Reichsgesetzblatt · Teil II

Zeitliche Übersicht

Erstes Halbjahr 1939

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
1938		
24. 12. 38	Bekanntmachung über das deutsch-tschecho-slowakische Abkommen über die Überleitung der Rechtspflege	22
27. 12. 38	Achte Verordnung zur Änderung der Wehrmacht-Eisenbahn-Ordnung	1
30. 12. 38	Bekanntmachung zum Internationalen Abkommen über den gegenseitigen Schutz gegen das Denguefieber (Ratifikation durch Bulgarien)	5
1939		
2. 1. 39	Bekanntmachung zum Internationalen Sanitätsabkommen für die Luftfahrt (Ratifikation durch Schweden)	5
4. 1. 39	Verordnung über die vorläufige Anwendung einer siebenten deutsch-chilenischen Vereinbarung über die Einfuhr von Chilesalpeter	2
6. 1. 39	Bekanntmachung über die deutsch-schweizerischen Abkommen über die Verlegung der Grenze zwischen dem Stadtkreis Konstanz und dem Kanton Thurgau sowie über die Verlegung der Grenze an den Straßen Jestetten–Neuhausen, Erzingen–Weisweil, Gottmadingen–Buch, Lottstetten–Rüdlingen	9
7. 1. 39	Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Zweiten deutsch-estnischen Zusatzabkommens zum Handels- und Schiffahrtsvertrag und zum Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr	3
7. 1. 39	Zweite Bekanntmachung über Sonderkündigungen des Deutsch-Französischen Abkommens über den Warenverkehr	5
9. 1. 39	Bekanntmachung zu der deutsch-französischen Erklärung vom 6. Dezember 1938	14
10. 1. 39	Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste	6
10. 1. 39	Verordnung über die Änderung der bayerisch-badischen Landesgrenze zwischen den Gemeinden Gützingen und Oberwittighausen	13
11. 1. 39	Bekanntmachung über die Ausdehnung des Geltungsbereichs des deutsch-britischen Abkommens über den Rechtsverkehr auf das Land Österreich	7
11. 1. 39	Bekanntmachung über die Ausdehnung des Geltungsbereichs der deutsch-rumänischen Erklärung, betreffend die Wiederinkraftsetzung der Bestimmungen des Haager Abkommens über den Zivilprozeß, auf das Land Österreich	7
11. 1. 39	Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Reichswasserstraßenverwaltung	15
13. 1. 39	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung	15

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
14. 1. 39	Bekanntmachung zu dem Abkommen über die Abschaffung der Gesundheitspässe (Erklärung der Britischen Regierung über den Geltungsbereich)	15
16. 1. 39	Bekanntmachung über den Rechtshilfeverkehr in Zivil- und Handelssachen zwischen dem Lande Österreich und Belgien	17
16. 1. 39	Bekanntmachung über die Ausdehnung des Geltungsbereichs einer deutsch-französischen Erklärung über den Rechtsverkehr auf das Land Österreich	18
17. 1. 39	Bekanntmachung zu dem Abkommen über die Abschaffung der Konsulatssichtvermerke auf den Gesundheitspässen (Erklärung der Britischen Regierung über den Geltungsbereich)	16
18. 1. 39	Schiffahrtpolizeiverordnung für das deutsche Rheinstromgebiet	41
24. 1. 39	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung	18
24. 1. 39	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung	18
26. 1. 39	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung	18
30. 1. 39	Bekanntmachung zum deutsch-tschecho-slowakischen Vertrag über Erleichterung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern	19
30. 1. 39	Bekanntmachung zum internationalen Betäubungsmittelabkommen (Weitere Beitritte)	20
31. 1. 39	Bekanntmachung zum internationalen Opiumabkommen (Beitritt Haitis)	20
31. 1. 39	Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste	20
31. 1. 39	Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste	20
31. 1. 39	Bekanntmachung zum Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde und zum Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen (Geltung für die britische Kolonie Aden)	118
1. 2. 39	**Gesetz zur Ausführung des deutsch-tschecho-slowakischen Abkommens über die Überleitung der Rechtspflege**	21
1. 2. 39	**Gesetz über die Errichtung neuer Konsularbehörden aus Anlaß der Angliederung Österreichs und der sudetendeutschen Gebiete**	115
2. 2. 39	Neunte Verordnung zur Änderung der Wehrmacht-Eisenbahn-Ordnung	116
4. 2. 39	Verordnung über die vorläufige Anwendung einer achten deutsch-chilenischen Vereinbarung über die Einfuhr von Chilesalpeter	116
8. 2. 39	Vierte Bekanntmachung zum Abkommen zur Regelung des Walfangs	118
9. 2. 39	Dritte Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung	117
11. 2. 39	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-tschecho-slowakischen Abkommens über die Überleitung der Rechtspflege	118
13. 2. 39	Zehnte Verordnung zur Änderung der Wehrmacht-Eisenbahn-Ordnung und Verordnung zum Wehrmachttarif für Eisenbahnen	119
13. 2. 39	Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste	123

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
14. 2. 39	Verordnung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-iranischen Verrechnungsabkommens	120
14. 2. 39	Bekanntmachung über die Ratifikation der deutsch-ungarischen Vereinbarung über die Einfuhr von Schilfrohr	123
15. 2. 39	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung	123
17. 2. 39	Verordnung zum Wehrmachttarif für Eisenbahnen	122
20. 2. 39	Verordnung zur Durchführung des Abkommens zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Italien über Amts- und Rechtshilfe in Steuersachen	122
20. 2. 39	Bekanntmachung über das deutsch-italienische Abkommen über Amts- und Rechtshilfe in Steuersachen	124
23. 2. 39	Verordnung zum Wehrmachttarif für Eisenbahnen	131
24. 2. 39	Verordnung über die vorläufige Anwendung einer deutsch-norwegischen Vereinbarung über die Zollbehandlung norwegischer Kippered-Heringe	132
24. 2. 39	Zweite Verordnung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-polnischen Wirtschaftsvertrags und Verrechnungsabkommens	133
24. 2. 39	Verordnung über die vorläufige Anwendung einer fünften und sechsten deutsch-jugoslawischen Vereinbarung zum Handelsvertrag	133
24. 2. 39	Zweite Verordnung über die vorläufige Anwendung von Bestimmungen der Dreizehnten Zusatzvereinbarung zum deutsch-schweizerischen Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr	184
24. 2. 39	Zweite Verordnung über die vorläufige Anwendung von Bestimmungen der Zweiten Zusatzvereinbarung zum deutsch-rumänischen Niederlassungs-, Handels- und Schiffahrtsvertrag	184
24. 2. 39	Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Sechsten Zusatzvereinbarung zum deutsch-tschechoslowakischen Wirtschaftsabkommen	185
24. 2. 39	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung	215
24. 2. 39	Bekanntmachung über die Vollzugsordnungen für den Telegraphen-, Fernsprech- und Funkdienst zum Weltnachrichtenvertrag Madrid, 1932	225
27. 2. 39	Bekanntmachung zum Internationalen Übereinkommen über den Freibord der Kauffahrteischiffe (Inkrafttreten für die Straits Settlements)	215
28. 2. 39	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zweiten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts (Ratifikation durch Dänemark, Beitritt von Schweden)	215
28. 2. 39	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung	216
3. 3. 39	Bekanntmachung über die Ratifikation des Abkommens zum deutsch-schweizerischen Verrechnungsabkommen und der Zwölften Zusatzvereinbarung zum deutsch-schweizerischen Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr	216
9. 3. 39	Verordnung über die vorläufige Anwendung eines dritten Zusatzabkommens zum deutsch-italienischen Handels- und Schiffahrtsvertrag	217
9. 3. 39	Verordnung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-italienischen Abkommens über den Handel mit medizinischen Erzeugnissen und medizinischen Spezialitäten	219
11. 3. 39	Verordnung zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im Verhältnis zum Königreich Dänemark	221

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
15. 3. 39	Bekanntmachung zum Internationalen Sanitätsabkommen für die Luftfahrt (Anwendung auf Ceylon)	606
15. 3. 39	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung	606
16. 3. 39	Fünfte Verordnung über Elbschifferzeugnisse	605
24. 3. 39	Bekanntmachung über den deutsch-slowakischen Vertrag über das Schutzverhältnis zwischen dem Deutschen Reich und dem Slowakischen Staat	606
24. 3. 39	Bekanntmachung über den deutsch-litauischen Vertrag über die Wiedervereinigung des Memelgebiets mit dem Deutschen Reich	608
27. 3. 39	Bekanntmachung über eine deutsch-litauische Vereinbarung, betreffend die Bürger des Memelgebiets	653
28. 3. 39	Bekanntmachung zum Weltpostvertrag und zu seinen Nebenabkommen	612
28. 3. 39	Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Deutsch-Französischen Abkommens über die Eingliederung des Warenverkehrs zwischen den sudetendeutschen Gebieten und Frankreich in die deutsch-französischen Wirtschaftsbeziehungen	617
30. 3. 39	Bekanntmachung über die Ausdehnung des Geltungsbereichs des deutsch-belgischen Auslieferungsvertrags auf das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete	643
31. 3. 39	**Gesetz über die Haushaltsführung im Reich im Rechnungsjahre 1939**	613
31. 3. 39	Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Vierten und Fünften Zusatzvereinbarung zum deutsch-ungarischen Handelsvertrag	622
31. 3. 39	Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Zusatzvertrags zum deutsch-polnischen Wirtschaftsvertrag	628
31. 3. 39	Verordnung über die vorläufige Anwendung eines zweiten deutsch-niederländischen Vertrags über die Regelung des Warenverkehrs	631
31. 3. 39	Bekanntmachung über die vorläufige Anwendung von Wirtschaftsabkommen aus Anlaß der Inkraftsetzung des deutschen Zolltarifs im Gebiet des früheren Bundesstaates Österreich	643
31. 3. 39	Bekanntmachung zum Internationalen Übereinkommen über den Freibord der Kauffahrteischiffe (Beitritt von Uruguay)	644
1. 4. 39	Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste	644
5. 4. 39	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung	649
6. 4. 39	Bekanntmachung über die Ratifikation des Abkommens über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen dem Deutschen Reich und Mandschukuo	649
12. 4. 39	Bekanntmachung über die Ratifikation des Abkommens zum deutsch-niederländischen Vertrag über den Verrechnungsverkehr	652
12. 4. 39	Deutsche Binnenschiffahrtpolizeiverordnung	655
13. 4. 39	**Gesetz zur Durchführung der deutsch-schweizerischen Abkommen über Grenzverlegungen**	645
15. 4. 39	Verordnung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-slowakischen Abkommens zur Regelung der Zahlungen zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren und der Slowakei	646
15. 4. 39	Verordnung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-slowakischen Verrechnungsabkommens	648
26. 4. 39	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zweiten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts (Ratifikation durch Brasilien)	654

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
26. 4. 39	Vierte Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung	739
26. 4. 39	Bekanntmachung über den Beitritt Spaniens zum deutsch-japanischen Abkommen gegen die Kommunistische Internationale und zu dem Protokoll über den Beitritt Italiens zu dem genannten Abkommen	741
30. 4. 39	Bekanntmachung über den Beitritt von Mandschukuo zum deutsch-japanischen Abkommen gegen die Kommunistische Internationale und zu dem Protokoll über den Beitritt Italiens zu dem genannten Abkommen	745
30. 4. 39	Bekanntmachung über den Beitritt von Ungarn zum deutsch-japanischen Abkommen gegen die Kommunistische Internationale und zu dem Protokoll über den Beitritt Italiens zu dem genannten Abkommen	749
30. 4. 39	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Genfer Abkommen über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Wechselrecht und zum Scheckrecht (Ausdehnung auf das Condominium Neu-Hebriden)	752
8. 5. 39	Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste	752
10. 5. 39	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung	785
12. 5. 39	Bekanntmachung über ein deutsch-italienisches Abkommen über die kulturelle Zusammenarbeit	755
14. 5. 39	Bekanntmachung über die Ratifikation der am 21. und 22. September 1938 unterzeichneten deutsch-schweizerischen Grenzabkommen	785
15. 5. 39	Fünfte Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung	753
15. 5. 39	Bekanntmachung wegen der Übereinkunft über den Eintritt Deutschlands in die Europäische Donaukommission, über den Beitritt Deutschlands und Italiens zur Vereinbarung über die Ausdehnung der Befugnisse der Europäischen Donaukommission und über die Änderung dieser Vereinbarung	766
16. 5. 39	Bekanntmachung zum Internationalen Übereinkommen zum Schutze des menschlichen Lebens auf See — Schiffssicherheitsvertrag, London 1929 — (Inkrafttreten für Französisch Indo-China)	785
17. 5. 39	Bekanntmachung über den Rechtshilfeverkehr in Zivil- und Handelssachen zwischen dem Deutschen Reich und Jugoslawien	778
17. 5. 39	Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Vertrags über die Förderung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Rumänien	779
17. 5. 39	Verordnung zum Wehrmachttarif für Eisenbahnen	781
17. 5. 39	Elfte Verordnung zur Änderung der Wehrmacht-Eisenbahn-Ordnung	782
19. 5. 39	Sechste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung	782
19. 5. 39	Bekanntmachung zum Internationalen Sanitätsabkommen (Ratifikation durch Afghanistan)	786
19. 5 39	Bekanntmachung über das Abkommen über kulturelle Zusammenarbeit zwischen dem Deutschen Reich und Japan	786
20. 5. 39	Bekanntmachung zum Weltpostvertrag und zu seinem Nebenabkommen (Ratifikation durch Lettland und Brasilien)	788
26. 5. 39	Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Warenabkommens, eines Verrechnungsabkommens und eines Grenzverkehrsabkommens zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Litauen	789
31. 5. 39	Bekanntmachung zum Internationalen Abkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Immunitäten der Staatsschiffe und dem zugehörigen Zusatzprotokoll (Ratifikation durch Norwegen)	821

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
5. 6. 39	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Ersten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts (Beitritt für Neufundland)	822
6. 6. 39	Bekanntmachung über die Ratifikation der Dritten Zusatzvereinbarung zum deutsch-ungarischen Handelsvertrag	822
7. 6. 39	Verordnung zum Wehrmachttarif für Eisenbahnen	835
13. 6. 39	Bekanntmachung über den Rechtshilfeverkehr in Zivil- und Handelssachen zwischen dem Gebiete des vormaligen Landes Österreich und dem Königreich Italien	837
14. 6. 39	Siebente Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung	836
15. 6. 39	Bekanntmachung über den Freundschafts- und Bündnispakt zwischen Deutschland und Italien	825
17. 6. 39	Bekanntmachung über die Ausdehnung deutsch-italienischer Abkommen und Vereinbarungen auf das Königreich Albanien	837
22. 6. 39	Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt	838
24. 6. 39	Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste	838

Druckfehler- und sonstige Berichtigungen

Berichtigte Stelle Seite	Inhalt	Berichtigung Seite
1938		
923	Verordnung über die vorläufige Anwendung von Bestimmungen der Zweiten Zusatzvereinbarung zum deutsch-rumänischen Niederlassungs-, Handels- und Schiffahrtsvertrag (vom 28. Dezember 1938)	20
1939		
20	Bekanntmachung zum internationalen Betäubungsmittelabkommen (Weitere Beitritte) (vom 30. Januar 1939)	118
770	Bekanntmachung wegen der Übereinkunft über den Eintritt Deutschlands in die Europäische Donaukommission, über den Beitritts Deutschlands und Italiens zur Vereinbarung über die Ausdehnung der Befugnisse der Europäischen Donaukommission und über die Änderung dieser Vereinbarung (vom 15. Mai 1939)	824

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt · Teil II

Zeitliche Übersicht

Zweites Halbjahr 1939

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
31. 5. 39	Verordnung zur Ausführung des deutsch-griechischen Abkommens über die gegenseitige Rechtshilfe in Angelegenheiten des bürgerlichen und Handels-Rechts	817
22. 6. 39	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung	848
24. 6. 39	Bekanntmachung über die Ausdehnung des Abkommens über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen dem Deutschen Reich und Mandschukuo auf die sudetendeutschen Gebiete	841
27. 6. 39	Verordnung über die vorläufige Anwendung einer neunten deutsch-chilenischen Vereinbarung über die Einfuhr von Chilesalpeter	839
27. 6. 39	Verordnung über die vorläufige Anwendung einer zweiten deutsch-norwegischen Vereinbarung über die Zollbehandlung norwegischer Kippered-Heringe	840
27. 6. 39	Bekanntmachung über eine zweite Vereinbarung zur Durchführung des Artikels 11b des Abkommens über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen dem Deutschen Reich und Mandschukuo	841
27. 6. 39	Bekanntmachung über die Warenlisten zum Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen dem Deutschen Reich und Mandschukuo	842
28. 6. 39	Bekanntmachung über das deutsch-griechische Abkommen über die gegenseitige Rechtshilfe in Angelegenheiten des bürgerlichen und Handels-Rechts	848
28. 6. 39	Bekanntmachung über den deutsch-dänischen Nichtangriffsvertrag	856
29. 6. 39	Bekanntmachung über die Anwendung des Internationalen Abkommens zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten in Burma	858
30. 6. 39	Verordnung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-slowakischen Handelsvertrags	859
30. 6. 39	Bekanntmachung über die „Technische Einheit im Eisenbahnwesen"	912
5. 7. 39	Bekanntmachung zu den in London geänderten Fassungen der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums und ihrer Nebenabkommen	934
5. 7. 39	Bekanntmachung zum Internationalen Sanitätsabkommen für die Luftfahrt (Anwendung auf Burma)	934
7. 7. 39	Bekanntmachung über die Geltung der deutsch-niederländischen Erklärung vom 31. Juli 1909 sowie der deutsch-dänischen Erklärungen vom 1. Juni 1910 und 1. Juni 1914 in den mit dem Deutschen Reich wiedervereinigten Gebieten	935

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
7. 7. 39	Bekanntmachung zum Internationalen Übereinkommen zum Schutze des menschlichen Lebens auf See — Schiffssicherheitsvertrag, London 1929 — (Inkrafttreten für Französisch Indo-China)	935
7. 7. 39	Bekanntmachung zum Internationalen Abkommen zur Vereinheitlichung der Methoden für die Entnahme von Proben und die Untersuchung von Käse (Ratifikation durch Griechenland)	936
7. 7. 39	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung	936
8. 7. 39	Bekanntmachung zum Internationalen Übereinkommen über den Freibord der Kauffahrteischiffe (Anwendung auf Französisch Indo-China)	936
10. 7. 39	Verordnung über die vorläufige Anwendung einer siebenten deutsch-jugoslawischen Vereinbarung zum Handelsvertrag	908
10. 7. 39	Verordnung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-jugoslawischen Abkommens über die Regelung von Zollfragen zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren und dem Königreich Jugoslawien	910
10. 7. 39	Bekanntmachung über Geltung des deutsch-niederländischen Vertrags und des Zusatzvertrags dazu über Unfallversicherung für die Ostmark	937
12. 7. 39	Fünfte Bekanntmachung zum Abkommen zur Regelung des Walfangs	937
12. 7. 39	Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste	937
13. 7. 39	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zweiten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts (Ratifikation durch Norwegen)	938
13. 7. 39	Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste	940
17. 7. 39	Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste	938
17. 7. 39	Bekanntmachung über die Ausdehnung des Geltungsbereichs des deutsch-britischen Abkommens über den Rechtsverkehr auf die Kolonie Aden	940
20. 7. 39	Bekanntmachung zum Weltpostvertrag und zu seinen Nebenabkommen (Beitritt des Slowakischen Staates)	940
21. 7. 39	Bekanntmachung über die Abänderung der Anlage I zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr im wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und den Eisenbahnen verschiedener Staaten	941
24. 7. 39	Verordnung über die vorläufige Anwendung einer fünften deutsch-chilenischen Vereinbarung über die Verlängerung der Geltungsdauer des Handelsvertrags und des Abkommens über den Zahlungsverkehr	939
25. 7. 39	Bekanntmachung über die Ratifikation einer deutsch-griechischen Vereinbarung über die Änderung des Handels- und Schiffahrtsvertrags	941
28. 7. 39	Bekanntmachung über den deutsch-estnischen Nichtangriffsvertrag	945
28. 7. 39	Bekanntmachung über den deutsch-lettischen Nichtangriffsvertrag	947
28. 7. 39	Bekanntmachung zum Warenzeichengesetz über ein amtliches Gewährzeichen	949
31. 7. 39	Bekanntmachung über die Ratifikation der deutsch-griechischen Vereinbarung über die Überleitung des österreichisch-griechischen Verrechnungsverkehrs in das deutsch-griechische Verrechnungsabkommen	949
31. 7. 39	Verordnung zur Ergänzung von Vorschriften, die die Schiffssicherheit und die Schiffsbesetzung betreffen	951

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
1. 8. 39	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung	949
2. 8. 39	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zweiten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts (Ratifikation durch Guatemala)	950
3. 8. 39	Verordnung über die vorläufige Anwendung eines zweiten Abkommens zum deutsch-schweizerischen Verrechnungsabkommen	943
7. 8. 39	Bekanntmachung über die Abänderung der Anlage I zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr im wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und den Eisenbahnen Dänemarks, Italiens und der Niederlande	952
11. 8. 39	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung	953
12. 8. 39	Sechste Bekanntmachung zum Abkommen zur Regelung des Walfangs	953
14. 8. 39	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung	960
21. 8. 39	Achte Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung	952
21. 8. 39	Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste	953
21. 8. 39	Verordnung über die vorläufige Anwendung einer zehnten deutsch-chilenischen Vereinbarung über die Einfuhr von Chilesalpeter	979
23. 8. 39	Bekanntmachung zum Internationalen Übereinkommen zum Schutze des menschlichen Lebens auf See — Schiffssicherheitsvertrag, London 1929 — (Beitritt der Republik Chile)	954
31. 8. 39	Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Dreizehnten Zusatzvereinbarung zum vorläufigen Handelsabkommen zwischen Deutschland und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion	955
1. 9. 39	Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts	958
1. 9. 39	Bekanntmachung über die von Frankreich erfolgte Kündigung des Haager Abkommens über die Behandlung der feindlichen Kauffahrteischiffe beim Ausbruch der Feindseligkeiten	960
2. 9. 39	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung	962
3. 9. 39	Verordnung über die Veräußerung von Binnenschiffen ins Ausland	961
5. 9. 39	Bekanntmachung über die Geltung der deutsch-schwedischen Vereinbarung vom 1. Februar 1910 und der deutsch-luxemburgischen Vereinbarung vom 1. August 1909	964
6. 9. 39	Neunte Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung	962
12. 9. 39	Verordnung über die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalt für das Rechnungsjahr 1939	963
21. 9. 39	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung	967
22. 9. 39	Bekanntmachung zu dem Zusatzvertrag zum Freundschaftsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Mandschukuo	965
23. 9. 39	Bekanntmachung über den Beitritt von Spanien zu dem Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot	967

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
23. 9. 39	Bekanntmachung zum Internationalen Abkommen zur Bekämpfung der Falschmünzerei (Ratifikation durch Rumänien)	968
25. 9. 39	Verordnung über die Speiserolle der Kauffahrteischiffe	965
25. 9. 39	Bekanntmachung über den deutsch-sowjetischen Nichtangriffsvertrag	968
28. 9. 39	Bekanntmachung zu dem deutsch-slowakischen Abkommen zur Auseinandersetzung auf dem Gebiet der Rechtspflege	970
28. 9. 39	Verordnung zum Wehrmachttarif für Eisenbahnen	980
29. 9. 39	Bekanntmachung über eine sechste Vereinbarung zur Änderung des deutsch-finnischen Handelsvertrags	976
29. 9. 39	Verordnung über die vorläufige Anwendung einer elften deutsch-chilenischen Vereinbarung über die Einfuhr von Chilesalpeter	980
29. 9. 39	Verordnung über die vorläufige Anwendung einer zwölften deutsch-chilenischen Vereinbarung über die Einfuhr von Chilesalpeter	981
29. 9. 39	Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Ersten Zusatzabkommens zum Deutsch-Griechischen Verrechnungsabkommen	982
2. 10. 39	Verordnung über die vorläufige Anwendung einer zweiten deutsch-griechischen Vereinbarung über die Änderung des Handels- und Schiffahrtsvertrags	983
4. 10. 39	Verordnung über die Einführung des Schleppmonopols auf der Nordstrecke des Dortmund-Ems-Kanals	985
5. 10. 39	Schiffahrtpolizeiverordnung für die Rheinstrecke zwischen Basel und Rheinfelden	985
6. 10. 39	Zehnte Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung	989
6. 10. 39	Elfte Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung	989
24. 10. 39	Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste	993
26. 10. 39	Gesetz über die Errichtung eines Deutschen Konsulats in Tripolis	991
31. 10. 39	Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Dritten deutsch-estnischen Zusatzabkommens zum Handels- und Schiffahrtsvertrag und zum Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr	992
31. 10. 39	Bekanntmachung über eine deutsch-norwegische Vereinbarung zur Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs	993
3. 11. 39	Verordnung über die Verwendung alter Frachtbriefvordrucke	993
3. 11. 39	Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste	994
3. 11. 39	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung der Positionslaternen und die Abblendung der Seitenlichter	995
4. 11. 39	Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Zusatzabkommens zum deutsch-schweizerischen Verrechnungsabkommen	996
4. 11. 39	Zwölfte Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung	997
7. 11. 39	Verordnung über die Änderung der preußisch-braunschweigischen Landesgrenze bei Peine und Stederdorf (Kreis Peine) sowie Essinghausen und Duttenstedt (Kreis Braunschweig)	997

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
10. 11. 39	Bekanntmachung zum Internationalen Abkommen über Leichenbeförderung	999
11. 11. 39	Bekanntmachung über den deutsch-litauischen Vertrag über die Staatsangehörigkeit der Memelländer	999
17. 11. 39	Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Haushaltsführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung der Länder und über die vierte Änderung der Reichshaushaltsordnung (3. DVHL)	1003
17. 11. 39	Bekanntmachung zu den in London geänderten Fassungen der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums und ihrer Nebenabkommen	1004
17. 11. 39	Bekanntmachung über die Ausdehnung des Geltungsbereichs der deutsch-italienischen Vereinbarungen über die Rechtshilfe in Strafsachen auf die Ostmark	1006
20. 11. 39	Bekanntmachung zum Internationalen Abkommen zur Bekämpfung der Falschmünzerei (Beitritt Lettlands)	1006
29. 11. 39	Verordnung über den Warenzeichenschutz für Kabelkennfäden	1005
30. 11. 39	Dreizehnte Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung	1005
4. 12. 39	Bekanntmachung über Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt	1018
5. 12. 39	Verordnung über das Inkrafttreten einer Vereinbarung zwischen Preußen und Thüringen über die Angliederung von Gewässerstrecken an preußische und thüringische Fischereigenossenschaften	1007
5. 12. 39	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung	1018
8. 12. 39	Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Zweiten Zusatzabkommens zum deutsch-bulgarischen Handels- und Schiffahrtsvertrag	1009
15. 12. 39	Verordnung über den Eisenbahnverkehr zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren und dem übrigen Reichsgebiet	1025
15. 12. 39	Verordnung über einen privilegierten Durchgangsverkehr zwischen deutschen Bahnhöfen über Durchgangsstrecken des Protektorats Böhmen und Mähren und zwischen Bahnhöfen des Protektorats Böhmen und Mähren über Durchgangsstrecken des übrigen Reichsgebiets	1039
15. 12. 39	Verordnung über das Verkehrsrecht im Eisenbahnverkehr zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren und dem übrigen Reichsgebiet	1048
16. 12. 39	Bekanntmachung über den deutsch-niederländischen Vertrag über die Festsetzung einer Betriebsgrenze für die auf beiden Seiten der Grenze an der Wurm liegenden Steinkohlenbergwerke	1019
22. 12. 39	Bekanntmachung über das Internationale Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente	1049
23. 12. 39	Bekanntmachung zum Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde und zum Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen (Ratifikation durch Thailand [Siam], Beitritt Litauens und der Slowakei)	1068

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil II

1939 | Ausgegeben zu Berlin, den 13. Januar 1939 | Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
27. 12. 38	Achte Verordnung zur Änderung der Wehrmacht-Eisenbahn-Ordnung	1
4. 1. 39	Verordnung über die vorläufige Anwendung einer siebenten deutsch-chilenischen Vereinbarung über die Einfuhr von Chilesalpeter.....	2
7. 1. 39	Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Zweiten deutsch-estnischen Zusatzabkommens zum Handels- und Schiffahrtsvertrag und zum Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr	3
30. 12. 38	Bekanntmachung zum Internationalen Abkommen über den gegenseitigen Schutz gegen das Denguefieber (Ratifikation durch Bulgarien)	5
2. 1. 39	Bekanntmachung zum Internationalen Sanitätsabkommen für die Luftfahrt (Ratifikation durch Schweden).....	5
7. 1. 39	Zweite Bekanntmachung über Sonderkündigungen des Deutsch-Französischen Abkommens über den Warenverkehr	5
10. 1. 39	Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste.....	6
11. 1. 39	Bekanntmachung über die Ausdehnung des Geltungsbereichs des deutsch-britischen Abkommens über den Rechtsverkehr auf das Land Österreich	7
11. 1. 39	Bekanntmachung über die Ausdehnung des Geltungsbereichs der deutsch-rumänischen Erklärung, betreffend die Wiederinkraftsetzung der Bestimmungen des Haager Abkommens über den Zivilprozeß, auf das Land Österreich.....	7

Achte Verordnung zur Änderung der Wehrmacht-Eisenbahn-Ordnung.

Vom 27. Dezember 1938.

Auf Grund des § 1, Randnummer 5, der Wehrmacht-Eisenbahn-Ordnung vom 17. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. II S. 565) wird diese Ordnung mit den inzwischen ergangenen Änderungen im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung „Ziffer" wird überall in „Randnummer" geändert.

2. Im § 19, Randnummer 59, wird in Spalte 4 der Anmeldeübersicht in der 2., 4. und 8. Querspalte die Angabe „3 Wochen" in „18 Tage" geändert.

3. Im § 21 wird die Randnummer 67 gefaßt:

„**67** Personen, die nach dem Wehrmachttarif befördert werden, sind wie folgt unterzubringen:

a) in Zügen des öffentlichen Verkehrs:

Soldaten und Wehrmachtbeamte im Offizierrang in der 2. Klasse, sofern sie mitgeführt wird, sonst in der 3. Klasse;

Soldaten und Wehrmachtbeamte im Unteroffizier- oder Mannschaftsrang in der 3. Klasse;

b) in Wehrmachtzügen sowie in Zügen des öffentlichen Verkehrs bei Transporten über 30 Köpfe, wenn für sie besondere Wagen eingestellt werden (Randnummer 170):

Soldaten und Wehrmachtbeamte im Offizierrang in der 2. Klasse. Ausnahmsweise dürfen nach Anordnung des Transportführers aus dienstlichen Rücksichten auch Soldaten und Wehrmachtbeamte im Unteroffizier- oder Mannschaftsrang in der 2. Klasse Platz nehmen;

Soldaten und Wehrmachtbeamte im Unteroffizier- oder Mannschaftsrang in der 3. Klasse oder in Ermangelung geeigneter Personenwagen in ausgerüsteten gedeckten Güterwagen."

4. Im § 33, Randnummer 132, wird die Angabe unter b) gefaßt:
„b) dienstlich allein reisende Soldaten und Wehrmachtbeamte,".

5. Im § 41, Randnummer 162, wird die Angabe „8 Tage" in „5 Tage" geändert.

Berlin, den 27. Dezember 1938.

Der Reichsverkehrsminister
Im Auftrag
Dr. Ebeling

Verordnung über die vorläufige Anwendung einer siebenten deutsch-chilenischen Vereinbarung über die Einfuhr von Chilesalpeter.

Vom 4. Januar 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen mit ausländischen Staaten vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 162) wird hiermit verordnet, daß die in Berlin am 19. Dezember 1938 durch Austausch gleichlautender Noten getroffene Vereinbarung zwischen der Deutschen Regierung und der Regierung der Republik Chile über die Einfuhr von Chilesalpeter nach Deutschland mit Wirkung vom 1. Dezember 1938 vorläufig angewendet wird.

Die deutsche Note wird nachstehend veröffentlicht.

Diese Verordnung ergeht im Anschluß an die Verordnung vom 12. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 831).

Berlin, den 4. Januar 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Freiherr von Weizsäcker

* * *

Auswärtiges Amt Berlin, den 19. Dezember 1938.

Herr Geschäftsträger!

Mit Beziehung auf die kürzlich geführten Verhandlungen über die weitere Einfuhr von Chilesalpeter nach Deutschland beehre ich mich, Ihnen folgende Vereinbarung zu bestätigen:

Die Deutsche Regierung wird im Hinblick darauf, daß der Handelsvertrag vom 26. Dezember 1934[1]), das dazugehörige Abkommen über den Zahlungsverkehr und die gleichzeitig unterzeichneten weiteren Vereinbarungen nebst den bisher vorgenommenen Änderungen durch Notenwechsel vom 7. Dezember 1938[2]) bis zum 30. Juni 1939 verlängert worden sind, weitere 40 000 t Chilesalpeter zur zollfreien Einfuhr nach Deutschland zulassen, die bis zum 30. Juni 1939 zu erfolgen hat.

Die erforderlichen Einfuhrbewilligungen werden entsprechend den Bestimmungen im Schlußprotokoll zu Artikel 3 zum Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Chile vom 26. Dezember 1934[1]) erteilt werden.

[1]) Reichsgesetzbl. 1935 II S. 26. [2]) Reichsgesetzbl. 1938 II S. 919.

Diese Vereinbarung soll ratifiziert werden. Sie tritt 14 Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Santiago erfolgen soll, in Kraft.

Die beiden Regierungen kommen überein, diese Vereinbarung mit Wirkung vom 1. Dezember 1938 vorläufig anzuwenden.

Indem ich Sie bitte, mir das Einverständnis Ihrer Regierung zu Vorstehendem mitzuteilen, benutze ich auch diesen Anlaß, um Ihnen, Herr Geschäftsträger, den Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochachtung zu erneuern.

Wiehl

An
den Chilenischen Geschäftsträger,
Herrn Diego Molina Letelier,
Berlin

Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Zweiten deutsch-estnischen Zusatzabkommens zum Handels- und Schiffahrtsvertrag und zum Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr.

Vom 7. Januar 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen mit ausländischen Staaten vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 162) wird hiermit verordnet, daß das in Berlin am 31. Oktober 1938 unterzeichnete Zweite Zusatzabkommen zum Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Estland vom 7. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. 1929 II S. 510) und zum Deutsch-Estnischen Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr vom 4. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. II S. 21) mit Wirkung vom 1. Januar 1939 vorläufig angewendet wird.

Der deutsche Wortlaut des Zusatzabkommens wird nachstehend veröffentlicht.

Diese Verordnung ergeht im Anschluß an die Verordnung vom 2. November 1937 (Reichsgesetzbl. II S. 653).

Berlin, den 7. Januar 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Freiherr von Weizsäcker

* * *

Zweites Zusatzabkommen

zum Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Estland und zum Deutsch-Estnischen Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Deutschen und der Estnischen Regierung haben folgendes Zweite Zusatzabkommen zum Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Estland vom 7. Dezember 1928 und zum Deutsch-Estnischen Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr vom 4. Januar 1935 getroffen:

Artikel 1

Die Anlage B I zum Zusatzabkommen zum Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Estland und zum Deutsch-Estnischen Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr vom 24. Oktober 1937 wird wie folgt ergänzt:

1. In der Tarifnr. § 96 P. 2 ist in der Zollsatzspalte an Stelle von „0,01" zu setzen: „frei";
2. In der Tarifnr. ex § 113 ex P. 2 ist am Schluß anzufügen:

J. D. Riedel — N. de Haen A.-G., Berlin-Britz: Decholin-Tabletten, Eunacorn, Noctal-Tabletten;

3. Hinter Tarifnr. ex § 131 ist einzufügen:

ex § 137 P. 1	Farben und Farbstoffe, nicht besonders genannt; Farben aller Art, auch mit Wasser, Leinöl, Aceton usw. angerieben; Farben mit Beimischung von Stoffen, welche das Trocknen beschleunigen, soweit diese Stoffe nicht unter einen höheren Zoll fallen:		
ex P. 1 a	Titandioxyd	1 kg netto	0,03

4. In der Tarifnr. ex § 169 erhält P. 3 folgende Fassung:

P. 3	Elektroapparate und Zubehör, nicht besonders genannte, elektrische Wärm-, Trocken-, Signalisations- und ähnliche Apparate; elektrische Bügeleisen und Zündkerzen für Motoren:		
	Zinkbecher zur Herstellung elektrischer Elemente	1 kg netto	0,15
	andere	1 kg netto	1,00

5. Hinter Tarifnr. ex § 184 ist einzufügen:

ex § 185	Seiden- und Kunstseidengarn, gesponnen oder zu Zwirn gedreht:		
ex P. 3	aus Kunstseide, ohne Beimischung von natürlicher Seide:		
ex P. 3a	Zellwollgarn, ungefärbt	1 kg netto	1,45
ex P. 3b	Zellwollgarn, gefärbt	1 kg netto	1,65
	Anmerkung: Die Zollsätze von 1,45 Kr. und 1,65 Kr. werden nur angewendet, wenn die Zellwollgarne mit Genehmigung des Wirtschaftsministers eingeführt werden.		

Artikel 2

Die Liste der zollbegünstigten Mineralwasser im Artikel 10 des Schlußprotokolls zum Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Estland vom 7. Dezember 1928 wird wie folgt ergänzt:

Franz-Joseph ..... Gemeindeverwaltung Bad Gastein

Preblauer Säuerling ..... Brunnenversendung Preblau

Karlsbader Mühlbrunnen ..... Karlsbader Mineralwasserversand

Marienbader Kreuzbrunnen ..... Stift Tepl

Artikel 3

Dieses Zusatzabkommen soll ratifiziert werden und tritt am 15. Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Tallinn erfolgen soll, in Kraft.

Die beiden Regierungen sind sich indes darüber einig, daß dieses Zusatzabkommen bereits vor dem Austausch der Ratifikationsurkunden vom 1. Januar 1939 ab vorläufig angewendet werden soll.

Geschehen in doppelter Ausfertigung in deutscher und estnischer Sprache zu Berlin, am 31. Oktober 1938.

K. Poehlmann **Georg Meri**

Bekanntmachung zum Internationalen Abkommen über den gegenseitigen Schutz gegen das Denguefieber (Ratifikation durch Bulgarien).

Vom 30. Dezember 1938.

Die Königlich Griechische Regierung hat die Reichsregierung davon benachrichtigt, daß das Internationale Abkommen über den gegenseitigen Schutz gegen das Denguefieber vom 25. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. 1936 II S. 236) von dem Königreich Bulgarien ratifiziert worden ist. Die Ratifikationsurkunde ist am 26. September 1938 bei der Königlich Griechischen Regierung in Athen niedergelegt worden.

Das Abkommen ist gemäß seinem Artikel 8 für Bulgarien am 26. Oktober 1938 in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. März 1937 (Reichsgesetzbl. II S. 116).

Berlin, den 30. Dezember 1938.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Freiherr von Weizsäcker

Bekanntmachung zum Internationalen Sanitätsabkommen für die Luftfahrt (Ratifikation durch Schweden).

Vom 2. Januar 1939.

Die Königlich Niederländische Regierung hat zur Kenntnis der Reichsregierung gebracht, daß das Internationale Sanitätsabkommen für die Luftfahrt vom 12. April 1933 (Reichsgesetzbl. 1935 II S. 817) von dem Königreich Schweden ratifiziert worden ist. Die Ratifikationsurkunde ist am 28. November 1938 bei der Königlich Niederländischen Regierung im Haag niedergelegt worden.

Das Abkommen tritt damit gemäß seinem Artikel 63 für Schweden am 28. März 1939 in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. März 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 83).

Berlin, den 2. Januar 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Freiherr von Weizsäcker

Zweite Bekanntmachung über Sonderkündigungen des Deutsch-Französischen Abkommens über den Warenverkehr.

Vom 7. Januar 1939.

Die Französische Regierung hat gemäß Artikel 7 Abs. 1 des Deutsch-Französischen Abkommens über den Warenverkehr vom 10. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. II S. 208) durch eine Sonderkündigung die Wirkungen der Zollbindungen für die folgenden, in der Liste 3 des Abkommens aufgeführten Erzeugnisse mit Wirkung vom 7. Januar 1939 beseitigt:

1. aus Position 469 bis

   Photographische Klischees auf Papier, Azetylzellulose oder anderen Stoffen, bestehend aus Bildern, auch Rasterklischees, ausschließlich weiß und schwarz, ohne Halbtöne, für die Herstellung von zum Druck bestimmten Klischees, Walzen und Platten aus Metall im photomechanischen Verfahren;

2. aus Position 495B

   Juwelierwaren, Bijouteriewaren, aus Silber und aus vergoldetem Silber (vermeil);

3. aus Position 496

   Bijouteriewaren aus Silber, Kupfer, Neusilber oder Chrysokalk, belegt (doublée) mit Gold oder Silber;

4. aus Position 525 bis C

Waagen und Brückenwaagen, nicht automatische, Waagebalken, Schnellwaagen mit Laufgewicht usw., im Stückgewicht von weniger als 500 kg;

Dynamometer, Personenwaagen und andere ähnliche Vorrichtungen, mit einer Wiegeleistung von mehr als 25 kg und im Stückgewicht von weniger als 30 kg;

Andere Vorrichtungen, einschließlich der automatischen oder halbautomatischen Waagen und Brückenwaagen, mit Skalascheibenanzeige oder mit Kartenausgabe, automatische Absack- und Abfüllwaagen usw., im Stückgewicht von weniger als 500 kg;

5. Position 539

Klischees, Druckplatten und Eckzierrate zum Druck auf Papier, außer Tapeten, auch mit Zeichnung, im photomechanischen Verfahren hergestellt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 45).

Berlin, den 7. Januar 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen

In Vertretung

Freiherr von Weizsäcker

Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste.

Vom 10. Januar 1939.

Die Angaben der Liste unter „Italien" sind geändert worden. Die Änderungen sind in Nr. 6 des Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers vom 7. Januar 1939 enthalten.

Berlin, den 10. Januar 1939.

Der Reichsverkehrsminister

Im Auftrag

Scheu

Bekanntmachung über die Ausdehnung des Geltungsbereichs des deutsch-britischen Abkommens über den Rechtsverkehr auf das Land Österreich.

Vom 11. Januar 1939.

Zwischen der Deutschen Regierung und der Britischen Regierung ist in Berlin durch Notenwechsel vom 25. Mai und 4. Juli 1938 das Einverständnis darüber festgestellt worden, daß das deutsch-britische Abkommen über den Rechtsverkehr vom 20. März 1928 (Reichsgesetzbl. II S. 623 und 1929, II S. 133) auch im Lande Österreich angewendet werden wird und das auf den gleichen Gegenstand bezügliche österreichisch-britische Rechtshilfeabkommen vom 31. März 1931 (BGBl. Nr. 45 von 1932) außer Kraft getreten ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. November 1935 (Reichsgesetzbl. II S. 848).

Berlin, den 11. Januar 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen

In Vertretung

Freiherr von Weizsäcker

Bekanntmachung über die Ausdehnung des Geltungsbereichs der deutsch-rumänischen Erklärung, betreffend die Wiederinkraftsetzung der Bestimmungen des Haager Abkommens über den Zivilprozeß, auf das Land Österreich.

Vom 11. Januar 1939.

Zwischen der Deutschen Regierung und der Königlich Rumänischen Regierung ist in Berlin durch Notenwechsel vom 21. Mai und 31. Juli 1938 das Einverständnis darüber festgestellt worden, daß die Erklärung vom 28. Februar 1929, betreffend die Wiederinkraftsetzung der Bestimmungen des Haager Abkommens über den Zivilprozeß, vom 17. Juli 1905 zwischen dem Deutschen Reich und Rumänien (Reichsgesetzbl. 1929, II S. 369 und 641), sich auf das gesamte Reichsgebiet einschließlich des Landes Österreich erstreckt.

Die auf den gleichen Gegenstand bezüglichen österreichisch-rumänischen Vereinbarungen (Rechtshilfeübereinkommen vom 17. Februar 1925, BGBl. Nr. 82 von 1926, und die Vereinbarung vom 10. Oktober 1934, BGBl. Nr. 317 von 1935, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Rechtshilfe-Übereinkommens, vom 17. Februar 1925) sind außer Kraft getreten.

Berlin, den 11. Januar 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen

In Vertretung

Freiherr von Weizsäcker

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM, Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM, Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halblederband 14 RM, Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen – Teil I und Teil II –.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,70 RM, für Teil II = 2,30 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil II

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 17. Januar 1939	Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
6. 1. 39	Bekanntmachung über die deutsch-schweizerischen Abkommen über die Verlegung der Grenze zwischen dem Stadtkreis Konstanz und dem Kanton Thurgau sowie über die Verlegung der Grenze an den Straßen Jestetten–Neuhausen, Erzingen–Weisweil, Gottmadingen–Buch, Lottstetten–Rüdlingen...	9

Hierzu eine Beilage,
enthaltend:
Anlage 1 bis Anlage 3 zum nachstehenden Abkommen vom 21. September 1938.
Anlage 1 und Anlage 2 zum nachstehenden Abkommen vom 22. September 1938.

Bekanntmachung über die deutsch-schweizerischen Abkommen über die Verlegung der Grenze zwischen dem Stadtkreis Konstanz und dem Kanton Thurgau sowie über die Verlegung der Grenze an den Straßen Jestetten–Neuhausen, Erzingen–Weisweil, Gottmadingen–Buch, Lottstetten–Rüdlingen.

Vom 6. Januar 1939.

Am 21. September 1938 und am 22. September 1938 sind in Bern von bevollmächtigten Vertretern des Deutschen Reichs und des Schweizerischen Bundesrats ein Abkommen über die Verlegung der Grenze zwischen dem Stadtkreis Konstanz und dem Kanton Thurgau sowie ein Abkommen über die Verlegung der Grenze an den Straßen Jestetten–Neuhausen, Erzingen–Weisweil, Gottmadingen–Buch und Lottstetten–Rüdlingen unterzeichnet worden.

Die Abkommen und die dazugehörigen Anlagen werden nachstehend veröffentlicht.

Der Tag, an dem die Abkommen in Kraft treten, wird im Reichsgesetzblatt bekanntgemacht werden.

Die Durchführung der Abkommen wird durch Gesetz geregelt.

Berlin, den 6. Januar 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Freiherr von Weizsäcker

Abkommen
zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz über die Verlegung der Grenze zwischen dem Stadtkreis Konstanz und dem Kanton Thurgau.

Vom 21. September 1938.

Der Deutsche Reichskanzler und der Schweizerische Bundesrat, von dem Wunsche geleitet, die Grenze nach den Bedürfnissen der beiden Staaten zu ändern und im Zusammenhang damit einen Austausch gleich großer Gebietsteile vorzunehmen, haben zum Abschluß eines Abkommens hierüber zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Deutsche Reichskanzler
den Vortragenden Legationsrat
Herrn Dr. Conrad Roediger,

Der Schweizerische Bundesrat
den Oberzollinspektor
Herrn Samuel Häusermann.

Die Bevollmächtigten haben nach Prüfung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten zur Abänderung der durch das Übereinkommen zwischen dem Großherzogtum Baden und dem eidgenössischen Kanton Thurgau, betreffend die Landesgrenze bei Konstanz, vom 28. März 1831 und der durch die Übereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz wegen Regulierung der Grenze bei Konstanz vom 24. Juni 1879 festgelegten Grenze nachstehendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Die Schweiz tritt an das Deutsche Reich die in dem anliegenden Verzeichnis (Anlage 1) aufgeführten und auf den beigefügten Plänen A bis C (Anlage 2) durch Punktraster dargestellten Flächen mit einem Gesamtinhalt von 27 a 79 qm ab.

(2) Das Deutsche Reich tritt an die Schweiz die in dem anliegenden Verzeichnis (Anlage 1) aufgeführten und auf den beigefügten Plänen A bis C (Anlage 2) durch Strichraster dargestellten Flächen mit einem Gesamtinhalt von 27 a 79 qm ab.

(3) Die in Artikel 1 der Übereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz wegen Regulierung der Grenze bei Konstanz vom 24. Juni 1879 festgelegte Grenze im Konstanzer Trichter wird entsprechend der Darstellung in der beigefügten Karte (Anlage 3) rückversichert.

(4) Das Verzeichnis, die Pläne und die Karte zu den Absätzen 1 bis 3 bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 2

(1) Die auf die Austauschflächen (Artikel 1) bezüglichen Grundbücher und Kataster nebst allen dazugehörenden Urkunden, Schriften und Karten sind von den Behörden, die das Grundbuch oder das Kataster bisher geführt haben, in beglaubigter Abschrift oder, soweit dies tunlich ist, in Urschrift an die Behörden des anderen Staates zu übergeben. Die Übergabe erfolgt durch die beteiligten Zentralbehörden oder die von ihnen ermächtigten Stellen im unmittelbaren Geschäftsverkehr.

(2) Die zuständigen Zentralbehörden sind auf deutscher Seite das Reichsjustizministerium und das Reichsministerium des Innern in Berlin, auf schweizerischer Seite das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement in Bern.

Artikel 3

Die vertragschließenden Staaten werden darauf hinwirken, daß die Austauschflächen lastenfrei übergehen.

Artikel 4

Die grundbuchliche und katastermäßige Durchführung des Gebietsaustausches geschieht von Amts wegen gerichtskosten-, steuer- und gebührenfrei. Das gleiche gilt für die Geschäfte, die zur Entlastung der Austauschflächen notwendig sind.

Artikel 5

Für Rechtsstreitigkeiten, in denen Rechte an einem Austauschgrundstück geltend gemacht werden und die

zur Zeit des Inkrafttretens dieses Abkommens anhängig sind, bleiben die Gerichte des übergebenden Staates zuständig. Bezüglich der Anerkennung und Vollstreckbarkeit der Entscheidungen gelten die zwischen den vertragschließenden Staaten bestehenden allgemeinen Abreden.

Artikel 6

Die Kosten für die nach diesem Abkommen erforderlich werdende Änderung der Vermarkung werden von den beiden vertragschließenden Staaten je zur Hälfte getragen.

Artikel 7

Dieses Abkommen ist in doppelter Urschrift ausgefertigt.

Artikel 8

Dieses Abkommen soll ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen in Berlin ausgetauscht werden. Das Abkommen tritt 6 Wochen nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht worden sind.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen in Bern am 21. September 1938.

Dr. Conrad Roediger Häusermann

Abkommen

zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz über die Verlegung der Grenze an den Straßen Jestetten–Neuhausen, Erzingen–Weisweil, Gottmadingen–Buch, Lottstetten–Rüdlingen.

Vom 22. September 1938.

Der Deutsche Reichskanzler und der Schweizerische Bundesrat, von dem Wunsche geleitet, die Grenze nach den Bedürfnissen der beiden Staaten zu ändern und im Zusammenhang damit einen Austausch gleich großer Gebietsteile vorzunehmen, haben zum Abschluß eines Abkommens hierüber zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Deutsche Reichskanzler
den Vortragenden Legationsrat
Herrn Dr. Conrad Roediger,

Der Schweizerische Bundesrat
den Oberzollinspektor
Herrn Samuel Häusermann.

Die Bevollmächtigten haben nach Prüfung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten zur Abänderung der durch den Grenzbereinigungsvertrag zwischen dem Großherzogtum Baden und dem eidgenössischen Kanton Schaffhausen vom 1. März 1839 festgelegten Grenze nachstehendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Die Schweiz tritt an das Deutsche Reich die in dem anliegenden Verzeichnis (Anlage 1) aufgeführten und auf den beigefügten Plänen A, B und D (Anlage 2) durch Punktraster dargestellten Flächen mit einem Gesamtinhalt von 47 a 58 qm ab. Beilage Beilage

(2) Das Deutsche Reich tritt an die Schweiz die in dem anliegenden Verzeichnis (Anlage 1) aufgeführten und auf den beigefügten Plänen A und C (Anlage 2) durch Strichraster dargestellten Flächen mit einem Gesamtinhalt von 47 a 58 qm ab.

(3) Das Verzeichnis und die Pläne zu den Absätzen 1 und 2 bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 2

Die durch den Gebietsaustausch betroffenen Straßenteile wechseln nach Maßgabe des anliegenden Verzeichnisses (Anlage 1) mit dem Inkrafttreten des Abkommens auch den Eigentümer.

Artikel 3

(1) Die auf die Austauschflächen (Artikel 1) bezüglichen Grundbücher und Kataster nebst allen dazugehörenden Urkunden, Schriften und Karten sind von den Behörden, die das Grundbuch oder das Kataster bisher geführt haben, in beglaubigter Abschrift oder, soweit dies tunlich ist, in Urschrift an die Behörden des anderen Staates zu übergeben. Die Übergabe erfolgt durch die beteiligten Zentralbehörden oder die von ihnen ermächtigten Stellen im unmittelbaren Geschäftsverkehr.

(2) Die zuständigen Zentralbehörden sind auf deutscher Seite das Reichsjustizministerium und das Reichsministerium des Innern in Berlin, auf schweizerischer Seite das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement in Bern.

Artikel 4

Die vertragschließenden Staaten werden darauf hinwirken, daß die Austauschflächen lastenfrei übergehen.

Artikel 5

Die grundbuchliche und katastermäßige Durchführung des Gebietsaustausches geschieht von Amts wegen gerichtskosten-, steuer- und gebührenfrei. Das gleiche gilt für die Geschäfte, die zur Entlastung der Austauschflächen notwendig sind.

Artikel 6

Für Rechtsstreitigkeiten, in denen Rechte an einem Austauschgrundstück geltend gemacht werden und die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Abkommens anhängig sind, bleiben die Gerichte des übergebenden Staates zuständig. Bezüglich der Anerkennung und Vollstreckbarkeit der Entscheidungen gelten die zwischen den vertragschließenden Staaten bestehenden allgemeinen Abreden.

Artikel 7

Die Kosten für die nach diesem Abkommen erforderlich werdende Änderung der Vermarkung werden von den beiden vertragschließenden Staaten je zur Hälfte getragen.

Artikel 8

Dieses Abkommen ist in doppelter Urschrift ausgefertigt.

Artikel 9

Dieses Abkommen soll ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen in Berlin ausgetauscht werden. Das Abkommen tritt 6 Wochen nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht worden sind.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen in Bern am 22. September 1938.

Dr. Conrad Roediger **Häusermann**

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,70 RM, für Teil II = 2,30 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Beilage

zum

Reichsgesetzblatt, Teil II, Nr. 2

Jahrgang 1939

enthaltend:

Anlage 1 bis Anlage 3

zum Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz über die Verlegung der Grenze zwischen dem Stadtkreis Konstanz und dem Kanton Thurgau vom 21. September 1938.

Anlage 1 und Anlage 2

zum Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz über die Verlegung der Grenze an den Straßen Jestetten–Neuhausen, Erzingen–Weisweil, Gottmadingen–Buch, Lottstetten–Rüdlingen vom 22. September 1938.

Verzeichnis der Austauschflächen

Laufende Nn der Austausch fläche.	Grenzstrecke von Stein Nr... bis Stein Nr...	Es gehen über an das Deutsche Reich die in den Plänen durch Punktraster bezeichneten Flächen		an die Schweiz die in den Plänen durch Strichraster bezeichneten Flächen	
		a	qm	a	qm
Plan A					
①	Nr. 1 bis Nr. 2		7		--
②	" 2 " " 9		--	12	28
③	" 11 " " 14	1	97		--
④	" 14 " " 17		--	3	54
⑤	" 17 " " 18		41		--
⑥	" 18 " " 22		--	3	45
Plan B					
	Nr. 22 bis Nr. 28		--		--
Plan C					
⑦	Nr. 28 bis Nr. 29		--	8	46
⑧	" 29 " " 32	25	34		--
⑨	" 32 " " 33		--		6
	Zusammen ...	27	79	27	79

Anlage 2 zum Abkommen
vom 21.September 1938

3 Pläne A-C

zum Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz

über die Verlegung der Grenze zwischen

dem Stadtkreis Konstanz und dem Kanton Thurgau

vom 21.September 1938.

Geprüft:

Bern, den 15.September 1938

gez. Waldenspuhl

Anerkannt:

Bern, den 20.September 1938

gez. Dr. Conrad Roediger

Geprüft:

Bern, den 15.September 1938

gez. W. Lang

Anerkannt:

Bern, den 20.September 1938

gez. Häusermann

DEUTSCHES REICH

Gemarkung Konstanz

Plan A

zum Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz über die Verlegung der Grenze zwischen dem Stadtkreis Konstanz und dem Kanton Thurgau vom 21. September 1938.

1:1000

Zeichenerklärung:

DEUTSCHES REICH

Gemarkung Konstanz

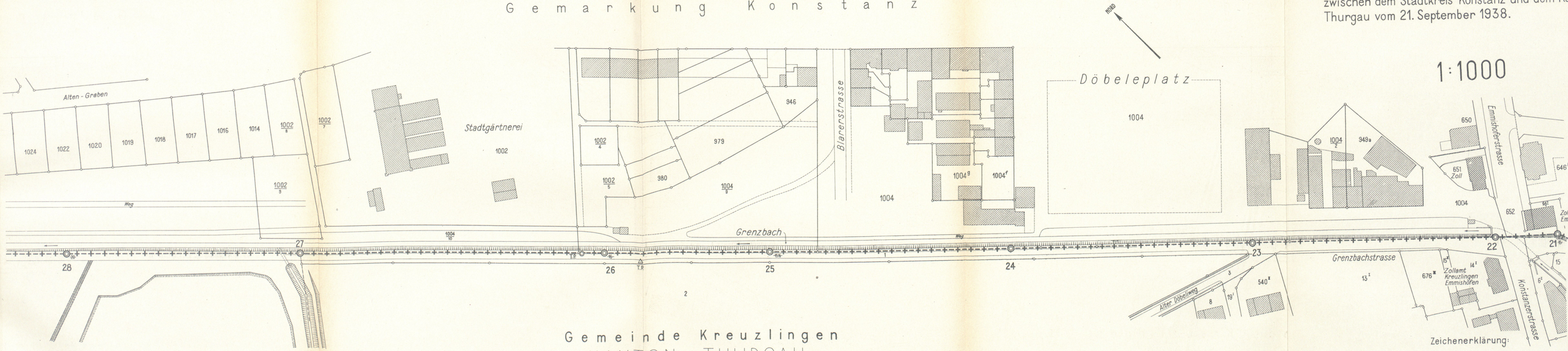

Gemeinde Kreuzlingen

KANTON THURGAU

SCHWEIZ

Plan B

zum Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz über die Verlegung der Grenze zwischen dem Stadtkreis Konstanz und dem Kanton Thurgau vom 21. September 1938.

1:1000

Zeichenerklärung:

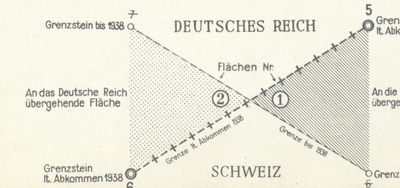

Plan C

zum Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz über die Verlegung der Grenze zwischen dem Stadtkreis Konstanz und dem Kanton Thurgau vom 21. September 1938.

DEUTSCHES REICH

Gemarkung Konstanz

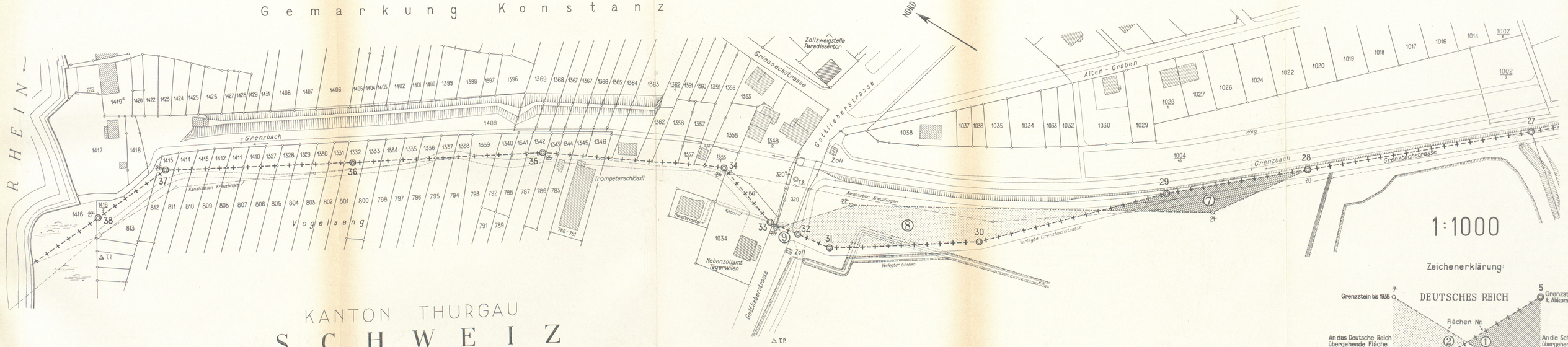

KANTON THURGAU

SCHWEIZ

Zeichenerklärung:

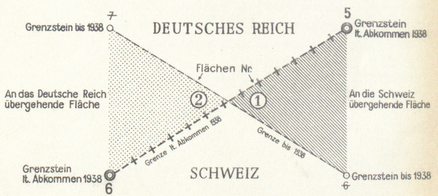

Anlage 2 zum Abkommen
vom 22.September 1938

4 Pläne A-D

zum Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz

über die Verlegung der Grenze an den Strassen

J e s t e t t e n - N e u h a u s e n

W e i s w e i l - E r z i n g e n

G o t t m a d i n g e n - B u c h

L o t t s t e t t e n - R ü d l i n g e n

vom 22.September 1938.

Geprüft:

Bern, den 16.September 1938

gez. Rubin

gez. Waldenspuhl

Anerkannt:

Bern, den 21.September 1938

gez. Dr. Conrad Roediger

Geprüft:

Bern, den 16.September 1938

gez. W. Lang

Anerkannt:

Bern, den 21.September 1938

gez. Häusermann

S C H W E I Z

KANTON SCHAFFHAUSEN

Gemeinde Neuhausen

Gemarkung Jestetten

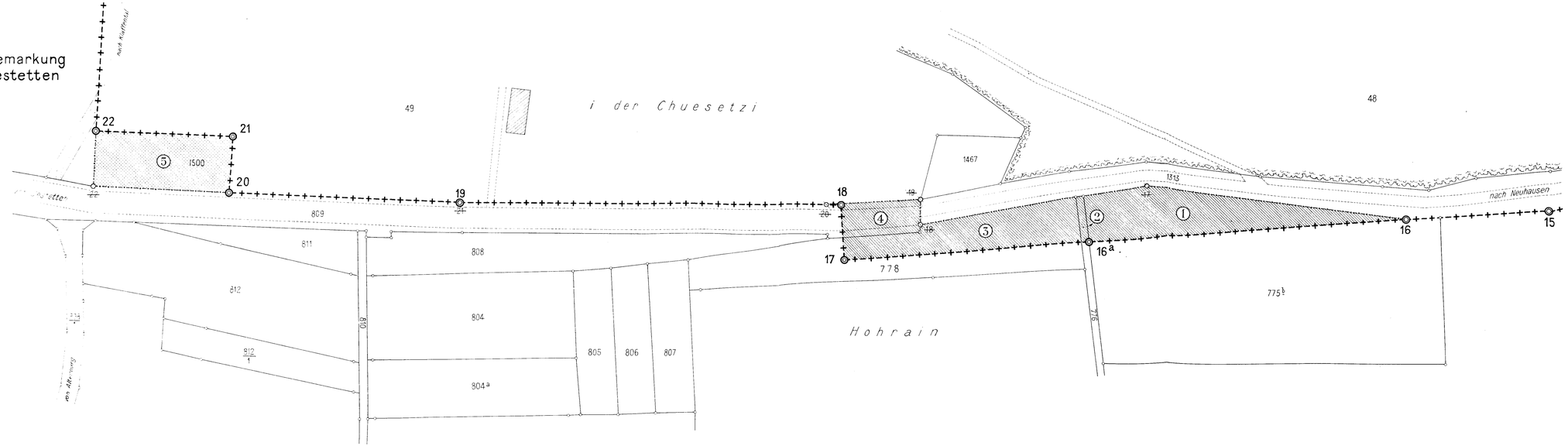

Gemarkung Altenburg

DEUTSCHES REICH

Plan A

zum Abkommen zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reich über die Verlegung der Grenze an der Strasse

Neuhausen - Jestetten

vom 22. September 1938.

1:1000

Zeichenerklärung:

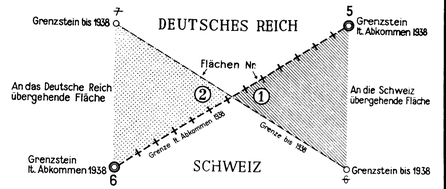

Plan B

zum Abkommen zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reich über die Verlegung der Grenze an der Strasse

Erzingen - Weisweil

vom 22. September 1938.

1:1000

NORD

S C H W E I Z

KANTON SCHAFFHAUSEN

Gemeinde Trasadingen

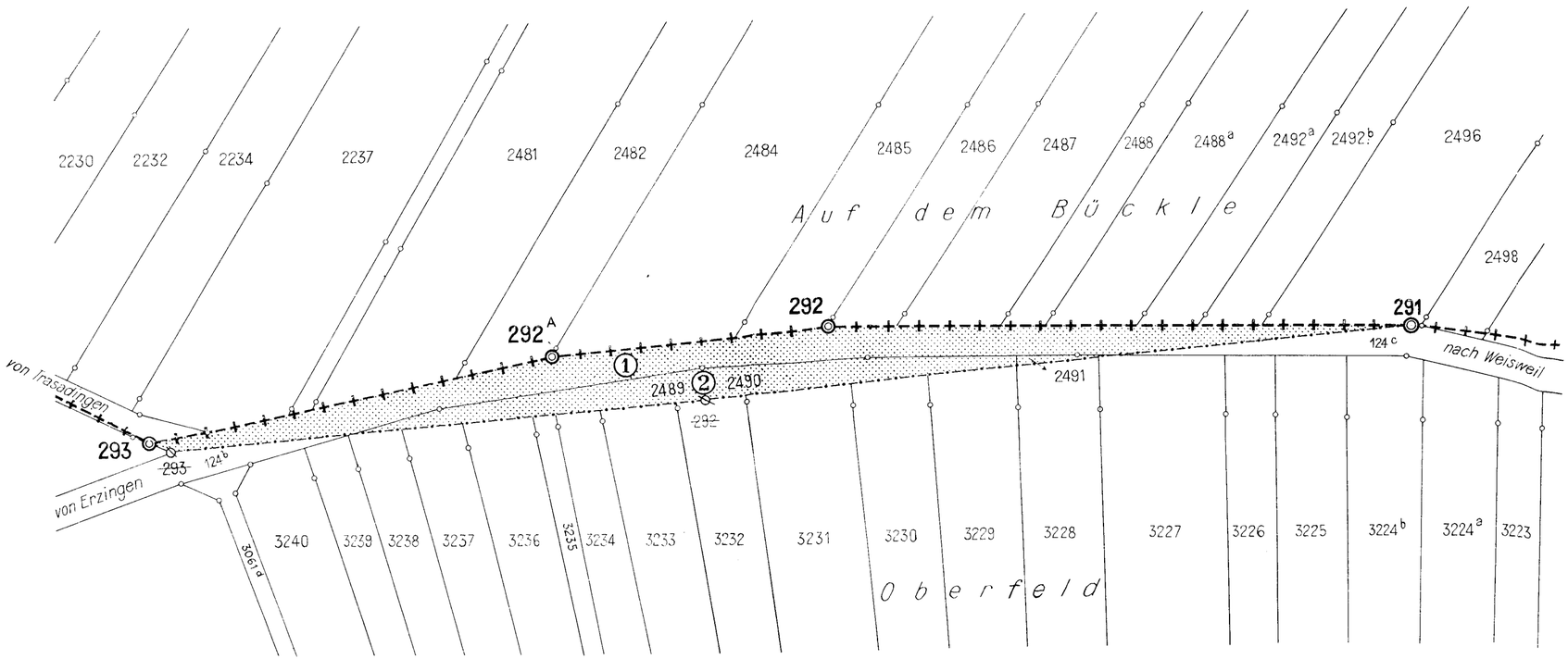

Gemarkung Erzingen

DEUTSCHES REICH

Zeichenerklärung:

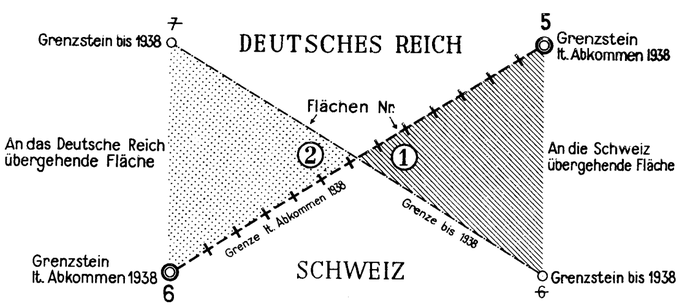

Plan C

zum Abkommen zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reich über die Verlegung der Grenze an der Strasse

Buch - Gottmadingen

vom 22. September 1938.

1:1000

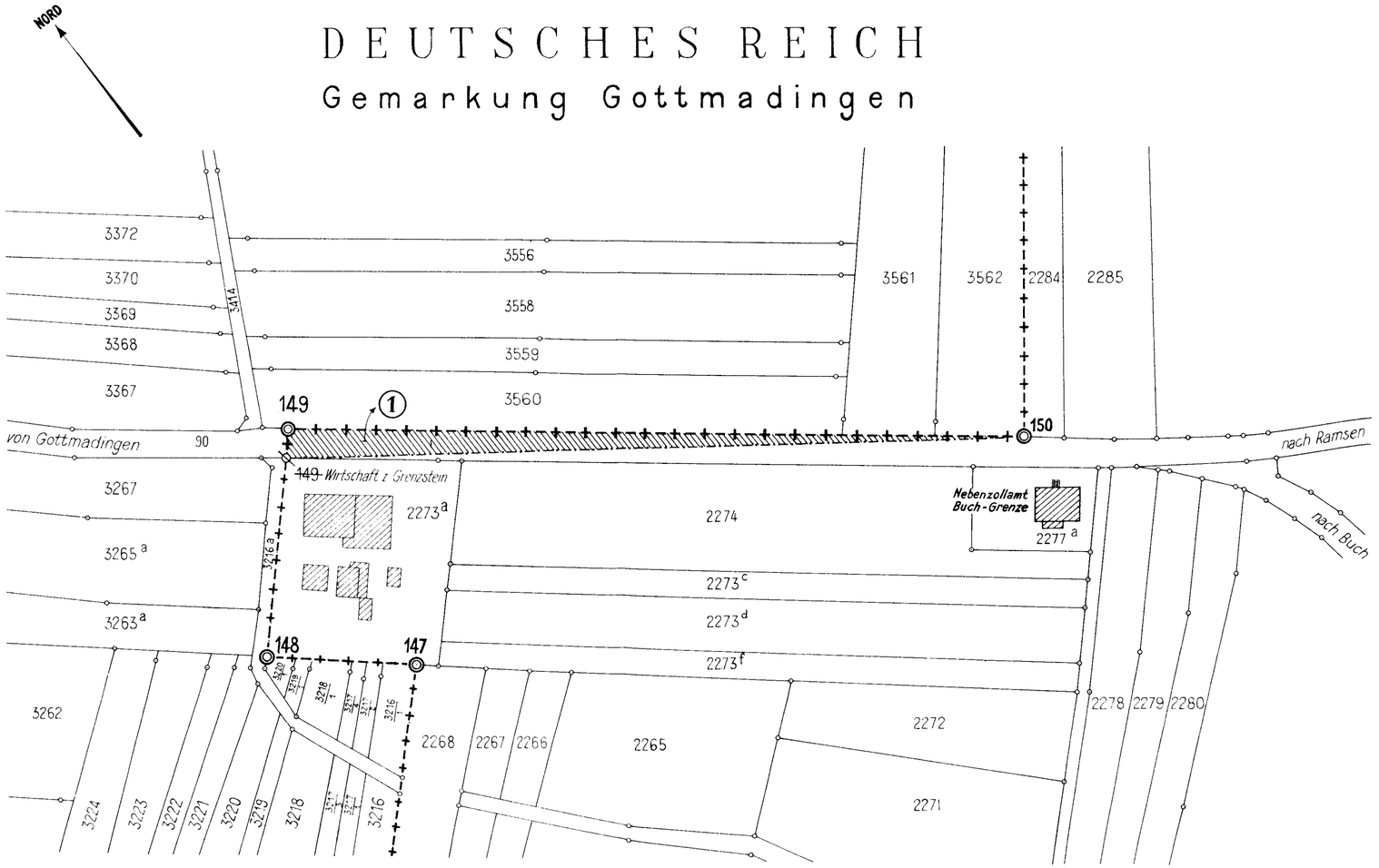

Zeichenerklärung:

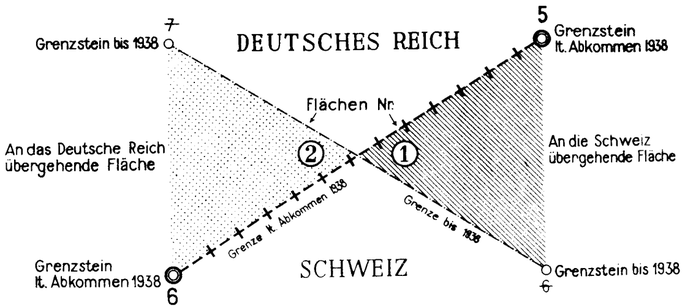

DEUTSCHES REICH

Gemarkung Lottstetten

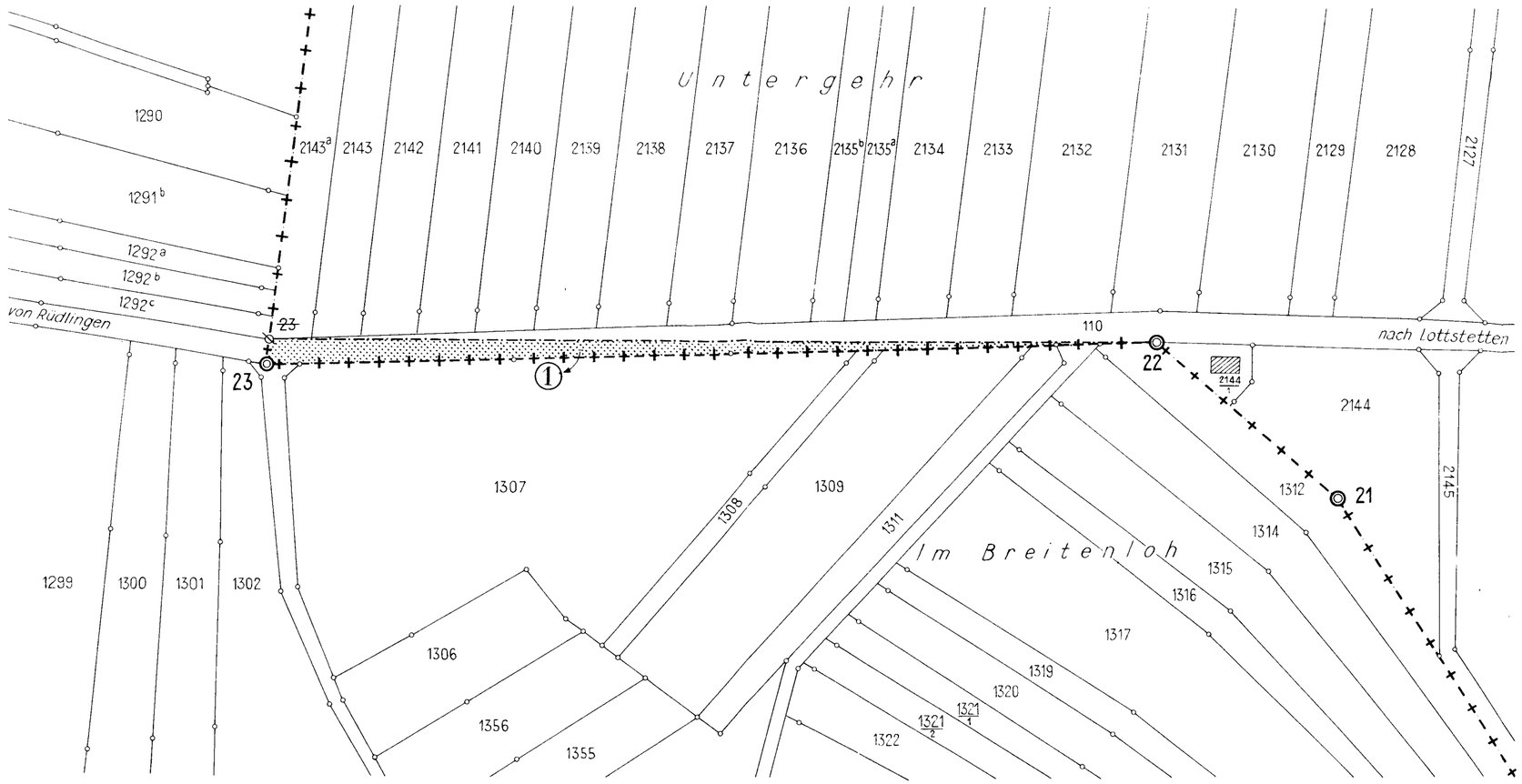

Gemeinde Rüdlingen

KANTON SCHAFFHAUSEN

SCHWEIZ

Plan D

zum Abkommen zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reich über die Verlegung der Grenze an der Strasse

Rüdlingen - Lottstetten

vom 22. September 1938.

1:1000

Zeichenerklärung:

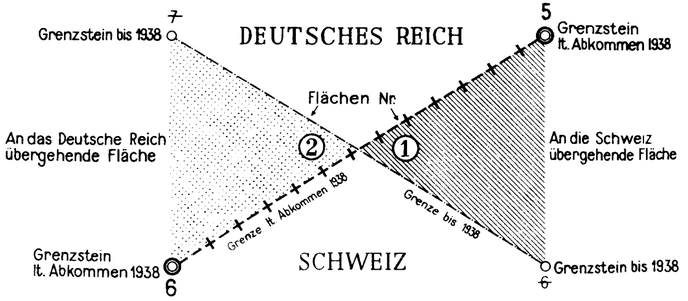

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil II

1939 | Ausgegeben zu Berlin, den 25. Januar 1939 | Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
10. 1. 39	Verordnung über die Änderung der bayerisch-badischen Landesgrenze zwischen den Gemeinden Gütingen und Oberwittighausen	13
9. 1. 39	Bekanntmachung zu der deutsch-französischen Erklärung vom 6. Dezember 1938	14
11. 1. 39	Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Reichswasserstraßenverwaltung	15
13. 1. 39	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung	15
14. 1. 39	Bekanntmachung zu dem Abkommen über die Abschaffung der Gesundheitspässe (Erklärung der Britischen Regierung über den Geltungsbereich)	15
17. 1. 39	Bekanntmachung zu dem Abkommen über die Abschaffung der Konsulatssichtvermerke auf den Gesundheitspässen (Erklärung der Britischen Regierung über den Geltungsbereich)	16
	Mitteilung der Geschäftsstelle des Reichsgesetzblatts	16

Verordnung über die Änderung der bayerisch-badischen Landesgrenze zwischen den Gemeinden Gütingen und Oberwittighausen.

Vom 10. Januar 1939.

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) wird verordnet:

Artikel 1

Die Grundstücke Plan Nr. 297, 298, 299, 300, 301, 316, $\frac{316}{2}$ und $\frac{1712}{3}$ mit einer Flächengröße von zusammen 142 a 55 qm werden von der bayerischen Gemarkung Gütingen abgetrennt und der badischen Gemarkung Oberwittighausen zugeteilt.

Artikel 2

Die Grundstücke Plan Nr. $\frac{1543}{1}$, $\frac{1549}{2}$, 1550, 1551, $\frac{1589}{1}$, $\frac{1590}{1}$, 1591 und $\frac{1592}{1}$ mit einer Flächengröße von zusammen 152 a 13 qm werden von der badischen Gemarkung Oberwittighausen abgetrennt und der bayerischen Gemarkung Gütingen zugeteilt.

Artikel 3

In den übergegangenen Gebietsteilen treten die landesrechtlichen Vorschriften des Landes, dem die Gebietsteile zufallen, in Kraft und die landesrechtlichen Vorschriften des Landes, das die Gebietsteile verliert, außer Kraft.

Artikel 4

Die Verwaltungsakten sowie die dazugehörigen Bücher, Urkunden, Karten, Kataster u. dgl., die sich auf die übergegangenen Gebietsteile beziehen, werden an die zuständigen Behörden des Landes abgegeben, dem die Gebietsteile zufallen. Können die Akten nicht abgetrennt werden oder beziehen sich die Angaben der dazugehörigen Bücher, Urkunden, Karten, Kataster u. dgl. auch auf Gebietsteile, die nicht übergehen, so sind auf Verlangen kostenfrei beglaubigte Abschriften und Abzeichnungen zu übergeben.

Artikel 5

Die Unterlagen für die Änderung der Landesgrenze werden bei der Reichsgrenzstelle aufbewahrt.

Artikel 6

Die durch die Änderung der Landesgrenze den Staatskassen der beiden Länder entstandenen und noch entstehenden Kosten werden von den zwei Ländern je zur Hälfte getragen. Die Ersatzpflicht der an den Umlegungssachen Gützingen und Oberwittighausen Beteiligten bleibt unberührt.

Artikel 7

Die obersten Landesbehörden in Bayern und Baden werden ermächtigt, die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen für Bayern und Baden zu erlassen.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1939 in Kraft.

Berlin, den 10. Januar 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Bekanntmachung zu der deutsch-französischen Erklärung vom 6. Dezember 1938.
Vom 9. Januar 1939.

Am 6. Dezember 1938 ist in Paris von dem Reichsminister des Auswärtigen und dem Französischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten eine Erklärung über friedliche und gutnachbarliche Beziehungen zwischen Deutschland und Frankreich unterzeichnet worden.

Die Erklärung ist am 6. Dezember 1938 in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 9. Januar 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Ribbentrop

* * *

Deutsch-französische Erklärung

Der deutsche Reichsminister des Auswärtigen, Herr Joachim von Ribbentrop,

und der französische Minister für die auswärtigen Angelegenheiten, Herr Georges Bonnet,

haben bei ihrer Zusammenkunft in Paris am 6. Dezember 1938 im Namen und im Auftrag ihrer Regierungen folgendes vereinbart:

1. Die deutsche Regierung und die französische Regierung sind übereinstimmend der Überzeugung, daß friedliche und gutnachbarliche Beziehungen zwischen Deutschland und Frankreich eines der wesentlichsten Elemente der Konsolidierung der Verhältnisse in Europa und der Aufrechterhaltung des allgemeinen Friedens darstellen. Beide Regierungen werden deshalb alle ihre Kräfte dafür einsetzen, daß eine solche Gestaltung der Beziehungen zwischen ihren Ländern sichergestellt wird.

2. Beide Regierungen stellen fest, daß zwischen ihren Ländern keine Fragen territorialer Art mehr schweben, und erkennen feierlich die Grenze zwischen ihren Ländern, wie sie gegenwärtig verläuft, als endgültig an.

Déclaration franco-allemande

M. Joachim *von Ribbentrop*, Ministre des Affaires Etrangères du Reich allemand,

et M. Georges *Bonnet*, Ministre des Affaires Etrangères de la République française,

agissant au nom et d'ordre de leurs Gouvernements, sont convenus de ce qui suit lors de leur rencontre à Paris, le 6 décembre 1938:

1. Le Gouvernement allemand et le Gouvernement français partagent pleinement la conviction que des relations pacifiques et de bon voisinage entre l'Allemagne et la France constituent l'un des éléments essentiels de la consolidation de la situation en Europe et du maintien de la paix générale. Les deux Gouvernements s'emploieront en conséquence de toutes leurs forces à assurer le développement dans ce sens des relations entre leurs pays.

2. Les deux Gouvernements constatent qu'entre leurs pays aucune question d'ordre territorial ne reste en suspens et ils reconnaissent solennellement comme définitive la frontière entre leurs pays telle qu'elle est actuellement tracée.

3. Beide Regierungen sind entschlossen, vorbehaltlich ihrer besonderen Beziehungen zu dritten Mächten, in allen ihre beiden Länder angehenden Fragen in Fühlung miteinander zu bleiben und in eine Beratung einzutreten, wenn die künftige Entwicklung dieser Fragen zu internationalen Schwierigkeiten führen sollte.

Zu Urkund dessen haben die Vertreter der beiden Regierungen diese Erklärung, die sofort in Kraft tritt, unterzeichnet.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in deutscher und französischer Sprache in Paris am 6. Dezember 1938.

Joachim von Ribbentrop
Georges Bonnet

3. Les deux Gouvernements sont résolus, sous réserve de leurs relations particulières avec des Puissances tierces, à demeurer en contact sur toutes les questions intéressant leurs deux pays et à se consulter mutuellement au cas où l'évolution ultérieure de ces questions risquerait de conduire à des difficultés internationales.

En foi de quoi, les Représentants des deux Gouvernements ont signé la présente Déclaration, qui entre immédiatement en vigueur.

Fait en double exemplaire, en langues allemande et française, à Paris, le 6 Décembre 1938.

Joachim von Ribbentrop
Georges Bonnet

Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Reichswasserstraßenverwaltung.

Vom 11. Januar 1939.

Der Führer und Reichskanzler hat durch Verordnung vom 21. November 1938 für den Ausbau der Elbe von Stehla bis Tauschwitz in der Gemarkung Ammelgoßwitz die Enteignung für zulässig erklärt.

Berlin, den 11. Januar 1939.

Der Reichsverkehrsminister
In Vertretung
Koenigs

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Vom 13. Januar 1939.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichsgesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die vom 10. bis 14. Mai 1939 stattfindende „Breslauer Messe mit Landmaschinenmarkt".

Berlin, den 13. Januar 1939.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Freisler

Bekanntmachung zu dem Abkommen über die Abschaffung der Gesundheitspässe (Erklärung der Britischen Regierung über den Geltungsbereich).

Vom 14. Januar 1939.

Die Französische Regierung hat der Deutschen Regierung mitgeteilt, daß die Britische Regierung das Abkommen über die Abschaffung der Gesundheitspässe vom 22. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. 1936 II S. 84) auch auf die Bermuda-Inseln, Britisch-Honduras, Ceylon, Falkland (Inseln und Nebengebiete), Gambia (Kolonie und Schutzgebiet), Gibraltar, Goldküste (Kolonie), Hongkong, Kenya (Kolonie und Schutzgebiet), die Malaiischen Staaten (A. Verbündete Malaiische Staaten: Negri Sembilan, Pahang, Perak, Selangor; B. Nichtverbündete Malaiische Staaten: Johore, Kedah, Kelantan, Perlis, Trengganu und Brunei), Mauritius, Nigeria (Kolonie, Schutzgebiet, Kamerun unter britischer Mandatsverwaltung), Britisch-Nord-Borneo, Sarawak, Sierra Leone (Kolonie und Schutzgebiet), Britisch-Somaliland (Schutzgebiet), Straits Settlements, das Tanganjika-Gebiet, die Windwards-Inseln (Grenada und St. Vincent) und das Schutzgebiet Zanzibar für anwendbar erklärt hat.

Die Erklärung der Britischen Regierung wird gemäß Ziffer 3b des Abkommens für die genannten Gebiete am 28. Februar 1939 rechtskräftig.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. II S. 194).

Berlin, den 14. Januar 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Freiherr von Weizsäcker

Bekanntmachung zu dem Abkommen über die Abschaffung der Konsulatssichtvermerke auf den Gesundheitspässen (Erklärung der Britischen Regierung über den Geltungsbereich).

Vom 17. Januar 1939.

Die Französische Regierung hat der Reichsregierung mitgeteilt, daß die Britische Regierung das Abkommen über die Abschaffung der Konsulatssichtvermerke auf den Gesundheitspässen vom 22. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. 1936 II S. 81) auf die Bermuda-Inseln, Britisch-Guyana, Britisch-Honduras, Ceylon, Cypern, Falkland (Inseln und Nebengebiete), die Fidschi-Inseln, Gambia (Kolonie und Schutzgebiet), Gibraltar, Goldküste (Kolonie), Hongkong, Kenya (Kolonie und Schutzgebiet), die Malaiischen Staaten (A. Verbündete Malaiische Staaten: Negri Sembilan, Pahang, Perak, Selangor; B. Nichtverbündete Malaiische Staaten: Johore, Kedah, Kelantan, Perlis, Trengganu und Brunei), Malta, Mauritius, Nigeria (Kolonie, Schutzgebiet, Kamerun unter britischer Mandatsverwaltung), Britisch-Nord-Borneo, Palästina (unter Ausschluß von Transjordanien), Sarawak, Seychellen, Sierra Leone (Kolonie und Schutzgebiet), Britisch Somaliland (Schutzgebiet), Straits Settlements, das Tanganjika-Gebiet, die Windward-Inseln (Grenada und St. Vincent) und das Schutzgebiet Zanzibar für anwendbar erklärt hat.

Die Erklärung der Britischen Regierung wird gemäß Ziffer 3b des Abkommens für die genannten Gebiete am 28. Februar 1939 rechtskräftig.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. August 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 310).

Berlin, den 17. Januar 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Freiherr von Weizsäcker

Mitteilung der Geschäftsstelle des Reichsgesetzblatts

Die Schlußnummern zum Jahrgang 1938 des Reichsgesetzblatts Teil I und Teil II – enthaltend Titelblatt, Sachverzeichnis und Zeitliche Übersichten – können erst gegen Mitte Februar 1939 fertiggestellt und versandt werden.

Einbanddecken für Reichsgesetzblatt 1938 Teil I, 1. und 2. Halbjahr, für Reichsgesetzblatt 1938 Teil II

können beim Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4, Postscheckkonto Berlin 96200, bestellt werden.

Preis jeder Einbanddecke 1,45 RM einschl. Verpackung, aber ausschl. Postgebühren (bei Voreinsendung für 1 bis 4 Stück 40 Rpf). Der Preis für beide Decken des Teiles I zusammen beträgt 2,75 RM. Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück ermäßigt sich der Preis um 10 v. H.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK

Reichsgesetzblatt

Teil II

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 4. Februar 1939	Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
16. 1. 39	Bekanntmachung über den Rechtshilfeverkehr in Zivil- und Handelssachen zwischen dem Lande Österreich und Belgien	17
16. 1. 39	Bekanntmachung über die Ausdehnung des Geltungsbereichs einer deutsch-französischen Erklärung über den Rechtsverkehr auf das Land Österreich	18
24. 1. 39	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung	18
24. 1. 39	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung	18
26. 1. 39	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung	18
30. 1. 39	Bekanntmachung zum deutsch-tschecho-slowakischen Vertrag über Erleichterung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern	19
30. 1. 39	Bekanntmachung zum internationalen Betäubungsmittelabkommen (Weitere Beitritte)	20
31. 1. 39	Bekanntmachung zum internationalen Opiumabkommen (Beitritt Haitis)	20
31. 1. 39	Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste	20
31. 1. 39	Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste	20
	Druckfehlerberichtigung	20

Bekanntmachung über den Rechtshilfeverkehr in Zivil- und Handelssachen zwischen dem Lande Österreich und Belgien.

Vom 16. Januar 1939.

Zwischen der Deutschen Regierung und der Königlich Belgischen Regierung ist in Berlin durch Notenwechsel vom 13. April und 30. Juni 1938 das Einverständnis darüber festgestellt worden, daß die Erklärung vom 1. Dezember 1930 zwischen Österreich und Belgien über die gegenseitige Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen (BGBl. Nr. 358) außer Kraft getreten ist; es sind daher für Zustellungen und Rechtshilfeersuchen im Verkehr zwischen dem Königreiche Belgien und dem Lande Österreich auch hinsichtlich derjenigen Gegenstände, die in dieser Erklärung geregelt wurden, ausschließlich die Bestimmungen des Haager Abkommens über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 (Bekanntmachung vom 24. April 1909 — Reichsgesetzbl. S. 409) anzuwenden.

Berlin, den 16. Januar 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Freiherr von Weizsäcker

Bekanntmachung über die Ausdehnung des Geltungsbereichs einer deutsch-französischen Erklärung über den Rechtsverkehr auf das Land Österreich.

Vom 16. Januar 1939.

Zwischen der Deutschen Regierung und der Französischen Regierung ist in Berlin durch Notenwechsel vom 21. Juni und 6. Juli 1938 das Einverständnis darüber festgestellt worden, daß die „Erklärung des Deutschen Reiches und Frankreichs wegen Mitteilung gerichtlicher und außergerichtlicher Urkunden und Erledigung von Rechtshilfeersuchen in Zivil- und Handelssachen" vom 5. Oktober 1927 (Reichsgesetzbl. II S. 892) auch für das Land Österreich gilt und daß die auf den gleichen Gegenstand bezügliche Erklärung zwischen Österreich und Frankreich, betreffend die Übersendung von gerichtlichen Akten und die Erledigung von Ersuchsschreiben in Zivil- und Handelssachen, vom 4. März 1925 (BGBl. Nr. 136) außer Kraft getreten ist.

Berlin, den 16. Januar 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Freiherr von Weizsäcker

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Vom 24. Januar 1939.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichsgesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die vom 28. Juli bis 6. August 1939 stattfindende „16. Große Deutsche Rundfunk-Ausstellung Berlin 1939".

Berlin, den 24. Januar 1939.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Freisler

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Vom 24. Januar 1939.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichsgesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die vom 6. bis 16. Oktober 1939 in Berlin stattfindende Ausstellung „Fachschau für das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe".

Berlin, den 24. Januar 1939.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Freisler

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Vom 26. Januar 1939.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichsgesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die vom 25. bis 30. März 1939 in Wiesbaden stattfindende „Fachausstellung medizinischer Apparate und Instrumente".

Berlin, den 26. Januar 1939.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Freisler

Bekanntmachung zum deutsch-tschecho-slowakischen Vertrag über Erleichterung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern.

Vom 30. Januar 1939.

Auf Grund der Bestimmungen zu Artikel 5 im Schlußprotokoll zum Vertrag zwischen der Deutschen Regierung und der Regierung der Tschecho-Slowakischen Republik über Erleichterung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern vom 22. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 911) wird bekanntgemacht, daß die für das Jahr 1939 geltenden Durchgangsstraßen in einer am 26. Januar 1939 in Berlin getroffenen Vereinbarung festgesetzt worden sind.

Die Liste der Durchgangsstraßen wird im deutschen Wortlaut nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 30. Januar 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Freiherr von Weizsäcker

Der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen
Dr. Todt

* * *

Liste der Durchgangsstraßen für das Jahr 1939

1. Großraigern–Groß Seelowitz–Auspitz–Kostel–Lundenburg–Landshut.
2. Znaim–Edmitz–Schiltern–Jamnitz–Lospitz–Zlabings.
3. Neubistritz–Neuhaus–Diebling–Kardaschrecitz.
4. Kaplitz–Subschitz–Mirkowitz–Krumau.
5. Netolitz–Kolowitz–Dobschitz–Linden–Chmelna–Krems mit Abzweigung Linden–Neudorf–Berlau–Johannesthal–Krumau.
6. Prachatitz–Husinetz–Winterberg–Stachau–Nitzau–Bergreichenstein–Unterreichenstein–Langendorf–Schüttenhofen.
7. Haselbach–Trasenau–Bischofteinitz–Stankau–Holeischen–Staab–Pilsen.
8. Nürschan–Zwug–Lihn–Wiesengrund–Prestitz.
9. Jechnitz–Kralowitz–Pilsen–Pisek–Budweis–Kaplitz sowie Budweis–Neunagelberg (bei Gmünd) und Pilsen–Kottiken.
10. Postelberg–Laun–Kosel.
11. Liebshausen–Triblitz–Trebnitz–Lobositz.
12. Lobositz–Kreuzung Theresienstadt–Leitmeritz.
13. Reichenberg–Jungbunzlau–Kolin–Deutschbrod–Iglau–Znaim.
14. Eisla–Studenetz–Starkenbach–Hrabacow–Hochstadt–Glasersdorf.
15. Borowitz–Studenetz–Hennersdorf.
16. Neupaka–Widach–Studenetz.
17. Widach–Eisla–Oberoels–Güntersdorf–Komar–Königinhof a. E.
18. Königinhof a. E.–Schurz Markt–Rettendorf–Deutsch Prausnitz–Eipel.
19. Königinhof a. E.–Schurz Markt–Kukus–Schlotten–Hermanitz a. E.–Jaromer.
20. Kaschow–Jaromer–Königgrätz–Hohenbruck–Wamberg–Wildenschwert–Landskron mit Abzweigungen Wamberg–Senftenberg–Rothwasser–Grulich und Wamberg–Deutsch Rybna–Rokitnitz.
21. Wildenschwert–Böhmisch Trübau–Abtsdorf–Zwittau.
22. Wildenschwert–Geiersberg.
23. Zwittau–Brüsau–Brünn.
24. Krönau–Gewitsch–Jaromeritz–Schubirow–Konitz–Runarz mit Abzweigungen Gewitsch–Kornitz–Unruh und Jaromeritz–Biskupitz.
25. Mährisch Neustadt–Strelitz–Einoth.
26. Olmütz–Müglitz–Zwittau–Leitomischl.
27. Bodenstadt–Olspitz–Bölten.
28. Mährisch Weißkirchen–Neutitschein–Freiberg–Mistek.
29. Troppau–Olmütz–Proßnitz–Wischau–Brünn–Nikolsburg.
30. Theben–Preßburg–Engerau.

Bekanntmachung zum internationalen Betäubungsmittelabkommen (Weitere Beitritte).

Vom 30. Januar 1939.

Dem in Genf am 13. Juli 1931 unterzeichneten Abkommen zur Beschränkung der Herstellung und zur Regelung der Verteilung der Betäubungsmittel (Reichsgesetzbl. 1933 II S. 321) und dem dazugehörenden Zeichnungsprotokoll ist die Union von Südafrika beigetreten. Die Beitrittserklärung wurde am 4. Januar 1938 bei dem Generalsekretär des Völkerbundes niedergelegt. Der Beitritt ist am 5. April 1938 wirksam geworden.

Ferner hat die Königlich Britische Regierung gemäß Artikel 26 Abs. 2 des Abkommens dem Generalsekretär des Völkerbundes am 24. August 1938 bekanntgegeben, daß das Abkommen auf folgende britische Kolonien und Protektorate und von der Britischen Regierung verwaltete Mandatsgebiete Anwendung finden werde:

Barbados,
Bermuda-Inseln,
Britisch-Guiana,
Fidschi-Inseln,
Inseln über dem Winde:
Grenada, St. Vincent,
Malaien-Staaten:
a) Verbündete Malaien-Staaten:
Negri Sembilan, Perka,
Pahang, Selangor,
b) nichtverbündete Malaien-Staaten:
Kedah, Brunei,
Perlis,
Palästina (ausschließlich Transjordanien),
St. Helena und Ascension,
Transjordanien.

Gemäß Artikel 26 Abs. 2 und Artikel 31 des Abkommens ist dieser Beitritt mit dem 23. November 1938 wirksam geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 6).

Berlin, den 30. Januar 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Freiherr von Weizsäcker

Bekanntmachung zum internationalen Opiumabkommen (Beitritt Haitis).

Vom 31. Januar 1939.

Dem in Genf am 19. Februar 1925 unterzeichneten Opiumabkommen (Reichsgesetzbl. 1929 II S. 407) und dem dazugehörenden Protokoll ist Haiti beigetreten. Die Beitrittserklärung ist am 30. November 1938 bei dem Generalsekretär des Völkerbundes niedergelegt worden. Der Beitritt wird am 28. Februar 1939 wirksam.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. II S. 31).

Berlin, den 31. Januar 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Freiherr von Weizsäcker

Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste.

Vom 31. Januar 1939.

Die Angaben der Liste unter „Deutschland" sind geändert worden. Die Änderungen sind in Nr. 24 des Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers vom 28. Januar 1939 enthalten.

Berlin, den 31. Januar 1939.

Der Reichsverkehrsminister
Im Auftrag
Sommerlatte

Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste.

Vom 31. Januar 1939.

Die Angaben der Liste unter „Deutschland" und „Italien" sind geändert worden. Die Änderungen sind in Nr. 24 des Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers vom 28. Januar 1939 enthalten.

Berlin, den 31. Januar 1939.

Der Reichsverkehrsminister
Im Auftrag
Sommerlatte

Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung über die vorläufige Anwendung von Bestimmungen der Zweiten Zusatzvereinbarung zum deutsch-rumänischen Niederlassungs-, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 28. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 919) muß es in der Zusatzvereinbarung im zweiten Absatz des Artikels 6 bei Nr. 1 in der zweiten Zeile richtig heißen: „des anliegenden Musters a" statt „der anliegenden Muster a" und „Die Nämlichkeit der Einhufer" statt „Die Nämlichkeit der Einfuhr".

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK

Reichsgesetzblatt

Teil II

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 6. Februar 1939	Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
1. 2. 39	**Gesetz zur Ausführung des deutsch-tschecho-slowakischen Abkommens über die Überleitung der Rechtspflege**	21
24. 12. 38	Bekanntmachung über das deutsch-tschecho-slowakische Abkommen über die Überleitung der Rechtspflege	22

Gesetz zur Ausführung des deutsch-tschecho-slowakischen Abkommens über die Überleitung der Rechtspflege.

Vom 1. Februar 1939.

Zur Ausführung des Abkommens zwischen dem Deutschen Reich und der Tschecho-Slowakischen Republik über die Überleitung der Rechtspflege — Überleitungsabkommen — vom 19. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. 1939 II S. 23) hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Für Strafverfahren, deren Weiterführung nach Artikel 24 des Überleitungsabkommens dem Deutschen Reich überlassen wird, sind die Staatsanwaltschaft und das Gericht örtlich zuständig, in deren Sprengel die strafbare Handlung begangen ist, oder, falls die strafbare Handlung außerhalb des jetzigen Reichsgebiets begangen ist, die Staatsanwaltschaft und das Gericht, in deren Sprengel der Beschuldigte zur Zeit der Übernahme der Strafverfolgung seinen Wohnsitz hat oder betreten wird.

(2) Für die Weiterführung eines Berufungsverfahrens ist das dem im Abs. 1 bezeichneten Gericht übergeordnete Gericht zuständig.

(3) Für die Weiterführung eines Verfahrens über eine Nichtigkeitsbeschwerde ist das Oberlandesgericht in Leitmeritz zuständig.

(4) Für Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren, die nach Artikel 26 des Überleitungsabkommens dem Deutschen Reich überlassen werden, gilt Abs. 1 entsprechend.

(5) Liegt die Strafvollstreckung nach Artikel 28 des Überleitungsabkommens dem Deutschen Reich ob, so ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel die strafbare Handlung begangen ist, oder, falls die strafbare Handlung außerhalb des jetzigen Reichsgebiets begangen ist, das Gericht, in dessen Sprengel der Verurteilte zur Zeit der Übernahme der Vollstreckung seinen Wohnsitz hat oder betreten wird.

§ 2

Das Deutsche Auslieferungsgesetz vom 23. Dezember 1929 in der Fassung des Gesetzes vom 12. September 1933 (Reichsgesetzbl. 1929 I S. 239; 1930 I S. 28; 1933 I S. 618), die zu seiner Ausführung erlassenen Verordnungen

und Bestimmungen und die für das Deutsche Reich wirksamen Staatsverträge über die Auslieferung und die sonstige Rechtshilfe in Strafsachen treten auch in den sudetendeutschen Gebieten — mit Ausnahme der Gemeinden Theben und Engerau — in Kraft.

§ 3

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Überleitungsabkommen in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
Frick

Bekanntmachung über das deutsch-tschecho-slowakische Abkommen über die Überleitung der Rechtspflege.

Vom 24. Dezember 1938.

Am 19. Dezember 1938 sind in Berlin von bevollmächtigten Vertretern des Deutschen Reichs und der Tschecho-Slowakischen Republik ein Abkommen über die Überleitung der Rechtspflege und das zugehörige Schlußprotokoll unterzeichnet worden.

Der deutsche und der tschechische Wortlaut des Abkommens nebst Anlage und des Schlußprotokolls werden nachstehend veröffentlicht.

Der Tag, an dem das Abkommen in Kraft tritt, wird im Reichsgesetzblatt bekanntgemacht werden.

Berlin, den 24. Dezember 1938.

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Ribbentrop

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

* * *

Abkommen

zwischen dem Deutschen Reich und der Tschecho-Slowakischen Republik über die Überleitung der Rechtspflege.

Das Deutsche Reich und die Tschecho-Slowakische Republik sind übereingekommen, die Überleitung der durch die Vereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich beeinflußten Rechtsangelegenheiten vertraglich zu regeln.

Zu diesem Zweck haben zu Bevollmächtigten ernannt:

Der Deutsche Reichskanzler:

den Ministerialdirigenten im Reichsjustizministerium Herrn Leo Quassowski

und

den Legationsrat im Auswärtigen Amt Herrn Gerrit von Haeften;

Der Präsident der Tschecho-Slowakischen Republik:

den Ministerialrat im Justizministerium in Prag Herrn Dr. Antonín Koukal.

Die Bevollmächtigten haben einander ihre Vollmachten mitgeteilt und sie in Ordnung befunden. Sie haben sich über folgende Bestimmungen geeinigt:

Erster Abschnitt

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

Artikel 1

Weiterführung anhängiger Verfahren

(1) Ist die Klage oder der das Verfahren einleitende Antrag in einem bürgerlichen Rechtsstreit bis zum 10. Oktober 1938 einschließlich bei einem Gericht in den sudetendeutschen Gebieten oder in der Tschecho-Slowakei eingegangen und ist das Verfahren zu diesem Zeitpunkt noch nicht rechtskräftig erledigt (Überleitungssache), so wird es, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt, von dem Gericht weitergeführt, bei dem es anhängig ist.

(2) Ist das Gericht fortgefallen, so tritt an seine Stelle das sachlich zuständige Gericht gleicher Instanz, zu dessen Sprengel der Amtssitz des fortgefallenen Gerichts gehört.

Dohoda

mezi Česko-Slovenskou republikou a Německou říší o převedení soudnictví.

Česko-Slovenská republika a říše Německá se dohodly upraviti smluvně převedení právních věcí dotčených spojením sudetoněmeckého území s Německou říší.

K tomu účelu jmenovali svými zmocněnci:

President Česko-Slovenské republiky:

pana *Dra Antonína Koukala,*
ministerského radu v ministerstvu spravedlnosti v Praze.

Německý říšský kancléř:

pana *Leo Quassowski-ho,*
ministerského dirigenta v říšském ministerstvu spravedlnosti,

a

pana *Gerrita von Haeften,*
legačního radu v zahraničním úřadě.

Zmocněnci si navzájem sdělili své plné moci a shledali je v pořádku. Dohodli se na těchto ustanoveních:

První oddíl

Občanské právní rozepře

Článek 1

Pokračování v zahájeném řízení

(1) Byla-li podána u některého soudu v Česko-Slovensku nebo na sudetoněmeckém území do 10. října 1938 včetně v některé občanské rozepři žaloba nebo návrh, kterým se zahajuje řízení, a nebylo-li řízení do této doby ještě pravomocně skončeno (převáděná věc), pokračuje v řízení, pokud z dalších ustanovení neplyne nic jiného, soud, u něhož byla věc zahájena.

(2) Byl-li tento soud zrušen, nastoupí na jeho místo věcně příslušný soud téže stolice, k jehož obvodu náleží úřední sídlo zrušeného soudu.

Artikel 2

Überweisung von Amts wegen

Würde allein ein Gericht des anderen Staates ausschließlich zuständig sein, wenn die Klage zur Zeit des Inkrafttretens dieses Abkommens erhoben oder der das Verfahren einleitende Antrag zu diesem Zeitpunkt eingebracht wäre, so ist der Rechtsstreit von Amts wegen an dieses Gericht zu überweisen.

Článek 2

Postoupení z moci úřední

Byl-li by výlučně příslušný jen soud druhého státu, kdyby žaloba byla podána v době, kdy tato dohoda nabude účinnosti, nebo kdyby návrh, kterým se zahajuje řízení, byl učiněn v této době, budiž právní rozepře z moci úřední postoupena tomuto soudu.

Artikel 3

Überweisung auf Antrag

(1) Ist für die Klage in keinem der vertragschließenden Staaten ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet, so gelten die folgenden Bestimmungen.

(2) Auf übereinstimmenden Antrag der Parteien ist der Rechtsstreit an ein in dem Antrag bezeichnetes sachlich zuständiges Gericht gleicher Instanz des anderen Staates zu überweisen.

(3) Würde nicht das im Artikel 1 bezeichnete Gericht, wohl aber ein Gericht des anderen Staates zuständig sein, wenn die Klage zur Zeit des Inkrafttretens dieses Abkommens erhoben oder der das Verfahren einleitende Antrag zu diesem Zeitpunkt eingebracht wäre, so ist der Rechtsstreit auf Antrag auch nur einer Partei an dieses Gericht zu überweisen. Bei Widerspruch des Klägers ist die Überweisung abzulehnen, wenn bei Einbringung der Klage oder des Antrags die Zuständigkeit des mit der Sache befaßten Gerichts nach den §§ 87, 87 a, 90, 97 und 98 der Jurisdiktionsnorm gegeben war oder gegeben gewesen wäre, falls der Beklagte damals seinen Wohnsitz außerhalb des Gerichtssprengels gehabt hätte.

(4) Unter mehreren zuständigen Gerichten des anderen Staates hat der Antragsteller und, wenn die Parteien übereinstimmend die Überweisung beantragen, der Beklagte die Wahl.

Článek 3

Postoupení na návrh

(1) Není-li v žádném ze smluvních států založen výlučný soud pro žalobu, platí tato ustanovení:

(2) Na souhlasný návrh stran budiž právní rozepře postoupena věcně příslušnému soudu téže stolice druhého státu, který bude označen v návrhu.

(3) Nebyla-li by dána příslušnost soudu označeného v článku 1, nýbrž některého soudu státu druhého, kdyby žaloba byla podána v době, kdy tato dohoda nabude účinnosti, nebo kdyby v té době byl učiněn návrh, kterým se zahajuje řízení, budiž právní rozepře postoupena tomuto soudu i k návrhu jen jedné strany. Postoupení rozepře budiž odepřeno pro odpor žalobce, byla-li při podání žaloby nebo návrhu odůvodněna příslušnost soudu, který věc projednává, podle §§ 87, 87 a, 90, 97 a 98 jurisdikční normy, nebo byla-li by bývala takto odůvodněna, kdyby byla žalovaná strana měla tehdy své bydliště mimo soudní obvod.

(4) Volbu mezi několika příslušnými soudy druhého státu má navrhovatel a, navrhují-li strany postoupení rozepře souhlasně, strana žalovaná.

Artikel 4

Rechtsstreitigkeiten des Fiskus

(1) Ist einer der vertragschließenden Staaten Partei und tritt in Ansehung des in Streit befangenen Anspruchs ein Staat an die Stelle des anderen, so tritt dieser Staat insoweit auch in den Rechtsstreit ein. Dies gilt sinngemäß, wenn diese Nachfolge zwischen einem der vertragschließenden Staaten oder einem Land oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts eines der vertragschließenden Staaten einerseits und einem Land oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts des anderen Staates andererseits eintritt.

Článek 4

Rozepře státu

(1) Je-li stranou v rozepři jeden ze smluvních států a vstupuje-li vzhledem k spornému nároku jeden stát na místo druhého, vstoupí tento stát v tomto rozsahu i do rozepře. Totéž platí obdobně, jestliže dojde k tomuto nástupnictví mezi jedním ze smluvních států anebo některou zemí nebo některou jinou právnickou osobou veřejného práva jednoho ze smluvních států s jedné strany a mezi některou zemí nebo některou právnickou osobností veřejného práva druhého státu se strany druhé.

(2) Ist einer der vertragschließenden Staaten oder ein Land oder eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts der vertragschließenden Staaten Beklagter und ist ein ausschließlicher Gerichtsstand nach den §§ 81, 82 und 83 der Jurisdiktionsnorm nicht begründet, so ist der Rechtsstreit an das sachlich zuständige Gericht gleicher Instanz zu überweisen, in dessen Sprengel der Staat, das Land oder die juristische Person, für die der Rechtsstreit weitergeführt wird, den allgemeinen Gerichtsstand hat. Artikel 3 Absatz 3 findet keine Anwendung.

(3) Entgegenstehende Bestimmungen anderer zwischenstaatlicher Verträge bleiben unberührt.

(2) Je-li žalovanou stranou jeden ze smluvních států nebo některá země nebo některá jiná právnická osoba veřejného práva smluvních států a není-li dán výlučný soud podle §§ 81, 82 a 83 jurisdikční normy, budiž právní rozepře postoupena věcně příslušnému soudu téže stolice, v jehož obvodu má svůj obecný soud stát, země nebo právnická osoba, pro které bude v právní rozepři pokračováno. Ustanovení článku 3, odst. 3 tu neplatí.

(3) Opačná ustanovení jiných mezistátních smlu[illegible] nejsou dotčena.

Artikel 5

Zuständigkeit in der Rechtsmittelinstanz oder in der ersten Instanz nach der Überweisung

(1) Für die Verhandlung und Entscheidung über ein Rechtsmittel ist das Gericht zuständig, das dem Gericht übergeordnet ist, bei dem der Rechtsstreit nach den Bestimmungen der Artikel 1 bis 4 weitergeführt wird oder an das er nach diesen Bestimmungen überwiesen ist.

(2) Ist der Rechtsstreit an ein Gericht der zweiten oder dritten Instanz überwiesen, so ist für das weitere Verfahren als Gericht erster Instanz das Gericht zuständig, von dem die Zuständigkeit des nunmehr mit der Sache befaßten Rechtsmittelgerichts abgeleitet wird, oder, wenn ein solches Gericht nicht vorhanden ist, ein von dem Rechtsmittelgericht zu bezeichnendes Gericht seines Sprengels.

Článek 5

Příslušnost v opravném řízení nebo v první stolici po postoupení rozepře

(1) Pro jednání a rozhodnutí o opravném prostředku jest příslušný soud, který jest nadřízen soudu, u něhož se pokračuje v právní rozepři podle ustanovení článků 1 až 4 nebo jemuž byla právní rozepře podle těchto ustanovení postoupena.

(2) Byla-li právní rozepře postoupena soudu druhé nebo třetí stolice, jest pro další řízení jako soud první stolice příslušný onen soud, podle něhož se řídí příslušnost opravné stolice, která nyní věc projednává, nebo, není-li takového soudu, soud v obvodu opravné stolice, který tato označí.

Artikel 6

Wiederaufnahme des Verfahrens

Für die Nichtigkeits- oder Wiederaufnahmsklage gegen das Urteil eines sudetendeutschen oder tschechoslowakischen Gerichts in einem bürgerlichen Rechtsstreit, das bereits vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens rechtskräftig geworden ist, ist das Gericht zuständig, das bei sinngemäßer Anwendung der Artikel 1 bis 5 dieses Abkommens an die Stelle des im § 532 der Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895 bezeichneten Gerichts tritt. Die Partei, welche die Erhebung der Nichtigkeits- oder Wiederaufnahmsklage beabsichtigt, hat zu diesem Zweck vor der Erhebung der Klage die Überweisung des Rechtsstreits an das hiernach zuständige Gericht zu beantragen.

Článek 6

Obnova řízení

Pro žalobu pro zmatečnost nebo pro žalobu o obnovu proti rozsudku česko-slovenského nebo sudetoněmeckého soudu v občanské právní rozepři, jenž nabyl právní moci již před účinností této dohody, jest příslušný soud, který při obdobném užití článků 1 až 5 této dohody nastupuje na místo soudu označeného v § 532 civilního řádu soudního z 1. srpna 1895. Strana, která zamýšlí podati žalobu pro zmatečnost nebo žalobu o obnovu, nechť za tím účelem před podáním žaloby navrhne, aby právní rozepře byla postoupena soudu, který jest podle těchto předpisů příslušný.

Artikel 7

Mahnsachen

Für Mahnsachen gelten die Artikel 1 bis 6 sinngemäß.

Článek 7

Řízení upomínací

Pro řízení upomínací platí obdobně články 1 až 6.

Artikel 8

Exekutionsverfahren

(1) Exekutionen, auf welche die im Artikel 1 erwähnten Voraussetzungen sinngemäß zutreffen, werden, soweit sie auf Grundstücke Bezug haben, von dem Gericht des Staates weitergeführt, in dessen Gebiet das Grundstück liegt. Alle anderen Exekutionen, auf welche die im Artikel 1 erwähnten Voraussetzungen sinngemäß zutreffen, werden von dem Gericht weitergeführt, in dessen Sprengel die beantragte Exekutionshandlung vollzogen wurde oder vollzogen werden soll.

(2) Soweit nach Absatz 1 die Exekution von einem Gericht weiterzuführen ist, das einem anderen Staat angehört als das bisherige Exekutionsgericht, hat dieses das Verfahren von Amts wegen an das nunmehr zuständige Gericht abzugeben.

(3) Diese Bestimmungen gelten für Exekutionen zur Sicherstellung und für einstweilige Verfügungen sinngemäß.

Článek 8

Řízení exekuční

(1) V exekucích, při nichž jsou obdobně splněny podmínky uvedené v článku 1, bude pokračovati, pokud se vztahují na nemovitosti, soud toho státu, na jehož území nemovitost jest. Ve všech jiných exekucích, u nichž jsou obdobně splněny podmínky článku 1, bude pokračovati soud, v jehož obvodu navrhovaný exekuční úkon byl nebo má býti vykonán.

(2) Pokud podle odstavce 1 má exekucí pokračovati soud jiného státu, než byl dosavadní exekuční soud, má tento soud řízení odevzdati z moci úřední soudu, který jest nyní příslušný.

(3) Tato ustanovení platí obdobně pro exekuce zajišťovací a pro prozatimní opatření.

Artikel 9

Konkurs- und Ausgleichsverfahren

(1) Konkurs- und Ausgleichsverfahren, auf welche die im Artikel 1 erwähnten Voraussetzungen sinngemäß zutreffen, werden von dem Gericht weitergeführt, bei dem sie anhängig sind, oder, falls dieses Gericht fortgefallen ist, von dem sachlich zuständigen Gericht gleicher Instanz, zu dessen Sprengel der Amtssitz des bisherigen Konkursgerichts gehört. Würde allein ein Gericht des anderen Staates zuständig sein, wenn der Eröffnungsantrag zur Zeit des Inkrafttretens dieses Abkommens gestellt wäre, so ist das Verfahren an dieses Gericht zu überweisen.

(2) Die Rechtswirkungen eines bis zum 10. Oktober 1938 einschließlich eröffneten Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens werden durch den Übergang der Rechtspflege nicht berührt.

Článek 9

Řízení konkursní a vyrovnací

(1) V konkursním a vyrovnacím řízení, u nichž jsou obdobně splněny podmínky uvedené v článku 1, bude pokračovati soud, u kterého je řízení zahájeno, nebo, byl-li tento soud zrušen, věcně příslušný soud téže stolice, k jehož obvodu patří úřední sídlo dosavadního konkursního nebo vyrovnacího soudu. Jestliže by byl příslušný toliko soud druhého státu, kdyby návrh na prohlášení konkursu nebo na zahájení vyrovnacího řízení byl podán v době, kdy tato dohoda nabude účinnosti, budiž věc postoupena tomuto soudu.

(2) Právní účinky konkursního a vyrovnacího řízení, které bylo zahájeno do 10. října 1938 včetně, ne jsou dotčeny přechodem soudnictví.

Artikel 10

Überweisungsverfahren

(1) Der Antrag auf Überweisung ist mündlich oder schriftlich bei dem mit der Sache befaßten Gericht, im Falle des Artikels 6 bei dem Gericht, das in dem Rechtsstreit in erster Instanz entschieden hat, zu stellen. In der zweiten und dritten Instanz kann der Antrag auch vorsorglich für den Fall der Zurückverweisung an die Vorinstanz gestellt werden; in diesem Fall ist die Zurückverweisung an das nach Artikel 3 zuständige Gericht des anderen Staates auszusprechen.

(2) Der Antrag wird unzulässig, wenn nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens, ohne daß die Par-

Článek 10

Řízení o postoupení rozepře

(1) Návrh na postoupení rozepře budiž učiněn ústně nebo písemně u soudu, který věc projednává, a v případě článku 6 u soudu, který rozhodl právní rozepři v první stolici. V druhé a třetí stolici může býti návrh podán také i pro ten případ, že by věc byla vrácena nižší stolici; v tomto případě budiž věc vrácena soudu druhého státu příslušnému podle článku 3.

(2) Návrh je nepřípustný, jestliže po účinnosti této dohody bylo ústně jednáno nebo bylo-

teien den Antrag gestellt haben, mündlich verhandelt worden oder eine die Instanz beendigende Entscheidung ergangen ist. Die zwecks Einlegung eines Rechtsmittels oder zwecks Erhebung der Nichtigkeits- oder der Wiederaufnahmsklage beantragte Überweisung darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil das Rechtsmittel oder die Klage verspätet oder aus einem anderen Grunde unzulässig sei.

(3) Über die Überweisung kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden. Vor der Entscheidung ist den Parteien Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ergeht durch Beschluß.

(4) Eine Anfechtung der die Überweisung anordnenden Entscheidung findet nicht statt. Mit der Verkündung oder Zustellung der Entscheidung geht der Rechtsstreit auf das in ihr bezeichnete Gericht in dem Stande über, in dem er sich zur Zeit der Überweisung befindet. Die Entscheidung ist für dieses Gericht vorbehaltlich seiner innerstaatlichen Zuständigkeit bindend.

(5) Im Verfahren über die Überweisung können sich die Parteien durch jeden deutschen oder tschechoslowakischen Rechtsanwalt vertreten lassen.

(6) Für die Verhandlung und Entscheidung über die Überweisung des Rechtsstreits werden Gebühren, Stempel oder sonstige Abgaben nicht erhoben. Dies gilt nicht für das Verfahren in der Rekursinstanz, wenn der Rekurs gegen den die Überweisung ablehnenden Beschluß als unzulässig zurückgewiesen oder abgewiesen wird.

li vydáno rozhodnutí, jímž se končí řízení v některé stolici, aniž strany návrh podaly. Postoupení rozepře, které bylo navrženo, aby mohl býti podán opravný prostředek nebo žaloba pro zmatečnost nebo žaloba o obnovu, nemůže býti odepřeno z toho důvodu, že opravný prostředek nebo žaloba jsou opožděny nebo z jiného důvodu nepřípustny.

(3) O postoupení rozepře lze rozhodnouti bez ústního jednání. Před rozhodnutím budiž dána stranám příležitost, aby se vyjádřily. Rozhodnutí se stane usnesením.

(4) Rozhodnutí, kterým se rozepře postupuje, nemůže býti vzato v odpor. Prohlášením takového rozhodnutí nebo jeho doručením přechází rozepře na soud, který jest v rozhodnutí označen, a to v tom stavu, ve kterém rozepře jest v době postoupení. Rozhodnutí jest pro tento soud závazné bez újmy jeho vnitrostátní příslušnosti.

(5) V řízení o postoupení rozepře mohou se strany dáti zastupovati kterýmkoliv česko-slovenským nebo německým právním zástupcem.

(6) Za projednání a rozhodnutí o postoupení právní rozepře se nevybírají poplatky, kolky ani jiné dávky. To neplatí pro řízení v rekursní stolici, byl-li rekurs proti usnesení, jímž bylo zamítnuto postoupení rozepře, odmítnut jako nepřípustný anebo byl-li zamítnut.

Artikel 11

Hemmung von Fristen

Wird in einem Rechtsstreit der Antrag auf Überweisung des Verfahrens an ein Gericht des anderen Staates gestellt, so werden die in dem Verfahren laufenden Fristen bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag gehemmt.

Článek 11

Stavení lhůt

Byl-li podán v některé právní rozepři návrh, aby věc byla postoupena soudu druhého státu, staví se lhůty v tomto řízení až do pravomocného rozhodnutí o návrhu.

Artikel 12

Unterbrechung anhängiger Verfahren

(1) Die von diesem Abkommen betroffenen Rechtsstreitigkeiten, die nach Artikel 2, Artikel 3 Absatz 3, Artikel 4, Artikel 7 bis 9 an ein anderes Gericht zu überweisen sind oder überwiesen werden können, gelten mit dem 1. Oktober 1938 bis zum Ablauf des dreißigsten Tages nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens als unterbrochen. Im Falle des Artikels 3 Absatz 3 gilt die Unterbrechung schon vor diesem Zeitpunkt als beendet, wenn die Parteien ausdrücklich erklärt haben, daß sie die Überweisung nicht beantragen werden. Ist die Überweisung bei Widerspruch

Článek 12

Přerušení zahájeného řízení

(1) Právní rozepře, na něž se vztahuje tato dohoda a které podle článku 2, článku 3, odstavce 3 a článků 4, 7 až 9 mají nebo mohou býti postoupeny jinému soudu, se přerušují dnem 1. října 1938 až do uplynutí třicátého dne poté, kdy tato dohoda nabude účinnosti. V případě článku 3, odstavce 3 přerušení řízení se končí již před uplynutím této doby, jestliže strany výslovně prohlásí, že postoupení rozepře nenavrhnou. Má-li býti návrh na postoupení rozepře zamítnut pro odpor žalobců (článek 3,

des Klägers abzulehnen (Artikel 3 Absatz 3 Satz 2), so gilt das gleiche, wenn der Kläger erklärt hat, daß er der Überweisung widersprechen werde.

(2) Durch die Unterbrechung wird die Überweisung des Rechtsstreits nach den Bestimmungen dieses Abkommens nicht berührt.

odstavec 3, věta 2), platí totéž, jestliže žalobce prohlásí, že postoupení rozepře bude odporovati.

(2) Postoupení právní rozepře podle ustanovení této dohody není dotčeno tím, že řízení je přerušeno.

Zweiter Abschnitt

Verfahren außer Streitsachen

Artikel 13

Anhängige Verfahren

(1) Verfahren außer Streitsachen, die bis zum 10. Oktober 1938 einschließlich in den sudetendeutschen Gebieten oder in der Tschecho-Slowakei gerichtlich anhängig waren und zu diesem Zeitpunkt noch nicht rechtskräftig erledigt sind (Überleitungssachen), werden von dem Gericht weitergeführt, bei dem sie anhängig sind. Ist dieses Gericht fortgefallen, so tritt an seine Stelle das sachlich zuständige Gericht gleicher Instanz, zu dessen Sprengel der Amtssitz des fortgefallenen Gerichts gehört.

(2) Das Gericht hat jedoch die Sache an das sachlich zuständige Gericht gleicher Instanz des anderen Staates zu überweisen, falls dieses sie zu erledigen hätte, wenn sie erst zur Zeit des Inkrafttretens dieses Abkommens anhängig geworden wäre. Dabei ist für Verfahren über Gesuche um Trennung einer Ehe nach vorangegangenem Scheidungsverfahren (§ 20 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Mai 1919, betreffend Abänderungen der Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über die Förmlichkeiten des Ehevertrages, die Ehetrennung und die Ehehindernisse) der Gerichtshof örtlich zuständig, der bei sinngemäßer Anwendung der Artikel 1 und 2 dieses Abkommens an die Stelle des Gerichtshofes treten würde, der in erster Instanz im Scheidungsprozeß entschieden hat. Ist zur Zeit des Inkrafttretens dieses Abkommens sowohl ein deutsches als auch ein tschecho-slowakisches Gericht zuständig, so wird die Sache nur dann überwiesen, wenn die Person, die für den Gerichtsstand maßgebend ist, dem anderen Staat zu dieser Zeit angehört oder wenn einer der Beteiligten die Überweisung beantragt und sämtliche übrigen Beteiligten ihr zustimmen; Artikel 11 gilt entsprechend.

(3) Die Bestimmungen des Artikels 10 Absatz 3 bis 6 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Zugleich mit der Überweisung einer Sache sind die dazugehörigen Vermögensstücke, die sich in gerichtlicher Verwahrung befinden, abzugeben.

(5) Die Bestimmungen des Artikels 5 sind entsprechend anzuwenden.

Druhý oddíl

Řízení nesporné

Článek 13

Zahájená řízení

(1) Ve věcech nesporného řízení, které byly zahájeny do 10. října 1938 včetně u soudu v Česko-Slovensku nebo v sudetoněmeckém území a jež v této době nebyly ještě pravomocně vyřízeny (převáděné věci), bude pokračovati soud, u něhož věc byla zahájena. Byl-li tento soud zrušen, nastoupí na jeho místo věcně příslušný soud stejné stolice, k jehož obvodu náleží úřední sídlo zrušeného soudu.

(2) Soud však věc postoupí věcně příslušnému soudu stejné stolice druhého státu, byl-li by tento příslušný k jejímu vyřízení, kdyby věc byla bývala zahájena teprve v době, kdy tato dohoda nabude účinnosti. Při tom jest pro řízení o žádosti za rozloučení manželství na základě předchozího řízení o rozvodu (§ 20, odst. 2 zákona z 22. května 1919, kterým se mění ustanovení občanského práva o obřadnostech smlouvy manželské, o rozluce a o překážkách manželství) místně příslušný sborový soud, který při obdobném užití článků 1 a 2 této dohody by nastoupil na místo sborového soudu, jenž rozhodl v první stolici ve sporu o rozvod. Je-li v době, kdy tato dohoda nabude účinnosti, příslušný jak česko-slovenský, tak i německý soud, bude věc postoupena jen tehdy, jestliže osoba, podle které se řídí soudní příslušnost, jest v této době příslušníkem druhého státu, anebo jestliže některý z účastníků navrhne postoupení a všichni ostatní účastníci s tím souhlasí; článek 11 platí tu piměřeně.

(3) Ustanovení článku 10, odst. 3 až 6 platí přiměřeně.

(4) Zároveň s postoupením věci buďtež odevzdány majetkové hodnoty, které k ní patří a jsou v soudní úschově.

(5) Ustanovení článku 5 platí přiměřeně.

Artikel 14

Erledigte Verfahren

Soll in einem am 10. Oktober 1938 rechtskräftig erledigten Verfahren außer Streitsachen ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gestellt oder der außerordentliche Rekurs eingelegt werden, so gilt die Sache als Überleitungssache (Artikel 13). Der Beteiligte, der die Wiederaufnahme beantragen oder den außerordentlichen Rekurs einlegen will, hat zuvor die Entscheidung über die Überweisung an das nach Artikel 13 zuständige Gericht zu beantragen.

Článek 14

Řízení skončená

Má-li býti v nesporné věci, která dne 10. října 1938 byla pravomocně skončena, podán návrh na obnovu řízení nebo mimořádný rekurs, budiž věc považována za věc převáděnou (článek 13). Účastník, který chce podati návrh na obnovu řízení nebo mimořádný rekurs, nechť napřed učiní návrh, aby bylo rozhodnuto o postoupení věci soudu příslušnému podle článku 13.

Artikel 15

Grundbuchsachen

(1) Soweit ein Grundbuchsgericht ein Grundbuch in Besitz hat, das sich auf Grundstücke bezieht, die im Gebiet des anderen Staates liegen, hat es das Grundbuch an das zuständige Grundbuchsgericht des anderen Staates abzugeben. Das hierbei zu beobachtende Verfahren ergibt sich aus der Anlage. Der Zeitpunkt der Abgabe ist öffentlich bekanntzumachen.

(S. 38)

(2) Entsprechendes gilt für Eisenbahn- und Bergbücher sowie für die Landtafeln.

Článek 15

Věci knihovní

(1) Je-li u knihovního soudu pozemková kniha, která se vztahuje na nemovitosti, jež jsou na území druhého státu, nechť ji soud odevzdá příslušnému knihovnímu soudu druhého státu. Řízení, které o tom platí, jest upraveno v příloze. Doba odevzdání pozemkové knihy budiž veřejně vyhlášena.

(2) To platí přiměřeně o knihách železničních a horních, jakož i o zemských deskách.

Artikel 16

Registersachen

(1) Gerichtliche Register werden von dem Gericht fortgeführt, das bisher das Register geführt hat, oder, falls dieses Gericht fortgefallen ist, von dem deutschen oder tschecho-slowakischen Gericht, zu dessen Sprengel der Amtssitz des fortgefallenen Gerichts gehört.

Článek 16

Rejstříky

(1) Soudní rejstříky povede dále soud, který je dosud vedl, anebo, byl-li tento soud zrušen, ten česko-slovenský nebo německý soud, k jehož obvodu náleží úřední sídlo zrušeného soudu.

(2) Soweit jedoch nach den zur Zeit des Inkrafttretens dieses Abkommens maßgebenden Verhältnissen ein Gericht des anderen Staates zur Führung des Registers zuständig sein würde, sind diesem Gericht beglaubigte Auszüge aus dem Register und dem Beilagenbuch zu übergeben. Inwieweit statt dessen in einzelnen Fällen das Register selbst oder das Beilagenbuch unter Zurückbehaltung beglaubigter Auszüge abzugeben ist, bleibt der Vereinbarung zwischen der deutschen und der tschecho-slowakischen Justizverwaltung vorbehalten.

(2) Pokud by však podle poměrů rozhodných v době, kdy tato dohoda nabude účinnosti, byl k vedení rejstříku příslušný soud druhého státu, buďtež tomuto soudu odevzdány ověřené výpisy z rejstříku a z knihy příloh. Dohodě mezi československou a německou justiční správou se vyhrazuje určiti, pokud v jednotlivých případech má býti místo toho odevzdán rejstřík sám nebo kniha příloh a podrženy ověřené výpisy.

(3) Der Zeitpunkt der Abgabe ist öffentlich bekanntzumachen.

(3) Doba odevzdání budiž veřejně vyhlášena.

(4) Die Übergabe geschieht nach Vereinbarung der beiderseitigen Justizverwaltungen.

(4) Odevzdání se stane podle dohody obou justičních správ.

Artikel 17

Hinterlegung von Verfügungen von Todes wegen

(1) Testamente, Kodizille und Erbverträge bleiben bei dem Gericht oder dem Notar in Verwahrung, bei dem sie hinterlegt sind, oder, falls dieses Gericht fortgefallen ist, bei dem deutschen oder tschecho-slowakischen Gericht, zu dessen Sprengel der Amtssitz des fortgefallenen Gerichts gehört.

(2) Bis zum 31. Dezember 1943 einschließlich kann jedoch der deutsche Erblasser die Abgabe an ein deutsches Gericht oder an einen Notar in den sudetendeutschen Gebieten oder im Lande Österreich, der tschecho-slowakische Erblasser die Abgabe an ein tschecho-slowakisches Gericht oder an einen tschecho-slowakischen Notar verlangen.

Článek 17

Uložení pořízení pro případ smrti

(1) Závěti, dovětky a dědické smlouvy zůstanou v úschově u soudu nebo u notáře, u nichž jsou uloženy, nebo, byl-li tento soud zrušen, u toho česko-slovenského nebo německého soudu, k jehož obvodu náleží úřední sídlo zrušeného soudu.

(2) Do 31. prosince 1943 včetně může však česko-slovenský pořizovatel žádati, aby věc byla odevzdána česko-slovenskému soudu nebo česko-slovenskému notáři, a německý pořizovatel, aby věc byla odevzdána německému soudu nebo notáři v sudetoněmeckém území nebo v zemi Rakouské.

Artikel 18

Verwahrung von Urkunden

(1) Gerichtliche oder notarische Urkunden bleiben bei dem Gericht oder dem Notar verwahrt, bei dem sie sich befinden. Ist das Gericht fortgefallen, so werden sie von dem deutschen oder tschecho-slowakischen Gericht verwahrt, zu dessen Sprengel der Amtssitz des fortgefallenen Gerichts gehört.

(2) Das gleiche gilt für die von dem Gericht verwahrten Notariatspapiere (Urschriften, Register usw.). Liegt jedoch der frühere Amtssitz des Notars im Gebiet des anderen Staates, so sind die Papiere an das Gericht des anderen Staates abzugeben, zu dessen Sprengel der frühere Amtssitz des Notars gehört.

Článek 18

Uschování listin

(1) Soudní a notářské listiny zůstanou v úschově u soudu nebo u notáře, u nichž jsou. Byl-li soud zrušen, budou uschovány u česko-slovenského nebo německého soudu, k jehož obvodu náleží úřední sídlo zrušeného soudu.

(2) Totéž platí o notářských písemnostech (prvopisech, rejstřících atd.) uschovaných u soudu. Je-li však dřívější úřední sídlo notářovo na území druhého státu, buďtež písemnosti odevzdány soudu druhého státu, k jehož obvodu náleží bývalé úřední sídlo notářovo.

Artikel 19

Erteilung von Ausfertigungen und Abschriften

Ausfertigungen, beglaubigte Abschriften und Auszüge von gerichtlichen und notarischen Urkunden, ferner von gerichtlichen Beschlüssen und Verfügungen, die im Verlassenschaftsabhandlungsverfahren oder in sonstigen Angelegenheiten des Außerstreitverfahrens ergangen sind, sowie von Testamenten, Kodizillen und Erbverträgen können unter Anwendung des bisher geltenden Rechts bei dem Gericht oder dem Notar verlangt werden, welche die Urschrift innehaben. Entsprechendes gilt für die Ausstellung von Zeugnissen jeder Art.

Článek 19

Vydávání vyhotovení a opisů

Vyhotovení, ověřené opisy a výpisy ze soudních a notářských listin, dále soudních usnesení a opatření, která byla vydána při projednávání pozůstalosti nebo v jiných nesporných věcech, jakož i závětí, dovětků a dědických smluv, mohou býti požadovány podle dosud platného práva na tom soudu nebo notáři, u nichž jsou prvopisy. To platí přiměřeně o vydávání vysvědčení jakéhokoliv druhu.

Artikel 20

Fideikommißrechtliche Verfahren

Die Regelung anhängiger Verfahren, die aufgehobene Fideikommisse oder hiermit zusammenhängende fideikommissarische Substitutionen betreffen, bleibt vorbehalten.

Článek 20

Řízení ve věcech svěřenských

Úprava zahájených řízení, která se vztahují na zrušená svěřenství nebo na svěřenská nástupnictví s tím souvisící, se vyhrazuje.

Dritter Abschnitt

Anerkennung von Urteilen und anderen Exekutionstiteln in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Verfahren außer Streitsachen

Artikel 21

(1) In einem gerichtlichen Verfahren in den sudetendeutschen Gebieten oder in der Tschecho-Slowakei entstandene Exekutionstitel, die bis zum 10. Oktober 1938 einschließlich rechtskräftig geworden sind, sowie die daselbst bis zu diesem Zeitpunkt errichteten vollstreckbaren Notariatsakte werden in den sudetendeutschen Gebieten und in der Tschecho-Slowakei gegenseitig anerkannt und vollstreckt. Das gleiche gilt für Sprüche von Schiedsrichtern und Schiedsgerichten, die in den sudetendeutschen Gebieten oder in der Tschecho-Slowakei ergangen sind und die nach dem 10. Oktober 1938 der Anfechtung vor einer höheren schiedsgerichtlichen Instanz nicht mehr unterlagen, sowie daselbst bis zum 10. Oktober 1938 einschließlich vor Schiedsrichtern oder Schiedsgerichten abgeschlossene Vergleiche. Soll die Exekution in dem Gebiet des anderen Staates durchgeführt werden, so muß sie auch in diesem Staat bewilligt werden. In diesem Fall bestimmt sich die Zuständigkeit zur Bewilligung der Exekution nach § 82 der Exekutionsordnung. Im übrigen gelten die Vorschriften der Exekutionsordnung über die Vollstreckung inländischer Titel.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt vorbehaltlich des § 81 Ziffer 4 der Exekutionsordnung sinngemäß für solche Exekutionstitel, die in einem gerichtlichen Verfahren der im Ersten und Zweiten Abschnitt bezeichneten Art nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens rechtskräftig geworden sind.

(3) Für Exekutionstitel, die ausschließlich im Gerichtsstand des Vermögens (§ 99 der Jurisdiktionsnorm) ergangen sind, und für solche den Personenstand der Parteien betreffende Urteile, die entweder nach dem 10. Oktober 1938 erlassen sind oder die im Deutschen Reich außerhalb der sudetendeutschen Gebiete nicht anerkannt werden, bewendet es bei den Vorschriften der §§ 79 ff. der Exekutionsordnung.

Artikel 22

Artikel 21 gilt nicht für solche Exekutionstitel, die sich gegen einen der vertragschließenden Staaten oder ein Land oder eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts eines der vertragschließenden Staaten richten.

Třetí oddíl

Uznání rozsudků a jiných exekučních titulů v občanských právních rozepřích a v řízení nesporném

Článek 21

(1) Exekuční tituly, které vznikly v řízení před soudy v Česko-Slovensku nebo v sudetoněmeckém území a nabyly právní moci do 10. října 1938 včetně, jakož i před tímto dnem tam zřízené vykonatelné notářské spisy budou v Česko-Slovensku a na sudetoněmeckém území vzájemně uznávány a vykonávány. Totéž platí o výrocích rozhodců a rozhodčích soudů, které v Česko-Slovensku nebo na sudetoněmeckém území byly vydány a které po 10. říjnu 1938 nemohly býti vzaty v odpor před vyšší rozhodčí stolicí, jakož i o smírech, které tam až do 10. října 1938 včetně byly sjednány před rozhodci nebo rozhodčími soudy. Má-li se exekuce vykonati na území druhého státu, musí býti v tomto státě také povolena. Příslušnost k povolení exekuce se řídí v tomto případě podle § 82 exekučního řádu. Jinak platí předpisy exekučního řádu o vykonání tuzemských titulů.

(2) Ustanovení odstavce 1 platí s výhradou § 81, č. 4 exekučního řádu obdobně pro ty exekuční tituly, které v soudním řízení, o němž jedná první a druhý oddíl, se staly pravomocnými poté, kdy tato dohoda nabude účinnosti.

(3) Pro exekuční tituly, spočívající výlučně na sudišti podle majetku (§ 99 jurisdikční normy) a pro rozsudky o osobním stavu stran, které buď byly vydány po 10. říjnu 1938 nebo nejsou uznávány v Německé říši mimo sudetoněmecké území, platí dále předpisy §§ 79 a násl. exekučního řádu.

Článek 22

Článek 21 neplatí o takových exekučních titulech, které směřují proti jednomu ze smluvních států nebo proti některé zemi nebo některé jiné právnické osobě veřejného práva jednoho ze smluvních států.

Vierter Abschnitt

Strafsachen

Artikel 23

Anhängige Verfahren

(1) Strafverfahren, die am 10. Oktober 1938 in den sudetendeutschen Gebieten oder in der Tschecho-Slowakei gerichtlich anhängig waren und zur Zeit des Inkrafttretens dieses Abkommens noch nicht rechtskräftig erledigt sind, werden von dem Gericht weitergeführt, bei dem sie anhängig sind.

(2) Ist das Gericht fortgefallen, so tritt an seine Stelle das sachlich zuständige Gericht gleicher Instanz, zu dessen Sprengel der Amtssitz des fortgefallenen Gerichts gehört.

Artikel 24

Ausnahmen

(1) Richtet sich ein in einem Staat anhängiges Strafverfahren gegen einen Staatsangehörigen des anderen Staates, so ist die Weiterführung des Verfahrens dem anderen Staat zu überlassen,

a) wenn der Beschuldigte sich im Hoheitsbereich des anderen Staates befindet, oder

b) wenn der Beschuldigte seinen Wohnsitz im Hoheitsbereich des anderen Staates hat, oder

c) wenn der Tatort im Hoheitsbereich des anderen Staates liegt.

(2) Richtet sich ein in einem Staat anhängiges Strafverfahren sowohl gegen einen Staatsangehörigen des anderen Staates wie gegen sonstige Personen und liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 vor, soweit es sich um den Staatsangehörigen des anderen Staates handelt, so ist das Verfahren zu teilen und nach Absatz 1 zu verfahren.

(3) Ersuchen um Weiterführung des Strafverfahrens werden im unmittelbaren Verkehr zwischen dem Generalstaatsanwalt in Leitmeritz und dem zuständigen tschecho-slowakischen Oberstaatsanwalt gestellt. Dem Ersuchen sind die Strafakten und die zugehörigen Polizeiakten beizufügen. Auf Anfordern sind auch die zur Sache gehörigen Beweisstücke und etwaige von dem Beschuldigten geleistete Sicherheiten unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

(4) Von dem Ergebnis des Strafverfahrens ist der ersuchende Staat zu unterrichten.

(5) Rechtskräftige Entscheidungen in den auf Ersuchen weitergeführten Strafverfahren schließen die erneute Einleitung oder Weiterführung des Strafverfahrens im Hoheitsbereich des anderen Staates aus.

Čtvrtý oddíl

Trestní věci

Článek 23

Zahájená řízení

(1) V trestním řízení, které bylo zahájeno 10. října 1938 u soudů v Česko-Slovensku nebo na sudetoněmeckém území a jež v době, kdy tato dohoda nabude účinnosti, není pravomocně skončeno, bude pokračovati soud, u něhož je věc zahájena.

(2) Byl-li tento soud zrušen, nastoupí na jeho místo věcně příslušný soud téže stolice, k jehož obvodu náleží úřední sídlo zrušeného soudu.

Článek 24

Výjimky

(1) Týká-li se trestní řízení zahájené v jednom státě státního příslušníka druhého státu, budiž pokračování v řízení přenecháno druhému státu,

a) je-li obviněný na území podrobeném výsosti druhého státu, nebo

b) má-li obviněný bydliště na území podrobeném výsosti druhého státu, nebo

c) je-li místo spáchaného činu na území podrobeném výsosti druhého státu.

(2) Týká-li se trestní řízení zahájené v jednom státě jak příslušníka druhého státu, tak jiných osob a jsou-li splněny podmínky odstavce 1, budiž řízení, pokud jde o příslušníka druhého státu, vyloučeno a postupováno podle odstavce 1.

(3) Dožádání o pokračování v trestním řízení budtež podávána v přímém styku mezi příslušným česko-slovenským vrchním prokurátorem a generálním státním zástupcem v Litoměřicích. K dožádání budtež připojeny trestní spisy a příslušné spisy policejní. Na žádost budte dány bez prodlení k disposici doličné věci, které patří k řízení, a případné jistoty, které obviněný složil.

(4) O výsledku trestního řízení budiž dožadující stát zpraven.

(5) Pravomocná rozhodnutí v trestních věcech, v kterých se na dožádání pokračuje, vylučují na území, které je podrobeno výsosti druhého státu, opětné zavedení trestního řízení nebo pokračování v něm.

Artikel 25

Rückführung von Untersuchungsgefangenen

Jeder der vertragschließenden Staaten verpflichtet sich, Untersuchungsgefangene, die sich in seinem Hoheitsbereich befinden, auf Ersuchen dem anderen Staat unverzüglich zur Verfügung zu stellen, wenn diesem die Strafverfolgung nach den Artikeln 23 oder 24 obliegt.

Artikel 26

Wiederaufnahme des Verfahrens

(1) In Fällen, in denen nach Artikel 24 die Weiterführung des Verfahrens dem anderen Staat zu überlassen wäre, sind Entscheidungen, die aus Anlaß eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu treffen sind, und schwebende Wiederaufnahmeverfahren dem anderen Staat zu überlassen.

(2) Artikel 24 Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

Artikel 27

Strafvollstreckung

(1) Strafurteile (Strafverfügungen), die in den sudetendeutschen Gebieten oder in der Tschecho-Slowakei ergangen sind und am 10. Oktober 1938 vollstreckbar waren, vollstreckt das Gericht, das die Entscheidung getroffen hat. Entsprechendes gilt für Entscheidungen darüber, ob die Strafvollstreckung einer bedingt auferlegten Strafe anzuordnen ist.

(2) Ist das Gericht fortgefallen, so liegt die Strafvollstreckung dem sachlich zuständigen Gericht gleicher Instanz ob, zu dessen Sprengel der Amtssitz des fortgefallenen Gerichts gehört.

Artikel 28

Ausnahmen

(1) Ist nach Artikel 27 ein Gericht des einen Staates für eine Vollstreckung gegen einen Staatsangehörigen des anderen Staates zuständig, so liegt die Vollstreckung dem anderen Staat ob,

a) wenn der Verurteilte sich im Hoheitsbereich des anderen Staates befindet, oder

b) wenn der Verurteilte seinen Wohnsitz im Hoheitsbereich des anderen Staates hat, oder

c) wenn der Tatort im Hoheitsbereich des anderen Staates liegt.

(2) Das gleiche gilt für Entscheidungen darüber, ob die Strafvollstreckung einer bedingt auferlegten Strafe anzuordnen ist.

(3) Ersuchen um Einleitung oder Weiterführung der Strafvollstreckung werden im unmittelbaren Verkehr zwischen dem Oberlandesgerichtspräsidenten in

Článek 25

Dodání osob ve vyšetřovací vazbě

Každý ze smluvních států se zavazuje, že na požádání druhého státu dá mu bez prodlení k disposici osoby, které jsou ve vyšetřovací vazbě a jsou na území, které je podrobeno jeho výsosti, jestliže druhému státu přísluší trestní stíhání podle článků 23 a 24.

Článek 26

Obnova řízení

(1) V případech, kdy podle článku 24 bylo by přenechati druhému státu pokračování v trestním řízení, budiž mu přenecháno rozhodnutí v řízení o návrhu na obnovu řízení a neskončené řízení o obnovu.

(2) Článek 24, odstavec 2 až 4 platí přiměřeně.

Článek 27

Výkon trestu

(1) Odsuzující rozsudky (trestní příkazy), které byly vydány v Česko-Slovensku nebo na sudetoněmeckém území a jež byly 10. října 1938 vykonatelné, vykoná soud, který rozhodnutí vydal. To platí přiměřeně o rozhodnutí o tom, zda má býti nařízen výkon trestu podmínečně uloženého.

(2) Byl-li soud zrušen, náleží výkon trestu věcně příslušnému soudu téže stolice, k jehož obvodu náleží úřední sídlo zrušeného soudu.

Článek 28

Výjimky

(1) Je-li podle článku 27 soud jednoho státu příslušný, aby vykonal trest na příslušníku druhého státu, náleží výkon trestu druhému státu,

a) je-li osoba odsouzená na území podrobeném výsosti druhého státu, nebo

b) má-li odsouzená osoba bydliště na území, které je podrobeno výsosti druhého státu, nebo

c) je-li místo spáchaného činu na území, které je podrobeno výsosti druhého státu.

(2) Totéž platí o rozhodnutí o tom, má-li býti nařízen výkon trestu podmínečně uloženého.

(3) Dožádání o nařízení výkonu trestu nebo o pokračování v něm buďtež podávána v přímém styku mezi presidentem příslušného česko-

Leitmeritz und dem zuständigen tschecho-slowakischen Obergerichtspräsidenten unter Beifügung der Vollstreckungsunterlagen gestellt.

(4) Über die Durchführung der Vollstreckung ist der ersuchende Staat zu unterrichten.

Artikel 29

Rückführung von Strafgefangenen

Jeder der vertragschließenden Staaten verpflichtet sich, Strafgefangene, die sich in seinem Hoheitsbereich befinden, auf Ersuchen dem anderen Staat unverzüglich zur Verfügung zu stellen, wenn diesem nach den Artikeln 27 oder 28 die Strafvollstreckung obliegt.

Artikel 30

Gnadenrecht

Mit der Strafvollstreckung geht auch das Gnadenrecht auf den vollstreckenden Staat über.

Artikel 31

Strafregister

(1) Strafkarten in den Strafregistern der sudetendeutschen Gebiete, die Personen betreffen, deren Geburtsort in der Tschecho-Slowakei liegt, werden allmählich ausgesondert und dem zuständigen tschechoslowakischen Strafregister zur Verfügung gestellt.

(2) Strafkarten in den Strafregistern der Tschecho-Slowakei, die Personen betreffen, deren Geburtsort in den sudetendeutschen Gebieten liegt, werden allmählich ausgesondert und dem zuständigen deutschen Strafregister zur Verfügung gestellt.

(3) Über den Inhalt der Register wird gerichtlichen und anderen öffentlichen Behörden des anderen Staates auf Ersuchen kostenfreie Auskunft erteilt.

(4) An die Stelle der im Absatz 3 getroffenen besonderen Regelung tritt vom 1. Januar 1944 ab die dann geltende allgemeine Regelung für die Erteilung von Auskunft aus dem Strafregister.

Fünfter Abschnitt

Schlußbestimmungen

Artikel 32

Fortführung und Überlassung der Akten über Rechtsangelegenheiten

(1) Behördliche Akten über eine Rechtsangelegenheit sind der Justizbehörde zu überlassen, welche die betreffende Angelegenheit nach den obigen Überleitungsbestimmungen weiterzuführen oder wiederaufzunehmen hat.

slovenského vrchního soudu a presidentem vrchního zemského soudu v Litoměřicích; k dožádání buďte připojeny doklady potřebné pro výkon trestu.

(4) O provedení výkonu trestu budiž zpraven dožadující stát.

Článek 29

Dodání trestanců

Každý ze smluvních států se zavazuje, že na požádání dá bez průtahu druhému státu k dispposici trestance, kteří jsou na území podrobeném jeho výsosti, jestliže tomuto státu přísluší výkon trestu podle článků 27 a 28.

Článek 30

Právo milosti

Na stát, jemuž přísluší výkon trestu, přechází s výkonem trestu též právo milosti.

Článek 31

Trestní lístky

(1) Z trestních rejstříků v Česko-Slovensku budou postupně vyloučeny trestní lístky, které se vztahují na osoby, jejichž rodiště jest na území sudetoněmeckém, a budou dány k dispposici příslušnému německému trestnímu rejstříku.

(2) Z trestních rejstříků na sudetoněmeckém území budou postupně vyloučeny trestní lístky, které se vztahují na osoby, jejichž rodiště jest v Česko-Slovensku, a budou odevzdány příslušnému česko-slovenskému trestnímu rejstříku.

(3) O obsahu rejstříku bude na požádání bezplatně dána informace soudům a jiným veřejným úřadům druhého státu.

(4) Počínajíc dnem 1. ledna 1944 nastoupí na místo zvláštní úpravy uvedené v odstavci 3 všeobecná úprava o poskytování informace z trestního rejstříku, která v té době bude platiti.

Pátý oddíl

Závěrečná ustanovení

Článek 32

Další vedení a přenechání spisů o právních věcech

(1) Úřední spisy o právní věci buďtež přenechány tomu soudnímu úřadu, který podle shora uvedených ustanovení o převedení soudnictví má v této věci pokračovati nebo obnoviti řízení.

(2) Auf Verlangen werden ferner zurückgelegte Akten zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt, wenn an dem Verfahren ein Staatsangehöriger des anderen Staates beteiligt war.

(3) Akten, die auf Grund dieser Bestimmungen einer Justizbehörde des anderen Staates zu überlassen sind, werden dieser Behörde, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist, von der abgebenden Behörde unmittelbar zugeleitet. Ersuchen um Überlassung von Akten können unmittelbar bei der Behörde gestellt werden, welche die Akten besitzt.

(4) Die Verpflichtung zur Herausgabe von Akten besteht nicht, soweit sich die Akten auf Angelegenheiten beziehen, welche die Sicherheit des Staates oder seine Verteidigung betreffen.

(5) Das deutsch-tschecho-slowakische Verwaltungsschriftgutabkommen vom 11./14. November 1938 findet keine Anwendung, soweit in dem vorliegenden Abkommen Bestimmungen abweichenden Inhalts getroffen sind.

(2) Na dožádání budou dále založené spisy půjčovány k nahlédnutí, byl-li na řízení zúčastněn příslušník druhého státu.

(3) Spisy, které podle těchto ustanovení mají býti přenechány soudnímu úřadu druhého státu, buďtež, pokud není výslovně nic jiného ustanoveno, odevzdávajícím úřadem zaslány přímo tomuto úřadu. Dožádání o přenechání spisů mohou býti podávána přímo u toho úřadu, u něhož spisy jsou.

(4) Povinnosti vydati spisy není, pokud se vztahují na věci, které se týkají bezpečnosti nebo obrany státu.

(5) Česko-slovensko-německá dohoda o správních spisech z 11./14. listopadu 1938 neplatí, pokud v této dohodě jest ustanoveno něco jiného.

Artikel 33

Rechtshilfe

(1) In allen sich aus diesem Abkommen ergebenden Angelegenheiten haben die Justizbehörden beider Staaten einander unmittelbar Rechtshilfe zu leisten. Das gilt insbesondere auch für die Erteilung von beglaubigten Abschriften aus Grundbüchern, Registern, Grundakten und Nachlaßakten.

(2) Die Staatsangehörigen des einen Staates werden dem anderen Staat zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung nicht zur Verfügung gestellt. Auch findet eine Rechtshilfe durch Strafvollstreckung sowie eine Zwangsgestellung von Zeugen und Sachverständigen vor die Behörden des anderen Staates nicht statt.

(3) An die Stelle der in den Absätzen 1 und 2 getroffenen Regelung über den Rechtshilfeverkehr in Strafsachen treten vom 1. Januar 1944 ab die dann geltenden allgemeinen Vereinbarungen über den Rechtshilfeverkehr in Strafsachen.

Článek 33

Právní pomoc

(1) Ve všech věcech týkajících se této dohody budou si soudní úřady obou států poskytovati vzájemně přímo právní pomoc. To platí zejména také o poskytování ověřených opisů z pozemkových knih, rejstříků, pozemkových spisů a spisů pozůstalostních.

(2) Státní příslušníci jednoho státu nebudou dáni k disposici druhému státu pro trestní stíhání nebo pro výkon trestu. Rovněž nebude poskytována právní pomoc výkonem trestu ani předvedením svědků a znalců před úřady druhého státu.

(3) Počínajíc dnem 1. ledna 1944 nastoupí na místo úpravy o právní pomoci v trestních věcech podle odstavců 1 a 2 všeobecná ujednání o právní pomoci ve věcech trestních, která v té době budou platiti.

Artikel 34

Sprache der Behörden

In Angelegenheiten dieses Abkommens können die Schreiben der Behörden in der Amtssprache eines der vertragschließenden Staaten abgefaßt werden.

Článek 34

Úřední řeč

Ve věcech této dohody mohou býti dopisy úřadů sepsány v úřední řeči jednoho ze smluvních států.

Artikel 35

Kosten

(1) Soweit nach den Bestimmungen dieses Abkommens ein anhängiges Verfahren an eine Behörde des anderen Staates abgegeben wird, werden die in dem Verfahren vor der abgebenden Behörde erwachsenen Kosten als Teil der vor der übernehmenden Behörde entstehenden Kosten behandelt. Die noch ausstehenden Gesamtkosten des Verfahrens werden von den zuständigen Behörden des übernehmenden Staates erhoben. Eine Erstattung der bis zum Übergang erwachsenen Kosten an den abgebenden Staat findet nicht statt. Ebenso werden die Kosten der in diesem Abkommen vorgesehenen Rechtshilfe sowie die Kosten, die durch die in Ausführung dieses Abkommens erforderliche Herstellung, Beglaubigung und Übergabe von Urkunden entstehen, nicht erstattet.

(2) Kosten der Strafvollstreckung und Kosten, die durch die Rückführung von Untersuchungs- oder Strafgefangenen entstehen, werden gleichfalls nicht erstattet.

Článek 35

Náklady

(1) Pokud podle ustanovení této dohody bude zahájená věc odevzdána úřadu druhého státu, hledí se k nákladům, které vznikly v řízení před odevzdávajícím úřadem, jako k části nákladů, které vzniknou před ořadem přejímajícím. Dosud zbývající úhrnné částky nákladů řízení budou vybrány příslušnými úřady státu, který věc převezme. Náklady vzniklé až do odevzdání věci nebudou hrazeny státu, který věc odevzdal. Rovněž nebudou hrazeny náklady právní pomoci podle této dohody, jakož i náklady, které vzniknou při provádění této dohody za pořízení, ověření a odevzdání listin.

(2) Náklady výkonu trestu a náklady, které vzniknou dodáním osob ve vyšetřovací nebo v trestní vazbě, nebudou rovněž hrazeny.

Artikel 36

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Ist zur Wahrung einer verfahrensrechtlichen Frist im Gebiet des anderen Staates eine Erklärung abzugeben und konnte die Frist ohne Verschulden nicht eingehalten werden, oder ist dort eine Tagsatzung ohne Verschulden versäumt worden, so ist auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen. Die Frist zu dem Antrag endet in diesem Fall frühestens einen Monat nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens.

Článek 36

Navrácení k předešlému stavu

Je-li třeba učiniti nějaké prohlášení na území druhého státu, aby byla zachována procesní lhůta, a nebylo-li lze bez zavinění lhůtu zachovati nebo byl-li tam bez zavinění zmeškán rok, budiž na návrh povoleno navrácení k předešlému stavu. Lhůta pro tento návrh končí se v tomto případě nejdříve měsíc poté, kdy tato dohoda se stala účinnou.

Artikel 37

Anwendung des Abkommens auf die nachträglichen Gebietsänderungen

Die Bestimmungen dieses Abkommens gelten entsprechend für die Verfahren, die in der Zeit vom 11. Oktober bis zum 24. November 1938 einschließlich in den Land- oder Kreisgerichtsbezirken anhängig geworden sind, die am 24. November 1938 teilweise zum Deutschen Reich gefallen oder an die Tschecho-Slowakei zurückgefallen sind.

Článek 37

Užití dohody pro pozdější územní změny

Ustanovení této dohody platí přiměřeně pro řízení, které v době mezi 11. říjnem a 24. listopadem 1938 včetně bylo zahájeno v obvodech krajských nebo zemských soudů, jež 24. listopadu 1938 připadly zpět k Česko-Slovensku nebo zčásti připadly k říši Německé.

Artikel 38

Vorbehalt weiterer Überleitungsbestimmungen

Dem Reichsjustizministerium und dem Tschecho-Slowakischen Justizministerium in Prag bleibt es vorbehalten, Bestimmungen zur Ausführung dieses Abkommens zu vereinbaren.

Článek 38

Výhrada dalších ustanovení o převedení soudnictví

Česko-slovenskému ministerstvu spravedlnosti v Praze a říšskému ministerstvu spravedlnosti se vyhrazuje ujednati prováděcí ustanovení k této dohodě.

Artikel 39

Ratifikation, Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen soll ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen sobald wie möglich in Prag ausgetauscht werden.

(2) Das Abkommen tritt am Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in deutscher und tschechischer Sprache.

Berlin, den 19. Dezember 1938.

Leo Quassowski
Gerrit von Haeften

Antonin Koukal

Článek 39

Ratifikace a nabytí účinnosti

(1) Tato dohoda bude ratifikována. Ratifikační listiny budou co možná nejdříve vyměněny v Praze.

(2) Dohoda nabude účinnosti den po výměně ratifikačních listin.

Tomu na svědomí zmocněnci tuto dohodu podepsali a opatřili svými pečetěmi.

Dáno v dvojím prvopisu v jazyku českém a německém.

V Berlíně dne 19. prosince 1938.

Antonín Koukal

Leo Quassowski
Gerrit von Haeften

Anlage zu Artikel 15

§ 1

(1) Beziehen sich alle Grundbuchseinlagen eines Grundbuchbandes auf Grundstücke, die im Gebiet des anderen Staates liegen, so ist der Band zur Abgabe an den anderen Staat bereitzustellen.

(2) Beziehen sich nur einzelne Grundbuchseinlagen eines Grundbuchbandes auf Grundstücke, die im Gebiet des anderen Staates liegen, so sind diese Einlagen zu schließen und beglaubigte Abschriften hiervon zwecks Übergabe an den anderen Staat bereitzustellen. Bilden die hiernach zu schließenden Blätter die Mehrzahl der in dem Band enthaltenen Einlagen und erscheint die Abgabe des Bandes den Umständen nach zweckmäßig, so kann in diesem Falle nach Schließung der Grundbuchseinlagen, die sich auf die Grundstücke beziehen, die bei dem abgebenden Staat verbleiben, der ganze Band zur Übergabe an den anderen Staat bereitgestellt werden; von den geschlossenen Blättern sind beglaubigte Abschriften zurückzubehalten.

(3) Bezieht sich eine Grundbuchseinlage auf Grundstücke, die auf dem Gebiet beider Staaten liegen, so ist das Grundstück oder der Grundstücksteil, der auf dem Gebiet des anderen Staates liegt, von der Einlage abzuschreiben. In diesem Falle ist ein beglaubigter Auszug aus der Grundbuchseinlage zur Abgabe an den anderen Staat bereitzustellen.

§ 2

(1) Zugleich mit den nach § 1 zu übersendenden Urkunden sind alle Urkunden, die sich auf die betroffenen Grundbuchseinlagen, im Falle des § 1 Absatz 3 auf die Teile davon, beziehen, einschließlich der Grundbuchsmappen zu übergeben.

(2) Wenn diese Urkunden sich auch auf Grundstücke beziehen, die auf dem Gebiet des zur Abgabe der Schriftstücke verpflichteten Staates liegen, so steht diesem Staat das Recht zu, anstatt der Übergabe der Schriftstücke beglaubigte Abschriften anzufertigen und zur Übergabe an den anderen Staat bereit zu halten.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen sind auf Urkunden über Liegenschaften, die nicht in den Grundbüchern eingetragen sind, und über Bauwerke auf fremdem Grund sinngemäß anzuwenden.

§ 3

Die Übergabe der Urkunden geschieht nach Vereinbarung der beiderseitigen Justizverwaltungen.

Příloha k článku 15

§ 1

(1) Vztahují-li všechny knihovní vložky jednoho svazku pozemkové knihy na nemovitostí, které jsou na území druhého státu, budiž tento svazek připraven pro odevzdání druhému státu.

(2) Vztahují-li se jen jednotlivé knihovní vložky jednoho svazku pozemkové knihy na nemovitosti, které jsou na území druhého státu, buďtež tyto vložky uzavřeny a jejich ověřené opisy připraveny pro vydání druhému státu. Tvoří-li listy, které takto mají býti uzavřeny, většinu vložek v tomto svazku obsažených a je-li podle okolností účelné odevzdati svazek pozemkové knihy, může v takovém případě po uzavření knihovních vložek, které se týkají nemovitostí, jež zůstanou odevzdávajícímu státu, celý svazek býti připraven pro odevzdání druhému státu; ověřené opisy uzavřených listů buďte podrženy.

(3) Vztahuje-li se knihovní vložka na nemovistosti, které leží na území obou států, budiž nemovitost nebo část nemovitosti, která leží na území druhého státu, z vložky odepsána. V tomto případě budiž připraven k odevzdání druhému státu ověřený výpis z knihovní vložky.

§ 2

(1) Zároveň s listinami, které mají býti zaslány podle § 1, buďtež odevzdány všechny listiny, a to i pozemkové mapy, vztahují-li se na příslušné knihovní vložky a v případě § 1, odst. 3 na jejich části.

(2) Vztahují-li se tyto listiny také na nemovitosti, které leží na území státu, jenž jest povinen písemnosti odevzdati, přísluší tomuto státu právo, aby místo odevzdání písemností pořídil ověřené opisy a je připravil pro odevzdání druhému státu.

(3) Výše uvedená ustanovení platí obdobně o listinách o nemovitostech, které nejsou zapsány v pozemkových knihách, a o stavbách na cizím pozemku.

§ 3

Odevzdání listin bude provedeno podle dohody obou justičních správ.

Schlußprotokoll

Bei Unterzeichnung dieses Abkommens erklären die Bevollmächtigten im Namen ihrer Regierungen, daß Einverständnis über folgendes besteht:

I.

1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im Sinne dieses Abkommens sind auch die Rechtsstreitigkeiten vor den Arbeitsgerichten, den Bergbauschiedsgerichten und den Elbschiffahrtsgerichten, nicht dagegen die Rechtsstreitigkeiten vor den Versicherungsgerichten.

2. Im Artikel 23 sind unter gerichtlich anhängigen Strafverfahren nur solche Verfahren zu verstehen, die bei den allgemeinen Gerichten oder bei einer bei diesen Gerichten bestehenden Staatsanwaltschaft anhängig sind.

3. Die Voraussetzungen der Weiterführung oder der Überweisung einer Rechtsangelegenheit nach diesem Abkommen bestimmen sich nach dem Recht des Staates, dessen Gericht über die Weiterführung oder die Überweisung zu entscheiden hat. Im übrigen ist das Recht des Staates anzuwenden, dessen Gericht die Sache weiterzuführen hat oder an das die Sache verwiesen worden ist.

4. Devisen- und Ausfuhrvorschriften werden durch die Bestimmungen dieses Abkommens nicht berührt.

II.

1. Unabhängig von den Bestimmungen dieses Abkommens ist die Gegenseitigkeit hinsichtlich der Anerkennung und Exekution von Urteilen und anderen Exekutionstiteln im Verhältnis zwischen den Gerichten im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten einerseits und den Gerichten in der Tschecho-Slowakei andererseits bis auf weiteres nach den Vorschriften der §§ 79 bis 85 der zur Zeit dort geltenden Exekutionsordnungen gewährleistet. Die bisher im Verhältnis zwischen den Gerichten im Lande Österreich und den Gerichten in der Tschecho-Slowakei geltende Regelung wird hierdurch ersetzt.

2. Die Staatsangehörigen des einen Staates genießen als Gläubiger im Konkurs- oder Ausgleichsverfahren vor den Gerichten des anderen Staates dieselbe Behandlung wie Inländer.

3. Wird im Gebiet des einen Staates über das Vermögen eines Gemeinschuldners, der dort sein Unternehmen betreibt oder in Ermangelung eines solchen seinen ordentlichen Wohnsitz hat, das Konkursverfahren eröffnet, so wird das im Gebiet des anderen Staates gelegene bewegliche Vermögen der Konkursbehörde auf deren Verlangen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Vorschriften ausgefolgt. Dies

Závěrečný protokol

Podpisujíce tuto dohodu prohlašují zmocněnci jménem svých vlád, že jest shoda o tom:

I.

1. Občanskými právními rozepřemi podle této dohody jsou též právní rozepře před pracovními soudy, před rozhodčími soudy hornickými a před labskými plavebními soudy, nikoli však právní rozepře před soudy pojišťovacími.

2. V článku 23 jest rozuměti pod trestním řízením zahájeným u soudu jen taková řízení, která jsou zahájena u obecných soudů nebo u státního zastupitelství zřízeného u takových soudů.

3. Podmínky pro pokračování v právní věci nebo pro její postoupení podle této dohody se řídí právním řádem státu, jehož soud má rozhodnouti o pokračování ve věci nebo o jejím postoupení. Jinak buď užito práva státu, jehož soud má v řízení pokračovati nebo jemuž věc byla postoupena.

4. Devisové a vývozní předpisy nejsou ustanoveními této dohody dotčeny.

II

1. Nezávisle na ustanoveních této dohody zaručuje se až na další v poměru mezi soudy v Česko-Slovensku s jedné strany a soudy v zemi Rakouské a na sudetoněmeckém území se strany druhé vzájemnost co do uznání a vykonání rozsudků a jiných exekučních titulů podle ustanovení §§ 79 a 85 toho času tam platného exekučního řádu. Uprava platná o tom dosud v poměru mezi soudy v Česko-Slovensku a soudy v zemi Rakouské se tímto nahrazuje.

2. Státní příslušníci jednoho státu požívají jako věřitelé v řízení konkursním a vyrovnacím před soudy druhého státu téhož nakládání jako tuzemci.

3. Byl-li na území jednoho státu prohlášen konkurs na jmění úpadce, který tam má podnik anebo, neníli ho, své řádné bydliště, bude movité jmění, které jest na území druhého státu, podle předpisů o tom platných na požádání vydáno konkursnímu úřadu. To neplatí o jmění, které jest na území Říše mimo zemi Rakouskou a sudetoněmecké území, ani o konkursech, které

gilt nicht für Vermögen, das sich im Reichsgebiet außerhalb des Landes Österreich und der sudetendeutschen Gebiete befindet, und nicht für Konkurse, die in diesem Teil des Reichsgebiets eröffnet werden.

4. Wenn in den sudetendeutschen Gebieten oder im Lande Österreich einerseits oder im Gebiet der Tschecho-Slowakei andererseits ein beweglicher Nachlaß nach einem Staatsangehörigen des anderen Staates hinterblieben ist, so wird sowohl die Erbschaftsverhandlung als die Entscheidung streitiger Erbansprüche nach Maßgabe der hierfür bestehenden Vorschriften den Gerichten des Heimatsstaates überlassen, dagegen steht die Verlassenschaftsabhandlung über das in den vorgenannten Gebieten gelegene unbewegliche Vermögen den Gerichten des Staates zu, wo es gelegen ist.

5. Die vorstehenden Vereinbarungen, nach denen die Gegenseitigkeit gewährleistet ist, können von jedem der vertragschließenden Staaten ganz oder teilweise gekündigt werden. Sie treten in diesem Fall nach Ablauf eines Monats nach Zugang der Kündigung außer Kraft; Exekutionen, Konkurs- und Ausgleichsverfahren sowie Verlassenschaftsabhandlungen, die zu dieser Zeit bereits anhängig sind, werden auf der Grundlage der Gegenseitigkeit weitergeführt.

III.

Der Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Tschecho-Slowakischen Republik über Rechtsschutz und Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten vom 20. Januar 1922 sowie die zwischen dem Deutschen Reich und der Tschecho-Slowakischen Republik bestehenden Verträge und Vereinbarungen über die Auslieferung und die sonstige Rechtshilfe in Strafsachen gelten im Verhältnis zwischen dem gesamten Gebiet des Deutschen Reiches und der Tschecho-Slowakischen Republik.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in deutscher und tschechischer Sprache.

Berlin, den 19. Dezember 1938.

Leo Quassowski **Antonín Koukal**

Gerrit von Haeften

budou prohlášeny na této části říšskoněmeckého území.

4. Jestliže na území česko-slovenském s jedné strany nebo na sudetoněmeckém území nebo v zemi Rakouské se strany druhé zůstalo movité pozůstalostní jmění po státním příslušníku druhého státu, bude jak projednání pozůstalosti, tak rozhodnutí o sporných dědických nárocích přenecháno podle ustanovení o tom platných soudům domovského státu; naproti tomu přísluší projednání pozůstalosti o nemovitém jmění, které jest na výše uvedeném území, soudům toho státu, kde leží.

5. Každému státu jest volno, aby výše uvedené dohody, jimiž se zaručuje vzájemnost, vypověděl zcela nebo zčásti. V takovém případě pozbudou ony dohody platnosti po uplynutí jednoho měsíce po dojití výpovědi. V exekucích, konkursním a vyrovnacím řízení, jakož i v projednání pozůstalosti, které v té době již byly zahájeny, se pokračuje na základě vzájemnosti.

III.

Smlouva mezi Česko-Slovenskou republikou a Německou říší o právní ochraně a právní pomoci ve věcech občanských z 20. ledna 1922, jakož i smlouvy a dohody mezi Česko-Slovenskou republikou a Německou říší o vydání a o jiné právní pomoci ve věcech trestních platí v poměru Česko-Slovenské republiky k celému území Německé říše.

Tomu na svědomí zmocněnci podepsali tento závěrečný protokol.

Dáno v Berlíně v dvojím prvopise v jazyku českém a německém dne 19. prosince 1938.

Antonín Koukal **Leo Quassowski**

Gerrit von Haeften

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,70 RM, für Teil II = 2,30 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil II

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 9. Februar 1939	Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
18. 1. 39	Schiffahrtpolizeiverordnung für das deutsche Rheinstromgebiet	41

Schiffahrtpolizeiverordnung für das deutsche Rheinstromgebiet.

Vom 18. Januar 1939.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) sowie auf Grund des § 366 Ziffer 10 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern verordnet:

I

Die Schiffahrtpolizeiverordnung für das deutsche Rheinstromgebiet tritt in der nachstehenden Fassung an die Stelle der bisher für den Rhein und seine Nebenwasserläufe bestehenden einzelnen Schiffahrtpolizeiverordnungen.

II

(1) Als deutsches Rheinstromgebiet gelten:

a) der Rhein
innerhalb des deutschen Hoheitsgebiets von der deutsch-schweizerischen Grenze unterhalb Basel abwärts bis zur Spyck'schen Fähre,

b) der Neckar
von der Mündung aufwärts bis Lauffen,

c) der Main
von der Mündung aufwärts bis zur Regnitzmündung und die Regnitz bis Bamberg,

d) die Lahn
von der Mündung aufwärts bis Steeden (oberhalb Limburg),

e) die Mosel
von der Mündung aufwärts bis zur Reichsgrenze,

f) der Spoykanal
mit Griethausener Altrhein.

(2) Die in der Schiffahrtpolizeiverordnung durch Kursivdruck kenntlich gemachten Bestimmungen gelten außerhalb des deutschen Hoheitsgebiets und sind nur nachrichtlich aufgeführt.

III

Strom- und Schiffahrtpolizeibehörden im Sinne der Schiffahrtpolizeiverordnung sind die Mittelbehörden der Reichswasserstraßenverwaltung. Diese sind befugt, die Regelung örtlicher Verhältnisse ihren nachgeordneten örtlichen Stellen zu übertragen.

IV

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Schiffahrtpolizeiverordnung und der zu ihrer Durchführung und Ergänzung ergehenden Verordnungen und Anordnungen der zuständigen Behörden werden mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark, im Falle der Nichtbeitreibbarkeit mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

(2) Soweit nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe angedroht ist, bleibt diese Androhung unberührt.

V

(1) Diese Schiffahrtpolizeiverordnung tritt am 1. April 1939 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) die Rheinschiffahrtpolizeiordnung vom
1. Januar 1913 (Preuß. Ministerialbl. d. Handels- u. Gewerbeverw. S. 51)
13. Januar 1913 (Bayer. Gesetz- u. Verordnungsbl. S. 5)
23. Januar 1913 (Bad. Gesetz- u. Verordnungsbl. S. 67)
21. Dezember 1912 (Hess. Regierungsbl. 1913 S. 5),
ausgenommen die Vorschriften über Bau, Bemannung, Ausrüstung und Untersuchung der Flöße (§§ 33, 34, 36 bis 39),

b) die Polizeiordnung für die Schiffahrt und Flößerei auf dem Neckar vom
17. April 1894 (Württ. Regierungsbl. S. 89)
16. April 1894 (Bad. Gesetz- u. Verordnungsbl. S. 149)
14. April 1894 (Hess. Regierungsbl. S. 97),
ausgenommen die Vorschriften über das Schiffsatteſt und über die Ausweise der Schiffsführer und der Schiffsmannschaft (§§ 2, 5),

c) die Schiffahrts-Polizeiordnung für den kanalisierten Main vom 3. April 1925 (Reichsgesetzbl. II S. 123), ausgenommen die Vorschriften über das Schiffsatteſt und über die Ausrüstung und Bemannung der Flöße (§ 2 Nr. 1, §§ 30, 31)

nebst Nachträgen und Durchführungsbestimmungen.

(3) Die zuständigen Behörden der Länder geben die übrigen aufzuhebenden Verordnungen und Vorschriften bekannt.

Berlin, den 18. Januar 1939.

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

* * *

Schiffahrtpolizeiverordnung
für das deutsche Rheinstromgebiet

Inhalt

I. Teil. Gemeinsame Vorschriften für alle Wasserläufe.

Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen .. §§ 1 bis 5
» II. Anforderungen an Fahrzeuge und Flöße ..... §§ 6 » 18
» III. Zeichen und Lichter ..... §§ 19 » 32
» IV. Begegnen und Überholen ... §§ 33 » 45
» V. Weitere Regeln für die Fahrt §§ 46 » 60
» VI. Fähren und Brücken ..... §§ 61 » 64
» VII. Stilliegen ..... §§ 65 » 78
» VIII. Unsichtiges Wetter, Sturm, Eis ..... §§ 79 » 82
» IX. Schutzvorschriften ..... §§ 83 » 88
» X. Unfälle und Schiffahrthindernisse ..... §§ 89 » 99
» XI. Ergänzende Vorschriften und Anweisungen, Überwachung §§ 100 » 104

II. Teil. Sonderbestimmungen für den Rhein.

Abschnitt I. Besondere Regeln für die Fahrt; Stilliegen ..... §§ 105 bis 113
» II. Floßfahrt ..... §§ 114 » 117
» III. Beschränkung der Schiffahrt und Floßfahrt bei Niedrigwasser und Hochwasser ..... §§ 118 » 122
» IV. Schiffbrücken
A. Allgemeine Bestimmungen ..... §§ 123 » 126
B. Besondere Bestimmungen §§ 127 » 132
» V. *Kembser Kanal* ..... §§ 133 » 136
» VI. Wahrschauen für die Strecke Bingen–St. Goar ..... §§ 137 » 142
» VII. Reeden
A. Mannheim-Ludwigshafen ..... §§ 143 » 149
B. Mainz ..... §§ 150 » 152
C. Bingen ..... §§ 153 » 157
D. Salzig ..... §§ 158 » 161
E. Duisburg-Ruhrort ..... §§ 162 » 169
F. Emmerich ..... §§ 170 » 173

Anlage 1. Bedeutung der Schallzeichen.
» 2. Verzeichnis der Großfähren.
» 3. Bildliche Darstellung der Zeichen und Lichter zum I. und II. Teil.

III. Teil. Sonderbestimmungen für die Nebenwasserläufe des Rheins.

A. Gemeinsame Bestimmungen

Geltungsbereich ..... § 174
Abschnitt I. Durchfahren von Schleusen .. §§ 175 bis 180
» II. Sonstige gemeinsame Bestimmungen ..... §§ 181 » 185

B. Sonderbestimmungen

a. Neckar

Geltungsbereich ..... § 186
Abschnitt I. Besondere Regeln für die Fahrt, Stilliegen ..... §§ 187 bis 196
» II. Durchfahren von Schleusen .. §§ 197 » 199
» III. Beschränkung der Schiffahrt bei Hochwasser und Eis .... §§ 200 » 201
» IV. Vorschriften für das Stromhafengebiet Mannheim ..... §§ 202 » 205
» V. Vorschriften für die Strecke Heilbronn–Lauffen ..... §§ 206 » 209

b. Main

Geltungsbereich ..... § 210
Abschnitt I. Besondere Regeln für die Fahrt ..... §§ 211 bis 217
» II. Sonderbestimmungen für das Begegnen auf dem nichtkanalisierten Main ..... §§ 218 » 223
» III. Floßfahrt ..... §§ 224 » 229
» IV. Durchfahren von Schleusen .. §§ 230 » 237
» V. Beschränkung der Schiffahrt und Floßfahrt bei Hochwasser §§ 238 » 239

c. Lahn

Abschnitt I. Besondere Regeln für die Fahrt §§ 240 bis 244
» II. Durchfahren von Schleusen .. §§ 245 » 247
» III. Beschränkung der Schiffahrt und Floßfahrt bei Hochwasser § 248

d. Mosel

Abschnitt I. Besondere Regel für die Fahrt §§ 249 bis 264
» II. Beschränkung der Schiffahrt und Floßfahrt bei Hochwasser §§ 265 » 267

e. Spoykanal mit Griethausener Altrhein ..... §§ 268 » 272

Anlage 4. Verzeichnis der Stromengen des nichtkanalisierten Mains.
» 5. Bildliche Darstellung der Zeichen und Lichter zum III. Teil.

I. Teil

Gemeinsame Vorschriften für alle Wasserläufe

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

Begriffsbestimmungen

§ 1

In dieser Polizeiverordnung gelten als:

a) „Fahrzeug": See- und Binnenschiffe, einschließlich der schwimmenden Geräte, Gleitboote, Kleinfahrzeuge und Fährschiffe; jedoch nicht Flöße;

b) „schwimmendes Gerät": solche Schwimmkörper, auf denen mechanische Vorrichtungen wie Baggermaschinen, Krane, Hebezeuge, Rammen angebracht sind;

c) „Floß": jede Zusammenstellung von Hölzern, die schwimmend mit oder ohne Schlepper befördert werden soll;

d) „schwimmende Anlage": alle schwimmenden Einrichtungen, die nicht Fahrzeuge oder Flöße sind, wie Badeanstalten, Docks, Landebrücken, Bootshäuser;

e) „Fahrzeug mit eigener Triebkraft": auch Fahrzeuge, die einen Hilfsmotor zur Fortbewegung verwenden, auch wenn dieser auf einer besonderen, zum Fahrzeug gehörenden schwimmenden Einrichtung angebracht ist (Schiebeboot — Ziehboot), unabhängig davon, ob das Schiebe- oder Ziehboot einer ständigen Bedienung bedarf oder nicht; jedoch nicht Fahrzeuge, die geschleppt werden;

f) „Schleppzug": jede Zusammenstellung von einem oder mehreren Schleppern und einem oder mehreren Anhängen (Fahrzeuge, Flöße oder schwimmende Anlagen) hinter oder neben dem Schlepper;

g) „Schlepper": alle Fahrzeuge, die tatsächlich eine Schlepptätigkeit ausführen, nicht aber Schiebe- und Ziehboote;

h) „Kleinfahrzeug": Fahrzeuge von weniger als 15 Tonnen Tragfähigkeit; jedoch nicht Fahrzeuge mit eigener Triebkraft, die nach ihrer Bauart zum Schleppen oder zur Fahrgastbeförderung bestimmt sind;

i) „fahrend" oder „in Fahrt befindlich": Fahrzeuge und Flöße, die unmittelbar oder mittelbar weder vor Anker liegen noch am Lande befestigt sind noch am Grunde festsitzen;

k) „Nacht": der Zeitraum, der eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang beginnt und eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang endet;

„Tag": der Zeitraum, der eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang beginnt und eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang endet;

l) „Schiffsführer": Führer von Fahrzeugen und Flößen.

Schiffsführer

§ 2

1. Jedes Fahrzeug und jedes Floß muß einen Führer haben. Er muß zur Führung seines Fahrzeuges oder Floßes geeignet sein. Die Eignung gilt als gegeben, wenn er einen Schiffsführerschein für die zu befahrende Strecke besitzt.

2. Der Schiffsführer muß während der Reise und, falls es sich um ein schwimmendes Gerät handelt, außerdem während des Dienstes an Bord sein. Er kann sich vorübergehend durch eine geeignete Person vertreten lassen.

3. Der Schiffsführer ist für die Befolgung der Vorschriften dieser Polizeiverordnung verantwortlich. Unberührt bleibt die Verantwortlichkeit anderer Personen, die sich aus dieser Polizeiverordnung und sonstigen Bestimmungen ergibt.

Pflichten der Mannschaft und sonstiger Personen an Bord

§ 3

1. Die Mannschaft hat den Anordnungen des Schiffsführers zur Erfüllung der Vorschriften dieser Polizeiverordnung Folge zu leisten und ihn hierbei zu unterstützen.

2. Alle übrigen an Bord befindlichen Personen haben die Anordnungen zu befolgen, die ihnen vom Schiffsführer im Interesse der Sicherheit der Schiffahrt erteilt werden.

Allgemeine Sorgfaltspflicht

§ 4

Auch soweit in dieser Polizeiverordnung besondere Vorschriften nicht enthalten sind, haben die Schiffsführer sowie die Personen, unter deren Obhut schwimmende Anlagen oder sonstige im Wasserlauf oder an seinen Ufern befindliche Einrichtungen gestellt sind, alle Vorsichtsmaßregeln zu treffen, die durch die allgemeine Sorgfaltspflicht oder die gewöhnliche berufliche Übung geboten sind, um gegenseitige Beschädigungen, Behinderungen der Schiffahrt sowie Beschädigungen der Ufer und der Anlagen jeder Art im Wasserlauf oder an seinen Ufern zu vermeiden.

Berücksichtigung besonderer Umstände

§ 5

Bei der Anwendung und Auslegung dieser Polizeiverordnung muß den besonderen Umständen Rechnung getragen werden, die zur Vermeidung unmittelbar drohender Gefahr ein Abweichen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung notwendig machen können.

Abschnitt II

Anforderungen an Fahrzeuge und Flöße

Kennzeichnung der Fahrzeuge

§ 6

1. An jedem Fahrzeug, mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge, muß als Kennzeichen sein Name und sein Heimatsort oder der Ort seiner Registereintragung auf beiden Seiten in lateinischen Buchstaben an-

gebracht sein. Falls mehrere Fahrzeuge desselben Eigentümers den gleichen Namen tragen, muß dem Namen eine Unterscheidungszahl hinzugefügt werden. Bei Fahrzeugen, die der Güterbeförderung dienen, muß außerdem die Tragfähigkeit angegeben sein.

2. Die Aufschriften müssen mindestens 15 cm hoch und mit heller Farbe auf dunklem oder dunkler Farbe auf hellem Grund angebracht sein.

3. Diese Bestimmungen gelten nicht für Seeschiffe.

4. Beiboote sowie Schiebe- und Ziehboote müssen so bezeichnet sein, daß ihr Eigentümer festgestellt werden kann.

Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge

§ 7

1. Kleinfahrzeuge, mit Ausnahme der Beiboote und der Schiebe- und Ziehboote, müssen mit einem amtlichen Kennzeichen versehen sein. Dieses Zeichen muß mindestens 15 cm hoch und an beiden Vorderseiten in heller Farbe auf dunklem oder dunkler Farbe auf hellem Grund angebracht sein.

2. Die Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde kann unter bestimmten Voraussetzungen Kleinfahrzeuge von der unter Nr. 1 vorgesehenen Kennzeichnung befreien.

Kennzeichnung der Flöße

§ 8

Jedes Floß mit einem Flächeninhalt von mehr als 500 qm muß als Kennzeichen den Namen und den Wohnort des Eigentümers sowie des Floßführers tragen. Diese Angaben sind mindestens 3 m über der Oberfläche auf beiden Seiten zweier in der Längsrichtung des Floßes und übereinanderstehender weißer Tafeln in mindestens 30 cm hohen lateinischen Schriftzeichen anzubringen, und zwar auf der oberen Tafel in Rot die Angaben über den Eigentümer, auf der unteren Tafel in Schwarz die Angaben über den Floßführer.

Bau und Ausrüstung der Fahrzeuge und Flöße

§ 9

1. Fahrzeuge und Flöße müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß jede Gefahr für die an Bord befindlichen Personen und für die Schiffahrt vermieden wird und daß die aus dieser Polizeiverordnung sich ergebenden Verpflichtungen erfüllt werden können.

2. Soweit Fahrzeuge und Flöße mit einem Zeugnis versehen sind und Bau und Ausrüstung dessen Angaben entsprechen, gilt die Bestimmung der Nr. 1 als erfüllt.

3. Länge, Breite, Höhe und Tiefgang der Fahrzeuge und Flöße dürfen die durch die Verhältnisse des Wasserlaufs und durch die Größe der Schleusen und Brückenöffnungen bedingten Abmessungen nicht überschreiten.

Schiffsdampfkessel

§ 10

Die Schiffsdampfkessel, ihre Ausrüstung und ihr Betrieb sowie die darauf bezüglichen Papiere müssen den am Ort der Registereintragung des Fahrzeugs oder an seinem Heimatsort geltenden Vorschriften entsprechen.

Einsenkungsmarken

§ 11

1. Sämtliche Fahrzeuge, mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge, müssen mit Einsenkungsmarken versehen sein.

2. Soweit die Einsenkungsmarken nicht amtlich angebracht sind, müssen sie nachstehenden Bedingungen entsprechen:

Sie sind auf beiden Seiten des Fahrzeugs so anzubringen, daß ihre Unterkante in der Linie des Wasserspiegels bei der zulässig tiefsten Einsenkung liegt. Sie müssen 30 cm lang und 4 cm hoch sein. Die Markenränder sind auf dem Schiffsrumpf unauslöschbar zu bezeichnen. Die Marken müssen, je zwei auf jeder Seite, annähernd am Ende des ersten und des zweiten Drittels der Länge oder — dies gilt zwingend für Fahrzeuge von mehr als 40 m Länge — je drei auf jeder Seite, und zwar eine in der Mitte der Länge und die beiden anderen je im Abstande von ungefähr einem Sechstel der Länge vom Bug und vom Heck, angebracht sein.

Die Unterkante der Einsenkungsmarken muß sich mindestens 30 cm unterhalb des tiefsten Punktes befinden, über dem das Fahrzeug nicht mehr dicht ist; sie darf keinesfalls höher liegen als die Oberkante des Gangbords an seinem niedrigsten Punkte.

3. Bei den zur Ausübung der See- oder Küstenfahrt zugelassenen Fahrzeugen (Seeschiffen), die eine Freibordmarke besitzen, ersetzt die „Frischwassermarke im Sommer" die Einsenkungsmarke.

Einsenkung der Fahrzeuge

§ 12

Die Fahrzeuge dürfen nicht tiefer abgeladen werden, als die Unterkante der Einsenkungsmarken anzeigt.

Tiefgangsanzeiger

§ 13

1. Jedes Fahrzeug, dessen Tiefgang 1,50 m erreichen kann, muß mit Tiefgangsanzeigern versehen sein.

2. Soweit die Tiefgangsanzeiger nicht amtlich angebracht sind, müssen sie sich am Achterschiff zu beiden Seiten befinden. Sie sind nach Dezimetern einzuteilen. Ihr Nullpunkt muß in der waagerechten Ebene des tiefsten Punktes des Fahrzeugs liegen.

Sichtbarkeit der Kennzeichen, Marken und Aufschriften

§ 14

Die in den §§ 6, 7, 11 und 13 erwähnten Angaben an den Fahrzeugen und Flößen müssen dauernd deutlich sichtbar sein. Es darf nichts hinzugefügt werden, was ihre Klarheit beeinträchtigen könnte.

Bemannung der Fahrzeuge und Flöße

§ 15

1. Alle Fahrzeuge und Flöße müssen so bemannt sein, daß jede Gefahr für die an Bord befindlichen Personen und für die Schiffahrt vermieden wird.

2. Soweit die Bemannung in einem Zeugnis festgesetzt ist und diesem Zeugnis entspricht, gilt die Bestimmung der Nr. 1 als erfüllt.

Besetzung des Steuers

§ 16

1. Auf jedem in Fahrt befindlichen Fahrzeug muß das Steuer mit einer geeigneten Person im Alter von mindestens 16 Jahren besetzt sein.

2. Die Altersvorschrift gilt nicht für Kleinfahrzeuge ohne eigene Triebkraft.

3. Derjenige, der das Steuer bedient, soll nach allen Seiten freie Sicht haben. Ist dies nicht möglich, so muß zu seiner Unterrichtung ein Ausguck aufgestellt werden.

Höchstzahl der Fahrgäste

§ 17

1. Fahrzeuge, die der Fahrgastbeförderung dienen, dürfen nicht mehr Fahrgäste an Bord nehmen, als von der Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde zugelassen sind.

2. Die höchstzulässige Fahrgastzahl ist an Bord an auffallender Stelle und deutlich lesbar anzuschlagen.

Urkunden

§ 18

1. Soweit auf Grund von besonderen Bestimmungen derartige Urkunden ausgestellt sind, müssen sich an Bord befinden:

a) das Schiffs- oder Floßzeugnis,

b) der Schiffsführerschein,

c) die Urkunden für den Schiffsdampfkessel,

d) der Ausweis für Kleinfahrzeuge.

2. Ferner muß sich an Bord jedes Fahrzeugs, mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge, und auf jedem Floß ein Abdruck dieser Polizeiverordnung befinden.

Abschnitt III

Zeichen und Lichter

Flaggen und Tafeln

§ 19

Soweit nicht anderes bestimmt ist, müssen die vorgeschriebenen Flaggen und Tafeln rechteckig und mindestens 1 m hoch und 1 m breit sein. Die Farben dürfen weder verblaßt noch verschmutzt sein.

Lichter

§ 20

1. Soweit nicht anderes bestimmt ist, müssen die vorgeschriebenen Lichter von allen Seiten sichtbar sein und ein gleichmäßiges, ununterbrochenes Licht werfen. Wo das Hinundherschwenken eines Lichtes vorgeschrieben ist, kann dieses Zeichen durch ein Blinklicht ersetzt werden.

2. Es gelten als „gewöhnliches Licht", „helles Licht", „starkes Licht" Lichter, die in dunkler Nacht bei klarer Luft auf etwa 1, 2, 4 km sichtbar sind.

Schallzeichen

§ 21

1. Soweit in dieser Polizeiverordnung Schallzeichen vorgesehen sind und nicht die Verwendung der Glocke vorgeschrieben ist, müssen sie wie folgt abgegeben werden:

a) an Bord der Fahrzeuge mit eigener Triebkraft mittels einer kräftig tönenden Sirene oder Pfeife, die so angebracht sind, daß der Schall nicht gehemmt werden kann,

b) an Bord anderer Fahrzeuge, sowie auf Flößen mittels einer Hupe oder eines Horns von genügender Lautstärke. Dies gilt auch für Kleinfahrzeuge mit eigener Triebkraft, die nicht über mit Maschinenkraft angetriebenes Gerät zur Abgabe von Schallzeichen verfügen.

2. Ein „kurzer Ton" ist ein Ton von ungefähr 1 Sekunde Dauer, ein „langer Ton" ein Ton von 4 bis 6 Sekunden Dauer.

Die Pause zwischen den einzelnen Tönen eines Zeichens muß ungefähr 1 Sekunde betragen.

3. Die Bedeutung der einzelnen Schallzeichen ist aus der Anlage 1 ersichtlich.

(S. 69)

Mißbrauch von Zeichen

§ 22

1. Es ist verboten, die in dieser Polizeiverordnung vorgesehenen Zeichen unter anderen als denjenigen Umständen zu verwenden, für die sie vorgeschrieben oder zugelassen sind.

2. Schallzeichen dürfen nur abgegeben werden in den bestimmten Fällen, für die sie vorgeschrieben sind, oder wenn es die Umstände erfordern.

Verbotene Zeichen

§ 23

1. Sichtzeichen, die mit den in dieser Polizeiverordnung oder für besondere Zwecke vorgeschriebenen oder zugelassenen Zeichen verwechselt werden können, dürfen nicht abgegeben werden.

2. Andere als die in dieser Polizeiverordnung oder für besondere Zwecke vorgeschriebenen oder zugelassenen Schallzeichen sind verboten.

Zeichen der Schleppzüge

§ 24

Wird in dieser Polizeiverordnung einem Schleppzug vorgeschrieben, Zeichen zu geben, so müssen diese Zeichen durch den Schlepper gegeben werden.

Fahrtlichter der Fahrzeuge mit eigener Triebkraft

§ 25

Jedes in Fahrt befindliche Fahrzeug mit eigener Triebkraft muß bei Nacht folgende Lichter führen: Bild 1 und 2*)

a) als Topplicht ein weißes starkes Licht, das nur über einem Bogen des Horizonts von 225° sichtbar sein darf, und zwar 112°30′ nach jeder Seite von vorn bis 22°30′ hinter der Querlinie auf jeder Seite; das Licht muß auf der vorderen Hälfte des Fahrzeugs mindestens 6 m über dem Gangbord oder Deck gesetzt werden. Diese Höhe darf bis auf 4 m verringert werden, wenn die Länge des Fahrzeugs 40 m nicht übersteigt;

b) als Seitenlichter an Steuerbord ein grünes helles Licht und an Backbord ein rotes helles Licht, von denen jedes nur über einem Bogen des Horizonts von 112°30′ sichtbar ist, von vorn bis 22°30′ hinter der Querlinie. Die Seitenlichter müssen sich auf gleicher Höhe und in einer Linie senkrecht zur Schiffsachse befinden. Sie müssen mindestens 1 m tiefer als das Topplicht und mindestens 1 m hinter diesem gesetzt und binnenbords derart abgeblendet werden, daß das grüne Licht nicht von Backbord her, das rote Licht nicht von Steuerbord her gesehen werden kann;

*) Bilder 1 bis 106 siehe Anlage 3.

(S. 70 und 92)

c) als Hecklicht ein weißes gewöhnliches Licht, das nur über einem Bogen des Horizonts von 135° sichtbar ist, 67°30′ von hinten nach jeder Seite. Das Hecklicht muß derart abgeblendet sein, daß es da, wo das Topplicht und die Seitenlichter sichtbar sein müssen, nicht wahrgenommen werden kann.

Fahrtlichter der Schlepper

§ 26

Bild 3 1. Jeder Schlepper mit einem oder mehreren Anhängen hinter sich muß bei Nacht folgende Lichter führen:

a) außer dem Topplicht und den Seitenlichtern, wie sie § 25 vorschreibt, ein zweites weißes starkes Licht, das in gleichem Umkreis wie das Topplicht sichtbar und etwa 1 m unter diesem Licht, jedoch mindestens 1 m höher als die Seitenlichter zu setzen ist;

b) statt des Hecklichts ein orangefarbenes gewöhnliches Licht, das in dem gleichen Umkreis wie dieses sichtbar und an geeigneter Stelle mindestens 3 m über dem Deck zu setzen ist.

Bild 4 2. Schleppen mehrere Schlepper gemeinsam einen oder mehrere Anhänge hinter sich, so muß jeder Schlepper ein drittes weißes Licht führen, das den Bedingungen der beiden anderen Lichter entspricht und etwa 1 m unter diesen, jedoch mindestens 1 m höher als die Seitenlichter zu setzen ist.

Fahrtlichter der Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft

§ 27

Bild 5 1. Geschleppte Fahrzeuge müssen bei Nacht als Topplicht ein weißes helles Licht führen. Dieses Licht muß mindestens 6 m über dem Gangbord oder dem Deck gesetzt werden. Hat ein Schlepper mehrere Anhänge hinter sich, so sind diese Lichter so zu setzen, daß sie sich möglichst in gleicher Höhe über dem Wasserspiegel befinden.

Bild 6 2. Fahrzeuge, die unter Segel fahren, müssen bei Nacht an der Spitze des Mastes als Topplicht ein weißes helles Licht und am Bug ein weißes gewöhnliches Licht führen.

Hecklichter der Schleppzüge

§ 28

Bild 7 1. In einem Schleppzug muß bei Nacht der letzte Anhang außer dem Topplicht nach § 27 Nr. 1 das Hecklicht nach § 25 Buchst. c führen.

Bild 8 2. Befinden sich am Schluß des Schleppzugs nebeneinander gekuppelte Fahrzeuge, so muß jedes von ihnen das Hecklicht führen.

Bild 9 3. Sind die Anhänge nur längsseits des Schleppers gekuppelt, so müssen der Schlepper und jeder Anhang ein Hecklicht führen. Fahren jedoch die Anhänge längs des Schleppers hintereinander, so hat außer dem Schlepper nur der hintere Anhang das Hecklicht zu führen.

Verdecktes Seitenlicht

§ 29

Bild 10 **Wird ein Anhang längsseits gekuppelt derart geschleppt, daß dadurch ein Seitenlicht des Schleppers verdeckt wird, so muß der Anhang dieses möglichst in gleicher Höhe wie das nicht verdeckte Seitenlicht des Schleppers führen.**

Fahrtlichter der Kleinfahrzeuge

§ 30

1. Für Kleinfahrzeuge mit eigener Triebkraft gelten abweichend von § 25 folgende Bestimmungen:

a) das Topplicht braucht nur ein helles Licht zu sein; es kann sich in derselben Höhe wie die Seitenlichter befinden, sofern es mindestens 1 m vor den Seitenlichtern steht. Wird dieser Abstand nicht eingehalten, so muß sich das Topplicht mindestens 1 m höher als die Seitenlichter befinden; Bild 11 und 12

b) das Hecklicht braucht nicht geführt zu werden. Wird es nicht geführt, so muß das Topplicht von allen Seiten sichtbar sein; Bild 13

c) die Seitenlichter dürfen unmittelbar nebeneinander gesetzt oder in einer einzigen Laterne am oder nahe am Bug in der Schiffsachse vereinigt werden. In diesem Falle muß das Topplicht mindestens 1 m höher als die Seitenlichter gesetzt werden. Bild 14

2. Kleinfahrzeuge ohne eigene Triebkraft müssen, ohne Rücksicht darauf, wie sie sich fortbewegen, bei Nacht ein weißes gewöhnliches Licht führen; andere Lichter dürfen sie nicht führen. Bild 15

Verbotene Lichter

§ 31

1. Lichter, die mit den in dieser Polizeiverordnung oder für besondere Zwecke vorgeschriebenen oder zugelassenen Lichtern verwechselt werden oder deren Sichtbarkeit beeinträchtigen können, dürfen nicht geführt werden. Das Verbot bezieht sich nicht auf die brennende Laterne mit Mattglasscheibe, die bei Nacht am Vorderschiff eines geschleppten Fahrzeugs geführt wird. Diese Laterne darf jedoch nicht über das Fahrzeug hinaus leuchten und muß nach vorn und nach den Seiten vollständig abgeblendet sein.

2. Es ist verboten, Lichter zu gebrauchen, die durch ihre Bauart oder Verwendungsweise blenden und dadurch eine Gefahr oder eine Behinderung für die übrigen Fahrzeuge oder Flöße oder für den Verkehr am Ufer bilden.

Motorsegler und Fahrzeuge mit Schiebe- und Ziehboot

§ 32

1. Ein Fahrzeug unter Segel, das gleichzeitig mit eigener Triebkraft fährt, muß einen schwarzen Kegel, dessen Spitze nach oben gerichtet ist, mindestens 3 m über dem Gangbord und an der Stelle führen, an der er am besten gesehen werden kann. Die Höhe dieses Kegels muß mindestens 50 cm, sein Grundflächendurchmesser mindestens 30 cm betragen. Bild 16

2. Das in Nr. 1 vorgeschriebene Zeichen haben auch Fahrzeuge zu führen, die durch ein Schiebe- oder Ziehboot bewegt werden.

3. Diese Bestimmungen gelten nicht für Kleinfahrzeuge.

Abschnitt IV

Begegnen und Überholen

Beibehalten des Kurses

§ 33

Beim Begegnen oder Überholen müssen Fahrzeuge und Flöße, deren Kurse jede Gefahr eines Zusammenstoßes ausschließen, ihren Kurs beibehalten.

Ausweichregel beim Begegnen

§ 34

Fahrzeuge und Flöße, die einander auf Kursen begegnen, deren Beibehaltung die Gefahr des Zusammenstoßes herbeiführen würde, müssen nach Steuerbord ausweichen, soweit in dieser Polizeiverordnung für besondere Fälle nicht anderes bestimmt ist.

Ausnahmen von der Regel beim Begegnen

§ 35

1. Beim Begegnen zweier Schleppzüge kann

der Bergschleppzug das Ausweichen nach Backbord verlangen, nachdem er sich vergewissert hat, daß dies ohne Gefahr geschehen kann,

der Talschleppzug das Ausweichen nach Backbord nur aus zwingenden Gründen der Sicherheit verlangen.

2. Beim Begegnen eines Schleppzugs mit einem einzelnen Fahrzeug mit eigener Triebkraft oder mit einem segelnden Fahrzeug kann der Schleppzug das Ausweichen nach Backbord verlangen, nachdem er sich vergewissert hat, daß dies ohne Gefahr geschehen kann.

Ein Fahrgastschiff, das einen regelmäßigen Dienst versieht und dessen höchstzulässige Fahrgastzahl mindestens 300 Personen beträgt, kann indessen das Ausweichen nach Backbord verlangen, wenn es fahrplanmäßig an einer Landebrücke anlegen will, die an dem von dem Schleppzug gehaltenen Ufer liegt.

3. Beim Begegnen zweier einzelner Fahrzeuge mit eigener Triebkraft oder eines solchen mit einem vor dem Winde oder mit raumem Winde segelnden Fahrzeug kann jedes von ihnen das Ausweichen nach Backbord verlangen, nachdem es sich vergewissert hat, daß dies ohne Gefahr geschehen kann.

4. Beim Begegnen eines beim Winde segelnden Fahrzeugs mit einem einzelnen Fahrzeug mit eigener Triebkraft kann nur das segelnde Fahrzeug das Ausweichen nach Backbord verlangen.

Zeichengebung beim regelwidrigen Begegnen

§ 36

Bild 17

1. Wird das Ausweichen nach Backbord verlangt, so muß auf dem Schleppzug oder dem einzelnen Fahrzeug rechtzeitig an Steuerbord bei Tag eine hellblaue Flagge gesetzt, bei Nacht an Steuerbord ein weißes, von vorn sichtbares gewöhnliches Licht quer zum Fahrzeug hin und her geschwenkt werden. Diese Sichtzeichen müssen, wenn die Gefahr des Zusammenstoßes besteht, durch das Schallzeichen: „zwei kurze Töne" ergänzt werden. Der entgegenkommende Schleppzug oder das entgegenkommende einzelne Fahrzeug muß die gleichen Zeichen geben.

Hat ein Schleppzug mehrere Schlepper, so müssen die Sichtzeichen von jedem Schlepper gegeben werden.

2. Die Sichtzeichen müssen bis zur Beendigung der Vorbeifahrt gezeigt werden; sie dürfen nicht länger beibehalten werden.

Begegnen mit treibenden Fahrzeugen oder Flößen

§ 37

1. Schleppzüge, einzelne Fahrzeuge mit eigener Triebkraft sowie segelnde Fahrzeuge, die einem treibenden Fahrzeug oder Floß begegnen, müssen diesem so weit ausweichen, wie der verfügbare Raum und die Windverhältnisse es gestatten. Wenn sie nach Backbord ausweichen, müssen sie die im § 36 Nr. 1 vorgeschriebenen Zeichen geben. Das treibende Fahrzeug oder Floß muß die gleichen Zeichen geben.

2. Das treibende Fahrzeug oder Floß muß seinerseits die Vorbeifahrt nach Möglichkeit erleichtern.

Ausweichregel beim Überholen

§ 38

Fahrzeuge, die sich einem in gleicher Richtung fahrenden Fahrzeug oder Floß auf einem Kurs nähern, dessen Beibehaltung die Gefahr des Zusammenstoßes herbeiführen würde, müssen an Backbord des zu überholenden Fahrzeugs oder Floßes überholen.

Zeichengebung beim Überholen

§ 39

Bild 18

1. Nähert sich ein Schleppzug oder ein einzelnes Fahrzeug mit eigener Triebkraft einem vorausfahrenden Schleppzug oder einem einzelnen Fahrzeug oder einem Floß, um zu überholen, so muß der Schlepper oder das einzelne Fahrzeug mit eigener Triebkraft rechtzeitig bei Tag eine hellblaue Flagge am Vorschiff wenigstens 3 m über Deck hissen. Nach der Vorbeifahrt ist die hellblaue Flagge einzuziehen.

2. In einer Entfernung von 120 m von dem vorausfahrenden Fahrzeug oder Floß muß der Überholende, wenn zu befürchten ist, daß das vorgenannte Sichtzeichen nicht wahrgenommen wird und die Gefahr des Zusammenstoßes besteht, dieses Zeichen durch das Schallzeichen „zwei lange Töne, zwei kurze Töne" ergänzen. Der Vorausfahrende muß alsdann nach Steuerbord ausweichen.

3. Bei Nacht kündigt der Überholende seine Absicht zu überholen durch „zwei lange Töne, zwei kurze Töne" an, wenn bei Beibehalten des Kurses die Gefahr des Zusammenstoßes entstehen würde.

Ausnahmen von der Regel beim Überholen und Zeichengebung

§ 40

1. Ist das Überholen nicht an Backbord, wohl aber an Steuerbord eines vorausfahrenden Schleppzugs, eines einzelnen Fahrzeugs oder Floßes möglich, so müssen diese „zwei kurze Töne" geben.

Der Überholende muß, wenn er unter den nun gegebenen Verhältnissen noch überholen kann und will, „zwei lange Töne, einen kurzen Ton" geben und seinen Kurs nach Steuerbord richten. Der Vorausfahrende muß alsdann seinen Kurs nach Backbord richten.

2. Wenn besondere Umstände vorliegen, so kann der Überholende von vornherein verlangen, daß der Vorausfahrende das Überholen an Steuerbord gestattet. In diesem Fall muß der Überholende außer der nach § 39 Nr. 1 zu zeigenden hellblauen Flagge das Schallzeichen „zwei lange Töne, ein kurzer Ton" geben.

Der Vorausfahrende muß alsdann seinen Kurs nach Backbord richten.

Ist in einem solchen Falle das Überholen nicht an Steuerbord, wohl aber an Backbord möglich, so muß der Vorausfahrende „einen kurzen Ton" geben. Der

Überholende muß, wenn er unter den nun gegebenen Verhältnissen noch überholen kann und will, „zwei lange Töne, zwei kurze Töne" geben und seinen Kurs nach Backbord richten. Der Vorausfahrende muß alsdann seinen Kurs nach Steuerbord richten.

Unmöglichkeit des Überholens

§ 41

Ist das Überholen aus zwingenden Gründen der Sicherheit an keiner Seite möglich, so müssen von dem Vorausfahrenden „fünf kurze Töne" gegeben werden.

Ausweichregeln für segelnde Fahrzeuge

§ 42

1. Befinden sich zwei segelnde Fahrzeuge auf Kursen, die einander derart kreuzen, daß die Gefahr des Zusammenstoßes besteht, so gelten folgende Vorschriften:

a) ein Fahrzeug mit raumem Winde muß einem beim Winde segelnden Fahrzeug aus dem Wege gehen;

b) ein Fahrzeug, welches über Steuerbord-Bug beim Winde segelt, muß einem Fahrzeuge, welches über Backbord-Bug beim Winde segelt, aus dem Wege gehen;

c) haben beide Fahrzeuge raumen Wind von verschiedenen Seiten, so muß dasjenige, welches den Wind von Backbord hat, dem anderen aus dem Wege gehen;

d) haben beide Fahrzeuge raumen Wind von derselben Seite, so muß das luvwärts befindliche Fahrzeug dem leewärts befindlichen aus dem Wege gehen;

e) das Fahrzeug, welches vor dem Winde segelt, muß dem anderen Fahrzeug aus dem Wege gehen.

2. Segelnde Fahrzeuge, die kreuzen, müssen vermeiden, in den Raum zwischen einem Schleppzug oder einem einzelnen Fahrzeug und dem von diesem Schleppzug oder Fahrzeug gehaltenen Ufer zu kommen; sie müssen daher über Stag gehen, bevor sie in deren Kurs hineinfahren.

3. Segelnde Fahrzeuge überholen andere segelnde Fahrzeuge auf der Windseite.

Verhalten in engem Fahrwasser

§ 43

1. Schleppzüge, einzelne Fahrzeuge oder Flöße dürfen in derselben oder in entgegengesetzter Richtung nur aneinander vorbeifahren, wenn unter Berücksichtigung aller örtlichen Umstände (Wasserstand, Sohlenlage, Flußkrümmungen, Anlagen und Arbeiten im Wasserlauf und am Ufer, festgefahrene Fahrzeuge, Wracke und dergleichen) das Fahrwasser unzweifelhaft hinreichenden Raum für die gleichzeitige Durchfahrt gewährt.

2. Um ein Begegnen auf Strecken mit nicht genügend breitem Fahrwasser (Stromengen) zu vermeiden, gilt folgendes:

a) bevor Schleppzüge, einzelne Fahrzeuge oder Flöße in eine Stromenge hineinfahren, müssen sie „einen langen Ton" geben;

b) Bergschleppzüge oder einzeln zu Berg fahrende Fahrzeuge müssen, wenn vorauszusehen ist, daß sie in einer Stromenge mit einem zu Tal fahrenden Schleppzug oder einem einzelnen Fahrzeug oder einem Floß zusammentreffen, unterhalb der Stromenge halten, bis der Talschleppzug oder das einzeln zu Tal fahrende Fahrzeug oder das Floß sie durchfahren hat;

c) ist ein Bergschleppzug bereits in eine Stromenge hineingefahren, so müssen zu Tal fahrende Schleppzüge oder einzelne Fahrzeuge oder Flöße oberhalb der Stromenge verbleiben, bis sie der Bergschleppzug durchfahren hat; die gleiche Verpflichtung haben einzeln zu Tal fahrende Fahrzeuge oder treibende Flöße gegenüber einzeln zu Berg fahrenden Fahrzeugen;

d) ist ein einzeln zu Berg fahrendes Fahrzeug bereits in eine Stromenge hineingefahren, so muß es sie beim Herannahen eines Talschleppzugs frei machen.

3. Auf Strecken, deren Grenzen bei niedrigen Wasserständen am Ufer durch rot-weiße Baken mit dreieckigen, rotumrandeten weißen Tafeln gekennzeichnet sind, ist das gegenseitige Überholen von Schleppzügen verboten. Bild 19

Rücksichtnahme beim Begegnen und Überholen

§ 44

Schleppzüge oder einzelne Fahrzeuge, die überholt werden, müssen während des Überholens ihre Geschwindigkeit vermindern. Anderseits müssen einzelne Fahrzeuge mit eigener Triebkraft beim Begegnen und Überholen auf die Sicherheit der Schleppzüge oder Flöße, an denen sie vorbeifahren, Rücksicht nehmen.

Kleinfahrzeuge

§ 45

1. Die Bestimmungen dieses Abschnitts, mit Ausnahme des § 42, gelten nicht für die Fälle, wo Kleinfahrzeuge und andere Fahrzeuge oder Flöße sich begegnen oder überholen.

2. Kleinfahrzeuge haben in den Fällen des § 42 und gegenüber Kleinfahrzeugen Anspruch auf einen bestimmten Kurs. Sie sind von der Pflicht zur Zeichengebung befreit.

3. Kleinfahrzeuge haben sich anderen Fahrzeugen und Flößen gegenüber beim Begegnen und Überholen nach § 57 zu verhalten.

Abschnitt V

Weitere Regeln für die Fahrt

Verbot, in den Kurs anderer hineinzufahren

§ 46

1. Fahrzeuge oder Flöße dürfen bei ihrer Abfahrt nicht in den Kurs eines anderen in Fahrt befindlichen Fahrzeugs oder Floßes hineinfahren oder dessen Bewegungen stören.

2. Fahrzeuge, die den Wasserlauf überqueren, müssen sich hierbei von berg- oder talwärts fahrenden Fahrzeugen und von Flößen so weit entfernt

halten, daß diese nicht ihren Kurs ändern oder ihre Geschwindigkeit vermindern müssen, um einen Zusammenstoß zu vermeiden.

3. Es ist verboten, in die Abstände zwischen den Teilen eines Schleppzugs hineinzufahren.

Wenden

§ 47

1. Das Wenden ist nur in einer solchen Entfernung von anderen Fahrzeugen erlaubt, daß daraus eine Gefahr nicht entstehen kann.

2. Wenn die Strecke unübersichtlich ist oder der übrige Verkehr durch das beabsichtigte Manöver gestört oder behindert werden kann, müssen Schleppzüge und einzelne Fahrzeuge, mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge, vor dem Wenden das beabsichtigte Manöver durch Zeichen ankündigen, und zwar durch „einen langen Ton, einen kurzen Ton", wenn sie über Steuerbord wenden wollen, durch „einen langen Ton, zwei kurze Töne", wenn sie über Backbord wenden wollen.

3. Sobald das in Nr. 2 vorgeschriebene Zeichen gegeben wird, muß jedes andere Fahrzeug seine Geschwindigkeit so weit vermindern, daß das Wenden ohne Gefahr geschehen kann.

Fahrt auf gleicher Höhe

§ 48

1. Schleppzüge und einzelne Fahrzeuge dürfen auf gleicher Höhe nur fahren, wo es der verfügbare Raum ohne Störung oder Gefährdung der Schiffahrt gestattet.

2. Wo das Fahren auf gleicher Höhe nicht gestattet ist, darf ein Fahrzeug mit eigener Triebkraft sich einem vorausfahrenden Fahrzeug oder Floß nur bis auf 120 m nähern, es sei denn, daß es überholen will.

Verbot des Anlegens und Anhängens

§ 49

Das Anlegen oder Anhängen an ein in Fahrt befindliches Fahrzeug oder Floß ohne ausdrückliche Zustimmung des Schiffsführers ist verboten.

Vermeidung von Wellenschlag

§ 50

1. Fahrzeuge mit eigener Triebkraft müssen ihre Geschwindigkeit rechtzeitig und so weit vermindern, wie notwendig ist, um schädlichen Wellenschlag oder schädliche Sogwirkung zu vermeiden, jedoch nicht mehr, als zu ihrer sicheren Steuerung und zu ihrer Fortbewegung notwendig ist, und zwar

a) vor Hafenmündungen,

b) in der Nähe von Fahrzeugen, die am Ufer oder an Landebrücken befestigt liegen oder laden oder löschen,

c) in der Nähe von Fahrzeugen, die auf den üblichen Liegeplätzen stilliegen,

d) in der Nähe festgefahrener, gesunkener oder manövrierunfähiger Fahrzeuge,

e) beim Vorbeifahren an nicht freifahrenden Fährschiffen.

Gegenüber Kleinfahrzeugen besteht diese Verpflichtung nicht.

2. Beim Vorbeifahren an Fahrzeugen oder Flößen, die bei Tag eine rot-weiße Flagge, bei Nacht ein rotes gewöhnliches Licht etwa 1 m über einem weißen gewöhnlichen Licht führen, müssen Fahrzeuge mit eigener Triebkraft ihre Geschwindigkeit, wie in Nr. 1 vorgeschrieben, vermindern; sie haben außerdem möglichst weiten Abstand zu halten. Bild 20

Zum Zeigen dieser Zeichen sind berechtigt:

a) Fahrzeuge, die im Strom Arbeiten, Peilungen oder Messungen ausführen,

b) in Fällen der Gefahr sämtliche Fahrzeuge und Flöße.

Unübersichtliche Stellen

§ 51

An unübersichtlichen Stellen, an denen ein Wahrschaudienst nicht eingerichtet ist, müssen zu Tal fahrende Fahrzeuge mit eigener Triebkraft so lange ihre Geschwindigkeit vermindern, bis vom Steuer aus erkannt werden kann, daß die Strecke auf eine ausreichende Entfernung frei ist.

Zusammenstellung der Schleppzüge

§ 52

1. Schleppzüge müssen unter Berücksichtigung der Maschinenstärke des Schleppers oder der Schlepper sowie unter Berücksichtigung der geschleppten Last so zusammengestellt werden, daß jede Gefahr für die an Bord befindlichen Personen und für die Schiffahrt vermieden wird.

2. Unter Beachtung dieser Gesichtspunkte sind insbesondere die Anzahl der Anhänge und die Abstände zwischen den Anhängen zu regeln.

3. Der Abstand zwischen dem Schlepper und dem ersten Anhang darf 120 m nicht überschreiten. In einem Bergschleppzug mit einem einzigen geschleppten Fahrzeug kann dieser Abstand bis auf 200 m vergrößert werden, wenn die Tragfähigkeit des geschleppten Fahrzeugs 600 Tonnen überschreitet.

4. Der Abstand zwischen zwei Anhängen darf 80 m nicht überschreiten.

5. Der Abstand zwischen zwei Schleppern eines Schleppzugs darf 120 m nicht überschreiten.

Gekuppelte Fahrzeuge

§ 53

1. Mehr als zwei Fahrzeuge dürfen nicht nebeneinandergekuppelt fahren, es sei denn, daß ein beschädigtes Fahrzeug auf andere Weise nicht fortzuschaffen ist.

2. Jedoch dürfen

a) zwei kleinere Fahrzeuge hintereinander längsseits eines großen Fahrzeugs gekuppelt werden,

*) b) in einem Schleppzug drei Fahrzeuge nebeneinandergekuppelt fahren, wenn die Gesamtbreite der nebeneinandergekuppelten Fahrzeuge 16 m nicht übersteigt.

Glockenzeichen des Schleppers

§ 54

Der Schlepper muß durch Glockenschläge ankündigen, daß er sich in Fahrt setzt, anhält oder Anhänge abwirft.

Anmerkung.

*) Diese Bestimmung gilt nur für den Rhein.

Verständigung zwischen den Fahrzeugen eines Schleppzugs

§ 55

1. Zur Verständigung zwischen den geschleppten Fahrzeugen und dem Schlepper nach Nr. 2 bis 5 dieses Paragraphen dient eine Flagge, die die geschleppten Fahrzeuge an einem 6 m hohen Mast oder Flaggenstock führen.

Bild 21 2. Die im Topp geführte Flagge bedeutet, daß der Schlepper mit voller Kraft fahren kann.

Bild 22 3. Die auf Halbmast gesetzte Flagge bedeutet, daß der Schlepper nur mit halber Kraft fahren soll.

Bild 23 4. Die niedergeholte Flagge bedeutet, daß der Schlepper sofort seine Maschinen stoppen soll. Dieses Zeichen darf nur in dringenden Fällen gegeben werden.

5. die von einem geschleppten Fahrzeug gegebenen Zeichen müssen sofort zum Schlepper weitergegeben werden.

Bild 21 bis 23 6. Bei Nacht werden die in den vorstehenden Nrn. aufgeführten Zeichen mittels des Topplichts gegeben. Das nach Nr. 4 niedergeholte Licht muß sichtbar bleiben.

7. Die Teile eines Schleppzugs dürfen zu anderweitiger Verständigung untereinander auch Glockenschläge abgeben.

Treibenlassen

§ 56

1. Es ist verboten, ein Fahrzeug quer in der Strömung treiben zu lassen.

2. Bei Nacht ist das Treibenlassen von Fahrzeugen nicht gestattet.

Kleinfahrzeuge

§ 57

Kleinfahrzeuge müssen allen übrigen Fahrzeugen und Flößen den für deren Kurs und zum Manövrieren notwendigen Raum lassen und können nicht verlangen, daß diese ihnen ausweichen.

Einstellung der Floßfahrt bei Nacht

§ 58

Flöße dürfen bei Nacht nicht fahren. Sind sie jedoch durch nicht vorherzusehende Umstände daran gehindert worden, rechtzeitig einen geeigneten Liegeplatz zu erreichen, so dürfen sie ihre Fahrt fortsetzen, bis sie einen solchen Platz erreicht haben. Sie müssen in diesem Falle die Lichter setzen, wie sie für das Stilliegen im § 70 vorgeschrieben sind.

Sperrung der Schiffahrt

§ 59

Bild 24 Gibt die Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde bei Tag durch eine rote Flagge oder Tafel mit weißem Streifen, bei Nacht durch zwei übereinandergesetzte rote starke Lichter zu erkennen, daß der Wasserlauf vorübergehend völlig gesperrt ist, so haben alle Fahrzeuge und Flöße vor dem Sperrzeichen anzuhalten und dürfen die Fahrt erst fortsetzen, wenn das Zeichen eingeholt ist.

Abgebaute Wasserflächen

§ 60

Das Befahren abgebauter und zur Verlandung bestimmter, durch Baken bezeichneter Wasserflächen ist allen Fahrzeugen und Flößen, mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge ohne eigene Triebkraft, untersagt. Bild 25

Diese Baken tragen einen roten Ball mit waagerechtem weißen Ring.

Abschnitt VI

Fähren und Brücken

Lichter der Fährschiffe

§ 61

1. Sämtliche Fährschiffe müssen bei Nacht als Topplicht ein grünes helles Licht und etwa 1 m darunter ein weißes starkes Licht führen. Das grüne Licht muß sich mindestens 6 m über dem Wasser befinden. Diese Höhe darf bis auf 4 m verringert werden, wenn die Länge des Fährschiffs 12 m nicht übersteigt. Bild 26

2. Freifahrende Fährschiffe mit eigener Triebkraft führen außer den Lichtern nach Nr. 1 die Seitenlichter und das Hecklicht nach § 25 Buchst. b und c. Bild 27

3. Weitere Fahrtlichter dürfen von den Fährschiffen nicht geführt werden.

4. Bei Gierfähren am Längsseil muß der oberste Buchtnachen oder Döpper bei Nacht mit einem mindestens 3 m über dem Wasser befindlichen weißen gewöhnlichen Licht versehen sein. Bild 28

Nicht freifahrende Fährschiffe

§ 62

Nicht freifahrende Fähren müssen folgende Fahrregeln befolgen:

a) das Fährschiff darf den Wasserlauf nur überqueren, wenn das Fahrwasser frei ist. Es muß sich dabei von berg- und talwärts fahrenden Fahrzeugen und von Flößen so weit entfernt halten, daß diese nicht ihren Kurs ändern oder ihre Geschwindigkeit vermindern müssen, um einen Zusammenstoß zu vermeiden;

b) das Fährschiff muß das Fahrwasser frei machen oder sich außerhalb des Fahrwassers halten, wenn ein Fahrzeug oder Floß bei Abfahrt von einem der Fähranlage benachbarten Ort seine Absicht, den Weg der Fähre zu queren, durch „einen langen Ton" zu erkennen gibt;

c) ist das Fährschiff gezwungen, im Fahrwasser zu halten, so muß es, außer den im § 61 Nr. 1, vorgeschriebenen Lichtern, auf der Seite, wo das Fahrwasser nicht frei ist, Bild 29 und 30

bei Tag eine rote Flagge,

jedoch unterhalb der Spyck'schen Fähre einen schwarzen Ball,

bei Nacht ein rotes helles Licht

zeigen;

d) solange ein Fährschiff nicht in Betrieb ist, muß es an dem ihm von der Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde angewiesenen Liegeplatz liegen. Ist ihm ein Liegeplatz nicht

angewiesen, so muß es so liegen, daß das Fahrwasser frei bleibt. Befindet sich ausnahmsweise der Liegeplatz im Fahrwasser, so muß das Fährschiff beim Herannahen eines Fahrzeugs oder Floßes sich so weit entfernen, daß das Fahrwasser frei wird. Das herannahende Fahrzeug oder Floß kann das Freimachen des Fahrwassers durch „einen langen Ton" verlangen;

e) das Fährschiff ist nicht verpflichtet, die Bestimmungen unter a, b und d auch zugunsten von Kleinfahrzeugen zu befolgen;

f) das Fährschiff darf nicht länger im Fahrwasser bleiben, als es durch seinen Dienst dazu genötigt ist.

Großfähren

§ 63

1. Fahren mehr als zwei Schleppzüge bergwärts, so kann, abweichend von § 46 Nr. 2 und § 62 Buchst. a, eine Großfähre die Überfahrt nach der Vorbeifahrt zweier Schleppzüge verlangen.

Bild 31

2. Der Führer der Großfähre muß in diesem Fall den Führer des Schleppzugs, den er kreuzen will, durch fünf Glockenschläge und außerdem bei Tag durch eine weiße Flagge an der Spitze des Mastes, bei Nacht durch ein grünes helles Licht etwa 1 m oberhalb des im § 61 Nr. 1 vorgeschriebenen grünen hellen Lichts auf seine Absicht aufmerksam machen.

3. Der Schleppzug muß alsdann seine Geschwindigkeit so mindern, daß die Überfahrt des Fährschiffs gewährleistet ist.

4. Großfähren im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind die in Anlage 2 aufgeführten Fähren.

(S. 69)

Durchfahrt unter festen Brücken

§ 64

1. In einer Brückenöffnung ist das Begegnen und das Überholen nur gestattet, wenn das Fahrwasser unzweifelhaft hinreichenden Raum für die gleichzeitige Durchfahrt gewährt.

Bild 32

2. Sind einzelne Öffnungen fester Brücken bei Tag durch eine quadratische, auf der Spitze stehende grün-weiße Tafel, bei Nacht durch ein grünes starkes Licht bezeichnet, so darf die Schiffahrt nur diese Öffnungen benutzen.

Bild 33

3. Eine Brückenöffnung, die bei Tag durch eine rote Flagge oder eine rote Tafel in Form eines liegenden Rechtecks mit weißem Streifen, bei Nacht durch ein rotes starkes Licht bezeichnet ist, darf nicht benutzt werden.

Abschnitt VII

Stilliegen

Liegeplatz

§ 65

Fahrzeuge und Flöße müssen, soweit in dieser Polizeiverordnung oder auf Grund derselben nicht anderes bestimmt ist, ihren Liegeplatz so nahe am Ufer wählen, wie es ihr Tiefgang und die örtlichen Verhältnisse gestatten, jedenfalls derart, daß die Schiffahrt nicht behindert wird.

Verbotene Liegeplätze

§ 66

1. Das Stilliegen ist Fahrzeugen und Flößen verboten:

a) im Bereich von Stromengen (§ 43),

b) an den Stellen, die als Wendeplätze eingerichtet und als solche von der Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde bezeichnet sind,

c) an den Mündungen der Nebenflüsse,

d) vor der Mündung von Abzweigungen und Kanälen und an Hafeneinfahrten,

e) in der Nähe von Schiffswerften, sofern deren Betrieb gestört werden würde, sowie in der Nähe von Schiffbrücken,

f) in der Fahrlinie nicht freifahrender Fährschiffe,

g) im Kurs, den Fahrgastschiffen, einschließlich freifahrender Fährschiffe, beim Anlegen an Landebrücken und beim Abfahren benutzen,

h) auf Stromstrecken, die von der Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde bekanntgegeben und durch Tafeln am Ufer kenntlich gemacht sind. Bild 34

2. Fahrzeugen ist das Stilliegen auf den für Flöße vorbehaltenen Liegeplätzen verboten.

Stilliegen nebeneinander

§ 67

1. Wo die Fahrwasserverhältnisse es gestatten, dürfen bis zu drei Fahrzeuge nebeneinander liegen. Dies gilt nicht für Liegeplätze, bei denen das Nebeneinanderliegen einer größeren Anzahl von Fahrzeugen ausdrücklich gestattet ist.

2. Wo die Schiffahrt sich infolge der Fahrwasserverhältnisse dem Ufer auf weniger als 40 m nähern muß, darf nur eine einzige Reihe von Fahrzeugen längs des Ufers stilliegen.

Wachmannschaft

§ 68

1. Auf Flößen und an Bord der Fahrzeuge, die gezwungen sind, im Fahrwasser oder in dessen Nähe stillzuliegen, muß ständig eine hinreichende Wachmannschaft vorhanden sein.

2. Fahrzeuge, die am Ufer befestigt liegen, und solche, die auf längere Zeit stillgelegt sind, bedürfen einer Wache nur, wenn die örtlichen Verhältnisse es erfordern.

Lichter stilliegender Fahrzeuge

§ 69

1. Jedes stilliegende Fahrzeug, mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge, muß bei Nacht ein weißes gewöhnliches Licht mindestens 3 m über dem Gangbord oder Deck auf der dem Fahrwasser zugekehrten Seite setzen. Bild 35

2. Liegen Fahrzeuge für längere Zeit still und sind sie an einer besonderen, dafür zugewiesenen Stelle zusammengezogen, so kann die Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde in Sonderfällen einen Teil von ihnen von dem Setzen des Lichts nach Nr. 1 befreien.

Bild 36 3. Fischereifahrzeuge („Aalschokker" und dergleichen), die ihre Fanggeräte nach der Fahrwasserseite zu ausgelegt haben, müssen ohne Rücksicht auf ihre Größe das Licht nach Nr. 1 und außerdem ein weißes gewöhnliches Licht etwa 1 m über dem Wasserspiegel am Ende des Auslegers führen.

Lichter stilliegender Flöße

§ 70

Bild 37 Ein stilliegendes Floß muß bei Nacht an jeder der beiden dem Fahrwasser zugekehrten Ecken zwei weiße gewöhnliche Lichter führen. Diese Lichter sind in gleicher Höhe, 2 bis 4 m voneinander entfernt, mindestens 4 m über dem Wasser zu setzen.

Schwimmende Anlagen

§ 71

Für schwimmende Anlagen müssen die Personen, unter deren Obhut sie gestellt sind, unabhängig von den durch die zuständigen Behörden auferlegten Bedingungen, folgende Vorschriften beachten:

a) die Anlagen müssen so liegen, daß das Fahrwasser frei bleibt;

b) sie müssen so sicher befestigt sein, daß sie nicht abtreiben können; ihre Anker dürfen nicht so ausgeworfen werden, daß sie die Schiffahrt stören oder gefährden können;

Bild 38 c) bei Nacht müssen sie wenigstens ein orangefarbenes gewöhnliches Licht tragen, das auf der dem Fahrwasser zugekehrten Seite mindestens 4 m über dem Wasser zu setzen ist.

Befreiung von der Lichterführung

§ 72

1. Die in den §§ 69, 70 oder 71 vorgeschriebenen Lichter brauchen von Fahrzeugen, Flößen oder schwimmenden Anlagen, die sich in ihrer ganzen Länge zwischen vom Wasser nicht überfluteten Buhnen befinden oder hinter einem aus dem Wasser herausragenden Längswerk liegen, nicht gesetzt zu werden.

2. Das Gleiche gilt für am Ufer liegende Fahrzeuge, Flöße und schwimmende Anlagen, solange sie vom Ufer aus hinreichend beleuchtet sind.

Bezeichnung der Anker

§ 73

Bild 39 1. Werden Anker so ausgeworfen, daß sie die Schiffahrt gefährden oder stören können, so müssen sie durch hellblaue Döpper bezeichnet werden.

Bild 40 2. Bei Nacht führen solche vor Anker liegenden Fahrzeuge ein orangefarbenes gewöhnliches Licht etwa 1 m unter dem weißen Licht nach § 69 Nr. 1.

Zeichen der schwimmenden Geräte

§ 74

1. Arbeitende Bagger und sonstige schwimmende Geräte, letztere, wenn sie so festgelegt sind, daß sie die Schiffahrt stören können, müssen folgende Zeichen führen:

a) bei Tag

Bild 41 auf der Seite, wo das Fahrwasser frei ist, eine rot-weiße Flagge,

auf der Seite, wo das Fahrwasser nicht frei ist, eine rote Flagge;

jedoch unterhalb der Spyck'schen Fähre

auf der Seite, wo das Fahrwasser frei ist, zwei schwarze Bälle etwa 1 m übereinander,

auf der Seite, wo das Fahrwasser nicht frei ist, einen schwarzen Ball in gleicher Höhe wie der obere der zwei anderen Bälle;

b) bei Nacht

auf der Seite, wo das Fahrwasser frei ist, an Bild 42 Stelle des Lichts nach § 69 Nr. 1 ein weißes helles Licht und etwa 1 m darüber ein rotes helles Licht,

auf der Seite, wo das Fahrwasser nicht frei ist, ein rotes helles Licht in gleicher Höhe wie das andere rote Licht.

2. Die Flaggen *oder Bälle* und die Lichter sind so hoch zu setzen, daß sie von allen Seiten sichtbar sind. *Die Bälle müssen einen Durchmesser von mindestens 50 cm und höchstens 80 cm haben.*

Hinweis auf schwimmende Geräte

§ 75

Schwimmende Geräte, die die Schiffahrt stören Bild 43 und von ihr nicht rechtzeitig wahrgenommen werden können, müssen in genügender Entfernung von ihrer Liegestelle rote Tonnen auslegen.

Verlegen der Ketten schwimmender Geräte

§ 76

Schwimmende Geräte müssen beim Herannahen von Fahrzeugen, mit Ausnahme von Kleinfahrzeugen, und Flößen ihre Ketten, Kabel und Seile, die die Schiffahrt gefährden oder stören können, lockern (fieren) oder verlegen.

Ausdehnung der Vorschriften der §§ 74, 75, 76

§ 77

Die Bestimmungen der §§ 74, 75 und 76 gelten auch für andere Fahrzeuge als schwimmende Geräte, wenn diese Fahrzeuge mit Rücksicht auf Arbeiten oder Verrichtungen, die sie anders nicht ausführen können, gezwungen sind, Ketten, Kabel oder Seile auszulegen, die die Schiffahrt gefährden oder stören können.

Rücksichtnahme auf das Treideln

§ 78

1. Wenn Fahrzeuge und Flöße an einem Ufer stilliegen, an dem getreidelt wird, müssen sie den getreidelten Fahrzeugen oder Flößen die Vorbeifahrt erleichtern.

2. Wo gewöhnlich getreidelt wird, müssen

a) die am Leinpfadufer liegenden Flöße mit besonderen Leitungen für das Zugseil versehen sein;

b) schwimmende Anlagen, die an diesem Ufer liegen, so eingerichtet sein, daß ein ununterbrochener Seilzug gesichert ist, und dürfen

c) weder auf dem Leinpfad selbst noch wasserseitig des Leinpfads Anlagen errichtet oder Gegenstände gelagert werden, welche die Ausübung des Seilzugs stören können.

Abschnitt VIII

Unsichtiges Wetter, Sturm, Eis

Einschränkung der Schiffahrt

§ 79

1. Bei unsichtigem Wetter (Nebel, Schneegestöber usw.) dürfen alle Fahrzeuge nur mit mäßiger Geschwindigkeit fahren.

2. Kann man von Bord aus nur noch ein Ufer sehen, so müssen zu Tal treibende Fahrzeuge anhalten. Die übrige Schiffahrt muß sich möglichst in Fahrtrichtung rechts halten.

3. Kann man von Bord aus keines der Ufer mehr sehen, so muß jedes Fahrzeug, mit Ausnahme der Fährschiffe, an der nächsten geeigneten Stelle beilegen.

Verbot der Floßfahrt

§ 80

1. Geschleppte und treibende Flöße dürfen bei unsichtigem Wetter, bei Sturm, Treibeis und Eisgang nicht fahren.

2. Werden sie während der Fahrt davon betroffen, so müssen sie an der nächsten geeigneten Stelle beilegen.

Schallzeichen während der Fahrt

§ 81

1. Bei unsichtigem Wetter müssen alle in Fahrt befindlichen Schleppzüge und einzelnen Fahrzeuge „einen langen Ton" geben.

2. Hat ein Schleppzug mehrere Schlepper, so ist das Zeichen durch den vordersten Schlepper zu geben.

3. Das Zeichen muß durch den letzten Anhang des Schleppzugs und, wenn nebeneinandergekuppelte Fahrzeuge den Schluß des Schleppzugs bilden, durch das an Backbord befindliche Fahrzeug unmittelbar darauf wiederholt werden.

4. Das Zeichen muß in Zwischenräumen von höchstens zwei Minuten wiederholt werden.

5. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten auch für Flöße, wenn sie nach § 80 Nr. 2 noch in Fahrt sind.

Schallzeichen beim Stilliegen

§ 82

Fahrzeuge und Flöße, die im Fahrwasser oder in dessen Nähe außerhalb von Häfen oder von besonderen dafür zugewiesenen Stellen stilliegen, können bei unsichtigem Wetter etwa fünf Sekunden lang rasch mit der Glocke läuten oder ein ähnlich klingendes Zeichen geben. Sie müssen dies tun, sobald sie das Zeichen eines herannahenden Fahrzeugs oder Floßes vernehmen. Das Zeichen ist alsdann in Zwischenräumen von höchstens zwei Minuten zu wiederholen, bis das Zeichen des anderen Fahrzeugs oder Floßes nicht mehr vernommen wird.

Abschnitt IX

Schutzvorschriften

Gefährdung durch Gegenstände an Bord

§ 83

1. Gegenstände, die Fahrzeuge, Flöße, schwimmende Anlagen oder Anlagen im Wasserlauf oder an seinen Ufern gefährden können, dürfen über die Längsseiten der Fahrzeuge und Flöße nicht vorstehen.

2. Aufgeholte Anker dürfen nicht unter den Boden (Kiel) des Fahrzeugs oder die Unterkante des Floßes reichen.

Kabel und Leitungsrohre

§ 84

Wo am Ufer Tafeln mit einem rot durchstrichenen umgekehrten schwarzen Anker stehen, dürfen auf einer Strecke von 100 m oberhalb bis 100 m unterhalb wegen der dort in der Stromsohle verlegten Kabel, Leitungsrohre oder Fährseile Anker und Ketten nicht geworfen oder geschleift werden. Bild 44

Schutz der Schiffahrtzeichen

§ 85

Es ist verboten, die Schiffahrtzeichen (Bojen, Schwimmer, Baken usw.) zum Anlegen oder Verholen von Fahrzeugen oder Flößen zu benutzen oder sie zu beschädigen oder untauglich zu machen.

Unerlaubtes Festmachen

§ 86

Bäume, Geländer, Pfähle, Grenzsteine, Säulen und dergleichen dürfen weder zum Festmachen noch zum Verholen von Fahrzeugen und Flößen benutzt werden, wenn sie nicht dazu ausdrücklich bestimmt sind.

Einbringen von Gegenständen in den Strom

§ 87

Feste Gegenstände oder Flüssigkeiten, die geeignet sind, die Schiffahrt zu behindern oder zu gefährden, dürfen nicht in den Wasserlauf geworfen, gegossen oder sonst eingebracht werden.

Schutz gegen Rauch

§ 88

1. Die Kesselfeuer müssen jeweils so bedient werden, daß während der Durchfahrt unter festen Brücken, in Schleusen und im Bereich bewohnter Ufer eine übermäßige Rauchentwicklung vermieden wird.

2. Ein Dampfer darf seinen Liegeplatz in der Nähe einer festen Brücke nur so wählen, daß der Abstand des nächsten Schornsteins von der Brückentafel mindestens 30 m beträgt.

Abschnitt X

Unfälle und Schiffahrthindernisse

Rettung von Menschenleben an Bord

§ 89

Der Schiffsführer muß bei Unfällen, die Menschenleben an Bord gefährden, zu ihrer Rettung alle Mittel anwenden, die ihm zur Verfügung stehen, unbeschadet der weitergehenden, aus der allgemeinen Gesetzgebung sich ergebenden Pflichten.

Verhalten bei drohender Gefahr

§ 90

Der Führer eines Fahrzeugs, das zu sinken droht oder manövrierunfähig wird, muß sofort geeignete Maßnahmen ergreifen, um das Fahrwasser für die übrige Schiffahrt frei zu machen.

Hilfeleistung

§ 91

1. Wenn ein Fahrzeug infolge eines Unfalls eine Sperrung des Fahrwassers herbeizuführen droht, ist der Führer jedes von ihm zur Hilfe gerufenen Fahrzeugs gehalten, unverzüglich Hilfe zu leisten, soweit dies mit der Sicherheit seines eigenen Fahrzeugs oder Schleppzugs vereinbar ist.

2. Dieselbe Pflicht besteht für den zu Hilfe gerufenen Schiffsführer, wenn durch den Unfall Menschenleben in Gefahr sind, unbeschadet der weitergehenden, aus der allgemeinen Gesetzgebung sich ergebenden Pflichten.

Notzeichen

§ 92

Will ein Fahrzeug, das in Not ist, Hilfe von anderen Fahrzeugen oder vom Lande verlangen, so gibt es folgende Zeichen, zusammen oder einzeln:

bei Tag

a) kreisförmiges Schwenken einer Flagge,

b) Läuten mit der Glocke oder wiederholte, langanhaltende Töne;

bei Nacht

a) kreisförmiges Schwenken eines Lichts,

b) Läuten mit der Glocke oder wiederholte, langanhaltende Töne,

c) Flammenzeichen auf dem Fahrzeug, z. B. durch Abbrennen von Teertonnen oder von Öl.

Benachrichtigung der Behörden

§ 93

Ist ein Fahrzeug festgefahren oder gesunken oder ein Floß festgefahren, so muß sein Führer alsbald den nächsten Beamten der Strom- und Schiffahrtpolizei (Wasserschutzpolizei) oder die nächste Ortsbehörde benachrichtigen und bis auf weitere Anordnung mit der Schiffsmannschaft an Bord oder in der Nähe der Unfallstelle bleiben.

Wahrschauen

§ 94

1. Ist im Fahrwasser oder in dessen Nähe ein Fahrzeug festgefahren oder gesunken oder ein Floß festgefahren, so muß sein Führer hinreichend weit oberhalb, erforderlichenfalls auch unterhalb der Unfallstelle einen Wahrschauer an geeigneter Stelle so aufstellen, daß die herankommenden Fahrzeuge und Flöße rechtzeitig die nötigen Maßnahmen treffen können.

2. Der Schiffsführer ist außerdem verpflichtet, alle in seiner Macht liegenden Maßnahmen zu treffen, damit auf dem zwischen der Unfallstelle und dem Standort der Wahrschau gelegenen Teil des Wasserlaufs die Hafenbehörden, die aus Nebenflüssen, Abzweigungen, Kanälen und Hafeneinfahrten kommenden Fahrzeuge sowie die außerhalb der Häfen liegenden Fahrzeuge und Flöße sobald wie möglich von dem Unfall benachrichtigt werden. Mangels anderer wirksamer Mittel muß der Schiffsführer zu diesem Zweck weitere Wahrschauer an geeigneten Punkten aufstellen.

3. Die Wahrschauer müssen die herankommenden Fahrzeuge und Flöße durch Zuruf über den Ort des Unfalls unterrichten. Sie müssen bei Tag eine rote Flagge, bei Nacht ein rotes gewöhnliches Licht hin und her schwenken.

4. Die Wahrschau ist beizubehalten, bis das Fahrzeug oder Floß wieder flottgemacht ist oder bis die Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde sie für entbehrlich erklärt hat.

Bezeichnung festgefahrener Fahrzeuge

§ 95

1. Jedes festgefahrene oder gesunkene Fahrzeug sowie jedes festgefahrene Floß muß folgende Zeichen führen:

a) bei Tag Bild 45

auf der Seite, wo das Fahrwasser frei ist, zwei rot-weiße Flaggen übereinander,

auf der Seite, wo das Fahrwasser nicht frei ist, eine rote Flagge,

jedoch unterhalb der Spyck'schen Fähre

auf der Seite, wo das Fahrwasser frei ist, zwei schwarze Bälle etwa 1 m übereinander,

auf der Seite, wo das Fahrwasser nicht frei ist, einen schwarzen Ball in gleicher Höhe wie der obere der beiden anderen Bälle;

b) bei Nacht Bild 46

auf der Seite, wo das Fahrwasser frei ist, ein weißes helles Licht und etwa 1 m darüber ein rotes helles Licht,

auf der Seite, wo das Fahrwasser nicht frei ist, ein rotes helles Licht in gleicher Höhe wie das andere rote Licht.

2. Die Flaggen *oder Bälle* und die Lichter sind so hoch zu setzen, daß sie von allen Seiten sichtbar sind. *Die Bälle müssen einen Durchmesser von mindestens 50 cm und höchstens 80 cm haben.*

3. Liegt das Fahrzeug so, daß die Zeichen nicht auf ihm angebracht werden können, so müssen sie auf Nachen, Bojen oder in anderer geeigneter Weise in genügender Anzahl so gesetzt werden, daß die Lage des Fahrzeugs erkennbar ist.

Verlust von Gegenständen

§ 96

1. Wird durch ein Fahrzeug oder Floß ein zur Bezeichnung der Wasserstraße gehörender Gegenstand von seinem Platz verschoben oder hat ein Fahrzeug oder Floß einen Gegenstand verloren, so muß, wenn dadurch die Schiffahrt behindert oder gefährdet werden kann, der Schiffsführer dies alsbald dem nächsten Beamten der Strom- und Schiffahrtpolizei (Wasserschutzpolizei) oder der nächsten Ortsbehörde anzeigen.

2. Der Schiffsführer hat nach Möglichkeit die Stelle des Verlustes zu kennzeichnen und sie bei seiner Anzeige anzugeben.

Freimachen des Fahrwassers

§ 97

Wenn ein festgefahrenes oder gesunkenes Fahrzeug, ein festgefahrenes Floß oder ein von einem Fahrzeug oder Floß verlorener Gegenstand eine völlige oder teilweise Sperrung des Fahrwassers herbeiführt oder herbeizuführen droht, hat der Schiffsführer die nach Lage der Dinge erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das Fahrwasser binnen kürzester Frist frei zu machen.

Beseitigung von Wracks

§ 98

1. Die Pflicht zur Beseitigung festgefahrener oder gesunkener Fahrzeuge oder festgefahrener Flöße oder verlorener Gegenstände aus dem Flußbett regelt sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

2. Die Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde kann die Beseitigung unverzüglich vornehmen, wenn nach ihrem Ermessen die Beseitigung keinen Aufschub duldet.

Schwimmende Anlagen

§ 99

Die §§ 90 und 93 bis 98 gelten auch für schwimmende Anlagen. Dabei sind die in jenen Paragraphen den Schiffsführern auferlegten Pflichten von denjenigen Personen zu erfüllen, unter deren Obhut die Anlagen gestellt sind.

Abschnitt XI

Ergänzende Vorschriften und Anweisungen, Überwachung

Anwendbarkeit bei Häfen

§ 100

Diese Polizeiverordnung gilt auch auf den Wasserflächen, die Teile von Häfen und Umschlagplätzen sind, unbeschadet der für diese Häfen und Umschlagplätze erlassenen, durch die örtlichen Verhältnisse und den Umschlagbetrieb bedingten besonderen schiffahrtpolizeilichen Bestimmungen.

Vorschriften vorübergehender Art

§ 101

1. Die Schiffsführer sowie diejenigen Personen, unter deren Obhut schwimmende Anlagen gestellt sind, haben die von der Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde bekanntgegebenen Vorschriften vorübergehender Art zu beachten, die aus besonderen Anlässen zur Sicherheit und Ordnung der Schiffahrt erlassen werden.

2. Diese Vorschriften können insbesondere veranlaßt sein durch Arbeiten im Strom, militärische Übungen, öffentliche Veranstaltungen im Sinne des § 102 oder durch die Fahrwasserverhältnisse. Sie können auf bestimmten Stromstrecken, auf denen besondere Vorsicht erforderlich ist und die durch Tonnen, Baken oder andere Zeichen oder durch Aufstellen von Wahrschauen bezeichnet sind, das Fahren bei Nacht oder mit zu tief gehenden Fahrzeugen untersagen.

Genehmigung besonderer Veranstaltungen

§ 102

Sportliche Veranstaltungen, Wasserfestlichkeiten und sonstige Veranstaltungen, die zu Ansammlungen von Fahrzeugen auf dem Strom führen können, unterliegen der Genehmigung der Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde.

Besondere Anweisungen

§ 103

Die Schiffsführer sowie diejenigen Personen, unter deren Obhut schwimmende Anlagen gestellt sind, haben die besonderen Anweisungen zu befolgen, die ihnen von den Beamten der Strom- und Schiffahrtpolizei (Wasserschutzpolizei) für die Sicherheit und Ordnung der Schiffahrt erteilt werden.

Überwachung

§ 104

1. Die Schiffsführer sowie die Personen, unter deren Obhut schwimmende Anlagen gestellt sind, haben die Beamten der Strom- und Schiffahrtpolizei (Wasserschutzpolizei) dabei zu unterstützen, daß diese sich über die Befolgung der Bestimmungen dieser Polizeiverordnung und der sonstigen Vorschriften der Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde vergewissern können. Sie müssen insbesondere das sofortige Anbordkommen jedem Beamten erleichtern, der sich in einem Fahrzeug befindet, auf dem

a) bei Tag eine rechteckige, durch Schräglinien in vier dreieckige Felder geteilte Flagge in den Landesfarben, wie sie in der Anlage 3 dargestellt ist, gezeigt wird, Bild 47

b) bei Nacht ein rotes Licht hin und her geschwenkt wird. Bild 48

2. Kleinfahrzeuge haben auf Verlangen zu halten und an das Fahrzeug des Beamten heranzufahren.

II. Teil

Sonderbestimmungen für den Rhein

Abschnitt I

Besondere Regeln für die Fahrt; Stilliegen

Einsenkung der Fahrzeuge

§ 105

1. Oberhalb Mannheim können, abweichend von § 12, die nicht mit festem Deck versehenen Fahrzeuge der Kleinschiffahrt (Backstein-, Stein- und Kiesschiffe und dergleichen) ohne Rücksicht auf die Lage der Einsenkungsmarken so tief abgeladen werden, daß der Abstand zwischen dem tiefsten Punkt, über dem das Fahrzeug nicht mehr dicht ist, und der Wasseroberfläche noch mindestens 15 cm beträgt. Voraussetzung ist, daß dieser Mindestabstand ungefähr mittschiffs liegt und sich am Vor- und am Hinterschiff auf mindestens 50 cm erhöht, und daß das Fahrzeug mit Aufsatzbrettern versehen ist, deren Oberkante mindestens 45 cm über der Wasseroberfläche liegt. Diese Aufsatzbretter müssen dem Wellenschlag hinreichenden Widerstand bieten.

2. Diese Erleichterung gilt nur für 10 Jahre vom Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung ab und nur für Fahrzeuge, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits im Betrieb sind.

Zusammenstellung der Schleppzüge

§ 106

1. Oberhalb Germersheim darf in einem Bergschleppzug mit mehreren Anhängen der Abstand zwischen dem Schlepper und dem ersten Anhang bis auf 200 m vergrößert werden.

2. Zwischen *Kembs* und Speyer dürfen Schleppzüge talwärts in nicht mehr als zwei Anhanglängen gefahren werden.

3. Zwischen Bingen und St. Goar dürfen Schleppzüge bergwärts in nicht mehr als drei in einer Linie zu haltenden Anhängen, talwärts in nicht mehr als zwei Anhanglängen gefahren werden.

Fahrt auf gleicher Höhe

§ 107

Zwischen *Basel* und Köln dürfen Schleppzüge nicht auf gleicher Höhe fahren.

Schleppenlassen von Ankern

§ 108

Zwischen *Kembs* und Speyer ist es verboten, den Anker schleppen zu lassen.

Fahr- und Liegebeschränkungen bei Worms

§ 109

1. Vor Worms, vom unteren Ende der Floßhafenzunge (km 443,00) bis 200 m oberhalb der Mündung des Handelshafens (km 444,80) müssen alle vorbeifahrenden Fahrzeuge und Flöße einen Abstand von 60 m vom linken Ufer innehalten.

2. Stilliegende Fahrzeuge, die nicht am linken Ufer festgemacht haben, müssen auf der in Nr. 1 genannten Strecke gleichfalls 60 m vom linken Ufer entfernt bleiben.

Befahren der Altrheine zwischen Mannheim und Mainz

§ 110

1. Es dürfen befahren werden

a) der Lampertheimer Altrhein zwischen der Mündung und dem Abschlußdamm vor Lampertheim,

b) der Hauptarm des Stockstadt-Erfelder Altrheins zwischen der Mündung und der Stockstädter Ladestelle und nur innerhalb des gekennzeichneten Fahrwassers,

c) der Ginsheimer Altrhein zwischen der Mündung und der Ladestelle Mainz–Ginsheim.

2. Die Geschwindigkeit der Fahrzeuge darf in den vorgenannten Altrheinen 12 km je Stunde nicht übersteigen.

3. Für das Befahren der übrigen Strecken der vorgenannten Altrheine und das Befahren der anderen Altrheine zwischen Mannheim und Mainz, insbesondere durch Kleinfahrzeuge, gelten die hierüber erlassenen besonderen Bestimmungen.

Verbot des Treibenlassens bei Düsseldorf

§ 111

Auf der Strecke von km 742,30 bis 745,30 bei Düsseldorf dürfen Fahrzeuge mit einer Tragfähigkeit von mehr als 50 Tonnen und Flöße sich nicht treiben lassen.

Liegebeschränkungen bei Düsseldorf

§ 112

Zwischen den Mündungen der Düsseldorfer Häfen (km 742,90) und der Straßenbrücke nach Oberkassel (km 744,84) dürfen Schleppzüge nur in einem Abstand von mindestens 100 m vom rechten Ufer stilliegen.

Verbot des Überholens bei Wesel

§ 113

Zwischen der Mündung des Wesel-Datteln-Kanals (km 813,20) und der Weseler Eisenbahnbrücke (km 815,28) ist Talschleppzügen das Überholen nicht gestattet.

Abschnitt II

Floßfahrt

Floßfahrt oberhalb Mannheim

§ 114

Soll oberhalb Mannheim geflößt werden, so bedarf es in jedem Einzelfalle der vorherigen Genehmigung der Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde.

Abmessungen der Flöße

§ 115

1. Die Breite der Flöße darf

zwischen Mannheim und *Millingen*, vorbehaltlich der Vorschriften unter Nr. 2 ..... 63 m,

zwischen Millingen und Gorkum sowie zwischen Vreeswijk und Krimpen ..... *47 m*,

zwischen Pannerden und Vreeswijk *28 m*

nicht übersteigen.

Die Länge der Flöße, die Ruder nicht eingerechnet, darf

zwischen Pannerden und Vreeswijk *160 m*,

auf den übrigen Stromstrecken .... 220 m

nicht übersteigen.

2. Zwischen Rüdesheim und Kamp darf die Breite der Flöße

bei einem Wasserstande von 3 m bis 2,20 m am Mainzer Pegel ..... 56 m,

bei einem Wasserstande unter 2,20 m am gleichen Pegel ..... 47 m

nicht übersteigen.

Wahrschauen der Flöße

§ 116

1. Geschleppte Flöße, deren Mindestbemannung acht Mann übersteigt, sowie treibende Flöße, deren Mindestbemannung fünf Mann übersteigt, müssen einen Wahrschaunachen vorausschicken, der mindestens dreiviertel Stunden und höchstens anderthalb Stunden vorausfährt. Dieser Nachen darf, solange das Floß in Fahrt ist, seine Fahrt nicht unterbrechen und sich nicht schleppen lassen.

Bild 49 2. Der Wahrschaunachen muß, wenn das Floß geschleppt wird, eine aus je acht roten und weißen, sonst eine aus je acht roten und schwarzen Feldern bestehende Flagge führen; die Felder sind schachbrettartig anzuordnen.

3. Wird die Weiterfahrt des Floßes durch unvorhergesehene Umstände verhindert, so muß vom Floß aus sofort ein zweiter Wahrschaunachen abgesandt werden, um durch Zuruf Fahrzeuge und Flöße, die dem ersten Nachen bereits begegnet sind, hiervon zu unterrichten.

4. Flöße, die nicht auf Grund von Nr. 1 einen Wahrschaunachen vorauszuschicken brauchen, müssen selbst die in Nr. 2 bezeichnete Flagge mindestens 3 m über ihrer Oberfläche führen. Bild 50

5. Wird zwischen Mainz und Koblenz-Neuendorf ein Floß in zwei Teilen gefahren, so braucht ihm nur ein Wahrschaunachen in dem in Nr. 1 vorgeschriebenen Abstand vorauszufahren. Dieser Wahrschaunachen muß zwei Flaggen der in Nr. 2 erwähnten Art führen. Bild 51

Floßliegeplatz unterhalb der Mainmündung

§ 117

1. Zwischen der Mainmündung und der Mündung des Kostheimer Floßhafens ist das Lagern und Bauen von Flößen am rechten Rheinufer nur innerhalb des durch Tafeln am Ufer gekennzeichneten Floßliegeplatzes gestattet.

2. In welcher Breite die Wasserfläche jeweils als Floßliegeplatz in Anspruch genommen werden darf, bestimmt die Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde.

Abschnitt III

Beschränkung der Schiffahrt und Floßfahrt bei Niedrigwasser und Hochwasser

Schleppschiffahrt bei Niedrigwasser zwischen Bingen und St. Goar

§ 118

Zwischen Bingen und St. Goar ist die Schleppschiffahrt bei Nacht untersagt, sobald der Wasserstand am Kauber Pegel weniger als 1,50 m beträgt.

Beschränkung der Schiffahrt bei Hochwasser oberhalb der Spyck'schen Fähre

§ 119

1. Zwischen *Basel* und der Spyck'schen Fähre ist bei Hochwasser, um die Uferbauwerke und die Ufergrundstücke mit den darauf stehenden Bauwerken gegen schädlichen Wellenschlag zu schützen, die Schiffahrt nachstehenden Beschränkungen unterworfen:

a) bei einem Wasserstand, der die Marke I erreicht oder überschreitet, müssen sich einzelne Fahrzeuge mit eigener Triebkraft, mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge, und Schleppzüge bei der Talfahrt möglichst in der Mitte des Stroms, bei der Bergfahrt im mittleren Drittel des Stroms halten; als Breite des Stroms gilt der Abstand der Uferlinien voneinander;

b) wo es die örtlichen Verhältnisse erfordern, näher an ein Ufer heranzufahren, als sich aus Buchst. a ergibt, müssen alle Fahrzeuge dennoch möglichst weit vom Ufer abbleiben; sie müssen außerdem die Fahrgeschwindigkeit so weit verringern, wie es zur Vermeidung von Beschädigungen der Ufer oder der Bauwerke am Ufer notwendig ist;

c) bei einem Wasserstand, der die Marke II erreicht oder überschreitet, ist jede Schiffahrt außer dem Übersetzen untersagt.

2. Die in Nr. 1 vorgesehenen Marken sind folgende:

Richtpegel:	I	II
Rheinfelden		4,80
Breisach		5,20
Straßburg	4,80	5,00
Maxau	6,70	7,20
Speyer	6,70	7,20
Mannheim-Ludwigshafen (für die Bergfahrt)	7,10	7,60
Ludwigshafen-Mannheim (für die Talfahrt)	6,40	7,60
Worms	4,90	6,50
Mainz	4,75	6,30
Bingen	3,50	5,00
Kaub	4,60	6,40
Salzig	4,60	6,50
Koblenz	4,70	6,50
Andernach	5,50	7,60
Köln	5,20	7,30
Düsseldorf	5,10	6,80
Duisburg-Ruhrort	5,30	7,30
Wesel	4,70	6,60
Emmerich	5,00	6,70.

Zwischen *Basel* und Neuenburg gilt der Richtpegel Rheinfelden,

zwischen Neuenburg und Kehl–*Straßburg* der Richtpegel Breisach,

zwischen *Straßburg*–Kehl und Lauterburg der Richtpegel Straßburg,

zwischen Lauterburg und Maxau der Richtpegel Maxau;

zwischen Maxau und der Spyck'schen Fähre gilt für jede Stromstrecke zwischen zwei der oben angegebenen Richtpegel bei der Talfahrt der obere, bei der Bergfahrt der untere Richtpegel.

Für die Strecke *Straßburg*–Kehl sowie für diejenigen Hafengebiete, die sich über eine längere Stromstrecke ausdehnen, gilt jeweils der für die Schiffahrt günstigere obere oder untere Richtpegel.

3. Sind auf dem Ufer Zeichen angebracht, die angeben, daß an den beiden benachbarten Richtpegeln ein den Marken I oder II entsprechender Wasserstand erreicht oder überschritten ist, so muß die Schiffahrt von den so bezeichneten Punkten ab die Vorschriften nach Nr. 1 befolgen.

Zusätzliches Fahrverbot bei Marke I

§ 120

Bei einem Wasserstand, der die im § 119 angegebene Marke I der benachbarten Richtpegel erreicht oder überschreitet, ist die Schiffahrt im rechten Fahrwasser des Rheins zwischen Osterspay und Braubach (im „engen Türchen") und im Neuwieder Stromarm verboten.

Beschränkung der Schiffahrt bei Hochwasser unterhalb der Spyck'schen Fähre

§ 121

Bild 52

1. Wenn der Wasserstand unterhalb der Spyck'schen Fähre die in Nr. 3 dieses Paragraphen festgesetzte Marke erreicht oder überschreitet, müssen Fahrzeuge mit eigener Triebkraft bei der Vorbeifahrt an Stellen, die bei Tag durch eine rot-weiße Flagge, bei Nacht durch ein weißes gewöhnliches Licht und darüber ein rotes gewöhnliches Licht bezeichnet sind, ihre Geschwindigkeit rechtzeitig und so weit vermindern, wie notwendig ist, um Wellenschlag, der am Ufer ernstliche Beschädigungen verursachen könnte, zu vermeiden, jedoch nicht mehr, als zu ihrer sicheren Steuerung und zu ihrer Fortbewegung notwendig ist.

2. Die in Nr. 1 erwähnten Zeichen dürfen nur bei unmittelbar drohender Gefahr und mit Zustimmung der zuständigen Behörden verwendet werden.

3. Die in Nr. 1 vorgesehenen Marken sind folgende:

Richtpegel:	
Lobith	*13,70 m + N. A. P.*
Nimwegen	*11,20 m + N. A. P.*
Tiel	*7,70 m + N. A. P.*
Zaltbommel	*5,20 m + N. A. P.*
Gorkum	*2,95 m + N. A. P.*
Arnheim	*11,20 m + N. A. P.*
Wijk bij Duurstede	*6,45 m + N. A. P.*
Vreeswijk	*3,95 m + N. A. P.*
Krimpen	*1,95 m + N. A. P.*

Beschränkung der Floßfahrt bei Hochwasser

§ 122

1. Zwischen Mannheim-Ludwigshafen und der Spyck'schen Fähre dürfen bei Hochwasser Flöße nicht abfahren oder müssen an der nächsten geeigneten Liegestelle beilegen, wenn der nächste Richtpegel bei steigendem Wasser einen Stand über Marke I, bei fallendem Wasser einen Stand über Marke II anzeigt.

2. Die in Nr. 1 vorgesehenen Marken sind folgende:

Richtpegel	I	II
Mannheim-Ludwigshafen	5,80	6,10
Mainz	5,00	5,20
Rüdesheim	3,90	4,10
Koblenz	4,10	4,40
Andernach	5,00	5,30
Köln	4,70	5,00
Düsseldorf	4,40	4,70
Duisburg-Ruhrort	4,60	5,10
Wesel	4,10	4,70
Emmerich	4,40	5,00.

Abschnitt IV

Schiffbrücken

A. Allgemeine Bestimmungen

Zeichengebung

§ 123

1. Die Talfahrt darf sich einer Schiffbrücke zur Durchfahrt nur nähern, wenn auf der Brücke als Fernzeichen gezeigt werden

Bild 53 bei Tag eine grüne und eine weiße Flagge oder Tafel nebeneinander,

Bild 54 bei Nacht zwei grüne starke Lichter übereinander.

Die Bergfahrt darf sich dann der Schiffbrücke zur Durchfahrt nicht nähern.

2. Die Bergfahrt darf sich einer Schiffbrücke zur Durchfahrt nur nähern, wenn auf der Brücke als Fernzeichen gezeigt werden

Bild 55 bei Tag eine grüne Flagge oder Tafel,

Bild 56 bei Nacht ein grünes starkes Licht.

Die Talfahrt darf sich dann der Schiffbrücke zur Durchfahrt nicht nähern.

3. Die Durchfahrt durch die Schiffbrücke selbst ist erst gestattet, wenn an beiden Seiten des Durchlasses als Nahzeichen gezeigt wird

Bild 57 bei Tag eine grüne Flagge oder Tafel,

Bild 58 bei Nacht ein grünes gewöhnliches Licht.

4. Die Annäherung an eine Schiffbrücke zur Durchfahrt ist in keiner Richtung gestattet, solange auf der Brücke gezeigt werden

Bild 59 a) bei Tag eine rote Flagge oder Tafel mit weißem Streifen,

Bild 60 bei Nacht ein rotes starkes Licht

als Zeichen dafür, daß die Brücke geschlossen oder die Durchfahrt vorübergehend nicht möglich ist, oder

Bild 61 b) bei Tag zwei übereinandergesetzte rote Flaggen oder Tafeln mit weißem Streifen,

Bild 62 bei Nacht zwei rote starke Lichter übereinander

als Zeichen dafür, daß die Brücke für längere Zeit nicht geöffnet wird.

5. Wenn besondere Verhältnisse es erfordern, werden die in Nr. 1, 2 und 4 beschriebenen Fernzeichen auch von einem Wahrschauposten vor der Brücke gezeigt.

Durchfahrt

§ 124

1. Die Brückenöffnung darf nur jeweils in einer Fahrtrichtung benutzt werden.

2. Das gleichzeitige Durchfahren mehrerer Fahrzeuge ist nicht gestattet, es sei denn, daß die Fahrzeuge nebeneinandergekuppelt sind.

3. In der Talfahrt dürfen sich, mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge, einzelne Fahrzeuge mit eigener Triebkraft in dem letzten Kilometer, alle übrigen Fahrzeuge und Flöße in den zwei letzten Kilometern oberhalb der Brücke nicht überholen.

4. Die Reihenfolge der Durchfahrt regelt sich nach der Ankunftszeit. Jedoch haben in der Bergfahrt Fahrgastschiffe den Vorrang vor Schleppzügen und den einzelnen Fahrzeugen mit eigener Triebkraft, einzelne Fahrzeuge mit eigener Triebkraft den Vorrang vor Schleppzügen.

5. Fahrzeuge mit eigener Triebkraft dürfen eine Schiffbrücke nicht mit größerer Geschwindigkeit durchfahren, als zu ihrer sicheren Steuerung und zu ihrer Fortbewegung notwendig ist.

6. Bei der Durchfahrt haben alle Fahrzeuge und Flöße die Mitte der Durchlässe einzuhalten.

7. Beim Setzen von Ankern, Schleifen von Ketten, Fieren oder Entspannen der Taue, Anmähren am Land oder dergleichen müssen Beschädigungen der Brückenverankerung vermieden werden.

Annäherung

§ 125

Solange die Annäherung an eine Schiffbrücke nicht gestattet ist, hat, sofern in dieser Polizeiverordnung nicht anderes bestimmt ist, die Talfahrt mindestens 300 m oberhalb der Brücke zu verbleiben und die Bergfahrt mindestens 100 m unterhalb der Brücke anzuhalten.

Verhalten bei schlechter Sicht

§ 126

Bei schlechter Sicht dürfen sich Fahrzeuge und Flöße einer Brücke zur Durchfahrt nur nähern, wenn die Fernzeichen so rechtzeitig erkennbar sind, daß bei gesperrter Durchfahrt die Vorschrift des § 125 eingehalten werden kann.

B. Besondere Bestimmungen

Schiffbrücken auf der deutsch-französischen Strecke

§ 127

1. Der Schiffsführer hat das Durchfahren der Schiffbrücke an einer der folgenden Stellen anzumelden:

an den Schiffbrücken: beim Brückenwärter,

in Basel: bei der Hafenverwaltung,

in Kembs: beim Schleusenmeister,

in Straßburg: bei der Fernsprechzentrale des Rheinschiffahrtamts oder bei einem Signalwärter der beiden Hafeneinfahrten oder in dessen Abwesenheit bei der nächsten Hafenschleuse,

in Kehl: bei der Schiffsmeldestelle des Rheinbauamts oder bei der privaten Fernsprechstelle auf der Hafenspitze,

in Lauterburg: beim Hafenamt.

2. Die Anmeldungen müssen enthalten: die Zeit der Ankunft an der Brücke, die Art der Fahrzeuge und bei Schleppzügen auch ihre Zusammensetzung. Die Durchfahrt kann für mehrere Brücken gleichzeitig angemeldet werden.

Die Anmeldungen sind grundsätzlich schriftlich abzugeben, hierüber wird eine Bescheinigung erteilt. Die Anmeldungen können auch mündlich, fernmündlich, telegraphisch oder durch Sprachrohr bei der Durchfahrt unter der Verantwortung des Schiffsführers abgegeben werden.

3. Verzögert sich die Ankunft an der nächsten Schiffbrücke um mehr als eine Stunde oder ändert sich die Zusammensetzung eines Schleppzugs, so hat der Schiffsführer die Anmeldung zu berichtigen.

Die Berichtigung kann außer an den unter Nr. 2 bezeichneten Stellen bei sämtlichen Strombauwärtern auf dem französischen Ufer in ihrer Wohnung abgegeben werden.

4. Die Durchfahrt durch die nächste Schiffbrücke muß oberhalb Straßburg mindestens $1^1/_4$ Stunde, für die Hüninger Brücke dagegen und für die Brücken unterhalb Straßburg mindestens $^3/_4$ Stunden vorher angemeldet werden.

Vom *Basler Hafen* aus nach der Schiffbrücke Hüningen, von der *Schleuse Kembs* aus nach der Schiffbrücke Chalampé-Neuenburg sowie von den Häfen *Straßburg* und Kehl aus nach der Schiffbrücke Gambsheim-Freistett genügt die Anmeldung $^1/_2$ Stunde vorher unter der Voraussetzung, daß die Möglichkeit der Durchfahrt vom *Brückenmeister in Hüningen, Chalampé oder Gambsheim* vor Beginn der Talfahrt bestätigt wird.

Die Durchfahrt am gleichen Nachmittag oder am folgenden frühen Morgen muß spätestens angemeldet werden:

in der Zeit vom	bis	Durchfahrt
16. Oktober bis 29. Februar	16 Uhr	am gleichen Nachmittag oder morgens vor $7^1/_2$ Uhr
1. März bis 30. April 16. August bis 15. Oktober	17 Uhr	am gleichen Nachmittag oder morgens vor 7 Uhr
1. Mai bis 15. August	18 Uhr	am gleichen Nachmittag oder morgens vor $6^1/_2$ Uhr

Die Durchfahrt an Sonn- und Feiertagen und am frühen Morgen des darauffolgenden Werktages muß am letzten Werktag vorher zu den obengenannten Zeitpunkten angemeldet werden.

5. Bei schlechter Sicht haben die sich einer Schiffbrücke nähernden Fahrzeuge, ausgenommen bei Hüningen, die beabsichtigte Durchfahrt auf genügende Entfernung durch „zwei lange Töne" anzukündigen. Auf der Talfahrt ist das Zeichen nach Bedarf zu wiederholen.

6. Die Durchfahrt ist nur bei Tag gestattet. Bei Nacht werden die Schiffbrücken durch Lichter nicht gekennzeichnet.

§ 128 Schiffbrücke Hüningen

Bei der Schiffbrücke Hüningen ist die Annäherung für die Talfahrt nur gestattet, wenn folgende Fernzeichen auf der Brücke gesetzt sind:

a) für die Talfahrt von oberhalb des Hafens von Klein-Hüningen das Fernzeichen gemäß § 123 Nr. 1 (eine grüne und eine weiße Flagge oder Tafel nebeneinander);

b) für die Talfahrt aus dem Hafen von Klein-Hüningen zwei grün-weiße Flaggen oder Tafeln nebeneinander. Bild 63

§ 129 Schiffbrücke Breisach

1. Bergschleppzüge, die Anhänge an der Umschlagstelle Breisach abzuwerfen oder aufzunehmen und sich zu diesem Zwecke im Annäherungsbereich der Schiffbrücke länger aufzuhalten gedenken, als für die bloße Durchfahrt notwendig ist, haben die hierfür besonders erforderliche Zeit bereits bei der Anmeldung für die Brückendurchfahrt anzugeben.

2. Wird das Fernzeichen, das die Erlaubnis für die Annäherung angezeigt hat, eingezogen, so hat der Schleppzug die Durchfahrt so schnell wie möglich frei zu machen, auch wenn sein Manöver noch nicht beendet ist.

§ 130 Schiffbrücke Drusenheim

Die Annäherung an die Schiffbrücke Drusenheim ist Bergschleppzügen in Abweichung von § 125 nur bis 1 200 m von der Brücke gestattet, wenn außer dem im § 123 Nr. 1 für die Talfahrt vorgesehenen Fernzeichen noch eine rote Zusatzflagge auf der Brücke gesetzt wird. Bild 64

§ 131 Schiffbrücke Germersheim

1. Wollen Schleppzüge und einzelne Fahrzeuge die Schiffbrücke Germersheim durchfahren, so haben sie, wenn die Brücke in Sicht kommt, Bild 65

bei Tag eine weiße Flagge,
bei Nacht ein rotes starkes Licht

zu zeigen.

Das rote Licht ist etwa 1 m unterhalb der Fahrtlichter nach § 25 Buchst. a und § 26 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 zu führen.

Fahrgastschiffe, die in festem Fahrplan fahren, sind von dem Zeigen der Flagge befreit, müssen aber das rote Licht setzen.

2. Die Brücke wird in den Monaten Oktober bis März zwischen 19 und 7 Uhr und in den Monaten April bis September zwischen 20 und 6 Uhr nur bei Mond- oder Sternenhelle, wenn beide Ufer erkennbar sind, und nur für einzelne Fahrzeuge mit eigener Triebkraft und für Schleppzüge nach vorheriger Anmeldung zur Durchfahrt geöffnet.

Die Anmeldung muß beim Brückenmeister in den Wintermonaten bis 18 Uhr, in den Sommermonaten bis 19 Uhr eingegangen sein. Sie kann schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch erfolgen und muß den voraussichtlichen Zeitpunkt der Durchfahrt angeben.

Schiffbrücke Koblenz

§ 132

Bild 65 1. Wollen Schleppzüge und einzelne Fahrzeuge die Schiffbrücke Koblenz durchfahren, so haben sie, wenn die Brücke in Sicht kommt,

bei Tag eine weiße Flagge,

bei Nacht ein rotes starkes Licht

zu zeigen.

Das rote Licht ist etwa 1 m unterhalb der Fahrtlichter nach § 25 Buchst. a und § 26 Nr. 1 Buchst a und Nr. 2 zu führen.

Fahrgastschiffe, die in festem Fahrplan fahren, sind von dem Zeigen der Flagge befreit, müssen aber das rote Licht setzen.

2. Solange die Annäherung an die Brücke nicht gestattet ist, muß, abweichend von § 125, die Bergfahrt mindestens 300 m unterhalb der Brücke, etwa in der Linie Kastorkirche–Bahnhof Ehrenbreitstein, anhalten, die Talfahrt oberhalb der Koblenz-Pfaffendorfer Brücke verbleiben.

Werden die Zeichen, die der Talfahrt die Annäherung an die Brücke nicht gestatten, nach § 123 Nr. 5 vom Wahrschauposten am rechten Ufer bei Koblenz-Pfaffendorf — km 589,40 — gegeben, so muß die Talfahrt oberhalb dieses Wahrschaupostens verbleiben.

3. Die Floßwahrschauer haben das Floßzeugnis mindestens dreiviertel Stunden vor Durchfahrt des Floßes dem Schiffbrückenmeister vorzulegen.

Die Führer von Flößen, die von dem Vorausschicken eines Wahrschauers befreit sind, haben den voraussichtlichen Zeitpunkt der Durchfahrt spätestens von Kamp aus fernmündlich oder telegraphisch dem Schiffbrückenmeister anzuzeigen.

Sie haben bei der Durchfahrt selbst einen von ihnen unterschriebenen Zettel abzugeben, der alle Angaben des Floßzeugnisses über die Herkunft und den Bestimmungsort, die Abmessungen und die Bemannung des Floßes und über den Namen und den Wohnort des Eigentümers und des Floßführers enthält.

4. Flöße dürfen nur in Abständen von mindestens einer halben Stunde durch die Schiffbrücke fahren.

5. Die Durchfahrt durch die Brücke bei Nacht ist nur gestattet:

a) einzelnen Fahrzeugen mit eigener Triebkraft,

b) Bergschleppzügen.

Die Zeit der Durchfahrt muß spätestens bis Sonnenuntergang dem Brückenmeister gemeldet werden. Fahrplanmäßig fahrende Fahrgastschiffe mit weniger als einstündiger Verspätung brauchen sich nicht anzumelden.

Bei Wasserständen von 4 m und darüber am Kauber Pegel ist die Durchfahrt durch die Brücke bei Nacht für alle Fahrzeuge verboten.

Abschnitt V

Krembser Kanal

§ 133 *Verhalten in der Haltung*

Bild 66 *1. Talfahrzeuge dürfen auf dem Rhein oberhalb des Kembser Wehrs die Grenze nicht überschreiten, die auf jedem Ufer bei Tag durch eine rote Tafel mit weißem Streifen, bei Nacht durch zwei rote gewöhnliche Lichter übereinander bezeichnet ist.*

2. Kein Fahrzeug darf in die Werkkanäle des Kembser Kraftwerks hineinfahren; die Grenzen sind durch Tafeln nach Nr. 1 bezeichnet.

3. Im Kembser Kanal, oberhalb des oberen Vorhafens der Schleusen, müssen Fahrzeuge sich innerhalb des durch Schiffahrtzeichen bezeichneten Fahrwassers halten.

4. Das Wenden ist nur innerhalb des Wendeplatzes oberhalb des oberen Schleusenvorhafens und innerhalb des Unterkanals gestattet.

5. Außerhalb der Schleusenvorhäfen und des Unterkanals ist das Stilliegen und das Anlegen untersagt.

§ 134 *Annäherung an die Schleusen*

1. Schleppzüge und einzelne Fahrzeuge haben bei der Annäherung an die Vorhäfen ihre Fahrt zu verlangsamen und ihre Ankunft, wenn sie bergwärts fahren, durch „einen langen Ton", wenn sie talwärts fahren, durch „zwei lange Töne" anzuzeigen. Sie sind verpflichtet, in den Vorhäfen vor den Haltezeichen anzuhalten.

Bild 67 *2. Wollen die Schleppzüge und einzelnen Fahrzeuge ihre Fahrt zur Schleuse fortsetzen, so haben sie*

bei Tag eine weiße Flagge,

bei Nacht ein rotes gewöhnliches Licht

zu zeigen. Das rote Licht ist etwa 1 m unterhalb der Fahrtlichter nach §§ 25 Buchst. a und 26 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 zu führen.

Sie sind verpflichtet, die Anweisungen zu befolgen, die ihnen die Schleusenwärter zum Heranfahren an die Schleusen und zum Durchfahren erteilen.

3. Fahrzeuge, die ihre Fahrt nicht fortsetzen, haben die Plätze einzunehmen, die ihnen die Schleusenwärter zuweisen.

§ 135 *Reihenfolge der Schleusung*

1. Die Schleusung erfolgt in der Reihenfolge des Eintreffens in den Vorhäfen.

Ein Vorrecht auf Schleusung besitzen

a) Fahrzeuge, die für öffentliche Zwecke verwendet werden,

b) Fahrgastschiffe, die einen regelmäßigen Dienst versehen und deren höchstzulässige Fahrgastzahl mindestens 100 Personen beträgt,

c) Fahrzeuge, die eine Bescheinigung der zuständigen Behörden mit sich führen, wonach sie aus besonderen Gründen zur Schleusung mit Vorrang berechtigt sind; solche Gründe sind z. B., daß sie gefährliche, leicht verderbliche oder für den öffentlichen Dienst bestimmte Waren befördern, Personen mit ansteckenden Krankheiten an Bord haben oder für Rettungsarbeiten bestimmt sind.

2. Kleinfahrzeuge haben nicht das Recht, eine besondere Schleusung zu verlangen.

Durchfahren der Schleusen

§ 136

Bild 68 und 69 *1. Bei Tag und bei Nacht wird das Zeichen zur Einfahrt in die Schleusen durch ein grünes Blinklicht gegeben; die Einfahrt hat zu erfolgen, sobald das Zeichen gegeben ist.*

Bild 70 *2. Bei Tag und bei Nacht wird das Zeichen zur Ausfahrt aus den Schleusen durch ein blaues Blinklicht gegeben; die Ausfahrt hat zu erfolgen, sobald das Zeichen gegeben ist.*

3. In den Schleusen haben sich die Fahrzeuge innerhalb der an den Schleusenwänden angegebenen Grenzen zu halten; zum Festmachen und Fortbewegen dürfen nur die Haltekreuze und Poller benutzt werden; während der Füllung oder der Entleerung der Kammer müssen die Fahrzeuge befestigt und die Befestigungsmittel derart bedient werden, daß Stöße gegen die Schleusenwände und die Schleusentore vermieden werden; dabei sind Fender und ähnliche Schutzvorrichtungen zu verwenden; der Gebrauch eisenbeschlagener Bootshaken ist untersagt; während des Aufenthalts der Fahrzeuge in den Schleusen müssen die Maschinen abgestellt sein.

4. Die Schleusenwärter bestimmen, ob die Fahrzeuge mit eigener Kraft einfahren oder ausfahren dürfen oder ob sie Winden benutzen müssen. Letztere stehen den Schiffsführern zur Verfügung und sind nach den Angaben der Schleusenwärter zu bedienen.

5. Nach der Ausfahrt aus den Schleusen haben Fahrzeuge, die ihre Fahrt nicht unverzüglich fortsetzen, die Plätze einzunehmen, die ihnen von den Schleusenwärtern zugewiesen werden.

Abschnitt VI

Wahrschauen für die Strecke Bingen–St. Goar

Wahrschauen auf der Binger-Loch-Strecke

§ 137

Auf der Binger-Loch-Strecke sind folgende Wahrschauposten eingerichtet:

Posten 1: km 528,60, rechtes Ufer, der Krausaue gegenüber unterhalb Rüdesheim;

Posten 2: km 530,18, auf dem Mäuseturm oberhalb des Binger Lochs;

Posten 3: km 531,10, rechtes Ufer, Bild 71 unterhalb des Binger Lochs — nur bei unsichtigem Wetter besetzt; er zeigt dann außer den im § 138 Nr. 1 beschriebenen Verkehrszeichen einen blauen Ball.

§ 138 Fahrt durch die Binger-Loch-Strecke

1. Für die Fahrt durch die Binger-Loch-Strecke gilt in der Zeit von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang folgendes:

a) Die Talfahrt soll in der Regel das Neue Fahrwasser benutzen; sie hat zehn Minuten vor der Abfahrt von Bingen oder vor der Vorbeifahrt vor Rüdesheim ihre Absicht dem Posten 2, auf dem Mäuseturm, durch Hissen einer weißen Flagge am Vorschiff zu erkennen zu geben. Bild 72

Ist ein Talfahrzeug ausnahmsweise gezwungen, das Binger-Loch-Fahrwasser zu benutzen, so hat es eine rote und eine weiße Flagge zu setzen. Bild 73

Die Talfahrzeuge dürfen erst dann ab- oder weiterfahren, wenn der Posten 2, auf dem Mäuseturm, hierzu das Zeichen gibt, das von dem Posten 1, gegenüber der Krausaue, und — sofern er besetzt ist — auch von dem Posten 3, unterhalb des Binger Lochs, wiederholt wird.

Zur Freigabe der Fahrt durch das Neue Fahrwasser werden gezeigt

ein weißer Ball einem Schleppzug, mit Ausnahme von Floßschleppzügen, Bild 74

ein orangefarbener Ball einem einzelnen Fahrzeug, Bild 75

ein orangefarbener und ein weißer Ball einem geschleppten oder treibenden Floß. Bild 76

Zur Freigabe der Fahrt durch das Binger-Loch-Fahrwasser treten an Stelle der Bälle Flaggen gleicher Farbe. Bild 77 bis 79

b) Die Bergfahrt nach dem Neuen Fahrwasser oder dem Binger-Loch-Fahrwasser darf über km 531,40 nicht hinausfahren, solange der Posten 2, auf dem Mäuseturm, Bild 80 bis 82

für das Neue Fahrwasser einen rot-weißen Ball,

für das Binger-Loch-Fahrwasser eine rot-weiße Flagge

zeigt.

Diese Haltezeichen gibt auch — sofern er besetzt ist — der Posten 3, unterhalb des Binger Lochs.

Die unterhalb km 531,40 wartenden Fahrzeuge müssen sich derart hinlegen, daß der Fahrweg für den Talverkehr freibleibt.

c) Ist das Neue Fahrwasser gesperrt, so wird ein roter Ball mit weißem Ring gezeigt; ist das Binger-Loch-Fahrwasser gesperrt, so wird nach § 59 eine rote Flagge mit weißem Streifen gezeigt. Bild 83 bis 85

Diese Sperrzeichen gibt auch der Posten 1, gegenüber der Krausaue, und — sofern er besetzt ist — der Posten 3, unterhalb des Binger Lochs.

2. In der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang muß die Bergfahrt das Binger-Loch-Fahrwasser, die Talfahrt das Neue Fahrwasser benutzen.

3. Diese Bestimmungen finden auf Kleinfahrzeuge keine Anwendung.

Wahrschauen auf der Strecke Lorch–St. Goar

§ 139

1. Auf der Strecke Lorch–St. Goar sind folgende Wahrschauposten eingerichtet:

Posten 1: km 542,95, rechtes Ufer, an der Wirbelley,

Posten 2: km 550,63, linkes Ufer, auf dem Ochsenturm bei Oberwesel,

Posten 3: km 552,68, rechtes Ufer, dem Kammereck gegenüber,

Posten 4: km 553,61, linkes Ufer, am Betteck,

Posten 5: km 554,35, linkes Ufer, der Loreley gegenüber,

Posten 6: km 555,41, linkes Ufer, an der Bank oberhalb St. Goar.

2. Diese Wahrschauen zeigen der Bergfahrt die Annäherung der zu Tal fahrenden Fahrzeuge, mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge, und der Flöße durch Flaggen, Bälle oder Lichter an.

Hauptzeichen der Wahrschauen

§ 140

1. Bei den Wahrschauposten 1 und 5 bis 6 bedeuten

Bild 86 eine weiße Flagge, daß ein Schleppzug, mit Ausnahme eines Floßschleppzugs, zu Tal kommt;

Bild 87 eine rote Flagge, daß ein einzelnes Fahrzeug zu Tal kommt;

Bild 88 eine rote und eine weiße Flagge, daß ein geschlepptes oder treibendes Floß kommt.

Bild 89 2. Ist das Fahrwasser gesperrt, so wird gemäß § 59 eine rote Flagge mit weißem Streifen gezeigt.

Bild 90 bis 92 3. Benutzt die Talfahrt das linke Fahrwasser am Kammereck, so ersetzen Posten 3, gegenüber dem Kammereck, und Posten 4, am Betteck, die Flaggen durch gleichfarbige Bälle.

Bild 93 bis 95 Werden gleichzeitig beide Fahrwasser von der Talfahrt benutzt, so zeigen diese Posten Flaggen und Bälle.

Bild 96 bis 98 4. bei dem Posten 2, auf dem Ochsenturm, werden statt der in Nr. 1 beschriebenen Flaggen Lichter gleicher Farbe und Bedeutung — nur talwärts sichtbar — gezeigt; außerdem zeigt ein weißes Licht, das nur bergwärts sichtbar ist, der Talfahrt an, daß sie angekündigt ist.

Bild 99 Als Sperrzeichen werden zwei rote Lichter übereinander — bergwärts und talwärts sichtbar — gezeigt. Bild 100

Können ausnahmsweise die Lichtzeichen nicht gegeben werden, so zeigt auch der Posten 2, auf dem Ochsenturm, die in Nr. 1 und 2 beschriebenen Flaggen.

5. Kommt ein Schleppzug gleichzeitig mit einem einzelnen Fahrzeug zu Tal, so wird nur der Schleppzug angekündigt.

Kommt ein Floß gleichzeitig mit einem Schleppzug oder mit einem einzelnen Fahrzeug zu Tal, so wird nur das Floß angekündigt.

6. Posten 1, an der Wirbelley, gibt die Zeichen nach Nr. 1, sobald die Talfahrt oberhalb Lorch in Sicht kommt.

Posten 2, auf dem Ochsenturm, gibt die Zeichen nach Nr. 5, sobald die Talfahrt bei km 549,00 zwischen Rabenley und Kirchley ist.

Posten 3, dem Kammereck gegenüber, gibt die Zeichen nach Nr. 1, sobald die Talfahrt am Ochsenturm ist.

Posten 4, am Betteck, Posten 5, der Loreley gegenüber, und Posten 6, an der Bank, nehmen die Zeichen auf, sobald sie von den Posten 3, 4 und 5 gesetzt sind.

7. Folgt oberhalb des Kammerecks einem angekündigten Schleppzug, Fahrzeug oder Floß ein weiteres so dicht, daß es am Ochsenturm vorbeifährt, ehe das erste den Posten 3, dem Kammereck gegenüber, erreicht hat, so streicht dieser Posten fünf Sekunden lang das Zeichen.

Dieses Anzeigen eines zweiten Schleppzugs, Fahrzeugs oder Floßes wird von den Posten unterhalb aufgenommen.

8. Die Flaggen oder Bälle werden eingezogen und die Lichter am Ochsenturm gelöscht, wenn der angekündigte Schleppzug, das Fahrzeug oder das Floß den Wahrschauposten ungefähr erreicht haben.

Zusätzliche Zeichen der Wahrschauen

§ 141

1. Erreichen der Schleppzug, das Fahrzeug oder das Floß km 551,60, unterhalb des Jungferngrundes, so zeigt der Posten 3, dem Kammereck gegenüber, eine kleine weiße Zusatzflagge. Bild 101

Dieses Zeichen wird von den Posten unterhalb aufgenommen.

2. Erreichen der Schleppzug, das Fahrzeug oder das Floß km 552,60, unterhalb des Geisenrückens, so ersetzen der Posten 4, am Betteck, der Posten 5, der Loreley gegenüber, und der Posten 6, an der Bank, die Zusatzflagge nach Nr. 1 durch eine kleine rote Zusatzflagge. Bild 102

3. Erreichen der Schleppzug, das Fahrzeug oder das Floß bei km 554,30 die Lützelsteine, so ersetzt der Posten 6, an der Bank, die Zusatzflagge nach Nr. 2 durch eine kleine blaue Zusatzflagge. Bild 103

Bild 104 4. Zeigt der Posten 6, an der Bank, eine blau-weiße, schräggeteilte Zusatzflagge, so bedeutet das, daß zwischen Bankeck und Loreley zwei Schleppzüge zu Berg fahren.

Bild 104 5. Zeigt der Posten 5, gegenüber der Loreley, eine blau-weiße, schräggeteilte Zusatzflagge, so bedeutet das, daß unterhalb des Jungferngrundes zwei Schleppzüge zu Berg fahren.

Anlegen der Fahrgastschiffe in St. Goar

§ 142

Bild 105 1. Fahrgastschiffe, die auf der Talfahrt in St. Goar anlegen wollen, haben dem Wahrschauposten 6, an der Bank, diese Absicht durch eine blau-weiße Flagge am Vorschiff anzuzeigen.

Bild 106 2. Der Wahrschauposten 6, an der Bank, winkt mit einer blau-weißen Flagge, wenn ein zu Tal kommendes Fahrgastschiff in St. Goar anlegen will.

Abschnitt VII

Reeden

A. Mannheim–Ludwigshafen

Allgemeines

§ 143

1. Auf der Reede vor Mannheim, rechtes Ufer km 412,35 bis 416,27 und 423,50 bis 431,80, und Ludwigshafen, linkes Ufer km 419,35 bis 430,67, dürfen Fahrzeuge nur auf den in den §§ 144 bis 146 angegebenen Liegeplätzen beilegen oder ankern, und zwar dürfen Liegeplätze, die Fahrzeugen besonderer Art und Bestimmung vorbehalten sind (§§ 145 und 146), nur von solchen Fahrzeugen benutzt werden.

2 Flößen werden Liegeplätze von Fall zu Fall durch die Beamten der Strom- und Schiffahrtpolizei zugewiesen.

Allgemeine Liegeplätze

§ 144

Als Liegeplätze für Fahrzeuge aller Art, mit Ausnahme der im § 146 bezeichneten, werden bestimmt die Wasserflächen

I. am rechten Ufer

1. vor Mannheim–Rheinau
   von km 412,35 bis 412,80,
   von km 413,30 bis 414,25,
   von km 414,56 bis 414,90,
   von km 415,25 bis 415,35,
   von km 415,60 bis 416,27,
2. vor Mannheim
   von km 423,50 bis 424,43 (Rheinbrücke),
   von km 425,00 bis 427,20,
   von km 428,65 bis 431,10;

II. am linken Ufer vor Ludwigshafen
   von km 425,87 bis 429,57.

Liegeplätze für Schlepper

§ 145

Als Liegeplätze für Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart zum Schleppen bestimmt sind, werden bestimmt die Wasserflächen am rechten Ufer vor Mannheim
von km 424,43 bis 424,60 und
von km 424,80 bis 424,90.

Liegeplätze für Fahrzeuge mit gefährlichen Ladungen

§ 146

1. Beladene und leere Tankschiffe sowie sonstige Fahrzeuge mit feuergefährlichen Ladungen dürfen als Liegeplätze nur die Wasserflächen am rechten Ufer
von km 413,00 bis 413,30, sofern sie dort laden oder löschen wollen,
sonst nur von km 427,60 bis 428,00 benutzen.

2. Fahrzeugen mit Sprengstoffen werden Liegeplätze von Fall zu Fall zugewiesen.

Belegen der Plätze

§ 147

1. Auf den in den §§ 144 bis 146 bezeichneten Liegeplätzen dürfen mehr als drei Fahrzeuge nebeneinanderliegen.

2. Die Liegeplätze dürfen nur vom Ufer aus, ein Fahrzeug in der Breite an das andere anschließend, belegt werden.

3. Die Endpunkte der Liegeplätze sind durch Baken am Ufer gekennzeichnet. Die von der Oberkante der Ufermauern oder -böschungen ab gemessene Breite der Liegeplätze ist auf Tafeln am Ufer angegeben.

4. Wo innerhalb der Liegeplätze schwimmende Anlagen liegen, dürfen Fahrzeuge stromseitig der Anlagen nicht stilliegen.

5. Umschlagsanlagen an den Liegeplätzen müssen für Fahrzeuge, die dort laden oder löschen wollen, freigehalten oder frei gemacht werden.

Wendeplatz

§ 148

Die Wasserfläche zwischen
km 428,00 und 428,65,
welche an beiden Ufern durch Baken gekennzeichnet ist, ist Wendeplatz und ist für das Aufdrehen frei zu halten.

Liegeplätze vor der J. G. Farbenindustrie

§ 149

Die Liegeplätze am linken Ufer im Bereich der J. G. Farbenindustrie dürfen in der nachstehend angegebenen Breite, von der Uferlinie aus gerechnet, nur von solchen Fahrzeugen zum Stilliegen benutzt werden, die bei der J. G. Farbenindustrie laden oder löschen:

oberhalb km 425,87 bis auf 50 m Breite,
von km 425,87 bis 426,57 bis auf 40 m Breite,
von km 426,57 bis 427,77 bis auf 55 m Breite,
von km 427,77 bis 429,57 bis auf 40 m Breite,
unterhalb km 429,57 bis auf 65 m Breite.

Die Endpunkte der Liegeplätze sind durch Baken am Ufer gekennzeichnet.

B. Mainz

Allgemeines

§ 150

Auf der Reede vor Mainz, km 495,93 bis 500,10, dürfen Flöße nicht beilegen oder ankern. Fahrzeuge dürfen nur auf den in den §§ 151 und 152 angegebenen Liegeplätzen beilegen oder ankern.

Liegeplatz für den Ortsverkehr

§ 151

Der 60 m breite Wasserstreifen vor dem linken Ufer von km 495,93 bis 500,10 darf nur von Fahrzeugen benutzt werden, die in Mainz Fahrgäste aufnehmen oder absetzen oder Güter laden oder löschen oder die von der Hafenverwaltung eine besondere Genehmigung zum Anlegen besitzen.

Liegeplätze für die übrige Schiffahrt

§ 152

1. Als Liegeplätze für Fahrzeuge, die nicht unter § 151 fallen, werden bestimmt:

Liegeplatz 1: von der Gemarkungsgrenze bei Weisenau (km 495,93) bis zum oberen Ende der Fischtortreppe (km 497,76);

Liegeplatz 2: von dem nördlichen Giebel der Werfthalle 5b der Firma Stenz unterhalb des Schloßtores (km 498,70) bis zur Einfahrt in den Zollhafen (km 500,10);

Liegeplatz 3: vom Südende des Adolf-Hitler-Platzes (km 497,87) bis zum Pegelturm (km 498,28); dieser Liegeplatz darf nur in der Zeit vom 15. Oktober bis 31. März jedes Jahres benutzt werden.

Die Endpunkte der Liegeplätze sind durch Baken am Ufer gekennzeichnet. Die von der Oberkante der Ufermauern oder -böschungen ab gemessene Breite der Liegeplätze ist auf Tafeln am Ufer angegeben.

2. Die Fahrzeuge werden nötigenfalls von den Beamten der Strom- und Schiffahrtpolizei auf die Liegeplätze verteilt.

C. Bingen

Allgemeines

§ 153

Auf der Reede vor Bingen, km 525,80 bis 529,13, dürfen Flöße nicht beilegen oder ankern. Fahrzeuge dürfen nur auf den in den §§ 154 und 155 angegebenen Liegeplätzen beilegen oder ankern.

Liegeplatz für den Ortsverkehr

§ 154

Die durch die fünf Bojen „Bingen 1" usw. abgegrenzte Wasserfläche längs des linken Ufers von km 527,50 bis 529,13 darf nur von Fahrzeugen benutzt werden, die in Bingen Fahrgäste aufnehmen oder absetzen oder Güter laden oder löschen.

Liegeplätze für die übrige Schiffahrt

§ 155

1. Als Liegeplätze für Fahrzeuge, die nicht unter § 154 fallen, werden bestimmt:

Liegeplatz 1: längs des Hafendammes im Komptener Fahrwasser von km 525,80 bis 526,70; die Endpunkte des Liegeplatzes sind durch Baken am Ufer gekennzeichnet;

Liegeplatz 2: stromseitig von Boje 1 bis Boje 2;

Liegeplatz 3: stromseitig von Boje 3 bis Boje 4;

Liegeplatz 4: stromabwärts von Boje 5, soweit es der Wasserstand und der Nahegrund gestatten.

Die von der Oberkante der Ufermauern oder -böschungen ab gemessene Breite der Liegeplätze ist auf Tafeln am Ufer angegeben.

2. Der Liegeplatz 4 ist nur für Talschleppzüge bestimmt.

3. Die Fahrzeuge werden nötigenfalls von den Beamten der Strom- und Schiffahrtpolizei auf die Liegeplätze verteilt.

Durchfahrten zwischen den Liegeplätzen

§ 156

1. Für den Ortsverkehr (§ 154) sind Durchfahrten frei zu halten.

a) eine obere schräge Durchfahrt zwischen den Liegeplätzen 2 und 3, begrenzt nach oben durch die Linie der Boje „Bingen 2" und der oberen rot-weißen Bälle am Ufer, nach unten durch die Linie der Boje „Bingen 3" und der unteren rot-weißen Bälle am Ufer;

b) eine untere gerade Durchfahrt zwischen den Liegeplätzen 3 und 4, begrenzt nach oben durch die Linie der Boje „Bingen 4" und der beiden oberen rot-weißen Bälle am Ufer, nach unten durch die Linie der Boje „Bingen 5" und der beiden unteren rot-weißen Bälle am Ufer.

2. Die obere Durchfahrt braucht nur während der Zeit vom 1. April bis 14. Oktober jedes Jahres freigehalten zu werden.

Besondere Fahrregeln

§ 157

1. Die für Bergschleppzüge bestimmten Anhänge dürfen von den Schleppern nur oberhalb der unteren Durchfahrt (§ 156 Nr. 1 Buchst. b) aufgenommen werden.

2. Zwischen dem Liegeplatz 3 und dem Binger Ufer dürfen Fahrzeuge nur von Schleppern aufgenommen werden, die noch keinen Anhang hinter sich haben.

D. Salzig

Allgemeines

§ 158

Auf der Reede vor Salzig, km 564,00 bis 566,80, dürfen Flöße nicht beilegen oder ankern. Fahrzeuge dürfen nur auf den im § 159 bezeichneten Liegeplätzen beilegen oder ankern.

Begrenzung der Liegeplätze

§ 159

Die Endpunkte der Liegeplätze sind durch Baken am Ufer gekennzeichnet. Die vom Leinpfad gemessene Breite der Liegeplätze ist auf Tafeln am Ufer angegeben.

Liegeverbot

§ 160

Die Wasserfläche zwischen km 565,70 und 565,90 ist für den Fährverkehr und die Wasserfläche von km 566,80 bis 567,30 als Wendeplatz frei zu halten.

Auf beiden Flächen ist das Stilliegen verboten.

Belegen der Plätze

§ 161

1. Auf den Liegeplätzen dürfen mehr als drei Fahrzeuge nebeneinanderliegen.

2. Die Liegeplätze dürfen nur vom Ufer aus belegt werden.

E. Duisburg-Ruhrort

Allgemeines

§ 162

1. Auf der Reede vor Duisburg-Ruhrort, km 770,70 bis 788,00, dürfen Flöße nicht beilegen oder ankern. Fahrzeuge dürfen nur auf den in den §§ 163 bis 165 angegebenen Liegeplätzen beilegen oder ankern, und zwar darf jeder Liegeplatz nur von Fahrzeugen der dort angegebenen Art, Herkunft und Bestimmung benutzt werden.

2. Fahrzeuge, die an Ladestellen innerhalb der Liegeplätze löschen oder laden oder dort Schleppdienste leisten, sind den Vorschriften der §§ 163 und 164 bezüglich Art und Bestimmung nicht unterworfen.

Verteilung der Liegeplätze

§ 163

Als Liegeplätze werden bestimmt die Wasserflächen

I. am linken Ufer

1. von km 775,50 bis 776,40 und
von km 777,10 bis 777,60

für beladene Fahrzeuge, die von Häfen und Ladestellen oberhalb der Essenberger Fähre kommen oder für diese bestimmt sind,

2. von km 778,65 bis 780,00 und
von km 781,40 bis 783,00

für beladene Fahrzeuge, die von Häfen und Ladestellen unterhalb der Essenberger Fähre (einschließlich des Rhein-Herne-Kanals) kommen und zu Berg bestimmt sind sowie

für beladene Fahrzeuge, die für diese Häfen und Ladestellen (einschließlich des Rhein-Herne-Kanals) bestimmt sind;

die oberhalb der Fähre beladenen und zu Tal bestimmten Fahrzeuge dürfen außer den Liegestellen unter Nr. 2 noch den Raum von km 778,60 bis 780,00 benutzen;

II. am rechten Ufer

1. von km 770,70 bis 772,90 für leere Fahrzeuge im Verkehr mit dem Hafen Mannesmann, dem Hochfelder Hafen und dem Hafen Rheinhausen,

2. von km 773,30 bis 774,00

für beladene und leere Fahrzeuge im Verkehr mit dem Hochfelder Hafen und dem Hafen Rheinhausen,

3. von km 774,70 bis 776,50,
von km 777,60 bis 777,90,
von km 778,30 bis 779,60 und
von km 781,90 bis 783,20

für leere Fahrzeuge;

die Strecke von km 781,30 bis 781,70 darf nur von den bei Phoenix löschenden und ladenden Fahrzeugen, die Strecke von km 781,70 bis 781,90 nur von Fahrzeugen, welche Kranke oder Schulkinder an Bord haben, benutzt werden;

4. von km 785,70 bis 788,00

für beladene Fahrzeuge, die von Häfen und Ladestellen unterhalb der Essenberger Fähre (einschließlich des Rhein-Herne-Kanals) kommen und zu Tal bestimmt sind.

Liegeplätze zur besonderen Verfügung

§ 164

1. Die Liegeplätze von km 770,70 bis 772,90 und von km 783,00 bis 784,00 am linken Ufer und der Liegeplatz von km 785,10 bis 785,60 am rechten Ufer stehen zur Verfügung der Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde und dürfen nur nach Anweisung der Strom- und Schiffahrtpolizeibeamten belegt werden.

2. Der Liegeplatz von km 785,70 bis 788,00 am rechten Ufer (§ 163 Nr II, 3) kann bei drohender Überfüllung der Duisburg-Ruhrorter Häfen nach Anweisung der Strom- und Schiffahrtpolizeibeamten auch von anderen beladenen oder leeren Fahrzeugen benutzt werden.

Liegeplatz für Tankschiffe

§ 165

Beladene und leere Tankschiffe dürfen nur die Strecke von km 776,50 bis 777,00 am linken Ufer als Liegeplatz benutzen.

Belegen der Plätze

§ 166

1. Auf den in den §§ 163 bis 165 bezeichneten Liegeplätzen dürfen mehr als drei Fahrzeuge nebeneinanderliegen.

2. Die Liegeplätze dürfen nur vom Ufer aus, ein Fahrzeug in der Breite an das andere anschließend, belegt werden.

3. Die Endpunkte der Liegeplätze sind durch Baken am Ufer gekennzeichnet. Die von der Uferlinie ab gemessene Breite der Liegeplätze ist auf Tafeln am Ufer angegeben.

4. Bei Überlastung der Reede haben die zu Berg ankommenden beladenen und leeren Fahrzeuge des durchgehenden Verkehrs die ihnen von den Strom- und Schiffahrtpolizeibeamten angewiesenen Liegeplätze unterhalb der Baerler Eisenbahnbrücke einzunehmen.

Wendeplätze

§ 167

1. Als Wendeplätze sind folgende Stromstrecken bestimmt:

a) bei der Essenberger Fähre
von km 777,60 bis 778,60, mit Ausnahme des Liegeplatzes am rechten Ufer,

b) oberhalb der Ruhrmündung
von km 779,60 bis 780,10, mit Ausnahme des Liegeplatzes am linken Ufer,

c) oberhalb der Baerler Eisenbahnbrücke
von km 784,00 bis 785,00.

Die Wendeplätze sind durch Baken am Ufer gekennzeichnet. Auf den Wendeplätzen ist das Stilliegen verboten.

2. Das Aufdrehen ist bei hinreichendem Raum überall gestattet.

Freihalten der Zufahrten

§ 168

In den Zufahrten zu den Häfen und den Landebrücken und auf den Fahrwegen der Essenberger Fähre dürfen Fahrzeuge weder halten noch beilegen.

Die Zugänge zu den übrigen Lösch- und Ladestellen sind nach Bedürfnis freizugeben

Besondere Fahrregeln

§ 169

1. Die Bergfahrt hat die Öffnung am linken Ufer der Ruhrort-Homberger Straßenbrücke zu benutzen. Nur wenn die linke Öffnung nicht frei ist, ist es der Bergfahrt gestattet, durch die rechte Öffnung zu fahren.

2. Auf der Strecke von km 774,40 bis 788,00 ist

a) das Überholen von Schleppzügen, mit Ausnahme der in der Bildung begriffenen Schleppzüge,

b) das Treibenlassen und das Segeln

verboten.

F. Emmerich

Allgemeines

§ 170

Auf der Reede vor Emmerich, km 849,50 bis 854,00, dürfen Flöße nicht beilegen oder ankern. Fahrzeuge dürfen nur auf den in den §§ 171 und 172 angegebenen Schiffsliegeplätzen beilegen oder ankern, und zwar darf jeder Liegeplatz nur von Fahrzeugen der dort angegebenen Art und Bestimmung benutzt werden.

Verteilung der Liegeplätze

§ 171

1. Als Schiffsliegeplätze werden bestimmt die Wasserflächen

a) am linken Ufer
von km 849,50 bis 852,40 und
von km 852,90 bis 853,80
für beladene und leere Fahrzeuge des Bergverkehrs, mit Ausnahme der einzelnen Fahrzeuge mit eigener Triebkraft;

b) am rechten Ufer
von km 851,80 bis 852,45
für alle einzelnen Fahrzeuge mit eigener Triebkraft sowohl im Berg- wie im Talverkehr.

Der Liegeplatz am rechten Ufer darf nur während der Zolldienststunden benutzt werden.

2. Müssen Talschleppzüge ausnahmsweise beilegen und ankern, so werden ihnen Liegeplätze von den Strom- und Schiffahrtpolizeibeamten zugewiesen.

3. Sind die in Nr. 1 unter Buchst. a und b beschriebenen Schiffsliegeplätze voll belegt, so werden den übrigen Fahrzeugen Liegeplätze von den Strom- und Schiffahrtpolizeibeamten zugewiesen.

Liegeplatz für Tankschiffe

§ 172

Beladene und leere Tankschiffe dürfen nur die Strecke von km 853,80 bis 854,00 am linken Ufer als Liegeplatz benutzen.

Belegen der Plätze

§ 173

1. Auf den Liegeplätzen am linken Ufer (§ 171 Nr. 1 Buchst. a und § 172) dürfen mehr als drei Fahrzeuge nebeneinanderliegen.

2. Auf diesen Liegeplätzen müssen alle Fahrzeuge Abstände von mindestens 6 m voneinander und vom Ufer innehalten.

3. Die Endpunkte der Liegeplätze am linken Ufer sind durch Baken am Ufer gekennzeichnet. Die von der Uferlinie ab gemessene Breite der Liegeplätze ist auf Tafeln am Ufer angegeben.

4. Auf dem Liegeplatz am rechten Ufer dürfen an den Landebrücken während der Zolldienststunden bis zu drei Fahrzeugen dicht nebeneinanderliegen.

Anlage 1

Bedeutung der Schallzeichen
(§ 21 Nr. 3)

(Langer Ton: —; kurzer Ton: ·)

—	Achtung; Annäherung an eine Schleuse bei der Bergfahrt;
— —	Annäherung an eine Schleuse bei der Talfahrt;
	Verlangen, eine Schiffbrücke zu öffnen (gilt nicht für die Schiffbrücken Hüningen, Germersheim und Koblenz);
·	Ich richte meinen Kurs nach Steuerbord;
· ·	Ich richte meinen Kurs nach Backbord;
· · ·	Meine Maschine geht mit voller Kraft rückwärts;
· · · ·	Ich bin manövrierunfähig;
· · · · ·	Sie können nicht überholen;
— ·	Ich will über Steuerbord wenden;
— · ·	Ich will über Backbord wenden;
— — ·	Ich will überholen und gehe nach Steuerbord;
— — · ·	Ich will überholen und gehe nach Backbord.

Anlage 2

Großfähren
(§ 63)

Altrip–Mannheim (Rheinau),
Oppenheim,
St. Goar–St. Goarshausen,
Linz–Kripp,
Königswinter–Mehlem,
Godesberg–Niederdollendorf,
Mondorf–Rheindorf,
Orsoy–Walsum,
Emmerich–Cleve.

Anlage 3

Bildliche Darstellung der Zeichen und Lichter

zum

I. Teil: Gemeinsame Vorschriften für alle Wasserläufe

und

II. Teil: Sondervorschriften für den Rhein

Erklärungen:

min = minimum (mindestens).

Auf Fahrzeugen bedeutet:

□ = Lichter, die nur über einen in der Polizeiverordnung näher bestimmten Bogen des Horizontes sichtbar sind.

○ = Lichter, die von allen Seiten sichtbar sind.

Die Bilder mit schwarzem Hintergrund enthalten die Lichter bei Nacht.

Beschreibung der Zeichen	Darstellung der Zeichen
§ 25. Fahrtlichter der Fahrzeuge mit eigener Triebkraft. Topplicht: weißes starkes Licht; Seitenlichter: grünes helles Licht, rotes helles Licht; Hecklicht: weißes gewöhnliches Licht.	1 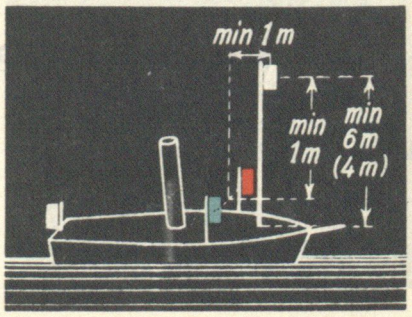 2 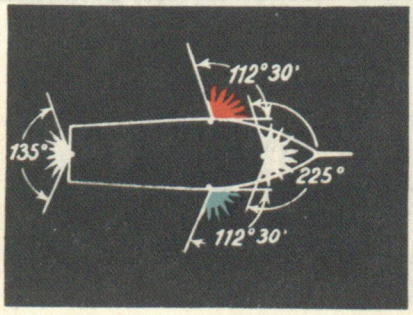
§ 26. Fahrtlichter der Schlepper. **Nr. 1.** Ein einzelner Schlepper mit einem oder mehreren Anhängen hinter sich: Topplicht und Seitenlichter, außerdem: zweites weißes starkes Licht; Hecklicht: orangefarbenes gewöhnliches Licht. **Nr. 2.** Mehrere Schlepper mit einem oder mehreren Anhängen hinter sich: jeder Schlepper: drittes weißes starkes Licht.	3 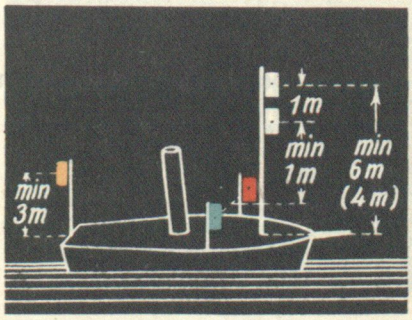 4 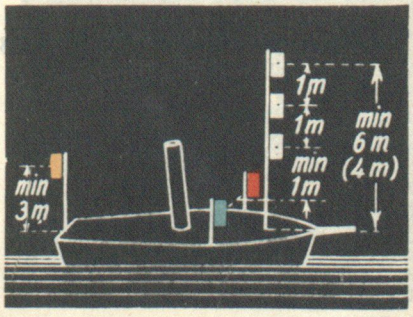
§ 27 Nr. 1. Fahrtlicht geschleppter Fahrzeuge. Topplicht: weißes helles Licht.	5 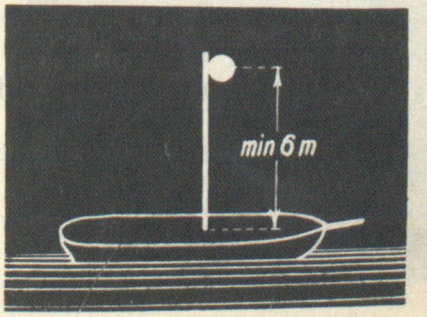

Beschreibung der Zeichen	Darstellung der Zeichen
§ 27 Nr. 2. Fahrtlichter segelnder Fahrzeuge. An der Mastspitze: weißes helles Licht; am Bug: weißes gewöhnliches Licht.	6 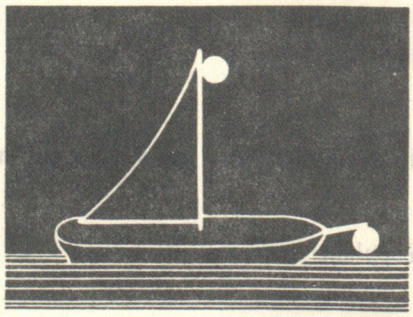
§ 28. Hecklichter der Schleppzüge. **Nr. 1.** Letzter Anhang: Topplicht: weißes helles Licht; Hecklicht: weißes gewöhnliches Licht.	7 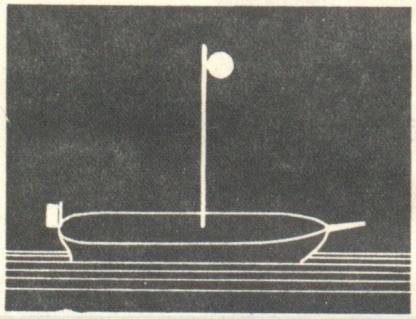
Nr. 2. Nebeneinander gekuppelte Anhänge am Schluß: jeder der letzten Anhänge: Topplicht: weißes helles Licht; Hecklicht: weißes gewöhnliches Licht.	8 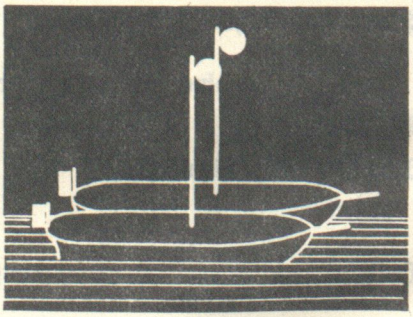
Nr. 3. Schlepper nur mit längsseits gekuppelten Anhängen: Schlepper: Topplicht und Seitenlichter; Hecklicht: weißes gewöhnliches Licht; Anhänge: Topplicht; Hecklicht: weißes gewöhnliches Licht.	9 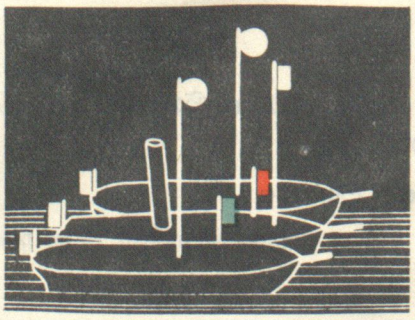
§ 29. Versetzen eines verdeckten Seitenlichts. Wird ein Seitenlicht des Schleppers durch längsseits gekuppelten Anhang verdeckt: Dieses Seitenlicht auf Anhang.	10 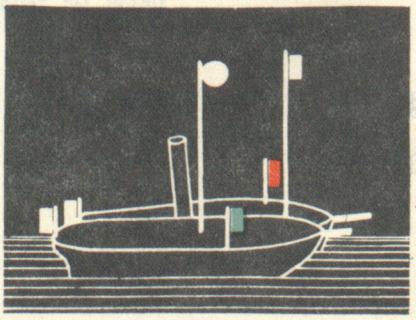

Beschreibung der Zeichen	Darstellung der Zeichen
§ 30. Fahrtlichter der Kleinfahrzeuge.	
Nr. 1. Mit eigener Triebkraft.	11 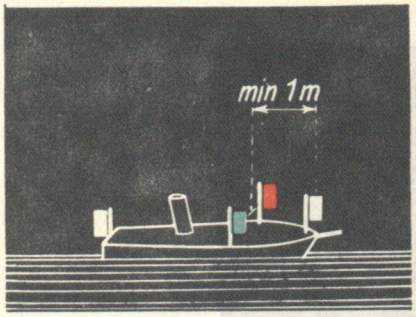
Erleichterungen:	
Topplicht kann weißes helles Licht sein;	
Topplicht kann in gleicher Höhe wie die Seitenlichter stehen;	12 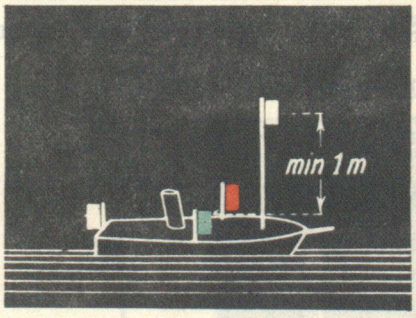
Topplicht kann weniger als 1 m vor den Seitenlichtern stehen;	13 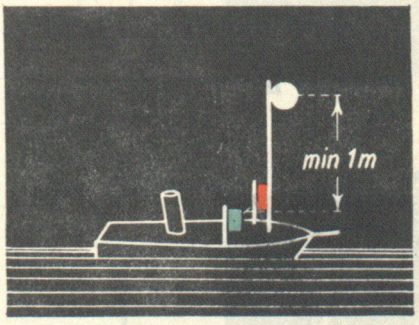
Hecklicht kann fehlen: Topplicht muß dann ringsum sichtbar sein;	14 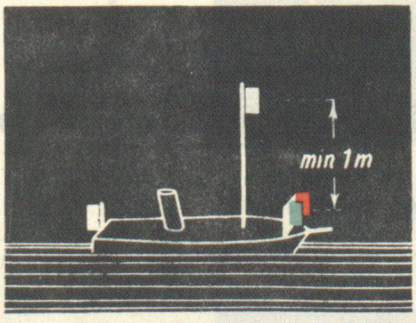
Seitenlichter können vereinigt sein.	15 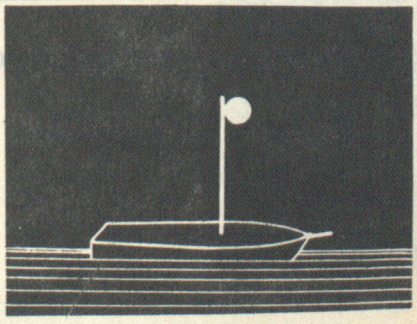
Nr. 2. Ohne eigene Triebkraft:	
weißes gewöhnliches Licht.	

Beschreibung der Zeichen	Darstellung der Zeichen
§ 32. Motorsegler und Fahrzeuge mit Schiebe- und Ziehboot. Bei Tag: schwarzer Kegel.	16 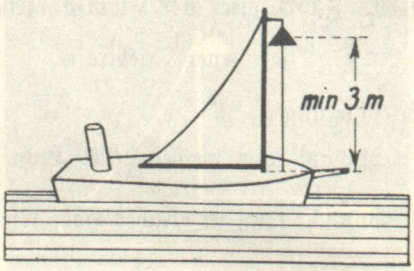
§ 36 Nr. 1. Ausweichen nach Backbord. Bei Tag: an Steuerbord: hellblaue Flagge; bei Nacht: an Steuerbord: weißes gewöhnliches Licht hin- und herschwenken.	17 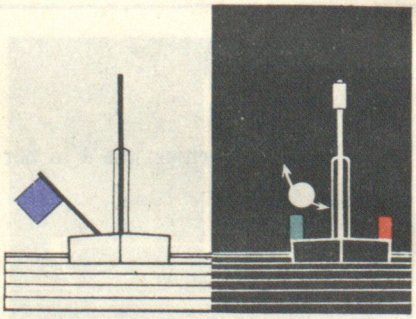
§ 39 Nr. 1. Überholen. Bei Tag: am Vorschiff: hellblaue Flagge.	18 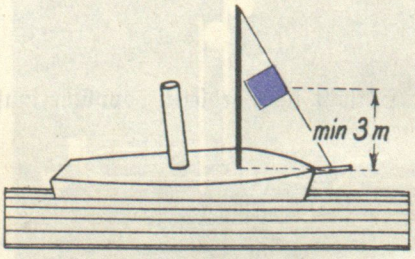
§ 43 Nr. 3. Überholverbot für Schleppzüge bei Niedrigwasser. Am Ufer: Baken.	19 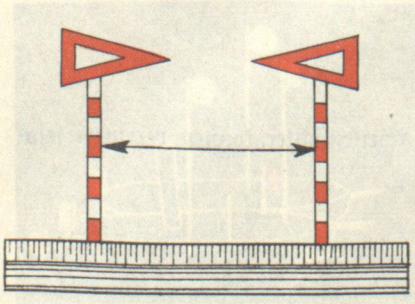
§ 50 Nr. 2. Schutz gegen Wellenschlag. Das zu schützende Fahrzeug zeigt: bei Tag: rot-weiße Flagge; bei Nacht: rotes gewöhnliches Licht, weißes gewöhnliches Licht.	20 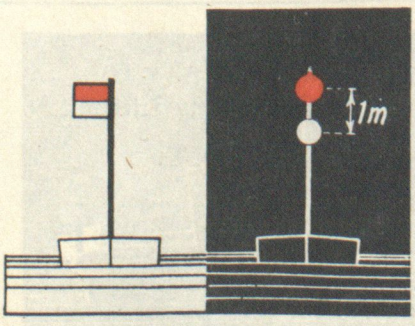

Beschreibung der Zeichen	Darstellung der Zeichen
§ 55. Verständigung zwischen den Fahrzeugen eines Schleppzugs.	
Nr. 1. Geschleppte Fahrzeuge:	
bei Tag: eine Flagge; (beliebige, z. B. Kontorflagge)	21 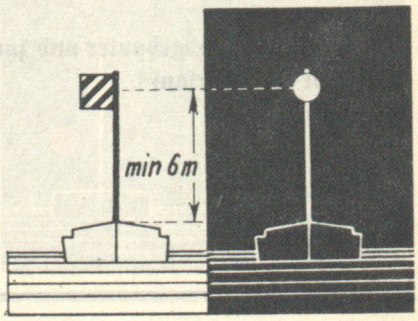
bei Nacht: weißes gewöhnliches Licht.	
Nr. 2 und 6.	
Schlepper mit voller Kraft: Flagge oder Licht im Topp.	22 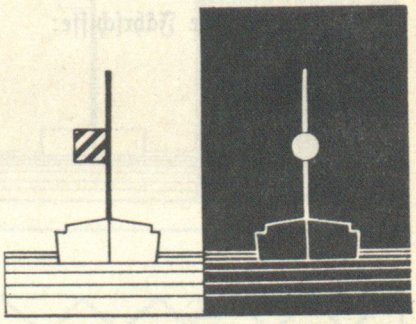
Nr. 3 und 6.	
Schlepper mit halber Kraft: Flagge oder Licht auf Halbmast.	23 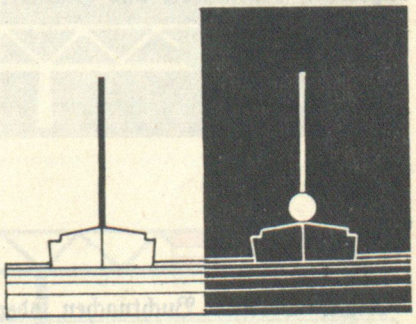
Nr. 4 und 6.	
Schlepper soll stoppen: Flagge oder Licht niedergeholt.	
§ 59. Sperrung der Schiffahrt.	24 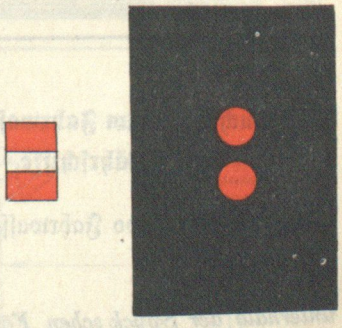
Bei Tag: rote Flagge oder Tafel mit weißem Streifen;	
bei Nacht: zwei rote starke Lichter.	

Beschreibung der Zeichen	Darstellung der Zeichen
§ 60. Sperrung abgebauter und zur Verlandung bestimmter Teile des Wasserlaufs. Auf Baken: roter Ball mit weißem Ring.	25 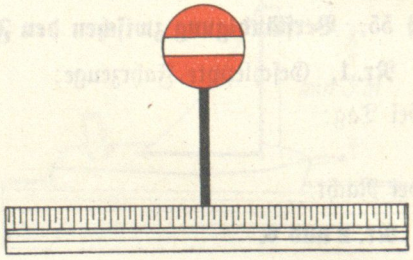
§ 61. Lichter der Fährschiffe. **Nr. 1.** Sämtliche Fährschiffe: Topplicht: grünes helles Licht, darunter: weißes starkes Licht.	26 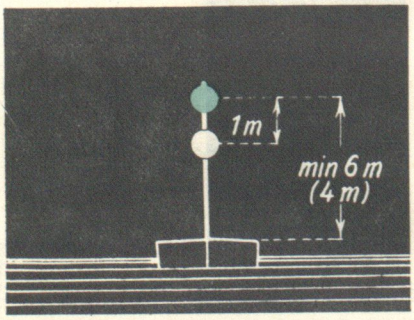
Nr. 2. Freifahrende Fährschiffe mit eigener Triebkraft, außerdem Seitenlichter und Hecklicht.	27 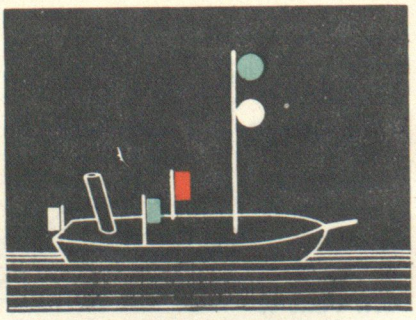
Nr. 4. Oberster Buchtnachen oder Döpper bei Gierfähren am Längsseil: weißes gewöhnliches Licht.	28 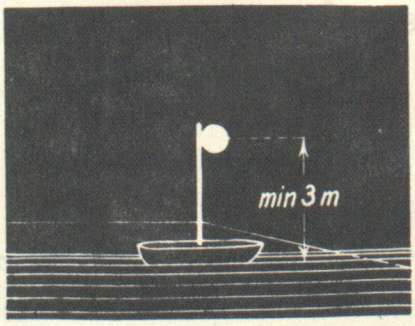
§ 62 Buchst. c. Im Fahrwasser haltende, nicht freifahrende Fährschiffe. Auf der Seite, wo Fahrwasser nicht frei ist, bei Tag: rote Flagge; *unterhalb der Spyck schen Fähre:* *schwarzer Ball;*	29 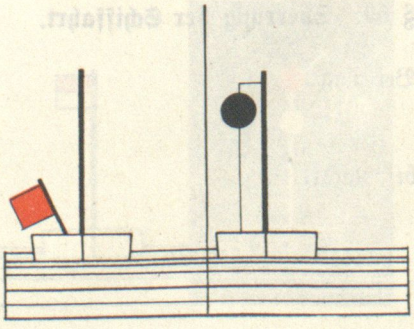

Beschreibung der Zeichen	Darstellung der Zeichen
bei Nacht: rotes helles Licht, außerdem Lichter der Fährschiffe.	30 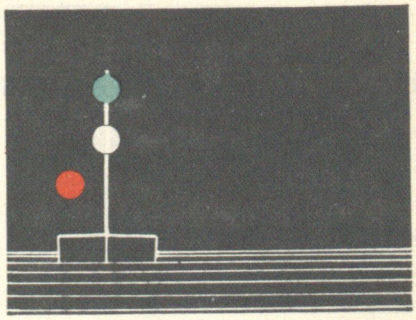
§ 63 Nr. 2. Vorfahrtrecht für Großfähren. Großfähre will Kurs eines Schleppzugs kreuzen: bei Tag: weiße Flagge; bei Nacht: zweites grünes helles Licht.	31 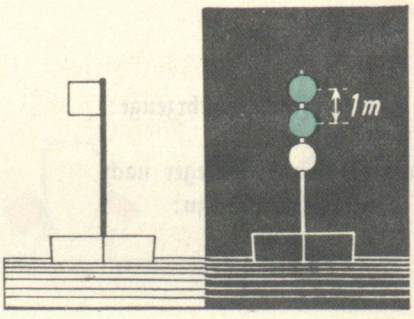
§ 64. Durchfahrt unter Brücken. **Nr. 2.** Öffnung frei: bei Tag: grün-weiße Tafel; bei Nacht: grünes starkes Licht.	32 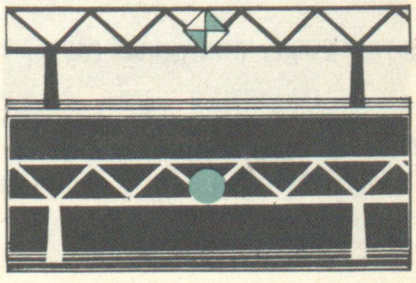
Nr. 3. Öffnung gesperrt: bei Tag: rote Flagge oder Tafel mit weißem Streifen; bei Nacht: rotes starkes Licht.	33 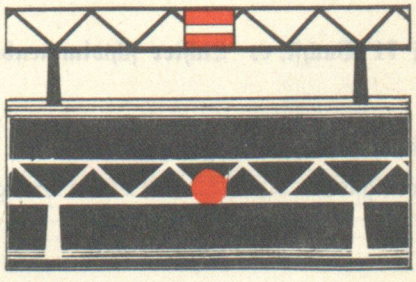
§ 66 Buchst. h. Verbotene Liegestellen. Am Ufer: Tafeln mit der Aufschrift: „Stilliegen verboten!“	34 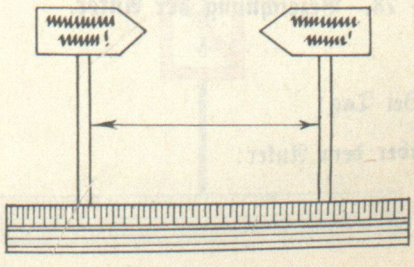

Beschreibung der Zeichen	Darstellung der Zeichen
§ 69. Lichter stilliegender Fahrzeuge. **Nr. 1.** Alle Fahrzeuge: nach dem Fahrwasser zu: weißes gewöhnliches Licht.	35 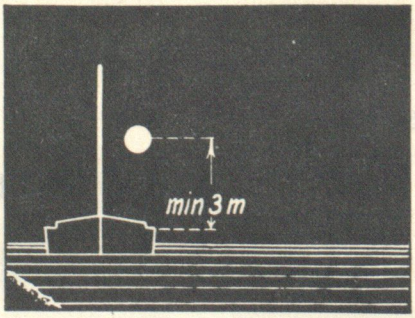
Nr. 3. Fischereifahrzeuge: außerdem am Ausleger nach dem Fahrwasser zu: weißes gewöhnliches Licht.	36 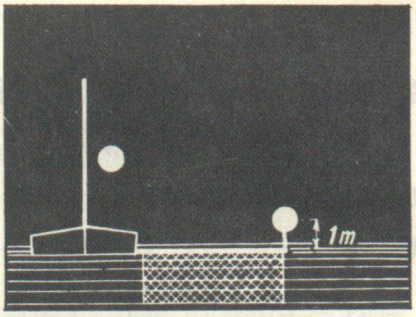
§ 70. Lichter stilliegender Flöße. An den Ecken nach dem Fahrwasser zu: je zwei weiße gewöhnliche Lichter.	37 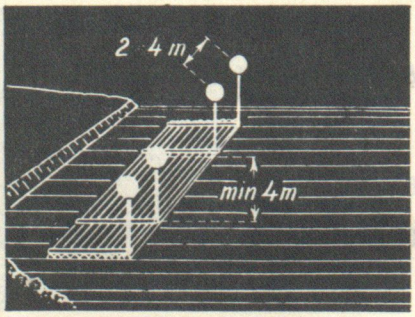
§ 71 Buchst. c. Lichter schwimmender Anlagen. Nach dem Fahrwasser zu: wenigstens ein orangefarbenes gewöhnliches Licht.	38 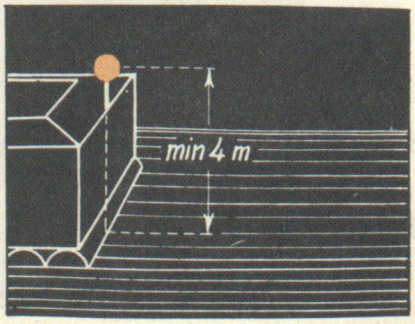
§ 73. Bezeichnung der Anker. Bei Tag: über dem Anker: hellblauer Döpper;	39 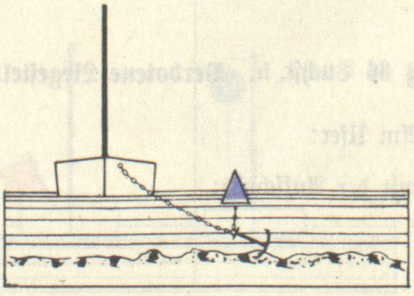

Beschreibung der Zeichen	Darstellung der Zeichen
bei Nacht: auf dem Fahrzeug: weißes gewöhnliches Licht, orangefarbenes gewöhnliches Licht.	40 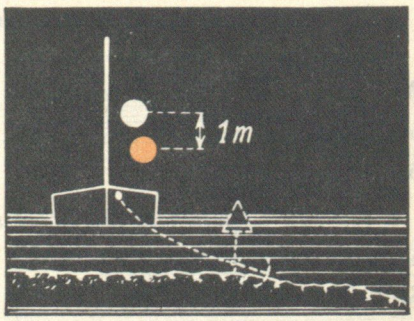
§ 74. Zeichen schwimmender Geräte. Bei Tag: wo Fahrwasser frei: rot-weiße Flagge; wo Fahrwasser nicht frei: rote Flagge; *unterhalb der Spyck'schen Fähre:* *wo Fahrwasser frei: zwei schwarze Bälle;* *wo Fahrwasser nicht frei: schwarzer Ball;*	41 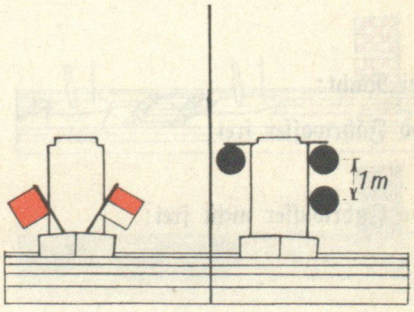
bei Nacht: wo Fahrwasser frei: rotes helles Licht, weißes helles Licht; wo Fahrwasser nicht frei: rotes helles Licht.	42 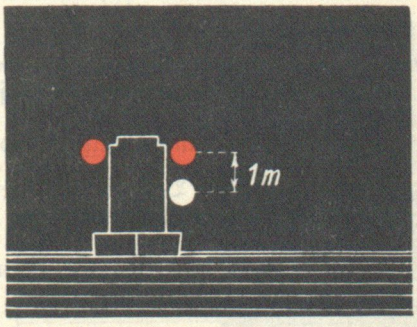
§ 75. Hinweis auf schwimmende Geräte. In genügender Entfernung: rote Tonne.	43 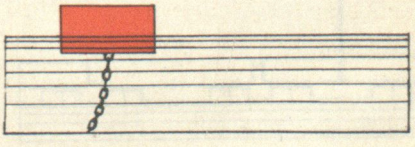
§ 84. Schutz der Kabel und Leitungsrohre. An den Ufern: Tafeln.	44 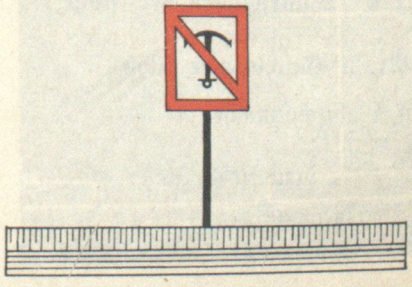

Beschreibung der Zeichen	Darstellung der Zeichen
§ 95. Bezeichnung festgefahrener, gesunkener Fahrzeuge und Flöße. Bei Tag: wo Fahrwasser frei: zwei rot-weiße Flaggen; wo Fahrwasser nicht frei: rote Flagge; *unterhalb der Spyck'schen Fähre:* *wo Fahrwasser frei: zwei schwarze Bälle;* *wo Fahrwasser nicht frei: schwarzer Ball;*	45 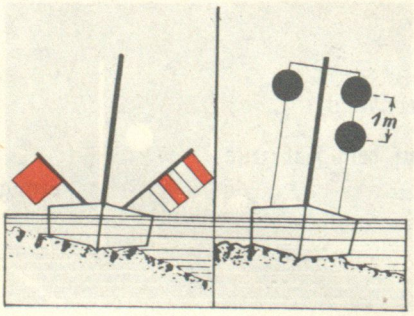
bei Nacht: wo Fahrwasser frei: rotes helles Licht; weißes helles Licht; wo Fahrwasser nicht frei: rotes helles Licht.	46 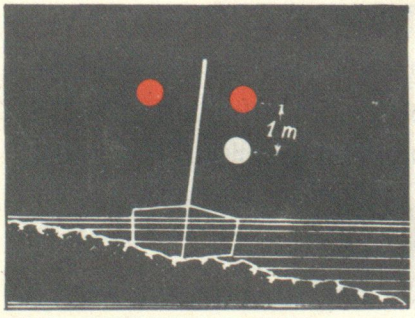
§ 104 Nr. 1. Anbordkommen der Beamten der Strom- und Schiffahrtpolizei (Wasserschutzpolizei). Beamter will an Bord kommen. An Bord des Polizeifahrzeugs: bei Tag: Flagge in den Landesfarben; *a) Schweiz, b) Frankreich,* c) Deutschland, *d) Holland.*	47 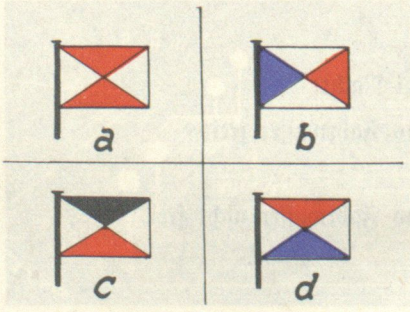
bei Nacht: rotes Licht hin- und hergeschwenkt.	48 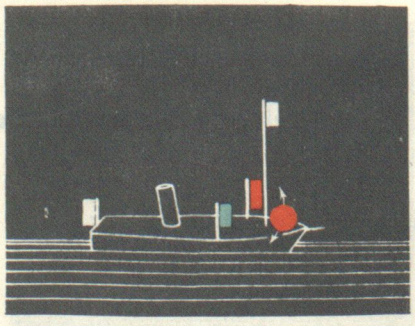
§ 116. Wahrschauen der Flöße. **Nr. 2.** Geschlepptes Floß: auf Wahrschaunachen: rot-weiß karierte Flagge. Treibendes Floß: auf Wahrschaunachen: rot-schwarz karierte Flagge.	49 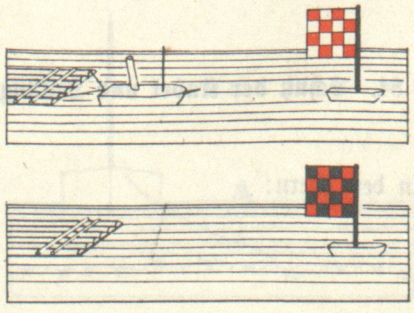

Beschreibung der Zeichen	Darstellung der Zeichen
Nr. 4. Kleinere Flöße ohne Wahrschaunachen. auf Floß: rot-weiß karierte Flagge (wenn geschlepptes Floß), rot-schwarz karierte Flagge (wenn treibendes Floß).	50 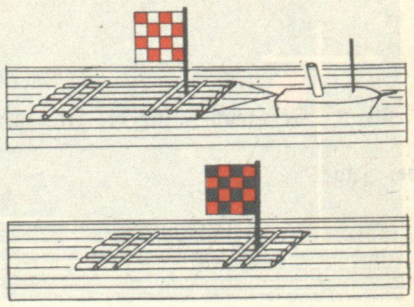
Nr. 5. In zwei Teilen fahrende Flöße zwischen Mainz und Koblenz-Neuendorf: ein Wahrschaunachen mit zwei rot-weiß karierten Flaggen (wenn geschlepptes Floß), zwei rot-schwarz karierten Flaggen (wenn treibendes Floß).	51 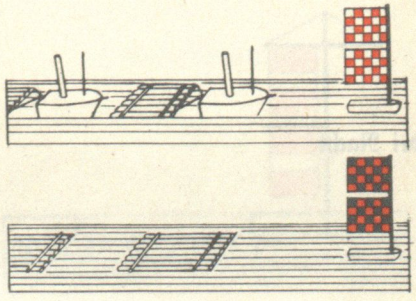
§ 121. *Hochwasser unterhalb der Spyck'schen Fähre.* *Geschwindigkeit vermindern, wo am Ufer* *bei Tag:* *rot-weiße Flagge;* *bei Nacht:* *rotes gewöhnliches Licht, weißes gewöhnliches Licht.*	52 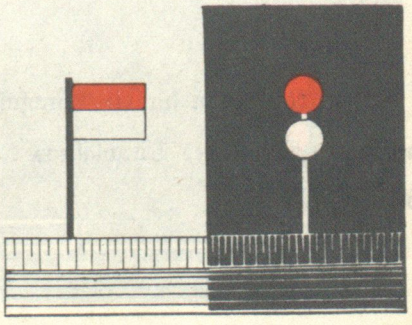
§ 123. Schiffbrücken. **Nr. 1.** Fernzeichen für die Annäherung der Talfahrt: bei Tag: grüne Flagge und weiße Flagge oder Tafeln;	53 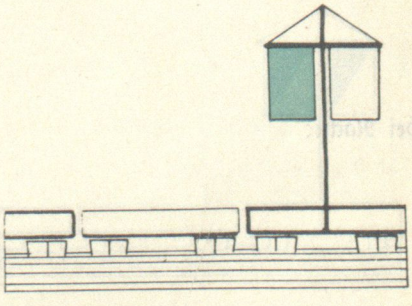
bei Nacht: zwei grüne starke Lichter.	54 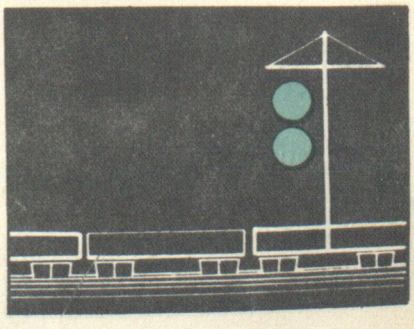

Beschreibung der Zeichen	Darstellung der Zeichen
Nr. 2. Fernzeichen für die Annäherung der Bergfahrt:	55 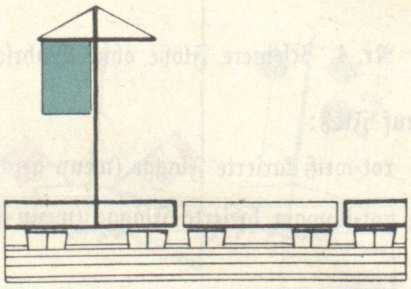
bei Tag: grüne Flagge oder Tafel;	
bei Nacht: grünes starkes Licht.	56 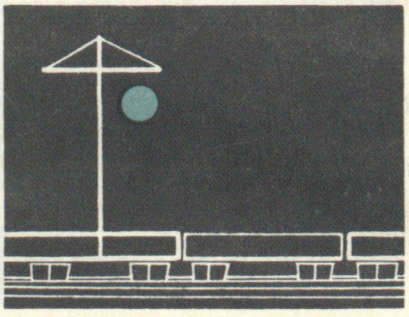
Nr. 3. Nahzeichen für die Durchfahrt: an beiden Seiten des Durchlasses:	57 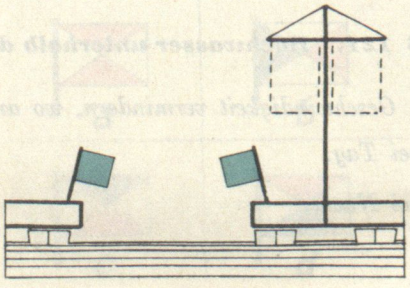
bei Tag: grüne Flagge oder Tafel;	
bei Nacht: grünes gewöhnliches Licht.	58 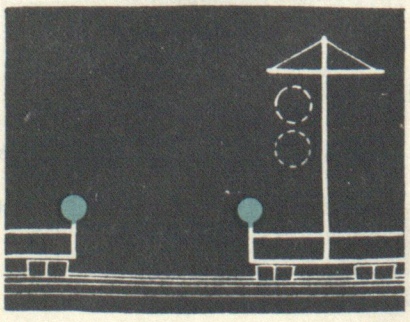
Nr. 4. Verbot der Annäherung, a) vorübergehend	59 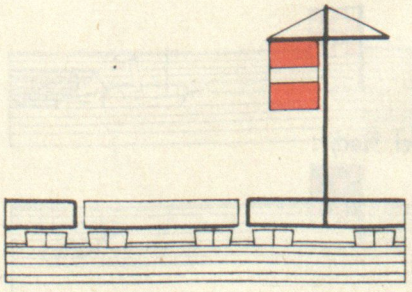
bei Tag: rote Flagge oder Tafel mit weißem Streifen;	

Beschreibung der Zeichen	Darstellung der Zeichen
bei Nacht: rotes starkes Licht;	60 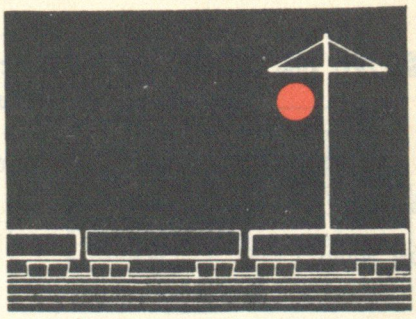
b) für längere Zeit bei Tag: zwei rote Flaggen oder Tafeln mit weißem Streifen;	61 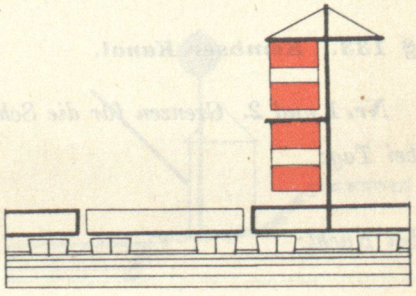
bei Nacht: zwei rote starke Lichter.	62 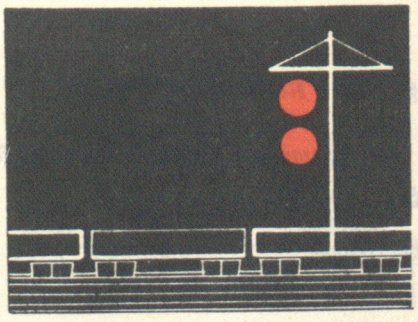
§ 128 Buchst. b. Fernzeichen für die Schiffbrücke Hüningen. Annäherung der Talfahrt aus Hafen Klein-Hüningen: zwei grün-weiße Flaggen oder Tafeln.	63 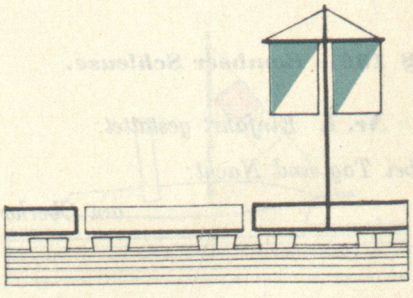
§ 130. Schiffbrücke Drusenheim. Annäherung für Bergschleppzüge nur bis 1200 m von der Brücke gestattet: zu Fernzeichen für die Talfahrt: rote Zusatzflagge.	64 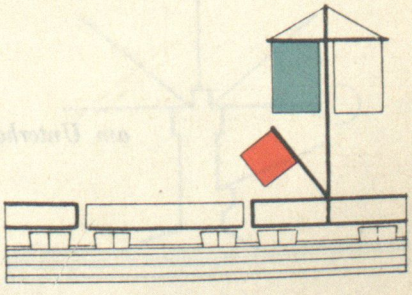

Beschreibung der Zeichen	Darstellung der Zeichen
§§ 131, 132. Zeichen der Schiffahrt vor den Schiffbrücken Germersheim und Koblenz. Fahrzeuge, die die Schiffbrücke durchfahren wollen, zeigen: bei Tag: weiße Flagge; bei Nacht: rotes starkes Licht.	65 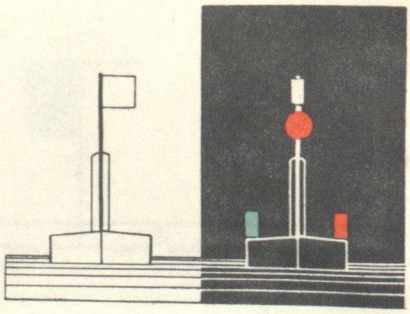
§ 133. *Kembser Kanal.* *Nr. 1 und 2. Grenzen für die Schiffahrt:* *bei Tag: rote Tafel mit weißen Streifen;* *bei Nacht: zwei rote gewöhnliche Lichter.*	66 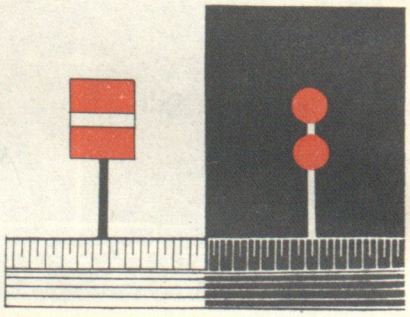
§ 134. *Kembser Schleuse.* *Fahrzeuge, die in die Schleuse einfahren wollen, zeigen:* *bei Tag: weiße Flagge;* *bei Nacht: rotes gewöhnliches Licht.*	67 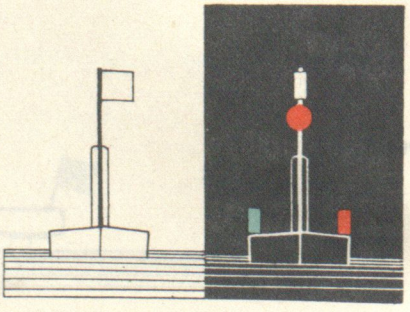
§ 136. *Kembser Schleuse.* *Nr. 1. Einfahrt gestattet:* *bei Tag und Nacht: grünes Blinklicht;* *am Oberhaupt:*	68 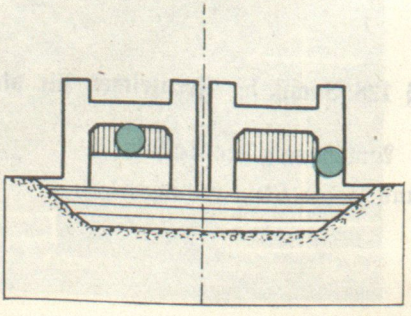
am Unterhaupt:	69 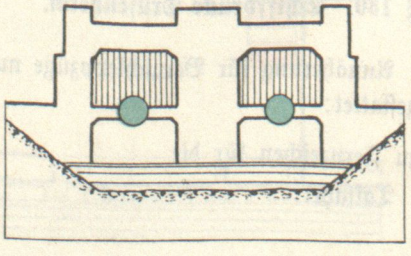

Beschreibung der Zeichen	Darstellung der Zeichen
Nr. 2. Ausfahrt gestattet: *bei Tag und Nacht:* *blaues Blinklicht;* *am Oberhaupt und Unterhaupt:*	70 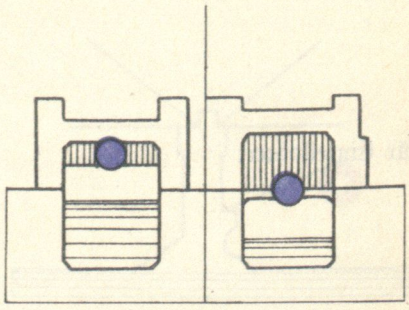
§ 137. Wahrschauen für die Strecke Bingen–St. Goar. Wahrschauposten 3 unterhalb des Binger Lochs ist besetzt: blauer Ball.	71 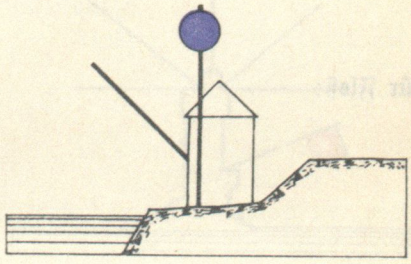
§ 138. Fahrt durch die Binger-Loch-Strecke. **Nr. 1 Buchst. a.** Anmeldung der Talfahrt vor Abfahrt von Bingen oder vor Vorbeifahrt vor Rüdesheim: für das Neue Fahrwasser: weiße Flagge;	72 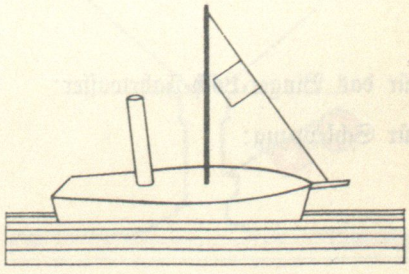
für das Binger-Loch-Fahrwasser: rote Flagge und weiße Flagge.	73 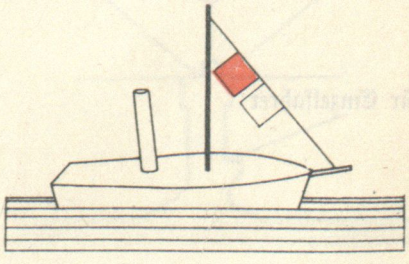
Freigabe der Talfahrt durch den Posten auf dem Mäuseturm: auf der Plattform des Mäuseturms: für das Neue Fahrwasser: für Schleppzug: weißer Ball,	74 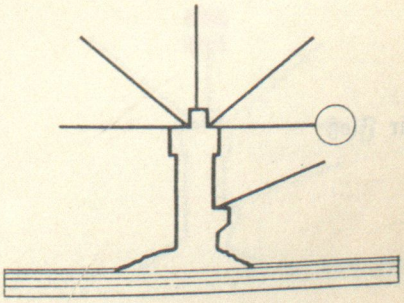

Beschreibung der Zeichen		Darstellung der Zeichen
für Einzelfahrer:	orangefarbener Ball,	75 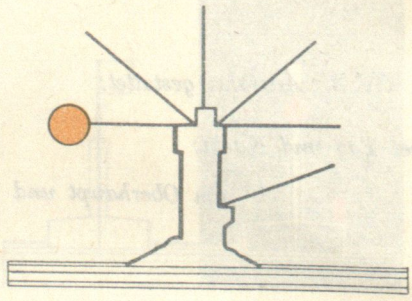
für Floß:	orangefarbener Ball und weißer Ball;	76 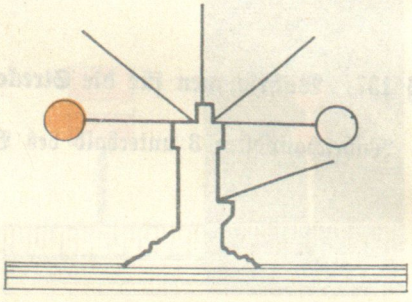
für das Binger-Loch-Fahrwasser: für Schleppzug:	weiße Flagge,	77 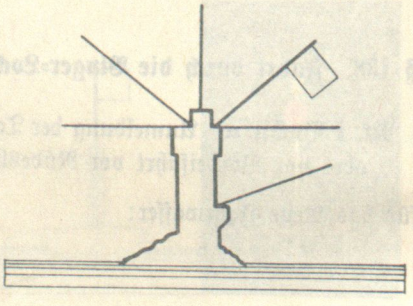
für Einzelfahrer:	orangefarbene Flagge,	78 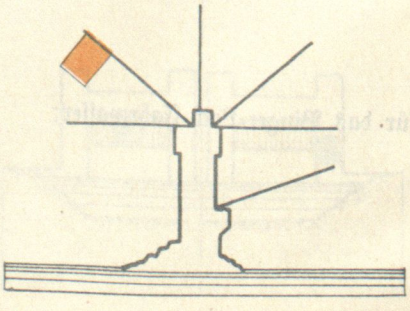
für Floß:	orangefarbene Flagge und weiße Flagge.	79 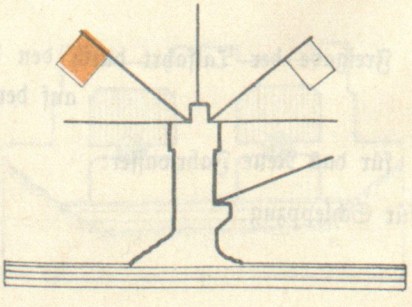

Beschreibung der Zeichen	Darstellung der Zeichen
Nr. 1 Buchst. b. Halt für die Bergfahrt bei km 531,4: auf dem Balkon des Mäuseturms: für das Neue Fahrwasser: rot-weißer Ball;	80 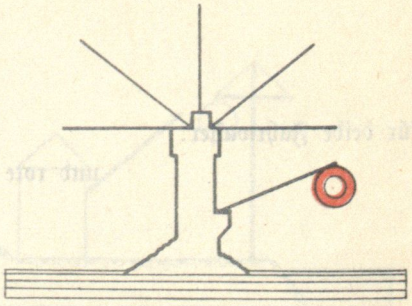
für das Binger-Loch-Fahrwasser: rot-weiße Flagge;	81 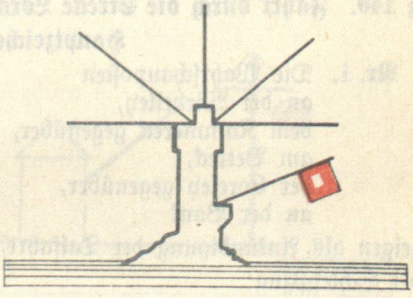
für beide Fahrwasser: rot-weißer Ball und rot-weiße Flagge.	82 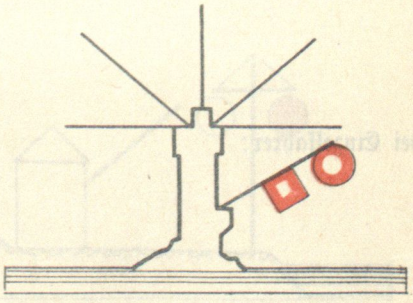
Nr. 1 Buchst. c. Sperrung der Schiffahrt: auf der Spitze des Mäuseturms: für das Neue Fahrwasser: roter Ball mit weißem Ring;	83 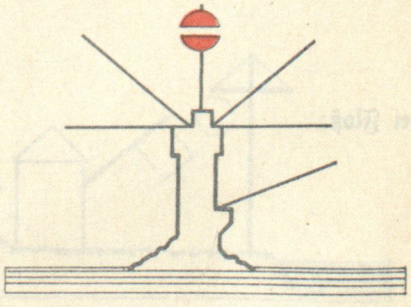
für das Binger-Loch-Fahrwasser: rote Flagge mit weißem Streifen;	84 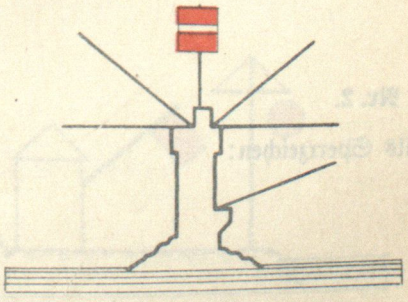

Beschreibung der Zeichen	Darstellung der Zeichen
für beide Fahrwasser: roter Ball mit weißem Ring und rote Flagge mit weißem Streifen.	85 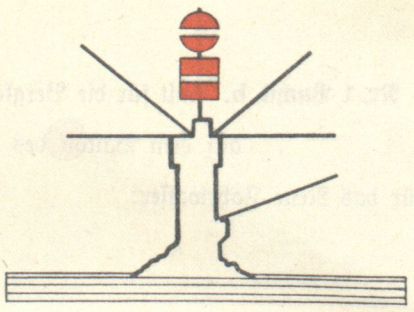
§ 140. Fahrt durch die Strecke Lorch–St. Goar. **Hauptzeichen:** **Nr. 1.** Die Wahrschauposten an der Wirbelley, dem Kammereck gegenüber, am Betteck, der Loreley gegenüber, an der Bank zeigen als Ankündigung der Talfahrt, bei Schleppzug: weiße Flagge;	86 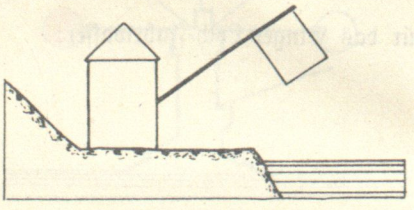
bei Einzelfahrer: rote Flagge;	87 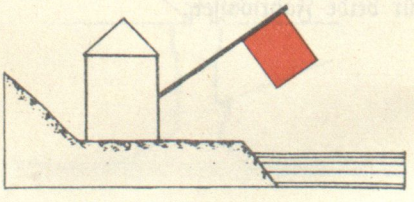
bei Floß: rote Flagge und weiße Flagge.	88 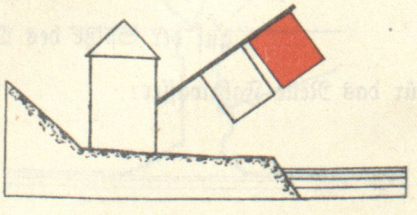
Nr. 2. Als Sperrzeichen: rote Flagge mit weißem Streifen.	89 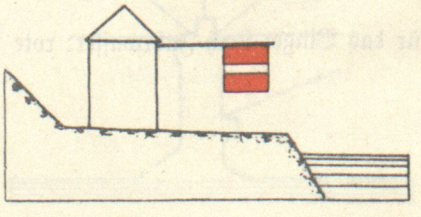

Beschreibung der Zeichen	Darstellung der Zeichen
Nr. 3. Die Wahrschauposten dem Kammereck gegenüber und am Betteck zeigen, wenn Talfahrt durch linkes Fahrwasser am Kammereck kommt, bei Schleppzug: weißen Ball;	90 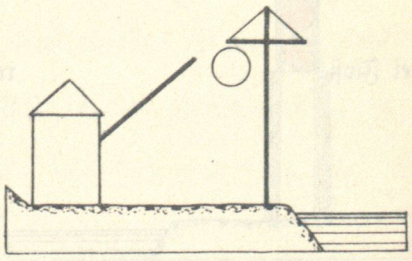
bei Einzelfahrer: roten Ball;	91 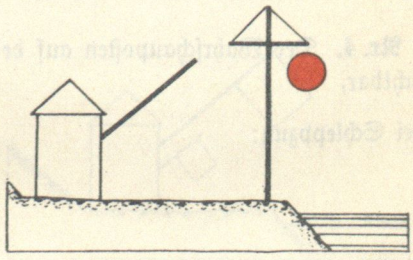
bei Floß: weißen Ball und roten Ball;	92 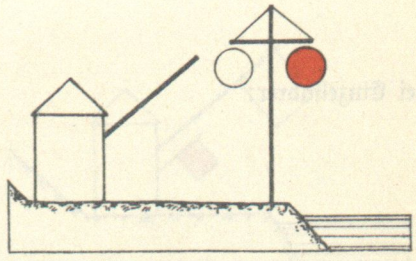
wenn Talfahrt durch beide Fahrwasser am Kammereck kommt, bei Schleppzug: weiße Flagge, weißen Ball;	93 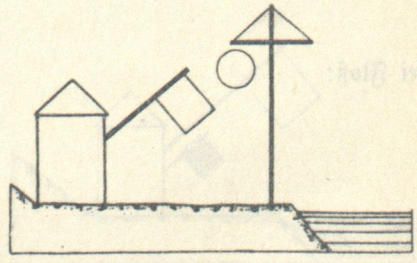
bei Einzelfahrer: rote Flagge, roten Ball;	94 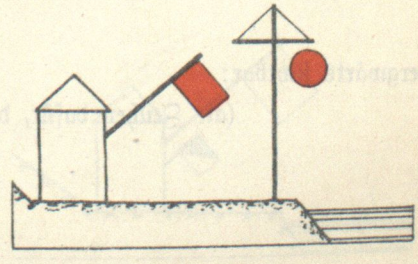

Beschreibung der Zeichen	Darstellung der Zeichen
bei Floß: rote Flagge und weiße Flagge, weißen Ball und roten Ball.	95 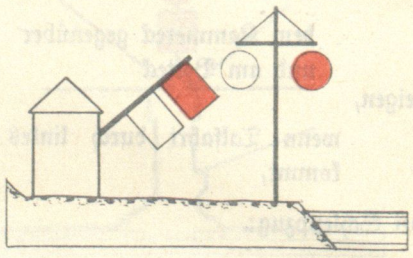
Nr. 4. Der Wahrschauposten auf dem Ochsenturm zeigt, talwärts sichtbar, bei Schleppzug: weißes Licht;	96 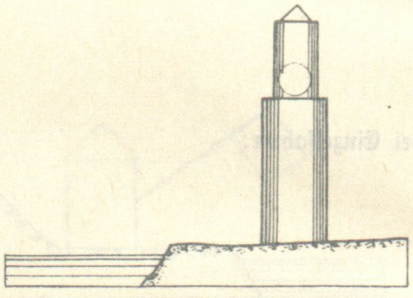
bei Einzelfahrer: rotes Licht;	97 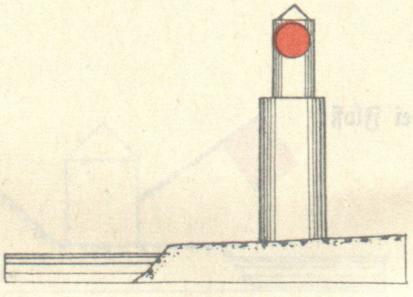
bei Floß: rotes Licht und weißes Licht;	98 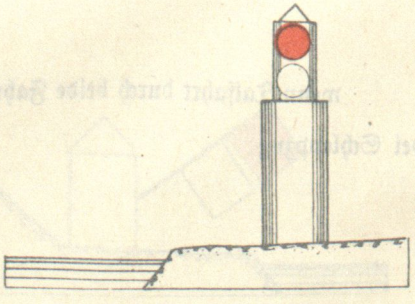
bergwärts sichtbar: weißes Licht (als Zeichen dafür, daß Talfahrt angekündigt ist);	99 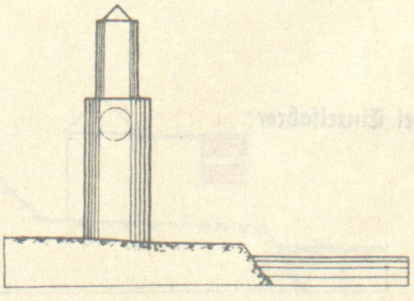

Beschreibung der Zeichen	Darstellung der Zeichen
als Sperrzeichen: zwei rote starke Lichter.	100 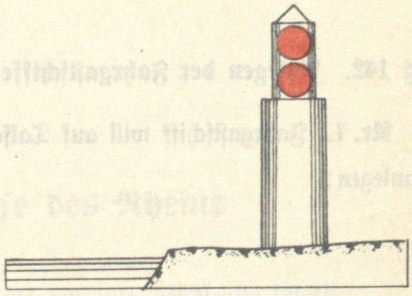
§ 141. Fahrt durch die Strecke Lorch–St. Goar. Zusätzliche Zeichen der Wahrschauer.	101
Nr. 1. Die Posten gegenüber dem Kammereck und abwärts davon zeigen kleine weiße Zusatzflagge, wenn Talfahrt beim Jungferngrund ist.	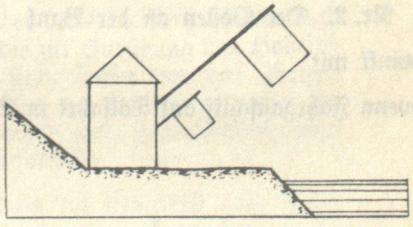
	102
Nr. 2. Die Posten am Betteck und abwärts davon zeigen kleine rote Zusatzflagge, wenn Talfahrt beim Geisenrücken ist.	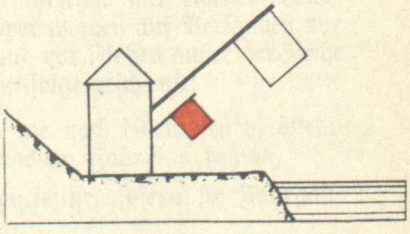
	103
Nr. 3. Der Posten an der Bank zeigt kleine blaue Zusatzflagge, wenn Talfahrt bei den Lützelsteinen ist.	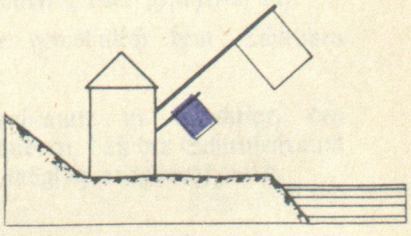
	104
Nr. 4. Der Posten an der Bank zeigt kleine blau-weiße Zusatzflagge, wenn zwei Bergschleppzüge zwischen Bankeck und Loreley sind.	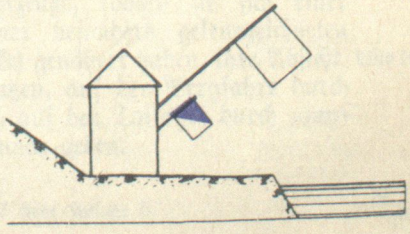
Nr. 5. Der Posten gegenüber der Loreley zeigt kleine blau-weiße Zusatzflagge, wenn zwei Bergschleppzüge unterhalb Jungferngrund sind.	

Beschreibung der Zeichen	Darstellung der Zeichen
§ 142. Anlegen der Fahrgastschiffe in St. Goar. Nr. 1. Fahrgastschiff will auf Talfahrt in St. Goar anlegen: blau-weiße Flagge.	105 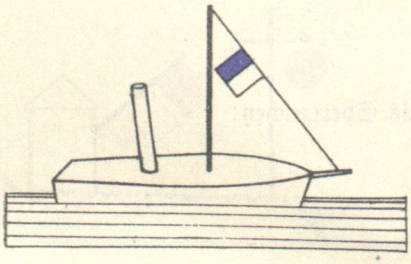
Nr. 2. Der Posten an der Bank winkt mit kleiner blau-weißer Flagge, wenn Fahrgastschiff auf Talfahrt in St. Goar anlegen will.	106 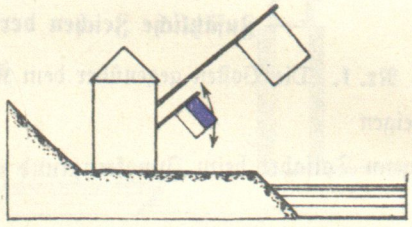

III. Teil

Sonderbestimmungen für die Nebenwasserläufe des Rheins

A. Gemeinsame Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 174

Als Nebenwasserläufe im Sinne der Bestimmungen dieses Teils gelten der Neckar, der Main, die Lahn, die Mosel und der Speykanal mit Griethausener Altrhein.

Abschnitt I

Durchfahren von Schleusen

Schleusungszeiten

§ 175

1. Es wird im allgemeinen nur während der festgesetzten Schleusenbetriebszeiten geschleust. Diese werden öffentlich bekanntgemacht. Schleusungen außerhalb der Betriebszeiten werden nur ausgeführt, soweit es die Betriebsverhältnisse gestatten, Nachtschleusungen außerdem nur bei genügender Helligkeit (künstliche Beleuchtung, klarer Himmel).

2. Schleusungen außerhalb der Schleusenbetriebszeiten müssen rechtzeitig, spätestens eine halbe Stunde vor Ende der Schleusenbetriebszeit (auch durch Fernsprecher) bei den zu durchfahrenden Schleusen angemeldet werden unter Angabe

a) des Namens und Wohnorts des Anmeldenden und des Schiffsführers,
b) des Namens oder der Bezeichnung des Fahrzeugs und der Zahl und der Art der Anhänge,
c) der Schleusen, die durchfahren werden sollen,
d) des Zeitpunkts des Eintreffens an den Schleusen.

Die Anmeldung erlischt, wenn der angegebene Zeitpunkt des Eintreffens um mehr als eine halbe Stunde überschritten wird.

Wird eine angemeldete Fahrt nicht angetreten oder abgebrochen, so sind unverzüglich alle noch nicht durchfahrenen Schleusen zu benachrichtigen, deren Durchfahren angemeldet war.

Reihenfolge der Schleusungen

§ 176

1. Es wird, soweit nachstehend nicht anderes bestimmt ist, in der Reihenfolge des Eintreffens vor der Schleuse geschleust. Auf eine Bergschleusung folgt in der Regel eine Talschleusung.

2. Fahrzeuge und Flöße, die auf das Zeichen zur Einfahrt (§ 178) nicht schleusungsbereit sind, werden so lange zurückgestellt, bis sie ihre Vorbereitungen beendet haben.

3. Kleinfahrzeuge werden nur geschleust, soweit sie nicht Bootsschleusen oder -schleppen benutzen können, und nur in größeren Gruppen oder zusammen mit anderen Fahrzeugen oder Flößen.

4. Alle Fahrzeuge der Reichswasserstraßenverwaltung und Fahrzeuge, die zur Ausübung von Hoheitsaufgaben unterwegs sind, haben vor den übrigen Fahrzeugen den Vorrang auf Schleusung außer der Reihe, ferner Rettungs- und Feuerlöschfahrzeuge auf der Fahrt zur Unfallstelle.

Dieser Vorrang kann im Einzelfall auch Fahrzeugen mit solchen für staatliche Verwaltungen bestimmten Gütern eingeräumt werden, deren schnelle Beförderung im Allgemeinwohl geboten ist.

5. Folgende Einzelfahrzeuge mit eigener Triebkraft oder mit Schlepper werden auf Verlangen vor anderen Fahrzeugen und vor Flößen außer der Reihe in nachstehender Reihenfolge geschleust:

a) Fahrgastschiffe, die nach einem festen, öffentlich bekanntgemachten Fahrplan fahren,
b) sonstige Fahrgastschiffe, sofern sie Fahrgäste an Bord haben,
c) Fahrzeuge mit vorwiegend feuergefährlicher oder leicht verderblicher oder solcher Ladung, die nach Bescheinigung einer amtlichen Stelle besonders eilbedürftig oder gefährlich ist,
d) Fahrzeuge, die gewöhnlich dem Schleppen dienen.

6. Der Schleusenbeamte ist berechtigt, den Schleusenrang so zu ändern, daß der Schleusenraum so wirtschaftlich wie möglich ausgenutzt wird.

Annäherung

§ 177

1. Soweit nicht anderes bestimmt ist, müssen alle Fahrzeuge mit eigener Triebkraft, mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge, sobald sie sich einer Schleuse bis zu einer besonders gekennzeichneten Stelle (rot-weiße Bake) genähert haben, ihre Absicht, die Schleuse zu benutzen, auf der Bergfahrt durch „einen langen Ton", auf der Talfahrt durch „zwei lange Töne" zu erkennen geben. Bild 107*)

*) Bilder 107 bis 127 siehe Anlage 5.

(S. 107 bis 113)

2. Solange nicht von der Schleuse das Zeichen zur Einfahrt (§ 178) gegeben ist, dürfen Fahrzeuge und Flöße nicht über das vor der Schleuse befindliche „Haltezeichen" hinausfahren.

Die haltenden Fahrzeuge und Flöße müssen so gelegt werden, daß sie das Fahrwasser nicht sperren. Schleppzüge dürfen nicht nebeneinanderliegen. Die Anlegestellen von Fähren oder Fahrgastschiffen sind frei zu halten. Erforderlichenfalls müssen Schleppzüge geteilt werden, um den Fähren oder Fahrgastschiffen das Anlegen zu ermöglichen.

3. Schleppzüge dürfen zwischen der in Nr. 1 genannten Bake und der Schleuse einander nicht überholen. Innerhalb der Schleusenkanäle und -vorhäfen ist jedes Überholen unzulässig.

4. Zur Schleusung heranstehende Fahrzeuge und Flöße müssen so weit nachrücken, daß sie bei dem Zeichen zur Einfahrt in die Schleuse unverzüglich einfahren oder eingeschleppt werden können.

5. Vor der Einfahrt in die Schleuse müssen alle seitlich überhängenden Gegenstände, wie Stangen, Anker, Ketten, Seile, eingezogen und die Gierbretter (Schwerter) hochgezogen werden. Segelfahrzeuge müssen die Segel einziehen und, wenn nötig, auch den Mast legen.

6. Es ist verboten, die Wasserflächen im Bereich der Wehre und Kraftwerke zu befahren.

Einfahrt

§ 178

1. Mit der Einfahrt in die Schleuse darf, soweit nicht für einzelne Schleusen eine andere Zeichengebung vorgesehen ist, erst begonnen werden, wenn

a) bei Tag

Bild 108 für die Schleusung zu Berg eine grüne Scheibe mit weißem Rand oder ein grünes Licht,

Bild 109 für die Schleusung zu Tal zwei grüne Scheiben mit weißem Rand oder zwei grüne Lichter,

b) bei Nacht

für die Schleusung zu Berg ein grünes Licht,

für die Schleusung zu Tal zwei grüne Lichter

gezeigt werden.

2. Wo besondere Zeichen zur Einfahrt nicht vorhanden sind, darf mit der Einfahrt erst begonnen werden, nachdem der Schleusenbeamte hierzu aufgefordert hat.

Durchfahrt durch die Schleuse; Ausfahrt

§ 179

1. Alle Fahrzeuge und Flöße müssen möglichst weit in die Schleusenkammer einfahren und sich so hinlegen, daß die nachfolgenden Fahrzeuge bei der Einfahrt und in der Ausnutzung der Schleusenkammer nicht behindert werden.

2. Während der Einfahrt, des Liegens in der Schleuse und der Ausfahrt muß eine Berührung der Schiffswand mit Bauwerksteilen vermieden werden. Dazu müssen die Fahrzeuge auf beiden Seiten Reibseile, Reibhölzer, Korkfender oder andere die Heftigkeit des Anprallens oder Reibens verhindernde, schwimmfähige Gegenstände so über Bord hängen, daß eine Beschädigung der Bauwerke und von anderen Fahrzeugen ausgeschlossen ist.

3. Während des Liegens in der Schleuse müssen Fahrzeuge und Flöße vorn und hinten durch ausreichend feste und genügend lange Taue oder Trossen an den Festmachevorrichtungen (Pollern) sicher festgelegt sein. Die Taue und Trossen müssen vorsichtig gefiert und angeholt werden. Die Antriebsmaschinen müssen auf Verlangen abgestellt werden.

4. Während der Durchfahrt durch die Schleuse muß die Decksmannschaft vollzählig an Deck sein, soweit sie nicht für das Ausbringen der Haltetaue und Trossen an Land gehen muß. Falls die Verhältnisse es gestatten und der Schleusenbeamte seine Zustimmung gibt, kann der Schiffsführer zur Abfertigung an Land gehen, sobald sein Fahrzeug oder Floß ordnungsmäßig festgelegt ist.

5. Mit der Ausfahrt aus der Schleuse darf erst begonnen werden, nachdem hierzu das Zeichen gegeben ist.

6. Zu Berg ausfahrende Fahrzeuge und Flöße dürfen nicht an den für die Talschiffahrt und zu Tal ausfahrende nicht an den für die Bergschiffahrt bestimmten Warteplätzen anlegen.

7. Alle Fahrzeuge dürfen, solange sie sich in den Schleusenvorhäfen befinden, nur mit mäßiger Geschwindigkeit fahren.

Ordnungsbestimmungen

§ 180

1. Die Führer beschädigter Fahrzeuge müssen die Schleusenbedienung vor dem Einfahren auf die Beschädigungen aufmerksam machen.

2. Fahrzeuge und Flöße dürfen im Schleusenbereich, d. h. in den Schleusenkanälen, Schleusenvorhäfen und in den Schleusenkammern, nur liegenbleiben oder übernachten, wenn es der Schleusenbeamte gestattet hat.

3. Im Schleusenbereich ist verboten,

a) die Halteringe zum Abstoppen zu benutzen,

b) eisenbeschlagene Fahrbäume (Schorbäume) oder Staken zum Absetzen (Abschoren) der Fahrzeuge und Flöße vom Ufer und zum Fortbewegen in die befestigten Böschungen und das Mauerwerk einzusetzen,

c) Anker zu werfen und Ankerketten, Taue oder Trossen schleifen zu lassen,

d) ohne Genehmigung zu laden, zu löschen, Fahrgäste aus- und einsteigen zu lassen.

Ferner ist verboten,

e) eigenmächtig die Betriebseinrichtungen der Schleusen und Wehre zu bedienen,

f) die Schleusen- und Wehranlagen außer aus beruflichem Anlaß zu betreten,

g) in den Schleusen zu lärmen.

4. Die Fahrzeuge und Flöße dürfen nur an den dazu bestimmten Einrichtungen (Pollern, Haltepfählen usw.) festmachen.

5. Die Führer von Fahrzeugen, deren Fahrt bei der nächsten Schleuse angemeldet ist, die aber nicht die Fahrt zur nächsten Schleuse ohne Aufenthalt fortsetzen, sondern unterwegs laden oder löschen wollen, und die Führer von Schleppern, die bis zur nächsten Schleuse weitere Anhänge aufnehmen oder Anhänge abwerfen wollen, müssen dies dem Schleusenbeamten bei der Abfertigung anzeigen.

Abschnitt II

Sonstige gemeinsame Bestimmungen

Unterrichtung über die Fahrwasserverhältnisse

§ 181

Der Schiffsführer hat vor Antritt einer Reise sich über die Wasserstandsverhältnisse zu unterrichten und danach die Abladung des Fahrzeugs, die Höhe der Aufbauten und der Deckslast, insbesondere auch für das Durchfahren der Brücken und Schleusen, zu bemessen.

Fahrt auf gleicher Höhe

§ 182

Das Fahren auf gleicher Höhe (§ 48) ist Schleppzügen nicht gestattet.

Gekuppelte Fahrzeuge

§ 183

Abweichend von § 53 Nr. 2 dürfen nicht mehr als zwei Fahrzeuge nebeneinandergekuppelt werden.

Vorbeifahren an getreidelten Fahrzeugen

§ 184

Das Vorbeifahren (Begegnen und Überholen) an getreidelten Fahrzeugen ist nur an der dem Fahrwasser zugekehrten freien Seite gestattet. Zur Erleichterung der Vorbeifahrt haben die getreidelten Fahrzeuge sich so dicht am Ufer zu halten, als die örtlichen Verhältnisse dies gestatten.

Einsenkung der Kleinfahrzeuge

§ 185

Kleinfahrzeuge, die Güter befördern, dürfen nur so tief abgeladen werden, daß der Abstand zwischen dem tiefsten Punkte, über dem das Fahrzeug nicht mehr dicht ist, und der Wasseroberfläche mindestens 0,30 m beträgt. Dieses Maß kann bis auf 0,10 m verringert werden, wenn die Fahrzeuge mit Aufsatzbrettern (Windborden) von mindestens 0,30 m Höhe versehen sind, die dem Wellenschlag hinreichenden Widerstand leisten.

B. Sonderbestimmungen

a. Neckar

Geltungsbereich

§ 186

Die Bestimmungen der §§ 187 bis 205 gelten für die Strecke von der Mündung bis km 112,00 (Heilbronn, Umschlagplatz der Kali-Chemie A. G.), die der §§ 206 bis 209 für die Strecke von km 112,00 bis 125,00 (Lauffen, Zementwerk).

Abschnitt I

Besondere Regeln für die Fahrt, Stilliegen

Abmessungen der Fahrzeuge

§ 187

1. Die Abmessungen der Fahrzeuge (Länge und Breite über alles gemessen) dürfen bis 80 m Länge und 10,25 m Breite betragen.

2. Die Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde kann auf Antrag einzelne größere Fahrzeuge bis zu 100 m Länge und 11,40 m Breite zulassen. Sie kann die Zulassung an Bedingungen knüpfen.

Tiefgang

§ 188

In Fahrt befindliche Fahrzeuge dürfen nur so tief eintauchen, daß der Abstand zwischen der Flußsohle und dem Schiffsboden mindestens 0,20 m beträgt.

Zusammenstellung der Schleppzüge

§ 189

1. Ein Schlepper darf nur so viel Anhänge mitführen, daß der gesamte Schleppzug nicht mehr als 2 Schleusungen benötigt.

2. Die Länge eines Schleppzugs darf, die Länge des Schleppers und die Abstände zwischen Schlepper und Anhang und der Anhänge untereinander mit eingerechnet, 350 m nicht übersteigen. § 52 Nr. 3 Satz 2 gilt nicht.

3. Es dürfen nicht mehr als zwei Fahrzeuge nebeneinandergekuppelt werden; ihre Gesamtbreite darf 11,40 m nicht übersteigen.

Flößen

§ 190

Das Flößen ist nicht gestattet.

Fahrgeschwindigkeit

§ 191

1. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt:

a) für einzelne Fahrzeuge mit eigener Triebkraft, mit Ausnahme der unter c genannten Fahrzeuge:

in den Seitenkanälen ...	10 km	je Stunde,
in den gestauten Flußstrecken		
in der Bergfahrt ..	12 »	» »
in der Talfahrt ...	14 »	» »

b) für Schleppzüge:

in den Seitenkanälen ...	7 »	» »
in den gestauten Flußstrecken	12 »	» »

c) für Fahrgastschiffe und Kleinfahrzeuge:

in den Seitenkanälen ..	14 »	» »
in den gestauten Flußstrecken	18 »	» » .

2. Die Mindestgeschwindigkeit der Fahrzeuge und Schleppzüge, mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge, muß in den Seitenkanälen 4 km je Stunde betragen.

Verbot des Treibenlassens

§ 192

Es ist verboten, Fahrzeuge, mit Ausnahme der Sportfahrzeuge ohne eigene Triebkraft, treiben zu lassen. Das Verbot gilt nicht für Verholungen innerhalb einer Haltung.

Verbot des Überholens in den Seitenkanälen

§ 193

In den Seitenkanälen dürfen Schleppzüge einander nicht überholen.

Schiffahrt bei Nacht

§ 194

Fahrzeuge, mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge, dürfen bei Nacht nur mit Zustimmung der Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde fahren.

Schutz der Seitenkanäle

§ 195

1. In den Seitenkanälen dürfen Anker, Ketten, Taue oder Trossen nicht ausgeworfen oder geschleift werden.

2. Eisenbeschlagene Fahrbäume (Schorbäume) oder Staken dürfen in den Seitenkanälen weder zum Absetzen (Abschoren) der Fahrzeuge vom Ufer, noch zum Fortbewegen der Fahrzeuge verwendet werden.

Stilliegen

§ 196

1. Mehr als zwei Fahrzeuge dürfen nicht nebeneinander stilliegen außer an Liegeplätzen, an denen dies besonders gestattet ist.

2. Das Stilliegen in den Seitenkanälen ist nur mit in jedem Einzelfall einzuholender Zustimmung der Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde gestattet.

3. Alle Fahrzeuge müssen ihren Liegeplatz so wählen, daß sie bei Hochwasser oder bei einem Ablaufen des Staus nicht gefährdet sind.

Abschnitt II

Durchfahren von Schleusen

Reihenfolge der Schleusungen

§ 197

Abweichend von § 176 Nr. 5 wird bestimmt:

1. Einen Vorrang auf Schleusung außer der Reihe haben in nachstehender Reihenfolge:

a) Fahrgastschiffe, die nach einem festen, öffentlich bekanntgemachten Fahrplan fahren,

b) Fahrgastschiffe, die mindestens eine Stunde vorher bei der Schleuse angemeldet sind, sofern sie Fahrgäste an Bord haben,

c) einzelne Fahrzeuge mit eigener Triebkraft, die der Güterbeförderung dienen,

d) Schleppzüge, die nur eine Schleusung benötigen (Kurzschleppzüge), wenn die geschleppten Fahrzeuge mit mindestens einem Viertel ihrer Tragfähigkeit beladen sind,

e) einzelne Fahrzeuge mit eigener Triebkraft, die gewöhnlich dem Schleppen dienen.

2. Die in Nr. 1 bezeichneten Fahrzeuge und Schleppzüge können verlangen, daß sie zwischen den Teilen eines zwei Schleusungen benötigenden Schleppzugs geschleust werden.

3. Ein zwei Schleusungen benötigender Schleppzug braucht zugunsten der in Nr. 1 unter b bis e bezeichneten Fahrzeuge und Schleppzüge an jeder Schleuse nur eine Vorschleusung zu dulden.

Ein Kurzschleppzug (Nr. 1 unter d) braucht zugunsten der in Nr. 1 unter b und c bezeichneten Fahrzeuge an jeder Schleuse nur eine Vorschleusung zu dulden.

Verhalten beim Anfahren

§ 198

1. Das Verbot nach § 177 Nr. 7, die Wasserflächen oberhalb der Wehre zu befahren, gilt nicht für Kleinfahrzeuge, die die neben einem Wehr liegenden Bootsschleppen benutzen wollen.

Ist die Benutzung der genannten Bootsschleppen wegen Hochwassers und dergleichen mit Gefahr verbunden, so wird am Molenkopf des Schleusenkanals ein schwarzer Ball gezeigt. In diesem Falle ist das Benutzen der Bootsschleppe und das Befahren der Wasserfläche im Bereich der Wehre und Kraftwerke verboten. Bild 110

2. Fahrzeuge mit eigener Triebkraft, mit Ausnahme von Schleppern, die dort Anhänge abgeworfen haben oder aufnehmen wollen, dürfen im Oberwasser einer Schleuse zwischen dem im § 177 Nr. 1 genannten Zeichen (rot-weiße Bake) und der Schleuse selbst weder wenden noch aufdrehen.

Durchfahrt durch die Schleuse

§ 199

Die Fahrzeuge dürfen sich in der Schleuse nur so nebeneinanderlegen, daß ihre Gesamtbreite 11,40 m nicht übersteigt.

Abschnitt III

Beschränkung der Schiffahrt bei Hochwasser und Eis

Beschränkung der Schiffahrt bei Hochwasser

§ 200

1. Erreicht oder überschreitet der Wasserstand die an den Schleusen angebrachten unteren Hochwassermarken, so ist die Benutzung von Schiebe- oder Ziehbooten untersagt.

2. Erreicht oder überschreitet der Wasserstand die an den Schleusen angebrachten oberen Hochwassermarken, so ist die Schiffahrt einzustellen. Das Gleiche gilt, wenn die Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde dies anordnet.

Alle Fahrzeuge, die in Fahrt befindlich sind oder im Fluß liegen, müssen alsdann sofort einen Schutzhafen oder eine Schleuse aufsuchen. Die Schleusenoberkanäle sind freizuhalten. Die Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde kann die Fahrzeuge auf die einzelnen Sicherheitsplätze verteilen.

Die Schiffahrt darf erst wieder aufgenommen werden, wenn die Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde dies zugelassen hat.

Einstellung der Schiffahrt bei Eisbildung

§ 201

Bei Eisbildung gilt § 200 Nr. 2 entsprechend.

Abschnitt IV

Vorschriften für das Stromhafengebiet Mannheim

Allgemeines

§ 202

Im Stromhafengebiet Mannheim, von der Mündung des Neckars (km 0,00) bis 200 m unterhalb der Schleuse Feudenheim (km 5,80) dürfen Fahrzeuge nur auf den in den §§ 203 und 204 angegebenen Liegeplätzen beilegen oder ankern, und zwar dürfen Liegeplätze, die Fahrzeugen besonderer Art und Bestimmung vorbehalten sind, nur von solchen Fahrzeugen benutzt werden.

Liegeplätze

§ 203

Als Liegeplätze werden bestimmt die Wasserflächen

I. am linken Ufer
von km 0,65 bis 3,23 (Friedrichbrücke),

II. am rechten Ufer
von km 0,00 bis 3,53 (300 m oberhalb der Friedrichbrücke),

III. längs des östlichen Ufers des Vorhafens der Schleuse Feudenheim.

Liegeplatz für Fahrzeuge mit feuergefährlichen Ladungen

§ 204

1. Der Liegeplatz von km 0,00 bis 0,65 darf nur von Tankschiffen und sonstigen Fahrzeugen mit feuergefährlichen Ladungen benutzt werden.

2. Fahrzeugen mit Sprengstoffen werden Liegeplätze von Fall zu Fall zugewiesen.

Belegen der Plätze

§ 205

1. Die Liegeplätze dürfen nur vom Ufer aus, ein Fahrzeug in der Breite an das andere anschließend, belegt werden, doch müssen Umschlagsanlagen am Ufer für den Verkehr der dort ladenden oder löschenden Fahrzeuge freigehalten werden.

2. Die Endpunkte der Liegeplätze sind durch Baken am Ufer gekennzeichnet; die von der Oberkante der Ufermauern und -böschungen ab gemessene Breite der Liegeplätze ist auf Tafeln am Ufer angegeben.

Abschnitt V

Vorschriften für die Strecke Heilbronn–Lauffen (km 112,00—125,00)

Abmessungen der Fahrzeuge

§ 206

1. Die Abmessungen der Fahrzeuge (Länge und Breite über alles gemessen) dürfen bis 45 m Länge und 6,90 m Breite betragen.

2. Die Gesamtbreite nebeneinandergekuppelter Fahrzeuge darf 6,90 m nicht übersteigen.

Treibenlassen

§ 207

Das Treibenlassen ist gestattet.

Schleusen

§ 208

1. Es wird nur während der Schleusenbetriebszeiten geschleust. Der § 175 Nr. 2 gilt nicht.

2. Die im § 178 Nr. 1 vorgesehenen Zeichen für die Einfahrt in die Schleusen werden nicht gegeben.

3. § 177 Nr. 1 und 3 gilt nicht.

4. Das Überholen im Bereich der Schleusen Heilbronn und Horkheim ist von 1 km oberhalb bis 1 km unterhalb der Schleusen nicht gestattet. Auf diesen Strecken, mit Ausnahme des Unterwassers der Schleuse Heilbronn, ist auch das Wechseln des Schleppers verboten.

Durchfahren des Wilhelm-Kanals in Heilbronn

§ 209

1. Ist das Abschlußtor (sogen. Obertor) des Wilhelm-Kanals geschlossen oder die Einfahrt belegt, so müssen die zu Tal kommenden Fahrzeuge warten, bis der Schleusenbeamte die Erlaubnis zur Einfahrt erteilt.

2. Vor der Ausfahrt aus dem Wilhelm-Kanal zu Berg muß die Erlaubnis des Schleusenbeamten eingeholt werden.

3. Ist das Untertor der Schleuse im Wilhelm-Kanal geschlossen, so müssen die Bergfahrzeuge unterhalb der Mündung des Winterhafens warten, bis die Erlaubnis zur Einfahrt erteilt ist.

b. Main

Geltungsbereich

§ 210

Als kanalisierter Main im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt die Strecke von der Mündung bis km 251,00 (alter Hafen Würzburg), als nichtkanalisierter Main die oberhalb anschließende Strecke bis zur Regnitzmündung und die Regnitz bis Bamberg.

Abschnitt I

Besondere Regeln für die Fahrt

Abmessungen der Fahrzeuge

§ 211

1. Auf dem kanalisierten Main darf die Breite der Fahrzeuge (über alles gemessen) von der Mündung bis zum Frankfurter Osthafen 14 m, oberhalb des Frankfurter Osthafens 11,20 m nicht übersteigen.

2. Auf dem nichtkanalisierten Main darf die Breite der Fahrzeuge 10 m nicht übersteigen.

Tiefgang

§ 212

Auf dem kanalisierten Main dürfen die in Fahrt befindlichen Fahrzeuge nur so tief eintauchen, daß der Abstand zwischen dem Schiffsboden und dem Unterdrempel der Schleusen mindestens 0,20 m beträgt; ihr Tiefgang darf 2,30 m nicht übersteigen.

Zusammenstellung der Schleppzüge

§ 213

1. Auf dem kanalisierten Main darf ein Schlepper nur so viele Fahrzeuge als Anhänge mitführen, daß der gesamte Schleppzug nicht mehr als eine Schleusung benötigt.

2. Zu Tal dürfen auf dem nichtkanalisierten Main nicht mehr als zwei Fahrzeuge, auf dem kanalisierten Main unter Beachtung der Nr. 1 nicht mehr als fünf Fahrzeuge als Anhänge in einem Schleppzug vereinigt sein.

3. Die gesamte Länge eines Schleppzugs darf oberhalb Kitzingen nicht mehr als 300 m und zwischen Kitzingen und Würzburg nicht mehr als 420 m betragen.

Gekuppelte Fahrzeuge

§ 214

Die Gesamtbreite zweier nebeneinandergekuppelter Fahrzeuge darf auf dem kanalisierten Main unterhalb Frankfurt–Osthafen 14 m, oberhalb Frankfurt–Osthafen 11,20 m und auf dem nichtkanalisierten Main 10 m nicht übersteigen.

Segeln und Treibenlassen

§ 215

Auf dem kanalisierten Main ist das Segeln und Treibenlassen allen Fahrzeugen, mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge, auch bei Tag verboten. Das Verbot gilt nicht für Verholungen innerhalb einer Haltung.

Mindestgeschwindigkeit

§ 216

Die Geschwindigkeit der zu Berg fahrenden Schleppzüge und einzelnen Fahrzeuge mit eigener Triebkraft muß

auf dem kanalisierten Main mindestens 4 km,
auf dem nichtkanalisierten Main, auch in den Stromschnellen, mindestens 2 km

je Stunde betragen.

Vermeidung von Wellenschlag

§ 217

Fahrzeuge mit eigener Triebkraft müssen ihre Geschwindigkeit, wie im § 50 Nr. 1 vorgeschrieben, vermindern auch beim Vorbeifahren

a) vor schwimmenden Anlagen,

b) vor den als solchen erkennbaren und benutzten, öffentlichen Badeplätzen.

Abschnitt II

Sonderbestimmungen für das Begegnen auf dem nichtkanalisierten Main

Fahrflagge

§ 218

Alle in Fahrt befindlichen Fahrzeuge, mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge, müssen bei Tag eine rote Flagge mit weißem, auf die Spitze gestelltem, quadratischem Mittelfeld 6 m über dem Deck oder dem Gangbord führen. Diese Höhe darf bis auf 4 m ermäßigt werden, wenn die Länge des Fahrzeugs 40 m nicht übersteigt. Bild 111

Stromengen

§ 219

1. Stromengen im Sinne des § 43 Nr. 2 sind auf dem nichtkanalisierten Main die in Anlage 4 aufgeführten Stellen und Strecken.

2. Abweichend von § 43 Nr. 2 Buchst. a sind vor der Einfahrt in Stromengen, entsprechend Anlage 4, ein oder zwei oder drei langanhaltende Töne von etwa 10 Sekunden Dauer zu geben.

3. Läßt sich in einer Stromenge eine Begegnung nicht vermeiden, so hat der Bergfahrer soweit als möglich den Rand des Fahrwassers anzufahren und so lange zu halten, bis der Talfahrer vorbeigefahren ist.

Wahrschau an der Ochsenfurter Brücke

§ 220

1. Jeder Bergfahrer hat vor dem Durchfahren der Ochsenfurter Brücke bei der Brücke Sommerhausen „zwei lange Töne" zu geben.

2. Wird dem Bergfahrer darauf von der Ochsenfurter Brücke durch ein weißes Licht zu erkennen gegeben, daß Fahrzeuge oder Flöße zu Tal kommen, so hat der Bergfahrer zwischen Kleinochsenfort und der Ochsenfurter Brücke zu warten und darf die Fahrt erst fortsetzen, nachdem die Talfahrer die Brücke durchfahren haben und das Lichtzeichen auf der Brücke gelöscht ist. Bild 112

Wahrschau für die Strecke Garstadt–Schweinfurt

§ 221

1. Bergfahrer, die die Strecke Garstadt–Schweinfurt durchfahren wollen, haben schon von Volkach oder Obereisenheim aus dem Schleusenbeamten in Schweinfurt den voraussichtlichen Zeitpunkt ihres Eintreffens in Garstadt fernmündlich zu melden, worauf der Schleusenbeamte die Talfahrt entsprechend sperrt.

Verzögerungen in der Fahrt sind dem Schleusenbeamten unverzüglich mitzuteilen.

2. Die Talfahrt darf vom Liegeplatz unterhalb der Schleuse Schweinfurt erst fortgesetzt werden, wenn die gemeldeten Bergfahrer die Gerolzhofener Eisenbahnbrücke durchfahren haben.

3. Jedes vom Umschlagbecken beim Hauptbahnhof Schweinfurt zu Tal abgehende Fahrzeug hat beim Schleusenbeamten in Schweinfurt die Erlaubnis zum Antritt der Fahrt einzuholen.

Wahrschau für die Strecke Zeil–Viereth

§ 222

1. Bergfahrer dürfen in die Strecke Zeil–Viereth erst einfahren, wenn der Warschauer im Baumagazin Zeil diese freigegeben hat.

Talfahrer dürfen die Fahrt von der Schleuse Viereth aus erst antreten, wenn der Schleusenbeamte die Fahrt freigegeben hat.

2. Ein innerhalb der Strecke Zeil–Viereth beabsichtigter Aufenthalt ist bei der Bergfahrt in Zeil, bei der Talfahrt in Viereth zu melden.

Die Weiterfahrt darf zu Berg nur mit Zustimmung des Schleusenbeamten in Viereth, zu Tal nur mit Zustimmung des Wahrschauers in Zeil angetreten werden.

Wahrschau für die Strecke Viereth–Bamberg

§ 223

Talfahrer haben die beabsichtigte Abfahrt von Bamberg dem Schleusenbeamten in Viereth fernmündlich zu melden und die Erlaubnis zum Antritt der Fahrt einzuholen.

Abschnitt III

Floßfahrt

Floßzeit

§ 224

1. Es darf nur in der Zeit vom 1. März bis 30. November (Floßzeit) geflößt werden.

2. Nach Schluß der Floßzeit, oder wenn während der Floßzeit Eisgefahr eintritt, muß das Floßholz aus dem Wasser entfernt oder so festgelegt werden, daß es nicht abgetrieben werden kann.

3. In dringenden Fällen dürfen Flöße auch außerhalb der Floßzeit fahren. Hierzu bedarf es einer Genehmigung der Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde. Diese kann die Genehmigung an Bedingungen über Abmessungen, Bemannung und Ausrüstung des Floßes sowie über seine Fahrweise knüpfen.

Abmessungen und Tiefgang der Flöße

§ 225

1. Die Breite eines Floßes darf
oberhalb Kitzingen 9 m,
zwischen Kitzingen und Würzburg 9,50 m,
unterhalb Würzburg 11 m,
die Länge eines Floßes 130 m nicht übersteigen.

2. Flöße, die die Floßrinnen der Staustufen unterhalb Aschaffenburg durchfahren, dürfen keinen größeren Tiefgang haben als 0,75 m.

3. Zum Durchfahren der Floßrinne der Staustufe Würzburg darf der Tiefgang im allgemeinen nur 0,50 m betragen, doch können bei günstigen Wasserverhältnissen Flöße bis 0,75 m Tiefgang zugelassen werden.

Floßzüge

§ 226

1. Als Floßzug gelten mehrere unter einheitlicher Leitung gleichzeitig zu Tal treibenden Flöße.

2. Für jeden Floßzug ist aus der Zahl der Floßführer ein Floßzugführer zu bestellen. Der Floßzugführer ist für die einheitliche Leitung des Floßzuges und die Innehaltung der besonderen, für Floßzüge geltenden Bestimmungen verantwortlich.

3. Ein Floßzug darf aus nicht mehr als vier Flößen bestehen.

4. Der Abstand der einzelnen Flöße eines Floßzuges darf nicht mehr als 500 m und nicht weniger als 300 m betragen.

Floßschleppzüge

§ 227

1. Auf dem kanalisierten Main zwischen Würzburg und Aschaffenburg darf ein Schlepper nur so viele Flöße als Anhänge mitführen, daß der gesamte Schleppzug nicht mehr als eine Schleusung benötigt.

2. Auf dem kanalisierten Main unterhalb Aschaffenburg dürfen bis zu vier Flöße in einem Schleppzug vereinigt werden.

Fahrweise der Flöße

§ 228

1. Flöße dürfen nicht nebeneinandergekuppelt werden; nur unterhalb der Staustufe Kostheim ist es gestattet, bis zu drei Flöße nebeneinanderzukuppeln.

2. Auf dem nichtkanalisierten Main unterhalb der Staustufe Viereth dürfen Flöße nur mit Genehmigung der Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde geschleppt werden.

3. Auf dem kanalisierten Main, mit Ausnahme der Strecke von Aschaffenburg bis Offenbach, müssen die Flöße geschleppt werden. Die Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde kann in Einzelfällen das Treibenlassen zwischen Würzburg und Aschaffenburg gestatten.

Das Gleiche gilt für kleinere Flöße (sog. Hausierflöße) unterhalb Frankfurt-Westhafen.

4. Einzelne Flöße dürfen nur in Abständen von mindestens 1 km, Floßzüge und Floßschleppzüge dürfen nur in Abständen von mindestens 2 km fahren.

Wahrschau der Flöße

§ 229

1. Auf dem nichtkanalisierten Main müssen Floßzüge und Floßschleppzüge, wenn sie in Fahrt sind, einen Wahrschaunachen vorausschicken, der mindestens 2 km und höchstens 3 km vorausfährt.

2. Der Wahrschaunachen eines Floßzuges muß eine aus je 8 roten und schwarzen, der Wahrschaunachen eines Floßschleppzuges eine aus je 8 roten und weißen Feldern bestehende Flagge führen; die Felder sind schachbrettartig anzuordnen. Bild 113

3. Einzelne Flöße müssen selbst die in Nr. 2 bezeichnete Flagge mindestens 6 m über der Oberfläche führen. Bild 114

Abschnitt IV

Durchfahren von Schleusen

Einfahrt in die Vorhäfen der drei untersten Schleusen

§ 230

1. Wird an den Schleusen Kostheim, Eddersheim und Frankfurt–Griesheim ein grünes Blinklicht an einem Mast rechts oder links der Vorhafeneinfahrt gezeigt, so haben die zu schleusenden Fahrzeuge oder Flöße beim Einfahren in den Vorhafen die Seite zu halten, an der das Blinklicht gezeigt wird. Bild 115

2. Wird kein Blinklicht gezeigt, so ist die Einfahrtseite freigestellt.

3. Fahrzeuge mit mehr als 11,20 m Breite haben stets die Seite der 15-m-Schleusen einzuhalten.

4. Flöße, die zum Schleusen geteilt werden müssen, haben die linke Schleuse zu benutzen und deren Vorhafenseite zu halten.

Annäherung an die drei untersten Schleusen

§ 231

Für die Schleusen Kostheim, Eddersheim und Frankfurt–Griesheim wird, abweichend von § 177 Nr. 1 bis 3 und ergänzend, folgendes bestimmt:

a) das Zeichen nach § 177 Nr. 1 „ein oder zwei lange Töne" ist nicht zu geben;

b) in den Vorhäfen der drei Schleusen dürfen Schleppzüge bei einem Wasserstande von 2 m und mehr am Pegel zu Lohr nebeneinanderliegen, wenn dadurch die übrige Schiffahrt nicht behindert wird;

c) in den Vorhäfen ist das Umlegen der Fahrzeuge von einer Seite zur anderen verboten.

Einfahrt in die drei untersten Schleusen

§ 232

An Stelle der im § 178 Nr. 1 vorgesehenen Zeichen werden bei den Schleusen Kostheim, Eddersheim und Frankfurt-Griesheim bei Tag und bei Nacht grüne Lichter an Masten an den Außenseiten der Schleusenhäupter gezeigt. Es werden freigegeben durch

Bild 116 ein grünes Licht: die Einfahrt zur kleinen Kammer oberhalb des Mittelhauptes,

Bild 117 zwei grüne Lichter: die Einfahrt zur großen Kammer unterhalb des Mittelhauptes,

Bild 118 drei grüne Lichter: die Einfahrt zur ganzen Schleuse.

Benutzung der Bootsschleusen der drei untersten Staustufen

§ 233

1. Alle Kleinfahrzeuge, deren Bauart dies gestattet, haben, sofern sie nicht umgetragen werden, die Bootsschleusen neben den Walzenwehren der Staustufen Kostheim, Eddersheim und Frankfurt-Griesheim zu benutzen.

Sie haben bei der Anfahrt die Stromseite der Bootsschleuse zu halten, d. h. bei Kostheim das linke und bei den beiden anderen das rechte Ufer.

2. Das Einfahren in die Bootsschleusen und das Ausfahren ist erst gestattet, wenn die Schleusentore ganz geöffnet sind.

3. Den Insassen der Kleinfahrzeuge ist es verboten,

a) die Schleusen- und Stauanlagen außer zum Herbeirufen der Bedienung zu betreten,

b) die Bootsschleusen selbst zu bedienen,

c) beim Umtragen ihrer Fahrzeuge den Betrieb der Bootsschleusen zu behindern.

4. Es wird nur während der Schleusenbetriebszeit geschleust; § 175 Nr. 2 gilt nicht.

Benutzung der Kahnschleusen

§ 234

1. Die Kahnschleusen der Staustufen von Mainkur aufwärts dürfen nur von Fischer-, Sport- und ähnlichen kleineren Fahrzeugen, nur bei Tag und bei Wasserständen unter 2,50 m am Pegel zu Lohr benutzt werden; bei Nacht ist die Benutzung nur den ortsansässigen Berufsfischern gestattet.

2. Die Schützen und Tore der Kahnschleusen müssen von den Benutzern unter Beachtung der aushängenden Bedienungsvorschriften selbst bedient werden.

3. Zur Unterrichtung der Benutzer über besondere Verhältnisse werden auf den Staustufen Mainkur, Kesselstadt und Groß-Krotzenburg bei Tag folgende Zeichen durch schwarze Bälle an einem Mast auf dem Wehrsteg über der Kahnschleuse gegeben:

Bild 119 a) ein Ball links vom Mast (stromab gesehen): Floßgasse geöffnet, Sog zur Floßgasse,

Bild 120 b) ein Ball rechts vom Mast (stromab gesehen): Wehrwalze neben der Kahnschleuse angehoben, Sog zur Wehrwalze,

Bild 121 c) zwei Bälle am Mast: Floßgasse geöffnet, Wehrwalze angehoben, Benutzung der Kahnschleuse verboten.

§ 235

Benutzung der Floßgassen

1. An Staustufen mit Floßgassen müssen alle Flöße die Floßgasse benutzen.

2. Die Flöße dürfen in die Floßgasse erst einfahren, wenn die Schleusenbedienung hierzu das Zeichen mit einer grünen Flagge gibt. Wartende Bild 122
Flöße müssen sich auf dieses Zeichen sofort in Fahrt setzen.

3. Können Flöße nicht sofort in die Floßgasse gelassen werden, so sind sie in der Reihenfolge des Eintreffens vor dem „Haltezeichen" (§ 179 Nr. 2) hintereinander festzulegen. Sie rücken nach und fahren auf das ihnen gegebene Zeichen in die Floßgasse ein.

4. Personen, die nicht zur Bemannung gehören, dürfen sich während der Durchfahrt auf den Flößen nicht aufhalten.

5. Es ist verboten, beim Festhalten oder Festlegen der Flöße an den Halteplätzen Anker auf dem Ufer auszusetzen oder zu schleifen.

§ 236

Benutzung der Schiffsdurchlässe

1. Ist der Stau aufgehoben und sind die Schiffsdurchlässe gemäß § 64 Nr. 2 durch Tafeln und Lichter Bild 123
an den Brückenstegen in der Mitte der Durchlässe gekennzeichnet, so dürfen alle Fahrzeuge und Flöße nur die Durchlässe benutzen.

In Ausnahmefällen dürfen zu Berg fahrende Fahrzeuge mit Genehmigung der Schleusenbedienung auch die Schleusen benutzen.

2. Wo für die Bergfahrt und die Talfahrt getrennte Schiffsdurchlässe eingerichtet sind (Kostheim, Eddersheim, Frankfurt-Griesheim), darf der Durchlaß nur in der zugelassenen Richtung benutzt werden.

An der Staustufe Kostheim werden die Zeichen für die Talfahrt auch unter der Fahrbahn der oberhalb gelegenen Eisenbahnbrücke gezeigt.

3. Die Einsenkung der Fahrzeuge muß 0,30 m weniger als die Wassertiefe auf dem Wehrrücken betragen.

4. Das Überholen und Begegnen ist auf einer Strecke von 300 m oberhalb bis 300 m unterhalb der Schiffsdurchlässe verboten. Das Verbot des Begegnens erstreckt sich nicht auf die in Nr. 2 aufgeführten Staustufen.

Bei den Staustufen mit nur einem Schiffsdurchlaß wird das Annähern der zu Tal fahrenden Fahrzeuge und Flöße bei Tag durch eine rote Flagge mit Bild 124
weißem quadratischen Mittelfeld angezeigt. Beim Fehlen dieses Zeichens ist die Bergfahrt frei.

5. Es ist verboten, 100 m oberhalb bis 50 m unterhalb der Wehre und auf dem Wehrrücken selbst Schorbäume auszusetzen und Anker zu werfen sowie Anker, Ketten, Taue oder Trossen schleifen zu lassen.

Besonderheiten der drei Schleusen des nichtkanalisierten Mains

§ 237

In den Schleusen Schweinfurt und Viereth wird nur während der Schleusenbetriebszeit geschleust; § 175 Nr. 2 gilt nicht.

Abschnitt V

Beschränkung der Schiffahrt und Floßfahrt bei Hochwasser

Beschränkung der Schiffahrt und Floßfahrt

§ 238

1. Bei Hochwasser ist die Schiffahrt nachstehenden Beschränkungen unterworfen:

a) bei einem Wasserstand, der die Marke I erreicht oder überschreitet, ist auf dem ganzen Main die Fahrt mit treibenden Flößen untersagt;

b) bei einem Wasserstand, der die Marke II erreicht oder überschreitet, ist auf dem ganzen Main jede Floßfahrt untersagt;

c) bei einem Wasserstand, der die Marke II erreicht oder überschreitet, ist auf dem kanalisierten Main für zu Tal fahrende Schleppzüge nur ein Anhang zugelassen.

Die Fahrzeuge müssen möglichst weit vom Ufer ab bleiben; ihre Geschwindigkeit darf auf der Talfahrt nicht größer sein, als zur sicheren Steuerung des Fahrzeuges notwendig ist. Werden sie auf der Bergfahrt gezwungen, näher an das Ufer heranzufahren, so müssen sie die Fahrgeschwindigkeit so weit verringern, wie es zur Vermeidung von Beschädigungen der Ufer und der Bauwerke am Ufer notwendig ist;

d) bei einem Wasserstand, der die Marke III erreicht oder überschreitet, ist auf dem nicht kanalisierten Main jede Schiffahrt außer dem Übersetzen untersagt;

e) bei offenen Wehren und einem Wasserstand, der die Marke III erreicht oder überschreitet, ist auf dem kanalisierten Main jede Schiffahrt außer dem Übersetzen untersagt.

2. Die in Nr. 1 vorgesehenen Marken sind folgende:

Richtpegel	I	II	III
Viereth/Schleuse ...	2,80	—	3,20
Schweinfurt	2,70	—	3,70
Würzburg	2,70	2,70	3,70
Lohr	2,70	3,00	3,70
Wertheim	—	3,00	3,70
Aschaffenburg	—	3,20	3,70
Frankfurt	—	—	3,70.

Maßgebender Pegel

§ 239

1. Für jede Stromstrecke zwischen zwei der im § 238 Nr. 2 angegebenen Richtpegeln gilt bei der Talfahrt der obere, bei der Bergfahrt der untere Richtpegel.

2. Für die Fahrt unterhalb Lohr gilt für Marke I der Richtpegel Lohr, für die Fahrt unterhalb Aschaffenburg für Marke II der Richtpegel Aschaffenburg, für die Fahrt unterhalb Frankfurt für Marke III der Richtpegel Frankfurt.

3. Sind auf dem Ufer Zeichen angebracht, die angeben, daß an den beiden benachbarten Richtpegeln ein den Marken I, II oder III entsprechender Wasserstand erreicht oder überschritten ist, so muß die Schiffahrt und Floßfahrt von den so bezeichneten Punkten ab die Vorschriften des § 238 Nr. 1 befolgen.

c. Lahn

Abschnitt I

Besondere Regeln für die Fahrt

§ 240 Abmessungen der Fahrzeuge

1. Die Abmessungen der Fahrzeuge (Länge und Breite über alles gemessen) dürfen bis 5,26 m Breite und, je nach der Bauart, bis 34 m Länge betragen.

2. In Fahrt befindliche Fahrzeuge dürfen nur so tief eintauchen, daß der Abstand zwischen dem Schiffsboden und dem Unterdrempel der Schleusen mindestens 0,20 m beträgt.

§ 241 Abmessungen der Flöße

Die Breite der Flöße darf 5,26 m, ihre Länge 32 m nicht übersteigen.

§ 242 Schleppzüge

1. Ein Schlepper darf nur einen Anhang hinter sich haben.

2. Das Nebeneinanderkuppeln von Fahrzeugen ist nicht gestattet.

§ 243 Flöße

Es dürfen höchstens drei Flöße verbunden hintereinander fahren. Ihre Gesamtfläche darf 500 qm nicht übersteigen.

§ 244 Fahrt auf gleicher Höhe

Abweichend von § 48 Nr. 2 darf sich ein Fahrzeug einem vorausfahrenden Fahrzeug oder Floß bis auf 80 m nähern.

Abschnitt II

Durchfahren von Schleusen

§ 245 Schleusungszeiten

Es wird nur während der Schleusenbetriebszeiten geschleust. § 175 Nr. 2 gilt nicht.

§ 246 Schleusung der Kleinfahrzeuge

Abweichend von § 176 Nr. 3 können Kleinfahrzeuge auch einzeln geschleust werden.

§ 247 Verhalten beim Anfahren und Durchfahren

1. § 177 Nr. 1 gilt nicht.

2. Kleinfahrzeuge dürfen, bevor das Zeichen zum Einfahren in die Schleuse gegeben ist, nicht über das „Haltezeichen" (§ 177 Nr. 2) hinausfahren.

3. Während der Einfahrt in die Schleuse und während der Ausfahrt aus der Schleuse muß der Schiffsführer das Steuer bedienen.

4. Das Schleusenpersonal ist berechtigt, die Hilfe des Schiffsführers zum Bedienen der Schleuse in Anspruch zu nehmen.

Abschnitt III

Beschränkung der Schiffahrt und Floßfahrt bei Hochwasser

§ 248

Sobald das Fluttor im Seitenkanal bei Ems geschlossen ist und die Schiffahrttreibenden hiervon in Kenntnis gesetzt sind, ist die gesamte Schiffahrt und Floßfahrt einzustellen.

d. Mosel

Abschnitt I

Besondere Regeln für die Fahrt

Einsenkung der Kleinfahrzeuge

§ 249

1. Abweichend von § 185 Satz 2 müssen Kleinfahrzeuge, die Güter befördern und mit Windborden versehen sind, einen Freibord von mindestens 0,15 m haben. Die Windborde müssen mindestens 0,35 m hoch sein.

2. Die Bestimmung der Nr. 1 gilt auch für Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft, deren Tragfähigkeit 20 t nicht übersteigt und die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Polizeiverordnung bereits die Mosel befahren haben.

Abmessungen der Flöße

§ 250

1. Die Länge der Flöße soll 65 m und ihre Breite 13 m nicht übersteigen. Sie müssen so gebaut sein, daß sie in Teile von nicht mehr als 6,5 m Breite zerlegt werden können.

2. Soll ein Floß mit größeren Abmessungen die Mosel befahren, so bedarf es eines Antrags bei der Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde. Diese bestimmt die Abmessungen, die Bemannung und die Ausrüstung des Floßes sowie seine Fahrweise.

Stromengen

§ 251

Als Strecken, wo unter Berücksichtigung aller örtlichen Verhältnisse das Fahrwasser nicht hinreichenden Raum für die gleichzeitige Durchfahrt gewährt (§ 43), gelten auch die Stromschnellen (Furten), ferner die Durchfahrten im Bereich der Fährköpfe der Hochseilfähren und die Strecken vom obersten Buchtnachen oder Döpper einer Gierfähre am Längsseil bis zur Fähre selbst.

Überholen vor Stromengen

§ 252

1. Nähert sich unterhalb einer Stromenge ein einzeln zu Berg fahrendes Fahrzeug mit eigener Triebkraft einem vorausfahrenden Bergschleppzug oder einem zu Berg segelnden oder treidelnden Fahrzeug bis auf 120 m, so muß der Schleppzug oder das segelnde oder treidelnde Fahrzeug das einzeln fahrende Fahrzeug zuerst in die Stromenge einfahren lassen.

2. Die Bestimmungen der Nr. 1 gelten sinngemäß zugunsten eines Bergschleppzugs, wenn dieser sich einem segelnden oder treidelnden Fahrzeug oder einem anderen Bergschleppzug unterhalb der Stromenge nähert. Doch braucht der langsamer fahrende Bergschleppzug nur das Überholen eines Bergschleppzugs zu dulden.

Durchfahren von Furten oberhalb Trier

§ 253

Bevor ein Talfahrer die Remmersche Furt (km 240,30 bis 239,70) und die Bescher Furt (km 239,00 bis 238,50) durchfährt, muß der Schiffsführer einen Wahrschauer bis unterhalb der Bescher Furt vorausschicken. Dieser zeigt der Bergfahrt mittels einer roten Flagge an, daß sie unterhalb der Furten warten muß, bis der Talfahrer die Furten durchfahren hat.

Durchfahren der Krümmung bei Senhals

§ 254

Erreicht ein Bergfahrer km 67,00 vor der Krümmung bei Senhals, so muß das Fahrzeug oder der Schleppzug „einen langen Ton" geben. Die Weiterfahrt über km 67,30 hinaus darf erst fortgesetzt werden, wenn auf das Zeichen der Fährmann in Senhals bei Tag die rote Scheibe, bei Nacht das rote Licht eingeholt hat, die sonst dauernd auf dem Signalmast gezeigt werden. Bild 125

Durchfahren des Gänsefürtchens

§ 255

Bevor ein Bergfahrer das Gänsefürtchen bei Koblenz (km 1,50 bis 2,40) durchfährt, hat der Schiffsführer dies dem Fährmann in Güls unter genauer Angabe des Zeitpunkts zu melden, mit dem die Durchfahrt beginnt. Der Fährmann zeigt darauf während der Dauer der Durchfahrt bei Tag eine rote Scheibe, bei Nacht ein rotes Licht auf einem Signalmast am linken Ufer an der Fährstelle. Solange dieses Zeichen gezeigt wird, darf die Talfahrt nicht über km 5,50 hinausfahren, sondern muß warten, bis das Zeichen eingeholt ist. Bild 126

Treideln

§ 256

1. Beim Treideln der Fahrzeuge dürfen nicht mehr als drei Pferde an einem Stichseil gehen.

2. Soweit der Leinpfad gleichzeitig dem öffentlichen Straßenverkehr dient, müssen Menschen und Pferde beim Treideln die dem Wasserlauf zu gelegene Seite des Leinpfads halten. Zur Warnung des Straßenverkehrs muß in angemessener Entfernung vor und hinter dem Treidelzug je ein Begleitmann gehen, der bei Tag eine rote Flagge, bei Nacht ein rotes gewöhnliches Licht schwenkt.

Flößerei

§ 257

1. Bevor ein Floß der im § 250 Nr. 1 angegebenen Abmessungen abfährt, hat der Floßführer dem örtlich zuständigen Beamten der Strom- und Schiffahrtpolizei die Abfahrtszeit zu melden. Diese kann besondere Bestimmungen für die Fahrt erteilen.

2. Flöße müssen in Teile von nicht mehr als 6,50 m Breite zerlegt werden vor dem Durchfahren

der Straßenbrücke in Remich,
der Eisenbahnbrücke bei Konz,
der Römerbrücke bei Trier,
der Eisenbahnbrücke bei Pfalzel und
der Balduinbrücke in Koblenz.

Vorbeifahren an Fähren

§ 258

1. Talfahrer müssen bei unübersichtlichen Fähren von 800 bis 400 m vor der Fährstelle mehrmals „einen langen Ton" geben.

2. Unübersichtliche Fähren im Sinne der Nr. 1 sind die Fähren

Oberbillig–Wasserbillig,
Igel–Reinig,
St. Barbara–Trier,
St. Marien–Trier,
Thörnich,
Köwerich,
Minheim,
Rachtig,
Erden,
Wolf,
Senheim–Senhals.

Gekuppelte Fahrzeuge

§ 259

Die Gesamtbreite zweier nebeneinandergekuppelter Fahrzeuge darf 10 m nicht überschreiten.

Zeichen der Fahrgastschiffe, die anlegen wollen

§ 260

1. Ein Fahrzeug mit eigener Triebkraft, das wegen Fehlens geeigneter Landebrücken genötigt ist, Fahrgäste oder Güter durch einen Nachen oder über eine Fährponte an Land bringen zu lassen, hat diese
Bild 127 Absicht bei Tag durch Setzen einer blau-weißen Flagge oder Tafel auf dem Vorschiff an gut sichtbarer Stelle, bei Nacht durch Schwenken eines weißen hellen Lichts anzukündigen.

2. Die gleichen Zeichen sind von dem Nachen oder der Fährponte aus zu zeigen, die Fahrgäste oder Güter an Bord bringen wollen.

Ein- und Ausbooten

§ 261

1. Zum Ein- und Ausbooten von Fahrgästen und Gütern sind nur Nachenführer befugt, die von der Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde zugelassen sind und deren Nachen als geeignet befunden worden sind. Die Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde kann bei größeren Nachen bestimmen, daß sie mit einem zweiten schiffahrtkundigen Mann zu besetzen sind.

2. Bei einem Wasserstande von 1,50 m und mehr am Pegel Trier und von 1,90 m und mehr am Pegel Kochem müssen alle Nachen mit einem zweiten schiffahrtkundigen Mann besetzt sein.

3. Das Fahrzeug mit eigener Triebkraft muß seine Antriebsmaschine beim Nähern des Nachens rechtzeitig stoppen und darf sie nach dem Ablegen des Nachens erst wieder in Gang bringen, wenn dem Nachen keine gefährlichen Schwankungen mehr drohen.

4. Der Nachenführer hat seinen Nachen in der Fahrrichtung des Fahrzeugs mit eigener Triebkraft zu halten und darf an dieses erst heranfahren, wenn die Antriebsmaschine gestoppt ist.

Ein- und Aussteigen über eine Fährponte

§ 262

1. Das Ein- und Aussteigen von Fahrgästen und das Ein- und Ausladen von Gütern über eine Fährponte darf nur unter der Aufsicht eines geprüften Fährführers geschehen.

2. Die Fährponte muß mit der einen Klappe am Ufer liegen und an diesem gut befestigt sein. Der Laufsteg vom Fahrzeug zur Ponte darf nicht auf die Klappe der Ponte gelegt werden.

Nicht freifahrende Fährschiffe

§ 263

Ergänzend zu § 62 wird bestimmt:

a) ein nicht freifahrendes Fährschiff darf den Wasserlauf nicht mehr überqueren, wenn der Fährführer damit rechnen muß, daß er den Kurs eines zu Tal fahrenden Fahrzeugs in einem geringeren Abstand als 400 m oder den Kurs eines zu Berg fahrenden Fahrzeugs in einem geringeren Abstand als 150 m kreuzen wird;

b) die gleichen Abstände gelten für freifahrende, von Hand geruderte Nachenfähren;

c) für freifahrende Fähren mit eigener Triebkraft verringern sich die zu a angegebenen Abstände auf die Hälfte.

Stilliegen in der Mündungsstrecke

§ 264

Unterhalb der Fähre Deutsches Eck–Neuendorfer Eck in Koblenz dürfen am rechten Ufer nur Fahrzeuge stilliegen, die gewöhnlich dem Schleppen dienen.

Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft dürfen nur am linken Ufer unterhalb der staatlichen Schiffswerft stilliegen, jedoch nicht mehr als zwei Fahrzeuge nebeneinander.

Abschnitt II

Beschränkung der Schiffahrt und Floßfahrt bei Hochwasser

Beschränkung der Schiffahrt bei Hochwasser

§ 265

Bei Hochwasser ist die Schiffahrt nachstehenden Beschränkungen unterworfen:

a) bei einem Wasserstande von 1,80 m bis 3,00 m am Pegel Trier oder von 2,40 m bis 3,75 m am Pegel Kochem dürfen Fahrzeuge mit eigener Triebkraft, mit Ausnahme von Kleinfahrzeugen, und Schleppzüge sich den nicht mit Steinwerk befestigten Ufern nur bis auf 30 m nähern;

b) bei einem Wasserstande von 3,00 bis 4,25 m am Pegel Trier oder 3,75 m bis 4,90 m am Pegel Kochem müssen Fahrzeuge mit eigener Triebkraft und Schleppzüge die Mitte des Stroms halten, in der Bergfahrt jedoch nur auf den Strecken, deren Ufer nicht mit Steinwerk befestigt sind. In der Talfahrt darf die Geschwindigkeit nicht größer sein als zur sicheren Steuerung des Fahrzeugs notwendig ist;

c) bei einem Wasserstande von 4,25 m und mehr am Pegel Trier oder von 4,90 m und mehr am Pegel Kochem ist jegliche Schiffahrt, abgesehen vom Übersetzen, untersagt.

Schutz der Moseltalbahn

§ 266

Zwischen dem Bahnhof Zeltingen (km 122,90) und der Schloßbrauerei Bernkastel (km 130,60) müssen bei einem Wasserstande von 3,90 m und mehr am Pegel Trier Fahrzeuge mit eigener Triebkraft und Schleppzüge zum Schutze des Bahnkörpers der Moseltalbahn das linke Ufer halten.

Beschränkung der Floßfahrt bei Hochwasser

§ 267

1. Bei einem Wasserstande von 2,50 m am Pegel Trier oder 3,15 m am Pegel Kochem und mehr müssen Flöße geschleppt werden.

2. Bei einem Wasserstande von 3,00 m am Pegel Trier und 3,75 m am Pegel Kochem und mehr ist die Floßfahrt einzustellen.

e. Spoykanal mit Griethausener Altrhein

Abmessungen der Fahrzeuge

§ 268

Die Schleuse Brienen darf nur von Fahrzeugen benutzt werden, deren Abmessungen (Länge und Breite über alles gemessen) höchstens betragen:

Länge: 67 m,
Breite: 8,20 m,
Tiefgang: 2,30 m.

Höchstgeschwindigkeit

§ 269

Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 5 km je Stunde.

Zusammenstellung der Schleppzüge

§ 270

1. Schleppzüge dürfen auf dem Griethausener Altrhein mit nicht mehr als zwei Anhängen, auf dem Spoykanal nur mit einem Anhang fahren.

2. Die Anhänge dürfen nicht längsseits des Schleppers oder nebeneinander gekuppelt sein.

Überholen und Begegnen

§ 271

Auf dem Spoykanal ist das Überholen verboten, das Begegnen nur an den Ausweichstellen gestattet.

Einstellung der Schiffahrt bei Hochwasser

§ 272

Sobald der Wasserstand am Pegel Brienen 6,37 m und mehr beträgt, ist jegliche Schiffahrt auf dem Griethausener Altrhein, abgesehen vom Übersetzen, verboten.

Anlage 4

Verzeichnis
der Stromengen des nichtkanalisierten Mains
(§ 219)

Lfde. Nr.	Benennung der Stromenge und ihre kilometrische Lage	Anzahl der abzugebenden langen Töne
1	Ludwigsbrücke in Würzburg, km 253,10	1
2	Steinbachsgrund, km 254,20	1
3	Heidingsfelder Ziegelhütte, km 256,00	1
4	Thomaswörth, km 261,20	1
5	Eibelstadt, km 262,80	2
6	Unterhalb der Sommerhäuser Brücke, km 265,00	1
7	Unterhalb des Goßmannsdorfer Bahnhofs, km 267,00	2
8	Kleinochsenfurt, km 270,00	3
9	Unterhalb Frickenhausen, km 272,50	2
10	Oberhalb Frickenhausen, km 274,00	2
11	Segnitzer Brücke, km 277,20	1
12	Segnitzer Berg, Gemeindegrenze Segnitz-Sulzfeld, km 279,50	2
13	Oberhalb Sulzfeld, km 282,50	3
14	Kitzinger Eisenbahnbrücke, km 285,10	2
15	Unterhalb Mainstockheim, km 290,00	1
16	Unterhalb Dettelbach, km 293,10	3
17	Rennfurt oberhalb Dettelbach, km 297,00	2
18	Oberhalb der Schwarzenauer Brücke, km 299,00	1
19	Fähre in Köhler, km 306,00	3
20	Halburg, km 310,50	2
21	Volkacher Brücke, km 312,00	1
22	Vogelsburg, km 315,20	3
23	Oberhalb Fahr, km 318,00	2
24	Stammheim, km 322,20	1
25	Hergolshausen, km 328,80—329,60	2
26	Garstadt, km 330,40—331,40	3
27	Weyer, km 348,00	1
28	Fähre in Untereuerheim, km 350,80	3
29	Obertheres, km 357,20	2
30	Straßenbrücke Haßfurt, km 361,80	3
31	Knetzgau, km 366,40	1
32	Limbach, km 373,20	1
33	Unterhalb Eltmann, km 375,80—376,60	2
34	Eschenbach, km 380,50	3
35	Dippach, km 382,50	1

Bildliche Darstellung der Zeichen und Lichter

zum

III. Teil: Sonderbestimmungen für die Nebenwasserläufe des Rheins

Erklärungen:

min = minimum (mindestens).

Auf Fahrzeugen bedeutet:

▯ = Lichter, die nur über einen in der Polizeiverordnung näher bestimmten Bogen des Horizontes sichtbar sind.

◯ = Lichter, die von allen Seiten sichtbar sind.

Die Bilder mit schwarzem Hintergrund enthalten die Lichter bei Nacht.

Beschreibung der Zeichen	Darstellung der Zeichen

Allgemeine Bestimmungen für das Durchfahren von Schleusen

§ 177 Nr. 1 und 3. Annäherung an eine Schleuse.

Fahrzeuge mit eigener Triebkraft geben:
auf der Bergfahrt: „einen langen Ton",
auf der Talfahrt: „zwei lange Töne",
wo am Ufer: rot-weiße Bake.

Schleppzüge dürfen zwischen Bake und Schleuse einander nicht überholen.

107

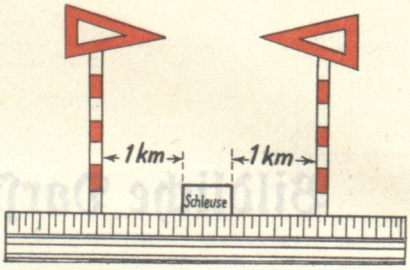

§ 178 Nr. 1. Einfahrt in eine Schleuse.

Einfahrt gestattet:
für die Bergfahrt:
bei Tag: grüne Scheibe mit weißem Rand oder grünes Licht;
bei Nacht: grünes Licht;

108

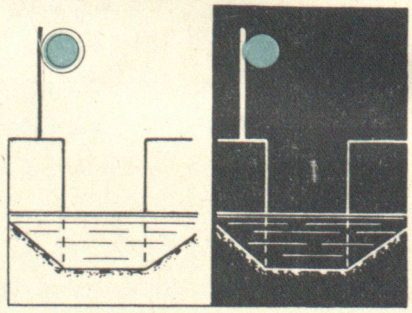

für die Talfahrt:
bei Tag: zwei grüne Scheiben mit weißem Rand oder zwei grüne Lichter;
bei Nacht: zwei grüne Lichter.

109

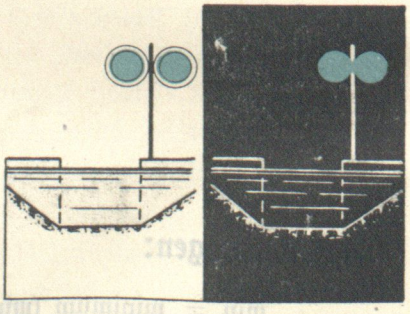

Sonderbestimmungen für den Neckar

§ 198 Nr. 1. Benutzung der Bootsschleppe.

Benutzung verboten:
am Molenkopf des Schleusenkanals: schwarzer Ball.

110

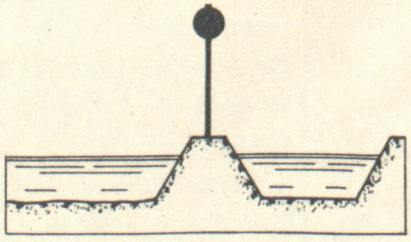

Beschreibung der Zeichen	Darstellung der Zeichen

Sonderbestimmungen für den Main

§ 218. Fahrflagge auf dem nichtkanalisierten Main.

Für alle Fahrzeuge mit Ausnahme
der Kleinfahrzeuge: rote Flagge mit weißem Mittelfeld.

111

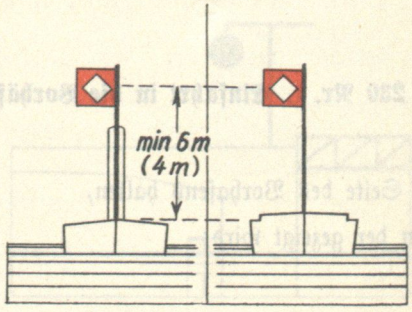

§ 220. Wahrschau an der Ochsenfurter Brücke.

Vor dem Durchfahren der Brücke auf der
Bergfahrt „zwei lange Töne" geben;
Bergfahrer muß halten, wenn
auf der Brücke bei Tag und Nacht: weißes Licht.

112

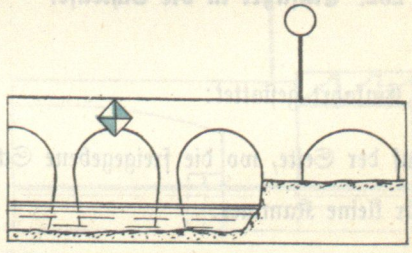

§ 229. Wahrschauen der Flöße auf dem nichtkanalisierten Main.

Nr. 2. Floßzug:
auf Wahrschaunachen: rot-schwarz karierte Flagge;
Floßschleppzug:
auf Wahrsch unachen: rot-weiß karierte Flagge.

113

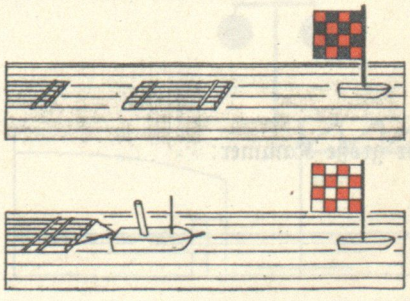

Nr. 3. Einzelne Flöße:
auf dem Floß: rot-schwarz karierte Flagge.

114

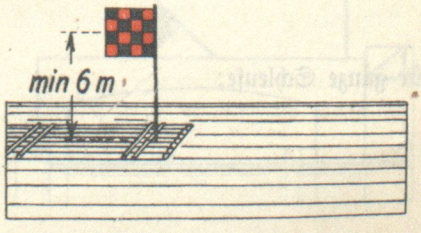

Beschreibung der Zeichen	Darstellung der Zeichen
Durchfahren der Mainschleusen Kostheim, Eddersheim, Frankfurt-Griesheim	
§ 230 Nr. 1. Einfahrt in die Vorhäfen. Seite des Vorhafens halten, an der gezeigt wird: grünes Blinklicht.	115 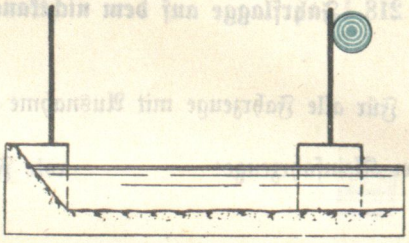
§ 232. Einfahrt in die Schleuse. Einfahrt gestattet: auf der Seite, wo die freigegebene Schleuse liegt: für kleine Kammer: ein grünes Licht;	116 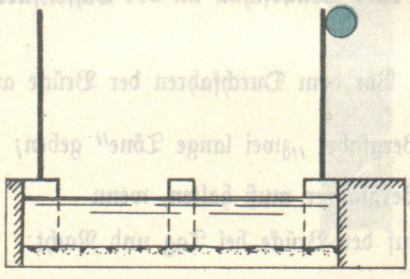
für große Kammer: zwei grüne Lichter;	117 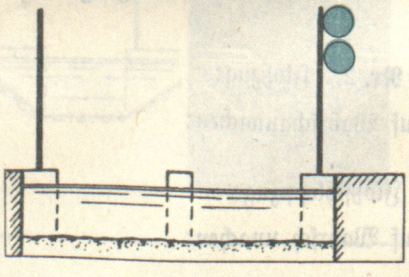
für ganze Schleuse: drei grüne Lichter.	118 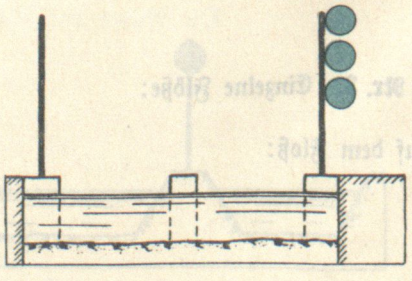

Beschreibung der Zeichen	Darstellung der Zeichen

Durchfahren der Mainschleusen oberhalb Frankfurt

§ 234 Nr. 3. Benutzung der Kahnschleusen.

Bälle am Mast auf Wehrsteg beachten!

Sog zur Floßgasse: Ball links vom Mast;

119

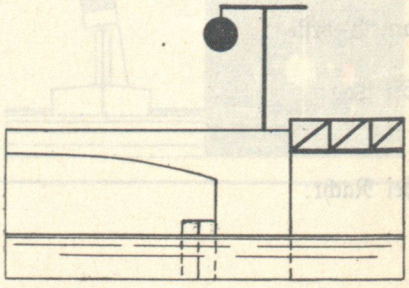

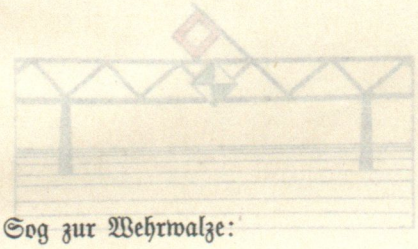

Sog zur Wehrwalze: Ball rechts vom Mast;

120

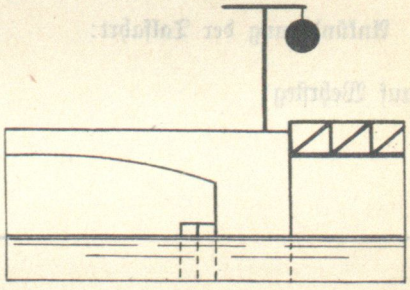

Benutzung verboten: zwei Bälle am Mast.

121

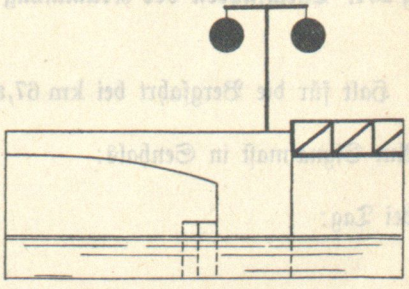

§ 235 Nr. 2. Einfahrt in die Floßgasse.

Einfahrt gestattet: grüne Flagge.

122

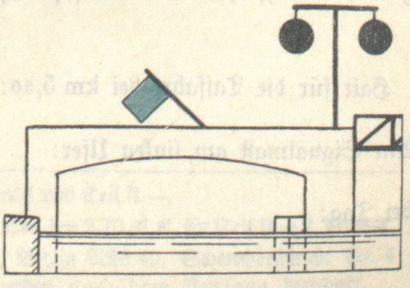

Beschreibung der Zeichen	Darstellung der Zeichen
§ 236. Benutzung der Schiffsdurchlässe.	123
Nr. 1. Durchfahrt frei:	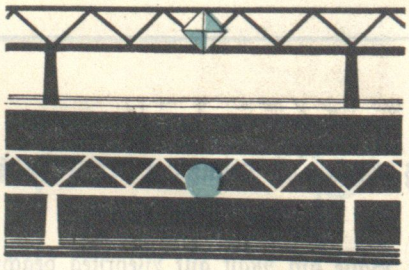
am Wehrsteg:	
bei Tag: grün-weiße Tafel;	
bei Nacht: grünes starkes Licht.	
	124
Nr. 4. Bei nur einem Schiffsdurchlaß:	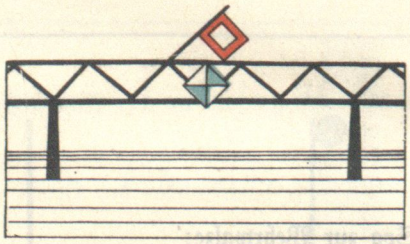
Ankündigung der Talfahrt:	
auf Wehrsteg: rot-weiße Flagge.	
Sonderbestimmungen für die Mosel	
§ 254. Durchfahren der Krümmung bei Senhals.	125
Halt für die Bergfahrt bei km 67,30:	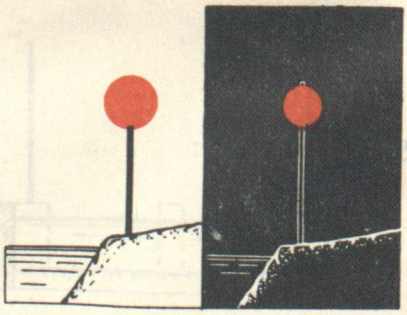
Am Signalmast in Senhals:	
bei Tag: rote Scheibe;	
bei Nacht: rotes Licht.	
§ 255. Durchfahren des Gänsefürtchens.	126
Halt für die Talfahrt bei km 5,50:	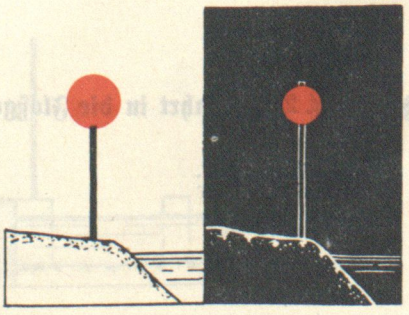
Am Signalmast am linken Ufer:	
bei Tag: rote Scheibe;	
bei Nacht: rotes Licht.	

Beschreibung der Zeichen	Darstellung der Zeichen
§ 260. Ausbooten. Fahrzeug mit eigener Triebkraft: will Fahrgäste oder Güter ausbooten: bei Tag: auf dem Vorschiff: blau-weiße Flagge oder Tafel; bei Nacht: Schwenken eines weißen hellen Lichts.	127 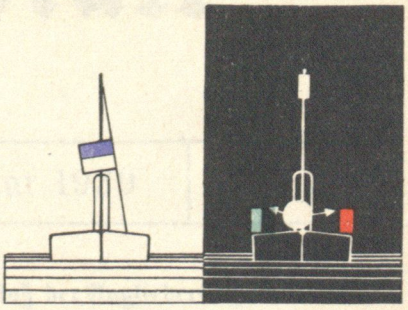

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,70 RM, für Teil II = 2,30 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil II

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 14. Februar 1939	Nr. 7

Tag	Inhalt	Seite
1. 2. 39	**Gesetz über die Errichtung neuer Konsularbehörden aus Anlaß der Angliederung Österreichs und der sudetendeutschen Gebiete**	115
2. 2. 39	Neunte Verordnung zur Änderung der Wehrmacht-Eisenbahn-Ordnung	116
4. 2. 39	Verordnung über die vorläufige Anwendung einer achten deutsch-chilenischen Vereinbarung über die Einfuhr von Chilesalpeter	116
9. 2. 39	Dritte Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung	117
31. 1. 39	Bekanntmachung zum Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde und zum Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen (Geltung für die britische Kolonie Aden)	118
8. 2. 39	Vierte Bekanntmachung zum Abkommen zur Regelung des Walfangs	118
11. 2. 39	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-tschecho-slowakischen Abkommens über die Überleitung der Rechtspflege	118
	Druckfehlerberichtigung	118

Gesetz über die Errichtung neuer Konsularbehörden aus Anlaß der Angliederung Österreichs und der sudetendeutschen Gebiete.

Vom 1. Februar 1939.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

1. Die Deutschen Konsulate in Preßburg und Triest werden in Generalkonsulate umgewandelt.
2. In Teschen, Mährisch Ostrau, Chust, Kaschau, Lemberg werden Konsulate errichtet.

Berlin, den 1. Februar 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Ribbentrop

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Neunte Verordnung zur Änderung der Wehrmacht-Eisenbahn-Ordnung.
Vom 2. Februar 1939.

Auf Grund des § 1, Randnummer 5, der Wehrmacht-Eisenbahn-Ordnung vom 17. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. II S. 565) wird diese Ordnung mit den inzwischen ergangenen Änderungen im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht wie folgt geändert:

Im § 53, Randnummer 258, wird der erste Satz „Als Brieftauben im Sinne dieser Ordnung ... (*bis*) zur Verfügung gestellt sind" gestrichen.

Berlin, den 2. Februar 1939.

Der Reichsverkehrsminister
Im Auftrag
Dr. Ebeling

Verordnung über die vorläufige Anwendung einer achten deutsch-chilenischen Vereinbarung über die Einfuhr von Chilesalpeter.
Vom 4. Februar 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen mit ausländischen Staaten vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 162) wird hiermit verordnet, daß die in Berlin am 21. Januar 1939 durch Austausch gleichlautender Noten getroffene Vereinbarung zwischen der Deutschen Regierung und der Regierung der Republik Chile über die Einfuhr von Chilesalpeter nach Deutschland mit Wirkung vom 1. Januar 1939 vorläufig angewendet wird.

Die deutsche Note wird nachstehend veröffentlicht.

Diese Verordnung ergeht im Anschluß an die Verordnung vom 4. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. II S. 2).

Berlin, den 4. Februar 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Ribbentrop

Auswärtiges Amt

Berlin, den 21. Januar 1939.

Herr Geschäftsträger!

Mit Beziehung auf die kürzlich geführten Verhandlungen über die weitere Einfuhr von Chilesalpeter nach Deutschland beehre ich mich Ihnen folgende Vereinbarung zu bestätigen.

Die Deutsche Regierung wird über die auf Grund des deutsch-chilenischen Notenwechsels vom 7. Dezember 1938 und vom 19. Dezember 1938 für die Zeit vom 1. Dezember 1938 bis zum 30. Juni 1939 zugelassenen 40 000 t Chilesalpeter hinaus noch weitere 20 000 t zur zollfreien Einfuhr nach Deutschland zulassen, die bis zum 30. Juni 1939 zu erfolgen hat.

Die erforderlichen Einfuhrbewilligungen werden entsprechend den Bestimmungen im Schlußprotokoll zu Artikel 3 zum Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Chile vom 26. Dezember 1934 erteilt werden.

Diese Vereinbarung soll ratifiziert werden. Sie tritt 14 Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Santiago erfolgen soll, in Kraft.

Die beiden Regierungen kommen überein, diese Vereinbarung mit Wirkung vom 1. Januar 1939 vorläufig anzuwenden.

Indem ich Sie bitte, mir das Einverständnis Ihrer Regierung zu Vorstehendem mitzuteilen, benutze ich auch diesen Anlaß, um Ihnen, Herr Geschäftsträger, den Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochachtung zu erneuern.

Wiehl

An
den Chilenischen Geschäftsträger,
Herrn Diego Molina Letelier,
Berlin

Dritte Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Vom 9. Februar 1939.

Auf Grund des § 2 Abs. (5) der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. September 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 663) wird die Anlage C dieser Ordnung mit Wirkung vom 1. Mai 1939 wie folgt geändert:

I. In Randnummer 159 wird Abs. (2) gefaßt:

„(2) a) Behälterwagen mit Chlorkohlenoxyd (Phosgen) (Ziffer 6), Chlor, Stickstofftetroxyd (Ziffer 7) oder Äthylenoxyd (Ziffer 8) müssen an beiden Seiten Zettel nach Muster 7a tragen. Außerdem müssen über beiden Stirnwänden oder an beiden Langseiten des Wagens je eine viereckige weiße Flagge mit schwarzem Totenkopf angebracht werden. Diese Vorschrift gilt auch für entleerte Behälterwagen, die zur Beförderung dieser Gase gedient haben. Die Eisenbahn kann verlangen, daß die Flaggen vom Absender gestellt werden;

b) Behälterwagen mit Grubengas (Methan) (Ziffer 4), Äthylen (Ziffer 5), Chlormethyl, Chloräthyl, Methyläther, Methylamin, Dimethylamin (auch mit Methylamin gemischt), Trimethylamin (auch mit Methylamin oder Dimethylamin oder beiden gemischt) (Ziffer 8) müssen an beiden Seiten Zettel nach Muster 4 und 7 tragen;

c) Behälterwagen mit Vinylchlorid (Ziffer 8) müssen an beiden Seiten Zettel nach Muster 7 tragen;

d) Behälterwagen mit Wasserstoff (Ziffer 4), Propan oder Butan (Ziffer 6) müssen an beiden Seiten Zettel nach Muster 4 tragen.

Bem. zu b) bis c): Sofern die bisher vorgeschriebenen Aufschriften „*Entzündlich und giftig*" oder nur „*Giftig*" oder nur „*Entzündlich*" an den Wagen dauerhaft angebracht sind, brauchen sie nicht entfernt zu werden."

II. In Randnummer 813 wird

1. bei Nr. 2 rechtsseitig das Wort „explosionsgefährlich;" ersetzt durch: „explosionsgefährlich, Pulverflaggen (Signal Fz 3) anbringen;",
2. bei Nr. 4 linksseitig hinter „Rn." nachgetragen: „159 (2) b) und d),",
3. bei Nr. 7 die linksseitige Angabe gefaßt:

„Nr. 7 (Totenkopf, *schwarz*, einmal umrahmt):

vorgeschrieben in Rn. 159 (2) b) und c), 420 (1), 426 (1), 428 (3);",

4. als neue Nr. 7a eingefügt:

„Nr. 7a (Totenkopf, *schwarz*, zweimal umrahmt): „giftig, Giftflaggen (Signal Fz 4) anbringen;".

vorgeschrieben in Rn. 159 (2) a)."

III. In der Tafel „Gefahrzettel" (am Schluß der Anlage C) wird ersetzt:

1. der Hinweis unter Zettel 4 „Rn. 308, 313" durch „Rn. 159, 308, 313",
2. der Hinweis unter Zettel 7 „Rn. 420, 426, 428" durch „Rn. 159, 420, 426, 428".

IV. In dieser Tafel wird als neuer Zettel 7a eingefügt:

Nr. 7a

Rn. 159

Berlin, den 9. Februar 1939.

Der Reichsverkehrsminister
Im Auftrag
Dr. Rau

Bekanntmachung zum Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde und zum Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen (Geltung für die britische Kolonie Aden).

Vom 31. Januar 1939.

Nach einer Mitteilung der Schweizerischen Gesandtschaft in Berlin beruht die Geltung der am 27. Juli 1929 in Genf unterzeichneten Abkommen

1. zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde (Reichsgesetzbl. 1934 II S. 208) und
2. über die Behandlung der Kriegsgefangenen (Reichsgesetzbl. 1934 II S. 227)

für Aden nicht mehr auf dessen am 1. April 1937 gelösten Zugehörigkeit zu Indien, sondern auf der Eigenschaft dieses Gebiets als nunmehriger britischer Kolonie.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. April 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 148).

Berlin, den 31. Januar 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Freiherr von Weizsäcker

Vierte Bekanntmachung zum Abkommen zur Regelung des Walfangs.

Vom 8. Februar 1939.

Das am 24. Juni 1938 in London unterzeichnete Protokoll (Reichsgesetzbl. II S. 658) zur Änderung und Ergänzung des Abkommens zur Regelung des Walfangs vom 8. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. II S. 540) ist vom Deutschen Reich, vom Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland und von Norwegen ratifiziert worden. Die Ratifikationsurkunden sind bei der Regierung des Vereinigten Königreichs in London hinterlegt worden, und zwar die deutsche Urkunde am 31. Oktober 1938, die britische am 7. Dezember 1938 und die norwegische am 30. Dezember 1938.

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 4. September 1938 über das Protokoll zur Änderung und Ergänzung des Abkommens zur Regelung des Walfangs (Reichsgesetzbl. II S. 657) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Protokoll nach seinem Artikel 10 am 30. Dezember 1938 zwischen den vorgenannten Ländern in Kraft getreten ist.

Das Protokoll wird nach Artikel 3 des Gesetzes vom 4. September 1938 in Deutschland bereits seit dem 9. September 1938 vorläufig angewendet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Dritte Bekanntmachung vom 13. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 263).

Berlin, den 8. Februar 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Freiherr von Weizsäcker

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-tschecho-slowakischen Abkommens über die Überleitung der Rechtspflege.

Vom 11. Februar 1939.

Das am 19. Dezember 1938 in Berlin unterzeichnete Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Tschecho-Slowakischen Republik über die Überleitung der Rechtspflege und das zugehörige Schlußprotokoll (Reichsgesetzbl. 1939 II S. 23) sind ratifiziert worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 9. Februar 1939 stattgefunden.

Das Abkommen ist gemäß seinem Artikel 39 Abs. 2 am 10. Februar 1939 in Kraft getreten.

Berlin, den 11. Februar 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Freiherr von Weizsäcker

Druckfehlerberichtigung

In der Bekanntmachung zum internationalen Betäubungsmittelabkommen (Weitere Beitritte) vom 30. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. II S. 20) muß es unter „a) Verbündete Malaien-Staaten:" statt „Perka" richtig heißen: „Perak".

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil II

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 22. Februar 1939	Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
13. 2. 39	Zehnte Verordnung zur Änderung der Wehrmacht-Eisenbahn-Ordnung und Verordnung zum Wehrmachttarif für Eisenbahnen	119
14. 2. 39	Verordnung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-iranischen Verrechnungsabkommens	120
17. 2. 39	Verordnung zum Wehrmachttarif für Eisenbahnen	122
20. 2. 39	Verordnung zur Durchführung des Abkommens zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Italien über Amts- und Rechtshilfe in Steuersachen	122
13. 2. 39	Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste	123
14. 2. 39	Bekanntmachung über die Ratifikation der deutsch-ungarischen Vereinbarung über die Einfuhr von Schilfrohr	123
15. 2. 39	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung	123
20. 2. 39	Bekanntmachung über das deutsch-italienische Abkommen über Amts- und Rechtshilfe in Steuersachen	124

Zehnte Verordnung zur Änderung der Wehrmacht-Eisenbahn-Ordnung und Verordnung zum Wehrmachttarif für Eisenbahnen.

Vom 13. Februar 1939.

Auf Grund des § 1, Randnummer 5, der Wehrmacht-Eisenbahn-Ordnung vom 17. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. II S. 565) wird im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht hiermit verordnet:

1. Die Anwendung der Wehrmacht-Eisenbahn-Ordnung vom 17. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. II S. 565) und des Wehrmachttarifs für Eisenbahnen vom 18. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. II S. 603) in den zur Zeit geltenden Fassungen wird mit Wirkung vom 1. März 1939 ab auf die SS-Verfügungstruppe (einschl. SS-Junkerschulen) ausgedehnt.

2. § 1, Randnummer 2, der Wehrmacht-Eisenbahn-Ordnung erhält folgenden Zusatz:

„Sie gelten in demselben Umfange, wie für die Wehrmacht in dieser Ordnung vorgesehen, auch für die SS-Verfügungstruppe (einschl. SS-Junkerschulen)."

3. § 1, Randnummer 4, der Wehrmacht-Eisenbahn-Ordnung wird wie folgt gefaßt:

„Die Transporte der Wehrmacht und der SS-Verfügungstruppe (einschl. SS-Junkerschulen) sind nach einem von der Reichsregierung zu erlassenden besonderen Tarif, dem Wehrmachttarif für Eisenbahnen, zu vergüten (Randnummer 356 ff.)."

4. § 21, Randnummer 67, der Wehrmacht-Eisenbahn-Ordnung erhält folgenden Zusatz:

„Hierbei rechnen von der SS-Verfügungstruppe (einschl. SS-Junkerschulen) im Sinne dieser Ordnung:

a) die Unterführer und Männer (Hauptscharführer, Scharführer, Unterscharführer, Staffelmänner und Staffelanwärter) zu den Soldaten im Unteroffizier- oder Mannschaftsrang,

b) die Führer vom Untersturmführer an aufwärts zu den Soldaten im Offizierrang."

Berlin, den 13. Februar 1939.

Der Reichsverkehrsminister

Im Auftrag

Dr. Ebeling

Verordnung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-iranischen Verrechnungsabkommens.

Vom 14. Februar 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen mit ausländischen Staaten vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 162) wird hiermit verordnet, daß das in Teheran am 4. Januar 1939 unterzeichnete Abkommen über die Regelung der Zahlungen zwischen Deutschland und Iran mit Wirkung vom 1. Juli 1938 vorläufig angewendet wird.

Der deutsche Wortlaut des Abkommens wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 14. Februar 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Ribbentrop

* * *

Abkommen

über die Regelung der Zahlungen zwischen Deutschland und Iran.

Vom 4. Januar 1939.

Artikel 1

Die Zahlungen zwischen Deutschland und Iran haben in der in den folgenden Bestimmungen festgesetzten Art und Weise zu erfolgen, sofern die Deutsche und die Iranische Regierung nicht eine andere Zahlungsweise zulassen.

Artikel 2

Die Zahlungen aus dem Warenverkehr sind im Verrechnungsverkehr zwischen der Deutschen Verrechnungskasse, Berlin, und der Banque Mellié Iran, Teheran, zu leisten.

Artikel 3

A. In Deutschland vollziehen sich die Zahlungen durch Einzahlungen von Reichsmark auf das Verrechnungskonto der Banque Mellié bei der Deutschen Verrechnungskasse.

B. In Iran vollziehen sich die Zahlungen durch Einzahlungen von Rials bei der Banque Mellié zugunsten des Lieferanten.

Maßgebend für die Zahlungen ist der in dem fraglichen Vertrag vereinbarte Preis. Bei Konsignationsgeschäften ist der bei dem ersten Verkauf erzielte Preis maßgebend.

Artikel 4

Die Auszahlungen werden beiderseits in der Landeswährung vorgenommen, und zwar in der zeitlichen Reihenfolge der in Reichsmark bzw. Rial tatsächlich geleisteten Einzahlungen und nach Maßgabe der verfügbaren Beträge.

Sofern die Banque Mellié mangels verfügbarer Mittel auf ihrem Verrechnungskonto bei der Deutschen Verrechnungskasse, Berlin, die von iranischen Schuldnern angeforderten Reichsmark-Auszahlungen nicht sofort abgeben kann, wird sie der Deutschen Gesandtschaft, Teheran, sowie der Deutschen Verrechnungskasse, Berlin, von jeder bei ihr erfolgten Hinterlegung eines zur Transferierung nach Deutschland bestimmten Rial-Betrages Mitteilung machen.

Artikel 5

Die Umrechnung von anderen Währungen als Rial in Reichsmark erfolgt auf Grund des letztbekannten amtlichen Berliner Mittelkurses. Der für die Umrechnung von Reichsmark in Rial und von Rial in Reichsmark maßgebende Kurs wird von der Deutschen Verrechnungskasse und der Banque Mellié im gegenseitigen Einvernehmen festgesetzt.

Artikel 6

Als iranische Waren im Sinne dieses Abkommens gelten alle Waren, die entweder ausschließlich in Iran erzeugt sind oder dort die letzte wirtschaftlich gerechtfertigte und eine wesentliche Veränderung ihrer Beschaffenheit bewirkende Bearbeitung erfahren haben.

Als deutsche Waren im Sinne dieser Vereinbarung gelten alle Waren, die entweder ausschließlich in Deutschland erzeugt sind oder dort die letzte wirtschaftlich gerechtfertigte und eine wesentliche Veränderung ihrer Beschaffenheit bewirkende Bearbeitung erfahren haben.

Artikel 7

Die Deutsche Regierung wird die Bezahlung aller deutschen Fertigwaren und Halbfabrikate sowie deutscher Kohle im Verrechnungsverkehr zwischen der Deutschen Verrechnungskasse und der Banque Mellié ohne jede Einschränkung zulassen.

Die Iranische Regierung wird die Bezahlung aller iranischen Waren im Verrechnungsverkehr zwischen der Deutschen Verrechnungskasse und der Banque Mellié ohne jede Einschränkung zulassen.

Artikel 8

Alle Nebenkosten, die im Zusammenhang mit der Lieferung deutscher Waren nach Iran und iranischer Waren nach Deutschland entstehen, können in der gleichen Weise bezahlt werden wie die Ware selbst.

Artikel 9

Die Deutsche Verrechnungskasse und die Banque Mellié werden Provisionen und Geschäftsreisekosten bevorzugt auszahlen.

Artikel 10

Die Bezahlung der Regierungsbestellungen und der Bestellungen von Kommunalbehörden und anderen öffentlichen Stellen erfolgt nach den Bestimmungen dieses Abkommens, wenn nicht in dem betreffenden Vertrage etwas anderes vereinbart ist.

Artikel 11

Vorstehende Zahlungsbestimmungen beziehen sich nur auf solche deutschen und iranischen Waren, die tatsächlich nach zollamtlicher Abfertigung nach Iran bzw. nach Deutschland eingeführt worden sind. Die beiden Regierungen werden dafür sorgen, daß Waren, die im Wege dieses Abkommens bezahlt werden, nicht in ein drittes Land wieder ausgeführt werden.

Waren, die im Transitverkehr durch eines der beiden Länder hindurchgeführt werden, insbesondere Waren, die sich auf Konsignationslagern in einem Freihafen befinden, sind in der bisherigen Weise zu bezahlen. Die beiden Regierungen behalten sich jedoch vor, in bestimmten Fällen die Bezahlung von Transitwaren gemäß Artikel 3 zuzulassen.

Artikel 12

Um zu verhindern, daß andere als deutsche und iranische Waren nach den Bestimmungen dieses Abkommens bezahlt werden, werden Einzahlungen gemäß Artikel 3 nur für solche Waren zugelassen, für die der Nachweis des deutschen oder iranischen Ursprungs gemäß den Vorschriften des Einfuhrlandes erbracht worden ist; zu diesem Zweck kann die Vorlage von Ursprungszeugnissen verlangt werden.

Artikel 13

Wenn deutsche oder iranische Waren nicht unmittelbar aus ihrem Ursprungsland nach Iran oder nach Deutschland eingeführt worden sind, finden die Vorschriften dieses Abkommens auf sie nur unter der Voraussetzung Anwendung, daß sie durch dritte Länder lediglich durchgeführt worden oder in diesen Ländern unter Zollüberwachung geblieben sind.

Artikel 14

Für nach Deutschland ausgeführte iranische Waren werden Exportzertifikate nicht gewährt. Die Importlizenzen für deutsche Waren nach Iran werden ohne Vorlage von entsprechenden Exportzertifikaten erteilt.

Artikel 15

Auf Antrag eines der beiden Teile wird das in Iran im Verhältnis zu den anderen Ländern gültige allgemeine System der Exportzertifikate und der Importlizenzen mit einer Frist von 15 Tagen wieder eingeführt.

Artikel 16

Die nicht mit dem Warenverkehr zusammenhängenden Zahlungen zwischen Deutschland und Iran sind im Verrechnungsverkehr zwischen der Deutschen Verrechnungskasse und der Banque Mellié zu leisten.

Artikel 17

Dieses Abkommen tritt an die Stelle des Abkommens über die Regelung der Zahlungen zwischen Deutschland und Iran vom 30. Oktober 1935*). Es soll ratifiziert werden und mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Berlin stattfinden soll, in Kraft treten, jedoch bereits rückwirkend ab 1. Juli 1938 vorläufig angewendet werden. Es kann unter Innehaltung einer Frist von 3 Monaten zum 30. Juni oder zum 31. Dezember eines jeden Jahres, frühestens jedoch zum 30. Juni 1939, gekündigt werden.

Im Falle der Kündigung des Abkommens können die Waren, die vor seinem Außerkrafttreten zum Versand gebracht worden sind, nach den Vorschriften des Abkommens bezahlt werden; falls jedoch zwischen deutschen und iranischen Ausfuhrfirmen Zahlungsziele vereinbart sind, nur insoweit, als die Zahlungen spätestens 6 Monate nach dem Außerkrafttreten des Abkommens fällig werden.

Die auf dem Verrechnungskonto aufgelaufenen Beträge können jedoch auch nach dem Außerkrafttreten des Abkommens in der darin vorgesehenen Weise verwendet werden.

Unterzeichnet in Teheran in deutscher, iranischer und französischer Sprache in zwei Urschriften für jede dieser Sprachen am 4. Januar 1939.

Mouzaffa Alam

Emend

*) Reichsgesetzbl. II S. 889.

Verordnung zum Wehrmachttarif für Eisenbahnen.

Vom 17. Februar 1939.

Auf Grund des § 15 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichsgesetzbl. S. 52) in der Fassung vom 6. April 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 44) und auf Grund der Wehrmacht-Eisenbahn-Ordnung vom 17. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. 1931 II S. 565, 1938 S. 213) wird hiermit verordnet:

Der Wehrmachttarif für Eisenbahnen vom 18. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. II S. 603) in der Fassung der Verordnungen vom 22. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 330) und vom 9. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 210) wird mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

Abschnitt VI

Wehrmachtbrieftauben

Die Besonderen Bestimmungen (50 A) und (51 A) werden aufgehoben.

Der erste Satz der Besonderen Bestimmung (52) ist zu ersetzen durch „Begleitete Sendungen sind auf Wehrmachtfahrschein abzufertigen."

Berlin, den 17. Februar 1939.

Der Reichsverkehrsminister
Im Auftrag
Dr. Rau

Verordnung zur Durchführung des Abkommens zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Italien über Amts- und Rechtshilfe in Steuersachen.

Vom 20. Februar 1939

Zur Durchführung des am 9. Juni 1938 unterzeichneten, am 23. Januar 1939 in Kraft getretenen Abkommens zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Italien über Amts- und Rechtshilfe in Steuersachen (Reichsgesetzbl. 1939 II S. 124) wird auf Grund von Vereinbarungen zwischen dem Reichsminister der Finanzen und dem Königlich Italienischen Finanzministerium vom 9. Juni 1938 gemäß Artikel 18 des Abkommens hierdurch verordnet:

§ 1

Zu den Steuern im Sinne des Abkommens, für die Amts- und Rechtshilfe gewährt wird, gehören außer den im Artikel 1 erwähnten Steuern alle Nebenleistungen, insbesondere Zuschläge, Stundungs- und Verzugszinsen, Kosten des Ermittlungs- und Festsetzungsverfahrens, des Rechtsmittelverfahrens, Mahn- und Zwangsvollstreckungskosten, abgesehen von Gerichtskosten, ferner Sicherheiten in Geld, und Geldstrafen außerhalb eines Strafverfahrens.

§ 2

(1) Als Grundlage der Vollstreckung kann an Stelle der vollstreckbaren Verfügung ein Rückstandsausweis treten (Artikel 10 Abs. 4 des Abkommens). Der Rückstandsausweis soll enthalten:

a) den Familiennamen, Vornamen, Beruf, Staatsangehörigkeit und die Anschrift des Vollstreckungsschuldners;

b) die Hauptschuld unter Angabe des Schuldgrundes (z. B. Angabe der Steuerart, soweit erforderlich auch Angabe des Zeitraums, auf den die Steuer entfällt);

c) laufende Zinsen und Verzugszuschläge (Säumniszuschläge) unter Angabe:

aa) des Hundertsatzes;

bb) des Zeitraums, für den der Hundertsatz erhoben wird;

cc) des Betrages der Hauptschuld, von dem die Zinsen und die Verzugszuschläge zu berechnen sind;

dd) des Zeitpunktes, von dem ab Zinsen oder Verzugszuschläge zu berechnen sind;

d) die übrigen Nebenschulden (Mahngebühren usw.).

(2) Der Rückstandsausweis ist mit Angabe des Orts, Datums und der ausstellenden Amtsstelle von einem zuständigen Beamten zu unterzeichnen und mit Siegel oder Stempelabdruck zu versehen.

(3) Im übrigen gelten für den Rückstandsausweis die in dem Abkommen enthaltenen Bestimmungen über die vollstreckbaren Verfügungen entsprechend (Erklärung der zuständigen Behörde des ersuchenden Staates über die Unanfechtbarkeit oder über die Vollstreckbarkeit der im Rückstandsausweis ausgewiesenen Beträge, Bescheinigung der Obersten Finanzverwaltungsbehörde des ersuchenden Staates über die Zuständigkeit der vorstehenden Behörde).

§ 3

Die Vollstreckung wird stets in der Währung des ersuchten Staates durchgeführt. Zu diesem Zweck wird der zu vollstreckende Betrag von der Obersten Finanzverwaltungsbehörde des ersuchten Staates in die eigene Währung umgerechnet. Maßgebend ist in Berlin der letztbekannte Briefkurs für Lire-Auszahlungen der Berliner Börse, in Rom der letztbekannte Briefkurs für Reichsmark-Auszahlungen der Börse in Rom bei Eingang des Ersuchens bei der Obersten Finanzverwaltungsbehörde. Der in der vorstehenden Weise errechnete Reichsmark- bzw. Lire-Betrag ist für die Durchführung der Zwangsvollstreckung maßgebend. Der aus der Zwangsvollstreckung erzielte Erlös ist unverzüglich:

von der deutschen Behörde an die italienische Behörde — gegebenenfalls nach Abzug der Kosten (Artikel 8 des Abkommens) — auf das Konto des Istituto Nazionale per i Cambi con l'Estero in Rom bei der Verrechnungskasse in Berlin unter Angabe der italienischen Erhebungsstelle in deutscher Währung einzuzahlen mit dem Ersuchen, den Betrag im Clearingverkehr zu überweisen und für die Kosten der Überweisung den Empfänger zu belasten;

von der italienischen Behörde an die deutsche Behörde — gegebenenfalls nach Abzug der Kosten (Artikel 8 des Abkommens) — auf das Konto der Verrechnungskasse in Berlin bei dem Istituto Nazionale per i Cambi con l'Estero in Rom unter Angabe der deutschen Erhebungsstelle in italienischer Währung einzuzahlen mit dem Ersuchen, den Betrag im Clearingverkehr zu überweisen und für die Kosten der Überweisung den Empfänger zu belasten.

Berlin, 20. Februar 1939

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Hedding

Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste.

Vom 13. Februar 1939.

Die Angaben der Liste unter „Deutschland" sind ergänzt worden. Die Änderungen sind in Nr. 36 des Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers vom 11. Februar 1939 enthalten.

Berlin, den 13. Februar 1939.

Der Reichsverkehrsminister
Im Auftrag
Spieß

Bekanntmachung über die Ratifikation der deutsch-ungarischen Vereinbarung über die Einfuhr von Schilfrohr.

Vom 14. Februar 1939.

Am 20. Juli 1938 haben in Berlin Vertreter des Deutschen Reichs und des Königreichs Ungarn durch einen Notenwechsel eine Vereinbarung über die Einfuhr von Schilfrohr in das deutsche Zollgebiet getroffen. Die Vereinbarung wird auf Grund der Verordnung vom 29. Juli 1938 vorläufig angewendet. Die Verordnung und der Notenwechsel sind im Reichsgesetzblatt, Teil II, Seite 290, veröffentlicht worden.

Der Notenwechsel ist ratifiziert worden. Der in seinem Abschnitt B vorgesehene Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 7. Februar 1939 in Budapest stattgefunden. Der Notenwechsel tritt am 17. Februar 1939 in Kraft.

Berlin, den 14. Februar 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Freiherr von Weizsäcker

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Vom 15. Februar 1939.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichsgesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die vom 4. bis 11. Juni 1939 in Leipzig stattfindende „5. Reichsnährstandsausstellung".

Berlin, den 15. Februar 1939.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Bekanntmachung über das deutsch-italienische Abkommen über Amts- und Rechtshilfe in Steuersachen. Vom 20. Februar 1939.

Am 9. Juni 1938 ist in Rom von Vertretern des Deutschen Reichs und des Königreichs Italien ein Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Italien über Amts- und Rechtshilfe in Steuersachen unterzeichnet worden. Das Abkommen und das zugehörige Schlußprotokoll vom gleichen Tage werden nachstehend veröffentlicht.

Das Abkommen und das Schlußprotokoll sind ratifiziert worden. Der im Artikel 19 des Abkommens vorgesehene Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 23. Januar 1939 in Berlin stattgefunden. Das Abkommen ist gemäß seinem Artikel 19 am 23. Januar 1939 in Kraft getreten.

Berlin, den 20. Februar 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Ribbentrop

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

* * *

Abkommen

zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Italien über Amts- und Rechtshilfe in Steuersachen

Der Deutsche Reichskanzler und Seine Majestät der König von Italien, Kaiser von Äthiopien haben, von dem Wunsche geleitet, auf dem Gebiet der Steuern Regeln über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe aufzustellen, beschlossen, ein Abkommen abzuschließen und zu diesem Zweck zu Bevollmächtigten ernannt:

Der Deutsche Reichskanzler:

den außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter des Deutschen Reichs Hans Georg von Mackensen und den Ministerialdirektor Prof. Dr. Otto Hebding;

Seine Majestät der König von Italien, Kaiser von Äthiopien:

S. E. den Grafen Galeazzo Ciano di Cortellazzo, Minister des Auswärtigen,

die, nachdem sie ihre Vollmachten geprüft und in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Artikel 1

Dieses Abkommen bezieht sich auf die Steuern, die Gegenstand eines zwischen den beiden Staaten bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens sind.

Artikel 2

Beide Staaten verpflichten sich auf der Grundlage der Gegenseitigkeit, in allen Steuersachen sowohl bei der Ermittlung und Festsetzung von Steuern und Sicherheiten als auch im Rechtsmittelverfahren und in der Beitreibung einander Amts- und Rechtshilfe zu leisten.

Convenzione

tra l'Italia e la Germania sull'assistenza amministrativa e giudiziaria in materia tributaria

S. M. il *Re d'Italia, Imperatore d'Etiopia* ed il *Cancelliere del Reich*, nell'intento di stabilire delle norme sulla reciproca assistenza amministrativa e giudiziaria in materia tributaria, hanno convenuto di stipulare una Convenzione, nominando a tale uopo quali loro plenipotenziari:

Il Re d'Italia, Imperatore d'Etiopia:

S. E. il Conte *Galeazzo Ciano di Cortellazzo*, suo Ministro degli Affari Esteri.

Il Cancelliere del Reich:

S. E. l'Ambasciatore *HansGeorg von Mackensen*, il Direttore Ministeriale Prof. Dr. *Otto Hedding*,

i quali, dopo aver esaminati e riconosciuti in buona e debita forma i loro pieni poteri, hanno convenuto quanto segue:

Art. 1

La presente Convenzione si riferisce alle imposte che formino oggetto di un accordo fra i due Stati circa la doppia imposizione.

Art. 2

Ambedue gli Stati s'impegnano a prestarsi vicendevolmente, in base al principio della reciprocità, assistenza amministrativa e giudiziaria in tutte le questioni tributarie, sia nell'accertamento delle imposte e delle relative garanzie, sia nei procedimenti per impugnative e nella esazione.

Artikel 3

In Steuersachen erfolgt die Übermittlung aller Amts- und Rechtshilfeersuchen in unmittelbarem Geschäftsverkehr der Finanzministerien der beiden Staaten.

Artikel 4

(1) Alle Ersuchungsschreiben nebst den beigefügten Schriftstücken werden in der Sprache des ersuchenden Staates abgefaßt und von einer Übersetzung in der Sprache des ersuchten Staates begleitet.

(2) In dem Ersuchungsschreiben sind die ersuchende Behörde, der Name und Beruf der Beteiligten sowie, im Falle der Zustellung, die Adresse des Empfängers und die Art des zuzustellenden Schriftstücks anzugeben.

Artikel 5

(1) Für die Zustellung hat die zuständige Behörde des ersuchten Staates Sorge zu tragen. Diese Behörde kann sich, abgesehen von den im Absatz 2 vorgesehenen Fällen, darauf beschränken, die Zustellung durch Übergabe des Schriftstücks an den Empfänger zu bewirken, sofern er zur Annahme bereit ist.

(2) Auf Wunsch des ersuchenden Staates ist das zuzustellende Schriftstück in der durch die innere Gesetzgebung des ersuchten Staates für die Bewirkung gleichartiger Zustellungen vorgeschriebenen Form zuzustellen.

Artikel 6

Die Zustellung wird entweder durch ein mit Datum versehenes Empfangsbekenntnis des Empfängers oder durch ein Zeugnis der Behörde des ersuchten Staates, aus dem sich die Tatsache, die Form und die Zeit der Zustellung ergeben, nachgewiesen.

Artikel 7

(1) Die für die Erledigung des Ersuchens zuständige Behörde des ersuchten Staates ist verpflichtet, dem Ersuchen zu entsprechen und dabei dieselben Zwangsmittel anzuwenden wie bei der Erledigung eines Ersuchens der Behörde des ersuchten Staates. Auch die Formen der Erledigung richten sich nach den Gesetzen des ersuchten Staates; doch ist auf Antrag der ersuchenden Behörde nach einer besonderen Form zu verfahren, sofern diese der Gesetzgebung des ersuchten Staates nicht zuwiderläuft.

(2) Die Anwendung eines im Gebiet des ersuchten Staates zulässigen Zwangsmittels ist ausgeschlossen, soweit der ersuchende Staat im Falle eines entsprechenden Ersuchens nicht in der Lage wäre, ein gleichartiges Zwangsmittel anzuwenden.

(3) Die ersuchende Behörde ist auf ihr Verlangen von der Zeit und dem Ort der auf das Ersuchen vorzunehmenden Handlung zu benachrichtigen. Die Beteiligten sind berechtigt, sich bei der Handlung nach den allgemeinen, in dem ersuchten Staat maßgebenden Vorschriften vertreten zu lassen oder ihr beizuwohnen.

Art. 3

Ogni richiesta in materia di assistenza tributaria sia amministrativa che giudiziaria è trasmessa direttamente tra i Ministeri delle Finanze dei due Stati.

Art. 4

1. Ogni richiesta, coi documenti allegati, è redatta nella lingua nazionale dello Stato richiedente, accompagnata da una traduzione nella lingua dello Stato richiesto.

2. Nella richiesta bisogna indicare l'autorità richiedente, il nome e la professione degli interessati nonchè, in caso di consegna, l'indirizzo del destinatario e la natura del documento da consegnare.

Art. 5

1. La consegna dovrà effettuarsi a cura dell'autorità competente dello Stato richiesto. Detta autorità, fuori dei casi previsti nel secondo comma, può limitarsi a compiere la consegna rimettendo il documento al destinatario, qualora egli sia disposto ad accettarlo.

2. A domanda dello Stato richiedente il documento dovrà essere notificato nel modo prescritto per simili notifiche dalle leggi interne dello Stato richiesto.

Art. 6

La consegna o notifica compiuta viene documentata o da una ricevuta datata e firmata dal destinatario, ovvero da un certificato dell'autorità dello Stato richiesto, da cui risultano il fatto, la forma ed il tempo della consegna o notifica.

Art. 7

1. L'autorità dello Stato richiesto, competente a dare esecuzione ad una domanda dello Stato richiedente, è tenuta a soddisfarla adoperando i mezzi di costrizione usati nell'esecuzione di una domanda ufficiale dello Stato richiesto. Anche per le forme dell'esecuzione si applicano le leggi dello Stato richiesto, però, su istanza dell'autorità richiedente, si deve procedere secondo una forma particolare, sempre che questa non contrasti colla legislazione dello Stato richiesto.

2. L'applicazione di un mezzo di costrizione, ammesso nel territorio dello Stato richiesto, è esclusa, se lo Stato richiedente, in caso di una domanda corrispondente, non sia in grado di applicare un mezzo analogo di costrizione.

3. L'autorità richiedente, qualora lo domandi, deve essere informata del tempo e del luogo dell'azione da compiersi in seguito alla domanda. Gli interessati sono autorizzati a farsi rappresentare nel procedimento oppure ad assistervi in conformità delle disposizioni generali vigenti nello Stato richiesto.

Artikel 8

Für die Erledigung von Amts- und Rechtshilfeersuchen werden dem anderen Staat keinerlei Gebühren oder Auslagen erstattet; ausgenommen sind vorbehaltlich anderer Übereinkunft die an Auskunftspersonen oder Sachverständige gezahlten Entschädigungen.

Artikel 9

Auf die Rechtshilfe im Beitreibungsverfahren finden die Bestimmungen dieses Abkommens Anwendung, soweit nicht in den Artikeln 10 bis 12 etwas Abweichendes angeordnet ist.

Artikel 10

(1) Unanfechtbare Verfügungen (Entscheidungen, Beschlüsse, Anordnungen) in Steuersachen sind auf Antrag, der von der Obersten Finanzverwaltungsbehörde des einen Staates an die gleiche Behörde des anderen Staates zu richten ist, kostenfrei anzuerkennen und zu vollstrecken. Die Anerkennung muß ausdrücklich ausgesprochen werden.

(2) Die im vorstehenden Absatz bezeichneten Verfügungen werden ohne vorherige Anhörung der Parteien gemäß der Gesetzgebung des Staates vollstreckt, in dem die Vollstreckung betrieben wird.

(3) Dem Ersuchen um Vollstreckung ist eine Erklärung der zuständigen Behörde des ersuchenden Staates beizufügen, daß die Verfügung unanfechtbar geworden ist; die Zuständigkeit dieser Behörde ist durch die Oberste Finanzverwaltungsbehörde des ersuchenden Staates zu bescheinigen.

(4) Als Grundlage der Vollstreckung können an Stelle der im Absatz 1 bezeichneten Verfügungen Rückstandsausweise nach näherer Vereinbarung der Obersten Finanzverwaltungsbehörden der beiden Staaten treten.

Artikel 11

Auf Grund von vollstreckbaren Verfügungen, die noch nicht unanfechtbar geworden sind, kann gegenüber Angehörigen des ersuchenden Staates einstweilige Sicherstellung im Wege der Beschlagnahme verlangt werden. Der Betroffene ist berechtigt, die Aufhebung der Beschlagnahme durch Leistung einer Sicherheit herbeizuführen, deren Art und Höhe in dem Ersuchen bestimmt sein müssen. Artikel 10 findet entsprechende Anwendung.

Artikel 12

Dem Ersuchen um eine bestimmte Art der Vollstreckung oder Sicherstellung ist zu entsprechen, soweit diese Art der Vollstreckung oder Sicherstellung nach dem Recht des ersuchenden und des ersuchten Staates zulässig ist. Im übrigen richten sich die Art und Durchführung der Vollstreckung oder Sicherstellung nach dem Recht des ersuchten Staates.

Art. 8

Per l'esecuzione di domande per assistenza amministrativa e giudiziaria non sono rimborsati allo Stato richiesto diritti o spese, ad eccezione dei compensi dovuti a testimoni o periti, salvo contrari accordi.

Art. 9

Le disposizioni di questa Convenzione si applicano all'assistenza giudiziaria nel procedimento di esazione, in quanto non sia diversamente disposto negli articoli 10 a 12.

Art. 10

1. I provvedimenti definitivi (decisioni, sentenze, ordinanze) in materia tributaria devono essere riconosciuti ed eseguiti gratuitamente, su richiesta da indirizzare dalla suprema autorità amministrativa finanziaria dell'uno Stato alla corrispondente autorità dell'altro Stato. Il riconoscimento deve essere dichiarato espressamente.

2. I provvedimenti di cui al comma precedente saranno eseguiti senza udire preventivamente le parti, secondo la legge dello Stato in cui avviene l'esecuzione.

3. Alla domanda di esecuzione dovrà essere allegata una dichiarazione, da parte dell'autorità competente dello Stato richiedente, attestante che il provvedimento è divenuto definitivo; la competenza di detta autorità dovrà essere certificata dalla suprema autorità amministrativa finanziaria dello Stato richiedente.

4. Come titolo di esecuzione possono valere anche, in luogo dei provvedimenti di cui al comma 1 e previ particolari accordi fra le supreme Autorità amministrative finanziarie dei due Stati, i certificati delle imposte dovute.

Art. 11

In base a provvedimenti esecutivi, che non siano ancora divenuti definitivi, può essere chiesto, nei confronti di cittadini dello Stato richiedente, una garanzia provvisoria in via di sequestro. La persona colpita ha diritto a far togliere il sequestro prestando una garanzia, la cui natura ed il cui ammontare dovranno essere precisati nella relativa domanda. E' applicabile l'art. 10.

Art. 12

La domanda relativa ad una speciale modalità di esecuzione o di garanzia deve essere accolta entro i limiti consentiti per una siffatta modalità di esecuzione o di garanzia dalla legge dello Stato richiedente e di quello richiesto. Le forme e le modalità dell'esecuzione o della garanzia sono determinate dalla legge dello Stato richiesto.

Artikel 13

(1) Die Amts- und Rechtshilfe wird nicht gegen Angehörige des ersuchten Staates gewährt, die innerhalb des Gebietes dieses Staates ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben. Diese Bestimmung gilt nicht:

a) für die Amts- und Rechtshilfe zur Durchführung von Steueransprüchen, die gegen den Steuerpflichtigen in einem Zeitpunkt begründet waren, zu dem er die Staatsangehörigkeit des ersuchenden Staates besaß oder zu dem er den Wohnsitz, den dauernden Aufenthalt oder eine Betriebstätte in diesem Staat hatte, und

b) ferner nicht für die Amts- und Rechtshilfe zur Durchführung von Steueransprüchen in Fällen, in denen die aus den inneren Vorschriften der beiden Staaten sich ergebende Doppelbesteuerung auf Grund eines Abkommens zwischen den beiden Staaten über Doppelbesteuerung beseitigt oder gemildert ist.

(2) Die Amts- und Rechtshilfe kann abgelehnt werden, wenn der Staat, der um die Hilfeleistung ersucht ist, sie für geeignet hält, seine Hoheitsrechte oder seine Sicherheit zu gefährden.

(3) Ersuchen, auf Grund deren im Gebiet des ersuchten Staates zulässige Auskünfte, Anzeigen oder Gutachten von Personen, die nicht als Steuerpflichtige beteiligt sind, eingezogen werden sollen, können abgelehnt werden, soweit der ersuchende Staat nach seiner eigenen Gesetzgebung nicht in der Lage ist, entsprechende Auskünfte, Anzeigen oder Gutachten zu verlangen. Das gleiche gilt für Ersuchen, die auf Mitteilung tatsächlicher Verhältnisse oder rechtlicher Beziehungen gerichtet sind, sofern die Kenntnis dieser Verhältnisse oder Beziehungen nur auf Grund von Auskunfts-, Anzeige- oder Gutachterpflichten gewonnen ist, die in dem Gebiet des ersuchenden Staates nicht bestehen, sowie für Ersuchen aller Art, soweit ihnen nur unter Verletzung eines Geschäfts-, Betriebs- oder Gewerbegeheimnisses genügt werden könnte.

Artikel 14

(1) Wird dem Ersuchen ganz oder teilweise entsprochen, so ist die ersuchende Behörde über die Art der Erledigung unverzüglich zu unterrichten.

(2) Soweit dem Ersuchen nicht entsprochen wird, ist die ersuchende Behörde hiervon unter Angabe der Gründe und der sonst bekanntgewordenen Umstände, die für die Weiterführung der Sache von Bedeutung sind, unverzüglich zu benachrichtigen.

Artikel 15

Auf die Anfragen, Auskünfte, Anzeigen und Gutachten sowie auf sonstige Mitteilungen, die im Wege der Amts- und Rechtshilfe einem Staat zugehen, finden die gesetzlichen Vorschriften dieses Staates über die Amtsverschwiegenheit und Geheimhaltung Anwendung.

Art. 13

1. L'assistenza amministrativa e giudiziaria non viene concessa contro cittadini dello Stato richiesto che abbiano domicilio, residenza o stabile dimora (dauernden Aufenthalt) entro il territorio di questo Stato. Detta disposizione non vale:

a) per l'assistenza amministrativa e giudiziaria nell'esecuzione di pretese di imposte, giustificate rispetto al contribuente per un tempo in cui possedeva la nazionalità dello Stato richiedente o in cui aveva il domicilio, la residenza o la stabile dimora (dauernden Aufenthalt) o svolgeva la propria attività in tale Stato;

b) inoltre per l'assistenza amministrativa e giudiziaria nell'esecuzione di pretese di imposte in casi in cui la doppia imposizione — che risulterebbe dalle disposizioni interne dei due Stati — è stata evitata o mitigata da un accordo fra i due Paesi circa la doppia imposizione.

2. L'assistenza amministrativa e giudiziaria può essere negata, qualora lo Stato richiesto la ritenga atta a pregiudicare i suoi diritti di sovranità o la sua sicurezza.

3. Le domande in base alle quali dovrebbero essere raccolte nel territorio dello Stato richiesto informazioni, denuncie o perizie in quanto possono esser domandate a persone non interessate come contribuenti, possono essere negate nella misura in cui lo Stato richiedente, a tenore della propria legislazione, non fosse in grado di raccogliere corrispondenti informazioni, denuncie o perizie. Lo stesso dicasi per le domande che mirano alla comunicazione di fatti o di rapporti giuridici, qualora la conoscenza di tali fatti o rapporti sia acquistata soltanto in base ad obblighi di informazioni, denuncie o perizie non esistenti nello Stato richiedente, come pure per domande di ogni genere, inquantochè possano essere soddisfatte soltanto mediante violazione del segreto commerciale, industriale o professionale.

Art. 14

1. Se la domanda è accolta integralmente o in parte, l'autorità richiedente dovrà senza indugio essere informata del modo in cui le verrà dato corso.

2. Se la domanda non è accolta, l'autorità richiedente dovrà esserne immediatamente avvertita con l'indicazione dei motivi e delle altre circostanze note, che abbiano interesse per l'ulteriore esecuzione della domanda.

Art. 15

Alle domande, informazioni, denuncie e perizie ed alle altre comunicazioni, che vengano in possesso di uno Stato nel corso dell'assistenza amministrativa e giudiziaria, si applicano le prescrizioni di legge vigenti in questo Stato sul segreto d'ufficio.

Artikel 16

(1) Die von den für Steuersachen zuständigen Gerichtsbehörden des einen Staates aufgenommenen, ausgestellten oder beglaubigten Urkunden bedürfen, wenn sie mit dem Siegel oder Stempel der Gerichtsbehörde versehen sind, zum Gebrauch im Gebiet des anderen Staates in Steuersachen keiner Beglaubigung (Legalisation).

(2) Zu den bezeichneten Urkunden gehören auch die von dem Gerichtsschreiber oder von einer sonst zuständigen Person unterschriebenen Urkunden, sofern diese Unterschrift nach den Gesetzen des Staates genügt, dem die Gerichtsbehörde angehört.

Artikel 17

(1) Urkunden, die von der Obersten oder einer höheren Finanzverwaltungsbehörde des einen der beiden Staaten aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Siegel oder Stempel der Behörde versehen sind, bedürfen zum Gebrauch im Gebiet des anderen Staates in Steuersachen keiner Beglaubigung (Legalisation).

(2) Die beiden Staaten werden die in Betracht kommenden Behörden in einem Verzeichnis bekanntgeben, das im beiderseitigen Einverständnis jederzeit auf dem Verwaltungswege geändert oder ergänzt werden kann.

Artikel 18

Die Obersten Finanzverwaltungsbehörden der beiden Staaten können unmittelbare Vereinbarungen zur Durchführung dieses Abkommens treffen. Sie können insbesondere Bestimmungen über die Behandlung von Geldleistungen anderer Art auf steuerlichem Gebiet sowie über die Umrechnung und die Abführung der beizutreibenden Beträge vereinbaren.

Artikel 19

Dieses Abkommen, ausgefertigt in doppelter Urschrift in deutscher und italienischer Sprache, soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen baldmöglichst in Berlin ausgetauscht werden. Es tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft und soll so lange in Geltung bleiben, als es nicht von einem der vertragschließenden Staaten spätestens drei Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt wird. Im Falle rechtzeitiger Kündigung verliert das Abkommen mit dem Ablauf dieses Kalenderjahres die Wirksamkeit.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten beider Staaten dieses Abkommen unterfertigt.

Geschehen in Rom, am 9. Juni 1938.

Hans Georg v. Mackensen
Otto Hedding

Ciano

Art. 16

1. Gli atti compilati, rilasciati ovvero autenticati da organi giurisdizionali competenti in materia di finanza di uno degli Stati, se portano il sigillo o timbro dei detti organi, sono validi nel territorio dell'altro Stato in materia tributaria senza ulteriore legalizzazione.

2. Agli atti suddetti appartengono anche quelli firmati dal cancelliere dell'organo giudiziario o da altra persona competente, se tale firma è sufficiente secondo le leggi dello Stato cui appartiene l'organo giurisdizionale.

Art. 17

1. Gli atti redatti, rilasciati ovvero autenticati dalla suprema o da una superiore autorità amministrativa di finanza di uno dei due Stati e muniti del sigillo o del timbro di detta autorità, non hanno bisogno di legalizzazione in materia tributaria nel territorio dell'altro Stato.

2. I due Stati si comunicheranno le relative autorità con un elenco, che di comune accordo potrà essere modificato o completato in ogni tempo in via amministrativa.

Art. 18

Le supreme autorità amministrative finanziarie dei due Stati possono stipulare degli accordi diretti per l'applicazione della presente Convenzione. In particolare esse possono concordare le disposizioni sul trattamento di prestazioni accessorie in denaro nel campo tributario nonchè sul conteggio e la rimessa delle somme da incassare.

Art. 19

La presente Convenzione, redatta in doppio originale in lingua italiana e tedesca, sarà ratificata e le ratifiche dovranno essere quanto prima scambiate a Berlino. Essa entra in vigore dal giorno dello scambio delle ratifiche e resterà in vigore finchè non verrà disdetta da una delle Parti contraenti al più tardi tre mesi prima della fine d'un anno solare. Nel caso di disdetta tempestiva la Convenzione perde la validità col decorso di quest'anno solare.

In fede di che, i Plenipotenziari dei due Stati hanno firmato la presente Convenzione.

Fatto a Roma, in 9 giugno 1938-XVI.

Ciano

Hans Georg v. Mackensen
Otto Hedding

Schlußprotokoll

Bei der Unterzeichnung des am heutigen Tage zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Italien abgeschlossenen Abkommens über Amts- und Rechtshilfe in Steuersachen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten folgende übereinstimmende Erklärungen abgegeben, welche einen integrierenden Teil des Abkommens selbst bilden sollen:

1. Auf dem Gebiet der Beitreibung gilt die Gegenseitigkeit als gegeben. Im übrigen gilt die eine Voraussetzung für die Erledigung der Amts- und Rechtshilfeersuchen bildende Gegenseitigkeit als vorliegend, wenn dem einzelnen Amts- und Rechtshilfeersuchen eine Erklärung der für die Übermittlung des Ersuchens zuständigen Behörde beigefügt ist, in der amtlich festgestellt wird, daß einem entsprechenden Ersuchen nach dem Recht des ersuchenden Staates genügt werden wird.

2. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen sind die bei Durchführung des Abkommens anzufertigenden Übersetzungen zu beglaubigen, und zwar durch die ersuchende oder die für die Übermittlung des Ersuchens zuständige Behörde oder durch einen vereidigten oder öffentlich bestellten Dolmetscher des ersuchenden oder des ersuchten Staates.

3. Eine Übersendung von Akten kann grundsätzlich nicht gefordert werden. Ausnahmen bedürfen des Einvernehmens der beiden Obersten Finanzverwaltungsbehörden; das Ersuchen um Übermittlung von Akten soll indessen nur gestellt werden, wenn dringende Interessen des ersuchenden Staates es erheischen. Unberührt bleibt die Befugnis jedes Staates, seinen Ersuchen eigene Akten beizugeben, die der Durchführung der Ersuchen dienen sollen.

4. Steht fest, daß die Vollstreckung keinen Erfolg haben wird, so wird das Ersuchen unter Beifügung einer Bescheinigung hierüber an die ersuchende Behörde zurückgeleitet.

5. Die beizutreibenden Steuerforderungen gelten in dem ersuchten Staat nicht als bevorrechtigt.

6. Ersuchen um Vollstreckung sollen nur gestellt werden, insoweit feststeht, daß Beitreibungsmöglichkeiten im ersuchenden Staat nicht bestehen.

7. Das Abkommen findet keine Anwendung auf Arrestanordnungen vor Erlaß von Steuerbescheiden.

Protocollo finale

Nell'atto di firmare la Convenzione sull'assistenza amministrativa e giudiziaria in materia tributaria, stipulata in data odierna tra l'Italia e la Germania, i sottoscritti Plenipotenziari hanno fatto le seguenti concordi dichiarazioni, le quali formano parte integrante della Convenzione stessa:

1° Nel campo dell'esazione la reciprocità è presunta. Per il resto la reciprocità formante un presupposto per l'esecuzione di domande di assistenza amministrativa o giudiziaria è considerata sussistente quando alla singola domanda di assistenza amministrativa o giudiziaria è acclusa una dichiarazione dell'autorità competente per l'inoltro della domanda, in cui viene ufficialmente confermato che ad un'analoga domanda sarà dato seguito secondo il diritto dello Stato richiedente.

2° Salvo accordi diversi, le traduzioni da eseguirsi in applicazione della Convenzione debbono essere certificate conformi da parte dell'autorità richiedente o dall'autorità competente per l'inoltro della domanda o da parte di un traduttore giurato o ufficiale dello Stato richiedente o richiesto.

3° In massima non può essere chiesta la trasmissione di incartamenti (fascicoli di atti). Eccezionalmente la trasmissione può essere fatta col consenso di ambedue le supreme autorità dell'amministrazione finanziaria; però la domanda di trasmissione di incartamenti non sarà fatta a meno che urgenti interessi dello Stato richiedente l'impongano. Resta impregiudicata la facoltà di ogni Stato di allegare alle sue domande incartamenti propri, utili all'esecuzione della domanda stessa.

4° Se consta che l'esecuzione riuscirebbe infruttuosa, la domanda corredata dal relativo attestato, è restituita all'autorità richiedente.

5° I crediti per imposte da esigersi non sono considerati privilegiati nello Stato richiesto.

6° Le domande concernenti l'esecuzione debbono essere presentate solamente quando consti che non esistono possibilità di esazione nello Stato richiedente.

7° La Convenzione non trova applicazione per sequestri conservativi o per provvedimenti di garanzia relativi ad imposte non ancora accertate.

8. Die Amts- und Rechtshilfe, welche in diesem Abkommen vereinbart ist, wird nicht zur Durchführung von Ansprüchen gewährt, die sich auf die Zeit vor dem 1. Januar des Jahres beziehen, das dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens vorangeht.

9. Zweifel oder Schwierigkeiten bei der Auslegung und Anwendung dieses Abkommens werden im Einvernehmen zwischen den Obersten Finanzverwaltungsbehörden der beiden Staaten geklärt werden.

Rom, den 9. Juni 1938.

Hans Georg v. Mackensen
Otto Hedding

Ciano

8° L'assistenza amministrativa e giudiziaria prevista nella presente Convenzione non è concessa per le imposte relative al periodo anteriore al 1° gennaio dell'anno che precede quello dell'entrata in vigore della presente Convenzione.

9° I dubbi o le difficoltà sorgenti nell'interpretazione e nell'applicazione della presente Convenzione saranno chiariti d'intesa fra le supreme autorità amministrative di finanza dei due Stati.

Roma, 9 giugno 1938-XVI.

Ciano

Hans Georg v. Mackensen
Otto Hedding

Einbanddecken für Reichsgesetzblatt 1938 Teil I, 1. und 2. Halbjahr, für Reichsgesetzblatt 1938 Teil II

können beim Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4, Postscheckkonto Berlin 96200, bestellt werden.

Preis jeder Einbanddecke 1,45 RM einschl. Verpackung, aber ausschl. Postgebühren (bei Voreinsendung für 1 bis 4 Stück 40 Rpf). Der Preis für beide Decken des Teiles I zusammen beträgt 2,75 RM. Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück ermäßigt sich der Preis um 10 v. H.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,70 RM, für Teil II = 2,30 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil II

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 3. März 1939	Nr. 9

Tag	Inhalt	Seite
23. 2. 39	Verordnung zum Wehrmachttarif für Eisenbahnen	131
24. 2. 39	Verordnung über die vorläufige Anwendung einer deutsch-norwegischen Vereinbarung über die Zollbehandlung norwegischer Kippered-Heringe	132
24. 2. 39	Zweite Verordnung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-polnischen Wirtschaftsvertrags und Verrechnungsabkommens	133
24. 2. 39	Verordnung über die vorläufige Anwendung einer fünften und sechsten deutsch-jugoslawischen Vereinbarung zum Handelsvertrag	133
24. 2. 39	Zweite Verordnung über die vorläufige Anwendung von Bestimmungen der Dreizehnten Zusatzvereinbarung zum deutsch-schweizerischen Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr	184
24. 2. 39	Zweite Verordnung über die vorläufige Anwendung von Bestimmungen der Zweiten Zusatzvereinbarung zum deutsch-rumänischen Niederlassungs-, Handels- und Schiffahrtsvertrag	184
24. 2. 39	Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Sechsten Zusatzvereinbarung zum deutsch-tschechoslowakischen Wirtschaftsabkommen	185

Verordnung zum Wehrmachttarif für Eisenbahnen.

Vom 23. Februar 1939.

Auf Grund des § 15 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichsgesetzbl. S. 52) in der Fassung vom 6. April 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 44) und auf Grund der Wehrmacht-Eisenbahn-Ordnung vom 17. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. 1931 II S. 565, 1938 S. 213) wird hiermit verordnet:

Der Wehrmachttarif für Eisenbahnen vom 18. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. II S. 603) in der Fassung der Verordnungen vom 22. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 330) und vom 9. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 210) wird mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

In der Tarifnummer 1 in Spalte „Gegenstand" sowie in den Besonderen Bestimmungen (3), (4) — zweiter und dritter Absatz — und (9) a) Ziffer 2 sind die Worte „Unteroffiziere, Mannschaften und Wehrmachtbeamte im Unteroffizierrang" zu ändern in „Soldaten und Wehrmachtbeamte im Unteroffizier- oder Mannschaftsrang".

In der Tarifnummer 2 in Spalte „Gegenstand" sowie in den Besonderen Bestimmungen (3) und (9) b) Ziffer 2 sind die Worte „Offiziere, Wehrmachtbeamte im Offizierrang und Musikmeister" zu ändern in „Soldaten und Wehrmachtbeamte im Offizierrang".

Die Besondere Bestimmung (5) a) Ziffer 2 ist wie folgt neu zu fassen:

„2. Soldaten und Wehrmachtbeamte bei Dienstreisen".

Berlin, den 23. Februar 1939.

Der Reichsverkehrsminister
Im Auftrag
Dr. Rau

Verordnung über die vorläufige Anwendung einer deutsch-norwegischen Vereinbarung über die Zollbehandlung norwegischer Kippered-Heringe. Vom 24. Februar 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen mit ausländischen Staaten vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 162) wird hiermit verordnet, daß die in Berlin am 1. Juni 1938 unterzeichnete Vereinbarung über die Zollbehandlung norwegischer Kippered-Heringe mit dem Tage der Inkraftsetzung des deutschen Zolltarifs im Gebiet des früheren Bundesstaates Österreich vorläufig angewendet wird. Dieser Tag wird im Reichsgesetzblatt bekanntgemacht werden.

Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 24. Februar 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Ribbentrop

Vereinbarung
über die Zollbehandlung norwegischer Kippered-Heringe

Die Deutsche und die Königlich Norwegische Regierung haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die nachstehend bezeichneten norwegischen Erzeugnisse werden bei ihrer Einfuhr nach Deutschland zu den nachstehend festgesetzten Bedingungen zugelassen:

Nr. des deutschen Zolltarifs	Benennung des Gegenstandes	Zollsatz für 1 dz RM
aus 219	Heringe, der Länge nach geteilt und entgrätet, in Salzlake behandelt und geräuchert, auch mit Tomatensauce zubereitet (sogenannte Kippered-Heringe)	35
	Anmerkung. Der Vertragszollsatz gilt nur für eine Menge in einem Kalenderjahr, die 100 v. H. derjenigen Menge entspricht, die nach Verständigung beider Teile auf Grund gemeinsamer Ermittlung im Jahre 1937 aus Norwegen in das Zollgebiet des Landes Österreich eingeführt worden ist.	
	Die Abfertigung zum Zollsatz von 35 RM ist nur zulässig bei höchstens zwei Zollstellen, die im Einvernehmen beider Regierungen bestimmt sind.	

Artikel 2

Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Sie soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Oslo ausgetauscht werden. Sie tritt am fünfzehnten Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Die beiden Regierungen werden die Vereinbarung indessen von einem durch Notenwechsel zu vereinbarenden Zeitpunkt ab vorläufig anwenden.

Geschehen in doppelter Ausfertigung in Berlin am 1. Juni 1938.

Für die Deutsche Regierung
Wiehl
Schuster

Für die Königlich Norwegische Regierung
A. Scheel

Zweite Verordnung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-polnischen Wirtschaftsvertrags und Verrechnungsabkommens.

Vom 24. Februar 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen mit ausländischen Staaten vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 162) wird hiermit verordnet, daß die nach der Verordnung vom 25. August 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 561) von der vorläufigen Anwendung ausgenommenen Bestimmungen der Anlage A des Wirtschaftsvertrags zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Polen vom 1. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 562) zu Nr. aus 20 des deutschen Zolltarifs und des Artikels 17 des Abkommens über die Zahlungen im Warenverkehr zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Polen (Deutsch-Polnisches Verrechnungsabkommen) vom 1. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 650) mit dem Tage der Inkraftsetzung des deutschen Zolltarifs im Gebiet des früheren Bundesstaates Österreich vorläufig angewendet werden. Dieser Tag wird im Reichsgesetzblatt bekanntgemacht werden.

Am selben Tage tritt die Beilage A zum Handelsvertrag zwischen Österreich und Polen vom 11. Oktober 1933 (BGBl. Nr. 479/1933) mit den späteren Änderungen außer Kraft.

Diese Verordnung ergeht im Anschluß an die Verordnung vom 25. August 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 561).

Berlin, den 24. Februar 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Ribbentrop

Verordnung über die vorläufige Anwendung einer fünften und sechsten deutsch-jugoslawischen Vereinbarung zum Handelsvertrag.

Vom 24. Februar 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen mit ausländischen Staaten vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 162) wird hiermit verordnet, daß

1. die in Berlin am 4. Juni 1938 unterzeichnete fünfte Zusatzvereinbarung zum Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Jugoslawien vom 1. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. II S. 302),
2. die in Belgrad am 25. Oktober 1938 durch Austausch gleichlautender Noten getroffene sechste Vereinbarung zum Handelsvertrag (Vereinbarung über die Änderung und Ergänzung der Anlage B)

mit dem Tage der Inkraftsetzung des deutschen Zolltarifs im Gebiet des früheren Bundesstaates Österreich vorläufig angewendet werden. Dieser Tag wird im Reichsgesetzblatt bekanntgemacht werden.

Der deutsche Wortlaut der Zusatzvereinbarung Ziffer 1 und die zu der Vereinbarung Ziffer 2 gehörige deutsche Note werden nachstehend veröffentlicht.

Diese Verordnung ergeht im Anschluß an die Verordnung vom 23. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 47).

Berlin, den 24. Februar 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Ribbentrop

Fünfte Zusatzvereinbarung
zum Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Jugoslawien

Aus Anlaß der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich werden zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Jugoslawien die nachstehenden Bestimmungen über die Ergänzung und Änderung des Handelsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Jugoslawien vom 1. Mai 1934, seiner Anlagen und der inzwischen abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen verabredet.

Artikel I

Mit dem Tage der Inkraftsetzung des deutschen Zolltarifs im Gebiet des früheren Bundesstaates Österreich tritt für dieses Gebiet der Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Jugoslawien vom 1. Mai 1934 nebst seinen Anlagen und Zusatzvereinbarungen mit folgenden Maßgaben an die Stelle der zwischen Österreich und dem Königreich Jugoslawien abgeschlossenen Handelsverträge und der dazugehörigen Vereinbarungen und Abkommen.

Artikel II

In Artikel 6 wird dem 3. Absatz folgende Bestimmung hinzugefügt:

„Jedoch wird den Hausierern, Staatsbürgern des Königreichs Jugoslawien aus den Bezirken Kočevlje, Logatec, Novo Mesto und Črnomelj gestattet sein, die Erzeugnisse ihrer Holz-Hausindustrie im Umherziehen auf dem Gebiete des Landes Österreich zu verkaufen. Sie können auch beschädigte Gegenstände ausbessern und zu diesem Zwecke die notwendigen Halbfabrikate und das erforderliche Material mit sich führen. Die für die Inländer bezüglich der Ausübung des Hausierhandels und der Wandergewerbe geltenden Vorschriften finden auch auf sie Anwendung. Die erwähnten Personen werden mit gewöhnlichen, von der zuständigen Polizeibehörde ausgestellten Legitimationskarten versehen sein, welche ein Jahr gültig sein werden. Bei Übertritt aus einem Bezirk in den anderen ist der Inhaber der Legitimationskarte verpflichtet, diese bei derjenigen Behörde, die zur Zeit als politische Bezirksbehörde bezeichnet wird, mit einem Sichtvermerk versehen zu lassen.

Der Sichtvermerk wird gebührenfrei erteilt."

Artikel III

Die in Artikel 10 bezeichneten Anlagen A und B werden durch die beigefügten Anlagen A und B ersetzt.

Artikel IV

Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„Von jedem der vertragschließenden Staaten werden unter der Bedingung der Wiederausfuhr oder der Wiedereinfuhr und unter Vorbehalt der erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen frei von jeder Ein- und Ausgangsabgabe zugelassen:

a) Gebrauchte handelsübliche Umschließungen aller Art sowie Schutzdecken und andere Verpackungsmittel, auch Webebäume, Holz- und Papprollen, die aus dem Gebiet des einen in das Gebiet des anderen vertragschließenden Staates zum Zweck der Ausfuhr von Waren eingeführt oder, nachdem sie nachweislich dazu gedient haben, aus dem Gebiet des anderen Staates wieder zurückgebracht werden,

b) Gegenstände zur Ausbesserung,

c) Werkzeuge, Instrumente und mechanische Geräte, die ein Unternehmen des einen in das Gebiet des anderen vertragschließenden Staates einführt, um dort durch sein Personal Montierungs-, Versuchs- oder ähnliche Arbeiten vornehmen zu lassen, gleichviel ob die genannten Gegenstände durch Versendung eingeführt oder durch das Personal selbst eingebracht werden,

d) Maschinenteile zum Ausproben,

e) Waren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), die auf ungewissen Verkauf versandt oder auf Ausstellungen, Märkte oder Messen gebracht werden,

f) Transportmittel aller Art, einschließlich der zugehörigen Ausrüstungsgegenstände, sowie Zugvieh, wenn sie lediglich zur Beförderung von Personen oder Waren die Grenze überschreiten,

g) Warenproben und Muster nach Maßgabe des Artikels 10 des am 3. November 1923 in Genf unterzeichneten Internationalen Ab-

kommens über die Vereinfachung der Zollförmlichkeiten bei Gewährung einer Frist für die Wiederausfuhr von zwölf Monaten.

Edelmetallwaren, die von Handelsreisenden als Muster im Vormerkverfahren eingeführt werden, sind auf Verlangen vom Punzierungszwange zu befreien, wenn entsprechende Sicherstellung geleistet wird, die den Betrag des Zolles nicht übersteigen darf. Werden die Muster nicht rechtzeitig wieder ausgeführt, so verfällt die hinterlegte Sicherheit unbeschadet der durch die Gesetzgebung vorgesehenen Strafen."

Artikel V

(S. 169)

Die in Artikel 17 bezeichnete Anlage C (Veterinärpolizeiliche Vereinbarungen) wird durch die aus der Anlage C zu diesem Vertrag ersichtliche Form ergänzt und geändert.

Artikel VI

Dem Artikel 19 ist als Absatz 3 zuzufügen:

„Diese Bestimmung findet auch auf jene Güterfendungen Anwendung, die mit anderen Beförderungsmitteln über die Grenze in das Gebiet des anderen vertragschließenden Teiles gebracht und erst dort auf die Eisenbahn aufgeliefert werden."

Artikel VII

Die Bestimmungen des Schlußprotokolls „zu Artikel 13" erhalten folgende Fassung:

„Zu Absatz 1 a, b, c, d, e, f:

Fordert die Zollverwaltung Sicherstellung des Zollbetrages, so soll sie dem Abgabepflichtigen die Möglichkeit geben, auch in anderer Weise als durch Hinterlegung von Geld Sicherheit zu leisten. Jedoch gelten hinsichtlich der Sicherstellung des Zolles für Waren, die auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- und Marktverkehr versandt werden, die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.

Zu Absatz 1 a und g:

Die Rückzahlung der bei der Einfuhr von Umschließungen aller Art oder von einem Zoll unterliegenden Mustern und Modellen erlegten Zölle wird anläßlich der Wiederausfuhr spätestens einen Monat nach erfolgter Rückausfuhr bei allen Grenz- und Binnenzollämtern erfolgen, welche die hierzu nötigen Befugnisse besitzen. Die vertragschließenden Teile werden einander das Verzeichnis jener Zollämter bekanntgeben, die mit den genannten Befugnissen ausgestattet werden.

Eine gleiche Frist gilt für die Freigabe der für derartige Zollzahlungen geleisteten Sicherstellung, doch kann die Freigabe nur bei jenem Zollamt verlangt werden, bei dem die Sicherstellung geleistet wurde.

Zu Absatz 1 b:

Die Vereinbarung über die Freiheit von Eingangsabgaben erstreckt sich nicht auf Zutaten, die den Gegenständen bei der Ausbesserung im Ausland zugefügt worden sind.

Zu Absatz 1 g:

Hinsichtlich der Sicherstellung des Zolles gelten die Bestimmungen des Artikels 10 des am 3. November 1923 in Genf unterzeichneten Internationalen Abkommens zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten.

Zu Absatz 2:

Die Sicherstellung kann auch in anderer Weise als durch Hinterlegung von Geld erfolgen.

Die in dieser Bestimmung genannten Edelmetallwaren werden von Ausfuhrverboten nicht betroffen."

Dem Schlußprotokoll ist „zu Artikel 19" folgende Bestimmung zuzufügen:

„Die Bestimmungen des Artikels 19 finden jedoch keine Anwendung auf Tarifermäßigungen, die für wohltätige Zwecke oder zugunsten des öffentlichen Unterrichts- und Erziehungswesens gewährt werden, noch auf Ermäßigungen, die in Fällen eines öffentlichen Notstandes für die Beförderung von Personen und Waren zugestanden werden, sowie auf Ermäßigungen, die für militärische Transporte oder Dienstgüter der heimischen Verkehrsunternehmungen oder zugunsten der im öffentlichen Dienst, im Eisenbahndienst oder in ähnlichen Diensten stehenden Personen oder deren Familienangehörigen gewährt sind.

Gleicherweise besteht Einverständnis darüber, daß auf Bahnen niederer Ordnung (Kleinbahnen, Lokalbahnen, Straßenbahnen), die vorwiegend dem Fremdenverkehr dienen, Fahrpreisermäßigungen den ortsansässigen Bewohnern der angrenzenden Gemeinden vorbehalten werden können."

Im Schlußprotokoll „zu Anlage A" ist hinter zu Nr. aus 349 einzufügen:

„Zu Nr. aus 628:

Als Haus- und Küchengeräte im Sinne der Vertragsbestimmungen sind Küchenbretter, Schalen, Schüsseln, Teller, Löffel, Gabeln, Messer, Schöpflöffel, Kochlöffel, Sprudler (Quirle), Häm-

mer für Fleisch und Zucker, Passiergeräte, Teigwalzen, Waschbretter, Wäschekluppen (Waschzangen), Getreidereinigungsschaufeln, Heugabeln, Rechen, Spinnspindeln, Faßspunde, Fußstühle (Schemel), Stiefelknechte anzusehen."

Die Überschrift „Zu den Nrn. aus: 48, 115, Absatz 2 (Zander)" erhält folgende Fassung:

„Zu den Nrn. aus: 47, 48, 76, 115, Absatz 2 (Zander), 304 B, 384, 628, 631 und 825."

Das Schlußprotokoll zu Anlage B erhält folgenden Wortlaut:

„Zu Nr. 1 und 2: Saatgut für Getreide:

Die zollfreie Einfuhr von anerkanntem Saatgut ist nur mit Genehmigung des Jugoslawischen Landwirtschaftsministeriums zulässig.

Um die Zollfreiheit zu genießen, müssen die Einbringer bei der Abfertigung jeder Sendung zum freien Verkehr ein Zeugnis einer deutschen Stelle beibringen, in dem bescheinigt wird, daß es sich um anerkanntes Saatgut handelt. Die beiden Regierungen werden sich über die Stellen verständigen, die diese Zeugnisse ausstellen. In Zweifelsfällen hat die jugoslawische Behörde das Recht, nachzuprüfen, ob es sich um anerkanntes Saatgut handelt.

Zu Nr. 121: Bier aller Art:

Falls das Königreich Jugoslawien einem dritten Lande für Bier irgendwelcher Art in Fässern oder in Flaschen ermäßigte Zollsätze gewährt, so wird der niedrigste dieser Zollsätze auch auf deutsches Bier aller Art in Fässern oder in Flaschen entsprechend angewendet.

Der Zollsatz für deutsches Bier aller Art in Flaschen darf in keinem Fall in einem ungünstigeren Verhältnis zu dem einem dritten Lande gewährten niedrigsten Zollsatz für Bier irgendwelcher Art in Fässern stehen, als es in dem gegenwärtig in dem Königreich Jugoslawien geltenden Minimaltarif für Bier aller Art der Fall ist.

Zu Nr. 134/1: Maltinkakao:

Maltinkakao besteht aus Malz und Kakaopulver; der Anteil des letzteren übersteigt nicht 50 vom Hundert.

Zu Nr. 140: Kufekepräparate:

Als Kufekepräparate sind alle als Krankenkost oder Kindernahrung eingehenden Nährmehle anzusehen, die aus Kohlehydraten-Weizen-Cerealienmehl, anorganischen Salzen, Fett und Protein unter Zusatz von 10 vom Hundert Zucker bestehen.

Zu Nr. 140: Ovomaltine:

Ovomaltine ist ein Kraftmehl, bestehend aus 60 bis 70 vom Hundert Maltose, 16 vom Hundert Kakaoextrakt, ferner Eiern, Milchweiß und Mineralstoffen.

Zu Nr. 144: Christolax:

Christolax ist ein Nährmittel, bestehend aus 50 vom Hundert chemisch reinem Malzextrakt und Ölzusätzen.

Zu Nr. 211: Natriumnitrat:

Die beiden Regierungen werden sich über die Stellen verständigen, die künstliches Natriumnitrat zum Vertragssatz von 5 Dinar verzollen werden.

Die Königlich Jugoslawische Regierung behält sich vor, eine einheitliche Zollbelastung für künstliches und natürliches Natriumnitrat einzuführen. Alsdann kommt das zu einem Zollsatz von 5 Dinar eingeräumte Kontingent für künstliches Natriumnitrat in Fortfall.

Zu Nr. 214/4: Kohlensäure, flüssig:

Die Verzollung erfolgt nach dem Reingewicht, wenn die Tara im Behältnis amtlich eingepreßt ist. Die Behältnisse werden im Zollvormerkverkehr abgefertigt werden, die Wiederausfuhrfrist beträgt ein Jahr. Die Nämlichkeitskontrolle hinsichtlich der Behältnisse wird durch Vormerkung der Stückzahl und des Gewichts geübt werden.

Zu Nr. 225, Ziffer 3: Klebestoffe:

Raupenleim ist eine Leimmasse aus Kopal, Rizinusöl und Wachs.

Zu Nr. 235: Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel:

Die im Vertrag genannten Präparate fallen unter diese Tarifnummer, auch wenn sie keine organischen Stoffe enthalten. Nosprasen und Nosprasit sind Kupfer-Arsen-Präparate. Aresin ist ein Kalkarsenatpräparat. Zelio-Körner und Zelio-Paste sind Thalliumpräparate. Grodyl ist ein Kohlenwasserstoffpräparat mit Pyridinhomologen. Tutan-Trockenbeize ist eine Cyanmercuricresolnatrium-Verbindung mit etwa 8½ vom Hundert Quecksilber.

Unter den Vertragssatz von 25 Golddinar fallen auch sonstige organische und anorganische Schädlingsbekämpfungs- und Getreidebeizmittel, sofern sie zum Verkauf in Jugoslawien vom Ackerbauminister oder Minister für das Forst- und Bergwesen im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Industrie zugelassen werden.

Zu Nrn. 277 und 283: Gipsierte Gewebe und Bänder:

Bei gipsierten Geweben und Bändern wird der Bleichzuschlag nicht erhoben.

Zu Nr. 286: Dochte, gewebt oder gestrickt:

Bei rohweißen oder gebleichten Dochten hat das Vorkommen von einem oder zwei farbigen Fäden, die der Länge nach eingefügt sind, die Berechnung eines Farbzuschlags bei der Verzollung nicht zur Folge.

Zu Nr. 316: Abfalldecken:

Abfalldecken sind Decken mit Kette aus pflanzlichen Spinnstoffen und Schuß aus geringwertigen Wollspinnereiabgängen oder Kunstwolle; diese Decken sind ungewaschen und haben daher als Charakteristiken fetten Geruch und Griff. Bei der Verzollung von Abfalldecken mit ein- oder mehrfarbigen Bordürestreifen wird im Sinne der Anmerkung zu Punkt 1 der allgemeinen Anmerkungen zum V. Abschnitt des Zolltarifs der Farbzuschlag für diese Bordürestreifen von 40 bzw. 60 vom Hundert auf den vertragsmäßigen Grundzoll von 120 berechnet.

Zu Nr. 317/3: Loden:

Loden ist ein glattes, nicht gemustertes, einfarbiges (stück- oder wollfarbiges) oder mehrfarbiges (nur meliertes) Gewebe aus Schafwollstreichgarnen, welches mehr oder weniger stark verfilzt (gewalkt) ist und eine glatte oder aufgerauhte (Kamelhaarloden) Vorderseite hat.

Zu Nr. 344: Filzpappen für Fußbodenbelag:

Teergetränkte Filzpappen für Fußbodenbelag werden wie Linoleum verzollt.

Zu Nr. 356: Konfektion:

Als Damen- und Mädchenmäntel sind jene Damenoberkleider anzusehen, welche über 80 cm lang sind. Unter „leichte Damenkonfektion" werden leichte Kleider, Blusen, Röcke, Schlafröcke, Pyjamas, Schürzen, Morgenjacken (Frisierjacken) verstanden.

Der Berechnung des Zolls samt Aufschlag für Konfektionswaren sind im vertragsmäßigen Verkehr allfällige Vertragszölle für die betreffenden verwendeten Stoffe zugrunde zu legen.

Zu Nr. 434: Zeichen- und Malrequisiten:

Als Zeichen- und Malrequisiten sind Lineale und Dreiecke, auch mit Maßeinteilung oder Metalleinlage, ferner Walzen, auch mit Metalleinlage, Paletten, Kurvenlineale und Reißschienen anzusehen.

Zu Nr. 435: Haus- und Küchengeräte:

Hierher gehören Waschbretter, auch mit Einsatz aus Zinkblech, Wäschekluppen, Schneidbretter, Nudelbretter, Tranchierteller, Schüsseln, Kochlöffel, Quirle, Fußabstreifer, Türvorleger, Kleiderbügel.

Zu Nr. 435: Holzkreuze:

Hierher gehören nicht Holzkreuze, die 100 mm oder weniger lang sind.

Zu Nr. 435: Holzschachteln:

Firmenbezeichnungen, Fabrikmarken, Warenbezeichnungen, farbig, eingebrannt, aufgedruckt, eingeprägt oder eingepreßt, auch ornamentiert, bleiben bei der Verzollung außer Betracht.

Zu Nr. 441: Papierzeug:

Als Papierzeug nach dieser Nummer wird auch undurchlochte Zellulose in Bogen, auch gerollt, zur Verwendung als Filtermasse beim Bezuge durch chemische Fabriken abgefertigt.

Zu Nr. 463: Briefpapier, anderes usw.:

Bilder oder bildartige Verzierungen nur auf den Umschlägen oder Behältnissen von Briefpapieren, Briefumschlägen oder Briefkarten bleiben bei der Verzollung außer Betracht.

Briefpapiere und Briefumschläge mit einzelnen oder mehreren Linien oder Mustern, die über die ganze Fläche des Papiers verteilt und im Wasserdruck ausgeführt sind und nicht zum horizontalen Schreiben dienen (d. h. nicht senkrecht zur Faltung in Abständen verlaufen, die der gewöhnlichen Zeilenhöhe entsprechen), werden nicht als Briefpapier oder Briefumschlag mit Zierlinien oder mit Bildern betrachtet und sind nach Nr. 463 zu verzollen. Diese Art von Briefpapier und von Briefumschlägen aus solchem Papier wird dadurch kenntlich, daß sich die durch Wasserdruck ausgeführten Teile von der übrigen Papierfläche durch größere Transparenz abheben. Die Ausfütterung von Briefumschlägen mit Seidenpapieren bleibt für die Verzollung außer Betracht.

Zu Nr. 467/2: Schreibunterlagen und Schreibmappen:

Als Schreibunterlagen mit feinen Stoffen beklebt sind jene anzusehen, die mit feinen Stoffen eingefaßt oder auch auf einer Seite mit feinen Stoffen überzogen sind; als Schreibmappen mit feinen Stoffen beklebt sind jene zu verzollen, die mit feinen Stoffen eingefaßt oder auch auf der Außenseite des Ober- oder Unterteiles mit feinen Stoffen überzogen sind.

Zu Nr. 489/1a: Heraklitplatten usw.:

Heraklitplatten sind Bauplatten, die mit Verbindung von Holzspänen oder anderen vegetabilischen Faserstoffen hergestellt sind und über 50 vom Hundert des Gewichts Magnesit- (Sorell-) Zementmörtel enthalten.

Bei Kabématerial besteht das Bindemittel für die Holzspäne u. dgl. aus einem Gemenge von Portlandzement und Kalkhydrosilikaten im Gewichte von mehr als 50 vom Hundert des Gewichts des Fertigproduktes.

Zu Nr. 521: Milchflaschen und Konservengläser:

Bei Milchflaschen haben die farbige, eingeschnittene oder eingeätzte Gradeinteilung und Fabrikmarke, bei Konservengläser die Fabrikmarke auf die Verzollung keinen Einfluß.

Zu Nr. 534: Waren, nicht besonders benannte, aus Silber:

Erzeugnisse aus Silber der Nrn. 534/1b und 2c können teilweise oder auf der ganzen Oberfläche vergoldet oder auch auf jedwede Art mit Gold plattiert werden; in letzterem Falle wird die Plattierung mit Gold nicht als Verbindung betrachtet, auch werden solche Waren aus Silber deshalb nicht als Waren aus Gold angesehen und verzollt werden.

Zu Nr. 546: Spaten, Schaufeln usw.:

Derlei Werkzeuge, am Rand abgereift, sind deshalb nicht als bearbeitet anzusehen.

Zu Nr. 550: Scheren:

Hierher gehören nicht Scheren zum Gewerbegebrauch des Schneiders und Haarschneiders.

Zu Nr. 559/1b: Drahtgestelle für Wandlampen, vermessingt:

Diese Drahtgestelle bestehen aus galvanisch vermessingtem Eisendraht; die Klammer zur Aufnahme des Ölbehälters ist aus galvanisch vermessingtem Eisenblech hergestellt.

Zu Nr. 584: Erzeugnisse aus Schmiedeeisen:

Bei Stahlguß ist das Vorschruppen zum Zwecke der Prüfung auf Fehlerfreiheit nicht als Bearbeitung anzusehen. Das Vorschruppen ist bei gekrümmten Flächen ein gröberes Abdrehen auf der Drehbank, bei ebenen Flächen das grobe Abnehmen der Guß-, Walz- und Schmiedehaut durch den Meißel der Hobelmaschine. Diese Bearbeitung kennzeichnet sich durch dicht aneinanderliegende, parallele, schmale Furchen, die später durch fortgesetzte verfeinernde Bearbeitung entfernt werden sollen.

Zu Nr. 632, Anmerkung: Metalltücher zur Papiererzeugung:

Metalltücher zur Papiererzeugung sind aus Phosphorbronzedrähten hergestellte, mindestens 120 cm breite Gewebe, deren beide Enden zusammengenäht (nicht gewebt) sind, so daß diese Tücher stets ein endloses Gewebe darstellen.

Zu Nr. 651/2: Wasserturbinen:

Zu den Zollsätzen für Wasserturbinen sind auch die dazugehörigen Regulatoren abzufertigen, wenn sie gleichzeitig mit der Wasserturbine eingeführt werden.

Zu Nr. 665: Radioapparate:

Als Bestandteile von Radioapparaten sind anzusehen: Kopfhörer, Drehplattenkondensatoren, Niederfrequenztransformatoren, Lampensockel, Heizwiderstände, Blockkondensatoren, Lautsprecher, Anodenbatterien, Heizbatterien, Lampen, Verstärkerröhren, Variometer, Kristalldetektoren und Kristalle, Spulen und Spulendreher, Spulenschwenker, Hochohmwiderstände, Potentiometer, Antennenschalter.

Zu Nr. 687: Laufwerke für Grammophone:

Laufwerke für Grammophone bestehen hauptsächlich aus folgenden Teilen: dem Federgehäuse, der Feder, der Kurbelachse, dem Rahmen, dem Regulator und der Tellerachse."

Artikel VIII

Diese Zusatzvereinbarung, die in doppelter Urschrift in deutscher und jugoslawischer Sprache ausgefertigt ist, soll ratifiziert werden. Sie tritt am Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Berlin erfolgen soll, in Kraft. Die vertragschließenden Staaten werden aber diese Zusatzvereinbarung bereits vorläufig von dem in Artikel I bezeichneten Zeitpunkt an anwenden, falls dann der Austausch der Ratifikationsurkunden noch nicht stattgefunden haben sollte.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diese Zusatzvereinbarung unterzeichnet.

Berlin, den 4. Juni 1938.

Für die Deutsche Regierung
Freiherr von Weizsäcker
Dr. H. Spitta

Für die Königlich Jugoslawische Regierung
M. Pilja

Anlage A

Zölle bei der Einfuhr nach Deutschland

Nr. des deutschen Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zollsatz für 1 dz RM
aus 18	Rotkleesaat	9
aus 28	Hanf, roh, gereinigt, geröstet, gebrochen, geschwungen, entleimt Anmerkung. Werg von Hanf ist zollfrei.	frei
aus 33	Küchengewächse, frisch:	
	Melonen	3
	Knoblauch:	
	in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Januar	2
	in der Zeit vom 1. Februar bis 30. Juni	7
aus 45	Weintrauben, frisch (Tafeltrauben), auf andere Weise als in Postsendungen eingehend, in Behältnissen bei einem Gewicht von 15 kg oder darunter, in der Zeit vom 1. August bis 30. November	7
aus 46	Walnüsse	2
aus 47	Kirschen, Weichseln, frisch	4
	Pflaumen aller Art, frisch Anmerkung. Die vertragsmäßige Zollfreiheit für Pflaumen gilt nur für eine Menge im Kalenderjahr, die 90 vom Hundert derjenigen Menge entspricht, die nach der amtlichen österreichischen Einfuhrstatistik im Jahre 1936 aus Jugoslawien in das Zollgebiet des Landes Österreich eingeführt worden ist.	frei
aus 48	Pflaumen aller Art, getrocknet, gedarrt (auch zerschnitten und geschält): unverpackt oder nur in Fässern oder Säcken bei mindestens 80 kg Rohgewicht Anmerkung. Der Vertragszollsatz gilt nur für eine Menge von 88 000 dz vom 1. August eines jeden Jahres bis 31. Juli des folgenden Jahres. Die Königlich Jugoslawische Regierung ist berechtigt, im Rahmen des Zollkontingents jährlich bis zu 28 000 dz Pflaumen in anderer Verpackung als in Fässern oder Säcken bei mindestens 80 kg Rohgewicht zu dem Vertragszollsatz von 40 RM für 1 dz nach Deutschland auszuführen. Für eine weitere Menge von 42 000 dz vom 1. August eines jeden Jahres bis 31. Juli des folgenden Jahres gilt der Vertragssatz nur, wenn die Pflaumen zur Herstellung von Mus von Stellen abgenommen werden, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt.	10
aus 66	Paprika, frisch (grün, auch andersfarbig)	frei
aus 68	Mohrhirsestroh, auch Abschnitte von Mohrhirsestroh	frei
aus 76	Laubholz, hart, mit Ausnahme von Holz von Eiche, in der Längsrichtung gesägt oder in anderer Weise vorgerichtet, gedämpft, nicht gehobelt Anmerkung. Die vertragsmäßige Zollfreiheit gilt nur für eine Menge im Kalenderjahr, die 100 vom Hundert derjenigen Menge entspricht, die nach der amtlichen österreichischen Einfuhrstatistik im Jahre 1937 aus Jugoslawien in das Zollgebiet des Landes Österreich eingeführt worden ist.	frei

Nr. des deutschen Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zollsatz für 1 dz RM
aus 83	Faßholz (Faßdauben und Faßbodenteile), auch zu solchem erkennbar vorgearbeitetes Holz, ungefärbt, nicht gehobelt:	
	von Eichenholz:	
	in der Stärke von mehr als 30 mm	0,80 oder für 1 fm 2,40
	Anmerkung zu Tarifnummer 100. Zollermäßigungen, die Deutschland für Pferdeschläge von reinem Kaltblut gewährt, werden unter entsprechenden Voraussetzungen auch auf die Pferde des jugoslawischen Ardenner Schlages, sogenannte Murinsulaner (reines Kaltblut), angewendet, sofern die Pferde in Jugoslawien in einem der Banate Sava oder Drava gezüchtet sind. Um die ermäßigten Zollsätze zu genießen, müssen die Einbringer für jedes Pferd ein Zeugnis eines jugoslawischen staatlich ermächtigten Tierarztes oder staatlichen Gestütinspektors beibringen, aus dem erhellt, daß das Tier ausschließlich dem in dem vorhergehenden Absatz genannten Schlag angehört und in Jugoslawien in einem der vorbezeichneten Banate gezüchtet ist. Sind in den vorerwähnten Zeugnissen auch Angaben über den Wert der Tiere am Versendungsort enthalten, so hat das deutsche Zollamt das Zeugnis in der Regel als eine ausreichende Grundlage für die Einreihung der Tiere in die entsprechende Wertstaffel anzunehmen, sofern der Zollpflichtige den Abfertigungspapieren eine Zusammenstellung der bei der Versendung der Pferde bis zur Grenzzollstelle entstandenen Fracht- sowie der etwaigen Versicherungs- und Kommissionskosten beifügt. Die Regierungen der vertragschließenden Staaten werden sich über die Bezeichnung der mit der Ausfertigung der Zeugnisse betrauten Tierärzte und Gestütsinspektoren und über das bei der Ausfertigung zu beobachtende Verfahren verständigen. In Zweifelsfällen bleibt den deutschen Behörden das Recht gewahrt, nachzuprüfen, ob das eingeführte Pferd die Merkmale und Eigenschaften besitzt, von denen die zollbegünstigte Behandlung abhängt, und ob sein Wert zutreffend angegeben ist.	
		für 1 dz
aus 107	Hühner aller Art und sonstiges lebendes Federvieh, ausgenommen Gänse .	6
aus 110	Hühner aller Art (einschließlich der Perlhühner und der Truthühner) und Enten, geschlachtet, auch zerlegt, nicht zubereitet	20
aus 112	Fasanen, Rebhühner und Schnepfen, nicht lebend, auch zerlegt, nicht zubereitet	30
aus 115	Fische, lebende und nicht lebende, frisch, auch gefroren:	
	Karpfen	30
	Anmerkung. Der Vertragszollsatz gilt nur für eine Menge, die 50 vom Hundert derjenigen Menge entspricht, die nach der amtlichen deutschen Einfuhrstatistik in der Zeit vom 1. August 1932 bis 31. Juli 1933 aus Jugoslawien in das deutsche Zollgebiet eingeführt worden ist. Von der Gesamtmenge dürfen in den einzelnen Kalendermonaten nur Mengen eingeführt werden, die 60 vom Hundert, im Dezember 50 vom Hundert, derjenigen Mengen nicht übersteigen, die nach der amtlichen deutschen Einfuhrstatistik in den entsprechenden Kalendermonaten der Jahre 1932 und 1933 aus Jugoslawien in das deutsche Zollgebiet eingeführt worden sind. Eine Überschreitung der einzelnen Monatskontingente ist jedoch unter Rückgriff auf die im Vormonat nicht ausgenutzten oder unter Anrechnung auf die im nächsten Monat einzuführenden Mengen insoweit zulässig, als sie lediglich erfolgt, um die Einfuhr von Karpfen in vollen Eisenbahnwagen zu ermöglichen. Eine Erhöhung der Gesamtjahresmenge darf hierdurch nicht eintreten.	
	Zander, in einer Menge von jährlich 300 dz	frei
aus 135	Trappistenkäse, nicht in Einzelpackungen von $2^1/_2$ kg Rohgewicht oder darunter	20
aus 147	Bettfedern, ungereinigt, roh	frei
aus 153	Rindshäute, Kalb-, Lamm-, Schaf- und Zickelfelle, alle diese zur Lederbereitung, roh (grün, gesalzen, gekalkt, getrocknet)	frei
aus 166	Kürbiskernöl in Fässern	4
	Anmerkung zu Tarifnummer 180. Roter Naturwein mit einem Gehalt von mindestens 95 g und höchstens 140 g Weingeist und mindestens 28 g zuckerfreiem Extrakt in 1 l, zum Verschneiden von noch nicht verschnittenem inländischen roten Wein oder Schillerwein unter Zollsicherung	20

Nr. des deutschen Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zollsatz für 1 dz RM
aus 219	Nahrungs- und Genußmittel in luftdicht verschlossenen Behältnissen, soweit sie nicht an sich unter höhere Zollsätze fallen:	
	Sardinen, zubereitet; Sardinen und Sardellen, einschließlich der Filets von solchen, in Öl oder anders eingelegt, auch mit geringem Zusatz von Kapern, Lorbeerblättern und Gewürzen oder einer oder mehrerer dieser Zutaten	30
	Tomatenmark und geschälte Tomaten	15
aus 304 B	Kalkstickstoff (Kalziumzyanamid)	frei
	Anmerkung. Die vertragsmäßige Zollfreiheit gilt nur für eine Menge im Kalenderjahr, die 100 vom Hundert derjenigen Menge entspricht, die nach der amtlichen österreichischen Einfuhrstatistik im Jahre 1936 aus Jugoslawien in das Zollgebiet des Landes Österreich eingeführt worden ist.	
aus 349	Holzgeist, roh	frei
	Anmerkung. Die vertragsmäßige zollfreie Ablassung von Holzgeist, roh, gilt nur für eine Menge in einem Kalenderjahr, die 130 vom Hundert derjenigen Menge entspricht, die nach der amtlichen deutschen Einfuhrstatistik im Kalenderjahr 1935 aus Jugoslawien in das deutsche Zollgebiet eingeführt worden ist.	
aus 384	Gerbstoffauszüge, flüssig und fest	frei
	Anmerkung. Die vertragsmäßige Zollfreiheit gilt nur für eine Menge im Kalenderjahr, die 107 vom Hundert derjenigen Menge entspricht, die nach der amtlichen österreichischen Einfuhrstatistik im Jahre 1936 aus Jugoslawien in das Zollgebiet des Landes Österreich eingeführt worden ist.	
aus 470	Hanf, gekämmt	frei
aus 628	Haus- und Küchengeräte, roh	18
	Anmerkung. Der Vertragszollsatz gilt nur für eine Menge im Kalenderjahr, die 100 vom Hundert derjenigen Menge entspricht, die nach der amtlichen österreichischen Einfuhrstatistik im Jahre 1937 aus Jugoslawien in das Zollgebiet des Landes Österreich eingeführt worden ist.	
aus 631	Zahnstocher	15
	Anmerkung. Der Vertragszollsatz gilt nur für eine Menge im Kalenderjahr, die 100 vom Hundert derjenigen Menge entspricht, die nach Verständigung beider Teile auf Grund gemeinsamer Ermittlung im Jahre 1937 aus Jugoslawien in das Zollgebiet des Landes Österreich eingeführt worden ist.	
	Anmerkung zum elften Abschnitt des Tarifs. Werbedruckschriften und Werbeplakate, deren wesentlicher Zweck darin besteht, zum Besuch von Gegenden und Orten, Messen, Ausstellungen, kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen in Jugoslawien anzuregen, bleiben ohne Rücksicht auf den Umfang des Anzeigenteils zollfrei, vorausgesetzt, daß diese Druckschriften und Plakate in Jugoslawien hergestellt sind, im deutschen Zollgebiet von dem Einführer unentgeltlich abgegeben werden und ihr Charakter als Werbemittel augenscheinlich ist.	
aus 825	Nägel:	
	handgeschmiedete Schuhnägel	20
	andere geschmiedete Nägel	15
	Anmerkung. Die Vertragszollsätze gelten nur für Mengen im Kalenderjahr, die 140 vom Hundert derjenigen Mengen entsprechen, die nach Verständigung beider Teile auf Grund gemeinsamer Ermittlung im Jahre 1937 aus Jugoslawien in das Zollgebiet des Landes Österreich eingeführt worden sind.	

Anlage B

Zölle bei der Einfuhr nach dem Königreich Jugoslawien

Tarifnummer	Benennung der Ware	Vertragsmäßiger Zollsatz in Goldd inaren für 100 kg
aus 1	Veredeltes (anerkanntes) Saatgut von Weizen aller Art, Roggen und Spelz	frei
aus 2	Veredeltes (anerkanntes) Saatgut von Gerste und Hafer	frei
aus 33	Alle anderen Sämereien:	
	4. Samen von roten Rüben und anderen nicht genannten Rüben, von Grünzeug, gelben Rüben, Dill und anderen Küchengewächsen	10
	5. Blumensamen	35
	6. Samen, nicht besonders genannt	10
aus 36	aus 1. Blumen mit Holzstengel	15
aus 104/2	Anmerkung. Erdnußöl, gehärtet, zur Weiterverarbeitung, unter den vom Finanzminister vorgeschriebenen Bedingungen	frei
aus 108	aus 1. Reisstärke in Verpackungen bis zum Gesamtgewicht bis einschließlich 1 kg	40
aus 110/1 b	Kandiszucker:	
	α) in Hüten	30
	β) in Stücken	30
aus 116	Schaumweine, andere als Champagner	250
aus 132	Bonbons, gewöhnliche; Zuckerln	140
aus 133	Bonbons, feine (sogenannte Seidenbonbons); Bonbons, gefüllt mit Marmelade, Schokolade und ähnlichem, Fondants ohne Schokolade, Marzipan, Gelees, Pralinen:	
	Seidenbonbons und Karamellen, ungefüllt	140
	andere obengenannte Waren	180
aus 134	aus 1. Maltinkakao mit nicht über 50 vom Hundert Gehalt an Kakaopulver	120
	3. Waren, ganz oder teilweise aus Kakaomasse, Schokolade oder deren Ersatzstoffen, anderweitig nicht genannt	180
aus 137	Pflanzenfett aus Kokosnüssen	29
138/2	Senf, mit Most und sonstigen Zutaten zubereitet	50
	Anmerkung. Senf in Aufmachungen bis zum Gesamtgewicht von 2 kg unterliegt einem Zollzuschlag von 50 vom Hundert des Zolls.	
aus 139/2	Suppenwürze, flüssig	100
aus 140	Kufekepräparate	40
	Ovomaltine	60
aus 144	Christolax	120

Tarifnummer	Benennung der Ware	Vertragsmäßiger Zollsatz in Goldbinaren für 100 kg
aus 145	Suppenwürfel und Suppenkonserven	120
aus 148	Schotter und Sand:	
	aus 2. gemahlen, lose oder in Säcken	0,10
152/2a	Kreide in natürlicher Farbe, gemahlen oder geschlämmt, auch ausgewaschen	1,80
aus 153	Gips:	
	2. gebrannt	1,80
	3. gemahlen, auch gefärbt	1,80
aus 184/2	Wachskerzen und Wachsstöcke	120
187	Seifen, andere, aller Art und Form, auch mit Zusatz von kosmetischen und Heilmitteln (sogenannte Medizinalseifen)	100
aus 192	Schuhwichse, schwarze, gewöhnliche, Fette, Kreme und ähnliche Präparate, mit Beimengung von Wachs, Fetten und Ölen hergestellt, zum Putzen, Polieren und Instandhalten von Parketten, Öfen, Herden, Leder und Schuhen:	
	1. Schuhwichse, schwarze, gewöhnliche:	
	a) in Verpackungen für den Kleinverkauf	24
	b) in anderen Verpackungen	20
	2. andere obengenannte:	
	a) in Verpackungen für den Kleinverkauf	125
	b) in anderen Verpackungen	75
aus 201	Ammoniak und Ammoniakpräparate: aus 1. Ammoniumbikarbonat	10
aus 206	Ferrozyankalium, -natrium, Ferrizyankalium, -natrium, Kaliumhypermanganat	5
aus 207/1	Chromalaun, kristallisiert	frei
aus 211	aus 1. Natriumnitrat, künstliches, roh, nicht kristallisiert, nicht raffiniert, bis zu einer Jahresmenge von 10 000 dz	5
aus 212/6	Natriumsilikat, Kaliumsilikat (Wasserglas):	
	fest	4
	flüssig	2
aus 214/4	Kohlensäure, flüssig	20
aus 222	Kupferchloridpasta	12
aus 223	Säuren:	
	aus 1. Milchsäure	25
aus 225	Eiweiß und Klebestoffe in fester, flüssiger oder Pulverform:	
	aus 2. Blutalbumin	10
	aus 3. aus b) Raupenleim	40
234/1	Zubereitete Arzneiwaren sowie alle dosierten chemischen und pharmazeutischen Waren	230
aus 235	aus 2. Nospraſen, Nospraſit, Aresin, Zelio-Körner, Zelio-Paste, Grodyl und Tutan-Trockenbeize	25

Tarifnummer	Benennung der Ware	Vertragsmäßiger Zollsatz in Golddinaren für 100 kg
aus 236	Natürliche Farben, pflanzliche, tierische und mineralische:	
	aus 2. Mineralfarben in Pulver, Teig oder fester Gestalt:	
	b) Eisenfarben, auch aus Industrieabfällen hergestellt	8
	Anmerkung. Mineral- und Erdfarben, mit organischen Pigmenten geschönt, sind nach den vertragsmäßigen Zollsätzen der Nr. 243 abzufertigen.	
aus 240	1. Bleiweiß, Bleirot und Bleigelb	30
	2. Bronzefarben	45
	aus 3. Titanweiß	30
aus 241	Chromfarben	25
243	Pigmentfarben und Lackfarben (Farblacke), nicht besonders genannt, sowie Mischungen aus Verbindungen von Pigmenten mit anorganischen Basen und Salzen (Pigmentlacke und andere)	25
	Anmerkung 1. Farben, mit Öl, Glyzerin, Ölfirnis, Leim, Mineralöl und sonstigen Stoffen versetzt:	
	Druckfarben, schwarze	80
	andere Farben	120
	Anmerkung 2. Farben, mit Alkohol, Azeton oder Lackfirnis versetzt, unterliegen einem Zoll von 120 Dinar für 100 kg.	
	Anmerkung 3. Farben in Behältnissen bis zum Gesamtgewicht von 1 kg einschließlich unterliegen außerdem noch einem Zollzuschlag von 15 Dinar für 100 kg.	
244/2 a.	Schreibtinte, gewöhnliche, flüssig	60
aus Anmerkung	Gewöhnliche flüssige Schreibtinte in Behältnissen im Gesamtgewicht bis zu 1 kg einschließlich unterliegt einem Zollzuschlag von 50 vom Hundert des Zolles.	
aus 247	4. Schreibstifte in anderem Holz, Rohr oder Papiermasse, auch mit Kopf aus unedlem Metall oder Bein, Zellhorn und ähnlichen Stoffen:	
	a) schwarz	108
	b) Farb- und Tintenstifte	135
aus 248	Ölfirnisse, auch mit Zusatz von Trockenmitteln (Sikkativen)	50
aus 250	Lackfirnisse	80
252	Öl-, Harz-, Kautschuk- und Guttaperchakitte, Leimkitt und andere nicht besonders genannte Kitte:	
	1. Öl- und Harzkitte	12
	2. andere	35
aus 273	Baumwollwatte:	
	1. kardiert oder mit Klebstoffen, sowie Wattebänder, auch mit Klebstoffen	25
	Anmerkung. Die Beimengung von Wolle bis zum Höchstausmaß von 5 vom Hundert des Gesamtgewichts bleibt bei der Verzollung außer Betracht.	
274	Baumwollgarne, eindrähtig:	
	1. Nr. 12 und darunter, nach englischer Numerierung:	
	a) roh	20
	b) gebleicht	30
	c) gefärbt oder bedruckt	35

Tarifnummer	Benennung der Ware	Vertragsmäßiger Zollsatz in Golddinaren für 100 kg
	2. über Nr. 12 bis Nr. 29:	
	a) roh	25
	b) gebleicht	35
	c) gefärbt oder bedruckt	40
	3. über Nr. 29 bis Nr. 50:	
	a) roh	30
	b) gebleicht	40
	c) gefärbt oder bedruckt	45
	4. über Nr. 50:	
	a) roh	35
	b) gebleicht	45
	c) gefärbt oder bedruckt	50
275	Baumwollgarne, zwei- oder mehrdrähtig:	
	1. Nr. 12 und darunter, nach englischer Numerierung:	
	a) roh	25
	b) gebleicht	35
	c) gefärbt oder bedruckt	40
	2. über Nr. 12 bis Nr. 29:	
	a) roh	30
	b) gebleicht	40
	c) gefärbt oder bedruckt	45
	3. über Nr. 29 bis Nr. 50:	
	a) roh	35
	b) gebleicht	45
	c) gefärbt oder bedruckt	50
	4. über Nr. 50:	
	a) roh	40
	b) gebleicht	50
	c) gefärbt oder bedruckt	55
276	Baumwollgarne für den Kleinverkauf (Näh-, Stick- und Strickgarn), auch hart gesponnen (Hardwater, Mule-double) auf Holzspulen, Papier, in Knäueln, Strähnen usw., ein- oder mehrdrähtig:	
	1. roh	70
	2. gebleicht	90
	3. gefärbt oder bedruckt	110
	Anmerkung. Merzerisierte Garne unterliegen einem Zollzuschlag von 50 vom Hundert zum Zoll, der nach Nummer und Bearbeitung zu entrichten ist.	
aus 277	Glatte Gewebe:	
	aus 1. im Gewicht von mehr als 120 g im qm in Schuß und Kette auf 1 qcm enthaltend:	
	aus a) 50 Fäden und darunter:	
	gipsiert	80

Tarifnummer	Benennung der Ware	Vertragsmäßiger Zollsatz in Goldbinaren für 100 kg
279	Tüll, Bobinet und ähnliche Gewebe:	
	1. glatt	400
	2. Bobinet mit spitzenartigen Mustern für Vorhänge und ähnliche Verwendung im Hause:	
	Meterware	300
	in abgepaßten Stücken	500
	Anmerkung. Derartige Gewebe, mit Schlungabschluß oder Band eingefaßt, unterliegen einem Zollzuschlag von 25 vom Hundert des Zolls für das betreffende Gewebe.	
aus 280	Strick-, Wirk- und Netzwaren aus Baumwolle:	
	2. Strümpfe:	
	a) im Gewicht des Dutzendpaares über 700 g	400
	b) im Gewicht des Dutzendpaares von 700 g und darunter	560
	aus 4. nicht besonders genannte:	
	aus b) Kopf- und Schultertücher	400
aus 281	Auf der Maschine gewebte Spitzen, nicht bestickt und nicht geklöppelt	900
282	Stickereien auf baumwollenem Grundstoff, auch mit Applikationen:	
	1. aus Seidengespinsten	1 200
	2. aus anderen Gespinsten	1 000
283	Baumwollbänder, gewebt:	
	1. gipsiert	80
	2. andere	220
aus 284	Schuhriemen, geflochten	280
aus 287	Waren aus Baumwolle für technische Zwecke, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Metallen oder deren Legierungen:	
	2. Riemen	80
aus 293	Garne aus Jute, eindrähtig:	
	1. Nr. 7 und darunter nach englischer Nummer:	
	a) roh	5
	b) gebleicht, gefärbt, bedruckt	10
aus 294	Garne aus Jute, mehrdrähtig:	
	1. Nr. 7 und darunter nach englischer Nummer:	
	a) roh	7
	b) gebleicht, gefärbt, bedruckt	14
aus 304	Gurte, Schläuche	85
314	Wollgarne in Aufmachungen für den Kleinverkauf (auf Spulen, in Knäueln, Strähnen usw.):	
	1. roh	100
	2. gebleicht, gefärbt, bedruckt	150
aus 316	Abfalldecken im Gewicht über 700 g auf 1 qm	120
	Kotzen, naturgraue, im Gewicht über 700 g auf 1 qm, auch mit farbigen Bordürenstreifen	200

Tarifnummer	Benennung der Ware	Vertragsmäßiger Zollsatz in Golddinaren für 100 kg
aus 317	Wollgewebe, mit Ausnahme der besonders genannten, im Gewicht auf 1 qm:	
	aus 3. von mehr als 300 bis 500 g:	
	Loden	280
318	Sammet, Plüsch und ähnliche Gewebe aus Wolle	450
aus 319	Wirk-, Strick- und Netzwaren aus Wolle:	
	3. Handschuhe	550
	aus 4. Tücher und Schals	550
aus 328/1	Zellwolle	5
	Anmerkung. Zellwolle unterliegt der Kontrollgebühr der Tarifnummer 272.	
331	Dichte Seiden- und Halbseidengewebe:	
	1. Ganzseidengewebe	1 800
	2. Halbseidengewebe	800
aus 335	Wirk-, Strick- und Netzwaren, ganz oder teilweise aus Seide:	
	aus 2. Handschuhe:	
	aus a) ganz aus Kunstseide	2 200
	aus 3. Tücher und Schals:	
	a) ganzseidene:	
	aus Kunstseide	1 800
	aus anderer Seide als Kunstseide	2 400
	b) teilweise aus Seide:	
	teilweise aus Kunstseide	900
	teilweise aus anderer Seide als Kunstseide	1 200
337	Bänder, gewebte:	
	1. ganzseidene:	
	aus Kunstseide	1 800
	aus natürlicher Seide	2 200
	2. halbseidene:	
	a) Ripsbänder bis zu einer Breite von 6 cm, zur Ausstattung von Hüten	400
	b) andere	900
344	Linoleum, Kamtulikon und Gewebe ähnlicher Zusammensetzung:	
	1. Meterware:	
	a) in der Masse einfarbig, bedruckt oder unbedruckt	25
	b) in der Masse mehrfarbig	35
	2. in abgepaßten Stücken	60
aus 346	Gewebe, überstrichen oder getränkt, nicht besonders genannt:	
	1. in Stücken (Meterware)	120
aus 348/1 b	Plachen und Decktücher aus Geweben der Nr. 346, auch genäht mit Ringen, Riemen, Stricken, Schließen u. dgl.	160
aus 351	Technische Filze	150

Tarifnummer	Benennung der Ware	Vertragsmäßiger Zollsatz in Goldbinaren für 100 kg
354	Roßhaare aus Mähne und Schweif, auch mit anderen Stoffen gemengt:	
	1. roh	frei
	2. gebleicht, gefärbt, gekräuselt (Krollhaare) oder geflochten, auch mit anderen Tierhaaren oder Pflanzenfasern gemengt	40
aus 356	Konfektion:	
	aus 1. aus Ganz- oder Halbseidengeweben:	
	Herren-, Damen- und Kinderwäsche; Damenkonfektion (mit Ausnahme von Damen- und Mädchenmänteln); Krawatten; Mieder und Büstenhalter; Sport- und Reisekappen	Nach dem Zoll für das betreffende Gespinsterzeugnis mit einem Zuschlag von 160 vom Hundert.
	aus ganz- oder halbseidenen Wirk- und Strickstoffen:	
	Unterwäsche, Oberkleider, Pyjamas, Badeanzüge, Kappen, Mützen, Hauben sowie Tücher und Schals, soweit sie als Konfektion zu behandeln sind	Nach dem Zoll für das betreffende Gespinsterzeugnis (Meterware) mit einem Zuschlag von 150 vom Hundert.
	aus 2. aus Wollgeweben:	
	Herren-, Damen- und Kinderwäsche; Damenkonfektion (mit Ausnahme von Damen- und Mädchenmänteln); Krawatten; Mieder und Büstenhalter; Sport- und Reisekappen	Nach dem Zoll für das betreffende Gespinsterzeugnis mit einem Zuschlag von 160 vom Hundert.
	aus Wirk- und Strickstoffen aus Wolle:	
	Unterwäsche, Oberkleider, Pyjamas, Badeanzüge, Kappen, Mützen, Hauben sowie Tücher und Schals, soweit sie als Konfektion zu behandeln sind	Nach dem Zoll für das betreffende Gespinsterzeugnis (Meterware) mit einem Zuschlag von 120 vom Hundert.
	aus 3. aus Baumwollgeweben:	
	Herren-, Damen- und Kinderwäsche; Damenkonfektion (mit Ausnahme von Damen- und Mädchenmänteln); Krawatten; Mieder und Büstenhalter; Sport- und Reisekappen	Nach dem Zoll für das betreffende Gespinsterzeugnis mit einem Zuschlag von 160 vom Hundert.
	aus 4. aus allen anderen pflanzlichen Spinnstoffen:	
	Herren-, Damen- und Kinderwäsche; Damenkonfektion (mit Ausnahme von Damen- und Mädchenmänteln); Krawatten; Mieder und Büstenhalter; Sport- und Reisekappen	Nach dem Zoll für das betreffende Gespinsterzeugnis mit einem Zuschlag von 160 vom Hundert.
	Kleingeldsäcke aus Mischgeweben von Baumwolle und Leinen, mit außen montiertem Kugelverschluß	500
	aus 5. Konfektion aus den Tarifnummern 392 und 394	Nach dem Zoll für den betreffenden Grundstoff mit einem Zuschlag von 100 vom Hundert.
	Aus Anmerkung. Damenwäsche und leichte Damenkonfektion unterliegt nachstehenden Zollzuschlägen:	
	1. 20 vom Hundert, wenn sie um den Hals, am Ende der Ärmel und an anderen Enden des Wäsche- oder Kleidungsstückes bestickt ist oder an eben diesen Stellen Spitzen oder Stickereien angenäht sind, wobei die Breite dieser Spitzen oder Stickereien 10 cm nicht übersteigen darf.	
	2. 40 vom Hundert, wenn die Breite der Spitzen oder Stickereien 10 cm übersteigt oder wenn diese auch an anderen Stellen vorkommen oder die Spitzen oder Stickereien an anderen Stellen angenäht oder in die Konfektion selbst eingearbeitet sind, wobei sie jedoch in keinem Falle mehr als 30 vom Hundert der Oberfläche der Schauseite einnehmen dürfen. In gleicher Weise wird vorgegangen, wenn bei der Konfektion Spitzen und Stickereien verwendet sind, wobei bei der Ermittlung des Hundertsatzes der Flächenausdehnung die gesamte auf Spitzen und Stickereien entfallende Oberfläche in Betracht zu ziehen ist.	
	Wenn die Spitzen oder Stickereien oder beide zusammen mehr als 30 vom Hundert der Oberfläche der Schauseite ausmachen, erfolgt die Verzollung als Konfektion aus Spitzen oder Stickereien, je nachdem die Spitzen oder Stickereien überwiegen. In diesem Falle werden die vorstehenden Zuschläge nicht erhoben.	

Tarifnummer	Benennung der Ware	Vertragsmäßiger Zollsatz in Goldbinaren für 100 kg
aus 360	Herrenhüte aus Filz:	für 1 Stück
	1. garniert	2,20
364	Damenhüte aller Art, aufgeputzt	6
aus 366	Künstliche Blumen und Kränze, ganz oder teilweise aus Textilstoffen, auch in Verbindung mit anderen Stoffen:	
	2. Blumen, auch in Sträuße gebunden, sowie Kränze:	für 100 kg
	a) ganz oder teilweise aus seidenen oder halbseidenen Stoffen	6 000
	b) ganz oder teilweise aus anderen Textilstoffen	3 000
aus 367	Regen- und Sonnenschirme:	
	aus 1. mit Griffen oder Teilen aus Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein, Bernstein, Gagat oder deren Nachahmungen oder aus vergoldeten oder versilberten unedlen Metallen:	für 1 Stück
	aus a) mit seidenen oder teilweise seidenen Geweben überzogen	7
	aus 2. mit durch Schnitzereien verzierten Griffen oder Teilen oder solchen aus anderen als den genannten Schnitzstoffen:	
	aus a) mit seidenen oder teilweise seidenen Geweben überzogen	6
	aus 4. andere:	
	b) mit seidenen oder teilweise seidenen Geweben überzogen	4,50
aus 368	Schuhwaren aus Geweben oder Filz, mit Sohlen aus anderen Stoffen:	
	aus 1. ganz oder teilweise aus Seide:	für 100 kg
	aus Brokat- oder Atlasgeweben	1 200
	aus „Allgemeine Anmerkungen zum V. Abschnitt"	
	aus 1. gelaugte, halbgebleichte und gebleichte Erzeugnisse unterliegen einem Zollzuschlag von 30 vom Hundert; gefärbte und zweifarbige einem Zollzuschlag von 40 vom Hundert; mehrfarbige, gepreßte oder bedruckte einem Zollzuschlag von 60 vom Hundert. In ganzen Stücken, merzerisiert oder aus merzerisierten Garnen gewebt, unterliegen diese Erzeugnisse einem Zollzuschlag von 60 vom Hundert.	
	Aus Anmerkung. Diese Zuschläge werden von dem Grundzoll der Rohwaren jener Tarifnummern erhoben, für die vertragsmäßige Zollsätze gelten.	
	Die Waren der Nr. 282 sind den vorstehenden Zuschlägen nicht unterworfen.	
	2. Dessinierte Gewebe unterliegen einem Zollzuschlag von 15 vom Hundert, broschierte einem solchen von 25 vom Hundert. Wenn eine Ware beide Bearbeitungen aufweist, ist nur der höhere Zuschlag zu entrichten.	
	3. Gazebindige Gewebe unterliegen einem Zollzuschlag von 50 vom Hundert.	
	Die unter Ziffer 2 und 3 vorgesehenen Zuschläge finden bei jenen Waren Anwendung, für die vertragsmäßige Zollsätze gelten. Sie werden auf Grund dieser Zollsätze für die rohen Erzeugnisse berechnet.	

Tarifnummer	Benennung der Ware	Vertragsmäßiger Zollsatz in Goldbinaren für 100 kg
	aus 5. Bei zu den vertragsmäßigen Zollsätzen abzufertigenden gewirkten oder gestrickten Kopf- und Schultertüchern aus Baumwolle sowie gewebten, gewirkten oder gestrickten Tüchern und Schals, ferner gewirkten oder gestrickten Mützen, Unterwäsche und Oberkleidern, alle diese aus Wolle, welche mit einem Zusatz von eingewebter, eingewirkter oder eingestrickter Kunstseide versehen sind, der 3 vom Hundert des Gesamtgewichts nicht übersteigt, bleibt dieser Zusatz bei der Verzollung außer Betracht.	
	aus 6. Vorstehende Waren mit einem Zusatz an Kunstseide über 3 bis einschließlich 10 vom Hundert des Gesamtgewichts unterliegen einem Zollzuschlag von 25 vom Hundert. Andere vertragsmäßig zollbegünstigte Erzeugnisse aus Gespinsten, die Seide enthalten, sind zu verzollen: a) wenn die Seide bis einschließlich 10 vom Hundert des Gesamtgewichts der verwendeten Spinnstoffe ausmacht, mit einem Zollzuschlag von 50 vom Hundert; b) wenn die Seide mehr als 10 bis einschließlich 50 vom Hundert des Gesamtgewichts ausmacht, wie halbseidene; c) wenn die Seide mehr als 50 vom Hundert des Gesamtgewichts des Gespinstes, aus dem sie bestehen, ausmacht, wie seidene, soweit im Tarif nicht anderes angegeben ist.	
	aus 9. Tücher und Schals der Nr. 321 mit Naturfransen (aus Schuß oder Kette stammenden Fäden), nicht verknotet, unterliegen nicht dem in Ziffer 9 vorgesehenen Zuschlag für Einfassung; derartige Erzeugnisse, deren Naturfransen bis zu 2 Knoten verknüpft sind, unterliegen dem Zuschlag für Einfassung von 25 vom Hundert des Zolls.	
aus 370	Leder, gegerbt, auch weiter zugerichtet: aus 3. anderes: c) Lackleder aller Art	300
376/1	Lederne Treibriemen	160
aus 378	Sattler- und Riemerwaren aus Leder oder aus getränkten oder überstrichenen Geweben: 2. in Verbindung mit anderen unedlen Metallen oder Eisen, das mit anderen unedlen Metallen oder deren Legierungen überzogen ist ...	250
	3. in Verbindung mit Silber, mit silberplattierten, versilberten oder vergoldeten Teilen	450
379	Täschnerwaren aus Leder oder aus Geweben, mit Ausnahme solcher aus Seide, auch solche aus überstrichenen oder getränkten Geweben: 1. im Stückgewicht von mehr als 1 kg: a) ohne Verbindung oder in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Stoffen	300
	b) in Verbindung mit feinsten Stoffen	450
	2. im Stückgewicht bis einschließlich 1 kg: a) ohne Verbindung oder in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Stoffen: gewöhnliche kleine Geldbörsen aus Spaltleder oder aus ungespaltenem Schafleder mit Kugelverschluß auf gepreßtem Bügel aus vernickeltem Schwarzblech außen montiert, auch gefüttert, bemalt oder bedruckt	300
	andere	450
	b) in Verbindung mit feinsten Stoffen	600

Tarifnummer	Benennung der Ware	Vertragsmäßiger Zollsatz in Goldbinaren für 100 kg
389	Schläuche, Riemen (auch Treib- oder Transportriemen), Radreifen für Wagen und Kraftwagen, auch in Verbindung mit unedlen Metallen und deren Legierungen	180
390	Schuhe aus Kautschuk, auch mit Textil- oder anderen Stoffen	160
aus 392	Blätter und Gewebe:	
	aus 1. Blätter, nur aus weichem Kautschuk	150
	aus 2. Gewebe, mit Kautschuk getränkt, damit überzogen, oder mit Kautschukeinlagen:	
	b) andere als aus Seide oder teilweise aus Seide	150
aus 393	Waren aus Kautschuk, anderweitig nicht genannt:	
	aus 1. ohne Verbindung oder in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Stoffen:	
	aus c) andere:	
	Pneumatiks (Schläuche und Mäntel)	180
	andere Waren im Stückgewicht von mehr als 50 g	200
	2. in Verbindung mit feinsten Stoffen	400
aus 394	Elastische Gewebe; Wirkwaren, Posamenterie und Posamentierwaren, wenn Gespinste verwendet wurden:	
	aus 2. aus anderen Spinnstoffen als Seide oder teilweise aus Seide:	
	b) andere als Schuhelastiks	150
aus 395	Dichtungsplatten (sogenannte Jt-Platten)	100
aus 398	Erzeugnisse aus Kautschuk, nicht besonders genannt:	
	aus 1. ohne Verbindung oder in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Stoffen:	
	aus a) Kämme	360
	aus b) Kämme	260
aus 415/2	Waren aus tierischen Schnitzstoffen, anderweitig nicht genannt:	
	a) ohne Verbindung oder in Verbindung mit gewöhnlichen Stoffen	360
	b) in Verbindung mit feinen Stoffen	360
	c) in Verbindung mit feinsten Stoffen	550
aus 417	aus 2. Transparentes Viskosepapier, unbedruckt	45
aus 418	Waren ganz oder teilweise aus Zellhorn und diesem ähnlichen Stoffen, mit Ausnahme der Nachahmungen von Elfenbein und Schildpatt:	
	aus 1. ohne Verbindung oder in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Stoffen:	
	aus a) Galanterie- und Luxuswaren:	
	aus β) Zigarren- und Zigarettenspitzen aus Kunstharz (Phenolpräparaten)	350
	aus c) andere:	
	aus α) Brillenfassungen aus Kunstharz	350
	aus β) andere:	
	Waren aus Kunstharz	350
	Photographische Roll- und Packfilme	300
	Transparentes Viskosepapier, bedruckt	70
	Umhüllungen aus transparentem Viskosepapier, auch bedruckt	120

Tarifnummer	Benennung der Ware	Vertragsmäßiger Zollsatz in Goldbinaren für 100 kg
aus 423/1	Holzmehl, roh	3
aus 431	Holzleisten, profiliert oder nicht profiliert, auch mit Masse überzogen, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Stoffen:	
	2. gebeizt, gefärbt, lackiert, poliert, gefirnißt	110
	3. mit Inkrustationen, mit durch Pressen, Brennen, Fräsen oder Schnitzen erzeugten Mustern	130
	4. mit eingelegter Arbeit, bemalt, bronziert	130
aus 432	Möbel- und Tischlerarbeiten für Innenausstattungen:	
	aus 2. b) α) Möbel mit Leder überzogen	200
	aus 3. andere:	
	d) mit eingelegter Arbeit, bemalt, bronziert	200
aus 433/2	Holzgriffe für Werkzeuge, Hobelgestelle, Sägerahmen:	
	a) roh:	
	Hobelgestelle	55
	Holzgriffe für Werkzeuge, Sägerahmen	70
	aus b) geglättet, gefirnißt oder poliert:	
	Hobelgestelle, geglättet	55
	Hobelgestelle, gefirnißt oder poliert	80
aus 434	Zeichen- und Malgeräte (-requisiten), Lineale, Winkelmesser, auch mit Maßeinteilung und mit Metallgarnitur; rechteckige Lineale, auch mit Metallgarnitur, Malerpaletten, Kurvenlineale und Reißschienen	230
	Pfeifenrohre, Pfeifenköpfe, Zigarren- und Zigarettenspitzen:	
	ohne Verbindung oder in Verbindung mit gewöhnlichen Stoffen	150
	in Verbindung mit feinen Stoffen	200
aus 435	Holzwaren, anderweitig nicht genannt:	
	aus 1. roh:	
	aus a) ohne Verbindung oder in Verbindung mit gewöhnlichen Stoffen:	
	Haus- und Küchengeräte	40
	aus 2. gebeizt, gefärbt, lackiert, poliert oder gefirnißt:	
	a) ohne Verbindung oder in Verbindung mit gewöhnlichen Stoffen:	
	Leitern auf Rädern mit mechanischer Hebevorrichtung	60
	Holzriemenscheiben, gefirnißt oder poliert	150
	aus b) Holzkreuze mit Metallkörper aus vernickeltem Messing oder aus Aluminium	260
aus 439	Kork:	
	aus 2. Steine und Ziegel aus Kork und Korkabfällen, mit Hilfe anderer Stoffe verbunden	10
aus 442	Karton im Gewicht über 200 g auf 1 qm:	
	4. lederartig, vulkanisiert, gewellt, gaufriert, plissiert, gerafft, auch unterklebt mit unüberstrichenen und ungetränkten Kartons und ähnlichem	30
444	Packpapier im Gewicht über 30 g auf 1 qm	15

Tarifnummer	Benennung der Ware	Vertragsmäßiger Zollsatz in Goldbinaren für 100 kg
aus 445	Druck- und Schreibpapier:	
	aus 1. Druckpapier:	
	aus a) nicht satiniert, im Gewicht bis einschließlich 60 g auf 1 qm: Druckpapier für Rotationsmaschinen	2
	Anmerkung. Der Vertragszollsatz für Druckpapier, nicht satiniert, im Gewicht bis einschließlich 60 g auf 1 qm, für Rotationsmaschinen gilt nur, wenn es im Rahmen der amtlich festgestellten Verbrauchskapazität durch Druckereien, die eigene Rotationsmaschinen besitzen, eingeführt wird.	
	b) anderes	17
	3. Schreibpapier	28
aus 450	Papier und Karton mit Überzug aus Aluminium	75
aus 454	aus 2. Pergamentpapier	60
	Pergamin- und Pergamentersatzpapier	35
	Havannapapier	25
aus 455	Rastrierte Formulare, auch mit gedrucktem Text, Druckartikel in Form von Plakaten, Kundmachungen, Reklamen, Anpreisungen, Gebrauchsanweisungen usw.:	
	aus 1. einfarbig, mit Ausnahme der bronzierten, versilberten oder vergoldeten:	
	a) ohne Bilder	80
	aus b) mit Bildern:	
	Modejournale	70
	aus 2. mehrfarbig, bronziert, versilbert oder vergoldet:	
	a) ohne Bilder	130
	aus b) mit Bildern:	
	Modejournale	70
	Anmerkung zu den Tarifnummern 455, 472 und 473. Ankündigungen, Plakate und Broschüren, die den Besuch von deutschen Touristenorten und Bädern empfehlen oder den Fremdenverkehr in Deutschland überhaupt propagieren, sind ohne Rücksicht auf den Umfang des Anzeigenteils nach Tarifnummer 455 zollfrei abzufertigen.	
459	Spiel-, Vergnügungskarten und ähnliche, auch in Bogen mit den Bildern für die Karten	250
aus 460	Photographisches Papier:	
	2. lichtempfindlich	200
462	Briefpapier, Briefumschläge, Briefkarten mit Bildern, Umrahmungen, Monogrammen, Emblemen, Zierlinien, durch Druck, Pressung oder sonstwie erzeugt, oder mit farbigen Rändern, mit gepreßten, natürlichen oder künstlichen Blumen, auch in Verbindung mit gewöhnlichen und feinen Stoffen:	
	Briefpapier, Briefumschläge und Briefkarten für geschäftliche Zwecke	200
	andere obengenannte Erzeugnisse	250
463	Anderes Briefpapier, Briefumschläge aus Papier, Post- und Briefkarten, auch im Papier verpackt, in Papierumschlägen oder in Papp- oder Holzschachteln:	
	1. ohne Verbindung mit anderen Stoffen	80
	2. in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Stoffen	150

Tarifnummer	Benennung der Ware	Vertragsmäßiger Zollsatz in Goldbinaren für 100 kg
aus Anmerkung	Erzeugnisse der Tarifnummern 462 und 463 gelten deshalb nicht als in Verbindung mit anderen Stoffen stehend, weil sie mit Bändchen (Schnürchen) oder Gespinsten, auch aus Seide, gebunden oder die zu ihrer Aufbewahrung dienenden Pappschachteln mit derlei Rückenbändchen zum Festhalten des aufgeschlagenen Schachteldeckels ausgestattet sind.	
aus 464	Düten und ähnliche Erzeugnisse:	
	aus 1. ohne Verbindung:	
	b) aus anderem Papier als Packpapier	70
	2. in Verbindung mit anderen Stoffen, wie Leinwand, Gelatine, Zinnfolien, Metallpapier und dergleichen Stoffen	80
	Aus Anmerkung. Befinden sich auf den Düten und ähnlichen Erzeugnissen bedruckte Aufschriften, Firmenanleitungen, Anpreisungen usw. ohne Bild, so unterliegen sie einem Zollzuschlag von 40 vom Hundert. Düten und ähnliche Erzeugnisse mit Bild unterliegen folgenden Zöllen:	
	einfarbig	120
	mehrfarbig, bronziert, versilbert oder vergoldet	150
466	Geschäftsbücher, Hefte, Notizbücher und Blocks, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Stoffen:	
	1. mit nicht rastrierten Blättern:	
	Taschennotizbücher	75
	andere Waren	80
	2. mit rastrierten Blättern, auch mit anderem Papier durchschossen:	
	Taschennotizbücher	75
	andere Waren	120
aus 467	Schreibunterlagen und Schreibmappen:	
	1. mit Papier aller Art beklebt	80
	2. mit Papierbildern beklebt oder aus Karton mit Bildern erzeugt oder mit feinen Stoffen beklebt	120
aus 469	Galanterie- und Luxuserzeugnisse aus Papier, Karton-, Holzmasse oder Papiermaché, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Stoffen:	
	Photographie-, Postkarten-, Poesiealbums (Stammbücher)	200
	Spitzenpapier, geformt	250
aus 470	Nicht besonders genannte Erzeugnisse aus Papier, Karton, Holzmasse und Papiermaché:	
	aus 1. ohne Verbindung oder in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Stoffen:	
	b) Isolationsrohre (Bergmannrohre), auch ganz oder teilweise mit unedlen Metallen überzogen	100
	aus c) Täschnerwaren aus Vulkanfiber u. dgl. Stoffen	250
	aus 2. in Verbindung mit feinsten Stoffen:	
	Photographie-, Postkarten-, Poesiealbums (Stammbücher), Schreibunterlagen und Schreibmappen	300

Tarifnummer	Benennung der Ware	Vertragsmäßiger Zollsatz in Goldbinaren für 100 kg
aus 471	Landkarten und ähnliche Karten und Atlanten, auch auf Leinwand oder Karton aufgezogen:	
	aus 1. in einzelnen Exemplaren oder Blättern, auch mit Holzleisten oder weichem Einband:	
	in fremden Sprachen	20
	aus 2. in hartem Einband:	
	in fremden Sprachen	40
472	Bilder auf Papier, durch Druck oder ein anderes Vervielfältigungsverfahren hergestellt (Oleographien, Lithographien, Holzschnitte, Chromolithographien, Zinkographien, Photographien usw.), auch mit Unterlagen aus Papier, Karton oder Gewebe, in weichem Einband oder geheftet	150
aus 473	aus 4. Bücher (mit Ausnahme der Kalender), Zeitschriften und Noten:	
	aus b) in fremden Sprachen:	
	α) hart gebunden	frei
	Aus Anmerkung 2. Bilderbücher mit kurzem Text in fremden Sprachen sind nach Tarifnr. 472 zum Vertragszollsatz von 150 Dinar zu verzollen.	
aus 478	Pflastersteine	1,25
481	Mühlsteine, mit und ohne Reifen	6
483	Künstliche Polier-, Schleif- und Wetzsteine, auch in Verbindung mit Holz, Eisen oder anderen unedlen Metallen:	
	1. aus Schmirgel (Korund), Kaborund	50
	2. aus anderen Steinen	20
aus 489/1 a	Heraklitplatten und Kabéplatten und -hohlsteine sowie Bauplatten und Hohlsteine ähnlicher Zusammenstellung	2
aus 491	Wärmeschutzmassen, aus Gemengen von Asbest, Haaren, Infusorienerde, Sägespänen usw. hergestellt, sowie Erzeugnisse daraus:	
	2. Erzeugnisse, wie Platten, Stäbchen, Würfel, Steine, Ziegel, Rohre, Rohrteile usw.	4
aus 493	Waren aus künstlichem Bernstein und aus Nachahmungen von Bernstein, Gagat und Meerschaum:	
	1. ohne Verbindung oder in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Stoffen	600
	2. in Verbindung mit feinsten Stoffen	800
	3. in Verbindung mit Edelmetallen:	
	a) mit Gold	2 000
	b) mit Silber	1 000
aus 502	Platten aus keramischen Stoffen, glasiert oder unglasiert:	
	aus 1. in der Stärke über 15 mm bis 30 mm:	
	a) einfarbig	6
	aus 2. in der Stärke von 15 mm und weniger:	
	a) einfarbig	8

Tarifnummer	Benennung der Ware	Vertragsmäßiger Zollsatz in Goldbinaren für 100 kg
aus 503	**Galanterie- und Luxuswaren:**	
	1. aus Porzellan und porzellanähnlichen Stoffen:	
	a) weiß oder einfarbig	120
	b) mehrfarbig, bunt, mit Bildern verziert, vergoldet, versilbert, bronziert oder mit Lüster überzogen	180
	2. aus Majolika oder Fayence:	
	a) weiß oder einfarbig	90
	b) mehrfarbig, bunt, mit Bildern verziert, vergoldet, versilbert, bronziert, mit Lüster überzogen	120
	Tonpfeifen, auch mit vernickelten Beschlägen	100
aus 504	Erzeugnisse aus keramischen Stoffen, nicht besonders genannt:	
	1. aus Porzellan und porzellanähnlichen Stoffen:	
	a) weiß oder einfarbig, ohne Reliefverzierungen	25
	b) mehrfarbig, bunt, mit Zierlinien oder Rändern in Farbe, vergoldet, versilbert, bronziert, mit Lüster überzogen oder mit Reliefverzierungen	40
	aus 2. aus anderen keramischen Stoffen:	
	aus a) Staußziegelgewebe (Drahtgewebe, überzogen mit gebranntem Ton)	15
aus 505/3	Tonpfeifen mit versilberten Beschlägen	100
aus 519	Glasmalereien und Glasmosaiken	100
aus 521	Glasgefäße:	
	aus 1. gewöhnliche:	
	aus b) weiß und halbweiß, durchsichtig:	
	Milchflaschen; Konservengläser, auch mit innerem Ring aus Weichgummi	24
aus 523	Erzeugnisse aus Glas, nicht besonders genannt:	
	aus 1. Christbaumschmuck	200
aus 524/1	Spiegelreflektoren für Wandlampen	90
aus 534	Waren, nicht besonders genannt, aus Silber, auch vergoldet:	
	aus 1. Schmuckgegenstände:	
	b) ohne Verbindung oder in Verbindung mit Halbedelsteinen oder mit Nachahmungen von Edel- oder Halbedelsteinen, mit echten oder unechten Korallen oder falschen Perlen	7 000
	aus 2. andere:	
	c) ohne Verbindung oder in Verbindung mit anderen nicht besonders genannten Stoffen	2 000
aus 536	Eisen:	
	aus 3. aus a) Zaggel, auch Flachzaggel (flat billets), Platinen	7,80
	aus 4. aus b) I- und U-förmiges Fassoneisen von mehr als 60 mm Steghöhe	8
	Anmerkung. Nach Ziffer 4. b) (Minimaltarif) wird auch Schlagleistenstahl verzollt.	
aus 537	Blech:	
	aus 3. bedruckt, lackiert	18
	aus 4. a) runde Bleche (Ronden) in der Stärke unter 1 mm, roh, dekapiert oder dressiert	14

Tarifnummer	Benennung der Ware	Vertragsmäßiger Zollsatz in Goldbinaren für 100 kg
aus 538	Draht, gewalzt oder gezogen:	
	1. unbearbeitet:	
	a) in der Stärke über 2 mm	12,50
	b) in der Stärke von 1 mm bis einschließlich 2 mm	13,50
	c) in der Stärke von weniger als 1 mm bis 0,5 mm	14,50
	in der Stärke unter 0,5 mm	15,50
	aus 2. verzinkt:	
	a) in der Stärke über 2 mm	18
	b) in der Stärke von 1 mm bis einschließlich 2 mm	20
	c) in der Stärke von weniger als 1 mm	22
	Anmerkung. 1. Gezogener Eisendraht, der zum Weichwerden geglüht wird und hierbei seine ursprüngliche Farbe beibehält oder sie durch Oxydierung verliert, ist nicht als bearbeitet anzusehen. 2. Draht, der bei der Erzeugung durch eine Lösung von Kupfersulfat gezogen wird und dadurch einen schwachen Kupferglanz gewinnt, wird nicht als Draht, mit Kupfer überzogen, im Sinne der allgemeinen Bemerkungen zu den unedlen Metallen angesehen werden. Diese Erläuterung gilt auch für Drahtwaren.	
aus 543	Achsen, mit Ausnahme der Eisenbahnachsen, und Teile von Achsen:	
	aus 2. bearbeitet:	
	a) gewöhnliche	80
aus 544	aus 1. Hämmer, auch in Verbindung mit Holz:	
	a) im Gewicht von 1 kg und mehr	28
	b) im Gewicht bis zu 1 kg	40
	2. Ambosse	25
	Schraubstöcke	19
546	Spaten, Schaufeln, Hauen, Krampen, Rechen, Gabeln, auch in Verbindung mit Holz:	
	1. unbearbeitet:	
	a) Rechen und Gabeln	35
	b) andere	30
	2. bearbeitet:	
	a) Rechen und Gabeln	45
	b) andere	37
aus 548	Feilen und Raspeln, unbehauen oder behauen, auch in Verbindung mit Holz	50
	Gesteinsbohrer (Voll- und Hohlbohrer)	30
550	Messer und Scheren zum Beschneiden von Bäumen, Sträuchern, Rosen und Reben, Schafscheren, Blechscheren und andere nicht besonders genannte Messer (auch Maschinenmesser), Scheren und Schneidewerkzeuge für Gewerbe, Landwirtschaft und Industrie, auch in Verbindung mit Holz	35
552/2	Pflugteile:	
	a) im Stückgewicht von 5 kg und darüber	20
	b) im Stückgewicht bis zu 5 kg	25
553	Meßwerkzeuge, ausgenommen Mikrometer; Lineale und Zirkel; Schraubenschlüssel und andere nicht besonders genannte Werkzeuge, auch in Verbindung mit Holz	70

Tarifnummer	Benennung der Ware	Vertragsmäßiger Zollsatz in Golddinaren für 100 kg
554	Schrauben und Schraubenmuttern aller Art, Nieten und Isolatorenstützen mit einer Schaftdicke oder Lochweite von:	
	1. über 14 mm	30
	2. über 7 mm bis einschließlich 14 mm	40
	3. 7 mm oder darunter	70
	Schraubenartige Schienennägel aller Art, Hufstollen	30
aus 555	Nägel und Stifte, gezogen, gepreßt oder geschmiedet:	
	aus 1. unbearbeitet, ohne Verbindung mit anderen Stoffen:	
	Drahtstifte	23
	geschmiedete Schienennägel, Reißnägel	30
	aus 2. bearbeitet:	
	Drahtstifte, gebläut	23
	Reißnägel	50
	Anmerkung. Zu den vertragsmäßigen Zollsätzen werden auch Stifte aus Draht über 5 mm Stärke verzollt.	
556	Beschläge für Fenster, Türen, Kisten, Möbel und Wagen, auch in Verbindung mit anderen unedlen Metallen oder Holz:	
	1. unbearbeitet	45
	2. bearbeitet	55
aus 558	aus 2. Blattfedern für Kraftwagen	60
aus 559	Drahtwaren, anderweitig nicht genannt:	
	aus 1. in der Stärke von 1 mm oder mehr:	
	aus a) unbearbeitet:	
	Drahtseile	27
	aus b) bearbeitet:	
	Drahtseile	37
	Drahtgestelle für Wandlampen, vermessingt	50
	Drahtgeflechte für Gartenumfriedungen, mit sechseckigen Maschen, in Stück verzinkt	55
	2. in der Stärke unter 1 mm:	
	a) unbearbeitet:	
	Drahtseile	35
	andere Waren	60
	b) bearbeitet:	
	Drahtseile	50
	andere Waren	90
	Anmerkung. Erzeugnisse aus blank gezogenem Draht sind wie Waren aus nicht bearbeitetem Draht zu verzollen. Nicht dauerhafter Teeranstrich bei Drahtseilen, ferner Schmierung oder Tränkung von Drahtseilen mit Fettgemengen zum Zwecke des Schutzes auf dem Transport werden nicht als Bearbeitung angesehen.	
aus 562	Geschirr und Erzeugnisse aus Eisenblech, anderweitig nicht genannt:	
	aus 2. aus Weißblech oder aus Schwarzblech, ganz oder teilweise mit Blei, Zink oder Zinn überzogen, auch in Verbindung mit feinen Stoffen:	
	Milchtransportkannen aus Schwarzblech, verzinnt	45
	Futterdämpfer	30

Tarifnummer	Benennung der Ware	Vertragsmäßiger Zollsatz in Goldbinaren für 100 kg
	aus 3. gefärbt, gefirnißt, lackiert, oxydiert, auch mit aufgepreßten Mustern, bedruckt, emailliert, auch in Verbindung mit feinen Stoffen:	
	Warmwasservorrichtungen mit Gasfeuerung	75
	Stahlblechplomben, Beleuchtungskörper, und ihre Bestandteile, Petroleumkocher und -öfen und ihre Bestandteile ...	80
	aus 5. ganz oder teilweise mit Nickel, Kupfer, Aluminium oder deren Legierungen überzogen, auch in Verbindung mit feinen Stoffen:	
	Beleuchtungskörper und deren Bestandteile, Petroleumöfen und -kocher und deren Bestandteile, verkupfert oder vermessingt	130
	Anmerkung. Einzelne Bestandteile, wie Knöpfe u. dgl., vernickelt oder sonst bearbeitet, bleiben bei der Verzollung außer Betracht.	
566	Schlösser, Vorhängeschlösser und Schlüssel:	
	1. Schlösser, Vorhängeschlösser, auch mit Schlüsseln:	
	a) ohne Verbindung mit anderen unedlen Metallen	52
	b) in Verbindung mit unedlen Metallen	90
	2. Schlüssel	60
	Anmerkung. Mit Schlössern eingehende zugehörige Schlüssel im Höchstmaß von 3 Stück werden wie Schlösser verzollt. Die Schlüssel können auch aus anderen unedlen Metallen oder deren Legierungen bestehen.	
aus 569	Geldschränke und Kassetten, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Stoffen:	
	aus 3. im Stückgewicht über 100 kg:	
	b) bearbeitet	52
	Anmerkung. Vernickelte Beschläge (Schlüsselschilder, Handgriffe, Drehgriffe) bleiben bei der Verzollung außer Betracht.	
aus 572	Messer, Federmesser und Rasiermesser:	
	aus 1. Rasiermesser nur aus Eisen oder in Verbindung mit gewöhnlichen Stoffen, auch mit Bein und Horn	120
	Grobe Messer mit Griffen aus weichem Holz, ohne Feder (sogenannte Taschenfeitel)	60
	2. Rasiermesser in Verbindung mit feinen Stoffen	160
	Tischmesser mit vernickelten Stahlheften oder solchen aus gewöhnlichem oder Ebenholz mit vernickelten Backen	200
	Tischmesser mit Heften aus Packfong oder Alpaka, auch ornamentiert	250
	andere	250
	3. in Verbindung mit feinsten Stoffen	500
aus 573	Scheren, mit Ausnahme der besonders genannten:	
	3. im Stückgewicht unter 50 g	200
aus 576	Teile von Messerwaren:	
	1. Klingen für Rasierapparate	200

Tarifnummer	Benennung der Ware	Vertragsmäßiger Zollsatz in Golddinaren für 100 kg
584	Erzeugnisse aus Schmiedeeisen, nicht besonders genannte, auch in Verbindung mit Holz oder Gußeisen:	
	1. unbearbeitet:	
	a) im Stückgewicht über 100 kg	22
	b) im Stückgewicht über 25 bis einschließlich 100 kg	27
	c) im Stückgewicht über 5 bis einschließlich 25 kg	32
	d) im Stückgewicht bis einschließlich 5 kg	44
	2. bearbeitet:	
	a) im Stückgewicht über 100 kg	32
	b) im Stückgewicht über 25 bis einschließlich 100 kg	37
	c) im Stückgewicht über 5 bis einschließlich 25 kg	42
	d) im Stückgewicht bis einschließlich 5 kg	60
	Walzen für Mühlenbetriebe, ohne Rücksicht auf das Stückgewicht	15
aus 585	Galanteriewaren, auch in Verbindung mit gewöhnlichen und feinen Stoffen:	
	aus 1. Schmuckwaren:	
	Uhrketten aus Eisen, vermessingt oder vernickelt	350
	aus 2. andere:	
	Zigarren-, Zigaretten-, Tabakdosen, vernickelt	160
aus 586	Armaturen aus Eisen.	
	Anmerkung. Bei der Verzollung bleiben Dichtungen aus Gummi, Leder oder Fiber außer Betracht.	
aus 587	Eisenspäne zum Abziehen des Parkettbodens und Stahlsand:	
	2. Stahlsand	frei
595	Geschirr aus Aluminium:	
	1. unbearbeitet	250
	2. bearbeitet	280
603	Buchdruckerlettern, Matrizen, Linien, Rahmen, Ornamente, Klischeeplatten und anderes Buchdruckerzubehör, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Stoffen	50
aus 604	Erzeugnisse aus Blei, anderweitig nicht genannt:	
	aus 2. bearbeitet:	
	a) ohne Verbindung oder in Verbindung mit gewöhnlichen Stoffen	50
aus 623	Erzeugnisse aus Nickel, anderweitig nicht genannt:	
	aus 2. bearbeitet:	
	a) ohne Verbindung oder in Verbindung mit gewöhnlichen Stoffen	330
	Anmerkung. Unter dieser Nummer werden derlei mit Chrom legierte oder überzogene Waren verzollt.	
626	Bleche und Drähte aus Kupfer:	
	1. unbearbeitet:	
	a) in der Stärke von 0,5 mm und darunter	32
	b) in der Stärke über 0,5 mm	27
	2. bearbeitet:	
	a) in der Stärke von 0,5 mm und darunter	42
	b) in der Stärke über 0,5 mm	37
	Anmerkung. Bleche in Tafeln, rechtwinklig beschnitten, ferner kalt (hart) gewalzte Bleche sind als unbearbeitet anzusehen.	

Tarifnummer	Benennung der Ware	Vertragsmäßiger Zollsatz in Goldbinaren für 100 kg
629	Walzen, Rohre und Rohrteile aus Kupfer:	
	1. unbearbeitet	42
	2. bearbeitet	55
aus 630	Gespinste, wenn das umwickelte Spinnmaterial besteht aus:	
	2. anderen Spinnstoffen als Seide	200
aus 631	Erzeugnisse aus Gespinsten ohne anderen Spinnstoff, wenn das umwickelte Material besteht aus:	
	2. anderen Spinnstoffen als Seide	300
632	Gewebe und Siebböden aus Draht:	
	1. wenn sie in Schuß und Kette weniger als 20 Drähte auf 1 qcm zählen	100
	2. andere	200
	Anmerkung. Metalltücher zur Papiererzeugung bei direktem Bezug durch Papierfabriken werden zu einem um 30 vom Hundert ermäßigten Zollsatz abgefertigt.	
635	Weingartenspritzen und -zerstäuber, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Stoffen	100
636	Klischeeplatten und anderes Zubehör für Druckereien, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Stoffen	70
aus 637	Gußwaren aus Kupfer, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen:	
	aus 3. im Stückgewicht von 5 kg und darunter:	
	aus b) bearbeitet:	
	Armaturen	250
	Anmerkung. Bei der Verzollung von Armaturen bleiben Dichtungen aus Gummi, Leder oder Fiber außer Betracht.	
aus 638	Kupferwaren, anderweitig nicht genannt:	
	aus 2. bearbeitet:	
	a) ohne Verbindung oder in Verbindung mit gewöhnlichen Stoffen:	
	Beschläge, Schrauben, Möbel, Beleuchtungsvorrichtungen (Beleuchtungskörper) und deren Teile, Petroleumöfen, Petroleumkocher sowie Spirituskocher und deren Teile	250
	Lötlampen	250
	Warmwasservorrichtungen mit Gasfeuerung	250
	Azethylen-Grubenlampen	200
	aus b) in Verbindung mit feinen Stoffen:	
	Azethylen-Grubenlampen	250
	Anmerkung. Legierungen aus Kupfer mit unedlen Metallen, mit Ausnahme von Nickellegierungen, welche dem Nickel ähnlich sind, werden wie Kupfer verzollt.	
aus Ziffer 1 der „Allgemeinen Anmerkungen zu den unedlen Metallen"	**Einfettungen zum Schutze der Waren während des Transports sind nicht als Bearbeitung anzusehen.**	
	Eisendraht, mit Kupfer oder Kupferlegierung überzogen, unterliegt einem Zuschlag von 30 vom Hundert zum Zoll für Draht, bearbeitet.	

Tarifnummer	Benennung der Ware	Vertragsmäßiger Zollsatz in Goldbinaren für 100 kg
aus 642	Vergoldete und versilberte (leonische) Gespinste mit Kern aus:	
	2. anderen Spinnstoffen als Seide	200
643	Erzeugnisse aus vergoldeten oder versilberten Gespinsten ohne anderes Spinnmaterial, mit Kern aus:	
	1. Seide	1 200
	2. anderen Spinnstoffen	800
	Aus Anmerkung. Epauletten, Schärpen, Säbelriemen und ähnliche Uniformgegenstände, auch mit Textil- und anderen Stoffen, sind ohne Rücksicht, ob sie genäht oder nicht genäht sind, nach Nr. 643 mit einem Zollzuschlag von 50 vom Hundert zu verzollen.	
aus 644	Tafelgeräte zur Aufstellung von Speisen und Getränken, Serviettenringe, Gabeln, Löffel, Messerbänkchen, aus unedlen Metallen oder deren Legierungen, ganz oder teilweise versilbert	600
aus 645	Zier- und Schmuckgegenstände und andere nicht besonders genannte Gegenstände, ganz oder teilweise aus unedlen Metallen und deren Legierungen, vergoldet oder versilbert:	
	aus 1. ohne Verbindung oder in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Stoffen:	
	Armbänder, Ohrringe, Ringe, Ketten, Kragen-, Manschettenknöpfe, Kragenspangen, -nadeln, Krawattenklammern und -nadeln	700
aus 650	Verbrennungsmotoren	15
aus 651/2	Wasserturbinen mit einem Durchmesser des äußeren Laufrades von über 1,80 m	20
aus 653	Landwirtschaftliche Maschinen:	
	1. Dreschmaschinen:	
	a) im Stückgewicht über 1 000 kg	15
	b) im Stückgewicht von 1 000 kg und darunter	20
	aus 2. Sämaschinen und Trieure	20
	4. a) Wein- und Obstpressen	20
	aus 5. Göpel, Häckselmaschinen, Schrotmühlen	20
	Brutapparate und Glucken	30
aus 654	aus 1. Schuhleisten-, Schuhabsatz-, Parkettbrettelmaschinen	frei
aus 655	Nähmaschinen und deren Bestandteile	15
656	Strick- und Wirkmaschinen	25
aus 658	Maschinen, gewerbliche, nicht besonders genannt, und deren Bestandteile:	
	aus 1. Walzenstühle, Getreidereinigungs-, -spitz- und -schälmaschinen	15
aus 660	2. Pumpen, andere als Feuerwehrpumpen	30
aus 661	Wiegevorrichtungen:	
	2. Brückenwaagen:	
	a) mit einer Tragfähigkeit bis einschließlich 5 000 kg	35
	b) mit einer Tragfähigkeit über 5 000 kg	28
	3. Dezimalwaagen, mit Ausnahme der Brückenwaagen	45

Tarifnummer	Benennung der Ware	Vertragsmäßiger Zollsatz in Goldbinaren für 100 kg
	4. Balancewaagen und Schalen hierzu	90
	5. Hängewaagen und Schalen, auch mit Ketten	70
	6. nicht besonders genannte: mit einer Tragfähigkeit:	
	unter 50 kg	150
	von 50 kg und darüber	75
aus 662	Preßluftwerkzeuge	30
663	Dynamomaschinen, Alternatoren und Elektromotoren:	
	1. im Stückgewicht über 3 000 kg	45
	2. im Stückgewicht über 500 kg bis einschließlich 3 000 kg	70
	3. im Stückgewicht von 500 kg und darunter	100
664/1	Transformatoren, Gleichrichter:	
	a) im Stückgewicht bis einschließlich 1 500 kg	70
	b) im Stückgewicht über 1 500 kg	45
aus 665	Elektrische Apparate:	
	aus 3. zum Messen und Zählen des elektrischen Stromes (Meß- und Zählapparate)	200
	aus 4. Ventilatoren	140
	aus 5. Bügeleisen	200
	aus 6. Apparate, nicht besonders genannt, auch Radioapparate und deren Bestandteile	230
666	Taster und Numeratoren für elektrische Hausklingeln, Büchsen und Behältnisse für elektrische Taschenlampen, auch mit Linse; montierte Lager für elektrische Glühlampen; Schalter, Sicherungen und anderweitig nicht genannte elektrotechnische Gegenstände:	
	Hochspannungsölschalter und sonstige Schaltapparate, Anlasser, Widerstände im Stückgewicht:	
	unter 20 kg	200
	von 20 kg bis einschließlich 100 kg	150
	über 100 kg bis einschließlich 500 kg	120
	über 500 kg	90
	andere Waren dieser Nummer	200
aus 669	Isolierte Leitungsdrähte für elektrischen Strom:	
	1. Untererd- und Unterwasserkabel:	
	a) nur in Bleirohren	50
	b) mit Bleirohren (armiert)	50
	aus 2. andere:	
	b) umflochten mit anderen Gespinsten als seidenen oder teilweise seidenen	200
	d) umwickelt mit anderen Stoffen	120
670	Waggons:	vom Wert
	1. Güterwagen	20 v. H.
	2. Personenwagen	20 v. H.
	Anmerkung. Unter Ziffer 1 werden auch Trucks (Spezialwagen zur Beförderung von Holz) verzollt.	

Tarifnummer	Benennung der Ware	Vertragsmäßiger Zollsatz in Goldbinaren für 100 kg
aus 674	Bestandteile von Fahrrädern:	vom Wert
	1. Sättel, Pedale und Griffe	20 v. H.
	2. andere Teile aus Eisen:	
	a) unbearbeitet	20 v. H.
	b) bearbeitet	20 v. H.
675	Kraftwagen, Anhänger und deren Reserveteile:	
	1. zur Beförderung von Waren:	für 100 kg
	Anhänger für Lastkraftwagen	70
	andere	vom Wert 20 v. H.
	2. andere	20 v. H.
679	Lastwagen und -schlitten:	für 100 kg
	1. nicht beschlagen, nicht angestrichen, nicht lackiert	45
	2. beschlagen:	
	nicht angestrichen, nicht lackiert	70
	angestrichen, lackiert	75
	3. mit Federn	90
aus 680	Personenwagen und -schlitten:	
	1. nicht beschlagen, nicht angestrichen, nicht lackiert:	
	a) ohne Federn	75
	b) mit Federn	90
	2. beschlagen, angestrichen oder lackiert, gepolstert oder ungepolstert, überzogen oder unüberzogen, mit oder ohne Federn	300
aus 684	Automaten zum Wiegen von Personen und Waren: mit einer Tragfähigkeit von 50 kg und darüber	75
aus 686	Musikinstrumente:	für 1 Stück
	1. Klaviere	125
	4. Harmonikas:	für 100 kg
	a) Mundharmonikas	70
	b) andere	90
aus 687	Grammophone und Phonographen	400
	Laufwerke für Grammophone	150
696	Wand-, Tisch- und anderweitig nicht genannte Uhren; Zählwerke sowie automatische Meß- und Registriervorrichtungen mit Uhrwerken, alle diese aus gewöhnlichen oder feinen Stoffen	150
700	Kinderspielwaren:	
	1. aus gewöhnlichen Stoffen	120
	2. aus feinen Stoffen oder in Verbindung mit feinen Stoffen	250
	3. aus feinsten Stoffen oder in Verbindung mit feinsten Stoffen	300

Anlage C

Veterinärpolizeiliche Vereinbarungen
über die Ein- und Durchfuhr von Tieren, tierischen Teilen und tierischen Erzeugnissen

A.

Zur Einfuhr nach Deutschland werden zugelassen:

I. Lebende Tiere

1. Einhufer

Die Einhufer unterliegen bei der Einfuhr der grenztierärztlichen klinischen Untersuchung.

Über die zur Einfuhr gelangenden Einhufer sind Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse mit dem Wortlaut des anliegenden Musters a beizubringen. Werden mehrere Einhufer in einen Eisenbahnwagen verladen, so sind die einzelnen Eigentums- und Gesundheitszeugnisse für die betreffenden Einhufer zu heften; auf der Rückseite des letzten Zeugnisses ist die unter II des Musters a angegebene tierärztliche Bescheinigung auszustellen und die Richtigkeit der Übersetzung amtstierärztlich zu bescheinigen.

Muster a (S. 173)

Die Einfuhr von Schlachtpferden ist nur unmittelbar in den Schlachthof Wien zugelassen.

Die Schlachtpferde unterliegen bei der Einfuhr der grenztierärztlichen Untersuchung. Von der Vornahme der Blutuntersuchung wird abgesehen.

Bei der vorübergehenden Einfuhr von Renn- und Turnierpferden werden Jugoslawien die gleichen veterinärpolizeilichen Erleichterungen wie anderen europäischen Staaten gewährt werden. Die Königlich Jugoslawische Regierung wird der Deutschen Regierung die für die Beglaubigung der amtstierärztlichen Bescheinigungen in Betracht kommenden jugoslawischen Sportvereinigungen mitteilen.

2. Lebende Rinder und Schweine zu Schlachtzwecken

nach Dresden, Wien oder noch zu bestimmenden Orten:

a) Die Tiere unterliegen bei der Einfuhr der grenztierärztlichen Untersuchung.

b) Die Einfuhr darf nur über besonders zugelassene Grenzeingangsstellen erfolgen.

c) Die Einfuhr bedarf einer besonderen veterinärpolizeilichen Erlaubnis, die erlischt, soweit von ihr nicht innerhalb von 3 Monaten Gebrauch gemacht worden ist.

d) Den Rindern sind Eigentums- und Gesundheitszeugnisse nach dem anliegenden Muster b beizugeben.

Muster b (S. 174)

e) Bei der Einfuhr der Schweine sind Eigentums- und Gesundheitszeugnisse nach dem anliegenden Muster c beizubringen.

Muster c (S. 176)

f) Lebende Rinder und Schweine dürfen nur in Wagen befördert werden, die so eingerichtet sind, daß das Herausfallen und Herausrieseln von tierischen Ausscheidungen, Schmutz und Gegenständen, die als Träger der Ansteckung dienen können, unmöglich ist.

Da Jugoslawien zur Zeit solche Spezialeisenbahnwagen noch nicht besitzt, wird zugelassen, daß für befristete Zeit, und zwar längstens für 1 Jahr nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung auch andere als Spezialwagen für die Ein- und Durchfuhr von lebenden Klauentieren benutzt werden dürfen. Diese Wagen müssen jedoch so eingerichtet werden, daß das Herausfallen und Herausrieseln von tierischen Ausscheidungen, Schmutz und Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, verhindert wird.

3. Hausgeflügel (Gänse, Enten, Hühner, Perlhühner, Truthühner und Tauben) zu Mast- und Schlachtzwecken

Die Einfuhr von lebendem Hausgeflügel bedarf einer besonderen Erlaubnis, die erlischt, soweit von ihr nicht innerhalb von drei Monaten Gebrauch gemacht worden ist.

Das Geflügel darf über alle dafür zugelassenen Grenzübergangsstellen eingeführt werden. Die Grenzübergangsstelle ist in dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zu bezeichnen.

Das Geflügel unterliegt bei der Einfuhr der grenztierärztlichen Untersuchung; es ist hierbei mit kurzgestutzten Schwanzfedern vorzuführen.

Der Abtransport von der Grenzübergangsstelle nach dem Bestimmungsort hat im plombierten Eisenbahnwagen und unter Bezettelung als Sperrgeflügel zu erfolgen.

Das zur Einfuhr nach Deutschland gelangende Geflügel darf nur in die besonders zugelassenen, der

Königlich Jugoslawischen Regierung vor Inkrafttreten des Vertrages mitzuteilenden Geflügelmästereien und -schlächtereien eingeführt werden.

Den Geflügeltransporten sind tierärztliche Bescheinigungen nach anliegendem Muster d beizufügen. Muster d (S. 176)

II. Tierische Teile und tierische Erzeugnisse

1. Geschlachtete Schweine:

a) Das Fleisch unterliegt bei der Einfuhr den Vorschriften des Deutschen Fleischbeschaugesetzes vom 3. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 547).

b) Die Auslandsfleischbeschau darf nur in den deutscherseits zu bestimmenden Orten erfolgen.

c) Die Einfuhr bedarf einer besonderen veterinärpolizeilichen Erlaubnis, die erlischt, soweit von ihr nicht innerhalb von 3 Monaten Gebrauch gemacht worden ist.

d) Das Fleisch muß von Tieren stammen, die in öffentlichen, unter ständiger tierärztlicher Aufsicht stehenden Schlachthäusern oder Exportschlächtereien Jugoslaviens geschlachtet, vor und nach der Schlachtung tierärztlich untersucht und nicht krank befunden sind. Die jugoslawische Regierung wird der deutschen Regierung das Verzeichnis dieser von ihr für die Ausfuhr von Fleisch nach Deutschland besonders zugelassenen Schlachthäuser und Exportschlächtereien noch bekanntgeben.

e) Bei Einfuhr des Fleisches sind Gesundheitszeugnisse nach dem anliegenden Muster e beizubringen. Muster e (S. 177)

f) Die Fußböden der Eisenbahnwagen, in denen die Beförderung von geschlachteten Schweinen erfolgt, müssen so gedichtet sein, daß ein Herausickern von Fleischsaft verhindert wird.

2. Frische Schweinelebern und frische Schweinegeschlinge:

a) Für die Einfuhr gelten die Vorschriften des Deutschen Fleischbeschaugesetzes vom 3. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 547). Die Einfuhr darf mithin nur so weit und so lange erfolgen, als sie nach den deutschen Fleischbeschaubestimmungen allgemein zugelassen ist.

b) Die Einfuhr bedarf einer besonderen veterinärpolizeilichen Erlaubnis, die erlischt, soweit von ihr nicht binnen drei Monaten Gebrauch gemacht worden ist.

c) Lebern und Schweinegeschlinge (Zunge, Schlund, Luftröhre, Lungen, Herz und Leber im natürlichen Zusammenhang) müssen von Schweinen stammen, die in den von der Jugoslawischen Regierung für die Ausfuhr von Fleisch nach Deutschland besonders zugelassenen Schlachthäusern oder Exportschlächtereien geschlachtet sind.

d) Über die zur Einfuhr gelangenden Schweinelebern und Schweinegeschlinge sind Gesundheitszeugnisse nach dem anliegenden Muster e beizubringen, mit der Maßgabe, daß anstatt „geschlachteten Schweinen" zu setzen ist „frischen Schweinelebern oder frischen Schweinegeschlingen". Muster e (S. 177)

e) Die frischen Schweinelebern oder Schweinegeschlinge dürfen nur unmittelbar in die von der Deutschen Regierung für den Bezug frischen Fleisches aus dem Auslande besonders zugelassenen Fleischwarenfabriken eingeführt werden.

f) Die Fußböden der Eisenbahnwagen, in denen die Beförderung der frischen Schweinelebern oder frischen Schweinegeschlinge erfolgt, müssen so gedichtet sein, daß ein Herausickern von Fleischsaft verhindert wird.

3. Schweinefleisch,

das infolge einer ihm zuteil gewordenen Behandlung die Eigenschaft frischen Fleisches auch in den inneren Schichten verloren hat und durch eine entsprechende Behandlung nicht wiedergewinnen kann (zubereitetes Schweinefleisch). Hierher gehören insbesondere gepökeltes (völlig durchgesalzenes Schweinefleisch, Speck und Schinken, soweit sie einem Pökelverfahren unterworfen sind, sowie gebratenes, gekochtes und gedämpftes Schweinefleisch und Schweineschmalz.

Für die Einfuhr nach Deutschland gelten die Bestimmungen des Reichsfleischbeschaugesetzes vom 3. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 547).

Über das zur Einfuhr gelangende vorgenannte Schweinefleisch ist ein Gesundheitszeugnis des zuständigen beamteten Tierarztes nach dem Wortlaut des anliegenden Musters f beizubringen. Muster f (S. 178)

4. Rindertalg in ausgeschmolzenem Zustande zu technischen Zwecken

nach Maßgabe der Bestimmungen des Reichsfleischbeschaugesetzes vom 3. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 547).

5. Geschlachtetes Haus- und Wildgeflügel

Hausgeflügel darf nur in gerupftem Zustande eingeführt werden. Außerdem muß der Kropf entleert, bei magerem Geflügel auch der Darm ausgezogen sein. Wildgeflügel kann ungerupft und unausgenommen eingeführt werden.

6. Därme, Häute, von Weichteilen befreite Knochen, Hufe, Klauen und Hörner, sämtliche Teile in völlig lufttrockenem Zustande

Für die Einfuhr von Knochen nach Deutschland gelten die für die Einfuhr von Knochen und Knochenmehl erlassenen besonderen Bestimmungen.

Es bleibt vorbehalten, Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse zu fordern, falls sich aus der Einfuhr der genannten tierischen Teile veterinärpolizeiliche Unzuträglichkeiten ergeben.

Sind die vorgenannten Teile nicht völlig lufttrocken oder liegt begründeter Verdacht vor, daß sie von kranken Tieren stammen, so erfolgt Zurückweisung.

7. Völlig durchgesalzene Därme und Häute auf Grund besonderer Einfuhrerlaubnis, die erlischt, soweit von ihr nicht innerhalb von drei Monaten Gebrauch gemacht worden ist

Bei der Einfuhr von Därmen nach Deutschland gelten die Bestimmungen des Reichsfleischbeschaugesetzes vom 3. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 547).

Über die zur Einfuhr gelangenden durchgesalzenen Därme und Häute sind Gesundheitszeugnisse des zuständigen beamteten Tierarztes nach dem anliegenden Muster g beizubringen.

Muster g (S. 179)

8. Wolle, Haare, Borsten und Federn in vollkommen trockenem Zustand, in Säcken fest verpackt, zur Einfuhr in die verarbeitenden Betriebe

Die Einfuhr bedarf einer besonderen Einfuhrerlaubnis, die erlischt, soweit nicht von ihr innerhalb von drei Monaten Gebrauch gemacht worden ist.

Bearbeitete oder einer Fabrikwäsche unterworfen gewesene Wolle, ebensolche Haare von Wiederkäuern und ebensolche Borsten von Schweinen können ohne Erlaubnis eingeführt werden.

Das gleiche gilt auch für fabrikgewaschene, mit Wasserdampf behandelte Federn.

Für die zur Einfuhr gelangende nicht bearbeitete Wolle sind Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse nach anliegendem Muster h beizubringen.

Muster h (S. 180)

9. Butter, Käse, Milchprodukte

10. Eier und Fische

Sendungen von lebenden Tieren, tierischen Teilen und tierischen Erzeugnissen, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, werden an der Grenzeintrittsstelle zurückgewiesen. Von der Zurückweisung ist die Königlich Jugoslawische Regierung zu benachrichtigen.

Soweit nach vorstehendem Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse beizubringen sind, müssen sie in beiden Sprachen ausgestellt oder mit amtlich beglaubigter Übersetzung versehen sein.

Die für die Einfuhr nach Deutschland bestimmten lebenden Tiere dürfen nur in Wagen und Schiffen verladen werden, die vorher gründlich gereinigt und mit als wirksam anerkannten Mitteln desinfiziert worden sind.

B.

Zur **Durchfuhr** durch Deutschland werden zugelassen, und zwar in zollamtlich verschlossenen Eisenbahnwagen oder Packstücken:

I. Lebende Tiere

1. Einhufer,
2. Klauentiere,
3. Geflügel jeder Art.

Die Durchfuhr von Klauentieren und Geflügel bedarf einer besonderen Erlaubnis, die erlischt, sobald von ihr nicht innerhalb von drei Monaten Gebrauch gemacht worden ist.

Außerdem ist eine Erklärung des Bestimmungs- und gegebenenfalls eines weiteren Durchfuhrlandes beizufügen, daß die Tiere auch in verseuchtem Zustande übernommen werden. Eine solche Erklärung ist auch für die Einhufer, die zur Durchfuhr gelangen, beizubringen. Die Beibringung der Übernahmeerklärung ist nicht erforderlich, wenn die genannten Länder eine allgemein gültige Verpflichtung abgegeben haben, etwa verseucht ankommende Transporte in jedem Falle zu übernehmen.

Die Durchfuhr der vorbezeichneten Tiere wird nur dann zugelassen, sofern aus den Begleitpapieren ersichtlich ist, daß eine amtstierärztliche Untersuchung der Tiere vor der Verladung sowie beim Grenzübertritt in das vorhergehende Durchfuhrland stattgefunden hat und die Tiere dabei frei von übertragbaren anzeigepflichtigen Krankheiten befunden worden sind.

Für die Beförderung lebender Klauentiere gilt die Bestimmung unter A I Nr. 2 Abs. 1. Auch bei den für die Durchfuhr von Geflügel benutzten Wagen

muß Vorsorge getroffen werden, daß die Wagenböden unversehrt sind und tierische Ausscheidungen, Teile des Futters, Einstreu und dergleichen nicht herausfallen können.

Für die Durchfuhr von lebenden Einhufern und lebendem Hausgeflügel sind Zeugnisse nach den Mustern a und d beizubringen, für die Durchfuhr von lebenden Rindern, Schafen und Schweinen Zeugnisse nach anliegenden Mustern b, i, c. Werden mehrere Tiere in einem Eisenbahnwagen verladen, so sind die einzelnen Eigentums- und Gesundheitszeugnisse für die betreffenden Tiere zu heften. Auf der Rückseite des letzten Zeugnisses ist die unter II der Muster a, b, i, c angegebene tierärztliche Bescheinigung auszustellen und die Richtigkeit der Übersetzung amtstierärztlich zu bescheinigen. Die Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse müssen in beiden Sprachen ausgestellt oder mit amtlich beglaubigter Übersetzung versehen sein.

Muster a, d (S. 173 u. 176) Muster b, i, c (S. 174, 181 u. 176)

Die Dichte der Beladung der Eisenbahnviehwagen mit lebenden Tieren hat sich nach den in Deutschland hierfür allgemein geltenden amtlichen Tierschutzbestimmungen zu richten. Diese Vorschriften werden von der Deutschen Regierung der Königlich Jugoslawischen Regierung mitgeteilt.

II. Tierische Teile und tierische Erzeugnisse

1. Frisches Wiederkäuerfleisch, frisches Schweinefleisch und frisches Einhuferfleisch.

   Die Fußböden der Eisenbahnwagen, in denen die Beförderung von frischem Fleisch erfolgt, müssen so gedichtet sein, daß ein Herausfickern von Fleischsaft verhindert wird.

   Werden bei der Durchfuhr durch Deutschland im natürlichen Zusammenhang mit den Tierkörpern auch diejenigen Organe durchgeführt, deren Vorhandensein durch § 12 des Reichsfleischbeschaugesetzes vom 3. Juni 1900 (Reichsgesetzblatt S. 547) bei der Einfuhr vorgeschrieben ist, so muß das Fleisch, um seine Wiedereinfuhr nach Deutschland zu verhindern, durch die jugoslawische Fleischbeschau besonders gekennzeichnet werden. Die Art der Kennzeichen wird zwischen den beiden Regierungen vereinbart.

   Über das zur Durchfuhr gelangende Fleisch von geschlachteten Wiederkäuern und Schweinen ist ein Gesundheitszeugnis des zuständigen beamteten Tierarztes nach anliegenden Mustern k und e beizubringen, die auch in deutscher Sprache auszufertigen sind (zu vgl. A vorletzter Absatz).

Muster k, e (S. 182 u. 177)

2. Zubereitetes Schweinefleisch, zubereitetes Wiederkäuerfleisch und zubereitetes Einhuferfleisch einschließlich Wurstwaren sowie Fleischkonserven.
3. Speck und Fett in ausgeschmolzenem Zustande.
4. Geschlachtetes Haus- und Wildgeflügel sowie geschlachtetes Wild jeder Art.
5. Därme, Häute, von Weichteilen befreite Knochen, Hufe, Klauen und Hörner, sämtliche Teile in lufttrockenem Zustande.
6. Völlig durchgesalzene Därme und Häute.
7. Wolle, Haare, Borsten und Federn in vollkommen trockenem Zustande, in Säcken fest verpackt.
8. Organe der inneren Sekretion.
9. Butter, Käse und Eier.

C. Schlußbestimmungen

Seuchenkranke, seuchenverdächtige und ansteckungsverdächtige Sendungen lebender Klauentiere werden an der Deutschen Grenze von der Ein- oder Durchfuhr zurückgewiesen. Bei der Ein- und Durchfuhr von lebenden Klauentieren aus Jugoslawien durch ein drittes Land werden an der Deutschen Grenze auch verseucht ankommende Transporte übernommen. Die Tiere werden in diesem Falle nach Weisung der Veterinärpolizei auf Kosten des Verfügungsberechtigten zur sofortigen Abschlachtung gebracht, sofern der Verfügungsberechtigte nicht die Zurückziehung des Transportes veranlaßt.

Wenn in den Gebieten eines der vertragschließenden Teile die Rinderpest, Lungenseuche der Rinder, Beschälseuche oder die Maul- und Klauenseuche, letztere in einer bösartigen Form mit erhöhter Sterblichkeit, zur Feststellung gelangt, wird die Zentralveterinärbehörde des anderen Teiles von dem Ausbruch und der Verbreitung der Seuche auf telegraphischem Wege unmittelbar verständigt werden.

Die für die Ein- oder Durchfuhr lebender Klauentiere in Betracht kommenden Grenzeingangsstellen werden im gegenseitigen Einvernehmen festgestellt und sollen künftig nur im gegenseitigen Einvernehmen abgeändert werden.

Die unmittelbare Durchfuhr von Tieren, tierischen Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, aus und nach dem

Gebiete des einen durch das Gebiet des anderen vertragschließenden Teils ist in zollamtlich verschlossenen Eisenbahnwagen ohne jede Beschränkung unter der Voraussetzung zulässig, daß die Tiere gesund und die Herkunft aus seuchenfreien Beständen durch Ursprungszeugnisse nachgewiesen ist. Eine tierärztliche Grenzuntersuchung findet bei diesem Verkehr nicht statt.

Die Jugoslawische Regierung räumt der Deutschen Regierung das Recht ein, zur Unterrichtung über die veterinären Einrichtungen Jugoslawiens einen Delegierten nach vorheriger Anmeldung nach Jugoslawien zu entsenden und auch dauernd zu belassen. Die Jugoslawische Regierung wird gegebenenfalls die Behörden anweisen, dem deutschen Delegierten bei Durchführung seiner Aufgaben Unterstützung zu gewähren und Auskunft zu erteilen. Die Deutsche Regierung ihrerseits hat keine Einwendungen dagegen zu erheben, wenn ein jugoslawischer Veterinärsachverständiger auf deutschem Boden zur ordnungsmäßigen Durchführung und Überwachung der Jugoslawien bei den Viehlieferungen auferlegten Vertragsbestimmungen delegiert wird.

Die Deutsche Regierung wird von allen Unregelmäßigkeiten und Zuwiderhandlungen gegen die vereinbarten Ein- und Durchfuhrbestimmungen, die deutscherseits festgestellt werden, der Königlich Jugoslawischen Regierung Mitteilung machen. Die Königlich Jugoslawische Regierung verpflichtet sich, für Beseitigung und Verhütung derartiger Mißstände zu sorgen und von dem Veranlaßten der Deutschen Regierung Kenntnis zu geben. Zur Beseitigung von Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der veterinären Vereinbarungen ergeben sollten, werden die Zentralveterinärbehörden sich in dringenden Fällen unmittelbar ins Benehmen setzen.

D.

Veterinärpolizeiliche Regelung des kleinen Grenzverkehrs mit Tieren, tierischen Erzeugnissen und giftfangenden Gegenständen

I. Der Viehverkehr in den Grenzzonen ist unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

1. Arbeitsvieh (auch Reittiere als Transportmittel), Tiere für den Fuhrwerksbetrieb, die aus dem Gebiete der Grenzzone des einen vertragschließenden Teiles in das Gebiet der Grenzzone des anderen vertragschließenden Teiles gebracht werden, haben mit einem vorschriftsmäßig ausgestellten Viehpaß jener Gemeinde, in deren Gebiet sich die Stallung der Tiere befindet, versehen zu sein. Für mehrere Arbeitstiere kann auch ein Gesamtviehpaß ausgestellt werden. Der Viehpaß muß den Zweck des Grenzübertrittes sowie die Angabe enthalten, daß die Tiere aus der betreffenden Grenzzone stammen. Überdies ist auf dem Viehpaß von der Ortsbehörde zu bestätigen, daß in der Herkunftsgemeinde eine auf die betreffende Tiergattung übertragbare anzeigepflichtige Krankheit zur Zeit des Grenzübertrittes nicht herrscht.

2. Weidevieh, welches von Doppelbesitzern beziehungsweise Weideservitutsberechtigten in die Grenzzone des anderen vertragschließenden Teiles gebracht und von dort täglich zurückgebracht wird, hat mit einem Verzeichnisse jener Gemeinde, in deren Gebiet es ständig untergebracht ist, versehen zu sein. Dieses Verzeichnis hat zu enthalten: Namen des Eigentümers, Namen des Hirten, Gattung und Stückzahl der Tiere nach Geschlecht und Alter sowie die charakteristischen Merkmale der Tiere. Überdies ist auf dem Verzeichnisse von derselben Gemeinde und im Falle des Durchzuges durch das Gebiet einer anderen Gemeinde auch von dieser zu bestätigen, daß im Gebiete der betreffenden Gemeinde keine auf die bezügliche Tiergattung übertragbare anzeigepflichtige Krankheit herrscht.

3. (1) Das vereinzelte Auftreten von Milzbrand, Rauschbrand, Bläschenausschlag, Rotlauf und Wutkrankheit in der Gemeinde soll für die unter 1. und 2. genannten Tiere, wenn diese Krankheiten nicht in Höfen auftreten, aus denen die Tiere für den Grenzübertritt in Betracht kommen, der Ausstellung der fraglichen Bestätigungen nicht entgegenstehen.

(2) Die gemeindeamtlichen Bestätigungen über die Seuchenfreiheit gelten für Arbeitsvieh und Weidevieh 30 Tage, für Tiere für den Fuhrwerksbetrieb zehn Tage und müssen nach Ablauf dieser Frist wieder erneuert werden.

II. Für tierische Därme, Schlünde, Magen und Blasen, die weder trocken noch gesalzen sind, und für frisches und zubereitetes Fleisch von Rindern, Schweinen, Ziegen und Schafen sowie für totes Geflügel im Grenzverkehr für den eigenen Gebrauch der Grenzbewohner sind keine Ursprungszeugnisse beizubringen.

Für Stalldünger im Grenzverkehr ist eine amtstierärztliche Bescheinigung darüber beizubringen, daß der Herkunftsort des Stalldüngers seuchenfrei ist.

III. Über die Seuchenausbrüche (Rinderpest, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Schafpocken) in den Grenzverwaltungsbezirken werden sich die Grenzbezirksbehörden gegenseitig sofort unmittelbar verständigen.

Die in den Seuchengesetzgebungen der vertragschließenden Teile enthaltenen Vorschriften, denen zufolge im Falle des Ausbruches von ansteckenden Tierkrankheiten an oder in der Nähe der Grenze zur Abwehr und Unterdrückung derselben der Verkehr zwischen den beiderseitigen Grenzbezirken sowie der Durchgangsverkehr durch einen gefährdeten Grenzbezirk besonderen Beschränkungen und Verboten unterworfen werden kann, bleiben unberührt.

Sofern im kleinen Grenzverkehr aus veterinärpolizeilichen Gründen Beschränkungen angeordnet werden müssen, so haben die zuständigen Grenzbezirksbehörden die notwendigen Sicherungsmaßregeln im gegenseitigen Benehmen zu treffen.

Die vertragschließenden Teile werden sich alljährlich nach dem Stande vom 1. Juli die Namen der Tierärzte, die in der Grenzzone ihres Gebietes wohnen und zur Ausübung ihrer Berufstätigkeit in der Grenzzone des anderen Teiles befugt sind, gegenseitig mitteilen.

E. Übereinkommen über den Weideverkehr

1. Alljährlich wird den Bewohnern der Grenzzone des Deutschen Reiches und des Königreichs Jugoslawien der Viehtrieb über die Staatsgrenze auf die Alpenweide gestattet. Zum Auftrieb sind Rinder, Einhufer, Schafe, Ziegen und Schweine zugelassen. Schweine müssen nachweislich im Auftriebsjahr gegen Rotlauf schutzgeimpft sein.

2. Für den Übertritt der Tiere über die Grenze auf die Weide finden die Bestimmungen des Zollvormerkverfahrens Anwendung.

3. Für den Auftrieb der Tiere über die Grenze kommen in erster Reihe alle Wege in Betracht, die für den allgemeinen Grenzverkehr zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Jugoslawien freigegeben sind.

Es bleibt dem Einvernehmen der beiderseitigen Grenz-, Bezirks- und Zollbehörden überlassen, nach Maßgabe des Bedarfes auch andere Wege zu bestimmen, auf welchen der Viehauftrieb erfolgen kann.

4. Für den Grenzübertritt der Tiere zur Alpenweide gelten folgende Bestimmungen:

a) Der Eigentümer muß für die Tiere vorschriftsmäßig ausgefertigte Viehpässe beibringen, die die Gemeindebehörden des Aufenthaltsortes der Tiere ausstellen und in denen angeführt sein muß, daß sie lediglich für den Weideverkehr ausgestellt wurden. Sie haben ferner die Bestätigung eines staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Tierarztes über die individuelle Gesundheit der Tiere und darüber zu enthalten, daß in den Gemeinden, in denen sich die Tiere aufgehalten haben, keine auf die betreffende Tiergattung übertragbare anzeigepflichtige Krankheit herrscht.

Für Vieh der gleichen Gattung und des gleichen Besitzers, das auf dieselbe Weide aufgetrieben wird, kann ein Gesamtviehpaß ausgestellt werden.

Das vereinzelte Auftreten von Milzbrand, Rauschbrand, Bläschenausschlag, Rotlauf, Wutkrankheit sowie der anzeigepflichtigen Form der Tuberkulose bildet für die Ausstellung von Viehpässen kein Hindernis, wenn diese Krankheiten nicht in Höfen auftreten, aus denen Vieh auf die Alpenweide aufgetrieben wird. Auf dem Viehpaß hat der amtshandelnde Tierarzt auch zu bemerken, ob und gegen welche Tierkrankheiten das aufzutreibende Vieh im laufenden Jahre schutzgeimpft wurde.

b) Der Viehbesitzer muß beim Übertritt der Tiere über die Grenze zur Alpenweide den Grenzzollstellen — Zollamt oder Zollabteilung — beider Vertragsstaaten wie auch der Gemeinde des Auftriebsortes ein eigenhändig unterfertigtes Verzeichnis der zum Auftrieb bestimmten Tiere übergeben. In dem Verzeichnis sind stückweise die Gattung, das Geschlecht, das Alter, die etwaige Trächtigkeit, die Farbe und die besonderen Kennzeichen der Tiere anzuführen. Auf Grund dieses Verzeichnisses und der Viehpässe gehen die beiderseitigen Zollbehörden nach Punkt 2 vor.

Die zollamtliche Behandlung sowie die veterinärpolizeiliche Untersuchung durch den Tierarzt des Staates, in welchen das Vieh getrieben wird, erfolgt an jenen Grenzpunkten und Tagen, die einvernehmlich von den beiderseitigen Grenz-, Bezirks- und Zollbehörden festgesetzt werden.

Die Grenzzollbehörden haben beim Übertritt der Tiere zur Alpenweide die erfolgte Zollabfertigung auch auf den Verzeichnissen zu bestätigen.

Zollabgaben sind weder beim Auftriebe noch bei der Rückkehr zu entrichten, sondern werden nur sichergestellt. Die Sicherstellung kann durch eine schriftliche Haftungserklärung des Eigentümers selbst oder durch eine andere in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene Haftung erfolgen. Das Weidevieh haftet in entsprechender Anzahl den Zollbehörden für die Zollgebühren und allfälligen Strafen, wenn der Besitzer nicht in anderer Weise genügende Sicherstellung leistet.

5. Die Bestätigung der Gesundheit auf dem Viehpaß gilt zehn Tage. Wenn der Grenzübertritt der Tiere binnen dieser Zeit nicht stattgefunden hat, so hat der zuständige Tierarzt den Gesundheitszustand auf dem Viehpasse neuerdings zu bestätigen.

6. Wenn bei der veterinärpolizeilichen Untersuchung gelegentlich des Grenzübertritts zur Alpenweide auch nur ein einziges Tier seuchenkrank oder seuchenverdächtig befunden wird, wird den Tieren der Gattung, auf die diese Krankheit übertragbar ist, der Grenzübertritt nicht gestattet.

7. Wenn durch die tierärztliche Untersuchung ein seuchenbedenklicher Zustand im Sinne des Punktes 6 festgestellt und deshalb der Viehauftrieb auf die Weide nicht gestattet wird, so kann auf Verlangen und Kosten des Besitzers der Veterinärchef der zuständigen politischen Behörde zweiter Instanz des Staates, in welchen das Vieh übergetrieben wird, behufs Überprüfung berufen werden. Bis zu seinem Eintreffen wird einvernehmlich mit dem Besitzer unter Aufsicht und nach den Vorschriften der zuständigen Behörden des betreffenden Vertragsstaates ein Aufenthaltsort der Tiere bestimmt. Das Gutachten des zuständigen Veterinärchefs entscheidet.

8. Das Ergebnis der veterinärpolizeilichen Untersuchung beim Grenzübertritt ist sowohl auf dem Viehpasse als auch auf den Verzeichnissen zu vermerken.

9. Dem Führer der Weidetiere obliegt die Aufbewahrung der so beglaubigten Viehpässe.

10. Beim Auftrieb von Ziegen auf die Alpenweide kann die zuständige Forstbehörde unter möglicher Bedachtnahme auf die bestehenden Privatweiderechte Vorschriften zum Schutze der Wälder erlassen.

11. Nach Erfüllung vorstehender Bestimmungen wird der Auftrieb auf die Weide nach vorheriger Anmeldung bei der Gemeinde des Auftriebsortes gestattet.

12. Für das Weidevieh gelten die gleichen veterinärgesetzlichen Vorschriften wie für das inländische Vieh. Insbesondere ist der Eigentümer oder sein Stellvertreter verpflichtet, binnen 24 Stunden jede seuchenverdächtige Erkrankung und jedes Verenden von Vieh dem Gemeindevorsteher des Weidegebietes mitzuteilen. Wenn auf der Weide bei fremdem Vieh eine Seuche auftritt und daher das verseuchte oder seuchenverdächtige Vieh nach den gesetzlichen Vorschriften vertilgt werden muß, so hat die zuständige Seuchenkommission alle Umstände protokollarisch festzustellen, die wegen allfälliger Entschädigung in Betracht kommen. Dieses Protokoll ist im Original oder in beglaubigter Abschrift der politischen Behörde des Ursprungslandes zuzustellen.

Beim Auftreten von Milzbrand oder Rauschbrand unter den Weidetieren wird die Erhebung und Schätzung wie bei inländischen Tieren stattfinden.

13. Ausländisches männliches Weidevieh darf auf der Alpenweide ohne besondere behördliche Bewilligung nicht zum Belegen heimischer Viehstücke verwendet werden, ebenso nicht einheimische männliche Viehstücke zum Belegen von ausländischem Weidevieh.

14. Vor der Rückkehr der Tiere von der Alpe, welche auf demselben Wege, auf welchem das Vieh aufgetrieben wurde, längstens neun Monate nach dem Auftriebe erfolgen muß, hat der Eigentümer dieselben den beiderseits zuständigen Grenzzollstellen (Punkt 4, lit. b) unter Vorweisung der Viehpässe anzumelden. Auf Grund der bei ihr erliegenden Verzeichnisse überzeugt sich auch die Zollstelle, daß die gleichen Tiere zurückgebracht werden, nimmt die Amtshandlung nach den Zollvorschriften vor und stellt die Zollsicherstellung zurück.

Die während der Alpenweidezeit geworfenen Tiere müssen mit ihren Muttertieren in deren Ursprungsland zurückkehren und unterliegen keinerlei Zollzahlung.

15. Der Verkauf von Tieren auf der Weide ist nicht gestattet. Kehren die Tiere nicht binnen neun Monaten nach dem Auftrieb aus dem Ausland zurück oder werden nicht alle Tiere zurückgebracht und kann dies nicht gerechtfertigt werden, so wird nach den Zollvorschriften der vertragschließenden Staaten vorgegangen.

16. Die Rückkehr der Tiere von der Weide ist verboten, wenn eine anzeigepflichtige übertragbare Krankheit, sei es auch nur bei einzelnen Weidetieren, sei es in der Gemeinde, auftritt, falls eine Ausbreitung der Seuche zu befürchten ist. Dasselbe gilt, wenn die Tierseuche in einem Orte auftritt, durch den die Rückkehr erfolgen soll. Wird eine dringende Rückkehr zufolge Futtermangels, ungünstiger Witterungsverhältnisse u. dgl. notwendig, so kann diese unter Beobachtung der von den zuständigen Behörden beider Staaten zur Verhinderung der Seuchenverschleppung angeordneten Maßnahmen gestattet werden. Hiervon sind auch die zuständigen politischen Gemeinde- und Zollbehörden des Staates, in den die Tiere zurückkehren, zu verständigen.

17. Für Tiere, die vor der Rückkehr von der Weide auf dem Gebiete des Nachbarstaates verendet sind oder notgeschlachtet wurden, ist in jedem einzelnen Falle der Grenzzollstelle (Punkt 4, lit. b) eine tierärztliche oder gemeindeamtliche Bestätigung darüber vorzulegen. Ohne eine solche Bestätigung muß für jedes nicht zurückkehrende Tier der entfallende Zoll entrichtet werden. Wird der Zoll nicht entrichtet, so ist die Zollbehörde befugt, den Zoll aus dem Erlös anderer Viehstücke zu decken.

18. Das Fleisch und die Häute von Tieren, die auf der Alpenweide zugrunde gegangen sind oder notgeschlachtet wurden, aber nicht an einer Seuche erkrankt oder seuchenverdächtig waren, können mit dem tierärztlichen Zeugnis oder auf Grund einer von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates ausgestellten Bestätigung in das Ursprungsland zurückgebracht werden und unterliegen keiner Zollzahlung. Dies muß den Grenzzollstellen (Punkt 4, lit. b) angezeigt werden, die es auf dem Verzeichnis vermerken.

19. Die während der Weideperiode anfallenden Produkte der Vieh- und Molkereiwirtschaft, wie Milch, Butter, Käse, ferner Haare, Wolle, Hörner, Klauen und Häute der verendeten oder notgeschlachteten Tiere, insofern deren Verwendung nicht aus veterinärpolizeilichen Gründen untersagt ist, müssen, soweit diese Produkte nicht für die Alpenwirtschaft selbst verwendet worden sind, unter Kontrolle der Grenzzollstelle (Punkt 4, lit. b) in das Ursprungsland zurückgebracht werden und bleiben zollfrei.

Für Käse und Butter, welche in der Weideperiode vom Weidevieh gewonnen werden und frei von Zollabgaben über die Grenze gebracht werden können, werden folgende Höchstmengen in der Tagesproduktion festgestellt: Butter für jede Kuh 0,16 Kilogramm, für jede Ziege 0,032 Kilogramm, Käse für jede Kuh 0,29 Kilogramm, für jede Ziege 0,058 Kilogramm, für jedes Schaf 0,029 Kilogramm. Diese Produkte müssen gleichzeitig bei der Rückkehr des Viehes beziehungsweise längstens vier Wochen nach der Rückkehr des Viehes eingebracht werden.

20. Die Viehbesitzer und Viehtreiber müssen mit Grenzkarten versehen sein, in welchen diese ihre Eigenschaft bestätigt wird. Diese Grenzkarten berechtigen den Inhaber, die Alpe aufzusuchen und dort zu verweilen.

21. Das Alpenpersonal muß vor dem Grenzübertritt bei der zuständigen politischen Behörde des Staates, in welchem aufgetrieben wird, gemeldet werden, die auf den Grenzkarten diese Eigenschaft bestätigt. Mit diesem Ausweis darf es während der Weidezeit auf den Alpen verweilen.

22. Viehbesitzer, die wegen ihrer Tiere bei den Behörden des Nachbarstaates zu tun haben, dürfen sich dorthin nur auf Wegen begeben, die für den allgemeinen Verkehr oder für die Grenzbewohner freigegeben wurden. Sie haben sich beim Grenzübertritt bei den zuständigen Grenzkontrollbehörden zu melden.

23. Den Viehbesitzern und ihrem Alpenpersonal, die Grenzkarten (Punkt 20 und 21) haben, wird die Nachsuche nach auf fremdem Staatsgebiet verlaufenem Weidevieh gestattet, um es zur Herde zurückzubringen. Sie haben sich vorher bei der nächsten Gemeinde oder dem nächsten Grenzkontrollorgan zu melden. Diese werden ihnen zur Nachsuche einen Erlaubnisschein mit einer genauen Beschreibung der gesuchten Tiere ausstellen.

24. Ausländisches Alpenweidevieh darf nicht angefordert werden.

25. Für die veterinärpolizeiliche Untersuchung beim Übertritt über die Grenze haben die Viehbesitzer dieselben Gebühren zu entrichten, welche für die grenztierärztliche Untersuchung im gegenseitigen Viehverkehr vorgeschrieben sind.

Die Kosten der veterinärpolizeilichen Kontrolle beziehungsweise Aufsicht während der Weideperiode fallen zu Lasten jenes Staates beziehungsweise jener Gemeinde, in deren Gebiete die Weide liegt.

Vorstehende Bestimmungen finden sinngemäß auch auf den Weideviehverkehr der Doppelbesitzer und der Weideservitutsberechtigten Anwendung, insofern deren Vieh von der Weide nicht täglich zurückgebracht wird.

Muster a

I. Eigentums- und Gesundheitszeugnis für Tiere (Viehpaß)

Nr. .....

Nr. des Protokolls ..... Gemeinde ..... Bezirk .....

Besitzer des Tieres	Name und Vorname	
	Wohnort	
Gattung und Beschreibung des Tieres		
Besondere Kennzeichen		
Bestimmungsort		
Das Zeugnis wird ausgestellt auf Grund		

Mit diesem Zeugnis wird bestätigt, daß das oben beschriebene Tier gesund und daß der Verkehr mit diesem Tiere laut der veterinärpolizeilichen Vorschriften statthaft ist.

Dieses Zeugnis gilt als Eigentumszeugnis 1 Jahr und als Gesundheitszeugnis 10 Tage.

Datum ..... Für den Gemeindevorsteher

....

(Dienstsiegel)

II. Tierärztliche Bescheinigung

Gültigkeitsdauer 10 Tage

Es wird hierdurch amtstierärztlich bescheinigt, daß der — die [1]) zur Einfuhr [1]) — Durchfuhr [1]) bestimmte(n) [1]) in dem vorstehenden Ursprungszeugnis beschriebene(n) [1]) Einhufer

1. aus einem Orte stammt — stammen [1]), in dem auf Einhufer übertragbare anzeigepflichtige Krankheiten nicht herrschen und in den letzten 40 Tagen nicht geherrscht haben;
2. bei der Verladung amtstierärztlich untersucht und frei von Erscheinungen übertragbarer Krankheiten befunden worden ist — sind [1]).

Ort ..... Datum .....

.....

Beamteter Tierarzt

(Dienstsiegel)

[1]) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Muster b

I. Eigentums- und Gesundheitszeugnis für Tiere (Viehpaß)

Nr. .....

Nr. des Protokolls ..... Gemeinde ..... Bezirk .....

Besitzer des Tieres	Name und Vorname	
	Wohnort	
Gattung und Beschreibung des Tieres		
Besondere Kennzeichen		
Bestimmungsort		
Das Zeugnis wird ausgestellt auf Grund		

Mit diesem Zeugnis wird bestätigt, daß das oben beschriebene Tier gesund und daß der Verkehr mit diesem Tiere laut der veterinärpolizeilichen Vorschriften statthaft ist.

Dieses Zeugnis gilt als Eigentumszeugnis 1 Jahr und als Gesundheitszeugnis 10 Tage.

Datum ..... Für den Gemeindevorsteher

....

(Dienstsiegel)

II. Tierärztliche Bescheinigung

Gültigkeitsdauer 10 Tage

Es wird hierdurch amtstierärztlich bescheinigt, daß im Herkunftsort dieses — diese[1]) — bei der tierärztlichen Untersuchung unbedenklich befundenen Rindes — Rinder[1]) — zur Zeit der Absendung eine anzeigepflichtige, auf Rinder übertragbare Krankheit nicht herrschte und daß auch weder im Herkunftsort noch in den Nachbargemeinden die Rinderpest und die Lungenseuche innerhalb Jahresfrist und weder im Herkunftsort noch in einem Umkreis von 15 km um den Standort die Maul- und Klauenseuche innerhalb der letzten 40 Tage geherrscht haben sowie daß das betreffende Tier unmittelbar vor der Ausfuhr 40 Tage lang an einem seuchenfreien Orte gestanden hat.

Ort ..... Datum .....

.....

Beamteter Tierarzt

(Dienstsiegel)

III. Tierärztlicher Befund unmittelbar vor der Verladung in die Eisenbahnviehwagen

Vorstehend bezeichnetes Tier habe ich heute vor der Verladung in ..... untersucht und gesund befunden.

Das Tier wird über ..... nach ..... geleitet[2]).

Ort ..... Datum .....

.....

Beamteter Tierarzt

(Dienstsiegel)

[1]) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

[2]) Angabe der jugoslawischen Grenzaustrittsstelle und der deutschen Bestimmungsstation oder der deutschen Grenzaustrittsstelle.

Muster c

I. Eigentums- und Gesundheitszeugnis für Tiere (Viehpaß)

Nr. .....

Nr. des Protokolls ..... Gemeinde ..... Bezirk .....

Besitzer des Tieres	Name und Vorname	
	Wohnort	
Gattung und Beschreibung des Tieres		
Besondere Kennzeichen am Tiere		
Bestimmungsort		
Das Zeugnis wird ausgestellt auf Grund		

Mit diesem Zeugnis wird bestätigt, daß das oben beschriebene Tier gesund und daß der Verkehr mit diesem Tiere laut der veterinärpolizeilichen Vorschriften statthaft ist.

Dieses Zeugnis gilt als Eigentumszeugnis 1 Jahr und als Gesundheitszeugnis 10 Tage.

Datum ..... Für den Gemeindevorsteher

(Dienstsiegel) .....

II. Tierärztliche Bescheinigung für die — Einfuhr[1]) — Durchfuhr[1]) — von Schweinen zu dem vorstehenden Ursprungszeugnis

Gültigkeitsdauer 10 Tage

Es wird hierdurch amtstierärztlich bescheinigt, daß die zur Einfuhr[1]) — Durchfuhr[1]) bestimmten, in dem vorstehenden Ursprungszeugnis beschriebenen ..... (Zahl) Schweine bei der Verladung amtstierärztlich untersucht und frei von Erscheinungen übertragbarer Krankheiten befunden worden sind.

Es wird weiter amtstierärztlich bescheinigt, daß

1. in den letzten 6 Monaten in Jugoslawien die Rinderpest,
2. in den letzten 40 Tagen im Herkunftsort und in einem Umkreis von
   a) 15 km die Maul- und Klauenseuche,
   b) 10 km, abgesehen von Tuberkulose, auf Schweine übertragbare andere anzeigepflichtige Krankheiten, insbesondere Schweineseuche, Schweinepest, mit Ausnahme von vereinzelten Fällen von Milzbrand und Schweinerotlauf,

   nicht geherrscht haben.

Die Tiere werden über ..... nach ..... geleitet[2])

Ort ..... Datum .....

(Dienstsiegel) .....

Beamteter Tierarzt

[1]) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

[2]) Angabe der jugoslawischen Grenzaustrittsstelle und der deutschen Bestimmungsstation oder der deutschen Grenzaustrittsstelle.

Muster d

Ursprungs- und Gesundheitszeugnis für die Einfuhr[1]) — Durchfuhr[1]) — von Geflügel

Gültigkeitsdauer 10 Tage.

Unterfertigter Staatsveterinär bescheinigt, daß das lebende Geflügel, und zwar ..... Hähner[1]), ... Enten[1]), ... Gänse[1]), ... Truthähner[1]), Eigentum des ..... aus ..... und adressiert an ..... in ....., verladen in Waggon Nr. ..... in ..... Käfigen[1]), in ..... Kisten[1]), durch ihn untersucht und unverdächtig befunden worden ist.

Das Geflügel stammt aus Jugoslawien.

Gemeinde ..... Bezirk ..... Banat .....

Die Ursprungsgemeinde dieses Geflügels war seit den letzten 14 Tagen vor der Versendung frei von ansteckenden Geflügelkrankheiten.

Bemerkung[2]): .....

.....

Land und Ort der Bestimmung: .....

.....

Staatsveterinär des Bezirks[3])

Datum .....

(Dienstsiegel)

[1]) Nichtzutreffendes ist zu streichen.
[2]) Angabe über die Einfuhrgenehmigung.
[3]) Name des Bezirks.

Muster e

Ursprungs- und Gesundheitszeugnis für die Einfuhr[1]) — Durchfuhr[1]) — von geschlachteten Schweinen[1])

(Schweinefleisch)[1])

Unterfertigter Staatsveterinär bescheinigt, daß die[2]) ..... des Herrn ..... aus ..... im Waggon Nr. ..... zusammen im Gewicht ..... kg mit Zeichen ..... adressiert an Herrn ..... in ..... jugoslawischer Herkunft ist und von gesunden Tieren stammt, die in dem öffentlichen, unter ständiger tierärztlicher Kontrolle stehenden Schlachthaus[1]) zu ..... in dem unter ständiger tierärztlicher Aufsicht stehenden Exportschlachthaus[1]) zu ..... geschlachtet, vor und nach der Schlachtung tierärztlich untersucht und nicht krank befunden worden sind.

Der Herkunftsort des Fleisches und dessen Umkreis von 10 km war frei von auf Schweine leicht übertragbaren anzeigepflichtigen Krankheiten.

Bemerkung: .....

Land und Ort der Bestimmung: .....

Datum .....

..... Staatsveterinär des Bezirks[3])

(Dienstsiegel)

[1]) Nichtzutreffendes ist zu streichen.
[2]) Bezeichnung der Sendung.
[3]) Name des Bezirks.

Muster 1

Ursprungs- und Gesundheitszeugnis für die Ausfuhr von zubereitetem Schweinefleisch

Unterfertigter Staatsveterinär bescheinigt, daß das[1]) .....

.....

des Herrn ..... aus ..... im Waggon

Nr. ..... zusammen im Gewicht ..... kg mit Zeichen ..... adressiert

an Herrn ..... in ..... jugoslawischer Herkunft ist (Gemeinde ..... Bezirk ..... Banat .....)

und von gesunden Tieren stammt, die in dem öffentlichen, unter ständiger tierärztlicher Aufsicht stehenden Schlachthaus[2]) zu .....

.....

der unter ständiger tierärztlicher Aufsicht stehenden Exportschlächterei[2]) zu .....

.....

geschlachtet, vor und nach der Schlachtung tierärztlich untersucht und nicht krank befunden worden sind.

Bemerkung: .....

Land und Ort der Bestimmung: .....

.....

Staatsveterinär des Bezirks[3])

Datum .....

(Dienstsiegel)

[1]) Bezeichnung des Fleisches.
[2]) Nichtzutreffendes ist zu streichen.
[3]) Name des Bezirks.

Muster g

Ursprungs- und Gesundheitszeugnis für die Ausfuhr von völlig durchgesalzenen Därmen[1]) — Häuten[1])

Unterfertigter Staatsveterinär bescheinigt, daß die Sendung[2]) .....

.....

des Herrn ..... aus .....

im Waggon Nr. ..... zusammen im Gewicht ..... kg mit Zeichen .....

..... adressiert an Herrn .....

in ..... jugoslawischer Herkunft ist (Gemeinde .....

Bezirk ..... Banat .....)

und von gesunden Tieren stammt, die in dem öffentlichen, unter ständiger tierärztlicher Aufsicht stehenden Schlachthaus[1]) zu ..... der unter ständiger tierärztlicher Aufsicht stehenden Exportschlächterei[1]) zu ..... geschlachtet, vor und nach der Schlachtung tierärztlich untersucht und nicht krank befunden worden sind.

Bemerkung: .....

Land und Ort der Bestimmung: .....

.....

Staatsveterinär des Bezirks[3])

Datum .....

(Dienstsiegel)

[1]) Nichtzutreffendes ist zu streichen.
[2]) Bezeichnung der Ware.
[3]) Name des Bezirks.

Muster h

Tierärztliche Bescheinigung für die Ausfuhr von unbearbeiteter Wolle

Gültigkeitsdauer 10 Tage

Es wird hierdurch für die nachstehend aufgeführte, zur Einfuhr nach Deutschland bestimmte Sendung von ..... kg unbearbeiteter jugoslawischer Wolle amtstierärztlich bescheinigt, daß sie aus Orten stammt, in denen und in deren Umkreis von 25 km Schafpocken innerhalb der letzten 40 Tage nicht geherrscht haben.

Eigentum des ..... aus .....

Adressiert an ..... in .....

Ort ..... Datum .....

.....

Beamteter Tierarzt

(Dienstsiegel)

Muster 1

I. Eigentums- und Gesundheitszeugnis für Tiere (Viehpaß)

Nr. .....

Nr. des Protokolls ..... Gemeinde ..... Bezirk .....

Besitzer des Tieres	Name und Vorname	
	Wohnort	
Gattung und Beschreibung des Tieres		
Besondere Kennzeichen		
Bestimmungsort.....		
Das Zeugnis wird ausgestellt auf Grund		

Mit diesem Zeugnis wird bestätigt, daß das oben beschriebene Tier gesund und daß der Verkehr mit diesem Tiere laut der veterinärpolizeilichen Vorschriften statthaft ist.

Dieses Zeugnis gilt als Eigentumszeugnis 1 Jahr und als Gesundheitszeugnis 10 Tage.

Datum ..... Für den Gemeindevorsteher

....

(Dienstsiegel)

II. Tierärztliche Bescheinigung für die Durchfuhr von Schafen[1]) — Ziegen[1]) — zu dem vorstehenden Ursprungszeugnis

Gültigkeitsdauer 10 Tage

Es wird hierdurch amtstierärztlich bescheinigt, daß das — die[1]) Schaf(e)[1]) — Ziege(n)[1]) bei der Verladung amtstierärztlich untersucht und unbedenklich befunden worden ist — sind[1]), ferner daß im Herkunftsort zur Zeit der Absendung eine anzeigepflichtige, auf Schafe[1]) — Ziegen[1]) übertragbare Krankheit nicht herrschte und daß auch weder im Herkunftsort noch in den Nachbargemeinden die Rinderpest innerhalb Jahresfrist und weder im Herkunftsort noch in einem Umkreis von 15 km um den Standort die Maul- und Klauenseuche und die Schafpocken innerhalb der letzten 40 Tage geherrscht haben.

Die Tiere werden über ..... nach ..... geleitet[2]).

Ort ..... Datum .....

.....

Beamteter Tierarzt

(Dienstsiegel)

[1]) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

[2]) Angabe der jugoslawischen Grenzaustrittsstelle und der Grenzaustrittsstelle des Durchfuhrlandes.

Muster k

Ursprungs- und Gesundheitszeugnis für die Durchfuhr von geschlachteten Wiederkäuern[1])

(Wiederkäuerfleisch)[1])

Unterfertigter Staatsveterinär bescheinigt, daß die[2]) .....

.....

des Herrn ..... aus ..... im

Waggon Nr. ..... zusammen im Gewicht ..... kg mit Zeichen ..... adressiert

an Herrn ..... in ..... jugoslawischer Herkunft

ist und von gesunden Tieren stammt, die in dem öffentlichen, unter ständiger tierärztlicher Kontrolle stehenden

Schlachthaus[1]) zu .....

.....

in dem unter ständiger tierärztlicher Aufsicht stehenden Exportschlachthaus[1]) zu .....

.....

geschlachtet, vor und nach der Schlachtung tierärztlich untersucht und nicht krank befunden worden sind.

Der Herkunftsort des Fleisches und dessen Umkreis von 10 km war frei von auf Wiederkäuer leicht übertragbaren anzeigepflichtigen Krankheiten.

Bemerkung: .....

Land und Ort der Bestimmung: .....

Datum .....

.....

Staatsveterinär des Bezirks[3])

(Dienstsiegel)

[1]) Nichtzutreffendes ist zu streichen.
[2]) Bezeichnung der Sendung.
[3]) Name des Bezirks.

Der Vorsitzende der Deutschen Delegation

Belgrad, den 25. Oktober 1938

Herr Vorsitzender!

Ich beehre mich, Ihnen die folgende Vereinbarung zu bestätigen:

Die Anlage B zum Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Jugoslawien vom 1. Mai 1934 in der Fassung der Fünften Zusatzvereinbarung vom 4. Juni 1938 wird wie folgt geändert und ergänzt:

Tarifnummer	Benennung der Ware	Vertragsmäßiger Zollsatz in Goldbinaren für 100 kg
aus 147/1b	Kaolin, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt	1
aus 180/2	Künstliches Wachs auf der Basis von Montanwachs	15
aus 327/2	Modezellophan, gefärbt	50
aus 330	Kunstseidengarne in Aufmachungen für den Kleinverkauf (zum Nähen, Sticken und Stricken) auf Holzspulen, Papier, in Knäueln usw., ein- und mehrdrähtig:	
	aus 2. gefärbt, bedruckt	300
aus 454/2	Fellkonservierungspapier	35
aus 470	Nicht besonders genannte Erzeugnisse und Gegenstände aus Papier, Pappe, Holzmasse und Papiermaché:	
	1. ohne Verbindung oder in Verbindung mit gemeinen oder feinen Stoffen:	
	aus a) Hülsen und Spulen für Spinnereien und Webereien, imprägniert, in Verbindung mit gewöhnlichen Metallen und Textilstoffen, auch emailliert oder unter Verwendung von Draht hergestellt	20
	Der zweite Absatz der Position aus 572 aus 1 erhält folgende Fassung: Grobe Messer mit Griffen aus Holz, ohne Feder (sogenannte Taschenfeitel	60
665/5	Elektrische Apparate mit Heizwiderstand, wie Kocher, Bügeleisen, Ofen usw.:	
	bis einschließlich 1 500 Watt Leistung	200
	über 1 500 Watt Leistung	50

Die vorstehende Vereinbarung tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden, der in Berlin stattfinden soll, in Kraft. Sie wird jedoch schon vorher, und zwar von demselben Zeitpunkt ab, angewendet werden, von dem ab die Fünfte Zusatzvereinbarung vom 4. Juni 1938 angewendet wird.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Spitta

An
den Vorsitzenden der Jugoslawischen Delegation,
Herrn Milivoj Pilja,
Belgrad

Zweite Verordnung über die vorläufige Anwendung von Bestimmungen der Dreizehnten Zusatzvereinbarung zum deutsch-schweizerischen Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr.

Vom 24. Februar 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen mit ausländischen Staaten vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 162) wird hiermit verordnet, daß aus der in Bern am 1. Dezember 1938 unterzeichneten Dreizehnten Zusatzvereinbarung zu dem deutsch-schweizerischen Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr vom 5. November 1932 (Reichsgesetzbl. II S. 224) und dem dazugehörigen Schlußprotokoll die im Artikel 5 der Zusatzvereinbarung unter c bezeichneten Bestimmungen mit dem Tage der Inkraftsetzung des deutschen Zolltarifs im Gebiet des früheren Bundesstaates Österreich vorläufig angewendet werden. Dieser Tag wird im Reichsgesetzblatt bekanntgemacht werden.

Diese Verordnung ergeht im Anschluß an die Verordnung vom 8. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 881).

Berlin, den 24. Februar 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Ribbentrop

Zweite Verordnung über die vorläufige Anwendung von Bestimmungen der Zweiten Zusatzvereinbarung zum deutsch-rumänischen Niederlassungs-, Handels- und Schiffahrtsvertrag.

Vom 24. Februar 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen mit ausländischen Staaten vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 162) wird hiermit verordnet, daß aus der in Bukarest am 10. Dezember 1938 unterzeichneten Zweiten Zusatzvereinbarung zu dem Niederlassungs-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Rumänien vom 23. März 1935 (Reichsgesetzbl. II S. 311) die Bestimmungen in den Artikeln 3 bis 6 mit dem Tage der Inkraftsetzung des deutschen Zolltarifs im Gebiet des früheren Bundesstaates Österreich vorläufig angewendet werden. Dieser Tag wird im Reichsgesetzblatt bekanntgemacht werden.

Diese Verordnung ergeht im Anschluß an die Verordnung vom 28. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 919).

Berlin, den 24. Februar 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Ribbentrop

Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Sechsten Zusatzvereinbarung zum deutsch-tschechoslowakischen Wirtschaftsabkommen.

Vom 24. Februar 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen mit ausländischen Staaten vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 162) wird hiermit verordnet, daß die in Berlin am 15. Dezember 1938 unterzeichnete Sechste Zusatzvereinbarung zum Wirtschaftsabkommen zwischen der Deutschen Regierung und der Tschechoslowakischen Regierung vom 29. Juni 1920 (Reichsgesetzbl. S. 2240) vom Tage der Inkraftsetzung des deutschen Zolltarifs im Gebiete des früheren Bundesstaates Österreich ab vorläufig angewendet wird. Dieser Tag wird im Reichsgesetzblatt bekanntgemacht werden.

Der deutsche Wortlaut der Zusatzvereinbarung und des dazugehörigen Schlußprotokolls wird nachstehend veröffentlicht.

Diese Verordnung ergeht im Anschluß an die Verordnung vom 7. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 1).

Berlin, den 24. Februar 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Ribbentrop

* * *

Sechste Zusatzvereinbarung
zum Deutsch-Tschechoslowakischen Wirtschaftsabkommen
vom 29. Juni 1920

Zwischen der Deutschen und der Tschecho-Slowakischen Regierung ist die nachstehende Zusatzvereinbarung zu dem Wirtschaftsabkommen zwischen der Deutschen Regierung und der Tschechoslowakischen Regierung vom 29. Juni 1920 getroffen worden:

Artikel 1

Die in der Anlage A aufgeführten tschecho-slowakischen Erzeugnisse werden bei ihrer Einfuhr in das deutsche Zollgebiet keinen höheren als den in dieser Anlage festgesetzten Zöllen unterliegen.

Artikel 2

Die in der Anlage B aufgeführten deutschen Erzeugnisse werden bei ihrer Einfuhr in das tschecho-slowakische Zollgebiet keinen höheren als den in dieser Anlage festgesetzten Zöllen unterliegen.

Artikel 3

Diese Zusatzvereinbarung soll ratifiziert werden. Sie tritt am Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden, der nach der Inkraftsetzung des Deutschen Zolltarifs im Gebiete des früheren Bundesstaates Österreich in Prag erfolgen soll, in Kraft und bleibt für die Dauer des Wirtschaftsabkommens vom 29. Juni 1920 in Geltung. Die vertragschließenden Regierungen werden jedoch diese Zusatzvereinbarung vom Tage der Inkraftsetzung des Deutschen Zolltarifs im Gebiete des früheren Bundesstaates Österreich ab bereits vorläufig in Anwendung bringen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diese Zusatzvereinbarung in doppelter Urschrift in deutscher und tschechischer Sprache unterzeichnet.

Berlin, den 15. Dezember 1938.

Für die Deutsche Regierung:
E. Wiehl
Dr. Hans Spitta

Für die Tschechoslowakische Regierung:
JuDr. Mastný
Vrabec

Anlage A

Zölle bei der Einfuhr nach dem Deutschen Reich

Nummer des deutschen Zolltarifs	Benennung	Zollsatz in Reichsmark für 100 kg
aus 26	Zichorien (Zichorienwurzeln), auch zerkleinert:	
	getrocknet (gedarrt)	0,80
aus 33	Gurken, frisch, in der Zeit vom 16. April bis 15. September	5
aus 135	Tafelkäse in Einzelpackungen von 2½ kg Rohgewicht oder darunter:	
	Quargeln und Primsen	30
	anderer:	
	Quargeln und Primsen	25
aus 432	Gewebe ganz aus Wolle, nicht unter Nr. 427 bis 431 des allgemeinen Tarifs fallend:	
	im Gewicht von mehr als 300 bis 500 g auf 1 qm Gewebefläche	380
	Anmerkung. Der Vertragszollsatz gilt nur für eine Höchstmenge von 800 dz im Kalenderjahr.	
aus 626	Möbel und Möbelteile, grobe (nicht gepolstert), unfurniert, aus massiv gebogenem hartem Holz:	
	roh	30
	bearbeitet	40
	Anmerkung. Für Möbel und Möbelteile aus massiv gebogenem Holz erhöht sich der Zoll um 50 v. H.	
	Die Vertragszollsätze und der Vertragszollzuschlag gelten nur für eine Menge im Kalenderjahr, die 100 v. H. derjenigen Menge entspricht, die nach der amtlichen österreichischen Einfuhrstatistik im Jahre 1937 aus der Tschechoslowakei in das österreichische Zollgebiet eingeführt worden ist.	
aus 679	Halbedelsteine (einschließlich der glasigen Lava):	
	bearbeitet (geschliffen usw.) ohne Fassung	27

Anlage B

Zölle bei der Einfuhr nach der Tschecho-Slowakischen Republik

Nummer des tschecho-slowakischen Zolltarifs	Benennung	Zollsatz in Kc. für 100 kg
	VII. Obst, Gemüse, Pflanzen und Pflanzenteile	
aus 52	Sämereien, nicht besonders benannte:	
	Fichtensamen	120,—
aus 62	Pflanzen und Pflanzenteile, nicht besonders benannte:	
aus b)	getrocknet oder zubereitet (gepulvert oder sonst zerkleinert oder gefärbt):	
aus 2.	andere:	
	Holzmehl	10,50
	VIII. Schlacht- und Zugvieh	für Stück
aus 64	Stiere:	
	Anmerkung. Zuchtstiere der Pinzgauer Rasse	180,—
aus 65	Kühe:	
	Anmerkung. Zuchtkühe der Pinzgauer Rasse	180,—
aus 66	Jungvieh:	
	Anmerkung. Zuchtjungvieh der Pinzgauer Rasse	108,—
aus 67	Kälber:	
	Anmerkung. Zuchtkälber der Pinzgauer Rasse	30,—
	IX. Tiere, andere	
aus 74	Wildbret und Federwild:	für 100 kg
aus b)	tot, auch zerlegt:	
	Wildbret	170,—
	XIII. Getränke	
aus 109	Wein, Obstwein, Wein- und Obstmost, Frucht-, Obst- und Beerensäfte, nicht eingedickte; Met:	
aus a)	in Fässern:	
	Weine österreichischer Herkunft und österreichischen Ursprungs aus den Weingegenden Grinzing, Nußberg, Klosterneuburg, Bisamberg, Langenzersdorf, Stammersdorf, Falkenstein, Herrenbaumgarten, Matzen, Mistelbach, Zistersdorf, Poysdorf, Heiligenstein, Langenlois, Zöbing, Haugsdorf, Mailberg, Unter-Markersdorf, Pulkau, Retz, Krems, Loiben, Wachau, Baden, Gumpoldskirchen, Guntramsdorf, Pfaffstätten, Traiskirchen, Vöslau, Mörbisch, Oggau, Rust, St. Margareten, Deutsch-Landsberg, Stainz und aus den Weinbaugebieten von Znaim, Urban, Klein-Tajax, Gerstenfeld, Joslowitz, Grusbach, Mißlitz, Nikolsburg, Bergen, Pollau, Wisternitz, Feldsberg, Prittlach, Auspitz, Untertannowitz und Guldenfurt, wenn sie von einer durch die hierzu berufene österreichische Behörde ausgestellten Ursprungsbescheinigung begleitet sind	210,—
	Obstwein	210,—

Nummer des tschechoslowakischen Zolltarifs	Benennung	Zollsatz in Kc. für 100 kg
aus b)	in Flaschen:	
	Weine österreichischer Herkunft und österreichischen Ursprungs aus den Weingegenden Grinzing, Nußberg, Klosterneuburg, Bisamberg, Langenzersdorf, Stammersdorf, Falkenstein, Herrenbaumgarten, Matzen, Mistelbach, Zistersdorf, Poysdorf, Heiligenstein, Langenlois, Zöbing, Haugsdorf, Mailberg, Unter-Markersdorf, Pulkau, Retz, Krems, Loiben, Wachau, Baden, Gumpoldskirchen, Guntramsdorf, Pfaffstätten, Trainskirchen, Vöslau, Mörbisch, Oggau, Rust, St. Margareten, Deutsch-Landsberg, Stainz und aus den Weinbaugebieten von Znaim, Urban, Klein-Tajax, Gerstenfeld, Joslowitz, Grusbach, Mißlitz, Nikolsburg, Bergen, Pollau, Wisternitz, Feldsberg, Prittlach, Auspitz, Untertannowitz und Guldenfurt, wenn sie von einer durch die hierzu berufene österreichische Behörde ausgestellten Ursprungsbescheinigung begleitet sind	487,50
	XVI. Drechsler- und Schnitzstoffe	
aus 141	Zelluloid in Platten, Stäben oder Röhren, auch poliert und unterlegt, nicht weiter verarbeitet; nicht besonders benannte künstliche Schnitz- und Drechslerstoffe, nicht weiter bearbeitet:	
aus b)	nicht besonders benannte künstliche Schnitz- und Drechslerstoffe, nicht weiter bearbeitet:	
	künstlicher Schnitz- und Drechslerstoff aus Kasein	70,— brutto
	XVII. Mineralien	
aus 145	Gips:	
b)	gebrannt	2,—
aus 146	Weiße Kreide, Schwerspat (Baryt, schwefelsaurer, natürlicher):	
aus b)	gemahlen, geschlämmt:	
	weiße Kreide	2,—
aus 150	Erden und mineralische Stoffe, nicht besonders benannte, roh, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt:	
aus b)	andere:	
	Talk	frei
	XIX. Farb- und Gerbstoffe	
aus 158	Eichen- und Nadelholzrinden und -borken:	
	Fichtenrinde und -borke	frei
	XXIII. Flachs, Hanf, Jute und andere nicht besonders benannte vegetabilische Spinnstoffe, Garne und Waren daraus, ohne Beimischung von Baumwolle, Wolle oder Seide	
aus 205	Hanfgarne (aus Hanffaser und Hanfwerg, auch gemischt mit anderen zu dieser Klasse gehörigen Spinnstoffen); nicht besonders benannte Garne:	
a)	einfach, roh:	
	Papiergarne	60,—
	andere	72,—
aus b)	einfach, gebleicht, geäschert oder gefärbt:	
	Papiergarne	130,—

Nummer des tschechoslowakischen Zolltarifs	Benennung	Zollsatz in Kc. für 100 kg
	XXIV. Wolle, Wollengarne und Wollenwaren, auch gemengt mit anderen Spinnstoffen, ausschließlich der Seide.	
aus 229	Wollene Webewaren, nicht besonders benannte, auch bedruckt:	
aus b)	im Gewichte von mehr als 200 bis 700 g per Quadratmeter:	
	alpenländische Loden nach Art der hinterlegten Muster über besonders ermächtigte Zollämter	1000,—
aus 233	Wirk- und Strickwaren:	
a)	gewirkte und gestrickte Stoffe in ganzen Stücken (Meterware)	2 400,—
aus d)	nicht besonders benannte:	
	im Gewichte über 1 kg per Dutzend Stücke oder Dutzend Paare	3 000,—
	XXV. Seide und Seidenwaren auch mit anderen Spinnstoffen gemischt.	
	Ganzseidenwaren (aus Seide, Florett- oder Kunstseide):	
aus 253	Bandwaren:	
c)	andere:	
1.	nicht fassonierte:	
	aus Kunstseide, ohne Beimengung von Seide oder Florettseide	10 000,—
	andere	12 000,—
2.	fassonierte:	
	aus Kunstseide, ohne Beimengung von Seide oder Florettseide	11 000,—
	andere	13 000,—
	Halbseidenwaren (aus Seide, Florett- oder Kunstseide in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien):	
aus 259	Bandwaren:	
c)	andere:	
1.	ripsartig gewebte halbseidene Bänder in der Breite von 6 cm oder darunter, schwarz, grau oder braun gefärbt (Hutbänder)	5 850,—
2.	nicht fassonierte, andere	7 000,—
3.	fassonierte	8 450,—
	XXVI. Konfektionswaren	Für Stück
269	Hüte aller Art, aufgeputzt	16,—
aus 274	Kleidungen, Wäsche, Putzwaren und andere genähte Gegenstände aus Zeugstoffen, nicht besonders benannte:	für 100 kg
	a) Herren- (auch Knaben-) Konfektion aus alpenländischen Loden nach Art der hinterlegten Muster bei Verzollung durch besonders ermächtigte Zollämter	Zoll nach dem Hauptbestandteil mit einem Aufschlag von 40%.
	b) Damen- (auch Mädchen-) Konfektion aus alpenländischen Loden nach Art der hinterlegten Muster bei Verzollung durch besonders ermächtigte Zollämter	Zoll nach dem dem höchsten Zollsatz unterliegenden Bestandteile mit einem Aufschlag von 40%.

Nummer des tschechoslowakischen Zolltarifs	Benennung	Zollsatz in Kc. für 100 kg
	c) Damen-, Mädchen- und Kinderwäsche, sowie leichte Konfektion für Damen, Mädchen und Kinder:	
	1. mit Spitzen oder Stickereien verziert:	
	α) aus Baumwollgeweben der T.Nr. 189 oder 190	6 500,—
	β) aus Baumwollgeweben der T.Nr. 191 oder 192, sowie aus Leinen- oder Wollgeweben	10 000,—
	γ) aus Geweben der Klasse XXV	23 000,—
	2. andere	Zoll nach dem dem höchsten Zollsatz unterliegenden Bestandteile mit einem Aufschlag von 40%.
	d) Pelzwerk der T.Pos. 346a gefüttert:	
	1. mit Ganzseidengeweben aus Naturseide	15 000,—
	2. mit anderen Geweben	9 000,—
	e) Herrenkrägen und Herrenmanschetten:	
	1. aus Baumwollgeweben der T.Nr. 189	1 100,—
	2. aus anderen Baumwollgeweben	4 100,—
	f) andere Putzwaren	Zoll nach dem dem höchsten Zollsatz unterliegenden Bestandteile mit einem Aufschlag von 40%.
	g) andere Waren mit Ausnahme der anderen als unter a) bis e) genannten Herren- und Damenkonfektion	Zoll nach dem Hauptbestandteil mit einem Aufschlag von 40%.

Anmerkungen:

1. Im vertragsmäßigen Verkehre sind der Berechnung des Zolles samt Aufschlägen nach T.Nr. 274 soweit der letztere im vorstehenden gebunden ist, die Vertragszölle des für die Verzollung maßgebenden Bestandteiles zugrunde zu legen.
2. Bänder, Maschen, Posamente, Einfassungen, Krägen und Manschetten, auch aus Seide, bleiben bei der Verzollung der unter T.Nr. 274 fallenden Waren außer Betracht.
3. Bei der Verzollung der schweren Damenkonfektion bleiben außerdem auch Krägen und Manschetten, bestickt, außer Betracht.

Zu „Allgemeine Anmerkungen zu den Tarifklassen XXII bis XXVI."

Gewebe, die nur mit einfachen Säumen oder mit einzelnen Nähten versehen sind, werden, sofern sie nicht in Gegenständen des Putzwarenhandels bestehen, nicht nach den Zollsätzen für genähte Gegenstände, sondern nur mit einem Zuschlage von 10 vom Hundert zu dem Zolle für das betreffende Gewebe belegt.

Seidene und halbseidene Gewebe, die nur mit einfachen Säumen oder mit einzelnen Nähten versehen sind, werden, sofern sie nicht in Gegenständen des Putzwarenhandels bestehen, nicht nach den Zollsätzen für genähte Gegenstände, sondern nur mit einem Zuschlage von 5 vom Hundert zu dem Zolle für das betreffende Gewebe belegt.

Taschentücher, Tischzeug, Bettzeug und Handtücher aus Garnen von Baumwolle oder Spinnstoffen der Klasse XXIII mit Säumen, welche ohne Umbiegen des Geweberandes durch bloßes Benähen desselben oder durch ein- oder mehrfaches Umbiegen des Geweberandes in größerer oder geringerer Breite und Festnähen des umgebogenen Gewebestückes hergestellt und dabei weder mit Durchbrucharbeit (Ajournähten) irgendwelcher Art versehen, noch durch Zierstiche oder in anderer Weise verziert sind, werden deshalb weder mit den Zollsätzen für genähte Gegenstände noch mit einem Zollzuschlag belegt.

Nummer des tschechoslowakischen Zolltarifs	Benennung	Zollsatz in Kc. für 100 kg
	Für diese Waren wird an Stelle der Zollsätze für genähte Gegenstände der in Ziffer 5, Absatz 2, der Allgemeinen Anmerkungen zu den Klassen XXII bis XXVI vorgesehene Zollzuschlag von 10 vom Hundert erhoben, wenn sie entweder nur mit einfachen Ajoursäumen (Halbstäbchensäumen oder Ganzstäbchensäumen) oder nur mit einem einreihigen Durchbruch versehen sind, welcher im Innern des Gewebes mit den Geweberändern gleichläuft und in genau derselben Art wie die einfachen Ajoursäume, jedoch ohne Zusammenhang mit dem Saum, durch besondere Nähfäden hergestellt ist. Hierbei bleiben die an den Kreuzungsstellen der Durchbrüche vorkommenden sogenannten Spinnen (sternförmige Fadengebilde) außer Betracht. Gespinstwaren, in die nur Buchstaben, wenn auch verschlungen oder in sich selbst verziert (Monogramme, Zierbuchstaben u. dgl.) oder Namen, Nummern u. dgl. eingestickt sind, werden nicht als Stickereien verzollt. Bei Konfektionswaren aller Art bleiben ganz unwesentliche Zutaten, die mit Rücksicht auf den Wert und Gebrauchszweck des Gegenstandes die Eigenschaft einer besonderen Zutat, beziehungsweise Ausschmückung nicht an sich tragen (zum Beispiel Anstoßschnüre, bloße Randeinfassungen oder einzelne Litzen u. dgl.), außer Betracht.	
	XXIX. Papier und Papierwaren	
aus 285	Pappen (Pappendeckel), auch Fußbodenbelagpappen:	
aus a)	ordinäre im Gewichte von 300 g und mehr per Quadratmeter:	
	Handpappe	60,— brutto
aus c)	feine Kartons, dann alle mit Farben bestrichenen oder gemusterten, auch dessiniert gepreßten:	
	feine Kartons, dann alle mit Farben bestrichenen oder gemusterten, auch dessiniert gepreßten, mit Ausnahme von Vulkanfiber	225,—
aus 298 a)	Drucksorten, Ankündigungen und Plakate:	
aus a)	zwei- oder mehrfarbig oder mit Gold oder Silber bedruckt oder auf photomechanischem Wege hergestellt:	
	zwei- oder mehrfarbig oder mit Gold oder Silber bedruckt oder auf photomechanischem Wege hergestellt, mit Ausnahme solcher aus Viskosepapier	800,—
aus b)	andere:	
	andere mit Ausnahme solcher aus Viskosepapier	300,—
aus 299	Luxuspapeterien, nicht besonders benannte Massenerzeugnisse der Bilddruckmanufaktur, Spielwaren, alle diese auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien; Papierwäsche; Blumen und Blumenbestandteile aus Papier:	
aus b)	andere:	
	Sargverzierungen, Laubsägevorlagen	1 000,—
	Anmerkung zu T.Nr. 299. Modepublikationen (geheftet oder mit losen Blättern) sowie zu denselben inhaltlich zugehörige, in die Publikationen eingelegte Beilagen, wie Schnittmusterbogen, Strick-, Häkel-, Stick- und Nähmusterblätter, Modebilder u. dgl. werden nach der T.Nr. 647 zollfrei abgefertigt.	
aus 300	Waren aus Papier, Pappe oder Papiermasse, nicht besonders benannte:	
aus a)	aus Papiermasse, Pappendeckel, Papier, mit Ausnahme von Papier der Nummern 290b), 294 und 296c):	
aus 4.	andere:	
	Flaschenverschlüsse	250,—
	andere Waren mit Ausnahme solcher aus Viskosepapier	300,—
aus b)	aus oder mit Papier der Nummern 290b), 294 und 296c), dann alle mit Bildern oder Malereien:	

Nummer des tschechoslowakischen Zolltarifs	Benennung	Zollsatz in Kc. für 100 kg
aus 2.	andere:	
	Zigarren- und Zigarettenspitzen, mit Goldfarbe verziert	360,—
	Papier, vorgerichtet zur Herstellung von Matrizen für Vervielfältigungsapparate	550,—
	Briefpapier in Kassetten; Albums, Notizbücher, Geschäftsbücher und ähnliche Buchbindererzeugnisse	820,—
	andere Waren mit Ausnahme solcher aus Viskosepapier	720,—
	Anmerkung. Die unter a) und b) fallenden Waren auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien.	
aus c)	in Verbindung mit feinen Materialien oder Buchbinderleinwand:	
	Albums	1 050,—
	andere Waren mit Ausnahme solcher aus Viskosepapier	1 200,—
	Anmerkung zu T.Nr. 300:	
	Für die Zollbehandlung von Briefpapier, Briefkarten, unbedruckten Kartonblättern für Visitkarten und Briefkuverts in Umschließungen (Schachteln, Mappen u. dgl.) ist die zolltarifarische Beschaffenheit des Inhaltes der Umschließungen maßgebend, sofern diese Umschließungen unter die T.Nr. 300 fallen.	
	Bändchen, Schnürchen, Quasten u. dgl. aus Garnen aller Art oder aus leonischen Drähten oder Gespinsten, ferner Verschlüsse (auch mit dazugehörigen Schlüsseln) aus Eisen oder unedlen Metallen, auch ornamentiert oder vernickelt, die zur Adjustierung von Briefpapier, Briefkarten und Briefkuverts sowie Albums dienen, bleiben bei der Verzollung außer Betracht.	
	Anmerkungen zu T.Nrn. 298, 299 und 300:	
	1. Druckerzeugnisse in deutscher Sprache, welche ausschließlich Erzeugnisse der deutschen Industrie anempfehlen, und Gebrauchsanweisungen für solche Erzeugnisse unterliegen der Hälfte des autonomen Zollsatzes der betreffenden Positionen.	
	2. Ankündigungen, Plakate und Broschüren, welche den Besuch deutscher Touristenorte oder Bäder anempfehlen oder überhaupt den Fremdenverkehr im Deutschen Reich propagieren, sind ohne Rücksicht auf den Umfang des Annonceteils nach T.Nr. 647 zollfrei zu behandeln.	
	XXX. Kautschuk und Guttapercha und Waren daraus	
aus 312	Waren aus weichem Kautschuk, nicht besonders benannte, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien:	
	Dichtungsplatten aus Kautschuk mit Beimengung von Asbest	575,—
aus 320	Technische Artikel:	
c)	Dichtungen	1 200,—
	XXXI. Wachstuch und Waren daraus	
aus 323	Fußbodenbeläge aus Wachstuch, Linoleum, Kamptulikon und ähnlichen Kompositionen:	
aus b)	über 2 mm Dicke:	
	Teppiche und Fußbodenbeläge aus Linoleum	420,—
325	Wachstuch, nicht besonders benanntes, auch Wachsmusselin und Wachstaffet:	
a)	Meterware ohne abgepaßtes Dessin	1 500,—
b)	abgepaßt oder Meterware mit abgepaßtem Dessin	1 700,—

Nummer des tschechoslowakischen Zolltarifs	Benennung	Zollsatz in Kc. für 100 kg
	XXXII. Leder und Lederwaren	
aus 328	Rinds- und Roßleder, sohllederartig gearbeitet (auch für Treibriemen):	
c)	Abfalleder	245,—
aus 339	Taschnerwaren aus Leder, Wachstuch und Zeugstoffen	
b)	mit Montierungen aus anderen als den unter a) genannten Metallen (exklusive Edelmetalle), auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien:	
	Geldbörsen aus Leder mit vernickelten Kugelverschlüssen	1 500,—
	Ledergürtel	2 000,—
	andere Waren im Stückgewichte von:	
	5 kg und darüber	1 400,—
	unter 5 kg	1 750,—
	Anmerkung. Hierher gehören auch derlei Waren im Stückgewichte von 1 kg und darüber aus Leder allein.	
c)	in Verbindung mit feinsten Materialien, dann Ledergalanteriewaren im Stückgewichte unter 1 kg aus Leder allein	4 580,—
aus 343	Waren dieser Klasse mit Montierungen aus Edelmetallen:	
aus b)	aus Silber, mit Ausnahme von Sattler- und Riemerwaren der Nr. 338c)	
	Taschnerwaren aus Leder mit Beschlägen aus Silber	6 500,—
	XXXIV. Holzwaren; Waren aus Drechsler- und Schnitzstoffen	
aus 351	Furniere, auch durch Zusammenleimen von Furnieren hergestellte Platten:	
aus a)	nicht eingelegt:	
1.	roh	105,— brutto
aus 354	Stöcke aus Holz oder Rohr:	
b)	grob bearbeitet, gebeizt, gefärbt, gefirnißt, lackiert oder poliert, auch mit Zwingen	270,—
c)	fein bearbeitet, dann alle in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien (mit Ausnahme der Zwingen)	450,—
d)	in Verbindung mit feinen Materialien	1 000,—
f)	in Verbindung mit feinsten Materialien	2 400,—
aus 356	Waren, nicht besonders benannte, aus gewöhnlichem Holz, auch gehobelt (glatt oder profiliert), grob gedrechselt oder grob geschnitzt, auch verleimt, verfugt oder in anderer Weise zusammengebaut:	
aus a)	roh, nicht in Verbindung mit anderen Materialien:	
aus 1.	aus weichem Holz:	
	Schachteln	120,— brutto
aus 2.	aus hartem Holz oder furniert (mit gewöhnlichem Holz):	
	Holzabsätze, Säge- und Hobelgestelle	200,—
aus b)	roh, mit Beschlägen oder sonst in Verbindung mit Eisen oder anderen unedlen Metallen:	
aus 1.	aus weichem Holz:	
	Schachteln	240,—

Nummer des tschechoslowakischen Zolltarifs	Benennung	Zollsatz in Kc, für 100 kg
aus c)	gebeizt, gefärbt, gefirnißt, lackiert, poliert, dann alle in Verbindung mit Leder oder gewöhnlichen Materialien, mit Ausnahme der unter b) tarifierten:	
aus 1.	aus weichem Holz:	
	Schachteln	240,—
aus 2.	aus hartem Holz oder furniert (mit gewöhnlichem Holz):	
	Schachteln	350,—
aus 358	Waren, nicht besonders benannte, aus Holz, fein gedrechselt, dann alle mit eingebrannten, gepreßten oder gefräßten Ornamenten, auch in Verbindung mit Leder oder gewöhnlichen Materialien; gepolsterte Waren ohne Überzug:	
	Hobelgestelle	220,—
	Schachteln	350,—
	Skistöcke	440,—
	Holzabsätze	475,—
aus 359	Waren, nicht besonders benannte, aus Holz mit fein durchbrochener oder Bildhauerarbeit; vergoldete, versilberte oder bronzierte Holzwaren (mit Ausnahme der Holzleisten und Rahmen); fein bemalte Holzwaren, nicht besonders benannte Waren aus Holz in Verbindung mit feinen Materialien, mit Ausschluß von Leder und von Überzügen aus Textilwaren:	
	Schachteln; Skistöcke mit Zelluloid überzogen	440,—
aus 361	Waren, nicht besonders benannte, aus anderen Drechsler- und Schnitzstoffen als Holz:	
aus c)	aus Meerschaum, Lava, Zelluloid und ähnlichen künstlichen Schnitzstoffen (mit Ausnahme von Imitationen der unter d) und e) genannten Stoffe), auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder anderen feinen Materialien:	
	Schirm- und Stockgriffe	2 000,—
	XXXV. Glas und Glaswaren	
aus 388	Glas- und Emailwaren, nicht besonders benannte:	
aus b)	in Verbindung mit Kautschuk, Leder oder mit nicht vernickelten Bestandteilen aus Eisen oder unedlen Metallen:	
aus 3.	andere:	
	flache Spiegelreflektoren für Wandlampen, eingehend in gleicher Stückzahl mit den dazugehörigen Gestellen	385,—
	XXXVI. Steinwaren	
	aus Steinen, nicht gebrannten Erden, Zementen und Steingemengen	
aus 400	Waren aus Zement oder Gips, nicht besonders benannte, auch in Verbindung mit Holz oder grob gearbeiteten Bestandteilen aus Eisen oder anderen unedlen Metallen:	
aus a)	weder geschliffen, noch angestrichen oder lackiert:	
	Bauplatten und -körper aus Mischung von Magnesitzementmörtel mit Holz	6,—

Nummer des tschechoslowakischen Zolltarifs	Benennung	Zollsatz in Kc. für 100 kg
	XXXVII. Tonwaren	
aus 413	Ziegel, feuerfeste:	
aus a)	Dinas-, Magnesit-, Bauxit- und Graphitziegel:	
aus 1.	im Einzelgewichte bis 5 kg:	
	Magnesitziegel	14,—
aus 2.	im Einzelgewichte über 5 kg:	
	Magnesitziegel	21,—
aus 418	Bauornamente (auch aus Terrakotta), glasiert oder unglasiert:	
	Staußgeflechte	15,—
	XXXVIII. Eisen und Eisenwaren	
aus 428	Roheisen; Eisen und Stahl, alt gebrochen und in Abfällen zum Schmelzen und Schweißen:	
a)	Roheisen	9,50
aus c)	Ferromangan, Ferrosilicium (50 bis 90 vom Hundert Silicium), Ferrochrom, Ferronickel, Ferrowolfram, Ferromolybdän, Ferrovanadium, Ferroaluminium:	
	Ferrosilicium (30 bis 95 vom Hundert Silicium)	frei
aus 431	Eisen und Stahl in Stäben, geschmiedet, gewalzt oder gezogen:	
aus a)	nicht fassoniert:	
	nicht fassoniert, mit Ausnahme von kaltgewalztem Bandeisen und -Stahl in der Stärke von mehr als 1,5 mm bis 4 mm	39,—
b)	fassoniert	45,50
c)	Ziereisen, ornamentiert	58,50
aus 432	Blech und Platten:	
a)	roh (Schwarzblech), in der Stärke:	
1.	von 2 mm oder mehr:	
	von 5 mm oder mehr	58,50
	unter 5 mm bis 2 mm	62,—
2.	unter 2 mm bis 1 mm	65,—
3.	unter 1 mm bis 0,6 mm	71,50
	Anmerkung zu T. Pos. a) 2 und a) 3. Flacheisen für Messerklingen	45,50
4.	unter 0,6 mm bis 0,4 mm	78,—
5.	unter 0,4 mm bis 0,25 mm	84,50
6.	unter 0,25 mm	91,—
	Anmerkung. Bandeisen in einer Breite von 100 mm oder darüber und einer Stärke von mindestens 1 mm in Ringen für Kaltwalzwerke, auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen	45,50
aus b)	dressiert oder dekapiert, in der Stärke:	
aus 1.	von 1 mm oder mehr	78,—
2.	unter 1 mm bis 0,6 mm	84,50
3.	unter 0,6 mm bis 0,4 mm	91,—
4.	unter 0,4 mm	100,—
aus 433	Bleche und Platten, durchgeschlagene, gelochte, vertiefte oder zugeschnittene:	
aus b)	dressierte oder dekapierte:	
	Kistenreifen	168,—

Nummer des tschechoslowakischen Zolltarifs	Benennung	Zollsatz in Kc. für 100 kg
aus 434	Draht:	
a)	aA) gewalzt	61,—
	aB) anderer in der Stärke:	
	von 1,5 mm oder mehr	80,—
	unter 1,5 mm bis 0,5 mm	105,—
	unter 0,5 mm	126,—
aus 439	Röhren aus Schmiedeeisen, gewalzt oder gezogen, oder aus schmiedbarem Guß, auch mit gebörtelten, angelöteten oder aufgeschweißten Flanschen, mit Ausnahme von derlei Röhrenverbindungsstücken; Wellrohre:	
aus a)	roh, auch gescheuert, mit Gewinden oder mit gebohrten oder abgedrehten Flanschen:	
	Hohlstahl in Stäben zur Herstellung von Hohlbohrern	39,—
aus 445	Blechwaren, nicht besonders benannte:	
aus b)	aus Schwarzblech, grob angestrichen oder aus dressierten Blechen, auch grob angestrichen:	
	kreisrundgewalztes Bandeisen	140,—
	Verschlüsse zu Kistenreifen	184,—
aus c)	abgeschliffen, fein angestrichen oder gefirnißt, verbleit, verzinkt, verzinnt (auch aus Weißblech); auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien:	
	abgeschliffen, fein angestrichen oder gefirnißt, verbleit, verzinkt, verzinnt (auch aus Weißblech); auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien, mit Ausnahme von Milchkannen	475,—
aus d)	bemalt, bedruckt, bronziert, lackiert; emailliert oder aus dessinierten Blechen; auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien:	
aus 2.	andere:	
	Verschlußplomben	600,—
	Beleuchtungskörper und deren Bestandteile, lackiert oder emailliert; Petroleumöfen, Petroleumkocher und deren Bestandteile und Ergänzungsteile, lackiert, emailliert, bronziert oder aus dessinierten Blechen	750,—
aus e)	poliert, verkupfert, vermessingt, vernickelt, mit Kupfer, Kupferlegierungen oder Aluminium plattiert oder versilbert; auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien:	
	Petroleumöfen und -kocher und deren Bestandteile, verkupfert oder vermessingt	660,—
	Gestelle für Wandlampen	400,—
	Beleuchtungskörper und deren Bestandteile:	
	Petroleumflachbrenner, vermessingt	450,—
	andere:	
	verkupfert oder vermessingt	850,—
	poliert oder vernickelt	1 400,—
	Küchen- und Tafelgeschirr aus Chromnickelstahl	2 000,—
aus 451	Achsen, Achsenstummel, Achsenbüchsen und Achsenstößel für Straßenfahrzeuge:	
a)	roh, nicht weiter bearbeitet	100,—
aus b)	weiter bearbeitet:	
	gewöhnliche Achsen und Bestandteile zu solchen	150,—

Nummer des tschechoslowakischen Zolltarifs	Benennung	Zollsatz in Kc. für 100 kg
452	Sensen und Sicheln, auch in Verbindung mit Holz	128,—
	Anmerkung. Zu T.Nr. 452 gehören auch ganz oder teilweise gefirnißte, lackierte, bronzierte, polierte oder Anlauffarben aufweisende (irisierte) Sensen und Sicheln, ferner solche mit aufpatronierter Schrift, mit durch Schliff hergestellten Zierlinien oder mit durch Hammerschläge hervorgebrachten, auch reihenförmig oder musterbildend angeordneten Tupfen.	
454	Krampen, Hauen und Schaufeln (einschließlich der Kellen), auch in Verbindung mit Holz:	
a)	roh, auch an der Schneide oder Kante geschliffen	140,—
b)	in anderer Weise gewöhnlich oder fein bearbeitet	176,—
aus 455	Heu-, Dung- und andere grobe Gabeln, Rechen und Harken, auch in Verbindung mit Holz:	
aus a)	roh, auch an der Spitze zugerichtet:	
	Heu-, Dung- und andere grobe Gabeln	280,—
aus b)	in anderer Weise gewöhnlich oder fein bearbeitet, auch poliert oder vernickelt:	
	Heu-, Dung- und andere grobe Gabeln	280,—
aus 456	Hämmer, Schlegel; Äxte, Beile, Hacken; Zangen mit Ausschluß der schweren Schmiedezangen; Amboße, Amboßstöckel und Schmiedegesenke:	
aus a)	im Stückgewichte von 500 g oder mehr:	
aus 1.	schwarz oder gewöhnlich bearbeitet:	
	Hämmer, Schlegel, Dengelzeuge	260,—
aus b)	im Stückgewichte von weniger als 500 g, sowie alle ganz oder teilweise polierten oder vernickelten, ohne Rücksicht auf das Stückgewicht:	
	Hämmer, Schlegel, Dengelzeuge	600,—
aus 459	Fräser, Reibahlen (mit Ausnahme der Winkelreibahlen), Gewinde und Spiralbohrer, Schneidebacken; Ahlen; alle diese auch ganz oder teilweise poliert oder vernickelt; im Stückgewichte:	
aus a)	von 1,5 kg oder mehr:	
	Spiralbohrer	2 100,—
aus b)	unter 1,5 kg bis 0,5 kg:	
	Spiralbohrer	3 000,—
aus c)	unter 0,5 kg bis 0,25 kg:	
	Spiralbohrer	3 700,—
aus d)	unter 250 g bis 50 g:	
	Spiralbohrer	5 000,—
aus e)	unter 50 g:	
	Spiralbohrer	5 000,—
460	Hobel- und Stemmeisen, Meißel, nicht anderweitig genannte Bohrer, Stempel, Stanzen und andere nicht besonders genannte Werkzeuge; alle diese auch ganz oder teilweise poliert oder vernickelt:	
	Dengelapparate	350,—
	Müllerbillen, Kronhämmer	600,—
	Kugellager-Treibriemen-Ausrücker	750,—
	Meißel, Preßluftwerkzeuge, Pickschrämmer und Kettenschrämmer	900,—
	andere	1 400,—

Nummer des tschechoslowakischen Zolltarifs	Benennung	Zollsatz in Kc. für 100 kg
aus 461	Nägel und Drahtstifte:	
b)	Drahtstifte, auch gescheuert, in der Stärke:	
1.	von 3 mm oder mehr	128,—
2.	unter 3 mm bis 1,5 mm	128,—
3.	unter 1,5 mm	128,—
463	Schrauben, Schraubenmuttern und Bolzen, mit Gewinde:	
a)	roh, mit einer Schaftdicke, beziehungsweise Lochweite:	
1.	von 14 mm oder mehr	215,—
2.	unter 14 mm bis 7 mm	290,—
3.	unter 7 mm bis 4 mm	360,—
4.	unter 4 mm	430,—
b)	gewöhnliche oder fein bearbeitet, mit einer Schaftdicke, beziehungsweise Lochweite:	
1.	von 14 mm oder mehr	290,—
2.	unter 14 mm bis 7 mm	360,—
3.	unter 7 mm bis 4 mm	430,—
4.	unter 4 mm	500,—
aus 466	Drahtwaren, nicht besonders benannte:	
aus a)	roh oder gewöhnlich bearbeitet:	
aus 1.	aus Draht in der Stärke von 1,5 mm oder mehr:	
	Drahtseile	300,—
aus 2.	aus Draht unter 1,5 mm Stärke:	
	Drahtbürsten	400,—
	Anmerkung. Drahtseile der Nr. 466 a) 2 und b)	387,—
aus c)	in anderer Weise fein bearbeitet, auch poliert oder vernickelt; mit Gespinstfäden übersponnener Draht:	
	Schirmschienen und Schirmgestelle	550,—
aus 468	Nadeln, soweit sie nicht unter Nr. 469 fallen; Schreibfedern und Federhülsen; Stahlperlen, auch vergoldet oder versilbert; Fischangeln, Hafteln, Schnallen, Knöpfe, Fingerhüte u. dgl. kleine Gebrauchsgegenstände:	
	Reibräder für Feuerzeuge (auch für Gasentzünder)	800,—
	Zigarettentabatieren und Tabakdosen	1 300,—
470	Federnstahl (bandartig geplätteter Stahl in Bunden oder Ringen, durch Härten gefedert), auch poliert, in der Stärke:	
a)	von 0,5 mm oder mehr	220,—
b)	unter 0,5 mm	500,—
aus 471	Federn:	
aus b)	andere Wagenfedern:	
	Blattfedern	125,—

Nummer des tschechoslowakischen Zolltarifs	Benennung	Zollsatz in Kc. für 100 kg
Anm. zu b)	Automobilfedern für Automobilfabriken auf besondere Bewilligung unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen....	105,—
472	Bänder (Scharniere, Riegel, Fenster- und Türangeln, Angelknöpfe und Angelteile, Tür-, Fenster-, Möbel- und Wagenbeschläge); Sporerwaren; all diese, mit Ausnahme der zu den Kunstschlosserarbeiten gehörigen, auch in Verbindung mit unedlen Metallen:	
a)	roh, auch gescheuert, gebohrt oder grob angestrichen:	
	im Stückgewichte über 500 g	264,—
	im Stückgewichte von 500 g oder darunter	316,—
b)	geschliffen, fein angestrichen, gefirnißt, verbleit, verzinkt, verzinnt oder in anderer Weise gewöhnlich bearbeitet (auch aus Weißblech):	
	im Stückgewichte über 500 g	440,—
	im Stückgewichte von 500 g oder darunter	528,—
c)	in anderer Weise fein bearbeitet:	
	im Stückgewichte über 500 g	550,—
	im Stückgewichte von 500 g oder darunter	660,—
aus 473	Schlösser, Schlüssel und andere Schloßbestandteile:	
aus a)	Schlösser, gewöhnliche, mit Ausnahme der Sicherheitsschlösser und der zu den Kunstschlosserarbeiten gehörigen, im Stückgewichte:	
2.	von 300 g oder darunter	660,—
b)	Sicherheitsschlösser, auch mit Kunstschlosserarbeit	930,—
aus c)	gewöhnlich oder fein bearbeitete Schlüssel und Schloßbestandteile, mit Ausnahme der Schloßfedern:	
	Schlüssel	400,—
aus 479	Messerschmiedwaren und Bestandteile zu solchen:	
b)	grobe Messer und Scheren für den gewerblichen oder landwirtschaftlichen Gebrauch:	
	Fleischhackmaschinen	425,—
	Taschenfeitel	550,—
	andere	630,—
	Anmerkung. Walzenschaber sind nach Beschaffenheit des Materials zu verzollen.	
aus e)	alle anderen Messerschmiedwaren, auch feinst bearbeitet:	
aus 2.	andere:	
	Tischmesser und Gabeln, mit Ausnahme solcher aus Chromnickelstahl	1 800,—
aus 481	Waren aus nicht schmiedbarem Guß, nicht besonders benannte, auch mit Verbindungsstücken aus schmiedbarem Eisen oder in Verbindung mit Holz:	
aus a)	roh oder bloß gescheuert, bei einem Stückgewichte:	
aus 1.	von mehr als 100 kg:	
	Stahlwerkskokillen	18,—

Nummer des tschecho-slowakischen Zolltarifs	Benennung	Zollsatz in Kc. für 100 kg
aus 483	Waren aus schmiedbarem Eisen, nicht besonders benannte, auch in Verbindung mit nicht schmiedbarem Guß oder Holz:	
aus a)	roh oder gescheuert oder grob angestrichen, bei einem Stückgewichte:	
aus 3.	von mehr als 0,5 kg bis 3 kg:	
	Magnete	134,—
aus 4.	von 0,5 kg oder darunter:	
	Magnete	154,—
aus b)	in anderer Weise gewöhnlich bearbeitet, bei einem Stückgewichte:	
aus 3.	von mehr als 0,5 kg bis 3 kg:	
	Magnete	230,—
aus 4.	von 0,5 kg oder darunter:	
	Hufstollen	170,—
	Magnete	268,—
aus c)	fein bearbeitet, bei einem Stückgewichte:	
aus 2.	von mehr als 3 kg bis 25 kg:	
	Kugel- und Walzenlager (mit Ausnahme solcher für Fahrräder)	96,—
aus 3.	von mehr als 0,5 kg bis 3 kg:	
	Kugel- und Walzenlager (mit Ausnahme solcher für Fahrräder)	108,—
	Anmerkung zu T. Nr. 483. Ledige Magnete (Stab-, Hufeisen-, Ring-, Flaschen- usw. Magnete), nicht umwickelt, nicht verbunden, magnetisiert oder nicht, auch gelocht oder sonst bearbeitet, sind nach dieser Nummer zu verzollen.	
aus 484	Eisenwaren in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien:	
	Kugel- und Walzenlager (mit Ausnahme solcher für Fahrräder) bei einem Gewichte des kompletten Lagers oder des einzeln eingeführten Bestandteiles von mehr als 0,5 kg	150,—
	Armaturen	400,—

Allgemeine Anmerkungen zur Klasse XXXVIII.

1. Im Sinne des Zolltarifes ist unter schmiedbarem Eisen aus Stahl Weich- und Stahlguß begriffen.
2. Hinsichtlich der Bearbeitung, im Gegensatz zu roh, werden die bei Eisenwaren vorkommenden Bearbeitungsarten in drei Stufen unterschieden.

Dieser Unterscheidung entsprechend werden, sofern bei speziellen Nummern dieser Klasse einzelne Bearbeitungsarten nicht namentlich angeführt oder sonstige Ausnahmen festgesetzt sind, angesehen:

a) als gewöhnlich bearbeitet: alle gescheuerten, gelochten, gebohrten oder mit eingeschnittenen Gewinden versehenen, sowie alle ganz oder teilweise gefeilten, abgeschruppten, abgedrehten, abgeschmirgelten, gehobelten, geschliffenen oder mit einem groben Anstrich versehenen; dann alle vernieteten, verschraubten oder in ähnlicher Weise nachträglich zusammengefügten Eisenteile, soweit sie nicht der weiteren Bearbeitung wegen unter b) und c) fallen.

Dagegen wird das Beseitigen der Guß- und Preßnähte (Grate) durch Abmeißeln, Abschleifen (auch auf Schmirgelscheiben), Feilen oder Bestoßen, das Ebnen von Bruchflächen, das Abstechen der Gußknöpfe, dann bei Stahlguß das Vorschruppen zum Zwecke der Prüfung auf Fehlerfreiheit nicht als Bearbeitung angesehen;

b) als fein bearbeitet: alle ganz oder teilweise verzinnten, verzinkten, verbleiten, verkupferten, vermessingten, oxydierten, fein angestrichenen, gefirnißten, lackierten, bemalten, bronzierten oder emaillierten Eisenwaren; endlich

c) als feinst bearbeitet: alle polierten, gravierten, vernickelten, mit Kupfer, Kupferlegierungen oder Aluminium plattierten Eisenwaren.

Insofern im Tarife nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, unterliegen feinst bearbeitete Waren einem Zuschlage von 50 vom Hundert zum Zolle für die betreffende Ware. Sind bei der betreffenden Ware besondere Zollsätze für die gewöhnliche oder feine Bearbeitung vorgesehen, so ist der Berechnung des 50prozentigen Zuschlages der Zollsatz für die feine Bearbeitung zugrunde zu legen.

Nummer des tschechoslowakischen Zolltarifs	Benennung	Zollsatz in Kc. für 100 kg
	XXXIX. Unedle Metalle und Waren daraus	
aus 491	Bleche und Platten (gewalzt, gestreckt), nicht weiter bearbeitet:	
aus d)	aus Kupfer, Nickel, Aluminium und anderen nicht besonders benannten unedlen Metallen und Metallegierungen mit Ausnahme von Aluminium und aluminiumähnlichen Legierungen, in der Stärke:	
1.	über 0,5 mm	175,—
2.	von 0,5 mm oder darunter	224,—
aus 496	Stangen, Stäbe und Drähte (gewalzt, gestreckt oder gezogen):	
aus d)	aus Kupfer, Nickel, Aluminium und anderen unedlen Metallen und Metallegierungen mit Ausnahme von Aluminium und aluminiumähnlichen Legierungen in der Stärke:	
aus 1.	über 0,5 mm	175,—
2.	über 0,25 mm bis 0,5 mm	224,—
3.	von 0,25 mm oder darunter	252,—
aus 500	Röhren und Walzen, nicht weiter bearbeitet:	
aus d)	aus anderen unedlen Metallen oder Metallegierungen mit Ausnahme von Aluminium und aluminiumähnlichen Legierungen, auf den laufenden Meter im Gewichte:	
1.	von 1 kg und mehr	280,—
2.	von weniger als 1 kg	480,—
	Anmerkung zu T. Pos. 500d). Röhren und Walzen mit Ausnahme solcher aus unter a) bis c) genannten Metallen und solcher aus Aluminium und aluminiumähnlichen Legierungen weiter bearbeitet dann graviert, dessiniert, fassoniert, vernickelt oder mit anderen unedlen Metallen überzogen, jedoch nicht vergoldet oder versilbert, auf den laufenden Meter im Gewichte:	
	1. von 1 kg und mehr	415,—
	2. von weniger als 1 kg	700,—
aus 505	Blei- und Zinnfolien (Stanniol), blank, gemustert, gefärbt oder lackiert; Flaschenkapseln, Tuben und ähnliche Waren aus Zinn, verzinntem Blei oder Bleilegierungen:	
	Bleifolien (Plumbiol)	576,—
	Zinnfolien (Stanniol)	720,—
aus 506	Buchdruckerlettern (auch dergleichen Linien, Einfassungen und Ornamente):	
a)	aus Schriftmetall	420,—
aus 509	Metallperlen, auch vergoldet oder versilbert; Kinderspielwaren; Nadeln, Ösen, Knöpfe, Schnallen, Hafteln, Fingerhüte und andere kleine Gebrauchsgegenstände; Schreibfedern und Federhülsen aus unedlen Metallen und Metallegierungen; alle diese, soweit sie nicht zu Nr. 520 gehören:	
	Bestecke, Löffel und Rasteln aus Alpaka oder Pakfong; Kragen- und Manschettenknöpfe; Kragennadeln, Kragenspangen, Krawattenklammern; Zigarettentabatieren, Tabakdosen, Gürtelschnallen	1 800,—
	Fingerhüte	2 200,—
511	Galanteriewaren (Nippes und Toilettengegenstände), weder vergoldet noch versilbert, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien, soweit sie nicht zu Nr. 520 b, gehören	2 200,—

Nummer des tschechoslowakischen Zolltarifs	Benennung	Zollsatz in Kc. für 100 kg
aus 516	Gußwaren aus Kupfer und anderen nicht anderweitig genannten unedlen Metallen oder Metallegierungen, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien, mit Ausnahme der zu Nr. 501 gehörigen groben Gußstücke:	
aus a)	roh, auch gefeilt, nicht ornamentiert:	
	Armaturen	720,—
aus b)	weiter bearbeitet oder ornamentiert:	
aus 1.	Kleingußwaren im Stückgewichte von weniger als 50 g, dann alle ornamentierten Gußwaren:	
	Armaturen	1 800,—
aus 2.	sonstige Gußwaren, gewöhnlich bearbeitet:	
	Armaturen	780,—
	Anmerkung zu T. Pos. 516 b) 2. Dergleichen Waren, fein bearbeitet, werden nach Nr. 517 b) behandelt.	
aus 517	Waren, nicht besonders benannte, aus Kupfer und anderen nicht anderweitig genannten unedlen Metallen oder Metallegierungen, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien:	
aus a)	gewöhnlich bearbeitet:	
	Möbel- und Türbeschläge; Beleuchtungskörper und deren Bestandteile	660,—
	andere, mit Ausnahme von Heißwasserautomaten	825,—
aus b)	fein bearbeitet:	
	Ofen und Kocher für flüssige Brennstoffe, deren Bestandteile und Ergänzungsteile; Lötapparate	1 000,—
	Möbel- und Türbeschläge	1 300,—
	Beleuchtungskörper und deren Bestandteile:	
	Glühlichtlampen und Glühlichtlaternen für flüssige Brennstoffe und deren Bestandteile	1 000,—
	sonstige	1 440,—
	andere, mit Ausnahme von Heißwasserautomaten	1 800,—
518	Waren, nicht besonders benannte, aus Nickel, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien	1 800,—
522	Waren aus unedlen Metallen oder Metallegierungen, ganz oder teilweise vergoldet oder versilbert, mit Gold oder Silber plattiert oder in Verbindung mit feinsten Materialien:	
	Tafelgeräte, Eßbestecke und Löffel	4 680,—
	andere Waren	5 400,—

Allgemeine Anmerkungen zur Klasse XXXIX.

1. Das Beseitigen der Guß- und Preßnähte (Grate) durch Abmeißeln, Abschleifen (auch auf Schmirgelscheiben), Feilen oder Bestoßen, sowie das Ebnen von Bruchflächen und das Abstechen der Gußköpfe wird nicht als Bearbeitung angesehen.

2. Als fein bearbeitet sind alle bemalten, bronzierten, lackierten, patinierten, vernierten, vermessingten, verkupferten, vernickelten, emaillierten, alle fein polierten oder in anderer ähnlicher Weise fein bearbeiteten Metallwaren anzusehen.
   Dagegen haben alle in anderer Weise bearbeiteten Metallwaren (gelocht, gebohrt oder mit eingeschnittenen Gewinden versehen, ganz oder teilweise gefeilt, abgedreht, gehobelt, geschliffen oder einfach poliert, verzinnt, verzinkt, verbleit usw.) als gewöhnlich bearbeitet zu gelten.

Nummer des tschechoslowakischen Zolltarifs	Benennung	Zollsatz in Kc. für 100 kg
	XL. Maschinen, Apparate und Bestandteile derselben aus Holz, Eisen oder unedlen Metallen, mit Ausnahme der in die Klassen XLI und XLII gehörigen.	
aus 527	Lokomotiven und Tender; Lokomobile:	
aus b)	Lokomobile:	
	komplette fahrbare Lokomobile für landwirtschaftliche Zwecke	290,—
aus 528	Dampfmaschinen und andere nicht besonders benannte Motoren (mit Ausnahme der zu den Klassen XLI und XLII gehörigen Motoren); Arbeitsmaschinen, in untrennbarer Verbindung mit Dampfmotoren (Dampfbagger, Dampfkrane, Dampfhämmer, Dampfpumpen, Dampfspritzen u. dgl.); bei einem Stückgewichte:	
aus a)	von 2 q oder darunter:	
	Hähne, Ventile, Kondenstöpfe und Schieber	350,—
aus b)	von mehr als 2 q bis 25 q:	
	Hähne, Ventile, Kondenstöpfe und Schieber	350,—
aus c)	von mehr als 25 q bis 100 q:	
	Wasserturbinen	325,—
aus d)	von mehr als 100 q bis 1 000 q:	
	Wasserturbinen	275,—
aus e)	über 1 000 q	
	Wasserturbinen	250,—
aus 530	Landwirtschaftliche Maschinen und Apparate, nicht besonders benannte:	
aus b)	Dreschmaschinen:	
	komplette Dreschmaschinen bei einem Stückgewichte:	
	von 25 q oder darunter	180,—
	über 35 q	130,—
	Dreschmaschinenbestandteile	180,—
	Anmerkung. Schlagleistenstahl, nicht abgepaßt, ist nach Beschaffenheit des Materials abzufertigen.	
aus c)	andere:	
aus 2.	aus Eisen:	
	Trieure und Saatgutreinigungsmaschinen	192,—
aus 538	Maschinen und Apparate, nicht besonders benannte, andere, bei einem Stückgewichte:	
aus a)	von 2 q oder darunter:	
	Transmissionen	300,—
	Blechriemenscheiben	312,—
	Flüssigkeitspumpen	330,—
	Hähne, Ventile, Kondenstöpfe und Schieber	350,—
	Zahnstangen-Wagenwinden	375,—
	hydraulische Regulatoren	600,—
aus b)	von mehr als 2 q bis 10 q:	
	Transmissionen	280,—
	Flüssigkeitspumpen	315,—
	Hähne, Ventile, Kondenstöpfe und Schieber	350,—
	Papiermaschinen	400,—
	hydraulische Regulatoren	560,—
aus c)	über 10 q:	
	Papiermaschinen	300,—
	hydraulische Regulatoren	500,—

Nummer des tschechoslowakischen Zolltarifs	Benennung	Zollsatz in Kc. für 100 kg
	XLI. Elektrische Maschinen und Apparate und elektrotechnische Bedarfsgegenstände	
539	Dynamomaschinen und Elektromotoren (mit Ausnahme der Automobilmotoren), auch in untrennbarer Verbindung mit mechanischen Vorrichtungen oder Apparaten; Transformatoren (rotierende oder ruhende Umformer);	
	im Stückgewichte:	
a)	von 25 kg oder darunter	975,—
b)	von mehr als 25 kg bis 5 q	700,—
c)	von mehr als 5 q bis 30 q	550,—
d)	von mehr als 30 q bis 80 q	486,—
e)	über 80 q	360,—
Anm. zu Nr. 540	Radiotelephon-, Radiotelegrapheneinrichtungen u. dgl.; elektrische Lautsprecher	4 500,—
aus 542	Lampen, elektrische (Bogen-, Glüh- u. dgl. Lampen), montierte Fassungen zu elektrischen Lampen; montierte Glaskörper für elektrische Lichterscheinungen; elektrotherapeutische Apparate (auch Röntgenapparate):	
	Glühlampen, elektrische und deren Bestandteile; Lampengehäuse für Trockenbatterien	2 200,—
	Reflektoren und Lampen für Fahrräder und Kraftfahrräder, elektrische	2 500,—
543	Apparate, elektrische, und elektrotechnische Vorrichtungen (Regulatoren, Widerstände, Anlasser u. dgl.), nicht besonders benannte, im Stückgewichte von:	
	25 kg oder darunter	1 500,—
	mehr als 25 kg bis 2 q	1 350,—
	über 2 q	1 200,—
	XLII. Fahrzeuge	
aus 552	Fahrradbestandteile (Röhrenverbindungsstücke, Gabeln, Lenkstangen, Sattelstützen, Kettenräder, Pedale, Ventile, Bremsteile, Naben und Getriebe (auch zerlegt), Fahrradketten, Tretkurbeln, Speichen mit Gewinde, Speichennippel, gebohrte Felgen usw.), bearbeitete:	
aus a)	Freilaufvorrichtungen, Freilaufzahnkränze, Felgenbremsen, Kugellagerfangringe, Kugeln mit einem Durchmesser von 10 mm oder weniger und Kettengehäuse:	
	Freilaufvorrichtungen und deren Bestandteile	500,—
aus b)	andere:	
	Trommelbremsen	600,—
	XLIII. Edelmetalle, Edel- und Halbedelsteine und Waren daraus; Münzen.	für 1 kg
aus 568	Silberarbeiten und andere nicht besonders benannte Waren, ganz oder teilweise aus Silber, auch vergoldet oder in Verbindung mit echten oder unechten Perlen oder Korallen, Edel- oder Halbedelsteinen und nachgeahmten Edelsteinen:	
aus d)	andere Arbeiten, ferner mit Gold plattierte Silberarbeiten (Doubléware):	
	mit Gold plattierte Silberarbeiten (Doubléware)	900,—

Nummer des tschechoslowakischen Zolltarifs	Benennung	Zollsatz in Kc. für 100 kg
	XLIV. Instrumente und Uhren.	
aus 577	Meßwerkzeuge für den gewerblichen Gebrauch (Maßstäbe, Gliedermaßstäbe, Winkel-, Greif- und Lochzirkel, Drahtlehren u. dgl.):	
a)	Meterstäbe und Gliedermaßstäbe aus Holz	768,—
aus 578	Waagen und Waagenbestandteile, mit Ausnahme der zu Nr. 574 gehörigen Präzisionswaagen:	
aus a)	Dezimal- und Brückenwaagen:	
	Brückenwaagen und deren Bestandteile	600,—
579	Klaviere, Pianinos, Harmoniums u. dgl. Tasteninstrumente (mit Ausnahme der Orgeln)	1 200,—
580	Kirchen- und andere Pfeifenorgeln	400,—
	XLVI. Chemische Hilfsstoffe und chemische Produkte.	
aus 597	Oxyde und Basen, besonders benannte:	
aus c)	Bariumhydroxyd (Ätzbaryt, kaustischer Baryt) Magnesia, gebrannt (Magnesiumoxyd, chemisch nicht rein):	
2.	Magnesia, gebrannt (Magnesiumoxyd, chemisch nicht rein)	1,20
l)	Bleiglätte, gemahlen, in Pulverform; Massikot und Mennige	96,—
q)	Wasserstoffsuperoxyd	180,—
aus 598	Säuren, besonders benannte:	
aus b)	Salzsäure, Salpetersäure (Scheidewasser); Holzessig, roher:	
aus 2.	Salpetersäure (Scheidewasser); Holzessig, roher:	
	Salpetersäure	17,50
aus 599	Kalium-, Natrium- und Ammoniumsalze, besonders benannte:	
aus f)	Soda, kalziniert; Wasserglas, flüssiges:	
1.	Soda, kalziniert	24,—
aus i)	doppelkohlensaures Kali und Natron (Kalium- und Natriumbikarbonat, Soda bicarbonata; Borax, raffiniert; Natriumsulfit, festes (schwefligsaures Natron); Natriumbisulfit, festes (doppelschwefligsaures Natron); Natriumhyposulfit, festes (unterschwefligsaures Natron):	
aus 2.	doppelkohlensaures Kali und Natron; Natriumsulfit, festes (schwefligsaures Natron); Natriumbisulfit, festes doppelschwefligsaures Natron); Natriumhyposulfit, festes (unterschwefligsaures Natron):	
	doppelkohlensaures Kali und Natron (Kalium- und Natriumbikarbonat, Soda bicarbonat)	72,—
aus 600	Kalzium-, Strontium-, Baryum- und Magnesiumverbindungen, besonders benannte:	
aus l)	kohlensaurer Kalk (Kalziumkarbonat), künstlicher; phosphorsaurer Kalk (Kalziumphosphat), künstlicher; Kalziumkarbid; salpetersaurer Strontian (Strontiumnitrat); Chlorbaryum (Baryumchlorid); salpetersaurer Baryt (Baryumnitrat):	
	Terrar (Zirkondioxyd)	100,—

Nummer des tschechoslowakischen Zolltarifs	Benennung	Zollsatz in Kc. für 100 kg
aus 602	Kupfer-, Blei-, Zink- und Zinnverbindungen, besonders benannte:	
d)	Bleiweiß	144,—
aus 621	Verflüssigte Gase, nicht besonders benannte:	
	Schwefeldioxyd (schweflige Säure)	39,—
aus 622	Chemische Hilfsstoffe und Produkte, nicht besonders benannte:	
aus d)	andere:	
	Emailtrübungsmittel	vom Werte 15 % jedoch nicht mehr als 3 600,— Kc
	XLVII. Firnisse, Farb-, Arznei- und Parfümeriewaren	
aus 630	Arzneiwaren, zubereitete, sowie alle durch ihre Inschriften, Etiketten, Umschläge u. dgl. sich als Arznei-, auch Tierheilmittel ankündigenden Stoffe; zu Heilzwecken vorgerichtete Watten und Verbandmittel:	
aus a)	Arzneiwaren, zubereitete, sowie alle durch ihre Inschriften, Etiketten, Umschläge u. dgl. sich als Arznei-, auch Tierheilmittel ankündigenden Stoffe:	
aus 3.	sonstige:	
aus *a*)	feste:	per 100 kg
	Bad-Ischler Heilschlamm, getrocknet, gegen Ursprungszeugnis	frei
	Heilkräuter; Insektenpulver der Marke »Zacherlin«; Getreidegiftkörner zur Vertilgung von Ratten, Mäusen und ähnlichen Schädlingen	342,—
aus *β*)	andere:	
	Arzneiwaren, zubereitete, in Form von Syrupen und Lösungen	1 200,—
	XLVIII. Kerzen, Seifen und Wachswaren	
639	Waren aus bossiertem Wachs	1 200,—
	LI. Abfälle	
Anm. nach T. Nr. 657	Zeitungen, Zeitschriften u. dgl., die im Hinblick auf ihr Alter ihre eigentliche Bedeutung verloren haben und nicht zur Papiererzeugung bestimmt sind	25,—

Schlußprotokoll

zur Sechsten Zusatzvereinbarung zum Deutsch-Tschechoslowakischen Wirtschaftsabkommen

Vom 29. Juni 1920.

Bei der heute erfolgten Unterzeichnung der Sechsten Zusatzvereinbarung zum Deutsch-Tschechoslowakischen Wirtschaftsabkommen vom 29. Juni 1920 haben die unterzeichneten Bevollmächtigten die folgenden Erklärungen abgegeben, welche einen wesentlichen Teil dieser Zusatzvereinbarung bilden sollen:

Zum deutschen Zolltarif

Zu Tarifanlage A

Zu Nrn. aus 432, aus 626:

Die Abfertigung der unter diese Nummern fallenden Waren zum freien Verkehr des Deutschen Zollgebiets zu den Vertragszollsätzen und dem Vertragszollzuschlag ist nur zulässig, entweder bei zwei im Einvernehmen beider Regierungen zu bestimmenden Zollstellen oder ohne Beschränkung auf bestimmte Zollstellen bei Vorlegung von Kontingentsbescheinigungen, die von einer deutschen Zollstelle ausgestellt oder bestätigt sind.

Die Tschecho-Slowakische Regierung wird der Deutschen Regierung mitteilen, welche Regelung sie für die in Betracht kommenden Warengattungen wählt.

Die beiden Regierungen werden sich über die Deutschen Zollstellen sowie über die Stellen, die Kontingentsbescheinigungen erteilen, und über das zu beobachtende Verfahren verständigen.

Zum tschecho-slowakischen Zolltarif

Zu Tarifanlage B

Zu T. Nrn. 64 und 65:

Für Zuchtstiere und Zuchtkühe der Simmenthaler Rasse und Braunviehrasse österreichischen Ursprunges und österreichischer Herkunft finden für die Geltungsdauer des am 16. Februar 1927 zwischen der Tschechoslowakischen Republik und der Schweiz abgeschlossenen Handelsvertrages die in diesem Vertrage festgesetzten Vertragssätze von 180 Kc per Stück Anwendung.

Das Zuchtvieh der angeführten Rassen wird bei der Einfuhr mit Zollbegünstigung abgefertigt, wenn der Einführende die vorgeschriebene Bescheinigung des zuständigen tschecho-slowakischen Landeskulturrates beziehungsweise der landwirtschaftlichen Abteilung des Landesamts für Karpathorußland (Podkarpatskà Rus), bestätigt durch den Befund des die Einfuhr behandelnden tschecho-slowakischen Amtstierarztes, dem Zollamte vorlegt, daß es sich in Übereinstimmung mit den Angaben des betreffenden österreichischen Viehpasses um die Einfuhr von Zuchtvieh der in der Bescheinigung angeführten Rassen handelt.

Zu den T. Nrn. 64 bis 67:

Zuchtvieh der Pinzgauer Rasse wird bei der Einfuhr mit Zollbegünstigung dann abgefertigt, wenn der Einführende die vorgeschriebene Bescheinigung des zuständigen tschecho-slowakischen Landeskulturrates beziehungsweise der landwirtschaftlichen Abteilung des Landesamtes für Karpathorußland (Podkarpatskà Rus), bestätigt durch den Befund des die Einfuhr behandelnden tschecho-slowakischen Amtstierarztes, dem Zollamte vorlegt, daß es sich in Übereinstimmung mit den Angaben des betreffenden österreichischen Viehpasses um die Einfuhr von Zuchtvieh der Pinzgauer Rasse handelt.

Zu T. Nr. 109:

Weine österreichischen Ursprungs und österreichischer Herkunft werden bezüglich ihrer geographischen Bezeichnung zur Kennzeichnung der Herkunft denselben Schutz wie die tschecho-slowakischen Weine auf Grund des tschecho-slowakischen Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb, des tschecho-slowakischen Weingesetzes und des tschecho-slowakischen Lebensmittelgesetzes genießen.

Bei der Einfuhr in die Tschecho-Slowakische Republik sind den Sendungen österreichischer Weine nebst der Ursprungsbescheinigung auch Analysenbescheinigungen beizuschließen.

Zur Ausstellung der Ursprungsbescheinigungen sind die örtlich zuständigen Landesbauernschaften sowie die zuständigen Kellereiinspektoren ermächtigt.

Zur Ausstellung der Analysenbescheinigungen sind die Landwirtschaftlich-chemische Versuchsanstalt in Wien oder deren Zweigstellen berechtigt.

Die Analysenbescheinigung wird insbesondere enthalten:

das spezifische Gewicht,
den Alkoholgrad,
den Gehalt an sämtlichen Säuren,
den Gehalt an flüchtigen Säuren,
den Extraktgehalt,
den Zuckergehalt,
den zuckerfreien Extraktgehalt,
den Gehalt an Asche (Mineralstoffen).

In der Analysenbescheinigung wird angeführt werden, daß sich die Analyse auf dieselbe Weinsendung bezieht, über welche die betreffende Ursprungsbescheinigung ausgestellt wurde.

Das Recht der tschecho-slowakischen Behörden zur Überprüfung der Analysen von eingeführten Weinen bleibt unberührt.

Zu T. Pos. 141b:

Die Tschecho-Slowakische Regierung behält sich das Recht vor, nach Ablauf von sechs Monaten, gerechnet vom Tage, an welchem dieses Abkommen in Kraft getreten ist, den vereinbarten Zollsatz von 70 Kc für 100 kg brutto mit einmonatiger Frist zu kündigen.

Zu T. Pos. 200d, 233d, 252d und 258d:

Es besteht Einverständnis, daß im vertragsmäßigen Verkehre bei der Verzollung von Wirk- und Strickwaren nicht besonders benannte der obbezeichneten Nummern des Zolltarifs die vertragsmäßigen Zollsätze auch dann zur Anwendung kommen, wenn es sich um zugeschnittene und genähte Waren handelt.

Zu T. Pos. 229b und zu T. Nr. 274:

Alpenländische Loden sind glatte, nicht gemusterte, einfarbige (stück- oder wollfarbige) oder mehrfarbige (nur mellierte) Gewebe aus Schafwollstreichgarnen, welche mehr oder weniger stark verfilzt (gewalkt) sind und eine glatte oder aufgerauhte (Kamelhaarloden) Vorderseite haben.

Die Tschecho-Slowakische Regierung erklärt sich bereit, für den Fall einer über das Ausmaß der für alpenländische Loden zugestandenen Ermäßigung hinausgehenden Herabsetzung des Zollsatzes für wollene Webwaren dieser Position dieselbe Begünstigung auch auf alpenländische Loden zur Anwendung zu bringen.

Zur Abfertigung von alpenländischen Loden und der daraus hergestellten Konfektion werden die Zollämter in Preßburg, Brünn, Budweis und Prag ermächtigt.

Zu T. Nr. 274:

Unter leichter Damen-, Mädchen- und Kinderkonfektion sind zu verstehen: leichte Kleider, Blusen, Röcke, Schlafröcke, Pyjamas, Schürzen, Morgenjacken (Frisierjacken). Als schwere Damenkonfektion werden Damen- und Mädchenmäntel, -kostüme, -jacken, (-sakkos) und -kostümröcke betrachtet.

Zu T. Nr. 274 und zu den allgemeinen Anmerkungen zu den T. Kl. XXII bis XXVI:

Die Tschecho-Slowakische Regierung behält sich für den Fall, daß die gegenwärtig geltenden Zollsätze der T. Nr. 274 und der obgenannten allgemeinen Anmerkungen im Sinne der in der Regierungsverordnung vom 10. Juni 1933, S. d. G. u. V. Nr. 96, enthaltenen Anmerkung zu T. Nr. 274 und zu den allgemeinen Anmerkungen zu den T. Kl. XXII bis XXVI auf Gewichtszölle abgeändert werden sollten, das Recht vor, gleichfalls an Stelle der in diesem Abkommen vereinbarten, mit Zollzuschlag zu errechnenden Zollsätze Gewichtszölle festzusetzen, wobei tunlichst die bisherige Zollbelastung unter besonderer Berücksichtigung der bisherigen durchschnittlichen Zollbelastung der wichtigsten in den einzelnen Tarifpositionen für die Einfuhr aus dem Deutschen Reich in Betracht kommenden Waren beibehalten wird.

Zu den T. Nrn. 298, 299 und 300:

Bei der Verzollung von Etiketten wird eine ornamentale Umrahmung nicht als Abbildung angesehen.

Zu T. Nrn. 298 und 300:

Es besteht Übereinstimmung darüber, daß Drucksorten der deutschen Postsparkassenämter, und zwar Erlagsscheine, Scheckhefte, Gesamtscheckverzeichnisse, Zahlungsanweisungen und Gutschriftanweisungen, bei der Einfuhr in die Tschecho-Slowakische Republik nach T. Nr. 647 zollfrei abgefertigt werden.

Zu T. Nr. 300:

1. Bildliche Darstellungen und Embleme, welche lediglich gewerbliche Schutzmarken sind, ferner Verzierungen durch Linien, Umrahmungen bleiben bei der Verzollung außer Betracht, wenn sie lediglich auf den unmittelbaren Umschlägen, Umhüllungen oder Behältnissen von Papierwaren vorkommen.
2. Das Einpressen von Rillen zum Zwecke des leichteren Umblätterns auf Einlagblättern zu Albums, das Vorkommen von Lochungen auf solchen Blättern zur Ermöglichung ihrer Zusammenfassung und von Schlitzen zum Einstecken von Karten schließen die Verzollung nach T. Pos. 300a) nicht aus.
3. Bei der Verzollung von Musterkuverts bleiben die Verschlußlöcher außer Betracht.
4. Monotypepapier in Rollen, an den Längskanten einfach perforiert, fällt nach den Erläuterungen zum tschecho-slowakischen Zolltarif unter T. Pos. 300a).
5. Bei Albums, Einbanddeckeln für dieselben und Schreibunterlagen bleiben die Ecken und Rücken aus Leder oder Geweben bei der Tarifierung außer Betracht.
6. Fertige Albums mit Lederdeckeln werden nach T. Pos. 300c) verzollt.
7. Einbanddeckel für Albums mit Lederimitationen (Pegamoid, Grabiol, Granitol usw.) überzogen, werden nach T. Nr. 300c) verzollt.

Zu T. Pos. 300b:

Unter Papier, vorgerichtet zur Herstellung von Matrizen für Vervielfältigungsapparate, ist das in Absatz 2 der 1. Erläuterung zu T. Nr. 293 erwähnte Papier zu verstehen.

Zu T. Nr. 312:

Unter Dichtungsplatten aus Kautschuk mit Beimengung von Asbest sind rechteckige Platten größerer Dimensionen zu verstehen, welche zur Herstellung von Hochdruckdichtungen verwendet werden.

Zu T. Nr. 351:

Durch Zusammenleimen von Furnieren hergestellte Platten (Sperrholzplatten) werden nach T. Nr. 351 verzollt.

Zu T. Nr. 354:

Bei der Verzollung der Stöcke bleibt die Verbindung mit einer das untere Ende des Stockes bildenden Zwinge aus feinen Materialien außer Betracht.

Zu T. Nrn. 356, 358 und 359:

Unter Schachteln sind nicht nur solche zur Verpackung von Schokolade- oder Zuckerwaren, sondern auch derartige Behältnisse zur Verpackung oder Aufbewahrung anderer Gegenstände zu verstehen.

Farbige, auch in Bronze, Silber oder Gold ausgeführte, eingebrannte oder eingepreßte Firmen-, Waren- oder Qualitätsbezeichnungen, Fabriksmarken u. dgl., auch ornamentiert, bleiben bei der Verzollung von Schachteln außer Betracht.

Zu T. Nr. 359:

Skistöcke, mit Zelluloid überzogen, genießen den vereinbarten Vertragszollsatz auch dann, wenn sie mit Lederschlingen versehen sind.

Zu T. Pos. 388b:

Der vereinbarte Vertragszollsatz ist auch in dem Falle anzuwenden, wenn die Spiegelreflektoren in einer separaten Umschließung verpackt sind, insoweit sie in einer und derselben Sendung wie die dazugehörigen Gestelle eingehen.

Zu T. Pos. 400a:

Zum Vertragszollsatz von 6 Kc für 100 kg werden Bauplatten und -körper (Heraklitplatten, Heraklitkörper), welche mit Verwendung von Holzspänen oder anderen vegetabilischen Faserstoffen hergestellt sind, sofern sie über 50 Gewichtsprozent Magnesitzementmörtel (Sorelzementmörtel) enthalten, verzollt.

Zu T. Nr. 431:

1. Das bloße Geraderichten, das keine Spuren einer Bearbeitung an der Oberfläche zurückläßt, bleibt bei der Verzollung von Eisen- und Stahlstäben außer Betracht.
2. Im vertragsmäßigen Verkehre werden gewundene Stahlstäbe zur Erzeugung von Kohlenspiralbohrern sowie Stahlstäbe mit hervorragender Spirale zur Erzeugung von Schlangenbohrern nach T. Pos. 431b) verzollt.

Zu T. Nr. 432:

Als Flacheisen für Messerklingen ist ein gegen die Mitte oder eine Längsseite allmählich verdicktes Flacheisen zu verstehen.

Zu T. Nr. 433:

Es besteht Übereinstimmung darüber, daß Kistenreifen, welche beim Stanzen der Löcher entstandene Kerbungen oder Riefen aufweisen, nicht als dessiniert betrachtet werden.

Zu T. Nr. 439:

Der äußere Durchmesser des Hohlstahles in Stäben zur Herstellung von Hohlbohrern beträgt 18 bis 35 mm, wobei die Lochweite 35 vom Hundert des äußeren Durchmessers nicht übersteigen darf. Der Querschnitt dieser Stäbe kann rund, sechs- oder achtkantig sein.

Zu T. Nr. 445:

1. Das bloße Aufdrucken oder Aufstanzen des Firmennamens oder einer Schutzmarke u. dgl. auf Verschlußplomben ist nicht als Bedrucken oder Dessinierung anzusehen.
2. Bei Petroleumöfen und -kochern steht das Vorkommen von dessinierten Firmenschildern oder von gepreßten einfachen, nur zur Versteifung dienenden Linien, die keine Ornamente bilden, der Verzollung nach T. Pos. 445c) nicht entgegen.
3. Chromnickelstahl ist eine Stahllegierung, die mehr als 50 % Eisen und mindestens 10 % Chrom und 8 % Nickel enthält. Waren aus Chromnickelstahl werden zu den vereinbarten Zollsätzen nur dann verzollt, wenn jede Sendung mit einer durch die Erzeugerfirma nach dem anliegenden Muster a) ausgestellten Bescheinigung begleitet ist. Das Recht der tschechoslowakischen Behörden zur Überprüfung der darin enthaltenen Angaben bleibt unberührt.

Zu den T. Nrn. 455 und 517:

Als Ergänzungsteile von Petroleumöfen und -kochern sind Kochplatten, Bratrohre, Grillierer, Heizaufsätze, Bügelaufsätze u. dgl., jedoch nicht solche Aufsätze, die die Beschaffenheit von selbständigen Vorrichtungen oder Apparaten (wie z. B. Kaffeeröstmaschinen) besitzen, anzusehen.

Unter Glühlichtlampen und Glühlichtlaternen werden solche verstanden, die zum Leuchten mit Glühkörper aus Textilstoffen eingerichtet sind.

Bei Glühlichtlampen und Glühlichtlaternen bleiben Dichtungen aller Art sowie in fester Verbindung stehende Manometer, ferner je ein am Brenner befestigter Glühkörper aus Textilstoffen bei der Verzollung außer Betracht.

Zu den T. Nrn. 445, 516 und 517:

Bei Armaturen, Beleuchtungskörpern aller Art, Öfen und Kochern für flüssige Brennstoffe, Lötapparaten, Schwefelverstäubern, Weingarten- und Obstbaumspritzen sowie bei Badeöfen bleiben Dichtungen aller Art bei der Verzollung außer Betracht.

Zu T. Nr. 454:

Bei Maurerkellen hat die Art der Befestigung des Griffes, sei es durch eine aufgebogene Rückwand oder durch einen Hals, keinen Einfluß auf die Tarifierung.

Zu T. Nr. 468:

Im vertragsmäßigen Verkehre werden vernickelte Zigarettentabatieren und Tabakdosen zum Zollsatze von 1950 Kc für 100 kg abgefertigt.

Zu T. Nrn. 468 und 509:

Elastische Bändchen in den Zigarettentabatieren und Tabakdosen bleiben bei der Verzollung außer Betracht.

Zu T. Pos. 470b:

Nach der T. Pos. 470b) wird auch der in Bunden oder Ringen eingehende gehärtete Federstahl in der Stärke unter 0,5 mm und in der Breite von 1,5 cm und darunter verzollt.

Zu T. Nr. 472:

Das Vorhandensein der abgeschrägten Ausnehmungen für einen Schraubenkopf schließt die Abfertigung der Bänder nach T. Pos. 472a) nicht aus.

Zu T. Pos. 479b:

Nach dem für Fleischhackmaschinen festgesetzten Vertragszollsatz sind auch deren in dieser T. Pos. tarifierende Bestandteile zu verzollen.

Zu T. Pos. 479e:

Tischmesser und Gabeln, andere als aus Chromnickelstahl, werden zum vereinbarten Zollsatz von 1800 Kč für 100 kg nur dann verzollt, wenn jede Sendung mit einer durch die Erzeugerfirma nach dem anliegenden Muster b) ausgestellten Bescheinigung begleitet ist. Das Recht der tschecho-slowakischen Behörden zur Überprüfung der darin enthaltenen Angaben bleibt unberührt.

Zu T. Pos. 483c:

Im vertragsmäßigen Verkehre werden auch Lagerkugeln, Lagerwalzen und Lagerkränze in gleicher Weise wie Kugel- und Walzenlager verzollt.

Zu T. Nr. 484:

Bei der Verzollung von Schmierpumpen und Armaturen bleiben Dichtungen aller Art außer Betracht.

Zu den T. Nrn. 484, 516 und 517:

Armaturen sind Ausrüstungsgegenstände zu Maschinen, Apparaten und Rohrleitungen.

Bei der Verzollung von Armaturen bleiben Firmen-, Waren- oder Qualitätsbezeichnungen, Fabrikmarken oder Gebrauchsanleitungen u. dgl. aller Art außer Betracht.

Zu T. Nr. 490:

Bei gegossenen Nickelanoden ist das stellenweise Anschleifen zum Zwecke der Prüfung auf Fehlerfreiheit nicht als Bearbeitung anzusehen.

Zu den T. Nrn. 528 und 538:

Hähne, Ventile, Kondenstöpfe und Schieber werden zum Vertragszollsatz von 350 Kc für 100 kg verzollt, wenn das Stück 20 kg oder mehr wiegt und soweit sie nach Beschaffenheit der Materialien, aus welchen sie erzeugt sind, nicht unter die T. Nr. 537 fallen.

Zu Anmerkung zu T. Pos. 530b:

Derartiger Schlagleistenstahl, roh, wird nach T. Pos. 431c) verzollt.

Zu T. Nr. 538:

Zur Erlangung der für Papiermaschinen festgesetzten Zollbegünstigung ist unter Beobachtung sonstiger Vorschriften die zollamtliche Nachbeschau, d. i. die Konstatierung, daß die betreffenden im betriebsfähigen Zustande im Etablissement des Beziehenden aufgestellten Maschinen wirklich dem angegebenen Verwendungszwecke dienen, erforderlich.

Unter Papiermaschinen sind Maschinen für Papierstoff-, Papier- und Pappenerzeugung und Papier- und Pappenadjustierung zu verstehen.

1. Zu den Maschinen für Papierstofferzeugung gehören:
   a) Maschinen für Holzstofferzeugung:
      Rindenschälmaschinen,
      Schälmaschinen,
      Spaltmaschinen (im Stückgewicht von mehr als 1000 kg),
      Astbohrmaschinen,
      Holzschleifer,
      Splitterfänger,
      Holzstoffsortierer,
      Holzstoffraffineure,
      Entwässerungsschneckenpressen,
      Holzstoffentwässerungsmaschinen;
   b) Maschinen für Zellstofferzeugung:
      Rindenschälmaschinen,
      Schälmaschinen,
      Holzhackmaschinen,
      Schleudermühlen (zum Zerkleinern des gehackten Holzes mit mindestens 15 Schlagarmen),
      Hackschnitzelsortierer,
      Astfänger,
      Zellstoffzerfaserer,
      Sandfänger,
      Zellstoffsortiermaschinen,
      Entwässerungsschneckenpressen,
      Entwässerungsmaschinen mit Lang- oder Rundsieben,
      Bleichholländer;
   c) Maschinen für Lumpenzeugerzeugung:
      Haderndrescheinrichtungen,
      Hadernschneidemaschinen,
      Hadernstäubeinrichtungen,
      Einweichtrommeln,
      Zerfaserungsmaschinen,
      Wasch- und Mahlholländer,
      Bleichholländer,
      Entwässerungsmaschinen mit Lang- oder Rundsieben;
   d) Strohzerkleinerungsmaschinen.
2. Zu den Maschinen für Papier- und Pappenerzeugung gehören:
   Einrichtungen für die Erd- und Chlorauflösung, Papierstoffholländer,
   Feinstoffmühlen (auch Kegelstoffmühlen genannt), eigentliche Papiermaschinen mit Lang- oder Rundsieben, bestehend aus Sandfängern, Knotenfängern, aus einer Siebpartie, aus einem Schüttelwerk, aus der Preß- (Entwässerungs-) Partie, der Trockenpartie (Trockenzylinder), der Glättpartie (Satinierwalzen), der Papierlängsschneidemaschine und aus der Aufwickelvorrichtung.

3. Zu den Maschinen für Papier- und Pappenadjustierung gehören:

Umroll- und Rollenschneidemaschinen,

Feuchtmaschinen,

Papierkalander,

Querschneidemaschinen,

Pergamentiermaschinen (bestehend aus ähnlichen Partien wie die eigentlichen Papiermaschinen),

Rollenklebmaschinen (Kaschiermaschinen, bestehend aus ähnlichen Partien wie die eigentlichen Papiermaschinen).

Zur Klasse XLI:

Es besteht Einverständnis darüber, daß die in dieser Zusatzvereinbarung auf Waren dieser Klasse festgesetzten Zollsätze weder auf Röntgen- noch auf andere elektro-medizinische Apparate und deren Hilfsgeräte Anwendung finden.

Zu T. Nr. 621:

Die Anwendung des Vertragszolles ist von der Beibringung eines Zeugnisses über den Inhalt der Umschließungen abhängig. Die Zeugnisse sind von der zuständigen Industrie- und Handelskammer des Erzeugungslandes auszustellen.

Zu T. Nr. 622:

Unter Emailtrübungsmittel versteht man Erzeugnisse aus Kaolin mit einem Zusatz von solchen chemischen Stoffen der Tarifklasse XLVI des tschechoslowakischen Zolltarifs, die beim Schmelzen des Emails in gasförmigen Zustand übergehen oder die Gasbildung begünstigen und dessen Trübung hervorrufen.

Zu T. Pos. 630a) 3.a:

In dem für Bad-Ischler Heilschlamm vorgeschriebenen Ursprungszeugnis muß angegeben werden, daß der Schlamm aus der Bad-Ischler Gegend stammt. Die Ursprungszeugnisse werden von der Salinenverwaltung in Bad Ischl ausgestellt werden und sind vom Konsularvisum befreit.

Berlin, den 15. Dezember 1938.

Für die Deutsche Regierung:
E. Wiehl
Dr. Hans Spitta

Für die Tschecho-Slowakische Regierung:
JuDr. Mastný
Vrabec

Muster a

Beilage zum Schlußprotokoll
(zu T. Nr. 445)

Vzorec a

Příloha k závěrečnému protokolu
(k saz. čís. 445)

Osvědčení — Bescheinigung

Podepsaný (á)
Der (Die) Unterfertigte ..... (jméno dodávající vyrábějící firmy) (Name der liefernden Erzeugerfirma)

v ..... prohlašuje, že zásilka
in (místo) (Ort) erklärt, daß die Sendung von ..... (počet a druh obalů) (Anzahl und Gattung der Umschließungen)

určená pro ..... obsahuje ..... kg
bestimmt für (jméno a bydliště příjemce) (Name und Wohnort des Bestellers) (čisté váhy) (Reingewicht)

zboží z chromniklové oceli, t. j. ocelové slitiny, jež obsahuje více než 50% železa a nejméně 10% chromu a 8% niklu.
Waren aus Chromnickelstahl umfaßt, d. h. aus einer Stahllegierung, welche mehr als 50% Eisen und mindestens 10% Chrom und 8% Nickel enthält.

Podepsaná vyrábějící firma ručí za správnost těchto údajů a jest si vědoma toho, že, kdyby se zjistila jejich nesprávnost, bylo by její zboží z chromniklové oceli vyloučeno z celního projednávání bez předchozího chemického (metallurgického) rozboru a že mimo to by mohlo nastati též stíhání podle důchodkového trestního práva.
Die unterfertigte Erzeugerfirma haftet für die Richtigkeit dieser Angaben und ist sich dessen bewußt, daß, falls eine Unrichtigkeit in den Angaben festgestellt wird, ihre Waren aus Chromnickelstahl von der Zollbehandlung ohne vorherige chemische (metallurgische) Analyse ausgeschlossen werden und daß außerdem eine Strafverfolgung nach dem Gefällsstrafrecht eintreten kann.

..... (Místo vyhotovení a datum) (Ausstellungsort und Datum)

..... (Firma a podpis) (Firma und Unterschrift)

Muster b

Beilage zum Schlußprotokoll
(zu T. Pos. 479 e)

Vzorec b

Příloha k závěrečnému protokolu
(k saz. pol. 479 e)

Osvědčení — Bescheinigung

Podepsaný (á)
Der (Die) Unterfertigte ..... (jméno dodávající vyrábějící firmy) (Name der liefernden Erzeugerfirma)

v ..... (místo) prohlašuje, že zásilka ..... (počet a druh obalů)
in (Ort) erklärt, daß die Sendung von (Anzahl und Gattung der Umschließungen)

určená pro ..... obsahuje ..... kg
bestimmt für (jméno a bydliště příjemce) (Name und Wohnort des Bestellers) (čisté váhy) (Reingewicht)

stolních nožů avidliček[1]), jiných než z chromniklové oceli t. j. ocelové slitiny, jež obsahuje Tischmesser und Gabeln[1]), andere als aus Chromnickelstahl, umfaßt, d. h. aus einer Stahllegierung,

více než 50% železa a nejméně 10% chromu a 8% niklu.
welche mehr als 50% Eisen und mindestens 10% Chrom und 8% Nickel enthält.

Podepsaná vyrábějící firma ručí za správnost těchto údajů a jest si vědoma toho, že, kdyby se
Die unterfertigte Erzeugerfirma haftet für die Richtigkeit dieser Angaben und ist sich dessen bewußt,

zjistila jejich nesprávnost, bylo by její svrchu uvedené zboží vyloučeno z celního projednávání bez
daß, falls eine Unrichtigkeit in den Angaben festgestellt wird, ihre obgenannten Waren von der Zollbehandlung

předchozího chemického (metallurgického) rozboru a že mimo to by mohlo nastati též stíhání podle
ohne vorherige chemische (metallurgische) Analyse ausgeschlossen werden und daß außerdem eine Strafverfolgung

důchodkového trestního práva.
nach dem Gefällsstrafrecht eintreten kann.

..... (Místo vyhotovení a datum) (Ausstellungsort und Datum)

..... (Firma a podpis) (Firma und Unterschrift)

[1]) Co se nehodí, budiž škrtnuto.
Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil II

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 9. März 1939	Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
24. 2. 39	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung	215
27. 2. 39	Bekanntmachung zum Internationalen Übereinkommen über den Freibord der Kauffahrteischiffe (Inkrafttreten für die Straits Settlements)	215
28. 2. 39	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zweiten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts (Ratifikation durch Dänemark, Beitritt von Schweden)	215
28. 2. 39	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung	216
3. 3. 39	Bekanntmachung über die Ratifikation des Abkommens zum deutsch-schweizerischen Verrechnungsabkommen und der Zwölften Zusatzvereinbarung zum deutsch-schweizerischen Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr	216

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Vom 24. Februar 1939.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichsgesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die vom 12. bis 15. April 1939 anläßlich des Chirurgenkongresses in Berlin stattfindende Ausstellung von chirurgischen Instrumenten und Apparaten, ärztlichen Bedarfsartikeln und Operations-Mobiliar.

Berlin, den 24. Februar 1939.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Bekanntmachung zum Internationalen Übereinkommen über den Freibord der Kauffahrteischiffe (Inkrafttreten für die Straits Settlements).

Vom 27. Februar 1939.

Nach Mitteilung der Königlich Britischen Regierung soll das am 5. Juli 1930 in London unterzeichnete Internationale Übereinkommen über den Freibord der Kauffahrteischiffe (Reichsgesetzbl. 1933 II S. 708) auch für die Straits Settlements gelten. Entsprechend seinem Artikel 21 wird das Übereinkommen für dieses Gebiet am 2. März 1939 in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 838).

Berlin, den 27. Februar 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Freiherr von Weizsäcker

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zweiten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts

(Ratifikation durch Dänemark, Beitritt von Schweden).

Vom 28. Februar 1939.

Nach einer Mitteilung der Königlich Italienischen Botschaft in Berlin vom 15. Februar 1939 ist das am 29. Mai 1933 in Rom unterzeichnete Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen (Reichsgesetzbl. 1935 II S. 302) — Zweites Abkommen zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts — von Dänemark ratifiziert worden. Die Ratifikation des Abkommens durch Dänemark bezieht sich nicht auf Grönland. Die dänische Ratifikationsurkunde ist am 31. Januar 1939 in Rom niedergelegt worden.

Am gleichen Tage hat Schweden den Beitritt zu dem Abkommen angezeigt.

Gemäß seinen Artikeln 11 Abs. 2 und 12 Abs. 3 tritt das Abkommen für Dänemark und Schweden am 1. Mai 1939 in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. März 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 96).

Berlin, den 28. Februar 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Freiherr von Weizsäcker

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. Vom 28. Februar 1939.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichsgesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die vom 12. bis 19. März 1939 in Wien stattfindende Frühjahrsmesse und die vom 17. bis 24. September 1939 in Wien stattfindende Herbstmesse.

Berlin, den 28. Februar 1939.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Bekanntmachung über die Ratifikation des Abkommens zum deutsch-schweizerischen Verrechnungsabkommen und der Zwölften Zusatzvereinbarung zum deutsch-schweizerischen Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr. Vom 3. März 1939.

Die von Vertretern des Deutschen Reichs und der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Berlin unterzeichneten Wirtschaftsabkommen:

a) das am 30. Juni 1938 unterzeichnete Abkommen über die Verlängerung des deutsch-schweizerischen Verrechnungsabkommens vom 30. Juni 1937, vorläufig angewendet nach der Verordnung vom 9. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 259),

b) die am 3. August 1938 unterzeichnete Zwölfte Zusatzvereinbarung zu dem deutsch-schweizerischen Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr, vorläufig angewendet nach der Verordnung vom 11. August 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 304)

sind ratifiziert worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 22. Februar 1939 in Bern stattgefunden.

Die Abkommen treten bestimmungsgemäß am 9. März 1939 in Kraft.

Berlin, den 3. März 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Freiherr von Weizsäcker

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,70 RM, für Teil II = 2,30 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil II

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 15. März 1939	Nr. 11

Tag	Inhalt	Seite
9. 3. 39	Verordnung über die vorläufige Anwendung eines dritten Zusatzabkommens zum deutsch-italienischen Handels- und Schiffahrtsvertrag	217
9. 3. 39	Verordnung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-italienischen Abkommens über den Handel mit medizinischen Erzeugnissen und medizinischen Spezialitäten	219

Verordnung über die vorläufige Anwendung eines dritten Zusatzabkommens zum deutsch-italienischen Handels- und Schiffahrtsvertrag.

Vom 9. März 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen mit ausländischen Staaten vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 162) wird hiermit verordnet, daß das in Rom am 13. Februar 1939 unterzeichnete dritte Zusatzabkommen zum Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Italien vom 31. Oktober 1925 (Reichsgesetzbl. II S. 1021) mit Wirkung vom 1. März 1939 vorläufig angewendet wird.

Der deutsche Wortlaut des Zusatzabkommens wird nachstehend veröffentlicht.

Diese Verordnung ergeht im Anschluß an die Verordnung vom 17. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. II S. 361).

Berlin, den 9. März 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Ribbentrop

* * *

Zusatzabkommen
zum deutsch-italienischen Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 31. Oktober 1925

Die Deutsche Regierung und die Italienische Regierung haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die folgenden deutschen Waren werden bei der Einfuhr in Italien zu der daneben bezeichneten Zollbehandlung zugelassen, unbeschadet der Beobachtung der für sie besonders vorgeschriebenen Bedingungen:

Italienische Zolltarif-Nr.	Ware	Zoll in Lire je 100 kg
aus 98a 2	Sauerkraut, solches aus Rüben inbegriffen, aus dem Bezirk Karlsbad, mit Ursprungszeugnis der zuständigen land- und forstwirtschaftlichen Korporation	11,—
aus 103	Mineralwässer:	
aus a	natürliche, zum Heilgebrauche:	
	aus Karlsbad, Marienbad, Franzensbad	11,—
aus b	andere:	
	Mattoni, Biliner und Krondorfer	22,—
aus 574	Das im Bezirke Znaim erzeugte, unter dem Namen „Znaimer Geschirr" bekannte Geschirr aus gebranntem Ton, verziert oder nicht, nach Art der hinterlegten Muster, wird bis zu einer Menge von 750 dz jährlich zum ermäßigten Zolle von 27,50 Lire für 100 kg unter der Bedingung zugelassen, daß seine Herkunft durch eine von der zuständigen Industrie- und Handelskammer ausgestellten Bescheinigung nachgewiesen wird.	

Artikel 2

Zu der gleichen Zollbehandlung wie im vorhergehenden Artikel bei der Tarifnummer aus 98a und bei Beachtung der gleichen Bedingungen wird Sauerkraut, solches aus Rüben inbegriffen, zugelassen, das aus dem Gebiete von Stuttgart stammt und herkommt (Filderkraut).

Artikel 3

Dieses Zusatzabkommen stellt einen Bestandteil des deutsch-italienischen Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 31. Oktober 1925 dar. Es soll ratifiziert werden und tritt am 10. Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft, der in Berlin stattfinden wird.

Die beiden Regierungen werden es indessen vom 1. März 1939 ab vorläufig anwenden.

Unterzeichnet in Rom, in deutscher und italienischer Sprache, in je zwei Urschriften am 13. Februar 1939.

Hans Georg von Mackensen **Ciano**
Carl Clodius

Verordnung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-italienischen Abkommens über den Handel mit medizinischen Erzeugnissen und medizinischen Spezialitäten.

Vom 9. März 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen mit ausländischen Staaten vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 162) wird hiermit verordnet, daß das in Rom am 13. Februar 1939 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Italien über den Handel mit medizinischen Erzeugnissen und medizinischen Spezialitäten mit Wirkung vom 15. März 1939 vorläufig angewendet wird.

Der deutsche Wortlaut des Abkommens wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 9. März 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Ribbentrop

* * *

Abkommen

zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Italien über den Handel mit medizinischen Erzeugnissen und medizinischen Spezialitäten

Die Deutsche und die Italienische Regierung haben in der Erkenntnis der Notwendigkeit, im Hinblick auf die gesundheitspolizeilichen Bestimmungen als Ersatz für die in dem Notenwechsel vom 7. Mai 1928[1]) zwischen den beiden Ländern enthaltenen Vorschriften Richtlinien für die Einfuhr von medizinischen Erzeugnissen und insbesondere von medizinischen Spezialitäten aus Deutschland nach Italien und aus Italien nach Deutschland festzusetzen, folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Italienische Regierung ist damit einverstanden, daß die medizinischen Erzeugnisse und die medizinischen Spezialitäten deutschen Ursprungs und deutscher Herkunft in Italien frei eingeführt werden unter Beachtung der von der italienischen Gesetzgebung vorgeschriebenen Richtlinien und Bedingungen.

Artikel 2

Die Deutsche Regierung ist damit einverstanden, daß die medizinischen Erzeugnisse und die medizinischen Spezialitäten italienischen Ursprungs und italienischer Herkunft in Deutschland frei eingeführt werden unter Beachtung der von der deutschen Gesetzgebung vorgeschriebenen Richtlinien und Bedingungen.

Artikel 3

Grundsätzlich werden die von einem der beiden Länder in das andere eingeführten Medizinalien nicht einer ungünstigeren Behandlung unterworfen werden als die, die den Medizinalien einheimischer Erzeugung zugestanden ist.

Artikel 4

Die Sera, Vaccine, Virus, Toxine, biologischen und ähnlichen Erzeugnisse sowie die opotherapeutischen Erzeugnisse sind ausschließlich den gesetzlichen Vorschriften unterworfen, die in jedem der beiden Länder in Kraft sind oder sein werden.

[1]) Nicht veröffentlicht.

Artikel 5

Jeder der beiden vertragschließenden Teile behält sich das Recht vor, in Ausnahmefällen, wenn es der Schutz der öffentlichen Gesundheit erfordert, die Einfuhr einzelner Erzeugnisse zu verbieten, die den Gegenstand dieses Abkommens bilden, wobei in solchen Fällen die Verpflichtung besteht, den anderen vertragschließenden Teil vor Erlaß des Einfuhrverbots zu unterrichten.

Artikel 6

Medizinische Spezialitäten können mit Genehmigung der Obersten Gesundheitsbehörde vor der Registrierung zu einer auf Kliniken beschränkten Einfuhr zugelassen werden; die Genehmigung wird mit größtmöglicher Beschleunigung erteilt werden.

Artikel 7

Registrierungsanträge sind innerhalb von 6 Monaten zu erledigen; bei Ablehnung sind dem Antragsteller die Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

Artikel 8

Den deutschen Firmen oder ihren Bevollmächtigten in Italien wird ein Zeitraum von einem Jahr vom Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens ab für die Vorlegung von Anträgen zur Registrierung der zur Zeit auf dem italienischen Markt befindlichen medizinischen Spezialitäten deutschen Ursprungs und deutscher Herkunft zugestanden.

Solange über einen Antrag zur Registrierung noch nicht entschieden ist, soll die medizinische Spezialität keinerlei Beschränkungen unterworfen werden.

Artikel 9

Dieses Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden. Es tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft. Die beiden Regierungen werden es indessen vom 15. März 1939 ab vorläufig anwenden. Es wird auch auf die italienischen Besitzungen und Kolonien Anwendung finden und Gültigkeit haben, solange der Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Italien vom 31. Oktober 1925 [1]) in Kraft bleibt.

Unterzeichnet in Rom in deutscher und italienischer Sprache in je zwei Urschriften am 13. Februar 1939.

Hans Georg von Mackensen **Ciano**
Carl Clodius

[1]) Reichsgesetzbl. II S. 1021.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen – Teil I und Teil II –.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

221

Teil II

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 17. März 1939	Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
11. 3. 39	Verordnung zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im Verhältnis zum Königreich Dänemark	221

Verordnung zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im Verhältnis zum Königreich Dänemark

Vom 11. März 1939

Auf Grund des § 15 der Reichsabgabenordnung wird das folgende verordnet:

Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Vermögensteuer im Verhältnis zum Königreich Dänemark ist die nachstehend veröffentlichte Vereinbarung des Reichsministers der Finanzen und des Königlich Dänischen Finanzministers vom 16. Dezember 1938 anzuwenden.

Berlin, 11. März 1939

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Hedding

* * *

Der Reichsminister der Finanzen und der Königlich Dänische Finanzminister, zugleich im Namen des Ministers des Innern, haben zur Durchführung des Artikels 1 des vorläufigen deutsch-dänischen Abkommens vom 14. Februar 1928*) zur Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Einkommen- und Vermögenbesteuerung folgende Bestimmungen vereinbart:

Artikel 1

Diese Vereinbarung findet Anwendung auf deutsche und dänische Staatsangehörige und juristische Personen.

Artikel 2

Hinsichtlich solcher Personen, die in keinem der beiden Staaten die Staatsangehörigkeit besitzen, können die obersten Finanzbehörden von Fall zu Fall besondere Vereinbarungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung treffen. Dabei sollen insbesondere die Angehörigen solcher Staaten berücksichtigt werden, die mit beiden Staaten Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen haben.

Artikel 3

Diese Vereinbarung findet auf solche Personen, welche die von ihnen geschuldete deutsche Reichsfluchtsteuer nicht entrichtet haben, keine Anwendung. Ferner findet die Vereinbarung keine Anwendung auf solche Personen, bei denen nur deshalb die Voraussetzungen für die Erhebung der deutschen Reichsfluchtsteuer nicht vorliegen, weil sie einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinn des deutschen Steuerrechts im Deutschen Reich haben.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 57 vom 7. März 1928.

Artikel 4

Diese Vereinbarung schließt nicht aus, daß dänischerseits nach den Vorschriften verfahren wird, die sich auf die Nachbesteuerung solcher Personen beziehen, die sich durch Wohnsitzverlegung ihrer Steuerpflicht in Dänemark entzogen haben.

Artikel 5

Steuern, welche die Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen treffen, werden nur in dem Staat erhoben, in dem sich die Liegenschaft befindet.

Artikel 6

(1) Steuern, welche die Einkünfte aus dem Betrieb von Handel, Industrie oder sonstigem Gewerbe jeder Art treffen, werden vorbehaltlich der Bestimmung im Artikel 7 nur in dem Staat erhoben, in dessen Gebiet das Unternehmen seine Betriebstätte hat.

(2) Betriebstätte im Sinn dieser Vereinbarung ist eine ständige Geschäftseinrichtung des Unternehmens, in welcher die Tätigkeit dieses Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

(3) Als Betriebstätten in diesem Sinn gelten außer dem Sitz und dem Ort der Leitung des Unternehmens die Zweigniederlassungen und Filialen, die Fabrikations- und Werkstätten, die Einkauf- und Verkaufstellen, die Lager und anderen Handelsstätten, die den Charakter einer ständigen Geschäftseinrichtung haben, sowie ständige Vertretungen.

(4) Unter den Begriff der Betriebstätte in diesem Sinn fällt nicht das Unterhalten von Geschäftsbeziehungen lediglich durch einen völlig unabhängigen Vertreter (z. B. Kommissionär). Das gleiche gilt für das Unterhalten eines Vertreters (Agenten), der zwar ständig für natürliche Personen oder Körperschaften des einen Staates in dem Gebiet des anderen Staates tätig ist, aber lediglich Geschäfte vermittelt, ohne zum Abschluß von Geschäften für die vertretene Firma bevollmächtigt zu sein.

(5) Bauausführungen, deren Dauer 12 Monate nicht überschritten hat oder voraussichtlich nicht überschreiten wird, werden in keinem Fall als Betriebstätten angesehen.

(6) Hat das Unternehmen Betriebstätten in beiden Staaten, so wird jeder der beiden Staaten die Steuern von dem Teil der Einkünfte erheben, der durch die Tätigkeit der in seinem Gebiet befindlichen Betriebstätten erzielt wird.

Artikel 7

Steuern, welche die Einkünfte aus dem Betrieb von Unternehmungen der Seeschiffahrt und der Luftfahrt treffen, werden nur in dem Staat erhoben, in dem sich der Ort der Leitung des Unternehmens befindet.

Artikel 8

Steuern, welche die Einkünfte aus freien Berufen treffen, werden nur in dem Staat erhoben, in dessen Gebiet die persönliche Tätigkeit ausgeübt wird, aus der die Einkünfte herrühren. Die Ausübung eines freien Berufes in einem der beiden Staaten liegt nur dann vor, wenn die Berufstätigkeit in diesem Staat einen festen Mittelpunkt hat.

Artikel 9

Steuern, welche die Einkünfte aus Tantiemen der Aufsichtsrats- (Verwaltungsrats-) mitglieder treffen, werden nur in dem Staat erhoben, in dem sich der Ort der Leitung des die Tantiemen gewährenden Unternehmens befindet.

Artikel 10

(1) Steuern, welche die Einkünfte aus beweglichem Kapitalvermögen treffen, werden nur in dem Staat erhoben, in dem der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat.

(2) Soweit in einem der beiden Staaten die Steuer von inländischen Kapitalerträgen im Abzugsweg (an der Quelle) erhoben wird, wird das Recht zur Vornahme des Steuerabzugs durch die Bestimmung des Absatzes (1) nicht berührt.

Artikel 11

Mit Rücksicht auf die zur Zeit zwischen den Steuergesetzgebungen der beiden Staaten bestehenden Verschiedenheiten wird jeder der Staaten, insoweit es sich um folgende Gegenstände der Besteuerung handelt, bis zum Abschluß besonderer Vereinbarungen nach seiner eigenen Gesetzgebung verfahren:

a) Einkünfte aus hypothekarisch gesicherten Forderungen,

b) Einkünfte, die auf Grund einer gegenwärtigen oder früheren Dienst- oder Arbeitsleistung in Form von Besoldungen, Ruhegehältern, Löhnen oder anderen Bezügen vom Staat, von einem Land, von einer Provinz, einer Gemeinde oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts gewährt werden,

c) Einkünfte aus Geldfideikommissen sowie aus Ablösungssummen für Fideikommisse (mit Einschluß dänischer Lehen und Stammhäuser).

Artikel 12

Steuern, die irgendeine andere, in den vorhergehenden Artikeln nicht bezeichnete Art von Einkünften treffen, werden nur in dem Staat erhoben, in dem der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat.

Artikel 13

Studenten, die sich in einem der beiden Staaten nur zu Studienzwecken aufhalten, werden in diesem Staat wegen der Bezüge, die sie von den in dem anderen Staat wohnhaften und dort steuerpflichtigen Angehörigen empfangen, sowie wegen der Stipendien, die ihnen aus dem Heimatland zufließen, keiner Besteuerung unterworfen; diese Bestimmung kommt jedoch nicht zur Anwendung, falls solche Bezüge das zum Unterhalt und Studium Notwendige übersteigen.

Artikel 14

Für laufende und einmalige Steuern vom Vermögen oder Vermögenszuwachs, die in den beiden Staaten bestehen oder eingeführt werden, gelten folgende Bestimmungen:

1. Soweit das Vermögen aus
   a) unbeweglichem Vermögen mit Einschluß des Zubehörs,
   b) Unternehmen von Handel, Industrie oder sonstigem Gewerbe jeder Art einschließlich der Unternehmen der Seeschiffahrt und der Luftfahrt

   besteht, wird die Steuer in dem Staat erhoben, dem nach den vorhergehenden Bestimmungen die Steuer von den Einkünften aus diesem Vermögen zusteht.

2. Für alle anderen Arten des Vermögens wird die Steuer in dem Staat erhoben, in dem der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat, mit Ausnahme der hypothekarisch gesicherten Forderungen, der Geldfideikommisse sowie der Ablösungssummen für Fideikommisse (mit Einschluß dänischer Lehen und Stammhäuser), bei denen jeder Staat nach seiner Gesetzgebung verfahren wird.

Artikel 15

Durch diese Vereinbarung ist der Staat, in dem der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat, nicht gehindert, das der ausschließlichen Besteuerung durch den anderen Staat vorbehaltene Einkommen oder Vermögen bei Feststellung der Steuer zu berücksichtigen. Dies kann entweder in der Weise geschehen, daß das ausländische Einkommen oder Vermögen selbständig nach den inländischen Gesetzen veranlagt und die veranlagte Steuer von der nach dem Gesamteinkommen oder Gesamtvermögen veranlagten Steuer abgezogen wird, oder in der Weise erfolgen, daß ein höherer Steuersatz angewendet wird als derjenige, der dem nach dieser Vereinbarung in dem Wohnsitzstaat zu besteuernden Einkommen und Vermögen entspricht. Im letzten Fall darf jedoch die Steuer den Hundertsatz des Einkommens oder Vermögens nicht überschreiten, der sich ergeben würde, wenn auch das nach dieser Vereinbarung in dem anderen Staat zu besteuernde Einkommen und Vermögen im Wohnsitzstaat zu versteuern wäre.

Artikel 16

(1) Als Wohnsitz im Sinn dieser Vereinbarung wird der Ort angesehen, wo der Steuerpflichtige eine Wohnung innehat unter Umständen, die darauf schließen lassen, daß er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes (1) gleichzeitig in beiden Staaten vor, so werden die obersten Finanzbehörden der beiden Staaten von Fall zu Fall besondere Vereinbarungen treffen.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes (1) in keinem der beiden Staaten vor, so gilt als Wohnsitz des Steuerpflichtigen der Ort, an dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Einen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinn dieser Bestimmungen hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er an diesem Ort oder in diesem Land nicht nur vorübergehend verweilt. Besteht auch in keinem der beiden Staaten ein gewöhnlicher Aufenthalt, so wird ein Wohnsitz in dem Staat angenommen, dessen Staatsangehörigkeit der Steuerpflichtige besitzt.

(4) Als Wohnsitz der juristischen Personen im Sinn dieser Vereinbarung gilt der Ort ihrer Leitung.

Artikel 17

(1) Mit Bezug auf den Eintritt und das Aufhören der Steuerpflicht im Fall der Wohnsitzverlegung eines Steuerpflichtigen von dem einen Staat in den anderen wird jeder Staat nach seiner Gesetzgebung unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Vereinbarung verfahren.

(2) Tritt infolge der Wohnsitzverlegung eine besonders drückende Besteuerung der betreffenden Person ein, so können die obersten Finanzbehörden der beiden Staaten durch Vereinbarung von Fall zu Fall Abhilfe schaffen.

Artikel 18

(1) Weist ein Steuerpflichtiger nach, daß die Maßnahmen der Finanzbehörden der beiden Staaten für ihn die Wirkung einer Doppelbesteuerung gehabt haben, so kann er hiergegen bei dem Staat, dem er angehört, Einspruch erheben. Wird der Einspruch für begründet erachtet, so kann die oberste Finanzbehörde dieses Staates sich mit der obersten Finanzbehörde des anderen verständigen, um in billiger Weise eine Doppelbesteuerung zu vermeiden.

(2) Zur Beseitigung von Doppelbesteuerungen in Fällen, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, sowie auch in Fällen von Schwierigkeiten oder Zweifeln bei der Auslegung und Anwendung dieser Vereinbarung können die obersten Finanzbehörden der beiden Staaten besondere Vereinbarungen treffen.

Artikel 19

Diese Vereinbarung findet auf die Steuern Anwendung, die für die Zeit vom 1. April 1939 ab erhoben werden.

Kopenhagen, den 16. Dezember 1938.

Für den
Reichsminister der Finanzen:
O. Hedding

Für den
Königlich Dänischen Finanzminister:
Knud Korst

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,70 RM, für Teil II = 2,30 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil II

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 23. März 1939	Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
24. 2. 39	Bekanntmachung über die Vollzugsordnungen für den Telegraphen-, Fernsprech- und Funkdienst zum Weltnachrichtenvertrag Madrid, 1932	225

Bekanntmachung über die Vollzugsordnungen für den Telegraphen-, Fernsprech- und Funkdienst zum Weltnachrichtenvertrag Madrid, 1932.

Vom 24. Februar 1939.

Die auf der Welttelegraphen- und Weltfunktagung in Madrid 1932 angenommenen Vollzugsordnungen für den Telegraphen-, Fernsprech- und Funkdienst zum Weltnachrichtenvertrag Madrid (Reichsgesetzbl. 1934 II S. 1063) sind auf der Verwaltungstagung des Weltnachrichtenvereins in Kairo 1938 geändert worden (WNV Madrid 1932, Artikel 18 § 3). Die Vollzugsordnungen mit den dazugehörigen Schlußprotokollen werden nachstehend veröffentlicht.

Die neuen Vorschriften sind am 1. Januar 1939 für das Deutsche Reich in Kraft getreten mit Ausnahme des Artikels 7 der Allgemeinen Vollzugsordnung für den Funkdienst, der erst vom 1. September 1939 ab gilt.

Berlin, den 24. Februar 1939.

Der Reichspostminister
Ohnesorge

* * *

Vollzugsordnung für den Telegraphendienst

nebst Schlußprotokoll

(Ausgabe Kairo 1938)

— Anlage zum Weltnachrichtenvertrag Madrid 1932 —

Table des matières

Article — Pages

CHAPITRE PREMIER

Répercussion sur l'exploitation des radiocommunications

1. Application du Règlement télégraphique aux radiocommunications 232

CHAPITRE II

Réseau international

2. Constitution du réseau 232
3. Utilisation des voies de communication 232
4. Entretien des voies de communication 233

CHAPITRE III

Nature et étendue du service des bureaux

5. Ouverture, durée et clôture du service. Heure légale 233
6. Notations indiquant la nature et l'étendue du service des bureaux 234

CHAPITRE IV

Dispositions générales relatives à la correspondance

7. Constatation de l'identité de l'expéditeur ou du destinataire 235

CHAPITRE V

Rédaction et dépôt des télégrammes

8. Langage clair et langage secret. Acceptation de ces langages 235
9. Langage clair 235
10. Langage convenu 236
11. Langage chiffré 238
12. Rédaction des télégrammes. Caractères pouvant être employés 238
13. Ordre de rangement des diverses parties d'un télégramme 239
14. Libellé des indications de service taxées 239
15. Libellé de l'adresse 241
16. Libellé du texte 244
17. Libellé de la signature; légalisation 244

Inhaltsverzeichnis

Artikel — Seite

Kapitel I

Rückwirkung auf den Funkdienst

1. Anwendung der Vollzugsordnung für den Telegraphendienst auf den Funkverkehr 232

Kapitel II

Welttelegraphennetz

2. Aufbau des Netzes 232
3. Benutzung der Verbindungen 232
4. Unterhaltung der Verbindungen 233

Kapitel III

Art und Dauer des Dienstes der Ämter

5. Dienstbeginn, Dienstdauer und Dienstschluß. Gesetzliche Uhrzeit 233
6. Bezeichnungen für die Art des Dienstes und für die Dienststunden 234

Kapitel IV

Allgemeine Dienstbestimmungen

7. Ausweispflicht des Absenders und des Empfängers 235

Kapitel V

Abfassung und Aufgabe der Telegramme

8. Offene und geheime Sprache. Vorschriften für die Zulassung dieser Sprachen 235
9. Offene Sprache 235
10. Verabredete Sprache 236
11. Chiffrierte Sprache 238
12. Abfassung der Telegramme. Zugelassene Zeichen ... 238
13. Gliederung eines Telegramms 239
14. Abfassung der gebührenpflichtigen Dienstvermerke ... 239
15. Abfassung der Anschrift 241
16. Abfassung des Textes 244
17. Abfassung der Unterschrift; Beglaubigung 244

Articles Pages

CHAPITRE VI

Compte des mots

18. Dispositions applicables à toutes les parties d'un télégramme 244
19. Compte des mots de l'adresse 246
20. Compte des mots du texte 247
21. Compte des mots de la signature 248
22. Indication du nombre des mots dans le préambule 248
23. Irrégularités dans le compte des mots. Redressement éventuel d'erreurs 249
24. Exemples de compte des mots 250

CHAPITRE VII

Tarifs et taxation

25. Régime européen et régime extra-européen 254
26. Composition du tarif 254
27. Fixation des taxes élémentaires du régime européen 255
28. Fixation des taxes élémentaires du régime extra-européen 256
29. Délai d'application des taxes nouvelles 257
30. Faculté d'arrondir les taxes 257
31. Fixation d'équivalents monétaires 258

CHAPITRE VIII

Perception des taxes

32. Perception au départ; perception à l'arrivée ... 258
33. Interdiction d'accorder des rabais. Sanctions ... 259
34. Erreurs de perception 259

CHAPITRE IX

Signaux de transmission

35. Signaux de transmission des alphabets télégraphiques internationaux nos 1 et 2, signaux du code Morse, de l'appareil Hughes et de l'appareil Siemens 259

CHAPITRE X

Transmission des télégrammes

36. Ordre de transmission 267
37. Règles générales de transmission 268
38. Transmission à l'alternat, par télégramme 271
39. Transmission à l'alternat, par séries, et transmission continue, par séries 272
40. Transmission avec numérotage continu 272
41. Transmission du préambule 274
42. Transmission des autres parties du télégramme 277
43. Contrôle du nombre des mots transmis 277
44. Répétition d'office. Collationnement 278
45. Accusé de réception 279
46. Procédure concernant les télégrammes altérés et les cas d'interruption 280

CHAPITRE XI

Acheminement des télégrammes

47. Voie à suivre par les télégrammes 281

Artikel Seite

Kapitel VI

Wortzählung

18. Vorschriften für alle Teile des Telegramms 244
19. Wortzählung in der Aufschrift 246
20. Wortzählung im Text 247
21. Wortzählung in der Unterschrift 248
22. Angabe der Wortzahl im Kopfe der Telegramme 248
23. Versehen bei der Wortzählung. Berichtigung von Fehlern 249
24. Beispiele für die Wortzählung 250

Kapitel VII

Gebühren und Gebührenberechnung

25. Europäischer und außereuropäischer Vorschriftenbereich 254
26. Aufbau der Gebühren 254
27. Festsetzung der Grundgebühren für den europäischen Vorschriftenbereich 255
28. Festsetzung der Grundgebühren für den außereuropäischen Vorschriftenbereich 256
29. Frist für das Inkrafttreten neuer Gebühren 257
30. Abrundung der Gebühren 257
31. Festsetzung von Münzgegenwerten 258

Kapitel VIII

Gebührenerhebung

32. Erhebung bei der Aufgabe; Erhebung bei der Zustellung 258
33. Verbot der Nachlaßgewährung. Strafandrohung 259
34. Irrtümer bei Erhebung der Gebühren 259

Kapitel IX

Übermittlungszeichen

35. Zeichen der zwischenstaatlichen Telegraphenalphabete Nr. 1 und 2, des Morsealphabets, des Hughesapparats und des Siemensapparats 259

Kapitel X

Übermittlung der Telegramme

36. Reihenfolge der Übermittlung 267
37. Allgemeine Übermittlungsvorschriften 268
38. Übermittlung durch Einzelaustausch im Wechsel 271
39. Übermittlung in Reihen mit und ohne Wechsel 272
40. Übermittlung mit Laufnummern 272
41. Übermittlung des Kopfes 274
42. Übermittlung der übrigen Teile des Telegramms ... 277
43. Prüfung der Zahl der übermittelten Wörter 277
44. Amtliche Wiederholung. Vergleichung 278
45. Empfangsbestätigung 279
46. Verfahren bei der Berichtigung von Telegrammen und bei Unterbrechungen 280

Kapitel XI

Bestimmung der Übermittlungswege der Telegramme

47. Leitweg der Telegramme 281

Article — Pages

CHAPITRE XII

Interruption des communications télégraphiques

48. Généralités. Déviation par télégraphe 282
49. Déviation par poste 283

CHAPITRE XIII

Annulation d'un télégramme

50. Annulation avant transmission ou en cours d'acheminement 284

CHAPITRE XIV

Arrêt des télégrammes. Transmission de droit des télégrammes d'Etat

51. Bureaux qualifiés. Transmission de droit des télégrammes d'Etat. Notification des arrêts 285

CHAPITRE XV

Remise à destination

52. Différents cas de remise 286
53. Non remise et remise différée 287

CHAPITRE XVI

Télégrammes spéciaux

54. Dispositions générales 290
55. Télégrammes privés urgents 290
56. Télégrammes avec réponse payée. Utilisation ou remboursement des bons 290
57. Télégrammes avec collationnement 292
58. Télégrammes avec accusé de réception 292
59. Télégrammes à faire suivre sur l'ordre de l'expéditeur 294
60. Télégrammes à réexpédier sur l'ordre du destinataire 296
61. Télégrammes multiples 298
62. Télégrammes à remettre par exprès ou par poste 299
63. Télégrammes de luxe 303

CHAPITRE XVII

Service des abonnés au télégraphe par appareils arythmiques, dans le régime européen

64. Service des abonnés au télégraphe par appareils arythmiques, dans le régime européen 304

CHAPITRE XVIII

Phototélégrammes

65. Phototélégrammes 304
66. Application des dispositions du présent chapitre 304
67. Application des dispositions des autres chapitres 305
68. Conditions d'admission dans le service entre postes publics 305
69. Circuits. Règles de transmission et de remise dans le service entre postes publics 305
70. Tarifs, remboursements et comptabilité dans le service entre postes publics 306
71. Service entre postes privés et avec ces postes ... 307
72. Tarifs, remboursements et comptabilité dans le service entre postes privés et avec ces postes ... 308
73. Services spéciaux admis pour les phototélégrammes 309

Artikel — Seite

Kapitel XII

Unterbrechung der telegraphischen Verbindungen

48. Allgemeines. Umleitung durch Telegraph 282
49. Umleitung durch die Post 283

Kapitel XIII

Zurückziehen eines Telegramms

50. Zurückziehen vor oder während der Übermittlung ... 284

Kapitel XIV

Anhalten von Telegrammen. Übermittlung der Staatstelegramme

51. Zuständigkeit. Übermittlung der Staatstelegramme. Meldungen 285

Kapitel XV

Zustellen am Bestimmungsort

52. Verschiedene Zustellarten 286
53. Unzustellbarkeit und verzögerte Zustellung 287

Kapitel XVI

Besondere Telegramme

54. Allgemeine Bestimmungen 290
55. Dringende Privattelegramme 290
56. Telegramme mit bezahlter Antwort. Benutzung oder Erstattung der Antwortscheine 290
57. Telegramme mit Vergleichung 292
58. Telegramme mit Empfangsanzeige 292
59. Auf Verlangen des Absenders nachzusendende Telegramme 294
60. Auf Verlangen des Empfängers nachzusendende Telegramme 296
61. Mehrfachtelegramme 298
62. Durch Eilboten oder durch die Post zuzustellende Telegramme 299
63. Telegramme auf Schmuckblatt 303

Kapitel XVII

Teilnehmerfernschreibdienst im europäischen Vorschriftenbereich

64. Teilnehmerfernschreibdienst im europäischen Vorschriftenbereich 304

Kapitel XVIII

Bildtelegramme

65. Bildtelegramme 304
66. Anwendung der Bestimmungen dieses Kapitels 304
67. Anwendung der Bestimmungen der anderen Kapitel 305
68. Vorschriften für den Dienst zwischen öffentlichen Bildstellen 305
69. Leitungen. Vorschriften für Übertragungen und Zustellung für den Dienst zwischen öffentlichen Bildstellen 305
70. Gebühren, Erstattung und Abrechnung im Dienst zwischen öffentlichen Bildstellen 306
71. Dienst zwischen privaten und mit privaten Bildstellen 307
72. Gebühren, Erstattung und Abrechnung im Dienst zwischen privaten und mit privaten Bildstellen 308
73. Sonderdienste bei Bildtelegrammen 309

Article		Pages
	CHAPITRE XIX	
	Télégrammes sémaphoriques	
74.	Télégrammes sémaphoriques	311
	CHAPITRE XX	
	Radiotélégrammes	
75.	Radiotélégrammes	313
	CHAPITRE XXI	
	Télégrammes-mandats et télégrammes-virements	
76.	Télégrammes-mandats et télégrammes-virements	313
	CHAPITRE XXII	
	Télégrammes de presse	
77.	Conditions d'admission	314
78.	Rédaction des télégrammes de presse	315
79.	Application du tarif normal aux télégrammes de presse	316
80.	Transmission et remise des télégrammes de presse	317
81.	Dispositions diverses	317
	CHAPITRE XXIII	
	Télégrammes météorologiques	
82.	Télégrammes météorologiques	317
	CHAPITRE XXIV	
	Radiocommunications à multiples destinations	
83.	Radiocommunications à multiples destinations	318
	CHAPITRE XXV	
	Télégrammes à tarif réduit	
84.	Télégrammes différés	319
85.	Lettres-télégrammes	321
86.	Télégrammes de félicitations	323
	CHAPITRE XXVI	
	Télégrammes d'Etat	
87.	Dispositions particulières aux télégrammes d'Etat	325
	CHAPITRE XXVII	
	Télégrammes de service et avis de service	
88.	Télégrammes de service et avis de service	326
89.	Avis de service taxés	329
	CHAPITRE XXVIII	
	Détaxes et remboursements	
90.	Cas de remboursement de taxes	333
91.	Procédure applicable aux remboursements	338
92.	Administration qui, dans les cas visés à l'article 90, doit supporter le remboursement	339
93.	**Administration qui doit supporter le remboursement en cas d'arrêt des télégrammes**	340

Artikel		Seite
	Kapitel XIX	
	Semaphortelegramme	
74.	Semaphortelegramme	311
	Kapitel XX	
	Funktelegramme	
75.	Funktelegramme	313
	Kapitel XXI	
	Telegraphische Postanweisungen und telegraphische Überweisungen des Postscheckdienstes	
76.	Telegraphische Postanweisungen und telegraphische Überweisungen des Postscheckdienstes	313
	Kapitel XXII	
	Pressetelegramme	
77.	Bedingungen für die Zulassung	314
78.	Abfassung der Pressetelegramme	315
79.	Anwendung der Regelsätze auf Pressetelegramme	316
80.	Übermittlung und Zustellung der Pressetelegramme	317
81.	Verschiedenes	317
	Kapitel XXIII	
	Wettertelegramme	
82.	Wettertelegramme	317
	Kapitel XXIV	
	Funknachrichten an mehrere Empfänger	
83.	Funknachrichten an mehrere Empfänger	318
	Kapitel XXV	
	Telegramme zu ermäßigter Gebühr	
84.	Zurückgestellte Telegramme	319
85.	Brieftelegramme	321
86.	Glückwunschtelegramme	323
	Kapitel XXVI	
	Staatstelegramme	
87.	Sondervorschriften für Staatstelegramme	325
	Kapitel XXVII	
	Diensttelegramme und Dienstsprüche	
88.	Diensttelegramme und Dienstsprüche	326
89.	Gebührenpflichtige Dienstsprüche	329
	Kapitel XXVIII	
	Absetzen und Erstatten von Gebühren	
90.	Erstattungsfälle	333
91.	Verfahren bei der Erstattung	338
92.	Bezeichnung der Verwaltung, zu deren Lasten die Erstattung in den im Artikel 90 erwähnten Fällen ausgeführt wird	339
93.	**Bezeichnung der Verwaltung, zu deren Lasten die Gebühren für angehaltene Telegramme erstattet werden**	340

Article — Pages

CHAPITRE XXIX

Comptabilité

94. Administrations qui établissent les comptes 341
95. Etablissement des comptes 341
96. Etablissement des comptes, d'après des moyennes, dans le régime européen 343
97. Echange et vérification des comptes; payement des soldes 344

CHAPITRE XXX

Archives

98. Délais de conservation des archives 346
99. Communication des originaux des télégrammes. Délivrance de copies des télégrammes 347

CHAPITRE XXXI

Bureau de l'Union. Communications réciproques

100. Frais du Bureau de l'Union 347
101. Relations des administrations entre elles par l'intermédiaire du Bureau de l'Union 348
102. Travaux du Bureau de l'Union 348

CHAPITRE XXXII

Comité consultatif international télégraphique (C. C. I. T.)

103. Comité consultatif international télégraphique (C. C. I. T.) 349

CHAPITRE XXXIII

Adhésions. Relations avec les administrations non adhérentes

104. Refus d'appliquer les tarifs conventionnels 350
105. Stipulations concernant les exploitations privées 351
106. Relations avec les pays non adhérents 351

CHAPITRE XXXIV

Conférences

107. Invitations aux conférences 352

CHAPITRE XXXV

Disposition finale

108. Mise en vigueur du Règlement 353

Formule finale et signatures 353

ANNEXE no 1

(voir chiffres 299, 454 et 803)

Liste des expressions de code à employer dans les avis de service et des abréviations à employer dans l'exploitation 358

Artikel — Seite

Kapitel XXIX

Abrechnung

94. Verwaltungen, die die Abrechnungen aufstellen 341
95. Aufstellung der Abrechnungen 341
96. Abrechnung nach Durchschnittssätzen im europäischen Vorschriftenbereich 343
97. Austausch und Nachprüfung der Abrechnungen; Zahlungsausgleich 344

Kapitel XXX

Aufbewahrung der Telegramme

98. Fristen für die Aufbewahrung der Telegramme und Belege 346
99. Einsehen der Telegrammurschriften. Lieferung von Telegrammabschriften 347

Kapitel XXXI

Vereinsbüro. Austausch von Mitteilungen

100. Kosten des Vereinsbüros 347
101. Beziehungen der Verwaltungen untereinander durch Vermittlung des Vereinsbüros 348
102. Aufgaben des Vereinsbüros 348

Kapitel XXXII

Zwischenstaatlicher beratender Ausschuß für den Telegraphendienst (C. C. I. T.)

103. Zwischenstaatlicher beratender Ausschuß für den Telegraphendienst (C. C. I. T.) 349

Kapitel XXXIII

Beitritt. Beziehungen zu den nicht beigetretenen Verwaltungen

104. Versagung der vertragsmäßigen Gebühren 350
105. Bestimmungen über Privatunternehmen 351
106. Beziehungen zu den nicht beigetretenen Ländern ... 351

Kapitel XXXIV

Tagungen

107. Einladungen zu den Tagungen 352

Kapitel XXXV

Schlußbestimmung

108. Inkrafttreten der Vollzugsordnung 353

Schlußformel und Unterschriften 353

Anlage 1

(Siehe Abs. 299, 454 und 803)

Zusammenstellung der in Dienstsprüchen anzuwendenden Schlüsselwörter und der im Übermittlungsdienst zu benutzenden Abkürzungen 358

Pages

ANNEXE no 2

(voir l'article 103 du Règlement)

Règlement intérieur du Comité consultatif international télégraphique (C. C. I. T.) 360

Article

1. Administration organisatrice. Définition et rôle 360
2. Invitation à la réunion 360
3. Assemblée plénière d'ouverture. Rôle du président de la réunion du C. C. I. T. 361
4. Secrétariat 361
5. Procès-verbaux des assemblées plénières 361
6. Langues et mode de votation aux assemblées plénières 361
7. Fonctionnement des commissions, sous-commissions et sous-sous-commissions 362
8. Publication des documents 363
9. Assemblée plénière de clôture 363
10. Répartition et payement des frais 363
11. Répartition et traitement des affaires 364
12. Préparation d'une réunion 364
13. Représentation du C. C. I. T. dans les réunions d'autres organismes internationaux 365

Protocole final 366

Seite

Anlage 2

(Siehe Artikel 103 der Vollzugsordnung)

Geschäftsordnung des zwischenstaatlichen beratenden Ausschusses für den Telegraphendienst (C. C. I. T.) 360

Artikel

1. Vorbereitende Verwaltung. Begriffsbestimmung und Aufgabe 360
2. Einladung zur Tagung 360
3. Eröffnungs-Vollversammlung. Aufgabe des Vorsitzers der Tagung des C. C. I. T. 361
4. Geschäftsstelle 361
5. Sitzungsberichte der Vollversammlungen 361
6. Sprachen und Abstimmungsverfahren in den Vollversammlungen 361
7. Arbeitsweise der Ausschüsse, Unterausschüsse und Unter-Unterausschüsse 362
8. Veröffentlichung der Dienstwerke 363
9. Schluß-Vollversammlung 363
10. Umlegung und Bezahlung der Kosten 363
11. Verteilung und Behandlung der Aufgaben 364
12. Vorbereitung einer Tagung 364
13. Vertretung des C. C. I. T. auf den Tagungen anderer zwischenstaatlicher Körperschaften 365

Schlußprotokoll 366

Appendice

Avis et vœux de la Conférence télégraphique et téléphonique du Caire

Note du Bureau de l'Union 368
Utilisation des voies de communication 368
Nom du code 368
Réduction des taxes terminales et de transit 368
Règles générales de transmission 368
Arrêt des télégrammes 369
Réglementation du service des abonnés au télégraphe 369
Télégrammes de presse. Conditions d'admission 370
Radiocommunications à multiples destinations 370
Télégrammes émanant de la Cour permanente de justice internationale à La Haye 370
Avis de service taxés 370
Payement des soldes des comptes 371
Payement des quotes-parts annuelles 371
Etablissement des nomenclatures par le Bureau de l'Union 371
Annexes à la nomenclature des bureaux télégraphiques 371
Stipulations concernant les exploitations privées 372
Représentation de la Société des Nations 372
Recommandation touchant la méthode de votation pour les conférences futures des télécommunications 372

Anhang

Empfehlungen und Begehren der Telegraphen- und Fernsprechtagung Kairo

Bemerkung des Vereinsbüros 368
Benutzung der Verbindungen 368
Name des Telegrammschlüssels 368
Ermäßigung der End- und Durchgangsgebühren 368
Allgemeine Vorschriften für die Übermittlung 368
Anhalten der Telegramme 369
Erlaß von Vorschriften für den Fernschreibteilnehmerdienst 369
Pressetelegramme. Bedingungen für deren Zulassung ... 370
Funknachrichten an mehrere Empfänger 370
Telegramme des internationalen Ständigen Schiedsgerichtshofes im Haag 370
Gebührenpflichtige Dienstsprüche 370
Begleichung der Restforderungen aus den Abrechnungen 371
Bezahlung der Jahresbeiträge 371
Aufstellung der Verzeichnisse durch das Vereinsbüro 371
Nachträge zum Verzeichnis der Telegraphendienststellen ... 371
Bestimmungen über Privatunternehmen 372
Vertretung des Völkerbundes 372
Empfehlung für das Abstimmungsverfahren auf den künftigen Weltnachrichtentagungen 372

Règlement télégraphique

(Revision du Caire, 1938)

annexé à
la Convention internationale des télécommunications (Madrid, 1932)

CHAPITRE PREMIER

Répercussion sur l'exploitation des radiocommunications

Article premier

Application du Règlement télégraphique aux radiocommunications

1 En tant que le présent Règlement n'en dispose pas autrement, les prescriptions applicables aux communications par fil le sont aussi aux communications par sans fil.

CHAPITRE II

Réseau international

Article 2

Constitution du réseau

2 § 1. Les bureaux entre lesquels l'échange des télégrammes est continu ou très actif sont, autant que possible, reliés par des voies de communication directes, établies en nombre suffisant pour satisfaire à tous les besoins du service. Celles-ci doivent, en outre, présenter les garanties mécaniques, électriques et techniques suffisantes, en tenant compte, autant que possible, des avis du Comité consultatif international télégraphique (C. C. I. T.).

3 § 2. Si, sur la totalité du parcours ou sur certaines sections seulement, des câbles téléphoniques interurbains sont disponibles, ceux-ci sont, autant que possible, utilisés également pour l'établissement de voies de communication télégraphiques internationales. A cet effet, les administrations intéressées s'entendent sur la manière de procéder. En ce qui concerne les détails techniques, font règle, autant que possible, les recommandations communes du Comité consultatif international télégraphique (C. C. I. T.) et du Comité consultatif international téléphonique (C. C. I. F.).

Article 3

Utilisation des voies de communication

4 § 1. L'exploitation des voies de communication internationales fait l'objet d'un accord entre les administrations intéressées.

Vollzugsordnung für den Telegraphendienst

(Ausgabe Kairo 1938)

Anlage zum Weltnachrichtenvertrag Madrid 1932

Kapitel I

Rückwirkung auf den Funkdienst

Artikel 1

Anwendung der Vollzugsordnung für den Telegraphendienst auf den Funkverkehr

1 Soweit diese Vollzugsordnung nichts anderes vorschreibt, gelten die Bestimmungen für Drahtnachrichten auch für die drahtlosen Übermittlungen.

Kapitel II

Welttelegraphennetz

Artikel 2

Aufbau des Netzes

2 § 1. Die Telegraphendienststellen, die einen ständigen oder sehr lebhaften telegraphischen Dienst miteinander haben, erhalten soweit wie möglich unmittelbare telegraphische Verbindungen in solcher Zahl, daß allen Bedürfnissen des Dienstes genügt werden kann. Diese Verbindungen müssen überdies in mechanischer, elektrischer und technischer Hinsicht ausreichende Sicherheit bieten; die Empfehlungen des zwischenstaatlichen beratenden Ausschusses für den Telegraphendienst (C. C. I. T.) sind soweit wie möglich zu beachten.

3 § 2. Falls auf der ganzen Strecke oder nur auf gewissen Abschnitten Fernkabel zur Verfügung stehen, werden diese soweit wie möglich ebenfalls für die Herstellung zwischenstaatlicher Telegraphenverbindungen benutzt. Die beteiligten Verwaltungen verständigen sich darüber, in welcher Weise dabei vorgegangen werden soll. Die technischen Einzelheiten werden soweit wie möglich nach den gemeinsamen Empfehlungen der zwischenstaatlichen beratenden Ausschüsse für den Telegraphendienst (C. C. I. T.) und für den Fernsprechdienst (C. C. I. F.) geregelt.

Artikel 3

Benutzung der Verbindungen

4 § 1. Die Betriebsweise der zwischenstaatlichen Verbindungen vereinbaren die beteiligten Verwaltungen untereinander.

5 § 2. Les administrations prennent, pour chacune des voies de communication internationales, les dispositions qui permettent d'en tirer le meilleur parti.

6 § 3. Les transmissions par les voies de communication internationales ne sont effectuées, en règle générale, que par les bureaux tête de ligne. S'il y a lieu, les administrations prennent, chacune en ce qui la concerne, des dispositions pour qu'un ou plusieurs bureaux du parcours d'une voie de communication internationale importante puissent se substituer au bureau désigné comme point extrême, lorsque le travail direct entre les deux bureaux tête de ligne devient impossible.

7 § 4. En cas de dérangement ou de non utilisation, les voies de communication internationales peuvent, sur les sections nationales, être détournées en tout ou partie de leur affectation normale, à la condition que les administrations intéressées les ramènent à cette affectation dès que le dérangement a cessé ou que la demande en a été faite.

Article 4

Entretien des voies de communication

8 § 1. (1) Les bureaux tête de ligne des fils internationaux à grand trafic mesurent l'état électrique (isolement, résistance, etc.) de ces fils chaque fois qu'ils le jugent utile. Ils s'entendent sur le jour et l'heure de ces mesures et se communiquent les résultats de celles-ci.

9 (2) Lorsque des câbles téléphoniques interurbains sont utilisés pour l'établissement des voies de communication télégraphiques internationales à grand trafic, il est procédé aux mesures conformément aux dispositions spéciales du Règlement téléphonique.

10 § 2. En cas de dérangement des voies de communication internationales, les bureaux intéressés se communiquent mutuellement les résultats de leurs recherches, dans le but de déterminer l'endroit et la nature de l'interruption. Les administrations intéressées s'engagent à procéder le plus promptement possible à l'élimination des défauts constatés et à réparer ou à remplacer, dans la mesure du possible, et dans le plus bref délai, la section défectueuse.

CHAPITRE III

Nature et étendue du service des bureaux

Article 5

Ouverture, durée et clôture du service. Heure légale

11 § 1. Chaque administration fixe les heures pendant lesquelles les bureaux doivent rester ouverts au public.

5 § 2. Die Verwaltungen treffen für jede zwischenstaatliche Verbindung die Vorkehrungen, die deren beste Ausnutzung gewährleisten.

6 § 3. Die zwischenstaatlichen Verbindungen dienen im allgemeinen nur für die Übermittlung zwischen den Endämtern. Nötigenfalls bestimmt jede Verwaltung für ihren Bereich in jeder wichtigen zwischenstaatlichen Verbindung ein oder mehrere Zwischenämter, die an die Stelle des als Endpunkt bestimmten Amts treten, wenn der unmittelbare Dienst zwischen den beiden Endämtern unmöglich wird.

7 § 4. Bei Störungen oder bei Nichtbenutzung können die Inlands-Teilstrecken der zwischenstaatlichen Verbindungen ganz oder zum Teil ihrer eigentlichen Bestimmung entzogen werden; die beteiligten Verwaltungen müssen sie aber dieser Bestimmung zurückgeben, sobald die Störung beseitigt ist oder es verlangt wird.

Artikel 4

Unterhaltung der Verbindungen

8 § 1. (1) Die Endämter der großen zwischenstaatlichen Leitungen messen den elektrischen Zustand (Isolation, Widerstand usw.) dieser Leitungen, so oft sie es für nützlich halten. Sie verständigen sich über Tag und Stunde dieser Messungen und teilen sich deren Ergebnisse mit.

9 (2) Werden für große zwischenstaatliche Telegraphenverbindungen Fernkabel benutzt, so sind diese nach den besonderen Vorschriften der Vollzugsordnung für den Fernsprechdienst zu messen.

10 § 2. Bei Störungen zwischenstaatlicher Verbindungen verständigen sich die beteiligten Ämter gegenseitig über die Ergebnisse ihrer Untersuchungen, um Ort und Art der Störung festzustellen. Die beteiligten Verwaltungen verpflichten sich, die möglichst schleunige Beseitigung der ermittelten Fehler zu veranlassen und die fehlerhafte Teilstrecke nach Möglichkeit und in kürzester Frist wiederherzustellen oder zu ersetzen.

Kapitel III

Art und Dauer des Dienstes der Ämter

Artikel 5

Dienstbeginn, Dienstdauer und Dienstschluß. Gesetzliche Uhrzeit

11 § 1. Jede Verwaltung setzt die Stunden fest, in denen die Ämter für die Allgemeinheit geöffnet sind.

12 § 2. Les bureaux importants, travaillant directement l'un avec l'autre, restent ouverts, autant que possible, le jour et la nuit, sans interruption.

13 § 3. Dans les bureaux à service permanent, la clôture des séances journalières est donnée à une heure établie d'accord entre les bureaux correspondants.

14 § 4. Les bureaux dont le service n'est point permanent ne peuvent prendre clôture avant d'avoir transmis tous leurs télégrammes internationaux à un bureau dont le service est plus prolongé et avant d'avoir reçu du bureau correspondant les télégrammes internationaux qui sont en instance au moment de la clôture.

15 § 5. Entre deux bureaux de pays différents communiquant directement, la clôture est demandée par celui qui se ferme à celui qui demeure ouvert, et elle est donnée par ce dernier. Lorsque les deux bureaux en relation se ferment au même moment, la clôture est demandée par celui qui appartient au pays dont la capitale a la position la plus orientale, et elle est donnée par l'autre bureau.

16 § 6. A l'exception des pays ayant deux ou plusieurs zones horaires, la même heure est adoptée par tous les bureaux du même pays. L'heure légale ou les heures légales adoptées par une administration sont notifiées aux autres administrations, par l'intermédiaire du Bureau de l'Union.

Article 6

Notations indiquant la nature et l'étendue du service des bureaux

17 (1) Les notations suivantes sont employées pour indiquer, dans la nomenclature officielle des bureaux télégraphiques, la nature du service et les heures d'ouverture des bureaux:

N bureau à service permanent (de jour et de nuit);

N/2 bureau à service prolongé (du matin à minuit);

R station terrestre (de radiocommunication);

S bureau sémaphorique;

K bureau qui admet au départ les télégrammes de toute catégorie et qui n'accepte à l'arrivée que ceux à remettre « télégraphe restant » ou à distribuer dans l'enceinte d'une gare;

VK bureau qui admet au départ les télégrammes de toute catégorie ou seulement ceux des voyageurs ou du personnel résidant dans la gare, et qui n'accepte aucun télégramme à l'arrivée;

E bureau ouvert seulement pendant le séjour du chef de l'Eat ou de la cour;

12 § 2. Wichtige unmittelbar miteinander verkehrende Ämter bleiben möglichst Tag und Nacht ununterbrochen geöffnet.

13 § 3. Bei den Ämtern mit ununterbrochenem Dienste wird der Zeitpunkt, zu dem die Tagschichten geschlossen werden, zwischen den beteiligten Ämtern gemeinsam vereinbart.

14 § 4. Ämter mit nicht ununterbrochenem Dienst dürfen den Dienst erst dann schließen, wenn sie ihre sämtlichen Auslandstelegramme an ein Amt mit längerem Dienst abgegeben und wenn sie von diesem Amt alle Auslandstelegramme erhalten haben, die dort beim Dienstschluß vorliegen.

15 § 5. Zwischen zwei unmittelbar miteinander verkehrenden Ämtern verschiedener Länder beantragt das Amt, dessen Dienst endet, den Dienstschluß bei dem Amt, das im Dienste verbleibt. Dieses erteilt die Zustimmung. Schließen die beiden miteinander verkehrenden Ämter zu gleicher Zeit, so beantragt den Schluß das Amt des Landes, dessen Hauptstadt am weitesten östlich liegt. Das andere erteilt die Zustimmung.

16 § 6. Abgesehen von den Ländern mit zwei oder mehreren Zeitzonen gilt bei allen Ämtern eines Landes dieselbe Uhrzeit. Jede Verwaltung teilt ihre gesetzliche Uhrzeit oder ihre gesetzlichen Uhrzeiten den übrigen Verwaltungen durch Vermittlung des Vereinsbüros mit.

Artikel 6

Bezeichnungen für die Art des Dienstes und für die Dienststunden

17 (1) Für die Kennzeichnung der Art des Dienstes und der Dienststunden der Ämter im Verzeichnis der für den Welttelegraphenverkehr geöffneten Dienststellen gelten folgende Zeichen:

N Amt mit ununterbrochenem Dienste (Tag- und Nachtdienst);

N/2 Amt mit verlängertem Tagesdienst (von morgens bis Mitternacht);

R Landfunkstelle;

S Semaphorstelle;

K Amt, das Telegramme unbeschränkt zur Übermittlung annimmt, aber nur solche ankommenden Telegramme abnimmt, die den Vermerk »telegraphenlagernd« (« télégraphe restant ») tragen oder auf dem Gelände eines Bahnhofs zuzustellen sind;

VK Amt, das Telegramme zur Übermittlung entweder unbeschränkt annimmt oder nur von Reisenden oder von den auf dem Bahnhof weilenden Beamten, das aber keine ankommenden Telegramme abnimmt;

E Amt, das nur während der Anwesenheit des Staatsoberhaupts oder des Hofes geöffnet ist;

B bureau ouvert seulement pendant la saison des bains;
H bureau ouvert seulement pendant la saison d'hiver;
* bureau temporairement fermé.

18 (2) Les notations qui précèdent peuvent se combiner entre elles.

19 (3) Les notations B et H sont complétées, autant que possible, par l'indication des dates d'ouverture et de fermeture des bureaux temporaires dont il s'agit.

B Amt, das nur während der Badezeit geöffnet ist;
H Amt, das nur im Winter geöffnet ist;
* zeitweilig geschlossenes Amt.

18 (2) Diese Bezeichnungen können miteinander vereinigt werden.

19 (3) Die Zeichen B und H werden möglichst durch Angabe des Tages der Eröffnung und des Schlusses der nur zeitweilig bestehenden Ämter ergänzt.

CHAPITRE IV

Dispositions générales relatives à la correspondance

Article 7

Constatation de l'identité de l'expéditeur ou du destinataire

20 L'expéditeur ou le destinataire d'un télégramme privé est tenu d'établir son identité lorsqu'il y est invité par le bureau d'origine ou celui de destination, respectivement.

Kapitel IV

Allgemeine Dienstbestimmungen

Artikel 7

Ausweispflicht des Absenders und des Empfängers

20 Der Absender und der Empfänger eines Privattelegramms müssen sich ausweisen, wenn das Aufgabe- oder das Bestimmungsamt darum ersucht.

CHAPITRE V

Rédaction et dépôt des télégrammes

Article 8

Langage clair et langage secret. Acceptation de ces langages

21 § 1. Le texte des télégrammes peut être rédigé en langage clair ou en langage secret, ce dernier se distinguant en langage convenu et en langage chiffré. Chacun de ces langages peut être employé seul ou conjointement avec les autres dans un même télégramme; dans ce dernier cas, le télégramme est un télégramme mixte.

22 § 2. Toutes les administrations acceptent, dans toutes leurs relations, les télégrammes en langage clair. Elles peuvent n'admettre ni au départ ni à l'arrivée les télégrammes privés rédigés totalement ou partiellement en langage secret, mais elles doivent laisser ces télégrammes circuler en transit, sauf le cas de suspension défini à l'article 27 de la Convention.

Kapitel V

Abfassung und Aufgabe der Telegramme

Artikel 8

Offene und geheime Sprache. Vorschriften für die Zulassung dieser Sprachen

21 § 1. Der Text der Telegramme kann in offener oder in geheimer Sprache abgefaßt werden; die letzte scheidet sich in verabredete und in chiffrierte Sprache. Jede dieser Sprachen kann für sich allein oder zusammen mit den anderen zur Abfassung eines Telegramms verwendet werden. Im letzten Falle ist das Telegramm ein Telegramm in gemischter Sprache.

22 § 2. Sämtliche Verwaltungen nehmen in allen Verkehrsbeziehungen Telegramme in offener Sprache an. Sie können die ganz oder teilweise in geheimer Sprache abgefaßten Privattelegramme sowohl bei der Aufgabe als auch bei der Ankunft zurückweisen, müssen sie jedoch im Durchgang zulassen, ausgenommen bei der in Artikel 27 des Vertrags vorbehaltenen Einstellung des Dienstes.

Article 9

Langage clair

23 § 1. Le langage clair est celui qui offre un sens compréhensible dans une ou plusieurs des langues autorisées pour la correspondance télégraphique internationale, chaque mot et chaque expression ayant la signification qui leur est normalement attribuée dans la langue à laquelle ils appartiennent.

24 § 2. On entend par télégrammes en langage clair ceux dont le texte est entièrement

Artikel 9

Offene Sprache

23 § 1. Offene Sprache ist die Sprache, die in einer oder in mehreren der für den Welttelegraphenverkehr zugelassenen Sprachen einen verständlichen Sinn gibt, wobei jedes Wort und jeder Ausdruck die Bedeutung haben, die ihnen für gewöhnlich in der Sprache beigelegt wird, der sie angehören.

24 § 2. Unter Telegrammen in offener Sprache versteht man die, deren Text ganz in offener Sprache

rédigé en langage clair. Le caractère d'un télégramme en langage clair n'est pas changé par la présence:

25 *a)* de nombres écrits en lettres ou en chiffres, de groupes composés soit de lettres, soit de chiffres, à condition que ces nombres et groupes n'aient aucune signification secrète;

26 *b)* d'adresses conventionnelles ou abrégées;

27 *c)* de marques de commerce, de marques de fabrique, de désignations de marchandises, de termes techniques conventionnels servant à désigner des machines ou des pièces de machines et d'autres expressions du même genre, à condition que ces marques, désignations, termes techniques et expressions soient indiqués dans un catalogue à la disposition du public, un prix-courant, une facture, un connaissement ou un document semblable. Ces marques, désignations, termes et expressions peuvent, exceptionnellement, être composés de lettres et de chiffres;

28 *d)* de cours de bourse ou de marché;

29 *e)* de groupes représentant des observations ou prévisions météorologiques;

30 *f)* d'expressions abrégées d'un usage courant dans la correspondance usuelle ou commerciale, comme fob, cif, caf, svp ou toute autre analogue, dont l'appréciation appartient au pays qui expédie le télégramme;

31 *g)* d'un mot ou d'un nombre de contrôle placé en tête du texte dans les télégrammes de banque et ceux analogues.

32 § 3. Chaque administration désigne, parmi les langues usitées sur le territoire du pays auquel elle appartient, celles dont elle autorise l'emploi dans la correspondance télégraphique internationale en langage clair. L'usage du latin et de l'espéranto est également autorisé.

33 § 4. Le texte des télégrammes originaires ou à destination de la Chine peut être entièrement rédigé au moyen de groupes de quatre chiffres empruntés au dictionnaire télégraphique officiel de l'Administration chinoise.

Article 10

Langage convenu

34 § 1. (1) Le langage convenu est celui qui est formé soit de mots artificiels composés exclusivement de lettres, soit de mots réels n'ayant pas la signification qui leur est normalement attribuée dans la langue à laquelle ils appartiennent et, de ce fait, ne forment pas des phrases compréhensibles dans une ou plusieurs

abgefaßt ist. Sie behalten die Eigenschaft als Telegramme in offener Sprache auch dann, wenn sie enthalten:

25 a) in Buchstaben oder in Ziffern geschriebene Zahlen, Gruppen aus Buchstaben oder aus Ziffern, sofern die Zahlen und Gruppen keine geheime Bedeutung haben;

26 b) vereinbarte oder abgekürzte Anschriften;

27 c) Handelsmarken, Fabrikmarken, Warenbezeichnungen, vereinbarte technische Ausdrücke zur Bezeichnung von Maschinen oder Maschinenteilen und andere gleichartige Ausdrücke, wenn alle diese Angaben und Bezeichnungen in Katalogen, Preisverzeichnissen, Rechnungen, Seefrachtbriefen oder in ähnlichen Schriftstücken vorkommen. Sie können ausnahmsweise Buchstaben und Ziffern nebeneinander enthalten;

28 d) Börsen- oder Marktkurse;

29 e) Gruppen, die Wetterbeobachtungen oder Wettervorhersagen darstellen;

30 f) abgekürzte und im gewöhnlichen oder Handelsverkehr gebräuchliche Ausdrücke wie fob, cif, caf, svp oder jeden anderen ähnlichen Ausdruck, über dessen Zulässigkeit das Aufgabeland entscheidet;

31 g) ein Kennwort oder eine Kennzahl am Anfang des Textes, jedoch nur in Bank- und ähnlichen Telegrammen.

32 § 3. Jede Verwaltung bestimmt, welche unter den in ihrem Staatsgebiet gebräuchlichen Sprachen sie für Telegramme in offener Sprache im Weltverkehr zuläßt. Latein und Esperanto sind gleichfalls zugelassen.

33 § 4. In Telegrammen von und nach China kann der Text ganz in Gruppen von vier Ziffern abgefaßt sein, die dem amtlichen Telegraphenschlüssel der chinesischen Verwaltung entnommen sind.

Artikel 10

Verabredete Sprache

34 § 1. (1) Die verabredete Sprache besteht entweder

a) aus künstlichen, ausschließlich aus Buchstaben gebildeten Wörtern oder
b) aus wirklichen Wörtern, die eine andere Bedeutung haben als diejenige, die ihnen für gewöhnlich in

des langues autorisées pour la correspondance télégraphique en langage clair, soit enfin d'un mélange de mots réels ainsi définis et de mots artificiels.

35 (2) Les mots convenus, qu'ils soient réels ou artificiels, ne doivent pas comprendre plus de cinq lettres; ils peuvent être construits librement. Ces mots ne peuvent contenir a lettre accentuée *é*.

36 § 2. On entend par télégrammes en langage convenu ceux dont le texte contient un ou des mots appartenant à ce langage.

37 § 3. Les télégrammes en langage convenu du régime européen sont taxés au tarif plein. Ils ne comportent pas la mention de service « CDE » dans la préambule.

38 § 4. (1) Les télégrammes en langage convenu du régime extra-européen sont dénommés télégrammes CDE; ils sont taxés aux 6/10 du tarif plein.

39 (2) L'agent qui accepte un télégramme CDE inscrit sur la minute la mention de service « CDE », qui est transmise en tête du préambule jusqu'à destination, conformément à l'article 41.

40 (3) Pour les télégrammes CDE dont le texte contient un ou des mots en langage convenu et des mots en langage clair et/ou des chiffres et des groupes de chiffres, le nombre de ces chiffres ou groupes de chiffres, calculé selon les règles de taxation, ne doit pas dépasser la moitié du nombre des mots taxés du texte et de la signature; si le calcul de la moitié donne comme résultat un nombre fractionnaire, celui-ci est arrondi au nombre entier immédiatement supérieur.

41 (4) Ne sont pas considérés comme télégrammes CDE:

42 *a)* les télégrammes en langage convenu du régime extra-européen dont le texte contient des chiffres ou des groupes de chiffres en nombre supérieur à la moitié des mots taxés du texte et de la signature;

43 *b)* les télégrammes de banque et ceux analogues rédigés en langage clair contenant un mot ou un nombre de contrôle placé en tête du texte (chiffre 31).

44 (5) L'expéditeur d'un télégramme CDE est tenu de présenter le code d'après lequel le texte ou partie du texte du télégramme a été rédigé, si le bureau d'origine ou l'administration dont ce bureau relève lui en fait la demande. Cette disposition n'est pas applicable aux télégrammes d'Etat.

45 § 5. La taxe de transit revenant aux administrations qui n'admettent les télégrammes privés CDE qu'en transit (art. 31, § 3, de la

der Sprache beigelegt wird, der sie angehören (diese Wörter ergeben daher keine Sätze, die in einer oder in mehreren der für Telegramme in offener Sprache zugelassenen Sprachen verständlich sind) oder

c) aus solchen wirklichen und künstlichen Wörtern nebeneinander.

35 (2) Die verabredeten Wörter, einerlei ob wirkliche oder künstliche, dürfen nicht mehr als fünf Buchstaben enthalten; sie können beliebig gebildet werden. In diesen Wörtern darf nicht der akzentuierte Buchstabe é vorkommen.

36 § 2. Als Telegramme in verabredeter Sprache gelten die, deren Text ein oder mehrere Wörter der verabredeten Sprache enthält.

37 § 3. Für Telegramme in verabredeter Sprache des europäischen Vorschriftenbereichs wird die volle Gebühr erhoben. Sie tragen nicht den Dienstvermerk »CDE« im Kopf.

38 § 4. (1) Die Telegramme in verabredeter Sprache des außereuropäischen Vorschriftenbereichs sind CDE-Telegramme; für sie werden $^6/_{10}$ der vollen Gebühr erhoben.

39 (2) Bei Annahme eines CDE-Telegramms setzt der Beamte an den Anfang des Kopfes der Urschrift den Dienstvermerk »CDE«, der bis zum Bestimmungsort mitgegeben wird (Art. 41).

40 (3) In CDE-Telegrammen, deren Text ein oder mehrere Wörter der verabredeten Sprache und Wörter der offenen Sprache und/oder Ziffern und Ziffergruppen enthält, darf die Zahl dieser Ziffern oder Ziffergruppen, gezählt nach den Vorschriften der Gebührenberechnung, nicht die Hälfte der Gebührenwörter des Textes und der Unterschrift überschreiten; ergibt sich hierbei ein Bruch, so wird er auf die nächsthöhere ganze Zahl abgerundet.

41 (4) Als CDE-Telegramme gelten nicht

42 a) die Telegramme in verabredeter Sprache des außereuropäischen Vorschriftenbereichs, deren Text an Ziffern oder an Ziffergruppen mehr als die Hälfte der Gebührenwörter des Textes und der Unterschrift enthält sowie

43 b) die in offener Sprache abgefaßten Bank- und ähnlichen Telegramme, die am Anfang des Textes ein Kennwort oder eine Kennzahl enthalten (Abs. 31).

44 (5) Der Absender eines CDE-Telegramms muß auf Verlangen des Aufgabeamtes oder der Aufgabeverwaltung den Telegraphenschlüssel vorlegen, den er bei Abfassung des ganzen Textes oder einzelner Textabschnitte benutzt hat. Diese Vorschrift findet auf Staatstelegramme keine Anwendung.

45 § 5. Die Durchgangsgebühr für diejenigen Verwaltungen, die CDE-Privattelegramme nur im Durchgang zulassen (Art. 31, § 3 des Vertrags),

Convention) est celle qui résulte de l'application du coefficient mentionné au chiffre 38. Ce coefficient est également appliqué aux télégrammes d'Etat CDE terminaux (art. 31, § 1, de la Convention) dans les cas où les administrations n'admettent pas les télégrammes privés CDE en provenance ou à destination de leur propre territoire.

Article 11

Langage chiffré

46 § 1. Le langage chiffré est celui qui est formé :

47 1° de chiffres arabes, de groupes ou de séries de chiffres arabes, ayant une signification secrète ;

48 2° de mots, noms, expressions ou réunions de lettres, à l'exclusion de la lettre *é*, ne remplissant pas les conditions du langage clair (art. 9) ou du langage convenu (art. 10).

49 § 2. Le mélange, dans un même groupe, soit de chiffres et de lettres, soit de chiffres ou de lettres et de signes de ponctuation ayant une signification secrète, n'est pas admis.

50 § 3. Ne sont pas considérés comme ayant une signification secrète les groupes visés à l'article 9, § 2.

Article 12

Rédaction des télégrammes. Caractères pouvant être employés

51 § 1. La minute du télégramme doit être écrite lisiblement en caractères qui ont leur équivalent dans le tableau ci-dessous des signaux télégraphiques et qui sont en usage dans le pays où le télégramme est présenté.

52 § 2. Ces caractères sont les suivants :
Lettres : A, B, C, D, E, F, G, H, I, J, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y, Z, É.
Chiffres : 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 0.
Signes de ponctuation : Point (.), virgule (,), deux points (:), point d'interrogation (?), apostrophe ('), trait d'union ou tiret (-).
Autres signes d'écriture : Parenthèses (), barre de fraction (/), souligné (_).

53 § 3. Tout renvoi, interligne, rature, suppression ou surcharge doit être approuvé par l'expéditeur ou par son représentant.

54 § 4. (1) Les chiffres romains sont admis tels quels, mais ils sont transmis en chiffres arabes.

55 (2) Toutefois, si l'expéditeur d'un télégramme désire que le destinataire soit informé qu'il s'agit de chiffres romains, il écrit le ou les chiffres arabes et, devant chacun de ces chiffres ou devant chaque groupe de chiffres, il intercale le mot français « romain » ou un mot correspondant dans n'importe quelle autre langue.

ergibt sich durch Anwendung des im Abs. 38 angegebenen Faktors. Dieser Faktor wird auch auf die CDE-Staatstelegramme im Endverkehr (Art. 31, § 1 des Vertrags) in den Fällen angewendet, in denen die Verwaltungen CDE-Privattelegramme für ihr eigenes Gebiet weder bei der Aufgabe noch für die Ankunft zulassen.

Artikel 11

Chiffrierte Sprache

46 § 1. Die chiffrierte Sprache wird gebildet:

47 1. aus arabischen Ziffern, aus Gruppen oder Reihen arabischer Ziffern mit geheimer Bedeutung;

48 2. aus Wörtern, Namen, Ausdrücken oder Zusammenstellungen von Buchstaben — ausgenommen den Buchstaben é —, die weder den Bedingungen der offenen Sprache (Art. 9) noch denen der verabredeten Sprache (Art. 10) genügen.

49 § 2. Die Mischung von Ziffern und Buchstaben oder von Ziffern oder von Buchstaben und Satzzeichen mit geheimer Bedeutung in derselben Gruppe ist unzulässig.

50 § 3. Die in Artikel 9, § 2, aufgeführten Gruppen werden nicht als solche mit geheimer Bedeutung angesehen.

Artikel 12

Abfassung der Telegramme. Zugelassene Zeichen

51 § 1. Die Urschrift des Telegramms muß leserlich und in Zeichen geschrieben sein, die sich durch die in der nachstehenden Übersicht enthaltenen telegraphischen Zeichen darstellen lassen und die in dem Aufgabeland des Telegramms gebräuchlich sind.

52 § 2. Diese Schriftzeichen sind:
Buchstaben: A, B, C, D, E, F, G, H, I, J, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y, Z, É.
Ziffern: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 0.
Satzzeichen: Punkt (.), Beistrich (,), Doppelpunkt (:), Fragezeichen (?), Auslassungszeichen ('), Bindestrich oder Strich (—).
Andere Schriftzeichen: Klammern (), Bruchstrich (/), Unterstreichung (_).

53 § 3. Randzusätze, Einschaltungen, Streichungen, Beseitigungen oder Überschreibungen muß der Absender oder sein Vertreter anerkennen.

54 § 4. (1) Römische Ziffern werden als solche zugelassen; sie werden jedoch als arabische Ziffern übermittelt.

55 (2) Wünscht jedoch der Absender eines Telegramms, daß der Empfänger sie als römische Ziffern erkennt, so schreibt er die Ziffer oder die Ziffern als arabische und setzt vor jede Ziffer oder Ziffergruppe das französische Wort »romain« (römisch) oder ein gleichbedeutendes Wort einer anderen Sprache.

56 § 5. Le signe de multiplication (×), quoique n'ayant pas son équivalent dans le tableau réglementaire, est admis. La lettre X le remplace dans la transmission.

57 § 6. (1) Les expressions telles que 30^{a}, 30^{ne}, 1°, 2°, ⊛ 1′ (minute), 1″ (seconde), etc. ne peuvent être reproduites par les appareils; les expéditeurs doivent leur substituer un équivalent pouvant être télégraphié, soit, par exemple, pour les expressions citées ci-dessus: 30 exposant a (ou 30 a), trentaine, primo, secundo, B dans un losange, 1 minute, 1 seconde, etc.

58 (2) Toutefois, si les expressions 30^{a}, 30^{b}, etc., 30 bis, 30 ter, etc., 30 I, 30 II, etc., 30^{1}, 30^{2}, etc., indiquant le numéro d'habitation, figurent dans une adresse, l'agent taxateur sépare le numéro de son exposant, ou des lettres ou chiffres qui l'accompagnent, par une barre de fraction. La même règle est appliquée dans la transmission des numéros d'habitations tels que 30 A, 30 B, etc. Les expressions envisagées seront, par conséquent, transmises sous la forme ci-après: 30/a, 30/b, etc., 30/bis, 30/ter, etc., 30/1, 30/2, etc., 30/1, 30/2, etc., 30/A, 30/B, etc.

59 (3) Les nombres ordinaux composés de chiffres et de lettres: 30me, 25th, etc. sont transmis sous la forme 30me, 25th, etc.

Article 13

Ordre de rangement des diverses parties d'un télégramme

60 Les diverses parties qu'un télégramme peut comporter doivent être libellées dans l'ordre suivant:

1° les indications de service taxées;
2° l'adresse;
3° le texte;
4° la signature.

Article 14

Libellé des indications de service taxées

61 § 1. Indications de service taxées et formules pour leur transmission:

62 *Pour les services spéciaux proprement dits:*

Télégramme de ou pour la Société des Nations (chiffres 781 et 782)	=Priorité Nations=
Urgent	=D=
Réponse payée x	=RPx=
Collationnement	=TC=
Accusé de réception télégraphique (télégramme avec)	=PC=
Accusé de réception postal (télégramme avec)	=PCP=
Faire suivre	=FS=

56 § 5. Das Malzeichen (×), obwohl nicht in der vorstehenden Übersicht enthalten, ist zugelassen. Es wird bei der Übermittlung durch den Buchstaben X wiedergegeben.

57 § 6. (1) Ausdrücke wie 30^{a}, 30^{ne}, 1°, 2°, ⊛ 1′ (Minute), 1″ (Sekunde) usw. lassen sich mit den Apparaten nicht darstellen; die Absender müssen sie durch Zeichen ersetzen, die sich telegraphieren lassen, z. B. für die vorstehend aufgeführten Ausdrücke 30 hoch a (oder 30a), dreißig, erstens, zweitens, B in der Raute, 1 Minute, 1 Sekunde usw.

58 (2) Kommen jedoch die Ausdrücke 30^{a}, 30^{b}, usw., 30 bis, 30 ter usw., 30 I, 30 II usw. 30^{1}, 30^{2} usw. zur Bezeichnung der Hausnummer in einer Anschrift vor, so trennt der Annahmebeamte die Nummer von ihrem Exponenten oder von den zusätzlichen Buchstaben oder Ziffern durch einen Bruchstrich. Dieselbe Vorschrift gilt für die Übermittlung von Hausnummern wie 30 A, 30 B usw. Die angegebenen Ausdrücke werden mithin in folgender Form übermittelt: 30/a, 30/b usw., 30/bis, 30/ter usw., 30/1, 30/2 usw., 30/1, 30/2 usw., 30/A, 30/B usw.

59 (3) Die aus Ziffern und Buchstaben zusammengesetzten Ordnungszahlen, wie 30me, 25th usw. werden als 30me, 25th usw. übermittelt.

Artikel 13

Gliederung eines Telegramms

60 Die einzelnen Teile, die in einem Telegramm vorkommen können, müssen in nachstehender Reihenfolge niedergeschrieben sein:

1. gebührenpflichtige Dienstvermerke;
2. Anschrift;
3. Text;
4. Unterschrift.

Artikel 14

Abfassung der gebührenpflichtigen Dienstvermerke

61 § 1. Gebührenpflichtige Dienstvermerke und die Zeichen für deren Übermittlung.

62 Für die eigentlichen besonderen Dienste:

Telegramm vom oder an den Völkerbund (Abs. 781 und 782)	=Priorité Nations=
Dringend	=D=
Antwort bezahlt x Frank	=RPx=
Vergleichung	=TC=
Telegraphische Empfangsanzeige (Telegramm mit telegraphischer Empfangsanzeige)	=PC=
Briefliche Empfangsanzeige (Telegramm mit brieflicher Empfangsanzeige)	=PCP=
Nachsenden	=FS=

Faire suivre (à partir du ou des lieux de réexpédition)	=FS de x=
Télégramme réexpédié à toute autre adresse	=Réexpédié de x=
x adresses	=TMx=
Communiquer toutes les adresses	=CTA=
Exprès	=Exprès=
Exprès payé	=XP=
Poste	=Poste=
Poste recommandée ..	=PR=
Poste restante	=GP=
Poste restante recommandée	=GPR=
Poste-avion	=PAV=
Télégraphe restant ...	=TR=
Télégramme à remettre sur formulaire de luxe à l'occasion d'un événement heureux	=LX=
Télégramme à remettre sur formulaire de luxe à l'occasion d'un deuil	=LXDEUIL=
Mains propres	=MP=
Ouvert	=Ouvert=
Jour	=Jour=
Nuit	=Nuit=
Télégramme à transmettre obligatoirement par téléphone..	=TFx=
x jours	=Jx=
ST auquel la réponse est donnée par lettre ordinaire	=Lettre=
ST auquel la réponse est donnée par lettre recommandée	=Lettre RCM=
Retransmission d'un radiotélégramme par les stations de bord	=RM=

63 *Pour les télégrammes à tarif réduit et les télégrammes sémaphoriques:*

Télégramme sémaphorique	=SEM=
Télégramme de presse	=Presse=
Télégramme météorologique	=OBS=
Télégramme différé ...	=LC=
Lettre-télégramme du régime européen ...	=ELT=
Lettre-télégramme du régime extra-européen	=NLT=
ou, suivant la relation	=DLT=
Télégramme de félicitations à texte libre..	=XLT=

64 § 2. (1) Toute indication de service taxée prévue par le Règlement, représentant un ser-

Nachsenden (von dem Orte oder den Orten der Nachsendung) ...	=FS de x=
An jede beliebige Anschrift nachgesandtes Telegramm	=Réexpédié de x=
x Anschriften	=TMx=
Alle Anschriften mitteilen	=CTA=
Eilbote	=Exprès=
Eilbote bezahlt	=XP=
Post	=Poste=
Post eingeschrieben	=PR=
Postlagernd	=GP=
Postlagernd eingeschrieben	=GPR=
Luftpost	=PAV=
Telegraphenlagernd	=TR=
Auf Schmuckblatt zuzustellendes Telegramm (für festliche Gelegenheiten)	=LX=
Auf Schmuckblatt zuzustellendes Telegramm (für Trauerfälle)	=LXDEUIL=
Eigenhändig	=MP=
Offen	=Ouvert=
Tags	=Jour=
Nachts	=Nuit=
Telegramm, das durch Fernsprecher zugestellt werden soll	=TFx=
x Tage	=Jx=
Gebührenpflichtiger Dienstspruch, der mit gewöhnlichem Briefe beantwortet wird ...	=Lettre=
Gebührenpflichtiger Dienstspruch, der mit eingeschriebenem Briefe beantwortet wird ...	=Lettre RCM=
Vermittlung eines Funktelegramms durch Bordfunkstellen	=RM=

63 Für Telegramme zu ermäßigter Gebühr und für Semaphortelegramme:

Semaphortelegramm ..	=SEM=
Pressetelegramm	=Presse=
Wettertelegramm	=OBS=
Zurückgestelltes Telegramm	=LC=
Brieftelegramm im europäischen Vorschriftenbereich	=ELT=
Brieftelegramm im außereuropäischen Vorschriftenbereich, je nach der Verkehrsbeziehung ...	=NLT=
oder	=DLT=
Glückwunschtelegramm mit freiem Text	=XLT=

64 § 2. (1) Wünscht der Absender einen in der Vollzugsordnung vorgesehenen, für einen Sonder-

vice spécial dont l'expéditeur désire faire usage, doit être écrite sur la minute, immédiatement avant l'adresse.

65 (2) Pour les télégrammes multiples, l'expéditeur doit inscrire ces indications avant l'adresse de chaque destinataire qu'elles peuvent concerner. Toutefois, s'il s'agit d'un télégramme multiple urgent, d'un télégramme multiple sémaphorique, d'un télégramme multiple de presse, d'un télégramme multiple différé ou d'un télégramme multiple avec collationnement, il suffit que les indications correspondantes soient inscrites une seule fois et avant la première adresse.

66 § 3. Les indications de service taxées peuvent être écrites dans une forme quelconque, mais elles ne sont taxées et transmises que dans la forme abrégée prévue par le Règlement. L'agent taxateur biffe l'indication inscrite par l'expéditeur dans une autre forme que la forme réglementaire abrégée et la remplace par l'abréviation correspondante, mise entre deux doubles traits (*exemple:* =TC=).

67 § 4. S'il y a plusieurs indications de service taxées dans le même télégramme, les formules =D=, =SEM=, =Presse=, =LC=, =ELT=, =NLT=, =DLT= et =XLT= prennent la première place avant l'adresse. S'il s'agit d'un télégramme sémaphorique urgent ou d'un télégramme de presse urgent, la formule =D= est placée avant l'indication =SEM= ou l'indication =Presse=.

dienst bestimmten gebührenpflichtigen Dienstvermerk zu gebrauchen, so muß er ihn in der Urschrift unmittelbar vor die Anschrift setzen.

65 (2) Bei Mehrfachtelegrammen muß der Absender vor der Anschrift eines jeden Empfängers die für diesen geltenden Vermerke niederschreiben. Handelt es sich jedoch um ein dringendes Mehrfachtelegramm, um ein Semaphor-Mehrfachtelegramm, ein Mehrfach-Pressetelegramm, ein zurückgestelltes oder ein zu vergleichendes Mehrfachtelegramm, so genügt es, wenn die entsprechenden Vermerke einmal, und zwar vor der ersten Anschrift, niedergeschrieben werden.

66 § 3. Die gebührenpflichtigen Dienstvermerke können in irgendeiner Form geschrieben werden; für die Gebührenberechnung und die Übermittlung gilt jedoch ausschließlich die in der Vollzugsordnung vorgesehene Abkürzung. Der Annahmebeamte durchstreicht den vom Absender abweichend von dieser vorgeschriebenen Abkürzung angegebenen Vermerk und ersetzt ihn durch die entsprechende Abkürzung zwischen zwei Doppelstrichen, z. B. =TC=.

67 § 4. Enthält ein Telegramm mehrere gebührenpflichtige Dienstvermerke, so stehen die Abkürzungen =D=, =SEM=, =Presse=, =LC=, =ELT=, =NLT=, =DLT= und =XLT= an erster Stelle vor der Anschrift. Bei einem dringenden Semaphortelegramm oder einem dringenden Pressetelegramm ist die Abkürzung =D= vor den Vermerk =SEM= oder =Presse= zu setzen.

Article 15

Libellé de l'adresse

68 § 1. L'adresse doit comprende toutes les indications nécessaires pour assurer la remise du télégramme au destinataire, sans recherches ni demandes de renseignements.

69 § 2. (1) Sauf dans le cas des télégrammes-mandats et des télégrammes-virements, toute adresse doit, pour être admise, contenir au moins deux mots, le premier désignant le destinataire, le second indiquant le nom du bureau télégraphique de la localité de destination.

70 (2) Lorsque cette localité n'est pas desservie par les voies de communication internationales, on applique les dispositions de l'article 62.

71 (3) L'adresse doit, pour les grandes villes, faire mention de la rue et du numéro, ou, à défaut de ces indications, spécifier la profession du destinataire ou donner tous autres renseignements utiles.

72 (4) Même pour les petites localités, la désignation du destinataire doit être, autant que possible, accompagnée d'une indication complémentaire capable du guider le bureau d'arrivée.

73 § 3. Pour les télégrammes à destination de la Chine, l'emploi de groupes de quatre chiffres est admis pour désigner le nom et le domicile du destinataire.

Artikel 15

Abfassung der Anschrift

68 § 1. Die Anschrift muß alle nötigen Angaben enthalten, um die Zustellung des Telegramms an den Empfänger ohne Nachforschungen oder Rückfragen zu sichern.

69 § 2. (1) Mit Ausnahme der telegraphischen Postanweisungen und der telegraphischen Überweisungen des Postscheckdienstes muß jede Anschrift, um zulässig zu sein, mindestens zwei Wörter enthalten, von denen das erste den Empfänger bezeichnet und das zweite den Namen der Telegraphendienststelle des Bestimmungsorts angibt.

70 (2) Ist dieser Ort nicht an das Welttelegraphennetz angeschlossen, so wird nach Artikel 62 verfahren.

71 (3) Die Anschrift muß für die großen Städte Straße und Hausnummer oder, falls diese Angaben fehlen, Näheres über den Beruf des Empfängers oder andere zweckdienliche Hinweise enthalten.

72 (4) Selbst für kleinere Orte muß die Bezeichnung des Empfängers soweit wie möglich von ergänzenden Angaben begleitet sein, die dem Bestimmungsamt den nötigen Anhalt geben können.

73 § 3. Bei Telegrammen nach China können der Name und die Wohnung des Empfängers durch Gruppen von vier Ziffern bezeichnet werden.

74 § 4. Les indications de l'adresse doivent être écrites dans la langue du pays de destination ou en français; les noms de subdivisions territoriales ou de pays peuvent être écrits en conformité des indications de la nomenclature officielle des bureaux ou de leurs autres dénominations telles qu'elles sont données dans la préface de cette nomenclature. Les indications relatives aux nom, prénoms, raison sociale et domicile sont acceptées telles que l'expéditeur les a libellées.

74 § 4. Die Angaben der Anschrift müssen in der Sprache des Bestimmungslandes oder in französischer Sprache geschrieben sein; die Namen des Landesbezirks oder des Landes können so geschrieben werden, wie die Angaben im Verzeichnis der für den Welttelegraphenverkehr geöffneten Dienststellen lauten oder wie sie im Vorwort zu diesem Verzeichnis angegeben sind. Die Bezeichnungen des Namens, der Vornamen, der Firma und der Wohnung werden so angenommen, wie sie der Absender niedergeschrieben hat.

75 § 5. (1) L'adresse peut être formée par le nom du destinataire suivi du mot « téléphone » et de l'indicatif d'appel de son raccordement téléphonique. Dans ce cas, l'adresse est libellée comme il suit: « Pauli téléphone Passy 5074 Paris », et la transmission téléphonique du télégramme au destinataire est facultative.

75 § 5. (1) In der Anschrift kann dem Namen des Empfängers das Wort »téléphone« (»Fernsprecher«) und das Rufzeichen seines Fernsprechanschlusses zugesetzt werden. Die Anschrift hat in solchen Fällen zu lauten: »Pauli téléphone Passy 5074 Paris«; die Zustellung des Telegramms an den Empfänger durch Fernsprecher bleibt dem Ermessen des Bestimmungsamts überlassen.

76 (2) Si l'expéditeur désire que son télégramme soit obligatoirement téléphoné au destinataire, il inscrit avant l'adresse l'indication de service taxée = TF =, suivie de l'indicatif d'appel du raccordement téléphonique du destinataire; *par exemple:* = TF Passy 5074 = Pauli Paris. Le bureau de destination est alors tenu de faire parvenir le télégramme par téléphone, à moins que des dispositions de l'administration dont dépend ce bureau ne s'y opposent ou que le destinataire n'ait demandé expressément que ses télégrammes ne lui soient pas remis par téléphone.

76 (2) Will der Absender sicherstellen, daß sein Telegramm dem Empfänger zugesprochen wird, so setzt er vor die Anschrift den gebührenpflichtigen Dienstvermerk = TF = nebst Rufzeichen des Fernsprechanschlusses des Empfängers, z. B. = TF Passy 5074 = Pauli Paris. Das Bestimmungsamt ist dann verpflichtet, das Telegramm zuzusprechen, soweit nicht Anordnungen der ihm vorgesetzten Verwaltung dem entgegenstehen, oder der Empfänger die Zustellung seiner Telegramme durch Fernsprecher ausdrücklich nicht wünscht.

77 § 6. L'adresse peut aussi être formée par le nom du destinaire et le numéro de sa boîte (case) postale. Dans ce cas, l'adresse est libellée comme il suit: « Pauli boîte (ou case) postale 275 Paris ».

77 § 6. Als Anschrift kann ferner der Name des Empfängers mit der Nummer seines Postschließfachs (boîte postale oder case postale) verwendet werden. In diesem Falle hat die Anschrift zu lauten: »Pauli boîte (oder case) postale 275 Paris«.

78 § 7. Lorsqu'un télégramme est adressé à une personne chez une autre, l'adresse doit comprende, immédiatement après la désignation du véritable destinataire, l'une des mentions « chez », « aux soins de » ou toute autre équivalente.

78 § 7. Ist ein Telegramm an eine Person bei einer anderen gerichtet, so muß in der Anschrift unmittelbar hinter der Bezeichnung des eigentlichen Empfängers entweder »chez« (»bei«) oder »aux soins de« (»durch Vermittlung von«) oder irgendeine andere gleichbedeutende Angabe stehen.

79 § 8. L'adresse des télégrammes adressés « poste restante » ou « télégraphe restant » doit indiquer le nom du destinataire, complété, autant que possible, par son prénom ou par ses initiales; l'emploi d'initiales seules, de chiffres, de simples prénoms, de noms supposés ou de marques conventionnelles quelconques n'est pas admis dans l'adresse de ces correspondances.

79 § 8. Die Anschrift der mit der Bezeichnung »poste restante« (»postlagernd«) oder »télégraphe restant« (»telegraphenlagernd«) versehenen Telegramme muß den Namen des Empfängers enthalten, möglichst unter Hinzufügung seines Vornamens oder der Anfangsbuchstaben seiner Vornamen; die Anwendung von Anfangsbuchstaben allein, Zahlen, einfachen Vornamen, falschen Namen oder irgendwelchen vereinbarten Bezeichnungen ist in der Anschrift dieser Telegramme nicht zugelassen.

80 § 9. (1) Les télégrammes peuvent être adressés et remis aux voyageurs dans les trains. A cet effet, l'expéditeur doit indiquer dans l'adresse, outre le nom du destinataire et le nom du bureau télégraphique de destination:

80 § 9. (1) Telegramme können an Reisende in Eisenbahnzügen gerichtet und zugestellt werden. In ihrer Anschrift muß der Absender außer dem Namen des Empfängers und dem Namen des Bestimmungstelegraphenamts angeben:

81 1° le nom de la gare dans laquelle le train s'arrête;

81 1. den Namen des Bahnhofs, wo der Zug hält;

82 2° le numéro ou le nom du train ou, à défaut, l'heure précise de l'arrivée ou du départ du train et le lieu de départ et de destination de celui-ci.

83 (2) Dans les télégrammes comportant une telle adresse, seule l'indication de service taxée =D= est admise.

84 (3) Les administrations qui instituent ce service le font connaître aux autres administrations, par l'intermédiaire du Bureau de l'Union.

85 (4) Les télégrammes à distribuer dans les trains ne sont acceptés qu'aux risques et périls de l'expéditeur.

86 § 10. L'adresse peut être écrite sous une forme conventionnelle ou abrégée. Toutefois, la faculté pour un destinataire de se faire remettre un télégramme dont l'adresse est ainsi formée est subordonnée à un arrangement entre ce destinataire et le bureau télégraphique d'arrivée.

87 § 11. Lorsque, dans la localité de destination, la distribution des télégrammes est assurée concurremment par des bureaux relevant soit de l'administration, soit d'exploitations privées, si l'un d'eux reçoit un télégramme avec une adresse conventionelle inconnue de lui, il doit, sans délai, s'enquérir du développement de cette adresse auprès des autres bureaux qui, le cas échéant, sont tenus de le lui communiquer.

88 § 12. (1) Le nom du bureau télégraphique de destination doit être placé à la suite des indications de l'adresse qui servent à désigner le destinataire et, le cas échéant, son domicile; il doit être écrit tel qu'il figure dans la première colonne de la nomenclature officielle des bureaux. Il peut, toutefois, être complété par les indications destinées à le distinguer d'autres bureaux de la localité (chiffre 126).

89 (2) Ce nom ne peut être suivi que du nom de la subdivision territoriale ou de celui du pays, ou bien de ces deux noms. Dans ce dernier cas, c'est le nom de la subdivision territoriale qui doit suivre immédiatement celui du bureau destinataire.

90 § 13. (1) Lorsque le nom de la localité donné comme destination, ou celui de la station terrestre désignée pour la transmission d'un radiotélégramme n'est pas mentionné dans la nomenclature officielle y relative, l'expéditeur doit obligatoirement écrire, à la suite de ce nom, soit le nom de la subdivision territoriale, soit celui du pays de destination, soit ces deux indications ou toute autre indication qu'il juge suffisante pour l'acheminement de son télégramme. Il en est de même lorsqu'il existe plusieurs bureaux du nom indiqué et que l'expéditeur n'est pas en mesure de donner des renseignements positifs permettant de définir la désignation officielle de la localité.

91 (2) Dans l'un comme dans l'autre cas, le télégramme n'est accepté qu'aux risques et périls de l'expéditeur. La réunion en une seule expression du nom du bureau de destination

82 2. die Nummer oder den Namen des Zuges, oder, falls diese Angaben fehlen, die genaue Ankunfts- oder Abfahrtszeit des Zuges und seinen Abgangs- und Zielort.

83 (2) Bei Telegrammen an Reisende in Eisenbahnzügen ist als einziger gebührenpflichtiger Dienstvermerk =D= zugelassen.

84 (3) Die Verwaltungen, die diesen Dienst einrichten, geben dies den übrigen Verwaltungen durch Vermittlung des Vereinsbüros bekannt.

85 (4) Telegramme an Reisende in Eisenbahnzügen werden nur auf Gefahr des Absenders angenommen.

86 § 10. Die Anschrift kann in einer vereinbarten oder abgekürzten Form niedergeschrieben werden. Jedoch kann sich ein Empfänger ein Telegramm mit solcher Anschrift nur dann zustellen lassen, wenn er mit der Bestimmungstelegraphendienststelle ein entsprechendes Abkommen geschlossen hat.

87 § 11. Liegt am Bestimmungsort die Zustellung von Telegrammen gleicherweise Ämtern einer Verwaltung oder Ämtern von Privatunternehmen ob, so muß jedes Amt, bei dem ein Telegramm mit einer ihm unbekannten eingetragenen Anschrift eingeht, die volle Anschrift unverzüglich bei den anderen Ämtern erfragen, die sie, wenn sie ihnen bekannt ist, dem anfragenden Amt mitteilen müssen.

88 § 12. (1) Der Name des Bestimmungstelegraphenamts ist hinter die Angaben der Anschrift zu setzen, die zur Bezeichnung des Empfängers und, wenn nötig, seiner Wohnung dienen; er muß so geschrieben werden, wie er in der ersten Spalte des Verzeichnisses der für den Welttelegraphenverkehr geöffneten Dienststellen steht, kann aber eine zusätzliche Bezeichnung erhalten, um ihn von anderen Ämtern desselben Ortes zu unterscheiden (Abs. 126).

89 (2) Dem Namen des Bestimmungstelegraphenamts dürfen nur der Name des Landesbezirks oder des Landes oder auch beide folgen. Im letzten Falle muß der Name des Landesbezirks unmittelbar hinter dem des Bestimmungsamts stehen.

90 § 13. (1) Ist der Name des als Bestimmung angegebenen Ortes oder der Name der für die Übermittlung eines Funktelegramms gewählten Landfunkstelle im einschlägigen amtlichen Verzeichnis nicht aufgeführt, so muß der Absender hinter diesen Namen den Namen des Landesbezirks oder des Bestimmungslandes oder beider Namen oder irgendeine andere Angabe setzen, die er für die Leitung seines Telegramms als ausreichend ansieht. Dies gilt auch, wenn es mehrere Ämter des angegebenen Namens gibt und der Absender nicht in der Lage ist, bestimmte Angaben zu machen, wonach sich die amtliche Bezeichnung des Ortes ermitteln läßt.

91 (2) In beiden Fällen wird das Telegramm nur auf Gefahr des Absenders angenommen. Die Zusammenziehung der Namen des Bestimmungsamts und des Bezirks und/oder des Bestim-

avec le nom de la subdivision territoriale et/ou la désignation du pays de destination est considérée comme indiquant que le télégramme a été ainsi accepté.

92 § 14. Les télégrammes dont l'adresse ne satisfait pas aux conditions prévues aux chiffres 69, 79 et 90 sont refusés.

93 § 15. Dans tous les cas d'insuffisance de l'adresse, les télégrammes ne sont acceptés qu'aux risques et périls de l'expéditeur, si celui-ci persiste à en demander l'expédition; de toute manière, l'expéditeur supporte les conséquences de l'insuffisance de l'adresse.

Article 16

Libellé du texte

94 § 1. Le texte des télégrammes doit être libellé conformément aux dispositions des articles 8, 9, 10, 11 et 12 du présent Règlement.

95 § 2. Les télégrammes ne comportant que l'adresse ne sont pas admis.

Article 17

Libellé de la signature; légalisation

96 § 1. La signature n'est pas obligatoire; elle peut être libellée par l'expéditeur sous une forme quelconque.

97 § 2. L'expéditeur a la faculté de comprendre dans son télégramme la légalisation de sa signature, si cette légalisation a été faite par une autorité compétente, selon les lois du pays d'origine. Il peut faire transmettre cette légalisation, soit textuellement, soit sous la formule: « signature légalisée par ... ». La légalisation prend place après la signature du télégramme.

98 § 3. Le bureau de dépôt vérifie l'authenticité de la légalisation. Il doit refuser l'acceptation et la transmission de la légalisation si elle n'a pas été faite selon les lois du pays d'origine.

CHAPITRE VI

Compte des mots

Article 18

Dispositions applicables à toutes les parties d'un télégramme

99 § 1. (1) Tout ce que l'expéditeur écrit sur sa minute pour être transmis est taxé et, en conséquence, compris dans le nombre de mots, excepté l'indication de la voie.

100 (2) Ne sont ni taxés ni transmis:

101 *a)* les tirets qui ne servent qu'à séparer sur la minute les différents mots ou groupes;

mungslandes zu einem einzigen Wort gilt als Beweis, daß das Telegramm in dieser Fassung angenommen worden ist.

92 § 14. Die Telegramme, deren Anschrift den Bedingungen in den Abs. 69, 79 und 90 nicht entspricht, werden zurückgewiesen.

93 § 15. In allen Fällen ungenügender Anschrift werden die Telegramme nur auf Gefahr des Absenders angenommen, wenn dieser auf deren Übermittlung besteht; unter allen Umständen trägt der Absender die Folgen der Unvollständigkeit der Anschrift.

Artikel 16

Abfassung des Textes

94 § 1. Der Text der Telegramme ist nach Vorschrift der Artikel 8, 9, 10, 11 und 12 dieser Vollzugsordnung abzufassen.

95 § 2. Telegramme, die nur die Anschrift enthalten, sind unzulässig.

Artikel 17

Abfassung der Unterschrift; Beglaubigung

96 § 1. Die Unterschrift ist nicht erforderlich; der Absender kann sie in beliebiger Form geben.

97 § 2. Der Absender ist befugt, in sein Telegramm die Beglaubigung seiner Unterschrift aufzunehmen, wenn diese Beglaubigung durch die zuständige Behörde nach den Gesetzen des Aufgabelandes bewirkt worden ist. Er kann diese Beglaubigung entweder wörtlich oder durch die Formel: « Signature légalisée par ..... » („Unterschrift beglaubigt durch ...“) übermitteln lassen. Die Beglaubigung ist hinter die Unterschrift des Telegramms zu setzen.

98 § 3. Das Aufgabeamt überzeugt sich von der Echtheit der Beglaubigung. Es muß die Annahme und Übermittlung der Beglaubigung verweigern, wenn diese nicht den Gesetzen des Aufgabelandes entspricht.

Kapitel VI

Wortzählung

Artikel 18

Vorschriften für alle Teile des Telegramms

99 § 1. (1) Alles, was der Absender in der Urschrift seines Telegramms zur Übermittlung niederschreibt, wird berechnet und deshalb in die Wortzahl einbegriffen, ausgenommen die Wegangabe.

100 (2) Weder berechnet noch übermittelt werden:

101 a) Die Striche, die in der Urschrift nur die verschiedenen Wörter oder Gruppen voneinander trennen sollen;

102 *b)* les signes de ponctuation isolés, sauf si l'expéditeur a demandé formellement leur transmission.

103 (3) Lorsque des signes de ponctuation, au lieu d'être employés isolément, sont répétés à la suite les uns des autres, ils sont taxés comme des groupes de chiffres (chiffres 116 et 118).

104 § 2. (1) Les mentions de service constituant le préambule (art. 41) ne sont pas taxées.

105 (2) L'expéditeur peut insérer ces mentions, en tout ou en partie, dans le texte de son télégramme. Elles entrent alors dans le compte des mots taxés.

106 § 3. La légalisation de la signature, telle qu'elle est transmise, entre dans le compte des mots taxés.

107 § 4. Lors de l'acceptation d'un télégramme de plus de cinquante mots, l'agent taxateur marque d'une croix[1]) le dernier mot de chaque tranche de cinquante mots réels (indépendamment des règles de taxation), les indications de service taxées et les mots de l'adresse étant compris dans la première tranche.

108 § 5. Sont comptés pour un mot dans tous les langages:

109 *a)* chacune des indications de service taxées telles qu'elles figurent aux chiffres 62 et 63, dans la seconde colonne;

110 *b)* dans les télégrammes-mandats, le nom du bureau postal d'émission, le nom du bureau postal payeur et celui de la localité où réside le bénéficiaire; dans les télégrammes-virements, le nom du bureau de chèques postaux d'origine et du bureau de chèques postaux destinataire. En tant qu'elle est applicable aux télégrammes-mandats, l'agent taxateur doit s'en tenir à la disposition du chiffre 128;

111 *c)* toute lettre et tout chiffre isolés ainsi que tout signe de ponctuation isolé, transmis à la demande formelle de l'expéditeur (§ 1);

112 *d)* la parenthèse (les deux signes servant à la former);

113 *e)* la barre de fraction (sauf dans les cas visés aux chiffres 118 et 129);

114 *f)* le souligné, sans égard à sa longueur.

115 § 6. Les mots séparés ou réunis par une apostrophe, par un trait d'union ou par une barre de fraction, sont respectivement comptés comme des mots isolés.

116 § 7. (1) Les groupes de chiffres, les groupes de lettres, les nombres ordinaux composés de chiffres et de lettres sont comptés pour autant de mots qu'ils contiennent de fois cinq caractères, plus un mot pour l'excédent.

[1]) A transmettre comme « double trait » (chiffre 293).

102 b) die einzeln stehenden Satzzeichen, wenn nicht der Absender ihre Übermittlung ausdrücklich verlangt hat.

103 (3) Werden Satzzeichen nicht einzeln angewandt, sondern folgen mehrere aufeinander, so werden sie wie Gruppen von Ziffern berechnet (Abs. 116 und 118).

104 § 2. (1) Die den Kopf bildenden dienstlichen Angaben (Art. 41) werden nicht berechnet.

105 (2) Der Absender kann diese Angaben ganz oder teilweise in den Text seines Telegramms aufnehmen. Sie rechnen dann mit zu den gebührenpflichtigen Wörtern.

106 § 3. Die Beglaubigung der Unterschrift ist in der Weise, wie sie übermittelt wird, bei der Zählung der Gebührenwörter mitzurechnen.

107 § 4. Bei der Annahme eines Telegramms mit mehr als fünfzig Wörtern bezeichnet der Annahmebeamte das letzte Wort jedes Abschnitts von fünfzig wirklichen Wörtern (nicht aber von Gebührenwörtern) mit einem Kreuz[1]); die gebührenpflichtigen Dienstvermerke und die Wörter der Anschrift rechnen zum ersten Abschnitt.

108 § 5. In allen Sprachen werden als ein Wort gezählt:

109 a) Jede der in Spalte 2 der Abs. 62 und 63 vorgesehenen Abkürzungen von gebührenpflichtigen Dienstvermerken;

110 b) in den telegraphischen Postanweisungen der Name des Aufgabepostamts, der Name des auszahlenden Postamts und der des Aufenthaltsorts des Empfängers; in den telegraphischen Überweisungen des Postscheckdienstes der Name des Lastschrift-Postscheckamts und der Name des Gutschrift-Postscheckamts. Der Annahmebeamte hat dabei die Bestimmungen in Abs. 128 zu beachten, soweit sie für telegraphische Postanweisungen gelten;

111 c) jeder Buchstabe und jede einzeln stehende Ziffer sowie jedes einzeln stehende Satzzeichen, wenn der Absender deren Übermittlung ausdrücklich verlangt (§ 1);

112 d) die Klammer (die beiden Zeichen, die sie bilden);

113 e) der Bruchstrich (ausgenommen in den Fällen in den Abs. 118 und 129);

114 f) das Unterstreichungszeichen, ohne Rücksicht auf seine Länge.

115 § 6. Die durch Auslassungszeichen oder Bindestrich oder Bruchstrich getrennten oder verbundenen Wörter werden als einzelne Wörter gezählt.

116 § 7. (1) Ziffergruppen, Buchstabengruppen sowie die aus Ziffern und Buchstaben zusammengesetzten Ordnungszahlen werden als so viele Wörter gezählt, wie sie fünf Zeichen enthalten, nebst einem Worte mehr für den Überschuß.

[1]) Wird als »Doppelstrich« übermittelt (Abs. 293).

117 (2) Les désignations de rues et d'habitations, composées de chiffres et de lettres, sont comptées pour autant de mots qu'elles contiennent de fois cinq caractères, plus un mot pour l'excédent.

118 § 8. Sont comptés pour un chiffre ou une lettre, dans le groupe où ils figurent, les points, les virgules, les deux points et les tirets ainsi que les barres de fraction (sauf l'exception visée au chiffre 129). Il en est de même des lettres ou des chriffres ajoutés à un numéro d'habitation dans une adresse, même quand il s'agit d'une adresse figurant dans le texte ou dans la signature d'un télégramme.

119 § 9. (1) Les réunions ou altérations de mots du langage clair contraires à l'usage de la langue à laquelle ils appartiennent ne sont pas admises.

120 (2) Toutefois, les noms patronymiques appartenant à une même personne, les désignations complètes de lieux, places, boulevards, rues, et autres voies publiques, les noms de navires, les désignations d'aéronefs et de trains de chemins de fer ou les désignations analogues, les mots composés dont, le cas échéant, l'admission peut être justifiée, les nombres entiers, les fractions, les nombres décimaux ou fractionnaires écrits en toutes lettres, peuvent être groupés en un seul mot, qui est compté conformément aux prescriptions de l'article 20, § 1 ou § 5.

121 (3) Il en est de même pour les nombres écrits en toutes lettres, dans lesquels les chiffres sont indiqués isolément ou par groupes, *par exemple:* trentetrente au lieu de troismilletrente ou sixquatresix au lieu de sixcentquarantesix.

122 § 10. Le compte des mots du bureau ou de la station mobile d'origine est décisif, tant pour la transmission que pour les comptes internationaux.

Article 19

Compte des mots de l'adresse

123 § 1. Sont comptés pour un mot dans l'adresse:

124 *a*) le nom du bureau télégraphique ou de la station terrestre, ou de la station mobile de destination, écrit tel qu'il figure dans la première colonne des nomenclatures officielles et complété par toutes les indications qui figurent dans cette colonne;

125 *b*) le nom du bureau télégraphique de destination ou celui de la station terrestre, complété soit par la désignation du pays ou de la subdivision territoriale, ou par l'une

117 (2) Die aus Ziffern und Buchstaben zusammengesetzten Bezeichnungen von Straßen und Wohnhäusern werden als so viele Wörter gezählt, wie sie fünf Ziffern oder Buchstaben enthalten, nebst einem Worte mehr für den Überschuß.

118 § 8. Als eine Ziffer oder ein Buchstabe werden in der Gruppe, in der sie vorkommen, gezählt: die Punkte, die Beistriche, die Doppelpunkte und die Bindestriche sowie die Bruchstriche (aber nicht in den Fällen in Abs. 129), ebenso die den Hausnummern in einer Anschrift angehängten Buchstaben oder Ziffern, auch wenn die Anschrift im Text oder in der Unterschrift eines Telegramms vorkommt.

119 § 9. (1) Unzulässig sind sprachwidrige Zusammenziehungen oder sprachwidrige Veränderungen von Wörtern der offenen Sprache.

120 (2) Doch dürfen in einem Worte geschrieben werden, das dann nach den Vorschriften des Artikels 20, § 1 oder § 5 zu zählen ist:
- die zusammengesetzten Familiennamen ein und derselben Person,
- die vollständigen Bezeichnungen von Orten, Plätzen, Boulevards, Straßen und anderen öffentlichen Wegen,
- die Schiffsnamen, die Bezeichnungen von Luftfahrzeugen und von Eisenbahnzügen oder gleichbedeutende Bezeichnungen,
- die zusammengesetzten Wörter, deren Zulässigkeit gegebenenfalls nachgewiesen werden kann,
- die in Buchstaben ausgeschriebenen ganzen Zahlen, Brüche, Dezimalzahlen oder gemischten Zahlen.

121 (3) Dasselbe gilt für die in Buchstaben geschriebenen Zahlen, bei denen die Ziffern einzeln oder gruppenweise bezeichnet sind, z. B. dreißigdreißig statt dreitausenddreißig oder sechsviersechs statt sechshundertsechsundvierzig.

122 § 10. Die Wortzählung des Aufgabeamts oder der beweglichen Aufgabefunkstelle ist sowohl für die Übermittlung als auch für die zwischenstaatliche Abrechnung entscheidend.

Artikel 19

Wortzählung in der Anschrift

123 § 1. In der Anschrift werden als ein Wort gezählt:

124 a) der Name des Bestimmungsamts — Telegraphendienststelle oder Land- oder bewegliche Funkstelle —, wenn er geschrieben ist, wie er in der ersten Spalte der amtlichen Verzeichnisse steht, unter Einbeziehung aller in dieser Spalte enthaltenen ergänzenden Angaben;

125 b) der Name der Telegraphendienststelle des Bestimmungsortes oder der Landfunkstelle, ergänzt durch Angabe des Landes oder des Landesbezirks oder durch beides oder durch jede andere

et l'autre, soit par toute autre indication, lorsque ce nom n'est pas encore publié dans les nomenclatures officielles (chiffre 90);

126 *c)* le nom du bureau télégraphique de destination, complété par les indications destinées à le distinguer d'autres bureaux de la localité. *Exemples:* Bordeaux-Saint Projet; Berlin W 66;

127 *d)* respectivement, les noms de subdivisions territoriales ou de pays s'ils sont écrits en conformité des indications desdites nomenclatures, ou de leurs autres dénominations telles qu'elles sont données dans la préface de ces nomenclatures.

128 § 2. Lorsque les différentes parties de chacune des expressions visées respectivement aux chiffres 124 à 127 et comptées pour un mot ne sont pas groupées, l'agent taxateur réunit ces différentes parties en un seul mot.

129 § 3. La barre de fraction n'est pas comptée pour un caractère dans le groupe de chiffres ou de chiffres et de lettres constituant un numéro d'habitation, alors même que l'expéditeur l'aurait écrite sur sa minute (chiffre 58).

130 § 4. Tout autre mot de l'adresse est compté pour autant de mots qu'il contient de fois quinze caractères, plus un mot pour l'excédent, s'il y a lieu, même lorsqu'il s'agit d'un télégramme dont le texte est rédigé en langage secret ou mixte clair-secret.

Article 20

Compte des mots du texte

131 § 1. (1) Dans les télégrammes dont le texte est rédigé exclusivement en langage clair, chaque mot simple ou chaque groupement de mots autorisé (chiffre 120) est compté pour autant de mots qu'il contient de fois quinze caractères, plus un mot pour l'excédent.

132 (2) Les marques de commerce et les autres désignations visées au chiffre 27, formées d'un groupe de lettres ou d'un groupe de lettres et de chiffres, sont comptées pour autant de mots qu'elles contiennent de fois cinq caractères, plus un mot pour l'excédent. Si l'une de ces marques ou désignations est exprimée par un mot réel, elle est considérée, pour le compte des mots, comme un mot du langage clair.

133 (3) Dans les télégrammes météorologiques, la lettre X est comptée pour un chiffre dans le groupe de chiffres où elle figure.

134 (4) Le signe de multiplication (×), remplacé en cours de transmission par la lettre X (chiffre 56), est compté pour un caractère dans le groupe où il figure.

135 (5) Sont traités comme il est prescrit au chiffre 131, les télégrammes de banque et

Angabe, wenn der Name selbst noch nicht in den amtlichen Verzeichnissen veröffentlicht worden ist (Abs. 90);

126 c) der Name der Telegraphendienststelle des Bestimmungsortes, ergänzt durch nähere Angaben, zur Unterscheidung von anderen Ämtern desselben Ortes (Beispiele: Bordeaux-Saint Projet; Berlin W 66);

127 d) der Name des Landesbezirks oder des Landes, wenn er in Übereinstimmung mit den Angaben der erwähnten Verzeichnisse oder in Übereinstimmung mit den anderen Benennungen im Vorwort dieser Verzeichnisse geschrieben ist.

128 § 2. Sind die verschiedenen Bestandteile der in den Abs. 124 bis 127 erwähnten und als ein Wort gezählten Angaben nicht zusammenhängend geschrieben, so zieht der Annahmebeamte die verschiedenen Teile zu einem einzigen Worte zusammen.

129 § 3. In den Ziffergruppen oder Gruppen von Ziffern und Buchstaben zur Bezeichnung von Hausnummern wird der Bruchstrich selbst dann nicht als ein Zeichen gezählt, wenn ihn der Absender in der Urschrift seines Telegramms niedergeschrieben hat (Abs. 58).

130 § 4. Jedes andere Wort der Anschrift wird als so viele Wörter gezählt, wie es fünfzehn Zeichen enthält, nebst einem Worte mehr für den Überschuß, selbst wenn es sich um ein Telegramm handelt, dessen Text in geheimer Sprache abgefaßt ist oder aus einer Mischung von Wörtern der offenen und der geheimen Sprache besteht.

Artikel 20

Wortzählung im Text

131 § 1. (1) In den Telegrammen, deren Text ausschließlich in offener Sprache abgefaßt ist, wird jedes gewöhnliche Wort oder jede zulässige Zusammenfassung von Wörtern (Abs. 120) als so viele Wörter gezählt, wie fünfzehn Buchstaben darin enthalten sind, nebst einem Worte mehr für den Überschuß.

132 (2) Die Handelsmarken und die aus einer Gruppe von Buchstaben oder aus einer Gruppe von Buchstaben und Ziffern gebildeten anderen Bezeichnungen (Abs. 27) werden als so viele Wörter gezählt, wie sie fünf Zeichen enthalten, nebst einem Worte mehr für den Überschuß. Ist eine Handelsmarke oder eine dieser Bezeichnungen ein wirkliches Wort, so gilt sie bei der Wortzählung als ein Wort der offenen Sprache.

133 (3) In den Wettertelegrammen wird der Buchstabe X als eine Ziffer in der Ziffergruppe gezählt, in der er vorkommt.

134 (4) Das Malzeichen (×) wird bei der Übermittlung durch den Buchstaben X wiedergegeben (Abs. 56) und wird in der Gruppe, in der es vorkommt, als ein Zeichen gezählt.

135 (5) Ebenfalls nach Abs. 131 werden Bank- und ähnliche Telegramme behandelt, deren

ceux analogues dont le texte, rédigé en langage clair, comprend un mot ou un nombre de contrôle placé en tête du texte. Toutefois, la longueur du mot ou du nombre de contrôle ne peut excéder cinq lettres ou cinq chiffres.

136 § 2. Les noms de bureaux télégraphiques et de stations terrestres et mobiles tels qu'ils sont définis à l'article 15, § 13, et à l'article 19, § 1, les noms de villes, de pays et de subdivisions territoriales, peuvent être groupés en un seul mot, qui est compté conformément aux prescriptions du chiffre 131.

137 § 3. Dans le langage convenu tel qu'il est défini à l'article 10, chaque mot ne peut comporter que cinq lettres au maximum.

138 § 4. Dans les télégrammes rédigés exclusivement en langage chiffré, chacun des mots, noms, etc. visés au chiffre 48 est compté pour autant de mots qu'il contient de fois cinq caractères, plus un mot pour l'excédent.

139 § 5. Dans les télégrammes mixtes (chiffre 21), chaque mot clair, chaque groupement de mots autorisé, chaque groupe de chiffres ou de lettres et chacun des mots, noms, etc. visés au chiffre 48, sont comptés respectivement pour autant de mots qu'ils contiennent de fois cinq caractères, plus un mot pour l'excédent.

Article 21

Compte des mots de la signature

140 § 1. (1) Chaque mot de la signature est compté pour autant de mots qu'il contient de fois quinze caractères, plus un mot pour l'excédent, même lorsqu'il s'agit d'un télégramme dont le texte est rédigé en langage secret ou mixte.

141 (2) Toutefois, lorsque dans la signature figure un mot de convention qui ne constitue pas une adresse enregistrée (chiffre 86), ce mot est taxé par cinq caractères ou fraction de cinq caractères en excédent.

142 § 2. Les noms de bureaux télégraphiques et de stations terrestres et mobiles tels qu'ils sont définis à l'article 15, § 13, et à l'article 19, § 1, les noms de villes, de pays et de subdivisions territoriales, peuvent être groupés en un seul mot, qui est compté conformément aux prescriptions du chiffre 131.

Article 22

Indication du nombre des mots dans le préambule

143 § 1. En cas de différence entre le nombre des mots établi suivant les règles de la taxation et celui des mots réels (y compris les lettres et chiffres isolés, les groupes de lettres et de chiffres et les signes de ponctuation et autres), on emploie, sauf en ce qui concerne les télégrammes de service et les avis de service non taxés, une fraction dont le numérateur indique le nombre des mots établi suivant les règles de la taxation et le dénominateur celui des mots réels.

Text in offener Sprache am Anfang ein Kennwort oder eine Kennzahl enthält. Die Länge dieses Kennwortes darf jedoch fünf Buchstaben, die der Kennzahl fünf Ziffern nicht überschreiten.

136 § 2. Die in den Artikeln 15, § 13, und 19, § 1, bezeichneten Namen der Telegraphendienststellen, Landfunkstellen und beweglichen Funkstellen, die Namen von Städten, Ländern und Landesbezirken dürfen zu einem Worte zusammengefaßt werden, das nach Abs. 131 berechnet wird.

137 § 3. In der verabredeten Sprache, wie sie in Artikel 10 näher bestimmt ist, darf jedes Wort nur höchstens fünf Buchstaben enthalten.

138 § 4. In den ausschließlich in chiffrierter Sprache abgefaßten Telegrammen werden die im Abs. 48 erwähnten Wörter, Namen usw. als so viele Wörter gezählt, wie sie fünf Zeichen enthalten, nebst einem Worte mehr für den Überschuß.

139 § 5. In den Telegrammen der gemischten Sprache (Abs. 21) werden jedes offene Wort, jede zulässige Zusammenfassung von Wörtern, jede Ziffer- oder Buchstabengruppe und die im Abs. 48 erwähnten Wörter, Namen usw. als so viele Wörter gezählt, wie sie fünf Zeichen enthalten, nebst einem Worte mehr für den Überschuß.

Artikel 21

Wortzählung in der Unterschrift

140 § 1. (1) Jedes Wort der Unterschrift wird als so viele Wörter gezählt, wie es fünfzehn Zeichen enthält, nebst einem Worte mehr für den Überschuß, selbst wenn es sich um ein Telegramm handelt, dessen Text in geheimer oder in gemischter Sprache abgefaßt ist.

141 (2) Enthält die Unterschrift jedoch ein verabredetes Wort, das keine eingetragene Anschrift darstellt (Abs. 86), so werden in diesem Wort je fünf Zeichen als ein Wort gezählt, nebst einem Worte mehr für den Überschuß.

142 § 2. Die in den Artikeln 15, § 13, und 19, § 1, bezeichneten Namen der Telegraphendienststellen, Landfunkstellen und beweglichen Funkstellen, die Namen von Städten, Ländern und Landesbezirken dürfen zu einem Worte zusammengefaßt werden, das nach Abs. 131 berechnet wird.

Artikel 22

Angabe der Wortzahl im Kopfe der Telegramme

143 § 1. Bei einem Unterschied zwischen der nach den Vorschriften der Gebührenberechnung festgestellten Zahl der Wörter und der Zahl der wirklichen Wörter (einschließlich einzeln stehender Buchstaben und Ziffern, Buchstaben- und Ziffergruppen, Satzzeichen und anderer Schriftzeichen) ist, abgesehen von Diensttelegrammen und gebührenfreien Dienstsprüchen, die Wortzahl als Bruch zu schreiben, dessen Zähler die Zahl der nach den Vorschriften der Gebührenberechnung festgestellten Wörter und dessen Nenner die Zahl der wirklichen Wörter angibt.

144 § 2. Cette disposition s'applique notamment:

145 1° au cas où un télégramme en langage clair contient des mots de plus de 15 caractères;

146 2° au cas où un télégramme dont le texte est en langage convenu comprend des mots clairs de plus de 5 lettres;

147 3° aux groupes de chiffres ou de lettres comportant plus de 5 caractères;

148 4° au cas où un télégramme mixte contient des mots ou groupes qui dépassent la longueur unitaire;

149 5° au cas visé au chiffre 141.

Article 23

Irrégularités dans le compte des mots. Redressement éventuel d'erreurs

150 § 1. Par exception à la règle générale stipulée au chiffre 122, lorsqu'un télégramme en langage clair ou la partie en langage clair d'un télégramme mixte contient des réunions ou des altérations de mots d'une langue autre que celle ou celles du pays d'origine, contraires à l'usage de cette langue, les administrations ont le droit de prescrire que le bureau d'arrivée recouvre sur le destinataire le montant de la taxe perçue en moins. Lorsqu'il est fait usage de ce droit, le bureau d'arrivée peut ne pas remettre le télégramme si le destinataire refuse de payer.

151 § 2. Les administrations qui font usage de la disposition ci-dessus en informent les autres administrations, par l'intermédiaire du Bureau de l'Union.

152 § 3. Dans le cas de refus de payement, un avis de service ainsi conçu est adressé au bureau de départ: «A Wien Paris 18 1710 (date et heure de dépôt) = 456 dixhuit Lemoine (numéro du télégramme, date en toutes lettres, nom du destinataire) en dépôt (si le télégramme a été retenu jusqu'à la perception du complément de taxe) (reproduire les mots réunis abusivement ou altérés) ... mots (indiquer pour combien de mots on aurait dû taxer)». Si l'expéditeur, dûment avisé du motif de non remise, consent à payer le complément, un avis de service ainsi conçu est adressé au bureau destinataire: «A Paris Wien 18 1940 (date et heure de dépôt) = 456 dixhuit Lemoine (numéro du télégramme, date en toutes lettres, nom du destinataire) complément perçu». Dès la réception de cet avis de service, le bureau d'arrivée remet le télégramme, si celui-ci a été retenu.

144 § 2. Diese Bestimmung ist namentlich anzuwenden:

145 1. wenn ein Telegramm in offener Sprache Wörter mit mehr als 15 Zeichen enthält;

146 2. wenn ein Telegramm, dessen Text in verabredeter Sprache abgefaßt ist, Wörter in offener Sprache mit mehr als 5 Buchstaben enthält;

147 3. auf Ziffer- oder Buchstabengruppen mit mehr als 5 Zeichen;

148 4. wenn ein Telegramm in gemischter Sprache Wörter oder Gruppen enthält, deren Länge die Einheitswortlänge überschreitet;

149 5. in dem in Abs. 141 erwähnten Falle.

Artikel 23

Versehen bei der Wortzählung. Berichtigung von Fehlern

150 § 1. Enthält ein Telegramm in offener Sprache oder der in offener Sprache abgefaßte Teil eines gemischten Telegramms sprachwidrige Zusammenziehungen oder Veränderungen von Wörtern einer anderen Sprache als der Sprache oder der Sprachen des Aufgabelandes, so können die Verwaltungen abweichend von der in Abs. 122 aufgestellten allgemeinen Regel vorschreiben, daß das Bestimmungsamt die zu wenig erhobene Gebühr beim Empfänger einzieht. Wird von diesem Rechte Gebrauch gemacht, so kann das Bestimmungsamt die Zustellung des Telegramms ablehnen, wenn der Empfänger die Zahlung verweigert.

151 § 2. Die Verwaltungen, die von der vorstehenden Bestimmung Gebrauch machen, teilen dies den anderen Verwaltungen durch Vermittlung des Vereinsbüros mit.

152 § 3. Bei Verweigerung der Zahlung wird an das Aufgabeamt ein Dienstspruch in folgender Fassung gerichtet: » A Wien Paris 18 1710 (Aufgabetag und Aufgabezeit) = 456 dixhuit Lemoine (Nummer des Telegramms, Aufgabetag in Buchstaben, Name des Empfängers) en dépôt (lagert) (wenn das Telegramm bis zur Zahlung der Ergänzungsgebühr zurückgehalten worden ist) ... (Angabe der mißbräuchlichen Wortzusammenziehungen oder Veränderungen) ... mots (Angabe, wieviel Wörter hätten berechnet werden müssen)«. Erklärt sich der über den Grund der Nichtaushändigung ordnungsmäßig benachrichtigte Absender bereit, die Ergänzungsgebühr zu bezahlen, so wird an das Bestimmungsamt ein Dienstspruch in folgender Fassung gerichtet: »A Paris Wien 18 1940 (Aufgabetag und Aufgabezeit) = 456 dixhuit Lemoine (Nummer des Telegramms, Aufgabetag in Buchstaben, Name des Empfängers) complément perçu (»Ergänzungsgebühr bezahlt«)«. Nach Empfang dieses Dienstspruchs händigt das Bestimmungsamt das zurückgehaltene Telegramm aus.

153 § 4. Pour l'application du présent article, ainsi que des chiffres 108 à 118, 122, 128 et de l'article 20, un navire est considéré comme faisant partie du territoire du gouvernement duquel il relève.

153 § 4. Bei Anwendung dieses Artikels sowie der Abs. 108 bis 118, 122, 128 und des Artikels 20 gilt ein Schiff als Teil des Staatsgebiets, in dem es beheimatet ist.

154 § 5. Lorsque l'administration d'origine constate qu'une taxe insuffisante a été perçue pour un télégramme, elle peut recouvrer le complément sur l'expéditeur, et elle opère de même lorsque les irrégularités lui sont signalées par une administration de transit ou par celle d'arrivée. Dans ces cas, et si la perception des taxes peut avoir lieu, les quotes-parts de taxes sont dues aux différentes administrations intéressées.

154 § 5. Stellt die Aufgabeverwaltung fest, daß für ein Telegramm eine zu niedrige Gebühr erhoben worden ist, so kann sie den Ergänzungsbetrag beim Absender erheben. Ebenso verfährt sie, wenn ihr eine Durchgangs- oder die Bestimmungsverwaltung das Versehen meldet; in diesen Fällen werden die Gebühren, wenn sie nacherhoben werden können, den beteiligten Verwaltungen anteilmäßig gutgebracht.

155 § 6. Aucun bureau de transit ne peut surseoir à l'acheminement du télégramme, et, sauf dans les cas prévus au chiffre 150 et à l'article 51, aucun bureau de destination ne peut surseoir à la remise.

155 § 6. Kein Durchgangsamt darf die Übermittlung des Telegramms aufhalten; ebenso darf kein Bestimmungsamt, abgesehen von den in Abs. 150 und in Artikel 51 bezeichneten Fällen, die Zustellung des Telegramms aufhalten.

156 § 7. Lorsque le bureau d'arrivée constate qu'un télégramme différé libellé dans une langue autre que celle ou celles du pays d'origine, ne remplit pas les conditions fixées aux chiffres 721 à 723, ou qu'un télégramme différé ne remplit pas les conditions fixées aux chiffres 725, 726 et 729, il peut percevoir sur le destinataire un complément de taxe égal à la différence entre le prix d'un télégramme à plein tarif et celui d'un télégramme différé.

156 § 7. Wenn das Bestimmungsamt feststellt, daß in einem zurückgestellten Telegramm, das in anderer Sprache als der oder den Sprachen des Aufgabelandes abgefaßt ist, die Bedingungen der Abs. 721 bis 723 nicht erfüllt sind oder daß ein zurückgestelltes Telegramm nicht den Bedingungen der Abs. 725, 726 und 729 genügt, kann es beim Empfänger den Unterschied zwischen der Gebühr für ein vollbezahltes und der Gebühr für ein zurückgestelltes Telegramm als Ergänzungsgebühr erheben.

157 § 8. Les mêmes dispositions sont applicables aux lettres-télégrammes et aux télégrammes de félicitations.

157 § 8. Dasselbe gilt für Brieftelegramme und für Glückwunschtelegramme.

158 § 9. Lorsque le bureau d'arrivée constate qu'un télégramme de presse ne remplit pas les conditions fixées aux chiffres 669, 671, 682 à 686 et 689, il peut percevoir sur le destinataire un complément de taxe égal à la différence entre le prix d'un télégramme à plein tarif et celui d'un télégramme de presse.

158 § 9. Wenn das Bestimmungsamt feststellt, daß in einem Pressetelegramm die Bedingungen der Abs. 669, 671, 682 bis 686 und 689 nicht erfüllt sind, kann es beim Empfänger den Unterschied zwischen der Gebühr für ein vollbezahltes und der Gebühr für ein Pressetelegramm als Ergänzungsgebühr erheben.

159 § 10. Si le destinataire refuse de payer les taxes, il est fait application des dispositions des chiffres 150 et 152.

159 § 10. Verweigert der Empfänger die Zahlung der Gebühren, so wird nach den Abs. 150 und 152 verfahren.

Article 24

Exemples de compte des mots

160 Les exemples suivants déterminent l'interprétation des règles à suivre pour compter les mots:

	Nombre de mots	
	dans l'adresse	dans le texte et dans la signature
New York[1])	1	2
Newyork	1	1
Frankfurt Main[1])	1	2
Frankfurtmain	1	1
Sanct Poelten[1])	1	2
Sanctpoelten	1	1

[1]) Dans l'adresse, ces diverses expressions sont groupées par l'agent taxateur.

Artikel 24

Beispiele für die Wortzählung

160 Die nachstehenden Beispiele erläutern die Auslegung der Regeln, die bei der Wortzählung zu befolgen sind:

	Wortzahl	
	in der Anschrift	im Text und in der Unterschrift
New York[1])	1	2
Newyork	1	1
Frankfurt Main[1])	1	2
Frankfurtmain	1	1
Sanct Poelten[1])	1	2
Sanctpoelten	1	1

[1]) In der Anschrift zieht der Annahmebeamte diese verschiedenen Ausdrücke zusammen.

	Nombre de mots dans l'adresse	Nombre de mots dans le texte et dans la signature
Emmingen Kr Fallingbostel-Soltau[1][2]	1	4
Emmingenkrfallingbostel-soltau (29 signes)	1	2
Emmingen Wuertt[1][2]	1	2
Emmingenwuertt	1	1
New South Wales[1]	1	3
Newsouthwales	1	1
Abescot[3]	—	2
=RP 2,50= (indication de service taxée)	1	—
=Réexpédié de Tokio= (indication de service taxée)	1	—
= TF Passy 5074 =	1	—

	Nombre de mots
Van de Brande	3
Van debrande	2
Vandebrande	1
Du Bois	2
Dubois (nom de personne)	1
Belgrave Square	2
Belgravesquare	1
Hyde Park	2
Hydepark	1
Hydepark square	2
Hydeparksquare	1
Saint James street	3
Saintjames street	2
Saintjamesstreet (16 caractères)	2
Stjamesstreet	1
5th Avenue	2
332nd Street	2
East 36 street	3
East thirtysix street	3
East thirtysixstrect	2
Rue de la paix	4
Rue dela paix	3
Rue de lapaix	3
Rue delapaix	2
Ruedelapaix	1
Boulevarditaliens (17 caractères)	2
Boulevarddesitaliens (20 caractères)	2
Bditaliens	1
Corso Umberto	2
Corsoumberto	1
Corso Carlo Felice	3
Corso Carlofelice	2
Corsocarlofelice (16 caractères)	2

Numéros d'habitations

5 bis (transmettre dans l'adresse 5/bis)	1
15A ou 15ª (transmettre dans l'adresse 15/a)	1

[1]) Dans l'adresse, ces diverses expressions sont groupées par l'agent taxateur.

[2]) Noms de bureaux, conformes aux indications de la première colonne de la nomenclature officielle des bureaux télégraphiques.

[3]) Voir chiffre 141.

	Wortzahl in der Anschrift	Wortzahl im Text und in der Unterschrift
Emmingen Kr Fallingbostel-Soltau[1][2]	1	4
Emmingenkrfallingbostelsoltau (29 Zeichen)	1	2
Emmingen Wuertt[1][2]	1	2
Emmingenwuertt	1	1
New South Wales[1]	1	3
Newsouthwales	1	1
Abescot[3]	—	2
=RP 2,50= (gebührenpflichtiger Dienstvermerk)	1	—
=Réexpédié de Tokio= (gebührenpflichtiger Dienstvermerk)	1	—
= TF Passy 5074 =	1	—

	Wortzahl
Van de Brande	3
Van debrande	2
Vandebrande	1
Du Bois	2
Dubois (Personenname)	1
Belgrave Square	2
Belgravesquare	1
Hyde Park	2
Hydepark	1
Hydepark square	2
Hydeparksquare	1
Saint James street	3
Saintjames street	2
Saintjamesstreet (16 Zeichen)	2
Stjamesstreet	1
5th Avenue	2
332nd Street	2
East 36 street	3
East thirtysix street	3
East thirtysixstreet	2
Rue de la paix	4
Rue dela paix	3
Rue de lapaix	3
Rue delapaix	2
Ruedelapaix	1
Boulevarditaliens (17 Zeichen)	2
Boulevarddesitaliens (20 Zeichen)	2
Bditaliens	1
Corso Umberto	2
Corsoumberto	1
Corso Carlo Felice	3
Corso Carlofelice	2
Corsocarlofelice (16 Zeichen)	2

Hausnummern

5 bis (in der Anschrift übermitteln: 5/bis)	1
15 A oder 15ª (in der Anschrift übermitteln: 15/a)	1

[1]) In der Anschrift zieht der Annahmebeamte diese verschiedenen Ausdrücke zusammen.

[2]) Namen von Ämtern in Übereinstimmung mit den Angaben in der ersten Spalte des amtlichen Verzeichnisses der Telegraphendienststellen.

[3]) Siehe Abs. 141.

	Nombre de mots
15-3 ou 15³ (transmettre dans l'adresse 15/3)	1
15 bpr (transmettre dans l'adresse 15/bpr) (5 caractères)	1
15/3 h 1 (transmettre dans l'adresse 15/3/h/1) (5 caractères)	1
15 bis/4 (transmettre dans l'adresse 15/bis/4) (6 caractères)	2
A 15 (transmettre dans l'adresse A/15)	1
1021 A/5 (transmettre dans l'adresse 1021/A/5) (6 caractères)	2
19 B/4 ög (transmettre dans l'adresse 19/B/4/og) (6 caractères)	2
Two hundred and thirty four	5
Twohundredandthirtyfour (23 caractères)	2
Trois deuxtiers	2
Troisdeuxtiers	1
Troisneufdixièmes (17 caractères)	2
Sixfoursix (au lieu de 646)	1
Quatorzevingt (au lieu de 1420)	1
Eentweezes (au lieu de 126)	1
Einzweivier (au lieu de 124)	1
Un deux quatre (trois chiffres différents)	3
Deux mille cent quatre-vingt-quatorze	6
Deuxmillecentquatrevingtquatorze (32 caractères)	3
Responsabilité (14 caractères)	1
Incompréhensible (16 caractères)	2
Wie geht's [1]	4
Wie geht's	3
Wie gehts [2]	2
a-t-il [1]	5
a-t-il	3
c'est-à-dire [1]	7
c'est-à-dire	4
aujourd'hui	2
aujourdhui	1
porte-monnaie	2
portemonnaie	1
Prince of Wales	3
Princeofwales (navire)	1
3/4 8 (un groupe, 4 caractères)	1
44 1/2 (5 caractères)	1
444 1/2 (6 caractères)	2
444,5 (5 caractères)	1
444,55 (6 caractères)	2
44/2 (4 caractères)	1
44/ (3 caractères)	1
27th	1
17me	1
233rd	1
2 % (4 caractères)	1
2 p %	3

[1]) L'agent taxateur souligne d'un petit trait le ou les signes de ponctuation (chiffre 52) dont la transmission est demandée, afin d'attirer l'attention de l'agent transmetteur.
[2]) Liaison consacrée par l'usage.

	Wortzahl
15-3 oder 15³ (in der Anschrift übermitteln: 15/3)	1
15 bpr (in der Anschrift übermitteln: 15/bpr) (5 Zeichen)	1
15/3 h 1 (in der Anschrift übermitteln: 15/3/h/1 (5 Zeichen)	1
15 bis/4 (in der Anschrift übermitteln: 15/bis/4) (6 Zeichen)	2
A 15 (in der Anschrift übermitteln: A/15)	1
1021 A/5 (in der Anschrift übermitteln: 1021/A/5) (6 Zeichen)	2
19 B/4 ög (in der Anschrift übermitteln: 19/B/4/og) (6 Zeichen)	2
Two hundred and thirty four	5
Twohundredandthirtyfour (23 Zeichen)	2
Trois deuxtiers	2
Troisdeuxtiers	1
Troisneufdixièmes (17 Zeichen)	2
Sixfoursix (statt 646)	1
Quatorzevingt (statt 1420)	1
Eentweezes (statt 126)	1
Einszweivier (statt 124)	1
Un deux quatre (drei verschiedene Ziffern)	3
Deux mille cent quatre-vingt-quatorze	6
Deuxmillecentquatrevingtquatorze (32 Zeichen)	3
Responsabilité (14 Zeichen)	1
Incompréhensible (16 Zeichen)	2
Wie geht's [1]	4
Wie geht's	3
Wie gehts [2]	2
a-t-il [1]	5
a-t-il	3
c'est-à-dire [1]	7
c'est-à-dire	4
aujourd'hui	2
aujourdhui	1
porte-monnaie	2
portemonnaie	1
Prince of Wales	3
Princeofwales (Schiff)	1
3/4 8 (eine Gruppe, 4 Zeichen)	1
44 1/2 (5 Zeichen)	1
444 1/2 (6 Zeichen)	2
444,5 (5 Zeichen)	1
444,55 (6 Zeichen)	2
44/2 (4 Zeichen)	1
44/ (3 Zeichen)	1
27th	1
17me	1
233rd	1
2 % (4 Zeichen)	1
2 p %	3

[1]) Der Annahmebeamte unterstreicht mit einem kleinen Striche das oder die Satzzeichen (Abs. 52), deren Übermittlung verlangt wird, um so den Sendebeamten darauf aufmerksam zu machen.
[2]) Sprachgebräuchliche Zusammenziehung.

	Nombre de mots
2 ‰ (5 caractères)	1
2 p ‰	3
54-58 (5 caractères)	1
10 francs 50 centimes (ou) 10 fr. 50 c.	4
10 fr. 50	3
fr. 10,50	2
dlrs	1
dols	1
dols 50	2
L 10	2
£ 10 (transmettre L 10)	2
tenpounds (réunion abusive)	2
threeandsix	1
stlg	1
dixcinquante	1
troispointquarante (3.40) (18 caractères)	2
11 h. 30	3
11,30	1
huit/10	2
5/douzièmes	2
May/August	3
15 × 6 (transmettre 15 x 6)	3
15x6 (sans espaces)	1
E	1
Emvchf (marque de commerce, etc.)	2
GHF	1
G H F	3
G. H. F. (trois groupes de 2 caractères)	3
AP/M (transmettre AP/M) (marque de commerce) (4 caractères)	1
GHF45 (marque de commerce) (5 caractères)	1
G H F 45	4
G. H. F. 45	4
Ghfquarantecinq (marque de commerce) (15 caractères)	3
197a/199a (transmettre 197a/199a) (marque de commerce) (9 caractères)	2
3/M (transmettre 3/M) (marque de commerce)	1
21070A(1) (marque de commerce) (un groupe de 6 caractères, une paranthèse et un nombre)	4
21070A1 (7 caractères)	2
D1003 (désignation d'aéronef)	1
Detausenddrei (désignation d'aéronef)	1
D/12 ou D12 (désignation d'un train de chemin de fer)	1
L'affaire est urgente, partir sans retard (7 mots, 2 soulignés)	9
L'affaire est urgente, partir sans retard (7 mots, 2 soulignés, 1 signe)	10
Reçu indirectement de vos nouvelles (assez mauvaises) télégraphiez directement (9 mots, 1 parenthèse)	10

	Wortzahl
2 ‰ (5 Zeichen)	1
2 p ‰	3
54-58 (5 Zeichen)	1
10 francs 50 centimes (oder) 10 fr. 50 c.	4
10 fr. 50	3
fr. 10,50	2
dlrs	1
dols	1
dols 50	2
L 10	2
£ 10 (übermitteln: L 10)	2
tenpounds (mißbräuchliche Zusammenziehung)	2
threeandsix	1
stlg	1
dixcinquante	1
troispointquarante (3.40) (18 Zeichen)	2
11 h. 30	3
11,30	1
huit/10	2
5/douzièmes	2
May/August	3
15 × 6 (übermitteln: 15 x 6)	3
15x6 (ohne Zwischenräume)	1
E	1
Emvchf (Handelsmarke, usw.)	2
GHF	1
G H F	3
G. H. F. (drei Gruppen von 2 Zeichen)	3
AP/M (übermitteln: AP/M) (Handelsmarke) (4 Zeichen)	1
GHF45 (Handelsmarke) (5 Zeichen)	1
G H F 45	4
G. H. F. 45	4
Ghfquarantecinq (Handelsmarke) (15 Zeichen)	3
197a/199a (übermitteln: 197a/199a) (Handelsmarke) (9 Zeichen)	2
3/M (übermitteln: 3/M) (Handelsmarke)	1
21070A(1) (Handelsmarke) (eine Gruppe von 6 Zeichen, eine Klammer und eine Zahl)	4
21070A1 (7 Zeichen)	2
D 1003 (Bezeichnung eines Luftfahrzeugs)	1
Detausenddrei (Bezeichnung eines Luftfahrzeugs)	1
D/12 oder D12 (Bezeichnung eines Eisenbahnzuges)	1
L'affaire est urgente, partir sans retard (7 Wörter, 2 Unterstreichungen)	9
L'affaire est urgente, partir sans retard (7 Wörter, 2 Unterstreichungen, 1 Zeichen)	10
Reçu indirectement de vos nouvelles (assez mauvaises) télégraphiez directement (9 Wörter, 1 Klammer)	10

CHAPITRE VII

Tarifs et taxation

Article 25

Régime européen et régime extra-européen

161 § 1. Les télégrammes sont, en ce qui concerne l'application des taxes et de certaines règles de service, soumis soit au régime européen, soit au régime extra-européen.

162 § 2. Le régime européen comprend tous les pays d'Europe, ainsi que l'Algérie et les contrées situées hors de l'Europe qui sont déclarées, par les administrations respectives, comme appartenant à ce régime.

163 § 3. Le régime extra-européen comprend tous les pays autres que ceux visés au paragraphe précédent.

164 § 4. Un télégramme est soumis aux règles du régime européen lorsqu'il emprunte exclusivement les voies de communication de pays appartenant à ce régime.

165 § 5. Les gouvernements qui ont, en dehors de l'Europe, des voies de communication pour lesquelles ils ont adhéré à la Convention, déclarent quel est, du régime européen ou extra-européen, celui qu'ils entendent leur appliquer. Cette déclaration résulte de l'inscription dans les tableaux des taxes ou est notifiée ultérieurement, par l'intermédiaire du Bureau de l'Union.

Article 26

Composition du tarif

166 § 1. Le tarif pour la transmission télégraphique ou radioélectrique des correspondances internationales se compose:

167 *a)* des taxes terminales des administrations d'origine et de destination;

168 *b)* des taxes de transit des administrations intermédiaires dans les cas où les territoires, les installations ou les voies de communication de ces administrations sont empruntés pour la transmission des correspondances;

169 *c)* le cas échéant, de la taxe de transit afférente à chacune des deux stations assurant une transmission radioélectrique ou aux câbles assurant une transmission sous-marine.

170 § 2. Les tarifs résultant de l'application des dispositions du § 1 aux correspondances échangées entre les bureaux de deux quelconques des pays de l'Union doivent être égaux par la même voie et dans les deux sens.

171 § 3. Le tarif est établi par mot pur et simple. Toutefois:

Kapitel VII

Gebühren und Gebührenberechnung

Artikel 25

Europäischer und außereuropäischer Vorschriftenbereich

161 § 1. Die Telegramme gehören für die Gebührenberechnung und die Anwendung gewisser Dienstvorschriften entweder zum europäischen oder zum außereuropäischen Vorschriftenbereich.

162 § 2. Der europäische Vorschriftenbereich umfaßt alle Länder Europas, ferner Algerien und die Gebiete außerhalb Europas, für die ihre Verwaltungen die Zugehörigkeit zu diesem Vorschriftenbereich erklären.

163 § 3. Der außereuropäische Vorschriftenbereich umfaßt alle im vorhergehenden Paragraphen nicht bezeichneten Länder.

164 § 4. Ein Telegramm unterliegt den Vorschriften des europäischen Vorschriftenbereichs, wenn es ausschließlich über Verbindungen solcher Länder geleitet wird, die zu diesem Bereich gehören.

165 § 5. Die Regierungen, die außerhalb Europas Verbindungen besitzen, für die sie dem Vertrag beigetreten sind, erklären, welchem Vorschriftenbereich, dem europäischen oder dem außereuropäischen, sie diese zugeteilt wissen wollen. Diese Erklärung ergibt sich aus der Eintragung in die Gebührenübersichten oder wird später durch Vermittlung des Vereinsbüros bekanntgegeben.

Artikel 26

Aufbau der Gebühren

166 § 1. Die Gebühr für die Draht- oder Funkübermittlung der zwischenstaatlichen Telegramme setzt sich zusammen aus:

167 a) den Endgebühren der Aufgabe- und der Bestimmungsverwaltung;

168 b) den Durchgangsgebühren der Zwischenverwaltungen, wenn deren Gebiete, Anlagen oder Verbindungen für die Übermittlung der Telegramme benutzt werden;

169 c) der etwaigen Durchgangsgebühr, die jeder der beiden miteinander arbeitenden Funkstellen oder den Unterseekabeln zusteht.

170 § 2. Die durch Anwendung der Bestimmungen des § 1 errechneten Gebühren für die zwischen den Anstalten zweier beliebiger Vereinsländer gewechselten Telegramme müssen für denselben Weg und in beiden Richtungen gleich sein.

171 § 3. Die Gebühr wird für das einfache Wort festgesetzt. Ausnahmen:

172 *a)* pour les télégrammes du régime européen, il est perçu un minimum de taxe de cinq mots, sauf pour les lettres-télégrammes et les télégrammes de félicitations. Toutefois, chaque administration a la faculté d'imposer un minimum de taxe ne dépassant pas un franc cinquante (1 fr. 50)[1]) par télégramme, lorsque la taxe de cinq mots est inférieure à 1 fr. 50, ou, en se conformant aux articles 30 et 31, de percevoir la taxe dans la forme qui lui conviendra;

173 *b)* pour les télégrammes CDE et pour les télégrammes différés, il est obligatoirement perçu un minimum de taxe de cinq mots.

174 § 4. Toute administration qui fournit une voie de communication internationale directe de transit peut exiger des administrations terminales la garantie d'un revenu minimum de taxes de transit.

Article 27

Fixation des taxes élémentaires du régime européen

175 § 1. (1) Dans la correspondance du régime européen, les taxes sont fixées conformément au tableau A publié par le Bureau de l'Union. Toutefois, ces taxes ne doivent pas être supérieures à:

176 *a)* onze centimes (0 fr. 11), taxe terminale, et six centimes et demi (0 fr. 065), taxe de transit, pour les pays suivants: Allemagne, Espagne, France, Grande-Bretagne, Italie, Pologne;

177 *b)* trente-deux centimes (0 fr. 32), taxe terminale, et vingt-sept centimes et demi (0 fr. 275), taxe de transit, pour l'Union des Républiques Soviétistes Socialistes;

178 *c)* dix-huit centimes (0 fr. 18), taxe terminale, et treize centimes et demi (0 fr. 135), taxe de transit, pour la Turquie;

179 *d)* huit centimes et demi (0 fr. 085), taxe terminale, et six centimes et demi (0 fr. 065), taxe de transit, pour les autres pays d'Europe.

180 (2) Exceptionnellement et transitoirement, pour la Bulgarie, la Finlande, l'Islande, la Norvège et la Suède, la taxe terminale est fixée à neuf centimes (0 fr. 09). La taxe de transit de ces pays est fixée à six centimes et demi (0 fr. 065).

181 § 2. (1) Pour le trafic échangé radioélectriquement entre des pays du régime européen,

[1]) Il s'agit ici, comme d'ailleurs dans tout le Règlement, du franc-or tel qu'il est défini à l'article 32 de la Convention.

172 a) für die Telegramme des europäischen Vorschriftenbereichs, mit Ausnahme der Brieftelegramme und der Glückwunschtelegramme, wird mindestens die Gebühr für fünf Wörter erhoben. Jede Verwaltung kann aber eine Mindestgebühr vorschreiben, die einen Frank 50 Centimen (1 Fr. 50)[1]) für das Telegramm nicht übersteigen soll, wenn die Gebühr für fünf Wörter niedriger als 1 Fr. 50 ist, oder die Verwaltung kann, unter Beachtung der Artikel 30 und 31, die Gebühr in der ihr geeignet erscheinenden Form erheben;

173 b) für CDE-Telegramme und für zurückgestellte Telegramme wird mindestens die Gebühr für fünf Wörter erhoben.

174 § 4. Jede Verwaltung, die eine zwischenstaatliche Verbindung für den unmittelbaren Durchgang bereitstellt, hat das Recht, von den Endverwaltungen die Gewähr einer Mindesteinnahme an Durchgangsgebühren zu verlangen.

Artikel 27

Festsetzung der Grundgebühren für den europäischen Vorschriftenbereich

175 § 1. (1) Im europäischen Vorschriftenbereich werden die Gebühren nach der vom Vereinsbüro herausgegebenen Übersicht A festgesetzt. Diese Gebühren dürfen jedoch nicht höher sein als:

176 a) elf Centimen (0 Fr. 11) Endgebühr und sechseinhalb Centimen (0 Fr. 065) Durchgangsgebühr für Deutschland, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Polen;

177 b) zweiunddreißig Centimen (0 Fr. 32) Endgebühr und siebenundzwanzigeinhalb Centimen (0 Fr. 275) Durchgangsgebühr für die Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken;

178 c) achtzehn Centimen (0 Fr. 18) Endgebühr und dreizehneinhalb Centimen (0 Fr. 135) Durchgangsgebühr für die Türkei;

179 d) achteinhalb Centimen (0 Fr. 085) Endgebühr und sechseinhalb Centimen (0 Fr. 065) Durchgangsgebühr für die übrigen europäischen Länder.

180 (2) Ausnahmsweise und vorübergehend wird für Bulgarien, Finnland, Island, Norwegen und Schweden die Endgebühr auf neun Centimen (0 Fr. 09) festgesetzt. Die Durchgangsgebühr dieser Länder beträgt sechseinhalb Centimen (0 Fr. 065).

181 § 2. (1) Die in Abs. 169 bezeichnete Funkgebühr für die zwischen Ländern des europäischen

[1]) Gemeint ist, wie überhaupt in der ganzen VO, der Goldfrank, so wie er im Artikel 32 des Vertrags festgesetzt ist.

la taxe radioélectrique visée au chiffre 169 ne peut être inférieure au montant des taxes télégraphiques qui seraient dues aux administrations de transit pour le même trafic échangé par la voie télégraphique la moins coûteuse.

182 (2) Quand les relations ont lieu entre deux stations radioélectriques d'Etat, l'ensemble des taxes de transit est partagé entre elles par moitié. Quand une ou plusieurs stations radioélectriques d'Etat intermédiaires situées sur la voie télégraphique la moins coûteuse interviennent, les taxes de transit sont partagées de la même manière pour chaque section.

183 § 3. Quand les stations intermédiaires empruntées ne sont pas situées sur la voie télégraphique la moins coûteuse, la taxe à percevoir sur l'expéditeur, laquelle ne peut être inférieure à la taxe perçue par la voie télégraphique la moins coûteuse, est fixée et partagée d'accord entre les administrations intéressées, étant entendu que les taxes terminales restent celles normalement appliquées.

184 § 4. (1) Dans le régime européen, toutes les administrations ont la faculté de réduire leurs taxes terminales ou de transit. Toutefois, ces modifications doivent avoir pour but et pour effet, non point de créer une concurrence de taxes entre les voies existantes, mais bien d'ouvrir au public, à taxes égales, autant de voies que possible.

185 (2) Les combinaisons de taxes doivent être réglées de façon que la taxe terminale de départ soit toujours la même, quelle que soit la voie suivie, et qu'il en soit de même pour la taxe terminale d'arrivée.

186 (3) Les tarifs résultant de ces modifications doivent être notifiés au Bureau de l'Union, en vue de leur insertion dans le tableau A.

187 § 5. La taxe à percevoir entre deux pays du régime européen est toujours et par toutes les voies la taxe de la voie active qui, par l'application des taxes élémentaires et, le cas échéant, des taxes des parcours des câbles ou des taxes radioélectriques, résultant du tableau A, a donné le chiffre le moins élevé, sauf les cas prévus aux chiffres 183 et 188.

188 § 6. Toutefois, si l'expéditeur, profitant de la faculté qui lui est attribuée par l'article 47, a indiqué la voie à suivre, il doit payer la taxe correspondant à cette voie.

Article 28

Fixation des taxes élémentaires du régime extra-européen

189 § 1. Dans la correspondance du régime extra-européen, les taxes terminales et de transit sont fixées conformément au tableau B publié par le Bureau de l'Union. Toutefois, les taxes des pays compris dans le régime européen, à l'exception de l'Union des Républiques Soviétistes Socialistes, ne doivent pas être supérieures à:

190 *a)* vingt centimes (0 fr. 20), taxe terminale, et quinze centimes (0 fr. 15), taxe de transit, pour l'Allemagne,

Vorschriftenbereichs gefunkten Telegramme darf nicht niedriger sein als die den Durchgangsverwaltungen zustehenden Telegraphengebühren sein würden, wenn dieselben Telegramme über den billigsten Drahtweg gingen.

182 (2) Arbeiten zwei staatliche Funkstellen miteinander, so wird der Gesamtbetrag der Durchgangsgebühren zwischen ihnen halbscheidlich geteilt. Sind eine oder mehrere auf dem billigsten Drahtweg gelegene staatliche Zwischenfunkstellen beteiligt, so werden die Durchgangsgebühren für jede Teilstrecke in derselben Weise geteilt.

183 § 3. Wenn die in Anspruch genommenen Zwischenfunkstellen nicht auf dem billigsten Drahtweg liegen, wird die beim Absender zu erhebende Gebühr, die nicht niedriger sein darf als die Gebühr für den billigsten Drahtweg, im Einvernehmen zwischen den beteiligten Verwaltungen festgesetzt und geteilt, wobei die Endgebühren den Regelsätzen entsprechen müssen.

184 § 4. (1) Im europäischen Vorschriftenbereich sind alle Verwaltungen befugt, ihre End- oder Durchgangsgebühren zu ermäßigen. Diese Änderungen sollen jedoch nur den Zweck und die Folge haben, nicht etwa einen Wettbewerb zwischen den bestehenden Wegen zu schaffen, sondern vielmehr den Absendern so viele Wege wie möglich zu gleichen Gebühren zu bieten.

185 (2) Die Gesamtgebühren sollen in der Weise gebildet werden, daß die Endgebühr der Aufgabeverwaltung immer dieselbe bleibt, ohne Rücksicht auf den Übermittlungsweg; dasselbe gilt für die Endgebühr der Bestimmungsverwaltung.

186 (3) Die sich aus diesen Änderungen ergebenden Gebühren sind dem Vereinsbüro zur Aufnahme in die Übersicht A mitzuteilen.

187 § 5. Die zwischen zwei Ländern des europäischen Vorschriftenbereichs zu erhebende Gebühr ist immer und für alle Wege die Gebühr für denjenigen benutzbaren Weg, der bei Anwendung der Grundgebühren und eintretendenfalls der Kabelgebühren oder der Funkgebühren nach der Übersicht A den niedrigsten Betrag ergibt, unbeschadet der in den Abs. 183 und 188 vorgesehenen Ausnahmen.

188 § 6. Wenn der Absender jedoch von der ihm nach Artikel 47 zustehenden Befugnis Gebrauch gemacht und den Übermittlungsweg vorgeschrieben hat, muß er die für diesen Weg geltende Gebühr bezahlen.

Artikel 28

Festsetzung der Grundgebühren für den außereuropäischen Vorschriftenbereich

189 § 1. Für die Telegramme des außereuropäischen Vorschriftenbereichs werden die End- und Durchgangsgebühren nach der vom Vereinsbüro herausgegebenen Übersicht B festgesetzt. Jedoch dürfen die Gebühren der zum europäischen Vorschriftenbereich gehörenden Länder, die Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken ausgenommen, nicht höher sein als:

190 a) zwanzig Centimen (0 Fr. 20) Endgebühr und fünfzehn Centimen (0 Fr. 15) Durchgangsgebühr für Deutschland,

l'Espagne, la France, la Grande-Bretagne, l'Italie, la Pologne et la Turquie[1]);

191 *b)* quinze centimes (0 fr. 15), taxe terminale, et douze centimes (0 fr. 12), taxe de transit, pour tous les autres pays.

192 § 2. Dans le régime extra-européen, toutes les administrations européennes ont le droit de modifier, dans les limites des maxima autorisés, et toutes les administrations extra-européennes ont le droit de modifier leurs taxes terminales et de transit pour tout ou partie de leurs relations, à condition que les taxes terminales ainsi fixées soient applicables à toutes les voies à suivre entre deux mêmes pays.

193 § 3. (1) Dans le régime extra-européen, chaque administration désigne à ses propres bureaux les voies dont les taxes sont applicables aux télégrammes déposés par les expéditeurs sans aucune indication de voie. Lorsque la voie désignée par l'administration n'est pas la moins coûteuse, l'administration de départ a l'obligation de faire mentionner l'indication de cette voie dans le préambule des télégrammes, quand c'est nécessaire pour assurer l'acheminement régulier de ces télégrammes.

194 (2) Pour les télégrammes déposés avec une indication de voie, on applique les dispositions du chiffre 188.

Article 29

Délai d'application des taxes nouvelles

195 § 1. Toute taxe nouvelle, toutes modifications d'ensemble ou de détail concernant les tarifs ne sont exécutoires que 15 jours après leur notification[2]) par le Bureau de l'Union, jour de dépôt non compris, et ne sont mises en application qu'à partir du 1er ou du 16 qui suit le jour d'expiration de ce délai.

196 § 2. (1) Le délai de 15 jours est réduit à 10 jours pour les modifications ayant pour but d'égaliser des taxes aux taxes des voies concurrentes déjà notifiées.

197 (2) Toutefois, pour les radiotélégrammes originaires des stations mobiles, des modifications aux tarifs télégraphiques ne sont exécutoires qu'un mois après les délais fixés au chiffre 195.

198 § 3. Les dispositions des paragraphes ci-dessus n'admettent aucune exception.

Article 30

Faculté d'arrondir les taxes

199 § 1. Les taxes à percevoir en vertu des articles 25 à 29 peuvent être arrondies en plus ou en moins, soit après application des taxes

[1]) Il est admis que la France et l'Italie peuvent provisoirement et transitoirement élever jusqu'à vingt-deux centimes (0 fr. 22) leurs taxes terminales, et que l'Allemagne et l'Espagne peuvent provisoirement et transitoirement conserver leurs taxes de transit en vigueur à la date de la signature du présent Règlement.

[2]) S'il y a plusieurs notifications, la date de la première est seule à considérer pour le calcul du délai.

Spanien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Polen und die Türkei[1]);

191 b) fünfzehn Centimen (0 Fr. 15) Endgebühr und zwölf Centimen (0 Fr. 12) Durchgangsgebühr für alle übrigen Länder.

192 § 2. Im außereuropäischen Vorschriftenbereich haben alle europäischen Verwaltungen bis zur Grenze der ihnen zugestandenen Höchstsätze und alle außereuropäischen Verwaltungen unbeschränkt das Recht, ihre End- und Durchgangsgebühren für alle oder einen Teil ihrer Verbindungen zu ändern. Die hiernach festgesetzten Endgebühren müssen jedoch für alle Übermittlungswege zwischen zwei Ländern angewandt werden.

193 § 3. (1) Im außereuropäischen Verkehr bezeichnet jede Verwaltung ihren eigenen Ämtern die Wege, deren Gebühren für die von den Absendern ohne Wegangabe aufgegebenen Telegramme gültig sind. Wenn der von der Verwaltung bestimmte Weg nicht der billigste ist, hat die Aufgabeverwaltung die Pflicht, den Leitweg im Kopfe der Telegramme angeben zu lassen, wenn das notwendig ist, um die ordnungsmäßige Übermittlung auf diesem Wege sicherzustellen.

194 (2) Für die mit einer Wegangabe aufgegebenen Telegramme gelten die Bestimmungen des Abs. 188.

Artikel 29

Frist für das Inkrafttreten neuer Gebühren

195 § 1. Jede neue Gebühr, jede Änderung aller oder einzelner Gebühren gilt erst 15 Tage nach ihrer Bekanntmachung[2]) durch das Vereinsbüro, den Tag der Veröffentlichung nicht mitgerechnet, mit der Maßgabe, daß sie erst von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden 1. oder 16. des Monats an angewandt werden darf.

196 § 2. (1) Die Frist von 15 Tagen verringert sich auf 10 Tage, wenn bezweckt wird, Gebühren an bereits bekanntgegebene Gebühren gleichartiger Wege anzugleichen.

197 (2) Für die bei beweglichen Funkstellen aufgegebenen Funktelegramme treten die Änderungen der Telegraphengebühren jedoch erst einen Monat nach den in Abs. 195 festgesetzten Fristen in Kraft.

198 § 3. Die Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen lassen keine Ausnahme zu.

Artikel 30

Abrundung der Gebühren

199 § 1. Die nach den Artikeln 25 bis 29 zu erhebenden Gebühren können auf- oder abgerundet werden, entweder unter Anwendung der regelrechten

[1]) Vereinbart ist, daß Frankreich und Italien ihre Endgebühren vorläufig und vorübergehend bis auf zweiundzwanzig Centimen (0 Fr. 22) erhöhen und daß Deutschland und Spanien ihre bei Unterzeichnung dieser Vollzugsordnung geltenden Durchgangsgebühren vorläufig und vorübergehend beibehalten können.

[2]) Liegen mehrere Bekanntmachungen vor, so wird die Frist nur nach dem Tage der ersten berechnet.

normales par mot fixées d'après les tableaux publiés par le Bureau de l'Union, soit en augmentant ou en diminuant ces taxes normales d'après les convenances monétaires ou autres du pays d'origine.

200 § 2. Les modifications opérées en exécution du chiffre 199 ne s'appliquent qu'à la taxe perçue par le bureau d'origine et ne portent point altération à la répartition des taxes revenant aux autres administrations intéressées. Elles doivent être réglées de telle manière que l'écart entre la taxe à percevoir pour un télégramme de quinze mots et la taxe exactement calculée d'après les tableaux au moyen des équivalents du franc-or, fixés en conformité des dispositions de l'article 31, ne dépasse pas le quinzième de cette dernière taxe, c'est-à-dire la taxe réglementaire d'un mot.

Article 31[1])

Fixation d'équivalents monétaires

201 § 1. A l'effet d'assurer l'uniformité de taxe prescrite au chiffre 170, les pays de l'Union fixent, pour la perception de leurs taxes, un équivalent dans leur monnaie respective, se rapprochant aussi près que possible de la valeur du franc-or.

202 § 2. Chaque pays notifie directement au Bureau de l'Union l'équivalent qu'il a choisi. Le Bureau de l'Union dresse un tableau des équivalents et le transmet à toutes les administrations de l'Union.

203 § 3. L'équivalent du franc-or peut subir dans chaque pays des modifications correspondant à la hausse ou à la baisse de la valeur de la monnaie de ce pays. L'administration qui modifie son équivalent fixe le jour à partir duquel elle percevra les taxes d'après son nouvel équivalent; elle en donne avis au Bureau de l'Union, qui en informe toutes les administrations de l'Union.

CHAPITRE VIII

Perception des taxes

Article 32

Perception au départ; perception à l'arrivée

204 § 1. La perception des taxes a lieu au départ, sauf dans les cas prévus au présent Règlement, où elle est faite sur le destinataire.

205 § 2. L'expéditeur d'un télégramme international a le droit d'en demander reçu avec mention de la taxe perçue. L'administration d'origine a la faculté de percevoir, de ce chef, une rétribution à son profit, dans les limites de vingt-cinq centimes (0 fr. 25).

[1]) Article commun au Règlement télégraphiqe et au Règlement téléphonique.

Wortgebührensätze, wie sie in den vom Vereinsbüro herausgegebenen Übersichten festgesetzt sind, oder durch Erhöhung oder Ermäßigung dieser Regelsätze zur Anpassung an die Münz- oder anderen Verhältnisse des Aufgabelandes.

200 § 2. Die Änderungen, die in Anwendung des Abs. 199 vorgenommen werden, gelten nur für die von dem Aufgabeamt erhobene Gebühr und bleiben auf die Abrechnung über die den übrigen beteiligten Verwaltungen zustehenden Gebühren ohne Einfluß. Sie müssen in der Weise geregelt werden, daß der Unterschied zwischen der Gebühr, die für ein Telegramm von fünfzehn Wörtern erhoben wird, und der Gebühr, die genau nach den Übersichten und unter Anwendung der nach Artikel 31 festgesetzten Gegenwerte des Goldfranken berechnet ist, den fünfzehnten Teil dieser letztgenannten Gebühr, nämlich die vertragsmäßige Gebühr für ein Wort, nicht überschreitet.

Artikel 31[1])

Festsetzung von Münzgegenwerten

201 § 1. Um die in Abs. 170 vorgeschriebene Einheitlichkeit der Gebühr zu sichern, bestimmen die Vereinsverwaltungen für die Erhebung ihrer Gebühren einen Gegenwert in ihrer Landeswährung, der sich soweit wie möglich dem Werte des Goldfranken nähert.

202 § 2. Jede Verwaltung teilt den Gegenwert, den sie festgesetzt hat, unmittelbar dem Vereinsbüro mit. Das Büro fertigt eine Zusammenstellung dieser Gegenwerte und übersendet sie allen Vereinsverwaltungen.

203 § 3. Der Gegenwert des Goldfranken kann sich in jedem Lande durch Steigen oder Fallen der Landeswährung ändern. Die Verwaltung, die ihren Gegenwert ändert, setzt den Tag fest, von dem an sie die Gebühren nach ihrem neuen Gegenwert erheben wird; sie verständigt das Vereinsbüro, das die Änderungen allen Vereinsverwaltungen bekanntgibt.

Kapitel VIII

Gebührenerhebung

Artikel 32

Erhebung bei der Aufgabe; Erhebung bei der Zustellung

204 § 1. Die Gebühren werden bei der Aufgabe erhoben, bis auf die in dieser Vollzugsordnung vorgesehenen Fälle, in denen der Empfänger die Gebühren zu zahlen hat.

205 § 2. Der Absender eines zwischenstaatlichen Telegramms ist berechtigt, einen Empfangsschein über sein Telegramm mit Angabe der erhobenen Gebühr zu verlangen. Die Aufgabeverwaltung kann dafür eine ihr zufließende Gebühr von höchstens fünfundzwanzig Centimen (0 Fr. 25) erheben.

[1]) Gleichlautende Vorschrift in Artikel 48 der VO Fernspr.

206 § 3. Lorsqu'il doit y avoir perception à l'arrivée, le télégramme n'est délivré au destinataire que contre payement de la taxe due, sauf quand le Règlement en dispose autrement (art. 59, 60 et 62).

207 § 4. Si la taxe à percevoir à l'arrivée n'est pas recouvrée, la perte est supportée par l'administration d'arrivée, à moins d'arrangements spéciaux conclus conformément à l'article 13 de la Convention.

208 § 5. Les administrations télégraphiques prennent toutefois, autant que possible, les mesures nécessaires en faisant au besoin verser des arrhes par l'expéditeur, pour que les taxes à percevoir à l'arrivée et qui n'auraient pas été acquittées par le destinataire par suite de son refus ou de l'impossibilité de le trouver, soient recouvrées sur l'expéditeur, sauf quand le Règlement en dispose autrement (art. 60, § 4).

Article 33

Interdiction d'accorder des rabais. Sanctions

209 Les administrations de l'Union se réservent le droit de prendre des sanctions à l'égard des exploitations privées qui, directement ou par l'intermédiaire de leurs agents ou sous-agents, accorderaient aux expéditeurs ou aux destinataires, d'une manière quelconque (par mot, par télégramme, sous forme de primes, etc.), des rabais ayant pour effet de réduire les taxes notifiées au Bureau de l'Union. Ces sanctions peuvent comporter la suspension du service avec ces exploitations.

Article 34

Erreurs de perception

210 § 1. Les taxes perçues en moins par erreur doivent être complétées par l'expéditeur.

211 § 2. Les taxes perçues en trop par erreur ainsi que la valeur des timbres d'affranchissement appliqués en trop sur les télégrammes sont remboursées à l'expéditeur, selon le règlement intérieur de chaque pays.

CHAPITRE IX

Signaux de transmission

Article 35

Signaux de transmission des alphabets télégraphiques internationaux nos 1 et 2, signaux du code Morse, de l'appareil Hughes et de l'appareil Siemens

212 § 1. Les tableaux ci-dessous indiquent les signaux des alphabets télégraphiques internationaux nos 1 et 2, les signaux du code Morse et des appareils Hughes et Siemens.

213 § 2. *Signaux des appareils multiples d'après l'alphabet international no 1.*

214 *Lettres*

A B C D E F G H I J K L M N O P Q R S T U V W X Y Z

215 *Chiffres*

1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

206 § 3. Wenn eine Gebühr bei der Zustellung erhoben werden soll, wird das Telegramm dem Empfänger nur gegen Bezahlung des fälligen Betrags ausgehändigt, falls die Vollzugsordnung nichts anderes bestimmt (Art. 59, 60 und 62).

207 § 4. Wird die bei der Zustellung zu erhebende Gebühr nicht entrichtet, so trägt die Bestimmungsverwaltung den Verlust, wenn nicht nach Artikel 13 des Vertrags besondere Abmachungen getroffen sind.

208 § 5. Die Telegraphenverwaltungen werden jedoch soweit wie möglich die nötigen Anordnungen treffen, indem sie erforderlichenfalls Beträge vom Absender hinterlegen lassen, damit die bei der Zustellung zu erhebenden Gebühren, die der Empfänger wegen seiner Weigerung oder Unauffindbarkeit nicht bezahlt hat, beim Absender eingezogen werden können, falls die Vollzugsordnung nichts anderes bestimmt (Art. 60, § 4).

Artikel 33

Verbot der Nachlaßgewährung. Strafandrohung

209 Die Vereinsverwaltungen behalten sich vor, gegen solche Privatunternehmen einzuschreiten, die unmittelbar oder durch ihre Vertreter oder Untervertreter den Absendern oder Empfängern in irgendeiner Weise (auf die Wortgebühr, auf das Telegramm, in der Form von Prämien usw.) Nachlaß gewähren, um auf diese Weise die dem Vereinsbüro angegebenen Gebühren herabzusetzen. Hierbei kann auch die Einstellung des Dienstes mit diesen Unternehmen in Frage kommen.

Artikel 34

Irrtümer bei Erhebung der Gebühren

210 § 1. Irrtümlich zu wenig erhobene Gebühren muß der Absender nachzahlen.

211 § 2. Irrtümlich zuviel erhobene Gebühren sowie der Wert der auf den Telegrammen zuviel verwendeten Freimarken werden dem Absender entsprechend den für den inneren Dienst eines jeden Landes erlassenen Vorschriften erstattet.

Kapitel IX

Übermittlungszeichen

Artikel 35

Zeichen der zwischenstaatlichen Telegraphenalphabete Nr. 1 und 2, des Morsealphabets, des Hughesapparats und des Siemensapparats

212 § 1. Die nachstehenden Übersichten enthalten die Zeichen der zwischenstaatlichen Telegraphenalphabete Nr. 1 und 2, des Morsealphabets, des Hughesapparats und des Siemensapparats.

213 § 2. Zeichen der Mehrfachapparate nach dem zwischenstaatlichen Alphabet Nr. 1.

214 Buchstaben

A B C D E F G H I J K L M N O P Q R S T U V W X Y Z

215 Ziffern

1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

216 *Signes de ponctuation et autres*

Point	.
Virgule	,
Deux points	:
Point d'interrogation	?
Apostrophe	'
Croix	+
Trait d'union ou tiret	—
Barre de fraction	/
Double trait	=
Pourcent	%
Parenthèse de gauche	(
Parenthèse de droite	)
Erreur	✱

217 Chaque espace entre deux mots, entre deux nombres ou entre un mot et un nombre est marqué par un « blanc ». De même, un nombre est séparé d'un signe qui n'appartient pas à ce nombre par un « blanc ». Un groupe formé de chiffres et de lettres doit être transmis en liant les chiffres et les lettres par un double trait.

Exemples : 3 = B, AG = 25.

Un nombre dans lequel entre une fraction est transmis en liant la fraction au nombre entier par un double trait.

Exemples : 1 = 3/4 et non 13/4 ; 3/4 = 8 et non 3/48; 363 = 1/2 4 5642 et non 363 1/2 4 5642.

218 Les mots et passages soulignés sont précédés et suivis de deux traits d'union (*exemple :* — — sans retard — —) ; ils sont soulignés à la main par l'employé du bureau d'arrivée.

219 Les accents sur E sont tracés à la main, lorsqu'ils sont essentiels au sens (*exemples :* achète, acheté). Dans ce dernier cas, l'agent transmetteur répète le mot après la signature, en y faisant figurer l'E accentué entre deux « blancs » pour appeler l'attention du poste qui reçoit.

On transmet :

220 pour appeler le bureau : le mot « ohe », suivi de l'indicatif du bureau appelé, et l'on termine par plusieurs inversions (maniement alternatif des touches formant les signaux « blanc des lettres » et « blanc des chiffres »)

221 pour indiquer une erreur de transmission : le signal ✱

222 pour donner « attente » : la combinaison ATT

223 pour indiquer la fin du télégramme : le signal +

224 pour indiquer la fin de la transmission : les deux signaux + ?

225 pour indiquer la fin du travail : les deux signaux + +, donnés par le bureau qui a transmis le dernier télégramme.

226 Le tableau suivant donne les composés de courant pour la transmission des lettres et signes, avec indication de la polarité des diverses impulsions :

216 Satz- und andere Zeichen

Punkt	.
Beistrich	,
Doppelpunkt	:
Fragezeichen	?
Auslassungszeichen	'
Kreuz	+
Bindestrich oder Strich	—
Bruchstrich	/
Doppelstrich	=
vom Hundert	%
linke Klammer	(
rechte Klammer	)
Irrung	✱

217 Jeder Zwischenraum zwischen zwei Wörtern, zwischen zwei Zahlen oder zwischen einem Wort und einer Zahl wird durch ein »Weiß« gegeben. Ebenso trennt man eine Zahl von einem nicht zu ihr gehörenden Zeichen durch ein »Weiß«. Bei der Übermittlung einer Gruppe aus Ziffern und Buchstaben wird zwischen den Ziffern und den Buchstaben ein sie verbindender Doppelstrich gegeben.

Z. B. 3 = B, AG = 25.

Bei der Übermittlung einer gemischten Zahl gibt man zwischen dem Bruch und der ganzen Zahl einen verbindenden Doppelstrich.

Z. B. 1 = 3/4 und nicht 13/4; 3/4 = 8 und nicht 3/48; 363 = 1/2 4 5642 und nicht 363 1/2 4 5642.

218 Vor und nach den unterstrichenen Wörtern und Stellen werden zwei Bindestriche gegeben (z. B. — — ohne Verzug — —). Der Beamte des Ankunftsamts hat dann diese Wörter oder Stellen mit der Hand zu unterstreichen.

219 Die Akzente auf dem Buchstaben E werden mit der Hand eingetragen, wenn sie für den Sinn von Wichtigkeit sind (z. B. achète, acheté). In diesem Falle wiederholt der gebende Beamte das Wort nach Übermittlung der Unterschrift, wobei er, um das empfangende Amt darauf aufmerksam zu machen, vor und nach dem zu akzentuierenden E je ein »Weiß« gibt.

Man gibt:

220 um das Amt zu rufen: das Wort »ohe« mit darauffolgendem Rufzeichen des gerufenen Amts und anschließender mehrmaliger Betätigung des Figurenwechsels (abwechselndes Drücken der Tasten für »Buchstabenweiß« und »Ziffernweiß«)

221 um einen Fehler in der Übermittlung anzuzeigen: das Zeichen ✱

222 um »Warten« zu geben: die Zusammenstellung ATT

223 um das Ende eines Telegramms anzuzeigen: das Zeichen +

224 um das Ende einer Übermittlung anzuzeigen: die beiden Zeichen + ?

225 um anzuzeigen, daß aufgearbeitet ist (Schluß des Verkehrs): die beiden Zeichen + +. Sie werden von dem Amt gegeben, das das letzte Telegramm übermittelt hat.

226 Die nachstehende Übersicht enthält die Strombilder der Buchstaben und Zeichen mit Angabe der Polarität der einzelnen Stromschritte:

Alphabet télégraphique international n° 1

N° des composés	Rangee des lettres	Rangée des chiffres	N° des impulsions 1	2	3	4	5
1	A	1	—	+	+	+	+
2	B	8	+	+	—	—	+
3	C	9	—	+	—	—	+
4	D	0	—	—	—	—	+
5	E	2	+	—	+	+	+
6	F	[1]	+	—	—	—	+
7	G	7	+	—	+	—	+
8	H	+	—	—	+	—	+
9	I	[1]	+	—	—	+	+
10	J	6	—	+	+	—	+
11	K	(	—	+	+	—	—
12	L	=	—	—	+	—	—
13	M	)	+	—	+	—	—
14	N	[1]	+	—	—	—	—
15	O	5	—	—	—	+	+
16	P	%	—	—	—	—	—
17	Q	/	—	+	—	—	—
18	R	—	+	+	—	—	—
19	S	.	+	+	—	+	—
20	T	[1]	—	+	—	+	—
21	U	4	—	+	—	+	+
22	V	'	—	—	—	+	—
23	W	?	+	—	—	+	—
24	X	,	+	—	+	+	—
25	Y	3	+	+	—	+	+
26	Z	:	—	—	+	+	—
27	*Retour du chariot* [2]		—	—	+	+	+
28	*Changement de ligne* [2]		—	+	+	+	—
29	*Blanc des lettres (espace)*		+	+	+	+	—
30	*Blanc des chiffres (espace)*		+	+	+	—	+
31	✱ *(Erreur)* ✱ *(Erreur)*		+	+	+	—	—
32	*Repos*		+	+	+	+	+

— *Courant négatif.*
\+ *Courant positif.*
[1]) *A la disposition de chaque administration pour son service intérieur.*
[2]) *Pour l'imprimeur sur pages.*

227 § 3. *Signaux des appareils arythmiques d'après l'alphabet international n° 2.*

228 *Lettres*
A B C D E F G H I J K L M N O P Q R S T U V W X Y Z

229 *Chiffres*
1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

230 *Signes de ponctuation et autres*

Point	.
Virgule	,
Deux points	:
Point d'interrogation	?
Apostrophe	'
Croix	+
Trait d'union ou tiret	—
Barre de fraction	/
Double trait	=
Parenthèse de gauche	(
Parenthèse de droite	)

231 Les dispositions concernant la transmission des mots, des nombres entiers, des nombres fractionnaires, des mots ou passages soulignés et des lettres é et è, qui sont applicables aux appareils multiples (§ 2), le sont également aux appareils arythmiques. Un groupe formé de chiffres et de lettres est transmis, à l'appareil

Zwiſchenſtaatliches Telegraphenalphabet Nr. 1

Nr. der Stromb.	Buchſtabenreihe	Ziffern- und Zeichenreihe	Reihenfolge der Stromſchritte 1	2	3	4	5
1	A	1	—	+	+	+	+
2	B	8	+	+	—	—	+
3	C	9	—	+	—	—	+
4	D	0	—	—	—	—	+
5	E	2	+	—	+	+	+
6	F	[1]	+	—	—	—	+
7	G	7	+	—	+	—	+
8	H	+	—	—	+	—	+
9	I	[1]	+	—	—	+	+
10	J	6	—	+	+	—	+
11	K	(	—	+	+	—	—
12	L	=	—	—	+	—	—
13	M	)	+	—	+	—	—
14	N	[1]	+	—	—	—	—
15	O	5	—	—	—	+	+
16	P	%	—	—	—	—	—
17	Q	/	—	+	—	—	—
18	R	—	+	+	—	—	—
19	S	.	+	+	—	+	—
20	T	[1]	—	+	—	+	—
21	U	4	—	+	—	+	+
22	V	'	—	—	—	+	—
23	W	?	+	—	—	+	—
24	X	,	+	—	+	+	—
25	Y	3	+	+	—	+	+
26	Z	:	—	—	+	+	—
27	Wagenrücklauf [2]		—	—	+	+	+
28	Zeilenwechsel [2]		—	+	+	+	—
29	Buchſtabenweiß (Zwiſchenraum)		+	+	+	+	—
30	Ziffernweiß (Zwiſchenraum)		+	+	+	—	+
31	✱ (Irrung)	✱ (Irrung)	+	+	+	—	—
32	Ruheſtellung.		+	+	+	+	+

— Negativer Strom.
\+ Poſitiver Strom.
[1]) Verfügbar für den inneren Dienſt jeder Verwaltung.
[2]) Für Blattdrucker.

227 § 3. Zeichen des Springſchreibers nach dem zwiſchenſtaatlichen Alphabet Nr. 2.

228 Buchſtaben
A B C D E F G H I J K L M N O P Q R S T U V W X Y Z

229 Ziffern
1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

230 Satz- und andere Zeichen

Punkt	.
Beiſtrich	,
Doppelpunkt	:
Fragezeichen	?
Auslaſſungszeichen	'
Kreuz	+
Bindeſtrich oder Strich	—
Bruchſtrich	/
Doppelſtrich	=
linke Klammer	(
rechte Klammer	)

231 Die für Mehrfachapparate (§ 2) geltenden Beſtimmungen für die Übermittlung der Wörter, der ganzen Zahlen, der gemiſchten Zahlen, der unterſtrichenen Wörter oder Stellen und der Buchſtaben é und è ſind auch für den Springſchreiber gültig. Eine Gruppe aus Ziffern und Buchſtaben wird beim Springſchreiber ohne Zwiſchenraum übermittelt;

arythmique, sans espace; le groupe n'est séparé que par un blanc de l'expression (mot ou nombre) qui le précède et de celle qui le suit (§ 2).

232 Pour donner un « blanc », on transmet le signal « espace »;

233 pour indiquer une erreur dans la transmission, on transmet le signal « espace » et la lettre X répétés alternativement un petit nombre de fois;

234 en cas de transmission automatique, on se sert du signal « Lettres » comme « signal d'effacement »;

235 pour donner « attente », pour indiquer la fin du télégramme, la fin de la transmission et la fin du travail, on transmet les mêmes signaux qu'aux appareils multiples (§ 2).

236 Le tableau suivant donne les composés de courant pour la transmission des lettres et signes, avec indication de la polarité des diverses impulsions:

sie wird nur durch ein Weiß von dem vorhergehenden und dem nachfolgenden Ausdruck (Wort oder Zahl) getrennt (§ 2).

Man gibt:

232 um ein »Weiß« zu senden: das Zeichen »Zwischenraum«;

233 um einen Fehler in der Übermittlung anzuzeigen: das Zeichen »Zwischenraum« und den Buchstaben X einigemal abwechselnd;

234 um beim Streifensender einen Fehler zu löschen: das Zeichen »Buchstabenwechsel«;

235 um »Warten« zu geben, um das Ende eines Telegramms oder einer Übermittlung anzuzeigen oder wenn aufgearbeitet ist (Schluß des Verkehrs): dieselben Zeichen wie bei den Mehrfachapparaten (§ 2).

236 Die nachstehende Übersicht enthält die Strombilder der Buchstaben und Zeichen mit Angabe der Polarität der einzelnen Stromschritte:

Alphabet télégraphique international n° 2

N° des composés	Rangée des lettres	Rangée des chiffres	N° des impulsions: Mise en marche	1	2	3	4	5	Arrêt
1	A	—		o	o				o
2	B	?		o			o	o	o
3	C	:			o	o	o		o
4	D	4)		o			o		o
5	E	3		o					o
6	F	1)		o		o	o		o
7	G	1)			o		o	o	o
8	H	1)				o		o	o
9	I	8			o	o			o
10	J	Signal acoustique		o	o		o		o
11	K	(		o	o	o	o		o
12	L	)			o			o	o
13	M	.				o	o	o	o
14	N	,				o	o		o
15	O	9					o	o	o
16	P	0			o	o		o	o
17	Q	1		o	o	o		o	o
18	R	4			o		o		o
19	S	'		o		o			o
20	T	5						o	o
21	U	7		o	o	o			o
22	V	=			o	o	o	o	o
23	W	2		o	o			o	o
24	X	/		o		o	o	o	o
25	Y	6		o		o		o	o
26	Z	+		o				o	o
27	*Retour du chariot 2)*						o		o
28	*Changement de ligne 2)*				o				o
29	*Lettres 3) 5)*			o	o	o	o	o	o
30	*Chiffres 5)*			o	o		o	o	o
31	*Espace*					o			o
32	*Pas employé*								o

Symboles	*Travail à circuit fermé*	*Travail à courant double*
	Pas de courant	*Courant négatif*
o	*Courant positif*	*Courant positif*

1) A la disposition de chaque administration pour son service intérieur.

2) Pour l'imprimeur sur pages.

3) Sert aussi pour »effacement«, en cas de transmission automatique.

Pour la transmission automatique, la bande perforée doit contenir les trous indiqués dans les colonnes 1 à 5 par o.

Pour indiquer une erreur, on transmet le signal »espace« et la lettre X répétés alternativement un petit nombre de fois.

4) Pour déclencher le fonctionnement de l'émetteur d'indicatif du poste correspondant dans le service international par appareils arythmiques.

5) Les signaux nos 29 et 30 (lettres et chiffres) ne provoquent pas l'espacement.

Zwischenstaatliches Telegraphenalphabet Nr. 2

Nr. der Strombilder	Buchstabenreihe	Ziffern- und Zeichenreihe	Reihenfolge der Stromschritte: Anlaufschritt	1	2	3	4	5	Sperrschritt
1	A	—		o	o				o
2	B	?		o			o	o	o
3	C	:			o	o	o		o
4	D	4)		o			o		o
5	E	3		o					o
6	F	1)		o		o	o		o
7	G	1)			o		o	o	o
8	H	1)				o		o	o
9	I	8			o	o			o
10	J	Hörbares Zeichen		o	o		o		o
11	K	(		o	o	o	o		o
12	L	)			o			o	o
13	M	.				o	o	o	o
14	N	,				o	o		o
15	O	9					o	o	o
16	P	0			o	o		o	o
17	Q	1		o	o	o		o	o
18	R	4			o		o		o
19	S	'		o		o			o
20	T	5						o	o
21	U	7		o	o	o			o
22	V	=			o	o	o	o	o
23	W	2		o	o			o	o
24	X	/		o		o	o	o	o
25	Y	6		o		o		o	o
26	Z	+		o				o	o
27	Wagenrücklauf[2])						o		o
28	Zeilenwechsel[2])				o				o
29	Buchstabenwechsel[3]) [5])			o	o	o	o	o	o
30	Ziffern- und Zeichenwechsel[3])			o	o		o	o	o
31	Zwischenraum					o			o
32	nicht benutzt								o

Zeichen	Bei Betrieb mit Einfachstrom	Bei Betrieb mit Doppelstrom
	Kein Strom	Negativer Strom
o	Positiver Strom	Positiver Strom

1) Verfügbar für den inneren Dienst jeder Verwaltung.

2) Für Blattdrucker.

3) Bei Streifensendung auch »Löschung der Irrung«.

Bei Streifensendung muß der Lochstreifen an den in den Reihen 1 bis 5 durch o bezeichneten Stellen je ein Stanzloch aufweisen.

Um einen Fehler anzuzeigen, sind einigemal abwechselnd das Zeichen »Zwischenraum« und der Buchstabe »X« zu geben.

4) Zur Auslösung des Namengebers der Gegenstelle im zwischenstaatlichen Teilnehmerfernschreibdienst.

5) Bei den Zeichen Nr. 29 und 30 (Buchstabenwechsel und Ziffern- und Zeichenwechsel) tritt kein Papiervorschub ein.

237 § 4. *Signaux du code Morse*
Espacement et longueur des signes:

238 *a)* un trait est égal à trois points;

239 *b)* l'espace entre les signaux d'une même lettre est égal à un point;

240 *c)* l'espace entre deux lettres est égal à trois points;

241 *d)* l'espace entre deux mots est égal à cinq points;

242 *e)* à l'appareil Wheatstone, lorsqu'il est fait usage de perforateurs, l'espace entre deux lettres est égal à un « blanc », et l'espace entre deux mots est égal à trois « blancs ».

243 *Lettres*

a •—
b —•••
c —•—•
d —••
e •
é ••—••
f ••—•
g ——•
h ••••
i ••
j •———
k —•—
l •—••
m ——
n —•
o ———
p •——•
q ——•—
r •—•
s •••
t —
u ••—
v •••—
w •——
x —••—
y —•——
z ——••

244 *Chiffres*

1 •————
2 ••———
3 •••——
4 ••••—
5 •••••
6 —••••
7 ——•••
8 ———••
9 ————•
0 —————

245 Dans les répétitions d'office, lorsqu'il ne peut y avoir de malentendu du fait de la coexistence de chiffres et de lettres ou de

237 § 4. Zeichen des Morsealphabets
Abstand und Länge der Zeichen:

238 a) ein Strich ist gleich drei Punkten;

239 b) der Zwischenraum zwischen den Einzelzeichen eines Buchstabens ist gleich einem Punkte;

240 c) der Zwischenraum zwischen zwei Buchstaben ist gleich drei Punkten;

241 d) der Zwischenraum zwischen zwei Wörtern ist gleich fünf Punkten;

242 e) wenn beim Wheatstoneapparat Locher verwendet werden, ist der Zwischenraum zwischen zwei Buchstaben gleich einem »Weiß«, zwischen zwei Wörtern gleich drei »Weiß«.

243 Buchstaben

a •—
b —•••
c —•—•
d —••
e •
é ••—••
f ••—•
g ——•
h ••••
i ••
j •———
k —•—
l •—••
m ——
n —•
o ———
p •——•
q ——•—
r •—•
s •••
t —
u ••—
v •••—
w •——
x —••—
y —•——
z ——••

244 Ziffern

1 •————
2 ••———
3 •••——
4 ••••—
5 •••••
6 —••••
7 ——•••
8 ———••
9 ————•
0 —————

245 Bei der amtlichen Wiederholung sind die Ziffern durch folgende Zeichen zu übermitteln, vorausgesetzt, daß keine Mißverständnisse dadurch ent-

groupes de lettres, les chiffres doivent être transmis au moyen des signaux suivants:

1	•▬
2	••▬
3	•••▬
4	••••▬
5	•••••
6	▬••••
7	▬•••
8	▬••
9	▬•
0	▬

246 Sauf demande contraire du bureau récepteur, le bureau transmetteur peut aussi utiliser ces signaux dans le préambule des télégrammes, exception faite pour les numéros de distinction du bureau d'origine, ainsi que dans le texte des télégrammes ne comportant que des chiffres. Dans ce dernier cas, les télégrammes doivent porter la mention de service «en chiffres».

247 *Signes de ponctuation et autres*

Point	[.]	•▬•▬•▬
Virgule	[,]	▬▬••▬▬
Deux points	[:]	▬▬▬•••
Point d'interrogation ou demande de répétition d'une transmission non comprise	[?]	••▬▬••
Apostrophe	[']	•▬▬▬▬•
Trait d'union ou tiret	[—]	▬••••▬
Barre de fraction	[/]	▬••▬•
Parenthèses (avant et après les mots)	[( )]	▬•▬▬•▬
Souligné (avant et après les mots ou le membre de phrase)		••▬▬•▬
Double trait	[=]	▬••▬
Compris		•••▬•
Erreur		••••••••
Croix ou signal de fin de télégramme ou de transmission		•▬•▬•
Invitation à transmettre		▬•▬
Attente		•▬•••
Fin de travail		•••▬•▬
Signal de commencement (commencement de toute transmission)		▬•▬•▬
Signal séparatif pour la transmission des nombres fractionnaires (entre la fraction ordinaire et le nombre entier à transmettre) et des groupes formés de chiffres et de lettres (entre les groupes de chiffres et de lettres)		•▬••▬

248 Pour transmettre les nombres dans lesquels entre une fraction, on doit, afin d'éviter toute confusion, transmettre la fraction en la faisant précéder ou suivre, selon le cas, du signal séparatif.

stehen können, daß Ziffern und Buchstaben oder Buchstabengruppen nebeneinander vorkommen:

1	•▬
2	••▬
3	•••▬
4	••••▬
5	•••••
6	▬••••
7	▬•••
8	▬••
9	▬•
0	▬

246 Sofern das Empfangsamt keinen Einspruch erhebt, kann das gebende Amt diese Zeichen auch im Kopfe der Telegramme — abgesehen von der Unterscheidungszahl des Aufgabeamts — sowie im Text der ganz in Zahlen abgefaßten Telegramme anwenden. In diesem letzten Falle müssen die Telegramme den Dienstvermerk »en chiffres« («Telegramm in Ziffern«) tragen.

247 Satz- und andere Zeichen

Punkt	[.]	•▬•▬•▬
Beistrich	[,]	▬▬••▬▬
Doppelpunkt	[:]	▬▬▬•••
Fragezeichen oder Aufforderung zur Wiederholung einer nicht verstandenen Übermittlung	[?]	••▬▬••
Auslassungszeichen	[']	•▬▬▬▬•
Bindestrich oder Strich	[—]	▬••••▬
Bruchstrich	[/]	▬••▬•
Klammern (vor und nach den Wörtern)	[( )]	▬•▬▬•▬
Unterstreichungszeichen (vor und hinter die zu unterstreichenden Wörter oder Satzteile zu setzen)		••▬▬•▬
Doppelstrich	[=]	▬••▬
Verstanden		•••▬•
Irrung		••••••••
Kreuz oder Schlußzeichen eines Telegramms oder einer Übermittlung		•▬•▬•
Aufforderung zum Geben		▬•▬
Warten		•▬•••
Schluß des Verkehrs (Aufgearbeitet)		•••▬•▬
Anfangszeichen (Anfang jeder Übermittlung)		▬•▬•▬
Trennungszeichen bei Übermittlung gemischter Zahlen (zwischen dem gewöhnlichen Bruch und der ganzen Zahl zu geben) und von Gruppen, die aus Ziffern und Buchstaben gebildet sind (zwischen den Ziffergruppen und den Buchstabengruppen zu geben)		•▬••▬

248 Um bei der Übermittlung von gemischten Zahlen jeden Irrtum auszuschließen, muß das Trennungszeichen dem Bruche, je nachdem, vorhergehen oder folgen.

Exemples: Pour 1 1/16, on transmettra 1•▬•••▬1/16, afin qu'on ne lise pas 11/16; pour 3/4 8, on transmettra 3/4•▬•••▬8, afin qu'on ne lise pas 3/48; pour 2 1/2 2, on transmettra 2•▬•••▬1/2•▬•••▬2, afin qu'on ne lise pas 21/22.

249 Un groupe formé de chiffres et de lettres doit être transmis en intercalant le signal séparatif (•▬•••▬) entre le groupe de chiffres et le groupe de lettres.

250 Les lettres et signaux facultatifs suivants peuvent être employés, exceptionellement, dans les relations entre les pays qui les acceptent:

ä •▬•▬
á ou å •▬▬•▬
ch ▬▬▬▬
ñ ▬▬•▬▬
ö ▬▬▬•
ü ••▬▬

251 § 5. *Signaux de l'appareil Hughes.*

252 *Lettres*

A B C D E F G H I J K L M N O P Q R S T U V W X Y Z

253 *Chiffres*

1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

254 *Signes de ponctuation et autres*

Point	.
Virgule	,
Deux points	:
Point d'interrogation	?
Apostrophe	'
Croix	+
Trait d'union ou tiret	—
Barre de fraction	/
Double trait	=
Parenthèse de gauche	(
Parenthèse de droite	)

255 Les dispositions relatives à la transmission des mots, des nombres entiers, des groupes formés de chiffres et de lettres, des nombres fractionnaires, des mots ou passages soulignés et des lettres é et è, qui sont applicables aux appareils multiples (§ 2), le sont également à l'appareil Hughes.

256 Pour appeler le poste avec lequel on est en communication ou pour lui répondre, on transmet le blanc des lettres et l'N répétés alternativement un petit nombre de fois.

257 Pour demander la répétition prolongée du même signal, en vue de régler le synchronisme, on transmet une combinaison composée du blanc des lettres, de l'I et du T, reproduite autant de fois qu'il est nécessaire.

258 Pour demander ou permettre le réglage de l'électro-aimant, on transmet une combinaison formée des quatre signaux suivants: le blanc des lettres, l'I, l'N et le T, répétés autant de fois qu'il est nécessaire.

Z. B. für 1 1/16 gibt man 1•▬•••▬1/16, damit nicht 11/16 gelesen wird; für 3/4 8 gibt man 3/4 •▬•••▬8, damit nicht 3/48 gelesen wird; für 2 1/2 2 gibt man 2•▬•••▬1/2•▬•••▬2, damit nicht 21/22 gelesen wird.

249 Bei Übermittlung einer Gruppe aus Ziffern und Buchstaben ist das Trennungszeichen(•▬•••▬) zwischen der Ziffer- und der Buchstabengruppe zu geben.

250 Ausnahmsweise dürfen im Verkehr mit solchen Ländern, die sich damit einverstanden erklären, folgende wahlfreien Buchstaben und Zeichen verwendet werden:

ä •▬•▬
á oder å •▬▬•▬
ch ▬▬▬▬
ñ ▬▬•▬▬
ö ▬▬▬•
ü ••▬▬

251 § 5. Zeichen des Hughesapparats.

252 Buchstaben

A B C D E F G H I J K L M N O P Q R S T U V W X Y Z

253 Ziffern

1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

254 Satz- und andere Zeichen

Punkt	.
Beistrich	,
Doppelpunkt	:
Fragezeichen	?
Auslassungszeichen	'
Kreuz	+
Bindestrich oder Strich	—
Bruchstrich	/
Doppelstrich	=
linke Klammer	(
rechte Klammer	)

255 Die für Mehrfachapparate (§ 2) geltenden Bestimmungen für die Übermittlung der Wörter, der ganzen Zahlen, der Gruppen aus Ziffern und Buchstaben, der gemischten Zahlen, der unterstrichenen Wörter oder Stellen und der Buchstaben é und è sind auch für den Hughesapparat gültig.

Man gibt:

256 um das Amt, mit dem man in Verbindung steht, zu rufen oder um ihm zu antworten: einigemal abwechselnd Buchstabenweiß und N;

257 um für die Reglung des Gleichlaufs die fortgesetzte Wiederholung desselben Zeichens zu verlangen: eine Zusammenstellung von Buchstabenweiß, I und T die so oft wie nötig wiederholt wird;

258 um die Einstellung des Elektromagnets zu verlangen oder zu ermöglichen: eine Zusammenstellung folgender vier Zeichen: Buchstabenweiß, I, N und T, die so oft wie nötig wiederholt wird;

259 Pour indiquer une erreur, on transmet deux N consécutifs, sans aucun signe de ponctuation.

260 Pour donner « attente », pour indiquer la fin du télégramme, la fin de la transmission et la fin du travail, on transmet les mêmes signaux qu'aux appareils multiples (§ 2).

261 Les signes: point et virgule (;), point d'exclamation (!), guillemets (« »), §, & et la lettre é, s'ils existent encore sur l'appareil, ne sont plus transmis.

262 § 6. *Signaux de l'appareil Siemens*

263 *Lettres*
A B C D E F G H I J K L M N O P Q R S T U V W X Y Z

264 *Chiffres*
1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

265 *Signes de ponctuation et autres*

Point	.
Virgule	,
Deux points	:
Point d'interrogation	?
Apostrophe	'
Croix	+
Trait d'union ou tiret	—
Barre de fraction	/
Double trait	=
Parenthèse de gauche	(
Paranthèse de droite	)
Erreur	⸸

266 Les dispositions concernant la transmission des mots, des nombres entiers, des groupes formés de chiffres et de lettres, des nombres fractionnaires, des mots ou passages soulignés et des lettres é et è, qui sont applicables aux appareils multiples (§ 2), le sont également à l'appareil Siemens.

267 Pour indiquer une erreur dans la transmission, la fin du télégramme et la fin de la transmission, on transmet les mêmes signaux qu'aux appareils multiples (§ 2).

268 Les signes: point et virgule (;), point d'exclamation (!), guillemets (« »), §, &, s'ils existent encore sur l'appareil, ne sont plus transmis.

269 § 7. *Transmission par téléphone*

Dans les relations entre bureaux reliés par des voies de communication de faible longueur, dans les relations frontières à faible trafic, ainsi que dans des cas exceptionnels (par exemple, lorsque les voies normales sont interrompues et qu'une voie détournée n'est pas disponible), la transmission téléphonique des télégrammes peut avoir lieu, en observant le système d'épellation admis par le C. C. I. F.

270 Ce mode de transmission n'est utilisé qu'après entente préalable entre les administrations intéressées.

259 um einen Fehler anzuzeigen: zwei aufeinanderfolgende N, ohne irgendein Satzzeichen;

260 um »Warten« zu geben, um das Ende eines Telegramms oder einer Übermittlung anzuzeigen oder wenn aufgearbeitet ist (Schluß des Verkehrs): dieselben Zeichen wie bei den Mehrfachapparaten (§ 2).

261 Die Zeichen: Strichpunkt (;), Ausrufungszeichen (!), Anführungszeichen („"), §, & und der Buchstabe é werden, auch wenn sie auf dem Apparat noch vorhanden sind, nicht mehr übermittelt.

262 § 6. Zeichen des Siemensapparats.

263 Buchstaben
A B C D E F G H I J K L M N O P Q R S T U V W X Y Z

264 Ziffern
1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

265 Satz- und andere Zeichen

Punkt	.
Beistrich	,
Doppelpunkt	:
Fragezeichen	?
Auslassungszeichen	'
Kreuz	+
Bindestrich oder Strich	—
Bruchstrich	/
Doppelstrich	=
linke Klammer	(
rechte Klammer	)
Irrung	⸸

266 Die für Mehrfachapparate (§ 2) geltenden Bestimmungen für die Übermittlung der Wörter, der ganzen Zahlen, der Gruppen aus Ziffern und Buchstaben, der gemischten Zahlen, der unterstrichenen Wörter oder Stellen und der Buchstaben é und è sind auch für den Siemensapparat gültig.

267 Um einen Fehler, das Ende eines Telegramms und einer Übermittlung anzuzeigen, gibt man dieselben Zeichen wie bei den Mehrfachapparaten (§ 2).

268 Die Zeichen: Strichpunkt (;), Ausrufungszeichen (!), Anführungszeichen („"), §, & werden, auch wenn sie auf dem Apparat noch vorhanden sind, nicht mehr übermittelt.

269 § 7. Übermittlung durch Fernsprecher

Telegramme dürfen durch Fernsprecher übermittelt werden, wenn es sich um den Verkehr zwischen Ämtern handelt, die durch Leitungen mäßiger Länge miteinander verbunden sind, ferner im kleinen Grenzverkehr sowie in besonderen Fällen (z. B. wenn bei Unterbrechung der Regelwege kein Ersatzweg vorhanden ist). Hierbei ist die vom C. C. I. F. aufgestellte Buchstabiertafel zu benutzen.

270 Diese Art der Übermittlung unterliegt der vorherigen Vereinbarung zwischen den in Betracht kommenden Verwaltungen.

CHAPITRE X

Transmission des télégrammes

Article 36

Ordre de transmission

271 § 1. La transmission des télégrammes a lieu dans l'ordre suivant:

a) Télégrammes relatifs à la sécurité de la vie humaine dans la navigation maritime ou aérienne[1]);

b) Télégrammes d'Etat;

c) Télégrammes météorologiques;

d) Télégrammes et avis de service se rapportant aux dérangements des voies de communication;

e) Télégrammes et avis de service urgents et avis de service taxés;

f) Télégrammes privés urgents et télégrammes de presse urgents;

g) Télégrammes et avis de service non urgents et accusés de réception télégraphiques;

h) Télégrammes d'Etat pour lesquels l'expéditeur a renoncé à la priorité de transmission, télégrammes privés ordinaires et télégrammes de presse ordinaires;

i) Télégrammes différés et autres catégories de télégrammes à tarif réduit.

272 § 2. Tout bureau qui reçoit, par une voie de communication internationale, un télégramme présenté comme télégramme relatif à la sécurité de la vie humaine dans la navigation maritime ou aérienne, comme télégramme d'Etat, comme télégramme de service, ou comme télégramme météorologique, le réexpédie comme tel.

[1]) Exemples de textes de télégrammes relatifs à la sécurité de la vie humaine dans la navigation aérienne, pour lesquels la priorité absolue de transmission se justifie:

a) Envoyez d'urgence sondage Saverne pour départ avion GEABC.
Les renseignements météorologiques demandés par ce télégramme sont indispensables à la sécurité de l'avion, par le fait qu'il pourrait rencontrer sur sa route du brouillard, des nuages, masquant un obstacle et pouvant provoquer un accident.

b) Allumez projecteurs et feux de balisage pour atterrissage avion HCKLM.
Le but de ce télégramme est de faire éclairer un terrain en vue de l'atterrissage d'un avion de nuit, de manière à éviter un accident au moment de l'atterrissage.

c) Hydroavion FAGCK amerri 50 milles Tunis attend secours.
Ce télégramme est consécutif à un avis de détresse envoyé par un hydroavion obligé d'amerrir; reçu par une station côtière, il est retransmis ensuite jusqu'au destinataire indiqué par l'hydroavion.

d) Informez avion FABDQ qu'il a perdu roue droite au départ et qu'il atterrisse avec précaution.
Ce télégramme est destiné à être communiqué à l'avion par une station, pour l'avertir du danger que présente l'atterrissage et manœvrer de façon à éviter un accident.

Kapitel X

Übermittlung der Telegramme

Artikel 36

Reihenfolge der Übermittlung

271 § 1. Die Telegramme werden in nachstehender Reihenfolge übermittelt:

a) Telegramme zum Schutze des menschlichen Lebens in der See- oder Luftfahrt[1]);

b) Staatstelegramme;

c) Wettertelegramme;

d) Diensttelegramme und Dienstsprüche über gestörte Verbindungen;

e) dringende Diensttelegramme, dringende Dienstsprüche und gebührenpflichtige Dienstsprüche;

f) dringende Privattelegramme und dringende Pressetelegramme;

g) nichtdringende Diensttelegramme, nichtdringende Dienstsprüche und telegraphische Empfangsanzeigen;

h) Staatstelegramme, für die der Absender auf den Vorrang bei der Übermittlung verzichtet hat, gewöhnliche Privattelegramme und gewöhnliche Pressetelegramme;

i) zurückgestellte Telegramme und Telegramme anderer Gattungen zu ermäßigter Gebühr.

272 § 2. Jedes Amt, das ein Telegramm als Telegramm zum Schutze menschlichen Lebens in der See- oder Luftfahrt, als Staats-, Dienst- oder Wettertelegramm über eine zwischenstaatliche Verbindung erhält, übermittelt es als solches weiter.

[1]) Beispiele der Texte von Telegrammen zum Schutze des menschlichen Lebens in der Luftfahrt, für die unbedingter Vorrang am Platz ist:

a) Gebt dringlich Wetterbericht Zabern wegen Abfahrt Flugzeug GEABC.
Die in diesem Telegramm angeforderten Auskünfte über die Wetterlage sind für die Sicherheit des Flugzeugs unentbehrlich, weil es unterwegs in Nebel oder Wolken geraten könnte, die ein Hindernis verdecken und Unfälle veranlassen könnten.

b) Zündet Scheinwerfer und Leuchtfeuer für Landung Flugzeug HCKLM.
Das Telegramm bezweckt die Beleuchtung eines Geländes für die Landung eines Nachtflugzeugs, um einen Unfall bei der Landung zu verhüten.

c) Wasserflugzeug FAGCK 50 Meilen Tunis auf See niedergegangen erwartet Hilfe.
Dieses Telegramm folgt einer Notmeldung von einem zwangsweise auf See niedergegangenen Wasserflugzeug; die empfangende Küstenfunkstelle übermittelt dann das Telegramm dem vom Wasserflugzeug angegebenen Empfänger.

d) Benachrichtigt Flugzeug FABDQ, daß es bei Abfahrt rechtes Rad verloren hat und vorsichtig landet.
Eine Funkstelle soll dieses Telegramm dem Flugzeug übermitteln, um es auf die Gefahr bei Landung hinzuweisen, damit es vorsichtig niedergeht.

273 § 3. Les télégrammes de même rang sont transmis par les bureaux de départ dans l'ordre de leur dépôt, et par les bureaux intermédiaires dans l'ordre de leur réception.

274 § 4. Dans les bureaux intermédiaires, les télégrammes de départ et les télégrammes de passage qui doivent emprunter les mêmes voies de communication sont confondus et transmis en suivant l'heure de dépôt ou de réception et en tenant compte de l'ordre établi par le présent article.

273 § 3. Die Telegramme gleichen Ranges werden von den Aufgabeämtern in der Reihenfolge ihrer Aufgabe und von den Durchgangsämtern in der Reihenfolge ihrer Aufnahme übermittelt.

274 § 4. Bei den Zwischenämtern werden die dort aufgegebenen und die Durchgangstelegramme, die auf demselben Wege übermittelt werden sollen, nach der Zeit ihrer Aufgabe oder Aufnahme und in der in diesem Artikel vorgeschriebenen Reihenfolge untereinander geordnet und übermittelt.

Article 37

Règles générales de transmission

275 § 1. Une transmission commencée ne peut être interrompue pour faire place à une communication d'un rang supérieur qu'en cas d'urgence absolue.

276 § 2. (1) Toute correspondance entre deux bureaux commence par l'appel. Toutefois, et sauf accord contraire entre les bureaux correspondants, l'appareil arythmique doit être connecté de manière que le bureau transmetteur puisse en effectuer le démarrage et commencer la transmission des télégrammes sans appel spécial, ni avis préalable du bureau récepteur.

277 (2) Les administrations ont la faculté de s'entendre pour que l'appareil arythmique soit muni de l'émetteur d'indicatif, afin que le bureau transmetteur puisse s'assurer que le circuit est bon et que l'appareil récepteur est prêt à fonctionner. De plus, les administrations peuvent se mettre d'accord pour que la transmission de certaines catégories de télégrammes soit annoncée spécialement à l'appareil arythmique par une série de signaux acoustiques.

278 (3) Pour l'appel, le bureau appelant transmet trois fois l'indicatif d'appel du bureau appelé et le mot « de » suivi de son propre indicatif d'appel, à moins qu'il n'y ait des règles spéciales, particulières au genre d'appareil utilisé (art. 35). Dans le service entre stations fixes, l'appel est effectué à vitesse manuelle.

279 (4) Le bureau appelé doit répondre immédiatement, sauf dans les échanges à l'appareil arythmique lorsqu'il existe un accord entre les bureaux correspondants.

280 (5) Dans les échanges à l'appareil Morse, le bureau appelé répond en transmettant son indicatif suivi du signe ▬ • ▬.

281 (6) Si le bureau appelé est empêché de recevoir, il donne « attente ». Si l'attente présumée dépasse dix minutes, il en indique le motif et la durée probable.

282 (7) Lorsqu'un bureau appelé ne répond pas à l'appel, celui-ci peut être répété à intervalles appropriés.

283 (8) Lorsque le bureau appelé ne répond pas à l'appel répété, il y a lieu d'examiner l'état de la communication.

Artikel 37

Allgemeine Übermittlungsvorschriften

275 § 1. Eine begonnene Übermittlung darf nur bei unbedingter Dringlichkeit unterbrochen werden, um einer Mitteilung von höherem Range Platz zu machen.

276 § 2. (1) Jede Übermittlung zwischen zwei Ämtern beginnt mit dem Anruf. Der Springschreiber muß aber, wenn die beteiligten Ämter nichts anderes vereinbart haben, so geschaltet sein, daß das Sendeamt ihn anlassen und mit der Übermittlung der Telegramme beginnen kann, ohne daß es eines besonderen Anrufs und einer vorherigen Meldung des empfangenden Amtes bedarf.

277 (2) Die Verwaltungen können vereinbaren, daß der Springschreiber mit einem Namengeber versehen wird, damit das sendende Amt die Betriebsfähigkeit der Leitung und die Betriebsbereitschaft des Empfangsapparats feststellen kann. Darüber hinaus können die Verwaltungen vereinbaren, daß die Übermittlung bestimmter Telegrammgattungen am Springschreiber durch eine Reihe hörbarer Zeichen besonders angekündigt wird.

278 (3) Als Anruf gibt das rufende Amt dreimal das Rufzeichen des gerufenen Amts und das Wort « de » (»von«) nebst seinem eigenen Rufzeichen, wenn nicht für die verwendeten Apparate besondere Vorschriften bestehen (Art. 35). Im Verkehr zwischen festen Funkstellen wird mit Handgeschwindigkeit gerufen.

279 (4) Das gerufene Amt muß sofort antworten, sofern nicht beim Betrieb mit Springschreibern zwischen den beteiligten Ämtern besondere Abmachungen getroffen worden sind.

280 (5) Beim Morsebetrieb antwortet das gerufene Amt mit seinem Rufzeichen nebst dem Zeichen ▬ • ▬.

281 (6) Ist das gerufene Amt verhindert abzunehmen, so gibt es »Warten«. Wenn die vermutliche Wartezeit zehn Minuten überschreitet, sind Grund und voraussichtliche Dauer anzugeben.

282 (7) Beantwortet das gerufene Amt den Anruf nicht, so kann er in angemessenen Abständen wiederholt werden.

283 (8) Beantwortet das gerufene Amt den wiederholten Anruf nicht, ist die Betriebsfähigkeit der Verbindung zu prüfen.

284 § 3. Le double trait (▬•••▬ à l'appareil Morse et = aux appareils imprimeurs) est transmis pour séparer le préambule des indications de service taxées, les indications de service taxées entre elles, les indications de service taxées de l'adresse, les différentes adresses d'un télégramme multiple entre elles, l'adresse du texte, le texte de la signature et, le cas échéant, la signature de la légalisation de signature. On termine chaque télégramme ou transmission par la croix (•▬•▬• à l'appareil Morse ou aux appareils à réception auditive). Aux appareils imprimeurs, la croix doit toujours être précédée d'un espace.

284 § 3. Der Doppelstrich (▬•••▬ beim Morseapparat und = bei Typendruckapparaten) wird übermittelt, um den Kopf von den gebührenpflichtigen Dienstvermerken, die gebührenpflichtigen Dienstvermerke untereinander, die gebührenpflichtigen Dienstvermerke von der Anschrift, die verschiedenen Anschriften eines Mehrfachtelegramms untereinander, die Anschrift vom Text, den Text von der Unterschrift und gegebenenfalls die Unterschrift von der Beglaubigung der Unterschrift zu trennen. Man beendet jedes Telegramm oder jede Übermittlung mit dem Kreuze (•▬•▬• beim Morseapparat oder Apparaten mit Hörempfang). Bei den Typendruckapparaten muß dem Kreuze stets ein Zwischenraum vorangehen.

285 § 4. Si l'agent qui transmet s'aperçoit qu'il s'est trompé, il s'interrompt par le signal « erreur », répète le dernier mot bien transmis et continue la transmission rectifiée.

285 § 4. Bemerkt der gebende Beamte, daß er sich geirrt hat, so unterbricht er sich durch das »Irrungszeichen«, wiederholt das letzte richtig übermittelte Wort und setzt von da an die berichtigte Übermittlung fort.

286 § 5. Lorsque l'agent qui reçoit constate que la réception devient incompréhensible, il interrompt ou fait interrompre son correspondant, conformément aux dispositions du § 12 (2), et répète ou fait répéter le dernier mot bien reçu, suivi d'un point d'interrogation. Le correspondant reprend alors la transmission à partir de ce mot. Si une répétition est demandée après une interruption prolongée de la correspondance, il y a lieu de désigner exactement le télégramme dont il s'agit.

286 § 5. Stellt der aufnehmende Beamte fest, daß der Empfang unverständlich wird, so unterbricht er den gebenden Beamten oder läßt ihn unterbrechen, unter Beachtung der Bestimmungen in § 12 (2). Dann wiederholt er das letzte richtig erhaltene Wort oder läßt es wiederholen unter Hinzufügung eines Fragezeichens. Der gebende Beamte setzt dann, mit diesem Worte beginnend, die Übermittlung fort. Wird eine Wiederholung nach einer längeren Unterbrechung des Verkehrs verlangt, so muß das betreffende Telegramm genau bezeichnet werden.

287 § 6. (1) Tout télégramme doit être transmis tel qu'il a été reçu de l'expéditeur, sauf les exceptions prévues aux chiffres 54, 56, 58, 66, 100 à 102, 357 et 759.

287 § 6. (1) Jedes Telegramm soll so übermittelt werden, wie es vom Absender entgegengenommen worden ist (unbeschadet der in den Abs. 54, 56, 58, 66, 100 bis 102, 357 und 759 vorgesehenen Ausnahmen).

288 (2) Hormis les indications de service taxées, qui doivent toujours être transmises sous la forme abrégée, et les cas déterminés d'un commun accord entre les diverses administrations, il est interdit d'employer une abréviation quelconque en transmettant un télégramme ou de modifier celui-ci de quelque manière que ce soit.

288 (2) Abgesehen von den gebührenpflichtigen Dienstvermerken, die stets in der abgekürzten Form zu übermitteln sind, und von den zwischen den einzelnen Verwaltungen vereinbarten Fällen ist es untersagt, bei Übermittlung eines Telegramms irgendeine Abkürzung anzuwenden oder es in irgendeiner Weise zu verändern.

289 § 7. (1) Lorsqu'un bureau a à transmettre au même correspondant plus de cinq télégrammes ayant un même texte et comprenant plus de 30 mots, il est autorisé à ne transmettre ce texte qu'une fois. Dans ce cas, la transmission du texte n'a lieu que dans le premier télégramme, et le texte, dans tous les télégrammes avec même texte qui suivent, est remplacé par les mots: texte n° ... (numéro du premier télégramme). Il peut être procédé de la même manière lorsque le nombre des télégrammes ayant un même texte est de cinq ou inférieur à cinq et que le texte comporte plus de 50 mots.

289 § 7. (1) Hat ein Amt an dasselbe Gegenamt mehr als fünf Telegramme mit demselben Text mit mehr als 30 Wörtern zu übermitteln, so braucht der Text nur einmal übermittelt zu werden. Er wird dann nur im ersten Telegramm gegeben; bei den folgenden Telegrammen mit demselben Text ist er durch die Angabe »texte n° ...« (»Text Nr. ...«) (Nummer des ersten Telegramms) zu ersetzen. Ebenso kann bei fünf oder weniger als fünf Telegrammen mit demselben Text verfahren werden, wenn dieser mehr als 50 Wörter umfaßt.

290 (2) Ce mode de procéder comporte la transmission, en ordre successif, de tous les télégrammes ayant même texte.

290 (2) Alle Telegramme mit demselben Text, die nach diesem Verfahren übermittelt werden, müssen unmittelbar aufeinander folgen.

291 (3) Le bureau correspondant doit être prévenu de la transmission des télégrammes

291 (3) Dem empfangenden Amt wird die Übermittlung von Telegrammen mit demselben Text

avec un même texte par un avis conforme à l'exemple suivant: « Attention voici cinq mêmes textes ».

292 (4) Lorsqu'au bureau correspondant la réception peut se faire sur bande perforée, ce bureau doit être prévenu en temps utile de la transmission de télégrammes avec même texte, afin qu'il puisse les recevoir en perforations.

293 § 8. (1) Dans la transmission d'un télégramme de plus de 50 mots, le double trait désignant le dernier mot de chaque tranche de 50 mots est transmis après ce mot.

294 (2) Au Morse et aux appareils à réception auditive, l'agent récepteur reproduit le double trait, s'il s'agit d'un télégramme de passage, et marque simplement d'un petit trait de repère le cinquantième mot de la tranche, lorsque le télégramme est reçu au bureau de destination.

295 (3) Aux appareils imprimeurs, l'agent récepteur du bureau de passage maintient le double trait; celui du bureau de destination l'élimine et marque d'un petit trait de repère le cinquantième mot de la tranche.

296 (4) Le double trait marquant la tranche ne doit pas se trouver sur la copie remise au destinataire.

297 § 9. A l'exception des stations radioélectriques mobiles, aucun bureau ne peut refuser de recevoir les télégrammes qu'on lui présente, quelle qu'en soit la destination. Toutefois, en cas d'erreur de direction évidente ou d'autres irrégularités manifestes, l'agent qui reçoit en fait l'observation au bureau transmetteur. Si celui-ci ne tient pas compte de l'observation, un avis de service lui est transmis après la réception du télégramme et il est alors tenu de rectifier, également par avis de service, l'erreur commise.

298 § 10. On ne doit ni refuser ni retarder un télégramme si les mentions de service, les indications de service taxées ou certaines parties de l'adresse ou du texte ne sont pas régulières. Il faut le recevoir et puis en demander, au besoin, la régularisation au bureau d'origine, par un avis de service, conformément aux dispositions de l'article 88.

299 § 11. Dans la correspondance de service relative à l'exploitation des communications, on doit employer, de préférence, les abréviations appropriées de l'annexe n° 1 au présent Règlement.

300 § 12. (1) Les communications et notes de service s'intercalant entre les télégrammes sont, lorsque le travail se fait par séries, séparées des télégrammes de la manière suivante:

301 *a) Morse et Wheatstone.* Deux fois les lettres « AY » avant et après la communication ou la note.
Exemple: AYAY en 187 répétez ... AYAY.

besonders angekündigt, z. B. durch »Attention voici cinq mêmes textes« (»Achtung fünf Telegramme mit demselben Text«).

292 (4) Kann das aufnehmende Amt auf Lochstreifen empfangen, so muß ihm die Übermittlung von Telegrammen mit demselben Text rechtzeitig angekündigt werden, damit es auf Lochempfang schalten kann.

293 § 8 (1) Bei der Übermittlung eines Telegramms mit mehr als 50 Wörtern wird der das letzte Wort eines jeden Abschnitts von 50 Wörtern bezeichnende Doppelstrich hinter diesem Wort übermittelt.

294 (2) Beim Morseapparat und bei Apparaten mit Hörempfang schreibt der Aufnahmebeamte den Doppelstrich nur auf Durchgangstelegramme nieder; nimmt das Bestimmungsamt das Telegramm auf, so wird das fünfzigste Wort eines Abschnitts durch einen kleinen Strich gekennzeichnet.

295 (3) Bei Typendruckapparaten nimmt der Aufnahmebeamte des Durchgangsamts den Doppelstrich mit auf. Beim Bestimmungsamt wird er weggelassen und das fünfzigste Wort des Abschnitts durch einen kleinen Strich gekennzeichnet.

296 (4) Der Doppelstrich zur Kennzeichnung des Abschnitts darf in der dem Empfänger zugestellten Telegrammausfertigung nicht enthalten sein.

297 § 9. Mit Ausnahme der beweglichen Funkstellen darf kein Amt die Abnahme der angebotenen Telegramme verweigern, welches auch immer ihr Bestimmungsort sein mag. Falls jedoch ein offenbarer Leitfehler oder andere augenscheinliche Unregelmäßigkeiten vorliegen, macht der aufnehmende Beamte das übermittelnde Amt darauf aufmerksam. Wenn dieses dem Hinweis keine Folge gibt, wird ihm nach Empfang des Telegramms ein Dienstspruch übermittelt, und es ist dann gehalten, den begangenen Fehler ebenfalls durch Dienstspruch richtigzustellen.

298 § 10. Die Abnahme eines Telegramms darf weder verweigert noch verzögert werden, wenn die dienstlichen Vermerke, die gebührenpflichtigen Dienstvermerke oder einzelne Teile der Anschrift oder des Textes den Vorschriften nicht entsprechen. Das Telegramm ist abzunehmen; alsdann ist das Aufgabeamt nötigenfalls durch einen Dienstspruch nach Artikel 88 zur Richtigstellung aufzufordern.

299 § 11. Bei Abfassung von Dienstsprüchen über Betriebsvorgänge sind vorzugsweise die passenden Abkürzungen aus Anlage 1 dieser Vollzugsordnung anzuwenden.

300 § 12. (1) Dienstliche Mitteilungen und Bemerkungen, die zwischen die Telegramme eingeschoben werden, trennt man, wenn in Reihen gearbeitet wird, in folgender Weise von den Telegrammen:

301 a) Morse und Wheatstone. Zweimal die Buchstaben »AY« vor und nach der Mitteilung oder Bemerkung.
Beispiel: AYAY in 187 wiederholt ... AYAY.

302 *b) Appareils imprimeurs.* Doubles parenthèses avant et après la communication ou la note.
Exemple: ((en 187 répétez ...)).

303 (2) En cas de nécessité d'arrêter la transmission d'un correspondant ou, aux appareils multiples, la transmission au secteur en conjugaison, il est opéré comme il suit:

304 *a) Morse simplex.* Transmettre une série de points, jusqu'à ce que l'arrêt soit obtenu.

305 *b) Morse duplex et Wheatstone duplex.* Transmettre les lettres «STP», jusqu'à ce que l'arrêt soit obtenu.

306 *c) Hughes simplex.* Transmettre deux ou trois lettres quelconques, convenablement espacées.

307 *d) Hughes duplex.* Transmettre les signaux «blanc des chiffres», «point d'interrogation» en alternance, jusqu'à ce que l'arrêt soit obtenu.

308 *e) Appareils multiples simplex et duplex.* Transmettre une succession de lettres «P» ou de signes «%», jusqu'à ce que l'arrêt soit obtenu.

309 *f) Appareils arythmiques.* Transmettre «signal acoustique», jusqu'à ce que l'arrêt soit obtenu.

310 *g) Siemens.* Transmettre le signal spécial «arrêt», jusqu'à ce que l'arrêt soit obtenu.

Article 38

Transmission à l'alternat, par télégramme

311 § 1. Deux bureaux en relation directe par appareil Morse ou par appareil à réception auditive échangent les télégrammes dans l'ordre alternatif, télégramme par télégramme, en tenant compte des prescriptions de l'article 36.

312 § 2. Un télégramme de rang supérieur comme ordre de transmission ne compte pas dans l'alternat.

313 § 3. Le bureau qui vient d'effectuer une transmission est en droit de continuer, lorsqu'il a des télégrammes en instance ou lorsque surviennent des télégrammes auxquels la priorité est accordée sur ceux que le correspondant a lui-même à transmettre, à moins que ce dernier n'ait déjà commencé sa transmission.

314 § 4. Lorsqu'un bureau a terminé sa transmission, le bureau qui vient de recevoir transmet à son tour; s'il n'a rien à transmettre, l'autre continue. Si, de part et d'autre, il n'y a rien à transmettre, le signal de fin de travail est donné.

315 § 5. Le bureau récepteur a le droit d'interrompre la transmission dans le cas visé au chiffre 275.

302 b) Druckapparate. Doppelte Klammern vor und nach der Mitteilung oder Bemerkung.
Beispiel: ((in 187 wiederholt ...)).

303 (2) Um nötigenfalls das Senden des Gegenamts oder bei Mehrfachapparaten das Senden am Gegensektor zu unterbrechen, wird wie folgt verfahren:

304 a) Morse einfach: Man gibt eine Reihe Punkte, bis das Gegenamt mit Senden aufhört;

305 b) Morse- und Wheatstone-Gegensprechen: Man gibt die Buchstaben »STP«, bis das Gegenamt mit Senden aufhört;

306 c) Hughes einfach: Man gibt zwei oder drei beliebige Buchstaben in angemessenen Abständen;

307 d) Hughes-Gegensprechen: Man gibt die Zeichen »Zahlenweiß«, »Fragezeichen« abwechselnd, bis das Gegenamt mit Senden aufhört;

308 e) Mehrfachapparate einfach und Gegensprechen: Man gibt eine Reihe »P« oder »%«, bis der Gegensektor mit Senden aufhört;

309 f) Springschreiber: Man gibt »hörbares Zeichen«, bis das Gegenamt mit Senden aufhört;

310 g) Siemens. Man gibt das besondere Zeichen »Halt«, bis das Gegenamt mit Senden aufhört.

Artikel 38

Übermittlung durch Einzelaustausch im Wechsel

311 § 1. Zwei durch Morseapparat oder durch Apparat mit Hörempfang in unmittelbarer Verbindung stehende Ämter tauschen die Telegramme einzeln, in abwechselnder Reihenfolge, nach den Vorschriften des Artikels 36 aus.

312 § 2. Ein Telegramm, das nach seinem Range den übrigen Telegrammen voranzugehen hat, zählt im Wechsel nicht mit.

313 § 3. Das Amt, das gerade eine Übermittlung beendet hat, ist berechtigt weiter zu geben, wenn bei ihm Telegramme vorliegen oder wenn Telegramme hinzukommen, die den bei dem anderen Amt vorliegenden Telegrammen im Range vorangehen, sofern jenes Amt noch nicht mit der Übermittlung begonnen hat.

314 § 4. Hat ein Amt seine Übermittlung beendet, so gibt das Amt weiter, das soeben empfangen hat; wenn nichts zur Übermittlung vorliegt, gibt das andere Amt weiter. Liegt auf keiner Seite etwas zur Übermittlung vor, so wird das Zeichen »Schluß des Verkehrs (Aufgearbeitet)« gegeben.

315 § 5. Das empfangende Amt darf die Übermittlung in dem in Abs. 275 erwähnten Falle unterbrechen.

Article 39

Transmission à l'alternat, par séries, et transmission continue, par séries

316 § 1. Aux appareils à grand rendement, les échanges se font par séries, quand les postes en relation ont plusieurs télégrammes à transmettre. Cette règle est applicable aux transmissions par l'appareil Morse et par les appareils à réception auditive, quand le trafic le justifie et après entente entre les bureaux correspondants.

317 § 2. Les télégrammes d'une même série sont considérés comme formant une seule transmission. Toutefois, les télégrammes reçus ne sont pas conservés à l'appareil jusqu'à la fin de la série, mais il est donné cours à chaque télégramme régulier dès que le deuxième télégramme venant après lui est commencé ou après un temps équivalent à la durée de transmission d'un télégramme de longueur moyenne.

318 § 3. Dans les cas où deux bureaux sont en relation par deux communications affectées l'une à la transmission, l'autre à la réception ou lorsque les bureaux emploient le service simultané, la transmission se fait d'une manière continue, mais les séries sont marquées de dix en dix télégrammes, à moins que les bureaux intéressés n'utilisent, selon les dispositions de l'article 40, un numérotage particulier et continu pour les échanges effectués à chaque poste.

319 § 4. (1) Lorsque le travail est alternatif, chaque série comprend, au plus, cinq télégrammes si les transmissions ont lieu par l'appareil Morse ou par les appareils à réception auditive et, au plus, dix télégrammes si elles sont effectuées par des appareils à grand rendement. Toutefois, tout télégramme contenant plus de 100 mots à l'appareil Morse, plus de 150 mots aux appareils à réception auditive ou plus de 200 mots aux appareils à grand rendement, compte pour une série ou met fin à une série en cours.

320 (2) De même, dans la transmission par séries, à l'alternat, le burau transmetteur met fin à une série en cours dès qu'il n'a plus à transmettre que des télégrammes différés ou autres télégrammes de rang inférieur; il ne reprend la transmission que lorsque le bureau correspondant n'a plus de télégrammes de rang supérieur en instance.

321 § 5. Le bureau récepteur a le droit d'interrompre la transmission au cours d'une série, dans le cas visé au chiffre 275.

Article 40

Transmission avec numérotage continu

322 § 1. (1) Chaque administration a la faculté de désigner par des numéros de série les télégrammes à transmettre sur des circuits internationaux. Elle communique, dans chaque cas, son intention à ce sujet aux administrations intéressées.

Artikel 39

Übermittlung in Reihen mit und ohne Wechsel

316 § 1. Bei den Apparaten von großer Leistungsfähigkeit wird reihenweise ausgetauscht, wenn die in Verbindung stehenden Ämter mehrere Telegramme zu übermitteln haben. Diese Bestimmung gilt auch bei Übermittlung auf Morseapparat oder auf Apparat mit Hörempfang, wenn der Verkehr es rechtfertigt und nachdem sich die beiden Ämter hierüber verständigt haben.

317 § 2. Die Telegramme derselben Reihe werden als eine einzige Übermittlung angesehen; jedoch werden die aufgenommenen Telegramme nicht bis zur Beendigung der Reihe am Apparat zurückbehalten, sondern jedes einwandfreie Telegramm wird weitergegeben, sobald die Übermittlung des zweiten darauffolgenden Telegramms begonnen hat oder sobald eine der Dauer der Übermittlung eines Telegramms mittlerer Länge entsprechende Zeit verstrichen ist.

318 § 3. Wenn zwischen zwei Ämtern zwei Leitungen betrieben werden, von denen eine zum Geben und die andere zum Empfangen dient, oder bei Gegensprechbetrieb, wird stetig ohne Wechsel übermittelt; jedoch sind die Reihen von zehn zu zehn Telegrammen abzuteilen, es sei denn, daß die beiden Ämter ihre Telegramme mit Laufnummern nach Artikel 40 bezeichnen.

319 § 4. (1) Wird im Wechsel gearbeitet, so umfaßt jede Reihe höchstens fünf Telegramme, wenn mit Morseapparat oder Apparaten mit Hörempfang, und höchstens zehn Telegramme, wenn mit Apparaten von großer Leistungsfähigkeit gearbeitet wird. Jedoch zählt jedes Telegramm von mehr als 100 Wörtern am Morseapparat, von mehr als 150 Wörtern an Apparaten mit Hörempfang oder von mehr als 200 Wörtern an Apparaten von großer Leistungsfähigkeit als eine Reihe oder bildet den Schluß einer angefangenen Reihe.

320 (2) Ebenso hat bei der Reihenübermittlung im Wechsel das gebende Amt eine angefangene Reihe abzuschließen, wenn bei ihm nur noch zurückgestellte Telegramme oder andere Telegramme niedrigeren Ranges vorliegen; es nimmt die Übermittlung erst wieder auf, wenn beim anderen Amt keine Telegramme höheren Ranges mehr vorliegen.

321 § 5. Das empfangende Amt darf die Übermittlung in dem in Abs. 275 erwähnten Falle unterbrechen.

Artikel 40

Übermittlung mit Laufnummern

322 § 1. (1) Jeder Verwaltung steht es frei, die auf zwischenstaatlichen Leitungen zu übermittelnden Telegramme mit Laufnummern zu bezeichnen. In jedem Einzelfall teilt sie diese Absicht den beteiligten Verwaltungen mit.

323 (2) Toutefois, l'usage de cette faculté n'impose pas à l'administration dont dépend le bureau qui a reçu, l'obligation d'appliquer les dispositions spéciales établies aux chiffres 333 à 337, pour l'échange de l'accusé de réception. Dans ce cas, les dispositions de l'article 45 restent en vigueur sur demande de l'administration intéressée.

323 (2) Die dem Empfangsamt vorgesetzte Verwaltung wird hierdurch aber nicht genötigt, die in den Abs. 333 bis 337 festgelegten Sonderbestimmungen für den Austausch der Empfangsbestätigung anzuwenden. Auf Wunsch der beteiligten Verwaltung bleiben dann die Bestimmungen des Artikels 45 in Kraft.

324 § 2. Le numéro de série est transmis soit au début du préambule, en maintenant le numéro de dépôt, soit aux lieu et place du numéro de dépôt. Les administrations prennent, chacune en ce qui la concerne, la décision qui leur convient le mieux à ce sujet; mais elles sont tenues de faire part aux autres administrations intéressées, du système qu'elles ont décidé d'employer.

324 § 2. Die Laufnummer wird entweder am Anfang des Kopfes unter Beibehaltung der Aufgabenummer oder statt der Aufgabenummer an deren Platz übermittelt. Die Verwaltungen treffen jede für sich die ihnen am günstigsten erscheinende Wahl, müssen aber den beteiligten Verwaltungen mitteilen, für welches Verfahren sie sich entschieden haben.

325 § 3. (1) Lorsqu'il est fait usage des numéros de série, tous les télégrammes sont numérotés dans une série unique et continue. Aux appareils multiples, on utilise une série spéciale pour chaque secteur, laquelle ne diffère des séries employées pour les autres secteurs que par des chiffres caractéristiques et non par des lettres. Une série spéciale peut être attribuée aux télégrammes et avis de service.

325 § 3. (1) Wird von Laufnummern Gebrauch gemacht, so werden alle Telegramme in einer ununterbrochenen Reihe hintereinander beziffert. Bei Mehrfachapparaten verwendet man für jeden Sektor eine eigene Reihe, die sich von den Reihen der anderen Sektoren nur durch Kennziffern, nicht aber durch Buchstaben unterscheidet. Diensttelegrammen und Dienstsprüchen kann eine eigene Reihe vorbehalten bleiben.

326 (2) Seuls les télégrammes qui sont reçus et réexpédiés par bandes perforées, sont munis de lettres caractéristiques pour les distinguer des différentes séries.

326 (2) Nur die Telegramme, die auf Lochstreifen empfangen und weitergegeben werden, erhalten Kennbuchstaben zur Unterscheidung der verschiedenen Reihen.

327 (3) Les télégrammes avec priorité sont revêtus de la lettre caractéristique « X », placée au début du préambule.

327 (3) Mit Vorrang zu übermittelnde Telegramme werden durch den Buchstaben »X« am Anfang des Kopfes gekennzeichnet.

328 § 4. (1) Les bureaux correspondants se mettent d'accord pour fixer le commencement et la fin des séries de numéros.

328 § 4. (1) Die beiden Ämter vereinbaren den Zeitpunkt des Beginns und des Schlusses der Nummernreihen.

329 (2) Les bureaux correspondants se mettent d'accord pour établir s'ils commenceront journellement les nouvelles séries de numéros par les nos 1, 2001, etc. Chaque série est commencée par le même numéro ou par un autre numéro que le bureau récepteur communique journellement au bureau transmetteur avant de commencer la nouvelle série.

329 (2) Die beiden Ämter verständigen sich darüber, ob sie die neuen Reihen täglich mit 1, 2001 usw. beginnen werden. Jede Reihe beginnt mit derselben Nummer oder mit einer anderen Nummer, die das Empfangsamt täglich dem Sendeamt vor Beginn der neuen Reihe mitteilt.

330 § 5. (1) Lorsque des télégrammes doivent être déviés et que leurs numéros de série ne peuvent plus être modifiés, parce qu'ils ont déjà été perforés, le bureau qui procède à la déviation en informe, par avis de service, le bureau auquel les télégrammes auraient dû être transmis primitivement et le bureau auquel les télégrammes sont transmis. Le bureau récepteur auquel les télégrammes auraient dû être transmis biffe sur sa liste les numéros des télégrammes dont la déviation lui est annoncée.

330 § 5. (1) Müssen Telegramme umgeleitet werden und lassen sich ihre Laufnummern nicht mehr ändern, weil sie bereits gelocht sind, so gibt das umleitende Amt einen Dienstspruch an das ursprüngliche Empfangsamt und an das Amt, dem die Telegramme übermittelt werden. Das Empfangsamt, dem die Telegramme hätten übermittelt werden müssen, streicht in seiner Liste die Nummern der Telegramme, deren Umleitung ihm mitgeteilt wird.

331 (2) Dans tous les autres cas, les télégrammes à dévier reçoivent de nouveaux numéros de série.

331 (2) In allen anderen Fällen erhalten die umzuleitenden Telegramme neue Laufnummern.

332 § 6. Lorsque le bureau récepteur constate qu'un numéro de série manque, il doit en informer immédiatement le bureau transmetteur, pour les recherches éventuelles.

332 § 6. Bemerkt das Empfangsamt das Fehlen einer Laufnummer, so benachrichtigt es unverzüglich das Sendeamt, damit dieses nachforschen kann.

333 § 7. (1) Sauf le cas prévu au chiffre 323, lorsque les télégrammes sont désignés par des numéros de série, un accusé de réception (LR) n'est donné qu'à la demande de l'agent transmetteur, si le trafic s'écoule sans interruption. Lorsque la transmission n'est pas continue, l'agent transmetteur doit demander l'accusé de réception immédiatement après la fin du travail.

334 (2) Dans tous les cas, l'accusé de réception doit être transmis immédiatement sous la forme suivante :

« LR 683 manque 680 en dépôt 665 ». (Cet accusé de réception contient le dernier numéro [683] reçu, le n° 680 manquant, et le n° 665 en dépôt.)

335 § 8. (1) L'agent transmetteur doit demander l'accusé de réception immédiatement après la transmission d'un télégramme-mandat ou d'un télégramme-virement ou d'une série de télégrammes-mandats ou de télégrammes-virements.

336 (2) Dans ces cas, l'accusé de réception est donné sous la forme suivante :

« LR 683 mdts 681 682 683 ».

337 § 9. L'accusé de réception prévu au § 7 est donné à la clôture du service et, dans tous les cas, à 24 heures, si le service est ininterrompu. L'agent transmetteur joint alors à son invitation « LR » le mot « clôture ».

Article 41

Transmission du préambule

338 Lorsque le bureau appelé a répondu (en ce qui concerne l'appareil arythmique, voir l'article 37, § 2), le bureau appelant transmet, dans l'ordre suivant, les mentions de service constituant le préambule du télégramme :

339 *a)* la lettre B, mais seulement dans les échanges à l'appareil Morse et aux appareils à réception auditive et lorsque le bureau transmetteur correspond directement avec le bureau destinataire;

340 *b)* le numéro de série du télégramme, s'il sert à désigner le télégramme et s'il ne prend pas la place du numéro de dépôt;

341 *c)* (1) la nature du télégramme, au moyen de l'une des abréviations indiquées ci-après:

SVH Télégramme relatif à la sécurité de la vie humaine dans la navigation maritime ou aérienne.
S Télégramme d'Etat.
SCDE Télégramme d'Etat CDE.
F Télégramme d'Etat pour lequel l'expéditeur a renoncé à la priorité de transmission.

333 § 7. (1) Abgesehen von dem in Abs. 323 vorgesehenen Falle wird bei Verwendung von Laufnummern eine Empfangsbestätigung (LR) bei ununterbrochenem Verkehr nur auf Wunsch des gebenden Beamten erteilt. Bei nicht ununterbrochenem Verkehr muß der gebende Beamte die Empfangsbestätigung fordern, sobald aufgearbeitet ist.

334 (2) In jedem Falle ist die Empfangsbestätigung ohne Verzug in folgender Form zu geben:

»LR 683 manque (»es fehlt«) 680 en dépôt (»lagernd«) 665«. (Diese Empfangsbestätigung umfaßt die letzte erhaltene Laufnummer [683], die fehlende Nr. 680 und die lagernde Nr. 665).

335 § 8. (1) Nach der Übermittlung einer telegraphischen Postanweisung oder einer telegraphischen Überweisung des Postscheckdienstes sowie einer Reihe solcher Postanweisungen oder telegraphischen Überweisungen des Postscheckdienstes muß der gebende Beamte sogleich Empfangsbestätigung fordern.

336 (2) In diesen Fällen wird die Empfangsbestätigung in folgender Form erteilt:

»LR 683 mdts (»Postanweisungen«) 681 682 683«.

337 § 9. Die in § 7 erwähnte Empfangsbestätigung wird bei Dienstschluß und bei ununterbrochenem Dienste stets um 24 Uhr erteilt. Der gebende Beamte fügt dann der Aufforderung »LR« das Wort »clôture« (»Schluß«) hinzu.

Artikel 41

Übermittlung des Kopfes

338 Hat das gerufene Amt geantwortet (wegen des Springschreibers vgl. Art. 37, § 2), so übermittelt das rufende Amt die den Kopf des Telegramms bildenden dienstlichen Angaben in nachstehender Reihenfolge:

339 a) Buchstabe B, aber nur bei Übermittlung auf Morseapparat oder auf Apparaten mit Hörempfang, und wenn das gebende Amt unmittelbar mit dem Bestimmungsamt arbeitet;

340 b) Laufnummer des Telegramms, wenn sie zur Bezeichnung des Telegramms dient und nicht am Platze der Aufgabenummer steht;

341 c) (1) Gattung des Telegramms durch eine der nachstehend angegebenen Abkürzungen:

SVH Telegramm zum Schutze menschlichen Lebens in der See- oder Luftfahrt.
S Staatstelegramm.
SCDE CDE-Staatstelegramm.
F Staatstelegramm, für das der Absender auf Vorrang bei der Übermittlung verzichtet hat.

FCDE Télégramme d'Etat CDE pour lequel l'expéditeur a renoncé à la priorité de transmission.

A Télégramme ou avis de service ordinaire.

AD Télégramme ou avis de service urgent.

ADG Télégramme ou avis de service relatif à un dérangement des voies de communication.

ST Avis de service taxé.

RST Réponse à un avis de service taxé.

MDT Télégramme-mandat ou télégramme-virement.

OBS Télégramme météorologique.

D Télégramme privé urgent.

CR Accusé de réception.

CDE Télégramme en langage convenu du régime extra-européen.

342 (2) La nature du télégramme n'est pas indiquée dans la transmission des autres télégrammes non mentionnés au chiffre 341.

343 (3) Si un bureau de transit ou le bureau de destination constate qu'un télégramme CDE ne porte pas la mention «CDE», il en provoque l'insertion, le cas échéant, d'entente avec le bureau d'origine;

344 *d)* le nom du bureau de destination, mais seulement s'il s'agit d'un télégramme sans adresse relatif à la sécurité de la vie humaine, d'un avis de service, d'un avis de service taxé ou d'un accusé de réception;

345 *e)* (1) le nom du bureau d'origine suivi, le cas échéant, des adjonctions destinées à le distinguer d'autres bureaux de la même localité (*par exemple:* Berlin Fd). Le nom du bureau doit être transmis comme il figure dans la première colonne de la nomenclature officielle des bureaux ouverts au service international et ne peut être abrégé, ni réuni en un mot. *Exemples:* La Union et pas Launion; S. Albans d'Ay et pas Salbansday.

346 (2) Lorsque le bureau d'origine est indiqué, en sus du nom du lieu, par un nombre, par exemple:

FCDE CDE-Staatstelegramm, für das der Absender auf Vorrang bei der Übermittlung verzichtet hat.

A Gewöhnliches Diensttelegramm oder gewöhnlicher Dienstspruch.

AD Dringendes Diensttelegramm oder dringender Dienstspruch.

ADG Dringendes Diensttelegramm oder dringender Dienstspruch über eine Störung der Verbindungen.

ST Gebührenpflichtiger Dienstspruch.

RST Antwort auf einen gebührenpflichtigen Dienstspruch.

MDT Telegraphische Postanweisung oder telegraphische Überweisung des Postscheckdienstes.

OBS Wettertelegramm.

D Dringendes Privattelegramm.

CR Empfangsanzeige.

CDE Telegramm in verabredeter Sprache des außereuropäischen Vorschriftenbereichs.

342 (2) Die Gattung des Telegramms wird nicht angegeben bei Übermittlung anderer, in Abs. 341 nicht aufgeführter Telegramme.

343 (3) Bemerkt ein Durchgangsamt oder das Bestimmungsamt, daß ein CDE-Telegramm nicht den Vermerk »CDE« trägt, so fügt es ihn hinzu, unter Umständen im Benehmen mit dem Aufgabeamt;

344 d) Name des Bestimmungsamts, aber nur bei Telegrammen (ohne Anschrift) zum Schutze menschlichen Lebens, bei Dienstsprüchen, gebührenpflichtigen Dienstsprüchen oder bei Empfangsanzeigen;

345 e) (1) Name des Aufgabeamts und zutreffendenfalls die zur Unterscheidung von anderen Ämtern desselben Ortes hinzugefügte zusätzliche Bezeichnung (z. B. Berlin Fd). Der Name des Amts ist so zu übermitteln, wie er in der ersten Spalte des Amtlichen Verzeichnisses der für den Welttelegraphenverkehr geöffneten Dienststellen steht und darf weder abgekürzt noch zu einem Wort zusammengezogen werden; z. B. La Union und nicht Launion; S. Albans d'Ay und nicht Salbansday.

346 (2) Trägt das Aufgabeamt als Zusatz zum Ortsnamen eine Zahl, z. B. »Berlin 19«, so wird der Name des

Berlin 19, le nom du bureau est, dans la transmission, séparé de ce nombre par une barre de fraction (*Exemple:* Berlin/19). A l'appareil Morse ou aux appareils à réception auditive, ce nombre est transmis, sans être séparé par une barre de fraction et sans être abrégé, immédiatement à la suite du nom du bureau.

Amts bei der Übermittlung durch einen Bruchstrich von dieser Zahl getrennt (z. B. »Berlin/19«). Beim Morseapparat oder bei Apparaten mit Hörempfang wird diese Zahl ohne Bruchstrich unmittelbar hinter dem Namen des Amts und nicht abgekürzt gegeben.

347 (3) Lorsque l'ouverture du bureau d'origine n'a pas encore été publiée par le Bureau de l'Union, il y a lieu d'indiquer à la suite du nom du bureau d'origine celui de la subdivision territoriale et celui du pays dans lesquels il se trouve.

347 (3) Ist die Eröffnung des Aufgabeamts vom Vereinsbüro noch nicht bekanntgegeben, so ist hinter dem Namen des Aufgabeamts der Name des Landesbezirks und der des Landes anzugeben, wo sie liegt.

348 (4) Dans le cas exceptionnel où un télégramme est téléphoné à un bureau télégraphique par un abonné relié normalement à un central téléphonique d'une localité autre que celle où est situé le bureau télégraphique, l'indication du lieu d'origine peut être transmise sous la forme suivante: Exeter téléphoné de Feniton (Exeter désigne le bureau télégraphique auquel le télégramme a été téléphoné et Feniton la localité siège du central téléphonique auquel l'abonné est rattaché);

348 (4) Wird ein Telegramm ausnahmsweise einer Telegraphendienststelle zugesprochen von einem Fernsprechteilnehmer, der üblicherweise an ein Vermittlungsamt eines anderen Ortes als desjenigen der Telegraphendienststelle angeschlossen ist, so kann die Angabe des Aufgabeorts in folgender Form übermittelt werden: »Exeter zugesprochen von Feniton« (Exeter ist die Telegrammaufnahmestelle, der das Telegramm zugesprochen worden ist, und Feniton der Ort des Ortsnetzes, an welches der Fernsprechteilnehmer angeschlossen ist);

349 *f)* le numéro du télégramme (numéro de dépôt ou de série);

349 f) Nummer des Telegramms (Aufgabe- oder Laufnummer);

350 *g)* le nombre de mots (art. 22);

350 g) Zahl der Wörter (Art. 22);

351 *h)* (1) le dépôt du télégramme, par deux groupes de chiffres indiquant, le premier, le quantième du mois et, le second, l'heure et les minutes, au moyen d'un groupe de 4 chiffres (0001 à 2400).

351 h) (1) Zeitpunkt der Aufgabe des Telegramms in zwei Ziffergruppen, von denen die erste den Monatstag, die zweite die Stunde und die Minuten in einer vierstelligen Zahl (0001 bis 2400) angibt.

352 (2) Dans les pays qui n'appliquent pas le cadran de 24 heures, les heures peuvent être transmises au moyen des chiffres 1 à 12. Dans ce cas, on ajoute à l'heure de dépôt les lettres m ou s (matin ou soir);

352 (2) In den Ländern, die nicht nach der 24-Stunden-Zeit rechnen, können die Stunden durch die Ziffern 1 bis 12 übermittelt werden; man fügt dann der Aufgabezeit die Buchstaben m oder s (vor- oder nachmittags) hinzu;

353 *i)* la voie à suivre, si elle est indiquée. Toutefois, pour les télégrammes reçus, la transmission de cette mention est facultative dans les réexpéditions à l'intérieur du pays de destination;

353 i) Leitweg, wenn er angegeben ist. Bei Weiterübermittlung der aufgenommenen Telegramme innerhalb des Bestimmungslandes kann er wegbleiben;

354 *j)* les autres mentions de service.

354 j) andere dienstliche Vermerke.

355 Ceux des renseignements énumérés ci-dessus qui parviennent au bureau d'arrivée et, dans tous les cas, le nom du bureau d'origine, ainsi que la date et l'heure de dépôt, figurent sur la copie remise au destinataire.

355 Soweit die vorstehend aufgeführten Angaben beim Empfangsamt eingehen, werden sie in die dem Empfänger zugestellte Niederschrift aufgenommen, in jedem Falle aber Aufgabeort, ferner Monatstag und Aufgabezeit.

Article 42

Transmission des autres parties du télégramme

356 § 1. A la suite du préambule spécifié ci-dessus, on transmet successivement les indications de service taxées, l'adresse, le texte, la signature, et, le cas échéant, la légalisation de la signature du télégramme. Les expressions taxées pour un mot et groupées par l'agent taxateur (chiffre 128) doivent être transmises en un mot.

357 § 2. (1) Lors de la transmission des télégrammes entre deux pays reliés par une communication directe, le nom du bureau de destination peut être abrégé, suivant un accord entre les administrations intéressées, lorsqu'il s'agit d'une localité généralement connue appartenant à l'un de ces pays.

358 (2) Les abréviations choisies ne doivent pas correspondre au nom d'un bureau figurant à la nomenclature officielle. Elles ne peuvent pas être employées pour la transmission des télégrammes-mandats ou des télégrammes-virements.

Artikel 42

Übermittlung der übrigen Teile des Telegramms

356 § 1. Nach dem Kopfe — wie vorstehend erläutert — werden nacheinander die gebührenpflichtigen Dienstvermerke, die Anschrift, der Text, die Unterschrift und gegebenenfalls die Beglaubigung der Unterschrift des Telegramms übermittelt. Die als ein Wort gezählten und deshalb vom Annahmebeamten zu einem Worte zusammengezogenen Ausdrücke (Abs. 128) müssen in einem Wort übermittelt werden.

357 § 2. (1) Bei Übermittlung von Telegrammen zwischen zwei unmittelbar miteinander verbundenen Ländern kann der Name des Bestimmungsamts nach Vereinbarung zwischen den beiden Verwaltungen abgekürzt werden, wenn es sich um einen allgemein bekannten Ort eines dieser Länder handelt.

358 (2) Die gewählten Abkürzungen dürfen nicht mit dem Namen einer Telegraphendienststelle im amtlichen Verzeichnis übereinstimmen. Ihre Anwendung ist nicht gestattet bei Übermittlung telegraphischer Postanweisungen und telegraphischer Überweisungen des Postscheckdienstes.

Article 43

Contrôle du nombre des mots transmis

359 § 1. Aussitôt après la transmission, l'agent qui a reçu compare, pour chaque télégramme, le nombre des mots reçus au nombre annoncé. Quand le nombre de mots est donné sous forme de fraction, cette comparaison ne porte, à moins d'erreur évidente, que sur le nombre de mots ou de groupes existant réellement.

360 § 2. (1) Si l'agent constate une différence entre le nombre de mots qui lui est annoncé et celui qu'il reçoit, il la signale à son correspondant en indiquant le nombre de mots reçus, et répète la première lettre de chaque mot et le premier chiffre de chaque nombre (*Exemple:* 17 j c r b 2 d ..., etc.). Si l'agent transmetteur s'est simplement trompé dans l'annonce du nombre de mots, il répond: « Admis », et indique le nombre réel de mots (*Exemple:* 17 admis); sinon, il rectifie le passage reconnu erroné d'après les initiales reçues. Dans les deux cas, il interrompt au besoin son correspondant dans la transmission des initiales, dès qu'il est à même de rectifier ou de confirmer le nombre de mots.

361 (2) Pour les longs télégrammes, dans lesquels chaque tranche de 50 mots est suivie du double trait, l'agent récepteur ne donne que les initiales de la tranche où réside l'erreur.

362 (3) Lorsque cette différence ne provient pas d'une erreur de transmission, la rectification du nombre de mots annoncé ne peut se faire que d'un commun accord, établi au besoin par avis de service, entre le bureau d'origine et le bureau correspondant. Faute de

Artikel 43

Prüfung der Zahl der übermittelten Wörter

359 § 1. Bei jedem Telegramm vergleicht der aufnehmende Beamte sofort nach dessen Übermittlung die Zahl der empfangenen Wörter mit der angekündigten Wortzahl. Wenn die Wortzahl in Form eines Bruches gegeben ist, erstreckt sich diese Vergleichung, abgesehen von einem offensichtlichen Irrtum, nur auf die Zahl der wirklichen Wörter oder Gruppen.

360 § 2. (1) Stellt der Beamte einen Unterschied zwischen der angekündigten Wortzahl und der Zahl der empfangenen Wörter fest, so teilt er diesen dem gebenden Beamten mit, indem er die Zahl der empfangenen Wörter angibt und den ersten Buchstaben jedes Wortes sowie die erste Ziffer jeder Zahl wiederholt (z. B. 17 j c r b 2 d ... usw.). Hat sich der gebende Beamte bei Ankündigung der Wortzahl bloß geirrt, so antwortet er »Admis« (»richtig«) und gibt die richtige Wortzahl (z. B. »17 admis« [»17 richtig«]); andernfalls berichtigt er die nach den empfangenen Anfangszeichen als fehlerhaft erkannte Stelle. In beiden Fällen unterbricht er nötigenfalls den Beamten im Geben der Anfangszeichen, sobald er die Wortzahl zu berichtigen oder zu bestätigen vermag.

361 (2) Bei langen Telegrammen, in denen jedem Abschnitt von 50 Wörtern ein Doppelstrich folgt, gibt der aufnehmende Beamte nur die Anfangszeichen des fehlerhaften Abschnitts.

362 (3) Wenn dieser Unterschied nicht von einem Fehler bei der Übermittlung herrührt, darf die angekündigte Wortzahl vom Empfangsamt nur im Einverständnis mit dem Aufgabeamt berichtigt werden, was nötigenfalls durch einen Dienstspruch herbeizuführen ist. Ohne dies Einverständnis gilt die

cet accord, le nombre de mots annoncé par le bureau d'origine est admis et, en attendant, le télégramme est acheminé avec la mention de service « Rectification suivra constaté ... mots », transmise sous la forme abrégée =CTF ... mots=, dont la signification est indiquée par le bureau de destination, sur la copie remise au destinataire. La rectification est demandée au bureau d'origine par le bureau qui a inséré la mention =CTF ... mots=.

363 § 3. Les répétitions sont demandées et données sous une forme brève et claire.

Article 44

Répétition d'office. Collationnement

364 § 1. Les agents peuvent, quand ils ont des doutes sur l'exactitude de la transmission ou de la réception, donner ou exiger la répétition partielle ou intégrale des télégrammes, en particulier des chiffres et des groupes de chiffres, qu'ils ont transmis ou reçus. La répétition partielle est obligatoire pour les télégrammes d'Etat en langage clair, les télégrammes-mandats et les télégrammes-virements; elle comprend, pour ces télégrammes, tous les chiffres ainsi que les noms propres et, le cas échéant, les mots douteux. La répétition intégrale est obligatoire pour les télégrammes d'Etat et les télégrammes de service rédigés totalement ou partiellement en langage secret (chiffre 473).

365 § 2. (1) A l'appareil Morse et aux appareils à réception auditive, lorsque le travail est alternatif, télégramme par télégramme, la répétition d'office, de même que, éventuellement, le collationnement, se font par l'agent qui a reçu. Si la répétition d'office ou le collationnement est rectifié par l'employé qui a transmis, les mots ou chiffres rectifiés sont répétés par l'agent qui a reçu. En cas d'omission, cette seconde répétition est exigée par l'employé qui a transmis. Lorsque, à ces appareils, le travail se fait par séries, de même que dans le travail aux appareils à grand rendement, la répétition d'office ou le collationnement est donné par l'agent qui a transmis, immédiatement à la suite du télégramme. Si l'agent qui a reçu constate des différences entre la transmission et la répétition d'office ou le collationnement, il les signale à son correspondant, en reproduisant les passages douteux et en les faisant suivre d'un point d'interrogation; il répète également, s'il est nécessaire, le mot qui précède et le mot qui suit.

366 (2) Sur les communications exploitées en duplex ou à l'aide d'appareils permettant la correspondance bilatérale, le collationnement intégral des télégrammes de plus de 100 mots est donné par l'agent récepteur. Cette règle n'est pas obligatoire sur les communications exploitées à l'appareil Wheatstone. Aux appareils permettant la transmission par bandes perforées, le collationnement doit faire l'objet d'un second travail de perforation, lorsque c'est l'agent transmetteur qui le donne.

vom Aufgabeamt angekündigte Wortzahl, und das Telegramm wird einstweilen mit dem dienstlichen Vermerk « Rectification suivra constaté ... mots » (»Berichtigung folgt, festgestellt ... Wörter«) unter Anwendung der Abkürzung =CTF ... mots= (=CTF ... Wörter=) übermittelt, deren Übersetzung das Bestimmungsamt auf die dem Empfänger zuzustellende Ausfertigung setzt. Das Verlangen der Berichtigung an das Aufgabeamt geht von dem Amt aus, das den Vermerk =CTF ... mots= (=CTF ... Wörter=) zugesetzt hat.

363 § 3. Wiederholungen sind in kurzer und verständlicher Form zu verlangen und zu geben.

Artikel 44

Amtliche Wiederholung. Vergleichung

364 § 1. Die Beamten können, wenn die richtige Übermittlung oder Aufnahme eines Telegramms zweifelhaft ist, die von ihnen abgegebenen oder aufgenommenen Telegramme, insbesondere die Ziffern und die Ziffergruppen teilweise oder vollständig wiederholen oder sich wiederholen lassen. Die Wiederholung einzelner Teile ist für die Staatstelegramme in offener Sprache und für telegraphische Postanweisungen sowie für telegraphische Überweisungen des Postscheckdienstes vorgeschrieben; sie umfaßt bei diesen Telegrammen alle Ziffern sowie die Eigennamen und die zweifelhaften Wörter. Staatstelegramme und Diensttelegramme, die ganz oder teilweise in geheimer Sprache abgefaßt sind (Abs. 473), müssen vollständig wiederholt werden.

365 § 2. (1) Beim Morseapparat und bei Apparaten mit Hörempfang ist die amtliche Wiederholung sowie unter Umständen die Vergleichung Sache des aufnehmenden Beamten, wenn abwechselnd, Telegramm um Telegramm, gearbeitet wird. Wenn der gebende Beamte die amtliche Wiederholung oder die Vergleichung berichtigt, gibt der aufnehmende Beamte die berichtigten Wörter oder Zahlen zurück. Unterläßt er es, so fordert der Beamte, der gegeben hat, diese zweite Wiederholung. Wird an diesen Apparaten in Reihen gearbeitet oder werden Apparate von großer Leistungsfähigkeit benutzt, so gibt der Sendebeamte die amtliche Wiederholung oder die Vergleichung unmittelbar im Anschluß an das Telegramm. Bemerkt der aufnehmende Beamte Unterschiede zwischen der Übermittlung selbst und der amtlichen Wiederholung oder der Vergleichung, so weist er das Gegenamt darauf hin, indem er die zweifelhaften Stellen unter Hinzufügung eines Fragezeichens wiederholt; nötigenfalls wiederholt er auch das vorhergehende und das folgende Wort.

366 (2) Auf Gegensprechverbindungen oder bei Apparaten für wechselseitigen Telegrammaustausch gibt der aufnehmende Beamte die vollständige Vergleichung der Telegramme mit mehr als 100 Wörtern. Dies gilt nicht für Wheatstone-Verbindungen. Bei Apparaten mit Lochstreifenübermittlung muß für die Vergleichung ein zweiter Lochstreifen gefertigt werden, wenn der Sendebeamte die Vergleichung gibt.

367 § 3. Dans le travail par Morse ou aux appareils à réception auditive, la répétition d'office comprend obligatoirement tous les chiffres de l'adresse, du texte et de la signature.

368 § 4. Quand on donne la répétition des nombres dans lesquels entre une fraction ou la répétition d'un groupe formé de chiffres et de lettres, on doit lier la fraction au nombre entier et le groupe de chiffres à celui des lettres au moyen du signal spécial (• ▬ • • ▬), à l'appareil Morse, ou du double trait (=), aux appareils imprimeurs.

Exemples : pour 1 1/16, on donnera 1 • ▬ • • ▬ 1/16 ou 1 = 1/16, afin qu'on ne lise pas 11/16; pour 3/4 8, on donnera 3/4 • ▬ • • ▬ 8 ou 3/4 = 8, afin qu'on ne lise pas 3/48 ; pour 2 1/2 2, on transmettra 2 • ▬ • • ▬ 1/2 • ▬ • • ▬ 2 ou 2 = 1/2 = 2, afin qu'on ne lise pas 21/22 ; pour AG 25, on transmettra AG • ▬ • • ▬ 25 ou AG = 25.

369 § 5. La répétition d'office ne peut être retardée ni interrompue sous aucun prétexte, sauf dans le cas visé au chiffre 275.

367 § 3. Beim Morseapparat oder bei Apparaten mit Hörempfang umfaßt die amtliche Wiederholung pflichtmäßig alle Ziffern der Anschrift, des Textes und der Unterschrift.

368 § 4. Wenn gemischte Zahlen oder eine Gruppe aus Ziffern und Buchstaben wiederholt werden, ist der Bruch mit der ganzen Zahl sowie die Ziffer mit der Buchstabengruppe beim Morseapparat durch das besondere Zeichen (• ▬ • • ▬) und bei Druckapparaten durch den Doppelstrich (=) zu verbinden.

Z. B. für 1 1/16 gibt man 1 • ▬ • • ▬ 1/16 oder 1 = 1/16, damit man nicht 11/16 liest; für 3/4 8 ist 3/4 • ▬ • • ▬ 8 oder 3/4 = 8 zu geben, damit nicht 3/48 gelesen wird; für 2 1/2 2 ist 2 • ▬ • • ▬ 1/2 • ▬ • • ▬ 2 oder 2 = 1/2 = 2 zu geben, damit nicht 21/22 gelesen wird; anstatt AG 25 gibt man AG • ▬ • • ▬ 25 oder AG = 25.

369 § 5. Die amtliche Wiederholung darf, abgesehen von dem in Abs. 275 erwähnten Falle, unter keinen Umständen verzögert oder unterbrochen werden.

Article 45

Accusé de réception

370 § 1. Après la vérification du nombre des mots, la rectification d'erreurs éventuelles et, le cas échéant, la répétition d'office, le bureau qui a reçu donne à celui qui a transmis l'accusé de réception du télégramme ou des télégrammes constituant la série.

371 § 2. (1) L'accusé de réception est donné, pour un seul télégramme, par R suivi du numéro du télégramme reçu, *par exemple :* « R 436 ».

372 (2) Lorsqu'il s'agit d'un télégramme-mandat ou d'un télégramme-virement, l'accusé de réception est donné sous la forme : « R 436 mdt ».

373 § 3. (1) Pour une série de télégrammes, on donne R avec l'indication du nombre des télégrammes reçus, ainsi que du premier et du dernier numéro de la série, *par exemple :* « R 5 157 980 ».

374 (2) Si, dans la série, sont compris des télégrammes-mandats ou des télégrammes-virements, l'accusé de réception est complété par l'indication des numéros des télégrammes-mandats ou des télégrammes-virements, savoir : « R 5 157 980 y compris 13 mdt 290 mdt ».

375 § 4. Si la transmission a lieu avec numérotage continu, l'accusé de réception est donné sous la forme et dans les conditions prévues aux chiffres 333 à 337, sauf la réserve contenue au chiffre 323.

Artikel 45

Empfangsbestätigung

370 § 1. Nach Prüfung der Wortzahl, Berichtigung etwaiger Irrtümer und gegebenenfalls nach der amtlichen Wiederholung bestätigt das aufnehmende Amt dem gebenden den Empfang des Telegramms oder der die Reihe bildenden Telegramme.

371 § 2. (1) Die Empfangsbestätigung wird für ein einzelnes Telegramm durch *R* nebst der Nummer des erhaltenen Telegramms gegeben, z. B. »R 436«.

372 (2) Für eine telegraphische Postanweisung oder eine telegraphische Überweisung des Postscheckdienstes gibt man die Empfangsbestätigung in der Form: »R 436 mdt« (»Postanweisung«).

373 § 3. (1) Für eine Reihe von Telegrammen wird gegeben: *R* mit Angabe der Anzahl der erhaltenen Telegramme sowie der ersten und letzten Nummer der Reihe, z. B. »R 5 157 980«.

374 (2) Wenn eine Reihe telegraphische Postanweisungen oder telegraphische Überweisungen des Postscheckdienstes enthält, wird die Empfangsbestätigung durch Angabe der Nummern der telegraphischen Postanweisungen oder der telegraphischen Überweisungen des Postscheckdienstes ergänzt, z. B. »R 5 157 980 y compris (»darunter«) 13 mdt (»Postanweisung«) 290 mdt (»Überweisung«)«.

375 § 4. Werden bei der Übermittlung Laufnummern verwendet, so gibt man, vorbehaltlich der in Abs. 323 vorgesehenen Ausnahme, die Empfangsbestätigung nach Vorschrift der Abs. 333 bis 337.

Article 46

Procédure concernant les télégrammes altérés et les cas d'interruption

376 § 1. Les rectifications et les demandes de renseignements relatives à des télégrammes auxquels le bureau correspondant a déjà donné cours sont faites par avis de service urgent (AD).

377 § 2. (1) Les télégrammes contenant des altérations manifestes ne peuvent être retenus que dans le cas où la rectification peut se faire à bref délai. Ils doivent être réexpédiés sans retard, avec la mention de service « CTF » à la fin du préambule ; cette mention est complétée par un renseignement concernant la nature de la rectification, *exemple :* « CTF quatre », signifiant que le 4e mot sera rectifié. Aussitôt après la réexpédition du télégramme, la rectification en est demandée par avis de service urgent (AD).

378 (2) Les rectifications différées doivent être expressément désignées comme avis de service urgent (AD).

379 § 3. S'il arrive que, par suite d'interruption ou pour toute autre cause, on ne puisse donner ou recevoir la répétition ou l'accusé de réception, cette circonstance n'empêche pas le bureau qui a reçu les télégrammes de leur donner cours, sauf à les faire suivre ultérieurement d'une rectification, s'il y a lieu, en inscrivant la mention de service « CTF » à la fin du préambule.

380 § 4. En cas d'interruption, le bureau récepteur donne immédiatement l'accusé de réception et, le cas échéant, demande le complément d'un télégramme non achevé, soit par un autre fil direct, s'il y en a en service, soit, dans le cas contraire, par un avis de service urgent (AD), acheminé par la meilleure voie disponible.

381 § 5. L'annulation d'un télégramme commencé doit toujours être demandée ou communiquée par avis de service urgent (AD).

382 § 6. (1) Lorsque la transmission d'un télégramme n'a pu être complétée ou qu'un accusé de réception n'est pas reçu dans un délai raisonnable, le télégramme est transmis de nouveau, avec la mention de service « Ampliation », sauf s'il s'agit d'un télégramme-mandat ou d'un télégramme-virement (chiffre 402).

383 (2) Dans le cas où cette deuxième transmission est effectuée par une autre voie que celle utilisée primitivement pour l'acheminement du télégramme, seule la transmission par ampliation doit entrer dans les comptes internationaux. Le bureau transmetteur fait alors le nécessaire auprès des bureaux intéressés, par avis de service, en vue de l'annulation, dans les comptes internationaux, du télégramme primitif.

Artikel 46

Verfahren bei der Berichtigung von Telegrammen und bei Unterbrechungen

376 § 1. Berichtigungen und Anfragen zu Telegrammen, die das empfangende Amt bereits weitergegeben hat, werden durch dringenden Dienstspruch (AD) gegeben.

377 § 2. (1) Telegramme mit offenbaren Entstellungen dürfen nur dann zurückgehalten werden, wenn sie sogleich berichtigt werden können. Sie sind ohne Verzug mit dem Dienstvermerk »CTF« am Schlusse des Kopfes weiterzugeben. Dieser Vermerk wird durch eine Angabe über die Art der Berichtigung ergänzt, z. B. »CTF quatre«, d. h. das 4. Wort wird berichtigt werden. Sofort nach der Weitergabe des Telegramms ist die Richtigstellung durch dringenden Dienstspruch (AD) zu verlangen.

378 (2) Die nachträglichen Berichtigungen müssen ausdrücklich als dringender Dienstspruch (AD) gekennzeichnet werden.

379 § 3. Kann wegen Unterbrechung oder aus irgendeinem anderen Grunde die Wiederholung oder die Empfangsbestätigung nicht gegeben oder empfangen werden, so darf dies das Amt, das die Telegramme empfangen hat, an deren Weitergabe nicht hindern, vorbehaltlich späterer Berichtigung. Gegebenenfalls wird am Schlusse des Kopfes der Dienstvermerk »CTF« hinzugefügt.

380 § 4. Bei Unterbrechung erteilt das Empfangsamt entweder auf einer anderen betriebsfähigen unmittelbaren Leitung oder, wenn keine solche vorhanden ist, auf dem sonst benutzbaren besten Wege durch dringenden Dienstspruch (AD) sogleich Empfangsbestätigung und verlangt eintretendenfalls auf gleiche Weise Vervollständigung eines nicht zu Ende übermittelten Telegramms.

381 § 5. Die Vernichtung eines Telegramms, dessen Übermittlung schon begonnen hat, ist stets durch dringenden Dienstspruch (AD) zu verlangen oder mitzuteilen.

382 § 6. (1) Wenn die Übermittlung eines Telegramms nicht vollständig beendet werden konnte oder wenn in angemessener Frist keine Empfangsbestätigung eingegangen ist, wird das Telegramm mit dem Dienstvermerk »Ampliation« (»Doppel«) neu übermittelt, ausgenommen telegraphische Postanweisungen oder telegraphische Überweisungen des Postscheckdienstes (Abs. 402).

383 (2) Wird das Telegramm bei der zweiten Übermittlung über einen anderen als den für die erste Übermittlung benutzten Weg geleitet, so darf nur das zum zweiten Male übermittelte Telegramm (das »Doppel«) in die Abrechnung aufgenommen werden. Das übermittelnde Amt veranlaßt dann durch Dienstspruch die beteiligten Ämter, daß sie das ursprüngliche Telegramm in der Abrechnung streichen.

CHAPITRE XI

Acheminement des télégrammes

Article 47

Voie à suivre par les télégrammes

384 § 1. L'expéditeur peut donner des instructions pour l'acheminement de son télégramme, en observant les prescriptions des chiffres 188, 193, 194 et 385 à 395.

385 § 2. Les différentes voies que peuvent suivre les télégrammes sont indiquées par des formules concises ou abrégées, arrêtées d'un commun accord par les administrations intéressées. Seules les formules ainsi arrêtées peuvent être employées; des abréviations arbitraires ne sont pas admises.

386 § 3. L'expéditeur qui veut prescrire la voie à suivre indique sur sa minute la formule correspondante. Il peut n'indiquer qu'une partie du parcours à suivre.

387 § 4. Lorsque l'expéditeur a prescrit la voie à suivre, les bureaux respectifs sont tenus de se conformer à ses indications, à moins que la voie indiquée ne soit interrompue ou ne soit notoirement encombrée, auxquels cas l'expéditeur ne peut élever aucune réclamation contre l'emploi d'une autre voie.

388 § 5. Si, au contraire, l'expéditeur n'a prescrit aucune voie à suivre, chacun des bureaux à partir desquels les voies se divisent reste juge de la direction à donner au télégramme.

389 § 6. Quand l'acheminement d'un télégramme peut être assuré à taxe égale par plusieurs voies exploitées par une même administration, celle-ci reste juge de la direction à donner aux correspondances privées, au mieux de l'intérêt des expéditeurs, qui ne peuvent, dans ce cas, demander spécialement l'emploi de l'une de ces voies.

390 § 7. (1) Quand l'acheminement d'un télégramme peut être assuré par « fil » ou par « sans fil », que les voies employées à cet effet soient ou non exploitées par la même administration, l'expéditeur a le droit de demander que le télégramme soit transmis par « fil » ou par « sans fil », en inscrivant sur la minute une mention explicite à ce sujet. Cette mention est considérée par le service télégraphique comme étant une indication de voie à suivre. Elle est transmise à la fin du préambule par l'une des mentions ci-après, que l'agent taxateur écrit sur la minute du télégramme (chiffre 353):

« Fil », quand l'expéditeur demande la transmission par une voie « fil »;

« Anten », quand l'expéditeur demande la transmission par une voie « sans fil ».

391 La transmission de ces expressions est facultative dans les réexpéditions à l'intérieur du pays de destination.

Kapitel XI

Bestimmung der Übermittlungswege der Telegramme

Artikel 47

Leitweg der Telegramme

384 § 1. Der Absender kann, unter Beachtung der Bestimmungen in den Abs. 188, 193, 194 und 385 bis 395 Anweisungen für die Wahl des Übermittlungswegs seines Telegramms geben.

385 § 2. Die verschiedenen Wege, über die die Telegramme geleitet werden können, werden durch kurze Formeln oder Abkürzungen bezeichnet, die die beteiligten Verwaltungen in gemeinsamem Einverständnis festsetzen. Lediglich so vereinbarte Formeln oder Abkürzungen dürfen benutzt werden. Beliebige Abkürzungen sind nicht zulässig.

386 § 3. Will der Absender den Leitweg vorschreiben, so setzt er die entsprechende Formel oder Abkürzung auf die Urschrift seines Telegramms. Er kann sich auf die Angabe nur eines Teiles des Übermittlungswegs beschränken.

387 § 4. Hat der Absender den Leitweg vorgeschrieben, so sind die in Betracht kommenden Ämter gehalten, nach seinen Angaben zu verfahren, ausgenommen bei Unterbrechung des angegebenen Weges oder bei offenkundiger Anhäufung. In diesen Fällen kann sich der Absender über die Benutzung eines anderen Weges nicht beschweren.

388 § 5. Hat dagegen der Absender keinen Leitweg vorgeschrieben, so bleibt jedem Amt, bei dem sich die Wege teilen, die Entscheidung über die Weiterleitung des Telegramms überlassen.

389 § 6. Kann ein Telegramm gegen die gleichen Gebühren über mehrere von derselben Verwaltung betriebene Wege geleitet werden, so bleibt dieser die Entscheidung darüber überlassen, über welchen Weg sie die Privattelegramme unter tunlichster Wahrung der Belange der Absender leiten will. Die Absender können in diesem Falle nicht die Benutzung eines bestimmten dieser Wege verlangen.

390 § 7. (1) Kann ein Telegramm über den Drahtweg oder über den Funkweg geleitet werden, gleichviel ob beide von derselben Verwaltung betrieben werden oder nicht, so hat der Absender das Recht, durch einen auf die Telegrammurschrift zu setzenden ausdrücklichen Vermerk zu verlangen, daß das Telegramm »drahtlich« oder »drahtlos« übermittelt wird. Dieser Vermerk gilt für den Telegraphendienst als Leitwegangabe. Er wird am Ende des Kopfes in Form eines der nachstehenden Vermerke mitgegeben, den der Annahmebeamte auf die Telegrammurschrift setzt (Abs. 353):

»Fil« (»Draht«), wenn der Absender die Übermittlung auf einem Drahtweg wünscht;

»Anten« (»Funk«), wenn der Absender die Übermittlung auf einem Funkweg wünscht.

391 Die Mitgabe dieser Vermerke bei der Weiterübermittlung innerhalb des Bestimmungslandes ist freigestellt.

392 (2) En aucun cas, les télégrammes d'Etat dont la transmission est demandée par une voie « fil » ne sont transmis par une voie « sans fil », sauf si l'expéditeur, dûment consulté, a autorisé la transmission par une voie « sans fil ».

393 (3) En aucun cas, les télégrammes d'Etat dont la transmission est demandée par une voie « sans fil » ne sont transmis par une voie « fil », sauf si l'expéditeur, dûment consulté, a autorisé la transmission par une voie « fil ».

394 (4) Les autres télégrammes dont la transmission est demandée par une voie « fil » ne sont transmis par une voie « sans fil » que lorsque la voie « fil » est interrompue sans prévision d'un rétablissement prochain.

395 (5) Inversement, les autres télégrammes dont la transmission est demandée par une voie « sans fil » ne sont transmis par une voie « fil » que lorsque la voie « sans fil » est interrompue sans prévision d'un rétablissement prochain.

CHAPITRE XII

Interruption des communications télégraphiques

Article 48

Généralités. Déviation par télégraphe

396 § 1. (1) Lorsqu'une interruption dans les communications télégraphiques régulières est constatée, le bureau à partir duquel l'interruption s'est produite ou un bureau situé plus en arrière et disposant d'une voie télégraphique détournée expédie immédiatement les télégrammes par cette voie (chiffres 922 et 924) ou, à défaut, par la poste (autant que possible par lettre recommandée) ou par exprès. Les frais de réexpédition autres que ceux de la transmission télégraphique sont supportés par le bureau qui fait cette réexpédition. La lettre expédiée par la poste doit porter l'annotation « Télégrammes-exprès ».

397 (2) Dans des cas exceptionnels, la transmission téléphonique des télégrammes est également admise. Elle ne peut cependant être utilisée qu'après entente préalable entre les administrations intéressées.

398 (3) Les télégrammes acheminés par télégraphe dans les conditions prévues au présent paragraphe doivent être revêtus de la mention « dévié », accompagnée du nom du bureau qui effectue la déviation. Cette mention est transmise à la fin du préambule, à la suite de l'indication de la voie, s'il en existe une.

399 § 2. (1) Toutefois, les télégrammes ne sont réexpédiés par une voie plus coûteuse que s'ils ont été déposés ou parviennent au bureau chargé

392 (2) Keinesfalls dürfen Staatstelegramme, deren Übermittlung auf einem »Drahtweg« verlangt ist, über einen »Funkweg« geleitet werden, es sei denn, daß der Absender auf ausdrückliches Befragen die Ermächtigung zur Übermittlung auf dem Funkwege gegeben hat.

393 (3) Keinesfalls dürfen Staatstelegramme, deren Übermittlung auf einem »Funkweg« verlangt ist, über einen »Drahtweg« geleitet werden, es sei denn, daß der Absender auf ausdrückliches Befragen die Ermächtigung zur Übermittlung auf dem Drahtwege gegeben hat.

394 (4) Alle anderen Telegramme, deren Übermittlung auf einem »Drahtweg« verlangt ist, werden »drahtlos« nur dann übermittelt, wenn der »Drahtweg« unterbrochen und seine baldige Wiederherstellung nicht zu erwarten ist.

395 (5) Umgekehrt werden alle anderen Telegramme, deren Übermittlung auf einem »Funkweg« verlangt ist, nur dann auf einem »Drahtweg« übermittelt, wenn der »Funkweg« unterbrochen und seine baldige Wiederherstellung nicht zu erwarten ist.

Kapitel XII

Unterbrechung der telegraphischen Verbindungen

Artikel 48

Allgemeines. Umleitung durch Telegraph

396 § 1. (1) Wird eine Unterbrechung der regelrechten telegraphischen Verbindungen festgestellt, so übermittelt das Amt, von wo an die Unterbrechung aufgetreten ist, oder auch ein weiter rückwärts gelegenes Amt, dem ein telegraphischer Umleitungsweg zur Verfügung steht, die Telegramme sogleich auf diesem Weg (Abs. 922 und 924) oder in Ermanglung eines solchen durch die Post (soweit tunlich durch eingeschriebenen Brief) oder durch Eilboten. Andere Kosten der Weitergabe als die der telegraphischen Übermittlung trägt das Amt, das diese Weiterübermittlung ausführt. Der mit der Post abzusendende Brief muß den Vermerk »Télégrammes — exprès« (»Telegramme — Eilbote«) tragen.

397 (2) Ausnahmsweise können die Telegramme auch durch Fernsprecher übermittelt werden. Dies bedarf jedoch der vorherigen Vereinbarung zwischen den beteiligten Verwaltungen.

398 (3) Die nach den Vorschriften dieses Paragraphen telegraphisch weitergegebenen Telegramme müssen mit dem Vermerk »dévié« (»umgeleitet«) versehen werden unter Hinzufügung des Namens des umleitenden Amts. Dieser Vermerk wird am Ende des Kopfes, und zwar hinter der Wegangabe, mitgegeben, wenn eine solche vorhanden ist.

399 § 2. (1) Telegramme werden jedoch nur dann über einen kostspieligeren Weg umgeleitet, wenn sie bei dem Amt, dem die Weiterübermittlung obliegt,

de les réexpédier dans le délai maximum de 24 heures qui suit la notification de l'interruption.

400 (2) La transmission du premier télégramme portant la mention « dévié » (chiffres 917 à 923) sera considérée comme tenant lieu de la notification officielle de l'interruption.

401 § 3. (1) Le bureau qui recourt à un mode de réexpédition autre que le télégraphe, adresse le télégramme, suivant les circonstances, soit au premier bureau télégraphique en mesure de le réexpédier, soit au bureau de destination, soit au destinataire même, lorsque cette réexpédition se fait dans les limites du pays de destination. Dès que la communication est rétablie, le télégramme est de nouveau transmis par la voie télégraphique, à moins qu'il n'en ait été précédemment accusé réception ou que, par suite d'encombrement exceptionnel, cette réexpédition ne doive être manifestement nuisible à l'ensemble du service (chiffre 409).

402 (2) Lorsqu'il s'agit d'un télégramme-mandat ou d'un télégramme-virement, la transmission par ampliation est effectuée par un avis de service, qui annonce que ce mandat ou ce virement a déjà été expédié une première fois et indique la voie qu'il a suivie.

innerhalb längstens 24 Stunden nach Bekanntgabe der Unterbrechung aufgegeben oder eingegangen sind.

400 (2) Die Übermittlung des ersten Telegramms mit dem Vermerk »dévié« (»umgeleitet«) (Abs. 917 bis 923) wird als amtliche Bekanntgabe der Unterbrechung angesehen.

401 § 3. (1) Das Amt, das sich einer anderen als der telegraphischen Weitergabe bedient, richtet das Telegramm je nach Umständen entweder an die nächste Telegraphendienststelle, die in der Lage ist, es weiterzugeben, oder an das Bestimmungsamt oder an den Empfänger selbst, wenn diese Weitergabe innerhalb der Grenzen des Bestimmungslandes vor sich geht. Sobald die Verbindung wiederhergestellt ist, wird das Telegramm von neuem auf telegraphischem Wege übermittelt, es sei denn, daß die Empfangsbestätigung vorher eingegangen oder diese nochmalige Übermittlung, infolge außergewöhnlicher Anhäufung, dem gesamten Dienst offenbar nachteilig ist (Abs. 409).

402 (2) Die Übermittlung einer telegraphischen Postanweisung oder einer telegraphischen Überweisung des Postscheckdienstes als Doppel geschieht durch Dienstspruch mit dem Hinweis, daß die Postanweisung oder die Überweisung des Postscheckdienstes schon einmal übermittelt wurde, und mit Angabe des dabei benutzten Leitwegs.

Article 49

Déviation par poste

403 § 1. Les télégrammes qui, pour un motif quelconque, sont adressés par la poste à un bureau télégraphique, sont accompagnés d'un bordereau numéroté. En même temps, le bureau qui fait cette réexpédition en avertit le bureau auquel il l'adresse, si les communications télégraphiques le permettent, par un avis de service indiquant le nombre des télégrammes expédiés et l'heure du courrier.

404 § 2. A l'arrivée du courrier, le bureau correspondant vérifie si le nombre des télégrammes reçus est conforme au nombre des télégrammes annoncés. Dans ce cas, il en accuse réception sur le bordereau, qu'il renvoie immédiatement au bureau expéditeur. Après le rétablissement des communications télégraphiques, le bureau renouvelle cet accusé de réception par un avis de service rédigé dans la forme suivante: « Reçu 63 télégrammes conformément au bordereau n° 18 du 30 mars ».

405 § 3. Les dispositions du chiffre 404 s'appliquent également au cas où un bureau télégraphique reçoit par la poste un envoi de télégrammes sans en être averti.

406 § 4. Lorsqu'un envoi de télégrammes annoncé ne parvient pas par le courrier indiqué, le bureau expéditeur doit en être averti immédiatement. Celui-ci doit, selon les circonstances, soit transmettre immédiatement les télé-

Artikel 49

Umleitung durch die Post

403 § 1. Den Telegrammen, die aus irgendeinem Grunde mit der Post an eine Telegraphendienststelle abgesandt werden, ist ein beziffertes Verzeichnis beizufügen. Wenn die telegraphischen Verbindungen es gestatten, benachrichtigt das absendende Amt hiervon gleichzeitig das empfangende Amt durch einen Dienstspruch, der die Zahl der abgesandten Telegramme und den Zeitpunkt des Postabgangs angibt.

404 § 2. Bei Ankunft der Postsendung prüft das empfangende Amt, ob die Zahl der eingegangenen Telegramme mit der Zahl der angekündigten Telegramme übereinstimmt. In diesem Falle bescheinigt das Amt deren Empfang auf dem Verzeichnis und schickt es unverzüglich an das Abgangsamt zurück. Nach der Wiederherstellung der telegraphischen Verbindungen bestätigt das Amt diese Empfangsanzeige durch einen Dienstspruch folgender Fassung: « Reçu 63 télégrammes conformément au bordereau n° 18 du 30 mars » (»Erhalten 63 Telegramme laut Verzeichnis Nr. 18 vom 30. März«).

405 § 3. Die Bestimmungen des Abs. 404 gelten auch, wenn eine Telegraphendienststelle eine Sendung Telegramme mit der Post erhält, ohne davon im voraus benachrichtigt zu sein.

406 § 4. Wenn eine angekündigte Sendung Telegramme nicht mit der bezeichneten Post eingeht, muß das Abgangsamt sofort davon benachrichtigt werden. Dieses muß, je nach Umständen, entweder die Telegramme sofort telegraphisch übermitteln, wenn die

grammes si la communication télégraphique est rétablie, soit effectuer un nouvel envoi par un mode de transport quelconque.

407 § 5. Quand un télégramme est envoyé directement au destinataire dans le cas prévu au chiffre 401, il est accompagné d'un avis indiquant l'interruption des lignes.

408 § 6. Le bureau qui retransmet par télégraphe des télégrammes déjà acheminés par la poste en informe le bureau sur lequel les télégrammes ont été dirigés, par un avis de service rédigé dans la forme suivante :

« A Berlin Paris 15 1045 (date et heure) = Télégrammes n^{os} ... transmis par ampliation ».

409 § 7. La réexpédition télégraphique par ampliation, visée par les chiffres 401, 402 et 408, doit être signalée par la mention de service « Ampliation », transmise à la fin du préambule.

410 § 8. La même mention de service est inscrite dans le préambule des télégrammes transmis une seconde fois.

telegraphische Verbindung wiederhergestellt ist, oder sie auf irgendeine andere Weise nochmals befördern.

407 § 5. Wenn in dem in Abs. 401 vorgesehenen Falle ein Telegramm dem Empfänger unmittelbar zugesandt wird, ist eine Mitteilung über die Leitungsunterbrechung beizufügen.

408 § 6. Das Amt, das bereits mit der Post abgesandte Telegramme auch noch telegraphisch übermittelt, benachrichtigt davon das Amt, an welches es die Telegramme gesandt hat, durch einen Dienstspruch folgender Fassung:

»A Berlin Paris 15 1045 (Aufgabetag und Aufgabezeit) = télégrammes n^{os} ... transmis par ampliation« (»Telegramme Nr. ... als Doppel übermittelt«).

409 § 7. Die in den Abs. 401, 402 und 408 vorgesehene telegraphische Weiterübermittlung als Doppel muß durch den Dienstvermerk »Ampliation« (»Doppel«) am Ende des Kopfes angekündigt werden.

410 § 8. Derselbe Dienstvermerk wird in den Kopf der zum zweiten Male übermittelten Telegramme gesetzt.

CHAPITRE XIII

Annulation d'un télégramme

Article 50

Annulation avant transmission ou en cours d'acheminement

411 § 1. L'expéditeur d'un télégramme ou son fondé de pouvoirs peut, en justifiant de sa qualité, en arrêter la transmission et la remise, s'il en est encore temps.

412 § 2. Lorsqu'un expéditeur annule son télégramme avant que la transmission en ait été commencée, la taxe est remboursée. Toutefois, l'administration d'origine peut percevoir, à son profit, un droit de un franc (1 fr.), au maximum.

413 § 3. Si le télégramme a été transmis par le bureau d'origine, l'expéditeur ne peut en demander l'annulation que par un avis de service taxé, émis dans les conditions prévues à l'article 89 et adressé au bureau destinataire. L'expéditeur doit acquitter, à son choix, le prix d'une réponse télégraphique ou d'une réponse postale à l'avis d'annulation. Autant que possible, l'avis d'annulation est successivement transmis aux bureaux par lesquels le télégramme primitif a transité, jusqu'à ce qu'il ait rejoint ce dernier. Sauf indication contraire dans le ST, si le télégramme a été remis au destinataire, celui-ci est informé de l'annulation du télégramme.

414 § 4. Le bureau qui annule le télégramme ou qui remet l'avis d'annulation au destinataire en informe le bureau d'origine. Cette information indique par le mot « annulé » ou « remis » que le télégramme a pu être annulé avant la

Kapitel XIII

Zurückziehen eines Telegramms

Artikel 50

Zurückziehen vor oder während der Übermittlung

411 § 1. Der Absender oder sein Bevollmächtigter kann, wenn er sich gehörig ausweist, sein Telegramm während der Übermittlung und der Zustellung anhalten, wenn dazu noch Zeit ist.

412 § 2. Zieht ein Absender sein Telegramm zurück, bevor dessen Übermittlung begonnen hat, so wird ihm die Gebühr erstattet. Die Aufgabeverwaltung kann jedoch hierfür einen ihr zufallenden Betrag von höchstens einem Frank (1 Fr.) erheben.

413 § 3. Hat das Aufgabeamt das Telegramm bereits übermittelt, so kann der Absender die Zurückziehung nur durch einen gebührenpflichtigen Dienstspruch verlangen, der nach den Bestimmungen in Artikel 89 abgefaßt und an das Bestimmungsamt gerichtet wird. Der Absender hat nach Wahl die Gebühr für eine telegraphische oder eine briefliche Antwort auf diesen Dienstspruch zu entrichten. Der Dienstspruch über die Zurückziehung wird möglichst der Reihe nach den Ämtern übermittelt, die das Ursprungstelegramm durchlaufen hat, bis er dieses erreicht. Ist das Telegramm bereits dem Empfänger zugestellt, so wird dieser von der Zurückziehung benachrichtigt, wenn der gebührenpflichtige Dienstspruch nicht anders bestimmt.

414 § 4. Das Amt, welches das Telegramm anhält oder den Dienstspruch über die Zurückziehung dem Empfänger zustellt, benachrichtigt hiervon das Aufgabeamt. Dabei ist durch das Wort »annulé« (»angehalten«) oder »remis« (»zugestellt«) anzu-

distribution ou bien qu'il a déjà été remis (chiffre 830). Elle est donnée par télégraphe si l'expéditeur a payé une réponse télégraphique à l'avis d'annulation ; dans le cas contraire, elle est envoyée par la poste, comme lettre affranchie.

geben, daß das Telegramm vor der Zustellung angehalten werden konnte oder aber, daß es bereits zugestellt war (Abs. 830). Diese Benachrichtigung wird telegraphisch abgesandt, wenn der Absender eine telegraphische Antwort auf den Dienstspruch über die Zurückziehung bezahlt hat; sonst wird die Benachrichtigung als freigemachter Brief mit der Post befördert.

415 § 5. Si le télégramme est annulé avant d'avoir atteint le bureau destinataire, le bureau d'origine, tenant compte du parcours effectué, rembourse à l'expéditeur les taxes qui n'ont pas été utilisées pour le télégramme primitif, l'avis de service d'annulation et, éventuellement, la réponse télégraphique payée.

415 § 5. Wird das Telegramm zurückgezogen, bevor es das Bestimmungsamt erreicht hat, so erstattet das Aufgabeamt dem Absender die für das Ursprungstelegramm, für den Dienstspruch über die Zurückziehung und unter Umständen für die bezahlte telegraphische Antwort nicht benötigten Gebühren unter Berücksichtigung der von diesen Mitteilungen durchlaufenen Strecke.

CHAPITRE XIV

Arrêt des télégrammes Transmission de droit des télégrammes d'Etat

Article 51

Bureaux qualifiés. Transmission de droit des télégrammes d'Etat. Notification des arrêts

416 § 1. Le contrôle prévu par l'article 26 de la Convention est exercé par les bureaux télégraphiques extrêmes ou intermédiaires, sauf recours à l'administration centrale, qui prononce sans appel.

417 § 2. La transmission des télégrammes d'Etat, des télégrammes concernant la sécurité de la vie humaine dans la navigation maritime ou aérienne et des télégrammes de service se fait de droit. Les bureaux télégraphiques n'ont aucun contrôle à exercer sur ces télégrammes.

418 § 3. (1) Doivent être arrêtés par le bureau d'arrivée, avec obligation, toutefois, d'en informer immédiatement le bureau d'origine, les télégrammes à destination d'une agence télégraphique de réexpédition notoirement organisée dans le but de soustraire les correspondances des tiers au payement intégral des taxes dues pour leur transmission, sans réexpédition intermédiaire, entre le bureau de départ et celui de la destination définitive.

419 (2) Les télégrammes qui ont été réexpédiés par une telle agence peuvent également être arrêtés par le bureau de destination définitive.

420 (3) Le bureau d'origine doit refuser les télégrammes adressés à une agence de réexpédition lorsqu'il a été avisé de l'existence de cette agence.

421 § 4. (1) Les administrations et exploitations privées s'engagent à arrêter, dans leurs bureaux respectifs, les télégrammes que ces bureaux reçoivent de l'étranger, par n'importe quelle voie (poste, télégraphe, téléphone ou autres), pour être réexpédiés par télégraphe,

Kapitel XIV

Anhalten von Telegrammen Übermittlung der Staatstelegramme

Artikel 51

Zuständigkeit. Übermittlung der Staatstelegramme. Meldungen

416 § 1. Die in Artikel 26 des Vertrags vorgesehene Prüfung wird von den End- oder Zwischenämtern ausgeübt, unbeschadet der Berufung an die Hauptverwaltung, die endgültig entscheidet.

417 § 2. Staatstelegramme, Telegramme, die den Schutz menschlichen Lebens in der See- oder Luftfahrt betreffen und Diensttelegramme haben ein unbedingtes Recht auf Übermittlung. Die Telegraphendienststellen haben diese Telegramme keinerlei Prüfung zu unterwerfen.

418 § 3. (1) Das Ankunftsamt muß, jedoch mit der Verpflichtung, daß es das Aufgabeamt unverzüglich benachrichtigt, Telegramme anhalten, die an eine Telegraphenagentur gerichtet sind, die sich offenkundig mit der telegraphischen Weiterübermittlung von Telegrammen Dritter zu dem Zwecke befaßt, die Zahlung der vollen Gebühren zu umgehen, die für die Übermittlung dieser Telegramme vom Aufgabeort an den eigentlichen Bestimmungsort — ohne Zwischenvermittlung — festgesetzt sind.

419 (2) Die von einer solchen Agentur weitergegebenen Telegramme können auch von dem eigentlichen Bestimmungsamt angehalten werden.

420 (3) Das Aufgabeamt darf Telegramme an eine solche Agentur nicht annehmen, wenn es von dem Vorhandensein dieser Agentur unterrichtet worden ist.

421 § 4. (1) Die Verwaltungen und Privatunternehmen verpflichten sich, bei ihren Ämtern Telegramme anzuhalten, die diesen Ämtern vom Ausland auf irgendeinem Wege (durch Post, Telegraph, Fernsprecher oder anders) zur telegraphischen Weiterübermittlung zu dem Zwecke zugehen, um die

dans le but de soustraire ces correspondances au payement intégral des taxes dues pour le parcours entier.

422 (2) L'arrêt doit être signalé à l'administration du pays d'origine de ces télégrammes.

Zahlung der vollen Gebühren zu umgehen, die für die ganze Übermittlungsstrecke festgesetzt sind.

422 (2) Der Verwaltung des Aufgabelandes dieser Telegramme ist mitzuteilen, daß diese angehalten wurden.

CHAPITRE XV

Remise à destination

Article 52

Différents cas de remise

423 § 1. Les télégrammes sont remis, suivant leur adresse, soit à domicile (habitation particulière, bureau, établissement, etc.), soit poste restante (=GP=), soit télégraphe restant (=TR=). Ils sont aussi transmis au destinataire par téléphone, dans les cas prévus aux chiffres 75 et 76. En outre, ils peuvent être transmis par téléphone ou par télégraphe aux conditions fixées par les administrations.

424 § 2. Ils sont remis ou expédiés à destination dans l'ordre de leur réception et de leur priorité, sauf dans les cas mentionnés aux chiffres 749, 750 et 773.

425 § 3. (1) Les télégrammes adressés à domicile dans la localité que le bureau télégraphique dessert sont immédiatement portés à leur adresse, dans la limite des heures d'ouverture des bureaux. Toutefois, ceux qui portent l'indication de service taxée =Jour= ne sont pas distribués la nuit; ceux qui sont reçus pendant la nuit ne sont obligatoirement distribués immédiatement que lorsque le caractère d'urgence est reconnu par le bureau d'arrivée ou lorsqu'ils portent l'indication de service taxée =Nuit=.

426 (2) Les administrations sont tenues de faire distribuer immédiatement les télégrammes relatifs à la sécurité de la vie humaine dans la navigation maritime ou aérienne ainsi que les télégrammes d'Etat.

427 § 4. (1) Un télégramme porté à domicile peut être remis soit au destinataire, aux membres adultes de sa famille, à toute personne à son service, à ses locataires ou hôtes, soit au concierge de l'hôtel ou de la maison, à moins que le destinataire n'ait désigné, par écrit, un délégué spécial.

428 (2) Si l'expéditeur a demandé, en inscrivant avant l'adresse l'indication de service taxée «Mains propres» ou =MP=, que la remise n'ait lieu qu'entre les mains du destinataire seul, tout autre mode de remise (poste, téléphone, fil privé) est exclu. L'indication «Mains propres» est reproduite en toutes lettres sur la suscription, par le bureau d'arrivée, qui donne au porteur les indications nécessaires.

Kapitel XV

Zustellen am Bestimmungsort

Artikel 52

Verschiedene Zustellarten

423 § 1. Die Telegramme werden je nach ihrer Anschrift entweder nach dem Wohnsitz (Wohnung, Büro, Geschäft usw.) oder postlagernd (=GP=) oder telegraphenlagernd (=TR=) zugestellt. Sie werden dem Empfänger in den in den Abs. 75 und 76 vorgesehenen Fällen auch durch Fernsprecher übermittelt. Außerdem können die Telegramme unter den von den Verwaltungen festgesetzten Bedingungen durch Fernsprecher oder durch Telegraph zugestellt werden.

424 § 2. Sie werden nach der Reihenfolge ihrer Aufnahme und ihres Vorrangs zugestellt oder an ihre Bestimmung weitergegeben, abgesehen von den in den Abs. 749, 750 und 773 erwähnten Fällen.

425 § 3. (1) Die Telegramme, die nach einem Wohnsitz im Zustellbezirk der Telegraphendienststelle gerichtet sind, werden sofort — während der Dienststunden der Ämter — zugestellt. Doch werden diejenigen Telegramme, die den gebührenpflichtigen Dienstvermerk =Jour= (=tags=) tragen, nachts nicht zugestellt. Die während der Nacht aufgenommenen Telegramme müssen nur dann sofort zugestellt werden, wenn das Ankunftsamt deren Dringlichkeit erkennt oder wenn sie den gebührenpflichtigen Dienstvermerk =Nuit= (=nachts=) tragen.

426 (2) Die Verwaltungen müssen Telegramme zur Sicherung menschlichen Lebens in der See- oder Luftfahrt sowie Staatstelegramme unverzüglich zustellen lassen.

427 § 4. (1) Bei der Zustellung am Wohnsitz kann das Telegramm entweder an den Empfänger, an erwachsene Mitglieder seiner Familie, an irgendeinen seiner Bediensteten, an Mieter, Wirtsleute oder an den Pförtner des Gasthofs oder Wohnhauses abgegeben werden, wenn nicht der Empfänger schriftlich einen besonderen Beauftragten bezeichnet hat.

428 (2) Hat der Absender durch den vor die Anschrift gesetzten gebührenpflichtigen Dienstvermerk »Mains propres« (»eigenhändig«) oder =MP= die Zustellung nur zu Händen des Empfängers selbst verlangt, so ist jede andere Art der Zustellung (Post, Fernsprecher, Nebentelegraph) ausgeschlossen.

Den Vermerk »Mains propres« (»eigenhändig«) schreibt das Ankunftsamt in der äußeren Anschrift voll aus. Dem Boten erteilt es die nötigen Anweisungen.

429 § 5. L'expéditeur peut demander aussi que le télégramme soit remis ouvert, en inscrivant avant l'adresse l'indication de service taxée =Ouvert=.

430 § 6. Ces modes de remise « en mains propres » et « ouvert » ne sont pas obligatoires pour les administrations qui déclarent ne pas les accepter.

431 § 7. Les télégrammes qui doivent être déposés « poste restante » ou dans une boîte (case) postale ou expédiés par poste sont remis immédiatement à la poste par le bureau télégraphique d'arrivée, dans les conditions fixées par l'article 62.

432 § 8. Les télégrammes adressés « poste restante » ou remis par poste sont, au point de vue de la délivrance et des délais de conservation, soumis aux mêmes règles que les correspondances postales.

433 § 9. L'administration dont dépend le bureau d'arrivée a la faculté de percevoir sur le destinataire une surtaxe spéciale de distribution pour les télégrammes remis « poste restante » ou « télégraphe restant ». Si le destinataire refuse de payer la surtaxe, le télégramme est néanmoins remis. Dans ce cas, le bureau de poste en avise le bureau télégraphique, et ce dernier informe le bureau d'origine, en vue de la perception de la surtaxe sur l'expéditeur.

434 § 10. Lorsqu'un télégramme est adressé « télégraphe restant », il est remis, au guichet télégraphique, au destinataire ou à son représentant dûment autorisé, lesquels sont tenus d'établir leur identité, s'ils en sont requis.

435 § 11. Les télégrammes à remettre aux passagers d'un navire dès son arrivée, dans le port sont délivrés, autant que possible, avant le débarquement. Si cela n'est pas possible ou si cette remise donne lieu à des frais (d'embarquement, par exemple), ils sont délivrés au représentant de l'armateur du navire.

429 § 5. Der Absender kann auch verlangen, daß das Telegramm offen zugestellt wird. Zu dem Zwecke setzt er vor die Anschrift den gebührenpflichtigen Dienstvermerk =Ouvert= (=offen=).

430 § 6. Die »eigenhändige« und die »offene« Zustellung brauchen von den Verwaltungen nicht ausgeführt zu werden, die ihre Anwendung abgelehnt haben.

431 § 7. Die Telegramme, die postlagernd oder in ein Postschließfach (boîte [case] postale) niedergelegt oder mit der Post weiterbefördert werden sollen, werden von der Ankunftstelegraphendienststelle unter den Bedingungen des Artikels 62 sofort der Post übergeben.

432 § 8. Telegramme mit der Anschrift »poste restante« (»postlagernd«) oder solche, die durch die Post zugestellt werden, unterliegen hinsichtlich der Aushändigung und der Aufbewahrungsfristen denselben Bestimmungen wie Postsendungen.

433 § 9. Die dem Ankunftsamt vorgesetzte Verwaltung kann für die »postlagernd« oder »telegraphenlagernd« zugestellten Telegramme eine besondere Zuschlaggebühr vom Empfänger erheben. Verweigert der Empfänger die Zahlung des Zuschlags, so wird das Telegramm nichtsdestoweniger ausgehändigt. In diesem Falle teilt die Postdienststelle dies der Telegraphendienststelle mit. Diese benachrichtigt das Aufgabeamt, damit es den Zuschlag vom Absender einzieht.

434 § 10. Trägt ein Telegramm die Anschrift »télégraphe restant« (»telegraphenlagernd«), so wird es am Telegraphenschalter dem Empfänger oder seinem bevollmächtigten Vertreter, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ausgehändigt.

435 § 11. Telegramme, die Fahrgästen eines Schiffes bei dessen Ankunft im Hafen zuzustellen sind, werden möglichst vor der Ausschiffung ausgehändigt. Ist dies nicht angängig oder entstehen besondere Kosten (z. B. Fährlohn), so werden die Telegramme dem Vertreter des Schiffsreeders übergeben.

Article 53

Non remise et remise différée

436 § 1. (1) Lorsqu'un télégramme ne peut pas être remis, le bureau d'arrivée envoie, à bref délai, au bureau d'origine, un avis de service faisant connaître la cause de la non remise et dont le texte est rédigé sous la forme suivante: = 425 quinze Delorme 212 rue Nain (numéro, date en toutes lettres et adresse du télégramme textuellement conformes aux indications reçues) refusé, destinataire inconnu, parti (avec l'adjonction éventuelle « réexpédié poste à ... » [chiffre 513]), décédé, pas arrivé, adresse plus enregistrée (ou adresse non enregistrée), etc. L'adresse répétée dans l'avis de service comporte également le nom du bureau de destination si cette indication est jugée nécessaire. Le cas échéant, cet avis est complété par l'indication

Artikel 53

Unzustellbarkeit und verzögerte Zustellung

436 § 1. (1) Kann ein Telegramm nicht zugestellt werden, so sendet das Ankunftsamt umgehend dem Aufgabeamt einen Dienstspruch, der die Ursache der Unzustellbarkeit angibt und folgende Fassung hat: = 425 quinze Delorme 212 rue Nain (Nummer, Aufgabetag in Buchstaben und Anschrift des Telegramms in wörtlicher Übereinstimmung mit den empfangenen Angaben) refusé (verweigert), destinataire inconnu (Empfänger unbekannt), parti (abgereist) (unter Umständen mit dem Zusatz »réexpédié poste à ...« [»mit Post nachgesandt nach ...«] — [Abs. 513]), décédé (verstorben), pas arrivé (nicht angekommen), adresse plus enregistrée (Anschrift nicht mehr eingetragen) oder adresse non enregistrée (Anschrift nicht eingetragen) usw. Die in dem Dienstspruch wiederholte An-

du motif de refus (chiffres 150, 156, 157 et 159) ou des frais dont le recouvrement doit être tenté sur l'expéditeur (art. 59 et 62).

schrift umfaßt auch den Namen des Bestimmungsamts, wenn es erforderlich erscheint. Gegebenenfalls wird in dem Dienstspruch ferner der Grund der Annahmeverweigerung (Abs. 150, 156, 157 und 159) oder der Betrag der Kosten angegeben, deren Einziehung beim Absender versucht werden muß (Art. 59 und 62).

437 (2) Lorsqu'un télégramme à remettre par les soins d'un hôtel, club, agence maritime ou de tourisme, etc. n'a pas été retiré par le destinataire et est restitué au service télégraphique dans un délai de quinze jours, le bureau de destination est tenu d'envoyer sans délai un avis de non remise au bureau d'origine. Le bureau de destination a la faculté (par exemple, dans le cas où le télégramme est originaire d'un pays éloigné) d'émettre un avis de non remise si la restitution du télégramme au service a lieu après le délai indiqué ci-dessus.

437 (2) Ist ein Telegramm, das durch Vermittlung eines Hotels, Klubs, Schiffahrts- oder Reisebüros usw. zuzustellen ist, vom Empfänger nicht abgefordert worden und wird es dem Telegraphendienst innerhalb von 14 Tagen zurückgegeben, so sendet das Bestimmungsamt umgehend eine Unzustellbarkeitsmeldung dem Aufgabeamt. Wird das Telegramm dem Telegraphendienst erst nach der vorgenannten Frist zurückgegeben, so kann das Bestimmungsamt die Unzustellbarkeitsmeldung absenden (z. B. wenn es sich um ein Telegramm aus einem fernen Land handelt).

438 (3) Pour les télégrammes adressés « poste restante » ou « télégraphe restant » qui n'ont pas été retirés par le destinataire à l'expiration du délai de conservation de ces correspondances, il est expédié un avis de non remise, par lettre ordinaire affranchie.

438 (3) Hat der Empfänger Telegramme mit der Anschrift »poste restante« (»postlagernd«) oder »télégraphe restant« (»telegraphenlagernd«) bei Ablauf der für diese Telegramme geltenden Aufbewahrungsfrist nicht abgeholt, so wird eine Unzustellbarkeitsmeldung als gewöhnlicher freigemachter Brief abgesandt.

439 § 2. (1) Le bureau d'origine vérifie l'exactitude de l'adresse et, si cette dernière a été dénaturée, il la rectifie sur-le-champ par avis de service affectant la forme suivante: « 425 quinze (numéro, date en toutes lettres du télégramme) pour ... (adresse rectifiée) ».

439 § 2. (1) Das Aufgabeamt prüft die Richtigkeit der Anschrift und berichtigt sie im Falle einer Entstellung sogleich durch einen Dienstspruch folgender Fassung: »425 quinze (Nummer des Telegramms und Aufgabetag in Buchstaben) pour (für) ... (berichtigte Anschrift)«.

440 (2) Suivant les cas, cet avis de service contient les indications propres à redresser les erreurs commises, telles que: « faites suivre à destination », « annulez télégramme », etc. Dans ce dernier cas, le bureau qui a prescrit l'annulation doit lui-même transmettre le télégramme vers sa destination exacte.

440 (2) Dieser Dienstspruch enthält je nach Lage des Falles die zur Richtigstellung der vorgekommenen Fehler geeigneten Angaben, z. B. »faites suivre à destination« (»weiterleitet an den Bestimmungsort«), »annulez télégramme« (»Telegramm vernichten«) usw. Ersucht ein Amt um Vernichtung, so muß es selbst das Telegramm seinem richtigen Bestimmungsort zuführen.

441 (3) Si le bureau d'origine est fermé au moment où l'avis de non remise parvient au dernier bureau de transit, celui-ci vérifie l'exactitude de l'adresse d'après la formule de transit du télégramme primitif et, s'il constate une erreur, transmet lui-même au bureau de destination la rectification dans la forme indiquée au chiffre 439. Dans ce cas, il en informe le plus tôt possible le bureau d'origine, auquel il communique la teneur de l'avis rectificatif.

441 (3) Ist bei Eingang der Unzustellbarkeitsmeldung bei dem letzten Durchgangsamt das Aufgabeamt geschlossen, so prüft dieses Durchgangsamt die Richtigkeit der Anschrift nach dem Durchgangsblatt des Ursprungstelegramms. Stellt es einen Fehler fest, so übermittelt es dem Bestimmungsamt die Berichtigung in der in Abs. 439 angegebenen Form. Auch benachrichtigt das Durchgangsamt dann möglichst umgehend das Aufgabeamt, dem es den Wortlaut der Berichtigung mitteilt.

442 § 3. (1) Si l'adresse n'a pas été dénaturée, le bureau d'origine communique, autant que possible, à l'expéditeur, l'avis de non remise.

442 § 3. (1) Ist die Anschrift nicht entstellt worden, so teilt das Aufgabeamt, wenn möglich, dem Absender die Unzustellbarkeitsmeldung mit.

443 (2) La non communication de cet avis n'a pas pour conséquence d'ouvrir un droit au remboursement de la taxe acquittée pour le télégramme.

443 (2) Unterbleibt diese Mitteilung, so erwächst daraus kein Recht auf Erstattung der Gebühr für das Telegramm.

444 § 4. (1) Un avis de non remise est réexpédié par télégramme si l'expéditeur du télégramme primitif a demandé que ses télégrammes lui soient réexpédiés par télégraphe (art. 60).

444 § 4. (1) Eine Unzustellbarkeitsmeldung wird telegraphisch nachgesandt, wenn der Absender des Ursprungstelegramms die telegraphische Nachsendung seiner Telegramme beantragt hat (Art. 60).

445 (2) Dans tous les autres cas, et si l'expéditeur est connu, la réexpédition est effectuée par poste, sous forme de lettre affranchie, ou par télégraphe, si cela semble préférable.

445 (2) In allen anderen Fällen, und wenn der Absender bekannt ist, wird ihm die Meldung als freigemachter Brief mit der Post oder, wenn dies zweckmäßiger scheint, telegraphisch nachgesandt.

446 (3) La transmission de l'avis de non remise à l'expéditeur peut également avoir lieu par poste lorsque la remise par un mode spécial de transport (lorsqu'il s'agit de la remise à la campagne, par exemple) entraînerait des frais dont le recouvrement n'est pas assuré.

446 (3) Die Unzustellbarkeitsmeldung wird dem Absender auch dann mit der Post übersandt, wenn die Zustellung durch eine besondere Art der Beförderung (z. B. bei Zustellung nach dem Lande) Kosten verursachen würde, deren Einziehung nicht gesichert ist.

447 § 5. Le destinataire d'un avis de non remise ne peut compléter, rectifier ou confirmer l'adresse du télégramme primitif que dans les conditions prévues par l'article 89.

447 § 5. Der Empfänger einer Unzustellbarkeitsmeldung kann die Anschrift des Ursprungstelegramms nur unter den in Artikel 89 vorgesehenen Bedingungen vervollständigen, berichtigen oder bestätigen.

448 § 6. (1) Si, après l'envoi de l'avis de non remise, le télégramme est réclamé par le destinataire, ou si le bureau de destination peut remettre le télégramme sans avoir reçu l'un des avis rectificatifs prévus par les §§ 2 et 5 ci-dessus, il transmet au bureau d'origine un second avis de service, rédigé dans la forme suivante: « 29 onze (numéro, date en toutes lettres) Mirane (nom du destinataire) réclamé ou remis ».

448 § 6. (1) Wenn nach Abgang der Unzustellbarkeitsmeldung der Empfänger das Telegramm abfordert oder das Bestimmungsamt es zustellen kann, ohne eine der in den § 2 und 5 vorgesehenen Berichtigungen erhalten zu haben, übermittelt es dem Aufgabeamt einen zweiten Dienstspruch in folgender Fassung: »29 onze (Nummer des Telegramms und Aufgabetag in Buchstaben), Mirane (Name des Empfängers), réclamé (abgefordert) oder remis (zugestellt)«.

449 (2) Ce second avis n'est pas transmis lorsque la remise est notifiée au moyen d'un accusé de réception télégraphique.

449 (2) Dieser zweite Dienstspruch wird nicht abgelassen, wenn die Zustellung durch eine telegraphische Empfangsanzeige mitgeteilt wird.

450 (3) L'avis de remise est communiqué à l'expéditeur si ce dernier a reçu notification de la non remise.

450 (3) Die Zustellungsmeldung wird dem Absender übergeben, wenn er auch die Unzustellbarkeitsmeldung erhalten hat.

451 § 7. Si la porte n'est pas ouverte à l'adresse indiquée ou si le porteur ne trouve personne qui consente à recevoir le télégramme pour le destinataire, un avis est laissé au domicile indiqué et le télégramme est rapporté au bureau pour être délivré au destinataire ou à son délégué, sur la réclamation de l'un ou de l'autre. Toutefois, les télégrammes dont la remise n'est pas subordonnée à des précautions spéciales peuvent être déposés dans la boîte aux lettres du destinataire quand il n'y a d'ailleurs aucun doute sur le domicile de ce dernier.

451 § 7. Wird die Tür zu der angegebenen Wohnung nicht geöffnet oder findet der Bote niemand, der bereit ist, das Telegramm für den Empfänger anzunehmen, so wird eine Benachrichtigung am angegebenen Wohnsitz hinterlassen und das Telegramm zum Amt zurückgebracht, um dem Empfänger oder seinem Beauftragten auf Nachfrage ausgehändigt zu werden. Doch können die Telegramme, für deren Zustellung keine besonderen Vorsichtsmaßregeln gelten, in den Briefkasten des Empfängers geworfen werden, wenn über seine Wohnung sonst kein Zweifel besteht.

452 § 8. Lorsque le destinataire, avisé dans les conditions du chiffre 451, de l'arrivée d'un télégramme, n'en prend pas livraison dans un délai de 48 heures, au maximum, il est procédé conformément aux dispositions du § 1.

452 § 8. Wenn der Empfänger von der Ankunft eines Telegramms nach den Vorschriften des Abs. 451 benachrichtigt worden ist und er es innerhalb von längstens 48 Stunden nicht abholt, wird nach den Bestimmungen des § 1 verfahren.

453 § 9. Tout télégramme qui n'a pu être délivré au destinataire dans un délai de 42 jours qui suit la date de sa réception au bureau d'arrivée est détruit, sous réserve des dispositions des chiffres 432 et 656 à 660.

453 § 9. Jedes Telegramm, das innerhalb 42 Tagen nach dem Tage der Aufnahme bei dem Ankunftsamt dem Empfänger nicht hat ausgehändigt werden können, wird vernichtet, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Abs. 432 und 656 bis 660.

454 § 10. Pour la rédaction des avis de non remise ou qui se réfèrent aux télégrammes en cours de transmission, il est recommandé de faire usage des abréviations de l'annexe n° 1 au présent Règlement.

454 § 10. Es empfiehlt sich, bei Abfassung von Dienstsprüchen über Unzustellbarkeit oder über Telegramme, deren Übermittlung noch im Gang ist, die Abkürzungen der Anlage 1 zu dieser Vollzugsordnung zu verwenden.

CHAPITRE XVI

Télégrammes spéciaux

Article 54

Dispositions générales

455 § 1. Les dispositions qui font l'objet des autres chapitres s'appliquent intégralement aux télégrammes spéciaux, sous réserve des modifications qui sont prévues dans le présent chapitre.

456 § 2. Dans l'application des articles du présent chapitre, on peut combiner les facilités données au public pour les télégrammes urgents, les réponses payées, les télégrammes avec collationnement, les accusés de réception, les télégrammes à faire suivre, les télégrammes multiples et les télégrammes à remettre au delà des lignes.

Article 55

Télégrammes privés urgents

457 § 1. (1) L'expéditeur d'un télégramme privé peut obtenir la priorité de transmission et de remise à destination en inscrivant l'indication de service taxée « Urgent » ou = D = avant l'adresse et en payant le double de la taxe d'un télégramme ordinaire de même longueur pour le même parcours.

458 (2) De même, la taxe d'un télégramme CDE urgent est le double de la taxe d'un télégramme CDE ordinaire de même longueur pour le même parcours.

459 § 2. Les télégrammes privés urgents ont la priorité sur les autres télégrammes privés, et leur priorité entre eux est réglée dans les conditions prévues au chiffre 273.

460 § 3. Les dispositions des paragraphes précédents ne sont pas obligatoires pour les administrations qui déclarent ne pas pouvoir les appliquer soit à une partie, soit à la totalité des télégrammes qui empruntent leurs voies de communication.

461 § 4. Les administrations qui n'acceptent les télégrammes urgents qu'en transit doivent les admettre soit sur les fils où la transmission est directe à travers leurs territoires, soit dans leurs bureaux de réexpédition, entre les télégrammes de même provenance et de même destination. La taxe de transit qui leur revient est doublée, comme pour les autres parties du trajet.

Article 56

Télégrammes avec réponse payée. Utilisation ou remboursement des bons

462 § 1. L'expéditeur d'un télégramme peut affranchir la réponse qu'il demande à son correspondant, en écrivant avant l'adresse l'indication de service taxée «Réponse payée» ou

Kapitel XVI

Besondere Telegramme

Artikel 54

Allgemeine Bestimmungen

455 § 1. Die Bestimmungen der anderen Kapitel gelten in ihrer Gesamtheit auch für die besonderen Telegramme, vorbehaltlich der Abweichungen, die in diesem Kapitel enthalten sind.

456 § 2. Bei der Anwendung der Artikel dieses Kapitels dürfen die folgenden Dienste miteinander vereinigt werden: Dringlichkeit, bezahlte Antwort, Vergleichung, Empfangsanzeige, Nachsendung, mehrfache Ausfertigung, Beförderung über die Telegraphenlinien hinaus.

Artikel 55

Dringende Privattelegramme

457 § 1. (1) Der Absender eines Privattelegramms kann für dieses den Vorrang bei der Übermittlung und der Zustellung am Bestimmungsort dadurch erlangen, daß er den gebührenpflichtigen Dienstvermerk »Urgent« (»Dringend«) oder = D = vor die Anschrift setzt und die doppelte Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von gleicher Länge für dieselbe Übermittlungsstrecke bezahlt.

458 (2) Ebenso ist die Gebühr für ein dringendes CDE-Telegramm doppelt so hoch wie die Gebühr eines gewöhnlichen CDE-Telegramms von gleicher Länge für dieselbe Übermittlungsstrecke.

459 § 2. Die dringenden Privattelegramme haben den Vorrang vor den anderen Privattelegrammen; ihre Reihenfolge untereinander regelt sich nach den Vorschriften in Abs. 273.

460 § 3. Die Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen gelten nicht für die Verwaltungen, die erklären, sie entweder auf einzelne oder auf sämtliche Telegramme nicht anwenden zu können, die ihre Verbindungen berühren.

461 § 4. Verwaltungen, die dringende Telegramme nur im Durchgang annehmen, müssen diese sowohl auf den Leitungen, in denen unmittelbar über ihr Gebiet hinweg gearbeitet wird, als auch bei ihren die Weitergabe vermittelnden Ämtern unter den Telegrammen derselben Herkunft und derselben Bestimmung zulassen. Die ihnen zustehende Durchgangsgebühr wird wie für die übrigen Teile des Gesamtwegs verdoppelt.

Artikel 56

Telegramme mit bezahlter Antwort. Benutzung oder Erstattung der Antwortscheine

462 § 1. Der Absender eines Telegramms kann die Antwort, die er vom Empfänger verlangt, vorausbezahlen; zu diesem Zwecke schreibt er vor die Anschrift den gebührenpflichtigen Dienstvermerk

=RP=, complétée par la mention du montant payé en francs et centimes pour la réponse: «Réponse payée x .....» ou =RPx= (*exemples:* =RP 3,00=, =RP 3,05=, =RP 3,40=).

463 § 2. Le bureau d'arrivée remet au destinataire un bon d'une valeur égale à celle indiquée dans le télégramme-demande. Ce bon donne la faculté d'expédier, dans la limite de sa valeur, un télégramme de n'importe quelle catégorie, avec ou sans services spéciaux, à une destination quelconque, à partir d'un bureau quelconque de l'administration dont relève le bureau qui a émis le bon ou, dans le cas d'un radiotélégramme adressé à une station mobile, à partir de la station qui a émis le bon.

464 § 3. Le bon ne peut être utilisé pour l'affranchissement d'un télégramme que pendant le délai de trois mois qui suit la date de son émission.

465 § 4. (1) Lorsque la taxe d'un télégramme affranchi par un bon excède le montant de la valeur de ce bon, l'excédent de la taxe doit être payé par l'expéditeur qui utilise le bon. Dans le cas contraire, la différence entre la valeur du bon et le montant de la taxe réellement due est remboursée à l'expéditeur du télégramme primitif lorsque la demande en est faite soit par l'expéditeur, soit par le destinataire, pendant la période de validité du bon et que cette différence est au moins égale à deux francs (2 fr.).

466 (2) Ce remboursement est effectué pour le compte de l'administration de destination du télégramme primitif, à moins qu'un procédé simplifié ne puisse être appliqué en vertu de l'article 92.

467 (3) Si la valeur du bon est inférieure au minimum de taxe d'un télégramme, éventuellement imposé aux termes du chiffre 172, par l'administration qui a émis le bon, et si le montant du télégramme-réponse n'atteint pas ce minimum, l'expéditeur de la réponse doit payer la différence.

468 § 5. Lorsque le destinataire a refusé le bon ou n'en a pas fait usage pour une cause quelconque, et que ce bon a été restitué à un bureau de l'administration du pays d'origine ou de destination, le montant du bon est remboursé à l'expéditeur du télégramme si la demande en est faite soit par l'expéditeur, soit par le destinataire, pendant la période de validité du bon.

469 § 6. Lorsque le bon n'a pu être délivré au destinataire, par suite de l'impossibilité de trouver celui-ci, le montant en est remboursé à l'expéditeur s'il en fait la demande avant l'expiration du délai de validité. Dans ce cas, le bureau de destination annule le bon, et le télégramme, annoté à cet effet, est conservé pendant le délai prescrit.

»Réponse payée« (»Antwort bezahlt«) oder =RP= und setzt den für die Antwort bezahlten Betrag in Franken und Centimen hinzu: »Réponse payée x .....« (»Antwort bezahlt x .....«) oder =RPx= (z. B. =RP 3,00=, =RP 3,05=, =RP 3,40=).

463 § 2. Das Ankunftsamt stellt dem Empfänger einen Schein zu, dessen Wert dem im Ursprungstelegramm angegebenen Betrag entspricht. Dieser Schein berechtigt, in den Grenzen seines Wertes ein Telegramm einer beliebigen Gattung (mit oder ohne Sonderdienste) irgendwohin bei einem beliebigen Amt der Bestimmungsverwaltung, deren Amt den Schein ausgestellt hat, aufzugeben; der Gutschein zu einem Funktelegramm nach einer beweglichen Funkstelle wird nur bei der Funkstelle angenommen, die ihn ausgestellt hat.

464 § 3. Der Schein kann zur Freimachung eines Telegramms nur während einer Frist von drei Monaten nach dem Tage seiner Ausfertigung benutzt werden.

465 § 4. (1) Wenn die Gebühr für ein mit einem Gutschein bezahltes Telegramm den Wertbetrag dieses Scheines übersteigt, hat der Absender, der den Schein benutzt, den Mehrbetrag zuzuzahlen. Im entgegengesetzten Falle wird der Unterschied zwischen dem Werte des Scheines und dem wirklich fälligen Gebührenbetrag dem Absender des Ursprungstelegramms erstattet, wenn er oder der Empfänger es innerhalb der Gültigkeitsdauer des Scheines beantragt und der Unterschied mindestens zwei Franken (2 Fr.) beträgt.

466 (2) Die Gebühr wird für Rechnung der Bestimmungsverwaltung des Ursprungstelegramms erstattet, sofern nicht ein vereinfachtes Verfahren auf Grund des Artikels 92 eintritt.

467 (3) Bleibt der Wert des Gutscheins unterhalb der nach Abs. 172 von der ausfertigenden Verwaltung für ein Telegramm etwa festgesetzten Mindestgebühr, und bleibt die Gebühr des Antworttelegramms unterhalb dieser Mindestgebühr, so hat der Absender der Antwort den Unterschied zu zahlen.

468 § 5. Hat der Empfänger die Annahme des Scheines verweigert oder ihn aus irgendeinem Grunde nicht benutzt und ist der Schein einem Amt des Aufgabe- oder des Bestimmungslandes zurückgegeben worden, so wird der Betrag des Scheines dem Absender des Telegramms erstattet, wenn entweder der Absender oder der Empfänger einen entsprechenden Antrag innerhalb der Gültigkeitsdauer des Scheines stellt.

469 § 6. Hat der Schein dem Empfänger nicht ausgehändigt werden können, weil dieser unauffindbar ist, so wird der Betrag des Scheines dem Absender erstattet, wenn er es vor Ablauf der Gültigkeitsdauer beantragt. Das Bestimmungsamt vernichtet dann den Schein; das zugehörige, mit einem Vermerk zu versehende Telegramm wird während der vorgeschriebenen Frist aufbewahrt.

Article 57

Télégrammes avec collationnement

470 § 1. Le collationnement a pour but de renforcer les garanties d'exactitude de la transmission. Il consiste dans la répétition intégrale du télégramme (y compris le préambule) et dans la comparaison de cette répétition avec le préambule et la teneur dudit télégramme.

471 § 2. (1) L'expéditeur d'un télégramme a la faculté d'en demander le collationnement. A cet effet, il paie une surtaxe égale à la moitié de la taxe d'un télégramme ordinaire de même longueur pour la même destination et par la même voie, et il écrit avant l'adresse l'indication de service taxée « Collationnement » ou =TC=.

472 (2) La surtaxe pour le collationnement des télégrammes CDE est la moitié de la taxe d'un télégramme CDE ordinaire.

473 § 3. Les télégrammes d'Etat et les télégrammes de service rédigés totalement ou partiellement en langage secret sont collationnés d'office et gratuitement (chiffres 788 et 801).

474 § 4. Le collationnement est donné par le bureau récepteur ou par le bureau transmetteur, suivant le système de transmission employé (chiffres 364 à 367).

475 § 5. Le collationnement ne compte pas dans l'alternat des transmissions.

Article 58

Télégrammes avec accusé de réception

1. Formalités au bureau d'origine

476 § 1. (1) L'expéditeur d'un télégramme peut demander que l'indication de la date et de l'heure auxquelles son télégramme aura été remis à son correspondant lui soit notifiée, par télégraphe ou par poste, aussitôt après la remise.

477 (2) Si l'expéditeur demande que la notification lui soit faite par télégraphe, il doit acquitter, à cet effet, une taxe égale à celle d'un télégramme ordinaire de six mots pour la même destination et par la même voie. Il inscrit alors avant l'adresse l'indication de service taxée « Accusé de réception » ou =PC=. L'accusé de réception d'un télégramme CDE est dans tous les cas soumis à la taxe intégrale.

478 (3) Si l'expéditeur demande que cette notification lui soit faite par la poste, il paie une taxe de trente-cinq centimes (0 fr. 35), au maximum, et il inscrit avant l'adresse l'indication de service taxée « Accusé de réception postal » ou =PCP=.

479 § 2. L'accusé de réception, télégraphique ou postal, dès qu'il est parvenu au bureau d'origine du télégramme, est porté à la connaissance de l'expéditeur de ce télégramme.

Artikel 57

Telegramme mit Vergleichung

470 § 1. Die Vergleichung hat den Zweck, die Gewähr für die Genauigkeit der Übermittlung zu erhöhen. Sie besteht in der vollständigen Wiederholung des Telegramms (einschließlich des Kopfes) und in der Vergleichung der Wiederholung mit dem Kopf und dem Wortlaut des Telegramms.

471 § 2. (1) Der Absender eines Telegramms kann dessen Vergleichung verlangen. Zu diesem Zwecke bezahlt er einen Zuschlag in Höhe der Hälfte der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm von derselben Länge nach demselben Bestimmungsort und über denselben Weg und setzt vor die Anschrift den gebührenpflichtigen Dienstvermerk »Collationnement« (»Vergleichung«) oder =TC=.

472 (2) Der Zuschlag für die Vergleichung eines CDE-Telegramms beträgt die Hälfte der Gebühr für ein gewöhnliches CDE-Telegramm.

473 § 3. Die ganz oder teilweise in geheimer Sprache abgefaßten Staats- und Diensttelegramme werden von Amts wegen und unentgeltlich verglichen (Abs. 788 und 801).

474 § 4. Je nach der angewandten Betriebsart wird die Vergleichung entweder durch das Empfangsamt oder durch das Sendeamt gegeben (Abs. 364 bis 367).

475 § 5. Die Vergleichung zählt, wenn im Wechsel gearbeitet wird, nicht mit.

Artikel 58

Telegramme mit Empfangsanzeige

I. Verfahren bei dem Aufgabeamt

476 § 1. (1) Der Absender eines Telegramms kann verlangen, daß ihm Tag und Uhrzeit der Zustellung seines Telegramms sofort nach der Zustellung telegraphisch oder brieflich angezeigt werden.

477 (2) Verlangt der Absender eine telegraphische Anzeige, so hat er dafür eine Gebühr wie für ein gewöhnliches Telegramm von sechs Wörtern nach demselben Bestimmungsort und über denselben Weg zu bezahlen. Er setzt dann vor die Anschrift den gebührenpflichtigen Dienstvermerk »Accusé de réception« (»Empfangsanzeige«) oder =PC=. Für die Empfangsanzeige eines CDE-Telegramms wird stets die volle Gebühr berechnet.

478 (3) Verlangt der Absender eine briefliche Anzeige, so entrichtet er eine Gebühr von höchstens fünfunddreißig Centimen (0 Fr. 35) und setzt vor die Anschrift den gebührenpflichtigen Dienstvermerk »Accusé de réception postal« (»briefliche Empfangsanzeige«) oder =PCP=.

479 § 2. Die telegraphische oder briefliche Empfangsanzeige wird sofort nach Eingang bei dem Aufgabeamt des Telegramms dem Absender dieses Telegramms zugestellt.

II. Formalités au bureau de destination

480 § 3. Les accusés de réception sont traités comme télégrammes de service ordinaires, quelle que soit la nature du télégramme auquel ils se réfèrent.

481 § 4. Le préambule ne comporte pas l'indication du numéro de dépôt, du nombre de mots et de l'heure de dépôt. L'accusé de réception est transmis dans la forme suivante:

CR Paris Berne = 469 vingtdeux Brown (numéro, date en toutes lettres du télégramme primitif, nom du destinataire de ce télégramme) remis vingtcinq 1025 (date en toutes lettres, heure et minutes).

482 § 5. (1) Lorsque le télégramme a été confié à la poste ou aux soins d'un intermédiaire quelconque, en dehors des personnes se trouvant au domicile ordinaire du destinataire, l'accusé de réception en fait mention; *exemple:*

« Remis poste, ou hôtel, ou gare, etc., vingtcinq 1025 ».

483 (2) Lorsque le télégramme est acheminé sur sa destination définitive par la voie postale, déposé poste restante ou remis par téléphone, par fil télégraphique privé ou aux soins d'un intermédiaire quelconque, la notification susvisée indique la date et l'heure de cet acheminement, dépôt ou remise.

484 (3) Lorsqu'il s'agit d'un radiotélégramme ou d'un télégramme sémaphorique, la station terrestre ou le sémaphore émet l'accusé de réception et indique la date et l'heure de transmission à la station mobile (dans le cas d'un radiotélégramme) ou au navire (dans le cas d'un télégramme sémaphorique); *exemple:*

« Transmis station mobile (ou navire) vingtcinq 1025 ».

485 § 6. L'accusé de réception postal contient les mêmes renseignements que l'accusé de réception télégraphique. Il est envoyé par le bureau d'arrivée du télégramme à celui d'origine, sous pli affranchi portant la suscription « Accusé de réception ».

486 § 7. (1) Lorsqu'un télégramme avec accusé de réception n'a pu être remis, un avis de service de non remise est envoyé au bureau d'origine, comme s'il s'agissait d'un télégramme ordinaire, et l'accusé de réception n'est pas établi.

487 (2) Si, ultérieurement, pendant le délai de conservation du télégramme (chiffre 453), le télégramme peut être délivré au destinataire, l'accusé de réception est immédiatement établi et mis en transmission.

488 (3) A l'expiration du délai de conservation, si le télégramme n'a pas été remis, la taxe de l'accusé de réception télégraphique peut être remboursée à l'expéditeur, sur sa demande.

489 (4) La taxe de l'accusé de réception postal n'est jamais remboursée.

II. Verfahren bei dem Bestimmungsamt

480 § 3. Die Empfangsanzeigen werden wie gewöhnliche Diensttelegramme behandelt, gleichviel auf welche Gattung von Telegrammen sie sich beziehen.

481 § 4. Der Kopf enthält keine Angaben über Aufgabenummer, Wortzahl und Aufgabezeit. Die Empfangsanzeige wird in folgender Fassung übermittelt:

CR Paris Berne = 469 vingtdeux Brown (Aufgabenummer, Aufgabetag in Buchstaben und Name des Empfängers des Ursprungstelegramms) remis (zugestellt) vingtcinq 1025 (Zustelltag in Buchstaben, Stunde und Minuten).

482 § 5. (1) Ist das Telegramm der Post oder irgendeiner Mittelsperson übergeben worden, die nicht zu dem Kreis von Personen am gewöhnlichen Wohnsitz des Empfängers gehört, so wird dies in der Empfangsanzeige erwähnt, z. B.

»Remis poste« oder »hôtel« oder »gare« usw. »vingtcinq 1025« (»der Post, dem Hotel oder dem Bahnhof usw. übergeben fünfundzwanzigsten 1025«).

483 (2) Wird das Telegramm seiner endgültigen Bestimmung durch die Post zugeführt, postlagernd niedergelegt oder durch Fernsprecher, durch Nebentelegraph oder an irgendeine Mittelsperson zugestellt, so gibt die vorgenannte Anzeige Tag und Uhrzeit der Übergabe an die Post, der Niederlegung oder der Zustellung an.

484 (3) Handelt es sich um ein Funktelegramm oder um ein Semaphortelegramm, so erläßt die Landfunkstelle oder die Semaphorstelle die Empfangsanzeige und gibt Tag und Uhrzeit der Übermittlung an die bewegliche Funkstelle (bei Funktelegrammen) oder an das Schiff (bei Semaphortelegrammen) an; z. B.

»Transmis station mobile (ou navire) vingtcinq 1025« (»übermittelt an bewegliche Funkstelle [oder an Schiff] fünfundzanzigsten 1025«).

485 § 6. Die briefliche Empfangsanzeige enthält dieselben Angaben wie die telegraphische. Sie wird vom Ankunftsamt des Telegramms dem Aufgabeamt als freigemachter Brief mit der Aufschrift »Accusé de réception« (»Empfangsanzeige«) zugesandt.

486 § 7. (1) Wenn ein Telegramm mit Empfangsanzeige nicht zugestellt werden konnte, wird wie bei gewöhnlichen Telegrammen eine Unzustellbarkeitsmeldung dem Aufgabeamt übersandt, aber keine Empfangsanzeige ausgefertigt.

487 (2) Kann das Telegramm nachträglich, aber innerhalb der Aufbewahrungsfrist (Abs. 453) dem Empfänger ausgehändigt werden, so wird die Empfangsanzeige sofort ausgefertigt und abgesandt.

488 (3) Wenn die erwähnte Frist abgelaufen ist, ohne daß das Telegramm zugestellt werden konnte, kann die Gebühr für die telegraphische Empfangsanzeige dem Absender auf seinen Antrag erstattet werden.

489 (4) Die Gebühr für die briefliche Empfangsanzeige wird in keinem Falle zurückgezahlt.

Article 59

Télégrammes à faire suivre sur l'ordre de l'expéditeur

490 § 1. Tout expéditeur peut demander en inscrivant, avant l'adresse, l'indication de service taxée « Faire suivre » ou = FS = que le bureau d'arrivée fasse suivre son télégramme.

491 § 2. (1) L'expéditeur d'un télégramme à faire suivre doit être prévenu que, si le télégramme est réexpédié, il devra payer les taxes de réexpédition qui n'auraient pas été recouvrées à l'arrivée.

492 (2) Lorsqu'un télégramme à faire suivre comportant l'une des indications de service taxées = RPx =, = PC = ou = PCP = doit être réexpédié, le bureau réexpéditeur applique les dispositions des chiffres 518 à 521.

493 § 3. Lorsqu'un télégramme ne porte qu'une seule adresse avec l'indication de service taxée = FS =, le bureau de destination remplace, le cas échéant, cette adresse par celle qui lui est indiquée au domicile du destinataire et fait suivre le télégramme sur la nouvelle destination. On opère de même jusqu'à ce que le télégramme soit remis ou jusqu'à ce qu'il ne soit plus fourni de nouvelle adresse ; dans ce dernier cas, on se conforme aux dispositions des chiffres 498 à 500.

494 § 4. Si l'indication de service taxée = FS = est accompagnée d'adresses successives, le télégramme est transmis à chacune des destinations indiquées, jusqu'à la dernière, s'il y a lieu, et le dernier bureau d'arrivée se conforme, le cas échéant, aux dispositions des chiffres 498 à 500.

495 § 5. (1) Le lieu d'origine, la date et l'heure de dépôt à indiquer dans le préambule des télégrammes réexpédiés sont le lieu d'origine, la date et l'heure de dépôt primitifs; le lieu de destination est celui auquel le télégramme doit être d'abord expédié.

496 (2) Dans l'adresse, les indications de remise à domicile s'appliquant aux acheminements déjà effectués sont supprimées, et l'on maintient seulement, à la suite de l'indication = FS =, le nom de chacune des destinations par lesquelles le télégramme a déjà transité.

Par exemple, l'adresse d'un télégramme libellée au départ:

= FS = Haggis chez Dekeysers Londres
= Hôtel Tarbet Tarbet =
North British Hotel Edimbourg,

serait rédigée à partir de Tarbet, lieu de la seconde réexpédition, sous la forme:

= FS de Londres Tarbet = Haggis North British Hotel Edimbourg.

497 (3) A chaque réexpédition, le nombre de mots est compté à nouveau et le préambule est modifié en conséquence.

498 § 6. (1) Lorsque la remise ne peut être effectuée et qu'aucune nouvelle adresse n'est indiquée, le dernier bureau d'arrivée envoie

Artikel 59

Auf Verlangen des Absenders nachzusendende Telegramme

490 § 1. Jeder Absender kann dadurch, daß er vor die Anschrift den gebührenpflichtigen Dienstvermerk »Faire suivre« (»Nachsenden«) oder = FS = setzt, verlangen, daß das Ankunftsamt sein Telegramm nachsendet.

491 § 2. (1) Der Absender eines nachzusendenden Telegramms ist darauf aufmerksam zu machen, daß er bei Nachsendung des Telegramms die Gebühren für die Nachsendung, wenn sie bei der Ankunft etwa nicht zu erlangen sind, nachzahlen muß.

492 (2) Soll ein nachzusendendes Telegramm, das einen der gebührenpflichtigen Dienstvermerke = RPx =, = PC = oder = PCP = trägt, nachgesandt werden, so verfährt das nachsendende Amt nach den Bestimmungen der Abs. 518 bis 521.

493 § 3. Trägt ein Telegramm nur eine einzige Anschrift mit dem gebührenpflichtigen Dienstvermerk = FS =, so ersetzt das Bestimmungsamt gegebenenfalls diese Anschrift durch die, die ihr am Wohnsitz des Empfängers mitgeteilt worden ist, und sendet es nach dem neuen Bestimmungsort nach. In derselben Weise wird fortgefahren, bis das Telegramm entweder zugestellt oder bis keine neue Anschrift mehr angegeben wird. In diesem Falle wird nach den Bestimmungen in den Abs. 498 bis 500 verfahren.

494 § 4. Ist der gebührenpflichtige Dienstvermerk = FS = von aufeinanderfolgenden Anschriften begleitet, so wird das Telegramm von Bestimmungsort zu Bestimmungsort, nötigenfalls bis zum letzten, übermittelt; das letzte Ankunftsamt verfährt gegebenenfalls nach den Bestimmungen in den Abs. 498 bis 500.

495 § 5. (1) Aufgabeort, Aufgabetag und Aufgabezeit im Kopfe der nachgesandten Telegramme sind dieselben wie im ursprünglichen Telegramm; als Bestimmungsort gilt der, wohin das Telegramm zuerst übermittelt werden soll.

496 (2) In der Anschrift werden die Angaben, die sich auf die Zustellung am Wohnsitz bei den schon ausgeführten Übermittlungen beziehen, weggelassen; hinter dem Vermerk = FS = bleiben lediglich die Namen der einzelnen Bestimmungsorte stehen, die das Telegramm bereits durchlaufen hat.

Lautet z. B. bei der Aufgabe die Anschrift:

= FS = Haggis chez Dekeysers Londres
= Hotel Tarbet Tarbet =
North British Hotel Edimbourg,

so würde sie in Tarbet, dem Orte der zweiten Nachsendung, wie folgt abzufassen sein:

= FS de Londres Tarbet = Haggis North British Hotel Edimbourg.

497 (3) Bei jeder Nachsendung wird die Wortzahl neu berechnet und der Kopf entsprechend geändert.

498 § 6. (1) Kann das Telegramm nicht zugestellt werden und wird keine neue Anschrift angegeben, so erläßt das letzte Ankunftsamt eine Unzustellbarkeits-

l'avis de service de non remise prévu au chiffre 436. Cet avis doit faire connaître le montant des frais de réexpédition qui n'ont pu être recouvrés sur le destinataire. Il affecte la forme suivante: «435 vingtneuf Paris Julien (numéro, date en toutes lettres, nom du bureau d'origine primitif, nom du destinataire) réexpédié à ... (nouvelle adresse) inconnu, refusé, etc. (motif de la non remise) percevoir ... (montant de la taxe non recouvrée)».

499 (2) Cet avis est adressé au bureau qui a fait la dernière réexpédition, afin qu'il puisse éventuellement opérer les rectifications nécessaires. Si la transmission est correcte, ce bureau transmet l'avis de service au bureau d'origine, qui recouvre le montant des taxes de réexpédition sur l'expéditeur du télégramme et lui communique l'avis de non remise.

500 (3) D'autre part, le dernier bureau d'arrivée conserve le télégramme en dépôt, conformément aux dispositions du chiffre 453.

501 § 7. (1) La taxe à percevoir au départ pour les télégrammes à faire suivre est simplement la taxe afférente au premier parcours, l'adresse complète entrant dans le nombre des mots. La taxe complémentaire est perçue sur le destinataire. Elle est calculée en tenant compte du nombre de mots transmis lors de chaque réexpédition.

502 (2) Lorsqu'un télégramme à faire suivre comporte l'indication de service taxée =TC=, la taxe applicable au collationnement est cumulée, lors de chaque réexpédition, avec les autres frais de réexpédition.

503 (3) Lorsque le destinataire refuse le payement des frais de réexpédition, le télégramme est néanmoins remis. Un avis de service signale au bureau d'origine le refus de payement et fait connaître le montant des frais à recouvrer sur l'expéditeur.

504 § 8. A partir du premier bureau indiqué dans l'adresse, les taxes à percevoir sur le destinataire, pour les parcours ultérieurs, doivent, à chaque réexpédition, être ajoutées. Leur total est indiqué d'office dans le préambule.

505 § 9. (1) Cette indication est formulée comme il suit «Percevoir ...». Si les réexpéditions ont lieu dans les limites du pays auquel appartient le bureau d'arrivée, la taxe complémentaire à percevoir sur le destinataire est calculée, pour chaque réexpédition, suivant le tarif intérieur de ce pays. Si les réexpéditions ont lieu hors de ces limites, la taxe complémentaire est calculée en considérant comme autant de télégrammes séparés chaque réexpédition internationale. Le tarif pour chaque réexpédition est le tarif applicable à un télégramme de la même catégorie que le télégramme à réexpédier, si cette catégorie est admise entre le pays qui réexpédie et celui auquel le télégramme est réexpedié; dans le cas contraire, le plein tarif est applicable.

meldung nach Abs. 436. Darin sind die Nachsendungskosten anzugeben, die beim Empfänger nicht haben eingezogen werden können. Sie erhält folgende Fassung: »435 vingtneuf Paris Julien (Aufgabenummer, Aufgabetag in Buchstaben, Name des ursprünglichen Aufgabeamts, Name des Empfängers) réexpédié à ... [nachgesandt nach ...] (neue Anschrift), inconnu [unbekannt], refusé [verweigert] usw. (Grund der Unzustellbarkeit), percevoir ... [einziehen ...] (Betrag der nicht eingezogenen Kosten)«.

499 (2) Die Meldung wird an das Amt gerichtet, das die letzte Nachsendung veranlaßt hat, damit es die etwa nötigen Berichtigungen vornehmen kann. Ist die Übermittlung richtig, so gibt dieses Amt die Meldung an das Aufgabeamt weiter. Dieses zieht die Nachsendungsgebühren beim Absender des Telegramms ein und übergibt ihm die Unzustellbarkeitsmeldung.

500 (3) Das letzte Ankunftsamt dagegen bewahrt das Telegramm nach den Bestimmungen des Abs. 453 auf.

501 § 7. (1) Bei der Aufgabe eines nachzusendenden Telegramms ist nur die auf die erste Übermittlungsstrecke entfallende Gebühr zu erheben, wobei die vollständige Anschrift in die Wortzahl einbezogen wird. Die Ergänzungsgebühr wird beim Empfänger erhoben. Sie wird nach der Zahl der bei jeder Nachsendung übermittelten Wörter berechnet.

502 (2) Trägt ein nachzusendendes Telegramm den gebührenpflichtigen Dienstvermerk =TC=, so wird die Gebühr für die Vergleichung bei jeder Nachsendung den übrigen Nachsendungskosten hinzugerechnet.

503 (3) Wenn der Empfänger die Zahlung der Nachsendungskosten verweigert, wird das Telegramm trotzdem zugestellt. Ein Dienstspruch benachrichtigt das Aufgabeamt von der Zahlungsverweigerung und gibt ihm den beim Absender einzuziehenden Kostenbetrag an.

504 § 8. Von dem ersten in der Anschrift angegebenen Amt an sind die vom Empfänger für die weiteren Übermittlungsstrecken zu zahlenden Gebühren bei jeder Nachsendung hinzuzufügen. Ihre Gesamtsumme wird im Kopfe des Telegramms von Amts wegen vermerkt.

505 § 9. (1) Dieser Vermerk ist wie folgt abzufassen: »Percevoir ...« (»Einziehen ...«). Bei Nachsendungen innerhalb der Grenzen des Landes, dem das Ankunftsamt angehört, wird die vom Empfänger zu zahlende Ergänzungsgebühr für jede Nachsendung nach der Inlandsgebühr dieses Landes berechnet. Bei Nachsendungen über diese Grenzen hinaus wird bei Berechnung der Ergänzungsgebühr jede zwischenstaatliche Nachsendung als ein besonderes Telegramm angesehen. Für jede Nachsendung wird die Gebühr wie für ein Telegramm derselben Gattung, zu der das nachzusendende Telegramm gehört, berechnet, wenn die betreffende Gattung zwischen dem nachsendenden Lande und dem Lande, wohin das Telegramm nachgesandt wird, zugelassen ist. Im anderen Falle wird die volle Gebühr berechnet.

506 (2) Les taxes de réexpédition des télégrammes CDE sont calculées sur la base du tarif réduit (chiffre 38). Les télégrammes CDE réexpédiés conservent la mention de service «CDE».

507 § 10. (1) Postérieurement au dépôt d'un télégramme ne comportant pas l'indication =FS=, ou à la suite d'un avis de service de non remise de ce télégramme, l'expéditeur peut demander que l'indication =FS= soit insérée par le bureau d'arrivée.

508 (2) Cette demande doit être formulée par un avis de service taxé indiquant la nouvelle adresse; il est rédigé dans la forme suivante: «ST Bruxelles Rome 154 (numéro de l'avis de service taxé) 8 (nombre de mots) 3 (date) =212 deux Antoine (numéro, date en toutes lettres, nom du destinataire du télégramme primitif) lire =FS= 35 Bditaliens Paris».

Article 60

Télégrammes à réexpédier sur l'ordre du destinataire

509 § 1. Toute personne peut demander, en fournissant les justifications nécessaires, que les télégrammes parvenant à son adresse à un bureau télégraphique lui soient réexpédiés télégraphiquement à une nouvelle adresse qu'elle indique. Dans ce cas, il est procédé conformément aux dispositions de l'article 59, mais, au lieu d'inscrire avant l'adresse l'indication =FS=, on inscrit l'indication de service taxée =Réexpédié de ... (nom du ou des bureaux réexpéditeurs)=.

510 § 2. Les demandes de réexpédition doivent se faire par écrit, par avis de service taxé ou par la voie postale (chiffres 838 et 839). Elles sont formulées soit par le destinataire lui-même, soit en son nom par l'une des personnes mentionnées au chiffre 427 comme pouvant recevoir les télégrammes aux lieu et place du destinataire. Celui qui formule une semblable demande doit s'engager à acquitter les taxes qui ne pourraient être recouvrées par le bureau de distribution.

511 § 3. (1) Chaque administration se réserve la faculté de réexpédier télégraphiquement, d'après les indications données au domicile du destinataire, les télégrammes pour lesquels aucune indication spéciale n'aura été fournie.

512 (2) Si, au domicile du destinataire d'un télégramme ne portant pas l'indication =FS=, on indique la nouvelle adresse sans donner l'ordre de réexpédier par la voie télégraphique, les administrations sont tenues de faire suivre par la voie postale une copie de ce télégramme, à moins qu'elles n'aient été invitées à le conserver en instance ou qu'elles n'effectuent d'office la réexpédition télégraphique.

513 (3) La réexpédition par la poste se fait d'après les prescriptions de l'article 62. Les télégrammes dont on fait suivre une copie par

506 (2) Die Gebühr für die Nachsendung von CDE-Telegrammen wird nach dem ermäßigten Satz berechnet (Abs. 38). Nachgesandte CDE-Telegramme behalten den Dienstvermerk »CDE«.

507 § 10. (1) Der Absender kann nach der Aufgabe eines Telegramms ohne den Vermerk =FS= oder in Verfolg der Meldung über die Unzustellbarkeit dieses Telegramms verlangen, daß das Ankunftsamt den Vermerk =FS= hinzufügt.

508 (2) Dieses Verlangen ist durch einen gebührenpflichtigen Dienstspruch, in dem die neue Anschrift anzugeben ist, zu stellen; er erhält folgende Fassung: »ST Bruxelles Rome 154 (Nummer des gebührenpflichtigen Dienstspruchs) 8 (Wortzahl) 3 (Aufgabetag) = 212 deux Antoine (Aufgabenummer, Aufgabetag in Buchstaben, Name des Empfängers des Ursprungstelegramms) lire (lesen) =FS= 35 Bditaliens Paris«.

Artikel 60

Auf Verlangen des Empfängers nachzusendende Telegramme

509 § 1. Jedermann kann, wenn er sich gehörig ausweist, verlangen, daß die bei einer Telegraphendienststelle unter seiner Anschrift ankommenden Telegramme an eine neue, von ihm angegebene Anschrift telegraphisch nachgesandt werden. Hierbei wird nach den Vorschriften des Artikels 59 verfahren; jedoch wird nicht der Vermerk =FS= vor die Anschrift gesetzt, sondern der gebührenpflichtige Dienstvermerk »Réexpédié de ...« (»Nachgesandt von ...«) (Name des nachsendenden Amts oder der nachsendenden Ämter).

510 § 2. Die Nachsendungsanträge sind schriftlich, durch gebührenpflichtigen Dienstspruch oder durch die Post (Abs. 838 und 839) zu stellen, und zwar entweder durch den Empfänger selbst oder in seinem Namen durch eine der in Abs. 427 erwähnten Personen, die die Telegramme für den Empfänger annehmen dürfen. Wer einen solchen Antrag stellt, muß sich dazu verpflichten, die Gebühren zu zahlen, die das Zustellamt nicht erhalten kann.

511 § 3. (1) Jede Verwaltung behält sich die Befugnis vor, auch die Telegramme entsprechend den am Wohnsitz des Empfängers erhaltenen Angaben telegraphisch nachzusenden, für die dies nicht besonders verlangt worden ist.

512 (2) Wird am Wohnsitz des Empfängers eines Telegramms, das nicht den Vermerk =FS= trägt, die neue Anschrift ohne das Verlangen telegraphischer Nachsendung mitgeteilt, so müssen die Verwaltungen eine Abschrift dieses Telegramms brieflich nachsenden, wenn sie es nicht auf Verlangen aufbewahren oder von Amts wegen telegraphisch nachsenden.

513 (3) Für die briefliche Nachsendung gelten die Vorschriften in Artikel 62. Telegramme, von denen eine Abschrift brieflich nachgesandt wird, sind

la poste doivent faire l'objet d'un avis de non remise ordinaire (art. 53). La mention « Réexpédié poste à ... (nouvelle destination) » est, dans ce cas, ajoutée à l'avis télégraphique de non remise.

514 § 4. (1) Si le destinataire refuse de payer les frais de réexpédition d'un télégramme réexpédié télégraphiquement ou si ce télégramme ne peut être remis pour une autre cause, le dernier bureau d'arrivée envoie l'avis de non remise prévu au chiffre 436. Cet avis affecte la forme suivante:

« 435 vingtneuf Paris Julien (numéro, date en toute lettres, nom du bureau d'origine primitif, nom du destinataire) réexpédié à ... (nouvelle adresse) inconnu, refusé, etc. (motif de la non remise) percevoir ... (montant de la taxe non recouvrée) ».

515 (2) Cet avis est adressé d'abord au bureau qui a fait la dernière réexpédition, puis au précédent et ainsi de suite successivement à chaque bureau réexpéditeur, afin que chacun de ces bureaux puisse éventuellement opérer les rectifications nécessaires et ajouter l'adresse sous laquelle il a reçu le télégramme.

516 (3) Le cas échéant, les bureaux intéressés doivent percevoir les taxes non recouvrées sur les personnes qui ont donné l'ordre de réexpédier et qui sont respectivement responsables.

517 (4) L'avis est enfin transmis au bureau d'origine pour être communiqué à l'expéditeur, auquel il n'est pas réclamé de frais de réexpédition.

518 § 5. (1) Lorsqu'un bureau de destination doit réexpédier télégraphiquement un télégramme avec réponse payée, il maintient, avant l'adresse, l'indication =RPx= telle qu'il l'a reçue et il annule le bon, s'il en a créé un.

519 (2) La taxe payée pour la réponse est portée, par l'administration réexpéditrice, au crédit de l'administration à laquelle le télégramme est réexpédié.

520 (3) Lorsqu'un bureau de destination doit réexpédier par poste une copie d'un télégramme avec réponse payée, il annexe le bon à la copie (chiffre 512).

521 (4) Lorsqu'un bureau de destination doit réexpédier télégraphiquement un télégramme avec accusé de réception télégraphique ou avec accusé de réception postal, il maintient, avant l'adresse, l'indication =PC= ou =PCP=. L'accusé de réception est alors émis par le dernier bureau de destination sous la forme suivante: « CR Madrid Londres = 524 onze Regel Paris réexpédié Londres remis douze 0840 ».

522 § 6. Dans les cas prévus aux chiffres 509, 510 et 524, la personne qui fait suivre un télégramme a la faculté d'acquitter elle-même la

in gewöhnlicher Weise unzustellbar zu melden (Art. 53). Die telegraphische Unzustellbarkeitsmeldung erhält dann den Zusatz »Réexpédié poste à ...« (»brieflich nachgesandt nach ... [neuer Bestimmungsort]«).

514 § 4. (1) Verweigert der Empfänger die Zahlung der Nachsendungskosten eines telegraphisch nachgesandten Telegramms oder kann dieses Telegramm aus anderem Grunde nicht zugestellt werden, so erläßt das letzte Ankunftsamt die in Abs. 436 vorgesehene Unzustellbarkeitsmeldung. Diese Meldung erhält folgende Fassung:

»435 vingtneuf Paris Julien (Aufgabenummer, Aufgabetag in Buchstaben, Name des ursprünglichen Aufgabeamts, Name des Empfängers) réexpédié à ... [nachgesandt nach ...] (neue Anschrift), inconnu [unbekannt], refusé [verweigert] usw. (Grund der Unzustellbarkeit) percevoir ... [einziehen ...] (Betrag der nicht bezahlten Gebühr)«.

515 (2) Diese Meldung wird zunächst an das Amt gerichtet, das die letzte Nachsendung ausgeführt hat, dann an das vorhergehende und so fort nacheinander an alle nachsendenden Ämter, damit jedes von ihnen gegebenenfalls die nötigen Berichtigungen vornehmen und die Anschrift hinzufügen kann, unter der es das Telegramm erhalten hat.

516 (3) Wenn nötig, müssen die beteiligten Ämter die nicht erhaltenen Gebühren von den Personen einziehen, die den Auftrag zur Nachsendung gegeben haben und daher zu ihrem Teil erstattungspflichtig sind.

517 (4) Schließlich wird die Meldung dem Aufgabeamt übermittelt, das sie dem Absender zustellt; bei diesem sind jedoch keine Nachsendungskosten einzufordern.

518 § 5. (1) Hat ein Bestimmungsamt ein Telegramm mit bezahlter Antwort telegraphisch nachzusenden, so läßt es den Vermerk =RPx= vor der Anschrift so stehen, wie es ihn erhalten hat und vernichtet den etwa ausgestellten Antwortschein.

519 (2) Die nachsendende Verwaltung schreibt die für die Antwort bezahlte Gebühr der Verwaltung gut, an die sie das Telegramm weitergesandt hat.

520 (3) Der Abschrift eines brieflich nachzusendenden Telegramms mit bezahlter Antwort fügt das Bestimmungsamt den Antwortschein bei (Abs. 512).

521 (4) Hat ein Bestimmungsamt ein Telegramm mit telegraphischer oder brieflicher Empfangsanzeige telegraphisch nachzusenden, so läßt es den Vermerk =PC= oder =PCP= vor der Anschrift stehen. Das letzte Bestimmungsamt erläßt dann die Empfangsanzeige, und zwar in folgender Fassung:

»CR Madrid Londres= 524 onze Regel Paris réexpédié Londres remis douze 0840« [»524 elften Regel Paris nachgesandt London zugestellt zwölften 0840 (Uhrzeit)«].

522 § 6. In den in den Abs. 509, 510 und 524 vorgesehenen Fällen steht es dem, der ein Telegramm nachsenden läßt, frei, die Nachsendungsgebühr selbst

taxe de réexpédition, pourvu qu'il s'agisse de diriger le télégramme sur une seule localité, sans indication de retransmissions éventuelles à d'autres localités.

523 § 7. (1) Lorsqu'il s'agit de réexpédier le télégramme sur une destination déterminée, sans indication de retransmissions éventuelles à d'autres localités, la personne qui donne l'ordre de faire suivre ce télégramme peut même demander que la réexpédition soit faite d'urgence, mais elle est tenue alors d'acquitter elle-même la double taxe. Le bureau qui défère à cette demande ajoute dans l'adresse du télégramme à faire suivre l'indication de service taxée =D=.

524 (2) D'autre part, les télégrammes urgents peuvent être, sur demande du destinataire ou de son représentant, réexpédiés comme télégrammes ordinaires, après radiation de l'indication =D=.

525 § 8. Dans le cas prévu au chiffre 523, et aussi lorsqu'il est fait usage de la faculté mentionnée au chiffre 522, l'indication « Percevoir... », formulée au chiffre 505, est remplacée par l'indication « Taxe perçue ».

zu entrichten, vorausgesetzt, daß das Telegramm nur nach einem einzigen Orte nachzusenden ist, ohne Angabe für etwaige Weiterbeförderungen nach anderen Orten.

523 § 7. (1) Handelt es sich um die Nachsendung eines Telegramms nach einem bestimmten Ort, ohne daß etwaige Weitersendungen nach anderen Orten verlangt werden, so kann der Auftraggeber sogar beanspruchen, daß es dringend nachgesandt werde; er muß dann jedoch die doppelte Gebühr selbst entrichten. Das Amt, das diesem Verlangen entspricht, fügt in der Anschrift des nachzusendenden Telegramms den gebührenpflichtigen Dienstvermerk =D= hinzu.

524 (2) Anderseits können dringende Telegramme auf Verlangen des Empfängers oder seines Beauftragten nach Streichung des Vermerks =D= als gewöhnliche Telegramme nachgesandt werden.

525 § 8. In dem in Abs. 523 vorgesehenen Fall und auch dann, wenn von der in Abs. 522 erwähnten Befugnis Gebrauch gemacht wird, tritt an die Stelle des in Abs. 505 vorgesehenen Vermerks »Percevoir ...« (»Einziehen ...«) der Vermerk »Taxe perçue« (»Gebühr bezahlt«).

Article 61

Télégrammes multiples

526 § 1. (1) Tout télégramme peut être adressé soit à plusieurs destinataires dans une même localité ou dans des localités différentes, mais desservies par un même bureau télégraphique, soit à un même destinataire à plusieurs domiciles dans la même localité ou dans des localités différentes, mais desservies par un même bureau télégraphique. A cet effet, l'expéditeur inscrit avant l'adresse l'indication de service taxée « x adresses » ou =TMx=. Le nom du bureau de destination ne figure qu'une fois, à la fin de l'adresse.

527 (2) Dans les télégrammes adressés à plusieurs destinataires, les indications concernant le lieu de la remise, telles que bourse, gare, marché, etc., doivent figurer après le nom de chaque destinataire. De même, dans les télégrammes adressés à un seul et même destinataire à plusieurs domiciles, le nom du destinataire doit figurer avant chaque indication de lieu de remise.

528 § 2. L'emploi des indications de service taxées est réglé conformément aux prescriptions du chiffre 65.

529 § 3. (1) Le télégramme multiple est taxé comme un télégramme unique, toutes les adresses entrant dans le compte des mots.

530 (2) Il est en outre perçu pour les télégrammes multiples de toutes catégories, en sus de la taxe par mot, un droit de un franc (1 fr.), au maximum, pour l'établissement de chaque copie ne comprenant pas plus de cinquante mots taxés.

Artikel 61

Mehrfachtelegramme

526 § 1. (1) Jedes Telegramm kann gerichtet werden entweder an mehrere Empfänger in einem und demselben Ort oder in verschiedenen, jedoch zum Zustellbezirk derselben Telegraphendienststelle gehörenden Orten oder an denselben Empfänger nach verschiedenen Wohnsitzen in einem und demselben Ort oder in verschiedenen, jedoch zum Zustellbezirk derselben Telegraphendienststelle gehörenden Orten. Zu dem Zwecke schreibt der Absender vor die Anschrift den gebührenpflichtigen Dienstvermerk: »x adresses« (»x Anschriften«) oder =TMx=. Der Name des Bestimmungsamts steht nur einmal am Ende der Anschrift.

527 (2) In den an mehrere Empfänger gerichteten Telegrammen sind Angaben über den Ort der Zustellung, wie Börse, Bahnhof, Markt usw., hinter den Namen jedes Empfängers zu setzen. Ebenso muß in Telegrammen an einen und denselben Empfänger mit verschiedenen Wohnsitzen der Name des Empfängers vor jeder Wohnungsangabe stehen.

528 § 2. Die Anwendung gebührenpflichtiger Dienstvermerke richtet sich nach den Vorschriften des Abs. 65.

529 § 3. (1) Das Mehrfachtelegramm wird als ein einziges Telegramm berechnet; alle Anschriften rechnen bei der Wortzählung mit.

530 (2) Neben der Wortgebühr wird für die Ausfertigung jeder nicht mehr als fünfzig Gebührenwörter enthaltenden Abschrift von Mehrfachtelegrammen jeder Gattung eine Gebühr von höchstens einem Frank (1 Fr.) erhoben.

531 (3) Pour les copies comportant plus de cinquante mots taxés, le droit est de un franc (1 fr.), au maximum, pour les cinquante premiers mots, et de cinquante centimes (0 fr. 50), au maximum, par cinquante mots ou fraction de cinquante mots supplémentaires.

532 (4) La taxe pour chaque copie est calculée séparément, en tenant compte du nombre de mots qu'elle doit contenir. Le nombre de copies à établir est égal au nombre des adresses.

533 § 4. (1) Chaque exemplaire d'un télégramme multiple ne doit porter que l'adresse qui lui est propre, précédée, s'il y a lieu et suivant le cas, de l'une des indications de service taxées ci-après: =D=, =SEM=, =Presse=, =LC=, =ELT=, =NLT= ou =DLT=. L'indication de service taxée =TMx= n'y doit pas figurer, à moins que l'expéditeur ne l'ait demandé. Cette demande doit être comprise dans le nombre des mots taxés et être formulée comme il suit: =CTA=. Dans ce cas, chaque exemplaire du télégramme multiple doit porter, outre l'adresse qui lui est propre, toutes les autres adresses. Celles-ci sont reproduites après la signature ou, à défaut de signature, après le texte; elles sont précédées de l'indication «reçu avec ... adresses».

534 (2) Si une copie portant l'indication de service taxée =CTA= doit être réexpédiée télégraphiquement, elle ne mentionne que l'adresse qui lui est propre; les autres adresses sont transmises après la signature ou, à défaut de signature, après le texte, et sont précédées de l'indication «reçu avec ... adresses».

535 § 5. Dans les copies, le nombre des mots indiqué dans le préambule du télégramme est modifié, en tenant compte du nombre des mots figurant sur chacune d'elles.

Article 62

Télégrammes à remettre par exprès ou par poste

I. Généralités

536 § 1. Les télégrammes destinés à des localités desservies par les voies de télécommunication internationales ne peuvent y être envoyés par poste, par exprès ou par poste-avion, que par un bureau télégraphique du pays auquel appartiennent ces localités.

537 § 2. (1) Les télégrammes adressés à des localités non desservies par les voies de télécommunication internationales peuvent être remis à destination, à partir d'un bureau télégraphique du pays auquel appartient la localité de destination, soit par poste, soit, si ces services existent, par exprès ou par poste-avion.

538 (2) Cette remise peut, néanmoins, être effectuée à partir d'un bureau télégraphique d'un autre pays, lorsque le pays de destination

531 (3) Für die Abschriften mit mehr als fünfzig Gebührenwörtern beträgt die Gebühr höchstens einen Frank (1 Fr.) für die ersten fünfzig Wörter und höchstens fünfzig Centimen (0 Fr. 50) für je weitere fünfzig Wörter oder einen Teil davon.

532 (4) Die Gebühr für jede Abschrift wird nach der Zahl der in ihr enthaltenen Wörter besonders berechnet. Die Zahl der zu fertigenden Abschriften ist gleich der Zahl der Anschriften.

533 § 4. (1) Jede Ausfertigung eines Mehrfachtelegramms darf nur die ihr gehörige Anschrift, gegebenenfalls unter Voransetzung eines der gebührenpflichtigen Dienstvermerke =D=, =SEM=, =Presse=, =LC=, =ELT=, =NLT= oder =DLT= tragen. Sie darf den gebührenpflichtigen Dienstvermerk =TMx= nicht enthalten, es sei denn, daß der Absender es gewünscht hat. Dieses Verlangen muß durch den gebührenpflichtigen Dienstvermerk =CTA= ausgedrückt werden. In diesem Falle muß jede Ausfertigung des Mehrfachtelegramms außer der eigenen Anschrift auch alle übrigen Anschriften tragen. Sie sind nach der Unterschrift oder, wenn diese fehlt, nach dem Text, unter Voransetzung der Angabe »reçu avec ... adresses« (»mit ... Anschriften eingegangen«), aufzuführen.

534 (2) Soll eine Ausfertigung mit dem gebührenpflichtigen Dienstvermerk =CTA= telegraphisch nachgesandt werden, so darf sie nur die ihr gehörige Anschrift tragen. Die übrigen Anschriften werden nach der Unterschrift oder, wenn diese fehlt, nach dem Text, unter Voransetzung der Angabe »reçu avec ... adresses« [»mit ... Anschriften eingegangen«], übermittelt.

535 § 5. Für jede Abschrift wird die Wortzahl neu festgestellt und im Kopf angegeben.

Artikel 62

Durch Eilboten oder durch die Post zuzustellende Telegramme

I. Allgemeines

536 § 1. Telegramme nach Orten, die an das Weltnachrichtennetz angeschlossen sind, dürfen dorthin durch die Post, durch Eilboten oder durch die Luftpost nur von einer Telegraphendienststelle aus weiterbefördert werden, die in demselben Lande wie jene Orte liegt.

537 § 2. (1) Telegramme nach Orten, die nicht an das Weltnachrichtennetz angeschlossen sind, können von einer Telegraphendienststelle aus ihrer Bestimmung brieflich oder, wenn derartige Einrichtungen vorhanden sind, durch Eilboten oder durch Luftpost zugeführt werden, jedoch muß diese Telegraphendienststelle in demselben Lande liegen wie jene Bestimmungsorte.

538 (2) Diese Zustellung ist aber auch von einer Telegraphendienststelle eines anderen Landes aus gestattet, wenn das Bestimmungsland keinen

n'est pas relié au réseau de télécommunications internationales ou lorsque la localité ne peut être atteinte par le réseau de télécommunications du pays de destination.

II. Télégrammes à remettre par exprès

539 § 3 L'exprès s'entend de tout mode de remise plus rapide que la poste, lorsque cette remise a lieu en dehors des limites de distribution gratuite des télégrammes.

540 § 4. Les administrations qui ont organisé un service de transport par exprès pour la remise des télégrammes notifient, par l'intermédiaire du Bureau de l'Union, le montant des frais de transport à payer au départ. Ce montant doit être une taxe fixe et uniforme pour chaque pays. Toutefois, pour les administrations qui en font la demande, des taxes spéciales d'exprès peuvent, pour certains bureaux, être indiquées dans la nomenclature officielle du Bureau de l'Union, en regard du nom des bureaux intéressés.

541 § 5. (1) L'expéditeur qui désire payer la taxe fixe notifiée pour le transport par exprès inscrit, avant l'adresse du télégramme, l'indication de service taxée «Exprès payé» ou =XP=.

542 (2) S'il désire que la perception des frais d'exprès ait lieu sur le destinataire, il porte sur son télégramme l'indication de service taxée =Exprès=.

543 § 6. Si le destinataire d'un télégramme portant l'indication de service taxée =Exprès= refuse de payer les frais d'exprès, le télégramme est néanmoins remis. Le bureau de destination en informe le bureau d'origine par un avis rédigé dans la forme suivante :

«425 quinze (numéro, date en toutes lettres) exprès Durand (nom du destinataire) remis frais d'exprès non acquittés percevoir XP (montant fixe des frais d'exprès notifié par l'administration intéressée)».

544 § 7. Lorsqu'un télégramme portant l'indication de service taxée =Exprès= et ayant donné lieu à une course n'est pas remis, le bureau de destination ajoute à l'avis de non remise prévu au chiffre 436 la mention «Percevoir XP (montant fixe des frais d'exprès notifié par l'administration intéressée)».

III. Télégrammes à remettre par poste

545 § 8. L'expéditeur qui désire faire transporter par poste son télégramme destiné à une localité au delà des voies de télécommunication internationales, doit inscrire, avant l'adresse du télégramme, l'indication de service taxée :

Anschluß an das Weltnachrichtennetz hat oder wenn der Ort über das Nachrichtennetz des Bestimmungslandes nicht erreicht werden kann.

II. Durch Eilboten zuzustellende Telegramme

539 § 3. Als Eilzustellung gilt jede Art der Zustellung außerhalb des Bereichs der kostenfreien Telegrammzustellung, die schneller ist als die Post.

540 § 4. Die Verwaltungen, die einen Eilzustelldienst für Telegramme eingerichtet haben, veröffentlichen durch das Vereinsbüro den bei der Aufgabe zu erhebenden Betrag der Zustellkosten. Dieser muß für jedes Land ein fester Betrag und einheitlich sein, jedoch können auf Verlangen einzelner Verwaltungen im amtlichen Verzeichnis des Vereinsbüros für gewisse Ämter besondere Eilzustellgebühren bei den Namen dieser Ämter angegeben werden.

541 § 5. (1) Wenn der Absender den veröffentlichten festen Gebührenbetrag für die Eilzustellung zahlen will, setzt er vor die Anschrift des Telegramms den gebührenpflichtigen Dienstvermerk »Exprès payé« (»Eilbote bezahlt«) oder =XP=.

542 (2) Wünscht er, daß der Empfänger die Kosten der Eilzustellung trägt, so setzt er auf sein Telegramm den gebührenpflichtigen Dienstvermerk »Exprès« (»Eilbote«).

543 § 6. Weigert sich der Empfänger eines Telegramms mit dem gebührenpflichtigen Dienstvermerk »Exprès« (»Eilbote«), die Kosten der Eilzustellung zu bezahlen, so wird das Telegramm nichtsdestoweniger ausgehändigt. Das Bestimmungsamt benachrichtigt das Aufgabeamt durch eine Meldung in nachstehender Fassung:

»425 quinze (Aufgabenummer, Aufgabetag in Buchstaben) exprès Durand (Eilbote und Name des Empfängers) remis frais d'exprès non acquittés percevoir XP (zugestellt Eilzustellgebühr nicht bezahlt XP einziehen) [fester Betrag der Eilzustellkosten, wie er durch die beteiligte Verwaltung bekanntgegeben ist]«.

544 § 7. Kann ein Telegramm mit dem gebührenpflichtigen Dienstvermerk »Exprès« (»Eilbote«), für das ein besonderer Botengang ausgeführt worden ist, nicht zugestellt werden, so fügt das Bestimmungsamt der nach Abs. 436 auszufertigenden Unzustellbarkeitsmeldung den Vermerk »Percevoir XP« (»XP einziehen«) hinzu (fester Betrag der Eilzustellkosten, wie er durch die beteiligte Verwaltung bekanntgegeben ist).

III. Durch die Post zuzustellende Telegramme

545 § 8. Vor die Anschrift der nach einem Ort über das Weltnachrichtennetz hinaus zu befördernden Telegramme setzt der Absender den gebührenpflichtigen Dienstvermerk:

=Poste= si le télégramme est à expédier comme lettre ordinaire;

=PR= si le télégramme est à expédier comme lettre recommandée;

=PAV= si le télégramme est à expédier par poste-avion.

546 § 9. Le nom du bureau télégraphique à partir duquel le télégramme doit être transporté par la poste est placé immédiatement après le nom de la localité de dernière destination; par exemple, l'adresse: «Poste (ou =PR=) Lorenzini Poggiovalle Teramo» indiquerait que le télégramme est à réexpédier par la poste de Teramo au destinataire à Poggiovalle, localité non desservie par le télégraphe.

547 § 10. Les télégrammes à remettre par poste sont soumis aux taxes supplémentaires ci-après:

548 *a*) Télégrammes à distribuer dans les limites du pays de destination:

549 1° ceux portant l'indication de service taxée =Poste=: pas de surtaxe;

550 2° ceux portant l'indication de service taxée =PR=: quarante centimes (0 fr. 40), au maximum;

551 3° ceux portant l'indication de service taxée =PAV=: surtaxe afférente au transport aérien d'une lettre ordinaire;

552 4° ceux portant les indications de service taxées =PR= et =PAV=: quarante centimes (0 fr. 40), au maximum, et surtaxe afférente au transport aérien d'une lettre ordinaire;

553 *b*) Télégrammes à réexpédier à un autre pays que le pays de destination télégraphique (chiffre 538):

554 1° ceux portant l'indication de service taxée =Poste=: trente-cinq centimes (0 fr. 35), au maximum;

555 2° ceux portant l'indication de service taxée =PR=: soixante-quinze centimes (0 fr. 75), au maximum;

556 3° ceux portant l'indication de service taxée =PAV=: trente-cinq centimes (0 fr. 35), au maximum, et surtaxe afférente au transport aérien d'une lettre ordinaire;

557 4° ceux portant les indications de service taxées =PR= et

=Poste= (=Post=), wenn das Telegramm als gewöhnlicher Brief weiterbefördert werden soll;

=PR=, wenn das Telegramm als eingeschriebener Brief weiterbefördert werden soll;

=PAV=, wenn das Telegramm durch die Luftpost weiterbefördert werden soll.

546 § 9. Der Name der Telegraphendienststelle, von wo ab das Telegramm brieflich weiterbefördert werden soll, muß unmittelbar hinter dem Namen des endgültigen Bestimmungsorts stehen. Z. B. würde die Anschrift: »Poste (oder =PR=) Lorenzini Poggiovalle Teramo« besagen, daß das Telegramm von Teramo ab brieflich an den Empfänger in Poggiovalle, das keine telegraphische Verbindung hat, weitergesandt werden soll.

547 § 10. Die durch die Post zuzustellenden Telegramme unterliegen folgenden Zuschlaggebühren:

548 a) Innerhalb der Grenzen des Bestimmungslandes zuzustellende Telegramme mit den gebührenpflichtigen Dienstvermerken:

549 1. =Poste=: keine Zuschlaggebühr;

550 2. =PR=: höchstens vierzig Centimen (0 Fr. 40);

551 3. =PAV=: Zuschlaggebühr für Luftpostbeförderung eines gewöhnlichen Briefes;

552 4. =PR= und =PAV=: höchstens vierzig Centimen (0 Fr. 40) und Zuschlaggebühr für Luftpostbeförderung eines gewöhnlichen Briefes;

553 b) über das telegraphische Bestimmungsland hinaus nach einem anderen Land (Abs. 538) weiterzubefördernde Telegramme mit den gebührenpflichtigen Dienstvermerken:

554 1. =Poste=: höchstens fünfunddreißig Centimen (0 Fr. 35);

555 2. =PR=: höchstens fünfundsiebzig Centimen (0 Fr. 75);

556 3. =PAV=: höchstens fünfunddreißig Centimen (0 Fr. 35) und Zuschlaggebühr für Luftpostbeförderung eines gewöhnlichen Briefes;

557 4. =PR= und =PAV=: höchstens fünfundsiebzig Centimen

=PAV=: soixante-quinze centimes (0 fr. 75), au maximum, et surtaxe afférente au transport aérien d'une lettre ordinaire.

(0 Fr. 75) und Zuschlaggebühr für Luftpostbeförderung eines gewöhnlichen Briefes.

558 § 11. Le bureau télégraphique d'arrivée est en droit d'employer la poste:

558 § 11. Die Ankunftstelegraphendienststelle ist berechtigt, sich der Post zu bedienen:

559 *a*) à défaut d'indication, dans le télégramme, du moyen de transport à employer;

559 a) wenn in dem Telegramm die Art der Weiterbeförderung nicht angegeben ist;

560 *b*) lorsque le moyen indiqué diffère du mode adopté et notifié par l'administration d'arrivée;

560 b) wenn die angegebene Beförderungsart von dem Verfahren abweicht, das die Bestimmungsverwaltung angenommen und bekanntgemacht hat;

561 *c*) lorsqu'il s'agit d'un transport par exprès à payer par un destinataire qui aurait refusé antérieurement d'acquitter des frais de même nature.

561 c) wenn es sich um eine vom Empfänger zu bezahlende Weiterbeförderung durch Eilboten handelt und sich jener früher geweigert hat, Kosten solcher Art zu bezahlen.

562 § 12. L'emploi de la poste est obligatoire pour le bureau de destination:

562 § 12. Das Bestimmungsamt ist zur Benutzung der Post verpflichtet:

563 *a*) (1) lorsque telle a été la demande faite expressément soit par l'expéditeur (chiffre 545), soit par le destinataire (art. 60).

563 a) (1) wenn der Absender (Abs. 545) oder der Empfänger (Art. 60) es ausdrücklich verlangt hat.

564 (2) Le bureau d'arrivée peut, toutefois, employer l'exprès, même pour un télégramme portant l'indication =Poste=, si le destinataire a exprimé la volonté de recevoir ses télégrammes par exprès;

564 (2) Das Ankunftsamt kann jedoch das Telegramm, selbst wenn es den Vermerk »Poste« (»Post«) trägt, durch Eilboten zustellen lassen, wenn der Empfänger den Wunsch ausgedrückt hat, seine Telegramme durch Eilboten zu erhalten;

565 *b*) lorsque le bureau de destination ne dispose pas d'un moyen plus rapide.

565 b) wenn das Bestimmungsamt über kein schnelleres Beförderungsmittel verfügt.

566 § 13. Les télégrammes qui doivent être acheminés à destination par la voie postale et qui sont remis à la poste par le bureau télégraphique d'arrivée sont traités suivant les dispositions ci-après:

566 § 13. Die Telegramme, die durch die Post ihrer Bestimmung zugeführt werden sollen und die die Ankunftstelegraphendienststelle der Post übergibt, werden nach folgenden Bestimmungen behandelt:

567 *a*) Télégrammes à distribuer dans les limites du pays de destination:

567 a) Innerhalb der Grenzen des Bestimmungslandes zuzustellende Telegramme:

568 1° ceux qui portent l'indication de service taxée =Poste= ou =GP=, ou qui ne portent aucune indication de service taxée relative à l'envoi par poste, sont mis à la poste comme lettres ordinaires, sans frais pour l'expéditeur ni pour le destinataire; toutefois, les télégrammes adressés poste restante peuvent être grevés d'une surtaxe spéciale de distribution (chiffre 433);

568 1. Telegramme mit dem gebührenpflichtigen Dienstvermerk =Poste= (=Post=) oder =GP= oder ohne einen die Postbeförderung betreffenden gebührenpflichtigen Dienstvermerk werden ohne Kosten für den Absender oder Empfänger als gewöhnliche Briefe zur Post gegeben; postlagernde Telegramme können jedoch mit einer Zuschlaggebühr für die Zustellung belastet werden (Abs. 433);

569 2° ceux qui parviennent avec l'indication de service taxée =PR= ou =GPR= sont dé-

569 2. Telegramme mit dem gebührenpflichtigen Dienstvermerk =PR= oder =GPR= werden

posés à la poste comme lettres recommandées dûment affranchies, s'il y a lieu;

570 3° ceux qui parviennent avec l'indication de service taxée =PAV= sont remis au service postal aérien, après avoir été revêtus des timbres-poste représentant le montant de la surtaxe applicable à une lettre ordinaire devant être transportée par avion;

571 *b*) Télégrammes à réexpédier par poste à un pays autre que le pays de destination télégraphique:

572 1° Si les frais de poste ont été dûment perçus au préalable, les télégrammes sont mis à la poste comme lettres affranchies, ordinaires ou recommandées, suivant le cas, l'affranchissement devant, pour les télégrammes portant l'indication de service taxée =PAV=, comprendre la surtaxe afférente au transport par avion;

573 2° Dans le cas où il n'y a pas eu perception des frais de poste, les télégrammes sont mis à la poste comme lettres ordinaires non affranchies, le port étant à la charge du destinataire.

574 § 14. Lorsqu'un télégramme à expédier par lettre recommandée ne peut être soumis immédiatement à la formalité de la recommandation, tout en pouvant profiter d'un départ postal, il est mis d'abord à la poste comme lettre ordinaire; une ampliation est adressée, comme lettre recommandée, aussitôt qu'il est possible.

Article 63

Télégrammes de luxe

575 § 1. (1) Entre les pays de l'Union est admis, à titre facultatif, le service des télégrammes de luxe.

576 (2) L'organisation de ce service fait l'objet d'arrangements particuliers entre les administrations intéressées, et la surtaxe éventuelle perçue pour ce service n'entre pas dans la comptabilité internationale. Ces arrangements déterminent notamment les différents cas dans lesquels ces télégrammes peuvent être utilisés.

577 § 2. Pour les télégrammes de luxe se rapportant à des événements heureux, l'expéditeur doit inscrire, avant l'adresse, l'indication de service taxée =LX=; s'il s'agit de télégrammes de luxe envoyés à l'occasion de deuils, il doit inscrire, avant l'adresse, l'indication de service taxée =LXDEUIL=.

als eingeschriebene, unter Umständen vorschriftsmäßig freigemachte Briefe zur Post gegeben;

570 3. Telegramme mit dem gebührenpflichtigen Dienstvermerk =PAV= werden mit Freimarken im Werte der Zuschlaggebühr für die Luftpostbeförderung eines gewöhnlichen Briefes beklebt und der Luftpost übergeben.

571 b) Telegramme, die über das telegraphische Bestimmungsland hinaus mit der Post nach einem anderen Land weiterbefördert werden sollen:

572 1. Sind die Postgebühren vorschriftsmäßig im voraus erhoben, so werden die Telegramme je nachdem als gewöhnliche oder eingeschriebene freigemachte Briefe zur Post gegeben; für Telegramme mit dem gebührenpflichtigen Dienstvermerk =PAV= muß die Freigebühr auch die Zuschlaggebühr für die Luftpostbeförderung enthalten.

573 2. Wenn die Postgebühren nicht erhoben worden sind, werden die Telegramme als gewöhnliche, nicht freigemachte Briefe zur Post gegeben; die Postgebühr geht dann zu Lasten des Empfängers.

574 § 14. Kann ein als eingeschriebener Brief weiterzubefördernde Telegramm nicht sofort förmlich eingeschrieben werden, so wird es, wenn eine inzwischen abgehende Post zur Beförderung benutzt werden kann, zunächst als gewöhnlicher Brief zur Post gegeben; ein Doppel ist als eingeschriebener Brief sobald wie möglich nachzusenden.

Artikel 63

Telegramme auf Schmuckblatt

575 § 1. (1) Den Vereinsländern ist es freigestellt, Telegramme auf Schmuckblatt im gegenseitigen Verkehr zuzulassen.

576 (2) Die Einrichtung dieses Dienstes wird durch Sonderabmachungen zwischen den beteiligten Verwaltungen geregelt. Über die für diesen Dienst etwa zu erhebende Zuschlaggebühr wird nicht abgerechnet. Die Vereinbarungen regeln insbesondere die verschiedenen Fälle, in denen diese Telegramme benutzt werden können.

577 § 2. Bei Telegrammen auf Schmuckblatt zu festlichen Gelegenheiten hat der Absender vor die Anschrift den gebührenpflichtigen Dienstvermerk =LX= zu setzen; handelt es sich um Telegramme auf Schmuckblatt, die bei Trauerfällen abgesandt werden, so muß der Absender vor die Anschrift den gebührenpflichtigen Dienstvermerk =LXDEUIL= schreiben.

CHAPITRE XVII

Service des abonnés au télégraphe par appareils arythmiques, dans le régime européen

Article 64

Service des abonnés au télégraphe par appareils arythmiques, dans le régime européen

578 § 1. Les pays du régime européen ont la faculté d'organiser un service d'abonnés au télégraphe permettant aux usagers de communiquer directement entre eux au moyen d'appareils arythmiques.

579 § 2. Les taxes et les dispositions afférentes à ce service sont fixées par entente directe entre les administrations intéressées, en tenant compte, autant que possible, des avis émis par le C. C. I. T.

Kapitel XVII

Teilnehmerfernschreibdienst im europäischen Vorschriftenbereich

Artikel 64

Teilnehmerfernschreibdienst im europäischen Vorschriftenbereich

578 § 1. Den Ländern des europäischen Vorschriftenbereichs ist es freigestellt, einen Teilnehmerfernschreibdienst einzurichten, der es den Teilnehmern ermöglicht, unmittelbar miteinander mittels Springschreiberapparaten Nachrichten auszutauschen.

579 § 2. Die Gebühren und die Bestimmungen für diesen Dienst werden im gegenseitigen Benehmen zwischen den beteiligten Verwaltungen und nach Möglichkeit im Sinne der Empfehlungen des C. C. I. T. festgesetzt.

CHAPITRE XVIII

Phototélégrammes

Article 65

Phototélégrammes

580 § 1. On désigne par « phototélégramme » tout ce qui peut être transmis par des appareils phototélégraphiques.

581 § 2. Un poste phototélégraphique est le bureau d'une administration ou le poste privé d'un abonné au téléphone où des appareils phototélégraphiques sont exploités.

582 § 3. (1) Est admis, pour la transmission phototélégraphique, sous réserve du consentement des administrations intéressées, tout ce qui est susceptible d'être transmis comme phototélégramme.

583 (2) Il doit être recommandé aux expéditeurs d'éviter l'emploi des couleurs bleue, lilas, verte, jaune, des impressions dorées ainsi que des images sur papier jaune, rouge et gris, qui n'ont pas les qualités requises pour une bonne transmission.

584 (3) Les administrations n'assument aucune responsabilité au sujet de la bonne qualité et de la solidité des phototélégrammes reçus.

585 § 4. (1) Les phototélégrammes doivent être de forme rectangulaire.

586 (2) Le format maximum est fixé à 13 cm × 18 cm. Les phototélégrammes de dimensions supérieures doivent être scindés par l'expéditeur; dans ce cas, l'ordre de transmission des phototélégrammes partiels doit être indiqué.

Article 66

Application des dispositions du présent chapitre

587 § 1. Les dispositions du présent chapitre ne s'appliquent qu'au service phototélégraphique organisé dans le régime européen entre les administrations qui admettent ce service.

Kapitel XVIII

Bildtelegramme

Artikel 65

Bildtelegramme

580 § 1. Unter »Bildtelegramm« ist alles zu verstehen, was mit Bildtelegraphengeräten übertragen werden kann.

581 § 2. Eine Bildstelle ist die Dienststelle einer Verwaltung oder die Privatstelle eines privaten Fernsprechteilnehmers, wo Bildtelegraphengeräte betrieben werden.

582 § 3. (1) Vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Verwaltungen ist für die bildtelegraphische Übertragung alles zugelassen, was sich zur Übermittlung als Bildtelegramm eignet.

583 (2) Den Aufgebern soll empfohlen werden, die Farben blau, lila, grün, gelb und Golddruck sowie Bilder auf gelbem, rotem und grauem Papier nicht zu verwenden, weil diese für eine gute Übertragung nicht geeignet sind.

584 (3) Die Verwaltungen übernehmen keine Gewähr für die Güte und die Haltbarkeit der aufgenommenen Bildtelegramme.

585 § 4. (1) Die Bildtelegramme müssen rechteckig sein.

586 (2) Die Höchstgröße ist auf 13 cm × 18 cm festgesetzt. Bilder mit größeren Abmessungen müssen vom Absender zerlegt werden; in diesem Falle ist die Reihenfolge der Übertragung der Bildteile anzugeben.

Artikel 66

Anwendung der Bestimmungen dieses Kapitels

587 § 1. Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten nur für den Bildtelegraphendienst, den die hieran beteiligten Verwaltungen des europäischen Vorschriftenbereichs untereinander eingerichtet haben.

588 § 2. Les taxes et les dispositions afférentes aux phototélégrammes du régime extra-européen sont fixées par entente directe entre les administrations intéressées.

Article 67

Application des dispositions des autres chapitres

589 Les dispositions qui font l'objet des autres chapitres du Règlement s'appliquent au service phototélégraphique, sous réserve des modifications prévues au présent chapitre.

Article 68

Conditions d'admission dans le service entre postes publics

590 § 1. Chaque phototélégramme doit comporter une adresse. Elle peut être écrite sur une formule de télégramme; dans ce cas, elle est transmise gratuitement. Si elle est inscrite sur le phototélégramme, elle fait partie de la surface du phototélégramme à transmettre.

591 § 2. (1) Chaque phototélégramme comprend un préambule. Les indications y relatives sont identiques à celles du préambule d'un télégramme ordinaire. Toutefois, le nombre de mots est remplacé par le nombre de centimètres carrés taxés.

592 (2) L'heure de dépôt est l'heure d'arrivée au poste phototélégraphique de départ.

593 § 3. Les phototélégrammes d'Etat sont admis dans les conditions prévues à l'article 87 du présent Règlement.

594 § 4. Les phototélégrammes à destination de pays non reliés au réseau phototélégraphique sont admis. Le poste phototélégraphique récepteur réexpédie ces phototélégrammes par lettre affranchie, par la voie postale la plus rapide, directement au destinataire.

Article 69

Circuits.
Règles de transmission et de remise dans le service entre postes publics

595 § 1. Dans les relations où des circuits téléphoniques sont utilisés à la fois pour le service phototélégraphique et pour le service téléphonique, les administrations intéressées désignent un circuit normal et, autant que possible, au moins un circuit de réserve. Aux bureaux extrêmes et aux stations amplificatrices, les circuits sont désignés d'une manière spéciale, en vue de la protection des transmissions phototélégraphiques, afin que l'écoulement de ces transmissions ne soit pas entravé. Il est interdit au personnel de ces bureaux de se mettre en circuit pendant une transmission phototélégraphique.

596 § 2. La commutation des circuits téléphoniques à utiliser pour les transmissions s'effectue dans les stations amplificatrices respectives; il en est de même pour les circuits utilisés dans les communications de transit.

588 § 2. Die Gebühren und die Bestimmungen für Bildtelegramme des außereuropäischen Vorschriftenbereichs werden im gegenseitigen Benehmen zwischen den beteiligten Verwaltungen festgesetzt.

Artikel 67

Anwendung der Bestimmungen der anderen Kapitel

589 Die Bestimmungen der übrigen Kapitel der Vollzugsordnung finden auf den Bildtelegraphendienst Anwendung, vorbehaltlich der in diesem Kapitel vorgesehenen Änderungen.

Artikel 68

Vorschriften für den Dienst zwischen öffentlichen Bildstellen

590 § 1. Jedes Bildtelegramm muß eine Anschrift tragen. Sie kann auf ein Telegrammformblatt gesetzt werden; in diesem Falle wird sie gebührenfrei übermittelt. Wird sie mit in das Bildtelegramm aufgenommen, so bildet sie einen Teil der zu übertragenden Bildfläche.

591 § 2. (1) Jedes Bildtelegramm erhält einen Kopf, dessen Angaben mit denen im Kopf eines gewöhnlichen Telegramms übereinstimmen, jedoch wird die Wortzahl durch die Zahl der gebührenpflichtigen Quadratzentimeter ersetzt.

592 (2) Als Aufgabezeit gilt die Zeit des Eingangs bei der Sendebildstelle.

593 § 3. Die Staats-Bildtelegramme sind unter den Bedingungen in Artikel 87 dieser Vollzugsordnung zugelassen.

594 § 4. Nach Ländern, die an das Bildtelegraphennetz nicht angeschlossen sind, werden Bildtelegramme zugelassen. Die Empfangsbildstelle befördert diese Bildtelegramme als freigemachten Brief auf dem schnellsten Postweg unmittelbar an den Empfänger.

Artikel 69

Leitungen.
Vorschriften für Übertragung und Zustellung für den Dienst zwischen öffentlichen Bildstellen

595 § 1. In den Beziehungen, in denen Fernsprechleitungen sowohl für den Bildtelegraphendienst als auch für den Fernsprechdienst benutzt werden, bezeichnet jede der beteiligten Verwaltungen eine Regelleitung und nach Möglichkeit wenigstens eine Ersatzleitung. Die Leitungen sind bei den Endämtern und bei den Verstärkerämtern zum Schutze der Bildübertragungen besonders zu kennzeichnen, damit die Abwicklung dieses Dienstes nicht beeinträchtigt wird. Den Beamten dieser Ämter ist es untersagt, sich während einer Bildübertragung in die Leitung einzuschalten.

596 § 2. Die zuständigen Verstärkerämter führen die Schaltung der für die Bildübertragungen zu benutzenden Fernsprechleitungen aus; dasselbe gilt für die für Durchgangsverbindungen verwendeten Leitungen.

597 § 3. Les administrations s'entendent sur les heures de fonctionnement du service de transmission entre postes publics.

598 § 4. Dans les relations où des circuits téléphoniques sont utilisés, les phototélégrammes prennent rang, dans l'ordre de l'introduction des demandes, parmi les conversations téléphoniques de même catégorie (urgentes ou ordinaires).

599 § 5. Les postes phototélégraphiques intéressés et les bureaux téléphoniques participant à l'établissement des circuits de transmission doivent prendre des notes au sujet de chaque transmission phototélégraphique.

600 § 6. Dès que le poste phototélégraphique de départ a annoncé la fin de la transmission phototélégraphique au bureau amplificateur compétent, le personnel des stations amplificatrices libère le circuit sans délai et en informe les opératrices interurbaines, en indiquant l'heure du commencement et l'heure de la fin de la transmission.

601 § 7. Une transmission qui n'a pas réussi doit être répétée aussitôt que possible.

602 § 8. Les phototélégrammes reçus par un poste public sont remis par lui, à moins qu'ils ne soient retransmis au destinataire. Si le destinataire a son domicile dans la localité de destination, la remise est effectuée par facteur spécial. Dans le cas contraire, le phototélégramme est expédié par poste, selon les indications de l'adresse.

Article 70

Tarifs, remboursements et comptabilité dans le service entre postes publics

603 § 1. (1) Dans le service entre postes publics, les taxes — sauf les taxes des services spéciaux — et les quotes-parts revenant aux administrations sont calculées d'après le tableau ci-après:

	Surface du phototélégramme transmis	Taxe phototélégraphique totale en francs	Quote-part de chaque administration	
			terminale	de transit
1er échelon	jusqu'à 120 cm²	$\frac{1}{2}(25+4y)$	$\frac{1}{2}\left(\frac{25}{2}+4a\right)$	$\frac{1}{2}\cdot 4b$
2e échelon	au-dessus de 120 cm² et jusqu'à 234 cm².....	$\frac{1}{2}(25+6y)$	$\frac{1}{2}\left(\frac{25}{2}+6a\right)$	$\frac{1}{2}\cdot 6b$

604 Dans ce tableau:
y signifie la taxe en francs pour l'unité de conversation téléphonique pour la liaison empruntée par la transmission phototélégraphique;

597 § 3. Die Verwaltungen vereinbaren die Dienstzeiten für Bildübertragungen zwischen öffentlichen Bildstellen.

598 § 4. In den Beziehungen, in denen Fernsprechleitungen benutzt werden, sind die Bildtelegramme in der Reihenfolge ihrer Anmeldezeit unter die Ferngespräche derselben Gattung (dringende oder gewöhnliche) einzureihen.

599 § 5. Die an einer Bildübertragung beteiligten Bildstellen und die Fernsprechdienststellen, die die Übertragungsleitungen schalten, müssen über jede Bildübertragung Aufzeichnungen führen.

600 § 6. Sobald die Sendebildstelle dem zuständigen Verstärkeramt die Beendigung der Bildübertragung mitgeteilt hat, haben die Beamten der Verstärkerämter die Leitung ohne Verzug freizugeben und hiervon die Fernbeamten unter Angabe der Anfangs- und Schlußzeit der Übertragung zu benachrichtigen.

601 § 7. Eine Übertragung, die mißlungen ist, ist sobald wie möglich zu wiederholen.

602 § 8. Eine öffentliche Bildstelle stellt die bei ihr aufgenommenen Bildtelegramme zu, es sei denn, daß sie an den Empfänger weiterbefördert werden. Wohnt der Empfänger am Orte der Empfangsbildstelle, so wird das Bildtelegramm durch besonderen Boten zugestellt; andernfalls wird es mit der Post, den Angaben in der Anschrift entsprechend, weiterbefördert.

Artikel 70

Gebühren, Erstattung und Abrechnung im Dienst zwischen öffentlichen Bildstellen

603 § 1. (1) Im Dienst zwischen öffentlichen Bildstellen werden die Gebühren — mit Ausnahme der Gebühren für die Sonderdienste — und die den Verwaltungen zustehenden Gebührenanteile nach folgender Übersicht berechnet:

	Übertragene Bildgröße	Gesamte bildtelegraphische Gebühr in Goldfrank	Gebührenanteil jeder	
			Endverwaltung	Durchgangsverwaltung
1. Gebührenstufe	bis zu 120 cm²..	$\frac{1}{2}(25+4y)$	$\frac{1}{2}\left(\frac{25}{2}+4a\right)$	$\frac{1}{2}\cdot 4b$
2. Gebührenstufe	über 120 cm² und bis 234 cm²..	$\frac{1}{2}(25+6y)$	$\frac{1}{2}\left(\frac{25}{2}+6a\right)$	$\frac{1}{2}\cdot 6b$

604 In dieser Übersicht bedeuten
y die Gebühr in Goldfrank für eine Gesprächseinheit der für die Bildübertragung benutzten Verbindung;

a la quote-part de la taxe y, revenant à chaque administration terminale;
b la quote-part de la taxe y, revenant à chaque administration de transit.

605 (2) Les longueurs des côtés des phototélégrammes sont mesurées en centimètres, les fractions de centimètre comptant pour un centimètre entier.

606 (3) Pour les phototélégrammes scindés (chiffre 586), la taxe est calculée séparément pour chaque partie.

607 § 2. En cas d'annulation d'un phototélégramme, à la demande de l'expéditeur ou de son fondé de pouvoirs, après que la transmission a été commencée ou achevée, mais avant la remise au destinataire, aucune taxe n'est remboursée. En cas d'annulation d'un phototélégramme avant que la transmission ait commencé, la taxe perçue est remboursée, sous déduction d'une somme égale au tiers de la taxe du premier échelon dans la relation envisagée.

608 § 3. (1) Les taxes perçues sont remboursées à l'expéditeur lorsque le phototélégramme n'est pas parvenu à destination.

609 (2) Dans le cas où le destinataire habite la localité siège du poste d'arrivée, les taxes perçues sont également remboursées si le délai écoulé entre le moment du dépôt au poste de départ et le moment où le phototélégramme a été remis est supérieur à 12 heures.

610 (3) Dans le cas où le destinataire n'habite pas la localité siège du poste d'arrivée, le délai de 12 heures ouvrant droit au remboursement est calculé à partir du moment du dépôt au poste de départ jusqu'au moment de la remise au service postal.

611 § 4. (1) La comptabilité des taxes perçues dans le trafic entre postes publics est effectuée de la même manière que celle relative aux taxes télégraphiques; elle fait l'objet d'une section spéciale dans les comptes télégraphiques.

612 (2) Les taxes accessoires des services spéciaux indiqués à l'article 73 sont exclues des comptes, sauf celles relatives à la réponse payée (=RPx=), à la remise par exprès payé (=XP=), à l'envoi à destination par exprès postal (=Postxp=), aux phototélégrammes multiples (=TMx=), à l'envoi à l'expéditeur d'une copie de la pellicule reçue (=KP=) et aux copies, en sus de la première, à remettre au destinataire (=Kx=).

Article 71

Service entre postes privés et avec ces postes

613 § 1. Des postes privés peuvent être autorisés par les administrations intéressées à échanger des phototélégrammes entre eux et avec les postes publics.

614 § 2. Sauf arrangements spéciaux, les transmissions entre postes publics et privés et

a den Anteil jeder Endverwaltung an der Gebühr y;
b den Anteil jeder Durchgangsverwaltung an der Gebühr y.

605 (2) Die Kantenlängen der Bildtelegramme werden in Zentimetern gemessen, wobei Bruchteile eines Zentimeters als voll rechnen.

606 (3) Bei zerlegten Bildtelegrammen (Abs. 586) wird die Gebühr für jeden Bildteil besonders berechnet.

607 § 2. Wird ein Bildtelegramm auf Antrag des Absenders oder seines Bevollmächtigten nach Beginn oder nach Beendigung der Übertragung, aber noch vor der Zustellung an den Empfänger zurückgezogen, so werden die Gebühren nicht erstattet. Wird ein Bildtelegramm vor Beginn der Übertragung zurückgezogen, so wird die erhobene Gebühr nach Abzug eines Betrages in Höhe von einem Drittel der Gebühr für die 1. Gebührenstufe der betreffenden Beziehung erstattet.

608 § 3. (1) Die erhobenen Gebühren werden dem Absender erstattet, wenn das Bildtelegramm nicht an seine Bestimmung gelangt ist.

609 (2) Wohnt der Empfänger am Orte der Empfangsbildstelle, so werden die erhobenen Gebühren ebenfalls erstattet, wenn die Frist vom Augenblick der Aufgabe bei der Sendebildstelle bis zum Augenblick der Zustellung des Bildtelegramms mehr als 12 Stunden beträgt.

610 (3) Wohnt der Empfänger nicht am Orte der Empfangsbildstelle, so rechnet die das Recht auf Erstattung begründende Frist von 12 Stunden von der Aufgabe bei der Sendebildstelle bis zur Übergabe an die Post.

611 § 4. (1) Über die im Dienst zwischen öffentlichen Bildstellen erhobenen Gebühren wird in derselben Weise wie über Telegraphengebühren abgerechnet; die Bildgebühren sind in eine besondere Abteilung der Telegrammabrechnungen aufzunehmen.

612 (2) Die Nebengebühren für die im Artikel 73 aufgeführten Sonderdienste werden in die Abrechnungen nicht aufgenommen, mit Ausnahme der Gebühren für bezahlte Antwort (=RPx=), für Zustellung durch Eilboten (=XP=), für Weiterbeförderung als Eilbrief (=Postxp=), für Mehrfach-Bildtelegramme (=TMx=), für Überlassung eines Abzugs vom Empfangsfilm an den Absender (=KP=) und für weitere Abzüge für denselben Empfänger (=Kx=).

Artikel 71

Dienst zwischen privaten und mit privaten Bildstellen

613 § 1. Private Bildstellen können von den beteiligten Verwaltungen zum Austausch von Bildstellen untereinander und mit öffentlichen Bildstellen ermächtigt werden.

614 § 2. Wenn nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden, unterliegen die Bildübertragungen

entre postes privés sont soumises aux mêmes règles que les conversations téléphoniques.

615 § 3. Les conditions à remplir pour les transmissions entre postes publics et privés et entre postes privés sont les mêmes que celles qui sont fixées pour le service entre postes publics.

616 § 4. Les phototélégrammes transmis par un poste public à un poste privé doivent comporter un préambule identique à celui des phototélégrammes échangés entre postes publics.

617 § 5. Les dispositions des chiffres 596, 599 et 600 relatives aux règles de transmission dans le service entre postes publics sont applicables dans le service entre postes privés et avec ces postes.

618 § 6. Les horaires des transmissions entre postes privés et avec ces postes sont établis par les administrations intéressées, d'accord avec les dispositions en vigueur à ce sujet dans le service téléphonique.

619 § 7. Les demandes de transmission entre postes privés et avec ces postes prennent rang, dans l'ordre de leur présentation, parmi les demandes de communications téléphoniques de même catégorie (urgentes ou ordinaires).

620 § 8. Un poste public ayant en instance des phototélégrammes destinés à un poste privé ne donne suite à une demande de transmission formulée par le poste privé qu'après s'être assuré de l'identité de ce dernier.

621 § 9. Les demandes de communications pour transmission de phototélégrammes comprennent l'indication de l'abonné responsable des taxes.

622 § 10. (1) Les bureaux extrêmes déterminent et se communiquent la durée de la transmission dès que celle-ci est terminée. En cas de désaccord, l'avis du bureau desservant l'abonné responsable de la taxe est décisif.

623 (2) Lors du contrôle journalier de la durée des conversations téléphoniques échangées, la durée des transmissions phototélégraphiques est également contrôlée.

624 § 11. Les phototélégrammes transmis par un poste privé à un poste public sont remis de la même manière que les phototélégrammes échangés entre postes publics (chiffre 602).

Article 72

Tarifs, remboursements et comptabilité dans le service entre postes privés et avec ces postes

625 § 1. Les taxes sont fixées d'après la durée de l'utilisation des circuits et d'après la période de taxation (périodes de faible trafic ou de fort trafic), au même tarif que les conversations téléphoniques. Toutefois, dans le service entre

zwischen öffentlichen und privaten Bildstellen sowie zwischen privaten Bildstellen untereinander denselben Vorschriften wie die Ferngespräche.

615 § 3. Die Bedingungen für Bildübertragungen zwischen öffentlichen und privaten Bildstellen sowie zwischen privaten Bildstellen sind dieselben wie für den Dienst zwischen öffentlichen Bildstellen.

616 § 4. Der Kopf der von einer öffentlichen nach einer privaten Bildstelle übertragenen Bildtelegramme muß mit dem Kopf der zwischen öffentlichen Bildstellen übermittelten Bildtelegramme übereinstimmen.

617 § 5. Die Bestimmungen der Abs. 596, 599 und 600 über die Vorschriften für die Bildübertragung zwischen öffentlichen Bildstellen gelten auch für den Dienst zwischen privaten und mit privaten Bildstellen.

618 § 6. Die beteiligten Verwaltungen setzen die Betriebszeiten für Bildübertragungen zwischen privaten und mit privaten Bildstellen gemäß den für den Fernsprechdienst geltenden Bestimmungen fest.

619 § 7. Die Anmeldungen für Bildübertragungen zwischen privaten und mit privaten Bildstellen werden in der Reihenfolge ihrer Anmeldung unter die Gesprächsanmeldungen derselben Gattung (dringende oder gewöhnliche) eingereiht.

620 § 8. Hat eine öffentliche Bildstelle Bildtelegramme für eine private Bildstelle vorliegen, so kommt die öffentliche Bildstelle der Aufforderung der privaten Bildstelle zur Bildübertragung erst nach, nachdem sich die öffentliche Bildstelle vergewissert hat, daß es die richtige private Bildstelle ist.

621 § 9. Die Anmeldungen für Bildübertragungen müssen die Angabe des für die Gebühren haftenden Teilnehmers enthalten.

622 § 10. (1) Nach Beendigung einer Bildübertragung setzen die Endämter die Dauer der Übertragung fest, nachdem sie sich hierüber verständigt haben. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit gilt die Ansicht des Amtes, das den für die Gebühren haftenden Teilnehmer bedient.

623 (2) Beim täglichen Vergleichen der Dauer der gewechselten Gespräche ist die Dauer der Bildübertragungen ebenfalls zu vergleichen.

624 § 11. Die von einer privaten nach einer öffentlichen Bildstelle übertragenen Bildtelegramme werden in derselben Weise zugestellt wie die zwischen öffentlichen Bildstellen gewechselten Bildtelegramme (Abs. 602).

Artikel 72

Gebühren, Erstattung und Abrechnung im Dienst zwischen privaten und mit privaten Bildstellen

625 § 1. Die Gebühren werden nach der Dauer der Benutzung der Leitungen und nach dem für die Gebührenberechnung in Frage kommenden Zeitabschnitt (Stunden schwachen oder starken Verkehrs) zu den Gebührensätzen für Gespräche berechnet. Je-

postes publics et postes privés, les administrations dont dépendent les postes publics peuvent établir une surtaxe spéciale.

626 § 2. Les dispositions du Règlement téléphonique relatives au retrait des demandes ou au refus des communications téléphoniques sont applicables en cas de retrait des demandes de communications phototélégraphiques ou bien de refus de celles-ci par leurs destinataires. En outre, les administrations peuvent faire usage du droit qui leur est conféré au chiffre 625 de percevoir une surtaxe dans certains cas déterminés; elles ont la faculté de la percevoir pour son montant plein lorsque l'expéditeur ou le destinataire d'un phototélégramme le retire avant ou pendant la transmission ou lorsque le destinataire le refuse à la réception.

627 § 3. (1) Lorsque la transmission entre postes privés a été défectueuse à cause du mauvais fonctionnement du circuit téléphonique, ou n'a pu avoir lieu, les taxes peuvent être remboursées, dans les conditions fixées par le Règlement téléphonique.

628 (2) Aucune taxe n'est perçue lorsque la transmission n'a pu être terminée par suite de dérangement des circuits.

629 § 4. En ce qui concerne le service entre un poste public et un poste privé, le remboursement ou la non perception des taxes ne peut, en général, avoir lieu que si, par suite de dérangement des circuits ou de défectuosités des appareils du poste public, la transmission n'a pas été effectuée ou a été défectueuse. Le remboursement des taxes est soumis à la décision de l'administration dont dépend le poste public.

630 § 5. (1) La comptabilité des taxes afférentes à l'utilisation des circuits et à la surtaxe prévue au chiffre 625 est effectuée de la même manière que celle afférente aux taxes téléphoniques; elle fait l'objet d'une section spéciale dans les comptes téléphoniques.

631 (2) La répartition des taxes afférentes aux services spéciaux est effectuée de la même manière que dans le service entre postes phototélégraphiques publics (chiffre 612). La surtaxe prévue au chiffre 625 appartient intégralement à l'administration qui l'a établie.

Article 73

Services spéciaux admis pour les phototélégrammes

632 § 1. (1) Les services spéciaux suivants sont admis pour les phototélégrammes échangés entre postes publics: urgent (= D =), réponse payée x (= RPx =). Toutefois, le service spécial urgent est facultatif.

633 (2) Le bon de « RP » peut être utilisé, soit pour expédier un autre phototélégramme, soit pour expédier un télégramme quelconque, conformément aux dispositions du chiffre 463.

doch können im Dienst zwischen öffentlichen und privaten Bildstellen die Verwaltungen, denen die öffentlichen Bildstellen unterstehen, eine besondere Zuschlaggebühr erheben.

626 § 2. Die Bestimmungen der Vollzugsordnung für den Fernsprechdienst über die Zurückziehung von Gesprächsanmeldungen oder Ablehnung von Gesprächen finden bei Zurückziehung von Anmeldungen zu Bildübertragungen oder bei Ablehnung von Bildübermittlungen durch die Empfänger Anwendung. Außerdem können die Verwaltungen von dem ihnen nach Abs. 625 zustehenden Recht, in gewissen Fällen eine Zuschlaggebühr zu erheben, Gebrauch machen; es steht ihnen frei, diese Gebühr in voller Höhe zu erheben, wenn der Absender oder der Empfänger eines Bildtelegramms es vor oder während der Übermittlung zurückzieht oder wenn der Empfänger es beim Empfang verweigert.

627 § 3. (1) Ist die Übertragung zwischen privaten Bildstellen wegen schlechten Arbeitens der Leitung mangelhaft gewesen oder hat sie nicht stattfinden können, so können die Gebühren unter den in der Vollzugsordnung für den Fernsprechdienst angegebenen Bedingungen erstattet werden.

628 (2) Hat die Übertragung wegen Leitungsstörung nicht beendet werden können, so ist keine Gebühr zu erheben.

629 § 4. Beim Dienst zwischen einer öffentlichen und einer privaten Bildstelle werden die Gebühren im allgemeinen nur dann erstattet oder nicht erhoben, wenn die Übertragung wegen Leitungsstörung oder wegen Mängel an den Geräten der öffentlichen Bildstelle nicht zustande gekommen oder mangelhaft gewesen ist. Die Erstattung der Gebühren unterliegt der Entscheidung der Verwaltung, der die öffentliche Bildstelle untersteht.

630 § 5. (1) Über die Leitungsgebühren und über die in Abs. 625 vorgesehene Zuschlaggebühr wird wie über Gesprächsgebühren abgerechnet; es wird dafür eine Sonderabteilung in der Fernsprechgebührenrechnung vorgesehen.

631 (2) Die Gebühren für Sonderdienste werden ebenso verteilt wie im Dienst zwischen öffentlichen Bildstellen (Abs. 612). Die in Abs. 625 vorgesehene Zuschlaggebühr fließt in voller Höhe der Verwaltung zu, die diese Gebühr festgesetzt hat.

Artikel 73

Sonderdienste bei Bildtelegrammen

632 § 1. (1) Bei den zwischen öffentlichen Bildstellen gewechselten Bildtelegrammen sind die nachstehenden Sonderdienste zugelassen: Dringend (= D =), Antwort bezahlt x (= RPx =). Jedoch ist die Zulassung des Sonderdienstes »dringend« freigestellt.

633 (2) Der = RP = Schein kann entsprechend den Bestimmungen in Abs. 463 entweder zur Aufgabe eines anderen Bildtelegramms oder irgendeines anderen Telegramms benutzt werden.

634 § 2. (1) Les services spéciaux suivants sont admis pour les phototélégrammes échangés entre postes publics et pour les phototélégrammes transmis par des postes privés à des postes publics:

Accusé de réception télégraphique	=PC=
Accusé de réception postal	=PCP=
x adresses	=TMx=
Communiquer toutes les adresses	=CTA=
Exprès payé	=XP=
Envoi à destination par exprès postal	=Postxp=
Poste recommandée	=PR=
Poste restante	=GP=
Poste restante recommandée	=GPR=
Télégraphe restant	=TR=
Jour	=Jour=
Nuit	=Nuit=
x copies en sus de la première à remettre au destinataire	=Kx=
Remise au destinataire de la pellicule négative au lieu de la copie positive	=Film=
Envoi à l'expéditeur d'une copie de la pellicule reçue	=KP=

635 (2) Toutefois, les services spéciaux =TMx=, =CTA=, =XP=, =Kx=, =Film= et =KP= sont facultatifs.

636 § 3. (1) Le service spécial urgent (=D=) est admis pour les phototélégrammes échangés entre postes privés ou entre postes privés et postes publics.

637 (2) Toutefois, ce service n'est admis que dans les relations où il existe pour le trafic téléphonique, et dans les conditions prévues par le Règlement téléphonique.

638 § 4. Les indications abrégées relatives aux services spéciaux sont transmises gratuitement.

639 § 5. (1) La surtaxe pour le service spécial =Postxp= est de deux francs (2 fr.); celle pour le service spécial =PR= est de un franc (1 fr.). Lorsque l'expéditeur demande à utiliser les deux services, il paie les deux surtaxes, soit trois francs (3 fr.).

640 (2) Pour le service spécial =TMx=, la surtaxe est de trois francs (3 fr.) pour chaque copie en sus de la première.

641 (3) La surtaxe pour le service spécial =Kx= est de deux francs (2 fr.) pour chaque copie en sus de la première.

642 (4) Pour le service spécial =KP=, une surtaxe de 2 francs (2 fr.) est due pour la copie, et une surtaxe supplémentaire de quatre-vingts centimes (0 fr. 80) pour l'expédition de cette copie par lettre recommandée.

634 § 2. (1) Bei den zwischen öffentlichen Bildstellen gewechselten und von privaten nach öffentlichen Bildstellen übertragenen Bildtelegrammen sind die nachstehenden Sonderdienste zugelassen:

Telegraphische Empfangsanzeige	=PC=
Briefliche Empfangsanzeige	=PCP=
x Anschriften	=TMx=
Alle Anschriften mitteilen	=CTA=
Eilbote bezahlt	=XP=
Weiterbeförderung nach dem Bestimmungsort durch Eilbrief	=Postxp=
Post eingeschrieben	=PR=
Postlagernd	=GP=
Postlagernd eingeschrieben	=GPR=
Telegraphenlagernd	=TR=
Tags	=Jour=
Nachts	=Nuit=
x weitere Abzüge für den Empfänger	=Kx=
Aushändigung des Negativfilms an Stelle des Positivabzugs an den Empfänger	=Film=
Absendung eines Abzugs vom Empfangsfilm an den Absender	=KP=

635 (2) Die Zulassung der Sonderdienste =TMx=, =CTA=, =XP=, =Kx=, =Film= und =KP= ist freigestellt.

636 § 3. (1) Der Sonderdienst »Dringend« (=D=) ist bei den zwischen privaten Bildstellen oder zwischen privaten und öffentlichen Bildstellen gewechselten Bildtelegrammen zugelassen.

637 (2) Jedoch ist dieser Sonderdienst nur in den Verbindungen, in denen er auch für den Fernsprechdienst besteht und unter den in der Vollzugsordnung für den Fernsprechdienst vorgesehenen Bedingungen zugelassen.

638 § 4. Die den Sonderdiensten entsprechenden abgekürzten Vermerke werden gebührenfrei übermittelt.

639 § 5. (1) Die Zuschlaggebühr beträgt
für den Sonderdienst =Postxp= zwei Franken (2 Fr.),
für den Sonderdienst =PR= ein Frank (1 Fr.).
Will der Absender beide Sonderdienste nebeneinander gebrauchen, so muß er beide Zuschlaggebühren, d. s. drei Franken (3 Fr.), bezahlen.

640 (2) Für den Sonderdienst =TMx= beträgt die Zuschlaggebühr drei Franken (3 Fr.) für den zweiten und für jeden weiteren Abzug.

641 (3) Für den Sonderdienst =Kx= beträgt die Zuschlaggebühr zwei Franken (2 Fr.) für den zweiten und für jeden weiteren Abzug.

642 (4) Für den Sonderdienst =KP= werden eine Zuschlaggebühr von zwei Franken (2 Fr.) für den Abzug und eine zusätzliche Zuschlaggebühr von achtzig Centimen (0 Fr. 80) für die Versendung dieses Abzugs durch eingeschriebenen Brief erhoben.

CHAPITRE XIX

Télégrammes sémaphoriques

Article 74

Télégrammes sémaphoriques

643 § 1. Les télégrammes échangés au moyen des sémaphores portent le nom de télégrammes sémaphoriques.

644 § 2. Les télégrammes sémaphoriques doivent porter avant l'adresse l'indication de service taxée =SEM=.

645 § 3. L'adresse des télégrammes sémaphoriques destinés à des navires en mer doit contenir:

646 *a)* le nom du destinataire, avec indication complémentaire, s'il y a lieu;

647 *b)* le nom du navire, complété par la nationalité et, au besoin, par le signal distinctif du code international de signaux, en cas d'homonymie;

648 *c)* le nom du poste sémaphorique, tel qu'il figure à la nomenclature officielle des bureaux.

649 § 4. Les télégrammes sémaphoriques doivent être rédigés soit dans la langue du pays où est situé le sémaphore chargé de les signaler, soit au moyen de groupes de lettres du code international de signaux, soit enfin en combinant ces deux procédés.

650 § 5. Pour les télégrammes d'Etat sémaphoriques expédiés d'un navire en mer, le sceau est remplacé par le signe distinctif du commandement.

651 § 6. (1) Pour les télégrammes sémaphoriques originaires des navires en mer, l'indication du bureau d'origine, en préambule, se compose du nom du navire, suivi du nom du poste récepteur.

652 (2) L'heure de dépôt est l'heure de réception du télégramme par le poste récepteur en relation avec le navire.

653 § 7. La taxe des télégrammes à échanger avec les navires en mer par l'intermédiaire des sémaphores est fixée à vingt centimes (0 fr. 20) par mot. Cette taxe s'ajoute au prix du parcours électrique calculé d'après les règles générales. La totalité est perçue sur l'expéditeur pour les télégrammes adressés aux navires en mer, et sur le destinataire pour les télégrammes provenant des bâtiments (chiffre 204). Dans ce dernier cas, le préambule doit contenir la mention « Percevoir ... ».

654 § 8. Les télégrammes rédigés entièrement ou partiellement en signaux du code international de signaux et provenant d'un navire en

Kapitel XIX

Semaphortelegramme

Artikel 74

Semaphortelegramme

643 § 1. Die durch Semaphore ausgetauschten Telegramme heißen Semaphortelegramme.

644 § 2. Die Semaphortelegramme müssen vor der Anschrift den gebührenpflichtigen Dienstvermerk =SEM= tragen.

645 § 3. Die Anschrift der für Schiffe in See bestimmten Semaphortelegramme muß enthalten:

646 a) den Namen des Empfängers, wenn nötig mit ergänzendem Zusatz;

647 b) den Namen des Schiffes, seinen Heimatsstaat und nötigenfalls bei Namensgleichheit das Unterscheidungszeichen nach dem Internationalen Signalbuch;

648 c) den Namen der Semaphorstelle, wie er im amtlichen Verzeichnis der Telegraphendienststellen steht.

649 § 4. Die Semaphortelegramme müssen entweder in der Landessprache der Semaphorstelle, die die Telegramme übermitteln soll, oder in Buchstabengruppen des Internationalen Signalbuchs oder aber in beiden zugleich abgefaßt sein.

650 § 5. Bei den Semaphorstaatstelegrammen, die von einem Schiff in See abgesandt werden, wird das Siegel durch das Unterscheidungszeichen der Schiffsleitung ersetzt.

651 § 6. (1) Bei den von Schiffen in See herrührenden Semaphortelegrammen wird im Kopf als Aufgabeamt der Name des Schiffes mit nachfolgendem Namen der Empfangsstelle angegeben.

652 (2) Als Aufgabezeit gilt die Uhrzeit der Aufnahme des Telegramms bei der mit dem Schiff arbeitenden Empfangsstelle.

653 § 7. Die Gebühr für Telegramme, die durch Vermittlung der Semaphorstellen mit Schiffen in See zu wechseln sind, ist auf zwanzig Centimen (0 Fr. 20) für das Wort festgesetzt. Diese Gebühr wird der nach den allgemeinen Vorschriften berechneten Gebühr für die gewöhnliche telegraphische Übermittlung hinzugerechnet. Die Gesamtgebühr wird für die an Schiffe in See gerichteten Telegramme beim Absender und für die von Schiffen ausgehenden Telegramme beim Empfänger erhoben (Abs. 204). In dem zuletzt genannten Falle muß der Kopf die Angabe enthalten: »Percevoir...« (»Einziehen ...«).

654 § 8. Die von einem Schiff in See ausgehenden Telegramme, die ganz oder teilweise in Zeichen des Internationalen Signalbuchs abgefaßt sind, wer-

mer sont transmis à destination tels qu'ils ont été rédigés, lorsque le navire expéditeur l'a demandé.

655 § 9. Dans le cas où cette demande n'a pas été faite, ils sont traduits en langage ordinaire par le préposé du poste sémaphorique et transmis à destination.

656 § 10. (1) L'expéditeur d'un télégramme sémaphorique à destination d'un navire en mer peut préciser le nombre de jours pendant lesquels ce télégramme doit être tenu à la disposition du navire par le sémaphore.

657 (2) Dans ce cas, il inscrit, avant l'adresse, l'indication de service taxée «x jours» ou =Jx=, spécifiant ce nombre de jours, y compris celui du dépôt du télégramme.

658 § 11. (1) Si un télégramme à destination d'un navire en mer n'a pu être transmis à ce navire dans le délai indiqué par l'expéditeur ou, à défaut d'une telle indication, jusqu'au matin du 28e jour suivant celui du dépôt, le sémaphore en donne avis au bureau d'origine, qui communique cet avis à l'expéditeur.

659 (2) Celui-ci a la faculté de demander, par avis de service taxé, télégraphique ou postal, adressé au sémaphore, que son télégramme soit retenu pendant une nouvelle période de trente jours au maximum, pour être transmis au navire, et ainsi de suite. A défaut d'une telle demande, le télégramme est mis au rebut à la fin du 2e jour suivant celui de l'émission de l'avis de service notifiant que la transmission n'a pas été effectuée.

660 (3) Toutefois, si le sémaphore a l'assurance que le navire est sorti de son rayon d'action avant qu'il ait pu lui transmettre le télégramme, le bureau d'origine est avisé de ce fait, et il en informe l'expéditeur.

661 § 12. Ne sont pas admis comme télégrammes sémaphoriques :

a) les télégrammes avec réponse payée, sauf pour les télégrammes à destination des navires en mer ;
b) les télégrammes-mandats ;
c) les télégrammes avec collationnement ;
d) les télégrammes avec accusé de réception télégraphique ou postal, sauf pour les télégrammes à destination des navires en mer et sur le parcours des voies de communication du réseau télégraphique ;
e) les télégrammes à faire suivre ;
f) les avis de service taxés, sauf en ce qui concerne le parcours sur les voies de communication du réseau télégraphique ;
g) les télégrammes urgents, sauf en ce qui concerne le parcours sur les voies de communication du réseau télégraphique ;

den, wenn das absendende Schiff es verlangt, in dieser Fassung an ihre Bestimmung übermittelt.

655 § 9. Falls dieses Verlangen nicht gestellt worden ist, übersetzt der Leiter der Semaphorstelle die Telegramme in die gewöhnliche Sprache und führt sie ihrer Bestimmung zu.

656 § 10. (1) Der Absender eines Semaphortelegramms an ein Schiff in See kann bestimmen, wieviel Tage dieses Telegramm bei der Semaphorstelle für das Schiff bereitgehalten werden soll.

657 (2) Er setzt dann vor die Anschrift den gebührenpflichtigen Dienstvermerk »x jours« (»x Tage«) oder =Jx= mit der Angabe der Zahl der Tage, den Aufgabetag des Telegramms eingerechnet.

658 § 11. (1) Kann ein Telegramm an ein Schiff in See diesem nicht innerhalb der vom Absender bestimmten Frist oder beim Fehlen solcher Bestimmung nicht bis zum Morgen des 28. Tages nach dem Aufgabetag zugeführt werden, so benachrichtigt die Semaphorstelle das Aufgabeamt, das diese Benachrichtigung dem Absender zustellt.

659 (2) Dieser kann durch einen telegraphischen oder brieflichen gebührenpflichtigen Dienstspruch an die Semaphorstelle verlangen, daß sein Telegramm höchstens weitere dreißig Tage zur Übermittlung an das Schiff bereitgehalten werde usf. Mangels solchen Verlangens wird das Telegramm am Ende des 2. Tages nach Absendung des Dienstspruchs über die Nichtzuführung des Telegramms als unzustellbar zurückgelegt.

660 (3) Hat sich jedoch die Semaphorstelle vergewissert, daß das Schiff bereits außer Signalweite ist, bevor ihm das Telegramm hat zugeführt werden können, so wird das Aufgabeamt davon benachrichtigt, das den Absender verständigt.

661 § 12. Nicht zugelassen als Semaphortelegramme sind:

a) Telegramme mit bezahlter Antwort, ausgenommen Telegramme an Schiffe in See;
b) Telegraphische Postanweisungen;
c) Telegramme mit Vergleichung;
d) Telegramme mit telegraphischer oder brieflicher Empfangsanzeige (ausgenommen Telegramme an Schiffe in See, soweit es sich um die Übermittlung auf den Linien des Telegraphennetzes handelt);
e) nachzusendende Telegramme;
f) gebührenpflichtige Dienstsprüche, soweit es sich nicht um die Übermittlung auf den Linien des Telegraphennetzes handelt;
g) dringende Telegramme, soweit es sich nicht um die Übermittlung auf den Linien des Telegraphennetzes handelt;

h) les télégrammes à remettre par exprès ou par poste ;
i) les télégrammes différés ;
j) les lettres-télégrammes ;
k) les télégrammes de félicitations ;
l) les télégrammes de presse.

h) durch Eilboten oder durch die Post zuzustellende Telegramme;
i) zurückgestellte Telegramme;
j) Brieftelegramme;
k) Glückwunschtelegramme;
l) Pressetelegramme.

CHAPITRE XX

Radiotélégrammes

Article 75

Radiotélégrammes

662 Le service des radiotélégrammes s'effectue conformément aux dispositions des Règlements des radiocommunications.

Kapitel XX

Funktelegramme

Artikel 75

Funktelegramme

662 Der Funktelegraphendienst regelt sich nach den Bestimmungen der Vollzugsordnungen für den Funkdienst.

CHAPITRE XXI

Télégrammes-mandats et télégrammes-virements

Article 76

Télégrammes-mandats et télégrammes-virements

663 § 1. L'émission, la rédaction et le payement des télégrammes-mandats et des télégrammes-virements sont réglés par des conventions spéciales internationales.

664 § 2. Si la localité où se trouve le bureau postal payeur n'est pas pourvue d'un bureau télégraphique, le télégramme-mandat doit porter l'indication du bureau postal payeur et celle du bureau télégraphique qui le dessert.

665 § 3. (1) Les télégrammes-mandats et les télégrammes-virements sont admis à la taxe des télégrammes différés, sous réserve de l'application des dispositions de l'article 84. Ils portent l'indication de service taxée = LC =.

666 (2) Les conditions fixées pour la rédaction des télégrammes différés ne doivent être observées dans les télégrammes-mandats différés et les télégrammes-virements différés, que pour ce qui concerne les communications destinées au bénéficiaire du mandat.

667 § 4. Dans les télégrammes-virements, les seuls services spéciaux admis sont les suivants : urgent (= D =) et collationnement (= TC =).

668 § 5. La transmission des télégrammes-mandats et des télégrammes-virements, lorsque cette transmission est admise entre les administrations en correspondance, est soumise aux mêmes règles que les autres catégories de télégrammes, sous réserve des prescriptions qui font l'objet des chiffres 335, 336, 364 à 367, 374 et 402.

Kapitel XXI

Telegraphische Postanweisungen und telegraphische Überweisungen des Postscheckdienstes

Artikel 76

Telegraphische Postanweisungen und telegraphische Überweisungen des Postscheckdienstes

663 § 1. Die Ausfertigung, die Abfassung und die Auszahlung der telegraphischen Postanweisungen und der telegraphischen Überweisungen des Postscheckdienstes werden durch besondere zwischenstaatliche Übereinkommen geregelt.

664 § 2. Befindet sich am Orte der auszahlenden Postdienststelle keine Telegraphendienststelle, so müssen die auszahlende Postdienststelle und die zuständige Telegraphendienststelle auf der telegraphischen Postanweisung angegeben werden.

665 § 3. (1) Telegraphische Postanweisungen und telegraphische Überweisungen des Postscheckdienstes sind unter Vorbehalt der Beachtung der Bestimmungen des Artikels 84 zur Gebühr für zurückgestellte Telegramme zugelassen. Sie erhalten den gebührenpflichtigen Dienstvermerk = LC =.

666 (2) Die Vorschriften über die Abfassung der zurückgestellten Telegramme gelten bei zurückgestellten telegraphischen Postanweisungen und bei zurückgestellten telegraphischen Überweisungen des Postscheckdienstes nur, soweit es sich um die für den Zahlungsempfänger bestimmten Mitteilungen handelt.

667 § 4. In den telegraphischen Überweisungen des Postscheckdienstes sind von den Sonderdiensten nur dringend (= D =) und Vergleichung (= TC =) zugelassen.

668 § 5. Wenn die Übermittlung der telegraphischen Postanweisungen und der telegraphischen Überweisungen des Postscheckdienstes zwischen den in Verkehr stehenden Verwaltungen zugelassen ist, unterliegt sie denselben Vorschriften wie die der übrigen Telegrammgattungen, wobei die Bestimmungen in den Abs. 335, 336, 364 bis 367, 374 und 402 zu beachten sind.

CHAPITRE XXII

Télégrammes de presse

Article 77

Conditions d'admission

669 § 1. Sont admis comme télégrammes de presse ceux dont le texte est constitué par des informations et nouvelles politiques, commerciales, etc., destinées soit à être publiées dans les journaux et autres publications périodiques, soit à être radiodiffusées. Les télégrammes de presse comportent obligatoirement, en tête de l'adresse, l'indication de service taxée =Presse=, inscrite par l'expéditeur.

670 § 2. Les télégrammes de presse ne sont acceptés au départ que sur la présentation de cartes spéciales, que l'administration du pays où ces cartes sont utilisées fait établir et délivrer aux correspondants de journaux, publications périodiques, agences ou postes de radiodiffusion autorisés. Toutefois, la présentation de cartes n'est pas obligatoire si l'administration de départ en décide autrement.

671 § 3. (1) Les télégrammes de presse doivent être adressés à des journaux, publications périodiques, agences d'information ou postes de radiodiffusion, et seulement au nom du journal, de la publication, de l'agence ou du poste de radiodiffusion, et non pas au nom d'une personne attachée, à un titre quelconque, au journal, à la publication, à l'agence ou au poste de radiodiffusion. Ils ne peuvent contenir que des matières destinées à être publiées ou radiodiffusées et des instructions relatives à la publication ou à la radiodiffusion du télégramme. Tout passage de cette dernière catégorie doit être mis entre parenthèses et écrit soit au commencement, soit à la fin du texte. Le nombre de mots contenus dans la totalité des instructions relatives à un seul télégramme peut s'élever jusqu'à 5 p. 100 du nombre des mots taxés du texte, sous condition qu'il ne dépasse pas dix mots. Les parenthèses sont à taxer, mais elles ne sont pas comprises dans le nombre des mots contenus dans les instructions relatives à la publication du télégramme.

672 (2) Les administrations qui ont dressé une liste des journaux, publications, agences ou postes de radiodiffusion autorisés à recevoir des télégrammes de presse, après s'être engagés à se conformer à toutes les conditions fixées par le Règlement, doivent communiquer cette liste aux autres administrations, par l'intermédiaire du Bureau de l'Union.

673 § 4. L'usage d'adresses abrégées et enregistrées est autorisé.

674 § 5. (1) Dans les télégrammes de presse, seuls sont admis les services spéciaux suivants: urgent, x adresses. Les indications de service taxées correspondantes (= D = et = TMx =) sont taxées au tarif réduit.

Kapitel XXII

Pressetelegramme

Artikel 77

Bedingungen für die Zulassung

669 § 1. Als Pressetelegramme werden die Telegramme zugelassen, deren Text aus politischen, Handels- und anderen Nachrichten und Neuigkeiten besteht, die entweder zur Veröffentlichung in Zeitungen und anderen regelmäßig erscheinenden Druckschriften oder zur Bekanntgabe durch Rundfunk bestimmt sind. Der Absender muß vor die Anschrift der Pressetelegramme den gebührenpflichtigen Dienstvermerk =Presse= setzen.

670 § 2. Die Pressetelegramme werden am Aufgabeort nur gegen Vorzeigung besonderer Karten angenommen, die die Verwaltung des Landes, in dem diese Karten benutzt werden, ausstellt und den zur Aufgabe von Pressetelegrammen ermächtigten Berichterstattern von Zeitungen, regelmäßig erscheinenden Druckschriften, Nachrichtenbüros oder Rundfunkstellen aushändigt. Jedoch ist die Vorzeigung von Karten nicht unbedingt erforderlich, wenn die Aufgabeverwaltung hierüber anders entscheidet.

671 § 3. (1) Die Pressetelegramme müssen an Zeitungen, regelmäßig erscheinende Druckschriften, Nachrichtenbüros oder Rundfunkstellen gerichtet sein, und zwar lediglich an die Zeitung, die Druckschrift, das Nachrichtenbüro oder die Rundfunkstelle selbst, nicht aber an eine Person, die in irgendeiner Eigenschaft der Leitung der Zeitung, der Druckschrift, dem Nachrichtenbüro oder der Rundfunkstelle angehört. Die Telegramme dürfen nur Nachrichten, die zur Veröffentlichung oder zur Verbreitung durch Rundfunk bestimmt sind, und Anweisungen enthalten, die sich auf die Veröffentlichung des Telegramms oder auf seine Verbreitung durch Rundfunk beziehen. Jede Stelle mit solchen Anweisungen muß in Klammern gesetzt werden und entweder am Anfang oder am Ende des Textes stehen. Die Zahl der in der Gesamtheit solcher Anweisungen enthaltenen Wörter darf für ein einziges Telegramm insgesamt bis zu 5 v H der Zahl der gebührenpflichtigen Textwörter betragen, darf jedoch zehn Wörter nicht übersteigen. Die Klammern sind gebührenpflichtig, sie zählen aber bei der Berechnung der Wortzahl in den Anweisungen über die Veröffentlichung des Telegramms nicht mit.

672 (2) Wenn Verwaltungen ein Verzeichnis der Zeitungen, Druckschriften, Nachrichtenbüros oder der Rundfunkstellen aufgestellt haben, die zum Empfang von Pressetelegrammen ermächtigt worden sind, nachdem sie sich zur Erfüllung aller in der Vollzugsordnung festgesetzten Bedingungen verpflichtet haben, müssen die Verwaltungen dieses Verzeichnis den anderen Verwaltungen durch Vermittlung des Vereinsbüros bekanntgeben.

673 § 4. Abgekürzte und eingetragene Anschriften sind zugelassen.

674 § 5. (1) In Pressetelegrammen sind nur die besonderen Dienste »dringend« und »x Anschriften« zugelassen. Die entsprechenden gebührenpflichtigen Dienstvermerke (= D = und = TMx =) werden zu dem ermäßigten Satze berechnet.

675 (2) Pour les télégrammes de presse multiples, toutes les adresses doivent être conformes aux dispositions du chiffre 671.
676 § 6. Les taxes terminales et de transit applicables aux télégrammes de presse ordinaires échangés entre les administrations de l'Union sont celles des télégrammes privés ordinaires, réduites de 50 p. 100 dans le régime européen et d'au moins 50 p. 100 dans les autres relations.
677 § 7. La taxe par mot à percevoir pour un télégramme de presse urgent est celle afférente à un télégramme privé ordinaire pour le même parcours.
678 § 8. Le droit de copie des télégrammes de presse multiples est celui afférent aux télégrammes privés ordinaires multiples.

679 § 9. Les administrations qui perçoivent un minimum de taxe pour les télégrammes ordinaires (chiffre 172) perçoivent le même minimum pour les télégrammes de presse.
680 § 10. (1) Les administrations qui n'admettent pas les télégrammes de presse (soit ordinaires, soit urgents) doivent les accepter en transit.
681 (2) La taxe de transit qui revient à ces administrations est, selon qu'il s'agit de télégrammes de presse ordinaires ou de télégrammes de presse urgents, celle qui découle de l'application des dispositions du chiffre 676 ou du chiffre 677.

Article 78

Rédaction des télégrammes de presse

682 § 1. (1) Les télégrammes de presse doivent être rédigés en langage clair dans une des langues admises pour la correspondance télégraphique internationale, et choisie parmi les langues suivantes:
683 *a)* la langue française;
684 *b)* la langue dans laquelle est rédigé le journal destinataire;
685 *c)* la ou les langues nationales du pays d'origine ou du pays de destination, désignées par les administrations intéressées;
686 *d)* une ou plusieurs langues supplémentaires désignées éventuellement par l'administration d'origine ou par l'administration de destination comme étant usitées sur le territoire du pays auquel elles appartiennent.
687 (2) L'expéditeur d'un télégramme de presse rédigé conformément au chiffre 684 peut être tenu de fournir la preuve qu'il existe, dans le pays de destination du télégramme, un journal publié dans la langue qu'il a choisie.
688 § 2. Les langues mentionnées aux chiffres 682 à 686 peuvent être employées, à titre de citations, conjointement avec celle dans laquelle est rédigé le télégramme.

675 (2) Bei den Mehrfach-Pressetelegrammen müssen alle Anschriften den Bestimmungen des Abs. 671 entsprechen.
676 § 6. Die End- und die Durchgangsgebühren für die zwischen den Vereinsverwaltungen gewechselten gewöhnlichen Pressetelegramme entsprechen den im europäischen Vorschriftenbereich um 50 v H und in den übrigen Verkehrsbeziehungen um mindestens 50 v H ermäßigten Gebühren für gewöhnliche Privattelegramme.
677 § 7. Die Wortgebühr für ein dringendes Pressetelegramm entspricht der Wortgebühr für ein gewöhnliches Privattelegramm für dieselbe Übermittlungsstrecke.
678 § 8. Die Gebühr für die Anfertigung von Abschriften von Mehrfach-Pressetelegrammen ist dieselbe wie bei gewöhnlichen privaten Mehrfachtelegrammen.
679 § 9. Die Verwaltungen, die eine Mindestgebühr für gewöhnliche Telegramme erheben (Abs. 172), erheben dieselbe Mindestgebühr auch für Pressetelegramme.
680 § 10. (1) Die Verwaltungen, die gewöhnliche oder dringende Pressetelegramme nicht zulassen, müssen sie im Durchgang annehmen.

681 (2) Diese Verwaltungen beziehen für gewöhnliche oder dringende Pressetelegramme Durchgangsgebühren, wie sie sich, je nachdem, aus den Abs. 676 oder 677 ergeben.

Artikel 78

Abfassung der Pressetelegramme

682 § 1. (1) Die Pressetelegramme müssen in offener Sprache abgefaßt sein, und zwar in einer der für den Welttelegraphendienst zugelassenen Sprachen, wobei unter folgenden Sprachen gewählt werden kann:
683 a) die französische Sprache;
684 b) die Sprache, in der die Zeitung erscheint, an die das Telegramm gerichtet ist;
685 c) die von den beteiligten Verwaltungen bezeichnete(n) Landessprache(n) des Aufgabe- oder Bestimmungslandes;
686 d) eine oder mehrere zusätzliche Sprachen, die gegebenenfalls von der Aufgabe- oder Bestimmungsverwaltung als in ihrem Staatsgebiet gebräuchlich bezeichnet sind.

687 (2) Der Absender eines nach Abs. 684 abgefaßten Pressetelegramms muß auf Verlangen nachweisen, daß im Bestimmungsland des Telegramms eine Zeitung in der von ihm gewählten Sprache erscheint.
688 § 2. Die in den Abs. 682 bis 686 erwähnten Sprachen können für wörtliche Anführungen zusammen mit der Sprache gebraucht werden, in der das Telegramm abgefaßt ist.

689 § 3. Sous réserve de l'exception prévue au chiffre 671, les télégrammes de presse ne doivent contenir aucun passage, annonce ou communication ayant le caractère de correspondance privée, ni aucune annonce ou communication dont l'insertion ou la radiodiffusion est faite à titre onéreux ; de même, ils ne doivent contenir aucune annonce dont l'insertion ou la radiodiffusion est faite à titre gratuit.

689 § 3. Unter Vorbehalt der in Abs. 671 vorgesehenen Ausnahme dürfen die Pressetelegramme keine Stelle, Anzeige oder Nachricht enthalten, die die Eigenschaft einer privaten Mitteilung hat, auch keine Anzeige oder Nachricht, für deren Einfügung oder Verbreitung durch Rundfunk der Absender eine Sondervergütung erhält. Ebenso dürfen sie keine Anzeige enthalten, für deren Einfügung oder Verbreitung durch Rundfunk der Absender nicht entschädigt wird.

690 § 4. (1) Les cours de bourse et de marché, les résultats sportifs, les observations et les prévisions météorologiques, avec ou sans texte explicatif, sont admis dans les télégrammes de presse.

690 § 4. (1) Börsen- und Marktkurse, Sportergebnisse sowie Wetterbeobachtungen und Wettervorhersagen, mit oder ohne erklärenden Text, sind in Pressetelegrammen zugelassen.

691 (2) Les bureaux d'origine doivent, en cas de doute, s'assurer auprès de l'expéditeur, qui est tenu d'en justifier, si les groupes de chiffres figurant dans ces télégrammes représentent bien des cours de bourse et de marché, des résultats sportifs ou des observations et prévisions météorologiques.

691 (2) In Zweifelsfällen muß der Absender dem Aufgabeamt auf Verlangen nachweisen, daß die in den Telegrammen enthaltenen Zahlengruppen wirklich Börsen- und Marktkurse, Sportergebnisse oder Wetterbeobachtungen und Wettervorhersagen darstellen.

Article 79

Application du tarif normal aux télégrammes de presse

692 § 1. Lorsque les télégrammes présentés comme télégrammes de presse ne remplissent pas les conditions indiquées aux articles 77 et 78, l'indication =Presse= est biffée, et ces télégrammes sont taxés d'après le tarif de la catégorie (ordinaire ou urgente) à laquelle ils appartiennent.

Artikel 79

Anwendung der Regelsätze auf Pressetelegramme

692 § 1. Wenn die als Pressetelegramme vorgelegten Telegramme den Bedingungen der Artikel 77 und 78 nicht entsprechen, wird der Vermerk =Presse= gestrichen und für die Telegramme die Gebühr nach der Gattung (gewöhnlich oder dringend) erhoben, zu der sie gehören.

693 § 2. Le tarif normal des correspondances privées (ordinaires ou urgentes) est également applicable à tout télégramme de presse dont il est fait usage dans un but autre que celui, soit de son insertion dans les colonnes du journal ou de la publication périodique destinataire, soit de sa radiodiffusion par le poste destinataire, c'est-à-dire :

693 § 2. Die Regelsätze für Privattelegramme (gewöhnlich oder dringend) werden auch auf jedes Pressetelegramm angewandt, das nicht zur Aufnahme in die Spalten der als Empfänger angegebenen Zeitung oder Druckschrift und nicht zur Verbreitung durch die als Empfänger angegebene Rundfunkstelle, sondern das zu einem anderen Zweck benutzt wird, d. h.:

694 *a)* aux télégrammes qui ne sont pas publiés par le journal ou la publication périodique destinataire ou qui ne sont pas radiodiffusés par le poste destinataire (à moins d'une explication satisfaisante) ou que le destinataire a communiqués avant publication ou radiodiffusion, soit à des particuliers, soit à des établissements tels que clubs, cafés, hôtels, bourses, etc. ;

694 a) auf Telegramme, die die empfangende Zeitung oder Druckschrift nicht veröffentlicht und die die empfangende Rundfunkstelle nicht verbreitet (wenn dafür keine genügende Erklärung gegeben wird) oder die der Empfänger vor der Veröffentlichung oder der Verbreitung durch Rundfunk entweder Privatpersonen oder Stätten, wie Klubs, Kaffeehäuser, Gasthäuser, Börsen usw., mitgeteilt hat;

695 *b)* aux télégrammes non publiés que le journal ou la publication périodique destinataire a vendus, distribués ou communiqués, avant de les publier, à d'autres journaux, en vue de leur insertion dans leurs propres colonnes ; ou encore aux télégrammes non radiodiffusés que le poste desti-

695 b) auf nicht veröffentlichte Telegramme, die die empfangende Zeitung oder Druckschrift vor der Veröffentlichung an andere Zeitungen zur Aufnahme in deren eigene Spalten verkauft, verteilt oder mitgeteilt hat, oder auch auf nicht durch Rundfunk verbreitete Telegramme, die die empfangende Rundfunkstelle vor der Verbreitung

nataire a vendus, distribués ou communiqués, avant de les radiodiffuser, à d'autres postes, en vue de leur radiodiffusion par leurs propres moyens ; les télégrammes de presse peuvent, toutefois, être vendus, distribués ou communiqués pour publication ou radiodiffusion simultanée, selon le cas ;

696 *c)* aux télégrammes adressés aux agences, qui ne sont pas publiés dans un journal ou radiodiffusés (à moins d'une explication satisfaisante), ou qui sont communiqués à des tiers avant d'être publiés par la presse ou radiodiffusés.

an andere Rundfunkstellen zur Verbreitung durch diese verkauft, verteilt oder mitgeteilt hat; die Pressetelegramme können jedoch, je nachdem, zur gleichzeitigen Veröffentlichung oder Verbreitung durch Rundfunk verkauft, verteilt oder mitgeteilt werden;

696 c) auf die an Nachrichtenbüros gerichteten Telegramme, die nicht in einer Zeitung veröffentlicht oder nicht durch Rundfunk verbreitet werden (wenn dafür keine genügende Erklärung gegeben wird) oder die vor ihrer Veröffentlichung durch die Presse oder vor ihrer Verbreitung durch Rundfunk an Dritte mitgeteilt werden.

697 § 3. Dans les cas prévus aux chiffres 693 à 696, le complément de taxe est perçu sur le destinataire, au profit de l'administration d'arrivée. Il en est de même lorsqu'un télégramme ne remplissant pas les conditions mentionnées aux chiffres 669, 671, 682 à 686 et 689 parvient au bureau de destination avec l'indication =Presse=.

697 § 3. In den in den Abs. 693 bis 696 vorgesehenen Fällen wird die Nachschußgebühr beim Empfänger zugunsten der Ankunftsverwaltung erhoben. Ebenso wird verfahren, wenn ein Telegramm, das den in den Abs. 669, 671, 682 bis 686 und 689 erwähnten Bedingungen nicht entspricht, beim Bestimmungsamt mit dem Vermerk =Presse= eingeht.

Article 80

Transmission et remise des télégrammes de presse

Artikel 80

Übermittlung und Zustellung der Pressetelegramme

698 Selon la catégorie à laquelle ils appartiennent (ordinaires ou urgents), les télégrammes de presse prennent rang, tant pour la transmission que pour la remise, parmi les télégrammes privés ordinaires ou urgents.

698 Je nach der Gattung, zu der sie gehören (gewöhnlich oder dringend), werden die Pressetelegramme sowohl bei der Übermittlung als auch bei der Zustellung unter die gewöhnlichen oder dringenden Privattelegramme eingereiht.

Article 81

Dispositions diverses

Artikel 81

Verschiedenes

699 § 1. Pour tout ce qui n'est pas prévu dans le présent chapitre, les télégrammes de presse sont soumis aux dispositions du présent Règlement et des conventions particulières conclues entre administrations.

699 § 1. Für alles das, was in diesem Kapitel nicht vorgesehen ist, unterliegen die Pressetelegramme den Bestimmungen dieser Vollzugsordnung und der besonderen Vereinbarungen zwischen den Verwaltungen.

700 § 2. Les dispositions visant les télégrammes de presse ne sont obligatoires, pour les administrations qui déclarent ne pas pouvoir les appliquer, qu'en ce qui concerne l'acceptation des télégrammes de presse en transit. Les conditions de transmission peuvent être modifiées d'un commun accord par les administrations intéressées.

700 § 2. Für Pressetelegramme im Durchgang sind die Bestimmungen über Pressetelegramme auch für die Verwaltungen bindend, die im übrigen ihre Anwendung ablehnen. Die beteiligten Verwaltungen können in gemeinsamem Einverständnis die Übermittlungsvorschriften ändern.

CHAPITRE XXIII

Télégrammes météorologiques

Kapitel XXIII

Wettertelegramme

Article 82

Télégrammes météorologiques

Artikel 82

Wettertelegramme

701 § 1. (1) Le terme « télégramme météorologique » désigne un télégramme envoyé par un service météorologique officiel ou par une station en relation officielle avec un tel service,

701 § 1. (1) Der Ausdruck »Wettertelegramm« bezeichnet ein von einer amtlichen Wetterdienststelle oder von einer mit einer solchen Stelle in amtlicher Verbindung stehenden Anstalt ausgehendes Tele-

et adressé à un tel service ou à une telle station, et qui contient exclusivement des observations météorologiques ou des prévisions météorologiques. Un télégramme de l'espèce doit toujours être considéré comme étant rédigé en langage clair.

702 (2) Ces télégrammes comportent obligatoirement, en tête de l'adresse, l'indication de service taxée = OBS =.

703 § 2. Les taxes terminales et de transit applicables aux télégrammes météorologiques considérés au chiffre 701 son réduites d'au moins 50 p. 100 dans toutes les relations.

704 § 3. Sur demande de l'agent du guichet, l'expéditeur doit déclarer que le texte de son télégramme correspond aux conditions fixées au chiffre 701.

705 § 4. Aucune indication de service taxée autre que = OBS = n'est admise dans les télégrammes météorologiques.

gramm, das an eine solche Wetterdienststelle oder an eine solche Anstalt gerichtet ist und nur Wetterbeobachtungen oder Wettervorhersagen enthält. Ein solches Telegramm ist immer als ein Telegramm in offener Sprache anzusehen.

702 (2) Diese Telegramme müssen vor der Anschrift den gebührenpflichtigen Dienstvermerk = OBS = tragen.

703 § 2. Die End- und die Durchgangsgebühren für die in Abs. 701 bezeichneten Wettertelegramme werden in allen Verkehrsbeziehungen um mindestens 50 v H ermäßigt.

704 § 3. Auf Verlangen des Annahmebeamten muß der Absender erklären, daß der Text seines Telegramms den Bestimmungen in Abs. 701 entspricht.

705 § 4. In den Wettertelegrammen ist kein anderer gebührenpflichtiger Dienstvermerk als = OBS = zugelassen.

CHAPITRE XXIV

Radiocommunications à multiples destinations

Article 83

Radiocommunications à multiples destinations

706 § 1. (1) Les administrations se réservent la faculté d'organiser des services de transmission par télégraphie sans fil ou par téléphonie sans fil de radiocommunications à multiples destinations.

707 (2) Seuls les expéditeurs et destinataires qui satisfont aux prescriptions et conditions spécialement établies par les administrations respectives sont admis à participer auxdits services.

708 (3) Ces radiocommunications doivent être constituées par des informations et nouvelles politiques, commerciales, etc., et ne doivent contenir aucun passage, annonce ou communication ayant un caractère privé.

709 § 2. (1) L'expéditeur est tenu de communiquer les adresses de destinataires à l'administration du pays d'émission. Celle-ci communique aux autres administrations l'adresse des destinataires qui sont établis sur leurs territoires. Elle notifie, en outre, pour chacun de ces destinataires, la date fixée pour la première réception, ainsi que le nom de la station d'émission et l'adresse de l'expéditeur. Les administrations se notifient mutuellement les changements intervenus dans le nombre et les adresses des expéditeurs et des destinataires.

710 (2) Il appartient à l'administration du pays de réception d'autoriser ou non les destinataires désignés par l'expéditeur à recevoir les radiocommunications, en faisant les communications nécessaires à l'administration du pays d'émission.

Kapitel XXIV

Funknachrichten an mehrere Empfänger

Artikel 83

Funknachrichten an mehrere Empfänger

706 § 1. (1) Die Verwaltungen behalten sich vor, zur Übermittlung von Funknachrichten an mehrere Empfänger Dienste einzurichten, sowohl auf funktelegraphischem Weg als auch durch Funkfernsprecher.

707 (2) Nur solche Absender und Empfänger, die sich den von den betreffenden Verwaltungen besonders festgesetzten Vorschriften und Bedingungen unterwerfen, werden zur Beteiligung an den genannten Diensten zugelassen.

708 (3) Zur Übermittlung sind nur politische, Handels- und andere Mitteilungen und Nachrichten zugelassen; sie dürfen keine Stelle, Anzeige oder Mitteilung privater Art enthalten.

709 § 2. (1) Der Absender ist verpflichtet, die Anschriften der Empfänger der Verwaltung des Sendelandes mitzuteilen; diese gibt den anderen Verwaltungen die Anschrift der Empfänger bekannt, die sich in deren Gebieten befinden. Außerdem teilt sie mit, an welchem Tage jeder dieser Empfänger diese Funknachrichten zum erstenmal aufzunehmen beabsichtigt, ferner den Namen der Sendestelle und die Anschrift des Absenders. Die Verwaltungen teilen sich gegenseitig alle Änderungen in der Zahl und den Anschriften der Absender und Empfänger mit.

710 (2) Die Verwaltung des Empfangslandes entscheidet darüber, ob sie die vom Absender bezeichneten Empfänger zur Aufnahme dieser Funknachrichten ermächtigen will oder nicht und teilt das Erforderliche der Verwaltung des Sendelandes mit.

711 (3) Chaque administration prend, autant que possible, les mesures appropriées en vue de s'assurer que seules les stations autorisées pour ce service spécial de communication font usage des radiocommunications en question et uniquement de celles qui leur sont destinées. Les dispositions de l'article 24 de la Convention, relatives au secret des télécommunications, s'appliquent à ces radiocommunications.

712 § 3. (1) Ces radiocommunications sont transmises à heures fixes et comportent comme adresse un mot conventionnel, placé immédiatement avant le texte.

713 (2) Elles peuvent être rédigées soit en langage clair, soit en langage secret, d'après la décision des administrations des pays d'émission et de réception. Sauf arrangements spéciaux entre les administrations intéressées, les seules langues autorisées pour le langage clair sont le français, l'une des langues désignées par le pays d'origine, ou l'une des langues d'un des pays de destination. Les administrations des pays d'émission et de réception se réservent le droit de demander le dépôt des codes utilisés.

714 § 4. (1) La taxe à percevoir sur l'expéditeur est fixée par l'administration du pays d'émission.

715 (2) Les destinataires de ces radiocommunications peuvent être grevés par l'administration de leur pays, en dehors des charges prévues pour l'établissement et l'exploitation éventuels des stations privées réceptrices, d'une taxe télégraphique ou téléphonique, dont le montant et les modalités sont déterminés par cette administration.

716 (3) Les taxes de ces radiocommunications n'entrent pas dans les comptes internationaux.

711 (3) Jede Verwaltung trifft, soweit möglich, geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, daß nur die zu diesem besonderen Nachrichtendienst ermächtigten Empfangsstellen diese Funknachrichten verwerten, und davon auch nur diejenigen Nachrichten, die für sie bestimmt sind. Die Bestimmungen über das Nachrichtengeheimnis in Artikel 24 des Vertrags gelten auch für diese Funknachrichten.

712 § 3. (1) Diese Funknachrichten werden zu bestimmten Stunden gesandt; sie erhalten als Anschrift ein unmittelbar vor den Text zu setzendes vereinbartes Wort.

713 (2) Sie können je nach Entscheidung der Verwaltungen der Sende- und Empfangsländer in offener oder in geheimer Sprache abgefaßt werden. Falls die beteiligten Verwaltungen nichts anderes vereinbaren, gelten als offene Sprache nur die französische Sprache, eine der vom Sendeland bezeichneten Sprachen oder eine der Sprachen eines der Empfangsländer. Die Verwaltungen der Sende- und Empfangsländer behalten sich das Recht vor, die Hinterlegung der benutzten Telegrammschlüssel zu verlangen.

714 § 4. (1) Die Verwaltung des Sendelandes setzt die beim Absender zu erhebende Gebühr fest.

715 (2) Den Empfängern dieser Funknachrichten kann die Verwaltung ihres Landes neben den für die Einrichtung und den Betrieb der privaten Funkempfangsstellen etwa vorgesehenen Gebühren noch die Zahlung von Telegraphen- oder Fernsprechgebühren auferlegen, deren Höhe und Bedingungen sie bestimmt.

716 (3) Die Gebühren für diese Funknachrichten werden nicht in die zwischenstaatlichen Telegrammabrechnungen aufgenommen.

CHAPITRE XXV

Télégrammes à tarif réduit

Article 84

Télégrammes différés

717 § 1. L'expéditeur d'un télégramme privé peut obtenir, dans les relations entre les pays du régime européen, d'une part, et les pays du régime extra-européen, d'autre part, le bénéfice d'une réduction de 50 p. 100, sous réserve que ce télégramme ne soit transmis qu'après les télégrammes privés ordinaires et les télégrammes de presse ordinaires. Le même bénéfice, à la même condition, est concédé aux télégrammes échangés entre deux pays du régime extra-européen, si la taxe des télégrammes privés ordinaires n'est pas inférieure à un franc (1 fr.) par mot.

718 § 2. L'usage des adresses abrégées ou convenues est admis dans l'adresse des télégrammes différés (excepté les télégrammes-

Kapitel XXV

Telegramme zu ermäßigter Gebühr

Artikel 84

Zurückgestellte Telegramme

717 § 1. Dem Absender eines gewöhnlichen Telegramms kann im Dienst der Länder des europäischen Vorschriftenbereichs einerseits und denen des außereuropäischen Bereichs anderseits eine Ermäßigung von 50 v H gewährt werden, wenn er damit einverstanden ist, daß das Telegramm erst nach den gewöhnlichen Privattelegrammen und den gewöhnlichen Pressetelegrammen übermittelt wird. Unter derselben Bedingung wird derselbe Gebührennachlaß den Telegrammen zugestanden, die zwischen zwei Ländern des außereuropäischen Vorschriftenbereichs gewechselt werden, wenn die Gebühr je Wort für gewöhnliche Privattelegramme nicht niedriger ist als ein Frank (1 Fr.).

718 § 2. Abgekürzte oder vereinbarte Anschriften sind als Anschrift von zurückgestellten Telegrammen (mit Ausnahme der zurückgestellten telegraphischen

mandats différés et les télégrammes-virements différés), aux conditions prévues au chiffre 86.

719 § 3. Les radiotélégrammes et les télégrammes sémaphoriques ne sont pas admis comme télégrammes différés.

720 § 4. Pour les télégrammes différés, l'expéditeur doit inscrire, avant l'adresse, l'indication de service taxée =LC=.

721 § 5. (1) Le texte des télégrammes différés doit être entièrement rédigé en langage clair, dans une seule et même langue choisie parmi les langues admises dans le langage clair (art. 9).

722 (2) Toutefois, les noms propres, les raisons sociales, les expressions désignant des marchandises ou un type de marchandises, insérés dans le texte, sont exceptionnellement admis dans une langue autre que celle dans laquelle le télégramme est rédigé.

723 (3) De même, dans un télégramme-mandat différé ou un télégramme-virement différé, le montant du mandat ou du virement peut être remplacé d'office par des expressions convenues.

724 § 6. (1) Les expressions désignées aux chiffres 25 à 31 comme ne changeant pas le caractère d'un télégramme en langage clair sont admises dans les télégrammes différés.

725 (2) Toutefois, les adresses convenues sont acceptées, lorsqu'elles sont accompagnées d'un texte qui en fait ressortir nettement le caractère.

726 (3) Si des nombres écrits en chiffres, des expressions abrégées, des groupes de lettres ou de lettres et de chiffres désignant soit des marques de commerçe ou de fabrique, soit des marchandises, soit des termes techniques conventionnels servant à désigner des machines ou des pièces de machines, soit enfin d'autres expressions du même genre, sont employés dans le texte, le nombre de ces groupes, calculé selon les règles de taxation, ne doit pas dépasser le tiers du nombre des mots taxés du texte, y compris la signature. Si le calcul du tiers donne comme résultat un nombre fractionnaire, celui-ci est arrondi au nombre entier immédiatement supérieur.

727 (4) Toutefois, dans les télégrammes-mandats différés et dans les télégrammes-virements différés, cette restriction ne s'applique qu'à la correspondance particulière qui suit éventuellement le texte du mandat ou du virement proprement dit.

728 (5) Dans les télégrammes différés originaires ou à destination de la Chine, le texte peut être entièrement rédigé au moyen de groupes de quatre chiffres, empruntés au dictionnaire télégraphique officiel de l'Administration chinoise.

729 § 7. Tout télégramme comprenant des nombres, des noms ou des mots sans significa-

Postanweisungen und der zurückgestellten telegraphischen Überweisungen des Postscheckdienstes) zu den Bedingungen in Abs. 86 zugelassen.

719 § 3. Funktelegramme und Semaphortelegramme werden nicht als zurückgestellte Telegramme zugelassen.

720 § 4. Vor die Anschrift der zurückgestellten Telegramme hat der Absender den gebührenpflichtigen Dienstvermerk =LC= zu setzen.

721 § 5. (1) Der Text der zurückgestellten Telegramme muß ganz in einer und derselben offenen Sprache abgefaßt sein, die unter den für die offene Sprache zugelassenen Sprachen (Art. 9) ausgewählt ist.

722 (2) Jedoch dürfen Eigennamen, Firmenbezeichnungen oder Ausdrücke zur Bezeichnung von Waren oder Warengattungen im Text ausnahmsweise einer anderen als der Sprache angehören, in der das Telegramm abgefaßt ist.

723 (3) Ebenso dürfen bei zurückgestellten telegraphischen Postanweisungen oder bei zurückgestellten telegraphischen Überweisungen des Postscheckdienstes die Postanweisungs- oder Postscheckbeträge von Amts wegen durch verabredete Ausdrücke ersetzt werden.

724 § 6. (1) Die nach den Abs. 25 bis 31 in Telegrammen der offenen Sprache zugelassenen Ausdrücke sind auch in zurückgestellten Telegrammen statthaft.

725 (2) Vereinbarte Anschriften sind ebenfalls zugelassen, wenn der zugehörige Text ihre Eigenschaft als solche klar erkennen läßt.

726 (3) Wenn im Text in Ziffern geschriebene Zahlen, abgekürzte Ausdrücke, Gruppen von Buchstaben oder von Buchstaben und Ziffern zur Bezeichnung von Handels- oder Fabrikmarken, von Waren oder auch von vereinbarten technischen Ausdrücken zur Bezeichnung von Maschinen oder Maschinenteilen sowie zur Bezeichnung anderer Ausdrücke derselben Art gebraucht werden, darf die Zahl dieser Gruppen, berechnet nach den Regeln für die Wortzählung, ein Drittel der Gebührenwörter des Textes nebst Unterschrift nicht überschreiten. Ergibt die Berechnung des Drittels einen Bruch, so wird er auf die nächsthöhere ganze Zahl gerundet.

727 (4) Diese Einschränkung gilt jedoch bei zurückgestellten telegraphischen Postanweisungen und bei zurückgestellten telegraphischen Überweisungen des Postscheckdienstes nur für etwaige besondere Mitteilungen im Anschluß an den Text der eigentlichen Postanweisung oder der Überweisung des Postscheckdienstes.

728 (5) Bei zurückgestellten Telegrammen von und nach China kann der Text ganz in Gruppen von vier Ziffern abgefaßt werden, die dem amtlichen Telegraphenschlüssel der chinesischen Verwaltung entnommen sind.

729 § 7. Jedes Telegramm, das Zahlen, Namen oder Wörter ohne nachfolgende Erläuterung enthält,

tion suivie et, d'une manière générale, tout télégramme qui n'offre pas par lui-même un sens intelligible pour le service télégraphique n'est pas admis au bénéfice de la taxe réduite.

730 § 8. (1) Lorsqu'il y est invité par le bureau d'origine, l'expéditeur est tenu de signer, sur la minute du télégramme, une déclaration spécifiant formellement que le texte est entièrement rédigé en langage clair et ne comporte pas une signification différente de celle qui ressort de son libellé. La déclaration doit indiquer la langue dans laquelle le télégramme est rédigé.

731 (2) Pour les télégrammes-mandats différés et les télégrammes-virements différés, la déclaration n'est exigée que si le texte officiel est suivi d'une communication privée.

732 § 9. (1) Tous les services spéciaux admis pour les télégrammes ordinaires, sauf celui de l'urgence, sont également admis pour les télégrammes différés.

733 (2) Les taxes applicables aux divers services spéciaux demandés par l'expéditeur au sujet d'un télégramme différé (avis de service taxé, conditions de remise, TC, etc.) sont les mêmes que pour un télégramme ordinaire; cependant, les télégrammes à faire suivre peuvent être réexpédiés au tarif réduit des télégrammes différés si ces télégrammes sont admis entre l'administration qui réexpédie et celle de la nouvelle destination. Les indications de service taxées correspondantes sont taxées au tarif réduit.

734 § 10. Les télégrammes différés peuvent être remis après les télégrammes ordinaires.

735 § 11. Les taxes de toutes les administrations et exploitations privées (départ, transit et arrivée) qui concourent à la transmission des télégrammes différés sont réduites uniformément de 50 p. 100.

736 § 12. Le service des télégrammes différés est facultatif. Les administrations et exploitations privées qui déclarent admettre les télégrammes différés doivent appliquer toutes les dispositions précédentes dans l'échange de ces télégrammes avec toutes les autres administrations et exploitations privées qui ont fait une déclaration semblable.

737 § 13. Les administrations et les exploitations privées qui n'admettent pas au départ et à l'arrivée les télégrammes différés doivent les admettre en transit, avec une réduction de 50 p. 100 de leurs taxes de transit.

Article 85

Lettres-télégrammes

738 § 1. Dans les relations entre les pays du régime européen est admise la catégorie des lettres-télégrammes, dont la taxe par mot est égale à 50 p. 100 de la taxe afférente aux télégrammes ordinaires à plein tarif. Ces corres-

und überhaupt jedes Telegramm, das nicht an sich einen für den Telegraphendienst verständlichen Sinn hat, ist von der Gebührenermäßigung ausgeschlossen.

730 § 8. (1) Der Absender ist auf Verlangen des Aufgabeamts verpflichtet, auf der Urschrift des Telegramms eine Erklärung zu unterschreiben, die ausdrücklich besagt, daß der Text ganz in offener Sprache abgefaßt ist und keine andere Bedeutung hat, als sich aus seiner Niederschrift ergibt. In der Erklärung muß die Sprache angegeben sein, in der das Telegramm abgefaßt ist.

731 (2) Bei zurückgestellten telegraphischen Postanweisungen und bei zurückgestellten telegraphischen Überweisungen des Postscheckdienstes wird diese Erklärung nur dann beansprucht, wenn dem amtlichen Wortlaut eine persönliche Mitteilung folgt.

732 § 9. (1) Alle bei den gewöhnlichen Telegrammen zugelassenen Sonderdienste sind auch bei den zurückgestellten Telegrammen zugelassen, ausgenommen der Vermerk »Dringend«.

733 (2) Die Gebühren für die vom Absender für ein zurückgestelltes Telegramm verlangten verschiedenen besonderen Dienste (gebührenpflichtiger Dienstspruch, Zustellungsart, TC usw.) sind dieselben wie bei einem gewöhnlichen Telegramm; indessen können nachzusendende Telegramme gegen die ermäßigte Gebühr für zurückgestellte Telegramme weiterbefördert werden, wenn diese Telegrammgattung zwischen der nachsendenden Verwaltung und der Verwaltung des neuen Bestimmungsorts zugelassen ist. Die entsprechenden gebührenpflichtigen Dienstvermerke werden zu dem ermäßigten Satze berechnet.

734 § 10. Die zurückgestellten Telegramme können nach den gewöhnlichen Telegrammen zugestellt werden.

735 § 11. Die Gebühren sämtlicher Verwaltungen und Privatunternehmen (Aufgabe, Durchgang und Ankunft), die an der Übermittlung der zurückgestellten Telegramme mitwirken, werden einheitlich um 50 v H ermäßigt.

736 § 12. Die Zulassung zurückgestellter Telegramme ist freigestellt. Die Verwaltungen und Privatunternehmen, die derartige Telegramme zulassen, müssen alle vorstehenden Bestimmungen beim Austausch dieser Telegramme mit allen anderen Verwaltungen und Privatunternehmen anwenden, die diese Telegramme ebenfalls zulassen.

737 § 13. Die Verwaltungen und Privatunternehmen, die weder abgehende noch ankommende zurückgestellte Telegramme zulassen, müssen sie im Durchgang gestatten unter Ermäßigung ihrer Durchgangsgebühren um 50 v H.

Artikel 85

Briefstelegramme

738 § 1. Im Dienst zwischen den Ländern des europäischen Vorschriftenbereichs sind Briefstelegramme zugelassen, deren Wortgebühr 50 v H der Gebühr für gewöhnliche vollbezahlte Telegramme beträgt. Sie werden durch den gebührenpflichtigen

pondances, distinguées par l'indication de service taxée =ELT=, placée avant l'adresse, sont soumises, pour l'acceptation, la transmission et la remise, aux dispositions des chiffres 742 et suivants du présent article.

Dienstvermerk =ELT= vor der Anschrift gekennzeichnet; für die Annahme, Übermittlung und Zustellung gelten die Bestimmungen des Abs. 742 und der folgenden Absätze dieses Artikels.

739 § 2. (1) Dans les relations entre les pays du régime européen, d'une part, et les pays du régime extra-européen, d'autre part, et dans les relations des pays du régime etra-européen entre eux, sont admises les catégories de lettres-télégrammes distinguées, avant l'adresse, par l'une des indications de service taxées:

=NLT=
=DLT=

739 § 2. (1) Im Dienst der Länder des europäischen Vorschriftenbereichs einerseits und denen des außereuropäischen Vorschriftenbereichs anderseits sowie im Dienst der Länder des außereuropäischen Vorschriftenbereichs untereinander werden Brieftelegramme zugelassen, die vor der Anschrift durch einen der gebührenpflichtigen Dienstvermerke:

=NLT=
=DLT=

gekennzeichnet sind.

740 (2) Ces correspondances bénéficient d'une réduction des deux tiers (2/3) sur la taxe par mot des télégrammes ordinaires à plein tarif.

740 (2) Die Gebühr für diese Telegramme ist um zwei Drittel (2/3) niedriger als die Wortgebühr für gewöhnliche vollbezahlte Telegramme.

741 (3) Elles sont soumises pour l'acceptation, la transmission et la remise aux restrictions résultant des chiffres 742 et suivants du présent article.

741 (3) Für die Annahme, Übermittlung und Zustellung gelten die sich aus Abs. 742 und den folgenden Absätzen dieses Artikels ergebenden Einschränkungen.

742 § 3. (1) L'admission des lettres-télégrammes ELT, NLT et DLT est facultative. Chaque administration est libre d'admettre ou non l'une ou l'autre, ou toutes les catégories de lettres-télégrammes.

742 § 3. (1) Die Zulassung der Brieftelegramme ELT, NLT und DLT ist freigestellt. Jede Verwaltung kann nach Belieben die eine oder die andere Gattung oder alle Gattungen der Brieftelegramme zulassen oder nicht zulassen.

743 (2) Les administrations et les exploitations privées qui n'admettent pas au départ et à l'arrivée les lettres-télégrammes, ou l'une ou l'autre des catégories desdites lettres-télégrammes, doivent les admettre en transit; la taxe de transit qui revient à ces administrations et exploitations privées est réduite de la moitié ou des deux tiers, selon qu'il s'agit de lettres-télégrammes du régime européen ou de lettres-télégrammes du régime extra-européen.

743 (2) Die Verwaltungen und Privatunternehmen, die weder abgehende noch ankommende Brieftelegramme zulassen, oder die die eine oder andere Gattung dieser Telegramme ausschließen, müssen sie im Durchgang gestatten. Die diesen Verwaltungen und Privatunternehmen zustehende Durchgangsgebühr ermäßigt sich um die Hälfte oder um zwei Drittel, je nachdem es sich um Brieftelegramme des europäischen oder des außereuropäischen Vorschriftenbereichs handelt.

744 § 4. Les radiotélégrammes, les télégrammes sémaphoriques, les télégrammes-mandats et les télégrammes-virements ne sont pas admis comme lettres-télégrammes.

744 § 4. Funktelegramme, Semaphortelegramme, telegraphische Postanweisungen und telegraphische Überweisungen des Postscheckdienstes sind nicht als Brieftelegramme zugelassen.

745 § 5. L'usage des adresses abrégées ou convenues est admis dans l'adresse des lettres-télégrammes, aux conditions prévues au chiffre 86.

745 § 5. Abgekürzte oder vereinbarte Anschriften sind als Anschriften von Brieftelegrammen zu den Bedingungen in Abs. 86 zugelassen.

746 § 6. (1) Dans les lettres-télégrammes, les seuls services spéciaux admis sont les suivants: réponse payée, réexpédition à toute autre adresse, x adresses, poste restante, télégraphe restant et télégramme de luxe. Les indications de service taxées correspondantes (=RPx=, =Réexpédié de x=, =TMx=, =GP=, =TR= et =LX=) sont taxées au tarif réduit.

746 § 6. (1) Bei den Brieftelegrammen sind nur folgende besonderen Dienste zugelassen: bezahlte Antwort, Weiterübermittlung an jede andere Anschrift, x Anschriften, postlagernd, telegraphenlagernd und Ausfertigung auf Schmuckblatt. Die entsprechenden gebührenpflichtigen Dienstvermerke (=RPx=, =Réexpédié de x=, =TMx=, =GP=, =TR= und =LX=) werden zu dem ermäßigten Satze berechnet.

747 (2) La réexpédition télégraphique s'effectue, le cas échéant, après radiation ou modification de l'indication =ELT=, =NLT= ou =DLT=, d'après les tarifs en vigueur et les catégories de services admis dans les relations entre le pays de réexpédition et le pays de destination.

747 (2) Vor der telegraphischen Nachsendung ist der Vermerk =ELT=, =NLT= oder =DLT= gegebenenfalls zu streichen oder zu ändern, je nach dem geltenden Gebührentarif und den im Dienst zwischen dem Nachsendungs- und dem Bestimmungsland zugelassenen Gattungen von Telegrammen.

748 § 7. Le minimum du nombre des mots taxés pour les lettres-télégrammes est fixé à 25.

748 § 7. Die Mindestzahl an Gebührenwörtern für Brieftelegramme ist auf 25 festgesetzt.

749 § 8. (1) La remise des lettres-télégrammes ne peut avoir lieu :

pour les lettres-télégrammes ELT: qu'après un délai minimum de 6 heures, à compter de l'heure de dépôt ;

pour les lettres-télégrammes NLT: que le lendemain matin du jour de dépôt ;

pour les lettres-télégrammes DLT: que le surlendemain matin du jour de dépôt.

750 (2) La remise des lettres-télégrammes ELT, NLT et DLT est facultative le dimanche.

751 § 9. La remise des lettres-télégrammes peut avoir lieu par poste, par facteur spécial, par téléphone ou par tout autre moyen, selon la décision de l'administration dont dépend le bureau de destination.

752 § 10. Sont applicables aux lettres-télégrammes les dispositions des chiffres 157, 271, 721, 722, 724 à 726, 728 à 730, ainsi que celles de l'article 89.

753 § 11. Du point de vue de la détermination de la quantité admise de nombres écrits en chiffres, d'expressions abrégées, etc. visés au chiffre 726, une lettre-télégramme est toujours considérée comme contenant au moins 25 mots, même si le nombre réel de mots est inférieur à 25.

754 § 12. La comptabilité des lettres-télégrammes est soumise aux dispositions réglementaires, en tenant compte du minimum de taxe fixé au chiffre 748.

Article 86

Télégrammes de félicitations

755 § 1. Un service facultatif de télégrammes de vœux et de souhaits de Noël et de Nouvel-An (télégrammes de félicitations) est admis pendant la période du 14 décembre au 6 janvier inclus.

756 § 2. L'expéditeur d'un télégramme de félicitations doit inscrire, avant l'adresse, l'indication de service taxée =XLT=, s'il s'agit d'un télégramme de félicitations à texte libre, et la mention de service «GTG» s'il s'agit d'un télégramme de félicitations à texte fixe.

757 § 3. L'usage des adresses abrégées ou convenues est admis dans l'adresse des télégrammes de félicitations, aux conditions prévues au chiffre 86.

758 § 4. (1) Le texte des télégrammes de félicitations ne doit contenir que des vœux ou des souhaits.

759 (2) L'expéditeur peut rédiger le texte à son gré (texte libre), ou bien selon des formules déterminées par les administrations intéressées (texte fixe).

760 (3) Dans le régime européen, le texte libre est seul admis.

761 (4) Dans le régime extra-européen, les administrations intéressées peuvent adopter aussi des textes fixes.

749 § 8. (1) Brieftelegramme dürfen erst zugestellt werden:

ELT-Brieftelegramme: frühestens 6 Stunden nach der Aufgabe;

NLT-Brieftelegramme: an dem auf den Aufgabetag folgenden Vormittag;

DLT-Brieftelegramme: am übernächsten Vormittag nach dem Aufgabetag.

750 (2) Die Zustellung der ELT-, NLT- und DLT-Brieftelegramme an Sonntagen ist freigestellt.

751 § 9. Brieftelegramme können nach Wahl der dem Bestimmungsamt vorgesetzten Verwaltung durch die Post, durch besonderen Boten, durch Fernsprecher oder auf jede andere Weise zugestellt werden.

752 § 10. Für die Brieftelegramme gelten die Bestimmungen der Abs. 157, 271, 721, 722, 724 bis 726, 728 bis 730 sowie die des Artikels 89.

753 § 11. Bei Feststellung der zulässigen Menge an Zahlen, die in Ziffern geschrieben sind, an abgekürzten Ausdrücken usw. (Abs. 726) wird für jedes Brieftelegramm stets eine Wortzahl von 25 angenommen, auch wenn die wirkliche Wortzahl unter 25 bleibt.

754 § 12. Über Brieftelegramme wird nach den gewöhnlichen Bestimmungen abgerechnet, unter Beachtung der Mindestgebühr nach Abs. 748.

Artikel 86

Glückwunschtelegramme

755 § 1. Während der Zeit vom 14. Dezember bis einschließlich 6. Januar können Telegramme mit Wünschen und Grüßen zu Weihnachten und Neujahr (Glückwunschtelegramme) zugelassen werden.

756 § 2. Der Absender hat vor die Anschrift eines Glückwunschtelegramms

mit freiem Text den gebührenpflichtigen Dienstvermerk =XLT=,

mit festem Text die dienstliche Angabe »GTG« zu setzen.

757 § 3. Abgekürzte oder vereinbarte Anschriften sind als Anschrift von Glückwunschtelegrammen zu den Bedingungen des Abs. 86 zugelassen.

758 § 4. (1) Der Text der Glückwunschtelegramme darf nur Wünsche oder Grüße enthalten.

759 (2) Der Absender kann den Text beliebig (freier Text) oder aber nach den von den beteiligten Verwaltungen bestimmten Redewendungen (fester Text) abfassen.

760 (3) Im europäischen Vorschriftenbereich ist nur freier Text zugelassen.

761 (4) Im außereuropäischen Vorschriftenbereich können die beteiligten Verwaltungen auch feste Texte annehmen.

762 (5) Pour la rédaction des textes libres, les dispositions des chiffres 721, 728 et 729 sont applicables.

763 § 5. Pour les télégrammes de félicitations à texte libre, l'expéditeur doit signer la déclaration prévue au chiffre 730, et spécifier, en outre, que le texte ne contient que des vœux ou souhaits.

764 § 6. Dans les télégrammes de félicitations à texte fixe du régime extra-européen, la signature ne peut comprendre plus de trois mots.

765 § 7. (1) La taxe par mot des télégrammes de félicitations à texte libre est égale, dans les deux régimes, à celle appliquée aux lettres-télégrammes.

766 (2) Les tarifs des télégrammes de félicitations à texte fixe du régime extra-européen font l'objet d'accords entre les administrations et les exploitations privées intéressées.

767 § 8. Les administrations et les exploitations privées qui n'admettent pas au départ et à l'arrivée les télégrammes de félicitations doivent les admettre en transit; pour les télégrammes à texte libre, la taxe de transit qui revient à ces administrations et exploitations privées est réduite de la moitié ou des deux tiers, selon qu'il s'agit de télégrammes du régime européen ou de télégrammes du régime extra-européen.

768 § 9. Le minimum du nombre de mots taxés pour les télégrammes de félicitations à texte libre est fixé à 10, dans les deux régimes.

769 § 10. (1) Dans les télégrammes de félicitations, les seuls services spéciaux admis sont les suivants: réponse payée, poste restante, télégraphe restant et télégramme de luxe. Toutefois, le service spécial des télégrammes de luxe n'est admis que dans les relations avec les pays qui ont organisé ce service.

770 (2) Les indications de service taxées correspondantes =RPx=, =GP=, =TR= et =LX= sont taxées au tarif réduit.

771 § 11. Les télégrammes sémaphoriques, les télégrammes-mandats et les télégrammes-virements ne sont pas admis comme télégrammes de félicitations. Les radiotélégrammes de félicitations sont admis seulement après accords spéciaux entre les administrations et les exploitations privées intéressées.

772 § 12. Les télégrammes de félicitations sont transmis dans l'ordre indiqué au chiffre 271.

773 § 13. La remise des télégrammes de félicitations est effectuée d'après les conditions fixées par l'administration du pays de destination.

774 § 14. Le délai prévu au chiffre 848 est calculé:

pour les télégrammes de félicitations déposés du 14 au 24 décembre:
à partir du 25 décembre;
pour les télégrammes de félicitations déposés du 25 au 31 décembre:
à partir du 1er janvier;

762 (5) Für die Abfassung der freien Texte gelten die Bestimmungen der Abs. 721, 728 und 729.

763 § 5. Bei Glückwunschtelegrammen mit freiem Text muß der Absender die in Abs. 730 vorgesehene Erklärung unterschreiben und außerdem angeben, daß der Text nur Wünsche oder Grüße enthält.

764 § 6. In Glückwunschtelegrammen mit festem Text des außereuropäischen Vorschriftenbereichs darf die Unterschrift aus höchstens drei Wörtern bestehen.

765. § 7. (1) Die Wortgebühr für Glückwunschtelegramme mit freiem Text ist in beiden Vorschriftenbereichen dieselbe wie für Brieftelegramme.

766 (2) Die Gebühren für Glückwunschtelegramme mit festem Text des außereuropäischen Vorschriftenbereichs werden zwischen den beteiligten Verwaltungen und Privatunternehmen vereinbart.

767 § 8. Die Verwaltungen und Privatunternehmen, die weder abgehende noch ankommende Glückwunschtelegramme zulassen, müssen sie im Durchgang gestatten. Die diesen Verwaltungen und Privatunternehmen für Glückwunschtelegramme mit freiem Text zustehende Durchgangsgebühr ermäßigt sich um die Hälfte oder um zwei Drittel, je nachdem es sich um Telegramme des europäischen oder des außereuropäischen Vorschriftenbereichs handelt.

768 § 9. Die Mindestzahl an Gebührenwörtern für Glückwunschtelegramme mit freiem Text ist in beiden Vorschriftenbereichen auf 10 festgesetzt.

769 § 10. (1) Bei den Glückwunschtelegrammen sind nur folgende besonderen Dienste zugelassen: bezahlte Antwort, postlagernd, telegraphenlagernd und Ausfertigung auf Schmuckblatt. Die Ausfertigung der Telegramme auf Schmuckblatt ist jedoch nur zwischen den Ländern zugelassen, die diesen Sonderdienst eingerichtet haben.

770 (2) Die entsprechenden gebührenpflichtigen Dienstvermerke =RPx=, =GP=, =TR= und =LX= werden zu dem ermäßigten Satze berechnet.

771 § 11. Semaphortelegramme, telegraphische Postanweisungen und telegraphische Überweisungen des Postscheckdienstes sind nicht als Glückwunschtelegramme zugelassen. Die Zulassung von Glückwunsch-Funktelegrammen bedarf besonderer Vereinbarung zwischen den beteiligten Verwaltungen und den Privatunternehmen.

772 § 12. Die Glückwunschtelegramme werden in der in Abs. 271 angegebenen Reihenfolge übermittelt.

773 § 13. Für die Zustellung der Glückwunschtelegramme gelten die Anordnungen der Bestimmungsverwaltung.

774 § 14. Die in Abs. 848 vorgesehene Frist wird gerechnet:

für die vom 14. bis 24. Dezember aufgegebenen Glückwunschtelegramme:
vom 25. Dezember an;
für die vom 25. bis 31. Dezember aufgegebenen Glückwunschtelegramme:
vom 1. Januar an;

pour les télégrammes de félicitations déposés après le 31 décembre:
à partir du jour de dépôt.

775 § 15. (1) La comptabilité des télégrammes de félicitations à texte libre des deux régimes est soumise aux dispositions réglementaires, en tenant compte du minimum fixé au chiffre 768.

776 (2) La comptabilité des télégrammes de félicitations à texte fixe du régime extra-européen fait l'objet d'accords entre les administrations et les exploitations privées intéressées.

777 § 16. Les administrations et les exploitations privées qui, pendant une période de Noël et de Nouvel-An, ont admis les télégrammes de félicitations sont considérées comme les admettant par la suite, dans les mêmes relations et dans les mêmes conditions, sauf avis contraire notifié par l'intermédiaire du Bureau de l'Union.

für die nach dem 31. Dezember aufgegebenen Glückwunschtelegramme:
vom Aufgabetag an.

775 § 15. (1) Über Glückwunschtelegramme mit freiem Text beider Vorschriftenbereiche wird nach den gewöhnlichen Bestimmungen abgerechnet unter Beachtung des in Abs. 768 festgesetzten Mindestsatzes.

776 (2) Über Glückwunschtelegramme mit festem Text des außereuropäischen Vorschriftenbereichs wird nach besonderer Vereinbarung zwischen den beteiligten Verwaltungen und den Privatunternehmen abgerechnet.

777 § 16. Von den Verwaltungen und Privatunternehmen, die Glückwunschtelegramme zu Weihnachten und Neujahr einmal zugelassen haben, wird angenommen, daß sie diese Telegramme auch in der Folgezeit auf denselben Verbindungen und zu denselben Bedingungen zulassen, sofern sie durch das Vereinsbüro nichts Gegenteiliges bekanntgeben.

CHAPITRE XXVI

Télégrammes d'Etat

Article 87

Dispositions particulières aux télégrammes d'Etat

778 § 1. Les télégrammes d'Etat doivent être revêtus du sceau ou du cachet de l'autorité qui les expédie. Cette formalité n'est pas exigible lorsque l'authenticité du télégramme ne peut soulever aucun doute.

779 § 2. Le droit d'émettre une réponse comme télégramme d'Etat est établi par la production du télégramme d'Etat primitif.

780 § 3. Les télégrammes des agents consulaires qui exercent le commerce ne sont considérés comme télégrammes d'Etat que lorsqu'ils sont adressés à un personnage officiel et qu'ils traitent d'affaires de service. Toutefois, les télégrammes qui ne remplissent pas ces dernières conditions sont acceptés par les bureaux et transmis comme télégrammes d'Etat; mais ces bureaux les signalent immédiatement à l'administration dont ils relèvent.

781 § 4. (1) A titre exceptionnel, les télégrammes relatifs à l'application des articles 15 et 16 du pacte de la Société des Nations échangés en cas de danger de guerre, entre le président du conseil de la Société des Nations ou le secrétaire général, d'une part, et un ministre membre d'un gouvernement, un membre du conseil de la Société des Nations ou un membre d'une mission envoyée par le conseil, d'autre part, jouissent d'une priorité supérieure à celle accordée aux télégrammes d'Etat avec priorité. Ils ne sont acceptés que s'ils sont revêtus de l'autorisation personnelle d'une des personnalités indiquées ci-dessus.

Kapitel XXVI

Staatstelegramme

Artikel 87

Sondervorschriften für Staatstelegramme

778 § 1. Die Staatstelegramme müssen mit dem Siegel oder Stempel der absendenden Behörde versehen sein. Diese Förmlichkeit ist nicht erforderlich, wenn die Echtheit des Telegramms keinem Zweifel unterliegt.

779 § 2. Die Berechtigung zur Aufgabe einer Antwort als Staatstelegramm wird durch Vorlegung des Ursprungs-Staatstelegramms nachgewiesen.

780 § 3. Die Telegramme der Konsular-Vertreter, die Handel treiben, werden nur dann als Staatstelegramme angesehen, wenn sie an eine amtliche Person gerichtet sind und Dienstangelegenheiten betreffen. Die Ämter nehmen die Telegramme, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, jedoch an und übermitteln sie als Staatstelegramme, legen sie aber danach sofort ihrer vorgesetzten Behörde vor.

781 § 4. (1) Die auf die Anwendung der Artikel 15 und 16 der Völkerbundsatzungen bezüglichen, in Fällen drohender Kriegsgefahr zwischen dem Präsidenten des Völkerbundrats oder dem Generalsekretär einerseits und einem Minister als Mitglied einer Regierung, einem Mitglied des Völkerbundrats oder einem Mitglied einer Abordnung des Rates anderseits gewechselten Telegramme gehen ausnahmsweise den mit Vorrang zu übermittelnden Staatstelegrammen vor. Die Telegramme werden nur angenommen, wenn sie mit der eigenhändigen Bescheinigung einer der vorstehend angegebenen Persönlichkeiten versehen sind.

782 (2) L'expéditeur de ces télégrammes doit inscrire, avant l'adresse, l'indication de service taxée: =Priorité Nations=.

783 § 5. L'expéditeur d'un télégramme d'Etat peut renoncer à la priorité de transmission établie par l'article 30 de la Convention; dans ce cas, la minute du télégramme doit porter la mention «sans priorité», inscrite par l'expéditeur, et ce télégramme est traité, dans l'ordre de transmission, comme un télégramme privé ordinaire.

784 § 6. Les télégrammes d'Etat CDE sont admis au tarif réduit, tout en conservant le bénéfice de la priorité de transmission.

785 § 7. Les télégrammes d'Etat qui ne remplissent pas les conditions visées aux articles 9, 10 et 11 ne sont pas refusés, mais ils sont signalés, par le bureau qui constate les irrégularités, à l'administration dont ce bureau relève.

786 § 8. (1) Les télégrammes d'Etat portent, en tête du préambule, l'abréviation «S» et, à la fin du préambule, la mention de service «Etat»; ces indications sont insérées d'office par le bureau d'origine. Toutefois, s'il s'agit d'un télégramme d'Etat avec priorité exceptionnelle, émanant ou à destination de la Société des Nations (chiffre 781), ou bien d'un télégramme d'Etat pour lequel l'expéditeur a renoncé à la priorité de transmission (chiffre 783), l'abréviation «S» est remplacée respectivement par l'expression «S Priorité Nations» ou par l'abréviation «F».

787 (2) Les mentions «SCDE» et «FCDE» (chiffre 341), remplaçant respectivement les abréviations «S» et «F», sont insérées également d'office par le bureau d'origine, au début du préambule.

788 § 9. Les télégrammes d'Etat rédigés en langage clair donnent lieu à une répétition partielle obligatoire; ceux qui sont rédigés totalement ou partiellement en langage secret (art. 31 de la Convention) doivent être répétés intégralement et d'office par le bureau récepteur ou par le bureau transmetteur, suivant le système de transmission employé (art. 44).

789 § 10. Les dispositions relatives à la présentation, au bureau d'origine, du code d'après lequel le texte ou partie du texte a été rédigé (chiffre 44) ne sont pas applicables aux télégrammes d'Etat.

782 (2) Vor die Anschrift dieser Telegramme hat der Absender den gebührenpflichtigen Dienstvermerk =Priorité Nations= («Vorrang Völkerbund») zu setzen.

783 § 5. Der Absender eines Staatstelegramms kann auf den im Artikel 30 des Vertrags festgelegten Vorrang bei der Übermittlung verzichten; die Urschrift des Telegramms muß dann den vom Absender niedergeschriebenen Vermerk »sans priorité« («ohne Vorrang») tragen. Solches Telegramm wird bei der Übermittlung wie ein gewöhnliches Privattelegramm eingeordnet.

784 § 6. CDE-Staatstelegramme sind unter Wahrung des Vorrangs bei der Übermittlung zu ermäßigter Gebühr zugelassen.

785 § 7. Die Staatstelegramme, die den Bedingungen in den Artikeln 9, 10 und 11 nicht entsprechen, werden nicht zurückgewiesen, doch legt das Amt, das die Unregelmäßigkeiten feststellt, die Telegramme seiner vorgesetzten Behörde vor.

786 § 8. (1) Die Staatstelegramme tragen am Anfang des Kopfes die Abkürzung »S« und am Ende des Kopfes den Dienstvermerk »Etat« («Staats»); das Aufgabeamt setzt diese Vermerke von Amts wegen hinzu. Handelt es sich jedoch um ein Staatstelegramm mit besonderem Vorrang, das vom Völkerbund abgesandt oder an diesen gerichtet ist (Abs. 781) oder etwa um ein Staatstelegramm, auf dessen Vorrangübermittlung der Absender verzichtet hat (Abs. 783), so wird die Abkürzung »S« durch den Vermerk »S Priorité Nations« («S Vorrang Völkerbund») oder gegebenenfalls durch die Abkürzung »F« ersetzt.

787 (2) Die Vermerke »SCDE« und »FCDE« (Abs. 341), die die Abkürzungen »S« und »F« ersetzen, werden ebenfalls vom Aufgabeamt von Amts wegen am Anfang des Kopfes hinzugesetzt.

788 § 9. Bei den in offener Sprache abgefaßten Staatstelegrammen brauchen nur bestimmte Teile wiederholt zu werden; die ganz oder teilweise in geheimer Sprache (Art. 31 des Vertrags) abgefaßten Staatstelegramme muß das empfangende oder das gebende Amt — je nach dem Verfahren der Übermittlung (Art. 44) — vollständig und von Amts wegen wiederholen.

789 § 10. Die Bestimmungen, wonach beim Aufgabeamt der Telegrammschlüssel vorzulegen ist, nach dem der Text oder ein Teil des Textes abgefaßt ist (Abs. 44), gelten nicht für Staatstelegramme.

CHAPITRE XXVII

Télégrammes de service et avis de service

Article 88

Télégrammes de service et avis de service

I. Généralités

790 § 1. Les télégrammes de service se distinguent en télégrammes de service proprement dits et en avis de service.

Kapitel XXVII

Diensttelegramme und Dienstsprüche

Artikel 88

Diensttelegramme und Dienstgespräche

I. Allgemeines

790 § 1. Die Diensttelegramme werden eingeteilt in eigentliche Diensttelegramme und in Dienstsprüche.

791 § 2. Ils doivent être limités aux cas qui présentent un caractère d'urgence et être libellés dans la forme la plus concise. Les administrations et les bureaux télégraphiques prennent les mesures nécessaires pour en diminuer, autant que possible, le nombre et l'étendue.

792 § 3. Ils sont rédigés en français lorsque les administrations en cause ne se sont pas entendues pour l'usage d'une autre langue. Il en est de même des notes de service qui accompagnent la transmission des télégrammes.

793 § 4. Ils sont transmis en franchise dans toutes les relations, hormis les cas spécifiés au chiffre 795 et à l'article 89.

794 § 5. Leur nature est indiquée par une des mentions de service fixées au chiffre 341.

795 § 6. Les dispositions du présent article ne doivent pas être considérées comme autorisant la transmission gratuite, par les stations radiotélégraphiques mobiles, de télégrammes de service exclusivement relatifs au service télégraphique, ni la transmission gratuite par le réseau télégraphique des télégrammes de service exclusivement relatifs au service des stations mobiles, ni la transmission gratuite, par une voie de télécommunication quelconque, de télégrammes de service intéressant une voie concurrente.

796 § 7. (1) Dans les relations entre les administrations gouvernementales européennes, l'emploi gratuit du service téléphonique assuré par ces administrations est permis, en cas d'absolue nécessité, pour la transmission des télégrammes de service et des avis de service, ainsi que pour l'échange des conversations concernant l'exécution du service télégraphique international, lesquelles sont alors considérées comme des conversations de service.

797 (2) Par réciprocité, dans les mêmes relations et sous la même condition d'absolue nécessité, le service téléphonique peut faire gratuitement usage du service télégraphique assuré par ces administrations gouvernementales européennes, pour l'envoi de télégrammes concernant l'exécution du service téléphonique international, lesquels sont alors considérés comme des télégrammes de service.

II. Télégrammes de service

798 § 8. (1) Les télégrammes de service proprement dits sont échangés entre les administrations et les fonctionnaires qui y sont autorisés.

799 (2) Ces télégrammes doivent contenir en préambule le nom du bureau d'origine, le numéro et la date de dépôt. Leur adresse affecte la forme ci-après: «...(expéditeur) à ... (destinataire et destination); *exemple:* Gentel à Burinterna Berne». Ils ne comportent pas de signature.

800 § 9. Les administrations doivent employer une adresse abrégée pour les télégrammes de service échangés entre elles.

791 § 2. Sie müssen auf dringliche Fälle beschränkt bleiben und in der bündigsten Form abgefaßt werden. Die Verwaltungen und die Telegraphendienststellen werden darauf bedacht sein, Zahl und Länge solcher Dienstnachrichten möglichst einzuschränken.

792 § 3. Sie werden in französischer Sprache abgefaßt, wenn sich die betreffenden Verwaltungen nicht über den Gebrauch einer anderen Sprache verständigt haben. Dasselbe gilt für die dienstlichen Bemerkungen gelegentlich der Übermittlung der Telegramme.

793 § 4. Sie werden in allen Verbindungen gebührenfrei übermittelt, ausgenommen in den in Abs. 795 und in Artikel 89 angegebenen Fällen.

794 § 5. Ihre Gattung wird durch einen der in Abs. 341 aufgeführten Dienstvermerke gekennzeichnet.

795 § 6. Die Bestimmungen dieses Artikels begründen keine unentgeltliche Übermittlung

a) von Diensttelegrammen, die sich ausschließlich auf den Telegraphendienst beziehen, durch bewegliche Funkstellen;
b) von Diensttelegrammen, die sich ausschließlich auf den Dienst beweglicher Funkstellen beziehen, über das Telegraphennetz.

Ebenso braucht keine Nachrichtenverbindung Diensttelegramme einer mit ihr in Wettbewerb stehenden Verbindung zu übermitteln.

796 § 7. (1) Im Falle unbedingter Notwendigkeit ist zwischen den europäischen staatlichen Verwaltungen die unentgeltliche Inanspruchnahme des Fernsprechdienstes zwischen diesen Verwaltungen gestattet zur Übermittlung von Diensttelegrammen und Dienstsprüchen sowie zum Austausch von Gesprächen über die Ausführung des zwischenstaatlichen Telegraphendienstes; diese Übermittlungen gelten dann als Dienstgespräche.

797 (2) Umgekehrt kann der Fernsprechdienst in den gleichen Verkehrsbeziehungen und unter der gleichen Voraussetzung unbedingter Notwendigkeit unentgeltlichen Gebrauch machen vom Telegraphendienst zwischen diesen europäischen staatlichen Verwaltungen zur Übermittlung von Telegrammen über die Ausführung des zwischenstaatlichen Fernsprechdienstes; diese Übermittlungen gelten dann als Diensttelegramme.

II. Diensttelegramme

798 § 8. (1) Die eigentlichen Diensttelegramme werden zwischen den Verwaltungen und den hierzu ermächtigten Beamten gewechselt.

799 (2) Diese Telegramme müssen im Kopfe den Namen des Aufgabeamts, die Aufgabenummer und den Aufgabetag enthalten. Für ihre Anschrift gilt folgende Fassung: »... (Absender) à ... (Empfänger und Bestimmungsort); z. B. Gentel à Burinterna Berne«. Die Telegramme haben keine Unterschrift.

800 § 9. Die Verwaltungen müssen sich beim Austausch von Diensttelegrammen einer abgekürzten Anschrift bedienen.

801 § 10. Le texte des télégrammes de service peut être rédigé en langage secret dans toutes les relations. Les télégrammes de service rédigés totalement ou partiellement en langage secret sont répétés intégralement et d'office, soit par le bureau récepteur, soit par le bureau transmetteur, suivant le système de transmission employé (chiffres 364 à 367).

III. Avis de service

802 § 11. (1) Les avis de service se rapportent à des incidents de service ou sont relatifs au service des lignes, des bureaux télégraphiques et des transmissions. Ils sont échangés entre les bureaux télégraphiques et ils ne comportent ni adresse ni signature.

803 (2) Pour leur rédaction, on utilise de préférence les abréviations de l'annexe n° 1 au présent Règlement (chiffre 299).

804 (3) La destination et l'origine de ces avis sont indiquées uniquement dans le préambule; celui-ci est rédigé comme il suit: « A Lyon Lilienfeld 15 1045 (date et heure de dépôt) ... (suit le texte du bureau expéditeur) ».

805 (4) Les bureaux importants peuvent ajouter, sous une forme abrégée, au nom du lieu d'origine, celui du service d'où émane l'avis; *par exemple:* « A Paris Berlin Nf (Nachforschungsstelle — Service des recherches) 15 1045 (date et heure de dépôt) ». Cette adjonction doit figurer dans la réponse, *exemple:* « A Berlin Nf Paris 15 1345 ».

806 § 12. (1) Les avis de service relatifs à un télégramme précédemment transmis reproduisent toutes les indications propres a faciliter la recherche de celui-ci, notamment le numéro de dépôt ou le numéro de série ou l'un et l'autre s'ils figurent tous deux dans le préambule du télégramme primitif, la date écrite en toutes lettres (le nom du mois n'est indiqué que s'il y a doute), la voie d'acheminement contenue dans le télégramme primitif, le nom du destinataire et, au besoin, l'adresse complète. Lorsque le télégramme primitif ne comporte qu'un numéro de série, le bureau intéressé doit veiller à substituer à ce numéro le numéro de dépôt, au moment où cet avis parvient au pays de destination.

807 (2) S'il existe plusieurs voies de communication directes entre deux bureaux télégraphiques, il y a lieu d'indiquer, autant que possible, quand et par quelle voie le télégramme primitif a été transmis, et les avis de service sont dirigés, autant que possible, par la même voie.

808 (3) Si des dérangements de ligne sont survenus sur le parcours emprunté par le télégramme primitif, le bureau de réexpédition inscrit sur l'avis de service la mention « dévié ». En outre, l'avis de service est à compléter par une notice mentionnant les données relatives à la transmission du télégramme primitif. Dans ce cas, l'avis de service réponse doit emprunter la même voie que l'avis de service demande.

801 § 10. Der Text der Diensttelegramme kann im gesamten Dienst in geheimer Sprache abgefaßt werden. Die ganz oder teilweise in geheimer Sprache abgefaßten Diensttelegramme werden vollständig und von Amts wegen wiederholt, und zwar — je nach dem angewendeten Übermittlungsverfahren (Abs. 364 bis 367) — entweder vom nehmenden oder vom gebenden Amte.

III. Dienstsprüche

802 § 11. (1) Die Dienstsprüche beziehen sich auf Dienstvorkommnisse oder betreffen den Dienst auf den Linien, den Dienst der Telegraphendienststellen und den Übermittlungsdienst. Sie werden zwischen den Telegraphendienststellen gewechselt und haben weder Anschrift noch Unterschrift.

803 (2) Für ihre Abfassung benutzt man vorzugsweise die Abkürzungen der Anlage 1 dieser Vollzugsordnung (Abs. 299).

804 (3) Bestimmungs- und Aufgabeamt dieser Dienstsprüche werden nur im Kopf angegeben; dieser wird folgendermaßen abgefaßt: »A Lyon Lilienfeld 15 1045 (Aufgabetag und Aufgabezeit) ... (dann folgt der Text des sendenden Amts)«.

805 (4) Große Ämter können dem Namen des Aufgabeortes die Bezeichnung der Dienststelle, von der der Dienstspruch ausgeht, in abgekürzter Form anfügen, z. B. »A Paris Berlin Nf (Nachforschungsstelle) 15 1045 (Aufgabetag und Aufgabezeit)«. Dieser Zusatz muß in der Antwort erscheinen, z. B. »A Berlin Nf Paris 15 1345«.

806 § 12. (1) Die Dienstsprüche, die sich auf ein früher übermitteltes Telegramm beziehen, enthalten alle Angaben, die geeignet sind, die Nachforschungen zu erleichtern, namentlich die Aufgabenummer oder die Laufnummer oder beide, wenn der Kopf des Ursprungstelegramms beide enthält, den in Buchstaben ausgeschriebenen Aufgabetag (der Monat wird nur im Zweifelsfalle angegeben), die im Ursprungstelegramm enthaltene Angabe des Leitwegs, den Namen des Empfängers und, wenn nötig, die vollständige Anschrift. Wenn das Ursprungstelegramm nur eine Laufnummer enthält, muß das beteiligte Amt dafür sorgen, daß jene durch die Aufgabenummer ersetzt wird, sobald der Dienstspruch dem Bestimmungsland zugeht.

807 (2) Bestehen zwischen zwei Telegraphenämtern mehrere unmittelbare Verbindungen, so ist möglichst auch anzugeben, wann und auf welchem dieser Wege das Ursprungstelegramm übermittelt worden ist; die Dienstsprüche werden möglichst über denselben Weg geleitet.

808 (3) Treten auf dem Wege, den das Ursprungstelegramm genommen hat, Störungen auf, so versieht das Vermittlungsamt den Dienstspruch mit dem Vermerk « dévié « (»umgeleitet«). Außerdem ist der Dienstspruch durch Angaben über die Übermittlung des Ursprungstelegramms zu ergänzen. Der Antwort-Dienstspruch muß dann über denselben Weg geleitet werden wie der Frage-Dienstspruch.

809 (4) Si les bureaux intermédiaires ne peuvent se procurer sans retard les éléments nécessaires pour donner suite aux avis de service, ils ont à les transmettre plus loin, immédiatement.

810 (5) Toutefois, les bureaux intermédiaires sont tenus, après retransmission immédiate de ces avis, de procéder aux recherches utiles et de faire le nécessaire, s'il y a lieu.

811 § 13. Lorsqu'un bureau de transit peut, sans qu'il en résulte ni inconvénient ni retard, réunir les éléments nécessaires pour donner suite à un avis de service, il prend les mesures propres à en éviter une retransmission inutile; dans tout autre cas, il dirige l'avis sur sa destination.

Article 89

Avis de service taxés

812 § 1. (1) Pendant la durée minimum de conservation des archives, telle qu'elle est fixée au chiffre 952, l'expéditeur et le destinataire de tout télégramme transmis ou en cours de transmission, ou le fondé de pouvoirs de l'un d'eux, peuvent faire demander des renseignements ou donner des instructions par voie télégraphique au sujet de ce télégramme, après avoir préalablement justifié, s'il est nécessaire, de leur qualité et de leur identité.

813 (2) Ils peuvent aussi, en vue d'une rectification, faire répéter intégralement ou partiellement, soit par le bureau de destination ou d'origine, soit par un bureau de transit, un télégramme qu'ils ont expédié ou reçu.

814 (3) Ils doivent déposer les sommes suivantes:

1° le prix du télégramme (à plein tarif) qui formule la demande;

2° s'il y a lieu (chiffre 820), le prix d'un télégramme (á plein tarif) pour la réponse.

815 (4) Ces télégrammes (demande et réponse) sont nommés « avis de service taxés ».

816 § 2. (1) Lorsqu'il s'agit d'une répétition demandée par le destinataire, celui-ci ne doit acquitter la taxe réglementaire que pour chaque mot à répéter; cette taxe est dans tous les cas celle du tarif plein, compte tenu des règles relatives au compte des mots (art. 19), quelle que soit la nature du télégramme (CDE, D, etc.).

817 (2) Rentrent dans cette taxe les frais totaux pour la demande et la réponse. Le minimum de perception est de un franc cinquante centimes (1 fr. 50).

818 (3) Lorsqu'il s'agit d'une répétition demandée par le destinataire en vue d'une rectification, les administrations sont libres de ne pas percevoir de taxe.

819 § 3. Les télégrammes rectificatifs, complétifs ou annulatifs et toutes les autres commu-

809 (4) Können die Zwischenämter die zur Erledigung der Dienstsprüche erforderlichen Unterlagen nicht ohne Verzögerung beschaffen, so haben sie die Dienstsprüche unverzüglich weiterzugeben.

810 (5) Indessen sind die Zwischenämter gehalten, nach sofortiger Weitergabe dieser Dienstsprüche die zweckdienlichen Nachforschungen anzustellen und gegebenenfalls das Erforderliche zu veranlassen.

811 § 13. Kann ein Durchgangsamt die zur Erledigung eines Dienstspruchs erforderlichen Unterlagen beschaffen, ohne daß dadurch Unzuträglichkeiten oder Verzögerungen entstehen, so sorgt es dafür, daß eine unnötige Weitergabe unterbleibt; in jedem anderen Falle leitet es den Dienstspruch an den Bestimmungsort.

Artikel 89

Gebührenpflichtige Dienstsprüche

812 § 1. (1) Während der in Absatz 952 festgesetzten Mindestfrist für die Aufbewahrung der Telegramme können der Absender und der Empfänger eines jeden übermittelten oder in der Übermittlung befindlichen Telegramms oder ihr Bevollmächtigter telegraphisch Auskunft über dieses Telegramm verlangen oder darüber Anweisungen geben; sie müssen sich vorher nötigenfalls über ihre Befugnis und ihre Person ausweisen.

813 (2) Sie können sich auch ein Telegramm, das sie aufgegeben oder erhalten haben, entweder von dem Bestimmungs- oder dem Aufgabeamt oder auch von einem Durchgangsamt zur Berichtigung vollständig oder teilweise wiederholen lassen.

814 (3) Sie haben folgende Beträge zu hinterlegen:

1. Die Gebühr für das Frage-Telegramm (wie für vollbezahlte Telegramme);
2. unter Umständen (Abs. 820) die Gebühr für das Antwort-Telegramm (wie für vollbezahlte Telegramme).

815 (4) Diese Telegramme (Frage und Antwort) heißen »gebührenpflichtige Dienstsprüche«.

816 § 2. (1) Handelt es sich um eine Wiederholung auf Verlangen des Empfängers, so hat dieser nur die vorgeschriebene Gebühr für jedes zu wiederholende Wort zu entrichten. Diese Gebühr ist in allen Fällen dieselbe wie für ein vollbezahltes Telegramm nach den Vorschriften über die Wortzählung (Art. 19), ohne Rücksicht auf die Gattung des Telegramms (CDE, D, usw.).

817 (2) Diese Gebühr umfaßt die Gesamtkosten für das Verlangen und die Antwort. Die Mindestgebühr hierfür beträgt ein Frank fünfzig Centimen (1 Fr. 50).

818 (3) Handelt es sich um eine Wiederholung auf Verlangen des Empfängers zum Zwecke einer Berichtigung, so ist den Verwaltungen freigestellt, keine Gebühr zu erheben.

819 § 3. Telegramme zur Berichtigung, Ergänzung oder Zurückziehung bereits übermittelter oder

nications relatives à des télégrammes déjà transmis ou en cours de transmission, lorsqu'ils sont adressés à un bureau télégraphique, doivent être échangés exclusivement entre les bureaux, sous forme d'avis de service taxés, au compte de l'expéditeur ou du destinataire.

in der Übermittlung befindlicher Telegramme, ebenso alle anderen Mitteilungen über solche Telegramme müssen, wenn sie für eine Telegraphendienststelle bestimmt sind, stets zwischen den einzelnen Ämtern als gebührenpflichtige, vom Absender oder vom Empfänger zu bezahlende Dienstsprüche gewechselt werden.

820 § 4. (1) Les avis de service taxés sont désignés par l'indice ST; ils sont dirigés, autant que possible, par la même voie que le télégramme auquel ils se rapportent. Ceux qui sont émis à la demande du destinataire, pour obtenir la répétition d'une transmission supposée erronée, impliquent toujours une réponse télégraphique, sans qu'il y ait lieu de faire figurer l'indication de service taxée =RPx=. Dans les autres cas où une réponse télégraphique est demandée, cette indication doit être employée, et la taxe à percevoir est celle pour une réponse de six mots.

820 § 4. (1) Die gebührenpflichtigen Dienstsprüche werden durch den Vermerk ST gekennzeichnet; sie werden möglichst über denselben Weg geleitet wie das Bezugstelegramm. Wenn sie auf Verlangen des Empfängers zur Wiederholung einer für falsch gehaltenen Übermittlung abgelassen werden, enthalten sie an sich stets das Verlangen einer telegraphischen Antwort, ohne daß es des gebührenpflichtigen Dienstvermerks =RPx= bedarf. In den anderen Fällen, in denen eine telegraphische Antwort verlangt wird, muß dieser Dienstvermerk angewandt werden; zu erheben ist alsdann die Gebühr für eine Antwort von sechs Wörtern.

821 (2) Si l'expéditeur demande que la réponse soit expédiée par la poste, l'avis de service doit porter, au lieu de =RPx=, l'indication de service taxée =Lettre=. Il est perçu une taxe de trente-cinq centimes (0 fr. 35), au maximum, pour la réponse. Si l'expéditeur désire que la réponse soit transmise comme lettre recommandée, il paie pour cette réponse une taxe de soixante-quinze centimes (0 fr. 75), au maximum. Dans ce cas, l'indication de service taxée =Lettre RCM= est inscrite dans l'avis de service.

821 (2) Verlangt der Absender die Antwort durch die Post, so muß der Dienstspruch statt =RPx= den gebührenpflichtigen Dienstvermerk =Lettre= („Brief") tragen. Für die Antwort wird eine Gebühr von höchstens fünfunddreißig Centimen (0 Fr. 35) erhoben. Wünscht der Absender die Antwort als eingeschriebenen Brief, so zahlt er dafür eine Gebühr von höchstens fünfundsiebzig Centimen (0 Fr. 75). In diesem Falle wird in den Dienstspruch der gebührenpflichtige Dienstvermerk =Lettre RCM= („Brief RCM") aufgenommen.

822 § 5. (1) Ces avis de service taxés, dans les cas mentionnés ci-après, affectent la forme suivante:

822 § 5. (1) Diese gebührenpflichtigen Dienstsprüche erhalten in den nachstehend aufgeführten Fällen folgende Fassung:

823 *a)* s'il s'agit de rectifier ou de compléter l'adresse:
«ST Paris Bruxelles 365 (numéro de l'avis de service taxé) 5 (nombre de mots) 17 (date) = 315 douze François (numéro, date en toutes lettres, nom du destinataire du télégramme primitif) remettez (ou lisez) ... (indiquer la rectification)»;

823 a) Wenn es sich um die Berichtigung oder Ergänzung der Anschrift handelt:
„ST Paris Bruxelles 365 (Nummer des gebührenpflichtigen Dienstspruchs) 5 (Wortzahl) 17 (Aufgabetag) = 315 douze François (Nummer, Aufgabetag in Buchstaben, Name des Empfängers des Ursprungstelegramms) remettez (oder lisez) ... (Angabe der Berichtigung)";

824 *b)* s'il s'agit de rectifier ou de compléter le texte:
«ST Paris Vienne 26 (numéro de l'avis de service taxé) 8 (nombre de mots) 17 (date) = 235 treize Kriechbaum (numéro, date en toutes lettres, nom du destinataire du télégramme à rectifier) remplacez trois (mot du texte) 20 par 2000»;

824 b) wenn es sich um die Berichtigung oder Ergänzung des Textes handelt:
„St Paris Vienne 26 (Nummer des gebührenpflichtigen Dienstspruchs) 8 (Wortzahl) 17 (Aufgabetag) = 235 treize Kriechbaum (Nummer, Aufgabetag in Buchstaben, Name des Empfängers des zu berichtigenden Telegramms) remplacez trois (drittes Textwort) 20 par 2000";

825 *c)* s'il s'agit d'une demande de répétition partielle ou totale du texte:
«ST Calcutta Londres 86 (numéro de l'avis de service taxé) 9 (nombre de mots) 17 (date) via Empiradio = 439 quinze Brown

825 c) wenn es sich um eine Teil- oder vollständige Wiederholung des Textes handelt:
„ST Calcutta Londres 86 (Nummer des gebührenpflichtigen Dienstspruchs) 9 (Wortzahl) 17 (Aufgabe-

(numéro, date en toutes lettres, nom du destinataire du télégramme à répéter partiellement ou totalement) un fnobk quatre holba neuf muklo (mots du texte du télégramme primitif à répéter, précédés chacun du nombre cardinal en toutes lettres correspondant à la place occupée dans le texte) ou: «mot (ou ... mots) après ...» ou encore «texte»;

tag) via Empiradio = 439 quinze Brown (Nummer, Aufgabetag in Buchstaben, Name des Empfängers des teilweise oder vollständig zu wiederholenden Telegramms) un fnobk, quatre holba neuf muklo (zu wiederholende Wörter aus dem Text des Ursprungstelegramms, unter Vorsetzung der Platznummer des betreffenden Textwortes in der Reihenfolge des Textes) oder: mot (oder ... mots) après ... [Wort (oder ... Wörter) nach ...] oder auch: texte«;

826 *d)* s'il s'agit d'une répétition partielle ou totale du texte, demandée par le destinataire et à fournir après consultation de l'expéditeur:

«ST Paris Helsinki 68 (numéro de l'avis de service taxé) 7 (nombre de mots) 17 (date) = 651 vingtquatre Kansallispankki (numéro, date en toutes lettres, nom du destinataire du télégramme primitif) trois 4500 (mot du texte du télégramme primitif à répéter) consultez expéditeur»;

826 d) wenn es sich um eine Teil- oder vollständige Wiederholung des Textes auf Verlangen des Empfängers und nach Befragung des Absenders handelt:

»ST Paris Helsinki 68 (Nummer des gebührenpflichtigen Dienstspruchs) 7 (Wortzahl) 17 (Aufgabetag) = 651 vingtquatre Kansallispankki (Nummer, Aufgabetag in Buchstaben, Name des Empfängers des Ursprungstelegramms) trois 4500 (zu wiederholendes Wort aus dem Text des Ursprungstelegramms) consultez expéditeur (befraget Absender)«.

827 *e)* s'il s'agit d'annuler un télégramme et si une réponse télégraphique a été demandée:

«ST Paris Berlin 126 (numéro de l'avis de service taxé) 5 (nombre de mots) 17 (date) =RPx= 285 seize Grunewald (numéro, date en toutes lettres, nom du destinataire du télégramme en cause) annulez»;

827 e) wenn es sich um die Zurückziehung eines Telegramms handelt und eine telegraphische Antwort verlangt wird:

»ST Paris Berlin 126 (Nummer des gebührenpflichtigen Dienstspruchs) 5 (Wortzahl) 17 (Aufgabetag) =RPx= 285 seize Grunewald (Nummer, Aufgabetag in Buchstaben, Name des Empfängers des betreffenden Telegramms) annulez (vernichtet)«;

828 *f)* s'il s'agit d'une demande de renseignements devant être donnés télégraphiquement:

«ST Londres Berlin Nf 40 (numéro de l'avis de service taxé) 11 (nombre de mots) 17 (date) =RPx= 750 vingtsix Robinson (numéro, date de dépôt en toutes lettres, nom du destinataire du télégramme en cause) confirmez remise expéditeur sans réponse informez destinataire»;

828 f) wenn eine telegraphische Auskunft verlangt wird:

»ST Londres Berlin Nf 40 (Nummer des gebührenpflichtigen Dienstspruchs) 11 (Wortzahl) 17 (Aufgabetag) =RPx= 750 vingtsix Robinson (Nummer, Aufgabetag in Buchstaben, Name des Empfängers des betreffenden Telegramms) confirmez remise expéditeur sans réponse informez destinataire (bestätigt Zustellung, Absender ohne Antwort, benachrichtigt Empfänger)«;

829 *g)* s'il s'agit d'une demande de renseignements devant être donnés par lettre:

«ST Londres Lisbonne 50 (numéro de l'avis de service taxé) 6 (nombre de mots) 17 (date) =Lettre= 645 treize Emile (numéro, date de dépôt en toutes lettres, nom du destinataire du télégramme en cause) confirmez remise».

829 g) wenn eine briefliche Auskunft verlangt wird:

»ST Londres Lisbonne 50 (Nummer des gebührenpflichtigen Dienstspruchs) 6 (Wortzahl) 17 (Aufgabetag) =Lettre= 645 treize Emile (Nummer, Aufgabetag in Buchstaben, Name des Empfängers des betreffenden Telegramms) confirmez remise (bestätigt Zustellung)«.

830 (2) La réponse à un avis de service taxé est désignée par la mention de service RST. Le texte de la réponse comprend: le numéro de l'avis de service taxé demande, la date du service taxé demande (en toutes lettres), le nom du destinataire du télégramme primitif, suivi de la communication à lui adresser. Par exemple, les réponses aux avis de service taxés visés dans les exemples 825 à 827 affecteraient les formes suivantes:

« RST Londres Calcutta 40 (numéro de l'avis de service taxé réponse) 6 (nombre de mots) 17 (date) via Empiradio=86 (numéro de l'avis de service taxé demande) dixsept (date du service taxé demande en toutes lettres) Brown (nom du destinataire) fmobk hobba muklo (les trois mots du télégramme primitif dont la répétition est demandée) ».

« RST Helsinki Paris 450 (numéro de l'avis de service taxé réponse) 6 (nombre de mots) 17 (date)=68 (numéro de l'avis de service taxé demande) dixsept (date du service taxé demande en toutes lettres) Kansallispankki (nom du destinataire) 4500 (mot répété) expéditeur consulté ».

« RST Berlin Paris 53 (numéro de l'avis de service taxé réponse) 4 (nombre de mots) 17 (date)=126 (numéro de l'avis de service taxé demande) dixsept (date en toutes lettres) Grunewald (nom du destinataire) annulé ».

« RST Berlin Paris 53 (numéro de l'avis de service taxé réponse) 7 (nombre de mots) 17 (date)=126 (numéro de l'avis de service taxé demande) dixsept (date en toutes lettres) Grunewald (nom du destinataire) déjà remis destinataire informé ».

831 § 6. Les mots à répéter ou à rectifier sont répétés tels qu'ils ont été reçus ; ils sont désignés par le rang qu'ils occupent dans le texte, au moyen de nombres cardinaux écrits en toutes lettres, abstraction faite des règles de la taxation.

832 § 7. Lorsque les mots dont la répétition est demandée sont écrits d'une manière douteuse, le bureau de départ consulte, au préalable, l'expéditeur. Si ce dernier ne peut être trouvé, le bureau de départ joint à la répétition une note ainsi conçue: « écriture douteuse ».

833 § 8. (1) Lorsque la répétition concerne un télégramme parvenu au bureau d'origine par la voie téléphonique ou par un fil télégraphique privé, ce bureau demande d'abord à l'expéditeur la répétition des mots en litige. Si l'expéditeur ne peut être consulté immédiatement, une répétition provisoire est donnée d'après la copie de départ du télégramme. Elle porte, à la fin du texte, la mention spéciale « CTFSN » (rectification suivra, si nécessaire).

830 (2) Die Antwort auf einen gebührenpflichtigen Dienstspruch wird mit dem Dienstvermerk RST bezeichnet. Der Text der Antwort enthält: die Nummer des gebührenpflichtigen Frage-Dienstspruchs, den Aufgabetag des gebührenpflichtigen Frage-Dienstspruchs (in Buchstaben), den Namen des Empfängers des Ursprungstelegramms sowie die an ihn zu richtende Mitteilung. Z. B. würden die Antworten auf die gebührenpflichtigen Dienstsprüche in den Beispielen der Abs. 825 bis 827 zu lauten haben:

»RST Londres Calcutta 40 (Nummer des gebührenpflichtigen Antwort-Dienstspruchs) 6 (Wortzahl) 17 (Aufgabetag) via Empiradio = 86 (Nummer des gebührenpflichtigen Frage-Dienstspruchs) dixsept (Aufgabetag des gebührenpflichtigen Frage-Dienstspruchs in Buchstaben), Brown (Name des Empfängers) fmobk hobba muklo (die drei Wörter des Ursprungstelegramms, deren Wiederholung verlangt worden ist.«

»RST Helsinki Paris 450 (Nummer des gebührenpflichtigen Antwort-Dienstspruchs) 6 (Wortzahl) 17 (Aufgabetag) = 68 (Nummer des gebührenpflichtigen Frage-Dienstspruchs) dixsept (Aufgabetag des gebührenpflichtigen Frage-Dienstspruchs in Buchstaben) Kansallispankki (Name des Empfängers) 4500 (wiederholtes Wort) expéditeur consulté (Absender befragt).«

»RST Berlin Paris 53 (Nummer des gebührenpflichtigen Antwort-Dienstspruchs) 4 (Wortzahl) 17 (Aufgabetag) = 126 (Nummer des gebührenpflichtigen Frage-Dienstspruchs) dixsept (Aufgabetag in Buchstaben), Grunewald (Name des Empfängers) annulé (vernichtet).«

»RST Berlin Paris 53 (Nummer des gebührenpflichtigen Antwort-Dienstspruchs) 7 (Wortzahl) 17 (Aufgabetag) = 126 (Nummer des gebührenpflichtigen Frage-Dienstspruchs) dixsept (Aufgabetag in Buchstaben), Grunewald (Name des Empfängers) déjà remis destinataire informé (bereits zugestellt, Absender benachrichtigt).«

831 § 6. Die zu wiederholenden oder zu berichtigenden Wörter werden so wiederholt, wie sie empfangen worden sind; sie werden in der Reihenfolge bezeichnet, die sie im Text einnehmen, und zwar durch Grundzahlen in Buchstaben und ohne Rücksicht auf die Vorschriften über die Wortzählung.

832 § 7. Sind die Wörter, deren Wiederholung verlangt wird, undeutlich geschrieben, so befragt das Aufgabeamt zunächst den Absender. Ist dieser nicht zu finden, so fügt es der Wiederholung den Zusatz »Ecriture douteuse« (»undeutliche Schrift«) an.

833 § 8. (1) Betrifft die Wiederholung ein durch Fernsprecher oder durch Nebentelegraphen aufgegebenes Telegramm, so verlangt das Aufgabeamt zunächst vom Absender die Wiederholung der zweifelhaften Wörter. Kann der Absender nicht sogleich befragt werden, so wird eine vorläufige Wiederholung nach dem Abgangsblatt gegeben. Ihr ist am Schlusse des Textes der besondere Vermerk »CTFSN« (»Berichtigung folgt, wenn nötig«) hinzuzufügen.

834 (2) La même procédure est employée lorsque le destinataire du télégramme a demandé la consultation de l'expéditeur (chiffre 836).

835 (3) Lors de la consultation de l'expéditeur, si l'un ou plusieurs des mots ainsi répétés ne sont pas tels qu'ils figurent dans le télégramme, le bureau donne la répétition demandée en tenant compte des corrections effectuées, mais il peut faire suivre le texte de l'avis de service de la mention «CTP» (conserver taxe payée), accompagnée de l'indication en toutes lettres du nombre des mots rectifiés par l'expéditeur et dont la taxe ne doit pas être restituée. *Exemples:* «CTP un», «CTP deux», etc.

836 § 9. (1) Lorsqu'il y a une demande spéciale du destinataire, le bureau d'origine peut, même dans les cas autres que ceux prévus aux chiffres 832 et 833, consulter l'expéditeur au sujet des mots dont la répétition a été demandée par le destinataire. Dans ce cas, le texte de l'avis de service demande doit porter l'indication spéciale «consultez expéditeur». Pour un tel avis, le demandeur doit payer une surtaxe de deux francs (2 fr.), au profit de l'administration d'origine de cet avis.

837 (2) Les prescriptions du chiffre 835 sont applicables lorsque les mots répétés ne sont pas tels qu'ils figurent dans le télégramme.

838 § 10. (1) Les diverses communications relatives à des télégrammes déjà transmis dont il est question dans le présent article, peuvent se faire par la voie postale et par l'intermédiaire des bureaux télégraphiques de dépôt ou d'arrivée.

839 (2) Ces communications sont toujours revêtues du cachet du bureau qui les a rédigées. Elles sont envoyées aux frais du demandeur, comme lettre ordinaire ou sous pli recommandé, selon sa demande. Le demandeur doit, en outre, acquitter les frais de réponse postale lorsqu'il en demande une; dans ce cas, l'administration destinataire affranchit la réponse.

840 § 11. Les taxes des avis de service qui font l'objet du présent article sont remboursées dans les conditions fixées par l'article 90.

834 (2) In derselben Weise wird verfahren, wenn der Empfänger des Telegramms die Befragung des Absenders verlangt hat (Abs. 836).

835 (3) Wenn beim Befragen des Absenders eins oder mehrere der in dieser Weise wiederholten Wörter nicht so lauten, wie sie im Telegramm enthalten sind, gibt das Amt zwar die verlangte Wiederholung unter Berücksichtigung der ausgeführten Berichtigungen, es kann aber dem Text des Dienstspruchs den Vermerk »CTP« (conserver taxe payée [»bezahlte Gebühr behalten«]) folgen lassen und fügt diesem Vermerk die in Buchstaben geschriebene Zahl der vom Absender berichtigten Wörter hinzu, deren Gebühr nicht erstattet werden soll. Beispiele: »CTP un«, »CTP deux« usw.

836 § 9. (1) Auf besonderen Wunsch des Empfängers kann das Aufgabeamt auch in den nicht in den Abs. 832 und 833 vorgesehenen Fällen den Aufgeber wegen der Wörter, deren Wiederholung der Empfänger verlangt hat, befragen. In diesem Falle muß der Frage-Dienstspruch den besonderen Vermerk »consultez expéditeur« (»befraget Absender«) enthalten. Für einen solchen Dienstspruch hat der Antragsteller einen Zuschlag von zwei Franken (2 Fr.) zu entrichten, der der Aufgabeverwaltung dieses Dienstspruchs verbleibt.

837 (2) Die Vorschriften des Abs. 835 sind anzuwenden, wenn die wiederholten Wörter nicht so lauten, wie sie im Telegramm enthalten sind.

838 § 10. (1) Die in diesem Artikel bezeichneten verschiedenartigen Mitteilungen über schon übermittelte Telegramme können durch Vermittlung der Aufgabe- oder der Bestimmungstelegraphendienststellen auch brieflich gemacht werden.

839 (2) Diese Mitteilungen werden stets mit dem Stempel des Amtes versehen, von dem sie ausgehen. Sie werden auf Kosten des Antragstellers je nach seinem Wunsch als gewöhnlicher oder als eingeschriebener Brief abgesandt. Außerdem muß der Antragsteller die Kosten für die briefliche Antwort begleichen, wenn er eine solche verlangt; in diesem Falle hat die Bestimmungsverwaltung die Antwort freizumachen.

840 § 11. Die Gebühren für die in diesem Artikel behandelten Dienstsprüche werden unter den in Artikel 90 angegebenen Bedingungen erstattet.

CHAPITRE XXVIII

Détaxes et remboursements

Article 90

Cas de remboursement de taxes

841 § 1. Sont remboursés, sous réserve des dispositions du chiffre 774, à ceux qui les ont versés et à la suite d'une demande de remboursement ou d'une réclamation visant l'exécution du service:

Kapitel XXVIII

Absetzen und Erstatten von Gebühren

Artikel 90

Erstattungsfälle

841 § 1. Unter Vorbehalt der Bestimmungen in Abs. 774 wird auf Antrag oder auf Grund einer Beschwerde über den Dienstbetrieb dem, der die Gebühren bezahlt hat, erstattet:

842 *a)* la taxe intégrale de tout télégramme qui, par le fait du service télégraphique, n'est pas parvenu à destination;

842 a) die volle Gebühr für jedes Telegramm, das durch einen Vorgang im Telegraphendienst nicht an seine Bestimmung gelangt ist;

843 *b)* la taxe de tout télégramme qui, par suite d'altération ou de modification du nom du bureau d'origine, en cours de transmission, n'a pu remplir son objet;

843 b) die Gebühr für jedes Telegramm, das infolge Entstellung oder Änderung des Namens des Aufgabeamts während der Übermittlung seinen Zweck nicht hat erfüllen können;

844 *c)* la taxe intégrale de tout télégramme arrêté en cours de transmission par suite de l'interruption d'une voie et dont l'expéditeur a, pour ce fait, demandé l'annulation;

844 c) die volle Gebühr für jedes Telegramm, das während der Übermittlung wegen Unterbrechung einer Verbindung angehalten und deswegen vom Absender zurückgezogen worden ist;

845 *d)* (1) la taxe intégrale de tout télégramme qui, par la faute du service télégraphique, est parvenu plus tard qu'il ne serait parvenu par la poste (poste aérienne non comprise) ou, dans tous les cas, s'il n'a été remis au destinataire qu'après un délai de:

845 d) (1) die volle Gebühr für jedes Telegramm, das durch ein Versehen im Telegraphendienst später angekommen ist, als es mit der Post (ausschließlich Luftpost) angekommen wäre, stets aber dann, wenn es dem Empfänger erst zugestellt worden ist nach einer Frist von:

846 1° 8 heures, s'il s'agit d'un télégramme échangé entre deux pays d'Europe limitrophes ou reliés par une voie de communication directe;

846 1. 8 Stunden, wenn das Telegramm zwischen zwei aneinandergrenzenden oder miteinander in unmittelbarer Verbindung stehenden Ländern Europas gewechselt worden ist;

847 2° 18 heures, s'il s'agit d'un télégramme échangé entre deux autres pays d'Europe, y compris l'Algérie et les contrées qui se seront rangées dans le régime européen, et entre deux pays hors d'Europe limitrophes ou reliés par une voie de communication directe, ou enfin entre un pays d'Europe et un pays hors d'Europe reliés par une voie de communication directe, en ce qui concerne les télégrammes à plein tarif, y compris les télégrammes CDE et les télégrammes de presse;

847 2. 18 Stunden, wenn das Telegramm zwischen zwei anderen Ländern Europas einschließlich Algeriens und der Gebiete, die sich zum europäischen Vorschriftenbereich rechnen, gewechselt worden ist, oder aber zwischen zwei aneinandergrenzenden oder miteinander in unmittelbarer Verbindung stehenden Ländern außerhalb Europas, oder schließlich zwischen einem Land Europas und einem mit ihm in unmittelbarer Verbindung stehenden Land außerhalb Europas, soweit es sich um vollbezahlte Telegramme einschließlich CDE- und um Pressetelegramme handelt;

848 3° 36 heures, dans tous les autres cas. Pour les lettres-télégrammes, le délai indiqué est calculé à partir du moment où la lettre-télégramme devait être normalement remise, en vertu des dispositions des chiffres 749 et 750. Pour les télégrammes de félicitations, les délais sont calculés de la manière indiquée au chiffre 774;

848 3. 36 Stunden in allen anderen Fällen. Bei Brieftelegrammen rechnet diese Frist von dem Zeitpunkt an, zu dem das Brieftelegramm entsprechend den Bestimmungen in den Abs. 749 und 750 hätte regelrecht zugestellt werden müssen. Bei Glückwunschtelegrammen werden die Fristen nach Abs. 774 berechnet;

849 (2) la durée de fermeture des bureaux, quand elle est la cause du retard, la durée du transport par exprès, le temps employé pour la transmission maritime ou aérienne des radiotélégrammes et la transmission maritime des télégrammes sémaphoriques, ainsi que la durée du séjour de ces télégrammes dans une station terrestre, ou à bord d'une station mobile, ou dans un poste sémaphorique, ne sont pas comptés dans les délais indiqués ci-dessus;

849 (2) in die vorgenannten Fristen werden nicht eingerechnet: die Dauer des Dienstschlusses der Ämter, wenn sie die Ursache der Verzögerung ist; die Dauer der Beförderung durch Eilboten; bei Funktelegrammen die aufgewendete Zeit für die See- oder Luftbeförderung, und bei Semaphortelegrammen die aufgewendete Zeit für die Seebeförderung sowie die Dauer der Lagerzeit dieser Telegramme bei einer Landfunkstelle oder beweglichen Funkstelle oder bei einer Semaphorstelle;

850 (3) les délais mentionnés aux chiffres 847 et 848 sont réduits de moitié pour les télégrammes d'Etat pour lesquels il n'a pas été renoncé au bénéfice des dispositions de l'article 30 de la Convention, les télégrammes urgents et les avis de service taxés;

850 (3) die Fristen in den Abs. 847 und 848 werden für Staatstelegramme, für die auf den Vorrang nach Artikel 30 des Vertrags nicht verzichtet worden ist, für dringende Telegramme und für gebührenpflichtige Dienstsprüche auf die Hälfte herabgesetzt;

851 (4) lorsque le retard d'un télégramme provient d'une mauvaise écriture de l'expéditeur, le remboursement des taxes n'est pas effectué;

851 (4) die Gebühren werden nicht erstattet, wenn die Verzögerung eines Telegramms durch die undeutliche Schrift des Absenders verursacht worden ist;

852 *e)* la taxe du ou des mots omis dans la transmission d'un télégramme, lorsqu'elle est égale ou supérieure à deux francs (2 fr.), à moins que le remboursement d'une partie du texte ne soit accordé par application du chiffre 854 ou bien que l'erreur n'ait été réparée au moyen d'un avis de service taxé;

852 e) die Gebühr für das oder die bei der Übermittlung eines Telegramms ausgelassenen Wörter, wenn sie zwei Franken (2 Fr.) beträgt oder übersteigt, soweit nicht nach Abs. 854 die Gebühr für einen Teil des Textes erstattet wird oder der Fehler nicht durch einen gebührenpflichtigen Dienstspruch berichtigt worden ist;

853 *f)* la taxe intégrale d'un télégramme en langage clair si, par suite d'erreurs de transmission ou d'omissions de mots, le sens du télégramme est changé, ou si le télégramme est devenu, par cette faute, incompréhensible;

853 f) die volle Gebühr für ein Telegramm in offener Sprache, dessen Sinn durch Fehler bei der Übermittlung oder durch Auslassung von Wörtern entstellt wurde oder das durch diesen Fehler unverständlich geworden ist;

854 *g)* la taxe de toute partie du texte d'un télégramme en langage secret avec collationnement ou d'un télégramme en langage clair qui, par suite d'erreurs de transmission ou d'omissions de mots, n'a pu manifestement remplir son objet, lorsque cette taxe est égale ou supérieure à deux francs (2 fr.), à moins que les erreurs ou omissions n'aient été réparées par avis de service taxés ou non taxés;

854 g) die Gebühr für den Teil des Textes eines verglichenen Telegramms in geheimer Sprache oder eines Telegramms in offener Sprache, der durch Fehler bei der Übermittlung oder durch Auslassung von Wörtern offenbar seinen Zweck nicht hat erfüllen können, wenn diese Gebühr zwei Franken (2 Fr.) beträgt oder übersteigt, soweit die Fehler oder Auslassungen nicht durch gebührenpflichtigen oder gebührenfreien Dienstspruch berichtigt worden sind;

855 *h)* la taxe accessoire applicable à un service spécial qui n'a pas été rendu, ainsi que la taxe de l'indication de service taxée correspondante;

855 h) die Nebengebühr für einen besonderen Dienst, der nicht ausgeführt worden ist, sowie die Gebühr für den entsprechenden gebührenpflichtigen Dienstvermerk;

856 *i)* (1) les sommes versées pour les avis de service taxés demandant la répétition d'un passage supposé erroné, si la répétition n'est pas conforme à la première transmission, mais sous la réserve que, dans le cas où quelques mots auraient été correctement et les autres incorrectement reproduits dans le télégramme primitif, la taxe des mots correctement transmis la première fois n'est pas remboursée. Lorsqu'il est fait application soit du minimum de perception de 1 fr. 50 (chiffre 817), soit d'un système différent de taxes pour les avis de service (chiffre 818), le remboursement est calculé sur la base de la taxe perçue, au prorata du nombre des mots non correctement transmis;

856 i) (1) die Gebühren für die gebührenpflichtigen Dienstsprüche, durch die die Wiederholung einer für falsch gehaltenen Stelle verlangt wird, wenn die Wiederholung mit der ersten Übermittlung nicht übereinstimmt. Wenn jedoch im Ursprungstelegramm einige Wörter richtig und die anderen unrichtig wiedergegeben sind, wird die Gebühr für die bei der ersten Übermittlung richtig übermittelten Wörter nicht erstattet. Ist für die Dienstsprüche die Mindestgebühr von 1 Fr. 50 (Abs. 817) erhoben oder sind die Gebühren in anderer Weise berechnet worden (Abs. 818), so wird der zu erstattende Betrag auf Grund der erhobenen Gebühr im Verhältnis zu der Zahl der nicht richtig übermittelten Wörter berechnet;

857 (2) toutefois, la taxe des mots correctement transmis doit être remboursée, quel que soit le langage dans lequel est rédigé le télégramme, si l'administration intéressée reconnaît que les altérations commises empêchaient de saisir le sens des mots qui n'avaient pas été dénaturés;

857 (2) jedoch ist die Gebühr auch für die richtig übermittelten Wörter zu erstatten, einerlei in welcher Sprache das Telegramm abgefaßt ist, wenn die beteiligte Verwaltung anerkennt, daß die vorgekommenen Entstellungen verhindert haben, den Sinn der nicht entstellten Wörter zu erfassen;

858 *j)* la taxe intégrale de tout autre avis de service taxé, télégraphique ou postal, dont l'envoi a été motivé par une erreur de service;

858 j) die volle Gebühr für jeden anderen telegraphischen oder brieflichen gebührenpflichtigen Dienstspruch, dessen Absendung durch ein Dienstversehen veranlaßt worden ist;

859 *k)* le montant intégral de toute somme versée d'avance en vue d'une réponse, lorsque le destinataire n'a pas fait usage du bon ou l'a refusé, et que ce bon se trouve entre les mains du service qui l'a délivré ou est restitué à un bureau de l'administration du pays d'origine ou du pays de destination avant l'expiration du délai de trois mois qui suit sa date d'émission;

859 k) der volle Betrag jeder für eine Antwort vorausbezahlten Summe, wenn der Empfänger von dem Scheine keinen Gebrauch gemacht oder dessen Annahme verweigert hat und wenn der Schein sich in den Händen der Verwaltung befindet, die ihn ausgestellt hat, oder wenn er einem Amt der Verwaltung des Aufgabe- oder des Bestimmungslandes vor Ablauf einer Frist von drei Monaten vom Tage nach der Ausstellung an wieder vorgelegt wird;

860 *l)* la taxe afférente au parcours électrique non effectué lorsque, par suite de l'interruption d'une voie télégraphique, le télégramme a été acheminé sur sa destination par la voie postale ou par un autre moyen. Toutefois, les frais déboursés pour remplacer la voie télégraphique primitive par un moyen de transport quelconque sont déduits de la somme à rembourser;

860 l) die Gebühr für die nicht ausgeführte telegraphische Übermittlung, wenn das Telegramm wegen Unterbrechung einer telegraphischen Verbindung seiner Bestimmung durch die Post oder ein anderes Beförderungsmittel zugeführt worden ist. Jedoch werden die Kosten für die Beförderung auf irgendeinem anderen als dem telegraphischen Wege von der zu erstattenden Summe abgezogen;

861 *m)* la taxe intégrale de tout télégramme avec réponse payée qui manifestement n'a pu remplir son objet, par suite d'une irrégularité

861 m) die volle Gebühr für jedes Telegramm mit bezahlter Antwort, das wegen einer dienstlichen Unregelmäßigkeit, die die Erstattung der für die Ant-

de service justifiant le remboursement de la taxe versée pour la réponse, ainsi que la taxe intégrale de toute réponse payée d'avance qui manifestement n'a pu remplir son objet, par suite d'une irrégularité de service justifiant le remboursement de la taxe du télégramme demande;

862 *n)* la différence entre la valeur d'un bon de réponse et le montant de la taxe du télégramme affranchi au moyen de ce bon, si cette différence est au moins égale à deux francs (2 fr.) (chiffre 465);

863 *o)* la taxe intégrale de tout télégramme arrêté par application des dispositions des articles 26 et 27 de la Convention;

864 *p)* la part de taxe due pour tout télégramme annulé (chiffres 412 à 415).

865 § 2. Dans les cas prévus par les chiffres 842 à 854 et 860, le remboursement ne s'applique qu'aux télégrammes mêmes qui ne sont pas parvenus ou qui ont été annulés, retardés ou dénaturés, y compris les taxes accessoires non utilisées, mais non aux correspondances qui auraient été motivées ou rendues inutiles par la non remise, le retard ou l'altération.

866 § 3. La taxe des mots annulés par avis de service taxé n'est remboursée dans aucun cas.

867 § 4. (1) Lorsqu'une station terrestre fait connaître au bureau d'origine qu'un radiotélégramme ne peut être transmis à la station mobile destinataire, l'administration du pays d'origine provoque aussitôt le remboursement, à l'expéditeur, des taxes terrestres et de bord relatives à ce radiotélégramme.

868 (2) Lorsque la station terrestre a fait parvenir le radiotélégramme à la station mobile par d'autres moyens de communication que la t. s. f. (selon les dispositions du Règlement des radiocommunications), la taxe terrestre est retenue par l'administration dont dépend la station terrestre, et seule la taxe de bord est remboursée à l'expéditeur, par les soins de l'administration dont dépend le bureau d'origine.

869 (3) Lorsque l'accusé de réception d'un radiotélégramme n'est pas parvenu à la station qui a transmis le radiotélégramme, la taxe n'est remboursée que lorsqu'il a été établi que le radiotélégramme donne lieu à remboursement.

870 § 5. Dans le cas de remboursement partiel d'un télégramme multiple, le quotient obtenu en divisant la taxe totale perçue par le nombre des adresses détermine la taxe afférente à chaque copie.

871 § 6. Lorsque les erreurs imputables au service télégraphique ont été réparées par avis de service taxés dans les délais résultant de l'application des chiffres 845 à 850, et comp-

wort bezahlten Gebühr rechtfertigt, offenbar seinen Zweck nicht hat erfüllen können; ebnso die volle Gebühr für jede vorausbezahlte Antwort, die wegen einer dienstlichen Unregelmäßigkeit, die die Erstattung der Gebühr für das Frage-Telegramm rechtfertigt, offenbar ihren Zweck nicht hat erfüllen können;

862 n) der Unterschied zwischen dem Wert eines Anwortscheins und dem Betrag der Gebühr für das mit diesem Scheine bezahlte Telegramm, wenn der Unterschied mindestens zwei Franken (2 Fr.) beträgt (Abs. 465);

863 o) die volle Gebühr für jedes Telegramm, das in Anwendung der Artikel 26 und 27 des Vertrags angehalten worden ist;

864 p) die anteilige Gebühr für jedes zurückgezogene Telegramm (Abs. 412 bis 415).

865 § 2. In den Fällen der Abs. 842 bis 854 und 860 wird die Gebühr nur für die Telegramme selbst erstattet, die nicht angekommen oder die zurückgezogen, verzögert oder entstellt worden sind, einschließlich der Nebengebühren für nicht ausgeführte Dienste, jedoch nicht für die Telegramme, die durch die Nichtzustellung, Verspätung oder Entstellung veranlaßt oder nutzlos geworden sind.

866 § 3. Die Gebühr für die durch gebührenpflichtigen Dienstspruch zurückgezogenen Wörter wird in keinem Falle erstattet.

867 § 4. (1) Teilt eine Landfunkstelle dem Aufgabeamt mit, daß ein Funktelegramm der beweglichen Bestimmungsfunkstelle nicht zugeführt werden kann, so veranlaßt die Verwaltung des Aufgabelandes sogleich die Erstattung der Land- und Bordgebühren für dieses Funktelegramm an den Absender.

868 (2) Hat die Landfunkstelle das Funktelegramm der beweglichen Funkstelle auf andere Weise als auf dem Funkweg übermittelt (nach den Bestimmungen der Vollzugsordnung für den Funkdienst), so behält die der Landfunkstelle vorgesetzte Verwaltung die Landgebühr; nur die Bordgebühr wird durch die dem Aufgabeamt vorgesetzte Verwaltung dem Absender erstattet.

869 (3) Ist die Empfangsanzeige für ein Funktelegramm nicht an die Sendestelle des Telegramms gelangt, so wird die Gebühr nur dann erstattet, wenn Anlaß vorliegt, die Gebühr für das Funktelegramm selbst zurückzuzahlen.

870 § 5. Wenn für ein Mehrfachtelegramm die Gebühren teilweise zu erstatten sind, ergibt sich die auf jede Ausfertigung entfallende Gebühr aus der Teilung der erhobenen Gesamtgebühr durch die Zahl der Anschriften.

871 § 6. Wenn die dem Telegraphendienst zur Last fallenden Versehen durch gebührenpflichtige Dienstsprüche innerhalb der in den Abs. 845 bis 850 angegebenen, von der Aufgabezeit des Ursprungs-

tant à partir de l'heure de dépôt du télégramme primitif, le remboursement ne porte que sur les taxes de ces avis de service. Aucun remboursement n'est dû pour les télégrammes auxquels ces avis se rapportent.

872 § 7. Aucun remboursement n'est accordé pour les télégrammes rectificatifs qui, au lieu d'être échangés de bureau à bureau sous forme d'avis de service taxés (art. 89), ont été échangés directement entre l'expéditeur et le destinataire.

873 § 8. Dans le cas visé au chiffre 836, la surtaxe de 2 francs n'est jamais remboursée.

874 § 9. (1) Les dispositions du présent article ne sont pas applicables aux télégrammes empruntant les lignes d'une administration non adhérente qui refuserait de se soumettre à l'obligation du remboursement.

875 (2) Toutefois, les administrations adhérentes ayant participé à la transmission abandonnent leur part de taxe quand le droit au remboursement se trouve établi, sauf les cas prévus au chiffre 885.

Article 91

Procédure applicable aux remboursements

876 § 1. Toute réclamation en remboursement de taxe doit être présentée, sous peine de déchéance, avant l'expiration d'un délai de six mois qui suit la date de dépôt du télégramme, sauf dans les cas prévus aux chiffres 859 et 862.

877 § 2. (1) Toute réclamation doit être présentée à l'administration d'origine et être accompagnée des pièces probantes, savoir: une déclaration écrite du bureau de destination ou du destinataire, si le télégramme a été retardé ou s'il n'est pas parvenu; la copie remise au destinataire, s'il s'agit d'altération ou d'omission. Dans le cas de retard, la copie remise au destinataire peut être substituée à la déclaration, si le retard résulte à l'évidence de ladite copie.

878 (2) Toutefois, la réclamation peut être présentée par le destinataire à l'administration de destination, qui juge si elle doit y donner suite ou la faire présenter à l'administration d'origine.

879 § 3. Lors de la présentation d'une demande de remboursement, il peut être perçu sur le réclamant une taxe uniforme de réclamation s'élevant à un franc (1 fr.), au maximum.

880 § 4. Lorsqu'une réclamation a été reconnue fondée par les administrations intéressées, la taxe du télégramme est remboursée par l'administration d'origine, et la taxe de réclamation, s'il en a été perçu une, est restituée au réclamant.

881 § 5. Le droit au remboursement est prescrit après un délai de six mois qui suit la date

telegramms an rechnenden Fristen berichtigt worden sind, erstreckt sich die Erstattung nur auf die Gebühren für diese Dienstsprüche. Für die Telegramme, auf die sich diese Dienstsprüche beziehen, wird nichts erstattet.

872 § 7. Für die Berichtigungstelegramme, die nicht von Amt zu Amt als gebührenpflichtige Dienstsprüche (Art. 89), sondern unmittelbar zwischen dem Absender und dem Empfänger gewechselt worden sind, werden keine Gebühren erstattet.

873 § 8. In dem in Abs. 836 erwähnten Fall wird die Zuschlaggebühr von 2 Franken niemals erstattet.

874 § 9. (1) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für Telegramme, die die Linien einer nicht beigetretenen Verwaltung durchlaufen, wenn diese sich weigert, die Erstattungspflicht zu übernehmen.

875 (2) Jedoch verzichten die beigetretenen Verwaltungen, die an der Übermittlung teilgenommen haben, auf ihren Gebührenanteil, wenn die Erstattung gerechtfertigt ist, außer in den in Abs. 885 vorgesehenen Fällen.

Artikel 91

Verfahren bei der Erstattung

876 § 1. Jeder Antrag auf Gebührenerstattung muß bei Verlust des Anrechts vor Ablauf einer Frist von sechs Monaten, vom Tage nach der Aufgabe des Telegramms an gerechnet, eingereicht werden, abgesehen von den in den Abs. 859 und 862 vorgesehenen Fällen.

877 § 2. (1) Jeder Erstattungsantrag muß bei der Aufgabeverwaltung eingereicht werden und mit Beweisstücken belegt sein, nämlich

mit einer schriftlichen Erklärung des Bestimmungsamts oder des Empfängers, wenn das Telegramm verzögert oder nicht angekommen ist;

mit der dem Empfänger zugestellten Ausfertigung, wenn es sich um eine Entstellung oder Auslassung handelt.

Bei Verzögerungen kann die dem Empfänger zugestellte Ausfertigung die Erklärung ersetzen, wenn die Verzögerung aus der Ausfertigung einwandfrei ersichtlich ist.

878 (2) Jedoch kann der Empfänger den Antrag auch bei der Bestimmungsverwaltung einreichen, die alsdann entscheidet, ob sie ihn selbst weiterzubehandeln oder an die Aufgabeverwaltung abzugeben hat.

879 § 3. Bei Einreichung eines Erstattungsantrags ist es zulässig, von dem Beschwerdeführer eine einheitlich festgesetzte Beschwerdegebühr von höchstens einem Frank (1 Fr.) zu erheben.

880 § 4. Wenn die beteiligten Verwaltungen einen Erstattungsantrag als begründet anerkennen, erstattet die Aufgabeverwaltung die Telegraphengebühr. Die Beschwerdegebühr wird, wenn sie erhoben war, dem Beschwerdeführer zurückgezahlt.

881 § 5. Das Recht auf Erstattung erlischt mit Ablauf von sechs Monaten nach dem Tag, an dem

de la lettre par laquelle l'expéditeur est informé que le remboursement lui a été accordé.

882 § 6. L'expéditeur qui ne réside pas dans le pays où il a déposé son télégramme peut faire présenter sa réclamation à l'administration d'origine, par l'intermédiaire d'une autre administration. Dans ce cas, l'administration qui l'a reçue est, s'il y a lieu, chargée d'effectuer le remboursement.

883 § 7. Les réclamations communiquées d'administration à administration sont transmises avec un dossier complet, c'est-à-dire qu'elles contiennent (en original, en extrait ou en copie) toutes les pièces ou lettres qui les concernent. Ces pièces doivent être analysées en français lorsqu'elles ne sont pas rédigées dans cette langue ou dans une langue comprise de toutes les administrations intéressées.

884 § 8. L'administration qui reçoit une demande en remboursement de la taxe payée pour une réponse peut la transmettre directement à l'administration qui a émis le bon. Cette dernière administration provoque le remboursement de cette taxe, soit en donnant l'autorisation de porter le montant à son débit, par la voie des différentes administrations intermédiaires, soit en faisant parvenir en mandat-poste, directement à l'administration d'origine, le montant à rembourser.

Article 92

Administration qui, dans les cas visés à l'article 90, doit supporter le remboursement

885 § 1. (1) Toutes les fois que le remboursement de taxe est la conséquence d'une erreur du service télégraphique, il est supporté par l'administration d'origine lorsque la somme à rembourser n'excède pas cinq francs (5 fr.).

886 (2) Dans tous les cas où la somme à rembourser dépasse cinq francs (5 fr.), le remboursement est supporté par les administrations ayant participé à l'acheminement du télégramme, chacune d'elles abandonnant les taxes ou parts des taxes qui lui avaient été attribuées.

887 (3) Dans le calcul de la limite de 5 francs, il n'est tenu compte que de la taxe par mot du télégramme primitif, à l'exclusion des taxes afférentes aux services spéciaux (= RPx =, = XP =, etc.).

888 § 2. (1) L'administration d'origine rembourse les taxes sans enquête préalable si :

889 *a)* en cas de non remise, l'expéditeur présente une déclaration du bureau destinataire, attestant que le télégramme n'est pas arrivé ;

890 *b)* en cas de retard ou d'altération, l'expéditeur prouve irrécusablement ce retard ou cette altération en présentant soit le télégramme remis au destinataire, soit une copie de ce télégramme certifiée conforme ou photographiée ;

der Absender von der Bewilligung der Erstattung brieflich benachrichtigt worden ist.

882 § 6. Der Absender, der nicht in dem Lande wohnt, wo er sein Telegramm aufgegeben hat, kann seinen Erstattungsantrag bei der Aufgabeverwaltung durch Vermittlung einer anderen Verwaltung einreichen. Die Verwaltung, die ihn entgegengenommen hat, wird dann gegebenenfalls mit der Rückzahlung beauftragt.

883 § 7. Die von Verwaltung zu Verwaltung weiterzugebenden Erstattungsanträge werden mit einem vollständigen Aktenheft übersandt, d. h. es werden ihnen alle notwendigen Belege oder Schreiben (in Urschrift, im Auszug oder in Abschrift) beigefügt. Diese Beweisstücke müssen in französischer Sprache erläutert werden, wenn sie nicht in dieser oder in einer für alle beteiligten Verwaltungen verständlichen Sprache abgefaßt sind.

884 § 8. Die Verwaltung, die einen Antrag auf Erstattung der für eine Antwort bezahlten Gebühr erhält, kann ihn unmittelbar an die Verwaltung weitergeben, die den Schein ausgestellt hat. Diese letzte Verwaltung erstattet die Gebühr, indem sie entweder die Ermächtigung gibt, ihr den Betrag durch Vermittlung der verschiedenen Zwischenverwaltungen in Schuld zu stellen, oder indem sie der Aufgabeverwaltung den zu erstattenden Betrag unmittelbar durch Postanweisung übersendet.

Artikel 92

Bezeichnung der Verwaltung, zu deren Lasten die Erstattung in den im Artikel 90 erwähnten Fällen ausgeführt wird

885 § 1. (1) Ist die Gebührenerstattung die Folge eines Versehens des Telegraphendienstes, so geht sie immer zu Lasten der Aufgabeverwaltung, wenn der zu erstattende Betrag fünf Franken (5 Fr.) nicht übersteigt.

886 (2) Übersteigt der zu erstattende Betrag fünf Franken (5 Fr.), so geht die Erstattung immer zu Lasten der an der Übermittlung des Telegramms beteiligten Verwaltungen, indem jede Verwaltung auf die Gebühren oder die Gebührenanteile verzichtet, die sie erhalten hat.

887 (3) Der Satz von 5 Franken umfaßt nur die Wortgebühr für das Ursprungstelegramm, nicht aber die Gebühr für besondere Dienste (= RPx =, = XP =, usw.).

888 § 2. (1) Die Aufgabeverwaltung erstattet die Gebühren ohne vorherige Untersuchung, wenn:

889 a) bei Nichtzustellung der Absender eine Bescheinigung des Bestimmungsamts vorlegt, daß das Telegramm nicht angekommen ist;

890 b) bei Verzögerung oder Entstellung der Absender diese Unregelmäßigkeit durch Vorlegen des dem Empfänger zugestellten Telegramms, oder einer beglaubigten Abschrift oder eines Lichtbilds dieses Telegramms einwandfrei nachweist;

891 c) en cas de non emploi du bon de réponse, l'expéditeur présente ledit bon ou l'avis de service par lequel il a été officiellement informé que son télégramme avec réponse payée n'a pu être remis (chiffre 469).

892 (2) La décision de l'administration qui rembourse est sans appel lorsque le remboursement a été fait conformément au Règlement.

893 § 3. Lorsque le remboursement doit être supporté par les administrations intervenues dans la transmission, l'administration d'origine fait suivre la réclamation aux administrations en cause, en vue de l'application du chiffre 886. D'autre part, l'administration d'origine se réserve la faculté de faire suivre toutes réclamations lorsque, dans l'intérêt du service, elle juge une enquête nécessaire.

894 § 4. Le remboursement de la taxe accessoire applicable à un service spécial non effectué est à la charge de l'administration au profit de laquelle cette taxe accessoire a été dévolue, sauf le cas prévu au chiffre 885.

895 § 5. Le remboursement total ou partiel de la taxe payée pour une réponse, lorsque le bon n'a pas été ou a été incomplètement utilisé, est supporté par l'administration d'origine, si la somme à rembourser ne dépasse pas cinq francs (5 fr.).

896 § 6. Dans les cas envisagés au chiffre 886, lorsqu'une réclamation a été présentée et mise en circulation dans les délais fixés au chiffre 876, et que la solution n'a point été notifiée dans le délai minimum fixé pour la conservation des archives, l'administration qui a reçu la réclamation rembourse la taxe réclamée, et le remboursement est supporté par les administrations ayant participé à l'acheminement.

897 § 7. Les remboursements de taxes d'avis de service taxés sont supportés par l'administration qui a perçu ces taxes.

Article 93

Administration qui doit supporter le remboursement en cas d'arrêt des télégrammes

898 (1) Le remboursement de la taxe de tout télégramme arrêté en vertu des articles 26 et 27 de la Convention est à la charge de l'administration qui a arrêté le télégramme.

899 (2) Toutefois, lorsque cette administration a notifié, conformément à l'article 27 de la Convention, la suspension de certaines catégories de correspondances, le remboursement des taxes des télégrammes de cette catégorie est supporté par l'administration d'origine, à partir du lendemain du jour où la notification lui est parvenue.

891 c) bei Nichtbenutzung des Antwortscheins der Absender den Schein oder den Dienstspruch vorlegt, durch den ihm amtlich mitgeteilt worden ist, daß sein Telegramm mit bezahlter Antwort nicht zugestellt werden konnte (Abs. 469).

892 (2) Die Entscheidung der erstattenden Verwaltung ist endgültig, wenn bei der Erstattung die Vorschriften der Vollzugsordnung beachtet worden sind.

893 § 3. Geht die Erstattung zu Lasten der an der Übermittlung beteiligten Verwaltungen, so hat die Aufgabeverwaltung den Antrag den anderen Verwaltungen gemäß Abs. 886 zu übersenden. Außerdem behält sich die Aufgabeverwaltung das Recht vor, jede Beschwerde weiterzugeben, wenn sie aus dienstlichen Gründen eine Untersuchung für erforderlich hält.

894 § 4. Die Erstattung der Nebengebühr für einen nicht ausgeführten besonderen Dienst geht zu Lasten der Verwaltung, der diese Nebengebühr zugefallen ist, außer in dem in Abs. 885 vorgesehenen Falle.

895 § 5. Die vollständige oder Teilerstattung der für eine Antwort entrichteten Gebühr geht, wenn der Schein überhaupt nicht oder nicht ganz ausgenutzt worden ist, zu Lasten der Aufgabeverwaltung, wenn der Erstattungsbetrag fünf Franken (5 Fr.) nicht übersteigt.

896 § 6. Wird ein Erstattungsantrag innerhalb der in Abs. 876 festgesetzten Frist eingereicht und weitergegeben, jedoch nicht innerhalb der Mindestfrist für die Aufbewahrung der Telegramme erledigt, so erstattet in den in Abs. 886 vorgesehenen Fällen die Verwaltung, die den Antrag entgegengenommen hat, die zurückverlangte Gebühr. Die Erstattung geht zu Lasten der an der Übermittlung beteiligten Verwaltungen.

897 § 7. Die Erstattung der Gebühren für gebührenpflichtige Dienstsprüche geht zu Lasten der Verwaltung, die diese Gebühren erhoben hat.

Artikel 93

Bezeichnung der Verwaltung, zu deren Lasten die Gebühren für angehaltene Telegramme erstattet werden

898 (1) Die Gebühr für jedes auf Grund der Artikel 26 und 27 des Vertrags angehaltene Telegramm wird für Rechnung der Verwaltung erstattet, die das Telegramm angehalten hat.

899 (2) Hat diese Verwaltung jedoch gemäß Artikel 27 des Vertrags die Einstellung der Übermittlung gewisser Gattungen von Telegrammen bekanntgegeben, so geht die Erstattung der Gebühren für Telegramme dieser Art zu Lasten der Aufgabeverwaltung, und zwar von dem auf den Tag des Eingangs der Bekanntmachung bei ihr folgenden Tag an.

CHAPITRE XXIX

Comptabilité

Article 94

Administrations qui établissent les comptes

900 § 1. Le franc-or, tel qu'il est défini à l'article 32 de la Convention, sert d'unité monétaire dans l'établissement des comptes internationaux.

901 § 2. (1) Sauf entente contraire, chaque administration porte les parts de taxes qui lui reviennent au débit de l'administration avec laquelle elle correspond directement et, le cas échéant, les parts de taxes afférentes aux parcours à effectuer au delà de son territoire, pour tous les télégrammes qu'elle a reçus de cette administration, sans tenir compte des réductions accordées aux télégrammes d'Etat sur certaines lignes; ces réductions font l'objet d'un règlement spécial entre les administrations intéressées.

902 (2) En ce qui concerne les communications par fils directs entre deux pays non limitrophes, l'administration qui a reçu les télégrammes dresse le compte des taxes dues pour tout le parcours, jusqu'à destination, en indiquant séparément la part qui revient à chaque administration intéressée. Après acceptation définitive du compte par l'administration qui a transmis les télégrammes, celle-ci en envoie une copie à chacune des administrations intermédiaires.

903 (3) Chaque administration débite celle qui la précède des parts de taxes qui lui reviennent à elle-même et des parts de taxes afférentes au parcours au delà de son territoire.

904 § 3. Les taxes terminales peuvent être liquidées directement entre les administrations extrêmes, après entente entre ces dernières et les administrations intermédiaires.

905 § 4. Dans le cas d'application de l'article 106, l'administration contractante en relation directe avec l'administration non adhérente est chargée de régler les comptes entre celle-ci et les autres contractants auxquels elle a servi d'intermédiaire pour la transmission.

Article 95

Etablissement des comptes

906 § 1. (1) Les comptes sont établis d'après le nombre de mots transmis pendant le mois, distinction faite des diverses catégories de télégrammes et compte tenu:

907 *a)* éventuellement, de certaines taxes accessoires;

908 *b)* du minimum de perception appliqué aux télégrammes CDE et LC;

909 *c)* du minimum de perception appliqué aux lettres-télégrammes et aux télégrammes de félicitations des deux régimes.

Kapitel XXIX

Abrechnung

Artikel 94

Verwaltungen, die die Abrechnungen aufstellen

900 § 1. Als Münzeinheit bei der Aufstellung der zwischenstaatlichen Telegrammabrechnungen dient der Goldfrank, so wie er in Artikel 32 des Vertrags bestimmt worden ist.

901 § 2. (1) Wenn nichts Gegenteiliges vereinbart worden ist, belastet jede Verwaltung die andere, mit der sie unmittelbar in Verbindung steht, mit dem ihr zustehenden Teile der Gebühren und zutreffendenfalls noch mit dem Teile der Gebühren für die über ihr Gebiet hinausgehende Übermittlungsstrecke aller ihr von dieser Verwaltung zugegangenen Telegramme, und zwar ohne Rücksicht auf die für Staatstelegramme auf gewissen Linien zugestandenen Ermäßigungen; diese werden zwischen den beteiligten Verwaltungen besonders ausgeglichen.

902 (2) Bei unmittelbaren Drahtleitungen zwischen zwei nicht benachbarten Ländern stellt die Verwaltung, die die Telegramme empfangen hat, die Abrechnung für die ganze Übermittlungsstrecke bis zum Bestimmungsland auf, indem sie in dieser Abrechnung die Gebührenanteile besonders angibt, die jeder der beteiligten Verwaltungen zustehen. Nachdem die Verwaltung, die die Telegramme gesandt hat, die Abrechnung endgültig anerkannt hat, übermittelt diese jeder Zwischenverwaltung eine Abschrift.

903 (3) Jede Verwaltung belastet die vorhergehende Verwaltung mit den ihr selbst zustehenden Gebührenanteilen und mit den Gebührenanteilen für die über ihr eigenes Gebiet hinausgehende Übermittlungsstrecke.

904 § 3. Die Endgebühren können nach Verständigung mit den Zwischenverwaltungen unmittelbar zwischen den Endverwaltungen verrechnet werden.

905 § 4. Bei Anwendung des Artikels 106 wird die Vertragsverwaltung, die mit der nicht beigetretenen Verwaltung in unmittelbarer Verbindung steht, beauftragt, die Abrechnungen zwischen dieser und den übrigen Vertragsverwaltungen, deren Telegramme sie vermittelt hat, zu erledigen.

Artikel 95

Aufstellung der Abrechnungen

906 § 1. (1) Die Abrechnungen werden nach der Zahl der während des Monats übermittelten Wörter aufgestellt. Dabei sind die verschiedenen Telegrammgattungen getrennt aufzuführen und ferner zu berücksichtigen:

907 a) erforderlichenfalls gewisse Nebengebühren;

908 b) die Mindestgebühr für CDE- und LC-Telegramme;

909 c) die Mindestgebühr für Brieftelegramme und Glückwunschtelegramme in beiden Vorschriftenbereichen.

910 (2) Pour les télégrammes CDE, le coefficient fixé au chiffre 38 est appliqué aux taxes du tarif plein préalablement multipliées par le nombre total des mots.

911 § 2. La taxe qui sert de base à la répartition entre administrations est celle qui résulte de l'application régulière des tarifs établis entre les administrations intéressées, sans qu'il soit tenu compte des erreurs de taxation qui ont pu se produire.

912 § 3. Le nombre de mots annoncé par le bureau d'origine sert de base à l'application de la taxe, sauf le cas où, par suite d'une erreur de transmission, il aurait été rectifié d'un commun accord entre le bureau d'origine et le bureau correspondant.

913 § 4. Les taxes accessoires, à l'exception de celles qui font l'objet des chiffres 914 à 916, sont exclues des comptes, ainsi que les taxes non recouvrées par le bureau d'arrivée et perçues par un autre bureau. Sont également exclues des comptes les taxes relatives aux avis de service taxés et aux télégrammes dont la taxe, conformément aux dispositions du Règlement, n'a pas été encaissée par le bureau de départ ou le bureau de réexpédition. Cette règle comporte les exceptions suivantes, dans les deux régimes:

914 *a)* la taxe spéciale afférente au collationnement des télégrammes est portée dans les comptes et répartie entre les administrations intéressées, proportionnellement à leurs parts normales;

915 *b)* la taxe perçue d'avance pour une réponse payée est portée dans les comptes et appartient intégralement à l'administration destinataire du télégramme avec réponse payée; quant à la taxe du télégramme payé en totalité ou en partie au moyen d'un bon de réponse, elle est comprise dans les comptes et répartie entre les administrations intéressées, comme si cette taxe était payée en numéraire. Toutefois, les taxes des réponses payées, si ces réponses ont été demandées par avis de service taxé (= ST =), n'entrent pas dans les comptes internationaux; elles appartiennent intégralement, comme en général les taxes des avis de service, à l'administration qui les a perçues;

916 *c)* les taxes afférentes aux transports par exprès et aux transports par avion sont portées dans les comptes, et ces taxes reviennent intégralement à l'administration à laquelle appartient le bureau télégraphique d'arrivée.

917 § 5. (1) Lorsque la transmission s'écarte de la voie qui a servi de base à l'établissement du tarif, la taxe restant disponible à partir du

910 (2) Bei CDE-Telegrammen wird die Gesamtwortzahl zunächst mit den vollen Gebührensätzen vervielfältigt; erst darnach wird die in Abs. 38 angegebene Verhältniszahl angewandt.

911 § 2. Die Gebühr, die der Verteilung unter die Verwaltungen zugrunde gelegt wird, ergibt sich aus der regelrechten Anwendung der zwischen den beteiligten Verwaltungen festgestellten Gebühren ohne Rücksicht auf Irrtümer, die bei der Gebührenberechnung vorgekommen sein können.

912 § 3. Die von dem Aufgabeamt angekündigte Wortzahl ist bei der Berechnung der Gebühr zugrunde zu legen, wenn sie nicht wegen eines Irrtums bei der Übermittlung in gegenseitigem Einverständnis zwischen dem Aufgabeamt und dem anderen Amt berichtigt worden ist.

913 § 4. Die Nebengebühren, mit den in den Abs. 914 bis 916 erwähnten Ausnahmen, bleiben in der Abrechnung unberücksichtigt, ebenso die durch das Ankunftsamt nicht eingezogenen und daher von einem anderen Amt erhobenen Gebühren. Das gilt auch von den Gebühren für gebührenpflichtige Dienstsprüche und für Telegramme, die nach den Bestimmungen der Vollzugsordnung nicht durch das Aufgabe- oder das nachsendende Amt eingezogen worden sind. Für diese Regel gelten in beiden Vorschriftenbereichen folgende Ausnahmen:

914 a) die Sondergebühr für die Vergleichung von Telegrammen wird in die Abrechnungen aufgenommen und unter die beteiligten Verwaltungen im Verhältnis ihrer gewöhnlichen Anteile verteilt;

915 b) die im voraus für eine bezahlte Antwort erhobene Gebühr wird in die Abrechnungen aufgenommen und steht ungekürzt der Bestimmungsverwaltung des Telegramms mit bezahlter Antwort zu; ist die Gebühr für das Telegramm ganz oder teilweise mit einem Antwortschein bezahlt, so wird sie in die Abrechnungen aufgenommen und unter die beteiligten Verwaltungen so verteilt, als wenn sie bar entrichtet worden wäre. Jedoch wird die Gebühr für bezahlte Antworten, die durch gebührenpflichtige Dienstsprüche (= ST =) verlangt worden sind, nicht in die zwischenstaatlichen Abrechnungen aufgenommen; sie steht ungekürzt, wie allgemein die Gebühren für Dienstsprüche, der Verwaltung zu, die sie erhoben hat;

916 c) die Gebühren für Beförderung durch Eilboten oder durch Luftpost werden in die Abrechnungen aufgenommen und fließen ungekürzt der Verwaltung zu, der das Ankunftsamt untersteht.

917 § 5. (1) Weicht die Übermittlung von dem Weg ab, der als Grundlage für die Berechnung der Gebühr gedient hat, so wird die verfügbar

point où cette voie a été abandonnée est répartie entre les administrations qui ont concouru à la transmission du télégramme, y compris celle qui a effectué la déviation, et les exploitations privées intéressées. Cette répartition est à effectuer de la manière suivante:

918 *a)* les taxes terminales restent telles quelles;

919 *b)* les taxes de transit des administrations et des exploitations privées n'ayant pas connaissance de la déviation restent également inchangées;

920 *c)* les taxes de transit des administrations et des exploitations privées ayant connaissance de la déviation sont diminuées proportionnellement, de façon que le total de ces taxes réduites soit égal au total des taxes de transit pour cette partie de la voie normale.

921 (2) Les télégrammes transmis exceptionellement par une voie téléphonique sont inclus dans la comptabilité télégraphique.

922 (3) Les dispositions ci-dessus s'appliquent également aux télégrammes transmis par une voie plus coûteuse dans les conditions indiquées au chiffre 399.

923 (4) Dans ce dernier cas, aucune administration ne peut, du fait de la déviation, recevoir une taxe supérieure à celle qu'elle aurait reçue si le télégramme avait été transmis par la voie interrompue. Si la taxe de la voie réellement suivie est plus élevée, c'est la taxe qui aurait été perçue normalement qui doit entrer dans le total des taxes à partager au prorata, comme il est dit ci-dessus.

924 § 6. Lorsque les télégrammes échangés entre pays limitrophes empruntent une voie détournée, l'administration qui reçoit les télégrammes débite celle qui les lui transmet du montant des taxes normales, dans les conditions prévues par l'article 94, sauf arrangements spéciaux.

Article 96

Etablissement des comptes, d'après des moyennes, dans le régime européen

925 § 1. Dans le régime européen, les administrations peuvent, d'un commun accord, régler les comptes d'après le nombre de télégrammes qui ont franchi la frontière, chaque télégramme étant considéré comme comprenant le nombre moyen de mots résultant des statistiques établies contradictoirement.

926 § 2. Dans le cas prévu au chiffre 925, il n'est tenu compte que des télégrammes ordinaires, des télégrammes urgents (chaque télégramme urgent comptant pour deux télégrammes) et des réponses payées.

927 § 3. Les statistiques destinées à déterminer le nombre moyen de mots par télégramme portent sur une durée de deux fois vingt-huit jours, savoir: les vingt-huit premiers jours du

bleibende Gebühr von dem Punkt an, wo dieser Weg verlassen worden ist, zwischen den an der Übermittlung des Telegramms beteiligten Verwaltungen geteilt, einschließlich der Verwaltung, die umgeleitet hat, und einschließlich der beteiligten Privatunternehmen. Für diese Verteilung gilt folgendes:

918 a) Die Endgebühren bleiben unverändert;

919 b) die Durchgangsgebühren der Verwaltungen und Privatunternehmen, denen die Umleitung nicht bekannt ist, bleiben ebenfalls unverändert;

920 c) die Durchgangsgebühren der Verwaltungen und Privatunternehmen, denen die Umleitung bekannt ist, werden anteilig in der Weise herabgesetzt, daß die Summe der herabgesetzten Gebührenanteile gleich ist der Summe der Durchgangsgebühren für diesen Teil des Regelwegs.

921 (2) Die ausnahmsweise über eine Fernsprechverbindung übermittelten Telegramme werden in die Telegrammabrechnung aufgenommen.

922 (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für solche Telegramme, die unter den Bedingungen in Abs. 399 auf einem teureren Wege übermittelt worden sind.

923 (4) In diesem Falle kann keine Verwaltung wegen der Umleitung eine höhere Gebühr beziehen als die, die sie erhalten haben würde, wenn das Telegramm auf dem unterbrochenen Weg übermittelt worden wäre. Wenn die Gebühr für den wirklich benutzten Weg höher ist, wird die für den Regelweg fällige Gebühr bei der nach obigem Verhältnis vorzunehmenden Verteilung angesetzt.

924 § 6. Wenn die zwischen Nachbarländern gewechselten Telegramme einen Umweg machen, belastet die Verwaltung, die die Telegramme empfängt, die andere, die sie ihr übermittelt, mit den gewöhnlichen Gebühren nach Artikel 94, vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen.

Artikel 96

Abrechnung nach Durchschnittssätzen im europäischen Vorschriftenbereich

925 § 1. Im europäischen Vorschriftenbereich können die Verwaltungen in gemeinsamem Einverständnis die Abrechnungen nach der Zahl der Telegramme aufstellen, die über die Grenze übermittelt worden sind. Dabei wird angenommen, daß jedes Telegramm die aus den gegenseitigen Zählungen sich ergebende Durchschnittswortzahl enthält.

926 § 2. In dem in Abs. 925 vorgesehenen Falle werden nur die gewöhnlichen Telegramme, die dringenden Telegramme (jedes dringende Telegramm als zwei Telegramme gezählt) und die bezahlten Antworten berücksichtigt.

927 § 3. Die Zählungen, die zur Ermittlung der Durchschnittswortzahl eines Telegramms dienen, erstrecken sich auf eine Dauer von zweimal achtundzwanzig Tagen, nämlich auf die ersten achtundzwan-

mois de février et les vingt-huit premiers jours du mois d'août. En cas d'événement exceptionnel survenu dans une des deux périodes précitées, les administrations intéressées peuvent s'entendre pour opérer un nouveau comptage à une époque différente.

928 § 4. (1) Pour déterminer la moyenne du nombre des mots par télégramme, on divise le nombre total des mots échangés dans chaque relation par le nombre des télégrammes échangés pendant la période précitée et dans la même relation. On procède de même pour déterminer la valeur moyenne des réponses payées.

929 (2) Ces moyennes sont arrondies à deux décimales. Elles peuvent être établies pour les télégrammes échangés dans les deux sens ou dans chaque sens séparément.

930 § 5. Les moyennes ainsi obtenues servent à l'établissement des comptes jusqu'à revision; celle-ci ne doit pas être faite avant deux années au moins.

931 § 6. Les bureaux en relation directe portent en compte, chaque jour, le nombre des télégrammes échangés, en divisant le trafic suivant les différents pays.

932 § 7. En multipliant le nombre des télégrammes par le chiffre moyen du nombre de mots, on obtient, pour le mois considéré, le nombre total des mots, lequel doit alors être multiplié par le chiffre de la part de taxe terminale ou de transit correspondante. Il est procédé de même pour déterminer le montant des taxes pour réponses payées à créditer.

933 § 8. Le cas échéant, les bureaux d'échange se communiquent chaque jour, par catégories, le nombre des télégrammes expédiés la veille, en indiquant également le nombre de télégrammes portant l'indication de service taxée =RPx=.

934 § 9. Doivent seules faire l'objet de vérifications, les différences supérieures à un maximum fixé d'accord entre les deux administrations intéressées. Ce maximum est déterminé d'après le nombre habituel des télégrammes échangés pendant un mois.

Article 97

Echange et vérification des comptes; payement des soldes

935 § 1. Les comptes réciproques sont dressés mensuellement, et les comptes d'un mois doivent être échangés avant l'expiration du troisième mois qui suit celui auquel ces comptes se rapportent.

936 § 2. La notification de l'acceptation d'un compte ou des observations y relatives a lieu avant l'expiration du sixième mois qui suit celui auquel ce compte se rapporte. L'administration qui n'a reçu, dans cet intervalle, aucune observation rectificative considère le compte mensuel comme admis de plein droit.

zig Tage des Monats Februar und auf die ersten achtundzwanzig Tage des Monats August. Fällt ein außergewöhnliches Ereignis in einen dieser beiden Zeitabschnitte, so können sich die beteiligten Verwaltungen über eine neue Zählung während eines anderen Zeitraums verständigen.

928 § 4. (1) Um die Durchschnittswortzahl für ein Telegramm zu ermitteln, wird die Gesamtzahl der in jeder Verbindung gewechselten Wörter durch die Zahl der während der Zählzeit in derselben Verbindung gewechselten Telegramme geteilt. Ebenso wird der Durchschnittswert der bezahlten Antworten ermittelt.

929 (2) Diese Durchschnittszahlen werden auf zwei Dezimalstellen abgerundet. Sie können entweder für die in beiden Richtungen insgesamt gewechselten Telegramme oder aber für jede Richtung getrennt ermittelt werden.

930 § 5. Die so ermittelten Durchschnittszahlen dienen als Grundlage für die Abrechnung bis zu einer Nachprüfung, die jedoch nicht vor Ablauf von zwei Jahren stattfinden soll.

931 § 6. Die unmittelbar miteinander verbundenen Ämter ermitteln täglich die Zahl der gewechselten Telegramme für die Abrechnung, wobei die Telegramme nach den verschiedenen Ländern getrennt werden.

932 § 7. Durch Vervielfältigung der Zahl der Telegramme mit der Durchschnittswortzahl erhält man für den Zählmonat die Gesamtzahl der Wörter, die dann noch mit dem anteiligen Satze der entsprechenden End- oder Durchgangsgebühr zu vervielfältigen ist. Ebenso wird verfahren, um den Betrag der für bezahlte Antworten zu vergütenden Gebühren zu ermitteln.

933 § 8. Die Auswechslungsämter teilen einander täglich die Zahl der am vorhergehenden Tage übermittelten Telegramme, nach Gattungen unterteilt, mit, wobei sie auch die Zahl der Telegramme mit dem gebührenpflichtigen Dienstvermerk =RPx= angeben.

934 § 9. Nachprüfungen sind nur statthaft, wenn die Unterschiede einen zwischen den beiden Verwaltungen vereinbarten Höchstsatz übersteigen. Dieser Höchstsatz richtet sich nach der Anzahl der für gewöhnlich während eines Monats gewechselten Telegramme.

Artikel 97

Austausch und Nachprüfung der Abrechnungen; Zahlungsausgleich

935 § 1. Die gegenseitigen Abrechnungen werden monatlich aufgestellt; die Monatsrechnungen müssen vor Ablauf des dritten auf den Rechnungsmonat folgenden Monats ausgetauscht werden.

936 § 2. Vor Ablauf des sechsten auf den Rechnungsmonat folgenden Monats sind die Rechnungen anzuerkennen oder Bemerkungen dazu mitzuteilen. Die Verwaltung, die innerhalb dieses Zeitraums keine berichtigenden Bemerkungen erhalten hat, betrachtet die Monatsrechnung als rechtsgültig anerkannt.

937 § 3. (1) Les comptes mensuels sont admis sans revision quand la différence entre les comptes dressés par les deux administrations intéressées n'est pas supérieure à vingt-cinq francs (25 fr.) ou ne dépasse pas 1 p. 100 du compte de l'administration créditrice, pourvu que le montant de ce compte ne soit pas supérieur à cent mille francs (100 000 fr.) ; lorsque le montant du compte dressé par l'administration créditrice est supérieur à cent mille francs (100 000 fr.), la différence ne doit pas dépasser une somme totale comprenant :

1° 1 p. 100 des premiers cent mille francs (100 000 fr.) ;

2° 0,5 p. 100 du surplus du montant du compte.

938 (2) Une revision commencée est arrêtée dès que, à la suite d'échanges d'observations entre les deux administrations intéressées, la différence a été ramenée à une valeur ne dépassant pas le maximum fixé au chiffre 937.

939 § 4. (1) Immédiatement après l'acceptation des comptes afférents au dernier mois d'un trimestre, un compte trimestriel, faisant ressortir le solde pour l'ensemble des trois mois du trimestre, est, sauf arrangement contraire entre les deux administrations intéressées, dressé par l'administration créditrice et transmis en deux exemplaires à l'administration débitrice, qui, après vérification, renvoie l'un des deux exemplaires revêtu de son acceptation.

940 (2) A défaut d'acceptation de l'un ou l'autre des comptes mensuels d'un même trimestre avant l'expiration du sixième mois qui suit le trimestre auquel ces comptes se rapportent, le compte trimestriel peut, néanmoins, être dressé par l'administration créditrice, en vue d'une liquidation provisoire, qui devient obligatoire pour l'administration débitrice, dans les conditions fixées au chiffre 942.

941 (3) Les rectifications reconnues ultérieurement nécessaires sont comprises dans une liquidation trimestrielle subséquente.

942 § 5.[1]) Le compte trimestriel doit être vérifié et le montant doit en être payé dans un délai de six semaines à dater du jour où l'administration débitrice l'a reçu. Passé ce délai, les sommes dues à une administration par une autre sont productives d'intérêts à raison de 6 p. 100 par an, à dater du lendemain du jour d'expiration dudit délai.

943 § 6.[1]) (1) Le solde du compte trimestriel en francs-or est payé par l'administration débitrice à l'administration créditrice, pour un montant équivalent à sa valeur ; ce payement peut être effectué :

944 *a)* au choix de l'administration débitrice, en or ou au moyen de chèques ou de traites répondant aux conditions prévues aux chiffres 947 et 948 et payables à vue sur la capitale ou sur une place commerciale du pays créditeur ;

[1]) Dispositions communes au Règlement télégraphique et au Règlement téléphonique.

937 § 3. (1) Die Monatsrechnungen werden ohne Nachprüfung anerkannt, wenn der Unterschied zwischen den von den beiden beteiligten Verwaltungen aufgestellten Abrechnungen nicht größer als fünfundzwanzig Franken (25 Fr.) ist oder 1 vH der Abrechnung der fordernden Verwaltung nicht übersteigt, vorausgesetzt, daß der Betrag dieser Abrechnung nicht höher ist als einhunderttausend Franken (100 000 Fr.); ist der Betrag der von der fordernden Verwaltung aufgestellten Abrechnung höher als einhunderttausend Franken (100 000 Fr.), so darf der Unterschied im ganzen nicht mehr betragen als:

1. 1 vH der ersten einhunderttausend Franken (100 000 Fr.);
2. 0,5 vH des darüber hinausgehenden Abrechnungsbetrags.

938 (2) Eine begonnene Nachprüfung ist einzustellen, sobald nach Austausch von Bemerkungen zwischen den beiden beteiligten Verwaltungen der Unterschied auf einen Betrag zurückgeführt ist, der den in Abs. 937 festgesetzten Höchstsatz nicht übersteigt.

939 § 4. (1) Unmittelbar nach Anerkennung der Abrechnungen für den letzten Monat eines Vierteljahrs stellt, falls nichts Gegenteiliges zwischen den beiden beteiligten Verwaltungen vereinbart ist, die fordernde Verwaltung eine Vierteljahrsabrechnung auf, die die Restforderung für alle drei Monate des Vierteljahrs ergibt; zwei Ausfertigungen dieser Abrechnung werden der schuldenden Verwaltung übersandt, die nach Prüfung eine der beiden Ausfertigungen, mit ihrem Anerkenntnis versehen, zurückschickt.

940 (2) Wenn die eine oder andere Monatsrechnung eines Vierteljahrs vor Ablauf des sechsten auf das Rechnungsvierteljahr folgenden Monats noch nicht anerkannt ist, kann die fordernde Verwaltung nichtsdestoweniger die Vierteljahrsabrechnung aufstellen, um einen vorläufigen Ausgleich herbeizuführen, der für die schuldende Verwaltung nach den Bedingungen des Abs. 942 verbindlich wird.

941 (3) Die später als notwendig erkannten Berichtigungen werden in eine der folgenden Vierteljahrsabrechnungen aufgenommen.

942 § 5.[1]) Die Vierteljahrsabrechnung soll innerhalb einer Frist von sechs Wochen, von dem Tag an gerechnet, an dem die schuldende Verwaltung sie erhalten hat, geprüft und beglichen sein. Nach Ablauf dieser Frist werden die Beträge, die eine Verwaltung einer anderen Verwaltung schuldet, von dem auf den Ablauf der Frist folgenden Tag an mit 6 vH jährlich verzinst.

943 § 6.[1]) (1) Die schuldende Verwaltung zahlt an die fordernde Verwaltung die Restforderung aus der in Goldfranken aufgestellten Vierteljahrsabrechnung durch einen Betrag, der dem der Restforderung gleich ist; die Zahlung kann geleistet werden:

944 a) nach Wahl der schuldenden Verwaltung in Gold oder durch Schecke oder Sichtwechsel, die den Bedingungen in den Abs. 947 und 948 entsprechen und auf die Hauptstadt oder einen Handelsplatz des Gläubigerlandes zahlbar sind;

[1]) Gleichlautende Vorschrift in Artikel 53 der VO Fernspr.

945 *b)* suivant accord entre les deux administrations, par l'intermédiaire d'une banque utilisant le clearing de la Banque des règlements internationaux, à Bâle ;

946 *c)* par tout autre moyen convenu entre les intéressés.

947 (2) En cas de payement au moyen de chèques ou de traites, ces titres sont établis en monnaie d'un pays où la banque centrale d'émission ou une autre institution officielle d'émission achète et vend de l'or ou des devises-or contre la monnaie nationale, à des taux fixes déterminés par la loi ou en vertu d'un arrangement avec le gouvernement.

948 (3) Si les monnaies de plusieurs pays répondent à ces conditions, il appartient à l'administration créditrice de désigner la monnaie qui lui convient. La conversion est faite au pair des monnaies d'or.

949 (4) Dans le cas où la monnaie d'un pays créditeur ne répond pas aux conditions prévues au chiffre 947, et si les deux pays se sont mis d'accord à ce sujet, les chèques ou traites peuvent aussi être exprimés en monnaie du pays créditeur. Dans ce cas, le solde est converti au pair des monnaies d'or en monnaie d'un pays répondant aux conditions susvisées. Le résultat obtenu est ensuite converti dans la monnaie du pays débiteur, et de celle-ci dans la monnaie du pays créditeur, au cours de la bourse de la capitale ou d'une place commerciale du pays débiteur au jour de l'achat du chèque ou de la traite.

950 (5) A la demande de l'administration créditrice, lorsque le montant du solde dépasse cinq mille francs-or (5 000 fr.), la date de l'envoi d'un chèque ou d'une traite, la date de son achat et son montant doivent être notifiés par l'administration débitrice, au moyen d'un télégramme de service.

951 § 7.[1]) Les frais de payement sont supportés par l'administration débitrice.

945 b) nach Vereinbarung zwischen den beiden Verwaltungen durch Vermittlung einer Bank über die Bank für den zwischenstaatlichen Zahlungsausgleich in Basel;

946 c) auf jedem anderen vereinbarten Wege.

947 (2) Wenn mit Schecken oder mit Wechseln bezahlt wird, werden diese in der Währung eines Landes ausgestellt, wo die Hauptnotenbank oder eine andere amtliche Notenausgabeanstalt Gold oder auf Gold lautende ausländische Zahlungsmittel gegen Landeswährung zu gesetzlich oder durch Vereinbarung mit der Regierung bestimmten festen Sätzen kauft und verkauft.

948 (3) Wenn die Währungen mehrerer Länder diesen Anforderungen entsprechen, bestimmt die fordernde Verwaltung die ihr zusagende Währung. Der Betrag wird nach dem Parisatz der Goldwährungen umgerechnet.

949 (4) Wenn die Währung eines Gläubigerlandes nicht den Bedingungen in Abs. 947 entspricht und wenn sich die beiden Länder darüber verständigt haben, können die Schecke oder Wechsel auch in der Währung des Gläubigerlandes ausgestellt werden. Die Restforderung wird dann nach dem Goldparisatz in die Währung eines Landes umgerechnet, das den erwähnten Bedingungen entspricht. Das Ergebnis wird dann in die Währung des Schuldnerlandes und aus dieser in die Währung des Gläubigerlandes umgerechnet, und zwar nach dem Börsenkurs der Hauptstadt oder eines Handelsplatzes des Schuldnerlandes am Tage des Kaufs des Schecks oder Wechsels.

950 (5) Übersteigt der Betrag der Restforderung 5 000 Goldfranken (5 000 Fr.), so muß die schuldende Verwaltung der fordernden Verwaltung auf deren Verlangen den Tag der Absendung eines Schecks oder Wechsels sowie den Tag seines Ankaufs und seinen Betrag durch Diensttelegramm mitteilen.

951 § 7.[1]) Die Kosten der Begleichung fallen der schuldenden Verwaltung zur Last.

CHAPITRE XXX

Archives

Article 98

Délais de conservation des archives

952 Les originaux des télégrammes et les documents y relatifs, retenus par les administrations, sont conservés jusqu'à la liquidations des comptes qui s'y rapportent, et, en tout cas, au moins pendant dix mois, à compter du mois qui suit le mois de dépôt du télégramme, avec toutes les précautions nécessaires au point de vue du secret.

[1]) Dispositions communes au Règlement télégraphique et au Règlement téléphonique.

Kapitel XXX

Aufbewahrung der Telegramme

Artikel 98

Fristen für die Aufbewahrung der Telegramme und Belege

952 Die Urschriften der Telegramme und die zugehörigen, von den Verwaltungen zurückbehaltenen Belege werden bis zur Erledigung der darauf bezüglichen Abrechnungen, stets jedoch mindestens zehn Monate, von dem auf den Monat der Aufgabe des Telegramms folgenden Monat an gerechnet, mit aller für ihre Geheimhaltung nötigen Vorsicht aufbewahrt.

[1]) Gleichlautende Vorschrift in Artikel 53 der VO Fernspr.

Article 99

Communication des originaux des télégrammes. Délivrance de copies des télégrammes

953 § 1. (1) Sauf les exceptions prévues à l'article 24, § 2, de la Convention, les originaux ou les copies des télégrammes ne peuvent être communiqués qu'à l'expéditeur ou au destinataire, après constatation de leur identité, ou bien au fondé de pouvoirs de l'un d'eux.

954 (2) Une taxe maximum de un franc (1 fr.) peut être perçue pour cette communication.

955 § 2. Dans le délai minimum fixé pour la conservation des archives, l'expéditeur et le destinataire d'un télégramme ou leurs fondés de pouvoirs ont le droit de se faire délivrer des copies, certifiées conformes, ou des photographies:

a) de ce télégramme;
b) de la copie d'arrivée, si cette copie ou un double de celle-ci a été conservé par l'administration de destination.

956 § 3. (1) Il est perçu, pour toute copie délivrée conformément au présent article, un droit maximum de un franc cinquante centimes (1 fr. 50) par télégramme ne dépassant pas 100 mots. Au delà de 100 mots, ce droit est augmenté de cinquante centimes (0 fr. 50) par série ou fraction de série de 50 mots.

957 (2) Le prix des photographies d'originaux ou de copies est fixé par l'administration qui délivre ces photographies.

958 § 4. Les administrations ne sont tenues de donner communication, copie ou photographie des pièces désignées ci-dessus que si les expéditeurs, les destinataires ou leurs ayants droit fournissent les indications nécessaires pour trouver les télégrammes auxquels se rapportent leurs demandes.

Artikel 99

Einsehen der Telegrammurschriften. Lieferung von Telegrammabschriften

953 § 1. (1) Vorbehaltlich der im Artikel 24, § 2, des Vertrags vorgesehenen Ausnahmen dürfen die Urschriften oder die Abschriften der Telegramme nur vom Absender oder vom Empfänger nach gehörigem Ausweis oder auch von deren Bevollmächtigten eingesehen werden.

954 (2) Hierfür kann eine Gebühr von höchstens einem Frank (1 Fr.) erhoben werden.

955 § 2. Während der für die Aufbewahrung der Telegramme festgesetzten Mindestfrist sind der Absender und der Empfänger eines Telegramms oder ihre Bevollmächtigten berechtigt, sich beglaubigte Abschriften oder Lichtbilder geben zu lassen:

a) dieses Telegramms;
b) des Ankunftsblatts, wenn die Bestimmungsverwaltung dieses Blatt oder ein Doppel davon aufbewahrt hat.

956 § 3. (1) Für jede nach diesem Artikel ausgefertigte Abschrift wird eine Gebühr von höchstens einem Frank fünfzig Centimen (1 Fr. 50) für jedes 100 Wörter nicht übersteigende Telegramm erhoben. Bei mehr als 100 Wörtern erhöht sich die Gebühr um fünfzig Centimen (0 Fr. 50) für jede weitere Reihe von 50 Wörtern oder einen Teil davon.

957 (2) Den Preis für Lichtbilder der Urschriften oder Abschriften bestimmt die Verwaltung, die diese Lichtbilder herstellt.

958 § 4. Die Verwaltungen sind nur dann verpflichtet, über die vorerwähnten Urkunden Auskunft oder davon Abschrift oder Lichtbild zu geben, wenn die Absender, die Empfänger oder ihre Bevollmächtigten die nötigen Angaben zur Auffindung der Telegramme machen, auf die sich ihre Anträge beziehen.

CHAPITRE XXXI

Bureau de l'Union. Communications réciproques

Article 100[1])

Frais du Bureau de l'Union

959 (1) Les frais communs du Bureau de l'Union, pour les services télégraphique et téléphonique, ne doivent pas dépasser, par année, la somme de deux cent mille francs-or (200 000 fr.).

960 (2) Toutefois, si une dépense exceptionnellement élevée en imprimés ou documents se présente au cours d'une année, sans que les recettes correspondantes soient encaissées pendant la même année, le Bureau est autorisé, exclusivement dans ce cas, à dépasser le crédit

[1]) **Article commun au Règlement télégraphique et au Règlement téléphonique.**

Kapitel XXXI

Vereinsbüro. Austausch von Mitteilungen

Artikel 100[1])

Kosten des Vereinsbüros

959 (1) Die laufenden Kosten des Vereinsbüros dürfen für den Telegraphen- und Fernsprechdienst die Summe von zweihunderttausend Goldfranken (200 000 Fr.) jährlich nicht überschreiten.

960 (2) Entsteht jedoch im Laufe eines Jahres eine außergewöhnlich hohe Ausgabe für Drucksachen oder Dienstwerke, ohne daß entsprechende Einnahmen dafür während desselben Jahres hereinkommen, so ist das Büro, aber nur in diesem Fall, ermächtigt, die bewilligte Höchstsumme zu über-

[1]) Gleichlautende Vorschrift in Artikel 54 der VO Fernspr.

maximum prévu, sous la réserve que le maximum du crédit pour l'année suivante sera réduit d'un montant égal à l'excédent susvisé.

961 (3) La somme de deux cent mille francs-or (200 000 fr.) pourra être modifiée entre deux conférences, du consentement de toutes les Parties contractantes.

schreiten. Die Höchstsumme für das folgende Jahr muß dann um den Betrag der Überschreitung gekürzt werden.

961 (3) Der Betrag von zweihunderttausend Goldfranken (200 000 Fr.) kann mit Zustimmung aller vertragschließenden Teile zwischen zwei Tagungen anders festgesetzt werden.

Article 101

Relations des administrations entre elles par l'intermédiaire du Bureau de l'Union

962 § 1. Les administrations de l'Union se transmettent réciproquement les documents essentiels relatifs à leur organisation intérieure et se communiquent les perfectionnements importants qu'elles viendraient à y introduire.

963 § 2. En règle générale, ces notifications sont faites par l'intermédiaire du Bureau de l'Union.

964 § 3. Lesdites administrations envoient au Bureau de l'Union, par la poste, par lettre affranchie, ou, en cas d'urgence, par télégramme, la notification de toutes les mesures relatives à la composition et aux changements de tarifs intérieurs et internationaux, à l'ouverture de voies de communication nouvelles et à la suppression de voies existantes, en tant que ces voies intéressent le service international, enfin aux ouvertures, suppressions et modifications de service des bureaux. Les documents imprimés ou autographiés à ce sujet par les administrations sont expédiés au Bureau de l'Union, soit à la date de leur distribution, soit, au plus tard, le premier jour du mois qui suit cette date.

965 § 4. Lesdites administrations lui envoient, en outre, par télégraphe, avis de toutes les interruptions ou rétablissements des communications qui affectent la correspondance internationale.

966 § 5. Elles lui font parvenir, au commencement de chaque année, des tableaux statistiques dressés, aussi complètement que possible, d'après les indications du Bureau de l'Union, qui distribue, à cet effet, des formulaires tout préparés.

967 § 6. Elles adressent également au Bureau de l'Union deux exemplaires des publications diverses qu'elles font paraître et qu'elles jugent susceptibles d'intéresser les autres administrations de l'Union.

Artikel 101

Beziehungen der Verwaltungen untereinander durch Vermittlung des Vereinsbüros

962 § 1. Die Vereinsverwaltungen übermitteln sich gegenseitig die wesentlichen Dienstvorschriften über ihre innere Verwaltung und teilen sich alle wichtigen Verbesserungen mit, die sie etwa einführen sollten.

963 § 2. Im allgemeinen werden diese Mitteilungen durch Vermittlung des Vereinsbüros ausgetauscht.

964 § 3. Die genannten Verwaltungen teilen dem Vereinsbüro durch die Post in freigemachtem Brief oder in eiligen Fällen telegraphisch alle Anordnungen mit, die die Zusammensetzung und die Änderungen der Inlands- und Auslandsgebühren, die Inbetriebnahme neuer und die Aufhebung bestehender Verbindungen, soweit diese Wege den zwischenstaatlichen Dienst angehen, endlich die Eröffnung, Aufhebung und Dienständerungen von Telegraphendienststellen betreffen. Die hierüber von den Verwaltungen durch Druck oder Umdruck hergestellten Veröffentlichungen sind am Tage ihrer Ausgabe, spätestens aber am ersten Tage des folgenden Monats, dem Vereinsbüro zu übersenden.

965 § 4. Die genannten Verwaltungen benachrichtigen das Büro außerdem telegraphisch von allen Unterbrechungen oder Wiederherstellungen der Verbindungen, die den zwischenstaatlichen Dienst angehen.

966 § 5. Die Verwaltungen lassen dem Büro am Anfang jedes Jahres statistische Übersichten zugehen, die möglichst vollständig nach den Angaben des Vereinsbüros aufgestellt sind, das zu diesem Zwecke fertig vorbereitete Vordrucke verteilt.

967 § 6. Ebenso übersenden sie dem Vereinsbüro zwei Stücke der verschiedenen von ihnen herausgegebenen Veröffentlichungen, von denen sie annehmen, daß sie für die anderen Vereinsverwaltungen wissenswert sein könnten.

Article 102

Travaux du Bureau de l'Union

968 § 1. Le Bureau de l'Union coordonne et publie le tarif. Il communique aux administrations, en temps utile, tous les renseignements y relatifs, en particulier ceux qui sont spécifiés au chiffre 964. S'il y a urgence, ces communications sont transmises par la voie télégraphique,

Artikel 102

Aufgaben des Vereinsbüros

968 § 1. Das Vereinsbüro stellt die Gebühren zusammen und veröffentlicht sie. Es teilt den Verwaltungen rechtzeitig alle darauf bezüglichen, besonders die in Abs. 964 aufgeführten Angaben mit. In dringenden, namentlich in den in Abs. 965 vorgesehenen Fällen, werden diese Mitteilungen telegra-

notamment dans les cas prévus au chiffre 965. Dans les notifications relatives aux changements de tarifs, il donne à ces communications la forme voulue pour que ces changements puissent être immédiatement introduits dans le texte des tableaux des taxes.

969 § 2. Le Bureau de l'Union dresse une statistique générale.

970 § 3. Il dresse et publie des cartes officielles des voies de télécommunication internationales et les revise périodiquement.

971 § 4. (1) Il établit et publie une nomenclature des bureaux télégraphiques ouverts au service international, y compris les stations terrestres radiotélégraphiques, ainsi que des annexes périodiques à ce document, faisant connaître les additions et modifications qui doivent y être apportées.

972 (2) En vue d'assurer l'exactitude des données de cette nomenclature, les administrations sont tenues d'indiquer au Bureau de l'Union, en même temps que les noms de leurs bureaux, le nom de la subdivision territoriale (département, comitat, Etat fédéral, canton, etc.), pour insertion, après le nom du pays, dans la deuxième colonne de la nomenclature. Seules les administrations des petits pays sont dispensées de cette obligation.

973 § 5. Le Bureau de l'Union publie, en outre, une nomenclature des voies de radiocommunication entre points fixes.

974 § 6. Les documents imprimés par le Bureau de l'Union sont distribués aux administrations de l'Union dans la proportion du nombre d'unités contributives, d'après l'article 17 de la Convention. Les documents supplémentaires que réclameraient les administrations sont payés à part d'après leur prix de revient. Il en est de même des documents demandés par les administrations des pays ne faisant pas partie de l'Union et par les exploitations privées.

975 § 7. Les demandes de cette nature doivent être formulées une fois pour toutes, jusqu'à nouvel avis et de manière à donner au Bureau de l'Union le temps de régler le tirage en conséquence.

CHAPITRE XXXII

Comité consultatif international télégraphique (C. C. I. T.)

Article 103

Comité consultatif international télégraphique (C. C. I. T.)

976 § 1. Un comité consultatif international télégraphique (C. C. I. T.) est chargé d'étudier les questions techniques et d'exploitation qui lui sont soumises par les administrations et les exploitations privées. Ce comité est également chargé d'étudier les questions de tarifs qui lui sont soumises par une conférence de plénipotentiaire verbreitet. Benachrichtigungen über Gebührenänderungen sind so abzufassen, daß sie ohne weiteres in die Gebührenübersichten eingefügt werden können.

969 § 2. Das Vereinsbüro stellt eine allgemeine Statistik auf.

970 § 3. Es fertigt und veröffentlicht amtliche Karten der Weltnachrichtenverbindungen und berichtigt sie von Zeit zu Zeit.

971 § 4. (1) Es fertigt und veröffentlicht ein Verzeichnis der für den Weltverkehr geöffneten Telegraphendienststellen einschließlich der Landfunkstellen und gibt von Zeit zu Zeit Nachträge dazu heraus, die die nötigen Zusätze und Berichtigungen enthalten.

972 (2) Zur größeren Genauigkeit der Angaben dieses Verzeichnisses müssen die Verwaltungen dem Vereinsbüro zusammen mit den Namen ihrer Ämter auch die Bezeichnung des Landesteils (Kreis, Grafschaft, Bundesstaat, Bezirk usw.) mitteilen, damit sie hinter dem Namen des Landes in die zweite Spalte des Verzeichnisses aufgenommen wird. Nur die Verwaltungen kleiner Länder sind von dieser Verpflichtung befreit.

973 § 5. Ferner veröffentlicht das Vereinsbüro ein Verzeichnis der Funkverbindungen zwischen festen Punkten.

974 § 6. Die Drucksachen des Vereinsbüros werden an die Vereinsverwaltungen nach dem Verhältnis der Zahl der in Artikel 17 des Vertrags festgesetzten Beitragseinheiten verteilt. Weitere Stücke sind von den Verwaltungen mit dem Selbstkostenpreis zu bezahlen. Dasselbe gilt für Dienstwerke, die von den Verwaltungen der Nichtvereinsländer und von den Privatunternehmen bestellt werden.

975 § 7. Die Bestellungen dieser Art müssen ein für allemal bis zum Eingang einer neuen Benachrichtigung und so gemacht werden, daß dem Vereinsbüro Zeit bleibt, die Auflage richtig zu bemessen.

Kapitel XXXII

Zwischenstaatlicher beratender Ausschuß für den Telegraphendienst (C. C. I. T.)

Artikel 103

Zwischenstaatlicher beratender Ausschuß für den Telegraphendienst (C. C. I. T.)

976 § 1. Ein zwischenstaatlicher beratender Ausschuß für den Telegraphendienst (C. C. I. T.) hat die Aufgabe, die technischen Fragen und die Fragen der Dienstabwicklung zu prüfen, die ihm von den Verwaltungen und den Privatunternehmen vorgelegt werden. Dieser Ausschuß hat ferner die Aufgabe, die Gebührenfragen zu untersuchen, die ihm von einer

tiaires ou administrative ou par au moins douze administrations participantes.

977 § 2. (1) Il est formé d'experts des administrations signataires ou adhérentes au présent Règlement et des exploitations privées ou groupes d'exploitations privées reconnues par leur gouvernement respectif, adhérent au présent Règlement, qui déclarent vouloir participer à ses travaux et qui s'engagent à contribuer aux frais communs de ses réunions.

978 (2) La déclaration est adressée au Bureau de l'Union, lequel en donne connaissance à toutes les administrations.

979 (3) Chaque administration et exploitation privée a droit de mettre fin à l'engagement qu'elle a pris de participer au C. C. I. T., en notifiant sa décision au Bureau de l'Union, qui en donne connaissance à toutes les administrations. Cette notification produit son effet dès la première réunion du C. C. I. T. qui suit.

980 § 3. Les administrations et les exploitations privées non adhérentes au Règlement, ainsi que les administrations et les organismes internationaux reconnus par leur gouvernement respectif qui, ne participant pas de façon permanente au C. C. I. T., n'ont pas fait la déclaration prévue aux chiffres 977 et 978, peuvent être admis aux conditions stipulées dans le règlement intérieur du C. C. I. T., dont il est question au chiffre 984.

981 § 4. Les dépenses personnelles des experts de chaque admistration, exploitation privée ou organisme sont supportées par ceux-ci.

982 § 5. Les dispositions du règlement intérieur de la précédente conférence de plénipotentiaires ou administrative, concernant la franchise télégraphique et téléphonique, sont applicables pour les réunions du C. C. I. T.

983 § 6. En principe, les réunions du C. C. I. T. ont lieu de trois en trois ans. Cependant, une réunion fixée peut être avancée ou ajournée par l'administration organisatrice, sur demande d'au moins quinze administrations participantes, si le nombre et la nature des questions à examiner le justifient.

984 § 7. Les dispositions qui précèdent concernant l'organisation du C. C. I. T. sont complétées par le règlement intérieur annexé au présent Règlement.

CHAPITRE XXXIII

Adhésions. Relations avec les administrations non adhérentes

Article 104

Refus d'appliquer les tarifs conventionnels

985 Dans le cas des adhésions prévues par l'article 4 de la Convention, les administrations des gouvernements contractants peuvent

Regierungs- oder Verwaltungstagung oder von mindestens zwölf teilnehmenden Verwaltungen unterbreitet werden.

977 § 2. (1) Er wird aus Sachverständigen der Verwaltungen, die diese VO unterschrieben haben oder ihr nachträglich beigetreten sind, und der Privatunternehmen oder Gruppen von solchen gebildet, die sich zur Teilnahme an seinen Arbeiten bereit erklären und sich verpflichten, zu den allgemeinen Kosten seiner Tagungen beizutragen. Die teilnehmenden Privatunternehmen müssen durch ihre betreffenden Regierungen, die dieser VO beigetreten sind, anerkannt sein.

978 (2) Die Erklärung ist an das Vereinsbüro zu richten, das hiervon allen Verwaltungen Kenntnis gibt.

979 (3) Jede Verwaltung und jedes Privatunternehmen sind berechtigt, die Verpflichtung, sich am C. C. I. T. zu beteiligen, zu lösen. Ihre Entscheidung teilen sie dem Vereinsbüro mit, das hiervon allen Verwaltungen Kenntnis gibt. Diese Mitteilung ist bereits auf der ersten ihr folgenden Tagung des C. C. I. T. wirksam.

980 § 3. Die Verwaltungen und Privatunternehmen, die der VO nicht beigetreten sind, sowie die Verwaltungen und die von ihren Regierungen anerkannten zwischenstaatlichen Körperschaften können, wenn sie die in den Abs. 977 und 978 vorgesehene Erklärung nicht abgegeben haben, weil sie nicht ständig am C. C. I. T. teilnehmen, unter den in der Geschäftsordnung des C. C. I. T. (Abs. 984) festgesetzten Bedingungen zugelassen werden.

981 § 4. Die persönlichen Ausgaben der Sachverständigen trägt jede Verwaltung, jedes Privatunternehmen oder jede Körperschaft selbst.

982 § 5. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung der vorhergehenden Regierungs- oder Verwaltungstagung über die Gebührenfreiheit für Telegramme und Ferngespräche gelten auch für die Tagungen des C. C. I. T.

983 § 6. Die Tagungen des C. C. I. T. finden grundsätzlich von drei zu drei Jahren statt. Indessen kann eine anberaumte Tagung auf Antrag von wenigstens fünfzehn der teilnehmenden Verwaltungen durch die die Tagung vorbereitende Verwaltung vor- oder zurückverlegt werden, wenn Zahl und Art der zu prüfenden Fragen das rechtfertigen.

984 § 7. Die vorstehenden Bestimmungen über die Gliederung des C. C. I. T. werden durch die dieser VO beigegebenen Geschäftsordnung ergänzt.

Kapitel XXXIII

Beitritt. Beziehungen zu den nicht beigetretenen Verwaltungen

Artikel 104

Versagung der vertragsmäßigen Gebühren

985 Im Fall eines in Artikel 4 des Vertrags vorgesehenen Beitritts können die Verwaltungen der Vertragsregierungen die Vergünstigungen ihrer

refuser le bénéfice de leurs tarifs conventionnels aux administrations qui demanderaient à adhérer sans conformer elles-mêmes leurs tarifs à ceux des pays intéressés.

Article 105

Stipulations concernant les exploitations privées

986 § 1. Les exploitations privées qui fonctionnent dans les limites d'un ou de plusieurs pays contractants, avec participation au service international, sont considérées, au point de vue de ce service, comme faisant partie intégrante du réseau télégraphique de ces pays.

987 § 2. Les autres exploitations privées sont admises aux avantages stipulés par la Convention et par le présent Règlement, moyennant l'engagement de se conformer à toutes les clauses obligatoires de ces actes, et sur la notification du pays qui a concédé ou autorisé l'exploitation. Cette notification a lieu conformément aux articles 3 et 4 de la Convention.

988 § 3. L'engagement prévu au chiffre 987 doit être imposé aux exploitations privées qui relient entre eux deux ou plusieurs des pays contractants, pour autant qu'elles soient engagées par leur contrat de concession à se soumettre, sous ce rapport, aux obligations prescrites par le pays qui a accordé la concession.

989 § 4. Les exploitations privées qui demandent à l'un quelconque des pays contractants l'autorisation de relier leurs voies de télécommunication au réseau de ce pays, ne l'obtiennent que sur l'engagement formel de soumettre le taux de leurs tarifs à l'approbation du pays accordant la concession et de n'appliquer une modification de tarif qu'à la suite d'une notification du Bureau de l'Union, laquelle n'est exécutoire qu'après le délai prévu à l'article 29.

990 § 5. Les exploitations privées peuvent transmettre directement au Bureau de l'Union les notifications concernant les ouvertures, interruptions de voies, etc. visées aux chiffres 964 et 965. Elles ne sont pas autorisées à transmettre celles qui sont relatives à l'application des dispositions de l'article 27 de la Convention.

991 § 6. La réserve qui fait l'objet du chiffre 985 est applicable aux exploitations susmentionnées.

Article 106

Relations avec les pays non adhérents

992 § 1. Lorsque les relations télégraphiques sont ouvertes avec des pays non adhérents ou avec des exploitations privées qui ne se sont pas engagées à se conformer à toutes les dispositions obligatoires du présent Règlement, ces dispositions sont invariablement appliquées aux correspondances dans la partie de leur parcours qui emprunte le territoire des pays contractants ou adhérents.

vertragsmäßigen Gebühren den Verwaltungen versagen, die den Beitritt nachsuchen, ohne selbst ihre Gebühren denen der beteiligten Länder anzupassen.

Artikel 105

Bestimmungen über Privatunternehmen

986 § 1. Die Privatunternehmen, die innerhalb der Grenzen eines oder mehrerer der Vertragsländer unter Beteiligung am zwischenstaatlichen Dienste tätig sind, werden für diesen Dienst als Bestandteile des Telegraphennetzes dieser Länder angesehen.

987 § 2. Die anderen Privatunternehmen werden durch die Verpflichtung, allen im Vertrag und in dieser Vollzugsordnung enthaltenen bindenden Vorschriften nachzukommen und nach entsprechender Anzeige des Landes, das das Unternehmen genehmigt oder ermächtigt hat, der an gleicher Stelle festgesetzten Vergünstigungen teilhaftig. Für diese Anzeige gilt die in den Artikeln 3 und 4 des Vertrags vorgesehene Form.

988 § 3. Die in Abs. 987 vorgesehene Verpflichtung muß den Privatunternehmen, die zwei oder mehrere der Vertragsländer miteinander verbinden, insoweit auferlegt werden, als die Unternehmen durch ihren Genehmigungsvertrag verpflichtet werden, in dieser Beziehung den Pflichten nachzukommen, die ihnen von dem Lande vorgeschrieben sind, das die Genehmigung erteilt hat.

989 § 4. Die Privatunternehmen, die bei irgendeinem der Vertragsländer die Erlaubnis zum Anschluß ihrer Nachrichtenanlagen an das Netz dieses Landes nachsuchen, erhalten sie nur gegen die förmliche Verpflichtung, ihre Gebühren mit Zustimmung des Landes, das die Genehmigung erteilt, festzusetzen und eine Änderung der Gebühren erst nach Bekanntmachung durch das Vereinsbüro anzuwenden, die erst nach Ablauf der in Artikel 29 vorgesehenen Frist in Kraft tritt.

990 § 5. Die Privatunternehmen können dem Vereinsbüro unmittelbar die in den Abs. 964 und 965 bezeichneten Mitteilungen über die Inbetriebnahme, Unterbrechung usw. der Verbindungen übersenden. Sie sind nicht berechtigt, Mitteilungen zu übersenden, die sich auf die Ausführung der Bestimmungen des Artikels 27 des Vertrags beziehen.

991 § 6. Der Vorbehalt in Abs. 985 gilt auch für die vorerwähnten Unternehmen.

Artikel 106

Beziehungen zu den nicht beigetretenen Ländern

992 § 1. Wird ein telegraphischer Verkehr mit Nichtvereinsländern oder mit solchen Privatunternehmen eröffnet, die sich nicht gebunden haben, den pflichtmäßig anzuwendenden Bestimmungen dieser Vollzugsordnung nachzukommen, so gelten diese Bestimmungen unverändert für den Dienst auf dem Teile der Übermittlungsstrecke, der sich auf dem Gebiet der Länder befindet, die den Vertrag abgeschlossen haben oder ihm nachträglich beigetreten sind.

993 § 2. Les administrations intéressées fixent la taxe applicable à cette partie du parcours. Cette taxe, déterminée dans les limites de l'article 28, est ajoutée à celle des administrations non participantes.

993 § 2. Die beteiligten Verwaltungen bestimmen die für diesen Teil der Übermittlungsstrecke anzuwendende Gebühr. Diese Gebühr, die in den Grenzen des Artikels 28 festzusetzen ist, wird der Gebühr der nicht teilnehmenden Verwaltungen hinzugerechnet.

CHAPITRE XXXIV

Conférences

Article 107[1])

Invitations aux conférences

994 § 1. (1) Le gouvernement chargé de la convocation des conférences (gouvernement gérant) fixe la date définitive des réunions.

995 (2) Dix-huit mois avant cette date, il adresse les invitations aux gouvernements contractants, qui les communiquent aux exploitations privées reconnues par leur gouvernement respectif, adhérent au présent Règlement, et aux organismes internationaux qui peuvent y avoir intérêt.

996 (3) Le gouvernement gérant a la faculté d'inviter les gouvernements signataires de la Convention, ou adhérents à cet acte, qui n'ont pas encore adhéré au présent Règlement.

997 § 2. (1) Les gouvernements invités, en envoyant leur réponse au gouvernement gérant, lui transmettent la liste des exploitations privées reconnues par eux qui ont demandé à être admises à la conférence.

998 (2) Les demandes d'admission des organismes internationaux doivent être envoyées au gouvernement gérant (par l'entremise des gouvernements compétents), dans un délai de cinq mois à partir de la date de l'invitation.

999 § 3. (1) Six mois avant la réunion de la conférence, le gouvernement gérant communique aux gouvernements contractants les demandes visées au chiffre 998 et les invite à se prononcer sur l'acceptation de ces demandes.

1000 (2) Les gouvernements contractants doivent faire parvenir leur réponse quatre mois avant la date de la réunion.

1001 § 4. Sont admis aux conférences:

1002 *a)* les délégations des gouvernements contractants ou adhérents au présent Règlement, les délégations des gouvernements visés au chiffre 996 et les représentants des exploitations privées reconnues par les gouvernements contractants;

1003 *b)* les organismes internationaux visés au chiffre 998, pour lesquels la moitié au moins des gouvernements contractants qui ont répondu dans le délai fixé au chiffre 1000 se sont prononcés favorablement.

[1]) Article commun au Règlement télégraphique et au Règlement téléphonique.

Kapitel XXXIV

Tagungen

Artikel 107[1])

Einladungen zu den Tagungen

994 § 1. (1) Die mit der Einberufung der Tagungen beauftragte Regierung (geschäftsführende Regierung) setzt den endgültigen Zeitpunkt des Zusammentritts fest.

995 (2) Achtzehn Monate vor diesem Zeitpunkt richtet sie die Einladungen an die Vertragsregierungen; diese geben hiervon den Privatunternehmen, die von ihren dieser VO beigetretenen Regierungen anerkannt sind, und den zwischenstaatlichen Körperschaften, für die die Tagungen von Belang sein können, Kenntnis.

996 (3) Der geschäftsführenden Regierung ist es freigestellt, die Regierungen einzuladen, die den Vertrag unterzeichnet haben oder ihm nachträglich beigetreten sind, die aber dieser VO noch nicht beigetreten sind.

997 § 2. (1) Die eingeladenen Regierungen übersenden der geschäftsführenden Regierung mit ihrer Antwort das Verzeichnis der von ihnen anerkannten Privatunternehmen, die den Antrag auf Zulassung zur Tagung gestellt haben.

998 (2) Die Anträge der zwischenstaatlichen Körperschaften auf Zulassung müssen (durch Vermittlung der zuständigen Regierungen) spätestens fünf Monate nach dem Tage der Einladung bei der geschäftsführenden Regierung eingegangen sein.

999 § 3. (1) Sechs Monate vor dem Zusammentritt der Tagung teilt die geschäftsführende Regierung den Vertragsregierungen die in Abs. 998 erwähnten Anträge mit und bittet sie, zu der Annahme dieser Anträge Stellung zu nehmen.

1000 (2) Die Vertragsregierungen müssen diese Anfrage vier Monate vor dem Zeitpunkt des Zusammentritts beantwortet haben.

1001 § 4. Zu den Tagungen werden zugelassen:

1002 a) Die Abordnungen der Vertragsregierungen oder der dieser VO beigetretenen Regierungen, die Abordnungen der in Abs. 996 erwähnten Regierungen und die Vertreter der von den Vertragsregierungen anerkannten Privatunternehmen;

1003 b) die in Abs. 998 erwähnten zwischenstaatlichen Körperschaften, für deren Zulassung sich mindestens die Hälfte der Vertragsregierungen, die innerhalb der in Abs. 1000 festgesetzten Frist geantwortet haben, ausgesprochen hat.

[1]) Gleichlautende Vorschrift in Artikel 57 der VO Fernspr.

1004 § 5. Pour les autres organismes internationaux, la décision sur l'admission est prise dans la première assemblée plénière.

1004 § 5. Über die Zulassung der anderen zwischenstaatlichen Körperschaften entscheidet die erste Vollversammlung.

CHAPITRE XXXV
Disposition finale

Article 108

Mise en vigueur du Règlement

1005 Le présent Règlement entrera en vigueur le premier janvier mil neuf cent trente-neuf.

Kapitel XXXV
Schlußbestimmung

Artikel 108

Inkraftsetzung der Vollzugsordnung

1005 Diese Vollzugsordnung tritt am ersten Januar neunzehnhundertneununddreißig in Kraft.

1006 En foi de quoi, les délégués respectifs ont signé le présent Règlement en un exemplaire qui restera déposé aux archives du Gouvernement de l'Egypte, lequel en remettra une copie certifiée conforme à chaque gouvernement contractant.

Fait au Caire, le 4 avril 1938.

1006 Urkundlich dessen haben die einzelnen Abgeordneten diese Vollzugsordnung in einer Ausfertigung unterzeichnet, die im Gewahrsam der Regierung von Ägypten aufbewahrt bleibt; diese wird jeder Vertragsregierung eine beglaubigte Abschrift übersenden.

Geschehen zu Kairo am 4. April 1938.

Pour l'Union de l'Afrique du Sud, et le territoire, sous mandat, de l'Afrique du Sud-Ouest:
H. J. Lenton
A. R. McLachlan

Für die Südafrikanische Union und das Mandatsgebiet Südwestafrika:
H. J. Lenton
A. R. McLachlan

Pour l'Afrique orientale italienne:
Giuseppe Gneme
Luigi Nardi

Für Italienisch Ostafrika:
Giuseppe Gneme
Luigi Nardi

Pour l'Albanie:
AB Sula

Für Albanien:
AB Sula

Pour l'Allemagne:
Dr. Paul Jäger
Martin Feuerhahn
Dr. Alfred Czibulinski

Für Deutschland:
Dr. Paul Jäger
Martin Feuerhahn
Dr. Alfred Czibulinski

Pour la République Argentine:
A. T. Cosentino

Für die Republik Argentinien:
A. T. Cosentino

Pour la Fédération Australienne:
J. Malone
E. J. Stewart

Für den Australischen Bund:
J. Malone
E. J. Stewart

Pour la Belgique:
C. Caenepenne

Für Belgien:
C. Caenepenne

Pour la Birmanie:
R. Nesbitt-Hawes

Für Birma:
R. Nesbitt-Hawes

Pour le Brésil:
Rodrigo Octavio Jordao Ramos
E. A. Nogueira Brandao

Für Brasilien:
Rodrigo Octavio Jordao Ramos
E. A. Nogueira Brandao

Pour la Bulgarie:
Dr. D. G. Dimitroff
V. Panoff

Für Bulgarien:
Dr. D. G. Dimitroff
V. Panoff

Pour le Chili:
R. Suarez Barros

Für Chile:
R. Suarez Barros

Pour la Chine:
Huang Sue-Ching

Pour l'Etat de la Cité du Vatican:
Filippo Soccorsi
Luigi Angelini-Rota

Pour la République de Colombie:
Luis Guillermo Echeverri
C. E. Arboleda
Roberto Arciniegas Schlesinger

Pour les Colonies françaises:
Meyer

Pour les Colonies portugaises:
Rui de Sa Carneiro
Mario Monteiro de Macedo

Pour la Confédération suisse:
H. Hunziker
G. Keller

Pour le Congo belge et les territoires sous mandat du Ruanda-Urundi:
G. Tondeur

Pour Costa-Rica:
General Victor Duran Mollinédo

Pour Cuba:
Alfredo Assir

Pour Curaçao et Surinam:
G. Schotel
Hoogewooning

Pour le Danemark:
Gredsted
N. E. Holmblad

Pour la Ville libre de Danzig:
Antoni Krzyczkowski
Herbert Blume

Pour les Iles italiennes de l'Egée:
Giuseppe Gneme
Ruggero Farace dei Villaforesta

Pour l'Egypte:
M. Shaker
J. Webb

Pour la République de El Salvador:
Victor Duran Mollinédo

Pour l'Espagne:
Gabriel Alomar
Antonio Vicens
José Garrido

Pour l'Estonie:
G. Jallajas

Für China:
Huang Sue-Ching

Für die Vatikanstadt:
Filippo Soccorsi
Luigi Angelini-Rota

Für die Republik Kolumbien:
Luis Guillermo Echeverri
C. E. Arboleda
Roberto Arciniegas Schlesinger

Für die französischen Kolonien:
Meyer

Für die portugiesischen Kolonien:
Rui de Sa Carneiro
Mario Monteiro de Macedo

Für die schweizerische Eidgenossenschaft:
H. Hunziker
G. Keller

Für Belgisch Kongo und die Mandatsgebiete Ruanda-Urundi:
G. Tondeur

Für Costarica:
General Victor Duran Mollinédo

Für Kuba:
Alfredo Assir

Für Curaçao und Surinam:
G. Schotel
Hoogewooning

Für Dänemark:
Gredsted
N. E. Holmblad

Für die Freie Stadt Danzig:
Antoni Krzyczkowski
Herbert Blume

Für die Italienischen Inseln im Ägäischen Meer:
Giuseppe Gneme
Ruggero Farace dei Villaforesta

Für Ägypten:
M. Shaker
J. Webb

Für die Republik El Salvador:
Victor Duran Mollinédo

Für Spanien:
Gabriel Alomar
Antonio Vicens
José Garrido

Für Estland:
G. Jallajas

Pour la Finlande:
Urho Talvitie

Pour la France:
L. Mulatier
J. Schneider
M. Bayard
M. Meynié

Pour le Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et de l'Irlande du Nord:
F. W. Phillips
F. Strong
J. Louden

Pour la Grèce:
St. Nicolis
K. N. Pezopoulos

Pour le Guatemala:
Général Victor Duran Mollinédo

Pour la République de Honduras:
Général Victor Duran Mollinédo

Pour la Hongrie:
Désiré de Véghély
Dr. François Havas

Pour les Indes britanniques:
K. Prasada
P. J. Edmunds
S. Banerji
H. N. Shrivastava

Pour les Indes néerlandaises:
W. F. Einthoven
Dommisse
G. Schotel
Hoogewooning
Schippers

Pour l'Iran:
Ad Referendum du Gouvernement de l'Iran
Djevad Sineky

Pour l'Iraq:
Ahmed Zaki El-Khayat
W. S. Bailey
Salim Terzi

Pour l'Irlande:
P. S. Óh-Éigeartaigh
T. S. O'Muineacháin
S. S. Puirséal

Pour l'Islande:
G. J. Hliddal

Pour l'Italie:
Giuseppe Gneme

Für Finnland:
Urho Talvitie

Für Frankreich:
L. Mulatier
J. Schneider
M. Bayard
M. Meynié

Für das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland:
F. W. Phillips
F. Strong
J. Louden

Für Griechenland:
St. Nicolis
K. N. Pezopoulos

Für Guatemala:
General Victor Duran Mollinédo

Für die Republik Honduras:
General Victor Duran Mollinédo

Für Ungarn:
Désiré de Véghély
Dr. François Havas

Für Britisch Indien:
K. Prasada
P. J. Edmunds
S. Banerji
H. N. Shrivastava

Für Niederländisch Indien:
W. F. Einthoven
Dommisse
G. Schotel
Hoogewooning
Schippers

Für Iran:
Ad Referendum du Gouvernement de l'Iran
Djevad Sineky

Für Irak:
Ahmed Zaki El-Khayat
W. S. Bailey
Salim Terzi

Für Irland:
P. S. Óh-Éigeartaigh
T. S. O'Muineacháin
S. S. Puirséal

Für Island:
G. J. Hliddal

Für Italien:
Giuseppe Gneme

Pour le Japon,
Pour Chosen, Taiwan, Karafuto, le Territoire à bail du Kwantung et les Iles des Mers du Sud sous mandat japonais:

Takeo Jino
Tekeshi Yanagisawa
Takeo Kono
Hiromu Ogawa
Yohji Kimura
Yoshio Nomura
Takasi Ono
Ichiro Hayashi

Für Japan, Chosen (Korea), Taiwan (Formosa), Karafuto (Japanisch Sachalin), Pachtgebiet Kwantung und die unter japanischem Mandat stehenden Südseeinseln:

Takeo Jino
Tekeshi Yanagisawa
Takeo Kono
Hiromu Ogawa
Yohji Kimura
Yoshio Nomura
Takasi Ono
Ichiro Hayashi

Pour la Lettonie:
B. Einbergs

Für Lettland:
B. Einbergs

Pour le Liban:
Cianfarelli
G. Nammour

Für Libanon:
Cianfarelli
G. Nammour

Pour la Libye:
Giuseppe Gneme

Für Libyen:
Giuseppe Gneme

Pour la Lithuanie:
A. Stankevicius

Für Litauen:
A. Stankevicius

Pour le Luxembourg:
Jaaques

Für Luxemburg:
Jaaques

Pour le Maroc:
Durand

Für Marokko:
Durand

Pour le Nicaragua:
Général Victor Duran Mollinédo

Für Nikaragua:
General Victor Duran Mollinédo

Pour la Norvège:
Hermod Petersen
A. Haarberg
Andr. Hadland
Olaf Moe

Für Norwegen:
Hermod Petersen
A. Haarberg
Andr. Hadland
Olaf Moe

Pour la Nouvelle-Zélande:
M. B. Esson

Für Neuseeland:
M. B. Esson

Pour la République de Panama:
Général Victor Duran Mollinédo

Für die Republik Panama:
General Victor Duran Mollinédo

Pour le Paraguay:
A. T. Cosentino

Für Paraguay:
A. T. Cosentino

Pour les Pays-Bas:
Damme
H. C. Felser

Für die Niederlande:
Damme
H. C. Felser

Pour le Pérou:
C. A. Tudela

Für Peru:
C. A. Tudela

Pour la Pologne:
Antoni Krzyczkowski
Kazimierz Szymanski

Für Polen:
Antoni Krzyczkowski
Kazimierz Szymanski

Pour le Portugal:
G. Calheiros
D. de Almeida Carvalho

Pour la Rhodesia du Sud:
C. J. Swift
A. T. Harpham

Pour la Roumanie:
E. Geles
Ing. Rosca

Pour la Suède:
G. Wold
A. Sigurd Litström
Artur Karlsson

Pour la Syrie:
Cianfarelli
Vassek El Mouayad El Azm

Pour la Tchécoslovaquie:
Dr. Otto Kučera
Fr. Matous
Dr. Jan Busák

Pour la Tunisie:
Ansidei

Pour la Turquie:
N. Toner

Pour l'Union des Républiques Soviétistes Socialistes:
F. Pronine
Alexandre Fortouchenko

Pour l'Uruguay:
Alfredo Assir

Pour le Vénézuéla:
Alberto Lopez L.

Pour la Yougoslavie:
Ing. Ljubomir Terzic
Ing. Dobrivoje Petrovic

Pour la Zone espagnole du protectorat du Maroc:
Gabriel Alomar

Für Portugal:
G. Calheiros
D. de Almeida Carvalho

Für Südrhodesia:
C. J. Swift
A. T. Harpham

Für Rumänien:
E. Geles
Ing. Rosca

Für Schweden:
G. Wold
A. Sigurd Litström
Artur Karlsson

Für Syrien:
Cianfarelli
Vassek El Mouayad El Azm

Für die Tschechoslowakei:
Dr. Otto Kučera
Fr. Matous
Dr. Jan Busák

Für Tunis:
Ansidei

Für die Türkei:
N. Toner

Für die Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken:
F. Pronine
Alexandre Fortouchenko

Für Uruguay:
Alfredo Assir

Für Venezuela:
Alberto Lopez L.

Für Jugoslawien:
Ing. Ljubomir Terzic
Ing. Dobrivoje Petrovic

Für die spanische Zone des Schutzgebiets Marokko:
Gabriel Alomar

Annexe N° 1

(Voir chiffres 299, 454 et 803)

Liste des expressions de code à employer dans les avis de service et des abréviations à employer dans l'exploitation

N°	Abréviation	Traduction
		I. Avis de non remise.
1	RAFIS	Indélivrable, pas réclamé.
2	RAFUJ	Indélivrable, destinataire absent.
3	RAFYZ	Indélivrable, destinataire parti.
4	RAHOT	Indélivrable, destinataire parti, réexpédié poste à .....
5	RAJAJ	Indélivrable, destinataire inconnu.
6	RAJEV	Indélivrable, destinataire parti pour...
7	RAJFU	Indélivrable, destinataire parti sans laisser d'adresse.
8	RAJGO	Indélivrable, destinataire pas arrivé.
9	RAJIF	Indélivrable, destinataire pas à l'hôtel.
10	REGAD	Indélivrable, plusieurs personnes du même nom (homonymes).
11	REJAB	Indélivrable, navire hors d'atteinte.
12	REKEG	Indélivrable, adresse insuffisante.
13	RESIN	Indélivrable, adresse insuffisante sans indication du numéro de la maison.
14	RICOD	Indélivrable, adresse n'est plus enregistrée.
15	RIHUB	Indélivrable, hôtel inconnu.
16	RIJAG	Indélivrable, adresse pas enregistrée.
17	RIKEN	Indélivrable, endroit inconnu.
18	RISOB	Indélivrable, numéro de maison n'existe pas.
19	ROCOG	Indélivrable, rue (place) inconnue.
20	ROFER	Indélivrable, navire déjà parti.
21	ROFJO	Indélivrable, navire ne s'est pas annoncé.
22	RUCMU	Indélivrable, numéro téléphonique indiqué dans l'adresse ne correspond pas au nom du destinataire.
23	RUCOS	Indélivrable, hôtel, maison, firme, etc., n'existe plus.
24	RUCXO	Indélivrable, refusé, le télégramme ne concerne pas le destinataire.
25	RUCYD	Indélivrable, appel au train sans résultat.
26	RUCZA	Indélivrable, train déjà parti.
27	RUFAJ	Indélivrable, navire déjà parti; à atteindre par radiotélégramme.
28	RUFKU	Indélivrable, navire pas encore arrivé.
29	RUFMO	Indélivrable, destinataire déjà débarqué du navire.
30	RACYB	Toujours indélivrable.
31	OPWIG	Indélivrable, refusé par le destinataire.

Anlage 1

[Siehe Abs. 299, 454 und 803]

Zusammenstellung der in Dienstsprüchen anzuwendenden Schlüsselwörter und der im Übermittlungsdienst zu benutzenden Abkürzungen

Nr.	Abkürzung	Bedeutung
		I. Unzustellbarkeitsmeldungen
1	RAFIS	Unzustellbar; nicht abgefordert.
2	RAFUJ	Unzustellbar; Empfänger abwesend.
3	RAFYZ	Unzustellbar; Empfänger abgereist.
4	RAHOT	Unzustellbar; Empfänger abgereist. Mit Post nach ..... nachgesandt.
5	RAJAJ	Unzustellbar; Empfänger unbekannt.
6	RAJEV	Unzustellbar; Empfänger nach ..... abgereist.
7	RAJFU	Unzustellbar; Empfänger abgereist, ohne neue Anschrift zu hinterlassen.
8	RAJGO	Unzustellbar; Empfänger nicht eingetroffen.
9	RAJIF	Unzustellbar; Empfänger nicht im Gasthof.
10	REGAD	Unzustellbar; mehrere Personen gleichen Namens.
11	REJAB	Unzustellbar; Schiff außer Bereich.
12	REKEG	Unzustellbar; Anschrift ungenügend.
13	RESIN	Unzustellbar; Anschrift ohne Hausnummer ungenügend.
14	RICOD	Unzustellbar; Anschrift nicht mehr eingetragen.
15	RIHUB	Unzustellbar; Gasthof unbekannt.
16	RIJAG	Unzustellbar; Anschrift nicht eingetragen.
17	RIKEN	Unzustellbar; Örtlichkeit (Gebäude, Viertel u. ä.) unbekannt.
18	RISOB	Unzustellbar; Hausnummer gibt es nicht.
19	ROCOG	Unzustellbar; Straße (Platz) unbekannt.
20	ROFER	Unzustellbar; Schiff war schon abgefahren.
21	ROFJO	Unzustellbar; Schiff hat sich nicht angesagt.
22	RUCMU	Unzustellbar; in Anschrift angegebener Fernsprechanschluß entspricht nicht dem Empfängernamen.
23	RUCOS	Unzustellbar; Gasthof, Haus, Firma usw. besteht nicht mehr.
24	RUCXO	Unzustellbar; verweigert; Telegramm betrifft den angegebenen Empfänger nicht.
25	RUCYD	Unzustellbar; Aufruf am Zug erfolglos.
26	RUCZA	Unzustellbar; Zug war schon abgefahren.
27	RUFAJ	Unzustellbar; Schiff war schon abgefahren. Durch Funktelegramm erreichbar.
28	RUFKU	Unzustellbar; Schiff noch nicht angekommen.
29	RUFMO	Unzustellbar; Empfänger hat Schiff schon verlassen.
30	RACYB	Noch unzustellbar.
31	OPWIG	Unzustellbar; vom Empfänger verweigert.

Nº	Abréviation	Traduction
		II. Avis de service relatifs à l'exploitation
32	DADRO	Répondre par fil... (ou secteur...); ici encombrement.
33	TIBOH	Pouvons-nous déposer pour...
		III. Avis de service divers
34	ATHAS	Communiquez nom et adresse de l'expéditeur.
35	JOKID	Communiquez date et heure de remise.
36	NACBA	...enquêtons, répondrons aussitôt que possible.
37	NEDIB	Lieu de destination incomplet, plusieurs; renseignez.
38	NEKLO	Lieu d'origine pas dans nomenclature; renseignez.
39	NEMYD	Lieu de destination inconnu; nous dirigeons sur...; rectifiez si utile.
40	NIGYC	Reçu deux fois; avons annulé une transmission.
41	OHBIN	L'accusé de réception télégraphique (CR) manque.
42	PASCA	Transmis deux fois; annulez deuxième transmission.
43	PITUG	Confirmation donnée par l'expéditeur.
44	POHCO	Correction faite par l'expéditeur.
45	POMDU	Biffer CTF dans les mentions de service.
46	POSAG	Consultez l'expéditeur.
47	PYHOP	Notre copie... Si conforme à la copie de départ du télégramme, consultez l'expéditeur.
48	PYSAT	Délivré postérieurement, ou réclamé. Annulez avis de non remise.
49	WAPUC	Veuillez répondre d'urgence.
50	WEJYV	Référence fausse; donnez numéro, date, heure de dépôt, et dites par quel fil transmis.
51	WEFXU	Attendons réponse à notre avis de service.
52	WEJOD	Lieu de destination pas dans nomenclature; renseignez.
53	XESCU	Quand et par quel fil avez-vous reçu télégramme en litige?
54	XESLA	Quand et par quel fil avez-vous transmis télégramme en litige?
		IV. Abréviations à employer dans l'exploitation
55	RQ	Désignation d'une demande.
56	BQ	Réponse à RQ.
57	AL	Répétez tout ce que vous avez transmis.
58	LR	Jusqu'à quel point (mot ou télégramme) avez-vous reçu? Nous avons reçu jusque .....
59	OK	D'accord; tout est en règle.
60	SX	Simplex.
61	DX	Duplex.
62	DF	J'établis communication.
63	ANH	Encombrement.

Nr.	Abkürzung	Bedeutung
		II. Dienstsprüche im Übermittlungsdienst
32	DADRO	Antwortet in Leitung ... (oder Kanal...); hier Anhäufung.
33	TIBOH	Können Sie vermitteln für ...?
		III. Verschiedene Dienstsprüche
34	ATHAS	Mitteilt Namen und Anschrift des Absenders.
35	JOKID	Mitteilt Tag und Zeit der Zustellung.
36	NACBA	... prüfen, werden sobald als möglich antworten.
37	NEDIB	Bestimmungsort unvollständig; mehrere; berichtiget.
38	NEKLO	Aufgabeort nicht im Verzeichnis; berichtiget.
39	NEMYD	Bestimmungsort unbekannt, wir leiten nach ...; berichtiget, wenn nötig.
40	NIGYC	Zweimal erhalten; haben eine Übermittlung vernichtet.
41	OHBIN	Telegraphische Empfangsanzeige fehlt.
42	PASCA	Zweimal übermittelt; vernichtet zweite Übermittlung.
43	PITUG	Vom Absender bestätigt.
44	POHCO	Vom Absender berichtigt.
45	POMDU	CTF in Dienstvermerken streichen.
46	POSAG	Befraget Absender.
47	PYHOP	Unsere Aufnahme lautet.... Wenn mit Urschrift übereinstimmend, befraget Absender.
48	PYSAT	Nachträglich zugestellt oder abgefordert; vernichtet Unzustellbarkeitsmeldung.
49	WAPUC	Bitten dringend zu antworten.
50	WEJYV	Bezugnahme unrichtig; gebt Nummer, Aufgabetag, Aufgabezeit und sagt, in welcher Leitung übermittelt.
51	WEFXU	Warten auf Beantwortung unseres Amts-Telegramms.
52	WEJOD	Bestimmungsort nicht im Verzeichnis; berichtiget.
53	XESCU	Wann und in welcher Leitung haben Sie fragliches Telegramm erhalten?
54	XESLA	Wann und in welcher Leitung haben Sie fragliches Telegramm übermittelt?
		IV. Im Übermittlungsdienst zu benutzende Abkürzungen
55	RQ	Bezeichnung einer Rückfrage (Anfrage).
56	BQ	Antwort auf RQ
57	AL	Wiederholen Sie alles, was Sie soeben übermittelt haben.
58	LR	Wie weit (bis zu welchem Wort oder Telegramm) haben Sie erhalten? Wir haben erhalten bis ....
59	OK	Wir sind einverstanden; alles ist in Ordnung.
60	SX	Einfachdienst (Simplex).
61	DX	Gegensprechdienst (Duplex).
62	DF	Ich schalte durch (Draht frei).
63	ANH	Anhäufung.

Annexe N° 2

(Voir l'article 103 du Règlement)

Règlement intérieur

du Comité consultatif international télégraphique (C. C. I. T.)

Article premier

Administration organisatrice. Définition et rôle

On entend par « administration organisatrice », l'administration qui est chargée d'organiser une réunion du C. C. I. T. Son rôle expire cinq mois après la clôture de la réunion q'uelle a organisée.

Article 2

Invitation à la réunion

§ 1. L'administration organisatrice fixe le lieu et la date exacte de la réunion et les fait connaître aux autres administrations, par l'intermédiaire du Bureau de l'Union, au moins une année d'avance.

§ 2. (1) Six mois au moins avant cette date, l'administration organisatrice adresse, par l'intermédiaire du Bureau de l'Union, l'invitation à cette réunion à toutes les administrations de l'Union internationale des télécommunications.

(2) Ces administrations communiquent l'invitation aux exploitations privées reconnues par elles et aux organismes internationaux dont elles jugent utile la participation à la réunion.

(3) Quatre mois au moins avant la réunion, elles transmettent au Bureau de l'Union leur réponse, celles des exploitations privées reconnues par leur gouvernement respectif, adhérent au Règlement télégraphique, ainsi que celles des organismes internationaux visés à l'alinéa précédent.

(4) En ce qui concerne les pays où les services télégraphiques sont assurés par des exploitations privées, ces exploitations privées et les organismes internationaux reçoivent l'invitation de l'administration organisatrice, par l'intermédiaire des deux gouvernements respectifs.

§ 3. Sont admis à la réunion :

a) de droit, les experts des administrations adhérentes ou non au Règlement télégraphique (délégués), des exploitations privées reconnues par les gouvernements respectifs (représentants), pourvu qu'ils aient fait la déclaration prévue au chiffre 978 dudit Règlement ;

b) de droit, le directeur du Bureau de l'Union ou son représentant et les représentants des autres comités consultatifs internationaux ;

Anlage 2

(Siehe Art. 103 der VO)

Geschäftsordnung

des zwischenstaatlichen beratenden Ausschusses für den Telegraphendienst (C. C. I. T.)

Artikel 1

Vorbereitende Verwaltung. Begriffsbestimmung und Aufgabe

Unter »Vorbereitende Verwaltung« versteht man die Verwaltung, die mit der Vorbereitung einer Tagung des C. C. I. T. beauftragt ist. Ihre Aufgabe erlischt fünf Monate nach Schluß der von ihr vorbereiteten Tagung.

Artikel 2

Einladung zur Tagung

§ 1. Die vorbereitende Verwaltung bestimmt den Ort und den genauen Zeitpunkt der Tagung und gibt hiervon den anderen Verwaltungen durch Vermittlung des Vereinsbüros mindestens ein Jahr vorher Kenntnis.

§ 2. (1) Mindestens sechs Monate vor diesem Zeitpunkt lädt die vorbereitende Verwaltung durch Vermittlung des Vereinbüros alle Verwaltungen des Weltnachrichtenvereins zu dieser Tagung ein.

(2) Diese Verwaltungen übermitteln die Einladung den von ihnen anerkannten Privatunternehmen und den zwischenstaatlichen Körperschaften, deren Teilnahme an der Tagung ihnen nützlich erscheint.

(3) Mindestens vier Monate vor der Tagung übersenden die Verwaltungen dem Vereinsbüro ihre Antwort, ferner die der Privatunternehmen, die von ihrer der VO für den Telegraphendienst beigetretenen Regierung anerkannt sind, sowie die Antworten der im vorhergehenden Absatz erwähnten zwischenstaatlichen Körperschaften.

(4) In den Ländern, in denen der Telegraphendienst von Privatunternehmen wahrgenommen wird, erhalten diese Privatunternehmen und die zwischenstaatlichen Körperschaften die Einladung der vorbereitenden Verwaltung durch Vermittlung der beiden betreffenden Regierungen.

§ 3. Zur Tagung sind zugelassen:

a) von Rechts wegen die Sachverständigen der der VO für den Telegraphendienst beigetretenen oder nicht beigetretenen Verwaltungen (Abgeordnete) und der von ihren Regierungen anerkannten Privatunternehmen (Vertreter), vorausgesetzt, daß sie die in Abs. 978 der genannten VO erwähnte Erklärung abgegeben haben;

b) von Rechts wegen der Direktor des Vereinsbüros oder sein Vertreter und die Vertreter der anderen zwischenstaatlichen beratenden Ausschüsse;

c) après décision de l'assemblée plénière d'ouverture, les experts des organismes internationaux (auditeurs) signalés par les administrations.

§ 4. Immédiatement avant la date de l'ouverture de la réunion, les chefs de délégations, assistés des rapporteurs principaux, se réunissent pour établir un projet de constitution des commissions, à présenter à l'examen de l'assemblée plénière d'ouverture.

Article 3

Assemblée plénière d'ouverture. Rôle du président de la réunion du C. C. I. T.

§ 1. L'assemblée plénière d'ouverture est présidée par un représentant de l'administration organisatrice. Cette assemblée constitue les commissions nécessaires et répartit entre elles, par catégories, les questions à traiter. Elle désigne le président et le vice-président de la réunion du C. C. I. T., le président, le ou les vice-présidents et le ou les rapporteurs de chaque commission; elle décide aussi sur l'admission des organismes dont il est question au § 3 de l'article 2.

§ 2. Le président de la réunion du C. C. I. T. dirige les assemblées plénières; il a, en outre, la direction générale des travaux de la réunion. Les vice-présidents prêtent assistance au président et le remplacent en cas d'absence.

Article 4

Secrétariat

Le secrétariat de la réunion du C. C. I. T. est assuré par le Bureau de l'Union.

Article 5

Procès-verbaux des assemblées plénières

En principe, les procès-verbaux des assemblées plénières ne reproduisent les exposés des délégués que dans leurs points principaux. Cependant, chaque délégué a le droit de demander l'insertion analytique ou in extenso au procès-verbal de toute déclaration qu'il a faite, à condition qu'il en fournisse le texte au plus tard dans les deux heures qui suivent la fin de la séance.

Article 6

Langues et mode de votation aux assemblées plénières

§ 1. Les langues employées dans les assemblées plénières sont celles indiquées à l'article 21 de la Convention.

§ 2. (1) Dans les assemblées plénières seules ont voix délibérative les délégations des administrations qui contribuent aux dépenses des services télégraphique et téléphonique du Bureau de l'Union et qui ont eu ce droit dans la dernière conférence de plénipotentiaires ou administrative[1]).

[1]) Dans le cas exceptionnel d'un Etat souverain qui n'était pas adhérent au Règlement et qui a adhéré dans l'intervalle de deux conférences de plénipotentiaires ou administratives, cet Etat pourra avoir voix délibérative en tenant compte des principes concernant le droit de vote établis par la Conférence du Caire.

c) nach Entscheidung der Eröffnungs-Vollversammlung die Sachverständigen der von den Verwaltungen genannten zwischenstaatlichen Körperschaften (Beisitzer).

§ 4. Unmittelbar vor dem Tage der Eröffnung der Zusammenkunft treten die Führer der Abordnungen gemeinsam mit den Hauptberichtern zusammen, um einen Plan über die Bildung der Ausschüsse aufzustellen, der der Eröffnungs-Vollversammlung zur Prüfung vorzulegen ist.

Artikel 3

Eröffnungs-Vollversammlung. Aufgabe des Vorsitzers der Tagung des C. C. I. T.

§ 1. Die Eröffnungs-Vollversammlung wird von einem Vertreter der vorbereitenden Verwaltung geleitet. Diese Versammlung bildet die notwendigen Ausschüsse und verteilt auf sie die zu behandelnden Fragen nach Gruppen. Sie bestimmt den Vorsitzer und seinen Stellvertreter der Tagung des C. C. I. T., außerdem den Vorsitzer, den oder die stellvertretenden Vorsitzer und den oder die Berichter jedes Ausschusses; sie entscheidet auch über die Zulassung der in Artikel 2, § 3 genannten Körperschaften.

§ 2. Der Vorsitzer der Tagung des C. C. I. T. leitet die Vollversammlungen; ihm liegt außerdem die allgemeine Leitung der Arbeiten der Tagung ob. Die stellvertretenden Vorsitzer unterstützen den Vorsitzer und vertreten ihn im Falle seiner Abwesenheit.

Artikel 4

Geschäftsstelle

Die Geschäfte der Tagung des C. C. I. T. werden vom Vereinsbüro wahrgenommen.

Artikel 5

Sitzungsberichte der Vollversammlungen

Die Sitzungsberichte der Vollversammlungen geben grundsätzlich nur die Hauptpunkte der Ausführungen der Abgeordneten wieder. Indessen hat jeder Abgeordnete unter der Bedingung, daß er den Wortlaut spätestens zwei Stunden nach der Sitzung vorlegt, das Recht, zu verlangen, daß jede von ihm abgegebene Erklärung dem Inhalt nach oder im Wortlaut in den Sitzungsbericht aufgenommen wird.

Artikel 6

Sprachen und Abstimmungsverfahren in den Vollversammlungen

§ 1. In den Vollversammlungen werden die in Artikel 21 des Vertrags angegebenen Sprachen benutzt.

§ 2. (1) In den Vollversammlungen haben nur die Abordnungen der Verwaltungen beschließende Stimme, die zu den Ausgaben des Vereinsbüros für den Telegraphen- und Fernsprechdienst beitragen und die dieses Recht in der letzten Regierungs- oder Verwaltungstagung gehabt haben[1]).

[1]) In dem Ausnahmefall, daß ein unabhängiger Staat, der der VO nicht beigetreten war, ihr in dem Zeitraum zwischen zwei Regierungs- oder Verwaltungstagungen nachträglich beigetreten ist, kann ihm eine beschließende Stimme unter Beachtung der von der Tagung in Kairo aufgestellten Grundsätze über das Stimmrecht zugestanden werden.

(2) Toutes les autres administrations et exploitations privées, le directeur du Bureau de l'Union et les représentants des autres comités consultatifs ont seulement voix consultative. Toutefois, lorsqu'un pays n'est pas représenté par une administration ayant voix délibérative, les représentants des exploitations privées de ce pays disposent, pour leur ensemble et quel que soit leur nombre, d'une seule voix délibérative.

(3) Pour les organismes internationaux, les dispositions du § 3 c) de l'article 2 sont appliquées.

§ 3. Une délégation qui serait empêchée, pour une cause grave, d'assister à des séances, a la faculté de charger de sa ou de ses voix une autre délégation. Toutefois, une même délégation ne peut disposer, dans ces conditions, des voix de plus de deux délégations, y compris la sienne ou les siennes.

§ 4. Aucune proposition n'est adoptée si elle ne réunit la majorité absolue des suffrages exprimés; en cas d'égalité de voix, elle est écartée.

§ 5. Les votations ont lieu soit à mains levées, soit, sur demande d'une délégation, par appel nominal, dans l'ordre alphabétique des noms français des pays participants. Dans le premier cas, les procès-verbaux indiquent le nombre des délégations qui ont voté pour et le nombre de celles qui ont voté contre la proposition; dans le dernier cas, ils indiquent les délégations qui ont voté pour et celles qui ont voté contre la proposition.

Article 7

Fonctionnement des commissions, sous-commissions et sous-sous-commissions

§ 1. Les commissions instituées par l'assemblée plénière peuvent se subdiviser en sous-commissions, et les sous-commissions en sous-sous-commissions.

§ 2. Les présidents des commissions proposent à la ratification de leurs commissions respectives le choix du président et du ou des rapporteurs de chaque sous-commission et sous-sous-commission.

§ 3. Les présidents peuvent inviter des experts de l'industrie privée à participer à certaines séances des commissions, s'il apparaît que leur collaboration peut être utile.

§ 4. Les avis émis par les commissions doivent porter, selon le cas, la formule «à l'unanimité» ou la formule «à la majorité».

§ 5. Les dispositions des articles 5 et 6 sont applicables aux travaux des commissions, sous-commissions et sous-sous-commissions. Toutefois, seules ont voix délibérative les délégations et les représentations répondant aux conditions fixées au § 2 de l'article 6 et désignées pour faire partie de ces commissions, sous-commissions et sous-sous-commissions.

(2) Alle übrigen Verwaltungen und Privatunternehmen, der Direktor des Vereinsbüros und die Vertreter der übrigen beratenden Ausschüsse haben nur beratende Stimme. Wird jedoch ein Land nicht von einer Verwaltung, der eine beschließende Stimme zusteht, vertreten, so verfügen die Vertreter der Privatunternehmen dieses Landes für ihre Gesamtheit und unabhängig von ihrer Zahl über eine beschließende Stimme.

(3) Für die zwischenstaatlichen Körperschaften gelten die Bestimmungen des Artikels 2, § 3 c).

§ 3. Kann eine Abordnung aus schwerwiegenden Gründen an einer Sitzung nicht teilnehmen, so darf sie ihre Stimme oder Stimmen einer anderen Abordnung übertragen. Keine Abordnung darf jedoch in diesem Fall über die Stimmen von mehr als zwei Abordnungen einschließlich ihrer eigenen Stimme oder Stimmen verfügen.

§ 4. Ein Vorschlag gilt nur dann als angenommen, wenn er die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt; bei Stimmengleichheit gilt er als abgelehnt.

§ 5. Abgestimmt wird durch Handerheben oder, auf Verlangen einer Abordnung, durch Namensaufruf in der Buchstabenfolge der französischen Namen der teilnehmenden Länder. Bei der Abstimmung durch Handerheben ist in den Sitzungsberichten die Zahl der Abordnungen anzugeben, die für und die gegen den Vorschlag gestimmt haben. Bei namentlicher Abstimmung wird in den Sitzungsberichten angegeben, welche Abordnungen für und welche gegen den Vorschlag gestimmt haben.

Artikel 7

Arbeitsweise der Ausschüsse, Unterausschüsse und Unter-Unterausschüsse

§ 1. Die von der Vollversammlung eingesetzten Ausschüsse können Unterausschüsse bilden und diese wiederum Unter-Unterausschüsse.

§ 2. Die Vorsitzer der Ausschüsse schlagen ihren Ausschüssen die Wahl des Vorsitzers und des Berichters oder der Berichter jedes Unterausschusses und Unter-Unterausschusses zur Bestätigung vor.

§ 3. Die Vorsitzer können Sachverständige aus der Privatindustrie zur Teilnahme an gewissen Ausschußsitzungen hinzuziehen, wenn deren Mitarbeit nützlich erscheint.

§ 4. Die von den Ausschüssen ausgegebenen Empfehlungen müssen je nachdem den Vermerk »mit Einstimmigkeit« oder »mit Mehrheit« tragen.

§ 5. Die Bestimmungen der Artikel 5 und 6 gelten für die Arbeiten der Ausschüsse, Unterausschüsse und Unter-Unterausschüsse. Jedoch haben nur die Abordnungen und Vertretungen beschließende Stimme, die den Bedingungen des Artikels 6, § 2 entsprechen und die zur Beteiligung an diesen Ausschüssen, Unterausschüssen und Unter-Unterausschüssen bestimmt worden sind.

Article 8

Publication des documents

Le Bureau de l'Union prend part aux divers travaux du C. C. I. T. en vue de la centralisation et de la publication des avis et d'une documentation générale à l'usage des administrations.

Artikel 8

Veröffentlichung der Dienstwerke

Das Vereinsbüro beteiligt sich an den verschiedenen Arbeiten des C. C. I. T. durch Zusammenstellung und Veröffentlichung der Empfehlungen und einer allgemeinen, für den Gebrauch der Verwaltungen bestimmten Berichtsammlung.

Article 9

Assemblée plénière de clôture

§ 1. A l'assemblée plénière de clôture, le président communique la liste des avis, la liste des questions restant à résoudre et la liste des questions nouvelles soumises par les commissions.

§ 2. Le président constate, le cas échéant, l'adoption définitive des avis exprimés. S'il y a lieu à votation, les formules « à l'unanimité » ou « à la majorité » s'appliquent à cette votation.

§ 3. (1) L'assemblée plénière établit ensuite la liste des questions non résolues et des questions nouvelles dont l'étude doit être effectuée; elle procède à la constitution de « commissions de rapporteurs », chargées d'étudier les questions susdites entre les réunions et de préparer les avis à soumettre au C. C. I. T.

(2) Pour chaque commission de rapporteurs, l'assemblée désigne l'administration qui doit nommer le rapporteur principal, et les administrations, exploitations privées et organismes internationaux qui doivent nommer les rapporteurs.

§ 4. A la même assemblée plénière, le C. C. I. T., sur l'offre ou avec le consentement de la délégation intéressée, désigne l'administration qui organisera la réunion suivante et la date approximative de cette réunion.

§ 5. Le Bureau de l'Union consulte les administrations pour la nomination des rapporteurs et rapporteurs principaux, et en communique la liste aux adhérents.

Artikel 9

Schluß-Vollversammlung

§ 1. In der Schluß-Vollversammlung gibt der Vorsitzer das Verzeichnis der Empfehlungen, das Verzeichnis der noch nicht abgeschlossenen Fragen und das der den Ausschüssen vorgelegten neuen Fragen bekannt.

§ 2. Der Vorsitzer stellt gegebenenfalls die endgültige Annahme der aufgestellten Empfehlungen fest. Geschieht dies durch Abstimmung, so ist hierfür anzugeben »mit Einstimmigkeit« oder »mit Mehrheit«.

§ 3. (1) Die Vollversammlung stellt dann das Verzeichnis der nicht erledigten Fragen und der zu prüfenden neuen Fragen auf; sie setzt dann »Berichterausschüsse« ein, die beauftragt werden, die vorstehend bezeichneten Fragen in dem Zeitraum zwischen den Tagungen zu prüfen und die dem C. C. I. T. vorzulegenden Empfehlungen vorzubereiten.

(2) Die Vollversammlung bestimmt für jeden Berichterausschuß die Verwaltung, die den Hauptberichter ernennen, und die Verwaltungen, Privatunternehmen und zwischenstaatlichen Körperschaften, die die Berichter zu nennen haben.

§ 4. In derselben Vollversammlung bestimmt das C. C. I. T. — auf Angebot oder mit Einverständnis der betreffenden Abordnung — die Verwaltung, die die nächste Tagung vorbereiten soll, und den ungefähren Zeitpunkt dieser Tagung.

§ 5. Das Vereinsbüro befragt die Verwaltungen wegen Benennung der Berichter und Hauptberichter und übersendet deren Liste den Mitgliedern.

Article 10

Répartition et payement des frais

(1) Les frais qui se rapportent à une réunion du C. C. I. T. sont répartis entre les administrations, exploitations privées et organismes internationaux participants. Pour la répartition des frais, les participants sont divisés en quatre classes, contribuant chacun dans la proportion d'un certain nombre d'unités, savoir:

1re classe: 25 unités,
2e classe: 20 unités,
3e classe: 15 unités,
4e classe: 10 unités.

(2) Les trois premières classes comprennent les administrations dont les gouvernements sont rangés dans les trois premières classes prévues à l'article 17 de la Convention.

Artikel 10

Umlegung und Bezahlung der Kosten

(1) Die Kosten einer Tagung des C. C. I. T. werden auf die teilnehmenden Verwaltungen, Privatunternehmen und zwischenstaatlichen Körperschaften umgelegt. Für die Umlegung der Kosten werden die Teilnehmer in vier Klassen eingeteilt, in denen jeder nach einer gewissen Anzahl von Einheiten zu den Kosten beiträgt, nämlich:

1. Klasse 25 Einheiten,
2. Klasse 20 Einheiten,
3. Klasse 15 Einheiten,
4. Klasse 10 Einheiten.

(2) Zu den drei ersten Klassen gehören die Verwaltungen, deren Regierungen in die drei ersten der im Artikel 17 des Vertrags vorgesehenen Klassen eingeordnet sind.

(3) La 4e classe comprend les administrations dont les gouvernements sont rangés dans les trois dernières classes de l'article 17 de la Convention, et, en outre, les exploitations privées et organismes internationaux participants.

(4) Les quotes-parts doivent être payées selon les dispositions de l'article 17, § 3 (5) de la Convention.

Article 11

Répartition et traitement des affaires

§ 1. (1) Après la clôture d'une réunion, toutes les questions nouvelles que les administrations, les exploitations privées et les organismes internationaux désirent soumettre au comité sont adressées au Bureau de l'Union, accompagnées d'un exposé destiné à préciser la portée de chaque question.

(2) Toutefois, une question nouvelle ne sera mise à l'étude que si la demande est appuyée par au moins cinq administrations participantes au C. C. I. T.; ce nombre est porté à douze lorsqu'il s'agit d'une question nouvelle relative aux tarifs.

§ 2. Lorsqu'une question nouvelle rentre dans les attributions d'une commission de rapporteurs existante, le Bureau de l'Union s'adresse au rapporteur principal de ladite commission, pour connaître s'il accepte d'étudier cette nouvelle question. En cas de refus, le Bureau de l'Union procède selon les prescriptions du § 3.

§ 3. Dans les autres cas, le Bureau de l'Union consulte, par correspondance, tous les rapporteurs principaux, sur l'attribution de la question nouvelle à une commission de rapporteurs existante ou, éventuellement, sur la constitution d'une nouvelle commission de rapporteurs qui serait chargée de cette question, et sur le choix de l'administration qui serait priée de désigner le rapporteur principal.

§ 4. (1) Dans le cas où les rapporteurs principaux seraient d'accord pour la constitution d'une nouvelle commission de rapporteurs, en indiquant les administrations qui pourraient en faire partie et celle qui pourrait être invitée à désigner le rapporteur principal, le Bureau de l'Union communique cette opinion aux administrations intéressées, en vue de la constitution de cette commission de rapporteurs.

(2) Si l'opinion des rapporteurs principaux n'est pas unanime, le Bureau de l'Union procédera suivant l'opinion de la majorité.

Article 12

Préparation d'une réunion

§ 1. Tous les documents afférents à une réunion sont imprimés et distribués par le Bureau de l'Union.

§ 2. (1) Lorsque l'étude d'une question a été confiée à une commission de rapporteurs, il appartient au rapporteur principal de cette commission de faire le nécessaire pour procéder

(3) Zur 4. Klasse gehören die Verwaltungen, deren Regierungen in die drei letzten Klassen des Artikels 17 des Vertrags eingeordnet sind, und außerdem die teilnehmenden Privatunternehmen und zwischenstaatlichen Körperschaften.

(4) Die Anteile müssen entsprechend den Bestimmungen des Artikels 17, § 3 (5) des Vertrags bezahlt werden.

Artikel 11

Verteilung und Behandlung der Aufgaben

§ 1. (1) Nach Beendigung einer Tagung sind alle neuen Fragen, die auf Wunsch der Verwaltungen, Privatunternehmen und zwischenstaatlichen Körperschaften dem Ausschuß vorgelegt werden sollen, dem Vereinsbüro mit einer Ausarbeitung, aus der die Bedeutung der einzelnen Frage genau hervorgeht, zu übersenden.

(2) Jedoch wird die Prüfung einer neuen Frage nur dann eingeleitet, wenn der Antrag von mindestens fünf am C. C. I. T. teilnehmenden Verwaltungen unterstützt wird; diese Zahl erhöht sich auf zwölf, wenn es sich um eine neue Gebührenfrage handelt.

§ 2. Gehört eine neue Frage zum Aufgabengebiet eines bereits bestehenden Berichterausschusses, so wendet sich das Vereinsbüro an den Hauptberichter dieses Ausschusses, um festzustellen, ob er die Prüfung dieser neuen Frage übernimmt. Im Falle der Ablehnung verfährt das Vereinsbüro nach den Vorschriften des § 3.

§ 3. Im anderen Falle befragt das Vereinsbüro schriftlich alle Hauptberichter über die Zuweisung der neuen Frage an einen der bereits bestehenden Berichterausschüsse oder gegebenenfalls über die Einsetzung eines neuen Berichterausschusses, dem diese Frage zu überweisen sein würde, sowie über die Wahl der Verwaltung, die gebeten werden könnte, den Hauptberichter zu benennen.

§ 4. (1) Wenn die Hauptberichter sich für die Einsetzung eines neuen Berichterausschusses aussprechen unter Angabe der Verwaltungen, die daran teilnehmen könnten und unter Benennung der Verwaltung, die um Stellung des Hauptberichters ersucht werden könnte, so teilt das Vereinsbüro diese Ansicht den beteiligten Verwaltungen zur Bildung dieses Berichterausschusses mit.

(2) Gehen die Ansichten der Hauptberichter auseinander, so folgt das Vereinsbüro der Ansicht der Mehrheit.

Artikel 12

Vorbereitung einer Tagung

§ 1. Alle Dienstwerke über eine Tagung werden vom Vereinsbüro gedruckt und verteilt.

§ 2. (1) Ist einem Berichterausschuß die Prüfung einer Frage übertragen worden, so ist es Aufgabe des Hauptberichters dieses Ausschusses, das Erforderliche wegen Prüfung der Frage zu veranlassen.

à l'étude de la question. A cet effet, le rapporteur principal assume la direction des travaux et a compétence pour convoquer les rapporteurs de sa commission — et, éventuellement, les autres rapporteurs principaux —, avec l'autorisation de son administration.

(2) Les questions doivent, dans la mesure du possible, être résolues par correspondance; le rapporteur principal peut, à cet effet, correspondre directement par écrit avec les autres membres de sa commission et, éventuellement, avec les autres rapporteurs principaux. Mais si la solution complète d'une question ne peut pas être obtenue par cette voie, il a le droit, selon les dispositions de l'alinéa (1), de proposer des réunions à des endroits convenables, afin de pouvoir discuter verbalement la question à l'étude.

(3) Les commissions de rapporteurs peuvent inviter des experts de l'industrie privée à participer à certaines de leurs études et discussions, s'il apparaît que leur collaboration peut être utile.

§ 3. Le rapporteur principal doit faire parvenir son rapport général au Bureau de l'Union, au plus tard cinq mois avant la date de la réunion du C. C. I. T.

§ 4. Les administrations, exploitations privées et organismes internationaux qui, après la clôture d'une réunion, désirent collaborer à l'étude d'une question doivent adresser leur demande au rapporteur principal de la commission compétente. Celui-ci en informe toutes les administrations, par l'entremise du Bureau de l'Union.

Article 13

Représentation du C. C. I. T. dans les réunions d'autres organismes internationaux

§ 1. Si d'autres organismes internationaux désirent que le C. C. I. T. participe à leurs réunions, ils doivent adresser leur demande au Bureau de l'Union.

§ 2. Le Bureau de l'Union consulte les rapporteurs principaux, suivant la procédure prévue à l'article 11, § 3, sur la suite à donner à l'invitation. Les frais de la représentation sont à la charge des administrations dont dépendent les experts chargés de représenter le C. C. I. T.

§ 3. En tout cas, le Bureau de l'Union communique aux organismes internationaux intéressés les décisions prises sur leur demande, et en informe les adhérents au C. C. I. T.

Zu diesem Zweck übernimmt der Hauptberichter die Leitung der Arbeiten. Er ist zuständig dafür, mit Genehmigung seiner Verwaltung die Berichter seines Ausschusses und — gegebenenfalls auch die übrigen Hauptberichter — zusammenzuberufen.

(2) Die Fragen sollen möglichst auf schriftlichem Wege gelöst werden; der Hauptberichter kann zu diesem Zweck mit den anderen Mitgliedern seines Ausschusses unmittelbar brieflich verkehren, gegebenenfalls auch mit den übrigen Hauptberichtern. Sollte aber die vollständige Klärung einer Frage auf diesem Wege nicht zu erzielen sein, so hat der Hauptberichter nach den Bestimmungen des Abs. (1) das Recht, zur mündlichen Erörterung der betreffenden Frage Zusammenkünfte an geeigneten Orten vorzuschlagen.

(3) Die Berichterausschüsse können Sachverständige der Privatindustrie zur Teilnahme an gewissen Prüfungen und Erörterungen hinzuziehen, wenn deren Mitarbeit nützlich erscheint.

§ 3. Der Hauptberichter muß seinen zusammenfassenden Bericht dem Vereinsbüro spätestens fünf Monate vor Beginn der Tagung des C. C. I. T. übersenden.

§ 4. Die Verwaltungen, Privatunternehmen und zwischenstaatlichen Körperschaften, die nach Beendigung einer Tagung an der Prüfung einer Frage mitzuarbeiten wünschen, müssen ihren Antrag dem Hauptberichter des für diese Frage zuständigen Berichterausschusses übersenden. Der Hauptberichter verständigt davon alle Verwaltungen durch Vermittlung des Vereinsbüros.

Artikel 13

Vertretung des C. C. I. T. auf den Tagungen anderer zwischenstaatlicher Körperschaften

§ 1. Wenn andere zwischenstaatliche Körperschaften die Teilnahme des C. C. I. T. an ihren Tagungen wünschen, müssen sie dies dem Vereinsbüro mitteilen.

§ 2. Das Vereinsbüro befragt entsprechend dem in Artikel 11, § 3 vorgesehenen Verfahren die Hauptberichter, welche Folge der Einladung zu geben sei. Die Kosten für die Vertretung gehen zu Lasten der Verwaltungen, denen die mit der Vertretung des C. C. I. T. beauftragten Sachverständigen angehören.

§ 3. In jedem Falle benachrichtigt das Vereinsbüro die in Frage kommenden zwischenstaatlichen Körperschaften von den auf ihren Antrag gefaßten Entscheidungen und verständigt hiervon die Mitglieder des C. C. I. T.

Schlußprotokoll
zur Vollzugsordnung für den Telegraphendienst
(Ausgabe Kairo 1938)

Protocole final

Au moment de procéder à la signature du Règlement télégraphique annexé à la Convention internationale des télécommunications, les délégués soussignés prennent acte des déclarations suivantes :

1.

Les délégués du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et de l'Irlande du Nord déclarent formellement que, par leur signature du Règlement télégraphique annexé à la Convention internationale des télécommunications, le Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et de l'Irlande du Nord n'accepte aucune obligation relative soit au chiffre 170 de l'article 26 (composition du tarif), soit à l'article 31 (fixation d'équivalents monétaires) dudit Règlement.

2.

Les délégués de la Fédération Australienne déclarent formellement que, par leur signature du Règlement télégraphique annexé à la Convention internationale des télécommunications, la Fédération Australienne n'accepte aucune obligation relative soit au chiffre 170 de l'article 26 (composition du tarif), soit à l'article 31 (fixation d'équivalents monétaires) dudit Règlement.

3.

Le délégué de la Nouvelle-Zélande déclare formellement que, par sa signature du Règlement télégraphique annexé à la Convention internationale des télécommunications, la Nouvelle-Zélande n'accepte aucune obligation relative soit au chiffre 170 de l'article 26 (composition du tarif), soit à l'article 31 (fixation d'équivalents monétaires) dudit Règlement.

4.

Les délégués des pays désignés ci-après déclarent formellement que, par leur signature du Règlement télégraphique annexé à la Convention internationale des télécommunications, leurs administrations n'acceptent aucune obligation relative soit au chiffre 170 de l'article 26 (composition du tarif), soit à l'article 31 (fixation d'équivalents monétaires) dudit Règlement.

Afrique du Sud (Union de l') et Territoire, sous mandat, de l'Afrique du Sud-Ouest
Albanie
Allemagne
Argentine (République)
Belgique
Birmanie
Brésil
Bulgarie

Schlußprotokoll

Bei Unterzeichnung der Vollzugsordnung für den Telegraphendienst, Anlage zum Weltnachrichtenvertrag, nehmen die unterzeichneten Abgeordneten folgende Erklärungen zur Kenntnis:

1.

Die Abgeordneten des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland erklären ausdrücklich, daß durch ihre Unterzeichnung der Vollzugsordnung für den Telegraphendienst zum Weltnachrichtenvertrag das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland keinerlei Verpflichtung hinsichtlich des Abs. 170 des Artikels 26 (Aufbau der Gebühren) oder des Artikels 31 (Festsetzung von Münzgegenwerten) dieser Vollzugsordnung übernimmt.

2.

Die Abgeordneten des Australischen Bundes erklären ausdrücklich, daß durch ihre Unterzeichnung der Vollzugsordnung für den Telegraphendienst zum Weltnachrichtenvertrag der Australische Bund keinerlei Verpflichtung hinsichtlich des Abs. 170 des Artikels 26 (Aufbau der Gebühren) oder des Artikels 31 (Festsetzung von Münzgegenwerten) dieser Vollzugsordnung übernimmt.

3.

Der Abgeordnete von Neuseeland erklärt ausdrücklich, daß durch seine Unterzeichnung der Vollzugsordnung für den Telegraphendienst zum Weltnachrichtenvertrag Neuseeland keinerlei Verpflichtung hinsichtlich des Abs. 170 des Artikels 26 (Aufbau der Gebühren) oder des Artikels 31 (Festsetzung von Münzgegenwerten) dieser Vollzugsordnung übernimmt.

4.

Die Abgeordneten der nachstehend aufgeführten Länder erklären ausdrücklich, daß durch ihre Unterzeichnung der Vollzugsordnung für den Telegraphendienst zum Weltnachrichtenvertrag ihre Verwaltungen keinerlei Verpflichtung hinsichtlich des Abs. 170 des Artikels 26 (Aufbau der Gebühren) oder des Artikels 31 (Festsetzung von Münzgegenwerten) dieser Vollzugsordnung übernehmen.

Südafrikanische Union und Mandatsgebiet Südwestafrika
Albanien
Deutschland
Republik Argentinien
Belgien
Birma
Brasilien
Bulgarien

Chili	Chile
Chine	China
Cité du Vatican (Etat de la)	Vatikanstadt
Colombie (République de)	Republik Kolumbien
Colonies françaises	Französische Kolonien
Colonies portugaises	Portugiesische Kolonien
Costa-Rica (République de)	Republik Costarica
Cuba	Kuba
Danemark	Dänemark
Danzig (Ville libre de)	Freie Stadt Danzig
Egypte	Ägypten
El Salvador (République de)	Republik El Salvador
Espagne	Spanien
Estonie	Estland
Finlande	Finnland
France	Frankreich
Guatemala	Guatemala
Honduras (République de)	Republik Honduras
Hongrie	Ungarn
Indes britanniques	Britisch Indien
Indes néerlandaises	Niederländisch Indien
Iraq	Irak
Irlande	Irland
Italie, Colonies italiennes et Iles italiennes de l'Egée	Italien, Italienische Kolonien und Italienische Inseln im Ägäischen Meere
Japon, Chosen, Taiwan, Karafuto, le Territoire à bail du Kwantung et les Iles des Mers du Sud sous mandat japonais	Japan, Chosen (Korea), Taiwan (Formosa), Karafuto (Japanisch Sachalin), Pachtgebiet Kwantung und die unter japanischem Mandat stehenden Südseeinseln
Liban	Libanon
Lithuanie	Litauen
Maroc	Marokko
Nicaragua	Nikaragua
Norvège	Norwegen
Panama (République de)	Republik Panama
Paraguay	Paraguay
Pays-Bas	Niederlande
Pérou	Peru
Pologne	Polen
Portugal	Portugal
Rhodesia du Sud	Südrhodesia
Roumanie	Rumänien
Suède	Schweden
Suisse	Schweiz
Syrie	Syrien
Tchécoslovaquie	Tschechoslowakei
Tunisie	Tunis
Turquie	Türkei
Vénézuéla	Venezuela
Yougoslavie	Jugoslawien
Zone espagnole du Protectorat du Maroc.	Spanische Zone des Schutzgebiets Marokko.

En foi de quoi, les délégués ci-dessous ont dressé le présent Protocole et ils l'ont signé en un exemplaire qui restera déposé aux archives du Gouvernement de l'Egypte, lequel en remettra une copie certifiée conforme à chaque gouvernement contractant.

Fait au Caire, le 4 avril 1938.

(Suivent les signatures.)

(Les délégués qui ont signé le Protocole final sont les mêmes que ceux qui ont signé le Règlement télégraphique international [voir pages 353 à 357]).

Urkundlich dessen haben die unterzeichneten Abgeordneten dieses Protokoll errichtet und in einer Ausfertigung unterzeichnet, die im Gewahrsam der ägyptischen Regierung aufbewahrt bleibt; diese wird jeder Vertragsregierung eine beglaubigte Abschrift übersenden.

Geschehen zu Kairo am 4. April 1938.

(Folgen die Unterschriften.)

(Das Schlußprotokoll ist von denselben Abgeordneten unterzeichnet worden, die die Vollzugsordnung für den zwischenstaatlichen Telegraphendienst [s. Seiten 353 bis 357] unterzeichnet haben.)

Appendice

Note du Bureau de l'Union

Comme de coutume, nous relevons ci-après les avis, les vœux, etc., formulés par la Conférence télégraphique et téléphonique du Caire.

Nous insérons également, pour mémoire, les avis et les vœux émis par la Conférence de Madrid, qui restent en vigueur.

Utilisation des voies de communication

Dans sa première séance, la commission du Règlement télégraphique a formulé l'opinion suivante:

« La commission du Règlement télégraphique, se référant au chiffre 4 du Règlement télégraphique, est opposée à l'établissement de services particuliers par t. s. f. qui ne soient pas autorisés à chaque extrémité par les gouvernements intéressés ou les exploitations privées reconnues par lesdits gouvernements pour cette catégorie de services. »

(2e assemblée plénière de la Conférence télégraphique et téléphonique du Caire)

Nom du code

Comme suite à une demande tendant à fixer l'emplacement, dans un télégramme, de l'indication du nom du code employé, lorsque cette indication est prescrite, l'assemblée décide qu'il n'y a pas lieu d'insérer, dans le Règlement, une disposition à ce sujet. Toutefois, elle émet l'avis que le nom du code, lorsque son indication est exigée par une administration, dans des cas exceptionnels, doit être transmis gratuitement et inséré à la fin du préambule, le cas échéant, après la mention de voie.

(5e assemblée plénière de la Conférence télégraphique de Madrid)

Réduction des taxes terminales et de transit

Au sujet de l'article 28 (fixation des taxes élémentaires du régime extra-européen), la Conférence émet le vœu

que les administrations intéressées veuillent bien considérer la possibilité de réduire leurs taxes terminales et de transit et, le cas échéant, de diviser le territoire de leur pays en zones.

(2e assemblée plénière de la Conférence télégraphique de Madrid)

Règles générales de transmission

Dans sa 3e séance, la commission du Règlement télégraphique, à l'occasion de l'examen de l'article 37, qui concerne les règles générales de

Anhang

Bemerkung des Vereinsbüros

Nachstehend geben wir wie üblich die von der Telegraphen- und Fernsprechtagung Kairo aufgestellten Empfehlungen, Begehren usw. wieder.

Außerdem wiederholen wir die von der Tagung in Madrid ausgesprochenen Empfehlungen und Begehren, die in Kraft bleiben.

Benutzung der Verbindungen

Der Ausschuß »Vollzugsordnung für den Telegraphendienst« hat in seiner ersten Sitzung nachstehende Ansicht vertreten:

»Der Ausschuß „Vollzugsordnung für den Telegraphendienst" lehnt unter Bezugnahme auf Abs. 4 dieser VO die Einrichtung von besonderen Funkdiensten ab, zu denen die beteiligten Regierungen oder die von diesen Regierungen für diese Art von Diensten anerkannten Privatunternehmen nicht auf jeder Seite ihre Ermächtigung erteilt haben.«

(2. Vollversammlung der Telegraphen- und Fernsprechtagung Kairo)

Name des Telegrammschlüssels

Bei Erledigung eines Antrags auf Festlegung der Stelle, wo in einem Telegramm der Name des benutzten Schlüssels angegeben werden soll, falls dies verlangt wird, sieht die Versammlung davon ab, eine solche Bestimmung in die Vollzugsordnung aufzunehmen. Sie empfiehlt jedoch, den Namen des Schlüssels, wenn eine Verwaltung in außergewöhnlichen Fällen dessen Angabe verlangt, gebührenfrei zu übermitteln und ihn am Schlusse des Kopfes, unter Umständen nach der Wegangabe, einzurücken.

(5. Vollversammlung der Welttelegraphentagung Madrid)

Ermäßigung der End- und Durchgangsgebühren

Zu Artikel 28 (Festsetzung der Grundgebühren im außereuropäischen Vorschriftenbereich) spricht die Tagung das Begehren aus,

die beteiligten Verwaltungen möchten prüfen, ob sie ihre End- und Durchgangsgebühren ermäßigen und unter Umständen ihr Gebiet in Zonen einteilen könnten.

(2. Vollversammlung der Welttelegraphentagung Madrid)

Allgemeine Vorschriften für die Übermittlung

Der Ausschuß »Vollzugsordnung für den Telegraphendienst« hat in seiner 3. Sitzung gelegentlich der Prüfung des Artikels 37, betreffend die all-

transmission, a émis l'opinion qu'il y a lieu, autant que possible, d'interrompre une transmission commencée pour faire place à un télégramme SVH.

(2e assemblée plénière de la Conférence télégraphique et téléphonique du Caire)

Dans sa 22e séance, la commission des tarifs télégraphiques a émis l'avis suivant:

« La Conférence télégraphique et téléphonique internationale du Caire, se référant aux chiffres 287 et 288 du Règlement télégraphique international, est d'avis qu'il est inderdit aux administrations et aux exploitations privées d'ajouter des mots quelconques au texte d'un télégramme, par exemple dans le cas d'une lettre-télégramme dont le nombre de mots est inférieur au minimum des mots taxés (25). »

(4e assemblée plénière de la Conférence télégraphique et téléphonique du Caire)

gemeinen Vorschriften für die Übermittlung die Ansicht vertreten, daß zugunsten eines SVH-Telegramms eine begonnene Übermittlung möglichst sofort unterbrochen wird.

(2. Vollversammlung der Telegraphen- und Fernsprechtagung Kairo)

Der Ausschuß »Telegraphengebühren« hat in seiner 22. Sitzung nachstehende Empfehlung ausgesprochen:

»Die Welttelegraphen- und Fernsprechtagung Kairo ist unter Bezug auf die Abs. 287 und 288 der VO für den Telegraphendienst der Ansicht, daß es den Verwaltungen und den Privatunternehmen untersagt ist, dem Texte eines Telegramms irgendwelche Wörter hinzuzufügen, z. B. bei einem Brieftelegramm mit weniger als der Mindestzahl an Gebührenwörtern (25).«

(4. Vollversammlung der Telegraphen- und Fernsprechtagung Kairo)

Arrêt des télégrammes

Dans sa 8e séance, la commission du Règlement télégraphique a estimé qu'il convenait d'appeler l'attention des Gouvernements des Etats-Unis d'Amérique et du Canada sur les propositions 908 T et 911 T (voir pages 462 et 463 du tome I des documents de la Conférence télégraphique et téléphonique du Caire) et de les inviter à s'entendre avec les exploitations privées intéressées au sujet des mesures à prendre éventuellement.

(2e assemblée plénière de la Conférence télégraphique et téléphonique du Caire)

Anhalten der Telegramme

Der Ausschuß »Vollzugsordnung für den Telegraphendienst« hat es in seiner 8. Sitzung für angebracht gehalten, die Aufmerksamkeit der Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika und von Kanada auf die Vorschläge 908 T und 911 T (siehe S. 462 und 463 des Bd. I der Berichtsammlung der Telegraphen- und Fernsprechtagung Kairo) zu lenken und sie zu ersuchen, sich mit den beteiligten Privatunternehmen wegen der zu dem Zweck etwa zu ergreifenden Maßnahmen ins Benehmen zu setzen.

(2. Vollversammlung der Telegraphen- und Fernsprechtagung Kairo)

Réglementation du service des abonnés au télégraphe

Dans sa 15e séance, la commission des tarifs télégraphiques a émis le vœu suivant:

« La Conférence télégraphique et téléphonique internationale du Caire émet le vœu que la question de la réglementation du service des abonnés au télégraphe entre pays du régime européen soit étudiée par une commission de rapporteurs du C. C. I. T. pour établir un projet de réglementation technique et d'exploitation ainsi qu'une étude du calcul des prix de revient, afin que les administrations soient dans la possibilité de considérer les questions de tarifs, lesquels seraient ultérieurement fixés par des accords directs entre les administrations.

Cette commission de rapporteurs devrait comprendre des experts de la technique et de l'exploitation désignés par les administrations des pays suivants:

Allemagne, Belgique, Danemark, France, Grande-Bretagne, Italie, Suisse et Tchécoslovaquie, sous la direction d'un rapporteur principal désigné par l'Administration des Pays-Bas.

La Conférence du Caire émet le vœu que cette commission spéciale de rapporteurs soit consti-

Erlaß von Vorschriften für den Fernschreibteilnehmerdienst

Der Ausschuß »Telegraphengebühren« hat in seiner 15. Sitzung nachstehendes Begehren ausgesprochen:

»Die Telegraphen- und Fernsprechtagung Kairo spricht das Begehren aus, daß die Frage der Reglung des Fernschreibteilnehmerdienstes zwischen den Ländern des europäischen Vorschriftenbereichs von einem Ausschuß von Berichtern des C. C. I. T. geprüft werde, der einen Entwurf über die technischen und betrieblichen Vorschriften ausarbeiten sowie eine Berechnung der Einrichtungskosten anstellen solle, damit die Verwaltungen die Möglichkeit haben, die Frage der Gebühren, die später durch unmittelbare Vereinbarungen zwischen den Verwaltungen zu regeln sein würden, zu beurteilen.

Diesem Ausschuß sollen unter Vorsitz eines Hauptberichters der Niederländischen Verwaltung Sachverständige für Technik und Betrieb der nachstehenden Länder angehören:

Deutschland, Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Italien, Schweiz und Tschechoslowakei.

Die Tagung von Kairo spricht das Begehren aus, daß dieser besondere Berichterausschuß sobald als

tuée aussitôt que possible, afin que son rapport puisse être communiqué aux administrations dans le moindre délai pour leur permettre de l'étudier bien avant la réunion de Lisbonne. »

(4e assemblée plénière de la Conférence télégraphique et téléphonique du Caire)

möglich zusammentrete, damit sein Bericht in der kürzesten Frist den Verwaltungen bekanntgegeben werden kann, um ihnen dessen Prüfung noch vor der Tagung von Lissabon zu gestatten.

(4. Vollversammlung der Telegraphen- und Fernsprechtagung Kairo)

Télégrammes de presse. Conditions d'admission

Dans sa 6e séance, la commission du Règlement télégraphique a émis l'avis que les dispositions actuelles du chiffre 669 du Règlement télégraphique permettent le dépôt, comme télégrammes de presse, des télégrammes rectificatifs ou complétifs qui sont destinés à être publiés, sous réserve qu'ils remplissent les autres conditions auxquelles sont soumis les télégrammes de presse.

(2e assemblée plénière de la Conférence télégraphique et téléphonique du Caire)

Pressetelegramme. Bedingungen für deren Zulassung

Der Ausschuß »Vollzugsordnung für den Telegraphendienst« hat in seiner 6. Sitzung die Empfehlung ausgesprochen, daß nach den jetzigen Bestimmungen des Abs. 669 dieser Vollzugsordnung als Pressetelegramme auch Berichtigungs- oder Ergänzungstelegramme aufgegeben werden können, die zur Veröffentlichung bestimmt sind, vorausgesetzt, daß sie die übrigen Bedingungen, denen die Pressetelegramme unterliegen, erfüllen.

(2. Vollversammlung der Telegraphen- und Fernsprechtagung Kairo)

Radiocommunications à multiples destinations

Dans sa 8e séance, la commission du Règlement télégraphique a précisé que la disposition actuelle du chiffre 710 du Règlement télégraphique n'interdit pas à l'administration du pays de réception de demander des renseignements à l'administration du pays d'émission.

(2e assemblée plénière de la Conférence télégraphique et téléphonique du Caire)

Funknachrichten an mehrere Empfänger

Der Ausschuß »Vollzugsordnung für den Telegraphendienst« hat in seiner 8. Sitzung festgestellt, daß die jetzige Bestimmung des Abs. 710 dieser Vollzugsordnung der Verwaltung des Empfangslandes nicht verbietet, Auskünfte von der Verwaltung des Sendelandes zu erbitten.

(2. Vollversammlung der Telegraphen- und Fernsprechtagung Kairo)

Télégrammes émanant de la Cour permanente de justice internationale, à La Haye

Dans sa 8e séance, la commission du Règlement télégraphique a consigné dans son rapport que le caractère des télégrammes d'Etat est reconnu aux télégrammes émanant de la Cour permanente de justice internationale, à La Haye, et aux réponses à ces télégrammes.

(2e assemblée plénière de la Conférence télégraphique et téléphonique du Caire)

Telegramme des internationalen Ständigen Schiedsgerichtshofes im Haag

In dem Bericht über die 8. Sitzung des Ausschusses »Vollzugsordnung für den Telegraphendienst« wird festgelegt, daß den Telegrammen des internationalen Ständigen Schiedsgerichtshofes im Haag und den Antworten darauf die Eigenschaft von Staatstelegrammen zuerkannt wird.

(2. Vollversammlung der Telegraphen- und Fernsprechtagung Kairo)

Avis de service taxés

Dans sa 10e séance, la commission du Règlement télégraphique a décidé d'insérer dans le rapport de cette séance, pour l'information des administrations, les obervations de Mr le délégué de l'Italie, touchant la proposition 931 T (voir page 476 du tome I des documents de la Conférence télégraphique et téléphonique du Caire).

Ces observations précisent que, dans le cas où la surtaxe faisant l'objet de la proposition 931 T ne serait pas appliquée dans un pays, les pays correspondants pourraient considérer ce cas comme matière à arrangement particulier, et que la réciprocité pourrait être appliquée.

(2e assemblée plénière de la Conférence télégraphique et téléphonique du Caire)

Gebührenpflichtige Dienstsprüche

Der Ausschuß »Vollzugsordnung für den Telegraphendienst« hat entschieden, zur Unterrichtung der Verwaltungen in den Bericht über seine 10. Sitzung die Ausführungen des Abgeordneten Italiens über den Vorschlag 931 T (siehe S. 476 des Bd. I der Berichtsammlung der Telegraphen- und Fernsprechtagung Kairo) aufzunehmen.

Diese Ausführungen legen dar, daß, wenn die durch den Vorschlag 931 T empfohlene Zuschlaggebühr in einem Lande nicht erhoben wird, die beteiligten Länder dies zum Anlaß eines besonderen Abkommens nehmen können und daß Gegenseitigkeit geübt werden kann.

(2. Vollversammlung der Telegraphen- und Fernsprechtagung Kairo)

Payement des soldes des comptes

Dans sa 19e séance, la commission des tarifs télégraphiques a émis le vœu suivant:

« En ce qui concerne le payement des soldes des comptes télégraphiques internationaux, au moyen de chèques ou de traites, la Conférence télégraphique et téléphonique est d'avis que la responsabilité du débiteur ne peut plus être engagée si, au cas où la monnaie a été désignée par le créditeur, le chèque ou la traite, acheté de bonne foi, et en conformité des prescriptions des chiffres 943 à 950 du Règlement télégraphique, représente, à la date de son envoi par le débiteur, l'exacte équivalence du montant du solde en francs-or du ou des comptes correspondants. »

(4e assemblée plénière de la Conférence télégraphique et téléphonique du Caire)

Begleichung der Restforderungen aus den Abrechnungen

Der Ausschuß »Telegraphengebühren« hat in seiner 19. Sitzung das nachstehende Begehren ausgesprochen:

»Die Telegraphen- und Fernsprechtagung ist hinsichtlich der Begleichung der Restforderungen aus den zwischenstaatlichen Telegrammabrechnungen durch Schecke oder Wechsel der Ansicht, daß der Schuldner nicht mehr dafür haftbar gemacht werden kann, wenn — im Falle der Bestimmung der Währung durch den Gläubiger — der im guten Glauben und entsprechend den Vorschriften in den Abs. 943 bis 950 der Vollzugsordnung für den Telegraphendienst gekaufte Scheck oder Wechsel am Tage seiner Absendung durch den Schuldner den genauen Gegenwert des Betrags der Restforderung in Goldfranken aus der entsprechenden Abrechnung oder den entsprechenden Abrechnungen nicht darstellt.«

(4. Vollversammlung der Telegraphen- und Fernsprechtagung Kairo)

Payement des quotes-parts annuelles

Dans son rapport, la commission d'examen de la gestion du Bureau de l'Union a émis le vœu

« que toutes les administrations acquittent dans le délai prescrit à l'article 17 de la Convention internationale des télécommunications leurs quotes-parts annuelles, et en dû temps les factures du Bureau de l'Union. »

(3e assemblée plénière de la Conférence télégraphique et téléphonique du Caire)

Bezahlung der Jahresbeiträge

Der Ausschuß »für die Prüfung des Haushalts des Vereinsbüros« hat in seinem Bericht das Begehren ausgesprochen,

»alle Verwaltungen mögen ihre Jahresbeiträge in der in Artikel 17 des Weltnachrichtenvertrags vorgeschriebenen Frist und die Rechnungen des Vereinsbüros in angemessener Zeit bezahlen.«

(3. Vollversammlung der Telegraphen- und Fernsprechtagung Kairo)

Etablissement des nomenclatures par le Bureau de l'Union

Dans sa 13e séance, la commission du Règlement télégraphique, en adoptant une proposition de l'Administration de l'Union de l'Afrique du Sud tendant à ce que, dans la nomenclature officielle des bureaux télégraphiques ouverts au service international, soient indiqués en caractères gras, en tête de chaque page, les noms du premier et du dernier bureaux compris dans ladite page, a émis le vœu que le Bureau de l'Union étudie également s'il ne conviendrait pas de compléter dans les mêmes conditions les nomenclatures autres que la nomenclature des bureaux télégraphiques.

(4e assemblée plénière de la Conférence télégraphique et téléphonique du Caire)

Aufstellung der Verzeichnisse durch das Vereinsbüro

Nach Annahme eines Vorschlags der Verwaltung der Südafrikanischen Union, im Kopfe jeder Seite des Amtlichen Verzeichnisses der für den Welttelegraphenverkehr geöffneten Dienststellen die Namen der ersten und der letzten Dienststelle jeder Seite in Fettdruck anzugeben, hat der Ausschuß »Vollzugsordnung für den Telegraphendienst« in seiner 13. Sitzung das Begehren ausgesprochen, das Vereinsbüro möge ebenfalls prüfen, ob es nicht angängig sei, in derselben Weise auch die übrigen Verzeichnisse zu vervollständigen.

(4. Vollversammlung der Telegraphen- und Fernsprechtagung Kairo)

Annexes à la nomenclature des bureaux télégraphiques

La Conférence émet le vœu que la 2e partie des annexes à la nomenclature officielle des bureaux télégraphiques ouverts au service international ne comprenne que des modifications nécessaires à la taxation et à l'acheminement des télégrammes. Les administrations sont invitées à spécifier au Bureau de l'Union les indications

Nachträge zum Verzeichnis der Telegraphendienststellen

Die Tagung spricht das Begehren aus,
der 2. Teil der Nachträge zum Amtlichen Verzeichnis der für den Welttelegraphenverkehr geöffneten Telegraphendienststellen möge nur solche Änderungen enthalten, die für die Gebührenberechnung und die Leitung der Telegramme notwendig sind.

qui doivent être publiées sans délai et celles qui peuvent être réservées pour une édition ultérieure de la nomenclature.

(3e assemblée plénière de la Conférence télégraphique de Madrid)

Stipulations concernant les exploitations privées

Dans sa 18e séance, la commission du Règlement télégraphique a approuvé l'interprétation suivant laquelle le chiffre 987 du Règlement télégraphique vise les exploitations privées qui ont adhéré à la Convention et au Règlement, tandis qu'au chiffre 986 il est question d'exploitations privées fonctionnant dans l'intérieur d'un ou de plusieurs pays contractants. De ce fait, ces dernières n'ont aucune obligation envers les autres administrations, et il appartient à l'administration intéressée de préciser les avantages et les obligations de ces exploitations. En conséquence, il est bien établi que les exploitations privées qui ont adhéré à la Convention et au Règlement peuvent faire état des dispositions du chiffre 987 du Règlement du Caire.

(4e assemblée plénière de la Conférence télégraphique et téléphonique du Caire)

La Conférence télégraphique et téléphonique internationale du Caire a décidé, conformément au vœu émis par le comité d'examen des questions juridiques, que les dispositions du chiffre 990 entreraient en vigueur dès la fin de la Conférence du Caire.

(4e assemblée plénière de la Conférence télégraphique et téléphonique du Caire)

Représentation de la Société des Nations

Le service de la Société des Nations chargé du contrôle de la station Radio-Nations pourra se faire représenter, avec voix consultative, aux conférences internationales des télécommunications ainsi qu'aux réunions des comités consultatifs internationaux créés par ces conférences.

Les invitations destinées au service précité sont adressées et transmises au secrétaire général de la Société des Nations par le Bureau de l'Union internationale des télécommunications.

La Société des Nations s'engage à contribuer aux frais communs des réunions des comités consultatifs internationaux dans les mêmes conditions que les exploitations privées et les organismes internationaux.

(2e assemblée plénière de la Conférence télégraphique et téléphonique et da la Conférence des radiocommunications du Caire)

Recommandation touchant la méthode de votation pour les conférences futures des télécommunications

« L'assemblée plénière des Conférences internationales des télécommunications du Caire recommande la méthode de votation suivante pour les futures conférences des télécommunications:

Die Verwaltungen werden ersucht, dem Vereinsbüro mitzuteilen, welche Angaben unverzüglich veröffentlicht werden müssen und welche bis zur Neuausgabe des Verzeichnisses zurückgestellt werden können.

(3. Vollversammlung der Welttelegraphentagung Madrid)

Bestimmungen über Privatunternehmen

Der Ausschuß »Vollzugsordnung für den Telegraphendienst« hat in seiner 18. Sitzung der Auslegung zugestimmt, wonach der Abs. 987 dieser Vollzugsordnung von den Privatunternehmen handelt, die sich gebunden haben, dem Vertrag und der Vollzugsordnung nachzukommen, während in Abs. 986 die Rede ist von Privatunternehmen, die innerhalb eines oder mehrerer der Vertragsländer tätig sind. Hiernach haben diese letzteren keine Verpflichtung den anderen Verwaltungen gegenüber, und es ist Sache der beteiligten Verwaltung, Rechte und Pflichten dieser Unternehmen festzulegen. Es ist daher durchaus begründet, daß auf die Privatunternehmen, die den Vertrag und die Vollzugsordnung erfüllen, die Bestimmungen des Abs. 987 angewendet werden können.

(4. Vollversammlung der Telegraphen- und Fernsprechtagung Kairo)

Die Telegraphen- und Fernsprechtagung Kairo hat gemäß dem vom Ausschuß für die Prüfung von Rechtsfragen ausgesprochenen Begehren entschieden, daß die Bestimmungen des Abs. 990 schon nach Beendigung der Tagung Kairo in Kraft treten würden.

(4. Vollversammlung der Telegraphen- und Fernsprechtagung Kairo)

Vertretung des Völkerbundes

Der Dienst des Völkerbundes, der mit der Überwachung des Senders »Radio Nations« betraut ist, kann sich mit beratender Stimme auf den Weltnachrichtentagungen sowie auf den Zusammenkünften der durch diese Tagungen eingesetzten zwischenstaatlichen beratenden Ausschüsse vertreten lassen.

Das Vereinsbüro sendet die Einladungen für den genannten Dienst an den Generalsekretär des Völkerbundes.

Der Völkerbund verpflichtet sich, zu den allgemeinen Kosten der Zusammenkünfte der zwischenstaatlichen beratenden Ausschüsse in derselben Weise wie die Privatunternehmen und die zwischenstaatlichen Körperschaften beizutragen.

(2. Vollversammlung der Telegraphen-, Fernsprech- und Funktagung Kairo)

Empfehlung für das Abstimmungsverfahren auf den künftigen Weltnachrichtentagungen

»Die Vollversammlung der Weltnachrichtentagung Kairo empfiehlt für die künftigen Weltnachrichtentagungen das nachstehende Abstimmungsverfahren:

1° que, pour les futures conférences de plénipotentiaires et administratives, on applique les règles de votation en vigueur pour les conférences des télécommunications de Madrid et du Caire;

2° que, en conséquence, les pays énumérés à l'article 21 du règlement intérieur des Conférences du Caire aient *de jure* le droit de vote aux futures conférences des télécommunications;

3° que, à la première assemblée plénière des futures conférences de plénipotentiaires et administratives, les pays dont les noms ne figurent pas actuellement à l'article 21 dudit règlement intérieur puissent demander que leurs noms soient compris parmi ceux des pays ayant le droit de vote;

4° que, dans le cas des pays dont l'indépendance et la souveraineté sont notoirement reconnues, ces demandes soient accordées de droit, par la première assemblée plénière;

5° que les demandes semblables faites par les autres pays soient soumises à l'examen d'une commission spéciale sur le droit de vote, afin que celle-ci puisse faire à ce sujet des recommandations à l'assemblée plénière.»

Au sujet de cette recommandation, des déclarations ont été faites par les délégations de l'U. R. S. S., du Brésil, de la Republique Argentine, de la République de Colombie et du Vénézuéla. Ces déclarations figurent aux procès-verbaux des 2e et 3e assemblées plénières de la Conférence télégraphique et téléphonique et de la Conférence des radiocommunications du Caire.

(2e et 3e assemblées plénières de la Conférence télégraphique et téléphonique et de la Conférence des radiocommunications du Caire)

1. Für die künftigen Regierungs- und Verwaltungstagungen gelten die auf den Weltnachrichtentagungen Madrid und Kairo angewendeten Abstimmungsvorschriften;

2. infolgedessen steht den in Artikel 21 der Geschäftsordnung der Tagung Kairo aufgeführten Ländern das Stimmrecht auf den künftigen Weltnachrichtentagungen de jure (von Rechts wegen) zu;

3. die Länder, die jetzt im Artikel 21 der erwähnten Geschäftsordnung nicht aufgeführt sind, können in der ersten Vollversammlung der künftigen Regierungs- und Verwaltungstagungen beantragen, daß sie unter die stimmberechtigten Länder eingereiht werden;

4. diesen Anträgen wird auf der ersten Vollversammlung für die Länder entsprochen, deren Unabhängigkeit und Oberhoheit allgemein anerkannt sind;

5. die entsprechenden Anträge der übrigen Länder werden zur Prüfung einem besonderen Ausschuß für das Stimmrecht überwiesen, der seine Empfehlungen hierzu der Vollversammlung vorlegt.«

Zu vorstehender Empfehlung haben die Abordnungen der U. S. S. R., von Brasilien, der Republik Argentinien, der Republik Kolumbien und von Venezuela Erklärungen abgegeben. Diese Erklärungen sind in den Niederschriften über die 2. und 3. Vollversammlung der Telegraphen-, Fernsprech- und Funktagung Kairo enthalten.

(2. und 3. Vollversammlung der Telegraphen-, Fernsprech- und Funktagung Kairo)

Vollzugsordnung für den Fernsprechdienst

nebst Schlußprotokoll

(Ausgabe Kairo 1938)

— Anlage zum Weltnachrichtenvertrag Madrid 1932 —

Table des matières

Article — Pages

CHAPITRE I

Application du Règlement

1. Application du Règlement. — Régimes 377

CHAPITRE II

Définitions

2. Définitions 377

CHAPITRE III

Réseau international

3. Constitution et utilisation du réseau 378
4. Maintenance des circuits 380

CHAPITRE IV

Durée du service. — Heure légale

5. Durée du service 380
6. Heure légale 380

CHAPITRE V

Listes des abonnés

7. Etablissement des listes 380
8. Fourniture des listes 381

CHAPITRE VI

Catégories de conversations

9. Conversations privées ordinaires 381
10. Conversations privées urgentes 381
11. Conversations urgentes-avion 381
12. Conversations « éclairs » 382
13. Conversations par abonnement 382
14. Conversations fortuites à heure fixe 383
15. Conversations d'Etat 383
16. Conversations de service 384
17. Conversations de bourse 385
18. Conversations avec préavis 385
19. Conversations avec avis d'appel 386
20. Conversations payables à l'arrivée 386
21. Demandes de renseignements 386

CHAPITRE VII

Demandes de communications

22. Forme de la demande 387
23. Validité des demandes 387
24. Limitation des demandes 387
25. Spécification de l'heure d'établissement 388
26. Modification des demandes 388

CHAPITRE VIII

Priorité des conversations. — Etablissement et rupture des communications; limitation de leur durée

27. Priorité des conversations 389
28. Etablissement et rupture des communications ... 390
29. Limitation de la durée des conversations 391

Inhaltsverzeichnis

Artikel — Seite

Kapitel I

Anwendung der Vollzugsordnung

1. Anwendung der Vollzugsordnung. — Vorschriftenbereiche 377

Kapitel II

Begriffsbestimmungen

2. Begriffsbestimmungen 377

Kapitel III

Zwischenstaatliches Fernsprechnetz

3. Aufbau und Benutzung des Netzes 378
4. Instandhaltung der Leitungen 380

Kapitel IV

Dauer des Dienstes. — Gesetzliche Uhrzeit

5. Dauer des Dienstes 380
6. Gesetzliche Uhrzeit 380

Kapitel V

Teilnehmerverzeichnisse (Amtliche Fernsprechbücher)

7. Aufstellen der Verzeichnisse 380
8. Lieferung der Verzeichnisse 381

Kapitel VI

Gesprächsarten

9. Gewöhnliche Privatgespräche 381
10. Dringende Privatgespräche 381
11. Dringende Luftgespräche 381
12. Blitzgespräche 382
13. Monats- und Wochengespräche 382
14. Festzeitgespräche 383
15. Staatsgespräche 383
16. Dienstgespräche 384
17. Börsengespräche 385
18. Gespräche mit Voranmeldung (V-Gespräche) 385
19. XP-Gespräche 386
20. R-Gespräche 386
21. Auskünfte 386

Kapitel VII

Gesprächsanmeldungen

22. Form der Anmeldung 387
23. Gültigkeit der Anmeldungen 387
24. Beschränkung der Anmeldungen 387
25. Sonderwünsche über Ausführungszeit 388
26. Änderung der Anmeldungen 388

Kapitel VIII

Vorrang der Gespräche. — Herstellen und Trennen der Verbindungen; Beschränkung ihrer Dauer

27. Vorrang der Gespräche 389
28. Herstellen und Trennen der Verbindungen 390
29. Beschränkung der Gesprächsdauer 391

CHAPITRE IX

Tarifs et taxation. — Détaxes et remboursements

Article		Pages
30.	Durée taxable des conversations	391
31.	Unité de taxe	392
32.	Composition du tarif	393
33.	Taxation pendant les périodes de fort et de faible trafic	393
34.	Perception des taxes	394
35.	Taxation des conversations urgentes	394
36.	Taxation des conversations urgentes-avion	394
37.	Taxation des conversations « éclairs »	395
38.	Taxation des conversations d'Etat	395
39.	Taxation des conversations par abonnement	395
40.	Taxation des conversations fortuites à heure fixe	396
41.	Taxation des conversations avec préavis	396
42.	Taxation des conversations avec avis d'appel	397
43.	Taxation des conversations de bourse	397
44.	Taxation des conversations payables à l'arrivée	397
45.	Taxation des demandes de renseignements	398
46.	Doubles surtaxes	398
47.	Faculté d'arrondir les taxes	398
48.	Fixation d'équivalents monétaires	398
49.	Taxation dans des cas particuliers. — Détaxes et remboursements	399

CHAPITRE X

Comptabilité

50.	Etablissement des comptes	401
51.	Echange et acceptation des comptes	402
52.	Conservation des bordereaux	403
53.	Liquidation des comptes	403

CHAPITRE XI

Bureau de l'Union. — Comité consultatif international téléphonique (C. C. I. F.)

54.	Frais du Bureau de l'Union	404
55.	Documents publiés par le Bureau de l'Union	405
56.	Comité consultatif international téléphonique (C. C. I. F.)	405

CHAPITRE XII

Conférences

57.	Invitation aux conférences	406

CHAPITRE XIII

Dispositions supplémentaires

58.	Dispositions supplémentaires	407

CHAPITRE XIV

Disposition finale

59.	Mise en vigueur du Règlement	407

Formule finale et signatures 407

ANNEXE

(Voir art. 56)

Règlement intérieur du Comité consultatif international téléphonique (C. C. I. F.)

Article		
1.	Organisation	412
2.	Assemblée plénière	412
3.	Commissions de rapporteurs	413
4.	Laboratoire du système fondamental européen de référence pour la transmission téléphonique (S. F. E. R. T.)	414
5.	Secrétariat général	414
Protocole final		415
Appendice		417

Kapitel IX

Gebühren und Gebührenberechnung. — Nachlaß und Erstatten von Gebühren

Artikel		Seite
30.	Gebührenpflichtige Gesprächsdauer	391
31.	Gebühreneinheit	392
32.	Zusammensetzung der Gebühren	393
33.	Gebühren während der gesprächsarmen und während der gesprächsreichen Zeit	393
34.	Erhebung der Gebühren	394
35.	Gebühr für dringende Gespräche	394
36.	Gebühr für dringende Luftgespräche	394
37.	Gebühr für Blitzgespräche	395
38	Gebühr für Staatsgespräche	395
39.	Gebühr für Monats- und Wochengespräche	395
40.	Gebühr für Festzeitgespräche	396
41.	Gebühr für V-Gespräche	396
42.	Gebühr für XP-Gespräche	397
43.	Gebühr für Börsengespräche	397
44.	Gebühr für R-Gespräche	397
45.	Gebühr für Auskünfte	398
46.	Doppelte Zuschläge	398
47.	Möglichkeit der Gebührenabrundung	398
48.	Festsetzung von Münzgegenwerten	398
49.	Gebührenberechnung in besonderen Fällen. — Nachlaß und Erstatten von Gebühren	399

Kapitel X

Abrechnung

50.	Aufstellung der Rechnungen	401
51.	Austausch und Annahme der Rechnungen	402
52.	Aufbewahrung der Belege	403
53.	Abwicklung der Rechnungen	403

Kapitel XI

Vereinsbüro. — Zwischenstaatlicher beratender Ausschuß für den Fernsprechdienst (C. C. I. F.)

54.	Kosten des Vereinsbüros	404
55.	Vom Vereinsbüro herausgegebene Dienstbehelfe	405
56.	Zwischenstaatlicher beratender Ausschuß für den Fernsprechdienst (C. C. I. F.)	405

Kapitel XII

Tagungen

57.	Einladung zu den Tagungen	406

Kapitel XIII

Zusatzbestimmungen

58.	Zusatzbestimmungen	407

Kapitel XIV

Schlußbestimmung

59.	Inkrafttreten der Vollzugsordnung	407

Schlußformel und Unterschriften 407

Anlage

(Siehe Art. 56)

Geschäftsordnung des zwischenstaatlichen beratenden Ausschusses für den Fernsprechdienst (C. C. I. F.)

Artikel		
1.	Gliederung	412
2.	Vollversammlung	412
3.	Berichterausschüsse	413
4.	Laboratorium des europäischen Fernsprech-Ureichkreises (S. F. E. R. T.)	414
5.	Geschäftsstelle	414
Schlußprotokoll		415
Anhang		417

Règlement téléphonique

(Revision du Caire, 1938)

annexé à la

Convention internationale des télécommunications (Madrid, 1932)

(Übersetzung)

Vollzugsordnung für den Fernsprechdienst

(Ausgabe Kairo 1938)

Anlage zum Weltnachrichtenvertrag Madrid 1932

CHAPITRE I

Application du Règlement

Article premier

Application du Règlement. — Régimes

1 § 1. (1) Les dispositions du présent Règlement ne s'appliquent qu'aux services téléphoniques internationaux du régime européen.

2 (2) Le régime européen comprend tous les pays de l'Europe et les pays situés hors de l'Europe que leurs administrations respectives déclarent appartenir à ce régime.

3 § 2. Une communication téléphonique est soumise aux règles du régime européen lorsqu'elle emprunte exclusivement des voies de communication de pays appartenant à ce régime.

4 § 3. Les règles relatives à chaque service téléphonique extra-européen sont fixées par accord entre les administrations et/ou les exploitations privées intéressées.

Kapitel I

Anwendung der Vollzugsordnung

Artikel 1

Anwendung der Vollzugsordnung. — Vorschriftenbereiche

1 § 1. (1) Die Bestimmungen dieser Vollzugsordnung gelten nur für die zwischenstaatlichen Fernsprechdienste des europäischen Vorschriftenbereichs.

2 (2) Der europäische Vorschriftenbereich umfaßt alle Länder Europas und die Länder außerhalb Europas, für die ihre Verwaltungen die Zugehörigkeit zu diesem Vorschriftenbereich erklären.

3 § 2. Eine Fernsprechverbindung (Gesprächsverbindung) unterliegt den Vorschriften des europäischen Vorschriftenbereichs, wenn sie ausschließlich über Nachrichtenwege solcher Länder geführt wird, die zu diesem Bereich gehören.

4 § 3. Für jeden außereuropäischen Fernsprechdienst vereinbaren die in Betracht kommenden Verwaltungen und/oder Privatunternehmen die dafür anzuwendenden Vorschriften.

CHAPITRE II

Définitions

Article 2

Définitions

5 Les définitions ci-après complètent celles qui sont mentionnées dans la Convention:

6 *Bureau central téléphonique:* Installation permettant d'établir des communications téléphoniques.

7 *Circuit téléphonique:* Liaison électrique permettant d'établir une communication téléphonique dans les deux sens entre deux bureaux centraux téléphoniques.

8 *Circuit téléphonique international:* Circuit téléphonique reliant deux bureaux centraux téléphoniques, situés dans deux pays différents.

9 *Bureaux tête de ligne:* Bureaux reliés directement par un circuit international.

Kapitel II

Begriffsbestimmungen

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

5 Die in den Vertrag aufgenommenen Begriffsbestimmungen werden durch die folgenden ergänzt:

6 Fernsprechvermittlungsstelle: Einrichtung zur Herstellung von Fernsprechverbindungen (Gesprächsverbindungen).

7 Fernsprechleitung: elektrische Verbindung zur Herstellung einer Fernsprechverbindung in beiden Richtungen zwischen zwei Fernsprechvermittlungsstellen.

8 Zwischenstaatliche Fernsprechleitung: Fernsprechleitung zwischen zwei Fernsprechvermitlungsstellen in zwei verschiedenen Ländern.

9 Grenzausgangsämter: durch eine zwischenstaatliche Leitung unmittelbar miteinander verbundene Ämter.

10 *Circuit direct de transit :* Circuit téléphonique international traversant un ou plusieurs pays de transit et ne comportant aucun bureau central téléphonique de transit.

11 *Communication directe :* Communication téléphonique établie au moyen d'un seul circuit téléphonique international.

12 *Communication de transit :* Communication téléphonique établie au moyen de plus d'un circuit téléphonique international.

13 *Demande de communication:* Première requête formulée par l'usager pour obtenir une communication téléphonique internationale.

14 *Conversation :* Suite donnée à une demande de communication lorsque la communication a été établie entre les postes demandeur et demandé.

15 *Refus d'une conversation :* Conversation refusée lorsque, au moment où elle est offerte, une personne quelconque à l'un des deux postes demandeur ou demandé indique immédiatement qu'on ne peut ou ne veut pas causer.

16 *Voie normale :* Voie qui doit être choisie en premier lieu pour l'écoulement du trafic téléphonique dans une relation déterminée.

17 *Voie auxiliaire :* Voie autre que la voie normale, mais traversant les mêmes pays que la voie normale.

18 *Voie de secours :* Voie qui traverse d'autres pays que les pays traversés par la voie normale.

19 *Durée taxable d'une conversation téléphonique :* Intervalle de temps qui sert de base pour le calcul de la taxe de cette conversation.

20 *Unité de taxe dans une relation internationale déterminée :* Taxe afférente à une conversation ordinaire d'une durée de trois minutes, échangée pendant la période de fort trafic.

10 Unmittelbare Durchgangsleitung: zwischenstaatliche Fernsprechleitung, die durch ein oder mehrere Durchgangsländer verläuft und in die kein Durchgangsamt eingeschaltet ist.

11 Unmittelbare Verbindung: Fernsprechverbindung (Gesprächsverbindung), die mit Hilfe einer einzigen zwischenstaatlichen Fernsprechleitung hergestellt ist.

12 Durchgangsverbindung: Fernsprechverbindung (Gesprächsverbindung), die mit Hilfe von mehr als einer zwischenstaatlichen Fernsprechleitung hergestellt ist.

13 Gesprächsanmeldung: erstes Ersuchen des Anmelders um eine zwischenstaatliche Fernsprechverbindung (Gesprächsverbindung).

14 Gespräch: Abwicklung einer Gesprächsanmeldung, nachdem der Anschluß des Anmelders und der verlangte Anschluß miteinander verbunden sind.

15 Abgelehntes Gespräch: Gespräch, das durch eine beliebige Person beim Anschluß des Anmelders oder beim verlangten Anschluß sogleich bei der Bereitstellung mit der Angabe abgelehnt wird, man könne oder wolle nicht sprechen.

16 Regelweg: Weg, der in erster Linie zur Abwicklung des Fernsprechdienstes in einer bestimmten Sprechbeziehung benutzt werden soll.

17 Ersatzweg: ein anderer Weg als der Regelweg, der aber durch dieselben Länder wie dieser verläuft.

18 Hilfsweg: Weg durch andere Länder als der Regelweg.

19 Gebührenpflichtige Gesprächsdauer: Zeitraum, nach dem die Gebühr für ein Gespräch berechnet wird.

20 Gebühreneinheit in einer bestimmten zwischenstaatlichen Sprechbeziehung: Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch von drei Minuten Dauer in der gesprächsreichen Zeit.

CHAPITRE III

Réseau international

Article 3

Constitution et utilisation du réseau

21 § 1. (1) Les administrations et/ou les exploitations privées intéressées constituent, après entente entre elles, les circuits nécessaires pour assurer l'écoulement du trafic téléphonique international.

22 (2) Chaque administration ou exploitation privée intermédiaire fournit les sections de circuits internationaux qui doivent traverser le territoire qu'elle dessert.

Kapitel III

Zwischenstaatliches Fernsprechnetz

Artikel 3

Aufbau und Benutzung des Netzes

21 § 1. (1) Die beteiligten Verwaltungen und/oder Privatunternehmen schaffen nach gegenseitigem Benehmen die für die Abwicklung des zwischenstaatlichen Fernsprechdienstes erforderlichen Leitungen.

22 (2) Jede Durchgangsverwaltung oder jedes am Durchgangsdienst beteiligte Privatunternehmen stellt die in ihrem (seinem) Gebiet erforderlichen Teilstrecken der zwischenstaatlichen Leitungen bereit.

23 (3) Chaque section à construire sur le territoire desservi par une administration ou exploitation privée intermédiaire est établie, autant que possible, compte tenu des difficultés de toute nature, par l'itinéraire le plus court entre les points d'entrée et de sortie du circuit international.

24 § 2. (1) Les circuits destinés à l'écoulement du trafic téléphonique international et les installations techniques y relatives sont constitués et entretenus de manière à assurer une bonne audition ainsi qu'un service sûr et rapide.

25 (2) A cet égard, les administrations et les exploitations privées se conforment, autant que possible, aux recommandations de principe formulées par le C. C. I. F. en ce qui concerne la constitution et la maintenance des lignes et des installations.

26 § 3. (1) Les administrations et/ou les exploitations privées intéressées déterminent, d'un commun accord, les relations à ouvrir, en s'efforçant d'étendre ces relations à de grandes circonscriptions géographiques et non seulement à certains réseaux.

27 (2) Pour chaque relation, les administrations et/ou les exploitations privées intéressées déterminent, d'un commun accord:

28 *a)* une ou plusieurs voies normales ;

29 *b)* eventuellement, des voies auxiliaires à utiliser chaque fois que cela présente de l'intérêt au point de vue de la rapidité du service ;

30 *c)* le cas échéant, des voies de secours à utiliser en cas d'interruption totale ou de dérangement important des voies normales et des voies auxiliaires.

31 (3) Les voies normales sont déterminées en tenant compte de la qualité de l'audition, du nombre des bureaux intermédiaires, de la longueur et du trafic des circuits à utiliser, en attachant, toutefois, une importance primordiale à la qualité de l'audition.

32 § 4. L'affectation d'un circuit international ne peut être modifiée que par accord entre les administrations et/ou les exploitations privées intéressées.

33 § 5. En cas de dérangement, tout circuit international (ou section de circuit international) défectueux doit être réparé avec toute la célérité désirable, et, en attendant qu'il soit réparé, être remplacé dans la mesure du possible et dans le moindre délai.

34 § 6. (1) Les administrations et/ou les exploitations privées intéressées se communiquent la composition des sections de circuit international établies sur leurs territoires respectifs, et se font part de tout changement important dans cette composition.

35 (2) Le Bureau de l'Union tient à jour une nomenclature des circuits téléphoniques internationaux.

23 (3) Jede im Gebiet einer Durchgangsverwaltung oder eines am Durchgangsdienst beteiligten Privatunternehmens herzustellende Teilstrecke wird, soweit dies in Anbetracht etwaiger Schwierigkeiten möglich ist, auf dem kürzesten Wege zwischen den Grenz-Ein- und -Ausgangspunkten der zwischenstaatlichen Leitung geführt.

24 § 2. (1) Die Leitungen für die Abwicklung des zwischenstaatlichen Fernsprechdienstes und die zugehörigen technischen Einrichtungen werden so hergestellt und so instandgehalten, daß sie eine gute Verständigung und einen zuverlässigen und schnellen Dienst gewährleisten.

25 (2) Hierbei richten sich die Verwaltungen und Privatunternehmen, was die Beschaffenheit und die Instandhaltung der Linien und Einrichtungen betrifft, soweit wie möglich nach den grundsätzlichen Empfehlungen des C. C. I. F.

26 § 3. (1) Die beteiligten Verwaltungen und/oder Privatunternehmen bestimmen in gemeinsamem Einverständnis die zu eröffnenden Sprechbeziehungen, wobei sie bestrebt sein werden, in diese Sprechbeziehungen große geographische Gebiete und nicht nur bestimmte Ortsnetze einzubeziehen.

27 (2) Für jede Sprechbeziehung bestimmen die beteiligten Verwaltungen und/oder Privatunternehmen in gemeinsamem Einverständnis:

28 a) einen oder mehrere Regelwege;

29 b) gegebenenfalls Ersatzwege, die stets dann zu benutzen sind, wenn die Beschleunigung des Dienstes es erfordert;

30 c) unter Umständen Hilfswege, die bei völliger Unterbrechung oder erheblicher Störung der Regelwege und der Ersatzwege zu benutzen sind.

31 (3) Bei Auswahl der Regelwege sind die Übertragungsgüte, die Zahl der Zwischenämter, die Länge und die Belastung der zu benutzenden Leitungen zu berücksichtigen, wobei das Hauptgewicht aber auf die Übertragungsgüte zu legen ist.

32 § 4. Die Verwendung einer zwischenstaatlichen Leitung kann nur im Einvernehmen zwischen den beteiligten Verwaltungen und/oder Privatunternehmen geändert werden.

33 § 5. Bei Störung muß jede fehlerhafte zwischenstaatliche Leitung oder jede Teilstrecke einer solchen mit aller wünschenswerten Schnelligkeit wiederhergestellt und bis zur Wiederherstellung, soweit möglich, in kürzester Frist ersetzt werden.

34 § 6. (1) Die beteiligten Verwaltungen und/oder Privatunternehmen machen sich gegenseitig Angaben über die Zusammensetzung der auf ihrem Gebiet bestehenden Teilstrecken von zwischenstaatlichen Leitungen und über wichtige Änderungen in dieser Zusammensetzung.

35 (2) Das Vereinsbüro hält ein Verzeichnis der zwischenstaatlichen Fernsprechleitungen auf dem laufenden.

Article 4

Maintenance des circuits

36 § 1. Quotidiennement, à une heure fixée d'un commun accord, les bureaux tête de ligne s'assurent, par des essais d'appel et d'audition, de l'état des circuits internationaux. Il est tenu note des dérangements.

37 § 2. Les administrations et/ou les exploitations privées intéressées établissent d'un commun accord un programme suivant lequel doivent être effectuées, par les bureaux tête de ligne et par les stations de répéteurs, les mesures périodiques de maintenance sur les circuits internationaux. Ces mesures doivent être effectuées à des heures telles qu'elles ne gênent pas l'écoulement du trafic téléphonique.

Artikel 4

Instandhaltung der Leitungen

36 § 1. Täglich zu einer vereinbarten Stunde prüfen die Grenzausgangsämter durch Ruf- und Sprechversuche den Zustand der zwischenstaatlichen Leitungen. Störungen werden vermerkt.

37 § 2. Die beteiligten Verwaltungen und/oder Privatunternehmen stellen nach gemeinsamer Vereinbarung für die regelmäßigen Überwachungsmessungen der zwischenstaatlichen Leitungen durch die Grenzausgangsämter und Verstärkerämter einen Plan auf. Diese Messungen müssen zu solchen Zeiten ausgeführt werden, daß die Abwicklung des Sprechdienstes nicht behindert wird.

CHAPITRE IV

Durée du service. — Heure légale

Article 5

Durée du service

38 § 1. (1) Chaque administration ou exploitation privée détermine les heures de fonctionnement de ses bureaux.

39 (2) Les administrations et les exploitations privées intéressées font coïncider autant que possible les périodes de fonctionnement des bureaux situés de part et d'autre de la frontière et qui ont des relations suivies entre eux.

40 (3) Les bureaux tête de ligne doivent, autant que possible, assurer un service permanent.

41 § 2. Les bureaux qui ne sont pas ouverts en permanence sont tenus de prolonger le service de 12 minutes au delà des heures réglementaires en faveur des conversations en cours et des communications déjà préparées.

Article 6

Heure légale

42 (1) L'heure des bureaux doit toujours être l'heure légale de leur pays.

43 (2) Tout changement apporté à l'heure légale d'un pays est notifié d'avance par l'administration ou l'exploitation privée de ce pays aux autres administrations et exploitations privées intéressées.

Kapitel IV

Dauer des Dienstes. — Gesetzliche Uhrzeit

Artikel 5

Dauer des Dienstes

38 § 1. (1) Jede Verwaltung oder jedes Privatunternehmen bestimmt die Stunden, in denen die Ämter Dienst haben.

39 (2) Die beteiligten Verwaltungen und Privatunternehmen sorgen dafür, daß die Dienstzeiten der zu beiden Seiten der Grenze gelegenen und in regelmäßigen Sprechbeziehungen miteinander stehenden Ämter soweit wie möglich zusammenfallen.

40 (3) Die Grenzausgangsämter sollen, soweit wie möglich, ununterbrochen dienstbereit sein.

41 § 2. Die Ämter, die keinen ununterbrochenen Dienst abhalten, sind verpflichtet, zugunsten der im Gange befindlichen Gespräche und der bereits vorbereiteten Gesprächsverbindungen den Dienst um 12 Minuten über die vorgeschriebenen Dienststunden hinaus zu verlängern.

Artikel 6

Gesetzliche Uhrzeit

42 (1) Als Uhrzeit der Ämter gilt stets die gesetzliche Uhrzeit ihres Landes.

43 (2) Die Verwaltung oder das Privatunternehmen eines Landes teilt jede Änderung der gesetzlichen Uhrzeit dieses Landes den anderen in Betracht kommenden Verwaltungen und Privatunternehmen im voraus mit.

CHAPITRE V

Listes des abonnés

Article 7

Etablissement des listes

44 § 1. Chaque administration ou exploitation privée publie, par réseau, les listes officielles des abonnés.

Kapitel V

Teilnehmerverzeichnisse (Amtliche Fernsprechbücher)

Artikel 7

Aufstellen der Verzeichnisse

44 § 1. Jede Verwaltung oder jedes Privatunternehmen veröffentlicht die amtlichen Verzeichnisse der Fernsprechteilnehmer, getrennt nach Ortsnetzen.

45 § 2. Si le classement des réseaux n'est pas basé sur l'ordre alphabétique, chaque liste comprend un tableau récapitulatif des réseaux par ordre alphabétique, afin de faciliter les recherches.

46 § 3. Au moins pour les bureaux centraux où le service n'est pas assuré d'une manière permanente, les heures de fonctionnement sont indiquées dans ces listes, en chiffres arabes.

Article 8

Fourniture des listes

47 § 1. Chaque administration ou exploitation privée remet gratuitement aux administrations ou exploitations privées des pays avec lesquels les relations téléphoniques sont ouvertes, un nombre suffisant d'exemplaires de ses listes officielles. Dès qu'une nouvelle liste est reçue, la liste périmée est détruite.

48 § 2. Les administrations et les exploitations privées prennent les mesures nécessaires pour vendre les listes officielles étrangères au public de leurs pays respectifs.

45 § 2. Sind die Ortsnetze nicht nach der Buchstabenfolge geordnet, so enthält jedes amtliche Fernsprechbuch eine zusammenfassende, nach der Buchstabenfolge geordnete Übersicht der Ortsnetze, um das Nachschlagen zu erleichtern.

46 § 3. Mindestens für diejenigen Fernsprechvermittlungsstellen, die keinen ununterbrochenen Dienst abhalten, werden in den Verzeichnissen die Dienststunden in arabischen Ziffern angegeben.

Artikel 8

Lieferung der Verzeichnisse

47 § 1. Jede Verwaltung oder jedes Privatunternehmen übermittelt den Verwaltungen oder Privatunternehmen der Länder, mit denen der Fernsprechdienst aufgenommen ist, unentgeltlich eine genügende Anzahl der eigenen amtlichen Fernsprechbücher. Nach Eingang eines neuen amtlichen Fernsprechbuchs wird das veraltete vernichtet.

48 § 2. Die Verwaltungen und Privatunternehmen sorgen dafür, daß jedermann die ausländischen amtlichen Fernsprechbücher in seinem Heimatlande kaufen kann.

CHAPITRE VI

Catégories de conversations

Article 9

Conversations privées ordinaires

49 On entend par conversations privées ordinaires les conversations taxées qui ne jouissent d'aucune priorité.

Article 10

Conversations privées urgentes

50 Des conversations privées urgentes, ayant priorité sur les conversations privées ordinaires, peuvent être admises par accord entre les administrations et/ou les exploitations privées intéressées.

Article 11

Conversations urgentes-avion

51 § 1. Les conversations urgentes-avion sont des conversations qui, en cas d'atterrissage forcé, peuvent être échangées entre les pilotes d'avions commerciaux ou leurs représentants, d'une part, et leur aéroport d'attache ou un autre aéroport, ou encore avec une entreprise d'exploitation aéronautique, d'autre part.

52 § 2. Ces conversations ont priorité sur les conversations urgentes privées et de service, et, dans les relations où des conversations d'Etat urgentes sont admises, également sur les conversations d'Etat ordinaires.

Kapitel VI

Gesprächsarten

Artikel 9

Gewöhnliche Privatgespräche

49 Unter gewöhnlichen Privatgesprächen versteht man die gebührenpflichtigen Gespräche, die keinerlei Vorrang haben.

Artikel 10

Dringende Privatgespräche

50 Dringende Privatgespräche haben den Vorrang vor den gewöhnlichen Privatgesprächen; sie können durch besondere Vereinbarung zwischen den beteiligten Verwaltungen und/oder Privatunternehmen zugelassen werden.

Artikel 11

Dringende Luftgespräche

51 § 1. Dringende Luftgespräche sind Gespräche, die im Falle einer Notlandung zwischen den Führern von Verkehrsflugzeugen oder ihren Beauftragten und ihrem Flugstützpunkt, einem anderen Flughafen oder einem Flugbetriebsunternehmen geführt werden können.

52 § 2. Diese Gespräche haben den Vorrang vor den dringenden Privatgesprächen und Dienstgesprächen sowie in denjenigen Sprechbeziehungen, in denen dringende Staatsgespräche zugelassen sind, auch den Vorrang vor den gewöhnlichen Staatsgesprächen.

Article 12

Conversations « éclairs »

53 Des conversations « éclairs », ayant priorité sur toutes les autres conversations, à l'exception des conversations d'Etat urgentes, peuvent être admises par accord entre les administrations et/ou les exploitations privées intéressées.

Article 13

Conversations par abonnement

54 § 1. (1) Les conversations par abonnement sont celles qui sont prévues comme devant être échangées journellement entre les mêmes postes, à la même heure convenue d'avance, pour la même durée, et qui ont été demandées pour un mois entier au moins, ou pour une ou plusieurs périodes indivisibles de sept jours consécutifs.

55 (2) Toutefois, le titulaire d'un abonnement peut être autorisé exceptionellement à échanger sa conversation avec un poste ou à partir d'un poste autre que ceux indiqués dans l'engagement d'abonnement, mais faisant partie du même réseau.

56 § 2. Les conversations par abonnement sont admises par accord spécial entre les administrations et/ou les exploitations privées intéressées.

57 § 3. Les conversations par abonnement doivent concerner exclusivement les affaires personelles des correspondants ou celles de leurs établissements.

58 § 4. (1) Les conversations par abonnement donnent lieu à la souscription, par le demandeur, d'un engagement d'abonnement. L'abonnement peut être contracté à partir d'une date quelconque, mais la période mensuelle ne prend cours que le premier de chaque mois. Le montant de l'abonnement afférent à la première période mensuelle est augmenté, s'il y a lieu, de la partie du montant de cet abonnement correspondant à la période comprise entre la date de l'entrée en vigueur et celle du commencement de la période mensuelle.

59 (2) L'abonnement mensuel se prolonge de mois en mois, à moins qu'il n'ait été résilié de part ou d'autre, au moins huit jours avant l'expiration de la période mensuelle en cours. Toutefois, par accord spécial entre les administrations et/ou les exploitations privées intéressées, une résiliation anticipée peut être accordée, après la première période mensuelle, et avant la fin d'une autre période mensuelle, moyennant un préavis de huit jours.

60 (3) L'abonnement contracté pour une ou plusieurs périodes indivisibles de sept jours consécutifs n'est pas renouvelable par tacite reconduction.

61 § 5. L'heure et la durée des séances d'abonnement sont fixées par les bureaux intéressés, compte tenu de la demande de l'usager et des possibilités du service. Les bureaux inté-

Artikel 12

Blitzgespräche

53 Blitzgespräche haben den Vorrang vor allen anderen Gesprächen mit Ausnahme der dringenden Staatsgespräche; sie können nach Vereinbarung zwischen den beteiligten Verwaltungen und/oder Privatunternehmen zugelassen werden.

Artikel 13

Monats- und Wochengespräche

54 § 1. (1) Monats- und Wochengespräche sind Gespräche, die täglich zwischen denselben Sprechstellen zur gleichen im voraus vereinbarten Zeit und mit der gleichen Zeitdauer gewechselt werden. Monatsgespräche sind mindestens für einen ganzen Monat, Wochengespräche für einen oder mehrere Zeitabschnitte von sieben aufeinander folgenden Tagen anzumelden.

55 (2) Ausnahmsweise kann jedoch der Anmelder eines Monats- oder Wochengesprächs ermächtigt werden, sein Gespräch abweichend von der Vereinbarung mit einer anderen oder von einer anderen Sprechstelle desselben Ortsnetzes zu führen.

56 § 2. Monats- und Wochengespräche werden nach besonderer Vereinbarung zwischen den beteiligten Verwaltungen und/oder Privatunternehmen zugelassen.

57 § 3. Monats- und Wochengespräche dürfen nur persönliche oder geschäftliche Angelegenheiten der Beteiligten betreffen.

58 § 4. (1) Bei der Anmeldung eines Monats- oder Wochengesprächs hat der Antragsteller eine schriftliche Verpflichtung einzugehen. Das Gespräch kann von einem beliebigen Tag an vereinbart werden, doch läuft die Monatsdauer nur vom ersten jedes Monats an. Zu der Gebühr für den ersten Kalendermonat tritt gegebenenfalls ein entsprechender Teilbetrag für die Zahl der Tage vom Beginn des Monatsgesprächs bis zum Beginn des nächsten Kalendermonats.

59 (2) Das Monatsgespräch läuft von Monat zu Monat weiter, wenn es nicht von dem einen oder anderen Teil mindestens acht Tage vor Monatsende gekündigt wird. Die beteiligten Verwaltungen und/oder Privatunternehmen können aber nach besonderer Vereinbarung eine vorzeitige Kündigung nach dem ersten Kalendermonat und vor Ablauf eines neuen Monats bei achttägiger Frist vorsehen.

60 (3) Die Vereinbarung von Wochengesprächen kann nicht stillschweigend erneuert werden.

61 § 5. Die Zeit und die Dauer des einzelnen Gesprächs werden zwischen den beteiligten Ämtern unter Berücksichtigung der Wünsche des Antragstellers und der dienstlichen Möglichkeiten vereinbart. Die be-

ressés se confirment par écrit l'heure et la durée des conversations prévues dans l'engagement d'abonnement.

62 § 6. Si, à l'heure prévue dans l'engagement d'abonnement, il y a, entre les bureaux tête de ligne intéressés, un circuit sur lequel aucune conversation n'est engagée et sur lequel il n'y a en instance aucune demande de communication d'Etat urgente ou de communication « éclair » (ou, dans les relations où les conversations d'Etat urgentes ne sont pas admises, aucune demande de communication d'Etat ordinaire), la communication est établie à l'heure prévue. Dans le cas contraire, elle est établie aussitôt que possible sur le premier circuit remplissant ces conditions, après l'heure prévue.

63 § 7. Une communication par abonnement est rompue définitivement lorsque le demandeur donne le signal de fin de conversation avant l'expiration du temps concédé pour chaque séance d'abonnement. Si, à l'expiration de ce temps, le demandeur n'a pas encore donné le signal de fin de conversation, la communication est rompue d'office, à moins que le demandeur ne déclare vouloir continuer la conversation; dans ce cas, il peut être autorisé à poursuivre la conversation, sous les réserves prévues au sujet de la limitation de la durée des conversations.

Article 14

Conversations fortuites à heure fixe

64 § 1. Une conversation fortuite à heure fixe est une conversation pour laquelle la demande comporte l'indication d'une heure d'établissement déterminée.

65 § 2. Les conversations fortuites à heure fixe sont admises par accord entre les administrations et/ou les exploitations privées intéressées.

66 § 3. Si, à l'heure prévue pour l'établissement de la conversation fortuite à heure fixe, il y a entre les bureaux tête de ligne intéressés un circuit sur lequel aucune conversation n'est engagée et sur lequel il n'y a en instance aucune demande de communication d'Etat urgente ou de communication « éclair » (ou, dans les relations où les conversations d'Etat urgentes ne sont pas admises, aucune demande de communication d'Etat ordinaire), la communication est établie à l'heure indiquée par le demandeur. Dans le cas contraire, elle est établie aussitôt que possible sur le premier circuit remplissant ces conditions, après l'heure indiquée.

Article 15

Conversations d'Etat

67 § 1. (1) Les conversations d'Etat sont celles qui sont demandées comme telles par:

68 *a)* les chefs d'Etat;

69 *b)* les ministres membres d'un gouvernement;

teiligten Ämter bestätigen sich gegenseitig schriftlich die in der Abmachung mit dem Antragsteller vorgesehene Zeit und Dauer des Gesprächs.

62 § 6. Die Verbindung für ein Monats- oder Wochengespräch wird zur vereinbarten Zeit hergestellt, wenn die beteiligten Grenzausgangsämter zu dieser Zeit über eine Leitung verfügen, auf der nicht gerade ein anderes Gespräch im Gang ist oder eine Anmeldung für ein dringendes Staatsgespräch oder Blitzgespräch — oder, wo dringende Staatsgespräche nicht zugelassen sind, eine Anmeldung für ein gewöhnliches Staatsgespräch — vorliegt. Andernfalls wird die Verbindung sobald wie möglich nach der vereinbarten Zeit auf der ersten Leitung hergestellt, die diese Bedingungen erfüllt.

63 § 7. Die Verbindung für ein Monats- oder Wochengespräch wird endgültig getrennt, wenn der Anmelder vor Ablauf der für jedes Einzelgespräch zugestandenen Dauer das Schlußzeichen gibt. Hat er es bei Ablauf dieser Dauer noch nicht gegeben, so wird die Verbindung von Amts wegen getrennt, es sei denn, daß der Anmelder das Gespräch fortzusetzen wünscht. In diesem Falle kann ihm gestattet werden weiterzusprechen, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Beschränkung der Gesprächsdauer.

Artikel 14

Festzeitgespräche

64 § 1. Ein Festzeitgespräch ist ein Gespräch, für dessen Ausführung bei der Anmeldung eine bestimmte Zeit angegeben wird.

65 § 2. Festzeitgespräche werden nach Vereinbarung zwischen den beteiligten Verwaltungen und/oder Privatunternehmen zugelassen.

66 § 3. Die Verbindung für ein Festzeitgespräch wird zu der vom Anmelder angegebenen Zeit hergestellt, wenn die beteiligten Grenzausgangsämter zu dieser Zeit über eine Leitung verfügen, auf der nicht gerade ein anderes Gespräch im Gang ist oder eine Anmeldung für ein dringendes Staatsgespräch oder Blitzgespräch — oder, wo dringende Staatsgespräche nicht zugelassen sind, eine Anmeldung für ein gewöhnliches Staatsgespräch — vorliegt. Andernfalls wird die Verbindung sobald wie möglich nach der angegebenen Zeit auf der ersten Leitung hergestellt, die diese Bedingungen erfüllt.

Artikel 15

Staatsgespräche

67 § 1. (1) Staatsgespräche sind Gespräche, die mit dieser Bezeichnung angemeldet werden von:

68 a) den Staatsoberhäuptern;

69 b) den Ministern, die Mitglieder einer Regierung sind;

70 *c)* les chefs de colonie, protectorat, territoire d'outre-mer ou territoire sous souveraineté, autorité ou mandat des gouvernements contractants;

71 *d)* les commandants en chef des forces militaires terrestres, navales ou aériennes;

72 *e)* les agents diplomatiques ou consulaires de carrière des gouvernements contractants;

73 *f)* le secrétaire général de la Société des Nations.

74 (2) Les conversations demandées par les agents consulaires autres que ceux visés au chiffre 72 sont considérées comme conversations d'Etat lorsqu'elles sont échangées avec les autrorités spécifiées aux chiffres 68 à 73.

75 § 2. Le demandeur d'une conversation d'Etat es tenu, s'il y est invité, de déclarer son nom et sa qualité et, dans le cas visé au chiffre 74, le nom et la qualité du demandé.

76 § 3. Les conversations d'Etat comprennent les conversations d'Etat urgentes et les conversations d'Etat ordinaires.

77 § 4. Dans les relations où les conversations privées urgentes ne sont pas admises, il peut exister des conversations d'Etat urgentes.

Article 16

Conversations de service

78 § 1. (1) Les conversations de service sont celles qui concernent l'exécution du service téléphonique international (y compris l'établissement et la maintenance des circuits pour d'autres télécommunications réalisées avec l'intervention du service téléphonique international), ces conversations pouvant être échangées en exemption de taxe entre les administrations et/ou les exploitations privées intéressées dans le service téléphonique international.

79 (2) Toutefois, dans les relations entre les administrations gouvernementales européennes, l'emploi gratuit du service téléphonique assuré par ces administrations est autorisé en cas d'absolue nécessité, pour la transmission des télégrammes de service et des avis de service ainsi que pour l'échange des conversations concernant l'exécution du service télégraphique international, lesquelles sont alors considérées comme des conversations de service.

80 (3) Par réciprocité, dans les mêmes relations et sous la même condition d'absolue nécessité, le service téléphonique peut faire gratuitement usage du service télégraphique assuré par ces administrations gouvernementales européennes, pour l'envoi de télégrammes concernant l'exécution du service téléphonique international, lesquels sont alors considérés comme des télégrammes de service.

70 c) den Oberhäuptern von Kolonien, Schutzgebieten, überseeischen Gebieten oder von Gebieten, die der Oberhoheit, der behördlichen Gewalt oder dem Mandat der Vertragsregierungen unterstehen;

71 d) den Oberbefehlshabern der Land-, See- und Luftstreitkräfte;

72 e) den diplomatischen Vertretern oder Berufskonsuln der vertragschließenden Regierungen;

73 f) dem Generalsekretär des Völkerbundes.

74 (2) Die von anderen als den unter Abs. 72 bezeichneten Konsuln angemeldeten Gespräche gelten als Staatsgespräche, wenn sie mit den in den Abs. 68 bis 73 genannten amtlichen Stellen geführt werden.

75 § 2. Wer ein Staatsgespräch anmeldet, hat auf Verlangen seinen Namen und seine Dienststellung und in dem in Abs. 74 erwähnten Falle auch den Namen und die Dienststellung des Verlangten anzugeben.

76 § 3. Die Staatsgespräche werden eingeteilt in dringende und gewöhnliche Staatsgespräche.

77 § 4. In den Sprechbeziehungen, in denen keine dringenden Privatgespräche zugelassen sind, können dringende Staatsgespräche vorkommen.

Artikel 16

Dienstgespräche

78 § 1. (1) Dienstgespräche sind Gespräche, die die Durchführung des zwischenstaatlichen Fernsprechdienstes betreffen (einschließlich der Herstellung und Unterhaltung von Leitungen für andere Fernmeldeverbindungen, die mit Hilfe des zwischenstaatlichen Fernsprechdienstes hergestellt werden); sie dürfen zwischen den am zwischenstaatlichen Fernsprechdienst beteiligten Verwaltungen und/oder Privatunternehmen gebührenfrei geführt werden.

79 (2) Jedoch ist im Falle unbedingter Notwendigkeit zwischen den europäischen staatlichen Verwaltungen die unentgeltliche Inanspruchnahme des Fernsprechdienstes zwischen diesen Verwaltungen zur Übermittlung von Diensttelegrammen und Dienstsprüchen sowie zum Austausch von Gesprächen über die Ausführung des zwischenstaatlichen Telegraphendienstes gestattet; diese Übermittlungen gelten dann als Dienstgespräche.

80 (3) Umgekehrt kann der Fernsprechdienst in den gleichen Verkehrsbeziehungen und unter der gleichen Voraussetzung unbedingter Notwendigkeit den Telegraphendienst zwischen diesen staatlichen europäischen Verwaltungen zur Übermittlung von Telegrammen über die Ausführung des zwischenstaatlichen Fernsprechdienstes unentgeltlich benutzen; diese Übermittlungen gelten dann als Diensttelegramme.

81 § 2. En demandant une communication de service, les fonctionnaires autorisés par leurs administrations ou exploitations privées respectives sont tenus de déclarer leur nom et leur qualité.

82 § 3. Le directeur du Bureau de l'Union et le secrétaire général du C. C. I. F. sont assimilés aux fonctionnaires autorisés à demander des communications téléphoniques de service.

83 § 4. Les conversations de service doivent être demandées, autant que possible, en dehors des heures les plus chargées; elles prennent rang parmi les conversations privées ordinaires. Cependant, dans les cas importants et urgents, elles peuvent être demandées à toute heure et être considérées comme des conversations de service urgentes, ayant priorité sur les conversations privées urgentes.

Article 17

Conversations de bourse

84 § 1. (1) Les conversations de bourse sont celles qui sont originaires ou à destination d'une bourse dans laquelle il existe des cabines accessibles à tous les boursiers et desservies par l'administration ou l'exploitation privée du pays intéressé.

85 (2) Le « bureau-bourse » est l'ensemble de ces cabines et, le cas échéant, des commutateurs qui les desservent.

86 § 2. Les conversations de bourse sont soumises, sauf stipulations contraires prévues dans le présent Règlement, aux dispositions générales applicables aux conversations téléphoniques internationales.

Article 18

Conversations avec préavis

87 § 1. (1) Toute demande de communication peut comporter un préavis ayant pour objet de faire prévenir le poste d'abonné intéressé que le demandeur de la communication désire échanger sa conversation soit avec un correspondant désigné nominativement ou de toute autre façon, soit avec un poste déterminé.

88 (2) Les préavis sont admis par accord entre les administrations et/ou les exploitations privées intéressées.

89 § 2. Les conversations qui font suite aux préavis sont nommées « conversations avec préavis » et sont soumises, sauf stipulations contraires prévues dans le présent Règlement, aux dispositions générales applicables aux conversations téléphoniques internationales.

90 § 3. (1) La validité des demandes de communications avec préavis expire dans les délais prévus à l'article 23 pour les demandes de communications en général; toutefois, la validité d'une demande de communication avec préavis peut être prolongée de vingt-quatre heures à la requête du demandeur.

81 § 2. Bei Anmeldung eines Dienstgesprächs haben die von ihren Verwaltungen oder Privatunternehmen dazu ermächtigten Beamten ihren Namen und ihre Dienststellung anzugeben.

82 § 3. Der Direktor des Vereinsbüros und der Geschäftsführer des C. C. I. F. sind den zur Anmeldung von Dienstgesprächen ermächtigten Beamten gleichgestellt.

83 § 4. Die Dienstgespräche sollen möglichst außerhalb der gesprächsreichsten Stunden angemeldet werden; sie werden unter die gewöhnlichen Privatgespräche eingereiht. Indessen können sie in wichtigen und dringenden Fällen jederzeit als dringende Dienstgespräche, die den Vorrang vor den dringenden Privatgesprächen haben, angemeldet und behandelt werden.

Artikel 17

Börsengespräche

84 § 1. (1) Börsengespräche sind Gespräche von oder nach einer Börse, in der sich allen Börsenbesuchern zugängliche Sprechzellen befinden, die von der Verwaltung oder dem Privatunternehmen des betreffenden Landes bedient werden.

85 (2) Diese Zellen nebst den für ihre Bedienung etwa benötigten Vermittlungseinrichtungen bilden zusammen das »Börsenamt«.

86 § 2. Wenn in dieser Vollzugsordnung nicht anders bestimmt ist, gelten für Börsengespräche die allgemeinen Bestimmungen für zwischenstaatliche Ferngespräche.

Artikel 18

Gespräche mit Voranmeldung (V-Gespräche)[1])

87 § 1. (1) Jede Gesprächsanmeldung kann mit einer Voranmeldung verbunden sein, um der verlangten Teilnehmerstelle mitteilen zu lassen, daß der Anmelder sein Gespräch mit einer namentlich oder in anderer Weise bezeichneten Person oder mit einer bestimmten Sprechstelle zu führen wünscht.

88 (2) Voranmeldungen werden nach Vereinbarung zwischen den beteiligten Verwaltungen und/oder Privatunternehmen zugelassen.

89 § 2. Die den Voranmeldungen folgenden Gespräche heißen »V-Gespräche«. Wenn in dieser Vollzugsordnung nicht anders bestimmt ist, gelten für sie die allgemeinen Bestimmungen für zwischenstaatliche Ferngespräche.

90 § 3. (1) Die Gültigkeit der Anmeldungen auf V-Gespräche erlischt nach den im Artikel 23 für die Anmeldungen allgemein vorgesehenen Fristen; sie kann jedoch auf Verlangen des Anmelders um 24 Stunden verlängert werden.

[1]) Bei Gebrauch des Französischen als Dienstsprache sind die V-Gespräche als Gespräche mit »préavis« zu bezeichnen.

91 (2) La prolongation de validité d'une demande de communication avec préavis prend cours à partir du moment où la validité devrait expirer d'après les dispositions de l'article 23.

Article 19

Conversations avec avis d'appel

92 § 1. (1) Toute demande de communication peut comporter un avis d'appel ayant pour objet de faire convoquer, par un poste public, un correspondant ou son remplaçant habitant le même immeuble, à l'effet d'échanger une conversation.

93 (2) Les avis d'appel sont admis par accord entre les administrations et/ou les exploitations privées intéressées.

94 § 2. Les conversations qui font suite aux avis d'appel sont nommées « conversations avec avis d'appel » et sont soumises, sauf stipulations contraires prévues dans le présent Règlement, aux dispositions générales applicables aux conversations téléphoniques internationales.

95 § 3. Une demande de communication avec avis d'appel reste valable pendant toute la journée qui suit celle où la demande a été formulée.

96 § 4. Si, pour une raison quelconque, la remise d'un avis d'appel n'a pu avoir lieu, le demandeur en est informé et la demande de communication est annulée.

Article 20

Conversations payables à l'arrivée

97 § 1. (1) Le demandeur d'une communication peut spécifier que le prix de la conversation sera payé par le destinataire.

98 (2) Cette faculté est subordonnée au consentement préalable de ce dernier.

99 § 2. Les conversations payables à l'arrivée sont admises après accord entre les administrations et/ou les exploitations privées intéressées.

100 § 3. Les conversations payables à l'arrivée sont soumises, sauf stipulations contraires prévues dans le présent Règlement, aux dispositions générales applicables aux conversations téléphoniques internationales.

Article 21

Demandes de renseignements

101 § 1. Une demande de renseignement est une requête non accompagnée d'une demande de communication et formulée par un usager en vue de savoir :

91 (2) Die verlängerte Gültigkeit einer Anmeldung auf ein V-Gespräch beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Gültigkeit nach den Vorschriften des Artikels 23 erlöschen müßte.

Artikel 19

XP-Gespräche [1])

92 § 1. (1) Jede Gesprächsanmeldung kann mit einem Auftrag verbunden sein, daß durch eine öffentliche Sprechstelle eine bestimmte Person oder ihr auf demselben Grundstück wohnender Vertreter zu einem Gespräch herbeigerufen werden soll.

93 (2) Anmeldungen mit solchen Aufträgen werden nach Vereinbarung zwischen den beteiligten Verwaltungen und/oder Privatunternehmen zugelassen.

94 § 2. Die den Anmeldungen mit solchen Aufträgen folgenden Gespräche heißen »XP-Gespräche«. Wenn in dieser Vollzugsordnung nicht anders bestimmt ist, gelten für sie die allgemeinen Bestimmungen für zwischenstaatliche Ferngespräche.

95 § 3. Die Anmeldung eines XP-Gesprächs (XP-Anmeldung) bleibt während des ganzen Tages gültig, der auf den der Anmeldung folgt.

96 § 4. Wenn aus irgendeinem Grund eine XP-Anmeldung nicht hat zugestellt werden können, wird der Anmelder davon verständigt und die Gesprächsanmeldung gestrichen.

Artikel 20

R-Gespräche [2])

97 § 1. (1) Der Anmelder eines Gesprächs kann angeben, daß die Gesprächsgebühr von dem Verlangten bezahlt wird.

98 (2) Diese Möglichkeit setzt das vorherige Einverständnis des Verlangten voraus.

99 § 2. R-Gespräche werden nach Vereinbarung zwischen den beteiligten Verwaltungen und/oder Privatunternehmen zugelassen.

100 § 3. Wenn in dieser Vollzugsordnung nicht anders bestimmt ist, gelten für R-Gespräche die allgemeinen Bestimmungen für zwischenstaatliche Ferngespräche.

Artikel 21

Auskünfte

101 § 1. Ein Ersuchen um Auskunft ist eine von einem Teilnehmer gestellte Anfrage, durch die ohne gleichzeitige Gesprächsanmeldung Auskunft darüber verlangt werden kann:

[1]) Bei Gebrauch des Französischen als Dienstsprache sind die XP-Gespräche als Gespräche mit »avis d'appel« zu bezeichnen.

[2]) Bei Gebrauch des Französischen als Dienstsprache sind die R-Gespräche als »conversations payables à l'arrivée« zu bezeichnen.

102 *a)* si telle personne désignée par son nom et son adresse complète est abonnée au téléphone, et, dans l'affirmative, quel est son numéro d'appel;

103 *b)* à quelle personne correspond un numéro d'appel donné dans un réseau téléphonique déterminé.

104 § 2. Les demandes de renseignements sont admises par accord entre les administrations et/ou les exploitations privées intéressées.

CHAPITRE VII

Demandes de communications

Article 22

Forme de la demande

105 § 1. Dans une demande de communication, le poste de l'abonné demandé est désigné par le nom du réseau destinataire et par son indicatif d'appel tel qu'il figure dans la liste officielle des abonnés de son pays. Toutefois, les demandes ne comportant que le nom du demandé, avec les indications supplémentaires nécessaires pour identifier celui-ci, sont admises.

106 § 2. Dans une demande de communication originaire ou à destination d'un «bureau-bourse», on indique le nom de la ou des bourses intéressées, le nom du ou des boursiers intéressées, et, le cas échéant, le nom ou le titre du délégué du boursier demandé.

Article 23

Validité des demandes

107 Sous réserve des dispositions particulières aux communications avec préavis (chiffres 90 et 91) et aux communications avec avis d'appel (chiffre 95), la validité des demandes de communications inscrites pour une journée et non satisfaites expire:

108 *a)* au moment de la clôture du service, à la fin de la journée, dans les bureaux où le service n'est pas permanent;

109 *b)* à minuit, dans les bureaux à service permanent, si la communication a été demandée avant vingt-deux heures de la même journée;

110 *c)* à huit heures, dans les bureaux à service permanent, si la communication a été demandée la veille entre vingt-deux et vingt-quatre heures.

Article 24

Limitation des demandes

111 Le nombre des demandes de communications émanant du même correspondant à destination du même réseau peut être limité, d'un commun accord entre les administrations et/ou les exploitations privées intéressées.

102 a) ob eine nach Namen und vollständiger Anschrift bezeichnete Person Fernsprechteilnehmer ist und, zutreffendenfalls, welches deren Anschlußnummer ist;

103 b) wer der Inhaber eines nach Rufnummer und Ortsnetz bezeichneten Fernsprechanschlusses ist.

104 § 2. Anfragen um Auskunft werden nach Vereinbarung zwischen den beteiligten Verwaltungen und/oder Privatunternehmen zugelassen.

Kapitel VII

Gesprächsanmeldungen

Artikel 22

Form der Anmeldung

105 § 1. Bei einer Gesprächsanmeldung wird der verlangte Teilnehmeranschluß nach Ortsnetz und Rufzeichen, so wie es im amtlichen Fernsprechbuch seines Landes angegeben ist, bezeichnet. Indessen sind Anmeldungen, die nur den Namen des Verlangten mit den zu seiner Ermittlung notwendigen ergänzenden Angaben enthalten, zulässig.

106 § 2. Bei Gesprächsanmeldungen von oder nach »Börsenämtern« sind die Namen der in Betracht kommenden Börsen, der beteiligten Börsenbesucher und gegebenenfalls Name oder Titel des Vertreters des verlangten Börsenbesuchers anzugeben.

Artikel 23

Gültigkeit der Anmeldungen

107 Sofern für V-Gespräche (Abs. 90 und 91) und für XP-Gespräche (Abs. 95) nicht Sondervorschriften bestehen, erlischt die Gültigkeit der für einen Tag eingegangenen und noch nicht erledigten Gesprächsanmeldungen:

108 a) bei den Ämtern, die keinen ununterbrochenen Dienst abhalten, mit Dienstschluß am Ende des Tages;

109 b) bei den Ämtern mit ununterbrochenem Dienst um Mitternacht, wenn die Verbindung vor zweiundzwanzig Uhr desselben Tages verlangt worden ist;

110 c) bei den Ämtern mit ununterbrochenem Dienst um 8 Uhr, wenn die Verbindung am Vortage zwischen 22 und 24 Uhr angemeldet wurde.

Artikel 24

Beschränkung der Anmeldungen

111 Die beteiligten Verwaltungen und/oder Privatunternehmen können in gemeinsamem Einverständnis die Zahl der von einer Person ausgehenden Gesprächsanmeldungen für dasselbe Ortsnetz beschränken.

Article 25

Spécification de l'heure d'établissement

112 Au moment où il formule sa demande de communication, le demandeur peut spécifier que la communication ne soit établie qu'après une heure indiquée par lui, ou bien que la communication ne soit pas établie pendant une période déterminée qu'il indique, sous réserve de la disposition ci-dessus relative à la validité des demandes de communications (art. 23).

Article 26

Modification des demandes

113 § 1. Pour toute demande de communication et sous réserve de la disposition de l'article 23 relative à la validité des demandes de communications, le demandeur peut, aussi longtemps qu'il n'a pas été appelé par son bureau pour échanger la conversation :

114 *a)* spécifier que la communication ne soit pas établie pendant une période déterminée ;

115 *b)* spécifier que la communication ne soit établie qu'après une heure déterminée ;

116 *c)* changer soit le numéro du poste demandeur, soit le numéro du poste demandé, dans les limites des réseaux respectifs de ces postes ;

117 *d)* changer une demande de communication ordinaire en demande de communication urgente et vice versa ;

118 *e)* changer une demande de communication ordinaire en une demande de communication avec préavis ou avec avis d'appel ;

119 *f)* changer une demande de communication avec préavis en une demande de communication avec avis d'appel ou vice versa ;

120 *g)* changer la désignation du destinataire d'une demande de communication avec préavis ou avec avis d'appel ou d'une demande de communication de bourse, dans les limites du même réseau.

121 § 2. (1) Les modifications des demandes de communications sont accordées gratuitement ; toutefois, l'administration ou l'exploitation privée d'origine peut percevoir une taxe spéciale rémunérant le travail supplémentaire d'inscription et n'entrant pas dans les comptes internationaux.

122 (2) En ce qui concerne la transformation d'une demande de communication avec préavis en une demande de communication avec avis d'appel, et vice versa, ou la transformation de toute demande de communication en une de-

Artikel 25

Sonderwünsche über Ausführungszeit

112 Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmung über die Gültigkeit der Gesprächsanmeldungen (Art. 23) kann der Anmelder sogleich bei Anmeldung eines Gesprächs erklären, daß die Gesprächsverbindung erst nach einer von ihm angegebenen Tagesstunde oder aber, daß sie nicht während eines von ihm angegebenen Zeitraums hergestellt werden soll.

Artikel 26

Änderung der Anmeldungen

113 § 1. Vorbehaltlich der Bestimmung in Artikel 23 über die Gültigkeit der Gesprächsanmeldungen kann der Anmelder, solange sein Amt ihn nicht zur Führung des Gesprächs angerufen hat, für jede Gesprächsanmeldung:

114 a) erklären, daß die Verbindung nicht während eines bestimmten Zeitraums hergestellt werden soll;

115 b) erklären, daß die Verbindung erst nach einer bestimmten Tagesstunde hergestellt werden soll;

116 c) die Rufnummer des Anschlusses, von dem oder mit dem die Verbindung verlangt wird, innerhalb des betreffenden Ortsnetzes ändern;

117 d) eine gewöhnliche Gesprächsanmeldung in eine dringende Anmeldung umwandeln und umgekehrt;

118 e) eine gewöhnliche Gesprächsanmeldung in eine V- oder XP-Anmeldung umwandeln;

119 f) eine V-Anmeldung in eine XP-Anmeldung umwandeln oder umgekehrt;

120 g) bei einer V-Anmeldung, bei einer XP-Anmeldung oder bei der Anmeldung eines Börsengesprächs die Bezeichnung der gewünschten Person innerhalb desselben Ortsnetzes ändern.

121 § 2. (1) Die Änderungen der Gesprächsanmeldungen sind gebührenfrei. Die Verwaltung oder das Privatunternehmen des Ursprungslandes kann jedoch für die vermehrte Buchungsarbeit eine Sondergebühr erheben, die nicht in die zwischenstaatliche Abrechnung übergeht.

122 (2) Bei Umwandlung einer V-Anmeldung in eine XP-Anmeldung und umgekehrt oder einer beliebigen Gesprächsanmeldung in eine XP-Anmeldung oder schließlich bei Änderung der Bezeichnung der bei Anmeldung einer XP-Verbin-

mande de communication avec avis d'appel, ou encore le changement de la désignation du destinataire d'une demande de communication avec avis d'appel ou une demande de communication de bourse, l'administration ou l'exploitation privée de destination reçoit une taxe relative à la course du messager si celle-ci est nécessitée par la modification demandée.

dung oder einer Börsenverbindung verlangten Person erhält die Verwaltung oder das Privatunternehmen des Bestimmungslandes eine Gebühr für den durch die gewünschte Änderung etwa erforderlich werdenden Botengang.

CHAPITRE VIII

Priorité des conversations. — Etablissement et rupture des communications; limitation de leur durée

Article 27

Priorité des conversations

123 § 1. Les conversations internationales (à l'exclusion de celles n'empruntant qu'un circuit international reliant des réseaux voisins de la frontière) bénéficient de la priorité sur les conversations intérieures de même catégorie.

124 § 2. Les conversations internationales ordinaires bénéficient de la priorité sur les conversations intérieures privées urgentes des pays terminaux ; toutefois, les administrations et/ou les exploitations privées intéressées peuvent s'entendre pour limiter cette priorité aux conversations internationales empruntant un circuit international d'une longueur supérieure à une valeur déterminée.

125 § 3. (1) Les conversations sont échangées dans l'ordre suivant :

126 *a)* conversations d'Etat urgentes ;

127 *b)* conversations « éclairs » ;

128 *c)* conversations urgentes-avion ;

129 *d)* conversations de service urgentes ;

130 *e)* conversations privées urgentes ;

131 *f)* conversations d'Etat ordinaires ;

132 *g)* conversations privées ordinaires et conversations de service ordinaires.

133 (2) Toutefois, dans les relations où les conversations d'Etat urgentes ne sont pas admises, les conversations d'Etat ordinaires ont priorité sur les conversations de service urgentes.

134 § 4. (1) Dans une relation où les communications empruntent un seul circuit international, les demandes de communications prennent rang sur ce circuit au bureau tête de ligne, côté demandeur.

135 (2) Dans une relation où les communications empruntent plus d'un circuit international, les administrations et/ou les exploitations privées intéressées s'entendent pour déterminer le circuit sur lequel les demandes de communications prennent rang et le bureau tête de ligne chargé de classer ces demandes ; en principe, c'est sur le circuit le plus important au point de vue de la longueur et de la charge que les demandes de communications prennent rang.

Kapitel VIII

Vorrang der Gespräche. — Herstellen und Trennen der Verbindungen; Beschränkung ihrer Dauer

Artikel 27

Vorrang der Gespräche

123 § 1. Zwischenstaatliche Gespräche (mit Ausnahme der nur über eine einzige zwischenstaatliche Leitung zwischen Ortsnetzen nahe der Grenze geführten Gespräche) haben den Vorrang vor Inlandsgesprächen derselben Gattung.

124 § 2. Gewöhnliche zwischenstaatliche Gespräche haben den Vorrang vor dringenden Privatgesprächen innerhalb der Endländer. Die beteiligten Verwaltungen und/oder Privatunternehmen können sich jedoch darüber verständigen, daß sich dieser Vorrang auf zwischenstaatliche Gespräche beschränkt, für die eine zwischenstaatliche Leitung benutzt wird, die eine bestimmte Länge überschreitet.

125 § 3. (1) Die Gespräche werden in nachstehender Reihenfolge abgewickelt:

126 a) dringende Staatsgespräche;

127 b) Blitzgespräche;

128 c) dringende Luftgespräche;

129 d) dringende Dienstgespräche;

130 e) dringende Privatgespräche;

131 f) gewöhnliche Staatsgespräche;

132 g) gewöhnliche Privatgespräche und gewöhnliche Dienstgespräche.

133 (2) In den Sprechbeziehungen jedoch, in denen keine dringenden Staatsgespräche zugelassen sind, haben gewöhnliche Staatsgespräche den Vorrang vor den dringenden Dienstgesprächen.

134 § 4. (1) Wird in einer Sprechbeziehung für die Herstellung der Verbindungen nur eine einzige zwischenstaatliche Leitung benutzt, so werden die Gesprächsanmeldungen für diese Leitung bei dem Grenzausgangsamt des Ursprungslandes eingereiht.

135 (2) Wird in einer Sprechbeziehung für die Herstellung der Verbindungen mehr als eine zwischenstaatliche Leitung benutzt, so verständigen sich die beteiligten Verwaltungen und/oder Privatunternehmen über die Leitung, für die die Gesprächsanmeldungen eingereiht werden, und ebenso über das Grenzausgangsamt, das die Anmeldungen einordnet. Die Gesprächsanmeldungen werden grundsätzlich für die Leitung eingereiht, die nach Länge und Belastung die wichtigste ist.

136 (8) Au bureau tête de ligne international chargé de classer les demandes de communications, ces demandes prennent rang d'après leur catégorie et l'heure de leur réception par ce bureau.

Article 28

Etablissement et rupture des communications

137 § 1. Toutes les demandes de communications, les modifications des demandes et les avis d'annulation sont transmis aussi rapidement que possible au bureau tête de ligne chargé de classer les demandes de communications.

138 § 2. Les conversations de même catégorie sont établies en alternat ; les bureaux tête de ligne intéressés peuvent, d'un commun accord, modifier temporairement les conditions de l'alternat, si cela présente de l'intérêt au point de vue de l'écoulement du trafic. Dans le même but, les bureaux tête de ligne reliés entre eux par plusieurs circuits internationaux peuvent, d'un commun accord, spécialiser certains de ces circuits pour l'établissement de communications de transit ou pour l'écoulement du trafic dans un sens unique.

139 § 3. (1) Une communication au moins doit être préparée avant la fin de la conversation en cours.

140 (2) La préparation consiste à effectuer toutes les opérations nécessaires pour que les deux postes, demandeur et demandé, soient mis en communication sans aucune perte de temps.

141 § 4. Les communications déjà préparées ne doivent pas être retardées au bénéfice de communications de rang supérieur.

142 § 5. Il doit être répondu immédiatement aux appels sur les circuits internationaux. Si, après un temps d'appel convenable, le bureau appelé ne répond pas, il est invité, par un autre circuit téléphonique ou, éventuellement, par télégraphe, à reprendre le service sur le circuit en question.

143 § 6. (1) Les bureaux tête de ligne vérifient si l'audition entre les correspondants est satisfaisante ; ils notent l'heure de mise en communication ainsi que l'heure de la fin de la conversation ou la durée de cette conversation. En outre, le cas échéant, ils notent la période durant laquelle l'audition a été insuffisante.

144 (2) Lorsque, dès le commencement d'une communication, les bureaux tête de ligne intéressés constatent que les conditions d'audition ne pourront pas être suffisantes, la communication est rompue, afin d'éviter tout retard dans l'établissement des autres communications.

145 § 7. Les bureaux tête de ligne du circuit international prennent note des incidents de service et des éléments nécessaires à l'établissement des comptes internationaux.

136 (8) Das mit dem Einordnen beauftragte Grenzausgangsamt reiht die Gesprächsanmeldungen nach ihrer Gattung und nach der Uhrzeit ihres Eingangs bei diesem Amt ein.

Artikel 28

Herstellen und Trennen der Verbindungen

137 § 1. Alle Gesprächsanmeldungen und Mitteilungen über Änderung und Zurückziehung von Anmeldungen werden so schnell wie möglich dem Grenzausgangsamt übermittelt, das mit dem Einordnen der Anmeldungen betraut ist.

138 § 2. Die Gespräche derselben Gattung werden im Wechsel abgewickelt. Die beteiligten Grenzausgangsämter können in gemeinsamem Einverständnis vorübergehend hiervon abweichen, wenn dies die Abwicklung des Dienstes erfordert. Zu demselben Zwecke können die durch mehrere zwischenstaatliche Leitungen verbundenen Grenzausgangsämter in gemeinsamem Einverständnis gewisse Leitungen für den Durchgangsdienst oder für die Gesprächsabwicklung in einer bestimmten Richtung bestimmen.

139 § 3. (1) Mindestens eine Verbindung muß vor Beendigung des im Gange befindlichen Gesprächs vorbereitet werden.

140 (2) Zur Vorbereitung gehört alles, was dazu erforderlich ist, um die beiden Sprechstellen (des Anmelders und des Verlangten) ohne irgendwelchen Zeitverlust miteinander verbinden zu können.

141 § 4. Vorbereitete Verbindungen dürfen nicht zugunsten von Verbindungen höheren Ranges zurückgestellt werden.

142 § 5. Anrufe auf zwischenstaatlichen Leitungen müssen sofort beantwortet werden. Wenn das gerufene Amt nach einer angemessenen Rufzeit nicht antwortet, wird es auf einer anderen Fernsprechleitung oder unter Umständen telegraphisch aufgefordert, den Dienst auf der betreffenden Leitung wieder aufzunehmen.

143 § 6. (1) Die Grenzausgangsämter stellen fest, ob die Verständigung zwischen den Gesprächführenden zufriedenstellend ist; sie vermerken die Zeiten der Herstellung der Verbindung und des Gesprächsschlusses oder die Gesprächsdauer. Außerdem vermerken sie gegebenenfalls die Zeitdauer, während der die Verständigung ungenügend gewesen ist.

144 (2) Bemerken die beteiligten Grenzausgangsämter bei Gesprächsbeginn, daß die Verständigung nicht genügen wird, so trennen sie die Verbindung, um jeden Zeitverlust für die Herstellung anderer Verbindungen zu vermeiden.

145 § 7. Die Grenzausgangsämter der zwischenstaatlichen Leitung vermerken besondere Vorkommnisse im Dienst und behalten Unterlagen für die Aufstellung der zwischenstaatlichen Abrechnungen zurück.

146 § 8. Pour la préparation, l'établissement et la rupture des communications, la langue française est utilisée entre administrations et/ou exploitations privées de langues différentes, à moins d'accords particuliers entre elles pour l'emploi d'autres langues.

Article 29

Limitation de la durée des conversations

147 § 1. (1) En général, la durée des conversations privées n'est pas limitée.

148 (2) Toutefois, les administrations et/ou les exploitations privées intéressées peuvent s'entendre pour limiter à douze ou même à six minutes la durée d'une conversation privée dans certaines relations déterminées.

149 (3) D'autre part, dans toute relation, en cas d'encombrement ou de dérangement, les bureaux tête de ligne intéressés peuvent s'entendre pour limiter temporairement à douze ou même à six minutes la durée d'une conversation privée.

150 (4) Dans toute relation, la durée d'une conversation privée peut être limitée à douze minutes, si cela est nécessaire, pour satisfaire une demande de communication de catégorie supérieure en instance.

151 § 2. (1) La durée des conversations d'Etat n'est pas limitée.

152 (2) Toutefois, les administrations ou les exploitations privées de transit ont le droit de limiter à douze minutes la durée des conversations d'Etat, lorsque ces communications sont établies par l'intermédiaire d'un de leurs bureaux.

153 § 3. Dans les cas où la durée de la conversation est limitée, le demandeur en est prévenu, si c'est possible au moment où la communication va être établie; en outre, quelques secondes avant la rupture d'office de la communication, les correspondants sont avisés.

146 § 8. Beim Vorbereiten, Herstellen und Trennen der Verbindungen wird im Verkehr zwischen Verwaltungen und/oder Privatunternehmen mit verschiedenen Sprachen französisch gesprochen, es sei denn, daß der Gebrauch anderer Sprachen zwischen ihnen besonders vereinbart ist.

Artikel 29

Beschränkung der Gesprächsdauer

147 § 1. (1) Die Dauer der Privatgespräche ist im allgemeinen nicht beschränkt.

148 (2) Die beteiligten Verwaltungen und/oder Privatunternehmen können jedoch in gemeinsamem Einverständnis die Dauer eines Privatgesprächs in bestimmten Sprechbeziehungen auf zwölf oder sogar auf sechs Minuten beschränken.

149 (3) Bei Anhäufung oder Störung können überdies in jeder Sprechbeziehung die beteiligten Grenzausgangsämter sich über die zeitweilige Beschränkung der Dauer eines Privatgesprächs auf zwölf oder sogar auf sechs Minuten verständigen.

150 (4) In jeder Sprechbeziehung kann die Dauer eines Privatgesprächs auf zwölf Minuten beschränkt werden, wenn dies zur Erledigung einer Gesprächsanmeldung höherer Gattung nötig ist.

151 § 2. (1) Die Dauer der Staatsgespräche ist nicht beschränkt.

152 (2) Die am Durchgang beteiligten Verwaltungen oder Privatunternehmen haben jedoch das Recht, sie auf zwölf Minuten zu beschränken, wenn bei Herstellung der Verbindungen eines ihrer Ämter mitwirkt.

153 § 3. Wenn die Gesprächsdauer beschränkt ist, wird dies dem Anmelder möglichst beim Herstellen der Verbindung mitgeteilt; außerdem werden die Gesprächführenden einige Sekunden vorher verständigt, ehe die Verbindung von Amts wegen getrennt wird.

CHAPITRE IX

Tarifs et taxation. — Détaxes et remboursements

Article 30

Durée taxable des conversations

154 § 1. La durée taxable d'une conversation entre abonnés commence au moment où la communication est établie entre le poste demandeur et le poste demandé, après que ces deux postes ont répondu à l'appel.

155 § 2. Lorsque la communication est originaire d'un poste public et est destinée à un poste d'abonné, la durée taxable de la conversation commence au moment où, le poste d'abonné ayant répondu à l'appel, le demandeur est mis en relation avec ce dernier poste.

Kapitel IX

Gebühren und Gebührenberechnung. — Nachlaß und Erstatten von Gebühren

Artikel 30

Gebührenpflichtige Gesprächsdauer

154 § 1. Die gebührenpflichtige Dauer eines Gesprächs zwischen Teilnehmern beginnt in dem Augenblick, in dem die Verbindung zwischen dem Anschluß des Anmelders und dem verlangten Anschluß hergestellt ist, nachdem beide Sprechstellen den Anruf beantwortet haben.

155 § 2. Die gebührenpflichtige Dauer eines von einer öffentlichen Sprechstelle ausgehenden Gesprächs mit einer Teilnehmersprechstelle beginnt in dem Augenblick, in dem der Anmelder mit der Teilnehmersprechstelle verbunden ist, nachdem diese den Anruf beantwortet hat.

156 § 3. Si la communication est à destination d'un poste public, la durée taxable de la conversation commence au moment où, les deux postes intéressés ayant répondu à l'appel, le demandeur dans le poste public, ou le poste de l'abonné demandeur, selon le cas, est mis en relation avec la personne demandée ou son délégué.

157 § 4. La durée taxable de la conversation commence, dans tous les cas, après l'établissement correct de la communication, au moment où le ou les postes d'abonnés ont répondu à l'appel, quelle que soit la personne qui répond à l'appel.

158 § 5. La durée taxable de la conversation finit au moment où le poste demandeur donne le signal de fin de conversation.

159 § 6. (1) Après chaque conversation, les opératrices des bureaux tête de ligne intéressés s'entendent pour fixer la durée taxable de cette conversation et, sauf dans le cas d'une conversation privée ordinaire, confirment l'indication de la catégorie de cette conversation.

160 (2) Lorsque des difficultés d'audition ou des incidents se sont produits au cours d'une conversation, les opératrices des bureaux tête de ligne intéressés s'entendent pour déterminer la durée taxable de cette conversation.

161 (3) En cas de divergence entre les bureaux tête de ligne sur la durée taxable d'une conversation, l'avis du bureau tête de ligne côté demandeur prévaut.

Article 31

Unité de taxe

162 § 1. L'unité de taxe est la taxe afférente à une conversation ordinaire d'une durée de trois minutes, échangée pendant la période de fort trafic.

163 § 2. Le montant de l'unité de taxe est déterminé, sur la base du franc-or, par accord entre les administrations et/ou les exploitations privées intéressées.

164 § 3. L'unité de taxe dans une relation déterminée est toujours la même dans les deux sens, quelle que soit la voie (normale, auxiliaire, de secours) utilisée pour l'établissement d'une communication dans cette relation.

165 § 4. (1) Toute conversation d'une durée égale ou inférieure à trois minutes est taxée pour trois minutes.

166 (2) Lorsque la durée d'une conversation dépasse trois minutes, la taxation a lieu par minute pour la période excédant les trois premières minutes. Toute fraction de minute est taxée pour une minute. La taxe par minute est le tiers de la taxe appliquée pour trois minutes.

167 (3) Dans les relations entre réseaux voisins de la frontière, déterminées par accord entre les administrations et/ou les exploitations privées intéressées, les conversations sont taxées

156 § 3. Die gebührenpflichtige Dauer eines Gesprächs nach einer öffentlichen Sprechstelle beginnt in dem Augenblick, in dem nach Beantwortung des Anrufs durch die beiden beteiligten Sprechstellen je nach den Umständen der Anmelder bei der öffentlichen Sprechstelle oder die Sprechstelle des anmeldenden Teilnehmers mit der verlangten Person oder ihrem Vertreter verbunden ist.

157 § 4. Die gebührenpflichtige Dauer des Gesprächs beginnt in allen Fällen in dem Augenblick, in dem nach der ordnungsmäßigen Herstellung der Verbindung die Sprechstelle oder die Sprechstellen den Anruf beantwortet haben, gleichviel, welche Person den Anruf beantwortet.

158 § 5. Die gebührenpflichtige Gesprächsdauer endet in dem Augenblick, in dem die Sprechstelle des Anmelders das Schlußzeichen gibt.

159 § 6. (1) Nach jedem Gespräch verständigen sich die Beamtinnen der Grenzausgangsämter über die gebührenpflichtige Gesprächsdauer und bestätigen, gewöhnliche Privatgespräche ausgenommen, die Gattungsbezeichnung des Gesprächs.

160 (2) Wenn im Laufe des Gesprächs die Verständigung mangelhaft war oder Schwierigkeiten aufgetreten sind, verständigen sich die Beamtinnen der beteiligten Grenzausgangsämter über die gebührenpflichtige Dauer des Gesprächs.

161 (3) Bei Meinungsverschiedenheit zwischen den Grenzausgangsämtern über die gebührenpflichtige Dauer eines Gesprächs gilt die Ansicht des Grenzausgangsamtes des Ursprungslandes.

Artikel 31

Gebühreneinheit

162 § 1. Die Gebühreneinheit ist die Gebühr für ein in der gesprächsreichen Zeit geführtes gewöhnliches Gespräch von drei Minuten Dauer.

163 § 2. Den Betrag der Gebühreneinheit vereinbaren die beteiligten Verwaltungen und/oder Privatunternehmen auf der Grundlage des Goldfranken.

164 § 3. Die Gebühreneinheit ist für eine bestimmte Sprechbeziehung in beiden Richtungen stets dieselbe, gleichviel über welchen Weg (Regel-, Ersatz-, Hilfsweg) eine Verbindung in dieser Sprechbeziehung hergestellt wird.

165 § 4. (1) Für ein Gespräch von nicht mehr als drei Minuten Dauer werden drei Minuten berechnet.

166 (2) Dauert ein Gespräch länger als drei Minuten, so wird die Gebühr für die die ersten drei Minuten übersteigende Zeit nach einzelnen Minuten berechnet. Jeder Bruchteil einer Minute gilt als volle Minute. Die Gebühr für eine Minute beträgt ein Drittel der Gebühr für drei Minuten.

167 (3) In den Sprechbeziehungen zwischen Ortsnetzen nahe der Landesgrenze wird die Gesprächsdauer nach unteilbaren Einheiten von drei Minuten berechnet; die beteiligten Verwaltungen

par périodes indivisibles de trois minutes; toutefois, les administrations et/ou les exploitations privées intéressées peuvent, par accord spécial entre elles, appliquer, dans ces relations également, les dispositions des chiffres 165 et 166.

Article 32

Composition du tarif

168 § 1. Les taxes des conversations se composent des taxes terminales et, s'il y a lieu, de la ou des taxes de transit.

169 § 2. (1) Pour la détermination des taxes terminales, le territoire des administrations et des exploitations privées peut être divisé en zones.

170 (2) Chaque administration ou exploitation privée fixe le nombre et l'étendue des zones pour ses relations avec chacune des autres administrations et exploitations privées.

171 (3) Une taxe terminale uniforme est fixée pour une même zone.

172 § 3. Chaque administration ou exploitation privée de transit fixe sa taxe de transit. Dans les mêmes conditions de transit, une même administration ou exploitation privée applique les mêmes taxes de transit.

173 § 4. Pour une relation déterminée, une administration ou exploitation privée fournissant un premier circuit direct de transit a la faculté de comprendre, dans sa taxe de transit, les frais d'exploitation d'un bureau de transit, aussi longtemps que le nombre moyen des minutes taxées des conversations échangées, par jour ouvrable, sur ce circuit direct, ne dépasse pas un nombre minimum déterminé; ce nombre minimum est fixé par accord entre les administrations et/ou les exploitations privées intéressées.

Article 33

Taxation pendant les périodes de fort et de faible trafic

174 § 1. (1) Pour toute conversation, le tarif appliqué pendant la période de faible trafic est, au maximum, égal aux trois cinquièmes ($^3/_5$) du tarif qui serait appliqué à cette conversation pendant la période de fort trific.

175 (2) La période de faible trafic est déterminée par accord entre les administrations et/ou les exploitations privées intéressées.

176 § 2. Les conversations s'étendant à la fois sur la période de fort trafic et sur la période de faible trafic sont taxées comme il suit:

177 *a)* la durée de la conversation est de trois minutes au plus: on applique le tarif en vigueur dans l'administration ou l'exploitation privée

und/oder Privatunternehmen vereinbaren, welche Sprechbeziehungen unter diese Bestimmung fallen. Jedoch können die beteiligten Verwaltungen und/oder Privatunternehmen nach besonderer Vereinbarung auch in diesen Sprechbeziehungen die Vorschriften in Abs. 165 und 166 anwenden.

Artikel 32

Zusammensetzung der Gebühren

168 § 1. Die Gesprächsgebühren setzen sich aus den Endgebühren und eintretendenfalls aus der Durchgangsgebühr oder den Durchgangsgebühren zusammen.

169 § 2. (1) Für die Festsetzung der Endgebühren kann das Gebiet der Verwaltungen und Privatunternehmen in Zonen eingeteilt werden.

170 (2) Jede Verwaltung oder jedes Privatunternehmen bestimmt die Zahl und die Ausdehnung der Zonen für ihre (seine) Sprechbeziehungen mit jeder anderen Verwaltung und mit jedem anderen Privatunternehmen.

171 (3) Für ein und dieselbe Zone wird eine einheitliche Endgebühr festgesetzt.

172 § 3. Jede am Durchgang beteiligte Verwaltung oder jedes am Durchgang beteiligte Privatunternehmen setzt die eigene Durchgangsgebühr fest. Bei gleichen Durchgangsverhältnissen erhebt ein und dieselbe Verwaltung oder ein und dasselbe Privatunternehmen die gleichen Durchgangsgebühren.

173 § 4. Die Verwaltungen oder Privatunternehmen, die für eine bestimmte Sprechbeziehung die erste unmittelbare Durchgangsleitung bereitstellen, dürfen in ihre Durchgangsgebühr die Betriebskosten für ein Durchgangsamt einbeziehen, und zwar so lange, wie die durchschnittliche Zahl der gebührenpflichtigen Gesprächsminuten der über diese unmittelbare Leitung werktäglich geführten Gespräche eine bestimmte Mindestzahl nicht überschreitet; diese Mindestzahl wird zwischen den beteiligten Verwaltungen und/oder Privatunternehmen vereinbart.

Artikel 33

Gebühren während der gesprächsarmen und während der gesprächsreichen Zeit

174 § 1. (1) Für jedes Gespräch in der gesprächsarmen Zeit beträgt die Gebühr höchstens drei Fünftel ($^3/_5$) der Gebühr, die für das Gespräch in der gesprächsreichen Zeit zu erheben wäre.

175 (2) Die beteiligten Verwaltungen und/oder Privatunternehmen vereinbaren, welcher Zeitabschnitt als gesprächsarme Zeit gelten soll.

176 § 2. Gespräche, die teils in die gesprächsreiche und teils in die gesprächsarme Zeit fallen, werden wie folgt berechnet:

177 a) bei einer Gesprächsdauer von höchstens drei Minuten gilt die Gebühr der Verwaltung oder des Privatunternehmens des Ursprungslandes

d'origine et afférent à la période de fort trafic ou à celle de faible trafic, suivant que la conversation a commencé pendant la période de fort trafic ou pendant celle de faible trafic;

für die gesprächsreiche oder für die gesprächsarme Zeit, je nachdem das Gespräch während der gesprächsreichen oder der gesprächsarmen Zeit begonnen hat.

178 *b)* la durée de la conversation excède trois minutes: les trois premières minutes sont taxés d'après le tarif en vigueur dans l'administration ou l'exploitation privée d'origine, au moment où la conversation commence;

178 b) bei einer Gesprächsdauer von mehr als drei Minuten werden die ersten drei Minuten nach der Gebühr berechnet, die bei der Verwaltung oder dem Privatunternehmen des Ursprungslandes bei Beginn des Gespräches gilt;

179 dans les relations autres que les relations entre réseaux voisins de la frontière, les minutes supplémentaires sont taxées d'après le tarif en vigueur dans cette administration ou exploitation privée, au moment où chacune de ces minutes commence;

179 die folgenden Minuten in den Sprechbeziehungen, die nicht zu den Grenzsprechbeziehungen gehören, nach der Gebühr dieser Verwaltung oder dieses Privatunternehmens für die Zeit des Beginns jeder einzelnen Minute;

180 dans les relations entre réseaux voisins de la frontière, où la taxe est perçue par périodes indivisibles de trois minutes, chaque période de trois minutes est taxée d'après le tarif en vigueur dans l'administration ou l'exploitation privée d'origine, au moment où cette période de trois minutes commence.

180 in den Sprechbeziehungen zwischen Ortsnetzen nahe der Landesgrenze, in denen die Gebühr nach unteilbaren Dreiminuteneinheiten erhoben wird, wird jede Dreiminuteneinheit nach der Gebühr berechnet, die bei der Verwaltung oder dem Privatunternehmen des Ursprungslandes bei Beginn dieser Dreiminuteneinheit gilt.

181 § 3. Chaque opératrice de bureau tête de ligne annonce à sa correspondante le moment du passage d'une période de fort trafic à une période de faible trafic, ou réciproquement, en ce qui concerne son trafic de départ.

181 § 3. Die Beamtinnen der Grenzausgangsämter teilen ihrem Gegenüber für ihren abgehenden Dienst den Zeitpunkt des Übergangs von der gesprächsreichen zur gesprächsarmen Zeit und umgekehrt mit.

Article 34

Perception des taxes

182 (1) La taxe est perçue, selon le cas, sur le titulaire du poste d'abonné à partir duquel la communication a été demandée ou sur la personne qui a demandé la communication à partir d'un poste public.

183 (2) En ce qui concerne les conversations payables à l'arrivée, la taxe est perçue sur le titulaire du poste d'abonné demandé.

Artikel 34

Erhebung der Gebühren

182 (1) Die Gebühr wird je nach den Umständen bei dem Inhaber des Teilnehmeranschlusses erhoben, von dem aus die Verbindung angemeldet worden ist, oder bei der Person, die die Verbindung bei einer öffentlichen Sprechstelle angemeldet hat.

183 (2) Die Gebühr für R-Gespräche wird bei dem Inhaber des verlangten Teilnehmeranschlusses erhoben.

Article 35

Taxation des conversations urgentes

184 La taxe appliquée à une conversation urgente est égale au double de celle afférente à une conversation ordinaire de même durée, échangée pendant la même période de taxation.

Artikel 35

Gebühr für dringende Gespräche

184 Die Gebühr für ein dringendes Gespräch beträgt das Doppelte der Gebühr für ein in derselben Gebührenzeit geführtes gewöhnliches Gespräch von gleicher Dauer.

Article 36

Taxation des conversations urgentes-avion

185 La taxe appliquée à une conversation urgente-avion est égale au double de celle afférente à une conversation privée ordinaire de

Artikel 36

Gebühr für dringende Luftgespräche

185 Die Gebühr für ein dringendes Luftgespräch beträgt das Doppelte der Gebühr für ein in derselben Gebührenzeit geführtes gewöhnliches Gespräch

même durée, échangée pendant la même période de taxation. Dans les relations téléphoniques internationales dans lesquelles les conversations privées urgentes ne sont pas admises, on ne perçoit que la taxe afférente à une conversation ordinaire.

Article 37

Taxation des conversations « éclairs »

186 La taxe appliquée à une conversation « éclair » est égale au quintuple de celle afférente à une conversation ordinaire de même durée, échangée pendant la même période de taxation.

Article 38

Taxation des conversations d'Etat

187 Les conversations d'Etat sont taxées comme des conversations privées de même catégorie.

Article 39

Taxation des conversations par abonnement

188 § 1. Les conversations par abonnement sont soumises aux taxes suivantes:

189 *a)* pendant la période de faible trafic: au maximum à la moitié de la taxe afférente à une conversation ordinaire de même durée, échangée pendant la période de fort trafic;

190 *b)* pendant la période de fort trafic: à la taxe afférente à une conversation ordinaire de même durée, échangée pendant ladite période de fort trafic; toutefois, pendant certaines heures chargées déterminées éventuellement, pour chaque relation, par les bureaux tête de ligne intéressés, les administrations et/ou les exploitations privées intéressées peuvent s'entendre pour appliquer aux conversations par abonnement le double de la taxe afférente à une conversation ordinaire de même durée, échangée pendant la période de fort trafic.

191 § 2. La conversation supplémentaire consécutive à une conversation par abonnement est taxée par minute, au tarif applicable aux conversations par abonnement pendant la ou les périodes de taxation où cette conversation supplémentaire est échangée.

192 § 3. (1) Le montant mensuel de l'abonnement est calculé sur la base de trente jours.

193 (2) Toutefois, le montant de l'abonnement mensuel peut être calculé sur la base de vingt-cinq jours si le titulaire renonce à l'usage de son abonnement un jour quelconque de la semaine, ce jour devant être le même chaque semaine et devant être spécifié à l'avance dans l'engagement d'abonnement.

194 (3) Le montant de l'abonnement souscrit pour une ou plusieurs périodes de sept jours

von gleicher Dauer. In den zwischenstaatlichen Sprechbeziehungen, in denen dringende Privatgespräche nicht zugelassen sind, wird nur die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch erhoben.

Artikel 37

Gebühr für Blitzgespräche

186 Die Gebühr für ein »Blitzgespräch« beträgt das Fünffache der Gebühr für ein in derselben Gebührenzeit geführtes gewöhnliches Gespräch von gleicher Dauer.

Artikel 38

Gebühr für Staatsgespräche

187 Für Staatsgespräche werden dieselben Gebühren erhoben wie für Privatgespräche derselben Gattung.

Artikel 39

Gebühr für Monats- und Wochengespräche

188 § 1. Für Monats- und Wochengespräche werden folgende Gebühren erhoben:

189 a) während der gesprächsarmen Zeit höchstens die Hälfte der Gebühr für ein in der gesprächsreichen Zeit geführtes gewöhnliches Gespräch von gleicher Dauer;

190 b) während der gesprächsreichen Zeit die Gebühr für ein in der gleichen Gebührenzeit geführtes gewöhnliches Gespräch von gleicher Dauer; jedoch können sich die beteiligten Verwaltungen und/oder Privatunternehmen darüber verständigen, während der gesprächsreichsten Stunden, die gegebenenfalls für jede Sprechbeziehung durch die Grenzausgangsämter festzusetzen wären, das Doppelte der Gebühr für ein in der gesprächsreichen Zeit geführtes gewöhnliches Gespräch von gleicher Dauer zu erheben.

191 § 2. Das an ein Monats- oder Wochengespräch anschließende Zusatzgespräch wird nach einzelnen Minuten berechnet, und zwar nach der Gebühr für Monats- und Wochengespräche in der oder in den Gebührenzeiten, in denen das Zusatzgespräch geführt wird.

192 § 3. (1) Bei Berechnung des Monatsbetrags für ein Monatsgespräch wird der Monat zu dreißig Tagen gerechnet.

193 (2) Jedoch kann der Monatsbetrag auf der Grundlage von fünfundzwanzig Tagen berechnet werden, wenn der Anmelder auf die Herstellung der Verbindung an irgendeinem Tage der Woche verzichtet; dieser Tag muß in jeder Woche der gleiche sein und im voraus beim Abschluß des Vertrages festgelegt werden.

194 (3) Der Betrag für ein Wochengespräch wird auf der Grundlage von sieben Tagen berechnet;

consécutifs est calculé sur la base de sept jours, mais aucune réduction n'est consentie si le titulaire renonce à l'usage d'une ou plusieurs séances.

Article 40

Taxation des conversations fortuites à heure fixe

195 § 1. La taxe appliquée à une conversation fortuite à heure fixe échangée pendant la période de fort trafic est égale au double de celle afférente à une conversation ordinaire de même durée, échangée pendant la même période de taxation, augmentée d'une surtaxe égale au prix d'une minute de conversation ordinaire pendant la période de fort trafic.

196 § 2. (1) La taxe appliquée à une conversation fortuite à heure fixe échangée pendant la période de faible trafic est égale à celle afférente à une conversation ordinaire de même durée, échangée pendant la période de faible trafic, augmentée d'une surtaxe égale au prix d'une minute de conversation ordinaire pendant la période de faible trafic.

197 (2) La taxe appliquée à une conversation fortuite à heure fixe échangée pendant la période de faible trafic et demandée pour une durée au moins égale à une heure, est égale à la moitié de celle afférente à une conversation privée ordinaire de même durée, échangée pendant la période de fort trafic; aucune surtaxe n'est perçue dans ce cas.

Article 41

Taxation des conversations avec préavis

198 (1) La taxe appliquée à une conversation avec préavis est égale à celle afférente à une conversation de même catégorie et de même durée, échangée pendant la même période de taxation, augmentée d'une surtaxe égale au prix d'une minute de conversation ordinaire échangée pendant la même période de taxation que le début de la conversation visée par ce préavis.

199 (2) Sauf stipulations contraires du présent Règlement relatives à certaines circonstances spéciales, un préavis non suivi de conversation est soumis à une taxe fixée au tiers (1/3) de la taxe applicable à une conversation ordinaire de trois minutes échangée pendant la période de taxation où le préavis a été transmis par le bureau tête de ligne, côté demandeur.

200 (3) Si le préavis est transmis à un poste d'abonné d'un autre réseau local du même pays, la taxe de préavis perçue est calculée comme il suit:

201 *a)* si le préavis est suivi d'une conversation, la taxe de préavis perçue est calculée sur la base du tarif appliqué à la conversation effectivement échangée;

es wird jedoch keine Ermäßigung gewährt, wenn der Anmelder auf die Herstellung der Verbindung an einem Tage oder an mehreren Tagen verzichtet.

Artikel 40

Gebühr für Festzeitgespräche

195 § 1. Die Gebühr für ein in der gesprächsreichen Zeit geführtes Festzeitgespräch beträgt das Doppelte der Gebühr für ein in derselben Gebührenzeit geführtes gewöhnliches Gespräch von gleicher Dauer. Dazu tritt ein Zuschlag in Höhe der Gebühr für eine Minute eines gewöhnlichen Gesprächs während der gesprächsreichen Zeit.

196 § 2. (1) Für ein in der gesprächsarmen Zeit geführtes Festzeitgespräch wird die Gebühr für ein gewöhnliches, in der gesprächsarmen Zeit geführtes Gespräch von gleicher Dauer erhoben. Dazu tritt ein Zuschlag in Höhe der Gebühr für eine Minute eines gewöhnlichen Gesprächs während der gesprächsarmen Zeit.

197 (2) Die Gebühr für ein in der gesprächsarmen Zeit geführtes und für mindestens eine Stunde Dauer angemeldetes Festzeitgespräch beträgt die Hälfte der Gebühr für ein in der gesprächsreichen Zeit geführtes gewöhnliches Gespräch von gleicher Dauer; in diesem Falle wird kein Zuschlag erhoben.

Artikel 41

Gebühr für V-Gespräche

198 (1) Die Gebühr für ein V-Gespräch ist gleich der Gebühr für ein Gespräch derselben Gattung und von gleicher Dauer in derselben Gebührenzeit. Dazu tritt ein Zuschlag in Höhe der Gebühr für eine Minute eines gewöhnlichen Gesprächs in derselben Gebührenzeit, in der das V-Gespräch beginnt.

199 (2) Vorbehaltlich abweichender Vorschriften dieser Vollzugsordnung für bestimmte Sonderfälle wird für eine Voranmeldung, der kein Gespräch folgt, eine Gebühr von einem Drittel (1/3) der Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch von drei Minuten erhoben, das in derselben Gebührenzeit geführt wird, in der das Grenzausgangsamt des Ursprungslandes die Voranmeldung weitergegeben hat.

200 (3) Wenn die Voranmeldung an einen Anschluß in einem anderen Ortsnetz desselben Landes übermittelt wird, wird die V-Gebühr wie folgt berechnet:

201 a) wenn auf die Voranmeldung ein Gespräch folgt, wird die V-Gebühr auf Grund der Gebühr für das abgewickelte Gespräch berechnet;

202 *b)* si le préavis n'est pas suivi d'une conversation, la taxe de préavis est calculée sur la base du tarif relatif à celle des deux relations intéressées où les taxes sont le plus élevées.

202 b) wenn auf die Voranmeldung kein Gespräch folgt, wird die V-Gebühr auf Grund der höheren der beiden in Frage kommenden Gebühren berechnet.

Article 42

Taxation des conversations avec avis d'appel

203 (1) La taxe appliquée à une conversation avec avis d'appel est égale à celle afférente à une conversation de même catégorie et de même durée, échangée pendant la même période de taxation, augmentée d'une surtaxe égale au prix d'une minute de conversation ordinaire échangée pendant la même période de taxation que le début de la conversation visée par l'avis d'appel.

204 (2) Sauf stipulations contraires du présent Règlement relatives à certaines circonstances spéciales, un avis d'appel non suivi de conversation est soumis à une taxe fixée au tiers (1/3) de la taxe applicable à une conversation ordinaire de trois minutes échangée pendant la période de taxation où l'avis d'appel a été transmis par le bureau tête de ligne, côté demandeur.

205 (3) Si l'avis d'appel a été remis à un destinataire habitant en dehors du périmètre de distribution gratuite des télégrammes, il est soumis à une surtaxe supplémentaire, dite taxe d'exprès, égale à la taxe demandée pour un exprès dans le service télégraphique. Cette taxe d'exprès est portée intégralement dans les comptes internationaux au crédit de l'administration ou de l'exploitation privée de destination.

Artikel 42

Gebühr für XP-Gespräche

203 (1) Die Gebühr für ein XP-Gespräch ist gleich der Gebühr für ein Gespräch derselben Gattung und von gleicher Dauer in derselben Gebührenzeit. Dazu tritt ein Zuschlag in Höhe der Gebühr für eine Minute eines gewöhnlichen Gesprächs in derselben Gebührenzeit, in der das XP-Gespräch beginnt.

204 (2) Vorbehaltlich abweichender Vorschriften dieser Vollzugsordnung für bestimmte Sonderfälle wird für eine XP-Anmeldung, der kein Gespräch folgt, eine Gebühr von einem Drittel (1/3) der Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch von drei Minuten erhoben, das in derselben Gebührenzeit geführt wird, in der das Grenzausgangsamt des Ursprungslandes die XP-Anmeldung weitergegeben hat.

205 (3) Ist die XP-Anmeldung einem Herbeizurufenden zugestellt worden, der außerhalb des Bezirks der gebührenfreien Telegrammzustellung wohnt, so wird ein weiterer Zuschlag (Eilbotengebühr) in Höhe der Eilbotengebühr im Telegraphendienst erhoben. Diese Eilbotengebühr geht unverkürzt zugunsten der Verwaltung oder des Privatunternehmens des Bestimmungslandes in die zwischenstaatliche Abrechnung über.

Article 43

Taxation des conversations de bourse

206 La taxe appliquée à une conversation de bourse est égale à celle afférente à une conversation de même catégorie et de même durée. Cette taxe s'applique à partir du moment où la communication est à la disposition du boursier demandé.

Artikel 43

Gebühr für Börsengespräche

206 Die Gebühr für ein Börsengespräch ist gleich der Gebühr für ein Gespräch derselben Gattung und von gleicher Dauer. Diese Gebühr ist von dem Augenblick an fällig, in dem die Verbindung dem verlangten Börsenbesucher zur Verfügung steht.

Article 44

Taxation des conversations payables à l'arrivée

207 § 1. La taxe appliquée à une conversation payable à l'arrivée est égale à celle afférente à une conversation de même catégorie et de même durée, échangée pendant la même période de taxation, augmentée d'une surtaxe égale au prix d'une minute de conversation ordinaire échangée pendant la même période de taxation que le début de la conversation. Cette taxe est payable par le demandé.

208 § 2. Si la communication n'aboutit pas par suite du refus du demandé de payer la conversation, la surtaxe égale au prix d'une minute de conversation est perçue sur le demandeur.

Artikel 44

Gebühr für R-Gespräche

207 § 1. Die Gebühr für ein R-Gespräch ist gleich der Gebühr für ein in derselben Gebührenzeit geführtes Gespräch derselben Gattung und von gleicher Dauer. Dazu tritt ein Zuschlag in Höhe der Gebühr für eine Minute eines gewöhnlichen Gesprächs in derselben Gebührenzeit, in der das R-Gespräch beginnt. Diese Gebühren sind vom Verlangten zu zahlen.

208 § 2. Wenn das Gespräch nicht stattfinden kann, weil der Verlangte sich weigert, das Gespräch zu bezahlen, wird der Zuschlag in Höhe der Gebühr für eine Gesprächsminute vom Anmelder erhoben.

Article 45

Taxation des demandes de renseignements

209 Une demande de renseignement n'est taxée dans le service international que si elle n'est pas accompagnée d'une demande de communication et pour autant qu'elle nécessite l'utilisation d'un circuit téléphonique international. Dans ce cas, la taxe appliquée à la demande de renseignement est égale au tiers (1/3) de celle afférente à une conversation ordinaire de trois minutes qui serait échangée, entre la personne demandant le renseignement et celle au sujet de laquelle le renseignement est demandé, pendant la période de taxation où la demande de renseignement a été transmise par le bureau tête de ligne, côté demandeur.

Article 46

Doubles surtaxes

210 Quand une demande de communication d'une catégorie pour laquelle une surtaxe est à payer (par exemple, dans le cas de conversations fortuites à heure fixe ou de conversations payables à l'arrivée) est accompagnée d'un préavis ou d'un avis d'appel, on ne perçoit qu'une seule surtaxe, à savoir celle du préavis ou de l'avis d'appel.

Article 47

Faculté d'arrondir les taxes

211 § 1. Les taxes à percevoir en vertu des arrangements conclus entre administrations et/ou exploitations privées peuvent être arrondies en plus ou en moins pour satisfaire à des convenances monétaires ou autres du pays d'origine.

212 § 2. Les modifications opérées en exécution du paragraphe précédent ne s'appliquent qu'à la taxe perçue dans le pays d'origine et ne portent point altération à la répartition des taxes revenant aux autres administrations et/ou exploitations privées intéressées. Elles doivent être réglées de telle manière que l'écart entre la taxe à percevoir pour une unité de conversation et la taxe exactement calculée au moyen des équivalents du franc-or choisis par les administrations en cause ne dépasse pas le quinzième de cette dernière taxe.

Article 48[1])

Fixation d'équivalents monétaires

213 § 1. A l'effet d'assurer l'uniformité de taxe prescrite au chiffre 164, les pays de l'Union fixent, pour la perception de leurs taxes, un équivalent dans leur monnaie respective, se rapprochant aussi près que possible de la valeur du franc-or.

214 § 2. Chaque pays notifie directement au Bureau de l'Union l'équivalent qu'il a choisi. Le Bureau de l'Union dresse un tableau des équivalents et le transmet à toutes les administrations de l'Union.

[1]) Article commun au Règlement téléphonique et au Règlement télégraphique.

Artikel 45

Gebühr für Auskünfte

209 Ein Ersuchen um Auskunft ist im zwischenstaatlichen Dienst nur dann gebührenpflichtig, wenn es nicht mit einer Gesprächsanmeldung verbunden ist und wenn eine zwischenstaatliche Fernsprechleitung benutzt werden muß. In diesem Fall ist die Gebühr gleich einem Drittel (1/3) der Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch von drei Minuten Dauer, das zwischen dem Anfragenden und der Person geführt worden wäre, auf die sich die Anfrage bezieht. Berechnet wird die Gebühr nach der Gebührenzeit, in der das Grenzausgangsamt des Ursprungslandes die Anfrage weitergegeben hat.

Artikel 46

Doppelte Zuschläge

210 Wenn die Anmeldung auf ein Gespräch, für das ein Zuschlag zu zahlen ist (z. B. ein Festzeitgespräch oder ein R-Gespräch) mit einer Voranmeldung oder mit einer XP-Anmeldung verbunden wird, wird nur ein Zuschlag, nämlich die V- oder die XP-Gebühr, erhoben.

Artikel 47

Möglichkeit der Gebührenabrundung

211 § 1. Die zwischen den Verwaltungen und/oder Privatunternehmen vereinbarten Gebühren können auf- oder abgerundet werden, um den Geldverhältnissen oder anderen Verhältnissen des Ursprungslandes gerecht zu werden.

212 § 2. Die vorgenannten Änderungen dürfen aber nur die Gebühr betreffen, die im Ursprungsland erhoben wird, und keine Änderung in der Verteilung der den anderen beteiligten Verwaltungen und/oder Privatunternehmen zustehenden Gebühren mit sich bringen. Sie müssen in der Weise geregelt werden, daß der Unterschied zwischen der zu erhebenden Dreiminutengebühr und der auf Grund des von den Verwaltungen gewählten Gegenwertes für den Goldfranken genau berechneten Gebühr ein Fünfzehntel dieser Gebühr nicht überschreitet.

Artikel 48[1])

Festsetzung von Münzgegenwerten

213 § 1. Um die in Abs. 164 vorgeschriebene Einheitlichkeit der Gebühr zu sichern, bestimmen die Vereinsverwaltungen für die Erhebung ihrer Gebühren einen Gegenwert in ihrer Landeswährung, der sich soweit wie möglich dem Werte des Goldfranken nähert.

214 § 2. Jede Verwaltung teilt den Gegenwert, den sie festgesetzt hat, unmittelbar dem Vereinsbüro mit. Das Büro fertigt eine Zusammenstellung dieser Gegenwerte und übersendet sie allen Vereinsverwaltungen.

[1]) Gleichlautende Vorschrift in Artikel 31 der VO Telegraphie.

215 § 3. L'équivalent du franc-or peut subir dans chaque pays des modifications correspondant à la hausse ou à la baisse de la valeur de la monnaie de ce pays. L'administration qui modifie son équivalent fixe le jour à partir duquel elle percevra les taxes d'après son nouvel équivalent; elle en donne avis au Bureau de l'Union, qui en informe toutes les administrations de l'Union.

Article 49

Taxation dans des cas particuliers. — Détaxes et remboursements

216 § 1. Lorsque, du fait du service téléphonique, une demande de communication n'est pas suivie de la mise en communication des postes demandeur et demandé, aucune taxe n'est perçue. Si le montant de la taxe a été versé, il est remboursé.

217 § 2. Si, dès l'établissement d'une communication, on constate que les conditions d'audition ne sont pas suffisantes, aucune taxe n'est perçue.

218 § 3. (1) Lorsque, au cours d'une conversation, les correspondants éprouvent, du fait du service téléphonique, des difficultés, la durée taxable de la conversation est réduite au temps total pendant lequel les conditions de la conversation ont été suffisantes; si ce temps total n'atteint pas trois minutes, aucune taxe n'est perçue.

219 (2) Le demandeur d'une communication ne peut exiger l'application de cette disposition que si les bureaux centraux ou, le cas échéant, les postes public intéressés ont été invités, pendant la conversation, à constater les difficultés survenues.

220 § 4. (1) Toute réclamation faite après l'accord intervenu entre les bureaux intéressés au sujet des durées taxables des conversations est instruite par le bureau d'origine. Les bureaux tête de ligne correspondent directement entre eux à l'effet de recueillir les renseignements qui peuvent être nécessaires à l'enquête.

221 (2) Les dégrèvements sonts accordés par l'administration ou l'exploitation privée d'origine et sont à sa charge.

222 § 5. (1) Une demande de communication peut être annulée, sans perception d'aucune taxe, jusqu'au moment où le demandeur est appelé pour échanger la conversation.

223 (2) Toutefois, dans le cas de l'annulation d'une demande de communication pour laquelle une surtaxe est à payer, cette surtaxe est perçue si, au moment de l'annulation, les indications relatives à cette demande de communication ont déjà été transmises par le bureau tête de ligne, côté demandeur.

224 (3) Dans le cas d'une demande de communication avec avis d'appel, si le demandeur désire que le destinataire soit informé de l'annulation à son domicile, il est perçu de nouveau la surtaxe afférente à un avis d'appel et, éventuellement, la surtaxe d'exprès.

215 § 3. Der Gegenwert des Goldfranken kann sich in jedem Lande durch Steigen oder Fallen der Landeswährung ändern. Die Verwaltung, die ihren Gegenwert ändert, setzt den Tag fest, von dem an sie die Gebühren nach ihrem neuen Gegenwert erheben wird; sie verständigt das Vereinsbüro, das die Änderungen allen Vereinsverwaltungen bekanntgibt.

Artikel 49

Gebührenberechnung in besonderen Fällen. — Nachlaß und Erstatten von Gebühren

216 § 1. Wenn durch einen Vorgang im Fernsprechdienst eine Gesprächsanmeldung nicht zu einer Verbindung zwischen dem Anschluß des Anmelders und dem verlangten Anschluß führt, wird keine Gebühr erhoben. Ist die Gebühr bereits bezahlt, so wird sie erstattet.

217 § 2. Wenn gleich beim Herstellen einer Verbindung festgestellt wird, daß die Verständigung nicht einwandfrei ist, wird keine Gebühr erhoben.

218 § 3. (1) Entstehen im Lauf eines Gesprächs durch einen Vorgang im Fernsprechdienst für die Gesprächführenden Schwierigkeiten, so wird die gebührenpflichtige Gesprächsdauer auf die Gesamtzeit mit ausreichender Verständigung ermäßigt. Wenn diese Zeit drei Minuten nicht ergibt, wird keine Gebühr erhoben.

219 (2) Der Anmelder einer Verbindung kann die Anwendung dieser Bestimmung nur verlangen, wenn die beteiligten Vermittlungsstellen oder gegebenenfalls öffentlichen Sprechstellen während des Gesprächs aufgefordert worden sind, sich von den aufgetretenen Schwierigkeiten zu überzeugen.

220 § 4. (1) Jede Beschwerde, die vorgebracht wird, nachdem die beteiligten Ämter die gebührenpflichtige Gesprächsdauer festgesetzt haben, wird durch das Anmeldeamt untersucht. Die Grenzausgangsämter treten unmittelbar miteinander in Verbindung, um die für die Untersuchung etwa erforderlichen Unterlagen zu beschaffen.

221 (2) Nachträgliche Gebührennachlässe werden von der Verwaltung oder dem Privatunternehmen des Ursprungslandes bewilligt und getragen.

222 § 5. (1) Eine Gesprächsanmeldung kann, ohne daß eine Gebühr erhoben wird, bis zu dem Zeitpunkt zurückgezogen werden, in dem der Anmelder zur Führung des Gesprächs aufgefordert wird.

223 (2) Jedoch wird in den Fällen, in denen eine Anmeldung auf ein Gespräch zurückgezogen wird, für das ein Zuschlag zu zahlen ist, dieser Zuschlag erhoben, wenn das Grenzausgangsamt des Ursprungslandes im Augenblick der Zurückziehung die Angaben für die Anmeldung bereits weitergegeben hat.

224 (3) Wünscht der Anmelder eines XP-Gesprächs, daß dem Verlangten die Zurückziehung der Gesprächsanmeldung in dessen Wohnung mitgeteilt wird, so wird der Zuschlag für ein XP-Gespräch nochmals erhoben und unter Umständen auch die Gebühr für den Eilboten.

225 (4) Si, dans le cas d'une demande de communication avec avis d'appel et avec exprès payé, le messager n'est pas encore parti au moment de la réception de l'avis d'annulation par le bureau destinataire, la surtaxe d'exprès n'est pas perçue.

225 (4) Hat bei der Anmeldung eines XP-Gesprächs mit bezahlter Eilbotengebühr der Bote seinen Gang noch nicht angetreten, wenn beim Ankunftsamt die Benachrichtigung eingeht, daß die Anmeldung zurückgezogen wurde, so wird der Eilbotenzuschlag nicht erhoben.

226 § 6. (1) Lorsque, du fait des correspondants, une séance d'abonnement n'a pu avoir lieu ou n'a pas eu la durée concédée, aucune compensation n'est donnée et aucun remboursement n'est effectué.

226 § 6. (1) Wenn eine Verbindung für ein Monats- oder Wochengespräch durch Schuld der Teilnehmer nicht benutzt oder nicht voll ausgenutzt worden ist, wird kein Ausgleich gewährt und keine Gebühr erstattet.

227 (2) Lorsque, du fait du service téléphonique, une séance d'abonnement n'a pu avoir lieu ou n'a pas eu la durée concédée, cette séance est remplacée par une conversation d'une durée équivalente au temps inutilisé et à échanger le plus tôt possible après l'heure convenue, avec priorité sur les autres conversations de la même catégorie. Si la séance n'a pu être ainsi remplacée ou compensée, seule la taxe afférente au temps utilisé est portée dans les comptes internationaux; si le temps utilisé n'atteint pas trois minutes, aucune taxe n'est portée en compte. Pour le calcul de cette taxe afférente au temps utilisé, on prend comme base la taxe correspondant à la durée concédée pour une séance d'abonnement entière, et cette taxe de base est égale au vingt-cinquième ($^1/_{25}$) ou au trentième ($^1/_{30}$) du montant mensuel de l'abonnement, quel que soit le mois considéré. Quant à l'abonnement souscrit pour une période de sept jours consécutifs, la taxe de base est égale au septième ($^1/_7$) du montant de cet abonnement.

227 (2) Wenn eine Verbindung für ein Monats- oder Wochengespräch infolge eines Vorgangs im Fernsprechdienst nicht zustande gekommen ist oder nicht die vereinbarte Dauer gehabt hat, wird so bald wie möglich nach der vereinbarten Stunde mit Vorrang vor anderen Gesprächen der gleichen Gattung ein Ersatz durch ein Gespräch geboten, dessen Dauer dem nicht ausgenutzten Zeitraum gleichkommt. Wenn das Gespräch nicht hat ersetzt oder ausgeglichen werden können, wird nur die der Gesprächsdauer entsprechende Gebühr in die zwischenstaatlichen Abrechnungen aufgenommen. Bleibt diese Dauer unter drei Minuten, so wird darüber nicht abgerechnet. Bei Berechnung der Gebühr für diese Gesprächsdauer gilt als Grundlage der Tagesbetrag für die ganze vereinbarte Gesprächsdauer. Diese Grundgebühr beträgt ein Fünfundzwanzigstel ($^1/_{25}$) oder ein Dreißigstel ($^1/_{30}$) des Monatsbetrags, gleichgültig um welchen Monat es sich handelt. Bei einem Wochengespräch beträgt die Grundgebühr ein Siebentel ($^1/_7$) des Wochenbetrags.

228 § 7. (1) Pour toute conversation autre qu'une conversation par abonnement, en cas de refus du poste demandeur ou du poste demandé, il est perçu la taxe afférente à une minute de conversation ordinaire échangée entre les deux postes intéressés pendant la période de taxation où le refus a eu lieu.

228 § 7. (1) Bei anderen Gesprächen als Monats- und Wochengesprächen wird im Falle der Ablehnung durch die Sprechstelle des Anmelders oder durch die verlangte Sprechstelle die Gebühr für eine Minute eines gewöhnlichen Gesprächs zwischen den beiden Beteiligten während der Gebührenzeit erhoben, in der das Gespräch abgelehnt worden ist.

229 (2) Toutefois, dans le cas où une conversation pour laquelle une surtaxe est à payer n'a pu avoir lieu par suite du refus du poste demandeur ou du poste demandé ou du destinataire ou de son délégué, seule cette surtaxe est perçue.

229 (2) Jedoch wird in den Fällen, in denen von der Sprechstelle des Anmelders, von der verlangten Sprechstelle, vom Verlangten oder dessen Vertreter ein Gespräch abgelehnt wird, für das ein Zuschlag zu zahlen ist, nur dieser Zuschlag erhoben.

230 (3) Par accord entre les administrations et/ou les exploitations privées intéressées, une taxe égale à celle appliquée en cas de refus peut être appliquée pour toute conversation autre qu'une conversation par abonnement, en cas de non réponse du poste demandeur au moment où il est appelé pour échanger la conversation, ou en cas de non réponse du poste demandé, lorsqu'il est appelé soit pour recevoir un préavis, soit pour échanger une conversation avec préavis.

230 (3) Die beteiligten Verwaltungen und/oder Privatunternehmen können vereinbaren, daß bei allen Gesprächen außer den Monats- und Wochengesprächen eine Gebühr in derselben Höhe wie im Falle der Ablehnung erhoben wird, wenn beim Anruf zur Führung des Gesprächs die Sprechstelle des Anmelders nicht antwortet oder wenn die verlangte Sprechstelle dann keine Antwort gibt, wenn ihr entweder eine Voranmeldung zugestellt werden soll oder wenn sie zur Führung eines V-Gesprächs angerufen wird.

231 § 8. Une communication demandée sous un faux numéro et établie avec le poste ayant ce numéro d'appel est taxée pour une durée de trois minutes. Toutefois, si la demande erronée

231 § 8. Für eine Verbindung, die unter einer falschen Rufnummer angemeldet wurde und die mit der Sprechstelle hergestellt wurde, die diese Rufnummer besitzt, wird die Dreiminutengebühr er-

est remplacée immédiatement par une autre demande de communication à destination du même pays, il n'est perçu pour la demande erronée que la taxe afférente à une minute de conversation.

CHAPITRE X

Comptabilité

Article 50

Etablissement des comptes

232 § 1. Le franc-or, tel qu'il est défini à l'article 32 de la Convention, sert d'unité monétaire dans l'établissement des comptes téléphoniques internationaux.

233 § 2. (1) A moins que les administrations et/ou les exploitations privées intéressées n'aient décidé de ne pas procéder à la comparaison journalière des minutes de conversation échangées, les bureaux tête de ligne de chaque groupe de circuits fixent journellement entre eux, par téléphone, le nombre des minutes dont la taxe doit entrer dans les comptes internationaux.

234 (2) La comparaison journalière doit faire ressortir, pour chaque groupe de circuits entre deux bureaux tête de ligne, et pour chaque période de taxation, les nombres de minutes taxées de chaque catégorie, en mentionnant séparément les conversations écoulées par voies de secours. Pour chaque période de taxation, les minutes sont groupées par pays et par zone de taxation. Toutefois, les bureaux tête de ligne de transit ne groupent les nombres de minutes taxées, pour chaque période de taxation, que par pays.

235 (3) La comparaison journalière du nombre des minutes doit être effectuée après vérification des documents de service; elle doit être terminée au plus tard le surlendemain de la journée considérée et doit être effectuée de manière à ne pas gêner l'écoulement du trafic.

236 § 3. Les taxes téléphoniques font l'objet des comptes mensuels établis par l'administration ou l'exploitation privée du pays de destination. Ces comptes sont établis de manière à faire apparaître, pour chaque période de taxation, les nombres de minutes taxées de chaque catégorie, groupées par zone de destination. En outre, si le trafic a été écoulé par des voies différentes, le trafic écoulé par chaque voie est mentionné séparément en indiquant, le cas échéant, s'il s'agit d'une voie de secours dont l'utilisation n'a pas été gratuite.

237 § 4. (1) Les comptes mensuels contiennent toutes les taxes et surtaxes afférentes aux conversations téléphoniques internationales, à l'exclusion de celles faisant l'objet d'une stipulation contraire du présent Règlement.

238 (2) Les surtaxes entrant dans les comptes internationaux sont réparties entre les administrations et/ou les exploitations privées intéressées suivant la même proportion que les taxes des conversations.

hoben. Jedoch wird in den Fällen, in denen die irrtümliche Anmeldung sofort durch eine andere Gesprächsanmeldung nach demselben Lande ersetzt wird, für die irrtümliche Anmeldung nur die Gebühr für eine Gesprächsminute erhoben.

Kapitel X

Abrechnung

Artikel 50

Aufstellung der Rechnungen

232 § 1. Als Grundlage für die Aufstellung der zwischenstaatlichen Fernsprechrechnungen dient der Goldfrank, so wie er im Artikel 32 des Weltnachrichtenvertrags erläutert ist.

233 § 2. (1) Falls die beteiligten Verwaltungen und/oder Privatunternehmen nicht darauf verzichtet haben, die täglichen Gesprächsminuten zu vergleichen, stellen die Grenzausgangsämter jeder Leitungsgruppe miteinander täglich durch Fernsprecher die Zahl der Minuten fest, für die in die zwischenstaatlichen Rechnungen Gebühren aufzunehmen sind.

234 (2) Aus der täglichen Vergleichung muß für jede Leitungsgruppe zwischen zwei Grenzausgangsämtern und für jede Gebührenzeit die Zahl der gebührenpflichtigen Minuten für jede Gattung von Gesprächen hervorgehen, wobei Gespräche über Hilfswege besonders vermerkt werden. Die Minuten sind für jede Gebührenzeit länderweise und nach den Gebührenzonen zusammenzufassen. Jedoch fassen die Grenzausgangsämter der Durchgangsländer die Zahlen der Gebührenminuten für jede Gebührenzeit nur länderweise zusammen.

235 (3) Die tägliche Vergleichung der Minutenzahl muß nach Prüfung der dienstlichen Unterlagen stattfinden und spätestens am übernächsten Tage nach dem betreffenden Tage beendet sein; sie darf die Abwicklung des Fernsprechdienstes nicht behindern.

236 § 3. Über die Fernsprechgebühren stellt die Verwaltung oder das Privatunternehmen des Bestimmungslandes Monatsrechnungen auf. In ihnen sollen für jede Gebührenzeit die Zahlen der gebührenpflichtigen Minuten jeder Gesprächsgattung, zusammengefaßt nach Zonen des Bestimmungslandes, erscheinen. Sind die Gespräche über verschiedene Wege abgewickelt worden, so müssen die Minutenzahlen außerdem für jeden Weg getrennt angegeben werden, wobei es gegebenenfalls vermerkt wird, wenn es sich um einen gebührenpflichtigen Hilfsweg handelt.

237 § 4. (1) Abgesehen von den in dieser Vollzugsordnung festgesetzten Ausnahmen gehen alle Gebühren und Gebührenzuschläge für zwischenstaatliche Ferngespräche in die Monatsrechnungen über.

238 (2) Die in die zwischenstaatlichen Rechnungen übergehenden Gebührenzuschläge werden unter den beteiligten Verwaltungen und/oder Privatunternehmen in demselben Verhältnis wie die Gesprächsgebühren verteilt.

Article 51

Echange et acceptation des comptes

239 § 1. Sauf accord spécial entre les administrations et/ou les exploitations privées intéressées, l'administration ou l'exploitation privée de destination transmet à l'administration ou à l'exploitation privée d'origine les comptes mensuels en autant d'expéditions qu'il y a de pays intéressés, y compris le pays de destination. Après acceptation définitive du compte, l'administration ou l'exploitation privée d'origine envoie une copie du compte à l'administration ou exploitation privée de destination ainsi qu'à chacune des administrations et/ou exploitations privées des autres pays intéressés.

240 § 2. Chaque compte mensuel doit être transmis avant l'expiration du troisième mois qui suit celui auquel ce compte se rapporte.

241 § 3. La notification de l'acceptation d'un compte ou des observations y relatives ont lieu avant l'expiration du sixième mois qui suit celui auquel ce compte se rapporte. L'administration ou l'exploitation privée qui n'a reçu, dans cet intervalle, aucune observation rectificative considère le compte mensuel comme admis de plein droit.

242 § 4. (1) Les comptes mensuels sont admis sans revision quand la différence entre les comptes dressés par les deux administrations ou exploitations privées intéressées n'est pas supérieure à vingt-cinq francs (25 fr.) ou ne dépasse pas 1 p. 100 du compte de l'administration créditrice ou de l'exploitation privée créditrice, pourvu que le montant de ce compte ne soit pas supérieur à cent mille francs (100 000 fr.) ; lorsque le montant du compte dressé par l'administration ou l'exploitation privée créditrice est supérieur à cette dernière somme, la différence ne peut pas dépasser un montant total de :

1° 1 p. 100 des premiers cent mille francs (100 000 fr.) ;

2° 0,5 p. 100 de la somme excédente.

243 (2) Une revision commencée est arrêtée dès que, à la suite d'échange d'observations entre les administrations et/ou les exploitations privées intéressées, la différence a été ramenée à une valeur ne dépassant pas le maximum fixé par le chiffre 242.

244 § 5. (1) Immédiatement après l'acceptation des comptes afférents au dernier mois d'un trimestre, un compte trimestriel, faisant ressortir le solde pour l'ensemble des trois mois du trimestre, est, sauf arrangement contraire entre les administrations et/ou les exploitations privées intéressées, dressé par l'administration ou l'exploitation privée créditrice et transmis en deux exemplaires à l'administration ou à

Artikel 51

Austausch und Annahme der Rechnungen

239 § 1. Vorbehaltlich besonderer Übereinkünfte zwischen den beteiligten Verwaltungen und/oder Privatunternehmen übermittelt die Verwaltung oder das Privatunternehmen des Bestimmungslandes die Monatsrechnungen in so vielen Ausfertigungen der Verwaltung oder dem Privatunternehmen des Ursprungslandes, wie Länder einschließlich des Bestimmungslandes beteiligt sind. Nach endgültiger Annahme der Rechnung sendet die Verwaltung oder das Privatunternehmen des Ursprungslandes je eine Ausfertigung der Rechnung an die Verwaltung oder das Privatunternehmen des Bestimmungslandes und an die übrigen beteiligten Verwaltungen und/oder Privatunternehmen.

240 § 2. Jede Monatsrechnung muß vor Ablauf des dritten auf den Rechnungsmonat folgenden Monats übersandt werden.

241 § 3. Vor Ablauf des sechsten auf den Rechnungsmonat folgenden Monats sind die Rechnungen anzuerkennen oder die darauf bezüglichen Bemerkungen mitzuteilen. Die Verwaltungen oder Privatunternehmen, die innerhalb dieses Zeitraums keine berichtigende Bemerkung erhalten haben, betrachten die Monatsrechnung als rechtsgültig anerkannt.

242 § 4. (1) Die Monatsrechnungen werden ohne Nachprüfung anerkannt, wenn der Unterschied zwischen den von den beiden beteiligten Verwaltungen oder Privatunternehmen aufgestellten Rechnungen nicht größer als fünfundzwanzig Franken (25 Fr.) ist oder 1 v H der Rechnung der fordernden Verwaltung oder des fordernden Privatunternehmens nicht übersteigt, vorausgesetzt, daß der Betrag dieser Rechnung nicht höher ist als einhunderttausend Franken (100 000 Fr.); ist der Betrag der von der fordernden Verwaltung oder des fordernden Privatunternehmens aufgestellten Rechnung höher als einhunderttausend Franken (100 000 Fr.), so darf der Unterschied im ganzen nicht mehr betragen als:

1. 1 v H der ersten einhunderttausend Franken (100 000 Fr.);
2. 0,5 v H des darüber hinausgehenden Betrags.

243 (2) Eine begonnene Nachprüfung ist einzustellen, sobald nach Austausch von Bemerkungen zwischen den beiden Verwaltungen und/oder Privatunternehmen der Unterschied auf einen Betrag zurückgeführt ist, der den im Abs. 242 festgesetzten Höchstsatz nicht übersteigt.

244 § 5. (1) Unmittelbar nach Anerkennung der Rechnungen für den letzten Monat eines Vierteljahrs stellt, falls nichts Gegenteiliges zwischen den beteiligten Verwaltungen und/oder Privatunternehmen vereinbart ist, die fordernde Verwaltung oder das fordernde Privatunternehmen eine Vierteljahrsrechnung auf, die die Restforderung für alle drei Monate des Vierteljahrs ergibt. Zwei Ausfertigungen dieser Rechnung werden der schuldenden

l'exploitation privée débitrice, qui, après vérification, renvoie l'un des deux exemplaires revêtu de son acceptation.

245 (2) A défaut d'acceptation de l'un ou l'autre des comptes mensuels d'un même trimestre avant l'expiration du sixième mois qui suit le trimestre auquel ces comptes se rapportent, le compte trimestriel peut, néanmoins, être dressé par l'administration ou l'exploitation privée créditrice, en vue d'une liquidation provisoire, qui devient obligatoire pour l'administration ou l'exploitation privée débitrice, dans les conditions du chiffre 247. Les rectifications reconnues ultérieurement nécessaires sont comprises dans une liquidation trimestrielle subséquente.

Article 52

Conservation des bordereaux

246 Les bordereaux qui ont servi à l'établissement des comptes téléphoniques internationaux sont conservés jusqu'à la liquidation des comptes qui s'y rapportent, et, dans tous les cas, au moins pendant dix mois.

Article 53[1])

Liquidation des comptes

247 § 1. Le compte trimestriel doit être vérifié et le montant doit en être payé dans un délai de six semaines à dater du jour où l'administration ou l'exploitation privée débitrice l'a reçu. Passé ce délai, les sommes dues à une administration ou à une exploitation privée par une autre sont productives d'intérêts à raison de 6 p. 100 par an, à dater du lendemain du jour d'expiration dudit délai.

248 § 2. (1) Le solde du compte trimestriel en francs-or est payé par l'administration ou l'exploitation privée débitrice à l'administration ou l'exploitation privée créditrice, pour un montant équivalent à sa valeur; ce payement peut être effectué:

249 *a)* au choix de l'administration ou de l'exploitation privée débitrice, en or ou au moyen de chèques ou de traites répondant aux conditions prévues aux chiffres 252 et 253 et payables à vue sur la capitale ou sur une place commerciale du pays créditeur;

250 *b)* suivant accord entre les deux administrations et/ou exploitations privées, par l'intermédiaire d'une banque utilisant le clearing de la Banque des règlements internationaux, à Bâle;

251 *c)* par tout autre moyen convenu entre les intéressés.

[1]) Article commun au Règlement téléphonique et au Règlement télégraphique.

Verwaltung oder dem schuldenden Privatunternehmen übersandt; nach Prüfung wird eine der beiden Ausfertigungen, mit Anerkenntnis versehen, zurückgeschickt.

245 (2) Wenn die eine oder andere Monatsrechnung eines Vierteljahrs vor Ablauf des sechsten auf das Rechnungsvierteljahr folgenden Monats noch nicht anerkannt ist, kann die fordernde Verwaltung oder das fordernde Privatunternehmen nichtsdestoweniger die Vierteljahrsrechnung aufstellen, um einen vorläufigen Ausgleich herbeizuführen, der für die schuldende Verwaltung oder das schuldende Privatunternehmen nach den Bedingungen des Abs. 247 verbindlich wird. Die später als notwendig erkannten Berichtigungen werden in eine der folgenden Vierteljahrsrechnungen aufgenommen.

Artikel 52

Aufbewahrung der Belege

246 Die Nachweisungen, die zur Aufstellung der zwischenstaatlichen Fernsprechrechnungen gedient haben, werden bis zur Erledigung der darauf bezüglichen Rechnungen, stets jedoch mindestens zehn Monate aufbewahrt.

Artikel 53[1])

Abwicklung der Rechnungen

247 § 1. Die Vierteljahrsrechnung soll innerhalb einer Frist von sechs Wochen, von dem Tag an gerechnet, an dem die schuldende Verwaltung oder das schuldende Privatunternehmen sie erhalten hat, geprüft und beglichen sein. Nach Ablauf dieser Frist werden die Beträge, die eine Verwaltung oder ein Privatunternehmen einer anderen Verwaltung oder einem anderen Privatunternehmen schuldet, von dem auf den Ablauf der Frist folgenden Tag an mit 6 v H jährlich verzinst.

248 § 2. (1) Die schuldende Verwaltung oder das schuldende Privatunternehmen zahlt an die fordernde Verwaltung oder das fordernde Privatunternehmen die Restforderung aus der in Goldfranken aufgestellten Vierteljahrsrechnung durch einen Betrag, der dem der Restforderung gleich ist; die Zahlung kann geleistet werden:

249 a) nach Wahl der schuldenden Verwaltung oder des schuldenden Privatunternehmens in Gold oder durch Schecke oder Sichtwechsel, die den Bedingungen in den Abs. 252 und 253 entsprechen und auf die Hauptstadt oder einen Handelsplatz des Gläubigerlandes zahlbar sind;

250 b) nach Vereinbarung zwischen den beiden Verwaltungen und/oder Privatunternehmen durch Vermittlung einer Bank über die Bank für den zwischenstaatlichen Zahlungsausgleich in Basel;

251 c) auf jedem anderen vereinbarten Wege.

[1]) Gleichlautende Vorschrift in Artikel 97 der VO Telegraphie.

252 (2) En cas de payement au moyen de chèques ou de traites, ces titres sont établis en monnaie d'un pays où la banque centrale d'émission ou une autre institution officielle d'émission achète et vend de l'or ou des devises-or contre la monnaie nationale, à des taux fixes déterminés par la loi ou en vertu d'un arrangement avec le gouvernement.

253 (3) Si les monnaies de plusieurs pays répondent à ces conditions, il appartient à l'administration ou à l'exploitation privée créditrice de désigner la monnaie qui lui convient. La conversion est faite au pair des monnaies d'or.

254 (4) Dans le cas où la monnaie d'un pays créditeur ne répond pas aux conditions prévues au chiffre 252, et si les deux pays se sont mis d'accord à ce sujet, les chèques ou traites peuvent aussi être exprimés en monnaie du pays créditeur. Dans ce cas, le solde est converti au pair des monnaies d'or en monnaie d'un pays répondant aux conditions susvisées. Le résultat obtenu est ensuite converti dans la monnaie du pays débiteur, et de celle-ci dans la monnaie du pays créditeur, au cours de la bourse de la capitale ou d'une place commerciale du pays débiteur au jour de l'achat du chèque ou de la traite.

255 (5) A la demande de l'administration ou de l'exploitation privée créditrice, lorsque le montant du solde dépasse 5000 francs-or, la date de l'envoi d'un chèque ou d'une traite, la date de son achat et son montant doivent être notifiés par l'administration ou l'exploitation privée débitrice, au moyen d'un télégramme de service.

256 § 3. Les frais de payement sont supportés par l'administration ou l'exploitation privée débitrice.

252 (2) Wenn mit Schecken oder mit Wechseln bezahlt wird, werden diese in der Währung eines Landes ausgestellt, wo die Hauptnotenbank oder eine andere amtliche Notenausgabeanstalt Gold oder auf Gold lautende ausländische Zahlungsmittel gegen Landeswährung zu gesetzlich oder durch Vereinbarung mit der Regierung bestimmten festen Sätzen kauft und verkauft.

253 (3) Wenn die Währungen mehrerer Länder diesen Anforderungen entsprechen, bestimmt die fordernde Verwaltung oder das fordernde Privatunternehmen die ihr oder die ihm zusagende Währung. Der Betrag wird nach dem Parisatz der Goldwährungen umgerechnet.

254 (4) Wenn die Währung eines Gläubigerlandes nicht den Bedingungen in Abs. 252 entspricht und wenn sich die beiden Länder darüber verständigt haben, können die Schecke oder Wechsel auch in der Währung des Gläubigerlandes ausgestellt werden. Die Restforderung wird dann nach dem Goldparisatz in die Währung eines Landes umgerechnet, das den erwähnten Bedingungen entspricht. Das Ergebnis wird dann in die Währung des Schuldnerlandes und aus dieser in die Währung des Gläubigerlandes umgerechnet, und zwar nach dem Börsenkurs der Hauptstadt oder eines Handelsplatzes des Schuldnerlandes am Tage des Kaufs des Schecks oder Wechsels.

255 (5) Übersteigt der Betrag der Restforderung 5 000 Goldfranken (5 000 Fr.), so muß die schuldende Verwaltung oder das schuldende Privatunternehmen auf Verlangen der fordernden Verwaltung oder des fordernden Privatunternehmens den Tag der Absendung eines Schecks oder Wechsels sowie den Tag seines Ankaufs und seinen Betrag durch Diensttelegramm mitteilen.

256 § 3. Die Kosten der Begleichung fallen der schuldenden Verwaltung oder dem schuldenden Privatunternehmen zur Last.

CHAPITRE XI

Bureau de l'Union. — Comité consultatif international téléphonique (C. C. I. F.)

Article 54[1])

Frais du Bureau de l'Union

257 (1) Les frais communs du Bureau de l'Union, pour les services télégraphique et téléphonique, ne doivent pas dépasser, par année, la somme de deux cent mille francs-or (200 000 fr.).

258 (2) Toutefois, si une dépense exceptionnellement élevée en imprimés ou documents se présente au cours d'une année, sans que les recettes correspondantes soient encaissées pendant la même année, le Bureau est autorisé, exclusivement dans ce cas, à dépasser le crédit maximum prévu, sous la réserve que le maximum du crédit pour l'année suivante sera réduit d'un montant égal à l'excédent susvisé.

[1]) Article commun au Règlement téléphonique et au Règlement télégraphique.

Kapitel XI

Vereinsbüro. — Zwischenstaatlicher beratender Ausschuß für den Fernsprechdienst (C. C. I. F.)

Artikel 54[1])

Kosten des Vereinsbüros

257 (1) Die laufenden Kosten des Vereinsbüros dürfen für den Telegraphen- und Fernsprechdienst die Summe von zweihunderttausend Goldfranken (200 000 Fr.) jährlich nicht überschreiten.

258 (2) Entsteht jedoch im Laufe eines Jahres eine außergewöhnlich hohe Ausgabe für Drucksachen oder Dienstwerke, ohne daß entsprechende Einnahmen während desselben Jahres aufkommen, so ist das Büro, aber nur in diesem Fall, ermächtigt, die vorgesehene Höchstsumme zu überschreiten. Die Höchstsumme für das folgende Jahr muß dann um den Betrag der Überschreitung gekürzt werden.

[1]) Gleichlautende Vorschrift in Artikel 100 der VO Telegraphie.

259 (3) La somme de deux cent mille francs-or (200 000 fr.) pourra être modifiée entre deux conférences, du consentement de toutes les Parties contractantes.

Article 55

Documents publiés par le Bureau de l'Union

260 Le Bureau de l'Union publie les documents suivants concernant la téléphonie internationale, en s'inspirant des recommandations formulées à ce sujet par le C. C. I. F. :

statistique générale de la téléphonie ;
nomenclature des circuits téléphoniques internationaux ;
cartes officielles relatives au réseau international.

Article 56

Comité consultatif international téléphonique (C. C. I. F.)

261 § 1. Un comité consultatif international téléphonique (C. C. I. F.) est chargé d'étudier les questions techniques, d'exploitation et de tarification qui intéressent la téléphonie internationale et qui lui sont soumises par les administrations et les exploitations privées.

262 § 2. (1) Il est formé d'experts des administrations et des exploitations privées qui déclarent vouloir participer à ses travaux. Cette déclaration est adressée au Bureau de l'Union, lequel en donne connaissance à toutes les administrations et au C. C. I. F.

263 (2) Les frais du C. C. I. F. sont supportés intégralement par les pays participants et répartis entre eux d'après un système analogue à celui adopté pour la répartition des frais du Bureau de l'Union.

264 (3) Lorsqu'un pays n'est pas représenté par une administration mais par une ou des exploitations privées, la part de ce pays est à la charge de la ou des exploitations privées qui représentent ce pays. Les exploitations privées sont invitées à s'entendre pour répartir entre elles la part contributive de ce pays ; à défaut d'entente, cette part contributive est divisée en parties égales mises à la charge de ces exploitations.

265 (4) Les dépenses personnelles des experts de chaque administration ou exploitation privée sont supportées par celles-ci.

266 § 3. Chaque administration et exploitation privée a droit de mettre fin à l'engagement qu'elle a pris de participer au C. C. I. F., en notifiant sa décision au Bureau de l'Union, qui en donne connaissance à toutes les administrations et au C. C. I. F. Cette notification produit son effet à partir du 1er janvier de l'année suivante.

259 (3) Der Betrag von zweihunderttausend Goldfranken (200 000 Fr.) kann mit Zustimmung aller vertragschließenden Teile zwischen zwei Tagungen anders festgesetzt werden.

Artikel 55

Vom Vereinsbüro herausgegebene Dienstbehelfe

260 Das Vereinsbüro veröffentlicht unter Beachtung der vom C. C. I. F. aufgestellten Empfehlungen folgende Dienstbehelfe für den zwischenstaatlichen Fernsprechdienst:

allgemeine Fernsprechstatistik;
Verzeichnis der zwischenstaatlichen Fernsprechleitungen;
amtliche Karten des zwischenstaatlichen Netzes.

Artikel 56

Zwischenstaatlicher beratender Ausschuß für den Fernsprechdienst (C. C. I. F.)

261 § 1. Ein zwischenstaatlicher beratender Ausschuß für den Fernsprechdienst (C. C. I. F.) hat die Aufgabe, die technischen Fragen, die Fragen des praktischen Dienstes und die Gebührenfragen zu prüfen, die für den zwischenstaatlichen Fernsprechdienst von Bedeutung sind und die dem Ausschuß von den Verwaltungen und den Privatunternehmen vorgelegt werden.

262 § 2. (1) Er wird aus Sachverständigen der Verwaltungen und der Privatunternehmen gebildet, die sich zur Teilnahme an seinen Arbeiten bereit erklären. Diese Erklärung ist an das Vereinsbüro zu richten, das hiervon alle Verwaltungen und das C. C. I. F. unterrichtet.

263 (2) Die Kosten des C. C. I. F. werden restlos von den teilnehmenden Ländern getragen und unter ihnen nach einem Schlüssel umgelegt, der dem Schlüssel für die Verteilung der Kosten des Vereinsbüros angepaßt ist.

264 (3) Wird ein Land nicht durch eine Verwaltung, sondern durch ein oder mehrere Privatunternehmen vertreten, so geht sein Kostenanteil zu Lasten des oder der Privatunternehmen, die dieses Land vertreten. Den Privatunternehmen bleibt es überlassen, den Kostenanteil dieses Landes unter sich aufzuteilen; wird keine Einigung erzielt, so geht er zu gleichen Teilen zu Lasten dieser Unternehmen.

265 (4) Die persönlichen Ausgaben der Sachverständigen trägt jede Verwaltung oder jedes Privatunternehmen selbst.

266 § 3. Jede Verwaltung und jedes Privatunternehmen hat das Recht, die Teilnahme am C. C. I. F. zu kündigen, indem sie ihre (es seine) Entscheidung dem Vereinsbüro mitteilt, das hiervon alle Verwaltungen und das C. C. I. F. unterrichtet. Die Kündigung tritt mit dem 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft.

267 § 4. En principe, les réunions du C. C. I. F. ont lieu de deux en deux ans. Cependant, une réunion fixée peut être avancée ou a journée par l'administration qui l'a convoquée, sur demande de dix administrations participantes, si le nombre et la nature des questions à examiner le justifient.

268 § 5. (1) Les langues et le mode de votation employés dans les assemblées plénières, commissions et sous-commissions sont ceux adoptés par la dernière conférence de plénipotentiaires ou administrative.

269 (2) Toutefois, lorsqu'un pays n'est pas représenté par une administration, les experts des exploitations privées de ce pays disposent, pour leur ensemble et quel que soit leur nombre, d'une seule voix délibérative.

270 § 6. Le directeur du Bureau de l'Union ou son représentant et les représentants des autres comités consultatifs internationaux, C. C. I. R. et C. C. I. T., ont le droit de participer avec voix consultative aux réunions du C. C. I. F.

271 § 7. Les dispositions qui précèdent relatives à l'organisation et au fonctionnement du C. C. I. F. sont complétées par un règlement intérieur dont les dispositions essentielles sont reproduites en annexe au présent Règlement.

CHAPITRE XII

Conférences

Article 57[1])

Invitation aux conférences

272 § 1. (1) Le gouvernement chargé de la convocation des conférences (gouvernement gérant) fixe la date définitive des réunions.

273 (2) Dix-huit mois avant cette date, il adresse les invitations aux gouvernements contractants, qui les communiquent aux exploitations privées reconnues par leur gouvernement respectif, adhérent au présent Règlement, et aux organismes internationaux qui peuvent y avoir intérêt.

274 (3) Le gouvernement gérant a la faculté d'inviter les gouvernements signataires de la Convention, ou adhérents à cet acte, qui n'ont pas encore adhéré au présent Règlement.

275 § 2. (1) Les gouvernements invités, en envoyant leur réponse au gouvernement gérant, lui transmettent la liste des exploitations privées reconnues par eux qui ont demandé à être admises à la conférence.

276 (2) Les demandes d'admission des organismes internationaux doivent être envoyées au gouvernement gérant (par l'entremise des gouvernements compétents), dans un délai de cinq mois à partir de la date de l'invitation.

[1]) Article commun au Règlement téléphonique et au Règlement télégraphique.

267 § 4. Die Tagungen des C. C. I. F. finden grundsätzlich von zwei zu zwei Jahren statt. Indessen kann eine anberaumte Tagung auf Antrag von zehn der teilnehmenden Verwaltungen durch die einberufende Verwaltung vor- oder zurückverlegt werden, wenn Zahl und Art der zu prüfenden Fragen dies rechtfertigen.

268 § 5. (1) Die Verhandlungssprachen und das Abstimmungsverfahren in den Vollsitzungen, Ausschüssen und Unterausschüssen sind die gleichen wie auf der letzten Regierungs- oder Verwaltungstagung.

269 (2) Ist jedoch ein Land nicht durch eine Verwaltung vertreten, so verfügen die Sachverständigen der Privatunternehmen dieses Landes insgesamt und ohne Rücksicht auf ihre Zahl über eine einzige beschließende Stimme.

270 § 6. Der Leiter des Vereinsbüros oder sein Vertreter und die Vertreter der anderen zwischenstaatlichen beratenden Ausschüsse, C. C. I. R. und C. C. I. T., sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Tagungen des C. C. I. F. teilzunehmen.

271 § 7. Die vorstehenden Bestimmungen über die Gliederung und die Tätigkeit des C. C. I. F. werden durch eine Geschäftsordnung ergänzt, deren wesentliche Bestimmungen die Anlage dieser Vollzugsordnung wiedergibt.

Kapitel XII

Tagungen

Artikel 57[1])

Einladung zu den Tagungen

272 § 1. (1) Die mit der Einberufung der Tagungen beauftragte Regierung (geschäftsführende Regierung) setzt den endgültigen Zeitpunkt der Versammlungen fest.

273 (2) Achtzehn Monate vor diesem Zeitpunkt richtet sie die Einladungen an die Vertragsregierungen; diese geben hiervon den Privatunternehmen, die von ihren dieser Vollzugsordnung beigetretenen Regierungen anerkannt sind, und den zwischenstaatlichen Körperschaften, für die die Tagungen von Belang sein können, Kenntnis.

274 (3) Der geschäftsführenden Regierung ist es freigestellt, die Regierungen einzuladen, die den Vertrag unterzeichnet haben oder ihm nachträglich beigetreten sind, die aber dieser Vollzugsordnung noch nicht beigetreten sind.

275 § 2. (1) Die eingeladenen Regierungen übersenden der geschäftsführenden Regierung mit ihrer Antwort das Verzeichnis der von ihnen anerkannten Privatunternehmen, die den Antrag auf Zulassung zur Tagung gestellt haben.

276 (2) Die Anträge der zwischenstaatlichen Körperschaften auf Zulassung müssen (durch Vermittlung der zuständigen Regierungen) spätestens fünf Monate nach dem Tage der Einladung bei der geschäftsführenden Regierung eingegangen sein.

[1]) Gleichlautende Vorschrift in Artikel 107 der VO Telegraphie

277 § 3. (1) Six mois avant la réunion de la conférence, le gouvernement gérant communique aux gouvernements contractants les demandes visées au chiffre 276 et les invite à se prononcer sur l'acceptation de ces demandes.

278 (2) Les gouvernements contractants doivent faire parvenir leur réponse quatre mois avant la date de la réunion.

279 § 4. Sont admis aux conférences:

280 *a)* les délégations des gouvernements contractants ou adhérents au présent Règlement, les délégations des gouvernements visés au chiffre 274 et les représentants des exploitations privées reconnues par les gouvernements contractants;

281 *b)* les organismes internationaux visés au chiffre 276 pour lesquels la moitié au moins des gouvernements contractants qui ont répondu dans le délai fixé au chiffre 278 se sont prononcés favorablement.

282 § 5. Pour les autres organismes internationaux, la décision sur l'admission est prise dans la première assemblée plénière.

277 § 3. (1) Sechs Monate vor dem Zusammentritt der Tagung teilt die geschäftsführende Regierung den Vertragsregierungen die in Abs. 276 erwähnten Anträge mit und bittet sie, zu der Annahme dieser Anträge Stellung zu nehmen.

278 (2) Die Vertragsregierungen müssen diese Anfrage vier Monate vor dem Zeitpunkt des Zusammentritts beantwortet haben.

279 § 4. Zu den Tagungen werden zugelassen:

280 a) die Abordnungen der Vertragsregierungen oder der dieser Vollzugsordnung beigetretenen Regierungen, die Abordnungen der im Abs. 274 erwähnten Regierungen und die Vertreter der von den Vertragsregierungen anerkannten Privatunternehmen;

281 b) die in Abs. 276 erwähnten zwischenstaatlichen Körperschaften, für deren Zulassung sich mindestens die Hälfte der Vertragsregierungen, die innerhalb der in Abs. 278 festgesetzten Frist geantwortet haben, ausgesprochen hat.

282 § 5. Über die Zulassung der anderen zwischenstaatlichen Körperschaften entscheidet die erste Vollversammlung.

CHAPITRE XIII

Dispositions supplémentaires

Article 58

Dispositions supplémentaires

283 Les administrations et/ou les exploitations privées s'entendent pour fixer toute disposition relative au service téléphonique international qui n'est pas contenue dans le présent Règlement; à cet égard, elles s'inspirent des avis émis par le C. C. I. F.

Kapitel XIII

Zusatzbestimmungen

Artikel 58

Zusatzbestimmungen

283 Die Verwaltungen und/oder Privatunternehmen verständigen sich über alle nicht in dieser Vollzugsordnung enthaltenen Bestimmungen für den zwischenstaatlichen Fernsprechdienst. Hierbei richten sie sich nach den vom C. C. I. F. ausgegebenen Empfehlungen.

CHAPITRE XIV

Disposition finale

Article 59

Mise en vigueur du Règlement

284 Le présent Règlement entrera en vigueur le premier janvier mil neuf cent trente-neuf.

Kapitel XIV

Schlußbestimmung

Artikel 59

Inkraftsetzung der Vollzugsordnung

284 Diese Vollzugsordnung tritt am ersten Januar neunzehnhundertneunundzwanzig in Kraft.

---

285 En foi de quoi, les délégués respectifs ont signé le présent Règlement en un exemplaire qui restera déposé aux archives du Gouvernement de l'Egypte, lequel en remettra une copie certifiée conforme à chaque gouvernement contractant.

Fait au Caire, le 4 avril 1938.

Pour l'Union de l'Afrique du Sud, et le territoire, sous mandat, de l'Afrique du Sud-Ouest:

H. J. Lenton

A. R. McLachlan

285 Urkundlich dessen haben die einzelnen Abgeordneten diese Vollzugsordnung in einer Ausfertigung unterzeichnet, die im Gewahrsam der Regierung von Ägypten aufbewahrt bleibt; diese wird jeder Vertragsregierung eine beglaubigte Abschrift übersenden.

Geschehen zu Kairo am 4. April 1938.

Für die Südafrikanische Union und das Mandatsgebiet Südwestafrika:

H. J. Lenton

A. R. McLachlan

Pour l'Afrique orientale italienne:

Giuseppe Gneme
Luigi Nardi

Für Italienisch Ostafrika:

Giuseppe Gneme
Luigi Nardi

Pour l'Albanie:

AB Sula

Für Albanien:

AB Sula

Pour l'Allemagne:

Dr. Paul Jäger
Martin Feuerhahn
Dr. Alfred Czibulinski

Für Deutschland:

Dr. Paul Jäger
Martin Feuerhahn
Dr. Alfred Czibulinski

Pour la République Argentine:

A. T. Cosentino

Für die Republik Argentinien:

A. T. Cosentino

Pour la Belgique:

C. Caenepenne
H. Fossion

Für Belgien:

C. Caenepenne
H. Fossion

Pour la Birmanie:

R. Nesbitt-Hawes

Für Birma:

R. Nesbitt-Hawes

Pour la Bulgarie:

Dr. D. G. Dimitroff
V. Panoff

Für Bulgarien:

Dr. D. G. Dimitroff
V. Panoff

Pour le Chili:

R. Suarez Barros

Für Chile:

R. Suarez Barros

Pour l'Etat de la Cité du Vatican:

Filippo Soccorsi
Luigi Angelini-Rota

Für die Vatikanstadt:

Filippo Soccorsi
Luigi Angelini-Rota

Pour la République de Colombie:

Luis Guillermo Echeverri
C. E. Arboleda
Roberto Arciniegas Schlesinger

Für die Republik Kolumbien:

Luis Guillermo Echeverri
C. E. Arboleda
Roberto Arciniegas Schlesinger

Pour les Colonies portugaises:

Rui de Sa Carneiro
Mario Monteiro de Macedo

Für die portugiesischen Kolonien:

Rui de Sa Carneiro
Mario Monteiro de Macedo

Pour la Confédération suisse:

H. Hunziker
Dr. Muri
A. Möckli

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:

H. Hunziker
Dr. Muri
A. Möckli

Pour le Congo belge et les territoires sous mandat du Ruanda-Urundi:

G. Tondeur

Für Belgisch Kongo und die Mandatsgebiete Ruanda-Urundi:

G. Tondeur

Pour Costa-Rica:

General Victor Duran Mollinédo

Für Costarica:

General Victor Duran Mollinédo

Pour Cuba:

Alfredo Assir

Für Kuba:

Alfredo Assir

Pour Curaçao et Surinam:

G. Schotel
Hoogewooning

Für Curaçao und Surinam:

G. Schotel
Hoogewooning

Pour le Danemark:

Gredsted
N. E. Holmblad

Für Dänemark:

Gredsted
N. E. Holmblad

Pour la Ville libre de Danzig:

Antoni Krzyczkowski
Herbert Blume

Für die Freie Stadt Danzig:

Antoni Krzyczkowski
Herbert Blume

Pour les Iles italiennes de l'Egée:

Giuseppe Gneme
Ruggero Farace dei Villaforesta

Für die Italienischen Inseln im Ägäischen Meer:

Giuseppe Gneme
Ruggero Farace dei Villaforesta

Pour l'Egypte:

M. Shaker
J. Webb

Für Ägypten:

M. Shaker
J. Webb

Pour la République de El Salvador:

Victor Durán Mollinédo

Für die Republik El Salvador:

Victor Durán Mollinédo

Pour l'Espagne:

Gabriel Alomar
Antonio Vicens
José Garrido

Für Spanien:

Gabriel Alomar
Antonio Vicens
José Garrido

Pour l'Estonie:

G. Jallajas

Für Estland:

G. Jallajas

Pour la Finlande:

Urho Talvitie

Für Finnland:

Urho Talvitie

Pour la France:

L. Mulatier
J. Schneider
M. Bayard
M. Meynié

Für Frankreich:

L. Mulatier
J. Schneider
M. Bayard
M. Meynié

Pour le Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et de l'Irlande du Nord:

F. W. Phillips
F. Strong

Für das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland:

F. W. Phillips
F. Strong

Pour la Grèce:

St. Nicolis
K. N. Pezopoulos

Für Griechenland:

St. Nicolis
K. N. Pezopoulos

Pour le Guatemala:

General Victor Durán Mollinédo

Für Guatemala:

General Victor Durán Mollinédo

Pour la République de Honduras:

General Victor Durán Mollinédo

Für die Republik Honduras:

General Victor Durán Mollinédo

Pour la Hongrie:

Désiré de Véghély
Dr. François Havas

Für Ungarn:

Désiré de Véghély
Dr. François Havas

Pour les Indes britanniques:

K. Prasada
P. I. Edmunds
S. Banerji
H. N. Shirvastava

Für Britisch Indien:

K. Prasada
P. J. Edmunds
S. Banerji
H. N. Shirvastava

Pour les Indes néerlandaises:

W. F. Einthoven
Dommisse
G. Schotel
Hoogewooning
Schippers

Für Niederländisch Indien:

W. F. Einthoven
Dommisse
G. Schotel
Hoogewooning
Schippers

Pour l'Iraq:

Ahmed Zahki El-Khayat
W. S. Bailey
Salim Terzi

Pour l'Irlande:

P. S. Óh-Éigeartaigh
T. S. O'Muineachăin
S. S. Puirséal

Pour l'Islande:

G. J. Hliddal

Pour l'Italie:

Giuseppe Gneme

Pour le Japon,
Pour Chosen, Taiwan, Karafuto, le Territoire à bail du Kwantung et les Iles des Mers du Sud sous mandat japonais:

Takeo Jino
Tekeshi Yanagisawa
Takeo Kono
Hiromu Ogawa
Yohji Kimura
Yoshio Nomura
Takasi Ono
Ichiro Hayashi

Pour la Lettonie:

B. Einbergs

Pour le Liban:

Cianfarelli
Coussillan

Pour la Libye:

Giuseppe Gneme

Pour la Lithuanie:

A. Stankevicius

Pour le Luxembourg:

Jaaques

Pour le Maroc:

Durand

Pour le Nicaragua:

General *Victor Durán Mollinédo*

Pour la Norvège:

Hermod Petersen
A. Haarberg
Andr. Hadland
Olaf Moe

Pour la République de Panama:

General *Victor Durán Mollinédo*

Pour le Paraguay:

A. T. Cosentino

Für Irak:

Ahmed Zahki El-Khayat
W. S. Bailey
Salim Terzi

Für Irland:

P. S. Óh-Éigeartaigh
T. S. O'Muineachăin
S. S. Puirséal

Für Island:

G. J. Hliddal

Für Italien:

Giuseppe Gneme

Für Japan, Chosen (Korea), Taiwan (Formosa), Karafuto (Japanisch Sachalin), Pachtgebiet Kwantung und die unter japanischem Mandat stehenden Südseeinseln:

Takeo Jino
Tekeshi Yanagisawa
Takeo Kono
Hiromu Ogawa
Yohji Kimura
Yoshio Nomura
Takasi Ono
Ichiro Hayashi

Für Lettland:

B. Einbergs

Für Libanon:

Cianfarelli
Coussillan

Für Libyen:

Giuseppe Gneme

Für Litauen:

A. Stankevicius

Für Luxemburg:

Jaaques

Für Marokko:

Durand

Für Nikaragua:

General Victor Durán Mollinédo

Für Norwegen:

Hermod Petersen
A. Haarberg
Andr. Hadland
Olaf Moe

Für die Republik Panama:

General Victor Durán Mollinédo

Für Paraguay:

A. T. Cosentino

Pour les Pays-Bas:

Damme
H. C. Felser
H. J. Boetje

Pour le Pérou:

C. A. Tudela

Pour la Pologne:

Antoni Krzyczkowski
Stanislaw Debicki

Pour le Portugal:

G. Calheiros
D. de Almeida Carvalho

Pour la Rhodesia du Sud:

C. J. Swift
A. T. Harpham

Pour la Roumanie:

E. Geles
Ing. *Rosca*

Pour la Suède:

G. Wold
A. Sigurd Litström
Artur Karlsson

Pour la Syrie:

Cianfarelli
Coussillan

Pour la Tchécoslovaquie:

Dr. *Otto Kučera*
Fr. Matous
Dr. *Jan Busák*

Pour la Tunisie:

Ansidei

Pour la Turquie:

N. Toner

Pour l'Union des Républiques Soviétistes Socialistes:

F. Pronine
Alexandre Fortouchenko

Pour l'Uruguay:

Alfredo Assir

Pour le Vénézuéla

Alberto Lopez L.

Pour la Yougoslavie:

Ing. *Ljubomir Terzic*
Ing. *Dobrivoje Petrovic*

Pour la Zone espagnole du protectorat du Maroc:

Gabriel Alomar

Für die Niederlande:

Damme
H. C. Felser
H. J. Boetje

Für Peru:

C. A. Tudela

Für Polen:

Antoni Krzyczkowski
Stanislaw Debicki

Für Portugal:

G. Calheiros
D. de Almeida Carvalho

Für Südrhodesia:

C. J. Swift
A. T. Harpham

Für Rumänien:

E. Geles
Ing. Rosca

Für Schweden:

G. Wold
A. Sigurd Litström
Artur Karlsson

Für Syrien:

Cianfarelli
Coussillan

Für die Tschechoslowakei:

Dr. Otto Kučera
Fr. Matous
Dr. Jan Busák

Für Tunis:

Ansidei

Für die Türkei:

N. Toner

Für die Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken:

F. Pronine
Alexandre Fortouchenko

Für Uruguay:

Alfredo Assir

Für Venezuela:

Alberto Lopez L.

Für Jugoslawien:

Ing. Ljubomir Terzic
Ing. Dobrivoje Petrovic

Für die spanische Zone des Schutzgebiets Marokko:

Gabriel Alomar

Annexe
(Voir art. 56)

Règlement intérieur
du Comité consultatif international téléphonique (C. C. I. F.)

Dispositions essentielles

Article 1

Organisation

Le Comité consultatif international téléphonique (C. C. I. F.) comprend quatre organes:

a) l'assemblée plénière (A. P.);
b) les commissions de rapporteurs (C. R.);
c) le laboratoire du système fondamental européen de référence pour la transmission téléphonique (S. F. E. R. T.);
d) le secrétariat général.

Article 2

Assemblée plénière

§ 1. Le rôle de l'assemblée plénière est d'approuver, de rejeter ou de modifier les rapports et les projets d'avis présentés par les commissions de rapporteurs et de décider la mise à l'étude des nouvelles questions qui lui sont soumises par les administrations et les exploitations privées adhérentes.

§ 2. Chaque assemblée plénière se réunit dans une ville et à une époque fixées par l'assemblée plénière précédente.

§ 3. La première séance de l'assemblée plénière est ouverte par le représentant du pays où elle a lieu. Dans cette séance sont élus le président, les vice-présidents et les secrétaires.

§ 4. Des groupements ou organismes traitant des questions susceptibles d'intéresser la téléphonie internationale peuvent être invités à prendre part à certaines réunions, avec voix consultative. Les représentants des constructeurs de matériel ne sont pas autorisés à assister aux séances de l'assemblée plénière. L'assemblée plénière détermine la représentation du C. C. I. F. dans les réunions d'organismes traitant des questions susceptibles d'intéresser la téléphonie internationale.

§ 5. L'assemblée plénière constitue les commissions de rapporteurs nécessaires pour traiter les questions qu'elle a mises à l'étude. Elle désigne les administrations et exploitations privées qui seront représentées dans lesdites commissions et elle désigne nominativement le rapporteur principal de chaque commission.

Anlage
(Siehe Art. 56)

Geschäftsordnung
des zwischenstaatlichen beratenden Ausschusses für den Fernsprechdienst (C.C.I.F.)

Grundsätzliche Bestimmungen

Artikel 1

Gliederung

Der zwischenstaatliche beratende Ausschuß für den Fernsprechdienst (C. C. I. F.) umfaßt vier Abteilungen:

a) die Vollversammlung (A. P.);
b) die Berichterausschüsse (C. R.);
c) das Laboratorium des europäischen Fernsprech-Ur-Eichkreises (S. F. E. R. T.);
d) die Geschäftsstelle.

Artikel 2

Vollversammlung

§ 1. Der Vollversammlung liegt es ob, die Berichte und Vorschläge der Berichterausschüsse zu billigen, abzulehnen oder zu ändern. Sie bestimmt ferner, welche der neuen Fragen, die ihr von den Verwaltungen und Privatunternehmen vorgelegt werden, geprüft werden sollen.

§ 2. Ort und Zeit jeder Vollversammlung werden von der vorhergehenden Vollversammlung bestimmt.

§ 3. Die erste Sitzung der Vollversammlung wird durch den Vertreter des Gastlandes eröffnet. In dieser Sitzung werden der Vorsitzer, die Stellvertreter des Vorsitzers und die Schriftführer gewählt.

§ 4. Vereinigungen oder Körperschaften, die sich mit Fragen befassen, die den zwischenstaatlichen Fernsprechdienst berühren, können eingeladen werden, an bestimmten Tagungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Vertreter der Hersteller von Fernsprechgerät dürfen den Sitzungen der Vollversammlung nicht beiwohnen. Die Vollversammlung beschließt über die Beteiligung des C. C. I. F. an Tagungen von Körperschaften, die sich mit Fragen befassen, die den zwischenstaatlichen Fernsprechdienst berühren.

§ 5. Die Vollversammlung setzt die erforderlichen Berichterausschüsse zur Behandlung der Fragen ein, die sie zur Prüfung gestellt hat. Sie bezeichnet die Verwaltungen und Privatunternehmen, die in diesen Ausschüssen vertreten sein werden, und ernennt die Hauptberichter der Ausschüsse.

§ 6. L'assemblée plénière désigne trois vérificateurs des comptes ainsi que trois vérificateurs des comptes suppléants chargés de remplacer, suivant un ordre déterminé, le ou les vérificateurs titulaires empêchés; ces vérificateurs des comptes sont chargés d'examiner les projets de budgets annuels préparés par le secrétaire général, ainsi que les comptes des années écoulées. Elle examine le rapport établi par les vérificateurs pour la période écoulée depuis la dernière assemblée plénière.

§ 7. Les avis adoptés par l'assemblée plénière doivent porter la formule «à l'unanimité», si l'avis a été adopté à l'unanimité des votants, ou la formule «à la majorité», si l'avis a été adopté à la majorité.

§ 8. Le C. C. I. F. transmet les avis qu'il émet au Bureau de l'Union en lui indiquant les avis ou parties d'avis qu'il y aurait le plus d'intérêt à insérer dans le Journal publié par ce Bureau.

§ 6. Die Vollversammlung ernennt drei Rechnungsprüfer und drei Hilfsrechnungsprüfer, die nach einer bestimmten Reihenfolge den oder die verhinderten Rechnungsprüfer zu vertreten haben; diese Rechnungsprüfer sind beauftragt, die jährlich vom Geschäftsführer aufgestellten Voranschläge und die Abrechnungen für die rückliegenden Jahre zu prüfen. Die Vollversammlung prüft ferner den Bericht der Rechnungsprüfer für den seit der letzten Vollversammlung verstrichenen Zeitraum.

§ 7. Die von der Vollversammlung angenommenen Empfehlungen müssen den Vermerk »mit Einstimmigkeit« oder »mit Mehrheit« tragen, je nachdem sie einstimmig oder mit Mehrheit angenommen worden sind.

§ 8. Das C. C. I. F. übermittelt alle von ihm ausgegebenen Empfehlungen dem Vereinsbüro. Dabei sind die Empfehlungen zu bezeichnen, deren Aufnahme im ganzen oder in Abschnitten in die vom Büro veröffentlichte Zeitschrift den allgemeinen Belangen entsprechen würde.

Article 3

Commissions de rapporteurs

§ 1. La tâche des commissions de rapporteurs est de faire une étude approfondie des questions nouvelles et de présenter à l'assemblée plénière suivante, sur chaque question, un rapport détaillé, complété par des projets d'avis.

§ 2. (1) Dans chaque commission de rapporteurs, un rapporteur principal assume la direction des travaux de la commission de rapporteurs et a compétence pour convoquer les rapporteurs de sa commission avec l'autorisation de son administration.

(2) Les questions doivent, dans la mesure du possible, être résolues par correspondance; le rapporteur principal peut, à cet effet, correspondre directement par écrit avec les autres membres de sa commission. Mais, si la solution complète d'une question ne peut pas être obtenue par cette voie, il a le droit, avec l'autorisation de l'administration dont il dépend, de proposer des réunions à des endroits convenables, afin de pouvoir discuter verbalement la question à l'étude.

(3) Pour éviter des voyages réitérés et des séjours prolongés, les commissions d'un même groupe tiennent leurs réunions dans une même ville et à une même époque, suivant un plan d'ensemble établi par le secrétaire général et approuvé par les administrations intéressées.

§ 3. Les commissions de rapporteurs peuvent inviter des représentants des constructeurs de matériel à participer à certaines de leurs études et discussions, s'il apparaît que leur collaboration peut être utile.

Artikel 3

Berichterausschüsse

§ 1. Die Aufgabe der Berichterausschüsse besteht darin, neue Fragen gründlich zu prüfen und der nächsten Vollversammlung über jede Frage einen ausführlichen Bericht vorzulegen, dem Entwürfe zu Empfehlungen beizugeben sind.

§ 2. (1) In jedem Berichterausschuß leitet ein Hauptberichter die Arbeiten des Ausschusses; er ist mit Zustimmung seiner Verwaltung berechtigt, die Berichter seines Ausschusses zu einer Tagung zusammenzuberufen.

(2) Die Fragen sollen möglichst auf schriftlichem Wege geklärt werden; der Hauptberichter kann zu diesem Zwecke mit den anderen Mitgliedern seines Ausschusses unmittelbar schriftlich verkehren. Gelingt es aber nicht, eine Frage auf diesem Wege völlig zu klären, so ist er mit Zustimmung seiner Verwaltung berechtigt, Tagungen zur mündlichen Erörterung der betreffenden Frage an geeigneten Orten vorzuschlagen.

(3) Um wiederholte Reisen und längeren Aufenthalt zu vermeiden, tagen die Ausschüsse derselben Gruppe an demselben Ort und gleichzeitig, nach einem vom Geschäftsführer aufgestellten und von den beteiligten Verwaltungen gutgeheißenen Gesamtplan.

§ 3. Die Berichterausschüsse können Vertreter der Hersteller von Fernsprechgerät auffordern, sich an bestimmten Untersuchungen und Erörterungen zu beteiligen, wenn deren Mitarbeit nützlich erscheint.

Article 4

Laboratoire du système fondamental européen de référence pour la transmission téléphonique (S. F. E. R. T.)

§ 1. Le S. F. E. R. T. sert de base pour les mesures de transmission et pour la coordination des données de transmission relatives aux systèmes téléphoniques utilisés dans tous les pays européens.

§ 2. (1) Le laboratoire du S. F. E. R. T. effectue des étalonnages d'appareils téléphoniques à la demande et aux frais des administrations et des exploitations privées adhérant ou non au C. C. I. F.

(2) Il procède, à la demande de l'assemblée plénière ou des commissions de rapporteurs, à des expériences et essais destinés à faciliter la solution des questions nouvelles mises à l'étude par l'assemblée plénière.

Artikel 4

Laboratorium des europäischen Fernsprech-Ur-Eichkreises (S. F. E. R. T.)

§ 1. Das S. F. E. R. T. bildet die Grundlage für die Messungen auf dem Gebiet der Fernsprechübertragung und für die Vergleichung der Übertragungseigenschaften der in den europäischen Ländern gebräuchlichen Fernsprecheinrichtungen.

§ 2. (1) Das Laboratorium des S. F. E. R. T. besorgt die Eichung von Fernsprechgerät auf Verlangen und auf Kosten der Verwaltungen und Privatunternehmen, auch wenn sie nicht dem C. C. I. F. angehören.

(2) Auf Verlangen der Vollversammlung oder der Berichterausschüsse stellt es Prüfungen und Versuche an, die zur Lösung der von der Vollversammlung aufgestellten neuen Fragen beitragen sollen.

Article 5

Secrétariat général

§ 1. (1) Le secrétaire général est choisi par l'assemblée plénière. Ses appointements sont payables sur le budget du C. C. I. F. et sont fixés par l'assemblée plénière.

(2) Le secrétaire général tient la correspondance entière du C. C. I. F.

(3) Pour la gestion des affaires, il dispose d'un bureau entretenu sur le budget du C. C. I. F. Il est chargé du recrutement et de la surveillance du personnel de ce bureau et du personnel du laboratoire.

§ 2. (1) Le secrétaire général participe aux séances de l'assemblée plénière et prend part aux réunions des commissions de rapporteurs, avec voix consultative.

(2) Il prépare la session prochaine de l'assemblée plénière ; il établit l'ordre du jour de cette session d'après l'état des rapports présentés par les commissions de rapporteurs.

(3) Il rend compte à l'assemblée plénière de l'activité du C. C. I. F. depuis la dernière assemblée plénière.

(4) Conformément aux règlements intérieurs des conférences chargées de reviser les dispositions du Règlement téléphonique international, le secrétaire général participe à ces conférences.

Artikel 5

Geschäftsstelle

§ 1. (1) Die Vollversammlung wählt den Geschäftsführer. Seine Bezüge werden aus dem Haushalt des C. C. I. F. gezahlt und von der Vollversammlung festgesetzt.

(2) Der Geschäftsführer führt den gesamten Schriftwechsel des C. C. I. F.

(3) Zur Führung der Dienstgeschäfte steht ihm eine Geschäftsstelle zur Verfügung, deren Kosten das C. C. I. F. trägt. Er sorgt für Ersatz und Beaufsichtigung der Beamten dieser Stelle und des Laboratoriums.

§ 2. (1) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Vollversammlung und an den Tagungen der Berichterausschüsse mit beratender Stimme teil.

(2) Er bereitet die nächste Tagung der Vollversammlung vor; er verfaßt die Tagesordnung dieser Zusammenkunft nach dem Stande der von den Berichterausschüssen vorgelegten Berichte.

(3) Er erstattet der Vollversammlung einen Bericht über die Tätigkeit des C. C. I. F. seit der letzten Vollversammlung.

(4) An Tagungen, die sich mit der Durchprüfung der Vorschriften der Vollzugsordnung für den Fernsprechdienst befassen, nimmt der Geschäftsführer gemäß deren Geschäftsordnungen teil.

Schlußprotokoll

zur Vollzugsordnung für den Fernsprechdienst

(Ausgabe Kairo 1938)

Protocole final

Au moment de procéder à la signature du Règlement téléphonique annexé à la Convention internationale des télécommunications, les délégués soussignés prennent acte des déclarations suivantes :

1

Les délégués de l'Egypte et du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et de l'Irlande du Nord déclarent formellement que, par leur signature du Règlement téléphonique annexé à la Convention internationale des télécommunications, l'Egypte et le Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et de l'Irlande du Nord n'acceptent aucune obligation relative soit au chiffre 164 de l'article 31 (unité de taxe), soit à l'article 48 (fixation d'équivalents monétaires) dudit Règlement.

2.

Les délégués des pays désignés ci-après déclarent formellement que, par leur signature du Règlement téléphonique annexé à la Convention internationale des télécommunications, leurs gouvernements n'acceptent aucune obligation relative soit au chiffre 164 de l'article 31 (unité de taxe), soit à l'article 48 (fixation d'équivalents monétaires) dudit Règlement.

Albanie
Allemagne
Belgique
Bulgarie
Cité du Vatican (Etat de la)
Danemark
Danzig (Ville libre de)
Espagne
Estonie
Finlande
France
Hongrie
Irlande
Italie, Colonies italiennes et Iles italiennes de l'Egée
Lithuanie
Norvège
Pays-Bas
Pologne
Portugal
Roumanie
Suède

Schlußprotokoll

Bei der Unterzeichnung der Vollzugsordnung für den Fernsprechdienst, Anlage zum Weltnachrichtenvertrag, nehmen die unterzeichneten Abgeordneten folgende Erklärung zur Kenntnis:

1.

Die Abgeordneten von Ägypten und des Vereinigten Königsreichs von Großbritannien und Nordirland erklären ausdrücklich, daß Ägypten und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland durch die Unterzeichnung der Vollzugsordnung für den Fernsprechdienst, Anlage zum Weltnachrichtenvertrag, keinerlei Verpflichtung hinsichtlich des Abs. 164 des Artikels 31 (Gebühreneinheit) und des Artikels 48 (Festsetzung von Münzgegenwerten) dieser Vollzugsordnung übernehmen.

2.

Die Abgeordneten der nachstehend aufgeführten Länder erklären ausdrücklich, daß ihre Regierungen durch die Unterzeichnung der Vollzugsordnung für den Fernsprechdienst, Anlage zum Weltnachrichtenvertrag, keinerlei Verpflichtung hinsichtlich des Abs. 164 des Artikels 31 (Gebühreneinheit) und des Artikels 48 (Festsetzung von Münzgegenwerten) dieser Vollzugsordnung übernehmen.

Albanien
Deutschland
Belgien
Bulgarien
Vatikanstadt
Dänemark
Freie Stadt Danzig
Spanien
Estland
Finnland
Frankreich
Ungarn
Irland
Italien, Italienische Kolonien und Italienische Inseln im Ägäischen Meere
Litauen
Norwegen
Niederlande
Polen
Portugal
Rumänien
Schweden

Suisse	Schweiz
Tchécoslovaquie	Tschechoslowakei
Turquie	Türkei
Yougoslavie	Jugoslawien
Zone espagnole du Protectorat du Maroc	Spanische Zone des Schutzgebiets Marokko
Afrique du Sud (Union de l') et territoire, sous mandat, de l'Afrique du Sud-Ouest	Südafrikanische Union und Mandatsgebiet Südwestafrika
Argentine (République)	Republik Argentinien
Birmanie	Birma
Chili	Chile
Colombie (République de)	Republik Kolumbien
Colonies portugaises	Portugiesische Kolonien
Cuba	Kuba
Indes britanniques	Britisch Indien
Indes néerlandaises	Niederländisch Indien
Iraq	Irak
Japon, Chosen, Taiwan, Karafuto, le Territoire à bail du Kwantung et les Iles des Mers du Sud sous mandat japonais	Japan, Chosen (Korea), Taiwan (Formosa), Karafuto (Japanisch Sachalin), Pachtgebiet Kwantung und die unter japanischem Mandat stehenden Südseeinseln
Liban	Libanon
Maroc	Marokko
Paraguay	Paraguay
Pérou	Peru
Rhodesia du Sud	Südrhodesia
Syrie	Syrien
Tunisie	Tunis
Vénézuéla	Venezuela

En foi de quoi, les délégués ci-dessous ont dressé le présent Protocole et ils l'ont signé en un exemplaire qui restera déposé aux archives du Gouvernement de l'Egypte, lequel en remettra une copie certifiée conforme à chaque gouvernement contractant.

Fait au Caire, le 4 avril 1938.

(Suivent les signatures)

(Les délégués qui ont signé le Protocole final sont les mêmes que ceux qui ont signé le Règlement téléphonique [voir pages 407 à 411]).

Urkundlich dessen haben die unterzeichneten Abgeordneten dieses Protokoll aufgestellt und in einer Ausfertigung unterzeichnet, die im Gewahrsam der ägyptischen Regierung aufbewahrt bleibt; diese wird jeder Vertragsregierung eine beglaubigte Abschrift übersenden.

Geschehen zu Kairo am 4. April 1938.

(Folgen die Unterschriften)

(Das Schlußprotokoll ist von denselben Abgeordneten unterzeichnet worden, die die Vollzugsordnung für den Fernsprechdienst [s. S. 407 bis 411] unterzeichnet haben.)

Appendice

Note du Bureau de l'Union

A l'instar de ce que nous faisons pour le Règlement télégraphique, nous relevons ci-après les avis et les vœux, etc. formulés par la Conférence télégraphique et téléphonique internationale du Caire.

Réduction des taxes téléphoniques

Dans sa 8e séance, la commission des téléphones a émis le vœu suivant:

« Pour remédier dans toute la mesure possible aux anomalies que les dévaluations monétaires ont provoquées dans l'application des taxes téléphoniques internationales du régime européen, la Conférence télégraphique et téléphonique internationale du Caire, 1938, émet le vœu que les quotes-parts-or des taxes téléphoniques soient réduites par accord entre les administrations et/ou exploitations privées intéressées dans une même relation européenne.»

Au sujet de ce vœu, les délégations du Danemark et de l'Allemagne ont fait des réserves, qui figurent dans les procès-verbaux des 2e et 3e assemblées plénières de la Conférence télégraphique et téléphonique du Caire.

(2e et 3e assemblées plénières de la Conférence télégraphique et téléphonique du Caire)

Payement des soldes des comptes

Dans sa 19e séance, la commission des tarifs télégraphiques a émis le vœu suivant:

« En ce qui concerne le payement des soldes des comptes télégraphiques internationaux, au moyen de chèques ou de traites, la Conférence télégraphique et téléphonique est d'avis que la responsabilité du débiteur ne peut plus être engagée si, au cas où la monnaie a été désignée par le créditeur, le chèque ou la traite, acheté de bonne foi, et en conformité des prescriptions de l'article 97, § 6 du Règlement télégraphique (art. 53, § 2 du Règlement téléphonique), représente, à la date de son envoi par le débiteur, l'exacte équivalence du montant du solde en francs-or du ou des comptes correspondants. »

(4e assemblée plénière de la Conférence télégraphique et téléphonique du Caire)

Etablissement des nomenclatures par le Bureau de l'Union

Dans sa 13e séance, la commission du Règlement télégraphique, en adoptant une proposition de l'Administration de l'Union de l'Afrique du Sud tendant à ce que, dans la nomenclature officielle des bureaux télégraphiques ouverts au service international, soit indiqué en caractères

Anhang

Bemerkung des Vereinsbüros

Ähnlich, wie wir es für die Vollzugsordnung für den Telegraphendienst machen, geben wir nachstehend die von der Welttelegraphen- und Fernsprechtagung Kairo aufgestellten Empfehlungen, Wünsche usw. wieder.

Ermäßigung der Fernsprechgebühren

Der Fernsprechausschuß hat in seiner 8. Sitzung nachstehendes Begehren ausgesprochen:

»Um die Regelwidrigkeiten soweit wie möglich zu beseitigen, die bei Anwendung der zwischenstaatlichen Fernsprechgebühren des europäischen Vorschriftenbereichs durch die Geldabwertungen hervorgerufen wurden, spricht die Welttelegraphen- und Fernsprechtagung Kairo 1938 den Wunsch aus, daß die in Goldfranken berechneten Fernsprechgebührenanteile nach Vereinbarung zwischen den an der gleichen europäischen Sprechbeziehung beteiligten Verwaltungen und/oder Privatunternehmen herabgesetzt werden.«

Hierzu machten die Abordnungen Dänemarks und Deutschlands die in den Sitzungsberichten der 2. und 3. Vollversammlung der Telegraphen- und Fernsprechtagung Kairo enthaltenen Vorbehalte.

(2. und 3. Vollversammlung der Telegraphen- und Fernsprechtagung Kairo)

Begleichung der Restforderungen aus den Abrechnungen

Der Ausschuß »Telegraphengebühren« hat in seiner 19. Sitzung das nachstehende Begehren ausgesprochen:

»Die Telegraphen- und Fernsprechtagung ist hinsichtlich der Begleichung der Restforderungen aus den zwischenstaatlichen Telegrammabrechnungen durch Schecke oder Wechsel der Ansicht, daß der Schuldner nicht mehr dafür haftbar gemacht werden kann, wenn — im Falle der Bestimmung der Währung durch den Gläubiger — der in gutem Glauben und entsprechend den Vorschriften des Artikels 97, § 6 der Vollzugsordnung für den Telegraphendienst (Art. 53, § 2 der Vollzugsordnung für den Fernsprechdienst) gekaufte Scheck oder Wechsel am Tage seiner Absendung durch den Schuldner den genauen Gegenwert des Betrags der Restforderung in Goldfranken aus der entsprechenden Abrechnung oder den entsprechenden Abrechnungen nicht darstellt.

(4. Vollversammlung der Telegraphen- und Fernsprechtagung Kairo)

Aufstellung der Verzeichnisse durch das Vereinsbüro

Nach Annahme eines Vorschlags der Verwaltung der Südafrikanischen Union, im Kopfe jeder Seite des Amtlichen Verzeichnisses der für den Welttelegraphenverkehr geöffneten Dienststellen die Namen der ersten und der letzten Dienststelle jeder Seite in Fettdruck anzugeben, hat der Ausschuß »Vollzugs-

gras, en tête de chaque page, les noms du premier et du dernier bureaux compris dans ladite page, a émis le vœu que le Bureau de l'Union étudie également s'il ne conviendrait pas de compléter dans les mêmes conditions les nomenclatures autres que la nomenclature des bureaux télégraphiques.

(4e assemblée plénière de la Conférence télégraphique et téléphonique du Caire)

ordnung für den Telegraphendienst« in seiner 13. Sitzung das Begehren ausgesprochen, das Vereinsbüro möge ebenfalls prüfen, ob es nicht zweckmäßig sei, in derselben Weise auch die übrigen Verzeichnisse zu vervollständigen.

(4. Vollversammlung der Telegraphen- und Fernsprechtagung Kairo)

Payement des quotes-parts annuelles

Dans son rapport, la commission d'examen de la gestion du Bureau de l'Union a émis le vœu

« que toutes les administrations acquittent dans le délai prescrit à l'article 17 de la Convention internationale des télécommunications leurs quotes-parts annuelles, et en dû temps les factures du Bureau de l'Union. »

(3e assemblée plénière de la Conférence télégraphique et téléphonique du Caire)

Bezahlung der Jahresbeiträge

Der Ausschuß »für die Prüfung des Haushalts des Vereinsbüros« hat in seinem Bericht das Begehren ausgesprochen, alle Verwaltungen mögen ihre Jahresbeiträge in der im Artikel 17 des Weltnachrichtenvertrags vorgeschriebenen Frist und die Rechnungen des Vereinsbüros in angemessener Zeit bezahlen.

(3. Vollversammlung der Telegraphen- und Fernsprechtagung Kairo)

Rapporteur principal du C. C. I. F.

Dans sa 7e séance, la commission des téléphones a précisé que le nouveau texte de l'alinéa (1) du § 2 de l'article 3 du règlement intérieur du C. C. I. F. doit être interprété d'une manière telle qu'il reste bien entendu que le rapporteur principal, désigné nominativement par l'assemblée plénière, peut être choisi soit dans une administration, soit dans une exploitation privée.

(2e assemblée plénière de la Conférence télégraphique et téléphonique du Caire)

Hauptberichter des C. C. I. F.

Der Fernsprechausschuß hat in seiner 7. Sitzung festgestellt, daß der neue Wortlaut des Abs. (1) des Artikels 3, § 2 der Geschäftsordnung des C. C. I. F. so auszulegen ist, daß der von der Vollversammlung ernannte Hauptberichter aus einer Verwaltung oder aus einem Privatunternehmen gewählt werden kann.

(2. Vollversammlung der Telegraphen- und Fernsprechtagung Kairo)

Recommandation touchant la méthode de votation pour les conférences futures des télécommunications

« L'assemblée plénière des Conférences internationales des télécommunications du Caire recommande la méthode de votation suivante pour les futures conférences des télécommunications :

1° que, pour les futures conférences de plénipotentiaires et administratives, on applique les règles de votation en vigueur pour les conférences des télécommunications de Madrid et du Caire ;

2° que, en conséquence, les pays énumérés à l'article 21 du règlement intérieur des Conférences du Caire aient *de jure* le droit de vote aux futures conférences des télécommunications ;

3° que, à la première assemblée plénière des futures conférences de plénipotentiaires et administratives, les pays dont les noms ne figurent pas actuellement à l'article 21 dudit règlement intérieur puissent demander que leurs noms soient compris parmi ceux des pays ayant le droit de vote ;

Empfehlung für das Abstimmungsverfahren auf den künftigen Weltnachrichtentagungen

»Die Vollversammlung der Weltnachrichtentagung Kairo empfiehlt für die künftigen Weltnachrichtentagungen das nachstehende Abstimmungsverfahren:

1. Für die künftigen Regierungs- und Verwaltungstagungen gelten die auf den Weltnachrichtentagungen Madrid und Kairo angewendeten Abstimmungsvorschriften;

2. infolgedessen steht den im Artikel 21 der Geschäftsordnung der Tagung Kairo aufgeführten Ländern das Stimmrecht auf den künftigen Weltnachrichtentagungen de jure (von Rechts wegen) zu;

3. die Länder, die jetzt im Artikel 21 der erwähnten Geschäftsordnung nicht aufgeführt sind, können in der 1. Vollversammlung der künftigen Regierungs- und Verwaltungstagungen beantragen, daß sie unter die stimmberechtigten Länder eingereiht werden;

4° que, dans le cas des pays dont l'indépendance et la souveraineté sont notoirement reconnues, ces demandes soient accordées de droit par la première assemblée plénière;

5° que les demandes semblables faites par les autres pays soient soumises à l'examen d'une commission spéciale sur le droit de vote, afin que celle-ci puisse faire à ce sujet des recommandations à l'assemblée plénière.»

Au sujet de cette recommandation, des déclarations ont été faites par les délégations de l'U. R. S. S., du Brésil, de la République Argentine, de la République de Colombie et du Vénézuéla. Ces déclarations figurent aux procès-verbaux des 2e et 3e assemblées plénières de la Conférence télégraphique et téléphonique et de la Conférence des radiocommunications du Caire.

(2e et 3e assemblées plénières de la Conférence télégraphique et téléphonique et de la Conférence des radiocommunications du Caire)

4. diesen Anträgen wird in der ersten Vollversammlung für die Länder entsprochen, deren Unabhängigkeit und Oberhoheit allgemein anerkannt sind;

5. die entsprechenden Anträge der übrigen Länder werden zur Prüfung einem besonderen Ausschuß für das Stimmrecht überwiesen, der seine Empfehlungen hierzu der Vollversammlung vorlegt.«

Zu vorstehender Empfehlung haben die Abordnungen der U. S. S. R., von Brasilien, der Republik Argentinien, der Republik Kolumbien und von Venezuela Erklärungen abgegeben. Diese Erklärungen sind in den Niederschriften über die 2. und 3. Vollversammlung der Telegraphen-, Fernsprech- und Funktagung Kairo enthalten.

(2. und 3. Vollversammlung der Telegraphen-, Fernsprech- und Funktagung Kairo)

Représentation de la Société des Nation

Le service de la Société des Nations chargé du contrôle de la station Radio-Nations pourra se faire représenter, avec voix consultative, aux conférences internationales des télécommunications ainsi qu'aux réunions des comités consultatifs internationaux créés par ces conférences.

Les invitations destinées au service précité sont adressées et transmises au secrétaire général de la Société des Nations par le Bureau de l'Union internationale des télécommunications.

La Société des Nations s'engage à contribuer aux frais communs des réunions des comités consultatifs internationaux dans les mêmes conditions que les exploitations privées et les organismes internationaux.

(2e assemblée plénière de la Conférence télégraphique et téléphonique et de la Conférence des radiocommunications du Caire)

Vertretung des Völkerbundes

Der Dienst des Völkerbundes, der mit der Überwachung des Senders »Radio-Nations« betraut ist, kann sich mit beratender Stimme auf den Weltnachrichtentagungen sowie auf den Zusammenkünften der durch diese Tagungen eingesetzten zwischenstaatlichen beratenden Ausschüsse vertreten lassen.

Das Vereinsbüro sendet die Einladungen für den genannten Dienst an den Generalsekretär des Völkerbundes.

Der Völkerbund verpflichtet sich, zu den allgemeinen Kosten der Zusammenkünfte der zwischenstaatlichen beratenden Ausschüsse in derselben Weise wie die Privatunternehmen und die zwischenstaatlichen Körperschaften beizutragen.

(2. Vollversammlung der Telegraphen-, Fernsprech- und Funktagung Kairo)

Allgemeine Vollzugsordnung für den Funkdienst

(Ausgabe Kairo 1938)

Schlußprotokoll dazu

Zusatz-Vollzugsordnung für den Funkdienst

(Ausgabe Kairo 1938)

Zusatzprotokoll

zu den Beschlüssen der Weltfunktagung Kairo 1938 unterzeichnet von den Abgeordneten der Länder des europäischen Bereichs

— Zum Weltnachrichtenvertrag Madrid 1932 —

Vollzugsordnungen für den Funkdienst

Table de matières

Règlement général des radiocommunications

(Revision du Caire, 1938)

annexé à la Convention internationale des télécommunications (Madrid, 1932)

Article		Pages
1.	Définitions	425
2.	Secret des radiocommunications	428
3.	Licence	428
4.	Choix des appareils	429
5.	Classification des émissions	429
6.	Qualité des émissions	430
7.	Répartition et emploi des fréquences (longueurs d'onde) et des types d'émission	431
8.	Stations d'amateur et stations expérimentales privées	457
9.	Conditions à remplir par les stations mobiles	458
10.	Certificats des opérateurs	459
11.	Autorité du commandant	466
12.	Inspection des stations	466
13.	Rapports sur les infractions	467
14.	Indicatifs d'appel	468
15.	Documents de service	473
16.	Notification et publication des fréquences	475

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Vollzugsordnung für den Funkdienst

(Ausgabe Kairo 1938)

zum Weltnachrichtenvertrag Madrid 1932

Artikel		Seite
1.	Begriffsbestimmungen	425
2.	Funkgeheimnis	428
3.	Genehmigung	428
4.	Wahl des Funkgeräts	429
5.	Einteilung der Aussendungen	429
6.	Güte der Aussendungen	430
7.	Verteilung und Verwendung der Frequenzen (Wellenlängen) und der Wellenarten	431
8.	Funkstellen für Funkfreunde und private Versuchsfunkstellen	457
9.	Anforderungen an die beweglichen Funkstellen	458
10.	Zeugnisse der Funker	459
11.	Oberaufsicht des Befehlshabers	466
12.	Nachprüfung der Funkstellen	466
13.	Verstoßmeldungen	467
14.	Rufzeichen	468
15.	Dienstbehelfe	473
16.	Anmeldung und Veröffentlichung der Frequenzen	475

Article — Pages

17. Procédure générale radiotélégraphique dans le service mobile 478
18. Appel général « à tous » 485
19. Appel à plusieurs stations sans demande de réponse 485
20. Appels 485
21. Emploi des ondes dans le service mobile 487
22. Brouillages 493
23. Installations de secours 494
24. Signal et trafic de détresse. Signaux d'alarme, d'urgence et de sécurité 494
25. Vacations des stations du service mobile 503
26. Ordre de priorité des radiocommunications dans le service mobile 506
27. Indication de la station d'origine des radiotélégrammes 507
28. Direction à donner aux radiotélégrammes 507
29. Comptabilité des radiotélégrammes 508
30. Service aéronautique de correspondance publique 513
31. Service des stations radiotéléphoniques mobiles de faible puissance 513
32. Services spéciaux 515
33. Comité consultatif international des radiocommunications (C. C. I. R.) 520
34. Frais du Bureau de l'Union 521
35. Invitation aux conférences administratives 521
36. Mise en vigueur du Règlement général 522

Formule finale et signatures 522

Appendice

1. Tableau des tolérances de fréquence (voir l'art. 6) 527
2. Tableau des tolérances pour l'intensité des harmoniques des stations fixes, terrestres et de radiodiffusion (voir l'art. 6) 529
3. Tableau des largeurs de bande de fréquences occupées par les émissions (voir les art. 5 et 6) 529
4. Tableau indiquant une répartition des fréquences (longueurs d'onde) pour servir de base aux recherches et aux expériences ultérieures sur le continent américain (voir sous chiffre 127) 530
5. Rapport sur une infraction à la Convention des télécommunications ou aux Règlements des radiocommunications (voir l'art. 13) 531
6. Heures de service des stations de navire classées dans la deuxième catégorie (voir les graphique et carte à l'appendice 7, ainsi que les art. 15 et 25) 532
7. Heures de service des stations de navire classées dans la deuxième catégorie (voir le tableau à l'appendice 6, ainsi que les art. 15 et 25) 534
8. Documents de service (voir les art. 15 et 16) .. 536
9. Notations de service (voir l'art. 15 et sous chiffre 486) 546
10. Documents dont les stations mobiles doivent être pourvues (voir les art. 3, 10, 12, 15 et l'appendice 8) 547
11. Abréviations à employer dans les radiocommunications (voir l'art. 17) 548
12. Echelle employée pour exprimer la force ou la lisibilité des signaux (voir l'art. 17) 557
13. Relevé modèle pour la comptabilité des radiotélégrammes (voir l'art. 29) 558
14. Procédure dans le service des stations radiotéléphoniques mobiles de faible puissance (voir l'art. 31) 558

Artikel — Seite

17. Allgemeines Betriebsverfahren für Funktelegraphie im beweglichen Dienst 478
18. Allgemeiner Anruf »an Alle« 485
19. Anruf an mehrere Funkstellen ohne Verlangen einer Antwort 485
20. Anrufe 485
21. Verwendung der Wellen im beweglichen Dienst 487
22. Störungen 493
23. Hilfsanlagen 494
24. Notzeichen und Notverkehr. Alarm-, Dringlichkeits- und Sicherheitszeichen 494
25. Dienststunden der Funkstellen des beweglichen Dienstes 503
26. Reihenfolge der Übermittlungen im beweglichen Dienst 506
27. Bezeichnung der Aufgabefunkstelle der Funktelegramme 507
28. Leitung der Funktelegramme 507
29. Abrechnung über Funktelegramme 508
30. Öffentlicher Flugfunkdienst 513
31. Dienst der beweglichen Funksprechstellen geringer Leistung 513
32. Sonderdienste 515
33. Zwischenstaatlicher beratender Ausschuß für den Funkdienst (C. C. I. R.) 520
34. Kosten des Vereinsbüros 521
35. Einladung zu den Verwaltungstagungen 521
36. Inkrafttreten der Allgemeinen Vollzugsordnung ... 522

Schlußformel und Unterschriften 522

Anhang

1. Übersicht der Frequenztoleranzen (siehe Artikel 6) .. 527
2. Übersicht der Toleranzen für die Stärke der Nebenwellen der festen Funkstellen, der Landfunkstellen und der Rundfunksender (siehe Artikel 6) 529
3. Übersicht der von den Aussendungen eingenommenen Frequenzbandbreiten (siehe Artikel 5 und 6) 529
4. Plan über die Verteilung der Frequenzen (Wellenlängen) zwischen 30 000 und 300 000 kHz (10 und 1 m), der als Grundlage für künftige Forschungen und Versuche auf dem amerikanischen Festland dienen soll (siehe unter Nr. 127) 530
5. Meldung über einen Verstoß gegen den Weltnachrichtenvertrag oder die Vollzugsordnungen für den Funkdienst (siehe Artikel 13) 531
6. Dienststunden der Seefunkstellen 2. Gruppe (siehe Übersicht und Karte in Anhang 7 sowie Artikel 15 und 25) 533
7. Dienststunden der Seefunkstellen 2. Gruppe (siehe Übersicht in Anhang 6 sowie Artikel 15 und 25) 535
8. Dienstbehelfe (siehe Artikel 15 und 16) 537
9. Besondere dienstliche Bezeichnungen (siehe Artikel 15 und Nr. 486) 546
10. Dienstbehelfe, die zur Ausrüstung der beweglichen Funkstellen gehören (siehe Artikel 3, 10, 12, 15 und Anhang 8) 547
11. Zusammenstellung der im Funkverkehr anzuwendenden Abkürzungen (siehe Artikel 17) 548
12. Stufen, um die Stärke und Lesbarkeit der Zeichen auszudrücken (siehe Artikel 17) 557
13. Musterformblatt für die Abrechnung der Funktelegramme (siehe Artikel 29) 558
14. Betriebsverfahren im Dienst der beweglichen Funksprechstellen geringer Leistung (siehe Artikel 31) ... 558

Articles Pages

15. Obtention des relèvements radiogoniométriques (voir l'art. 32) 560
16. Règlement intérieur du Comité consultatif international des radiocommunications (C. C. I. R.) (voir l'art. 33) 562

Protocole final

au Règlement général des radiocommunications annexé à la Convention internationale des télécommunications

1. Allemagne. Usage de certaines ondes pour quelques services de presse spéciaux effectués par radiotéléphonie 569
2. Colombie. N'accepte pas la limitation fixée dans la bande de 4 770 à 4 900 kc/s (62,89 à 61,22 m) pour la radiodiffusion tropicale 569
3. Colonies françaises. Se réservent le droit de continuer à utiliser certaines fréquences dans la bande de 9 600 à 9 700 kc/s (31,25 à 30,93 m) 569
4. Espagne. Se réserve de continuer à utiliser certaines fréquences pour la radiodiffusion sur ondes courtes [9 490 kc/s (31,61 m), 9 860 kc/s (30,43 m), 10 365 kc/s (28,94 m)] 569
5. Etats-Unis d'Amérique. Se réservent la faculté d'utiliser la bande de 21 650 à 21 750 kc/s (13,86 à 13,79 m) pour les services mobiles et la radiodiffusion 569
6. Finlande. Se réserve le droit de continuer à utiliser la bande de 2 835 à 2 860 kc/s (105,8 à 104,9 m) pour ses services mobiles maritimes .. 570
7. France. Se réserve le droit de continuer à utiliser certaines fréquences dans la bande de 9 600 à 9 700 kc/s (31,25 à 30,93 m) 570
8. Hongrie. Se réserve le droit d'utiliser dans la bande de fréquences de 515 à 550 kc/s (583 à 545 m) tel service jugé nécessaire pour protéger les intérêts nationaux de la Hongrie 570
9. Pologne. Se réserve le droit d'utiliser dans la bande de 515 à 550 kc/s (583 à 545 m) tel service jugé nécessaire pour protéger les intérêts nationaux de la Pologne 570
10. Portugal. Se réserve le droit d'employer une fréquence voisine à toute bande où il ne lui sera pas possible de travailler, en vue d'assurer ses services de radiodiffusion pour les territoires portugais d'outre-mer dans les bandes allouées à la radiodiffusion sur ondes courtes 570
11. Suède. Se réserve le droit d'utiliser la fréquence de 8 525 kc/s (35,19 m) pour son service maritime 570
12. Suisse. Se réserve le droit de continuer à utiliser la fréquence de 401 kc/s (748 m) pour les émissions de radiodiffusion de la station de Genève 570
13. Vénézuéla. Se réserve le droit d'employer ses émetteurs radiotéléphoniques qui travaillent sur certaines fréquences spécifiées, pour effectuer les émissions de radiodiffusion jugées nécessaires 571
14. Union des Républiques Soviétistes Socialistes. Se réserve le droit d'utiliser certaines bandes de fréquences pour des services déterminés 571
15. Lithuanie. Se réserve le droit de maintenir la fréquence de travail de sa station nationale de radiodiffusion dans la bande de 150 à 160 kc/s (2 000 à 1 875 m) 572
16. Grande-Bretagne. Réserve basée sur celle de la Lithuanie 572
17. Roumanie. Réserve basée sur celle de la Lithuanie 573
18. Réserve générale 573
19. Formule finale et signatures 573

Artikel Seite

15. Peilverfahren (siehe Artikel 32) 560
16. Geschäftsordnung des zwischenstaatlichen beratenden Ausschusses für den Funkdienst (C. C. I. R.) (siehe Artikel 33) 562

Schlußprotokoll

zur Allgemeinen Vollzugsordnung für den Funkdienst (Ausgabe Kairo 1938) zum Weltnachrichtenvertrag Madrid 1932

1. Deutschland. Verwendung gewisser Wellen für einige besondere Funksprech-Pressedienste 569
2. Kolumbien. Nimmt nicht die in dem Band 4 770 bis 4 900 kHz (62,89 bis 61,22 m) für den Rundfunk in den Tropen festgesetzte Beschränkung an ... 569
3. Französische Kolonien. Behalten sich das Recht vor, gewisse Frequenzen in dem Band 9 600 bis 9 700 kHz (31,25 bis 30,93 m) weiterzubenutzen 569
4. Spanien. Behält sich das Recht vor, gewisse Frequenzen für den Rundfunk auf kurzen Wellen [9 490 kHz (31,61 m), 9 860 kHz (30,43 m), 10 365 kHz (28,94 m)] weiterzubenutzen 569
5. Vereinigte Staaten von Amerika. Behalten sich die Möglichkeit vor, das Band 21 650 bis 21 750 kHz (13,86 bis 13,79 m) für bewegliche Dienste und Rundfunk zu benutzen 569
6. Finnland. Behält sich das Recht vor, das Band 2 835 bis 2 860 kHz (105,8 bis 104,9 m) für seine Seefunkdienste weiterzubenutzen 570
7. Frankreich. Behält sich das Recht vor, gewisse Frequenzen in dem Band 9 600 bis 9 700 kHz (31,25 bis 30,93 m) weiterzubenutzen 570
8. Ungarn. Behält sich das Recht vor, das Band 515 bis 550 kHz (583 bis 545 m) für einen solchen Dienst zu benutzen, der zum Schutz der nationalen Belange Ungarns für notwendig gehalten wird ... 570
9. Polen. Behält sich das Recht vor, das Band 515 bis 550 kHz (583 bis 545 m) für einen solchen Dienst zu benutzen, der zum Schutz der nationalen Belange Polens für notwendig gehalten wird 570
10. Portugal. Behält sich das Recht vor, eine jedem Band benachbarte Frequenz zu benutzen, in dem zu arbeiten ihm unmöglich ist. Dieser Vorbehalt wird gemacht, um den Rundfunk auf kurzen Wellen für die portugiesischen Überseegebiete sicherzustellen 570
11. Schweden. Behält sich das Recht vor, die Frequenz 8 525 kHz (35,19 m) für seinen Seefunkdienst zu benutzen 570
12. Schweiz. Behält sich das Recht vor, die Frequenz 401 kHz (748 m) für Rundfunksendungen der Funkstelle Genf weiterzubenutzen 570
13. Venezuela. Behält sich das Recht vor, seine Funksprechsender, die auf gewissen, besonders bezeichneten Frequenzen arbeiten, für Rundfunksendungen zu benutzen, die für notwendig gehalten werden 571
14. Sowjetunion. Behält sich das Recht vor, gewisse Frequenzbänder für bestimmte Dienste zu benutzen .. 571
15. Litauen. Behält sich das Recht vor, die Frequenz seines nationalen Rundfunksenders im Band 150 bis 160 kHz (2 000 bis 1 875 m) beizubehalten 572
16. Großbritannien. Vorbehalt, der sich auf den Vorbehalt Litauens gründet 572
17. Rumänien. Vorbehalt, der sich auf den Vorbehalt Litauens gründet 573
18. Allgemeiner Vorbehalt 573
19. Schlußformel und Unterschriften 573

Règlement additionnel des radiocommunications

(Revision du Caire, 1938)

annexé à la Convention internationale des télécommunications (Madrid, 1932)

Article		Pages
1.	Application des Règlements télégraphique et téléphonique aux radiocommunications	574
2.	Taxes	574
3.	Ordre de priorité des radiocommunications dans le service mobile	579
4.	Heure de dépôt des radiotélégrammes	579
5.	Adresse des radiotélégrammes	579
6.	Réception douteuse. Transmission par « ampliation ». Radiocommunications à grande distance	580
7.	Retransmission par les stations du service mobile	582
8.	Avis de non remise	583
9.	Délai de séjour des radiotélégrammes dans les stations terrestres	583
10.	Lettres radiomaritimes	585
11.	Radiotélégrammes spéciaux. Indications de service taxées	587
12.	Radiocommunications à multiples destinations	589
13.	Radiotélégrammes échangés avec les aéronefs	590
14.	Mise en vigueur du Règlement additionnel	591
	Formule finale et signatures	591

Zusatz-Vollzugsordnung für den Funkdienst

(Ausgabe Kairo 1938)

zum Weltnachrichtenvertrag Madrid 1932

Artikel		Seite
1.	Anwendung der Vollzugsordnungen für den Telegraphen- und Fernsprechdienst auf den Funkdienst	574
2.	Gebühren	574
3.	Reihenfolge der Übermittlungen im beweglichen Dienst	579
4.	Aufgabezeit der Funktelegramme	579
5.	Anschrift der Funktelegramme	579
6.	Unsicherer Empfang. Übermittlung als »Doppel«. Funkweitverkehr	580
7.	Vermittlung durch Funkstellen des beweglichen Dienstes	582
8.	Unzustellbarkeitsmeldung	583
9.	Fristen für das Bereithalten der Funktelegramme bei den Landfunkstellen	583
10.	Schiffsbrieftelegramme	585
11.	Besondere Funktelegramme. Gebührenpflichtige Dienstvermerke	587
12.	Funknachrichten an mehrere Empfänger	589
13.	Funktelegramme mit Luftfahrzeugen	590
14.	Inkrafttreten der Zusatz-Vollzugsordnung	591
	Schlußformel und Unterschriften	591

Annexe

Articles 26, 34 et 36 de la Convention internationale des télécommunications		*)
définitions contenues dans l'annexe à cette Convention		**)

Anlage

Artikel 26, 34 und 36 des Weltnachrichtenvertrags		*)
in der Anlage zu diesem Vertrag enthaltene Begriffsbestimmungen		**)

Protocole additionnel

aux actes de la Conférence internationale des radiocommunications du Caire, 1938, signé par les délégués des pays de la région européenne

Nécessité d'une nouvelle Conférence européenne		592
Prière au Gouvernement de la Confédération suisse de la convoquer		592
Rôle de l'U. I. R.		592
Formule finale et signatures		592

Document annexé au Protocole additionnel. Directives pour la Conférence européenne

I.	Composition et attributions de la Conférence européenne	595
II.	Préparation de la Conférence européenne	596
III	Dispositions particulières	596
IV.	Dispositions techniques	597
V.	Dispositions finales	599
	Avis, vœux, etc. exprimés en conférence	600

Zusatzprotokoll

zu den Beschlüssen der Weltfunktagung Kairo 1938, unterzeichnet von den Abgeordneten der Länder des europäischen Bereichs

Notwendigkeit einer neuen Europäischen Tagung		592
Bitte an die Regierung der Schweiz, diese Tagung einzuberufen		592
Aufgabe des Weltrundfunkvereins		592
Schlußformel und Unterschriften		592

Richtlinien für die Europäische Tagung beigegeben dem Zusatzprotokoll

I.	Zusammensetzung und Befugnisse der Europäischen Tagung	595
II.	Vorbereitung der Europäischen Tagung	596
III.	Einzelbestimmungen	596
IV.	Technische Bestimmungen	597
V.	Schlußbestimmungen	599
	Empfehlungen, Begehren usw. der Weltfunktagung	600

*) Siehe Reichsgesetzbl. 1934 II S. 1075, 1076, 1077. — **) Siehe Reichsgesetzbl. 1934 II S. 1083 bis 1084.

Règlement Général des Radiocommunications

(Revision du Caire, 1938)

annexé à la

Convention internationale des télécommunications

(Madrid, 1932)

Article premier.

Définitions

1 § 1

2 *Télécommunication:* Toute communication télégraphique ou téléphonique de signes, de signaux, d'écrits, d'images et de sons de toute nature, par fil, radio ou autres systèmes ou procédés de signalisation électriques ou visuels (sémaphores) (voir annexe à la Convention, page 24).

3 *Réseau général des voies de télécommunication:* L'ensemble des voies de télécommunication existantes ouvertes au service public, à l'exclusion des voies de radiocommunication du service mobile.

4 *Radiocommunication:* Toute télécommunication à l'aide des ondes hertziennes (voir annexe à la Convention, page 24).

5 *Radiotélégramme:* Télégramme originaire ou à destination d'une station mobile transmis, sur tout au partie de son parcours, par les voies de radiocommunication du service mobile (voir annexe à la Convention, page 24).

6 *Télégraphie:* Télécommunication par un système quelconque de signalisation télégraphique. Le mot « télégramme » vise aussi le « radiotélégramme », sauf lorsque le texte exclut expressément une telle signification.

7 *Téléphonie:* Télécommunication par un système quelconque de signalisation téléphonique.

8 *Fréquence assignée à une station:* La fréquence assignée à une station est la fréquence qui occupe le centre de la bande de fréquences dans laquelle la station est autorisée à travailler. En général, cette fréquence est celle de l'onde porteuse.

9 *Bande de fréquences d'une émission:* La bande de fréquences d'une émission est la bande de fréquences effectivement occupée par cette émission, pour le type de transmission et pour la vitesse de signalisation utilisés.

Allgemeine Vollzugsordnung für den Funkdienst

(Ausgabe Kairo 1938)

zum

Weltnachrichtenvertrag Madrid 1932

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

1 § 1

2 Fernmeldeverkehr; Nachricht jeder Art: Jede telegraphische oder fernsprechmäßige Übermittlung von Zeichen, auch von Zeichen für Meldezwecke, von Schrift, Bildern und Schallwellen jeder Art, sei es auf dem Drahtweg oder drahtlos, sei es mit Hilfe anderer Mittel oder Verfahren elektrischer oder sichtbarer Zeichengebung (Semaphore) (s. Anlage zum Vertrag, S. 24).

3 Allgemeines Fernmeldenetz: Die Gesamtheit des für den öffentlichen Dienst zur Verfügung gestellten Fernmeldenetzes mit Ausnahme der Verbindungen des beweglichen Funkdienstes.

4 Funkverkehr: Jeder Fernmeldeverkehr mit Hilfe von Hertz'schen Wellen (s. Anlage zum Vertrag, S. 24).

5 Funktelegramm: Ein Telegramm, das von einer beweglichen Funkstelle ausgeht oder an eine solche gerichtet ist, und das ganz oder streckenweise auf Verbindungen des beweglichen Funkdienstes befördert wird (s. Anlage zum Vertrag, S. 24).

6 Telegraphendienst; Telegraphie: Jeder Fernmeldeverkehr unter Verwendung einer beliebigen Art telegraphischer Zeichengebung. Der Ausdruck »Telegramm« umfaßt auch das »Funktelegramm«, wenn der Wortlaut dies nicht ausdrücklich ausschließt.

7 Fernsprechdienst; Fernsprechen: Jeder Fernmeldeverkehr unter Verwendung einer beliebigen Art fernsprechmäßiger Zeichengebung.

8 Die »einer Funkstelle zugewiesene Frequenz« ist die Frequenz in der Mitte des Bandes, in dem die Funkstelle arbeiten darf; im allgemeinen ist diese Frequenz die der Trägerwelle.

9 Das »Frequenzband einer Aussendung« ist das Frequenzband, das diese Aussendung bei der gewählten Übermittlungsart und bei der benutzten Geschwindigkeit der Zeichengebung tatsächlich einnimmt.

10 *Tolérance de fréquence:* La tolérance de fréquence est l'écart maximum admis entre la fréquence réelle d'une émission et la fréquence que cette émission devrait avoir (fréquence notifiée ou fréquence choisie par l'opérateur).

11 *Puissance d'un émetteur radioélectrique:* La puissance d'un émetteur radioélectrique est la puissance fournie à l'antenne. Les données suivantes sont applicables pour les types d'émetteurs indiqués ci-dessous:

12 *Radiotélégraphie sur ondes entretenues:* Dans le cas d'un émetteur utilisant les émissions des types A1 ou A2, la puissance est celle qui est fournie à l'antenne pendant que le manipulateur est abaissé.

13 *Type usuel à double bande latérale:* Dans le cas d'un émetteur d'ondes modulées par amplitude du type usuel à double bande latérale, la puissance dans l'antenne est représentée par deux nombres, l'un donnant la valeur de la puissance de l'onde porteuse fournie à l'antenne et l'autre exprimant le taux maximum réel de modulation utilisé[1]).

14 *Autres types:* Dans le cas d'émetteurs d'ondes modulées par amplitude autres que le type usuel à double bande latérale, on indique comme puissance de l'émetteur la puissance maximum fournie à l'antenne.

15 § 2

16 *Service fixe:* Un service assurant des radiocommunications de toute nature entre points fixes, à l'exclusion des services de radiodiffusion et des services spéciaux.

18 *Service mobile.* Un service de radiocommunication exécuté entre stations mobiles et stations terrestres et par les stations mobiles communiquant entre elles, à l'exclusion des services spéciaux (voir annexe à la Convention, page 25).

19 *Service aéronautique:* Un service de radiocommunication exécuté entre stations d'aéronef et stations terrestres et par les stations d'aéronef entre elles. Ce terme s'applique également aux services fixes et spéciaux de radiocommunication destinés à assurer la sécurité de la navigation aérienne.

20 *Service de radiodiffusion:* Un service effectuant la diffusion d'émissions destinées à être reçues par le public en général; ce service comprend exclusivement[2]):

21 *a) le service radiophonique:* service effectuant la diffusion d'émissions pour l'audition à distance de la parole et de la musique;

17 [1]) Ce taux est exprimé en tant pour cent.

28 [2]) Voir exception sous chiffres 23 et 30.

10 »Frequenztoleranz« ist die höchstzulässige Abweichung, die die tatsächlich gesandte Frequenz von derjenigen haben darf, die gesandt werden soll (beim Vereinsbüro angemeldete oder vom Funker gewählte Frequenz).

11 Leistung eines Funksenders: Die Leistung eines Funksenders ist die der Antenne zugeführte Leistung. Die nachstehenden Angaben sind auf die hierunter gekennzeichneten Senderarten anwendbar:

12 Sender für Funktelegraphie auf ungedämpften Wellen der Art A1 oder A2: Die Senderleistung ist die der Antenne bei Tastendruck zugeführte Leistung.

13 Sender gebräuchlicher Art mit doppeltem Seitenband: Wenn ein Sender Wellen ausstrahlt, deren Amplitude nach dem normalen Verfahren mit doppeltem Seitenband gemodelt ist, wird die Leistung in der Antenne durch zwei Zahlen ausgedrückt, von denen die eine die der Antenne zugeführte Trägerwellenleistung, die andere den tatsächlichen Höchstwert des Modelungsgrades angibt, der benutzt wird[1]).

14 Andere Senderarten: Wenn ein Sender amplitudengemodelte Wellen ausstrahlt, die nach einem anderen Verfahren als dem normalen mit doppeltem Seitenband gemodelt sind, gibt man als Leistung des Senders die der Antenne zugeführte Höchstleistung an.

15 § 2

16 Fester Funkdienst: Ein Dienst für die Übermittlung von Funknachrichten jeder Art zwischen festen Punkten, mit Ausnahme der Rundfunkdienste und der Sonderdienste.

18 Beweglicher Dienst: Ein Funkdienst zwischen beweglichen und Landfunkstellen sowie zwischen beweglichen Funkstellen untereinander, mit Ausnahme der Sonderdienste (s. Anlage zum Vertrag, S. 25).

19 Flugfunkdienst: Ein Funkdienst zwischen Luftfunkstellen und Landfunkstellen sowie zwischen Luftfunkstellen untereinander. Dieser Ausdruck gilt ebenfalls für die zur Sicherung der Luftfahrt bestimmten festen Funkdienste und Sonderdienste.

20 Rundfunkdienst: Ein Dienst zum Ausstrahlen von Sendungen, die zur Aufnahme durch die Allgemeinheit bestimmt sind; dieser Dienst umfaßt ausschließlich[2]):

21 a) Rundfunk für Sprache und Musik: Ein Sendedienst, der den Rundfunkempfang von Sprache und Musik ermöglicht;

17 [1]) Dieser Modelungsgrad wird in »Vomhundert« ausgedrückt.

28 [2]) Ausnahme s. Nr. 23 und 30.

22 *b) le service de télévision:* service effectuant la diffusion d'émissions pour la vision à distance d'objets[1]) fixes ou en mouvement.

23 *Service de fac-similés:* Un service effectuant des émissions pour reproduire à distance des images fixes d'une façon permanente[2]).

24 *Service spécial:* Un service de télécommunication opérant spécialement pour les besoins d'un service d'intérêt général déterminé et non ouvert à la correspondance publique, tel que: un service de radiophare, de radiogoniométrie, de signaux horaires, de bulletins météorologiques réguliers, d'avis aux navigateurs, de messages de presse adressés à tous, d'avis médicaux (consultations radiomédicales), de fréquences étalonnées, d'émissons destinées à des buts scientifiques, etc.

25 § 3

26 *Station fixe:* Station non susceptible de se déplacer et communiquant, par le moyen de radiocommunication, avec une ou plusieurs stations établies de la même manière.

27 *Station terrestre:* Une station non susceptible de se déplacer et effectuant un service mobile.

31 *Station côtière:* Une station terrestre effectuant un service avec les stations de navire. Ce peut être une station fixe affectée aussi aux communications avec les stations de navire; elle n'est alors considérée comme station côtière que pendant la durée de son service avec les stations de navire.

32 *Station aéronautique:* Une station terrestre effectuant un service avec les stations d'aéronef. Ce peut être une station fixe affectée aussi aux communications avec les stations d'aéronef; elle n'est alors considérée comme station aéronautique que pendant la durée de son service avec les stations d'aéronef.

33 *Station mobile:* Une station susceptible de se déplacer et qui habituellement se déplace.

34 *Station de bord:* Une station placée à bord, soit d'un navire qui n'est pas amarré en permanence, soit d'un aéronef.

35 *Station de navire:* Une station placée à bord d'un navire qui n'est pas amarré en permanence.

36 *Station d'aéronef:* Une station placée à bord de tout aéronef[3]).

37 *Station portative:* Une station destinée à être facilement déplacée mais qui n'est pas habituellement utilisée lorsqu'elle est en mouvement.

22 b) Fernsehrundfunk: Ein Sendedienst, der das Rundfunkfernsehen von ruhenden oder bewegten Gegenständen[1]) ermöglicht.

23 Bildfunkdienst: Ein Funkdienst, um Bilder derart zu übermitteln, daß sie bei einer Funkempfangsstelle in bleibender Form wiedergegeben werden[2]).

24 Sonderdienst: Ein Funkdienst, der besonders für gemeinnützige Zwecke bestimmter Art ausgeübt wird und der für den öffentlichen Dienst nicht zur Verfügung steht, z. B. Funkfeuerdienst, Funkpeildienst, Sendungen von Zeitzeichen, regelmäßigen Wetternachrichten, Nachrichten für See- und Luftfahrer, Pressenachrichten »an Alle«, ärztlichen Ratschlägen (ärztlichen Beratungen auf dem Funkweg), Eichwellen, Sendungen für wissenschaftliche Zwecke usw.

25 § 3

26 Feste Funkstelle: Eine Funkstelle, die ihren Standort nicht ändern kann und die mit einer oder mehreren Funkstellen derselben Art in Funkverbindung steht.

27 Landfunkstelle: Eine Funkstelle, die ihren Standort nicht ändern kann und die einen beweglichen Funkdienst ausübt.

31 Küstenfunkstelle: Eine Landfunkstelle für den Dienst mit Seefunkstellen. Es kann dies eine feste Funkstelle sein, die auch mit Seefunkstellen arbeitet; sie gilt dann als Küstenfunkstelle nur für die Dauer ihres Dienstes mit Seefunkstellen.

32 Bodenfunkstelle: Eine Landfunkstelle für den Dienst mit Luftfunkstellen. Es kann dies eine feste Funkstelle sein, die auch mit Luftfunkstellen arbeitet; sie gilt dann als Bodenfunkstelle nur für die Dauer ihres Dienstes mit Luftfunkstellen.

33 Bewegliche Funkstelle: Eine Funkstelle, die ihren Standort ändern kann und ihn gewohnheitsmäßig ändert.

34 Bordfunkstelle: Eine Funkstelle auf einem nicht dauernd verankerten Schiff oder auf einem Luftfahrzeug.

35 Seefunkstelle: Eine Funkstelle auf einem nicht dauernd verankerten Schiff.

36 Luftfunkstelle: Eine Funkstelle auf einem Luftfahrzeug[3]).

37 Tragbare Funkstelle: Eine Funkstelle, die bestimmungsgemäß ihren Standort leicht ändern kann, die im allgemeinen aber nicht benutzt wird, wenn sie sich in Bewegung befindet.

---

29 [1]) « Objets » est pris ici au sens optique du mot.

30 [2]) Ce service de fac-similés peut être effectué par des stations de radiodiffusion, des stations fixes ou des stations du service mobile.

42 [3]) « aéronef » est un terme général couvrant les avions, les dirigeables, les ballons libres ou captifs, etc.

29 [1]) »Gegenstände« ist hier im optischen Sinne des Wortes gemeint.

30 [2]) Dieser Bildfunkdienst kann durch Rundfunksender, feste Funkstellen und Funkstellen des beweglichen Dienstes ausgeübt werden.

42 [3]) »Luftfahrzeug« ist ein allgemeiner Ausdruck, der Flugzeuge, Luftschiffe, Freiballone, Fesselballone usw. umfaßt.

38 *Station de radiophare:* Une station spéciale dont les émissions sont destinées à permettre à une station de bord de déterminer son relèvement ou une direction par rapport à la station de radiophare, éventuellement aussi la distance qui la sépare de cette dernière.

39 *Station radiogoniométrique:* Une station pourvue d'appareils spéciaux destinés à déterminer la direction des émissions d'autres stations.

40 *Station d'amateur:* Une station utilisée par un «amateur», c'est-à-dire par une personne dûment autorisée, s'intéressant à la technique radioélectrique dans un but uniquement personnel et sans intérêt pécuniaire.

41 *Station expérimentale privée:* Une station privée destinée à des expériences en vue du développement de la technique ou de la science radioélectrique.

43 *Station privée de radiocommunication:* Une station privée, non ouverte à la correspondance publique, qui est autorisée uniquement à échanger avec d'autres «stations privées de radiocommunication» des communications concernant les affaires propres du ou des licenciés.

38 Funkfeuer: Eine besondere Funkstelle, deren Sendungen dazu bestimmt sind, einer Bordfunkstelle die Anpeilung des Funkfeuers zu ermöglichen oder eine Richtung in bezug auf das Funkfeuer, gegebenenfalls auch ihre Entfernung von diesem, zu bestimmen.

39 Funkpeilstelle: Eine Funkstelle mit besonderem Gerät zum Bestimmen der Richtung, aus der die Aussendungen anderer Funkstellen ankommen.

40 Funkstelle für Funkfreunde: Eine von einem »Funkfreund« betriebene Funkstelle. Ein Funkfreund ist eine ordnungsmäßig ermächtigte Person, die sich mit der Funktechnik aus rein persönlicher Neigung und nicht zu geldlichem Nutzen befaßt.

41 Private Versuchsfunkstelle: Eine private Funkstelle für Versuche, die der Entwicklung der Funktechnik oder der Funkwissenschaft dienen.

43 Private Betriebsfunkstelle: Eine private, nicht für den öffentlichen Dienst bestimmte Betriebsfunkstelle, die nur mit anderen »privaten Betriebsfunkstellen« in eigenen Angelegenheiten des Inhabers oder der Inhaber der Genehmigungen arbeiten darf.

Article 2

Secret des radiocommunications

44 Les administrations s'engagent à prendre les mesures nécessaires pour faire interdire et réprimer:

45 *a)* l'interception, sans autorisation, de radiocommunications qui ne sont pas destinées à l'usage général du public,

46 *b)* la divulgation du contenu ou simplement de l'existence, la publication ou tout usage quelconque, sans autorisation, des radiocommunications mentionnées sous chiffre 45.

Artikel 2

Funkgeheimnis

44 Die Verwaltungen verpflichten sich, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu untersagen und zu unterdrücken:

45 a) das unbefugte Auffangen von Funknachrichten, die nicht für allgemeine Verwendung in der Öffentlichkeit bestimmt sind,

46 b) das unbefugte Verbreiten des Inhalts oder auch nur der Tatsache des Vorhandenseins, die unbefugte Veröffentlichung oder die unbefugte Verwendung beliebiger Art der unter Nr. 45 angegebenen Funknachrichten.

Article 3

Licence

47 § 1. (1) Aucune station émettrice ne pourra être établie ou exploitée par un particulier, ou par une entreprise quelconque, sans licence spéciale délivrée par le gouvernement du pays dont relève la station en question.

48 (2) Les stations mobiles qui ont leur port d'attache dans une colonie, un territoire sous souveraineté ou mandat, un territoire d'outre-mer ou un protectorat peuvent être considérées comme dépendant de l'autorité de cette colonie, de ces territoires ou de ce protectorat, en ce qui concerne la délivrance des licences.

49 § 2. Le titulaire d'une licence est tenu de garder le secret des télécommunications, comme il est prévu à l'article 24 de la Convention. En

Artikel 3

Genehmigung

47 § 1. (1) Keine Funksendestelle darf von einem Privaten oder von irgendeinem Unternehmen errichtet oder betrieben werden ohne besondere Genehmigung der Regierung des Landes, zu dem sie gehört.

48 (2) Für die beweglichen Funkstellen, deren Heimathafen in einer Kolonie, einem Gebiet unter Oberhoheit oder Mandat, einem Überseegebiet oder einem Schutzgebiet liegt, können diese Kolonie, diese Gebiete oder dieses Schutzgebiet als zuständig für die Genehmigung angesehen werden.

49 § 2. Der Inhaber einer Genehmigung ist zur Wahrung des Nachrichtengeheimnisses, wie in Artikel 24 des Vertrags vorgesehen, verpflichtet.

outre, il doit résulter de la licence qu'il est interdit de capter les correspondances de radiocommunications autres que celles que la station est autorisée à recevoir et que, dans le cas où de telles correspondances sont involontairement reçues, elles ne doivent être ni reproduites, ni communiquées à des tiers, ni utilisées dans un but quelconque, et leur existence même ne doit pas être révélée.

50 § 3. Afin de faciliter la vérification des licences délivrées à des stations mobiles, il est ajouté, s'il y a lieu, au texte rédigé dans la langue nationale, une traduction en une langue dont l'usage est très répandu dans les relations internationales.

51 § 4. Le gouvernement qui délivre la licence à une station mobile y mentionne la catégorie dans laquelle cette station est classée au point de vue de la correspondance publique internationale.

Article 4

Choix des appareils

52 § 1. Le choix des appareils et des dispositifs radioélectriques à employer dans une station est libre, à condition que les ondes émises satisfassent aux stipulations du présent Règlement.

53 § 2. Toutefois, dans les limites compatibles avec les exigences économiques, le choix des appareils d'émission, de réception et de mesure doit s'inspirer des plus récents progrès de la technique, tels qu'ils sont indiqués notamment dans les avis du C. C. I. R.

Article 5

Classification des émissions

54 § 1. Les émissions sont classées ci-dessous d'après l'usage auquel elles servent, en supposant que leur modulation ou leur manipulation éventuelle est faite seulement en amplitude.

55 1° Ondes entretenues:

56 *Type A0.* Ondes dont les oscillations successives sont identiques en régime permanent[1]).

57 *Type A1.* Télégraphie à ondes entretenues pures. Une onde entretenue qui est manipulée suivant un code télégraphique.

58 *Type A2.* Télégraphie modulée. Une onde porteuse modulée à une ou plusieurs fréquences audibles; la ou les fréquences audibles ou leur combinaison avec la porteuse étant manipulées suivant un code télégraphique.

60 [1]) Ces ondes sont utilisées seulement dans des cas particuliers, tels que les émissions de fréquences étalonnées

Außerdem muß die Genehmigung ein Verbot enthalten, andere als zur Aufnahme durch die Funkstelle zugelassene Funknachrichten aufzufangen; sie muß ferner vorschreiben, daß solche Nachrichten, wenn sie etwa unbeabsichtigt mitgehört worden sind, weder aufgezeichnet, noch Dritten mitgeteilt, noch für irgendwelche Zwecke benutzt werden dürfen und daß nicht einmal das Vorhandensein solcher Nachrichten angedeutet werden darf.

50 § 3. Um die Prüfung der an bewegliche Funkstellen ausgehändigten Genehmigungsurkunden zu erleichtern, muß nötigenfalls dem in der Sprache des Heimatlandes abgefaßten Wortlaut eine Übersetzung in einer Sprache beigefügt werden, die im Weltverkehr sehr verbreitet ist.

51 § 4. Die Regierung, die die Genehmigung für eine bewegliche Funkstelle erteilt, vermerkt darin die Gruppe, der die Funkstelle im zwischenstaatlichen öffentlichen Dienst angehört.

Artikel 4

Wahl des Funkgeräts

52 § 1. Die Wahl der bei einer Funkstelle zu verwendenden Funkgeräte und Funkeinrichtungen ist frei unter der Bedingung, daß die ausgesandten Wellen den Vorschriften dieser Vollzugsordnung genügen.

53 § 2. Jedoch sollen, soweit es wirtschaftlich vertretbar ist, bei der Wahl der Sende-, Empfangs- und Meßgeräte die neuesten Fortschritte der Technik, wie sie namentlich in den Empfehlungen des C. C. I. R. aufgezeigt sind, berücksichtigt werden.

Artikel 5

Einteilung der Aussendungen

54 § 1. Die Aussendungen werden nach ihrer Verwendung, wobei reine Amplitudenmodelung oder -tastung vorausgesetzt wird, wie folgt eingeteilt.

55 1. Ungedämpfte Wellen:

56 Art A0. Wellen, deren aufeinanderfolgende Schwingungen im eingeschwungenen Zustand von gleichbleibender Form sind[1]).

57 Art A1. Telegraphie, rein ungedämpft. Eine ungedämpfte Welle, die nach einem Telegraphenalphabet getastet wird.

58 Art A2. Telegraphie, gemodelt. Eine mit einer oder mehreren hörbaren Frequenzen gemodelte Trägerwelle; dabei werden die hörbare Frequenz oder die hörbaren Frequenzen oder diese zusammen mit dem Träger nach einem Telegraphenalphabet getastet.

60 [1]) Diese Wellen werden nur in Sonderfällen gebraucht, z. B. für Eichzwecke.

59 *Type A3.* Téléphonie. Ondes résultant de la modulation d'une onde porteuse par des fréquences correspondant à la voix, à la musique ou à d'autres sons.

61 *Type A4.* Fac-similé. Ondes résultant de la modulation d'une onde porteuse par des fréquences produites lors de l'exploration d'une image fixe en vue de sa reproduction sous une forme permanente.

62 *Type A5.* Télévision. Ondes résultant de la modulation d'une onde porteuse par des fréquences produites lors de l'exploration d'objets[1]) fixes ou en mouvement.

63 (Nota: Les largeurs de bande auxquelles correspondent ces émissions sont indiquées à l'appendice 3.)

64 2° Ondes amorties:

65 *Type B.* Ondes composées de séries successives d'oscillations dont l'amplitude, après avoir atteint un maximum, diminue graduellement, les trains d'ondes étant manipulés en suivant un code télégraphique.

66 § 2. Dans la classification ci-dessus, on admet la présence d'une onde porteuse dans tous les cas. Cependant, celle-ci peut ne pas être transmise.

67 Cette classification n'envisage pas l'exclusion de l'emploi, dans des conditions déterminées par les administrations interessées, de types d'ondes non compris dans les définitions précédentes.

68 § 3. Les ondes sont désignées, en premier lieu, par leur fréquence en kilocycles par seconde (kc/s) ou en mégacycles par seconde (Mc/s). A la suite de cette désignation est indiquée, entre parenthèses, la longueur approximative en mètres. Dans le présent Règlement, la valeur approximative de la longueur d'onde en mètres est le quotient de la division du nombre 300 000 par la fréquence exprimée en kilocycles par seconde.

Article 6

Qualité des émissions

69 § 1. Les ondes émises par une station doivent être, autant que le permet l'état de la technique, maintenues exactement à la fréquence autorisée et exemptes de toute émission qui n'est pas essentielle au type de la communication effectuée.

71 § 2. (1) L'état de la technique dans les différents cas d'exploitation est défini par les

70 [1]) «Objets» est pris ici au sens optique du mot.

59 Art A3. Fernsprechen. Wellen, die sich ergeben, wenn eine Trägerwelle durch Frequenzen gemodelt wird, die der Sprache, der Musik oder anderen Tönen entsprechen.

61 Art A4. Bildfunk. Wellen, die sich ergeben, wenn eine Trägerwelle durch Frequenzen gemodelt wird, die bei der Abtastung eines Bildes entstehen. Das Bild soll hierbei in bleibender Form wiedergegeben werden.

62 Art A5. Fernsehen. Wellen, die sich ergeben, wenn eine Trägerwelle durch Frequenzen gemodelt wird, die bei der Abtastung von ruhenden oder bewegten Gegenständen[1]) entstehen.

63 (Anmerkung: Die diesen Aussendungen entsprechenden Bandbreiten sind in Anhang 3 angegeben.)

64 2. Gedämpfte Wellen:

65 Art B. Wellen, zusammengesetzt aus einer Folge von Wellenzügen, deren Amplitude nach Erreichen eines Höchstwerts ständig abnimmt; dabei werden die Wellenzüge nach einem Telegraphenalphabet getastet.

66 § 2. Bei obiger Einteilung wird in allen Fällen das Vorhandensein einer Trägerwelle angenommen. Diese braucht jedoch nicht ausgesandt zu werden.

67 Diese Einteilung schließt nicht den Gebrauch von Wellenarten aus, die durch die Begriffsbestimmungen dieses Artikels nicht erfaßt sind. Die Bedingungen für die Verwendung solcher Wellen werden von den beteiligten Verwaltungen festgesetzt.

68 § 3. Die Wellen werden in erster Linie nach ihrer Frequenz in Kilohertz (kHz) oder in Megahertz (MHz) bezeichnet. Hinter dieser Bezeichnung wird in Klammern die annähernde Länge in Metern angegeben. In dieser Vollzugsordnung ist der annähernde Wert der Wellenlänge in Metern

$$= \frac{300\,000}{\text{Frequenz in kHz}}.$$

Artikel 6

Güte der Aussendungen

69 § 1. Jede Funksendestelle hat die ihr zugewiesenen Frequenzen so genau einzuhalten, wie es der Stand der Technik gestattet. Die Aussendung muß von jeder Ausstrahlung frei sein, die nicht für die verwendete Art der Übermittlung wesentlich ist.

71 § 2. (1) Der Stand der Technik in den verschiedenen Betriebsfällen wird durch die Anhänge 1,

70 [1]) »Gegenstände« ist hier im optischen Sinne des Wortes gemeint.

appendices 1, 2 et 3 relatifs à l'exactitude de la fréquence, au niveau des harmoniques et à la largeur de la bande de fréquences occupée.

72 (2) En ce qui concerne la largeur des bandes de fréquences occupées par les émissions, il faut tenir compte, dans la pratique, des conditions suivantes:

73 1° Largeur de la bande donnée dans l'appendice 3.

74 2° Variation de la fréquence de l'onde porteuse.

75 3° Conditions techniques supplémentaires, telles que les possibilités techniques relatives à la forme des caractéristiques des circuits filtrants, tant pour les émetteurs que pour les récepteurs.

76 § 3. (1) Les administrations vérifieront fréquemment si les ondes émises par les stations relevant de leur autorité répondent aux prescriptions du présent Règlement.

77 (2) On s'efforcera d'obtenir une collaboration internationale en cette matière.

78 § 4. Afin de réduire les brouillages dans la bande de fréquences au-dessus de 6000 kc/s (longueurs d'onde inférieures à 50 m), il est recommandé d'employer, lorsque la nature du service le permet, des systèmes d'antennes directives.

2 und 3 wiedergegeben, soweit es sich um die Frequenzgenauigkeit, die zulässige Stärke der Nebenwellen und die eingenommene Frequenzbandbreite handelt.

72 (2) Für die von den Aussendungen eingenommenen Frequenzbandbreiten sind im praktischen Dienst folgende Bedingungen zu berücksichtigen:

73 1. die in Anhang 3 angegebene Bandbreite,

74 2. die Schwankungen der Frequenz der Trägerwelle,

75 3. zusätzliche technische Bedingungen, wie z. B. die technischen Möglichkeiten, die sich für Sender wie für Empfänger aus der Form der Kennlinien der Siebkreise ergeben.

76 § 3. (1) Die Verwaltungen werden häufig nachprüfen, ob die ausgesandten Wellen der ihrer Aufsicht unterstehenden Funkstellen den Vorschriften dieser Vollzugsordnung entsprechen.

77 (2) Man wird eine zwischenstaatliche Zusammenarbeit auf diesem Gebiet anstreben.

78 § 4. Um die Störungen im Frequenzband über 6000 kHz (unter 50 m) zu vermindern, wird empfohlen, Richtantennen zu verwenden, wenn die Art des Dienstes es gestattet.

Article 7

Répartition et emploi des fréquences (longueurs d'onde) et des types d'émission

79 § 1. Sous réserve des dispositions des chiffres 86, 87, 88 et 89, les administrations des pays contractants peuvent attribuer une fréquence quelconque et un type d'onde quelconque à toute station radioélectrique sous leur autorité, à la seule condition qu'il n'en résulte pas de brouillages avec un service quelconque d'un autre pays.

80 § 2. Toutefois, les administrations s'engagent à attribuer aux stations qui, en raison de leur nature même, sont susceptibles de causer de sérieux brouillages dans les services d'un autre pays contractant, des fréquences et des types d'onde, selon le genre de leur service, en conformité avec les règles de répartition et d'emploi des ondes telles qu'elles sont indiquées ci-dessous.

81 Les fréquences assignées par les administrations à leurs stations doivent être choisies de manière à éviter, autant que possible, de brouiller les services appartenant aux pays contractants et effectués par des stations existantes

Artikel 7

Verteilung und Verwendung der Frequenzen (Wellenlängen) und der Wellenarten

79 § 1. Unter Vorbehalt der Bestimmungen in Nr. 86 bis 89 können die Verwaltungen der Vertragsländer jeder ihrer Zuständigkeit unterworfenen Funkstelle eine beliebige Frequenz und eine beliebige Wellenart zuteilen unter der einzigen Bedingung, daß daraus keine Störungen für irgendeinen Dienst eines anderen Landes entstehen.

80 § 2. Die Verwaltungen verpflichten sich jedoch, den Funkstellen, die wegen ihrer Eigenart ernste Störungen der Dienste eines anderen Vertragslandes verursachen könnten, nach der Art ihres Dienstes solche Frequenzen und Wellenarten zuzuteilen, die den nachstehenden Vorschriften über Verteilung und Verwendung der Wellen entsprechen.

81 Die von den Verwaltungen ihren Funkstellen zugewiesenen Frequenzen müssen so ausgewählt werden, daß, soweit möglich, vermieden wird, Funkdienste der Vertragsländer zu stören, die von bestehenden Funkstellen ausgeübt werden, deren Fre-

dont les fréquences ont été notifiées au Bureau de l'Union, selon les dispositions des articles 15 et 16 et de l'appendice 8.

82 § 3. Dans le cas où des bandes de fréquences sont attribuées à un service déterminé, les stations de ce service doivent employer des fréquences suffisamment éloignées des limites de ces bandes, pour ne pas produire de brouillage nuisible dans le travail des stations appartenant aux services auxquels sont attribuées les bandes de fréquences immédiatement voisines.

83 § 4. (1) *a)* Les administrations intéressées s'entendent, en cas de besoin, pour la fixation des ondes à attribuer aux stations dont il s'agit, ainsi que pour la détermination des conditions d'emploi des ondes ainsi attribuées.

84 *b)* Les administrations d'une région quelconque peuvent conclure, conformément à l'article 13 de la Convention, des arrangements régionaux concernant l'attribution soit de bandes de fréquences aux services des pays participants, soit de fréquences aux stations de ces pays, et concernant les conditions d'emploi des ondes ainsi attribuées. Les dispositions sous chiffres 79, 80 et 81 ainsi que celles sous chiffres 345 et 346 s'appliquent également à tout arrangement de cette nature.

85 (2) Les administrations intéressées prennent les accords nécessaires pour éviter les brouillages et, en cas de besoin, feront appel, à cet effet, conformément à la procédure qui sera convenue entre elles par des accords bilatéraux ou régionaux, à des organes soit d'expertise, soit d'expertise et de conciliation. Si aucun arrangement en vue d'éviter les brouillages ne peut être réalisé, les prescriptions de l'article 15 de la Convention peuvent être appliquées.

86 (3) *a)* En ce qui concerne la radiodiffusion européenne et sous réserve de tout droit qui reviendrait aux administrations extra-européennes en vertu du présent Règlement, les modalités ci-dessous, qui pourront être abrogées ou modifiées par accord entre les administrations européennes et qui ne modifient en rien les dispositions sous chiffres 345 et 346, sont apportées à l'application du principe énoncé au chiffre 79.

quenzen gemäß den Bestimmungen der Artikel 15 und 16 sowie des Anhangs 8 beim Vereinsbüro angemeldet worden sind.

82 § 3. Sind Frequenzbänder einem bestimmten Funkdienst zugeteilt, so müssen die Funkstellen dieses Dienstes Frequenzen verwenden, die weit genug von den Grenzen dieser Bänder entfernt sind, damit das Arbeiten der Funkstellen solcher Dienste, denen unmittelbar benachbarte Frequenzbänder zugeteilt sind, nicht ernstlich gestört wird.

83 § 4. (1) a) Die beteiligten Verwaltungen verständigen sich nötigenfalls über die Wellen, die den betreffenden Funkstellen zuzuteilen sind, und über die Festsetzung der Bedingungen für die Benutzung dieser Wellen.

84 b) Die Verwaltungen eines beliebigen Gebiets können gemäß Artikel 13 des Vertrags Sonderabmachungen für dieses Gebiet treffen

über die Zuteilung sowohl von Frequenzbändern an die Dienste der beteiligten Länder als auch von Frequenzen an die Funkstellen dieser Länder und

über die Bedingungen für die Benutzung der so zugeteilten Wellen.

Die Bestimmungen unter Nr. 79 bis 81, 345 und 346 gelten auch für jede Abmachung dieser Art.

85 (2) Die beteiligten Verwaltungen treffen die zum Vermeiden von Störungen erforderlichen Vereinbarungen und führen nötigenfalls hierzu Gutachten von Sachverständigen oder die Mitwirkung von Vermittlern herbei, und zwar nach dem Verfahren, das sie in einem Abkommen zu zweien oder für das betreffende Gebiet vereinbart haben. Kommt keine Einigung über das Vermeiden der Störungen zustande, so können die Vorschriften des Artikels 15 des Vertrags angewendet werden.

86 (3) a) Für den europäischen Rundfunk werden, um den in Nr. 79 festgelegten Grundsatz anzuwenden, die folgenden Richtlinien aufgestellt. Dabei bleiben aber alle Rechte gewahrt, die den außereuropäischen Verwaltungen auf Grund dieser Vollzugsordnung zustehen. Diese Richtlinien können durch Vereinbarungen zwischen den europäischen Verwaltungen aufgehoben oder geändert werden; die Bestimmungen in Nr. 345 und 346 werden aber in keiner Weise durch diese Richtlinien geändert.

87 *b)* A défaut d'accord préalable entre les administrations des pays européens contractants, la faculté prévue au chiffre 79 ne pourra, dans les limites de la région européenne, être utilisée en vue d'effectuer un service de radiodiffusion en dehors des bandes autorisées par le présent Règlement sur des fréquences au-dessous de 1560 kc/s (longueurs d'onde au-dessus de 192,3 m).

87 b) Ohne vorherige Vereinbarung zwischen den Verwaltungen der europäischen Vertragsländer darf innerhalb der Grenzen des europäischen Bereichs von der in Nr. 79 vorgesehenen Möglichkeit kein Gebrauch gemacht werden, um einen Rundfunkdienst außerhalb der nach dieser Vollzugsordnung dafür zugelassenen Bänder auf Frequenzen unter 1560 kHz (über 192,3 m) durchzuführen.

88 *c)* L'administration qui désire établir un tel service ou obtenir une modification des conditions fixées par un accord antérieur relatif à un tel service (fréquence, puissance, position géographique, etc.) en saisit les administrations européennes par l'intermédiaire du Bureau de l'Union. Toute administration qui n'aura pas répondu dans un délai de six semaines après réception de ladite communication sera considérée comme ayant donné son assentiment.

88 c) Will eine Verwaltung einen solchen Dienst einrichten oder die Bedingungen ändern, die in einem früheren Abkommen über einen solchen Dienst (Frequenz, Leistung, geographischer Standort usw.) festgelegt sind, so befragt sie darüber die europäischen Verwaltungen durch Vermittlung des Vereinsbüros. Von jeder Verwaltung, die binnen 6 Wochen nach Empfang dieser Mitteilung nicht geantwortet hat, wird angenommen, daß sie zustimmt.

89 *d)* Il est bien entendu qu'un tel accord préalable sera également nécessaire toutes les fois que, dans une station de radiodiffusion européenne, travaillant hors des bandes de fréquences autorisées, un changement sera apporté aux caractéristiques précédemment notifiées au Bureau de l'Union, et que ce changement sera susceptible d'affecter les conditions de brouillages internationaux.

89 d) Selbstverständlich ist ein solches vorheriges Abkommen auch in allen Fällen erforderlich, wo sich bei einem europäischen Rundfunksender, der außerhalb der zugelassenen Frequenzbänder arbeitet, die dem Vereinsbüro vorher gemeldeten Angaben ändern und dadurch die für die zwischenstaatlichen Störungen maßgebenden Umstände beeinflußt werden können.

90 § 5. En principe, la puissance des stations de radiodiffusion qui travaillent avec des fréquences inférieures à 5000 kc/s (longueurs d'onde supérieures à 60 m) ne doit pas dépasser la valeur permettant d'assurer économiquement un service national efficace et de bonne qualité dans les limites du pays considéré.

90 § 5. Grundsätzlich soll die Leistung der Rundfunksender, die auf Frequenzen unter 5000 kHz (über 60 m) arbeiten, nicht den Wert übersteigen, der nötig ist, um in wirtschaftlicher Weise einen wirksamen und guten nationalen Dienst innerhalb der Grenzen des betreffenden Landes zu sichern.

91 § 6. En principe, l'emplacement des stations de radiodiffusion puissantes, et plus particulièrement de celles qui travaillent près des limites des bandes de fréquences réservées à la radiodiffusion, doit être choisi de manière à éviter, autant que possible, la gêne causée aux services de radiodiffusion des autres pays ou aux autres services travaillant avec des fréquences voisines.

91 § 6. Für Rundfunksender großer Leistung und ganz besonders für solche, die nahe an den Grenzen der dem Rundfunk vorbehaltenen Frequenzbänder arbeiten, soll der Standort grundsätzlich so gewählt werden, daß Störungen der Rundfunkdienste der anderen Länder oder Störungen der anderen auf benachbarten Frequenzen arbeitenden Dienste möglichst vermieden werden.

92 § 7. Le tableau ci-dessous donne la répartition des fréquences (longueurs d'onde approximatives) entre les divers services.

92 § 7. Der nachstehende Plan enthält die Verteilung der Frequenzen (annähernden Werte für die Wellenlängen) auf die verschiedenen Dienste.

Répartition des bandes de fréquences de 10 à 200000 kc/s (30000 et 1,5 m)

Fréquences kc/s	Longueurs d'onde m	Services		
		Attribution générale	Attributions régionales	
			Région européenne*)	Autres régions
10—100	30000—3000	Fixes		
100—110	3000—2727	*a)* Fixes *b)* Mobiles		
110—125	2727—2400	Mobiles		
125—150 [1]	2400—2000	Mobiles maritimes (ouverts à la correspondance publique exclusivement)		
150—160 [2]	2000—1875	Mobiles		
160—285 [5] [6]	1875—1053		160—240 (1875—1250) Radiodiffusion [4] 240—255 (1250—1176) *a)* non ouverts à la correspondance publique *b)* Radiodiffusion [3] [4] 255—265 (1176—1132) *a)* Aéronautiques *b)* Radiodiffusion [3] [4] 265—285 (1132—1053) Aéronautiques	160—200 (1875—1500) *a)* Fixes *b)* Mobiles c) Aéronautiques 200—285 (1500—1053) Aéronautiques et mobiles exception faite des postes commerciaux des navires
285—290 [6] [7]	1053—1034		Aéronautiques	Radiophares Les radiophares maritimes ont la priorité
290—315 [6] [7] [8]	1034—952	Radiophares	Radiophares maritimes	Les radiophares maritimes ont la priorité
315—320 [6] [7]	952—938		Radiophares maritimes	Aéronautiques
320—325 [6]	938—923		Aéronautiques	*a)* Aéronautiques *b)* Mobiles non ouverts à la correspondance publique
325—345 [6] [9]	923—870		Aéronautiques	
345—365 [6]	870—822		Aéronautiques	*a)* Aéronautiques *b)* Mobiles non ouverts à la correspondance publique

93 *) *Définition de la région européenne:* La région européenne est définie au nord et à l'ouest par les limites naturelles de l'Europe, à l'est par le méridien 40° E de Greenwich et au sud par le parallèle 30° N, de façon à englober la partie occidentale de l'U. R. S. S. et les territoires bordant la Méditerranée, à l'exception des parties de l'Arabie et de l'Arabie saoudite qui se trouvent comprises dans ce secteur.

94 [1]) L'onde de 143 kc/s (2100 m) est l'onde d'appel des stations mobiles utilisant des ondes longues entretenues.

95 [2]) Une conférence européenne ou régionale peut admettre dans cette bande une ou plusieurs stations de radiodiffusion en dérogation à condition qu'elles ne gênent pas les services mobiles.

96 [3]) Les administrations européennes sont autorisées à s'entendre entre elles pour placer dans la bande de 240 à 265 kc/s (1250 à 1132 m) des stations de radiodiffusion qui, du fait de leur position géographique, ne gêneront pas les services non ouverts à la correspondance publique et les services aéronautiques. Par ailleurs, ces services s'organiseront pour ne pas brouiller la réception des stations de radiodiffusion ainsi choisies, dans les limites des territoires nationaux de ces stations.

97 [4]) Les services ouverts à la correspondance publique ne sont pas admis dans les bandes destinées à la radiodiffusion, comprises entre 160 et 265 kc/s (1875 et 1132 m), même sous le couvert des dispositions du chiffre 79.

98 [5]) La bande de 160 à 265 kc/s (1875 à 1132 m) est également attribuée à la radiodiffusion dans l'Afrique du Sud, l'Australie, les Indes britanniques et la Nouvelle-Zélande à condition que les stations qui utilisent ces fréquences pour la radiodiffusion soient placées de manière à éviter des brouillages avec les services des pays qui n'utilisent pas ces fréquences pour la radiodiffusion.

99 [6]) La bande de 265 à 365 kc/s (1132 à 822 m) est utilisée au Japon pour les radiophares aéronautiques et maritimes.

100 [7]) Une bande de 30 kc/s de largeur, comprise entre les limites de 285 et 320 kc/s (1053 et 938 m), est allouée dans chaque région au service des radiophares. Dans la région européenne, cette bande est réservée aux seuls radiophares maritimes.

101 [8]) Sur tout le territoire de l'U. R. S. S., la bande de 290 à 315 kc/s (1034 à 952 m) est utilisée par les radiophares aéronautiques et maritimes.

102 [9]) L'onde de 333 kc/s (900 m) est l'onde générale d'appel pour les stations d'aéronef travaillant dans la bande de 325 à 345 kc/s (923 à 870 m), sauf là où des accords régionaux en disposent autrement.

103 [10]) Sur tout le territoire de l'U. R. S. S., les bandes de 380 à 395 kc/s (789 à 759 m) et de 515 à 550 kc/s (583 à 545 m) sont utilisées par les services mobiles maritimes et aéronautiques, sous réserve qu'aucune interférence ne se produise avec les services autorisés des autres pays.

Verteilung der Frequenzbänder zwischen 10 und 200000 kHz (30000 und 1,5 m)

Frequenzen kHz	Wellenlängen m	Bezeichnung der Funkdienste		
		Allgemeine Zuteilung	Zuteilung für bestimmte Bereiche	
			Europäischer Bereich *)	Andere Bereiche
10—100	30000—3000	Feste Dienste		
100—110	3000—2727	a) Feste Dienste b) Bewegliche Dienste		
110—125	2727—2400	Bewegliche Dienste		
125—150 [1]	2400—2000	Seefunk (nur für den öffentlichen Dienst)		
150—160 [2]	2000—1875	Bewegliche Dienste		
160—285 [5] [6]	1875—1053		160—240 (1875—1250) Rundfunk [4] 240—255 (1250—1176) a) Nichtöffentliche Dienste b) Rundfunk [3] [4] 255—265 (1176—1132) a) Flugfunk b) Rundfunk [3] [4] 265—285 (1132—1053) Flugfunk	160—200 (1875—1500) a) Feste Dienste b) Bewegliche Dienste c) Flugfunk 200—285 (1500—1053) Flugfunk und bewegliche Dienste mit Ausnahme des öffentlichen Seefunks
285—290 [6] [7]	1053—1034		Flugfunk	Funkfeuer Seefunkfeuer sind bevorrechtigt
290—315 [6] [7] [8]	1034—952	Funkfeuer	Seefunkfeuer	Seefunkfeuer sind bevorrechtigt
315—320 [6] [7]	952—938		Seefunkfeuer	Flugfunk
320—325 [6]	938—923		Flugfunk	a) Flugfunk b) Bewegliche nichtöffentliche Dienste
325—345 [6] [9]	923—870	Flugfunk		
345—365 [6]	870—822		Flugfunk	a) Flugfunk b) Bewegliche nichtöffentliche Dienste

93 *) Abgrenzung des europäischen Bereichs:
Der europäische Bereich wird begrenzt:
im Norden und Westen von den natürlichen Grenzen Europas,
im Osten von 40° Ost (nach Greenwich) und
im Süden von 30° Nord,
so daß er den westlichen Teil der Sowjetunion und die am Mittelmeer gelegenen Gebiete umfaßt, mit Ausnahme der innerhalb vorstehender Grenzen gelegenen Teile Arabiens und Saudisch Arabiens.

94 [1]) Die Welle 143 kHz (2100 m) ist die Anrufwelle der beweglichen Funkstellen bei Benutzung langer ungedämpfter Wellen.

95 [2]) Eine europäische Tagung oder eine Tagung für ein bestimmtes Gebiet kann in diesem Band einen oder mehrere Rundfunksender als Abweichung zulassen unter der Bedingung, daß sie die beweglichen Dienste nicht stören.

96 [3]) Die europäischen Verwaltungen sind berechtigt, sich darüber untereinander zu verständigen, daß im Band 240 bis 265 kHz (1250 bis 1132 m) Rundfunksender untergebracht werden, die infolge ihres geographischen Standorts die nichtöffentlichen Dienste und den Flugfunk nicht stören. Anderseits werden diese Dienste so gestaltet, daß sie den Empfang der so gewählten Rundfunksender innerhalb der Grenzen der nationalen Gebiete dieser Sender nicht stören.

97 [4]) In den für Rundfunk bestimmten Bändern zwischen 160 und 265 kHz (1875 und 1132 m) sind öffentliche Dienste nicht zugelassen, auch dann nicht, wenn für sie die Bestimmungen in Nr. 79 zutreffen würden.

98 [5]) Das Band 160 bis 265 kHz (1875 bis 1132 m) wird auch dem Rundfunk in Südafrika, Australien, Britisch Indien und Neuseeland unter der Bedingung zugeteilt, daß der Standort der Sender, die diese Frequenzen für den Rundfunk benutzen, so gewählt wird, daß Störungen der Dienste solcher Länder vermieden werden, die diese Frequenzen nicht für den Rundfunk benutzen.

99 [6]) Das Band 265 bis 365 kHz (1132 bis 822 m) wird in Japan für Flug- und Seefunkfeuer benutzt.

100 [7]) Zwischen 285 und 320 kHz (1053 und 938 m) wird ein Band von 30 kHz in jedem Länderbereich dem Funkfeuerdienst zugewiesen. Im europäischen Bereich ist dieses Band ausschließlich Seefunkfeuern vorbehalten.

101 [8]) Im gesamten Gebiet der Sowjetunion wird das Band 290 bis 315 kHz (1034 bis 952 m) für Flug- und Seefunkfeuer benutzt.

102 [9]) Die Welle 333 kHz (900 m) ist die allgemeine Anrufwelle für Luftfunkstellen, die in dem Band 325 bis 345 kHz (923 bis 870 m) arbeiten, ausgenommen dort, wo besondere Abkommen anders bestimmen.

103 [10]) Die Bänder 380 bis 395 kHz (789 bis 759 m) und 515 bis 550 kHz (583 bis 545 m) werden im gesamten Gebiet der Sowjetunion für bewegliche See- und Flugfunkdienste unter dem Vorbehalt benutzt, daß keine Störungen mit den berechtigten Diensten anderer Länder auftreten.

Fréquences kc/s	Longueurs d'onde m	Services		
		Attribution générale	Attributions régionales	
			Région européenne	Autres régions
365—380	822—789	*a*) Radiogoniométrie *b*) Mobiles, à condition de ne pas gêner la radiogoniométrie. Sont exclues les ondes du type B		
380—385 [10])	789—779		Non ouverts à la correspondance publique	*a*) Radiogoniométrie *b*) Mobiles, à condition de ne pas gêner la radiogoniométrie. Sont exclues les ondes du type B
385—395 [10])	779—759		Non ouverts à la correspondance publique	*a*) Mobiles *b*) Aéronautiques Les maritimes ont la priorité; il est entendu que la priorité se rapporte aux services existants
395—400	759—750		Aéronautiques [11])	*a*) Mobiles *b*) Aéronautiques Les maritimes ont la priorité; il est entendu que la priorité se rapporte aux services existants
400—415	750—723		Aéronautiques [11])	Mobiles
415—460	723—652	Mobiles	Sauf aéronautiques [12])	
460—485	652—619	Mobiles A 1 et A 2 seulement (sauf aéronautiques)		
485—515 [13])	619—583	Mobiles (détresse, appel, etc.)		
515—550 [10]) [14])	583—545	Non ouverts à la correspondance publique A 1 et A 2 seulement		
550—1500 [15])	545—200	*a*) Radiodiffusion *b*) Onde de 1364 kc/s (219,9 m) A 1, A2 pour les services mobiles exclusivement [16])		
1500—1600	200—187,5		1500—1560 (200—192,3) Radiodiffusion [17]) 1560—1600 (192,3—187,5) Mobiles sauf aéronautiques [19])	*a*) Fixes *b*) Mobiles *c*) Radiodiffusion
1600—1715 [18]) [21])	187,5—174,9		1600—1630 (187,5—184,0) *a*) Fixes *b*) Mobiles maritimes A 1 et A 2 seulement	*a*) Fixes *b*) Mobiles

Pour le renvoi [10]), voir la page 434.

104 [11]) La bande de 395 à 415 kc/s (759 à 723 m) est seulement utilisée pour les communications entre les aéronefs et les stations aéronautiques et par les radiophares.

105 [12]) Les administrations européennes sont autorisées à s'entendre entre elles pour placer dans la bande de 415 à 460 kc/s (723 à 652 m) des stations de radiodiffusion qui, du fait de leur position géographique et de leur puissance limitée, ne gêneront pas les services mobiles maritimes.

106 [13]) L'onde de 500 kc/s (600 m) est l'onde internationale d'appel et de détresse. L emploi de cette onde est défini aux articles 21, 24 et 32.

107 [14]) Les administrations européennes sont autorisées à s'entendre entre elles pour maintenir dans la bande de 515 à 550 kc/s (583 à 545 m) les stations de radiodiffusion existantes qui, du fait de leur position géographique, ne gêneront ni les services mobiles dans la bande de 485 à 515 kc/s (619 à 583 m), ni les services non ouverts à la correspondance publique dans la bande de 515 à 550 kc/s (583 à 545 m).

108 Par ailleurs, les services non ouverts à la correspondance publique s'organiseront pour ne pas brouiller la réception des stations de radiodiffusion ainsi choisies, dans les limites des territoires nationaux de ces stations.

109 [15]) Les services mobiles peuvent utiliser la bande de 550 à 1300 kc/s (545 à 230,8 m), à condition de ne pas brouiller les services d'un pays qui utilise cette même bande exclusivement pour la radiodiffusion.

110 [16]) L'emploi de la fréquence de 1364 kc/s (219,9 m) en onde du type B est autorisé, au Japon, pour les petits bateaux dont la puissance est inférieure à 300 W, et à la condition qu'il n'en résulte pas de brouillage pour les services des autres pays. Toutefois, dans la région de l'Amérique du Nord les seules ondes du type A 1 sont autorisées entre 18.00 et 23.00 h, heure locale.

111 [17]) Il est nécessaire que les fréquences des ondes porteuses des stations de radiodiffusion observent un écart de 5 kc/s au moins à partir de la limite supérieure de la bande allouée.

112 [18]) La fréquence de 1650 kc/s (181,8 m) est à la fois une onde d'appel et l'onde de détresse pour le service mobile de radiotéléphonie avec les stations de navire de faible puissance. La règlementation de l'emploi de cette onde fait l'objet de l'article 31.

113 [19]) En principe, cette bande de fréquences est réservée au service téléphonique avec les stations de navire de faible puissance. Les pays dont les bateaux n'utilisent pas ce type de communication éviteront l'usage de la télégraphie dans cette bande dans les régions voisines de celles où ce service téléphonique existe.

114 [20]) Aucun trafic ne peut se faire dans la bande de 1630 à 1670 kc/s (184,0 à 179,6 m).

115 [21]) A l'intérieur de l'Europe, les bandes de 1560 à 1630 kc/s et de 1670 à 1715 kc/s (192,3 à 184,0 et 179,6 à 174,9 m) peuvent être utilisées par les services fixes à courte distance, à condition de ne pas brouiller les services mobiles.

Frequenzen kHz	Wellenlängen m	Bezeichnung der Funkdienste		
		Allgemeine Zuteilung	Zuteilung für bestimmte Bereiche	
			Europäischer Bereich	Andere Bereiche
365—380	822—789	a) Funkpeilung b) Bewegliche Dienste, soweit sie nicht die Funkpeilung stören. B-Wellen sind ausgeschlossen		
380—385 [10])	789—779		Nichtöffentliche Dienste	a) Funkpeilung b) Bewegliche Dienste, soweit sie die Funkpeilung nicht stören. B-Wellen sind ausgeschlossen
385—395 [10])	779—759		Nichtöffentliche Dienste	a) Bewegliche Dienste b) Flugfunk Bestehende Seefunkdienste sind bevorrechtigt
395—400	759—750		Flugfunk [11])	a) Bewegliche Dienste b) Flugfunk Bestehende Seefunkdienste sind bevorrechtigt
400—415	750—723		Flugfunk [11])	Bewegliche Dienste
415—460	723—652	Bewegliche Dienste	Außer Flugfunk [12])	
460—485	652—619	Bewegliche Dienste (außer Flugfunk), nur A 1 und A 2		
485—515 [13])	619—583	Bewegliche Dienste (Notdienst, Anruf usw.)		
515—550 [10])[14])	583—545	Nichtöffentliche Dienste, nur A 1 und A 2		
550—1500 [15])	545—200	a) Rundfunk b) Welle 1364 kHz (219,9 m) A 1 und A 2; nur für bewegliche Dienste [16])		
1500—1600	200—187,5		1500—1560 (200—192,3) Rundfunk [17]) 1560—1600 (192,3—187,5) Bewegliche Dienste außer Flugfunk [19])	a) Feste Dienste b) Bewegliche Dienste c) Rundfunk
1600—1715 [18])[21])	187,5—174,9		1600—1630 (187,5—184,0) a) Feste Dienste b) Seefunk, nur A 1 und A 2	a) Feste Dienste b) Bewegliche Dienste

Über die Anmerkung [10]) s. S. 435.

104 [11]) Das Band 395 bis 415 kHz (759 bis 723 m) wird nur für Übermittlungen zwischen Luftfunkstellen und Bodenfunkstellen sowie von Funkfeuern benutzt.

105 [12]) Die europäischen Verwaltungen sind berechtigt, sich untereinander darüber zu verständigen, daß im Band 415 bis 460 kHz (723 bis 652 m) nur Rundfunksender untergebracht werden, die infolge ihres geographischen Standorts und ihrer beschränkten Leistung den Seefunk nicht stören.

106 [13]) Die Welle 500 kHz (600 m) ist die zwischenstaatliche Anruf- und Notwelle. Ihre Verwendung wird durch die Artikel 21, 24 und 32 geregelt.

107 [14]) Die europäischen Verwaltungen sind berechtigt, sich untereinander darüber zu verständigen, daß die vorhandenen Rundfunksender im Band 515 bis 550 kHz (583 bis 545 m) beibehalten werden, soweit sie infolge ihres geographischen Standorts weder die beweglichen Dienste im Band 485 bis 515 kHz (619 bis 583 m) noch die nichtöffentlichen Dienste im Band 515 bis 550 kHz (583 bis 545 m) stören

108 Anderseits werden die nichtöffentlichen Dienste so gestaltet, daß sie den Empfang der so gewählten Rundfunksender innerhalb der Grenzen der nationalen Gebiete dieser Sender nicht stören.

109 [15]) Die beweglichen Dienste können das Band 550 bis 1300 kHz (545 bis 230,8 m) unter der Bedingung verwenden, daß sie die Dienste eines Landes, das dieses Band nur für Rundfunk benutzt, nicht stören.

110 [16]) Die Benutzung der Frequenz 1364 kHz (219,9 m) als B-Welle ist in Japan für kleine Schiffe, deren Leistung weniger als 300 Watt beträgt, unter der Bedingung zugelassen, daß sich daraus keine Störung der Dienste anderer Länder ergibt. Im Bereich Nordamerikas dürfen zwischen 18.00 und 23.00 Uhr (Ortszeit) nur Wellen A 1 verwendet werden.

111 [17]) Die Frequenzen der Trägerwellen der Rundfunksender müssen mindestens einen Abstand von 5 kHz von der oberen Grenze des zugewiesenen Bandes haben.

112 [18]) Die Frequenz 1650 kHz (181,8 m) ist zugleich eine Anrufwelle und die Notwelle für den Funksprechdienst mit Seefunkstellen geringer Leistung. Die Benutzung dieser Welle ist in Artikel 31 geregelt.

113 [19]) Dieses Band ist grundsätzlich dem Funksprechdienst mit Seefunkstellen geringer Leistung vorbehalten. Die Länder, deren Schiffe einen solchen Dienst nicht ausüben, werden dort, wo in benachbarten Gebieten ein solcher Funksprechdienst betrieben wird, in diesem Band nicht mit Telegraphie arbeiten.

114 [20]) Im Band 1630 bis 1670 kHz (184,0 bis 179,6 m) darf kein Verkehr abgewickelt werden.

115 [21]) Im Innern Europas können die Bänder 1560 bis 1630 kHz und 1670 bis 1715 kHz (192,3 bis 184,0 und 179,6 bis 174,9 m) für feste Dienste auf kleine Entfernungen benutzt werden unter der Bedingung, daß die beweglichen Dienste nicht gestört werden.

Fréquences kc/s	Longueurs d'onde m	Services		
		Attribution générale	Attributions régionales	
			Région européenne	Autres régions
1600—1715 [18] [21] (suite)	187,5—174,9		1630—1670 (184,0—179,6) Onde d'appel et de détresse pour les services mobiles maritimes (A 3 seulement) [20] 1670—1715 (179,6—174,9) Mobiles sauf aéronautiques (A 3 seulement)	
1715—2000	174,9—150		1715—1925 (174,9—155,8) *a*) Amateurs *b*) Fixes *c*) Mobiles maritimes 1925—2000 (155,8—150) *a*) Amateurs *b*) Mobiles maritimes (A 3 seulement)	*a*) Amateurs *b*) Fixes *c*) Mobiles
2000—3500	150—85,71		2000—2050 (150—146,3) [22] *a*) Fixes *b*) Mobiles maritimes 2050—2070 (146,3—144,9) Radiosondages 2070—2330 (144,9—128,8) *a*) Fixes *b*) Mobiles maritimes 2330—2360 (128,8—127,1) Non ouverts à la correspondance publique [23] 2360—2635 (127,1—113,9) *a*) Fixes *b*) Mobiles maritimes 2635—2660 (113,9—112,8) Non ouverts à la correspondance publique [23] 2660—2810 (112,8—106,8) *a*) Fixes *b*) Mobiles sauf aéronautiques 2810—2860 (106,8—104,9) Aéronautiques 2860—2900 (104,9—103,4) *a*) Fixes *b*) Mobiles sauf aéronautiques 2900—2925 (103,4—102,6) Radiophares maritimes 2925—2930 (102,6—102,4) Mesures de l'ionosphère 2930—3065 (102,4—97,88) *a*) Fixes *b*) Mobiles 3065—3095 (97,88—96,93) Non ouverts à la correspondance publique [23] 3095—3245 (96,93—92,45) *a*) Fixes *b*) Mobiles 3245—3305 (92,45—90,77) Aéronautiques 3305—3500 (90,77—85,71) *a*) Fixes *b*) Mobiles	2000—2300 (150—130,4) [22] *a*) Fixes *b*) Mobiles 2300—2500 (130,4—120) *a*) Fixes *b*) Mobiles *c*) Radiodiffusion [24] 2500—3300 (120—90,91) *a*) Fixes *b*) Mobiles 3300—3500 (90,91—85,71) *a*) Fixes *b*) Mobiles c) Radiodiffusion [24]

116 *Remarque.* — Une conférence européenne qui aura lieu avant l'entrée en vigueur du présent Règlement, pourra décider exceptionnellement d'annexer à son protocole certaines des dérogations particulières qu'elle aura pu décider dans *les bandes régionales* et qu'elle estimera devoir y faire figurer. Ces dérogations s'ajouteront à celles prévues dans les notes relatives au tableau qui précède.

Pour les renvois [18]), [20]) et [21]), voir la page 436.

117 [22]) Sur tout le territoire de l'U. R. S. S. la bande de 2000 à 2050 kc/s (150 à 146,3 m) est utilisée exclusivement par les services aéronautiques sous réserve qu'aucune interférence ne se produise avec les services autorisés des autres pays.

118 [23]) Sur tout le territoire de l'U. R. S. S. les attributions des bandes de 2330 à 2360 kc/s (128,8 à 127,1 m), de 2635 à 2660 kc/s (113,9 à 112,8 m), de 3065 à 3095 kc/s (97,88 à 96,93 m), de 3635 à 3685 kc/s (82,53 à 81,41 m) et de 4480 à 4530 kc/s (66,96 à 66,23 m) sont faites conformément à la dernière colonne du tableau (Autres régions).

119 [24]) Pour les conditions d'utilisation de ces bandes par le service de la radiodiffusion, voir le § 8.

Frequenzen kHz	Wellenlängen m	Bezeichnung der Funkdienste		
		Allgemeine Zuteilung	Zuteilung für bestimmte Bereiche	
			Europäischer Bereich	Andere Bereiche
1600—1715 [18)21)] (Fortsetzung)	187,5—174,9		1630—1670 (184,0—179,6) Anruf- und Notwelle für Seefunk (nur A 3) [20)] 1670—1715 (179,6—174,9) Bewegliche Dienste außer Flugfunk (nur A 3)	
1715—2000	174,9—150		1715—1925 (174,9—155,8) a) Funkfreunde b) Feste Dienste c) Seefunk 1925—2000 (155,8—150) a) Funkfreunde b) Seefunk (nur A 3)	a) Funkfreunde b) Feste Dienste c) Bewegliche Dienste
2000—3500	150—85,71		2000—2050 (150—146,3) [22)] a) Feste Dienste b) Seefunk 2050—2070 (146,3—144,9) Funkfondendienst 2070—2330 (144,9—128,8) a) Feste Dienste b) Seefunk 2330—2360 (128,8—127,1) Nichtöffentliche Dienste [23)] 2360—2635 (127,1—113,9) a) Feste Dienste b) Seefunk 2635—2660 (113,9—112,8) Nichtöffentliche Dienste [23)] 2660—2810 (112,8—106,8) a) Feste Dienste b) Bewegliche Dienste außer Flugfunk 2810—2860 (106,8—104,9) Flugfunk 2860—2900 (104,9—103,4) a) Feste Dienste b) Bewegliche Dienste außer Flugfunk 2900—2925 (103,4—102,6) Seefunkfeuer 2925—2930 (102,6—102,4) Messungen der Ionosphäre 2930—3065 (102,4—97,88) a) Feste Dienste b) Bewegliche Dienste 3065—3095 (97,88—96,93) Nichtöffentliche Dienste [23)] 3095—3245 (96,93—92,45) a) Feste Dienste b) Bewegliche Dienste 3245—3305 (92,45—90,77) Flugfunk 3305—3500 (90,77—85,71) a) Feste Dienste b) Bewegliche Dienste	2000—2300 (150—130,4) [22)] a) Feste Dienste b) Bewegliche Dienste 2300—2500 (130,4—120) a) Feste Dienste b) Bewegliche Dienste c) Rundfunk [24)] 2500—3300 (120—90,91) a) Feste Dienste b) Bewegliche Dienste 3300—3500 (90,91—85,71) a) Feste Dienste b) Bewegliche Dienste c) Rundfunk [24)]

116 Bemerkung. Eine Europäische Tagung, die vor dem Inkrafttreten dieser Vollzugsordnung stattfinden wird, kann ausnahmsweise bestimmen, daß solche besonderen Abweichungen innerhalb der den einzelnen Gebieten vorbehaltenen Wellenbänder in das Protokoll aufgenommen werden, über die sie entscheiden durfte und deren Niederlegung im Protokoll sie für erforderlich hält. Diese Abweichungen treten zu den in den Anmerkungen zum vorstehenden Verteilungsplan vorgesehenen hinzu.

Über die Anmerkungen [18)], [20)] und [21)] s. S. 437.

117 [22)] Im gesamten Gebiet der Sowjetunion wird das Band 2000 bis 2050 kHz (150 bis 146,3 m) ausschließlich für den Flugfunk unter dem Vorbehalt benutzt, daß keine Störungen mit den berechtigten Diensten anderer Länder auftreten.

118 [23)] Im gesamten Gebiet der Sowjetunion werden die Bänder 2330 bis 2360 kHz (128,8 bis 127,1 m), 2635 bis 2660 kHz (113,9 bis 112,8 m), 3065 bis 3095 kHz (97,88 bis 96,93 m), 3635 bis 3685 kHz (82,53 bis 81,41 m) und 4480 bis 4530 kHz (66,96 bis 66,23 m) gemäß der letzten Spalte (Andere Bereiche) des Verteilungsplans zugeteilt.

119 [24)] Über die Bedingungen für die Benutzung dieser Bänder für den Rundfunk s. § 8.

Fréquences kc/s	Longueurs d'onde m	Services		
		Attribution générale	Attributions régionales	
			Région européenne	Autres régions
3500—4000	85,71—75		3500—3635 (85,71—82,53) *a*) Amateurs *b*) Fixes *c*) Mobiles 3635—3685 (82,53—81,41) Non ouverts à la correspondance publique [23]) 3685—3950 (81,41—75,95) *a*) Amateurs *b*) Fixes *c*) Mobiles 3950—4000 (75,95—75) Aéronautiques	*a*) Amateurs *b*) Fixes *c*) Mobiles
4000—5500	75—54,55	*a*) Fixes *b*) Mobiles	Exception pour 4480—4530 (66,96—66,23) Non ouverts à la correspondance publique [23]) [25])	4000—4770 (75—62,89) [25]) *a*) Fixes *b*) Mobiles 4770—4965 (62,89—60,42) [25]) *a*) Fixes *b*) Mobiles *c*) Radiodiffusion [24]) 4965—5500 (60,42—54,55) *a*) Fixes *b*) Mobiles

Fréquences kc/s	Longueurs d'onde m	Services Attribution générale
5500—5640	54.55—53,19	Mobiles
5640—5700	53,19—52,63	Aéronautiques
5700—6000	52,63—50	Fixes
6000—6200 [26])	50—48,39	Radiodiffusion
6200—6675 [27]) [28])	48,39—44,94	Mobiles
6675—7000	44,94—42,86	Fixes
7000—7200	42,86—41,67	Amateurs
7200—7300 [29])	41,67—41,10	*a*) Amateurs *b*) Radiodiffusion
7300—8200	41,10—36,59	Fixes
8200—8550 [27])	36,59—35,09	Mobiles
8550—8900 [27])	35,09—33,71	*a*) Fixes *b*) Mobiles
8900—9500	33,71—31,58	Fixes
9500—9700 [26])	31,58—30,93	Radiodiffusion
9700—11000	30,93—27,27	Fixes

Pour les renvois [23]) et [24]) voir la page 438.

120 [23]) Sur tout le territoire de l'U.R.S.S. les bandes de 4000 à 4050 kc/s (75 à 74,07 m) et de 4750 à 4820 kc/s (63,16 à 62,24 m) sont utilisées exclusivement par les services aéronautiques.

121 [26]) Les administrations s'efforceront de déplacer aussi rapidement que possible les stations autres que celles de radiodiffusion se trouvant actuellement dans les bandes 6150—6200 kc/s (48,78—48,39 m); 9600—9700 kc/s (31,25—30,93 m); 17800—17850 kc/s (16,85—16,81 m); 21550—21750 kc/s (13,92—13,79 m)

122 Elles devront, par ailleurs, prendre toutes dispositions utiles pour que les stations de radiodiffusion émettant hors des bandes allouées à ce service soient ramenées dans les bandes de la radiodiffusion.

123 [27]) Pour l'utilisation de cette bande par les services aéronautiques, voir le § 9.

124 [28]) L'onde de 6210 kc/s (48,31 m) est l'onde générale d'appel pour les stations d'aéronef travaillant dans la bande comprise entre 6000 et 25000 kc/s (50—12 m) sauf là où des accords régionaux en disposent autrement.

125 [29]) Cette bande ne peut être utilisée par la radiodiffusion que dans les régions autres que le continent américain (y compris les territoires et possessions des Etats de ce continent).

Frequenzen kHz	Wellenlängen m	Bezeichnung der Funkdienste: Allgemeine Zuteilung	Zuteilung für bestimmte Bereiche: Europäischer Bereich	Zuteilung für bestimmte Bereiche: Andere Bereiche
3500—4000	85,71—75		3500—3635 (85,71—82,53) a) Funkfreunde b) Feste Dienste c) Bewegliche Dienste 3635—3685 (82,53—81,41) Nichtöffentliche Dienste [23]) 3685—3950 (81,41—75,95) a) Funkfreunde b) Feste Dienste c) Bewegliche Dienste 3950—4000 (75,95—75) Flugfunk	a) Funkfreunde b) Feste Dienste c) Bewegliche Dienste
4000—5500	75—54,55	a) Feste Dienste b) Bewegliche Dienste	4480—4530 (66,96—66,23) Nichtöffentliche Dienste, sonst wie allgemeine Zuteilung [23]) [25])	4000—4770 (75—62,89) [25]) a) Feste Dienste b) Bewegliche Dienste 4770—4965 (62,89—60,42) [25]) a) Feste Dienste b) Bewegliche Dienste c) Rundfunk [24]) 4965—5500 (60,42—54,55) a) Feste Dienste b) Bewegliche Dienste

Frequenzen kHz	Wellenlängen m	Bezeichnung der Funkdienste: Allgemeine Zuteilung
5500—5640	54,55—53,19	Bewegliche Dienste
5640—5700	53,19—52,63	Flugfunk
5700—6000	52,63—50	Feste Dienste
6000—6200 [26])	50—48,39	Rundfunk
6200—6675 [27]) [28])	48,39—44,94	Bewegliche Dienste
6675—7000	44,94—42,86	Feste Dienste
7000—7200	42,86—41,67	Funkfreunde
7200—7300 [29])	41,67—41,10	a) Funkfreunde b) Rundfunk
7300—8200	41,10—36,59	Feste Dienste
8200—8550 [27])	36,59—35,09	Bewegliche Dienste
8550—8900 [27])	35,09—33,71	a) Feste Dienste b) Bewegliche Dienste
8900—9500	33,71—31,58	Feste Dienste
9500—9700 [26])	31,58—30,93	Rundfunk
9700—11000	30,93—27,27	Feste Dienste

Über die Anmerkungen [23]) und [24]) s. S. 439.

120 [25]) Die Bänder 4000 bis 4050 kHz (75 bis 74,07 m) und 4750 bis 4820 kHz (63,16 bis 62,24 m) werden im gesamten Gebiet der Sowjetunion nur für den Flugfunk benutzt.

121 [26]) Die Verwaltungen bemühen sich, die Funkstellen, die nicht Rundfunksender sind, so schnell wie möglich aus den nachstehenden Bändern zu entfernen: 6150 bis 6200 kHz (48,78 bis 48,39 m); 9600 bis 9700 kHz (31,25 bis 30,93 m); 17800 bis 17850 kHz (16,85 bis 16,81 m); 21550 bis 21750 kHz (13,92 bis 13,79 m).

122 Anderseits werden sie alle zweckmäßigen Anordnungen treffen, um die Rundfunksender, die außerhalb der dem Rundfunk zugeteilten Bänder arbeiten, in die Rundfunkbänder hineinzulegen.

123 [27]) Über die Benutzung dieses Bandes für den Flugfunk s. § 9.

124 [28]) Die Welle 6210 kHz (48,31 m) ist die allgemeine Anrufwelle für Luftfunkstellen, die in dem Band 6000 bis 25000 kHz (50 bis 12 m) arbeiten, soweit nicht Sonderabkommen anders bestimmen.

125 [29]) Dieses Band darf vom Rundfunk nur in anderen Gebieten als denen des amerikanischen Festlandes (einschließlich der Hoheitsgebiete und Besitzungen der Staaten dieses Erdteils) benutzt werden.

Fréquences kc/s	Longueurs d'onde m	Services Attribution générale
11000—11400 [27])	27,27—26,32	Mobiles
11400—11700	26,32—25,64	Fixes
11700—11900	25,64—25,21	Radiodiffusion
11900—12300	25,21—24,39	Fixes
12300—12825 [27])	24,39—23,39	Mobiles
12825—13350 [27])	23,39—22,47	*a)* Fixes *b)* Mobiles
13350—14000	22,47—21,43	Fixes
14000—14400	21,43—20,83	Amateurs
14400—15100	20,83—19,87	Fixes
15100—15350	19,87—19,54	Radiodiffusion
15350—16400	19,54—18,29	Fixes
16400—17100	18,29—17,54	Mobiles
17100—17750 [27])	17,54—16,90	*a)* Fixes *b)* Mobiles
17750—17850 [26])	16,90—16,81	Radiodiffusion
17850—21450	16,81—13,99	Fixes
21450—21750 [26])	13,99—13,79	Radiodiffusion
21750—22300	13,79—13,45	Mobiles
22300—24600 [27])	13,45—12,20	*a)* Fixes *b)* Mobiles
24600—25000	12,20—12	Mobiles

Fréquences Mc/s	Longueurs d'onde m	Services Attribution générale	Attributions régionales Région européenne	Attributions régionales Autres régions
25—25,6	12—11,72	Mobiles		Continent américain: Radiodiffusion
25,6—26,6	11,72—11,28	Radiodiffusion		
26,6—27,5	11,28—10,91	Fixes		Continent américain: 26,6—27 (11,28—11,11) Radiodiffusion 27—27,5 (11,11—10,91) Fixes-Mobiles
27,5—28	10,91—10,71	Radiosondages		Continent américain: Fixes-Mobiles-Radiosondages
28—30	10,71—10	Amateurs-Expériences		

Pour les renvois [26]) et [27]), voir la page 440.

Frequenzen kHz	Wellenlängen m	Bezeichnung der Funkdienste Allgemeine Zuteilung
11000—11400 [27])	27,27—26,32	Bewegliche Dienste
11400—11700	26,32—25,64	Feste Dienste
11700—11900	25,64—25,21	Rundfunk
11900—12300	25,21—24,39	Feste Dienste
12300—12825 [27])	24,39—23,39	Bewegliche Dienste
12825—13350 [27])	23,39—22,47	a) Feste Dienste b) Bewegliche Dienste
13350—14000	22,47—21,43	Feste Dienste
14000—14400	21,43—20,83	Funkfreunde
14400—15100	20,83—19,87	Feste Dienste
15100—15350	19,87—19,54	Rundfunk
15350—16400	19,54—18,29	Feste Dienste
16400—17100	18,29—17,54	Bewegliche Dienste
17100—17750 [27])	17,54—16,90	a) Feste Dienste b) Bewegliche Dienste
17750—17850 [26])	16,90—16,81	Rundfunk
17850—21450	16,81—13,99	Feste Dienste
21450—21750 [26])	13,99—13,79	Rundfunk
21750—22300	13,79—13,45	Bewegliche Dienste
22300—24600 [27])	13,45—12,20	a) Feste Dienste b) Bewegliche Dienste
24600—25000	12,20—12	Bewegliche Dienste

Frequenzen MHz	Wellenlängen m	Bezeichnung der Funkdienste		
		Allgemeine Zuteilung	Zuteilung für bestimmte Bereiche	
			Europäischer Bereich	Andere Bereiche
25—25,6	12—11,72	Bewegliche Dienste		Amerikanisches Festland: Rundfunk
25,6—26,6	11,72—11,28	Rundfunk		
26,6—27,5	11,28—10,91	Feste Dienste		Amerikanisches Festland: 26,6—27 (11,28—11,11) Rundfunk 27—27,5 (11,11—10,91) Feste und bewegliche Dienste
27,5—28	10,91—10,71	Funksondendienst		Amerikanisches Festland: Feste und bewegliche Dienste, Funksondendienst
28—30	10,71—10	Funkfreunde, Versuchsfunkstellen		

Über die Anmerkungen [26]) und [27]) s. S. 441.

Fréquences Mc/s	Longueurs d'onde m	Services		
		Attribution générale	Attributions régionales	
			Région européenne	Autres régions
30—32	10—9,375		Postes de petite puissance [30])	Régional [31])
32—32,5	9,375—9,231		Radiophares maritimes	Régional [31])
32,5—40	9,231—7,5	[32])	Aéronautiques	Régional [31])
40—40,5	7,5—7,407		Fixes-Mobiles	Régional [31])
40,5—56	7,407—5,357		Télévision et postes de petite puissance [30]) *Nota:* Les pays voisins s'entendront pour placer dans la bande 40,5—58,5 (7,407—5,128) leurs voies de télévision de manière à laisser libre dans chaque pays une bande de 6 Mc/s pour les postes de petite puissance.	Régional [31])
56—58,5	5,357—5,128		Télévision et postes de petite puissance [30]) *Nota:* Les administrations peuvent autoriser éventuellement les amateurs à utiliser la bande 56—58,5 (5,357—5,128)	Amateurs—Expériences
58,5—60	5,128—5		Amateurs. Expériences. Postes de petite puissance [30])	Amateurs—Expériences
60—64	5—4,688		Postes de petite puissance [30])	Régional [31])
64—70,5	4,688—4,255		Télévision	Régional [31])
70,5—74,5	4,255—4,027		Postes de petite puissance [30])	Régional [31])
74,5—75,5	4,027—3,974	[32])	Aéronautiques	Régional [31])
75,5—85	3,974—3,529		Postes de petite puissance [30])	Régional [31])
85—94	3,529—3,191		Télévision	Régional [31])
94—94,5	3,191—3,175	[32])	Aéronautiques	Régional [31])
94,5—95,5	3,175—3,141		Radiosondages	Régional [31])
95,5—110	3,141—2,727		Postes de petite puissance [30])	Régional [31])
110—110,5	2,727—2,715	[32])	Aéronautiques	Régional [31])
110,5—112	2,715—2,679		Postes de petite puissance [30])	Régional [31])
112—120	2,679—2,5		Postes de petite puissance [30]) *Nota:* Les administrations peuvent éventuellement autoriser les amateurs à utiliser la bande 112—120 (2,679—2,5)	Régional [31])
120—150	2,5—2		Postes de petite puissance [30])	Régional [31])
150—157	2—1,911		Aéronautiques	Régional [31])
157—162	1,911—1,852		Mobiles	Régional [31])
162—170	1,852—1,765		Postes de petite puissance [30])	Régional [31])
170—200	1,765—1,5		Télévision et radiodiffusion	Régional [31])

126 [30]) Il faut entendre par postes de petite puissance des postes dont la puissance est inférieure à 1 kW.

127 [31]) En ce qui concerne l'attribution des fréquences supérieures à 30 Mc/s (longueurs d'onde inférieures à 10 m), le tableau de l'appendice 4 indique une répartition qui servira de base pour les recherches et les expériences ultérieures sur le continent américain.

128 [32]) Les diverses administrations conviennent de protéger dans leurs pays respectifs les fréquences 33,3 Mc/s, 38,0 Mc/s, 75 Mc/s, 94,3 Mc/s et 110,3 Mc/s (9, 7,895, 4, 3,181, 2,720 m) utilisées pour la protection de la navigation sur les lignes aériennes internationales.

Frequenzen MHz	Wellenlängen m	Bezeichnung der Funkdienste		
		Allgemeine Zuteilung	Zuteilung für bestimmte Bereiche	
			Europäischer Bereich	Andere Bereiche
30—32	10—9,375		Sender kleiner Leistung [30])	Reglung innerhalb der Bereiche [31])
32—32,5	9,375—9,231		Seefunkfeuer	
32,5—40	9,231—7,5	[32])	Flugfunk	
40—40,5	7,5—7,407		Feste und bewegliche Dienste	
40,5—56	7,407—5,357		Fernsehen und Sender kleiner Leistung [30]) Anmerkung: Die benachbarten Länder verständigen sich darüber, in welcher Weise jedes Land die für das Fernsehen in dem Band 40,5—58,5 (7,407—5,128) zu benutzenden Wellenbänder legt, damit jedes Land ein Band von 6 MHz für die Sender kleiner Leistung frei läßt	
56—58,5	5,357—5,128		Fernsehen und Sender kleiner Leistung [30]) Anmerkung: Die Verwaltungen können unter Umständen die Funkfreunde ermächtigen, das Band 56—58,5 (5,357—5,128) zu benutzen	Funkfreunde, Versuchsfunkstellen
58,5—60	5,128—5		Funkfreunde, Versuchsfunkstellen, Sender kleiner Leistung [30])	Funkfreunde, Versuchsfunkstellen
60—64	5—4,688		Sender kleiner Leistung [30])	Reglung innerhalb der Bereiche [31])
64—70,5	4,688—4,255		Fernsehen	
70,5—74,5	4,255—4,027		Sender kleiner Leistung [30])	
74,5—75,5	4,027—3,974	[32])	Flugfunk	
75,5—85	3,974—3,529		Sender kleiner Leistung [30])	
85—94	3,529—3,191		Fernsehen	
94—94,5	3,191—3,175	[32])	Flugfunk	
94,5—95,5	3,175—3,141		Funkfondendienst	
95,5—110	3,141—2,727		Sender kleiner Leistung [30])	
110—110,5	2,727—2,715	[32])	Flugfunk	
110,5—112	2,715—2,679		Sender kleiner Leistung [30])	
112—120	2,679—2,5		Sender kleiner Leistung [30]) Anmerkung: Die Verwaltungen können unter Umständen die Funkfreunde ermächtigen, das Band 112—120 (2,679—2,5) zu benutzen	
120—150	2,5—2		Sender kleiner Leistung [30])	
150—157	2—1,911		Flugfunk	
157—162	1,911—1,852		Bewegliche Dienste	
162—170	1,852—1,765		Sender kleiner Leistung [30])	
170—200	1,765—1,5		Fernsehen und Rundfunk	

126 [30]) Unter Sender kleiner Leistung werden Sender mit einer Leistung unter 1 kW verstanden.

127 [31]) Was die Zuteilung von Frequenzen über 30 MHz (unter 10 m) anlangt, so enthält der Plan des Anhangs 4 eine Verteilung, die als Grundlage für künftige Forschungen und Versuche auf dem amerikanischen Festland dienen soll.

128 [32]) Die verschiedenen Verwaltungen kommen überein, in ihren Ländern die Frequenzen 33,3 MHz, 38,0 MHz, 75 MHz, 94,3 MHz und 110,3 MHz (9, 7,895, 4, 3,181, 2,720 m) zu schützen, die für die Flugsicherung auf den zwischenstaatlichen Luftfahrtlinien benutzt werden.

129 § 8. Les services de radiodiffusion peuvent utiliser des fréquences comprises entre 2300 et 2500 kc/s (130,4 et 120 m), entre 3300 et 3500 kc/s (90,91 et 85,71 m) et entre 4770 et 4965 kc/s (62,89 et 60,42 m) aux conditions suivantes :

130 *1. Fréquences comprises entre 2000 et 3500 kc/s (150 et 85,71 m)*

131 1° Dans la région comprise entre le méridien 30° W et le méridien 50° E d'une part (en se dirigeant vers l'est à partir du méridien 30° W), le parallèle 30° N et le parallèle 30° S d'autre part, les deux bandes

2300—2500 kc/s (130,4—120 m),
3300—3500 kc/s (90,91—85,71 m)

peuvent être employées pour les services de radiodiffusion, concurremment avec les services fixes et mobiles. Des accords régionaux fixeront la puissance maximum de nuit et la répartition des fréquences à l'intérieur de ces bandes, de manière à éviter

132 *a)* que des brouillages ne se produisent dans la région considérée,

133 *b)* que les stations de radiodiffusion de cette région ne provoquent des brouillages avec les stations des services fixes et mobiles travaillant déjà dans ces bandes.

134 2° Dans la région comprise entre le méridien 50° E et le méridien 140° W d'une part (en se dirigeant vers l'est à partir du méridien 50° E), le parallèle 30° N et le parallèle 30° S d'autre part, à l'exclusion des Iles Hawaï, les deux bandes de fréquences ci-dessus mentionnées peuvent être employées pour les services de radiodiffusion concurremment avec les services fixes et mobiles. Des accords régionaux fixeront la répartition des fréquences à l'intérieur de ces bandes de manière à éviter que des brouillages ne se produisent dans la région dont il s'agit.

135 3° Dans la région comprise entre le méridien 30° W et le méridien 140° W (en se dirigeant vers l'ouest à partir du méridien 30° W),

136 *a)* en ce qui concerne la zone située au sud du parallèle 5° S, la bande de 2300 à 2500 kc/s (130,4 à 120 m) peut être employée par les services de radiodiffusion, concurremment avec les services mobiles;

137 *b)* en ce qui concerne les pays du continent américain compris entre le sud du Mexique et le nord de la Colombie, la bande de 2300 à 2350 kc/s (130,4 à 127,7 m) peut être réservée à la radiodiffusion. Cette allocation est faite en vertu d'un accord aux termes duquel il

129 § 8. Die Rundfunkdienste können Frequenzen in den Bändern 2300 bis 2500 kHz (130,4 bis 120 m), 3300 bis 3500 kHz (90,91 bis 85,71 m) und 4770 bis 4965 kHz (62,89 bis 60,42 m) unter den folgenden Bedingungen benutzen:

130 I. Frequenzen zwischen 2000 und 3500 kHz (150 und 85,71 m)

131 1. In dem Gebiet von 30° West ostwärts bis 50° Ost einerseits, 30° Nord und 30° Süd anderseits, können die Bänder

2300—2500 kHz (130,4—120 m),
3300—3500 kHz (90,91—85,71 m)

für den Rundfunk, gemeinsam mit den festen und beweglichen Diensten, benutzt werden. In besonderen Abkommen für die beteiligten Gebiete werden festgesetzt:

die Höchstleistung bei Nacht und
die Verteilung der Frequenzen innerhalb dieser Bänder,

um zu vermeiden, daß

132 a) Störungen in dem oben bezeichneten Gebiet auftreten,

133 b) die Rundfunksender dieses Gebiets Störungen der Funkstellen der festen und beweglichen Dienste, die bereits in diesen Bändern arbeiten, verursachen.

134 2. Die beiden in Nr. 131 angegebenen Frequenzbänder können in dem Gebiet von 50° Ost ostwärts bis 140° West einerseits, 30° Nord und 30° Süd anderseits, mit Ausnahme der Hawai-Inseln, für den Rundfunk, gemeinsam mit den festen und beweglichen Diensten, benutzt werden. In besonderen Abkommen für die beteiligten Gebiete wird die Verteilung der Frequenzen innerhalb dieser Bänder so geregelt, daß Störungen in dem hier bezeichneten Gebiet vermieden werden.

135 3. Für das Gebiet von 30° West westwärts bis 140° West gelten im einzelnen die nachstehenden Bestimmungen:

136 a) südlich 5° Süd kann das Band 2300 bis 2500 kHz (130,4 bis 120 m) für den Rundfunk, gemeinsam mit den beweglichen Diensten, benutzt werden;

137 b) in den Ländern des amerikanischen Festlandes, die zwischen dem Süden von Mexiko und dem Norden von Kolumbien liegen, kann das Band 2300 bis 2350 kHz (130,4 bis 127,7 m) dem Rundfunk vorbehalten werden. Diese Zuweisung ist in Verfolg eines Abkommens gemacht wor-

ne sera pas utilisé plus de deux fréquences distinctes par pays à l'intérieur de cette bande, avec des restrictions convenables relativement à la puissance et à l'emploi d'antennes directives, et à condition que les stations de radiodiffusion ne provoquent pas de brouillage des stations des autres services qui utilisent actuellement ces fréquences, au nord et au sud de la partie du continent américain considérée au présent paragraphe;

den, nach deſſen Beſtimmungen je Land nicht mehr als 2 verſchiedene Frequenzen innerhalb dieſes Bandes benutzt werden ſollen. Dabei ſind angemeſſene Bedingungen für Beſchränkung der Leiſtung und für Verwendung von Richtantennen vorgeſehen; außerdem iſt die Bedingung zu erfüllen, daß die Rundfunkſender keine Störungen der Funkſtellen anderer Dienſte verurſachen dürfen, die gegenwärtig dieſe Frequenzen nördlich und ſüdlich des hier bezeichneten Teils des amerikaniſchen Feſtlandes benutzen;

138 *c)* en outre, la bande de 2350 à 2400 kc/s (127,7 à 125 m) peut être employée pour la radiodiffusion par le Guatemala, El Salvador, le Honduras, le Nicaragua, Costa-Rica, Panama et la Zone du Canal. Cet emploi est subordonné à un accord régional conclu entre les administrations des pays ci-dessus mentionnés, en vue d'éviter tout brouillage des services fixes et mobiles existants;

138 c) außerdem können Guatemala, El Salvador, Honduras, Nikaragua, Coſtarica, Panama und das Kanalgebiet das Band 2350 bis 2400 kHz (127,7 bis 125 m) für den Rundfunk benutzen. Die Verwendung dieſes Bandes im einzelnen regelt ein Abkommen, das zwiſchen den beteiligten Verwaltungen abgeſchloſſen iſt, um jede Störung der vorhandenen feſten und beweglichen Dienſte zu vermeiden;

139 *d)* en ce qui concerne les possessions anglaises, françaises et néerlandaises situées à l'est du méridien 80° W d'une part, entre le parallèle 20° N et la côte de l'Amérique du Sud d'autre part, la bande de 2300 à 2400 kc/s (130,4 à 125 m) peut être employée par les services de radiodiffusion, concurremment avec les services fixes et mobiles, à condition que les stations de radiodiffusion ne provoquent pas de brouillage des stations des services fixes et mobiles du continent américain qui travaillent déjà dans cette bande.

139 d) in den engliſchen, franzöſiſchen und niederländiſchen Beſitzungen, die öſtlich 80° Weſt einerſeits, 20° Nord und der Küſte Südamerikas anderſeits, liegen, kann das Band 2300 bis 2400 kHz (130,4 bis 125 m) für den Rundfunk, gemeinſam mit den feſten und beweglichen Dienſten, benutzt werden. Bedingung hierfür iſt, daß die Rundfunkſender keine Störungen der Funkſtellen der feſten und beweglichen Dienſte des amerikaniſchen Feſtlandes, die bereits in dieſem Band arbeiten, verurſachen.

140 *II. Fréquences comprises entre 4000 et 5500 kc/s (75 et 54,55 m)*

140 II. Frequenzen zwiſchen 4000 und 5500 kHz (75 und 54,55 m)

141 1° Dans la région comprise entre le méridien 0° et le méridien 140° W d'une part (en se dirigeant vers l'est à partir du méridien 0°), le parallèle 30° N et le parallèle 30° S d'autre part, la bande de 4835 à 4965 kc/s (62,05 à 60,42 m) peut être employée par les services de radiodiffusion concurremment avec les services fixes et mobiles, à condition:

141 1. In dem Gebiet von 0° oſtwärts bis 140° Weſt einerſeits, 30° Nord und 30° Süd anderſeits, kann das Band 4835 bis 4965 kHz (62,05 bis 60,42 m) für den Rundfunk, gemeinſam mit den feſten und beweglichen Dienſten, unter der Bedingung benutzt werden, daß

142 *a)* que les stations de radiodiffusion ne provoquent pas de brouillage des stations fixes qui travaillent déjà dans cette bande. Dans ce but, il y aura lieu de faire usage, autant que possible, d'antennes directives;

142 a) die Rundfunkſender keine Störungen der feſten Funkſtellen, die bereits in dieſem Band arbeiten, verurſachen; hierzu wird es nötig ſein, möglichſt Richtantennen zu verwenden;

143 *b)* que la puissance maximum de nuit desdites stations n'excède pas 5 kW.

143 b) die Höchſtleiſtung dieſer Rundfunkſender bei Nacht nicht 5 kW überſteigt.

144 2° Dans la région comprise entre le méridien 0° et le méridien 30° W d'une part (en se dirigeant vers l'ouest à partir du méridien 0°), le parallèle 30° N et le parallèle 30° S d'autre part, la bande de 4770 à 4900 kc/s (62,89 à 61,22 m) [voies utilisables 4775 à 4895 kc/s (62,83 à 61,29 m)] peut être employée par les services de radiodiffusion, concurremment avec les services fixes et mobiles, sous les mêmes réserves que celles qui figurent sous chiffres 142 et 143.

144 2. In dem Gebiet von 0° westwärts bis 30° West einerseits, 30° Nord und 30° Süd anderseits, kann das Band 4770 bis 4900 kHz (62,89 bis 61,22 m) [benutzbare Träger 4775 bis 4895 kHz (62,83 bis 61,29 m)] für den Rundfunk, gemeinsam mit den festen und beweglichen Diensten, benutzt werden, und zwar unter denselben Vorbehalten, wie sie unter Nr. 142 und 143 angegeben sind.

145 3° Dans la région de l'Amérique du Sud située au nord du parallèle 5° S, la bande de 4770 à 4900 kc/s (62,89 à 61,22 m) [voies utilisables 4775 à 4895 kc/s (62,83 à 61,29 m)] peut être employée par les services de radiodiffusion concurremment avec les services fixes et mobiles sous les mêmes réserves que celles qui figurent sous chiffres 142 et 143.

145 3. In dem nördlich von 5° Süd gelegenen Teil Südamerikas kann das Band 4770 bis 4900 kHz (62,89 bis 61,22 m) [benutzbare Träger 4775 bis 4895 kHz (62,83 bis 61,29 m)] für den Rundfunk, gemeinsam mit den festen und beweglichen Diensten, benutzt werden, und zwar unter denselben Vorbehalten, wie sie unter Nr. 142 und 143 angegeben sind.

146 *III. Prescriptions diverses s'appliquant à la radiodiffusion dans les régions tropicales*

146 III. Verschiedene Vorschriften für den Rundfunk in den Tropen

147 1° Les administrations intéressées s'engagent à collaborer pour rendre aussi efficace que possible la radiodiffusion dans les trois bandes de 2300 à 2500 kc/s (130,4 à 120 m), 3300 à 3500 kc/s (90,91 à 85,71 m) et 4835 à 4965 kc/s (62,05 à 60,42 m).

147 1. Die beteiligten Verwaltungen verpflichten sich zusammenzuarbeiten, um den Rundfunk in den nachstehenden drei Bändern so wirksam wie möglich zu gestalten: 2300 bis 2500 kHz (130,4 bis 120 m), 3300 bis 3500 kHz (90,91 bis 85,71 m) und 4835 bis 4965 kHz (62,05 bis 60,42 m).

148 2° En ce qui concerne les dispositions relatives à la radiodiffusion dans les régions tropicales, les administrations intéressées dans la zone située entre le méridien 50° E et le méridien 140° W en se dirigeant vers l'est, d'une part, et entre le parallèle 30° N et le parallèle 30° S, d'autre part (à l'exclusion des Iles Hawaï) se consulteront au sujet de la puissance et de la fréquence à employer dans l'établissement de nouvelles stations de radiodiffusion utilisant une puissance supérieure à 1 kW.

148 2. Was die Bestimmungen für den Rundfunk in den Tropen anlangt, so werden sich die beteiligten Verwaltungen des Gebiets von 50° Ost ostwärts bis 140° West einerseits, 30° Nord und 30° Süd anderseits (mit Ausnahme der Hawai-Inseln), miteinander über die Leistung und die Frequenz für neue Rundfunksender verständigen, die eine Leistung von mehr als 1 kW haben sollen.

149 § 9. *Répartition des fréquences pour les services aéronautiques entre 6000 et 25000 kc/s (50—12 m).*

149 § 9. Verteilung der Frequenzen für den Flugfunk zwischen 6000 und 25000 kHz (50 und 12 m)

150 *a)* Dans la région européenne, l'U. R. S. S., l'Afrique et l'Amérique du Sud, les bandes qui suivent sont attribuées à titre exclusif aux services aéronautiques:

6500— 6600 kc/s (46,15—45,45 m)
8480— 8580 kc/s (35,38—34,97 m)
11300—11400 kc/s (26,55—26,32 m)
12770—12830 kc/s (23,49—23,38 m)
17250—17375 kc/s (17,39—17,27 m)
23200—23380 kc/s (12,93—12,83 m).

150 a) Im europäischen Bereich, in der Sowjetunion, in Afrika und in Südamerika werden die nachstehenden Bänder ausschließlich dem Flugfunk zugeteilt:

6500— 6600 kHz (46,15—45,45 m)
8480— 8580 kHz (35,38—34,97 m)
11300—11400 kHz (26,55—26,32 m)
12770—12830 kHz (23,49—23,38 m)
17250—17375 kHz (17,39—17,27 m)
23200—23380 kHz (12,93—12,83 m).

151 *b)* Attribution générale des fréquences pour les routes aériennes intercontinentales.

151 b) Allgemeine Zuteilung der Frequenzen für die interkontinentalen Flugstrecken.

152 Les fréquences (longueurs d'onde) suivantes sont réservées sur une base mondiale pour les routes aériennes intercontinentales.

152 Die nachstehenden Frequenzen (Wellenlängen) sind — als Reglung für den ganzen Erdball — für die interkontinentalen Flugstrecken vorbehalten.

1	2	3
Bandes de fréquences de l'aéronautique	Subdivision des bandes par route	Fréquences affectées à chaque route kc/s (m)
6500—6600 kc/s (46,15—45,45 m)	6500—6520 kc/s (46,15—46,01m) Route: Europe-Afrique	6503 (46,13) 6510 (46,08) 6517 (46,03)
	6520—6540 kc/s (46,01—45,87 m) Route: (1) Europe-Amérique du Sud	6523 (45,99) 6530 (45,94) 6537 (45,89) 6550 (45,80) *)
	(2) Europe-Amérique du Nord via Arctique	6523 (45,99) 6530 (45,94) 6537 (45.89)
	6540—6560 kc/s (45,87—45,73 m) Bande auxiliaire	6543 (45,85) *) 6550 (45,80) *) 6557 (45,75) *)
	6560—6580 kc/s (45,73—45,59 m) Route: (1) Europe-Amérique du Nord	6563 (45,71) 6570 (45,66) 6577 (45.61) 6543 (45,85) *)
	(2) Transpacifique	6563 (45,71) 6570 (45.66) 6577 (45.61) 6557 (45,75) *)
	6580—6600 kc/s (45,59—45,45 m) Route: (1) Europe-Asie-Australie	6583 (45,57) 6590 (45,52) 6597 (45,48) 6557 (45,75) *)
	(2) Interaméricaine	6583 (45,57) 6590 (45,52) 6597 (45,48) 6557 (45,75) *)
8215—8235 kc/s (36,52—36,43 m)	(voir chiffre 154) 8215—8235 kc/s (36,52—36,43 m) Route: Interaméricaine	8217 (36,51) 8225 (36,47) 8233 (36,44)
8480—8580 kc/s (35,38—34,97 m)	8480—8489 kc/s (35,38—35,34 m) Route: Europe-Amérique du Nord via Arctique	8485 (35,36)

1	2	3
Flugfunkbänder	Aufteilung der Bänder nach Flugstrecken	Der einzelnen Strecke zugewiesene Frequenzen kHz (m)
6500—6600 kHz (46,15—45,45 m)	6500—6520 kHz (46,15—46,01 m) Strecke: Europa-Afrika	6503 (46,13) 6510 (46,08) 6517 (46,03)
	6520—6540 kHz (46,01—45,87 m) Strecke: (1) Europa-Südamerika	6523 (45,99) 6530 (45,94) 6537 (45,89) 6550 (45,80) *)
	(2) Europa-Nordamerika über die Arktis	6523 (45,99) 6530 (45,94) 6537 (45,89)
	6540—6560 kHz (45,87—45,73 m) Hilfsband	6543 (45,85) *) 6550 (45,80) *) 6557 (45,75) *)
	6560—6580 kHz (45,73—45,59 m) Strecke: (1) Europa-Nordamerika	6563 (45,71) 6570 (45,66) 6577 (45,61) 6543 (45,85) *)
	(2) Über den Stillen Ozean	6563 (45,71) 6570 (45,66) 6577 (45,61) 6557 (45,75) *)
	6580—6600 kHz (45,59—45,45 m) Strecke: (1) Europa-Asien-Australien	6583 (45,57) 6590 (45,52) 6597 (45,48) 6557 (45,75) *)
	(2) Interamerikanisch	6583 (45,57) 6590 (45,52) 6597 (45,48) 6557 (45,75) *)
8215—8235 kHz (36,52—36,43 m)	(s. Nr. 154) 8215—8235 kHz (36,52—36,43 m) Strecke: Interamerikanisch	8217 (36,51) 8225 (36,47) 8233 (36,44)
8480—8580 kHz (35,38—34,97 m)	8480—8489 kHz (35,38—35,34 m) Strecke: Europa-Nordamerika über die Arktis	8485 (35,36)

153 *) Fréquence supplémentaire qui ne doit être employée qu'en cas de brouillage ou lorsque les conditions de trafic ne permettent pas d'utiliser les autres fréquences assignées à cette route.

154 Note *a)*. Les services existant en dehors du continent américain jouissent de la priorité.

153 *) Zusatzfrequenz, die nur benutzt werden darf bei Störungen oder in Fällen, wo die Verkehrsbedingungen die Verwendung der anderen, diesen Strecken zugeteilte Frequenzen nicht gestatten.

154 Anmerkung a). Die außerhalb des amerikanischen Festlandes bestehenden Dienste haben das Vorrecht.

1	2	3
Bandes de fréquences de l'aéronautique	Subdivision des bandes par route	Fréquences affectées à chaque route kc/s (m)
8480—8580 kc/s (35,38—34,97 m) (suite)	(voir chiffre 155) 8489—8512 kc/s (35,34—35,24 m) Route: Europe-Afrique	8492 (35,33) 8500 (35,29) 8507 (35,27)
	(voir chiffre 155) 8512—8535 kc/s (35,24—35,15 m) Route: Europe-Asie-Australie	8515 (35,23) 8523 (35,20) 8531 (35,17)
	8535—8558 kc/s (35,15—35,05 m) Route: Europe-Amérique du Nord	8538 (35,14) 8546 (35,10) 8554 (35,07)
	8558—8580 kc/s (35,05—34,97 m) Route: (1) Europe-Amérique du Sud	8561 (35,04) 8569 (35,01) 8577 (34,98)
	(2) Transpacifique	8561 (35,04) 8569 (35,01) 8577 (34,98)
11300—11400 kc/s (26,55—26,32 m)	11300—11325 kc/s (26,55—26,49 m) Route: Europe-Amérique du Nord	11306 (26,54) 11319 (26,50)
	11325—11350 kc/s (26,49—26,43 m) Route: (1) Europe-Afrique	11331 (26,48) 11344 (26,45)
	(2) Europe-Amérique du Nord via Arctique	11331 (26,48) 11344 (26,45)
	11350—11375 kc/s (26,43—26,37 m) Route: (1) Europe-Amérique du Sud	11356 (26,42) 11369 (26,39)
	(2) Transpacifique	11356 (26,42) 11369 (26,39)
	11375—11400 kc/s (26,37—26,32 m) Route: (1) Europe-Asie-Australie	11381 (26,36) 11394 (26,33)
	(2) Interaméricaine	11381 (26,36) 11394 (26,33)

1	2	3
Flugfunkbänder	Aufteilung der Bänder nach Flugstrecken	Der einzelnen Strecke zugewiesene Frequenzen kHz (m)
8480—8580 kHz (35,38—34,97 m) (Fortsetzung)	(s. Nr. 155) 8489—8512 kHz (35,34—35,24 m) Strecke: Europa-Afrika	8492 (35,33) 8500 (35,29) 8507 (35,27)
	(s. Nr. 155) 8512—8535 kHz (35,24—35,15 m) Strecke: Europa-Asien-Australien	8515 (35,23) 8523 (35,20) 8531 (35,17)
	8535—8558 kHz (35,15—35,05 m) Strecke: Europa-Nordamerika	8538 (35,14) 8546 (35,10) 8554 (35,07)
	8558—8580 kHz (35,05—34,97 m) Strecke: (1) Europa-Südamerika	8561 (35,04) 8569 (35,01) 8577 (34,98)
	(2) über den Stillen Ozean	8561 (35,04) 8569 (35,01) 8577 (34,98)
11300—11400 kHz (26,55—26,32 m)	11300—11325 kHz (26,55—26,49 m) Strecke: Europa-Nordamerika	11306 (26,54) 11319 (26,50)
	11325—11350 kHz (26,49—26,43 m) Strecke: (1) Europa-Afrika	11331 (26,48) 11344 (26,45)
	(2) Europa-Nordamerika über die Arktis	11331 (26,48) 11344 (26,45)
	11350—11375 kHz (26,43—26,37 m) Strecke: (1) Europa-Südamerika	11356 (26,42) 11369 (26,39)
	(2) über den Stillen Ozean	11356 (26,42) 11369 (26,39)
	11375—11400 kHz (26,37—26,32 m) Strecke: (1) Europa-Asien-Australien	11381 (26,36) 11394 (26,33)
	(2) Interamerikanisch	11381 (26,36) 11394 (26,33)

155 Note *b)*. Les services excistants du continent américain, ainsi que des territoires et possessions des Etats de ce continent, jouissent de la priorité.

155 Anmerkung b). Die Dienste, die auf dem amerikanischen Festland und in den Hoheitsgebieten und Besitzungen der Staaten dieses Festlandes bestehen, haben das Vorrecht.

1	2	3
Bandes de fréquences de l'aéronautique	Subdivision des bandes par route	Fréquences affectées à chaque route kc/s (m)
12770—12830 kc/s (23,49—23,38 m)	12770—12782 kc/s (23,49—23,47 m) Route: Europe-Amérique du Nord	12776 (23,48)
	(voir chiffre 155) 12782—12794 kc/s (23,47—23,45 m) Bande auxiliaire	12788 (23,46)*)
	(voir chiffre 155) 12794—12806 kc/s (23,45—23,43 m) Route: Europe-Asie-Australie	12800 (23,44) 12788 (23,46)*)
	12806—12818 kc/s (23,43—23,40 m) Route: Europe-Afrique	12812 (23,42) 12788 (23,46)*)
	12818—12830 kc/s (23,40—23,38 m) Route: (1) Europe-Amérique du Sud	12824 (23,39)
	(2) Transpacifique	12824 (23,39)
17250—17375 kc/s (17,39—17,27 m)	17250—17281 kc/s (17,39—17,36 m) Route: (1) Europe-Asie-Australie	17257 (17,38) 17274 (17,37)
	(2) Interaméricaine	17257 (17,38) 17274 (17,37)
	17281—17312 kc/s (17,36—17,33 m) Route: (1) Europe-Afrique	17288 (17,35)*) 17305 (17,34)
	(2) Europe-Amérique du Nord via Arctique	17288 (17,35)
	17312—17343 kc/s (17,33—17,30 m) Route: (1) Europe-Amérique du Sud	17319 (17,32) 17336 (17,30)
	(2) Transpacifique	17319 (17,32) 17336 (17,30)
	17343—17374 kc/s (17,30—17,27 m) Route: Europe-Amérique du Nord	17350 (17,29) 17367 (17,27) (voir chiffre 155) 17288 (17,35)*)

Pour la signification de *), voir page 449.

1	2	3
Flugfunkbänder	Aufteilung der Bänder nach Flugstrecken	Der einzelnen Strecke zugewiesene Frequenzen kHz (m)
12770—12830 kHz (23,49—23,38 m)	12770—12782 kHz (23,49—23,47 m) Strecke: Europa-Nordamerika	12776 (23,48)
	(s. Nr. 155) 12782—12794 kHz (23,47—23,45 m) Hilfsband	12788 (23,46)*)
	(s. Nr. 155) 12794—12806 kHz (23,45—23,43 m) Strecke: Europa-Asien-Australien	12800 (23,44) 12788 (23,46)*)
	12806—12818 kHz (23,43—23,40 m) Strecke: Europa-Afrika	12812 (23,42) 12788 (23,46)*)
	12818—12830 kHz (23,40—23,38 m) Strecke: (1) Europa-Südamerika	12824 (23,39)
	(2) Über den Stillen Ozean	12824 (23,39)
17250—17375 kHz (17,39—17,27 m)	17250—17281 kHz (17,39—17,36 m) Strecke: (1) Europa-Asien-Australien	17257 (17,38) 17274 (17,37)
	(2) Interamerikanisch	17257 (17,38) 17274 (17,37)
	17281—17312 kHz (17,36—17,33 m) Strecke: (1) Europa-Afrika	17288 (17,35)*) 17305 (17,34)
	(2) Europa-Nordamerika über die Arktis	17288 (17,35)
	17312—17343 kHz (17,33—17,30 m) Strecke: (1) Europa-Südamerika	17319 (17,32) 17336 (17,30)
	(2) Über den Stillen Ozean	17319 (17,32) 17336 (17,30)
	17343—17374 kHz (17,30—17,27 m) Strecke: Europa-Nordamerika	17350 (17,29) 17367 (17,27) (s. Nr. 155) 17288 (17,35)*)

Über die Bedeutung des *) s. S. 449.

1	2	3
Bandes de fréquences de l'aéronautique	Subdivision des bandes par route	Fréquences affectées à chaque route kc/s (m)
23200—23380 kc/s (12,93—12,83 m)	23200—23245 kc/s (12,93—12,91 m)	
	Route:	
	Europe-Amérique du Nord	23211 (12,92) 23234 (12,91)
	23245—23290 kc/s (12,91—12,88 m)	
	Route:	
	(1) Europe-Amérique du Sud	23256 (12,90) 23279 (12,89)
	(2) Europe-Amérique du Nord via Arctique	23256 (12,90) 23279 (12,89)
	23290—23335 kc/s (12,88—12,85 m)	
	Route:	
	(1) Europe-Afrique	23301 (12,87) 23324 (12,86)
	(2) Interaméricaine	23301 (12,87) 23324 (12,86)
	23335—23380 kc/s (12,85—12,83 m)	
	Route:	
	(1) Europe-Asie-Australie	23346 (12,85) 23369 (12,84)
	(2) Transpacifique	23346 (12,85) 23369 (12,84)

1	2	3
Flugfunkbänder	Aufteilung der Bänder nach Flugstrecken	Der einzelnen Strecke zugewiesene Frequenzen kHz (m)
23200—23380 kHz (12,93—12,83 m)	23200—23245 kHz (12,93—12,91 m)	
	Strecke:	
	Europa-Nordamerika	23211 (12,92) 23234 (12,91)
	23245—23290 kHz (12,91—12,88 m)	
	Strecke:	
	(1) Europa-Südamerika	23256 (12,90) 23279 (12,89)
	(2) Europa-Nordamerika über die Arktis	23256 (12,90) 23279 (12,89)
	23290—23335 kHz (12,88—12,85 m)	
	Strecke:	
	(1) Europa-Afrika	23301 (12,87) 23324 (12,86)
	(2) Interamerikanisch	23301 (12,87) 23324 (12,86)
	23335—23380 kHz (12,85—12,83 m)	
	Strecke:	
	(1) Europa-Asien-Australien	23346 (12,85) 23369 (12,84)
	(2) Über den Stillen Ozean	23346 (12,85) 23369 (12,84)

156 *Remarque 1.* Sauf exceptions mentionnées sous chiffres 154 et 155, les stations aéronautiques et d'aéronef employant les fréquences des routes auxquelles elles sont assignées ont la priorité sur tous les autres services.

157 *Remarque 2.* Les fréquences assignées aux routes intercontinentales indiquées sont à la disposition des services aéronautiques de tous les pays utilisant ces routes. Les usagers de ces fréquences coopèrent en ce qui concerne l'exploitation des stations, afin d'éviter des brouillages mutuels.

158 *Remarque 3.* Sur les routes intercontinentales, seules les émissions du type A 1 peuvent être effectuées.

159 *Remarque 4.* Dans la région européenne, l'U. R. S. S., l'Afrique et l'Amérique du Sud, les bandes mentionnées sous chiffre 150 peuvent être employées exclusivement pour le service aéronautique, sous réserve de la priorité indiquée sous chiffre 156. Ces bandes peuvent être employées dans d'autres régions pour les services aéronautiques, exclusivement ou non exclusivement, dans les conditions indiquées sous chiffre 156

160 *Remarque 5.* Dans la région européenne, la partie des bandes mobiles, entre 6 000 et 25 000 kc/s (50 et 12 m) qui n'est pas allouée en exclusivité aux services aéronautiques demeure affectée exclusivement aux services mobiles maritimes, excepté pour l'onde générale d'appel des stations aéronautiques 6 210 kc/s (48,31 m). Toutefois, les stations mobiles aéronautiques pourront effectuer leur service de correspondance publique avec les stations côtières dans les bandes des services mobiles maritimes, conformément à des accords qui interviendront entre les administrations intéressées.

156 Bemerkung 1. Die Boden- und Luftfunkstellen, die die ihrer Flugstrecke zugewiesenen Frequenzen benutzen, haben, abgesehen von den Ausnahmen nach Nr. 154 und 155, das Vorrecht gegenüber allen anderen Diensten.

157 Bemerkung 2. Die den angegebenen interkontinentalen Flugstrecken zugewiesenen Frequenzen stehen dem Flugfunk aller Länder, die die Luftfahrt auf diesen Strecken ausüben, zur Verfügung. Die Benutzer dieser Frequenzen regeln untereinander den Dienst der Funkstellen, damit gegenseitige Störungen vermieden werden.

158 Bemerkung 3. Auf den interkontinentalen Flugstrecken sind nur Wellen A 1 zugelassen.

159 Bemerkung 4. Im europäischen Bereich, in der Sowjetunion, in Afrika und in Südamerika können die in Nr. 150 angegebenen Bänder ausschließlich für den Flugfunk benutzt werden, vorbehaltlich des in Nr. 156 angegebenen Vorrechts. In anderen Gebieten können diese Bänder für den Flugfunk, ausschließlich oder nicht ausschließlich, unter den in Nr. 156 angegebenen Bedingungen verwendet werden.

160 Bemerkung 5. Im europäischen Bereich bleibt der Teil der Bänder für bewegliche Dienste zwischen 6 000 und 25 000 kHz (50 und 12 m), der dem Flugfunk nicht ausschließlich zugeteilt ist, dem Seefunk ausschließlich vorbehalten, ausgenommen die allgemeine Anrufwelle der Bodenfunkstellen 6 210 kHz (48,31 m). Jedoch können die Luftfunkstellen ihren öffentlichen Dienst mit Küstenfunkstellen in den Bändern des Seefunks abwickeln, gemäß den Abkommen, die zwischen den beteiligten Verwaltungen abgeschlossen werden.

161 § 10. (1) L'usage des ondes du type B est interdit dans toutes les stations radioélectriques. Par exception, dans les stations de navire, il est admis sur les fréquences suivantes:

375 kc/s (800 m) radiogoniométrie seulement,
425 kc/s (706 m) trafic,
500 kc/s (600 m).

162 (2) L'usage des ondes du type B de toutes fréquences sera interdit à partir du 1er janvier 1940, sauf pour les émetteurs de navire qui, travaillant à pleine puissance, dépenseront moins de 300 W mesurés aux bornes de l'alternateur.

163 (3) Les administrations s'efforceront d'abandonner le plus tôt possible les ondes du type B autres que l'onde de 500 kc/s (600 m).

164 § 11. (1) Dans les régions de trafic intense des côtes de l'Europe les postes de navire, travaillant en ondes du type A2, dans la gamme de 365 à 550 kc/s (822 à 545 m), doivent utiliser, dans la mesure du possible, les fréquences de 425 kc/s (706 m) et de 480 kc/s (625 m).

165 (2) Aucune station côtière européenne n'est autorisée à employer ces fréquences.

166 § 12. L'emploi des ondes du type A1 seulement est autorisé entre 100 et 160 kc/s (3000 et 1875 m); la seule exception à cette règle est relative aux ondes du type A2 qui peuvent être utilisées dans la bande de 100 à 125 kc/s (3000 à 2400 m) pour les signaux horaires exclusivement.

167 § 13. Dans la bande de 460 á 550 kc/s (652 à 545 m), aucun type d'émission susceptible de rendre inopérants les signaux de détresse, d'alarme, de sécurité ou d'urgence, émis sur 500 kc/s (600 m), n'est autorisé.

168 § 14. (1) Dans la bande de 325 à 345 kc/s (923 à 870 m), aucun type d'émission susceptible de rendre inopérants les signaux de détresse, de sécurité ou d'urgence n'est autorisé.

169 (2) Cette règle ne s'applique pas aux régions où des accords particuliers en disposent autrement.

170 § 15. (1) En principe, toute station qui assure un service entre points fixes sur une onde de fréquence inférieure à 110 kc/s (longueur d'onde supérieure à 2727 m) doit employer une seule fréquence, choisie parmi les bandes attribuées audit service (§ 7 ci-dessus), pour chacun des émetteurs qu'elle comporte, susceptibles de fonctionner simultanément.

171 (2) Il n'est pas permis à une station de faire usage, pour un service entre points fixes, d'une fréquence autre que celle attribuée comme il est dit ci-dessus.

172 § 16. En principe, les stations emploient les mêmes fréquences et les mêmes types d'émission pour les transmissions de messages

161 § 10. (1) Allen Funkstellen ist es verboten, B-Wellen zu verwenden. Den Seefunkstellen ist ausnahmsweise gestattet, diese Wellenart für die folgenden Frequenzen zu benutzen:

375 kHz (800 m) nur Funkpeilungen,
425 kHz (706 m) Verkehr,
500 kHz (600 m).

162 (2) Vom 1. Januar 1940 an ist es verboten, für irgendwelche Frequenzen B-Wellen zu benutzen, ausgenommen sind Sender der Seefunkstellen, die beim Arbeiten mit voller Leistung weniger als 300 Watt, gemessen an den Klemmen des Wechselstromerzeugers, verbrauchen.

163 (3) Die Verwaltungen werden sich bemühen, alle B-Wellen außer 500 kH (600 m) so bald als möglich aufzugeben.

164 § 11. (1) In den europäischen Küstengebieten mit starkem Funkverkehr müssen die Seefunkstellen, die im Band 365 bis 550 kHz (822 bis 545 m) auf Wellen A 2 arbeiten, im Rahmen des Möglichen die Frequenzen 425 kHz (706 m) und 480 kHz (625 m) benutzen.

165 (2) Keine europäische Küstenfunkstelle darf diese Frequenzen verwenden.

166 § 12. Im Band 100 bis 160 kHz (3000 bis 1875 m) dürfen nur Wellen A1 verwendet werden; die einzige Ausnahme hiervon machen die Zeitzeichen, die im Band 100 bis 125 kHz (3000 bis 2400 m) auf Wellen A 2 gesandt werden dürfen.

167 § 13. In dem Band 460 bis 550 kHz (652 bis 545 m) ist jede Art von Sendungen untersagt, die die auf 500 kHz (600 m) gesandten Not-, Alarm-, Sicherheits- oder Dringlichkeitszeichen unwirksam machen könnten.

168 § 14. (1) In dem Band 325 bis 345 kHz (923 bis 870 m) ist jede Art von Sendungen untersagt, die die Not-, Sicherheits- oder Dringlichkeitszeichen unwirksam machen könnten.

169 (2) Diese Vorschrift gilt nicht für Gebiete, wo besondere Abkommen anders bestimmen.

170 § 15. (1) Grundsätzlich darf jede Funkstelle, die einen festen Dienst auf einer Frequenz unter 110 kHz (über 2727 m) ausübt, für jeden ihrer Sender, die gleichzeitig arbeiten können, nur eine Frequenz aus den diesem Dienst zugeteilten Bändern (s. § 7) verwenden.

171 (2) Die Funkstellen des festen Dienstes dürfen keine andere als die nach obigen Gesichtspunkten zugeteilte Frequenz benutzen.

172 § 16. Grundsätzlich verwenden die Funkstellen für den einseitigen Dienst dieselben Frequenzen und Wellenarten wie für den gewöhnlichen Dienst. Je-

par la méthode unilatérale que pour leur service normal. Toutefois, des arrangements régionaux peuvent être réalisés en vue de dispenser les stations intéressées de se soumettre à cette règle.

173 § 17. Une station fixe peut effectuer, sur sa fréquence normale de travail, comme service secondaire, des émissions destinées aux stations mobiles, à condition :

174 *a)* que les administrations intéressées jugent nécessaire d'utiliser cette méthode exceptionnelle de travail ;

175 *b)* qu'il n'en résulte aucune augmentation des brouillages.

176 § 18. Afin de faciliter l'échange des messages météorologiques synoptiques dans les régions européennes, les fréquences 41,6 kc/s, 42,25 kc/s, 89,5 kc/s et 99,85 kc/s (7212 m, 7101 m, 3352 m et 3005 m) sont attribuées au service météorologique.

177 § 19. (1) Pour faciliter la transmission et la distribution rapides des renseignements utiles à la découverte des crimes et à la poursuite des criminels, une fréquence entre 37,5 et 100 kc/s (entre 8000 et 3000 m) sera réservée pour cet objet, par des arrangements régionaux [à savoir, pour l'Europe, l'onde de 83,40 kc/s (3597 m)].

178 (2) En outre, les fréquences de 3490 kc/s (85,96 m), 4165 kc/s (72,03 m), 6792 kc/s (44,17 m) sont attribuées aux services de police, dans les régions situées en dehors du continent américain.

179 § 20. Chaque administration peut attribuer aux stations d'amateur des bandes de fréquences conformes au tableau de répartition (§ 7 ci-dessus).

180 § 21. En vue de réduire les brouillages dans les bandes de fréquences supérieures à 4000 kc/s (longueurs d'onde inférieurs à 75 m), utilisées par le service mobile, et en particulier pour éviter de gêner les communications téléphoniques à grande distance de ce service, les administrations sont d'accord pour adopter, autant que possible, les règles suivantes, en tenant compte du développement de la technique courante :

181 (1) *a)* Dans les bandes de fréquences supérieures à 5500 kc/s (longueurs d'onde inférieures à 54,55 m) attribuées exclusivement au service mobile, les fréquences (longueurs d'onde) qui devront être utilisées par les stations de navire affectées au service commercial seront du côté des basses fréquences (ondes plus longues) et spécialement dans les limites des bandes harmoniques énumérées ci-dessous :

5500 à 5550 kc/s (54,55 à 54,05 m)
6200 à 6250 kc/s (48,39 à 48 m)

doch können für gewisse Gebiete Abmachungen getroffen werden, daß die beteiligten Funkstellen diese Vorschrift nicht zu befolgen brauchen.

173 § 17. Eine feste Funkstelle kann auf ihrer gewöhnlichen Arbeitswelle als Nebendienst Nachrichten an bewegliche Funkstellen senden, wenn

174 a) die beteiligten Verwaltungen die Anwendung dieses außergewöhnlichen Verfahrens für erforderlich halten;

175 b) dadurch die Störungen nicht vermehrt werden.

176 § 18. Um im europäischen Bereich den Austausch der synoptischen Wettermeldungen zu erleichtern, werden dem Wetterdienst die Frequenzen 41,6 kHz, 42,25 kHz, 89,5 kHz und 99,85 kHz (7212 m, 7101 m, 3352 m und 3005 m) zugeteilt.

177 § 19. (1) Um die schnelle Übermittlung und Verbreitung von Nachrichten zur Aufdeckung von Verbrechen und zur Verfolgung von Verbrechern zu erleichtern, soll für diese Zwecke eine Frequenz zwischen 37,5 und 100 kHz (8000 und 3000 m) durch Abkommen für bestimmte Gebiete vorgesehen werden [und zwar für Europa die Welle 83,40 kHz (3597 m)].

178 (2) Außerdem werden den Polizeidiensten in Gebieten, die außerhalb des amerikanischen Festlandes liegen, die Frequenzen 3490 kHz (85,96 m), 4165 kHz (72,03 m), 6792 kHz (44,17 m) zugeteilt.

179 § 20. Jede Verwaltung kann den Funkfreunden Frequenzbänder gemäß Verteilungsplan (s. § 7) zuteilen.

180 § 21. Um die Störungen in den im beweglichen Dienst benutzten Bändern über 4000 kHz (unter 75 m) zu vermindern, und um insbesondere eine Beeinträchtigung des beweglichen Funksprechdienstes auf große Entfernung zu vermeiden, sind die Verwaltungen sich einig, unter Berücksichtigung der Entwicklung der Technik folgende Vorschriften, soweit möglich, anzunehmen:

181 (1) a) In den ausschließlich dem beweglichen Dienst zugewiesenen Bändern über 5500 kHz (unter 54,55 m) sollen die Seefunkstellen des öffentlichen Dienstes Frequenzen benutzen, die auf der Seite der niederen Frequenzen dieser Bänder und namentlich innerhalb der nachstehenden harmonischen Bänder liegen:

5500 bis 5550 kHz (54,55 bis 54,05 m)
6200 bis 6250 kHz (48,39 bis 48 m)

8230 à 8330 kc/s (36,45 à 36,01 m)
11000 à 11100 kc/s (27,27 à 27,03 m)
12340 à 12500 kc/s (24,31 à 24 m)
16460 à 16660 kc/s (18,23 à 18,01 m)
22000 à 22200 kc/s (13,64 à 13,51 m).

182 *Note.* Les bandes de fréquences de 4115 à 4165 kc/s (72,90 à 72,03 m) peuvent également être utilisées par les stations susdites (voir aussi sous chiffre 188).

183 *b)* Cependant, toute station commerciale de navire dont l'émission satisfait aux tolérances de fréquence exigées des stations terrestres sous chiffre 71, peut émettre sur la même fréquence que la station côtière avec laquelle elle communique.

184 *c)* Quand une communication, pour laquelle aucun arrangement spécial n'a été fait, doit être établie entre une station de navire, d'une part, et une autre station de navire ou une station côtière, d'autre part, la station mobile utilise une des fréquences suivantes situées approximativement au milieu des bandes:

4140 kc/s (72,46 m)
5520 kc/s (54,35 m)
6210 kc/s (48,31 m)
8280 kc/s (36,23 m)
11040 kc/s (27,17 m)
12420 kc/s (24,15 m)
16560 kc/s (18,12 m)
22080 kc/s (13,59 m).

185 *Note.* Les administrations sont d'accord pour indiquer, en notifiant la fréquence d'une station côtière, celle des ondes spécifiées sous chiffre 184 sur laquelle l'écoute sera faite.

186 (2) *a)* Les stations de navire affectées au service commercial n'utiliseront les bandes communes supérieures à 4000 kc/s (longueurs d'onde inférieures à 75 m) qu'autant que leurs émissions satisferont aux tolérances de fréquence spécifiées pour les stations terrestres sous chiffre 71. Dans ces cas, les fréquences employées

8230 bis 8330 kHz (36,45 bis 36,01 m)
11000 bis 11100 kHz (27,27 bis 27,03 m)
12340 bis 12500 kHz (24,31 bis 24 m)
16460 bis 16660 kHz (18,23 bis 18,01 m)
22000 bis 22200 kHz (13,64 bis 13,51 m).

182 Anmerkung. Die vorbezeichneten Funkstellen können auch die Bänder 4115 bis 4165 kHz (72,90 bis 72,03 m) benutzen (s. auch Nr. 188).

183 b) Indessen kann jede Seefunkstelle des öffentlichen Dienstes, die den in Nr. 71 für Landfunkstellen geforderten Frequenztoleranzen genügt, auf derselben Frequenz senden wie die Küstenfunkstelle, mit der sie arbeitet.

184 c) Wenn eine Seefunkstelle mit einer anderen Seefunkstelle oder einer Küstenfunkstelle in Verbindung treten will, soll die bewegliche Funkstelle, sofern keine Sonderabmachung besteht, eine der folgenden, annähernd in der Bandmitte gelegenen Frequenzen benutzen:

4140 kHz (72,46 m)
5520 kHz (54,35 m)
6210 kHz (48,31 m)
8280 kHz (36,23 m)
11040 kHz (27,17 m)
12420 kHz (24,15 m)
16560 kHz (18,12 m)
22080 kHz (13,59 m).

185 Anmerkung. Die Verwaltungen sind sich einig, bei der Anmeldung der Frequenz einer Küstenfunkstelle anzugeben, auf welcher der unter Nr. 184 näher bezeichneten Wellen diese auf Empfang steht.

186 (2) a) Die Seefunkstellen des öffentlichen Dienstes dürfen Frequenzen der Gemeinschaftsbänder über 4000 kHz (unter 75 m) nur verwenden, wenn ihre Aussendungen den in Nr. 71 für Landfunkstellen geforderten Frequenztoleranzen genügen. In diesen Fällen sollen sie Frequenzen benutzen, die auf der Seite der höchsten Frequenzen des Gemeinschaftsbandes und

doivent être choisies du côté des fréquences les plus hautes (ondes plus courtes) de la bande commune et, plus spécialement, dans les limites des bandes harmoniques énumérées ci-dessous:

4400 à 4450 kc/s (68,18 à 67,42 m)
8800 à 8900 kc/s (34,09 à 33,71 m)
13200 à 13350 kc/s (22,73 à 22,47 m)
17600 à 17750 kc/s (17,05 à 16,90 m)
22900 à 23000 kc/s (13,10 à 13,04 m).

namentlich innerhalb der nachstehenden harmonischen Bänder liegen:

4400 bis 4450 kHz (68,18 bis 67,42 m)
8800 bis 8900 kHz (34,09 bis 33,71 m)
13200 bis 13350 kHz (22,73 bis 22,47 m)
17600 bis 17750 kHz (17,05 bis 16,90 m)
22900 bis 23000 kHz (13,10 bis 13,04 m).

187 *b)* On peut également utiliser des fréquences choisies dans la portion de la bande réservée aux services mobiles de 6600 à 6675 kc/s (45,45 à 44,94 m), en relation harmonique avec les bandes précédentes.

187 b) Ebenso können Frequenzen aus dem für bewegliche Dienste vorbehaltenen Teilband 6600 bis 6675 kHz (45,45 bis 44,94 m) benutzt werden, das in harmonischer Beziehung zu den vorgenannten Bändern steht.

188 *c)* Les prescriptions sous chiffre 186 ne s'appliquent pas à la portion de la bande commune entre 4115 et 4165 kc/s (72,90 et 72,03 m) qui peut être utilisée par toute station de navire affectée au service commercial.

188 c) Die Vorschriften der Nr. 186 gelten nicht für den Teil 4115 bis 4165 kHz (72,90 bis 72,03 m) des Gemeinschaftsbandes, den jede am öffentlichen Dienst teilnehmende Seefunkstelle verwenden darf.

189 (3) En choisissant les fréquences des nouvelles stations fixes et côtières, les administrations éviteront d'employer les fréquences des bandes spécifiées sous chiffres 181, 186, 187 et 188.

189 (3) Bei der Wahl der Frequenzen für neue feste Funkstellen und Küstenfunkstellen sollen die Verwaltungen vermeiden, Frequenzen der in Nr. 181, 186 bis 188 bezeichneten Frequenzbänder zu verwenden.

190 § 22. (1) Il est reconnu que les fréquences entre 5000 et 30000 kc/s (60 et 10 m) sont susceptibles de se propager sur de grandes distances.

190 § 22. (1) Es wird anerkannt, daß die Frequenzen zwischen 5000 und 30000 kHz (60 und 10 m) sich auf große Entfernungen auszubreiten vermögen.

191 (2) Etant donné que l'emploi de ces fréquences pour des communications à courte ou à moyenne distance est susceptible de brouiller les communications à grande distance, les administrations s'efforceront, dans toute la mesure du possible, de réserver les fréquences de cette bande pour des communications à grande distance.

191 (2) Da die Verwendung dieser Frequenzen für Funkverbindungen auf kleine oder mittlere Entfernungen den Weitverkehr stören könnte, werden die Verwaltungen, soweit irgend möglich, die Frequenzen dieses Bandes für Funkverbindungen auf große Entfernungen vorbehalten.

192 (3) Il est recommandé de n'utiliser, pour la radiodiffusion à longue distance dans cette bande de fréquences, que des émetteurs d'une puissance au moins égale à 5 kW.

192 (3) Es wird empfohlen, in diesem Band für den Rundfunk auf große Entfernung nur Sender mit einer Leistung von mindestens 5 kW zu verwenden.

193 § 23. En Europe, Afrique, Asie, les radiophares directionnels de faible puissance et dont la portée ne dépasse pas 50 km environ peuvent faire usage de toute fréquence dans la bande de 1560 à 3500 kc/s (192,3 à 85,71 m), à l'exception de la bande de protection de 1630 à 1670 kc/s (184,0 à 179,6 m), sous réserve d'accord des pays dont les services sont susceptibles d'être brouillés.

193 § 23. In Europa, Afrika und Asien können die Richtfunkfeuer geringer Leistung mit einer Reichweite bis etwa 50 km jede Frequenz im Band 1560 bis 3500 kHz (192,3 bis 85,71 m) benutzen, mit Ausnahme des Schutzbandes 1630 bis 1670 kHz (184,0 bis 179,6 m). Für diese Benutzung bedarf es aber der Zustimmung der Länder, deren Dienste gestört werden könnten.

Article 8

Stations d'amateur et stations expérimentales privées

194 § 1. L'échange de communications entre stations d'amateur et entre stations expérimentales privées de pays différents est interdit si l'administration de l'un des pays intéressés a notifié son opposition à cet échange.

195 § 2. (1) Lorsque cet échange est permis, les communications doivent s'effectuer en langage clair et se limiter aux messages ayant trait aux expériences et à des remarques d'un caractère personnel pour lesquelles, en raison de leur manque d'importance, le recours au service télégraphique public ne saurait entrer en considération. Il est absolument interdit aux titulaires des stations d'amateur de transmettre des communications internationales émanant de tierces personnes.

196 (2) Les dispositions ci-dessus peuvent être modifiées par des arrangements particuliers entre les pays intéressés.

197 § 3. Dans les stations d'amateur ou dans les stations expérimentales privées autorisées à effectuer des émissions, toute personne manœuvrant les appareils, pour son propre compte ou pour celui de tiers, doit avoir prouvé qu'elle est apte à transmettre les textes en signaux du code Morse et à lire, à la réception radiotélégraphique auditive, les textes ainsi transmis. Elle ne peut se faire remplacer que par des personnes autorisées possédant les mêmes aptitudes.

198 § 4. Les administrations prennent telles mesures qu'elles jugent nécessaires pour vérifier les capacités, au point de vue technique, de toute personne manœuvrant les appareils.

199 § 5. (1) La puissance maximum que les stations d'amateur et les stations expérimentales privées peuvent utiliser est fixée par les administrations intéressées, en tenant compte des qualités techniques des opérateurs et des conditions dans lesquelles lesdites stations doivent travailler.

200 (2) Toutes les règles générales fixées dans la Convention et dans le présent Règlement s'appliquent aux stations d'amateur et aux stations expérimentales privées. En particulier, la fréquence des ondes émises doit être aussi constante et aussi exempte d'harmoniques que l'état de la technique le permet.

201 (3) Au cours de leurs émissions, ces stations doivent transmettre, à de courts intervalles, leur indicatif d'appel, ou leur nom dans le cas de stations expérimentales non encore pourvues d'indicatif d'appel.

Artikel 8

Funkstellen für Funkfreunde und private Versuchsfunkstellen

194 § 1. Der Verkehr zwischen Funkstellen für Funkfreunde und zwischen privaten Versuchsfunkstellen verschiedener Länder ist untersagt, wenn sich die Verwaltung eines der beteiligten Länder dagegen erklärt hat.

195 § 2. (1) Soweit dieser Verkehr erlaubt ist, ist er in offener Sprache abzuwickeln und auf Mitteilungen über die Versuche selbst sowie auf Bemerkungen persönlicher Art zu beschränken, für die wegen ihrer geringen Wichtigkeit die Übermittlung im öffentlichen Telegraphendienst nicht in Betracht kommen würde. Den Inhabern der Funkstellen für Funkfreunde ist es unbedingt verboten, zwischenstaatliche Nachrichten zu übermitteln, die von dritten Personen ausgehen.

196 (2) Die vorstehenden Vorschriften können durch besondere Abmachungen zwischen den beteiligten Ländern geändert werden.

197 § 3. Bei den ordnungsmäßig genehmigten Funkstellen für Funkfreunde oder bei den privaten Versuchsfunkstellen muß jede Person, die das Gerät für sich oder für andere bedient, die Fertigkeit nachgewiesen haben, Wörter in Morsezeichen zu übermitteln und so übermittelte Wörter durch Funkhörempfang aufzunehmen. Sie darf sich nur von ordnungsmäßig ermächtigten Personen vertreten lassen, die die gleichen Fertigkeiten besitzen.

198 § 4. Die Verwaltungen treffen die ihnen notwendig erscheinenden Maßnahmen, um die technischen Fähigkeiten einer jeden Person zu prüfen, die die Apparate bedienen will.

199 § 5. (1) Die Höchstleistung der Funkstellen für Funkfreunde und der privaten Versuchsfunkstellen wird von den beteiligten Verwaltungen festgesetzt; dabei werden die technischen Fähigkeiten der Funker und die Umstände berücksichtigt, unter denen die genannten Funkstellen zu arbeiten haben.

200 (2) Alle im Vertrag und in dieser Vollzugsordnung festgesetzten allgemeinen Vorschriften sind auf die Funkstellen für Funkfreunde und auf die privaten Versuchsfunkstellen anzuwenden. Insbesondere muß die ausgesandte Welle so konstant und so frei von Nebenwellen sein, wie es der Stand der Technik gestattet.

201 (3) In ihre Sendungen müssen diese Funkstellen in kurzen Abständen ihr Rufzeichen, private Versuchsfunkstellen, denen noch kein Rufzeichen zugeteilt ist, ihren Namen einstreuen.

Article 9

Conditions à remplir par les stations mobiles

A. Généralités

202 § 1. Les stations mobiles doivent être établies de manière à se conformer, en ce qui concerne les fréquences et les types d'onde, aux dispositions faisant l'objet de l'article 7 *).

203 § 2. La fréquence d'émission des stations mobiles sera vérifiée le plus souvent possible par le service d'inspection dont elles relèvent.

204 § 3. Les appareils récepteurs doivent être tels que le courant qu'ils induisent dans l'antenne soit aussi réduit que possible et n'incommode pas les stations du voisinage.

205 § 4. Les changements de fréquence dans les appareils émetteurs et récepteurs de toute station mobile doivent pouvoir être effectués aussi rapidement que possible. Toutes les installations doivent être telles que, la communication étant établie, le temps nécessaire au passage de l'émission à la réception et vice versa soit aussi réduit que possible.

207 § 5. Pour la diffusion d'émissions radiophoniques, voir sous chiffre 473.

B. Stations de navire

208 § 6. (1) Les appareils d'émission utilisés dans les stations de navire travaillant sur des ondes du type A 2 ou B dans les bandes autorisées entre 365 et 515 kc/s (822 et 583 m) doivent être pourvus de dispositifs permettant, d'une manière facile, d'en réduire sensiblement la puissance.

209 (2) Cette disposition n'est pas obligatoire pour les émetteurs d'ondes du type B, dont la puissance à pleine charge, mesurée aux bornes de l'alternateur, ne dépasse pas 300 W.

210 (3) Toutes les stations de navire émettant sur des fréquences dans les bandes de 100 à 160 kc/s (3000 à 1875 m) et sur des fréquences supérieures à 4000 kc/s (longueurs d'onde inférieures à 75 m) doivent être munies d'un ondemètre, ayant une précision au moins égale à $^5/_{1000}$, lorsque l'émetteur lui-même n'est pas susceptible d'être réglé avec cette précision ou une précision plus grande.

211 § 7. Toute station établie à bord d'un navire obligatoirement pourvu d'un appareil radioélectrique par suite d'un accord international doit pouvoir émettre et recevoir:

212 *a)* sur l'onde de 500 kc/s (600 m) du type A 2 ou B et,

213 *b)* en outre, au moins sur deux autres ondes du type A 2 ou B, dans la bande autorisée entre 365 et 485 kc/s (822 et 619 m).

214 La disposition visée sous chiffre 213 ne s'applique pas aux émetteurs des bateaux de sauvetage ni aux émetteurs de secours des stations de navire.

215 § 8. En plus des ondes visées ci-dessus, les stations de navire équipées pour émettre des

206 *) En ce qui concerne la restriction de l'installation d'émetteurs d'ondes du type B et l'usage des ondes du type B sur des navires, voir les chiffres 161, 162 et 163.

Artikel 9

Anforderungen an die beweglichen Funkstellen

A. Allgemeines

202 § 1. Die beweglichen Funkstellen müssen so eingerichtet sein, daß sie hinsichtlich der Frequenzen und der Wellenarten den Bestimmungen des Artikels 7 entsprechen *).

203 § 2. Die Sendefrequenz der beweglichen Funkstellen wird von den vorgesetzten Überwachungsdienststellen so oft wie möglich geprüft.

204 § 3. Die Empfangsgeräte müssen so eingerichtet sein, daß der Strom, den sie in der Antenne erzeugen, so gering wie möglich ist und die benachbarten Funkstellen nicht stört.

205 § 4. Der Wellenwechsel muß bei den Sende- und Empfangsgeräten jeder beweglichen Funkstelle so schnell wie möglich ausgeführt werden können. Alle Einrichtungen müssen so getroffen sein, daß nach Herstellen der Verbindung die für den Übergang vom Senden zum Empfang und umgekehrt erforderliche Zeit so kurz wie möglich ist.

207 § 5. Über die Verbreitung von Rundfunksendungen s. Nr. 473.

B. Seefunkstellen

208 § 6. (1) Bei Seefunkstellen, die auf A 2 oder B in den dafür zustehenden Bändern zwischen 365 und 515 kHz (822 und 583 m) arbeiten, müssen die Sendegeräte Vorrichtungen besitzen, die auf einfache Weise eine wesentliche Herabsetzung der Leistung gestatten.

209 (2) Diese Bestimmung ist nicht bindend für B-Sender, deren volle Sendeleistung, gemessen an den Klemmen des Wechselstromerzeugers, 300 Watt nicht übersteigt.

210 (3) Alle Seefunkstellen, die auf Frequenzen der Bänder 100 bis 160 kHz (3000 bis 1875 m) und auf Frequenzen über 4000 kHz (unter 75 m) senden, müssen mit einem Wellenmesser, der eine Genauigkeit von wenigstens $^5/_{1000}$ besitzt, ausgerüstet sein, es sei denn, daß der Sender selbst diese oder eine höhere Einstellgenauigkeit hat.

211 § 7. Jede Funkstelle an Bord eines Schiffes, das nach einem zwischenstaatlichen Abkommen pflichtmäßig mit Funkgerät auszurüsten ist, muß senden und empfangen können

212 a) auf der Welle 500 kHz (600 m) A 2 oder B und

213 b) außerdem auf mindestens zwei anderen Wellen A 2 oder B in dem dafür zustehenden Band zwischen 365 und 485 kHz (822 und 619 m).

214 Die Bestimmung in Nr. 213 gilt nicht für Sender auf Rettungsbooten und für Notsender auf Schiffen.

215 § 8. Außer den vorstehend angegebenen Wellen können die Seefunkstellen, die zum Senden der Wel-

206 *) Über die Beschränkung des Einbaus von B-Sendern und der Verwendung von B-Wellen auf Schiffen s. Nr. 161 bis 163.

ondes des types A 1, A 2 ou A 3 peuvent employer les ondes autorisées à l'article 7 *).

216 § 9. Tous les appareils de stations de navire établis pour la transmission d'ondes du type A 1 des bandes autorisées entre 100 et 160 kc/s (3000 et 1875 m) doivent permettre l'emploi, en plus de la fréquence de 143 kc/s (2100 m), de deux fréquences au minimum choisies dans ces bandes.

217 § 10. (1) Toutes les stations à bord des navires obligatoirement pourvus d'appareils radiotélégraphiques doivent être à même de recevoir l'onde de 500 kc/s (600 m) et, en outre, toutes les ondes nécessaires à l'accomplissement du service qu'elles effectuent.

218 (2) Ces stations doivent être à même de recevoir facilement et efficacement, sur les mêmes fréquences, les ondes des types A 1 et A 2.

219 (3) Il est recommandé de munir les stations de navire des première et deuxième catégories de dispositifs permettant l'émission et la réception sans manœvre de commutation.

C. Stations d'aéronef

220 § 11. Toute station d'aéronef, effectuant un parcours maritime et astreinte par une réglementation nationale ou internationale à entrer en communication avec les stations du service mobile maritime, doit pouvoir émettre et recevoir sur l'onde de 500 kc/s (600 m), type A 2.

Article 10

Certificats des opérateurs

A. Dispositions générales

221 § 1. (1) Le service de toute station mobile, radiotélégraphique ou radiotéléphonique, doit être assuré par un opérateur radiotélégraphiste, titulaire d'un certificat délivré ou reconnu par le gouvernement dont dépend cette station. Toutefois, dans les stations mobiles pourvues d'une installation radioélectrique de faible puissance (d'une puissance d'onde porteuse dans l'antenne ne dépassant pas 100 W, sauf dans le cas des accords régionaux prévus sous chiffre 269), et lorsque cette installation est utilisée seulement pour la téléphonie, le service peut être assuré par un opérateur titulaire d'un certificat de radiotéléphoniste.

222 (2) Dans le cas d'indisponibilité absolue de l'opérateur, au cours d'une traversée, d'un vol ou d'un voyage, le commandant ou la personne responsable de la station mobile peut autoriser, mais à titre temporaire seulement, un opérateur titulaire d'un certificat délivré par un autre gouvernement contractant, à assurer le service radioélectrique. Lorsqu'il doit être fait appel, comme opérateur provisoire, à une personne ne possédant pas de certificat, ou à un opérateur n'ayant pas de certificat suffisant, son intervention doit se limiter uniquement aux signaux de détresse, d'urgence et de sécurité, aux messages qui s'y rapportent et aux messages urgents relatifs à la marche du navire ou de

*) Voir sous chiffre 430.

len A 1, A 2 oder A 3 eingerichtet sind, die nach Artikel 7 zugelassenen Wellen benutzen *).

216 § 9. Alle Funkgeräte von Seefunkstellen, die zum Senden von Wellen A 1 in den dafür zugelassenen Bändern zwischen 100 und 160 kHz (3000 und 1875 m) eingerichtet sind, müssen außer der Verwendung der Frequenz 143 kHz (2100 m) noch mindestens die Verwendung von zwei anderen Frequenzen der vorbezeichneten Bänder gestatten.

217 § 10. (1) Alle Funkstellen an Bord von Schiffen, die zur Ausrüstung mit Funktelegraphengerät verpflichtet sind, müssen die Welle 500 kHz (600 m) und außerdem alle Wellen empfangen können, die sie zum Ausüben ihres Dienstes brauchen.

218 (2) Auf diesen Wellen müssen die bezeichneten Funkstellen imstande sein, schnell und einwandfrei Wellen A 1 und A 2 zu empfangen.

219 (3) Es wird empfohlen, die Seefunkstellen 1. und 2. Gruppe mit Vorrichtungen auszurüsten, die Senden und Empfangen ohne Umschalten ermöglichen.

C. Luftfunkstellen

220 § 11. Jede Luftfunkstelle, die einen Seeflug ausführt und durch eine staatliche oder zwischenstaatliche Reglung zum Arbeiten mit Funkstellen des Seefunkdienstes verpflichtet ist, muß auf der Welle 500 kHz (600 m) A 2 senden und empfangen können.

Artikel 10

Zeugnisse der Funker

A. Allgemeine Bestimmungen

221 § 1. (1) Der Funktelegraphen- oder Funksprechdienst muß bei jeder beweglichen Funkstelle von einem Funktelegraphisten ausgeübt werden, der Inhaber eines Zeugnisses ist, das die für die Funkstelle zuständige Regierung ausgestellt oder anerkannt hat. Jedoch kann der Dienst bei beweglichen Funkstellen geringer Leistung, die ausschließlich dem Sprechverkehr dienen, durch einen Funker versehen werden, der nur Inhaber des Zeugnisses für Funkfernsprecher ist, wenn die Trägerwellenleistung in der Antenne 100 Watt nicht übersteigt. Diese Leistungsbegrenzung gilt nicht für Gebiete, wo besondere Abkommen nach Nr. 269 bestehen.

222 (2) Fällt während einer Überfahrt, eines Fluges oder einer Reise der Funker gänzlich aus, so kann der Führer des Fahrzeugs oder der für die bewegliche Funkstelle Verantwortliche den Funkdienst — aber nur vorübergehend — von einem Funker wahrnehmen lassen, der Inhaber eines von einer anderen Vertragsregierung ausgestellten Zeugnisses ist. Muß zur Aushilfe auf eine Person zurückgegriffen werden, die kein Zeugnis oder ein nicht ausreichendes Zeugnis besitzt, so muß ihre Tätigkeit beschränkt bleiben auf Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitszeichen, auf Meldungen, die sich hierauf beziehen, und auf dringende Nachrichten über die Fahrt des Schiffes oder des Luftfahrzeugs. Unter allen Umständen muß dieser Funker (oder diese Person) so

*) S. Nr. 430.

l'aéronef. De toute façon, cet opérateur (ou cette personne) doit être remplacé aussitôt que possible par un opérateur titulaire du certificat prévu sous chiffre 221. Les personnes employées dans ce cas sont astreintes aux mêmes devoirs que les opérateurs titulaires au sujet du secret des correspondances, comme prévu sous chiffre 223.

bald als möglich durch einen Funker ersetzt werden, der Inhaber des in Nr. 221 vorgesehenen Zeugnisses ist. Die in obigem Fall eingesetzten Personen haben in bezug auf die Geheimhaltung der Nachrichten dieselben Pflichten wie die regelrechten Funker (s. Nr. 223).

223 § 2. (1) Chaque administration prend les mesures nécessaires pour soumettre les opérateurs à l'obligation du secret des correspondances et pour éviter, dans la plus grande mesure possible, l'emploi frauduleux des certificats.

223 § 2. (1) Jede Verwaltung trifft die nötigen Maßnahmen, um die Funker auf die Geheimhaltung der Nachrichten zu verpflichten und um die betrügerische Verwendung der Zeugnisse, soweit irgend möglich, zu verhindern.

224 (2) A cet effet, les certificats portent les signes distinctifs permettant de reconnaître leur authenticité, tels que cachets de l'administration qui les a délivrés, signature du titulaire. Les administrations peuvent employer, si elles le désirent, d'autres moyens d'authentification.

224 (2) Zu diesem Zweck tragen die Zeugnisse besondere Merkmale, die ihre Echtheit erkennen lassen, wie Stempel der Verwaltung, die sie ausgehändigt hat, und Unterschrift des Inhabers. Die Verwaltungen können, wenn sie es wünschen, andere Mittel zum Beweis der Echtheit der Zeugnisse anwenden.

225 (3) Afin de faciliter la vérification des certificats délivrés aux opérateurs du service mobile, il est ajouté, s'il y a lieu, au texte rédigé dans la langue nationale, une traduction de ce texte en une langue dont l'usage est très répandu dans les relations internationales.

225 (3) Um die Prüfung der an die Funker des beweglichen Dienstes ausgehändigten Zeugnisse zu erleichtern, muß nötigenfalls dem in der Sprache des Heimatlandes abgefaßten Wortlaut eine Übersetzung in einer Sprache beigefügt werden, die im Weltverkehr sehr verbreitet ist.

226 § 3. (1) Il y a deux classes de certificats ainsi qu'un certificat spécial pour les opérateurs radiotélégraphistes. Il y a, de plus, un certificat restreint pour les services aéronautiques.

226 § 3. (1) Es gibt für Funktelegraphisten zwei Klassen von Zeugnissen und ein Sonderzeugnis. Daneben gibt es ein beschränktes Zeugnis für den Flugfunkdienst.

227 Il y a deux catégories de certificats pour les opérateurs radiotéléphonistes (général et restreint).

227 Es gibt zwei Arten von Zeugnissen für Funkfernsprecher, nämlich ein allgemeines und ein beschränktes Zeugnis.

228 (2) Les conditions à imposer pour l'obtention de ces certificats sont contenues dans les paragraphes suivants; ces conditions sont des minima.

228 (2) Für den Erwerb dieser Zeugnisse sind mindestens die in den nachstehenden Paragraphen aufgeführten Anforderungen zu erfüllen.

229 (3) Chaque gouvernement reste libre de fixer le nombre des examens jugés nécessaires pour accéder auxdits certificats.

229 (3) Jeder Regierung steht es frei, die Zahl der Prüfungen zu bestimmen, die sie für den Erwerb der genannten Zeugnisse für erforderlich hält.

230 (4) Le titulaire d'un certificat de radiotélégraphiste de 1re classe ou de 2e classe[1]) peut assurer le service radiotéléphonique de toute station mobile.

230 (4) Der Inhaber eines Zeugnisses für Funktelegraphisten 1. oder 2. Klasse[1]) ist berechtigt, den Funksprechdienst auf jeder beweglichen Funkstelle auszuüben.

B. Certificat de radiotélégraphiste de 1re classe

B. Zeugnis für Funktelegraphisten 1. Klasse

232 § 4. Le certificat de 1re classe est délivré aux opérateurs qui ont fait preuve des connaissances et aptitudes techniques et professionnelles énumérées ci-dessous:

232 § 4. Das Zeugnis 1. Klasse erhalten solche Funker, die die hierunter aufgeführten technischen und beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen haben:

233 *a)* La connaissance des principes généraux d'électricité et de la théorie de la radiotélégraphie et de la radiotéléphonie, ainsi que la connaissance du réglage et du fonctionnement pratique des types

233 a) Die Kenntnis der allgemeinen Grundgesetze der Elektrizität, der Lehre von der Funktelegraphie und dem Funksprechen sowie die Kenntnis des Einstellens und der Arbeitsweise der im beweglichen Funktelegraphen- und

231 [1]) Exceptionnellement, il est admis que le certificat de 2e classe peut être limité exclusivement au service radiotélégraphique. Dans ce cas, une mention doit être portée sur ce certificat.

231 [1]) Ausnahmsweise kann das Zeugnis 2. Klasse auf den Funktelegraphendienst beschränkt bleiben; es muß in diesem Fall einen entsprechenden Vermerk tragen.

d'appareils utilisés dans le service mobile radiotélégraphique et radiotéléphonique, y compris les appareils utilisés pour la radiogoniométrie et la prise des relèvements radiogoniométriques.

234 *b)* La connaissance théorique et pratique du fonctionnement des appareils accessoires, tels que groupes électrogènes, accumulateurs, etc., utilisés pour la mise en œuvre et le réglage des appareils indiqués sous chiffre 233.

235 *c)* Les connaissances pratiques nécessaires pour effectuer par les moyens du bord les réparations d'avaries pouvant survenir aux appareils en cours de voyage.

236 *d)* L'aptitude à la transmission correcte et à la réception auditive correcte de groupes de code (mélange de lettres, de chiffres et de signes de ponctuation), à une vitesse de 20 (vingt) groupes par minute, et d'un texte en langage clair, à une vitesse de 25 (vingt-cinq) mots par minute. Chaque groupe de code doit comprendre cinq caractères, chaque chiffre ou signe de ponctuation comptant pour deux caractères. Le mot moyen du texte en langage clair doit comporter cinq caractères. La durée de chaque épreuve de transmission et de réception est, en général, de cinq minutes.

237 *e)* L'aptitude à la transmission correcte et à la réception correcte téléphoniques.

238 *f)* La connaissance détaillée des Règlements s'appliquant à l'échange des radiocommunications, la connaissance des documents relatifs à la taxation des radiocommunications, la connaissance de la partie de la Convention pour la sauvegarde de la vie humaine en mer se rapportant à la radiotélégraphie, et, pour la navigation aérienne, la connaissance des dispositions spéciales régissant le service radioélectrique de la navigation aérienne. Dans ce cas, le certificat stipule que le titulaire a subi avec succès les épreuves portant sur ces dispositions.

239 *g)* La connaissance de la géographie générale du monde, notamment des principales lignes de navigation (maritimes ou aériennes, suivant la catégorie du certificat) et des voies de télécommunication les plus importantes.

Funksprechdienst verwendeten Geräte einschließlich Funkpeilgeräte, Kenntnis des Funkpeilens;

234 b) die theoretische und praktische Kenntnis der Arbeitsweise des Zubehörs, das für Inbetriebsetzen und Einstellen der in Nr. 233 genannten Geräte benutzt wird, z. B. der elektrischen Energiequellen, Sammler usw.;

235 c) die erforderlichen praktischen Kenntnisse, um mit Bordmitteln Schäden zu beseitigen, die am Funkgerät während einer Reise auftreten können;

236 d) die Fertigkeit fehlerfreier Abgabe und fehlerfreier Höraufnahme verschlüsselter Gruppen (Mischung von Buchstaben, von Ziffern und von Satzzeichen) mit einer Geschwindigkeit von 20 (zwanzig) Gruppen in der Minute und eines Textes in offener Sprache mit einer Geschwindigkeit von 25 (fünfundzwanzig) Wörtern in der Minute. Jede verschlüsselte Gruppe muß aus fünf Schriftzeichen bestehen; dabei zählt jede Ziffer oder jedes Satzzeichen für zwei Schriftzeichen. Das Wort in offener Sprache muß durchschnittlich fünf Buchstaben enthalten. Jede Prüfung in der Abgabe und in der Höraufnahme soll im allgemeinen fünf Minuten dauern;

237 e) die Fertigkeit fehlerfreier Abgabe und fehlerfreier Aufnahme mit Fernsprechgerät;

238 f) die eingehende Kenntnis der Vorschriften für den Funkdienst, die Kenntnis der Unterlagen für die Gebührenberechnung der Funknachrichten, die Kenntnis des Teils des Internationalen Übereinkommens zum Schutze des menschlichen Lebens auf See, der die Funktelegraphie betrifft, und — für die Luftfahrt — die Kenntnis der Sonderbestimmungen für den Funkdienst der Luftfahrt. Im letzten Fall wird in dem Zeugnis vermerkt, daß der Inhaber sich der Prüfung in diesen Vorschriften mit Erfolg unterzogen hat;

239 g) die Kenntnis der allgemeinen Erdkunde der Welt, besonders — je nach Art des Zeugnisses — der Hauptschiffahrt- oder Hauptluftfahrtwege und der wichtigsten Linien des Weltfernmeldenetzes;

240 *h)* S'il y a lieu, la connaissance d'une langue dont l'usage est très répandu dans la correspondance internationale du service mobile. Les candidats doivent être capables de s'exprimer d'une manière convenable, tant verbalement que par écrit. Chaque gouvernement indique lui-même la ou les langues qui sont imposées.

240 h) erforderlichenfalls die Kenntnis einer im zwischenstaatlichen Funkverkehr des beweglichen Dienstes sehr verbreiteten Sprache. Die Prüflinge müssen sich in ihr mündlich und schriftlich hinreichend ausdrücken können. Jede Regierung schreibt die Sprache oder die Sprachen selbst vor.

C. Certificat de radiotélégraphiste de 2e classe

241 § 5. Le certificat de 2e classe est délivré aux opérateurs qui ont fait preuve des connaissances et aptitudes techniques et professionelles énumérées ci-dessous:

C. Zeugnis für Funktelegraphisten 2. Klasse

241 § 5. Das Zeugnis 2. Klasse erhalten solche Funker, die die hierunter aufgeführten technischen und beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen haben:

242 *a)* La connaissance théorique et pratique élémentaire de l'électricité, de la radiotélégraphie et de la radiotéléphonie ainsi que la connaissance du réglage et du fonctionnement pratique des types d'appareils utilisés dans le service mobile radiotélégraphique et radiotéléphonique y compris les appareils utilisés pour la radiogoniométrie et la prise des relèvements radiogoniométriques.

242 a) Die grundlegende theoretische und praktische Kenntnis der Elektrizität, der Funktelegraphie und des Funksprechens sowie die Kenntnis des Einstellens und der Arbeitsweise der im beweglichen Funktelegraphen- und Funksprechdienst verwendeten Geräte einschließlich Funkpeilgeräte, Kenntnis des Funkpeilens;

243 *b)* La connaissance théorique et pratique élémentaire du fonctionnement des appareils accessoires, tels que groupes électrogènes, accumulateurs, etc., utilisés pour la mise en œuvre et le réglage des appareils mentionnés sous chiffre 242.

243 b) die grundlegende theoretische und praktische Kenntnis der Arbeitsweise des Zubehörs, das für Inbetriebsetzen und Einstellen der in Nr. 242 genannten Geräte benutzt wird, z. B. der elektrischen Energiequellen, Sammler usw.;

244 *c)* Les connaissances pratiques suffisantes pour pouvoir effectuer les petites réparations, en cas d'avaries survenant aux appareils.

244 c) ausreichende praktische Kenntnisse im Beseitigen kleiner Schäden am Funkgerät;

245 *d)* L'aptitude à la transmission correcte et à la réception auditive correcte de groupes de code (mélange de lettres, de chiffres et de signes de ponctuation) à une vitesse de 16 (seize) groupes par minute. Chaque groupe de code doit comprende cinq caractères, chaque chiffre ou signe de ponctuation comptant pour deux caractères. La durée de chaque épreuve de transmission et de réception est, en général, de cinq minutes.

245 d) die Fertigkeit fehlerfreier Abgabe und fehlerfreier Höraufnahme verschlüsselter Gruppen (Mischung von Buchstaben, von Ziffern und von Satzzeichen) mit einer Geschwindigkeit von 16 (sechzehn) Gruppen in der Minute. Jede verschlüsselte Gruppe muß aus fünf Schriftzeichen bestehen; dabei zählt jede Ziffer oder jedes Satzzeichen für zwei Schriftzeichen. Jede Prüfung in der Abgabe und in der Höraufnahme soll im allgemeinen fünf Minuten dauern;

246 *e)* L'aptitude à la transmission correcte et à la réception correcte téléphoniques[1]).

246 e) die Fertigkeit fehlerfreier Abgabe und fehlerfreier Aufnahme mit Fernsprechgerät[1]);

247 *f)* La connaissance des Règlements s'appliquant à l'échange des radiocommunications, la connaissance des documents relatifs à la taxation des radiocommunications, la connaissance de la partie de la

247 f) die Kenntnis der Vorschriften für den Funkdienst, die Kenntnis der Unterlagen für die Gebührenberechnung der Funknachrichten, die Kenntnis des Teils des Internationalen Übereinkommens zum Schutze des mensch-

251 [1]) Sauf le cas prévu sous chiffre 231.

251 [1]) Ausgenommen den in Nr. 231 vorgesehenen Fall.

Convention pour la sauvegarde de la vie humaine en mer se rapportant à la radiotélégraphie, et, pour la navigation aérienne, la connaissance des dispositions spéciales régissant le service radioélectrique de la navigation aérienne. Dans ce cas, le certificat stipule que le titulaire a subi avec succès les épreuves portant sur ces dispositions.

lichen Lebens auf See, der die Funktelegraphie betrifft, und — für die Luftfahrt — die Kenntnis der Sonderbestimmungen für den Funkdienst der Luftfahrt. Im letzten Fall wird in dem Zeugnis vermerkt, daß der Inhaber sich der Prüfung in diesen Vorschriften mit Erfolg unterzogen hat;

248 *g)* La connaissance de la géographie générale du monde, notamment des principales lignes de navigation (maritimes ou aériennes, suivant la catégorie du certificat) et des voies de télécommunication les plus importantes.

248 g) die Kenntnis der allgemeinen Erdkunde der Welt, besonders — je nach Art des Zeugnisses — der Hauptschiffahrt- oder Hauptluftfahrtwege und der wichtigsten Linien des Weltfernmeldenetzes;

249 *h)* S'il y a lieu, la connaissance élémentaire d'une langue dont l'usage est très répandu dans la correspondance internationale du service mobile. Les candidats doivent être capables de s'exprimer d'une manière convenable, tant verbalement que par écrit. Chaque gouvernement indique lui-même la ou les langues qui sont imposées.

249 h) erforderlichenfalls die grundlegende Kenntnis einer im zwischenstaatlichen Funkverkehr des beweglichen Dienstes sehr verbreiteten Sprache. Die Prüflinge müssen sich in ihr mündlich und schriftlich hinreichend ausdrücken können. Jede Regierung schreibt die Sprache oder die Sprachen selbst vor.

D. Certificat spécial de radiotélégraphiste

D. Sonderzeugnis für Funktelegraphisten

250 § 6. *a)* Le service radiotélégraphique des navires et de tous véhicules, autres que les aéronefs, auxquels une installation radiotélégraphique n'est pas imposée par des accords internationaux peut être effectué par des opérateurs titulaires d'un certificat spécial de radiotélégraphiste.

250 § 6. a) Der Funktelegraphendienst auf Schiffen und — mit Ausnahme der Luftfahrzeuge — allen anderen Fahrzeugen, für die nach zwischenstaatlichen Abkommen keine Pflicht zur Ausrüstung mit Funktelegraphengerät besteht, kann von Funkern wahrgenommen werden, die Inhaber des Sonderzeugnisses für Funktelegraphisten sind.

252 *b)* Le service radiotélégraphique des aéronefs desservant des lignes régulières internationales ou intercontinentales et dont les stations sont susceptibles d'entrer en communication avec des stations terrestres ou mobiles de services autres que les services aéronautiques, mais non admis à participer au service international de la correspondance publique, peut également être effectué par des opérateurs titulaires d'un certificat spécial de radiotélégraphiste.

252 b) Der Funktelegraphendienst auf Luftfahrzeugen der regelmäßigen zwischenstaatlichen oder interkontinentalen Luftfahrtlinien, deren Funkstellen zum Funkverkehr mit Landfunkstellen oder beweglichen Funkstellen anderer als der Flugfunkdienste geeignet sind, jedoch am zwischenstaatlichen öffentlichen Dienst nicht teilnehmen dürfen, kann gleichfalls von Funkern ausgeübt werden, die Inhaber des Funksonderzeugnisses sind.

253 *c)* Ce certificat est délivré aux opérateurs capables d'assurer les radiocommunications à la vitesse de transmission et de réception prévue pour l'obtention du certificat de radiotélégraphiste de 2e classe.

253 c) Dieses Zeugnis wird den Funkern erteilt, die Funknachrichten mit der für den Erwerb des Funktelegraphistenzeugnisses 2. Klasse vorgesehenen Geschwindigkeit abgeben und aufnehmen können.

254 *d)* Il appartient à chaque gouvernement intéressé de fixer les autres conditions pour l'obtention de ce certificat.

254 d) Es bleibt jeder beteiligten Regierung überlassen, die übrigen Bedingungen für den Erwerb dieses Zeugnisses festzusetzen.

E. Certificat restreint de radiotélégraphiste pour les services aéronautiques[1])

E. Beschränktes Zeugnis für Funktelegraphisten des Flugfunkdienstes[1])

255 § 7. *a)* Dans les services aéronautiques, un certificat restreint de radiotélégraphiste peut être délivré aux opérateurs des stations d'aéronef non affectés aux transports publics (avions de tourisme) qui, en général, ne sont pas autorisés à employer le service radioélectrique organisé pour les lignes régulières internationales ou intercontinentales, ni à entrer en communication avec des stations mobiles ou des stations terrestres de services autres que les services aéronautiques, ni à prendre part au service de la correspondance publique, à condition que ces opérateurs soient capables d'assurer les radiocommunications à la vitesse minimum de 16 (seize) mots à la minute, en langage clair, dans leur langue nationale.

255 § 7. a) Im Flugfunk kann ein beschränktes Zeugnis für Funktelegraphisten den Funkern der Luftfunkstellen solcher Luftfahrzeuge ausgehändigt werden, die nicht zur Verkehrsluftfahrt gehören (Touristenflugzeuge) und die im allgemeinen weder berechtigt sind, den für die regelmäßigen zwischenstaatlichen oder interkontinentalen Luftfahrtlinien eingerichteten Funkdienst zu benutzen, noch mit beweglichen Funkstellen oder Landfunkstellen anderer Dienste als Flugfunkdienste in Verbindung zu treten, noch am öffentlichen Dienst teilzunehmen. Diese Funker müssen den Funkverkehr mit einer Geschwindigkeit von mindestens 16 (sechzehn) Wörtern in der Minute in offener Sprache ihres Heimatlandes ausüben können.

256 *b)* Ce certificat restreint ne peut être délivré qu'en application d'accords régionaux, conclus entre gouvernements intéressés, fixant en particulier les autres conditions d'obtention et les régions pour lesquelles ce certificat sera valable.

256 b) Dieses beschränkte Zeugnis kann nur auf Grund von Sonderabkommen ausgestellt werden, die die beteiligten Regierungen untereinander schließen. In diesen Sonderabkommen sind namentlich die anderen Bedingungen für den Erwerb des Zeugnisses und die Gebiete festzusetzen, für die das Zeugnis gilt.

258 *c)* Ce certificat restreint n'autorise son titulaire:

258 c) Dieses beschränkte Zeugnis berechtigt den Inhaber nur:

259 1° qu'à assurer le service des stations de bord ne pouvant travailler que dans les bandes ou sur les fréquences exclusivement réservées aux services aéronautiques et fonctionnant de façon à ne pas créer de brouillages dans les autres services;

259 1. den Dienst auf denjenigen Luftfunkstellen wahrzunehmen, die allein in den Bändern oder auf den Frequenzen arbeiten können, die dem Flugfunk ausschließlich vorbehalten sind; diese Luftfunkstellen müssen so beschaffen sein, daß sie keine Störungen anderer Dienste verursachen;

260 2° qu'à communiquer avec les stations aéronautiques désignées dans les accords régionaux susvisés.

260 2. mit denjenigen Bodenfunkstellen zu verkehren, die in den obenerwähnten Abkommen bezeichnet sind.

257 [1]) A titre exceptionnel, il est concédé provisoirement au Gouvernement de la Nouvelle-Zélande d'accorder un certificat restreint dont il fixe les conditions d'obtention, aux opérateurs des navires de faible tonnage de sa nationalité, qui ne s'éloignent pas des côtes dudit pays et qui ne prennent part au travail général des stations mobiles que d'une manière restreinte. Il est interdit à ces opérateurs de participer au service international de la correspondance publique.

257 [1]) Ausnahmsweise wird der Regierung von Neuseeland vorläufig zugestanden, ein beschränktes Zeugnis zu erteilen, für dessen Erwerb sie die Bedingungen selbst festsetzt. Dieses Zeugnis gilt nur für Funker auf kleinen neuseeländischen Schiffen, die sich von den Küsten des genannten Landes nicht entfernen und die sich nur in beschränkter Weise am allgemeinen Verkehr der beweglichen Funkstellen beteiligen. Diesen Funkern ist untersagt, am zwischenstaatlichen öffentlichen Dienst teilzunehmen.

261 *d)* Il est fait mention, sur les certificats délivrés aux opérateurs, des conditions qui précèdent relatives à l'usage et à la validité de ce certificat, ainsi que des pays pour lesquels il est valable en vertu desdits accords.

F. Certificat de radiotéléphoniste

262 § 8. (1) Le certificat général de radiotéléphoniste est délivré aux opérateurs qui ont fait preuve des connaissances et aptitudes professionnelles énumérées ci-dessous (voir aussi sous chiffre 230):

263 *a)* La connaissance pratique de la radiotéléphonie, surtout en vue d'éviter des brouillages.

264 *b)* La connaissance du réglage et du fonctionnement des appareils de radiotéléphonie.

265 *c)* L'aptitude à la transmission correcte et à la réception correcte téléphoniques.

266 *d)* La connaissance des Règlements s'appliquant à l'échange des communications radiotéléphoniques et de la partie des Règlements des radiocommunications concernant la sécurité de la vie humaine.

267 (2) Pour les stations radiotéléphoniques dont la puissance de l'onde porteuse dans l'antenne ne dépasse pas 50 W, il est admis que chaque gouvernement intéressé fixe lui-même les conditions d'obtention du certificat de radiotéléphoniste (certificat restreint de radiotéléphoniste).

268 (3) Dans un certificat de radiotéléphoniste, il doit être indiqué si celui-ci est un certificat général ou un certificat restreint.

269 (4) Pour satisfaire à des besoins spéciaux des accords régionaux peuvent fixer les conditions à remplir pour l'obtention d'un certificat de radiotéléphoniste, destiné à être utilisé dans des stations radiotéléphoniques remplissant certaines conditions techniques et certaines conditions d'exploitation. Il est fait mention de ces conditions et de ces accords sur les certificats délivrés à ces opérateurs. Ces accords sont admis sous réserve que les services internationaux ne soient pas brouillés.

G. Stages professionnels

270 § 9. (1) Avant de devenir chef de poste d'une station de navire de la première catégorie (chiffre 629), un opérateur de 1re classe doit avoir au moins une année d'expérience comme opérateur à bord d'un navire ou dans une station côtière.

271 (2) Pour devenir chef de poste d'une station de navire de la deuxième catégorie (chiffres 630, 632 et 633), un opérateur de 1re classe

261 d) Auf den Zeugnissen müssen die vorstehenden Bedingungen über die Verwendung und die Gültigkeit dieses Zeugnisses sowie die Länder angegeben werden, in denen es nach dem genannten Abkommen gültig ist.

F. Zeugnis für Funkfernsprecher

262 § 8. (1) Das allgemeine Zeugnis für Funkfernsprecher erhalten solche Funker, die die hierunter aufgeführten beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten (s. auch Nr. 230) nachgewiesen haben:

263 a) Die praktische Kenntnis des Funksprechens, besonders im Hinblick auf Vermeiden von Störungen;

264 b) die Kenntnis des Einstellens und der Arbeitsweise der Funksprechgeräte;

265 c) die Fertigkeit fehlerfreier Abgabe und fehlerfreier Aufnahme mit Fernsprechgerät;

266 d) die Kenntnis der Vollzugsordnungen, soweit sie den Funksprechdienst und die Sicherheit des menschlichen Lebens betreffen.

267 (2) Für die Funksprechstellen, deren Trägerwellenleistung in der Antenne 50 Watt nicht übersteigt, kann jede beteiligte Regierung die Bedingungen für den Erwerb des Zeugnisses für Funkfernsprecher selbst festsetzen. Dieses Zeugnis wird als das beschränkte Zeugnis für Funkfernsprecher bezeichnet.

268 (3) In jedem Zeugnis für Funkfernsprecher muß angegeben werden, ob es ein allgemeines oder ein beschränktes Zeugnis ist.

269 (4) Um besonderen Bedürfnissen Rechnung zu tragen, können Abkommen für bestimmte Gebiete Bedingungen für den Erwerb eines Zeugnisses für Funkfernsprecher festsetzen, das zum Ausüben des Dienstes solcher Funksprechstellen berechtigt, die gewisse Bedingungen technischer und betrieblicher Art erfüllen. Diese Bedingungen und Abkommen werden in den Zeugnissen dieser Funker angegeben. Solche Abkommen sind unter der Voraussetzung zulässig, daß die zwischenstaatlichen Dienste nicht gestört werden.

G. Berufsvorbildung

270 § 9. (1) Um Leiter einer Seefunkstelle 1. Gruppe (Nr. 629) werden zu können, muß ein Funker 1. Klasse mindestens ein Jahr als Funker an Bord eines Schiffes oder bei einer Küstenfunkstelle tätig gewesen sein.

271 (2) Um Leiter einer Seefunkstelle 2. Gruppe (Nr. 630, 632 und 633) werden zu können, muß ein Funker 1. Klasse mindestens sechs Mo-

doit avoir au moins six mois d'expérience comme opérateur à bord d'un navire ou dans une station côtière.

nate als Funker an Bord eines Schiffes oder bei einer Küstenfunkstelle tätig gewesen sein.

272 (3) Les opérateurs munis d'un certificat de 1re classe sont autorisés à embarquer comme chef de poste sur les navires dont la station est classée dans la troisième catégorie (chiffres 631, 634 et 635).

272 (3) Funker mit dem Zeugnis 1. Klasse sind als Leiter von Seefunkstellen 3. Gruppe (Nr. 631, 634 und 635) zugelassen.

273 (4) *a)* Les opérateurs munis d'un certificat de 2e classe sont autorisés à embarquer comme chef de poste sur les navires dont la station est classée dans la troisième catégorie (chiffres 631, 634 et 635).

273 (4) a) Funker mit dem Zeugnis 2. Klasse sind als Leiter von Seefunkstellen 3. Gruppe (Nr. 631, 634 und 635) zugelassen.

274 *b)* Après avoir justifié d'un service d'au moins six mois à bord d'un navire, ils peuvent embarquer comme chef de poste sur les navires dont la station est classée dans la deuxième catégorie.

274 b) Nach einer Dienstzeit von mindestens sechs Monaten an Bord eines Schiffes können sie Leiter einer Seefunkstelle 2. Gruppe werden.

275 (5) Le gouvernement qui délivre un certificat peut n'autoriser un opérateur à assurer le service à bord d'un aéronef que lorsque cet opérateur aura rempli d'autres conditions (par exemple: accompli un certain nombre d'heures de vol dans le service mobile aéronautique, etc.).

275 (5) Die Regierung, die ein Zeugnis ausstellt, darf einen Funker zum selbständigen Wahrnehmen des Dienstes an Bord eines Luftfahrzeugs erst zulassen, wenn er zusätzliche Bedingungen erfüllt hat (z. B. angemessene Zahl von Flugstunden im Funkdienst auf einem Luftfahrzeug usw.).

Article 11

Autorité du commandant

Artikel 11

Oberaufsicht des Befehlshabers

276 § 1. Le service radioélectrique d'une station mobile est placé sous l'autorité supérieure du commandant ou de la personne responsable du navire, de l'aéronef ou de tout autre véhicule portant la station mobile.

276 § 1. Der Funkdienst einer beweglichen Funkstelle untersteht der Oberaufsicht des Führers oder der Person, die verantwortlich ist für das Schiff, für das Luftfahrzeug oder für irgendein anderes Fahrzeug, das die bewegliche Funkstelle trägt.

277 § 2. Celui qui détient cette autorité doit exiger des opérateurs l'observation du présent Règlement.

277 § 2. Die Person, die die Oberaufsicht ausübt, muß von den Funkern fordern, daß diese Vollzugsordnung befolgt wird.

278 § 3. Le commandant ou la personne responsable, ainsi que toutes personnes qui peuvent avoir connaissance du texte ou simplement de l'existence des radiotélégrammes, ou de tout renseignement quelconque obtenu au moyen du service radioélectrique, sont soumis à l'obligation de garder et d'assurer le secret des correspondances.

278 § 3. Der Führer, die verantwortliche Person und ebenso alle Personen, die von dem Inhalt oder auch nur von dem Vorhandensein der Funktelegramme oder von jeder beliebigen auf dem Funkweg empfangenen Nachricht Kenntnis erhalten können, sind verpflichtet, das Nachrichtengeheimnis zu wahren und zu sichern.

Article 12

Inspection des stations

Artikel 12

Nachprüfung der Funkstellen

279 § 1. (1) Les gouvernements ou administrations compétents des pays où une station mobile fait escale peuvent exiger la production de la licence. L'opérateur de la station mobile, ou la personne responsable de la station, doit se prêter à cette constatation. La licence doit être conservée de façon qu'elle puisse être fournie sans délai. Toutefois, la production de la licence

279 § 1. (1) Die zuständigen Regierungen oder Verwaltungen der Länder, in denen eine bewegliche Funkstelle landet, können die Vorlegung der Genehmigungsurkunde fordern. Der Funker oder die für die bewegliche Funkstelle verantwortliche Person muß diesem Verlangen nachkommen. Die Genehmigungsurkunde muß so aufbewahrt werden, daß sie ungesäumt vorgezeigt werden kann. Die Vorlegung

peut être remplacée par l'affichage à demeure, dans la station, d'une copie de la licence, certifiée conforme par l'autorité qui l'a délivrée.

280 (2) Les inspecteurs compétents doivent être en possession d'une carte ou d'un insigne d'identité qu'ils doivent montrer à la demande du commandant ou de son remplaçant.

281 (3) Lorsque la licence ne peut être produite, ou que des anomalies manifestes sont constatées, les gouvernements ou administrations peuvent faire procéder à l'inspection des installations radioélectriques, en vue de s'assurer qu'elles répondent aux stipulations du présent Règlement.

282 (4) En outre, les inspecteurs sont en droit d'exiger la production des certificats des opérateurs, sans qu'aucune justification de connaissances professionnelles puisse être demandée.

283 § 2. (1) Lorsqu'un gouvernement ou une administration s'est trouvé dans l'obligation de recourir à la mesure prévue sous chiffre 281, ou lorsque les certificats d'opérateur n'ont pu être produits, le gouvernement ou l'administration dont dépend la station mobile en cause doit en être informé sans retard. Pour le surplus, il est procédé, le cas échéant, ainsi que le prescrit l'article 13.

284 (2) Le délégué du gouvernement ou de l'administration qui a inspecté la station doit, avant de quitter celle-ci, faire part de ses constatations au commandant ou à la personne responsable (voir l'article 11) ou à leur remplaçant.

285 § 3. En ce qui concerne les conditions techniques et d'exploitation auxquelles doivent satisfaire, pour le service de radiocommunication international, les stations mobiles titulaires d'une licence, les gouvernements contractants s'engagent à ne pas imposer aux stations mobiles étrangères qui se trouvent temporairement dans leurs eaux territoriales, ou s'arrêtent temporairement sur leur territoire, des conditions plus rigoureuses que celles qui sont prévues dans le présent Règlement. Ces prescriptions n'affectent en rien les dispositions qui, étant du ressort d'accords internationaux relatifs à la navigation maritime ou aérienne, ne sont pas déterminées dans le présent Règlement.

Article 13

Rapports sur les infractions

286 § 1. Les infractions à la Convention ou aux Règlements des radiocommunications sont signalées à leur administration par les stations qui les constatent et ce au moyen d'états conformes au modèle reproduit à l'appendice 5.

287 § 2. Dans le cas d'infractions importantes, commises par une station, les représentations y relatives doivent être faites à l'administration du pays dont dépend cette station par les administrations qui les constatent.

kann jedoch durch dauernden Aushang einer von der ausstellenden Behörde beglaubigten Abschrift der Genehmigungsurkunde im Funkraum ersetzt werden.

280 (2) Die zuständigen Prüfbeamten müssen einen Ausweis (Karte oder Abzeichen) besitzen, den sie auf Anfordern des Führers des Fahrzeugs oder seines Vertreters vorzuzeigen haben.

281 (3) Wenn die Genehmigungsurkunde nicht vorgezeigt werden kann oder wenn offenkundige Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, können die Regierungen oder Verwaltungen die Funkeinrichtungen nachprüfen lassen, um sich zu vergewissern, daß sie den Bestimmungen dieser Vollzugsordnung entsprechen.

282 (4) Außerdem können sich die Prüfbeamten die Zeugnisse der Funker vorlegen lassen; sie dürfen aber keinerlei Nachweis der beruflichen Kenntnisse fordern.

283 § 2. (1) Hat sich eine Regierung oder eine Verwaltung zu dem in Nr. 281 bezeichneten Vorgehen veranlaßt gesehen oder haben die Zeugnisse der Funker nicht vorgezeigt werden können, so wird hierüber sogleich die Regierung oder Verwaltung unterrichtet, deren Aufsicht die betreffende bewegliche Funkstelle untersteht. Im übrigen wird gegebenenfalls nach den Vorschriften des Artikels 13 verfahren.

284 (2) Der Beauftragte der Regierung oder der Verwaltung, der die Funkstelle nachgeprüft hat, muß vor dem Verlassen der Funkstelle seine Feststellungen dem Führer oder der verantwortlichen Person (Artikel 11) oder deren Vertreter mitteilen.

285 § 3. Hinsichtlich der technischen und betrieblichen Anforderungen, denen die mit einer Genehmigungsurkunde versehenen beweglichen Funkstellen im zwischenstaatlichen Funkdienst genügen müssen, verpflichten sich die Vertragsregierungen, den fremden beweglichen Funkstellen, die sich vorübergehend in ihren Hoheitsgewässern oder auf ihrem Gebiet aufhalten, keine schärferen Bedingungen aufzuerlegen, als sie in dieser Vollzugsordnung vorgesehen sind. Diese Vorschriften berühren in keiner Weise solche Bestimmungen, die in diese Vollzugsordnung nicht aufgenommen sind, weil sie der Reglung durch zwischenstaatliche Abkommen für die See- oder Luftfahrt unterliegen.

Artikel 13

Verstoßmeldungen

286 § 1. Die Funkstellen, die Verstöße gegen den Vertrag oder gegen die Vollzugsordnungen für den Funkdienst feststellen, melden diese ihrer Verwaltung, und zwar unter Benutzung von Formblättern nach dem Muster in Anhang 5.

287 § 2. Bei schwerwiegenden Verstößen einer Funkstelle muß die Verwaltung, die sie festgestellt hat, etwaige Vorstellungen bei der Verwaltung des Landes erheben, deren Aufsicht diese Funkstelle untersteht.

288 § 3. Si une administration à connaissance d'une infraction à la Convention ou aux Règlements, commise dans une des stations qu'elle a autorisées, elle constate les faits, fixe les responsabilités et prend les mesures nécessaires.

288 § 3. Erhält eine Verwaltung Kenntnis von einem Verstoß gegen den Vertrag oder die Vollzugsordnungen, den eine von ihr genehmigte Funkstelle begangen hat, so stellt sie die Tatsachen fest, grenzt die Verantwortlichkeit ab und trifft die erforderlichen Maßnahmen.

Article 14

Indicatifs d'appel

289 § 1. (1) Toutes les stations ouvertes au service international de la correspondance publique et toutes les stations d'aéronef non ouvertes au service international de la correspondance publique ainsi que les stations d'amateur, les stations expérimentales privées et les stations privées de radiocommunication, doivent posséder des indicatifs d'appel de la série internationale attribuée à chaque pays dans le tableau de répartition ci-dessous. Dans ce tableau, la première lettre ou les deux premières lettres prévues pour les indicatifs d'appel distinguent la nationalité des stations.

290 (2) Lorsqu'une station fixe emploie, dans le service international, plus d'une fréquence, chaque fréquence est désignée par un indicatif d'appel distinct, utilisé uniquement pour cette fréquence.

Artikel 14

Rufzeichen

289 § 1. (1) Alle Funkstellen des zwischenstaatlichen öffentlichen Dienstes und alle Luftfunkstellen, die nicht am öffentlichen Dienst teilnehmen, sowie die Funkstellen der Funkfreunde, die privaten Versuchsfunkstellen und die privaten Betriebsfunkstellen müssen Rufzeichen aus der zwischenstaatlichen Reihe besitzen, die jedem Land durch den nachstehenden Verteilungsplan zugeteilt ist. In diesem Plan bezeichnen der erste oder die beiden ersten Buchstaben jedes Rufzeichens das Land, zu dem die Funkstellen gehören.

290 (2) Wenn eine feste Funkstelle im zwischenstaatlichen Dienst mehr als eine Frequenz verwendet, erhält jede Frequenz ein besonderes Rufzeichen, das ausschließlich für diese Frequenz benutzt wird.

291 Tableau de répartition des indicatifs d'appel

Pays	Indicatifs
Chili	CAA–CEZ
Canada	CFA–CKZ
Cuba	CLA–CMZ
Maroc	CNA–CNZ
Cuba	COA–COZ
Bolivie	CPA–CPZ
Colonies portugaises	CQA–CRZ
Portugal	CSA–CUZ
Uruguay	CVA–CXZ
Canada	CYA–CZZ
Allemagne	D
Espagne	EAA–EHZ
Irlande	EIA–EJZ
Japon	EKA–EKZ
République de Libéria	ELA–ELZ
Japon	EMA–EOZ
Iran	EPA–EQZ
Japon	ERA–ERZ
Estonie	ESA–ESZ
Ethiopie	ETA–ETZ
Japon	EUA–EYZ
Allemagne	EZA–EZZ
France et colonies et protectorats	F
Grande-Bretagne	G
Hongrie	HAA–HAZ
Suisse	HBA–HBZ

291 Verteilungsplan der Rufzeichen

(Rufzeichen in Abc-Folge)

Land	Rufzeichen
Chile	CAA–CEZ
Kanada	CFA–CKZ
Kuba	CLA–CMZ
Marokko	CNA–CNZ
Kuba	COA–COZ
Bolivien	CPA–CPZ
Portugiesische Kolonien	CQA–CRZ
Portugal	CSA–CUZ
Uruguay	CVA–CXZ
Kanada	CYA–CZZ
Deutschland	D
Spanien	EAA–EHZ
Irland	EIA–EJZ
Japan	EKA–EKZ
Republik Liberia	ELA–ELZ
Japan	EMA–EOZ
Iran	EPA–EQZ
Japan	ERA–ERZ
Estland	ESA–ESZ
Äthiopien	ETA–ETZ
Japan	EUA–EYZ
Deutschland	EZA–EZZ
Frankreich mit Kolonien und Schutzgebieten	F
Großbritannien	G
Ungarn	HAA–HAZ
Schweiz	HBA–HBZ

Pays	Indicatifs
Equateur	HCA–HDZ
Suisse	HEA–HEZ
Pologne	HFA–HFZ
Japon	HGA–HGZ
République d'Haïti	HHA–HHZ
République Dominicaine	HIA–HIZ
République de Colombie	HJA–HKZ
Japon	HLA–HMZ
Iraq	HNA–HNZ
République de Panama	HOA–HPZ
République de Honduras	HQA–HRZ
Siam	HSA–HSZ
Nicaragua	HTA–HTZ
République de El Salvador	HUA–HUZ
Etat de la Cité du Vatican	HVA–HVZ
France et colonies et protectorats	HWA–HYZ
Royaume de l'Arabie saoudite	HZA–HZZ
Italie et colonies	I
Japon	J
Etats-Unis d'Amérique	K
Norvège	LAA–LNZ
République Argentine	LOA–LWZ
Luxembourg	LXA–LXZ
Lithuanie	LYA–LYZ
Bulgarie	LZA–LZZ
Grande-Bretagne	M
Etats-Unis d'Amérique	N
Pérou	OAA–OCZ
Syrie et Liban	ODA–ODZ
Autriche	OEA–OEZ
Finlande	OFA–OJZ
Tchécoslovaquie	OKA–OMZ
Belgique et colonies	ONA–OTZ
Danemark	OUA–OZZ
Pays-Bas	PAA–PIZ
Curaçao	PJA–PJZ
Indes néerlandaises	PKA–POZ
Brésil	PPA–PYZ
Surinam	PZA–PZZ
(Abréviations)	Q
Union des Républiques Soviétistes Socialistes	R
Suède	SAA–SMZ
Pologne	SNA–SRZ
Egypte	SSA–SUZ
Grèce	SVA–SZZ
Turquie	TAA–TCZ
Guatemala	TDA–TDZ
Costa-Rica	TEA–TEZ
Islande	TFA–TFZ
Guatemala	TGA–TGZ
France et colonies et protectorats	THA–THZ
Costa-Rica	TIA–TIZ
France et colonies et protectorats	TJA–TZZ
Union des Républiques Soviétistes Socialistes	U

Land	Rufzeichen
Ekuador	HCA–HDZ
Schweiz	HEA–HEZ
Polen	HFA–HFZ
Japan	HGA–HGZ
Republik Haiti	HHA–HIIZ
Dominikanische Republik	HIA–HIZ
Republik Kolumbien	HJA–HKZ
Japan	HLA–HMZ
Irak	HNA–HNZ
Republik Panama	HOA–HPZ
Republik Honduras	HQA–HRZ
Siam	HSA–HSZ
Nikaragua	HTA–HTZ
Republik El Salvador	HUA–HUZ
Vatikanstadt	HVA–HVZ
Frankreich mit Kolonien und Schutzgebieten	HWA–HYZ
Königreich Saudisch Arabien	HZA–HZZ
Italien und Kolonien	I
Japan	J
Vereinigte Staaten von Amerika	K
Norwegen	LAA–LNZ
Republik Argentinien	LOA–LWZ
Luxemburg	LXA–LXZ
Litauen	LYA–LYZ
Bulgarien	LZA–LZZ
Großbritannien	M
Vereinigte Staaten von Amerika	N
Peru	OAA–OCZ
Syrien und Libanon	ODA–ODZ
Österreich *)	OEA–OEZ
Finnland	OFA–OJZ
Tschecho-Slowakei	OKA–OMZ
Belgien und Kolonien	ONA–OTZ
Dänemark	OUA–OZZ
Niederlande	PAA–PIZ
Curaçao	PJA–PJZ
Niederländisch Indien	PKA–POZ
Brasilien	PPA–PYZ
Surinam	PZA–PZZ
(Abkürzungen)	Q
Sowjetunion	R
Schweden	SAA–SMZ
Polen	SNA–SRZ
Ägypten	SSA–SUZ
Griechenland	SVA–SZZ
Türkei	TAA–TCZ
Guatemala	TDA–TDZ
Costarica	TEA–TEZ
Island	TFA–TFZ
Guatemala	TGA–TGZ
Frankreich mit Kolonien und Schutzgebieten	THA–THZ
Costarica	TIA–TIZ
Frankreich mit Kolonien und Schutzgebieten	TJA–TZZ
Sowjetunion	U

*) Anm. des RPM: Diese Reihe wird jetzt von Deutschland verwendet (s. Notifikation Nr. 309 des Vereinsbüros vom 1. Juni 1938).

Pays	Indicatifs
Canada	VAA–VGZ
Fédération australienne	VHA–VNZ
Terre-Neuve	VOA–VOZ
Colonies et protectorats britanniques	VPA–VSZ
Indes britanniques	VTA–VWZ
Canada	VXA–VYZ
Fédération australienne	VZA–VZZ
Etats-Unis d'Amérique	W
Mexique	XAA–XFZ
Chine	XGA–XUZ
France et colonies et protectorats	XVA–XWZ
Colonies portugaises	XXA–XXZ
Birmanie	XYA–XZZ
Afghanistan	YAA–YAZ
Indes néerlandaises	YBA–YHZ
Iraq	YIA–YIZ
Nouvelles-Hébrides	YJA–YJZ
Union des Républiques Soviétistes Socialistes	YKA–YKZ
Lettonie	YLA–YLZ
Ville libre de Danzig	YMA–YMZ
Nicaragua	YNA–YNZ
Roumanie	YOA–YRZ
République de El Salvador	YSA–YSZ
Yougoslavie	YTA–YUZ
Vénézuéla	YVA–YWZ
Union des Républiques Soviétistes Socialistes	YXA–YZZ
Albanie	ZAA–ZAZ
Colonies et protectorats britanniques	ZBA–ZJZ
Nouvelle-Zélande	ZKA–ZMZ
Colonies et protectorats britanniques	ZNA–ZOZ
Paraguay	ZPA–ZPZ
Colonies et protectorats britanniques	ZQA–ZQZ
Union de l'Afrique du Sud	ZRA–ZUZ
Brésil	ZVA–ZZZ

Land	Rufzeichen
Kanada	VAA–VGZ
Australischer Bund	VHA–VNZ
Neufundland	VOA–VOZ
Britische Kolonien und Schutzgebiete	VPA–VSZ
Britisch Indien	VTA–VWZ
Kanada	VXA–VYZ
Australischer Bund	VZA–VZZ
Vereinigte Staaten von Amerika	W
Mexiko	XAA–XFZ
China	XGA–XUZ
Frankreich mit Kolonien und Schutzgebieten	XVA–XWZ
Portugiesische Kolonien	XXA–XXZ
Birma	XYA–XZZ
Afghanistan	YAA–YAZ
Niederländisch Indien	YBA–YHZ
Irak	YIA–YIZ
Neue Hebriden	YJA–YJZ
Sowjetunion	YKA–YKZ
Lettland	YLA–YLZ
Freie Stadt Danzig	YMA–YMZ
Nikaragua	YNA–YNZ
Rumänien	YOA–YRZ
Republik El Salvador	YSA–YSZ
Jugoslawien	YTA–YUZ
Venezuela	YVA–YWZ
Sowjetunion	YXA–YZZ
Albanien	ZAA–ZAZ
Britische Kolonien und Schutzgebiete	ZBA–ZJZ
Neuseeland	ZKA–ZMZ
Britische Kolonien und Schutzgebiete	ZNA–ZOZ
Paraguay	ZPA–ZPZ
Britische Kolonien und Schutzgebiete	ZQA–ZQZ
Südafrikanische Union	ZRA–ZUZ
Brasilien	ZVA–ZZZ

Verteilungsplan der Rufzeichen

(in Abc-Folge der Ländernamen in deutscher Sprache)

Land	Rufzeichen	Land	Rufzeichen
Abkürzungen	Q	Brasilien	PPA–PYZ
Ägypten	SSA–SUZ		ZVA–ZZZ
Äthiopien	ETA–ETZ	Britische Kolonien und Schutzgebiete	VPA–VSZ
Afghanistan	YAA–YAZ		ZBA–ZJZ
Albanien	ZAA–ZAZ		ZNA–ZOZ
Argentinien, Republik	LOA–LWZ		ZQA–ZQZ
Australischer Bund	VHA–VNZ	Britisch Indien	VTA–VWZ
	VZA–VZZ	Bulgarien	LZA–LZZ
Belgien und Kolonien	ONA–OTZ	Chile	CAA–CEZ
Birma	XYA–XZZ	China	XGA–XUZ
Bolivien	CPA–CPZ	Costarica	TEA–TEZ
			TIA–TIZ

Land	Rufzeichen	Land	Rufzeichen
Curaçao	PJA–PJZ	Luxemburg	LXA–LXZ
Dänemark	OUA–OZZ	Marokko	CNA–CNZ
Danzig, Freie Stadt	YMA–YMZ	Mexiko	XAA–XFZ
Deutschland	D EZA–EZZ OEA–OEZ	Neue Hebriden	YJA–YJZ
		Neufundland	VOA–VOZ
		Neuseeland	ZKA–ZMZ
Dominikanische Republik	HIA–HIZ	Niederländisch Indien	PKA–POZ YBA–YHZ
Ekuador	HCA–HDZ		
Estland	ESA–ESZ	Niederlande	PAA–PIZ
Finnland	OFA–OJZ	Nikaragua	HTA–HTZ YNA–YNZ
Frankreich mit Kolonien und Schutzgebieten	F HWA–HYZ THA–THZ TJA–TZZ XVA–XWZ	Norwegen	LAA–LNZ
		Panama, Republik	HOA–HPZ
		Paraguay	ZPA–ZPZ
		Peru	OAA–OCZ
Griechenland	SVA–SZZ	Polen	HFA–HFZ SNA–SRZ
Großbritannien	G M	Portugal	CSA–CUZ
Guatemala	TDA–TDZ TGA–TGZ	Portugiesische Kolonien	CQA–CRZ XXA–XXZ
Haiti, Republik	HHA–HHZ	Rumänien	YOA–YRZ
Honduras, Republik	HQA–HRZ	Salvador, El, Republik	HUA–HUZ YSA–YSZ
Irak	HNA–HNZ YIA–YIZ	Saudisch Arabien (Königreich)	HZA–HZZ
Iran	EPA–EQZ	Schweden	SAA–SMZ
Irland	EIA–EJZ	Schweiz	HBA–HBZ HEA–HEZ
Island	TFA–TFZ	Siam	HSA–HSZ
Italien und Kolonien	I EKA–EKZ EMA–EOZ ERA–ERZ EUA–EYZ HGA–HGZ HLA–HMZ	Spanien	EAA–EHZ
		Südafrikanische Union	ZRA–ZUZ
		Surinam	PZA–PZZ
Japan		Syrien und Libanon	ODA–ODZ
		Tschecho-Slowakei	OKA–OMZ
		Türkei	TAA–TCZ
	J YTA–YUZ	Ungarn	HAA–HAZ
Jugoslawien		Sowjetunion	R U YKA–YKZ YXA–YZZ
Kanada	CFA–CKZ CYA–CZZ VAA–VGZ VXA–VYZ	Uruguay	CVA–CXZ
		Vatikanstadt	HVA–HVZ
Kolumbien, Republik	HJA–HKZ	Venezuela	YVA–YWZ
Kuba	CLA–CMZ COA–COZ	Vereinigte Staaten von Amerika	K N W
Lettland	YLA–YLZ		
Liberia, Republik	ELA–ELZ		
Litauen	LYA–LYZ		

292 § 2. Les indicatifs d'appel sont formés de:

293 *a)* trois lettres, dans le cas de stations terrestres;

294 *b)* trois lettres, ou trois lettres suivies d'un seul chiffre (autre que 0 ou 1), dans le cas de stations fixes;

295 *c)* quatre lettres, dans le cas de stations de navire;

296 *d)* cinq lettres, dans le cas de stations d'aéronef;

292 § 2. Die Rufzeichen werden gebildet aus:

293 a) drei Buchstaben bei Landfunkstellen;

294 b) drei Buchstaben oder drei Buchstaben mit einer einzigen nachfolgenden Ziffer (außer 0 oder 1) bei festen Funkstellen;

295 c) vier Buchstaben bei Seefunkstellen;

296 d) fünf Buchstaben bei Luftfunkstellen;

297 *e)* cinq lettres, précédées et suivies du signal du code Morse correspondant au «souligné» (••▬▬••▬), dans le cas de stations à bord d'aéronefs effectuant un transport intéressant le fonctionnement de la Société des Nations; en radiotéléphonie, l'indicatif d'appel de ces aéronefs est précédé des mots «Société des Nations»;

298 *f)* quatre lettres, suivies d'un seul chiffre (autre que 0 ou 1), dans le cas d'autres stations mobiles;

299 *g)* une ou deux lettres et un seul chiffre (autre que 0 ou 1), suivi d'un groupe de trois lettres au plus dans le cas de stations d'amateur, de stations expérimentales privées et de stations privées de radiocommunication; toutefois, l'interdiction d'employer les chiffres 0 et 1 ne s'applique pas aux stations d'amateur.

300 § 3. (1) Dans le service aéronautique, après que la communication a été établie au moyen de l'indicatif d'appel complet (voir les chiffres 296 et 297), la station d'aéronef peut employer un indicatif abrégé constitué:

301 *a)* en radiotélégraphie, par les première et dernière lettres de l'indicatif d'appel complet de cinq lettres;

302 *b)* en radiotéléphonie, par tout ou partie du nom du propriétaire de l'aéronef (compagnie ou particulier) suivi des deux dernières lettres de la marque d'immatriculation.

303 (2) Les dispositions de ce paragraphe pourront être complétées ou modifiées par des accords régionaux entre pays intéressés.

304 L'emploi de ces indicatifs abrégés ne sera valable qu'à l'intérieur du service aéronautique.

305 § 4. (1) Les 26 lettres de l'alphabet, ainsi que les chiffres dans les cas prévus au § 2, peuvent être employés pour former les indicatifs d'appel; les lettres accentuées sont exclues.

306 (2) Toutefois, les combinaisons de lettres indiquées ci-dessous ne peuvent être employées comme indicatifs d'appel:

307 *a)* combinaisons commençant par A ou par B, ces deux lettres étant réservées pour la partie géographique du Code International de Signaux;

308 *b)* combinaisons employées dans le Code International de Signaux, deuxième partie[1]);

316 [1]) Les combinaisons indiquées sous chiffre 308 pourront être utilisées par les aéronefs après que le comité permanent du Code International de Signaux aura donné son accord sur cette question et pris, en ce qui concerne ce code, les mesures nécessaires pour éviter toute confusion. Cet accord sera notifié par le Bureau de l'Union.

297 e) fünf Buchstaben mit vorangehendem und nachfolgendem Morsezeichen für »Unterstreichung« (••▬▬••▬), bei Funkstellen auf Luftfahrzeugen, die einen die Tätigkeit des Völkerbunds betreffenden Flug ausführen; im Funksprechdienst gehen dem Rufzeichen dieser Luftfahrzeuge die Wörter «Société des Nations» (Völkerbund) voran;

298 f) vier Buchstaben mit einer einzigen nachfolgenden Ziffer (außer 0 oder 1) bei anderen beweglichen Funkstellen;

299 g) einem oder zwei Buchstaben und einer einzigen Ziffer (außer 0 oder 1) mit nachfolgender Gruppe von höchstens drei Buchstaben bei Funkstellen für Funkfreunde, bei privaten Versuchsfunkstellen und bei privaten Betriebsfunkstellen. Das Verbot, die Ziffern 0 und 1 zu verwenden, gilt jedoch nicht für Funkstellen für Funkfreunde.

300 § 3. (1) Im Flugfunkdienst darf die Luftfunkstelle, nachdem die Verbindung durch das vollständige Rufzeichen (s. Nr. 296 und 297) hergestellt ist, ein abgekürztes Rufzeichen verwenden, das gebildet wird:

301 a) im Funktelegraphendienst aus dem ersten und letzten Buchstaben des vollständigen Rufzeichens von fünf Buchstaben;

302 b) im Funksprechdienst aus dem vollen Namen oder einem Teil des Namens des Eigentümers des Luftfahrzeugs (Gesellschaft oder Privatperson) mit den nachfolgenden zwei letzten Buchstaben des Eintragungszeichens.

303 (2) Die Bestimmungen dieses Paragraphen können ergänzt oder geändert werden durch Abkommen, die die beteiligten Länder miteinander schließen.

304 Diese abgekürzten Rufzeichen dürfen nur im reinen Flugfunkdienst verwendet werden.

305 § 4. (1) Zum Aufbau der Rufzeichen können die 26 Buchstaben des Alphabets sowie die in den Fällen des § 2 vorgesehenen Ziffern verwendet werden; ausgenommen sind die Buchstaben mit Akzent.

306 (2) Folgende Buchstabenzusammenstellungen dürfen jedoch nicht als Rufzeichen benutzt werden:

307 a) solche, die mit A oder B anfangen, weil diese beiden Buchstaben für den geographischen Teil des Internationalen Signalbuchs freigehalten werden;

308 b) solche, die im zweiten Teil des Internationalen Signalbuchs verwendet worden sind[1]);

316 [1]) Die unter Nr. 308 angegebenen Buchstabenzusammenstellungen können von Luftfahrzeugen benutzt werden, sobald der ständige Ausschuß für das Internationale Signalbuch sein Einverständnis dazu gegeben und die nötigen Maßnahmen getroffen hat, um jede Verwechslung im Gebrauch dieser Signale zu vermeiden. Dieses Einverständnis wird durch das Vereinsbüro veröffentlicht.

309 *c)* combinaisons qui pourraient être confondues avec les signaux de détresse ou avec d'autres signaux de même nature;

309 c) solche, die mit den Notzeichen oder mit anderen gleichartigen Zeichen verwechselt werden könnten;

310 *d)* combinaisons réservées pour les abréviations à employer dans les services de radiocommunication (appendice 11).

310 d) solche, die den Abkürzungen im Funkdienst vorbehalten sind (Anhang 11).

311 § 5. (1) Chaque pays choisit les indicatifs d'appel de ses stations dans la série internationale qui lui est allouée et notifie au Bureau de l'Union les indicatifs d'appel qu'il a attribués à ses stations. Cette notification ne concerne pas les indicatifs d'appel attribués aux stations d'amateur, aux stations expérimentales privées et aux stations privées de radiocommunication.

311 § 5. (1) Jedes Land wählt aus der ihm zugewiesenen zwischenstaatlichen Reihe die Rufzeichen für seine Funkstellen aus und meldet sie beim Vereinsbüro an. Diese Anmeldung erstreckt sich nicht auf die Rufzeichen der Funkstellen für Funkfreunde, der privaten Versuchsfunkstellen und der privaten Betriebsfunkstellen.

312 (2) Les signaux distinctifs qui ont été attribués aux navires lors de leur enregistrement dans la liste des navires de leur pays, en vue de la signalisation visuelle et auditive, doivent, en général, concorder avec les indicatifs d'appel des stations de navire.

312 (2) Die Unterscheidungszeichen, die den Schiffen bei ihrer Eintragung in die Schiffsliste ihres Landes für optische und akustische Übermittlungen zugeteilt werden, sollen im allgemeinen mit den Rufzeichen der Seefunkstellen übereinstimmen.

313 (3) Le Bureau de l'Union veille à ce qu'un même indicatif d'appel ne soit pas attribué plus d'une fois et à ce que les indicatifs d'appel qui pourraient être confondus avec les signaux de détresse, ou avec d'autres signaux de même nature, ne soient pas attribués.

313 (3) Das Vereinsbüro überwacht, daß dasselbe Rufzeichen nur einmal zugeteilt wird und daß kein Rufzeichen gewählt wird, das mit den Notzeichen oder anderen gleichartigen Zeichen verwechselt werden könnte.

Article 15

Documents de service

314 § 1. Le Bureau de l'Union dresse et publie les documents de service suivants:

315 *a)* les nomenclatures de toutes les stations terrestres, mobiles, fixes ayant un indicatif d'appel de la série internationale et ouvertes ou non à la correspondance publique; les nomenclatures des stations effectuant des services spéciaux et des stations de radiodiffusion;

317 *b)* la liste des fréquences. Cette liste indique toutes les fréquences attribuées aux stations de radiocommunication et notifiées au Bureau de l'Union en vertu des prescriptions de l'article 16;

318 *c)* une statistique générale des radiocommunications;

319 *d)* une carte des stations côtières ouvertes à la correspondance publique;

Artikel 15

Dienstbehelfe

314 § 1. Das Vereinsbüro verfaßt und veröffentlicht folgende Dienstbehelfe:

315 a) die Verzeichnisse aller Landfunkstellen, beweglichen und festen Funkstellen, die ein Rufzeichen aus der zwischenstaatlichen Reihe besitzen, gleichviel, ob sie am öffentlichen Dienst teilnehmen oder nicht; ferner die Verzeichnisse der Funkstellen für Sonderdienste und der Rundfunksender;

317 b) die Frequenzenliste. Diese Liste enthält alle Frequenzen, die den Funkstellen zugeteilt und beim Vereinsbüro auf Grund der Vorschriften des Artikels 16 angemeldet sind;

318 c) eine allgemeine Funkstatistik;

319 d) eine Karte der Küstenfunkstellen des öffentlichen Dienstes;

320 *e)* un tableau et une carte destinés à être annexés à la nomenclature des stations côtières et de navire, et indiquant les zones et les heures de service à bord des navires dont les stations sont classées dans la deuxième catégorie (voir appendices 6 et 7);

320 e) eine Übersicht und eine Karte über die Zonen und die Dienststunden der Seefunkstellen 2. Gruppe (s. Anhänge 6 und 7) als Anlagen zum Verzeichnis der Küsten- und Seefunkstellen;

321 *f)* une liste alphabétique des indicatifs d'appel des stations mentionnées sous chiffre 315 et pourvues d'un indicatif d'appel de la série internationale. Cette liste est dressée sans considération de nationalité. Elle est précédée du tableau de répartition des indicatifs d'appel figurant à l'article 14.

321 f) eine nach Abc-Folge geordnete Rufzeichenliste der unter Nr. 315 erwähnten Funkstellen, die ein Rufzeichen aus der zwischenstaatlichen Reihe besitzen. Diese Liste wird ohne Rücksicht auf die Staatszugehörigkeit aufgestellt; ihr geht der in Artikel 14 enthaltene Verteilungsplan der Rufzeichen voraus.

322 § 2. (1) Les nomenclatures des stations (chiffre 315) sont publiées en fascicules séparés, ainsi qu'il suit:

322 § 2. (1) Die Verzeichnisse der Funkstellen (Nr. 315) erscheinen in getrennten Bänden, und zwar:

323 I. Nomenclature des stations côtières et de navire.

323 I. Verzeichnis der Küsten- und Seefunkstellen,

324 II. Nomenclature des stations aéronautiques et d'aéronef.

324 II. Verzeichnis der Boden- und Luftfunkstellen,

325 III. Nomenclature des stations effectuant des services spéciaux.

325 III. Verzeichnis der Funkstellen für Sonderdienste,

326 IV. Nomenclature des stations fixes (Index à liste des fréquences pour les stations fixes en service).

326 IV. Verzeichnis der festen Funkstellen (Auszug aus der Frequenzenliste über im Dienst befindliche feste Funkstellen),

327 V. Nomenclature des stations de radiodiffusion.

327 V. Verzeichnis der Rundfunksender.

328 (2) Dans les nomenclatures I. II et III, chaque catégorie de stations est rangée dans une section spéciale.

328 (2) In den Verzeichnissen I, II und III wird jede Gruppe von Funkstellen in einen besonderen Abschnitt eingereiht.

329 § 3. La forme à donner aux différentes nomenclatures et à la liste des fréquences est indiquée à l'appendice 8. Les renseignements détaillés sur l'établissement de ces documents sont donnés dans les préfaces, dans l'en-tête des colonnes et dans les annotations desdits documents.

329 § 3. Die Form der verschiedenen Verzeichnisse und der Frequenzenliste ist aus Anhang 8 ersichtlich. Einzelangaben über die Aufstellung dieser Dienstbehelfe sind enthalten in den Vorworten, in den Überschriften der Spalten und in den Anmerkungen der genannten Behelfe.

330 § 4. Les administrations notifient une fois par mois au Bureau de l'Union, au moyen de formules identiques à celles données par l'appendice 8, les additions, modifications et suppressions à apporter aux documents susvisés.

330 § 4. Die Verwaltungen melden dem Vereinsbüro unter Benutzung von Formblättern nach dem Muster in Anhang 8 einmal im Monat die Zusätze, Änderungen und Streichungen für die vorerwähnten Behelfe.

331 § 5. (1) La nomenclature des stations côtières et de navire est rééditée tous les neuf mois, sans supplément entre deux rééditions. La nomenclature des stations aéronautiques et d'aéronef est rééditée tous les six mois sans supplément entre deux rééditions. En ce qui concerne la nomenclature des stations effectuant des services spéciaux et la nomenclature des stations de radiodiffusion, le Bureau de l'Union décide à quels intervalles elles doivent être rééditées.

331 § 5. (1) Das Verzeichnis der Küsten- und Seefunkstellen wird alle neun Monate — ohne Nachtrag zwischen zwei Ausgaben — neu herausgegeben. Das Verzeichnis der Boden- und Luftfunkstellen wird alle sechs Monate — ohne Nachtrag zwischen zwei Ausgaben — neu herausgegeben. In welchen Zwischenräumen das Verzeichnis der Funkstellen für Sonderdienste und das Verzeichnis der Rundfunksender neu erscheinen, bestimmt das Vereinsbüro.

332 (2) Un supplément récapitulatif est publié tous les 3 mois pour la nomenclature des stations effectuant des services spéciaux et tous les 6 mois pour la nomenclature des stations de radiodiffusion.

333 (3) La liste des fréquences et la nomenclature des stations fixes qui constitue un index à la liste des fréquences, pour les stations fixes mises en service, sont rééditées séparément chaque année. Elles sont tenues à jour au moyen de suppléments mensuels édités également séparément.

334 (4) La liste alphabétique des indicatifs d'appel est rééditée lorsque le Bureau de l'Union le juge utile. Elle est tenue à jour au moyen de suppléments mensuels et récapitulatifs.

335 § 6. (1) Les noms des stations côtières et aéronautiques sont suivis respectivement des mots RADIO et AERADIO.

336 (2) Les noms des stations radiogoniométriques et des radiophares du service mobile maritime sont suivis respectivement des mots GONIO et PHARE.

337 (3) Les noms des stations radiogoniométriques et des radiophares du service aéronautique sont suivis respectivement des mots AEROGONIO et AEROPHARE.

338 § 7. L'appendice 9 contient les notations employées dans les documents pour indiquer la nature et l'étendue du service des stations.

339 § 8. Les documents de service dont les stations mobiles doivent être pourvues sont énumérés dans l'appendice 10.

Article 16

Notification et publication des fréquences

340 § 1. (1) Les administrations notifient au Bureau de l'Union, en vue de leur publication dans la liste des fréquences, les fréquences assignées aux stations fixes, terrestres, de radiodiffusion, ainsi que la limite supérieure de la puissance prévue lorsque ces stations sont susceptibles de causer des brouillages internationaux.

341 (2) Sont notifiées, en outre, les fréquences attribuées aux stations mobiles, portatives, expérimentales privées, d'amateur et effectuant des services spéciaux.

342 (3) Doivent également être notifiées au Bureau de l'Union, en vue de leur publication, les fréquences sur lesquelles reçoit une station côtière pour effectuer un service particulier avec les stations de navire utilisant des émetteurs stabilisés.

343 (4) Les fréquences prévues par le présent Règlement pour un emploi commun par les stations d'un service donné [500 kc/s (600 m), 333 kc/s (900 m), 375 kc/s (800 m), etc.] ne sont pas notifiées au Bureau de l'Union.

332 (2) Für das Verzeichnis der Funkstellen für Sonderdienste wird alle 3 Monate und für das Verzeichnis der Rundfunksender alle 6 Monate ein zusammenfassender Nachtrag veröffentlicht.

333 (3) Die Frequenzenliste und das Verzeichnis der festen Funkstellen, das einen Auszug aus der Frequenzenliste über im Dienst befindliche feste Funkstellen bildet, werden jedes Jahr getrennt neu herausgegeben. Sie werden durch monatliche, ebenfalls getrennt herausgegebene Nachträge auf dem laufenden gehalten.

334 (4) Die nach Abc-Folge geordnete Rufzeichenliste erscheint neu, sobald das Vereinsbüro es für angezeigt hält. Sie wird durch monatliche und zusammenfassende Nachträge auf dem laufenden gehalten.

335 § 6. (1) Hinter den Namen der Küstenfunkstellen steht die Angabe RADIO, hinter denen der Bodenfunkstellen die Angabe AERADIO.

336 (2) Hinter den Namen der Seefunkpeilstellen steht die Angabe GONIO, hinter denen der Seefunkfeuer die Angabe PHARE.

337 (3) Hinter den Namen der Flugfunkpeilstellen steht die Angabe AEROGONIO, hinter denen der Flugfunkfeuer die Angabe AEROPHARE.

338 § 7. Anhang 9 enthält die besonderen dienstlichen Bezeichnungen, die in den Behelfen für die Art und Dauer des Dienstes der Funkstellen verwendet werden.

339 § 8. Die Dienstbehelfe, die die beweglichen Funkstellen mitführen müssen, sind in Anhang 10 aufgezählt.

Artikel 16

Anmeldung und Veröffentlichung der Frequenzen

340 § 1. (1) Die Verwaltungen melden beim Vereinsbüro zur Veröffentlichung in der Frequenzenliste die Frequenzen an, die den festen Funkstellen, Landfunkstellen und Rundfunksendern zugewiesen werden, ferner die vorgesehene Höchstleistung, wenn diese Funkstellen zwischenstaatliche Störungen verursachen können.

341 (2) Außerdem melden sie die Frequenzen an, die den beweglichen und tragbaren Funkstellen, den privaten Versuchsfunkstellen, den Funkstellen für Funkfreunde und den Funkstellen für Sonderdienste zugeteilt werden.

342 (3) Ferner müssen beim Vereinsbüro zur Veröffentlichung in der Frequenzenliste die Frequenzen angemeldet werden, auf denen eine Küstenfunkstelle empfängt, um einen besonderen Dienst mit Seefunkstellen abzuwickeln, die frequenzbeständige Sender benutzen.

343 (4) Die in dieser Vollzugsordnung für gemeinsame Benutzung durch die Funkstellen eines Dienstes vorgesehenen Frequenzen [500 kHz (600 m), 333 kHz (900 m), 375 kHz (800 m) usw.] werden beim Vereinsbüro nicht angemeldet.

344 (5) La notification prévue sous chiffre 340 doit être faite avant la mise en service de la fréquence et suffisamment à temps pour permettre aux administrations de prendre toute mesure qui leur semblerait nécessaire en vue d'assurer une bonne exécution de leurs services.

344 (5) Die Anmeldung nach Nr. 340 muß vor Inbetriebnahme der Frequenz und so zeitig geschehen, daß die Verwaltungen alle Maßnahmen treffen können, die ihnen für die gute Abwicklung ihrer Dienste notwendig erscheinen.

345 (6) *a)* Toutefois, lorsque la fréquence qu'une administration a l'intention d'assigner à une station fixe, terrestre ou de radiodiffusion est une fréquence se trouvant en dehors des bandes autorisées par le présent Règlement pour le service en cause, cette administration fait la notification prévue sous chiffre 344 au moins six mois avant la mise en exploitation de cette fréquence ou, en cas d'urgence, au moins trois mois avant cette date.

345 (6) a) Wenn jedoch die Frequenz, die eine Verwaltung einer festen Funkstelle, Landfunkstelle oder einem Rundfunksender zuweisen will, außerhalb der Bänder liegt, die nach dieser Vollzugsordnung für den betreffenden Dienst zugelassen sind, muß diese Verwaltung die in Nr. 344 vorgesehene Anmeldung mindestens 6 Monate, in dringlichen Fällen mindestens 3 Monate, vor Inbetriebnahme dieser Frequenz vornehmen.

346 *b)* La procédure de notification indiquée ci-dessus est également observée lorsqu'une administration a l'intention d'augmenter la puissance ou d'apporter un changement dans les conditions de rayonnement d'une station travaillant déjà en dehors des bandes autorisées, même si la fréquence utilisée doit rester la même.

346 b) Das vorstehend angegebene Anmeldeverfahren ist ebenfalls zu beachten, wenn eine Verwaltung beabsichtigt, die Leistung einer Funkstelle, die außerhalb der für sie zugelassenen Bänder bereits arbeitet, zu vergrößern oder deren Strahlungsverhältnisse zu ändern, selbst wenn die bis dahin benutzte Frequenz weiterverwendet werden soll.

347 § 2. (1) Lorsqu'une fréquence est notifiée en raison de la conclusion d'un arrangement régional, il est fait mention de cet arrangement lors de la notification de la fréquence.

347 § 2. (1) Wenn eine Frequenz auf Grund des Abschlusses eines besonderen Abkommens angemeldet wird, muß dieses Abkommen bei der Anmeldung der Frequenz angegeben werden.

348 (2) Lorsqu'un arrangement régional prévoit qu'une fréquence peut être utilisée par plusieurs stations effectuant un service donné, seules l'attribution de cette fréquence pour ce service et, éventuellement, la région englobée dans l'arrangement régional sont publiées.

348 (2) Wenn ein besonderes Abkommen vorsieht, daß in einem bestimmten Gebiet eine Frequenz von mehreren Funkstellen benutzt werden kann, die einen gegebenen Dienst ausüben, wird bei der Veröffentlichung dieser Frequenz vermerkt, daß ihre Zuteilung nur für diesen Dienst und gegebenenfalls für das Gebiet gilt, auf das sich das Abkommen bezieht.

349 § 3. En ce qui concerne les *stations fixes, terrestres* et de *radiodiffusion,* les administrations notifient au Bureau de l'Union un état signalétique complet pour chaque fréquence attribuée à ces stations.

349 § 3. Die Verwaltungen melden dem Vereinsbüro alle Einzelangaben über jede Frequenz, die sie den festen und Landfunkstellen sowie den Rundfunksendern zugeteilt haben.

350 § 4. Les administrations notifient au Bureau de l'Union tous les changements qu'elles se proposent d'apporter aux conditions de rayonnement d'une station dont l'état signalétique a été notifié conformément aux dispositions du chiffre 340.

350 § 4. Die Verwaltungen melden dem Vereinsbüro alle von ihnen beabsichtigten Änderungen der Strahlungsverhältnisse eines Senders, dessen Einzelangaben entsprechend den Bestimmungen in Nr. 340 angemeldet worden sind.

351 § 5. Quant aux *stations mobiles,* il n'est pas fourni d'état signalétique complet. On indique seulement pour chaque pays, séparément pour chaque catégorie de stations (de navire, d'aéronef, d'autres véhicules), les fréquences attribuées à ces stations dans les bandes qui leur sont réservées.

351 § 5. Für die beweglichen Funkstellen werden keine vollständigen Einzelangaben gemacht. Man bezeichnet nur für jedes Land, getrennt nach den einzelnen Arten der Funkstellen (Seefunkstellen, Luftfunkstellen und andere bewegliche Funkstellen), die Frequenzen, die diesen Funkstellen in den ihnen vorbehaltenen Bändern zugeteilt sind.

Pour les stations de navire, on indique les fréquences individuelles et/ou les bandes de fréquences (voir par exemple sous chiffre 181).

352 § 6. Les fréquences attribuées aux *stations effectuant des services spéciaux,* aux *stations portatives* et aux *stations expérimentales privées* sont indiquées en bloc, par pays, lorsque la même fréquence est attribuée à plusieurs stations. Lorsqu'une de ces fréquences est attribuée à une station déterminée, elle peut être notifiée sous forme d'un état signalétique complet. Les fréquences attribuées aux *stations d'amateur* sont notifiées en bloc, par pays [exemple: 3500 à 4000 kc/s (85,71 à 75 m) stations d'amateur, Canada].

353 § 7. Dans le cas d'un système multiplex, on indique toutes les fréquences porteuses dans la colonne 1 (voir appendice 8) et, en regard de chacune des fréquences, on répète, dans la colonne des observations toutes les autres fréquences porteuses du système avec la mention « système multiplex ».

354 § 8. Dans le cas d'une émission où la fréquence porteuse est supprimée, on indique dans la colonne 1 (voir appendice 8) une fréquence qui, combinée avec le chiffre de la colonne 9 (fréquence de modulation) (voir appendice 8), détermine la bande employée. Dans la colonne 14 (observations) (voir appendice 8), on indique que la fréquence porteuse est supprimée et si la transmission se fait avec une bande latérale unique.

355 § 9. En vue de faciliter l'utilisation de la liste des fréquences, le Bureau de l'Union mentionne sur chaque page la gamme de fréquences du tableau de répartition correspondant aux fréquences qui figurent sur cette page [exemple: 7300 à 8200 kc/s (41,10 à 36,59 m) services fixes].

356 § 10. Le Bureau de l'Union inscrit une ou deux dates de notification en regard de chaque fréquence notifiée par une administration. Ces dates sont les suivantes:

357 *a)* une date de première notification de la fréquence pour le pays intéressé [colonne 3a (voir appendice 8)];

358 *b)* une date de première notification de la fréquence pour une station déterminée du pays intéressé [colonne 3b (appendice 8)].

359 Par pays, on entend le territoire dans les limites duquel est installée la station. On considère également comme un pays une colonie, un protectorat, un territoire d'outremer ou un territoire sous souveraineté, autorité ou mandat.

360 § 11. (1) La date de notification d'une fréfréquence, à insérer dans la colonne 3a (appendice 8), est la date que porte la communication par laquelle le Bureau de l'Union a été informé de la *première* attribution de cette fréquence pour le pays indiqué.

Für Seefunkstellen werden die Einzelfrequenzen und/oder die Frequenzbänder angegeben (s. z. B. Nr. 181).

352 § 6. Die den Funkstellen für Sonderdienste, den tragbaren Funkstellen und den privaten Versuchsfunkstellen zugeteilten Frequenzen werden länderweise zusammengefaßt angegeben, wenn dieselbe Frequenz mehreren Funkstellen zugeteilt ist. Wenn eine dieser Frequenzen einer bestimmten Funkstelle zugeteilt ist, kann sie mit allen Einzelangaben angemeldet werden. Die den Funkstellen für Funkfreunde zugeteilten Frequenzen werden länderweise zusammengefaßt angegeben [Beispiel: 3500 bis 4000 kHz (85,71 bis 75 m) Funkfreunde, Kanada].

353 § 7. Bei Mehrfachsystemen werden alle Trägerfrequenzen in Spalte 1 (Anhang 8) angegeben; bei jeder dieser Frequenzen sind in Spalte 14 (Bemerkungen, Anhang 8) die übrigen Trägerfrequenzen aufzuführen mit der Angabe »Mehrfachsystem«.

354 § 8. Bei Aussendungen mit unterdrückter Trägerfrequenz wird in Spalte 1 (Anhang 8) eine Frequenz angegeben, die zusammen mit der Zahl in Spalte 9 (Modelungsfrequenz, Anhang 8) das benutzte Band bestimmt. In Spalte 14 (Bemerkungen, Anhang 8) wird angegeben, daß die Trägerfrequenz unterdrückt ist und ob nur ein Seitenband ausgesandt wird.

355 § 9. Um den Gebrauch der Frequenzenliste zu erleichtern, vermerkt das Vereinsbüro auf jeder Seite das Frequenzband des Verteilungsplans, das den auf dieser Seite angegebenen Frequenzen entspricht [Beispiel: 7300 bis 8200 kHz (41,10 bis 36,59 m) feste Dienste].

356 § 10. Das Vereinsbüro setzt einen oder zwei Anmeldungstage für jede von einer Verwaltung angemeldete Frequenz ein. Diese Tage sind die folgenden:

357 a) der Tag der ersten Anmeldung der Frequenz für das anmeldende Land (Spalte 3a, Anhang 8);

358 b) der Tag der ersten Anmeldung der Frequenz für eine bestimmte Funkstelle des anmeldenden Landes (Spalte 3b, Anhang 8).

359 Unter Land versteht man das Hoheitsgebiet, in dessen Grenzen die Funkstelle eingerichtet wird. Als Land wird ebenfalls angesehen eine Kolonie, ein Schutzgebiet, ein Überseegebiet oder ein Gebiet unter Oberhoheit, behördlicher Gewalt oder Mandat.

360 § 11. (1) Der in Spalte 3a (Anhang 8) einzusetzende Tag der Anmeldung einer Frequenz ist der Tag des Benachrichtigungsschreibens, durch das das Vereinsbüro von der ersten Zuteilung dieser Frequenz für das angegebene Land unterrichtet worden ist.

361 (2) Lors de la première notification d'une fréquence pour une station d'un pays, la date à inscrire dans la colonne 3b (appendice 8), en regard de cette station, est la même que celle portée dans la colonne 3a (appendice 8). Si l'on attribue ultérieurement la même fréquence à une autre station du même pays, on insère en regard de la nouvelle station, dans la colonne 3a (appendice 8), la date de la première notification visée ci-dessus, et, dans la colonne 3b (appendice 8), la date de l'attribution de cette fréquence à cette nouvelle station.

361 (2) Bei der ersten Anmeldung einer Frequenz für eine Funkstelle eines Landes ist bei dieser Funkstelle in Spalte 3b (Anhang 8) derselbe Tag einzusetzen wie in Spalte 3a (Anhang 8). Wenn später dieselbe Frequenz einer anderen Funkstelle desselben Landes zugewiesen wird, wird für die neue Funkstelle in Spalte 3a (Anhang 8) der Tag der vorerwähnten ersten Anmeldung und in Spalte 3b (Anhang 8) der Tag der Zuteilung dieser Frequenz an diese neue Funkstelle eingetragen.

362 (3) En cas de notification sommaire, sans indication de nom de station, d'une fréquence déterminée, seule la date de la colonne 3a (appendice 8) est inscrite.

362 (3) Bei der zusammenfassenden Anmeldung einer bestimmten Frequenz ohne Namensangabe der Funkstelle wird nur in Spalte 3a (Anhang 8) der Tag eingetragen.

363 (4) Aucune date n'est indiquée pour les fréquences notifiées en bloc de même que pour les fréquences attribuées aux stations mobiles.

363 (4) Für Frequenzen, die zusammengefaßt angemeldet werden, und für Frequenzen, die beweglichen Funkstellen zugeteilt sind, wird kein Tag angegeben.

364 § 12. (1) Si, deux ans après la notification d'une fréquence pour une station déterminée [date de la colonne 3b (appendice 8)], la fréquence notifiée n'a pas été mise en exploitation par cette station, les inscriptions publiées par le Bureau de l'Union sont annulées à moins que l'administration intéressée, obligatoirement consultée par le Bureau de l'Union six mois avant l'expiration du délai précité, n'en ait demandé le maintien. Dans ce cas, les dates de notification subsistent.

364 § 12. (1) Hat eine Funkstelle die für sie angemeldete Frequenz zwei Jahre nach der Anmeldung (Tag in Spalte 3b, Anhang 8) nicht in Betrieb genommen, so streicht das Vereinsbüro die veröffentlichten Angaben, wenn die beteiligte Verwaltung die Frequenz nicht beibehalten will. Hierüber muß das Vereinsbüro die Verwaltung sechs Monate vor Ablauf der obengenannten Frist unbedingt befragen. Will die Verwaltung die Frequenz beibehalten, so bleiben die Anmeldungstage bestehen.

365 (2) En cas de notification d'une fréquence sans que la station à laquelle cette fréquence est attribuée soit déterminée, les inscriptions publiées sont annulées deux ans après la notification à moins que l'administration intéressée, obligatoirement consultée par le Bureau de l'Union, ne précise que la fréquence a été mise en exploitation.

365 (2) Ist bei der Anmeldung einer Frequenz die Funkstelle, der sie zugeteilt wird, nicht bezeichnet worden, so streicht das Vereinsbüro die Angaben zwei Jahre nach der Anmeldung, wenn nicht die beteiligte Verwaltung, die vom Vereinsbüro unbedingt zu befragen ist, ausdrücklich erklärt, daß die Frequenz in Betrieb genommen ist.

366 (3) Les administrations notifient sans délai au Bureau de l'Union la mise en service des fréquences pour lesquelles un état signalétique complet doit figurer dans la liste des fréquences.

366 (3) Die Verwaltungen melden dem Vereinsbüro unverzüglich die Inbetriebnahme der Frequenzen, für die in der Frequenzenliste Einzelangaben erscheinen müssen.

Article 17

Procédure générale radiotélégraphique dans le service mobile [1] [2]

367 § 1. (1) Dans le service mobile, la procédure détaillée ci-dessous est obligatore, sauf dans le cas d'appel ou de trafic de détresse auquel sont applicables les dispositions de l'article 24.

368 (2) Dans le service exclusivement aéronautique la procédure visée au présent article est applicable, sauf lorsque des procédures par-

Artikel 17

Allgemeines Betriebsverfahren für Funktelegraphie im beweglichen Dienst [1] [2]

367 § 1. (1) Im beweglichen Dienst darf nur das nachstehend in seinen Einzelheiten dargestellte Betriebsverfahren angewendet werden. Ausgenommen ist der Fall des Notanrufs oder Notverkehrs, für den die Bestimmungen des Artikels 24 gelten.

368 (2) Das in diesem Artikel angegebene Verfahren gilt auch im reinen Flugfunkdienst, wenn nicht für bestimmte Gebiete andere Verfahren einge-

370 [1]) Cette procédure est applicable aux ondes courtes, dans la mesure du possible.

371 [2]) Les dispositions des §§ 2 et 8 sont applicables aux transmissions radiotéléphoniques du service mobile.

370 [1]) Dieses Verfahren gilt, soweit irgend möglich, auch für den Verkehr auf kurzen Wellen.

371 [2]) Die Bestimmungen der § 2 und 8 gelten auch für den beweglichen Funksprechdienst.

ticulières fixées dans des accords régionaux par les gouvernements intéressés seront en vigueur.

führt sind, die die beteiligten Regierungen in Sonderabkommen festgesetzt haben.

369 (3) Pour l'echange des radiocommunications, les stations du service mobile utilisent les abréviations visées à l'appendice 11.

369 (3) Im Funkverkehr verwenden die Funkstellen des beweglichen Dienstes die in Anhang 11 angegebenen Abkürzungen.

372 En outre, dans le service mobile maritime, seules les abréviations visées à l'appendice 11 doivent être utilisées.

372 Im Seefunkdienst dürfen nur die in Anhang 11 angegebenen Abkürzungen benutzt werden.

373 (4) Dans les zones de trafic intense, les stations de navire tiennent compte des prescriptions du chiffre 476.

373 (4) In den Gebieten mit starkem Funkverkehr müssen die Seefunkstellen die Vorschriften der Nr. 476 beachten.

374 § 2. (1) Avant d'émettre, toute station doit écouter pendant un intervalle suffisant pour lui permettre de s'assurer qu'elle ne produira pas un brouillage nuisible aux transmissions s'effectuant dans son rayon d'action; si un tel brouillage est probable, la station attend le premier arrêt de la transmission qu'elle pourrait troubler.

374 § 2. (1) Vor Beginn des Sendens muß jede Funkstelle ausreichend lange hören, um sich zu vergewissern, daß sie keinen anderen Funkverkehr stört, der innerhalb ihres Bereichs im Gange ist. Wenn eine solche Störung wahrscheinlich ist, wartet sie die erste Pause des Verkehrs ab, den sie stören könnte.

375 (2) Toutefois, même si en opérant ainsi l'emission de cette station vient à brouiller une transmission radioélectrique déjà en cours, on applique les règles suivantes:

375 (2) Wenn jedoch trotz dieser Vorsicht ein im Gange befindlicher Funkverkehr durch das Senden dieser Funkstelle gestört wird, gelten die folgenden Vorschriften:

376 *a)* Dans la zone de communication d'une station terrestre ouverte au service de la correspondance publique ou d'une station aéronautique quelconque, la station dont l'émission produit le brouillage doit cesser d'émettre à la première demande de la station terrestre ou aéronautique précitée.

376 a) Im Verkehrsbereich einer Landfunkstelle des öffentlichen Dienstes oder einer beliebigen Bodenfunkstelle muß die Funkstelle, deren Senden die Störung verursacht, das Senden auf das erstmalige Verlangen der vorgenannten Land- oder Bodenfunkstelle einstellen.

377 *b)* Dans le cas où une transmission radioélectrique déjà en cours entre deux navires vient à être brouillée par une émission d'un autre navire, ce dernier doit cesser d'émettre à la première demande de l'un quelconque des deux autres.

377 b) Wird ein bereits im Gange befindlicher Funkverkehr zwischen zwei Schiffen durch das Senden eines dritten Schiffes gestört, so muß dieses auf das erstmalige Verlangen eines der beiden anderen Schiffe das Senden einstellen.

378 *c)* La station qui demande cette cessation doit indiquer la durée approximative de l'attente imposée à la station dont elle suspend l'émission.

378 c) Die Funkstelle, die das Einstellen verlangt, muß dabei der Funkstelle, deren Senden sie unterbrochen hat, angeben, wie lange diese ungefähr zu warten hat.

379 § 3. Les radiotélégrammes de toute nature transmis par les stations de navire sont numérotés par séries quotidiennes en donnant le numéro 1 au premier radiotélégramme transmis chaque jour à chaque station terrestre différente.

379 § 3. Die Funktelegramme aller Art, die eine Seefunkstelle übermittelt, erhalten tageweise fortlaufende Nummern; dabei ist für jede Landfunkstelle eine besondere Nummernreihe vorzusehen, die täglich mit Nummer 1 beginnt.

380 § 4. *Appel d'une station et signaux préparatoires au trafic*

380 § 4. Anruf einer Funkstelle und Vorbereitung des Verkehrs

381 (1) *Formule d'appel*
L'appel est constitué comme suit:
trois fois, au plus, l'indicatif d'appel de la station appelée;
le mot DE;
trois fois, au plus, l'indicatif d'appel de la station appelante.

381 (1) Form des Anrufs
Der Anruf geht wie folgt vor sich:
dreimal (höchstens) das Rufzeichen der gerufenen Funkstelle;
das Wort DE;
dreimal (höchstens) das Rufzeichen der rufenden Funkstelle.

382 (2) *Onde à utiliser pour l'appel et les signaux préparatoires*

Pour faire l'appel ainsi que pour transmettre les signaux préparatoires, la station appelante utilise l'onde sur laquelle veille la station appelée.

383 (3) *Indication de l'onde à utiliser pour le trafic*

384 L'appel, tel qu'il est indiqué sous chiffre 381, doit être suivi de l'abréviation réglementaire indiquant la fréquence et/ou le type d'onde que la station appelante se propose d'utiliser pour transmettre son trafic.

385 Lorsque, par exception à cette règle, l'appel n'est pas suivi de l'indication de l'onde à utiliser pour le trafic:

tion terrestre:

386 *a)* si la station appelante est une station terrestre:
c'est que cette station se propose d'utiliser pour le trafic son onde normale de travail, indiquée dans la nomenclature;

387 *b)* si la station appelante est une station mobile:
c'est que l'onde à utiliser pour le trafic est à choisir par la station appelée.

388 (4) *Indication éventuelle du nombre de radiotélégrammes ou de la transmission par série*

389 Lorsque la station appelante a plus d'un radiotélégramme à transmettre à la station appelée, les signaux préparatoires précédents sont suivis de l'abréviation réglementaire et du chiffre spécifiant le nombre de ces radiotélégrammes.

390 En outre, lorsque la station appelante désire transmettre ces radiotélégrammes par série, elle l'indique en ajoutant l'abréviation réglementaire pour demander le consentement de la station appelée.

391 § 5. *Réponse aux appels et signaux préparatoires au trafic*

392 (1) *Formule de réponse aux appels*

La réponse aux appels est constituée comme suit:
trois fois, au plus, l'indicatif d'appel de la station appelante;
le mot DE;
l'indicatif d'appel de la station appelée.

393 (2) *Onde de réponse*

394 Pour transmettre la réponse aux appels et aux signaux préparatoires, la station appelée emploie l'onde sur laquelle doit veiller la station appelante, à moins que la station appelante n'ait désigné une fréquence pour la réponse.

382 (2) Welle für den Anruf und für die vorbereitenden Zeichen

Für den Anruf und für die Übermittlung der vorbereitenden Zeichengruppen benutzt die rufende Funkstelle die Wachwelle der gerufenen Funkstelle.

383 (3) Angabe der für den Verkehr zu benutzenden Welle

384 Dem in Nr. 381 angegebenen Anruf muß die vorgeschriebene Abkürzung zur Angabe der Frequenz und/oder der Wellenart folgen, die die rufende Funkstelle für die Übermittlung ihres Verkehrs benutzen will.

385 Wird abweichend hiervon die für den Verkehr zu benutzende Welle nicht hinter dem Anruf angegeben, so bedeutet das, daß die rufende Funkstelle

386 a) wenn sie eine Landfunkstelle ist, für den Verkehr ihre gewöhnliche Arbeitswelle benutzen will, wie sie im Verzeichnis angegeben ist;

387 b) wenn sie eine bewegliche Funkstelle ist, die Wahl der für den Verkehr zu benutzenden Welle der gerufenen Funkstelle überläßt.

388 (4) Etwaige Angabe der Zahl der Funktelegramme oder einer Übermittlung in Reihe

389 Hat die rufende Funkstelle mehr als ein Funktelegramm an die gerufene Funkstelle abzusetzen, so sind den vorerwähnten vorbereitenden Zeichengruppen die vorgeschriebene Abkürzung und die Ziffer hinzuzufügen, die die Zahl dieser Funktelegramme angibt.

390 Wünscht die rufende Funkstelle, diese Funktelegramme in Reihe zu übermitteln, so fügt sie, um die Zustimmung der gerufenen Funkstelle einzuholen, außerdem die dafür vorgeschriebene Abkürzung hinzu.

391 § 5. Antwort auf die Anrufe und die vorbereitenden Zeichen

392 (1) Form der Antwort auf die Anrufe

Die Anrufe werden wie folgt beantwortet:
dreimal (höchstens) das Rufzeichen der rufenden Funkstelle;
das Wort DE;
das Rufzeichen der gerufenen Funkstelle.

393 (2) Welle für die Antwort

394 Für die Antwort auf die Anrufe und die vorbereitenden Zeichen benutzt die gerufene Funkstelle die Wachwelle der rufenden Funkstelle, wenn nicht die rufende Funkstelle die Welle für die Antwort bezeichnet hat.

395 Par exception à cette règle, quand une station mobile appelle une station côtière sur l'onde de 143 kc/s (2100 m), la station côtière transmet la réponse aux appels sur son onde normale de travail des bandes de 100 à 160 kc/s (3000 à 1875 m), telle qu'elle est indiquée dans la nomenclature.

396 (3) *Accord sur l'onde à utiliser pour le trafic*

397 A. Si la station appelée est d'accord avec la station appelante, elle transmet:

398 *a)* la réponse à l'appel;

399 *b)* l'abréviation réglementaire indiquant qu'à partir de ce moment elle écoute sur la fréquence et/ou le type d'onde annoncés par la station appelante;

400 *c)* éventuellement les indications prévues sous chiffre 409;

401 *d)* la lettre K si la station appelée est prête à recevoir le trafic de la station appelante;

402 *e)* éventuellement, si c'est utile, l'abréviation réglementaire et le chiffre indiquant la force des signaux reçus (voir l'appendice 12).

403 B. Si la station n'est pas d'accord, ou si elle doit choisir l'onde à utiliser pour le trafic, elle transmet:

404 *a)* la réponse à l'appel;

405 *b)* l'abréviation réglementaire indiquant la fréquence et/ou le type d'onde demandés *);

406 *c)* éventuellement les indications prévues sous chiffre 409.

407 Lorsque l'accord est réalisé sur l'onde que devra employer la station appelante pour son trafic, la station appelée transmet la lettre K à la suite des indications contenues dans sa réponse.

409 (4) *Réponse à la demande de transmission par série*

La station appelée, répondant à une station appelante qui a demandé à transmettre ses radiotélégrammes par série (chiffres 389, 390), indique, au moyen de l'abréviation réglementaire, son refus ou son acceptation et, dans ce dernier cas, s'il y a lieu, elle spécifie le nombre des radiotélégrammes qu'elle est prête à recevoir en une série.

410 (5) *Difficultés de réception*

411 *a)* Si la station appelée est empêchée de recevoir, elle répond à l'appel comme il est indiqué sous chiffre 396, mais elle remplace la lettre K

408 *) Dans le cas où le choix de l'onde à utiliser pour le trafic revient à la station appelée, et si, exceptionnellement, cette dernière station ne donne pas l'indication correspondante, le trafic a lieu sur l'onde utilisée pour l'appel.

395 Abweichend hiervon antwortet eine Küstenfunkstelle, wenn sie von einer beweglichen Funkstelle auf der Welle 143 kHz (2100 m) gerufen wird, auf ihrer gewöhnlichen Arbeitswelle in den Bändern 100 bis 160 kHz (3000 bis 1875 m), wie sie im Verzeichnis angegeben ist.

396 (3) Vereinbarung der für den Verkehr zu benutzenden Welle

397 A. Ist die gerufene Funkstelle mit der rufenden Funkstelle einverstanden, so übermittelt sie:

398 a) die Antwort auf den Anruf;

399 b) die vorgeschriebene Abkürzung, die angibt, daß sie von diesem Augenblick an auf der von der rufenden Funkstelle angekündigten Frequenz und/oder Wellenart hört;

400 c) gegebenenfalls die in Nr. 409 vorgesehenen Angaben;

401 d) den Buchstaben K, wenn die gerufene Funkstelle zum Empfang des Verkehrs der rufenden Funkstelle bereit ist;

402 e) gegebenenfalls, wenn zweckmäßig, die vorgeschriebene Abkürzung und die Ziffer zur Angabe der Stärke der empfangenen Zeichen (s. Anhang 12).

403 B. Ist die Funkstelle nicht einverstanden oder muß sie die für den Verkehr zu benutzende Welle selbst wählen, so übermittelt sie:

404 a) die Antwort auf den Anruf;

405 b) die vorgeschriebene Abkürzung zur Angabe der gewünschten Frequenz und/oder Wellenart*);

406 c) gegebenenfalls die in Nr. 409 vorgesehenen Angaben.

407 Wenn Einverständnis über die Welle erzielt worden ist, die die rufende Funkstelle für ihren Verkehr benutzen soll, übermittelt die gerufene Funkstelle im Anschluß an die in ihrer Antwort enthaltenen Angaben den Buchstaben K.

409 (4) Antwort auf die Anfrage wegen Übermittlung in Reihe

Die Anfrage einer rufenden Funkstelle, ob sie ihre Funktelegramme in Reihe übermitteln kann (Nr. 389 und 390), beantwortet die gerufene Funkstelle unter Benutzung der dafür vorgesehenen Abkürzung verneinend oder bejahend. Im Fall der Zustimmung gibt sie nötigenfalls die Zahl der Funktelegramme an, die sie als eine Reihe empfangen will.

410 (5) Schwierigkeiten beim Empfang

411 a) Ist die gerufene Funkstelle verhindert zu empfangen, so beantwortet sie den Anruf, wie es in Nr. 396 angegeben ist, sendet aber an Stelle des Buch-

408 *) Steht die Wahl der für den Verkehr zu benutzenden Welle der gerufenen Funkstelle zu und hat diese Funkstelle ausnahmsweise keine Angabe hierüber gemacht, so wird der Verkehr auf der für den Anruf benutzten Welle abgewickelt.

par le signal •▬••• (attente), suivi d'un nombre indiquant en minutes la durée probable de l'attente. Si cette durée probable excède 10 minutes (5 minutes dans le service mobile de l'aéronautique), l'attente doit être motivée.

412 *b)* Lorsqu'une station reçoit un appel sans être certaine que cet appel lui est destiné, elle ne doit pas répondre avant que l'appel n'ait été répété et compris. Lorsque, par ailleurs, une station reçoit un appel qui lui est destiné, mais a des doutes sur l'indicatif d'appel de la station appelante, elle doit répondre immédiatement en utilisant l'abréviation réglementaire en lieu et place de l'indicatif d'appel de cette dernière station.

413 § 6. *Acheminement du trafic*

414 (1) *Onde de trafic*

415 *a)* Chaque station du service mobile transmet son trafic en employant, en principe, une de ses ondes de travail, telles qu'elles sont indiquées dans la nomenclature, pour la bande dans laquelle a eu lieu l'appel.

416 *b)* En dehors de son onde normale de travail, imprimée en caractères gras dans la nomenclature, chaque station peut employer des ondes supplémentaires de la même bande, conformément aux dispositions sous chiffre 484.

417 *c)* L'emploi des ondes d'appel pour le trafic est réglementé par l'article 21.

418 *d)* Si la transmission d'un radiotélégramme a lieu sur une autre fréquence et/ou type d'onde que ceux sur lesquels l'appel a été effectué, cette transmission est précédée:

de trois fois, au plus, l'indicatif d'appel de la station appelée;
du mot DE;
de trois fois, au plus, l'indicatif d'appel de la station appelante.

419 Si la transmission est effectuée sur la même fréquence et type d'onde que l'appel, la transmission du radiotélégramme est précédée, si besoin est:

de l'indicatif d'appel de la station appelée;
du mot DE;
d l'indicatif d'appel de la station appelante.

stabens K das Zeichen •▬••• (warten) und danach eine Zahl, die die voraussichtliche Dauer der Wartezeit in Minuten angibt. Wenn die voraussichtliche Wartezeit 10 Minuten (im Flugfunkdienst 5 Minuten) übersteigt, muß der Grund dafür angegeben werden.

412 b) Wenn eine Funkstelle einen Anruf aufnimmt, aber nicht bestimmt weiß, ob der Anruf ihr gilt, darf sie erst antworten, wenn der Anruf wiederholt und von ihr verstanden worden ist. Wenn eine Funkstelle umgekehrt einen für sie bestimmten Anruf aufnimmt, aber über das Rufzeichen der rufenden Funkstelle im Zweifel ist, hat sie sofort zu antworten und dabei an Stelle des Rufzeichens der rufenden Funkstelle die vorgeschriebene Abkürzung zu geben.

413 § 6. Abwicklung des Funkverkehrs

414 (1) Verkehrswelle

415 a) Jede Funkstelle des beweglichen Dienstes benutzt für ihren Verkehr grundsätzlich eine ihrer Arbeitswellen, wie sie im Verzeichnis angegeben sind, und zwar aus dem Band, in dem die Anrufwelle liegt.

416 b) Außer ihrer gewöhnlichen, im Verzeichnis fett gedruckten Arbeitswelle kann jede Funkstelle Zusatzwellen desselben Bandes nach den Bestimmungen in Nr. 484 benutzen.

417 c) Die Benutzung der Anrufwellen für den Verkehr ist durch Artikel 21 geregelt.

418 d) Wenn ein Funktelegramm auf einer anderen als der für den Anruf benutzten Frequenz und/oder Wellenart übermittelt werden soll, gehen der Telegrammübermittlung voraus:

dreimal (höchstens) das Rufzeichen der gerufenen Funkstelle;

das Wort DE;
dreimal (höchstens) das Rufzeichen der rufenden Funkstelle.

419 Wenn die Übermittlung auf der Frequenz und Wellenart, die für den Anruf benutzt worden sind, ausgeführt wird, gehen der Telegrammübermittlung, wenn nötig, voraus:

das Rufzeichen der gerufenen Funkstelle;
Wort DE;
das Rufzeichen der rufenden Funkstelle.

420 (2) *Longs radiotélégrammes*

421 *a)* En principe, tout radiotélégramme contenant plus de 100 mots est considéré comme formant une série, ou met fin à la série en cours.

422 *b)* En règle générale, les longs radiotélégrammes, tant ceux en langage clair que ceux en langage convenu ou chiffré, sont transmis par tranches, chaque tranche contenant 50 mots dans le cas du langage clair et 20 mots ou groupes lorsqu'il s'agit du langage convenu ou chiffré.

423 *c)* A la fin de chaque tranche, le signal •••▬▬••• (?) signifiant «avez-vous bien reçu le radiotélégramme jusqu'ici?» est transmis. Si la tranche a été correctement reçue, la station réceptrice répond par la lettre K et la transmission du radiotélégramme est poursuivie.

424 (3) *Suspension du trafic*

Quand une station du service mobile transmet sur une onde de travail d'une station terrestre et cause ainsi du brouillage à ladite station terrestre, elle doit suspendre son travail à la demande de cette dernière.

425 § 7. *Fin du trafic et du travail*

426 (1) *Signal de fin de transmission*

427 *a)* La transmission d'un radiotélégramme se termine par le signal •▬•▬• (fin de transmission), suivi de l'indicatif d'appel de la station transmettrice et de la lettre K.

428 *b)* Dans le cas d'une transmission par série, la fin de chaque radiotélégramme est indiquée par le signal •▬•▬• et la fin de la série par l'indicatif d'appel de la station transmettrice et la lettre K.

429 *(2) Accusé de réception*

430 *a)* L'accusé de réception d'un radiotélégramme est donné en transmettant la lettre R, suivie du numéro du radiotélégramme; cet accusé de réception est précédé de la formule suivante:

indicatif d'appel de la station qui a transmis;

mot DE;

indicatif d'appel de la station qui a reçu.

420 (2) Lange Funktelegramme

421 a) Grundsätzlich gilt jedes Funktelegramm mit mehr als 100 Wörtern als eine Reihe oder es bildet den Schluß der laufenden Reihe.

422 b) Die langen Funktelegramme, sowohl die in offener als auch die in verabredeter oder chiffrierter Sprache, werden im allgemeinen abschnittweise übermittelt; jeder Abschnitt enthält bei offener Sprache 50 Wörter, bei verabredeter oder chiffrierter Sprache 20 Wörter oder Gruppen.

423 c) Am Schluß jedes Abschnitts wird das Zeichen •••▬▬••• (?) übermittelt, das bedeutet: »Haben Sie das Funktelegramm bis hierher gut erhalten?« Wenn die empfangende Funkstelle den Abschnitt richtig erhalten hat, gibt sie den Buchstaben K, und die Übermittlung des Funktelegramms wird fortgesetzt.

424 (3) Einstellen des Verkehrs

Wenn eine Funkstelle des beweglichen Dienstes auf einer Arbeitswelle einer Landfunkstelle sendet und dadurch diese Landfunkstelle stört, muß sie ihren Verkehr auf deren Verlangen einstellen.

425 § 7. Schluß der Telegrammübermittlung und des Verkehrs

426 (1) Zeichen für den Schluß der Übermittlung

427 a) Die Übermittlung eines Funktelegramms endet mit dem Zeichen •▬•▬• (Schlußzeichen), dem das Rufzeichen der sendenden Funkstelle und der Buchstabe K hinzugefügt werden.

428 b) Bei Übermittlung in Reihe wird das Ende jedes Funktelegramms durch das Zeichen •▬•▬• und das Ende der Reihe durch das Rufzeichen der sendenden Funkstelle mit nachfolgendem Buchstaben K gekennzeichnet.

429 (2) Empfangsbestätigung

430 a) Die Empfangsbestätigung für ein Funktelegramm wird durch den Buchstaben R unter Angabe der Nummer des Funktelegramms erteilt; dieser Empfangsbestätigung gehen folgende Zeichen voraus:

Rufzeichen der Funkstelle, die das Funktelegramm übermittelt hat;
Wort DE;
Rufzeichen der Funkstelle, die das Funktelegramm empfangen hat.

431 *b)* L'accusé de réception d'une série de radiotélégrammes est donné en transmettant la lettre R, suivie du numéro du dernier radiotélégramme reçu. Cet accusé de réception est précédé de la formule ci-dessus.

431 b) Die Empfangsbestätigung für eine Reihe von Funktelegrammen wird durch den Buchstaben R unter Angabe der Nummer des letzten empfangenen Funktelegramms erteilt. Dieser Empfangsbestätigung gehen die oben angegebenen Zeichen voraus.

432 *c)* L'accusé de réception est fait par la station réceptrice sur la même onde que pour la réponse à l'appel (voir sous chiffre 393).

432 c) Die Empfangsstelle gibt die Empfangsbestätigung auf derselben Welle wie die Antwort auf den Anruf (s. Nr. 393).

433 *(3) Fin du travail*

433 (3) Schluß des Verkehrs

434 *a)* La fin du travail entre deux stations est indiquée par chacune d'elles au moyen du signal ••• — • — (fin du travail), suivi de son propre indicatif d'appel.

434 a) Den Schluß des Verkehrs zwischen zwei Funkstellen bezeichnet jede von ihnen durch das Zeichen ••• — • — (Schluß des Verkehrs, aufgearbeitet) mit nachfolgendem eigenen Rufzeichen.

435 *b)* Pour ces signaux, la station émettrice continue à utiliser l'onde de trafic et la station réceptrice l'onde de réponse à l'appel.

435 b) Für diese Zeichen benutzt die Sendestelle die Verkehrswelle weiter, während die Empfangsstelle sich der Welle bedient, auf der sie den Anruf beantwortet hat.

436 *c)* Le signal ••• — • — (fin du travail) est aussi utilisé lorsque la transmission des radiotélégrammes d'information générale, des informations météorologiques et des avis généraux de sécurité se termine et que la transmission se termine dans le service de radiocommunication à grande distance avec accusé de réception différé ou sans accusé de réception.

436 c) Das Zeichen ••• — • — (Schluß des Verkehrs, aufgearbeitet) wird ferner benutzt am Schluß der Übermittlung von Funktelegrammen mit allgemeinen Nachrichten, mit Wetternachrichten und allgemeinen Sicherheitsmeldungen, sowie am Schluß der Übermittlung im Funkweitverkehr mit zurückgestellter Empfangsbestätigung oder ohne Empfangsbestätigung.

437 § 8. *Durée du travail*

437 § 8. Dauer des Verkehrs

438 (1) *a)* En aucun cas, dans le service mobile maritime, le travail sur 500 kc/s (600 m) ne doit dépasser cinq minutes.

438 (1) Die Dauer eines ununterbrochenen Verkehrs darf in keinem Fall überschreiten:

a) fünf Minuten im Seefunkdienst auf der Welle 500 kHz (600 m),

439 *b)* En aucun cas, dans le service mobile aéronautique, le travail sur 333 kc/s (900 m) ne doit dépasser cinq minutes.

439 b) fünf Minuten im Flugfunkdienst auf der Welle 333 kHz (900 m).

440 (2) Sur les fréquences autres que celles de 500 kc/s (600 m) et 333 kc/s (900 m), la durée des périodes de travail est déterminée:

440 (2) Auf anderen Wellen als 500 kHz (600 m) und 333 kHz (900 m) wird die Dauer des Arbeitens bestimmt:

441 *a)* entre station terrestre et station mobile, par la station terrestre,

441 a) durch die Landfunkstelle im Verkehr zwischen ihr und einer beweglichen Funkstelle,

442 *b)* entre stations mobiles, par la station réceptrice.

442 b) durch die empfangende Funkstelle im Verkehr zwischen beweglichen Funkstellen.

443 § 9. *Essais*

Lorsqu'il est nécessaire de faire des signaux d'essais, soit pour le réglage d'un émetteur avant de transmettre l'appel, soit pour le réglage d'un récepteur, ces signaux ne doivent pas durer plus de 10 secondes et ils doivent être constitués par une série de VVV suivie de l'indicatif d'appel de la station qui émet pour essais.

443 § 9. Versuche

Müssen zum Abstimmen eines Senders vor dem Senden des Anrufs oder zum Abstimmen eines Empfängers Versuchszeichen gegeben werden, so dürfen diese Zeichen nicht länger als 10 Sekunden dauern; sie müssen aus einer Reihe VVV bestehen mit nachfolgendem Rufzeichen der sendenden Funkstelle.

Article 18

Appel général « à tous »

444 § 1. Deux types de signaux d'appel «à tous» sont reconnus:

445 1° appel CQ suivi de la lettre K (voir chiffres 447 et 448);

446 2° appel CQ non suivi de la lettre K (voir chiffre 449).

447 § 2. Les stations qui désirent entrer en communication avec des stations du service mobile, sans toutefois connaître le nom de celles de ces stations qui sont dans leur rayon d'action, peuvent employer le signal de recherche CQ, remplaçant l'indicatif de la station appelée dans la formule d'appel, cette formule étant suivie de la lettre K (appel général à toutes les stations du service mobile, avec demande de réponse).

448 § 3. Dans les régions où le trafic est intense, l'emploi de l'appel CQ suivi de la lettre K est interdit. Par exception, il peut être utilisé avec des signaux d'urgence.

449 § 4. L'appel CQ non suivi de la lettre K (appel général à toutes les stations sans demande de réponse) est employé avant la transmission des informations de toute nature destinées à être lues ou utilisées par qui conque peut les capter.

Article 19

Appel à plusieurs stations sans demande de réponse

450 L'appel CP suivi de deux ou plusieurs indicatifs d'appel ou d'un mot conventionnel (appel à certaines stations réceptrices sans demande de réponse) n'est employé que pour la transmission des informations de toute nature destinées à être lues ou utilisées par les personnes autorisées.

Article 20

Appels

451 § 1. Les dispositions du présent article ne sont pas applicables aux aéronefs quand des accords régionaux entre pays intéressés ont fixé des procédures particulières et que ces procédures sont en vigueur. Ces dispositions seront néanmoins toujours applicables aux aéronefs qui entrent ou qui désirent entrer en communication avec une station du service radiomaritime.

452 § 2. (1) En règle générale, il incombe à la station mobile d'établir la communication avec la station terrestre. Elle ne peut appeler la station terrestre dans ce but qu'après être arrivée dans le rayon d'action de celle-ci.

453 (2) Toutefois, une station terrestre qui a du trafic pour une station mobile peut appeler cette station si elle est en droit de supposer que ladite station mobile est à sa portée et assure l'écoute.

Artikel 18

Allgemeiner Anruf »an Alle«

444 § 1. Es gibt zwei Arten des Anrufzeichens »an Alle«:

445 1. Anruf CQ mit nachfolgendem Buchstaben K (ſ. Nr. 447 und 448);

446 2. Anruf CQ ohne den Buchstaben K (ſ. Nr. 449).

447 § 2. Die Funkſtellen, die mit Funkſtellen des beweglichen Dienſtes in Verkehr treten wollen, aber die Namen der in ihrem Verkehrsbereich befindlichen Funkſtellen dieſer Art nicht kennen, können das Suchzeichen CQ anwenden, das im Anruf das Rufzeichen der gerufenen Funkſtelle erſetzt, und danach den Buchſtaben K geben (allgemeiner Anruf an alle Funkſtellen des beweglichen Dienſtes mit dem Erſuchen um Antwort).

448 § 3. In Gebieten mit ſtarkem Funkverkehr iſt der Gebrauch des CQ-Anrufs mit nachfolgendem K unterſagt. Ausnahmsweiſe darf er in Verbindung mit Dringlichkeitszeichen verwandt werden.

449 § 4. Der CQ-Anruf ohne den Buchſtaben K (allgemeiner Anruf an alle Funkſtellen, auf den keine Antwort verlangt wird) wird gebraucht vor dem Senden von Nachrichten jeder Art, die für die Aufnahme oder Verwendung durch jeden, der ſie empfangen kann, beſtimmt ſind.

Artikel 19

Anruf an mehrere Funkſtellen ohne Verlangen einer Antwort

450 Der Anruf CP mit nachfolgenden zwei oder mehr Rufzeichen oder einem Kennwort (Anruf an beſtimmte Empfangsfunkſtellen, auf den keine Antwort verlangt wird) wird nur gebraucht vor dem Senden von Nachrichten jeder Art, die für die Aufnahme oder Verwendung durch die dazu Berechtigten beſtimmt ſind.

Artikel 20

Anrufe

451 § 1. Die Beſtimmungen dieſes Artikels gelten nicht für Luftfahrzeuge, wenn Abkommen zwiſchen beteiligten Ländern beſondere Verfahren feſtgeſetzt haben, die in Kraft getreten ſind. Die Beſtimmungen dieſes Artikels gelten aber ſtets, wenn Luftfunkſtellen mit einer Funkſtelle des Seefunkdienſtes arbeiten wollen.

452 § 2. (1) In der Regel hat die bewegliche Funkſtelle die Verbindung mit der Landfunkſtelle herzuſtellen. Hierzu darf ſie dieſe erſt rufen, wenn ſie in deren Verkehrsbereich gelangt iſt.

453 (2) Eine Landfunkſtelle, die Funktelegramme für eine bewegliche Funkſtelle hat, darf dieſe rufen, wenn ſie annehmen kann, daß dieſe bewegliche Funkſtelle in Reichweite und hörbereit iſt.

454 § 3. (1) En outre, les stations côtières doivent, dans toute la mesure du possible, transmettre leurs appels sous forme de «listes d'appels» formées des indicatifs d'appel de toutes les stations mobiles pour lesquelles elles ont du trafic en instance, à des intervalles déterminés, espacés d'au moins deux heures, ayant fait l'objet d'accords conclus entre les gouvernements intéressés. Les stations côtières qui émettent leurs appels sur l'onde de 500 kc/s (600 m) les transmettent sous forme de « listes d'appels », par ordre alphabétique, en y insérant seulement les indicatifs d'appel de ces stations mobiles pour lesquelles elles ont du trafic en instance et qui se trouvent dans leur rayon d'action. Elles ajoutent à leur propre indicatif d'appel les abréviations pour l'indication de l'onde de travail dont elles veulent faire usage pour la transmission. Les stations côtières qui utilisent des ondes entretenues en dehors de la bande de 365 à 515 kc/s (822 à 583 m) transmettent les indicatifs d'appel dans l'ordre qui leur convient le mieux.

454 § 3. (1) Im übrigen müssen die Küstenfunkstellen ihre Anrufe, soweit irgend möglich, in Form von »Sammelanrufen« senden, die aus den Rufzeichen aller derjenigen beweglichen Funkstellen bestehen, für die Telegramme vorliegen. Die Sammelanrufe werden zu bestimmten Zeiten gesandt, die zwischen den beteiligten Regierungen vereinbart werden. Diese Anrufzeiten sollen mindestens einen Abstand von zwei Stunden haben. Die Küstenfunkstellen, die ihre Anrufe auf der Welle 500 kHz (600 m) senden, geben sie als Sammelanrufe nach der Abc-Folge, wobei sie aber nur die Rufzeichen derjenigen beweglichen Funkstellen senden, für die sie Telegramme vorliegen haben und die sich in ihrem Verkehrsbereich befinden. Ihrem eigenen Rufzeichen fügen sie die Abkürzungen zur Bezeichnung der Arbeitswelle hinzu, die sie für die Übermittlung benutzen wollen. Die auf ungedämpften Wellen außerhalb des Bandes 365 bis 515 kHz (822 bis 583 m) arbeitenden Küstenfunkstellen senden die Rufzeichen in der Reihenfolge, die ihnen am zweckmäßigsten erscheint.

455 (2) L'heure à laquelle les stations côtières transmettent leur liste d'appels, ainsi que les fréquences et les types d'onde qu'elles utilisent à cette fin doivent être mentionnés dans la nomenclature.

455 (2) Die Zeiten, zu denen die Küstenfunkstellen ihre Sammelanrufe senden, sowie die Frequenzen und Wellenarten, die sie hierfür benutzen, müssen in dem Verzeichnis der Küstenfunkstellen angegeben werden.

456 (3) Les stations mobiles qui, dans cette transmission, perçoivent leur indicatif d'appel, doivent répondre, aussitôt qu'elles le peuvent, en observant entre elles, autant que possible, l'ordre dans lequel elles ont été appelées.

456 (3) Die beweglichen Funkstellen, die bei dieser Übermittlung ihr Rufzeichen hören, müssen so schnell wie möglich antworten; hierbei müssen sie unter sich möglichst die Reihenfolge einhalten, in der sie gerufen worden sind.

457 (4) Lorsque le trafic ne peut être écoulé immédiatement, la station côtière fait connaître à chaque station mobile intéressée l'heure probable à laquelle le travail pourra commencer ainsi que, si cela est nécessaire, la fréquence et le type d'onde qui seront utilisés pour le travail avec elle.

457 (4) Kann der Verkehr nicht sofort abgewickelt werden, so gibt die Küstenfunkstelle jeder beteiligten beweglichen Funkstelle ungefähr die Zeit des Beginns des Verkehrs an, ebenso nötigenfalls die Frequenz und Wellenart, die sie für den Verkehr mit ihr benutzen wird.

458 § 4. Quand une station terrestre reçoit, pratiquement en même temps, des appels de plusieurs stations mobiles, elle décide de l'ordre dans lequel ces stations pourront lui transmettre leur trafic, sa décision s'inspirant uniquement de la nécessité de permettre à chacune des stations appelantes d'échanger avec elle le plus grand nombre possible de radiotélégrammes.

458 § 4. Erhält eine Landfunkstelle gleichzeitig Anrufe von mehreren beweglichen Funkstellen, so bestimmt sie die Reihenfolge, in der diese Funkstellen ihre Telegramme an sie absetzen können. Bei dieser Entscheidung darf sie sich einzig und allein von dem Gesichtspunkt leiten lassen, daß jeder der rufenden Funkstellen Gelegenheit gegeben werden muß, mit ihr möglichst viele Funktelegramme zu wechseln.

459 § 5. (1) Lors du premier établissement de communication avec une station terrestre, toute station mobile peut, si elle le juge utile parce que des confusions sont à craindre, transmettre en toutes lettres son nom tel qu'il figure dans la nomenclature. Si la station mobile ne figure pas encore dans la nomenclature, elle peut transmettre son nom en toutes lettres.

459 § 5. (1) Bei Herstellung der ersten Verbindung mit einer Landfunkstelle kann jede bewegliche Funkstelle, wenn sie es zur Vermeidung von Irrtümern für nützlich hält, ihren Namen ausgeschrieben übermitteln, so, wie er im Verzeichnis angegeben ist. Wenn die bewegliche Funkstelle noch nicht im Verzeichnis aufgeführt ist, kann sie in gleicher Weise verfahren.

460 (2) La station terrestre peut, au moyen de l'abréviation PTR, demander à la station mobile de lui fournir les indications ci-dessous:

460 (2) Die Landfunkstelle kann durch die Abkürzung PTR von der beweglichen Funkstelle nachstehende Angaben anfordern:

461 *a)* distance approximative en milles marins et relèvement par rapport à la station terrestre ou bien position indiquée par la latitude et la longitude;

461 a) die ungefähre Entfernung in Seemeilen und das Ergebnis der Peilung zur Landfunkstelle oder auch den Standort nach Breite und Länge;

462 *b)* prochain lieu d'escale.

462 b) den nächsten Anlaufhafen.

463 (3) Les indications visées sous chiffre 460 sont fournies après autorisation du commandant ou de la personne responsable du véhicule portant la station mobile et seulement dans le cas où elles sont demandées par la station terrestre.

463 (3) Die Angaben nach Nr. 460 werden gemacht, nachdem der Führer oder die Person, die für das Fahrzeug verantwortlich ist, das die bewegliche Funkstelle trägt, die Genehmigung dazu erteilt hat, und auch nur dann, wenn die Angaben von der Landfunkstelle angefordert werden.

464 § 6. Dans les communications entre stations terrestres et stations mobiles, la station mobile se conforme aux instructions données par la station terrestre, dans toutes les questions relatives à l'ordre et à l'heure de transmission, au choix de la fréquence (longueur d'onde) et/ou du type d'onde, et à la suspension du travail. Cette prescription ne s'applique pas aux cas de détresse.

464 § 6. Im Verkehr zwischen Land- und beweglichen Funkstellen richtet sich die bewegliche Funkstelle in allem, was die Reihenfolge der Übermittlung, die Sendezeit, die Wahl der Frequenz (Wellenlänge) und/oder Wellenart und das Einstellen des Verkehrs betrifft, nach den Anweisungen der Landfunkstelle. Diese Vorschrift gilt nicht in Notfällen.

465 § 7. Dans les échanges entre stations mobiles, et sauf dans le cas de détresse, la station appelée a le contrôle du travail, comme il est indiqué sous chiffre 464.

465 § 7. Im Verkehr zwischen beweglichen Funkstellen — abgesehen von Notfällen — leitet die gerufene Funkstelle den Verkehr, und zwar nach den Bestimmungen in Nr. 464.

466 § 8. (1) Lorsqu'une station appelée ne répond pas à l'appel émis trois fois, à des intervalles de deux minutes, l'appel doit cesser et il ne peut être repris que 15 minutes plus tard.

466 § 8. (1) Wenn eine gerufene Funkstelle auf den dreimal in Abständen von zwei Minuten gesandten Anruf nicht antwortet, ist das Rufen einzustellen; es darf erst 15 Minuten später wieder aufgenommen werden.

467 Lorsqu'il s'agit de communications entre une station du service mobile maritime et une station d'aéronef, l'appel peut être repris 5 minutes plus tard.

467 Wenn es sich um den Verkehr zwischen einer Funkstelle des Seefunkdienstes und einer Luftfunkstelle handelt, kann das Rufen nach 5 Minuten wieder aufgenommen werden.

468 La station appelante, avant de recommencer l'appel, doit s'assurer que la station appelée n'est pas, à ce moment, en communication avec une autre station.

468 Vor der Wiederaufnahme muß sich die rufende Funkstelle davon überzeugen, daß die gerufene Funkstelle nicht gerade mit einer anderen Funkstelle in Verkehr steht.

469 (2) L'appel peut être répété à des intervalles moins longs, s'il n'est pas à craindre qu'il vienne brouiller des communications en cours.

469 (2) Der Anruf darf in kürzeren Abständen wiederholt werden, wenn nicht zu befürchten ist, daß er einen im Gange befindlichen Funkverkehr stört.

470 § 9. Lorsque le nom et l'adresse de l'exploitant d'une station mobile ne sont pas mentionnés dans la nomenclature ou ne sont plus en concordance avec les indications de celle-ci, il appartient à la station mobile de donner d'office à la station terrestre à laquelle elle transmet du trafic, tous les renseignements nécessaires, sous ce rapport, en utilisant, à cette fin, les abréviations appropriées.

470 § 9. Wenn Name und Anschrift des Betriebsunternehmers einer beweglichen Funkstelle im Verzeichnis nicht angegeben sind oder mit den Angaben in diesem nicht mehr übereinstimmen, hat die bewegliche Funkstelle der Landfunkstelle, an die sie Telegramme absetzt, alle nötigen Angaben unaufgefordert zu liefern. Hierbei sind die vorgesehenen Abkürzungen zu benutzen.

Article 21

Emploi des ondes dans le service mobile

A. Restrictions (type B et diffusion)

Artikel 21

Verwendung der Wellen im beweglichen Dienst

A. Einschränkungen (Wellenart B und Rundfunk)

471 § 1. (1) L'usage des ondes du type B est interdit dans toutes les stations radioélectriques.

471 § 1. (1) Die Verwendung von B-Wellen ist allen Funkstellen untersagt.

472 Par exception, dans les stations de navire, il est admis sur les fréquences suivantes:
375 kc/s (800 m) pour la radiogoniométrie seulement,
425 kc/s (706 m) pour le trafic,
500 kc/s (600 m).

473 (2) Il est interdit aux stations mobiles en mer d'effectuer la diffusion d'émissions radiophoniques destinées à être reçues directement par le public en général.

B. Bande 365—515 kc/s (822—583 m)

474 § 2. *Appel et réponse*

475 (1) L'onde générale d'appel qui doit être employée par toute station de navire et toute station côtière travaillant en radiotélégraphie dans les bandes autorisées entre 365 et 515 kc/s (822 et 583 m), ainsi que par les aéronefs qui désirent entrer en communication avec une station côtière ou une station de navire, est l'onde de 500 kc/s (600 m) (A 1, A 2 ou B).

476 (2) Afin de réduire les brouillages dans les régions de trafic intense, les administrations se réservent le droit de considérer comme satisfaites les conditions du chiffre 475 lorsque les ondes d'appel attribuées aux stations côtières pour transmettre la correspondance publique ne s'écartent pas de plus de 5 kilocycles de l'onde générale d'appel de 500 kc/s (600 m).

477 (3) L'onde de réponse à un appel émis sur l'onde générale d'appel (voir chiffre 475) est l'onde de 500 kc/s (600 m), la même que celle d'appel.

478 § 3. *Détresse*

479 (1) L'onde de 500 kc/s (600 m) est l'onde internationale de détresse; elle est utilisée dans ce but par les stations de navire et par les stations d'aéronef qui demandent l'assistance des services maritimes. Elle ne peut être utilisée que pour l'appel et la réponse, ainsi que pour le trafic de détresse, les signaux et messages d'urgence et de sécurité.

480 (2) Par exception, cette onde peut cependant être utilisée pour le trafic dans les conditions indiquées sous chiffres 485, 486 et 487.

481 (3) En dehors de l'onde de 500 kc/s (600 m), l'usage des ondes de tous types comprises entre 485 et 515 kc/s (619 et 583 m) est interdit.

482 § 4. *Trafic*

483 (1) Les stations côtières et de navire travaillant dans les bandes autorisées entre 365 et 515 kc/s (822 et 583 m) doivent être en mesure de faire usage d'au moins une onde en plus de celle de 500 kc/s (600 m); quand une onde additionnelle est imprimée en caractères gras dans la nomenclature, c'est l'onde normale

472 Abweichend hiervon können Seefunkstellen folgende B-Wellen benutzen:
375 kHz (800 m) nur für Funkpeilungen,
425 kHz (706 m) für Verkehr,
500 kHz (600 m).

473 (2) Den beweglichen Funkstellen auf See ist die Verbreitung von Rundfunksendungen verboten, die zur unmittelbaren Aufnahme durch die Allgemeinheit bestimmt sind.

B. Band 365 bis 515 kHz (822 bis 583 m)

474 § 2. Anruf und Antwort

475 (1) Die Welle 500 kHz (600 m) (A 1, A 2 oder B) ist die allgemeine Anrufwelle, die als solche benutzt werden muß
1. von jeder See- und jeder Küstenfunkstelle, die in den zugelassenen Bändern zwischen 365 und 515 kHz (822 und 583 m) mit Funktelegraphie arbeitet;
2. von den Luftfahrzeugen, die mit einer Küsten- oder Seefunkstelle arbeiten wollen.

476 (2) Um die Störungen in den Gebieten mit starkem Funkverkehr zu vermindern, behalten sich die Verwaltungen das Recht vor, die Bedingungen der Nr. 475 auch dann als erfüllt anzusehen, wenn die Anrufwellen, die den Küstenfunkstellen für den öffentlichen Dienst zugeteilt werden, etwas von der allgemeinen Anrufwelle 500 kHz (600 m), höchstens jedoch 5 kHz, abweichen.

477 (3) Für die Antwort auf einen Anruf, der auf der allgemeinen Anrufwelle (s. Nr. 475) gesandt wird, ist ebenfalls die Welle 500 kHz (600 m) zu benutzen.

478 § 3. Seenot

479 (1) Die Welle 500 kHz (600 m) ist die zwischenstaatliche Notwelle. Sie wird zu diesem Zweck von den Seefunkstellen verwendet und von den Luftfunkstellen, die den Beistand von Seedienst erbitten. Sie darf nur für den Anruf und die Antwort sowie für den Notverkehr, ferner für die Zeichen und Meldungen im Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr verwendet werden.

480 (2) Ausnahmsweise kann diese Welle für den Verkehr unter den in Nr. 485 bis 487 angegebenen Bedingungen benutzt werden.

481 (3) Außer der Welle 500 kHz (600 m) darf in dem Band 485 bis 515 kHz (619 bis 583 m) keine andere Welle, gleich welcher Art, benutzt werden.

482 § 4. Verkehr

483 (1) Die Küsten- und Seefunkstellen, die in den Bändern zwischen 365 und 515 kHz (822 und 583 m) arbeiten, müssen außer der Welle 500 kHz (600 m) mindestens noch eine Welle benutzen können. Wenn im Verzeichnis eine zusätzliche Welle fett gedruckt ist, ist das die gewöhnliche Arbeitswelle der Funkstelle. Die so für die Küsten-

de travail de la station. Les ondes additionnelles ainsi choisies pour les stations côtières peuvent être les mêmes que celles des stations de bord ou peuvent être différentes. En tout cas, les ondes de travail des stations côtières doivent être choisies de manière à éviter les brouillages avec les stations voisines.

484 (2) En dehors de leur onde normale de travail imprimée en caractères gras dans la nomenclature, les stations terrestres et de bord peuvent employer, dans les bandes autorisées, des ondes supplémentaires qui sont mentionnées en caractères ordinaires dans la nomenclature. Toutefois, la bande de fréquences de 365 à 385 kc/s (822 à 779 m) est réservée au service de la radiogoniométrie; elle ne peut être utilisée par le service mobile, pour la correspondance radiotélégraphique, que sous les réserves indiquées à l'article 7.

485 (3) Par exception, à condition de ne pas troubler les signaux de détresse, d'urgence et de sécurité, d'appel et de réponse, l'onde de 500 kc/s (600 m) peut aussi être utilisée:

486 *a)* dans les régions de trafic intense, exclusivement par les stations de navire et uniquement pour la transmission d'un radiotélégramme unique et court[1])[2]);

487 *b)* dans les autres régions, pour la transmission des radiotélégrammes et pour la radiogoniométrie, mais avec discrétion.

488 (4) Dans les régions de trafic intense des côtes de l'Europe, les postes de navire travaillant en ondes du type A2 dans la gamme de 365 à 550 kc/s (822 à 545 m) doivent utiliser, dans la mesure du possible, les fréquences de 425 kc/s (706 m) et de 480 kc/s (625 m).

489 (5) Aucune station côtière européenne n'est autorisée à employer ces fréquences.

492 § 5. *Veille*

493 (1) En vue d'augmenter la sécurité de la vie humaine sur mer (navires) et au-dessus de la mer (aéronefs), toutes les stations du service mobile maritime qui écoutent normalement les ondes des bandes autorisées entre 365 et 515 kc/s (822 et 583 m) doivent, pendant la durée de leurs vacations, prendre les mesures utiles pour assurer l'écoute sur l'onde de détresse [500 kc/s (600 m)] deux fois par heure, pendant trois minutes, commençant à x h 15 et à x h 45, temps moyen de Greenwich (T. M. G.).

490 [1]) Les régions de trafic intense sont indiquées par la nomenclature des stations côtières; ces régions sont constituées par les zones d'action des stations côtières indiquées comme n'acceptant pas le trafic sur 500 kc/s (600 m) (voir l'appendice 9).

491 [2]) En principe, cette utilisation n'est permise qu'aux stations de navire munies d'un dispositif d'écoute entre signes ou d'un dispositif équivalent.

funkstellen gewählten zusätzlichen Wellen können dieselben oder andere sein wie die der Bordfunkstellen. Auf jeden Fall müssen die Arbeitswellen der Küstenfunkstellen so gewählt werden, daß Störungen mit benachbarten Funkstellen vermieden werden.

484 (2) Außer der im Verzeichnis fett gedruckten gewöhnlichen Arbeitswelle können die Land- und Bordfunkstellen aus den zugelassenen Bändern noch Zusatzwellen verwenden, die im Verzeichnis in gewöhnlichem Druck aufgeführt sind. Das Frequenzband 365 bis 385 kHz (822 bis 779 m) ist jedoch dem Funkpeildienst vorbehalten; es darf im beweglichen Dienst für den funktelegraphischen Verkehr nur unter den in Artikel 7 angegebenen Vorbehalten benutzt werden.

485 (3) Unter der Bedingung, daß Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitszeichen sowie Anrufe und die Antwort auf die Anrufe nicht gestört werden, darf die Welle 500 kHz (600 m) ausnahmsweise auch verwendet werden:

486 a) in den Gebieten mit starkem Funkverkehr nur von Seefunkstellen, und auch nur für die Übermittlung eines einzigen und kurzen Telegramms[1])[2]);

487 b) in anderen Gebieten für die Übermittlung der Funktelegramme und für Funkpeilungen, aber mit Maß.

488 (4) In den europäischen Küstengebieten mit starkem Funkverkehr müssen die Seefunkstellen, die im Band 365 bis 550 kHz (822 bis 545 m) auf Wellen A 2 senden, soweit irgend möglich, die Wellen 425 kHz (706 m) und 480 kHz (625 m) benutzen.

489 (5) Diese Wellen dürfen von keiner europäischen Küstenfunkstelle verwendet werden.

492 § 5. Wache

493 (1) Um die Sicherheit des menschlichen Lebens auf See (Schiffe) und über See (Luftfahrzeuge) zu erhöhen, müssen alle Funkstellen des Seefunkdienstes, die für gewöhnlich auf Wellen der zugelassenen Bänder zwischen 365 und 515 kHz (822 und 583 m) hören, während ihrer Dienstzeiten das Abhören der Notwelle [500 kHz (600 m)] sicherstellen, und zwar zweimal stündlich je drei Minuten, beginnend um x Uhr 15 und um x Uhr 45 mittlerer Greenwichzeit (M. G. Z.).

490 [1]) Die Gebiete mit starkem Funkverkehr sind im Verzeichnis der Küstenfunkstellen bezeichnet; es sind das die Verkehrsbereiche der Küstenfunkstellen, die die Welle 500 kHz (600 m) nicht für den Verkehr zulassen (s. Anhang 9).

491 [2]) Grundsätzlich ist diese Benutzung nur solchen Seefunkstellen gestattet, die mit einer Einrichtung zum Hören zwischen den Zeichen oder mit einer gleichwertigen Einrichtung versehen sind.

494 (2) Pendant les intervalles indiqués ci-dessus, en dehors des émissions envisagées à l'article 24 (§§ 22 à 28):

494 (2) Um zu verhindern, daß dieser Hördienst irgendwie beeinträchtigt wird, gelten für die in Nr. 493 angegebenen Zeiten des Abhörens der Notwelle folgende Vorschriften, die aber die in Artikel 24 (§ 22 bis 28) vorgesehenen Sendungen nicht berühren:

495 1° Les émissions doivent cesser dans les bandes de 480 à 520 kc/s (625 à 577 m);

495 1. In dem Band 480 bis 520 kHz (625 bis 577 m) muß das Senden eingestellt werden;

496 2° Hors de ces bandes:

496 2. Außerhalb dieses Bandes

497 *a)* les émissions des ondes du type B sont interdites;

497 a) ist das Senden auf B-Wellen verboten;

498 *b)* les autres émissions des stations du service mobile peuvent continuer; les stations du service mobile maritime peuvent écouter ces émissions sous réserve expresse que ces stations assurent d'abord la veille sur l'onde de détresse, comme il est prévu sous chiffre 493.

498 b) können andere Sendungen der Funkstellen des beweglichen Dienstes fortgesetzt werden; die Funkstellen des Seefunkdienstes können diese Sendungen abhören unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß diese Funkstellen in erster Linie den in Nr. 493 vorgesehenen Hördienst auf der Notwelle sicherstellen.

499 (3) Les appels dans les bandes autorisées entre 365 et 515 kc/s (822 et 583 m) étant faits normalement sur l'onde générale d'appel (chiffre 475), les stations du service mobile maritime ouvertes au service de la correspondance publique et utilisant pour leur travail des ondes de ces bandes doivent pendant leurs heures de veille rester à l'écoute sur l'onde d'appel de leur service. La veille sur 500 kc/s (600 m) n'est obligatoire que sur les ondes du type A 2 ou B. Ces stations, tout en observant les prescriptions sous chiffre 492 et sous chiffre 515, ne sont autorisées à abandonner cette écoute que lorsqu'elles sont engagées dans une communication sur d'autres ondes.

499 (3) Da die Anrufe in den Bändern zwischen 365 und 515 kHz (822 und 583 m) für gewöhnlich auf der allgemeinen Anrufwelle gesandt werden (Nr. 475), müssen die Funkstellen des öffentlichen Seefunkdienstes, die auf Wellen dieser Bänder arbeiten, während ihrer Wachzeiten auf ihrer Anrufwelle hörbereit bleiben. Die Wache auf 500 kHz (600 m) braucht pflichtmäßig nur auf Wellenart A 2 oder B ausgeübt zu werden. Die genannten Funkstellen dürfen diese Wache nur dann aufgeben, wenn sie einen Verkehr auf anderen Wellen durchführen; jedoch müssen die Vorschriften unter Nr. 492 und 515 beachtet werden.

C. Bande 100—160 kc/s (3000—1875 m)

C. Band 100 bis 160 kHz (3000 bis 1875 m)

500 § 6. *Appel et réponse*

500 § 6. Anruf und Antwort

501 (1) L'onde de 143 kc/s (2100 m) (du type A1 seulement) est l'onde internationale d'appel employée dans les communications du service mobile à grande distance dans les bandes de 100 à 160 kc/s (3000 à 1875 m).

501 (1) Die Welle 143 kHz (2100 m) (nur A 1) ist die zwischenstaatliche Anrufwelle für den Funkweitverkehr im beweglichen Dienst in den Bändern 100 bis 160 kHz (3000 bis 1875 m).

502 (2) En dehors de l'onde de 143 kc/s (2100 m), l'usage de toutes ondes comprises entre 140 et 146 kc/s (2143 et 2055 m) est interdit.

502 (2) Außer der Welle 143 kHz (2100 m) darf in dem Band 140 bis 146 kHz (2143 bis 2055 m) keine Welle benutzt werden.

503 (3) L'onde de réponse à un appel émis sur l'onde internationale d'appel de 143 kc/s (2100 m) (voir chiffre 501) est:

pour une station mobile, l'onde de 143 kc/s (2100 m);

pour une station côtière, son onde normale de travail.

503 (3) Um einen Anruf zu beantworten, der auf der zwischenstaatlichen Anrufwelle 143 kHz (2100 m) (s. Nr. 501) gesandt wird, benutzt

eine bewegliche Funkstelle dieselbe Welle, nämlich 143 kHz (2100 m),

eine Küstenfunkstelle ihre gewöhnliche Arbeitswelle.

504 § 7. *Trafic*

504 § 7. Verkehr

505 Les règles ci-dessous doivent être suivies dans l'exploitation des stations du ser-

505 Die Funkstellen des beweglichen Dienstes, die auf Wellen A 1 in den Bändern 100 bis 160 kHz

vice mobile employant des ondes du type A1 des bandes de 100 à 160 kc/s (3000 à 1875 m):

506 (1) *a)* Toute station côtière assurant une communication sur une de ces ondes doit faire l'écoute sur l'onde de 143 kc/s (2100 m), à moins qu'il n'en soit disposé autrement dans la nomenclature.

507 *b)* La station côtière transmet tout son trafic sur l'onde ou sur les ondes qui lui sont spécialement attribuées.

508 *c)* Une station côtière, à laquelle une ou plusieurs ondes comprises dans la bande de 125 à 150 kc/s (2400 à 2000 m) sont allouées, possède sur cette ou sur ces ondes un droit de préférence.

509 *d)* Toute autre station du service mobile transmettant un trafic public sur cette ou sur ces ondes, et causant ainsi du brouillage à ladite station côtière, doit suspendre son travail à la demande de cette dernière.

510 (2) *a)* Lorsqu'une station mobile désire établir la communication sur une de ces ondes avec une autre station du service mobile, elle doit employer l'onde de 143 kc/s (2100 m), à moins qu'il n'en soit disposé autrement dans la nomenclature.

511 *b)* Cette onde, désignée comme onde générale d'appel, doit être employée exclusivement dans l'Atlantique Nord:

512 1° pour les appels individuels et les réponses à ces appels;

513 2° pour la transmission des signaux préalables à la transmission du trafic.

514 (3) Une station mobile, après avoir établi la communication avec une autre station du service mobile sur l'onde générale d'appel de 143 kc/s (2100 m), doit, autant que possible, transmettre son trafic sur une autre onde quelconque des bandes autorisées, à condition de ne pas troubler le travail en cours d'une autre station.

515 (4) En règle générale, toute station mobile équipée pour le service sur les ondes du type A 1 des bandes de 100 à 160 kc/s (3000 à 1875 m) et qui n'est pas engagée dans une communication sur une autre onde doit, en vue de permettre l'échange du trafic avec d'autres stations du service mobile, revenir chaque heure sur l'onde de 143 kc/s (2100 m) pendant 5 minu-

(3000 bis 1875 m) arbeiten, müssen im praktischen Dienst nachstehende Vorschriften beachten:

506 (1) a) Soweit im Verzeichnis der Küstenfunkstellen nicht anders angegeben ist, muß jede Küstenfunkstelle, die auf einer dieser Wellen arbeitet, auf der Welle 143 kHz (2100 m) hören.

507 b) Die Küstenfunkstelle sendet ihren gesamten Verkehr auf der Welle oder auf den Wellen, die ihr besonders zugeteilt sind.

508 c) Eine Küstenfunkstelle, der eine oder mehrere Wellen aus dem Band 125 bis 150 kHz (2400 bis 2000 m) zugeteilt sind, hat auf diese Welle oder diese Wellen ein Vorrecht.

509 d) Jede andere Funkstelle des beweglichen Dienstes, die bei der Abwicklung eines öffentlichen Verkehrs auf dieser Welle oder auf diesen Wellen die genannte Küstenfunkstelle stört, muß ihren Verkehr auf deren Verlangen einstellen.

510 (2) a) Wenn eine bewegliche Funkstelle mit einer anderen Funkstelle des beweglichen Dienstes Verkehr auf einer dieser Wellen aufzunehmen wünscht, muß sie, wenn im Verzeichnis nicht anders angegeben ist, die Welle 143 kHz (2100 m) benutzen.

511 b) Im Nordatlantischen Ozean darf diese als allgemeine Anrufwelle bezeichnete Welle nur verwendet werden:

512 1. für Einzelanrufe und die Antworten darauf;

513 2. für Übermittlung der den Verkehr einleitenden Zeichen.

514 (3) Eine bewegliche Funkstelle, die Verbindung mit einer anderen Funkstelle des beweglichen Dienstes auf der allgemeinen Anrufwelle 143 kHz (2100 m) aufgenommen hat, muß ihren Verkehr möglichst auf einer anderen beliebigen Welle der zugelassenen Bänder abwickeln, soweit dadurch der im Gange befindliche Verkehr einer anderen Funkstelle nicht gestört wird.

515 (4) Um den Verkehr mit anderen Funkstellen des beweglichen Dienstes zu ermöglichen, muß jede für den Verkehr auf Wellen A 1 der Bänder 100 bis 160 kHz (3000 bis 1875 m) eingerichtete bewegliche Funkstelle, solange sie nicht auf einer anderen Welle arbeitet, im allgemeinen jede Stunde für 5 Minuten auf die Welle 143 kHz (2100 m) zurückgehen, und zwar von x Uhr 35 mittlerer

tes à partir de x h 35, temps moyen de Greenwich (T. M. G.), durant les heures prévues, suivant la catégorie à laquelle appartient la station envisagée.

Greenwichzeit (M. G. Z.) an während der Dienststunden, die für die Gruppe, zu der die betreffende Funkstelle gehört, vorgesehen sind.

516 (5) *a)* Les stations terrestres doivent, autant que possible, transmettre les appels sous forme de listes d'appels; dans ce cas, les stations transmettent leurs listes d'appels à des heures déterminées, publiées dans la nomenclature, sur l'onde ou sur les ondes qui leur sont attribuées, dans les bandes de 100 à 160 kc/s (3000 à 1875 m), mais non sur l'onde de 143 kc/s (2100 m).

516 (5) a) Die Landfunkstellen müssen ihre Anrufe möglichst in Form von Sammelanrufen zu bestimmten, im Verzeichnis veröffentlichten Zeiten senden, und zwar auf der oder auf den ihnen in den Bändern 100 bis 160 kHz (3000 bis 1875 m) zugeteilten Wellen, nicht aber auf der Welle 143 kHz (2100 m).

517 Toutefois, si l'écoulement de son trafic s'en trouve facilité, une station terrestre peut être autorisée par l'autorité dont elle dépend à commencer ses listes d'appels par le bref préambule suivant, émis sur 143 kc/s (2100 m):

CQ de..... (indicatif de la station terrestre).

QSW..... suivi de l'indication de la longueur d'onde de priorité de la station sur laquelle la liste d'appels va être transmise aussitôt après.

En aucun cas, ce préambule ne peut être répété.

517 Wenn jedoch ihr Funkverkehr dadurch erleichtert wird, kann eine Landfunkstelle von ihrer vorgesetzten Behörde ermächtigt werden, ihre Sammelanrufe mit der folgenden kurzen Einleitung auf Welle 143 kHz (2100 m) zu beginnen:

CQ de ..... (Rufzeichen der Landfunkstelle),

QSW..... mit nachfolgender Angabe ihrer bevorrechtigten Welle, auf der die Sammelanrufe gleich nachher gesandt werden sollen.

Diese Einleitung darf in keinem Fall wiederholt werden.

518 *b)* Les stations terrestres peuvent, toutefois, appeler individuellement les stations mobiles à une heure quelconque, en dehors des heures fixées pour l'émission des listes d'appels, selon les circonstances ou le travail qu'elles ont à effectuer.

518 b) Jedoch können die Landfunkstellen die beweglichen Funkstellen zu jeder anderen Zeit außerhalb der für die Sammelanrufe festgesetzten Sendezeiten einzeln rufen, je nach den Umständen oder dem vorliegenden Verkehr.

519 *c)* L'onde de 143 kc/s (2100 m) peut être employée pour les appels individuels et sera, de préférence, utilisée dans ce but pendant la période indiquée sous chiffre 515.

519 c) Für die Einzelanrufe kann die Welle 143 kHz (2100 m) benutzt werden, insbesondere während der in Nr. 515 bezeichneten Zeiten.

D. Services aéronautiques[1])

D. Flugfunkdienste[1])

520 § 8. (1) Les ondes d'appel général, pour les services aéronautiques, sont les suivantes, sauf dans les régions où des accords régionaux qui en disposent autrement sont en vigueur:

333 kc/s (900 m),

6210 kc/s (48,31 m) en plus de l'usage indiqué sous chiffre 184.

520 § 8. (1) Die allgemeinen Anrufwellen für die Flugfunkdienste sind, ausgenommen in Gebieten, wo Sonderabkommen anders bestimmen, die folgenden:

333 kHz (900 m),

6210 kHz (48,31 m) neben der Verwendung nach Nr. 184.

521 D'autres fréquences pourront, en plus, être choisies comme ondes d'appel par des accords entre les gouvernements intéressés. Ces fréquences, ainsi que les conditions de leur utilisation, sont énumérées dans les documents de service publiés par le Bureau de l'Union.

521 Darüber hinaus können noch andere Frequenzen als Anrufwellen durch Abkommen zwischen den beteiligten Regierungen bestimmt werden. Diese Frequenzen und die Bedingungen für ihre Verwendung werden in den Dienstbehelfen angegeben, die das Vereinsbüro herausgibt.

526 [1]) Voir l'article 21, §§ 1, 2, 3 pour l'emploi de l'onde de 500 kc/s (600 m) pour l'appel et la détresse.

526 [1]) Über die Benutzung der Welle 500 kHz (600 m) für Anrufe und in Notfällen s. Artikel 21, § 1 bis 3.

522 (2) Les ondes générales de réponse dans les services aéronautiques sont les suivantes, sauf dans les régions où des accords régionaux qui en disposent autrement sont en vigueur:

333 kc/s (900 m),
6210 kc/s (48,31 m) en plus de l'usage indiqué sous chiffre 184.

523 D'autres fréquences pourront être choisies comme ondes de réponse par des accords entre gouvernements intéressés. Ces fréquences, ainsi que les conditions de leur utilisation, sont énumérées dans les documents de service publiés par le Bureau de l'Union.

524 (3) Les radiocommunications des stations aéronautiques sont réglées par des accords régionaux entre les gouvernements intéressés, sauf ce qui est prévu, par ailleurs, dans le présent Règlement.

Article 22

Brouillages

525 § 1. (1) La transmission de signaux ou de correspondances superflus ou dont l'identité n'est pas donnée est interdite à toutes les stations.

527 (2) Des essais et des expériences sont tolérés dans les stations mobiles, s'ils ne troublent point le service d'autres stations. Quant aux stations autres que les stations mobiles, chaque administration apprécie, avant de les autoriser, si les essais ou expériences proposés sont susceptibles ou non de troubler le service d'autres stations.

528 § 2. Il est recommandé de transmettre le trafic se rapportant à la correspondance publique sur des ondes du type A1, plutôt que sur des ondes du type A 2 et sur des ondes du type A 2, plutôt que sur des ondes du type B.

529 § 3. Toutes les stations du service mobile sont tenues d'échanger le trafic avec le minimum d'énergie rayonnée nécessaire pour assurer une bonne communication.

530 § 4. Sauf dans les cas de détresse, les communications entre stations de bord ne doivent pas troubler le travail des stations terrestres. Lorsque ce travail est ainsi troublé, les stations de bord qui en sont la cause doivent cesser leurs transmissions ou changer d'onde à la première demande de la station terrestre intéressée.

531 § 5. Les signaux d'essais et de réglage doivent être choisis de telle manière qu'aucune confusion ne puisse se produire avec un signal, une abréviation, etc., d'une signification particulière définie par le présent Règlement ou par le Code International de Signaux.

532 § 6. (1) Quand il est nécessaire d'émettre des signaux d'essais ou de réglage, et qu'il y a risque de troubler le service de la station terrestre voisine, le consentement de cette station terrestre doit être obtenu avant d'effectuer de telles émissions.

522 (2) Die allgemeinen Antwortwellen in den Flugfunkdiensten sind, ausgenommen in Gebieten, wo Sonderabkommen anders bestimmen, die folgenden:

333 kHz (900 m),
6210 kHz (48,31 m) neben der Verwendung nach Nr. 184.

523 Darüber hinaus können noch andere Frequenzen als Antwortwellen durch Abkommen zwischen den beteiligten Regierungen bestimmt werden. Diese Frequenzen und die Bedingungen für ihre Verwendung werden in den Dienstbehelfen angegeben, die das Vereinsbüro herausgibt.

524 (3) Der Funkverkehr der Bodenfunkstellen wird durch Abkommen zwischen den beteiligten Regierungen geregelt, soweit nicht diese Vollzugsordnung darüber bereits Bestimmungen enthält.

Artikel 22

Störungen

525 § 1. (1) Das Senden von Zeichen oder Mitteilungen, die überflüssig sind oder deren Herkunft nicht ersichtlich ist, ist allen Funkstellen untersagt.

527 (2) Versuche und Erprobungen dürfen bei den beweglichen Funkstellen nur insoweit stattfinden, als sie den Dienst anderer Funkstellen in keiner Weise stören. Bei den Funkstellen, die keine beweglichen Funkstellen sind, beurteilt jede Verwaltung, bevor sie beabsichtigte Versuche oder Erprobungen zuläßt, ob diese den Dienst anderer Funkstellen stören könnten oder nicht.

528 § 2. Im öffentlichen Dienst ist den Wellen A 1 der Vorzug vor den Wellen A 2, den Wellen A 2 der Vorzug vor den B-Wellen zu geben.

529 § 3. Alle Funkstellen des beweglichen Dienstes dürfen den Funkverkehr nur mit der geringsten für gute Verständigung erforderlichen Leistung abwickeln.

530 § 4. Außer in Notfällen darf der Verkehr zwischen Bordfunkstellen den Verkehr der Landfunkstellen nicht stören. Bordfunkstellen, die solche Störungen verursachen, müssen auf das erstmalige Verlangen der beteiligten Landfunkstelle ihren Verkehr einstellen oder einen Wellenwechsel vornehmen.

531 § 5. Die Versuchs- und Abstimmzeichen müssen so gewählt werden, daß sie nicht mit einem Zeichen, einer Abkürzung usw. von besonderer Bedeutung verwechselt werden können, wie sie durch diese Vollzugsordnung oder durch das Internationale Signalbuch festgelegt sind.

532 § 6. (1) Ist das Senden von Versuchs- oder Abstimmzeichen erforderlich, und besteht die Gefahr, daß der Dienst der benachbarten Landfunkstelle gestört wird, so muß die Einwilligung dieser Landfunkstelle eingeholt werden, bevor mit dem Senden begonnen wird.

533 (2) Une station quelconque effectuant des émissions pour des essais, des réglages ou des expériences doit transmettre, autant que possible à vitesse lente, son indicatif d'appel ou, en cas de besoin, son nom, à de fréquents intervalles au cours de ces émissions.

534 § 7. L'administration ou l'entreprise qui formule une plainte en matière de brouillage doit, pour étayer et justifier celle-ci:

535 *a)* préciser les caractéristiques du brouillage constaté (fréquence, variations de réglage, indicatif d'appel du poste brouilleur s'il est connu, et tous autres renseignements utiles que l'on peut obtenir relativement au brouillage);

536 *b)* déclarer que le poste brouillé utilise bien la fréquence qui lui est attribuée;

537 *c)* faire connaître qu'elle emploie régulièrement des appareils de réception d'un type équivalent au type le meilleur utilisé dans la pratique courante du service dont il s'agit.

538 § 8. Les administrations prennent les mesures qu'elles jugent utiles et qui sont compatibles avec leur législation intérieure, pour que les appareils électriques susceptibles de troubler sérieusement un service autorisé de radiocommunication soient employés de manière à éviter de telles perturbations.

533 (2) Bei Sendungen für Versuche, Abstimmungen oder Erprobungen muß jede Funkstelle in kurzen Zwischenräumen ihr Rufzeichen oder nötigenfalls ihren Namen in diese Sendungen einstreuen, und zwar, soweit möglich, mit geringer Geschwindigkeit.

534 § 7. Wenn eine Verwaltung oder ein Unternehmen über Störungen Klage führt, muß sie zu deren Stützung und Begründung

535 a) die Merkmale der beobachteten Störung genau angeben (Frequenz, Änderungen der Abstimmung, Rufzeichen der störenden Funkstelle, wenn diese bekannt ist, und alle anderen zweckmäßigen Einzelheiten, die über die Störung zu erhalten sind);

536 b) erklären, daß die gestörte Funkstelle wirklich die ihr zugeteilte Frequenz benutzt;

537 c) angeben, daß die Art des von ihr regelmäßig verwendeten Empfangsgeräts gleichwertig ist der besten Art von Funkgerät, die in dem betreffenden Dienst für gewöhnlich benutzt wird.

538 § 8. Damit elektrische Geräte, die einen genehmigten Funkdienst ernstlich stören könnten, so verwendet werden, daß sie keine solchen Störungen verursachen, treffen die Verwaltungen die Maßnahmen, die sie für nützlich halten und die mit ihrer Landesgesetzgebung vereinbar sind.

Article 23

Installations de secours

539 § 1. La Convention pour la sauvegarde de la vie humaine en mer détermine quels sont les navires qui doivent être pourvus d'une installation de secours *) et définit les conditions à remplir par les installations de cette catégorie.

540 § 2. Pour l'utilisation des installations de secours, toutes les prescriptions du présent Règlement doivent être observées.

541 § 3. Les navires pourvus d'une installation émettrice du type A 1 ou A 2 en état de fonctionnement, ne peuvent utiliser l'installation de secours du type B que pour l'émission du signal et du trafic de détresse.

Artikel 23

Hilfsanlagen

539 § 1. Das Internationale Übereinkommen zum Schutze des menschlichen Lebens auf See bestimmt, welche Schiffe mit einer Hilfsanlage *) ausgerüstet sein müssen, und setzt die Anforderungen fest, denen diese Anlagen zu entsprechen haben.

540 § 2. Bei Benutzung der Hilfsanlagen müssen alle Vorschriften dieser Vollzugsordnung beachtet werden.

541 § 3. Die Schiffe mit Sender für Wellen A 1 oder A 2 dürfen, wenn dieser Sender betriebsfähig ist, eine mit B-Wellen arbeitende Hilfsanlage nur für das Senden des Notzeichens und des Notverkehrs benutzen.

Article 24

Signal et trafic de détresse.
Signaux d'alarme, d'urgence et de sécurité

A. Généralités

542 § 1. Aucune disposition du présent Règlement ne peut faire obstacle à l'emploi, par une station mobile en détresse, de tous les moyens

Artikel 24

Notzeichen und Notverkehr.
Alarm-, Dringlichkeits- und Sicherheitszeichen

A. Allgemeines

542 § 1. Keine Bestimmung dieser Vollzugsordnung darf eine bewegliche Funkstelle in Not daran hindern, alle verfügbaren Mittel zu gebrauchen, um

543 *) Convention pour la sauvegarde de la vie humaine en mer [art. 31, (5)]: «L'installation doit comprendre une installation principale et une installation de secours (réserve). Toutefois, si l'installation principale remplit toutes les conditions d'une installation de secours (réserve), cette dernière n'est pas dans ce cas obligatoire.»

543 *) Artikel 31, Abs. 5, des Internationalen Übereinkommens zum Schutze des menschlichen Lebens auf See lautet: 5. Die Funkeinrichtung muß aus einer Haupt- und einer Hilfs-(Ersatz-)Anlage bestehen. Wenn indessen die Hauptanlage allen Bedingungen für die Hilfs-(Ersatz-)Anlage entspricht, ist diese letztere nicht erforderlich.

dont elle dispose pour attirer l'attention, signaler sa situation et obtenir du secours.

544 § 2. (1) La vitesse de transmission télégraphique dans les cas de détresse, d'urgence ou de sécurité ne doit pas, en général, dépasser 16 mots à la minute.

545 (2) La vitesse de transmission du signal d'alarme est indiquée sous chiffre 593.

B. Ondes à employer en cas de détresse

546 § 3. (1) *Navires*

a) En cas de détresse, l'onde à employer est l'onde internationale de détresse, c'est-à-dire 500 kc/s (600 m) (voir sous chiffre 479); elle doit être, de préférence, utilisée en type A 2 ou B. Les stations de navire qui ne peuvent émettre sur l'onde internationale de détresse utilisent leur onde normale d'appel.

547 *b)* Les stations radiotéléphoniques de faible puissance font usage, dans ce but, de l'onde d'appel et de détresse de 1650 kc/s (181,8 m), comme indiqué dans l'article 31.

548 (2) *Aéronefs.* Tout aéronef en détresse doit transmettre l'appel de détresse sur l'onde de veille des stations terrestres ou mobiles susceptibles de lui porter secours; les ondes à employer, quand l'appel est adressé aux stations du service maritime, sont les ondes de détresse ou de veille de ces stations.

C. Signal de détresse

549 § 4. (1) En radiotélégraphie, le signal de détresse consiste dans le groupe ••••▬▬▬•••• émis comme un seul signe et dans lequel les traits doivent être cadencés de manière à être distingués nettement des points.

550 En radiotéléphonie, le signal de détresse consiste dans l'expression parlée MAYDAY (correspondant à la pronociation française de l'expression «m'aider»).

551 (2) Ces signaux de détresse annoncent que le navire, l'aéronef, ou tout autre véhicule qui émet le signal de détresse est sous la menace d'un danger grave et imminent et demande une assistance immédiate.

D. Appel de détresse

552 § 5. (1) L'appel de détresse, lorsqu'il est émis en radiotélégraphie sur 500 kc/s (600 m), est, en règle générale, immédiatement précédé du signal d'alarme tel que ce dernier est défini sous chiffre 593.

die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken, Angaben über ihre Lage zu verbreiten und Hilfe zu erlangen.

544 § 2. (1) Die Telegraphiergeschwindigkeit darf in Not-, Dringlichkeits- oder Sicherheitsfällen im allgemeinen 16 Wörter in der Minute nicht überschreiten.

545 (2) Die Geschwindigkeit für das Senden des Alarmzeichens ist in Nr. 593 angegeben.

B. Wellen für Notfälle

546 § 3. (1) Schiffe

a) In Notfällen ist die zwischenstaatliche Notwelle 500 kHz (600 m) zu benutzen (s. Nr. 479), und zwar vorzugsweise A 2 oder B. Seefunkstellen, die auf der zwischenstaatlichen Notwelle nicht senden können, verwenden ihre gewöhnliche Anrufwelle.

547 b) Die Seefunksprechstellen geringer Leistung benutzen für diesen Zweck die Anruf- und Notwelle 1650 kHz (181,8 m), wie in Artikel 31 angegeben.

548 (2) Luftfahrzeuge

Jedes in Not befindliche Luftfahrzeug muß den Notanruf auf der Wachwelle der Land- oder beweglichen Funkstellen senden, die ihm Hilfe bringen könnten. Wenn der Anruf an Funkstellen des Seefunkdienstes gerichtet ist, sind die Notwellen oder Wachwellen dieser Funkstellen zu benutzen.

C. Notzeichen

549 § 4. (1) Im Funktelegraphendienst besteht das Notzeichen aus der Gruppe ••••▬▬▬••••, die als ein einziges Zeichen zu senden ist. In ihm sind die Striche taktmäßig und so zu geben, daß sie sich von den Punkten deutlich unterscheiden.

550 Im Funksprechdienst besteht das Notzeichen aus dem gesprochenen Wort MAYDAY (Aussprache wie die des französischen Ausdrucks „m'aider", deutsche Aussprache = mädéh).

551 (2) Diese Notzeichen kündigen an, daß das Schiff, Luftfahrzeug oder sonstige Fahrzeug, dessen Funkstelle das Notzeichen sendet, in ernster und unmittelbarer Gefahr ist und sofortige Hilfe erbittet.

D. Notanruf

552 § 5. (1) Dem funktelegraphisch auf der Welle 500 kHz (600 m) gesandten Notanruf geht im allgemeinen das Alarmzeichen, so wie es in Nr. 593 festgelegt ist, unmittelbar voran.

553 (2) Lorsque les circonstances le permettent, l'émission de l'appel est séparée de la fin du signal d'alarme par un silence de deux minutes.

554 (3) L'appel de détresse comprend:
le signal de détresse transmis trois fois,
le mot DE, et
l'indicatif d'appel de la station mobile en détresse, transmis trois fois.

555 (4) Cet appel a priorité absolue sur les autres transmissions. Toutes les stations qui l'entendent doivent cesser immédiatement toute transmission susceptible de troubler le trafic de détresse et écouter sur l'onde d'émission de l'appel de détresse. Cet appel ne doit pas être adressé à une station déterminée et ne donne pas lieu à l'accusé de réception.

E. Message de détresse

556 § 6. (1) L'appel de détresse doit être suivi aussitôt que possible du message de détresse. Ce message comprend l'appel de détresse, suivi du nom du navire, de l'aéronef ou du véhicule en détresse, des indications relatives à la position de celui-ci, à la nature de la détresse et à la nature du secours demandé et, éventuellement, de tout autre renseignement qui pourrait faciliter ce secours.

557 (2) Lorsque, dans son message de détresse, un aéronef ne peut signaler sa position, il s'efforce, après la transmission du message incomplet, d'émettre son indicatif d'appel suffisamment longtemps pour permettre aux stations radiogoniométriques de déterminer sa position.

558 § 7. (1) En règle générale, un navire ou un aéronef à la mer signale sa position en latitude et longitude (Greenwich), en employant des chiffres pour les degrés et les minutes, accompagnés de l'un des mots NORTH ou SOUTH et de l'un des mots EAST ou WEST; un point sépare les degrés des minutes. Eventuellement, le relèvement vrai et la distance en milles marins par rapport à un point géographique connu peuvent être donnés.

559 (2) Un navire muni d'appareils radiotélégraphiques, après avoir transmis ce message de détresse, transmet, dans la mesure du possible, l'indicatif d'appel du navire pendant un délai suffisamment long pour permettre aux stations terrestres et de navire munies de radiogoniomètres de déterminer sa position.

560 (3) En règle générale, un aéronef en vol au-dessus de la terre signale sa position par le nom de la localité la plus proche, sa distance approximative par rapport à celle-ci, accompagnée, selon le cas, de l'un des mots NORTH, SOUTH, EAST ou WEST ou, éventuellement, des mots indiquant les directions intermédiaires.

553 (2) Wenn die Umstände es gestatten, soll der Notanruf dem Alarmzeichen erst nach einer Stille von zwei Minuten folgen.

554 (3) Der Notanruf besteht aus:
dem dreimal übermittelten Notzeichen,
dem Worte DE und
dem dreimal übermittelten Rufzeichen der Funkstelle in Not.

555 (4) Dieser Anruf hat unbedingten Vorrang vor den anderen Sendungen. Alle Funkstellen, die ihn vernehmen, müssen jedes Senden, das den Notverkehr stören könnte, sofort abbrechen und auf der Welle des Notanrufs hören. Der Notanruf darf nicht an eine bestimmte Funkstelle gerichtet werden; sein Empfang wird nicht bestätigt.

E. Notmeldung

556 § 6. (1) Dem Notanruf muß die Notmeldung möglichst umgehend folgen. Sie besteht aus:
dem Notanruf mit nachfolgendem Namen des Schiffs, Luftfahrzeugs oder sonstigen Fahrzeugs in Not,
den Angaben über dessen Standort, über die Art des Notfalls und über die Art der erbetenen Hilfe, und gegebenenfalls jeder anderen Mitteilung, die diese Hilfeleistung erleichtern könnte.

557 (2) Wenn ein Luftfahrzeug seinen Standort in der Notmeldung nicht angeben kann, bemüht es sich, sein Rufzeichen nach Abgabe der unvollständigen Notmeldung genügend lange zu senden, damit die Funkpeilstellen seinen Standort bestimmen können.

558 § 7. (1) Im allgemeinen gibt ein Schiff oder ein Luftfahrzeug auf See seinen Standort nach Breite und Länge (Greenwich) an, und zwar durch Zahlen für die Grade und Minuten mit Angabe NORTH (Norden) oder SOUTH (Süden) und EAST (Osten) oder WEST (Westen); die Grade sind von den Minuten durch einen Punkt zu trennen. Gegebenenfalls können die rechtweisende Peilung und die Entfernung in Seemeilen, bezogen auf einen bekannten geographischen Punkt, angegeben werden.

559 (2) Ein Schiff mit Funktelegraphenanlage sendet nach Abgabe dieser Notmeldung, wenn irgend möglich, sein Rufzeichen genügend lange aus, so daß mit Funkpeiler ausgerüstete Land- und Seefunkstellen den Standort des Schiffs bestimmen können.

560 (3) Bei einem Flug über Land gibt ein Luftfahrzeug seinen Standort im allgemeinen durch den Namen des nächstgelegenen Ortes und durch seine ungefähre Entfernung von diesem an. Dabei fügt es, je nach Lage des Falls, eine der Angaben NORTH (Norden), SOUTH (Süden), EAST (Osten) oder WEST (Westen) oder gegebenenfalls die Angabe der Zwischenrichtung hinzu.

561 § 8. L'appel et le message de détresse ne sont émis que sur ordre du commandant ou de la personne responsable du navire, de l'aéronef ou de tout autre véhicule portant la station mobile.

562 § 9. (1) Le message de détresse doit être répété, par intervalles, jusqu'à ce qu'une réponse soit reçue et, notamment, pendant les périodes de silence prévues sous chiffre 492.

563 (2) Le signal d'alarme peut également être répété, si nécessaire.

564 (3) Les intervalles doivent, toutefois, être suffisamment longs pour que les stations qui se préparent à répondre aient le temps de mettre leurs appareils émetteurs en marche.

565 (4) Dans le cas où la station de bord en détresse ne reçoit pas de réponse à un message de détresse transmis sur l'onde de 500 kc/s (600 m), le message peut être répété sur toute autre onde disponible, à l'aide de laquelle l'attention pourrait être attirée.

566 § 10. De plus, une station mobile qui apprend qu'une autre station mobile est en détresse peut transmettre le message de détresse dans l'un des cas suivants:

567 *a)* la station en détresse n'est pas à même de le transmettre elle-même;

568 *b)* le commandant (ou son remplaçant) du navire, aéronef ou autre véhicule portant la station intervenante juge que d'autres secours sont nécessaires.

569 § 11. (1) Les stations du service mobile qui reçoivent un message de détresse d'une station mobile se trouvant, sans doute possible, dans leur voisinage doivent en accuser réception immédiatement (voir sous chiffres 587, 588 et 589). Si l'appel de détresse n'a pas été précédé du signal d'alarme automatique, ces stations peuvent transmettre ce signal d'alarme automatique avec l'autorisation de l'autorité responsable de la station (pour les stations mobiles voir sous chiffre 276), en prenant soin de ne pas troubler la transmission de l'accusé de réception dudit message effectué par d'autres stations.

570 (2) Les stations du service mobile qui reçoivent un message de détresse d'une station mobile qui, sans doute possible, n'est pas dans leur voisinage doivent laisser s'écouler un court laps de temps avant d'en accuser réception, afin de permettre à des stations plus proches de la station mobile en détresse de répondre et d'accuser réception sans brouillage[1]).

F. Trafic de détresse

571 § 12. Le trafic de détresse comprend tous les messages relatifs au secours immédiat nécessaire à la station mobile en détresse.

577 [1]) Les dispositions du § 11 s'appliquent également à toute station travaillant dans les bandes du service mobile.

561 § 8. Der Notanruf und die Notmeldung dürfen nur auf Befehl des Führers oder der Person gesandt werden, die für das Schiff, Luftfahrzeug oder sonstige Fahrzeug, das die bewegliche Funkstelle trägt, verantwortlich ist.

562 § 9. (1) Die Notmeldung muß von Zeit zu Zeit, besonders während der in Nr. 492 vorgesehenen Zeiten der Funkstille, wiederholt werden, bis geantwortet wird.

563 (2) Nötigenfalls kann auch das Alarmzeichen wiederholt werden.

564 (3) Die Pausen zwischen den Wiederholungen müssen jedoch hinreichend lang bemessen werden, um den Funkstellen, die im Begriff stehen, zu antworten, Zeit zum Einschalten ihres Senders zu geben.

565 (4) Wenn die Bordfunkstelle in Not keine Antwort auf eine Notmeldung erhält, die sie auf Welle 500 kHz (600 m) gesandt hat, kann sie die Notmeldung auf jeder anderen verfügbaren Welle wiederholen, auf der sie die Aufmerksamkeit der Funkstellen erregen zu können hofft.

566 § 10. Ferner darf eine bewegliche Funkstelle, die erfährt, daß eine andere bewegliche Funkstelle in Not ist, die Notmeldung senden:

567 a) wenn die Funkstelle in Not nicht in der Lage ist, sie selbst zu senden, oder

568 b) wenn der Führer (oder sein Vertreter) des Schiffs, Luftfahrzeugs oder sonstigen Fahrzeugs, das die eingreifende Funkstelle trägt, andere Maßnahmen zur Hilfeleistung für erforderlich hält.

569 § 11. (1) Die Funkstellen des beweglichen Dienstes, die eine Notmeldung von einer zweifellos in ihrer Nähe befindlichen beweglichen Funkstelle erhalten, müssen den Empfang sofort bestätigen (s. Nr. 587 bis 589). Wenn das Alarmzeichen dem Notanruf nicht voranging, dürfen diese Funkstellen das Alarmzeichen mit Ermächtigung der für die Funkstelle verantwortlichen Person (für bewegliche Funkstellen s. Nr. 276) senden; hierbei müssen sie aber dafür sorgen, daß eine von anderen Funkstellen übermittelte Empfangsbestätigung der Notmeldung nicht gestört wird.

570 (2) Die Funkstellen des beweglichen Dienstes, die eine Notmeldung von einer zweifellos nicht in ihrer Nähe befindlichen beweglichen Funkstelle erhalten, müssen mit ihrer Empfangsbestätigung eine kurze Zeitspanne warten, damit Funkstellen, die der beweglichen Funkstelle in Not näher sind, ohne Störung antworten und den Empfang bestätigen können[1]).

F. Notverkehr

571 § 12. Der Notverkehr umfaßt den gesamten Nachrichtenaustausch über die sofortige Hilfeleistung, deren die bewegliche Funkstelle in Not bedarf.

577 [1]) Die Bestimmungen des § 11 gelten in gleicher Weise für jede Funkstelle, die in den Bändern des beweglichen Dienstes arbeitet.

572 § 13. Tout radiotélégramme d'un trafic de détresse doit comprendre le signal de détresse précédant l'appel et répété au début du préambule.

573 § 14. La direction du trafic de détresse appartient à la station mobile en détresse ou à la station mobile qui, par application des dispositions sous chiffre 567, a émis l'appel de détresse. Ces stations peuvent céder la direction du trafic de détresse à une autre station.

574 § 15. (1) Lorsqu'elle le juge indispensable, toute station du service mobile à proximité du navire, de l'aéronef ou du véhicule en détresse peut imposer silence soit à toutes les stations du service mobile dans la zone, soit à une station qui troublerait le trafic de détresse. Dans les deux cas il est fait usage de l'abréviation réglementaire (QRT) suivie du mot DÉTRESSE; suivant le cas, les indications sont adressées «à tous» ou seulement à une station. L'emploi de l'abréviation QRT doit être réservé, autant que possible, au navire en détresse et à la station qui exerce la direction du trafic de détresse.

575 (2) Lorsque la station en détresse veut imposer silence, elle emploie la procédure qui vient d'être indiquée, en substituant le signal de détresse ••• — — — ••• au mot DÉTRESSE.

576 § 16. (1) Toute station qui entend un appel de détresse doit se conformer aux prescriptions sous chiffre 555.

578 (2) Toute station du service mobile qui a connaissance d'un trafic de détresse doit suivre ce trafic, même si elle n'y participe pas.

579 (3) Pendant toute la durée d'un trafic de détresse, il est interdit à toutes les stations qui ont connaissance de ce trafic et qui n'y participent pas:

580 *a)* d'employer l'onde de détresse [500 kc/s (600 m)] ou l'onde sur laquelle a lieu le trafic de détresse;

581 *b)* d'employer des ondes du type B.

582 (4) Une station du service mobile qui, tout en suivant un trafic de détresse dont elle a connaissance, est capable de continuer son service normal, peut le faire, lorsque le trafic de détresse est bien établi, dans les conditions suivantes:

583 *a)* l'emploi des ondes indiquées sous chiffres 579 à 581 est interdit;

584 *b)* l'emploi des ondes du type A 1, à l'exception de celles qui pourraient troubler le trafic de détresse, lui est permis;

585 *c)* l'emploi des ondes des types A 2 ou A 3 ne lui est permis que dans la ou les bandes affectées au service mobile et qui ne comprennent pas de fréquence utilisée pour le trafic de détresse [la bande autour de 500 kc/s (600 m) s'étend de 385 à 550 kc/s (779 à 545 m)].

572 § 13. In jedem Funktelegramm eines Notverkehrs ist das Notzeichen, das bereits dem Anruf vorauszugehen hat, am Anfang des Kopfes zu wiederholen.

573 § 14. Die Leitung des Notverkehrs liegt in Händen der beweglichen Funkstelle in Not oder der beweglichen Funkstelle, die in Anwendung der Bestimmungen in Nr. 567 den Notanruf gesandt hat. Diese Funkstellen können die Leitung des Notverkehrs einer anderen Funkstelle übertragen.

574 § 15. (1) Jede Funkstelle des beweglichen Dienstes in der Nähe des Schiffs, Luftfahrzeugs oder Fahrzeugs in Not kann, wenn sie es für unerläßlich hält, entweder allen Funkstellen des beweglichen Dienstes in dem betreffenden Bereich oder einer Funkstelle, die den Notverkehr stören könnte, Funkstille auferlegen. In beiden Fällen wird die vorschriftsmäßige Abkürzung (QRT) mit nachfolgendem Wort DÉTRESSE angewandt; die Anweisungen werden hiernach entweder »an Alle« oder nur an eine Funkstelle gerichtet. Die Verwendung der Abkürzung QRT muß, soweit möglich, dem Schiff in Not und der Funkstelle, die den Notverkehr leitet, vorbehalten werden.

575 (2) Wenn die Funkstelle in Not selbst Funkstille verlangt, verfährt sie ebenso, ersetzt aber das Wort DÉTRESSE durch das Notzeichen ••• — — — •••.

576 § 16. (1) Jede Funkstelle, die einen Notruf hört, muß sich nach den Vorschriften in Nr. 555 richten.

578 (2) Jede Funkstelle des beweglichen Dienstes, die von einem Notverkehr Kenntnis hat, muß diesen Verkehr verfolgen, selbst wenn sie nicht daran teilnimmt.

579 (3) Während der ganzen Dauer eines Notverkehrs ist allen Funkstellen, die von diesem Verkehr Kenntnis haben, an diesem selbst aber nicht teilnehmen, die Benutzung folgender Wellen verboten:

580 a) der Notwelle [500 kHz (600 m)] oder der Welle, auf der der Notverkehr abgewickelt wird;

581 b) aller B-Wellen.

582 (4) Wenn eine Funkstelle des beweglichen Dienstes beim Verfolgen eines Notverkehrs neben der pflichtmäßigen Beobachtung dieses Verkehrs in der Lage ist, ihren eigenen Dienst fortzusetzen, darf sie es, sobald der Notverkehr glatt vonstatten geht, unter folgenden Bedingungen:

583 a) die Verwendung der in Nr. 579 bis 581 angegebenen Wellen ist verboten;

584 b) die Verwendung von Wellen A 1, mit Ausnahme derjenigen, die den Notverkehr stören könnten, ist erlaubt;

585 c) Wellen A 2 oder A 3 dürfen nur aus dem Band oder aus den Bändern benutzt werden, die dem beweglichen Dienst zugeteilt sind und keine der für den Notverkehr verwendeten Wellen enthalten [das Band der Welle 500 kHz (600 m) reicht von 385 bis 550 kHz (779 bis 545 m)].

586 § 17. Lorsque l'observation du silence n'est plus nécessaire ou que le trafic de détresse est terminé, la station qui a eu la direction de ce trafic transmet sur l'onde de détresse et, s'il y a lieu, sur l'onde utilisée pour ce trafic de détresse, un message adressé «à tous» indiquant que le trafic de détresse est terminé. Ce message affecte la forme suivante:

le signal de détresse,
l'appel à tous CQ (trois fois),
le mot DE,
l'indicatif d'appel de la station qui transmet le message (une fois),
l'heure de dépôt du message,
le nom et l'indicatif d'appel de la station mobile qui était en détresse,
l'abréviation «QUM».

G. Accusé de réception d'un message de détresse

587 § 18. L'accusé de réception d'un message de détresse est donné sous la forme suivante:

l'indicatif d'appel de la station mobile en détresse (trois fois),
le mot DE,
l'indicatif d'appel de la station qui accuse réception (trois fois),
le groupe RRR,
le signal de détresse.

588 § 19. (1) Toute station mobile qui donne l'accusé de réception à un message de détresse doit, sur ordre du commandant ou de son remplaçant, faire connaître, aussitôt que possible, les renseignements ci-dessous dans l'ordre indiqué:

son nom,
sa position dans la forme indiquée sous chiffres 558, 559 et 560,
la vitesse maximum avec laquelle elle se dirige vers le navire (aéronef ou autre véhicule) en détresse.

589 (2) Avant d'émettre ce message, la station doit s'assurer qu'elle ne brouille pas les émissions d'autres stations mieux placées pour apporter un secours immédiat à la station en détresse.

H. Répétition d'un appel ou d'un message de détresse

590 § 20. (1) Toute station du service mobile, qui n'est pas à même de fournir du secours et qui a entendu un message de détresse auquel il n'a pas été donné immédiatement d'accusé de réception, doit prendre toutes les dispositions possibles pour attirer l'attention des stations du service mobile qui sont en situation de fournir du secours.

591 (2) Dans ce but, avec l'autorisation de l'autorité responsable de la station, l'appel de détresse ou le message de détresse peut être répété. Cette répétition est, en général, précédée

586 § 17. Sobald die Funkstille nicht mehr gewahrt zu werden braucht oder der Notverkehr beendet ist, sendet die Funkstelle, die diesen Verkehr geleitet hat, auf der Notwelle und gegebenenfalls auf der für diesen Notverkehr benutzten Welle eine Meldung »an Alle«, daß der Notverkehr beendet ist. Für diese Meldung ist folgende Form zu wählen:

das Notzeichen,
der Anruf »an Alle« CQ (dreimal),
das Wort DE,
das Rufzeichen der die Meldung sendenden Funkstelle (einmal),
die Aufgabezeit der Meldung,
der Name und das Rufzeichen der beweglichen Funkstelle, die in Not war,
die Abkürzung QUM.

G. Empfangsbestätigung auf eine Notmeldung

587 § 18. Die Empfangsbestätigung auf eine Notmeldung wird in folgender Form gegeben:

das Rufzeichen der beweglichen Funkstelle in Not (dreimal),
das Wort DE,
das Rufzeichen der Funkstelle, die den Empfang bestätigt (dreimal),
die Gruppe RRR,
das Notzeichen.

588 § 19. (1) Jede bewegliche Funkstelle, die den Empfang einer Notmeldung bestätigt, muß auf Befehl des Führers des Fahrzeugs oder seines Vertreters, so bald als möglich, nachstehende Angaben in der angegebenen Reihenfolge machen:

ihren Namen,
ihren Standort in der Form nach Nr. 558 bis 560,
die Höchstgeschwindigkeit ihrer Fahrt in Richtung auf das Schiff (Luftfahrzeug oder sonstige Fahrzeug) in Not.

589 (2) Vor dem Senden dieser Meldung muß sich die Funkstelle vergewissern, daß sie die Sendungen anderer Funkstellen nicht stört, die infolge eines günstigeren Standorts besser in der Lage sind, der Funkstelle in Not sofortige Hilfe zu leisten.

H. Wiederholung eines Notanrufs oder einer Notmeldung

590 § 20. (1) Jede Funkstelle des beweglichen Dienstes, die außerstande ist, selbst Hilfe zu leisten, und die eine Notmeldung gehört hat, deren Empfang nicht sogleich bestätigt worden ist, muß alles versuchen, was ihr möglich ist, um die Aufmerksamkeit anderer Funkstellen des beweglichen Dienstes zu erregen, die in der Lage sind, Hilfe zu leisten.

591 (2) Zu diesem Zweck kann mit Ermächtigung der für die Funkstelle verantwortlichen Person der Notanruf oder die Notmeldung wiederholt werden. Vor dieser Wiederholung ist im allgemeinen

de l'émission du signal d'alarme automatique, tel que ce dernier est défini au § 21. Un intervalle de temps suffisant est ménagé entre l'émission du signal d'alarme automatique et la répétition de l'appel (ou du message) de détresse pour que les stations mobiles dont l'écoute n'est pas permanente et qui se trouvent alertées par le fonctionnement de leur appareil d'alarme automatique aient le temps de se porter à l'écoute. La répétition de l'appel (ou du message) de détresse est faite à pleine puissance, soit sur l'onde de détresse, soit sur une des ondes qui peuvent être employées en cas de détresse (voir sous chiffres 546, 547 et 548); en même temps, toutes les dispositions nécessaires sont prises pour aviser les autorités qui peuvent intervenir utilement.

592 (3) Une station qui répète un appel de détresse ou un message de détresse le fait suivre du mot DE et de son propre indicatif d'appel transmis 3 fois.

I. Signal d'alarme automatique

593 § 21. (1) Le signal d'alarme se compose d'une série de douze traits transmis en une minute, la durée de chaque trait étant de quatre secondes et la durée de l'intervalle entre deux traits de une seconde. Il peut être émis à la main ou par un appareil automatique. Toute station de navire travaillant dans la bande de 365 à 515 kc/s (822 à 583 m) qui ne dispose pas d'un appareil automatique pour l'émission du signal d'alarme automatique doit être pourvue en permanence d'une pendule indiquant nettement la seconde et de préférence munie d'une aiguille trotteuse faisant un tour par minute. Cette pendule doit être placée en un point suffisamment visible de la table de manipulation pour que l'opérateur puisse, en la suivant du regard, donner sans difficulté aux différents signaux élémentaires du signal d'alarme leur durée correcte.

594 (2) Ce signal spécial a pour seul but de faire fonctionner les appareils automatiques donnant l'alarme. Il doit être employé uniquement soit pour annoncer qu'un appel ou message de détresse va suivre, soit pour annoncer une émission d'avis urgent de cyclone; dans ce dernier cas, il ne peut être employé que par les stations côtières dûment autorisées par leur gouvernement.

595 (3) Dans les cas de détresse, l'emploi du signal d'alarme est indiqué sous chiffre 552; dans le cas d'avis urgent de cyclone, l'émission de cet avis ne doit commencer que deux minutes après la fin du signal d'alarme.

596 (4) Les appareils automatiques destinés à la réception du signal d'alarme doivent satisfaire aux conditions suivantes:

597 1° répondre au signal d'alarme, même lorsque de nombreux postes travaillent, et aussi quand il y a du brouillage atmosphérique;

das im § 21 angegebene Alarmzeichen zu senden. Zwischen dem Alarmzeichen und der Wiederholung des Notanrufs (oder der Notmeldung) ist ausreichend Zeit zu lassen, damit sich die beweglichen Funkstellen, die nicht ununterbrochen hören und deren Aufmerksamkeit daher erst durch das Ansprechen des selbsttätigen Alarmgeräts erregt wird, hörbereit machen können. Die Wiederholung des Notanrufs (oder der Notmeldung) geschieht mit voller Sendeleistung, und zwar entweder auf der Notwelle oder auf einer der Wellen, die in Notfällen benutzt werden dürfen (s. Nr. 546 bis 548). Gleichzeitig werden alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um die Stellen zu verständigen, die helfend eingreifen könnten.

592 (3) Die Funkstelle, die einen Notanruf oder eine Notmeldung wiederholt, fügt dabei am Schluß das Wort DE mit dreimal gegebenem eigenen Rufzeichen hinzu.

I. Selbsttätiges Alarmzeichen

593 § 21. (1) Das Alarmzeichen besteht aus einer Reihe von zwölf in einer Minute abgegebenen Strichen; die Länge jedes Strichs beträgt vier Sekunden und die Dauer des Zwischenraums zwischen je zwei Strichen eine Sekunde. Es kann von Hand oder selbsttätig durch ein Gerät gesandt werden. Jede Seefunkstelle, die in dem Band 365 bis 515 kHz (822 bis 583 m) arbeitet und nicht über ein Gerät zum selbsttätigen Senden des Alarmzeichens verfügt, muß ständig mit einer Wanduhr versehen sein, die deutlich die Sekunde anzeigt. Hierfür wird zweckmäßig eine Uhr verwendet, deren Sekundenzeiger einmal in der Minute umläuft und je Sekunde einen Schritt fortschreitet. Die Uhr muß vom Arbeitsplatz des Funkers gut sichtbar sein, damit er das Alarmzeichen genau nach den vorgeschriebenen Zeitmaßen senden kann.

594 (2) Dieses besondere Zeichen dient nur dazu, die selbsttätigen Alarmgeräte zum Ansprechen zu bringen. Es darf nur dazu verwendet werden, um anzukündigen, daß ein Notanruf, eine Notmeldung oder auch eine dringende Meldung über Wirbelstürme folgt. Zur Ankündigung von Meldungen über Wirbelstürme darf das Zeichen jedoch nur von Küstenfunkstellen benutzt werden, die von ihrer Regierung hierzu ordnungsmäßig ermächtigt sind.

595 (3) Für die Notfälle ist die Benutzung des Alarmzeichens durch Nr. 552 geregelt; bei einer dringenden Meldung über Wirbelstürme darf mit deren Sendung erst zwei Minuten nach beendetem Alarmzeichen begonnen werden.

596 (4) Die selbsttätigen Geräte für den Empfang des Alarmzeichens müssen folgenden Anforderungen genügen:

597 1. Sie müssen auf das Alarmzeichen ansprechen, selbst wenn zahlreiche Funkstellen arbeiten, und auch dann, wenn Luftstörungen vorhanden sind;

598 2° n'être pas mis en action par des «atmosphériques» ou par des signaux puissants autres que le signal d'alarme;

599 3° posseder une sensibilité égale à celle d'un récepteur détecteur-cristal relié à la même antenne;

600 4° avertir quand son fonctionnement cesse d'être normal.

601 (5) Avant qu'un récepteur automatique d'alarme soit approuvé pour l'usage des navires, l'administration dont ils relèvent doit s'être assurée, par des expériences pratiques faites dans des conditions de brouillage convenables, que l'appareil satisfait aux prescriptions du présent Règlement.

602 (6) L'adoption du type de signal d'alarme mentionné sous chiffre 593 n'empêche pas une administration d'autoriser l'emploi d'un appareil automatique qui répondrait aux conditions fixées ci-dessus et qui serait actionné par le signal de détresse ••••▬▬▬••••.

J. Signal d'urgence

603 § 22. (1) En radiotélégraphie, le signal d'urgence consiste en trois répétitions du groupe XXX, transmis en séparant bien les lettres de chaque groupe et les groupes successifs; il est émis avant l'appel.

604 (2) En radiotéléphonie, le signal d'urgence consiste en trois répétitions de l'expression PAN (correspondant à la prononciation française du mot «panne»); il est émis avant l'appel.

605 (3) Le signal d'urgence indique que la station appelante a un message très urgent à transmettre concernant la sécurité d'un navire, d'un aéronef, d'un autre véhicule ou celle d'une personne quelconque se trouvant à bord ou en vue de bord.

606 (4) Dans le service aéronautique, le signal d'urgence PAN est employé en radiotélégraphie et en radiotéléphonie pour indiquer que l'aéronef qui l'émet est en difficulté et obligé d'atterrir, mais qu'il n'a pas besoin de secours immédiat. Ce signal doit être, autant que possible, suivi d'un message donnant des renseignements complémentaires.

607 (5) Le signal d'urgence a la priorité sur toutes autres communications, sauf sur celles de détresse, et toutes les stations mobiles ou terrestres qui l'entendent doivent prendre soin de ne pas brouiller la transmission du message qui suit le signal d'urgence.

608 (6) Dans le cas où le signal d'urgence est employé par une station mobile, ce signal doit, en règle générale et sous réserve des dispositions sous chiffre 606, être adressé à une station déterminée.

609 § 23. Quand le signal d'urgence est employé, les messages que ce signal précède doivent,

598 2. sie dürfen durch Luftstörungen oder durch andere starke Zeichen (außer dem Alarmzeichen) nicht in Tätigkeit gesetzt werden;

599 3. sie müssen die gleiche Empfindlichkeit besitzen wie ein an dieselbe Antenne angeschlossener Kristallempfänger;

600 4. sie müssen selbsttätig anzeigen, wenn sie nicht mehr richtig arbeiten.

601 (5) Bevor eine Verwaltung die Verwendung eines selbsttätigen Empfangsgeräts für Alarmzeichen auf den Schiffen ihrer Zuständigkeit freigibt, muß sie sich durch praktische Versuche unter geeigneten Störungsverhältnissen davon überzeugt haben, daß das Gerät den Vorschriften dieser Vollzugsordnung genügt.

602 (6) Die Annahme der in Nr. 593 bezeichneten Alarmzeichenart schließt nicht aus, daß eine Verwaltung die Verwendung eines selbsttätigen Geräts genehmigt, das den vorstehenden Anforderungen genügt und auf das Notzeichen ••••▬▬▬•••• anspricht.

J. Dringlichkeitszeichen

603 § 22. (1) Im Funktelegraphendienst besteht das Dringlichkeitszeichen aus der dreimal zu sendenden Gruppe XXX, bei deren Übermittlung die Buchstaben jeder Gruppe und die aufeinanderfolgenden Gruppen scharf voneinander zu trennen sind; es wird vor dem Anruf gesandt.

604 (2) Im Funksprechdienst besteht das Dringlichkeitszeichen aus dem dreimal zu sprechenden Ausdruck PAN (Aussprache wie die des französischen Wortes »panne«, deutsche Aussprache = pann); es wird vor dem Anruf gesandt.

605 (3) Das Dringlichkeitszeichen kündigt an, daß die rufende Funkstelle eine sehr dringende Meldung zu übermitteln hat, die die Sicherheit eines Schiffs, Luftfahrzeugs oder sonstigen Fahrzeugs oder die irgendeiner Person angeht, die sich an Bord oder in Sichtweite davon befindet.

606 (4) Im Flugfunk wird das Dringlichkeitszeichen PAN im Funktelegraphendienst und im Funksprechdienst benutzt, um anzuzeigen, daß das Luftfahrzeug, das es sendet, sich in Schwierigkeiten befindet und gezwungen ist, zu landen, aber sofortiger Hilfe nicht bedarf. Diesem Zeichen muß, soweit möglich, eine Meldung folgen, die ergänzende Angaben enthält.

607 (5) Das Dringlichkeitszeichen hat Vorrang vor allen anderen Übermittlungen, außer vor denen in Notfällen; alle beweglichen Funkstellen oder Landfunkstellen, die es hören, müssen dafür sorgen, daß die Übermittlung, die dem Dringlichkeitszeichen folgt, nicht gestört wird.

608 (6) Wenn das Dringlichkeitszeichen von einer beweglichen Funkstelle benutzt wird, muß es im allgemeinen und vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 606 an eine bestimmte Funkstelle gerichtet sein.

609 § 23. Meldungen, denen das Dringlichkeitszeichen vorangeht, müssen im allgemeinen in offener

en règle générale, être rédigés en langage clair, sauf dans le cas des messages médicaux, entre des navires ou entre un navire et une station côtière.

610 § 24. (1) Les stations mobiles qui entendent le signal d'urgence doivent rester sur écoute pendant trois minutes au moins. Passé ce délai, et si aucun message d'urgence n'a été entendu, elles peuvent reprendre leur service normal.

611 (2) Toutefois, les stations terrestres et de bord qui sont en communication sur des ondes autres que celles utilisées pour la transmission du signal d'urgence et de l'appel qui le suit peuvent continuer sans arrêt leur travail normal, à moins qu'il ne s'agisse d'un message adressé «à tous» (CQ).

612 § 25. (1) Le signal d'urgence ne peut être transmis qu'avec l'autorisation du commandant ou de la personne responsable du navire, de l'aéronef ou de tout autre véhicule portant la station mobile.

613 (2) Dans le cas d'une station terrestre, le signal d'urgence ne peut être transmis qu'avec l'approbation de l'autorité responsable.

614 (3) Lorsque le signal d'urgence a été employé avant l'émission d'un messsage destiné à toutes les stations et comportant des mesures à prendre par les stations qui ont reçu ce message, la station responsable de l'émission doit l'annuler aussitôt qu'elle sait qu'il n'est plus nécessaire d'y donner suite. Ce message d'annulation doit également être adressé «à tous» (CQ).

K. Signal de sécurité

615 § 26. (1) En radiotélégraphie, le signal de sécurité consiste en trois répétitions du groupe TTT, transmis en séparant bien les lettres de chaque groupe et les groupes successifs. Ce signal est suivi du mot DE et de trois fois l'indicatif d'appel de la station qui l'émet. Il annonce que cette station va transmettre un message concernant la sécurité de la navigation ou donnant des avertissements météorologiques importants.

616 (2) En radiotéléphonie, le mot SECURITÉ (correspondant à la prononciation française du mot «sécurité») répété trois fois est utilisé comme signal de sécurité.

617 § 27. Le signal de sécurité et le message qui le suit sont transmis sur l'onde de détresse ou sur une des ondes qui peuvent éventuellement être employées en cas de détresse (voir sous chiffres 546, 547 et 548).

618 § 28. (1) Dans le service mobile maritime, en dehors des messages dont la transmission est faite à heure fixe, le signal de sécurité doit être transmis vers la fin de la première période de silence qui se présente (voir sous chiffre 492) et le message est transmis immédiatement après la

Sprache abgefaßt sein; ausgenommen sind die zwischen Schiffen oder zwischen einem Schiff und einer Küstenfunkstelle ausgetauschten ärztlichen Nachrichten.

610 § 24. (1) Die beweglichen Funkstellen, die das Dringlichkeitszeichen hören, müssen mindestens drei Minuten lang hörbereit bleiben. War bis zum Ablauf dieser Frist keine Dringlichkeitsmeldung zu hören, so können sie ihren regelmäßigen Dienst wieder ausüben.

611 (2) Die Land- und Bordfunkstellen jedoch, die auf anderen Wellen als auf denjenigen arbeiten, die für die Übermittlung des Dringlichkeitszeichens und des nachfolgenden Anrufs benutzt werden, können ihren gewöhnlichen Verkehr ohne Unterbrechung fortsetzen, wenn es sich nicht um eine Meldung »an Alle« handelt.

612 § 25. (1) Das Dringlichkeitszeichen darf nur mit Ermächtigung des Führers oder der Person gesandt werden, die verantwortlich ist für das Schiff, Luftfahrzeug oder sonstige Fahrzeug, das die bewegliche Funkstelle trägt.

613 (2) Eine Landfunkstelle darf das Dringlichkeitszeichen nur mit Genehmigung des verantwortlichen Leiters senden.

614 (3) Wenn das Dringlichkeitszeichen einer Meldung vorherging, die für alle Funkstellen bestimmt war und eine Anweisung zu Maßnahmen für alle Funkstellen enthielt, die diese Meldung erhalten haben, muß die verantwortliche Sendefunkstelle die Meldung für ungültig erklären, sobald sie weiß, daß es nicht mehr nötig ist, ihr Folge zu geben. Diese Meldung über die Ungültigkeit muß gleichfalls »an Alle« (CQ) gerichtet werden.

K. Sicherheitszeichen

615 § 26. (1) Im Funktelegraphendienst besteht das Sicherheitszeichen aus der dreimal zu sendenden Gruppe TTT, bei deren Übermittlung die Buchstaben jeder Gruppe und die aufeinanderfolgenden Gruppen scharf voneinander zu trennen sind. Diesem Zeichen folgen das Wort DE und das dreimal gegebene Rufzeichen der sendenden Funkstelle. Das Sicherheitszeichen kündigt an, daß diese Funkstelle eine Nachricht senden wird, die die Sicherheit der Schiffahrt betrifft oder wichtige Wetterwarnungen enthält.

616 (2) Im Funksprechdienst besteht das Sicherheitszeichen aus dem dreimal zu sprechenden Wort SÉCURITÉ (Aussprache wie die des französischen Wortes »sécurité«; deutsche Aussprache = sseküritéh).

617 § 27. Das Sicherheitszeichen und die nachfolgende Sicherheitsmeldung werden auf der Notwelle oder auf einer der Wellen gesandt, die unter Umständen in Notfällen benutzt werden können (s. Nr. 546 bis 548).

618 § 28. (1) Im Seefunkdienst muß das Sicherheitszeichen, außer bei den zu festen Zeiten übermittelten Meldungen, gegen Ende der ersten sich bietenden Funkstille (s. Nr. 492) gesandt werden. Die Meldung ist sofort nach Ablauf der Funkstille zu senden. In den unter Nr. 741, 744 und 747 vor-

période de silence; dans les cas prévus sous chiffres 741, 744 et 747, le signal de sécurité et le message qui le suit doivent être transmis dans le plus bref délai possible, mais doivent être répétés, comme il vient d'être indiqué, à la première période de silence suivante.

619 (2) Toutes les stations qui perçoivent le signal de sécurité doivent rester à l'écoute sur l'onde sur laquelle le signal de sécurité a été émis jusqu'à ce que le message ainsi annoncé soit terminé; elles doivent de plus observer le silence sur toute onde susceptible de brouiller le message.

620 (3) Les règles précédentes sont applicables au service aéronautique dans la limite où elles ne sont pas en opposition avec des arrangements régionaux assurant à la navigation aérienne une protection au moins égale.

Article 25

Vacations des stations du service mobile

621 § 1. (1) Afin de permettre l'application des règles indiquées ci-dessous au sujet des heures de veille, toute station du service mobile doit avoir une montre précise et prendre les dispositions voulues pour que celle-ci soit correctement réglée sur le temps moyen de Greenwich (T. M. G.).

622 (2) Le temps moyen de Greenwich (T. M. G.) (compté de 0 à 24 h à partir de minuit) sera employé pour toutes les inscriptions dans le journal du service radioélectrique, et dans tous les autres documents analogues des navires obligatoirement munis d'appareils radioélectriques en exécution d'un accord international; il en sera autant que possible de même pour les autres navires.

A. Stations terrestres

623 § 2. (1) Le service des stations terrestres est, autant que possible, permanent (de jour et de nuit). Toutefois, certaines stations terrestres peuvent avoir un service de durée limitée. Chaque administration ou exploitation privée, dûment autorisée à cet effet, fixe les heures de service des stations terrestres placées sous son autorité.

624 (2) Les stations terrestres dont le service n'est pas permanent ne peuvent prendre clôture avant d'avoir:

625 1° terminé toutes les opérations motivées par un appel de détresse;

626 2° échangé tous les radiotélégrammes originaires ou à destination des stations mobiles qui se trouvent dans leur rayon d'action et ont signalé leur présence avant la cessation effective du travail.

627 (3) Le service des stations aéronautiques est continu pendant toute la durée du vol dans le ou les secteurs du ou des parcours dont la station considérée assure le service des radiocommunications.

gesehenen Fällen muß das Sicherheitszeichen mit nachfolgender Sicherheitsmeldung möglichst sogleich übermittelt, aber entsprechend den vorstehenden Bestimmungen bei der ersten folgenden Funkstille wiederholt werden.

619 (2) Alle Funkstellen, die das Sicherheitszeichen hören, müssen auf der Welle, auf der das Sicherheitszeichen gesandt worden ist, hörbereit bleiben, bis die danach zu erwartende Sicherheitsmeldung beendet ist. Ferner müssen sie auf allen Wellen, die den Sicherheitsverkehr stören könnten, Funkstille wahren.

620 (3) Die vorstehenden Vorschriften gelten für den Flugfunkdienst, soweit sie nicht in Widerspruch stehen mit Sonderabkommen, die der Luftfahrt einen mindestens gleichwertigen Schutz sichern.

Artikel 25

Dienststunden der Funkstellen des beweglichen Dienstes

621 § 1. (1) Um sicherzustellen, daß die nachstehenden Vorschriften über die Wachzeiten genau angewendet werden, muß jede Funkstelle des beweglichen Dienstes mit einer zuverlässigen Uhr ausgerüstet sein und dafür sorgen, daß diese Uhr richtig mittlere Greenwichzeit (M. G. Z.) anzeigt.

622 (2) Die mittlere Greenwichzeit (M. G. Z.) (gerechnet von 0000 bis 2400 Uhr von Mitternacht an) wird verwendet für alle Eintragungen im Funktagebuch und in allen ähnlichen Unterlagen der Schiffe, die nach einem zwischenstaatlichen Abkommen mit Funkgerät ausgerüstet sein müssen; das gilt, soweit möglich, auch für die anderen Schiffe.

A. Landfunkstellen

623 § 2. (1) Die Landfunkstellen halten nach Möglichkeit ununterbrochenen Dienst ab (Tag und Nacht). Für gewisse Landfunkstellen ist jedoch auch ein Dienst von beschränkter Dauer zulässig. Jede Verwaltung oder jedes hierzu berechtigte Privatunternehmen setzt die Dienststunden der Landfunkstellen ihrer Zuständigkeit fest.

624 (2) Landfunkstellen mit einem Dienst von beschränkter Dauer dürfen ihren Dienst erst schließen, nachdem sie

625 1. alle Obliegenheiten erfüllt haben, die ein Notruf ihnen auferlegt;

626 2. alle Funktelegramme von oder nach solchen beweglichen Funkstellen aufgearbeitet haben, die sich innerhalb ihres Verkehrsbereichs befinden und ihre Anwesenheit vor dem tatsächlichen Einstellen des Dienstes gemeldet haben.

627 (3) Jede Bodenfunkstelle hält ununterbrochenen Dienst ab während der ganzen Flugdauer in dem Abschnitt oder den Abschnitten der Flugstrecke oder -strecken, deren Funkdienst sie versieht.

B. Stations de navire

628 § 3. (1) Pour le service international de la correspondance publique, les stations de navire sont classées, suivant la réglementation intérieure des administrations dont elles dépendent, en trois catégories:

629 stations de première catégorie: ces stations effectuent un service permanent;

630 stations de deuxième catégorie: ces stations effectuent un service de durée limitée, tel qu'il est indiqué sous chiffres 632 et 633;

631 stations de troisième catégorie: ces stations effectuent un service de durée plus limitée que celui des stations de deuxième catégorie ou un service dont la durée n'est pas fixée par le présent Règlement.

632 (2) *a)* Les stations de navire classées dans la deuxième catégorie doivent assurer le service au moins pendant la durée qui leur est attribuée dans l'appendice 6. Il est fait mention de cette durée dans la licence.

633 *b)* Dans le cas de courtes traversées, elles assurent le service pendant les heures fixées par l'administration dont elles dépendent.

634 (3) Le cas échéant, les heures de service des stations de navire de la troisième catégorie peuvent être mentionnées dans la nomenclature.

635 (4) En règle générale, lorsqu'une station côtière a du trafic en instance pour une station de navire de la troisième catégorie n'ayant pas d'heures fixes d'écoute et présumée dans le rayon d'action de la station côtière, celle-ci effectue des appels à la station de navire au cours de la première demi-heure des 1re et 3e périodes d'écoute des stations de navire de la deuxième catégorie effectuant un service de huit heures, conformément aux dispositions de l'appendice 6.

636 § 4. (1) Les stations de navire dont le service n'est pas permanent ne peuvent pendre clôture qu'après avoir:

637 1° terminé toutes les opérations motivées par un appel de détresse;

638 2° échangé autant que possible tous les radiotélégrammes originaires ou à destination des stations terrestres qui se trouvent dans leur rayon d'action et des stations mobiles qui, se trouvant dans leur rayon d'action, ont signalé leur présence avant la cessation effective du travail.

B. Seefunkstellen

628 § 3. (1) Für den zwischenstaatlichen öffentlichen Dienst werden die Seefunkstellen in drei Gruppen eingeteilt. Wie dies geschieht, regelt sich nach den Landesbestimmungen der für die Seefunkstellen zuständigen Verwaltung.

Diese drei Gruppen sind:

629 1. Gruppe: Funkstellen mit ununterbrochenem Dienst;

630 2. Gruppe: Funkstellen mit einem Dienst von beschränkter Dauer, wie sie in Nr. 632 und 633 angegeben ist;

631 3. Gruppe: Funkstellen mit einem Dienst von noch kürzerer Dauer als bei Funkstellen 2. Gruppe oder für die die Dauer des Dienstes durch diese Vollzugsordnung nicht festgesetzt ist.

632 (2) a) Die Seefunkstellen 2. Gruppe müssen mindestens während der in Anhang 6 für sie festgesetzten Stunden Dienst abhalten. Die entsprechende Dienstdauer wird in der Genehmigungsurkunde vermerkt.

633 b) Bei kurzen Überfahrten halten sie während der von ihrer zuständigen Verwaltung festgesetzten Stunden Dienst ab.

634 (3) Die Dienststunden der Seefunkstellen 3. Gruppe können gegebenenfalls im Verzeichnis angegeben werden.

635 (4) Liegen bei einer Küstenfunkstelle Telegramme für eine vermutlich in ihrem Verkehrsbereich befindliche Seefunkstelle 3. Gruppe ohne feste Wachzeiten vor, so ruft die Küstenfunkstelle im allgemeinen die Seefunkstelle während der ersten halben Stunde der 1. und 3. Dienststundenabschnitte der Seefunkstellen 2. Gruppe, die einen Dienst von acht Stunden nach den Bestimmungen des Anhangs 6 abhalten.

636 § 4. (1) Seefunkstellen mit einem Dienst von beschränkter Dauer dürfen ihren Dienst erst schließen, nachdem sie

637 1. alle Obliegenheiten erfüllt haben, die ein Notanruf ihnen auferlegt;

638 2. möglichst alle Funktelegramme von oder nach Landfunkstellen, die sich in ihrem Verkehrsbereich befinden, aufgearbeitet haben. Dieselbe Bestimmung gilt für den Verkehr der Seefunkstellen mit anderen beweglichen Funkstellen, die ihre Anwesenheit vor dem tatsächlichen Einstellen des Dienstes gemeldet haben.

639 (2) Une station mobile qui n'a pas de vacations déterminées doit communiquer à la station terrestre, avec laquelle elle est entrée en relation, l'heure de clôture et l'heure de réouverture de son service.

640 (3) *a)* Toute station mobile arrivant dans un port et dont le service est, par suite, sur le point de cesser doit en avertir la station terrestre la plus proche et, s'il est utile, les autres stations terrestres avec lesquelles elle correspond en général.

641 Elle ne doit prendre clôture qu'après liquidation du trafic en instance, à moins que les dispositions du pays où elle fait escale ne le permettent pas.

642 *b)* Lors de son départ, elle doit aviser de sa réouverture la ou les stations terrestres intéressées dès le moment où cette réouverture lui est permise par les dispositions en vigueur dans le pays où se trouve le port de départ.

C. Stations d'aéronef

643 § 5. En ce qui concerne le service international de la correspondance publique, les stations d'aéronef constituent une seule catégorie. Ces stations effectuent un service dont la durée n'est pas fixée par le présent Règlement.

D. Classe et nombre minimum d'opérateurs

644 § 6. En ce qui concerne le service international de la correspondance publique des stations mobiles, il appartient à chaque gouvernement contractant de prendre les mesures nécessaires pour que les stations de sa nationalité aient un personnel suffisant pour assurer un service efficace pendant les heures qui correspondent à la catégorie dans laquelle ces stations sont classées; le personnel de ces stations doit, compte tenu de l'article 10, G, § 9, comporter au moins:

645 1° pour les stations de navire de la première catégorie: un opérateur titulaire d'un certificat de radiotélégraphiste de 1re classe;

646 2° pour les stations de navire de la deuxième catégorie: un opérateur titulaire d'un certificat de radiotélégraphiste de 1re ou de 2e classe;

647 3° *a)* pour les stations de navire de la troisième catégorie, sauf dans les cas prévus sous chiffres 648 et 649, un opérateur titulaire d'un certificat de radiotélégraphiste de 2e classe;

639 (2) Eine bewegliche Funkstelle ohne feste Dienststunden muß der Landfunkstelle, mit der sie Verbindung aufgenommen hat, die Zeit des Schlusses und der Wiederaufnahme ihres Dienstes mitteilen.

640 (3) a) Jede bewegliche Funkstelle, die den Dienst infolge ihrer Ankunft in einem Hafen zu schließen beabsichtigt, muß davon die nächste Landfunkstelle verständigen, ebenso, wenn es zweckmäßig erscheint, auch die anderen Landfunkstellen, mit denen sie im allgemeinen arbeitet.

641 Sie darf den Dienst erst schließen, wenn der vorliegende Verkehr aufgearbeitet ist, es sei denn, daß die Bestimmungen des Landes, zu dem der Hafen gehört, dies nicht gestatten.

642 b) Bei der Abfahrt muß sie der beteiligten Landfunkstelle oder den beteiligten Landfunkstellen die Wiederaufnahme des Dienstes in dem Augenblick mitteilen, zu dem diese Wiederaufnahme nach den geltenden Bestimmungen des Landes, in dem der Hafen liegt, zulässig ist.

C. Luftfunkstellen

643 § 5. Die Luftfunkstellen bilden hinsichtlich des öffentlichen Dienstes eine einzige Gruppe. Die Dauer des von ihnen ausgeübten Dienstes ist in dieser Vollzugsordnung nicht festgesetzt.

D. Klasse und Mindestzahl der Funker

644 § 6. Jede Vertragsregierung hat die nötigen Maßnahmen zu treffen, daß die beweglichen Funkstellen ihres Landes für die Ausübung des zwischenstaatlichen öffentlichen Dienstes ein Personal haben, das den Anforderungen genügt, um einen einwandfreien Dienst während der vorgeschriebenen Dienststunden (s. Gruppeneinteilung) sicherzustellen. Das Personal dieser Funkstellen muß unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels 10, G, § 9, mindestens betragen:

645 1. bei Seefunkstellen 1. Gruppe: einen Funker mit dem Zeugnis für Funktelegraphisten 1. Klasse;

646 2. bei Seefunkstellen 2. Gruppe: einen Funker mit dem Zeugnis für Funktelegraphisten 1. oder 2. Klasse;

647 3. a) bei Seefunkstellen 3. Gruppe, ausgenommen in den unter Nr. 648 und 649 vorgesehenen Fällen: einen Funker mit dem Zeugnis für Funktelegraphisten 2. Klasse;

648 *b)* pour les stations des navires auxquels l'installation radiotélégraphique n'est pas imposée par des accords internationaux, un opérateur titulaire d'un certificat spécial, répondant aux conditions de l'article 10, D, § 6;

649 *c)* pour les stations des navires munis d'une installation radiotéléphonique de faible puissance, un opérateur titulaire d'un certificat de radiotéléphoniste, répondant aux conditions de l'article 10, F, § 8.

650 4° *a)* pour les stations d'aéronef, sauf dans les cas prévus sous chiffres 651 et 652, un opérateur titulaire d'un certificat de radiotélégraphiste de 1re ou de 2e classe, suivant les dispositions d'ordre intérieur prises par les gouvernements dont dépendent ces stations;

651 *b)* pour les stations des aéronefs auxquels l'installation radiotélégraphique n'est pas imposée par des accords internationaux, un opérateur titulaire d'un certificat spécial répondant aux conditions de l'article 10, D, § 6;

652 *c)* pour les stations des aéronefs munis d'une installation radiotéléphonique de faible puissance, un opérateur titulaire d'un certificat de radiotéléphoniste, répondant aux conditions de l'article 10, F, § 8.

648 b) bei Funkstellen auf Schiffen, für die nach zwischenstaatlichen Abkommen keine Pflicht zur Ausrüstung mit Funktelegraphengerät besteht: einen Funker mit dem Sonderzeugnis, das den Bedingungen des Artikels 10, D, § 6, entspricht;

649 c) bei Funkstellen auf Schiffen, die mit Funksprechgerät geringer Leistung ausgerüstet sind: einen Funker mit dem Zeugnis für Funkfernsprecher, das den Bedingungen des Artikels 10, F, § 8, entspricht;

650 4. a) bei Luftfunkstellen, ausgenommen in den unter Nr. 651 und 652 vorgesehenen Fällen: einen Funker mit dem Zeugnis für Funktelegraphisten 1. oder 2. Klasse, je nach den Landesbestimmungen der für diese Funkstellen zuständigen Regierungen;

651 b) bei Funkstellen auf Luftfahrzeugen, für die nach zwischenstaatlichen Abkommen keine Pflicht zur Ausrüstung mit Funktelegraphengerät besteht: einen Funker mit dem Sonderzeugnis, das den Bedingungen des Artikels 10, D, § 6, entspricht;

652 c) bei Funkstellen auf Luftfahrzeugen, die mit Funksprechgerät geringer Leistung ausgerüstet sind: einen Funker mit dem Zeugnis für Funkfernsprecher, das den Bedingungen des Artikels 10, F, § 8, entspricht.

Article 26

Ordre de priorité des radiocommunications dans le service mobile

653 L'ordre de priorité des radiocommunications dans le service mobile est le suivant:

1° appels de détresse, messages de détresse et trafic de détresse;
2° communications précédées d'un signal d'urgence;
3° communications précédées du signal de sécurité;
4° communications relatives aux relèvements radiogoniométriques;
5° radiotélégrammes d'Etat pour lesquels le droit de priorité n'a pas été abandonné;
6° toutes les autres communications.

Artikel 26

Reihenfolge der Übermittlungen im beweglichen Dienst

653 Im beweglichen Dienst gilt für die Funksendungen folgende Reihenfolge:

1. Notanrufe, Notmeldungen und Notverkehr;
2. Nachrichten, denen das Dringlichkeitszeichen vorangeht;
3. Nachrichten, denen das Sicherheitszeichen vorangeht;
4. Nachrichten, die Funkpeilungen betreffen;
5. Staatstelegramme, für die auf Vorrang bei der Übermittlung nicht verzichtet worden ist;
6. alle anderen Nachrichten.

Article 27

Indication de la station d'origine des radiotélégrammes

654 § 1. Lorsque, par suite d'homonymie, le nom d'une station est suivi de l'indicatif de cette station, on sépare ce dernier du nom de la station par une barre de fraction. Exemple: Oregon/OZOC (et non Oregonozoc); Rose/DDOR (et non Roseddor).

655 § 2. Lors de la réexpédition sur les voies de communication du réseau général d'un radiotélégramme reçu d'une station mobile, la station terrestre transmet, comme origine, le nom de la station mobile d'où émane le radiotélégramme, tel que ce nom figure à la nomenclature, suivi du nom de ladite station terrestre. Le cas échéant on applique aussi les dispositions du chiffre 654.

656 § 3. La station terrestre peut, si elle le juge utile, compléter l'indication du nom de la station mobile d'origine par le mot »navire« ou »avion« ou »dirigeable« placé avant le nom de ladite station d'origine, en vue d'éviter toute confusion avec un bureau télégraphique ou une station fixe de même nom.

Artikel 27

Bezeichnung der Aufgabefunkstelle der Funktelegramme

654 § 1. Wenn dem Namen einer Funkstelle wegen Namensgleichheit das Rufzeichen dieser Funkstelle folgt, muß dieses Rufzeichen von dem Namen der Funkstelle durch einen Bruchstrich getrennt werden. Beispiel: Oregon/OZOC (nicht Oregonozoc); Rose/DDOR (nicht Roseddor).

655 § 2. Bei der Weitergabe eines von einer beweglichen Funkstelle eingegangenen Funktelegramms auf dem allgemeinen Fernmeldenetz gibt die Landfunkstelle den Namen der beweglichen Funkstelle, von der das Funktelegramm herrührt, als Aufgabefunkstelle so an, wie er im Verzeichnis steht, und setzt ihren eigenen Namen hinzu. Hierbei sind gegebenenfalls auch die Bestimmungen der Nr. 654 zu beachten.

656 § 3. Wenn die Landfunkstelle es für zweckmäßig hält, kann sie die Bezeichnung des Namens der beweglichen Aufgabefunkstelle durch das vor den Namen dieser Funkstelle gesetzte Wort »navire« (»Schiff«) oder »avion« (»Flugzeug«) oder »dirigeable« (»Luftschiff«) ergänzen, um jede Verwechslung mit einem Telegraphenamt oder einer festen Funkstelle desselben Namens zu vermeiden.

Article 28

Direction à donner aux radiotélégrammes

657 § 1. (1) En règle générale, la station mobile qui fait usage d'ondes du type A 2, A 3 ou B comprises dans la bande de 365 à 515 kc/s (822 à 583 m) transmet ses radiotélégrammes à la station terrestre la plus proche. En vue d'accélérer ou de faciliter la transmission des radiotélégrammes elle peut cependant les transmettre à une autre station mobile. Cette dernière traite les radiotélégrammes ainsi reçus comme ceux déposés chez elle-même (voir également l'article 7 du Règlement additionel).

658 (2) Toutefois, lorsque la station mobile peut choisir entre plusieurs stations terrestres se trouvant approximativement à la même distance, elle doit donner la préférence à celle qui est située sur le territoire du pays de destination ou de transit normal des radiotélégrammes. Quand la station choisie n'est pas la plus proche, la station mobile doit cesser le travail ou changer de type ou de fréquence d'émission à la première demande faite par la station terrestre du service intéressé qui est réellement la plus proche, demande motivée par le brouillage que ledit travail cause à celle-ci.

659 § 2. Les stations mobiles utilisant soit des ondes du type A 1, soit des ondes du type A 2 ou A 3, en dehors de la bande de 365 à 515 kc/s (822 à 583 m) doivent, en règle générale, donner la préférence à la station terrestre établie sur le territoire du pays de destination ou du pays qui paraît devoir assurer le plus rationnellement le transit des radiotélégrammes.

660 § 3. Si l'expéditeur d'un radiotélégramme déposé dans une station mobile a désigné la

Artikel 28

Leitung der Funktelegramme

657 § 1. (1) In der Regel setzt die bewegliche Funkstelle, die auf Wellen A 2, A 3 oder B des Bandes 365 bis 515 kHz (822 bis 583 m) arbeitet, ihre Funktelegramme an die nächste Landfunkstelle ab. Um die Übermittlung zu beschleunigen oder zu erleichtern, darf sie indessen die Funktelegramme an eine andere bewegliche Funkstelle absetzen. Diese Funkstelle behandelt die so erhaltenen Funktelegramme wie die bei ihr selbst aufgegebenen (s. auch Artikel 7 der Zusatz-Vollzugsordnung).

658 (2) Wenn die bewegliche Funkstelle jedoch zwischen mehreren Landfunkstellen wählen kann, die ungefähr gleich weit von ihr entfernt liegen, soll sie der den Vorzug geben, die im Gebiet des Bestimmungs- oder des Regeldurchgangslandes der Funktelegramme liegt. Ist die gewählte Funkstelle nicht die nächste, so muß die bewegliche Funkstelle sogleich den Verkehr einstellen oder die Wellenart oder Frequenz ändern, sobald die tatsächlich am nächsten liegende Landfunkstelle des beteiligten Dienstes dies zur Vermeidung der Störungen verlangt, die der genannte Verkehr ihr verursacht.

659 § 2. Die beweglichen Funkstellen, die entweder Wellen A 1 benutzen oder Wellen A 2 oder A 3 außerhalb des Bandes 365 bis 515 kHz (822 bis 583 m), müssen in der Regel den Vorzug der Landfunkstelle geben, die im Gebiet des Bestimmungslandes oder des Landes liegt, das die besten Durchgangsmöglichkeiten für die zu übermittelnden Funktelegramme bietet.

660 § 3. Wenn der Absender eines bei einer beweglichen Funkstelle aufgegebenen Funktelegramms

station terrestre à laquelle il désire que son radiotélégramme soit transmis, la station mobile doit, pour effectuer cette transmission à la station terrestre indiquée, attendre éventuellement que les conditions prévues aux paragraphes précédents soient remplies.

Article 29

Comptabilité des radiotélégrammes

A. Etablissement des comptes

661 § 1. En principe, les taxes terrestres et de bord n'entrent pas dans les comptes télégraphiques internationaux.

662 § 2. Les gouvernements se réservent la faculté de prendre entre eux et avec les exploitations privées intéressées des arrangements différents, en vue de l'adoption d'autres dispositions concernant la comptabilité, notamment l'adoption, autant que possible, du système sous lequel les taxes terrestres et de bord suivent les radiotélégrammes de pays à pays, par la voie des comptes télégraphiques. De tels arrangements sont sujets à un accord préalable entre les administrations intéressées.

663 § 3. Sauf arrangement différent, suivant les dispositions sous chiffre 662, les comptes concernant ces taxes sont établis mensuellement par les administrations dont dépendent les stations terrestres et communiqués par elles aux administrations intéressées.

664 § 4. (1) Dans le cas où l'exploitant des stations terrestres n'est pas l'administration du pays, cet exploitant peut être substitué, en ce qui concerne les comptes, à l'administration de ce pays.

665 (2) Les radiotélégrammes visés sous chiffre 470 peuvent entrer éventuellement dans un compte destiné à l'administration dont le navire dépend.

666 § 5. Pour les radiotélégrammes originaires des stations de bord, l'administration dont dépend la station terrestre débite l'administration dont dépend la station de bord d'origine des taxes terrestres, des taxes afférentes aux parcours sur le réseau général des voies de télécommunication — qui seront dorénavant appelées taxes télégraphiques —, des taxes totales perçues pour les réponses payées, des taxes terrestres et télégraphiques perçues pour le collationnement, des taxes perçues pour la remise par exprès, par poste ou par poste-avion et des taxes perçues pour les copies des télégrammes multiples. Pour la transmission sur les voies de communication télégraphiques, les radiotélégrammes sont traités, au point de vue des comptes, conformément au Règlement télégraphique.

die Landfunkstelle bestimmt hat, an die sein Telegramm übermittelt werden soll, muß die bewegliche Funkstelle mit der Übermittlung an die bezeichnete Landfunkstelle zutreffendenfalls warten, bis die Bedingungen der vorhergehenden Paragraphen erfüllt sind.

Artikel 29

Abrechnung über Funktelegramme

A. Aufstellung der Abrechnungen

661 § 1. Die Land- und Bordgebühren werden grundsätzlich nicht in die zwischenstaatlichen Telegrammabrechnungen aufgenommen.

662 § 2. Die Regierungen behalten sich vor, unter sich und mit den beteiligten Privatunternehmen die Einführung anderer Abrechnungsverfahren zu vereinbaren. Dabei wird es sich insbesondere darum handeln, soweit möglich das Verfahren einzuführen, daß die Land- und Bordgebühren den Funktelegrammen im Wege der Telegrammabrechnungen von Land zu Land folgen. Die Anwendung solcher Verfahren muß vorher zwischen den beteiligten Verwaltungen vereinbart werden.

663 § 3. Vorbehaltlich abweichender Abmachungen nach Nr. 662 werden die Abrechnungen über diese Gebühren von den für die Landfunkstellen zuständigen Verwaltungen (im folgenden kurz »Verwaltungen der Landfunkstellen« genannt) monatlich aufgestellt und den beteiligten Verwaltungen übersandt.

664 § 4. (1) Wenn die Landfunkstellen nicht von der Verwaltung des Landes betrieben werden, kann an deren Stelle hinsichtlich der Abrechnungen der Betriebsunternehmer treten.

665 (2) Die in Nr. 470 bezeichneten Funktelegramme können gegebenenfalls in eine Rechnung aufgenommen werden, die für die Verwaltung bestimmt ist, deren Aufsicht das Schiff untersteht.

666 § 5. Von Bordfunkstellen ausgehende Funktelegramme

Die Verwaltung der Landfunkstelle belastet die für die Aufgabebordfunkstelle zuständige Verwaltung (im folgenden kurz »Verwaltung der Aufgabebordfunkstelle« genannt) mit

- den Landgebühren,
- den Gebühren für die Übermittlung auf dem allgemeinen Fernmeldenetz — in folgendem als »Telegraphengebühren« bezeichnet —,
- den gesamten für bezahlte Antworten erhobenen Gebühren,
- den für die Vergleichung erhobenen Land- und Telegraphengebühren,
- den für das Zustellen durch Eilboten, Post oder Luftpost erhobenen Gebühren und
- den für Abschriften von Mehrfachtelegrammen erhobenen Gebühren.

Soweit es sich um die Übermittlung auf den Linien des Telegraphennetzes handelt, wird über die Funktelegramme nach den Bestimmungen der Vollzugsordnung für den Telegraphendienst abgerechnet.

667 § 6. Pour les radiotélégrammes à destination d'un pays situé au-delà de celui auquel appartient la station terrestre, les taxes télégraphiques à liquider, conformément aux dispositions ci-dessus, sont celles qui résultent soit des tableaux des tarifs afférents à la correspondance télégraphique internationale, soit d'arrangements spéciaux conclus entre les administrations de pays limitrophes et publiés par ces administrations, et non les taxes qui pourraient être perçues en appliquant des minima par télégramme ou des méthodes d'arrondir les prix par télégramme de quelque manière que ce soit.

667 § 6. Für Funktelegramme nach einem anderen Land als dem der Landfunkstelle ergeben sich die nach obigen Bestimmungen zu verrechnenden Telegraphengebühren entweder aus den Gebührenübersichten für den zwischenstaatlichen Telegrammdienst oder aus besonderen, zwischen den Verwaltungen benachbarter Länder abgeschlossenen und von ihnen veröffentlichten Vereinbarungen. Es gelten nicht die Gebühren, die sich bei Anwendung von Mindestsätzen für ein Telegramm oder durch Gebührenabrundungen irgendwelcher Art ergeben könnten.

668 Toutefois, on doit tenir compte du minimum réglementaire de cinq mots pour les radiotélégrammes CDE et les radiotélégrammes du régime européen.

668 Berücksichtigt werden muß jedoch die vorgeschriebene Mindestwortzahl von fünf Wörtern bei CDE-Funktelegrammen und bei Funktelegrammen des europäischen Vorschriftenbereichs.

669 § 7. (1) Pour les radiotélégrammes à destination des stations de bord, l'administration dont dépend le bureau d'origine est débitée directement par celle dont dépend la station terrestre des taxes terrestres et de bord plus les taxes terrestres et de bord applicables au collationnement, mais seulement dans le cas où le radiotélégramme a été transmis à la station de bord. Toutefois, dans le cas visé sous chiffre 893, l'administration dont dépend le bureau d'origine est débitée de la taxe terrestre par celle dont dépend la station terrestre.

669 § 7. (1) An Bordfunkstellen gerichtete Funktelegramme

Die Verwaltung der Landfunkstelle belastet die des Aufgabeamts unmittelbar mit den Land- und Bordgebühren zuzüglich der für die Vergleichung erhobenen Land- und Bordgebühren. Voraussetzung ist hierbei, daß das Funktelegramm tatsächlich an die Bordfunkstelle übermittelt worden ist. In dem unter Nr. 893 vorgesehenen Fall jedoch belastet die Verwaltung der Landfunkstelle die Verwaltung des Aufgabeamts mit der Landgebühr.

670 (2) L'administration dont dépend le bureau d'origine est toujours débitée, de pays à pays, s'il y a lieu, par la voie des comptes télégraphiques, et par l'administration dont dépend la station terrestre, des taxes télégraphiques, des taxes totales afférentes aux réponses payées et des taxes télégraphiques afférentes au collationnement. En ce qui concerne les taxes relatives aux copies des télégrammes multiples, il est opéré, pour ce qui regarde les comptes télégraphiques, conformément à la procédure télégraphique normale.

670 (2) Die Verwaltung des Aufgabeamts wird stets, von Land zu Land, — gegebenenfalls durch die Telegrammabrechnungen —, von der Verwaltung der Landfunkstelle mit den Telegraphengebühren, den gesamten Gebühren für bezahlte Antworten und den Telegraphengebühren für die Vergleichung belastet. Die Gebühren für Abschriften von Mehrfachtelegrammen werden in den Telegrammabrechnungen nach dem in der Telegraphie üblichen Verfahren behandelt.

671 (3) L'administration dont dépend la station terrestre crédite, pour autant que le radiotélégramme ait été transmis, celle dont dépend la station de bord destinataire:

671 (1) Die Verwaltung der Landfunkstelle vergütet, wenn das Funktelegramm tatsächlich übermittelt worden ist, der Verwaltung der Bestimmungsbordfunkstelle:

672 *a)* de la taxe de bord;

672 a) die Bordgebühr;

673 *b)* s'il y a lieu, des taxes revenant aux stations de bord intermédiaires, de la taxe totale perçue pour les réponses payées, de la taxe de bord relative au collationnement, des taxes maxima fixées par le Règlement télégraphique pour les copies des télégrammes multiples.

673 b) gegebenenfalls die Gebühren für die vermittelnden Bordfunkstellen, die gesamte für bezahlte Antworten erhobene Gebühr, die für die Vergleichung erhobene Bordgebühr und die durch die Vollzugsordnung für den Telegraphendienst festgesetzten Höchstgebühren für Abschriften von Mehrfachtelegrammen.

674 § 8. Les réponses aux radiotélégrammes avec réponse payée sont traitées, à tous égards, dans les comptes du service mobile comme les autres radiotélégrammes.

674 § 8. Die Antworten auf Funktelegramme mit bezahlter Antwort werden in den Rechnungen des beweglichen Dienstes in jeder Hinsicht wie die übrigen Funktelegramme behandelt.

675 § 9. Pour les radiotélégrammes échangés entre stations de bord

676 *a)* sans l'intermédiaire de stations terrestres:

Sauf lorsque d'autres arrangements ont été conclus, l'exploitation dont dépend la station de bord de destination débite celle dont dépend la station de bord d'origine de toutes les taxes perçues, déduction faite des taxes revenant à cette dernière station.

677 *b)* par l'intermédiaire d'une seule station terrestre:

L'administration dont dépend la station terrestre débite celle dont dépend la station de bord d'origine de toutes les taxes perçues, déduction faite des taxes revenant à cette station de bord, conformément aux prescriptions du § 5. Ensuite, on opère selon les stipulations du § 7;

678 *c)* par l'intermédiaire de deux stations terrestres:

L'administration dont dépend la première station terrestre débite celle dont dépend la station de bord d'origine de toutes les taxes perçues, déduction faite des taxes revenant à cette station de bord, conformément aux prescriptions du § 5. Ensuite, on opère selon les stipulations du § 7, en considérant la première station terrestre comme bureau d'origine en ce qui concerne les comptes.

679 § 10. Pour les radiotélégrammes qui sont acheminés sur la demande de l'expéditeur, en recourant à une ou deux stations de bord intermédiaires, chacune de celles-ci débite de la taxe de bord lui revenant pour le transit:

680 *a)* la station de bord de destination, s'il s'agit d'un radiotélégramme destiné à une station de bord originaire de la terre ferme, ou des cas envisagés sous chiffres 677 et 678 (second parcours radiotélégraphique);

681 *b)* la station de bord d'origine, s'il s'agit d'un radiotélégramme originaire d'une station de bord à destination de la terre ferme, ou des cas envisagés sous chiffre 676 et sous chiffres 677 et 678 (premier parcours radiotélégraphique).

B. Echange, vérification et liquidation des comptes

682 § 11. En principe, dans les comptes mensuels, servant de base à la comptabilité des radiotélégrammes visés au présent article, les

675 § 9. Zwischen Bordfunkstellen gewechselte Funktelegramme

676 a) Ohne Vermittlung durch Landfunkstellen:

Wenn nicht anders vereinbart, belastet der Betriebsunternehmer der Bestimmungsbordfunkstelle den Unternehmer der Aufgabebordfunkstelle mit allen erhobenen Gebühren, abzüglich der dieser Bordfunkstelle zustehenden Gebühren;

677 b) Bei Vermittlung durch eine einzige Landfunkstelle:

Die Verwaltung der Landfunkstelle belastet die Verwaltung der Aufgabebordfunkstelle mit allen erhobenen Gebühren, abzüglich der dieser Bordfunkstelle nach § 5 zustehenden Gebühren. Im übrigen wird nach den Vorschriften des § 7 verfahren;

678 c) Bei Vermittlung durch zwei Landfunkstellen:

Die Verwaltung der ersten Landfunkstelle belastet die Verwaltung der Aufgabebordfunkstelle mit allen erhobenen Gebühren, abzüglich der dieser Bordfunkstelle nach § 5 zustehenden Gebühren. Im übrigen wird nach den Vorschriften des § 7 verfahren, wobei die erste Landfunkstelle hinsichtlich der Abrechnung als Aufgabeamt angesehen wird.

679 § 10. Bei Funktelegrammen, die auf Verlangen des Absenders durch eine oder zwei Bordfunkstellen vermittelt werden, belastet jede dieser Bordfunkstellen mit der ihr für den Durchgang zustehenden Bordgebühr:

680 a) die Bestimmungsbordfunkstelle, wenn es sich um ein Funktelegramm handelt, das von dem festen Land ausgeht und an eine Bordfunkstelle gerichtet ist, oder um die Fälle, die in Nr. 677 und 678 (zweiter Teil des Funkwegs) bezeichnet sind;

681 b) die Aufgabebordfunkstelle, wenn es sich um ein Funktelegramm handelt, das von einer Bordfunkstelle ausgeht und nach dem festen Land gerichtet ist, oder um die Fälle, die in Nr. 676 sowie in Nr. 677 und 678 (erster Teil des Funkwegs) bezeichnet sind.

B. Austausch, Nachprüfen und Abwickeln der Rechnungen

682 § 11. Grundsätzlich werden die Funktelegramme einzeln mit allen nötigen Angaben in die Monatsrechnungen eingetragen, die als Grundlage für die

radiotélégrammes sont inscrits individuellement avec toutes les indications nécessaires. Un modèle de ce relevé fait l'objet de l'appendice 13. Les comptes sont envoyés dans un délai de trois mois à partir du mois auquel ils se rapportent.

Abrechnung der in diesem Artikel bezeichneten Funktelegramme dienen. Der Anhang 13 enthält ein Musterformblatt für die Abrechnung. Die Rechnungen werden binnen drei Monaten nach Ablauf des Monats übersandt, auf den sie sich beziehen.

683 § 12. La notification de l'acceptation d'un compte ou des observations y relatives a lieu dans un délai de six mois prenant cours à la date de son envoi.

683 § 12. Binnen sechs Monaten, vom Absendetag der Rechnungen an gerechnet, sind diese anzuerkennen oder die Bemerkungen dazu mitzuteilen.

684 § 13. Les délais mentionnés sous chiffres 682 et 683 peuvent dépasser les périodes fixées quand des difficultés exceptionnelles se présentent dans le transport postal des documents entre les stations terrestres et les administrations dont elles dépendent. Néanmoins, la liquidation et le règlement des comptes présentés plus de dix-huit mois après la date de dépôt des radiotélégrammes auxquels ces comptes se rapportent peuvent être refusés par l'administration débitrice.

684 § 13. Die unter Nr. 682 und 683 angegebenen Fristen dürfen überschritten werden, wenn die Postbeförderung der Belege zwischen den Landfunkstellen und ihren zuständigen Verwaltungen auf außergewöhnliche Schwierigkeiten stößt. Gleichwohl kann die schuldende Verwaltung die Abwicklung und die Zahlung von Rechnungen ablehnen, die später als 18 Monate nach dem Aufgabetag der Funktelegramme vorgelegt werden, auf die die Rechnungen sich beziehen.

685 § 14. Sauf entente contraire, les dispositions suivantes sont applicables aux comptes radiotélégraphiques visés au présent article.

685 § 14. Wenn nicht anders vereinbart, gelten für die in diesem Artikel behandelten Rechnungen über Funktelegramme die folgenden Bestimmungen.

686 § 15. (1) Les comptes mensuels sont admis sans revision quand la différence entre les comptes dressés par les deux administrations intéressées n'est pas supérieure à vingt-cinq francs (25 fr.) ou ne dépasse pas 1 pour 100 du compte de l'administration créditrice pourvu que le montant de ce compte ne soit pas supérieur à cent mille francs (100000 fr.); lorsque le montant du compte dressé par l'administration créditrice est supérieur à cette dernière somme, la différence ne peut pas dépasser un montant total de:

686 § 15. (1) Die Monatsrechnungen werden ohne Nachprüfung anerkannt, wenn der Unterschied zwischen den von den beiden beteiligten Verwaltungen aufgestellten Abrechnungen nicht größer als fünfundzwanzig Franken (25 Fr.) ist oder 1 v H der Abrechnung der fordernden Verwaltung nicht übersteigt, vorausgesetzt, daß der Betrag dieser Abrechnung nicht höher ist als einhunderttausend Franken (100000 Fr.); ist der Betrag der von der fordernden Verwaltung aufgestellten Abrechnung höher als diese Summe, so darf der Unterschied im ganzen nicht mehr betragen als:

687 1° 1 pour 100 des premiers cent mille francs (100000 fr.);

687 1. 1 v H der ersten einhunderttausend Franken (100000 Fr.);

688 2° 0,5 pour 100 de la somme excédente.

688 2. 0,5 v H des überschießenden Betrages.

689 (2) Une revision commencée est arrêtée dès que, à la suite d'échanges d'observations entre les administrations intéressées, la différence a été ramenée à une valeur ne dépassant pas le maximum fixé aux chiffres 686, 687 et 688.

689 (2) Eine begonnene Nachprüfung ist einzustellen, sobald nach Austausch von Bemerkungen zwischen den beteiligten Verwaltungen der Unterschied auf einen Betrag zurückgeführt ist, der den in Nr. 686 bis 688 festgesetzten Höchstsatz nicht übersteigt.

690 § 16. (1) Immédiatement après l'acceptation des comptes afférents au dernier mois d'un trimestre, un compte trimestriel faisant ressortir le solde pour l'ensemble des trois mois du trimestre est, sauf arrangement contraire entre les deux administrations intéressées, dressé par l'administration créditrice et transmis en deux exemplaires à l'administration débitrice qui, après vérification, renvoie l'un des deux exemplaires revêtu de son acceptation.

690 § 16. (1) Unmittelbar nach Anerkennung der Abrechnungen für den letzten Monat eines Vierteljahrs stellt, falls nichts Gegenteiliges zwischen den beiden beteiligten Verwaltungen vereinbart ist, die fordernde Verwaltung eine Vierteljahrsabrechnung auf, die die Restforderung für alle drei Monate des Vierteljahrs ergibt; zwei Ausfertigungen dieser Abrechnung werden der schuldenden Verwaltung übersandt, die nach Prüfung eine der beiden Ausfertigungen, mit ihrem Anerkenntnis versehen, zurückschickt.

691 (2) A défaut d'acceptation de l'un ou l'autre des comptes mensuels d'un même trimestre avant l'expiration du 6e mois qui suit le trimestre auquel ces comptes se rapportent, le

691 (2) Wenn die eine oder andere Monatsrechnung eines Vierteljahrs vor Ablauf des 6. auf das Rechnungsvierteljahr folgenden Monats noch nicht anerkannt ist, kann die fordernde Verwaltung

compte trimestriel peut, néanmoins, être dressé par l'administration créditrice en vue d'une liquidation provisoire qui devient obligatoire pour l'administration débitrice dans les conditions fixées sous chiffre 692. Les rectifications reconnues ultérieurement nécessaires sont comprises dans une liquidation trimestrielle subséquente.

692 § 17. Le compte trimestriel doit être vérifié et le montant doit en être payé dans un délai de six semaines à dater du jour où l'administration débitrice l'a reçu. Passé ce délai, les sommes dues à une administration par une autre sont productives d'intérêts à raison de 6 % par an, à dater du lendemain du jour d'expiration dudit délai.

693 § 18. (1) Le solde du compte trimestriel en francs-or est payé par l'administration débitrice à l'administration créditrice, pour un montant équivalent à sa valeur; ce payement peut être effectué:

694 *a)* au choix de l'administration débitrice, en or ou au moyen de chèques ou de traites répondant aux conditions prévues sous chiffres 697 et 698 et payables à vue sur la capitale ou sur une place commerciale du pays créditeur,

695 *b)* suivant accord entre les deux administrations, par l'intermédiaire d'une banque utilisant le clearing de la Banque des règlements internationaux à Bâle,

696 *c)* par tout autre moyen convenu entre les intéressés.

697 (2) En cas de payement au moyen de chèques ou de traites, ces titres sont établis en monnaie d'un pays où la banque centrale d'émission ou une autre institution officielle d'émission achète et vend de l'or ou des devises-or contre la monnaie nationale, à des taux fixes déterminés par la loi ou en vertu d'un arrangement avec le gouvernement.

698 (3) Si les monnaies de plusieurs pays répondent à ces conditions, il appartient à l'administration créditrice de désigner la monnaie qui lui convient. La conversion est faite au pair des monnaies d'or.

699 (4) Dans le cas où la monnaie d'un pays créditeur ne répond pas aux conditions prévues sous chiffre 697, et si les deux pays se sont mis d'accord à ce sujet, les chèques ou traites peuvent aussi être exprimés en monnaie du pays créditeur. Dans ce cas, le solde est converti au pair des monnaies d'or en monnaie d'un pays répondant aux conditions susvisées. Le résultat obtenu est ensuite converti dans la monnaie du pays débiteur, et de celle-ci dans la monnaie du pays créditeur, au cours de la bourse de la capitale ou d'une place commerciale du pays débiteur au jour de l'achat du chèque ou de la traite.

nichtsdestoweniger die Vierteljahrsabrechnung aufstellen, um einen vorläufigen Ausgleich herbeizuführen, der für die schuldende Verwaltung nach den Bedingungen der Nr. 692 verbindlich wird. Die später als notwendig erkannten Berichtigungen werden in eine der folgenden Vierteljahrsabrechnungen aufgenommen.

692 § 17. Die Vierteljahrsabrechnung soll innerhalb einer Frist von sechs Wochen, von dem Tag an gerechnet, an dem die schuldende Verwaltung sie erhalten hat, geprüft und beglichen sein. Nach Ablauf dieser Frist werden die Beträge, die eine Verwaltung einer anderen schuldet, von dem auf den Ablauf der Frist folgenden Tag an mit 6 v H jährlich verzinst.

693 § 18. (1) Die schuldende Verwaltung zahlt an die fordernde Verwaltung die Restforderung aus der in Goldfranken aufgestellten Vierteljahrsabrechnung durch einen Betrag, der dem der Restforderung gleich ist; die Zahlung kann geleistet werden:

694 a) nach Wahl der schuldenden Verwaltung in Gold oder durch Schecke oder Sichtwechsel, die den Bedingungen in Nr. 697 und 698 entsprechen und auf die Hauptstadt oder einen Handelsplatz des Gläubigerlandes zahlbar sind;

695 b) nach Vereinbarung zwischen den beiden Verwaltungen durch Vermittlung einer Bank über die Bank für den zwischenstaatlichen Zahlungsausgleich in Basel;

696 c) auf jedem anderen vereinbarten Weg.

697 (2) Wenn mit Schecken oder mit Wechseln bezahlt wird, werden diese in der Währung eines Landes ausgestellt, wo die Hauptnotenbank oder eine andere amtliche Notenausgabeanstalt Gold oder auf Gold lautende ausländische Zahlungsmittel gegen Landeswährung zu gesetzlich oder durch Vereinbarung mit der Regierung bestimmten festen Sätzen kauft und verkauft.

698 (3) Wenn die Währungen mehrerer Länder diesen Anforderungen entsprechen, bestimmt die fordernde Verwaltung die ihr zusagende Währung. Der Betrag wird nach dem Parisatz der Goldwährungen umgerechnet.

699 (4) Wenn die Währung eines Gläubigerlandes nicht den Bedingungen in Nr. 697 entspricht und wenn sich die beiden Länder darüber verständigt haben, können die Schecke oder Wechsel auch in der Währung des Gläubigerlandes ausgestellt werden. Die Restforderung wird dann nach dem Goldparisatz in die Währung eines Landes umgerechnet, das den erwähnten Bedingungen entspricht. Das Ergebnis wird dann in die Währung des Schuldnerlandes und aus dieser in die Währung des Gläubigerlandes umgerechnet, und zwar nach dem Börsenkurs der Hauptstadt oder eines Handelsplatzes des Schuldnerlandes am Tage des Kaufs des Schecks oder Wechsels.

700 (5) A la demande de l'administration créditrice, lorsque le montant du solde dépasse 5000 francs-or, la date de l'envoi d'un chèque ou d'une traite, la date de son achat et son montant doivent être notifiés, par l'administration débitrice, au moyen d'un télégramme de service.

701 § 19. Les frais de payement sont supportés par l'administration débitrice.

C. Délais de conservation des archives

702 § 20. Les originaux des radiotélégrammes et les documents y relatifs retenus par les administrations sont conservés jusqu'à la liquidation des comptes qui s'y rapportent et, en tout cas, au moins pendant dix mois, à compter du mois qui suit le mois de dépôt du radiotélégramme, avec toutes les précautions nécessaires au point de vue du secret.

Article 30

Service aéronautique de correspondance publique

703 Sauf arrangements spéciaux (article 13 de la Convention), les dispositions du présent Règlement visant la procédure d'échange et de comptabilité des radiocommunications sont applicables, d'une façon générale, au service aéronautique de correspondance publique.

Article 31

Service des stations radiotéléphoniques mobiles de faible puissance *)

704 § 1. Le service de ces stations doit être assuré par un opérateur titulaire d'un certificat de radiotéléphoniste (art. 10, § 8).

705 § 2. (1) La fréquence de 1650 kc/s (181,8 m) est à la fois une onde d'appel et l'onde de détresse pour le service mobile maritime de radiotéléphonie avec les stations de navire de faible puissance travaillant dans les parties de la bande de 1560 à 3635 kc/s (192,3 à 82,53 m) dans lesquelles les services radiotéléphoniques sont admis (art. 7, § 7).

706 (2) *a*) Dans la région européenne, en dehors de l'appel et du trafic de détresse, des signaux et messages d'urgence et de sécurité pour lesquels elle est obligatoire, elle ne peut être employée que pour l'appel et la réponse.

707 *b*) Cette disposition n'exclut pas l'emploi des autres fréquences qui peuvent être fixées par les administrations pour le service radiotéléphonique avec des stations côtières ou des stations de navire désignées par elle.

712 *) Le cas échéant, ces dispositions peuvent être appliquées aux stations d'aéronef.

700 (5) Übersteigt der Betrag der Restforderung 5000 Goldfranken, so muß die schuldende Verwaltung der fordernden Verwaltung auf deren Verlangen den Tag der Absendung eines Schecks oder Wechsels sowie den Tag seines Ankaufs und seinen Betrag durch Diensttelegramm mitteilen.

701 § 19. Die Kosten der Begleichung fallen der schuldenden Verwaltung zur Last.

C. Fristen für die Aufbewahrung der Telegramme und Belege

702 § 20. Die Urschriften der Funktelegramme und die zugehörigen, von den Verwaltungen zurückbehaltenen Belege werden bis zur Erledigung der darauf bezüglichen Abrechnungen, stets jedoch mindestens zehn Monate, von dem auf den Monat der Aufgabe des Funktelegramms folgenden Monat an gerechnet, mit aller für ihre Geheimhaltung nötigen Vorsicht aufbewahrt.

Artikel 30

Öffentlicher Flugfunkdienst

703 Soweit keine besonderen Vereinbarungen (Artikel 13 des Vertrags) bestehen, gelten die Bestimmungen dieser Vollzugsordnung, die sich auf das Betriebs- und Abrechnungsverfahren im Funkdienst beziehen, allgemein auch für den öffentlichen Flugfunkdienst.

Artikel 31

Dienst der beweglichen Funksprechstellen geringer Leistung *)

704 § 1. Der Dienst dieser Funkstellen muß durch einen Funker ausgeübt werden, der das Zeugnis für Funkfernsprecher (Artikel 10, § 8) besitzt.

705 § 2. (1) Die Frequenz 1650 kHz (181,8 m) ist eine Anrufwelle und zugleich die Notwelle für den Seefunksprechdienst mit Seefunkstellen geringer Leistung, die in denjenigen Teilen des Bandes 1560 bis 3635 kHz (192,3 bis 82,53 m) arbeiten, in denen die Funksprechdienste zugelassen sind (Artikel 7, § 7).

706 (2) a) Im europäischen Bereich muß sie für Notanruf und Notverkehr, Dringlichkeitszeichen und -meldungen sowie Sicherheitszeichen und -meldungen verwendet werden. Sie darf außerdem nur noch für den Anruf und die Antwort darauf benutzt werden.

707 b) Diese Bestimmung schließt nicht die Verwendung der anderen Wellen aus, die die Verwaltungen für den Funksprechdienst mit den von ihnen bezeichneten Küsten- oder Seefunkstellen festsetzen können.

712 *) Gegebenenfalls können diese Bestimmungen auf die Luftfunkstellen angewendet werden.

708 (3) Dans les autres régions, son emploi n'est pas obligatoire.

709 § 3. Les dispositions suivantes ne concernent que le service des stations radiotéléphoniques mobiles qui utilisent la fréquence de 1650 kc/s (181,8 m) comme onde d'appel et de détresse, et dont la puissance d'onde porteuse dans l'antenne ne dépasse pas 100 W (sauf accords régionaux prévus sous chiffre 269) à l'intérieur de la bande.

710 § 4. (1) Pour appeler les stations côtières, l'indicatif d'appel ou le nom géographique du lieu, tel qu'il figure dans la nomenclature des stations côtières et de navire ou dans la nomenclature des stations effectuant des services spéciaux, peut être employé comme indicatif d'appel radiotéléphonique.

711 (2) Pour appeler les stations de navire, on peut employer comme indicatif d'appel radiotéléphonique soit le nom du navire, soit un indicatif d'appel établi conformément à l'article 14.

713 (3) Dans les cas où le nom et la nationalité du navire ne peuvent être établis avec certitude, l'indicatif d'appel ou le nom est précédé du nom du propriétaire.

714 (4) Les dispositions précédentes du présent paragraphe ne s'appliquent pas dans le cas où l'on fait usage de dispositifs automatiques de signaux d'appel.

715 § 5. (1) Toute station côtière participant au service radiotéléphonique public dans cette bande doit, autant que possible, assurer l'écoute sur 1650 kc/s (181,8 m) pendant ses heures d'ouverture.

716 (2) Dans la région européenne, en vue d'augmenter la sécurité de la vie humaine sur mer, toutes les stations du service mobile qui assurent le service téléphonique des navires de faible tonnage, prennent, dans la mesure du possible, les mesures utiles pour assurer l'écoute sur l'onde de détresse de 1650 kc/s (181,8 m) une fois par heure pendant trois minutes commençant à x h 00, temps moyen de Greenwich (T. M. G.) de 0 à 24 h (à partir de minuit).

717 (3) Pendant les intervalles indiqués ci-dessus, en dehors des émissions de détresse, d'urgence et de sécurité, toute émission doit cesser dans les bandes de 1630 à 1670 kc/s (184,0 à 179,6 m).

718 § 6. (1) Les stations côtières et de navire qui utilisent l'onde d'appel de 1650 kc/s (181,8 m) doivent disposer d'au moins une autre onde dans les parties de la bande de 1560 à 3635 kc/s (192,3 à 82,53 m) dans lesquelles les services radiotéléphoniques sont admis (art. 7, § 7).

719 Cette deuxième onde est imprimée en caractères gras dans la nomenclature des stations pour indiquer qu'elle est l'onde normale de travail de la station. Les ondes de travail de ces stations doivent être choisies de manière à éviter les brouillages avec les autres stations de radiocommunication.

708 (3) In anderen Bereichen ist ihre Verwendung nicht erforderlich.

709 § 3. Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für den Dienst beweglicher Funksprechstellen, die die Welle 1650 kHz (181,8 m) als Anruf- und Notwelle benutzen und deren Trägerwellenleistung in der Antenne für das oben angegebene Band 100 Watt nicht übersteigt (ausgenommen die Fälle, wo besondere Abkommen nach Nr. 269 bestehen).

710 § 4. (1) Um die Küstenfunkstellen anzurufen, kann als Rufzeichen im Funksprechdienst das Rufzeichen oder die geographische Ortsbezeichnung benutzt werden, wie sie im Verzeichnis der Küsten- und Seefunkstellen oder im Verzeichnis der Funkstellen für Sonderdienste angegeben ist.

711 (2) Um die Seefunkstellen anzurufen, kann als Rufzeichen im Funksprechdienst entweder der Schiffsname oder ein nach Artikel 14 dieser Vollzugsordnung gebildetes Rufzeichen verwendet werden.

713 (3) Wenn der Name und die Staatsangehörigkeit des Schiffes nicht mit Sicherheit festgestellt werden können, geht dem Rufzeichen oder dem Schiffsnamen der Name des Eigentümers voraus.

714 (4) Die vorstehenden Bestimmungen dieses Paragraphen gelten nicht, wenn selbsttätige Anrufgeber verwendet werden.

715 § 5. (1) Jede am öffentlichen Funksprechdienst in diesem Band teilnehmende Küstenfunkstelle muß, soweit möglich, während ihrer Dienststunden auf der Welle 1650 kHz (181,8 m) hören.

716 (2) Im europäischen Bereich haben, um die Sicherheit des menschlichen Lebens auf See zu erhöhen, alle Funkstellen des beweglichen Dienstes, die den Funksprechdienst der kleinen Schiffe ausüben, soweit irgend möglich, sicherzustellen, daß die Notwelle 1650 kHz (181,8 m) einmal stündlich drei Minuten, beginnend um x Uhr 00 Minuten mittlerer Greenwich-Zeit (M. G. Z.) von 0 bis 24 Uhr (von Mitternacht rechnend), abgehört wird.

717 (3) Während der vorstehend angegebenen Zeiten muß in dem Band 1630 bis 1670 kHz (184,0 bis 179,6 m) das Senden mit Ausnahme der Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitssendungen eingestellt werden.

718 § 6. (1) Die Küsten- und Seefunkstellen, die die Anrufwelle 1650 kHz (181,8 m) benutzen, müssen über mindestens noch eine Welle in denjenigen Teilen des Bandes 1560 bis 3635 kHz (192,3 bis 82,53 m) verfügen, in denen die Funksprechdienste zugelassen sind (Artikel 7, § 7).

719 Diese zweite Welle wird im Verzeichnis der Funkstellen fett gedruckt, um anzuzeigen, daß sie die gewöhnliche Arbeitswelle der Funkstelle ist. Die Arbeitswellen dieser Funkstellen sind so zu wählen, daß Störungen mit anderen Funkstellen vermieden werden.

720 (2) En dehors de leur onde normale de travail, les stations côtières et de navire peuvent employer, dans la bande mentionnée, des ondes supplémentaires. Ces ondes sont indiquées dans la nomenclature en caractères ordinaires.

721 § 7. (1) En cas de détresse, s'il n'est pas possible d'utiliser pour la radiotéléphonie l'onde internationale de détresse de 500 kc/s (600 m) ou l'onde d'appel et de détresse de 1650 kc/s (181,8 m) la station peut employer toute autre onde pour attirer l'attention, signaler sa situation et obtenir du secours.

722 (2) Le signal de détresse radiotéléphonique consiste dans l'expression parlée MAYDAY (correspondant à la prononciation française de l'expression «m'aider»).

723 § 8. Dans la mesure où cela est pratique et raisonnable, on applique au service radiotéléphonique mobile les dispositions concernant le service radiotélégraphique relatives aux brouillages, aux services de détresse, d'urgence, de sécurité, à la clôture du service et aux appels (art. 17, 20, 22, 24 et 25).

724 § 9. Dans le service des stations radiotéléphoniques mobiles de faible puissance, la procédure indiquée dans l'appendice 14 peut être appliquée.

720 (2) Außer ihrer gewöhnlichen Arbeitswelle können die Küsten- und Seefunkstellen Zusatzwellen aus dem erwähnten Band benutzen. Diese Wellen sind im Verzeichnis in gewöhnlichem Druck aufgeführt.

721 § 7. (1) Wenn es in Notfällen nicht möglich ist, im Funksprechdienst die zwischenstaatliche Notwelle 500 kHz (600 m) oder die Anruf- und Notwelle 1650 kHz (181,8 m) zu benutzen, kann die Funkstelle jede andere Welle verwenden, um die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken, Angaben über ihre Lage zu verbreiten und Hilfe zu erlangen.

722 (2) Das Notzeichen für den Funksprechdienst besteht aus dem gesprochenen Ausdruck MAYDAY (Aussprache wie die des französischen Ausdrucks «m'aider», deutsche Aussprache = mädéh).

723 § 8. Soweit es zweckmäßig und begründet ist, gelten im beweglichen Funksprechdienst die für den Funktelegraphendienst erlassenen Bestimmungen über die Störungen, den Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsdienst, über den Dienstschluß und die Anrufe (Artikel 17, 20, 22, 24 und 25).

724 § 9. Im Dienst der beweglichen Funksprechstellen geringer Leistung kann das in Anhang 14 angegebene Betriebsverfahren angewendet werden.

Article 32

Services spéciaux

A. Météorologie

725 § 1. Les messages météorologiques comportent:

726 *a)* des messages destinés aux services de météorologie chargés officiellement de la prévision du temps et de la protection des navigations maritime et aérienne;

727 *b)* des messages de ces services météorologiques destinés spécialement:

728 1° aux stations mobiles du service maritime;

729 2° à la protection du service aérien;

730 3° au public.

731 Les renseignements contenus dans ces messages peuvent être:

732 1° des observations à heure fixe;

733 2° des avis de phénomènes dangereux;

734 3° des prévisions et avertissements;

735 4° des exposés de la situation météorologique générale.

736 § 2. (1) Les différents services météorologiques nationaux s'entendent pour l'établisse-

Artikel 32

Sonderdienste

A. Wetterdienst

725 § 1. Die Wettermeldungen umfassen

726 a) Meldungen, die für Wetterdienststellen bestimmt sind, die amtlich mit der Wettervorhersage und dem Schutz der See- und Luftfahrt beauftragt sind;

727 b) Meldungen dieser Wetterdienststellen, die besonders bestimmt sind für

728 1. die Seefunkstellen;

729 2. die Sicherung der Luftfahrt;

730 3. die Allgemeinheit.

731 Die in diesen Meldungen enthaltenen Angaben können sein:

732 1. Beobachtungen zu festen Zeiten;

733 2. Meldungen über gefährliche Naturerscheinungen;

734 3. Vorhersagen und Warnungen;

735 4. Berichte über die allgemeine Wetterlage.

736 § 2. (1) Die Wetterdienste der verschiedenen Länder verständigen sich über das Aufstellen gemein-

ment de programmes communs d'émmissions de manière à utiliser les émetteurs les mieux placés, au bénéfice de régions étendues que ceux-ci peuvent desservir.

737 (2) Les observations météorologiques contenues dans les catégories mentionnées sous chiffres 726, 727, 728 et 729 sont rédigées, en principe, dans un code météorologique international, qu'elles soient transmises par des stations mobiles ou qu'elles leur soient destinées.

738 § 3. Les messages d'observation destinés à un service météorologique officiel profitent des facilités résultant de l'attribution d'ondes exclusives à la météorologie synoptique et à la météorologie aéronautique, conformément aux accords régionaux établis par les services intéressés pour l'emploi de ces ondes.

739 § 4. (1) Les messages météorologiques destinés spécialement à l'ensemble des stations mobiles du service maritime sont émis, en principe, d'après un horaire déterminé et, autant que possible, aux heures où leur réception peut se faire par celles de ces stations n'ayant qu'un seul opérateur, la vitesse de transmission étant choisie de manière que la lecture des signaux soit possible à un opérateur ne possédant que le certificat de 2e classe.

740 (2) Pendant les transmissions « à tous » des messages météorologiques destinés aux stations du service mobile, toutes les stations de ce service dont les transmissions brouilleraient la réception des messages en question doivent observer le silence, afin de permettre à toutes les stations qui le désirent de recevoir lesdits messages.

741 (3) Les messages d'avertissements météorologiques sont transmis immédiatement et doivent être répétés après la fin de la première période de silence qui se présente (voir sous chiffre 492). Ces messages doivent être transmis sur les ondes attribuées au service mobile maritime. Leur transmission est précédée du signal de sécurité.

742 (4) En plus des services réguliers d'information, prévus dans les alinéas précédents, les administrations prennent les mesures nécessaires pour que certaines stations soient chargées de communiquer, sur demande, des messages météorologiques aux stations du service mobile.

743 (5) Les règles précédentes sont applicables au service aérien, dans la limite où elles ne sont pas en opposition avec des arrangements régionaux plus précis assurant à la navigation aérienne une protection au moins égale.

744 § 5. (1) Les messages provenant de stations mobiles et contenant des renseignements sur la présence de cyclones tropicaux doivent être transmis, dans le plus bref délai possible, aux autres stations mobiles voisines et aux autorités compétentes du premier point de la côte avec lequel le contact peut être établi. Leur transmission est précédée du signal de sécurité.

samer Sendepläne, damit die für die Versorgung ausgedehnter Gebiete am günstigsten gelegenen Sender benutzt werden.

737 (2) Die Wetterbeobachtungen, die in den Meldungen nach Nr. 726 bis 729 enthalten sind, werden grundsätzlich nach einem zwischenstaatlichen Wetterschlüssel abgefaßt, gleichgültig, ob sie von beweglichen Funkstellen ausgehen oder an sie gerichtet sind.

738 § 3. Die Funkübermittlung der Beobachtungen für den amtlichen Wetterdienst wird dadurch erleichtert, daß dem synoptischen und dem Flugwetterdienst ausschließliche Wellen zugewiesen sind. Der Gebrauch dieser Wellen wird durch Sonderabkommen zwischen den beteiligten Diensten geregelt.

739 § 4. (1) Die Wettermeldungen, die besonders für die Gesamtheit der Seefunkstellen bestimmt sind, werden grundsätzlich nach einem festen Sendeplan und möglichst zu den Zeiten gesandt, zu denen ihr Empfang auch denjenigen Funkstellen möglich ist, die nur einen einzigen Funker haben. Die Sendegeschwindigkeit der Zeichen ist so zu wählen, daß auch ein Funker 2. Klasse in der Lage ist, sie aufzunehmen.

740 (2) Während der Übermittlung »an Alle« der für die Funkstellen des beweglichen Dienstes bestimmten Wettermeldungen müssen sämtliche Funkstellen dieses Dienstes, deren Senden den Empfang dieser Meldungen stören könnte, Funkstille beobachten, um die Aufnahme dieser Meldungen allen Funkstellen, die sie wünschen, zu ermöglichen.

741 (3) Die Wetterwarnungen werden unverzüglich übermittelt und müssen nach Beendigung der nächsten sich bietenden Funkstille (s. Nr. 492) wiederholt werden. Diese Meldungen müssen auf den Wellen gesandt werden, die dem Seefunkdienst zugewiesen sind. Ihrer Übermittlung geht das Sicherheitszeichen voran.

742 (4) Die Verwaltungen sorgen dafür, daß über die in den vorstehenden Absätzen vorgesehenen regelmäßigen Nachrichtendienste hinaus einzelne Funkstellen beauftragt werden, den Funkstellen des beweglichen Dienstes Wetterberichte auf Anfordern zu übermitteln.

743 (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten für den Flugfunkdienst, wenn sie nicht in Widerspruch stehen mit Sonderabkommen, die der Luftfahrt einen mindestens gleichwertigen Schutz sichern.

744 § 5. (1) Die von beweglichen Funkstellen ausgehenden Meldungen über das Auftreten tropischer Wirbelstürme müssen in kürzester Frist den in der Nähe befindlichen anderen beweglichen Funkstellen und den zuständigen Behörden des ersten Küstenplatzes übermittelt werden, mit dem Verbindung aufgenommen werden kann. Ihrer Übermittlung geht das Sicherheitszeichen voran.

745 (2) Toute station mobile peut écouter, pour son propre usage, les observations météorologiques émises par d'autres stations mobiles, même quand elles sont adressées à un service météorologique national. Les stations du service mobile, qui transmettent des observations météorologiques adressées à un service météorologique national, ne sont pas tenues de répéter ces observations; mais l'échange, sur demande, des renseignements relatifs à l'état du temps est autorisé entre stations mobiles.

745 (2) Jede bewegliche Funkstelle kann für ihren eigenen Gebrauch die von anderen beweglichen Funkstellen gesandten Wetterbeobachtungen aufnehmen, selbst wenn sie an die Wetterdienststelle eines bestimmten Landes gerichtet sind. Die Funkstellen des beweglichen Dienstes, die Wetterbeobachtungen an eine solche Wetterdienststelle übermitteln, brauchen diese Beobachtungen nicht zu wiederholen; jedoch ist der Austausch von Auskünften über die Wetterlage auf Anfordern zwischen beweglichen Funkstellen gestattet.

B. Signaux horaires. Avis aux navigateurs

B. Zeitzeichen. Nachrichten für See- und Luftfahrer

746 § 6. Les prescriptions du § 4 ci-dessus sont applicables aux signaux horaires et aux avis aux navigateurs, à l'exception, en ce qui concerne les signaux horaires, des prescriptions sous chiffre 741.

746 § 6. Die Vorschriften des vorstehenden § 4 gelten für Zeitzeichen und für Nachrichten für See- und Luftfahrer mit der Ausnahme, daß die Vorschriften in Nr 741 nicht für Zeitzeichen gelten.

747 § 7. Les messages contenant des renseignements sur la présence de glaces dangereuses, d'épaves dangereuses ou de tout autre danger imminent pour la navigation doivent être transmis, dans le plus bref délai possible, aux autres stations mobiles voisines et aux autorités compétentes du premier point de la côte avec lequel le contact peut être établi. Ces transmissions doivent être précédées du signal de sécurité.

747 § 7. Die Meldungen mit Nachrichten über das Auftreten gefährlichen Eises, gefährlicher Wracke oder jeder anderen, die Schiffahrt unmittelbar bedrohenden Gefahr müssen in kürzester Frist den anderen in der Nähe befindlichen beweglichen Funkstellen und den zuständigen Behörden des ersten Küstenplatzes übermittelt werden, mit dem die Verbindung aufgenommen werden kann. Diesen Übermittlungen muß das Sicherheitszeichen vorangehen.

748 § 8. Lorsqu'elles le jugent utile, et à condition que l'expéditeur y consente, les administrations peuvent autoriser leurs stations terrestres à communiquer des renseignements concernant les avaries et sinistres maritimes ou présentant un intérêt général pour la navigation, aux agences d'information maritime, agréées par elles et suivant des conditions fixées par elles-mêmes.

748 § 8. Wenn die Verwaltungen es für zweckmäßig halten, können sie mit Einverständnis des Absenders ihre Landfunkstellen ermächtigen, Nachrichten, die Seeschäden und Seeunfälle betreffen oder allgemein wissenswert für die Schiffahrt sind, den von ihnen genehmigten Seenachrichtenbüros mitzuteilen. Die Bedingungen hierfür setzen die Verwaltungen selbst fest.

C. Service des stations radiogoniométriques

C. Dienst der Funkpeilstellen

749 § 9. Les administrations sous l'autorité desquelles sont placées les stations radiogoniométriques n'acceptent aucune responsabilité quant aux conséquences résultant d'un relèvement inexact ou du fait que, pour une cause quelconque, un relèvement n'aurait pu être donné.

749 § 9. Die Verwaltungen, denen die Funkpeilstellen unterstehen, übernehmen keine Verantwortung für die Folgen, die sich aus einer ungenauen Peilung oder daraus ergeben, daß eine Peilung aus irgendeinem Grunde nicht gemacht werden konnte.

750 § 10. Ces administrations notifient, pour être insérées dans la nomenclature des stations effectuant des services spéciaux, les caractéristiques de chaque station radiogoniométrique en indiquant, pour chacune d'elles, les secteurs dans lesquels les relèvements sont normalement sûrs. Tout changement en ce qui concerne ces renseignements doit être publié sans retard; si le changement est d'une nature permanente, il doit être communiqué au Bureau de l'Union.

750 § 10. Diese Verwaltungen melden die Kennzeichnung jeder Funkpeilstelle zur Aufnahme in das Verzeichnis der Funkstellen für Sonderdienste an und bezeichnen hierbei für jede von ihnen die Abschnitte, in denen die Peilungen für gewöhnlich zuverlässig sind. Jede Änderung dieser Angaben muß unverzüglich veröffentlicht werden; ist sie dauernder Art, so ist sie dem Vereinsbüro mitzuteilen.

751 § 11. Dans le service exclusivement aéronautique, la procédure visée au présent article est applicable, sauf lorsque des procédures particulières fixées dans des accords régionaux par les gouvernements intéressés sont en vigueur.

751 § 11. Im reinen Flugfunkpeildienst gilt das in diesem Artikel angegebene Verfahren, wenn nicht andere Verfahren in Sonderabkommen der beteiligten Regierungen festgesetzt sind.

752 § 12. (1) L'onde normale de radiogoniométrie dans les services maritimes est l'onde de 375 kc/s (800 m). Toutes les stations radiogoniométriques côtières doivent, en principe, pouvoir l'utiliser[1]). Elles doivent, en outre, être à même de prendre des relèvements d'emissions faites sur 500 kc/s (600 m), en particulier pour relever les signaux de détresse, d'alarme et d'urgence.

752 § 12. (1) Die gewöhnliche Peilwelle im Seefunkdienst ist die Welle 375 kHz (800 m). Alle Küstenfunkpeilstellen müssen sie grundsätzlich benutzen können[1]). Außerdem müssen sie in der Lage sein, Peilungen auf 500 kHz (600 m) auszuführen, besonders zur Peilung von Not-, Alarm- und Dringlichkeitszeichen.

753 (2) Une station d'aéronef qui se trouve à proximité d'une station côtière et qui s'adresse à celle-ci pour obtenir un relèvement doit faire usage de la fréquence de veille de cette station côtière.

753 (2) Eine Luftfunkstelle, die sich in der Nähe einer Küstenfunkstelle an diese wendet, um eine Peilung zu erhalten, muß die Wachwelle dieser Küstenfunkstelle benutzen.

754 § 13. La procédure à suivre dans le service radiogoniométrique est donnée à l'appendice 15.

754 § 13. Über das Funkpeilverfahren unterrichtet Anhang 15.

D. Service des radiophares

D. Dienst der Funkfeuer

755 § 14. (1) Lorsqu'une administration juge utile, dans l'intérêt de la navigation maritime et aérienne, d'organiser un service de radiophares, elle peut employer dans ce but:

755 (1) Wenn eine Verwaltung es für zweckmäßig hält, für die Belange der See- und Luftfahrt einen Funkfeuerdienst einzurichten, kann sie dazu verwenden:

756 *a)* des radiophares proprement dits, établis sur terre ferme ou sur des navires amarrés de façon permanente; ces radiophares sont à émission circulaire ou à émission directionnelle;

756 a) Eigentliche Funkfeuer, die auf festem Land oder auf dauernd verankerten Schiffen errichtet sind; die Sendungen dieser Funkfeuer sind kreisförmig oder gerichtet;

757 *b)* des stations fixes, des stations côtières ou des stations aéronautiques désignées pour fonctionner aussi comme radiophares à la demande des stations mobiles.

757 b) Feste Funkstellen, Küstenfunkstellen oder Bodenfunkstellen, die dazu bestimmt werden, auf Anfordern beweglicher Funkstellen gleichfalls den Dienst eines Funkfeuers zu versehen.

759 (2) Les radiophares proprement dits emploient les ondes suivantes:

759 (2) Die eigentlichen Funkfeuer verwenden folgende Wellen:

760 *a)* Dans la région européenne, pour les radiophares maritimes, les ondes de la bande de 290 à 320 kc/s (1034 à 938 m) et, pour les radiophares aéronautiques, les ondes de la bande de 350 à 365 kc/s (857 à 822 m), ainsi que certaines ondes des bandes de 255 à 290 kc/s (1176 à 1034 m) et de 395 à 415 kc/s (759 à 723 m) choisies par des organismes aéronautiques internationaux.

760 a) Im europäischen Bereich für die Seefunkfeuer die Wellen des Bandes 290 bis 320 kHz (1034 bis 938 m), für die Flugfunkfeuer die Wellen des Bandes 350 bis 365 kHz (857 bis 822 m) sowie gewisse von zwischenstaatlichen Körperschaften der Luftfahrt gewählte Wellen der Bänder 255 bis 290 kHz (1176 bis 1034 m) und 395 bis 415 kHz (759 bis 723 m);

761 *b)* Dans les autres régions, pour les radiophares maritimes, les ondes de la bande de 285 à 315 kc/s (1053 à 952 m) et, pour les radiophares aéronautiques des ondes choisies dans la bande de 194 à 365 kc/s (1546 à 822 m).

761 b) In den anderen Bereichen für die Seefunkfeuer die Wellen des Bandes 285 bis 315 kHz (1053 bis 952 m), für die Flugfunkfeuer Wellen aus dem Band 194 bis 365 kHz (1546 bis 822 m);

758 [1]) Il est reconnu que certaines stations existantes ne sont pas à même de pouvoir utiliser cette onde, mais toute nouvelle station doit pouvoir prendre des relèvements sur 375 kc/s (800 m) et sur 500 kc/s (600 m).

758 [1]) Es wird anerkannt, daß gewisse bestehende Funkstellen nicht in der Lage sind, diese Welle zu benutzen; aber jede neue Funkstelle muß Peilungen auf 375 kHz (800 m) und auf 500 kHz (600 m) ausführen können.

762 *c)* En outre, en Europe, Afrique, Asie, les radiophares directionnels (maritimes et aéronautiques) peuvent employer les ondes des bandes de 1560 à 1630 kc/s (192,3 à 184,0 m) et de 1670 à 3500 kc/s (179,6 à 85,71 m) aux conditions fixées sous chiffre 193.

762 c) In Europa, Afrika und Asien können die Richtfunkfeuer (für See- und Luftfahrt) außerdem die Wellen der Bänder 1560 bis 1630 kHz (192,3 bis 184,0 m) und 1670 bis 3500 kHz (179,6 bis 85,71 m) nach den in Nr. 193 festgesetzten Bedingungen benutzen;

763 *d)* L'emploi des ondes du type B est interdit aux radiophares proprement dits.

763 d) Die Benutzung von B-Wellen ist den eigentlichen Funkfeuern verboten.

764 (3) Les autres stations notifiées comme radiophares utilisent leur fréquence normale et leur type normal d'émission.

764 (3) Die anderen Funkstellen, die als Funkfeuer bekanntgegeben sind, benutzen ihre gewöhnliche Frequenz und Wellenart.

765 § 15. Les signaux émis par les radiophares doivent permettre des repérages exacts et précis ; ils doivent être choisis de manière à éviter tout doute lorsqu'il s'agit de distinguer entre eux deux ou plusieurs radiophares.

765 § 15. Die von den Funkfeuern gesandten Zeichen müssen genaue und klare Ortsbestimmungen ermöglichen; sie müssen so gewählt werden, daß kein Zweifel auftreten kann, wenn zwei oder mehr Funkfeuer auseinanderzuhalten sind.

766 § 16. Les administrations qui ont organisé un service de radiophares prennent toutes les dispositions nécessaires pour assurer l'efficacité et la régularité de ce service, c'est-à-dire pour que les émissions soient faites exactement aux heures fixées et sur les longueurs d'onde spécifiées, mais les administrations n'acceptent aucune responsabilité quant aux conséquences de relèvements inexacts obtenus au moyen des radiophares de ce service, du fonctionnement défectueux ou de l'arrêt de fonctionnement d'un radiophare.

766 § 16. Die Verwaltungen, die einen Funkfeuerdienst eingerichtet haben, treffen alle nötigen Maßnahmen, um die Wirksamkeit und Regelmäßigkeit dieses Dienstes sicherzustellen, d. h. daß die festgesetzten Zeiten und Wellen für die Sendungen genau eingehalten werden. Die Verwaltungen übernehmen jedoch keine Verantwortung für die Folgen ungenauer Peilungen, die mittels der Funkfeuer dieses Dienstes genommen werden, oder für die Folgen, die auf mangelhaftes Arbeiten oder auf die Betriebseinstellung eines Funkfeuers zurückzuführen sind.

767 § 17. (1) Les administrations notifient, pour être insérées dans la nomenclature des stations effectuant des services spéciaux, les caractéristiques de chaque radiophare proprement dit et de chaque station désignée pour fonctionner comme radiophare, y compris, s'il est nécessaire, l'indication des secteurs dans lesquels les relèvements sont normalement sûrs.

767 § 17 (1) Die Verwaltungen melden die Kennzeichnung jedes eigentlichen Funkfeuers und jeder als Funkfeuer mitverwendeten Funkstelle zur Aufnahme in das Verzeichnis der Funkstellen für Sonderdienste an, nötigenfalls mit Angabe der Abschnitte, in denen die Peilungen für gewöhnlich zuverlässig sind.

768 (2) Toute modification ou toute irrégularité de fonctionnement survenant dans le service des radiophares doit être publiée sans délai ; si la modification ou l'irrégularité de fonctionnement est d'une nature permanente, elle doit être notifiée au Bureau de l'Union.

768 (2) Jede Änderung oder jede Betriebsunregelmäßigkeit im Funkfeuerdienst muß sofort veröffentlicht werden; ist die Änderung oder Betriebsunregelmäßigkeit dauernder Art, so muß sie dem Vereinsbüro angezeigt werden.

769 (3) *a)* Les stations côtières des pays où des radiophares sont en service, émettent journellement, en cas de besoin, des avis de changements ou d'irrégularités de fonctionnement jusqu'au moment où le travail normal du ou des radiophares est rétabli ou, si un changement permanent a été effectué, jusqu'au moment où il peut être admis raisonnablement que tous les navigateurs intéressés ont été prévenus.

769 (3) a) Die Küstenfunkstellen der Länder, wo Funkfeuer betrieben werden, senden im Bedarfsfall täglich Meldungen über die Änderungen oder Unregelmäßigkeiten im Betrieb der Funkfeuer, und zwar so lange, bis das Funkfeuer oder die Funkfeuer wieder regelmäßig arbeiten. Bei Änderungen bleibender Art sind diese Meldungen so lange fortzusetzen, bis die Küstenfunkstellen berechtigterweise annehmen können, daß alle beteiligten Seefahrer unterrichtet sind.

770 *b)* Dans le cas de changements permanents ou d'irrégularités de longue durée, l'information précitée est publiée dans les avis aux navigateurs dans le plus bref délai possible.

770 b) Bei Änderungen bleibender Art oder bei Unregelmäßigkeiten langer Dauer wird die vorerwähnte Meldung in den Nachrichten für Seefahrer in kürzester Frist veröffentlicht.

Article 33

Comité consultatif international des radiocommunications (C. C. I. R.)

771 § 1. Un comité consultatif international des radiocommunications (C. C. I. R.) est chargé d'étudier les questions radioélectriques techniques et les questions d'exploitation dont la solution dépend principalement de considérations d'ordre technique.

772 § 2. (1) Il est formé d'experts des administrations contractantes et des exploitations privées ou groupes d'exploitations privées reconnues par les gouvernements contractants respectifs, qui déclarent vouloir participer à ses travaux et qui s'engagent à contribuer aux frais communs de ses réunions.

773 (2) Sont aussi admis des organismes internationaux s'intéressant aux études radioélectriques qui sont désignés par la dernière conférence de plénipotentiaires ou administrative, qui déclarent vouloir participer à ses travaux et s'engagent à contribuer aux frais communs des réunions[1]).

774 (3) La déclaration est adressée au Bureau de l'Union, lequel en donne connaissance à toutes les administrations.

775 (4) Chaque administration, exploitation privée et organisme international a droit de mettre fin à l'engagement qu'il a pris de participer aux travaux du C. C. I. R. en notifiant sa décision au Bureau de l'Union qui en donne connaissance à toutes les administrations. Cette notification produit son effet dès la première réunion du C. C. I. R. qui suit.

776 § 3. Les administrations et les exploitations privées non adhérentes au Règlement, ainsi que les administrations et les organismes internationaux reconnus par leurs gouvernements respectifs qui, ne participant pas de façon permanente aux travaux du C. C. I. R., n'ont pas fait la déclaration prévue sous chiffres 772 et 773, peuvent être admis aux conditions stipulées dans le règlement intérieur du C. C. I. R. dont il est question sous chiffre 781.

779 [1]) Les organismes internationaux désignés par la Conférence du Caire sont les suivants:
1. Association internationale des intérêts radiomaritimes (A. I. I. R. M.);
2. Commission internationale de navigation aérienne (C. I. N. A.);
3. Comité international radio-maritime (C. I. R. M.);
4. International Amateur Radio Union (I. A. R. U.);
5. Union internationale de radiodiffusion (U. I. R.).

Artikel 33

Zwischenstaatlicher beratender Ausschuß für den Funkdienst (C. C. I. R.)

771 § 1. Ein zwischenstaatlicher beratender Ausschuß für den Funkdienst (C. C. I. R.) hat die Aufgabe, funktechnische und solche Fragen des praktischen Dienstes zu prüfen, deren Lösung hauptsächlich von Erwägungen technischer Art abhängt.

772 § 2. (1) Er wird aus Sachverständigen der Vertragsverwaltungen und der durch die zuständigen Vertragsregierungen anerkannten Privatunternehmen oder Gruppen von Privatunternehmen gebildet, die sich zur Teilnahme an seinen Arbeiten bereit erklären und sich verpflichten, zu den allgemeinen Kosten seiner Tagungen beizutragen.

773 (2) Zwischenstaatliche Körperschaften, die funkelektrische Untersuchungen ausführen, sind ebenfalls zugelassen, wenn sie durch die letzte Regierungs- oder Verwaltungstagung bezeichnet sind und wenn sie erklären, an seinen Arbeiten teilzunehmen, sowie sich verpflichten, zu den allgemeinen Kosten seiner Tagungen beizutragen[1]).

774 (3) Die Erklärung wird an das Vereinsbüro gerichtet, das allen Verwaltungen hiervon Kenntnis gibt.

775 (4) Jede Verwaltung, jedes Privatunternehmen und jede zwischenstaatliche Körperschaft ist berechtigt, aus der Verpflichtung auszuscheiden, die sie für die Teilnahme an den Arbeiten des C. C. I. R. übernommen hat. Sie muß ihren Entschluß dem Vereinsbüro mitteilen, das alle Verwaltungen darüber unterrichtet. Diese Mitteilung ist bereits von der nächstfolgenden Tagung des C. C. I. R. an wirksam.

776 § 3. Die Verwaltungen und die Privatunternehmen, die der Vollzugsordnung nicht beigetreten sind, können unter den in der Geschäftsordnung für den C. C. I. R. (s. Nr. 781) enthaltenen Bedingungen zugelassen werden. Dasselbe gilt für die Verwaltungen und für die von ihren Regierungen anerkannten zwischenstaatlichen Körperschaften, die nicht ständig an den Arbeiten des C. C. I. R. teilnehmen und deshalb die unter Nr. 772 und 773 vorgesehene Erklärung nicht abgegeben haben.

779 [1]) Die durch die Tagung in Kairo bezeichneten zwischenstaatlichen Körperschaften sind die folgenden:
1. Zwischenstaatliche Vereinigung für Seefunkangelegenheiten (A. I. I. R. M.);
2. Zwischenstaatlicher Luftfahrt-Ausschuß (C. I. N. A.);
3. Zwischenstaatlicher Seefunk-Ausschuß (C. I. R. M.);
4. Zwischenstaatlicher Verein der Funkfreunde (I. A. R. U.);
5. Weltrundfunkverein (U. I. R.).

777 § 4. (1) Les dépenses personnelles des experts de chaque administration, exploitation privée ou organisme international sont supportées par ceux-ci.

778 (2) Pendant les réunions du C. C. I. R., les experts des gouvernements, des exploitations privées et des organismes internationaux, ainsi que les représentants du Bureau de l'Union, ont droit à la franchise des télécommunications dans les conditions fixées par l'administration organisatrice, d'accord avec les administrations et les exploitations privées intéressées.

780 § 5. En principe, les réunions du C. C. I. R. ont lieu de trois en trois ans. Cependant, une réunion fixée peut être avancée ou ajournée par l'administration organisatrice, sur demande de douze des administrations participantes, si le nombre et la nature des questions à examiner le justifient.

781 § 6. Les dispositions qui précèdent concernant l'organisation du C. C. I. R. sont complétées par le règlement intérieur annexé au présent Règlement (appendice 16).

Article 34

Frais du Bureau de l'Union

782 § 1. Les frais communs du Bureau de l'Union pour le service des radiocommunications ne doivent pas dépasser, par année, la somme de 200000 francs-or.

783 § 2. Toutefois, si une dépense exceptionnellement élevée en imprimés ou documents divers se présente au cours d'une année, sans que les recettes correspondantes soient encaissées pendant la même année, le Bureau est autorisé, exclusivement dans ce cas, à dépasser le crédit maximum prévu, sous la réserve que le maximum du crédit pour l'année suivante sera réduit d'un montant égal à l'excédent susvisé.

784 § 3. La somme de 200000 francs-or pourra être modifiée entre deux conférences du consentement de toutes les parties contractantes.

Article 35

Invitation aux conférences administratives

785 § 1. (1) Le gouvernement chargé de la convocation des conférences (gouvernement gérant) fixe la date définitive des réunions.

786 (2) Dix-huit mois avant cette date, il adresse les invitations aux gouvernements contractants, qui les communiquent aux exploitations privées reconnues par leur gouvernement respectif, adhérent au présent Règlement, et organismes internationaux qui peuvent y avoir intérêt.

787 (3) Le gouvernement gérant a la faculté d'inviter les gouvernements signataires de la Convention, ou adhérents à cet acte, qui n'ont pas encore adhéré au présent Règlement.

777 § 4. (1) Die persönlichen Ausgaben ihrer Sachverständigen trägt jede Verwaltung, jedes Privatunternehmen oder jede zwischenstaatliche Körperschaft selbst.

778 (2) Während der Tagungen des C. C. I. R. genießen die Sachverständigen der Regierungen, der Privatunternehmen und der zwischenstaatlichen Körperschaften sowie die Vertreter des Vereinsbüros Gebührenfreiheit im Fernmeldedienst unter den Bedingungen, die die vorbereitende Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Verwaltungen und Privatunternehmen festgesetzt hat.

780 § 5. Die Tagungen des C. C. I. R. finden grundsätzlich von drei zu drei Jahren statt. Indessen kann eine anberaumte Tagung auf Antrag von zwölf teilnehmenden Verwaltungen durch die vorbereitende Verwaltung vor- oder zurückverlegt werden, wenn Zahl und Art der zu prüfenden Fragen das rechtfertigen.

781 § 6. Die vorstehenden Bestimmungen über die Gestaltung des C. C. I. R. werden durch die Geschäftsordnung ergänzt, die dieser Vollzugsordnung beigefügt ist (Anhang 16).

Artikel 34

Kosten des Vereinsbüros

782 § 1. Die laufenden Kosten des Vereinsbüros dürfen für den Funkdienst die Summe von 200000 Goldfranken jährlich nicht überschreiten.

783 § 2. Entsteht jedoch im Lauf eines Jahres eine ungewöhnlich hohe Ausgabe für besondere Drucksachen oder Dienstwerke, ohne daß entsprechende Einnahmen dafür während desselben Jahres hereinkommen, so ist das Büro, aber nur in diesem Fall, ermächtigt, die bewilligte Höchstsumme zu überschreiten. Die Höchstsumme für das folgende Jahr muß dann um den Betrag der Überschreitung gekürzt werden.

784 § 3. Der Betrag von 200000 Goldfranken kann zwischen zwei Tagungen mit Zustimmung aller vertragschließenden Teile anders festgesetzt werden.

Artikel 35

Einladung zu den Verwaltungstagungen

785 § 1. (1) Die mit der Einberufung der Tagungen beauftragte Regierung (geschäftsführende Regierung) setzt den endgültigen Zeitpunkt des Zusammentritts fest.

786 (2) Achtzehn Monate vor diesem Zeitpunkt richtet sie die Einladungen an die Vertragsregierungen; diese unterrichten die Privatunternehmen, die von ihrer Regierung, die dieser Vollzugsordnung beigetreten ist, anerkannt sind, und die zwischenstaatlichen Körperschaften, für die die Tagungen von Belang sein könnten.

787 (3) Der geschäftsführenden Regierung ist freigestellt, die Regierungen einzuladen, die noch nicht dieser Vollzugsordnung beigetreten sind, sofern sie den Vertrag unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind.

788 § 2. (1) Les gouvernements invités, en envoyant leur réponse au gouvernement gérant, lui transmettent la liste des exploitations privées reconnues par eux qui ont demandé à être admises à la conférence.

789 (2) Les demandes d'admission des organismes internationaux doivent être envoyées au gouvernement gérant (par l'entremise des gouvernements compétents), dans un délai de cinq mois à partir de la date de l'invitation.

790 § 3. (1) Six mois avant la réunion de la conférence, le gouvernement gérant communique aux gouvernements contractants les demandes visées sous chiffre 789 et les invite à se prononcer sur l'acceptation de ces demandes.

791 (2) Les gouvernements contractants doivent faire parvenir leur réponse quatre mois avant la date de la réunion.

792 § 4. Sont admis aux conférences:

793 *a)* les délégations des gouvernements contractants ou adhérents au présent Règlement, les délégations des gouvernements visés sous chiffre 787 et les représentants des exploitations privées reconnues par les gouvernements contractants;

794 *b)* les organismes internationaux visés sous chiffre 789 pour lesquels la moitié au moins des gouvernements contractants qui ont répondu dans le délai fixé sous chiffre 791 se sont prononcés favorablement.

795 § 5. Pour les autres organismes internationaux, la décision sur l'admission est prise dans la première assemblée plénière.

Article 36

Mise en vigueur du Règlement général

796 Le présent Règlement général entrera en vigueur le 1er janvier 1939, sauf l'article 7 qui sera applicable à partir du 1er septembre 1939.

797 En foi de quoi, les délégués respectifs ont signé ce Règlement général en un exemplaire qui restera déposé aux archives du Gouvernement de l'Egypte et dont une copie certifiée conforme sera remise à chaque gouvernement contractant.

Fait au Caire, le 8 avril 1938.

Pour l'Union de l'Afrique du Sud, et le territoire, sous mandat, de l'Afrique du Sud-Ouest:
H. J Lenton
A. R. Mc Lachlan

Pour l'Afrique orientale italienne:
Giuseppe Gneme
Luigi Nardi

Pour l'Allemagne:
Dr. Paul Jäger
Paul Münch
Martin Feuerhahn
Dr. Alfred Czibulinski

788 § 2. (1) Die eingeladenen Regierungen übermitteln der geschäftsführenden Regierung mit ihrer Antwort das Verzeichnis der von ihnen anerkannten Privatunternehmen, die ihre Zulassung zu der Tagung beantragt haben.

789 (2) Die Anträge der zwischenstaatlichen Körperschaften auf Zulassung müssen (durch Vermittlung der zuständigen Regierungen) spätestens fünf Monate nach dem Tag der Einladung bei der geschäftsführenden Regierung eingegangen sein.

790 § 3. (1) Sechs Monate vor dem Zusammentritt der Tagung teilt die geschäftsführende Regierung den Vertragsregierungen die in Nr. 789 bezeichneten Anträge mit und bittet sie, sich über die Annahme dieser Anträge zu äußern.

791 (2) Die Vertragsregierungen müssen diese Anfrage vier Monate vor dem Tag des Zusammentritts beantwortet haben.

792 § 4. Zu den Tagungen werden zugelassen:

793 a) die Abordnungen der Vertragsregierungen oder der dieser Vollzugsordnung beigetretenen Regierungen, die Abordnungen der in Nr. 787 bezeichneten Regierungen und die Vertreter der von den Vertragsregierungen anerkannten Privatunternehmen;

794 b) die in Nr. 789 bezeichneten zwischenstaatlichen Körperschaften, für deren Zulassung sich mindestens die Hälfte der Vertragsregierungen, die in der unter Nr. 791 festgesetzten Frist geantwortet haben, ausgesprochen hat.

795 § 5. Über die Zulassung der anderen zwischenstaatlichen Körperschaften entscheidet die erste Vollversammlung.

Artikel 36

Inkrafttreten der Allgemeinen Vollzugsordnung

796 Diese Allgemeine Vollzugsordnung tritt am 1. Januar 1939 in Kraft mit Ausnahme des Artikels 7, der erst vom 1. September 1939 an gilt.

797 Urkundlich dessen haben die zuständigen Abgeordneten diese Allgemeine Vollzugsordnung in einer Ausfertigung unterzeichnet, die im Gewahrsam der Regierung von Ägypten bleibt. Jede Vertragsregierung erhält eine beglaubigte Abschrift.

Geschehen zu Kairo am 8. April 1938.

Für die Südafrikanische Union und das Mandatsgebiet Südwest-Afrika:
H. J. Lenton
A. R. McLachlan

Für Italienisch Ostafrika:
Giuseppe Gneme
Luigi Nardi

Für Deutschland:
Dr. Paul Jäger
Paul Münch
Martin Feuerhahn
Dr. Alfred Czibulinski

Pour la République Argentine:
A. T. Cosentino

Pour la Fédération Australienne:
J. Malone
E. J. Stewart

Pour la Belgique:
C. Caenepenne
R. Lecomte

Pour la Birmanie:
R. Nesbitt-Hawes

Pour le Brésil:
Rodrigo Octavio Jordao Ramos
E. A. Nogueira Brandao

Pour la Bulgarie:
Dr. D. G. Dimitroff
V. Panoff

Pour le Canada:
Laurent Beaudry
Walter A. Rush

Pour le Chili:
R. Suarez Barros

Pour la Chine:
Huang Sue-Ching

Pour l'Etat de la Cité du Vatican:
Filippo Soccorsi
Luigi Angelini-Rota

Pour la République de Colombie:
Luis Guillermo Echeverri
C. E. Arboleda
Roberto Arciniegas

Pour les Colonies françaises:
Meyer

Pour les Colonies portugaises:
Rui de Sa Carneiro
Mario Monteiro de Macedo

Pour la Confédération suisse:
H. Hunziker
G. Keller
E. Metzler

Pour le Congo belge et les territoires sous mandat du Ruanda-Urundi:
F. G. Tondeur

Pour Costa-Rica:
Victor Duran Mollinédo

Pour Cuba:
Alfredo Assir

Pour Curaçao et Surinam:
G. Schotel
Hoogewooning

Pour le Danemark:
N. E. Holmblad
Fr. Heegaard

Für die Republik Argentinien:
A. T. Cosentino

Für den Australischen Bund:
J. Malone
E. J. Stewart

Für Belgien:
C. Caenepenne
R. Lecomte

Für Birma:
R. Nesbitt-Hawes

Für Brasilien:
Rodrigo Octavio Jordao Ramos
E. A. Nogueira Brandao

Für Bulgarien:
Dr. D. G. Dimitroff
V. Panoff

Für Kanada:
Laurent Beaudry
Walter A. Rush

Für Chile:
R. Suarez Barros

Für China:
Huang Sue-Ching

Für die Vatikanstadt:
Filippo Soccorsi
Luigi Angelini-Rota

Für die Republik Kolumbien:
Luis Guillermo Echeverri
C. E. Arboleda
Roberto Arciniegas

Für die französischen Kolonien:
Meyer

Für die portugiesischen Kolonien:
Rui de Sa Carneiro
Mario Monteiro de Macedo

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:
H. Hunziker
G. Keller
E. Metzler

Für Belgisch Kongo und die Mandatsgebiete Ruanda-Urundi:
F. G. Tondeur

Für Costarica:
Victor Duran Mollinédo

Für Kuba:
Alfredo Assir

Für Curaçao und Surinam:
G. Schotel
Hoogewooning

Für Dänemark:
N. E. Holmblad
Fr. Heegaard

Pour la Ville libre de Danzig:
Antoni Krzyczkowski
Herbert Blume

Für die Freie Stadt Danzig:
Antoni Krzyczkowski
Herbert Blume

Pour les Iles italiennes de l'Egée:
Giuseppe Gneme
Farace di Villaforesta

Für die Italienischen Inseln im Ägäischen Meer:
Giuseppe Gneme
Farace di Villaforesta

Pour l'Egypte:
M. Shaker
J. Webb

Für Ägypten:
M. Shaker
J. Webb

Pour la République de El Salvador:
Victor Duran Mollinédo

Für die Republik El Salvador:
Victor Duran Mollinédo

Pour l'Espagne:
Gabriel Alomar
Antonio Vicens
José Garrido

Für Spanien:
Gabriel Alomar
Antonio Vicens
José Garrido

Pour l'Estonie:
G. Jallajas

Für Estland:
G. Jallajas

Pour les Etats-Unis d'Amérique:
Wallace H. White Jr.
Stanford C. Hooper
Ewell K. Jett
Francis Colt de Wolf

Für die Vereinigten Staaten von Amerika:
Wallace H. White Jr.
Stanford C. Hooper
Ewell K. Jett
Francis Colt de Wolf

Pour la Finlande:
Urho Talvitie

Für Finnland:
Urho Talvitie

Pour la France:
L. Mulatier
Commanay

Für Frankreich:
L. Mulatier
Commanay

Pour le Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et de l'Irlande du Nord:
F. W. Phillips
A. S. Angwin
F. Strong
A. H. Read
Charles W. Nutting
O. G. Lywood
W. Graham
W. A. Duncan

Für das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland:
F. W. Phillips
A. S. Angwin
F. Strong
A. H. Read
Charles W. Nutting
O. G. Lywood
W. Graham
W. A. Duncan

Pour la Grèce:
St. Nicolis
K. N. Pezopoulos

Für Griechenland:
St. Nicolis
K. N. Pezopoulos

Pour le Guatemala:
Victor Duran Mollinédo

Für Guatemala:
Victor Duran Mollinédo

Pour la République de Honduras:
Victor Duran Mollinédo

Für die Republik Honduras:
Victor Duran Mollinédo

Pour la Hongrie:
Désiré de Véghély
Jules Erdöss

Für Ungarn:
Désiré de Véghély
Jules Erdöß

Pour les Indes britanniques:
K. Prasada
P. J. Edmunds
S. Banerji
H. N. Shrivastava

Für Britisch Indien:
K. Prasada
P. J. Edmunds
S. Banerji
H. N. Shrivastava

Pour les Indes néerlandaises:
W. F. Einthoven
Dommisse
G. Schotel
Hoogewooning
Schippers

Für Niederländisch Indien:
W. F. Einthoven
Dommisse
G. Schotel
Hoogewooning
Schippers

Pour l'Iran:
Djevad Sineky

Pour l'Iraq:
Ahmed Zaki
W. S. Bailey
Salim Terzi

Pour l'Irlande:
P. S. Óh-Éigeartaigh
T. S. O'Muineachàin
S. S. Puirséal

Pour l'Islande:
G. Hliddal

Pour l'Italie:
Giuseppe Gneme
Albino Antinori

Pour le Japon,
Pour Chosen, Taiwan, Karafuto, le Territoire à bail du Kwantung et les Iles des Mers du Sud sous mandat japonais:

Takeo Jino
Tekeshi Yanagisawa
Takeo Kono
Hiromu Ogawa
Yohji Kimura
Yoshio Nomura
Takasi Ono
Ichiro Hayashi

Pour la Lettonie:
B. Einbergs

Pour le Liban:
M. Cianfarelli
G. Nammour

Pour la Libye:
Giuseppe Gneme
Baldoni

Pour la Lithuanie:
A. Stankevicius

Pour le Maroc:
Ménard

Pour le Nicaragua:
Victor Duran Mollinédo

Pour la Norvège:
Hermod Petersen
A. Haarberg
Chr. Meyer
Andr. Hadland
Olaf Moe

Pour la Nouvelle Zélande:
M. B. Esson

Pour la République de Panama:
Victor Duran Mollinédo

Pour le Paraguay:
A. T. Cosentino

Für den Iran:
Djevad Sineky

Für den Irak:
Ahmed Zaki
W. S. Bailey
Salim Terzi

Für Irland:
P. S. Óh-Éigeartaigh
T. S. O'Muineachàin
S. S. Puirséal

Für Island:
G. Hliddal

Für Italien:
Giuseppe Gneme
Albino Antinori

Für Japan,
Für Chosen (Korea), Taiwan (Formosa), Karafuto (Japanisch Sachalin), Pachtgebiet Kwantung und die unter japanischem Mandat stehenden Südseeinseln:

Takeo Jino
Tekeshi Yanagisawa
Takeo Kono
Hiromu Ogawa
Yohji Kimura
Yoshio Nomura
Takasi Ono
Ichiro Hayashi

Für Lettland:
B. Einbergs

Für Libanon:
M. Cianfarelli
G. Nammour

Für Lybien:
Giuseppe Gneme
Baldoni

Für Litauen:
A. Stankevicius

Für Marokko:
Ménard

Für Nikaragua:
Victor Duran Mollinédo

Für Norwegen:
Hermod Petersen
A. Haarberg
Chr. Meyer
Andr. Hadland
Olaf Moe

Für Neuseeland:
M. B. Esson

Für die Republik Panama:
Victor Duran Mollinédo

Für Paraguay:
A. T. Cosentino

Pour les Pays-Bas:

H. Damme
H. J. Boetje

Pour le Pérou:

C. A. Tudela

Pour la Pologne:

Antoni Krzyczkowski
Jozef Srebrzynski

Pour le Portugal:

G. Calheiros
D. de Almeida Carvalho

Pour la Rhodesia du Sud:

C. J. Swift
A. T. Harpham

Pour la Roumanie:

E. Geles
René Rosca
T. Tanasescu

Pour la Suède:

G. Wold
A. Sigurd Liljström
Artur Karlsson

Pour la Syrie:

Cianfarelli
Wassek El Mouayad El Azm

Pour la Tchécoslovaquie:

Josef Strnad
Jaromir Svoboda
Ota Tomsky
Josef Bena
Dr. Jan Busák

Pour la Tunisie:

C. Ansidei

Pour la Turquie:

N. Toner

Pour l'Union des Républiques Soviétistes Socialistes:

F. Pronine
Alexandre Fortouchenko

Pour l'Uruguay:

Alfredo Assir

Pour le Vénézuéla:

A. Lopez L.

Pour la Yougoslavie:

Ljubomir Terzic
Dobrivoje Petrovic

Pour la Zone espagnole du protectorat du Maroc:

Gabriel Alomar

Für die Niederlande:

H. Damme
H. J. Boetje

Für Peru:

C. A. Tudela

Für Polen:

Antoni Krzyczkowski
Jozef Srebrzynski

Für Portugal:

G. Calheiros
D. de Almeida Carvalho

Für Südrhodesia:

C. J. Swift
A. T. Harpham

Für Rumänien:

E. Geles
René Rosca
T. Tanasescu

Für Schweden:

G. Wold
A. Sigurd Liljström
Artur Karlsson

Für Syrien:

Cianfarelli
Wassek El Mouayad El Azm

Für die Tschechoslowakei:

Josef Strnad
Jaromir Svoboda
Ota Tomsky
Josef Bena
Dr. Jan Busák

Für Tunis:

C. Ansidei

Für die Türkei:

N. Toner

Für die Sowjetunion:

F. Pronine
Alexandre Fortouchenko

Für Uruguay:

Alfredo Assir

Für Venezuela:

A. Lopez L.

Für Jugoslawien:

Ljubomir Terzic
Dobrivoje Petrovic

Für das spanische Schutzgebiet Marokko:

Gabriel Alomar

Appendice 1

Tableau des tolérances de fréquence

(Voir l'article 6)

1° La tolérance de fréquence est l'écart maximum admis entre la fréquence réelle d'une émission et la fréquence que cette émission devrait avoir (fréquence notifiée ou fréquence choisie par l'opérateur).

2° Cet écart résulte des erreurs suivantes:

a) erreur faite lors de l'étalonnage du poste; cette erreur présente un caractère semi-permanent;

b) l'erreur faite lors de l'emploi du poste (erreur variable d'une émission à l'autre et qui résulte des conditions effectives d'emploi: température ambiante, tension d'alimentation, antenne, habilité de l'opérateur, etc.); cette erreur généralement faible pour les autres services est particulièrement importante dans le cas des stations mobiles;

c) erreur due aux variations lentes de la fréquence de l'émetteur au cours d'une émission.

Note. Dans le cas des émissions sans onde porteuse, la définition précédente s'applique à la fréquence de l'onde porteuse avant sa suppression.

3° Dans le cas des stations de navire, la fréquence de référence est la fréquence sur laquelle commence l'émission et les chiffres marqués d'un astérisque dans le présent tableau ne se rapportent qu'aux écarts de fréquence observés pendant une durée d'émission de dix minutes.

4° Dans la tolérance de fréquence, il n'est pas tenu compte de la modulation.

Bandes de fréquences (Longueurs d'onde)	Tolérances: Emetteurs actuellement en service et jusqu'au 1er janvier 1944, après quoi ils se conformeront aux tolérances indiquées dans la colonne 2. — colonne 1	Tolérances: Nouveaux émetteurs installés à partir du 1er janvier 1940. — colonne 2
A. De 10 à 550 kc/s (30000 à 545 m):	±	±
a) Stations fixes	0,1%	0,1%
b) Stations terrestres	0,1%	0,1%
c) Stations mobiles utilisant des fréquences autres que celles des bandes indiquées en *d)*	0,5%	0,1%
d) Stations mobiles utilisant les fréquences des bandes de 110 à 160 kc/s (2727 à 1875 m), 365 à 515 kc/s (822 à 583 m) [1]	0,5%*)	0,3%*)
e) Stations d'aéronef	0,5%	0,3%
f) Radiodiffusion	50 c/s	20 c/s

[1] Il est reconnu qu'il existe dans ce service un grand nombre d'émetteurs à étincelles ou de simples émetteurs auto-oscillateurs qui ne sont pas à même de satisfaire à cette condition.

*) Voir préambule, sous 3°.

Anhang 1

Übersicht der Frequenztoleranzen

(Siehe Artikel 6)

1. Die Frequenztoleranz ist die höchstzulässige Abweichung, die die tatsächlich ausgesandte Frequenz von derjenigen haben darf, die ausgesandt werden soll (beim Vereinsbüro angemeldete oder vom Funker gewählte Frequenz).

2. Diese Abweichung entsteht aus den folgenden Ungenauigkeiten:

a) der Ungenauigkeit in der Eichung des Senders. Diese Ungenauigkeit ist gewissermaßen bleibender Art;

b) der Ungenauigkeit, die sich bei Benutzung des Senders ergibt (Ungenauigkeit, die bei jedem Senden verschieden sein kann, je nach den tatsächlichen Umständen bei der Benutzung: Wärmegrad der Umgebung, Netzspannung, Antenne, Geschicklichkeit des Funkers usw.). Diese Ungenauigkeit ist im allgemeinen klein, kann aber bei beweglichen Funkstellen erheblich sein;

c) der Ungenauigkeit, die von den langsamen Schwankungen der Sendefrequenz während einer Sendung herrührt.

Anmerkung: Beim Senden mit unterdrückter Trägerfrequenz gelten die vorstehenden Erläuterungen für die Trägerfrequenz, bevor sie unterdrückt ist.

3. Bei Seefunkstellen ist die Bezugsfrequenz die Frequenz, auf der das Senden beginnt; die Zahlen, die in der Übersicht durch ein Sternchen gekennzeichnet sind, beziehen sich nur auf Frequenzabweichungen, die während einer Sendedauer von zehn Minuten beobachtet werden.

4. Bei der Frequenztoleranz wird die Modelung nicht berücksichtigt.

Frequenzbänder (in Wellenlängen)	Toleranzen: Gegenwärtig betriebene Sender. Für sie gelten die hierunter aufgeführten Toleranzen bis zum 1. Januar 1944. Alsdann müssen sie den in Spalte 2 angegebenen Toleranzbedingungen genügen — Spalte 1	Toleranzen: Neue Sender, die vom 1. Januar 1940 an eingebaut werden — Spalte 2
A. 10 bis 550 kHz (30000 bis 545 m):	±	±
a) Feste Funkstellen	0,1 vH	0,1 vH
b) Landfunkstellen	0,1 vH	0,1 vH
c) Bewegliche Funkstellen, die andere Frequenzen benutzen als die der unter d) bezeichneten Bänder	0,5 vH	0,1 vH
d) Bewegliche Funkstellen, die Frequenzen der nachstehenden Bänder benutzen: 110 bis 160 kHz (2727 bis 1875 m), 365 bis 515 kHz (822 bis 583 m) [1]	0,5 vH*)	0,3 vH*)
e) Luftfunkstellen	0,5 vH	0,3 vH
f) Rundfunk	50 Hz	20 Hz

[1] Es wird anerkannt, daß es in diesem Dienst eine große Anzahl von Tonfunkensendern und von einfachen Röhrensendern gibt, die diesen Bedingungen nicht genügen können.

*) S. Einleitung unter 3.

Bandes de fréquences (Longueurs d'onde)	Tolerances: Emetteurs actuellement en service et jusqu'au 1er janvier 1944, après quoi ils se conformeront aux tolérances indiquées dans la colonne 2. (colonne 1)	Tolerances: Nouveaux émetteurs installés à partir du 1er janvier 1940. (colonne 2)
B. De 550 à 1500 kc/s (545 à 200 m):	±	±
a) Stations de radiodiffusion	50 c/s	20 c/s
b) Stations terrestres	0,1%	0,05%
c) Stations mobiles qui utilisent la fréquence de 1364 kc/s (219,9 m)	0,5%	0,1%
C. De 1500 à 6000 kc/s (200 à 50 m):		
a) Stations fixes	0,03%	0,01%
b) Stations terrestres	0,04%	0,02%
c) Stations mobiles utilisant des fréquences autres que celles des bandes indiquées en *d)*:		
1560 à 4000 kc/s (192,3 à 75 m)	0,1%*)	0,05%*)
4000 à 6000 kc/s (75 à 50 m)	0,04%	0,02%
d) Stations mobiles utilisant les fréquences dans les bandes de:		
4115 à 4165 kc/s (72,90 à 72,03 m)	0,1%*)	0,05%*)
5500 à 5550 kc/s (54,55 à 54,05 m)		
e) Stations d'aéronef	0,05%	0,025%
f) Radiodiffusion:		
entre 1500 et 1600 kc/s (200 et 187,5 m)	50 c/s	20 c/s
entre 1600 et 6000 kc/s (187,5 et 50 m)	0,01%	0,005%
D. De 6000 à 30000 kc/s (50 à 10 m):		
a) Station fixes	0,02%	0,01%
b) Stations terrestres	0,04%	0,02%
c) Stations mobiles utilisant des fréquences autres que celles des bandes indiquées en *d)*	0,04%	0,02%
d) Stations mobiles utilisant des fréquences dans les bandes de:		
6200 à 6250 kc/s (48,39 à 48 m)	0,1%*)	0,05%*)
8230 à 8330 kc/s (36,45 à 36,01 m)		
11000 à 11100 kc/s (27,27 à 27,03 m)		
12340 à 12500 kc/s (24,31 à 24 m)		
16460 à 16660 kc/s (18,23 à 18,01 m)		
22000 à 22200 kc/s (13,64 à 13,51 m)		
e) Stations d'aéronef	0,05%	0,025%
f) Stations de radiodiffusion	0,01%	0,005%

Pour la signification de *), voir page 527

Frequenzbänder (in Wellenlängen)	Toleranzen: Gegenwärtig betriebene Sender. Für sie gelten die hierunter aufgeführten Toleranzen bis zum 1. Januar 1944. Alsdann müssen sie den in Spalte 2 angegebenen Toleranzbedingungen genügen (Spalte 1)	Toleranzen: Neue Sender, die vom 1. Januar 1940 an eingebaut werden (Spalte 2)
B. 550 bis 1500 kHz (545 bis 200 m):	±	±
a) Rundfunk	50 Hz	20 Hz
b) Landfunkstellen	0,1 vH	0,05 vH
c) Bewegliche Funkstellen, die die Frequenz 1364 kHz (219,9 m) benutzen	0,5 vH	0,1 vH
C. 1500 bis 6000 kHz (200 bis 50 m):		
a) Feste Funkstellen	0,03 vH	0,01 vH
b) Landfunkstellen	0,04 vH	0,02 vH
c) Bewegliche Funkstellen, die andere Frequenzen benutzen als die der unter d) bezeichneten Bänder:		
1560 bis 4000 kHz (192,3 bis 75 m)	0,1 vH*)	0,05 vH*)
4000 bis 6000 kHz (75 bis 50 m)	0,04 vH	0,02 vH
d) Bewegliche Funkstellen, die Frequenzen der nachstehenden Bänder benutzen:		
4115 bis 4165 kHz (72,90 bis 72,03 m)	0,1 vH*)	0,05 vH*)
5500 bis 5550 kHz (54,55 bis 54,05 m)		
e) Luftfunkstellen	0,05 vH	0,025 vH
f) Rundfunksender:		
zwischen 1500 und 1600 kHz (200 und 187,5 m)	50 Hz	20 Hz
zwischen 1600 und 6000 kHz (187,5 und 50 m)	0,01 vH	0,005 vH
D. 6000 bis 30000 kHz (50 bis 10 m):		
a) Feste Funkstellen	0,02 vH	0,01 vH
b) Landfunkstellen	0,04 vH	0,02 vH
c) Bewegliche Funkstellen, die andere Frequenzen benutzen als die der unter d) angegebenen Bänder	0,04 vH	0,02 vH
d) Bewegliche Funkstellen, die Frequenzen der nachstehenden Bänder benutzen:		
6200 bis 6250 kHz (48,39 bis 48 m)	0,1 vH*)	0,05 vH*)
8230 bis 8330 kHz (36,45 bis 36,01 m)		
11000 bis 11100 kHz (27,27 bis 27,03 m)		
12340 bis 12500 kHz (24,31 bis 24 m)		
16460 bis 16660 kHz (18,23 bis 18,01 m)		
22000 bis 22200 kHz (13,64 bis 13,51 m)		
e) Luftfunkstellen	0,05 vH	0,025 vH
f) Rundfunksender	0,01 vH	0,005 vH

*) S. Anm. *) auf S. 527

Note 1. Les administrations s'efforceront de profiter des progrès de la technique pour réduire progressivement les tolérances de fréquence.

Note 2. Il est entendu que les stations de navire travaillant dans des bandes communes doivent observer les tolérances applicabels aux stations terrestres et doivent se conformer au chiffre 186.

Note 3. Les stations de radiotéléphonie de puissance inférieure à 25 W, utilisées par les services de phares maritimes pour les relations avec les phares isolés en mer, sont assimilées, pour la stabilité de fréquence, aux stations mobiles indiquées en C. ci-dessus.

Note 4. Les bateaux pourvus d'un émetteur d'une puissance inférieure à 100 W travaillant dans la bande de 1560 à 4000 kc/s (192,3 à 75 m) ne sont pas soumis aux stipulations de la colonne 1.

Bemerkung 1. Die Verwaltungen werden sich bemühen, alle technischen Fortschritte auszunutzen, um in fortschreitendem Maße die Frequenztoleranzen zu vermindern.

Bemerkung 2. Selbstverständlich müssen die in den Gemeinschaftsbändern arbeitenden Seefunkstellen die Toleranzen einhalten, die für Landfunkstellen gelten. Sie haben auch die Bestimmungen der Nr. 186 zu beachten.

Bemerkung 3. Für Funksprechstellen mit weniger als 25 Watt Leistung, die im Seefunkfeuerdienst der Verbindung mit den abgesondert im Meer liegenden Leuchtfeuern dienen, gelten die in der Übersicht unter C für bewegliche Funkstellen angegebenen Frequenztoleranzen.

Bemerkung 4. Für Schiffssender mit einer Leistung von weniger als 100 Watt, die in dem Band 1560 bis 4000 kHz (192,3 bis 75 m) arbeiten, brauchen die Bestimmungen der Spalte 1 nicht beachtet zu werden.

Appendice 2

Tableau des tolérances pour l'intensité des harmoniques des stations fixes, terrestres et de radiodiffusion[1])

(Voir l'article 6)

Bandes de fréquences	Tolérances
Fréquence inférieure à 3000 kc/s (longueur d'onde supérieure à 100 m)	L'intensité du champ produit par un harmonique quelconque doit être inférieure à 300 μV/m à 5 km de l'antenne d'émission.
Fréquence supérieure à 3000 kc/s (longueur d'onde inférieure à 100 m)	La puissance dans l'antenne d'un harmonique doit être 40 db endessous de la puissance de la fondamentale mais ne doit en aucun cas être supérieure à 200 mW[2]).

[1]) En ce qui concerne les tolérances des stations mobiles, on s'efforcera d'atteindre autant que possible les chiffres indiqués pour les stations fixes.

[2]) Un émetteur dont l'intensité des harmoniques ne serait pas supérieure aux chiffres fixés, mais qui cependant occasionnerait des brouillages, devra être l'objet de mesures spéciales tendant à les supprimer.

Anhang 2

Übersicht der Toleranzen für die Stärke der Nebenwellen der festen Funkstellen, der Landfunkstellen und der Rundfunksender[1])

(Siehe Artikel 6)

Frequenzbänder	Toleranzen
Frequenz unter 3000 kHz (über 100 m)	Die Feldstärke, die von einer beliebigen Nebenwelle erzeugt wird, muß in einem Abstand von 5 km von der Sendeantenne kleiner als 300 Mikrovolt/m sein.
Frequenz über 3000 kHz (unter 100 m)	Die Leistung einer Nebenwelle in der Antenne muß 40 db unter der Leistung der Grundfrequenz liegen, darf aber in keinem Fall 200 Milliwatt übersteigen[2]).

[1]) Man soll sich bemühen, für die Toleranzen der beweglichen Funkstellen die für die festen Funkstellen angegebenen Werte, soweit wie möglich, zu erreichen.

[2]) Bei einem Sender, dessen Nebenwellen zwar nicht die zugelassene Stärke überschreiten würden, der aber trotzdem Störungen verursachen könnte, müssen besondere Maßnahmen getroffen werden mit dem Ziel, die Störungen zu unterdrücken.

Appendice 3

Tableau des largeurs de bande de fréquences occupées par les émissions

(Voir les articles 5 et 6)

Les bandes de fréquences nécessaires aux différents types d'émission, en l'état actuel du progrès de la technique, sont indiquées ci-dessous. Ce tableau est basé uniquement sur la modulation d'amplitude. Pour la modulation

Anhang 3

Übersicht der von den Aussendungen eingenommenen Frequenzbandbreiten

(Siehe Artikel 5 und 6)

Die Frequenzbänder, die beim gegenwärtigen Stand des Fortschritts der Technik für die verschiedenen Sendearten benötigt werden, sind hierunter angegeben. Die Angaben beziehen sich nur auf Amplitudenmodelung. Die für die verschiedenen

de fréquence ou de phase, les largeurs de bandes nécessaires pour les diverses émissions sont plusieurs fois plus grandes.

Types d'émission	Largeur totale de la bande en c/s pour une émission à deux bandes latérales
A 0 Ondes entretenues, pas de signalisation	
A 1 Télégraphie, onde entretenue pure Code Morse Code Baudot Imprimeur arythmique	Numériquement égale à la vitesse télégraphique en bauds pour la fréquence fondamentale, 3 fois cette largeur pour le 3e harmonique, etc. [Pour un code de 8 éléments de temps (points ou espaces) par lettre et 48 éléments de temps par mot, la vitesse en bauds est égale à 0,8 fois la vitesse en mots par minute.]
Imprimeur du type à exploration	300—1000, pour des vitesses de 50 mots par minute, selon les conditions de fonctionnement et le nombre de lignes explorées (par exemple 7 ou 12). (Il n'est pas tenu compte des harmoniques dans les valeurs ci-dessus.)
A 2 Télégraphie modulée à fréquence musicale	Valeurs figurant sous A 1, plus deux fois la fréquence de modulation la plus élevée.
A 3 Radiotéléphonie commerciale	Deux fois le nombre indiqué par les avis du C. C. I. F. (environ 6000 à 8000) [1].
Radiodiffusion	15000 à 20000.
A 4 Fac-similé	A peu près le rapport du nombre de composantes d'images [2] à transmettre au nombre de secondes nécessaires à l'émission.
A 5 Télévision	A peu près le produit du nombre de composantes d'images [2] par le nombre d'images transmises par seconde.

[1]) Il est reconnu que pour la radiotéléphonie à plusieurs voies et la radiotéléphonie secrète, la largeur de bande peut être plus grande.

[2]) Deux composantes d'images, une noire et une blanche, constituent un cycle; ainsi, la fréquence de modulation égale la moitié du nombre de composantes transmises par seconde.

Aussendungen erforderlichen Bandbreiten bei Frequenz- oder Phasenmodelung sind mehrmals größer.

Sendearten	Gesamte Bandbreite in Hertz für eine Aussendung mit zwei Seitenbändern
A 0 Ungedämpfte Wellen, keine Zeichengebung	
A 1 Telegraphie, rein ungedämpft Morse Baudot Springschreiber	Zahlenmäßig gleich der Telegraphiergeschwindigkeit in Bauds für die Grundfrequenz, die dreifache Breite hiervon für die dritte Oberwelle usw. [Für ein Alphabet von 8 Zeiteinheiten (Punkte oder Zwischenräume) je Buchstabe und 48 Zeiteinheiten je Wort ist die Geschwindigkeit in Bauds gleich 0,8 mal Zahl der je Minute übermittelten Wörter.]
Fernschreiber nach dem Abtastverfahren	300—1000 bei Geschwindigkeiten von 50 Wörtern in der Minute, nach den Arbeitsbedingungen und der Zahl der abgetasteten Zeilen (z. B. 7 oder 12) (die Nebenwellen sind in diesen Werten nicht berücksichtigt).
A 2 Telegraphie, mit Tonfrequenz gemodelt	Die bei A 1 angegebenen Werte, vermehrt um das Doppelte der höchsten Modelungsfrequenz.
A 3 Öffentlicher Funksprechdienst	Das Doppelte des in den Empfehlungen des C. C. I. F. angegebenen Wertes (ungefähr 6000 bis 8000) [1].
Rundfunk	15000 bis 20000.
A 4 Bildfunk	Annähernd das Verhältnis der Zahl der zu übermittelnden Bildpunkte [2] zu der Zahl der für die Übermittlung erforderlichen Sekunden.
A 5 Fernsehen	Annähernd das Produkt: Zahl der Bildpunkte mal Zahl der je Sekunde übermittelten Bilder.

[1]) Es wird anerkannt, daß für das Funksprechen auf mehreren Sprechkanälen und für das Funksprechen mit Geheimhaltung die Bandbreite größer sein kann.

[2]) Zwei Bildpunkte, ein schwarzer und ein weißer, bilden eine Schwingung; die Modelungsfrequenz ist also gleich der Hälfte der Zahl der in einer Sekunde übermittelten Bildpunkte

Appendice 4

Tableau indiquant une répartition des fréquences (longueurs d'onde) pour servir de base aux recherches et aux expériences ultérieures sur le continent américain

(Voir sous chiffre 127)
30000 à 300000 kc/s (10 à 1 m)

Fréquences Mc/s	Longueurs d'onde m	Services
30—41	10—7,317	Fixes — Mobiles
41—44	7,317—6,818	Radiodiffusion
44—56	6,818—5,357	Télévision
56—60	5,357—5	Amateurs
60—66	5—4,545	Fixes — Mobiles

Anhang 4

Plan über die Verteilung der Frequenzen (Wellenlängen) zwischen 30000 und 300000 kHz (10 und 1 m), der als Grundlage für künftige Forschungen und Versuche auf dem amerikanischen Festland dienen soll

(Siehe unter Nr. 127)

Frequenzen MHz	Wellenlängen m	Dienste
30—41	10—7,317	Feste und bewegliche Dienste
41—44	7,317—6,818	Rundfunk
44—56	6,818—5,357	Fernsehen
56—60	5,357—5	Funkfreunde
60—66	5—4,545	Feste und bewegliche Dienste

Fréquences Mc/s	Longueurs d'onde m	Services
66—72	4,545—4,167	Télévision
72—78	4,167—3,846	Fixes — Mobiles (Radiophares aéronautiques de position)
78—90	3,846—3,333	Télévision
90—96	3,333—3,125	Fixes — Mobiles (y compris les systèmes aéronautiques d'atterrissage à l'aveugle)
96—108	3,125—2,778	Télévision
108—112	2,778—2,679	Fixes — Mobiles (y compris les radiophares aéronautiques pour l'atterrissage à l'aveugle et pour la localisation)
112—118	2,679—2,542	Amateurs
118—123	2,542—2,439	Fixes — Mobiles
123—126	2,439—2,381	Radiophares aéronautiques directionels
126—132	2,381—2,273	Aéronautiques (Contrôle du trafic des aéroports)
132—156	2,273—1,923	Fixes — Mobiles
156—168	1,923—1,786	Radiodiffusion (Télévision)
168—180	1,786—1,667	Fixes — Mobiles
180—192	1,667—1,562	Radiodiffusion (Télévision)
192—204	1,562—1,471	Fixes — Mobiles
204—216	1,471—1,389	Radiodiffusion (Télévision)
216—224	1,389—1,339	Fixes — Mobiles
224—230	1,339—1,304	Amateurs
230—234	1,304—1,282	Fixes — Mobiles
234—246	1,282—1,220	Radiodiffusion (Télévision)
246—258	1,220—1,163	Fixes — Mobiles
258—270	1,163—1,111	Radiodiffusion (Télévision)
270—282	1,111—1,064	Fixes — Mobiles
282—294	1,064—1,020	Radiodiffusion (Télévision)
294—300	1,020—1	Fixes — Mobiles

Frequenzen MHz	Wellenlängen m	Dienste
66—72	4,545—4,167	Fernsehen
72—78	4,167—3,846	Feste und bewegliche Dienste (Flugfunkfeuer für Standortkennzeichnung)
78—90	3,846—3,333	Fernsehen
90—96	3,333—3,125	Feste und bewegliche Dienste (einschließlich Flugfunksysteme für Blindlandung)
96—108	3,125—2,778	Fernsehen
108—112	2,778—2,679	Feste und bewegliche Dienste (einschließlich Flugfunkfeuer für Blindlandung und für Platzkennzeichnung)
112—118	2,679—2,542	Funkfreunde
118—123	2,542—2,439	Feste und bewegliche Dienste
123—126	2,439—2,381	Richtflugfunkfeuer
126—132	2,381—2,273	Flugfunk (Überwachung der Bewegung der Flugzeuge auf den Flughäfen)
132—156	2,273—1,923	Feste und bewegliche Dienste
156—168	1,923—1,786	Rundfunk (Fernsehen)
168—180	1,786—1,667	Feste und bewegliche Dienste
180—192	1,667—1,562	Rundfunk (Fernsehen)
192—204	1,562—1,471	Feste und bewegliche Dienste
204—216	1,471—1,389	Rundfunk (Fernsehen)
216—224	1,389—1,339	Feste und bewegliche Dienste
224—230	1,339—1,304	Funkfreunde
230—234	1,304—1,282	Feste und bewegliche Dienste
234—246	1,282—1,220	Rundfunk (Fernsehen)
246—258	1,220—1,163	Feste und bewegliche Dienste
258—270	1,163—1,111	Rundfunk (Fernsehen)
270—282	1,111—1,064	Feste und bewegliche Dienste
282—294	1,064—1,020	Rundfunk (Fernsehen)
294—300	1,020—1	Feste und bewegliche Dienste

Appendice 5

Rapport sur une infraction à la Convention des télécommunications ou aux Règlements des radiocommunications

(Voir l'article 13)

Détails relatifs à la station transgressant les Règlements

1. Nom, s'il est connu (en caractères d'imprimerie) [*Remarque a)*] .....
2. Indicatif d'appel (en caractères d'imprimerie) .....
3. Nationalité, si elle est connue .....
4. Onde employée (kc/s ou m) .....
5. Système [*Remarque b)*] .....

Détails relatifs à la station signalant l'irrégularité

6. Nom (en caractères d'imprimerie) .....
7. Indicatif d'appel (en caractères d'imprimerie) .....
8. Nationalité .....
9. Position approximative [*Remarque c)*] .....

Anhang 5

Meldung über einen Verstoß gegen den Weltnachrichtenvertrag oder die Vollzugsordnungen für den Funkdienst

(Siehe Artikel 13)

Einzelangaben über die Funkstelle, die gegen die Bestimmungen verstößt

1. Name, wenn bekannt (in Druckschrift) [Anmerkung a)] .....
2. Rufzeichen (in Druckschrift) .....
3. Staatsangehörigkeit, wenn bekannt .....
4. Benutzte Welle (kHz oder m) .....
5. Art des Funkgeräts [Anmerkung b)] .....

Einzelangaben über die meldende Funkstelle

6. Name (in Druckschrift) .....
7. Rufzeichen (in Druckschrift) .....
8. Staatsangehörigkeit .....
9. Ungefährer Standort [Anmerkung c)] .....

Détails de l'irrégularité

10. Nom [*Remarque d)*] de la station en communication avec celle qui commet l'infraction .....
11. Indicatif d'appel de la station en communication avec celle qui commet l'infraction .....
12. Heure *[Remarque e)]* et date .....
13. Nature de l'irrégularité [*Remarque f)*] .....

14. *Extraits du journal de bord et autres documents à l'appui du rapport* (à continuer au verso, si nécessaire). Heure.

15. *Certificat.*
Je certifie que le rapport ci-dessus donne, autant que je sache, le compte rendu complet et exact de ce qui a eu lieu.
Date: le ....., 19... (*) .....

*) Ce rapport doit être signé par l'opérateur qui a relevé l'infraction, et contresigné par le commandant du navire ou de l'aéronef, ou le chef de la station terrestre.

Indications pour remplir cette formule

Remarque *a)* Chaque rapport ne fait mention que d'un seul navire ou d'une seule station, voir remarque *d)*.
Remarque *b)* Type A 1, A 2, A 3 ou B.

Einzelheiten über die Unregelmäßigkeit

10. Name [Anmerkung d)] der Funkstelle, die mit der gemeldeten in Verkehr stand .....
11. Rufzeichen der Funkstelle, die mit der gemeldeten in Verkehr stand .....
12. Uhrzeit [Anmerkung e)] und Tag .....
13. Art der Unregelmäßigkeit [Anmerkung f)] .....

14. Auszüge aus dem Funktagebuch und andere Belege zur Begründung der Meldung (Fortsetzung nötigenfalls auf der Rückseite). Uhrzeit.

15. Bescheinigung.
Ich bescheinige, daß die vorstehende Meldung nach meinem besten Wissen das Vorkommnis vollständig und genau darstellt.
Tag: den ..... 19... *) .....

*) Diese Meldung muß von dem Funker, der den Verstoß festgestellt hat, unterzeichnet und von dem Führer des Schiffs oder Luftfahrzeugs oder dem Leiter der Landfunkstelle gegengezeichnet werden.

Anweisungen für das Ausfüllen dieses Formblatts

Anmerkung a) Jede Meldung darf sich nur auf ein Schiff oder eine Funkstelle beziehen, siehe Anmerkung d).
Anmerkung b) Wellen A 1, A 2, A 3 oder B.

(Fortsetzung S. 157 oben)

Appendice 6

Heures de service des stations de navire classées dans la deuxième catégorie

(Voir les graphique et carte à l'appendice 7 ainsi que les articles 15 et 25)

Zones	Limites ouest	Limites est	Durée des heures de service (temps moyen de Greenwich) (T. M. G.)	
			3 heures (H8)	16 heures (H16)
A Océan Atlantique Est, Méditerranée, Mer du Nord, Baltique	Méridien 30° W, côte du Groenland	Méridien 30° E, au sud de la côte d'Afrique, limites est de la Méditerranée, de la Mer Noire et de la Baltique, méridien 30° E au nord de la Norvège	de 8h à 10h de 12h à 14h de 16h à 18h de 20h à 22h	de 0h à 6h de 8h à 14h de 16h à 18h de 20h à 22h
B Océan Indien Ouest, Océan Arctique Est	Limite est de la zone A	Méridien 80° E, côte ouest de Ceylan au Pont d'Adam, de là à l'ouest, le long des côtes de l'Inde	de 4h à 6h de 8h à 10h de 12h à 14h de 16h à 18h	de 0h à 2h de 4h à 10h de 12h à 14h de 16h à 18h de 20h à 24h
C Océan Indien Est, Mer de Chine, Océan Pacifique Ouest	Limite est de la zone B	Méridien 160° E	de 0h à 2h de 4h à 6h de 8h à 10h de 12h à 14h	de 0h à 6h de 8h à 10h de 12h à 14h de 16h à 22h
D Océan Pacifique central	Limite est de la zone C	Méridien 140° W	de 0h à 2h de 4h à 6h de 8h à 10h de 20h à 22h	de 0h à 2h de 4h à 6h de 8h à 10h de 12h à 18h de 20h à 24h
E Océan Pacifique Est	Limite est de la zone D	Méridien 90° W, jusqu'à la côte de l'Amérique centrale, ensuite la côte ouest de l'Amérique centrale et de l'Amérique du Nord	de 0h à 2h de 4h à 6h de 16h à 18h de 20h à 22h	de 0h à 2h de 4h à 6h de 8h à 14h de 16h à 22h
F Océan Atlantique Ouest et Golfe du Mexique	Méridien 90° W, Golfe du Mexique, côte est de l'Amérique du Nord	Méridien 30° W, côte du Groenland	de 0h à 2h de 12h à 14h de 16h à 18h de 20h à 22h	de 0h à 2h de 4h à 10h de 12h à 18h de 20h à 22h

Remarque *c)* Applicable seulement aux navires et aéronefs, doit être exprimée en latitude et longitude (Greenwich) ou par un relèvement vrai et distance en milles marins ou en kilomètres de quelque endroit bien connu.

Remarque *d)* Si les deux stations en communication enfreignent les Règlements, un rapport est fait séparément pour chacune de ces stations.

Remarque *e)* Doit être exprimée par un groupe de quatre chiffres (0000 à 2400), temps moyen de Greenwich (T. M. G.). Si l'infraction porte sur une période considérable, les heures doivent être indiquées dans la marge du no 14.

Remarque *f)* Un rapport séparé est requis pour chacune des irrégularités, à moins que les erreurs n'aient évidemment été faites par la même personne et n'aient eu lieu que dans une courte période de temps. Tous les rapports doivent être envoyés en deux exemplaires et être établis dans la mesure du possible à la machine à écrire.

(L'emploi du crayon indélébile et du papier carbone est autorisé.)

Anmerkung c) Nur für Schiffe und Luftfahrzeuge, entweder nach Breite und Länge (Greenwich) oder durch eine rechtweisende Peilung und durch die Entfernung in Seemeilen oder Kilometern von irgendeinem allgemein bekannten Ort anzugeben.

Anmerkung d) Wenn beide in Verkehr stehenden Funkstellen die Bestimmungen verletzen, ist für jede von ihnen eine besondere Meldung zu erstatten.

Anmerkung e) Durch eine Gruppe von vier Ziffern (0000 bis 2400), mittlere Greenwichzeit (M. G. Z.), auszudrücken. Wenn sich die Zuwiderhandlung über einen längeren Zeitraum erstreckt, sind die Zeitangaben unter Nr. 14 einzutragen.

Anmerkung f) Für jede Unregelmäßigkeit ist eine besondere Meldung erforderlich, es sei denn, daß die Fehler offensichtlich von derselben Person und nur innerhalb einer kurzen Zeitspanne gemacht worden sind.

Alle Meldungen müssen in doppelter Ausfertigung übersandt und möglichst in Maschinenschrift angefertigt werden.

(Der Gebrauch eines unverwischbaren Stiftes und von Kohlepapier ist gestattet.)

Pour l'usage exclusif de l'administration

1. Compagnie ayant le contrôle de l'installation de la station contre laquelle plainte est portée	.....
2. Nom de l'opérateur de la station tenu responsable de l'infraction aux Règlements	.....
3. Mesure prise	.....

Von der Verwaltung auszufüllen

1. Gesellschaft, der die Überwachung der Einrichtung der Funkstelle obliegt, gegen die Klage geführt wird	.....
2. Name des Funkers, der für den Verstoß gegen die Bestimmungen verantwortlich ist	.....
3. Ergriffene Maßnahmen	.....

Anhang 6

Dienststunden der Seefunkstellen 2. Gruppe

(Siehe Übersicht und Karte in Anhang 7 sowie die Artikel 15 und 25)

Zonen	Westgrenzen	Ostgrenzen	Dienststunden (mittlere Greenwichzeit) (M. G. Z.)	
			8 Stunden (H 8)	16 Stunden (H 16)
A Östlicher Atlantischer Ozean, Mittelmeer, Nordsee, Ostsee	30° West, Küste von Grönland	30° Ost bis zur Südküste von Afrika, Ostgrenze des Mittelmeers, des Schwarzen Meeres und der Ostsee, 30° Ost nördlich von Norwegen	von 8 bis 10 Uhr » 12 » 14 » » 16 » 18 » » 20 » 22 »	von 0 bis 6 Uhr » 8 » 14 » » 16 » 18 » » 20 » 22 »
B Westlicher Indischer Ozean, Östliches Eismeer	Ostgrenze der Zone A	80° Ost, Westküste von Ceylon bis zur Adamsbrücke, Westküste von Indien	von 4 bis 6 Uhr » 8 » 10 » » 12 » 14 » » 16 » 18 »	von 0 bis 2 Uhr » 4 » 10 » » 12 » 14 » » 16 » 18 » » 20 » 24 »
C Östlicher Indischer Ozean, Chinesisches Meer, Westlicher Stiller Ozean	Ostgrenze der Zone B	160° Ost	von 0 bis 2 Uhr » 4 » 6 » » 8 » 10 » » 12 » 14 »	von 0 bis 6 Uhr » 8 » 10 » » 12 » 14 » » 16 » 22 »
D Mittlerer Stiller Ozean	Ostgrenze der Zone C	140° West	von 0 bis 2 Uhr » 4 » 6 » » 8 » 10 » » 20 » 22 »	von 0 bis 2 Uhr » 4 » 6 » » 8 » 10 » » 12 » 18 » » 20 » 24 »
E Östlicher Stiller Ozean	Ostgrenze der Zone D	90° West bis zur Küste von Mittelamerika, dann Westküste von Mittel- und Nordamerika	von 0 bis 2 Uhr » 4 » 6 » » 16 » 18 » » 20 » 22 »	von 0 bis 2 Uhr » 4 » 6 » » 8 » 14 » » 16 » 22 »
F Westlicher Atlantischer Ozean und Golf von Mexiko	90° West, Golf von Mexiko, Ostküste von Nordamerika	30° West, Küste von Grönland	von 0 bis 2 Uhr » 12 » 14 » » 16 » 18 » » 20 » 22 »	von 0 bis 2 Uhr » 4 » 10 » » 12 » 18 » » 20 » 22 »

Appendice 7

Heures de service des stations de navire classées dans la deuxième catégorie

(Voir le tableau à l'appendice 6, ainsi que les articles 15 et 25)

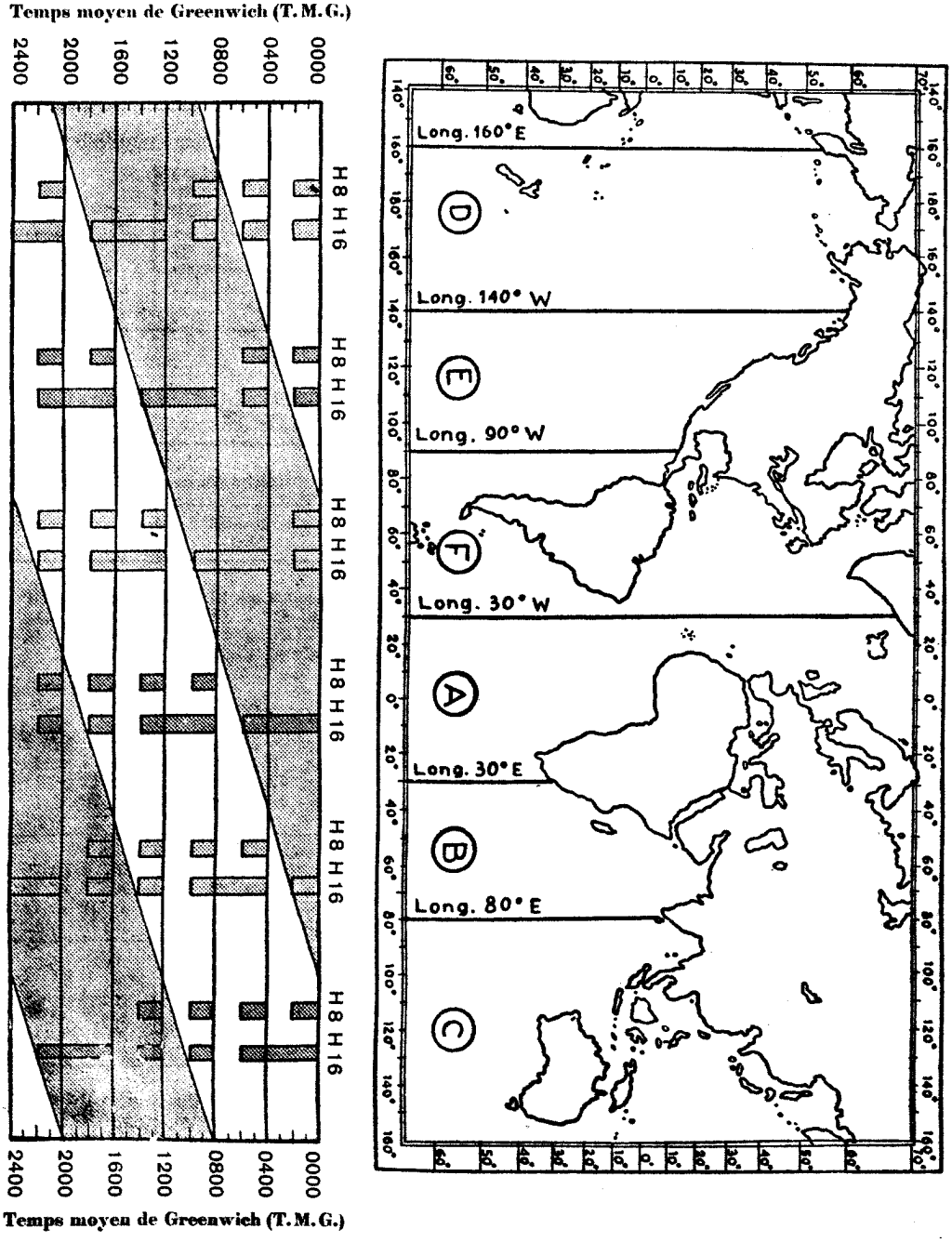

Anhang 7

Dienststunden der Seefunkstellen 2. Gruppe

(Siehe Übersicht in Anhang 6 sowie die Artikel 15 und 25)

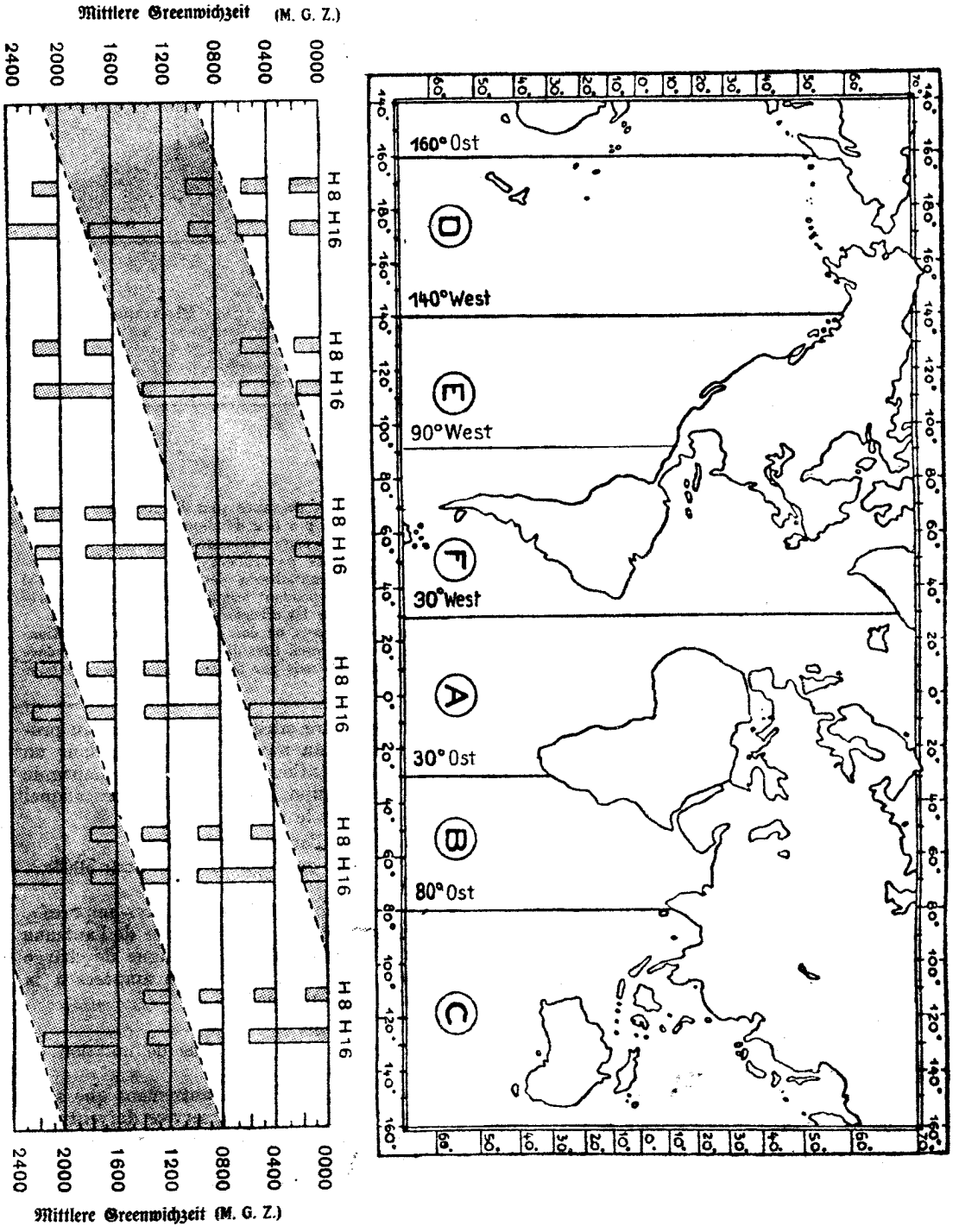

Appendice 8

Documents de service

(Voir les articles 15 et 16)

Tome I. Nomenclature des stations côtières et de navire

Partie A. Index alphabétique des stations côtières

Nom de la station	Indicatif d'appel	Voir partie B page
1	2	3

Partie B. Etat signalétique des stations côtières

(Nom du pays / Nom des stations } par ordre alphabétique)

Nom de la station [8])	Indicatif d'appel	Ondes: Fréquences (longueurs) [1]) kc/s (m)	Ondes: Type	Position géographique exacte de l'antenne émettrice [2])	Puissance dans l'antenne [3]) kW	Service: Nature	Service: Heures d'ouverture [4])	Taxes [5]) [6])	Observations [7])
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

[1]) L'onde normale de travail est imprimée en caractères gras.

[2]) Méridien de Greenwich en degrés, minutes et secondes.

[3]) Dans le cas d'antennes directives, il y a lieu d'indiquer la directivité et l'azimut.

[4]) Temps moyen de Greenwich (T. M. G.).

[5]) La taxe télégraphique intérieure du pays dont dépend la station côtière et la taxe appliquée par ce pays aux télégrammes à destination des pays limitrophes sont indiquées dans une annexe à la présente nomenclature.

[6]) Si les comptes de taxes sont liquidés par une exploitation privée, il y a lieu d'indiquer, le cas échéant, le nom et l'adresse de cette exploitation privée.

[7]) Renseignements particuliers concernant les heures d'appel pour la transmission des listes d'appels et, si possible, les heures pendant lesquelles les stations côtières assurent l'écoute sur les diverses longueurs d'onde, etc.

[8]) Pour chaque pays, on doit indiquer la ou les stations côtières sur lesquelles il faut diriger les radiotélégrammes destinés à être transmis par ondes courtes à des stations de navire

Partie C. Etat signalétique des stations de navire

Les renseignements relatifs à ces stations sont publiés en deux ou trois lignes dans l'ordre suivant :

1re ligne

Indicatif d'appel au-dessous duquel figure la taxe du navire, suivie d'un renvoi pour désigner l'administration ou l'exploitation privée à laquelle les comptes de taxe doivent être adressés. En cas de changement de l'adresse de l'exploitant, un second renvoi, après la taxe, donne la nouvelle adresse et la date à partir de laquelle le changement entrera en vigueur ;

nom du navire rangé à l'ordre alphabétique sans considération de nationalité, suivi de l'indicatif d'appel en cas d'homonymie ; dans ce cas, le nom et l'indicatif sont séparés par une barre de fraction ; ensuite, des notations ✕, △, etc. Lorsque deux ou plusieurs stations de navire de même nationalité portent le même nom, ainsi que dans les cas où les comptes de taxes doivent être adressés directement au propriétaire du navire, il est fait, dans un renvoi, mention du nom de la compagnie de navigation ou de l'armateur auquel appartient le navire ;

puissance dans l'antenne en kW ;

mètres-ampères, entre parenthèses, pour 500 kc/s (600 m).

Pour établir le produit « mètres-ampères », on multiplie la hauteur *réelle* de l'antenne en mètres à partir de la ligne de charge par le courant efficace en ampères à la base de l'antenne ;

nature du service ;

heures d'ouverture sous forme de notation de service ou de renvoi.

Les heures indiquées autrement que sous forme de notation de service doivent être indiquées en temps moyen de Greenwich (T. M. G.).

2e et 3e lignes

(pour la taxe, voir 1re ligne)

Pays dont relève la station (indication abrégée) ;

Anhang 8

Dienstbehelfe

(Siehe Artikel 15 und 16)

Band I. Verzeichnis der Küsten- und Seefunkstellen

Teil A. Übersicht der Küstenfunkstellen in Abc-Folge

Name der Funkstelle	Rufzeichen	Siehe Teil B Seite
1	2	3

Teil B. Einzelangaben über die Küstenfunkstellen

(Name des Landes / Namen der Funkstellen in Abc-Folge)

Name der Funkstelle [8])	Rufzeichen	Wellen: Frequenzen (Längen)[1]) kHz (m)	Wellen: Art	Genauer geographischer Standort der Sendeantenne[2])	Leistung in der Antenne[3]) kW	Dienst: Art	Dienst: Stunden[4])	Gebühren [5]) [6])	Bemerkungen[7])
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

[1]) Die gewöhnliche Arbeitswelle ist fett gedruckt.

[2]) Länge nach Greenwich in Graden, Minuten und Sekunden.

[3]) Bei Richtantennen werden zweckmäßig die Richtwirkung und der Azimut angegeben.

[4]) Mittlere Greenwichzeit (M. G. Z.).

[5]) Die Inlandstelegraphengebühr des Landes der Küstenfunkstelle und die von diesem Land für Telegramme nach den angrenzenden Ländern festgesetzte Gebühr sind in einer Anlage zu diesem Verzeichnis angegeben.

[6]) Wenn die Gebührenrechnungen von einem Privatunternehmen beglichen werden, müssen gegebenenfalls der Name und die Anschrift dieses Privatunternehmens angegeben werden.

[7]) Besondere Angaben über die Anrufzeiten für die Übermittlung der Sammelanrufe und, wenn möglich, die Zeiten, in denen die Küstenfunkstellen auf den verschiedenen Wellen hören, usw.

[8]) Jedes Land hat die Küstenfunkstelle oder die Küstenfunkstellen zu bezeichnen, über die die Funktelegramme zu leiten sind, die den Seefunkstellen auf kurzen Wellen übermittelt werden sollen.

Teil C. Einzelangaben über die Seefunkstellen

Die Angaben über diese Funkstellen werden in zwei oder drei Zeilen in nachstehender Reihenfolge veröffentlicht:

1. Zeile

Rufzeichen; unter dem Rufzeichen steht die Bordgebühr mit einem Hinweis, durch den die Verwaltung oder das Privatunternehmen gekennzeichnet wird, an die die Gebührenrechnungen zu richten sind. Bei Änderung der Anschrift des Unternehmens gibt ein hinter die Gebühr gesetzter zweiter Hinweis die neue Anschrift und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung an;

Name des Schiffs, in Abc-Folge, ohne Rücksicht auf die Staatszugehörigkeit, bei Gleichnamigkeit mit nachfolgendem Rufzeichen; in diesem Fall sind Name und Rufzeichen durch einen Bruchstrich getrennt; darauf Bezeichnungen ✕, -△ usw. Wenn zwei oder mehrere Seefunkstellen desselben Landes denselben Namen tragen sowie in den Fällen, wo die Gebührenrechnungen unmittelbar an den Schiffseigentümer zu richten sind, wird der Name der Schiffahrtsgesellschaft oder des Reeders, dem das Schiff gehört, in einem Hinweis angegeben;

Leistung in der Antenne in kW;

Meterampere (in Klammern) für die Welle 500 kHz (600 m).

Das Ergebnis »Meterampere« erhält man durch Vervielfältigung der wirklichen Höhe der Antenne in Metern von der Ladelinie an gerechnet mit dem Effektivwert des Stromes in Ampere am Fußpunkt der Antenne;

Art des Dienstes;

Dienststunden, angegeben durch besondere dienstliche Bezeichnung oder Hinweis. Die in anderer Form als durch besondere dienstliche Bezeichnung angegebenen Dienststunden müssen nach mittlerer Greenwichzeit (M. G. Z.) angegeben werden.

2. und 3. Zeile

(über die Gebühr s. 1. Zeile)

Land, dem die Funkstelle untersteht (abgekürzte Angabe);

types et indications des bandes de fréquences d'émission.

Les indications des bandes de fréquences sont données par les abréviations suivantes imprimées en caractères **gras**:

w = 100 à 160 kc/s (3000 à 1875 m)
x = 375 à 500 kc/s (800 à 600 m)
y = 1500 à 3500 kc/s (200 à 85,71 m)
z = 4000 à 22000 kc/s (75 à 13,64 m)

La signification des abréviations est indiquée au bas de chaque deuxième page de la nomenclature.

Ces abréviations sont, si nécessaire, suivies de renvois à la fin de la nomenclature, pour des observations succinctes et l'indication des fréquences (longueurs d'onde) d'émission pour lesquelles les réglages sont faits, l'onde normale de travail étant imprimée en caractères gras.

Tome II. Nomenclature des stations aéronautiques et d'aéronef

Partie A. Index alphabétique des stations aéronautiques

Nom de la station	Indicatif d'appel	Voir partie B page
1	2	3

Partie B. Etat signalétique des stations aéronautiques

(Nom du pays / Nom des stations } par ordre alphabétique)

Nom de la station	Indicatif d'appel	Ondes				Position géographique exacte de l'antenne émettrice[2])	Puissance dans l'antenne[3]) kW	Service		Taxes[5]) [6])	Observations
		Pour la transmission		Pour la réception				Nature	Heures d'ouverture[4])		
		Fréquences (longueurs)[1]) kc/s (m)	Type	Fréquence (longueur) kc/s (m)	Type						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

[1]) L'onde normale de travail est imprimée en caractères gras.

[2]) Méridien de Greenwich en degrés, minutes et secondes.

[3]) Dans le cas d'antennes directives, il y a lieu d'indiquer la directivité et l'azimut.

[4]) Temps moyen de Greenwich (T. M. G.).

[5]) La taxe télégraphique intérieure du pays dont dépend la station aéronautique et la taxe appliquée par ce pays aux télégrammes à destination des pays limitrophes sont indiquées dans une annexe à la présente nomenclature.

[6]) Si les comptes de taxes sont liquidés par une exploitation privée, il y a lieu d'indiquer, le cas échéant, le nom et l'adresse de cette exploitation privée.

Partie C. Etat signalétique des stations d'aéronef

Les stations sont rangées par ordre alphabétique de l'indicatif d'appel sans considération de nationalité.

Indicatif d'appel	Nom de la station ou marque de nationalité et d'immatriculation	Ondes		Puissance dans l'antenne kW	Pays	Nature du service	Taxes	Nom et adresse de l'administration ou entreprise à laquelle les comptes doivent être envoyés	Parcours habituel (port d'attache)	Type de l'aéronef et marque de fabrique	Observations
		Fréquences[1]) (longueurs) kc/s (m)	Types								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

[1]) L'onde normale de travail est imprimée en caractères gras.

Wellenarten und Angabe der Bänder für die Sendefrequenzen.

Die Frequenzbänder werden mit fett gedruckten Buchstaben abgekürzt wie folgt bezeichnet:

w =	100 bis 160 kHz	(3000 bis 1875 m)
x =	375 bis 500 kHz	(800 bis 600 m)
y =	1500 bis 3500 kHz	(200 bis 85,71 m)
z =	4000 bis 22000 kHz	(75 bis 13,64 m)

Die Bedeutung der Buchstaben wird auf jeder zweiten Seite unten angegeben.

Diese abgekürzte Angabe der Frequenzbänder wird, wenn nötig, ergänzt, und zwar durch Hinweise auf die am Schluß des Verzeichnisses enthaltenen kurzen Bemerkungen und Angaben über die Sendefrequenzen (Wellenlängen), deren Abstimmung vorbereitet ist; die gewöhnliche Arbeitswelle ist dabei fett gedruckt.

Band II. Verzeichnis der Boden- und Luftfunkstellen

Teil A. Verzeichnis der Bodenfunkstellen in Abc-Folge

Name der Funkstelle	Rufzeichen	Siehe Teil B Seite
1	2	3

Teil B. Einzelangaben über die Bodenfunkstellen

(Name des Landes / Namen der Funkstellen } in Abc-Folge)

Name der Funkstelle	Rufzeichen	Wellen: für Senden: Frequenzen[1]) (Längen) kHz (m)	Wellen: für Senden: Art	Wellen: für Empfang: Frequenz (Länge) kHz (m)	Wellen: für Empfang: Art	Genauer geographischer Standort der Sendeantenne[2])	Leistung in der Antenne[3]) kW	Dienst: Art	Dienst: Stunden[4])	Gebühren[5]) [6])	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

[1]) Die gewöhnliche Arbeitswelle ist fett gedruckt.

[2]) Länge nach Greenwich in Graden, Minuten und Sekunden.

[3]) Bei Richtantennen werden zweckmäßig die Richtwirkung und der Azimut angegeben.

[4]) Mittlere Greenwichzeit (M. G Z.).

[5]) Die Inlandstelegraphengebühr des Landes der Bodenfunkstelle und die von diesem Land für Telegramme nach den angrenzenden Ländern festgesetzte Gebühr sind in einer Anlage zu diesem Verzeichnis angegeben.

[6]) Wenn die Gebührenrechnungen von einem Privatunternehmen beglichen werden, müssen gegebenenfalls der Name und die Anschrift dieses Privatunternehmens angegeben werden

Teil C. Einzelangaben über die Luftfunkstellen

Die Funkstellen sind in Abc-Folge der Rufzeichen ohne Rücksicht auf die Landeszugehörigkeit geordnet.

Rufzeichen	Name der Funkstelle oder Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen	Wellen: Frequenzen[1]) (Längen) kHz (m)	Wellen: Arten	Leistung in der Antenne kW	Land	Art des Dienstes	Gebühren	Name und Anschrift der Verwaltung oder des Unternehmens, wohin die Rechnungen gesandt werden müssen	Planmäßige Flugstrecke (Heimathafen)	Art des Luftfahrzeugs und Fabrikzeichen	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

[1]) Die gewöhnliche Arbeitswelle ist fett gedruckt

Tome III. Nomenclature des stations effectuant des services spéciaux

Partie A. Index alphabétique des stations

Nom de la station	Indicatif d'appel	Voir partie B page
1	2	3

Partie B. Etat signalétique des stations

1° Stations radiogoniométriques

(Nom du pays / Nom de la station } par ordre alphabétique)

Nom de la station	Position géographique exacte [1]) *a)* de l'antenne réceptrice de la station gonio *b)* de l'antenne émettrice de la station gonio *c)* de l'antenne de l'émetteur de la station visée colonne 8	Indicatif d'appel	Ondes, types / fréquences (longueurs)			Puissance dans l'antenne de l'émetteur kW	Nom et indicatif d'appel de la station avec laquelle la communication doit être établie si la station gonio n'est pas dotée d'un émetteur	Taxes	Observations a) secteurs de relèvement normalement sûrs et renvois aux publications nationales ou internationales de balisage b) heures d'ouverture [2]), etc.
			Pour appeler la station gonio kc/s (m)	Pour transmettre à la station gonio les signaux requis pour faire les relèvements kc/s (m)	Pour la transmission des relèvements par la station gonio kc/s (m)				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

[1]) Méridien de Greenwich en degrés, minutes et secondes. [2]) Temps moyen de Greenwich (T. M. G.).

2° Stations radiophares

Les radiophares sont rangés en deux sections:

a) du service maritime

b) du service aéronautique

(Nom du pays / Nom de la station } par ordre alphabétique)

Nom de la station	Position géographique exacte de l'antenne émettrice du radiophare [1])	Signal caractéristique du radiophare	Indicatif d'appel du radiophare s'il y a lieu	Onde			Portée normale [2])	Nom et indicatif d'appel de la station à laquelle on peut transmettre une demande d'émission du radiophare	Onde d'appel fréquence (longueur) kc/s (m)	Observations a) secteurs normalement sûrs et renvois aux publications nationales ou internationales de balisage b) heures d'ouverture [3]) c) taxes, etc.
				Fréquence (longueur) kc/s (m)	Type	Fréquence de modulation s'il y a lieu c/s				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

[1]) Méridien de Greenwich en degrés, minutes et secondes.

[2]) Les portées sont indiquées en milles marins pour les stations du service maritime et en kilomètres pour les stations du service aéronautique.

[3]) Temps moyen de Greenwich (T. M. G.).

Band III. Verzeichnis der Funkstellen für Sonderdienste

Teil A. Verzeichnis der Funkstellen in Abc-Folge

Name der Funkstelle	Rufzeichen	Siehe Teil B Seite
1	2	3

Teil B. Einzelangaben über die Funkstellen

1. Funkpeilstellen

(Name des Landes / Name der Funkstelle } in Abc-Folge)

Name der Funkstelle	Genauer geographischer Standort[1]) a) der Empfangsantenne der Funkpeilstelle b) der Sendeantenne der Funkpeilstelle c) der Antenne des Senders der in Spalte 8 verzeichneten Funkstelle	Rufzeichen	Wellen Arten Frequenzen (Längen): um die Funkpeilstelle anzurufen kHz (m)	um die zu den Peilungen erforderlichen Zeichen zu senden kHz (m)	um die Peilergebnisse durch die Funkpeilstelle zu übermitteln kHz (m)	Sendeleistung in der Antenne kW	Name und Rufzeichen der Funkstelle, mit der Funkverbindung aufzunehmen ist, wenn die Funkpeilstelle keinen Sender besitzt	Gebühren	Bemerkungen a) Abschnitte, in denen die Peilungen für gewöhnlich zuverlässig sind, und Hinweise auf staatliche oder auf zwischenstaatliche Veröffentlichungen über Seestraßenkennzeichnung b) geöffnet von ..... bis .....[2]) usw.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

[1]) Länge nach Greenwich in Graden, Minuten und Sekunden. [2]) Mittlere Greenwichzeit (M. G. Z.).

2. Funkfeuer

Die Funkfeuer sind in zwei Abteilungen geordnet:

a) Seefunkfeuer

b) Flugfunkfeuer

(Name des Landes / Name der Funkstelle } in Abc-Folge)

Name der Funkstelle	Genauer geographischer Standort der Sendeantenne des Funkfeuers[1])	Kennung des Funkfeuers	Nötigenfalls Rufzeichen des Funkfeuers	Welle: Frequenz (Länge) kHz (m)	Welle: Art	Welle: Nötigenfalls Modelungsfrequenz Hz	gewöhnliche Reichweite[2])	Name und Rufzeichen der Funkstelle, die man um Inbetriebsetzung des Funkfeuers bitten kann	Anrufwelle Frequenz (Länge) kHz (m)	Bemerkungen a) Abschnitte, die für gewöhnlich zuverlässig sind, und Hinweise auf staatliche oder zwischenstaatliche Veröffentlichungen über Seestraßenkennzeichnung b) geöffnet von .... bis ....[3]) c) Gebühren usw.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

[1]) Länge nach Greenwich in Graden, Minuten und Sekunden.
[2]) Die Reichweiten werden für Seefunkfeuer in Seemeilen und für Flugfunkfeuer in Kilometern angegeben.
[3]) Mittlere Greenwichzeit (M. G. Z.).

3° Stations émettant des signaux horaires

(Nom du pays / Nom de la station } par ordre alphabétique)

Nom de la station	Indicatif d'appel	Ondes: Fréquences (longueurs) kc/s (m)	Ondes: Type	Heures d'émission [1]	Méthode [2]
1	2	3	4	5	6

[1]) Temps moyen de Greenwich (T. M. G.).

[2]) Instructions générales concernant les signaux horaires.

4° Stations émettant des bulletins météorologiques réguliers

(Nom du pays / Nom de la station } par ordre alphabétique)

Nom de la station	Indicatif d'appel	Ondes: Fréquences (longueurs) kc/s (m)	Ondes: Type	Heures d'émission [1]	Observations [2]
1	2	3	4	5	6

[1]) Temps moyen de Greenwich (T. M. G.).

[2]) Instructions générales concernant les bulletins météorologiques.

5° *Stations émettant des avis aux navigateurs* (Nom des stations par pays avec les indications nécessaires)
- *a)* Service maritime
- *b)* Service aéronautique

6° *Stations émettant des messages de presse adressés à tous (CQ)* (Nom du pays) (Nom de la station aves les indications nécessaires)

7° *Stations émettant des avis médicaux*

8° *Stations émettant des ondes étalonnées*

9° (le cas échéant, autres catégories de stations)

Tome IV. Nomenclature des stations fixes

(Index à la liste des fréquences pour les stations fixes en service)

Index alphabétique des stations rangées:

a) par *stations*

Station	Indicatif d'appel [1]	Onde: fréquence kc/s	Onde: (longueur) (m)
1	2	3	

[1]) L'indicatif d'appel distinctif de chaque fréquence doit être indiqué en face de cette fréquence.

3. Funkstellen, die Zeitzeichen senden

(Name des Landes / Name der Funkstelle } in Abc-Folge)

Name der Funkstelle	Rufzeichen	Wellen: Frequenzen (Längen) kHz (m)	Wellen: Art	Sendezeiten [1]	Verfahren [2]
1	2	3	4	5	6

[1]) Mittlere Greenwichzeit (M. G. Z.)

[2]) Allgemeine Angaben über die Zeitzeichen.

4. Funkstellen, die regelmäßig Wetterberichte senden

(Name des Landes / Name der Funkstelle } in Abc-Folge)

Name der Funkstelle	Rufzeichen	Wellen: Frequenzen (Längen) kHz (m)	Wellen: Art	Sendezeiten [1]	Bemerkungen [2]
1	2	3	4	5	6

[1]) Mittlere Greenwichzeit (M. G. Z.).

[2]) Allgemeine Angaben über die Wetterberichte.

5. Funkstellen, die Nachrichten für See- und Luftfahrer senden (Namen der Funkstellen länderweise mit den nötigen Angaben)
   a) Seefunkdienst
   b) Flugfunkdienst
6. Funkstellen, die Pressenachrichten »an Alle« (CQ) senden (Name des Landes) (Name der Funkstelle mit den nötigen Angaben)
7. Funkstellen, die ärztliche Ratschläge senden
8. Funkstellen, die Eichwellen senden
9. (Gegebenenfalls andere Arten von Funkstellen)

Band IV. Verzeichnis der festen Funkstellen

(Auszug aus der Frequenzenliste für die in Dienst befindlichen Funkstellen)

Übersicht der Funkstellen in Abc-Folge:

a) geordnet nach Funkstellen

Funkstelle	Rufzeichen [1]	Welle: Frequenz kHz	Welle: (Länge) (m)
1	2	3	

[1]) Das Rufzeichen jeder Frequenz muß dieser Frequenz zugeordnet werden.

b) par *pays*

Station	Indicatif d'appel[1])	Onde fréquence kc/s	Onde (longueur) (m)	Observations
1	2	3		4

[1]) L'indicatif d'appel distinctif de chaque fréquence doit être indiqué en face de cette fréquence.

Tome V. Nomenclature des stations de radiodiffusion

Partie A. Index alphabétique des stations

Nom de la station	Indicatif d'appel	Voir partie B page
1	2	3

Partie B. Etat signalétique des stations

(Nom du pays / Nom de la station } par ordre alphabétique)

Nom de la station	Indicatif d'appel	Fréquences (longueurs) kc/s (m)	Position géographique exacte de l'antenne émettrice[1])	Puissance dans l'antenne kW	Nom et adresse de l'administration ou de l'entreprise effectuant l'émission	Observations
1	2	3	4	5	6	7

[1]) Méridien de Greenwich en degrés, minutes et secondes.

Liste des fréquences

La forme à donner à ce document est la suivante:

Fréquence exacte en kc/s	Longueur d'onde approximative en m	Date de première notification de la fréquence pour le pays	Date de notification de cette fréquence pour la station dont le nom figure dans la colonne 5	Indicatif d'appel	Nom et position géographique[1]) de la station et nom du pays dont relève cette station	Types d'émission (A 0, A 1, A 2, A 3, A 4, A 5 et B)	Puissance dans l'antenne[4]) en kW	Puissance dans l'antenne[4]) taux de modulation en %	Directivité de l'antenne	Fréquence maximum de modulation en kc/s pour les types d'émission A 2, A 3, A 4 et A 5[2])	Vitesse maximum normale de transmission en bauds[3])	Nature du service et pays avec lesquels la communication est prévue ou établie	Date de mise en exploitation de la fréquence par la station dont le nom figure dans la colonne 5 (date prévue entre parenthèses)	Administration ou compagnie exploitante	Observations
1	2	3a	3b	4	5	6	7a	7b	8	9	10	11	12	13	14

[1]) Méridien de Greenwich en degrés, minutes et secondes

[2]) Le chiffre à inscrire dans la colonne 9 doit permettre de déterminer la largeur de la bande de fréquences occupée par la transmission.

Aucun signe ne précède le chiffre, lorsque la transmission utilise les deux bandes latérales. Si la transmission n'utilise que la porteuse et une bande latérale, on l'indique en plaçant devant le chiffre le signe + (bande latérale de fréquences supérieure à la fréquence porteuse) ou — (bande latérale de fréquences inférieure à la fréquence porteuse).

[3]) La vitesse en bauds pour le code Morse international est approximativement égale à 0,8 fois la vitesse en mots par minute.

[4]) Voir la définition donée sous chiffres 11 (12, 13, 14).

b) geordnet nach Ländern

Funkstelle	Rufzeichen [1])	Welle Frequenz kHz	Welle (Länge) (m)	Bemerkungen
1	2	3		4

[1]) Das Rufzeichen jeder Frequenz muß dieser Frequenz zugeordnet werden.

Band V. Verzeichnis der Rundfunksender

Teil A. Übersicht der Sender in Abc-Folge

Name des Senders	Rufzeichen	Siehe Teil B Seite
1	2	3

Teil B. Einzelangaben über die Sender

(Name des Landes / Name des Senders } in Abc-Folge)

Name des Senders	Rufzeichen	Frequenzen (Längen) kHz (m)	Genauer geographischer Standort der Sendeantenne [1])	Leistung in der Antenne kW	Name und Anschrift der Verwaltung oder des Unternehmens für die Sendungen	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7

[1]) Länge nach Greenwich in Graden, Minuten und Sekunden.

Liste der Frequenzen
Form dieses Dienstbehelfs:

Genaue Frequenz in kHz	Ungefähre Wellenlänge in m	Tag: der ersten Anmeldung der Frequenz für das Land	Tag: der Anmeldung dieser Frequenz für die Funkstelle, deren Name in Spalte 5 steht	Rufzeichen	Name und geographischer Standort [1]) der Funkstelle und Name des Landes, dem diese Funkstelle untersteht	Art der Aussendung (A 0, A 1, A 2, A 3, A 4, A 5, B)	Leistung in der Antenne [2]): in kW	Leistung in der Antenne [2]): Grad der Modelung in bH	Richtwirkung der Antenne	Höchste Modelungsfrequenz für die Wellenarten A 2, A 3, A 4 und A 5 [2])	Gewöhnliche Sendehöchstgeschwindigkeit in Bauds [3])	Art des Dienstes und Länder, mit denen die Verbindung vorgesehen ist oder besteht	Tag der Inbetriebnahme der Frequenz durch die Funkstelle, deren Name in Spalte 5 steht (vorgesehener Zeitpunkt in Klammern) [4])	Verwaltung oder Betriebsgesellschaft	Bemerkungen
1	2	3a	3b	4	5	6	7a	7b	8	9	10	11	12	13	14

[1]) Länge nach Greenwich in Graden, Minuten und Sekunden.

[2]) Aus der Zahl in Spalte 9 muß die von der Sendung eingenommene Frequenzbandbreite bestimmt werden können.

Werden für die Sendung die beiden Seitenbänder benutzt, so geht der Zahl kein Zeichen voran. Werden für die Sendung nur der Träger und ein Seitenband benutzt, so wird der Zahl das Zeichen + oder — vorangestellt, und zwar + bei Benutzung des Seitenbandes oberhalb der Trägerfrequenz, — bei Benutzung des Seitenbandes unterhalb der Trägerfrequenz.

[3]) Bei Benutzung des zwischenstaatlichen Morsealphabets ist die Geschwindigkeit in Bauds ungefähr 0,8 mal der Zahl der je Minute übermittelten Wörter.

[4]) S. Begriffsbestimmung in Nr. 11 (12, 13, 14).

Appendice 9

Notations de service

(Voir l'article 15 et sous chiffre 486)

⋇	station à bord d'un navire de guerre ou d'un aéronef de guerre
[A]	appareil automatique d'alarme
△	radiogoniomètre à bord d'une station mobile
■	station classée comme située dans une région de trafic intense pour laquelle le trafic sur 500 kc/s (600 m) est restreint, conformément au chiffre 486
D 30°	antenne dirigée dans la direction de rayonnement maximum de 30° (exprimé en degrés à partir du nord vrai, de 0 à 360, dans le sens des aiguilles d'une montre)
DR	antenne directive pourvue d'un réflecteur
FA	station terrestre effectuant un service avec les stations d'aéronef
FC	station terrestre effectuant un service avec les stations de navire
FR	station réceptrice seulement, reliée au réseau général des voies de télécommunication
FS	station terrestre établie dans le seul but de la sécurité de la vie humaine
FX	station effectuant un service de radiocommunication entre points fixes
H 24	station ayant un service permanent, de jour et de nuit
H 16	station de navire de la 2e catégorie effectuant 16 heures de service
H 8	station de navire de la 2e catégorie effectuant 8 heures de service
HJ	station ouverte du lever au coucher du soleil (service de jour)
HX	station n'ayant pas de vacations déterminées
CO	station ouverte à la correspondance exclusivement officielle
CP	station ouverte à la correspondance publique
CR	station ouverte à la correspondance publique restreinte
CV	station ouverte exclusivement à la correspondance d'une entreprise privée
RC	radiophare circulaire
RD	radiophare directionnel
RG	station radiogoniométrique
RT	radiophare tournant
RV	radiophare directionnel variable

Anhang 9

Besondere dienstliche Bezeichnungen

(Siehe Artikel 15 und Nr. 486)

⋇	Funkstelle an Bord eines Kriegsschiffs oder eines Kriegsluftfahrzeugs
[A]	Selbsttätiges Seenotalarmgerät
△	Funkpeiler an Bord einer beweglichen Funkstelle (Bordfunkpeiler)
■	Funkstelle in einem Gebiet mit starkem Funkverkehr, für die der Verkehr auf 500 kHz (600 m) nach Nr. 486 beschränkt ist
D 30°	Richtantenne mit Hauptstrahlung in einem Winkel von 30° (gerechnet in Graden von 0 bis 360 von der wahren Nordrichtung an, im Sinne des Uhrzeigers)
DR	Richtantenne mit Rückstrahler
FA	Landfunkstelle für den Dienst mit Luftfunkstellen
FC	Landfunkstelle für den Dienst mit Seefunkstellen
FR	reine Funkempfangsstelle, die an das allgemeine Fernmeldenetz angeschlossen ist
FS	Landfunkstelle ausschließlich zum Schutz des menschlichen Lebens
FX	Funkstelle für den Dienst zwischen festen Punkten
H 24	Funkstelle mit ununterbrochenem Dienst, tags und nachts
H 16	Seefunkstelle 2. Gruppe mit 16 Dienststunden
H 8	Seefunkstelle 2. Gruppe mit 8 Dienststunden
HJ	Funkstelle, geöffnet von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang (Tagesdienst)
HX	Funkstelle ohne feste Dienststunden
CO	Funkstelle nur für amtlichen Dienst
CP	Funkstelle für öffentlichen Dienst
CR	Funkstelle für beschränkten öffentlichen Dienst
CV	Funkstelle nur für den Verkehr eines Privatunternehmens
RC	Kreisfunkfeuer
RD	Richtfunkfeuer
RG	Funkpeilstelle
RT	Funkfeuer mit umlaufendem Strahl
RV	veränderliches Richtfunkfeuer

Appendice 10

Documents dont les stations mobiles doivent être pourvues

(Voir les articles 3, 10, 12, 15 et l'appendice 8)

A. les « stations de navire » à bord des navires obligatoirement pourvus d'une installation radiotélégraphique :

1° la licence radioélectrique ;

2° le certificat du ou des opérateurs ;

3° le registre (journal du service radioélectrique) sur lequel sont mentionnés, au moment où ils se produisent, les incidents de service de toute nature, ainsi que les communications échangées avec des stations terrestres ou des stations mobiles et relatives à des avis de sinistre. Si le règlement de bord le permet, la position du véhicule sera indiquée une fois par jour sur ledit registre ;

4° la liste alphabétique des indicatifs d'appel ;

5° la nomenclature des stations côtières et de navire ;

6° la nomenclature des stations effectuant des services spéciaux ;

7° le Règlement général et le Règlement additionnel des radiocommunications, ainsi que les dispositions de la Convention qui sont nécessaires pour l'exploitation du service des radiocommunications à bord des navires ;

8° les tarifs télégraphiques des pays à destination desquels la station accepte le plus fréquemment des radiotélégrammes.

B. les autres « stations de navire » :

les documents visés aux chiffres 1° à 5° inclus sous le titre A.

C. les « stations d'aéronef » :

1° les documents visés aux chiffres 1°, 2° et 3° sous le titre A ;

2° la nomenclature des stations aéronautiques et d'aéronef ou d'autres documents contenant les renseignements officiels relatifs aux stations aéronautiques et aux stations d'aéronef qui sont nécessaires à la station d'aéronef pour l'exécution de son service.

Anhang 10

Dienstbehelfe, die zur Ausrüstung der beweglichen Funkstellen gehören

(Siehe Artikel 3, 10, 12, 15 und Anhang 8)

A. »Seefunkstellen« an Bord von Schiffen, die pflichtmäßig mit einer Funktelegraphenanlage ausgerüstet sein müssen:

1. die Genehmigungsurkunde für die Funkstelle;

2. das Zeugnis des Funkers oder der Funker;

3. das Funktagebuch, in das dienstliche Vorkommnisse jeder Art sowie die mit Land- oder beweglichen Funkstellen gewechselten Nachrichten, die sich auf Unglücksmeldungen beziehen, sofort eingetragen werden. Wenn es die Bordvorschriften erlauben, wird der Standort des Fahrzeugs täglich einmal in diesem Buch vermerkt;

4. die alphabetische Rufzeichenliste;

5. das Verzeichnis der Küsten- und Seefunkstellen;

6. das Verzeichnis der Funkstellen für Sonderdienste;

7. die Allgemeine und die Zusatz-Vollzugsordnung für den Funkdienst sowie die Bestimmungen des Weltnachrichtenvertrags, die für die Durchführung des Funkdienstes an Bord der Schiffe erforderlich sind;

8. Gebührenübersichten der Länder, nach denen die Funkstelle am häufigsten Funktelegramme annimmt.

B. Andere »Seefunkstellen«:

die unter Ziffer 1. bis 5. des Abs. A genannten Dienstbehelfe.

C. »Luftfunkstellen«:

1. die unter Ziffer 1., 2. und 3. des Abs. A genannten Dienstbehelfe;

2. das Verzeichnis der Boden- und Luftfunkstellen oder andere geeignete Unterlagen, die die amtlichen Angaben über die Boden- und Luftfunkstellen enthalten, die für die Durchführung des Funkdienstes der Luftfunkstellen erforderlich sind.

Appendice 11

Abréviations à employer dans les radiocommunications

(Voir l'article 17)

1. Code Q

Abréviations utilisables dans tous les services [1] [2]

A. Liste des abréviations par ordre alphabétique

Abréviation	Question	Réponse ou avis
QRA	Quel est le nom de votre station?	Le nom de ma station est ...
QRB	A quelle distance approximative vous trouvez-vous de ma station?	La distance approximative entre nos stations est de ... milles marins (*ou* ... kilomètres).
QRC	Par quelle exploitation privée (*ou* administration d'Etat) sont liquidés les comptes de taxes de votre station?	Les comptes de taxes de ma station sont liquidés par l'exploitation privée ... (*ou* par l'administration de l'Etat ...).
QRD	Où allez-vous et d'où venez-vous?	Je vais à ... et je viens de ...
QRG	Voulez-vous m'indiquer ma fréquence (longueur d'onde) exacte en kc/s (*ou* m)?	Votre fréquence (longueur d'onde) exacte est de ... kc/s (*ou* ... m).
QRH	Ma fréquence (longueur d'onde) varie-t-elle?	Votre fréquence (longueur d'onde) varie.
QRI	La tonalité de mon émission est-elle régulière?	La tonalité de votre émission varie.
QRJ	Me recevez-vous mal? Mes signaux sont-ils faibles?	Je ne peux pas vous recevoir. Vos signaux sont trop faibles.
QRK	Quelle est la lisibilité de mes signaux *(1 à 5)*?	La lisibilité de vos signaux est ... *(1 à 5)*.
QRL	Etes-vous occupé?	Je suis occupé (*ou* Je suis occupé avec ...). Prière de ne pas brouiller.
QRM	Etes-vous brouillé?	Je suis brouillé.
QRN	Etes-vous troublé par les atmosphériques?	Je suis troublé par les atmosphériques.
QRO	Dois-je augmenter l'énergie?	Augmentez l'énergie.
QRP	Dois-je diminuer l'énergie?	Diminuez l'énergie.
QRQ	Dois-je transmettre plus vite?	Transmettez plus vite (...mots par minute).
QRS	Dois-je transmettre plus lentement?	Transmettez plus lentement (... mots par minute).
QRT	Dois-je cesser la transmission?	Cessez la transmission.
QRU	Avez-vous quelque chose pour moi?	Je n'ai rien pour vous.
QRV	Etes-vous prêt?	Je suis prêt.
QRW	Dois-je aviser ... que vous l'appelez sur ... kc/s (*ou* ... m)?	Prière d'aviser ... que je l'appelle sur ... kc/s (*ou* ... m).

[1]) Les abréviations prennent la forme de questions quand elles sont suivies d'un point d'interrogation.

[2]) Les séries de signaux QA à QD et QF à QN sont réservées au code spécial de l'aéronautique.

Anhang 11

Zusammenstellung der im Funkverkehr anzuwendenden Abkürzungen

(Siehe Artikel 16)

1. Q-Schlüssel

Abkürzungen für alle Dienste [1] [2]

A. Zusammenstellung der Abkürzungen in Abc-Folge

Abkürzung	Frage	Antwort oder Mitteilung
QRA	Wie ist der Name Ihrer Funkstelle?	Der Name meiner Funkstelle ist ...
QRB	In welcher Entfernung von meiner Funkstelle befinden Sie sich annähernd?	Die Entfernung zwischen unseren Funkstellen beträgt annähernd ... Seemeilen (oder .. Kilometer).
QRC	Von welchem Privatunternehmen (oder von welcher Staatsverwaltung) werden die Gebührenrechnungen Ihrer Funkstelle beglichen?	Die Gebührenrechnungen meiner Funkstelle werden von dem Privatunternehmen ... (oder von der ... Staatsverwaltung) beglichen.
QRD	Wohin fahren Sie und woher kommen Sie?	Ich fahre nach ... und komme von ...
QRG	Würden Sie mir meine genaue Frequenz (Wellenlänge) in kHz (oder m) angeben?	Ihre genaue Frequenz (Wellenlänge) ist .. kHz (oder ... m).
QRH	Schwankt meine Frequenz (Wellenlänge)?	Ihre Frequenz (Wellenlänge) schwankt.
QRI	Ist mein Ton regelmäßig?	Ihr Ton schwankt.
QRJ	Erhalten Sie von mir schlecht? Sind meine Zeichen schwach?	Ich kann Sie nicht verstehen. Ihre Zeichen sind zu schwach.
QRK	Wie ist die Lesbarkeit meiner Zeichen (1 bis 5)?	Die Lesbarkeit Ihrer Zeichen ist ... (1 bis 5).
QRL	Sind Sie beschäftigt?	Ich bin beschäftigt (oder Ich bin mit ... beschäftigt). Bitte nicht zu stören.
QRM	Werden Sie gestört?	Ich werde gestört.
QRN	Wird Ihr Empfang durch Luftstörungen beeinträchtigt?	Mein Empfang wird durch Luftstörungen beeinträchtigt.
QRO	Soll ich die Sendestärke erhöhen?	Erhöhen Sie die Sendestärke.
QRP	Soll ich die Sendestärke vermindern?	Vermindern Sie die Sendestärke.
QRQ	Soll ich schneller geben?	Geben Sie schneller (... Wörter in der Minute).
QRS	Soll ich langsamer geben?	Geben Sie langsamer (... Wörter in der Minute).
QRT	Soll ich die Übermittlung einstellen?	Stellen Sie die Übermittlung ein.
QRU	Haben Sie etwas für mich?	Ich habe nichts für Sie.
QRV	Sind Sie bereit?	Ich bin bereit.
QRW	Soll ich ... benachrichtigen, daß Sie ihn auf ... kHz (oder ... m) rufen?	Benachrichtigen Sie bitte ..., daß ich ihn auf ... kHz (oder ... m) rufe.

[1]) Wenn hinter den Abkürzungen ein Fragezeichen steht, so bedeuten sie eine Frage.

[2]) Die Reihen der Zeichen QA bis QD und QF bis QN sind dem Sonderschlüssel der Luftfahrt vorbehalten.

Abréviation	Question	Réponse ou avis
QRX	Dois-je attendre? A quel moment me rappellerez-vous?	Attendez (*ou* Attendez jusqu'à ce que j'aie fini de communiquer avec ...). Je vous rappellerai à... heure (*ou* aussitôt).
QRY	Quel est mon tour?	Votre tour est numéro ... *(ou d'après toute autre indication).*
QRZ	Par qui suis-je appelé?	Vous êtes appelé par...
QSA	Quelle est la force de mes signaux *(1 à 5)?*	La force de vos signaux est ... *(1 à 5)*
QSB	La force de mes signaux varie-t-elle?	La force de vos signaux varie.
QSD	Ma manipulation est-elle correcte; mes signaux sont-ils nets?	Votre manipulation est incorrecte; vos signaux sont mauvais.
QSG	Dois-je transmettre ... télégrammes (*ou* un télégramme) à la fois?	Transmettez ... télégrammes (*ou* un télégramme) à la fois.
QSJ	Quelle est la taxe à percevoir par mot pour ..., y compris votre taxe télégraphique intérieure?	La taxe à percevoir par mot pour ... est de ... francs, y compris ma taxe télégraphique intérieure.
QSK	Dois-je continuer la transmission de tout mon trafic, je peux vous écouter entre mes signaux?	Continuez la transmission de tout votre trafic, je vous interromprai s'il y a lieu.
QSL	Pouvez-vous me donner accusé de réception?	Je vous donne accusé de réception.
QSM	Dois-je vous répéter le dernier télégramme que je vous ai transmis?	Répétez le dernier télégramme que vous m'avez transmis.
QSO	Pouvez-vous communiquer avec ... directement (*ou* par l'intermédiaire de ...)?	Je puis communiquer avec ... directement (*ou* par l'intermédiaire de ...).
QSP	Voulez-vous retransmettre à ... gratuitement?	Je retransmettrai à ... gratuitement.
QSR	L'appel de détresse reçu de ... a-t-il été réglé?	L'appel de détresse reçu de ... a été réglé par ...
QSU	Dois-je transmettre (*ou* répondre) sur ... kc/s (*ou* ... m) et/ou sur ondes du type A 1, A 2, A 3 ou B?	Transmettez (*ou* Répondez) sur ... kc/s (*ou* ... m) et/ou sur ondes du type A 1, A 2, A 3 ou B.
QSV	Dois-je transmettre une série de VVV ...?	Transmettez une série de VVV ...
QSW	Voulez-vous transmettre sur ... kc/s (*ou* ... m) et/ou sur ondes du type A 1, A 2, A 3 ou B?	Je vais transmettre (*ou* Je transmettrai) sur ... kc/s (*ou* ... m) et/ou sur ondes du type A 1, A 2, A 3 ou B.
QSX	Voulez-vous écouter ... *(indicatifs d'appel)* sur ... kc/s (*ou* ... m)?	J'écoute ... *(indicatif d'appel)* sur ... kc/s (*ou* ... m).
QSY	Dois-je passer à la transmission sur ... kc/s (*ou* ... m), sans changer de type d'onde? *ou* Dois-je passer à la transmission sur une autre onde?	Passez à la transmission sur ... kc/s (*ou* ... m), sans changer de type d'onde *ou* Passez à la transmission sur une autre onde.

Abkürzung	Frage	Antwort oder Mitteilung
QRX	Soll ich warten? Wann werden Sie mich wieder rufen?	Warten Sie (oder Warten Sie, bis ich meinen Verkehr mit ... beendet habe). Ich werde Sie um ... Uhr (oder sogleich) wieder rufen.
QRY	Wann bin ich an der Reihe?	Sie haben die Nummer ... (oder jede andere Angabe).
QRZ	Von wem werde ich gerufen?	Sie werden von ... gerufen.
QSA	Wie ist meine Zeichenstärke (1 bis 5)?	Ihre Zeichenstärke ist ... (1 bis 5).
QSB	Schwankt die Stärke meiner Zeichen?	Die Stärke Ihrer Zeichen schwankt.
QSD	Ist mein Geben gut; sind meine Zeichen deutlich?	Ihr Geben ist fehlerhaft; Ihre Zeichen sind schlecht.
QSG	Soll ich ... Telegramme in einer Reihe (oder jedes Telegramm einzeln) übermitteln?	Übermitteln Sie ... Telegramme in einer Reihe (oder jedes Telegramm einzeln).
QSJ	Wie ist die Wortgebühr für ein Telegramm nach ... einschl. Ihrer Inlandstelegraphengebühr?	Die Wortgebühr nach ... beträgt ... Franken einschl. meiner Inlandstelegraphengebühr.
QSK	Soll ich die Übermittlung meines ganzen Verkehrs fortsetzen? Ich kann Sie zwischen meinen Zeichen hören.	Setzen Sie die Übermittlung Ihres ganzen Verkehrs fort; ich werde Sie nötigenfalls unterbrechen.
QSL	Können Sie mir Empfangsbestätigung geben?	Ich gebe Ihnen Empfangsbestätigung.
QSM	Soll ich Ihnen das letzte Telegramm wiederholen, das ich Ihnen übermittelt habe?	Wiederholen Sie das letzte Telegramm, das Sie mir übermittelt haben.
QSO	Können Sie mit ... unmittelbar (oder durch Vermittlung von ...) verkehren?	Ich kann mit ... unmittelbar (oder durch Vermittlung von ...) verkehren.
QSP	Wollen Sie an ... gebührenfrei vermitteln?	Ich werde an ... gebührenfrei vermitteln.
QSR	Ist der von ... eingegangene Notanruf erledigt?	Der von ... eingegangene Notanruf ist von ... erledigt worden.
QSU	Soll ich auf ... kHz (oder ... m) und/oder auf Wellen A 1, A 2, A 3 oder B senden (oder antworten)?	Senden (oder antworten) Sie auf ... kHz (oder ... m) und/oder auf Wellen A 1, A 2, A 3 oder B.
QSV	Soll ich eine Reihe VVV ... geben?	Geben Sie eine Reihe VVV ..
QSW	Wollen Sie auf ... kHz (oder ... m) und/oder auf Wellen A 1, A 2, A 3 oder B senden?	Ich werde auf ... kHz (oder ... m) und/oder auf Wellen A 1, A 2, A 3 oder B senden.
QSX	Wollen Sie ... (Rufzeichen) auf ... kHz (oder ... m) hören?	Ich höre ... (Rufzeichen) auf ... kHz (oder ... m).
QSY	Soll ich zum Senden auf ... kHz (oder ... m) übergehen, ohne die Wellenart zu wechseln? oder Soll ich zum Senden auf eine andere Welle übergehen?	Gehen Sie zum Senden auf ... kHz (oder ... m) über, ohne die Wellenart zu wechseln. oder Gehen Sie zum Senden auf eine andere Welle über.

Abréviation	Question	Réponse ou avis
QSZ	Dois-je transmettre chaque mot ou groupe deux fois?	Transmettez chaque mot ou groupe deux fois.
QTA	Dois-je annuler le télégramme n° ... comme s'il n'avait pas été transmis?	Annulez le télégramme n° ... comme s'il n'avait pas été transmis.
QTB	Etes-vous d'accord avec mon compte de mots?	Je ne suis pas d'accord avec votre compte de mots; je répète la première lettre de chaque mot et le premier chiffre de chaque nombre.
QTC	Combien avez-vous de télégrammes à transmettre?	J'ai ... télégrammes pour vous (*ou* pour ...).
QTE[1]	Quel est mon relèvement vrai relativement à vous? *ou*	Votre relèvement vrai relativement à moi est de ... degrés *ou*
	Quel est mon relèvement vrai relativement à ... *(indicatif d'appel)*? *ou*	Votre relèvement vrai relativement à ... *(indicatif d'appel)* est de ... degrés à ... *(heure)* *ou*
	Quel est le relèvement vrai de ... *(indicatif d'appel)* relativement à ... *(indicatif d'appel)*?	Le relèvement vrai de ... *(indicatif d'appel)* relativement à ... *(indicatif d'appel)* est de ... degrés à ... *(heure)*.
QTF	Voulez-vous m'indiquer la position de ma station sur la base des relèvements pris par les postes radiogoniométriques que vous contrôlez?	La position de votre station sur la base des relèvements pris par les postes radiogoniométriques que je contrôle est ... latitude, ... longitude.
QTG	Voulez-vous transmettre votre indicatif d'appel pendant cinquante secondes, en terminant par un trait de dix secondes, sur ... kc/s (*ou* ... m) pour que je puisse prendre votre relèvement radiogoniométrique?	Je vais transmettre mon indicatif d'appel pendant cinquante secondes, en terminant par un trait de dix secondes, sur ... kc/s (*ou* ... m) pour que vous puissiez prendre mon relèvement radiogoniométrique.
QTH	Quelle est votre position en latitude et en longitude (ou d'après toute autre indication)?	Ma position est ... latitude, ... longitude (ou d'après toute autre indication).
QTI	Quelle est votre route vraie?	Ma route vraie est de ... degrés.
QTJ	Quelle est votre vitesse de marche?	Ma vitesse de marche est de ... nœuds (*ou* de ... kilomètres) à l'heure.
QTM	Transmettez des signaux radioélectriques et des signaux acoustiques sous-marins pour me permettre de déterminer mon relèvement et ma distance	Je transmets des signaux radioélectriques et des signaux acoustiques sous-marins pour vous permettre de déterminer votre relèvement et votre distance

[1]) Dans certains services aéronautiques « cap vrai » et « relèvement vrai » sont appelés « cap géographique » et « relèvement géographique ».

Abkürzung	Frage	Antwort oder Mitteilung
QSZ	Soll ich jedes Wort oder jede Gruppe zweimal geben?	Geben Sie jedes Wort oder jede Gruppe zweimal.
QTA	Soll ich das Telegramm Nr. ... vernichten, als ob es nicht übermittelt worden wäre?	Vernichten Sie das Telegramm Nr. ..., als ob es nicht übermittelt worden wäre.
QTB	Sind Sie mit meiner Wortzählung einverstanden?	Ich bin mit Ihrer Wortzählung nicht einverstanden; ich wiederhole den ersten Buchstaben jedes Wortes und die erste Ziffer jeder Zahl.
QTC	Wieviel Telegramme haben Sie?	Ich habe ... Telegramme für Sie (oder für ...).
QTE[1]	Wie peilen Sie mich rechtweisend? oder	Ich peile Sie rechtweisend ... Grad. oder
	Wie peilt mich die Funkpeilstelle ... (Rufzeichen) rechtweisend? oder	Die Funkpeilstelle ... (Rufzeichen) peilt Sie rechtweisend ... Grad um ... (Uhrzeit). oder
	Wie wird die Funkstelle ... (Rufzeichen) von ... (Rufzeichen) rechtweisend gepeilt?	Die Funkstelle ... (Rufzeichen) wird von ... (Rufzeichen) rechtweisend ... Grad um ... (Uhrzeit) gepeilt.
QTF	Wollen Sie mir den Standort meiner Funkstelle angeben auf Grund der Peilungen der Funkpeilstellen Ihrer Gruppe?	Nach den Peilungen der Funkpeilstellen meiner Gruppe ist der Standort Ihrer Funkstelle ... Breite, ... Länge.
QTG	Wollen Sie fünfzig Sekunden lang Ihr Rufzeichen auf ... kHz (oder ... m) geben und die Sendung mit einem Strich von zehn Sekunden Dauer beenden, damit ich Sie peilen kann?	Ich gebe fünfzig Sekunden lang mein Rufzeichen auf ... kHz (oder ... m) und beende die Sendung mit einem Strich von zehn Sekunden Dauer, damit Sie mich peilen können.
QTH	Wie ist Ihr Standort nach Breite und Länge (oder jede andere Angabe)?	Mein Standort ist ... Breite, ... Länge (oder jede andere Angabe).
QTI	Wie ist Ihr rechtweisender Kurs?	Mein rechtweisender Kurs ist ... Grad.
QTJ	Welche Fahrtgeschwindigkeit haben Sie?	Meine Fahrtgeschwindigkeit beträgt ... Knoten (oder ... Kilometer) in der Stunde.
QTM	Senden Sie Funkzeichen und Unterwasserschallzeichen, damit ich meine Peilung ausführen und meine Entfernung bestimmen kann?	Ich sende Funkzeichen und Unterwasserschallzeichen, damit Sie Ihre Peilung ausführen und Ihre Entfernung bestimmen können.

[1]) »Rechtweisender Kurs« und »rechtweisende Peilung« werden in gewissen Flugfunkdiensten »geographischer Kurs« und »geographische Peilung« genannt.

Abréviation	Question	Réponse ou avis
QTO	Etes-vous sorti du bassin (*ou* du port)?	Je viens de sortir du bassin (*ou* du port).
QTP	Allez-vous entrer dans le bassin (*ou* dans le port)?	Je vais entrer dans le bassin (*ou* dans le port).
QTQ	Pouvez-vous communiquer avec ma station à l'aide du Code International de Signaux?	Je vais communiquer avec votre station à l'aide du Code International de Signaux.
QTR	Quelle est l'heure exacte?	L'heure exacte est ...
QTU	Quelles sont les heures d'ouverture de votre station?	Les heures d'ouverture de ma station sont de ... à ...
QUA	Avez-vous des nouvelles de ... *(indicatif d'appel de la station mobile)*?	Voici les nouvelles de ... *(indicatif d'appel de la station mobile)*.
QUB	Pouvez-vous me donner, dans l'ordre, les renseignements concernant: la visibilité, la hauteur des nuages, le vent au sol pour ... *(lieu d'observation)*?	Voici les renseignements demandés: .....
QUC	Quel est le dernier message reçu par vous de ... *(indicatif d'appel de la station mobile)*?	Le dernier message reçu par moi de ... *(indicatif d'appel de la station mobile)* est ...
QUD	Avez-vous reçu le signal d'urgence fait par .. *(indicatif d'appel de la station mobile)*?	J'ai reçu le signal d'urgence fait par ... *(indicatif d'appel de la station mobile)* à ... *(heure)*.
QUF	Avez-vous reçu le signal de détresse fait par ... *(indicatif d'appel de la station mobile)*?	J'ai reçu le signal de détresse fait par ... *(indicatif d'appel de la station mobile)* à ... *(heure)*.
QUG	Allez-vous être forcé d'amerrir (*ou* d'atterrir)?	Je suis forcé d'amerrir (*ou* d'atterrir) à ... *(lieu)*.
QUH	Voulez-vous m'indiquer la pression barométrique actuelle au niveau de la mer?	La pression barométrique actuelle au niveau de la mer est de ... *(unités)*.
QUJ[1]	Voulez-vous m'indiquer le cap vrai à suivre, par vent nul, pour me diriger vers vous?	Le cap vrai à suivre, par vent nul, pour vous diriger vers moi est de ... degrés à .. *(heure)*.
QUK	Pouvez-vous m'indiquer l'état de la mer observé à ... *(lieu ou coordonnées)*?	La mer à ... *(lieu ou coordonnées)* est ...
QUL	Pouvez-vous m'indiquer la houle observée à ... *(lieu ou coordonnées)*?	La houle à ... *(lieu ou coordonnées)* est ...
QUM	Le trafic de détresse est-il terminé?	Le trafic de détresse est terminé.

[1]) Dans certains services aéronautiques «cap vrai» et «relèvement vrai» sont appelés «cap géographique» et «relèvement géographique».

Abkürzung	Frage	Antwort oder Mitteilung
QTO	Sind Sie aus dem Hafenbecken (oder aus dem Hafen) ausgelaufen?	Ich bin soeben aus dem Hafenbecken (oder aus dem Hafen) ausgelaufen.
QTP	Sind Sie im Begriff, in das Hafenbecken (oder in den Hafen) einzulaufen?	Ich bin im Begriff, in das Hafenbecken (oder in den Hafen) einzulaufen.
QTQ	Können Sie mit meiner Funkstelle unter Benutzung des Internationalen Signalbuchs verkehren?	Ich werde mit Ihrer Funkstelle unter Benutzung des Internationalen Signalbuchs verkehren.
QTR	Welches ist die genaue Uhrzeit?	Es ist genau ... Uhr.
QTU	Wann ist Ihre Funkstelle geöffnet?	Meine Funkstelle ist von ... bis ... geöffnet.
QUA	Haben Sie Nachrichten von ... (Rufzeichen der beweglichen Funkstelle)?	Hier sind die Nachrichten von ... (Rufzeichen der beweglichen Funkstelle).
QUB	Können Sie mir der Reihe nach Auskünfte geben über: die Sicht, die Höhe der Wolken, den Bodenwind für ... (Beobachtungsort)?	Hier sind die erbetenen Auskünfte: .....
QUC	Welches Telegramm haben Sie von ... (Rufzeichen der beweglichen Funkstelle) zuletzt erhalten?	Ich habe von ... (Rufzeichen der beweglichen Funkstelle) zuletzt das Telegramm ... erhalten.
QUD	Haben Sie das Dringlichkeitszeichen von ... (Rufzeichen der beweglichen Funkstelle) erhalten?	Ich habe das Dringlichkeitszeichen von ... (Rufzeichen der beweglichen Funkstelle) um ... (Uhrzeit) erhalten.
QUF	Haben Sie das Notzeichen von ... (Rufzeichen der beweglichen Funkstelle) erhalten?	Ich habe das Notzeichen von ... (Rufzeichen der beweglichen Funkstelle) um ... (Uhrzeit) erhalten.
QUG	Sind Sie gezwungen, auf See niederzugehen (oder zu landen)?	Ich bin gezwungen, in ... (Ort) auf See niederzugehen (oder zu landen).
QUH	Wollen Sie mir den jetzigen Luftdruck auf Meeresspiegel bezogen angeben?	Der jetzige Luftdruck auf Meeresspiegel bezogen ist ... (Einheiten).
QUJ[1]	Wollen Sie mir den rechtweisenden Kurs angeben, den ich bei Windstille aufnehmen muß, um zu Ihnen zu gelangen?	Der bei Windstille aufzunehmende rechtweisende Kurs, um zu mir zu gelangen, ist ... Grad um ... (Uhrzeit).
QUK	Können Sie mir den in ... (Ort oder gleichwertige Angabe) beobachteten Zustand des Meeres angeben?	Das Meer in ... (Ort oder gleichwertige Angabe) ist ...
QUL	Können Sie mir die in ... (Ort oder gleichwertige Angabe) beobachtete Dünung angeben?	Die Dünung in ... (Ort oder gleichwertige Angabe) ist ...
QUM	Ist der Notverkehr beendet?	Der Notverkehr ist beendet.

[1]) »Rechtweisender Kurs« und »rechtweisende Peilung« werden in gewissen Flugdiensten »geographischer Kurs« und »geographische Peilung« genannt.

B. Liste des abréviations par nature des questions, réponses ou avis:

Abréviation	Question	Réponse ou avis
	Nom	
QRA	Quel est le nom de votre station?	Le nom de ma station est ...
	Parcours	
QRD	Où allez-vous et d'où venez-vous?	Je vais à ... et je viens de ...
	Position	
QRB	A quelle distance approximative vous trouvez-vous de ma station?	La distance approximative entre nos stations est de ... milles marins *(ou ... kilomètres)*.
QTH	Quelle est votre position en latitude et en longitude (ou d'après toute autre indication)?	Ma position est ... latitude, ... longitude (ou d'après toute autre indication).
	Qualité des signaux	
QRI	La tonalité de mon émission est-elle régulière?	La tonalité de votre émission varie.
QRK	Quelle est la lisibilité de mes signaux *(1 à 5)*?	La lisibilité de vos signaux est ... *(1 à 5)*.
	Force des signaux	
QRJ	Me recevez-vous mal? Mes signaux sont-ils faibles?	Je ne peux pas vous recevoir. Vos signaux sont trop faibles.
QRO	Dois-je augmenter l'énergie?	Augmentez l'énergie.
QRP	Dois-je diminuer l'énergie?	Diminuez l'énergie.
QSA	Quelle est la force de mes signaux *(1 à 5)*?	La force de vos signaux est ... *(1 à 5)*.
QSB	La force de mes signaux varie-t-elle?	La force de vos signaux varie.
	Manipulation	
QRQ	Dois-je transmettre plus vite?	Transmettez plus vite (... mots par minute).
QRS	Dois-je transmettre plus lentement?	Transmettez plus lentement (... mots par minute).
QSD	Ma manipulation est-elle correcte; mes signaux sont-ils nets?	Votre manipulation est incorrecte; vos signaux sont mauvais.
	Brouillage	
QRM	Etes-vous brouillé?	Je suis brouillé.
QRN	Etes-vous troublé par les atmosphériques?	Je suis troublé par les atmosphériques.
	Réglage de la longueur d'onde	
QRG	Voulez-vous m'indiquer ma fréquence (longueur d'onde) exacte en kc/s (*ou* m)?	Votre fréquence (longueur d'onde) exacte est de ... kc/s (*ou* ... m).
QRH	Ma fréquence (longueur d'onde) varie-t-elle?	Votre fréquence (longueur d'onde) varie.
	Choix de la longueur d'onde et/ou du type d'onde	
QSU	Dois-je transmettre (*ou* répondre) sur ... kc/s (*ou* ... m) et/ou sur ondes du type A1, A2, A3 ou B?	Transmettez (*ou* Répondez) sur ... kc/s (*ou* ... m) et/ou sur ondes du type A1, A2, A3 ou B.

B. Zusammenstellung der Abkürzungen nach der Art der Fragen, Antworten oder Mitteilungen:

Abkürzung	Frage	Antwort oder Mitteilung
	Name	
QRA	Wie ist der Name Ihrer Funkstelle?	Der Name meiner Funkstelle ist ...
	Reiseweg	
QRD	Wohin fahren Sie und woher kommen Sie?	Ich fahre nach ... und komme von ...
	Standort	
QRB	In welcher Entfernung von meiner Funkstelle befinden Sie sich annähernd?	Die Entfernung zwischen unseren Funkstellen beträgt annähernd ... Seemeilen (oder ... Kilometer).
QTH	Wie ist Ihr Standort nach Breite und Länge (oder jede andere Angabe)?	Mein Standort ist ... Breite, ... Länge (oder jede andere Angabe).
	Güte der Zeichen	
QRI	Ist mein Ton regelmäßig?	Ihr Ton schwankt.
QRK	Wie ist die Lesbarkeit meiner Zeichen (1 bis 5)?	Die Lesbarkeit Ihrer Zeichen ist ... (1 bis 5).
	Stärke der Zeichen	
QRJ	Erhalten Sie von mir schlecht? Sind meine Zeichen schwach?	Ich kann Sie nicht verstehen. Ihre Zeichen sind zu schwach.
QRO	Soll ich die Sendestärke erhöhen?	Erhöhen Sie die Sendestärke.
QRP	Soll ich die Sendestärke vermindern?	Vermindern Sie die Sendestärke.
QSA	Wie ist meine Zeichenstärke (1 bis 5)?	Ihre Zeichenstärke ist ... (1 bis 5).
QSB	Schwankt die Stärke meiner Zeichen?	Die Stärke Ihrer Zeichen schwankt.
	Gebeweise	
QRQ	Soll ich schneller geben?	Geben Sie schneller (... Wörter in der Minute).
QRS	Soll ich langsamer geben?	Geben Sie langsamer (... Wörter in der Minute).
QSD	Ist mein Geben gut; sind meine Zeichen deutlich?	Ihr Geben ist fehlerhaft; Ihre Zeichen sind schlecht.
	Störung	
QRM	Werden Sie gestört?	Ich werde gestört.
QRN	Wird Ihr Empfang durch Luftstörungen beeinträchtigt?	Mein Empfang wird durch Luftstörungen beeinträchtigt.
	Einstellen der Welle	
QRG	Würden Sie mir meine genaue Frequenz (Wellenlänge) in kHz (oder m) angeben?	Ihre genaue Frequenz (Wellenlänge) ist ... kHz (oder ... m).
QRH	Schwankt meine Frequenz (Wellenlänge)?	Ihre Frequenz (Wellenlänge) schwankt.
	Wahl der Welle und/oder Wellenart	
QSU	Soll ich auf ... kHz (oder ... m) und/oder auf Wellen A 1, A 2, A 3 oder B senden (oder antworten)?	Senden (oder antworten) Sie auf ... kHz (oder ... m) und/oder auf Wellen A 1, A 2, A 3 oder B.

Abréviation	Question	Réponse ou avis
QSV	Dois-je transmettre une série de VVV ...?	Transmettez une série de VVV ...
QSW	Voulez-vous transmettre sur ... kc/s (*ou* ... m) et/ou sur ondes du type A 1, A 2, A 3 ou B?	Je vais transmettre (*ou* Je transmettrai) sur ... kc/s (*ou* ... m) et/ou sur ondes du type A 1, A 2, A 3 ou B.
QSX	Voulez-vous écouter ... *(indicatif d'appel)* sur ... kc/s (*ou* ... m)?	J'écoute ... *(indicatif d'appel)* sur ... kc/s (*ou* ... m).
	Changement de longueur d'onde	
QSY	Dois-je passer à la transmission sur ... kc/s (*ou* ... m), sans changer de type d'onde? *ou* Dois-je passer à la transmission sur une autre onde?	Passez à la transmission sur ... kc/s (*ou* ... m), sans changer de type d'onde. *ou* Passez à la transmission sur une autre onde.
	Etablissement de la communication	
QRL	Etes-vous occupé?	Je suis occupé (*ou* Je suis occupé avec ...). Prière de ne pas brouiller.
QRV	Etes-vous prêt?	Je suis prêt.
QRX	Dois-je attendre? A quel moment me rappellerez-vous?	Attendez (*ou* Attendez jusqu'à ce que j'aie fini de communiquer avec ...). Je vous rappellerai à ... heure (*ou* aussitôt).
QRY	Quel est mon tour?	Votre tour est numéro ... *(ou d'après toute autre indication).*
QRZ	Par qui suis-je appelé?	Vous êtes appelé par ...
QTQ	Pouvez-vous communiquer avec ma station à l'aide du Code International de Signaux?	Je vais communiquer avec votre station à l'aide du Code International de Signaux.
	Heure	
QTR	Quelle est l'heure exacte?	L'heure exacte est ...
QTU	Quelles sont les heures d'ouverture de votre station?	Les heures d'ouverture de ma station sont de ... à ...
	Taxes	
QRC	Par quelle exploitation privée (*ou* administration d'Etat) sont liquidés les comptes de taxes de votre station?	Les comptes de taxes de ma station sont liquidés par l'exploitation privée ... (*ou* par l'administration de l'Etat ...).
QSJ	Quelle est la taxe à percevoir par mot pour ..., y compris votre taxe télégraphique intérieure?	La taxe à percevoir par mot pour ... est de ... francs, y compris ma taxe télégraphique intérieure.
	Transit	
QRW	Dois-je aviser ... que vous l'appelez sur ... kc/s (*ou* ... m)?	Prière d'aviser ... que je l'appelle sur ... kc/s (*ou* ... m).
QSO	Pouvez-vous communiquer avec ... directement (*ou* par l'intermédiaire de ...)?	Je puis communiquer avec ... directement (*ou* par l'intermédiaire de ...).

Abkürzung	Frage	Antwort oder Mitteilung
QSV	Soll ich eine Reihe VVV ... geben?	Geben Sie eine Reihe VVV ....
QSW	Wollen Sie auf ... kHz (oder ... m) und/oder auf Wellen A 1, A 2, A 3 oder B senden?	Ich werde auf ... kHz (oder ... m) und/oder auf Wellen A 1, A 2, A 3 oder B senden.
QSX	Wollen Sie ... (Rufzeichen) auf ... kHz (oder ... m) hören?	Ich höre ... (Rufzeichen) auf ... kHz (oder ... m).
	Wellenwechsel	
QSY	Soll ich zum Senden auf ... kHz (oder ... m) übergehen, ohne die Wellenart zu wechseln? oder Soll ich zum Senden auf eine andere Welle übergehen?	Gehen Sie zum Senden auf ... kHz (oder ... m) über, ohne die Wellenart zu wechseln. oder Gehen Sie zum Senden auf eine andere Welle über.
	Herstellen der Verbindung	
QRL	Sind Sie beschäftigt?	Ich bin beschäftigt (oder Ich bin mit ... beschäftigt). Bitte nicht zu stören.
QRV	Sind Sie bereit?	Ich bin bereit.
QRX	Soll ich warten? Wann werden Sie mich wieder rufen?	Warten Sie (oder Warten Sie, bis ich meinen Verkehr mit ... beendet habe). Ich werde Sie um ... Uhr (oder sogleich) wieder rufen.
QRY	Wann bin ich an der Reihe?	Sie haben die Nummer ... (oder jede andere Angabe).
QRZ	Von wem werde ich gerufen?	Sie werden von ... gerufen.
QTQ	Können Sie mit meiner Funkstelle unter Benutzung des Internationalen Signalbuchs verkehren?	Ich werde mit Ihrer Funkstelle unter Benutzung des Internationalen Signalbuchs verkehren.
	Uhrzeit	
QTR	Welches ist die genaue Uhrzeit?	Es ist genau ... Uhr.
QTU	Wann ist Ihre Funkstelle geöffnet?	Meine Funkstelle ist von ... bis ... geöffnet.
	Gebühren	
QRC	Von welchem Privatunternehmen (oder von welcher Staatsverwaltung) werden die Gebührenrechnungen Ihrer Funkstelle beglichen?	Die Gebührenrechnungen meiner Funkstelle werden von dem Privatunternehmen ... (oder von der ... Staatsverwaltung) beglichen.
QSJ	Wie ist die Wortgebühr für ein Telegramm nach ... einschl. Ihrer Inlandstelegraphengebühr?	Die Wortgebühr nach ... beträgt ... Franken einschl. meiner Inlandstelegraphengebühr.
	Vermittlung	
QRW	Soll ich ... benachrichtigen, daß Sie ihn auf ... kHz (oder ... m) rufen?	Benachrichtigen Sie bitte ..., daß ich ihn auf ... kHz (oder ... m) rufe.
QSO	Können Sie mit ... unmittelbar (oder durch Vermittlung von ...) verkehren?	Ich kann mit ... unmittelbar (oder durch Vermittlung von ...) verkehren.

Abréviation	Question	Réponse ou avis
QSP	Voulez-vous retransmettre à ... gratuitement?	Je retransmettrai à ... gratuitement.
QUA	Avez-vous des nouvelles de ... *(indicatif d'appel de la station mobile)*?	Voici les nouvelles de ... *(indicatif d'appel de la station mobile)*.
QUC	Quel est le dernier message reçu par vous de ... *(indicatif d'appel de la station mobile)*?	Le dernier message reçu par moi de ... *(indicatif d'appel de la station mobile)* est ...
	Echange de la correspondance	
QRU	Avez-vous quelque chose pour moi?	Je n'ai rien pour vous.
QSG	Dois-je transmettre ... télégrammes (*ou* un télégramme) à la fois?	Transmettez ... télégrammes (*ou* un télégramme) à la fois.
QSK	Dois-je continuer la transmission de tout mon trafic, je peux vous écouter entre mes signaux?	Continuez la transmission de tout votre trafic, je vous interromprai s'il y a lieu.
QSL	Pouvez-vous me donner accusé de réception?	Je vous donne accusé de réception.
QSM	Dois-je vous répéter le dernier télégramme que je vous ai transmis?	Répétez le dernier télégramme que vous m'avez transmis.
QSZ	Dois-je transmettre chaque mot ou groupe deux fois?	Transmettez chaque mot ou groupe deux fois.
QTA	Dois-je annuler le télégramme no ... comme s'il n'avait pas été transmis?	Annulez le télégramme no ... comme s'il n'avait pas été transmis.
QTB	Etes-vous d'accord avec mon compte de mots?	Je ne suis pas d'accord avec votre compte de mots; je répète la première lettre de chaque mot et le premier chiffre de chaque nombre.
QTC	Combien avez-vous de télégrammes à transmettre?	J'ai ... télégrammes pour vous (*ou* pour ...).
	Mouvement	
QTI	Quelle est votre route vraie?	Ma route vraie est de ... degrés.
QTJ	Quelle est votre vitesse de marche?	Ma vitesse de marche est de ... nœuds (*ou* de ... kilomètres) à l'heure.
QTO	Etes-vous sorti du bassin (*ou* du port)?	Je viens de sortir du bassin (*ou* du port).
QTP	Allez-vous entrer dans le bassin (*ou* dans le port)?	Je vais entrer dans le bassin (*ou* dans le port).
QUG	Allez-vous être forcé d'amerrir (*ou* d'atterrir)?	Je suis forcé d'amerrir (*ou* d'atterrir) à ... *(lieu)*.
QUK	Pouvez-vous m'indiquer l'état de la mer observé à ... *(lieu ou coordonnées)*?	La mer à ... *(lieu ou coordonnées)* est ...
QUL	Pouvez-vous m'indiquer la houle observée à ... *(lieu ou coordonnées)*?	La houle à ... *(lieu ou coordonnées)* est ...

Abkürzung	Frage	Antwort oder Mitteilung
QSP	Wollen Sie an ... gebührenfrei vermitteln?	Ich werde an ... gebührenfrei vermitteln.
QUA	Haben Sie Nachrichten von ... (Rufzeichen der beweglichen Funkstelle)?	Hier sind die Nachrichten von ... (Rufzeichen der beweglichen Funkstelle).
QUC	Welches Telegramm haben Sie von ... (Rufzeichen der beweglichen Funkstelle) zuletzt erhalten?	Ich habe von ... (Rufzeichen der beweglichen Funkstelle) zuletzt das Telegramm ... erhalten.
	Verkehr	
QRU	Haben Sie etwas für mich?	Ich habe nichts für Sie.
QSG	Soll ich ... Telegramme in einer Reihe (oder jedes Telegramm einzeln) übermitteln?	Übermitteln Sie ... Telegramme in einer Reihe (oder jedes Telegramm einzeln).
QSK	Soll ich die Übermittlung meines ganzen Verkehrs fortsetzen? Ich kann Sie zwischen meinen Zeichen hören.	Setzen Sie die Übermittlung Ihres ganzen Verkehrs fort; ich werde Sie nötigenfalls unterbrechen.
QSL	Können Sie mir Empfangsbestätigung geben?	Ich gebe Ihnen Empfangsbestätigung.
QSM	Soll ich Ihnen das letzte Telegramm wiederholen, das ich Ihnen übermittelt habe?	Wiederholen Sie das letzte Telegramm, das Sie mir übermittelt haben.
QSZ	Soll ich jedes Wort oder jede Gruppe zweimal geben?	Geben Sie jedes Wort oder jede Gruppe zweimal.
QTA	Soll ich das Telegramm Nr. ... vernichten, als ob es nicht übermittelt worden wäre?	Vernichten Sie das Telegramm Nr. ..., als ob es nicht übermittelt worden wäre.
QTB	Sind Sie mit meiner Wortzählung einverstanden?	Ich bin mit Ihrer Wortzählung nicht einverstanden; ich wiederhole den ersten Buchstaben jedes Wortes und die erste Ziffer jeder Zahl.
QTC	Wieviel Telegramme haben Sie?	Ich habe ... Telegramme für Sie (oder für ...).
	Fahrt	
QTI	Wie ist Ihr rechtweisender Kurs?	Mein rechtweisender Kurs ist ... Grad.
QTJ	Welche Fahrtgeschwindigkeit haben Sie?	Meine Fahrtgeschwindigkeit beträgt ... Knoten (oder Kilometer) in der Stunde.
QTO	Sind Sie aus dem Hafenbecken (oder aus dem Hafen) ausgelaufen?	Ich bin soeben aus dem Hafenbecken (oder aus dem Hafen) ausgelaufen.
QTP	Sind Sie im Begriff, in das Hafenbecken (oder in den Hafen) einzulaufen?	Ich bin im Begriff, in das Hafenbecken (oder in den Hafen) einzulaufen.
QUG	Sind Sie gezwungen, auf See niederzugehen (oder zu landen)?	Ich bin gezwungen, in ... (Ort) auf See niederzugehen (oder zu landen).
QUK	Können Sie mir den in ... (Ort oder gleichwertige Angabe) beobachteten Zustand des Meeres angeben?	Das Meer in ... (Ort oder gleichwertige Angabe) ist ...
QUL	Können Sie mir die in ... (Ort oder gleichwertige Angabe) beobachtete Dünung angeben?	Die Dünung in ... (Ort oder gleichwertige Angabe) ist ...

Abréviation	Question	Réponse ou avis
	Météorologie	
QUB	Pouvez-vous me donner, dans l'ordre, les renseignements concernant: la visibilité, la hauteur des nuages, le vent au sol pour ... *(lieu d'observation)*?	Voici les renseignements demandés: .....
QUH	Voulez-vous m'indiquer la pression barométrique actuelle au niveau de la mer?	La pression barométrique actuelle au niveau de la mer est de ... *(unités)*.
	Radiogoniométrie	
QTE[1]	Quel est mon relèvement vrai relativement à vous?	Votre relèvement vrai relativement à moi est de ... degrés
	ou	*ou*
	Quel est mon relèvement vrai relativement à ... *(indicatif d'appel)*?	Votre relèvement vrai relativement à *(indicatif d'appel)* est de .. degrés à .. *(heure)*
	ou	*ou*
	Quel est le relèvement de ... *(indicatif d'appel)* relativement à ... *(indicatif d'appel)*?	Le relèvement vrai de ...*(indicatif d'appel)* relativement à ... *(indicatif d'appel)* est de ... degrés à ... *(heure)*.
QTF	Voulez-vous m'indiquer la position de ma station sur la base des relèvements pris par les postes radiogoniométriques que vous contrôlez?	La position de votre station sur la base des relèvements pris par les postes radiogoniométriques que je contrôle est ... latitude, ... longitude.
QTG	Voulez-vous transmettre votre indicatif d'appel pendant cinquante secondes, en terminant par un trait de dix secondes, sur ... kc/s (*ou* ... m) pour que je puisse prendre votre relèvement radiogoniométrique?	Je vais transmettre mon indicatif d'appel pendant cinquante secondes, en terminant par un trait de dix secondes, sur ... kc/s (*ou* ... m) pour que vous puissiez prendre mon relèvement radiogoniométrique.
QTM	Transmettez des signaux radioélectriques et des signaux acoustiques sous-marins pour me permettre de déterminer mon relèvement et ma distance.	Je transmets des signaux radioélectriques et des signaux acoustiques sous-marins pour vous permettre de déterminer votre relèvement et votre distance.
QUJ[1]	Voulez-vous m'indiquer le cap vrai à suivre, par vent nul, pour me diriger vers vous?	Le cap vrai à suivre, par vent nul, pour vous diriger vers moi est de ... degrés à ... *(heure)*.
	Suspension du travail	
QRT	Dois-je cesser la transmission?	Cessez la transmission.
	Urgence	
QUD	Avez-vous reçu le signal d'urgence fait par ... *(indicatif d'appel de la station mobile)*?	J'ai reçu le signal d'urgence fait par ... *(indicatif d'appel de la station mobile)* à ... *(heure)*

[1]) **Dans certains services aéronautiques «cap vrai» et «relèvement vrai» sont appelés «cap géographique» et «relèvement géographique».**

Abkürzung	Frage	Antwort oder Mitteilung
	Wetterdienst	
QUB	Können Sie mir der Reihe nach Auskünfte geben über: die Sicht, die Höhe der Wolken, den Bodenwind für ... (Beobachtungsort)?	Hier sind die erbetenen Auskünfte: .....
QUH	Wollen Sie mir den jetzigen Luftdruck auf Meeresspiegel bezogen angeben?	Der jetzige Luftdruck auf Meeresspiegel bezogen ist ... (Einheiten).
	Funkpeildienst	
QTE[1]	Wie peilen Sie mich rechtweisend?	Ich peile Sie rechtweisend ... Grad.
	oder	oder
	Wie peilt mich die Funkpeilstelle ... (Rufzeichen) rechtweisend?	Die Funkpeilstelle ... (Rufzeichen) peilt Sie rechtweisend ... Grad um ... (Uhrzeit).
	oder	oder
	Wie wird die Funkstelle ... (Rufzeichen) von ... (Rufzeichen) rechtweisend gepeilt?	Die Funkstelle ... (Rufzeichen) wird von ... (Rufzeichen) rechtweisend ... Grad um ... (Uhrzeit) gepeilt.
QTF	Wollen Sie mir den Standort meiner Funkstelle angeben auf Grund der Peilungen der Funkpeilstellen Ihrer Gruppe?	Nach den Peilungen der Funkpeilstellen meiner Gruppe ist der Standort Ihrer Funkstelle ... Breite, ... Länge.
QTG	Wollen Sie fünfzig Sekunden lang Ihr Rufzeichen auf ... kHz (oder ... m) geben und die Sendung mit einem Strich von zehn Sekunden Dauer beenden, damit ich Sie peilen kann?	Ich gebe fünfzig Sekunden lang mein Rufzeichen auf ... kHz (oder ... m) und beende die Sendung mit einem Strich von zehn Sekunden Dauer, damit Sie mich peilen können.
QTM	Senden Sie Funkzeichen und Unterwasserschallzeichen, damit ich meine Peilung ausführen und meine Entfernung bestimmen kann.	Ich sende Funkzeichen und Unterwasserschallzeichen, damit Sie Ihre Peilung ausführen und Ihre Entfernung bestimmen können.
QUJ[1]	Wollen Sie mir den rechtweisenden Kurs angeben, den ich bei Windstille aufnehmen muß, um zu Ihnen zu gelangen?	Der bei Windstille aufzunehmende rechtweisende Kurs, um zu mir zu gelangen, ist ... Grad um ... (Uhrzeit).
	Arbeitseinstellung	
QRT	Soll ich die Übermittlung einstellen?	Stellen Sie die Übermittlung ein.
	Dringlichkeitszeichen	
QUD	Haben Sie das Dringlichkeitszeichen von ... (Rufzeichen der beweglichen Funkstelle) erhalten?	Ich habe das Dringlichkeitszeichen von ... (Rufzeichen der beweglichen Funkstelle) um ... (Uhrzeit) erhalten.

[1]) **»Rechtweisender Kurs« und »rechtweisende Peilung« werden in gewissen Flugdiensten »geographischer Kurs« und »geographische Peilung« genannt.**

Abréviation	Question	Réponse ou avis
	Détresse	
QSR	L'appel de détresse reçu de ... a-t-il été réglé?	L'appel de détresse reçu de ... a été réglé par ...
QUF	Avez-vous reçu le signal de détresse fait par ... *(indicatif d'appel de la station mobile)*?	J'ai reçu le signal de détresse fait par ... *(indicatif d'appel de la station mobile)* à ... *(heure)*.
QUM	Le trafic de détresse est-il terminé?	Le trafic de détresse est terminé.

2. Abréviations diverses

Abréviation	Signification
C	Oui.
N	Non.
P	Annonce de télégramme privé dans le service mobile *(à employer en préfixe)*.
W	Mot *ou* mots.
AA	Tout après ... *(à employer après un point d'interrogation pour demander une répétition)*.
AB	Tout avant ... *(à employer après un point d'interrogation pour demander une répétition)*.
AL	Tout ce qui vient d'être transmis *(à employer après un point d'interrogation pour demander une répétition)*.
AS	Attente.
BN	Tout entre ... *(à employer après un point d'interrogation pour demander une répétition)*.
BQ	Réponse à RQ.
CL	Je ferme ma station.
CS	Indicatif d'appel *(à employer pour demander ou faire répéter un indicatif d'appel)*.
DB	Je ne puis pas vous fournir de relèvement, vous n'êtes pas dans le secteur vérifié de cette station.
DC	Le minimum de votre signal convient pour le relèvement.
DF	Votre relèvement à ... *(heure)* était de .. degrés, dans le secteur douteux de cette station, avec une erreur possible de deux degrés.
DG	Veuillez m'aviser si vous constatez une erreur dans le relèvement donné.
DI	Relèvement douteux par suite de la mauvaise qualité de votre signal.
DJ	Relèvement douteux par suite du brouillage.
DL	Votre relèvement à ... *(heure)* était de ... degrés, dans le secteur incertain de cette station.
DO	Relèvement douteux. Demandez un autre relèvement plus tard ou à ... *(heure)*.
DP	Au delà de 50 milles, l'erreur possible de relèvement peut atteindre deux degrés.
DS	Réglez votre transmetteur, le minimum de votre signal est trop étendu.
DT	Je ne puis pas vous fournir de relèvement, le minimum de votre signal est trop étendu.
DY	Cette station est bilatérale, quelle est votre direction approximative en degrés relativement à cette station?
DZ	Votre relèvement est réciproque *(à utiliser seulement par la station de contrôle d'un groupe de stations radiogoniométriques lorsqu'elle s'adresse à d'autres stations du même groupe)*.

Abkürzung	Frage	Antwort oder Mitteilung
	Notdienst	
QSR	Ist der von ... eingegangene Notanruf erledigt?	Der von ... eingegangene Notanruf ist von ... erledigt worden.
QUF	Haben Sie das Notzeichen von ... (Rufzeichen der beweglichen Funkstelle) erhalten?	Ich habe das Notzeichen von ... (Rufzeichen der beweglichen Funkstelle) um ... (Uhrzeit) erhalten.
QUM	Ist der Notverkehr beendet?	Der Notverkehr ist beendet.

2. Verschiedene Abkürzungen

Abkürzung	Bedeutung
C	Ja.
N	Nein.
P	Ankündigung eines Privattelegramms im beweglichen Dienst (als Einleitung zu verwenden).
W	Wort oder Wörter.
AA	Alles nach ... (mit voranstehendem Fragezeichen zur Anforderung einer Wiederholung zu verwenden).
AB	Alles vor ... (mit voranstehendem Fragezeichen zur Anforderung einer Wiederholung zu verwenden).
AL	Alles, was soeben übermittelt wurde (mit voranstehendem Fragezeichen zur Anforderung einer Wiederholung zu verwenden).
AS	Warten.
BN	Alles zwischen ... (mit voranstehendem Fragezeichen zur Anforderung einer Wiederholung zu verwenden).
BQ	Antwort auf RQ.
CL	Ich schließe meine Funkstelle.
CS	Rufzeichen (zu verwenden, um ein Rufzeichen zu erfragen oder wiederholen zu lassen).
DB	Ich kann Ihnen keine Peilung liefern, Sie befinden sich nicht in dem geeichten Peilabschnitt meiner Funkstelle.
DC	Das Minimum Ihres Zeichens genügt für die Peilung.
DF	Ihre Peilung um ... (Uhrzeit) betrug ... Grad, Sie befanden sich im meßunsicheren Abschnitt dieser Funkstelle, eine Abweichung von zwei Grad ist möglich.
DG	Benachrichtigen Sie mich bitte, wenn Sie in der angegebenen Peilung einen Fehler feststellen.
DI	Peilung unzuverlässig infolge mangelhafter Beschaffenheit Ihrer Zeichen.
DJ	Peilung wegen Störung unzuverlässig.
DL	Ihre Peilung um ... (Uhrzeit) betrug ... Grad im meßunsicheren Abschnitt dieser Funkstelle.
DO	Peilung unzuverlässig. Fordern Sie später oder um ... (Uhrzeit) neue Peilung.
DP	Über 50 Meilen Entfernung; Peilfehler möglich bis zu zwei Grad.
DS	Stellen Sie Ihren Sender ein, das Minimum Ihres Zeichens ist zu breit.
DT	Ich kann Ihnen keine Peilung liefern, das Minimum Ihres Zeichens ist zu breit.
DY	Diese Funkstelle erscheint doppelseitig; wie ist Ihre annähernde Richtung zu dieser Funkstelle in Graden?
DZ	Ihre Peilung liegt nach der entgegengesetzten Seite (nur von der leitenden Funkstelle einer Gruppe von Funkpeilstellen im Verkehr mit anderen Funkstellen ihrer Gruppe zu verwenden).

Abréviation	Signification
ER	Ici ... *(à employer avant le nom de la station mobile dans la transmission des indications de route).*
GA	Reprenez la transmission *(à employer plus spécialement dans le service fixe).*
JM	Si je puis transmettre, faites une série de traits. Pour arrêter ma transmission, faites une série de points *[à ne pas utiliser sur 500 kcfs (600 m)].*
MN	Minute *ou* minutes *(à employer pour marquer la durée d'une attente).*
NW	Je reprends la transmission *(à employer plus spécialement dans le service fixe).*
OK	Nous sommes d'accord.
RQ	Désignation d'une demande.
SA	Annonce du nom d'une station d'aéronef *(à employer dans la transmission des indications de passage).*
SF	Annonce du nom d'une station aéronautique.
SN	Annonce du nom d'une station côtière.
SS	Annonce du nom d'une station de bord *(à employer dans la transmission des indications de passage).*
TR	Envoi d'indications concernant une station mobile.
TU	Je vous remercie du concours prêté.
UA	Sommes-nous d'accord?
WA	Mot après ... *(à employer après un point d'interrogation pour demander une répétition).*
WB	Mot avant ... *(à employer après un point d'interrogation pour demander une répétition).*
XS	Parasites atmosphériques.
YS	Voyez votre avis de service.
ABV	Répétez (*ou* Je répète) les chiffres en abrégé.
ADR	Adresse *(à employer après un point d'interrogation pour demander une répétition).*
CFM	Confirmez (*ou* Je confirme).
COL	Collationnez (*ou* Je collationne).
ITP	La ponctuation compte.
MSG	Annonce de télégramme concernant le service du bord *(à employer en préfixe).*
NIL	Je n'ai rien à vous transmettre *(à employer après une abréviation du code Q pour indiquer que la réponse à la question posée est négative).*
PBL	Préambule *(à employer après un point d'interrogation pour demander une répétition).*
REF	Référence à ... (*ou* Référez-vous à ...).
RPT	Répétez (*ou* Je répète) *(à employer pour demander ou pour donner répétition de tout ou partie du trafic, en faisant suivre l'abréviation des indications correspondantes).*
SIG	Signature *(à employer après un point d'interrogation pour demander une répétition).*
SVC	Annonce de télégramme de service concernant le trafic privé *(à employer en préfixe).*
TFC	Trafic.
TXT	Texte *(à employer après un point d'interrogation pour demander une répétition).*

Abkürzung	Bedeutung
ER	Hier ... (bei Übermittlung der Wegangaben vor den Namen der beweglichen Funkstelle zu setzen).
GA	Nehmen Sie die Übermittlung wieder auf (besonders im festen Dienst zu verwenden).
JM	Wenn ich senden darf, geben Sie eine Reihe Striche. Wenn ich meine Übermittlung einstellen soll, geben Sie eine Reihe Punkte [auf 500 kHz (600 m) verboten].
MN	Minute oder Minuten (zur Angabe der Wartezeit zu verwenden).
NW	Ich nehme die Übermittlung wieder auf (besonders im festen Dienst zu verwenden).
OK	Wir sind einig; einverstanden.
RQ	Bezeichnung einer Anfrage.
SA	Ankündigung des Namens einer Luftfunkstelle (bei Übermittlung von Angaben über den Flug zu verwenden).
SF	Ankündigung des Namens einer Bodenfunkstelle.
SN	Ankündigung des Namens einer Küstenfunkstelle.
SS	Ankündigung des Namens einer Bordfunkstelle (bei Übermittlung von Angaben über die Fahrt zu verwenden).
TR	Einleitung von Angaben über eine bewegliche Funkstelle.
TU	Ich danke Ihnen für Ihre Hilfe.
UA	Sind wir einig? Sind Sie einverstanden?
WA	Wort nach ... (mit voranstehendem Fragezeichen zur Anforderung einer Wiederholung zu verwenden).
WB	Wort vor ... (mit voranstehendem Fragezeichen zur Anforderung einer Wiederholung zu verwenden).
XS	Luftstörungen.
YS	Vergleichen Sie Ihren Dienstspruch.
ABV	Wiederholen Sie (oder Ich wiederhole) die Ziffern abgekürzt.
ADR	Anschrift (mit voranstehendem Fragezeichen zur Anforderung einer Wiederholung zu verwenden).
CFM	Bestätigen Sie (oder Ich bestätige).
COL	Vergleichen Sie (oder Ich vergleiche).
ITP	Die Satzzeichen zählen.
MSG	Ankündigung eines Schiffsdiensttelegrammes (als Einleitung zu verwenden).
NIL	Ich habe für Sie nichts vorliegen (anzuwenden nach einer Abkürzung des Q-Schlüssels, um anzugeben, daß die Antwort auf die gestellte Frage verneinend ist).
PBL	Kopf des Telegramms mit voranstehendem Fragezeichen zur Anforderung einer Wiederholung zu verwenden).
REF	Bezug auf ... (oder Beziehen Sie sich auf ...).
RPT	Wiederholen Sie (oder Ich wiederhole) (mit nachfolgenden entsprechenden Abkürzungen zu verwenden zur Anforderung oder Abgabe einer Wiederholung des ganzen oder eines Teils des Verkehrs).
SIG	Unterschrift (mit voranstehendem Fragezeichen zur Anforderung einer Wiederholung zu verwenden)
SVC	Ankündigung eines den Privatverkehr betreffenden Diensttelegramms (als Einleitung zu verwenden).
TFC	Verkehr.
TXT	Text (mit voranstehendem Fragezeichen zur Anforderung einer Wiederholung zu verwenden).

Appendice 12

Echelle employée pour exprimer la force ou la lisibilité des signaux

(Voir l'article 17)

Force	*Lisibilité*
QSA 1 = à peine perceptible	QRK 1 = illisible
QSA 2 = faible	QRK 2 = lisible par instants
QSA 3 = assez bon	QRK 3 = lisible mais difficilement
QSA 4 = bon	QRK 4 = lisible
QSA 5 = très bon	QRK 5 = parfaitement lisible

Anhang 12

Stufen, um die Stärke oder Lesbarkeit der Zeichen auszudrücken

(Siehe Artikel 17)

Stärke	Lesbarkeit
QSA 1 = kaum hörbar	QRK 1 = nicht lesbar
QSA 2 = schwach	QRK 2 = zeitweise lesbar
QSA 3 = ziemlich gut	QRK 3 = lesbar, aber schwer
QSA 4 = gut	QRK 4 = lesbar
QSA 5 = sehr gut	QRK 5 = gut lesbar

Appendice 13

Relevé modèle pour la comptabilité des radiotélégrammes

(Voir l'article 29)

Compte des radiotélégrammes échangés entre ..... et ..... (noms des pays)

par l'intermédiaire

{ de la station côtière de .....
ou des stations côtières ..... (nationalité)

pendant le mois de .....

Dates	Bureau d'origine	Bureau de destination	Nombre de mots	L'Administration ..... porte au				Observations
				Crédit		Débit		
				fr.	cts.	fr.	cts.	

Anhang 13

Musterformblatt für die Abrechnung über Funktelegramme

(Siehe Artikel 29)

Rechnung über Funktelegramme, ausgetauscht zwischen ..... und ..... (Namen der Länder)

durch Vermittlung

der Küstenfunkstelle .....

oder der Küstenfunkstellen ..... (Staatsangehörigkeit)

während des Monats .....

Tag	Aufgabeamt	Bestimmungsamt	Wortzahl	Die Verwaltung				Bemerkungen
				vergütet		belastet		
				Fr.	c.	Fr.	c.	

Appendice 14

Procédure dans le service des stations radiotéléphoniques mobiles de faible puissance

(Voir l'article 31)

§ 1. La procédure suivante est donnée à titre d'exemple:

1° A appelle:

Allo B, allo B, A appelle, A appelle. radiotélégramme pour vous, radiotélégramme pour vous, commutez.

2° B répond:

Allo A, allo A, B répond, B répond, envoyez votre radiotélégramme, envoyez votre radiotélégramme, commutez.

Anhang 14

Betriebsverfahren im Dienst der beweglichen Funksprechstellen geringer Leistung

(Siehe Artikel 31)

§ 1. Das nachstehende Betriebsverfahren wird als Beispiel gegeben:

1. A ruft:

Hallo B, hallo B, A ruft, A ruft, Funktelegramm für Sie, Funktelegramm für Sie, schaltet um!

2. B antwortet:

Hallo A, hallo A, B antwortet, B antwortet, senden Sie Ihr Funktelegramm, senden Sie Ihr Funktelegramm, schaltet um!

3° A répond :

Allo B, A répond, radiotélégramme commence, de ... n°... nombre de mots ... jour ... heure ... adressse ... texte ... signature ... transmission du radiotélégramme terminée, je répète, radiotélégramme commence, de ... n° ... nombre de mots ... jour ... heure ... adresse ... texte ... signature ... radiotélégramme terminé. commutez.

4° B répond :

Allo A, B répond, votre radiotélégramme commence, de ... n° ... nombre de mots ... jour ... heure ... adresse ... texte ... signature ..., votre radiotélégramme terminé, commutez.

5° A répond :

Allo B, A répond, exact, exact, coupons.

6° A coupe ensuite la communication et les deux stations reprennent l'écoute normale.

Remarque: Au commencement d'une communication, la formule d'appel est prononcée deux fois, et par la station appelante et par la station appelée. Lorsque la communication est établie, elle n'est prononcée qu'une fois.

§ 2. Lorsqu'il est nécessaire d'épeler des indicatifs d'appel, des abréviations de service et des mots, on utilise le tableau ci-dessous :

Chiffre ou signe à transmettre[1])	Lettre á transmettre	Mot á utiliser	Lettre á transmettre	Mot á utiliser
1	A	Amsterdam	O	Oslo
2	B	Baltimore	P	Paris
3	C	Casablanca	Q	Québec
4	D	Danemark	R	Roma
5	E	Edison	S	Santiago
6	F	Florida	T	Tripoli
7	G	Gallipoli	U	Upsala
8	H	Havana	V	Valencia
9	I	Italia	W	Washington
0	J	Jérusalem	X	Xanthippe
Virgule	K	Kilogramme	Y	Yokohama
Barre de fraction	L	Liverpool	Z	Zurich
Signal séparatif	M	Madagascar		
Point	N	New-York		

§ 3. Lorsque la station réceptrice a la certitude d'avoir reçu correctement le radiotélégramme, la répétition visée au 4° du § 1 n'est pas nécessaire sauf pour un radiotélégramme avec collationnement. Si l'on renonce à la répétition, la station B accuse réception du radiotélégramme transmis, dans la forme suivante :

Allo A, B répond, bien reçu votre radiotélégramme, commutez.

[1]) Toute transmission de chiffre est annoncée et se termine par les mots «en nombre» répétés deux fois.

3. A antwortet:

Hallo B, A antwortet, Funktelegramm beginnt, von ... Nr. ... Wortzahl ... Tag ... Uhrzeit ... Anschrift ... Text ... Unterschrift ...,

Übermittlung des Funktelegramms beendet, ich wiederhole, Funktelegramm beginnt, von ... Nr. ... Wortzahl ... Tag ... Uhrzeit ... Anschrift ... Text ... Unterschrift ...,

Funktelegramm beendet, schaltet um!

4. B antwortet:

Hallo A, B antwortet, Ihr Funktelegramm beginnt, von ... Nr. ... Wortzahl ... Tag ... Uhrzeit ... Anschrift ... Text ... Unterschrift ...,

Ihr Funktelegramm beendet, schaltet um!

5. A antwortet:

Hallo B, A antwortet, richtig, richtig, Schluß.

6. A trennt hierauf die Verbindung, und beide Funkstellen nehmen den gewöhnlichen Hördienst wieder auf.

Anmerkung: Beim Beginn einer Übermittlung wird der Anruf zweimal gesprochen, und zwar sowohl von der rufenden als auch von der gerufenen Funkstelle. Ist die Verbindung hergestellt, so wird er nur einmal gesprochen.

§ 2. Wenn ein Buchstabieren der Rufzeichen, dienstlichen Abkürzungen und der Wörter nötig ist, geschieht das nach folgender Übersicht:

Anzugebende Ziffer[1]) und Zeichen	Zu buchstabierende Buchstaben	Zum Buchstabieren zu benutzende Wörter	Zu buchstabierende Buchstaben	Zum Buchstabieren zu benutzende Wörter
1	A	Amsterdam	O	Oslo
2	B	Baltimore	P	Paris
3	C	Casablanca	Q	Quebec
4	D	Danemark	R	Roma
5	E	Edison	S	Santiago
6	F	Florida	T	Tripoli
7	G	Gallipoli	U	Upsala
8	H	Havana	V	Valencia
9	I	Italia	W	Washington
0	J	Jerusalem	X	Xanthippe
Beistrich	K	Kilogramm	Y	Yokohama
Bruchstrich	L	Liverpool	Z	Zürich
Trennungszeichen	M	Madagaskar		
Punkt	N	New York		

§ 3. Wenn die Funkempfangsstelle die Gewißheit hat, das Funktelegramm fehlerfrei erhalten zu haben, ist die unter Punkt 4 des § 1 angegebene Wiederholung nicht erforderlich, es sei denn, daß es sich um ein Funktelegramm mit Vergleichung handelt. Wird auf die Wiederholung verzichtet, so bestätigt die Funkstelle B den Empfang des ihr übermittelten Funktelegramms in folgender Weise:

Hallo A, B antwortet, Ihr Funktelegramm richtig erhalten, schaltet um!

[1]) Jede Übermittlung von Ziffern oder Zeichen wird durch zweimalige Wiederholung der Wörter «en nombre» («in Ziffern») eingeleitet und beendet.

Appendice 15

Obtention des relèvements radiogoniométriques

(Voir l'article 32)

I. Instructions générales

A. Avant d'appeler une ou plusieurs stations radiogoniométriques, pour demander son relèvement, la station mobile doit rechercher dans la nomenclature:

1° Les indicatifs d'appel des stations à appeler pour obtenir les relèvements radiogoniométriques qui l'intéressent.

2° L'onde sur laquelle les stations radiogoniométriques veillent, et l'onde ou les ondes sur lesquelles elles prennent les relèvements.

3° Les stations radiogoniométriques qui, grâce à des liaisons par fils spéciaux, peuvent être groupées avec la station radiogoniométrique à appeler.

B. La procédure à suivre par la station mobile dépend de diverses circonstances. D'une façon générale, elle doit tenir compte de ce qui suit:

1° Si les stations radiogoniométriques ne veillent pas sur la même onde, que ce soit l'onde pour l'opération du relèvement ou une autre onde, les relèvements doivent être demandés séparément à chaque station ou groupe de stations utilisant une onde donnée.

2° Si toutes les stations radiogoniométriques intéressées veillent sur une même onde, et si elles sont en mesure de prendre des relèvements sur une onde commune — qui peut être une autre onde que l'onde de veille — il y a lieu de les appeler ensemble, afin que les relèvements soient pris par toutes ces stations à la fois, sur une seule et même émission.

3° Si plusieurs stations radiogoniométriques sont groupées à l'aide de fils spéciaux, une seule d'entre elles doit être appelée, même si toutes sont munies d'appareils émetteurs. Dans ce cas, la station mobile doit cependant, s'il est nécessaire, mentionner dans l'appel, au moyen des indicatifs d'appel, les stations radiogoniométriques dont elle désire obtenir des relèvements.

C. Les indications relatives:

a) au signal à employer pour obtenir le relèvement,

b) à la durée des émissions à faire par la station mobile et

c) à l'heure utilisée par la station radiogoniométrique considéréé,

sont données dans la nomenclature.

Anhang 15

Peilverfahren

(Siehe Artikel 32)

I. Allgemeine Vorschriften

A. Bevor eine bewegliche Funkstelle zur Anforderung ihrer Peilung eine oder mehrere Funkpeilstellen ruft, muß sie im Verzeichnis der Funkstellen für Sonderdienste feststellen:

1. die Rufzeichen der Funkstellen, die sie zu rufen hat, um die gewünschten Funkpeilungen zu erhalten;

2. die Wachwelle der Funkpeilstellen und die Welle oder Wellen, auf denen die Funkpeilstellen die Peilungen ausführen;

3. die Funkpeilstellen, die — vermöge eines besonderen Leitungsnetzes — eine mit der zu rufenden Funkpeilstelle zusammenarbeitende Gruppe bilden können.

B. Welches Verfahren die bewegliche Funkstelle anzuwenden hat, hängt von verschiedenen Umständen ab. Im allgemeinen sind folgende Richtlinien zu beachten:

1. Wenn die Funkpeilstellen nicht auf derselben Welle auf Empfang stehen — es kann dies die Peilwelle oder irgendeine andere Welle sein —, müssen die Peilungen bei jeder einzelnen Funkstelle oder Gruppe von Funkstellen auf der dafür festgesetzten Welle angefordert werden.

2. Wenn alle beteiligten Funkpeilstellen auf derselben Welle auf Empfang stehen und imstande sind, Peilungen auf einer gemeinsamen Welle — das kann eine andere als die Wachwelle sein — zu nehmen, werden sie zweckmäßig mit einem und demselben Anruf zusammen gerufen, damit die Peilungen gleichzeitig durch alle Funkstellen ausgeführt werden.

3. Sind mehrere Funkpeilstellen durch ein besonderes Leitungsnetz zu einer Gruppe vereinigt, so braucht nur eine von ihnen angerufen zu werden, selbst für den Fall, daß sie alle mit Funksendegerät ausgerüstet sind; dann muß aber nötigenfalls die bewegliche Funkstelle im Anruf — durch Nennung der Rufzeichen — die Funkpeilstellen angeben, von denen sie gepeilt zu werden wünscht.

C. Die Angaben über:

a) das Zeichen zum Anfordern der Peilung,

b) die Sendedauer für die Peilzeichen der beweglichen Funkstelle,

c) die bei der betreffenden Funkpeilstelle gebräuchliche Uhrzeit

sind in dem Verzeichnis der Funkstellen für Sonderdienste zu finden.

II. Règles de procédure

A. Pour obtenir un relèvement

(1) La station mobile appelle la station radiogoniométrique sur l'onde indiquée dans la nomenclature comme étant son onde de veille. La station appelante transmet l'abréviation QTE? (suivie, si la station radiogoniométrique est une station mobile, de l'abréviation QTH?) et indique, si nécessaire, l'onde qu'elle va employer pour faire prendre son relèvement. Ensuite, la station appelante attend des instructions.

(2) La station radiogoniométrique appelée invite la station appelante à transmettre.

(3) Après avoir, si nécessaire, préparé sa nouvelle onde de transmission, la station appelante répond en transmettant son indicatif d'appel combiné éventuellement avec un autre signal, pendant un temps suffisamment prolongé pour permettre le relèvement.

(4) La station radiogoniométrique détermine la direction et, si possible, le sens du relèvement, et transmet l'information à la station appelante dans l'ordre suivant:

a) abréviation QTE;
b) relèvement vrai en degrés par rapport à la station radiogoniométrique;
c) heure d'observation;
d) si la station radiogoniométrique est mobile, sa propre position en latitude et longitude, précédée par l'abréviation QTH.

Si la station radiogoniométrique n'est pas satisfaite de l'opération, elle demande à la station appelante de répéter l'émission indiquée à l'alinéa (3).

(5) Dès que la station appelante a reçu le résultat de l'observation, elle répète le message à la station radiogoniométrique, celle-ci confirme ensuite que la répétition est exacte ou, le cas échéant, la rectifie en répétant le message à nouveau. Quand la station radiogoniométrique a la certitude que la station mobile a correctement reçu le message, elle transmet le signal «fin de travail». Ce signal est alors répété par la station appelante pour indiquer que l'opération est terminée.

B. Pour obtenir une position de deux ou plusieurs stations radiogoniométriques organisées en groupe

Si la station appelante désire être informée de sa position par la station de contrôle d'un groupe de stations radiogoniométriques, elle appelle la station de contrôle comme ci-dessus et demande une position en utilisant l'abréviation QTF?[1]).

La station de contrôle répond à l'appel et, quand les stations radiogoniométriques sont

[1]) Les stations côtières, en règle générale, ne donnent pas de positions.

II. Vorschriften über das Verfahren

A. Um eine Einzelpeilung zu erhalten

(1) Die bewegliche Funkstelle ruft die Funkpeilstelle auf der im Verzeichnis als ihre Wachwelle bezeichneten Welle an und übermittelt die Abkürzung QTE? (ist die Funkpeilstelle eine bewegliche Funkstelle, so folgt außerdem die Abkürzung QTH?). Ferner gibt die rufende Funkstelle, wenn nötig, die Welle an, die sie für das Senden der Peilzeichen verwenden will. Die rufende Funkstelle wartet nun auf Weisungen.

(2) Die gerufene Funkpeilstelle fordert die Funkstelle, die gerufen hat, zum Senden auf.

(3) Die rufende Funkstelle stimmt nötigenfalls ihre neue Sendewelle ab und antwortet dann, indem sie ihr Rufzeichen, unter Umständen zusammen mit einem anderen Zeichen, so lange sendet, daß die Peilung ausgeführt werden kann.

(4) Die Funkpeilstelle bestimmt die Richtung und, wenn möglich, die Seite der Peilung, und übermittelt das Ergebnis an die gepeilte Funkstelle in der nachstehenden Reihenfolge:

a) Abkürzung QTE;
b) rechtweisende Peilung in Graden in bezug auf die Funkpeilstelle;
c) Uhrzeit der Beobachtung;
d) wenn die Funkpeilstelle eine bewegliche Funkstelle ist: die Abkürzung QTH, alsdann der eigene Standort nach Breite und Länge.

Wenn der Funkpeilstelle die Peilung nicht gelungen ist, fordert sie die Funkstelle auf, die in Absatz 3 bezeichnete Sendung zu wiederholen.

(5) Sobald die bewegliche Funkstelle das Beobachtungsergebnis erhalten hat, wiederholt sie es der Funkpeilstelle; diese bestätigt hierauf, daß die Wiederholung richtig war, oder berichtigt nötigenfalls, indem sie das Peilergebnis wiederholt. Wenn die Funkpeilstelle die Gewißheit hat, daß die bewegliche Funkstelle das Peilergebnis fehlerlos erhalten hat, gibt sie das Zeichen »Schluß des Verkehrs« (»aufgearbeitet«). Dieses wird dann von der beweglichen Funkstelle wiederholt als Bestätigung, daß die Peilung beendet ist.

B. Um eine Standortbestimmung durch zwei oder mehrere Funkpeilstellen zu erhalten, die zu einer Gruppe zusammengefaßt sind

Wenn die rufende Funkstelle die Angaben ihres Standorts von der leitenden Funkstelle einer Gruppe von Funkpeilstellen erhalten will, ruft sie die leitende Funkstelle, wie oben angegeben, an und fordert eine Standortpeilung unter Benutzung der Abkürzung QTF[1]).

Die leitende Funkstelle beantwortet den Anruf der rufenden Funkstelle und fordert sie zum Senden auf,

[1]) Die Küstenfunkstellen machen im allgemeinen keine Angaben über den Standort.

prêtes, invite la station appelante à transmettre; ayant déterminé la position, elle la transmet à la station appelante comme ci-dessus, en utilisant l'abréviation QTF.

C. Pour obtenir des relèvements simultanés de deux ou plusieurs stations radiogoniométriques organisées en groupe

Sur une demande de relèvements, la station de contrôle d'un groupe de stations radiogoniométriques procède comme en B ci-dessus, et ensuite transmet les relèvements observés par chaque station du groupe, chaque relèvement étant précédé de l'indicatif d'appel de la station qui l'a pris.

sobald die Funkpeilstellen peilbereit sind. Nachdem der Standort festgestellt ist, übermittelt die leitende Funkstelle das Ergebnis an die gepeilte Funkstelle, wie oben angegeben, unter Verwendung der Abkürzung QTF.

C. Um Einzelpeilungen zu erhalten, die gleichzeitig durch zwei oder mehrere Funkpeilstellen ausgeführt werden, die zu einer Gruppe zusammengefaßt sind

Wenn Funkpeilungen angefordert werden, verfährt die leitende Funkstelle einer Gruppe von Funkpeilstellen wie vorstehend unter B angegeben. Danach übermittelt sie der gepeilten Funkstelle das Ergebnis der Peilung einer jeden Funkstelle der Gruppe; jedem Peilergebnis geht das Rufzeichen der Funkpeilstelle voran, die diese Peilung ausgeführt hat.

Appendice 16

Règlement intérieur du Comité consultatif international des radiocommunications (C. C. I. R.)

(Voir l'article 33)

Article premier

Administration organisatrice. Définition et rôle

On entend par « administration organisatrice » l'administration qui est chargée d'organiser une réunion du C. C. I. R. Son rôle expire cinq mois après la clôture de la réunion qu'elle a organisée.

Article 2

Invitation à la réunion

§ 1. L'administration organisatrice fixe le lieu et la date exacte de la réunion et les fait connaître aux autres administrations par l'intermédiaire du Bureau de l'Union au moins une année d'avance.

§ 2. Six mois au moins avant cette date, l'administration organisatrice adresse, par l'intermédiaire du Bureau de l'Union, l'invitation à cette réunion à toutes les administrations de l'Union internationale des télécommunications et aux organismes internationaux visés sous chiffre 773.

Les administrations communiquent l'invitation aux exploitations privées reconnues par elles et aux autres organismes internationaux dont elles jugent utile la participation à la réunion.

Quatre mois au moins avant la réunion, elles transmettent au Bureau de l'Union leur réponse, celles des exploitations privées reconnues par leur gouvernement respectif adhérent au Règlement des radiocommunications, ainsi que celles des organismes internationaux visés à l'alinéa précédent.

Anhang 16

Geschäftsordnung des zwischenstaatlichen beratenden Ausschusses für den Funkdienst (C. C. I. R.)

(Siehe Artikel 33)

Artikel 1

Vorbereitende Verwaltung. Begriffsbestimmung und Aufgabe

Unter »Vorbereitende Verwaltung« versteht man die Verwaltung, die mit der Vorbereitung einer Tagung des C. C. I. R. beauftragt ist. Ihre Aufgabe erlischt fünf Monate nach Schluß der von ihr vorbereiteten Tagung.

Artikel 2

Einladung zur Tagung

§ 1. Die vorbereitende Verwaltung bestimmt den Ort und den genauen Zeitpunkt der Tagung und gibt hiervon den anderen Verwaltungen durch Vermittlung des Vereinsbüros mindestens ein Jahr vorher Kenntnis.

§ 2. Mindestens sechs Monate vor diesem Zeitpunkt lädt die vorbereitende Verwaltung zu der Tagung durch Vermittlung des Vereinsbüros ein, und zwar alle Verwaltungen des Weltnachrichtenvereins und die in Nr. 773 bezeichneten zwischenstaatlichen Körperschaften.

Die Verwaltungen übermitteln die Einladung den von ihnen anerkannten Privatunternehmen und den anderen zwischenstaatlichen Körperschaften, deren Teilnahme an der Tagung ihnen nützlich erscheint.

Mindestens vier Monate vor der Tagung übersenden die Verwaltungen dem Vereinsbüro ihre Antwort und ferner die der Privatunternehmen, die von ihren der Vollzugsordnung für den Funkdienst beigetretenen Regierungen anerkannt sind, sowie die Antworten der im vorhergehenden Absatz bezeichneten zwischenstaatlichen Körperschaften.

Les organismes internationaux visés sous chiffre 773 transmettent directement leur réponse au Bureau de l'Union dans de délai fixé.

En ce qui concerne les pays où les services radioélectriques sont assurés par des exploitations privées, ces exploitations privées et les autres organismes internationaux reçoivent l'invitation de l'administration organisatrice, par l'intermédiaire des deux gouvernements respectifs.

§ 3. Sont admis à la réunion:

a) de droit, les experts des administrations adhérentes ou non au Règlement des radiocommunications (délégués), des exploitations privées reconnues par les gouvernements respectifs (représentants) et des organismes internationaux (auditeurs) visés sous chiffre 773;

b) de droit, le directeur du Bureau de l'Union ou son représentant et les représentants des autres comités consultatifs internationaux;

c) après décision de l'assemblée plénière d'ouverture, les experts des autres organismes internationaux (auditeurs), signalés par les administrations.

§ 4. L'administration organisatrice, cinq mois avant la réunion, fait connaître à toutes les administrations, les commissions dont elle a l'intention de proposer la constitution en s'inspirant de la classification des avis et de la répartition des questions entre ces commissions. Immédiatement avant la date de l'ouverture de la réunion, les chefs de délégations se réunissent pour examiner ce projet.

Article 3

Assemblée plénière d'ouverture. Rôle du président de la réunion du C. C. I. R.

§ 1. L'assemblée plénière d'ouverture est présidée par un représentant de l'administration organisatrice. Cette assemblée constitue les commissions nécessaires et répartit entre elles, par catégories, les questions à traiter. Elle désigne le président et le ou les vice-présidents de la réunion du C. C. I. R., le président, le ou les vice-présidents et le ou les rapporteurs de chaque commission, et elle décide aussi sur l'admission des organismes internationaux dont il est question au § 3 c) de l'article précédent.

§ 2. Le président de la réunion du C. C. I. R. dirige les assemblées plénières; il a, en outre, la direction générale des travaux de la réunion. Les vice-présidents prêtent assistance au président et le remplacent en cas d'absence.

Article 4

Secrétariat

Le secrétariat de la réunion du C. C. I. R. est assuré par le Bureau de l'Union.

Die in Nr. 773 bezeichneten Körperschaften senden ihre Antwort innerhalb der festgesetzten Frist unmittelbar an das Vereinsbüro.

In den Ländern, wo die Funkdienste von Privatunternehmen wahrgenommen werden, erhalten die Privatunternehmen und die anderen zwischenstaatlichen Körperschaften die Einladung der vorbereitenden Verwaltung durch Vermittlung der beiden beteiligten Regierungen.

§ 3. Zur Tagung sind zugelassen:

a) von Rechts wegen die Sachverständigen der Verwaltungen, einerlei ob diese der Vollzugsordnung für den Funkdienst beigetreten sind oder nicht (Abgeordnete), der von ihren Regierungen anerkannten Privatunternehmen (Vertreter) und der in Nr. 773 bezeichneten zwischenstaatlichen Körperschaften (Beisitzer);

b) von Rechts wegen der Direktor des Vereinsbüros oder sein Vertreter und die Vertreter der anderen zwischenstaatlichen beratenden Ausschüsse;

c) nach Entscheidung der Eröffnungs-Vollversammlung die Sachverständigen der anderen von den Verwaltungen angemeldeten zwischenstaatlichen Körperschaften (Beisitzer).

§ 4. Die vorbereitende Verwaltung gibt fünf Monate vor der Tagung allen Verwaltungen die Ausschüsse bekannt, deren Einsetzung sie unter Berücksichtigung der sachlichen Einteilung der Empfehlungen und der Verteilung der Fragen auf die Ausschüsse vorzuschlagen beabsichtigt. Unmittelbar vor dem Tag der Eröffnung der Tagung treten die Führer der Abordnungen zusammen, um diesen Plan zu prüfen.

Artikel 3

Eröffnungs-Vollversammlung. Aufgabe des Vorsitzers der Tagung des C. C. I. R.

§ 1. Die Eröffnungs-Vollversammlung wird von einem Vertreter der vorbereitenden Verwaltung geleitet. Diese Versammlung setzt die notwendigen Ausschüsse ein und verteilt auf sie die zu behandelnden Fragen nach Gruppen. Sie bestimmt den Vorsitzer und den oder die stellvertretenden Vorsitzer der Tagung des C. C. I. R., außerdem den Vorsitzer, den oder die stellvertretenden Vorsitzer und den oder die Berichter jedes Ausschusses. Sie entscheidet auch über die Zulassung der in § 3 c) des vorhergehenden Artikels genannten zwischenstaatlichen Körperschaften.

§ 2. Der Vorsitzer der Tagung des C. C. I. R. leitet die Vollversammlungen; ihm liegt außerdem die allgemeine Leitung der Arbeiten der Tagung ob. Die stellvertretenden Vorsitzer unterstützen den Vorsitzer und vertreten ihn im Fall seiner Abwesenheit.

Artikel 4

Geschäftsstelle

Die Geschäfte der Tagung des C. C. I. R. werden vom Vereinsbüro wahrgenommen.

Article 5

Procès-verbaux des assemblées plénières

En principe, les procès-verbaux des assemblées plénières ne reproduisent les exposés des délégués que dans leurs points principaux. Cependant, chaque délégué a le droit de demander l'insertion analytique ou in extenso au procès-verbal de toute déclaration qu'il a faite, à condition qu'il en fournisse le texte au plus tard dans les deux heures qui suivent la fin de la séance.

Article 6

Langues et mode de votation aux assemblées plénières

§ 1. Les langues employées dans les assemblées plénières sont celles indiquées à l'article 21 de la Convention.

§ 2. Dans les assemblées plénières, seules ont voix délibératives les délégations des administrations qui contribuent aux dépenses du service des radiocommunications du Bureau de l'Union et qui ont eu ce droit dans la dernière conférence de plénipotentiaires ou administrative[1]).

Toutes les autres administrations, les exploitations privées et les organismes internationaux visés sous chiffre 773, le directeur du Bureau de l'Union et les représentants des autres comités consultatifs ont seulement voix consultative. Toutefois, lorsqu'un pays n'est pas représenté par une administration ayant voix délibérative, les représentants des exploitations privées de ce pays disposent, pour leur ensemble et quel que soit leur nombre, d'une seule voix délibérative.

Pour les autres organismes internationaux, les dispositions de l'article 2, § 3 *c*) sont appliquées.

§ 3. Une délégation qui serait empêchée, pour une cause grave, d'assister à des séances, a la faculté de charger de sa ou de ses voix une autre délégation. Toutefois, une même délégation ne peut disposer dans ces conditions des voix de plus de deux délégations, y compris la sienne ou les siennes.

§ 4. Aucune proposition n'est adoptée si elle ne réunit la majorité absolue des suffrages exprimés; en cas d'égalité de voix elle est écartée.

§ 5. Les votations ont lieu soit à mains levées, soit, sur demande d'une délégation, par appel nominal, dans l'ordre alphabétique des noms français des pays participants. Dans le premier cas, les procès-verbaux indiquent le nombre des délégations qui ont voté pour et le nombre de celles qui ont voté contre la proposition; dans le dernier cas, ils indiquent les délégations qui ont voté pour et celles qui ont voté contre la proposition.

[1]) Un Etat souverain qui n'était pas adhérent au Règlement général des radiocommunications et qui a adhéré dans l'intervalle de deux conférences de plénipotentiaires ou administratives, pourra avoir voix délibérative, en tenant compte des principes concernant le droit de vote établis par la Conférence du Caire.

Artikel 5

Sitzungsberichte der Vollversammlungen

Die Sitzungsberichte der Vollversammlungen geben die Ausführungen der Abgeordneten grundsätzlich nur in den wesentlichen Punkten wieder. Indessen kann jeder Abgeordnete verlangen, daß jede von ihm abgegebene Erklärung inhaltlich oder wörtlich in den Bericht aufgenommen wird, wenn er den Wortlaut spätestens zwei Stunden nach Schluß der Sitzung vorlegt.

Artikel 6

Sprachen und Abstimmungsverfahren in den Vollversammlungen

§ 1. In den Vollversammlungen werden die im Artikel 21 des Vertrags angegebenen Sprachen benutzt.

§ 2. In den Vollversammlungen haben nur die Abgeordneten der Verwaltungen beschließende Stimme, die zu den Ausgaben des Vereinsbüros für den Funkdienst beitragen und die dieses Recht in der letzten Regierungs- oder Verwaltungstagung gehabt haben[1]).

Alle anderen Verwaltungen, Privatunternehmen und die in Nr. 773 bezeichneten zwischenstaatlichen Körperschaften, der Direktor des Vereinsbüros und die Vertreter der anderen beratenden Ausschüsse haben nur beratende Stimme. Wird jedoch ein Land nicht durch eine Verwaltung, der eine beschließende Stimme zusteht, vertreten, so verfügen die Vertreter der Privatunternehmen dieses Landes für ihre Gesamtheit und unabhängig von ihrer Zahl über eine einzige beschließende Stimme.

Für die anderen zwischenstaatlichen Körperschaften gelten die Bestimmungen in Artikel 2, § 3, c).

§ 3. Kann eine Abordnung aus schwerwiegenden Gründen an Sitzungen nicht teilnehmen, so darf sie ihre Stimme oder ihre Stimmen einer anderen Abordnung übertragen. Keine Abordnung darf jedoch in diesem Fall über die Stimmen von mehr als zwei Abordnungen einschließlich ihrer eigenen Stimme oder ihrer eigenen Stimmen verfügen.

§ 4. Ein Vorschlag gilt nur dann als angenommen, wenn er die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt; bei Stimmengleichheit gilt er als abgelehnt.

§ 5. Abgestimmt wird durch Handerheben oder, auf Verlangen einer Abordnung, durch Namensaufruf in der Abc-Folge der französischen Namen der teilnehmenden Länder. Bei der Abstimmung durch Handerheben ist in den Sitzungsberichten die Zahl der Abordnungen anzugeben, die für und die gegen den Vorschlag gestimmt haben. Bei namentlicher Abstimmung wird in den Sitzungsberichten angegeben, welche Abordnungen für und welche gegen den Vorschlag gestimmt haben.

[1]) Ein selbständiger Staat, der der Allgemeinen Vollzugsordnung für den Funkdienst nicht beigetreten war, ihr in dem Zeitraum zwischen zwei Regierungs- oder Verwaltungstagungen beigetreten ist, kann eine beschließende Stimme erhalten. Dabei sind die von der Tagung in Kairo aufgestellten Grundsätze über das Stimmrecht zu beachten.

Article 7

Fonctionnement des commissions, sous-commissions et sous-sous-commissions

§ 1. Les commissions instituées par l'assemblée plénière peuvent se subdiviser en sous-commissions, et les sous-commissions en sous-sous-commissions.

§ 2. Les présidents des commissions proposent à la ratification de leurs commissions respectives le choix du président et du ou des rapporteurs de chaque sous-commission et sous-sous-commission.

§ 3. Les présidents peuvent inviter des experts de l'industrie privée à participer à certaines séances des commissions, s'il apparaît que leur collaboration peut être utile.

§ 4. Les avis émis par les commissions doivent porter l'une des formules « à l'unanimité » ou « à la majorité », selon qu'ils ont été adoptés à l'unanimité ou à la majorité des votants.

§ 5. Les dispositions des articles 5 et 6 sont applicables aux travaux des commissions, sous-commissions et sous-sous-commissions. Toutefois, seules les délégations et les représentations répondant aux conditions fixées à l'article 6, § 2 et désignées pour faire partie de ces commissions, sous-commissions et sous-sous-commissions ont voix délibérative.

Article 8

Publication des documents

Le Bureau de l'Union prend part aux divers travaux du C. C. I. R. en vue de la centralisation et de la publication des avis et d'une documentation générale à l'usage des administrations.

Article 9

Assemblée plénière de clôture

§ 1. A l'assemblée plénière de clôture, le président communique la liste des avis, la liste des questions qu'il reste à résoudre et la liste des questions nouvelles soumises par les commissions.

§ 2. Le président constate, le cas échéant, l'adoption définitive des avis exprimés. S'il y a lieu à votation, les formules « à l'unanimité » ou « à la majorité » s'appliquent à cette votation.

§ 3. L'assemblée plénière établit ensuite la liste des questions non résolues et des questions nouvelles, dont l'étude doit être effectuée; elle procède à la constitution de « Groupes d'administrations », chargées d'étudier les questions susdites entre les réunions et de préparer les avis à soumettre au C. C. I. R.

Pour chaque groupe d'administrations, l'assemblée désigne l'administration centralisatrice et les administrations, exploitations privées et organismes internationaux collaborateurs.

Artikel 7

Arbeitsweise der Ausschüsse, Unterausschüsse und Unter-Unterausschüsse

§ 1. Die von der Vollversammlung eingesetzten Ausschüsse können Unterausschüsse bilden und diese wiederum Unter-Unterausschüsse.

§ 2. Die Vorsitzer der Ausschüsse schlagen ihren Ausschüssen die Wahl des Vorsitzers und des Berichters oder der Berichter jedes Unterausschusses und Unter-Unterausschusses zur Bestätigung vor.

§ 3. Die Vorsitzer können Sachverständige der Privatindustrie zur Teilnahme an gewissen Ausschußsitzungen hinzuziehen, wenn ihre Mitarbeit nützlich erscheint.

§ 4. Die von den Ausschüssen angenommenen Empfehlungen müssen einen der Vermerke »mit Einstimmigkeit« oder »mit Mehrheit« tragen, je nachdem sie einstimmig oder durch Mehrheitsbeschluß angenommen sind.

§ 5. Die Bestimmungen der Artikel 5 und 6 gelten für die Arbeiten der Ausschüsse, Unterausschüsse und Unter-Unterausschüsse. Jedoch haben nur die Abordnungen und Vertretungen beschließende Stimme, die den Bedingungen des Artikels 6, § 2 entsprechen, und die zur Beteiligung an diesen Ausschüssen, Unterausschüssen und Unter-Unterausschüssen bestimmt worden sind.

Artikel 8

Veröffentlichung der Tagungsunterlagen

Das Vereinsbüro beteiligt sich an den verschiedenen Arbeiten des C. C. I. R., um die Empfehlungen und die Tagungsunterlagen, die für den allgemeinen Gebrauch der Verwaltungen bestimmt sind, zusammenzustellen und zu veröffentlichen.

Artikel 9

Schluß-Vollversammlung

§ 1. In der Schluß-Vollversammlung gibt der Vorsitzer je eine Zusammenstellung der Empfehlungen, der noch nicht gelösten Fragen und der von den Ausschüssen vorgelegten neuen Fragen bekannt.

§ 2. Der Vorsitzer stellt gegebenenfalls die endgültige Annahme der aufgestellten Empfehlungen fest. Geschieht dies durch Abstimmung, so ist hierfür anzugeben »mit Einstimmigkeit« oder »mit Mehrheit«.

§ 3. Die Vollversammlung stellt alsdann das Verzeichnis der noch nicht gelösten Fragen und das der neuen Fragen auf, die bearbeitet werden sollen; sie bildet die »Gruppen von Verwaltungen«, die beauftragt werden, die bezeichneten Fragen in dem Zeitraum zwischen den Tagungen zu bearbeiten und die dem C. C. I. R. vorzulegenden Empfehlungen vorzubereiten. Die Versammlung bestimmt für jede Gruppe von Verwaltungen die leitende Verwaltung sowie die mitarbeitenden Verwaltungen, Privatunternehmen und zwischenstaatlichen Körperschaften.

§ 4. A la même assemblée plénière, le C. C. I. R., sur l'offre ou avec le consentement de la délégation intéressée, désigne l'administration qui organisera la réunion suivante et la date approximative de cette réunion.

Article 10

Répartition et payement des frais

Les frais qui se rapportent à une réunion du C. C. I. R. sont répartis entre les administrations, exploitations privées et organismes internationaux participants. Pour la répartition des frais, les participants sont divisés en quatre classes, contribuant chacun dans la proportion d'un certain nombre d'unités, savoir:

1re classe: 25 unités,
2e classe: 20 unités,
3e classe: 15 unités,
4e classe: 10 unités.

Les trois premières classes comprennent les administrations dont les gouvernements sont rangés dans les trois premières classes prévues à l'article 17 de la Convention.

La 4e classe comprend les administrations dont les gouvernements sont rangés dans les trois dernières classes prévues à l'article 17 de la Convention, et, en outre, les exploitations privées et organismes internationaux participants.

Les quotes-parts doivent être payées selon les dispositions de l'article 17, § 3 (5) de la Convention.

Article 11

Répartition et traitement des affaires

§ 1. Après la clôture d'une réunion, toutes les questions nouvelles, que les administrations, les exploitations privées et les organismes internationaux désirent soumettre au comité, sont adressées au Bureau de l'Union, accompagnées d'un exposé destiné à préciser la portée de chaque question.

Toutefois, une question nouvelle ne sera mise à l'étude que si la demande est appuyée par au moins cinq administrations participantes.

§ 2. Lorsqu'une question nouvelle rentre dans les attributions d'un groupe d'administrations existant, le Bureau de l'Union s'adresse à l'administration centralisatrice dudit groupe pour connaître s'il accepte d'étudier cette nouvelle question. En cas de refus, le Bureau de l'Union procède selon les prescriptions des §§ 3 et 4.

§ 3. Dans les autres cas, le Bureau de l'Union consulte, par correspondance, tous les groupes d'administrations sur l'attribution de la question nouvelle à un groupe d'administrations existant ou, éventuellement, sur la constitution d'un nouveau groupe d'administrations qui serait

§ 4. In derselben Vollversammlung bestimmt der C. C. I. R. auf das Angebot oder mit Einverständnis der beteiligten Abordnung die Verwaltung, die die nächste Tagung vorbereiten soll, und den ungefähren Zeitpunkt dieser Tagung.

Artikel 10

Umlegung und Bezahlung der Kosten

Die Kosten einer Tagung des C. C. I. R. werden auf die teilnehmenden Verwaltungen, Privatunternehmen und zwischenstaatlichen Körperschaften umgelegt. Für die Umlegung der Kosten werden die Teilnehmer in vier Klassen eingeteilt, in denen jeder nach einer gewissen Anzahl von Einheiten zu den Kosten beiträgt, nämlich:

1. Klasse: 25 Einheiten,
2. Klasse: 20 Einheiten,
3. Klasse: 15 Einheiten,
4. Klasse: 10 Einheiten.

Zu den drei ersten Klassen gehören die Verwaltungen, deren Regierungen in die drei ersten der im Artikel 17 des Vertrags vorgesehenen Klassen eingeordnet sind.

Zur 4. Klasse gehören die Verwaltungen, deren Regierungen in die drei letzten Klassen des Artikels 17 des Vertrags eingeordnet sind, und außerdem die teilnehmenden Privatunternehmen und zwischenstaatlichen Körperschaften.

Die Anteile müssen entsprechend den Bestimmungen des Artikels 17, § 3 (5) des Vertrags bezahlt werden.

Artikel 11

Verteilung und Behandlung der Aufgaben

§ 1. Nach Schluß einer Tagung sind alle neuen Fragen, die auf Wunsch der Verwaltungen, Privatunternehmen und zwischenstaatlichen Körperschaften dem Ausschuß vorgelegt werden sollen, dem Vereinsbüro mit einer Ausarbeitung, aus der die Bedeutung der einzelnen Fragen genau hervorgeht, zu übersenden.

Jedoch wird die Bearbeitung einer neuen Frage nur dann eingeleitet, wenn der Antrag von mindestens fünf am C. C. I. R. teilnehmenden Verwaltungen unterstützt wird.

§ 2. Gehört eine neue Frage zum Aufgabengebiet einer bestehenden Gruppe von Verwaltungen, so wendet sich das Vereinsbüro an die leitende Verwaltung dieser Gruppe, um festzustellen, ob sie die Bearbeitung dieser neuen Frage übernimmt. Im Fall der Ablehnung verfährt das Vereinsbüro nach den Vorschriften der § 3 und 4.

§ 3. Im anderen Fall befragt das Vereinsbüro schriftlich alle Gruppen von Verwaltungen über die Zuweisung der neuen Frage an eine bestehende Gruppe oder unter Umständen über die Bildung einer neuen Gruppe von Verwaltungen, der diese Frage zu überweisen sein würde, und über die Wahl

chargé de cette question et sur le choix de l'administration qui serait priée d'être l'administration centralisatrice.

§ 4. Dans le cas où les groupes d'administrations seraient d'accord pour la constitution d'un nouveau groupe d'administrations, ils doivent indiquer les administrations qui pourraient en faire partie et celle qui pourrait être invitée à être administration centralisatrice. Le Bureau de l'Union communique cette opinion aux administrations intéressées en vue de la constitution de ce groupe d'administrations.

Si l'opinion des groupes d'administrations n'est pas unanime, le Bureau de l'Union procède suivant l'opinion de la majorité.

der Verwaltung, die gebeten werden könnte, die Leitung der Gruppe zu übernehmen.

§ 4. Wenn die Gruppen von Verwaltungen mit der Bildung einer neuen Gruppe von Verwaltungen einverstanden sind, müssen sie die Verwaltungen bezeichnen, die daran teilnehmen könnten unter Benennung der Verwaltung, die zu bitten sein würde, die Leitung zu übernehmen. Das Vereinsbüro teilt diese Ansicht den beteiligten Verwaltungen im Hinblick auf die Bildung dieser Gruppe von Verwaltungen mit.

Ist die Ansicht der Gruppe nicht einheitlich, so folgt das Vereinsbüro der Ansicht der Mehrheit.

Article 12

Préparation d'une réunion

§ 1. Tous les documents afférents à une réunion sont imprimés et distribués par le Bureau de l'Union.

§ 2. (1) Lorsque l'étude d'une question a été confiée à un «groupe d'administrations», il appartient à l'administration centralisatrice de faire le nécessaire pour procéder à l'étude de la question. A cet effet, l'administration centralisatrice assume la direction des travaux et a compétence pour convoquer les administrations, exploitations privées et organismes internationaux collaborateurs. Ces réunions n'ont lieu que si la majorité des administrations collaboratrices sont d'accord.

(2) Les questions doivent, dans la mesure du possible, être résolues par correspondance; l'administration centralisatrice peut, à cet effet, correspondre directement par écrit avec les administrations, exploitations privées et organismes internationaux collaborateurs. Mais, si la solution complète d'une question ne peut pas être obtenue par cette voie, l'administration centralisatrice a le droit de proposer des réunions à des endroits convenables, afin de pouvoir discuter verbalement la question à l'étude.

(3) Les groupes d'administrations peuvent inviter des experts de l'industrie privée à participer à certaines de leurs études et discussions, s'il apparaît que leur collaboration peut être utile.

§ 3. L'administration centralisatrice doit faire parvenir son rapport général au Bureau de l'Union au plus tard cinq mois avant la date de la réunion du C. C. I. R.

§ 4. Les administrations, exploitations privées et organismes internationaux qui, après la clôture d'une réunion, désirent collaborer à l'étude d'une question, doivent adresser leur demande à l'administration centralisatrice compétente. Celle-ci en informe toutes les administrations, par l'entremise du Bureau de l'Union.

Artikel 12

Vorbereitung einer Tagung

§ 1. Alle eine Tagung betreffenden Unterlagen werden vom Vereinsbüro gedruckt und verteilt.

§ 2. (1) Ist einer Gruppe von Verwaltungen die Bearbeitung einer Frage übertragen worden, so ist es Aufgabe der leitenden Verwaltung, das Erforderliche zur Bearbeitung dieser Frage zu veranlassen. Zu diesem Zweck übernimmt sie die Leitung der Arbeiten; sie ist zuständig dafür, die mitarbeitenden Verwaltungen, Privatunternehmen und zwischenstaatlichen Körperschaften zusammenzuberufen. Diese Zusammenkünfte finden nur statt, wenn die Mehrheit der mitarbeitenden Verwaltungen damit einverstanden ist.

(2) Die Fragen sollen, wenn irgend möglich, auf schriftlichem Wege gelöst werden. Die leitende Verwaltung kann zu diesem Zweck mit den mitarbeitenden Verwaltungen, Privatunternehmen und zwischenstaatlichen Körperschaften unmittelbar schriftlich verkehren. Kann aber die vollständige Lösung einer Frage auf diesem Wege nicht erreicht werden, so hat die leitende Verwaltung das Recht, zur mündlichen Erörterung der betreffenden Frage Zusammenkünfte an geeigneten Orten vorzuschlagen.

(3) Die Gruppen von Verwaltungen können Sachverständige der Privatindustrie einladen, an gewissen Arbeiten und Erörterungen teilzunehmen, wenn die Mitarbeit dieser Sachverständigen nützlich erscheint.

§ 3. Die leitende Verwaltung muß ihren zusammenfassenden Bericht dem Vereinsbüro spätestens fünf Monate vor Beginn der Tagung des C. C. I. R. übersenden.

§ 4. Die Verwaltungen, Privatunternehmen und zwischenstaatlichen Körperschaften, die nach Schluß einer Tagung an einer Frage mitzuarbeiten wünschen, müssen ihren Antrag an die zuständige leitende Verwaltung senden. Diese verständigt davon alle Verwaltungen durch Vermittlung des Vereinsbüros.

Article 13

Représentation du C. C. I. R. dans les réunions d'autres organismes internationaux

§ 1. Si d'autres organismes internationaux désirent que le C. C. I. R. participe à leurs réunions, ils doivent adresser leur demande au Bureau de l'Union.

§ 2. Le Bureau de l'Union consulte, par correspondance, toutes les administrations participantes sur la suite à donner à l'invitation. Les frais de la représentation sont à la charge des administrations dont dépendent les experts chargés de représenter le C. C. I. R.

§ 3. En tout cas, le Bureau de l'Union communique aux organismes internationaux intéressés les décisions prises sur leur demande et en informe les adhérents au C. C. I. R.

Artikel 13

Vertretung des C. C. I. R. auf den Tagungen anderer zwischenstaatlicher Körperschaften

§ 1. Wenn andere zwischenstaatliche Körperschaften die Teilnahme des C. C. I. R. an ihren Tagungen wünschen, müssen sie ihr Ersuchen an das Vereinsbüro richten.

§ 2. Das Vereinsbüro befragt schriftlich alle teilnehmenden Verwaltungen, welche Folge der Einladung zu geben sei. Die Kosten der Vertretung gehen zu Lasten der Verwaltungen, denen die Sachverständigen angehören, die mit der Vertretung des C. C. I. R. beauftragt werden.

§ 3. In jedem Fall benachrichtigt das Vereinsbüro die beteiligten zwischenstaatlichen Körperschaften von den Entscheidungen über ihr Ersuchen und verständigt hiervon die Mitglieder des C. C. I. R.

Schlußprotokoll

zur Allgemeinen Vollzugsordnung für den Funkdienst

(Ausgabe Kairo 1938)

zum Weltnachrichtenvertrag Madrid 1932

Protocole final

Au moment de procéder à la signature du Règlement général des radiocommunications annexé à la Convention internationale des télécommunications, les délégués soussignés prennent acte des déclarations suivantes:

1.

La délégation de l'Allemagne déclare formellement que l'Allemagne se réserve le droit de maintenir l'usage des ondes de 105 kc/s (2857 m) et 117,5 kc/s (2553 m) pour quelques services de presse spéciaux faits par radiotéléphonie.

2.

La République de Colombie, vu les conditions défavorables dans sa région, n'accepte pas la limitation fixée dans la bande de 4770 à 4900 kc/s (62,89 à 61,22 m) pour la radiodiffusion tropicale, et emploiera les fréquences comprises dans cette bande, en respectant les droits acquis par les services déjà existants pourvu qu'ils aient été préalablement enregistrés au Bureau de l'Union internationale des télécommunications. à Berne.

3.

Les Colonies françaises se réservent le droit de continuer à utiliser dans la bande de 9600 à 9700 kc/s (31,25 à 30,93 m) les fréquences qu'elles utilisent actuellement, à moins qu'elles ne puissent obtenir des fréquences équivalentes dans les bandes autorisées pour les services fixes.

4.

L'Administration espagnole se réserve le droit de continuer à utiliser pour la radiodiffusion sur ondes courtes certaines fréquences [9490 kc/s (31,61 m), 9860 kc/s (30,43 m), 10365 kc/s (28,94 m)] situées dans les bandes des services fixes, jusqu'au moment où il lui sera possible d'obtenir des fréquences équivalentes dans les bandes autorisées.

5.

Les Etats-Unis d'Amérique se réservent la faculté d'utiliser la bande de 21650 à 21750 kc/s (13,86 à 13,79 m) pour les services mobiles aussi bien que pour le service de radiodiffusion.

Schlußprotokoll

Bei Unterzeichnung der Allgemeinen Vollzugsordnung für den Funkdienst zum Weltnachrichtenvertrag nehmen die unterzeichneten Abgeordneten Kenntnis von den folgenden Erklärungen:

1.

Die Abordnung Deutschlands erklärt ausdrücklich, daß Deutschland sich das Recht vorbehält, die Wellen 105 kHz (2857 m) und 117,5 kHz (2553 m) für einige besondere Funksprech-Pressedienste weiterzubenutzen.

2.

Die Republik Kolumbien nimmt wegen der ungünstigen Bedingungen in ihrem Gebiet nicht die für den Tropenrundfunk festgesetzten Beschränkungen im Band 4770 bis 4900 kHz (62,89 bis 61,22 m) an. Sie wird die Frequenzen dieses Bandes benutzen, dabei aber die Rechte achten, die sich bereits vorhandene Dienste erworben haben, vorausgesetzt, daß diese vorher beim Vereinsbüro in Bern eingetragen worden sind.

3.

Die französischen Kolonien behalten sich das Recht vor, die in dem Band 9600 bis 9700 kHz (31,25 bis 30,93 m) gegenwärtig verwendeten Frequenzen weiterzubenutzen, wenn sie nicht Ersatzfrequenzen in den den festen Diensten zustehenden Bändern erhalten können.

4.

Die spanische Verwaltung behält sich das Recht vor, gewisse Frequenzen [9490 kHz (31,61 m), 9860 kHz (30,43 m), 10365 kHz (28,94 m)], die in den Bändern für feste Dienste liegen, für den Rundfunk auf kurzen Wellen weiterzubenutzen, bis es ihr möglich ist, Ersatzfrequenzen in den zugelassenen Bändern zu erhalten.

5.

Die Vereinigten Staaten von Amerika behalten sich die Möglichkeit vor, das Band 21650 bis 21750 kHz (13,86 bis 13,79 m) sowohl für bewegliche Dienste als auch für den Rundfunk zu benutzen.

6.

La Finlande se réserve le droit de continuer à utiliser la bande de 2835 à 2860 kc/s (105,8 à 104.9 m) pour ses services mobiles maritimes tant qu'un nouvel accord régional ne lui aura pas donné la possibilité de faire autrement.

6.

Finnland behält sich das Recht vor, das Band 2835 bis 2860 kHz (105,8 bis 104,9 m) für seine Seefunkdienste weiterzubenutzen, solange ein neues Abkommen ihm nicht die Möglichkeit gibt, anders zu verfahren.

7.

La France se réserve le droit de continuer à utiliser dans la bande de 9600 à 9700 kc/s (31,25 à 30,93 m) les fréquences qu'elle utilise actuellement, à moins qu'elle ne puisse obtenir des fréquences équivalentes dans les bandes autorisées pour les services fixes.

7.

Frankreich behält sich das Recht vor, die in dem Band 9600 bis 9700 kHz (31,25 bis 30,93 m) gegenwärtig verwendeten Frequenzen weiterzubenutzen, wenn es nicht Ersatzfrequenzen in den den festen Diensten zustehenden Bändern erhalten kann.

8.

Le Gouvernement de la Hongrie se réserve le droit d'utiliser, dans la bande de fréquences de 515 à 550 kc/s (583 à 545 m) tel service, dans les limites du Règlement général des radiocommunications, qu'il jugera nécessaire pour protéger les intérêts nationaux de la Hongrie.

8.

Die Regierung Ungarns behält sich das Recht vor, das Frequenzband 515 bis 550 kHz (583 bis 545 m) — im Rahmen der Allgemeinen Vollzugsordnung für den Funkdienst — für solchen Dienst zu benutzen, den sie für notwendig hält, um die nationalen Belange Ungarns zu sichern.

9.

Le Gouvernement de la Pologne se réserve, dans les limites du Règlement général des radiocommunications, le droit d'utiliser dans la bande de fréquences de 515 à 550 kc/s (583 à 545 m) tel service qu'il jugera nécessaire pour protéger les intérêts nationaux de la Pologne.

9.

Die Regierung Polens behält sich das Recht vor, das Frequenzband 515 bis 550 kHz (583 bis 545 m) — im Rahmen der Allgemeinen Vollzugsordnung für den Funkdienst — für solchen Dienst zu benutzen, den sie für notwendig hält, um die nationalen Belange Polens zu sichern.

10.

L'Administration portugaise déclare formellement que dans le cas où elle constaterait l'impossibilité de faire ses services de radiodiffusion pour les territoires portugais d'outre-mer dans les bandes allouées à la radiodiffusion sur ondes courtes, en raison de leur insuffisance, elle se réserve le droit d'employer une fréquence voisine à toute bande où il ne lui sera pas possible de travailler. La ou les fréquences à employer dans ce cas exceptionnel seront choisies de façon à ne pas brouiller les services existants.

10.

Die Verwaltung Portugals erklärt ausdrücklich, daß sie sich in den Fällen, wo sie die Unmöglichkeit feststellt, ihre Rundfunkdienste für die portugiesischen Überseegebiete in den dem Rundfunk auf kurzen Wellen zugewiesenen Bändern — infolge deren Unzulänglichkeit — zu lassen, das Recht vorbehält, eine — jedem für ihre Zwecke unbrauchbaren Band — benachbarte Frequenz zu benutzen. Die in diesem Ausnahmefall benutzte Frequenz oder benutzten Frequenzen werden so gewählt, daß sie bestehende Dienste nicht stören.

11.

Les délégués de la Suède déclarent formellement que leur administration so réserve le droit d'utiliser la fréquence de 8525 kc/s (35,19 m) pour son service maritime jusqu'à ce qu'il soit possible d'obtenir une fréquence équivalente pour la remplacer.

11.

Die Abgeordneten Schwedens erklären ausdrücklich, daß ihre Verwaltung sich das Recht vorbehält, die Frequenz 8525 kHz (35,19 m) für ihren Seefunkdienst zu benutzen, bis es ihr möglich ist, an deren Stelle eine Ersatzfrequenz zu erhalten.

12.

L'Administration suisse se réserve le droit de continuer à utiliser la fréquence de 401 kc/s (748 m) pour les émissions de radiodiffusion de la station de Genève, à moins qu'une autre fréquence équivalente au point de vue de la propagation ne lui soit attribuée par la prochaine Conférence européenne. Elle est prête, d'ailleurs, à rechercher un arrangement spécial avec le service des radiophares de son pays.

12.

Die Verwaltung der Schweiz behält sich das Recht vor, die Frequenz 401 kHz (748 m) für die Rundfunksendungen der Funkstelle Genf weiterzubenutzen, wenn ihr nicht eine andere, bezüglich der Ausbreitung gleichwertige Frequenz durch die nächste Europäische Tagung zugeteilt wird. Sie ist im übrigen bereit, mit den Funkfeuerdiensten ihres Landes eine Sondervereinbarung zu treffen.

13.

La délégation des Etats-Unis de Vénézuéla déclare que son gouvernement se réserve le droit d'employer ses émetteurs radiotéléphoniques qui travaillent actuellement sur les fréquences de:

8173 kc/s et 5220 kc/s (36,70 et 57,47 m) émetteur YVA
7920 kc/s et 5215 kc/s (37,88 et 57,53 m) émetteur YVB
7842 kc/s et 5035 kc/s (38,26 et 59,58 m) émetteur YVO
13345 kc/s et 6672 kc/s (22,48 et 44,96 m) émetteur YVQ
18295 kc/s et 9147 kc/s (16,40 et 32,80 m) émetteur YVR

pour effectuer de la radiodiffusion toutes les fois qu'il le jugera nécessaire.

Aussi fait-elle savoir qu'elle n'accepte pas les limitations spécifiées dans les bandes réservées à la radiodiffusion tropicale [fréquences entre 2000 et 3500 kc/s (150 et 85,71 m) et fréquences entre 3500 et 5200 kc/s (85,71 et 57,69 m)]. Elle n'accepte pas non plus la limitation de puissance fixée.

En conséquence, l'Administration de Vénézuéla fera tous les efforts possibles pour effectuer la distribution ordonnée par le tableau du Règlement général des radiocommunications, mais si elle se trouvait devant quelque situation limitant ou portant préjudice à ses services, l'administration prenda toutes les mesures nécessaires pour les protéger, tout en respectant la priorité des services établis dans les autres pays et qui sont déjà enregistrés au Bureau de l'Union internationale des télécommunications à Berne.

13.

Die Abordnung der Vereinigten Staaten von Venezuela erklärt, daß ihre Regierung sich das Recht vorbehält, ihre Sprechsender für Rundfunksendungen zu benutzen, so oft sie es für nötig hält. Diese Sprechsender arbeiten zur Zeit auf Frequenzen zwischen

8173 kHz und 5220 kHz (36,70 und 57,47 m) Sender YVA
7920 kHz und 5215 kHz (37,88 und 57,53 m) Sender YVB
7842 kHz und 5035 kHz (38,26 und 59,58 m) Sender YVO
13345 kHz und 6672 kHz (22,48 und 44,96 m) Sender YVQ
18295 kHz und 9147 kHz (16,40 und 32,80 m) Sender YVR.

Ferner gibt die Abordnung bekannt, daß sie in den Bändern, die dem Tropenrundfunk vorbehalten sind [Frequenzen zwischen 2000 und 3500 kHz (150 und 85,71 m) und Frequenzen zwischen 3500 und 5200 (85,71 und 57,69 m)], die vorgesehenen einzelnen Beschränkungen nicht annimmt. Sie nimmt auch die festgesetzte Leistungsbeschränkung nicht an.

Demgemäß wird sich die Verwaltung Venezuelas möglichst bemühen, die durch den Wellenplan der Allgemeinen Vollzugsordnung für den Funkdienst angeordnete Verteilung durchzuführen. Wenn sie sich jedoch in irgendeiner Lage befindet, wo ihre Dienste beschränkt oder benachteiligt werden, wird sie alle nötigen Maßnahmen zu deren Schutz ergreifen, wobei sie das Vorrecht der in anderen Ländern eingerichteten Dienste achtet, die beim Vereinsbüro in Bern bereits eingetragen sind.

14.

La délégation de l'Union des Républiques Soviétistes Socialistes déclare formellement que son administration se réserve le droit d'utiliser sur son territoire les bandes de fréquences suivantes:

I. Pour la radiodiffusion

De 150 à 160 kc/s (2000 à 1875 m)	sur le territoire de l'U. R. S. S. se trouvant à l'est du méridien 40° E.
De 265 à 285 kc/s (1132 à 1053 m) et de 340 à 415 kc/s (882 à 723 m)	sur le territoire de l'U. R. S. S. se trouvant à l'est du méridien 40° E, en maintenant sur le territoire de la partie européenne de l'U. R. S. S. les stations de radiodiffusion déjà existantes. L'utilisation de la bande de 340 à 415 kc/s (882 à 723 m) pour la radiodiffusion

14.

Die Abordnung der Sowjetunion erklärt ausdrücklich, daß ihre Verwaltung sich das Recht vorbehält, die folgenden Frequenzbänder in ihrem Gebiet zu benutzen:

I. Für den Rundfunk

150 bis 160 kHz (2000 bis 1875 m)	im Gebiet der Sowjetunion östlich 40° Ost;
265 bis 285 kHz (1132 bis 1053 m) und 340 bis 415 kHz (882 bis 723 m)	im Gebiet der Sowjetunion östlich 40° Ost, wobei die bereits in dem europäischen Teil der Sowjetunion vorhandenen Rundfunksender beibehalten werden. Die Verwaltung der Sowjetunion betrachtet die Verwendung des Bandes 340 bis 415 kHz (882 bis 723 m) für den Rund-

	est considérée par l'Administration de l'U. R. S. S. comme secondaire complétant l'attribution fondamentale de cette bande prévue par le Règlement général aux services aéronautiques sur tout le territoire de l'U. R. S. S.		funk in ihrem gesamten Gebiet als in zweiter Linie in Betracht kommende Ergänzung der grundsätzlichen Zuteilung dieses Bandes durch die Allgemeine Vollzugsordnung für die Flugfunkdienste;
De 5100 à 5200 kc/s (58,82 à 57,69 m)	sur le territoire de l'U. R. S. S. se trouvant à l'est du méridien 40° E.	5100 bis 5200 kHz 58,82 bis 57,69 m)	im Gebiet der Sowjetunion östlich 40° Ost;
De 15350 à 15450 kc/s (19,54 à 19,42 m)	sur tout le territoire de l'U. R. S. S.	15350 bis 15450 kHz (19,54 bis 19,42 m)	im gesamten Gebiet der Sowjetunion.

II. Pour les services aéronautiques sur tout le territoire de l'U. R. S. S.

De 6600 à 6675 kc/s (45,45 à 44,94 m)
De 8430 à 8480 kc/s (35,59 à 35,38 m)
De 11200 à 11300 kc/s (26,79 à 26,55 m)
De 12630 à 12770 kc/s (23,75 à 23,49 m)
De 17120 à 17250 kc/s (17,52 à 17,39 m)
De 23100 à 23200 kc/s (12,99 à 12,93 m)

II. Für Flugfunkdienste im gesamten Gebiet der Sowjetunion

6600 bis 6675 kHz (45,45 bis 44,94 m)
8430 bis 8480 kHz (35,59 bis 35,38 m)
11200 bis 11300 kHz (26,79 bis 26,55 m)
12630 bis 12770 kHz (23,75 bis 23,49 m)
17120 bis 17250 kHz (17,52 bis 17,39 m)
23100 bis 23200 kHz (12,99 bis 12,93 m)

15.

La délégation de la Lithuanie déclare formellement que son administration se réserve le droit de maintenir la fréquence de travail de sa station nationale de radiodiffusion dans la bande de 150 à 160 kc/s (2000 à 1875 m), jusqu'à ce qu'il soit possible de trouver une autre fréquence appropriée pour sa station.

15.

Die Abordnung Litauens erklärt ausdrücklich, daß ihre Verwaltung sich das Recht vorbehält, die Arbeitsfrequenz ihres nationalen Rundfunksenders in dem Band 150 bis 160 kHz (2000 bis 1875 m) beizubehalten, bis eine andere geeignete Welle für ihre Funkstelle gefunden worden ist.

16.

La délégation de la Grande-Bretagne, vu la déclaration de la délégation de la Lithuanie, déclare formellement que, dans l'éventualité d'une augmentation de la puissance ou d'un changement de la fréquence de la station de radiodiffusion de Kaunas, qui aurait pour résultat d'augmenter l'interférence déjà causée par cette station aux services mobiles maritimes de la Grande-Bretagne qui travaillent dans la bande mobile de 150 à 160 kc/s (2000 à 1875 m), l'Administration de la Grande-Bretagne se réserve le droit de protéger ses services maritimes par l'augmentation de la puissance de ses émetteurs ou le changement des fréquences employées par ces services dans cette bande. La délégation de la Grande-Bretagne déclare que la responsabilité pour toute interférence qui, comme conséquence de l'application de la présente réserve, serait causée dans les services de radiodiffusion fonctionnant dans la bande de 150 à 160 kc/s (2000 à 1875 m) incomberait à l'Administration lithuanienne.

16.

Die Abordnung Großbritanniens erklärt im Hinblick auf die Erklärung der Abordnung Litauens ausdrücklich, daß die Verwaltung Großbritanniens sich das Recht vorbehält, ihre Seefunkdienste in dem Band 150 bis 160 kHz (2000 bis 1875 m) durch Leistungserhöhung der Sender oder durch Änderung der für diese Dienste benutzten Frequenzen zu schützen, wenn die Leistung des Rundfunksenders Kaunas erhöht oder dessen Frequenz geändert werden sollte, wodurch die durch diesen Sender bereits verursachten Störungen der Seefunkdienste Großbritanniens in diesem Band vergrößert werden würden. Die Abordnung Großbritanniens erklärt, daß die Verantwortung für jede Störung, die — als Folge der Anwendung dieses Vorbehalts — in den Rundfunkdiensten des Bandes von 150 bis 160 kHz (2000 bis 1875 m) entstehen könnte, der litauischen Verwaltung zufallen würde.

17.

Comme suite à la réserve de la délégation de la Lithuanie, la délégation roumaine déclare formellement que l'Administration roumaine prenda toutes les mesures nécessaires pour défendre son service de radiodiffusion contre les brouillages qui en résulteraient.

18.

Dans le cas où, par des mesures résultant d'une des déclarations quelconques formulées ci-dessus, les services radioélectriques des pays parties au Règlement général des radiocommunications seraient gênés, ces pays se réservent le droit, sans porter préjudice aux tiers, de prendre toutes les mesures susceptibles d'assurer le bon fonctionnement de leurs services de toute nature. En particulier, ces pays se réservent le droit de ne pas attendre le délai prévu sous chiffres 345 et 346 du Règlement général des radiocommunications pour la notification des fréquences.

En foi de quoi, les délégués ci-dessous ont dressé le présent Protocole et ils l'ont signé en un exemplaire qui restera déposé aux archives du Gouvernement de l'Egypte, lequel en remettra une copie certifiée conforme à chaque gouvernement contractant.

Fait au Caire, le 8 avril 1938.

Suivent les signatures

Les signatures qui figurent au bas du Protocole final sont les mêmes que celles du Règlement général des radiocommunications (voir aux pages 522 à 526).

17.

Als Folge des Vorbehalts der Abordnung Litauens erklärt die rumänische Abordnung ausdrücklich, daß die rumänische Verwaltung alle nötigen Maßnahmen ergreifen wird, um ihren Rundfunkdienst gegen die Störungen zu verteidigen, die sich daraus ergeben könnten.

18.

In dem Fall, wo infolge der Maßnahmen, die sich aus irgendeiner der vorstehenden Erklärungen ergeben, Funkdienste der an der Allgemeinen Vollzugsordnung für den Funkdienst beteiligten Länder gestört werden, behalten diese Länder sich das Recht vor, alle nötigen Maßnahmen — ohne Dritte zu benachteiligen — zu ergreifen, die geeignet sind, das gute Arbeiten ihrer Dienste jeder Art zu sichern. Im besonderen behalten diese Länder sich das Recht vor, nicht die Frist abzuwarten, die in Nr. 345 und 346 der Allgemeinen Vollzugsordnung für den Funkdienst für die Anmeldung der Frequenzen vorgesehen ist.

Urkundlich dessen haben die nachstehend genannten Abgeordneten dieses Protokoll errichtet und in einer Ausfertigung unterzeichnet, die im Gewahrsam der Regierung von Ägypten bleibt. Jeder Vertragsregierung wird eine beglaubigte Abschrift übersandt werden.

Geschehen zu Kairo am 8. April 1938.

Folgen die Unterschriften

Die Unterschriften des Schlußprotokolls sind dieselben wie die der Allgemeinen Vollzugsordnung für den Funkdienst (s. S. 522 bis 526).

Règlement Additionnel des Radiocommunications

(Revision du Caire, 1938)

annexé à la

Convention internationale des télécommunications

(Madrid, 1932)

Article premier

Application des Règlements télégraphique et téléphonique aux radiocommunications

800 § 1. Les dispositions des Règlements télégraphique et téléphonique et des Protocoles y annexés sont applicables aux radiocommunications en tant que les Règlements des radiocommunications n'en disposent pas autrement.

801 § 2. (1) Les radiotélégrammes sont rédigés et traités conformément aux dispositions fixées dans le Règlement télégraphique pour les télégrammes, sauf les exceptions prévues dans les articles suivants.

802 (2) L'emploi de groupes de lettres du Code International de Signaux est permis dans les radiotélégrammes échangés avec les navires.

803 (3) Le mot RADIO ou AERADIO, respectivement, étant toujours ajouté, dans la nomenclature, au nom de la station terrestre mentionnée dans l'adresse des radiotélégrammes, ce mot ne doit pas être donné, comme indication de service, en tête du préambule, dans la transmission d'un radiotélégramme.

Article 2

Taxes

804 § 1. La taxe d'un radiotélégramme originaire ou à destination d'une station mobile ou échangé entre stations mobiles comprend, selon le cas :

805 *a)* la taxe de bord, revenant à la station mobile d'origine ou de destination, ou à ces deux stations ;

806 *b)* la ou les taxes terrestres (voir chiffre 816) revenant à la station terrestre ou aux stations terrestres qui participent à la transmission ;

807 *c)* la taxe pour la transmission sur le réseau général des voies de télécommunication, calculée d'après les règles ordinaires ;

808 *d)* la taxe afférente aux opérations accessoires demandées par l'expéditeur.

809 § 2. (1) La taxe terrestre et celle de bord sont fixées suivant le tarif par mot pur et simple sans perception d'un minimum, sauf dans le cas prévu à l'article 10 du présent Règlement.

Zusatz-Vollzugsordnung für den Funkdienst

(Ausgabe Kairo 1938)

zum Weltnachrichtenvertrag Madrid 1932

Artikel 1

Anwendung der Vollzugsordnungen für den Telegraphen- und Fernsprechdienst auf den Funkdienst

800 § 1. Die Bestimmungen der Vollzugsordnungen für den Telegraphen- und Fernsprechdienst sowie der ihnen beigegebenen Protokolle gelten für den Funkdienst, soweit die Vollzugsordnungen für den Funkdienst dem nicht entgegenstehen.

801 § 2. (1) Die Funktelegramme werden abgefaßt und behandelt nach den für Telegramme geltenden Bestimmungen der Vollzugsordnung für den Telegraphendienst. Ausgenommen sind die in den folgenden Artikeln vorgesehenen Fälle.

802 (2) In den mit Schiffen gewechselten Funktelegrammen dürfen Buchstabengruppen des Internationalen Signalbuchs gebraucht werden.

803 (3) Bei der Übermittlung eines Funktelegramms darf das Wort RADIO oder gegebenenfalls AERADIO nicht am Anfang des Kopfes als Dienstvermerk gegeben werden, weil es nach dem Verzeichnis stets zu dem Namen der Landfunkstelle gehört, die in der Anschrift der Funktelegramme angegeben ist.

Artikel 2

Gebühren

804 § 1. Die Gebühr für ein Funktelegramm von oder nach einer beweglichen Funkstelle oder zwischen beweglichen Funkstellen umfaßt je nach den Umständen:

805 a) die Bordgebühr; sie steht der beweglichen Aufgabe- oder Bestimmungsfunkstelle oder diesen beiden Funkstellen zu;

806 b) die Landgebühr oder die Landgebühren (s. Nr. 816); sie steht oder sie stehen der oder den an der Übermittlung beteiligten Landfunkstellen zu;

807 c) die nach den gewöhnlichen Vorschriften berechnete Gebühr für die Übermittlung auf dem allgemeinen Fernmeldenetz;

808 d) die Gebühr für die vom Absender verlangten besonderen Dienste.

809 § 2. (1) Die Landgebühr und die Bordgebühr werden für das einfache Wort, ohne Mindestgebühr, festgesetzt, ausgenommen den in Artikel 10 dieser Vollzugsordnung vorgesehenen Fall.

810 (2) La taxe maximum terrestre est de soixante centimes (0 fr. 60) par mot. La taxe maximum de bord est de quarante centimes (0 fr. 40) par mot; la taxe de bord pour les aéronefs (non compris les ballons dirigeables) est, en règle générale, de vingt centimes (0 fr. 20) par mot.

811 Les administrations peuvent notifier au Bureau de l'Union les taxes normales qu'elles perçoivent.

812 (3) Les taxes terrestres ou de bord afférentes aux radiotélégrammes intéressant des stations non encore inscrites à la nomenclature sont fixées d'office par le bureau taxateur. Elles sont égales aux taxes indiquées comme normales par l'administration en question, ou, à défaut d'une telle indication, aux maxima visés sous chiffre 810.

813 (4) Toutefois, chaque administration se réserve la faculté de fixer et d'autoriser des taxes terrestres ou de bord supérieures aux maxima indiqués ci-dessus dans le cas de stations terrestres ou d'aéronef exceptionnellement onéreuses, du fait de l'installation ou de l'exploitation.

814 (5) Le minimum de perception égal à la taxe de cinq mots, prévu sous chiffres 172 et 173 du Règlement télégraphique, n'est pas applicable au parcours radiotélégraphique des radiotélégrammes.

815 § 3. (1) Lorsqu'une station terrestre est utilisée comme intermédiaire entre des stations mobiles, il n'est perçu qu'une seule taxe terrestre. Si la taxe terrestre applicable aux échanges avec la station mobile qui transmet est différente de celle applicable aux échanges avec la station mobile qui reçoit, c'est la plus élevée de ces deux taxes qui est perçue. Il peut être perçu, en outre, une taxe territoriale télégraphique, égale à celle qui, sous chiffres 818 et 819, est indiquée comme étant applicable à la transmission sur les voies de télécommunication.

816 (2) Lorsque, sur la demande de l'expéditeur, deux stations terrestres sont utilisées comme intermédiaires entre deux stations mobiles, la taxe terrestre de chaque station est perçue ainsi que la taxe télégraphique afférente au parcours entre les deux stations.

817 § 4 Le service et les taxes des retransmissions sont réglés par l'article 7 du présent Règlement.

818 § 5. (1) Dans le cas où des radiotélégrammes originaires ou à destination d'un pays sont échangés directement par ou avec les stations terrestres de ce pays, la taxe télégraphique applicable à la transmission sur les voies intérieures de télécommunication de ce pays est, en principe, calculée suivant le tarif par mot pur et simple, sans perception d'un minimum. Cette taxe est notifiée, en francs-or, au Bureau de l'Union par l'administration dont relèvent les stations terrestres.

810 (2) Die Landgebühr beträgt höchstens 60 Centimen (0 Fr. 60) je Wort. Die Bordgebühr beträgt höchstens 40 Centimen (0 Fr. 40) je Wort; für Luftfahrzeuge (mit Ausnahme der Luftschiffe) beträgt sie in der Regel 20 Centimen (0 Fr. 20) je Wort.

811 Die Verwaltungen können beim Vereinsbüro die Regelgebühren anmelden, die sie erheben.

812 (3) Die Land- oder Bordgebühren für Funktelegramme von oder nach Funkstellen, die noch nicht in den Verzeichnissen aufgeführt sind, werden von Amts wegen durch das Amt festgesetzt, das die Gebühren erhebt. Sie sind gleich den Gebühren, die die betreffende Verwaltung als Regelgebühren angegeben hat. Fehlt solche Angabe, so sind die in Nr. 810 bezeichneten Höchstsätze zu erheben.

813 (4) Jedoch behält sich jede Verwaltung das Recht vor, höhere Land- oder Bordgebühren als die vorgenannten Höchstsätze festzusetzen oder zuzulassen, wenn es sich um Land- oder Luftfunkstellen handelt, deren Einrichtung oder Betrieb außergewöhnlich kostspielig ist.

814 (5) Die in Nr. 172 und 173 der Vollzugsordnung für den Telegraphendienst vorgesehene Erhebung einer Mindestgebühr für fünf Wörter gilt nicht für den Funkweg der Funktelegramme.

815 § 3. (1) Wenn eine Landfunkstelle zwischen beweglichen Funkstellen vermittelt, wird die Landgebühr nur einmal erhoben. Ist in einem solchen Fall die Landgebühr im Verkehr mit der sendenden beweglichen Funkstelle eine andere als diejenige im Verkehr mit der empfangenden beweglichen Funkstelle, so wird die höhere der beiden Gebühren erhoben. Außerdem kann eine Telegraphengebühr in der Höhe erhoben werden, wie sie nach Nr. 818 und 819 für die Übermittlung auf dem allgemeinen Fernmeldenetz zu berechnen ist.

816 (2) Wenn auf Verlangen des Absenders zwei Landfunkstellen zwischen zwei beweglichen Funkstellen vermitteln, wird die Landgebühr für jede dieser Funkstellen sowie die Telegraphengebühr für den Weg zwischen den beiden Funkstellen erhoben.

817 § 4. Die Bestimmungen über die Vermittlung sind hinsichtlich der Ausübung dieses Dienstes und der Gebühren in Artikel 7 dieser Vollzugsordnung enthalten.

818 § 5. (1) Wenn Funktelegramme aus oder nach einem Land unmittelbar mit dessen Landfunkstellen gewechselt werden, wird die Telegraphengebühr für die Übermittlung auf dem Inlands-Fernmeldenetz dieses Landes grundsätzlich für das einfache Wort, ohne Mindestgebühr, berechnet. Diese Gebühr, in Goldfranken, wird von der Verwaltung, der die Landfunkstellen unterstehen, beim Vereinsbüro angemeldet.

819 (2) Lorsqu'un pays se trouve dans l'obligation d'imposer un minimum de perception, en raison du fait que son système de télécommunications intérieures n'est pas exploité par le gouvernement, il doit en informer le Bureau de l'Union, qui mentionne dans la nomenclature le montant de ce minimum de perception à la suite de l'indication de la taxe par mot. A défaut d'une pareille mention, la taxe à appliquer est celle par mot pur et simple, sans perception d'un minimum.

819 (2) Sieht sich ein Land veranlaßt, eine Mindestgebühr zu erheben, weil sein Inlands-Fernmeldenetz nicht von der Regierung betrieben wird, so muß es das Vereinsbüro hierüber unterrichten. Dieses gibt im Verzeichnis hinter der Wortgebühr den Mindestgebührensatz an. Wo diese Angabe fehlt, gilt die einfache Wortgebühr ohne Mindestgebühr.

820 § 6. Les taxes supplémentaires perçues par les stations mobiles pour les radiotélégrammes multiples et les radiotélégrammes à remettre par poste dans le sens bord-terre (article 11 du présent Règlement) sont les taxes maxima fixées par le Règlement télégraphique.

820 § 6. Die Zusatzgebühren, die von den beweglichen Funkstellen für die Mehrfachfunktelegramme und für die durch die Post zuzustellenden Funktelegramme in Richtung Bord–Land (Artikel 11 dieser Vollzugsordnung) erhoben werden, sind die in der Vollzugsordnung für den Telegraphendienst festgesetzten Höchstsätze.

821 § 7. Le pays sur le territoire duquel est établie une station terrestre servant d'intermédiaire pour l'échange de radiotélégrammes entre une station mobile et un autre pays est considéré, en ce qui concerne l'application des taxes télégraphiques, comme pays de provenance ou de destination de ces radiotélégrammes et non comme pays de transit.

821 § 7. Das Land einer Landfunkstelle, die der Übermittlung von Funktelegrammen zwischen einer beweglichen Funkstelle und einem anderen Land dient, wird hinsichtlich der Anwendung der Telegraphengebühren als Aufgabe- oder Bestimmungsland dieser Funktelegramme und nicht als Durchgangsland angesehen.

822 § 8. La taxe totale des radiotélégrammes est perçue sur l'expéditeur, à l'exception:

822 § 8. Die Gesamtgebühr der Funktelegramme ist vom Absender zu entrichten außer

823 1° des frais d'exprès à percevoir à l'arrivée (chiffre 542 du Règlement télégraphique);

823 1. den Kosten für Eilzustellung, soweit sie bei der Ankunft zu erheben sind (Nr. 542 der Vollzugsordnung für den Telegraphendienst);

824 2° des taxes applicables aux réunions ou altérations de mots non admises, constatées par le bureau ou la station mobile de destination (chiffre 150 du Règlement télégraphique); ces taxes sont perçues sur le distinataire.

824 2. den Gebühren für sprachwidrige Zusammenziehungen oder Änderungen von Wörtern, die von dem Bestimmungsamt oder der beweglichen Bestimmungsfunkstelle festgestellt werden (Nr. 150 der Vollzugsordnung für den Telegraphendienst); diese Gebühren werden vom Empfänger eingezogen.

825 § 9. Le compte des mots par le bureau d'origine est décisif au sujet des radiotélégrammes à destination de stations mobiles, et celui de la station mobile d'origine est décisif au sujet des radiotélégrammes originaires des stations mobiles, tant pour la transmission que pour les comptes internationaux. Toutefois, quand le radiotélégramme est rédigé totalement ou partiellement soit dans une des langues du pays de destination, en cas de radiotélégrammes originaires de stations mobiles, soit dans une des langues du pays dont dépend la station mobile, s'il s'agit de radiotélégrammes à destination de stations mobiles, et que le radiotélégramme contient des réunions ou des altérations de mots contraires à l'usage de cette langue, le bureau ou la station mobile de destination, suivant le cas, a la faculté de recouvrer sur le destinataire le montant de la taxe non perçue. En cas de refus de payement, le radiotélégramme peut être arrêté.

825 § 9. Sowohl für die Übermittlung als auch für die zwischenstaatliche Abrechnung ist entscheidend die Wortzählung

des Aufgabeamts bei Funktelegrammen nach beweglichen Funkstellen,

der beweglichen Aufgabefunkstelle bei Funktelegrammen von beweglichen Funkstellen.

Wenn jedoch das Funktelegramm ganz oder teilweise abgefaßt ist

bei Funktelegrammen von beweglichen Funkstellen

in einer der Sprachen des Bestimmungslandes oder

bei Funktelegrammen nach beweglichen Funkstellen

in einer der Sprachen des Landes, dem die bewegliche Funkstelle untersteht,

und wenn es sprachwidrige Zusammenziehungen oder Änderungen von Wörtern enthält, kann je nachdem das Bestimmungsamt oder die bewegliche Bestimmungsfunkstelle die zu wenig erhobene Gebühr vom Empfänger einziehen. Wird die Zahlung verweigert, so kann das Funktelegramm angehalten werden.

826 § 10. (1) *a)* Le terme «radiotélégramme météorologique» désigne un radiotélégramme envoyé par un service météorologique officiel ou par une station en relation officielle avec un tel service, et adressé à un tel service ou à une telle station, et qui contient exclusivement des observations météorologiques ou des prévisions météorologiques.

826 § 10. (1) a) Der Ausdruck »Wetterfunktelegramm« bezeichnet ein Funktelegramm, das von einer amtlichen Wetterdienststelle oder von einer mit ihr amtlich zusammenarbeitenden Funkstelle ausgeht und an eine dieser genannten Stellen gerichtet ist und ausschließlich Wetterbeobachtungen oder Wettervorhersagen enthält.

827 *b)* Ces radiotélégrammes comportent, obligatoirement, en tête de l'adresse, l'indication de service taxée =OBS=.

827 b) Diese Funktelegramme müssen vor der Anschrift den gebührenpflichtigen Dienstvermerk =OBS= tragen.

828 Cette indication de service taxée est la seule admise.

828 Dieser gebührenpflichtige Dienstvermerk ist allein zugelassen.

829 (2) Sur demande, l'expéditeur doit déclarer que le texte de son radiotélégramme correspond aux conditions fixées ci-dessus.

829 (2) Der Absender muß auf Verlangen erklären, daß der Text seines Funktelegramms den oben festgesetzten Bedingungen entspricht.

830 § 11. Les stations mobiles doivent connaître les tarifs nécessaires pour la taxation des radiotélégrammes. Toutefois, elles sont autorisées, le cas échéant, à se renseigner auprès des stations terrestres; les montants des tarifs que celles-ci indiquent sont donnés en francs-or.

830 § 11. Die beweglichen Funkstellen müssen die Gebührensätze zur Berechnung der Gebühren der Funktelegramme kennen. Sie sind jedoch berechtigt, nötigenfalls Erkundigungen darüber bei den Landfunkstellen einzuziehen; diese geben dann die Gebührensätze in Goldfranken an.

831 § 12. (1) Toute taxe nouvelle, toutes modifications d'ensemble ou de détail concernant les tarifs ne sont exécutoires que 15 jours après leur notification par le Bureau de l'Union (jour de dépôt non compris) et ne sont mises en application qu'à partir du 1er ou du 16 qui suit le jour d'expiration de ce délai.

831 § 12. (1) Jede neue Gebühr, jede Änderung der Gebühren in ihrer Gesamtheit oder im einzelnen sind erst 15 Tage nach ihrer Bekanntmachung durch das Vereinsbüro (den Tag der Veröffentlichung nicht mitgerechnet) anwendbar mit der Maßgabe, daß sie erst von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden 1. oder 16. des Monats in Kraft treten.

832 (2) Toutefois, pour les radiotélégrammes originaires des stations mobiles, les modifications aux tarifs ne sont exécutoires qu'un mois après les délais fixés sous chiffre 831.

832 (2) Für die bei beweglichen Funkstellen aufgegebenen Funktelegramme treten die Änderungen der Gebühren jedoch erst einen Monat nach den in Nr. 831 festgesetzten Fristen in Kraft.

833 (3) Les dispositions des alinéas ci-dessus n'admettent aucune exception.

833 (3) Ausnahmen von den oben aufgeführten Bestimmungen sind unzulässig.

Réductions de taxe.

Radiotélégrammes d'un intérêt général immédiat

Gebührenermäßigungen.

Gemeinnützige Funktelegramme

834 § 13. Aucune taxe afférente au parcours radioélectrique, dans le service mobile, n'est perçue pour les radiotélégrammes d'un intérêt général immédiat, rentrant dans les catégories suivantes:

834 § 13. Bei folgenden Arten gemeinnütziger Funktelegramme wird für die Funkübermittlung im beweglichen Dienst keine Gebühr erhoben:

835 *a)* messages de détresse et réponses à ces messages;

835 a) Notmeldungen und Antworten darauf;

836 *b)* avis originaires des stations mobiles sur la présence de glaces, épaves et mines, ou annonçant des cyclones et tempêtes;

836 b) Meldungen von beweglichen Funkstellen über Eisberge, Wracke und Minen oder mit Ankündigungen von Wirbelstürmen und Unwettern;

837 *c)* avis annonçant des phénomènes brusques menaçant la navigation aérienne ou la survenue soudaine d'obstacles dans les aérodromes;

837 c) Meldungen über plötzliche Naturerscheinungen, die die Luftfahrt gefährden, oder über das unvorhergesehene Auftreten von Hindernissen auf den Flughäfen;

838 *d)* avis originaires des stations mobiles, notifiant des changements soudains dans la position des bouées, le fonctionnement des phares, appareils de balisage, etc.;

838 d) Meldungen von beweglichen Funkstellen über plötzliche Änderungen im Standort der Bojen, im Arbeiten der Leuchtfeuer, in den Seestraßenkennzeichen usw.;

839 *e)* avis de service relatifs aux services mobiles.

839 e) Dienstsprüche des beweglichen Funkdienstes.

Radiotélégrammes CDE

840 § 14. (1) Les radiotélégrammes en langage convenu qui empruntent les voies de télécommunication de pays appartenant au régime extra-européen sont dénommés radiotélégrammes CDE.

CDE-Funktelegramme

840 § 14. (1) Funktelegramme in verabredeter Sprache werden als CDE-Funktelegramme bezeichnet, wenn für ihre Übermittlung Fernmeldenetze von Ländern des außereuropäischen Vorschriftenbereichs benutzt werden.

841 (2) La taxe radiotélégraphique des radiotélégrammes CDE est réduite dans les mêmes proportions que la taxe télégraphique de ces mêmes radiotélégrammes.

841 (2) Die Funkgebühr der CDE-Funktelegramme wird in demselben Verhältnis wie ihre Telegraphengebühr ermäßigt.

842 (3) Dans le trafic entre postes de bord, direct ou par l'intermédiaire d'une seule station côtière d'un pays du régime extra-européen, les radiotélégrammes en langage convenu sont considérés comme des radiotélégrammes CDE, et la taxe à appliquer est égale au six dixièmes (6/10) de la taxe pleine.

842 (3) Im Verkehr zwischen Bordfunkstellen, einerlei ob er unmittelbar abgewickelt wird oder mittelbar über eine einzige Küstenfunkstelle eines Landes des außereuropäischen Vorschriftenbereichs, gelten die Funktelegramme in verabredeter Sprache als CDE-Funktelegramme. Ihre Gebühr beträgt $^{6}/_{10}$ der vollen Gebühr.

843 (4) La réduction accordée est toujours applicable aux taxes éventuelles de retransmission radiotélégraphique.

843 (4) Die zugelassene Ermäßigung gilt auch für die unter Umständen entstehenden Gebühren für Funkvermittlung.

Radiotélégrammes météorologiques

844 § 15. (1) Les taxes terrestres et de bord applicables aux radiotélégrammes météorologiques sont réduites d'au moins 50 % dans toutes les relations.

Wetterfunktelegramme

844 § 15. (1) Die Land- und Bordgebühren für Wetterfunktelegramme werden in allen Verkehrsbeziehungen um mindestens 50 v H ermäßigt.

845 (2) Pour les stations terrestres, la date à laquelle cette disposition est mise en vigueur est fixée par accord entre les administrations et compagnies exploitantes, d'une part, et les services météorologiques officiels intéressés, d'autre part.

845 (2) Für die Landfunkstellen wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung durch Abkommen zwischen den Verwaltungen und Betriebsgesellschaften einerseits und den beteiligten amtlichen Wetterdiensten anderseits festgesetzt.

Radiotélégrammes de presse

846 § 16. (1) Les taxes terrestres et de bord sont réduites de 50 % pour les radiotélégrammes de presse originaires d'une station de bord et destinés à la terre ferme. Ces radiotélégrammes sont soumis aux conditions d'admission prévues aux articles 77 et 78 du Règlement télégraphique. Pour ceux qui sont adressés à une destination dans le pays de la station terrestre, la taxe télégraphique à percevoir est la moitié de la taxe télégraphique applicable à un radiotélégramme ordinaire.

Pressefunktelegramme

846 § 16. (1) Die Land- und Bordgebühren für Pressefunktelegramme von Bordfunkstellen nach dem festen Land werden um 50 v H ermäßigt. Diese Funktelegramme unterliegen hinsichtlich ihrer Zulässigkeit den Bedingungen nach Artikel 77 und 78 der Vollzugsordnung für den Telegraphendienst. Für die Pressefunktelegramme, die nach dem Land der Landfunkstelle gerichtet sind, beträgt die Telegraphengebühr die Hälfte der Telegraphengebühr für ein gewöhnliches Funktelegramm.

847 (2) Les radiotélégrammes de presse à destination d'un pays autre que celui de la station terrestre jouissent du tarif de presse en vigueur entre le pays de la station terrestre et le pays de destination.

847 (2) Für Pressefunktelegramme nach einem anderen Land als dem der Landfunkstelle gilt die Pressetelegrammgebühr, die zwischen dem Land der Landfunkstelle und dem Bestimmungsland festgesetzt ist.

Article 3

Ordre de priorité des radiocommunications dans le service mobile

848 L'ordre de priorité des radiocommunications visées sous 6° sous chiffre 653 est, en principe, le suivant:

1° radiotélégrammes d'Etat;
2° radiotélégrammes relatifs à la navigation, aux mouvements et aux besoins des navires, à la sécurité et à la régularité des services aériens, et messages d'observation du temps destinés à un service météorologique officiel;
3° radiotélégrammes de service relatifs au fonctionnement du service des radiocommunications ou à des radiotélégrammes précédemment échangés;
4° radiotélégrammes de la correspondance publique.

Article 4

Heure de dépôt des radiotélégrammes

849 § 1. Dans la transmission des radiotélégrammes originaires d'une station mobile, la date et l'heure du dépôt à cette station sont indiquées dans le préambule.

850 § 2. Cette heure de dépôt est exprimée en temps moyen de Greenwich (T. M. G.) de 0 à 24 h (à partir de minuit).

851 Elle est toujours exprimée et transmise à l'aide de quatre chiffres (0000 à 2400).

852 § 3. Toutefois, les administrations des pays situés en dehors de la zone « A » (appendice 7) peuvent autoriser les stations des navires longeant les côtes de leur pays à utiliser le temps du fuseau pour l'indication, en un groupe de quatre chiffres, de l'heure de dépôt, et, dans ce cas, le groupe doit être suivi de la lettre F.

Article 5

Adresse des radiotélégrammes

853 § 1. (1) L'adresse des radiotélégrammes à destination des stations mobiles doit être aussi complète que possible; elle est obligatoirement libellée comme suit:

854 *a)* nom ou qualité du destinataire avec indication complémentaire, s'il y a lieu;

855 *b)* nom de la station de navire ou, dans le cas d'une autre station mobile, indicatif d'appel, tels qu'ils figurent dans la nomenclature appropriée;

856 *c)* nom de la station terrestre chargée de la transmission, tel qu'il figure dans la nomenclature.

857 (2) Toutefois, le nom et l'indicatif d'appel prévus sous chiffre 855 peuvent être remplacés, aux risques et périls de l'expéditeur,

Artikel 3

Reihenfolge der Übermittlungen im beweglichen Dienst

848 Die unter Nr. 653, Ziffer 6, fallenden Funktelegramme werden grundsätzlich in nachstehender Reihenfolge übermittelt:

1. Staatsfunktelegramme;
2. Funktelegramme in Angelegenheiten der Schiffahrt, Schiffsbewegungen und Schiffsbedürfnisse sowie der Sicherheit und Regelmäßigkeit der Luftdienste und Funktelegramme, die Wetterbeobachtungen für einen amtlichen Wetterdienst enthalten;
3. Dienstfunktelegramme, die den praktischen Funkdienst oder früher gewechselte Funktelegramme betreffen;
4. Funktelegramme des öffentlichen Dienstes.

Artikel 4

Aufgabezeit der Funktelegramme

849 § 1. Im Kopf der Funktelegramme, die bei einer beweglichen Funkstelle aufgegeben sind, werden für die Übermittlung Tag und Zeit der Aufgabe bei dieser Funkstelle angegeben.

850 § 2. Diese Aufgabezeit wird in mittlerer Greenwichzeit (M. G. Z.) von 0 bis 24 Uhr (von Mitternacht an gerechnet) angegeben.

851 Sie wird immer in vier Ziffern (0000 bis 2400) ausgedrückt und übermittelt.

852 § 3. Die Verwaltungen der außerhalb der Zone »A« (Anhang 7) liegenden Länder können den Funkstellen der Schiffe, die an den Küsten ihres Landes entlangfahren, jedoch gestatten, die Ortszeit — in einer Gruppe von vier Ziffern — zur Angabe der Aufgabezeit zu benutzen; in diesem Fall muß der Gruppe der Buchstabe F folgen.

Artikel 5

Anschrift der Funktelegramme

853 § 1. (1) Die Anschrift der an bewegliche Funkstellen gerichteten Funktelegramme muß so vollständig wie möglich abgefaßt sein; sie hat unbedingt zu enthalten:

854 a) Namen oder sonstige Bezeichnung des Empfängers, nötigenfalls mit ergänzender Angabe;

855 b) Namen der Seefunkstelle oder bei anderen beweglichen Funkstellen Rufzeichen, wie sie in dem betreffenden Verzeichnis stehen;

856 c) Namen der Landfunkstelle, die die Übermittlung ausführen soll, wie er im Verzeichnis steht.

857 (2) Name und Rufzeichen nach Nr. 855 können jedoch auf Gefahr des Absenders durch die Angabe der von der beweglichen Funkstelle befahre-

par l'indication du parcours effectué par la station mobile, ce parcours étant déterminé par le nom des ports de départ et d'arrivée ou par toute autre mention équivalente.

858 (3) Dans l'adresse, le nom de la station mobile et celui de la station terrestre, écrits tels qu'ils figurent dans les nomenclatures appropriées, sont, dans tous les cas et indépendamment de leur longueur, comptés individuellement pour un mot.

859 § 2. (1) Les stations mobiles non pourvues de la nomenclature officielle des bureaux télégraphiques peuvent faire suivre le nom du bureau télégraphique de destination, soit par le nom de la subdivision territoriale, soit par celui du pays de destination, soit par ces deux indications, si elles doutent que, sans cette adjonction, l'acheminement puisse être assuré sans hésitation.

860 (2) Le nom du bureau télégraphique et les indications complémentaires ne sont, dans ce cas, comptés et taxés que pour un seul mot. L'agent de la station terrestre qui reçoit le radiotélégramme maintient ou supprime ces indications, ou encore modifie le nom du bureau de destination, selon qu'il est nécessaire ou suffisant pour diriger le radiotélégramme sur sa véritable destination.

Article 6

Réception douteuse. Transmission par « ampliation ». Radiocommunications à grande distance

861 § 1. (1) Quand, dans le service mobile, la communication devient difficile, les deux stations en correspondance s'efforcent d'assurer l'échange du radiotélégramme en cours de transmission. La station réceptrice ne peut demander que deux fois la répétition d'un radiotélégramme dont la réception est douteuse. Si cette triple transmission demeure sans résultat, le radiotélégramme est conservé en instance, en vue d'une occasion favorable de le terminer.

862 (2) Si la station transmettrice juge qu'il ne lui sera pas possible de rétablir la communication avec la station réceptrice dans les 24 heures, elle agit comme suit:

863 *a) Si la station transmettrice est une station mobile*

Elle fait connaître, immédiatement, à l'expéditeur, la cause de la non-transmission de son radiotélégramme.

L'expéditeur peut alors demander:

864 1° que le radiotélégramme soit transmis par l'intermédiaire d'une autre station terrestre ou par l'intermédiaire d'autres stations mobiles;

nen Strecke nach Abfahrt- und Ankunfthafen oder durch eine andere gleichwertige Angabe ersetzt werden.

858 (3) Die Namen der beweglichen Funkstelle und der Landfunkstelle werden in der Anschrift in allen Fällen und unabhängig von ihrer Länge als je ein Wort gezählt, wenn sie so geschrieben sind, wie sie in den amtlichen Verzeichnissen stehen.

859 § 2. (1) Die beweglichen Funkstellen, die das Verzeichnis der für den Welttelegraphenverkehr geöffneten Dienststellen nicht mitführen, können dem Namen des Bestimmungsamts den Namen des Landesteils oder den des Bestimmungslandes oder beide hinzufügen, wenn sie befürchten, daß die unverzögerte Weitergabe ohne diesen Zusatz nicht sichergestellt sein würde.

860 (2) In diesem Fall werden der Name der Telegraphendienststelle und die zusätzlichen Angaben nur als ein Wort gezählt und berechnet. Der Beamte der Landfunkstelle, der das Funktelegramm aufnimmt, läßt diese Angaben stehen oder streicht sie; er kann auch den Namen des Bestimmungsamts so ändern, wie es notwendig oder ausreichend ist, um das Funktelegramm an seinen richtigen Bestimmungsort zu leiten.

Artikel 6

Unsicherer Empfang. Übermittlung als »Doppel«. Funkweitverkehr

861 § 1. (1) Wenn die Verständigung im beweglichen Dienst schwierig wird, bemühen sich die beiden miteinander arbeitenden Funkstellen, die im Gange befindliche Telegrammübermittlung zu Ende zu führen. Die empfangende Funkstelle darf sich bei unsicherem Empfang ein Funktelegramm nur zweimal wiederholen lassen. Bleibt diese dreifache Übermittlung erfolglos, so wird das Funktelegramm zurückgelegt, um es bei späterer, günstigerer Gelegenheit zu beenden.

862 (2) Ist die sendende Funkstelle der Ansicht, daß ihr die Wiederaufnahme des Verkehrs mit der empfangenden Funkstelle innerhalb 24 Stunden nicht möglich sein wird, so verfährt sie folgendermaßen:

863 a) Wenn die sendende Funkstelle eine bewegliche Funkstelle ist,

teilt sie dem Absender sofort den Grund mit, weshalb sein Funktelegramm nicht übermittelt werden kann. Der Absender kann dann verlangen, daß das Funktelegramm:

864 1. über eine andere Landfunkstelle oder durch Vermittlung anderer beweglicher Funkstellen abgesetzt wird;

865 2° que le radiotélégramme soit retenu jusqu'à ce qu'il puisse être transmis sans augmentation de la taxe;

865 2. so lange zurückgelegt wird, bis es ohne Erhöhung der Gebühr übermittelt werden kann;

866 3° que le radiotélégramme soit annulé.

866 3. vernichtet wird.

867 *b) Si la station transmettrice est une station terrestre*

867 b) Wenn die sendende Funkstelle eine Landfunkstelle ist,

Elle applique au radiotélégramme les dispositions de l'article 9.

behandelt sie das Funktelegramm nach den Vorschriften des Artikels 9 dieser Vollzugsordnung.

868 § 2. Lorsqu'une station mobile transmet ultérieurement le radiotélégramme qu'elle a ainsi retenu, à la station terrestre qui l'a reçu incomplètement, cette nouvelle transmission doit comporter l'indication de service « ampliation » dans le préambule du radiotélégramme, ou si ce radiotélégramme est transmis à une autre station terrestre qui dépend de la même administration ou de la même exploitation privée, cette nouvelle transmission doit comporter l'indication de service « ampliation via ... » (insérer ici l'indicatif d'appel de la station terrestre à laquelle le radiotélégramme a été transmis en premier lieu) et ladite administration ou exploitation privée ne peut réclamer que les taxes afférentes à une seule transmission. Les frais supplémentaires résultant de la transmission du radiotélégramme sur les voies de communication du réseau général entre cette « autre station terrestre », par l'intermédiaire de laquelle le radiotélégramme a été acheminé, et le bureau de destination peuvent être réclamés par ladite autre station terrestre à la station mobile d'origine.

868 § 2. Wenn eine bewegliche Funkstelle das so zurückgelegte Funktelegramm später an die Landfunkstelle, die es unvollständig erhalten hat, übermittelt, ist bei dieser neuen Übermittlung in den Kopf des Funktelegramms der Dienstvermerk »ampliation« (»Doppel«) zu setzen. Wird ein solches Funktelegramm an eine andere Landfunkstelle derselben Verwaltung oder desselben Privatunternehmens übermittelt, so erhält diese neue Übermittlung den Dienstvermerk « ampliation via ... » (»Doppel über ...«) unter Zufügung des Rufzeichens der Landfunkstelle, an die das Funktelegramm erstmalig übermittelt worden ist. Die Verwaltung oder das Privatunternehmen kann in diesem Fall nur die Gebühren für eine einzige Übermittlung beanspruchen. Die Zuschlaggebühren, die sich aus der Übermittlung des Funktelegramms auf dem allgemeinen Fernmeldenetz zwischen dieser »anderen Landfunkstelle«, über die das Funktelegramm geleitet worden ist, und dem Bestimmungsamt ergeben, können durch diese andere Landfunkstelle bei der beweglichen Aufgabefunkstelle angefordert werden.

869 § 3. Lorsque la station terrestre chargée, d'après le libellé de l'adresse du radiotélégramme, d'effectuer la transmission de celui-ci ne peut pas atteindre la station mobile de destination, et qu'elle a des raisons de supposer que cette station mobile se trouve dans le rayon d'action d'une autre station terrestre de l'administration ou de l'exploitation privée dont elle-même dépend, elle peut, si aucune perception de taxe supplémentaire ne doit en resulter, diriger le radiotélégramme sur cette autre station terrestre.

869 § 3. Wenn die Landfunkstelle, die nach den Angaben in der Anschrift ein Funktelegramm zu übermitteln hat, die bewegliche Bestimmungsfunkstelle nicht erreichen kann, berechtigterweise aber annehmen darf, daß diese bewegliche Funkstelle sich im Verkehrsbereich einer anderen Landfunkstelle ihrer eigenen Verwaltung oder ihres eigenen Privatunternehmens befindet, kann sie das Funktelegramm über diese andere Landfunkstelle leiten, vorausgesetzt, daß dafür keine Zuschlaggebühr zu erheben ist.

870 § 4. (1) Une station du service mobile qui a reçu un radiotélégramme sans avoir pu en accuser réception dans des conditions normales doit saisir la première occasion favorable pour le faire.

870 § 4. (1) Wenn eine Funkstelle des beweglichen Dienstes ein Funktelegramm erhalten hat, dessen Empfang aber in der gewöhnlichen Weise nicht hat bestätigen können, so muß sie dies bei der ersten passenden Gelegenheit nachholen.

871 (2) Lorsque l'accusé de réception d'un radiotélégramme échangé entre une station mobile et une station terrestre ne peut pas être donné directement, il est acheminé par l'intermédiaire d'une autre station mobile ou terrestre, si celle-ci est à même de communiquer avec la station qui a transmis le radiotélégramme en litige. En tout cas, aucune taxe supplémentaire ne doit en résulter.

871 (2) Wenn die Empfangsbestätigung für ein Funktelegramm, das zwischen einer beweglichen Funkstelle und einer Landfunkstelle gewechselt ist, nicht unmittelbar gegeben werden kann, wird sie über eine andere bewegliche Funkstelle oder Landfunkstelle geleitet, wenn diese mit derjenigen Funkstelle in Verkehr zu treten vermag, die das Funktelegramm übermittelt hat. In keinem Fall darf dafür eine Zuschlaggebühr erhoben werden.

872 § 5. (1) Les administrations se réservent la faculté d'organiser un service de radiocommunication à grande distance entre stations terrestres et stations mobiles, avec accusé de réception différé ou sans accusé de réception.

873 (2) Chaque administration désigne la ou les stations terrestres à grande distance que ses stations mobiles écoutent.

874 (3) Quand il y a doute sur l'exactitude d'une partie quelconque d'un radiotélégramme transmis selon l'un ou l'autre de ces systèmes, la mention « réception douteuse » est inscrite sur le feuillet de réception remis au destinataire, et les mots ou groupes de mots douteux sont soulignés. Si des mots manquent, des blancs sont laissés aux endroits où ces mots devraient se trouver.

875 (4) Lorsque, dans le service des radiocommunications à grande distance avec accusé de réception différé, la station terrestre transmettrice n'a pas reçu, dans un délai de 5 jours, l'accusé de réception d'un radiotélégramme qu'elle a transmis, elle en informe le bureau d'origine dudit télégramme. Le remboursement des taxes terrestres et de bord doit être différé jusqu'à ce que le bureau de dépôt se soit assuré auprès de la station terrestre en cause qu'aucun accusé de réception n'est parvenu après coup dans un délai d'un mois.

Article 7

Retransmission par les stations du service mobile

A. Retransmission à la demande de l'expéditeur

876 § 1. Les stations du service mobile doivent, si la demande en est faite par l'expéditeur, servir d'intermédiaires pour l'échange des radiotélégrammes originaires ou à destination d'autres stations du service mobile; toutefois, le nombre des stations du service mobile intermédiaires est limité à deux.

877 § 2. La taxe afférente au transit, aussi bien quand deux stations intermédiaires interviennent que quand une seule station assure le transit, est uniformément fixée à quarante centimes (0 fr. 40) par mot pur et simple, sans perception d'un minimum. Lorsque deux stations du service mobile sont intervenues, cette taxe est partagée entre elles, par moitié.

878 § 3. Les radiotélégrammes acheminés comme il est dit ci-dessus doivent porter avant l'adresse l'indication de service taxée « RM » (retransmission).

B. Retransmission d'office

879 § 4. (1) La station terrestre qui ne peut pas atteindre la station mobile de destination d'un radiotélégramme pour lequel aucune taxe

872 § 5. (1) Die Verwaltungen behalten sich vor, zwischen Land- und beweglichen Funkstellen einen Dienst auf große Entfernungen mit zurückgestellter Empfangsbestätigung oder ohne Empfangsbestätigung einzurichten.

873 (2) Jede Verwaltung bezeichnet die Landfunkstelle oder die Landfunkstellen, die den Dienst auf große Entfernungen mit ihren beweglichen Funkstellen wahrnehmen.

874 (3) Wenn Zweifel bestehen über die Richtigkeit irgendeines Teils eines Funktelegramms, das nach dem einen oder dem anderen dieser Verfahren übermittelt worden ist, erhält die für den Empfänger bestimmte Ausfertigung den Vermerk « réception douteuse » (»Aufnahme unsicher«); die zweifelhaften Wörter oder Gruppen von Wörtern werden unterstrichen. Wenn Wörter fehlen, werden die Stellen, an denen diese Wörter stehen müßten, freigelassen.

875 (4) Wenn im Funkweitverkehr mit zurückgestellter Empfangsbestätigung die sendende Landfunkstelle die Empfangsbestätigung auf ein von ihr gesandtes Funktelegramm nicht binnen 5 Tagen erhalten hat, benachrichtigt sie hiervon das Aufgabeamt des betreffenden Funktelegramms. Die Erstattung der Land- und Bordgebühren muß zurückgestellt werden, bis sich das Aufgabeamt bei der beteiligten Landfunkstelle vergewissert hat, daß innerhalb eines Monats keine Empfangsbestätigung eingegangen ist.

Artikel 7

Vermittlung durch Funkstellen des beweglichen Dienstes

A. Vermittlung auf Verlangen des Absenders

876 § 1. Auf Verlangen des Absenders müssen die Funkstellen des beweglichen Dienstes ein Funktelegramm von oder nach anderen Funkstellen des beweglichen Dienstes vermitteln; doch ist die Zahl der vermittelnden Funkstellen des beweglichen Dienstes auf zwei beschränkt.

877 § 2. Die Durchgangsgebühr beträgt, gleichviel ob eine einzige Funkstelle oder zwei vermitteln, einheitlich 40 Centimen (0 Fr. 40) für das einfache Wort, ohne Mindestgebühr. Wenn zwei Funkstellen des beweglichen Dienstes vermittelt haben, erhält jede die Hälfte dieser Gebühr.

878 § 3. Die nach den vorstehenden Bestimmungen zu leitenden Funktelegramme tragen vor der Anschrift den gebührenpflichtigen Dienstvermerk »RM« (retransmission; Vermittlung).

B. Vermittlung von Amts wegen

879 § 4. (1) Kann die Landfunkstelle die bewegliche Bestimmungsfunkstelle eines Funktelegramms, für das der Absender keine Gebühr für die Vermitt-

de retransmission n'a été déposée par l'expéditeur peut, pour faire parvenir le radiotélégramme à destination, avoir recours à l'intervention d'une autre station mobile, pourvu que celle-ci y consente. Le radiotélégramme est alors transmis à cette autre station mobile et l'intervention de cette dernière a lieu gratuitement.

880 (2) La même disposition est aussi applicable dans le sens station mobile vers station terrestre en cas de nécessité.

881 (3) La station intervenant dans la retransmission gratuite conformément aux dispositions sous chiffres 879 et 880 doit inscrire dans le préambule des radiotélégrammes la mention de service QSP ... (nom de la station mobile).

882 (4) Pour qu'un radiotélégramme ainsi acheminé puisse être considéré comme arrivé à destination, il faut que la station qui a eu recours à la voie indirecte ait reçu l'accusé de réception réglementaire soit directement, soit par une voie indirecte, de la station mobile à laquelle le radiotélégramme était destiné ou de la station terrestre sur laquelle il devait être acheminé, selon le cas.

Article 8

Avis de non remise

883 § 1. Lorsque, pour une cause quelconque, un radiotélégramme originaire d'une station mobile et destiné à la terre ferme ne peut pas être remis au destinataire, il est émis un avis de non remise adressé à la station terrestre qui a reçu ce radiotélégramme. Cette station terrestre, après vérification de l'adresse, réexpédie l'avis à la station mobile, si cela est possible, au besoin par l'intermédiaire d'une station terrestre du même pays ou d'un pays voisin, autant que la situation existante ou, éventuellement, les accords particuliers le permettent.

884 § 2. Quand un radiotélégramme parvenu à une station mobile ne peut pas être remis, cette station en informe le bureau ou la station mobile d'origine, par un avis de service. Dans le cas d'un radiotélégramme émanant de la terre ferme, cet avis de service est transmis, autant que possible, à la station terrestre par laquelle le radiotélégramme a transité ou, le cas échéant, à une autre station terrestre du même pays ou d'un pays voisin, autant que la situation existante ou, éventuellement, les accords particuliers le permettent.

Article 9

Délai de séjour des radiotélégrammes dans les stations terrestres

885 § 1. (1) L'expéditeur d'un radiotélégramme à destination d'un navire en mer peut préciser le nombre de jours pendant lesquels ce radiotélégramme doit être tenu à la disposition du navire par la station côtière.

lung entrichtet hat, nicht erreichen, so darf sie, um das Funktelegramm seiner Bestimmung zuzuführen, die Vermittlung einer anderen beweglichen Funkstelle in Anspruch nehmen, vorausgesetzt, daß diese damit einverstanden ist. Das Funktelegramm wird dann an diese andere bewegliche Funkstelle übermittelt, die diese Tätigkeit gebührenfrei ausübt.

880 (2) Ebenso kann nötigenfalls bei Funktelegrammen in Richtung von der beweglichen Funkstelle nach der Landfunkstelle verfahren werden.

881 (3) Die Funkstelle, die entsprechend den Bestimmungen in Nr. 879 und 880 gebührenfrei vermittelt, muß im Kopf des Funktelegramms den Dienstvermerk QSP ... (Name der beweglichen Funkstelle) angeben.

882 (4) Ein so geleitetes Funktelegramm darf erst dann als tatsächlich an seine Bestimmung gelangt betrachtet werden, wenn die Funkstelle, die die Umleitung veranlaßt hat, die ordnungsmäßige Empfangsbestätigung erhalten hat, und zwar je nachdem unmittelbar oder mittelbar von der beweglichen Bestimmungsfunkstelle oder von der Landfunkstelle, über die das Funktelegramm zu leiten war.

Artikel 8

Unzustellbarkeitsmeldung

883 § 1. Wenn ein bei einer beweglichen Funkstelle nach dem festen Land aufgegebenes Funktelegramm dem Empfänger aus irgendeinem Grund nicht zugestellt werden kann, wird eine Unzustellbarkeitsmeldung an die Landfunkstelle abgelassen, die dieses Funktelegramm erhalten hat. Diese Landfunkstelle prüft die Anschrift und gibt die Meldung, wenn möglich, an die bewegliche Funkstelle weiter, nötigenfalls durch Vermittlung einer Landfunkstelle desselben Landes oder eines Nachbarlandes, soweit die Sachlage oder etwaige besondere Vereinbarungen dies zulassen.

884 § 2. Kann ein bei einer beweglichen Funkstelle eingegangenes Funktelegramm nicht zugestellt werden, so teilt diese Funkstelle dies dem Aufgabeamt oder der beweglichen Aufgabefunkstelle durch Dienstspruch mit. Bei einem vom festen Land ausgehenden Funktelegramm wird dieser Dienstspruch möglichst derjenigen Landfunkstelle zugeführt, die das Funktelegramm übermittelt hat, oder gegebenenfalls einer anderen Landfunkstelle desselben Landes oder eines Nachbarlandes, soweit die Sachlage oder etwaige besondere Vereinbarungen dies zulassen.

Artikel 9

Fristen für das Bereithalten der Funktelegramme bei den Landfunkstellen

885 § 1. (1) Der Absender eines an ein Schiff in See gerichteten Funktelegramms kann bestimmen, wieviel Tage die Küstenfunkstelle dieses Funktelegramm für das Schiff bereithalten soll.

886 (2) Dans ce cas, il inscrit avant l'adresse l'indication de service taxée « x jours » ou = Jx = spécifiant ce nombre de jours (dix au maximum), non compris le jour de dépôt du radiotélégramme.

886 (2) Er setzt dann vor die Anschrift den gebührenpflichtigen Dienstvermerk = x jours = (x Tage) oder = Jx =, wobei er die Zahl der Tage (höchstens zehn) angibt, den Aufgabetag des Funktelegramms nicht mitgezählt.

887 § 2. (1) Lorsque la station mobile à laquelle est destiné un radiotélégramme ne comportant pas l'indication de service taxée = Jx = n'a pas signalé sa présence jusqu'au matin du quatrième jour qui suit celui de dépôt, la station terrestre en informe le bureau d'origine qui prévient l'expéditeur. Celui-ci peut demander, par avis de service taxé télégraphique ou postal, adressé à la station terrestre, que son radiotélégramme soit annulé en ce qui concerne le parcours entre la station terrestre et la station de bord, ou retenu jusqu'à l'expiration du dixième jour à compter du jour de dépôt (jour de dépôt non compris). En l'absence d'une telle demande, le radiotélégramme est versé au rebut à la fin du septième jour à compter du jour de dépôt (jour de dépôt non compris). Le bureau d'origine est immédiatement avisé si la station terrestre transmet le radiotélégramme entre les 4e et 7e jours à compter du jour de dépôt (jour de dépôt non compris). Il en est de même lorsque la station terrestre transmet le radiotélégramme pendant le délai éventuellement demandé par l'expéditeur.

887 § 2. (1) Bei Funktelegrammen, die diesen gebührenpflichtigen Dienstvermerk = x jours = oder = Jx = nicht tragen, wird folgendermaßen verfahren. Hat sich die bewegliche Funkstelle, an die ein solches Funktelegramm gerichtet ist, nicht bis zum Vormittag des vierten Tages nach dem Aufgabetag gemeldet, so benachrichtigt die Landfunkstelle das Aufgabeamt, das den Absender verständigt. Dieser kann durch einen gebührenpflichtigen Dienstspruch oder durch einen gebührenpflichtigen Dienstbrief an die Landfunkstelle verlangen, daß sein Funktelegramm entweder vernichtet wird, soweit es sich um die Funkübermittlung zwischen Land- und Bordfunkstelle handelt, oder bis Ablauf des zehnten Tages nach dem Aufgabetag (diesen nicht mitgezählt) bereitgehalten wird. Wird ein solches Verlangen nicht gestellt, so wird das Funktelegramm am Ende des siebten Tages nach dem Aufgabetag (diesen nicht mitgezählt) als unzustellbar zurückgelegt. Wenn die Landfunkstelle das Funktelegramm zwischen dem 4. und 7. Tag nach dem Aufgabetag (diesen nicht mitgezählt) übermittelt, benachrichtigt sie sogleich das Aufgabeamt. Ebenso verfährt sie, wenn das Funktelegramm innerhalb der gegebenenfalls vom Absender verlangten Frist übermittelt wird.

888 (2) Lorsqu'un radiotélégramme portant l'indication de service taxée = Jx = n'a pu être transmis pendant le délai prévu, la station terrestre en informe le bureau d'origine qui prévient l'expéditeur. Celui-ci peut demander, par avis de service taxé télégraphique ou postal, adressé à la station terrestre, que son radiotélégramme soit annulé en ce qui concerne le parcours entre la station terrestre et la station de bord, ou retenu pendant une nouvelle période de sept jours au maximum, pour être transmis à la station mobile. En l'absence d'une telle demande, le radiotélégramme est versé au rebut trois jours après l'envoi de l'avis de non transmission. Le bureau d'origine est immédiatement avisé si la station terrestre transmet le radiotélégramme pendant les trois jours susindiqués. Il en est de même lorsque la station terrestre transmet le radiotélégramme pendant le nouveau délai éventuellement demandé par l'expéditeur.

888 (2) Wenn ein Funktelegramm, das den gebührenpflichtigen Dienstvermerk = x jours = oder = Jx = trägt, in der vorgesehenen Zeit nicht übermittelt werden konnte, benachrichtigt die Landfunkstelle das Aufgabeamt, das den Absender verständigt. Dieser kann durch einen gebührenpflichtigen Dienstspruch oder durch einen gebührenpflichtigen Dienstbrief an die Landfunkstelle verlangen, daß sein Funktelegramm vernichtet wird, soweit es sich um die Funkübermittlung zwischen Land- und Bordfunkstelle handelt, oder während eines neuen Zeitraums von höchstens 7 Tagen für die Übermittlung an die bewegliche Funkstelle bereitgehalten wird. Wird ein solches Verlangen nicht gestellt, so wird das Funktelegramm drei Tage nach dem Absenden der Benachrichtigung über die Nichtübermittlung als unzustellbar zurückgelegt. Wenn die Landfunkstelle das Funktelegramm innerhalb der vorbezeichneten drei Tage übermittelt, benachrichtigt sie sogleich das Aufgabeamt. Ebenso verfährt sie, wenn das Funktelegramm innerhalb der gegebenenfalls vom Absender verlangten neuen Frist übermittelt wird.

889 § 3. Le matin du jour suivant celui où les radiotélégrammes sont versés au rebut, la station terrestre avise le bureau d'origine afin que le remboursement des taxes terrestres et de bord soit effectué au profit des expéditeurs.

889 § 3. Einen Tag, nach dem die Funktelegramme als unzustellbar zurückgelegt worden sind, und zwar morgens, benachrichtigt die Landfunkstelle das Aufgabeamt, damit die Land- und Bordgebühren den Absendern erstattet werden können.

890 § 4. Il n'est pas tenu compte de l'expiration de l'un quelconque des délais visés sous chiffres 887 et 888 lorsque la station terrestre a la certitude que la station mobile entrera prochainement dans son rayon d'action.

890. § 4. Die Landfunkstelle braucht sich jedoch nicht an den Ablauf irgendeiner der unter Nr. 887 und 888 angegebenen Fristen zu halten, wenn sie die Gewißheit hat, daß die bewegliche Funkstelle demnächst in ihren Verkehrsbereich gelangen wird.

891 § 5. (1) D'autre part, l'expiration des délais n'est pas attendue quand la station terrestre a la certitude que la station mobile effectuant un parcours commencé est déjà sortie définitivement de son rayon d'action ou n'y entrera pas. Si elle présume qu'aucune autre station terrestre de l'administration ou de l'exploitation privée dont elle dépend n'est en liaison avec la station mobile ou n'entrera pas en liaison avec celle-ci, la station terrestre annule le radiotélégramme en ce qui concerne son parcours entre elle et la station mobile, et informe du fait le bureau d'origine, qui prévient l'expéditeur. Dans le cas contraire, elle le dirige sur la station terrestre présumée en liaison avec la station mobile, à condition toutefois qu'aucune taxe additionelle n'en résulte.

892 (2) La station terrestre qui effectue la réexpédition par fil modifie l'adresse du radiotélégramme en portant à la suite du nom de la station mobile celui de la nouvelle station terrestre chargée de la transmission et en insérant à la fin du préambule la mention de service « réexpédié de x Radio » obligatoirement transmise sur tout le parcours du radiotélégramme.

893 § 6. Lorsqu'un radiotélégramme ne peut pas être transmis à une station mobile, par suite de l'arrivée de celle-ci dans un port voisin de la station terrestre, cette dernière station peut, éventuellement, faire parvenir le radiotélégramme à la station mobile par d'autres moyens de communication, en informant de cette remise le bureau d'origine par avis de service. Dans ce cas, la taxe terrestre est retenue par l'administration dont dépend la station terrestre et la taxe de bord est remboursée à l'expéditeur par l'administration dont dépend le bureau d'origine.

Article 10

Lettres radiomaritimes

894 § 1. Chaque administration peut organiser un service de lettres radiomaritimes entre les navires en mer et ses stations côtières. Les lettres radiomaritimes sont transmises par la voie radioélectrique entre les navires et les stations côtières.

Leur acheminement sur le parcours terrestre peut avoir lieu :

895 *a)* entièrement ou en partie par voie postale (ordinaire ou aérienne) ;

896 *b)* exceptionnellement, par télégraphe et, dans ce cas, la remise est soumise aux délais fixés pour les lettres-télégrammes des régimes européen ou extra-européen.

897 § 2. Les lettres radiomaritimes ne comportent aucune retransmission radioélectrique dans le service mobile.

891 § 5. (1) Anderseits wird der Ablauf der Fristen nicht abgewartet, wenn die Landfunkstelle die Gewißheit hat, daß die auf Fahrt befindliche bewegliche Funkstelle ihren Verkehrsbereich bereits endgültig verlassen hat oder nicht in ihn gelangen wird. Wenn sie vermutet, daß auch keine andere Landfunkstelle ihrer Verwaltung oder ihres Privatunternehmens mit der beweglichen Funkstelle Verbindung hat oder mit dieser in Verbindung treten wird, vernichtet die Landfunkstelle das Funktelegramm, soweit es sich um die Funkübermittlung zwischen ihr und der beweglichen Funkstelle handelt, und benachrichtigt hiervon das Aufgabeamt, das den Absender verständigt. Andernfalls leitet sie das Telegramm an die Landfunkstelle, die mutmaßlich mit der beweglichen Funkstelle in Verbindung steht, aber nur unter der Bedingung, daß dadurch keine Zuschlaggebühr entsteht.

892 (2) Die Landfunkstelle, die das Funktelegramm auf dem Drahtweg weitergibt, ändert dessen Anschrift, indem sie hinter dem Namen der beweglichen Funkstelle den Namen der neuen Landfunkstelle angibt, die es übermitteln soll. Gleichzeitig fügt sie am Ende des Kopfes den Dienstvermerk »réexpédié de x Radio« (»weitergesandt von x Radio«) ein, der auf dem ganzen Weg des Funktelegramms mitübermittelt werden muß.

893 § 6. Wenn ein Funktelegramm an eine bewegliche Funkstelle nicht übermittelt werden kann, weil diese in einen der Landfunkstelle benachbarten Hafen eingelaufen ist, kann diese Landfunkstelle das Funktelegramm der beweglichen Funkstelle gegebenenfalls auf einem anderen Weg zuführen; hiervon benachrichtigt sie das Aufgabeamt durch Dienstspruch. In diesem Fall wird die Landgebühr von der Verwaltung einbehalten, der die Landfunkstelle untersteht; die Bordgebühr wird dem Absender durch die Verwaltung erstattet, der das Aufgabeamt angehört.

Artikel 10

Schiffsbrieftelegramme

894 § 1. Jede Verwaltung kann einen Schiffsbrieftelegrammdienst zwischen Schiffen in See und ihren Küstenfunkstellen einrichten. Schiffsbrieftelegramme werden zwischen den Schiffen und den Küstenfunkstellen auf dem Funkweg übermittelt.

An Land kann die Weitersendung geschehen:

895 a) ganz oder teilweise durch die Post (gewöhnliche oder Luftpost),

896 b) ausnahmsweise telegraphisch; in diesem Fall darf das Telegramm nur unter Wahrung der Fristen zugestellt werden, die für Brieftelegramme des europäischen oder außereuropäischen Vorschriftenbereichs festgesetzt sind.

897 § 2. Für Schiffsbrieftelegramme ist im beweglichen Funkdienst keine Vermittlung zugelassen.

898 § 3. Les lettres radiomaritimes doivent être échangées avec les localités du pays dans lequel est située la station côtière à moins d'arrangements conclus avec les administrations intéressées. Dans ce cas une taxe additionnelle pourra être perçue après accord entre ces administrations.

899 § 4. Les lettres radiomaritimes portent l'indication de service taxée = SLT = avant l'adresse.

900 § 5. Les autres indications de service taxées pouvant être admises sont:

= RPx = = PR = = GP = = GPR = = PAV =

901 Lorsque le parcours terrestre est effectué exceptionnellement par télégraphe, les seules indications de service taxées qui peuvent être admises sont:

= RPx = = GP = = TR = = LX = = Réexpédié de x =

902 § 6. L'adresse doit permettre la remise sans recherches ni demandes de renseignements. Les adresses conventionelles ou abrégées peuvent être admises lorsque, exceptionnellement, les lettres radiomaritimes sont acheminées, sur le parcours terrestre, par la voie télégraphique.

903 § 7. En règle générale, le texte est soumis aux dispositions réglementaires applicables aux lettres-télégrammes, à savoir:

904 *a)* lorsqu'il y est invité par le bureau d'origine, l'expéditeur est tenu de signer une déclaration attestant que le texte est rédigé en langage clair dans une seule et même langue et qu'il ne comporte pas une signification différente de celle qui ressort de son libellé. La déclaration doit indiquer la langue utilisée;

905 *b)* exceptionnellement les noms propres, les raisons sociales, les expressions désignant des marchandises ou un type de marchandise sont admis dans une langue autre que celle dans laquelle la lettre radiomaritime est rédigée;

906 *c)* les signes de ponctuation usuels sont admis;

907 *d)* si des nombres écrits en chiffres, des marques de commerce et des expressions abrégées sont employés dans le texte, le nombre de ces mots, ou groupes calculés selon les règles de taxation ordinaire ne doit pas dépasser le tiers du nombre total de mots taxés du texte, y compris la signature. Les dispositions sous chiffre 726 et chiffre 753 du Règlement télégraphique sont applicables en la matière.

898 § 3. Schiffsbrieftelegramme dürfen nur mit Orten des Landes gewechselt werden, in dem die Küstenfunkstelle liegt, es sei denn, daß entsprechende Vereinbarungen mit den beteiligten Verwaltungen getroffen werden. In diesem Fall kann im Einvernehmen mit diesen Verwaltungen eine Zusatzgebühr erhoben werden.

899 § 4. Schiffsbrieftelegramme tragen vor der Anschrift den gebührenpflichtigen Dienstvermerk = SLT =.

900 § 5. Die nachstehenden gebührenpflichtigen Dienstvermerke können zugelassen werden:

= RPx =, = PR =, = GP =, = GPR =, = PAV =.

901 Wenn die Schiffsbrieftelegramme auf dem Landweg ausnahmsweise telegraphisch übermittelt werden, können an gebührenpflichtigen Dienstvermerken nur die folgenden zugelassen werden:

= RPx =, = GP =, = TR =, = LX =, = Réexpédié de x = (= Nachgesandt von x =).

902 § 6. Die Anschrift muß so abgefaßt sein, daß das Zustellen ohne Nachforschung oder Einholen von Auskünften möglich ist. Vereinbarte oder abgekürzte Anschriften können zugelassen werden, wenn ausnahmsweise die Schiffsbrieftelegramme auf dem Landweg telegraphisch übermittelt werden.

903 § 7. Für die Abfassung gelten im allgemeinen die für Brieftelegramme erlassenen Bestimmungen, und zwar:

904 a) auf Verlangen des Aufgabeamts muß der Absender eine Erklärung unterschreiben, daß der Text in einer und derselben offenen Sprache abgefaßt ist und keine andere Bedeutung hat, als sich aus der Niederschrift ergibt. In der Erklärung muß die benutzte Sprache bezeichnet werden;

905 b) ausnahmsweise sind Eigennamen, Firmenbezeichnungen und Ausdrücke zur Bezeichnung von Waren oder Warengattungen in einer anderen Sprache als derjenigen zugelassen, in der das Schiffsbrieftelegramm abgefaßt ist;

906 c) die gebräuchlichen Satzzeichen sind zugelassen;

907 d) wenn im Text in Ziffern geschriebene Zahlen, Handelsmarken und abgekürzte Ausdrücke gebraucht werden, darf die Zahl dieser Wörter oder Gruppen, berechnet nach den Vorschriften der gewöhnlichen Wortzählung, ein Drittel der Gesamtzahl der Gebührenwörter des Textes nebst Unterschrift nicht überschreiten. Die Bestimmungen in Nr. 726 und 753 der Vollzugsordnung für den Telegraphendienst sind hierauf anzuwenden.

908 § 8. La taxe de bord des lettres radiomaritimes est fixée à 2 fr. 50 jusqu'à 20 mots. Au-dessus de 20 mots et par mot en plus: 0 fr. 125.

909 La taxe côtière jusqu'à 20 mots et celle par mot en plus sont fixées par les administrations intéressées. La taxe côtière doit comprendre la taxe postale (par lettre ordinaire) due pour l'acheminement dans le pays dont relève la station côtière.

A ces taxes peuvent être ajoutées éventuellement:

910 — les taxes dues pour les services accessoires autorisés et, le cas échéant, la taxe additionnelle visée sous chiffre 898,

911 — la taxe télégraphique lorsque l'acheminement sur le parcours terrestre est exceptionnellement effectué par télégraphe.

912 § 9. Les lettres radiomaritimes prennent rang pour la transmission radioélectrique après les radiotélégrammes ordinaires en instance; celles qui n'ont pas été acheminées pendant les 24 heures qui suivent le dépôt le sont concurremment avec les radiotélégrammes ordinaires.

913 § 10. Les règles normales de comptabilité des radiocommunications sont applicables aux lettres radiomaritimes en tenant compte des minima fixés sous chiffres 908 et 909.

914 § 11. Lorsqu'une lettre radiomaritime n'est pas parvenue du fait du service postal, les taxes perçues pour des services non encore effectués sont seules remboursées.

915 Le remboursement des taxes est admis dans les cas prévus sous chiffres 842, 859, 862 du Règlement télégraphique.

Article 11

Radiotélégrammes spéciaux. Indications de service taxées

916 § 1. Sont admis, sous réserve que les administrations intéressées les acceptent:

917 1° les radiotélégrammes de presse originaires des stations mobiles et destinés à la terre ferme;

918 2° les radiotélégrammes météorologiques (= OBS =);

919 3° les radiotélégrammes de félicitations (dans les conditions fixées par l'article 86 du Règlement télégraphique);

920 4° les avis de service taxés, sauf ceux qui demandent une réponse par poste. Ils sont acheminés, autant que possible, par la même voie que celle parcourue par le radiotélégramme primitif. Dans le cas de déviations (par exemple dans le cas de dérangements ou lorsque la station mobile quitte le rayon d'action de la station terrestre qui

908 § 8. Die Bordgebühr für Schiffsbrieftelegramme bis zu 20 Wörtern beträgt 2,50 Franken, über 20 Wörter für jedes Wort mehr 0,125 Franken.

909 Die Küstengebühr bis zu 20 Wörtern und die für jedes Wort mehr werden von den zuständigen Verwaltungen festgesetzt. Die Gebühr für die Übersendung mit der Post (durch gewöhnlichen Brief) innerhalb des Landes, zu dem die Küstenfunkstelle gehört, muß in der Küstengebühr enthalten sein.

Zu diesen Gebühren können gegebenenfalls hinzutreten:

910 die vorschriftsmäßigen Gebühren für die zugelassenen besonderen Dienste und gegebenenfalls die in Nr. 898 angegebene Zusatzgebühr,

911 die Telegraphengebühr, wenn die Übermittlung auf dem Landweg ausnahmsweise telegraphisch ausgeführt wird.

912 § 9. Auf dem Funkweg werden die Schiffsbrieftelegramme nach den vorliegenden gewöhnlichen Funktelegrammen übermittelt, diejenigen, die innerhalb der auf die Aufgabe folgenden 24 Stunden nicht weitergegeben worden sind, werden zusammen mit den gewöhnlichen Funktelegrammen abgesetzt.

913 § 10. Über Schiffsbrieftelegramme wird nach den gewöhnlichen, für die Abrechnung im beweglichen Funkdienst geltenden Bestimmungen abgerechnet, unter Beachtung der in Nr. 908 und 909 angegebenen Mindestsätze.

914 § 11. Wenn ein Schiffsbrieftelegramm durch einen Vorgang im Postdienst nicht angekommen ist, werden nur die Gebühren für die noch nicht ausgeführten Dienste erstattet.

915 Die Erstattung der Gebühren ist in den unter Nr. 842, 859 und 862 der Vollzugsordnung für den Telegraphendienst vorgesehenen Fällen zulässig.

Artikel 11

Besondere Funktelegramme. Gebührenpflichtige Dienstvermerke

916 § 1. Vorbehaltlich des Einverständnisses der beteiligten Verwaltungen sind zugelassen:

917 1. Pressefunktelegramme, die von beweglichen Funkstellen ausgehen und nach dem festen Land gerichtet sind;

918 2. Wetterfunktelegramme (= OBS =);

919 3. Glückwunschfunktelegramme (unter den in Artikel 86 der Vollzugsordnung für den Telegraphendienst festgesetzten Bedingungen);

920 4. gebührenpflichtige Dienstsprüche mit Ausnahme derjenigen, die eine briefliche Antwort verlangen. Sie werden möglichst über denselben Weg geleitet, den das Ursprungstelegramm genommen hat. Wird jedoch eine Umleitung erforderlich (z. B. bei Störungen oder wenn die bewegliche Funkstelle den Verkehrsbereich der Landfunkstelle, die das Ursprungstelegramm

a servi d'intermédiaire pour le radiotélégramme primitif): Mention «dévié» et indication de la voie empruntée par le radiotélégramme primitif. Tous les avis de service taxés sont admis sur le réseau général des voies de télécommunication;

921 5° les radiotélégrammes urgents, mais seulement sur le réseau général des voies de télécommunication;

922 6° les radiotélégrammes avec réponse payée *);

923 7° les radiotélégrammes avec collationnement;

924 8° les radiotélégrammes avec accusé de réception, mais seulement en ce qui concerne la notification au bureau télégraphique d'origine de la date et de l'heure auxquelles la station terrestre a transmis à la station mobile le radiotélégramme adressé à cette dernière;

925 9° les radiotélégrammes multiples;

926 10° les radiotélégrammes à remettre par exprès ou par poste (sens bord-terre);

927 11° les radiotélégrammes de luxe (dans les conditions fixées par l'article 63 du Règlement télégraphique);

928 12° les radiotélégrammes à retransmettre par une station du service mobile à la demande de l'expéditeur (= RM =);

929 13° les lettres radiomaritimes (voir l'article 10 du Règlement additionnel);

930 14° les radiotélégrammes à remettre en mains propres;

931 15° les radiotélégrammes à remettre ouverts.

932 16° Sont en outre admises, dans les radiotélégrammes, les indications de service taxées suivantes: = GP =, = GPR =, = TR =, = TFx = (sens bord-terre), = Jx = (sens terre-bord); = Réexpédié de x = (seulement dans le cas où la taxe de réexpédition peut être effectivement recouvrée) = Jour =, = Nuit =.

933 § 2. Les radiotélégrammes ne sont pas admis comme différés et comme lettres-télégrammes. Ne sont pas admis non plus les radiotélégrammes à faire suivre sur l'ordre de l'expéditeur.

übermittelte, verlassen hat), so erhalten die gebührenpflichtigen Dienstsprüche den Vermerk »dévié« (umgeleitet) und die Angabe des Laufwegs des Ursprungstelegramms. Auf dem allgemeinen Fernmeldenetz sind alle Arten von gebührenpflichtigen Dienstsprüchen zugelassen;

921 5. dringende Funktelegramme, aber nur auf dem allgemeinen Fernmeldenetz;

922 6. Funktelegramme mit bezahlter Antwort *);

923 7. Funktelegramme mit Vergleichung;

924 8. Funktelegramme mit Empfangsanzeige, jedoch nur insoweit, als die Landfunkstelle dem Aufgabeamt mitteilt, an welchem Tag und zu welcher Uhrzeit sie der beweglichen Funkstelle das an diese gerichtete Funktelegramm übermittelt hat;

925 9. Mehrfachfunktelegramme;

926 10. durch Eilboten oder durch Post zuzustellende Funktelegramme (Richtung Bord–Land);

927 11. Funktelegramme mit Schmuckblattausfertigung (unter den in Artikel 63 der Vollzugsordnung für den Telegraphendienst festgesetzten Bedingungen);

928 12. Funktelegramme, die auf Verlangen des Absenders durch eine Funkstelle des beweglichen Dienstes »vermittelt« werden sollen (= RM =);

929 13. Schiffsbrieftelegramme (s. Artikel 10 der Zusatz-Vollzugsordnung);

930 14. Funktelegramme mit dem Vermerk = mains propres = (= eigenhändig =);

931 15. Funktelegramme mit dem Vermerk = ouvert = (= offen =);

932 16. In den Funktelegrammen sind außerdem die folgenden gebührenpflichtigen Dienstvermerke zugelassen: = GP =, = GPR =, = TR =, = TFx = (Richtung Bord–Land), = Jx = (Richtung Land–Bord), = Réexpédié de x = (= Nachgesandt von x =) (nur in dem Fall, wo die Nachsendungsgebühr tatsächlich eingezogen werden kann), = Jour = (= tags =), = Nuit = (= nachts =).

933 § 2. Funktelegramme sind nicht zugelassen als zurückgestellte Telegramme oder als Brieftelegramme. Auch nicht zugelassen sind Funktelegramme, die auf Verlangen des Absenders nachzusenden sind.

934 *) Le bon de réponse émis à bord d'un navire donne la faculté d'expédier, dans la limite de sa valeur, un radiotélégramme à une destination quelconque, mais seulement à partir de la station de navire qui a émis ce bon.

934 *) Der an Bord eines Schiffes ausgestellte Antwortschein berechtigt, innerhalb der Grenzen seines Wertes, ein Funktelegramm an eine beliebige Bestimmung aufzugeben, aber nur bei der Seefunkstelle, die diesen Schein ausgestellt hat.

Article 12

Radiocommunications à multiples destinations

935 § 1. (1) Les administrations se réservent la faculté d'organiser des services de transmission, par télégraphie sans fil ou par téléphonie sans fil, de radiocommunications à multiples destinations.

936 (2) Seuls les expéditeurs et destinataires qui satisfont aux prescriptions et conditions spécialement établies par les administrations respectives sont admis à participer auxdits services.

937 (3) Ces radiocommunications doivent être constituées par des informations et nouvelles politiques, commerciales, etc., et ne doivent contenir aucun passage, annonce ou communication ayant un caractère privé.

938 § 2. (1) *a)* L'expéditeur est tenu de communiquer les adresses des destinataires à l'administration du pays d'émission. Celle-ci communique aux autres administrations l'adresse des destinataires qui sont établis sur leur territoire.

939 *b)* Elle notifie, en outre, pour chacun de ces destinataires, la date fixée pour la première réception, ainsi que le nom de la station d'émission et l'adresse de l'expéditeur. Les administrations se notifient mutuellement les changements intervenus dans le nombre et les adresses des expéditeurs et des destinataires.

940 (2) Il appartient à l'administration du pays de réception d'autoriser ou non les destinataires désignés par l'expéditeur à recevoir les radiocommunications en faisant les communications nécessaires à l'administration du pays d'émission.

941 (3) Chaque administration prend, autant que possible, les mesures appropriées en vue de s'assurer que seules les stations autorisées pour ce service spécial de communications font usage des radiocommunications en question et uniquement de celles qui leur sont destinées. Les dispositions de l'article 24 de la Convention, relatives au secret des télécommunications, s'appliquent à ces radiocommunications.

942 § 3. (1) Ces radiocommunications sont transmises à heures fixes et comportent comme adresse un mot conventionnel placé immédiatement avant le texte.

943 (2) Elles peuvent être rédigées soit en langage clair, soit en langage secret, d'après la décision des administrations des pays d'émission et de réception. Sauf arrangements spéciaux entre les administrations intéressées, les

Artikel 12

Funknachrichten an mehrere Empfänger

935 § 1. (1) Die Verwaltungen behalten sich vor, zur Übermittlung von Funknachrichten an mehrere Empfänger Dienste einzurichten, sowohl auf funktelegraphischem Weg als auch durch Funkfernsprecher.

936 (2) Nur solche Absender und Empfänger, die sich den von den betreffenden Verwaltungen besonders festgesetzten Vorschriften und Bedingungen unterwerfen, werden zur Beteiligung an den genannten Diensten zugelassen.

937 (3) Zur Übermittlung sind nur politische, Handels- und andere Mitteilungen und Nachrichten zugelassen; sie dürfen keine Stelle, Anzeige oder Mitteilung privater Art enthalten.

938 § 2. (1) a) Der Absender ist verpflichtet, die Anschriften der Empfänger der Verwaltung des Sendelandes mitzuteilen; diese gibt den anderen Verwaltungen die Anschrift der Empfänger bekannt, die sich in deren Gebiet befinden.

939 b) Außerdem teilt sie mit, an welchem Tage jeder dieser Empfänger diese Funknachrichten zum erstenmal aufzunehmen beabsichtigt, ferner den Namen der Sendestelle und die Anschrift des Absenders. Die Verwaltungen teilen sich gegenseitig alle Änderungen in der Zahl und den Anschriften der Absender und Empfänger mit.

940 (2) Die Verwaltung des Empfangslandes entscheidet darüber, ob sie die vom Absender bezeichneten Empfänger zur Aufnahme dieser Funknachrichten ermächtigen will oder nicht und teilt das Erforderliche der Verwaltung des Sendelandes mit.

941 (3) Jede Verwaltung trifft, soweit möglich, geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, daß nur die zu diesem besonderen Nachrichtendienst ermächtigten Empfangsstellen diese Funknachrichten verwerten, und davon auch nur diejenigen Nachrichten, die für sie bestimmt sind. Die Bestimmungen über das Nachrichtengeheimnis in Artikel 24 des Vertrags gelten auch für diese Funknachrichten.

942 § 3. (1) Diese Funknachrichten werden zu bestimmten Stunden gesandt; sie erhalten als Anschrift ein unmittelbar vor den Text zu setzendes vereinbartes Wort.

943 (2) Sie können je nach Entscheidung der Verwaltungen der Sende- und Empfangsländer in offener oder in geheimer Sprache abgefaßt werden. Falls die beteiligten Verwaltungen nichts anderes vereinbaren, gelten als offene Sprache nur die fran-

seules langues autorisées pour le langage clair sont le français, l'une des langues désignées par le pays d'émission, ou l'une des langues d'un des pays de réception. Les administrations des pays d'émission et de réception se réservent le droit de demander le dépôt des codes utilisés.

zösische Sprache, eine der vom Sendeland bezeichneten Sprachen oder eine der Sprachen eines der Empfangsländer. Die Verwaltungen der Sende- und Empfangsländer behalten sich das Recht vor, die Hinterlegung der benutzten Telegrammschlüssel zu verlangen.

944 § 4. (1) La taxe à percevoir sur l'expéditeur est fixée par l'administration du pays d'émission.

944 § 4. (1) Die Verwaltung des Sendelandes setzt die beim Absender zu erhebende Gebühr fest.

945 (2) Les destinataires de ces radiocommunications peuvent être grevés par l'administration de leur pays, en dehors des charges prévues pour l'établissement et l'exploitation éventuels des stations privées réceptrices, d'une taxe télégraphique ou téléphonique dont le montant et les modalités sont déterminés par cette administration.

945 (2) Den Empfängern dieser Funknachrichten kann die Verwaltung ihres Landes neben den für die Einrichtung und den Betrieb der privaten Funkempfangsstellen etwa vorgesehenen Gebühren noch die Zahlung von Telegraphen- oder Fernsprechgebühren auferlegen, deren Höhe und Bedingungen sie bestimmt.

946 (3) Les taxes de ces radiocommunications n'entrent pas dans les comptes internationaux.

946 (3) Die Gebühren für diese Funknachrichten werden nicht in die zwischenstaatlichen Telegrammabrechnungen aufgenommen.

Article 13

Radiotélégrammes échangés avec les aéronefs

Artikel 13

Funktelegramme mit Luftfahrzeugen

947 § 1. A moins d'arrangements spéciaux, les dispositions du Règlement additionnel des radiocommunications, sauf celles prévues aux articles 9 et 10, sont appliquées d'une façon générale aux radiotélégrammes de correspondance publique échangés avec les aéronefs par l'entremise des stations aéronautiques.

947 § 1. Die Bestimmungen der Zusatz-Vollzugsordnung mit Ausnahme der Artikel 9 und 10 gelten, sofern keine Sonderabkommen bestehen, allgemein für Funktelegramme des öffentlichen Dienstes, die mit Luftfahrzeugen über Bodenfunkstellen gewechselt werden.

948 § 2. Les radiotélégrammes à destination des aéronefs doivent être transmis par les stations aéronautiques dans le moindre délai possible. Quand la station aéronautique a la certitude que la station d'aéronef ne peut être atteinte, elle en informe immédiatement le bureau d'origine par avis de service, afin que le remboursement des taxes terrestre et de bord, et éventuellement des services spéciaux non rendus, soit effectué au profit de l'expéditeur.

948 § 2. Die Bodenfunkstellen müssen die an die Luftfahrzeuge gerichteten Funktelegramme so schnell wie möglich absetzen. Wenn die Bodenfunkstelle die Gewißheit hat, daß sie die Luftfunkstelle nicht erreichen kann, benachrichtigt sie sogleich das Aufgabeamt durch Dienstspruch, damit die Land- und Bordgebühren, gegebenenfalls auch die Gebühren für die nicht ausgeführten besonderen Dienste, dem Absender erstattet werden.

949 § 3. (1) Toutefois, lorsqu'un radiotélégramme ne peut pas être transmis à une station d'aéronef, par suite de l'arrivée de celle-ci dans un aéroport (autre que celui où est située la station aéronautique) et si le séjour de l'aéronef dépasse une certaine durée, la station aéronautique peut, le cas échéant, faire parvenir le radiotélégramme à la station d'aéronef par d'autres moyens de communication; elle informe de cette transmission le bureau d'origine par avis de service. Dans ce cas, la taxe terrestre est retenue par l'administration dont dépend la station aéronautique, et la taxe de bord est remboursée à l'expéditeur par l'administration dont dépend le bureau d'origine.

949 § 3. (1) Wenn jedoch ein Funktelegramm infolge der Ankunft des Luftfahrzeugs auf einem Flughafen (einem anderen als dem, wo die Bodenfunkstelle liegt) nicht übermittelt werden kann und der Aufenthalt des Luftfahrzeugs eine gewisse Dauer überschreitet, kann die Bodenfunkstelle das Funktelegramm der Luftfunkstelle gegebenenfalls auf einem anderen Wege zuführen. Die Bodenfunkstelle teilt dies dem Aufgabeamt durch Dienstspruch mit. In diesem Fall wird die Landgebühr von der Verwaltung einbehalten, der die Bodenfunkstelle untersteht; die Bordgebühr wird dem Absender durch die Verwaltung erstattet, der das Aufgabeamt angehört.

950 (2) Le radiotélégramme peut être remis à la station d'aéronef sur l'aéroport où est située la station aéronautique qui devait effectuer la transmission.

950 (2) Das Funktelegramm kann der Luftfunkstelle auf dem Flughafen zugestellt werden, wo die Bodenfunkstelle liegt, die es übermitteln sollte.

951 Dans ce cas, la station aéronautique informe de cette remise le bureau d'origine par avis de service et ce dernier rembourse à l'expéditeur les taxes terrestre et de bord.

Article 14

Mise en vigueur du Règlement additionnel

952 Le présent Règlement additionnel entrera en vigueur le 1er janvier 1939.

953 En foi de quoi, les délégués respectifs ont signé ce Règlement en un exemplaire qui restera déposé aux archives du Gouvernement de l'Egypte et dont une copie certifiée conforme sera remise à chaque gouvernement contractant.

Fait au Caire, le 8 avril 1938.

Suivent les signatures

Les pays qui ont signé le Règlement additionnel des radiocommunications sont les mêmes que ceux qui ont signé le Règlement général des radiocommunications (voir aux pages 522 à 526), à l'exception du Canada, des Etats-Unis d'Amérique et du Nicaragua.

951 In diesem Fall benachrichtigt die Bodenfunkstelle durch Dienstspruch das Aufgabeamt über diese Zustellung; das Aufgabeamt erstattet dem Absender die Land- und Bordgebühren.

Artikel 14

Inkrafttreten der Zusatz-Vollzugsordnung

952 Die Zusatz-Vollzugsordnung tritt am 1. Januar 1939 in Kraft.

953 Urkundlich dessen haben die zuständigen Abgeordneten diese Vollzugsordnung in einer Ausfertigung unterzeichnet, die im Gewahrsam der Regierung von Ägypten bleibt. Jede Vertragsregierung erhält eine beglaubigte Abschrift.

Geschehen zu Kairo am 8. April 1938.

Folgen die Unterschriften

Die Zusatz-Vollzugsordnung für den Funkdienst ist von denselben Ländern unterzeichnet worden wie die Allgemeine Vollzugsordnung für den Funkdienst (s. S. 522 bis 526), mit Ausnahme von Kanada, den Vereinigten Staaten von Amerika und von Nikaragua.

Protocole Additionnel

aux actes de la

Conférence internationale des radiocommunications du Caire, 1938

signé par les délégués des pays de la région européenne

Les délégués soussignés, se basant sur les dispositions de l'article 4, § 2 de la Convention européenne de radiodiffusion, Lucerne 1933, en vue de la réunion d'une nouvelle conférence européenne chargée d'examiner les modifications à apporter à ladite Convention

reconnaissent la nécessité d'une telle conférence et

prient le Gouvernement de la Confédération suisse de la convoquer.

Ils chargent l'Union internationale de radiodiffusion (U. I. R.) de préparer, en prenant pour base les directives comprises dans l'annexe ci-jointe, un projet d'attribution des fréquences aux stations de radiodiffusion et de présenter ce projet au Gouvernement suisse au plus tard le 1er novembre 1938. Celui-ci le communiquera à tous les gouvernements de la région européenne par l'intermédiaire du Bureau de l'Union internationale des télécommunications. Les administrations européennes qui en exprimeront le désir pourront collaborer avec l'U. I. R. à l'établissement de ce projet.

En ce qui concerne la composition, la préparation et les attributions de cette conférence, les délégués soussignés recommandent les directives contenues dans le document ci-annexé.

En foi de quoi, les délégués des administrations respectives ont signé le présent Protocole en un exemplaire qui restera déposé aux archives du Gouvernement de l'Egypte et dont une copie sera remise à chaque partie.

Fait au Caire, le 8 avril 1938.

Pour l'Allemagne:
Dr. Paul Jäger
Paul Münch
Martin Feuerhahn
Dr. Alfred Czibulinski

Pour la Belgique:
C. Caenepenne
R. Lecomte

Pour la Bulgarie:
Dr. D. G. Dimitroff
V. Panoff

Pour l'Etat de la Cité du Vatican:
Filippo Soccorsi
Luigi Angelini-Rota

Pour la Confédération suisse:
H. Hunziker
G. Keller
E. Metzler

Zusatzprotokoll

zu den

Beschlüssen der Weltfunktagung Kairo 1938

unterzeichnet von den Abgeordneten der Länder des europäischen Bereichs

Die unterzeichneten Abgeordneten, gestützt auf die Bestimmungen des Artikels 4, § 2, des Europäischen Rundfunkvertrags Luzern 1933, die sich auf eine neue europäische Tagung zur Überprüfung des genannten Vertrags beziehen,

erkennen die Notwendigkeit einer solchen Tagung an und

bitten die Regierung der Schweiz, die Tagung einzuberufen.

Sie beauftragen den Weltrundfunkverein (U. I. R.), einen Entwurf für die Zuteilung der Frequenzen an die Rundfunksender — unter Beachtung der in der Anlage enthaltenen Richtlinien — vorzubereiten und ihn der schweizerischen Regierung bis spätestens 1. November 1938 vorzulegen. Diese übersendet den Entwurf durch Vermittlung des Vereinsbüros allen Regierungen des europäischen Bereichs. Die europäischen Verwaltungen, die es wünschen, können bei der Aufstellung des Entwurfs mitarbeiten.

Die unterzeichneten Abgeordneten empfehlen, bezüglich der Zusammensetzung, der Vorbereitung und der Befugnisse dieser Tagung die beigegebenen Richtlinien anzuwenden.

Urkundlich dessen haben die Abgeordneten der einzelnen Verwaltungen dieses Abkommen in einer Ausfertigung unterzeichnet, die im Gewahrsam der Regierung von Ägypten bleibt. Jedes beteiligte Land erhält eine Abschrift.

Geschehen zu Kairo am 8. April 1938.

Für Deutschland:
Dr. Paul Jäger
Paul Münch
Martin Feuerhahn
Dr. Alfred Czibulinski

Für Belgien:
C. Caenepenne
R. Lecomte

Für Bulgarien:
Dr. D. G. Dimitroff
V. Panoff

Für die Vatikanstadt:
Filippo Soccorsi
Luigi Angelini-Rota

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:
H. Hunziker
G. Keller
E. Metzler

Pour le Danemark:
N. E. Holmblad
Fr. Heegaard

Pour la Ville libre de Danzig:
Antoni Krzyczkowski
Herbert Blume

Pour les Iles italiennes de l'Egée:
Giuseppe Gneme
Farace di Villaforesta

Pour l'Egypte:
M. Shaker
J. Webb

Pour l'Espagne:
Gabriel Alomar
Antonio Vicens
José Garrido

Pour l'Estonie:
G. Jallajas

Pour la Finlande:
Urho Talvitie

Pour la France:
L. Mulatier
Commanay

Pour le Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et de l'Irlande du Nord:
F. W. Phillips
A. S. Angwin
F. Strong
A. H. Read
Charles W. Nutting
O. G. Lywood
W. Graham
W. A. Duncan

Pour la Grèce:
St. Nicolis
K. N. Pezopoulos

Pour la Hongrie:
Désiré de Véghély
Jules Erdöss

Pour l'Irlande:
P. S. Oh'-Éigeartaigh
T. S. O'Muineachàin
S. S. Puirséal

Pour l'Islande:
G. Hliddal

Pour l'Italie:
Giuseppe Gneme
Albino Antinori

Pour la Lettonie:
B. Einbergs

Pour le Liban:
M. Cianfarelli
G. Namour

Für Dänemark:
N. E. Holmblad
Fr. Heegaard

Für die Freie Stadt Danzig:
Antoni Krzyczkowski
Herbert Blume

Für die Italienischen Inseln im Ägäischen Meer:
Giuseppe Gneme
Farace di Villaforesta

Für Ägypten:
M. Shaker
J. Webb

Für Spanien:
Gabriel Alomar
Antonio Vicens
José Garrido

Für Estland:
G. Jallajas

Für Finnland:
Urho Talvitie

Für Frankreich:
L. Mulatier
Commanay

Für das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland:
F. W. Phillips
A. S. Angwin
F. Strong
A. H. Read
Charles W. Nutting
O. G. Lywood
W. Graham
W. A. Duncan

Für Griechenland:
St. Nicolis
K. N. Pezopoulos

Für Ungarn:
Désiré de Véghély
Jules Erdöß

Für Irland:
P. S. Oh'-Éigeartaigh
T. S. O'Muineachàin
S. S. Puirséal

Für Island:
G. Hliddal

Für Italien:
Giuseppe Gneme
Albino Antinori

Für Lettland:
B. Einbergs

Für Libanon:
M. Cianfarelli
G. Namour

Pour la Libye:
Giuseppe Gneme
Baldoni

Pour la Lithuanie:
A. Stankevicius

Pour le Maroc:
Ménard

Pour le Norvège:
Hermod Petersen
A. Haarberg
Chr. Meyer
Andr. Hadland
Olaf Moe

Pour les Pays-Bas:
H. Damme
H. J. Boetje

Pour la Pologne:
Antoni Kryzczkowski
Josef Srebrzynski

Pour le Portugal:
G. Calheiros
D. de Almeida Carvalho

Pour la Roumanie:
E. Geles
René Rosca
T. Tanasescu

Pour la Suède:
G. Wold
A. Sigurd Litström
Artur Karlsson

Pour la Syrie:
Cianfarelli
Wassek El Mouayad El Azmi

Pour la Tchécoslovaquie:
Josef Strnad
Jaromir Svoboda
Ota Tomsky
Josef Bena
Dr. Jan Busák

Pour la Tunisie:
C. Ansidei

Pour la Turquie:
N. Toner

Pour l'Union des Républiques Soviétistes Socialistes:
F. Pronine
Alexandre Fortouchenko

Pour la Yougoslavie:
Ljubomir Terzic
Dobrivoje Petrovic

Pour la Zone espagnole du protecotrat du Maroc:
Gabriel Alomar

Für Lybien:
Giuseppe Gneme
Baldoni

Für Litauen:
A. Stankevicius

Für Marokko:
Ménard

Für Norwegen:
Hermod Petersen
A. Haarberg
Chr. Meyer
Andr. Hadland
Olaf Moe

Für die Niederlande:
H. Damme
H. J. Boetje

Für Polen:
Antoni Kryzczkowski
Josef Srebrzynski

Für Portugal:
G. Calheiros
D. de Almeida Carvalho

Für Rumänien:
E. Geles
René Rosca
T. Tanasescu

Für Schweden:
G. Wold
A. Sigurd Litström
Artur Karlsson

Für Syrien:
Cianfarelli
Wassek El Mouayad El Azm

Für die Tschechoslowakei:
Josef Strnad
Jaromir Svoboda
Ota Tomsky
Josef Bena
Dr. Jan Busák

Für Tunis:
C. Ansidei

Für die Türkei:
N. Toner

Für die Sowjetunion:
F. Pronine
Alexandre Fortouchenko

Für Jugoslawien:
Ljubomir Terzic
Dobrivoje Petrovic

Für das spanische Schutzgebiet Marokko:
Gabriel Alomar

Document
annexé au
Protocole additionnel
Directives
pour la Conférence européenne

CHAPITRE PREMIER
Composition et attributions de la Conférence européenne

§ 1

La conférence sera composée de représentants de tous les pays compris dans la région européenne adhérents à la Convention internationale des télécommunications de Madrid.

Tout pays extra-européen adhérent à cette Convention aura la faculté de se faire représenter à la Conférence européenne par des observateurs qui seront admis à assister à toute réunion de cette conférence et de ses commissions et sous-commissions et à y prendre la parole sur toute question qu'ils estiment toucher aux droits des services radioélectriques de leurs pays.

A la Conférence européenne, l'Union internationale de radiodiffusion (U. I. R.) est admise à titre de conseiller technique. Peuvent, en outre, être admis, sur leur demande, les organismes internationaux suivants:

C. I. N. A. (Commission internationale de navigation aérienne),

C. I. R. M. (Comité international radio-maritime),

International Shipping Conference.

Ces organismes ont voix consultative.

§ 2

La conférence revisera la Convention européenne de radiodiffusion (Lucerne, 1933) et le Plan y annexé.

Elle se réunira au plus tard le 1er février 1939.

§ 3

La conférence, se conformant aux dispositions respectives de l'article 7 du Règlement général des radiocommunications du Caire, attribuera les fréquences soit dans les bandes autorisées pour les services de radiodiffusion, soit en dérogation, en dehors de ces bandes, au-dessous de 1560 kc/s (longueur d'onde supérieure à 192,3 m) suivant les dispositions des §§ 7 et 8 ci-dessous.

Elle traitera toutes questions connexes.

§ 4

Cette conférence prendra ses décisions en tenant compte des besoins de tous les pays de la région européenne.

Richtlinien
für die Europäische Tagung

beigegeben dem Zusatzprotokoll

Kapitel I
Zusammensetzung und Befugnisse der Europäischen Tagung

§ 1

Die Tagung wird durch Vertreter aller Länder des europäischen Bereichs beschickt, die dem Weltnachrichtenvertrag von Madrid beigetreten sind.

Jedes dem Weltnachrichtenvertrag von Madrid angehörige außereuropäische Land kann sich auf der Europäischen Tagung durch Beobachter vertreten lassen, die allen Sitzungen dieser Tagung, ihrer Ausschüsse und Unterausschüsse beiwohnen und dort das Wort ergreifen dürfen zu allen Fragen, die nach ihrer Ansicht die Rechte der Funkdienste ihrer Länder berühren.

Der Weltrundfunkverein (U. I. R.) ist zu der Europäischen Tagung als technischer Berater zugelassen. Außerdem können, wenn sie es beantragen, die folgenden zwischenstaatlichen Körperschaften zugelassen werden:

C. I. N. A. Zwischenstaatlicher Luftfahrt-Ausschuß,

C. I. R. M. Zwischenstaatlicher Seefunk-Ausschuß,

Zwischenstaatlicher Schiffahrts-Kongreß.

Diese Körperschaften haben beratende Stimme.

§ 2

Die Tagung soll den Europäischen Rundfunkvertrag Luzern 1933 nebst angefügtem Plan überprüfen.

Sie tritt spätestens am 1. Februar 1939 zusammen.

§ 3

Unter Beachtung der Bestimmungen des Artikels 7 der Allgemeinen Vollzugsordnung für den Funkdienst, Ausgabe Kairo, wird die Tagung die Frequenzen zuteilen entweder in den dem Rundfunk zustehenden Bändern oder — abweichend davon — gemäß den Vorschriften der nachstehenden § 7 und 8 außerhalb dieser Bänder unter 1560 kHz (über 192,3 m).

Alle hiermit zusammenhängenden Fragen werden auf der Tagung behandelt werden.

§ 4

Die Tagung wird ihre Entscheidungen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse aller Länder des europäischen Bereichs treffen.

Elle s'efforcera d'attribuer à chaque pays de la région européenne les ondes lui permettant d'assurer un service national d'une qualité raisonnablement satisfaisante et notamment une onde exclusive si les conditions techniques et générales l'exigent, en tenant compte, dans la mesure du possible, de la situation existante.

Lorsqu'il ne lui sera pas possible d'attribuer soit dans les bandes autorisées pour les services de radiodiffusion, soit en dérogation, en dehors de ces bandes, à certains pays dont les dimensions et la structure orographique justifieraient une telle allocation, une fréquence inférieure à 550 kc/s (longueur d'onde supérieure à 545 m), ces pays devront, autant que possible, recevoir une fréquence parmi les plus basses de la bande de 550 à 1560 kc/s (une onde parmi les plus longues de la bande de 545 à 192,3 m).

Sie wird sich bemühen, jedem Land des europäischen Bereichs unter möglichster Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse die Wellen zuzuteilen, deren es zur Durchführung eines nach billigen Ansprüchen zufriedenstellenden nationalen Dienstes bedarf und besonders eine ausschließliche Welle vorsehen, wenn die technischen und allgemeinen Bedingungen es erfordern.

Sollte es der Tagung nicht möglich sein, eine Frequenz in den dem Rundfunk zustehenden Bändern oder — abweichend davon — außerhalb dieser Bänder eine Frequenz unter 550 kHz (über 545 m) gewissen Ländern zuzuteilen, deren Ausdehnung oder gebirgige Beschaffenheit eine solche Zuteilung rechtfertigen würde, so sollen diese Länder möglichst eine der niedrigen Frequenzen aus dem Band 550 bis 1560 kHz (545 bis 192,3 m) erhalten.

CHAPITRE II

Préparation de la Conférence européenne

§ 5

Après la distribution du projet de l'Union internationale de radiodiffusion (U. I. R.), prévu dans le Protocole, chaque gouvernement intéressé aura la faculté, jusqu'au 31 décembre 1938, de présenter ses observations, amendements et contre-propositions au Gouvernement suisse, en vue de leur communication aux autres gouvernements de la région européenne ainsi qu'à l'Union internationale de radiodiffusion (U. I. R.).

Les gouvernements intéressés donneront au Gouvernement suisse, soit sur la demande de celui-ci, soit de leur propre initiative, pendant toute la durée des travaux préparatoires, tout renseignement susceptible d'aider à la préparation de la conférence européenne.

Le Gouvernement suisse présentera à la conférence un rapport d'ensemble.

Kapitel II

Vorbereitung der Europäischen Tagung

§ 5

Nach Verteilung des in dem Protokoll vorgesehenen Entwurfs des Weltrundfunkvereins (U. I. R.) steht es jeder der beteiligten Regierungen frei, ihre Bemerkungen, Verbesserungen und Gegenvorschläge der schweizerischen Regierung bis 31. Dezember 1938 zu unterbreiten, damit diese sie den anderen Regierungen und dem Weltrundfunkverein (U. I. R.) mitteilen kann.

Die beteiligten Regierungen werden der schweizerischen Regierung, entweder auf deren Verlangen oder von sich aus, während der ganzen Dauer der Vorarbeiten jede Auskunft erteilen, durch die die Vorbereitung der Europäischen Tagung gefördert wird.

Die schweizerische Regierung wird der Tagung einen zusammenfassenden Bericht vorlegen.

CHAPITRE III

Dispositions particulières

§ 6

Dans ses décision relatives à l'attribution des fréquences aux diverses stations de radiodiffusion, la conférence appliquera les règles du Règlement général des radiocommunications du Caire destinées à réglementer et à mieux assurer les services de la radiodiffusion. Elle fixera la limite supérieure de la puissance non modulée, mesurée dans l'antenne de chaque station pour la fréquence en question.

L'arrangement conclu à cette conférence comprendra, parmi les règles générales à observer

Kapitel III

Einzelbestimmungen

§ 6

Bei ihren Entscheidungen über die Zuteilung der Frequenzen an die verschiedenen Rundfunksender wird die Tagung die Vorschriften der Allgemeinen Vollzugsordnung für den Funkdienst, Ausgabe Kairo, anwenden, die dazu bestimmt sind, die Rundfunkdienste zu regeln und zuverlässiger zu gestalten. Sie wird die obere Grenze der nichtgemodelten Leistung — gemessen in der Antenne — jedes Senders für die betreffende Frequenz festsetzen.

Die auf dieser Tagung getroffenen Abmachungen sollen unter den allgemeinen, künftig zu beachtenden

à l'avenir, des dispositions analogues à celles visées ci-dessus, ainsi que les clauses correspondant aux chiffres 86 à 91.

§ 7

Si la Conférence européenne est amenée à envisager l'utilisation, par une station de radiodiffusion, d'une fréquence appartenant à une des bandes réservées à d'autres services régionaux européens, l'arrangement conclu stipulera qu'au cas où cette utilisation provoquerait des interférences qui n'avaient pas été prévues lors de l'admission de ladite station de radiodiffusion, les administrations intéressées s'efforceront d'obtenir des accords susceptibles d'éliminer ces interférences et que, dans ces cas, les services autorisés seront privilégiés par rapport au service de radiosuffision.

§ 8

Si la Conférence européenne est amenée à envisager l'utilisation par une station de radiodiffusion d'une fréquence appartenant à une des bandes réservées internationalement, dans le tableau général d'attribution des fréquences, aux services mobiles, elle devra, avant de prendre une décision, procéder à une étude technique approfondie des conditions dans lesquelles ce service pourrait être effectué sans gêne pour les services mobiles internationalement autorisés et s'efforcer d'obtenir les accords nécessaires à une telle utilisation. En tout état de cause, il est bien entendu que si une station de radiodiffusion ainsi admise à utiliser une telle fréquence en dérogation venait à brouiller un autre service déjà autorisé, elle ne pourrait pas être maintenue sur cette fréquence à moins qu'elle ne parvienne à y remédier.

§ 9

Les administrations dont les délégués ont signé le Protocole reconnaissent les réserves de l'Union des Républiques Soviétistes Socialistes, résultant du Protocole final au Règlement général des radiocommunications du Caire.

CHAPITRE IV

Dispositions techniques

§ 10

1. Il et rappelé que si l'extension jusqu'à 1560 kc/s (192,3 m) de la bande allouée à la radiodiffusion a été consentie c'est sous la condition que les stations travaillant actuellement sur des fréquences non autorisées dans des ban-

Vorschriften auch Bestimmungen enthalten, ähnlich den oben bezeichneten, sowie die Vorbehalte, die den Nr. 86 bis 91 entsprechen.

§ 7

Wenn die Europäische Tagung dazu kommen sollte, für einen Rundfunksender die Benutzung einer Frequenz in Aussicht zu nehmen, die in einem der für andere Dienste des europäischen Bereichs vorbehaltenen Bänder liegt, sollen die Abmachungen festlegen

1. daß, wenn hierdurch Störungen verursacht werden, die sich bei der Zulassung des in Betracht kommenden Rundfunksenders nicht hatten voraussehen lassen, sich die beteiligten Verwaltungen bemühen werden, Vereinbarungen zur Beseitigung dieser Störungen zu treffen, und
2. daß in diesen Fällen die eigentlich vorgesehenen Dienste bevorrechtigt vor dem Rundfunkdienst sein sollen.

§ 8

Wenn die Europäische Tagung dazu kommen sollte, für einen Rundfunksender die Benutzung einer Frequenz in Aussicht zu nehmen, die nach dem allgemeinen Verteilungsplan für die Frequenzbänder in einem der zwischenstaatlich für bewegliche Dienste vorbehaltenen Bänder liegt, soll sie vor ihrer Entscheidung vom technischen Standpunkt aus gründlich prüfen, unter welchen Bedingungen dieser Dienst ohne Störung der zwischenstaatlich ermächtigten beweglichen Dienste würde durchgeführt werden können. Die Tagung soll sich bemühen, die für diese Verwendung notwendigen Vereinbarungen zu treffen. Auf jeden Fall ist es selbstverständlich, daß ein Rundfunksender, dem die Benutzung einer solchen Frequenz abweichend von den Bestimmungen gestattet worden ist, bei Störungen anderer, bereits zugelassener Dienste diese Frequenz nur beibehalten darf, wenn Abhilfe geschaffen wird.

§ 9

Die Verwaltungen, deren Abgeordnete das Protokoll unterzeichnet haben, erkennen die Vorbehalte der Sowjetunion an, die sich aus dem Schlußprotokoll der Allgemeinen Vollzugsordnung für den Funkdienst, Ausgabe Kairo, ergeben.

Kapitel IV

Bestimmungen technischer Art

§ 10

1. Es wird daran erinnert, daß die Erweiterung des Rundfunkbandes bis 1560 kHz (192,3 m) unter der Bedingung zugestanden worden ist, daß die Rundfunksender, die gegenwärtig auf nicht genehmigten Frequenzen der anderen Diensten vorbehal-

des réservées à d'autres services soient ramenées dans les bandes allouées à la radiodiffusion ou fassent l'objet de dérogations régulières.

2. En principe, la puissance des stations de radiodiffusion ne doit dépasser la valeur permettant d'assurer économiquement un service national efficace d'une qualité raisonnablement satisfaisante.

3. En vertu de ce principe, la conférence fixera pour chaque station ou chaque type de station la puissance maximum autorisée en tenant compte:

a) des conditions d'emploi des ondes: ondes exclusives, ondes partagées, ondes synchronisées;

b) de la position des fréquences soit dans les bandes autorisées, soit dans les bandes des autres services dans lesquelles seront admises des dérogations;

c) des conditions particulières au point de vue géographique, orographique, démographique, etc.

4. En principe, l'emplacement des stations de radiodiffusion, et plus particulièrement de celles qui travaillent près des limites des bandes de fréquences réservées à la radiodiffusion, doit être choisi en tenant compte de la puissance et de la fréquence, de manière à éviter, autant que possible, la gêne causée aux services de radiodiffusion des autres pays ou aux autres services travaillant sur des fréquences voisines.

5. Pour utiliser avec le maximum d'efficacité les possibilités que le Règlement général des radiocommunications du Caire donne à la radiodiffusion européenne, la conférence devra tenir compte, aussi largement que possible, des recommandations du C. C. I. R., notamment en ce qui concerne:

les antennes destinées à combattre l'évanouissement,

les antennes directives,

la synchronisation de groupes d'émetteurs nationaux.

6. Pour l'étude des possibilités d'admission de certaines stations de radiodiffusion, en dérogation dans les bandes attribuées à d'autres services, il sera notamment tenu compte des éléments suivants:

a) l'intensité de champ nécessaire pour assurer une communication normale entre les stations des services en question;

b) le rapport nécessaire entre cette intensité et le niveau des perturbations;

c) les courbes de sélectivité des récepteurs employés normalement dans ces services.

L'application des courbes de propagation données dans les avis du C. C. I. R. permettra de déterminer, avec un certain facteur de sécurité, la puissance, la fréquence et la position géographique

tenen Bänder arbeiten, in den Rundfunkbändern untergebracht werden oder auf Grund ordnungsmäßiger Abweichungen Frequenzen erhalten.

2. Grundsätzlich soll die Leistung der Rundfunksender nicht den Wert übersteigen, der nötig ist, um unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit einen wirksamen nationalen Dienst von hinreichend befriedigender Güte durchzuführen.

3. Nach diesem Grundsatz wird die Tagung für jeden Sender oder für jede Senderart die zugelassene Höchstleistung festsetzen, wobei sie berücksichtigen wird:

a) die Bedingungen über die Verwendung der Wellen: Einzelwellen, Mehrfachwellen, Gemeinschaftswellen;

b) die Lage der Wellen, entweder in den zugeteilten Bändern oder in den Bändern für andere Dienste, in denen Abweichungen zugelassen sind;

c) die besonderen Bedingungen nach erdkundlichen, gebirgkundlichen und bevölkerungsstatistischen Gesichtspunkten usw.

4. Grundsätzlich müssen die Rundfunksender, und besonders diejenigen, die nahe den Grenzen der dem Rundfunk vorbehaltenen Bänder arbeiten, unter Berücksichtigung der Leistung und Frequenz derart gelegt werden, daß möglichst Störungen der Rundfunkdienste anderer Länder und der anderen Dienste, die benachbarte Frequenzen benutzen, vermieden werden.

5. Um die Möglichkeiten, die die Allgemeine Vollzugsordnung für den Funkdienst, Ausgabe Kairo, dem europäischen Rundfunk gibt, in wirksamster Weise nutzbar zu machen, wird die Tagung die Empfehlungen des C. C. I. R. weitestgehend berücksichtigen müssen, insbesondere hinsichtlich

der schwundmindernden Antennen,

der Richtantennen und

des Gleichwellenbetriebs für Gruppen nationaler Sender.

6. Bei der Prüfung der Möglichkeiten für die Zulassung gewisser Rundfunksender — als Abweichung — in Bändern, die anderen Diensten zugeteilt sind, sollen besonders folgende wesentlichen Gesichtspunkte berücksichtigt werden:

a) die Feldstärke, die erforderlich ist, um einen ordnungsmäßigen Dienst zwischen den Funkstellen des in Betracht kommenden Dienstes durchzuführen;

b) das erforderliche Verhältnis zwischen dieser Feldstärke und dem Störspiegel;

c) die Trennschärfe der Empfänger, die für gewöhnlich in diesen Diensten verwendet werden.

Auf Grund der in den Empfehlungen des C. C. I. R. angegebenen Kurven für die Wellenausbreitung wird mit einer gewissen Sicherheit die Leistung, die Frequenz und die geographische Lage der

phique des stations de radiodiffusion qui raisonnablement ne causeront aucune gêne à ces services.

7. Il ne sera pas admis de dérogations dans les bandes réservées exclusivement aux services aéronautiques. Toutefois, des cas exceptionnels pourraient être examinés s'il s'agissait de fréquences situées en dehors des bandes autorisées et utilisées pour les radiophares ou la radiogoniométrie aéronautiques.

8. Il est rappelé que les conditions particulières aux services de radiophares et de radiogoniométrie excluent toute possibilité d'admettre des stations de radiodiffusion en dérogation dans les bandes attribuées à ces services ou au voisinage de ces bandes.

Rundfunksender bestimmt werden können, die begründeterweise keine Störungen dieser Dienste verursachen.

7. Es werden keine Abweichungen in den Bändern zugelassen, die ausschließlich Flugfunkdiensten vorbehalten sind. Jedoch können Ausnahmefälle geprüft werden, wenn es sich um Frequenzen handelt, die außerhalb der für Flugfunkfeuer und Flugfunkpeildienste vorgesehenen und benutzten Bänder liegen.

8. Es wird daran erinnert, daß die besonderen Bedingungen der Funkfeuer- und Funkpeildienste jede Möglichkeit ausschließen, Rundfunksender — als Abweichung — in den diesen Diensten zugeteilten Bändern oder in der Nähe dieser Bänder zuzulassen.

CHAPITRE V
Dispositions finales

§ 11

La Conférence européenne fixera la date de l'entrée en vigueur de la nouvelle convention et du plan y annexé.

§ 12

Les dépenses de la conférence sont à la charge des gouvernements et des organismes internationaux qui y prennent part. Pour la répartition des dépenses entre tous les participants, ceux-ci sont divisés en quatre classes, contribuant chacun dans la proportion suivante d'unités:

1re classe: 25 unités,
2e classe: 20 unités,
3e classe: 15 unités,
4e classe: 10 unités.

Les trois premières classes comprennent les gouvernements qui sont rangés dans les trois premières classes prévues à l'article 17 de la Convention internationale des télécommunications de Madrid.

La quatrième classe comprend les gouvernements qui sont rangés dans les trois dernières classes de l'article 17 de la Convention internationale des télécommunications de Madrid, et, en outre, les organismes internationaux participants.

Les quote-parts doivent être payées selon les dispositions de l'article 17, § 3 (5) de ladite Convention.

§ 13

La Conférence européenne de radiodiffusion appliquera les dispositions du règlement intérieur des Conférences des télécommunications du Caire en tant que les paragraphes précédents n'en disposent pas autrement.

Kapitel V
Schlußbestimmungen

§ 11

Die Europäische Tagung setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rundfunkvertrags und des angefügten Planes fest.

§ 12

Die Kosten der Tagung gehen zu Lasten der Regierungen und der zwischenstaatlichen Körperschaften, die daran teilnehmen. Für die Verteilung der Kosten auf alle Teilnehmer werden diese in 4 Klassen eingeteilt, von denen beisteuern die

1. Klasse: 25 Einheiten,
2. Klasse: 20 Einheiten,
3. Klasse: 15 Einheiten,
4. Klasse: 10 Einheiten.

Die drei ersten Klassen umfassen die Regierungen, die in die drei ersten Klassen gemäß Artikel 17 des Weltnachrichtenvertrags, Madrid 1932, eingereiht sind.

Der vierten Klasse gehören die den drei letzten Klassen des Artikels 17 des Weltnachrichtenvertrags, Madrid 1932, zugeteilten Regierungen und außerdem die teilnehmenden zwischenstaatlichen Körperschaften an.

Für die Zahlung der Anteile gelten die Bestimmungen des Artikels 17, § 3 (5) des Weltnachrichtenvertrags.

§ 13

Die Europäische Rundfunktagung wird die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Weltnachrichtentagungen Kairo 1938 anwenden, sofern die vorhergehenden Paragraphen nicht anders bestimmen.

Avis, vœux, etc. exprimés en conférence

Note du Bureau de l'Union

Comme de coutume, nous relevons ci-après les avis, les vœux, etc., formulés par la Conférence internationale des radiocommunications du Caire 1938.

Nous insérons également, pour mémoire, les avis et les vœux, émis par la Conférence de Madrid, qui restent en vigueur.

* * *

Représentation de la Société des Nations

Le service de la Société des Nations chargé du contrôle de la station Radio-Nations pourra se faire représenter, avec voix consultative, aux conférences internationales des télécommunications ainsi qu'aux réunions des comités consultatifs internationaux créés par ces conférences.

Les invitations destinées au service précité sont adressées et transmises au secrétaire général de la Société des Nations par le Bureau de l'Union internationale des télécommunications.

La Société des Nations s'engage à contribuer aux frais communs des réunions des comités consultatifs internationaux dans les mêmes conditions que les exploitations privées et les organismes internationaux.

(2e assemblée plénière de la Conférence télégraphique et téléphonique et de la Conférence des radiocommunications du Caire.)

Méthode de votation pour les conférences des télécommunications

L'assemblée plénière des Conférences internationales des télécommunications du Caire recommande la méthode de votation suivante pour les futures conférences des télécommunications:

1° que, pour les futures conférences de plénipotentiaires et administratives, on applique les règles de votation en vigueur pour les conférences des télécommunications de Madrid et du Caire,

2° que, en conséquence, les pays énumérés à l'article 21 du règlement intérieur des Conférences du Caire aient *de jure* le droit de vote aux futures conférences des télécommunications,

3° que, à la première assemblée plénière des futures conférences de plénipotentiaires et administratives, les pays dont les noms ne figurent pas actuellement à l'article 21 dudit règlement intérieur puissent demander que leurs noms soient compris parmi ceux des pays ayant le droit de vote,

Empfehlungen, Begehren usw. der Weltfunktagung

Bemerkung des Vereinsbüros

Wir veröffentlichen nachstehend, wie üblich, die Empfehlungen, Begehren usw., welche die Weltfunktagung Kairo ausgesprochen hat.

Gleichzeitig berücksichtigen wir die noch gültigen Empfehlungen und Begehren der Weltfunktagung Madrid.

* * *

Vertretung des Völkerbundes

Der Dienst des Völkerbundes, der mit der Überwachung des Senders »Radio Nations« betraut ist, kann sich mit beratender Stimme auf den Weltnachrichtentagungen sowie auf den Zusammenkünften der durch diese Tagungen eingesetzten zwischenstaatlichen beratenden Ausschüsse vertreten lassen.

Das Vereinsbüro sendet die Einladungen für den genannten Dienst an den Generalsekretär des Völkerbundes.

Der Völkerbund verpflichtet sich, zu den allgemeinen Kosten der Zusammenkünfte der zwischenstaatlichen beratenden Ausschüsse in derselben Weise wie die Privatunternehmen und die zwischenstaatlichen Körperschaften beizutragen.

(2. Vollversammlung der Telegraphen-, Fernsprech- und Funktagung Kairo.)

Verfahren bei der Abstimmung auf den Weltnachrichtentagungen

Die Vollversammlung der Weltnachrichtentagung Kairo empfiehlt für die künftigen Weltnachrichtentagungen das nachstehende Abstimmungsverfahren:

1. Für die künftigen Regierungs- und Verwaltungstagungen gelten die auf den Weltnachrichtentagungen Madrid und Kairo angewendeten Abstimmungsvorschriften;

2. infolgedessen steht den in Artikel 21 der Geschäftsordnung der Tagung Kairo aufgeführten Ländern das Stimmrecht auf den künftigen Weltnachrichtentagungen de jure (von Rechts wegen) zu;

3. die Länder, die jetzt in Artikel 21 der erwähnten Geschäftsordnung nicht aufgeführt sind, können in der ersten Vollversammlung der künftigen Regierungs- und Verwaltungstagungen beantragen, daß sie unter die stimmberechtigten Länder eingereiht werden;

4° que, dans le cas des pays dont l'indépendance et la souveraineté sont notoirement reconnues, ces demandes soient accordées de droit, par la première assemblée plénière,

5° que les demandes semblables faites par les autres pays soient soumises à l'examen d'une commission spéciale sur le droit de vote, afin que celle-ci puisse faire à ce sujet des recommandations à l'assemblée plénière.

Au sujet de cette recommandation, des déclarations ont été faites par les délégations de l'Union des Républiques Soviétistes Socialistes, du Brésil, de la République Argentine, de la République de Colombie et du Vénézuéla. Ces déclarations figurent au procès-verbaux de la 2e et 3e assemblées plénières de la Conférence télégraphique et téléphonique et de la Conférence des radiocommunications du Caire.

(2e et 3e assemblées plénières de la Conférence télégraphique et téléphonique et de la Conférence des radiocommunications du Caire.)

4. diesen Anträgen wird auf der ersten Vollversammlung für die Länder entsprochen, deren Unabhängigkeit und Oberhoheit allgemein anerkannt sind;

5. die entsprechenden Anträge der übrigen Länder werden zur Prüfung einem besonderen Ausschuß für das Stimmrecht überwiesen, der seine Empfehlungen hierzu der Vollversammlung vorlegt.

Zu vorstehender Empfehlung haben die Abordnungen der Sowjetunion, von Brasilien, der Republik Argentinien, der Republik Kolumbien und von Venezuela Erklärungen abgegeben. Diese Erklärungen sind in den Niederschriften über die 2. und 3. Vollversammlung der Telegraphen-, Fernsprech- und Funktagung Kairo enthalten.

(2. und 3. Vollversammlung der Telegraphen-, Fernsprech- und Funktagung Kairo.)

Examen des termes « gouvernement » et « administration »

Afin d'éviter, dans le Règlement général, toute confusion en ce qui concerne le terme « administration », il y a lieu d'examiner la signification respective des termes « *gouvernement* » et « *administration* » avant la réunion de la prochaine conférence administrative.

La Conférence du Caire désire attirer l'attention des administrations sur ce point, en vue de faciliter la solution de cette question par la prochaine conférence.

(2e assemblée plénière de la Conférence des radiocommunications du Caire.)

Prüfung der Ausdrücke »Regierung« und »Verwaltung«

Um in der Allgemeinen Vollzugsordnung jeden Irrtum bei Anwendung des Ausdrucks »Verwaltung« zu vermeiden, liegt Veranlassung vor, die Bedeutung der Ausdrücke »Regierung« und »Verwaltung« vor der nächsten Verwaltungstagung zu prüfen.

Die Tagung in Kairo lenkt die Aufmerksamkeit der Verwaltungen auf diese Frage, um die Entscheidung auf der nächsten Weltnachrichtentagung zu erleichtern.

(2. Vollversammlung der Funktagung Kairo.)

Acheminement des radiotélégrammes du service maritime et maintien du tarif plein pour les messages à grande distance

La Conférence internationale des radiocommunications du Caire, considérant que les taxes des télégrammes transmis par le réseau général des voies de télécommunication sont pour certaines distances supérieures aux taxes des radiotélégrammes et incitent, de ce fait, les expéditeurs à rechercher l'acheminement de leurs messages par les stations du service mobile, émet les vœux:

1° que les administrations fassent tout leur possible pour empêcher:

a) le dépôt à bord, aux escales, de radiotélégrammes destinés à être transmis après le départ du navire,

b) la transmission par une station de bord à une autre station de bord ou à une station côtière de messages déposés, pour le compte de tiers, par des personnes ayant la

Leitung der Seefunktelegramme und Beibehalten der vollen Gebühr für Telegramme auf große Entfernung

In der Erwägung, daß die Gebühren für die auf dem allgemeinen Fernmeldenetz übermittelten Telegramme für gewisse Entfernungen höher sind als die Gebühren für Funktelegramme, und daß dies die Absender anreizt, ihre Telegramme über die Funkstellen des beweglichen Dienstes zu leiten, hält die Weltfunktagung Kairo es für wünschenswert:

1. daß die Verwaltungen ihr möglichstes tun, um zu verhindern, daß

a) an Bord der Schiffe in den Anlaufhäfen Funktelegramme aufgegeben werden, die nach der Abfahrt des Schiffes übermittelt werden sollen,

b) Funktelegramme durch eine Bordfunkstelle an eine andere Bordfunkstelle oder an eine Küstenfunkstelle übermittelt werden, die von Fahrgästen oder Besatzungsmitgliedern

qualité de passagers ou celle de membres de l'équipage, en vue d'éviter de toute évidence le payement des taxes terrestres ou des taxes du service fixe;

2° que les taxes terrestres et de bord normales ne soient pas réduites pour les radiotélégrammes à plein tarif échangés avec les navires effectuant de longs parcours et susceptibles d'acheminer ces messages à grande distance.

(2e assemblée plénière de la Conférence des radiocommunications du Caire.)

für Rechnung anderer aufgegeben worden sind in der offenbaren Absicht, die Zahlung der Landgebühren oder die Gebühren des festen Dienstes zu vermeiden;

2. daß die gewöhnlichen Land- und Bordgebühren für Funktelegramme zu voller Gebühr nach und von solchen Schiffen nicht ermäßigt werden, die weite Reisen ausführen und die Telegramme auf große Entfernungen absetzen können.

(2. Vollversammlung der Funktagung Kairo.)

Responsabilité des exploitations privées

La commission des Règlements estime que la responsabilité des « exploitations privées » (terme défini dans la Convention) en ce qui concerne les conséquences d'un relèvement inexact obtenu au moyen de stations radiogoniométriques ou de stations radiophares ainsi que les conséquences d'un arrêt de fonctionnement des services desdites stations, ne devrait pas excéder celle des administrations qui ont reconnu ces exploitations privées.

(2e assemblée plénière de la Conférence des radiocommunications du Caire.)

Verantwortlichkeit der Privatunternehmen

Der Ausschuß für die Vollzugsordnungen ist der Ansicht, daß die Verantwortlichkeit der Privatunternehmen (s. Begriffserklärung im Weltnachrichtenvertrag) für die Folgen einer ungenauen Peilung, die mittels der Funkpeilstellen oder der Funkfeuer gemacht wird, und für die Folgen der Betriebseinstellung dieser Funkstellen nicht größer sein sollte als die der Verwaltungen, die die Privatunternehmen anerkannt haben.

(2. Vollversammlung der Funktagung Kairo.)

Réglementation concernant le service radioélectrique dans les ports, les eaux territoriales et les aérodromes

Considérant que la publication de la réglementation concernant le service radioélectrique dans les ports commerciaux, les eaux territoriales ou les aérodromes est d'une grande utilité pour ce service, la commission des tarifs et du trafic émet le vœu:

que les administrations veuillent bien publier leurs réglementations respectives dans les notifications du Bureau de l'Union internationale des télécommunications ou dans le Journal des télécommunications édité par ce Bureau.

(2e assemblée plénière de la Conférence des radiocommunications du Caire.)

Gesetzliche Reglung des Funkdienstes in den Häfen, den Hoheitsgewässern und den Flughäfen

In der Erwägung, daß die Bekanntgabe der gesetzlichen Reglung des Funkdienstes in den Handelshäfen, den Hoheitsgewässern oder den Flughäfen von großem Nutzen für diesen Dienst ist, hält der Ausschuß für Gebühren und Verkehr es für wünschenswert:

daß die Verwaltungen ihre gesetzlichen Vorschriften in den Bekanntmachungen des Büros des Weltnachrichtenvereins oder in dem von diesem herausgegebenen »Journal des Télécommunications« veröffentlichen.

(2. Vollversammlung der Funktagung Kairo.)

Publication des documents de service avant la mise en vigueur des Règlements du Caire

Le Bureau de l'Union est autorisé à éditer les documents selon les nouveaux schémas avant la mise en vigueur des Actes de la Conférence du Caire.

Il est bien entendu que toutes mesures que prendra le Bureau de l'Union sur la base de cet avis, qui se réfère en fait au texte de l'article 15 du Règlement général des radiocommunications et des appendices 8 et 9 à ce Règlement, ne sauraient être attaquées par un souscripteur quelconque aux documents de service.

(3e assemblée plénière de la Conférence des radiocommunications du Caire.)

Veröffentlichung der Dienstbehelfe vor dem Inkrafttreten der Vollzugsordnungen, Ausgabe Kairo

Das Vereinsbüro wird ermächtigt, die Dienstbehelfe schon vor Inkrafttreten der Beschlüsse der Weltfunktagung Kairo nach den neuen Mustern herauszugeben.

Selbstverständlich dürfen die von dem Vereinsbüro auf Grund dieser Empfehlung getroffenen Maßnahmen, die sich auch nur auf den Gegenstand des Artikels 15 der Allgemeinen Vollzugsordnung für den Funkdienst und deren Anhänge 8 und 9 beziehen, von keinem Bezieher der Dienstbehelfe angefochten werden.

(3. Vollversammlung der Funktagung Kairo.)

Positions géographiques exactes, définition du T. M. G.

Il est recommandé aux administrations:

1° d'indiquer la position géographique exacte en degrés, minutes et secondes;

2° de définir le temps moyen de Greenwich (T. M. G.) comme cela a été fait pour l'article 25 du Règlement général des radiocommunications (chiffre 622) (c'est-à-dire qu'il sera compté de 0 à 24 h à partir de minuit).

(3e assemblée plénière de la Conférence des radiocommunications du Caire.)

Genaue geographische Lage; Greenwich-Zeit

Den Verwaltungen wird empfohlen,

1. die genaue geographische Lage in Graden, Minuten und Sekunden anzugeben;
2. die mittlere Greenwich-Zeit (M. G. Z.) so zu bestimmen, wie es in Artikel 25 der Allgemeinen Vollzugsordnung für den Funkdienst (Nr. 622) geschehen ist (d. h. daß sie von 0 bis 24 Uhr von Mitternacht an zählt).

(3. Vollversammlung der Funktagung Kairo.)

Indicatifs d'appel collectifs

Les indicatifs d'appel collectifs, c'est-à-dire ceux qui sont attribués à un groupe de navires en sus de l'indicatif d'appel propre à chaque navire, par exemple, sont admis. Ils sont notifiés au Bureau de l'Union, mais ne doivent pas figurer dans la Liste des indicatifs d'appel.

(2e assemblée plénière de la Conférence des radiocommunications du Caire.)

Sammelrufzeichen

Sammelrufzeichen, d. h. solche Rufzeichen, die z. B. einer Gruppe von Schiffen neben dem eigenen Rufzeichen jedes Schiffes zugeteilt werden, sind zugelassen. Sie werden beim Vereinsbüro angemeldet, dürfen aber nicht in der Rufzeichenliste erscheinen.

(2. Vollversammlung der Funktagung Kairo.)

Payement des soldes des comptes radiotélégraphiques internationaux

En ce qui concerne le payement des soldes des comptes radiotélégraphiques internationaux, au moyen de chèques ou de traites, la Conférence des radiocommunications est d'avis que la responsabilité du débiteur ne peut plus être engagée si, au cas où la monnaie a été désignée par le créditeur, le chèque ou la traite, acheté en bonne foi, et en conformité des prescriptions de l'article 29, § 18 du Règlement général des radiocommunications, représente, à la date de son envoi par le débiteur, l'exacte équivalence du montant du solde du ou des comptes correspondants, exprimé en francs-or.

(2e assemblée plénière de la Conférence des radiocommunications du Caire.)

Begleichung der Restforderungen der zwischenstaatlichen Abrechnungen über Funkgebühren

Die Weltfunktagung ist hinsichtlich der Begleichung der Restforderungen aus den zwischenstaatlichen Abrechnungen über Funkgebühren durch Schecke oder Wechsel der Ansicht, daß der Schuldner nicht mehr dafür haftbar gemacht werden kann, wenn — im Falle der Bestimmung der Währung durch den Gläubiger — der im guten Glauben und entsprechend den Vorschriften in Artikel 29, § 18, der Allgemeinen Vollzugsordnung für den Funkdienst gekaufte Scheck oder Wechsel am Tage seiner Absendung durch den Schuldner den genauen Gegenwert des Betrags der Restforderung in Goldfranken aus der entsprechenden Abrechnung oder den entsprechenden Abrechnungen nicht darstellt.

(2. Vollversammlung der Funktagung Kairo.)

Coordination et répartition des travaux relatifs aux questions traités par le C. C. I. R.

La Conférence du Caire signale l'utilité qu'il y a à ce que les administrations centralisatrices s'entendent avec les administrations collaboratrices, dans une séance spéciale, à la fin de chaque réunion du C. C. I. R., en vue de coordonner et de partager entre elles les travaux relatifs à chaque question.

(2e assemblée plénière de la Conférence des radiocommunications du Caire.)

Einheitliche Durchführung und Verteilung der Arbeiten für C. C. I. R.-Fragen

Die Weltfunktagung Kairo hält es für vorteilhaft, daß die leitenden Verwaltungen sich am Schluß jeder C. C. I. R.-Tagung in einer Sondersitzung mit den mitarbeitenden Verwaltungen verständigen, wie die Arbeiten für jede Frage einheitlich durchzuführen und untereinander aufzuteilen sind.

(2. Vollversammlung der Funktagung Kairo.)

Application du Plan de Lucerne dans les pays de la région européenne

La Conférence des radiocommunications du Caire émet le vœu que les gouvernements des pays de la région européenne n'apportent, dans leur service de radiodiffusion, d'ici à l'applica-

Anwendung des Luzerner Wellenplans in den Ländern des europäischen Bereichs

Die Weltfunktagung Kairo äußert den Wunsch, daß die Regierungen der Länder des europäischen Bereichs von jetzt an bis zum Inkrafttreten des neuen europäischen Rundfunkvertrags keine Ände-

tion de la nouvelle Convention européenne, aucun changement contraire au Plan de Lucerne et de nature à affecter sensiblement la situation d'ensemble des services radioélectriques de la même région.

(4e assemblée plénière de la Conférence des radiocommunications du Caire.)

Réunion d'une Conférence mondiale pour la radiodiffusion sur ondes courtes

La Conférence des radiocommunications du Caire

émet le vœu

1° que l'U. I. R. procède le plus tôt possible à la publication, tel qu'il a été adopté par la commission technique, du rapport de la sous-sous-commission n° 1 de la sous-commission n° 1 de la commission technique concernant l'étude technique des possibilités de partage des fréquences pour la radiodiffusion sur ondes courtes et que l'U. I. R. complète cette publication par toutes informations utiles relatives à ses études sur la directivité des antennes, la propagation des ondes, les cas d'interférences, etc., et par les renseignements d'ordre statistique qu'elle a pu réunir;

2° que les administrations étudient l'application à leurs propres stations des principes techniques établis au cours de la Conférence des radiocommunications du Caire et en se basant en outre sur les courbes établies par le comité de propagation du C. C. I. R., qu'elles procèdent à des expériences pratiques pour en vérifier la validité en faisant appel, dans la mesure du possible, pour de tels essais, au concours technique de l'U. I. R. ou d'autres organismes techniques ou scientifiques susceptibles de les assister utilement;

3° que lorsque les résultats de ces études pourront être considérés comme suffisamment concluants, ils soient communiqués à toutes les administrations par l'intermédiaire du Bureau de l'Union. Les administrations qui auraient des observations à formuler les communiqueront au Bureau de l'Union, qui les portera à la connaissance de toutes les administrations. Celles-ci seront en même temps consultées sur l'opportunité de la convocation d'une conférence mondiale et il leur sera demandé si elles désirent prendre l'initiative d'une telle convocation.

La décision au sujet de la convocation de la conférence est prise à la majorité des administrations qui auront répondu à la demande du Bureau de l'Union.

(4e assemblée plénière de la Conférence des radiocommunications du Caire.)

---

rung in ihrem Rundfunkdienst vornehmen, die dem Luzerner Wellenverteilungsplan entgegen und von solcher Art ist, daß sie die Gesamtlage der Funkdienste in diesem Bereich merklich beeinflußt.

(4. Vollversammlung der Funktagung Kairo.)

Welttagung für den Rundfunk auf kurzen Wellen

Die Weltfunktagung Kairo äußert den Wunsch,

1. daß der Weltrundfunkverein so bald als möglich den Bericht veröffentlicht, den der Unter-Unterausschuß 1 des Unterausschusses 1 des technischen Ausschusses erstattet und den der technische Ausschuß angenommen hat. Diesem Bericht, der die technische Prüfung der Möglichkeiten für die gemeinsame Benutzung von Frequenzen für den Rundfunk auf kurzen Wellen betrifft, soll der Weltrundfunkverein alle sachdienlichen Ermittlungen hinzufügen, die sich auf seine Untersuchungen über das Richtvermögen der Antennen, die Ausbreitung der Wellen, Störungen usw. beziehen. Die Veröffentlichung soll ferner durch statistische Erhebungen vervollständigt werden, die der Weltrundfunkverein zusammenstellen konnte;
2. daß die Verwaltungen die Anwendung der technischen Grundsätze, die während der Weltfunktagung Kairo aufgestellt worden sind, auf ihre eigenen Rundfunksender prüfen. Dabei sollen sie sich außerdem auf die Kurven des C. C. I. R.-Ausschusses für die Wellenausbreitung stützen und, um deren Gültigkeit nachzuprüfen, praktische Versuche anstellen. Für diese Versuche soll, soweit irgend möglich, die technische Mitwirkung des Weltrundfunkvereins oder anderer technischer oder wissenschaftlicher Körperschaften, deren Hilfe nützlich erscheint, angerufen werden;
3. daß, wenn die Ergebnisse dieser Untersuchungen als hinlänglich aufschlußgebend betrachtet werden können, sie allen Verwaltungen durch Vermittlung des Vereinsbüros übersandt werden. Die Verwaltungen, die Bemerkungen zu machen haben, teilen diese dem Vereinsbüro mit, das sie allen Verwaltungen bekannt gibt. Gleichzeitig befragt das Vereinsbüro die Verwaltungen, ob sie die Einberufung einer Welttagung für zweckmäßig halten und ob sie den Anstoß zu einer solchen Einberufung geben wollen.

Über die Einberufung der Tagung entscheidet die Mehrheit derjenigen Verwaltungen, die auf die Anfrage des Vereinsbüros geantwortet haben.

(4. Vollversammlung der Funktagung Kairo.)

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil II

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 31. März 1939	Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
16. 3. 39	Fünfte Verordnung über Elbschifferzeugnisse	605
15. 3. 39	Bekanntmachung zum Internationalen Sanitätsabkommen für die Luftfahrt (Anwendung auf Ceylon)	606
15. 3. 39	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung	606
24. 3. 39	Bekanntmachung über den deutsch-slowakischen Vertrag über das Schutzverhältnis zwischen dem Deutschen Reich und dem Slowakischen Staat	606
24. 3. 39	Bekanntmachung über den deutsch-litauischen Vertrag über die Wiedervereinigung des Memelgebiets mit dem Deutschen Reich	608
28. 3. 39	Bekanntmachung zum Weltpostvertrag und zu seinen Nebenabkommen	612

Fünfte Verordnung über Elbschifferzeugnisse*).
Vom 16. März 1939.

Auf Grund des § 132 des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, vom 15. Juni 1895 (Reichsgesetzbl. 1895 S. 301) 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. 1898 S. 868) und auf Grund der Verordnung über die Reichswasserstraßenverwaltung in den sudetendeutschen Gebieten vom 4. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1562) wird zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über Elbschifferzeugnisse vom 2. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. II S. 364) verordnet:

I. Ziffer II der Verordnung über Elbschifferzeugnisse vom 2. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. II S. 364) erhält folgende Fassung:

„I. Das Elbschifferzeugnis wird erteilt

in Preußen:

von dem Staatskommissar für die nach Ziffer III in Preußen zu errichtenden Prüfungsausschüsse oder in dessen Auftrage von den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse für Elbschiffer (Vorstand des Wasserbauamts);

in Sachsen:

von dem Regierungspräsidenten zu Dresden-Bautzen in Dresden oder in dessen Auftrage von den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse für Elbschiffer (Vorstand des Straßen- und Wasserbauamts);

in Hamburg:

von dem Reichsstatthalter — Staatsverwaltung — Wasserstraßendirektion in Hamburg;

in Mecklenburg:

von dem Wasserbauamt Grabow;

in Anhalt:

von dem Anhaltischen Staatsministerium — Abteilung Wirtschaft — in Dessau;

im sudetendeutschen Gebiet:

von dem Wasserstraßenamt in Aussig."

II. Ziffer I der Vierten Verordnung über Elbschifferzeugnisse vom 5. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 208) wird aufgehoben.

Berlin, den 16. März 1939.

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

Bekanntmachung zum Internationalen Sanitätsabkommen für die Luftfahrt (Anwendung auf Ceylon).

Vom 15. März 1939.

Zum Internationalen Sanitätsabkommen für die Luftfahrt vom 12. April 1933 (Reichsgesetzbl. 1935 II S. 817) hat die Königlich Niederländische Regierung der Reichsregierung zur Kenntnis gebracht, daß von der Britischen Regierung das Abkommen auch auf Ceylon für anwendbar erklärt worden ist.

Die Mitteilung der Britischen Regierung wird gemäß Artikel 65 Abs. 2 des Abkommens am 2. Juni 1939 für Ceylon wirksam.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. II S. 5).

Berlin, den 15. März 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Freiherr von Weizsäcker

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Vom 15. März 1939.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichsgesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein:

1. für die vom 19. bis 26. März 1939 stattfindende „Kölner Frühjahrsmesse",
2. für die vom 17. bis 19. September 1939 stattfindende „Kölner Herbstmesse" und
3. für die vom 16. bis 24. September 1939 in Köln stattfindende „11. Westdeutsche Fachschau für das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe".

Berlin, den 15. März 1939.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Bekanntmachung über den deutsch-slowakischen Vertrag über das Schutzverhältnis zwischen dem Deutschen Reich und dem Slowakischen Staat.

Vom 24. März 1939.

Zwischen der Deutschen Regierung und der Slowakischen Regierung ist am 18. März 1939 in Wien und am 23. März 1939 in Berlin ein Vertrag über das Schutzverhältnis zwischen dem Deutschen Reich und dem Slowakischen Staat unterzeichnet worden.

Der Vertrag ist am 23. März 1939 in Kraft getreten; er wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 24. März 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Ribbentrop

* *
*

Vertrag
über das Schutzverhältnis zwischen dem Deutschen Reich und dem Slowakischen Staat

Die Deutsche Regierung

und

die Slowakische Regierung

sind, nachdem sich der Slowakische Staat unter den Schutz des Deutschen Reiches gestellt hat, übereingekommen, die sich hieraus ergebenden Folgen durch einen Vertrag zu regeln. Zu diesem Zwecke haben die unterzeichneten Bevollmächtigten der beiden Regierungen folgende Bestimmungen vereinbart:

Artikel 1

Das Deutsche Reich übernimmt den Schutz der politischen Unabhängigkeit des Slowakischen Staates und der Integrität seines Gebietes.

Artikel 2

Zur Durchführung des vom Deutschen Reich übernommenen Schutzes hat die Deutsche Wehrmacht jederzeit das Recht, in einer Zone, die westlich von der Grenze des Slowakischen Staates und östlich von der allgemeinen Linie, Ostrand der Kleinen Karpathen, Ostrand der Weißen Karpathen und Ostrand des Javornik-Gebirges, begrenzt wird, militärische Anlagen zu errichten und in der von ihr für notwendig gehaltenen Stärke besetzt zu halten.

Die Slowakische Regierung wird veranlassen, daß der für diese Anlagen erforderliche Grund und Boden der deutschen Wehrmacht zur Verfügung gestellt wird. Ferner wird die Slowakische Regierung einer Regelung zustimmen, die zur zollfreien Versorgung der deutschen Truppen und zur zollfreien Belieferung der militärischen Anlagen aus dem Reich erforderlich ist.

In der im Absatz 1 beschriebenen Zone werden die militärischen Hoheitsrechte von der deutschen Wehrmacht ausgeübt.

Personen deutscher Staatsangehörigkeit, die auf Grund eines privaten Vertragsverhältnisses mit der Errichtung militärischer Anlagen in der bezeichneten Zone befaßt sind, unterstehen insoweit der deutschen Gerichtsbarkeit.

Artikel 3

Die Slowakische Regierung wird ihre eigenen militärischen Kräfte im engen Einvernehmen mit der deutschen Wehrmacht organisieren.

Artikel 4

Entsprechend dem vereinbarten Schutzverhältnis wird die Slowakische Regierung ihre Außenpolitik stets im engen Einvernehmen mit der Deutschen Regierung führen.

Artikel 5

Dieser Vertrag tritt sofort mit der Unterzeichnung in Kraft und gilt für eine Zeit von 25 Jahren. Die beiden Regierungen werden sich vor Ablauf dieser Frist rechtzeitig über eine Verlängerung des Vertrages verständigen.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelter Ausfertigung unterzeichnet.

Wien, den 18. März 1939.

Berlin, den 23. März 1939.

Für die Deutsche Regierung:
von Ribbentrop

Für die Slowakische Regierung:
Dr. Jozef Tiso
Dr. Vojtech Tuka
Dr. F. Durcanský

Bekanntmachung über den deutsch-litauischen Vertrag über die Wiedervereinigung des Memelgebiets mit dem Deutschen Reich.

Vom 24. März 1939.

Am 22. März 1939 ist in Berlin von den bevollmächtigten Vertretern des Deutschen Reichs und der Republik Litauen ein Staatsvertrag über die Wiedervereinigung des Memelgebiets mit dem Deutschen Reich unterzeichnet worden.

Der Vertrag ist gemäß seinem Artikel 5 am gleichen Tage in Kraft getreten und wird nebst seiner Anlage zu Artikel 3 nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 24. März 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Ribbentrop

Anmerkung:

Das Gesetz über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich vom 23. März 1939 ist im Reichsgesetzblatt, Teil I, Seite 559, abgedruckt.

* * *

Vertrag

über die Wiedervereinigung des Memelgebiets mit dem Deutschen Reich

Der Deutsche Reichskanzler
und
der Präsident der Republik Litauen

haben sich entschlossen, durch einen Staatsvertrag die Wiedervereinigung des Memelgebiets mit dem Deutschen Reich zu regeln, hiermit die zwischen Deutschland und Litauen schwebenden Fragen zu bereinigen und so den Weg für eine freundschaftliche Gestaltung der Beziehungen zwischen den beiden Ländern zu eröffnen.

Zu diesem Zwecke haben zu Bevollmächtigten ernannt:

Der Deutsche Reichskanzler
den Reichsminister des Auswärtigen
Herrn Joachim von Ribbentrop,

der Präsident der Republik Litauen
den Außenminister Herrn Juozas Urbšys und
den Gesandten in Berlin
Herrn Kazys Škirpa,

Vokietijos Reicho Kancleris
ir
Lietuvos Respublikos Prezidentas

nusprendė valstybių sutartimi sutvarkyti Klaipėdos Krašto sujungimą iš naujo su Vokietijos Reichu, šiuo išlyginti esančius tarp Vokietijos ir Lietuvos klausimus ir tuo būdu atidaryti kelią draugingam formavimuisi santykių tarp abiejų kraštų. Šiuo tikslu paskyrė įgaliotiniais:

Vokietijos Reicho Kancleris:
Reicho Užsienių Reikalų Ministrą
poną Joachim *von Ribbentrop'ą*,

Lietuvos Respublikos Prezidentas:
Lietuvos Užsienių Reikalų Ministrą
poną Juozą *Urbšį* ir
Pasiuntinį Berlyne poną Kazį *Škirpą*,

die sich nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Bestimmungen geeinigt haben:

Artikel 1

Das durch den Vertrag von Versailles von Deutschland abgetrennte Memelgebiet wird mit Wirkung vom heutigen Tage wieder mit dem Deutschen Reich vereinigt.

Artikel 2

Das Memelgebiet wird sofort von den litauischen Militär- und Polizeikräften geräumt werden. Die Litauische Regierung wird dafür Sorge tragen, daß das Gebiet bei der Räumung in ordnungsmäßigem Zustand belassen wird. Beide Teile werden, soweit erforderlich, Kommissare ernennen, die die Übergabe der nicht in den Händen der autonomen Behörden des Memelgebiets befindlichen Verwaltungen durchzuführen haben.

Die Regelung der übrigen sich aus dem Wechsel der Staatshoheit ergebenden Fragen, insbesondere der wirtschaftlichen und finanziellen Fragen, der Beamtenfragen sowie der Staatsangehörigkeitsfragen, bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten.

Artikel 3

Um den Wirtschaftsbedürfnissen Litauens Rechnung zu tragen, wird in Memel für Litauen eine Freihafenzone eingerichtet werden. Die Einzelheiten werden nach den Richtlinien der diesem Vertrage beigefügten Anlage besonders geregelt werden.

Artikel 4

Zur Bekräftigung ihres Entschlusses, eine freundschaftliche Entwicklung der Beziehungen zwischen Deutschland und Litauen sicherzustellen, übernehmen beide Teile die Verpflichtung, weder zur Anwendung von Gewalt gegeneinander zu schreiten noch eine gegen einen der beiden Teile von dritter Seite gerichtete Gewaltanwendung zu unterstützen.

Artikel 5

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift, in deutscher und litauischer Sprache.

Berlin, den 22. März 1939.

Joachim von Ribbentrop **J. Urbšys**

K. Skirpa

kurie, pasikeitę savo įgaliojimais, rastais sudarytais gera ir tinkama forma, susitarė dėl šių nuostatų:

1 Straipsnis

Versalio sutartimi nuo Vokietijos atskirtas Klaipėdos Kraštas, skaitant nuo šios dienos, vėl sujungiamas su Vokietijos Reichu.

2 Straipsnis

Iš Klaipėdos Krašto bus tuojau evakuotos Lietuvos karinės ir policinės pajėgos. Lietuvos Vyriausybė rūpinsis, kad evakuojant Kraštas būtų paliktas tvarkingoje būklėje. Abi šalys, kiek tai reikalinga, paskirs komisarus, kurie turi įvykdyti perdavimą tų žinybų, kurios nėra Klaipėdos Krašto autonominių įstaigų žinioje.

Sutvarkymas kitų iš suvereniteto pakeitimo išplaukiančių klausimų, ypatingai ūkinių ir finansinių klausimų, valdininkų klausimų, lygiai kaip pilietybės klausimų paliekamas rezervuotas atskiram susitarimui.

3 Straipsnis

Kad būtų atsižiūrėta ūkinių Lietuvos interesų, Lietuvai bus įsteigta Klaipėdoje laisvo uosto zona. Detalės bus atskirai nustatytos, vadovaujantis pridėto prie šios sutarties priedo pagrindais.

4 Straipsnis

Sustiprinti savo nutarimui patikrinti draugišką plėtojimąsi santykių tarp Vokietijos ir Lietuvos, abi šalys įsipareigoja nevartoti viena prieš antrą jėgos ir neremti iš trečios pusės prieš vieną katrą atkreipto jėgos pavartojimo.

5 Straipsnis

Ši sutartis įsigalioja ją pasirašius.

Tam patvirtinti abiejų šalių įgaliotiniai šią sutartį pasirašė.

Sudaryta du originalai, vokiečių ir lietuvių kalbomis.

Berlynas, 1939 m. kovo mėn. 22 d.

Joachim von Ribbentrop **J. Urbšys**

K. Skirpa

Anlage

(zu Artikel 3 des deutsch-litauischen Vertrags vom 22 März 1939)

Priedas

(prie 1939 m. kovo mėn. 22 d. Vokiečių-Lietuvių sutarties 3 straipsnio)

Richtlinien

für die Einrichtung einer litauischen Freihafenzone in Memel

I.

Die deutsche Hafenverwaltung in Memel, die die Verwaltung des infolge der Wiedervereinigung des Memelgebiets mit dem Deutschen Reich in das Eigentum des Reiches übergehenden bisherigen litauischen Staatseigentums im Memeler Hafen übernimmt, wird mit einer im Einvernehmen zwischen der Deutschen und der Litauischen Regierung in Memel mit vorwiegend litauischem Kapital zu errichtenden Gesellschaft (Memeler Hafengesellschaft) einen privatrechtlichen Vertrag über die Überlassung und bevorzugte Benutzung der nachstehend erwähnten Hafenanlagen in Memel schließen. In diesem Vertrag wird folgendes vereinbart werden:

1. Die Hafenverwaltung überläßt der Memeler Hafengesellschaft pachtweise auf 99 Jahre die Benutzung von Anlagen, Grund- und Wasserflächen des Memeler Hafens in ausreichendem, noch näher zu vereinbarendem Umfang. Die Hafengesellschaft ist verpflichtet, die Hafenanlagen für alle Bedürfnisse des allgemeinen Verkehrs zur Verfügung zu stellen.

2. Die Pacht gilt mit Rücksicht auf die von der Litauischen Regierung im Hafengebiet gemachten Investionen als abgegolten.

3. Die Memeler Hafengesellschaft übernimmt die Unterhaltung, den Betrieb und den etwaigen weiteren Ausbau der ihr pachtweise überlassenen Flächen und Anlagen. Die Hafengebühren werden von der Gesellschaft eingezogen. Die Höhe dieser Gebühren wird von der Hafenverwaltung auf Grund von Vorschlägen der Gesellschaft festgesetzt.

Pagrindiniai

dėsniai įrengti Lietuvių laisvo uosto zonai Klaipėdoje

I.

Vokiečių Uosto Valdyba Klaipėdoje, kuri, dėl Klaipėdos Krašto sujungimo su Vokietijos Reichu, perima valdymą pereinančio Reicho nuosavybėn ligšiolinio Lietuvos valstybinio turto Klaipėdos uoste, sudarys su įsteigsima Lietuvos ir Vokietijos Vyriausybių sutarimu bendrove (Klaipėdos Uosto Bendrove), kurioje viršijančioji kapitalo dalis bus lietuviška, privatinės teisės sutartį apie žemiau išvardinamų uosto įrengimų Klaipėdoje perleidimą ir privilegijuotą naudojimą. Šioje sutartyje bus sutarti šie dalykai:

1. Uosto Valdyba perleidžia Klaipėdos Uosto Bendrovei išnuomotinai 99 metams naudojimą Klaipėdos uosto įrengimų, vandens ir žemės plotų, kurie bus pakankamo, tikslian sutarsimo, dydžio. Uosto Bendrovė įpareigota duoti galimumo naudotis uosto įrengimais visiems bendro susisiekimo reikalams.

2. Atsižvelgiant į Lietuvos Vyriausybės padarytas uosto plote investacijas, nuoma yra laikoma atlyginta.

3. Klaipėdos uosto bendrovė perima jai išnuomotinai perleistų plotų ir įrengimų užlaikymą, eksploatavimą ir eventualų tolesnį plėtimą. Uosto rinkliavos imamos Bendrovės naudai. Šių rinkliavų dydis bus nustatytas uosto valdybos, Bendrovės pasiūlymų pagrindu.

II.

1. Der Memeler Hafengesellschaft werden weitgehende Steuerverleichterungen gewährt.

2. Es werden Freibezirke eingerichtet, deren Lage und Abgrenzung zu vereinbaren sind.

3. Die Zollkontrolle findet an der Grenze der Freibezirke statt. Im übrigen bleiben alle deutschen Hoheitsrechte auf dem verpachteten Gelände und in den Freibezirken unberührt.

4. Der Verkehr mit den Freibezirken wird durch die Bahnverbindung mit Krottingen in der Weise erleichtert werden, daß ein zollfreier Güterdurchgangsverkehr zu angemessenen Tarifsätzen in geschlossenen Zügen nach näherer Vereinbarung zwischen den beteiligten deutschen und litauischen Verwaltungen eingerichtet wird.

   Auch der sonstige Verkehr (Wasserwege und Landstraßen) zwischen Litauen und den Freibezirken wird im Rahmen der deutschen Bestimmungen nach Möglichkeit erleichtert werden.

5. Die aus der Stationierung litauischer Schiffe in den Gewässern des Memelgebietes sich ergebenden Fragen, insbesondere steuerlicher Natur, werden zwischen den zuständigen deutschen und litauischen Stellen in entgegenkommender Weise geregelt werden.

Joachim von Ribbentrop

J. Urbšys

K. Skirpa

II.

1. Klaipėdos Uosto Bendrovei bus suteiktos toli einančios mokesčių lengvatos.

2. Bus įrengtos laisvos sritys, dėl kurių vietos ir ribų turima susitarti.

3. Muitų kontrolė vykdoma laisvųjų sričių sienoje. Kitais atžvilgiais visos vokiečių suverenumo teisės išnuomotame plote ir laisvose srityse lieka nepaliestos.

4. Susisiekimas su laisvomis sritimis geležinkeliu su Kretinga bus palengvintas tuo būdu, kad bus įvestas laisvas nuo muito prekių tranzitas, taikant atitinkamus tarifus, uždarais traukiniais, dėl to detaliau susitarus suinteresuotoms Vokiečių ir Lietuvių žinyboms.

   Be to ir šiaip susisiekimas (vandens ir sausumos keliai) tarp Lietuvos ir laisvųjų sričių bus kiek galima palengvintas veikiančių Vokiečių nuostatų ribose.

5. Iškylantieji saryšy su Lietuvos laivų stacijonavimu Klaipėdos Krašto vandenyse, ypač mokesčių pobūdžio, klausimai atitinkamų Vokiečių ir Lietuvių įstaigų bus sutvarkyti vadovaujantis palankumo principu.

Joachim von Ribbentrop

J. Urbšys

K. Skirpa

Bekanntmachung zum Weltpostvertrag und zu seinen Nebenabkommen. Vom 28. März 1939.

I. Das Königlich Siamesische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Bangkok hat der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit Note vom 3. Januar 1939 mitgeteilt, daß Siam dem am 20. März 1934 in Kairo unterzeichneten Weltpostvertrag und seinen Nebenabkommen zu 2 bis 4 (Reichsgesetzbl. II S. 855) gemäß Artikel 2 und 3 des Weltpostvertrags beigetreten ist.

II. Das Litauische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Kowno hat der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit Note vom 23. Februar 1939 mitgeteilt, daß Litauen dem genannten Vertrag und seinen Nebenabkommen zu 2 bis 5 und 7 gemäß Artikel 2 und 3 des Weltpostvertrags beigetreten ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 879).

Berlin, den 28. März 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Freiherr von Weizsäcker

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,70 RM, für Teil II = 2,30 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil II

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 31. März 1939	Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
31. 3. 39	**Gesetz über die Haushaltsführung im Reich im Rechnungsjahre 1939**	613

Gesetz über die Haushaltsführung im Reich im Rechnungsjahre 1939
Vom 31. März 1939

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Bis zur Fertigstellung des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1939 dürfen die zur Aufrechterhaltung der Reichsverwaltung oder zur Erfüllung der Aufgaben und der rechtlichen Verpflichtungen des Reichs notwendigen Ausgaben geleistet werden. Für die Art der Verwendung der Mittel und die Höhe der Ausgaben gelten die nachstehenden Vorschriften:

a) soweit Entwürfe von Einzelplänen von der Reichsregierung festgestellt sind oder werden, gelten diese Entwürfe als gesetzlich festgestellt;

b) im übrigen wird der Reichsminister der Finanzen ermächtigt, im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern den beteiligten Reichsverwaltungen die erforderlichen Betriebsmittel zuzuweisen und über die Verwendung der Betriebsmittel zu bestimmen.

§ 2

Über die letzten 10 vom Hundert der im Reichshaushaltsplan bei den sächlichen Ausgaben einschließlich der allgemeinen Bewilligungen vorgesehenen Beträge darf, soweit nicht die Verpflichtung zur Leistung auf Gesetz beruht, nur mit vorheriger Zustimmung des Reichsministers der Finanzen verfügt werden. Im übrigen gelten für die Durchführung des Reichshaushaltsplans und für die Aufstellung der Reichshaushaltsrechnung die in der Anlage zusammengestellten Durchführungsbestimmungen. Anlage (S. 615)

§ 3

Im Rechnungsjahre 1939 finden keine Anwendung:

a) die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung über den außerordentlichen Haushalt,

b) die Vorschrift des § 75 der Reichshaushaltsordnung,

c) die Vorschrift des § 205 d der Reichsversicherungsordnung.

§ 4

(1) Die dem Reichsminister der Finanzen früher erteilten Garantieermächtigungen bleiben für das Rechnungsjahr 1939 in Kraft.

(2) Der Reichsminister der Finanzen wird ferner ermächtigt, Garantien zu übernehmen:

a) zur Förderung des deutschen Außenhandels bis zum Höchstbetrage von 500 Millionen Reichsmark,

b) zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen des Vierjahresplans (Wirtschaftsausbau) bis zum Höchstbetrage von 200 Millionen Reichsmark,

c) zur Ordnung des Marktes für Eier und Schlachtgeflügel bis zum Höchstbetrage von 80 Millionen Reichsmark,

d) zur Einlagerung von Kartoffelerzeugnissen bis zum Höchstbetrage von 25 Millionen Reichsmark,

e) zur Ordnung des Marktes für Getreide, Hülsenfrüchte und Futtermittel bis zum Höchstbetrage von 300 Millionen Reichsmark,

f) zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen auf dem Gebiete der Landeskultur bis zum Höchstbetrage von 100 Millionen Reichsmark,

g) zur Erfüllung der nach Übergang des preußischen landwirtschaftlichen Siedlungsvermögens auf das Reich auf Grund des § 3 des Preußischen Landesrentenbankgesetzes vom 1. August 1931 (Preuß. Gesetzsamml. S. 154) übernommenen Verpflichtung zur Gewährleistung der Verbindlichkeiten, die der Landesrentenbank aus der Ausgabe der Inhaberschuldverschreibungen erwachsen, sowie zur Förderung des Landarbeiterwohnungsbaus bis zum Höchstbetrage von 250 Millionen Reichsmark.

(3) Der Höchstbetrag, den die neuen Bürgschaftsverpflichtungen auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung vom 31. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 122) nicht überschreiten dürfen, wird für das Rechnungsjahr 1939 auf 25 Millionen Reichsmark festgestellt.

(4) Lautet eine vom Reich garantierte Forderung über eine ausländische Währung, so wird für die Anrechnung der Garantieverpflichtung auf die Ermächtigungssumme ihr Reichsmarkbetrag nach den Mittelkursen errechnet, die in der letzten vor der Garantieerklärung ausgegebenen Steuerkursbeilage des Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers für Auszahlungen veröffentlicht sind. Dies gilt auch, sofern auf Grund früherer Ermächtigungen Forderungen über ausländische Währungen garantiert sind.

§ 5

(1) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, Planstellen von Beamten von dem Haushalt eines Landes auf den des Reichs oder eines anderen Landes oder vom Haushalt des Reichs auf den Haushalt eines Landes zu übertragen.

(2) Werden die Stelleninhaber gleichzeitig mit der Stellenübertragung zu dem betreffenden Dienstherrn versetzt, so führen sie bis zum Ende des Rechnungsjahres oder bis zu einer anderen gesetzlichen Regelung ihre bisherigen Amtsbezeichnungen weiter; sie erhalten bis dahin Dienstbezüge nach dem bisher für sie geltenden Besoldungsrecht.

§ 6

Im Rechnungsjahre 1939 führt die Deutsche Reichspost über den nach § 3 des Gesetzes zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 130) abzuliefernden Betrag hinaus einen Betrag von 25 Millionen Reichsmark an das Reich ab.

Berlin, 31. März 1939

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Anlage
zum Gesetz über die Haushaltsführung im Reich im Rechnungsjahre 1939
(Zum § 2 des Gesetzes)

Durchführungsbestimmungen

1. Die in den Einzelplänen veranschlagten Mittel für Hilfsleistungen durch Beamte können bis zur Höhe etwaiger Ersparungen bei den Mitteln für Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte desselben Haushaltskapitels überschritten werden.

2. Erhalten Beamte über ihre Planstelle hinaus auf Grund gesetzlicher Vorschrift für ihre Person Dienstbezüge einer höheren Besoldungsgruppe, so sind die gegenüber der Besoldung aus ihrer Planstelle sich ergebenden Mehrbeträge überplanmäßig zu buchen.

3. Frei werdende Planstellen der Besoldungsgruppe A 4 d sind in Stellen für Sekretäre der Besoldungsgruppe A 7 a umzuwandeln.

Innerhalb des mittleren Dienstes ist folgendes Stellenverhältnis anzustreben:

10 vom Hundert Obersekretäre in Besoldungsgruppe A 5 b,

40 vom Hundert Sekretäre in Besoldungsgruppe A 7 a,

50 vom Hundert Assistenten in Besoldungsgruppe A 8 a.

Jede zweite frei werdende Sekretärstelle der Besoldungsgruppe A 7 a ist in eine Stelle für Assistenten der Besoldungsgruppe A 8 a umzuwandeln, bis in den Besoldungsgruppen A 5 b und A 7 a einerseits und der Besoldungsgruppe A 8 a andererseits ein Stellenverhältnis von 1 : 1 erreicht ist.

4. Die an Orten mit besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen den Reichsbeamten, Wartegeld- und Ruhegehaltempfängern sowie den Hinterbliebenen gewährten örtlichen Sonderzuschläge werden in bisheriger Höhe weitergewährt.

5. Reichsbeamte und nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst, denen als Inhaber von Reichsdienst-, Reichswerkdienst- oder Reichsmietwohnungen der Bezug von Feuerungsstoffen aus Beständen der Verwaltung widerruflich gestattet ist, haben dafür eine Entschädigung nach Nr. 28 der Dienstwohnungsvorschriften vom 30. Januar 1937 (Reichshaushalts- u. Besoldungsbl. S. 9), Nr. 8 der Werkdienstwohnungsvorschriften vom 30. Januar 1937 (Reichshaushalts- u. Besoldungsbl. S. 23) und Nr. 32 der Mietwohnungsvorschriften vom 30. Januar 1937 (Reichshaushalts- u. Besoldungsbl. S. 25) zu zahlen.

6. Werden Versorgungsanwärter, die als frühere planmäßige Beamte gemäß § 65 der Anstellungsgrundsätze für eine höhere Besoldungsgruppe einberufen waren, aber wegen Ungeeignetheit aus der Dienstleistung für die höhere Besoldungsgruppe entlassen wurden, wieder zu Beamten ihrer früheren Besoldungsgruppe ernannt, so sind ihre Dienstbezüge, falls Planstellen in dieser Besoldungsgruppe nicht frei sind, bis zum Freiwerden der nächsten Planstelle, in die sie einzuweisen sind, außerplanmäßig zu buchen.

7. In Anwendung von § 68 Abs. 4 Reichshaushaltsordnung sind im Rechnungsjahre 1939

1. Zinsen, die in der Zeit vom 1. April 1939 bis 31. März 1940 fällig sind,
2. alle in der gleichen Zeit eingehenden Beträge an Steuern und Zöllen

in der Rechnung dieses Rechnungsjahres zu buchen.

8. Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlich aufgekommenen Einnahme den Haushaltsansatz, und können auf Grund eines Haushalts-

vermerks bei einem übertragbaren Ausgabetitel in Höhe dieser Mehreinnahme Ausgaben geleistet werden, so dürfen abweichend vom § 73 Reichshaushaltsordnung die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schlusse des Rechnungsjahres für die Zwecke des Ausgabetitels nicht verwendet worden sind, in der Reichshaushaltsrechnung als Ausgaberest und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.

9. Ist im Reichshaushaltsplan bei einem Ausgabetitel allgemein, d. h. ohne ziffernmäßige Begrenzung, zugelassen, daß Einnahmen für Zwecke eines Ausgabetitels verwendet werden dürfen, sei es, daß

a) der Ausgabeansatz eines nicht übertragbaren Titels um den Betrag der Einnahmen oder Mehreinnahmen eines bestimmten Einnahmetitels überschritten werden darf oder

b) in Höhe von Einnahmen oder Mehreinnahmen eines bestimmten Einnahmetitels über den Ausgabeansatz eines übertragbaren Titels hinaus Ausgaben geleistet werden dürfen oder

c) Einnahmen unmittelbar bei einem Ausgabetitel gebucht werden dürfen,

so ist eine solche Verwendung von Einnahmen für Zwecke eines Ausgabetitels regelmäßig nur bis zur Höhe des Betrages zulässig, der im Reichshaushaltsplan in der Zweckbestimmung oder im Entwurf des Reichshaushaltsplans in den Erläuterungen als voraussichtliche Einnahme angegeben worden ist. Ist die Einnahme höher, als sie veranschlagt war, dann ist die Verwendung eines über die Veranschlagung hinausgehenden Betrages für Zwecke des Ausgabetitels nur zulässig, wenn und insoweit der Reichsminister der Finanzen vorher dazu seine Zustimmung erteilt hat.

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM; Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM; Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halbllederband 14 RM; Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,70 RM, für Teil II = 2,30 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONAL Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil II

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 6. April 1939	Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
28. 3. 39	Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Deutsch-Französischen Abkommens über die Eingliederung des Warenverkehrs zwischen den sudetendeutschen Gebieten und Frankreich in die deutsch-französischen Wirtschaftsbeziehungen	617
31. 3. 39	Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Vierten und Fünften Zusatzvereinbarung zum deutsch-ungarischen Handelsvertrag	622
31. 3. 39	Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Zusatzvertrags zum deutsch-polnischen Wirtschaftsvertrag	628
31. 3. 39	Verordnung über die vorläufige Anwendung eines zweiten deutsch-niederländischen Vertrags über die Regelung des Warenverkehrs	631
30. 3. 39	Bekanntmachung über die Ausdehnung des Geltungsbereichs des deutsch-belgischen Auslieferungsvertrags auf das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete	643
31. 3. 39	Bekanntmachung über die vorläufige Anwendung von Wirtschaftsabkommen aus Anlaß der Inkraftsetzung des deutschen Zolltarifs im Gebiet des früheren Bundesstaates Österreich	643
31. 3. 39	Bekanntmachung zum Internationalen Übereinkommen über den Freibord der Kauffahrteischiffe (Beitritt von Uruguay)	644
1. 4. 39	Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste	644

Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Deutsch-Französischen Abkommens über die Eingliederung des Warenverkehrs zwischen den sudetendeutschen Gebieten und Frankreich in die deutsch-französischen Wirtschaftsbeziehungen.

Vom 28. März 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen mit ausländischen Staaten vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 162) wird hiermit verordnet, daß das in Berlin am 10. März 1939 unterzeichnete Deutsch-Französische Abkommen über die Eingliederung des Warenverkehrs zwischen den sudetendeutschen Gebieten und Frankreich in die deutsch-französischen Wirtschaftsbeziehungen mit Wirkung vom 1. April 1939 vorläufig angewendet wird.

Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 28. März 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Ribbentrop

* * *

Deutsch-Französisches Abkommen vom 10. März 1939 über die Eingliederung des Warenverkehrs zwischen den sudetendeutschen Gebieten und Frankreich in die deutsch-französischen Wirtschaftsbeziehungen

Artikel 1

Vom 1. April 1939 ab finden die zwischen Deutschland und Frankreich zur Regelung der Wirtschaftsbeziehungen geschlossenen Verträge, Abkommen und Vereinbarungen auch auf die sudetendeutschen Gebiete Anwendung, soweit nicht nachstehend etwas anderes vereinbart ist.

Artikel 2

Die die Zölle und das Zollverfahren betreffenden deutsch-französischen Vereinbarungen finden auf das sudetendeutsche Gebiet, in dem die im österreichischen Zollgebiet geltenden Vorschriften eingeführt sind, erst von dem Zeitpunkt ab Anwendung, an dem die Zollgrenze zwischen dem Lande Österreich und dem übrigen Deutschen Reich aufgehoben wird. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten für das genannte sudetendeutsche Gebiet hinsichtlich der Zölle und des Zollverfahrens dieselben Vereinbarungen wie für das Gebiet des Landes Österreich.

Artikel 3

Die Liste 3 zum Deutsch-Französischen Abkommen über den Warenverkehr vom 10. Juli 1937 wird in der aus der Anlage ersichtlichen Weise ergänzt.

Anlage

Artikel 4

Dieses Abkommen soll ratifiziert werden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden soll sobald wie möglich in Paris stattfinden. Das Abkommen tritt am 30. Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Jedoch werden es die vertragschließenden Teile mit Wirkung vom 1. April 1939 ab vorläufig anwenden.

Geschehen in doppelter Urschrift in deutscher und in französischer Sprache zu Berlin am 10. März 1939.

Für die Deutsche Regierung:

Freiherr von Weizsäcker

E. Wiehl

Für die Französische Regierung:

Coulondre

Alphand

Anlage

Nummer des französischen Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsätze Franken
407	Gewebe aus reiner Baumwolle, glatt, geköpert und Zwilch, bedruckt:		
	Taschentücher, Foulards, Cachenez, Umhängetücher, Schale aus Baumwolle, glatt oder geköpert, auch moiriert, frappiert oder gaufriert, im Stück oder zugeschnitten, auch mit gewebten oder geknüpften Fransen, auch mit einfachem Saum, bedruckt:		
	mit 1 oder 2 Farben	—	Zölle der rohen oder roh mercerisierten Gewebe, je nach der Art, erhöht um 20 Fr. für 100 qm.
	mit 3 Farben	—	Zölle der rohen oder roh mercerisierten Gewebe, je nach der Art, erhöht um 22,50 Fr. für 100 qm.

Accord franco-allemand
du 10 Mars 1939
relatif à l'incorporation des échanges commerciaux entre les territoires allemands des Sudètes et la France dans les relations économiques franco-allemandes

Article 1

A partir du 1er Avril 1939, les traités, accords et arrangements conclus entre l'Allemagne et la France en vue de régler les rapports économiques entre les deux pays s'appliqueront également aux territoires allemands des Sudètes, sous réserve des dispositions ci-après.

Article 2

Les stipulations tarifaires et douanières des accords franco-allemands ne seront applicables à la partie des territoires allemands des Sudètes, où ont été introduites les dispositions en vigueur sur le territoire douanier autrichien, qu'à partir de la suppression de la frontière douanière entre l'ancienne Autriche et le reste du Reich. Jusqu'à cette date les dispositions convenues pour l'Autriche s'appliqueront, en ce qui concerne le régime tarifaire et douanier, aux territoires allemands des Sudètes.

Article 3

La liste 3 annexée à l'accord franco-allemand sur les échanges commerciaux du 10 Juillet 1937 est complétée ainsi qu'il est indiqué à l'annexe I.

Annexe

Article 4

Le présent accord sera ratifié et l'échange des instruments de ratification aura lieu dès que possible à Paris. Il entrera en vigueur 30 jours après l'échange des instruments de ratification. Néanmoins les deux Parties contractantes sont d'accord pour le mettre en application à titre provisoire à partir du 1er Avril 1939.

Fait à Berlin en double exemplaire, en allemand et en français, le 10 Mars 1939.

Pour le Gouvernement allemand:

Freiherr von Weizsäcker

E. Wiehl

Pour le Gouvernement français:

Coulondre

Alphand

Annexe

Numéros du tarif français	Désignation des marchandises	Unité de perception	Droits francs
407	Tissus de coton pur, unis, croisés et coutils, imprimés:		
	Mouchoirs, foulards, cache-nez, fichus, châles de coton unis ou croisés, même moirés, frappés ou gaufrés, en pièces ou découpés, même avec franges tissées ou nouées, même avec ourlet simple, imprimés, pour les impressions:		
	de 1 ou 2 couleurs	—	Droits des tissus écrus ou écrus mercerisés selon l'espèce augmentés de 20 Frs. par 100 m².
	de 3 couleurs	—	Droits des tissus écrus ou écrus mercerisés selon l'espèce augmentés de 22,50 Frs. par 100 m².

Nummer des französischen Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsätze Franken
	mit 4 bis 6 Farben	—	Zölle der rohen oder roh mercerisierten Gewebe, je nach der Art, erhöht um 35 Fr. für 100 qm.
	mit 7 oder mehr Farben	—	Zölle der rohen oder roh mercerisierten Gewebe, je nach der Art, erhöht um 55 Fr. für 100 qm.
	andere, bedruckt:		
	mit 1 oder 2 Farben	—	Zölle der rohen oder roh mercerisierten Gewebe, je nach der Art, erhöht um 26 Fr. für 100 qm.
	mit 3 bis 6 Farben	—	Zölle der rohen oder roh mercerisierten Gewebe, je nach der Art, erhöht um 38 Fr. für 100 qm.
	mit 7 oder mehr Farben	—	Zölle der rohen oder roh mercerisierten Gewebe, je nach der Art, erhöht um 60 Fr. für 100 qm.
411	Gewebe aus reiner oder gemischter Baumwolle, glatt, geköpert und Zwilch, ganz oder teilweise hergestellt:		
	aus gebleichten Garnen	—	Zölle der rohen Gewebe, je nach der Art, erhöht um 50 %, zuzüglich des Zolles für das Bleichen und zutreffendenfalls für das Mercerisieren oder Gaufrieren und für das Bedrucken.
	aus gefärbten Garnen	—	Zölle der rohen Gewebe, je nach der Art, erhöht um 50 %, zuzüglich des Zolles für das Färben und zutreffendenfalls für das Mercerisieren oder Gaufrieren und für das Bedrucken.
	aus geglänzten oder mercerisierten (rohen, gebleichten oder gefärbten) Garnen	—	Zölle der rohen Gewebe, je nach der Art, erhöht um 50 %, gegebenenfalls zuzüglich des Zolles für das Bleichen, das Färben oder das Bedrucken und in allen Fällen mit Anwendung des Zolles für das Glänzen oder Mercerisieren im Garn.
aus 568 A	Haushaltungsgegenstände und alle nicht genannten Gegenstände aus Schmiedeeisen, Stahl oder Schwarzblech:		
	lackiert, weder im Abziehverfahren noch auf andere Weise verziert oder bedruckt, in einer oder zwei Farben	100 kg	90
	einfarbig verzinnt oder aus unbearbeitetem Weißblech	100 kg	145
	einfarbig emailliert, auch schattiert, granitiert	100 kg	155
	marmoriert emailliert, ohne Gold oder anderes Metall, weder im Abziehverfahren noch auf andere Weise bedruckt oder verziert	100 kg	170

Numéros du tarif français	Désignation des marchandises	Unité de perception	Droits francs
	de 4 à 6 couleurs	—	Droits des tissus écrus ou écrus mercerisés selon l'espèce augmentés de 35 Frs. par 100 m².
	de 7 couleurs et plus	—	Droits des tissus écrus ou écrus mercerisés selon l'espèce augmentés de 55 Frs. par 100 m².
	Autres, pour les impressions:		
	de 1 et 2 couleurs.....	—	Droits des tissus écrus ou écrus mercerisés selon l'espèce augmentés de 26 Frs. par 100 m².
	de 3 à 6 couleurs	—	Droits des tissus écrus ou écrus mercerisés selon l'espèce augmentés de 38 Frs. par 100 m².
	de 7 couleurs et plus	—	Droits des tissus écrus ou écrus mercerisés selon l'espèce augmentés de 60 Frs. par 100 m².
411	Tissus de coton purs ou mélangés, unis, croisés et coutils, fabriqués en tout ou en partie avec des fils:		
	blanchis	—	Droits des tissus écrus selon l'espèce, majorés de 50 %, plus le droit afférent au blanchiment et, le cas échéant, au mercerisage ou au gaufrage et à l'impression.
	teints	—	Droits des tissus écrus selon l'espèce, majorés de 50 %, plus le droit afférent à la teinture et, le cas échéant, au mercerisage ou au gaufrage et à l'impression.
	avec des fils glacés ou mercerisés (écrus, blanchis ou teints)	—	Droits des tissus écrus, selon l'espèce, majorés de 50 %, plus, s'il y a lieu, le droit afférent au blanchiment, à la teinture ou à l'impression, avec application dans tous les cas du droit de glaçage ou de mercerisage en fils.
Ex 568 A	Articles de ménage et tous articles en fer, en acier ou en tôle noire non dénommés:		
	Vernissés sans décors ni impressions par décalcomanie ou autrement, en une ou deux teintes.....	100 kilogr.	90
	Emaillés unis, ou en fer-blanc nu	100 kilogr.	145
	Emaillés unis, même dégradés, granités .	100 kilogr.	155
	Emaillés-marbrés sans or ou autre métal, ni impressions ou décors par décalcomanie ou autrement	100 kilogr.	170

Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Vierten und Fünften Zusatzvereinbarung zum deutsch-ungarischen Handelsvertrag.

Vom 31. März 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen mit ausländischen Staaten vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 162) wird hiermit verordnet, daß die am 7. Mai 1938 in Berlin unterzeichnete Vierte Zusatzvereinbarung und die am 2. März 1939 in München unterzeichnete Fünfte Zusatzvereinbarung zu dem Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Ungarn vom 18. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. II S. 637) mit Wirkung vom 1. April 1939 vorläufig angewendet werden.

Der deutsche Wortlaut der Zusatzvereinbarungen und der dazugehörigen Schlußprotokolle sowie eine deutsche Note über die vorläufige Anwendung der Zusatzvereinbarungen werden nachstehend veröffentlicht.

Diese Verordnung ergeht im Anschluß an die Verordnung vom 10. August 1937 (Reichsgesetzbl. II S. 529).

Berlin, den 31. März 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Ribbentrop

* * *

Vierte Zusatzvereinbarung

zu dem Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Ungarn

Aus Anlaß der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich werden zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Ungarn die nachstehenden Vereinbarungen über die Ergänzung und Änderung des Handelsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Ungarn vom 18. Juli 1931, seiner Anlagen und der dazu ergangenen Zusatzvereinbarungen getroffen:

Artikel I

Zu Artikel 10 Abs. 2 des Handelsvertrages vom 18. Juli 1931

Die Anlage B (Zölle bei der Einfuhr aus Österreich nach Ungarn)*) zu Artikel I des am 21. Dezember 1932 unterzeichneten Zusatzabkommens zu dem zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Ungarn am 8. Februar 1922 geschlossenen Handelsübereinkommen wird in ihrer am Tage der Unterfertigung dieser Vierten Zusatzvereinbarung gültigen Form ein Bestandteil der Anlage B (Zölle bei der Einfuhr aus Deutschland nach Ungarn) des am 18. Juli 1931 geschlossenen Handelsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Ungarn und seiner Zusatzvereinbarungen, und zwar mit folgenden Änderungen:

1. Folgende Bestimmungen werden gestrichen:

Nummer des Tarifs		*Zollsatz in Goldkronen*
aus 487	Andere furnierte Holzmöbel, mit Ausnahme der unter den Tarifnrn. 485 und 486 genannten:	
	aus b) in einer Farbe poliert:	
	2. mit maserigen Furnieren oder solchen aus überseeischen Holzarten	70·—

*) BGBl. Nr. 355/1932; BGBl. Nr. 596/1933; BGBl. Nr. 111/1934; BGBl. Nr. 173/1935.

Nummer des Tarifs		Zollsatz in Goldkronen
504b	Indigo-, Karbon- und derartige farbige Kopierpapiere, zum Durchschreiben oder Durchklopfen:	
	1. im Gewichte von 30 g und mehr auf den Geviertmeter	200·—
	2. im Gewichte von weniger als 30 g auf den Geviertmeter	400·—
aus 521	Bilderbogen zum Ausmalen, zum Ausschneiden; Bilder zu Kinder- und Gesellschaftsspielen; Vorlagen für Laubsäge- und Holzschnitzarbeiten sowie Zeichen-, Schreib-, Näh-, Zuschneide- und Stickvorlagen; Modebilder ohne Text; Kinderbilderbogen mit oder ohne Text:	
	a) ein- oder zweifarbig	80·—
	b) mehrfarbig, mit Gold-, Silber- oder Bronzedruck, mit Reliefdruck oder gestanzt, gelatiniert	120·—
aus 773	Kupfer, Kupferlegierungen, Halbfabrikate und anderweitig nicht genannte Waren aus diesen:	
	h) anderweitig nicht genannte fertige Waren:	
	aus 6: Petroleumkocher, Spirituskocher und Lötapparate	300·—
aus 796	Armaturen für Dampf-, Gas- und Wasserleitungen:	
	aus a) aus Metallen (Blei ausgenommen) ohne Verbindung mit Eisen, gewöhnlich bearbeitet (nicht poliert, nicht fein geschliffen, nicht verniert):	
	1. im Stückgewichte von mehr als 10 kg	100·—
	2. im Stückgewichte von nicht mehr als 10 kg	110·—
	3. im Stückgewichte von nicht mehr als 2 kg, doch mehr als 50 g	120·—
	4. im Stückgewichte von 50 g und weniger	150·—
	aus b) aus Eisen mit Rotguß:	
	1. im Stückgewichte von 500 kg und weniger, doch mehr als 100 kg	30·—
	2. im Stückgewichte von 100 kg und weniger, doch mehr als 50 kg	45·—
	3. im Stückgewichte von 50 kg und weniger, doch mehr als 10 kg	60·—
	4. im Stückgewichte von 10 kg und weniger, doch mehr als 1 kg	80·—
	5. im Stückgewichte von 1 kg und weniger	100·—
	aus Stahl, auch in Verbindung mit anderen Metallen:	
	1. im Stückgewichte von 500 kg und weniger, doch mehr als 100 kg	45·—
	2. im Stückgewichte von 100 kg und weniger, doch mehr als 50 kg	67·50
aus 798	Eßbestecke:	
	c) Messerklingen, Gabel und Löffel aus Metallen:	
	aus 2) Messer aus Stahl mit versilberten Griffen aus Metallen	300·—
aus 854b/2	Elektrische Koch-, Wärme- und Heizapparate, auch für gewerbliche Zwecke, andere, im Stückgewichte von 5 kg und weniger:	
	aa) aus Metallen	260·—
aus 946	Kammwaren:	
	aus c) aus Hartgummi	550·—
	aus Zelluloid	650·—
aus 962	Galanteriewaren:	
	aus c) aus Bronzeguß:	
	2. im Stückgewichte von 5 kg und weniger	540·—

2. Folgende Bestimmung wird geändert:

Nummer des Tarifs		Zollsatz in Goldkronen
350	Terpentinöl, gereinigt für 100 kg	5·—
	Die Vereinbarung hat zu lauten:	
aus 350	Balsamterpentinöl, gereinigt für 100 kg	5·—

3. Folgende Bestimmungen werden hinzugefügt:

Nummer des Tarifs		Zollsatz in Goldkronen
671 C	Technische Artikel aus weichem Kautschuk, andere	130·—
673	Galoschen, Schneeschuhe und Schneestiefel	150·—
aus 760	Gesteinsbohrer, im Stückgewichte von	
	a) 15 kg und mehr	22·—
	b) weniger als 15 kg, doch mindestens 5 kg	26·—
	c) weniger als 5 kg, doch mindestens 1 kg	32·—
	d) weniger als 1 kg, doch mindestens 500 g	40·—
	e) weniger als 500 g, doch mindestens 250 g	52·—
aus 764a	Häckselschneidemaschinen-Messer	50·—
aus 801a	Zelluloidfüllfedern	320·—

Artikel II

Zu Artikel 13 des Handelsvertrages vom 18. Juli 1931

In Artikel 13 a. a. O. ist im ersten Absatz Ziffer d) anstatt „auf Messen oder Ausstellungen gebracht" zu setzen „auf Märkte, Messen oder Ausstellungen gebracht oder versandt".

Artikel III

Artikel 22 des Handelsvertrages wird wie folgt ergänzt:

Die Beförderung von Personen und Gütern auf Binnenwasserwegen unterliegt keinen anderen Beschränkungen als denen, die sich aus den Zoll- und Polizeivorschriften, aus den Vorschriften über das Gesundheitswesen sowie über die Ein- und Auswanderung, endlich aus den Ein- und Ausfuhrverboten ergeben.

Artikel IV

Zu dem Schlußprotokoll zu dem Handelsvertrag vom 18. Juli 1931

In dem Schlußprotokoll zu dem Handelsvertrag werden die Bestimmungen „zu Artikel 15" gestrichen.

Artikel V

Diese Vereinbarung bildet einen Bestandteil des Handelsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Ungarn vom 18. Juli 1931. Sie soll ratifiziert werden und tritt am 15. Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Budapest erfolgen soll, in Kraft.

Die vertragschließenden Regierungen werden sich darüber verständigen, von welchem Zeitpunkt ab diese Zusatzvereinbarung vorläufig angewendet werden soll.

Unterzeichnet in Berlin in deutscher und ungarischer Sprache in je zwei Urschriften am 7. Mai 1938.

Carl Clodius **Nickl**

Schlußprotokoll

Bei der am heutigen Tage erfolgten Unterzeichnung der Vierten Zusatzvereinbarung zu dem Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Ungarn vom 18. Juli 1931 wurde Einvernehmen über Folgendes festgestellt:

1. Zu dem deutsch-ungarischen Handelsvertrag vom 18. Juli 1931

Die veterinären Bestimmungen der Anlage D zu Artikel 17 des Handelsvertrages finden für die Ein- und Durchfuhr von lebenden Tieren, Fleisch, tierischen Teilen und Erzeugnissen aus Ungarn nach dem Land Österreich nach Maßgabe der Anlage zu diesem Schlußprotokoll Anwendung.

2. Zu dem Schlußprotokoll zu dem Zusatzabkommen vom 21. Dezember 1932 zu dem österreichisch-ungarischen Handelsübereinkommen vom 8. Februar 1922

Die Bestimmungen des Abschnittes III (zum ungarischen Zolltarif)*) werden in ihrer am heutigen Tage gültigen Form ein Bestandteil des Schlußprotokolls zu dem Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Ungarn vom 18. Juli 1931. Ausgenommen hiervon ist die Bestimmung zu Tarifnr. 287a (festes Wasserglas), die entfällt.

Unterzeichnet in Berlin in deutscher und ungarischer Sprache in je zwei Urschriften am 7. Mai 1938.

Carl Clodius **Nickl**

*) BGBl. Nr. 355/1932; BGBl. Nr. 173/1935.

Anlage zu Ziffer 1 des Schlußprotokolls zu der Vierten Zusatzvereinbarung vom 7. Mai 1938 zu dem Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Ungarn

Für die Ein- und Durchfuhr von lebenden Tieren, Fleisch, tierischen Teilen und Erzeugnissen aus Ungarn nach dem Lande Österreich gelten die veterinären Bestimmungen der Anlage D zu Artikel 17 des Handelsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Ungarn vom 18. Juli 1931 mit folgender Maßgabe:

§ 1

Schlachtpferde

Die Einfuhr von Schlachtpferden ist nur unmittelbar in den Schlachthof Wien zugelassen.

Die Schlachtpferde unterliegen bei der Einfuhr der grenztierärztlichen Untersuchung. Von der Vornahme der Blutuntersuchung wird abgesehen.

Bei der Einfuhr der Schlachtpferde sind Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse nach Muster a der vorbezeichneten Anlage D beizubringen.

§ 2

Die Einfuhr lebender Rinder zu Schlachtzwecken darf über besonders dafür zugelassene Grenzeingangsstellen auch zur Abschlachtung in Wien oder anderen noch zu bestimmenden Orten unter den in der vorbezeichneten Anlage D Abschnitt A I Nr. 2 vereinbarten Bedingungen erfolgen (wegen der Fassung der Gesundheitszeugnisse s. § 3).

§ 3

Lebende Rinder und Schweine dürfen zu Nutzzwecken nach Österreich nur eingeführt werden, wenn deutscherseits im Einzelfall ein züchterisches Bedürfnis dafür anerkannt wird.

Die Einfuhr bedarf einer besonderen veterinär-polizeilichen Erlaubnis, die erlischt, soweit von ihr nicht innerhalb von 3 Monaten Gebrauch gemacht worden ist.

Bei der Einfuhr dieser Nutztiere sind Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse entsprechend den Mustern b und g der eingangs aufgeführten Anlage D beizubringen mit der Maßgabe, daß in den Mustern b und g statt 25 Kilometer 10 Kilometer und statt 6 Wochen 4 Wochen und im Muster g außerdem statt 10 Kilometer 5 Kilometer gesetzt werden.

Im übrigen gelten für die Einfuhr die deutscherseits in den veterinär-polizeilichen Einfuhrbewilligungen von Fall zu Fall festzusetzenden Bedingungen.

§ 4

Die Anlage D zu dem Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Ungarn vom 18. Juli 1931 wird wie folgt ergänzt:

1. Hinter Abschnitt A I Nr. 2 wird folgende Nr. 2a eingefügt:

Lebende Schweine zu Schlachtzwecken nach Dresden, Wien oder noch zu bestimmenden Orten.

a) Die Tiere unterliegen bei der Einfuhr der grenztierärztlichen Untersuchung.

b) Die Einfuhr darf nur über besonders zugelassene Grenzeingangsstellen erfolgen.

c) Die Einfuhr bedarf einer besonderen veterinärpolizeilichen Erlaubnis, die erlischt, soweit von ihr nicht innerhalb 3 Monaten Gebrauch gemacht worden ist.

d) Den Schweinen sind Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse entsprechend dem Muster g der vorerwähnten Anlage D beizugeben mit der Maßgabe, daß in dem Muster g statt 25 Kilometer 10 Kilometer, statt 6 Wochen 4 Wochen und statt 10 Kilometer 5 Kilometer gesetzt werden.

2. Das Muster h der Anlage D erhält im ersten Absatz hinter dem Worte „Umkreis" folgende neue Fassung:

„von 10 km innerhalb der letzten 4 Wochen die Maul- und Klauenseuche und in einem Umkreis von 25 km innerhalb der letzten 6 Wochen die Schafpocken geherrscht haben".

3. Hinter Abschnitt A II Nr. 1 wird folgende Nr. 1a eingefügt:

Geschlachtete Rinder, Kälber, Schafe und Schweine.

a) Das Fleisch unterliegt bei der Einfuhr den Vorschriften des Reichsfleischbeschaugesetzes vom 3. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 547).

b) Die Auslandsfleischbeschau darf nur in den deutscherseits zu bestimmenden Orten erfolgen.

c) Die Einfuhr bedarf einer besonderen veterinärpolizeilichen Erlaubnis, die erlischt, soweit von ihr nicht innerhalb von 3 Monaten Gebrauch gemacht worden ist.

d) Das Fleisch muß von Tieren stammen, die in den unter Abschnitt A II Nr. 1 Abs. c der eingangs erwähnten Anlage D aufgeführten ungarischen Schlachthöfen oder Exportschlächtereien geschlachtet sind.

e) Bei der Einfuhr des Fleisches sind Gesundheitszeugnisse entsprechend den Mustern d und i beizubringen mit der Maßgabe, daß im Muster i statt „Durchfuhr" „Einfuhr" und in beiden Mustern statt 10 Kilometer 5 Kilometer gesetzt werden.

§ 5

Der eingangs erwähnten Anlage D werden folgende Schlußbestimmungen angefügt:

Schlußbestimmungen

Auch für die Einfuhr lebender Klauentiere gelten die Bestimmungen des Abschnittes B Abs. 4 der Anlage D, d. h. von der Benutzung von Spezialwagen gemäß Satz 1 kann nur dann abgesehen werden, wenn nach Prüfung der veterinären Verhältnisse Ungarns dies unbedenklich erscheint. Für diesen Fall können auch andere Spezialwagen benutzt werden, die so eingerichtet sind, daß das Herausfallen und Heraussickern von tierischen Ausscheidungen, von Schmutz und Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, verhindert wird.

Wenn in den Gebieten eines der vertragschließenden Teile die Rinderpest, Lungenseuche der Rinder oder die Beschälseuche der Pferde auftritt, wird die Regierung des anderen Teils von dem Ausbruch und der Verbreitung der Seuche auf telegraphischem Wege unmittelbar Nachricht geben.

Die für den gegenseitigen Viehverkehr in Betracht kommenden Grenzeingangsstellen werden vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens im gegenseitigen Einvernehmen festgestellt und sollen künftig nur im gegenseitigen Einvernehmen abgeändert werden.

Bei Zurückweisungen von Sendungen soll der Grund der Zurückweisung auf dem Gesundheitszeugnis angegeben und durch Unterschrift des Grenztierarztes bestätigt werden. Auch soll der ungarische Grenztierarzt schriftlich oder mündlich verständigt werden.

Die unmittelbare Durchfuhr von Tieren, tierischen Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen sowie Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, aus und nach dem Gebiete des einen durch das Gebiet des anderen vertragschließenden Teils ist in zollamtlich verschlossenen Eisenbahnwagen ohne jede Beschränkung unter der Voraussetzung zulässig, daß die Tiere gesund sind und die Herkunft aus seuchenfreien Beständen durch Ursprungszeugnis nachgewiesen ist. Eine tierärztliche Grenzuntersuchung findet bei diesem Verkehr nicht statt.

Fünfte Zusatzvereinbarung

zu dem Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Ungarn

Zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Ungarn ist die nachstehende Zusatzvereinbarung zu dem Handelsvertrag vom 18. Juli 1931 nebst dem dazugehörigen Schlußprotokoll vom gleichen Tage getroffen worden:

Artikel 1

Die Anlage A (Zölle bei der Einfuhr nach Deutschland) wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnummer aus 110 ist als zweiter Absatz anzufügen:

	Gänse, geschlachtet, auch zerlegt, nicht zubereitet, in einer Menge im Kalenderjahr von 70 v. H. derjenigen Menge an totem Geflügel aller Art (mit Ausnahme des Federwildes), die nach der amtlichen österreichischen Einfuhrstatistik im Jahr 1937 aus Ungarn in das frühere Zollgebiet des Landes Österreich eingeführt worden ist, wenn die Gänse mit Genehmigung einer vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmenden Stelle eingeführt werden, nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen	70
	Anmerkung. Im Kalenderjahr 1939 sind die Mengen an geschlachteten, auch zerlegten, nicht zubereiteten Gänsen abzuziehen, die nach Verständigung beider Teile auf Grund gemeinsamer Ermittlung in der Zeit vom 1. Januar 1939 bis zur Einführung des deutschen Zolltarifs in dem Land Österreich in das deutsche und in das frühere Zollgebiet des Landes Österreich eingeführt worden sind.	

2. Hinter der Bestimmung zu „aus Tarifnummer 190" ist einzufügen:

aus 219	Vitapri (Fruchtmark der Frucht einer echten Kreuzung von Paprika (Capsicum) mit Tomaten (Solanum Lycoperricum)	15

3. Hinter der Anmerkung zum 11. Abschnitt des Tarifs ist anzufügen:

aus 911	Elektrische Glühlampen bei einem Eigengewicht des Stückes von mehr als 30 g	80
	Anmerkung. Der Vertragszollsatz gilt nur für eine Menge im Kalenderjahr, die 100 vom Hundert derjenigen Mengen an elektrischen Glühlampen entspricht, die nach Verständigung beider Teile auf Grund gemeinsamer Ermittlung im Jahr 1937 aus Ungarn in das frühere Zollgebiet des Landes Österreich und in die sudetendeutschen Gebiete eingeführt worden sind. Im Jahr 1939 ist die Menge an elektrischen Glühlampen abzuziehen, die in der Zeit vom 1. Januar 1939 bis zur Einführung des deutschen Zolltarifs in dem Land Österreich nach der amtlichen österreichischen Einfuhrstatistik in das frühere Zollgebiet des Landes Österreich eingeführt worden ist.	

Artikel 2

Zu Anlage B — Zur Tarifnr. 134 — des Schlußprotokolls zu dem Handelsvertrag vom 18. Juli 1931

Anspruch auf Zollfreiheit haben weiter nachbenannte Wässer aus deutschen Quellen:

Biliner Sauerbrunn, die Karlsbader Wässer: Marktbrunn, Mühlbrunn, Schloßbrunn und Sprudel, ferner Krondorfer Sauerbrunn, die Marienbader Wässer: Kreuzbrunn und Rudolfquelle sowie Mattonis Gießhübler.

Artikel 3

Diese Vereinbarung bildet einen Bestandteil des Handelsvertrags zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Ungarn vom 18. Juli 1931. Sie soll ratifiziert werden und tritt am fünfzehnten Tag nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Budapest erfolgen soll, in Kraft.

Die vertragschließenden Regierungen werden sich darüber verständigen, von welchem Zeitpunkt ab diese Zusatzvereinbarung vorläufig angewendet werden soll.

Unterzeichnet in München in deutscher und ungarischer Sprache in je zwei Urschriften am 2. März 1939.

Carl Clodius Nickl

Schlußprotokoll

Bei der am heutigen Tag erfolgten Unterzeichnung der Fünften Zusatzvereinbarung zu dem Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Ungarn ist zu Artikel 1 Ziffer 3 folgendes vereinbart worden:

Die Abfertigung der elektrischen Glühlampen bei einem Eigengewicht des Stückes von mehr als 30 g zum freien Verkehr des deutschen Zollgebiets zu dem Vertragszollsatz von 80 RM für 1 dz ist nur zulässig entweder bei höchstens zwei im Einvernehmen beider Regierungen zu bestimmenden Zollstellen oder, ohne Beschränkung auf bestimmte Zollstellen, wenn Kontingentsbescheinigungen vorgelegt werden, die von einer deutschen Zollstelle bestätigt sind.

Die Königlich Ungarische Regierung wird der Deutschen Regierung mitteilen, welche Regelung sie für die elektrischen Glühlampen wählt.

Die beiden Regierungen werden sich über die ungarische Stelle, die die Kontingentsbescheinigungen erteilt, und über das zu beobachtende Verfahren verständigen.

Dieses Schlußprotokoll bildet einen wesentlichen Bestandteil der heute unterzeichneten Zusatzvereinbarung und gilt ebenso lange wie diese.

Unterzeichnet in München in deutscher und ungarischer Sprache in je zwei Urschriften am 2. März 1939.

Carl Clodius **Nickl**

Auswärtiges Amt

Berlin, den 22. März 1939.

Herr Gesandter,

ich beehre mich, Euerer Exzellenz mitzuteilen, daß die Deutsche Regierung damit einverstanden ist, daß die am 7. Mai 1938 in Berlin unterzeichnete Vierte Zusatzvereinbarung und die am 2. März 1939 in München unterzeichnete Fünfte Zusatzvereinbarung zu dem Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Ungarn vom 1. April 1939 an vorläufig angewendet werden.

Genehmigen Sie, Herr Gesandter, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

von Weizsäcker

An
den Königlich Ungarischen Gesandten,
Herrn Döme Sztojay

Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Zusatzvertrags zum deutsch-polnischen Wirtschaftsvertrag. Vom 31. März 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen mit ausländischen Staaten vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 162) wird hiermit verordnet, daß der in Warschau am 2. März 1939 unterzeichnete Zusatzvertrag zum Wirtschaftsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Polen vom 1. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 562) mit Wirkung vom 1. April 1939 vorläufig angewendet wird.

Der deutsche Wortlaut des Zusatzvertrags und eine deutsche Note über seine vorläufige Anwendung werden nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 31. März 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Ribbentrop

* *
*

Zusatzvertrag
zum Wirtschaftsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Polen

Der Deutsche Reichskanzler
und
der Präsident der Republik Polen

haben zwecks Abschlusses eines Zusatzvertrages zum Wirtschaftsvertrag vom 1. Juli 1938 zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Polen als ihre Bevollmächtigten ernannt:

Der Deutsche Reichskanzler:
Herrn Hans Adolf von Moltke, Außerordentlichen und Bevollmächtigten Botschafter,
Herrn Dr. Karl Schnurre, Vortragenden Legationsrat im Auswärtigen Amt,

Der Präsident der Republik Polen:
Herrn Jan Szembek, Unterstaatssekretär im Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten,
Herrn Dr. Tadeusz Pilch, Handelsrat an der Polnischen Botschaft, Berlin,

die nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Bestimmungen vereinbart haben:

Artikel 1

Die Anlage B zu Artikel 3 des Wirtschaftsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Polen vom 1. Juli 1938 wird wie folgt geändert:

1. Vor Tarifnummer 155 P. 2 ist einzufügen:

35	Malz, außer dem in T. St. 76 und 77 genannten	10 für eine Jahresmenge von 800 dz
51 P. 1	Hopfen	200 für eine Jahresmenge von 350 dz
77 aus P. 2	Gebranntes und unzerkleinertes Malz, eingeführt durch Brauereien zur Bierherstellung auf Grund von Bescheinigungen des Verbandes der polnischen Brauereien in Warschau	15 für eine Jahresmenge von 200 dz

2. Die Tarifnummer 269 aus P. 2 erhält folgende Fassung:

269 aus P. 2	Mineralheilwässer: Kissinger Rakoczybrunnen; Neuenahrersprudel; Salzbrunner Oberbrunnen; Salzbrunner Kronenquelle; Gastein; Gleichenberg; Hall; Karlsbad aus den Quellen: Sprudel, Mühlbrunn, Schloßbrunn, Marktbrunn, Parkbrunn, Felsenquelle; Marienbad aus den Quellen: Marienbader Mineralquellen, Glaubersalzquellen, Kreuzbrunn und Ferdinandsbrunnen, Alkalisch-salinischer Säuerling Waldquelle, erdhaltiger Säuerling Rudolfsquelle, eisenhaltiger Säuerling Ambrosiusbrunnen; Bilin	6

3. Hinter Tarifnummer 380 aus P. 9 ist einzufügen:

aus 382	Natürliche mineralische Heilsalze aus den Quellen Karlsbad und Marienbad in Originalverpackung:	
P. 1	nicht dosiert	80
P. 2	dosiert	600

4. Die Tarifnummer aus 772 P. 1 erhält folgende Fassung:

aus 772 P. 1	Nicht geleimte Furniere aus Nußholz, den hinterlegten Mustern entsprechend, eingeführt über eine Zollstelle, über die sich die vertragschließenden Teile verständigen werden	27,50

5. Die Tarifnummer aus 793 P. 2 erhält folgende Fassung:

aus 793 P. 2	Holzschliff mit einem Wassergehalt von 50% und weniger, eingeführt über eine Zollstelle, über die sich die vertragschließenden Teile verständigen werden	1 für eine Jahresmenge von 10 000 dz

6. Die Tarifnummer aus 868 erhält folgende Fassung:

aus 868	Heraklithplatten, den hinterlegten Mustern entsprechend, eingeführt über eine Zollstelle, über die sich die vertragschließenden Teile verständigen werden	1,50

7. Die Tarifnummern 1240 aus P. 2, 1241, 1242 und 1243 werden durch die folgenden Bestimmungen ersetzt:

1240	Kinderspielsachen, außer den besonders genannten, ohne Federwerk, ihre Teile:	
	1. aus keramischen Stoffen	600
	2. aus unedlen Metallen, auch mit vergoldeten und versilberten Verzierungen, auch mit Zusatz anderer gewöhnlicher Stoffe	500
	3. aus anderen gewöhnlichen Stoffen, außer den besonders genannten	875
1241	Kinderspielsachen, außer den besonders genannten, mit einem Federwerk versehen:	
	1. aus unedlen Metallen ohne Zusatz anderer Stoffe	500
	2. andere	675
1242	Kinderspielsachen mit Motoreinrichtung, im Stückgewicht von:	
	1. mehr als 2 kg	200
	2. 2 kg und weniger	250
1243	Kleine Trompeten, Trommeln, Zimbeln und andere Musikinstrumente in der Art von Kinderspielwaren	750

8. Die Tarifnummer 1258 P. 2 wird durch die folgende Bestimmung ersetzt:

1258	Unechte Bijouteriewaren, wie Broschen, Kettchen u. dergl.:	
aus P. 1	Gablonzer unechte Bijouteriewaren aus gewöhnlichen Stoffen, außer den besonders genannten, aus unedlen Metallen — unter den im Schlußprotokoll festgesetzten Bedingungen	500
aus P. 2	Gablonzer unechte Bijouteriewaren aus geschliffenen Nachahmungen von Edel- und Halbedelsteinen, auch vergoldet, versilbert — unter den im Schlußprotokoll festgesetzten Bedingungen	500
P. 2	aus geschliffenen Nachahmungen von Edel- und Halbedelsteinen, mit aufgelegter Goldschicht (doublé), vergoldet, versilbert, mit Zusatz wertvoller Stoffe	7 500

Artikel 2

Das Schlußprotokoll zu Anlage B des Wirtschaftsvertrags wird wie folgt geändert:

1. Hinter Ziffer 2 ist einzufügen:

2a. Zu Nr. 382

Natürliche mineralische Heilsalze aus den Quellen in Karlsbad und Marienbad in Originalpackung, nicht dosiert oder dosiert, werden bezüglich des Zolles nicht ungünstiger behandelt als ähnliche Heilsalze, die aus irgendeinem dritten Staate stammen.

2. Ziffer 10 erhält folgende Fassung:

10. Zu Nr. 1258

Die Vertragszollsätze von 500 Zloty für unechte Bijouteriewaren finden Anwendung, wenn eine Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer zu Frankfurt (Main), Hagen i. W., Hanau, Heilbronn, Idar-Oberstein, Pforzheim, Reichenberg, Schwäbisch-Gmünd, Wien, Zittau, die von dem zuständigen polnischen Konsulat visiert ist, beigefügt wird, aus der sich ergibt, daß diese Bijouteriewaren im Bereich der betreffenden Industrie- und Handelskammer hergestellt sind.

Artikel 3

Dieser Zusatzvertrag bildet einen Bestandteil des Wirtschaftsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Polen vom 1. Juli 1938. Er soll ratifiziert werden. Er tritt am 30. Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden, der sobald als möglich in Berlin erfolgen soll, in Kraft.

Dieser Zusatzvertrag ist in doppelter Urschrift in deutscher und in polnischer Sprache ausgefertigt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den Zusatzvertrag unterzeichnet und hierunter ihre Siegel gesetzt.

Warschau, den 2. März 1939.

von Moltke **Szembek**
Dr. K. Schnurre **Dr. T. Pilch**

Deutsche Botschaft

Warszawa, den 2. März 1939.

Herr Unterstaatssekretär!

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Bestimmungen des heute unterzeichneten Zusatzvertrages zu dem Wirtschaftsvertrage zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Polen vom 1. Juli 1938 vor ihrem Inkrafttreten vorläufig und gleichzeitig angewendet werden sollen.

Das genaue Datum der vorläufigen Anwendung der Bestimmungen des vorerwähnten Zusatzvertrages wird durch einen entsprechenden Notenwechsel festgesetzt werden.

Genehmigen Sie, Herr Unterstaatssekretär, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

von Moltke

Seiner Exzellenz,
dem Unterstaatssekretär im Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten,
Herrn Grafen Jan Szembek,
Warszawa

Verordnung über die vorläufige Anwendung eines zweiten deutsch-niederländischen Vertrags über die Regelung des Warenverkehrs. Vom 31. März 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen mit ausländischen Staaten vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 162) wird hiermit verordnet, daß der in Berlin am 25. März 1939 unterzeichnete deutsch-niederländische Vertrag über die Regelung des Warenverkehrs mit Wirkung vom 1. April 1939 vorläufig angewendet wird.

Der deutsche Wortlaut des Vertrags und des dazugehörigen Schlußprotokolls sowie eine deutsche Note über die vorläufige Anwendung des Vertrags werden nachstehend veröffentlicht.

Diese Verordnung ergeht im Anschluß an die Verordnung vom 22. März 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 85).

Berlin, den 31. März 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Ribbentrop

* *
*

Deutsch-niederländischer Vertrag über die Regelung des Warenverkehrs

Vom 25. März 1939

Der Deutsche Reichskanzler

und

Ihre Majestät die Königin der Niederlande

haben, von dem Wunsche geleitet, die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und den Niederlanden zu fördern und zu vertiefen, zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Deutsche Reichskanzler:

den Staatssekretär des Auswärtigen Amtes

Ernst Freiherr von Weizsäcker

und

den Ministerialdirektor im Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Dr. Alex Walter,

Ihre Majestät die Königin der Niederlande:

den Generaldirektor für Handel und Gewerbe im Wirtschaftsministerium

Dr. Hans Max Hirschfeld,

die nach Prüfung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Artikel I

Von den in der Anlage A bezeichneten deutschen Boden- und Gewerbeerzeugnissen sollen bei ihrer Einfuhr in das niederländische Zollgebiet keine anderen oder höheren als die in der Anlage A bestimmten Eingangszölle erhoben werden.

Anlage A (z. 685)

Von den in der Anlage B bezeichneten niederländischen Boden- und Gewerbeerzeugnissen sollen bei ihrer Einfuhr in das deutsche Zollgebiet keine anderen oder höheren als die in der Anlage B bestimmten Eingangszölle erhoben werden.

Anlage B (z. 685)

Artikel II

Die Deutsche und die Niederländische Regierung werden die Einfuhr niederländischer und deutscher Kohle aller Art wie bisher wohlwollend behandeln.

Die Einfuhr von Steinkohlen, Steinkohlenbriketten und Koks aus Deutschland wird kontingentiert, und zwar in den nachstehenden Gruppen: Hausbrandkohlen, Industriekohlen, Steinkohlenbriketten und Koks.

Artikel III

Jede Regierung wird einen Regierungsausschuß, bestehend aus Mitgliedern der beteiligten Ministerien, einsetzen. Aufgabe dieser Ausschüsse ist es, in ständiger unmittelbarer Fühlungnahme diejenigen Fragen zu behandeln, die mit der Durchführung dieses Vertrages zusammenhängen. Über die Zusammensetzung der Regierungsausschüsse werden sich die beiden Regierungen Mitteilung machen.

Artikel IV

Der Vertrag soll ratifiziert werden. Er tritt am zwanzigsten Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden, der im Haag erfolgen soll, in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1940.

Falls wesentliche Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen zwischen den beiden Ländern eintreten, kann dieser Vertrag vorzeitig gekündigt werden. Als wesentliche Änderung in den wirtschaftlichen Verhältnissen zwischen den beiden Ländern ist auch anzusehen, wenn durch Maßnahmen einer der beiden Regierungen auf dem Gebiet der Eingangszölle eine nicht unerhebliche Schädigung der Ausfuhr des anderen Landes zu besorgen ist.

Liegt die Voraussetzung des vorhergehenden Absatzes nach Auffassung eines der vertragschließenden Teile vor, so haben auf seinen Antrag die Regierungsausschüsse zusammenzutreten und zu versuchen, das durch die Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse beeinträchtigte Gleichgewicht des Vertrages durch einen angemessenen Ausgleich wiederherzustellen. Führen diese Besprechungen zu keinem Ergebnis, so kann jeder der beiden vertragschließenden Teile mit vierzehntägiger Frist zum Ende eines Kalendermonats den Vertrag kündigen.

Geschehen in doppelter Urschrift in deutscher und niederländischer Sprache in Berlin am 25. März 1939.

Freiherr von Weizsäcker **H. M. Hirschfeld**

Dr. Walter

Anlage A zu Artikel I

Zölle bei der Einfuhr in das niederländische Zollgebiet

Zolltarif-Nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
Aus 1 Sonderbestimmung 3	Schotter und Splitt	frei
16	Bier	
	1. in Flaschen, Krügen oder anderen Behältnissen mit einem Inhalt von 1200 g oder darunter, außer dem unter 2 angegebenen Einfuhrzoll	10 v. H. v. W.
	2. in anderen Behältnissen	12 hfl. für 1 hl
aus 33 III	Kalisalpeter, anders eingeführt als in Kleinpackungen bis 1200 g einschließlich	frei
aus 33 III d und aus 35	Kaustische und andere Pottasche, Kalilauge; Chlorkalk, Chlorgas; Natriumperborat, Natriumsuperoxyd, Wasserstoffsuperoxyd je in Packungen bis zu 1200 g	10 v. H. v. W.
	anders eingeführt	frei
41 I a	Dynamomaschinen und Stromerzeuger (Generatoren), Elemente und Speicher (Akkumulatoren) sowie Elektromotoren:	
	1. bei einem Stückgewicht von 1 kg oder darunter	12 v. H. v. W.
	2. bei einem Stückgewicht von mehr als 1 kg, aber nicht mehr als 10 kg	10 v. H. v. W.
	3. bei einem größeren Gewicht	6 v. H. v. W.
41 IV	Schalter, Schalterkasten, Schaltervorrichtungen, Kontroller (Fahrschalter), Steckkontakte, Kontaktdosen und Kontaktstöpsel, auch ohne Federn oder Buchsen, sowie Widerstände, Regler, Dämpfspulen, Pupinspulen und andere n. b. g. Geräte, Vorrichtungen und Instrumente zum Schließen, Unterbrechen, Umschalten, Regeln oder zur anderen Einwirkung auf elektrische Ströme:	
	a) Schalter, welche mit der Hand oder dem Fuß betätigt werden, sowie Stöpselkontakte, Kontaktdosen und Kontaktstöpsel, auch ohne Federn und Buchsen, soweit die vorstehenden Waren ein Gewicht von 500 g oder darunter haben	10 v. H. v. W.
	c) andere	8 v. H. v. W.
41 VI a 1	Elektrizitätsverbrauchsmesser bei einem Stückgewicht von 10 kg oder darunter	10 v. H. v. W.
41 XIII	Draht, Kabel und Litzen zum Leiten der Elektrizität:	
	c) Anschluß-, Verbindungs- und Verlängerungsschnüre mit Kontaktstöpseln	10 v. H. v. W.
	d) andere Gegenstände, mit Ausnahme der unter die besondere Bestimmung Nr. 2 fallenden	10 v. H. v. W.
60 III	Staubsauger, welche mit der Hand bewegt werden können, sowie die dazu verwendeten Schläuche, Rohre und Mundstücke	12 v. H. v. W.

Zolltarif-Nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
aus 72 III	Druckfarben; Teerfarbstoffe; Lacke und Firnisse aller Art	10 v. H. v. W.
aus 73 II	Knöpfe aus Kunsthorn, Kunstharz, Zellhorn, Zellon, Bakelit, Galalith und ähnlichen n. b. g. Formstoffen; Metallknöpfe einschl. Druckknöpfe	10 v. H. v. W.
aus 80 XI	Kerzen und Kerzchen aller Art, sogenannte Wachsstöcke (Kerzen zum Gasanzünden), Wachsinlichter, Nachtlichter und ähnliche Waren einbegriffen	12 v. H. v. W.
aus 94 IV	Maschinenmesser	6 v. H. v. W.
95 II	Eisen, sofern nicht gegossen, in flachen, vierkantigen oder runden Stäben, sowie in Träger- oder einer anderen profilierten Form (mit Einschluß von Stäben in ovaler, sechseckiger, rechteckiger oder ähnlicher Form) mit Ausnahme der Röhren und Drähte, alle diese in geraden Stücken, auch aufgerollt oder zusammengefaltet, poliert, bedruckt, verziert, gefärbt, gefirnißt, verzinnt, verzinkt, mit Papier beklebt oder auf andere Weise als durch Öl oder Fett mit einer bedeckenden Schicht versehen, auch gleichmäßig mit Noppen, Streifen, Rechtecken und ähnlichen Figuren, jedoch in keiner anderen Weise bearbeitet	3 v. H. v. W.
aus 95 VII b 1	Gußeiserne Druckröhren und Röhrenformstücke; Röhrenverbindungsstücke (Fittings) und Flanschen aus Temperguß, schwarz oder verzinkt	8 v. H. v. W.
aus 95 VII b 2	Geschweißte Röhren aus Eisen und Stahl mit einem äußeren Durchmesser bis 61 mm; nahtlose Röhren aus Eisen und Stahl mit einem äußeren Durchmesser bis 318 mm; Röhren, Bleche, Scheiben, Streifen, Bänder, Kabel aus Kupfer; Röhren und Kabel aus Messing; andere als gegossene Fittings aus Eisen und Stahl	6 v. H. v. W.
aus 95 Sonderbestimmung 1 c	Messing in Bändern und Streifen	frei
aus 133 Sonderbestimmung 8	Pflastersteine	frei
134	Fernsprechvorrichtungen, Telegraphenvorrichtungen, auch solche für Bildtelegraphie, Fernsprechschaltgeräte sowie Fernsprecher, Mikrophone und Mikrotelephone für diese	10 v. H. v. W.
aus 143 VI b	Motorräder, einschl. der Fahrräder mit Hilfsmotor	15 v. H. v. W.
151 VIII b	Spreng- und Zündmittel (außer Schießpulver und Dynamit) verpackt oder in Tafelform anders eingeführt	10 v. H. v. W. frei
151 Sonderbestimmung 4	Spreng- und Zündmittel für Bergwerkszwecke	frei
155 VI	Werkzeuge, wie Hämmer, Meißel, Sägen, Bohrer, Gewindeschneideisen, Spitzhauen, Durchschläge, Schraubenzieher, Schraubenschlüssel, Brechstangen, Rechen, Schaufeln und dergleichen, sowie Teile und Bestandteile derselben einschl. der Lager, Zapfen und dergleichen	6 v. H. v. W.
—	Torfstreu, Torfmull	frei

Anmerkung. Es besteht Einverständnis darüber, daß für die Behandlung der in Spalte 2 der obenstehenden Liste genannten Waren die im niederländischen Zolltarif zu den in Spalte 1 genannten Positionen bestehenden Sonderbestimmungen nach wie vor angewendet werden, ebenso wie die übrigen im Zolltarif, im Zollgesetz oder in anderen Gesetzen bestehenden Bestimmungen.

Anlage B zu Artikel I

Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet

Tarifnummer	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 dz RM
aus 21	Blumenkohlsamen	frei
	Blätterkohlsamen	frei
	Rosenkohlsamen	frei
	Wirsingkohlsamen	frei
	Weißkohlsamen	frei
	Rotkohlsamen	frei
	Radiessamen	frei
	Rettichsamen	frei
	Anmerkung. Die vertragsmäßige Zollfreiheit gilt nur, wenn die Sämereien auf Grund von Anbauverträgen mit deutschen Züchtern entsprechend näherer Vereinbarung der beiden Regierungen in das deutsche Zollgebiet eingeführt werden.	
	Kohlsamen:	
	Blumenkohlsamen	100
	Blätterkohlsamen, Rosenkohlsamen	20
	andere	40
	Blumensamen	50
	Gurkensamen	50
	Kohlrabisamen	30
	Kohlrübensamen	10
	Lauchsamen	50
	Möhrensamen	60
	Petersiliensamen	10
	Radiessamen	50
	Rettichsamen	50
	Salatsamen	50
	Schwarz- und Haferwurzelsamen	50
	Selleriesamen	40
	andere Speiserübensamen als vorstehend genannt und Herbstrübensamen	10
	Spinatsamen	10
	Zwiebelsamen	50
	Anmerkung. Die Vertragszollsätze gelten nur, wenn die Sämereien mit von der Deutschen Regierung anerkannten Reinheitszeugnissen und auf Grund von Verträgen mit deutschen Züchtern entsprechend näherer Vereinbarung der beiden Regierungen in das deutsche Zollgebiet eingeführt werden.	
aus 22	Kümmel, frisch oder getrocknet	8
aus 28	Pflanzendaunen (Kapok), roh, auch gereinigt, in anderer Verpackung als in Preßballen	3

Tarifnummer	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 dz RM
aus 33	Küchengewächse, frisch:	
	Rotkohl, Weißkohl, Wirsingkohl in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai	2
	Rosenkohl in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März und vom 1. November bis 31. Dezember	7
	Kopfsalat in der Zeit vom 1. April bis 31. Mai	7
	Zwiebeln in einer Höchstmenge von 30 000 dz im Kalenderjahr nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen	2
	Mohrrüben aller Art in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März und vom 1. Juli bis 31. Dezember	5
	Blätterspinat	6
aus 38	Bäume, Reben, Stauden, Sträucher, Schößlinge zum Verpflanzen und sonstige lebende Gewächse, ohne oder mit Erdballen, auch in Töpfen oder Kübeln; Pfropfreiser:	
	Pflanzen ohne Erdballen:	
	Stauden	25
	Aristolochia, Lonicera caprifolium, Wistaria (Glycine), Polygonum, Hydrangea, mit von der Deutschen Regierung anerkannten Reinheitszeugnissen	25
	Polyantharosen mit von der Deutschen Regierung anerkannten Reinheitszeugnissen	21
	andere:	
	Rhododendron und Azaleen, mit Ausnahme der Indischen Azaleen, alle diese mit Erdballen	15,60
	Magnolien, Kirschlorbeer, Ilex, Aucuba, Buxus, alle diese mit Erdballen	12,50
	Koniferen (mit Ausnahme der Araucaria excelsa) und Clematis mit Erdballen, mit von der Deutschen Regierung anerkannten Reinheitszeugnissen	12,50
	Stauden mit Erdballen	25
	Anmerkungen. 1. Die Vertragszollsätze von 25 RM für Aristolochia, Lonicera caprifolium, Wistaria (Glycine), Polygonum, Hydrangea und von 21 RM, 15,60 RM und 12,50 RM gelten nur unter der Bedingung, daß die Niederländische Regierung entsprechend einer besonders zu treffenden Vereinbarung bei der Ausfuhr der Pflanzen, für die diese Vertragszollsätze gelten, sicherstellt, daß Ausfuhrbewilligungen für Sendungen an Private, öffentliche Verwaltungen, Warenhäuser oder für öffentliche Versteigerungen nicht erteilt werden, sowie daß die in einem gemischten Ausschuß vereinbarten Preise eingehalten werden. 2. Für die Zeit vom 1. April bis 31. Mai 1939 treten an die Stelle der Vertragszollsätze von 25 RM, 15,60 RM und 12,50 RM die Vertragszollsätze von 20 RM, 12,50 RM und 10 RM für 1 dz mit der Maßgabe, daß auch für die Anwendung der Vertragszollsätze von 20 RM für Aristolochia, Lonicera caprifolium, Wistaria (Glycine), Polygonum, Hydrangea und von 12,50 RM und 10 RM die Bedingung der Anmerkung 1 gilt.	
aus 40	Hyazinthen-, Tulpen- und Narzissenzwiebeln	25
aus 45	Weintrauben:	
	frisch (Tafeltrauben), in niederländischen Gewächshäusern gezogen und in Behältnissen bei einem Gewicht von 10 kg oder darunter, nicht in Postsendungen eingehend, in der Zeit vom 1. bis 31. Juli	7

Tarifnummer	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 dz RM
aus 47	Anderes Obst, frisch:	
	Stachelbeeren	10
	Himbeeren	12,50
	Anmerkung. Wie frische Himbeeren sind auch frisch geerntete, in der Zeit vom 15. Juni bis 15. September eingeführte Himbeeren zu behandeln, die lediglich zur Verhütung des Verderbens während der Beförderung leicht mit Frischhaltungsmitteln, z. B. Ameisensäure, versetzt sind.	
aus 49	Erdbeerpülpe in Fässern bei einem Gewicht von 50 kg oder mehr	8
	Himbeerpülpe in Fässern bei einem Gewicht von 50 kg oder mehr	5
	Anmerkungen. 1. Wie Erdbeerpülpe sind in breiförmigem Zustande eingehende, auch in Gärung übergegangene ungekochte Erdbeeren zu verzollen. 2. Die Vertragszollsätze gelten ohne Rücksicht auf den Gehalt der Erdbeer- und Himbeerpülpe an ganzen Früchten.	
aus 109	Schweinespeck, ungeräuchert	20
aus 115	Schleie, lebend und nicht lebend, frisch, nicht gefroren, in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Juli	40
	Im allgemeinen Tarif nicht besonders genannte Seefische, lebend und nicht lebend, frisch, nicht gefroren	frei
	Anmerkung. Die vertragliche Zollfreiheit gilt nur für eine Menge im Kalenderjahr, die 50 v. H. derjenigen Menge entspricht, die nach Verständigung beider Teile auf Grund gemeinsamer Ermittlung im Jahre 1932 von deutschen Fischern und von Mannschaften deutscher Schiffe gefangen und zollfrei in den Niederlanden angelandet worden sind und nur so lange, als die Niederlande Seefische, die von deutschen Fischern oder von Mannschaften deutscher Schiffe gefangen sind, abgesehen von der Erhebung eines Ausgleichszolles von 1 v. H. vom Wert, zollfrei einführen und anlanden lassen.	
aus 116	Gesalzene Heringe und Breitlinge, unzerteilt:	
	in ganzen, halben, viertel oder achtel Tonnen	rh 62 v. H. des jeweiligen Zollsatzes für 1 Faß (Tonne)
aus 119	Austern, lebend oder bloß abgekocht oder eingesalzen, auch von der Schale befreit	rh 65
134	Butter, frisch, gesalzen oder eingeschmolzen	75
aus 135	Käse, nicht in Einzelpackungen von $2^1/_2$ kg Rohgewicht oder darunter, hart: Edamer und Goudakäse sowie Blockschmelzkäse ohne Rinde, aus Edamer oder Goudakäse hergestellt	20
	Anmerkung. Der Nachweis, daß der Blockschmelzkäse aus Edamer oder Goudakäse hergestellt ist, ist durch eine Bescheinigung einer von der Niederländischen Regierung zu benennenden Stelle zu erbringen.	

Tarifnummer	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 dz RM
aus 136	Eier von Hühnern, roh	30
	Eier von Enten, roh	30
	Anmerkung. Der Vertragszollsatz für Enteneier gilt nur für eine Menge im Kalenderjahr, die 90 v. H. derjenigen Menge entspricht, die nach Verständigung beider Teile auf Grund gemeinsamer Ermittlung im Jahre 1932 aus den Niederlanden in das deutsche Zollgebiet eingeführt worden ist.	
aus 199	Anderes Backwerk einschließlich der Keks und des Zwiebacks	100
aus 208	Milch, eingedickt (Sirupmilch), mit einem Zuckerzusatz von mindestens 40 v. H., in Blöcken bei einem Gewicht von 10 kg oder darüber	40
aus 343	Lackfirnisse, Lacke, ohne Verwendung von Weingeist hergestellt (Auflösungen von Harzen in Terpentinöl, Mineralöl, Harzöl, Ölfirnis, Aceton, Alkalien oder anderen Lösungsmitteln), auch mit Farbstoffen versetzt	25
aus 362 A	Mit Säuren behandelte phosphorhaltige Düngemittel (Superphosphate), auch mit anderen Stoffen vermischt:	
	andere als mit stickstoffhaltigen Stoffen vermischte	0,90
	Anmerkung. Der Vertragszollsatz gilt nur für eine Menge im Kalenderjahr, die 40 v. H. des Durchschnitts derjenigen Menge an Waren der Tarifnummer 362 A entspricht, die nach der amtlichen deutschen Einfuhrstatistik in den Jahren 1931 und 1932 aus den Niederlanden in das deutsche Zollgebiet eingeführt worden sind. Die beiden Regierungen können auf Grund besonderer Vereinbarungen den Hundertsatz ändern, jedoch nicht über 60 erhöhen.	
aus 470	Pflanzendaunen (Kapok), gekrempelt, gekämmt, gebleicht oder gefärbt	3
aus 730	Waren aus Steingut oder feinem Steinzeug zu hygienischen Zwecken, einfarbig, im allgemeinen Tarif anderweit nicht genannt	9
	Anmerkung. Der Vertragszollsatz gilt nur für eine Menge im Kalenderjahr, die 70 v. H. derjenigen Menge an Waren der Tarifnummer 730 entspricht, die nach der amtlichen deutschen Einfuhrstatistik im Jahre 1932 aus den Niederlanden in das deutsche Zollgebiet eingeführt worden ist. Die beiden Regierungen können auf Grund besonderer Vereinbarungen den Hundertsatz ändern, jedoch nicht über 100 erhöhen.	
909	Kabel zur Leitung elektrischer Ströme, infolge ihrer Umschließung mit Schutzhüllen aus Metall in Form von Hülsen (Mänteln), Blechen, Drähten, Bändern oder dergleichen zur Verlegung in Wasser oder Erde geeignet	14,40

Schlußprotokoll

Bei der Unterzeichnung des heute abgeschlossenen deutsch-niederländischen Vertrages über die Regelung des Warenverkehrs ist folgendes vereinbart worden:

I

Zur Anlage B zu Artikel I

Zu den Nrn. aus 21 und 22:

Die beiden Regierungen werden alsbald nach der Anwendung dieses Vertrages einen gemischten Ausschuß einsetzen, der über die Beschickung der deutschen Märkte mit Sämereien und Kümmel sowie mit Saathülsenfrüchten, Raps, Rübsen, Senf, Mohn und Kanariensaat aus Nrn. 11, 12, 13, 14 und 19 des deutschen Zolltarifs und über sonstige Absatzbedingungen beraten soll. Dem Ausschuß sollen von jeder Regierung ernannte Sachverständige aus Kreisen der Erzeuger und des Handels angehören. Zu den Beratungen des Ausschusses wird jede Regierung einen Vertreter als Beobachter entsenden. Die beiden Vorsitzenden des Ausschusses werden sich von Fall zu Fall über Tagungszeit und Tagungsort verständigen.

Die Verträge müssen von einer vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmenden Stelle anerkannt werden. Die Anerkennung wird nur erteilt, wenn die Verträge vor dem 30. April dieser Stelle vorgelegt werden und die Einfuhr dem deutschen Bedarf entspricht. Die Verträge brauchen keine Preisvereinbarungen zu enthalten. Die Verträge sollen außerdem die Bestimmung enthalten, daß sie nur so weit durchzuführen sind, als eine Bezahlung innerhalb der Zahlungswertgrenzen möglich ist. Es besteht Einverständnis darüber, daß unter Zahlungswertgrenzen in diesem Sinne zusätzliche Zahlungswertgrenzen nicht zu verstehen sind.

Die Anwendung der ermäßigten Zollsätze ist davon abhängig, daß die Einbringer bei der Abfertigung jeder Sendung zum freien Verkehr des deutschen Zollgebiets einen Erlaubnisschein des Hauptzollamts Berlin-Charlottenburg in Berlin nach dem anliegenden Muster vorlegen. Dieses Hauptzollamt stellt den Erlaubnisschein oder, wenn Stückelung beantragt ist, mehrere Erlaubnisscheine auf Grund der Urschriften der von den deutschen Züchtern mit den niederländischen Ausführern abgeschlossenen Verträge aus, die der deutsche Züchter dem Hauptzollamt zu diesem Zwecke einreicht.

(S. 642)

Sendungen, denen Erlaubnisscheine beigefügt sind, die Rasuren oder textliche Änderungen aufweisen, sind von der vertragsmäßigen Zollbehandlung ausgeschlossen. Wird nur ein Teil der Menge, über die der Erlaubnisschein lautet, eingeführt, so schreibt die Zollstelle die Teilmenge auf dem Erlaubnisschein ab, gibt diesen dem Einführer zur Verwendung bei der Einfuhr der Restmenge zurück und vermerkt in der Zollurkunde, daß der Erlaubnisschein Nr. ..... vorgelegen hat. Erledigte Erlaubnisscheine verbleiben bei den Zollurkunden.

Zu Nr. aus 33:

Die beiden Regierungen werden alsbald nach der vorläufigen Anwendung dieses Vertrages einen gemischten Ausschuß einsetzen, der über die Beschickung der deutschen Märkte mit Gemüse und Obst und über sonstige Absatzbedingungen beraten soll. Dem Ausschuß sollen von jeder Regierung ernannte Sachverständige aus Kreisen der Erzeuger und des Handels angehören. Zu den Beratungen des Ausschusses wird jede Regierung einen Vertreter als Beobachter entsenden. Die beiden Vorsitzenden des Ausschusses werden sich von Fall zu Fall über Tagungszeit und Tagungsort verständigen.

Zu Nr. aus 38:

1. Die beiden Regierungen werden alsbald nach der vorläufigen Anwendung dieses Vertrages einen gemischten Ausschuß einsetzen, der über die beide Länder berührenden Fragen der Gärtnerei, insbesondere über die Preisbildung und über sonstige Absatzbedingungen, beraten soll. Dem Ausschuß sollen von jeder Regierung ernannte Sachverständige aus Kreisen der Erzeuger und des Handels angehören. Zu den Beratungen des Ausschusses wird jede Regierung einen Vertreter als Beobachter entsenden. Die beiden Vorsitzenden des Ausschusses werden sich von Fall zu Fall über Tagungszeit und Tagungsort verständigen.

2. Die Niederländische Regierung wird durch Erlaß und Handhabung eines Ausfuhrverbots sicherstellen, daß Sendungen an Private, öffentliche Verwaltungen, Warenhäuser und für öffentliche Versteigerungen nicht zur Ausfuhr nach Deutschland gelangen sowie daß die in dem gemischten Ausschuß vereinbarten Preise eingehalten werden.

Zu Nr. aus 45:

Zum Nachweis dafür, daß die Weintrauben in niederländischen Gewächshäusern gezogen worden sind, können die deutschen Zollstellen behördliche Zeugnisse verlangen. Die Zeugnisse werden von den beiden Regierungen vereinbart.

Zu Nr. aus 109:

1. Die Niederländische Regierung wird dafür sorgen, daß die Stelle, die den Speck in das deutsche Zollgebiet einführen darf, die Betätigung des deutschen Speckeinfuhrhandels nicht beeinträchtigt.

2. Die beiden Regierungen werden alsbald nach der vorläufigen Anwendung dieses Vertrages einen gemischten Ausschuß einsetzen, der über die Beschickung der deutschen Märkte mit Schweinespeck und Schweineschmalz, über die Preisbildung, sofern ihm diese Aufgabe von den Regierungsausschüssen übertragen wird, und über die sonstigen Absatzbedingungen beraten soll. Die Mitglieder des Ausschusses oder deren Stellvertreter dürfen nicht unmittelbar Beteiligte sein. Zu den Beratungen des Ausschusses wird jede Regierung einen Vertreter als Beobachter entsenden. Die beiden Vorsitzenden des Ausschusses werden sich von Fall zu Fall über Tagungszeit und Tagungsort verständigen.

Zu Nr. aus 115:

1. Die Niederländische Regierung wird bei der Ausfuhr der Schleie nach Deutschland in den Monaten Juni und Juli dahin wirken, daß die auszuführenden Mengen gleichmäßig auf die beiden Monate verteilt und die Ausfuhr im übrigen so gehandhabt wird, daß die Absatzmöglichkeiten für deutsche Schleie durch Überschickung der deutschen Märkte nach Möglichkeit nicht beeinträchtigt werden.

2. Es besteht Einverständnis darüber, daß im Jahre 1932 21 236 dz von deutschen Fischern und Mannschaften deutscher Schiffe gefangene Seefische (außer frischen Heringen) in den Niederlanden angelandet worden sind.

Zu Nr. aus 135:

Bei der Zollnachschau soll für die Feststellung, ob es sich um Edamer oder Goudakäse handelt, Form und äußeres Ansehen der Ware nicht allein maßgebend sein.

Zu den Nrn. 134 und aus 135:

Die beiden Regierungen werden alsbald nach der vorläufigen Anwendung dieses Vertrages einen gemischten Ausschuß einsetzen, der über die Förderung der beiderseitigen Interessen auf milchwirtschaftlichem Gebiet, insbesondere über die zeitliche Beschickung der deutschen Märkte, und über sonstige Absatzbedingungen zu beraten hat. Dem Ausschuß sollen von jeder Regierung ernannte Sachverständige aus Kreisen der Erzeuger und des Handels angehören. Zu den Beratungen des Ausschusses wird jede Regierung einen Vertreter als Beobachter entsenden. Die beiden Vorsitzenden des Ausschusses werden sich von Fall zu Fall über Tagungszeit und Tagungsort verständigen.

Der gemischte Ausschuß wird sich über Maßnahmen verständigen, die eine weitere Ausdehnung der unmittelbaren Lieferungen vom niederländischen Ausführer oder seinen Vertretern an deutsche Kleinhändler zu verhindern geeignet sind.

Zu Nr. aus 136:

1. Die Übernahmescheine für Hühnereier werden von der vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmenden Stelle in der Regel nur für solche niederländischen Hühnereier erteilt werden, die den Vorschriften der deutschen Eierverordnung über Güte und Gewicht der Handelsklassen GIS, GIA, GIB oder GIC entsprechen. Eier der Handelsklasse GIC können jedoch in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur durch die Reichsstelle für Eier oder eine von ihr beauftragte Stelle eingeführt werden.

Die Niederländische Regierung wird dafür sorgen, daß nur solche Hühnereier nach Deutschland ausgeführt werden, die den oben bezeichneten Vorschriften der deutschen Eierverordnung entsprechen.

2. Die deutschen Zollstellen entscheiden erforderlichenfalls nach Anhören von Sachverständigen auf Kosten des Einbringers, ob es sich bei den zur Abfertigung gestellten Eiern um Enteneier oder, bei Vorlegung von Übernahmescheinen für Eier der auf Grund der deutschen Eierverordnung bestehenden Handelsklassen GIS, GIA, GIB oder GIC, ob es sich um derartige Hühnereier handelt. Sie werden in der Regel dann von einer Untersuchung der Eier absehen, wenn der Einbringer das Zeugnis einer niederländischen Stelle beibringt, in dem bescheinigt ist, daß die Sendung entweder Enteneier oder solche Hühnereier enthält, die den Handelsklassen entsprechen.

Die beiden Regierungen werden sich über die niederländische Stelle, die diese Bescheinigungen ausstellt, und über das zu beobachtende Verfahren verständigen.

3. Die beiden Regierungen werden alsbald nach der vorläufigen Anwendung dieses Vertrages einen gemischten Ausschuß einsetzen, der über die beide Länder berührenden Fragen der Eierwirtschaft, insbesondere über die zeitliche Beschickung der deutschen Märkte, und über sonstige Absatzbedingungen beraten soll. Dem Ausschuß sollen von jeder Regierung ernannte Sachverständige aus Kreisen der Erzeuger und des Handels angehören. Zu den Beratungen des Ausschusses wird jede Regierung einen Vertreter

als Beobachter entsenden. Die beiden Vorsitzenden des Ausschusses werden sich von Fall zu Fall über Tagungszeit und Tagungsort verständigen.

4. Es besteht Einverständnis darüber, daß im Jahre 1932 30 000 dz Enteneier aus den Niederlanden in das deutsche Zollgebiet eingeführt worden sind.

Zu Nr. aus 730:

Zu den Waren zu hygienischen Zwecken im Sinne der Tarifabrede gehören nur zum Einbau bestimmte, an eine Wasserleitung oder Kanalisation anzuschließende Gegenstände, wie Badewannen, Waschtische, Klosettbecken u. dgl.

Zu den Nrn. aus 115, 136 (Enteneier), 362 A, 730:

Die Abfertigung der unter diese Nummern fallenden Waren, soweit für sie ein Zollkontingent festgesetzt ist, zum freien Verkehr des deutschen Zollgebiets zu den Vertragszollsätzen ist nur zulässig entweder bei höchstens zwei im Einvernehmen beider Regierungen zu bestimmenden Zollstellen oder ohne Beschränkung auf bestimmte Zollstellen, wenn Kontingentsbescheinigungen vorgelegt werden, die von einer deutschen Zollstelle ausgestellt oder bestätigt sind. Im Falle der Beschränkung der Zollabfertigung auf bestimmte Zollstellen ist die Deutsche Regierung damit einverstanden, daß ziffernmäßig zu bezeichnende Teilmengen von dem Zollkontingent abgezweigt und bei weiteren zu vereinbarenden Zollstellen abgefertigt werden, wobei beide Regierungen sich vorbehalten, erforderlichenfalls hinsichtlich der abgezweigten Teilmengen Änderungen zu vereinbaren. Ferner sind auch bei Beschränkung der Zollabfertigung auf bestimmte Zollstellen auf Verlangen der Niederländischen Regierung Kontingentsbescheinigungen vorzulegen, aus denen sich ergibt, daß die Sendung auf das Kontingent angerechnet werden soll.

Die Niederländische Regierung wird der Deutschen Regierung mitteilen, welche Regelung sie für die in Betracht kommenden Warengattungen wählt.

Die beiden Regierungen werden sich über die deutschen Zollstellen sowie über die Stellen, die Kontingentsbescheinigungen erteilen, und über das zu beobachtende Verfahren verständigen.

Zu den Nrn. aus 33 (Zwiebeln), 115, 136 (Enteneier), 362 A, 730:

Soweit für die unter diese Nummern fallenden Waren ein Zollkontingent festgesetzt ist, sind von den Mengen, die im Kalenderjahr 1939 zum freien Verkehr des deutschen Zollgebiets abgefertigt werden dürfen, die Mengen abzuziehen, die in der Zeit vom 1. Januar bis zum Tage der vorläufigen Anwendung des Vertrages zu den Vertragszollsätzen in das deutsche Zollgebiet eingeführt worden sind.

II

Die beiden Regierungen kommen dahin überein, daß niederländischer Zander der Tarif-Nr. 115, für den auf Grund der Meistbegünstigung bei der Abfertigung über bestimmte Zollstellen die vertragliche Zollfreiheit in Anspruch genommen werden kann, nur dann zum freien Verkehr des deutschen Zollgebiets zollfrei abgefertigt werden darf, wenn nach näherer Bestimmung der Niederländischen Regierung für jede Sendung der Nachweis erbracht wird, daß sie auf das Kontingent angerechnet werden soll.

Über die Zollstellen, die zur zollfreien Abfertigung von niederländischem Zander befugt sind, haben sich die beiden Regierungen bereits geeinigt.

III

Soweit bei der Einfuhr in die Niederlande die Vorlage von Ursprungszeugnissen gefordert wird, werden die niederländischen Behörden für aus dem Deutschen Reich einzuführende Waren Ursprungszeugnisse annehmen, die von der Zollbehörde des Versandortes im Innern oder an der Grenze, von der zuständigen Industrie- und Handelskammer, von der Hauptabteilung II der Landesbauernschaften, den Außenhandelsstellen oder den Handwerkskammern ausgestellt sind.

IV

Zu Artikel III

Die Regierungsausschüsse werden über Fragen, die zum Aufgabengebiet der gemischten Ausschüsse gehören, eine Entscheidung in der Regel nicht treffen, bevor nicht eine Stellungnahme des in Betracht kommenden gemischten Ausschusses vorliegt.

Die Regierungsausschüsse können, auch soweit nach den Vereinbarungen dieses Schlußprotokolls gemischte Ausschüsse nicht vorgesehen sind, die Einsetzung weiterer derartiger Ausschüsse beschließen.

V

Dieses Schlußprotokoll bildet einen wesentlichen Bestandteil des heute unterschriebenen Vertrages über die Regelung des Warenverkehrs und gilt ebensolange wie dieser.

Geschehen in doppelter Urschrift in deutscher und niederländischer Sprache in Berlin am 25. März 1939.

Freiherr von Weizsäcker **H. M. Hirschfeld**

Dr. Walter

Muster

Erlaubnisschein

Nr. .....

D..... ist berechtigt,

Menge	Art des Samens	zum Zollsatz von RM für 1 dz
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....

abfertigen zu lassen.

Dieser Erlaubnisschein hat Gültigkeit bis zum ..... 19.....

Berlin, den ..... 19.....

Hauptzollamt .....

(Amts-stempel)

..... (Unterschrift)

Der Vorsitzende
der Deutschen Delegation

Berlin, den 25. März 1939

Herr Vorsitzender!

Ich beehre mich, Ihnen zu bestätigen, daß aus Anlaß der heute erfolgten Unterzeichnung des deutsch-niederländischen Vertrages über die Regelung des Warenverkehrs zwischen der Deutschen und der Königlich Niederländischen Regierung folgende Vereinbarung getroffen worden ist:

Die vertragschließenden Regierungen werden den deutsch-niederländischen Vertrag über die Regelung des Warenverkehrs vom 1. April 1939 ab vorläufig anwenden.

Ich benutze auch diesen Anlaß, um Ihnen, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochachtung zu erneuern.

Dr. Walter

An
den Vorsitzenden der Niederländischen Delegation,
Herrn Dr. Hirschfeld,
Berlin

Bekanntmachung über die Ausdehnung des Geltungsbereichs des deutsch-belgischen Auslieferungsvertrags auf das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete. Vom 30. März 1939.

Zwischen der Deutschen Regierung und der Königlich Belgischen Regierung ist in Berlin durch Notenwechsel vom 29. September 1938 und 20. Januar 1939 das Einverständnis darüber festgestellt worden, daß der Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Belgien vom 24. Dezember 1874 (Reichsgesetzbl. 1875 S. 73), der Zusatzvertrag zu diesem Auslieferungsvertrag vom 28. November 1900 (Reichsgesetzbl. 1901 S. 203), das deutsch-belgische Abkommen über die Regelung des unmittelbaren Verkehrs zwischen deutschen und belgischen Gerichtsbehörden bei Erledigung von dringenden Rechtshilfeersuchen in Strafsachen vom 17./18. April 1925 (Reichsministerialbl. S. 289) und die übrigen zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Belgien bestehenden Verträge und Vereinbarungen über die Auslieferung und die sonstige Rechtshilfe in Strafsachen im Verhältnis zwischen dem gesamten Gebiet des Deutschen Reichs, einschließlich des Landes Österreich und der sudetendeutschen Gebiete, und Belgien gelten.

Die auf den gleichen Gegenstand bezüglichen österreichisch-belgischen Vereinbarungen sind außer Kraft getreten.

Berlin, den 30. März 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Freiherr von Weizsäcker

Bekanntmachung über die vorläufige Anwendung von Wirtschaftsabkommen aus Anlaß der Inkraftsetzung des deutschen Zolltarifs im Gebiet des früheren Bundesstaates Österreich. Vom 31. März 1939.

Auf Grund der Verordnungen des Reichsministers des Auswärtigen vom 24. Februar 1939 über die vorläufige Anwendung

- einer deutsch-norwegischen Vereinbarung über die Zollbehandlung norwegischer Kippered-Heringe (Reichsgesetzbl. II S. 132),
- eines deutsch-polnischen Wirtschaftsvertrags und Verrechnungsabkommens (Reichsgesetzbl. II S. 133),
- einer fünften und sechsten deutsch-jugoslawischen Vereinbarung zum Handelsvertrag (Reichsgesetzbl. II S. 133),
- von Bestimmungen der Dreizehnten Zusatzvereinbarung zum deutsch-schweizerischen Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr (Reichsgesetzbl. II S. 184),
- von Bestimmungen der Zweiten Zusatzvereinbarung zum deutsch-rumänischen Niederlassungs-, Handels- und Schiffahrtsvertrag (Reichsgesetzbl. II S. 184),
- einer Sechsten Zusatzvereinbarung zum deutsch-tschechoslowakischen Wirtschaftsabkommen (Reichsgesetzbl. II S. 185)

sowie mit Beziehung auf die Bekanntmachung des Reichsministers der Finanzen vom 21. März 1939 über die Einführung der deutschen Zolltarifvorschriften im Land Österreich und in dem an das Land Österreich grenzenden sudetendeutschen Gebiet (Reichsgesetzbl. I S. 564) wird hiermit bekanntgemacht, daß die vorstehend genannten Wirtschaftsabkommen mit Wirkung vom 1. April 1939, dem Tage der Inkraftsetzung des deutschen Zolltarifs, im Gebiet des früheren Bundesstaates Österreich, vorläufig angewendet werden.

Berlin, den 31. März 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Freiherr von Weizsäcker

Bekanntmachung zum Internationalen Übereinkommen über den Freibord der Kauffahrteischiffe (Beitritt von Uruguay).

Vom 31. März 1939.

Nach Mitteilung der Königlich Britischen Regierung ist die Regierung von Uruguay dem am 5. Juli 1930 in London unterzeichneten Internationalen Übereinkommen über den Freibord der Kauffahrteischiffe (Reichsgesetzbl. 1933 II S. 708) mit Wirkung vom 8. Mai 1939 beigetreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. II S. 215).

Berlin, den 31. März 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Freiherr von Weizsäcker

Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste.

Vom 1. April 1939.

Die Angaben der Liste unter „Deutschland" sind ergänzt worden. Die Änderungen sind in Nr. 77 des Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers vom 31. März 1939 enthalten.

Berlin, den 1. April 1939.

Der Reichsverkehrsminister
Im Auftrag
Treibe

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM, Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM, Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halblederband 14 RM, Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,70 RM, für Teil II = 2,30 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil II

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 19. April 1939	Nr. 17

Tag	Inhalt	Seite
13. 4. 39	**Gesetz zur Durchführung der deutsch-schweizerischen Abkommen über Grenzverlegungen**	645
15. 4. 39	Verordnung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-slowakischen Abkommens zur Regelung der Zahlungen zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren und der Slowakei	646
15. 4. 39	Verordnung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-slowakischen Verrechnungsabkommens	648
5. 4. 39	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung	649
6. 4. 39	Bekanntmachung über die Ratifikation des Abkommens über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen dem Deutschen Reich und Mandschukuo	649
12. 4. 39	Bekanntmachung über die Ratifikation des Abkommens zum deutsch-niederländischen Vertrag über den Verrechnungsverkehr	652

Gesetz zur Durchführung der deutsch-schweizerischen Abkommen über Grenzverlegungen. Vom 13. April 1939.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Mit dem Inkrafttreten der deutsch-schweizerischen Abkommen über die Verlegung der Grenze zwischen dem Stadtkreis Konstanz und dem Kanton Thurgau vom 21. September 1938 und an den Straßen Jestetten-Neuhausen, Erzingen-Weisweil, Gottmadingen-Buch, Lottstetten-Rüdlingen vom 22. September 1938 (Bekanntmachung vom 6. Januar 1939 — Reichsgesetzbl. II S. 9) treten die Teile des schweizerischen Gebiets, die nach den Artikeln 1 Abs. 1 der beiden Abkommen an das Deutsche Reich übergehen, zum Gebiet des Deutschen Reichs. Mit demselben Zeitpunkt scheiden die deutschen Gebietsteile, die nach den Artikeln 1 Abs. 2 der beiden Abkommen an die Schweiz übergehen, aus dem Gebiet des Deutschen Reichs aus.

§ 2

In den Gebietsteilen, die nach § 1 an das Deutsche Reich übergehen, treten bei ihrer Vereinigung mit dem Reichsgebiet alle Vorschriften des Reichs- und Landesrechts in Kraft, die zu diesem Zeitpunkt in den Gemeinden gelten, denen die neuen Gebiete zugeteilt werden. Zu gleicher Zeit tritt in diesen Gebietsteilen das schweizerische Recht außer Kraft. Die zuständigen Reichsminister werden ermächtigt, zur Ausführung der Abkommen Rechtsvorschriften und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen, die zur Anpassung an den neuen Rechtszustand erforderlich sind; sie können insoweit auch von den Vorschriften des Reichsrechts abweichende Bestimmungen erlassen.

§ 3

Die Grundbuchämter können die an die Schweiz übergehenden Grundstücke von Amts wegen auf be-

sondere Grundbuchblätter übertragen, soweit dies zur Vorbereitung der Ausführung der Artikel 2 bis 4 des Abkommens vom 21. September 1938 und der Artikel 3 bis 5 des Abkommens vom 22. September 1938 erforderlich ist. Unter der gleichen Voraussetzung können an die Schweiz übergehende Grundstücksteile abgeschrieben und als selbständige Grundstücke auf besondere Grundbuchblätter eingetragen werden.

Berchtesgaden, den 13. April 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Verordnung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-slowakischen Abkommens zur Regelung der Zahlungen zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren und der Slowakei. Vom 15. April 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen mit ausländischen Staaten vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 162) wird hiermit verordnet, daß das in Berlin am 23. März 1939 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Slowakei zur Regelung der Zahlungen zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren und der Slowakei mit Wirkung vom 23. März 1939 vorläufig angewendet wird.

Der deutsche Wortlaut des Abkommens wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 15. April 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Ribbentrop

* * *

Abkommen
zwischen dem Deutschen Reich und der Slowakei zur Regelung der Zahlungen zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren und der Slowakei

Die Deutsche Regierung und die Slowakische Regierung haben zur Erleichterung der gegenseitigen Zahlungen zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren einerseits und der Slowakei andererseits folgendes vereinbart:

Artikel I

Der Zahlungsverkehr zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren einerseits und der Slowakei andererseits wird, soweit es sich um die unter dieses Abkommen fallenden Verbindlichkeiten handelt, im Gebiete des Protektorats Böhmen und Mähren ausschließlich durch Vermittlung der Tschecho-Slowakischen Nationalbank, Prag und in der Slowakei ausschließlich durch Vermittlung der mit der Führung der Geschäfte der noch zu gründenden Slowakischen Nationalbank beauftragten bisherigen Filiale der früheren Tschecho-Slowakischen Nationalbank in Preßburg abgewickelt.

Artikel II

Unter die Bestimmungen dieses Abkommens fallen vorbehaltlich weiterer Vereinbarungen die nachstehend angeführten Verbindlichkeiten der im Protektorat Böhmen und Mähren ansässigen Schuldner gegenüber Gläubigern in der Slowakei und in der Slowakei ansässigen Schuldner gegenüber Gläubigern im Protektorat Böhmen und Mähren:

1. Zahlungen aus der Einfuhr von Waren aus der Slowakei in das Protektorat Böhmen und Mähren und aus der Einfuhr von Waren aus dem Protektorat Böhmen und Mähren in die Slowakei. Hierunter fallen insbesondere Zahlungen bei Fälligkeit, Vorauszahlungen, soweit sie handelsüblich sind, Teilzahlungen und Nachzahlungen für Kursdifferenzen.
2. Zahlungen aus dem gegenseitigen Lohnveredlungsverkehr.
3. Zahlungen für Nebenkosten, die in Verbindung mit dem Warenverkehr zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren einerseits und der Slowakei andererseits entstehen, und zwar insbesondere Zölle, Bahn- und Binnenschiffahrtsfrachten und -spesen, Speditionskosten, wirtschaftlich gerechtfertigte Provisionen und Transportversicherungskosten.
4. Sonstige Zahlungen im gegenseitigen Einvernehmen.

Der beiderseitige Transitwarenverkehr, die Seefrachten und Spesen im Seeverkehr fallen nicht unter die Bestimmungen dieses Abkommens.

Artikel III

Schuldner im Protektorat Böhmen und Mähren, die gegenüber slowakischen Gläubigern Verbindlichkeiten der in Artikel II genannten Art haben, haben bei Fälligkeit Zahlungen auf das in Kronen geführte Konto der in Artikel I genannten Bank in Preßburg bei der Tschecho-Slowakischen Nationalbank in Prag zu leisten. Lautet die Verpflichtung des Schuldners auf eine andere Währung als Kronen, so ist der Gegenwert des geschuldeten Betrages nach Umrechnung in Kronen zu zahlen.

Slowakische Schuldner, die gegenüber Gläubigern im Protektorat Böhmen und Mähren Verbindlichkeiten der in Artikel II genannten Art haben, haben bei Fälligkeit Zahlungen auf das Konto der Tschecho-Slowakischen Nationalbank in Prag, das bei der in Artikel I genannten Bank in Preßburg in Kronen geführt wird, zu leisten.

Die auf die beiderseitigen Konten eingezahlten Beträge werden nicht verzinst.

Artikel IV

Die Auszahlungen an Gläubiger im Protektorat Böhmen und Mähren werden von der Tschecho-Slowakischen Nationalbank in Prag, die Auszahlungen an slowakische Gläubiger werden von der in Artikel I genannten Bank in Preßburg grundsätzlich in der zeitlichen Reihenfolge der Einzahlungen geleistet.

Die Tschecho-Slowakische Nationalbank in Prag und die in Artikel I genannte Bank in Preßburg sind nicht verpflichtet, Zahlungen über das Maß der jeweils auf den Warenkonten zur Verfügung stehenden Beträge hinaus zu leisten.

Artikel V

Es bleibt der Tschecho-Slowakischen Nationalbank in Prag sowie der in Artikel I genannten Bank in Preßburg überlassen, im gegenseitigen Einvernehmen die ihnen notwendig erscheinenden zahlungstechnischen Maßnahmen zur Durchführung dieses Abkommens zu treffen.

Artikel VI

Dieses Abkommen kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

Artikel VII

Das Abkommen soll ratifiziert werden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden soll in Preßburg erfolgen.

Das Abkommen tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft. Die beiden vertragschließenden Regierungen werden es jedoch mit Wirkung vom 23. März 1939 ab vorläufig anwenden.

Unterzeichnet in Berlin in deutscher, tschechischer und slowakischer Sprache in drei Urschriften am 23. März 1939.

Wilh. Keppler **Dr. F. Ďurčanský**

Verordnung
über die vorläufige Anwendung eines deutsch-slowakischen Verrechnungsabkommens.
Vom 15. April 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen mit ausländischen Staaten vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 162) wird hiermit verordnet, daß das in Berlin am 23. März 1939 unterzeichnete Abkommen zur Regelung der Zahlungen zwischen dem Deutschen Reich und der Slowakei (Deutsch-slowakisches Verrechnungsabkommen) mit Wirkung vom 23. März 1939 vorläufig angewendet wird.

Der deutsche Wortlaut des Abkommens wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 15. April 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Ribbentrop

* * *

Abkommen
zur Regelung der Zahlungen zwischen dem Deutschen Reich und der Slowakei (Deutsch-slowakisches Verrechnungsabkommen)

Die Deutsche Regierung und die Slowakische Regierung haben zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs zwischen den beiden Ländern folgendes vereinbart:

Artikel I

Der Zahlungsverkehr zwischen dem Reichsgebiet ausschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren einerseits und der Slowakei andererseits wird, soweit es sich um die unter dieses Abkommen fallenden Verbindlichkeiten handelt, in Deutschland ausschließlich durch Vermittlung der Deutschen Verrechnungskasse und in der Slowakei ausschließlich durch Vermittlung der mit der Führung der Geschäfte der noch zu gründenden Slowakischen Nationalbank beauftragten bisherigen Filiale der früheren Tschecho-Slowakischen Nationalbank in Preßburg abgewickelt.

Artikel II

Unter die Bestimmungen dieses Abkommens fallen vorbehaltlich weiterer Vereinbarungen die nachstehend aufgeführten Verbindlichkeiten der im Reichsgebiet ausschließlich des Protektorates Böhmen und Mähren ansässigen Schuldner gegenüber Gläubigern in der Slowakei und der in der Slowakei ansässigen Schuldner gegenüber Gläubigern im Reichsgebiet ausschließlich des Protektorates Böhmen und Mähren:

1. Zahlungen aus der Einfuhr slowakischer Waren in das Reichsgebiet und aus der Einfuhr deutscher Waren aus dem Reichsgebiet nach der Slowakei. Hierunter fallen insbesondere Zahlungen bei Fälligkeit, Vorauszahlungen, soweit sie handelsüblich sind, Teilzahlungen und Nachzahlungen für Kursdifferenzen.
2. Zahlungen aus dem gegenseitigen Lohnveredelungsverkehr.
3. Zahlungen für Nebenkosten, die in Verbindung mit dem Warenverkehr zwischen dem Reichsgebiet und der Slowakei entstehen, und zwar insbesondere Zölle, Bahn- und Binnenschiffahrtsfrachten und -spesen, Speditionskosten, wirtschaftlich gerechtfertigte Provisionen und Transportversicherungskosten.
4. Sonstige Zahlungen im gegenseitigen Einvernehmen.

Der beiderseitige Transitwarenverkehr, die Seefrachten und Spesen im Seeverkehr fallen nicht unter die Bestimmungen dieses Abkommens.

Artikel III

Als deutsche oder slowakische Waren im Sinne des Artikels II gelten solche Waren, die ausschließlich in dem ausführenden Lande erzeugt sind oder dort eine wesentliche Bearbeitung oder Verarbeitung erfahren haben.

Artikel IV

Deutsche Schuldner, die gegenüber slowakischen Gläubigern Verbindlichkeiten der in Artikel II genannten Art haben, haben bei Fälligkeit Zahlung in Reichsmark auf das in Reichsmark geführte Warenkonto der in Artikel I genannten Bank in Preßburg bei der Deutschen Verrechnungskasse zu leisten. Lautet die Verpflichtung des deutschen Schuldners auf eine andere Währung als Reichsmark, so ist der Gegenwert des geschuldeten Betrages nach Umrechnung in Reichsmark zu zahlen.

Slowakische Schuldner, die gegenüber deutschen Gläubigern Verbindlichkeiten der in Artikel II genannten Art haben, haben bei Fälligkeit Zahlungen auf das Warenkonto der Deutschen Verrechnungskasse, das bei der in Artikel I genannten Bank in Preßburg in Reichsmark geführt wird, zu leisten.

Die auf die beiderseitigen Konten eingezahlten Beträge werden nicht verzinst.

Artikel V

Die Auszahlungen an deutsche Gläubiger werden von der Deutschen Verrechnungskasse, die Auszahlungen an slowakische Gläubiger werden von der in Artikel I genannten Bank in Preßburg grundsätzlich in der zeitlichen Reihenfolge der Einzahlungen geleistet.

Die Deutsche Verrechnungskasse und die in Artikel I genannte Bank in Preßburg sind nicht verpflichtet, Zahlungen über das Maß der jeweils auf den Warenkonten zur Verfügung stehenden Beträge hinaus zu leisten.

Artikel VI

Es bleibt der Deutschen Verrechnungskasse sowie der in Artikel I genannten Bank in Preßburg überlassen, im gegenseitigen Einvernehmen die ihnen notwendig erscheinenden zahlungstechnischen Maßnahmen zur Durchführung dieses Abkommens zu treffen.

Artikel VII

Dieses Abkommen kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden, und zwar erstmalig zum 30. Juni 1939.

Artikel VIII

Das Abkommen soll ratifiziert werden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden soll in Preßburg erfolgen.

Das Abkommen tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft. Die beiden vertragschließenden Regierungen werden es jedoch mit Wirkung vom 23. März 1939 ab vorläufig anwenden.

Unterzeichnet in Berlin in deutscher und slowakischer Sprache in je zwei Urschriften am 23. März 1939.

Wilh. Keppler **Dr. F. Durčanský**

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.
Vom 5. April 1939.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichsgesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die vom 5. bis 9. Juli 1939 in Wiesbaden stattfindende Fachausstellung medizinischer Apparate und Instrumente für Mund- und Kieferorthopädie.

Berlin, den 5. April 1939.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Bekanntmachung über die Ratifikation des Abkommens über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen dem Deutschen Reich und Mandschukuo.
Vom 6. April 1939.

Am 14. September 1938 haben in Hsinking Vertreter der Deutschen Regierung und der Regierung von Mandschukuo ein Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen dem Deutschen Reich und Mandschukuo unterzeichnet. Das Abkommen wird auf Grund der Verordnung vom 7. Oktober 1938 vorläufig angewendet. Die Verordnung und der deutsche Wortlaut des Abkommens sind im Reichsgesetzblatt 1938, Teil II, Seite 819, veröffentlicht worden.

Das Abkommen ist ratifiziert worden. Der in seinem Artikel 15 vorgesehene Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 31. März 1939 in Berlin stattgefunden. Das Abkommen ist an demselben Tage in Kraft getreten.

Der mandschurische Wortlaut des Abkommens wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 6. April 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Freiherr von Weizsäcker

* *
*

關於德意志國與滿洲國間之貿易及支付之協定

德意志國政府及滿洲國政府因切望將依據西曆一千九百三十八年五月十二日德意志國及滿洲國間修好條約之締結所存於兩國間之友好關係於經濟方面亦使其鞏固促進決定將相互之貿易置於擴大之基礎上爲此締結關於貿易及支付之協定是以兩國政府各任命其全權委員如左

德意志國政府　駐滿德意志國代理公使
卡ー爾●庫諾爾

滿洲國政府外務局長官
蔡　運　升

爲此各全權委員將其全權委任狀互相交閱認爲良好妥當後協定左開各條

第一條

德意志國政府應於一年期間內以依據淨貨成交價格（c●i●f●價格）之基礎所計算之價額一億圓爲限度許可滿洲國生產品輸入於德意志國爲此與以必要之匯兌許可

第二條

關於第一條所揭輸入之支付對於其四分之三即七千五百萬圓應以外國匯兌支付之德意志國由滿洲國之追加輸入竝對於依「金馬克」之支付之輸入亦應增加該超過額三分之一滿洲國政府於一年期間內爲得以利用遵從第二條及第三條之規定交入特別帳目內之「金馬克」全額確保依淨貨成交價格之基礎所計算之德意志國生產品向滿洲國之輸入計講求必要之措置

滿洲國政府爲此應於期限滿了之際與以必要之支付許可且與以必要之輸入許可

第三條

德意志國之匯兌狀態尙因不能豫測之情事使德意志國政府一年期間內不能準備達到第二條所規定之七千五百萬圓之外國匯兌時第一條所規定之輸入額得減至不少於六千五百萬圓之額

於右開情形對於支付額四分之三之支付應以外國匯兌又對於四分之一之支付應以「金馬克」爲之

於一年期間內「國立銀行」依德意志國與日本國間之貿易所得之外國匯兌差額超過六千三百七十五萬圓時該超過額應加於前項所規定之額而利用於應以外國匯兌支付之德意志國由滿洲國之追加輸入竝對於依「金馬克」之支付之輸入亦應增加該超過額三分之一

第四條

滿洲國政府於一年期間內爲得以利用遵從第二條及第三條之規定交入特別帳目內之「金馬克」全額確保依淨貨成交價格之基礎所計算之德意志國生產品向滿洲國之輸入計講求必要之措置

滿洲國政府爲此應於期限滿了之際與以必要之支付許可且與以必要之輸入許可

第五條

德意志國政府對於依本協定輸入德意志國之滿洲國生產品中另行交換之品目表甲號所記載者以外之物品於淨貨成交價格之基礎一年期間內至不少於一定金額之額爲止應許可輸入於德意志國

第九條

德意志國及滿洲國間貿易之私的清算交易須經兩國關係官廳之同意

第十條

德意志國及滿洲國間之貿易額應由兩締約國之關係代表者每三月於伯林確定之於右開情形關於運用本協定而發生之問題得依該代表者間之協議解決之

第十一條

倘本協定經過一協定年度後仍有效力而由滿洲國向德意志國之輸入或由德意志國向滿洲國之輸入較之基於第一條至第四條規定之額或少或多時謀其均衡如左

(甲) 輸入較少時對於次期協定年度所應決定之輸入額應增加右開之不足額

(乙) 輸入較多時其對方國應至遲於次期協定年度中達於四千五百萬「金馬克」爲止依另設之特別帳目追加購入他方之生產品右開額以上之超過應由爲該額以上輸入之國以外國匯兌支付之

第十二條

第二條及第十一條(乙)所揭「金馬克」特別帳目之設定及該帳目之利用條件應依「國立銀行」與第二條所揭銀行間之契約規定之該契約應經兩締約國之承認

第十三條

滿洲國政府關於德意志國對於滿洲國之輸出而依銀行融通資金者在達於該輸出全額四分之一以前不講求何等防止依第二條所揭銀行以外之銀行融通資金之措置

滿洲國政府對於依本協定輸入滿洲國之德意志國生產品中另行交換之品目表乙號所記載者以外之物品於淨貨成交價格之基礎一年期間內至不少於一定金額之額爲止應許可輸入於滿洲國

右開品目表及右開金額應由兩國關係官廳就次期協定年度分每年四月中協議決定之但就其變更兩國關係官廳得隨時開始協議

第六條

兩國政府擬引用現施行中之輸出入之禁止及限制於其他商品時應互相適當考慮他方之輸出入之利益

第七條

向滿洲國裝運之所有德意志國生產品應添附記載該生產品係德意志國生產品之輸出者保證之發貨票抄本一份及德意志國輸出者基於德意志國外國匯兌法令對於「國立銀行」應申告發貨票所記載生產品之價格之輸出匯兌申告書甲號抄本一份右開添附書類應提出於滿洲國稅關倘該稅關處理未添附輸出申告書甲號抄本之德意志國生產品時應將該品輸出者之姓名、商品之記號及發貨票面之價額通告於德意志國官廳所謂「滿洲國稅關」者包含大連清津羅津及雄基之滿洲國稅關

第八條

經由第三國輸入德意志國之滿洲國生產品倘對於該輸入之支付係依德意志國與該第三國間之支付或清算協定而行者時該生產品不屬於本協定之適用範圍內

爲更新至西曆一千九百四十年五月三十一日以後之協定兩締約國至遲應於西曆一千九百四十年二月一日以前開始協議

爲此雙方全權委員於有同等效力之德意志文及漢文之本協定各二份署名蓋印以昭信守

西曆一千九百三十八年九月十四日卽康德五年九月十四日於新京作成

德意志國政府全權委員 Karl Knoll

滿洲國政府全權委員 蔡運升

第十四條

爲本協定規定如左

(甲) 所謂「一年期間」者爲自六月一日起各一年間之意

(乙) 所謂「德意志國生產品」者爲全部在德意志國生產或加以齎來經濟上合理的且重要變化之最後加工之生產品之意

(丙) 所謂「滿洲國生產品」者爲全部在滿洲國生產或加以齎來經濟上合理的且重要變化之最後加工之生產品之意

(丁) 關東州租借地生產品向德意志國之輸出於依本協定貿易之計算上視爲滿洲國之輸出

(戊) 德意志國生產品向關東州租借地之輸入於依本協定貿易之計算上視爲向滿洲國之輸入

第十五條

本協定代替西曆一千九百三十六年四月三十日始行締結其後於西曆一千九百三十七年五月二十一日更行延長之關於德滿貿易協定 本協定應儘速批准且批准書應在伯林交換之本協定自批准書交換之日起發生效力但兩締約國合意本協定於批准書交換以前自蓋印之日起遡及於西曆一千九百三十八年六月一日暫適用之本協定至西曆一千九百四十年五月三十一日止爲有效兩締約國之一方對於他方於西曆一千九百三十九年一月一日以後通告希望本協定變更時他方應同意於爲此之協議倘右開協議自通告希望本協定變更之時起於四月以內尙未商妥時右開希望變更之締約國得爲廢棄通告右開廢棄通告自通告後最初之六月一日起發生效力

Bekanntmachung über die Ratifikation des Abkommens zum deutsch-niederländischen Vertrag über den Verrechnungsverkehr.

Vom 12. April 1939.

Am 13. September 1938 haben in Wiesbaden Vertreter des Deutschen Reichs und des Königreichs der Niederlande ein Abkommen zum Vertrag über den deutsch-niederländischen Verrechnungsverkehr vom 18. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. II S. 725) unterzeichnet. Das Abkommen wird auf Grund der Verordnung vom 20. Dezember 1938 vorläufig angewendet. Die Verordnung und das Abkommen sind im Reichsgesetzblatt 1938, Teil II, Seite 905, veröffentlicht worden.

Das Abkommen ist ratifiziert worden. Die Ratifikationsurkunden sind am 29. März 1939 im Haag ausgetauscht worden. Das Abkommen tritt nach seinem Artikel 2 am 13. April 1939 in Kraft.

Berlin, den 12. April 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Freiherr von Weizsäcker

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil II

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 29. April 1939	Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
27. 3. 39	Bekanntmachung über eine deutsch-litauische Vereinbarung, betreffend die Bürger des Memelgebiets	653
26. 4. 39	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zweiten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts (Ratifikation durch Brasilien)	654

Bekanntmachung über eine deutsch-litauische Vereinbarung, betreffend die Bürger des Memelgebiets.

Vom 27. März 1939.

Zwischen der Deutschen Regierung und der Litauischen Regierung ist am 23. März 1939 in Berlin durch Austausch inhaltlich gleicher Noten eine Vereinbarung abgeschlossen worden, nach der die Bürger des Memelgebiets wegen ihrer politischen Haltung mit Beziehung auf die bisherige Zugehörigkeit des Memelgebiets zu Litauen nicht verfolgt oder behelligt werden sollen.

Die deutsche Note wird nachstehend veröffentlicht.

Die Vereinbarung ist am 23. März 1939 in Kraft getreten.

Berlin, den 27. März 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Ribbentrop

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

* * *

Auswärtiges Amt Berlin, den 23. März 1939.

Herr Minister!

Unter Bezugnahme auf die Verhandlungen, die zu dem gestern unterzeichneten Vertrag über die Wiedervereinigung des Memelgebietes mit dem Deutschen Reich geführt haben, beehre ich mich, Ihnen zu bestätigen, daß die Deutsche Regierung und die Regierung der Republik Litauen über folgendes einig sind:

Kein Bürger des Memelgebietes wird wegen seiner politischen Haltung mit Beziehung auf die bisherige Zugehörigkeit des Memelgebietes zu Litauen verfolgt oder behelligt werden.

Ich benutze diesen Anlaß, um Ihnen, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

Freiherr von Weizsäcker

An
den Litauischen Minister
für Auswärtige Angelegenheiten,
Herrn Juozas Urbšys

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zweiten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts (Ratifikation durch Brasilien). Vom 26. April 1939.

Nach einer Mitteilung der Königlich Italienischen Botschaft in Berlin vom 23. März 1939 ist das am 29. Mai 1933 in Rom unterzeichnete Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen (Reichsgesetzbl. 1935 II S. 302) — Zweites Abkommen zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts — von Brasilien ratifiziert worden. Die brasilianische Ratifikationsurkunde vom 19. August 1938 ist in Rom niedergelegt worden.

Gemäß seinem Artikel 11 Abs. 2 ist das Abkommen für Brasilien am 17. November 1938 in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. II S. 215).

Berlin, den 26. April 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Freiherr von Weizsäcker

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,70 RM, für Teil II = 2,30 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil II

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 6. Mai 1939	Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
12. 4. 39	Deutsche Binnenschiffahrtpolizeiverordnung.....	655

Deutsche Binnenschiffahrtpolizeiverordnung*).

Vom 12. April 1939.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) sowie auf Grund des § 366 Ziffer 10 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern verordnet:

I

Die Deutsche Binnenschiffahrtpolizeiverordnung tritt an die Stelle der bisher für die einzelnen Binnenwasserstraßen bestehenden Schiffahrtpolizeiverordnungen. Unberührt bleiben die für einzelne Wasserstraßen bestehenden Bestimmungen über den Befähigungsnachweis für Schiffsführer und andere Besatzungsmitglieder der Binnenschiffe, über den Bau und die Ausrüstung sowie die Mindestbemannung der Fahrzeuge und Flöße.

II

Strom- und Schiffahrtpolizeibehörden im Sinne der Deutschen Binnenschiffahrtpolizeiverordnung sind die Mittelbehörden der Reichswasserstraßenverwaltung. Diese sind befugt, die Regelung örtlicher Verhältnisse ihren nachgeordneten örtlichen Stellen zu übertragen.

III

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Deutschen Binnenschiffahrtpolizeiverordnung und der zu ihrer Durchführung und Ergänzung ergehenden Verordnungen und Anordnungen der zuständigen Behörden werden mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark, im Falle der Nichtbeitreibbarkeit mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Soweit nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe angedroht ist, bleibt diese Androhung unberührt.

IV

1. Die Deutsche Binnenschiffahrtpolizeiverordnung tritt am 1. Juli 1939 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) die Strom- und Schiffahrtpolizeiverordnung für die westdeutschen Kanäle vom 23. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 266), ausgenommen die Vorschriften über Bemannung, Ausrüstung und Betriebszustand der Fahrzeuge und die über Petroleumkastenfahrzeuge (§§ 6, 7 und 9);

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

b) die Polizeiverordnung für die Schiffahrt und Flößerei auf der Weser von Hann. Münden bis zur Kaiserbrücke in Bremen vom

27. Februar 1907 (Sonderbeil. z. Amtsbl. d. Reg. Kassel Nr. 13, Hildesheim Nr. 13, Hannover Nr. 12, Minden Nr. 13 und Stade Nr. 13),

8. April 1907 (Braunschw. Gesetz- u. Verordnungssamml. S. 59),

27. Februar 1907 (Lipp. Gesetzsamml. S. 605),

12. März 1907 (Brem. Gesetzbl. S. 31),

5. März 1907 (Oldenb. Gesetzbl. S. 501),

ausgenommen die Vorschriften über das Schifferpatent und andere Befähigungsnachweise, die Schiffsuntersuchung, die Bemannung der Schiffe und Flöße, über den Verkehr mit feuergefährlichen oder leichtbrennbaren Stoffen und über Petroleumkastenschiffe (§§ 5, 7, 11, 13, 27 und 28);

c) die Elbschiffahrtpolizeiverordnung vom 27. Januar 1933 (Reichsgesetzbl. II S. 19ff.);

d) die Anlage zur Strom- und Schiffahrtpolizeiverordnung über die an Flöße auf der Elbe zu stellenden Anforderungen vom 9. Dezember 1926 (Reichsgesetzbl. II S. 752), ausgenommen die Artikel 1 und 2 Abs. 1

mit allen Nachträgen und Durchführungsbestimmungen.

3. Die zuständigen Behörden der Länder geben die übrigen aufzuhebenden Verordnungen und Vorschriften bekannt.

Berlin, den 12. April 1939.

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Deutsche Binnenschiffahrtpolizeiverordnung

Inhalt

Geltungsbereich

I. Teil. Gemeinsame Vorschriften für alle Binnenwasserstraßen

Abschnitt	I.	Allgemeine Bestimmungen	§§ 1 bis 5
»	II.	Anforderungen an Fahrzeuge und Flöße; Bemannung	§§ 6 » 17
»	III.	Zeichen und Lichter	§§ 18 » 32
»	IV.	Begegnen und Überholen	§§ 33 » 45
»	V.	Weitere Regeln für die Fahrt	§§ 46 » 60
»	VI.	Fähren und Brücken	§§ 61 » 65
»	VII.	Stilliegen, Ankern	§§ 66 » 77
»	VIII.	Unsichtiges Wetter, Sturm, Eis, Niedrigwasser, Hochwasser	§§ 78 » 82
»	IX.	Durchfahren von Schleusen, Hebewerken, Wehren	§§ 83 » 89
»	X.	Unfälle und Schiffahrthindernisse	§§ 90 » 100
»	XI.	Fahrgastschiffahrt	§§ 101 » 107
»	XII.	Ergänzende Vorschriften und Anweisungen	§§ 108 » 110

II. Teil. Sondervorschriften für einzelne Wasserstraßen

Abschnitt	A.	Besondere Vorschriften für das Gebiet der westdeutschen Kanäle, einschl. Ems-Weser-Elbe-Kanal	§§ 1 bis 23 – WK –
»	B.	Besondere Vorschriften für das Stromgebiet der Weser	§§ 1 » 19 – We –
»	C.	Besondere Vorschriften für die Elbe	§§ 1 » 25 – El –
Anlage	a.	Zulässige Kupplungen und Zusammenstellung der Schleppzüge (Talverkehr)	
»	b.	Längen und Kupplungsbreiten der Schleppzüge (Bergverkehr)	
Abschnitt	D.	Besondere Vorschriften für die Saale und Unstrut	§§ 1 » 14 – Sa/Un –
»	E.	Besondere Vorschriften für die Ilmenau	§§ 1 » 11 – Il –
»	F.	Besondere Vorschriften für den Elbe-Lübeck-Kanal	§§ 1 » 10 – ELK –
»	G.	Besondere Vorschriften für die Warnow-Nebel-Wasserstraße	§§ 1 » 9 – Wa/Ne –
	H.	Besondere Vorschriften für die Müritz-Elde-Wasserstraße, Stör-Wasserstraße, Müritz-Havel-Wasserstraße und Obere Havel-Wasserstraße (einschl. Kammerkanal)	§§ 1 » 12 – Mü –
»	J.	Besondere Vorschriften für den Peenefluß, die Ücker und Randow (Pommersche Wasserstraßen)	§§ 1 » 18 – Pe/Ü/Ra –
»	K.	Besondere Vorschriften für die Märkischen Wasserstraßen	§§ 1 » 30 – Mä –
Anlage	a.	Verzeichnis der Wasserstraßen (Teil I Geltungsbereich Buchst. b, Teil II Abschnitt K § 1 – Mä – Nr. 1 Buchst. b)	
»	b.	Zusammenstellung der Höchstabmessungen für Fahrzeuge und Schleppzüge	
Abschnitt	L.	Besondere Vorschriften für die Oder mit Warthe und Netze	
		Geltungsbereich	§ 1 – Od –
	Unterabschnitt	a) Gemeinsame Vorschriften	§§ 2 » 13 – Od –
	»	b) Sondervorschriften für die Oder	§§ 14 » 23 – Od –
	»	c) Sondervorschriften für die Warthe und Netze	§§ 24 » 31 – Od –
Abschnitt	M.	Besondere Vorschriften für die ostpreußischen Wasserstraßen	§§ 1 » 20 – Ost –

Anlage zum I. und II. Teil. Bildliche Darstellung der Zeichen und Lichter.

Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt

a) auf den deutschen, dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen (Reichswasserstraßen). Ausgenommen sind der Rhein mit Neckar, Main, Lahn, Mosel und Spoy-Kanal, das Stromgebiet der Donau und der Ludwigs-Donau-Main-Kanal, sowie der Kaiser-Wilhelm-Kanal. Der Geltungsbereich endet seewärts an dem Beginn der Seewasserstraßen mit der Einschränkung zu c;

b) auf anderen Binnenwasserstraßen, soweit diese in den Sondervorschriften Teil II besonders genannt sind;

c) in den an den Binnenwasserstraßen gelegenen Häfen und den Verbindungsstrecken zu ihnen, soweit nicht besondere, von den örtlich zuständigen Behörden erlassene Polizeiverordnungen Abweichungen enthalten.

I. Teil

Gemeinsame Vorschriften für alle Binnenwasserstraßen

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

Begriffsbestimmungen

§ 1

In dieser Polizeiverordnung gelten als

a) „Fahrzeug":
See- und Binnenschiffe, einschließlich der schwimmenden Geräte, Fährschiffe (auch Fährprähme und andere Fährgefäße), Kleinfahrzeuge; jedoch nicht Flöße;

b) „Schwimmendes Gerät":
solche Schwimmkörper, auf denen mechanische Vorrichtungen, wie Baggermaschinen, Kräne, Hebezeuge, Rammen, angebracht sind;

c) „Floß":
jede Verbindung von Hölzern, die schwimmend mit oder ohne Schlepper befördert werden sollen;

d) „Schwimmende Anlage":
schwimmende Einrichtungen, die nicht Fahrzeuge oder Flöße sind, wie Badeanstalten, Docks, Landebrücken, Bootshäuser, Stellnetze, Aalhamen;

e) „Fahrzeug mit eigener Triebkraft":
auch Fahrzeuge, die einen Hilfsmotor zur Fortbewegung verwenden, auch wenn dieser auf einer besonderen, zum Fahrzeug gehörenden schwimmenden Einrichtung angebracht ist (Schiebeboot oder Ziehboot), unabhängig davon, ob das Schiebe- oder Ziehboot einer ständigen Bedienung bedarf oder nicht; jedoch nicht Fahrzeuge, die geschleppt werden;

„Selbstfahrer":
Fahrzeuge mit eigener Triebkraft, die Güter oder Personen befördern, jedoch nicht solche, die durch Schiebe- oder Ziehboote fortbewegt werden;

f) „Schleppzug":
jede Zusammenstellung von einem oder mehreren Schleppern und einem oder mehreren Anhängen (Fahrzeuge, Flöße oder schwimmende Anlagen) hinter oder neben dem Schlepper;

g) „Schlepper":
alle Fahrzeuge, die tatsächlich eine Schlepptätigkeit ausführen, nicht aber Schiebe- und Ziehboote;

h) „Kleinfahrzeug":
Fahrzeuge von weniger als 15 t Tragfähigkeit; jedoch nicht Fahrzeuge mit eigener Triebkraft, die nach ihrer Bauart zum Schleppen oder zur Fahrgastbeförderung bestimmt sind;

i) „fahrend" oder „in Fahrt befindlich":
Fahrzeuge und Flöße, die unmittelbar oder mittelbar weder vor Anker liegen, noch am Lande befestigt sind, noch am Grund festsitzen;

k) „Nacht":
der Zeitraum, der eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang beginnt und eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang endet (Ortszeit);

„Tag":
der Zeitraum, der eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang beginnt und eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang endet (Ortszeit);

l) „Schiffsführer":
Führer von Fahrzeugen und Flößen.

Schiffsführer, Schleppzugführer

§ 2

1. Jedes Fahrzeug und Floß und jeder Schleppzug muß einen Führer haben. Dieser muß die zur Führung des Fahrzeugs oder Flosses oder Schleppzugs erforderliche Eignung haben.

Der Schiffsführer muß während der Reise und, falls es sich um ein schwimmendes Gerät handelt, außerdem während des Dienstes an Bord sein. Er kann sich vorübergehend durch eine geeignete Person vertreten lassen.

Der Schiffsführer ist für die Befolgung der Vorschriften dieser Polizeiverordnung verantwortlich. Unberührt bleibt die Verantwortlichkeit anderer Personen, die sich aus dieser Polizeiverordnung und sonstigen Bestimmungen ergibt.

2. In einem Schleppzug hat der Führer des Schleppers die verantwortliche Oberleitung; die Führer der Anhänge müssen seine Anordnungen befolgen. Er kann Schiffsführer, die sich widersetzen, mit ihren Anhängen aus dem Schleppzug weisen. Die Führer der Anhänge müssen auch ohne besondere Anordnung des Schleppzugführers alle Maßnahmen treffen, die für die sichere Führung ihrer Anhänge durch die Umstände geboten sind.

Sind mehrere Schlepper vorhanden, ist Schleppzugführer der Führer desjenigen Schleppers, der sich in unmittelbarer Verbindung mit den Anhängen befindet. Befinden sich die Anhänge in unmittelbarer Verbindung mit gekuppelten Schleppern, so ist Schleppzugführer der Führer desjenigen Schleppers, der die größte Maschinenkraft besitzt.

Pflichten der Mannschaft und sonstiger Personen an Bord

§ 3

1. Die Mannschaft hat den Anordnungen des Schiffsführers zur Erfüllung der Bestimmungen dieser Polizeiverordnung Folge zu leisten und ihn hierbei zu unterstützen.

2. Alle übrigen an Bord befindlichen Personen haben die Anordnungen zu befolgen, die ihnen vom Schiffsführer im Interesse der Sicherheit der Schiffahrt und zur Aufrechterhaltung der Ordnung an Bord erteilt werden.

Allgemeine Sorgfaltspflicht

§ 4

Auch soweit in dieser Polizeiverordnung besondere Vorschriften nicht enthalten sind, müssen die Schiffsführer, sowie die Personen, unter deren Obhut schwimmende Anlagen oder sonstige in der Wasserstraße oder an ihren Ufern befindliche Einrichtungen gestellt sind, alle Vorsichtsmaßregeln treffen, die durch die allgemeine Sorgfaltspflicht oder die gewöhnliche berufliche Übung geboten sind, um gegenseitige Beschädigungen, Behinderungen der Schiffahrt und der Wasserbauarbeiten, sowie Beschädigungen der Ufer, der Sohle und Anlagen jeder Art in der Wasserstraße oder an ihren Ufern zu vermeiden.

Berücksichtigung besonderer Umstände

§ 5

Bei der Anwendung und Auslegung dieser Polizeiverordnung muß den besonderen Umständen Rechnung getragen werden, die zur Vermeidung unmittelbar drohender Gefahr ein Abweichen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung notwendig machen können.

Abschnitt II

Anforderungen an Fahrzeuge und Flöße; Bemannung

Kennzeichnung der Fahrzeuge

§ 6

1. An jedem Fahrzeug, ausgenommen Kleinfahrzeuge, muß als Kennzeichen sein Name oder seine Bezeichnung und sein Heimatort oder der Ort seiner Registereintragung nach beiden Seiten sichtbar angebracht sein. Falls mehrere Fahrzeuge desselben Eigentümers den gleichen Namen oder die gleiche Bezeichnung tragen, muß eine Unterscheidungszahl hinzugefügt werden. Bei Fahrzeugen, die der Güterbeförderung dienen, muß außerdem der Vor- und Zuname oder die Firma des Schiffseigentümers sowie die Tragfähigkeit angegeben sein. Die Firmenbezeichnung kann in gebräuchlichen Abkürzungen erfolgen.

2. Die Aufschriften müssen mindestens 15 cm hoch und mit heller Farbe auf dunklem oder dunkler Farbe auf hellem Grund angebracht sein.

3. Diese Bestimmungen gelten nicht für Seeschiffe, für Fischerfahrzeuge, soweit für deren Kennzeichnung besondere Bestimmungen bestehen, sowie für Fahrzeuge des Reiches und der Länder einschließlich des Reichsschleppbetriebes.

4. Beiboote, sowie Schiebe- und Ziehboote müssen so bezeichnet sein, daß ihr Eigentümer festgestellt werden kann.

Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge und Sportfahrzeuge

§ 7

Kleinfahrzeuge, ausgenommen Beiboote und Schiebe- und Ziehboote, führen innen- oder außenbords den Namen und den Wohnort des Eigentümers.

Bei Sportfahrzeugen genügt die vom Reichssportamt angeordnete Kennzeichnung.

Die Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde kann eine weitere Kennzeichnung anordnen oder zulassen.

Kennzeichnung der Flöße

§ 8

Jedes Floß muß mindestens 1,50 m über Wasser auf zwei in der Längsrichtung stehenden, senkrecht übereinander angebrachten weißen Tafeln auf jeder Seite folgende Angaben führen:

a) auf der oberen Tafel in roter Farbe den Namen und Wohnort des Eigentümers,

b) auf der unteren Tafel in schwarzer Farbe die gleichen Angaben über den Führer des Floßes.

Die Tafeln können auch aus dauerhaftem Stoff bestehen, der zwischen Stangen straff ausgespannt anzubringen ist.

Die Aufschriften müssen mindestens 15 cm hoch sein.

Bau und Ausrüstung der Fahrzeuge und Flöße

§ 9

1. Fahrzeuge und Flöße müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß jede Gefahr für die an Bord befindlichen Personen und für die Schiffahrt vermieden wird und daß die aus dieser Polizeiverordnung sich ergebenden Verpflichtungen erfüllt werden können. Die zugehörigen Beiboote müssen unbeladen und jederzeit gebrauchsbereit auf der Fahrt mitgeführt werden.

Das Zusammenbinden und Ausbessern eines Floßes darf die Schiffahrt nicht behindern.

2. Länge, Breite, Höhe und Tauchtiefe der Fahrzeuge und Flöße dürfen die durch die Verhältnisse der zu befahrenden Wasserstraße und durch die lichte Weite und Höhe der Brücken und Schleusen beding-

ten Abmessungen nicht überschreiten. Fahrzeuge, die unter Brücken, Drahtleitungen und anderen Durchlässen verkehren, müssen so eingerichtet sein, daß sie ihre Aufbauten, wie Schornstein, Mast usw., im Bedarfsfalle niederlegen können. Die Länge der Fahrzeuge rechnet über alles gemessen, die Breite über alles gemessen einschließlich der Scheuerleisten. Die größten Abmessungen der Flöße müssen über Wasser deutlich erkennbar sein. Die auf einzelnen Wasserstraßen festgesetzten Höchstabmessungen der Fahrzeuge und Flöße dürfen nicht überschritten werden.

3. Die Tauchtiefe der Fahrzeuge wird durch die tiefste Stelle jedes Fahrzeugs bestimmt.

Der Schiffsführer muß die Tauchtiefe seines Fahrzeugs oder Floßes entsprechend der Wassertiefe auf den zu überwindenden Untiefen regeln. Dabei müssen die amtlichen Nachrichten über die Wassertiefen auf den Untiefen und über die Wasserstände berücksichtigt werden; die für einzelne Wasserstraßen bei Niedrigwasser amtlich bekanntgegebenen Tauchtiefen dürfen nicht überschritten werden.

Anker

§ 10

1. Während der Fahrt muß jedes Fahrzeug von 15 t Tragfähigkeit und darüber, sowie jedes Floß mit Ankern so versehen sein, daß es jederzeit schnell und sicher gestellt werden kann.

2. Aufgeholte Anker dürfen nicht über die größte Breite des Fahrzeugs hinausragen und auch nicht unter den Boden (Kiel) des Fahrzeugs oder die Unterkante des Floßes reichen.

3. Buganker und andere gleichwertige Vorrichtungen müssen vor der Fahrt auf Kanälen abgenommen werden. In den Ankerklüsen dürfen nur solche Buganker bleiben, die mit beweglichen Flügeln an der Fahrzeugwand anliegen und nicht über den Steven hinausragen. Die Schäfte der Anker müssen in die Ankerklüsen hineinpassen. Die Heckanker müssen, soweit möglich, bis über den Wasserspiegel, sonst bis zur Ankerklüse, eingeholt werden.

4. Die Anker müssen so bezeichnet sein, daß ihr Eigentümer feststellbar ist.

Beladung

§ 11

1. Die Ladung darf in der Breite nicht über Bord hinausragen. Ausnahmsweise dürfen Holz, Torf, Faschinen, Rohr, Stroh, Heu oder andere leicht schwimmende Güter, jedoch nicht mehr als 1 m auf jeder Seite, über Bord ragen; auch darf ihre Breite die auf der zu befahrenden Wasserstraße höchstzulässige Fahrzeugbreite nicht überschreiten.

2. Das beladene Fahrzeug muß in der Querrichtung waagerecht getrimmt sein. Die Höhe der Ladung über Wasser wird durch die lichte Höhe der Brücken und durch den Wasserstand bestimmt. Die Ladung muß so bemessen und verstaut sein, daß die Brücken nicht berührt werden und Ladungsteile nicht über Bord fallen können. Behindert die Höhe der Ladung die Sicht vom Steuerstand, gilt § 16 Nr. 2 entsprechend.

3. Nicht schwimmfähige Gegenstände, die der Schiffahrt gefährlich werden können, dürfen nicht als Oberlast auf Flößen mitgeführt werden.

Eintauchung der Fahrzeuge (Freibord)

§ 12

Soweit für einzelne Wasserstraßen nicht anderes vorgeschrieben oder zugelassen ist, müssen alle offenen Fahrzeuge, ausgenommen Kleinfahrzeuge, mindestens 20 cm, gedeckte mindestens 15 cm freie Bordhöhe haben. Feste Borde und Aufsatzborde über Gangborden werden bei Bemessung der freien Bordhöhe mitgerechnet. Jedoch dürfen in diesem Falle Fahrzeuge nicht tiefer als bis zum Gangbord abgeladen werden.

Tiefgangsanzeiger

§ 13

1. An jedem Fahrzeug mit mehr als 30 t Tragfähigkeit, das der Güterbeförderung dient und dessen Tauchtiefe mehr als 60 cm erreichen kann, muß auf beiden Seiten annähernd in der Mitte und etwa ein Drittel der Länge des Fahrzeugs davon entfernt, vorn und hinten je ein metrischer Tiefgangsanzeiger mit Teilstrichen von 2 cm Höhe angebracht sein. Bei Fahrzeugen bis zu 40 m Länge genügt auf beiden Seiten je ein Tiefgangsanzeiger annähernd am Ende des ersten und zweiten Drittels des Fahrzeugs. Die Anzeiger mittschiffs müssen vom Leertiefgang bis zur zulässigen tiefsten Eintauchung, die Anzeiger vorn und hinten 20 cm höher reichen und durch Zahlen die Tauchtiefe erkennen lassen.

2. Amtliche Eichskalen treten an die Stelle des Tiefgangsanzeigers. Wenn aber der Nullpunkt der Eichskala in der Höhe der Leerebene des Fahrzeugs liegt, muß über der Linie der zulässigen tiefsten Eintauchung neben der Eichskala am Fahrzeug die Inschrift „Leertiefgang ... m" deutlich erkennbar angebracht werden.

Sichtbarkeit der Kennzeichen, Marken und Aufschriften

§ 14

Die an den Fahrzeugen und Flößen anzubringenden Angaben müssen dauernd deutlich sichtbar sein. Es ist verboten, sie unbefugt zu ändern oder Aufschriften hinzuzufügen, die ihre Klarheit beeinträchtigen könnten.

Bemannung der in Fahrt befindlichen Fahrzeuge und Flöße

§ 15

1. Alle Fahrzeuge und Flöße müssen so ausreichend bemannt sein, daß jede Gefahr für die an Bord befindlichen Personen und für die Schiffahrt vermieden wird.

2. Die Führer der Fahrzeuge, ausgenommen Kleinfahrzeuge und Sportfahrzeuge, sowie die Führer der Flöße müssen eine Mannschaftsrolle nach besonderer Vorschrift ordnungsmäßig führen.

Besetzung des Steuers; Ausguck

§ 16

1. Auf jedem in Fahrt befindlichen Fahrzeug muß das Steuer ständig mit einer geeigneten Person im Alter von mindestens 16 Jahren besetzt sein. Die Altersvorschrift gilt nicht für Kleinfahrzeuge. Für Sportfahrzeuge gelten die Vorschriften des Reichssportamts.

2. Fahrzeuge mit schlechter Sicht vom Steuerstand müssen in Fahrt einen Ausguckposten haben.

Urkunden

§ 17

1. An Bord der Fahrzeuge, ausgenommen Kleinfahrzeuge, sowie auf jedem Floß muß sich ein Abdruck dieser Polizeiverordnung befinden. Ferner müssen sich, soweit auf Grund von besonderen Bestimmungen derartige Urkunden ausgestellt sind, an Bord befinden:

a) das Schiffszeugnis, bei Dampfern auch die Urkunden über die Dampfkessel und bei Motorfahrzeugen, deren Motor mit Druckluft angeworfen wird, die Prüfungsbescheinigung für die Druckluftbehälter,

b) der Schiffsführerschein und sonstige Befähigungszeugnisse,

c) die Arbeitsbücher der Bemannung nach Maßgabe der Vorschriften über die Führung von Arbeitsbüchern in der Binnenschiffahrt,

d) der Eichschein oder Meßbrief,

e) die Mannschaftsrolle.

2. Wassersporttreibende müssen, soweit sie zur Führung der Wassersportflagge berechtigt sind, den Flaggenschein, ferner einen zur Feststellung ihrer Persönlichkeit ausreichenden Ausweis bei sich führen.

3. Alle Urkunden und sonstige Schiffs- und Ladungspapiere müssen den Strom- und Schiffahrt- oder Wasserschutzpolizeibeamten auf Verlangen vorgelegt werden.

Abschnitt III

Zeichen und Lichter

Flaggen und Tafeln

§ 18

Soweit nicht anderes bestimmt ist, müssen Flaggen und Tafeln für die in dieser Polizeiverordnung vorgesehenen Zeichen rechteckig und mindestens 80 cm hoch und breit sein, Bälle müssen einen Durchmesser von mindestens 60 cm haben. Die Farben dürfen weder verblaßt, noch verschmutzt sein.

Lichter

§ 19

1. Soweit nicht anderes bestimmt ist, müssen die in dieser Polizeiverordnung vorgesehenen Lichter von allen Seiten sichtbar sein und ein gleichmäßiges, ununterbrochenes Licht werfen.

2. Ein „gewöhnliches Licht" muß auf etwa 1 km, ein „helles Licht" auf etwa 2 km, ein „starkes Licht" auf etwa 4 km in dunkler Nacht bei klarer Luft sichtbar sein.

Schallzeichen

§ 20

1. Soweit nicht die Verwendung der Glocke vorgesehen ist, müssen Schallzeichen wie folgt abgegeben werden:

a) an Bord der Fahrzeuge mit eigener Triebkraft mittels einer kräftig tönenden Sirene, Pfeife oder ähnlichen Vorrichtung (Typhon), die so angebracht ist, daß der Schall nicht gehemmt werden kann;

b) an Bord anderer Fahrzeuge, sowie auf Flößen mittels eines Signalhorns, einer Hupe oder eines Nebelhorns von genügender Lautstärke. Dies gilt auch für Kleinfahrzeuge mit eigener Triebkraft, die nicht über mit Maschinenkraft angetriebenes Gerät zur Abgabe von Schallzeichen verfügen.

2. Für die Fahrt in oder vorbei an größeren Orten kann die Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde den Gebrauch der Pfeife und Sirene, abgesehen von den Nebel- und Notsignalen, untersagen und dafür das Zeichengeben mit der Hupe oder Glocke vorschreiben oder zulassen.

Bedeutung der Schallzeichen

§ 21

1. Ein langer Ton bedeutet: „Achtung".

Es bedeuten ferner:

a) ein kurzer Ton: Ich richte meinen Kurs nach Steuerbord (rechts);

b) zwei kurze Töne: Ich richte meinen Kurs nach Backbord (links);

c) drei kurze Töne: Meine Maschine geht mit voller Kraft rückwärts; ich mache ständig;

d) ein langer, vier kurze, ein langer, vier kurze Töne: Ich bin manövrierunfähig;

e) fünf kurze Töne: Sie können nicht überholen;

f) zwei lange Töne: Ich bitte, die Brücke zu öffnen.

2. Ein „kurzer Ton" ist ein Ton von ungefähr 1 Sekunde Dauer, ein „langer Ton" ein Ton von 4 bis 6 Sekunden Dauer.

Die Pause zwischen den einzelnen Tönen eines Zeichens muß ungefähr 1 Sekunde betragen.

Mißbrauch von Zeichen

§ 22

1. Es ist verboten, die in dieser Polizeiverordnung vorgesehenen Zeichen unter anderen als denjenigen Umständen zu verwenden, für die sie vorgeschrieben oder zugelassen sind.

2. Andere als die in dieser Polizeiverordnung oder für besondere Zwecke vorgeschriebenen oder zugelassenen Zeichen sind verboten.

Verbotene Lichter

§ 23

1. Lichter, die mit den in dieser Polizeiverordnung oder für besondere Zwecke vorgeschriebenen oder zugelassenen Lichtern verwechselt werden oder deren Sichtbarkeit beeinträchtigen können, dürfen nicht geführt werden.

2. Es ist verboten, Lichter zu gebrauchen, die durch ihre Bauart oder Verwendungsweise blenden und dadurch eine Gefahr oder eine Behinderung für die übrigen Fahrzeuge oder Flöße oder für den Verkehr am Ufer bilden. Scheinwerfer müssen in solchem Falle abgeblendet werden.

Zeichen der Schleppzüge

§ 24

Wird in dieser Polizeiverordnung einem Schleppzug vorgeschrieben, Zeichen zu geben, so müssen diese Zeichen durch den Schlepper gegeben werden.

Fahrtlichter der Fahrzeuge mit eigener Triebkraft

§ 25

1. Jedes in Fahrt befindliche Fahrzeug mit eigener Triebkraft muß bei Nacht folgende Lichter führen:

Bild 1 und 2*)

a) als Topplicht ein weißes starkes Licht; dieses Licht darf nur über einem Bogen des Horizonts von 225° sichtbar sein, und zwar 112° 30′ nach jeder Seite von vorn bis 22° 30′ hinter der Querlinie auf jeder Seite;

b) als Seitenlichter an Steuerbord ein grünes helles Licht und an Backbord ein rotes helles Licht, von denen jedes nur über einem Bogen des Horizonts von 112° 30′ sichtbar ist, von vorn bis 22° 30′ hinter der Querlinie. Die Seitenlichter müssen sich auf gleicher Höhe quer zur Schiffsachse befinden. Sie müssen mindestens 1 m tiefer als das Topplicht und mindestens 1 m hinter diesem gesetzt und binnenbords derart abgeblendet werden, daß das grüne Licht nicht von Backbord her, das rote Licht nicht von Steuerbord her gesehen werden kann;

c) als Hecklicht ein weißes gewöhnliches Licht, das nur über einem Bogen des Horizonts von 135° sichtbar ist, 67° 30′ von hinten nach jeder Seite. Das Hecklicht muß derart abgeblendet sein, daß es da, wo das Topplicht und die Seitenlichter sichtbar sein müssen, nicht wahrgenommen werden kann.

2. Alle diese Lichter müssen so angebracht sein, daß sie in keiner Weise, auch nicht vorübergehend, von Bord des Fahrzeugs aus verdeckt werden können.

Fahrtlichter der Schlepper

§ 26

Jeder Schlepper mit einem oder mehreren Anhängen hinter sich muß bei Nacht folgende Lichter führen:

Bild 3

a) außer dem Topplicht und den Seitenlichtern, wie sie § 25 vorschreibt, ein zweites weißes starkes Licht, das im gleichen Umkreis wie das Topplicht sichtbar und etwa 1 m unter diesem Licht, jedoch mindestens 1 m höher als die Seitenlichter zu setzen ist;

b) statt des Hecklichts ein orangefarbenes gewöhnliches Licht, das in dem gleichen Umkreis wie dieses sichtbar und an geeigneter Stelle zu setzen ist.

Fahrtlichter einzeln fahrender Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft und treibender Flöße

§ 27

Bild 4 und 5

1. Jedes einzeln fahrende Fahrzeug ohne eigene Triebkraft, jedes unter Segel fahrende und jedes getreidelte Fahrzeug muß bei Nacht Seitenlichter und ein Hecklicht nach § 25 Buchst. b und c führen.

Bild 6

2. Auf über Steuer treibenden Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft muß bei Nacht am Heck ein weißes helles Licht waagerecht hin- und hergeschwenkt werden.

Bild 7

3. Soweit treibende Flöße nach § 58 Nr. 2 noch in Fahrt sind, müssen sie vorn und hinten in der Mitte des Floßes je ein weißes gewöhnliches Licht führen.

*) Bilder 1 bis 65 siehe Anlage zum I. und II. Teil (S. 723 bis 737).

Fahrtlichter geschleppter Fahrzeuge und Flöße

§ 28

1. Geschleppte Fahrzeuge müssen bei Nacht als Topplicht ein weißes gewöhnliches Licht so hoch wie möglich führen. Das Licht kann durch eine Mattglasscheibe nach hinten abgeblendet werden. Bild 8

2. Außer dem Topplicht führt der letzte Anhang eines Schleppzugs das Hecklicht nach § 25 Buchst. c. Bild 9

Befinden sich am Schluß des Schleppzugs nebeneinandergekuppelte Fahrzeuge, so muß jedes von ihnen das Hecklicht führen. Bild 10

Sind die Anhänge nur längsseits des Schleppers gekuppelt, so müssen der Schlepper und jeder Anhang ein Hecklicht führen. Fahren jedoch die Anhänge längsseits des Schleppers hintereinander, so hat außer dem Schlepper nur der hintere Anhang das Hecklicht zu führen. Bild 11

3. Die übrigen Anhänge können ebenfalls das Hecklicht nach § 25 Buchst. c führen. Es muß jedoch alsdann nach hinten durch eine Mattglasscheibe abgeblendet werden. Die Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde kann die Führung dieses Hecklichts für bestimmte Wasserstraßen anordnen.

4. Geschleppte Flöße müssen bei Nacht ein weißes gewöhnliches Licht so hoch wie möglich führen.

Verdecktes Seitenlicht

§ 29

Wird ein Anhang längsseits gekuppelt derart geschleppt, daß dadurch ein Seitenlicht des Schleppers verdeckt wird, so muß der Anhang dieses möglichst in gleicher Höhe wie das nichtverdeckte Seitenlicht des Schleppers führen. Bild 12

Fahrtlichter der Kleinfahrzeuge

§ 30

1. Für Kleinfahrzeuge mit eigener Triebkraft gelten abweichend von § 25 folgende Bestimmungen:

a) das Topplicht braucht nur ein helles Licht zu sein. Es kann sich in derselben Höhe wie die Seitenlichter befinden, sofern es mindestens 1 m vor den Seitenlichtern steht. Wird dieser Abstand nicht eingehalten, so muß sich das Topplicht mindestens 1 m höher als die Seitenlichter befinden; Bild 13 und 14

b) das Hecklicht braucht nicht geführt zu werden. Wird es nicht geführt, so muß das Topplicht von allen Seiten sichtbar sein. Bild 15

2. Sportboote mit Außenbordmotor, Segel-, Ruder- und Paddelboote dürfen, wenn sie einen Hilfsmotor verwenden, statt des Topplichts und der Seitenlichter am Bug, nach hinten abgeblendet, ein Dreifarbenlicht (grün-weiß-rot) oder ein Zweifarbenlicht (grün-rot) mit weißem Licht darüber führen. Sie müssen außerdem ein Hecklicht nach § 25 Buchst. c führen. Bild 16

3. Kleinfahrzeuge ohne eigene Triebkraft müssen bei Nacht ein weißes gewöhnliches Licht führen; andere Lichter dürfen sie nicht führen. Für Segelboote gilt § 27 Nr. 1. Bild 17

Ruder- und Paddelboote können an Stelle des weißen gewöhnlichen Lichtes ein nach hinten abgeblendetes weißes gewöhnliches Licht am Bug und das Hecklicht nach § 25 Buchst. c führen.

4. Fischerboote sind während der Ausübung des Fischfangs von der Lichterführung befreit. Sie müs-

fen jedoch bei der Annäherung anderer Fahrzeuge oder Flöße ein weißes helles Licht rechtzeitig hin- und herschwenken.

Fahrtlicht der Schiebeboote

§ 31

Bild 18 Schiebeboote, die über das geschobene Fahrzeug seitlich hinausragen, haben an dieser Seite bei Nacht ein weißes gewöhnliches Licht zu führen.

Motorsegler und Fahrzeuge mit Schiebe- und Ziehboot

§ 32

Bild 19 1. Ein Fahrzeug unter Segel, das gleichzeitig mit eigener Triebkraft fährt, muß einen schwarzen Kegel, dessen Spitze nach oben gerichtet ist, gut sichtbar führen. Die Höhe des Kegels muß mindestens 50 cm, sein Grundflächendurchmesser 30 cm betragen.

2. Das gleiche Zeichen müssen Fahrzeuge führen, die durch ein Schiebe- oder Ziehboot bewegt werden.

3. Diese Bestimmungen gelten nicht für Kleinfahrzeuge.

Abschnitt IV

Begegnen und Überholen

Beibehalten des Kurses

§ 33

Beim Begegnen oder Überholen müssen Fahrzeuge und Flöße, deren Kurse jede Gefahr eines Zusammenstoßes ausschließen, ihren Kurs beibehalten.

Ausweichregel beim Begegnen

§ 34

Fahrzeuge und Flöße, die einander auf Kursen begegnen, deren Beibehaltung die Gefahr des Zusammenstoßes herbeiführen würde, müssen, soweit in dieser Polizeiverordnung für besondere Fälle nicht anderes bestimmt ist, nach Steuerbord (rechts) ausweichen.

Jedoch sollen auf Flüssen zu Berg fahrende Schleppzüge und einzelne Fahrzeuge den zu Tal fahrenden Fahrzeugen nach Möglichkeit die tiefe Seite des Fahrwassers (Grube) überlassen und ihre Fahrt zu diesem Zweck erforderlichenfalls verlangsamen oder einstellen.

Begegnen von Schleppzügen und von einzelnen Fahrzeugen mit eigener Triebkraft

§ 35

1. Ein Schleppzug oder ein einzelnes Fahrzeug mit eigener Triebkraft müssen, wenn sie einem entgegenkommenden Schleppzug oder einzelnen Fahrzeug mit eigener Triebkraft aus besonderen Gründen, z. B. weil sie durch Strömung, Wind oder Wassertiefe hierzu gezwungen sind, nach Backbord (links) ausweichen wollen, dies durch „zwei kurze Töne" ankündigen. Das entgegenkommende Fahrzeug muß, wenn es nach Backbord ausweichen kann, das gleiche Schallzeichen geben; beide müssen danach handeln.

2. Können ein Schleppzug oder ein einzelnes Fahrzeug mit eigener Triebkraft, die zu Tal fahren, einem zu Berg fahrenden Schleppzug oder einzelnen Fahrzeug mit eigener Triebkraft in solchem Falle nicht nach Backbord ausweichen, so muß der Talfahrer soweit wie möglich nach Steuerbord gehen und „einen kurzen Ton" geben. Der Bergfahrer muß, wenn er nach Steuerbord ausweichen kann, das gleiche Schallzeichen geben und danach handeln.

3. Kann ein Schleppzug oder ein einzelnes Fahrzeug mit eigener Triebkraft überhaupt nicht ausweichen, oder kann der Bergfahrer nicht so ausweichen, wie es der Talfahrer wünscht, so muß das betreffende Fahrzeug ständig machen und dies durch „drei kurze Töne" zu erkennen geben.

4. Gleichzeitig mit dem Schallzeichen sollen Motorfahrzeuge ein weithin sichtbares Sichtzeichen in Gestalt einer Dampfwolke, eines Lichtscheins oder dergleichen abgeben oder die im folgenden Paragraphen für Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft vorgeschriebenen Sichtzeichen (blaue Flagge pp.) geben.

Begegnen von Schleppzügen und einzelnen Fahrzeugen mit eigener Triebkraft mit Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft und mit Flößen

§ 36

1. Ein Schleppzug oder ein einzelnes Fahrzeug mit eigener Triebkraft müssen, wenn sie einem entgegenkommenden Fahrzeug ohne eigene Triebkraft oder einem Floß aus besonderen Gründen, z. B. weil sie durch Strömung, Wind oder Wassertiefe hierzu gezwungen sind, nach Backbord (links) ausweichen wollen, dies durch „zwei kurze Töne" ankündigen. Auf dem Fahrzeug ohne eigene Triebkraft oder Floß muß hierauf zum Zeichen des Einverständnisses an Steuerbord bei Tag eine blaue Flagge gezeigt, bei Bild 20 Nacht ein weißes gewöhnliches Licht waagerecht hin- und hergeschwenkt werden. Wünscht das Fahrzeug ohne eigene Triebkraft oder das Floß die Vorbeifahrt an seiner Backbordseite, so muß es die vorgenannten Zeichen an Backbordseite geben. Das Fahrzeug mit eigener Triebkraft muß sich danach richten oder zum Zeichen, daß es nicht ausweichen kann, „drei kurze Töne" geben und ständig machen.

2. Gleichzeitig mit dem Schallzeichen sollen Motorfahrzeuge ein weithin sichtbares Sichtzeichen in Gestalt einer Dampfwolke, eines Lichtscheins oder dergleichen abgeben oder die in Nr. 1 für Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft vorgeschriebenen Sichtzeichen (blaue Flagge pp.) geben.

Begegnen von einzeln fahrenden Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft, von getreidelten Fahrzeugen und von Flößen

§ 37

1. Begegnet ein segelndes oder einzeln zu Berg fahrendes Fahrzeug ohne eigene Triebkraft einem einzeln zu Tal fahrenden Fahrzeug ohne eigene Triebkraft oder einem Floß, so muß es ihm so weit ausweichen, wie der verfügbare Raum und die Windverhältnisse es gestatten. Das zu Tal fahrende Fahrzeug oder Floß muß seinerseits die Vorbeifahrt nach Möglichkeit erleichtern. Im übrigen finden die Vorschriften des § 36 sinngemäß Anwendung.

2. Ein getreideltes Fahrzeug muß beim Begegnen mit Schleppzügen, einzelnen Fahrzeugen und Flößen so nahe wie möglich am Leinpfadufer bleiben. Entfernt es sich infolge besonderer Verhältnisse vom Ufer, so muß es die Zeichen nach § 36 geben.

Ausweichregel beim Überholen

§ 38

Fahrzeuge, die sich einem in gleicher Richtung fahrenden Fahrzeug oder Floß auf einem Kurs nähern, dessen Beibehaltung die Gefahr des Zusammenstoßes durch Auflaufen herbeiführen würde, müssen in der Regel an Backbord (links) des zu überholenden Fahrzeugs oder Floßes überholen.

Überholen

§ 39

Nähert sich ein Schleppzug oder ein einzelnes Fahrzeug mit eigener Triebkraft einem vorausfahrenden Schleppzug oder einzelnen Fahrzeug oder Floß, um zu überholen, so kann es, wenn die Umstände es erlauben, verlangen, vorbeigelassen zu werden, soweit nicht in dieser Polizeiverordnung das Überholen auf bestimmten Wasserstrecken und Wasserstraßen an besondere Bedingungen geknüpft oder überhaupt verboten ist.

Zeichengebung beim Überholen

§ 40

Bild 21 und 22

1. Die Absicht, zu überholen, wird erforderlichenfalls durch „einen langen Ton" und bei Tag durch Zeigen oder Setzen einer blauen Flagge am Vorschiff oder am Mast, bei Nacht durch Hin- und Herschwenken eines weißen gewöhnlichen Lichtes angezeigt. Der zu überholende Schleppzug, das einzelne Fahrzeug oder Floß geben darauf „einen kurzen Ton", wenn sie nach rechts fahren und das Überholen an der Backbordseite, „zwei kurze Töne", wenn sie aus besonderen Gründen nach links fahren und das Überholen an der Steuerbordseite gestatten wollen.

2. Die einzelnen Anhänge eines Schleppzugs müssen erforderlichenfalls das Verlangen, zu überholen, bis zum Schlepper weitergeben.

Unmöglichkeit des Überholens

§ 41

Ist das Überholen aus zwingenden Gründen der Sicherheit an keiner Seite möglich, so müssen von dem vorausfahrenden Schleppzug, einzelnen Fahrzeug oder Floß unverzüglich „fünf kurze Töne" gegeben werden.

Ausweichregeln für segelnde Fahrzeuge

§ 42

1. Befinden sich zwei segelnde Fahrzeuge auf Kursen, die einander derart kreuzen, daß die Gefahr des Zusammenstoßes besteht, so gelten folgende Vorschriften:

a) ein Fahrzeug mit raumem Winde muß einem beim Winde segelnden Fahrzeug aus dem Wege gehen;

b) ein Fahrzeug, das über Steuerbordbug beim Winde segelt, muß einem Fahrzeug, das über Backbordbug beim Winde segelt, aus dem Wege gehen;

c) haben beide Fahrzeuge raumen Wind von verschiedenen Seiten, so muß dasjenige, das den Wind von Backbord hat, dem anderen aus dem Wege gehen;

d) haben beide Fahrzeuge raumen Wind von derselben Seite, so muß das luvwärts befindliche Fahrzeug dem leewärts befindlichen aus dem Wege gehen;

e) ein Fahrzeug, das vor dem Winde segelt, muß dem anderen Fahrzeug aus dem Wege gehen.

2. Segelnde Fahrzeuge überholen andere segelnde Fahrzeuge auf der Windseite.

Verhalten in Fahrwasserengen und schwierigen Stellen

§ 43

1. Schleppzüge, einzelne Fahrzeuge oder Flöße dürfen in derselben oder entgegengesetzten Richtung nur aneinander vorbeifahren, wenn unter Berücksichtigung aller örtlichen Umstände (Wasserstand, Sohlenlage, Flußkrümmungen, Anlagen und Arbeiten in und an der Wasserstraße, festgefahrene Fahrzeuge, Wracke u. dgl.) das Fahrwasser unzweifelhaft hinreichenden Raum für die gleichzeitige Durchfahrt gewährt.

2. Auf Strecken mit nicht genügend breitem Fahrwasser, wo es an Raum zum Begegnen fehlt (Fahrwasserengen), und auf Strecken, deren Fahrwasser stark gekrümmt ist (schwierige Stellen) und die als schwierige Stellen gekennzeichnet sind, gilt, soweit in dieser Polizeiverordnung nicht besondere Vorschriften gegeben sind, folgendes:

a) Bevor Schleppzüge, einzelne Fahrzeuge oder Flöße in eine Fahrwasserenge oder schwierige Stelle hineinfahren, müssen sie, wenn nicht die ganze Strecke zu übersehen ist oder wenn ein Fahrzeug oder Floß sich der Strecke nähert, „einen langen Ton" geben.

b) Bergschleppzüge oder einzeln zu Berg fahrende Fahrzeuge müssen, wenn vorauszusehen ist, daß sie mit einem zu Tal fahrenden Schleppzug, einzelnen Fahrzeug oder Floß auf einer solchen Strecke zusammentreffen, unterhalb dieser Strecke halten, bis der Talschleppzug oder das einzeln zu Tal fahrende Fahrzeug oder das Floß sie durchfahren hat.

c) Ist ein Bergschleppzug bereits in eine solche Strecke hineingefahren, so müssen zu Tal fahrende Schleppzüge, einzelne Fahrzeuge oder Flöße oberhalb dieser Strecke verbleiben, bis sie der Bergschleppzug durchfahren hat; die gleiche Verpflichtung haben einzeln zu Tal fahrende Fahrzeuge gegenüber einzeln zu Berg fahrenden Fahrzeugen.

d) Ist ein einzeln zu Berg fahrendes Fahrzeug bereits in eine solche Strecke hineingefahren, so muß es diese beim Herannahen eines Talschleppzugs oder Floßes frei machen.

Das gleiche gilt auf Kanälen für ein einzeln zu Tal fahrendes Fahrzeug, wenn ein Bergschleppzug bereits in eine solche Strecke hineingefahren ist.

3. Fahrwasserengen und schwierige Stellen werden, soweit es die Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde für erforderlich hält, oberhalb und unterhalb in Fahrtrichtung rechts bei Tag durch zwei Tafeln (Bälle), und zwar eine weiße, etwa 1 m über einer roten, bei Nacht durch ein weißes Licht, etwa 1 m über einem roten Licht, bezeichnet. Bild 23

4. Strecken, die aus besonderen Gründen langsam mit besonderer Vorsicht durchfahren werden müssen, sind an beiden Enden durch Tafeln mit entsprechender Aufschrift gekennzeichnet. Auf diesen Strecken ist das Überholen verboten.

Rücksichtnahme beim Begegnen und Überholen

§ 44

Schleppzüge oder einzeln fahrende Fahrzeuge, die überholt werden, müssen während des Überholens ihre Geschwindigkeit vermindern. Andererseits müssen einzelne Fahrzeuge mit eigener Triebkraft beim Begegnen und Überholen auf die Sicherheit der Schleppzüge oder Flöße, an denen sie vorbeifahren, Rücksicht nehmen.

Kleinfahrzeuge

§ 45

1. Die Bestimmungen dieses Abschnitts, mit Ausnahme des § 42, gelten nicht für die Fälle, in denen Kleinfahrzeuge und andere Fahrzeuge oder Flöße sich begegnen oder überholen. Jedoch sind die Regeln der §§ 33, 34 Abs. 1, § 38 auch in diesen Fällen zu beachten.

2. Kleinfahrzeuge haben nur in den Fällen des § 42 und gegenüber Kleinfahrzeugen Anspruch auf einen bestimmten Kurs. Sie sind von der Pflicht zur Zeichengebung befreit.

Allen übrigen Fahrzeugen und Flößen müssen Kleinfahrzeuge den für ihren Kurs und zum Manövrieren notwendigen Raum lassen und können nicht verlangen, daß diese ihnen ausweichen.

Abschnitt V

Weitere Regeln für die Fahrt

Verbot, in den Kurs anderer hineinzufahren

§ 46

1. Fahrzeuge oder Flöße dürfen bei ihrer Abfahrt nicht in den Kurs eines anderen in Fahrt befindlichen Fahrzeugs oder Floßes hineinfahren oder dessen Bewegungen stören.

2. Fahrzeuge, welche die Wasserstraße überqueren, müssen sich hierbei von anderen Fahrzeugen und Flößen so weit entfernt halten, daß diese nicht ihren Kurs ändern oder ihre Geschwindigkeit vermindern müssen, um einen Zusammenstoß zu vermeiden.

3. Es ist verboten, in die Abstände zwischen den Teilen eines Schleppzugs hineinzufahren.

Wenden und Umhalten

§ 47

Das Wenden und Umhalten ist nur in einer solchen Entfernung von anderen Fahrzeugen erlaubt, daß daraus eine Gefahr nicht entstehen kann.

Fahrt auf gleicher Höhe

§ 48

1. Schleppzüge und einzelne Fahrzeuge dürfen auf Kanälen überhaupt nicht, sonst auf gleicher Höhe mit anderen Fahrzeugen nur fahren, wo es der verfügbare Raum ohne Störung oder Gefährdung der Schiffahrt gestattet.

2. Wo das Fahren auf gleicher Höhe nicht gestattet ist, darf ein Fahrzeug mit eigener Triebkraft sich einem vorausfahrenden Fahrzeug oder Floß nur bis auf eine angemessene Entfernung nähern, es sei denn, daß es überholen will.

Verbot des Anlegens, Anhängens und Heranschwimmens; Mitnahme von Fahrgästen

§ 49

1. Das Anlegen oder Anhängen an ein in Fahrt befindliches Fahrzeug oder Floß ohne ausdrückliche Zustimmung des Schiffsführers ist verboten, ebenso das Heranschwimmen; bei Schleppzügen darf das Anhängen außerdem nur an den letzten Anhang erfolgen.

2. Auf Güterschiffen und Schleppern dürfen Fahrgäste nur gelegentlich und nur insoweit mitgenommen werden, als es mit ihrer Sicherheit, insbesondere hinsichtlich der Rettungseinrichtungen, verträglich ist und eine Behinderung des Schiffsbetriebes daraus nicht zu befürchten ist.

Rücksichtnahme auf gefährdete Fahrzeuge, Flöße und schwimmende Anlagen

§ 50

1. Beim Vorbeifahren an Fahrzeugen, Flößen, schwimmenden Anlagen oder an Baustellen in der Wasserstraße, die bei Tag eine waagerecht geteilte rot-weiße Flagge oder einen rot-weißen Ball, bei Nacht ein rotes gewöhnliches Licht etwa 1 m über dem weißen gewöhnlichen Licht nach §§ 70, 71, 72 führen, müssen Fahrzeuge mit eigener Triebkraft ihre Geschwindigkeit rechtzeitig und so weit vermindern, wie notwendig ist, um schädlichen Wellenschlag oder schädliche Sogwirkung zu vermeiden, jedoch nicht mehr, als zu ihrer sicheren Steuerung und zu ihrer Fortbewegung notwendig ist; sie müssen außerdem möglichst weiten Abstand halten. Bild 24

Zum Zeigen dieser Zeichen sind außer Baustellen berechtigt:

a) Fahrzeuge, die in der Wasserstraße arbeiten, Peilungen oder Messungen ausführen,
b) in Fällen der Gefahr sämtliche Fahrzeuge, Flöße und schwimmende Anlagen.

2. Die gleiche Verpflichtung besteht gegenüber den nach § 74 gekennzeichneten Baggern, anderen schwimmenden Geräten und Fahrzeugen, sowie den nach § 95 gekennzeichneten festgefahrenen Fahrzeugen und Flößen.

3. Fahrzeuge mit eigener Triebkraft müssen ferner durch Verminderung ihrer Fahrt oder Abstandhalten Rücksicht nehmen beim Vorbeifahren

a) an in Fahrt befindlichen schwimmenden Geräten und tiefgeladenen Fahrzeugen,
b) an Fahrzeugen, die am Ufer oder an Landebrücken befestigt liegen oder laden oder entladen,
c) an besetzten Schiffsliegeplätzen,
d) an Fähren.

Soweit es sich in den Fällen b bis d um Kleinfahrzeuge handelt, besteht diese Verpflichtung nicht. Jedoch sollen insbesondere Motorsportboote die erforderliche Rücksicht nehmen.

Fahrwasserbezeichnung

§ 51

Die zur Begrenzung des Fahrwassers und zur Leitung der Schiffahrt gesetzten Zeichen müssen von den Schiffsführern beachtet werden. Bild 25 bis 29

Für Kleinfahrzeuge gilt diese Verpflichtung nicht.

Zusammenstellung der Schleppzüge

§ 52

1. Schleppzüge müssen unter Berücksichtigung der Maschinenstärke des Schleppers sowie unter Berücksichtigung der geschleppten Last und der Strom- und Windverhältnisse so zusammengestellt werden, daß jede Gefahr für die an Bord befindlichen Personen und für die Schiffahrt vermieden wird.

2. Unter Beachtung dieser Gesichtspunkte sind insbesondere die Anzahl der Anhänge und die Abstände zwischen den Anhängen zu regeln. Anhänge, deren Beschaffenheit offenbar Anlaß zu einer Gefährdung oder Störung der Schiffahrt oder zu einer Beschädigung der Anlagen in oder an der Wasserstraße geben könnte, sind zurückzuweisen.

3. Das Anhängen von Fahrzeugen, ausgenommen Kleinfahrzeugen, an Anhänge ohne Zustimmung des Schleppzugführers ist verboten.

4. Fahrzeuge, die Fahrgäste an Bord haben, dürfen nicht andere Fahrzeuge schleppen oder von anderen Fahrzeugen geschleppt werden. Das Verbot gilt nicht für Sportfahrzeuge, die in langsamer Fahrt einzelne Sportfahrzeuge schleppen. Die Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde kann ferner im Orts- und Nahverkehr Ausnahmen zulassen.

Gekuppelte Fahrzeuge

§ 53

1. Mehr als zwei Fahrzeuge dürfen nicht nebeneinander gekuppelt fahren, es sei denn, daß für einzelne Wasserstraßen etwas anderes zugelassen ist oder daß ein beschädigtes Fahrzeug auf andere Weise nicht fortzuschaffen ist. Jedoch dürfen zwei kleinere Fahrzeuge hintereinander längsseits eines großen Fahrzeugs gekuppelt werden.

2. Die Gesamtbreite der nebeneinander gekuppelten Fahrzeuge darf das für einzelne Wasserstraßen zugelassene höchste Breitenmaß nicht übersteigen.

3. Fahrzeuge, die Fahrgäste an Bord haben, dürfen nicht längsseits gekuppelt fahren. § 52 Nr. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

Zeichen des Schleppers

§ 54

Der Schlepper muß durch Glockenschläge oder durch das Zeichen „Achtung" ankündigen, daß er sich in Fahrt setzt, anhält oder Anhänge abwirft.

Verständigung zwischen den Anhängen eines Schleppzugs

§ 55

1. Verlangt der Führer eines Anhangs aus dringenden Gründen das Anhalten des Schleppzugs, so muß sein Verlangen von Anhang zu Anhang bis zum Schlepper weitergegeben werden. Das Verlangen kann durch Schwenken bei Tag einer roten Flagge, bei Nacht eines roten Lichtes gestellt werden.

2. Die Anhänge dürfen erst ankern oder, wo ein Ankerverbot besteht, erst festmachen, nachdem der Schlepper das Zeichen dazu gegeben hat.

Treibenlassen

§ 56

Es ist verboten, ein Fahrzeug ohne zwingenden Grund quer in der Strömung treiben zu lassen.

Treidelverkehr

§ 57

1. Das Treideln ist nur vom Leinpfade aus gestattet, insbesondere ist es von den nicht dazu bestimmten Uferböschungen aus verboten.

2. Ist auf beiden Ufern ein Leinpfad vorhanden, so muß zum Treideln stets der in der Fahrtrichtung rechts gelegene Leinpfad benutzt werden. Leere Fahrzeuge dürfen auch vom linken Leinpfad aus getreidelt werden, falls dieser auf der Windseite liegt und der Verkehr dadurch nicht behindert wird.

Floßfahrt

§ 58

1. Flöße in Fahrt müssen in Richtung der Strömung bleiben.

2. Flöße dürfen bei Nacht nur im Schleppzug fahren. Sind jedoch treibende Flöße durch nicht vorher zu sehende Umstände daran gehindert worden, rechtzeitig einen geeigneten Liegeplatz zu erreichen, so dürfen sie ihre Fahrt fortsetzen, bis sie einen solchen Platz erreicht haben.

Sperrung der Schiffahrt

§ 59

1. Eine Sperrung der Schiffahrt wird von der Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde in der Wasserstraße oder am Ufer durch zwei rote Lichter, etwa 1 m übereinander, oder bei Tag durch zwei rote Flaggen übereinander oder eine rote Flagge oder Tafel mit waagerechtem weißem Mittelstreifen kenntlich gemacht. Außerdem werden, soweit es die Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde für erforderlich erachtet, Wahrschauer (Wachtposten) aufgestellt, welche die Schiffahrt bei Tag durch Zuruf und Schwenken einer roten Flagge, bei Nacht durch Hin- und Herschwenken eines roten hellen Lichtes benachrichtigen. Bild 30

2. Fahrzeuge und Flöße müssen vor der Sperrstelle anhalten und dürfen die Fahrt erst fortsetzen, wenn das Zeichen eingeholt ist oder die Strom- und Schiffahrt- oder Wasserschutzpolizeibeamten die Weiterfahrt gestatten.

3. An einer Sperrstelle ankommende Fahrzeuge müssen nachfolgende Fahrzeuge von der eingetretenen Sperre in Kenntnis setzen.

Verbot übermäßiger Rauchentwicklung

§ 60

Kesselfeuer müssen so bedient werden, daß während der Durchfahrt durch Brücken, in Schleusen sowie beim Vorbeifahren an bewohnten Ufern, besuchten Ausflugsorten, Bade- oder Zeltplätzen jede übermäßige Rauchentwicklung vermieden wird.

Diese Vorschrift findet sinngemäß auf das Ablassen von Abgasen auf Motorfahrzeugen Anwendung.

Abschnitt VI

Fähren, Brücken

Lichter der Fährschiffe

§ 61

1. Fährschiffe (Fährprähme usw.) mit oder ohne eigene Triebkraft müssen bei Nacht, solange sie in Betrieb sind, als Topplicht ein grünes helles Licht und etwa 1 m darunter ein weißes helles Licht führen Bild 31

Bild 32 2. Freifahrende Fährschiffe mit eigener Triebkraft führen außer den Lichtern nach Nr. 1 die Seitenlichter und das Hecklicht nach § 25 Buchst. b und c.

3. Weitere Fahrtlichter dürfen von Fährschiffen nicht geführt werden.

Fähren

§ 62

1. Der Betrieb der Fähren darf die Schiffahrt nicht aufhalten oder stören.

Nicht freifahrende Fährschiffe dürfen die Wasserstraße nur überqueren, wenn das Fahrwasser frei ist. Solange ein Fährschiff nicht in Betrieb ist, muß es am Ufer so stillgelegt werden, daß die Schiffahrt nicht behindert wird.

Bild 33 2. Schleppzüge, Fahrzeuge und Flöße müssen, sobald sie sich einer Fähre bis zu einer Stelle genähert haben, die durch eine diagonal geteilte rot-weiße Tafel gekennzeichnet ist, ihre Annäherung durch das Zeichen „Achtung" zu erkennen geben und dieses Zeichen erforderlichenfalls wiederholen, sofern nicht die Fähre offenbar unbenutzt liegt. Auf dieses Zeichen hin muß das Fährschiff mit der Überfahrt warten, bis der Schleppzug oder das Fahrzeug oder das Floß vorbeigefahren ist. Es muß, wenn es in Fahrt ist, das Fahrwasser so rasch wie möglich frei machen.

Bild 34 3. Bei Gierfähren muß der Anfangspunkt des Fährgierseils durch eine gelbe Faßtonne oder Boje bezeichnet werden.

4. Außer in Notfällen darf an den Überfahrtswegen der Gier-, Ketten-, Niedrig- oder Tiefseilfähren nicht gefackt werden.

5. Diese Vorschriften gelten nicht für das Verhalten der Fährschiffe gegenüber Kleinfahrzeugen.

Großfähren

§ 63

1. Fahren mehr als zwei Schleppzüge zu Berg derart, daß eine Großfähre nach den Bestimmungen des § 46 Nr. 2 und des § 62 Nr. 1 die Wasserstraße nicht queren darf, so kann sie die Überfahrt nach der Vorbeifahrt zweier Schleppzüge verlangen.

Bild 35 2. Der Führer der Großfähre muß in diesem Falle den Führer des Schleppzugs, dessen Kurs er kreuzen will, durch fünf Glockenschläge und außerdem bei Tag durch eine weiße Flagge an der Spitze des Mastes, bei Nacht durch ein grünes helles Licht etwa 1 m oberhalb des in § 61 Nr. 1 vorgeschriebenen grünen hellen Lichts auf seine Absicht aufmerksam machen.

3. Der Schleppzug muß alsdann seine Fahrgeschwindigkeit so mindern, daß die Überfahrt des Fährschiffs gewährleistet ist.

4. Als Großfähren gelten besonders verkehrsreiche Fähren, die von der Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde als solche öffentlich bekanntgegeben sind.

Durchfahrt unter festen Brücken

§ 64

1. In einer Brückenöffnung ist das Begegnen und das Überholen nur gestattet, wenn das Fahrwasser unzweifelhaft hinreichenden Raum für die gleichzeitige Durchfahrt gewährt.

2. Sind einzelne Öffnungen oder Teile fester Brücken für die Benutzung besonders bezeichnet, so darf die Schiffahrt und Floßfahrt nur diese Öffnungen oder Teile benutzen. Kleinfahrzeugen steht die Benutzung der anderen Brückenöffnungen frei, soweit sie hierzu in der Lage sind. Bild 36 bis 38

3. Eine Brückenöffnung, die durch die Sperrzeichen nach § 59 Nr. 1 oder durch eine rote Tafel mit der Aufschrift „Gesperrt!" bezeichnet ist, darf nicht benutzt werden. Bild 39 und 40

§ 65 Durchfahrt durch bewegliche Brücken

1. Das Öffnen einer beweglichen Brücke wird, wo erforderlich, durch „zwei lange Töne" verlangt.

2. Die Durchfahrt durch eine bewegliche Brücke ist, soweit in dieser Polizeiverordnung nicht anderes bestimmt ist, erst gestattet, wenn an der Brücke zwei grüne Lichter oder bei Tag zwei grüne runde Scheiben mit weißem Rand gezeigt werden. Wo diese Zeichen nicht verwendet werden, darf die Durchfahrt erst erfolgen, wenn die Brücke geöffnet und die Durchfahrt durch die Brücke freigegeben ist. Bild 41 und 42

3. Kann eine bewegliche Brücke nicht geöffnet werden, so wird das Sperrzeichen nach § 59 Nr. 1 gegeben.

4. Die Lichter und Zeichen stehen etwa 1 m übereinander und sind nur in Durchfahrtrichtung sichtbar.

5. Die Bedienung der Betriebseinrichtungen beweglicher Brücken darf nur durch die damit Beauftragten (Brückenwärter usw.) erfolgen, soweit für einzelne Brücken nicht anderes zugelassen ist.

Abschnitt VII

Stilliegen, Ankern

§ 66 Liegeplatz

1. Fahrzeuge und Flöße müssen, soweit nicht anderes bestimmt oder zugelassen ist, ihren Liegeplatz so nahe am Ufer wählen, wie es ihr Tiefgang und die örtlichen Verhältnisse gestatten, jedenfalls derart, daß die Schiffahrt nicht behindert wird. Dabei müssen auf Flüssen folgende Regeln beachtet werden:

a) Die Fahrzeuge müssen bei ihrer Ankunft stromrecht gestellt und so gelegt werden, daß Vorder- und Hintersteven der einzelnen Fahrzeuge nicht nebeneinander liegen.

b) Fahrzeuge dürfen am Ufer nicht in größerer Breite liegen, als auf den am Ufer aufgestellten Landmarken angegeben ist. Die Landmarken sind weiße runde Scheiben mit schwarzen Zahlen. Die Zahlen geben die Breite in Metern an, die, gemessen von der Uferkante, durch stilliegende Fahrzeuge belegt werden darf.

c) Dürfen hiernach Fahrzeuge nebeneinander liegen, so muß Fahrzeugen mit eigener Triebkraft auf Verlangen die Wasserseite eingeräumt werden. In der Regel muß das Fahrzeug mit geringerem Tiefgang an der Uferseite liegen. Seitenraddampfer, die neben-

einander liegen dürfen, müssen so gelegt werden, daß sich die Radkästen hintereinander befinden.

d) Die vorschriftsmäßige Lage muß den Fahrzeugen sofort bei ihrer Ankunft gegeben werden. Bis das Fahrzeug festgemacht ist, darf die Besatzung weder unter Deck, noch an Land gehen.

2. Stilliegende Fahrzeuge und Flöße müssen so gesichert werden, daß sie Wasserstandsschwankungen zu folgen vermögen, durch Wellenschlag vorüberfahrender Fahrzeuge mit eigener Triebkraft nicht gefährdet werden und andere Fahrzeuge nicht gefährden. Das Steuer stilliegender Fahrzeuge und Flöße muß so festgelegt werden, daß es nicht herumschlagen kann.

3. Auf Kanälen ist das Stilliegen nur an den von der Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde allgemein zugelassenen oder besonders zugewiesenen Liegestellen dicht aufgeschlossen gestattet.

Verbotene Liegeplätze

§ 67

1. Abgesehen von Stellen, an denen das Stilliegen durch Tafeln oder Bekanntmachung der Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde verboten ist, ist Fahrzeugen und Flößen das Stilliegen untersagt:

a) in Fahrwasserengen,

b) an Wendeplätzen,

c) vor den Mündungen von Nebenflüssen,

d) vor der Mündung von Abzweigungen und Kanälen und an Hafeneinfahrten,

e) in der Nähe von Schiffswerften, sofern deren Betrieb gestört würde,

f) in der Fahrlinie nicht freifahrender Fährschiffe,

g) im Kurs, den Fahrgastschiffe, einschließlich freifahrender Fährschiffe, beim Anlegen an Landebrücken und beim Abfahren benutzen.

Die Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde kann im Einzelfalle Ausnahmen zulassen.

2. Ohne Erlaubnis der Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde darf ein Dampffahrzeug nur so nahe an einer Brücke halten, daß der Abstand des nächsten Schornsteins von der Brücke mindestens 30 m beträgt.

Ankern im Fahrwasser und Kennzeichnung der Anker

§ 68

1. Im Fahrwasser von Flußstrecken dürfen Fahrzeuge und Flöße nur im Notfall ankern; dabei muß der Ankerplatz möglichst so gewählt werden, daß andere Fahrzeuge oder Flöße unbehindert vorbeifahren können.

Bild 43 und 44

2. Werden Anker im Fahrwasser oder in dessen Nähe so ausgeworfen, daß sie die Schiffahrt gefährden oder stören können, so müssen ihre Liegestellen durch hellblaue Bojen (Döpper oder Bober) bezeichnet werden. Bei Nacht führen solche vor Anker liegenden Fahrzeuge ein orangefarbenes gewöhnliches Licht, etwa 1 m unter dem weißen Licht nach § 70 Nr. 1.

3. Auf den Kanälen ist das Ankern auch im Notfall verboten (§ 77 Nr. 1 Abs. 2).

Wachmannschaft

§ 69

1. Auf Flößen und an Bord der Fahrzeuge, die gezwungen sind, im Fahrwasser oder in dessen Nähe stillzuliegen, muß ständig eine hinreichende Wachmannschaft vorhanden sein.

2. Fahrzeuge, die am Ufer befestigt liegen, und solche, die auf längere Zeit stillgelegt sind, bedürfen einer Wache nur, wenn die örtlichen Verhältnisse es erfordern.

Lichter stilliegender Fahrzeuge

§ 70

1. Jedes stilliegende Fahrzeug, ausgenommen Kleinfahrzeuge, auf denen keine Personen übernachten, muß bei Nacht ein weißes gewöhnliches Licht auf der dem Fahrwasser zugekehrten Seite führen. Bild 45

2. Liegen mehrere Fahrzeuge gekuppelt am Ufer, so braucht nur das am weitesten vom Ufer entfernte das bezeichnete Licht zu führen.

Lichter stilliegender Flöße

§ 71

Ein stilliegendes Floß muß bei Nacht an jeder der beiden dem Fahrwasser zugekehrten Ecken ein weißes gewöhnliches Licht führen. Liegen mehrere Flöße nebeneinander, so gilt diese Verpflichtung nur für das dem Fahrwasser am nächsten liegende Floß. Bild 46

Schwimmende Anlagen

§ 72

Bei schwimmenden Anlagen müssen die Personen, unter deren Obhut die Anlagen gestellt sind, unabhängig von den sonst auferlegten Bedingungen, folgende Vorschriften beachten:

a) Die Anlagen müssen so liegen, daß die Schiffahrt nicht behindert wird.

b) Die Anlagen müssen so sicher befestigt sein, daß sie nicht abtreiben können. Ihre Anker dürfen nicht so ausgeworfen werden, daß sie die Schiffahrt stören oder gefährden können.

c) Bei Nacht müssen die Anlagen wenigstens ein weißes gewöhnliches Licht tragen, das auf der dem Fahrwasser zugekehrten Seite zu setzen ist. Bild 47

Befreiung von der Lichterführung

§ 73

1. Am Ufer stilliegende Fahrzeuge sind von der Lichterführung befreit, solange sie durch andere Lichtquellen vom Ufer aus hinreichend beleuchtet sind.

2. Die Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde kann ferner von dem Setzen der Lichter in den Fällen der §§ 70, 71, 72 allgemein oder im Einzelfall befreien, insbesondere, wenn Fahrzeuge, Flöße oder schwimmende Anlagen für längere Zeit an einer besonderen dafür zugewiesenen Stelle zusammengezogen sind oder sich zwischen vom Wasser nicht überfluteten Buhnen befinden oder hinter einem aus dem Wasser herausragenden Längswerk liegen.

Bagger und andere schwimmende Geräte und ähnlich befestigte Fahrzeuge

§ 74

Bild 48 1. Bagger, andere schwimmende Geräte und Fahrzeuge, die durch die Art ihrer Festlegung die Schiffahrt stören können, müssen bei Tag auf der Seite, wo das Fahrwasser frei ist, eine rot-weiße Flagge, auf der Seite, wo das Fahrwasser nicht frei ist, eine rote Flagge führen. Bei Nacht zeigen derartige Geräte auf der Seite, wo das Fahrwasser frei ist, an Stelle des Lichtes nach § 70 Nr. 1 ein weißes helles Licht und etwa 1 m darüber ein rotes helles Licht und auf der Seite, wo das Fahrwasser nicht frei ist, ein rotes helles Licht in gleicher Höhe wie das andere rote Licht.

2. Die Flaggen und Lichter sind so hoch zu setzen, daß sie von allen Seiten sichtbar sind.

Bild 49 3. Schwimmende Geräte, die die Schiffahrt stören und von ihr nicht rechtzeitig wahrgenommen werden können, müssen in genügender Entfernung von ihrer Liegestelle rote Tonnen auslegen.

4. Schwimmende Geräte müssen beim Herannahen von Fahrzeugen, ausgenommen flachgehenden Kleinfahrzeugen, und von Flößen ihre Ketten, Kabel und Seile, soweit durch diese die Schiffahrt gefährdet oder gestört wird, lockern oder verlegen.

Laden, Entladen, Umladen und Ableichtern

§ 75

1. Fahrzeuge und Flöße dürfen ohne Genehmigung der Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde nicht an Stellen laden, entladen oder umladen, an denen die Schiffahrt behindert werden kann.

2. Auf Kanälen bedarf das Laden und Entladen außerhalb der Häfen und Ladestellen der Genehmigung durch die Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde.

3. Ist auf Flußstrecken eine Ableichterung nötig, um das Fahrzeug über Untiefen im Fahrwasser hinwegzuschaffen, so muß diese an einer Stelle erfolgen, an der Fahrzeuge und Leichter den übrigen Verkehr nicht hindern.

Rücksichtnahme auf das Treideln, Leinpfad

§ 76

1. Wenn Fahrzeuge, schwimmende Anlagen oder Flöße an einem Ufer liegen, an dem getreidelt wird, müssen sie den getreidelten Fahrzeugen oder Flößen die Vorbeifahrt erleichtern.

2. Auf dem Leinpfad dürfen weder Anlagen errichtet noch Gegenstände gelagert werden, die den Treidelverkehr stören können.

Schutz der Wasserstraße und der Anlagen in und an den Wasserstraßen

§ 77

Bild 50 1. An Stellen, wo durch besondere Zeichen kenntlich gemacht ist, daß Kabel, Leitungsrohre, Fährseile oder ähnliche Vorrichtungen in der Wasserstraße liegen, dürfen auf einer Strecke von 100 m oberhalb bis 100 m unterhalb dieser Zeichen Anker, Ketten u. dgl. nicht geworfen oder geschleppt werden. An diesen Stellen dürfen Stangen und Staken nur notfalls und mit besonderer Vorsicht gebraucht werden.

Das Ankern und das Schleppen von Ankern, Ketten u. dgl. auf Kanälen ist verboten.

2. Das Berühren der Böschungen, auch unter Wasser, ist auf Kanälen und kanalisierten Flußstrecken nach Möglichkeit zu vermeiden.

Fahrzeuge mit eigener Triebkraft müssen, bevor sie sich in Fahrt setzen, und während der Fahrt genügenden Abstand von den Ufern nehmen. Zum Probelauf der Schiffsschrauben muß das Heck so weit vom Ufer abgelegt werden, daß Kanalsohle und -böschungen nicht beschädigt werden. Das Wühlen mit der Schiffsschraube ist verboten. Haken u. dgl., sowie Schiebestangen, die kein Querholz oder keinen Teller haben, dürfen in Dichtungsstrecken nicht in die Kanalsohle und -böschungen eingesetzt werden.

3. An Brücken und anderen Bauwerken in und an der Wasserstraße dürfen Ruder, Haken, eisenbeschlagene Schiebestangen u. dgl. nicht verwendet werden Das Berühren der Schiffswände mit dem Bauwerk muß durch Zwischenhalten von weichen Fendern gemildert werden. Das Festmachen an solchen Bauwerken und ihrem Zubehör ist verboten.

4. Schiffahrtzeichen und andere Gegenstände, wie Geländer, Pfähle, Grenzsteine, auch Bäume, dürfen weder zum Festmachen noch zum Verholen von Fahrzeugen und Flößen benutzt werden. Zum Festmachen dürfen nur die hierfür vorgesehenen Einrichtungen benutzt werden.

5. Pfähle, Eisenstangen oder Pflöcke dürfen auf den Uferböschungen, dem Leinpfad oder an Strombauwerken nicht eingeschlagen werden.

6. Das Betreten der Strombauwerke und Kanalanlagen ist Personen, die nicht zu den Schiffs- und Floßbesatzungen gehören, nur mit Genehmigung der Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde gestattet.

7. Auf dem Leinpfad und seinen Böschungen darf niemand unbefugt gehen, fahren, reiten oder Vieh treiben oder weiden lassen.

Abschnitt VIII

Unsichtiges Wetter, Sturm, Eis, Niedrigwasser, Hochwasser

Beschränkung der Schiffahrt

§ 78

Bei unsichtigem Wetter (Nebel, Schneegestöber u. dgl.) dürfen alle Fahrzeuge nur mit mäßiger Geschwindigkeit fahren. Erforderlichenfalls müssen sie die Lichter wie bei Nacht setzen. Bei völliger Unsichtigkeit müssen alle Fahrzeuge, ausgenommen Fährschiffe, an der nächsten geeigneten Stelle beilegen.

Verbot der Floßfahrt

§ 79

Geschleppte und treibende Flöße dürfen bei unsichtigem Wetter, bei Sturm, Treibeis und Eisgang nicht fahren. Werden sie während der Fahrt davon betroffen, so müssen sie an der nächsten geeigneten Stelle beilegen.

Schallzeichen bei unsichtigem Wetter

§ 80

1. Bei unsichtigem Wetter müssen alle in Fahrt befindlichen Schleppzüge und einzelnen Fahrzeuge

„einen langen Ton" geben. Das gleiche Zeichen müssen treibende Flöße geben, wenn sie noch nicht beigelegt haben.

2. Hat ein Schleppzug mehrere Schlepper, so muß das Zeichen durch den vordersten Schlepper gegeben werden.

3. Das Zeichen muß durch den letzten Anhang des Schleppzugs, und wenn nebeneinander gekuppelte Fahrzeuge den Schluß des Schleppzugs bilden, durch das an Backbord befindliche Fahrzeug wiederholt werden.

4. Die Zeichen müssen in Zwischenräumen von nicht mehr als 2 Minuten wiederholt werden.

Schallzeichen beim Stilliegen

§ 81

Fahrzeuge und Flöße, die im Fahrwasser oder in dessen Nähe stilliegen, können bei unsichtigem Wetter etwa 5 Sekunden lang rasch mit der Glocke läuten oder ein ähnlich klingendes Zeichen geben. Sie müssen dies tun, sobald das Herannahen eines Fahrzeugs oder Floßes erkannt wird. Das Zeichen muß alsdann in Zwischenräumen von nicht mehr als 2 Minuten wiederholt werden, bis das andere Fahrzeug oder Floß nicht mehr wahrgenommen wird.

Beschränkung der Schiffahrt bei Niedrigwasser und Hochwasser

§ 82

1. Bei Niedrigwasser und Hochwasser sind die besonders im Interesse der Sicherheit der Schiffahrt erlassenen Vorschriften zu beachten. Insbesondere darf ohne Notwendigkeit kein Fahrzeug das eigentliche Fahrwasser, zumal wenn es gekennzeichnet oder erkennbar ist, verlassen.

Bild 51

2. Von Deichstrecken und solchen Uferstrecken, die durch besondere Zeichen kenntlich gemacht sind, müssen bei Wasserständen, bei denen die Vorländer überströmt werden, Fahrzeuge mit eigener Triebkraft sich möglichst weit entfernt halten. Auch dürfen sie nicht mit größerer Geschwindigkeit fahren, als zu ihrer sicheren Steuerung und zu ihrer Fortbewegung unbedingt notwendig ist.

Abschnitt IX

Durchfahren von Schleusen, Hebewerken, Wehren

Schleusungszeiten

§ 83

1. Es wird im allgemeinen nur während der festgesetzten Schleusenbetriebszeiten geschleust. Diese werden öffentlich bekannt gemacht. Schleusungen außerhalb der Betriebszeiten werden nur ausgeführt, soweit es die Betriebsverhältnisse gestatten, Nachtschleusungen außerdem nur bei genügender Helligkeit (künstliche Beleuchtung, klarer Himmel).

2. Schleusungen außerhalb der Schleusenbetriebszeiten müssen rechtzeitig, spätestens eine halbe Stunde vor Ende der Schleusenbetriebszeit (auch durch Fernsprecher) angemeldet werden unter Angabe

a) des Namens und Wohnorts des Anmeldenden und des Schiffsführers,

b) des Namens oder der Bezeichnung des Fahrzeugs und der Zahl und der Art der Anhänge,

c) der Schleusen, die durchfahren werden sollen,

d) des Zeitpunkts des Eintreffens an den Schleusen.

Die Anmeldung erlischt, wenn der angegebene Zeitpunkt des Eintreffens um mehr als eine halbe Stunde überschritten wird.

Wird eine angemeldete Fahrt nicht angetreten oder abgebrochen, so sind unverzüglich alle noch nicht durchfahrenen Schleusen zu benachrichtigen, deren Durchfahren angemeldet war.

Reihenfolge der Schleusungen

§ 84

1. Es wird, soweit nachstehend nicht anderes bestimmt ist, in der Reihenfolge des Eintreffens vor der Schleuse geschleust. Auf eine Bergschleusung folgt in der Regel eine Talschleusung.

2. Fahrzeuge und Flöße, die auf das Zeichen zur Einfahrt (§ 86) nicht schleusungsbereit sind, werden so lange zurückgestellt, bis sie ihre Vorbereitungen beendet haben.

3. Kleinfahrzeuge werden nur geschleust, soweit sie nicht Bootsschleusen oder -schleppen benutzen können, und nur in größeren Gruppen oder zusammen mit anderen Fahrzeugen oder Flößen oder zu bestimmten Betriebszeiten.

4. Alle Fahrzeuge der Reichswasserstraßenverwaltung und Fahrzeuge, die zur Ausübung von Hoheitsaufgaben unterwegs sind, haben vor den übrigen Fahrzeugen den Vorrang auf Schleusung außer der Reihe, ferner Rettungs- und Feuerlöschfahrzeuge auf der Fahrt zur Unfallstelle.

Dieser Vorrang kann im Einzelfall auch Fahrzeugen mit solchen für staatliche Verwaltungen bestimmten Gütern eingeräumt werden, deren schnelle Beförderung im Allgemeinwohl geboten ist.

5. Folgende Einzelfahrzeuge mit eigener Triebkraft oder mit Schlepper werden auf Verlangen vor anderen Fahrzeugen außer der Reihe in nachstehender Reihenfolge geschleust:

a) Fahrgastschiffe, die nach einem festen, öffentlich bekanntgemachten Fahrplan fahren,

b) sonstige Fahrgastschiffe, sofern sie Fahrgäste an Bord haben,

c) Fahrzeuge mit vorwiegend feuergefährlicher oder leicht verderblicher oder solcher Ladung, die nach Bescheinigung einer amtlichen Stelle besonders eilbedürftig oder gefährlich ist,

d) sonstige beladene, der Güterbeförderung dienende Fahrzeuge, die für die Fahrt eine Bescheinigung der Reichsverkehrsgruppe Binnenschiffahrt über die Notwendigkeit des Vorschleusens vorlegen,

e) Fahrzeuge, die gewöhnlich dem Schleppen dienen.

6. Der Schleusenbeamte ist berechtigt, den Schleusenrang so zu ändern, daß der Schleusenraum so wirtschaftlich wie möglich ausgenutzt wird, sowie bei mehreren Vorschleusungen im Interesse eines ordnungsmäßigen Verkehrs Schleusungen ohne Rang einzufügen.

Annäherung

§ 85

1. Fahrzeuge mit eigener Triebkraft, ausgenommen Kleinfahrzeuge, müssen, wenn sie sich einer Schleuse nähern, ihre Absicht, die Schleuse zu benutzen, dort, wo es die Verhältnisse erfordern, oder wo es vorgeschrieben ist (Tafel), durch „einen langanhaltenden Ton" zu erkennen geben. Sind mehrere Schleusenkammern vorhanden, so können sie, wenn sie die größere Kammer zur Schleusung benötigen, „zwei langanhaltende Töne" abgeben.

2. Solange nicht von der Schleuse das Zeichen zur Einfahrt (§ 86) gegeben ist, dürfen Fahrzeuge und Flöße nicht über ein vor der Schleuse befindliches Haltezeichen hinausfahren.

Die haltenden Fahrzeuge und Flöße müssen so gelegt werden, daß sie das Fahrwasser nicht sperren. Schleppzüge dürfen nicht nebeneinander liegen. Die Anlegestellen von Fähren oder Fahrgastschiffen sind freizuhalten. Erforderlichenfalls müssen Schleppzüge geteilt werden, um den Fähren oder Fahrgastschiffen das Anlegen zu ermöglichen.

3. Innerhalb des Schleusenrangs dürfen nur Fahrzeuge überholen, die vor anderen vorgeschleust werden sollen.

4. Zur Schleusung heranstehende Fahrzeuge und Flöße müssen soweit nachrücken, daß sie bei dem Zeichen zur Einfahrt in die Schleuse unverzüglich einfahren können.

Bild 52 5. Sind mehrere Schleusenkammern vorhanden, so müssen die Schiffsführer an der ihnen zugewiesenen Schleuse vorlegen. Soweit erforderlich, wird ihnen die Weisung hierzu durch besondere Richtungsweiser gegeben.

6. Vor der Einfahrt in die Schleuse müssen die Schlepptrossen kurz geholt und alle überhängenden Gegenstände wie Ruder, Stangen, Anker, Ketten, Seile, eingezogen und die Gierbretter (Schwerter) hochgezogen werden. Segelfahrzeuge müssen die Segel einziehen und erforderlichenfalls auch den Mast legen.

Einfahrt

§ 86

Bild 53 1. Mit der Einfahrt in die Schleuse darf erst begonnen werden, wenn an der Schleuse zwei grüne Lichter oder bei Tag zwei grüne runde Scheiben mit weißem Rand gezeigt werden.

Wo diese Zeichen nicht verwendet werden, darf mit der Einfahrt erst begonnen werden, nachdem der Schleusenbeamte hierzu aufgefordert hat.

2. Ist die Schleuse gesperrt oder außer Betrieb, so wird das Sperrzeichen nach § 59 Nr. 1 gegeben.

3. Die Lichter und Zeichen stehen etwa 1 m übereinander und sind nur in Durchfahrtrichtung sichtbar.

Durchfahrt durch die Schleuse, Ausfahrt

§ 87

1. Alle Fahrzeuge und Flöße müssen so weit in die Schleusenkammer einfahren und sich so hinlegen, daß die nachfolgenden Fahrzeuge bei der Einfahrt und in der Ausnutzung der Schleusenkammer nicht behindert werden. Insbesondere muß das letzte vom Oberwasser her einfahrende Fahrzeug so weit vorfahren, daß es beim Leeren der Schleuse nicht auf den Drempel aufsetzen kann.

2. Während der Einfahrt, des Liegens in der Schleuse und der Ausfahrt muß eine Berührung der Schiffswand mit Bauwerksteilen, insbesondere den Schleusentoren, vermieden werden. Dazu müssen die Fahrzeuge auf beiden Seiten Reibseile, Korkfender od. dgl. so über Bord hängen, daß eine Beschädigung der Bauwerke und von anderen Fahrzeugen ausgeschlossen ist.

3. Während des Liegens in der Schleuse müssen Fahrzeuge und Flöße vorn und hinten durch ausreichend feste und genügend lange Taue oder Trossen an den Festmachevorrichtungen (Pollern und Haltekreuzen) sicher festgelegt sein. Die Taue und Trossen müssen vorsichtig gefiert und angeholt werden. Die Antriebsmaschinen müssen auf Verlangen abgestellt werden.

4. Während der Durchfahrt durch die Schleuse muß die Decksmannschaft vollzählig an Deck sein, soweit sie nicht für das Ausbringen der Haltetaue und Trossen an Land gehen muß.

5. Mit der Ausfahrt aus der Schleuse darf erst begonnen werden, nachdem die Ausfahrt freigegeben ist.

Schleppzüge dürfen nur mit kurzen Trossen zwischen den Fahrzeugen ausfahren.

6. Zu Berg ausfahrende Fahrzeuge und Flöße dürfen nicht an den für die Talschiffahrt und zu Tal ausfahrende nicht an den für die Bergschiffahrt bestimmten Warteplätzen anlegen.

Ordnungsbestimmungen

§ 88

1. Die Führer beschädigter Fahrzeuge müssen die Schleusenbedienung vor dem Einfahren auf die Beschädigungen aufmerksam machen.

2. Fahrzeuge und Flöße dürfen im Schleusenbereich, d. h. in den Schleusenkanälen, Schleusenvorhäfen und in den Schleusenkammern, nur liegen bleiben oder übernachten, wenn es von der Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde zugelassen oder im Einzelfalle von der Schleusenaufsicht gestattet ist.

3. Im Schleusenbereich ist verboten,

a) eisenbeschlagene Fahrbäume (Schorbäume) oder Staken zum Absetzen (Abschoren) der Fahrzeuge und Flöße vom Ufer und zum Fortbewegen in die befestigten Böschungen, Schleusentore und das Mauerwerk einzusetzen,

b) zu ankern oder Anker, Ketten, Taue oder Trossen schleifen zu lassen,

c) ohne Genehmigung zu laden, zu entladen, Fahrgäste ein- und aussteigen zu lassen.

Ferner ist verboten,

d) eigenmächtig die Betriebseinrichtungen der Schleusen und Wehre zu bedienen,

e) die Schleusen- und Wehranlagen unbefugt zu betreten,

f) in den Schleusen zu lärmen.

4. Im Schleusenbereich darf nur mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden.

5. Die Führer von Fahrzeugen, deren Fahrt bei der nächsten Schleuse angemeldet ist, die aber nicht die Fahrt zur nächsten Schleuse ohne Aufenthalt fortsetzen, sondern unterwegs laden oder entladen wollen, und die Führer von Schleppern, die bis zur nächsten Schleuse weitere Anhänge aufnehmen oder Anhänge abwerfen wollen, müssen dies dem Schleusenbeamten bei der Abfertigung anzeigen.

Hebewerke, Wehre, Sicherheitstore

§ 89

1. Die Vorschriften dieses Abschnitts finden sinngemäß auf Hebewerke und bei der Fahrt über Wehre Anwendung.

2. Die Wasserflächen oberhalb und unterhalb der Wehre dürfen nicht befahren werden, sofern nicht die Schiffahrt über ein Wehr geleitet wird, oder die Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde dies zugelassen hat.

3. Fahrzeuge mit eigener Triebkraft und Schleppzüge dürfen über ein Wehr nicht mit größerer Kraft fahren, als zu ihrer sicheren Steuerung und Fortbewegung unbedingt erforderlich ist. Im Bereich eines Wehrs muß die Maschine so bereitgehalten werden, daß sie bei Bedarf sofort stillgelegt oder mit Vor- oder Rückwärtsgang in Tätigkeit gesetzt werden kann.

4. Ein Schlepper darf nur mit so viel Anhängen durch ein Wehr fahren, als er so sicher zu führen vermag, daß das Bauwerk oder die Anhänge nicht beschädigt werden.

5. Treibende Fahrzeuge müssen oberhalb eines Wehrs in Höhe der mit der Aufschrift „Umhalten!" oder „Umgeben!" versehenen Tafel umhalten (umgeben) und rückwärts über das Wehr sacken.

Das Umhalten (Umgeben) der Fahrzeuge kann unterbleiben, wenn besondere Vorkehrungen zur Erhöhung der Steuerfähigkeit getroffen worden sind oder wo nicht eine Tafel das Umhalten (Umgeben) vorschreibt.

6. Bei der Fahrt über ein Wehr dürfen selbst bei umgehaltenen (umgegebenen) Fahrzeugen weder die Anker noch die Schleppketten benutzt werden.

7. An geschlossene Sicherheitstore und Tore der Hebewerke darf nur bis auf 100 m herangefahren werden.

Bild 54 8. Die Durchfahrtöffnungen von Wehren werden, soweit erforderlich, besonders gekennzeichnet.

Abschnitt X

Unfälle und Schiffahrthindernisse

Verhalten bei Unfällen

§ 90

1. Der Schiffsführer muß bei Unfällen, die Menschenleben an Bord gefährden, zu ihrer Rettung alle Mittel anwenden, die ihm zur Verfügung stehen.

2. Droht ein Fahrzeug zu sinken oder wird es manövrierunfähig, so muß sein Führer das Fahrwasser sofort für die übrige Schiffahrt frei machen.

Hilfeleistung

§ 91

Bei Unfällen, die Menschenleben gefährden oder eine Sperrung des Fahrwassers herbeizuführen drohen, ist der Führer jedes von dem betroffenen Fahrzeug zu Hilfe gerufenen Fahrzeugs verpflichtet, unverzüglich Hilfe zu leisten, soweit dies mit der Sicherheit seines eigenen Fahrzeugs oder Schleppzugs vereinbar ist.

Notzeichen

§ 92

Will ein Fahrzeug, das in Not ist, Hilfe von anderen Fahrzeugen oder vom Lande, so gibt es hierzu folgende Zeichen, zusammen oder einzeln:

bei Tag
- a) kreisförmiges Schwenken einer Flagge,
- b) Läuten mit der Glocke oder wiederholte langanhaltende Töne;

bei Nacht
- a) kreisförmiges Schwenken eines Lichts,
- b) Läuten mit der Glocke oder wiederholte langanhaltende Töne,
- c) Flammenzeichen auf dem Fahrzeug, z. B. durch Abbrennen von Teertonnen oder von Öl.

Schallzeichen, manövrierunfähige Fahrzeuge

§ 93

Manövrierunfähige Fahrzeuge müssen bei Annäherung eines anderen Fahrzeugs oder eines Floßes einen langen und vier kurze Töne, zweimal kurz hintereinander, geben, oder durch Schwenken einer roten Flagge, bei Nacht eines roten Lichtes auf ihren Zustand aufmerksam machen.

Maßnahmen bei festgefahrenen oder gesunkenen Fahrzeugen oder festgefahrenen Flößen

§ 94

1. Ist ein Fahrzeug festgefahren oder gesunken, oder ein Floß festgefahren, so muß der Schiffsführer alsbald die nächste Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde oder Wasserschutzpolizeidienststelle oder die nächste Ortsbehörde benachrichtigen und bis auf weitere Anordnung mit der Schiffsmannschaft an Bord oder in der Nähe der Unfallstelle bleiben.

2. Ist die Unfallstelle im Fahrwasser oder in dessen Nähe, so müssen ferner hinreichend weit ober- und unterhalb Wahrschauer (Wachtposten) an geeigneter Stelle so aufgestellt werden, daß die herankommenden Fahrzeuge und Flöße rechtzeitig die nötigen Maßnahmen treffen können.

3. Die Wahrschauer (Wachtposten) müssen die herankommenden Fahrzeuge und Flöße durch Zuruf über den Ort des Unfalls unterrichten. Sie müssen bei Tag eine rote Flagge, bei Nacht ein rotes gewöhnliches Licht hin- und herschwenken.

4. Die Wahrschauer (Wachtposten) sind beizubehalten, bis das Fahrzeug oder Floß wieder freigemacht ist, oder bis die Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde sie für entbehrlich erklärt.

Bezeichnung festgefahrener oder gesunkener Fahrzeuge oder festgefahrener Flöße

§ 95

1. Jedes festgefahrene oder gesunkene Fahrzeug, so- Bild 55
wie jedes festgefahrene Floß muß bei Tag auf der Seite, wo das Fahrwasser frei ist, eine rot-weiße Flagge, auf der Seite, wo das Fahrwasser nicht frei ist, eine rote Flagge führen. Bei Nacht zeigen solche Fahrzeuge und Flöße auf der Seite, wo das Fahrwasser frei ist, an Stelle des Lichts nach § 70 Nr. 1 ein

weißes helles Licht und etwa 1 m darüber ein rotes helles Licht und auf der Seite, wo das Fahrwasser nicht frei ist, ein rotes helles Licht in gleicher Höhe wie das andere rote Licht.

2. Die Flaggen und Lichter sind so hoch zu setzen, daß sie von allen Seiten sichtbar sind.

3. Liegt das Fahrzeug so, daß die Zeichen nicht auf ihm angebracht werden können, so müssen sie auf Nachen, Bojen oder in anderer geeigneter Weise in genügender Anzahl so gesetzt werden, daß die Lage des Fahrzeugs erkennbar ist.

Beschädigung von Schiffahrtzeichen und Verlust von Gegenständen

§ 96

1. Wird durch ein Fahrzeug oder Floß ein Schiffahrtzeichen von seinem Platz verschoben oder beschädigt, oder hat ein Fahrzeug oder Floß einen Gegenstand verloren, so muß, wenn dadurch die Schiffahrt behindert oder gefährdet werden kann, der Schiffsführer dies alsbald der nächsten Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde oder Wasserschutzpolizeidienststelle oder der nächsten Ortsbehörde anzeigen.

Bild 56 2. Der Schiffsführer hat nach Möglichkeit die Stelle durch eine Boberstange mit roter Flagge zu kennzeichnen und sie bei seiner Anzeige anzugeben.

Freimachen des Fahrwassers

§ 97

1. Wenn ein festgefahrenes oder gesunkenes Fahrzeug, ein festgefahrenes Floß oder ein von einem Fahrzeug oder Floß verlorener Gegenstand eine völlige oder teilweise Sperrung des Fahrwassers oder eine Gefährdung der Schiffahrt herbeiführt oder herbeizuführen droht, hat der Schiffsführer die nach Lage der Dinge erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das Fahrwasser binnen kürzester Zeit freizumachen.

2. Die Pflicht zur Beseitigung festgefahrener oder gesunkener Fahrzeuge oder festgefahrener Flöße oder verlorener Gegenstände aus der Wasserstraße regelt sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Die Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde kann die Beseitigung unverzüglich vornehmen, wenn nach ihrem Ermessen die Beseitigung im Interesse der Sicherheit der Schiffahrt oder aus sonstigen Gründen erforderlich ist.

Anzeigepflicht bei Schiffahrthindernissen

§ 98

Bemerkt der Schiffsführer im Fahrwasser einen Gegenstand oder nimmt er einen Unfall wahr, wodurch die Schiffahrt behindert oder gefährdet werden könnte, so muß er der nächsten Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde oder Wasserschutzpolizeidienststelle hiervon Anzeige erstatten, falls diese hierüber offenbar noch nicht unterrichtet ist.

Verbot des Einbringens von Gegenständen in die Wasserstraße

§ 99

Der Schiffahrt gefährliche oder hinderliche Gegenstände, wie Ballast, Steine, Asche, Drahtseile, dürfen nicht in die Wasserstraße geworfen oder sonstwie eingebracht werden. Ebenso ist das Lenzen, Ableiten oder Abfließenlassen von Öl, Ölrückständen und ölhaltigem Wasser, sowie von anderen Flüssigkeiten, die die Wasserstraße verunreinigen und die Schiffahrt gefährden können, verboten.

§ 100 Schwimmende Anlagen

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten sinngemäß für schwimmende Anlagen.

Abschnitt XI

Fahrgastschiffahrt

§ 101 Fahrpläne

Spätestens zwei Wochen vor Aufnahme regelmäßiger gewerbsmäßiger Fahrten zur Beförderung von Fahrgästen muß der Unternehmer der Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde des Ortes, von dem aus die Fahrgastschiffahrt betrieben werden soll, den Fahrplan mit Abfahrts- und Ankunftszeiten und Landestellen zur Genehmigung vorlegen.

Der Fahrplan und die Fahrpreise sind an den Landestellen und an Bord auszuhängen.

§ 102 Landestellen

1. Der Führer eines Fahrgastschiffs darf zum Ein- und Aussteigenlassen von Fahrgästen nur an Landestellen anlegen, deren Errichtung von der Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde genehmigt ist.

2. An anderen Landestellen darf er nur ausnahmsweise und nur dann anlegen, wenn durch die vorhandenen Sicherheitsvorrichtungen ein gefahrloses Ein- und Aussteigen gewährleistet ist.

§ 103 Ein- und Aussteigen der Fahrgäste

1. Die Fahrgäste dürfen zum Ein- und Aussteigen nur die dazu bestimmten Ein- und Ausgänge, Landebrücken und Landestege, Zugänge und Treppen benutzen. Kein Fahrgast darf an oder von Bord gehen, bevor nicht der Schiffsführer oder sein Vertreter die Erlaubnis hierzu gegeben hat.

2. Der Schiffsführer oder der von ihm bestellte Vertreter darf mit dem Ein- und Aussteigen erst beginnen lassen, nachdem das Fahrgastschiff ordnungsmäßig festgelegt ist und nachdem er sich davon überzeugt hat,

a) daß der Zu- und Abgang der Fahrgäste an der Landestelle ohne Gefahr erfolgen kann,

b) daß die hierzu erforderlichen Einrichtungen sich in einem ordnungsmäßigen Zustande befinden,

c) bei Dunkelheit, daß die Landestelle ausreichend beleuchtet ist.

Einsteigende Fahrgäste dürfen die Landebrücke oder den Landesteg erst betreten, nachdem die Aussteigenden sie verlassen haben, sofern nicht die Landebrücke oder der Landesteg getrennten Zu- und Abgang für die Fahrgäste haben.

Werden außer Fahrgästen auch Güter befördert, so darf das Laden und Entladen der Güter über die für Fahrgäste bestimmten Landeeinrichtungen nicht gleichzeitig mit dem Ein- und Aussteigen der Fahrgäste erfolgen.

3. Auch wegen eines einzigen Fahrgastes muß an einer fahrplanmäßigen Landestelle ordnungsmäßig festgelegt werden.

Zurückweisung von Fahrgästen

§ 104

Von der Beförderung ausgeschlossen sind

a) Geisteskranke, sofern sie nicht durch geeignete Begleitpersonen genügend beaufsichtigt werden,

b) Betrunkene,

c) an gefährlichen oder ansteckenden Krankheiten leidende Personen.

Höchstzahl der Fahrgäste

§ 105

1. Die für das Fahrzeug festgesetzte Höchstzahl der Fahrgäste, die sich gleichzeitig an Bord befinden dürfen, muß an gut sichtbarer Stelle deutlich lesbar angeschlagen sein. Die festgesetzte Höchstzahl darf nicht überschritten werden. Kinder unter 4 Jahren werden nicht gerechnet.

2. Wird der zur Unterbringung von Fahrgästen bestimmte Raum teilweise zur Unterbringung von Gütern oder Vieh benutzt, so vermindert sich für jedes halbe Quadratmeter des in Anspruch genommenen Raumes die Höchstzahl um einen Fahrgast.

Ordnung an Bord

§ 106

1. Der Schiffsführer hat dafür zu sorgen, daß die Fahrgäste auf dem Fahrzeug im Interesse der Sicherheit richtig verteilt sind und daß die Hauptgänge zu den Aussteigestellen frei bleiben.

2. Das Betreten des Schiffsführerstandes ist den Fahrgästen während der Fahrt verboten.

3. Bei Dunkelheit müssen zum Aufenthalt von Fahrgästen bestimmte Räume ausreichend beleuchtet sein. Die Beleuchtung muß nach außen so beschaffen sein, daß die Schiffslichter deutlich erkennbar sind und eine störende Blendwirkung nicht eintritt.

Ermächtigung an die Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde

§ 107

Die Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde wird ermächtigt, zur Regelung der Fahrgastschiffahrt ergänzende Vorschriften zu erlassen.

Abschnitt XII

Ergänzende Vorschriften und Anweisungen

Anordnungen vorübergehender Art

§ 108

Die Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde ist ermächtigt, in Durchführung dieser Polizeiverordnung Anordnungen vorübergehender Art zu erlassen, die aus besonderem Anlaß zur Sicherheit und Ordnung der Schiffahrt und zum Schutz von Wasserbauarbeiten erforderlich werden.

Genehmigung besonderer Veranstaltungen

§ 109

Wassersportliche Veranstaltungen, Wasserfestlichkeiten und sonstige Veranstaltungen (z. B. Uferbeleuchtungen) unterliegen der Genehmigung der Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde, wenn sie zur Ansammlung von Fahrzeugen auf der Wasserstraße führen oder wenn zu ihrer sicheren Durchführung Sperrmaßnahmen notwendig werden können.

Pflichten der Schiffahrttreibenden gegenüber Polizeibeamten

§ 110

1. Die Schiffsführer und die Personen, unter deren Obhut schwimmende Anlagen gestellt sind, haben den Anordnungen und Weisungen der Beamten der Strom- und Schiffahrtpolizei oder der Wasserschutzpolizei, die für die Sicherheit und Ordnung der Schiffahrt und zur Durchführung der Bestimmungen dieser Polizeiverordnung gegeben werden, Folge zu leisten.

2. Die Schiffsführer sind verpflichtet, das Anhängen von Dienstfahrzeugen der Strom- und Schiffahrtpolizei an ihre Fahrzeuge zu gestatten; sie müssen den Beamten das An- und Vonbordkommen ermöglichen und die Mitfahrt zur Durchführung von Kontrollen gestatten.

Kleinfahrzeuge müssen auf Anfordern halten und zu den Beamten hinfahren.

II. Teil

Sondervorschriften für einzelne Wasserstraßen

Abschnitt A

Besondere Vorschriften für das Gebiet der westdeutschen Kanäle, einschließlich Ems-Weser-Elbe-Kanal

Geltungsbereich

§ 1 - WK -

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten auf

1. dem Rhein-Herne-Kanal von der Mündung des Unterkanals der Schleuse 1 in den Ruhrorter Hafen bis zur Mündung in den Dortmund-Ems-Kanal,
2. der zweiten Mündung des Rhein-Herne-Kanals von der Abzweigung aus dem Kanal bis in den Rhein nebst der kanalisierten Ruhr aufwärts bis zur alten Schleuse Mülheim,
3. dem Lippe-Seitenkanal von Wesel bis Datteln,
4. dem Lippe-Seitenkanal von Datteln bis zu seinem Endpunkt östlich Hamm,
5. dem Dortmund-Ems-Kanal von Dortmund–Herne bis zur Grenze des Geltungsbereichs der Seewasserstraßenordnung,
6. der Ems vom Schönefliether Wehr abwärts bis zu der in Nr. 5 bezeichneten Grenze,
7. dem Küstenkanal vom Hafen Oldenburg bis zur Ems,
8. der Leda von der Hafeneinfahrt von Leer bis zum Elisabethfehnkanal und auf dem Elisabethfehnkanal von der Leda bis zum Küstenkanal,
9. dem Ems-Seitenkanal Oldersum–Emden von der Ems bis zum Unterhaupt der Borßumer Schleuse,
10. dem Ems-Weser-Elbe-Kanal nebst den Zweigkanälen nach Osnabrück, Minden mit Nord- und Südabstieg zur Weser, Linden mit Leineabstieg, Misburg, Hildesheim, Bleckenstedt und Rothensee mit Elbeabstieg, sowie der vertieften Ihme.

Verkehrsbeschränkungen

§ 2 - WK -

1. Das Gesetz über das Schleppmonopol usw. vom 30. April 1913 Preuß. Gesetzsamml. S. 217) findet Anwendung auf dem Rhein-Herne-Kanal, dem Lippe-Seitenkanal, der Südstrecke des Dortmund-Ems-Kanals (von Dortmund–Herne bis zur Abzweigung des Ems-Weser-Elbe-Kanals bei Bergeshövede) und dem Ems-Weser-Elbe-Kanal. Auf diesen Kanalstrecken (§ 1 - WK - Nr. 1, 3 bis 5 und 10) dürfen

a) Fahrzeuge, die nicht mit eigener Triebkraft fahren, nur mit der vom Reich vorgehaltenen Schleppkraft fortbewegt werden,

b) Selbstfahrer nicht schleppen,

c) Schiebe- und Ziehboote nicht verwendet werden.

2. Auf einzelnen Kanalstrecken kann die Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde den Verkehr von Fahrzeugen, die zur gewerbsmäßigen Beförderung von Fahrgästen benutzt werden oder von denen aus Kleinhandel betrieben wird, beschränken oder verbieten.

3. Kleinfahrzeuge bedürfen auf den Kanälen, ausgenommen auf dem Küstenkanal, dem Elisabethfehnkanal und dem Ems-Seitenkanal Oldersum–Emden (§ 1 - WK - Nr. 7 bis 9), für gewerblichen und sportlichen Verkehr der schriftlichen Zulassung durch die Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde. Die Zulassung gilt als Genehmigung nach § 2 des Gesetzes vom 30. April 1913.

Begriffsbestimmung (§ 1)

§ 3 - WK -

Als Fahrt „zu Berg" gilt

auf	die Fahrt in der Richtung nach
dem Rhein-Herne-Kanal	Herne,
dem Lippe-Seitenkanal	Schmehausen,
dem Dortmund-Ems-Kanal	Dortmund–Herne,
dem Küstenkanal	Dörpen,
dem Elisabethfehnkanal	dem Küstenkanal,
dem Ems-Seitenkanal Oldersum–Emden	Oldersum,
dem Ems-Weser-Elbe-Kanal	Magdeburg.

Bau der Fahrzeuge und Flöße, Beladung (§§ 9, 11)

§ 4 - WK -

1. Besondere Anforderungen: Fahrzeuge mit eigener Triebkraft müssen auf den nachstehend unter Nr. 2 Buchst. a bezeichneten Wasserstraßen hinsichtlich ihrer Fahrgeschwindigkeit, Steuerfähigkeit, der Tauchtiefe und Wühlwirkung ihrer Schrauben besonderen von den beteiligten Strom- und Schiffahrtpolizeibehörden festzusetzenden Anforderungen genügen.

2. Abmessungen und Tauchtiefen: Fahrzeuge und Flöße dürfen die in der folgenden Zusammenstellung bezeichneten Abmessungen und Tauchtiefen nicht überschreiten:

Wasserstraße	Länge m	Breite m	Tauchtiefe m	zu b) Selbstfahrer und Schlepper: Schraubenunterkante nicht tiefer unter Wasser als m
1	2	3	4	5
a) Geschleppte Fahrzeuge:				
Rhein-Herne-Kanal	80	9,5	2,5	2,3
Zweite Mündung des Rhein-Herne-Kanals nebst der kanalisierten Ruhr	100	12,0	2,5	—
Lippe-Seitenkanal Wesel–Datteln	85	9,5	2,5	2,3
Lippe-Seitenkanal Datteln–Hamm	67	8,2	2,0	2,0
(nach Spiegelanspannung)	(80)	(9,0)	(2,0)	(2,0)
Dortmund-Ems-Kanal	67	8,2	2,0	2,0
(nach vollendetem Ausbau)	(85)	(9,5)	(2,5)	(2,3)
Ems:				
Emsfluß vom Schönefliether Wehr bis zur Mündung bei Gleesen	26	5,2	je nach Wasserstand	—
Kanalisierte Ems Gleesen–Herbrum (Dortmund-Ems-Kanal)	67	8,2	2,0	2,0
Emsfluß unterhalb Herbrum bis zur Grenze des Geltungsbereichs der Seewasserstraßenordnung	85	9,5	2,5	2,3
Küstenkanal				
Talfahrt	67	8,2	2,0	2,0
Bergfahrt	67	8,2	1,75	1,75
Ems-Weser-Elbe-Kanal:				
von Bevergern bis Anderten	67	8,2	2,0	2,0
(nach Spiegelanspannung)	(80)	(9,0)	(2,0)	(2,0)
von Anderten bis Magdeburg	80	9,0	2,0	2,0
b) Selbstfahrer und Schlepper:				
auf den unter a bezeichneten Wasserstraßen	67	8,2	wie oben	(oben)
c) Flöße:				
auf den unter a bezeichneten Wasserstraßen	60	8,0	1,25	—
d) Sämtliche Fahrzeuge:				
Leda	20	4,5	1,2	—
Elisabethfehnkanal	20	4,5	1,2	—
Ems-Seitenkanal Oldersum–Emden	67	8,2	2,0	2,0

Es bedeutet zu a und b: Länge über alles, Breite ohne Scheuerleisten, jedoch darf die Breite über alles 9,5 m, auf der kanalisierten Ruhr 12 m nicht überschreiten, zu c und d: Länge und Breite über alles.

Auf der im Ebbe- und Flutgebiet liegenden Leda ist die unter d angegebene Tauchtiefe auf Mittelhochwasser (Flutnull) bezogen.

3. Ausnahmen: Vor dem 1. April 1938 erbaute oder auf Stapel gelegte, geschleppte Fahrzeuge, welche die Höchstabmessungen nach der Tabelle in Nr. 2 überschreiten, kann die Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde befristet zur Fahrt auf den Kanälen zulassen, sofern die Tauchtiefe den größeren Abmessungen entsprechend beschränkt wird. Die Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde gibt die zulässigen Höchstabmessungen und Tauchtiefen bekannt. Die Zulassung kann von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig gemacht, auch auf eine einmalige Reise beschränkt werden. Auf dem Ems-Weser-Elbe-Kanal nebst Seitenkanälen werden bis zu 9,5 m breite Fahrzeuge ausnahmsweise nur dann zugelassen, wenn ihre Tauchtiefe 1,80 m nicht überschreitet.

Bei veränderter Höhenlage des Wasserspiegels, der Kanal- und Flußsohle oder nach Maßgabe der Strömungsverhältnisse oder aus sonstigen Gründen kann die Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde geringere Tauchtiefen vorschreiben oder größere Tauchtiefen zulassen als in Nr. 2 vorgesehen.

Bei Fahrzeugen mit eigener Triebkraft kann die Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde für bestimmte Heck- und Schraubenanordnungen, wenn deren geringe Wühlwirkung auf die Kanalsohle nachgewiesen ist, Ausnahmen von den Vorschriften in Nr. 2 über die Tiefenlage der Schrauben zulassen.

4. Weitere Vorschriften über Abmessungen und Tauchtiefe der Fahrzeuge auf der zweiten Mündung des Rhein-Herne-Kanals nebst der kanalisierten Ruhr.

In besonderen Fällen kann die Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde mehr als 100 m langen und mehr als 12 m breiten Fahrzeugen eine einmalige Reise unter besonderen Bedingungen gestatten.

Die Tauchtiefe der bis zu 12 m breiten Fahrzeuge darf 2,50 m nicht überschreiten, solange ober- und unterhalb der Schleuse Raffelberg die Wassertiefe mindestens 3,50 m beträgt; andernfalls ermäßigt sich die Tauchtiefe entsprechend. In besonderen Fällen kann die Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde mehr als 2,50 m tiefgehenden Fahrzeugen eine einmalige Reise unter besonderen Bedingungen gestatten.

Sinkt der Pegelstand im Unterwasser der Ruhrschleuse unter 2,90 m, so muß die Tauchtiefe der Fahrzeuge im Unterwasser der Ruhrschleuse bis zur Ruhrmündung mindestens 40 cm weniger betragen als der jeweilige Pegelstand im Unterwasser der Ruhrschleuse Duisburg.

Bei veränderter Höhenlage des Ruhrwasserspiegels findet die Vorschrift in Nr. 3 Abs. 2 sinngemäß Anwendung.

5. Höhe der Fahrzeuge und Ladung: Die festen Teile der Fahrzeuge und der Ladung über Wasser dürfen nur so hoch sein, daß die Brücken beim Durchfahren nicht berührt werden (§§ 9, Nr. 2, 11 Nr. 2). Auf den Kanälen beträgt der Abstand zwischen Unterkante der festen Brücken und dem Wasserspiegel bei ruhigem Wasser 4 m, er kann sich aber durch Windstau, Schleusenwellen und Hochwasser verringern.

Umlegbare Teile, wie Schornstein, Mast usw., dürfen aufgerichtet nicht höher als 8 m über den Wasserspiegel hinaufragen. Dies gilt nicht für die Fahrt auf dem Elisabethfehnkanal und dem Ems-Seitenkanal Oldersum–Emden. Die Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde kann für einzelne Liegestellen Ausnahmen zulassen.

6. Beladung: Auf beladenen Fahrzeugen müssen die Gangborde begehbar und die Pumpen zugänglich sein, ausgenommen bei Beladung über Bord hinaus mit leicht schwimmenden Gütern (§ 11 Nr. 1).

Auf den Kanälen, ausgenommen den Küstenkanal und den Ems-Seitenkanal Oldersum–Emden, darf bei Beladung über Bord hinaus die Gesamtbreite der Ladung 7 m nicht überschreiten.

§ 5 - WK - Schraubentiefgangsanzeiger (§ 13)

Auf den Wasserstraßen, für die nach § 4 - WK - Nr. 2 der höchstzulässige Schraubentiefgang festgesetzt ist, ausgenommen den Ems-Seitenkanal Oldersum–Emden, müssen Fahrzeuge mit eigener Triebkraft, deren Schraubenunterkante bei beladenem Fahrzeug mehr als 1 m unter Wasser liegt, beiderseits am Hinterschiff mit Marken nach einem von den beteiligten Strom- und Schiffahrtpolizeibehörden (vgl. Abschnitt K § 10 - Mä -) vorgeschriebenen einheitlichen Muster versehen sein, aus denen der Tiefgang der Schraube ersichtlich ist.

§ 6 - WK - Hecklicht der Anhänge (§ 28 Nr. 3)

Auf den Kanälen müssen alle Anhänge eines Schleppzugs das Hecklicht nach § 28 Nr. 3 führen. Es ist nach hinten durch eine Mattglasscheibe abzublenden.

§ 7 - WK - Begegnen und Überholen auf Kanälen

1. Auf den Kanälen muß die Decksbesatzung der Fahrzeuge beim Begegnen und Überholen vollzählig an Deck sein.

2. Um das Begegnen und Überholen zu vermeiden, dürfen in Strecken des Ems–Weser–Elbe-Kanals, die 500 m vor ihrem Beginn steuerbords durch eine rote rechteckige Tafel mit weißem Rand bezeichnet sind, bei Wasserständen unter + 49,90 bzw. + 49,80 NN (= + 2,60 bzw. + 2,50 am Pegel) Fahrzeuge mit mehr als 1,50 m Tauchtiefe nur einfahren, wenn der Wahrschauer die Strecke freigibt.

In den einschiffigen Zweigkanal nach Osnabrück dürfen Fahrzeuge nur einfahren, wenn der Schleppbetriebsleiter bei km 0 oder der Schleusenbeamte in Hollage oder Haste die Strecke freigibt.

§ 8 - WK - Begegnen in Fahrwasserengen des Ems-Seitenkanals Oldersum-Emden (§ 43)

Geben auf dem Ems-Seitenkanal Oldersum–Emden zwei aus entgegengesetzter Richtung vor einer Fahr-

wasserenge oder schwierigen Stelle gleichzeitig ankommende Fahrzeuge das Achtungszeichen („1 langer Ton"), so muß das in der Richtung nach Oldersum fahrende Fahrzeug beilegen.

Bedingungen für das Überholen auf Kanälen und gegenseitige Rücksichtnahme (§§ 39, 44)

§ 9 - WK -

1. Auf den Kanälen dürfen Fahrzeuge, die mindestens 7 km/Stunde fahren können, überholen, wenn sie folgende Tauchtiefen nicht überschreiten:

1,50 m bei einer Breite bis 5,10 m,
1,50 m bei einer Breite bis 6,25 m und einer Länge bis 53 m, wenn sie von besonders schnittiger Form sind,
1,00 m bei einer Breite bis 6,50 m,
0,85 m bei einer Breite bis 7,30 m,
0,70 m bei einer Breite bis 8,20 m.

Besonders geeigneten Fahrzeugen von mehr als 8,20 m Breite kann die Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde das Überholen bei Tauchtiefen bis höchstens 0,70 m widerruflich gestatten.

Fahrzeuge mit eigener Triebkraft bis 8,20 m Breite, die leer (ohne jede Ladung) fahren, dürfen überholen, auch wenn sie am Hinterschiff die Tauchtiefe von 0,70 m bis zu 20 cm überschreiten.

2. Auf dem Rhein-Herne-Kanal dürfen Selbstfahrer nur mit besonderer Erlaubnis der Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde überholen.

3. Das überholende Fahrzeug darf bei der Vorbeifahrt mit einer Geschwindigkeit von höchstens 5 km/Stunde fahren. Genügt diese Fahrgeschwindigkeit nicht, um das Fahrzeug bei der Vorbeifahrt sicher zu steuern, z. B. bei Seitenwind, so darf das Überholen nicht versucht werden.

4. Weniger als 6 km/Stunde fahrende Fahrzeuge müssen sich überholen lassen und dies erleichtern. Sie dürfen bei der Vorbeifahrt anderer Fahrzeuge nicht schneller als etwa 3 km/Stunde fahren. Schlecht steuernden und zu langsam fahrenden Fahrzeugen kann die Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde auferlegen, daß sie an der nächsten Liegestelle festmachen, wenn sie überholt werden sollen.

Bild 57 5. Fahrzeuge, die nach Nr. 1 und 2 überholen dürfen, müssen vorn am Bug eine runde gelbe Scheibe von mindestens 50 cm Durchmesser führen, die bei Nacht beleuchtet werden muß.

6. Die Vorschriften in Nr. 1 bis 5 gelten nicht für den Elisabethfehnkanal und den Ems-Seitenkanal Oldersum–Emden.

Wenden auf den Kanälen (§ 47)

§ 10 - WK -

Auf den Kanälen dürfen außerhalb der dafür bestimmten Stellen nur Fahrzeuge bis höchstens 25 m Länge in der Konstruktionswasserlinie, auf dem Ems-Weser-Elbe-Kanal zwischen Bevergern und Anderten nur solche bis höchstens 21,50 m Länge wenden.

Zusammenstellung der Schleppzüge (§ 52)

§ 11 - WK -

1. Auf den Kanälen dürfen Schleppzüge nur so viel Anhänge erhalten, daß sie bei regelmäßiger Maschinenleistung die in § 16 - WK - Nr. 1 vorgeschriebene Mindestfahrgeschwindigkeit erreichen. Unter dieser Voraussetzung dürfen auf dem Dortmund-Ems-Kanal nördlich Bevergern Selbstfahrer schleppen, solange das Gesetz vom 30. April 1913 hier nicht gilt, und Schiebe- und Ziehboote verwendet werden.

2. Auf dem Dortmund-Ems-Kanal nördlich Bergeshövede dürfen Schleppzüge nur so viel Anhänge erhalten, daß der Schleppzug mit Schlepper in einer Schleppzugschleuse von 165 m nutzbarer Länge und 10 m Lichtweite Platz findet.

3. Auf der Leda darf nur ein Fahrzeug im Anhang geschleppt werden.

4. Auf den Kanälen dürfen die Schlepptrossen nicht länger sein als das daranhängende Fahrzeug; die geschleppten Anhänge dürfen nicht mit Bugspriet fahren, etwa vorhandene Kranenbalken dürfen nicht über Bord stehen.

5. Die Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde kann für die Sicherheit des Schiffsverkehrs oder zum Schutz des Kanals zeitweilig Ausnahmen von den Vorschriften in Nr. 1 und 2 anordnen oder zulassen und für einzelne Kanalstrecken oder für bestimmte Arten von Schleppzügen andere Trossenlängen vorschreiben, als in Nr. 4 vorgesehen.

Verbot von Seitenkuppelungen (§ 53)

§ 12 - WK -

Auf dem Ems-Weser-Elbe-Kanal, dem Küstenkanal, der Leda und dem Ems-Seitenkanal Oldersum–Emden dürfen Fahrzeuge nicht nebeneinander gekuppelt fahren.

Treibenlassen (§ 56)

§ 13 - WK -

1. Fahrzeuge dürfen sich, abgesehen vom Fall des Anlegens, nicht treiben lassen.

2. In die Ruhrmündungsstrecke dürfen Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft nicht ohne Schleppkraft einfahren oder aus ihr ausfahren. Das gleiche gilt auf dem Lippe-Seitenkanal für die Kanalmündungen bei Friedrichsfeld und auf dem Ems-Weser-Elbe-Kanal für die Mündungen der Abzweigungen bei Bevergern, Bramsche und Minden.

3. Die Verbote gelten nicht für Kleinfahrzeuge.

Treidelverkehr (§ 57)

§ 14 - WK -

Auf dem Rhein-Herne-Kanal ist das Treideln verboten.

Auf der zweiten Mündung des Rhein-Herne-Kanals von der Abzweigung aus dem Kanal bis in den Rhein, nebst der kanalisierten Ruhr, auf dem Lippe-Seitenkanal von Wesel bis Datteln und auf dem Ems-Weser-Elbe-Kanal darf mit besonderer Erlaubnis der Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde getreidelt werden; der Erlaubnis bedarf es nicht auf den Strecken zwischen den Häfen und den für ihren Betrieb erforderlichen Wendestellen.

Segeln

§ 15 - WK -

Auf den Kanälen ist das Segeln verboten, nur auf dem Dortmund-Ems-Kanal unterhalb der Rhederbrücke (km 218,57) darf gesegelt werden. Das Verbot gilt nicht für Kleinfahrzeuge.

Auf dem Elisabethfehnkanal und dem Ems-Seitenkanal Oldersum–Emden dürfen geschleppte oder getreidelte Fahrzeuge Hilfssegel setzen.

Fahrgeschwindigkeit auf den Kanälen

§ 16 - WK -

1. Die Mindestfahrgeschwindigkeit auf den Kanälen, ausgenommen den Elisabethfehnkanal und den Ems-Seitenkanal Oldersum–Emden, muß 5 km/Stunde betragen.

2. Die Höchstfahrgeschwindigkeit darf auf denselben Kanälen für beladene Fahrzeuge 7 km/Stunde, auf dem Dortmund-Ems-Kanal unterhalb Meppen, 8 km/Stunde und für leere Fahrzeuge 9 km/Stunde betragen. Fahrzeuge mit eigener Triebkraft mit Abmessungen bis zu 41,50 m Länge und 5,10 m Breite, bei besonders schnittiger Form bis zu 53 m Länge und 6,25 m Breite, dürfen bis zu 9 km/Stunde fahren, wenn ihre Tauchtiefe 1,50 m nicht überschreitet.

3. Auf dem Ems-Seitenkanal Oldersum–Emden darf die Höchstfahrgeschwindigkeit 5 km/Stunde betragen. Die Kreuzung des Petkumer Tiefs muß zur Zeit der Entwässerung des Binnenlandes, während der das Petkumer Siel eine starke Strömung aufweist, mit besonderer Vorsicht befahren werden.

Fahrt bei Nacht

§ 17 - WK -

1. Bei Nacht dürfen auf den Kanälen nur Fahrzeuge fahren, die eilbedürftige Ladung führen und das Fahrwasser und die Kanalböschung ausreichend beleuchten können. Sie bedürfen einer besonderen schriftlichen Erlaubnis der Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde. Ohne Erlaubnis ist die Fahrt bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang (Ortszeit) und von 1 Stunde vor Sonnenaufgang an gestattet, wenn das Wetter so sichtig ist, daß die Schiffahrt ohne Gefahr betrieben werden kann.

Die Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde kann für einzelne Kanalstrecken die Fahrt bei Nacht allgemein gestatten, wenn ein besonderes Bedürfnis vorliegt.

2. Auf dem Ems-Seitenkanal Oldersum–Emden dürfen Fahrzeuge und Schleppzüge bei Nacht bei Mond- und Sternenhelle fahren; verdunkelt sich der Himmel, so müssen sie sofort an der nächsten geeigneten Stelle beilegen.

3. Fahrzeuge, die mehr als 20 t Spiritus, Rohpetroleum oder damit oder daraus hergestellte Mischungen geladen haben, dürfen bei Nacht nicht fahren.

Durchfahrt durch die Hubbrücken in Oldenburg (§ 65)

§ 18 - WK -

Sind die beiden Hubbrücken über den Küstenkanal in Oldenburg geschlossen, so werden bei Tag und Nacht zwei rote Lichter nach § 59 Nr. 1 gezeigt. Auf das Verlangen zum Öffnen der Brücke (§ 65 Nr. 1) wird durch Löschen des einen Lichts angekündigt, daß die Brücke geöffnet werden wird, und durch Löschen auch des zweiten Lichts angezeigt, daß mit dem Heben der Brücken begonnen worden ist. Die Durchfahrt darf erst erfolgen, wenn zwei grüne Lichter (§ 65 Nr. 2) gezeigt werden.

Liege- und Ladeplätze (§§ 66, 75)

§ 19 - WK -

Auf dem Küstenkanal und dem Elisabethfehnkanal werden die Anlege- und Ladeberechtigungen, die den Anliegern für ihren eigenen Bedarf gewährt sind oder werden, durch die Vorschriften in §§ 66 Nr. 3 und 75 Nr. 2 nicht berührt.

Schutz der Kanäle und Anlagen (§ 77)

§ 20 - WK -

1. Das Verbot, auf Kanälen zu ankern oder Anker, Ketten und dergl. schleppen zu lassen (§ 77 Nr. 1 Abs. 2) findet auf der Strecke des Dortmund-Ems-Kanals unterhalb der Schleuse Gleesen und auf die Einfahrten in die Schleusenkanäle unterhalb Meppen keine Anwendung.

2. Auf den Kanälen ist das Viehtränken, Pferdeschwemmen, Waschen und Spülen verboten.

Unsichtiges Wetter (§ 78)

§ 21 - WK -

Wird das Wetter so unsichtig, daß auf eine Kahnlänge von 70 m nichts mehr erkennbar ist, so muß an der nächsten Liegestelle angelegt werden.

Verhalten bei Hochwasser der Ruhr (§ 82)

§ 22 - WK -

Treten während der Fahrt höhere Wasserstände auf der Ruhr ein, so müssen Fahrzeuge und Flöße an der nächsten geeigneten Stelle anlegen.

Einfahrt in die Oldersumer Schleuse (§ 86)

§ 23 - WK -

Wird auf dem Ems-Seitenkanal Oldersum–Emden der Betrieb der gleichzeitig als Entwässerungssiel dienenden Oldersumer Schleuse während des Sielzuges oder aus anderen Gründen unterbrochen, so kann eine Durchschleusung nicht beansprucht werden. Während des Spülens durch die Schleuse müssen die Fahrzeuge an der durch eine Tafel mit der Aufschrift „Halt!" bezeichneten Stelle festgelegt werden.

Abschnitt B

Besondere Vorschriften für das Stromgebiet der Weser

Geltungsbereich

§ 1 - We -

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten auf der Weser bis zur Bremer Weserschleuse einschließlich, auf der Werra, Fulda, Aller und Leine.

Kennzeichnung der Flöße (§ 8)

§ 2 - We -

Es genügen die Angaben über den Floßführer gemäß § 8 Buchst. b.

Abmessungen der Fahrzeuge und Flöße (§ 9 Nr. 2)

§ 3 - We -

1. Fahrzeuge und Flöße, welche die Schleusen benutzen wollen, dürfen folgende Abmessungen und Tauchtiefen nicht überschreiten:

auf der	Länge m	Breite m	Tauchtiefe m
Fulda			
oberhalb Kassel	24,00	3,80	*)
unterhalb Kassel			
Fahrzeuge	58,00	8,20	1,20, mit Genehmigung bis 1,40
Flöße	57,50	8,00	—
Werra			
oberhalb Bad Sooden-Allendorf	20,00	3,00	*)
unterhalb Bad Sooden-Allendorf	40,00	4,00	*)
Aller	58,00	9,50	1,50
Leine	40,00	4,80	*)
Weser, Fahrzeuge	—	12,00	*)

2. Flöße dürfen aus nicht mehr als 150 fm Holz bestehen. Sie dürfen, wenn sie die Schleusen nicht benutzen wollen,

auf der Werra unterhalb Bad Sooden-Allendorf höchstens 50 m lang und 5 m breit,

*) Die zulässige Tauchtiefe richtet sich nach dem jeweiligen Wasserstand.

auf der Fulda unterhalb Kassel und der Weser oberhalb der Allermündung höchstens 57,50 m lang und 8 m breit,

auf der Weser von der Allermündung abwärts höchstens 100 m lang und 12 m breit

sein.

Urkunden (§ 17)

§ 4 - We -

Der Floßführer muß ein Verzeichnis der im Floß vorhandenen Stämme, aus dem der Gesamtinhalt des Floßes ersichtlich ist, bei sich führen.

Größe der Flaggen und Tafeln (§ 18)

§ 5 - We -

Flaggen und Tafeln brauchen nur mindestens 60 cm hoch und mindestens 60 cm breit zu sein.

Topplicht der Fahr- und Kleinfahrzeuge mit eigener Triebkraft (§§ 25, 30)

§ 6 - We -

Das Topplicht der Fahrzeuge mit eigener Triebkraft (§ 25 Nr. 1 Buchst. a, 2) muß in Ermangelung eines Mastes am Schornstein oder an einer Stange und mindestens 4 m, das der Kleinfahrzeuge mit eigener Triebkraft (§ 30 Nr. 1 Buchst. a) darf nicht höher als 3 m über dem Wasser gesetzt werden.

Besondere Zeichen treibender Fahrzeuge und Flöße

§ 7 - We -

Bild 58 Auf der Weser, Aller und Leine treibende Fahrzeuge, ausgenommen Kleinfahrzeuge, und Flöße müssen bei Tag oben am Mast oder an der Spitze einer mindestens 6 m über Deck ragenden Stange einen mindestens 3 m langen, am oberen Ende 20 cm breiten, dreieckigen roten Wimpel oder eine ebenso große Reederei- oder andere Flagge führen, die aber nicht überwiegend blau oder schwarz sein darf.

Abstandhalten der Flöße (§ 46)

§ 8 - We -

Ein stilliegendes Floß darf, wenn sich ein treibendes Floß auf 500 m und darüber genähert hat, erst abfahren, nachdem dieses vorbeigetrieben ist und mindestens 500 m Vorsprung genommen hat.

Wendestellen auf der Aller und Leine (§ 47)

§ 9 - We -

Auf der Aller dürfen nur der Hafen Celle, die oberen Vorhäfen der Schleusen Oldau, Bannetze, Marklendorf, Hademstorf, auf der Leine nur der Hafen Schwarmstedt zum Wenden benutzt werden.

Zusammenstellung der Schleppzüge (§ 52)

§ 10 - We -

Ein Schlepper darf auf der Werra, Fulda, Aller und Leine höchstens zwei Anhänge und auf der Weser oberhalb Minden höchstens vier, unterhalb Minden höchstens fünf Anhänge zu Tal führen. Der Schleppzug darf dabei, den Schlepper einbegriffen, auf der Weser oberhalb Minden höchstens 550 m, unterhalb Minden höchstens 650 m lang sein.

Gekuppelte Fahrzeuge (§ 53)

§ 11 - We -

Fahrzeuge dürfen nicht nebeneinander gekuppelt fahren. Nur auf der Weser unterhalb der Allermündung ist dies zugelassen, sofern die Gesamtbreite der gekuppelten Fahrzeuge 20 m nicht überschreitet.

Verbot der Nachtfahrt auf der Aller und Leine (§§ 56, 58)

§ 12 - We -

Auf der Aller und Leine dürfen Fahrzeuge und Flöße bei Nacht weder fahren noch sich treiben lassen.

Floßfahrt (§ 58)

§ 13 - We -

Flöße müssen sich nach Möglichkeit außerhalb der Fahrrinne halten.

Zeichen der Fahrgastschiffe bei Fährstellen auf der Weser (§ 62 Nr. 2)

§ 14 - We -

Die Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde kann Fahrgastschiffe, die nach einem den Fährleuten bekanntgegebenen Fahrplan verkehren, von der Verpflichtung befreien, bei Fährstellen das nach § 62 Nr. 2 vorgeschriebene Achtungszeichen abzugeben; die Befreiung gilt auch bei Verspätung des Fahrgastschiffes bis zu einer halben Stunde.

Durchfahrt durch die Klappbrücken über die Leine (§ 65)

§ 15 - We -

Durch die Klappbrücken über die Leine dürfen Fahrzeuge, ausgenommen Kleinfahrzeuge, nur hintereinander fahren. Sie dürfen nur das mit Klappen versehene Jochfeld benutzen und in dieses erst einfahren, wenn die Klappen vollständig geöffnet sind. Zu Tal fahrende Fahrzeuge haben den Vorrang vor zu Berg fahrenden Fahrzeugen.

Einzeln zu Tal fahrende Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft müssen vor der Durchfahrt umhalten und sich rückwärts durchsacken lassen.

Beschränkung der Floßfahrt bei Hochwasser (§ 82)

§ 16 - We -

Auf der Fulda, Werra, Aller und Leine müssen Flöße die Fahrt einstellen und sich am Ufer sicher festlegen, sobald die Stauanlagen wegen hohen Wasserstandes nicht mehr benutzt werden können.

Sicherung der Fahrzeuge und Flöße bei Eisbildung und Eisgang

§ 17 - We -

Auf der Fulda, Werra, Aller und Leine — auf der kanalisierten Fulda, sobald die Wehre gelegt werden, — sollen bei starker Eisbildung und Eisgang alle Fahrzeuge alsbald oder im Einzelfall innerhalb der von der Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde gestellten Frist einen Schutzhafen aufsuchen.

Floßholz muß aus dem Fluß geschafft oder an solchen Stellen festgelegt werden, wo es vom Eisgang nicht abgetrieben werden kann.

Annäherung an die Schleuse Dörverden und die Bremer Weserschleuse (§ 85)

§ 18 - We -

Fahrzeuge mit eigener Triebkraft, ausgenommen Kleinfahrzeuge, müssen, wenn sie sich der Schleuse Dörverden oder der Bremer Weserschleuse nähern, ihre Absicht, die Schleusen zu benutzen, zu erkennen geben: durch „einen langanhaltenden Ton", wenn sie die kleine, durch „zwei langanhaltende Töne", wenn sie die große Kammer zur Schleusung benötigen.

Einfahrt in die Bremer Weserschleuse (§ 86)

§ 19 - We -

Ist die Einfahrt in den Vorhafen der Bremer Bild 59
Weserschleuse gesperrt, so werden bei Tag und bei Nacht am linken Ufer oberhalb des Oberkanals unter

einem „V"-förmigen Signalarm zwei rote Lichter gezeigt. Fahrzeuge dürfen alsdann nicht über diese Stelle hinausfahren.

Abschnitt C

Besondere Vorschriften für die Elbe

Geltungsbereich

§ 1 - El -

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten auf der Elbe bis zur oberen Grenze des Hafens Hamburg (Norderelbe: Mündung der Doveelbe in die Norderelbe; Süderelbe: Harburger Eisenbahnbrücke).

Abmessungen der Fahrzeuge und Flöße (§ 9)

§ 2 - El -

1. Auf der kanalisierten Strecke bis Schreckenstein dürfen Fahrzeuge höchstens 12,40 m breit sein. Fahrzeuge und Flöße, welche die Schleusen benutzen wollen, dürfen, abgesehen von den Schleusen bei Lobositz und Schreckenstein, höchstens 10,60 m breit sein.

2. Flöße dürfen höchstens 130 m lang und 12,60 m, oberhalb des Wehrs bei Lobositz höchstens 11,20 m breit sein.

Anker (§ 10)

§ 3 - El -

1. Während der Fahrt muß auf Fahrzeugen von 15 t Tragfähigkeit und darüber mindestens ein Anker auf dem Vorschiff, auf Fahrzeugen von 35 t Tragfähigkeit und darüber ein zweiter Anker auf dem Hinterschiff, auf Fahrzeugen von 100 t Tragfähigkeit und darüber ein dritter Anker auf dem Vorschiff und auf Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft von 300 t Tragfähigkeit und darüber ein vierter Anker auf dem Hinterschiff verwendungsbereit gehalten werden.

2. Außenbords dürfen nur angebracht werden:

a) bei zu Berg fahrenden Schleppzügen die Vorderanker des ersten Anhangs,

b) bei zu Tal fahrenden Schleppzügen die Hinteranker und der stärkste Vorderanker jedes Anhangs.

3. Während der Fahrt im Ebbe- und Flutgebiet muß der erste Anhang eines Schleppzugs die Vorderanker, der letzte die Hinteranker außenbords verwendungsbereit halten.

Beladung (§ 11)

§ 4 - El -

Fahrzeuge von 11 m Breite und darüber dürfen nicht über ihre eigene Breite hinaus beladen werden, auf schmäleren Fahrzeugen darf die Breite der Ladung 11 m nicht überschreiten.

Freibord (§ 12)

§ 5 - El -

Fahrzeuge, ausgenommen Kleinfahrzeuge, müssen mindestens 25 cm freie Bordhöhe haben.

Besondere Zeichen treibender Fahrzeuge

§ 6 - El -

Bild 58

Auf der Strecke von Niedergrund bis Magdeburg treibende Fahrzeuge, ausgenommen Kleinfahrzeuge, müssen bei Tag oben am Mast oder an der Spitze einer mindestens 10 m über Deck ragenden Stange einen mindestens 3 m langen, am oberen Ende 20 cm breiten, dreieckigen roten Wimpel führen.

Verbot des Überholens (§ 3c)

§ 7 - El -

1. Auf der Stromstrecke von der Albertbrücke bis 50 m unterhalb der Carolabrücke in Dresden ist das Überholen verboten.

2. Auf der Magdeburger Stromstrecke ist bei der Talfahrt das Überholen von 300 m oberhalb bis 300 m unterhalb der Magdeburger Strombrücke bei jedem Wasserstande und von 200 m oberhalb der Herrenkrug-Eisenbahnbrücke bis zur Mündung des Neustädter Hafens bei Wasserständen unter 2,50 m am Pegel zu Magdeburg verboten.

3. Auf der Strecke von der Nordecke des Herrenkrugparks (km 330,5) bis zur Rotehornspitze (km 323,0) müssen zu Berg fahrende Schleppzüge von einem vorausfahrenden Schleppzug einen Abstand von mindestens 100 m halten; das Überholen ist verboten.

Begegnen in Fahrwasserengen und schwierigen Stellen (§ 43)

§ 8 - El -

Als Fahrwasserengen und schwierige Stellen gelten:

a) die Stromstrecke zwischen der Eisenbahnbrücke in Aussig und der Bielamündung von km 70,7 bis km 71,1 *) bei Wasserständen von weniger als 1 m am Pegel zu Aussig,

b) die Stromstrecke unterhalb der Fähre von Schwaden von km 75,3 bis km 75,8 bei Wasserständen von weniger als 1 m am Pegel zu Aussig,

c) die Stromstrecke am „Köhlerhorn" bei Rongstock von km 83,6 bis km 83,8 bei Wasserständen von weniger als 1 m am Pegel zu Aussig,

d) die Stromstrecke zwischen der Eisenbahnbrücke in Tetschen-Bodenbach und der Mündung des Eulaubachs von km 94,9 bis km 95,3,

e) die „Försterfurt" unterhalb der Straßenbrücke Tetschen-Bodenbach von km 95,8 bis km 96,2 bei Wasserständen von weniger als 1 m am Pegel zu Aussig,

f) die Stromkrümmung bei Prossen (Prossener Furt) von km 13,1 bis km 14,8 bei Wasserständen von weniger als 3 m am Pegel zu Dresden,

g) die Stromstrecke innerhalb Dresden von der Fähre oberhalb der Albertbrücke (km 53,9) bis zum Verkehrshafen unterhalb der Marienbrücke (km 57,4),

h) die Stromstrecke bei Meißen von Niederspaar (km 80,6) bis Knorre (km 83,8) bei Wasserständen von weniger als 2 m am Pegel zu Dresden,

i) die Stromstrecke bei Belgern von km 138,4 bis km 139,8.

Umhalten (§ 47)

§ 9 - El -

Fahrzeuge, die während ihrer Fahrt umhalten wollen, ausgenommen Kleinfahrzeuge, müssen dies nachfolgenden, entgegenkommenden und in der Nähe

*) In Buchstaben a bis e sind die bisherigen tschecho-slowakischen Kilometerbezeichnungen angegeben.

liegenden Fahrzeugen rechtzeitig durch kreisförmiges, vom Steuerstand aus vorzunehmendes Schwenken bei Tag einer blauen Flagge, bei Nacht eines weißen gewöhnlichen Lichts anzeigen.

Abstandhalten der Flöße in Fahrt (§ 48)

§ 10 - El -

Flöße in Fahrt müssen von vorausfahrenden Flößen einen Abstand von mindestens 500 m, auf der kanalisierten Strecke bis Schreckenstein bei stehenden Wehren von mindestens 150 m halten.

Zusammenstellung der Schleppzüge, gekuppelte Fahrzeuge und Flöße (§§ 52, 53)

§ 11 - El -

1. Die auf den einzelnen Strecken unterhalb Niedergrund (km 0) zulässigen Zusammenstellungen und Längen, sowie Kupplungen und Kupplungsbreiten von Schleppzügen sind aus den Anlagen a und b dieses Abschnitts ersichtlich.

(S. 1980, 1984)

2. Oberhalb Niedergrund gilt folgendes:

a) für die Fahrt zu Berg:

Bei gelegten Wehren müssen in Schleppzügen die Anhänge hintereinander gefahren werden. Bei stehenden Wehren können in den Stauhaltungen die Anhänge bis zu einer Gesamtbreite von 20 m nebeneinander gekuppelt werden. In den Schleusenkanälen dürfen Fahrzeuge nicht nebeneinander gekuppelt fahren.

(Anmerkung: Das gleiche gilt auf der Moldau.)

b) für die Fahrt zu Tal:

Bei Wasserständen von mehr als 1 m am Pegel zu Aussig dürfen Schleppzüge bei stehenden oder gelegten Wehren mit höchstens zwei Anhängen fahren; diese dürfen nebeneinander gekuppelt fahren, wenn ihre Gesamtbreite 20 m nicht überschreitet.

(Anmerkung: Das gleiche gilt auf der Elbe oberhalb Liboch und der Moldau bei Wasserständen von mehr als 0,85 m am Pegel zu Troja und mehr als 0,75 m am Pegel zu Mělnik.)

Bei Wasserständen von weniger als 1 m am Pegel zu Aussig muß bei stehenden oder gelegten Wehren die Anzahl der Anhänge nach § 52 geregelt werden; diese dürfen, ausgenommen in den Schleusenkanälen, nebeneinander gekuppelt fahren, wenn ihre Gesamtbreite 16 m nicht überschreitet.

In Floßschleppzügen dürfen bei stehenden Wehren in den Stauhaltungen höchstens vier Flöße, und zwar je zwei Flöße nebeneinander, geschleppt werden; bei gelegten Wehren sowie auf der regulierten Strecke zwischen Schreckenstein und Niedergrund darf nur ein Floß geschleppt werden.

3. Werden in einem Schleppzuge schwimmende Geräte, wie Baggermaschinen, Baggerprähme usw., unmittelbar hintereinander verbunden geschleppt, so werden sie bei der Berechnung der höchstzulässigen Länge des Schleppzugs als ein Fahrzeug angesehen, wenn die Gesamtlänge 80 m nicht überschreitet. Das an letzter Stelle eines solchen Schleppzugs befindliche Fahrzeug muß mit einem Steuer versehen sein.

§ 12 - El - Floßfahrt (§ 58)

1. Auf der Strecke bis Schreckenstein dürfen einzelne Flöße bei stehenden Wehren in den Stauhaltungen von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang unter Beachtung des § 27 Nr. 3 fahren, wenn Gegenstände auf dem Wasser auf mindestens 500 m Entfernung noch zu unterscheiden sind.

2. Die Magdeburger Stromstrecke von der Rotehornspitze (km 323,0) bis unterhalb der Nordecke des Herrenkrugparks (km 330,5) dürfen Flöße nur mit Zustimmung der Strom- und Schiffahrtpolizei zu Tal durchfahren.

§ 13 - El - Schiffsverkehr auf der Magdeburger Stromstrecke

1. Jedes von oberhalb Magdeburg zu Tal fahrende Fahrzeug, ausgenommen Kleinfahrzeuge und einzeln fahrende Fahrzeuge mit eigener Triebkraft, deren Triebkraft zur Fahrt gegen den Strom ausreicht, muß oberhalb der Rotehornspitze (km 323,0) in Höhe der mit der Aufschrift „Umhalten!" versehenen Tafel umhalten und bis zur Nordecke des Herrenkrugparks (km 330,5) sacken. Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft müssen einzeln sacken; kleinere Fahrzeuge dürfen bis zu 12 m Gesamtbreite gekuppelt sacken. Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft im Anhang oder längsseits eines rückwärts fahrenden Schleppers dürfen nur in dem in Anlage a Nr. 4 dieses Abschnitts festgelegten Umfang fahren; der Schlepper muß über eine Triebkraft verfügen, die für ihn mit seinem Anhang zur Fahrt gegen den Strom ausreicht.

2. Zu Berg dürfen in die Magdeburger Stromstrecke von der Nordecke des Herrenkrugparks (km 330,5) bis zur Rotehornspitze (km 323,0) bei starkem Schiffsandrange nur solche Schleppzüge einfahren, die sie ohne Aufenthalt durchfahren oder mit ihren sämtlichen Anhängen in Magdeburg verbleiben wollen. Die Schlepper mit Anhängen, von denen nur ein Teil in der Stromelbe bei Magdeburg verbleiben soll, müssen unterhalb des Herrenkrugparks ständig machen, die Anhänge ordnen und die für Magdeburg bestimmten Anhänge abschleppen. Erst dann dürfen sie auf einer zweiten Fahrt die nach oberhalb bestimmten Fahrzeuge befördern.

3. Schleppzüge, die von Magdeburg zu Berg fahren wollen und ihre Anhänge umordnen müssen, müssen hierzu, wenn der Aufenthalt in der in Nr. 2 bezeichneten Strecke ohne Behinderung des Verkehrs nicht möglich ist, auf Anordnung der Strom- und Schiffahrtpolizei die Stromstrecke oberhalb der Rotehornspitze (km 323,0) benutzen.

§ 14 - El - Fahrgeschwindigkeit

1. Die Mindestfahrgeschwindigkeit der Schleppzüge soll betragen:

oberhalb Bad Schandau 3 km/Stunde,
zwischen Bad Schandau und Tangermünde 3,5 km/Stunde,
unterhalb Tangermünde 4 km/Stunde.

2. Auf der kanalisierten Strecke bis Schreckenstein darf die Höchstfahrgeschwindigkeit betragen: bei stehenden Wehren, bei geringerer Entfernung als 50 m von den Ufern 10 km/Stunde, jedoch für

Schraubengüterschiffe bei mindestens 25 m Entfernung von den Ufern 15 km/Stunde, in den Schleusenkanälen 5 km/Stunde.

Vorfahrt der Fähren oberhalb Pirna (§§ 62 Nr. 2, 63 Nr. 1)

§ 15 - El -

Auf der Strecke von Niedergrund bis Pirna dürfen alle Fähren vor dem zweiten Schleppzug die Überfahrt verlangen, indem sie die in § 63 Nr. 2 vorgeschriebenen Zeichen geben.

Durchfahrt unter festen Brücken (§ 64)

§ 16 - El -

A. Brücken über die sächsische Stromstrecke:

1. Bei der Fahrt durch die Pirnaer Brücke, die Albert- bis Marienbrücke in Dresden, die Niederwarthaer Brücke und die Meißner Brücken müssen treibende Fahrzeuge von vorausfahrenden Fahrzeugen und Flößen einen Abstand von mindestens 500 m halten.

2. Die Fahrt durch die Albert- bis Marienbrücke in Dresden, die Niederwarthaer Brücke und die Meißner Brücken ist bei Nacht treibenden Fahrzeugen verboten.

3. Sackende Fahrzeuge müssen das linke Fahrjoch der Meißner Brücken benutzen. Wenn ein zu Berg fahrender Schleppzug unterhalb der Straßenbrücke ankommt, müssen sie sofort ständig machen. Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft, die vom Meißner Ausschiffungsplatz am rechten Ufer kommen, können bei freiem Fahrwasser das rechte Fahrjoch der Straßenbrücke benutzen.

B. Dessau-Roßlauer Brücke:

4. Bei einem höheren Wasserstand als 4,45 m am Pegel zu Dessau-Roßlau dürfen treibende Fahrzeuge die Dessau-Roßlauer Brücke nur einzeln und über Steuer treibend durchfahren.

C. Magdeburger Strombrücke:

5. Die Strombrücke darf jeweils nur von einem einzelnen Fahrzeug oder Schleppzug durchfahren werden.

Bild 60 6. Bei der Fahrt zu Tal durch die Magdeburger Strombrücke muß von der 300 m oberhalb der Strombrücke angebrachten weiß-roten Ufermarke ab bis nach erfolgter Durchfahrt durch die Brücke die Bemannung auf jedem sackenden Fahrzeug über die schiffahrtpolizeilich vorgeschriebene Mindestbemannung hinaus um einen Matrosen verstärkt werden.

Bild 60 7. Folgen zu Tal mehrere Fahrzeuge aufeinander, so darf das hintere Fahrzeug die Fahrt über die 300 m oberhalb der Strombrücke angebrachte weiß-rote Ufermarke erst fortsetzen, nachdem das vordere Fahrzeug die Brücke durchfahren hat.

Bild 61 8. Wenn ein sackendes Fahrzeug sich 300 m oberhalb der Strombrücke an der weiß-roten Ufermarke auf der Fahrt zu Tal befindet und gleichzeitig vom Petriförder aufwärts ein Schleppzug sich der Brücke nähert, so muß der Führer des sackenden Fahrzeugs bei Tag eine rote Flagge, bei Nacht ein rotes gewöhnliches Licht waagerecht schwenken. Auf dieses Zeichen muß der Schleppzug die Fahrt einstellen und dies dem entgegenkommenden Fahrzeug durch dieselben Zeichen zu erkennen geben. Der Schleppzug darf seine Fahrt erst fortsetzen, wenn das sackende Fahrzeug die Brücke durchfahren hat. Ist jedoch ein Schleppzug oberhalb des Petriförder bereits im Begriff zu Berg die Brücke zu durchfahren, so muß er dies den entgegenkommenden Fahrzeugen durch wiederholtes waagerechtes Schwenken bei Tag einer Bild 62 blauen Flagge, bei Nacht eines weißen hellen Lichtes anzeigen. Zu Tal fahrende Fahrzeuge müssen in diesem Falle bei der weiß-roten Ufermarke 300 m oberhalb der Brücke ständig machen und dies durch dieselben Zeichen zu erkennen geben.

§ 17 - El - Ständige Liegeverbote (§ 67)

Fahrzeuge und Flöße dürfen weder anlegen noch ankern

a) in Pirna (km 34,75 bis km 35,30),

b) bei Riesa (km 105,5 bis km 106,4),

c) bei der Einfahrt in den Hafen Torgau, und zwar von 40 m oberhalb bis 150 m unterhalb der Straßenbrücke über die Elbe,

d) bei Wittenberg (km 211,6 bis km 212,2),

e) bei Dessau–Roßlau (km 252,3 bis km 255,5),

f) bei der städtischen Wasserentnahmestelle bei Magdeburg–Buckau (km 323,5), am linken Ufer von 200 m oberhalb bis 20 m unterhalb der Entnahmestelle,

g) bei Magdeburg am rechten Ufer (km 327,7 bis km 327,9),

h) bei der Lungenheilstätte Edmundsthal-Siemerswalde bei Geesthacht (km 582,3 bis km 583,0) und

i) bei der Stackmeisterei Bunthaus-Moorwärder (km 609,1 bis km 610,2 der Norderelbe).

§ 18 - El - Ankern im Fahrwasser (§ 68)

1. Im Fahrwasser der Kettendampfer ankernde Fahrzeuge oder Flöße müssen bei Annäherung eines Kettendampfers das Fahrwasser so räumen, daß die Kette frei wird.

2. Auf der Magdeburger Stromstrecke von der Rotehornspitze (km 323,0) bis zur Nordecke des Herrenkrugparks (km 330,5) dürfen Schlepper mit ihren Anhängen vorübergehend im Fahrwasser Aufenthalt nehmen, um Fahrzeuge an das Ufer zu bringen oder zur Bergfahrt vom Ufer abzuholen, wenn der Verkehr auf dem Strom durch diesen Betrieb nicht behindert wird. Die Fahrzeuge mit eigener Triebkraft müssen mit vollständiger Bemannung fahrbereit liegen.

3. Anderen Fahrzeugen kann die Strom- und Schiffahrtpolizei gestatten, vorübergehend im Fahrwasser der in Nr. 2 bezeichneten Strecke zu ankern. Ebenso kann Fahrzeugen mit eigener Triebkraft ohne Anhang das Übernehmen von Kohlen oder Triebstoff an Stellen, wo es den Schiffsverkehr nicht behindert, erlaubt werden.

4. Sobald auf der in Nr. 2 bezeichneten Stromstrecke Fahrzeuge mit eigener Triebkraft ihren Anhang abgeworfen und keine Fahrzeuge mehr an das Ufer zu bringen oder vom Ufer abzuholen haben, müssen sie das Fahrwasser verlassen und sich an einen Liegeplatz begeben. Kettendampfern ist gestattet, an der Kette zu verbleiben; sie müssen aber ihren Liegeplatz so wählen, daß der Schiffsverkehr nicht behindert wird.

Schutz der Stromsohle (§ 77) § 19 - El -

Auf der Strecke von Niedergrund (km 0) bis zum Kreinitzer Busch (km 118,0), insbesondere an den Stell- und Ladeplätzen, dürfen, abgesehen von Fällen dringender Gefahr, Anker erst dann geworfen werden, wenn die Fahrt mittels Schleppkette wesentlich verlangsamt worden ist.

Beschränkung der Schiffahrt und Floßfahrt bei Niedrig- und Hochwasser (§ 82) § 20 - El -

A. Tauchtiefenfestsetzung

Sobald der Pegel zu Magdeburg einen Wasserstand von 2 m oder weniger anzeigt, werden von den örtlich zuständigen Behörden die höchstzulässigen Tauchtiefen für die zu Tal und zu Berg fahrenden Fahrzeuge auf den einzelnen Teilen der Strecke Magdeburg–Hamburg nach Bedarf festgesetzt.

B. Liegeverbot bei Fischzugstellen

1. Fischzugstellen sind durch Tafeln mit der Aufschrift „Fischzugstelle" bezeichnet.

2. Bei einem Wasserstande von weniger als 6,40 m am Pegel zu Torgau dürfen Fahrzeuge und Flöße vor den nachstehend aufgeführten Fischzugstellen bis zur Mitte des Stromes weder anlegen noch ankern:

a) am rechten Ufer vor der Köttlitzer Hütung (km 128,0 bis km 128,8),
b) am rechten Ufer vor dem Martinskirchener Schafplan (km 131,1 bis km 131,6),
c) am rechten Ufer vor der Martinskirchener Hütung (km 132,7 bis km 133,5),
d) am linken Ufer an der Ammelgoßwitzer Hütung (km 137,6 bis km 138,1),
e) am rechten Ufer vor den Cölliţscher Grundstücken (km 143,5 bis km 144,3),
f) am rechten Ufer bei Camitz (km 146,5 bis km 147,0),
g) am linken Ufer bei Wesnig (km 149,0 bis km 149,5),
h) am rechten Ufer vor dem Döhlener Sand (km 161,0 bis km 161,7).

3. Bei einem Wasserstande von weniger als 3,50 m am Pegel zu Sandau dürfen Fahrzeuge und Flöße vor den nachstehend aufgeführten Fischzugstellen bis zur Mitte des Stromes weder anlegen noch ankern:

a) am rechten Ufer vor dem Mövenwerder oberhalb Räbel (km 420,1 bis km 420,6),
b) am linken Ufer unterhalb Räbel (km 423,0 bis km 423,5),
c) am rechten Ufer vor dem Nitzowschen Werder oberhalb Neuwerben (km 425,0 bis km 425,5),
d) am rechten Ufer unterhalb der Werbener Fährstelle (km 430,0 bis km 430,5).

4. An der unterhalb Lauenburg (km 569,5 bis km 570,0) belegenen Hohnstorfer Fischzugstelle dürfen bei einem Wasserstande von weniger als 3,50 m am Pegel zu Hohnstorf Fahrzeuge und Flöße in der linksseitigen Stromhälfte weder anlegen noch ankern.

5. An den bei Stove (km 588,7 bis km 589,4) und bei Drage (km 593,1 bis km 593,6) belegenen Fischzugstellen dürfen Fahrzeuge und Flöße in der linksseitigen Stromhälfte weder anlegen noch ankern. Für die Stover Fischzugstelle tritt diese Bestimmung außer Kraft, solange der Wasserstand mehr als 4,00 m am Pegel zu Hohnstorf beträgt.

6. Fahrzeuge und Flöße dürfen in der rechtsseitigen Stromhälfte weder anlegen noch ankern im Bereiche der Fischzugstellen:

a) am rechten Ufer vor Altengamme (km 588,3) und
b) am rechten Ufer in der Süderelbe vor Moorwärder (km 611,0).

C. Fahrtverbot bei Hochwasser (Höchster schiffbarer Wasserstand)

Die Fahrt ist verboten:

a) auf der Strecke oberhalb Niedergrund (km 0) für Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft und Schleppzüge bei Wasserständen von mehr als 3,20 m am Pegel zu Aussig, für Flöße bei Wasserständen von mehr als 2,30 m am Pegel zu Aussig,
(Anmerkung: Auf der Moldau unterhalb Prag ist die Floßfahrt verboten bei Wasserständen von mehr als 1,50 m am Pegel zu Troja.)
b) auf der Strecke von Niedergrund (km 0) bis zum Kreinitzer Busch (km 118,0) bei Wasserständen von mehr als 5,50 m am Pegel zu Dresden,
c) auf der Strecke vom Kreinitzer Busch (km 118,0) bis oberhalb „Am Mahlbaum" (km 224,0) bei Wasserständen von mehr als 6,40 m am Pegel zu Torgau,
d) auf der Strecke von oberhalb „Am Mahlbaum" (km 224,0) bis Aken (km 278,0) bei Wasserständen von mehr als 5,25 m am Pegel zu Dessau-Roßlau,
e) auf der Strecke von Aken (km 278,0) bis Magdeburg (Rotehornspitze — km 323,0) bei Wasserständen von mehr als 5,36 m am Pegel zu Barby,
f) auf der Strecke von Magdeburg (Rotehornspitze — km 323,0) bis Niegripp (km 345,0) bei Wasserständen von mehr als 5,50 m am Pegel zu Magdeburg,
g) auf der Strecke von Niegripp (km 345,0) bis Mühlenholz (km 422,8) bei Wasserständen von mehr als 7,50 m am Pegel zu Hämerten,
h) auf der Strecke von Mühlenholz (km 422,8) bis zur Eldemündung (km 503,9) bei Wasserständen von mehr als 7,32 m am Pegel zu Wittenberge,

i) auf der Strecke von der Eldemündung (km 503,9) bis zur Seevemündung (km 605,0) bei Wasserständen von mehr als 6,80 m am Pegel zu Hohnstorf.

Schleusungszeiten (§ 83) § 21 - El -

Fahrgastschiffe, die nach einem festen, öffentlich bekanntgemachten Fahrplan fahren, sind von der Verpflichtung zur Anmeldung von Schleusungen außerhalb der Schleusenbetriebszeiten befreit, es sei denn, daß sie mehr als 1 Stunde Verspätung haben.

Annäherung an Schleusen (§ 85) § 22 - El -

1. Fahrzeuge mit eigener Triebkraft, ausgenommen Kleinfahrzeuge, müssen, wenn sie sich einer Schleuse nähern, ihre Absicht, die Schleuse zu benutzen, zu erkennen geben: durch „einen langanhaltenden Ton", wenn sie die kleine, durch „zwei langanhaltende Töne", wenn sie die große Kammer zur Schleusung benötigen.

2. Solange nicht von der Schleuse das Zeichen zur Einfahrt (§ 86) gegeben ist, dürfen sich Fahrzeuge und Flöße der Schleuse nur bis auf 100 m, der Schreckensteiner Schleuse auf der Fahrt zu Tal nur bis auf 150 m und auf der Fahrt zu Berg nur bis zur Aussiger Zuckerraffinerie nähern.

(Anmerkung: Oberhalb der Schleuse von Hořín müssen wartende Fahrzeuge in einer Entfernung von 150 m bei dem am Ufer angebrachten Zeichen halten.)

Die auf die Einfahrt wartenden Fahrzeuge und Flöße dürfen das Fahrwasser nicht sperren und nur in einer Reihe am Ufer liegen.

Bei der Schreckensteiner Schleuse dürfen zu Berg fahrende Fahrzeuge und Schleppzüge aus dem freien Strom in den unteren Schleusenkanal nur dann einfahren, wenn die zu benutzende Kammer frei ist und die zu Tal geschleusten Fahrzeuge oder Flöße bereits auf den freien Strom herausgeschwommen sind.

3. Flöße, die sich der Schreckensteiner Schleuse nähern, müssen geschleppt werden.

Durchfahrt durch die Schleusen (§ 87) § 23 - El -

Die Schleusenaufsicht kann erforderlichenfalls bei der Bedienung der Schleusen die Mithilfe der Schiffs- oder Floßbesatzung in Anspruch nehmen.

Fahrt über Wehre (§ 89) § 24 - El -

1. Ausgenommen bei der Schreckensteiner Schleuse, müssen, sofern nicht die Schleusenaufsicht etwas anderes anordnet, bei stehenden Wehren Flöße die Floßgassen benutzen; bei zu großem Tiefgang bedürfen sie zur Benutzung der Schleusen der ausdrücklichen Genehmigung.

Bild 54 2. Die Floßgasse darf nur benutzt werden, wenn sie die Zeichen für die Durchfahrt nach § 89 Nr. 8 trägt.

Solange die Floßgasse nicht freigegeben ist, müssen Flöße in der Reihenfolge ihrer Ankunft an den Floßhaltestellen oberhalb des Wehrs

bei Liboch auf dem rechten Ufer bis zur Fähre von Berkowitz (km 5,8) *),

bei Wegstädl auf dem rechten Ufer bis Malowiska (km 17,0) *),

bei Leitmeritz auf dem rechten Ufer bis km 40,01 *),

bei Lobositz auf dem rechten Ufer bis zur Fähre von Prosmik (km 48,0) *), unter Freilassung des Flußarmes von Tschalositz,

bei Schreckenstein, am linken Ufer unterhalb der Fahrgastlandebrücke in Wannow bis km 67,8 *)

hintereinander oder in zwei Reihen nebeneinander am Ufer festmachen.

(Anmerkung: Das gleiche gilt auf der Elbe oberhalb Liboch und der Moldau für die Floßhaltestellen oberhalb des Wehrs:

Nr. I (in Troja) auf dem rechten Ufer bis Pelc-Tyrolka (km 198,5),

Nr. II (bei Klecany/Groß-Kletzan) auf dem rechten Ufer bis zur Fähre von Roztoky/Rostok (km 207,75),

Nr. III (bei Libčice/Libschitz) auf dem linken Ufer bis zur Fähre von Libčice/Libschitz (km 217,6),

Nr. IV (bei Mikejovice/Mirowitz) auf dem rechten Ufer bis Strachov/Strachow (km 226,0),

Nr. V (bei Vraňany/Wranan) auf dem rechten Ufer bis zur Fähre von Dušníky/Duschnik (km 232,7),

Nr. VIII (bei Roudnice/Raudnitz) auf dem rechten Ufer bis km 26,5 (Fasanerie).)

3. Flöße haben die Floßgasse in der Reihenfolge ihrer Ankunft zu benutzen. Sie dürfen sich erst in Bewegung setzen, wenn das vorhergehende Floß die Floßgasse verlassen hat.

4. Jedes durch die Floßgasse fahrende Floß muß mit zwei Vorder- und einem Hinterruder gesteuert werden.

5. Durch die Floßgassen dürfen Flöße nicht gekuppelt fahren.

6. Bei gelegten Wehren, ausgenommen das Schreckensteiner Wehr, müssen Fahrzeuge und Flöße die Durchlässe benutzen, die nach § 89 Nr. 8 bezeichnet sind. Bei Nacht darf über gelegte Wehre in keinem Falle zu Tal, zu Berg nur mit größter Vorsicht gefahren werden. Bild 54

7. Bei der Schreckensteiner Schleuse müssen Schiffahrt und Floßfahrt, auch bei gelegtem Wehr, stets die Schleusen benutzen.

(Anmerkung: Nr. 1, 3, 4 und 5 gelten auch auf der Moldau.)

Anhalten von Fahrgastschiffen an einer Bootshaltestelle unterhalb Lauenburg (§ 102) § 25 - El -

Will ein Fahrgastschiff an einer Bootshaltestelle auf der Stromstrecke unterhalb Lauenburg anhalten, so muß es vorher das Zeichen „Achtung" geben und auf der Bordseite, an welcher das Boot anfahren soll, bei Tag eine blau-weiße Flagge, bei Nacht ein weißes helles Licht über dem Seitenlicht setzen. Das Boot muß bei Tag die gleiche Flagge, bei Nacht ein weißes helles Licht zusätzlich zeigen. Bild 63 und 64

Das Boot muß von einem Mann geführt werden, der von der Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde dazu ermächtigt ist.

*) Hier sind die bisherigen tschecho-slowakischen Kilometerbezeichnungen angegeben.

Anlage a

(Zu den §§ 11, 13 Nr. 1 — El —)

TALVERKEHR

Zulässige Kupplungen ohne eigene Triebkraft fahrender Fahrzeuge.

Zusammenstellung der Schleppzüge.

1. Niedergrund km 0 – „Kreinitzer Busch" km 118.

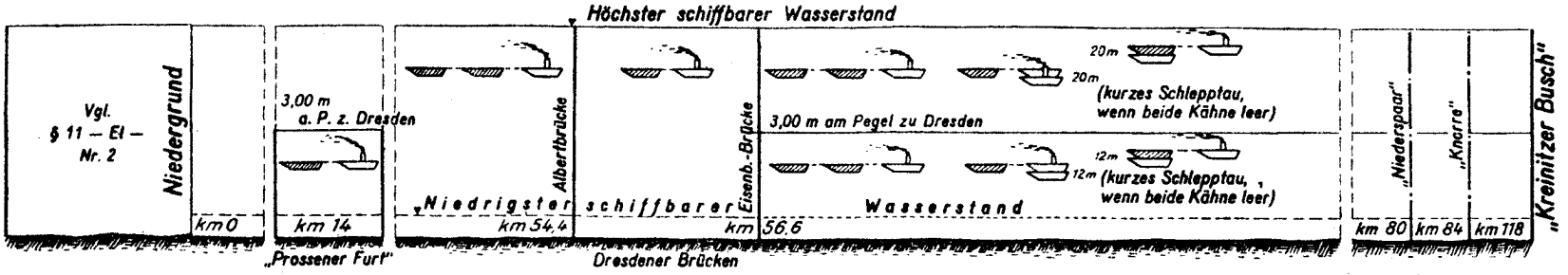

2. „Kreinitzer Busch" km 118–„Blauer Berg" km 265.

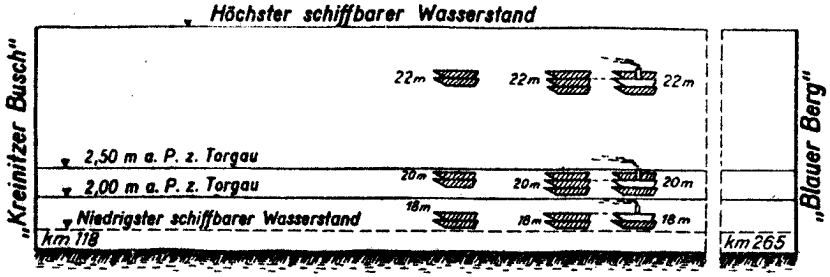

3. „Blauer Berg" km 265–Magdeburg–„Rotehornspitze" km 323.

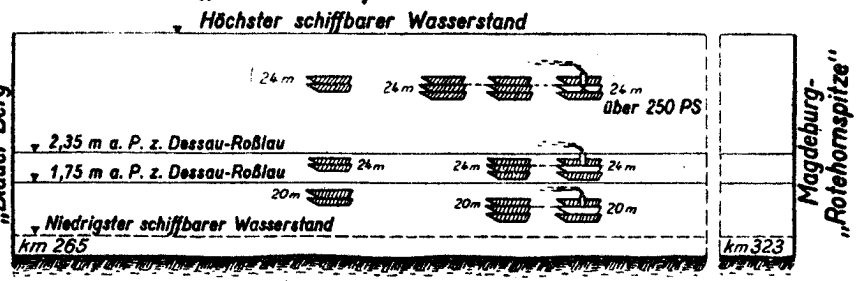

4. Magdeburg–„Rotehornspitze" km 323–„Herrenkrug" km 330,5.

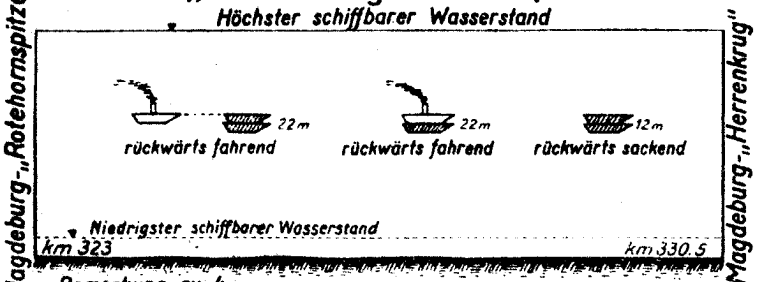

Bemerkung zu 4

Fahrzeugen, welche die an der „Stromelbe" innerhalb Magdeburg belegenen Lade- und Löschplätze aufsuchen, dabei aber nicht die Huböffnung der alten Berliner Eisenbahnbrücke oder die „Strombrücke" zu durchfahren beabsichtigen, ist gestattet, neben einem rückwärts fahrenden Fahrzeug mit eigener Triebkraft oder neben einem rückwärts sackenden Fahrzeug mit diesem bis zu einer Breite von 30 m gekuppelt zu fahren.

5. Magdeburg–„Herrenkrug" km 330,5–Mühlenholz km 422,8

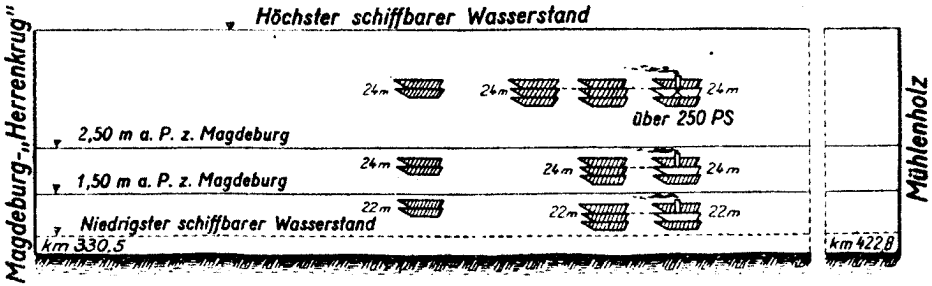

6. Mühlenholz km 422,8 – Geesthacht km 583.

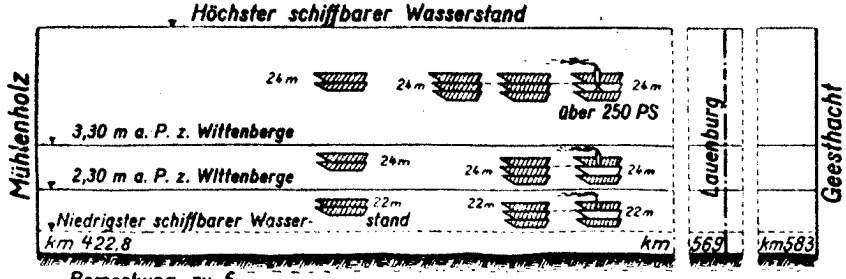

Bemerkung zu 6

Von Lauenburg abwärts darf bei mehr als 2,40 m a. P. zu Hohnstorf der Schlepper zu beiden Seiten bis zu einer Höchstbreite von 35 m je 1 leeres Fahrzeug führen.

7. Geesthacht km 583–Hamburg–Harburg.

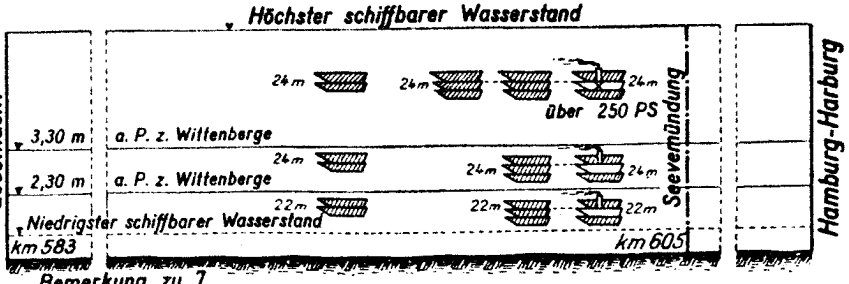

Bemerkung zu 7

Bei mehr als 1,40 m am Pegel zu Hohnstorf darf ein Fahrzeug in zweiter Staffel, bei mehr als 2,40 m am Pegel zu Hohnstorf ein Fahrzeug in dritter Staffel geführt werden.

Bis zur Seevemündung darf bei allen Wasserständen der Schlepper zu beiden Seiten bis zu einer Höchstbreite von 35 m je 1 leeres Fahrzeug führen.

Zeichenerklärung:

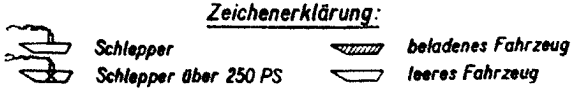

An Stelle der gezeichneten beladenen Fahrzeuge können auch leere Fahrzeuge treten.

Anlage b
(Zum § 11 — EI —)

BERGVERKEHR

1. Längen der Schleppzüge, gemessen vom Steven des ersten bis zum Heck des letzten Anhangs

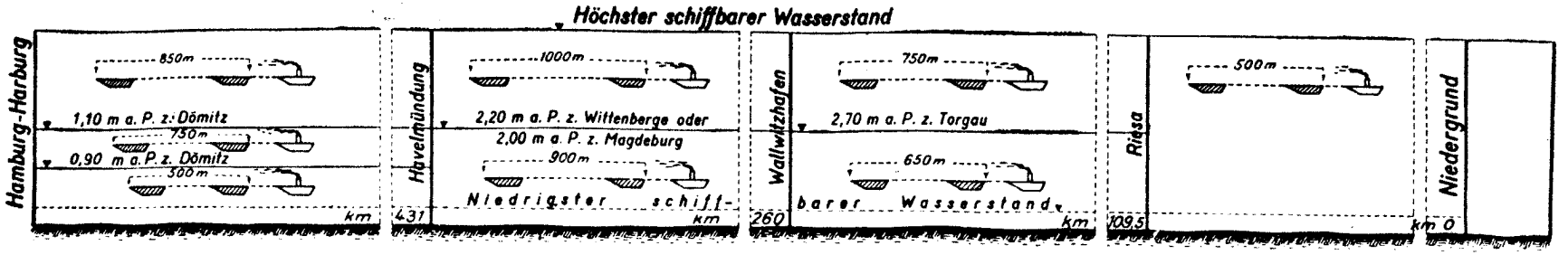

2. Kupplungsbreiten der Schleppzüge.

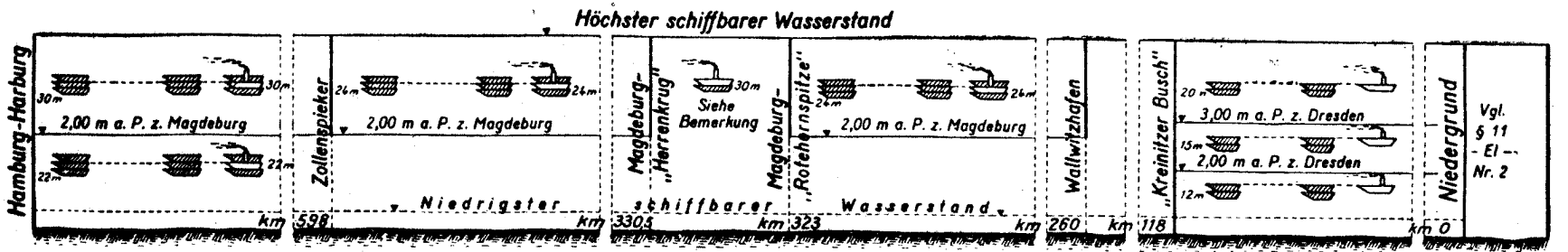

Zeichenerklärung:

Schlepper

beladenes Fahrzeug

leeres Fahrzeug

An Stelle der gezeichneten beladenen Fahrzeuge können auch leere Fahrzeuge treten.

Bemerkung für die Strecke Hamburg-Niedergrund.

Für Schleppzüge mit mehreren gekuppelten Schleppern gelten dieselben Kupplungsbreiten.

Bemerkung für die Strecke Magdeburg: „Herrenkrug-Rotehornspitze".

Fahrzeugen, welche die an der „Stromelbe" innerhalb Magdeburg belegenen Lade- und Löschplätze aufsuchen, dabei aber nicht die „Strombrücke" oder die Huböffnung der alten Berliner Eisenbahnbrücke zu durchfahren beabsichtigen, ist gestattet, neben einem Fahrzeug mit eigener Triebkraft mit diesem bis zu einer Höchstbreite von 30 m gekuppelt zu fahren.

Bemerkung für die Strecke „Kreinitzer Busch"-Niedergrund.

Das Anhängen von Fahrzeugen längsseits eines Schleppers ist nur gestattet beim Verholen der Fahrzeuge auf kurze Strecken, beim Verbringen in die Häfen oder aus diesen und beim Schleppen fahrunfähiger oder beschädigter Fahrzeuge.

Abschnitt D

Besondere Vorschriften für die Saale und Unstrut

Geltungsbereich

§ 1 - Sa/Un -

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die Saale von der Mündung der Unstrut bis zur Mündung in die Elbe und für die Unstrut vom Mühlenwehr bei Bretleben bis zur Mündung in die Saale.

Abmessungen der Fahrzeuge und Flöße (§ 9 Nr. 2)

§ 2 - Sa/Un -

1. Fahrzeuge dürfen höchstens auf der Unstrut 44,80 m lang und 5,50 m breit, auf der Saale

a) abwärts bis zur Schleuse Brückenmühle (Weißenfels) 44,80 m lang und 5,50 m breit,

b) unterhalb der Schleuse Brückenmühle (Weißenfels) bis zur Schleuse Halle-Stadt (Schieferbrücke) 47,00 m lang und 5,50 m breit,

c) unterhalb der Schleuse Halle-Stadt (Schieferbrücke) bis zur Schleuse Rothenburg 51,00 m lang und 6,00 m breit,

d) unterhalb der Schleuse Rothenburg 52,00 m lang und 6,40 m breit

sein.

2. Die Breite der Flöße darf im freien (nicht kanalisierten) Fluß 8 m nicht überschreiten. In den Schleusen dürfen die Flöße die nutzbaren Längen und Breiten nicht erreichen, sondern müssen den erforderlichen Spielraum gewähren.

Anker (§ 10)

§ 3 - Sa/Un -

1. Während der Fahrt muß auf Fahrzeugen von 15 t Tragfähigkeit und darüber mindestens ein Anker auf dem Vorschiff, auf Fahrzeugen von 35 t Tragfähigkeit und darüber ein zweiter Anker auf dem Hinterschiff, auf Fahrzeugen von 100 t Tragfähigkeit und darüber ein dritter Anker auf dem Vorschiff und auf Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft von 200 t Tragfähigkeit und darüber ein vierter Anker auf dem Hinterschiff verwendungsbereit gehalten werden.

2. Außenbords dürfen nur angebracht werden:

a) bei zu Berg fahrenden Schleppzügen die Vorderanker des ersten Anhangs,

b) bei zu Tal fahrenden Schleppzügen die Hinteranker und der stärkste Vorderanker jedes Anhangs.

Besondere Zeichen treibender Fahrzeuge

§ 4 - Sa/Un -

Bild 58 Auf der Saale oder Unstrut treibende Fahrzeuge, ausgenommen Kleinfahrzeuge, müssen bei Tag oben am Mast oder an der Spitze einer mindestens 10 m über Deck ragenden Stange einen mindestens 3 m langen, am oberen Ende 20 cm breiten, dreieckigen roten Wimpel führen.

Umhalten (§ 47)

§ 5 - Sa/Un -

1. In der Saalestrecke von der Schleuse Böllberg bis zur Schleuse Halle-Stadt (km 85,6 bis km 87,8) darf nur oberhalb der Gerbersaale umgehalten werden.

2. In der Saalestrecke von der Schleuse Halle-Stadt bis zur Schleuse Halle-Gimritz (km 87,8 bis km 88,8) müssen treibende Fahrzeuge, wenn der Wasserstand 4,50 m am Unterpegel der Schleuse Halle-Stadt übersteigt, umhalten und über Steuer fahren.

Abstandhalten der Flöße in Fahrt (§ 48)

§ 6 - Sa/Un -

Flöße dürfen nur hintereinander treiben und müssen von vorausfahrenden Flößen auf Strecken im Staubereich der Wehre einen Abstand von mindestens 100 m, auf Strecken ohne Stau einen Abstand von mindestens 300 m halten.

Verbot von Seitenkupplungen (§ 53)

§ 7 - Sa/Un -

Von der Schleuse Calbe bis zur Saalemündung (km 5,0 bis km 27,4 der unteren Saale) ist es bei Wasserständen von weniger als 2,70 m am Pegel zu Grizehne verboten, Fahrzeuge dem Schlepper längsseits zu kuppeln oder nebeneinander gekuppelte Fahrzeuge hinter einem Schlepper zu führen.

Treidelverkehr (§ 57)

§ 8 - Sa/Un -

1. Der Treidelbetrieb ist nur bis höchstens 4 m Entfernung vom obersten Rande des Flußufers gestattet. Diese Grenze darf nur überschritten werden, wo das Ufer gekrümmt ist oder Ausbuchtungen bildet oder andere das Einhalten dieser Grenze verbietende Umstände (Überflutungen usw.) vorliegen.

2. Werden zum Treideln Zugtiere verwendet, so müssen sie so gespannt werden, daß sie hintereinander auf dem Leinpfad gehen. Die Zugtiere müssen durch besondere Führer geleitet werden, bei Verwendung von mehr als zwei Zugtieren durch mindestens zwei Führer.

3. Die zum Übersetzen der Zugtiere usw. in den Mündungen der Nebenarme und an anderen Stellen liegenden Fähren müssen nach Gebrauch an ihren Liegeplatz zurückgebracht und dort sicher befestigt werden.

Floßfahrt (§ 58)

§ 9 - Sa/Un -

1. Bei Nacht muß auch das Schleppen von Flößen eingestellt werden.

2. Das Flößen von Eichstämmen ist nur insoweit gestattet, als sie mit gleichviel Stämmen Nadelholz zu einem Floß verbunden werden.

Fahrgeschwindigkeit

§ 10 - Sa/Un -

1. Die Mindestfahrgeschwindigkeit der Schleppzüge soll 3 km/Stunde betragen.

2. Auf der Saale unterhalb der Umschlagstelle der Mitteldeutschen Hafen-Aktien-Gesellschaft in Halle-Trotha (km 94,5) und auf ihren Seitenarmen am linken Ufer dieser Strecke dürfen Fahrzeuge mit eigener Triebkraft nicht schneller als 8 km/Stunde fahren.

Liegeverbot vor Fischzugstellen bei Hochwasser (§ 82) § 11 – Sa/Un –

Vor der durch eine Tafel mit der Aufschrift „Fischzugstelle" bezeichneten Fischzugstelle am rechten Ufer der Saale unterhalb Gottesgnaden (km 6,4 bis km 6,7 der unteren Saale) dürfen bei Wasserständen von 3,50 m bis 4,80 m am Unterpegel der Schleuse zu Calbe Fahrzeuge und Flöße bis zur Mitte des Flusses weder anlegen noch ankern.

Schleusungszeiten (§ 83) § 12 – Sa/Un –

Bei der Schleuse Wettin müssen Schleusungen außerhalb der Betriebszeiten mindestens 2 Stunden vor Ende der Betriebszeit angemeldet werden.

Annäherung an die Schleuse Calbe (§ 85) § 13 – Sa/Un –

Für die Einfahrt in den Untergraben der Schleuse zu Calbe muß, wenn der Wasserstand am Pegel zu Grizehne 2,40 m oder weniger beträgt, die Erlaubnis der Schleusenaufsicht eingeholt werden.

Floßfahrt über Wehre (§ 89) § 14 – Sa/Un –

1. Die Floßfahrt über die Wehre der Saale und Unstrut ist im allgemeinen verboten, sie wird jedoch in der Regel über folgende Wehre der Saale gestattet, wenn am Pegel beim Oberhaupt der Schleusen die nachstehend bezeichneten Wasserstände vorhanden sind:

a) Wehr bei der Öblitz-Schleuse bei mindestens 3,25 m Wasserstand,
b) Wehr bei der Beuditz-Schleuse bei mindestens 2,50 m Wasserstand,
c) Wehr bei der Weißenfelser Brückenmühle bei mindestens 2,25 m Wasserstand,
d) Wehr bei der Weißenfelser Herrenmühle bei mindestens 2,75 m Wasserstand,
e) Wehr bei der Dürrenberger Schleuse bei mindestens 2,72 m Wasserstand,
f) Wehr bei der Rischmühle zu Merseburg bei mindestens 2,72 m Wasserstand,
g) Wehr bei der Meuschauermühle zu Merseburg bei mindestens 2,90 m Wasserstand,
h) Wehr bei der Planenaer Schleuse bei mindestens 2,04 m Wasserstand,
i) Wehr bei der Böllberger Schleuse bei mindestens 2,04 m Wasserstand,
k) Wehr bei der Halleschen Schleuse bei mindestens 1,76 m Wasserstand,
l) Wehr bei der Gimritzer Schleuse bei mindestens 2,09 m Wasserstand,
m) Wehr bei der Trothaer Schleuse bei mindestens 2,59 m Wasserstand,
n) Wehr bei der Wettiner Schleuse bei mindestens 1,89 m Wasserstand,
o) Wehr bei der Rothenburger Schleuse bei mindestens 2,10 m Wasserstand,
p) Wehr bei der Alslebener Schleuse bei mindestens 2,62 m Wasserstand.

Die Floßfahrt über die Wehre bei Beuditz, an der Weißenfelser Brückenmühle, bei Böllberg, Trotha und Alsleben kann bei einem bis zu 8 cm niedrigeren Wasserstand und über das Wehr bei der Weißenfelser Herrenmühle bei einem bis zu 33 cm niedrigeren Wasserstand gestattet werden, wenn die Schleusen aus besonderem Anlaß nicht benutzbar sind.

2. Zum Überfahren der Wehre werden nur Flöße zugelassen, die nicht über einen Stamm stark sind und, wenn sie aus Brettern oder Bohlen bestehen, nicht über 40 cm stark eingebunden sind. Auch werden nur unbeladene Flöße zum Überfahren der Wehre zugelassen, also nicht solche, auf denen sich Bretter, Bohlen, Latten oder Ladungen anderer Art befinden, die nicht zu den Bedürfnissen der Bemannung gehören oder einen notwendigen Bestandteil des Floßes bilden.

3. Ist die Floßfahrt über ein Wehr gestattet, so wird dies am Ufer durch eine Tafel mit entsprechender Aufschrift bekanntgegeben. Beim Fehlen der Tafel ist die Floßfahrt über das Wehr verboten.

Abschnitt E

Besondere Vorschriften für die Ilmenau

§ 1 – II – Geltungsbereich

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die Ilmenau von der Abtsmühle zu Lüneburg bis zur Mündung in die Elbe.

§ 2 – II – Abmessungen der Fahrzeuge und Flöße (§ 9 Nr. 2)

1. Fahrzeuge, welche die Ilmenauschleusen benutzen wollen, dürfen höchstens 45 m lang und 6,2 m breit sein.

2. Die Breite der Flöße darf im freien (nicht kanalisierten) Fluß 5 m nicht überschreiten.

§ 3 – II – Anker (§ 10)

1. Während der Fahrt muß auf Fahrzeugen von 15 t Tragfähigkeit und darüber mindestens ein Anker auf dem Vorschiff, auf Fahrzeugen von 35 t Tragfähigkeit und darüber ein zweiter Anker auf dem Hinterschiff und auf Fahrzeugen von 100 t Tragfähigkeit und darüber ein dritter Anker auf dem Vorschiff verwendungsbereit gehalten werden.

2. Außenbords dürfen nur angebracht werden:

a) bei zu Berg fahrenden Schleppzügen die Vorderanker des ersten Anhangs,

b) bei zu Tal fahrenden Schleppzügen die Hinteranker und der stärkste Vorderanker jedes Anhangs.

§ 4 – II – Begegnen in Fahrwasserengen und schwierigen Stellen (§ 43)

In Fahrwasserengen oder schwierigen Stellen hat ein Fahrzeug oder Floß, das vom Ufer aus zu Berg gezogen wird, die Vorfahrt vor zu Tal fahrenden Fahrzeugen mit oder ohne Anhang und Flößen.

Wenden (§ 47)

§ 5 - II -

Fahrzeuge von mehr als 15 m Länge dürfen nur an den folgenden gekennzeichneten Stellen wenden:

a) an der Mündung des Lößgrabens,
b) bei der Schleuse zu Bardowick,
c) oberhalb der Brücke zu Bardowick,
d) bei der Schleuse zu Wittorf,
e) bei der Mündung des Neetzekanals,
f) bei der Fahrenholzer Schleuse,
g) bei dem Tönnhäuser Hafen,
h) bei der Lohemündung und
i) bei den Häfen zu Stöckte und Hoopte.

Zusammenstellung der Schleppzüge (§ 52)

§ 6 - II -

Ein Schlepper darf zu Berg höchstens einen Anhang, zu Tal höchstens zwei Anhänge führen.

Verbot von Seitenkupplungen (§ 53)

§ 7 - II -

Fahrzeuge und Flöße dürfen nicht nebeneinander gekuppelt fahren.

Benutzung der Deiche zum Treideln (§ 57)

§ 8 - II -

Die Benutzung der Deiche zum Treideln ist mit folgender Ausnahme verboten:

Auf der Strecke von der Fahrenholzer Schleuse bis zur Pumpstation in Laßrönne darf die Kuppe des Ilmenaudeiches am rechten Ufer zum Treideln benutzt werden, wenn das Vorland überschwemmt oder infolge Durchnässung des Bodens ungangbar ist. In diesem Falle dürfen die Einfriedigungen auf der Deichkuppe geöffnet, sie müssen aber nach Benutzung sofort wieder geschlossen werden.

Floßfahrt (§ 58)

§ 9 - II -

1. Bei Nacht muß auch das Schleppen von Flößen eingestellt werden.

2. Das Flößen von Eichstämmen ist nur insoweit gestattet, als sie mit gleichviel Stämmen Nadelholz zu einem Floß verbunden werden.

Durchfahrt durch Zugbrücken (§ 65)

§ 10 - II -

Durch die Zugbrücken dürfen Fahrzeuge, ausgenommen Kleinfahrzeuge, sowie Flöße nur hintereinander fahren. Sie dürfen nur das mit Klappen versehene Jochfeld benutzen.

Rücksichtnahme auf das Treideln (§ 76)

§ 11 - II -

1. Auf Strecken, wo sich ein Leinpfad nur auf einem Ufer befindet, müssen sich Fahrzeuge und Flöße, wenn sie die Fahrt einstellen, an das andere Ufer legen.

2. An der Leinpfadseite ladende oder löschende Fahrzeuge müssen bewegliche Masten so lange niederlegen, wie sie nicht als Kran benutzt werden.

Abschnitt F

Besondere Vorschriften für den Elbe-Lübeck-Kanal

Geltungsbereich

§ 1 - ELK -

Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten auf dem Elbe-Lübeck-Kanal von der Schleuse Lauenburg (der untere Schleusenvorhafen eingeschlossen) bis zur Hubbrücke in Lübeck (einschließlich).

Begriffsbestimmung (§ 1)

§ 2 - ELK -

Als Fahrt „zu Berg" gilt die Fahrt in der Richtung nach Lauenburg.

Abmessungen und Tauchtiefe der Fahrzeuge und Flöße (§ 9)

§ 3 - ELK -

1. Fahrzeuge dürfen höchstens 79,5 m lang und, wenn sie getreidelt werden oder segeln, 7 m breit, sonst 11,6 m breit sein.

2. Die Tauchtiefe der Fahrzeuge darf 2 m nicht überschreiten.

3. Flöße dürfen höchstens 50 m lang und höchstens 6 m breit sein; ihre Tauchtiefe darf 1 m nicht überschreiten.

Schleppzüge (§ 52)

§ 4 - ELK -

1. Schleppzwang

Fahrzeuge und Flöße unterliegen dem Schleppzwang und müssen durch den amtlich eingerichteten Schleppbetrieb geschleppt werden. Vom Schleppzwang sind befreit:

a) der örtliche Verkehr zwischen Lübeck und der Büssauer Schleuse,
b) Fahrzeuge mit eigener Triebkraft,
c) segelnde, geruderte oder getreidelte Fahrzeuge, die weniger als 7 m breit sind.

Die Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde kann Selbstfahrern unter besonderen Bedingungen widerruflich gestatten, Anhänge zu schleppen.

2. Schleppbetrieb

Schleppzüge dürfen aus nur so viel Fahrzeugen bestehen, daß sie nicht mehr als zwei Schleusungen in Anspruch nehmen. Der Abstand des ersten Anhangs vom Schlepper darf höchstens 25 m, der Abstand der einzelnen Anhänge voneinander höchstens 15 m betragen.

Jedes zum Schleppen gemeldete Fahrzeug oder Floß muß an die dafür bestimmte Stelle zum Anhängen fahrbereit gelegt werden. Schlepptrossen und -leinen müssen von den zu schleppenden Fahrzeugen und Flößen vorgehalten werden.

Verbot von Seitenkupplungen (§ 53)

§ 5 - ELK -

Fahrzeuge und Flöße dürfen nicht nebeneinander gekuppelt fahren.

Segeln

§ 6 – ELK –

Das Segeln ist nur Fahrzeugen, die nicht breiter als 7 m sind, gestattet. Die Spitze der Masten darf nicht höher als 23 m über dem Mittelwasserspiegel liegen.

Fahrgeschwindigkeit

§ 7 – ELK –

Die Höchstfahrgeschwindigkeit darf im allgemeinen 6 km/Stunde betragen; sie darf 7 km/Stunde betragen:

a) bei Fahrgastschiffen,
b) bei Fahrzeugen, die gewöhnlich zum Schleppen dienen (Schleppern), ohne Anhang,
c) bei Selbstfahrern bis 400 t Tragfähigkeit mit einer Ladung bis zu 100 t,
d) bei Schleppzügen aus leeren oder höchstens zu 25 % ihrer Tragfähigkeit beladenen Anhängen, wenn sie nicht mehr als eine Schleusung in Anspruch nehmen.

Die Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde kann unter besonderen Bedingungen höhere Fahrgeschwindigkeiten zulassen.

Fahrt bei Nacht

§ 8 – ELK –

Bei Nacht darf nur bei Mond- und Sternenhelle gefahren werden. Schleppzüge und einzelne Fahrzeuge mit eigener Triebkraft dürfen bei Nacht auch bei dunklem Himmel fahren, wenn sie die Fahrstraße mit eigenen Beleuchtungseinrichtungen (Scheinwerfen) ausreichend beleuchten. Bei Begegnungen ist abzublenden.

Durchfahrt durch die Hubbrücken in Lübeck (§ 65)

§ 9 – ELK –

1. Wenn die beiden Hubbrücken gehoben sind, darf bei der Durchfahrt durch die Brücken die Höhe der festen Teile der Fahrzeuge oder ihrer Ladung 5,50 m über dem Mittelwasserspiegel nicht überschreiten.

2. Unter der gesenkten Eisenbahnhubbrücke beträgt der Abstand zwischen Unterkante der Brücke und dem Mittelwasserspiegel 1,80 m, unter der gesenkten Straßenhubbrücke 2,50 m.

3. Durch die gehobenen Brücken dürfen Fahrzeuge nur mit eigener Triebkraft fahren oder geschleppt werden; hindurchgetreidelt werden darf nur nach vorheriger Benachrichtigung des Brückenwärters und, wenn dieser die zum Treideln gestellten Kräfte für ausreichend hält.

4. Durch die Hubbrücken dürfen Fahrzeuge, ausgenommen Kleinfahrzeuge, und Flöße nur in einer Reihe hintereinander fahren.

Bugsierhilfe (§ 88)

§ 10 – ELK –

Der Schleusenbeamte kann erforderlichenfalls verlangen, daß die Führer der Schlepper Bugsierhilfe leisten.

Abschnitt G

Besondere Vorschriften für die Warnow-Nebel-Wasserstraße

Geltungsbereich

§ 1 – Wa/Ne –

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die Nebel-Wasserstraße vom oberen Ende des Hafens zu Güstrow bis zur Mündung in die Obere Warnow und für die Obere Warnow von der Straßenbrücke über die Obere Warnow bei der Mühle zu Bützow bis zum Unterhaupt der Schleuse zwischen der Oberen und Unteren Warnow zu Rostock.

Abmessungen und Tauchtiefe der Fahrzeuge und Flöße (§ 9)

§ 2 – Wa/Ne –

1. Fahrzeuge dürfen höchstens 50 m lang und 6,30 m breit sein; ihre Tauchtiefe darf auf der Oberen Warnow 2 m, auf der Nebel-Wasserstraße 1,50 m nicht überschreiten.

2. Flöße dürfen höchstens 4 m breit sein, ihre Tauchtiefe darf 1 m nicht überschreiten.

Vermeidung von Wellenschlag und Sogwirkung (§ 50)

§ 3 – Wa/Ne –

Die Vorschrift in § 50 Nr. 3, daß Fahrzeuge mit eigener Triebkraft durch Verminderung ihrer Fahrt oder Abstandhalten Rücksicht nehmen müssen, gilt auch für das Begegnen mit und das Vorbeifahren an anderen Fahrzeugen, insbesondere auch Kleinfahrzeugen, und Flößen.

Zusammenstellung der Schlepp- und Floßzüge (§ 52)

§ 4 – Wa/Ne –

Schleppzüge, den Schlepper einbegriffen, oder Floßzüge, über alles gemessen, dürfen höchstens 100 m lang sein.

Seitenkupplungen (§ 53)

§ 5 – Wa/Ne –

Die Gesamtbreite nebeneinander gekuppelter Fahrzeuge oder Plätze eines Floßes darf auf der Oberen Warnow 9 m, auf der Nebel-Wasserstraße 7 m nicht überschreiten.

Treibenlassen (§ 56)

§ 6 – Wa/Ne –

Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft, ausgenommen Kleinfahrzeuge, dürfen sich nicht mit der Strömung treiben lassen; sie müssen geschleppt oder getreidelt werden. Treibende Kleinfahrzeuge müssen in Richtung der Strömung bleiben.

Fahrgeschwindigkeit

§ 7 – Wa/Ne –

Die Höchstfahrgeschwindigkeit darf betragen:

a) bei Sportfahrzeugen
auf der Nebel-Wasserstraße 12 km/Stunde,
auf der Oberen Warnow 18 km/Stunde;

b) bei Fahrzeugen bis zu 50 t Tragfähigkeit
auf der Nebel-Wasserstraße und der Oberen Warnow 10 km/Stunde;

c) bei Fahrzeugen von mehr als 50 t Tragfähigkeit
auf der Nebel-Wasserstraße und der Oberen Warnow 7 km/Stunde.

Diese Vorschriften gelten nicht für Rettungs- und Feuerlöschfahrzeuge auf der Fahrt zu einer Unfall- oder Brandstätte.

Durchfahrt durch bewegliche Brücken (§ 65)

§ 8 - Wa/Ne -

1. Bei der Bedienung von beweglichen Brücken mit Handbetrieb kann der Brückenwärter erforderlichenfalls die Mithilfe der Schiffs- oder Floßbesatzung in Anspruch nehmen.

2. Das Öffnen und Schließen der Drehbrücken bei Klein-Schwießow (km 4,9) und bei Groß-Schwießow (km 6,7) ist Aufgabe der Schiffsführer. Sie sind dafür verantwortlich, daß die Brücken vor dem Öffnen beiderseits durch Ketten abgesperrt und nach der Durchfahrt wieder ordnungsmäßig geschlossen und alsdann die Kettensperren wieder beseitigt werden.

Durchfahrt durch Schleusen, Ausfahrt (§ 87)

§ 9 - Wa/Ne -

Der Schleusenbeamte kann erforderlichenfalls bei der Bedienung der Schleusen die Mithilfe der Schiffs- oder Floßbesatzung in Anspruch nehmen.

Abschnitt H

Besondere Vorschriften für die Müritz-Elde-Wasserstraße, Stör-Wasserstraße, Müritz-Havel-Wasserstraße und Obere Havel-Wasserstraße (einschließlich Kammerkanal)

Geltungsbereich

§ 1 - Mü -

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten:

a) für die Müritz-Elde-Wasserstraße von Dömitz bis Buchholz, einschließlich der Oberseen,

b) für die Stör-Wasserstraße (einschließlich Schweriner See und der mit diesem in Verbindung stehenden Kanäle und Seen) von der Schleuse bei der Mündung des Stör-Kanals in die Elde-Wasserstraße (Elde-Schleuse) bis zum Ladeplatz am Spieltordamm am Ziegelsee zu Schwerin und bis zum Nordende des Schweriner Sees,

c) für die Müritz-Havel-Wasserstraße von der Abzweigung aus der Oberen Havel-Wasserstraße bei Priepert bis zur Mündung in die Müritz-Elde-Wasserstraße bei Vietzen,

d) für die Obere Havel-Wasserstraße von der Schleuse Fürstenberg/M. (einschließlich) bis zum Labus-See und für den Kammerkanal vom Woblitz-See bis Neustrelitz.

Begriffsbestimmung (§ 1)

§ 2 - Mü -

Als Fahrt „zu Berg" gilt auf dem Kammerkanal die Fahrt in der Richtung nach Neustrelitz.

Abmessungen und Tauchtiefe der Fahrzeuge und Flöße (§ 9)

§ 3 - Mü -

1. Fahrzeuge dürfen höchstens 41,50 m lang und 5,10 m breit sein; ihre Tauchtiefe darf bei Mittelwasser auf der Müritz-Elde-Wasserstraße 1,35 m, auf der Stör-Wasserstraße 1,50 m, auf der Müritz-Havel- und Oberen Havel-Wasserstraße 1,30 m nicht überschreiten.

2. Flöße dürfen höchstens 4,50 m, auf der Elde-Strecke Neuburg-Parchim höchstens 3 m breit sein, ihre Tauchtiefe darf 90 cm nicht überschreiten.

Bezeichnung von Fahrwasserengen und schwierigen Stellen (§ 43 Nr. 3)

§ 4 - Mü -

Fahrwassermengen und schwierige Stellen werden nicht bezeichnet.

Vermeidung von Wellenschlag und Sogwirkung (§ 50)

§ 5 - Mü -

Die Vorschrift in § 50 Nr. 3, daß Fahrzeuge mit eigener Triebkraft durch Verminderung ihrer Fahrt oder Abstandhalten Rücksicht nehmen müssen, gilt auch für das Begegnen mit und das Vorbeifahren an anderen Fahrzeugen, insbesondere auch Kleinfahrzeugen, und Flößen.

Fahrwasserbezeichnung auf den mecklenburgischen Seen (§ 51)

§ 6 - Mü -

Die Schiffahrtzeichen auf dem Schweriner See, dem Ziegelsee, den Oberseen und den Havelseen werden nach Abgang des Eises, jedoch nicht vor dem 1. März jeden Jahres, ausgelegt. Sie werden zu Beginn des Winters wieder herausgenommen. Nach Einziehung werden, solange die Seen noch eisfrei sind, das Fahrwasser und Untiefen durch Stangen bezeichnet.

Zusammenstellung der Schlepp- und Floßzüge (§ 52)

§ 7 - Mü -

1. Ein Schlepper darf höchstens drei Anhänge führen. Die Schleppzüge dürfen, den Schlepper einbegriffen, höchstens 200 m lang sein.

2. Flöße dürfen aus nicht mehr als zehn Plätzen bestehen. Sie dürfen, wenn sie geschleppt werden, höchstens 200 m, wenn sie nicht geschleppt werden, höchstens 150 m lang sein.

3. Die Plätzen müssen in einfacher Reihe hintereinander geschleppt werden, nur auf den Oberseen dürfen sie in doppelter Reihe geschleppt werden.

Fahrgeschwindigkeit

§ 8 - Mü -

Die Höchstfahrgeschwindigkeit darf betragen:

a) auf den Seen
bei Sportmotorbooten .. 25 km/Stunde,
bei allen übrigen Fahrzeugen ..... 20 km/Stunde;

b) auf den Kanälen und kanalisierten Flußstrecken
bei Sportfahrzeugen .... 12 km/Stunde,
bei Fahrzeugen bis zu 50 t Tragfähigkeit ..... 10 km/Stunde,
bei Fahrzeugen von mehr als 50 t Tragfähigkeit 7 km/Stunde.

Diese Vorschriften gelten nicht für Rettungs- und Feuerlöschfahrzeuge auf der Fahrt zu einer Unfall- oder Brandstätte. Auch kann die Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde auf Seen Ausnahmen zulassen.

Durchfahrt durch bewegliche Brücken (§ 65)

§ 9 - Mü -

1. Bei der Bedienung von beweglichen Brücken mit Handbetrieb kann der Brückenwärter erforderlichenfalls die Mithilfe der Schiffs- oder Floßbesatzung in Anspruch nehmen.

2. Das Öffnen und Schließen der Kreuzbrücke (Zugbrücke — km 61,0) und der Gaarzer Brücke (Zugbrücke — km 63,5) über die Stör-Wasserstraße ist Aufgabe der Schiffsführer. Sie sind dafür verantwortlich, daß die Brücken vor dem Öffnen beiderseits durch Ketten abgesperrt und nach der Durchfahrt wieder ordnungsmäßig geschlossen und alsdann die Kettensperren wieder beseitigt werden.

Schwimmende Anlagen (§ 72) § 10 - Mü -

Stellnetze (Bodenreusen) brauchen nicht beleuchtet zu werden. Aalfänge in den Verbindungskanälen der Seen müssen während des Betriebs bewacht sein. Für die Schiffahrt ist die Durchfahrt rechtzeitig freizugeben.

Durchfahrt durch die Schleusen Ausfahrt (§ 87) § 11 - Mü -

Der Schleusenbeamte kann erforderlichenfalls bei der Bedienung der Schleusen die Mithilfe der Schiffs- oder Floßbesatzung in Anspruch nehmen.

Ausübung der Fahrgastschiffahrt § 12 - Mü -

Die Ausübung der Fahrgastschiffahrt kann im Interesse der Sicherheit des Verkehrs Beschränkungen unterworfen, auch von dem Vorliegen eines Bedürfnisses abhängig gemacht werden. Die Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde erläßt erforderlichenfalls nähere Bestimmungen.

Abschnitt J

Besondere Vorschriften für den Peenefluß, die Ucker und Randow (Pommersche Wasserstraßen)

Geltungsbereich § 1 - Pe/U/Ra -

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten auf dem Peenefluß (einschließlich des Kummerower Sees) bis zur Reichsbahnbrücke bei Anklam (einschließlich), auf der Ücker von der Reichsbahnbrücke bei Pasewalk abwärts, auf dem Uckerkanal bis zur Mündung in das Kleine Haff und auf der Randow von der Straßenbrücke Eggesin abwärts bis zur Mündung in die Ucker.

Abmessungen der Flöße (§ 9) § 2 - Pe/U/Ra -

Auf dem Peenefluß dürfen Flöße höchstens 6 m breit und 120 m, oberhalb der Reichsbahnbrücke bei Demmin nur 60 m, lang sein; auf der Ucker und Randow dürfen Flöße höchstens 50 m lang und 5 m breit sein.

Anker (§ 10) § 3 - Pe/U/Ra -

1. Während der Fahrt muß auf Fahrzeugen von 15 t Tragfähigkeit und darüber mindestens ein Anker auf dem Vorschiff, auf Fahrzeugen von 35 t Tragfähigkeit und darüber ein zweiter Anker auf dem Hinterschiff, auf Fahrzeugen von 100 t Tragfähigkeit und darüber ein dritter Anker auf dem Vorschiff und auf Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft von 300 t Tragfähigkeit und darüber ein vierter Anker auf dem Hinterschiff verwendungsbereit gehalten werden.

2. Außenbords dürfen nur angebracht werden:

a) bei zu Berg fahrenden Schleppzügen die Vorderanker des ersten Anhangs,

b) bei zu Tal fahrenden Schleppzügen die Hinteranker und der stärkste Vorderanker jedes Anhangs.

Beladung (§ 11) § 4 - Pe/U/Ra -

Auf dem Peenefluß, auf der Ucker unterhalb der Eisenbahnbrücke bei Torgelow und auf dem Uckerkanal dürfen Fahrzeuge von 9,50 m Breite und darüber nicht über ihre eigene Breite hinaus beladen werden; auf schmäleren Fahrzeugen darf die Ladung 10 m Breite nicht überschreiten. Auf der Ucker oberhalb der Eisenbahnbrücke bei Torgelow und auf der Randow darf die Ladung 5 m Breite nicht überschreiten.

Freibord (§ 12) § 5 - Pe/U/Ra -

Fahrzeuge, ausgenommen Kleinfahrzeuge, müssen mindestens 25 cm, auf dem Kummerower See müssen offene (nicht gedeckte) Fahrzeuge mindestens 50 cm freie Bordhöhe haben.

Verbot des Überholens (§ 39) § 6 - Pe/U/Ra -

An schwierigen Stellen (§ 43), sowie 200 m oberhalb und unterhalb von Brücken ist das Überholen verboten.

Begegnen in Fahrwasserengen (§ 43) § 7 - Pe/U/Ra -

Als Fahrwasserenge gilt die Durchfahrtöffnung der Reichsbahnbrücke bei Anklam.

Abstandhalten der Flöße in Fahrt (§ 48) § 8 - Pe/U/Ra -

Flöße in Fahrt müssen von vorausfahrenden Flößen einen Abstand von mindestens 300 m halten.

Zusammenstellung der Schleppzüge (§ 52) § 9 - Pe/U/Ra -

1. Schleppzüge dürfen auf der Fahrt auf dem Peenefluß von der Reichsbahnbrücke bei Anklam bis zu der bei Demmin vom Bug des Schleppers bis zum Heck des letzten Anhangs nicht länger als 300 m und oberhalb der Reichsbahnbrücke bei Demmin nicht länger als 130 m sein. Innerhalb dieser Schleppzuglängen dürfen höchstens sechs Anhänge mitgeführt werden.

2. Auf der Ucker unterhalb der Straßenbrücke bei Uckermünde dürfen nicht mehr als zwei Anhänge, oberhalb der Brücke, sowie auf der Randow darf nicht mehr als ein Anhang mitgeführt werden.

Gekuppelte Fahrzeuge (§ 53) § 10 - Pe/U/Ra -

Fahrzeuge dürfen nicht nebeneinander gekuppelt fahren. Nur auf dem Peenefluß unterhalb der Reichsbahnbrücke bei Demmin dürfen zwei Fahrzeuge nebeneinander gekuppelt fahren, wenn ihre Gesamtbreite 9,50 m nicht überschreitet.

Verbot der Flößfahrt bei Nacht (§ 58)

§ 11 – Pe/Ü/Ra –

Auf der Ucker und Randow muß bei Nacht auch das Schleppen von Flößen eingestellt werden.

Fahrgeschwindigkeit

§ 12 – Pe/Ü/Ra –

Die Höchstfahrgeschwindigkeit der Fahrzeuge mit eigener Triebkraft, auch mit Anhang, darf betragen: auf dem Peenefluß 14 km/Stunde, auf der Ucker und Randow 8 km/Stunde; auf dem Uckerkanal dürfen solche Fahrzeuge nicht schneller fahren, als zu ihrer sicheren Steuerung und Fortbewegung unbedingt erforderlich ist.

Segeln

§ 13 – Pe/Ü/Ra –

Im Uckerkanal darf nur mit raumem Winde gesegelt werden.

Durchfahrt durch bewegliche Brücken (§ 65)

§ 14 – Pe/Ü/Ra –

1. Durch die Brücken über den Peenefluß dürfen von einem Schlepper gleichzeitig nur höchstens drei Fahrzeuge geschleppt werden, und zwar nur, wenn Strom- und Windverhältnisse es gestatten und die Tragfähigkeit bei zwei Fahrzeugen höchstens je 300 t und bei drei Fahrzeugen höchstens je 200 t beträgt. Durch die Brücken über die Ucker und Randow dürfen von einem Schlepper nur ein Fahrzeug von über 300 t oder nach Lage der Strom- und Windverhältnisse gleichzeitig zwei Fahrzeuge von zusammen höchstens 300 t Tragfähigkeit geschleppt werden.

2. Durch die Brückenöffnungen darf nur mit raumem Winde gesegelt werden.

3. Bei der Eisenbahnbrücke über den Peenefluß bei Anklam werden für die Zeichengebung Signalarme, grüne und rote Lichter und schwarze Bälle benutzt.

Die Durchfahrt ist gestattet, wenn bei Tag der in Fahrtrichtung rechts stehende Signalarm 45° nach oben steht, bei Nacht zwei grüne Lichter in 1,50 m Abstand nebeneinander gezeigt werden.

Die Durchfahrt ist verboten, wenn bei Tag der in Fahrtrichtung rechts stehende Signalarm waagerecht liegt, bei Nacht zwei rote Lichter in 1,50 m Abstand nebeneinander gezeigt werden.

Kann die Brücke nicht geöffnet werden, so werden bei Tag zwei schwarze Bälle übereinander, bei Nacht drei rote Lichter in 1,50 m Abstand nebeneinander gezeigt.

Durchfahrt an Stangen-Aalwehren im Peenefluß

§ 15 – Pe/Ü/Ra –

Die Stangen-Aalwehre dürfen von einem Ufer ab bis über die Mittellinie des Flusses hinausreichen; es müssen aber folgende Bedingungen erfüllt sein:

a) Auf der Flußseite muß bis zum Grunde ein genügendes Fahrwasser von mindestens 12 m Breite frei bleiben.

b) Dieses Fahrwasser darf bei Tag auch mit Fischfanggeräten nicht zugestellt werden.

c) Die Wehre müssen für die Durchfahrt fahrplanmäßig verkehrender Fahrzeuge mit eigener Triebkraft insoweit und zu solchen Stunden offen gehalten werden, als dies nach den bei der Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde angemeldeten Fahrplänen erforderlich ist. Dasselbe gilt für solche Schleppzüge, deren Durchfahrt bis zum Mittag dem Aalwehrpächter in Aalbude und der Polizeiverwaltung in Demmin (zwecks Weitergabe an die Wehrbesitzer in Demmin) angezeigt ist.

d) Außer dem Fahrwasser (Buchst. a) muß zwischen dem Wehr und dem Ufer bis zum Grunde ein mindestens 1,50 m breiter Raum (Landraum) freibleiben, der keinesfalls, auch nicht mit Fischfanggeräten, zugestellt oder sonstwie gesperrt werden darf.

e) Bei Nacht zeigen die äußeren Wehrgrenzen auf der Fahrwasserseite ein weißes gewöhnliches Licht und etwa 1 m darüber ein rotes gewöhnliches Licht und auf der Seite des Landraums ein rotes gewöhnliches Licht in gleicher Höhe wie das andere rote Licht.

§ 16 – Pe/Ü/Ra – Liegeplätze zum Überwintern (§ 66)

Auf dem Peenefluß dürfen zum Überwintern Fahrzeuge und Flöße nur an den dazu bei den Städten Demmin, Loitz, Jarmen, Anklam und bei der Gützkower Fähre bestimmten Liegeplätzen, ausnahmsweise auf Antrag an anderen von der Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde näher zu bestimmenden breiten Stellen des Flusses stilliegen.

Im Uckerkanal dürfen Fahrzeuge und Flöße nicht zum Überwintern stilliegen. In der Ucker oberhalb der Randowmündung und in der Randow dürfen sie nur an den ihnen von der Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde zugewiesenen breiten Stellen des Flusses zum Überwintern stilliegen.

§ 17 – Pe/Ü/Ra – Anlege- und Ankerverbote (§ 67)

Fahrzeuge und Flöße dürfen unmittelbar oberhalb oder neben den Pfeilern der Durchfahrtöffnungen von Brücken nicht ankern. Zu Berg fahrende Fahrzeuge dürfen unterhalb der Brückenpfeiler so lange ankern oder daran festmachen, wie nötig ist, um die Masten niederzulegen oder die Zugleine oder die Schlepptrosse an- oder umzulegen.

§ 18 – Pe/Ü/Ra – Freihalten des Leinpfades (§ 76)

1. Für die Ucker und Randow gilt als Leinpfad der Raum von der Uferlinie bis 3,50 m landeinwärts.

2. An der Ucker und Randow dürfen Grenzzäune nur mit Genehmigung der Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde bis an die Uferlinie durchgeführt werden, in diesem Falle müssen sie im Zuge des Leinpfades mit Drehkreuzen versehen werden.

3. In der Ucker und Randow darf Vieh nur innerhalb der eingezäunten Tränkstellen getränkt werden.

Abschnitt K

Besondere Vorschriften für die Märkischen Wasserstraßen

Geltungsbereich

§ 1 - Mä -

1. Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten auf den Märkischen Wasserstraßen:

a) auf den Reichswasserstraßen zwischen Elbe und Oder, und zwar auf der Oberen Havel-Wasserstraße bis zur Schleuse Fürstenberg/M. (ausschließlich), auf der Hohensaaten-Friedrichsthaler Wasserstraße bis zum Vorwerk Friedrichsthal und auf dem Kanal zwischen dem Gr. Prebelowsee und dem Kl. Pälitzsee,

b) auf den in der Anlage a dieses Abschnitts aufgeführten Wasserstraßen.

(S. 702)

2. Von diesen Wasserstraßen gelten als „Innerberliner Wasserstraßen" die Wasserstraßen, die begrenzt werden durch die Treptower Eisenbahnbrücke, die Seestraßenbrücke bei Plötzensee und die Schleusen Charlottenburg und Neukölln (einschließlich).

3. Als „Hauptwasserstraßen" gelten:

die Untere Havel-Wasserstraße mit der Potsdamer Havel,

der Elbe-Havel-Kanal mit dem Pareyer Verbindungskanal,

die Wasserstraße Berlin–Stettin mit der Nipperwieser Querfahrt und der Spandauer Havel,

die Obere Havel-Wasserstraße unterhalb Burgwall bei Marienthal,

der Teltow-Kanal, Britzer Zweigkanal und Prinz-Friedrich-Leopold-Kanal,

die Spree-Oder-Wasserstraße, einschließlich Gosener Kanal und Müggelspree zwischen Dämeritzsee und Köpenick, ausschließlich des Friedrich-Wilhelm-Kanals.

4. Alle übrigen Wasserstraßen gelten als „Nebenwasserstraßen".

Wasserstraßen, auf denen die Schiffahrt Beschränkungen unterworfen ist

§ 2 - Mä -

1. Folgende Wasserstraßen dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde befahren werden:

a) der Teltow-Kanal, Britzer Zweigkanal und Prinz-Friedrich-Leopold-Kanal, hier dürfen Fahrzeuge nur mit der von der Teltow-Kanal Aktiengesellschaft vorgehaltenen Schleppkraft fortbewegt werden,

b) der Spreekanal (Kupfergraben) in Berlin, ausgenommen von Kleinfahrzeugen unter 2,80 m Breite und 19 m Länge,

c) die Emster Gewässer von Fahrzeugen mit eigener Triebkraft,

d) die Drahendorfer Spree, ausgenommen von Sportfahrzeugen,

e) die Glubigseenkette, ausgenommen von Sportfahrzeugen ohne fest eingebauten Motor unter 4 PS.

2. Die Obere Havel-Wasserstraße muß von der Großen Havelzug-Brücke bis zur Kamp-Brücke zu Tal, mit Ausnahme von Fahrzeugen, die dort laden oder entladen, ohne Aufenthalt durchfahren werden.

3. Den südlichen Havelarm bei der Pfaueninsel dürfen Schleppzüge nicht benutzen.

4. Auf der durch gelbe Tonnen bezeichneten Durchfahrt zwischen der Abteiinsel und dem linken Spreeufer bei Treptow dürfen im allgemeinen nur Kleinfahrzeuge ohne eigene Triebkraft fahren, solche mit eigener Kraft nur, wenn sie innerhalb der Durchfahrt anlegen wollen, und zwar so langsam, daß sie jederzeit stoppen oder rückwärts fahren können.

5. Der Verkehr oberhalb der Mühlendammschleuse in Berlin wird wie folgt geregelt:

a) von der Mühlendammschleuse bis zur Koppelstelle gegenüber dem Osthafen müssen Güterfahrzeuge ohne eigene Triebkraft zu Berg geschleppt werden. Sie müssen auch zu Tal geschleppt werden, wenn es die Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde bei größerem Verkehr, stärkerer Strömung oder aus sonstigem Anlaß anordnet;

b) die Wartestelle für Schlepper am Märkischen Ufer darf nur von den für den Verkehr an der Mühlendammschleuse eingesetzten Bereitschaftsschleppern benutzt werden.

6. Das Segeln ist verboten,

a) auf allen Kanalstrecken, ausgenommen den Notte- und Ruppiner Kanal,

b) auf den Innerberliner Wasserstraßen,

c) auf dem Rhin bei Altruppin zwischen dem Ruppiner See und der Schleuse Altruppin.

7. Durch den südlichen Havelarm der Potsdamer Havel (Neue Fahrt) dürfen Ruder-, Paddel- und Segelboote ohne Kiel mit oder ohne Motorantrieb nicht fahren. Allen anderen Fahrzeugen ist das Fahren durch die Brücke über den nördlichen Havelarm der Potsdamer Havel (Alte Fahrt) verboten.

8. Auf der Schiffbaren Löcknitz unterliegt der Fahrgastschiffsverkehr der besonderen Regelung durch die Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde.

9. Für den Elbe-Havel-Kanal und den Pareyer Verbindungskanal gilt folgendes:

a) alle Fahrzeuge, ausgenommen Selbstfahrer und Kleinfahrzeuge, müssen geschleppt werden,

b) Schiebeboote dürfen nicht verwendet werden,

c) Leerfahrzeuge dürfen nur einzeln und nur dann getreidelt werden, wenn die Löschstelle von der Wartestelle höchstens 6 km innerhalb der Kanalstrecke entfernt ist.

10. Schiebeboote dürfen ferner (vgl. Nr. 9 Buchst. b) nicht verwendet werden auf

a) der Unteren Havel-Wasserstraße zwischen Mündung der Spree und Elbe mit Rathenower Havel und -Stadtkanal, Brandenburger

Niederhavel und Stadtkanal, den Emster Gewässern, der Potsdamer Havel und dem Großen Wannsee;

b) dem Teltow-Kanal, Britzer Zweigkanal und Prinz-Friedrich-Leopold-Kanal;

c) der Wasserstraße Berlin–Stettin zwischen Berlin-Humboldthafen und Friedrichsthal (Kreis Nandow) mit Spandauer Havel, Tegeler See und Nipperwieser Querfahrt;

d) der Oberen Havel-Wasserstraße vom Hohenzollern-Kanal bis zur Schleuse Fürstenberg/M. (ausschließlich);

e) der Spree-Oder-Wasserstraße zwischen Spandau (Spreemündung) und Oder bei Fürstenberg/O. mit sämtlichen Innerberliner Wasserstraßen, der Müggelspree bei Erkner, den Rüdersdorfer Gewässern bis Schleuse Woltersdorf, der Schiffbaren Löcknitz, dem Gosener Kanal, Seddin-See und der Dahme-Wasserstraße unterhalb Schleuse Neue Mühle.

11. Die Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften in Nr. 5, 9 Buchst. c und 10 zulassen.

Begriffsbestimmungen (§ 1)

§ 3 - Mä -

1. „Kurzschleppzüge" sind solche Schleppzüge, die

a) auf der Unteren Havel aus einem Schlepper und höchstens zwei Anhängen,

b) auf den übrigen Wasserstraßen aus einem Schlepper und einem Anhang bestehen.

2. Als „Fahrt zu Berg" gilt in den Scheitelhaltungen (von Lehnitz bis Niederfinow und von Kersdorf bis Fürstenberg/O.) die Richtung von der Elbe zur Oder.

Kennzeichnung der Fahrzeuge (§§ 6, 7)

§ 4 - Mä -

Andere als die amtlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Aufschriften auf den Bootskörpern, insbesondere auch Reklameaufschriften, sind verboten.

Bezeichnung der Flöße (§ 8)

§ 5 - Mä -

Es genügen die Angaben über den Floßführer gemäß § 8 Buchst. b.

Bau und Abmessungen der Fahrzeuge, Flöße und Schiebeboote (§ 9)

§ 6 - Mä -

1. Besondere Anforderungen: Fahrzeuge mit eigener Triebkraft müssen auf den nachstehend bezeichneten Wasserstraßen hinsichtlich ihrer Fahrgeschwindigkeit, Steuerfähigkeit, der Tauchtiefe und Wühlwirkung ihrer Schrauben besonderen, von den beteiligten Strom- und Schiffahrtpolizeibehörden festzusetzenden Anforderungen genügen:

a) auf dem Elbe-Havel-Kanal und dem Pareyer Verbindungskanal (lfde. Nr. 15 der Anlage b dieses Abschnitts),

(S. 703)

b) auf der Wasserstraße Berlin–Stettin zwischen Lehnitz Schleuse und Abstieg Niederfinow (lfde. Nr. 24 dgl.),

c) auf der Spree-Oder-Wasserstraße zwischen Seddin-See und Mündung in die Oder (lfde. Nr. 44 dgl.).

2. Abmessungen der Fahrzeuge: Bezüglich der Abmessungen der Fahrzeuge ist die diesem Abschnitt angeschlossene Zusammenstellung der Höchstabmessungen für Fahrzeuge und Schleppzüge maßgebend. Diese können bei veränderten Verhältnissen von der Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde durch Bekanntmachung im Amtsblatt geändert werden.

3. Abmessungen der Flöße: Die Abmessungen der Flöße dürfen höchstens betragen:

a) 240 m Länge und 6 m Breite auf der Hohensaaten-Friedrichsthaler Wasserstraße, auf den Oderberger Gewässern und auf der Alten Wriezener Oder unterhalb der Mündung des Freienwalder Landgrabens,

b) 240 m Länge und 4,60 m Breite auf dem Hohenzollern-Kanal zwischen Zerpenschleuse und Kreuzbruch und südlich von Pinnow, auf dem Finow-Kanal und auf der Alten Havel-Oder-Wasserstraße zwischen Malz und Pinnow, sofern die Flöße geschleppt werden,

c) 120 m Länge und 4,60 m Breite auf den sonstigen für die Floßfahrt freigegebenen Wasserstraßen, soweit nicht unter d anderes bestimmt ist,

d) 80 m Länge und 4,60 m Breite auf der Oberen Havel-Wasserstraße zwischen Fürstenberg/M. und Schorfheide,

e) 120 m Länge und 3 m Breite auf dem Ruppiner Kanal, der Ruppiner Wasserstraße und den Lindower Gewässern, auf Grund besonderer Genehmigung der Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde,

f) 60 m Länge und 3 m Breite auf den Rheinsberger und Zechliner Gewässern.

4. Abmessungen der Schiebeboote: Schiebeboote dürfen höchstens 8,25 m lang und 2,25 m breit sein.

Anker (§ 10)

§ 7 - Mä -

1. Während der Fahrt müssen auf Fahrzeugen von 100 t Tragfähigkeit und darüber zwei Anker, auf Fahrzeugen von 300 t Tragfähigkeit und darüber vier Anker für Vor- und Hinterschiff verwendungsbereit gehalten werden.

2. In Schleppzügen müssen die Anker des Schleppers und der Anhänge binnenbords genommen werden bis auf die Heckanker des letzten Anhangs.

Gefährliche, schmutzende Ladungen (§ 11)

§ 8 - Mä -

1. Zur Beförderung gefährlicher Ladungen auf den Innerberliner Wasserstraßen, der Treptower Spree bis zur Mündung des Britzer Zweigkanals und dem Rummelsburger See ist eine besondere Genehmigung der Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde erforderlich.

2. Fahrzeuge, in denen Asche, Schutt, Müll, Kehricht, Abfälle, Kanalisationsschlamm, Dung oder sonstige schmutzende oder übelriechende Stoffe befördert werden, müssen so dicht verschlossen oder abgedeckt sein, daß weder eine Verunreinigung der Wasserstraße, noch eine Belästigung der Öffentlichkeit eintreten kann. Auf Antrag kann die Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde Befreiungen von dieser Vorschrift erteilen. Das Laden und Befördern von faulendem Dung oder sonstiger übelriechender Stoffe bedarf auf den Innerberliner Wasserstraßen einer besonderen Genehmigung der Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde.

Freibord (§ 12)

§ 9 - Mä -

Güterfahrzeuge, die keinen dichten Gangbord mit anschließendem Lukfüll besitzen, müssen 25 cm freie Bordhöhe haben.

Schraubentiefgangsanzeiger (§ 13)

§ 10 - Mä -

Auf den in § 6 - Mä - Nr. 1 bezeichneten Wasserstraßen müssen Fahrzeuge mit eigener Triebkraft, deren Schraubenunterkante bei beladenem Fahrzeug mehr als 1 m unter Wasser liegt, beiderseits am Hinterschiff mit Marken nach einem von den beteiligten Strom- und Schiffahrtpolizeibehörden (vgl. Abschnitt A § 5 - WK -) vorgeschriebenen einheitlichen Muster versehen sein, aus denen der Tiefgang der Schraube ersichtlich ist.

Pflichten der Besatzung während der Fahrt (§ 15)

§ 11 - Mä -

Auf den Innerberliner Wasserstraßen darf die Decksbesatzung der Fahrzeuge während der Fahrt das Deck nicht ohne zwingenden Grund verlassen; auf Güterfahrzeugen muß sich ständig ein Mann als Ausguckposten auf dem Vorschiff aufhalten.

Überholen (§ 39)

§ 12 - Mä -

1. Das Überholen ist verboten:

a) allen Fahrzeugen auf der Spree zwischen Jannowitzbrücke und Mühlendammschleuse;

b) Fahrzeugen mit eigener Triebkraft und Kurzschleppzügen auf den Innerberliner Wasserstraßen, sofern die Örtlichkeit nicht das gleichzeitige Vorbeifahren entgegenkommender Fahrzeuge gestattet; insbesondere darf vor Brücken mit unzureichenden Durchfahrten und auf dem Spandauer Schiffahrtkanal vom Humboldthafen bis zum Nordhafen nicht überholt werden;

c) Fahrgastschiffen gegenüber anderen Fahrgastschiffen auf der Oberspree vom Mühlendamm bis zur Mündung des Britzer Zweigkanals. Auf dieser Strecke müssen in gleicher Richtung fahrende Fahrgastschiffe einen Abstand von 100 m halten. Bei gleichzeitiger Abfahrt in gleicher Richtung, sowie beim Zusammentreffen mehrerer Fahrgastschiffe hat das zur rechten Hand befindliche den Vorrang;

d) seegehenden Fahrzeugen auf den Dichtungsstrecken der Scheitelhaltung des Hohenzollern-Kanals (Abstieg Niederfinow bis zur Pechteicher Wassertorbrücke und von der Grabowseebrücke bis zur Schleuse Lehnitz);

e) Fahrzeugen, die durch Schiebe- oder Ziehboot bewegt werden.

Für Kleinfahrzeuge gelten diese Bestimmungen nicht.

2. Schleppzügen ist das Überholen nur erlaubt auf Seen, ferner, soweit es die Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde nicht verboten hat, auf der Unteren Havel-Wasserstraße, dem Elbe-Havel-Kanal und dem Pareyer Verbindungskanal.

3. Segelnde, gestakte und getreidelte Fahrzeuge dürfen allgemein von Schleppzügen und Fahrzeugen mit eigener Triebkraft überholt werden.

Begegnen in Engstellen (§ 43)

§ 13 - Mä -

Auf den Innerberliner Wasserstraßen hat bei gleichzeitigem Eintreffen an einer Engstelle ein Einzelfahrzeug mit eigener Triebkraft die Vorfahrt vor einem Fahrzeug ohne eigene Triebkraft.

Rücksichtnahme auf Fahrgastschiffe (§ 44)

§ 14 - Mä -

1. Einem mit Wegerechtszeichen versehenen Linienfahrgastschiff müssen bei Tag alle einzeln fahrenden Fahrzeuge ausweichen, solange nicht besondere Umstände ein anderes Verhalten erfordern.

Das Fahrgastschiff kann durch Läuten oder durch „einen langen Ton" zum Freimachen des Fahrwassers auffordern.

2. Das Wegerechtszeichen besteht aus einem schwarzen Zylinder von 60 cm Höhe und 40 cm Durchmesser, der auf einem Flaggenstock am Vorsteven zu führen ist. Das Wegerechtszeichen wird von der Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde auf Antrag jederzeit widerruflich für besondere fahrplanmäßige Strecken verliehen und darf nur in solchen Fällen geführt werden.

Kleinfahrzeuge (§ 45)

§ 15 - Mä -

Sportfahrzeuge haben sich, soweit irgend möglich, auf der rechten Seite, und zwar außerhalb der Fahrstraße für größere Fahrzeuge zu halten. Sie dürfen die Fahrstraße nur kreuzen, wenn es unbedingt notwendig ist und dann auf kürzestem Wege und mindestens 100 m vor größeren Fahrzeugen.

Die durch Bojen bezeichnete Fahrstraße auf der Oberspree oberhalb der Treptower Eisenbahnbrücke bis zur Mündung des Britzer Zweigkanals müssen Sportfahrzeuge ganz frei halten.

Umhalten (§ 47)

§ 16 - Mä -

Fahrzeuge, die während der Fahrt umhalten wollen, ausgenommen Kleinfahrzeuge, müssen dies nachfolgenden, entgegenkommenden und in der Nähe liegenden Fahrzeugen rechtzeitig durch kreisförmiges vom Steuerstand aus vorzunehmendes Schwenken bei Tag einer blauen Flagge, bei Nacht eines weißen gewöhnlichen Lichts anzeigen.

Fahrt auf gleicher Höhe (§ 48)

§ 17 – Mä –

Auf den Innerberliner Wasserstraßen dürfen Fahrzeuge, ausgenommen Sportboote, außer beim Überholen nicht auf gleicher Höhe fahren.

Zusammenstellung der Schleppzüge (§ 52)

§ 18 – Mä –

A. Schlepper

Schlepper mit einer Zugkraft unter 1500 kg können auf bestimmte Wasserstraßen beschränkt werden. Schlepper mit einer Zugkraft unter 1000 kg können vom Schleppen ausgeschlossen werden.

Auf den Kanalstrecken, mit Ausnahme der der Unteren Havel-Wasserstraße, des Elbe-Havel-Kanals und des Pareyer Verbindungskanals, dürfen Schlepper mit größerer Zugkraft als 2600 kg nicht verwendet werden.

B. Schleppzüge

1. Die Zahl der zugelassenen Anhänge ist aus der diesem Abschnitt als Anlage b angeschlossenen Zusammenstellung der Höchstabmessungen für Fahrzeuge und Schleppzüge ersichtlich. Die zulässige Zahl der Anhänge kann bei veränderten Verhältnissen von der Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde durch Bekanntmachung im Amtsblatt geändert werden. Auch kann die Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde die Anzahl der Anhänge und die Zahl der Anhangtonnen für einzelne Wasserstraßen oder für Einzelfälle anderweit festsetzen.

2. Die Länge der Schlepptrossen darf auf den Innerberliner Wasserstraßen für den ersten Anhang höchstens 40 m, für die folgenden Anhänge höchstens 20 m betragen.

3. Für das Schleppen von schwimmenden Anlagen und von schwimmendem Gerät gemeinsam mit anderen Fahrzeugen in Schleppzügen oder für deren Schleppen in besonderen Schleppzügen ist die Genehmigung der Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde erforderlich.

4. a) Bei Schleppzügen aus Flößen darf die größte Länge aller geschleppten Flöße, die ohne Zwischenräume hintereinander verbunden sein müssen, betragen:

auf der Hohensaaten-Friedrichsthaler Wasserstraße und in der Oberhaltung mit anschließender Wriezener Alten Oder zwischen Hohensaaten und Bralitz 300 m,

auf dem Hohenzollern-Kanal westlich der Mündung der Wriezener Alten Oder, soweit er für Flöße freigegeben ist, und auf der Alten Havel-Oder-Wasserstraße 240 m, auf den sonstigen Wasserstraßen, soweit sie für Flöße freigegeben sind, 120 m, mit Ausnahme der Oberen Havel-Wasserstraße zwischen Fürstenberg/M. und Schleuse Schorfheide, wo das geschleppte Floß nur 80 m lang sein darf.

b) Fahrzeuge und Flöße dürfen nicht gemeinsam in einem Schleppzug geschleppt werden.

c) Auf dem Rhin bei Altruppin zwischen dem Ruppiner See und der Schleuse Altruppin ist das Schleppen von Floßholz verboten.

5. Werden Kleinfahrzeuge geschleppt, so gelten als ein Anhang bis zu acht Ruder- oder Paddelboote oder vier Segel- oder Motorboote. Es dürfen sich jedoch niemals mehr als sechzehn Kleinfahrzeuge in einem Schleppzug befinden.

Außerdem dürfen in einem Schleppzug nur bis zu drei Kleinfahrzeuge nebeneinander fahren, so daß dadurch die für die betreffende Wasserstraße zugelassenen Breitenmaße nicht überschritten werden. Das Schleppen von Sportfahrzeugen darf auch durch andere Sportfahrzeuge erfolgen.

Auf den Innerberliner Wasserstraßen ist das Anhängen von Kleinfahrzeugen an Schleppzüge verboten.

Die Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde kann im Einzelfall oder vorübergehend die zulässige Zahl der Anhänge anderweitig festsetzen.

6. Fahrzeuge mit Schiebe- oder Ziehboot dürfen nicht schleppen.

§ 19 – Mä –

Gekuppelte Fahrzeuge (§ 53)

Wo eine Störung der Schiffahrt nicht zu befürchten ist, und auf den Seen darf die Gesamtbreite nebeneinander gekuppelter Fahrzeuge 10 m nicht überschreiten.

Auf den Innerberliner Wasserstraßen dürfen Fahrzeuge, ausgenommen Sportboote, und Flöße nicht nebeneinander gekuppelt fahren.

§ 20 – Mä –

Verbot der Floßfahrt (§ 58)

Die Floßfahrt ist verboten:

a) auf dem Hohenzollern-Kanal zwischen der Abzweigung der Alten Havel-Oder-Wasserstraße bei Pinnow und ihrer Mündung bei Malz und zwischen der Abzweigung des Finow-Kanals bei Zerpenschleuse und seiner Mündung bei Liepe sowie auf dem Elbe-Havel-Kanal und dem Pareyer Verbindungskanal, sofern die Flöße nicht auf diesen Strecken zu Wasser gebracht sind,

b) auf dem Teltow-Kanal.

Die Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 21 – Mä –

Fahrgeschwindigkeiten

1. Mindestfahrgeschwindigkeit:

Die Mindestfahrgeschwindigkeit der Fahrzeuge mit eigener Triebkraft und der Schleppzüge muß betragen:

a) auf dem Elbe-Havel-Kanal und dem Pareyer Verbindungskanal 5 km/Stunde,

b) auf den übrigen Hauptwasserstraßen, mit Ausnahme der Oberen Havel-Wasserstraße 4 km/Stunde,

c) auf den übrigen Wasserstraßen 3 km/Stunde.

Für die Innerberliner Wasserstraßen, sowie für schwimmende Geräte besteht eine Mindestfahrgeschwindigkeit nicht.

2. Höchstfahrgeschwindigkeit:

Nachstehende Höchstfahrgeschwindigkeit darf nicht überschritten werden:

	Allgemein km/Stunde	Sportmotorboote km/Stunde
a) auf Seen und breiteren Flußstrecken, die von der Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde bekanntgegeben werden	20	25
b) auf den Hauptwasserstraßen, mit Ausnahme von d und e ... Flußstrecken	12	20
Kanalstrecken	9	12
c) auf den Nebenwasserstraßen ... Flußstrecken	9	12
Kanalstrecken	6	10
d) auf der Oberspree zwischen der Abteiinsel bei Treptow und der Mühlendammschleuse	9	12
auf den übrigen Innerberliner Wasserstraßen unterhalb der Mühlendammschleuse, mit Ausnahme von e)	7,5	7,5
e) auf dem Spandauer Schiffahrtkanal zwischen Humboldthafen und Nordhafen und auf dem Rhin bei Altruppin zwischen dem Ruppiner See und der Schleuse Altruppin	4	4

Diese Vorschriften gelten nicht für Rettungs- und Feuerlöschfahrzeuge, die eine besondere Genehmigung der Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde besitzen, auf der Fahrt zu einer Unfall- oder Brandstätte. Sie müssen dabei ein Dreiklang-Signal benutzen.

Die Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde kann andere Höchstfahrgeschwindigkeiten für einzelne Strecken durch Bekanntmachung vorschreiben.

3. Die Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde kann zu Nr. 1 und Nr. 2 Ausnahmen zulassen.

Durchfahrt unter festen Brücken (§ 64)

§ 22 – Mä –

1. Der Verkehr durch die Oberbaumbrücke in Berlin ist im Sommerhalbjahr durch Flügelsignale geregelt. Die Durchfahrt ist frei, wenn der in der Fahrtrichtung rechte Flügel schräg aufwärts steht, und gesperrt, wenn er waagerecht steht.

2. Die Durchfahrt durch die im Seedamm über den Ruppiner See befindlichen Brücken muß stets durch die in der Fahrtrichtung rechts gelegene Brücke und darf nur mit einer Höchstfahrgeschwindigkeit von 6 km/Stunde erfolgen.

Liegestellen und Liegeverbote (§§ 66, 67)

§ 23 – Mä –

1. Auf der Spree zwischen Jannowitz- und Waisenbrücke dürfen während des Fahrgastschiffsbetriebs in der Zeit vom 15. April bis 15. September jeden Jahres Güterfahrzeuge weder aufgestellt noch vorübergehend festgemacht werden.

2. Auf dem Spandauer Schiffahrtkanal vom Humboldthafen bis zum Nordhafen dürfen nur Fahrzeuge von höchstens 6,6 m Breite anlegen. Wo bereits ein Fahrzeug am Ufer liegt, darf auf der anderen Seite bis auf 30 m ober- und unterhalb kein Fahrzeug festmachen.

3. Auf den übrigen Innerberliner Wasserstraßen dürfen Fahrzeuge nur, soweit eine Erlaubnis der Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde besteht, anlegen oder stilliegen.

Lagern von Gütern am Ufer (§ 75)

§ 24 – Mä –

An den Innerberliner Wasserstraßen bedarf es zum Lagern von Gütern am Ufer in jedem Falle der Genehmigung der Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde.

Schutz der Wasserstraßen (§ 77)

§ 25 – Mä –

Im Berliner Spreekanal (Kupfergraben) ist es allgemein verboten, zu ankern oder Anker und Ketten schleppen zu lassen, sowie Staken zu gebrauchen. Beim An- und Ablegen ist hier nur der Gebrauch von Handstaken mit einem Teller oder Querholz gestattet.

Schleusung außer der Reihe (§ 84)

§ 26 – Mä –

1. Auch leere Fahrgastschiffe können auf Antrag wie sonstige Fahrgastschiffe nach § 84 Nr. 5 Buchst. b vorgeschleust werden.

2. Der Vorrang für Fahrgastschiffe (§ 84 Nr. 5 Buchst. a und b) gilt nicht beim Schiffshebewerk Niederfinow; die Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde kann Ausnahmen zulassen.

3. Der Vorrang sonstiger beladener Güterfahrzeuge nach § 84 Nr. 5 Buchst. d wird dahin eingeschränkt, daß nach je einem vorgeschleusten Fahrzeug zwei Fahrzeuge des gewöhnlichen Schleusenrangs oder der nächstfolgende Schleppzug geschlossen einzufügen sind.

Einfahrt in die Mühlendammschleuse (§ 86)

§ 27 – Mä –

Güterfahrzeuge und Flöße, die zu Tal durch die Mühlendammschleuse fahren wollen, müssen in der Reihenfolge des Eintreffens zunächst rechts ober-

halb der Jannowitzbrücke anlegen und dort das für die Weiterfahrt vorgeschriebene Zeichen der Mühlendammschleuse abwarten.

Durchschleusen (§§ 87, 88)

§ 28 – Mä –

1. Nach dem Festmachen in den Schleusen müssen Motore sofort abgestellt werden.

Das Musizieren innerhalb der Schleusenkammer ist untersagt.

2. Der Schleusenbeamte kann erforderlichenfalls bei der Bedienung kleinerer Schleusen die Mithilfe der Schiffs- oder Floßbesatzung in Anspruch nehmen.

3. Selbstbedienungsschleusen sind von den Schiffahrttreibenden allein zu bedienen.

Ausübung der Fahrgastschiffahrt

§ 29 – Mä –

Die Ausübung der Fahrgastschiffahrt kann im Interesse der Sicherheit des Verkehrs Beschränkungen unterworfen, auch von dem Vorliegen eines Bedürfnisses abhängig gemacht werden. Die Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde erläßt erforderlichenfalls nähere Bestimmungen.

Trainings- und Probefahrten (§ 109)

§ 30 – Mä –

Trainingsfahrten von Ruderbooten unter Begleitung von Motorbooten sowie Trainier- und Probefahrten von Motorbooten bedürfen auf den Innerberliner Wasserstraßen und den anschließenden Strecken der Treptower Spree und Dahme bis zur Bammelecke (km 39,7) und der Müggelspree bis zum Dämeritzsee (km 11,3) der strom- und schiffahrtpolizeilichen Genehmigung.

Anlage a
(Zum § 1 – Mä – Nr. 1 Buchst. b)

Verzeichnis der Wasserstraßen

(Teil I Geltungsbereich Buchst. b, Teil II Abschnitt H § 1 — Mä — Nr. 1 Buchst. b)

Streganzer See (zur Dahme gehörend),

Teupitzer Gewässer, nördl. Teil (Klein Köriser, Hölzerner, Schmölde- und Huschte-See) (ebenfalls zur Dahme gehörend),

Dosse,

Stößen-See und Gülper See (zur Havel gehörend),

Hohennauener Wasserstraße (Hohennauener und Ferchesarer See),

Lindower Gewässer (Vielitz-See und -Kanal, Gudelack See, Rhin- und Möllensee),

Notte mit Mellensee,

Rheinsberger Gewässer (Grienerick See, Rheinsberger Kanal, Großer Rheinsberger See, Schlabornkanal und -see nebst Mehlitz See, Hütten-Kanal, Tietzow See, Prebelow Kanal, Prebelow See und Schleusenkanal) mit Dolgow See und -Kanal, sowie Bikow See und -Kanal.

Ruppiner Wasserstraßen (Obere Rhin-Wasserstraße nebst Zermützel-, Teetzen-See und Molchow-See, Ruppiner See, Untere Rhin-Wasserstraße nebst Bütz-See, Kremmer See) mit Fehrbelliner Wasserstraße,

Obere Spree nebst Neuendorfer, Schwieloch-, Glowe-, Leißnitz-, Oegel- und Wergen-See sowie Rummelsburger See (zur Spree gehörend),

Zechliner Gewässer (Schwarzer See, Zechliner Kanal, Großer Zechliner See, Repenter-Kanal, Zootzen-See und -Kanal),

Neuköllner Kanal (zu den Berliner Kanälen gehörend),

Lehniner Kanal (eigentlich zu den Emster Gewässern gehörend),

Hohle See, Stolpgraben (zu den Rüdersdorfer Gewässern, nördl. Teil, gehörend),

Ruppiner Kanal,

Fahrlander See (zum Sakrow-Paretzer Kanal gehörend),

Teupitzer Gewässer, südl. Teil (Teupitzer See, Mochgraben, Zemmin-See, Schulzensee, Köriser Graben, Gr. und Kl. Modder-See und Moddergraben),

Kalkgraben mit Kesselsee,

Strausberger Mühlenfließ (einschl. Oppenheimer Kanal) mit dem Langerhans-Kanal nebst Stienitzsee und Krilo-See.

Anlage b
(Zu den §§ 6, 18 – Mä –)

Zusammenstellung

der Höchstabmessungen für Fahrzeuge und Schleppzüge auf den märkischen Wasserstraßen

Zu Spalte 7: Für Strecken, bei denen keine Tauchtiefe ausgewiesen ist, richtet sich die Tauchtiefe nach dem jeweiligen Wasserstand. Jedes Fahrzeug darf nur so tief gehen, daß es mit Sicherheit schwimmen kann.

Zu Spalte 8 und 9:

	Länge der Schlepptrossen.	
	zu dem 1. Anhang	den folgenden Anhängen
Innerberliner Wasserstraßen	nicht über 40 m	20 m

Zu Spalte 9: (+1) rechts oben in der Ecke bedeutet, daß die Zahl der Anhänge um einen weiteren dann erhöht werden darf, wenn dieser zwischen den Grenzpunkten aufgenommen oder abgehängt wird. Die ganze Strecke darf keinesfalls mit dem vermehrten Behang durchfahren werden.

0 gestattet nur den Betrieb mit einzelnen Fahrzeugen.

— bedeutet Verbot für Fahrzeuge mit eigener Triebkraft.

Lfde. Nr.	Wasserstraße: Name	Grenzen: von	Grenzen: bis
1	2	3	4
1	Untere Havel-Wasserstraße	Mündung in die Elbe	Spandau (Spreemündung)
2	Gülper Havel, Pirre und Gülper See	Strodehne	Gülpe
3	Hohennauener Wasserstraße	Mündung in die Havel	Ferchesar
4	Rathenower Havel und -Stadtkanal	Rathenower Stadtgebiet	
5	Mögeliner Havel	Mündung in die Havel unterhalb Mögelin	Abzweigung aus der Havel oberhalb Mögelin
6	Pritzerber See	Pritzerb	Hohenferchesar
7	Brandenburger Niederhavel	Plauer See	Brandenburg, Jahrtausendbrücke oberhalb Jahrtausendbrücke
8	Breitling und Möserscher See	Plauer See	Kirchmöser
9	Brandenburger Stadtkanal	Brandenburger Stadtgebiet	
10	Jakobsgraben a) unterer Teil b) oberer Teil	Brandenburger Niederhavel Brandenburger Stadtkanal	Försterbrücke Eisenbahnbrücke
11	Beetzsee–Riewend-See-Wasserstraße	Brandenburg	Riewend
12	Emster Gewässer einschl. Lehniner Kanal	Mündung in die Havel	Lehnin
13	Wublitz	Golm	Marquardt
14	Potsdamer Havel mit Schwielow See und Glindow See	Potsdam (Glienickerbrücke)	Göttin
15	Elbe-Havel-Kanal	Burg	Plauer See (Mündung in die Untere Havel-Wasserstraße)
16	Niegripper Altkanal	Alte Schleuse Niegripp	Mündung in den Elbe-Havel-Kanal
17	Bergzower Altkanal	Westl. Abschluß bei Güsen	Mündung in den Elbe-Havel-Kanal bei Seedorf
18	Pareyer Verbindungskanal (Mündung des alten Plauer Kanals)	Mündung in die Elbe bei Schleuse Parey	Neuderben
19	Altenplathower Altkanal	Abzweigung aus dem Elbe-Havel-Kanal	Genthin-A
20	Roßdorfer Altkanal	Abzweigung aus dem Elbe-Havel-Kanal	Belicke
21	Woltersdorfer Altkanal	Wehr bei Schleuse Groß-Wusterwitz	Plauer See

Zulässige Schiffsabmessungen über alles gemessen einschl. beigeklapptem Ruder		Zulässige größte Tauchtiefe	Höchstwerte für die Behängung des Schleppers		Bemerkungen
Länge m	Breite m	m	Gesamttragfähigkeit Eichtonnen	Zahl der Anhänge	
5	6	7	8	9	10
80,0	9,00	—	4 000	6 (+ 1)	Fahrzeuge über 8,20 m Breite, die die Hauptschleuse Rathenow durchfahren, dürfen keinen größeren Tiefgang als 0,85 m + Pegelablesung im Unterwasser der Hauptschleuse Rathenow haben.
67,0	8,20	—	—	1	Die Gülper Havel zwischen Gülper Wehr und Gülpe ist bei stehendem Gülper Wehr nur durch die Pirre zu erreichen.
41,5	5,10	—	—	1	
67,0	8,20	—	—	2	
41,5	5,10	—	—	1	Von der Mündung in die Havel bis zur Ablage Mögelin 67,0 × 8,20 m.
67,0	8,20	—	—	1	
80,0	9,00	—	4 000	4	
67,0	8,20	—	—	2	
67,0	8,20	—	—	2	
80,0	9,00	—	—	2	Abzweigung oberhalb bis zu den Brennaborwerken. Die Stadtschleuse ist nur für Fahrzeuge von 22,0 × 4,50 m benutzbar.
41,5	5,10	—	—	0	
41,5	5,10	—	—	0	
65,0	8,00	—	—	6	6 Anhänge bis Päweſiner Brücke, 3 Anhänge nördl. der Päweſiner Brücke. Pählbrücke und Päweſiner Brücke müſſen einzeln durchfahren werden.
—	—	—	—	3	
40,2	4,60	—	—	—	Für Fahrzeuge mit eigener Triebkraft verboten.
40,2	4,60	—	—	0	
67,0	8,20	—	1 500	4	Auf der Strecke von 300 m unterhalb der Eisenbahnbrücke Berlin-Magdeburg bis zur Gasanstalt Potsdam darf mit nur zwei Anhängen gefahren werden.
80,0	9,00	2,00	3 000	5 (+ 1)	Bei Fahrzeugen mit eigener Triebkraft (Höchstmaß: 67,0 × 8,20 m) darf der tiefste Punkt der Schiffsschraube nicht mehr als 1,75 m unter dem Wasserspiegel liegen.
67,0	8,20	—	—	2	
65,0	7,70	—	—	4	Westl. Schleuse Bergzow Tauchtiefe geringer.
67,0	8,20	1,75	2 400	5 (+ 1)	Bei Fahrzeugen mit eigener Triebkraft und nur einer Schraube darf der tiefste Punkt der Schiffsschraube nicht mehr als 1,65 m, bei Doppel- und Tunnelschrauben 1,50 m unter dem Wasserspiegel liegen.
67,0	8,20	—	—	2	
67,0	8,20	—	—	2	Die Dunkelforther Brücke hat nur eine Durchfahrtbreite von 6,0 m.
67,0	8,20	—	—	1	

Lfde. Nr.	Wasserstraße: Name	Grenzen: von	Grenzen: bis
1	2	3	4
22	Baggerelbe	Abzweigung aus dem Pareyer Verbindungskanal	Derben
23	Wendsee bis Groß-Wusterwitzer See	Abzweigung aus dem Elbe-Havel-Kanal	Groß-Wusterwitz
24	Wasserstraße Berlin–Stettin einschl. der Nipperwieser Querfahrt	Berlin–Humboldthafen	Berlin–Schleuse Plötzensee
		Berlin–Schleuse Plötzensee	Schleuse Lehnitz
		Schleuse Lehnitz	Abstieg Niederfinow
		Abstieg Niederfinow	Hohensaaten
		Hohensaaten	Friedrichsthal (Kreis Randow)
25	Spandauer Havel	Spandau–Spreemündung	Mündung in die Wasserstraße Berlin–Stettin bei Valentinswerder
26	Tegeler See	Valentinswerder	Humboldtmühle
27	Veltener Stichkanal	Abzweigung von der Wasserstraße Berlin–Stettin	Velten (Mark)
28	Alte Havel–Oder-Wasserstraße	Pinnow	Malz
29	Oranienburger Havel	Lehnitz	Schleuse Friedenthal U.W.
		Schleuse Friedenthal U.W.	Mündung in die Alte Havel–Oder-Wasserstraße
30	Finow-Kanal und Finowschleuse Hohensaaten	Zerpenschleuse	Liepe
31	Werbelliner Gewässer	Mündung in die Wasserstraße Berlin–Stettin	Bhf. Werbellinsee
32	Wriezener Alte Oder	Oderberg	Mündung des Freienwalder Landgrabens
		Mündung des Freienwalder Landgrabens	Wriezen, Dammbrücke
33	Freienwalder Landgraben	Mündung in die Wriezener Alte Oder	Bad Freienwalde, Stadtbrücke
34	Ruppiner Wasserstraße	Mündung des Ruppiner Kanals bei Friedenthal	Ende Vielitz-See
35	Lindower Gewässer	Rheinsberger Rhin	Vielitz-See
36	Fehrbelliner Wasserstraße	Mündung in die Untere Rhin-Wasserstraße der Ruppiner Wasserstraße	Fehrbellin-Wehr, Arche 19/20

Zulässige Schiffsabmessungen über alles gemessen einschl. beigeklapptem Ruder		Zulässige größte Tauchtiefe	Höchstwerte für die Behängung des Schleppers		Bemerkungen
Länge m	Breite m	m	Gesamttragfähigkeit Eichtonnen	Zahl der Anhänge	
5	6	7	8	9	10
67,0	8,20	—	—	2	
40,2	4,60	—	—	2	
67,0	8,20	—	1 700	2	
67,0	8,20	—	2 400	5 (+ 1)	
67,0	8,20	1,75	2 400	5 (+ 1)	Für Fahrzeuge mit eigener Triebkraft bis 6,35 m Breite über alles und 1,60 m Tauchtiefe tiefster Punkt der Schiffsschraube 1,60 m, sonst 1,50 m unter Wasserspiegel.
67,0	8,20	—	2 400	5 (+ 1)	
67,0	8,20	—	4 000	6 (+ 1)	
67,0	8,20	—	2 400	5 (+ 1)	
67,0	8,20	—	2 400	5 (+ 1)	
67,0	8,20	—	750	2	
41,5	5,10	—	—	3	
67,0	8,20	—	1 000	2	
40,2	4,60	—	—	2	
41,5	5,10	1,40	—	3	
40,2	4,60	—	—	1	
67,0	8,20	—	750	2	
41,5	5,10	—	—	2	
41,5	5,10	—	—	2	Tiefster Punkt der Schiffsschraube 1,20 m unter Wasserspiegel.
41,5	5,10	—	—	2	Die Schleuse Altfriesack ist nur für Fahrzeuge bis zu 40,2 m Länge benutzbar.
41,5	5,10	—	—	0	
41,5	5,10	—	—	2	

Lfde. Nr.	Wasserstraße: Name	Grenzen: von	Grenzen: bis
1	2	3	4
37	Obere Havel-Wasserstraße	Mündung in den Hohenzollern-Kanal bei Kreuzbruch	Zehdenick U.W.
		Zehdenick U.W.	Burgwall bei Marienthal (Kr. Templin)
		Burgwall bei Marienthal (Kr. Templin)	Fürstenberg (Mecklenburg)
38	Finow-Kanal (Langer Trödel)	Abzweigung aus der Oberen Havel-Wasserstraße bei Liebenwalde	Zerpenschleuse
39	Wentow-Gewässer	Marienthal (Kr. Templin)	Seilershof Ende des Kleinen Wentow-Sees
40	Templiner Gewässer	Abzweigung aus der Oberen Havel-Wasserstraße bei Schleuse Schorfheide	Labüske-See
41	Lychener Gewässer	Himmelpfort an der Oberen Havel-Wasserstraße	Lychen Floßarche
42	Rheinsberger Gewässer mit Dollgow-Kanal und Dollgow-See, Bikow-Kanal und Bikow-See sowie Zechliner Gewässer	Mündung des Schleusenkanals in den Kleinen Pälitzsee	Rheinsberg bzw. Schwarzer See
43	Teltow-Kanal und Britzer Zweigkanal	Babelsberg	Berlin-Grünau
		Hafen Britz-Ost	Berlin-Baumschulenweg
	Prinz-Friedrich-Leopold-Kanal	Griebnitzsee	Großer Wannsee
44	Spree–Oder-Wasserstraße, einschl. Große Krampe	Spreemündung (Spandau)	Schleuse Charlottenburg
		Schleuse Charlottenburg	Osthafen Berlin
		Osthafen Berlin	Berlin-Spindlersfeld
		Berlin-Spindlersfeld	Berlin-Schmöckwitz (Seddin-See)
		Berlin-Schmöckwitz (Seddin-See)	Mündung in die Oder
45	Charlottenburger Verbindungskanal	Mündung in die Spree	Westhafen Berlin
46	Spreekanal	Stadtgebiet Berlin	
47	Landwehrkanal	Mündung in die Spree	Eisenbahnbrücke Bhf. Berlin-Tiergarten
		Unterschleuse	Oberschleuse
		Oberschleuse	

Zulässige Schiffsabmessungen über alles gemessen einschl. beigeklapptem Ruder		Zulässige größte Tauchtiefe	Höchstwerte für die Behängung des Schleppers		Bemerkungen
Länge m	Breite m	m	Gesamttragfähigkeit Eichtonnen	Zahl der Anhänge	
5	6	7	8	9	10
41,5	5,10	1,50	—	3	
41,5	5,10	—	—	3	Zwischen Schleuse Zehdenick und Schleuse Marienthal zu Berg 6 leere Fahrzeuge.
41,5	5,10	—	—	2	Schleuse Bredereiche ist nur für Fahrzeuge bis 41 m Länge benutzbar.
41,5	5,10	—	—	2	
41,5	5,10	—	—	—	Das Schleppen im Wentow-Kanal ist verboten.
41,5	5,10	—	—	1	
41,5	5,10	—	—	1	Schleuse Bredereiche ist nur für Fahrzeuge bis 41 m Länge benutzbar.
40,2	4,60	—	—	2	
67,0	8,20	Schleppmonopol der Teltow-Kanal A.-G.			
80,0	9,00	—	4 000	6 (+ 1)	Jedoch talwärts nur 2 400 t Tragfähigkeit.
80,0	9,00	—	1 700	3	Es dürfen geschleppt werden: nur ein Fahrzeug mit nicht mehr als 1 000 t, oder zwei Fahrzeuge » » » » 1 500 t, oder drei » » » » » 1 700 t.
80,0	9,00	—			
67,0	8,20	—	2 400	5 (+ 1)	
67,0	8,20	1,75			Für Fahrzeuge mit eigener Triebkraft bis 6,35 m Breite über alles und 1,60 m Tauchtiefe tiefster Punkt der Schiffsschraube 1,60 m, sonst 1,50 m unter Wasserspiegel.
80,0	9,00	—	1 700	3	Es dürfen geschleppt werden: nur ein Fahrzeug mit nicht mehr als 1 000 t, oder zwei Fahrzeuge » » » » 1 500 t, oder drei » » » » » 1 700 t.
19,0	2,80	—	—	—	
67,0	8,20	1,75	700	2	
43,0	6,60	1,65	—	—	
46,0	6,60	1,65	700	2	
46,0	6,60	1,50	—	—	

Lfde. Nr.	Wasserstraße: Name	Grenzen: von	Grenzen: bis
1	2	3	4
48	Neuköllner Schiffahrtkanal	Mündung in den Landwehrkanal	Berlin-Neukölln Teupitzer Brücke
		Berlin-Neukölln Teupitzer Brücke	Abzweigung aus dem Teltow-Kanal
49	Seddin-See und Gosener Kanal	Berlin-Schmöckwitz	Dämeritzsee (Berlin-Hessenwinkel)
50	Müggelspree	Berlin-Köpenick	Dämeritzsee (Berlin-Hessenwinkel)
		Dämeritzsee (Berlin-Hessenwinkel)	Hohenbinde
		Hohenbinde	Abzweigung aus der Spree–Oder-Wasserstraße
51	Rüdersdorfer Gewässer	Dämeritzsee (Berlin-Hessenwinkel)	Kalkberge (Kalksee)
		Kalkberge (Kalksee)	Kalkberge (Kesselsee)
52	Stolpgraben und Strausberger Mühlenfließ	Kalkberge (Kalksee)	Kalkberge (Tunnel)
		Kalkberge (Tunnel)	Ende Stienitzsee
53	Schiffbare Löcknitz	Erkner	Möllenhorst
54	Dahme-Wasserstraße einschl. Wernsdorfer Seenkette und Zernsdorfer Lanke	Berlin-Schmöckwitz	Neue Mühle (Schleuse)
		Neue Mühle (Schleuse)	Prierosbrück
		Prierosbrück	Streganz
55	Notte-Kanal mit Notte-Umschlaghafen	Niederlehme	Königswusterhausen (Eisenbahnbrücke)
		Königswusterhausen (Eisenbahnbrücke)	Königswusterhausen (Schleuse)
		Königswusterhausen (Schleuse)	Klausdorf (Mellen-See)
56	Gallun-Kanal	Mittenwalde	Motzen
57	Storkower Gewässer	Mündung in die Dahme-Wasserstraße (Langer See)	Bad Saarow
58	Teupitzer Gewässer	Prieros	Moddergraben
		Moddergraben	Teupitz
59	Drahendorfer Spree	Mündung in die Spree–Oder-Wasserstraße	Ablage bei Drahendorf
60	Kersdorfer See	Mündung in die Spree–Oder-Wasserstraße	Frankfurter Niederlage
61	Katharinengraben	Mündung in die Spree–Oder-Wasserstraße	Katharinen-See
62	Obere Spree-Wasserstraße mit Speisegraben und Schwieloch-See	Mündung in die Spree–Oder-Wasserstraße	Leibsch
63	Friedrich-Wilhelm-Kanal	Abzweigung aus der Spree–Oder-Wasserstraße	Mündung in die Oder

Zulässige Schiffsabmessungen über alles gemessen einschl. beigeklapptem Ruder		Zulässige größte Tauchtiefe	Höchstwerte für die Behängung des Schleppers		Bemerkungen
Länge m	Breite m	m	Gesamttragfähigkeit Eichtonnen	Zahl der Anhänge	
5	6	7	8	9	10
46,0	6,60	1,75	1 100	3	
67,0	8,20	1,75	1 700	3	
67,0	8,20	—	2 400	5 (+ 1)	
67,0	8,20	—	2 400	5	
41,5	5,10	—	600	2	
41,5	5,10	—	—	0	
67,0	8,20	—	2 400	5	
40,2	4,60	—	500	2	
67,0	8,20	—	1 500	2	
46,0	6,60	—	800	2	
40,2	4,60	—	500	2	Fahrgastschiffe über 20 m Länge und 3,50 m Breite, jedoch nur mit besonderer strom- und schiffahrtpolizeilicher Genehmigung.
67,0	8,20	—	2 400	5	
40,2	4,80	—	—	4	
40,2	4,80	—	—	2	
67,0	8,20	—	1 500	2	
55,0	6,10	—	—	2	
40,2	4,60	—	—	2	
40,2	4,60	—	—	2	
40,2	4,60	—	—	4	
40,2	4,80	—	—	4	
40,2	4,80	—	—	2	
41,5	5,10	—	—	0	
41,5	5,10	—	—	0	
40,2	4,60	—	—	0	
41,5	5,10	—	—	2	
40,2	4,60	1,40	—	2	

Abschnitt L

Besondere Vorschriften für die Oder mit Warthe und Netze

Geltungsbereich

§ 1 - Od -

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten

auf der Oder von der Schiffbarkeitsgrenze bis zur oberen Grenze des Stettiner Hafens,

auf der Westoder vom Marienhofer Wehr und von Friedrichsthal bis zur Mündung in die Oder und

auf der Warthe und Netze von der deutsch-polnischen Verwaltungsgrenze bis zu ihren Mündungen.

Unterabschnitt a

Gemeinsame Vorschriften

Anker (§ 10)

§ 2 - Od -

1. Während der Fahrt muß auf Fahrzeugen von 15 t Tragfähigkeit und darüber mindestens ein Anker auf dem Vorschiff, auf Fahrzeugen von 35 t Tragfähigkeit und darüber ein zweiter Anker auf dem Hinterschiff, auf Fahrzeugen von 100 t Tragfähigkeit und darüber ein dritter Anker auf dem Vorschiff und auf Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft von 300 t Tragfähigkeit und darüber ein vierter Anker auf dem Hinterschiff verwendungsbereit gehalten werden.

2. Außenbords dürfen nur angebracht werden:

a) bei zu Berg fahrenden Schleppzügen die Vorderanker des ersten Anhangs,

b) bei zu Tal fahrenden Schleppzügen die Hinteranker und der stärkste Vorderanker jedes Anhangs.

Freibord (§ 12)

§ 3 - Od -

Fahrzeuge müssen mindestens 25 cm, Kleinfahrzeuge mindestens 15 cm freie Bordhöhe haben.

Für Fahrzeuge im Nahverkehr kann die Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde Abweichungen zulassen.

Umgehen (Umhalten) (§ 47)

§ 4 - Od -

Fahrzeuge, die während der Fahrt umgehen (umhalten) wollen, ausgenommen Kleinfahrzeuge, müssen dies nachfolgenden, entgegenkommenden und in der Nähe liegenden Fahrzeugen rechtzeitig durch kreisförmiges vom Steuerstand aus vorzunehmendes Schwenken bei Tag einer blauen Flagge, bei Nacht eines weißen, gewöhnlichen Lichts anzeigen.

Abstandhalten während der Fahrt (§ 48)

§ 5 - Od -

Fahrzeuge und Schleppzüge müssen außer beim Überholen von vorausfahrenden Fahrzeugen, Schleppzügen oder Flößen einen Abstand von mindestens 150 m halten.

Flöße müssen von vorausfahrenden Fahrzeugen und Schleppzügen einen Abstand von mindestens 150 m, von vorausfahrenden Flößen einen Abstand von mindestens 500 m halten.

Treibenlassen (§ 56)

§ 6 - Od -

Bei Nacht und bei unsichtigem Wetter dürfen treibende Fahrzeuge nur so lange fahren, wie noch beide Ufer und die Baken, Bojen oder sonstigen Schiffahrtzeichen deutlich erkennbar sind.

Verbot der Vorfahrt bei Schiffsansammlungen (§ 59)

§ 7 - Od -

Bei Schiffsansammlungen, z. B. infolge Störung der Schiffahrt, darf an im Flächenrang liegenden Fahrzeugen nicht vorbeigefahren werden, um sie zu überholen. Die Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde kann nach Lage der örtlichen Verhältnisse Abweichungen zulassen.

Mindestfahrgeschwindigkeit

§ 8 - Od -

Die Mindestfahrgeschwindigkeit der Fahrzeuge mit eigener Triebkraft und Schleppzüge soll 3 km/Stunde betragen.

Liegeplätze (§ 66)

§ 9 - Od -

Außerhalb der Winterhäfen und zugelassenen Liegeplätze dürfen Fahrzeuge und Flöße nicht zum Überwintern stilliegen; in Ausnahmefällen kann die Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde hierfür Uferstrecken freigeben.

Wachmannschaft (§ 69)

§ 10 - Od -

Während der Wintersperre braucht für mehrere Fahrzeuge und Flöße, und zwar für höchstens vier leere oder drei beladene, nur ein zuverlässiger Aufseher bestellt zu werden, wenn die Fahrzeuge und Flöße sich an einem sicheren Liegeplatz befinden. Die Fahrzeuge müssen schwimmfähig erhalten werden.

Verhalten bei Hochwasser und Versommerung (§ 82)

§ 11 - Od -

1. Bei Hochwasser müssen Fahrzeuge mit eigener Triebkraft sich möglichst in der Mitte des Stromes halten und von abbrüchigen Ufern, schaarliegenden Deichen, Bauwerken im und am Wasser usw. so weit als möglich entfernt bleiben.

An solchen Stellen und dort, wo Tafeln mit der Aufschrift „Langsam fahren!" am Ufer aufgestellt sind, müssen Fahrzeuge mit eigener Triebkraft und Schleppzüge ihre Fahrgeschwindigkeit soweit vermindern, daß kein starker Wellenschlag entstehen kann.

Beim Landen oder wenn zur Vermeidung von Gefahr eine Annäherung an das Ufer nötig wird, muß die Fahrgeschwindigkeit rechtzeitig vermindert werden.

Das Fahren über Buhnen und das Entlangstreichen an ausbuchtenden Ufern ist zu vermeiden.

Die Floßfahrt muß eingestellt werden, sobald die Flöße mit den vorhandenen Ankervorrichtungen (Schricken usw.) nicht mehr schnell und sicher festgelegt werden können.

2. Bei Versommerung müssen die besonderen Anordnungen der Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde befolgt werden.

Sicherung der Fahrzeuge bei Eisbildung

§ 12 – Od –

Bei Eisbildung darf zur Sicherung der Fahrzeuge ein nur 50 cm breiter Streifen der Eisdecke um das Schiff aufgeeist werden, wenn nicht die Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde eine weitere Aufeisung zuläßt. Die aufgeeisten Öffnungen müssen durch aufgestellte Eisstücke oder auf andere Weise so gekennzeichnet werden, daß sie schon von weitem deutlich zu bemerken sind. Eisstücke dürfen nicht unter die Eisdecke geschoben werden, sondern sind am Eisrande aufzustellen.

Einfahrt in Schleusen (§ 86)

§ 13 – Od –

Das Hereinziehen der Fahrzeuge und Flöße in die Schleusen und das Herausziehen ist Aufgabe der Besatzung, sofern nicht besondere Vorrichtungen zum Ein- und Ausschleppen vorhanden sind.

Unterabschnitt b

Sondervorschriften für die Oder

Abmessungen der Fahrzeuge und Flöße (§ 9)

§ 14 – Od –

1. Fahrzeuge, welche die Einzelschleusen der Oder benutzen wollen, dürfen höchstens 55 m lang sein; sie dürfen für die Benutzung der Schleuse Ransern höchstens 11,50 m, für die Benutzung der übrigen Oderschleusen höchstens 9,20 m breit sein.

2. Flöße dürfen auf der Oder oberhalb km 267,0 bei Ransern höchstens 80 m, unterhalb km 267,0 höchstens 120 m lang und oberhalb der Warthemündung höchstens 7 m, unterhalb derselben höchstens 9,10 m breit sein.

3. Die Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde kann auf der Oder oberhalb der Warthemündung die Länge der Flöße auf unter 40 m beschränken, sobald dies bei niedrigen Wasserständen oder aus anderen Gründen zur Ordnung des Verkehrs auf der Oder notwendig wird.

Zusammenstellung der Schleppzüge (§ 52)

§ 15 – Od –

1. Zu Tal fahrende Schleppzüge dürfen außer dem Schlepper nur bestehen:

a) von Cosel Hafen bis Ranserner Schleuse bei einem Wasserstand bis 2,50 m am Pegel Ratibor aus so viel Fahrzeugen, daß das Durchschleusen des Schleppzugs, einschließlich Schlepper, in Bartheln nur eine Schleusung in Anspruch nimmt, bei einem Wasserstand über 2,50 m am Pegel Ratibor aus höchstens zwei Anhängen ohne Rücksicht auf die Größe der Fahrzeuge;

b) zwischen Ransern und Fürstenberg/O. bei einem Wasserstand am Pegel Dyhernfurth über 3,00 m aus höchstens drei Fahrzeugen, bei geringerem Wasserstand aus zwei Fahrzeugen, bei einem Wasserstand unter 2,20 m aus nur einem Fahrzeug;

c) zwischen Fürstenberg/O. und Hohensaaten bei einem Wasserstand am Pegel Fürstenberg über 3,10 m aus drei beladenen oder sieben leeren oder aus zwei beladenen und zwei leeren oder aus einem beladenen und vier leeren Fahrzeugen, bei geringerem Wasserstand aus zwei beladenen oder sieben leeren oder aus einem beladenen und drei leeren Fahrzeugen. Jedoch darf von Küstrin ab an die beladenen oder die leeren Fahrzeuge noch ein weiteres Fahrzeug angehängt werden.

Im Anhang dürfen hintereinander nicht mehr als fünf Schiffslängen geschleppt werden. Die Breite des einzelnen Anhangs darf nicht mehr als 16,50 m betragen;

d) unterhalb Hohensaaten aus sechs beladenen oder elf leeren oder aus sechs Fahrzeugen, von denen ein Teil beladen und ein Teil leer ist.

Im Anhang dürfen hintereinander nicht mehr als sechs Schiffslängen geschleppt werden. Die Breite des einzelnen Anhangs darf nicht mehr als 16,50 m betragen.

2. Zu Berg fahrende Schleppzüge dürfen

a) oberhalb der Grüschel- und Rosenthaler Schleuse aus nur so viel Fahrzeugen bestehen, daß auf der Stromstrecke von Ransern bis Cosel Hafen das Durchschleusen des Schleppzugs einschließlich Schlepper in Bartheln nicht mehr als zwei Schleusungen in Anspruch nimmt.

Mit besonderer Genehmigung der Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde können zu Berg fahrende Schleppzüge auf der Strecke von Oppeln bis Cosel Hafen als weiteren Anhang ein leeres Fahrzeug schleppen oder ein noch zum Teil beladenes Fahrzeug, das bereits in Oppeln Ladung gelöscht hat;

b) unterhalb Ransern höchstens acht Schiffslängen haben, jedoch kann einem beladenen Schleppzug ein Leichter als neunten Anhang mitgegeben werden, wenn am Pegel Dyhernfurth der Wasserstand 3,00 m oder weniger betragen hat.

Die Länge des ganzen Schleppzugs darf nicht mehr als 460 m (Summe der Schiffslängen ohne Steuer und Kupplungen) betragen.

3. In einem Schleppzug muß der Abstand zwischen dem Schlepper und dem ersten Anhang, wenn kein Fahrzeug beladen ist, mindestens 10 m, andernfalls mindestens 50 m betragen.

Der Abstand der Anhänge voneinander muß mindestens 5 m betragen, bei beladenen Fahrzeugen auf der Fahrt zu Tal unterhalb Ranfern aber mindestens 50 m.

Gekuppelte Fahrzeuge (§ 53) § 16 - Od -

Für die Fahrt zu Berg dürfen Fahrzeuge nicht längsseits des Schleppers gekuppelt werden. Auch dürfen nebeneinander gekuppelte Fahrzeuge nicht im Anhang zu Berg geschleppt werden, wenn der Schleppzug beladene Fahrzeuge enthält. Leere Fahrzeuge dürfen nebeneinander gekuppelt im Anhang zu Berg geschleppt werden, wenn sie zusammen höchstens 16,50 m breit sind.

Bei der Fahrt zu Tal dürfen bis Fürstenberg/O. Fahrzeuge nicht nebeneinander gekuppelt geschleppt werden.

Höchstfahrgeschwindigkeit § 17 - Od -

1. Beträgt der Wasserstand am Pegel Ratibor mehr als 2,20 m, so dürfen auf der Oder oberhalb km 267,0 bei Ranfern Fahrzeuge und Schleppzüge bei stehenden Wehren eine Fahrgeschwindigkeit von 12 km/Stunde, bei gelegten Wehren von 20 km/Stunde, auf Kanalstrecken von 8 km/Stunde nicht überschreiten.

2. Auf der Oder unterhalb km 267,0 darf ihre Fahrgeschwindigkeit, wenn der Wasserstand am Pegel Dyhernfurth 3,50 m übersteigt, 15 km/Stunde nicht überschreiten, bis der Wasserstand die Oberkante der Buhnenköpfe erreicht hat.

3. Auf der Oder zwischen Peetzig und Stettin und auf der Westoder zwischen Friedrichsthal und Stettin darf vor den dort gelegenen Ortschaften die Fahrgeschwindigkeit 12 km/Stunde nicht überschreiten.

Segeln und Fahren mit aufgerichteten Masten § 18 - Od -

Auf der Strecke der Oder von km 242,0 bis km 267,0 ist das Segeln und Fahren mit aufgerichteten Masten nur gestattet

a) auf der Breslauer Oder (Stromoder) von km 242,0 bis km 250,0,

b) auf der Breslauer Oder (Stromoder) von km 256,0 stromabwärts,

c) auf der Breitenbachfahrt und

d) im alten Breslauer Schiffahrtweg, ausgenommen von der Flutschleuse bis zur rechten Oder-Ufer-Eisenbahnbrücke und von der Rosenthaler Brücke bis zur Gröschelschleuse.

Zu Tal segelnde Fahrzeuge dürfen mit dem Aufrichten der Masten und dem Klarmachen der Segel frühestens 100 m unterhalb der Schleusentore beginnen.

Der Oberkanal der Schleuse Ottwitz wird unmittelbar an der Schleuse von einer Starkstromleitung gekreuzt. Segelnde Fahrzeuge müssen spätestens 100 m vor der Kreuzungsstelle an den Tafeln mit der Aufschrift „Mast legen! Starkstromleitung!" die Masten legen.

Durchfahrt unter der Straßenbrücke bei Frankfurt/O. (§ 64) § 19 - Od -

a) Fahrt zu Tal.

1. Wenn der Wasserstand am Pegel Frankfurt mehr als 3,30 m beträgt, müssen Fahrzeuge mindestens 1000 m oberhalb der Straßenbrücke in Höhe der am rechten Ufer aufgestellten weißen Tafel mit der Aufschrift „Umgeben!" umgeben (umhalten) und an der Schleppkette die Schiffahrtöffnung am linken Ufer rückwärts (über Steuer) durchsacken.

Schleppzüge müssen oberhalb der Tafel getrennt werden. Einzeln fahrende Fahrzeuge mit eigener Triebkraft dürfen, sofern die in diesem Falle für die Fahrt zu Berg vorbehaltene Mittelöffnung frei ist, diese stevenrecht durchfahren.

2. Wenn der Wasserstand am Pegel Frankfurt 3,30 m und weniger beträgt und die 1000 m oberhalb der Brücke am rechten Ufer aufgestellte Tafel mit der Aufschrift „Umgeben!" verdeckt ist, dürfen Fahrzeuge und Schleppzüge, diese ungeteilt, die Mittelöffnung stevenrecht durchfahren.

b) Fahrt zu Berg.

1. Wenn der Wasserstand am Pegel Frankfurt mehr als 3,30 m beträgt, steht die Mittelöffnung allein für die Fahrt zu Berg zur Verfügung.

2. Wenn der Wasserstand am Pegel Frankfurt 3,30 m und weniger beträgt, steht die Mittelöffnung für die Fahrt zu Berg und zu Tal zur Verfügung.

Kommen in diesem Falle Fahrzeuge oder Schleppzüge aus entgegengesetzter Richtung gleichzeitig vor der Brücke an, so müssen die zu Berg fahrenden so lange anhalten, bis die zu Tal fahrenden die Brücke durchfahren haben.

3. Wenn der Wasserstand am Pegel Frankfurt mehr als 3,30 m beträgt, so darf am Bollwerk auf dem linken Ufer 200 m oberhalb und 160 m unterhalb der Brücke nicht angelegt werden.

4. Die Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde kann Ausnahmen von diesen Bestimmungen zulassen oder anordnen.

Liegeplätze und Liegeverbote (§§ 66, 67) § 20 - Od -

1. Verboten ist:

a) Fahrzeugen und Flößen das Anlegen auf der Strecke von km 250,0 bis zur Königs- und Wilhelmsbrücke, abgesehen von den strom- und schiffahrtpolizeilich genehmigten Anlegestellen,

b) Fahrzeugen und Flößen das Anlegen auf der Strecke von dem Ottwitzer Wehr bis km 247,7 sowie im Unterkanal der Schleuse Ottwitz,

c) Kleinfahrzeugen das Anlegen am linken Ufer der Oder von km 246,45 bis km 247,7,

d) die Vornahme von Schiffsausbesserungen, Verzimmerungen, Kalfaterungen auf der Strecke von km 242,0 bis km 267,0 an anderen als den von der Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde hierfür genehmigten Plätzen,

e) Fahrzeugen das Umgeben (Umhalten) und Halten auf der Strecke bei Glogau von km 390,9 bis km 394,0.

Fahrzeuge, die auf der Fahrt zu Tal in den Werfthafen Zarkau oder in den Altarm (Liegehafen) bei der Oderterrasse in Glogau oder in den sogenannten Domhafen einfahren wollen, müssen oberhalb km 390,9 umgeben (umhalten) und bis zu den Einfahrten dieser Häfen sacken.

2. Für das Liegen auf der Oder an der Mündung des Oder-Spree-Kanals gelten folgende Regeln:

a) Auf der durch Tafeln gekennzeichneten Oderstrecke von km 552,1 (d. i. 100 m oberhalb der Fürstenberger Brücke) bis km 554,2 dürfen Fahrzeuge nicht liegen oder zusammengekuppelt werden, um den in Richtung Berlin zu Tal fahrenden Fahrzeugen Gelegenheit zu geben, sich für das Einfahren in den Oder-Spree-Kanal entsprechend den Anweisungen der Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde aufzustellen und den aus dem Kanal ausfahrenden, die Oder zu Tal fahrenden Fahrzeugen Bewegungsfreiheit zu gewähren.

b) Wenn infolge Schiffsansammlungen an der Kanaleinfahrt bei Fürstenberg/O. Rang entsteht, so müssen alle Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft im Rang ankern und bis zur Einfahrt im Rang bleiben. Fahrzeuge, die von Schleppern zu Tal befördert werden und in den Kanal einfahren wollen, müssen in Höhe des Rangs loswerfen und ebenfalls den Rang einhalten.
Fahrzeuge mit eigener Triebkraft können außer Rang bleiben.

c) Fahrzeuge, die in Fürstenberg Anweisung für die Weiterfahrt abwarten, müssen sich oberhalb km 552,1 am linken Ufer anstellen, und zwar bei Wasserständen von 2,75 m und weniger am Pegel Fürstenberg in einer Reihe stromaufwärts, bei höheren Wasserständen in zwei Reihen nebeneinander.

d) Die unter Buchst. a und b genannten Fahrzeuge müssen hintereinander einen Abstand von mindestens 100 m (etwa Buhnenfeldweite) einhalten.

e) Das Zusammenstellen der Schleppzüge darf nur unterhalb km 554,2 erfolgen.

3. Die Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde kann Ausnahmen von den Bestimmungen zu Nr. 1 Buchst. e und 2 zulassen oder anordnen.

§ 21 - Od - Annäherung an die Schleusen Lengefeld und Koppen (§ 85)

Sind die Kraftwerke Lengefeld und Koppen in Betrieb, so ist eine runde Tafel mit dem ausgeschnittenen Buchstaben „K" auf dem Trennungsdamm des oberen Schleusenkanals der Schleuse sichtbar. Alle Fahrzeuge müssen alsdann mit besonderer Vorsicht fahren. Bild 65

§ 22 - Od - Einfahrt in Schleusen (§ 86)

a) Schleusen Brieg, Lengefeld und Bartheln

1. Solange die Zeichen zur Einfahrt nach § 86 Nr. 1 nicht gezeigt werden, dürfen bei der Schleuse

Brieg	Lengefeld	Bartheln

zu Tal fahrende Fahrzeuge nicht über die bei

km 197,0	km 231,3	km 243,0

aufgestellten Haltetafeln hinausfahren.

2. Das Kuppeln der zu Berg fahrenden Schleppzüge darf nur auf der Oder oberhalb

km 197,0	km 230,5	km 242,5

vorgenommen werden.

b) Schleuse Ranfern

Wartende Fahrzeuge und Schleppzüge, die zu Berg fahren wollen, müssen den Raum 100 m oberhalb und 100 m unterhalb der Masselwitzer Fähre freilassen. Die Stromoder unterhalb des Ranferner Wehrs bis zur Spitze der Trennungsmole zwischen Oder und Schleusenkanal darf nicht mit Bergschleppzügen belegt werden.

§ 23 - Od - Fahrt über Wehre (§ 89)

1. Die Fahrt über Wehre ist nur dann gestattet, wenn die Richtungsweiser auf den Trennungsdämmen der Schleusenkanäle nach dem Strom zeigen.

2. Bei gelegtem Wehr in Ranfern muß die gesamte Schiffahrt über das Wehr fahren, und zwar stets nur in einer Richtung zu Tal oder zu Berg.

Zu Berg fahrende Fahrzeuge müssen mindestens 100 m unterhalb der Masselwitzer Fähre, zu Tal fahrende Fahrzeuge oberhalb km 259,0 so lange halten, bis die Fahrt über das Wehr freigegeben ist.

Unterabschnitt c

Sondervorschriften für die Warthe und Netze

Abmessungen der Fahrzeuge und Flöße, Tauchtiefe der Flöße (§ 9)

§ 24 – Od –

1. Fahrzeuge dürfen auf der Warthe unterhalb Schwerin und auf der Netze unterhalb der Schleuse 22 (Kreuz) höchstens 67 m lang und 8,20 m breit, oberhalb Schwerin und oberhalb der Schleuse 22 höchstens 55 m lang und 8 m breit sein.

2. Flöße dürfen höchstens 100 m lang und

a) auf der Warthe oberhalb der Netzemündung höchstens 6,80 m, unterhalb derselben höchstens 8,50 m,

b) auf der Netze oberhalb der Dragemündung höchstens vorn 3,90 m, hinten 4,70 m, bei rechteckigem Verbande 4,30 m und unterhalb der Dragemündung bis Zantoch höchstens 5,30 m

breit sein.

Ihre Tauchtiefe darf auf der Warthe 80 cm, auf der Netze 60 cm nicht überschreiten.

Zusammenstellung der Schleppzüge (§ 52)

§ 25 – Od –

1. Zu Tal fahrende Schleppzüge dürfen in der Regel nur aus dem Schlepper und einem Fahrzeug bestehen.

Ausnahmsweise dürfen sie außer dem Schlepper auf der Warthe unterhalb der Netzemündung bei Wasserständen von 2,00 m und darüber am Pegel Landsberg und auf der Netze unterhalb der Dragemündung bei Wasserständen von 1,90 m und darüber am Pegel Vordamm aus drei Fahrzeugen von Finow-Maß oder zwei Fahrzeugen größerer Abmessungen,

auf der kanalisierten Netze oberhalb der Schleuse 22 (Kreuz) bei Wasserständen von 1,90 m am Pegel Vordamm aus zwei Fahrzeugen bestehen.

Der Abstand der Anhänge voneinander muß mindestens 60 m betragen.

2. Zu Berg fahrende Schleppzüge dürfen außer dem Schlepper aus höchstens acht Fahrzeugen, die eine Gesamtlänge (Summe der Schiffslängen ohne Steuer und Kupplung) von höchstens 400 m haben, auf der kanalisierten Netze aus höchstens fünf Fahrzeugen bestehen.

Der Abstand zwischen dem Schlepper und dem ersten Anhang muß mindestens 100 m, der Abstand der Anhänge voneinander mindestens 5 m betragen.

Gekuppelte Fahrzeuge (§ 53)

§ 26 – Od –

Die Anhänge eines Schleppzugs dürfen in der Regel nur in einer Reihe hintereinander geschleppt werden.

Ausnahmsweise dürfen

zu Berg fahrende Schlepper auf der Warthe bei Wasserständen von 2,50 m und darüber am Pegel Landsberg und auf der Netze bei denselben Wasserständen am Pegel Vordamm zwei nebeneinander gekuppelte Fahrzeuge von Finow-Maß im Anhang schleppen,

zu Tal fahrende Schlepper auf der Warthe bei Wasserständen von 2,00 m und darüber am Pegel Landsberg und auf der Netze bei Wasserständen von 1,90 m und darüber am Pegel Vordamm ein Fahrzeug von Finow-Maß längsseits gekuppelt schleppen, wenn der Schlepper kein Seitenrad besitzt.

Höchstfahrgeschwindigkeit

§ 27 – Od –

Die Höchstfahrgeschwindigkeit der Fahrzeuge mit eigener Triebkraft und Schleppzüge darf betragen:

auf der oberen Warthe bis Zantoch 12 km/Stunde,

auf der oberen Netze bis zur Dragemündung bei stehenden Wehren 12 km/Stunde, bei gelegten Wehren 20 km/Stunde,

auf der Warthe unterhalb Zantoch und auf der Netze unterhalb der Dragemündung 20 km/Stunde.

Segeln

§ 28 – Od –

Auf der kanalisierten Netze dürfen Fahrzeuge und Flöße nur mit einem kleinen Segel, d. h. mit einem Segel von höchstens 8 Blatt Breite, oder mit zur Hälfte eingerafftem großem Zeuge segeln.

Auf der Netze von der Küddow bis zur Dragemündung zu Tal fahrenden Güterschiffen kann die Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde das Segeln verbieten, wenn die Wehre gelegt sind.

Durchfahrt unter Brücken (§§ 64, 65)

§ 29 – Od –

1. Die Straßenbrücken bei Filehne, Dratzig, Trebitsch und Gottschimmerbruch und die Eisenbahnbrücke oberhalb Schleuse 21 dürfen bei der Fahrt zu Tal nur einzeln durchfahren werden; Anhänge eines Schleppzugs müssen mindestens 300 m oberhalb dieser Brücken loswerfen.

2. Dasselbe gilt für die Durchfahrt durch Zugbrücken.

Segelfahrzeuge, Fahrzeuge mit eigener Triebkraft und Schleppzüge müssen die Aufzugsöffnung, Flöße möglichst die anderen Durchfahrtsöffnungen der Zugbrücken benutzen.

Schleusenrang (§ 84)

§ 30 – Od –

Liegen Fahrzeuge und Flöße vor einer Schleuse, so folgt einer Schleusung mit Fahrzeugen eine solche mit Flößen. Kann eine Schleuse zwei Fahrzeuge nicht

aufnehmen oder ist nur ein Fahrzeug vorhanden, so wird mit einem Fahrzeug zusammen eine halbe Schütze Holz durchgeschleust.

Annäherung an Schleusen (§ 85) § 31 – Od –

Fahrzeuge und Flöße dürfen sich den Schleusen nur langsam und ohne anderweite Anordnung des Schleusenbeamten auf nicht mehr als 40 m nähern. Segel müssen mindestens 200 m vor einer Schleuse vollständig fallen gelassen werden.

Abschnitt M

Besondere Vorschriften für die ostpreußischen Wasserstraßen

Geltungsbereich § 1 – Ost –

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten, außer auf den Reichswasserstraßen, auf den Wasserläufen I. Ordnung der Provinz Ostpreußen (auf der Nogat, soweit diese im Reichsgebiet liegt), jedoch nicht für:

a) das Frische Haff,

b) den Pregel von der oberen Grenze des Hafengebiets von Königsberg bis zu seiner Mündung in das Frische Haff,

c) die Passarge von der Schleuse bei Pfahlbude bis zur Mündung in das Frische Haff sowie für den Kanal von der Schleuse bei Pfahlbude einschließlich bis zu seiner Mündung in das Frische Haff,

d) der Elbingfluß nördlich einer Linie von der Mündung der Fischau, linkes Ufer (km 4,04) nach der Uferecke 35 m unterhalb der Reichsbahnbrücke (km 4,0).

Wasserstraßen, auf denen die Schiffahrt und Floßfahrt Beschränkungen unterworfen ist § 2 – Ost –

1. Das Segeln ist verboten:

a) auf dem Oberländischen Kanal auf den Strecken zwischen Kraggenkrug und Liebemühl und zwischen der Draulittener Brücke und dem Unterhaupt der Ebene Neu-Kußfeld, sowie auf dem Insterburger Kanal;

b) auf der Sorge für Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft;

c) auf dem Großen Friedrichsgraben für Flöße.

2. Auf dem Drausensee müssen Holztriften bei Wind die Leeseite, sonst je nach Fahrtrichtung die rechte Seite der gekennzeichneten Fahrrinne einhalten; das Lagern von Holztriften in der Fahrrinne ist nur mit Genehmigung der Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde zulässig.

3. Den Großen Friedrichsgraben dürfen einzeln fahrende hafttüchtige Fahrzeuge mit eigener Triebkraft nur benutzen, wenn die Fahrt über das Kurische Haff für sie wegen der Eis- oder Witterungsverhältnisse mit Gefahr verbunden ist oder wenn sie die Erlaubnis der Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde besitzen.

4. Bei der Kreuzung an der Mündung des Großen Friedrichsgrabens in die Deime hat der Verkehr von und zum Großen Friedrichsgraben den Vorrang gegenüber dem Verkehr auf der Deime.

5. Bei der Kreuzung Großer Friedrichsgraben — Wiepe (Nemonien) hat der durchgehende Verkehr auf dem Großen Friedrichsgraben den Vorrang.

6. Die Fahrt auf dem einschiffigen Insterburger Kanal bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Schleusenmeisters in Insterburg-Althof (Gaitzuhnen).

7. Auf dem Altarm der Gilge von km 5 bis km 10 dürfen nur Flöße, einzeln fahrende Fischerkähne und Sportboote fahren. Auf besonderen Antrag bei der Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde wird die Strecke von km 8,5 bis km 10 des Altarms der Gilge für die regelmäßig verkehrenden Güter- und Fahrgastschiffe freigegeben, soweit diese die bisherige Haltestelle an der Fähre Jedwilleiten anlaufen.

8. Flößen ist die Durchfahrt durch den Gilge-Seitenkanal verboten.

§ 3 – Ost – Begriffsbestimmungen (§ 1)

Als Fahrt zu Berg gilt

auf	die Fahrt in der Richtung nach
dem Kraffohlkanal	der Nogat
dem Oberländischen Kanal und den mit ihm zusammenhängenden Wasserstraßen	Elbing – Schillingsee und Liebemühl–Geserichsee,
dem Großen Friedrichsgraben	der Wiepe (Nemonien),
dem Seckenburger Kanal	der Gilge,
dem Masurischen Kanal	den Masurischen Seen

und auf den Masurischen Wasserstraßen die Fahrt von Johannisburg in der Richtung nach Angerburg, Schwenten (Ogonken), Doben, Rhein, Lippa (Niedersee) und Eckersberg (Spirdingsee).

§ 4 – Ost – Abmessungen, Ausrüstung (§ 9)

1. Fahrzeuge und Flöße sowie Schleppzüge dürfen die in der folgenden Zusammenstellung bezeichneten Abmessungen nicht überschreiten:

Wasserstraße	Fahrzeuge		Flöße	
	Länge m	Breite m	Länge*) m	Breite m
Nogat	55	9	—	—
a) oberhalb km 4,0 (200 m unterhalb der Jagow-Brücke)	—	—	100	16 bei Schleusen 8
b) unterhalb km 4,0	—	—	200	16 bei Schleusen 8
Kraffohlkanal	45	8	75	8
Elbingfluß	45	7,50	100 (200)	10
Oberländischer Kanal	26,8	obere: 3,12 untere: 2,60	200 (vgl. Nr. 2)	a) auf den freien Seenstrecken 5,0 b) auf allen übrigen Teilen 2,5
Sorge und Fahrrinne im Drausensee	30	4	100	a) Sorge 2,5 b) Drausensee 5,0
Fischau	27	3,5	120	2,5
Passarge	40	4,5	120	2,5
Pregel unterhalb der Deimeabzweigung und Deime	55	9	100 (200)	10
Großer Friedrichsgraben	55	9	100 (200)	10
Wiepe (Memonien)				
a) unterhalb der Sperrschleuse bei km 5,5	55	9	100 (200)	8 (vgl. Nr. 3)
b) oberhalb der Sperrschleuse bei km 5,5 sowie der Gr. Selse (Schalteik) und Laukne	55	8	100 (210)	8
Arge und Timber	55	6,5	75	5
Seckenburger Kanal (zwischen der Wiepe [Memonien] und der Gilge km 37,5) und Gilge	55	9	125 (200)	10
Memel, Ruß, Atmath, Skirwiet	55	9	125 (250)	18
König-Wilhelm-Kanal, Minge, Taggraben	55	9		
Dange (unterhalb der Eisenbahnbrücke in Memel)	40	7		
Pokallna (vom Ruß bis Ort Pokallna)	40	7		
Sziesze (von Heydekrug bis zur Mündung in die Atmath)	40	7		
Ostfluß (Szeszuppe)	55	9	60	9
Pregel				
a) zwischen Wehlau Allemündung bis zur Deimeabzweigung	55	9	100 (150)	10
b) oberhalb der Allemündung	44	7	75	5
Insterburger Kanal	44	7	75	5
Alle				
a) von Friedland km 34,0 bis Allenburg (Mündung des Masurischen Kanals) km 62,8	22	4	150	5
b) von Allenburg km 62,8 bis Gr. Nuhr km 78,0	44	7	150	5
c) von Gr. Nuhr km 78,0 bis zur Mündung in den Pregel km 87,7	55	9	200	9
Kranzer Beek	55	9	100	10
Masurische Wasserstraßen von Angerburg bis Johannisburg	40	7	180 (300)	4,25 (8,5)
Galinde (Pissek) unterhalb Johannisburg bis zur Reichsgrenze	25	5	180	4,25

*) Die in der Spalte „Länge der Flöße" in Klammern hinzugesetzten Maße bedeuten die Längen, die für ein geschlepptes Floß zulässig sind.

2. Flöße, welche die Schleusen des Oberländischen Kanals benutzen wollen, dürfen höchstens 30 m lang sein. Beträgt die Länge des Holzes im Floß nicht mehr als 13 m, so dürfen zwei Tafeln hintereinander gleichzeitig geschleust werden.

3. Flöße, welche die Schleuse in der Wiepe (Memonien) benutzen wollen, dürfen höchstens 5 m breit sein.

4. Fahrzeuge, die auf das Kurische Haff hinausfahren, müssen außer mit einem Rettungsring mit einer Korkjacke oder Schwimmweste für jeden Mann ihrer Besatzung versehen sein. Die Rettungsgeräte müssen in gebrauchsfähigem Zustand und jedermann leicht erreichbar sein. In offenen Booten fischende Kleinfischer brauchen nur je eine Korkjacke oder Schwimmweste für jeden Mann der Besatzung mitzuführen.

Anker (§ 10)

§ 5 – Ost –

1. Während der Fahrt auf Wasserstraßen, die Strömung aufweisen, muß auf Fahrzeugen von 15 t Tragfähigkeit und darüber mindestens ein Anker auf dem Vorschiff, auf Fahrzeugen von 35 t Tragfähigkeit und darüber ein zweiter Anker auf dem Hinterschiff und auf Fahrzeugen von 100 t Tragfähigkeit und darüber ein dritter Anker auf dem Vorschiff verwendungsbereit gehalten werden.

2. Während der Fahrt auf Wasserstraßen ohne Strömung muß auf Fahrzeugen von 50 t Tragfähigkeit und darüber — auf Haffen bereits auf Fahrzeugen von 1 t Tragfähigkeit und darüber — mindestens ein Anker und auf Fahrzeugen von 300 t Tragfähigkeit und darüber ein zweiter Anker verwendungsbereit gehalten werden.

3. Außenbords dürfen nur angebracht werden:

a) bei zu Berg fahrenden Schleppzügen die Vorderanker des ersten Anhangs,

b) bei zu Tal fahrenden Schleppzügen die Hinteranker und der stärkste Vorderanker jedes Anhangs.

Beladung (§ 11)

§ 6 – Ost –

Ausgenommen bei der Fahrt auf der Sorge und Nogat und auf den Masurischen und Oberländischen Wasserstraßen, dürfen leicht schwimmende Güter auf jeder Seite des Fahrzeugs bis zu 1,5 m über Bord hinaus geladen werden.

Freibord (§ 12)

§ 7 – Ost –

Fahrzeuge, die auf das Kurische Haff hinausfahren, müssen an der Stelle der tiefsten Eintauchung mindestens 52 cm freie Bordhöhe haben.

Besondere Zeichen treibender Fahrzeuge

§ 8 – Ost –

Bild 58 Treibende Fahrzeuge, ausgenommen Kleinfahrzeuge, müssen bei Tag oben am Mast oder an der Spitze einer mindestens 10 m über Deck ragenden Stange einen mindestens 3 m langen, am oberen Ende 20 cm breiten, dreieckigen roten Wimpel führen.

Verbot des Überholens (§ 39)

§ 9 – Ost –

Fahrzeuge, die durch Schiebe- oder Ziehboot bewegt werden, dürfen Schleppzüge, Fahrzeuge mit eigener Triebkraft oder andere Fahrzeuge, die durch Schiebe- oder Ziehboot bewegt werden, nicht überholen.

§ 10 – Ost – Fahrt auf gleicher Höhe (§ 48)

Auf dem Kurischen Haff und auf den freien Seenstrecken der Masurischen Wasserstraßen unterliegt die Fahrt auf gleicher Höhe, auch mit nebeneinander gekuppelten Fahrzeugen, keinen Beschränkungen.

§ 11 – Ost – Fahrwasserbezeichnung auf dem Kurischen Haff (§ 51)

Auf dem Kurischen Haff wird das Fahrwasser nach den für die deutschen Küstengewässer jeweils geltenden Bestimmungen bezeichnet.

§ 12 – Ost – Zusammenstellung der Schleppzüge (§ 52)

Die Länge der Schleppzüge darf betragen:

a) 400 m auf der Memel sowie auf dem Ruß und der Skirwiet bei Wasserständen über Mittelwasser,

b) 300 m auf dem Pregel unterhalb der Deimeabzweigung, der Deime, dem Großen Friedrichsgraben, der Wiepe (Memonien) unterhalb der Sperrschleuse bei km 5,5, dem Seckenburger Kanal (zwischen Elchwerder [Memonien] und Gilge km 37,5), der Gilge (oberhalb km 37,5), sowie auf dem Ruß, der Atmath und der Skirwiet bei Mittelwasser, ferner auf dem König-Wilhelm-Kanal, der Minge und dem Taggraben,

c) 210 m auf der Nogat, dem Elbingfluß, der Wiepe (Memonien) oberhalb der Sperrschleuse bei km 5,5 sowie der Großen Selse (Schalteik) und Laukne und den Masurischen Wasserstraßen von Angerburg bis Johannisburg,

d) 200 m auf dem Pregel zwischen der Allemündung und der Deimeabzweigung,

e) 150 m auf dem Kraffohlkanal, dem Oberländischen Kanal, der Sorge und Fahrrinne im Drausensee, der Fischau, der Passarge, der Arge und Timber, dem Pregel oberhalb der Allemündung, dem Insterburger Kanal, der Alle und der Kranzer Beek,

f) 100 m auf der Galinde (Pissek) unterhalb Johannisburg bis zur Reichsgrenze.

§ 13 – Ost – Gekuppelte Fahrzeuge (§ 53)

a) Oberländischer Kanal: Fahrzeuge von mehr als 15 t Tragfähigkeit dürfen nicht nebeneinander gekuppelt fahren, ebenso nicht Fahrzeuge, deren Gesamtbreite 9 m überschreitet.

b) Unterer Pregel, Deime, Großer Friedrichsgraben und Seckenburger Kanal, sowie Gilge: Mehr als zwei Fahrzeuge und Fahrzeuge, deren Gesamtbreite 9 m überschreitet, dürfen nicht nebeneinander gekuppelt fahren.

c) Masurische Wasserstraßen: Auf den Kanalstrecken der Masurischen Wasserstraßen dürfen Fahrzeuge von mehr als 15 t Tragfähigkeit nicht nebeneinander gekuppelt fahren.

Flößfahrt (§ 58)

§ 14 – Ost –

1. Auf der Gilge unterhalb km 37,5 bis zur Mündung dürfen Flöße nicht geschleppt werden.

2. Auf der Sorge und der Fahrrinne im Draufensee, auf dem Oberländischen Kanal und den mit ihm zusammenhängenden Wasserstraßen, auf den Masurischen Wasserstraßen, einschließlich Obere Angerapp, und der Galinde (Pissek) brauchen bei Nacht Flöße bei Mond- und Sternenhelle nicht geschleppt zu werden, ebenso nicht auf der Memel und auf dem Ruß, solange vom Floß aus beide Ufer zu erkennen sind.

Fahrgeschwindigkeit

§ 15 – Ost –

Die Höchstfahrgeschwindigkeit von Fahrzeugen mit eigener Triebkraft darf betragen:

a) auf den freien Seenstrecken des Oberländischen Kanals 20 km/Stunde,

b) auf dem Pregel unterhalb der Allemündung, der Deime (mit der unter Buchst. f gemachten Einschränkung) und der Wiepe (Nemonien) unterhalb der Sperrschleuse bei km 5,5 16 km/Stunde,

c) auf der Nogat von km 54,0 bis zur Mündung ins Haff und auf der Gilge bei der Fahrt zu Tal 14 km/Stunde,

d) auf der Gilge bei der Fahrt zu Berg, auf der Alle zwischen Allenburg und Wehlau, sowie auf der Galinde (Pissek) unterhalb Johannisburg bis zur Reichsgrenze 12 km/Stunde,

e) auf dem Draufensee, der Passarge, der Wiepe (Nemonien) innerhalb der Ortschaft Elchwerder (Nemonien) und oberhalb der Sperrschleuse bei km 5,5, sowie auf der Großen Selse (Schalteik) und der Laukne und dem Seckenburger Kanal 10 km/Stunde,

f) auf der Nogat oberhalb km 4,0 (200 m unterhalb der Jagow-Brücke), dem Kraffohlkanal, dem Elbingfluß sowie dem Oberländischen Kanal (außerhalb der freien Seenstrecken, jedoch einschließlich auf dem kanalisierten Liebefluß, dem Pinnausee, dem Stadtsee bei Liebemühl und dem Pausensee), auf der Fischau, der Deime unterhalb der Adlerbrücke bei Labiau bis zur Stadtgrenze und innerhalb der Ortschaft Deimemünde (Peldßen), dem Großen Friedrichsgraben, der Arge und dem Timber, der Gilge innerhalb der Ortschaft Gilge, dem Pregel oberhalb der Allemündung, der Kranzer Beek und ferner auf den Kanalstrecken der Masurischen Wasserstraßen 8 km/Stunde,

g) auf der Sorge, dem Ostfluß (Szeszuppe) sowie auf der Alle zwischen Friedland und Allenburg und auf dem Allekanal oberhalb der Pinnauer Schleuse 6 km/Stunde,

h) auf dem Insterburger Kanal 5 km/Stunde.

Durchfahrt unter Brücken (§§ 64, 65)

§ 16 – Ost –

a) Drehbrücke bei Sköpen:

Fahrzeuge, die auf der Gilge zu Tal fahren, müssen, wenn sie wegen der Höhe ihrer festen Teile oder ihrer Ladung die Drehöffnung der Sköpener Brücke benutzen wollen, vor der Durchfahrt umhalten und sich rückwärts an der Warpleine durchsacken lassen. Die Breite des Fahrzeugs oder der Ladung darf höchstens 10,5 m betragen.

Auf der durch Tafeln gekennzeichneten Strecke beiderseits der Brücke dürfen Fahrzeuge im Fahrwasser nicht liegenbleiben.

b) Königin-Luise-Brücke und Eisenbahnbrücke bei Tilsit:

Auf den durch Tafeln gekennzeichneten Strecken beiderseits der Brücken dürfen Fahrzeuge im Fahrwasser nicht liegenbleiben. Am städtischen Bollwerk dürfen innerhalb der Verbotsstrecke an der Königin-Luise-Brücke höchstens zwei Fahrzeuge nebeneinander festmachen.

Benutzung der Liegeplätze (§§ 66, 67)

§ 17 – Ost –

a) Oberländischer Kanal:

Fahrzeuge oder Flöße dürfen nicht nebeneinander am Kanalufer liegen.

b) Fischau:

1. Die Lagerung von Floßholz ist verboten:

von der Fischaumündung bis 100 m stromaufwärts,

bis 30 m oberhalb und unterhalb der im Zuge der Landstraße von Elbing nach Marienwerder über die Fischau führenden Schillingsbrücke,

von 1 km unterhalb des Gasthauses „Lahme Hand" bis zur Mündung der alten Nogat.

2. Auf den übrigen Strecken darf Floßholz nur am linken Ufer in einer Breite von 8 m, auf der Strecke von 30 m unterhalb der Schillingsbrücke bis 100 m vor der Mündung in den Elbingfluß in einer Breite von nur 5 m gelagert werden.

3. Zwischen je 100 m langen Flößen müssen mindestens 10 m freies Wasser bis an das Ufer verbleiben. Die Flöße sind an Pfählen, die dicht an oder auf dem linken Ufer stehen, ordnungsmäßig festzulegen.

c) Deime:

1. Ist ein Ufer mit Flößen belegt, so dürfen Fahrzeuge und Flöße am gegenüberliegenden Ufer nicht liegen.

2. Die für Fahrzeuge mit eigener Triebkraft bestimmten Liegeplätze an den Bollwerken zu Tapiau und Labiau müssen erforderlichenfalls von anderen Fahrzeugen geräumt werden.

d) Großer Friedrichsgraben:

1. Kein Fahrzeug darf ohne Erlaubnis des Strom- und Schiffahrtpolizeibeamten an den Ufern länger als 24 Stunden festgelegt werden.

2. Auf der Strecke zwischen der Drehbrücke bei Grabenhof und der Adlerbrücke bei Labiau dürfen Flöße nur zum Zwecke der Vermessung für die Hebung der Befahrungsabgaben festgelegt werden.

e) Seckenburger Kanal, Gilge:

1. Im Seckenburger Kanal und auf der Gilge oberhalb km 37,5 dürfen Fahrzeuge und Flöße nur

in den geraden Strecken anlegen und von der Strombreite an keiner Stelle mehr als 12 m Breite in Anspruch nehmen. In gekrümmten Strecken darf angelegt werden, wenn infolge Dunkelheit oder Sturm die Fortsetzung der Fahrt gefährlich erscheint oder die Erlaubnis des Strom- und Schiffahrtpolizeibeamten erteilt ist.

2. An dem rechten (dem Deichverband Memeldelta gehörigen) Gilgeufer oberhalb der Sköpener Brücke dürfen nur Fahrzeuge anlegen, die dort laden oder entladen.

3. Im Gilge-Seitenkanal dürfen Fahrzeuge nicht zum Überwintern stilliegen und Handkähne nicht halten.

f) Memel, Ruß und Skirwiet:

1. Am Ufer festliegende Flöße dürfen von der Strombreite zwischen den Streichlinien an keiner Stelle mehr als 90 m in Anspruch nehmen.

2. Für die Belegung der Wasserstraßen mit Flößen außerhalb der Buhnenfelder (zwischen den Streichlinien) gelten folgende Bestimmungen:

A. Für das linke Ufer:

Das Anlegen von Flößen ist verboten auf den Strecken von 150 m oberhalb der Einfahrt zum Hafen Ragnit (km 38,6) bis zum unteren Ende der Zellstoffabrik (km 40,0), von der Kummabucht bis zum Schloßberg (km 50,0) und vom alten Wasserturm (km 51,5) bis 250 m unterhalb der Mündung des Kornhaushafens in Tilsit (km 55,5).

In der Zeit vom 1. Mai bis zum 31. August ist das Anlegen von Flößen zwischen dem Schloßberg (km 50,0) und dem Kirchhof Tilsit (Preußen) (km 50,9) verboten.

Zwischen dem Kirchhof Tilsit (Preußen) (km 50,9) und dem alten Wasserturm (km 51,5) dürfen nur zwei Flöße nebeneinander anlegen.

B. Für das rechte Ufer:

Das Anlegen von Flößen ist verboten auf den Strecken von der unteren Mündung des Mariensees (km 42,2) bis zur Kummabucht, vom Schloßberg (km 50,0) bis zum alten Wasserturm (km 51,5) und von 300 m oberhalb bis 150 m unterhalb der Königin-Luise-Brücke.

Auf der Strecke von 150 m unterhalb der Königin-Luise-Brücke bis 250 m unterhalb des Kornhaushafens (km 55,5) dürfen nur zwei Flöße nebeneinander anlegen.

3. Auf den in Nr. 2 bezeichneten Strecken sind Flöße innerhalb der Buhnenfelder mit Ketten oder Drahtseilen, außerhalb der Buhnenfelder einzeln am hinteren Ende mit einem Anker sicher festzulegen.

4. Fahrzeuge, die nicht sofort in den Hafen Ragnit einfahren können, dürfen auf der Strecke von 150 m oberhalb der Einfahrt zum Hafen Ragnit (km 38,6) bis 100 m unterhalb der Fähre Ragnit (km 39,0) nicht warten.

g) Ostfluß (Szeszuppe):

Am Ufer festliegende Flöße dürfen an keiner Stelle mehr als 12 m von der Strombreite in Anspruch nehmen.

h) Alle:

1. Die für Fahrzeuge mit eigener Triebkraft bestimmten Liegeplätze zu beiden Seiten der Trennungsbuhne an der Allemündung bei Wehlau müssen erforderlichenfalls von anderen Fahrzeugen geräumt werden.

2. In der Zeit vom 1. Dezember bis 31. März dürfen auf der Strecke von dem zwischen Pinnau und Paterswalde gelegenen Überfallwehr bis zur Allebrücke bei Wehlau Fahrzeuge, Holzflöße und Holzstämme nicht liegen.

i) Kranzer Beek:

Die Landebrücken an der Liegestelle Kranzbeek sind bei der Ankunft von Fahrzeugen mit eigener Triebkraft von allen anderen Fahrzeugen zu räumen.

Fahrzeuge mit eigener Triebkraft, die nach einem festen Fahrplan fahren, haben vor allen anderen Fahrzeugen den Vorrang.

§ 18 – Ost – Benutzung der geneigten Ebenen, Rollbrücken und Sicherheitstore des Oberländischen Kanals (§ 89)

1. Die Vorschriften in Teil I Abschnitt IX über das Durchfahren von Schleusen usw. finden sinngemäß Anwendung.

2. Flöße dürfen bei der Benutzung der geneigten Ebenen höchstens 30 m lang sein. Beträgt die Länge des Holzes im Floß nicht mehr als 13 m, so dürfen zwei Tafeln hintereinander gleichzeitig auf einem Wagen über eine geneigte Ebene befördert werden.

3. Die Schiffsführer sind verpflichtet, bei den Überfahrten über die geneigten Ebenen die Wagenbremse vom Beginn der Fahrt bis zu dem Zeitpunkt, in welchem das Fahrzeug oder Floß wieder zu schwimmen beginnt, durch einen Mann der Besatzung zu besetzen. Hinsichtlich des Gebrauchs der Bremsen sind die Anordnungen des Aufsichtspersonals zu beachten.

4. Jeder Schiffsführer ist verpflichtet, die Rollbrücken, welche er mit seinem Fahrzeug oder Floß durchfährt, vorschriftsmäßig zu öffnen und ebenso wieder zu schließen, letzteres auch dann, wenn er die Brücke offen gefunden hat.

5. Findet der Schiffsführer ein Sicherheitstor geschlossen, so darf er dieses nur mit Genehmigung des Strom- und Schiffahrtpolizeibeamten öffnen.

§ 19 – Ost – Ausübung der Fahrgastschiffahrt

Die Ausübung der Fahrgastschiffahrt kann im Interesse der Sicherheit des Verkehrs Beschränkungen unterworfen, auch von dem Vorliegen eines Bedürfnisses abhängig gemacht werden. Die Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde erläßt erforderlichenfalls nähere Bestimmungen.

§ 20 – Ost – Fahrgastlandestelle Ragnit (§ 102)

Das Anlegen der Fahrgastschiffe in Ragnit wird von Fall zu Fall besonders geregelt.

Anlage
(zum I. und II. Teil.)

Bildliche Darstellung der Zeichen und Lichter

Erklärungen:

min = minimum (mindestens).

Auf Fahrzeugen bedeutet:

□ = Lichter, die nur über einen in der Polizeiverordnung näher bestimmten Bogen des Horizontes sichtbar sind.

○ = Lichter, die von allen Seiten sichtbar sind.

Die Bilder mit schwarzem Hintergrund enthalten die Lichter bei Nacht.

Beschreibung der Zeichen	Darstellung der Zeichen
§ 25. Fahrtlichter der Fahrzeuge mit eigener Triebkraft. Topplicht: weißes starkes Licht; Seitenlichter: grünes helles Licht, rotes helles Licht; Hecklicht: weißes gewöhnliches Licht.	1 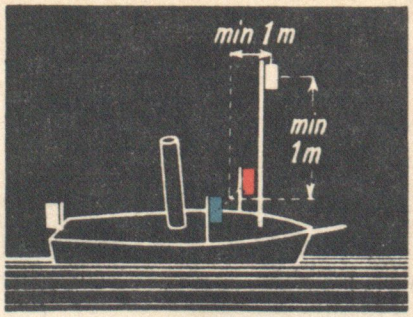 2. 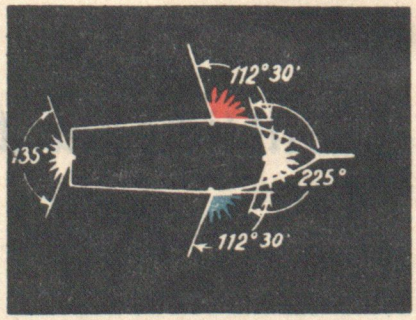
§ 26. Fahrtlichter der Schlepper. Ein Schlepper mit einem oder mehreren Anhängen hinter sich: Topplicht und Seitenlichter, außerdem: zweites weißes starkes Licht; Hecklicht: orangefarbenes gewöhnliches Licht.	3 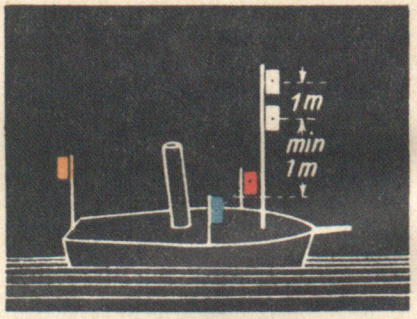
§ 27. Nr. 1. Fahrtlichter einzeln fahrender Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft. Seitenlichter: grünes helles Licht, rotes helles Licht; Hecklicht: weißes gewöhnliches Licht.	4 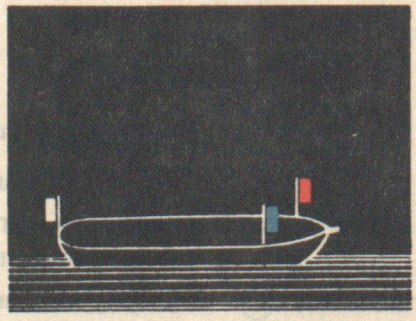
Fahrtlichter segelnder Fahrzeuge. Seitenlichter: grünes helles Licht, rotes helles Licht; Hecklicht: weißes gewöhnliches Licht.	5 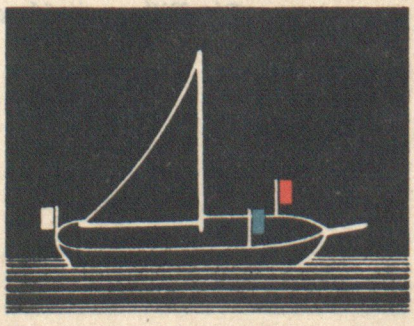

Beschreibung der Zeichen	Darstellung der Zeichen
Nr. 2. Fahrtlichter über Steuer treibender Fahrzeuge. Seitenlichter: grünes helles Licht, rotes helles Licht; am Heck: weißes helles Licht hin- und herschwenken.	6 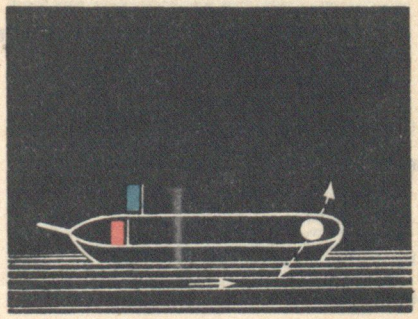
Nr. 3. Fahrtlichter treibender Flöße. Vorn und hinten in der Mitte: weißes gewöhnliches Licht.	7 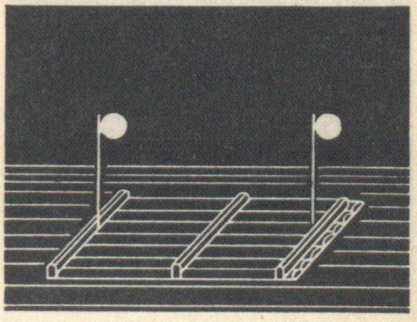
§ 28. Nr. 1 und 3. Fahrtlichter geschleppter Fahrzeuge. als Topplicht: weißes gewöhnliches Licht (Abblendung nach hinten durch Mattglasscheibe zulässig); Hecklicht: weißes gewöhnliches Licht (nur zulässig, wenn nach hinten durch Mattglasscheibe abgeblendet).	8 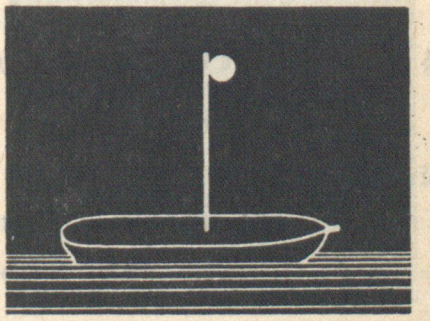
Nr. 2. Letzter Anhang: Topplicht: weißes helles Licht; Hecklicht: weißes gewöhnliches Licht.	9 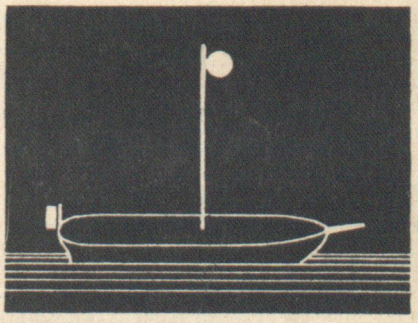
Nebeneinander gekuppelte Anhänge am Schluß: jeder der letzten Anhänge: Topplicht: weißes helles Licht; Hecklicht: weißes gewöhnliches Licht.	10 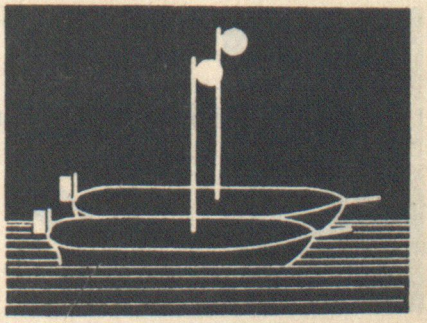

Beschreibung der Zeichen	Darstellung der Zeichen
Längsseits des Schleppers gekuppelte Anhänge: Schlepper: Topplicht und Seitenlichter; Hecklicht: weißes gewöhnliches Licht; Anhänge: Topplicht; Hecklicht: weißes gewöhnliches Licht.	11 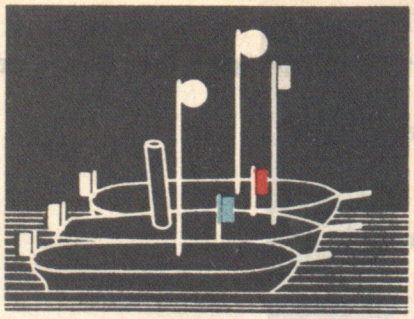
§ 29. Verdecktes Seitenlicht. Wird ein Seitenlicht des Schleppers durch längsseits gekuppelten Anhang verdeckt: Das verdeckte Seitenlicht auf Anhang.	12 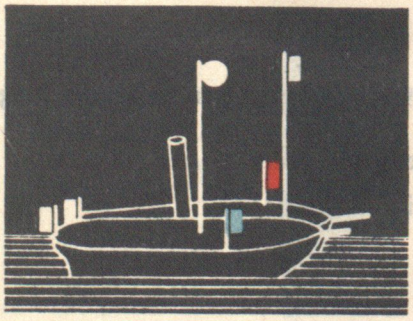
§ 30. Fahrtlichter der Kleinfahrzeuge. **Nr. 1.** Mit eigener Triebkraft: Erleichterungen: a) Topplicht kann weißes helles Licht sein; Topplicht kann in gleicher Höhe wie die Seitenlichter stehen;	13 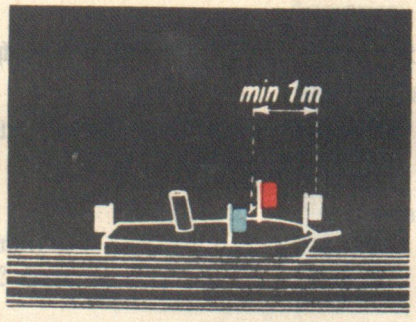
Topplicht kann weniger als 1 m vor den Seitenlichtern stehen;	14 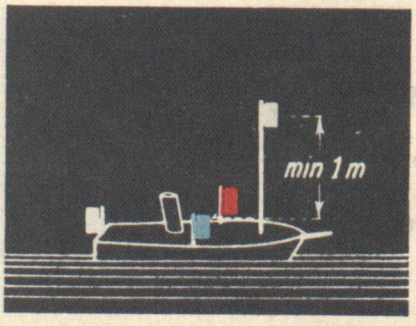
b) Hecklicht kann fehlen: Topplicht muß dann von allen Seiten sichtbar sein;	15 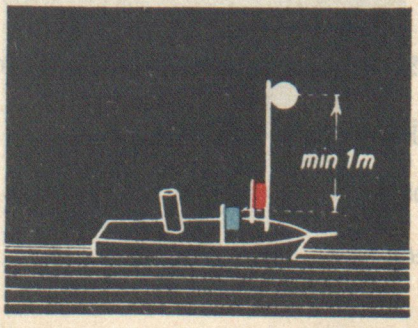

Beschreibung der Zeichen	Darstellung der Zeichen
Nr. 2. Sportboote mit Außenbordmotor, Segel-, Ruder- und Paddelboote mit Hilfsmotor: Topplicht / Seitenlichter } können vereinigt werden zum Dreifarbenlicht: grün-weiß-rot, (oder Zweifarbenlicht [grün-rot] mit weißem Licht darüber); Hecklicht: weißes gewöhnliches Licht.	16 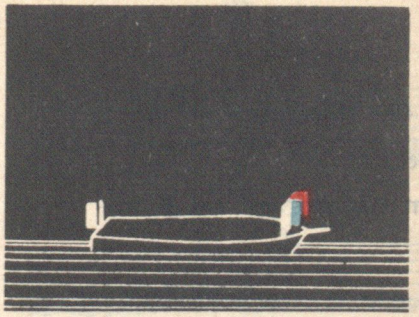
Nr. 3. Ohne eigene Triebkraft: weißes gewöhnliches Licht.	17 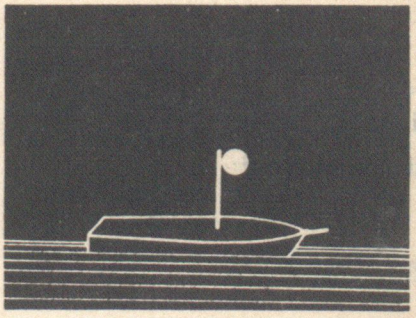
§ 31. Fahrtlicht der Schiebeboote. weißes gewöhnliches Licht an der Außenseite.	18 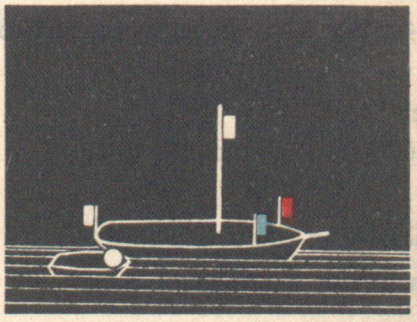
§ 32. Motorsegler und Fahrzeuge mit Schiebe- und Ziehboot. Bei Tag: schwarzer Kegel.	19 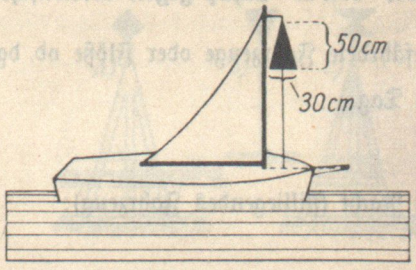
§ 36. Ausweichen nach Backbord. Bei Tag (auf Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft): an Steuerbord: hellblaue Flagge; bei Nacht: an Steuerbord: weißes gewöhnliches Licht hin- und herschwenken.	20 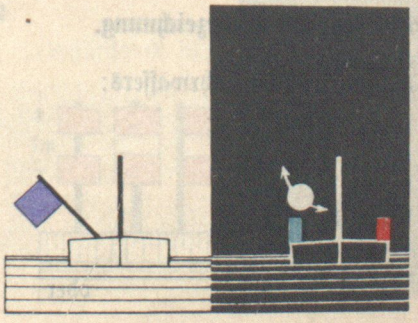

Beschreibung der Zeichen	Darstellung der Zeichen
§ 40. Überholen. Bei Tag: am Vorschiff oder am Mast: blaue Flagge;	21 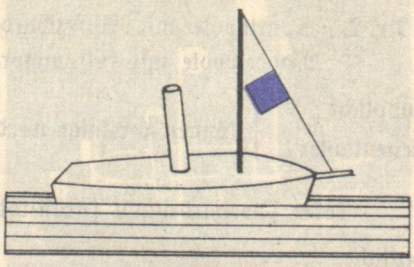
bei Nacht: auf dem Vorschiff: weißes gewöhnliches Licht hin- und herschwenken.	22 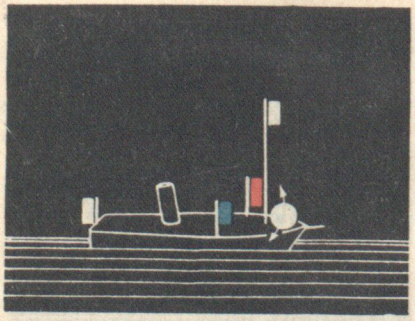
§ 43. Nr. 3. Bezeichnung von Fahrwasserengen und schwierigen Stellen. Bei Tag: am Ufer in Fahrtrichtung rechts: weiße und rote Tafeln oder weiße und rote Bälle; bei Nacht: am Ufer in Fahrtrichtung rechts: weißes und rotes Licht.	23 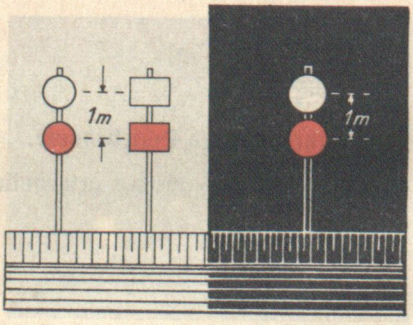
§ 50. Nr. 1. Schutz gegen Wellenschlag und Sogwirkung. Gefährdete Fahrzeuge oder Flöße od. dgl. zeigen: bei Tag: rot-weiße Flagge oder rot-weißen Ball; bei Nacht (stilliegendes Fahrzeug): rotes gewöhnliches Licht, weißes gewöhnliches Licht.	24 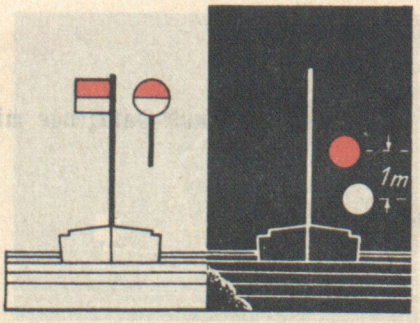
§ 51. Fahrwasserbezeichnung. a) Grenzen des Fahrwassers: am rechten Ufer: schwarze Kegelboje mit oder ohne weiß-schwarze Spiere, am linken Ufer: rote Kegelboje mit oder ohne rot-weiße Spiere; oder	25 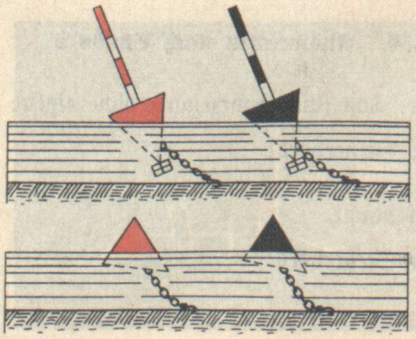

Beschreibung der Zeichen	Darstellung der Zeichen
am rechten Ufer: Boberstange mit Strohbüschel oder Weidenrute (Mummen), am linken Ufer: glatte Boberstange (Bloße).	26 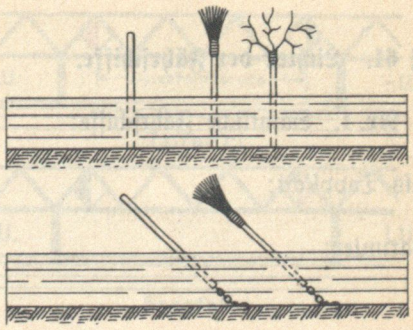
b) Übergang von einem Ufer zum andern: am rechten Ufer: Baken mit Rauten quer zur Stromrichtung schwarz und weiß; am linken Ufer: Baken mit Rauten quer zur Stromrichtung rot und weiß.	27 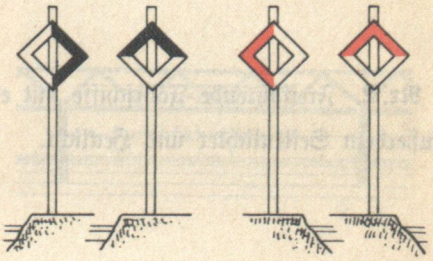
c) Bezeichnung von Strombauwerken: am rechten Ufer: schwarz-weiße Balkenbober; am linken Ufer: rot-weiße Balkenbober.	28 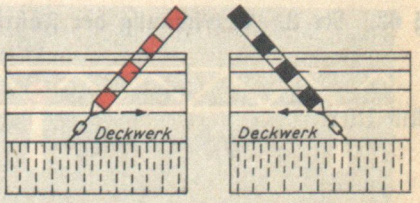
d) Fahrwassereinfahrten aus Seen oder seeartigen Verbreiterungen: Zeichen auf Stange, Baken, Dalben: a) durchgehende Schiffahrt: Rauten, b) Abzweigung nach links: Dreieck, c) Abzweigung nach rechts: Doppeldreieck. (schwarz oder weiß je nach Hintergrund)	29 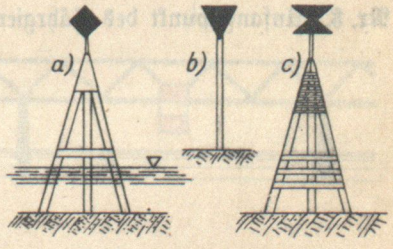
§ 59. Sperrung der Schiffahrt. Bei Tag: zwei rote Flaggen oder Tafeln oder rote Flagge oder Tafel mit weißem Querstreifen in der Mitte; bei Nacht: zwei rote Lichter.	30 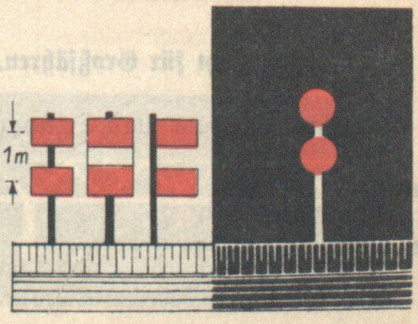

Beschreibung der Zeichen	Darstellung der Zeichen
§ 61. Lichter der Fährschiffe. **Nr. 1.** Sämtliche Fährschiffe: als Topplicht: grünes helles Licht; darunter: weißes helles Licht.	31 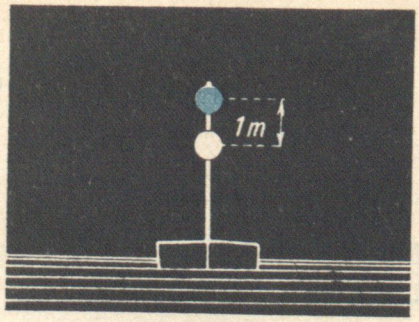
Nr. 2. Freifahrende Fährschiffe mit eigener Triebkraft, außerdem Seitenlichter und Hecklicht.	32 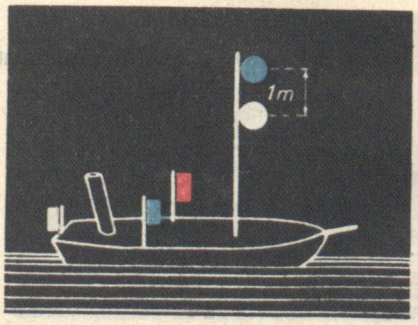
§ 62. Nr. 2. Bezeichnung der Fährstellen. Am Ufer: rot-weiße Tafel.	33 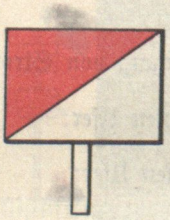
Nr. 3. Anfangspunkt des Fährgierseils: gelbe Faßtonne oder Boje.	34 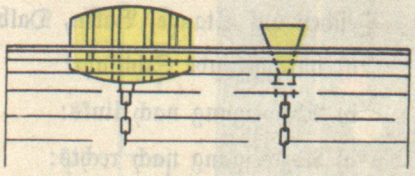
§ 63. Vorfahrtrecht für Großfähren. Großfähre will Kurs eines Schleppzugs kreuzen: bei Tag: weiße Flagge; bei Nacht: zweites grünes helles Licht.	35 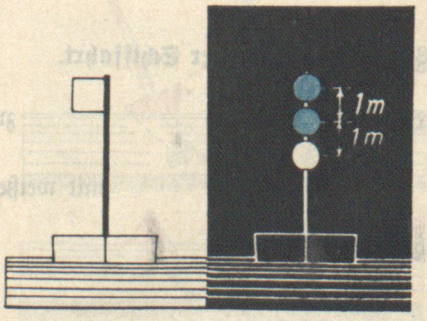

Beschreibung der Zeichen	Darstellung der Zeichen
§ 64. Durchfahrt unter festen Brücken.	
Nr. 2. Öffnung frei:	
bei Tag:	
linkes Ufer: rot-weiße Tafel,	36
rechtes Ufer: schwarz-weiße Tafel;	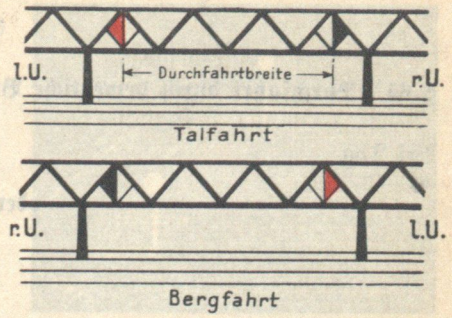
oder	
Tafel mit Aufschrift „Durchfahrt";	37
bei Nacht:	38
links in der Fahrtrichtung: rotes Licht,	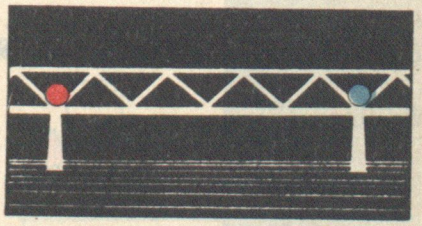
rechts in der Fahrtrichtung: grünes Licht.	
Nr. 3. Öffnung gesperrt:	39
bei Tag: zwei rote Flaggen oder Tafeln, oder eine rote Tafel mit weißem Querstreifen in der Mitte, oder rotes Schild mit weißer Schrift „Gesperrt";	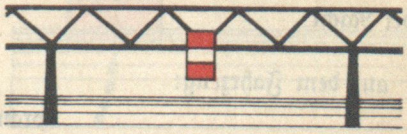 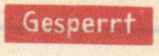
bei Nacht: zwei rote Lichter.	40 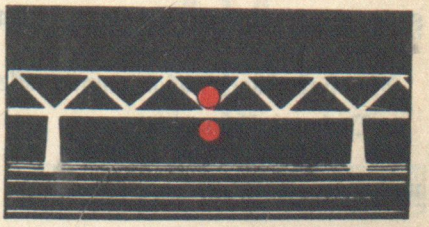

Beschreibung der Zeichen	Darstellung der Zeichen
§ 65. Durchfahrt durch bewegliche Brücken. Bei Tag: zwei grüne Lichter (Bild 42) oder zwei grüne runde Scheiben mit weißem Rand;	41 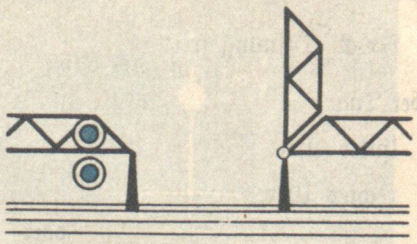
bei Nacht: zwei grüne Lichter.	42 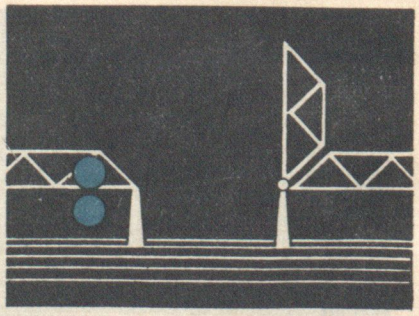
§ 68. Ankern im Fahrwasser und Kennzeichnung der Anker. Bei Tag: über dem Anker: hellblaue Bojen (Döpper oder Bober);	43 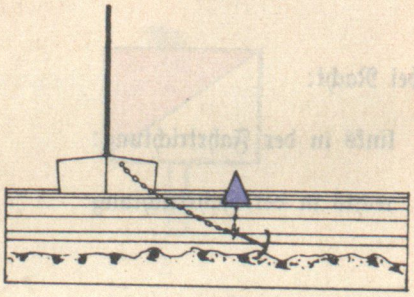
bei Nacht: auf dem Fahrzeug: weißes gewöhnliches Licht, orangefarbenes gewöhnliches Licht.	44 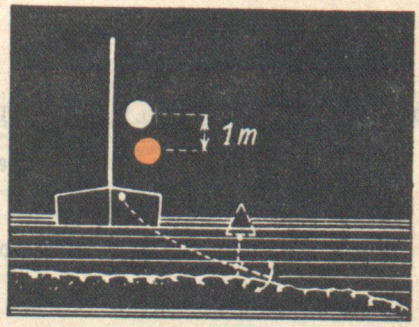
§ 70. Nr. 1. Lichter stilliegender Fahrzeuge. Alle Fahrzeuge, ausgenommen Kleinfahrzeuge, auf denen keine Personen übernachten: nach dem Fahrwasser zu: weißes gewöhnliches Licht.	45 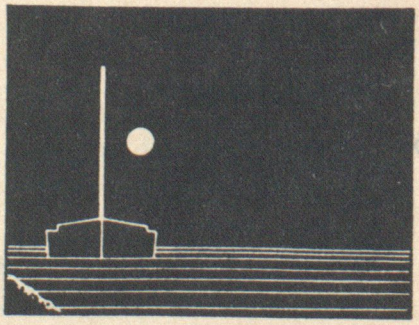

Beschreibung der Zeichen	Darstellung der Zeichen
§ 71. Lichter stilliegender Flöße. An den Ecken nach dem Fahrwasser zu: je ein weißes gewöhnliches Licht.	46 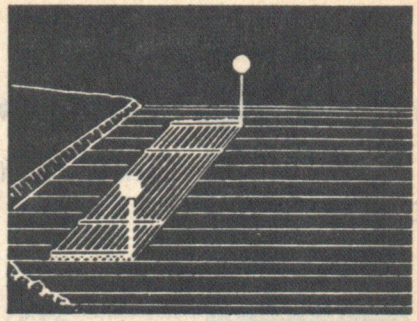
§ 72. Lichter schwimmender Anlagen. Nach dem Fahrwasser zu: wenigstens ein weißes gewöhnliches Licht.	47 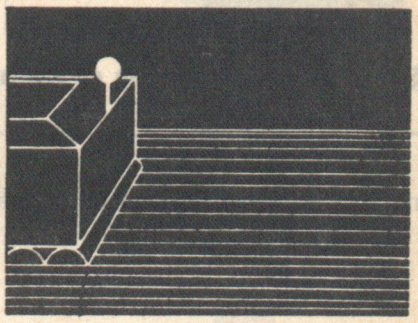
§ 74. Nr. 1. Zeichen schwimmender Geräte und ähnlich befestigter Fahrzeuge. Bei Tag: wo Fahrwasser frei: rot-weiße Flagge; wo Fahrwasser nicht frei: rote Flagge; bei Nacht: wo Fahrwasser frei: rotes helles Licht, weißes helles Licht; wo Fahrwasser nicht frei: rotes helles Licht.	48 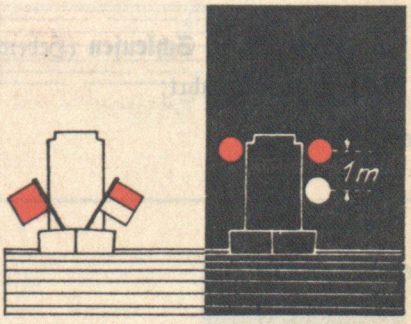
Nr. 3. Hinweis auf schwimmende Geräte. In genügender Entfernung: rote Tonne.	49 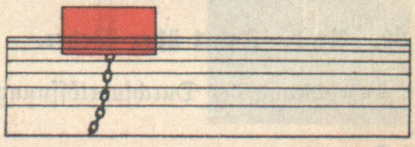
§ 77. Nr. 1. Schutz der Kabel, Leitungsrohre usw. An den Ufern: Tafeln.	50 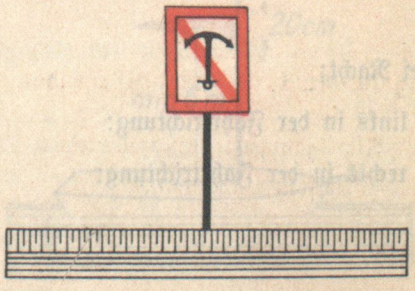

Beschreibung der Zeichen	Darstellung der Zeichen
§ 82. Beschränkung der Schiffahrt bei Hochwasser. Am Ufer an beiden Enden der zu schützenden Strecke rot umrandete Dreiecke.	51 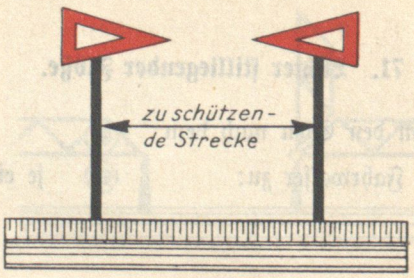
§ 85. Nr. 5. Annäherung an Schleusen (Hebewerke, Wehre § 89). Richtungsweiser: auf der Spitze des Trennungsdammes oder der Mittelplattform: goldgelber leuchtender Winkel.	52 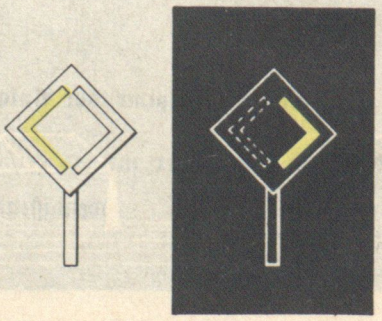
§ 86. Einfahrt in Schleusen (Hebewerke, Wehre § 89). Zeichen zur Einfahrt: bei Tag: zwei grüne Lichter oder zwei grüne Scheiben mit weißem Rand; bei Nacht: zwei grüne Lichter.	53 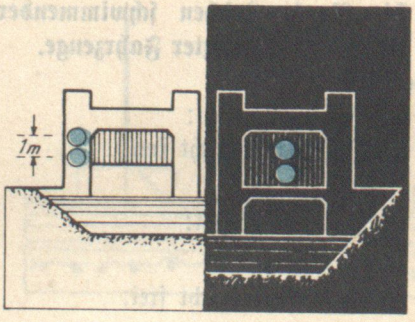
§ 89. Nr. 8. Fahrt über Wehre. Bezeichnung der Durchfahrtöffnung: bei Tag: nach dem linken Ufer: rot-weiße Raute, nach dem rechten Ufer: schwarz-weiße Raute; bei Nacht: links in der Fahrtrichtung: rotes Licht, rechts in der Fahrtrichtung: grünes Licht.	54 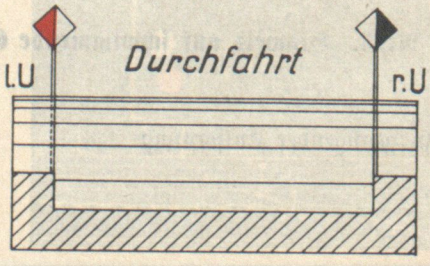 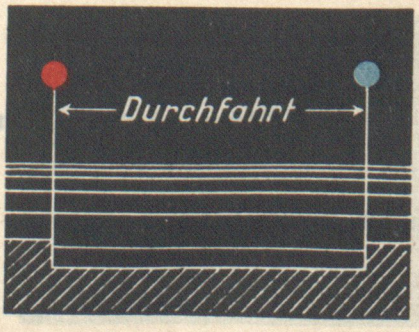

Beschreibung der Zeichen	Darstellung der Zeichen
§ 95. Bezeichnung festgefahrener, gesunkener Fahrzeuge und Flöße. Bei Tag: wo Fahrwasser frei: rot-weiße Flagge; wo Fahrwasser nicht frei: rote Flagge; bei Nacht: wo Fahrwasser frei: rotes helles Licht, weißes helles Licht; wo Fahrwasser nicht frei: rotes helles Licht.	55 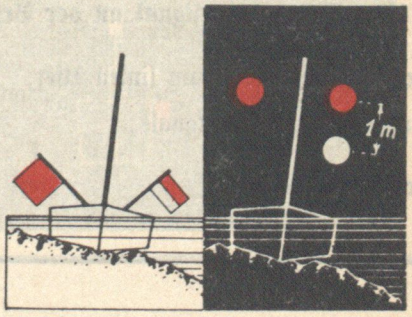
§ 96. Bezeichnung von Schiffahrthindernissen. Boberstange mit roter Flagge.	56 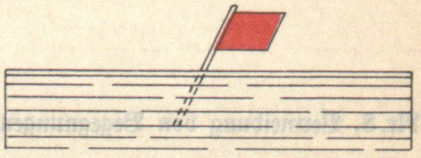
§ 9 — WK — Nr. 5. Zeichen für Fahrzeuge, die überholen dürfen. Am Bug: bei Tag: gelbe runde Scheibe von mindestens 50 cm Durchmesser; bei Nacht: Scheibe angeleuchtet.	57 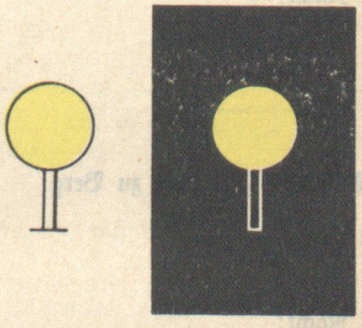
§ 7 — We —. Besondere Zeichen treibender Fahrzeuge und Flöße. § 6 — El — § 4 — Sa/Un — § 8 — Ost — } Nur für treibende Fahrzeuge, Höhe über Deck mindestens 10 m. An Mast oder Stange: roter dreieckiger Wimpel.	58 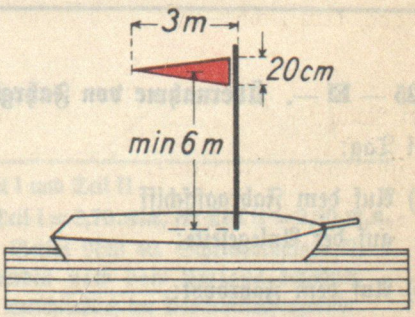

Beschreibung der Zeichen	Darstellung der Zeichen
§ 19 — We —. Vorsignal an der Bremer Weserschleuse. Bei Tag und Nacht am linken Ufer oberhalb des Oberkanals: „V"-förmiger Signalarm; Schleuse gesperrt: zwei rote Lichter am Signalmast.	59 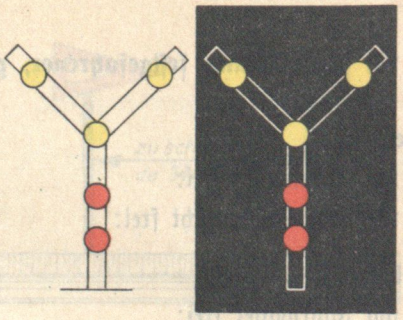
§ 16 — El — C. Durchfahren der Magdeburger Strombrücke. **Nr. 6. und 7.** Verstärkung der Besatzung und Abstandhalten: am rechten Ufer: runde weiß-rote Scheibe.	60 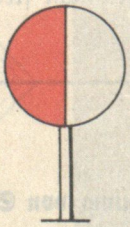
Nr. 8. Vermeidung von Begegnungen: Auf dem sackenden Fahrzeug: bei Tag: waagerechtes Schwenken einer roten Flagge; bei Nacht: waagerechtes Schwenken eines roten gewöhnlichen Lichts.	61 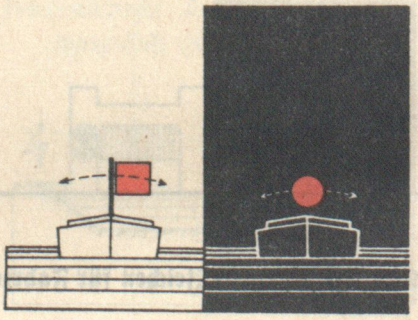
Auf dem Fahrzeug zu Berg: bei Tag: waagerechtes Schwenken einer blauen Flagge; bei Nacht: waagerechtes Schwenken eines weißen hellen Lichts.	62 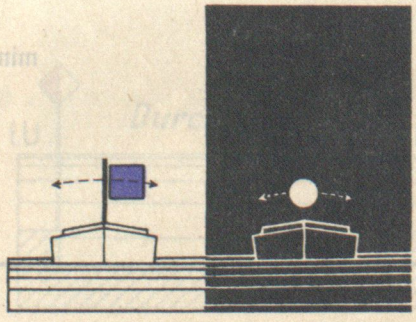
§ 25 — El —. Übernahme von Fahrgästen. Bei Tag: a) Auf dem Fahrgastschiff auf der Anlegeseite: blau-weiße Flagge, b) Auf dem Fährboot: blau-weiße Flagge;	63 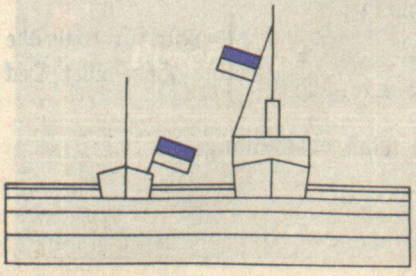

Beschreibung der Zeichen	Darstellung der Zeichen
bei Nacht: a) Auf dem Fahrgastschiff auf der Anlegeseite: weißes helles Licht, b) Auf dem Fährboot: weißes helles Licht, zusätzlich.	64 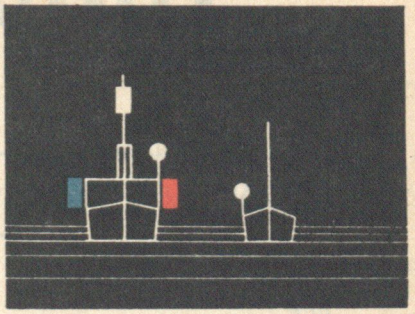
§ 21 — Od —. Annäherung an Kraftwerke. (Lengefeld und Koppen) Auf dem Trennungsdamm des oberen Schleusenkanals: wenn Kraftwerk in Betrieb: runde Tafel mit Buchstaben „K".	65

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,70 RM, für Teil II = 2,30 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil II

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 15. Mai 1939	Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
26. 4. 39	Vierte Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung	739
26. 4. 39	Bekanntmachung über den Beitritt Spaniens zum deutsch-japanischen Abkommen gegen die Kommunistische Internationale und zu dem Protokoll über den Beitritt Italiens zu dem genannten Abkommen	741
30. 4. 39	Bekanntmachung über den Beitritt von Mandschukuo zum deutsch-japanischen Abkommen gegen die Kommunistische Internationale und zu dem Protokoll über den Beitritt Italiens zu dem genannten Abkommen	745
30. 4. 39	Bekanntmachung über den Beitritt von Ungarn zum deutsch-japanischen Abkommen gegen die Kommunistische Internationale und zu dem Protokoll über den Beitritt Italiens zu dem genannten Abkommen	749
30. 4. 39	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Genfer Abkommen über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Wechselrecht und zum Scheckrecht (Ausdehnung auf das Condominium Neu-Hebriden)	752
8. 5. 39	Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste	752

Vierte Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Vom 26. April 1939.

Auf Grund des § 2 Abs. (5) der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. September 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 663) wird die Anlage C dieser Ordnung mit Wirkung vom 15. Mai 1939 wie folgt geändert:

In **Randnummer 21**, Ziffer 10, werden unter „**1. Gelatinöse Ammonsalpetersprengstoffe,** B Wettersprengstoffe" im Eingang des zweiten, mit den Worten „*Wetter-Arit*" beginnenden Unterabsatzes die Worte „*Noricit* (bisher in Österreich Wetter-Dynamit genannt)," gestrichen.

In **Randnummer 21**, Ziffer 13, werden im zweiten, mit „*Calcinit*" beginnenden Unterabsatz die Worte „Gemenge von höchstens 72 v. H. Kalksalpeter technisch" ersetzt durch:

„Gemenge von höchstens 76 v. H. Kalksalpeter technisch".

Die **Randnummer 30** wird gefaßt:

„(1) Pentaerythrittetranitrat (Ziffer 8) muß verpackt sein:

a) wenn mit mindestens 30 v. H. Wasser durchfeuchtet: zu höchstens 12,5 kg in Stoff- oder Papierbeutel, die einzeln in eine Schachtel aus wasserdichter Pappe oder in eine Büchse aus Aluminium oder Weißblech einzusetzen sind. Die Schachteln oder Büchsen sind in eine hölzerne Kiste zu verpacken; Metallbüchsen sind durch Wellpappumschlag voneinander zu trennen. Zwischenräume sind mit Wellpappe, Papier oder andern geeigneten Füllstoffen auszustopfen;

b) wenn mit mindestens 10 v. H. Montanwachs oder Paraffin oder beiden phlegmatisiert: zu höchstens 12,5 kg in Stoff- oder Papierbeutel. Die Papierbeutel müssen einzeln in dichte, feste Pappschachteln eingelegt werden. Die Stoffbeutel oder Pappschachteln sind in eine hölzerne Kiste einzusetzen;

c) wenn mit mindestens 30 v. H. Montanwachs oder Paraffin oder beiden phlegmatisiert: in dichte Säcke, die einzeln oder zu mehreren in eine hölzerne Kiste einzusetzen sind.

Zu a) bis c): Der Deckel jeder Kiste ist durch Schrauben zu befestigen oder durch herumgelegte und gespannte Bänder oder Drähte aus Metall zu sichern.

(2) Das Versandstück darf nicht schwerer sein als 75 kg, bei Verwendung der von der Wehrmacht vorgeschriebenen Versandkisten nicht schwerer als 90 kg. Es darf nicht mehr als 50 kg Sprengstoff enthalten."

In **Randnummer 32** wird der Eingang unter a) gefaßt:

„a) Schwarzpulver, Sprengpulver und Sprengsalpeter, sämtlich in gekörntem Zustande: in Mengen von höchstens 2,5 kg in Beutel aus Stoff oder Papier.

Sprengpulver, zu Körpern (Kunkeln) gepreßt, in Mengen zu höchstens 300 g in zähes Papier eingewickelt. Die Beutel oder Wickel in Mengen zu höchstens 2,5 kg sind in Blechbüchsen oder Pappkästen und damit in hölzerne Behälter einzusetzen. Die Blechbüchsen müssen" ..... usw. wie bisher.

Die **Randnummer 35** wird gefaßt:

„(1) Pentaerythrittetranitrat (Ziffer 20) muß verpackt sein:

a) wenn mit mindestens 30 v. H. Wasser durchfeuchtet: zu höchstens 12,5 kg in Stoff- oder Papierbeutel, die einzeln in eine Schachtel aus wasserdichter Pappe oder in eine Büchse aus Aluminium oder Weißblech einzusetzen sind. Die Schachteln oder Büchsen sind in eine hölzerne Kiste zu verpacken; Metallbüchsen sind durch Wellpappumschlag voneinander zu trennen. Zwischenräume sind mit Wellpappe, Papier oder andern geeigneten Füllstoffen auszustopfen;

b) wenn mit mindestens 10 v. H. Montanwachs oder Paraffin oder beiden phlegmatisiert: zu höchstens 12,5 kg in Stoff- oder Papierbeutel. Die Papierbeutel müssen einzeln in dichte, feste Pappschachteln eingelegt werden. Die Stoffbeutel oder Pappschachteln sind in eine hölzerne Kiste einzusetzen;

c) wenn mit mindestens 30 v. H. Montanwachs oder Paraffin oder beiden phlegmatisiert: in dichte Säcke, die einzeln oder zu mehreren in eine hölzerne Kiste einzusetzen sind.

Zu a) bis c): Der Deckel jeder Kiste ist durch Schrauben zu befestigen oder durch herumgelegte und gespannte Bänder oder Drähte aus Metall zu sichern.

(2) Das Versandstück darf nicht schwerer sein als 75 kg, bei Verwendung der von der Wehrmacht vorgeschriebenen Versandkisten nicht schwerer als 90 kg. Es darf nicht mehr als 50 kg Sprengstoff enthalten."

In **Randnummer 61**, Ziffer 2, werden die bisherigen Angaben als Absatz I bezeichnet und daher zwischen der Zahl „2." und den Worten „Nichtsprengkräftige Zündungen" eine „I." gesetzt. Ferner wird dieser Ziffer 2. als neuer Absatz II. angefügt:

„II. *Sprengniete* aus Leichtmetall.
1 000 Sprengniete dürfen höchstens 8 g Sprengsatz enthalten."

In **Randnummer 63** werden im Abs. (1) unter b) die Worte „von etwa 100 m" ersetzt durch: „von höchstens 250 m".

In **Randnummer 64** Abs. (1) werden unter a), b) und c) die Angaben „2a), 2b), 2c), 2d), 2e)" jeweilig ersetzt durch:

„2 Ia), 2 Ib), 2 Ic), 2 Id), 2 Ie)".

Ferner wird dem Abs. (1) als Unterabsatz d) angefügt:

„d) Ziffer 2 II: zu höchstens 1 000 Stück in Pappschachteln, die einzeln oder zu mehreren in eine hölzerne Versandkiste einzusetzen sind."

In **Randnummer 64** Abs. (2) wird die Angabe „Ziffern 2a), 2c), 2d) und 2e)" ersetzt durch: „Ziffern 2 Ia), 2 Ic), 2 Id), 2 Ie) und 2 II".

In **Randnummer 66** wird als neuer Abs. (3) angefügt:

„(3) Der Verschluß der hölzernen Versandkisten darf durch herumgelegte und gespannte Bänder oder Drähte aus Metall gesichert sein."

In **Randnummer 72** wird am Schluß der drittletzten Zeile (hinter den Worten „zu befestigen.") angefügt:

„Es sind auch Deckel zulässig, die durch Gelenkbänder mit der Kiste verbunden sind."

Die nächste (vorletzte) Zeile daselbst wird gefaßt:

„Das Versandstück darf nicht schwerer sein als 90 kg. Es darf nicht mehr als 50 kg Schwarzpulver oder ähnliche für Schießzwecke geeignete Pulver enthalten."

In **Randnummer 80** Abs. (2) wird

1. unter a) die Angabe „Ziffern 1b), 1c), 3a)," ersetzt durch:
   „Ziffern 1b), 1c), 2 II, 3a),",
2. unter b) die Angabe „Ziffern 2a) bis e)," ersetzt durch:
   „Ziffern 2 I a) bis e),".

In **Randnummer 101**, Ziffer 5, wird

1. unter b) das Wort „*Thermitkapseln*" ersetzt durch:
   „*Wärmezünder*",
2. als neuer Unterabsatz c) angefügt:
   „c) *Verzögerungen* (Metallhülsen mit einer kleinen Menge Zünd- und Brennsatz)."

In **Randnummer 107** wird

1. im Abs. (2) das Wort „Thermitkapseln" ersetzt durch:
   „Wärmezünder",
2. als neuer Abs. (3) angefügt:
   „(3) Verzögerungen [Ziffer 5 c)] müssen zu höchstens 150 Stück in Schachteln aus Weißblech oder Aluminium mit übergreifendem Deckel so verpackt sein, daß sich reihenweise einmal die Anfeuerungsseite oben und das andere Mal unten befindet. Die Schachteln sind einzeln oder zu mehreren in eine mit Weißblech ausgekleidete hölzerne Versandkiste einzusetzen."

Der bisherige Abs. (3) erhält die Absatzbezeichnung (4).

In **Randnummer 183** wird im Abs. (1) der letzte Satz gefaßt:

„Die Gefäße müssen für Stoffe der Ziffer 1 mit Petroleum oder Paraffinöl gefüllt sein; für Kalzium und Legierungen, die überwiegend Kalzium enthalten, dürfen auch trockene Blechbehälter verwendet werden, die durch Verlöten zu verschließen sind. Die Gefäße für die übrigen Stoffe müssen trocken sein."

In **Randnummer 614** werden im Abs. (3) die Worte „oder Ladungen von Stoffen der Ziffer 11 zuletzt befördert hat", ersetzt durch:

„oder Ladungen von Stoffen der Ziffern 7 und 11 zuletzt befördert hat,".

Berlin, den 26. April 1939.

Der Reichsverkehrsminister
Im Auftrag
Dr. Rau

Bekanntmachung über den Beitritt Spaniens zum deutsch-japanischen Abkommen gegen die Kommunistische Internationale und zu dem Protokoll über den Beitritt Italiens zu dem genannten Abkommen. Vom 26. April 1939.

Am 27. März 1939 ist in Burgos von Bevollmächtigten der Deutschen Regierung, der Italienischen Regierung, der Japanischen Regierung und der Spanischen Regierung ein Protokoll unterzeichnet worden, wonach Spanien dem am 25. November 1936 in Berlin unterzeichneten Abkommen gegen die Kommunistische Internationale nebst Zusatzprotokoll (Reichsgesetzbl. 1937 II S. 28, 30) sowie dem am 6. November 1937 in Rom unterzeichneten Protokoll über den Beitritt von Italien zu dem genannten Abkommen (Reichsgesetzbl. 1938 II S. 26, 29) beitritt.

Das eingangs genannte Protokoll ist am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 26. April 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Ribbentrop

* *
*

Protokoll

Die Regierung des Deutschen Reiches,
die Italienische Regierung,
die Kaiserlich Japanische Regierung
einerseits
und
die Spanische Regierung
andererseits

stellen durch ihre unterzeichneten Bevollmächtigten folgendes fest:

Artikel I

Spanien tritt dem Pakte gegen die Kommunistische Internationale bei, der sich aus dem Abkommen und dem Zusatzprotokoll vom 25. November 1936 und dem Protokoll vom 6. November 1937 ergibt.

Artikel II

Die Form der im Zusatzprotokoll vorgesehenen Erleichterung der Zusammenarbeit der zuständigen Behörden der beteiligten Staaten wird den Gegenstand einer künftigen Vereinbarung zwischen diesen Behörden bilden.

Artikel III

Das Abkommen und das Zusatzprotokoll vom 25. November 1936 sowie das Protokoll vom 6. November 1937 sind diesem Protokoll als Anlagen im Wortlaut beigefügt.

Das vorliegende Protokoll ist in deutscher, italienischer, japanischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Text als Urschrift gilt. Es tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, von ihren betreffenden Regierungen gut und richtig bevollmächtigt, dieses Protokoll unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen in vierfacher Ausfertigung zu Burgos, den 27ten März 1939 — im XVIIten Jahre der Faschistischen Ära, d. h. den 27ten März des 14ten Jahres der Syōwa-Periode, d. h. den 27ten März des IIIten Triumphjahres des neuen Spanischen Staates

Eberhard von Stohrer **Jordana**
Viola di Campalti
Makoto Yano

Protocollo

Il Governo Italiano,
il Governo del Reich Germanico,
il Governo Imperiale del Giappone
da una parte
e
il Governo Spagnolo
dall'altra,

stabiliscono a mezzo dei loro sottoscritti Plenipotenziari quanto segue:

Articolo I

La Spagna aderisce al Patto contro l'Internazionale Comunista, quale risulta dall'Accordo e dal Protocollo Supplementare del 25 novembre 1936 e dal Protocollo del 6 novembre 1937.

Articolo II

La forma per facilitare, come previsto dal Protocollo Supplementare, la collaborazione delle Autorità competenti degli Stati partecipanti formerà oggetto, in seguito, di accordo fra le Autorità stesse.

Articolo III

Il testo dell'Accordo e del Protocollo Supplementare del 25 novembre 1936 nonché il testo del Protocollo del 6 novembre 1937 sono allegati quali annessi al presente Protocollo.

Il presente Protocollo è redatto in italiano, giapponese, tedesco e spagnolo, ciascun testo essendo considerato come autentico. Esso entrerà in vigore il giorno della firma.

In fede di che, i sottoscritti, debitamente autorizzati dai loro rispettivi Governi, hanno firmato il presente Protocollo e vi hanno apposto i loro sigilli.

Fatto in quadruplice esemplare a Burgos, li 27 Marzo 1939–Anno XVII dell'Era Fascista, che corrisponde al 27 Marzo del XIV Anno di Syōwa, e al 27 Marzo del III Anno Trionfale del Nuovo Stato Spagnolo.

Viola di Campalti **Jordana**
Eberhard von Stohrer
Makoto Yano

議定書

一方
大日本帝國政府
伊太利國政府
獨逸國政府及
他方
西班牙國政府ハ
下名ノ全權委員ニ依リ左ノ通協定セリ

第一條

西班牙國ハ千九百三十六年十一月二十五日ノ協定及附屬議定書竝ニ千九百三十七年十一月六日ノ議定書ヨリ成ル共産「インターナショナル」ニ對スル協定ニ參加ス

第二條

前記附屬議定書ニ掲ゲラレタル加盟國ノ當該官憲ノ協力ヲ容易ナラシムル形式ハ右官憲間ノ將來ノ合意ニ依リ決定セラルベシ

第三條

千九百三十六年十一月二十五日ノ協定及附屬議定書竝ニ千九百三十七年十一月六日ノ議定書ノ各本文ハ本議定書ニ附錄トシテ添附セラルル本議定書ハ日本文、伊太利文、獨逸文及西班牙文ヲ以テ作成セラレ其ノ各本文ヲ以テ正文トス本議定書ハ署名ノ日ヨリ實施セラルベシ

右證據トシテ下名ハ各本國政府ヨリ正當ノ委任ヲ受ケ本議定書ニ署名調印セリ

昭和十四年三月二十七日即チ千九百三十九年、「フアシスト」曆十七年三月二十七日、新西班牙國勝利第三年三月二十七日「ブルゴス」ニ於テ本書四通ヲ作成ス

矢野眞

Viola di Campalti

Eberhard von Stohrer

Jordana

Protocolo

El Gobierno de España
por una parte
y
el Gobierno del Reich Alemán,
el Gobierno de Italia,
el Gobierno Imperial del Japón
por otra

por sus Plenipotenciarios que suscriben han convenido lo que sigue:

Artículo 1

España se adhiere al Pacto contra la Internacional Comunista, tal como resulta del Acuerdo y del Protocolo adicional de fecha 25 de noviembre de 1936 y del Protocolo del 6 de noviembre de 1937.

Artículo 2

La determinación de las facilidades previstas en el Protocolo adicional para la colaboración de las autoridades competentes de los Estados participantes, será objeto de un Acuerdo ulterior entre estas autoridades.

Artículo 3

Los textos del Acuerdo y del Protocolo adicional del 25 de noviembre de 1936, así como el del Protocolo del 6 de noviembre de 1937, figuran como anejos al presente Protocolo.

Este Protocolo, que ha sido redactado en español, alemán, italiano y japonés, considerándose cada versión como texto original, entrará en vigor el día de su firma.

En fé de lo cual los que suscriben, debidamente autorizados por sus respectivos Gobiernos, han firmado el presente Protocolo que sellan con sus sellos.

Hecho en cuatro ejemplares en Burgos a 27 de Marzo de 1939 — III Año Triunfal — XVII Año de la Era Fascista, es decir el 27 de Marzo del XIV Año del Período Syōwa.

Jordana
Eberhard von Stohrer
Viola di Campalti
Makoto Yano

Bekanntmachung über den Beitritt von Mandschukuo zum deutsch-japanischen Abkommen gegen die Kommunistische Internationale und zu dem Protokoll über den Beitritt Italiens zu dem genannten Abkommen. Vom 30. April 1939.

Am 24. Februar 1939 ist in Hsinking von Bevollmächtigten der Deutschen Regierung, der Italienischen Regierung, der Japanischen Regierung und der Regierung von Mandschukuo ein Protokoll unterzeichnet worden, wonach Mandschukuo dem am 25. November 1936 in Berlin unterzeichneten Abkommen gegen die Kommunistische Internationale nebst Zusatzprotokoll (Reichsgesetzbl. 1937 II S. 28, 30) sowie dem am 6. November 1937 in Rom unterzeichneten Protokoll über den Beitritt von Italien zu dem genannten Abkommen (Reichsgesetzbl. 1938 II S. 26, 29) beitritt.

Das eingangs genannte Protokoll ist am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 30. April 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Ribbentrop

* *
*

Protokoll

Die Regierung des Deutschen Reiches,
die Italienische Regierung,
die Kaiserlich Japanische Regierung
einerseits
und
die Regierung von Mandschukuo
andererseits

stellen durch ihre unterzeichneten Bevollmächtigten folgendes fest:

Artikel I

Mandschukuo tritt dem Pakte gegen die Kommunistische Internationale bei, der sich aus dem Abkommen und dem Zusatzprotokoll vom 25. November 1936 und dem Protokoll vom 6. November 1937 ergibt.

Artikel II

Die Form der im Zusatzprotokoll vorgesehenen Erleichterung der Zusammenarbeit der zuständigen Behörden der beteiligten Staaten wird den Gegenstand einer künftigen Vereinbarung zwischen diesen Behörden bilden.

Artikel III

Das Abkommen und das Zusatzprotokoll vom 25. November 1936 sowie das Protokoll vom 6. November 1937 sind diesem Protokoll als Anlagen im Wortlaut beigefügt.

Das vorliegende Protokoll ist in deutscher, italienischer, japanischer und mandschurischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Text als Urschrift gilt. Es tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, von ihren betreffenden Regierungen gut und richtig bevollmächtigt, dieses Protokoll unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen in vierfacher Ausfertigung zu Hsinking, den 24ten Februar 1939 — im XVIIten Jahre der Faschistischen Ära, d. h. den 24ten Tag des 2ten Monats des 14ten Jahres der Syōwa-Periode, d. h. den 24ten Tag des 2ten Monats des 6ten Jahres Kangte.

Dr. Wilhelm Wagner
Luigi Cortese
Kenkichi Ueda
Chang Ching-hui

Protocollo

Il Governo Italiano,
Il Governo del Reich Germanico,
Il Governo Imperiale del Giappone
da una parte
e
Il Governo del Manciukuò
dall'altra,

stabiliscono a mezzo dei loro sottoscritti Plenipotenziari quanto segue:

Articolo I

Il Manciukuò aderisce al Patto contro l'Internazionale Comunista, quale risulta dall'Accordo e dal Protocollo Supplementare del 25 novembre 1936 e dal Protocollo del 6 novembre 1937.

Articolo II

La forma per facilitare, come previsto dal Protocollo Supplementare, la collaborazione delle Autorità competenti degli Stati partecipanti formerà oggetto, in seguito, di accordo tra le Autorità stesse.

Articolo III

Il testo dell'Accordo e del Protocollo Supplementare del 25 novembre 1936 nonché il testo del Protocollo del 6 novembre 1937 sono allegati quali annessi al presente Protocollo.

Il presente Protocollo è redatto in italiano, giapponese, tedesco e mancese, ciascun testo essendo considerato come autentico. Esso entrerà in vigore il giorno della firma.

In fede di che, i sottoscritti, debitamente autorizzati dai loro rispettivi Governi, hanno firmato il presente Protocollo e vi hanno apposto i loro sigilli.

Fatto in quadruplice esemplare in Hsinking, li 24° febbraio 1939 — Anno XVII dell'Era Fascista, che corrisponde al 24° giorno del secondo mese del 14° anno di Syōwa e al 24° giorno del secondo mese del 6° anno Kangte.

Luigi Cortese
Dr. Wilhelm Wagner
Kenkichi Ueda
Chang Ching-hui

議定書

一方
滿洲帝國政府及
他方
大日本帝國政府
意大利國政府
德意志國政府
由下列全權委員協定如左

第一條

滿洲帝國參加由於一千九百三十六年十一月二十五日之協定及附屬議定書竝一千九百三十七年十一月六日之議定書所成之對於共產國際之協定

第二條

右開附屬議定書所載使加盟國該管官憲之協力容易進行之形式依右開官憲間日後之合意決定之

第三條

一千九百三十六年十一月二十五日之協定及附屬議定書竝一千九百三十七年十一月六日之議定書之各原文添附於本議定書作爲附錄

本議定書以漢文、日本文、意大利文及德意志文作成各以其原文爲正文

本議定書自署名之日起實施之

爲此下列署名者各奉本國政府之正當委任於本議定書署名蓋印以昭信守

康德六年二月二十四日、西曆一千九百三十九年、法西斯蒂曆十七年二月二十四日於新京作成本文四份

張景惠
植田謙吉
Luigi Cortese
Dr. Wilhelm Wagner

議定書

一方
大日本帝國政府
伊太利國政府
獨逸國政府及
他方
滿洲帝國政府ハ
下名ノ全權委員ニ依リ左ノ通協定セリ

第一條

滿洲國ハ千九百三十六年十一月二十五日ノ協定及附屬議定書竝ニ千九百三十七年十一月六日ノ議定書ヨリ成ル共產「インターナショナル」ニ對スル協定ニ參加ス

第二條

前記附屬議定書ニ揭ゲラレタル加盟國ノ當該官憲ノ協力ヲ容易ナラシムル形式ハ右官憲間ノ將來ノ合意ニ依リ決定セラルベシ

第三條

千九百三十六年十一月二十五日ノ協定及附屬議定書竝ニ千九百三十七年十一月六日ノ議定書ノ各本文ハ本議定書ニ附錄トシテ添附セラル

本議定書ハ日本文、伊太利文、獨逸文及漢文ヲ以テ作成セラレ其ノ各本文ヲ以テ正文トス本議定書ハ署名ノ日ヨリ實施セラルベシ

右證據トシテ下名ハ各本國政府ヨリ正當ノ委任ヲ受ケ本議定書ニ署名調印セリ

昭和十四年二月二十四日卽チ千九百三十九年、「フアシスト」曆十七年二月二十四日、康德六年二月二十四日新京ニ於テ本書四通ヲ作成ス

植田謙吉
Luigi Cortese
Dr. Wilhelm Wagner
張景惠

Bekanntmachung über den Beitritt von Ungarn zum deutsch-japanischen Abkommen gegen die Kommunistische Internationale und zu dem Protokoll über den Beitritt Italiens zu dem genannten Abkommen. Vom 30. April 1939.

Am 24. Februar 1939 ist in Budapest von den Bevollmächtigten der Deutschen Regierung, der Italienischen Regierung, der Japanischen Regierung und der Ungarischen Regierung ein Protokoll unterzeichnet worden, wonach Ungarn dem am 25. November 1936 in Berlin unterzeichneten Abkommen gegen die Kommunistische Internationale nebst Zusatzprotokoll (Reichsgesetzbl. 1937 II S. 28, 30) sowie dem am 6. November 1937 in Rom unterzeichneten Protokoll über den Beitritt von Italien zu dem genannten Abkommen (Reichsgesetzbl. 1938 II S. 26, 29) beitritt.

Das eingangs genannte Protokoll ist am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 30. April 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Ribbentrop

* *
*

Protokoll

Die Regierung des Deutschen Reiches,
die Italienische Regierung,
die Kaiserlich Japanische Regierung
einerseits
und
die Regierung des Königreichs Ungarn
andererseits

stellen durch ihre unterzeichneten Bevollmächtigten folgendes fest:

Artikel I

Ungarn tritt dem Pakte gegen die Kommunistische Internationale bei, der sich aus dem Abkommen und dem Zusatzprotokoll vom 25. November 1936 und dem Protokoll vom 6. November 1937 ergibt.

Artikel II

Die Form der im Zusatzprotokoll vorgesehenen Erleichterung der Zusammenarbeit der zuständigen Behörden der beteiligten Staaten wird den Gegenstand einer künftigen Vereinbarung zwischen diesen Behörden bilden.

Artikel III

Das Abkommen und das Zusatzprotokoll vom 25. November 1936 sowie das Protokoll vom 6. November 1937 sind diesem Protokoll als Anlagen im Wortlaut beigefügt.

Das vorliegende Protokoll ist in deutscher, italienischer, japanischer und ungarischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Text als Urschrift gilt. Es tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, von ihren betreffenden Regierungen gut und richtig bevollmächtigt, dieses Protokoll unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen in vierfacher Ausfertigung zu Budapest, den 24. Februar 1939 — im XVII^ten Jahre der Faschistischen Ära, d. h. den 24. Februar des 14ten Jahres der Syōwa-Periode.

Dr. Otto von Erdmannsdorff
Omero Formentini
Hajime Matsumiya

Gróf
Csáky István

Protocollo

Il Governo Italiano,
Il Governo del Reich Germanico,
Il Governo Imperiale del Giappone
da una parte
e
Il Governo del Regno di Ungheria
dall'altra,

stabiliscono a mezzo dei loro sottoscritti Plenipotenziari quanto segue:

Articolo I

L'Ungheria aderisce al Patto contro l'Internazionale comunista, quale risulta dall'Accordo e dal Protocollo Supplementare del 25 novembre 1936 e dal Protocollo del 6 novembre 1937.

Articolo II

La forma per facilitare, come previsto dal Protocollo Supplementare, la collaborazione delle Autorità competenti degli Stati partecipanti formerà oggetto, in seguito, di accordo tra le Autorità stesse.

Articolo III

Il testo dell'Accordo e del Protocollo Supplementare del 25 novembre 1936 nonché il testo del Protocollo del 6 novembre 1937 sono allegati quali annessi al presente Protocollo.

Il presente Protocollo è redatto in italiano, giapponese, tedesco e ungherese, ciascun testo essendo considerato come autentico. Esso entrerà in vigore il giorno della firma.

In fede di che, i sottoscritti, debitamente autorizzati dai loro rispettivi Governi, hanno firmato il presente Protocollo e vi hanno apposto i loro sigilli.

Fatto in quadruplice esemplare a Budapest, il 24 Febbraio 1939 — Anno XVII dell'Era Fascista, che corrisponde al 24 Febbraio del XIV Anno di Syōwa.

Omero Formentini
Dr. Otto von Erdmannsdorff
Hajime Matsumiya

Gróf
Csáky István

議定書

一方
大日本帝國政府
伊太利國政府
獨逸國政府及
他方
「ハンガリー」王國政府ハ
下名ノ全權委員ニ依リ左ノ通協定セリ

第一條

「ハンガリー」國ハ千九百三十六年十一月二十五日ノ協定及附屬議定書竝ニ千九百三十七年十一月六日ノ議定書ヨリ成ル共産「インターナショナル」ニ對スル協定ニ參加ス

第二條

前記附屬議定書ニ揭ゲラレタル加盟國ノ當該官憲ノ協力ヲ容易ナラシムル形式ハ右官憲間ノ將來ノ合意ニ依リ決定セラルベシ

第三條

千九百三十六年十一月二十五日ノ協定及附屬議定書竝ニ千九百三十七年十一月六日ノ議定書ノ各本文ハ本議定書ニ附錄トシテ添附セラル

本議定書ハ日本文、伊太利文、獨逸文及「ハンガリー」文ヲ以テ作成セラレ其ノ各本文ヲ以テ正文トス本議定書ハ署名ノ日ヨリ實施セラルベシ

右證據トシテ下名ハ各本國政府ヨリ正當ノ委任ヲ受ケ本議定書ニ署名調印セリ

昭和十四年二月二十四日卽チ千九百三十九年、「フアシスト」曆十七年二月二十四日「ブダペスト」ニ於テ本書四通ヲ作成ス

松宮順
Omero Formentini
Dr. Otto von Erdmannsdorf
Graf Csáky István

Jegyzőkönyv

A Japán Császári Kormány,
A Német Birodalom Kormánya,
Az Olasz Kormány
egyrészről
és
A Magyar Királyi Kormány
másrészről

alulirott meghatalmazottaik utján megállapitják a következőket:

I. Cikk.

Magyarország csatlakozik a Kommunista Internacionálé elleni Egyezményhez, amely az 1936. november 25-i Megállapodásból és Pótjegyzőkönyvből, valamint az 1937. november 6-i Jegyzőkönyvből áll.

II. Cikk.

A résztvevő államok illetékes hatóságai között a Pótjegyzőkönyvben emlitett együttműködés megkönnyitésének módjára nézve e hatóságok később fognak megegyezést kötni.

III. Cikk.

Az 1936. november 25-i Megállapodás és Pótjegyzőkönyv, valamint az 1937. november 6-i Jegyzőkönyv szószerinti szövegükben e Jegyzőkönyvhöz mint mellékletek vannak csatolva.

E Jegyzőkönyv magyar, japán, német és olasz nyelven van kiállitva, mindegyik szöveg eredeti szövegnek tekintendő. E Jegyzőkönyv aláirásának napján lép életbe.

Ennek hiteléül az alulirottak, kormányaiktól jó és kellő alakban meghatalmazva, e Jegyzőkönyvet aláirták s pecsétjeikkel ellátták.

Készült négy példányban Budapesten, 1939. évi február hó 24-én, a fasiszta időszámitás XVII. évében, illetőleg a Syōwa korszak 14. évi február hó 24-én.

Hajime Matsumiya **Gróf Csáky István**
Dr. Otto von Erdmannsdorff
Omero Formentini

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Genfer Abkommen über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Wechselrecht und zum Scheckrecht (Ausdehnung auf das Condominium Neu-Hebriden).

Vom 30. April 1939.

Die Französische Regierung hat, zugleich im Namen der Britischen Regierung, die in Genf am 7. Juni 1930 und am 19. März 1931 unterzeichneten Abkommen

über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Wechselrecht
(Reichsgesetzbl. 1933 II S. 468)

und

über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Scheckrecht
(Reichsgesetzbl. 1933 II S. 618)

gemäß ihren Artikeln 9 Abs. 2 für die unter gemeinsamer französisch-britischer Herrschaft stehenden Neuen Hebriden als anwendbar erklärt.

Die Französische Regierung hat dabei angezeigt, daß die Bestimmungen des Abkommens über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Wechselrecht gemäß der Bestimmung unter D Nr. 2 des Protokolls zu dem Abkommen nur auf die außerhalb der Neuen Hebriden zur Annahme vorgelegten, angenommenen oder zahlbaren gezogenen Wechsel Anwendung finden.

Die Erklärungen der Französischen Regierung sind am 16. März 1939 bei dem Sekretariat des Völkerbundes eingegangen.

Die beiden Abkommen treten daher gemäß ihren Artikeln 9 Abs. 2 am 14. Juni 1939 für die Neuen Hebriden in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. November 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 856).

Berlin, den 30. April 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Freiherr von Weizsäcker

Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste.

Vom 8. Mai 1939.

Die Angaben der Liste unter „Deutschland" sind ergänzt und geändert worden. Die Änderungen sind in Nr. 103 des Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers vom 6. Mai 1939 enthalten.

Berlin, den 8. Mai 1939.

Der Reichsverkehrsminister
Im Auftrag
Treibe

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil II

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 20. Mai 1939	Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
15. 5. 39	Fünfte Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung	753
12. 5. 39	Bekanntmachung über ein deutsch-italienisches Abkommen über die kulturelle Zusammenarbeit	755
15. 5. 39	Bekanntmachung wegen der Übereinkunft über den Eintritt Deutschlands in die Europäische Donaukommission, über den Beitritt Deutschlands und Italiens zur Vereinbarung über die Ausdehnung der Befugnisse der Europäischen Donaukommission und über die Änderung dieser Vereinbarung	766
17. 5. 39	Bekanntmachung über den Rechtshilfeverkehr in Zivil- und Handelssachen zwischen dem Deutschen Reich und Jugoslawien	778

Fünfte Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Vom 15. Mai 1939.

Auf Grund des § 2 Abs. (5) der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. September 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 663) wird die Anlage C dieser Ordnung mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

In **Randnummer 21**, Ziffer 10, wird

1. der Eingang gefaßt:

„10. Ammonsalpetersprengstoffe, gelatinöse und nichtgelatinöse; siehe auch Anhang I, Rn. 706; Kammersprengstoffe.",

2. der Absatz vor der Überschrift „**1. Gelatinöse Ammonsalpetersprengstoffe**"
(„Ammonsalpetersprengstoffe ..... bis ..... beantragt und erhalten hat.") gestrichen,

3. vor den Angaben für „*Fulmenit 1*" die Überschrift angebracht:

„**3. Kammersprengstoffe**".

In **Randnummer 21**, Ziffer 17, werden die eingeklammerten Worte „(auch glyzerinersatzhaltige)" ersetzt durch: „(auch nitroglyzerinersatzhaltige)".

Die **Randnummer 44** wird gefaßt:

„Die Stoffe der Ziffer 2, sofern sie nach Rn. 23 Abs. (1) e) verpackt sind, ferner die Stoffe der Ziffern 6 — mit Ausnahme von Trinitrotoluol —, 7, 8, 9, 11, 12 und 14 dürfen überhaupt nicht als beschleunigtes Eilgut, als Eilgut nur in Wagenladungen, die Stoffe der Ziffern 16 bis 25 überhaupt nicht als Eilgut oder beschleunigtes Eilgut, sondern nur als Frachtgut in Wagenladungen versandt werden."

Die **Randnummer 79** wird gefaßt:

„Die Gegenstände der Ziffern 3, 5 — ausgenommen die Gegenstände der Ziffern 5a) und 5b) in Eilstückgutverpackung (Rn. 67) — und 7, 8a), 9 bis 11 dürfen überhaupt nicht als beschleunigtes Eilgut, als Eilgut nur in Wagenladungen, die Gegenstände der Ziffern 13 und 14 überhaupt nicht als Eilgut oder beschleunigtes Eilgut, sondern nur als Frachtgut in Wagenladungen versandt werden. Für die Gegenstände der Ziffern 3, 5 — auch für solche der Ziffern 5a) und 5b) nicht in Eilstückgutverpackung (Rn. 67) — und 7, 8a), 9 bis 11 kann das Oberkommando der Wehrmacht in Ausnahmefällen ausdrücklich die Beförderung als Eilstückgut oder beschleunigtes Eilstückgut anordnen [siehe auch Rn. 80 Abs. (2)]."

In **Randnummer 80 Abs. (2) wird**

1. unter a) **die Angabe „5g) und 11" ersetzt durch: „5g), 10c), 10e) und 11",**
2. unter b) die Angabe „6 bis 10 und 12 bis 14" ersetzt durch: „6 bis 9, 10a), 10b), 10d) und 12 bis 14".

In **Randnummer 101**, Ziffer 27, wird der Kursivdruck des Wortes „und" (zwischen „*land-*" und „*forstwirtschaftliche*") durch gewöhnlichen Druck ersetzt.

In **Randnummer 136** wird am Schluß des Abs. (1) nach Streichung des Punktes angefügt: „(siehe auch Rn. 149)."

In **Randnummer 147** wird

1. am Schluß der beiden mit „für methanhaltige Kohlenwasserstoffe" beginnenden Aufzählungen (hinter den Worten „mehr als 150 kg/cm² haben" und „mehr als 200 kg/cm² haben") jedesmal nachgetragen: „(Ziffer 5)",
2. in der mit „Methylamin" beginnenden Zeile ", Dimethylamin" gestrichen,
3. in der mit „Dichlordifluormethan" beginnenden Zeile hinter diesem Worte nachgetragen: „(Ziffer 8)".

In **Randnummer 187** wird im Abs. (1) der Kursivdruck des Wortes „oder" [in der eingeklammerten Angabe „(*oder 3*)"] durch gewöhnlichen Druck ersetzt.

In **Randnummer 212** wird im Abs. (2) der Eingang gefaßt:

„(2) Sendungen von gewöhnlichem Phosphor (Ziffer 1)" ..... usw. wie bisher.

In **Randnummer 214** wird im Abs. (1) der Kursivdruck der drei Worte „oder" [in der eingeklammerten Angabe „(*oder* 3 *oder* 11 *oder* 12)"] durch gewöhnlichen Druck ersetzt.

In **Randnummer 301**, Ziffer 4, wird der Kursivdruck des Wortes „Gewisse" vor „*Teere*" durch gewöhnlichen Druck ersetzt.

In **Randnummer 351**, Ziffer 1, wird der Kursivdruck des Wortes „und" (zwischen „*Holzschliff*" und „*Holzzellstoff*") durch gewöhnlichen Druck ersetzt.

In **Randnummer 351** wird die Ziffer 4 gefaßt:

„4. *Zellhorn (Zelluloid) in Platten, Blättern, Stangen* oder *Röhren.*"

In **Randnummer 351**, Ziffer 6, wird der Kursivdruck des Wortes „und" (zwischen „*abfälle*" und „*Zellhorn-*") durch gewöhnlichen Druck ersetzt.

In **Randnummer 352** wird als neuer Abs. (3) nachgetragen:

„(3) Die Füllstoffe für Einbettungen müssen den Eigenschaften des Inhalts angepaßt sein."

In **Randnummer 401**, Ziffer 2, wird der gewöhnliche Druck der beiden ersten Worte „Lösungen von" durch Kursivdruck ersetzt.

In **Randnummer 401**, Ziffer 16b), wird der Kursivdruck der Worte „oder ähnlichen" (zwischen „*Bariumnitrat*" und „*anorganischen Salzen*") durch gewöhnlichen Druck ersetzt.

In **Randnummer 401**, Ziffer 18, wird am Schluß (hinter „enthalten.") angefügt: „Siehe auch Rn. 401a, unter a) und b)."

In **Randnummer 401**, Ziffer 20, werden die Worte „*bis 13 und 17 b)*" ersetzt durch: „*bis 13 und 18*".

In **Randnummer 404** werden im Abs. (1) unter a) die Worte „Zyankalium- und Zyannatriumlauge" ersetzt durch: „Lösungen von Zyankalium und Zyannatrium".

In **Randnummer 501**, Ziffer 7, wird der Kursivdruck des Wortes „auch" (zwischen „letztere" und „*im Gemisch mit Schwefelsäure*") durch gewöhnlichen Druck ersetzt.

In **Randnummer 503** wird am Schluß des Abs. (2) die Verweisung „[siehe Rn. 517 (1)]." geändert in „(siehe Rn. 517)."

In **Randnummer 602** wird als neuer Abs. (3) nachgetragen:

„(3) Die Füllstoffe für Einbettungen müssen den Eigenschaften des Inhalts angepaßt sein; sie müssen insbesondere saugfähig sein, wenn dieser flüssig ist."

In **Randnummer 603/1** wird der Eingang des Abs. (2) gefaßt:

„(2) Die Innenpackungen nach Abs. (1) a) und b) [Pakete, Behälter und Gefäße] müssen" ..... usw. wie bisher.

In **Randnummer 607** wird der Eingang des Abs. (1) gefaßt:

„(1) Die Stoffe der Klasse VI dürfen überhaupt nicht als beschleunigtes Eilgut und als Eilgut nur in Wagenladungen versandt werden. Ausgenommen hiervon ....." usw. wie bisher.

In **Randnummer 613** wird der Eingang des Abs. (2) gefaßt:

„(2) Die Gegenstände der Ziffer 15 dürfen überhaupt nicht als beschleunigtes Eilgut und als Eilgut nur in Wagenladungen versandt werden; sie müssen in offenen Wagen ....." usw. wie bisher.

In **Randnummer 704** wird die Verweisung am Schluß gefaßt: „Siehe Rn. 753a), 754, 755 und 756."

In **Randnummer 753** wird in der Verweisung hinter der Überschrift und in der mit „a)" beginnenden Zeile jedesmal vor „705" eingeschaltet: „704,".

In **Randnummer 754** wird die Verweisung am Schluß der mit „a)" beginnenden Zeile gefaßt: „(siehe Rn. 704, 705, 706, 707 und 709 bis 713)".

In **Randnummer 754** wird ferner die Verweisung am Schluß der mit „b)" beginnenden Zeile gefaßt: „(siehe Rn. 704, 705, 706 bis 713)".

Die **Randnummer 802** wird zwei Zeilen tiefer (neben den Absatz, der mit den Worten „Wagen, deren Einrichtungen diesen Vorschriften nicht entsprechen," beginnt) gesetzt.

In **Randnummer 813** wird bei Nr. 14 auf der linken Hälfte der Seite statt „Rn. 159," gesetzt: „Rn. 159 (1),".

Berlin, den 15. Mai 1939.

Der Reichsverkehrsminister

Im Auftrag

Dr. Rau

Bekanntmachung über ein deutsch-italienisches Abkommen über die kulturelle Zusammenarbeit. Vom 12. Mai 1939.

Am 23. November 1938 ist in Rom von Vertretern des Deutschen Reichs und des Königreichs Italien ein Abkommen über die kulturelle Zusammenarbeit zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Italien unterzeichnet worden, dessen Wortlaut nachstehend veröffentlicht wird.

Das Abkommen ist ratifiziert worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 10. Mai 1939 in Berlin stattgefunden. Das Abkommen wird gemäß seinem Artikel XXXIV am 9. Juni 1939 in Kraft treten.

Berlin, den 12. Mai 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen

In Vertretung

Woermann

* * *

Abkommen
zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Italien über die kulturelle Zusammenarbeit

Der Deutsche Reichskanzler und

Seine Majestät der König von Italien, Kaiser von Äthiopien

in der Überzeugung, daß zur Vertiefung des zwischen beiden Ländern bestehenden freundschaftlichen Verhältnisses ein Ausbau der wechselseitigen kulturellen Beziehungen und eine damit verbundene Förderung der gegenseitigen Kenntnis des Geisteslebens beider Völker erstrebenswert ist, haben vereinbart,

ein Abkommen über die kulturelle Zusammenarbeit beider Länder abzuschließen, und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Deutsche Reichskanzler:

den außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem König von Italien, Kaiser von Äthiopien Herrn Dr. Hans Georg von Mackensen

Seine Majestät der König von Italien, Kaiser von Äthiopien:

den Minister für die Auswärtigen Angelegenheiten
Grafen Galeazzo Ciano di Cortellazzo

die nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten Nachstehendes vereinbart haben:

Artikel I

Die vertragschließenden Teile werden für die Pflege und Unterhaltung der im gegenseitigen Einverständnis gegründeten kulturellen und wissenschaftlichen Einrichtungen Sorge tragen, die durch Forschung und Lehre der Verbreitung der Kenntnis des anderen Landes und seiner Kultur dienen.

Die vertragschließenden Teile werden darüber hinaus nach Maßgabe auftretender Bedürfnisse den weiteren Ausbau dieser Einrichtungen nach Kräften fördern und andere gleichartige Einrichtungen schaffen.

Artikel II

Jeder der vertragschließenden Teile gewährt, unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit, den in seinem Lande bestehenden und in gegenseitigem Einverständnis noch zu gründenden öffentlichen kulturellen Einrichtungen des anderen Teiles, die der Wissenschaft und dem Unterricht dienen, für deren

Accordo Culturale
fra il Regno d'Italia ed il Reich Germanico

S. M. il Re d'Italia, Imperatore di Etiopia e

il Cancelliere del Reich Germanico,

convinti che — per l'approfondimento dei cordiali rapporti esistenti fra i due Paesi — sia opportuno promuovere un maggiore sviluppo delle relazioni culturali e conseguentemente della reciproca conoscenza della vita spirituale dei due Popoli,

hanno deciso di addivenire ad un accordo per la collaborazione culturale dei due Paesi ed a tal fine hanno nominato loro Plenipotenziari:

S. M. il Re d'Italia, Imperatore di Etiopia

S. E. il Conte Galeazzo *Ciano di Cortellazzo*, Suo Ministro degli Affari Esteri;

Il Cancelliere del Reich Germanico

S. E. il Dott. Hans Georg *von Mackensen*, Suo Ambasciatore presso la Real Corte d'Italia;

i quali, dopo reciproca comunicazione dei rispettivi pieni poteri, riconosciuti in buona e debita forma, hanno convenuto quanto segue:

Articolo I

Le Alte Parti contraenti provvederanno al mantenimento e al funzionamento degli Enti culturali e scientifici, creati di reciproco accordo per diffondere, con gli studi e con l'insegnamento, la conoscenza dell'altro Paese e della sua cultura.

Le Alte Parti contraenti promuoveranno inoltre attivamente l'ulteriore sviluppo degli Istituti stessi secondo il bisogno e costituiranno altre istituzioni analoghe.

Articolo II

Ciascuna delle Alte Parti contraenti assicura, sulla base della reciprocità, agli Istituti dell'altro Stato — già esistenti nel proprio territorio o da fondarsi di comune accordo con scopi di ricerca scientifica o d'insegnamento — per quanto riguarda gli edifizi ed i terreni su cui sorgono, come

Gebäude und Grundstücke nebst Ausstattung Befreiung von sämtlichen Steuern, mit Ausnahme der Umsatzsteuer.

Darüber, ob die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die in Absatz 1 vorgesehenen Befreiungen gewährt werden, wird von Fall zu Fall eine Verständigung herbeigeführt werden.

Die vertragschließenden Teile gewähren gegenseitig den in Absatz 1 genannten Einrichtungen für die Lehr-, Lern-, Anschauungs- und Forschungsmittel und Ausstattungsgegenstände, die für deren Tätigkeit erforderlich sind, Zollfreiheit. Für die Ein- und Ausfuhr dieser Gegenstände werden von Fall zu Fall Genehmigungen erteilt, und zwar erforderlichenfalls außerhalb der normalen Kontingente.

Den von ihren Regierungen als Leiter und Beamte der im ersten Absatz genannten Einrichtungen angemeldeten Personen wird bei ihrer Übersiedlung zum Amtsantritt für die Gegenstände und Möbel ihrer Ersteinrichtung Zollfreiheit gewährt.

pure per quanto concerne l'arredamento, l'esenzione da tutti i tributi erariali e locali, esclusa la tassa di scambio.

Sarà deciso di caso in caso, di comune accordo, se esistano le condizioni previste perché le esenzioni di cui al comma 1° vengano concesse.

Le Alte Parti contraenti concedono inoltre reciprocamente alle istituzioni di cui al comma 1° l'esenzione dei dazi doganali per il materiale scientifico e didattico e per gli oggetti di arredamento che siano destinati ad esclusivo uso degli Istituti medesimi. Per l'importazione e esportazione di tali materiali verranno concesse licenze caso per caso e, in quanto necessario, al di fuori dei normali contingenti.

Ai dirigenti ed ai funzionari degli Istituti di cui al comma 1°, presentati come tali dai rispettivi Governi, è concessa, all'atto in cui si trasferiscono dall'uno all'altro Paese per esercitarvi le proprie funzioni, l'esenzione doganale per gli effetti ed i mobili di primo impianto.

Artikel III

Die Königlich Italienische Regierung wird das in der Villa Sciarra-Wurts gelegene Istituto Italiano di Studi Germanici in Rom in seiner derzeitigen Gestalt aufrechterhalten und seine Entwicklung in der Richtung fördern, daß es sich als die wichtigste italienische Einrichtung für das Studium der deutschen Sprache, Geschichte, Kultur, Literatur, Kunst, Philosophie und Staatswissenschaft entfalten kann.

Dementsprechend nimmt die Deutsche Regierung in Aussicht, in Berlin ein „Deutsches Institut für das Studium der italienischen und nachrömischen Geschichte und Kultur" unter Leitung eines reichsdeutschen Gelehrten zu errichten. Das Institut wird vornehmlich dem Studium der italienischen Sprache, Geschichte, Kultur, Literatur, Kunst, Philosophie und Staatswissenschaft dienen.

Beiden Instituten werden zweckentsprechende Büchereien angegliedert werden. Die Aufgaben der Institute liegen neben der eigentlichen Arbeit auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Lehre und Forschung in der Durchführung von Vorträgen und sonstigen kulturellen Veranstaltungen. Die Institute sind berechtigt, unter Innehaltung der hierfür zu erlassenden besonderen Bestimmungen Prüfungsdiplome auszustellen.

Artikel IV

Die vertragschließenden Teile werden das in Köln bestehende Deutsch-Italienische Kulturinstitut (Petrarca-Haus) aufrechterhalten und für den Ausbau seiner wissenschaftlichen und kulturellen Tätigkeit in Köln Sorge tragen. Die Deutsche Regierung behält sich vor, den bisher von der Stadt Köln für die Einrichtung und den Ausbau des Instituts zur Verfügung gestellten finanziellen Beitrag auf ihren Haushalt zu übernehmen.

Articolo III

Il Governo Italiano conserverà, sulla base della attuale sua costituzione, l'Istituto Italiano di Studi Germanici situato nella Villa Sciarra-Wurts in Roma, e ne promoverà lo sviluppo di maniera che esso possa funzionare come principale centro italiano per lo studio della storia, della cultura, della letteratura, dell'arte, della filosofia e delle scienze politiche tedesche.

In corrispondenza di tale Ente, il Governo del Reich intende creare in Berlino un «Istituto tedesco per lo studio della storia e della cultura italiana e della romanità» sotto la direzione di uno studioso, cittadino del Reich tedesco. L'Istituto servirà prevalentemente allo studio della lingua, della cultura, della filosofia, della storia e delle scienze politiche italiane.

I due Istituti saranno provveduti di biblioteche adeguate alle loro esigenze. Oltre il lavoro principale nel campo della ricerca scientifica, e dello insegnamento, i due Istituti avranno anche il compito di provvedere all'organizzazione di conferenze e altre consimili manifestazioni culturali. Essi saranno autorizzati anche a rilasciare diplomi in conformità delle particolari norme che verranno emanate all'uopo.

Articolo IV

Le Alte Parti contraenti conserveranno in Colonia l'Istituto di Cultura Italo-Germanico ivi esistente (Petrarca-Haus), e cureranno lo sviluppo della sua attività scientifica e culturale. Il Governo del Reich si riserba di assumere a suo carico il contributo finanziario per la organizzazione e lo sviluppo dell'Istituto, finora offerto dalla Città di Colonia.

Die vertragschließenden Teile nehmen in Aussicht, in Mailand ein in der organisatorischen Gestaltung entsprechendes italienisch-deutsches Kulturinstitut zu errichten, das kulturellen und wissenschaftlichen einschließlich technisch- und wirtschaftswissenschaftlichen Aufgaben dienen wird.

Le Alte Parti contraenti intendono creare in Milano un Istituto italo-germanico avente un'organizzazione analoga a quella dell'Istituto di Colonia e con compiti culturali e scientifici, compreso lo studio delle scienze tecniche ed economiche.

Artikel V

Die vertragschließenden Teile werden dem Institut für Meeresbiologie in Rovigno ihre Förderung angedeihen lassen. Das am 11. Oktober 1930 zwischen den vertragschließenden Teilen in Rom abgeschlossene Abkommen über das erwähnte Institut bleibt unberührt.

Articolo V

Le Alte Parti contraenti favoriranno lo sviluppo dell'Istituto di Biologia Marina di Rovigno. Il contratto stipulato in Roma fra le Alte Parti contraenti, l'11 ottobre 1930 in merito al suddetto Istituto resta invariato.

Artikel VI

Die Deutsche Regierung ist berechtigt, in Italien folgende wissenschaftliche Institute aufrechtzuerhalten:

1. Das Deutsche Archäologische Institut in Rom,
2. das Deutsche Historische Institut in Rom, dem das ehemalige Österreichische Kulturinstitut in Rom einverleibt wird,
3. das Kaiser-Wilhelm-Institut für Kunst und Kulturwissenschaft in Rom (Palazzo Zuccari),
4. das Kunsthistorische Institut in Florenz,
5. die Deutsche Akademie in Rom (Villa Massimo).

Die Königlich Italienische Regierung wird die Verfügungsbeschränkungen aufheben, denen die Bibliotheken des Archäologischen Instituts in Rom und des Kunsthistorischen Instituts in Florenz zur Zeit unterliegen. Die Deutsche Regierung beabsichtigt nicht, die genannten Bibliotheken aus Italien zu entfernen oder ihre Benutzung den italienischen Lesern vorzuenthalten.

Die Königlich Italienische Regierung ist berechtigt, das Italienische Institut in Wien aufrechtzuerhalten und je ein neues Institut in Berlin und München zu gründen. Diese drei Institute werden der wissenschaftlichen Forschung auf den verschiedensten Gebieten der deutschen Kultur und Geschichte dienen.

Die in diesem Artikel genannten Institute werden auch den Ausbau der kulturellen Zusammenarbeit fördern.

Die vertragschließenden Teile werden die wissenschaftlichen und kulturellen Bestrebungen der vorgenannten Einrichtungen unterstützen.

Articolo VI

Il Governo del Reich ha facoltà di mantenere in efficienza in Italia i seguenti istituti scientifici:

1° Istituto Archeologico Germanico, a Roma

2° Istituto Storico Tedesco, a Roma; al quale verrà incorporato l'antico Istituto Austriaco di Cultura di Roma.

3° L'Istituto della «Kaiser Wilhelm Gesellschaft» per la storia dell'arte e per la storia della cultura, a Roma (Palazzo Zuccari).

4° L'Istituto di Storia dell'arte, a Firenze.

5° L'Accademia Tedesca in Roma (Villa Massimo).

Il Governo Italiano abolisce le limitazioni di uso alle quali attualmente sottostanno le Biblioteche dell'Istituto Archeologico di Roma e dell'Istituto di Storia dell'Arte di Firenze. Il Governo Tedesco non intende allontanare tali Biblioteche dall'Italia nè precluderne l'uso ai lettori italiani.

Il Governo Italiano ha facoltà di conservare in efficienza l'Istituto già esistente a Vienna e di fondare due nuovi Istituti, uno a Berlino ed uno a Monaco. I tre Istituti attenderanno alla ricerca scientifica nei diversi campi della cultura e della storia tedesca.

Gli Istituti di cui al presente articolo promuoveranno anche lo sviluppo della collaborazione culturale fra i due popoli.

Le Alte Parti contraenti favoriranno le attività culturali e scientifiche delle predette Istituzioni.

Artikel VII

Die vertragschließenden Teile werden die von der Akademie für Deutsches Recht in Berlin und dem Comitato per le Relazioni Giuridiche Italo-Germaniche in Rom begründete Arbeitsgemeinschaft zur Pflege und Vertiefung der Beziehungen auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft, insbesondere der Rechtsentwicklung und Rechtsvergleichung fördern.

Articolo VII

Le Alte Parti contraenti daranno sviluppo al Comitato di Collaborazione istituito dalla «Akademie für Deutsches Recht» a Berlino e dal «Comitato Giuridico Italo-Germanico» a Roma, al fine di curare e approfondire le relazioni esistenti nel campo delle scienze giuridiche ed in particolare dell'evoluzione del diritto e del diritto comparato.

Auf die über die Arbeitsgemeinschaft getroffenen oder noch zu treffenden Vereinbarungen findet Artikel XXXI Anwendung.

Artikel VIII

Die Königlich Italienische Regierung gestattet dem Deutschen Akademischen Austauschdienst e. V. in Berlin, seine zur Zeit in Rom im Casino Massimo befindliche Zweigstelle aufrechtzuerhalten.

Die Deutsche Regierung gestattet die Gründung einer entsprechenden italienischen Einrichtung im Gebiet des Deutschen Reichs.

Auf die in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen finden die Bestimmungen des Artikels II entsprechende Anwendung.

Artikel IX

Die Königlich Italienische Regierung wird die zur Zeit an den italienischen Universitäten und Hochschulen bestehenden Lehrstühle für Germanistik, deutsche Sprache und Literatur in vollem Umfange aufrechterhalten und nach Maßgabe auftretender Bedürfnisse ausbauen.

Die Deutsche Regierung wird ihrerseits die an den deutschen Universitäten und Hochschulen bestehenden Lehrstühle für Romanistik aufrechterhalten und dafür Sorge tragen, daß die Erforschung und die Lehre der italienischen Sprache und Literatur an diesen Lehrstühlen stärkere Berücksichtigung finden und daß der Förderung des Nachwuchses an Lehrkräften der italienischen Sprache und Literatur besondere Beachtung geschenkt wird. Sie wird darüber hinaus im Zuge der stärkeren Entwicklung des Unterrichts der italienischen Sprache und Literatur zunächst an mindestens zwei Universitäten je eine Professur für italienische Sprache und Literatur einrichten.

Im Hinblick auf die besondere Bedeutung, welche die vertragschließenden Teile der Förderung der Kenntnis der Geschichte und Kultur des anderen Landes beimessen, wird die Deutsche Regierung eine ständige Gastprofessur für italienische Kultur und Geschichte in Berlin und die Königlich Italienische Regierung eine ständige Gastprofessur für deutsche Kultur und Geschichte in Rom errichten. Die Einzelheiten werden durch den in Artikel XXXIII vorgesehenen deutsch-italienischen Kulturausschuß festgelegt werden.

Die Deutsche Regierung wird die bereits bestehenden Gastprofessuren für italienische Sprache und Literatur an den Universitäten Leipzig und Wien aufrechterhalten.

Artikel X

Die vertragschließenden Teile werden dem Unterricht der Sprache des anderen Landes durch Anstellung von Lektoren an Universitäten und Hochschulen besondere Förderung angedeihen lassen.

Agli accordi esistenti e da adottarsi in merito al Comitato di Collaborazione si applica l'articolo XXXI.

Articolo VIII

Il Governo Italiano concede che l'« Ufficio Tedesco per gli Scambi Accademici » — Deutscher Akademischer Austauschdienst — conservi in Roma la sua filiale, attualmente sita nel Casino Massimo.

Il Governo del Reich concede che venga istituito da parte dell'Italia un Ente corrispondente nel territorio del Reich.

Alle istituzioni indicate nei comma 1 e 2 si applica l'art. II del presente Accordo.

Articolo IX

Il Governo Italiano manterrà integralmente le cattedre di filologia, lingua e letteratura tedesca, che attualmente esistono nelle Regie Università e Istituti superiori, e ne istituirà delle nuove a misura dei bisogni che eventualmente si presentassero.

Il Governo del Reich per parte sua manterrà le cattedre di filologia romanza attualmente esistenti nelle Università ed Istituti Superiori del Reich e provvederà perché in tali cattedre venga dato un maggior rilievo all'insegnamento e allo studio della lingua e della letteratura italiana e venga particolarmente curata la formazione dei nuovi insegnanti di lingua e letteratura italiana. Nel quadro del maggiore sviluppo dell'insegnamento della lingua e della letteratura italiana, il Governo del Reich istituirà inoltre, per ora almeno in due Università tedesche, cattedre speciali di lingua e letteratura italiana.

Tenuto conto della particolare importanza che le Alte Parti contraenti attribuiscono allo sviluppo della conoscenza della storia e della cultura dell'altro Paese, il Governo Italiano istituirà un insegnamento permanente per la storia e per la cultura tedesca a Roma; il Governo del Reich istituirà un insegnamento permanente per la storia e per la cultura italiana a Berlino. Tali insegnamenti saranno affidati a professori inviati dai due Governi (Gastprofessoren). Disposizioni particolari al riguardo verranno stabilite dalla Commissione Culturale preveduta dall'art. XXXIII.

Il Governo del Reich conserverà gli insegnamenti stabili di lingua e letteratura italiana già esistenti a Lipsia e a Vienna e affidati a professori italiani (Gastprofessoren).

Articolo X

Le Alte Parti contraenti favoriranno particolarmente lo sviluppo dell'insegnamento della lingua dell'altro Paese, nominando lettori alle proprie Università e Istituti Superiori.

Die vertragschließenden Teile werden die bestehenden Lektorate aufrechterhalten. Um den Sprachunterricht und die gleichzeitig zu erstrebende Darstellung der Kulturgüter des anderen Landes möglichst wirkungsvoll zu gestalten, werden die Lektoren in der Regel nur unter solchen Personen ausgewählt werden, welche die Staatsangehörigkeit des anderen Landes besitzen und von diesem der sie berufenden Behörde als für eine Lektorenstelle geeignet vorgeschlagen worden sind.

Die Einzelheiten der Berufung, der Anstellung und der Besoldung der Lektoren werden durch den in Artikel XXXIII vorgesehenen deutsch-italienischen Kulturausschuß geregelt werden.

Artikel XI

Die vertragschließenden Teile werden an ihren Universitäten und Hochschulen die Durchführung von Gastvorträgen und Gastvorlesungen von Gelehrten des anderen Landes fördern und darüber hinaus bemüht sein, zwischen einzelnen Universitäten und Hochschulen Deutschlands und Italiens einen regelmäßigen Professorenaustausch durchzuführen.

Die vertragschließenden Teile werden neben der Durchführung der Gastvorlesungen, der Gastvorträge und des Professorenaustausches von Fall zu Fall Hochschulassistenten gegenseitig austauschen.

Um die im Rahmen des deutsch-italienischen Kulturaustausches liegende wissenschaftliche Arbeit zu fördern und den Gelehrten des einen Landes die Benutzung des im anderen Lande zur Verfügung stehenden Forschungsmaterials zu ermöglichen, werden die vertragschließenden Teile ausreichende Beträge für Reisebeihilfen und Forschungsstipendien zur Verfügung stellen.

Die einheitliche Durchführung des Professoren- und Assistentenaustausches wie der Gastvorträge und Gastvorlesungen wird durch den in Artikel XXXIII vorgesehenen deutsch-italienischen Kulturausschuß geregelt werden.

Artikel XII

Die vertragschließenden Teile werden unter Wahrung der Gegenseitigkeit zur Unterstützung wissenschaftlicher Forschungsarbeiten der Gelehrten des anderen Landes an Universitäten, Hochschulen und Forschungsinstituten Arbeitsplätze zur Verfügung stellen, wie z. B. an der Zoologischen Station in Neapel, an der Vesuv-Warte, an der Biologischen Anstalt in Helgoland oder an Forschungsinstituten der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft.

Artikel XIII

Um die Ausbildung der Sprachlehrkräfte und ihre Kenntnis des anderen Landes zu fördern, werden die vertragschließenden Teile einen Lehreraustausch einrichten und seinem Ausbau ihre besondere Aufmerksamkeit widmen.

Le Alte Parti contraenti conserveranno i lettorati esistenti. Per assicurare all'insegnamento della lingua ed alla illustrazione del patrimonio culturale dell'altro Paese la maggior possibile efficacia, i lettori verranno scelti, di regola, solo fra persone che posseggano la cittadinanza dell'altro Paese e che siano state da questo proposte, come particolarmente adatte, alle Autorità che li deve nominare.

Le norme particolari per la designazione, la nomina e i compensi dei lettori, saranno determinate dalla Commissione Culturale italo-tedesca prevista nell'art. XXXIII.

Articolo XI

Le Alte Parti contraenti promuoveranno nelle loro Università e Istituti Superiori corsi di conferenze (Gastvorträge) e di lezioni (Gastvorlesungen) da parte di studiosi e scienziati dell'altro paese, e oltre a ciò daranno opera ad attuare anche uno scambio regolare di professori fra singole Università e Istituti superiori d'Italia e di Germania.

Le Alte Parti contraenti cureranno, oltre l'attuazione delle conferenze, delle lezioni e dello scambio di professori, anche uno scambio reciproco di assistenti universitari, da regolarsi di caso in caso.

Allo scopo di promuovere entro il quadro dello scambio culturale italo-tedesco il lavoro di ricerca scientifica, e di facilitare agli studiosi di ciascuno dei due paesi l'uso proficuo del materiale di indagine che si trova nell'altro paese, le Alte Parti contraenti metteranno a disposizione le sovvenzioni finanziarie necessarie per tali viaggi di studio e per tali ricerche scientifiche.

Il piano organico dello scambio dei professori e degli assistenti come delle Conferenze o delle lezioni (Gastvorträge, Gastvorlesungen) sarà regolato dalla Commissione Culturale preveduta dall'art. XXXIII.

Articolo XII

Le Alte Parti contraenti, allo scopo di favorire, sulla base della reciprocità, i lavori di ricerca scientifica, metteranno a disposizione degli studiosi dell'altro paese posti di lavoro negli Istituti d'Istruzione superiore e negli Istituti di ricerca scientifica, come p. es. nella Stazione Zoologica di Napoli, nell'Osservatorio Vesuviano, nell'Istituto Biologico nell'isola di Helgoland, negli Istituti Scientifici della Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft.

Articolo XIII

Allo scopo di promuovere la formazione degli insegnanti di lingua e la loro conoscenza dell'altro paese, le Alte Parti contraenti attueranno uno scambio d'insegnanti medi e dedicheranno la loro particolare cura alla organizzazione di esso.

Die Durchführung des Lehreraustausches liegt auf deutscher Seite in den Händen des Deutschen Akademischen Austauschdienstes e. V. und auf italienischer Seite in den Händen des Istituto Nazionale per le Relazioni Culturali con l'Estero.

L'attuazione dello scambio degli insegnanti avverrà, per parte tedesca, attraverso il «Deutscher Akademischer Austauschdienst», e per parte italiana attraverso l'Istituto Nazionale per le Relazioni Culturali con l'Estero.

Artikel XIV

Der zwischen Deutschland und Italien bereits bestehende Hochschüleraustausch wird aufrechterhalten und ausgebaut werden.

Daneben werden Hochschüler beider Länder, die während ihres Studiums oder im Anschluß daran eine praktische Tätigkeit als Bestandteil oder Ergänzung ihrer Berufsausbildung auszuüben haben, während der Hochschulferien in einem von den vertragschließenden Teilen jährlich zu bestimmenden Ausmaß ausgetauscht werden (Praktikantenaustausch).

Die Einzelheiten dieses Austausches werden auf deutscher Seite der Deutsche Akademische Austauschdienst e. V., auf italienischer Seite das Istituto Nazionale per le Relazioni Culturali con l'Estero regeln.

Diese Stellen können die Austauschstipendiaten des anderen Landes auf bestimmte Universitäten und Hochschulen verteilen.

Articolo XIV

Lo scambio di borse di studio per studenti universitari già esistenti fra Italia e Germania verrà conservato e sviluppato.

Inoltre verranno scambiati, durante le vacanze universitarie, e in misura da convenirsi annualmente, studenti di Istituti Superiori dei due Paesi, i quali durante i loro studi o in continuazione di essi debbano esercitare un'attività pratica come parte costitutiva o integrante della loro educazione professionale.

I particolari di tale scambio saranno regolati, per parte tedesca, attraverso il «Deutscher Akademischer Austauschdienst» e per parte italiana attraverso l'Istituto Nazionale per le Relazioni Culturali con l'Estero.

Tali Enti potranno distribuire fra determinate Università ed Istituti Superiori i borsisti dell'altro Paese.

Artikel XV

Der Schüleraustausch zwischen Deutschland und Italien wird besonders gefördert. Der für die Jugend beider Länder bereits eingerichtete Schülerbriefwechsel wird durch Förderung der erforderlichen Werbemaßnahmen unterstützt. Die Durchführung des Schüleraustausches und des Schülerbriefwechsels erfolgt auf deutscher Seite durch den Deutschen Akademischen Austauschdienst e. V., auf italienischer Seite durch das Istituto Nazionale per le Relazioni Culturali con l'Estero.

Articolo XV

Lo scambio di studenti medi fra la Germania e l'Italia sarà particolarmente sviluppato. Lo scambio epistolare fra studenti medi, già istituito per la gioventù d'entrambi gli Stati, verrà agevolato con le misure occorrenti all'uopo. L'attuazione dello scambio di studenti medi e dello scambio epistolare seguirà per parte tedesca attraverso il «Deutscher Akademischer Austauschdienst» e per parte italiana attraverso l'Istituto Nazionale per le Relazioni Culturali con l'Estero.

Artikel XVI

Die vertragschließenden Teile werden wechselseitig den Besuch der von ihren Universitäten und Hochschulen veranstalteten Sprach-, Ferien- und Sommerkurse unterstützen.

Articolo XVI

Le Alte Parti contraenti favoriranno scambievolmente la frequenza ai particolari corsi di lingua, corsi estivi, e corsi per le vacanze istituiti dalle loro Università e Istituti Superiori.

Artikel XVII

Jeder der vertragschließenden Teile wird die in seinem Lande bestehenden oder noch zu gründenden Schulen, Vorschulen und Kindergärten des anderen fördern.

Die Deutsche Regierung kann auch in den italienischen Besitzungen und Kolonien derartige Einrichtungen für die daselbst wohnhaften deutschen Staatsangehörigen schaffen.

Die vertragschließenden Teile werden über den Ort der Schulen und Vorschulen, die Zulassungsbedingungen, den Unterrichtsplan und die Prüfungsbedingungen besondere Vereinbarungen treffen.

Articolo XVII

Ciascuna delle Alte Parti contraenti favorirà l'attività delle Scuole, Medie, Elementari e Preparatorie, dell'altro Paese, già esistenti o da fondarsi sul proprio territorio.

Il Governo tedesco può creare istituzioni analoghe anche nei Possedimenti e Colonie italiane, per i cittadini tedeschi ivi residenti.

Le Alte Parti contraenti prenderanno accordi particolari in merito alle sedi di tali Scuole, medie elementari e preparatorie, alle condizioni di ammissione degli allievi e all'organizzazione dell'insegnamento e degli esami.

Artikel XVIII

Die Königlich Italienische Regierung wird an den italienischen höheren Schulen und an den italienischen Gewerbe- und Fachschulen die bestehende Gleichberechtigung der deutschen Sprache mit den anderen als Unterrichtsgegenständen zugelassenen Fremdsprachen aufrechterhalten.

Die Königlich Italienische Regierung wird ferner die Anzahl der Lehrstellen für deutschen Sprachunterricht an den italienischen höheren Schulen allmählich so weit vermehren, daß sie der Anzahl der Lehrstellen für den englischen Sprachunterricht gleichkommt.

Die Deutsche Regierung wird die an den deutschen höheren Schulen herbeigeführte Gleichberechtigung der italienischen Sprache mit der französischen und spanischen Sprache sowie die an den mittleren deutschen Schulen gebotene Möglichkeit, Italienisch als zweite Fremdsprache zu wählen, aufrechterhalten. An den deutschen Fachschulen wird der Unterricht in der italienischen Sprache gleichberechtigt neben den Unterricht in der französischen und spanischen Sprache treten.

Die Deutsche Regierung wird dafür Sorge tragen, der italienischen Sprache an den deutschen höheren Schulen allmählich eine Stellung zu geben, die der keiner anderen romanischen Sprache nachsteht.

Der in Artikel XXXIII vorgesehene deutsch-italienische Kulturausschuß wird in jedem Jahre über geeignete Maßnahmen zur Durchführung der vorstehend getroffenen Bestimmung beraten und den beiden Regierungen geeignete Vorschläge unterbreiten.

Artikel XIX

Im Bereich ihrer Organisationen werden die NSDAP. die Erlernung der italienischen Sprache und die Faschistische Partei die Erlernung der deutschen Sprache fördern. Die Einzelheiten werden zwischen den beiden Parteien vereinbart werden. Auf die in dieser Weise getroffenen Vereinbarungen findet Artikel XXXI Anwendung.

Artikel XX

Da es zur Förderung der geistigen und kulturellen Beziehungen zwischen den beiden Ländern erwünscht ist, auf Gegenseitigkeit beruhende Vereinbarungen über die Anerkennung von Zeugnissen für die Zulassung zu den Hochschulen, über die Anrechnung von Semestern und Studienjahren für die Zulassung zu den Prüfungen, über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für die Berufsausübung sowie über die Führung akademischer Grade zu treffen, werden die vertragschließenden Teile die Möglichkeit einer Regelung wohlwollend prüfen und Abmachungen darüber mit Beschleunigung vorbereiten.

Articolo XVIII

Il Governo Italiano conserverà nelle scuole medie e nelle scuole d'arti e mestieri e negli Istituti tecnici italiani l'attuale equiparazione dell'insegnamento della lingua tedesca all'insegnamento delle altre lingue straniere ammesse come oggetto d'insegnamento.

Il Governo Italiano inoltre provvederà ad aumentare gradualmente le cattedre per l'insegnamento della lingua tedesca nelle scuole medie, in modo che il loro numero non sia inferiore a quello delle cattedre di lingua inglese.

Il Governo del Reich conserverà l'equiparazione della lingua italiana con la lingua francese e spagnola già introdotta nelle scuole medie («Höhere Schulen»), e conserverà anche nelle «Mittlere Schulen» la possibilità offerta agli scolari di scegliere l'italiano come seconda lingua straniera. Nelle scuole tecniche e commerciali («Fachschulen») l'insegnamento della lingua italiana sarà equiparato all'insegnamento delle lingue francese e spagnola.

Il Governo Tedesco darà gradualmente alla lingua italiana nelle scuole medie tedesche una posizione che dovrà essere non inferiore a quella di alcuna altra lingua romanza.

La Commissione culturale prevista dall'art. XXXIII delibererà ogni anno sulle misure atte all'attuazione degli accordi conclusi nel presente articolo e sottoporrà ad entrambi i Governi proposte adeguate.

Articolo XIX

Nel campo delle proprie organizzazioni il Partito Nazionalsocialista promuoverà lo studio della lingua italiana ed il Partito Nazionale Fascista promuoverà lo studio della lingua tedesca. I particolari saranno concordati fra i due Partiti. Agli accordi che saranno in tal modo stipulati si applica l'art. XXXI del presente Atto.

Articolo XX

Poiché, nell'interesse dello sviluppo dei rapporti scientifici e degli scambi accademici, è desiderabile procedere ad accordi, sulla base della reciprocità, per quanto riguarda il riconoscimento dei certificati d'ammissione alle Università e agli Istituti d'Istruzione superiore, il calcolo dei semestri e degli anni di studio, l'ammissione agli esami, il riconoscimento dei diplomi d'istruzione superiore per l'esercizio professionale e l'uso dei titoli accademici, le Alte Parti contraenti esamineranno con benevolenza la possibilità di un regolamento di tali questioni, e prepareranno al più presto le opportune intese particolari.

Artikel XXI

Die vertragschließenden Teile werden dafür Sorge tragen, daß der Inhalt der für den Unterricht zugelassenen Schulbücher der geschichtlichen Wahrheit und dem Geist der deutsch-italienischen Verständigung entspricht.

Artikel XXII

Die vertragschließenden Teile werden, soweit nötig, durch besondere Vereinbarungen die Verbreitung der Bücher und Zeitschriften beider Länder fördern; insbesondere werden sie Buchausstellungen veranstalten, für die Besprechung von Druckwerken des anderen Landes in Zeitschriften und Zeitungen Sorge tragen sowie nach Möglichkeit Erleichterungen und Vergünstigungen für die Ein- und Ausfuhr durch Überprüfung der Zoll-, Post- und Bahntarife in Aussicht nehmen.

Artikel XXIII

Um die deutschen und italienischen Bibliotheken mit den sowohl wissenschaftlich als auch literarisch bedeutendsten Werken zu versehen, werden zwischen den vertragschließenden Teilen laufend Listen geeigneter Veröffentlichungen und Veröffentlichungen selbst ausgetauscht. In den Veröffentlichungslisten sowie bei dem Austausch der Veröffentlichungen werden solche Werke besonders berücksichtigt, die der Kenntnis des Nationalsozialismus und des Faschismus dienen. Die vertragschließenden Teile werden sich gegenseitig diejenigen Stellen benennen, die mit der Durchführung dieses Austausches beauftragt werden.

Artikel XXIV

Durch die Bestimmungen des Artikels XXIII wird der bereits bestehende unmittelbare Austausch von Veröffentlichungen zwischen den Hochschulen, Akademien und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen der vertragschließenden Teile nicht berührt; dieser Austausch wird von den vertragschließenden Teilen vielmehr gefördert und erleichtert werden.

Artikel XXV

Die vertragschließenden Teile werden die Übersetzung von geeigneten deutschen Büchern in die italienische und von geeigneten italienischen Büchern in die deutsche Sprache fördern. Private Vereinbarungen zwischen deutschen und italienischen Verlegern werden dadurch nicht ausgeschlossen.

Die vertragschließenden Teile werden durch Vermittlung des in Artikel XXXIII vorgesehenen deutsch-italienischen Kulturausschusses sich gegenseitig die einer Übersetzung würdigsten Werke anzeigen.

Artikel XXVI

Die vertragschließenden Teile werden die Übersetzung oder Verbreitung von Werken, die sich unter Verfälschung der geschichtlichen Wahrheit gegen das

Articolo XXI

Le Alte Parti contraenti avranno cura che il contenuto dei libri scolastici ammessi nell'insegnamento corrisponda alla verità storica e allo spirito dell'intesa italo-tedesca.

Articolo XXII

Le Alte Parti contraenti promuoveranno, per quanto necessario, con accordi particolari, la diffusione del libro e delle pubblicazioni periodiche dei due Paesi; in particolare, organizzeranno esposizioni di libri, favoriranno le recensioni di opere a stampa dell'altro Paese in riviste e giornali; e, in quanto possibile, prenderanno in considerazione facilitazioni e privilegi per l'esportazione e l'importazione mediante una revisione delle tariffe doganali, postali e ferroviarie.

Articolo XXIII

Allo scopo di provvedere le biblioteche tedesche ed italiane delle più importanti opere, sia scientifiche che letterarie, verranno costantemente scambiati fra le Alte Parti contraenti elenchi di pubblicazioni adatte e verrà attuato anche uno scambio delle pubblicazioni stesse. Negli elenchi di pubblicazioni, come pure nello scambio di pubblicazioni, si terrà particolare conto delle opere utili alla conoscenza del Fascismo e del Nazionalsocialismo. Le Alte Parti contraenti designeranno reciprocamente gli Enti che saranno incaricati dell'esecuzione di questo scambio.

Articolo XXIV

Le disposizioni contemplate nell'art. XXIII non andranno a detrimento dell'attuale intercambio diretto fra Istituti Superiori, Accademie ed altre Istituzioni scientifiche; tale intercambio dovrà anzi essere in ogni modo agevolato e facilitato.

Articolo XXV

Le Alte Parti contraenti favoriranno traduzioni di libri tedeschi meritevoli in lingua italiana, e di libri italiani meritevoli in lingua tedesca; la qual cosa non escluderà accordi privati fra editori tedeschi e italiani.

Le Alte Parti contraenti si segnaleranno reciprocamente, attraverso la Commissione culturale prevista nell'art. XXXIII, le opere maggiormente degne di traduzione.

Articolo XXVI

Le Alte Parti contraenti ostacoleranno la traduzione o la diffusione di opere che, falsificando la verità storica, siano dirette contro

andere Land, gegen seine Staatsform oder seine Staatsführung richten, und von entstellenden Werken (Tendenz-Literatur) politischer Emigranten des anderen Landes verhindern.

Artikel XXVII

Die vertragschließenden Teile werden zur Erleichterung der wissenschaftlichen Forschung auf der Grundlage der Gegenseitigkeit den Leihverkehr von Handschriften und Büchern zwischen den Bibliotheken und Archiven der beiden Länder fördern.

Artikel XXVIII

Die vertragschließenden Teile werden die Tätigkeit jener Schriftsteller und bildenden Künstler fördern, deren Werke geeignet erscheinen, das Verständnis für die Kultur des anderen Landes zu wecken und zu vertiefen.

Sie werden unter Wahrung der Gegenseitigkeit wissenschaftliche und künstlerische Ausstellungen veranstalten und fördern.

Artikel XXIX

Die vertragschließenden Teile werden die nötigen Vereinbarungen treffen, um den Austausch zwischen den beiden Ländern auf dem Gebiete des Theaters, der Musik, des Films und des Rundfunks wirksamer zu gestalten.

Sie werden erforderlichenfalls auf jedem dieser Gebiete finanzielle Vereinbarungen treffen, sowohl hinsichtlich der Herstellung und der Aufführung einzelner Werke als auch hinsichtlich der Zahlungen und der Übertragungen der betreffenden Urheberrechte.

Die vertragschließenden Teile werden auf den vorbezeichneten Gebieten einen Austausch von ausübenden Künstlern und auch von solchen, die sich noch in der Ausbildung befinden, in geeigneter Form fördern.

Artikel XXX

Die vertragschließenden Teile werden im Interesse beider Länder auf dem Gebiet des internationalen Kongreßwesens, der internationalen Kulturtagungen, Studien und Vortragsreisen eine wirksame Zusammenarbeit sicherstellen.

Artikel XXXI

Die zwischen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und der Faschistischen Partei sowie deren Dienststellen auf beiden Seiten getroffenen und noch zu treffenden kulturellen Sondervereinbarungen wie auch die zwischen den mit der Wahrnehmung kulturpolitischer Aufgaben amtlich betrauten Organisationen des öffentlichen Rechts und ähnlichen Institutionen erfolgten kulturellen Abmachungen gelten als Bestandteile dieses Abkommens, soweit sie durch Notenwechsel der beiden Regierungen bestätigt worden sind.

l'altro Paese, la sua forma statale, e le sue istituzioni, come pure della letteratura tendenziosa di emigrati politici dell'altro Paese.

Articolo XXVII

Le Alte Parti contraenti favoriranno, sulla base della reciprocità, allo scopo di facilitare le ricerche scientifiche, il prestito di manoscritti e libri fra le Biblioteche e gli Archivi dei due Paesi.

Articolo XXVIII

Le Alte Parti contraenti favoriranno l'attività di quegli scrittori ed artisti le cui opere appaiano particolarmente adatte ad avvivare ed approfondire la comprensione per la cultura dell'altro Paese.

Esse promuoveranno e organizzeranno, sulla base della reciprocità, esposizioni scientifiche ed artistiche.

Articolo XXIX

Le Alte Parti contraenti prenderanno i necessari accordi per addivenire ad un più intenso scambio fra i due Paesi nel campo del Teatro, della Musica, della Cinematografia e della Radio.

Per ciascuno di questi settori, quando lo si ravvisi opportuno, esse procederanno ad intese economiche, sia per quanto riguarda la produzione o la rappresentazione delle singole opere, sia per quanto riguarda i pagamenti e il trasferimento dei diritti di autore relativi.

Le Alte Parti contraenti cureranno che nei settori sopra designati si attui in maniera adeguata uno scambio di interpreti e di artisti esecutori, ed anche di giovani che si trovino nel periodo di perfezionamento.

Articolo XXX

Le Alte Parti contraenti provvederanno, nell'interesse dei due Paesi, ad assicurare nei Congressi internazionali come nelle adunanze culturali internazionali e nei viaggi di conferenze o di studio, una efficace collaborazione.

Articolo XXXI

Gli accordi culturali particolari già conclusi o da concludersi fra il Partito Fascista e quello Nazionalsocialista, o dalle loro Organizzazioni dipendenti come anche le convenzioni culturali concluse fra gli Enti di diritto pubblico cui ufficialmente è affidata la competenza in compiti di politica culturale, e fra istituzioni analoghe, saranno considerati come inclusi nel presente Accordo in quanto essi abbiano avuto conferma attraverso uno scambio di Note dei due Governi.

Artikel XXXII

Die für die Devisenbewirtschaftung zuständigen deutschen und italienischen Stellen werden sich über Erleichterungen des im Rahmen des allgemeinen Clearings vorzunehmenden Transfers von Zahlungen, die sich aus der Durchführung dieses Abkommens ergeben, unmittelbar miteinander verständigen.

Artikel XXXIII

Zur Durchführung dieses Abkommens wird ein deutsch-italienischer Kulturausschuß gebildet. Die Zusammensetzung erfolgt unverzüglich im Einvernehmen der vertragschließenden Teile.

Dieser Ausschuß hat die Aufgabe, die Durchführung der in diesem Abkommen vereinbarten Maßnahmen zu sichern und weitere Möglichkeiten des Ausbaus der deutsch-italienischen Kulturbeziehungen zu erörtern und festzustellen.

Dieser Ausschuß soll sich wenigstens einmal im Jahre nach vorheriger Vereinbarung abwechselnd in Deutschland und Italien versammeln.

Artikel XXXIV

Dieses Abkommen soll ratifiziert werden.

Die Ratifikationsurkunden werden alsbald in Berlin ausgetauscht werden.

Dieses Abkommen wird am 30. Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten.

Dieses Abkommen wird ohne zeitliche Begrenzung abgeschlossen. Es kann durch jeden der vertragschließenden Teile mit einjähriger Frist gekündigt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen in doppelter Urschrift, in deutscher und italienischer Sprache, mit der Maßgabe, daß beide Wortlaute die gleiche Bedeutung haben,

in Rom am 23. November 1938.

Hans Georg v. Mackensen

Ciano

Articolo XXXII

Gli Enti italiani e germanici competenti in materia di divise si intenderanno fra loro direttamente per concordare, in regime normale di *clearing*, agevolazioni riguardanti i trasferimenti di valuta derivanti dall'esecuzione del presente Accordo.

Articolo XXXIII

Per l'esecuzione del presente Accordo viene istituita una «Commissione Culturale italo-germanica». La composizione di essa avverrà in base ad accordi da prendersi immediatamente dalle Alte Parti contraenti.

Tale Commissione ha il compito di assicurare l'esecuzione delle misure convenute nel presente Accordo, e di esaminare e stabilire ulteriori possibilità di sviluppo dei rapporti culturali italo-tedeschi.

La Commissione deve tenere le sue riunioni, almeno una volta all'anno, alternativamente in Italia e in Germania, previo accordo.

Articolo XXXIV

Il presente accordo deve essere ratificato.

Gli strumenti di ratifica verranno scambiati al più presto in Berlino.

Il presente accordo entrerà in vigore trenta giorni dopo lo scambio degli strumenti di ratifica.

Il presente accordo viene concluso senza limitazione di tempo. Può essere denunciato da ognuna delle Alte Parti contraenti con un anno di preavviso.

In fede di che i Plenipotenziari hanno sottoscritto l'Atto apponendovi i loro sigilli.

Fatto in doppio originale, in lingua tedesca e italiana, restando inteso che ambedue i testi fanno egualmente fede.

Roma, il 23 novembre 1938-XVII.

Ciano

Hans Georg v. Mackensen

Bekanntmachung
wegen der Übereinkunft über den Eintritt Deutschlands in die Europäische Donaukommission, über den Beitritt Deutschlands und Italiens zur Vereinbarung über die Ausdehnung der Befugnisse der Europäischen Donaukommission und über die Änderung dieser Vereinbarung.
Vom 15. Mai 1939.

Am 1. März 1939 ist in Bukarest von Bevollmächtigten des Deutschen Reichs, Frankreichs, Großbritanniens, Italiens und Rumäniens eine Übereinkunft über den Eintritt Deutschlands in die Europäische Donaukommission (Artikel 15 und 16 des Pariser Vertrags vom 30. März 1856 — Preuß. Gesetzsamml. S. 557) und über den Beitritt Deutschlands und Italiens zu der am 18. August 1938 in Sinaia von Frankreich, Großbritannien und Rumänien unterzeichneten Vereinbarung über die Ausdehnung der Befugnisse der Europäischen Donaukommission und über die Änderung der Artikel 4 und 23 dieser Vereinbarung unterzeichnet worden. Die Übereinkunft und die Vereinbarung von Sinaia nebst dem dazugehörigen Schlußprotokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Die Übereinkunft und die Vereinbarung von Sinaia sind von allen beteiligten Staaten ratifiziert worden. Die deutsche Ratifikationsurkunde zu der Übereinkunft ist am 9. Mai 1939 im Archiv der Rumänischen Regierung in Bukarest niedergelegt worden.

Die Übereinkunft und die Vereinbarung von Sinaia sind nach Artikel 4 der Übereinkunft am 13. Mai 1939 in Kraft getreten.

Berlin, den 15. Mai 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Freiherr von Weizsäcker

* * *

(Übersetzung)

Accord

relatif à l'entrée de l'Allemagne dans la Commission Européenne du Danube, à l'adhésion de l'Allemagne et de l'Italie à l'Arrangement signé à Sinaia le 18 août 1938, entre la France, la Grande-Bretagne et la Roumanie et à la modification des art. 4 et 23 dudit Arrangement.

Le Gouvernement du Reich Allemand,

Le Gouvernement de la République Française,

Le Gouvernement de Sa Majesté Britannique dans le Royaume-Uni et l'Irlande du Nord,

Le Gouvernement de Sa Majesté le Roi d'Italie, Empereur d'Ethiopie,

Le Gouvernement de Sa Majesté le Roi de Roumanie,

étant tombés d'accord sur l'entrée de l'Allemagne dans la Commission Européenne du Danube et sur la mise en vigueur de l'Arrangement pour l'exercice des pouvoirs de ladite Commission sur le Danube maritime, signé à Sinaia le 18 août 1938, ont désigné comme Plénipotentiaires:

Le Gouvernement du Reich Allemand:

Son Excellence Monsieur le Dr. Wilhelm *Fabricius*, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire;

Übereinkunft

über den Eintritt Deutschlands in die Europäische Donaukommission und über den Beitritt Deutschlands und Italiens zu der in Sinaia am 18. August 1938 zwischen Frankreich, Großbritannien und Rumänien unterzeichneten Vereinbarung und über die Änderung der Artikel 4 und 23 dieser Vereinbarung.

Die Regierung des Deutschen Reiches,

Die Regierung der Französischen Republik,

Die Regierung Seiner Britischen Majestät im Vereinigten Königreich und in Nordirland,

Die Regierung Seiner Majestät des Königs von Italien, Kaisers von Äthiopien,

Die Regierung Seiner Majestät des Königs von Rumänien,

haben nach erfolgter Einigung über den Eintritt Deutschlands in die Europäische Donaukommission und über die Inkraftsetzung der am 18. August 1938 unterzeichneten Vereinbarung über die Ausübung der Befugnisse der genannten Kommission an der Seedonau zu Bevollmächtigten ernannt:

Die Regierung des Deutschen Reiches:

Seine Exzellenz Herrn Dr. Wilhelm Fabricius, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister;

Le Gouvernement de la République Française :

Son Excellence Monsieur Adrien *Thierry*, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire ;

Le Gouvernement de Sa Majesté Britannique dans le Royaume-Uni et l'Irlande du Nord :

Son Excellence Sir Reginald H. *Hoare*, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire ;

Le Gouvernement de Sa Majesté le Roi d'Italie, Empereur d'Ethiopie :

Son Excellence Monsieur Pellegrino *Ghigi*, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire ;

Le Gouvernement de Sa Majesté le Roi de Roumanie :

Son Excellence Monsieur Gregoire *Gafenco*, Ministre des Affaires Etrangères,

et

Son Excellence Monsieur Constantin *Contzesco*, Ministre Plénipotentiaire, Délégué aux Commissions du Danube ;

lesquels, après avoir examiné et trouvé en bonne et due forme leurs pleins pouvoirs respectifs, conviennent à l'unanimité de ce qui suit :

Article 1

Le Gouvernement du Reich Allemand entre dans la Commission Européenne du Danube sur un pied de parfaite égalité avec les autres Etats qui y sont représentés.

Article 2

Les Gouvernements du Reich Allemand et de Sa Majesté le Roi d'Italie, Empereur d'Ethiopie, déclarent adhérer à l'Arrangement « relatif à l'exercice des pouvoirs de la Commission Européenne du Danube », signé à Sinaia le 18 août 1938, par les Plénipotentiaires du Gouvernement de la République Française, du Gouvernement de Sa Majesté Britannique dans le Royaume-Uni et l'Irlande du Nord et du Gouvernement de Sa Majesté le Roi de Roumanie.

Article 3

L'article 4 de l'Arrangement de Sinaia est modifié comme suit :

« Le Corps de pilotage passe, dans sa composition actuelle, sous les ordres des autorités roumaines compétentes.

Au fur et à mesure des vacances qui se produiront par suite de décès, démission et mise à la retraite, les pilotes de nationalité non roumaine seront remplacés par des pilotes roumains, jusqu'à ce que la proportion de ces derniers par rapport au nombre total des pilotes atteigne deux tiers.

Die Regierung der Französischen Republik:

Seine Exzellenz Herrn Adrien Thierry, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister;

Die Regierung Seiner Britischen Majestät im Vereinigten Königreich und in Nordirland:

Seine Exzellenz Sir Reginald H. Hoare, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister;

Die Regierung Seiner Majestät des Königs von Italien, Kaisers von Äthiopien:

Seine Exzellenz Herrn Pellegrino Ghigi, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister;

Die Regierung Seiner Majestät des Königs von Rumänien:

Seine Exzellenz Herrn Gregoire Gafenco, Minister der Auswärtigen Angelegenheiten,

und

Seine Exzellenz Herrn Constantin Contzesco, bevollmächtigten Minister, Delegierten in den Donaukommissionen.

Die Bevollmächtigten haben ihre Vollmachten geprüft und in guter und gehöriger Form befunden und sind einmütig über folgendes übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung des Deutschen Reiches tritt in die Europäische Donaukommission auf dem Fuße vollkommener Gleichheit mit den anderen darin vertretenen Staaten ein.

Artikel 2

Die Regierungen des Deutschen Reiches und Seiner Majestät des Königs von Italien, Kaisers von Äthiopien, erklären, der in Sinaia am 18. August 1938 von den Bevollmächtigten der Regierungen der Französischen Republik, Seiner Britischen Majestät im Vereinigten Königreich und in Nordirland und Seiner Majestät des Königs von Rumänien unterzeichneten Vereinbarung über die Ausübung der Befugnisse der Europäischen Donaukommission beizutreten.

Artikel 3

Artikel 4 der Vereinbarung von Sinaia wird wie folgt geändert:

„Das Lotsenkorps wird in seinem derzeitigen Bestande den Weisungen der zuständigen rumänischen Behörden unterstellt.

Soweit infolge Todesfalles, Entlassung oder Versetzung in den Ruhestand Stellen frei werden, werden die Lotsen, die nicht rumänische Staatsangehörige sind, durch rumänische Lotsen ersetzt, bis der Anteil der letzteren an der Gesamtzahl der Lotsen $^2/_3$ erreicht.

Le tiers restant est recommandé aux autorités roumaines, qui les nomment, par les Délégués à la Commission Européenne du Danube des Puissances autres que la Roumanie, dans les mêmes conditions que par le passé.

Le Chef pilote est choisi et nommé par les autorités roumaines sur une liste de trois candidats présentés par la Commission, sans distinction de nationalité.

La rétribution des pilotes, quelle que soit la nationalité à laquelle ils appartiennent (Traitement, conditions de paiement, indemnités, fonds de retraite), reste la même qu'auparavant et est confiée par les autorités roumaines compétentes à la Commission Européenne du Danube qui en fera un chapitre spécial inclus dans son budget annuel et soldé par lesdites autorités roumaines sur les produits des taxes de navigation. »

Das restliche Drittel wird den rumänischen Behörden, die die Ernennung vornehmen, von den nichtrumänischen Delegierten in der Europäischen Donaukommission in derselben Weise wie in der Vergangenheit empfohlen.

Der Chef-Pilot wird von den rumänischen Behörden aus einer Liste von 3 Kandidaten gewählt, die von der Kommission ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit vorgeschlagen werden.

Die Bezüge der Lotsen (Gehalt, Zahlungsbedingungen, Entschädigungen, Pensionsfonds) bleiben ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit die gleichen wie früher; ihre Regelung wird von den zuständigen rumänischen Behörden der Europäischen Donaukommission übertragen. Diese Kommission wird sie auf Grund eines besonderen Kapitels ihres Jahreshaushalts vornehmen, dessen Mittel die zuständigen rumänischen Behörden aus dem Ertrage der Schiffahrtsabgaben zur Verfügung stellen."

Article 4

L'alinéa 3 de l'article 23 de l'Arrangement de Sinaia est modifié comme suit:

« Ce procès-verbal sera clos après dépôt des instruments de ratification et d'adhésion de tous les Etats représentés dans la Commission Européenne du Danube à cette date. L'Arrangement entrera en vigueur au moment de l'ouverture de la prochaine session ordinaire qui suivra la clôture dudit Procès-Verbal. »

Le présent Accord sera ratifié en même temps que l'Arrangement de Sinaia et aura les mêmes force et valeur que lui. Il entrera en vigueur à la même date.

En foi de quoi les Plénipotentiaires susnommés ont signé le présent Accord.

Fait à Bucarest, le premier mars, mil neuf cent trente neuf, en un seul exemplaire, qui sera déposé dans les archives du Gouvernement Royal de Roumanie et dont une copie certifiée conforme sera remise à tout Etat signataire ou adhérent.

Artikel 4

Absatz 3 des Artikels 23 der Vereinbarung von Sinaia wird wie folgt geändert:

„Dieses Protokoll wird nach Niederlegung der Ratifikations- und Beitritts-Urkunden aller der Europäischen Donaukommission zu diesem Zeitpunkt angehörenden Staaten geschlossen. Die Vereinbarung tritt im Augenblick der Eröffnung der nächsten ordentlichen Tagung nach Schluß des genannten Protokolls in Kraft."

Diese Übereinkunft wird gleichzeitig mit der Vereinbarung von Sinaia ratifiziert und hat gleiche Wirksamkeit wie diese. Sie tritt gleichzeitig mit ihr in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die vorgenannten Bevollmächtigten diese Übereinkunft unterzeichnet.

Geschehen in Bukarest am 1. März 1939 in einem Stück, das in den Archiven der Königlich Rumänischen Regierung niedergelegt wird und von dem jeder Signatarstaat oder jeder Staat, der beitritt, eine beglaubigte Abschrift erhält.

Dr. Wilhelm Fabricius
Adrien Thierry
Reginald Hoare
Pellegrino Ghigi
Gregoire Gafenco
Constantin Contzesco

Dr. Wilhelm Fabricius
Adrien Thierry
Reginald Hoare
Pellegrino Ghigi
Gregoire Gafenco
Constantin Contzesco

Arrangement

relatif à l'exercice des pouvoirs de la Commission Européenne du Danube.

Le Gouvernement de la République Française,

Le Gouvernement de Sa Majesté Britannique dans le Royaume Uni et l'Irlande du Nord,

Le Gouvernement de Sa Majesté le Roi de Roumanie,

Désireux d'apporter à l'exercice des pouvoirs de la Commission Européenne du Danube tels qu'ils résultent des Traités, Conventions, Actes publics, Arrangements et Règlements en vigueur, les modifications nécessitées par les circonstances actuelles,

Ont désigné pour leurs Plénipotentiaires:

Le Gouvernement de la République Française:
M. Jean *du Sault*, Ministre plénipotentiaire, Délégué aux Commissions Européenne et Internationale du Danube,

M. Paul *Charguéraud*, Conseiller juridique du Ministère des Affaires Etrangères,

Le Gouvernement de Sa Majesté Britannique dans le Royaume Uni et l'Irlande du Nord:
M. Douglas William *Keane*, Commissaire plénipotentiaire Britannique aux Commissions fluviales internationales,

Le Gouvernement de Sa Majesté le Roi de Roumanie,
M. Constantin *Contzesco*, Ministre plénipotentiaire, Délégué aux Commissions Européenne et Internationale du Danube;

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des dispositions suivantes:

Article 1

La Commission Européenne du Danube et ses agents (inspecteurs, surveillants de navigation et agents de pilotage) cessent d'exercer les pouvoirs qui leur ont été conférés en ce qui concerne la navigation, notamment par les articles 8, 9 et 10 de l'Acte Public du 2 Novembre 1865, 2 de l'Acte Additionnel du 28 Mai 1881, 1 et 119 du Règlement de Navigation.

Article 2

La Commission Européenne et ses agents cessent d'exercer dans le port et sur la rade de Soulina les pouvoirs spéciaux qui leur ont été

(Übersetzung)

Vereinbarung

über die Ausübung der Befugnisse der Europäischen Donaukommission.

Die Regierung der Französischen Republik,

Die Regierung Seiner Britischen Majestät im Vereinigten Königreich und in Nordirland,

Die Regierung Seiner Majestät des Königs von Rumänien,

von dem Wunsche geleitet, zur Ausübung der Befugnisse der Europäischen Donaukommission, wie sie sich aus den in Kraft befindlichen Verträgen, Übereinkommen, Protokollen, Vereinbarungen und Bestimmungen ergeben, die durch die jetzigen Verhältnisse notwendig gewordenen Änderungen herbeizuführen,

haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Die Regierung der Französischen Republik:
Herrn Jean du Sault, bevollmächtigten Minister und Delegierten in der Europäischen und in der Internationalen Donaukommission,

Herrn Paul Charguéraud, Justitiar im Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten,

Die Regierung Seiner Britischen Majestät im Vereinigten Königreich und in Nordirland:
Herrn Douglas William Keane, bevollmächtigten Britischen Kommissar in den Internationalen Stromkommissionen,

Die Regierung Seiner Majestät des Königs von Rumänien:
Herrn Constantin Contzesco, bevollmächtigten Minister, Delegierten in der Europäischen und in der Internationalen Donaukommission,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befindlichen Vollmachten über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Artikel 1

Die Europäische Donaukommission und die in ihren Diensten stehenden Personen (Oberaufseher, Schiffahrts-Aufseher und Lotsen) werden die ihnen in bezug auf die Schiffahrt, insbesondere durch die Artikel 8, 9 und 10 der Donaumündungs-Schiffahrtsakte vom 2. November 1865, Artikel 2 der Zusatzakte vom 28. Mai 1881 und Artikel 1 und 119 der Schiffahrtsordnung, übertragenen Befugnisse nicht mehr ausüben.

Artikel 2

Die Europäische Kommission und die in ihren Diensten stehenden Personen werden die ihnen im Hafen und auf der Reede von Sulina, insbesondere

conférés, notamment par les articles 4, 6, 8, 9, 10, 21 de l'Acte Public, 2 de l'Acte Additionnel, 1, 4, 112 du Règlement de navigation.

durch die Artikel 4, 6, 8, 9, 10 und 21 der Donaumündungs-Schiffahrtsakte, Artikel 2 der Zusatzakte, Artikel 1, 4 und 112 der Schiffahrtsordnung, übertragenen besonderen Befugnisse nicht mehr ausüben.

Article 3

La Commission Européenne élabore, en s'inspirant des propositions présentées par le Gouvernement roumain, le Règlement de navigation et de police applicable au Danube maritime et à ses embouchures.

Le Gouvernement roumain met ce règlement en vigueur et est chargé de son application.

La Commission et ses agents cessent en conséquence d'exercer les pouvoirs qui leur sont conférés par les articles 7, 9, 11 et 12 de l'Acte Public, l'alinéa 2 de l'article 9 de l'Acte Additionnel, en ce qui concerne l'établissement des dispositions relatives à l'exercice de la navigation.

Artikel 3

Die Europäische Kommission arbeitet die Schiffahrts- und Polizeiordnung für die See-Donau und die Donaumündungen unter Beachtung der von der Rumänischen Regierung gemachten Vorschläge aus.

Die Rumänische Regierung setzt diese Ordnung in Kraft und ist mit ihrer Anwendung beauftragt.

Infolgedessen üben die Kommission und die in ihren Diensten stehenden Personen die ihnen durch Artikel 7, 9, 11 und 12 der Donaumündungs-Schiffahrtsakte und den Absatz 2 des Artikels 9 der Zusatzakte in bezug auf die Aufstellung der Bestimmungen hinsichtlich der Schiffahrt übertragenen Befugnisse nicht mehr aus.

Article 4

Le Corps de pilotage passe, dans sa composition actuelle, sous les ordres des autorités roumaines compétentes.

Au fur et à mesure des vacances qui se produiront par suite de décès, démission et mis à la retraite, les pilotes de nationalité non roumaine seront remplacés par des pilotes roumains, jusqu'à ce que la proportion de ces derniers par rapport au nombre total des pilotes, atteigne 60 %.

Les 40 % restant sont recommandés aux autorités roumaines, qui les nomment, par les Délégués à la Commission Européenne du Danube des Puissances autres que la Roumanie, dans les mêmes conditions que par le passé.

Le Chef-Pilote est choisi et nommé par les autorités roumaines sur une liste de 3 candidats présentés par la Commission sans distinction de nationalité.

Artikel 4

Das Lotsenkorps wird in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung den Anordnungen der zuständigen rumänischen Dienststellen unterstellt. Beim Eintritt und nach Maßgabe der infolge Todesfalles, Ausscheidens oder Pensionierung eintretenden Lücken werden nichtrumänische Lotsen durch rumänische Lotsen mit der Maßgabe ersetzt werden, daß das Verhältnis der rumänischen Lotsen zur Gesamtzahl der Lotsen 60 % erreicht.

Die restlichen 40 % werden den rumänischen Behörden, die sie ernennen, in derselben Weise wie bisher durch die Delegierten der Europäischen Donaukommission mit Ausschluß des rumänischen Delegierten empfohlen. Der Oberlotse wird von den rumänischen Behörden aus einer Liste von 3 Kandidaten beliebiger Staatsangehörigkeit gewählt, die von der Kommission aufgestellt wird.

Article 5

Le Gouvernement Roumain constitue un service autonome dénommé « Direction du Danube Maritime ».

Cette Direction est chargée de l'élaboration des projets de travaux sur le Danube maritime et ses embouchures et de leur exécution, de la perception des taxes et de la gestion de leur produit.

La Commission Européenne cesse d'exercer les pouvoirs qui lui ont été conférés en ces matières notamment par les articles 16 du Traité de Paris du 30 Mars 1865, 4 du Traité de Londres du 13 Mars 1871, 24 de l'Acte Public, 3 et 4 de l'Acte Additionnel.

Artikel 5

Die Rumänische Regierung errichtet eine autonome Dienststelle „See-Donau-Behörde".

Diese Behörde ist mit der Ausarbeitung der Entwürfe für die Arbeiten an der See-Donau und ihren Mündungen und mit ihrer Ausführung beauftragt.

Die Europäische Kommission übt die ihr in diesen Angelegenheiten, insbesondere durch die Artikel 16 des Pariser Vertrages vom 30. März 1865, Artikel 4 des Londoner Vertrages vom 13. März 1871, Artikel 24 der Donaumündungs-Schiffahrtsakte und Artikel 3 und 4 der Zusatzakte, übertragenen Befugnisse nicht mehr aus.

Article 6

La Direction autonome soumet à la Commission Européenne les projets de travaux d'amélioration et d'entretien qui doivent être entrepris dans l'intérêt de la navigabilité et qu'elle établit de concert avec le Comité d'Ingénieurs Conseils constitué par la Commission.

Sur le rapport de ce Comité, la Commission apprécie si lesdits projets sont conformes aux exigences de la navigation. Elle peut les modifier si elle le juge utile.

Les décisions de la Commission en cette matière sont prises à la majorité des voix, la voix du Délégué de Roumanie devant faire partie de la majorité. Ces décisions tiendront compte des intérêts techniques, économiques et financiers de la Roumanie.

Article 7

La Direction autonome a le droit d'entreprendre sans l'autorisation préalable de la Commission, les travaux qui pourraient être nécessités par des circonstances imprévues et urgentes. Elle devra toutefois aviser sans délai la Commission des raisons qui auront motivé ces travaux en lui en fournissant une description sommaire.

Article 8

La Direction autonome ou toute autre autorité roumaine compétente fait parvenir à la Commission une description sommaire de tous travaux nécessaires au développement économique de la Roumanie, notamment les travaux de défense contre les inondations et ceux qui concernent les irrigations et qui seraient à exécuter sur le Danube maritime ou à ses embouchures.

La Commission ne peut interdire de tels travaux qu'en tant qu'ils seraient de nature à porter atteinte à la navigabilité.

La Commission doit prendre sa décision sur le rapport de son Comité d'Ingénieurs Conseils dans les 4 mois à partir de la communication de la description des travaux.

Article 9

Le Comité d'Ingénieurs Conseils se tient en contact avec la Direction autonome pour recueillir par correspondance ou sur place toutes informations qu'il jugerait utiles à l'accomplissement des missions définies aux articles 6 et 8 et pour se renseigner sur l'état des travaux.

Il peut, à ces fins, se faire représenter par un de ses membres.

Article 10

Les taxes sur la navigation seront d'un taux modéré et égales pour tous les pavillons.

Artikel 6

Die autonome Behörde unterbreitet der Europäischen Kommission die Entwürfe für Verbesserungs- und Unterhaltungsarbeiten, die im Interesse der Schiffahrt unternommen werden müssen; sie stellt diese Entwürfe im Benehmen mit dem von der Kommission gebildeten Ausschuß beratender Ingenieure auf.

Auf den Bericht dieses Ausschusses hin beurteilt die Kommission, ob diese Entwürfe den Erfordernissen der Schiffahrt entsprechen. Sie kann die Entwürfe abändern, wenn sie es für nützlich erachtet.

Die Entschließungen der Kommission in dieser Beziehung werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, wobei die Stimme des rumänischen Delegierten der Mehrheit angehören muß. Die Entschließungen werden den technischen, wirtschaftlichen und finanziellen Belangen Rumäniens Rechnung tragen.

Artikel 7

Die autonome Behörde hat das Recht, ohne vorherige Ermächtigung der Kommission diejenigen Arbeiten in Angriff zu nehmen, die durch unvorhergesehene und dringende Umstände notwendig werden können. Sie muß aber die Kommission unverzüglich über die Gründe unterrichten, die zu diesen Arbeiten Anlaß geben, unter Beifügung einer zusammenfassenden Beschreibung der Arbeiten.

Artikel 8

Die autonome Behörde oder jede andere zuständige rumänische Dienststelle läßt der Kommission eine zusammenfassende Beschreibung aller für die wirtschaftliche Entwicklung Rumäniens notwendigen Arbeiten an der See-Donau oder ihren Mündungen zugehen, insbesondere der Arbeiten in bezug auf Hochwasserschutz und Bewässerung.

Die Kommision kann derartige Arbeiten nur insoweit untersagen, als sie die Schiffbarkeit beeinträchtigen sollten.

Die Kommission muß ihre Entscheidung auf den Bericht des Ausschusses der beratenden Ingenieure innerhalb von 4 Monaten nach Mitteilung der Beschreibung der Arbeiten treffen.

Artikel 9

Der Ausschuß beratender Ingenieure hält sich mit der autonomen Behörde in Fühlung, um im Wege des Schriftwechsels oder an Ort und Stelle alle von ihm für nützlich erachteten Nachrichten für die Erfüllung seiner Aufgaben nach Artikel 6 und 8 zu sammeln und um sich über den Stand der Arbeiten zu unterrichten.

Er kann sich zu diesem Zwecke durch eines seiner Mitglieder vertreten lassen.

Artikel 10

Die Schiffahrtsabgaben werden von mäßiger Höhe und für alle Flaggen gleich sein.

La Direction autonome en soumet le tarif à la Commission qui le détermine à la majorité des voix, la voix du Délégué de Roumanie devant faire partie de la majorité.

Le produit des taxes est versé dans la caisse de la Direction autonome. Les fonds se trouvant dans cette caisse sont exclusivement affectés à l'exécution des travaux et aux autres charges prévues dans la présente Convention.

Article 11

La Direction autonome communique mensuellement à la Commission le relevé des navires entrés et sortis du Danube, leurs pavillons et leurs tonnages, ainsi que le montant des taxes perçues pour chacun d'eux. Elle lui communique également tous renseignements utiles concernant l'affectation du produit des taxes.

L'agent chargé de la comptabilité de la Commission se tient en contact avec la Direction autonome pour recueillir tous renseignements complémentaires sur la perception et l'affectation des taxes.

Sur la base des documents et des renseignements qui lui sont fournis et de ceux qu'elle pourrait demander, la Commission s'assure si la perception et l'affectation des taxes sont effectuées conformément aux dispositions des Traités, Conventions et Actes en vigueur ainsi que du tarif des taxes.

Les navigateurs peuvent adresser à la Commission toute réclamation qu'ils jugeraient devoir formuler en ce qui concerne la taxation à laquelle ils ont été soumis.

Article 12

La Commission Européenne et ses agents cessent d'exercer les pouvoirs spéciaux qui leur ont été conférés en matière sanitaire par les articles 18, 19 et 20 de l'Acte Public et par les articles 6 et 7 de l'Acte Additionnel.

Les taxes sanitaires perçues par les autorités roumaines seront égales pour tous les pavillons et d'un taux modéré ; elles n'excéderont pas 1,5 % de la taxe de navigation actuelle la plus élevée (trois francs or soixante dix).

Article 13

La Commission Européenne déterminera en se conformant aux dispositions du présent Arrangement le personnel qui restera à son service. Ce personnel sera régi par les règles actuellement en vigueur ou par toutes autres qui leur seraient substituées par la Commission dans le cadre des dispositions conventionnelles.

Les membres du personnel du tableau normal et du personnel inférieur permanent qui quitteront le service de la Commission par suite de suppressions d'emplois résultant du présent Arrangement et qui ne rentront pas dans la caté-

Die autonome Behörde unterbreitet der Kommission den Tarif. Die Kommission setzt ihn mit Stimmenmehrheit fest, wobei die Stimme des rumänischen Delegierten zur Mehrheit gehören muß.

Der Ertrag der Abgaben wird von der Kasse der autonomen Behörde vereinnahmt. Die in dieser Kasse befindlichen Mittel werden ausschließlich für die Ausführung der Arbeiten und für andere in diesem Abkommen vorgesehene Lasten verwendet.

Artikel 11

Die autonome Behörde teilt der Kommission monatlich die Liste der in die Donau eingelaufenen und der ausgelaufenen Schiffe, ihre Flaggen und ihren Tonnengehalt sowie den Betrag der für jedes Schiff vereinnahmten Abgaben mit. In gleicher Weise teilt sie ihr alle sachdienlichen Nachrichten hinsichtlich des Ertrages der Abgaben mit.

Der mit dem Rechnungsdienst der Kommission beauftragte Angestellte hält sich mit der autonomen Behörde in Fühlung, um alle ergänzenden Nachrichten über die Erhebung und Verwendung der Abgaben zu erhalten.

Auf Grundlage der ihr zugegangenen und von ihr etwaigenfalls erforderten Schriftstücke und Nachrichten versichert sich die Kommission, ob die Erhebung und Verwendung der Abgaben gemäß den Bestimmungen der in Kraft befindlichen Verträge, Abkommen und Akte sowie des Abgabentarifs bewirkt worden sind.

Die Schiffahrttreibenden können an die Komission jede Beschwerde richten, die sie in bezug auf die Abgaben, die sie haben leisten müssen, für notwendig erachten sollten.

Artikel 12

Die Europäische Kommission und die in ihren Diensten befindlichen Personen üben die ihnen in bezug auf den Gesundheitsdienst durch die Artikel 18, 19 und 20 der Donaumündungs-Schiffahrtsakte und die Artikel 6 und 7 der Zusatzakte eingeräumten besonderen Befugnisse nicht mehr aus.

Die von den rumänischen Behörden erhobenen Sanitätsabgaben werden für alle Flaggen gleich und von mäßiger Höhe sein. Sie werden 1,5 % der höchsten gegenwärtig in Geltung befindlichen Schiffahrtsabgaben (3,70 Goldfrancs) nicht übersteigen.

Artikel 13

Die Europäische Kommission wird gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens das Personal bestimmen, das in ihren Diensten bleiben wird. Die Regeln für dieses Personal werden die zur Zeit in Geltung stehenden sein oder andere Regeln, die von der Kommission im Rahmen der Vertragsbestimmungen an ihre Stelle gesetzt werden sollten.

Die Mitglieder des in der Hauptübersicht enthaltenen Personals sowie die des ständigen Unterpersonals, die infolge der sich aus dem gegenwärtigen Abkommen ergebenden Aufhebung von Stellen aus dem Dienst der Kommission ausscheiden, werden,

gorie visée à l'alinéa 3 ci-dessous, recevront d'indemnité de retraite prévue pour ce cas par le règlement en vigueur et en plus une indemnité équivalant à trois années de leur traitement actuel.

Le Gouvernement roumain, sans préjudice à l'application de l'article 4, reprendra 50 % de l'effectif des membres roumains du personnel visé à l'alinéa 2 ci-dessus. Les membres ainsi repris recevront en sus de leur indemnité de retraite une indemnité équivalant à 18 mois de leur traitement.

Le Gouvernement roumain fera connaître à la Commission la liste du personnel non roumain qu'il désire engager à son service pour une durée maximum d'une année, à compter de l'entrée en vigueur du présent Arrangement. Il pourra être mis fin à cet engagement de part et d'autre moyennant préavis de trois mois.

Article 14

Les indemnités de retraite et les indemnités à verser au personnel de la Commission Européenne par application de l'article 13 seront prélevés par priorité sur les fonds de la Commission dans l'ordre suivant : fonds ordinaires, fonds spéciaux autres que le fonds d'amortissement, fonds d'amortissement. La Commission conservera les sommes représentant les indemnités de retraite acquises à la date d'entrée en vigueur du présent Arrangement, par le personnel demeurant à son service.

Après les prélèvements prévus à l'alinéa premier, les sommes restant au fonds d'amortissement demeureront affectées aux remboursement des emprunts consentis en 1929 à la Commission par la France, la Grande-Bretagne et l'Italie.

Sur l'ensemble des fonds restants, une somme de 200.000 francs or sera conservée par la Commission à titre de fonds de réserve.

Les sommes restant aux fonds spéciaux, après ces divers prélèvements, seront remis à la Direction autonome qui les employera conformément à leurs affectations actuelles respectives.

Article 15

Le remboursement, dans les conditions déjà fixées par la Commission Européenne, des avances de guerre qui lui ont été faites et le service (intérêts et amortissement) des emprunts consentis en 1929 par la France, la Grande Bretagne et l'Italie, continueront à être assurés par la Commission. A cet effet la Direction autonome remettra à la Commission, suivant les indications que celle-ci lui fournira, les sommes nécessaires au moyen d'un prélèvement effectué par priorité sur le produit des taxes de navigation, les avances et emprunts susvisés jouissant à cet égard d'un privilège de premier rang.

soweit sie nicht zu der in Absatz 3 dieses Artikels behandelten Gruppe gehören, die für diese Fälle in der bestehenden Ordnung vorgesehene Abgangsentschädigung zuzüglich einer Entschädigung in Höhe von 3 Jahresbeträgen ihres augenblicklichen Gehaltes erhalten.

Die Rumänische Regierung wird, unbeschadet der Anwendung des Artikels 4 50 % der rumänischen Mitglieder des in Absatz 2 genannten Personals wieder übernehmen. Die so übernommenen Mitglieder werden außer ihrer Abgangsentschädigung eine Entschädigung in Höhe von 18 Monaten ihres Gehaltes erhalten.

Die Rumänische Regierung wird der Kommission die Liste des nichtrumänischen Personals mitteilen, das sie für die Dauer von höchstens einem Jahr in ihre Dienste zu übernehmen wünscht; die Frist rechnet vom Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens an. Diese Verpflichtung soll auf Grund einer beiderseits zulässigen Kündigung erlöschen, wobei die Kündigungsfrist drei Monate beträgt.

Artikel 14

Die Abgangsentschädigungen und die in Anwendung des Artikels 13 an das Personal der Europäischen Donaukommission zu zahlenden weiteren Entschädigungen werden als erste dem Vermögen der Kommission entnommen, wobei folgende Reihenfolge maßgebend ist: ordentliches Vermögen, besonderes Vermögen außer dem Tilgungsfonds, Tilgungsfonds. Die Kommission wird diejenigen Beträge behalten, die den von dem in ihrem Dienst verbleibenden Personal am Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Abkommens erworbenen Abgangsentschädigungen entsprechen.

Die nach den in Absatz 1 vorgesehenen Entnahmen im Tilgungsfonds verbleibenden Beträge werden zur Rückzahlung der im Jahre 1929 der Kommission von Frankreich, Großbritannien und Italien gewährten Anleihen verwandt werden.

Von dem gesamten Vermögen wird ein Betrag von 200 000 Goldfrancs durch die Kommission als Reservefonds zurückbehalten werden.

Die in den besonderen Fonds nach den verschiedenen Entnahmen verbleibenden Beträge werden der autonomen Behörde ausgehändigt, die sie gemäß ihren zur Zeit bestehenden Bestimmungen verwenden wird.

Artikel 15

Die Europäische Kommission wird die Erstattung der ihr im Kriege gemachten Vorschüsse zu den von ihr bereits festgesetzten Bedingungen und den Dienst (Zinsen und Tilgung) der im Jahre 1929 von Frankreich, Großbritannien und Italien bewilligten Anleihen weiter sicherstellen. Zu diesem Zwecke wird die autonome Behörde nach den von dieser zur Verfügung gestellten Angaben die notwendigen Beträge als erste aus dem Ertrage der Schiffahrtsabgaben entnehmen; die erwähnten Vorschüsse und Anleihen genießen in dieser Beziehung ein Vorrecht an erster Stelle.

Les sommes nécessaires pour faire face aux dépenses prévues dans le budget de la Commission lui seront versées par la Direction autonome au moyen d'un prélèvement effectué sur le produit des taxes de navigation, immédiatement après ceux qui sont visés à l'alinéa 1er ci-dessus, la Commission bénéficiant à cet égard d'un privilège de second rang.

Les modalités du service de l'emprunt consenti en 1929 par la Roumanie à la Commission seront déterminées par le Gouvernement roumain, compte tenu des dispositions qui précèdent et sans que service puisse être imputé sur le produit des taxes de navigation.

Article 16

La Commission s'entendra avec le Gouvernement roumain au sujet des contrats passés par elle et qui seraient encore en cours à la date d'entrée en vigueur du présent Arrangement.

Article 17

La Commission Européenne met à la dispositions des autorités roumaines compétentes et de la Direction autonome, selon le cas, pour être utilisés en pleine liberté conformément à leur destination dans l'intérêt de la navigation, les biens meubles et immeubles, notamment les engins flottants, les installations, le matériel en magasin, les carrières, les hôpitaux de Soulina et les phares de l'Ile-des-Serpents, de Soulina et de St. Georges. Toutefois la Commission conserve la disposition de l'Hôtel d'Administration de Galatzi et de l'Hôtel d'Administration de Soulina, dont le rez-de-chaussée sera utilisé sans frais par les autorités roumaines et la Direction autonome.

Le bateau d'inspection « Carolus-Primus » sera pris en charge par le Gouvernement roumain, qui le mettra à titre gracieux à la disposition de la Commission pour ses sessions plénières et pour les besoins de ses Ingénieurs Conseils.

Article 18

Le Gouvernement roumain désigne les autorités compétentes pour connaître en première instance des infractions aux prescriptions du Règlement de navigation et de police.

La procédure devant ces autorités sera aussi simple et prompte que possible.

L'appel des décisions desdites autorités est porté devant la Cour d'Appel de Galatzi, qui statue en dernier ressort. Ces affaires sont jugées d'extrême urgence et par priorité sur toutes les affaires inscrites au rôle.

La procédure devant la Cour est exonérée de tous frais de justice.

Die notwendigen Beträge, um die im Jahreshaushalt der Kommission vorgesehenen Ausgaben zu leisten, werden ihr durch die autonome Behörde aus dem Ertrage der Schiffahrtsabgaben unmittelbar nach den in Absatz 1 vorgesehenen Beträgen zur Verfügung gestellt werden, so daß das Vorrecht, das die Kommission in dieser Beziehung genießt, an zweiter Stelle steht.

Die Einzelheiten des Dienstes der von der Rumänischen Regierung im Jahre 1929 bewilligten Anleihe werden von der Rumänischen Regierung unter Berücksichtigung der vorhergehenden Bestimmungen festgesetzt, ohne daß dieser Anleihedienst auf den Ertrag der Schiffahrtsabgaben angerechnet werden kann.

Artikel 16

Die Kommission wird sich mit der Rumänischen Regierung über die von ihr eingegangenen Verträge verständigen, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Abkommens noch in Geltung sind.

Artikel 17

Die Europäische Kommission stellt den zuständigen rumänischen Behörden und der autonomen Behörde ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen je nach Lage der Verhältnisse zur Verfügung, damit es nach Maßgabe dieser Bestimmung im Interesse der Schiffahrt in voller Freiheit benutzt werden kann. Das gilt insbesondere von den schwimmenden Geräten, Einrichtungen, magaziniertem Material, Steinbrüchen, den Hospitälern von Sulina und den Leuchttürmen der Schlangeninsel, Sulina und St. Georges, jedoch behält die Kommission die Verfügung über die Verwaltungsgebäude in Galatz und Sulina; das Erdgeschoß des letzteren wird von den rumänischen Behörden und der autonomen Behörde unentgeltlich benutzt werden.

Das Überwachungsschiff „Karl I." wird von der Rumänischen Regierung übernommen, die es der Kommission für ihre Plenartagung und für die Zwecke der beratenden Ingenieure unentgeltlich zur Verfügung stellen wird.

Artikel 18

Die Rumänische Regierung bezeichnet die zuständigen Behörden, die in erster Instanz über Verstöße gegen die Vorschriften der Schiffahrts- und Polizeiordnung zu erkennen haben.

Das Verfahren vor diesen Behörden wird so einfach und schnell wie möglich sein.

Die Berufung gegen die Entscheidungen der genannten Behörden geht an das Berufungsgericht in Galatz, das in letzter Instanz entscheidet. Über die Fälle wird mit äußerster Dringlichkeit entschieden; sie haben den Vorrang vor allen anderen Sachen, über die zu entscheiden ist.

Das Verfahren vor dem Berufungsgericht ist kostenfrei.

La Commission Européenne et ses agents cessent d'exercer en matière judiciaire les droits qui leur ont été conférés notamment par les articles 8 de l'Acte Public, 2 de l'Acte Additionnel, 109, 190, 192 et 193 du Règlement de navigation.

Article 19

La Commission Européenne jouit, tant pour ses installations que pour la personne de ses membres (Délégués, Délégués-suppléants et personnel des Délégations), des privilèges et immunités reconnus en temps de paix comme en temps de guerre aux missions diplomatiques.

Les privilèges et immunités du personnel de la Commission sont déterminés dans l'accord passé en date de ce jour entre la Commission et le Gouvernement roumain et qui pourra être modifié suivant la même procédure.

Article 20

La Commission Européenne renonce à la franchise postale, télégraphique et téléphonique dont elle jouit actuellement.

Article 21

Les litiges relatifs à l'interprétation et à l'application du présent Arrangement, ainsi que de toutes autres dispositions d'ordre conventionnel applicables au Danube maritime et à ses embouchures, qui surgiraient entre les Etats parties au dit Arrangement et auxquels il n'aurait pu être mis fin par la Commission Européenne dans un délai raisonnable, seront soumis à un tribunal arbitral constitué comme il est dit ci-après.

Dès la mise en vigueur du présent Arrangement les Etats contractants désigneront chacun un arbitre et un arbitre suppléant. Ils se mettront d'accord pour désigner cinq ressortissants d'Etats non-contractants afin de remplir les fonctions de surarbitre ou de membre du tribunal arbitral dans le cas visé à l'alinéa 4 ci-dessous.

Ces désignations seront communiquées à la Commission qui établira la liste des arbitres et celle des surarbitres; la Commission communiquera ces listes aux délégués et les tiendra à jour.

En cas de litige entre deux Etats, le tribunal sera constitué par les arbitres désignés par ces Etats ou, le cas échéant, par leurs suppléants, qui choisiront ensemble un surarbitre sur la seconde liste mentionnée à l'alinéa 2 ci-dessus. Au cas où les arbitres ne pourraient pas se mettre d'accord sur cette désignation, les personnes figurant sur la seconde liste choisiront l'une d'elles à la majorité des voix.

Die Europäische Kommission und die in ihren Diensten stehenden Personen üben die ihnen insbesondere durch die Artikel 8 der Donaumündungs-Schiffahrtsakte, 2 der Zusatzakte und 109, 190, 192 und 193 der Schiffahrtsordnung übertragenen Rechte in bezug auf Gerichtsbarkeit nicht mehr aus.

Artikel 19

Die Europäische Kommission genießt sowohl für ihre Einrichtungen wie für die Person ihrer Mitglieder (Delegierte, Ersatzdelegierte und Personal der Delegationen) diejenigen Vorrechte und Befreiungen, die in Friedens- wie in Kriegszeiten den diplomatischen Vertretungen zuerkannt werden.

Die Vorrechte und Befreiungen des Personals der Kommission sind in einer Vereinbarung bestimmt, die am heutigen Tage zwischen der Kommission und der Rumänischen Regierung getroffen ist, und die nach demselben Verfahren geändert werden kann.

Artikel 20

Die Europäische Kommission verzichtet auf die Freiheit, die sie auf dem Gebiete von Post, Telegraphie und Telephonie zur Zeit genießt.

Artikel 21

Streitigkeiten hinsichtlich der Auslegung und Anwendung dieses Abkommens sowie aller anderen Vertragsbestimmungen, die auf die See-Donau und ihre Mündungen anwendbar sind und zwischen den an diesem Abkommen beteiligten Staaten entstehen sollten, werden, sofern sie nicht in angemessener Frist durch die Europäische Kommission beigelegt werden können, einem Schiedsgericht unterbreitet, über dessen Bildung folgendes zu sagen ist:

Nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder der Vertragsstaaten einen Schiedsrichter und einen Ersatzrichter benennen. Sie werden sich ferner ins Einvernehmen setzen, um 5 Angehörige von Nichtvertragsstaaten zu bezeichnen, die die Aufgabe als Vorsitzender des Schiedsgerichts oder im Falle des Absatz 4 als Mitglieder des Schiedsgerichts übernehmen.

Die vorgeschlagenen Personen werden der Kommission mitgeteilt. Diese stellt je eine Liste für die Schiedsrichter und die Vorsitzenden des Schiedsgerichts auf und teilt diese Listen den Delegierten mit und hält sie auf dem laufenden.

Im Falle eines Streites zwischen zwei Staaten wird das Schiedsgericht aus den von diesen Staaten bezeichneten Schiedsrichtern oder gegebenenfalls aus ihren Ersatzmännern gebildet. Diese wählen den Vorsitzenden aus der zweiten der in Absatz 2 erwähnten Listen. Sollten die Schiedsrichter sich über diese Bezeichnung nicht einigen können, werden die auf der zweiten Liste verzeichneten Personen einen von ihnen mit Stimmenmehrheit wählen.

En cas de litige entre plus de deux Etats, les Etats qui font cause commune se mettront d'accord pour désigner un surarbitre, qui pourra être choisi en dehors de la première liste. A défaut d'accord, les personnes figurant sur la seconde liste choisiront l'une d'elles à la majorité des voix. Il sera procédé ensuite, comme il est dit à l'alinéa 3 ci-dessus, à la désignation du surarbitre.

Bei einem Streit zwischen mehr als 2 Staaten werden die eine Ansicht vertretenden Staaten sich ins Einvernehmen setzen, um einen Schiedsrichter zu bezeichnen; dieser kann außerhalb der ersten Liste gewählt werden. In Ermangelung eines Einvernehmens werden die auf der zweiten Liste verzeichneten Personen einen von ihnen mit Stimmenmehrheit wählen. Sodann wird hinsichtlich der Bezeichnung des Vorsitzenden in der gleichen Weise verfahren wie im Falle des Absatzes 3.

Le tribunal arbitral sera saisi par voie de compromis. Faute d'accord sur les termes du compromis dans les trois mois de la demande d'arbitrage, le tribunal procédera à l'établissement dudit compromis.

Das Schiedsgericht wird im Wege des Schiedsvertrages angerufen. Kommt binnen 3 Monaten nach Aufforderung auf Regelung der Angelegenheit im Schiedsgerichtswege eine Vereinbarung über die Bestimmungen des Schiedsvertrages nicht zustande, so wird das Schiedsgericht den Schiedsvertrag selbst festsetzen.

Au cas où une des parties estimerait qu'en établissant le compromis, le tribunal arbitral a excédé ses pouvoirs, elle pourra saisir de cette question la Cour Permanente de Justice Internationale par voie de requête. Si la Cour estime que le tribunal a excédé ses pouvoirs, elle pourra, à la requête de l'une ou l'autre des parties, évoquer le fond du litige en usant de sa procédure habituelle.

Falls eine der Parteien der Ansicht sein sollte, daß bei Festsetzung des Schiedsvertrages das Schiedsgericht seine Befugnisse überschritten hat, kann sie im Wege der Klage den Ständigen Internationalen Gerichtshof mit dieser Frage befassen. Falls der Gerichtshof der Auffassung ist, daß das Schiedsgericht seine Befugnisse überschritten hat, kann er auf Anruf der einen oder anderen Partei die Entscheidung in der Sache selbst in Anspruch nehmen, und zwar nach dem für ihn üblichen Verfahren.

Pour le surplus, la procédure devant le tribunal arbitral sera celle qui est prévue par la Convention de la Haye du 18 Octobre 1907 pour le règlement pacifique des conflits internationaux.

Im übrigen ist das Verfahren vor dem Schiedsgericht das in dem Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907 für die friedliche Schlichtung internationaler Streitfälle vorgesehene.

Article 22

Le présent Arrangement est ouvert à l'adhésion de tout Etat représenté à la Commission Européenne ou qui viendrait à y être représenté dans l'avenir.

Artikel 22

Zu dieser Vereinbarung steht jedem in der Europäischen Kommission zur Zeit oder in Zukunft vertretenen Staat der Beitritt offen.

Article 23

Le présent Arrangement sera ratifié dans le plus bref délai possible.

Artikel 23

Diese Vereinbarung soll in kürzestmöglicher Zeit ratifiziert werden.

Les instruments de ratification et d'adhésion seront déposés dans les archives du Gouvernement roumain qui en délivrera des copies certifiées conformes à tout Etat signataire ou adhérant et qui tiendra un Procès-Verbal du dépôt desdits instruments.

Die Ratifikations- und Beitrittsurkunden werden in den Archiven der Rumänischen Regierung niedergelegt. Diese wird jedem Signatarstaat oder jedem Staat, der beitritt, beglaubigte Abschriften zur Verfügung stellen und über die Niederlegung der Urkunden Protokoll führen.

Ce Procès-Verbal sera clos après dépôt des instruments de ratification et d'adhésion de tous les Etats représentés dans la Commission Européenne à cette date. L'arrangement entrera en vigueur 3 mois après la clôture du dit Procès-Verbal.

Dieses Protokoll wird nach Niederlegung der Urkunden über Ratifikation und Beitritt aller in der Europäischen Kommission zu diesem Zeitpunkt vertretenen Staaten geschlossen. Das Abkommen tritt 3 Monate nach Schluß des Protokolls in Kraft.

Le Gouvernement roumain délivrera à tout Etat signataire ou adhérent des copies certifiées conformes des instruments d'adhésion qui seraient déposés ultérieurement.

Die Rumänische Regierung wird jedem Signatarstaat oder jedem Staat, der beitritt, beglaubigte Abschriften der Urkunden über spätere Beitritte zur Verfügung stellen.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires susnommés ont signé le présent Arrangement établi en un seul exemplaire qui sera déposé dans les archives du Gouvernement Royal de Roumanie et dont une copie certifiée conforme sera remise à tout Etat signataire ou adhérent.

Fait à Sinaia le 18 Août 1938.

Jean du Sault
Paul Charguéraud
Douglas W. Keane
Const. Contzesco

Zu Urkund dessen haben die vorgenannten Bevollmächtigten dieses Abkommen in einem Stück unterzeichnet, das in den Archiven der Königlich Rumänischen Regierung niedergelegt wird und von dem jedem Signatarstaat oder jedem Staat, der beitritt, eine beglaubigte Abschrift übermittelt werden wird.

Geschehen in Sinaia am 18. August 1938.

Jean du Sault
Paul Charguéraud
Douglas W. Keane
Const. Contzesco

Protocole Final

Au moment de procéder à la signature de l'Arrangement relatif à l'exercice des pouvoirs de la Commission Européenne du Danube, et en vue d'en préciser le sens, les Plénipotentiaires soussignés sont convenus de ce qui suit:

Ad Art. 5

Il est entendu que la Direction autonome prévue à l'article 5 pourra être constituée dans le cadre de l'Administration commerciale des ports et des voies de communications par eau. (P. C. A.)

Ad Art. 13

Il est entendu qu'en appliquant l'alinéa 3 de l'article 13 le Gouvernement roumain s'efforcera de reprendre à son service un nombre d'agents dont l'ensemble des traitements actuels représente autant que possible 50 % du total des traitements actuellement alloués au personnel de nationalité roumaine.

Ad Art. 17

a) Il est entendu qu'en application de l'alinéa premier de l'article 17, la Commission Européenne ne reprendra pas la disposition des articles mentionnés dans cet alinéa si ce n'est après accord avec le Gouvernement roumain.

(Übersetzung)

Schlußprotokoll

Bei Unterzeichnung der Vereinbarung über die Ausübung der Befugnisse der Europäischen Donaukommission haben die unterzeichneten Bevollmächtigten folgendes zur Erläuterung ihres Inhalts vereinbart:

Zu Artikel 5

Es besteht Einverständnis, daß die in Artikel 5 vorgesehene autonome Behörde im Rahmen der Wirtschaftsverwaltung der Häfen und Wasserwege (P. C. A.) gebildet werden kann.

Zu Artikel 13

Es besteht Einverständnis, daß die Rumänische Regierung in Anwendung des Absatzes 3 des Artikels 13 sich bemühen wird, in ihren Dienst eine Zahl von im Dienst der Kommission befindlichen Personen zu übernehmen, deren gegenwärtige Bezüge insgesamt, soweit möglich, 50 % der gesamten zur Zeit für das Personal rumänischer Staatsangehörigkeit ausgeworfenen Bezüge betragen.

Zu Artikel 17

a) Es besteht Einverständnis, daß in Anwendung des ersten Absatzes von Artikel 17 die Europäische Kommission die Verfügung über die in diesem Absatz erwähnten Dinge nicht ohne Einverständnis mit der Rumänischen Regierung wieder beanspruchen wird.

b) Le Plénipotentiaire de Roumanie a déclaré, au sujet des hôpitaux de Soulina, que les équipages des bâtiments maritimes et fluviaux ainsi que le personnel de la Commission y seront hospitalisés et soignés gratuitement.

En foi de quoi, les soussignés ont dressé le présent Protocole qui aura la même force et durée que l'Arrangement auquel il se rapporte.

Fait à Sinaia, le 18 Août 1938.

Jean du Sault
Paul Charguéraud
Douglas W. Keane
Const. Contzesco

b) Der rumänische Bevollmächtigte hat hinsichtlich der Hospitäler in Sulina die Erklärung abgegeben, daß die Bemannung der See- und Flußschiffe sowie das Personal der Kommission dort unentgeltlich Hospitalbehandlung und Pflege finden werden.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten dieses Protokoll aufgestellt, das dieselbe Kraft und Dauer wie das Abkommen hat, auf das es sich bezieht.

Sinaia, den 18. August 1938.

Jean du Sault
Paul Charguéraud
Douglas W. Keane
Const. Contzesco

Bekanntmachung über den Rechtshilfeverkehr in Zivil- und Handelssachen zwischen dem Deutschen Reich und Jugoslawien.

Vom 17. Mai 1939.

Zwischen der Deutschen Regierung und der Königlich Jugoslawischen Regierung ist in Berlin durch Notenwechsel vom 30. Januar und 13. Februar 1939 das Einverständnis darüber festgestellt worden, daß im Verkehr zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Jugoslawien für Zustellungen und Rechtshilfeersuchen in Zivil- und Handelssachen nur die Bestimmungen des Haager Abkommens über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 (Reichsgesetzbl. 1909 S. 409) anzuwenden sind.

Dadurch ist der zweite Abschnitt „Rechtshilfe" des Staatsvertrags zwischen der früheren Republik Österreich und dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen über den wechselseitigen rechtlichen Verkehr vom 1. Mai 1928 (BGBl. Nr. 100/1929) gegenstandslos geworden.

Berlin, den 17. Mai 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Freiherr von Weizsäcker

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,70 RM, für Teil II = 2,30 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil II

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 26. Mai 1939	Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
17. 5. 39	Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Vertrags über die Förderung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Rumänien	779
17. 5. 39	Verordnung zum Wehrmachttarif für Eisenbahnen	781
17. 5. 39	Elfte Verordnung zur Änderung der Wehrmacht-Eisenbahn-Ordnung	782
19. 5. 39	Sechste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung	782
10. 5. 39	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung	785
14. 5. 39	Bekanntmachung über die Ratifikation der am 21. und 22. September 1938 unterzeichneten deutsch-schweizerischen Grenzabkommen	785
16. 5. 39	Bekanntmachung zum Internationalen Übereinkommen zum Schutze des menschlichen Lebens auf See — Schiffssicherheitsvertrag, London 1929 — (Inkrafttreten für Französisch Indo-China)	785
19. 5. 39	Bekanntmachung zum Internationalen Sanitätsabkommen (Ratifikation durch Afghanistan)	786
19. 5. 39	Bekanntmachung über das Abkommen über kulturelle Zusammenarbeit zwischen dem Deutschen Reich und Japan	786
20. 5. 39	Bekanntmachung zum Weltpostvertrag und zu seinem Nebenabkommen (Ratifikation durch Lettland und Brasilien)	788

Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Vertrags über die Förderung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Rumänien.

Vom 17. Mai 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen mit ausländischen Staaten vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 162) wird hiermit verordnet, daß der in Bukarest am 23. März 1939 unterzeichnete Vertrag über die Förderung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Rumänien mit Wirkung vom 23. März 1939 vorläufig angewendet wird.

Der deutsche Wortlaut des Vertrags wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 17. Mai 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Ribbentrop

* * *

Vertrag

über die Förderung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Rumänien

Das Deutsche Reich und das Königreich Rumänien sind in dem Bestreben, die sich ständig erweiternden Wirtschaftsbeziehungen beider Länder zu vertiefen und im beiderseitigen Interesse großzügig und planvoll auf wirtschaftlichem Gebiet zusammenzuarbeiten, übereingekommen, hierüber in Verfolg ihrer friedlichen Ziele einen Vertrag abzuschließen.

Zu diesem Zwecke haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt

der Deutsche Reichskanzler:

den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Bukarest

Herrn Dr. Wilhelm Fabricius

und den Ministerialdirektor bei dem Beauftragten für den Vierjahresplan

Herrn Helmuth Wohlthat,

Seine Majestät der König von Rumänien:

den Minister für auswärtige Angelegenheiten

Herrn Grigore Gafencu

und den Wirtschaftsminister

Herrn Joan E. Bujoiu,

die nach Prüfung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Artikel I

Über die Zusammenarbeit der vertragschließenden Teile wird in Ergänzung der bestehenden Regelung des deutsch-rumänischen Wirtschaftsverkehrs ein mehrjähriger Wirtschaftsplan aufgestellt, bei dem der Ausgleich des gegenseitigen Wirtschaftsverkehrs grundsätzlich aufrechterhalten bleiben soll.

Der Wirtschaftsplan soll auf der einen Seite den deutschen Einfuhrbedürfnissen und auf der anderen Seite den Entwicklungsmöglichkeiten der rumänischen Produktion und den inneren rumänischen Bedürfnissen sowie den Notwendigkeiten des rumänischen Wirtschaftsverkehrs mit anderen Ländern Rechnung tragen.

Der Wirtschaftsplan soll sich insbesondere erstrecken auf:

1. a) Die Entwicklung und Lenkung der rumänischen landwirtschaftlichen Erzeugung. Hierbei soll nach zuvorigem Erfahrungsaustausch der beiderseitig in Frage kommenden Stellen auch der Anbau neuer und die Vermehrung bereits angebauter landwirtschaftlicher Erzeugnisse, insbesondere von Futtermitteln, Ölsaaten und Faserpflanzen, in Angriff genommen werden.
   b) Die Entwicklung bestehender und die Gründung neuer landwirtschaftlicher Industrien und Veredlungsbetriebe.
2. a) Die Entwicklung der rumänischen Holz- und Forstwirtschaft.
   b) Die Gründung holzwirtschaftlicher Betriebe und Industrien, soweit dies im Hinblick auf 2a erforderlich erscheint.
3. a) Die Lieferung von Maschinen und Anlagen für bergbauliche Betriebe in Rumänien.
   b) Die Gründung von gemischten deutsch-rumänischen Gesellschaften zur Erschließung und Verwertung von Kupferschwefelkies in der Dobrudscha, von Chromerzen im Banat, von Manganerzen in der Gegend von Vatra Dornei-Brosteni. Ebenfalls soll die Verwertung von Bauxitvorkommen und gegebenenfalls der Aufbau einer Aluminiumindustrie geprüft werden.
4. Die Gründung einer gemischten deutsch-rumänischen Gesellschaft, die sich mit der Erforschung von Mineralöl und der Durchführung eines Bohr- und Verarbeitungsprogramms befassen soll.
5. Die Zusammenarbeit auf industriellem Gebiet.
6. Die Schaffung von Freizonen, in denen Industrie- und Handelsunternehmungen errichtet werden sollen, und die Anlage von Lager- und Umschlagseinrichtungen für die deutsche Schiffahrt in diesen Freizonen.
7. Die Lieferung von Kriegsgerät und Ausrüstungsgegenständen für die rumänische Armee, Marine, Luftwaffe und die Rüstungsindustrie.
8. Den Ausbau des Verkehrs- und Transportwesens, des Straßennetzes und der Wasserwege.
9. Die Errichtung von Betrieben der öffentlichen Hand.
10. Das Zusammenwirken deutscher und rumänischer Banken im Interesse beider Länder, insbesondere zur Finanzierung der einzelnen Geschäfte.

Artikel II

Mit der Durchführung dieses Vertrages werden die auf Grund des im Artikel 32 des Niederlassungs-, Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen dem

Deutschen Reich und dem Königreich Rumänien vom 23. März 1935 eingesetzten Regierungsausschüsse beauftragt.

Artikel III

Die Regierungsausschüsse werden sich jeweils von ihren Absichten, die im Sinne dieses Vertrages liegen, in Kenntnis setzen. Sie entscheiden über die Ausführung der einzelnen Vorhaben. Die beiden Regierungen werden den Wirtschaftsorganisationen und Firmen, die mit der Vorbereitung und Durchführung der im Artikel I bezeichneten Vorhaben befaßt werden, die erforderliche Unterstützung gewähren und die Ausführung der von den Regierungsausschüssen gebilligten Vorhaben durch Erteilung der Genehmigungen erleichtern, die gesetzlich notwendig sind.

Artikel IV

Die in Durchführung dieses Vertrages zu leistenden Zahlungen von Deutschland nach Rumänien und umgekehrt erfolgen nach den für den deutsch-rumänischen Zahlungsverkehr allgemein geltenden Bestimmungen. Die Regierungsausschüsse können vereinbaren, daß ein Prozentsatz des Erlöses der im Artikel I, Ziffer 7 bis 9 vorgesehenen oder sonstiger Warenlieferungen für Kapitalbeteiligungen und für Finanzierungen der im Artikel I bezeichneten Vorhaben verwendet wird.

Artikel V

Dieser Vertrag soll ratifiziert werden. Er tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden, der sobald als möglich in Berlin erfolgen soll, in Kraft. Die vertragschließenden Teile werden den Vertrag bereits mit dem Tage der Unterzeichnung vorläufig anwenden.

Der Vertrag bleibt bis zum 31. März 1944 in Kraft. Wird er nicht ein Jahr vor diesem Zeitpunkt gekündigt, so gilt er als auf unbestimmte Zeit verlängert. Er kann dann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Jahre zum Ende jedes Kalendervierteljahres gekündigt werden.

Unterzeichnet in Bukarest in deutscher und rumänischer Sprache, in je zwei Urschriften,

am 23. März 1939.

Wilhelm Fabricius **Grigore Gafencu**

Helmuth Wohlthat **J. E. Bujoiu**

Verordnung zum Wehrmachttarif für Eisenbahnen. Vom 17. Mai 1939.

Auf Grund des § 15 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichsgesetzbl. S. 52) in der Fassung vom 6. April 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 44) und auf Grund der Wehrmacht-Eisenbahn-Ordnung vom 17. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. 1931 II S. 565, 1938 S. 213) wird hiermit verordnet:

Der Wehrmachttarif für Eisenbahnen vom 18. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. II S. 603) in der Fassung der Verordnungen vom 22. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 330) und vom 9. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 210) wird mit sofortiger Wirkung wie folgt ergänzt:

Nach der Tarifnummer 10 wird als neue Tarifnummer 10 A eingefügt:

„10 A	Die Fracht für die Beförderung von Wehrmachtpersonenkraftfahrzeugen und Anhängern zwischen den Bahnhöfen Böckstein und Mallnitz (Tauerntunnel) wird nach den Bestimmungen und Tarifsätzen des Deutschen Eisenbahn-Personen-, Gepäck- und Expreßguttarifs, Teil II, berechnet und sodann um 25 v. H. ermäßigt.“

Nach der Besonderen Bestimmung (37) wird als neue Besondere Bestimmung (37 A) eingefügt:

„(37 A) Wehrmachtpersonenkraftfahrzeuge und deren Anhänger nach Tarifnummer 10 A und die der Wehrmacht angehörenden Insassen sind auf Wehrmachtfahrschein abzufertigen. Hierfür gelten die Besonderen Bestimmungen (22) bis (28). Der Wehrmachtfahrschein ist von dem Führer des Personenkraftfahrzeuges auszufertigen und zu unterschreiben. Ein Dienststempel ist nicht erforderlich.“

Berlin, den 17. Mai 1939.

Der Reichsverkehrsminister

Im Auftrag

Dr. Rau

Elfte Verordnung zur Änderung der Wehrmacht-Eisenbahn-Ordnung. Vom 17. Mai 1939.

Auf Grund des § 1, Randnummer 5, der Wehrmacht-Eisenbahn-Ordnung vom 17. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. II S. 565) wird diese Ordnung mit den inzwischen ergangenen Änderungen im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht wie folgt geändert:

Im § 12 wird die Randnummer 44 gefaßt:

44 Verstoßen einzelreisende Wehrmachtangehörige (auch in Zivil) gegen die bahnpolizeilichen Bestimmungen, so haben sich die Bahnpolizeibeamten auf die Feststellung der Person zu beschränken. Können sich Wehrmachtangehörige nicht ausreichend ausweisen, so können sie zur Feststellung ihrer Person einem Wehrmachtvorgesetzten oder einer Wehrmachtwache oder, wenn beide nicht sofort erreichbar sind, einer Polizeiwache zugeführt werden; auch dies soll tunlichst durch Wehrmachtangehörige bewirkt werden.

Von der Fahrt können solche Wehrmachtangehörige nur dann ausgeschlossen werden, wenn dies zur Sicherheit des Betriebes oder zum Schutze anderer Reisender erforderlich ist.

Wehrmachtangehörige in Zivil, die sich nicht einwandfrei als Wehrmachtangehörige ausweisen können, sind wie Zivilpersonen zu behandeln.

Berlin, den 17. Mai 1939.

Der Reichsverkehrsminister
Im Auftrag
Hülsenkamp

Sechste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 19. Mai 1939.

Auf Grund des § 2 Abs. (5) der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. September 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 663) wird die Anlage C dieser Ordnung mit Wirkung vom 15. Juni 1939 wie folgt geändert:

In **Randnummer 100** Abs. (2) wird der Unterabsatz c) gefaßt:

„c) Der Knallsatz in den Feuerwerkskörpern (Rn. 101, Ziffern 21 bis 24), der Rauchsatz in den Gegenständen für Schädlingsbekämpfung (Rn. 101, Ziffer 27), die Sätze in den Brandkörpern für Luftschutz-Übungszwecke (Rn. 101, Ziffer 29) sowie die Zünd- und Brennsätze (Rn. 101, Ziffer 30) dürfen kein Chlorat enthalten."

Der Eingang des Unterabsatzes e) daselbst wird gefaßt:

„e) Die unter den Ziffern 16 bis 19 und 29 bezeichneten Gegenstände sowie Bomben und Feuertöpfe der Ziffer 21 sind" ... usw. wie bisher.

Ferner wird daselbst als neuer Unterabsatz f) angefügt:

„f) Die unter Ziffer 30 bezeichneten Zünd- und Brennsätze sind zur Beförderung erst zugelassen, wenn sie auf Grund einer in dreifacher Ausfertigung einzureichenden Anzeige an das Reichsverkehrsministerium von diesem ausdrücklich zur Eisenbahnbeförderung zugelassen sind. In der Anzeige ist die Bezeichnung und die Zusammensetzung des Satzes anzugeben."

In **Randnummer 101** wird die Überschrift der Untergruppe E (vor Ziffer 28) gefaßt:

„E. Reizstoffentwickler mit Zündvorrichtung; Brandkörper für Luftschutz-Übungszwecke"

Unter dieser Untergruppe E wird als neue Ziffer 29 angefügt:

„29. *Brandkörper für Luftschutz-Übungszwecke* mit einem Brandsatz aus Metallen und Metalloxyd."

In **Randnummer 101** wird ferner am Schluß (nach Ziffer 29) als neue Untergruppe F angefügt:

„**F. Zünd- und Brennsätze**

30. a) *Zündsätze;*

b) *nichtsprengkräftige Brennsätze.*"

In **Randnummer 109** wird im Abs. (2) unter b) am Schluß als neuer Unterabsatz angefügt:

„Packungen mit Gegenständen der Ziffern 15 und 16 auch in Wellpappkästen oder Pappkästen — beide auch wasserdicht imprägniert —, wenn die Kästen nach den durch die Güterabfertigungen erhältlichen Bestimmungen über die Verpackung der Stückgüter und über Einheitsverpackungen als

„Einheitspappkasten"

„Gut für 30 kg Höchstgewicht"

gekennzeichnet sind mit der Einschränkung, daß die Kantenlänge der Kästen 60 cm nicht überschreiten darf; das Versandstück darf nicht schwerer sein als 25 kg. Die Kästen müssen mit Bindfaden umschnürt oder mit einem eisernen Band umspannt sein."

Nach **Randnummer 110/1** werden folgende Randnummern 110/2 und 110/3 nachgetragen:

110/2 „(1) Die Gegenstände der Ziffer 29 müssen, einzeln in Wellpappe eingehüllt, in hölzerne Kisten verpackt sein, die mit zähem Papier ausgelegt sind.

(2) Das Versandstück darf nicht schwerer sein als 75 kg.

110/3 (1) Die Zündsätze der Ziffer 30 a) müssen zu höchstens 150 g in mit Gummi- oder Korkstopfen verschlossene Röhren aus Zellon oder Aluminium verpackt sein. Die Röhren sind mit Kieselgur oder einer Mischung aus Kieselgur und Holzmehl in eine hölzerne Versandkiste so einzubetten, daß sie weder einander noch die Kistenwände berühren. Kaliumperchlorathaltige Sätze müssen zu höchstens 100 g in Röhren aus Aluminium verpackt sein, deren Stopfen ringsum mit Klebestreifen befestigt sein müssen. Die Röhren sind einzeln in ausgebohrte Holzklötze einzusetzen, deren seitliche Wandstärke mindestens 30 mm betragen muß. Die Holzklötze sind in eine hölzerne Versandkiste von mindestens 18 mm Wandstärke so einzusetzen, daß die einzelnen Holzklötze durch Aluminiumplatten von 1 mm Stärke voneinander getrennt sind. Jedes Versandstück darf höchstens 1 kg Zündsatz enthalten.

(2) Die nichtsprengkräftigen Brennsätze der Ziffer 30 b) müssen zu höchstens 5 kg in dicht verschlossene Behälter aus Blech verpackt sein. Die Behälter sind einzeln oder zu mehreren mit Kieselgur oder einer Mischung aus Kieselgur und Holzmehl in eine hölzerne Versandkiste so einzubetten, daß sie weder einander noch die Kistenwände berühren. Jedes Versandstück darf höchstens 25 kg Brennsatz enthalten."

In **Randnummer 111** wird unter a) am Schluß folgende neue Ziffer 3 angefügt:

„3. Die in Ziffer 29 aufgeführten Gegenstände mit den zur Zündung erforderlichen Gegenständen der Ziffer 1 unter Beobachtung der Vorschriften für die Innenverpackung in einem Versandbehälter, der mit zähem Papier ausgelegt ist."

In **Randnummer 159** Abs. (2) wird

1. unter b) hinter dem Worte „Chloräthyl," eingeschaltet „Vinylchlorid,",
2. die bisherige Bestimmung unter c) gestrichen,
3. die dahinter folgende Absatzbezeichnung „d)" durch „c)" ersetzt.

In **Randnummer 201**, Ziffer 6, wird am Schluß angefügt:

„Siehe auch Rn. 201a (1) a) und Klasse IIIb, Ziffer 1 (Rn. 351)."

Ferner wird in dieser Randnummer geändert:

in Ziffer 9 der Hinweis „Siehe auch Rn. 201a (1) a)."
in „Siehe auch Rn. 201a (1) b).",

in Ziffer 10 a) der Hinweis „Siehe auch Rn. 201a (1) b)."
in „Siehe auch Rn. 201a (1) c).",

in Ziffer 10 b) der Hinweis „Siehe auch Rn. 201a (1) c) und Klasse IIIb, Ziffer 1 (Rn. 351)."
in „Siehe auch Rn. 201a (1) d) und Klasse IIIb, Ziffer 1 (Rn. 351).",

in Ziffer 11 der Hinweis „Siehe auch Rn. 201a (1) d)."
in „Siehe auch Rn. 201a (1) e).",

in Ziffer 12 der Hinweis „Siehe auch Rn. 201a (1) e) und Klasse IIIb, Ziffer 1 (Rn. 351)."
in „Siehe auch Rn. 201a (1) f) und Klasse IIIb, Ziffer 1 (Rn. 351).",

in Ziffer 13 der Hinweis „Siehe auch Rn. 201a (1) f)."
in „Siehe auch Rn. 201a (1) g).",

in Ziffer 14 der Hinweis „Siehe auch Rn. 201a (1) g)."
in „Siehe auch Rn. 201a (1) h)." und

in Ziffer 15 der Hinweis „Siehe auch Rn. 201a (1) h)."
in „Siehe auch Rn. 201a (1) i).".

In **Randnummer 201a** wird im Abs. (1) als neuer Buchstabe a) nachgetragen:

„a) Kautschuk (Gummi), gemahlen, Kautschuk- (Gummi-) Staub (siehe Rn. 201, Ziffer 6);
Die Bescheinigung *„Nicht selbstentzündlich"* darf nur abgegeben werden, wenn der Stoff nach dem Zerkleinern gehörig abgekühlt und beim Verpacken nicht gepreßt ist;".

Die bisherigen Bezeichnungen a) bis h) werden in b) bis i) geändert.

In **Randnummer 351**, Ziffer 1, wird vor dem Wort *„Kork"* eingefügt:

„Kautschuk (Gummi), gemahlen, Kautschuk- (Gummi-) Staub,".

Die **Randnummer 353** wird gefaßt:

„Die Stoffe der Ziffern 1 und 2 müssen verpackt sein:

a) Kautschuk (Gummi), gemahlen, Kautschuk- (Gummi-) Staub in dichte Behälter aus Metall oder Holz oder in starke Säcke aus Papier, Jute od. dgl., die durch Gummieren oder auf andere Weise luftdicht gemacht sind;

b) die übrigen Stoffe dieser Ziffern, wenn sie als Eilstückgut oder beschleunigtes Eilstückgut versandt werden, in hölzerne Behälter; für Schwefel (Ziffer 2) sind Behälter auch aus anderem Werkstoff zulässig."

In **Randnummer 363** wird im Abs. (1) der erste Satz gefaßt:

„(1) Kautschuk (Gummi), gemahlen, Kautschuk- (Gummi-) Staub (Ziffer 1), wenn nach Rn. 353 unter a) in Säcke verpackt, die übrigen Stoffe der Ziffer 1, wenn unverpackt, sind in gedeckte Wagen oder in offene Wagen mit Decken zu verladen."

Berlin, den 19. Mai 1939.

Der Reichsverkehrsminister
Im Auftrag
Dr. Rau

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. Vom 10. Mai 1939.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichsgesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die vom 20. bis 23. August 1939 in Königsberg (Pr) stattfindende „27. Deutsche Ostmesse".

Berlin, den 10. Mai 1939.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Bekanntmachung über die Ratifikation der am 21. und 22. September 1938 unterzeichneten deutsch-schweizerischen Grenzabkommen. Vom 14. Mai 1939.

Die am 21. und 22. September 1938 in Bern unterzeichneten Abkommen über die Verlegung der Grenze zwischen dem Stadtkreis Konstanz und dem Kanton Thurgau sowie über die Verlegung der Grenze an den Straßen Jestetten–Neuhausen, Erzingen–Weisweil, Gottmadingen–Buch und Lottstetten–Rüdlingen (Reichsgesetzbl. 1939 II S. 10) sind ratifiziert worden. Der Austausch der Bestätigungsurkunden dazu hat am 2. Mai 1939 in Berlin stattgefunden.

Die Abkommen treten gemäß den Bestimmungen ihrer Artikel 8 und 9 mit dem 14. Juni 1939 in Kraft.

Zur Durchführung der Abkommen ist das Gesetz vom 13. April 1939 (Reichsgesetzbl. II S. 645) ergangen.

Berlin, den 14. Mai 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Ribbentrop

Bekanntmachung zum Internationalen Übereinkommen zum Schutze des menschlichen Lebens auf See — Schiffssicherheitsvertrag, London 1929 — (Inkrafttreten für Französisch Indo-China). Vom 16. Mai 1939.

Nach Mitteilung der Königlich Britischen Botschaft in Berlin gilt das am 31. Mai 1929 in London unterzeichnete Internationale Übereinkommen zum Schutze des menschlichen Lebens auf See — Schiffssicherheitsvertrag, London 1929 — (Reichsgesetzbl. 1931 II S. 236) mit Wirkung vom 15. November 1938 für Französisch Indo-China.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 902).

Berlin, den 16. Mai 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Freiherr von Weizsäcker

Bekanntmachung zum Internationalen Sanitätsabkommen (Ratifikation durch Afghanistan). Vom 19. Mai 1939.

Die Französische Regierung hat der Reichsregierung angezeigt, daß das in Paris am 21. Juni 1926 unterzeichnete Internationale Sanitätsabkommen (Reichsgesetzbl. 1930 II S. 590) von dem Königreich Afghanistan ratifiziert worden ist. Die Ratifikationsurkunde ist am 13. Februar 1939 bei der Französischen Regierung in Paris niedergelegt worden.

Das Abkommen ist damit gemäß seinem Artikel 170 für Afghanistan am 13. Februar 1939 in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. März 1937 (Reichsgesetzbl. II S. 116).

Berlin, den 19. Mai 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Freiherr von Weizsäcker

Bekanntmachung über das Abkommen über kulturelle Zusammenarbeit zwischen dem Deutschen Reich und Japan. Vom 19. Mai 1939.

Am 25. November 1938 ist in Tokyo von Bevollmächtigten der Deutschen Regierung und der Kaiserlich Japanischen Regierung ein Abkommen über kulturelle Zusammenarbeit zwischen dem Deutschen Reich und Japan unterzeichnet worden, dessen Wortlaut nachstehend veröffentlicht wird.

Das Abkommen ist am Tage der Unterzeichnung in Kraft getreten.

Berlin, den 19. Mai 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Freiherr von Weizsäcker

* *
*

Abkommen
über kulturelle Zusammenarbeit zwischen dem Deutschen Reich und Japan.

Die Deutsche Regierung

und

die Kaiserlich Japanische Regierung

Durchdrungen von der Erkenntnis, daß die deutsche und japanische Kultur in dem deutschen völkischen und nationalen Leben einerseits und in dem ureigenen japanischen Geist andererseits ihre wahren Grundlagen haben, und daß die Kulturbeziehungen beider Länder hierauf aufzubauen sind, und

In dem Wunsche, die Bande der Freundschaft und des gegenseitigen Vertrauens, die beide Länder bereits in glücklicher Weise verbinden, durch Vertiefung ihrer vielfältigen kulturellen Beziehungen und durch Förderung der gegenseitigen Kenntnis beider Völker und ihres Verständnisses füreinander immer mehr zu befestigen,

sind in folgendem übereingekommen:

Artikel I

Die Hohen Vertragschließenden Staaten werden danach streben, ihre Kulturbeziehungen auf eine feste Grundlage zu stellen, und werden hierbei miteinander aufs engste zusammenarbeiten.

Artikel II

Um das in dem vorstehenden Artikel gesteckte Ziel zu erreichen, werden die Hohen Vertragschließenden Staaten ihre Kulturbeziehungen auf den Gebieten der Wissenschaft und Kunst, der Musik und Literatur, des Films und des Funks, der Jugendbewegung und des Sports usw. planmäßig fördern.

文化的協力ニ關スル日本國獨逸國間協定

大日本帝國政府及獨逸國政府ハ

日本文化及獨逸文化ガ一方ハ日本ノ固有ノ精神ヲ、他方ハ獨逸ノ民族的及國民的生活ヲ其ノ眞髓トスルニ鑑ミ日本國及獨逸國ノ文化關係ハ玆ニ其ノ基調ヲ置クベキモノナルコトヲ嚴肅ニ認メ

兩國ノ各種ノ文化關係ヲ深カラシメ且兩國國民ノ相互的智識及理解ヲ增進セシメ以テ既ニ幸ニ兩國ヲ結合スル友好及相互的信賴ノ關係ヲ益鞏固ナラシメンコトヲ欲シ

左ノ通協定セリ

第一條

締約國ハ其ノ文化關係ヲ堅實ナル基礎ノ上ニ樹立スル爲努力スベク相互ニ右ニ付最モ緊密ナル協力ヲ爲スベシ

第二條

締約國ハ前條ノ目的ヲ達成スル爲學術、美術、音樂、文學、映畫、無線放送、青少年運動、運動競技等ノ方面ニ於テ兩國ノ文化關係ヲ組織的ニ增進スベシ

Artikel III

Die Durchführung des vorstehenden Artikels wird im einzelnen durch die zuständigen Behörden der Hohen Vertragschließenden Staaten im beiderseitigen Einvernehmen geregelt.

Artikel IV

Dieses Abkommen tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft. Jeder der Hohen Vertragschließenden Staaten kann das Abkommen durch Kündigung unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten beendigen.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, von ihren betreffenden Regierungen gut und richtig bevollmächtigt, dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen in zweifacher Ausfertigung, in deutscher und japanischer Urschrift,

zu Tōkyō, den 25sten November 1938, d. h. den 25sten Tag des 11ten Monats des 13ten Jahres der Shōwa-Periode.

Eugen Ott
Außerordentlicher und Bevollmächtigter Botschafter des Deutschen Reiches

Hachiro Arita
Kaiserlich Japanischer Minister der Auswärtigen Angelegenheiten

第三條

前條ノ規定ノ實施ニ必要ナル細目ハ締約國ノ權限アル官憲間ニ於テ協議決定セラルベシ

第四條

本協定ハ署名ノ日ヨリ之ヲ實施スベク締約國ノ一方ハ十二月ノ豫告ヲ以テ本協定ヲ廢棄スルコトヲ得

右證據トシテ下名ハ各本國政府ヨリ正當ノ委任ヲ受ケ本協定ニ署名調印セリ

昭和十三年十一月二十五日卽チ千九百三十八年十一月二十五日東京ニ於テ日本語及獨逸語ヲ以テ本書二通ヲ作成ス

大日本帝國外務大臣 有田八郎

獨逸國特命全權大使 Eugen Ott

Bekanntmachung zum Weltpostvertrag und zu seinen Nebenabkommen (Ratifikation durch Lettland und Brasilien). Vom 20. Mai 1939.

Der am 20. März 1934 in Kairo unterzeichnete Weltpostvertrag und seine Nebenabkommen zu 2 bis 7 (Reichsgesetzbl. II S. 855) sind von Lettland, der Vertrag und seine Nebenabkommen zu 2 und 3 von Brasilien ratifiziert worden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. März 1939 (Reichsgesetzbl. II S. 612).

Berlin, den 20. Mai 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Freiherr von Weizsäcker

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil II

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 27. Mai 1939	Nr. 23

Tag	Inhalt	Seite
26. 5. 39	Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Warenabkommens, eines Verrechnungsabkommens und eines Grenzverkehrsabkommens zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Litauen	789

Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Warenabkommens, eines Verrechnungsabkommens und eines Grenzverkehrsabkommens zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Litauen.

Vom 26. Mai 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen mit ausländischen Staaten vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 162) wird hiermit verordnet, daß die in Berlin am 20. Mai 1939 unterzeichneten Abkommen

1. über den gegenseitigen Warenverkehr zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Litauen (Deutsch-Litauisches Warenabkommen),
2. über die Zahlungen im Warenverkehr zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Litauen (Deutsch-Litauisches Verrechnungsabkommen),
3. über den kleinen Grenzverkehr zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Litauen (Deutsch-Litauisches Grenzverkehrsabkommen) nebst dem dazugehörigen Schlußprotokoll

mit Wirkung vom 1. Juni 1939 vorläufig angewendet werden.

Der deutsche Wortlaut der Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 26. Mai 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Freiherr von Weizsäcker

* * *

Abkommen

über den gegenseitigen Warenverkehr zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Litauen

(Deutsch-Litauisches Warenabkommen).

Vom 20. Mai 1939.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Deutschen und der Litauischen Regierung haben über den gegenseitigen Warenverkehr folgendes Abkommen getroffen:

Artikel 1

Die Deutsche und die Litauische Regierung sind, geleitet von dem Bestreben, den beiderseitigen Warenaustausch nach Möglichkeit zu fördern, übereingekommen, in Fällen besonderer Schwierigkeiten miteinander in Verhandlungen zu treten, um in gegenseitiger Verständigung eine befriedigende Lösung zu suchen.

Artikel 2

Die Deutsche Regierung wird bei der Einfuhr von litauischen Boden- und Gewerbeerzeugnissen die litauischen Interessen in angemessener Weise berücksichtigen.

Die Litauische Regierung wird bei der Einfuhr von deutschen Boden- und Gewerbeerzeugnissen die deutschen Interessen in angemessener Weise berücksichtigen.

Artikel 3

Für die Ein- und Durchfuhr litauischer Tiere, tierischer Teile und Erzeugnisse nach und durch Deutschland gelten die in der Anlage enthaltenen veterinären Bestimmungen.

Im übrigen bleiben die deutschen veterinären Bestimmungen unberührt.

Artikel 4

Jede der beiden Regierungen wird einen Regierungsausschuß einsetzen. Aufgabe dieser Ausschüsse ist es, in ständiger unmittelbarer Fühlungnahme alle Fragen zu behandeln, die mit der Durchführung dieses Abkommens, der gleichzeitig unterzeichneten weiteren Abkommen vom heutigen Tage und des Deutsch-Litauischen Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 30. Oktober 1928 zusammenhängen. Über die Zusammensetzung der Regierungsausschüsse werden sich die beiden Regierungen baldigst Mitteilung machen.

Die Regierungsausschüsse treten auf Antrag eines der beiden Vorsitzenden zusammen.

Es steht den Regierungsausschüssen frei, Sachverständige zuzuziehen und gemischte Unterausschüsse einzusetzen.

Für ihre Tätigkeit stellen die Ausschüsse eine gemeinsame Geschäftsordnung auf.

Artikel 5

Sollten sich die Erwartungen auf wirtschaftlichem Gebiet nicht erfüllen, von denen die beiden vertragschließenden Teile beim Abschluß dieses Abkommens ausgegangen sind, oder sollte sich durch eine eingetretene ungünstige Entwicklung oder wegen von dem anderen Teil ergriffener Maßnahmen wirtschaftlicher Art ein Teil benachteiligt fühlen, so kann jeder der beiden vertragschließenden Teile unverzüglich Verhandlungen beantragen mit dem Ziele, Abhilfe zu schaffen. Sollten solche Verhandlungen binnen 10 Tagen, vom Tage des Eingangs des Antrages an gerechnet, nicht zu einem befriedigenden Ergebnis führen, so soll der Teil, der sich benachteiligt erachtet, das Recht haben, das vorliegende Abkommen mit dreiwöchiger Frist, vom Tage des Eingangs der Kündigung an gerechnet, zu kündigen.

Artikel 6

Das Abkommen bleibt bis zum 31. Juli 1941 in Geltung, jedoch nicht länger als der Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Litauen vom 30. Oktober 1928. Das Abkommen gilt jeweils um zwei weitere Jahre verlängert, sofern sich beide Parteien spätestens einen Monat vor Ablauf darüber verständigt haben. Läuft das Abkommen über den 31. Juli 1941 hinaus weiter, so kann es künftig auch mit dreimonatiger Frist zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres gekündigt werden.

Artikel 7

Dieses Abkommen soll ratifiziert werden. Es tritt 14 Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Kaunas erfolgen soll, in Kraft.

Die beiden Regierungen sind sich indes darüber einig, daß dieses Abkommen schon vom 1. Juni 1939 ab vorläufig angewendet werden soll.

Mit der vorläufigen Anwendung dieses Abkommens tritt das Deutsch-Litauische Warenabkommen vom 5. August 1936 außer Kraft.

Geschehen in doppelter Ausfertigung in deutscher und in litauischer Sprache.

Berlin, den 20. Mai 1939.

Joachim v. Ribbentrop
Karl Schnurre

J. Urbšys
J. Norkaitis

Anlage
zu Artikel 3 des Deutsch-Litauischen Warenabkommens vom 20. Mai 1939

Veterinäre Ein- und Durchfuhrbedingungen

A. Einfuhr:

Zur Einfuhr aus Litauen nach Deutschland werden zugelassen:

I. Pferde über die zur Einfuhr von Pferden zugelassenen Grenzzollstellen unter folgenden Bedingungen:

1. Über die zur Einfuhr gelangenden Pferde sind zweisprachige amtstierärztliche Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse mit dem Wortlaut des anliegenden Musters a beizubringen. Die Zeugnisse gelten 8 Tage. Muster a
2. Die Pferde sind durch Hufbrände oder Mähnenplomben mit Nummern zu kennzeichnen. Die Nummern der Hufbrände oder Mähnenplomben sind in den Zeugnissen zu vermerken.
3. Die Pferde unterliegen bei der Einfuhr einer veterinärpolizeilichen Untersuchung.
4. Für die Dichte der Beladung der Eisenbahnwagen mit Pferden bei der Beförderung in Deutschland gelten die deutschen Tierschutzbestimmungen.

II. Lebende Rinder zu Schlachtzwecken unter folgenden Bedingungen:

1. Die Einfuhr bedarf einer besonderen veterinärpolizeilichen Erlaubnis. Sie erlischt nach 3 Monaten.
2. Die Einfuhr hat zu erfolgen über die Grenzzollstelle Krottingen oder andere deutscherseits noch zu bestimmende Grenzzollstellen.
3. Die Rinder unterliegen der grenztierärztlichen Untersuchung.
4. Für die Rinder sind zweisprachige amtstierärztliche Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse nach dem Wortlaut des anliegenden Musters b beizubringen.

   Für die im gleichen Eisenbahnwagen verladenen Rinder kann der litauische beamtete Grenztierarzt auf Grund der ihm vorliegenden gültigen Ursprungszeugnisse der Amtsvorsteher (Bürgermeister) und Gesundheitsbescheinigungen der für die Ursprungsorte der Tiere zuständigen beamteten Tierärzte gemeinschaftliche Zeugnisse ausstellen. In diese hat er seinen eigenen Untersuchungsbefund einzutragen. Die Zeugnisse haben 5 Tage Gültigkeit. Muster b

   Wird unterwegs die Ausladung kranker oder gefallener Tiere erforderlich, so ist die Ursache der Erkrankung oder des Todes auf dem amtstierärztlichen Zeugnis durch den zuständigen beamteten Tierarzt zu vermerken.
5. Die Rinder dürfen nur in den von der Deutschen Regierung zugelassenen Spezialwagen angeliefert werden, die so eingerichtet sind, daß das Herausfallen und Herausfickern von tierischen Ausscheidungen, Schmutz und Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, unmöglich ist.

III. Lebende Schweine zu Schlachtzwecken

a) auf dem Seewege.

Nähere Bestimmung hierüber behält sich die Deutsche Regierung vor.

b) auf dem Landwege unter folgenden Bedingungen:

1. Die Einfuhr bedarf einer besonderen veterinärpolizeilichen Erlaubnis. Sie erlischt nach 3 Monaten.
2. Die Einfuhr hat zu erfolgen über Krottingen, Laugszargen oder Eydtkau.
3. Die Schweine unterliegen bei der Einfuhr der grenztierärztlichen Untersuchung.
4. Für die Schweine sind zweisprachige amtstierärztliche Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse nach dem Wortlaut des anliegenden Musters c beizubringen. Muster c

   Für die im gleichen Eisenbahntransport verladenen Schweine kann der litauische beamtete Grenztierarzt auf Grund der ihm vorliegenden gültigen Ursprungszeugnisse der Amtsvorsteher (Bürgermeister) und Gesundheitsbescheinigungen der für die Ursprungsorte der Tiere zuständigen beamteten

Tierärzte ein gemeinschaftliches Zeugnis ausstellen. In dieses hat er seinen eigenen Untersuchungsbefund einzutragen. Das Zeugnis muß über die Stückzahl der Tiere jedes mit seiner Nummer benannten Eisenbahnwagens und über etwaige besondere Kennzeichen, z. B. Ohrmarkierungen, Hautbrände, Farbzeichen, Auskunft geben.

Wird unterwegs die Ausladung kranker oder gefallener Tiere erforderlich, so ist die Ursache der Erkrankung oder des Todes auf dem amtstierärztlichen Zeugnis durch den zuständigen beamteten Tierarzt zu vermerken.

5. Die Schweine dürfen nur in den von der Deutschen Regierung zugelassenen Spezialwagen angeliefert werden, die so eingerichtet sind, daß das Herausfallen und Heraussickern von tierischen Ausscheidungen, Schmutz und Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffs sein können, unmöglich ist.

IV. Lebendes Mast- und Schlachtgeflügel (Gänse, Enten, Haushühner, Truthühner, Perlhühner, Tauben) unter folgenden Bedingungen:

1. Die Einfuhr bedarf einer besonderen veterinärpolizeilichen Erlaubnis. Sie erlischt nach 3 Monaten.
2. Für das Geflügel sind zweisprachige amtstierärztliche Gesundheitszeugnisse nach dem anliegenden Muster d beizubringen. Die Zeugnisse gelten 5 Tage.
3. Die Einfuhr des Geflügels mittels Fußtransports ist unzulässig.
4. Das Geflügel unterliegt der grenztierärztlichen Untersuchung; hierzu ist es mit kurz gestutzten Schwanzfedern vorzuführen.
5. Die Abbeförderung von der Grenzzollstelle nach der Bestimmungsstation darf nur in zollamtlich oder bahnamtlich verschlossenen Eisenbahnwagen erfolgen, die durch Bezettelung mit der Aufschrift „Ausländisches Sperrgeflügel" zu versehen sind. Die Eisenbahnwagen müssen so beschaffen sein, daß tierische Ausscheidungen, Futter, Einstreu u. dgl. nicht herausfallen können, insbesondere müssen die Fußböden der Wagen unversehrt und die an die Fußböden stoßenden Seitenwände in Höhe von mindestens 15 cm mit Brettern abgedichtet sein.

V. Geschlachtete Rinder unter folgenden Bedingungen:

1. Für die Einfuhr gelten die Vorschriften des Deutschen Fleischbeschaugesetzes.
2. Die Einfuhr bedarf einer besonderen veterinärpolizeilichen Erlaubnis. Sie erlischt nach 3 Monaten.
3. Die Rinder müssen in den nachbenannten, unter ständiger tierärztlicher Aufsicht stehenden litauischen Ausfuhrschlächtereien oder öffentlichen Schlachthäusern geschlachtet sein:

   A. Ausfuhrschlächtereien: Kaunas, Tauragė, Panevezys, Siauliai;

   B. Öffentliche Schlachthäuser: Siauliai, Panevezys, Vilkaviskis, Kybartai, Ukmergė, Mariampolė, Tauragė, Telšiai, Kretinga, Rokiskis, Kedainiai, Jonava.
4. Über die geschlachteten Rinder sind zweisprachige amtstierärztliche Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse nach dem Wortlaut des anliegenden Musters e beizubringen.
5. Die Fußböden der Eisenbahnwagen, die in Deutschland für die Beförderung der geschlachteten Rinder benutzt werden, müssen so gedichtet sein, daß Fleischsaft durch sie aus dem Wagen nicht herausfickern kann.

VI. Geschlachtete Schweine nach den von der Deutschen Regierung für den Bezug des Schweinefleisches aus Litauen besonders zugelassenen Fleischwarenfabriken unter folgenden Bedingungen:

1. Es gelten sinngemäß die Bestimmungen unter A V 1, 2, 3 und 5.
2. Über die geschlachteten Schweine sind zweisprachige amtstierärztliche Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse nach dem Wortlaut des anliegenden Musters f beizubringen.

VII. a) Frische Schweinelebern nach den von der Deutschen Regierung für den Bezug der Schweinelebern aus Litauen besonders zugelassenen Fleischwarenfabriken unter folgenden Bedingungen:

1. Für die Einfuhr gelten die Vorschriften des Deutschen Fleischbeschaugesetzes.
2. Die Lebern müssen von Schweinen stammen, die in den unter A V 3 genannten Ausfuhrschlächtereien oder öffentlichen Schlachthäusern geschlachtet sind.

3. Über die Schweinelebern sind zweisprachige amtstierärztliche Gesundheitszeugnisse nach dem Wortlaut des anliegenden Musters g beizubringen.

4. Außerdem finden die Bestimmungen unter A V 2 und 5 Anwendung.

b) **Frische Schweinegeschlinge** (Zunge, Schlund, Luftröhre, Lungen, Herz und Leber in natürlichem Zusammenhang) dürfen zu den gleichen Bedingungen eingeführt werden.

VIII. **Zubereiteter Schweinespeck,** soweit er infolge einer ihm zuteil gewordenen Behandlung die Eigenschaft frischen Fleisches auch in den inneren Schichten verloren hat und durch eine entsprechende Behandlung nicht wiedergewinnen kann, nach den Bestimmungen des Deutschen Fleischbeschaugesetzes unter folgenden Bedingungen:

1. Der zubereitete Schweinespeck muß von Schweinen stammen, die in den unter A V 3 genannten Ausfuhrschlächtereien oder öffentlichen Schlachthäusern geschlachtet sind.

2. Für den zubereiteten Speck ist ein zweisprachiges amtstierärztliches Gesundheitszeugnis nach dem Wortlaut des Musters h beizubringen.

IX. **Schweineschmalz, das durch Ausschmelzen gewonnen ist und ebenso gewonnener Rindertalg** nach den Bestimmungen des Deutschen Fleischbeschaugesetzes.

X. **Geschlachtetes Hausgeflügel** darf in gerupftem Zustand eingeführt werden, außerdem muß der Kropf entleert, bei magerem Geflügel auch der Darm ausgezogen sein.

XI. **Völlig lufttrockene Därme und Rohhäute sowie völlig lufttrockene und von Weichteilen befreite Hufe, Klauen und Hörner** unter folgenden Bedingungen:

1. Es bleibt vorbehalten, zweisprachige amtstierärztliche Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse zu fordern, sofern sich aus der Einfuhr der genannten tierischen Teile veterinärpolizeiliche Unzuträglichkeiten ergeben sollten.

2. Die Bestimmungen des Deutschen Fleischbeschaugesetzes bleiben unberührt.

3. Für die Einfuhr von Knochen nach Deutschland gelten die hierfür deutscherseits erlassenen besonderen Bestimmungen.

XII. **Völlig durchgesalzene Därme und Häute** auf Grund besonderer veterinärpolizeilicher Erlaubnis. Sie erlischt nach 3 Monaten.

1. Für die Einfuhr sind zweisprachige amtstierärztliche Gesundheitszeugnisse nach dem Wortlaut der Muster i oder k beizubringen.

2. Die Bestimmungen des Deutschen Fleischbeschaugesetzes bleiben unberührt.

XIII. **Wolle, Haare, Borsten, Federn, in vollkommen trockenem Zustand, in Säcken fest verpackt, zur unmittelbaren Einfuhr in die verarbeitenden Betriebe** unter folgenden Bedingungen:

1. Die Einfuhr bedarf einer besonderen veterinärpolizeilichen Erlaubnis. Sie erlischt nach 3 Monaten.

2. Es bleibt vorbehalten, Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse für Wolle zu fordern, wenn in Litauen die Schafpocken auftreten oder wenn Litauen durch das Herrschen der Schafpocken in einem angrenzenden Land als bedroht anzusehen ist.

3. Bearbeitete oder einer Fabrikwäsche unterworfen gewesene Wolle, ebenso solche Haare von Wiederkäuern und Borsten von Schweinen, ferner bearbeitete Federn, dürfen ohne veterinärpolizeiliche Erlaubnis eingeführt werden.

XIV. **Heu und Stroh**

1. Die Einfuhr bedarf einer besonderen veterinärpolizeilichen Erlaubnis. Sie erlischt nach 3 Monaten.

2. Für die Einfuhr sind zweisprachige amtstierärztlich Zeugnisse nach dem Wortlaut des Musters *l* beizubringen.

XV. **Erlegte Hasen, erlegtes Wildgeflügel, Butter, Eier, Fische, Krebse.**

Die Einfuhr unterliegt keinen veterinärpolizeilichen Beschränkungen.

B. Durchfuhr:

Die Durchfuhr lebender Tiere und tierischer Teile aus Litauen durch Deutschland ist über die Grenzzollstellen Krottingen, Laugszargen oder Eydtkau zulässig.

Im übrigen gilt folgendes:

I. Lebende Tiere

1. **Pferde** unter folgenden Bedingungen:
   a) Über die Pferde sind zweisprachige amtstierärztliche Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse nach dem Wortlaut des anliegenden Musters a beizubringen. Die Zeugnisse gelten 8 Tage.
   b) Für die Dichte der Beladung der Eisenbahnviehwagen mit Pferden bei der Beförderung durch Deutschland gelten die deutschen Tierschutzbestimmungen.

2. **Lebende Klauentiere (Rinder, Schafe, Schweine)** unter folgenden Bedingungen:
   a) Die Durchfuhr bedarf einer besonderen veterinärpolizeilichen Erlaubnis. Sie erlischt nach 3 Monaten.
   b) Für die Rinder sind zweisprachige amtstierärztliche Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse nach dem Wortlaut des anliegenden Musters b, für die Schafe entsprechende Zeugnisse nach dem Muster m beizubringen.

      Für die im gleichen Eisenbahnwagen verladenen Rinder und Schafe kann der litauische beamtete Grenztierarzt auf Grund der ihm vorliegenden gültigen Ursprungszeugnisse der Amtsvorsteher (Bürgermeister) und Gesundheitsbescheinigungen der für die Ursprungsorte der Tiere zuständigen beamteten Tierärzte gemeinschaftliche Zeugnisse ausstellen. In diese hat er seinen eigenen Untersuchungsbefund einzutragen.

      Für die im gleichen Eisenbahntransport beförderten Schweine kann der litauische beamtete Grenztierarzt ein gemeinschaftliches Zeugnis nach dem Wortlaut des anliegenden Musters c ausstellen.
   c) Wird unterwegs die Ausladung kranker oder gefallener Tiere erforderlich, so ist die Ursache der Erkrankung oder des Todes auf dem amtstierärztlichen Zeugnis durch den zuständigen beamteten Tierarzt zu vermerken.
   d) Durch Deutschland dürfen die Tiere nur in den von der Deutschen Regierung zugelassenen Spezialwagen befördert werden, die so eingerichtet sind, daß das Herausfallen und Herausfickern von tierischen Ausscheidungen, Schmutz und Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffs sein können, unmöglich ist.
   e) Wenn in Litauen die Maul- und Klauenseuche ausbricht, müssen die Rinder vor ihrer Versendung oder an der Deutschen Grenzzollstelle mit Riemser Maul- und Klauenseuche-Hochimmunserum geimpft werden.

3. **Lebendes Hausgeflügel (Gänse, Enten, Haushühner)** unter folgenden Bedingungen:
   a) Die Durchfuhr bedarf einer besonderen veterinärpolizeilichen Erlaubnis. Sie erlischt nach 3 Monaten.
   b) Für das Hausgeflügel sind zweisprachige amtstierärztliche Gesundheitszeugnisse nach dem anliegenden Muster d beizubringen. Die Zeugnisse gelten 5 Tage.
   c) Durch Deutschland darf das Hausgeflügel nur in Eisenbahnwagen befördert werden, die so beschaffen sind, daß tierische Ausscheidungen, Futter, Einstreu u. dgl. nicht herausfallen können, insbesondere müssen die Fußböden der Wagen unversehrt und die an die Fußböden stoßenden Seitenwände in Höhe von mindestens 15 cm mit Brettern abgedichtet sein.

4. **Allgemeine Bestimmungen für die unter 1—3 genannten Tiere:**
   a) Für die Tiere ist eine Erklärung des Bestimmungslandes oder des beim Austritt aus Deutschland zuerst berührten weiteren Durchfuhrlandes beizubringen, daß die Tiere in jedem Falle, mithin auch in verseuchtem Zustand, übernommen werden.
   b) Die Tiere unterliegen einer grenztierärztlichen Untersuchung.
   c) Die für die Beförderung der Tiere durch Deutschland verwendeten Eisenbahnwagen sind durch Bezettelung mit der Aufschrift „ausländisches Sperrvieh" zu versehen.
   d) Die Durchfuhr durch Deutschland hat in zollamtlich verschlossenen Eisenbahnwagen zu erfolgen.
   e) Die Tiere dürfen während der Durchfuhr durch Deutschland zur Fütterung und Tränkung nur auf den deutscherseits für diesen Zweck bestimmten Verpflegungsstationen ausgeladen werden. Im übrigen ist die Fütterung und Tränkung der Tiere während der Beförderung durch Deutschland nur im Eisenbahnwagen zulässig. Die mit Klauentieren beladenen Eisenbahnwagen dürfen dabei nicht betreten werden.

II. Tierische Teile

1. **Frisches Rind-, Schaf- und Schweinefleisch (ausgenommen frische Schweinelebern)** unter folgenden Bedingungen:

a) Die Rinder, Schafe und Schweine müssen in den unter AV 3 genannten Ausfuhrschlächtereien oder öffentlichen Schlachthäusern geschlachtet sein.

b) Über die geschlachteten Rinder sind zweisprachige amtstierärztliche Gesundheitszeugnisse nach dem anliegenden Muster e, über die geschlachteten Schweine entsprechende Zeugnisse nach dem Muster f und über die geschlachteten Schafe solche nach dem anliegenden Muster n beizubringen.

Muster e
Muster f
Muster n

c) Werden in natürlichem Zusammenhang mit den Tierkörpern auch die Organe durchgeführt, die nach § 12 des Deutschen Fleischbeschaugesetzes bei der Einfuhr vorhanden sein müssen, so ist das Fleisch der Rinder und Schweine zur Verhinderung einer späteren unzulässigen Einfuhr nach Deutschland von der litauischen Fleischbeschau folgendermaßen zu kennzeichnen:

Die Tierkörper von Rindern erhalten 2 bis 3 Finger breit über den beiden Vorderfußwurzelgelenken an der Innenfläche des Vorarms, wo sich nur wenig Bindegewebe befindet, einen rechteckigen 3×2,5 cm großen glatten Brandstempel.

Zur Kennzeichnung des Fleisches von Schweinen dient ein Hautbrandstempel mit den Buchstaben „Li" (Litauen), der an der Innenfläche beider Vorarme anzubringen ist.

Bei Bedarf werden die beiden Regierungen auch eine Kennzeichnung der geschlachteten Schafe vereinbaren.

2. **Frische Schweinelebern** unter folgenden Bedingungen:

a) Die frischen Schweinelebern müssen von Schweinen stammen, die in den unter A V 3 genannten Ausfuhrschlächtereien oder öffentlichen Schlachthäusern geschlachtet sind.

b) Für die Lebern sind zweisprachige amtstierärztliche Gesundheitszeugnisse nach dem Wortlaut des anliegenden Musters g beizubringen.

Muster g

c) Die Fußböden der Eisenbahnwagen, in denen die Beförderung der frischen Lebern erfolgt, müssen so gedichtet sein, daß Fleischsaft durch sie aus dem Wagen nicht herausickern kann.

3. **Geschlachtetes Hausgeflügel.**

4. **Vollkommen lufttrockene Därme und Häute sowie vollkommen lufttrockene und von Weichteilen befreite Knochen, Klauen und Hörner.**

5. **Völlig durchgesalzene Därme und Häute.**

6. **Vollkommen trockene Wolle, Haare, Borsten und Federn, in Säcken fest verpackt.**

Die Durchfuhr der vorstehend bezeichneten tierischen Teile durch Deutschland hat in zollamtlich verschlossenen Eisenbahnwagen oder Packstücken zu erfolgen.

C. Schlußbestimmungen.

1. Seuchenkranke, seuchenverdächtige und ansteckungsverdächtige Sendungen von Tieren sowie Sendungen aller Art, die den Bedingungen für die Ein- und Durchfuhr nicht entsprechen, werden von der Ein- und Durchfuhr zurückgewiesen.

2. Die Deutsche Regierung wird der Litauischen Regierung von allen Zuwiderhandlungen gegen Ein- und Durchfuhrbestimmungen, die deutscherseits amtlich festgestellt werden, und von allen Zurückweisungen lebender Tiere, tierischer Teile und Rohstoffe unverzüglich Mitteilung machen. Ebenso wird die Deutsche Regierung der Litauischen Regierung davon Kenntnis geben, wenn eine Tierseuche aus Litauen nach Deutschland eingeschleppt worden ist oder der Verdacht einer solchen Einschleppung vorliegt.

3. Im Falle einer bedrohlichen Ausbreitung von Tierseuchen in Litauen können deutscherseits die Ein- und Durchfuhr der für die betreffende Seuche empfänglichen Tiere und solcher tierischen Teile und Erzeugnisse, die als Überträger der Seuche dienen können, für die Dauer der erhöhten Seuchengefahr ganz oder teilweise gesperrt werden.

Muster a

Amtstierärztliches Ursprungs- und Gesundheitszeugnis für Pferde (Ein- und Durchfuhr)

Gültigkeitsdauer 8 Tage

Nr. des Tagebuches ..... Kreise .....

Schiff[1]) — Eisenbahnwagen[1]) ..... Grenzaustrittsstelle .....

Name und Vorname des Versenders .....

Wohnort des Versenders .....

Art und Beschreibung des Tieres; Geschlecht, Alter, Farbe, Abzeichen (Größe nach Stockmaß)[2]) .....

.....

Besondere Kennzeichen[3]) .....

Herkunftsort .....

Das Zeugnis wird ausgestellt auf Grund des Ursprungszeugnisses des Amtsvorstehers (Bürgermeisters) in ..... und der Gesundheitsbescheinigung des für den Herkunftsort des Pferdes zuständigen Kreis[1]) — Rayon[1]) — Tierarztes in .....

Es wird hierdurch amtstierärztlich bescheinigt, daß das oben näher beschriebene Pferd:

1. bei der Verladung amtstierärztlich untersucht und frei von Erscheinungen übertragbarer Krankheiten befunden worden ist;
2. aus einem Ort stammt, in dem auf Pferde übertragbare amtlich bekämpfte Krankheiten nicht herrschen und in den letzten 40 Tagen nicht geherrscht haben.

....., den ..... 19.....

(Dienstsiegel)

Der beamtete Grenztierarzt

.....

[1]) Unzutreffendes ist zu durchstreichen.

[2]) Die Angabe der Größe nach Stockmaß ist für die zur Durchfuhr durch Deutschland bestimmten Pferde nicht erforderlich.

[3]) Hier sind auch die Nummern der Hufbrände oder Mähnenplomben einzutragen.

Muster b

Amtstierärztliches Ursprungs- und Gesundheitszeugnis für Rinder (Ein- und Durchfuhr)

Gültigkeitsdauer 5 Tage

Nr. des Tagebuchs ..... Kreise .....

Eisenbahnwagen[1]) — ..... Grenzaustrittsstelle .....

Name und Vorname des Versenders .....

Wohnort des Versenders .....

Anzahl, Nr. der Ohrmarken der Bullen .....

" " " " der Kühe .....

" " " " älterer Ochsen .....

" " " " der Jungrinder .....

" " " " der Kälber .....

Das Zeugnis wird auf Grund der Ursprungszeugnisse der Amtsvorsteher (Bürgermeister) und der Gesundheitsbescheinigungen der für die Herkunftsorte der Rinder zuständigen beamteten Tierärzte ausgestellt. Die Gültigkeit[2]) der Gesundheitsbescheinigungen ist noch nicht abgelaufen.

Es wird hierdurch amtstierärztlich bescheinigt, daß:

1. die oben näher beschriebenen Rinder beim Grenzaustritt aus Litauen amtstierärztlich untersucht und frei von Erscheinungen übertragbarer Krankheiten befunden worden sind;
2. die Herkunftsorte und ihre Umkreise von 25 km seit 40 Tagen frei von Maul- und Klauenseuche sind und
3. die Litauische Republik seit einem Jahr frei von Rinderpest und Lungenseuche ist.

....., den ..... 19.....

(Dienstsiegel)

Der beamtete Grenztierarzt

.....

[1]) Unzutreffendes ist zu durchstreichen.

[2]) Die Gesundheitszeugnisse sind nur dann gültig, wenn seit ihrer Ausstellung nicht mehr als 5 Tage verstrichen sind. Ist diese Frist ausnahmsweise abgelaufen, so müssen die Rinder, damit die Zeugnisse weiter gelten, in Zeiträumen von 5 Tagen amtstierärztlich nachuntersucht und das Ergebnis der Untersuchungen muß in den Zeugnissen vermerkt sein.

Muster c

Amtstierärztliches Ursprungs- und Gesundheitszeugnis für lebende Schweine (Ein- und Durchfuhr)

Gültigkeitsdauer 5 Tage

Nr. des Tagebuchs ..... Kreise .....

Grenzaustrittsstelle .....

Name und Vorname des Versenders .....

Wohnort des Versenders .....

Eisenbahnwagennummern	Anzahl und etwaige besondere Kennzeichen der Schweine
1.	.....
2.	.....
3.	.....
4.	.....
5.	.....
6.	.....
7.	.....
8.	.....
9.	.....
10.	.....

Das Zeugnis wird auf Grund der Ursprungszeugnisse der Amtsvorsteher (Bürgermeister) und der Gesundheitsbescheinigungen der für die Herkunftsorte der Schweine zuständigen beamteten Tierärzte ausgestellt. Die Gültigkeit[2]) der Gesundheitsbescheinigungen ist noch nicht abgelaufen.

Es wird hierdurch amtstierärztlich bescheinigt, daß:

1. die oben näher beschriebenen — zur Einfuhr nach Deutschland[1]) — zur Durchfuhr durch Deutschland[1]) — bestimmten Schweine von mir beim Grenzaustritt aus Litauen amtstierärztlich untersucht und frei von Erscheinungen übertragbarer Krankheiten befunden worden sind;
2. die Herkunftsorte und ihr Umkreis von 25 km seit 40 Tagen frei von Maul- und Klauenseuche sind;
3. die Herkunftsorte und ihr Umkreis von 10 km seit 40 Tagen frei von Schweinepest und Schweineseuche sind;
4. die Litauische Republik seit einem Jahr frei von Rinderpest ist.

....., den ..... 19.....

(Dienstsiegel)

Der beamtete Grenztierarzt

.....

[1]) Unzutreffendes ist zu durchstreichen.

[2]) Die Gesundheitszeugnisse sind nur dann gültig, wenn seit ihrer Ausstellung nicht mehr als 5 Tage verstrichen sind. Ist diese Frist ausnahmsweise abgelaufen, so müssen die Schweine, damit die Zeugnisse weiter gelten, in Zeiträumen von 5 Tagen amtstierärztlich nachuntersucht und das Ergebnis der Untersuchungen muß in den Zeugnissen vermerkt sein.

Muster d

Amtstierärztliches Gesundheitszeugnis für lebendes Geflügel (Ein- und Durchfuhr)

Gültigkeitsdauer 5 Tage

Es wird hierdurch amtstierärztlich bescheinigt, daß die nachstehend bezeichnete, zur Einfuhr nach Deutschland[1]) — zur Durchfuhr durch Deutschland[1]) — bestimmte Sendung Mast- und Schlachtgeflügel von mir beim Grenzaustritt aus Litauen untersucht und frei von Erscheinungen übertragbarer Krankheiten befunden worden ist.

Versender ..... aus .....

verladen im Schiff[1]) — Eisenbahnwagen — [1]) .....

.....

..... Gänse ..... Truthühner

..... Enten ..... Perlhühner

..... Haushühner ..... Tauben

....., den ..... 19.....

(Dienstsiegel)

Der beamtete Grenztierarzt

.....

[1]) Unzutreffendes ist zu durchstreichen.

Muster e

Amtstierärztliches Ursprungs- und Gesundheitszeugnis für geschlachtete Rinder (Ein- und Durchfuhr)

Es wird hierdurch amtstierärztlich bescheinigt, daß die in der unter ständiger tierärztlicher Aufsicht stehenden Ausfuhrschlächterei zu .....[1]) dem öffentlichen, unter ständiger tierärztlicher Aufsicht stehenden Schlachthaus zu .....[1]) geschlachteten

(Stückzahl oder kg) ..... Rinder[1])

1. aus Orten stammen, in denen ebenso wie in ihrem Umkreis von 10 km amtlich bekämpfte Seuchen[2]), die auf sie übertragbar sind, nicht herrschen,
2. vor und nach der Schlachtung durch staatlich beauftragte Tierärzte untersucht und gesund befunden worden sind.

Die Litauische Republik ist frei von Rinderpest.

Der Ausstellung des Zeugnisses haben die Ursprungszeugnisse der Amtsvorsteher (Bürgermeister) zugrunde gelegen.

....., den ..... 19.....

(Dienstsiegel)

Der staatliche Tierarzt

.....

[1]) Unzutreffendes ist zu durchstreichen.

[2]) Ausgenommen Tuberkulose, Bruzellose und bösartiges Katarrhalfieber.

Muster f

Amtstierärztliches Ursprungs- und Gesundheitszeugnis für geschlachtete Schweine (Ein- und Durchfuhr)

Es wird hierdurch amtstierärztlich bescheinigt, daß die in der unter ständiger tierärztlicher Aufsicht stehenden Ausfuhrschlächterei zu .....[1]) dem öffentlichen, unter ständiger tierärztlicher Aufsicht stehenden Schlachthaus zu .....[1]) geschlachteten, zur Einfuhr nach Deutschland[1]) — zur Durchfuhr durch Deutschland[1]) — bestimmten ..... (Zahl) Schweine

1. aus Orten stammen, in denen Schweinepest und Schweineseuche nicht herrschen und die ebenso wie ihr Umkreis von 10 km frei von Maul- und Klauenseuche sind,
2. vor und nach der Schlachtung durch staatlich beauftragte Tierärzte untersucht und gesund, insbesondere frei von Trichinen, befunden worden sind.

Der Ausstellung des Zeugnisses haben die Ursprungszeugnisse der Amtsvorsteher (Bürgermeister) zugrunde gelegen.

....., den ..... 19 ....

(Dienstsiegel)

Der staatliche Tierarzt

.....

[1]) Unzutreffendes ist zu durchstreichen.

Muster 9

Amtstierärztliches Gesundheitszeugnis für frische Schweinelebern (Ein- und Durchfuhr)

Es wird hierdurch amtstierärztlich bescheinigt, daß die zur Einfuhr nach Deutschland[1]) — zur Durchfuhr durch Deutschland[1]) — bestimmten ..... kg Lebern von Schweinen stammen, die in der unter ständiger tierärztlicher Aufsicht stehenden Ausfuhrschlächterei zu .....[1]) dem öffentlichen unter ständiger tierärztlicher Aufsicht stehenden Schlachthaus zu .....[1]) geschlachtet, vor und nach der Schlachtung tierärztlich untersucht und gesund befunden worden sind.

Die Schweine stammen aus Orten, in denen Schweinepest und Schweineseuche nicht herrschen und die ebenso wie ihr Umkreis von 10 km frei von Maul- und Klauenseuche sind.

Der Ausstellung des Zeugnisses haben die Ursprungszeugnisse der Amtsvorsteher (Bürgermeister) zugrunde gelegen.

....., den ..... 19.....

(Dienstsiegel)

Der staatliche Tierarzt

.....

[1]) Unzutreffendes ist zu durchstreichen.

Muster h

Amtstierärztliches Gesundheitszeugnis für zubereiteten Schweinespeck (Einfuhr)

Es wird hierdurch amtstierärztlich bescheinigt, daß der nachstehend bezeichnete zubereitete Schweinespeck

.....

.....

von Schweinen stammt, die in der unter ständiger tierärztlicher Aufsicht stehenden Ausfuhrschlächterei zu .....[1]) dem öffentlichen, unter ständiger tierärztlicher Aufsicht stehenden Schlachthaus zu .....[1]) geschlachtet, vor und nach der Schlachtung tierärztlich untersucht und gesund befunden worden sind.

....., den ..... 19.....

(Dienstsiegel)

Der staatliche Tierarzt

.....

[1]) Unzutreffendes ist zu durchstreichen.

Muster i

Amtstierärztliches Zeugnis für völlig durchgesalzene Därme

Es wird hierdurch für die nachstehend aufgeführte, zur Einfuhr nach Deutschland bestimmte Sendung von .....kg völlig durchgesalzenen Därmen amtstierärztlich bescheinigt, daß die Därme von Tieren stammen, die in dem öffentlichen, unter ständiger tierärztlicher Aufsicht stehenden Schlachthaus zu .....[1]) — der unter ständiger tierärztlicher Aufsicht stehenden Ausfuhrschlächterei zu .....[1]) — geschlachtet, vor und nach der Schlachtung tierärztlich untersucht und seuchenfrei befunden worden sind.

....., den ..... 19.....

(Dienstsiegel)

Der staatliche Tierarzt

.....

[1]) Unzutreffendes ist zu durchstreichen.

Muster k

Amtstierärztliches Zeugnis für völlig durchgesalzene Häute

Es wird hierdurch für die nachstehend aufgeführte, zur Einfuhr nach Deutschland bestimmte Sendung von ..... kg völlig durchgesalzenen Häuten amtstierärztlich bescheinigt, daß die Häute von Tieren stammen, die in dem öffentlichen, unter ständiger tierärztlicher Aufsicht stehenden Schlachthaus zu .....[1]) — der unter ständiger tierärztlicher Aufsicht stehenden Ausfuhrschlächterei zu .....[1]) — geschlachtet, vor und nach der Schlachtung tierärztlich untersucht und seuchenfrei befunden worden sind.

....., den ..... 19 .....

(Dienstsiegel)

Der staatliche Tierarzt

.....

[1]) Unzutreffendes ist zu durchstreichen.

Muster 1

Amtstierärztliches Zeugnis für Heu und Stroh

Es wird hierdurch amtstierärztlich bescheinigt, daß die nachstehend angegebene Gewichtsmenge Stroh[1]) — Heu[1])

..... kg Stroh[1])

..... kg Heu[1])

aus Ortschaften stammt, in denen keine leicht auf Einhufer oder Klauentiere übertragbaren Krankheiten herrschen und auch seit mindestens vier Wochen nicht geherrscht haben.

....., den ..... 19.....

(Dienstsiegel)

Der staatliche Tierarzt

.....

[1]) Unzutreffendes ist zu durchstreichen.

Muster m

Amtstierärztliches Ursprungs- und Gesundheitszeugnis für lebende Schafe (Durchfuhr)

Gültigkeitsdauer 5 Tage

Nr. des Tagebuches ..... Kreise .....

Schiff[1]) — Eisenbahnwagen[1]) — ..... Grenzaustrittsstelle .....

Name und Vorname des Versenders .....

Wohnort des Versenders .....

Anzahl und etwaige besondere Kennzeichen der Schafe .....

Das Zeugnis wird auf Grund der Ursprungszeugnisse der Amtsvorsteher (Bürgermeister) und der Gesundheitsbescheinigungen der für die Herkunftsorte der Schafe zuständigen beamteten Tierärzte ausgestellt. Die Gültigkeit[2]) der Gesundheitsbescheinigungen ist noch nicht abgelaufen.

Es wird hierdurch amtstierärztlich bescheinigt, daß

1. die oben näher beschriebenen Schafe beim Grenzaustritt aus Litauen amtstierärztlich untersucht und frei von Erscheinungen übertragbarer Krankheiten befunden worden sind,
2. die Herkunftsorte und ihre Umkreise von 25 km seit 40 Tagen frei von Maul- und Klauenseuche und Schafpocken sind,
3. die Litauische Republik seit einem Jahr frei von Rinderpest ist.

....., den ..... 19.....

(Dienstsiegel)

Der beamtete Grenztierarzt

.....

[1]) Unzutreffendes ist zu durchstreichen.

[2]) Die Gesundheitszeugnisse sind nur dann gültig, wenn seit ihrer Ausstellung nicht mehr als 5 Tage verstrichen sind. Ist diese Frist ausnahmsweise abgelaufen, so müssen die Schafe, damit die Zeugnisse weiter gelten, in Zeiträumen von 5 Tagen amtstierärztlich nachuntersucht und das Ergebnis der Untersuchungen muß in den Zeugnissen vermerkt sein.

Muster n

Amtstierärztliches Ursprungs- und Gesundheitszeugnis für geschlachtete Schafe (Durchfuhr)

Gültigkeitsdauer 5 Tage

Es wird hierdurch amtstierärztlich bescheinigt, daß die zur Durchfuhr durch Deutschland bestimmten

..... (Zahl) Schafe

1. aus Orten stammen, in denen ebenso wie in ihrem Umkreise von 10 km amtlich bekämpfte Seuchen, die auf sie übertragbar sind, nicht herrschen,
2. vor und nach der Schlachtung durch staatlich beauftragte Tierärzte untersucht und gesund befunden worden sind.

Die Litauische Republik ist frei von Rinderpest. Der Ausstellung des Zeugnisses haben die Ursprungszeugnisse der Amtsvorsteher (Bürgermeister) zugrunde gelegen.

....., den ..... 19.....

(Dienst-siegel)

Der staatliche Tierarzt

.....

Abkommen

über die Zahlungen im Warenverkehr zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Litauen

(Deutsch-Litauisches Verrechnungsabkommen).

Vom 20. Mai 1939.

Artikel 1

Der Zahlungsverkehr zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Litauen wird, soweit es sich um die unter dieses Abkommen fallenden Zahlungsverpflichtungen handelt, in Deutschland ausschließlich durch Vermittlung der Deutschen Verrechnungskasse und in Litauen ausschließlich durch Vermittlung der Lietuvos Bankas abgewickelt.

Artikel 2

Unter die Bestimmungen dieses Abkommens fallen, vorbehaltlich weiterer Vereinbarungen, folgende Verbindlichkeiten deutscher Schuldner gegenüber litauischen Gläubigern und litauischer Schuldner gegenüber deutschen Gläubigern:

1. Zahlungen aus der Ausfuhr deutscher Waren nach Litauen und litauischer Waren nach Deutschland.
2. Zahlungen für wirtschaftlich gerechtfertigte und übliche Nebenkosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem deutsch-litauischen Warenverkehr stehen, einschließlich sämtlicher Zahlungen im Transportversicherungsverkehr. Ausgenommen sind jedoch alle Zahlungen auf dem Gebiete des sonstigen Versicherungsverkehrs sowie des Seefrachten- und Binnenschiffahrtsverkehrs.
3. Veredlungslöhne.
4. Zahlungen für ideelle Leistungen (z. B. Patent- und Lizenzgebühren, Filmmieten).
5. Die Begleichung der Salden, die sich bei der Abrechnung der beiderseitigen Eisenbahnverwaltungen aus dem unmittelbaren deutsch-litauischen Warenverkehr (nicht Transitverkehr) ergeben.

Artikel 3

Im Interesse einer erleichterten Abwicklung des Verrechnungsverkehrs wird die unmittelbare Verrechnung von Forderungen im Sinne des Artikels 2, Ziffer 2 und 3 mit Warenforderungen durch die zuständige deutsche oder litauische Stelle genehmigt werden, ohne daß die Zustimmung der beiderseitigen Verrechnungsstellen erforderlich ist.

Artikel 4

Ferner können für besondere Zwecke im gegenseitigen Einverständnis der beiderseitigen Verrechnungsstellen Zahlungen nach den Bestimmungen dieses Abkommens geleistet werden.

Artikel 5

Der beiderseitige Transithandel fällt nicht unter die Bestimmungen dieses Abkommens.

Artikel 6

Warenverkehr im Sinne dieses Abkommens ist

a) die Einfuhr deutscher Waren in das litauische Wirtschaftsgebiet. Als deutsche Waren gelten hierbei solche Waren, die in Deutschland erzeugt oder nach der litauischen Gesetzgebung als deutsche Waren anzusehen oder zu behandeln sind;

b) die Einfuhr litauischer Waren in das deutsche Wirtschaftsgebiet. Als litauische Waren gelten hierbei solche Waren, die in Litauen erzeugt oder nach der deutschen Gesetzgebung als litauische Waren anzusehen oder zu behandeln sind.

Artikel 7

Schuldner, die Reichsmarkzahlungen nach den Bestimmungen dieses Abkommens nach Litauen zu leisten verpflichtet sind, haben die geschuldeten Beträge bei Fälligkeit auf das Sonderkonto I der Lietuvos Bankas bei der Deutschen Verrechnungskasse einzuzahlen. Wenn die Schuldverpflichtung nicht über Reichsmark lautet, ist der Gegenwert zu dem im Zeitpunkt der Zahlung letztbekannten amtlichen Berliner Mittelkurs der betreffenden Währung in Reichsmark umzurechnen und in Reichsmark einzuzahlen. Die Deutsche Verrechnungskasse wird die eingezahlten Reichsmarkbeträge laufend der Lietuvos Bankas aufgeben.

Artikel 8

Schuldner die Litas-Zahlungen nach den Bestimmungen dieses Abkommens nach Deutschland zu leisten verpflichtet sind, haben die geschuldeten Beträge bei Fälligkeit auf das Sonderkonto I der Deutschen Verrechnungskasse bei der Lietuvos Bankas einzuzahlen. Wenn die Schuldverpflichtung nicht über Litas lautet, ist der Gegenwert zu dem im Zeitpunkt der Zahlung letztbekannten amtlichen Kaunaser Mittelkurs der betreffenden Währung in Litas umzurechnen und in Litas einzuzahlen. Die Lietuvos Bankas wird die eingezahlten Litas-Beträge laufend der Deutschen Verrechnungskasse aufgeben.

Artikel 9

Nach Eingang der Beträge auf ihren Sonderkonten I zahlen die Deutsche Verrechnungskasse und die Lietuvos Bankas die Beträge an die Begünstigten aus, und zwar in der Reihenfolge, in der die Einzahlungen geleistet worden sind.

Artikel 10

Kurs- und Zinsverluste, die bei der Zahlung auf dem vorgeschriebenen Wege entstehen, können nach den Bestimmungen dieses Abkommens nur gezahlt werden, wenn eine dahingehende Vereinbarung zwischen den jeweils beteiligten Parteien getroffen worden ist.

Artikel 11

Es bleibt der Deutschen Verrechnungskasse und der Lietuvos Bankas vorbehalten, im gegenseitigen Einvernehmen die ihnen notwendig erscheinenden zahlungstechnischen Maßnahmen zu treffen.

Artikel 12

Die beiden vertragschließenden Teile verpflichten sich, im Rahmen ihrer Gesetzgebung zu überwachen, daß die Einführer und Ausführer ihres Landes ihre im Rahmen dieses Abkommens zu leistenden Zahlungen gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens bewirken beziehungsweise entgegennehmen, und daß der Verkauf von Waren von dem einen zu dem anderen Lande nicht durch ein drittes Land erfolgt, um den Verrechnungsverkehr dadurch zu umgehen.

Artikel 13

Zahlungen aus dem beiderseitigen Warenverkehr in anderer Weise als nach dem in diesem Abkommen geregelten Verfahren sollen regelmäßig nicht zugelassen werden.

Ausnahmen sind nur mit Einverständnis der beiderseits zuständigen Stellen möglich.

Artikel 14

Beide Regierungen sind sich darüber einig, daß die zollamtliche Abfertigung litauischer Waren im Sinne von Ziffer 2 (§§ 9—12) der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 23. Dezember 1938 nur dann vorgenommen werden soll, wenn der deutsche Einführer eine Genehmigung einer Überwachungsstelle zur Bezahlung der Waren (Devisenbescheinigung) oder ein durch die deutschen Devisenbestimmungen zugelassenes Ersatzpapier vorlegt.

Ebenso sind sich beide Regierungen darüber einig, daß die zollamtliche Abfertigung deutscher Waren nur dann vorgenommen werden soll, wenn der litauische Einführer für lizenzpflichtige Waren eine Genehmigung der litauischen Lizenzkommission oder für lizenzfreie Waren eine Genehmigung der Valutakommission zur Bezahlung der Ware vorlegt.

Artikel 15

Forderungen aus der vor dem Inkrafttreten des Deutsch-Litauischen Verrechnungsabkommens vom 5. August 1936 vorgenommenen Lieferung deutscher Waren nach Litauen, die nach den sonstigen Bestimmungen dieses Abkommens nicht bezahlt werden können, sind nach erfolgter Genehmigung durch die zuständigen Stellen gemäß Artikel 8 auf das Sonderkonto I der Deutschen Verrechnungskasse bei der Lietuvos Bankas einzuzahlen. Forderungen aus der vor dem Inkrafttreten des genannten Abkommens vorgenommenen Lieferung litauischer Waren nach Deutschland, die nach den sonstigen Bestimmungen dieses Abkommens nicht bezahlt werden können, sind nach erfolgter Genehmigung durch die zuständigen Stellen gemäß Artikel 7 auf das Sonderkonto I der Lietuvos Bankas bei der Deutschen Verrechnungskasse einzuzahlen.

Artikel 16

Artikel 4, 5 und 6 des Deutsch-Litauischen Warenabkommens vom heutigen Tage finden auf dieses Abkommen entsprechende Anwendung.

Artikel 17

Tritt dieses Abkommen außer Kraft, so werden die vor dem Außerkrafttreten entstandenen, unter den Verrechnungsverkehr fallenden Zahlungsverpflichtungen noch durch Zahlungen nach den Bestimmungen dieses Abkommens abgewickelt werden. Soweit es sich um die Bezahlung von Waren handelt, ist Voraussetzung, daß die Waren im Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Abkommens bereits versandt sind.

Die beiderseitigen Sonderkonten I müssen nach den Grundsätzen dieses Abkommens abgewickelt werden.

Artikel 18

Dieses Abkommen soll ratifiziert werden. Es tritt 14 Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Kaunas erfolgen soll, in Kraft.

Die beiden Regierungen sind sich indes darüber einig, daß dieses Abkommen schon vom 1. Juni 1939 ab vorläufig angewendet werden soll.

Mit der vorläufigen Anwendung dieses Abkommens tritt das Deutsch-Litauische Verrechnungsabkommen vom 5. August 1936 außer Kraft.

Geschehen in doppelter Ausfertigung in deutscher und in litauischer Sprache.

Berlin, den 20. Mai 1939.

Joachim v. Ribbentrop
Karl Schnurre

J. Urbšys
J. Norkaitis

Abkommen

über den kleinen Grenzverkehr zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Litauen

(Deutsch-Litauisches Grenzverkehrsabkommen).

Vom 20. Mai 1939.

Der Deutsche Reichskanzler und der Präsident der Republik Litauen, von dem Wunsche geleitet, den kleinen Grenzverkehr an der deutsch-litauischen Grenze neu zu regeln, haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

der Deutsche Reichskanzler:

den Reichsminister des Auswärtigen,
Herrn Joachim von Ribbentrop

und

den Vortragenden Legationsrat im Auswärtigen Amt,
Herrn Dr. Karl Schnurre

der Präsident der Republik Litauen:

den Außenminister,
Herrn Juozas Urbšys

und

den Direktor des Ökonomischen Departements
Herrn Jonas Norkaitis

die nach Prüfung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten nachstehendes vereinbart haben:

I. Abschnitt: Grenzbezirk

Artikel 1

Als Grenzbezirke im Sinne dieses Abkommens gelten die auf beiden Seiten der gemeinschaftlichen Grenze gelegenen Geländestreifen, die jeder der vertragschließenden Teile für sein Gebiet als Grenzbezirk bezeichnet. Die Breite jedes der beiden Grenzbezirke soll im allgemeinen nicht über 10 km betragen.

Die Regierungen der vertragschließenden Teile werden einander ein Verzeichnis der im Grenzbezirk gelegenen Ortschaften übermitteln.

II. Abschnitt: Persönliche Erleichterungen

Artikel 2

Bewohner des Grenzbezirks, die sich dort seit wenigstens sechs Monaten aufhalten, können eine Grenzkarte erhalten, die sie nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen berechtigt, die Grenze zu überschreiten und sich im Nachbargrenzbezirk vorübergehend aufzuhalten.

Für Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, die im Grenzbezirk amtlich tätig sind, sowie für ihre mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen gilt die im Abs. 1 vorgesehene Frist von sechs Monaten nicht.

Die Frist von sechs Monaten gilt auch nicht für Nutzungsberechtigte von Grundstücken, die in einem Grenzbezirk liegen, aber von einer im Nachbargrenzbezirk gelegenen Betriebsstätte aus bewirtschaftet werden, sowie für Personen, die in einer solchen Betriebsstätte beschäftigt sind.

Artikel 3

Die Grenzkarten werden auf deutscher Seite von den Landräten, auf litauischer Seite von den Amtsvorstehern (Bürgermeistern) ausgestellt.

Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

Die zuständigen Verwaltungsbehörden der beiden Staaten werden einander bis zum 15. jedes Monats in doppelter Ausfertigung Listen der Personen mitteilen, denen in dem jeweils abgelaufenen Kalendermonat neue Grenzkarten ausgestellt worden sind. In den Listen sind der Vor- und Zuname, der Geburtsort und -tag, die Staatsangehörigkeit, der Stand oder Beruf sowie der Wohnort der Grenzkarteninhaber anzugeben.

Artikel 4

Die Grenzkarten werden nach anliegendem Muster auf deutscher Seite in blauer, auf litauischer Seite in weißer Farbe ausgestellt, und zwar in der Regel mit einer Geltungsdauer von sechs Monaten. Die einmalige gebührenfreie Verlängerung um sechs Monate ist statthaft. Anlage A

Für die Ausstellung einer Grenzkarte wird auf deutscher Seite eine Gebühr von 1,25 Reichsmark, auf litauischer Seite eine Gebühr von 3 Litas erhoben.

Artikel 5

Die Grenzkarten werden nur Personen über fünfzehn Jahren ausgestellt. Ausnahmsweise kann im Falle eines besonderen Bedürfnisses eine Grenzkarte auch für Personen unter fünfzehn Jahren ausgestellt werden. Im übrigen dürfen Jugendliche unter fünfzehn Jahren die Grenze ohne Grenzkarte nur in Begleitung eines Erwachsenen und nur dann überschreiten, wenn dessen Grenzkarte die Befugnis zur Mitnahme des Jugendlichen enthält.

Artikel 6

Die Grenzkarte berechtigt zum Grenzübertritt an den in ihr bezeichneten, amtlich zugelassenen Grenzübergangsstellen. Die Grenzübergangsstellen sind aus dem anliegenden Verzeichnis auszuwählen.

Anlage B

Der Grenzübertritt an anderen als den amtlich allgemein zugelassenen Grenzübergangsstellen kann aus wirtschaftlichen Gründen, insbesondere für die Bedürfnisse der Feldarbeit und der Forstwirtschaft, die Ausübung der Jagd und der Fischerei sowie für den Weidebetrieb gestattet werden. Die hierzu erforderlichen Grenzübergänge werden durch die zuständigen Verwaltungs- und Zollbehörden der beiden Staaten im gegenseitigen Einvernehmen mit den Beteiligten unter Berücksichtigung der tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse bestimmt. Ein entsprechender Vermerk ist in die Grenzkarte aufzunehmen.

Artikel 7

Der Grenzübertritt auf Grund von Grenzkarten ist regelmäßig nur innerhalb der Dienststunden gestattet. Die zuständigen Verwaltungs- und Zollbehörden der beiden Staaten werden im gegenseitigen Einvernehmen die Dienststunden unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse festsetzen.

Die zuständigen Verwaltungs- und Zollbehörden der beiden Staaten können im gegenseitigen Einvernehmen den Verkehr an den Grenzübergangsstellen im Einzelfall auch außerhalb der allgemein festgesetzten Dienststunden gestatten, wenn es die örtlichen Verhältnisse angezeigt erscheinen lassen. Im Einzelfall ist ein entsprechender Vermerk in die Grenzkarte aufzunehmen.

Der Grenzübertritt mit der Eisenbahn und mit fahrplanmäßigen Schiffen ist zeitlich nicht beschränkt. Die Benutzung von Schnellzügen ist innerhalb des kleinen Grenzverkehrs ausgeschlossen.

Artikel 8

Die Grenzkarten berechtigen zum vorübergehenden Aufenthalt im Nachbargrenzbezirk auf die Dauer eines Zeitraums der jeweils einschließlich des Einreisetages fünf Tage nicht überschreiten darf.

Artikel 9

Ärzte, Tierärzte und Hebammen dürfen in und zur Ausübung ihres Berufs die Grenze auch außerhalb der amtlich zugelassenen Grenzübergangsstellen und auch zur Nachtzeit überschreiten.

Zu Hilfeleistungen bei Bränden und anderen Unglücksfällen in den Grenzbezirken dürfen Feuerwehren sowie Mannschaften des sonstigen Rettungsdienstes die Grenze ohne Paßförmlichkeiten überschreiten.

Artikel 10

Die zuständigen Behörden des einen vertragschließenden Teiles dürfen an Personen, die aus dem Gebiet des anderen Teiles ausgewiesen sind, Grenzkarten nicht ausstellen.

Die zuständigen Behörden des einen vertragschließenden Teiles dürfen an Personen, deren Aufenthalt auf dem Gebiete des anderen Teiles von dessen zuständiger Behörde aus Gründen der inneren oder äußeren Sicherheit als unerwünscht bezeichnet wird, Grenzkarten nur mit Einwilligung dieser Behörde ausstellen.

Artikel 11

Die Grenzkarte ist durch die Behörde, die sie ausgestellt hat, zu entziehen,

a) wenn sich ergibt, daß die Voraussetzungen des Artikels 2 nicht oder nicht mehr vorliegen;
b) wenn der Inhaber sich eines schweren oder wiederholten Mißbrauchs der Grenzkarte schuldig gemacht hat.

Artikel 12

Die Behörde des einen vertragschließenden Teiles, die den Mißbrauch einer im Gebiete des anderen Teiles ausgestellten Grenzkarte feststellt und die sofortige Verhinderung weiteren Mißbrauchs für erforderlich hält, kann die Grenzkarte durch Anbringung des Vermerks „Vorläufig ungültig ....., den .... 19.." ungültig machen. Sie wird die Behörde, die die Karte ausgestellt hat, davon unverzüglich benachrichtigen.

Artikel 13

Hält die zuständige Behörde des einen vertragschließenden Teiles einen von der zuständigen Behörde

des anderen Teiles gestellten Antrag auf Entziehung oder die von einer solchen Behörde vorgenommene Ungültigmachung einer Grenzkarte für unbegründet, so kann ihre unmittelbar vorgesetzte Behörde von der entsprechenden Behörde der Gegenseite eine Nachprüfung des Falles verlangen.

Artikel 14

Wenn eine Grenzkarte auf Antrag der zuständigen Behörde des einen vertragschließenden Teiles entzogen oder von einer solchen Behörde vorläufig ungültig gemacht worden ist, so kann eine neue Karte nur mit Einwilligung dieser Behörde ausgestellt werden. Dies gilt auch, wenn die neue Karte mit zeitlicher oder räumlicher Beschränkung ausgestellt werden soll.

Der Einwilligung bedarf es nicht, wenn die frühere Karte entzogen worden ist, weil die Voraussetzungen des Artikels 2 nicht oder nicht mehr vorlagen.

III. Abschnitt: Sachliche Erleichterungen

Artikel 15

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken, die in dem einen Grenzbezirk liegen, aber von einer im anderen Grenzbezirk gelegenen wirtschaftlichen Betriebsstätte aus bewirtschaftet werden, dürfen die folgenden Gegenstände, Erzeugnisse und Tiere unter den nachstehend angegebenen Bedingungen im Rahmen der durch die übliche Bewirtschaftung bedingten Notwendigkeit zollfrei über die Grenze bringen:

a) alles, was zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung dieser Grundstücke dient, wie Düngemittel, Saatgut, Sämereien, Pflänzlinge, Weiden, Schilfrohr, Natursteine, Sand, Lehm, Tonerde und Torf, ferner die in der Land- und Forstwirtschaft üblichen Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und Arbeitstiere einschließlich der Ausrüstungsgegenstände, sowie die erforderlichen Futtermittel für die Arbeitstiere und den erforderlichen Betriebsstoff für die Maschinen und Fahrzeuge;

b) die land- und forstwirtschaftlichen Bodenerträge und tierischen Erzeugnisse dieser Grundstücke, das auf diesen Grundstücken erlegte Wild sowie die daselbst gefangenen Fische;

c) die zum Wirtschaftsbetrieb gehörigen Tiere einschließlich der Einhufer (Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere), die zur Weide oder zur Stallfütterung während der Weidezeit auf die erwähnten Grundstücke gebracht werden, sowie die während des Aufenthalts der Tiere auf den erwähnten Grundstücken erforderlichen Futtermittel. Bei der Rückbringung erstreckt sich die Zollfreiheit gegebenenfalls auf die in dem anderen Grenzbezirk von dem Vieh geborenen Jungtiere. Sie gilt auch für die während des Weideganges oder während der Stallfütterung gewonnenen Erzeugnisse, wie Milch, Butter, Käse und Wolle.

Die Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Arbeitstiere und Ausrüstungsgegenstände müssen nach beendetem Gebrauch, das Weidevieh nach beendetem Weidegang oder beendeter Stallfütterung über die Grenze zurückgebracht werden; das gleiche gilt für die nicht verbrauchten Futtermittel und Betriebsstoffe.

Personen, die von den vorstehenden Vergünstigungen Gebrauch machen wollen, haben den zuständigen Zollstellen eine Bescheinigung vorzulegen, die von der für das Grundstück zuständigen Behörde ausgestellt ist und Lage, Größe und Bestellungsart des Grundstücks sowie den etwaigen Viehbestand ergibt. Der Viehbestand braucht nur insoweit angegeben zu werden, als die Vergünstigung nach Absatz 1 c in Anspruch genommen wird. Die Bescheinigungen sind kostenlos auszustellen. Im Falle von Veränderungen ist die Bescheinigung binnen zwei Wochen zu berichtigen.

Die Vergünstigungen dürfen nur in den Jahreszeiten und zu den Tageszeiten in Anspruch genommen werden, in denen nach den örtlichen Gewohnheiten land- und forstwirtschaftliche Arbeiten ausgeführt werden.

Die Hinterlegung einer Zollsicherheit wird in den vorstehend angeführten Fällen nicht verlangt, es sei denn, daß begründeter Verdacht gegen die Zuverlässigkeit des Berechtigten besteht.

Artikel 16

Für Einhufer, die zum Wirtschaftsbetrieb der im Artikel 15 Absatz 1 bezeichneten Grundstücke gehören, wird Zollfreiheit gewährt, wenn diese Tiere im gegenüberliegenden Grenzbezirk beschlagen oder einer tierärztlichen Behandlung unterzogen werden sollen und danach zurückgebracht werden.

Artikel 17

Als Mundvorrat dürfen die Bewohner des einen Grenzbezirks in den anderen Grenzbezirk zollfrei genußfertige Nahrungsmittel in kleinen Mengen, höchstens für einen Tag und für eine Person mit

sich führen; auf alkoholhaltige Getränke und künstliche Süßstoffe, wie Sacharin usw., erstreckt sich die Vergünstigung nicht.

Die Bewohner des einen Grenzbezirks dürfen zollfrei Zigarren, Zigaretten oder Tabak in den anderen Grenzbezirk mitnehmen, wenn es sich um Mengen handelt, die den Bedarf eines Rauchers für einen Tag nicht überschreiten. Die Höchstmenge beträgt in angebrochenen Packungen:

bei Zigarren ..... 5 Stück,
oder bei Zigaretten ..... 25 Stück,
oder bei Tabak weniger als ... 50 Gramm.

Artikel 18

Die Bewohner des einen Grenzbezirks dürfen frische Heidelbeeren und Preißelbeeren täglich einmal bis zu einer Menge von insgesamt 8 Kilogramm zum Verbrauch durch die Bewohner des anderen Grenzbezirks zollfrei über die Grenze bringen.

Artikel 19

Die Bewohner des deutschen Grenzbezirks dürfen zollfrei die in der Anlage C (Liste A) aufgeführten Lebensmittel in den dort angegebenen Mengen und unter den dort angegebenen Bedingungen einführen; die Einfuhr sonstiger Lebensmittel ist im Landstraßenverkehr nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde gestattet. Im übrigen ist die Einfuhr von Waren ohne Bewilligung gestattet, soweit nicht Einfuhrverbote bestehen oder noch erlassen werden.

Anlage C

Die Bewohner des litauischen Grenzbezirks dürfen Waren ohne besondere Bewilligung einführen, soweit nicht die Einfuhr nach § 220 des Litauischen Zolltarifs verboten ist. Zollfrei bleiben dabei die Waren, bei denen der zu entrichtende Zollbetrag 0,80 Litas nicht übersteigt. Außerdem dürfen die in der Anlage D (Liste B) bezeichneten Waren für den eigenen Bedarf zollfrei eingeführt werden, soweit der zu entrichtende Zollbetrag bei jeder der genannten Waren 1,10 Litas nicht übersteigt. Im übrigen ist die Einfuhr von Waren im Landstraßenverkehr nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde gestattet.

Anlage D

Artikel 20

Werden Waren jeder Art in Handel und Marktverkehr aus dem freien Verkehr des einen Grenzbezirks in den anderen Grenzbezirk gebracht, so werden die erhobenen Zölle und Abgaben zurückerstattet, wenn und soweit diese Erzeugnisse nachweislich innerhalb von vierundzwanzig Stunden unverkauft wieder zurückgeführt werden.

Unter den Begriff „Handel und Marktverkehr" fällt der „Hausierhandel" nicht.

Artikel 21

Arbeiter und Angestellte dürfen die ihnen vom Arbeitgeber üblicherweise als Deputat gewährten Bodenerzeugnisse zollfrei über die Grenze in ihre Behausung verbringen. Ebenso dürfen Personen, denen ein Altenteil zusteht, die ihnen daraus gelieferten land- oder forstwirtschaftlichen Erzeugnisse zollfrei einführen. Über das Bestehen des Deputats oder des Altenteils ist auf Verlangen der Zollstelle eine Bescheinigung der zuständigen Ortsbehörde vorzulegen.

Artikel 22

Gegenstände, die Bewohner des Grenzbezirks für ihren Bedarf durch Handwerker des anderen Grenzbezirks bearbeiten oder verarbeiten lassen, beschränkt auf Eisen zu Schmiedearbeiten, Holz zu Schneide- oder Tischlerarbeiten, Häute zum Gerben, Garn zum Weben, Garn und Stoffe zum Färben, Bedrucken oder Bleichen, Getreide oder Ölsaat zum Mahlen oder Schlagen bleiben unter der Bedingung der Rückbringung der Fertigwaren, des Mahlgutes oder des Öles vom Zoll befreit. Die Vergünstigung hat zur Voraussetzung, daß die Grenzbewohner auf die im anderen Grenzbezirk gelegenen Betriebsstätten (Mühlen u. dgl.) angewiesen sind.

Gegenstände des täglichen Bedarfs oder land- und forstwirtschaftlichen Gebrauchs, die im Grenzbezirk des anderen Vertragsteils ausgebessert oder instand gesetzt werden, bleiben unter der Bedingung der Rückbringung vom Zoll befreit.

Artikel 23

Die Befreiung von Zöllen wird für Säcke und andere Umschließungen gewährt, in denen landwirtschaftliche Erzeugnisse und sonst im Grenzverkehr vorkommende Gegenstände aus dem einen Grenzbezirk in den anderen gebracht werden und von dort leer zurückgelangen, oder die leer aus dem einen Grenzbezirk in den anderen gebracht und mit den erwähnten Gegenständen gefüllt wieder eingeführt werden.

Artikel 24

Handwerker, Gewerbetreibende und Arbeiter des einen Grenzbezirks dürfen anläßlich der Ausübung

ihres Berufs im anderen Grenzbezirk das erforderliche Arbeits- und Betriebsgerät zollfrei unter der Bedingung der Rückbringung mit sich führen.

Artikel 25

Ärzte, Tierärzte und Hebammen, die in dem einen Grenzbezirk wohnen, dürfen bei Ausübung ihres Berufes im anderen Grenzbezirk die zur Ausübung des Berufs notwendigen Geräte und Instrumente zollfrei, unter der Bedingung ihrer Rückbringung, mit sich führen.

Für Heilmittel, Verbandstoffe und Desinfektionsmittel, die von den im Absatz 1 bezeichneten Ärzten, Tierärzten und Hebammen bei der Hilfeleistung im anderen Grenzbezirk zum unmittelbaren Verbrauch mitgeführt werden, wird Zollfreiheit gewährt. Im Einfuhrstaat nicht zugelassene Heilmittel oder Desinfektionsmittel dürfen die bezeichneten Personen nicht mitbringen. Nicht verbrauchte Heilmittel, Verbandstoffe und Desinfektionsmittel müssen wieder ausgeführt werden.

Die Hinterlegung einer Zollsicherheit wird in der Regel nicht verlangt.

Artikel 26

Verbandstoffe und Arzneiwaren, die Bewohner des einen Grenzbezirks gegen Rezepte von Ärzten oder Tierärzten aus solchen Apotheken des anderen Grenzbezirks holen, auf die sie nach den örtlichen Verhältnissen angewiesen sind, dürfen zollfrei eingeführt werden, jedoch nur in Mengen, die den Bedürfnissen des einzelnen Krankheitsfalles entsprechen. Diese Vergünstigung wird bei wiederholter Benutzung desselben Rezepts nur dann gewährt, wenn der Arzt das Rezept ausdrücklich erneuert hat. Im Einfuhrstaate nicht zugelassene Arzneiwaren dürfen nicht eingebracht werden.

Artikel 27

Soweit Fahrzeuge aller Art (gewöhnliche Wagen, Fahrräder, Kraftfahrzeuge usw.) und Zugtiere nur zu dem Zweck die Grenze überschreiten, um Personen oder Waren von dem einen Grenzbezirk in den anderen Grenzbezirk zu verbringen oder von dort zu holen, wird für sie Zollfreiheit gewährt. Die Zollfreiheit erstreckt sich auch auf die dazugehörigen Ausrüstungsgegenstände sowie auf die erforderlichen Futtermittel und Betriebsstoffe. Fahrzeuge, Zugtiere und Ausrüstungsgegenstände sowie die nicht verbrauchten Futtermittel und Betriebsstoffe müssen zurückgebracht werden.

Personen, die den Zollbehörden als zuverlässig bekannt sind, werden von der Hinterlegung einer Zollsicherheit befreit; in diesem Falle wird ihnen von den Zollbehörden eine Bescheinigung ausgestellt, deren Gültigkeit auf Antrag bis auf sechs Monate erstreckt werden kann.

Artikel 28

Den Bewohnern der Grenzbezirke wird Zollfreiheit gewährt:

a) für Särge mit Leichen und Urnen mit Asche verbrannter Leichen einschließlich der Kränze und ähnlicher zur Verzierung der Särge, Urnen oder Beförderungsmittel dienender Gegenstände;

b) für die zur Pflege und Ausschmückung von Grabstätten dienenden Gegenstände, auch soweit sie der dauernden Ausschmückung und Erhaltung von Grabstätten und Friedhöfen der Angehörigen der Grenzbewohner dienen;

c) für Kultusgegenstände, Kirchgesang- und Gebetbücher, die zu religiösen Zwecken benutzt werden, unter der Bedingung der Rückbringung;

d) für Sportgeräte unter der Bedingung der Rückbringung;

e) für Jagdgeräte nebst der dazugehörigen Munition sowie für sonstige Jagdgeräte, soweit die Ausübung der Jagd im Nachbargrenzbezirk und die Mitnahme von Jagdwaffen und Jagdgerät in diesen Grenzbezirk zugelassen ist; Jagdwaffen, Jagdgeräte sowie nicht verbrauchte Munition müssen über die Grenze zurückgebracht werden.

Artikel 29

Soweit es die örtlichen Verhältnisse, insbesondere im land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverkehr erfordern, werden die beiderseitigen Zollbehörden, gegebenenfalls im Benehmen miteinander, nach Möglichkeit Ausnahmen von der Bestimmung zulassen, daß der Verkehr mit Waren nur auf Zollstraßen und während der festgesetzten Tagesstunden erfolgen darf.

Artikel 30

Bei Bränden und anderen Unglücksfällen in den Grenzbezirken dürfen Feuerwehren sowie Mannschaften des sonstigen Rettungsdienstes die Grenze

zur Hilfeleistung mit ihren Geräten, Fahrzeugen und Gespannen einschließlich des erforderlichen Futters für die Pferde sowie der erforderlichen Betriebsstoffe für die Fahrzeuge frei von Zoll und allen Zollförmlichkeiten zu jeder Tages- und Nachtzeit auch außerhalb der Zollstraßen überschreiten. Die Geräte, Fahrzeuge und Gespanne sowie nicht verbrauchte Futtermittel und Betriebsstoffe sind nach beendeter Hilfeleistung über die Grenze zurückzubringen.

Artikel 31

Die Zollbehörden der vertragschließenden Teile werden jede für ihr Gebiet die notwendigen Überwachungsmaßnahmen anordnen, um einen Mißbrauch der in diesem Abschnitt vorgesehenen Vergünstigungen zu verhindern. Erforderlichenfalls werden sich die Zollbehörden der vertragschließenden Teile hierüber verständigen. Die erlassenen Ausführungsbestimmungen zu diesem Abkommen werden sie sich gegenseitig mitteilen.

Artikel 32

Die im Abkommen vorgesehene Zollfreiheit umfaßt die Befreiung sowohl von Ein- und Ausfuhrzöllen als auch von allen sonstigen Abgaben und Gebühren. Mit der Zollfreiheit ist ferner die Befreiung von wirtschaftlichen Ein- oder Ausfuhrverboten oder -beschränkungen verbunden.

Artikel 33

Die gesundheits- und veterinärpolizeilichen Vorschriften sowie die zum Schutze der Pflanzen gegen Schädlinge, gegen Entartung und gegen Ausrottung von den vertragschließenden Teilen erlassenen Beschränkungen werden durch die Bestimmungen dieses Abkommens nicht berührt.

IV. Abschnitt: Schlußbestimmungen

Artikel 34

Sollten sich bei der Durchführung des Abkommens Schwierigkeiten ergeben, so werden zu deren Beseitigung die zuständigen Behörden der vertragschließenden Teile unmittelbar ins Benehmen treten.

Artikel 35

Die Regierungen der vertragschließenden Teile werden einander mitteilen, welche Stellen als zuständige Behörden im Sinne dieses Abkommens zu betrachten sind.

Artikel 36

Die vertragschließenden Teile behalten sich vor, Änderungen dieses Abkommens, die sie auf Grund der Erfahrungen für notwendig erachten sollten, im Wege des einfachen Notenwechsels zu vereinbaren.

Artikel 37

Artikel 4, 5 und 6 des Deutsch-Litauischen Warenabkommens vom heutigen Tage finden auf dieses Abkommen entsprechende Anwendung.

Artikel 38

Dieses Abkommen soll ratifiziert werden. Es tritt vierzehn Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Kaunas erfolgen soll, in Kraft.

Die beiden Regierungen sind sich darüber einig, daß das Abkommen schon vom 1. Juni 1939 ab vorläufig angewendet werden soll.

Mit diesem Zeitpunkt tritt das Abkommen über den kleinen Grenzverkehr zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Litauen vom 5. August 1936 außer Kraft.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten das Abkommen unterzeichnet.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in deutscher und litauischer Sprache.

Geschehen zu Berlin, am 20. Mai 1939.

Joachim v. Ribbentrop
Karl Schnurre

J. Urbšys
J. Norkaitis

Anlage A

Deutsch-litauischer Grenzverkehr

Grenzkarte Nr. .....

Vor- und Zuname: .....

Geburtsort und Tag: .....

Staatsangehörigkeit: .....

Stand oder Beruf: .....

Wohnort: .....

Gültig zum erleichterten Grenzübertritt nach Maßgabe der Bestimmungen des Deutsch-Litauischen Grenzverkehrsabkommens vom 20. Mai 1939. Gültig bis ..... für folgende Grenzübergangsstellen:

1. .....
2. .....
3. .....

(Rückseite)

.....
(Unterschrift des Inhabers der Grenzkarte)

(Lichtbild) (Stempel)

Begleitpersonen unter 15 Jahren:

Vor- und Zuname: ..... Alter: .....

1. ..... ; ..... Jahre
2. ..... ; ..... Jahre
3. ..... ; ..... Jahre
4. ..... ; ..... Jahre

Ort der Ausstellung: .....

Tag der Ausstellung: .....

Behörde: .....

(Unterschrift) (Dienststempel)

Anlage B

Nachweisung der Übergangsstellen an der deutsch-litauischen Grenze

Lfde. Nr.	Grenzübergangsstellen	Art des Grenzübergangs
1	Groß-Kallweitschen — Wischtiten (Vištytis)	Landübergang
2	Eydtkau — Kibarten (Kybartai)	»
3	Schirwindt — Neustadt (Kr. Schaken) (Naumiestis)	»
4	Wisborienen — Slawiken (Slavikai)	»
5	Schillehnen a. Memel — Ramonischken (Ramoniskis)	»
6	Schmalleningken — Plaswentschen (Plasvenčiai)	»
7	Memelstrom (Schmalleningken) — Nemunas (Paleikiai)	Wasserstraßenübergang
8	Augsgirren — Schilinen (Šiline)	Landübergang
9	Laugszargen — Plikischken (Plikiškiai)	Eisenbahn- und Landübergang
10	Thomuscheiten — Sartininken (Sartininkai)	Landübergang
11	Laugallen (Kr. Pogegen) — Degutschen (Degučiai)	»
12	Kollescheu — Suginten (Sugintai)	»
13	Schagatpurwen — Inkaklen (Inkakliai)	»
14	Pöszeiten — Aißehnen (Aisinai)	»
15	Laugallen (Kr. Memel) — Garsden (Gargzdai)	»
16	Bajohren — Krottingen (Kretinga)	Eisenbahn- und Landübergang
17	Nimmersatt — Polangen (Palanga)	Landübergang

Anlage C
(Liste A)

Freiliste für die Einfuhr von Waren aus Litauen im kleinen Grenzverkehr

Tarifnummer	Ware	Menge
33	Frische Küchengewächse	2,5 kg
47	Frisches Obst, einschl. Beerenobst, mit Ausnahme von Pfirsichen und Aprikosen	2,5 kg
49, 59, 213	Säfte von Früchten einschl. Marmelade	1 kg
110	Federvieh, geschlachtet, nicht zubereitet	1 Stück
111, 112	Haarwild (nur Kleinwild) und Federwild, nicht lebend, nicht zubereitet	1 Stück
115	Süßwasserfische, frische	2 kg
126, 129	Tierische Fette	1 kg
134, 135	Butter, Käse (wahlweise)	1 kg
136	Eier	6 Stück
140	Natürlicher Bienenhonig	0,5 kg

Anmerkungen:

1. Geschlachtetes Hausgeflügel darf nur in gerupftem Zustande eingeführt werden, außerdem muß der Kropf entleert, bei magerem Geflügel auch der Darm ausgezogen sein.
2. Tierische Fette der Nr. 126 und 129, soweit sie auf Grund der deutschen Gesetzgebung Beschränkungen im inländischen Verkehr unterworfen sind, sowie Eier der Nr. 136 dürfen ohne Übernahme in den freien Verkehr des deutschen Zollinlands gebracht werden. Die tierischen Fette müssen durch Ausschmelzen gewonnen sein.
3. Butter und Käse dürfen nur nach Entrichtung eines Unterschiedsbetrages in den freien Verkehr des deutschen Zollinlandes gebracht werden, dessen Höhe die Deutsche Regierung nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften jeweils festsetzen wird.
4. Die vorgesehenen Mengen gelten je Woche und Haushaltskarte.

Anlage D
(Liste B)

Liste für die Einfuhr von zollbegünstigten Waren aus Deutschland im kleinen Grenzverkehr

Aus Gruppe	§§
VII. Erze usw.	154 Blechfabrikate, ausgenommen Fabrikate aus Eisen oder Stahlblättern, emailliert
	155 Draht
	156 Eisen- und Stahldrahtfabrikate
IV. Baustoffe usw.	75 Fayencefabrikate und Majolika
Waren aus Glas, Porzellan usw.	76 Porzellanfabrikate
	77 Glasfabrikate
II. Fabrikate aus Viehprodukten Waren aus Leder	57 Leder und dessen Surrogaterzeugnisse, ausgenommen Schuhwerk
VI. Chemische Erzeugnisse usw.	118 wohlriechendes Wasser usw.
	119 Kosmetik und Parfümerien
Seife	120 Seife

Schlußprotokoll

Bei der Unterzeichnung des deutsch-litauischen Abkommens über den kleinen Grenzverkehr haben sich die beiderseitigen Bevollmächtigten noch über folgende Punkte geeinigt:

Zu Artikel 15

Wirtschaftliche Betriebsstätte im Sinne des Artikels 15 des Abkommens ist diejenige Stätte, von der aus die Grundstücke praktisch bewirtschaftet werden, also bei landwirtschaftlichen Grundstücken diejenige Stätte, auf der sich die Wirtschaftsgebäude (Ställe, Scheunen usw.) befinden.

Zu Artikel 15 und 27

Die Zollfreiheit für den Betriebsstoff erstreckt sich nur auf diejenige Menge, die sich in dem unmittelbar mit dem Motor in Verbindung stehenden Behälter befindet.

Zu Artikel 27

Die Bestimmungen des Artikels 27 lassen die Bestimmungen der vertragschließenden Teile über den gewerblichen Fahrzeugverkehr unberührt.

Zu Artikel 31

Die Finanzminister der vertragschließenden Teile können die im Abschnitt III enthaltenen Vergünstigungen im Einzelfalle aufheben oder einschränken, wenn Zollzuwiderhandlungen es erfordern sollten.

Zu Artikel 32

(1) Unter Abgaben im Sinne des Artikels 32 sind alle Abgaben zu verstehen, die mit Zöllen zusammen erhoben werden. Die jeweiligen Bestimmungen der vertragschließenden Teile über die Besteuerung von Kraftfahrzeugen bleiben jedoch unberührt.

(2) Unter Gebühren im Sinne des Artikels 32 fallen nicht Gebühren für Amtshandlungen, die auf Antrag außerhalb der Amtsstelle oder außerhalb der ordentlichen Dienststunden vorgenommen werden.

Dieses Schlußprotokoll soll als wesentlicher Teil des Abkommens angesehen und gleichzeitig mit dem Abkommen ratifiziert werden sowie dieselbe Gültigkeit und Dauer haben.

Berlin, den 20. Mai 1939.

Schnurre **Norkaitis**

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin

Reichsgesetzblatt

Teil II

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 9. Juni 1939	Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
31. 5. 39	Bekanntmachung zum Internationalen Abkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Immunitäten der Staatsschiffe und dem zugehörigen Zusatzprotokoll (Ratifikation durch Norwegen)	821
5. 6. 39	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Ersten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts (Beitritt für Neufundland)	822
6. 6. 39	Bekanntmachung über die Ratifikation der Dritten Zusatzvereinbarung zum deutsch-ungarischen Handelsvertrag	822
5. 6. 39	Berichtigung	824

Bekanntmachung zum Internationalen Abkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Immunitäten der Staatsschiffe und dem zugehörigen Zusatzprotokoll (Ratifikation durch Norwegen).

Vom 31. Mai 1939.

Das am 10. April 1926 in Brüssel unterzeichnete Internationale Abkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Immunitäten der Staatsschiffe (Reichsgesetzbl. 1927 II S. 484) und das am 24. Mai 1934 in Brüssel unterzeichnete Zusatzprotokoll zu diesem Abkommen (Reichsgesetzbl. 1936 II S. 303) sind von Norwegen ratifiziert worden.

Die norwegische Ratifikationsurkunde ist am 25. April 1939 bei der Belgischen Regierung in Brüssel hinterlegt worden. Das Abkommen und das Zusatzprotokoll treten gemäß Artikel 12 des Abkommens am 25. Oktober 1939 für Norwegen in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 834).

Berlin, den 31. Mai 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen

In Vertretung

Freiherr von Weizsäcker

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Ersten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts (Beitritt für Neufundland). Vom 5. Juni 1939.

Nach einer Mitteilung der Polnischen Botschaft in Berlin vom 9. Mai 1939 hat die Britische Regierung am 6. April 1939 für Neufundland den Beitritt zu dem am 12. Oktober 1929 in Warschau unterzeichneten Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Erstes Abkommen zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts) nebst seinem Zusatzprotokoll (Reichsgesetzbl. 1933 II S. 1040) erklärt. Von dem Vorbehalt des Zusatzprotokolls zum Artikel 2 des Abkommens ist dabei kein Gebrauch gemacht worden.

Gemäß Artikel 38 Abs. 3 des Abkommens wird die Beitrittserklärung am 5. Juli 1939 wirksam.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 838).

Berlin, den 5. Juni 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Freiherr von Weizsäcker

Bekanntmachung über die Ratifikation der Dritten Zusatzvereinbarung zum deutsch-ungarischen Handelsvertrag. Vom 6. Juni 1939.

Am 6. Juli 1937 haben in Budapest Vertreter des Deutschen Reichs und des Königreichs Ungarn eine Dritte Zusatzvereinbarung zu dem Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Ungarn vom 18. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. II S. 637) unterzeichnet. Die Zusatzvereinbarung wird auf Grund der Verordnung vom 10. August 1937 vorläufig angewendet. Die Verordnung und der deutsche Wortlaut der Zusatzvereinbarung sind im Reichsgesetzblatt, Teil II, Seite 529, veröffentlicht worden.

Die Zusatzvereinbarung ist ratifiziert worden. Der in ihrem Artikel 5 vorgesehene Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 1. Juni 1939 in Berlin stattgefunden. Die Zusatzvereinbarung ist am selben Tage in Kraft getreten.

Der ungarische Wortlaut der Zusatzvereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. II S. 1397).

Berlin, den 6. Juni 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Freiherr von Weizsäcker

* * *

Harmadik Pótegyezmény

a Magyar Királyság és a Német Birodalom közötti kereskedelmi szerződéshez

A Magyar Királyság és a Német Birodalom között az alábbi megállapodások jöttek létre a Magyar Királyság és a Német Birodalom között 1931. évi julius hó 18-án kelt Kereskedelmi Szerződés kiegészitése és módositása tárgyában.

1. cikk

A Kereskedelmi Szerződés 15. cikke negyedik bekezdésének első mondata a következő szövegezést kapja:

A származási bizonyitványokat a Német Birodalomban a Birodalom belterületén fekvő feladóhely szerinti vagy a határszéli vámhivatal, az illetékes ipar- és kereskedelmi kamara, a Landesbauernschaft II. főosztálya, a külkereskedelmi hatóságok vagy kézműveskamarák, a Magyar Királyságban az ország belterületén fekvő feladóhely szerinti vagy a határszéli vámhivatal, vagy az illetékes ipar-, kereskedelmi vagy mezőgazdasági kamara állithatja ki.

2. cikk

Az A. melléklet (vámok a Németországba való bevitelnél) az alábbiak szerint módosul:

A 641-ből tarifaszám után felveendő:

Megjegyzés a vámtarifa 11. fejezetéhez.

Propagandanyomtatványok és propagandafalragaszok, melyeknek főcélja magyarországi tájak és helyek, árumintavásárok, kiállitások, kulturális vagy sportesemények látogatására ösztönözni, a hirdetésrész terjedelmére való tekintet nélkül vámmentesek maradnak, feltéve, hogy ezek a nyomtatványok és falragaszok Magyarországon készültek, azoknak behozója a német vámterületen azokat ingyenesen hozza forgalomba és propagandajellegük szembetünő.

3. cikk

A B. melléklet (vámok a Magyarországra való behozatalnál) a következőkép módosul:

Az 534/a-ból tarifaszám után felveendő:

Megjegyzés az 534 tarifaszámhoz.

Hirdetmények, falragaszok és nyomtatványok, melyek német turistahelyek és fürdők látogatását ajánlják, vagy általában a németországi idegenforgalmat hirdetik, a hirdetésrész terjedelmére tekintet nélkül vámmentesen kezelendők.

4. cikk

A Kereskedelmi Szerződésnek a B. melléklethez tartozó zárójegyzőkönyve a következőkép módosul:

1. a 459.-ből tarifaszám után felveendő:

Az 534. tarifaszámhoz

A Német Birodalomban való idegenforgalmat hirdető hirdetmények és nyomtatványok alatt mindaddig, amig idevonatkozólag a kölcsönösség fennáll, olyanok is értendők, melyek tulnyomórészben árajánlatokat tartalmaznak, vagy amelyekhez árjegyzékek vannak mellékelve, továbbá olyanok is, amelyek árumintavásárokra, kulturális vagy sporteseményekre vonatkoznak, feltéve, hogy ezek a nyomtatványok Németországban készültek, azoknak behozója Magyarországon azokat ingyenesen adja le és propagandajellegük szembetünő.

2. Az 593. tarifaszámhoz tartozó rendelkezés első mondata a következő szövegezést kapja:

Mürostfonalak (fonalak olyan mürostokból, amelyek cellulozeszármazékokból készülnek) az 593. tarifaszám alá tartoznak, azonban a megfelelő pamutfonalak (egyágu, illetve többágu; nyers, illetve fehéritett, festett stb. végül angol számozás szerint) vámtételével kezelendők és pedig 25%-os pótlékkal.

5. cikk

Ez az Egyezmény az 1931. julius 18-án a Magyar Királyság és a Német Birodalom között létrejött Kereskedelmi Szerződésnek részét képezi. Az Egyezményt meg kell erősiteni és az a megerősitő okmányok Berlinben eszközlendő kicserélésének napján lép életbe.

A szerződő kormányok azonban az Egyezményt már a megerősitő okmányok kicserélése előtt, 1937. augusztus 1.-től kezdve ideiglenesen alkalmazni fogják.

Kelt két-két eredeti példányban, magyar és német nyelven.

Budapest, 1937. julius 6.-án.

Ritter Nickl

Berichtigung

Die deutsche Übersetzung des Artikels 5 Abs. 2 der Vereinbarung über die Ausübung der Befugnisse der Europäischen Donaukommission (Reichsgesetzbl. 1939 II S. 770) ist unvollständig und muß wie folgt lauten:

»Diese Behörde ist mit der Ausarbeitung der Entwürfe für die Arbeiten an der See-Donau und ihren Mündungen und ihrer Ausführung sowie mit der Erhebung der Abgaben und der Bewirtschaftung der daraus anfallenden Einnahmen beauftragt.«

Berlin, den 5. Juni 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Martius

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Es enthält: Allgemeine Ausführungsbestimmungen; andere Verwaltungsanordnungen, wenn nicht die Veröffentlichung im Reichsanzeiger genügt; Ernennungen und Entlassungen von Reichsbeamten der Besoldungsgruppen 1 bis 6 der Besoldungsordnung B und der Leiter der höheren, den obersten Reichsbehörden unmittelbar unterstellten Reichsbehörden.

Probenummern kostenfrei!

Vierteljahrsbezug durch die Postanstalten zum Preise von 3 RM. Einzelnummern unmittelbar vom

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,70 RM, für Teil II = 2,30 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil II

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 22. Juni 1939	Nr. 25

Tag	Inhalt	Seite
15. 6. 39	Bekanntmachung über den Freundschafts- und Bündnispakt zwischen Deutschland und Italien	825

Bekanntmachung
über den Freundschafts- und Bündnispakt zwischen Deutschland und Italien.

Vom 15. Juni 1939.

Am 22. Mai 1939 ist in Berlin der Freundschafts- und Bündnispakt zwischen Deutschland und Italien abgeschlossen worden. Der Pakt ist mit der Unterzeichnung in Kraft getreten.

Der deutsche und der italienische Wortlaut des Paktes werden nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 15. Juni 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Ribbentrop

* * *

Freundschafts- und Bündnispakt zwischen Deutschland und Italien

Der Deutsche Reichskanzler
und
Seine Majestät der König von Italien und Albanien, Kaiser von Äthiopien

halten den Zeitpunkt für gekommen, das enge Verhältnis der Freundschaft und Zusammengehörigkeit, das zwischen dem nationalsozialistischen Deutschland und dem faschistischen Italien besteht, durch einen feierlichen Pakt zu bekräftigen.

Nachdem durch die gemeinsame, für alle Zeiten festgelegte Grenze zwischen Deutschland und Italien die sichere Brücke für gegenseitige Hilfe und Unterstützung geschaffen worden ist, bekennen sich beide Regierungen aufs neue zu der Politik, die in ihren Grundlagen und Zielen bereits früher von ihnen vereinbart worden ist, und die sich sowohl für die Förderung der Interessen der beiden Länder als auch für die Sicherung des Friedens in Europa erfolgreich bewährt hat.

Durch die innere Verwandtschaft ihrer Weltanschauung und durch die umfassende Solidarität ihrer Interessen fest miteinander verbunden, sind das deutsche und das italienische Volk entschlossen, auch in Zukunft Seite an Seite und mit vereinten Kräften für die Sicherung ihres Lebensraums und für die Aufrechterhaltung des Friedens einzutreten.

Auf diesem ihnen von der Geschichte vorgezeichneten Wege wollen Deutschland und Italien inmitten einer Welt der Unruhe und Zersetzung der Aufgabe dienen, die Grundlagen der europäischen Kultur zu sichern.

PATTO DI AMICIZIA E DI ALLEANZA FRA LA GERMANIA E L'ITALIA

Il Cancelliere del Reich tedesco

e

Sua Maestà il Re d'Italia e di Albania, Imperatore d'Etiopia

ritengono giunto il momento di confermare con un Patto solenne gli stretti legami di amicizia e di solidarietà che esistono fra la Germania nazionalsocialista e l'Italia fascista.

Considerato che, con le frontiere comuni, fissate per sempre, è stata creata fra la Germania e l'Italia la base sicura per un reciproco aiuto ed appoggio, i due Governi riconfermano la politica, che è stata già da loro precedentemente concordata nelle sue fondamenta e nei suoi obbiettivi e che si è dimostrata altamente proficua tanto per lo sviluppo degli interessi dei due Paesi quanto per la sicurezza della pace in Europa.

Il Popolo tedesco ed il Popolo italiano, strettamente legati fra loro dalla profonda affinità delle loro concezioni di vita e dalla completa solidarietà dei loro interessi, sono decisi a procedere anche in avvenire, l'uno a fianco dell'altro e con le loro forze unite, per la sicurezza del loro spazio vitale e per il mantenimento della pace.

Su questa via indicata dalla storia, la Germania e l'Italia intendono, in mezzo ad un mondo inquieto ed in dissoluzione, adempiere al loro compito di assicurare le basi della civiltà europea.

Um diese Grundsätze vertraglich festzulegen, haben zu Bevollmächtigten ernannt:

der Deutsche Reichskanzler
den Reichsminister des Auswärtigen
Herrn Joachim von Ribbentrop;

Seine Majestät der König von Italien und Albanien, Kaiser von Äthiopien
den Minister für die auswärtigen Angelegenheiten
Graf Galeazzo Ciano di Cortellazzo,

die sich nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Bestimmungen geeinigt haben:

Artikel I

Die Vertragschließenden Teile werden ständig in Fühlung miteinander bleiben, um sich über alle ihre gemeinsamen Interessen oder die europäische Gesamtlage berührenden Fragen zu verständigen.

Artikel II

Falls die gemeinsamen Interessen der Vertragschließenden Teile durch internationale Ereignisse irgendwelcher Art gefährdet werden sollten, werden sie unverzüglich in Beratungen über die zur Wahrung dieser Interessen zu ergreifenden Maßnahmen eintreten.

Wenn die Sicherheit oder andere Lebensinteressen eines der Vertragschließenden Teile von außen her bedroht werden sollten, wird der andere Vertragschließende Teil dem bedrohten Teil seine volle politische und diplomatische Unterstützung zuteil werden lassen, um diese Bedrohung zu beseitigen.

Artikel III

Wenn es entgegen den Wünschen und Hoffnungen der Vertragschließenden Teile dazu kommen sollte, daß einer von ihnen in kriegerische Verwicklungen mit einer anderen Macht oder mit anderen Mächten gerät, wird ihm der andere Vertragschließende Teil sofort als Bundesgenosse zur Seite treten und ihn mit allen seinen militärischen Kräften zu Lande, zur See und in der Luft unterstützen.

Allo scopo di fissare, a mezzo di un Patto, questi principi, hanno nominato loro Plenipotenziari:

il Cancelliere del Reich tedesco:
il Ministro degli Affari Esteri
Signor Joachim von Ribbentrop;

Sua Maestà il Re d'Italia e di Albania, Imperatore d'Etiopia:
il Ministro degli Affari Esteri
Conte Galeazzo Ciano di Cortellazzo,

i quali, dopo essersi scambiati i loro Pieni Poteri, trovati in buona e debita forma, hanno convenuto i seguenti articoli:

Articolo I

Le Parti Contraenti si manterranno permanentemente in contatto allo scopo di intendersi su tutte le questioni relative ai loro interessi comuni o alla situazione generale europea.

Articolo II

Qualora gli interessi comuni delle Parti Contraenti dovessero essere messi in pericolo da avvenimenti internazionali di qualsiasi natura, Esse entreranno senza indugio in consultazione sulle misure da adottare per la tutela di questi loro interessi.

Qualora la sicurezza o altri interessi vitali di una delle Parti Contraenti dovessero essere minacciati dall'esterno, l'altra Parte Contraente darà alla Parte minacciata il suo pieno appoggio politico e diplomatico allo scopo di eliminare questa minaccia.

Articolo III

Se, malgrado i desideri e le speranze delle Parti Contraenti, dovesse accadere che una di Esse venisse ad essere impegnata in complicazioni belliche con un'altra o con altre Potenze, l'altra Parte Contraente si porrà immediatamente come Alleato al suo fianco e la sosterrà con tutte le sue forze militari per terra, per mare e nell'aria.

Artikel IV

Um im gegebenen Falle die schnelle Durchführung der in Artikel III übernommenen Bündnispflichten sicherzustellen, werden die Regierungen der beiden Vertragschließenden Teile ihre Zusammenarbeit auf militärischem Gebiete und auf dem Gebiete der Kriegswirtschaft weiter vertiefen.

In gleicher Weise werden sich die beiden Regierungen auch über andere zur praktischen Durchführung der Bestimmungen dieses Paktes notwendige Maßnahmen fortlaufend verständigen.

Die beiden Regierungen werden zu den vorstehend in Absatz 1 und 2 angegebenen Zwecken ständige Kommissionen bilden, die der Leitung der beiden Außenminister unterstellt sind.

Artikel V

Die Vertragschließenden Teile verpflichten sich schon jetzt, im Falle eines gemeinsam geführten Krieges Waffenstillstand und Frieden nur in vollem Einverständnis miteinander abzuschließen.

Artikel VI

Die beiden Vertragschließenden Teile sind sich der Bedeutung bewußt, die ihren gemeinsamen Beziehungen zu den ihnen befreundeten Mächten zukommt. Sie sind entschlossen, diese Beziehungen auch in Zukunft aufrechtzuerhalten und gemeinsam entsprechend den übereinstimmenden Interessen zu gestalten, durch die sie mit diesen Mächten verbunden sind.

Artikel VII

Dieser Pakt tritt sofort mit der Unterzeichnung in Kraft. Die beiden Vertragschließenden Teile sind darüber einig, die erste Periode seiner Gültigkeit auf zehn Jahre festzusetzen. Sie werden sich rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist über die Verlängerung der Gültigkeit des Paktes verständigen.

Articolo IV

Allo scopo di assicurare, per il caso previsto, la rapida applicazione degli obblighi di alleanza assunti con l'articolo III, i Governi delle due Parti Contraenti approfondiranno maggiormente la loro collaborazione nel campo militare e nel campo dell'economia di guerra.

Analogamente i due Governi si terranno costantemente in contatto per l'adozione delle altre misure necessarie all'applicazione pratica delle disposizioni del presente Patto.

I due Governi costituiranno, agli scopi indicati nei summenzionati paragrafi 1 e 2, Commissioni permanenti, che saranno poste sotto la direzione dei due Ministri degli Affari Esteri.

Articolo V

Le Parti Contraenti si obbligano fin da adesso, nel caso di una guerra condotta insieme, a non concludere armistizio e pace se non di pieno accordo fra loro.

Articolo VI

Le due Parti Contraenti, consapevoli dell'importanza delle loro relazioni comuni con le Potenze loro amiche, sono decise a mantenere e a sviluppare di comune accordo, anche in avvenire, queste relazioni in armonia con gli interessi concordanti che le legano a queste Potenze.

Articolo VII

Questo Patto entra in vigore immediatamente al momento della firma. Le due Parti Contraenti sono d'accordo nello stabilire a dieci anni il primo periodo della sua validità. Esse prenderanno accordi in tempo opportuno, prima della scadenza di questo termine, circa il prolungamento della validità del Patto.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Pakt unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift, in deutscher und italienischer Sprache, die beide gleiche Geltung haben.

Berlin, den 22. Mai 1939 — im XVII^ten Jahre der Faschistischen Aera.

Joachim v. Ribbentrop

Galeazzo Ciano

In fede di che, i Plenipotenziari hanno firmato il presente Patto e vi hanno apposto i loro sigilli.

Fatto in doppio originale, in lingua tedesca e in lingua italiana, i due testi facendo egualmente fede.

Berlino, li 22 maggio 1939 — Anno XVII dell'Era Fascista.

Joachim v. Ribbentrop Galeazzo Ciano

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil II

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 27. Juni 1939	Nr. 26

Tag	Inhalt	Seite
7. 6. 39	Verordnung zum Wehrmachttarif für Eisenbahnen	835
14. 6. 39	Siebente Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung	836
13. 6. 39	Bekanntmachung über den Rechtshilfeverkehr in Zivil- und Handelssachen zwischen dem Gebiete des vormaligen Landes Österreich und dem Königreich Italien	837
17. 6. 39	Bekanntmachung über die Ausdehnung deutsch-italienischer Abkommen und Vereinbarungen auf das Königreich Albanien	837
24. 6. 39	Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste	838
22. 6. 39	Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt	838

Verordnung zum Wehrmachttarif für Eisenbahnen.

Vom 7. Juni 1939.

Auf Grund des § 15 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichsgesetzbl. S. 52) in der Fassung vom 6. April 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 44) und auf Grund der Wehrmacht-Eisenbahn-Ordnung vom 17. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. 1931 II S. 565, 1938 S. 213) wird hiermit verordnet:

Der Wehrmachttarif für Eisenbahnen vom 18. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. II S. 603) in der Fassung der Verordnungen vom 22. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 330) und vom 9. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 210) wird mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Tarifnummer 27 ist in Spalte „Es sind zu vergüten" die Gebühr von 0,10 *RM* zu ändern in „0,05 *RM*"; in Spalte „Gegenstand" ist am Schluß als neuer Absatz anzufügen: „Die Leerlaufgebühr wird auch für den Leerlauf von Wagen in Einheitszügen erhoben".

2. Die Tarifnummer 40 ist wie folgt neu zu fassen:

„40	Für das Ab- und Aufrüsten von Wagen, die an Stelle von Rungenwagen gestellt werden, ist zu vergüten für den Wagen Bei mehrmaliger Verwendung eines abgerüsteten Wagens wird die Gebühr nur einmal erhoben.	10,— *RM*"

Berlin, den 7. Juni 1939.

Der Reichsverkehrsminister

Im Auftrag

Dr. Rau

Siebente Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Vom 14. Juni 1939.

Auf Grund des § 2 Abs. 5 der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. September 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 663) wird die Anlage C dieser Ordnung mit Wirkung vom 15. Juli 1939 wie folgt geändert:

Im zweiten Abschnitt der **Bem.** zur Überschrift der Klasse

„I a Sprengstoffe (Spreng- und Schießmittel und ähnliche Stoffe)"

(vor Randnummer 20) wird am Schluß der Punkt am Ende der Ziffer 13 (hinter „Trinitrobenzol") durch ein Semikolon ersetzt; alsdann werden daselbst die folgenden neuen Ziffern nachgetragen:

„14. Trinitronaphthalin;
15. Nitroguanidin.".

In **Randnummer 21**, Ziffer 6, wird unter b) (am Schluß) hinter „*Hexanitrodiphenylsulfid*" statt des Kommas ein Punkt gesetzt und das Wort „*Nitroguanidin.*" gestrichen.

In **Randnummer 44** wird die Angabe „12 und 14" ersetzt durch:

„12, 14 und 15".

In **Randnummer 61**, Ziffer 2, wird unter II der Satz:

„1 000 Sprengniete dürfen höchstens 8 g Sprengsatz enthalten."

ersetzt durch:

„1 000 Sprengniete dürfen höchstens 40 g Sprengsatz enthalten."

In **Randnummer 72** wird unter e) der Satz: „Es darf nicht mehr als 50 kg Schwarzpulver oder ähnliche für Schießzwecke geeignete Pulver enthalten." ersetzt durch:

„Es darf nicht mehr als 65 kg Schwarzpulver oder ähnliche für Schießzwecke geeignete Pulver enthalten."

In **Randnummer 301**, Ziffer 3, wird das Wort „*Amylazetat.*" ersetzt durch:

„*Amylazetat; Einheitslackfirnis* (entsprechend den Anforderungen des Reichsausschusses für Lieferbedingungen).".

In **Randnummer 311** wird im Abs. 2 unter c) der zweite Satz gefaßt:

„Blechfässer mit Verstärkungs- und Rollreifen dürfen jedoch bis 500 kg, Eisenblechtrommeln mit Einheitslackfirnis (Ziffer 2), die eine Wandstärke von mindestens 1 mm und durch Doppelfalzung eingesetzte Böden und eingepreßte Versteifungssicken haben, bis 200 kg wiegen.".

In **Randnummer 351**, Ziffer 1, wird hinter den Worten „*Abfälle von Spinnstoffen pflanzlichen Ursprungs,*" eingeschaltet:

„*Zellwolle und Abfälle von Zellwolle,*".

In **Randnummer 501**, Ziffer 1, werden die mit „*Flußsäure*" und mit „Flüssiger *Fluorwasserstoff*" beginnenden Absätze durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Flüssiger *Fluorwasserstoff*, auch mit einem Wassergehalt bis zu 15 v. H.

Flußsäure (wässerige Lösungen von Fluorwasserstoff mit mehr als 12 v. H., aber *höchstens 85 v. H. Fluorwasserstoff). Wässerige Lösungen von Fluorwasserstoff mit höchstens 12 v. H. Fluorwasserstoff.*".

In **Randnummer 503** Abs. 1 wird der Unterabsatz c) als Unterabsatz d) und der Unterabsatz d) als Unterabsatz c) bezeichnet. Alsdann wird als neuer Unterabsatz e) daselbst nachgetragen:

„e) Wässerige Lösungen von Fluorwasserstoff mit höchstens 12 v. H. Fluorwasserstoff (Ziffer 1) entweder wie vorstehend unter d) angegeben oder in Glasbehälter mit starkem Paraffinüberzug im Innern, die in Weiden- oder Eisenkörbe eingesetzt sind.".

In Randnummer 503 wird ferner im Abs. 4 der letzte Satz gefaßt:

„Bei Aufgabe als Stückgut darf das Versandstück mit wässerigen Lösungen von Fluorwasserstoff mit höchstens 12 v. H. Fluorwasserstoff (Ziffer 1) nicht schwerer sein als 40 kg, mit den übrigen Stoffen der Ziffern 1 bis 5 nicht schwerer als 75 kg.".

In Randnummer 513 Abs. 1 wird der letzte Satz gefaßt:

„Die Gefäße mit Flußsäure mit einem Gehalt von weniger als 41 v. H. Fluorwasserstoff und die Gefäße mit wässerigen Lösungen von Fluorwasserstoff mit höchstens 12 v. H. Fluorwasserstoff müssen noch einen Zettel nach Muster 10 tragen.".

Berlin, den 14. Juni 1939.

Der Reichsverkehrsminister
Im Auftrag
Dr. Rau

Bekanntmachung über den Rechtshilfeverkehr in Zivil- und Handelssachen zwischen dem Gebiete des vormaligen Landes Österreich und dem Königreich Italien. Vom 13. Juni 1939.

Zwischen der Deutschen Regierung und der Italienischen Regierung ist in Berlin durch Notenwechsel vom 11. August und 28. September 1938 und vom 24. März 1939 das Einverständnis darüber festgestellt worden, daß die Artikel 1 bis 17 einschließlich des Rechtshilfevertrags zwischen Österreich und Italien vom 6. April 1922 (BGBl. Nr. 261/1924), die sich auf den Rechtsschutz der beiderseitigen Staatsangehörigen und die gegenseitige Rechtshilfe beziehen, außer Kraft getreten sind.

Für Zustellungen und Rechtshilfeersuchen sind daher auch im Verkehr zwischen dem Königreich Italien und der Ostmark ausschließlich die Bestimmungen des Haager Abkommens über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 maßgebend.

Dagegen besteht Einverständnis darüber, daß die Bestimmungen der Artikel 18 und 19 des österreichisch-italienischen Rechtshilfevertrags über die Beglaubigung von öffentlichen und von Privaturkunden vorläufig weiter anzuwenden sind.

Berlin, den 13. Juni 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Freiherr von Weizsäcker

Bekanntmachung über die Ausdehnung deutsch-italienischer Abkommen und Vereinbarungen auf das Königreich Albanien. Vom 17. Juni 1939.

Am 27. Mai 1939 haben in Berlin Vertreter der Deutschen Regierung und der Italienischen Regierung, letztere im Namen der italienisch-albanischen Zollunion, ein Abkommen über die Ausdehnung der deutsch-italienischen Abkommen und Vereinbarungen auf das Königreich Albanien unterzeichnet. Hiernach sind folgende, im Reichsgesetzblatt veröffentlichte, zwischen den beiden Ländern bestehende Verträge und Vereinbarungen ab 20. April 1939 als auf das Königreich Albanien ausgedehnt zu betrachten.

1. Der Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Italien vom 31. Oktober 1925 (Reichsgesetzbl. II S. 1021) nebst den Zusatzvereinbarungen hierzu (Reichsgesetzbl. 1926 II S. 794; 1932 II S. 99; 1933 II S. 153, 361, 1035; 1934 II S. 162; 1935 II S. 911; 1937 II S. 157; 1938 II S. 217; 1939 II S. 218).

2. Das Abkommen zur Regelung der Zahlungen zwischen Deutschland und Italien (Verrechnungsabkommen) vom 26. September 1934 (Reichsgesetzbl. II S. 818) sowie die ergänzenden Abkommen und Vereinbarungen zu diesem

Verrechnungsabkommen (Reichsgesetzbl. 1936 II S. 70; 1937 II S. 153; 1938 II S. 223, 851), jedoch mit der Abweichung, daß die im Artikel 1 des Verrechnungsabkommens vorgesehenen Zahlungen in Albanien durch die Banca Nazionale d'Albania als Kassierer des Istituto Nazionale per i Cambi con l'Estero durchgeführt werden.

3. Das Abkommen zur Regelung der Zahlungen aus literarischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Urheberrechten vom 10. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 375).

4. Das Abkommen zur Regelung der Zahlungen auf dem Gebiete des Filmwesens zwischen Deutschland und Italien vom 14. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. II S. 154) und die ergänzende Vereinbarung (Reichsgesetzbl. 1937 II S. 734).

5. Das Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Italien über den Handel mit medizinischen Erzeugnissen und medizinischen Spezialitäten vom 13. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. II S. 219).

Das Abkommen ist am 27. Mai 1939, dem Tage der Unterzeichnung, in Kraft getreten.

Berlin, den 17. Juni 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Freiherr von Weizsäcker

Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste.

Vom 24. Juni 1939.

Die Angaben der Liste unter „Deutschland" sind geändert worden. Die Änderungen sind in Nr. 141 des Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers vom 22. Juni 1939 enthalten.

Berlin, den 24. Juni 1939.

Der Reichsverkehrsminister
Im Auftrag
Treibe

Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt.

Vom 22. Juni 1939.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1939 beträgt der vierteljährliche Bezugspreis für das

Reichsgesetzblatt Teil I ..... 2,90 Reichsmark,

Reichsgesetzblatt Teil II ..... 2,50 Reichsmark.

Berlin, den 22. Juni 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Probenummern kostenfrei!

Das Reichsministerialblatt enthält Verordnungen, Aus- und Durchführungsbestimmungen, Erlasse und Bekanntmachungen der Reichsbehörden.

Vierteljahrsbezug durch die Postanstalten zum Preise von 3 RM. Einzelnummern von uns unmittelbar.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen – Teil I und Teil II –.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,70 RM, für Teil II = 2,30 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 – Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.

Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil II

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 1. Juli 1939	Nr. 27

Tag	Inhalt	Seite
27. 6. 39	Verordnung über die vorläufige Anwendung einer neunten deutsch-chilenischen Vereinbarung über die Einfuhr von Chilesalpeter	839
27. 6. 39	Verordnung über die vorläufige Anwendung einer zweiten deutsch-norwegischen Vereinbarung über die Zollbehandlung norwegischer Kippered-Heringe	840
24. 6. 39	Bekanntmachung über die Ausdehnung des Abkommens über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen dem Deutschen Reich und Mandschukuo auf die sudetendeutschen Gebiete	841
27. 6. 39	Bekanntmachung über eine zweite Vereinbarung zur Durchführung des Artikels 11b des Abkommens über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen dem Deutschen Reich und Mandschukuo	841
27. 6. 39	Bekanntmachung über die Warenlisten zum Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen dem Deutschen Reich und Mandschukuo	842

Verordnung über die vorläufige Anwendung einer neunten deutsch-chilenischen Vereinbarung über die Einfuhr von Chilesalpeter.

Vom 27. Juni 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen mit ausländischen Staaten vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 162) wird hiermit verordnet, daß die in Berlin am 23. Mai 1939 durch Austausch inhaltlich gleicher Noten getroffene Vereinbarung zwischen der Deutschen Regierung und der Regierung der Republik Chile über die Einfuhr von Chilesalpeter nach Deutschland mit Wirkung vom 1. Mai 1939 vorläufig angewendet wird.

Die deutsche Note wird nachstehend veröffentlicht.

Diese Verordnung ergeht im Anschluß an die Verordnung vom 4. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. II S. 116).

Berlin, den 27. Juni 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Ribbentrop

* * *

Auswärtiges Amt Berlin, den 23. Mai 1939.

Herr Geschäftsträger!

Mit Beziehung auf die kürzlich geführten Verhandlungen über die weitere Einfuhr von Chilesalpeter nach Deutschland beehre ich mich, Ihnen folgende Vereinbarung zu bestätigen:

Die Deutsche Regierung wird über die in der Note vom 21. Januar 1939 — W VIIIb 180 — genannte Menge von Chilesalpeter hinaus noch weitere 35 000 t zur zollfreien Einfuhr nach Deutschland zulassen, die bis zum 30. Juni 1939 zu erfolgen hat.

Die erforderlichen Einfuhrbewilligungen werden entsprechend den Bestimmungen im Schlußprotokoll zu Artikel 3 zum Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Chile vom 26. Dezember 1934 erteilt werden.

Diese Vereinbarung soll ratifiziert werden. Sie tritt 14 Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Santiago erfolgen soll, in Kraft.

Die beiden Regierungen kommen überein, diese Vereinbarung mit Wirkung vom 1. Mai 1939 vorläufig anzuwenden.

Indem ich Sie bitte, mir das Einverständnis Ihrer Regierung zu Vorstehendem mitzuteilen, benutze ich auch diesen Anlaß, um Ihnen, Herr Geschäftsträger, den Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochachtung zu erneuern.

Clodius

An

den Chilenischen Geschäftsträger,

Herrn Diego Molina Letelier,

Berlin

Verordnung über die vorläufige Anwendung einer zweiten deutsch-norwegischen Vereinbarung über die Zollbehandlung norwegischer Kippered-Heringe.

Vom 27. Juni 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen mit ausländischen Staaten vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 162) wird hiermit verordnet, daß die in Berlin am 25. Mai 1939 unterzeichnete Zweite Vereinbarung über die Zollbehandlung norwegischer Kippered-Heringe mit Wirkung vom 1. Juli 1939 vorläufig angewendet wird.

Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Diese Verordnung ergeht im Anschluß an die Verordnung vom 24. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. II S. 132).

Berlin, den 27. Juni 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Ribbentrop

* * *

Zweite Vereinbarung
über die Zollbehandlung norwegischer Kippered-Heringe

Die Deutsche und die Königlich Norwegische Regierung haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

In der Vereinbarung über die Zollbehandlung norwegischer Kippered-Heringe vom 1. Juni 1938 ist im Artikel 1 in der Anmerkung zu Nr. aus 219 des deutschen Zolltarifs an Stelle von „100 v. H." zu setzen: „133⅓ v. H.".

Artikel 2

Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Sie soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen so bald als möglich in Oslo ausgetauscht werden. Sie tritt am fünfzehnten Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Die beiden Regierungen werden die Vereinbarung indessen vom 1. Juli 1939 ab vorläufig anwenden.

Geschehen in doppelter Ausfertigung in Berlin am 25. Mai 1939.

Für die Deutsche Regierung
Carl Clodius
Schuster

Für die Königlich Norwegische Regierung
A. Scheel

Bekanntmachung über die Ausdehnung des Abkommens über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen dem Deutschen Reich und Mandschukuo auf die sudetendeutschen Gebiete.

Vom 24. Juni 1939.

Zwischen der Deutschen Regierung und der Regierung von Mandschukuo ist am 31. Mai 1939 in Hsinking durch Notenwechsel Einverständnis dahin festgestellt worden, daß der Geltungsbereich des Abkommens über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen dem Deutschen Reich und Mandschukuo vom 14. September 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 820) auch auf die sudetendeutschen Gebiete erstreckt wird.

Der Notenwechsel ist am 31. Mai 1939 in Kraft getreten.

Berlin, den 24. Juni 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Freiherr von Weizsäcker

Bekanntmachung
über eine zweite Vereinbarung zur Durchführung des Artikels 11b des Abkommens über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen dem Deutschen Reich und Mandschukuo.

Vom 27. Juni 1939.

Am 31. Mai 1939 ist in Hsinking zwischen der Deutschen Regierung und der Regierung von Mandschukuo eine Vereinbarung auf Grund der Ziffer 3 der Vereinbarung vom 14. September 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 828) zur Durchführung des Artikels 11b des Abkommens über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen dem Deutschen Reich und Mandschukuo vom 14. September 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 819) getroffen worden.

Die Vereinbarung ist am 31. Mai 1939 in Kraft getreten.

Der deutsche Wortlaut der Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 27. Juni 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Freiherr von Weizsäcker

* *
*

Vereinbarung auf Grund der Ziffer 3 der Vereinbarung zur Durchführung des Artikels 11 b des Abkommens über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen dem Deutschen Reich und Mandschukuo

Die Unterzeichneten sind auf Grund der Bestimmung von Nr. 3 der Vereinbarung zur Durchführung des Artikels 11 Ziffer b des Abkommens über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen dem Deutschen Reich und Mandschukuo über folgende Punkte einig geworden:

1. Wenn die Zahlungen für nach Mandschukuo eingeführte deutsche Erzeugnisse den Betrag übersteigen, der auf Grund der Bestimmungen der Artikel 1 bis 3 in Reichsmark in das Sonderkonto eingezahlt worden ist, so wird die Deutsche Regierung Maßnahmen treffen, die es der im Artikel 2 erwähnten Bank vom 1. Juni 1939 bis zum 31. Mai 1940 ermöglichen, bei deutschen Banken Reichsmarkvorschüsse bis zu 45 Millionen Reichsmark aufzunehmen. Die Gesamtsumme aller an die genannte Bank vorschußweise gezahlten vorerwähnten Beträge soll jedoch vom 1. Juni 1939 bis zum 31. Mai 1940 45 Millionen Reichsmark nicht übersteigen.
2. Wenn die Zahlungen für nach Deutschland eingeführte mandschurische Erzeugnisse die in den Artikeln 1 bis 3 festgesetzten Beträge übersteigen, so kann der Gesamtbetrag dieser übersteigenden Zahlungen in Reichsmark auf ein Reichsmarksonderkonto Mandschukuo Y der im Artikel 2 erwähnten Bank eingezahlt werden. Dieser Gesamtbetrag soll jedoch vom 1. Juni 1939 bis zum 31. Mai 1940 45 Millionen Reichsmark nicht übersteigen.
3. Die nach vorstehender Nr. 1 an die im Artikel 2 erwähnte Bank gegebenen Vorschüsse können zurückgezahlt werden mit den Reichsmarkbeträgen, die auf Grund der Bestimmungen der Artikel 2 und 3 und vorstehender Nr. 2 in eines der Sonderkonten eingezahlt worden sind.
4. Einzahlungen in das Sonderkonto Mandschukuo Y können, wenn die ganze auf das Vorjahr anzurechnende Einfuhr mandschurischer Erzeugnisse vollständig getätigt worden ist, und falls in dem betreffenden Jahr Vorschüsse gemäß Nr. 1 bereits gegeben worden sind, bis zu einer Höhe von 20 Millionen Reichsmark auch dann neben den in den Artikeln 2 und 3 vorgesehenen Zahlungen im Sinne vorstehender Nr. 2 erfolgen, wenn die in den Artikeln 1 bis 3 vorgesehene Einfuhr mandschurischer Erzeugnisse noch nicht vollständig getätigt worden ist.
5. Diese Vereinbarung soll so lange Gültigkeit haben, wie das Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen dem Deutschen Reich und Mandschukuo.

Sollten beim Außerkrafttreten des Abkommens Vorschüsse noch nicht zurückgezahlt sein, so können sie entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung zurückgezahlt werden.

Geschehen in Hsinking in doppelter Ausfertigung am einunddreißigsten Mai 1939, entsprechend dem einunddreißigsten Tage des fünften Monats des sechsten Jahres Kangte.

Für die Deutsche Regierung
Dr. Wilhelm Wagner

Für die Regierung von Mandschukuo
Tsai Yun-sheng

Bekanntmachung über die Warenlisten zum Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen dem Deutschen Reich und Mandschukuo.

Vom 27. Juni 1939.

Auf Grund des Artikels 5 Abs. 3 des Abkommens über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen dem Deutschen Reich und Mandschukuo vom 14. September 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 820) ist zwischen der Deutschen Regierung und der Regierung von Mandschukuo am 31. Mai 1939 in Hsinking durch Notenwechsel vereinbart worden, daß für das am 1. Juni 1939 beginnende Jahr die nachstehend veröffentlichten Warenlisten A und B gelten sollen und daß der Betrag für die Einfuhr anderer als der in diesen Listen genannten Waren in diesem Jahr nicht weniger als 12,5 Millionen Yuan sein soll.

Der Notenwechsel vom 14. September 1938 und die dazugehörigen Warenlisten (Reichsgesetzbl. II S. 823) sind am 31. Mai 1939 außer Kraft getreten.

Berlin, den 27. Juni 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Freiherr von Weizsäcker

* * *

Warenliste A

(zum Artikel 5 des Abkommens über den Waren- und Zahlungsverkehr)

Tarifposition	Warenbezeichnung
5a	Sojabohnen
12	Schweineborsten
17	Sojabohnenöl
18	Perillaöl
201—13	Mais
202	Erdnüsse

Warenliste B

(zum Artikel 5 des Abkommens über den Waren- und Zahlungsverkehr)

Warengruppe	Tarifposition	Warenbezeichnung
Chemikalien	119	Glycerin
	151	Pulver und Sprengstoffe (anderweitig nicht genannt)
Tiere und Pflanzen	301	Lebende Tiere
	322	Samen und Kerne (anderweitig nicht genannt)
Leder	306	Walzenleder
	310	Treibriemen für Maschinen (aus Leder)
Eisen und Stahl, Waren daraus und anderes	1005	Blöcke, Knüppel, Brammen, Platinen, aus Eisen oder Stahl
	1006	Stabeisen, Walzdraht und Formeisen (anderweitig nicht genannt)
	1007	Schienen und Schienenverbindungsstücke
	1008	Stahl und Eisenbleche
	1009	Flacheisen, Bandeisen, Flachdraht und andere Flachwaren
	1010	Eisendraht und Stahldraht (anderweitig nicht genannt)
	1011	Röhren, Gewinde, Flanschen
	1012	Anderweitig nicht genannte Eisensorten
	1030	Autogenes Schweißeisen (mit Lösungsmittel)
	1044	Gezwisteter Draht, Drahtnetze, Drahtseile
	1046	Rohrschlangen: a) aus Eisen oder Stahl
	aus 1048	Eisenbahnbaumaterial (anderweitig nicht genannt): a) aus Eisen oder Stahl
	1054	Landwirtschaftliche Geräte und Teile davon
	1073	Stahlflaschen
Aluminium	1016	Aluminium

Warengruppe	Tarifposition	Warenbezeichnung
Wissenschaftliche Instrumente	1101	Längenmaße und andere direkte Meßgeräte
	1102	Hohlmaße und andere direkte Hohlmaßgeräte
	1103	Gewichtsmaße, Teile davon und Metallgewichte
	1106	Wasserwaagen, Metronome, Gradmesser, Richtplatten, Zeger-Bohrer und nicht besonders genannte Meßgeräte
	1107	Thermometer
	1111	Elektrische Meßgeräte
	1112	Drehungsgeschwindigkeitsmesser, Tachometer, Hygrometer und andere nicht besonders genannte indizierende, messende und aufzeichnende Instrumente
	aus 1113	Linsen, Prismen und andere Gläser zum optischen Gebrauch (poliert):
		a) für Mikroskope und zu anderen wissenschaftlichen Zwecken
	aus 1116	Photoapparate, Kinoprojektoren, Laterna magica und ähnliche photographische und Projektionsapparate, deren Teile und Zubehör:
		a) für Mikroskope und andere wissenschaftliche Zwecke
	1118	Maschinen und Apparate für medizinische und orthopädische Zwecke sowie deren Teile
	1119	Sonstige wissenschaftliche Maschinen und Apparate und deren Teile (nicht besonders genannt)
Maschinen und Anlagen ...	1133	Dampfkessel und Heizungskessel
	1134	Teile und Zubehör von Dampf- und Heizungskesseln (anderweitig nicht genannt)
	1135	Vorwärmer, Anlagen zur Wiederausnützung von Abgasen, Kondensatoren und Dampfspeicheranlagen
	1136	Interne Verbrennungsmaschinen
	1137	Teile von internen Verbrennungsmaschinen (anderweitig nicht genannt)
	1138	Motoren (anderweitig nicht genannt)
	1165	Pumpen (einschließlich Ventilatoren und Gaskompressoren)
	1166	Hydraulische Pressen
	1167	Druckfilter und deren Teile
	1168	Zentrifugen (ausgenommen solche für den landwirtschaftlichen Gebrauch)
	1169	Blockzüge, Gangspills, Winden, Kräne und ähnliche Aufzugs- oder Schleppvorrichtungen

Warengruppe	Tarifposition	Warenbezeichnung
Noch: Maschinen und Anlagen	1170	Schweißapparate und -geräte
	1171	Walzwerksausrüstungen
	1172	Metall- und Holzbearbeitungsmaschinen und Maschinen zur Bearbeitung von anderen harten Gegenständen (anderweitig nicht genannt)
	1173	Teile von Maschinen der Ziffer 1172 (anderweitig nicht genannt)
	1174	Metallraffinieröfen, Koksöfen, deren Teile und Zubehör (anderweitig nicht genannt)
	1175	Lochbohrmaschinen, Ausschachtungsmaschinen, Kohlengreifer, Erz-Brechmaschinen, Kohlen- und Erzsortiermaschinen, Bagger und Teile dieser Maschinen
	1176	Landwirtschaftliche Maschinen und deren Teile
	1177	Baumwollentkörnungsmaschinen
	1178	Saatreinigungsmaschinen, Maschinen zur Herstellung von Seilen und Matten
	1179	Müllereimaschinen und Getreideaufbereitungsmaschinen
	1180	Maschinen zur Herstellung von Zellstoff und Vorbereitungsmaschinen dazu (anderweitig nicht genannt)
	1181	Feuerlöschpumpen und Feuerlöschgeräte
	1182	Straßenwalzen und Betonmischmaschinen
	1183	Druckereimaschinen
	1184	Eimer und Greifer (zum Transport, Baggern oder Schürfen)
	1185	Teile von Spinnereimaschinen (anderweitig nicht genannt)
	1186	Achsenlager und Teile davon (alle Arten)
	1187	Ketten, deren Teile und Bänder für Maschinen (alle Arten)
	1188	Maschinen und Maschinenanlagen (anderweitig nicht genannt)
	1189	Teile von Maschinen und Anlagen (anderweitig nicht genannt)
Elektrische Maschinen und Anlagen	1139	Dynamos, elektrische Motoren, Einankerumformer, Frequenzwechsler, Synchronkondensatoren (alle Arten)
	1140	Mit Motoren gekoppelte Dynamos
	1141	Teile von Maschinen der Ziffer 1139 (anderweitig nicht genannt)

Warengruppe	Tarifposition	Warenbezeichnung
Noch: Elektrische Maschinen und Anlagen	1142	Stromregulatoren (anderweitig nicht genannt)
	1143	Transformatoren und Konverter
	1144	Kondensatoren
	1145	Elektrische Geräte und Ausrüstung und deren Teile (anderweitig nicht genannt)
	1146	Aus Kohlenstoffen hergestellte Teile von elektrischen Ausrüstungen
	1147	Glühlichtbirnen und Glühlichtröhren
	1148	Elektrische Birnen und Röhren (ausgenommen Glühlichtlampen und Glühlichtröhren)
	1149	Lampen, Lampenteile und -zubehör (anderweitig nicht genannt)
	1150	Elektrische Bügeleisen
	1151	Elektrische Fächer
	1152	Teile von elektrischen Fächern (anderweitig nicht genannt)
	1153	Elektrische Staubsauger, elektrische Eisschränke, elektrische Brennscheren, elektrische Kochapparate, ähnliche elektrische Geräte für den täglichen Gebrauch, elektrische Motoren und elektrische Heizgeräte für den Hausgebrauch sowie Teile davon (anderweitig nicht genannt)
	1154	Elektrische Klingeln, Summer und andere elektrische Schallapparate
	1155	Mikrophone, Verstärker und Lautsprecher
	1156	Radio-, Telephon- und andere elektrische Kommunikationsapparate und deren Teile (anderweitig nicht genannt)
Fahrzeuge und Schiffe	1157	Lokomotiven und Eisenbahnwaggons
	1158	Teile von Lokomotiven und Eisenbahnwaggons (Dampfmaschinen eingeschlossen) (anderweitig nicht genannt)
	1159	Automobile und Traktoren
	1160	Teile von Automobilen und Traktoren (anderweitig nicht genannt)
	1161	Anderweitig nicht genannte Fahrzeuge
	1162	Gummireifen und Gummischläuche
	1164	Schiffe
Verschiedenes.....	aus 1211	Filme für photographische Zwecke (anderweitig nicht genannt):
		a) Röntgenfilme

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil II

1939 | Ausgegeben zu Berlin, den 4. Juli 1939 | Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
31. 5. 39	Verordnung zur Ausführung des deutsch-griechischen Abkommens über die gegenseitige Rechtshilfe in Angelegenheiten des bürgerlichen und Handels-Rechts	847
22. 6. 39	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung	848
28. 6. 39	Bekanntmachung über das deutsch-griechische Abkommen über die gegenseitige Rechtshilfe in Angelegenheiten des bürgerlichen und Handels-Rechts	848
28. 6. 39	Bekanntmachung über den deutsch-dänischen Nichtangriffsvertrag	856
29. 6. 39	Bekanntmachung über die Anwendung des Internationalen Abkommens zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten in Burma	858

Verordnung zur Ausführung des deutsch-griechischen Abkommens über die gegenseitige Rechtshilfe in Angelegenheiten des bürgerlichen und Handels-Rechts. Vom 31. Mai 1939.

Auf Grund des Artikels 4 Satz 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. März 1933 (Reichsgesetzbl. 1933 I S. 141; 1939 I S. 95) wird zur Ausführung des deutsch-griechischen Abkommens über die gegenseitige Rechtshilfe in Angelegenheiten des bürgerlichen und Handels-Rechts vom 11. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. 1939 II S. 849) folgendes verordnet:

Artikel 1

Zustellungsanträge und Rechtshilfeersuchen

§ 1

Für die Erledigung der in den Artikeln 1 und 7 des Abkommens vorgesehenen Angelegenheiten ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Amtshandlung vorgenommen werden soll.

§ 2

Für die Übermittlung eines Zustellungsantrags oder eines Rechtshilfeersuchens durch den Konsul des Reichs beträgt die Gebühr 1,50 Reichsmark.

§ 3

Die für die Erhebung von Auslagen geltenden reichs- und landesrechtlichen Vorschriften finden auf die gemäß Artikel 25 Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Abkommens von der ersuchten griechischen Behörde mitgeteilten Auslagen entsprechende Anwendung.

Artikel 2

Vollstreckbarerklärung von Kostenentscheidungen

§ 4

(1) Die im Artikel 16 des Abkommens bezeichneten Kostenentscheidungen der griechischen Gerichte werden durch Beschluß des Amtsgerichts für vollstreckbar erklärt.

(2) Örtlich zuständig ist das Gericht, bei dem der Kostenschuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermangelung eines solchen das Gericht, in dessen Bezirk sich Vermögen des Kostenschuldners befindet oder die Vollstreckungshandlung vorzunehmen ist.

§ 5

Ist der Antrag auf Vollstreckbarerklärung auf diplomatischem Wege gestellt, so hat das Amtsgericht eine von Amts wegen zu erteilende Ausfertigung seines Beschlusses dem Reichsjustizministerium einzureichen; die Ausfertigung ist, falls dem Antrag stattgegeben wird, mit der Vollstreckungsklausel zu versehen. Ist der Antrag auf Vollstreckbarerklärung durch die beteiligte Partei unmittelbar gestellt worden, so ist der Beschluß beiden Teilen von Amts wegen zuzustellen.

§ 6

(1) Gegen Beschlüsse, durch die der Antrag auf Vollstreckbarerklärung abgelehnt wird, findet die Beschwerde nach Maßgabe der §§ 568 bis 571, 573 bis 575 der Reichs-Zivilprozeßordnung statt. Die Beschwerde steht, sofern der Antrag auf diplomatischem Wege gestellt ist, dem Staatsanwalt, sofern er durch die beteiligte Partei unmittelbar gestellt ist, dem Antragsteller zu.

(2) Gegen Beschlüsse, durch die dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung stattgegeben wird, steht dem Kostenschuldner die sofortige Beschwerde nach Maßgabe der §§ 568 bis 575, 577 der Reichs-Zivilprozeßordnung zu.

§ 7

Aus den für vollstreckbar erklärten Kostenentscheidungen findet die Zwangsvollstreckung gemäß den Vor-

schriften der Reichs-Zivilprozeßordnung statt; die Vorschrift des § 798 gilt entsprechend.

§ 8

(1) Für die gerichtlichen Entscheidungen, die über den Betrag der Gerichtskosten nach Artikel 16 Abs. 2 des Abkommens zur Herbeiführung der Vollstreckbarerklärung in Griechenland zu erlassen sind, ist das Gericht der Instanz zuständig. Die Entscheidungen ergehen auf Antrag der für die Beitreibung der Gerichtskosten zuständigen Behörde.

(2) Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde nach Maßgabe der §§ 568 bis 577 der Reichs-Zivilprozeßordnung statt. Die Einlegung kann durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Rechtsanwalts erfolgen. Die von einem Oberlandesgericht getroffene Entscheidung unterliegt der Anfechtung nicht.

§ 9

In der Ostmark und in den sudetendeutschen Gebieten werden die Kostenentscheidungen bis zur Vereinheitlichung des Verfahrensrechtes nach den Vorschriften der dort geltenden Exekutionsordnung für vollstreckbar erklärt; die §§ 4 bis 8 finden insoweit keine Anwendung.

Berlin, den 31. Mai 1939.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Freiherr von Weizsäcker

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Vom 22. Juni 1939.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichsgesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die vom 27. August bis 3. September 1939 in Bad Kreuznach stattfindende Zweite Reichstagung des Deutschen Weinbaues.

Berlin, den 22. Juni 1939.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Bekanntmachung über das deutsch-griechische Abkommen über die gegenseitige Rechtshilfe in Angelegenheiten des bürgerlichen und Handels-Rechts.

Vom 28. Juni 1939.

Am 11. Mai 1938 ist in Athen von Vertretern des Deutschen Reichs und des Königreichs Griechenland ein Abkommen über die gegenseitige Rechtshilfe in Angelegenheiten des bürgerlichen und Handels-Rechts unterzeichnet worden. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Das Abkommen ist ratifiziert worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 17. Mai 1939 in Berlin stattgefunden. Das Abkommen tritt gemäß seinem Artikel 29 Abs. 3 am 17. Juli 1939 in Kraft.

Zur Ausführung des Abkommens ist die Verordnung vom 31. Mai 1939 zur Ausführung des deutsch-griechischen Abkommens über die gegenseitige Rechtshilfe in Angelegenheiten des bürgerlichen und Handels-Rechts (Reichsgesetzbl. II S. 847) erlassen worden.

Berlin, den 28. Juni 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Ribbentrop

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

* *
*

Abkommen

zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Griechenland über die gegenseitige Rechtshilfe in Angelegenheiten des bürgerlichen und Handels-Rechts.

Das Deutsche Reich und das Königreich Griechenland, von dem Wunsche geleitet, in Zivil- und Handelsangelegenheiten den Rechtsschutz der Angehörigen des Deutschen Reichs in Griechenland und der Angehörigen des Königreichs Griechenland in Deutschland sowie die Verpflichtung der Gerichtsbehörden beider Länder zu gegenseitiger Rechtshilfe zu regeln, sind übereingekommen, zu diesem Zweck einen Vertrag abzuschließen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Deutsche Reichskanzler:

Herrn Viktor Prinz zu Erbach-Schönberg, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister,

Seine Majestät der König der Hellenen:

Seine Exzellenz Herrn Andreas Delmouzos, Generaldirektor im Ministerium des Äußern, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister.

Die Bevollmächtigten haben sich, nachdem sie einander ihre Vollmachten mitgeteilt und diese in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen geeinigt:

I. Mitteilung gerichtlicher und außergerichtlicher Urkunden

Artikel 1

(1) In Zivil- und Handelssachen erfolgt die Zustellung von Schriftstücken, die für eine im Gebiet des anderen Staates befindliche Person bestimmt sind, auf einen Antrag, der von dem Konsul des ersuchenden Staates im Deutschen Reich dem Präsidenten des Landgerichts, in Griechenland dem Staatsanwalt bei dem Gerichtshof erster Instanz übermittelt wird, in dessen Bezirk die Zustellung erfolgen soll. Der Antrag hat die Behörde, von der er ausgeht, den Namen und die Stellung der Parteien, die Anschrift des Empfängers und die Art des zuzustellenden Schriftstücks zu bezeichnen. Der Antrag ist in der amtlichen Sprache des ersuchenden Staates abzufassen. Eine Übersetzung des Antrags in die Sprache des ersuchten Staates ist beizufügen; dabei sind die von den beiden Regierungen einander mitzuteilenden doppelsprachigen Vordrucke zu benutzen.

ΣΥΜΒΑΣΙΣ

ΜΕΤΑΞΥ ΤΟΥ ΓΕΡΜΑΝΙΚΟΥ ΡΑΪΧ ΚΑΙ ΤΟΥ ΒΑΣΙΛΕΙΟΥ ΤΗΣ ΕΛΛΑΔΟΣ ΠΕΡΙ ΑΜΟΙΒΑΙΑΣ ΔΙΚΑΣΤΙΚΗΣ ΑΝΤΙΛΗΨΕΩΣ ΕΠΙ ΥΠΟΘΕΣΕΩΝ ΑΣΤΙΚΟΥ ΚΑΙ ΕΜΠΟΡΙΚΟΥ ΔΙΚΑΙΟΥ

Τὸ Γερμανικὸν Ράϊχ καὶ τὸ Βασίλειον τῆς Ἑλλάδος, ἀγόμενα ὑπὸ τῆς ἐπιθυμίας νὰ ρυθμίσωσι τὴν δικαστικὴν προστασίαν τῶν ἐν Ἑλλάδι ὑπηκόων τοῦ Γερμανικοῦ Ράϊχ καὶ τῶν ἐν Γερμανίᾳ ὑπηκόων τοῦ Ἑλληνικοῦ Κράτους, ἐπὶ ὑποθέσεων ἀστικοῦ καὶ ἐμπορικοῦ δικαίου, ὡς καὶ τὴν ὑποχρέωσιν τῶν δικαστικῶν ἀρχῶν ἀμφοτέρων τῶν χωρῶν περὶ ἀμοιβαίας δικαστικῆς ἀντιλήψεως, ἀπεφάσισαν νὰ συνάψωσι πρὸς τοῦτο σύμβασιν καὶ διώρισαν ὡς πληρεξουσίους αὐτῶν.

Ὁ Καγκελλάριος τοῦ Γερμανικοῦ Ράϊχ:

τὴν Αὐτοῦ Ἐξοχότητα τὸν Πρίγκηπα Βίκτωρα zu Erbach-Schönberg, Ἔκτακτον Ἀπεσταλμένον καὶ Πληρεξούσιον Ὑπουργόν,

Ἡ Αὐτοῦ Μεγαλειότης ὁ Βασιλεὺς τῶν Ἑλλήνων:

τὴν Αὐτοῦ Ἐξοχότητα τὸν κύριον Ἀνδρέαν Δελμοῦζον, Ἔκτακτον Ἀπεσταλμένον καὶ Πληρεξούσιον Ὑπουργόν, Γενικὸν Διευθυντὴν τοῦ ἐπὶ τῶν Ἐξωτερικῶν Ὑπουργείου,

Οἱ πληρεξούσιοι, ἀνακοινώσαντες ἀλλήλοις τὰ ἑαυτῶν πληρεξούσια καὶ εὑρόντες ταῦτα καλῶς καὶ δεόντως ἐκδεδομένα, συνεφώνησαν τὰς ἑπομένας διατάξεις.

I. ΕΠΙΔΟΣΙΣ ΔΙΚΑΣΤΙΚΩΝ ΚΑΙ ΕΞΩΔΙΚΩΝ ΕΓΓΡΑΦΩΝ

Ἄρθρον 1.

1. Ἐπὶ ἀστικῶν καὶ ἐμπορικῶν ὑποθέσεων ἡ ἐπίδοσις ἐγγράφων προοριζομένων διὰ πρόσωπον εὑρισκόμενον ἐν τῷ ἐδάφει τοῦ ἑτέρου Κράτους γίνεται δι' αἰτήσεως διαβιβαζομένης ὑπὸ τοῦ Προξένου τοῦ αἰτοῦντος Κράτους, ἐν μὲν τῷ Γερμανικῷ Ράϊχ πρὸς τὸν Πρόεδρον τοῦ Πρωτοδικείου (Lándgerícht), ἐν Ἑλλάδι δὲ πρὸς τὸν Εἰσαγγελέα τοῦ Πρωτοδικείου, εἰς τὴν περιφέρειαν τοῦ ὁποίου δέον νὰ γίνῃ ἡ ἐπίδοσις. Ἡ αἴτησις δέον νὰ καθορίζῃ τὴν ἀρχὴν ἐξ ἧς προέρχεται, τὸ ὄνομα καὶ τὴν κατάστασιν τῶν διαδίκων, τὴν διεύθυνσιν τοῦ πρὸς ὃν ἀπευθύνεται καὶ τὴν φύσιν τοῦ ἐπιδιδομένου ἐγγράφου. Ἡ αἴτησις συντάσσεται εἰς τὴν ἐπίσημον γλῶσσαν τοῦ αἰτοῦντος Κράτους. Δέον νὰ ἐπισυνάπτηται μετάφρασις τῆς αἰτήσεως εἰς τὴν γλῶσσαν τοῦ πρὸς ὃ ἀπευθύνεται ἡ αἴτησις Κράτους, πρὸς δὲ δέον νὰ χρησιμοποιῶνται τὰ παρὰ τῶν δύο Κυβερνήσεων συντεταγμένα εἰς ἀμφοτέρας τὰς γλώσσας σχετικὰ ἔντυπα.

(2) Die Urkunde, durch die die Zustellung nachgewiesen wird, ist dem Konsul zu übersenden; gegebenenfalls ist ihm der die Zustellung hindernde Umstand mitzuteilen.

Artikel 2

Für die Zustellung hat die zuständige Behörde des ersuchten Staates Sorge zu tragen. Diese Behörde kann sich, abgesehen von den im Artikel 3 vorgesehenen Fällen, darauf beschränken, die Zustellung durch Übergabe des Schriftstückes an den Empfänger zu bewirken, sofern er zur Annahme bereit ist.

Artikel 3

(1) Ist das zuzustellende Schriftstück in der Sprache des ersuchten Staates abgefaßt oder ist es von einer Übersetzung in diese Sprache begleitet, so läßt die ersuchte Behörde, falls in dem Antrag ein dahingehender Wunsch ausgesprochen ist, das Schriftstück in der durch ihre innere Gesetzgebung für die Bewirkung gleichartiger Zustellungen vorgeschriebenen Form oder in einer besonderen Form, sofern diese ihrer Gesetzgebung nicht zuwiderläuft, zustellen. Ist ein solcher Wunsch nicht ausgesprochen, so wird die ersuchte Behörde zunächst die Übergabe nach den Vorschriften des Artikels 2 zu bewirken suchen.

(2) Die im vorstehenden Absatz vorgesehene Übersetzung ist von dem diplomatischen oder konsularischen Vertreter oder einem beeidigten Dolmetscher des ersuchenden oder ersuchten Staates zu beglaubigen.

Artikel 4

Die Ausführung der in den Artikeln 1, 2, 3 vorgesehenen Zustellung kann nur abgelehnt werden, wenn der ersuchte Staat sie für geeignet hält, seine Hoheitsrechte oder seine Sicherheit zu gefährden.

Artikel 5

(1) Der Nachweis der Zustellung erfolgt entweder durch ein mit Datum versehenes und beglaubigtes Empfangsbekenntnis des Empfängers oder durch ein Zeugnis der Behörde des ersuchten Staates, aus dem sich die Tatsache, die Form und die Zeit der Zustellung ergeben.

(2) Ist das zuzustellende Schriftstück in zwei gleichen Stücken übermittelt worden, so ist das Empfangsbekenntnis oder das Zeugnis auf eins der beiden Stücke zu setzen oder damit zu verbinden.

Artikel 6

Jeder der beiden Staaten hat die Befugnis, Zustellungen an eigene Staatsangehörige, die sich im Gebiete des anderen Staates befinden, durch seine diplomatischen und konsularischen Vertreter ohne Anwendung von Zwang bewirken zu lassen.

2. Τὸ ἔγγραφον δι' οὗ ἀποδεικνύεται ἡ ἐπίδοσις δέον νὰ διαβιβάζηται πρὸς τὸν Πρόξενον, εἰς τὸν ὁποῖον ἐν πάσῃ περιπτώσει δέον νὰ ἀνακοινοῦται τὸ γεγονὸς τὸ παρακωλῦσαν τὴν ἐπίδοσιν.

Ἄρθρον 2.

Διὰ τὴν ἐπίδοσιν δέον νὰ μεριμνᾷ ἡ ἁρμοδία ἀρχὴ τοῦ πρὸς ὃ ἡ αἴτησις Κράτους. Ἡ ἀρχὴ αὕτη δύναται, ἐξαιρέσει τῶν ἐν ἄρθρῳ 3 προβλεπομένων περιπτώσεων, νὰ περιορίζηται εἰς ἐπίδοσιν διὰ παραδόσεως τοῦ ἐγγράφου εἰς τὸν πρὸς ὃν ἀπευθύνεται, ἐὰν οὗτος εἶναι διατεθειμένος νὰ τὸ παραλάβῃ.

Ἄρθρον 3.

1. Ἐὰν τὸ πρὸς ἐπίδοσιν ἔγγραφον εἶναι συντεταγμένον εἰς τὴν γλῶσσαν τοῦ πρὸς ὃ ἡ αἴτησις Κράτους, ἢ συνοδεύηται ὑπὸ μεταφράσεως εἰς τὴν γλῶσσαν ταύτην, ἡ πρὸς ἣν ἀπευθύνεται ἡ αἴτησις ἀρχὴ δέον, ἐφ' ὅσον τοιαύτη ἐπιθυμία ἐκφράζεται ἐν τῇ αἰτήσει, νὰ ἐπιδώσῃ τὸ ἔγγραφον κατὰ τὸν ὑπὸ τῆς ἐσωτερικῆς νομοθεσίας ὁριζόμενον διὰ παρομοίας ἐπιδόσεις τύπον, ἢ κατ' ἄλλον ἰδίαζοντα τύπον, ἐφ' ὅσον οὗτος δὲν ἀντίκειται εἰς τὴν νομοθεσίαν τοῦ ἰδίου αὐτῆς Κράτους. Ἐὰν δὲν ἐκφράζηται τοιαύτη ἐπιθυμία, τότε ἡ πρὸς ἣν ἡ αἴτησις ἀρχὴ θέλει ἐνεργήσει τὴν ἐπίδοσιν συμφώνως πρὸς τὰς διατάξεις τοῦ ἄρθρου 2.

2. Ἡ ἐν τῇ προηγουμένῃ παραγράφῳ προβλεπομένη μετάφρασις ὑπόκειται εἰς ἐπικύρωσιν ὑπὸ τοῦ διπλωματικοῦ ἢ προξενικοῦ Ἀντιπροσώπου ἢ ὡρκισμένου ἑρμηνέως τοῦ αἰτοῦντος ἢ τοῦ πρὸς ὃ ἡ αἴτησις Κράτους.

Ἄρθρον 4.

Ἡ ἐκτέλεσις τῆς ἐν ἄρθροις 1, 2 καὶ 3, προβλεπομένης ἐπιδόσεως δὲν δύναται νὰ ἀποκρουσθῇ εἰμὴ μόνον ἐὰν τὸ πρὸς ὃ ἡ αἴτησις Κράτος κρίνῃ ταύτην ὡς δυναμένην νὰ θίξῃ τὰ κυριαρχικὰ δικαιώματα ἢ τὴν ἀσφάλειάν του.

Ἄρθρον 5.

1. Ἡ ἀπόδειξις τῆς ἐπιδόσεως προκύπτει εἴτε ἐκ χρονολογημένου καὶ δεόντως ἐπικεκυρωμένου ἀποδεικτικοῦ παραλαβῆς ὑπὸ τοῦ πρὸς ὃν ἀπευθύνεται τὸ ἔγγραφον, ἢ διὰ πιστοποιητικοῦ τῆς ἀρχῆς τοῦ πρὸς ὃ ἡ αἴτησις Κράτους, ἐμφαίνοντος τὸ γεγονός, τὸν τύπον καὶ τὴν χρονολογίαν τῆς ἐπιδόσεως.

2. Ἐὰν τὸ πρὸς ἐπίδοσιν ἔγγραφον διεβιβάσθη εἰς διπλοῦν, τὸ ἀποδεικτικὸν ἢ ἡ πιστοποίησις δέον νὰ ὦσι συντεταγμένα ἐφ' ἑνὸς τῶν δύο ἀντιτύπων ἢ ἐπισυνημμένα εἰς ἓν ἐκ τούτων.

Ἄρθρον 6.

Ἕκαστον τῶν δύο Κρατῶν δικαιοῦται νὰ ἐπιδίδῃ ἔγγραφα πρὸς τοὺς ἰδίους αὐτοῦ ὑπηκόους, εὑρισκομένους ἐπὶ τοῦ ἐδάφους τοῦ ἑτέρου Κράτους, διὰ τῶν διπλωματικῶν ἢ προξενικῶν Ἀντιπροσώπων του ἄνευ ἀσκήσεως καταναγκαστικῶν μέσων.

II. Rechtshilfeersuchen

Artikel 7

In Zivil- und Handelssachen kann sich die Gerichtsbehörde des einen Staates gemäß den Vorschriften ihrer Gesetzgebung mittels Ersuchens an die zuständige Behörde des anderen Staates wenden, um die Vornahme einer Prozeßhandlung oder anderer gerichtlicher Handlungen innerhalb des Geschäftskreises dieser Behörde nachzusuchen.

Artikel 8

(1) Die Rechtshilfeersuchen werden durch den Konsul des ersuchenden Staates im Deutschen Reich dem Präsidenten des Landgerichts, in Griechenland dem Staatsanwalt bei dem Gerichtshof erster Instanz übermittelt, in dessen Bezirk die Handlung vorgenommen werden soll.

(2) Die Urkunde, aus der sich die Erledigung des Ersuchens oder der die Erledigung hindernde Umstand ergibt, ist dem Konsul zu übersenden.

Artikel 9

Die Rechtshilfeersuchen sind in der amtlichen Sprache des ersuchenden Staates abzufassen. Eine Übersetzung in die amtliche Sprache des ersuchten Staates, die gemäß Artikel 3 Abs. 2 zu beglaubigen ist, ist beizufügen.

Artikel 10

(1) Die Gerichtsbehörde, an die das Ersuchen gerichtet wird, ist verpflichtet, ihm zu entsprechen und dabei dieselben Zwangsmittel anzuwenden wie bei der Erledigung eines Ersuchens der Behörde des ersuchten Staates oder eines zum gleichen Zwecke gestellten Antrags einer beteiligten Partei. Diese Zwangsmittel brauchen nicht angewendet zu werden, wenn es sich um das persönliche Erscheinen streitender Parteien handelt.

(2) Die ersuchende Behörde ist auf ihr Verlangen von der Zeit und dem Orte der auf das Ersuchen vorzunehmenden Handlung zu benachrichtigen, damit die beteiligte Partei ihr beizuwohnen in der Lage ist.

(3) Die Erledigung des Ersuchens kann nur abgelehnt werden, wenn der Staat, in dessen Gebiete die Erledigung stattfinden soll, sie für geeignet hält, seine Hoheitsrechte oder seine Sicherheit zu gefährden.

Artikel 11

Im Falle der Unzuständigkeit der ersuchten Behörde ist das Ersuchen von Amts wegen an die zuständige Behörde des ersuchten Staates nach den von dessen Gesetzgebung aufgestellten Regeln abzugeben.

II. ΑΙΤΗΣΙΣ ΔΙΚΑΣΤΙΚΗΣ ΑΝΤΙΛΗΨΕΩΣ

Ἄρθρον 7.

Ἐπὶ ἀστικῶν καὶ ἐμπορικῶν ὑποθέσεων δύναται ἡ δικαστικὴ ἀρχὴ τοῦ ἑνὸς Κράτους ν' ἀπευθύνηται, συμφώνως πρὸς τὰς διατάξεις τῆς νομοθεσίας του, δι' αἰτήσεως πρὸς τὴν ἁρμοδίαν ἀρχὴν τοῦ ἑτέρου Κράτους, ἵνα ζητήσῃ παρὰ ταύτης ὅπως ἐπιληφθῇ δίκης ἢ ἑτέρας δικαστικῆς πράξεως ἐμπιπτούσης εἰς τὴν δικαιοδοσίαν τῆς ἀρχῆς ταύτης.

Ἄρθρον 8.

1. Αἱ περὶ δικαστικῆς ἀντιλήψεως αἰτήσεις διαβιβάζονται διὰ τοῦ Προξένου τοῦ αἰτοῦντος Κράτους, ἐν μὲν τῇ Γερμανίᾳ πρὸς τὸν Πρόεδρον τοῦ Πρωτοδικείου (Λάνδγκερίχτ), ἐν Ἑλλάδι δὲ πρὸς τὸν Εἰσαγγελέα τοῦ Πρωτοδικείου, εἰς τὴν περιφέρειαν τοῦ ὁποίου δέον νὰ διεξαχθῇ ἡ δικαστικὴ ἐνέργεια.

2. Τὸ ἔγγραφον, τὸ ἐμφαῖνον τὴν ἐκτέλεσιν τῆς αἰτήσεως ἢ τὸ γεγονὸς τὸ παρακωλῦον ταύτην, δέον νὰ διαβιβάζηται πρὸς τὸν Πρόξενον.

Ἄρθρον 9.

Αἱ περὶ δικαστικῆς ἀντιλήψεως αἰτήσεις δέον νὰ ὦσι συντεταγμέναι εἰς τὴν ἐπίσημον γλῶσσαν τοῦ αἰτοῦντος Κράτους. Εἰς ταύτας δέον νὰ ἐπισυνάπτηται μετάφρασις εἰς τὴν ἐπίσημον γλῶσσαν τοῦ πρὸς ὃ ἡ αἴτησις Κράτους, δεόντως ἐπικεκυρωμένη κατὰ τὸ ἄρθρον 3 παρ. 2.

Ἄρθρον 10.

1. Ἡ δικαστικὴ ἀρχή, πρὸς ἣν ἀπευθύνεται ἡ αἴτησις, ὀφείλει νὰ ἐκτελέσῃ ταύτην καὶ πρὸς τοῦτο νὰ ἐφαρμόσῃ τὰ αὐτὰ ἐξαναγκαστικὰ μέτρα τὰ προβλεπόμενα διὰ τὴν ἐκτέλεσιν αἰτήσεως τῶν ἀρχῶν τοῦ ἰδίου αὐτῆς Κράτους ἢ αἰτήσεως ὑποβληθείσης πρὸς τὸν αὐτὸν σκοπὸν ὑπό τινος ἐνδιαφερομένου διαδίκου. Δὲν παρίστανται ἀνάγκη ἐφαρμογῆς τῶν ἀναγκαστικῶν τούτων μέτρων ὅταν πρόκειται περὶ προσωπικῆς ἐμφανίσεως ἀντιδίκων.

2. Εἰς τὴν αἰτοῦσαν ἀρχὴν θέλει ἀνακοινοῦσθαι, τῇ αἰτήσει αὐτῆς, ὁ χρόνος καὶ ὁ τόπος τῆς ἐκτελέσεως τῆς ἐν τῇ αἰτήσει δικαστικῆς ἐνεργείας, ἵνα ὁ ἐνδιαφερόμενος διάδικος δύναται νὰ παρίσταται εἰς ταύτην.

3. Ἡ ἐκτέλεσις τῆς αἰτήσεως δύναται ν' ἀποκρουσθῇ μόνον ἐὰν τὸ Κράτος, ἐπὶ τοῦ ἐδάφους τοῦ ὁποίου δέον νὰ λάβῃ χώραν ἡ ἐκτέλεσις, κρίνῃ ταύτην ὡς δυναμένην νὰ θίξῃ τὴν κυριαρχίαν ἢ ἀσφάλειάν του.

Ἄρθρον 11.

Ἐν περιπτώσει ἀναρμοδιότητος τῆς πρὸς ἣν ἡ αἴτησις ἀρχῆς, δέον ἡ αἴτησις νὰ διαβιβάζηται αὐτεπαγγέλτως ὑπὸ τῆς ἀρχῆς ταύτης εἰς τὴν ἁρμοδίαν ἀρχὴν τοῦ πρὸς ὃ ἀπευθύνεται ἡ αἴτησις Κράτους, κατὰ τὰ ὑπὸ τῆς νομοθεσίας τούτου ὁριζόμενα.

Artikel 12

In allen Fällen, in denen das Ersuchen von der ersuchten Behörde nicht erledigt wird, hat diese den Konsul des ersuchenden Staates hiervon unverzüglich zu benachrichtigen, und zwar im Falle des Artikels 10 unter Angabe der Gründe, aus denen die Erledigung des Ersuchens abgelehnt worden ist, und im Falle des Artikels 11 unter Bezeichnung der Behörde, an die das Ersuchen abgegeben wird.

Artikel 13

(1) Die Gerichtsbehörde, die zur Erledigung eines Ersuchens schreitet, hat in Ansehung der zu beobachtenden Formen die Gesetze ihres Landes anzuwenden.

(2) Jedoch ist dem Antrage der ersuchenden Behörde, daß nach einer besonderen Form verfahren werde, zu entsprechen, sofern diese Form der Gesetzgebung des ersuchten Staates nicht zuwiderläuft.

Artikel 14

Jeder der beiden Staaten hat die Befugnis, Ersuchen um Vernehmung eigener Staatsangehöriger, die sich im Gebiete des anderen Staates befinden, durch seine diplomatischen oder konsularischen Vertreter ohne Anwendung von Zwang erledigen zu lassen.

III. Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten

Artikel 15

(1) Den Angehörigen des einen Staates, die vor den Gerichten des anderen Staates als Kläger oder Intervenienten auftreten, darf wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer oder wegen Mangels eines inländischen Wohnsitzes oder Aufenthalts keine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, unter welcher Benennung es auch sei, auferlegt werden.

(2) Das gleiche gilt für die Vorauszahlung, die von den Klägern oder Intervenienten zur Deckung der Gerichtskosten anzufordern wäre.

Artikel 16

(1) Ergeht im Gebiete des einen Staates eine Verurteilung in die Prozeßkosten gegen einen Kläger oder Intervenienten, der von der Sicherheitsleistung, Hinterlegung oder Vorauszahlung auf Grund des Artikels 15 oder eines im Staate der Klageerhebung geltenden Gesetzes befreit ist, so ist diese Verurteilung im Gebiete des anderen Staates durch die zuständige Behörde kostenfrei für vollstreckbar zu erklären. Der Antrag kann im diplomatischen Wege oder unmittelbar bei der zuständigen Behörde durch den Kostengläubiger gestellt werden.

(2) Die gleiche Regel findet Anwendung auf gerichtliche Entscheidungen, durch die die Prozeßkosten später festgesetzt werden.

Ἄρθρον 12.

Εἰς πάσας τὰς περιπτώσεις, καθ' ἃς ἡ αἴτησις δὲν ἤθελεν ἐκτελεσθῆ ὑπὸ τῆς πρὸς ἣν ἀπευθύνεται αὕτη ἀρχῆς, δέον αὕτη νὰ γνωστοποιήσῃ τοῦτο πάραυτα εἰς τὸν Πρόξενον τοῦ αἰτοῦντος Κράτους, καὶ εἰς τὴν περίπτωσιν τοῦ ἄρθρου 10 νὰ ἀναφέρῃ τὰ αἴτια δι' ἃ ἀπεκρούσθη ἡ ἐκτέλεσις τῆς αἰτήσεως, εἰς δὲ τὴν περίπτωσιν τοῦ ἄρθρου 11 νὰ καθορίζῃ τὴν ἀρχὴν πρὸς ἣν θέλει διαβιβασθῆ ἡ αἴτησις.

Ἄρθρον 13.

1. Ἡ δικαστικὴ ἀρχή, ἡ προβαίνουσα εἰς τὴν ἐκτέλεσιν μιᾶς αἰτήσεως, δέον νὰ ἐφαρμόζῃ σχετικῶς πρὸς τοὺς ἀκολουθητέους τύπους τοὺς νόμους τοῦ ἰδίου αὐτῆς Κράτους.

2. Ἐν τούτοις ἡ αἴτησις τοῦ αἰτοῦντος Κράτους διὰ τὴν ἐφαρμογὴν εἰδικοῦ τύπου θὰ γίνηται ἀποδεκτή, ἐφ' ὅσον ὁ τύπος οὗτος δὲν ἀντίκειται εἰς τὴν νομοθεσίαν τοῦ πρὸς ὃ ἡ αἴτησις Κράτους.

Ἄρθρον 14.

Ἕκαστον τῶν δύο Κρατῶν δύναται νὰ ἐκτελῇ αἰτήσεις περὶ ἐξετάσεως ἰδίων αὐτοῦ ὑπηκόων, εὑρισκομένων ἐπὶ τοῦ ἐδάφους τοῦ ἑτέρου Κράτους, διὰ τῶν διπλωματικῶν ἢ προξενικῶν αὐτοῦ Ἀντιπροσώπων, ἄνευ ἀσκήσεως καταναγκαστικῶν μέσων.

III. ΕΓΓΥΟΔΟΣΙΑ ΔΙΑ ΤΑ ΕΞΟΔΑ ΤΗΣ ΔΙΚΗΣ

Ἄρθρον 15.

1. Εἰς τοὺς ὑπηκόους τοῦ ἑνὸς Κράτους, τοὺς ἐμφανιζομένους ἐνώπιον τῶν Δικαστηρίων τοῦ ἑτέρου Κράτους ὡς ἐνάγοντας ἢ παρεμβαίνοντας, οὐδεμία ὑποχρέωσις ἐγγυοδοσίας ἢ καταθέσεως, ὑφ' οἱανδήποτε ὀνομασίαν, δύναται νὰ ἐπιβληθῇ εἴτε λόγῳ τῆς ἰδιότητος τοῦ ἀλλοδαποῦ, εἴτε διὰ τὴν ἔλλειψιν κατοικίας ἢ διαμονῆς ἐν τῇ χώρᾳ.

2. Τὸ αὐτὸ ἰσχύει προκειμένου περὶ προκαταβολῆς, ἣν ἤθελον ἀπαιτήσει οἱ ἐνάγοντες ἢ παρεμβαίνοντες πρὸς κάλυψιν τῶν ἐξόδων τῆς δίκης.

Ἄρθρον 16.

1. Ἐὰν ὁ ἐνάγων ἢ ὁ παρεμβαίνων, ὁ ἀπηλλαγμένος, συμφώνως πρὸς τὸ ἄρθρον 15 ἢ συμφώνως πρὸς νόμον ἰσχύοντα ἐν τῷ Κράτει ἔνθα ἀσκεῖται ἡ ἀγωγή, τῆς ἐγγυοδοσίας ἢ καταθέσεως ἢ προκαταβολῆς, καταδικασθῇ ἐν τῷ ἐδάφει τοῦ ἑνὸς Κράτους εἰς τὰ ἔξοδα τῆς δίκης, δέον ἡ καταδίκη αὕτη νὰ κηρυχθῇ ἐκτελεστὴ ἐπὶ τοῦ ἐδάφους τοῦ ἑτέρου Κράτους διὰ τῶν ἁρμοδίων ἀρχῶν ἀτελῶς καὶ ἀνεξόδως. Ἡ σχετικὴ αἴτησις δύναται νὰ ὑποβληθῇ ὑπὸ τοῦ δικαιουμένου εἰς τὰ ἔξοδα εἴτε διὰ τῆς διπλωματικῆς ὁδοῦ, εἴτε ἀπ' εὐθείας εἰς τὴν ἁρμοδίαν ἀρχήν.

2. Ὁ αὐτὸς κανὼν ἐφαρμόζεται προκειμένου περὶ δικαστικῶν ἀποφάσεων, δι' ὧν τὰ δικαστικὰ ἔξοδα ὁρίζονται μεταγενεστέρως.

(3) Unter gerichtlichen Entscheidungen sind auch die von den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (Gerichtsschreibern) innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Kostenfestsetzungsbeschlüsse zu verstehen.

Artikel 17

(1) Die im Artikel 16 erwähnten Kostenentscheidungen werden ohne Anhörung der Parteien für vorläufig vollstreckbar erklärt, jedoch unbeschadet eines späteren Rekurses der verurteilten Partei gemäß der Gesetzgebung des Staates, in dessen Gebiet die Vollstreckung betrieben wird.

(2) Dabei ist nur zu prüfen:

1. ob nach den Gesetzen des Landes, wo die Verurteilung ausgesprochen ist, die Ausfertigung der Entscheidung die für ihre Beweiskraft erforderlichen Bedingungen erfüllt;

2. ob nach diesen Gesetzen die Entscheidung rechtskräftig ist.

(3) Zum Nachweis dieser Erfordernisse ist im Deutschen Reich eine Bescheinigung des Präsidenten des zuständigen Landgerichts, in Griechenland eine Bescheinigung des Präsidenten des Gerichtshofs erster Instanz oder, wenn das entscheidende Gericht ein Gericht höherer Ordnung ist, des Präsidenten dieses Gerichts ausreichend, daß die Entscheidung rechtskräftig ist.

(4) Dem Antrage ist eine Übersetzung des entscheidenden Teils der Entscheidung sowie der in Abs. 3 erwähnten Bescheinigung in die amtliche Sprache des ersuchten Staates beizufügen. Die Übersetzungen sind gemäß Artikel 3 Abs. 2 zu beglaubigen.

IV. Armenrecht

Artikel 18

Die Angehörigen des einen Staates werden im anderen Staate zum Armenrecht unter denselben Bedingungen wie die Landesangehörigen zugelassen.

Artikel 19

(1) Die Bescheinigung des Unvermögens muß von den Behörden des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Antragstellers oder in Ermangelung eines solchen von den Behörden seines derzeitigen Aufenthaltsorts ausgestellt sein.

(2) Hält sich der Antragsteller nicht in einem der beiden Staaten auf, so ist die Bescheinigung des für den Antragsteller zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertreters seines Staates ausreichend.

Artikel 20

(1) Die zur Ausstellung der Bescheinigung über das Unvermögen zuständige Behörde kann bei den

3. Εἰς τὰς δικαστικὰς ἀποφάσεις νοοῦνται περιλαμβανόμεναι καὶ αἱ ὑπὸ τῶν γραμματέων τῶν Δικαστηρίων ἐκδιδόμεναι ἐντὸς τῆς ἁρμοδιότητος αὐτῶν ἀποφάσεις περὶ καθορισμοῦ τῶν ἐξόδων.

Ἄρθρον 17.

1. Αἱ εἰς τὸ ἄρθρον 16 ἀναφερόμεναι ἀποφάσεις περὶ δικαστικῶν ἐξόδων κηρύσσονται προσωρινῶς ἐκτελεσταί, ἄνευ ἀκροάσεως τῶν διαδίκων, διατηρουμένου οὐχ ἧττον τοῦ δικαιώματος μεταγενεστέρας προσφυγῆς τοῦ καταδικασθέντος διαδίκου συμφώνως τῇ νομοθεσίᾳ τοῦ Κράτους, εἰς τὸ ἔδαφος τοῦ ὁποίου εἶναι ἐκτελεστέα ἡ ἀπόφασις.

2. Πρὸς τοῦτο δέον μόνον νὰ ἐξετάζηται:

α) ἐάν, κατὰ τοὺς νόμους τῆς χώρας ἐν ᾗ ἐκδίδεται ἡ καταδικαστικὴ ἀπόφασις, τὸ ἀπόγραφον τῆς ἀποφάσεως πληροῖ τοὺς ἀπαιτουμένους διὰ τὴν ἀποδεικτικὴν ἰσχύν του ὅρους.

β) ἐὰν ἡ ἀπόφασις κατὰ τοὺς αὐτοὺς νόμους, εἶναι τελεσίδικος.

3. Διὰ τὴν ἀπόδειξιν τῶν ἀνωτέρω ἀρκεῖ μία πιστοποίησις περὶ τῆς τελεσιδικίας τῆς ἀποφάσεως, ἐκδιδομένη ἐν μὲν τῷ Γερμανικῷ Ράϊχ ὑπὸ τοῦ Προέδρου τοῦ Πρωτοδικείου (Λάνδγκερίχτ), ἐν Ἑλλάδι δὲ ὑπὸ τοῦ Προέδρου τοῦ Πρωτοδοκείου, ἢ ἐὰν ἡ ἀπόφασις ἐξεδόθη ὑπὸ ἀνωτέρου Δικαστηρίου, ὑπὸ τοῦ Προέδρου τοῦ Δικαστηρίου τούτου.

4. Εἰς τὴν αἴτησιν δέον νὰ ἐπισυνάπτηται μετάφρασις τοῦ διατακτικοῦ τῆς ἀποφάσεως, ὡς καὶ μετάφρασις τῆς κατὰ τὴν παρ. 3 πιστοποιήσεως, συντεταγμέναι εἰς τὴν ἐπίσημον γλῶσσαν τοῦ πρὸς ὃ ἀπευθύνεται ἡ αἴτησις Κράτους. Αἱ μεταφράσεις δέον νὰ ἐπικυρῶνται συμφώνως τῷ ἄρθρῳ 3 παρ. 2.

IV. ΕΥΕΡΓΕΤΗΜΑ ΠΕΝΙΑΣ

Ἄρθρον 18.

Οἱ ὑπήκοοι τοῦ ἑνὸς Κράτους θ' ἀπολαύωσιν ἐν τῷ ἑτέρῳ Κράτει τοῦ εὐεργετήματος τῆς πενίας ὑπὸ τοὺς αὐτοὺς ὡς οἱ ἰθαγενεῖς ὅρους.

Ἄρθρον 19.

1. Τὸ πιστοποιητικὸν τῆς πενίας δέον νὰ ἐκδίδηται ὑπὸ τῶν ἀρχῶν τοῦ τόπου τῆς συνήθους διαμονῆς τοῦ αἰτοῦντος, ἢ, ἐν ἐλλείψει τοιούτου, ὑπὸ τῶν ἀρχῶν τοῦ τόπου τῆς νῦν διαμονῆς του.

2. Ἐὰν ὁ αἰτῶν δὲν διαμένῃ εἰς ἓν τῶν δύο Κρατῶν, ἀρκεῖ ἡ πιστοποίησις τοῦ ἁρμοδίου διὰ τὸν αἰτοῦντα διπλωματικοῦ ἢ προξενικοῦ Ἀντιπροσώπου τῆς χώρας του.

Ἄρθρον 20.

1. Ἡ ἁρμοδία πρὸς ἔκδοσιν τοῦ πιστοποιητικοῦ πενίας ἀρχὴ δύναται νὰ ἀρυσθῇ πληροφορίας περὶ

Behörden des anderen Staates Auskünfte über die Vermögenslage des Antragstellers einziehen.

(2) Die Behörde, die über den Antrag auf Bewilligung des Armenrechts zu entscheiden hat, behält in den Grenzen ihrer Amtsbefugnisse das Recht, die Bescheinigungen und Auskünfte einer Nachprüfung zu unterziehen und sich zum Zwecke genügender Aufklärung ergänzende Mitteilungen geben zu lassen.

τῆς περιουσιακῆς καταστάσεως τοῦ αἰτοῦντος παρὰ τῶν ἀρχῶν τοῦ ἑτέρου Κράτους.

2. Ἡ ἀρχὴ ἡ ἀποφαινομένη ἐπὶ τῆς αἰτήσεως διὰ τὴν χορήγησιν τοῦ εὐεργετήματος τῆς πενίας διατηρεῖ, ἐντὸς τῶν ὁρίων τῆς δικαιοδοσίας αὐτῆς, τὸ δικαίωμα νὰ προβαίνῃ εἰς ἔλεγχον τῶν πιστοποιητικῶν καὶ πληροφοριῶν, ὡς καὶ νὰ λαμβάνῃ συμπληρωματικὰς πληροφορίας ἐπὶ τῷ σκοπῷ ἐπαρκοῦς διαφωτίσεώς της.

Artikel 21

Ist einem Angehörigen des einen Staates von der zuständigen Behörde das Armenrecht bewilligt, so soll ihm dieses Recht auch in allen Prozeßhandlungen einschließlich der zur Vollstreckungsinstanz gehörigen zustehen, die sich auf denselben Rechtsstreit beziehen und vor den Gerichten des anderen Staates auf Grund des ersten und zweiten Abschnitts dieses Vertrags vorgenommen werden.

Ἄρθρον 21.

Ἐὰν τὸ εὐεργέτημα τῆς πενίας ἐχορηγήθη ὑπὸ τῆς ἁρμοδίας ἀρχῆς εἰς ὑπήκοον τοῦ ἑνὸς Κράτους, οὗτος θὰ ἀπολαύῃ τοῦ εὐεργετήματος τούτου εἰς πάσας τὰς σχετικὰς πρὸς τὴν ὑπόθεσιν ταύτην διαδικαστικὰς πράξεις, συμπεριλαμβανομένων καὶ τῶν ἀφορωσῶν τὴν περὶ τὴν ἐκτέλεσιν διαδικασίαν, τὰς διεξαγομένας ἐνώπιον τῶν Δικαστηρίων τοῦ ἑτέρου Κράτους, ἐπὶ τῇ βάσει τῶν Κεφαλαίων I καὶ II τῆς παρούσης συμβάσεως.

Artikel 22

Befindet sich ein Angehöriger des einen Staates außerhalb des Gebiets des anderen Staates, in dem er das Armenrecht nachsuchen will, so kann sein Armenrechtsgesuch samt der Bescheinigung des Unvermögens und sonstigen für die Entscheidung etwa dienlichen Beweisstücke durch den zuständigen Konsul seines Staates der für die Entscheidung zuständigen Stelle des anderen Staates übermittelt werden. Für die Übermittlung und die weitere Behandlung des Gesuchs gelten die Vorschriften des zweiten Abschnitts entsprechend.

Ἄρθρον 22.

Ἐὰν ὁ ὑπήκοος τοῦ ἑνὸς Κράτους διαμένῃ ἐκτὸς τοῦ ἐδάφους τοῦ ἑτέρου Κράτους παρὰ τοῦ ὁποίου θέλει νὰ ζητήσῃ τὸ εὐεργέτημα τῆς πενίας, ἡ περὶ τοῦ εὐεργετήματος τούτου αἴτησίς του μετὰ τοῦ πιστοποιητικοῦ πενίας, καὶ λοιπῶν χρησίμων διὰ τὴν ἔκδοσιν τῆς ἀποφάσεως ἀποδεικτικῶν ἐγγράφων, δύναται νὰ διαβιβασθῇ διὰ τοῦ ἁρμοδίου Προξένου τοῦ Κράτους του πρὸς τὴν ἁρμοδίαν διὰ τὴν ἔκδοσιν τῆς ἀποφάσεως ἀρχὴν τοῦ ἑτέρου Κράτους. Διὰ τὴν διαβίβασιν καὶ ἐκτέλεσιν τῆς αἰτήσεως ἰσχύουσιν αἱ διατάξεις τοῦ Κεφαλαίου II.

V. Personalhaft

V. ΠΡΟΣΩΠΙΚΗ ΚΡΑΤΗΣΙΣ

Artikel 23

In Zivil- und Handelssachen darf die Personalhaft sowohl als Mittel der Zwangsvollstreckung wie auch lediglich als Sicherungsmaßregel gegen einen Angehörigen des anderen Staates nur in den Fällen angewendet werden, in denen sie auch gegen Landesangehörige anwendbar sein würde. Eine Tatsache, auf Grund deren ein im Inlande wohnhafter Inländer die Aufhebung der Personalhaft beantragen kann, soll zugunsten des Angehörigen des anderen Staates die gleiche Wirkung auch dann haben, wenn sich diese Tatsache im Ausland ereignet hat.

Ἄρθρον 23.

Ἐπὶ ἀστικῶν καὶ ἐμπορικῶν ὑποθέσεων δύναται νὰ ἐφαρμοσθῇ ἡ προσωπικὴ κράτησις τόσον ὡς μέσον ἀναγκαστικῆς ἐκτελέσεως ὅσον καὶ ἁπλῶς ὡς ἀσφαλιστικὸν μέτρον ἐναντίον ὑπηκόου τοῦ ἑτέρου Κράτους μόνον εἰς ἃς περιπτώσεις θὰ ἠδύνατο νὰ ἐφαρμοσθῇ καὶ ἐναντίον ἰθαγενῶν. Γεγονός, δυνάμει τοῦ ὁποίου ἰθαγενὴς διαμένων ἐν τῷ ἐσωτερικῷ τοῦ Κράτους δύναται νὰ ζητήσῃ τὴν ἄρσιν τῆς προσωπικῆς κρατήσεως, δέον νὰ ἔχῃ τὴν αὐτὴν ἰσχὺν ὑπὲρ τοῦ ὑπηκόου τοῦ ἑτέρου Κράτους, καὶ ἐὰν τὸ τοιοῦτον γεγονὸς ἔλαβε χώραν ἐν τῷ ἐξωτερικῷ.

VI. Beglaubigung (Legalisation) von Urkunden

VI. ΕΠΙΚΥΡΩΣΙΣ ΤΩΝ ΕΓΓΡΑΦΩΝ

Artikel 24

(1) Urkunden, die von einem deutschen Landgericht oder einem griechischen Gerichtshof erster Instanz oder einem deutschen oder griechischen Gericht höherer Ordnung, von einer deutschen oder griechischen obersten Verwaltungsbehörde oder von einem deutschen oder griechischen obersten Verwaltungsgericht aufgenommen, ausgestellt oder beglau-

Ἄρθρον 24.

1. Ἔγγραφα συνταγμένα, ἐκδεδομένα ἢ ἐπικεκυρωμένα ὑπὸ Γερμανικοῦ Πρωτοδικείου (Λάνδγκερίχτ) ἢ Ἑλληνικοῦ Πρωτοδικείου, ἢ ὑπὸ γερμανικοῦ ἢ ἑλληνικοῦ ἀνωτέρου Δικαστηρίου, ἢ ὑπὸ ἀνωτάτης γερμανικῆς ἢ ἑλληνικῆς διοικητικῆς ἀρχῆς, ἢ ὑπὸ ἀνωτάτου γερμανικοῦ ἢ ἑλληνικοῦ διοικητικοῦ Δικαστηρίου, καὶ φέροντα τὴν σφραγῖδα ἢ τὸ

bigt und mit dem Siegel oder Stempel der Behörde versehen sind, bedürfen zum Gebrauch im Gebiete des anderen Staates keiner Beglaubigung oder Legalisation.

(2) Für Urkunden, die von einem der in Abs. 1 nicht erwähnten deutschen oder griechischen Gerichte, einem Gerichtsvollzieher oder einem Grundbuchamt oder einer Hinterlegungsstelle oder einem deutschen oder griechischen Notar aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt sind, genügt zum Gebrauch im Gebiet des anderen Staates die Beglaubigung (Legalisation) durch den zuständigen Landgerichtspräsidenten im Deutschen Reich und durch den Präsidenten des Gerichtshofs erster Instanz in Griechenland unter Beifügung des Amtssiegels oder Amtsstempels. Das gleiche gilt für die von einem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (Gerichtsschreiber) eines deutschen oder griechischen Gerichts aufgenommenen, ausgestellten oder beglaubigten Urkunden. Gehört der Gerichtsschreiber einem Gericht höherer Ordnung an, so erfolgt die Beglaubigung durch den Präsidenten dieses Gerichts.

ἐνσήμου τῆς ἀρχῆς ταύτης, οὐδεμιᾶς ἐπικυρώσεως ἢ νομιμοποιήσεως χρήζουσι πρὸς χρῆσιν αὐτῶν ἐν τῷ ἐδάφει τοῦ ἑτέρου Κράτους.

2. Δι' ἔγγραφα συντεταγμένα, ἐκδεδομένα ἢ ἐπικεκυρωμένα ὑπὸ γερμανικοῦ ἢ ἑλληνικοῦ Δικαστηρίου μὴ ἀναφερομένου ἐν τῇ παραγράφῳ 1, ὑπὸ δικαστικοῦ Κλητῆρος, Γραφείου Μεταγραφῶν, Ταμείου Παρακαταθηκῶν ἢ Γερμανοῦ ἢ Ἕλληνος Συμβολαιογράφου, ἀρκεῖ πρὸς χρῆσιν ἐπὶ τοῦ ἐδάφους τοῦ ἑτέρου Κράτους, ἡ ἐπικύρωσις των ὑπὸ τοῦ Προέδρου τοῦ Πρωτοδικείου (Λάνδγκερίχτ) ἐν τῷ Γερμανικῷ Ράϊχ, καὶ ὑπὸ τοῦ Προέδρου τοῦ Πρωτοδικείου ἐν Ἑλλάδι, καὶ ἡ ἐπίθεσις τῆς ἐπισήμου σφραγῖδος ἢ ἐνσήμου. Τὸ αὐτὸ ἰσχύει καὶ διὰ τὰ ἔγγραφα τὰ συντεταγμένα, ἐκδεδομένα ἢ ἐπικεκυρωμένα ὑπὸ τοῦ Γραμματέως γερμανικοῦ ἢ ἑλληνικοῦ Δικαστηρίου. Ἐὰν ὁ Γραμματεὺς ἀνήκει εἰς ἀνώτερον Δικαστήριον, ἡ ἐπικύρωσις γίνεται διὰ τοῦ Προέδρου τοῦ Δικαστηρίου τούτου.

VII. Gebühren und Auslagen

Artikel 25

(1) Für die Zustellung von Schriftstücken und die Erledigung von Rechtshilfeersuchen kann weder eine Gebühr noch die Erstattung irgendwelcher Auslagen verlangt werden. Dies gilt jedoch nicht für die nach den Gesetzen des ersuchten Staates an Zeugen oder Sachverständige gezahlten Entschädigungen sowie für Kosten, die durch das ausdrückliche Ersuchen, in einer besonderen Form zu verfahren, verursacht sind. Diese Kosten sind unverzüglich durch den ersuchenden Staat zu erstatten ohne Rücksicht darauf, ob er sie von den beteiligten Parteien zurückerhält oder nicht.

(2) Die Erledigung eines Zustellungsantrags oder eines Rechtshilfeersuchens darf nicht deshalb verweigert werden, weil die ersuchende Behörde keinen Vorschuß zur Deckung der Auslagen hinterlegt hat, die nach den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes zu erstatten sind.

(3) Portokosten trägt die absendende Behörde.

VII. ΤΕΛΗ ΚΑΙ ΕΞΟΔΑ

Ἄρθρον 25.

1. Οὐδὲν τέλος, οὐδὲ καταβολὴ ἐξόδων οἱασδήποτε φύσεως, θὰ ζητῆται διὰ τὴν ἐπίδοσιν ἐγγράφων ἢ τὴν ἐκτέλεσιν αἰτήσεων δικαστικῆς ἀντιλήψεως. Τοῦτο ὅμως δὲν ἰσχύει προκειμένου περὶ ἀποζημιώσεων καταβληθεισῶν κατὰ τοὺς νόμους τοῦ πρὸς ὃ ἡ αἴτησις Κράτους εἰς μάρτυρας ἢ ἐμπειρογνώμονας, ὡς καὶ περὶ ἐξόδων γενομένων συνεπείᾳ ρητῆς αἰτήσεως ὅπως ἡ διεξαγωγὴ γίνῃ μὲ ἰδιαιτέρας διατυπώσεις. Τὰ ἔξοδα ταῦτα δέον νὰ καταβάλλωνται πάραυτα παρὰ τοῦ αἰτοῦντος Κράτους, ἀσχέτως ἐὰν ταῦτα θὰ ληφθῶσιν ἀπὸ τοὺς ἐνδιαφερομένους διαδίκους.

2. Ἡ ἐκτέλεσις αἰτήσεως ἐπιδόσεως ἢ αἰτήσεως δικαστικῆς ἀντιλήψεως, δὲν δύναται ν' ἀποκρουσθῇ διὰ τὸν λόγον ὅτι ἡ αἰτοῦσα ἀρχὴ δὲν κατέθεσε προκαταβολὴν πρὸς κάλυψιν τῶν ἐξόδων τῶν καταβλητέων κατὰ τὰς διατάξεις τῆς προηγουμένης παραγράφου.

3. Τὰ ταχυδρομικὰ τέλη εἶναι εἰς βάρος τῆς ἀποστελλούσης ἀρχῆς.

VIII. Schlußbestimmungen

Artikel 26

Schwierigkeiten, die etwa bei Ausführung des Abkommens entstehen, werden im diplomatischen Wege geregelt.

Artikel 27

Die Deutsche und die Griechische Regierung werden sich die örtliche Gliederung ihrer Gerichte und die obersten Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte sowie deren Änderungen mitteilen.

VIII. ΑΚΡΟΤΕΛΕΥΤΙΟΙ ΔΙΑΤΑΞΕΙΣ

Ἄρθρον 26.

Αἱ δυσχέρειαι, αἵτινες ἤθελον τυχὸν προκύψει κατὰ τὴν ἐκτέλεσιν τῆς συμβάσεως θὰ κανονίζωνται διὰ τῆς διπλωματικῆς ὁδοῦ.

Ἄρθρον 27.

Αἱ κυβερνήσεις τῆς Γερμανίας καὶ τῆς Ἑλλάδος θὰ πληροφορῶσι ἀλλήλας περὶ τῆς κατὰ τόπους συνθέσεως τῶν Δικαστηρίων των καὶ περὶ τῶν ἀνωτάτων διοικητικῶν Ἀρχῶν καὶ διοικητικῶν Δικαστηρίων αὐτῶν, ὡς καὶ περὶ τῶν σχετικῶν πρὸς ταῦτα μεταβολῶν.

Artikel 28

Dieses Abkommen soll auch für den Fall in Wirksamkeit bleiben, daß Griechenland dem Haager Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 beitritt.

Artikel 29

(1) Dieses Abkommen ist in deutscher und griechischer Sprache abgefaßt. Beide Fassungen sind maßgebend.

(2) Das Abkommen soll ratifiziert werden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden soll so bald als möglich in Berlin erfolgen.

(3) Das Abkommen tritt zwei Monate nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und gilt für die Dauer von fünf Jahren.

(4) Wird das Abkommen von keinem der beiden Vertragsteile ein Jahr vor Ablauf des fünfjährigen Zeitraumes gekündigt, so bleibt es in Geltung bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage an, an dem es von einem der beiden Staaten gekündigt wird.

Geschehen zu Athen in doppelter Urschrift, in deutscher und in griechischer Sprache, am 11. Mai 1938.

Viktor Prinz zu Erbach **A. Delmouzos**

Ἄρθρον 28.

Ἡ παροῦσα Σύμβασις θέλει παραμείνει ἐν ἰσχύϊ καὶ εἰς ἣν περίπτωσιν ἡ Ἑλλὰς προσχωρήσει εἰς τὴν περὶ Πολιτικῆς Δικονομίας Σύμβασιν τῆς Χάγης τῆς 17 Ἰουλίου 1905.

Ἄρθρον 29.

1. Ἡ παροῦσα Σύμβασις συνετάχθη εἰς τὴν γερμανικὴν καὶ ἑλληνικὴν γλῶσσαν. Ἀμφότερα τὰ κείμενα ἔχουσι τὴν αὐτὴν ἰσχύν.

2. Ἡ παροῦσα Σύμβασις θέλει κυρωθῆ, αἱ δὲ κυρώσεις θέλουσιν ἀνταλλαγῆ ἐν Βερολίνῳ ἐντὸς τῆς δυνατῆς βραχυτέρας προθεσμίας.

3. Ἡ Σύμβασις θέλει ἰσχύσει δύο μῆνας μετὰ τὴν ἀνταλλαγὴν τῶν ἐπικυρώσεων καὶ θέλει παραμείνει ἐν ἰσχύϊ ἐπὶ πέντε ἔτη.

4. Ἐὰν ἡ Σύμβασις δὲν καταγγελθῆ ὑφ' ἑνὸς τῶν συμβαλλομένων Κρατῶν ἓν ἔτος πρὸ τῆς λήξεως τῆς πενταετοῦς ἰσχύος της, θὰ παραμείνῃ ἐν ἰσχύϊ μέχρι τῆς παρελεύσεως ἑνὸς ἔτους ἀπὸ τῆς ἡμέρας τῆς καταγγελίας της ὑφ' ἑνὸς τῶν δύο Κρατῶν.

Ἐγένετο ἐν Ἀθήναις, εἰς διπλοῦν εἰς γερμανικὴν καὶ ἑλληνικὴν γλῶσσαν, τῇ 11 Μαΐου 1938.

Viktor Prinz zu Erbach **A. Delmouzos**

Bekanntmachung über den deutsch-dänischen Nichtangriffsvertrag. Vom 28. Juni 1939.

Am 31. Mai 1939 ist in Berlin von Vertretern des Deutschen Reichs und des Königreichs Dänemark ein Nichtangriffsvertrag unterzeichnet worden. Der Vertrag und das dazugehörende Zeichnungsprotokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 24. Juni 1939 in Berlin stattgefunden. Der Vertrag und das Zeichnungsprotokoll sind gemäß Artikel 2 des Vertrags an diesem Tage in Kraft getreten.

Berlin, den 28. Juni 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen

In Vertretung

Freiherr von Weizsäcker

* * *

Der Deutsche Reichskanzler
und
Seine Majestät der König von Dänemark
und Island,

fest entschlossen, den Frieden zwischen Deutschland und Dänemark unter allen Umständen aufrechtzuerhalten,

sind übereingekommen, diesen Entschluß durch einen Staatsvertrag zu bekräftigen, und haben zu Bevollmächtigten ernannt:

Der Deutsche Reichskanzler:

den Reichsminister des Auswärtigen
Herrn Joachim von Ribbentrop;

Seine Majestät der König von Dänemark und Island:

den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Berlin,
Herrn Kammerherrn Herluf Zahle,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgende Bestimmungen vereinbart haben:

Artikel 1

Das Deutsche Reich und das Königreich Dänemark werden in keinem Falle zum Kriege oder zu einer anderen Art von Gewaltanwendung gegeneinander schreiten.

Falls es von seiten einer dritten Macht zu einer Aktion der im Absatz 1 bezeichneten Art gegen einen der vertragschließenden Teile kommen sollte, wird der andere vertragschließende Teil eine solche Aktion in keiner Weise unterstützen.

Artikel 2

Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen so bald als möglich in Berlin ausgetauscht werden.

Der Vertrag tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und gilt von da an für eine Zeit von zehn Jahren. Falls der Vertrag nicht spätestens ein Jahr vor Ablauf dieser Frist von einem der vertragschließenden Teile gekündigt wird, verlängert sich seine Geltungsdauer um weitere zehn Jahre. Das gleiche gilt für die folgenden Zeitperioden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift, in deutscher und dänischer Sprache, in Berlin am 31. Mai 1939.

Joachim von Ribbentrop **Herluf Zahle**

Den tyske Rigskansler
og
Hans Majestæt Kongen af Danmark
og Island,

der er fast besluttede paa, under alle Omstændigheder at opretholde Freden mellem Tyskland og Danmark,

er kommet overens om at bekræfte denne Beslutning ved en Traktat og har til deres Befuldmægtigede udnævnt:

Den tyske Rigskansler:

Rigsudenrigsminister
Hr. Joachim von Ribbentrop;

Hans Majestæt Kongen af Danmark og Island:

Hr. Kammerherre Herluf Zahle,
overordentlig Gesandt og befuldmægtiget Minister i Berlin,

som efter Udveksling af deres Fuldmagter, der er befundet i god og behørig Form, er blevet enige om følgende Bestemmelser:

Artikel 1

Det tyske Rige og Kongeriget Danmark vil i intet Tilfælde skride til Krig eller til nogen anden Art af Magtanvendelse mod hinanden.

I Tilfælde af, at det fra en tredie Magts Side skulde komme til en Aktion af den i Stk. 1 betegnede Art mod en af de kontraherende Parter, vil den anden kontraherende Part ikke paa nogen Maade yde en saadan Aktion sin Støtte.

Artikel 2

Denne Traktat vil være at ratificere og Ratifikationsdokumenterne vil snarest muligt være at udveksle i Berlin.

Traktaten træder i Kraft med Udvekslingen af Ratifikationsdokumenterne og gælder fra da af for et Tidsrum af 10 Aar. I Tilfælde af, at Traktaten ikke senest et Aar før Udløbet af denne Frist er opsagt af en af de kontraherende Parter, forlænges dens Gyldighedstid med yderligere 10 Aar. Det samme gælder for de følgende Tidsperioder.

Til Bekræftelse heraf har de respektive Befuldmægtigede underskrevet denne Traktat.

Udfærdiget i to Originaler, i det tyske og i det danske Sprog, i Berlin den 31. Maj 1939.

Joachim von Ribbentrop **Herluf Zahle**

Zeichnungsprotokoll

Bei der heutigen Unterzeichnung des deutsch-dänischen Vertrags ist das Einverständnis beider Teile über folgendes festgestellt worden:

Eine Unterstützung durch den nicht am Konflikt beteiligten vertragschließenden Teil im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 des Vertrages liegt nicht vor, wenn das Verhalten dieses Teiles mit den allgemeinen Regeln der Neutralität im Einklang steht. Es ist daher nicht als unzulässige Unterstützung anzusehen, wenn zwischen dem nicht an dem Konflikt beteiligten vertragschließenden Teil und der dritten Macht der normale Warenaustausch und Warentransit fortgesetzt wird.

Berlin, den 31. Mai 1939.

Joachim von Ribbentrop — Herluf Zahle

Undertegnelsesprotokol

Ved den i Dag stedfundne Undertegnelse af den tyskdanske Traktat er der blevet konstateret Enighed mellem de to Parter angaaende følgende Punkter:

En Støtte i den i Traktatens Artikel 1, Stk. 2, omhandlede Betydning fra den ikke i Konflikten deltagende kontraherende Parts Side foreligger ikke, naar denne Parts Optræden er forenelig med de almindelige Regler for Neutralitet. Det vil saaledes ikke være at betragte som en utilladelig Støtte, naar den normale Vareudveksling og Varetransit fortsættes mellem den ikke i Konflikten deltagende kontraherende Part og den tredie Magt.

Berlin, den 31. Maj 1939.

Joachim von Ribbentrop — Herluf Zahle

Bekanntmachung über die Anwendung des Internationalen Abkommens zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten in Burma.

Vom 29. Juni 1939.

Nach der Bekanntmachung vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. II S. 812) hat das Britische Reich das am 3. November 1923 in Genf unterzeichnete Internationale Abkommen zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten (Reichsgesetzbl. 1925 II S. 673) für Indien ratifiziert.

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Völkerbundes hat die Britische Regierung ihm eine Erklärung zugehen lassen, nach der das Abkommen, an welchem Burma bisher als Landesteil Indiens beteiligt war, nunmehr in Burma in seiner Eigenschaft als britische überseeische Besitzung angewendet werden soll.

Diese Erklärung ist am 22. Mai 1939 im Archiv des Sekretariats des Völkerbundes in Genf niedergelegt worden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 31. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. II S. 343).

Berlin, den 29. Juni 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Freiherr von Weizsäcker

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil II

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 13. Juli 1939	Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
30. 6. 39	Verordnung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-slowakischen Handelsvertrags	859

Verordnung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-slowakischen Handelsvertrags. Vom 30. Juni 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen mit ausländischen Staaten vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 162) wird hiermit verordnet, daß der in Preßburg am 22. Juni 1939 unterzeichnete Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Slowakischen Republik mit Wirkung vom 1. Juli 1939 vorläufig angewendet wird.

Der deutsche Wortlaut des Vertrags und des dazugehörigen Schlußprotokolls wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 30. Juni 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Ribbentrop

* * *

Handelsvertrag
zwischen dem Deutschen Reich und der Slowakischen Republik

Der Deutsche Reichskanzler und die Regierung der Slowakischen Republik, von dem Wunsche geleitet, die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Ländern zu sichern und zu vertiefen, sind übereingekommen, einen Handelsvertrag abzuschließen, und haben zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Deutsche Reichskanzler

den Geschäftsträger Herrn Dr. Ernst von Druffel

und

den Ministerialrat im Reichswirtschaftsministerium Herrn Dr. Günther Bergemann,

Die Regierung der Slowakischen Republik

den Minister des Äußeren Herrn Dr. Ferdinand Ďurčanský

und

den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Herrn Dr. Stefan Polyak,

die nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Artikel 1

Die Angehörigen des einen vertragschließenden Teils können das Gebiet des anderen Teils, soweit dessen Landesgesetze nicht entgegenstehen, frei betreten, darin reisen, sich aufhalten und niederlassen sowie dies Gebiet jederzeit frei verlassen. Das Recht jedes der vertragschließenden Teile, Angehörigen des anderen Teils entweder infolge gerichtlicher Bestrafung oder aus Gründen der inneren oder äußeren Sicherheit des Staates oder aus Gründen der Armen-, Gesundheits- und Sittenpolizei den Aufenthalt im einzelnen Falle zu versagen, bleibt unberührt.

Die Angehörigen jedes der vertragschließenden Teile sollen berechtigt sein, im Gebiet des anderen Teils im Rahmen der Landesgesetze Handel, Gewerbe und Schiffahrt zu betreiben oder einer anderen beruflichen Tätigkeit nachzugehen.

Die Angehörigen jedes der vertragschließenden Teile sollen nach Maßgabe der Landesgesetze das Recht haben, jede Art von beweglichem und unbeweglichem Vermögen durch Rechtsgeschäft oder von Todes wegen zu erwerben und zu besitzen und über ihr Vermögen durch Verkauf, Tausch, Schenkung, letzten Willen oder auf andere Weise zu verfügen.

Dabei besteht Einverständnis, daß jeder der vertragschließenden Teile für seine Staatsangehörigen auf Grund dieses Artikels Rechte nur insoweit beanspruchen kann, als er selbst Angehörigen des anderen vertragschließenden Teils gleiche Rechte gewährt.

Artikel 2

Die Angehörigen des einen vertragschließenden Teils genießen im Gebiet des anderen in Beziehung auf den gerichtlichen und behördlichen Schutz ihrer Person und ihrer Güter die gleiche Behandlung wie die Angehörigen des meistbegünstigten Landes.

Demgemäß sind die Angehörigen des einen vertragschließenden Teils ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz sowie die juristischen Personen und die im Artikel 4 bezeichneten Gesellschaften berechtigt, im Gebiet des anderen Teils vor Gericht als Kläger und Beklagte unter ihrem Namen und ihrer Firma aufzutreten.

Artikel 3

Die Angehörigen des einen vertragschließenden Teils genießen im Gebiet des anderen sowohl für ihre Person wie für ihre Güter, Rechte und Interessen in bezug auf Steuern, Gebühren und Abgaben aller Art sowie alle anderen Lasten fiskalischen Charakters bei den Finanzbehörden und Finanzgerichten in jeder Beziehung die gleiche Behandlung und den gleichen Schutz wie die Inländer.

Artikel 4

Aktiengesellschaften und Handelsgesellschaften jeder Art, einschließlich der Industrie-, Finanz-, Versicherungs-, Verkehrs- und Transportgesellschaften, die im Gebiet des einen vertragschließenden Teils ihren Sitz haben und nach seinen Gesetzen zu Recht bestehen, werden auch im Gebiet des anderen Teils als zu Recht bestehend anerkannt; ebenso werden sie in Ansehung der Geschäftsfähigkeit und des Rechts, vor Gericht aufzutreten, nach den Gesetzen ihres Heimatlandes beurteilt.

Ihre Zulassung zu geschäftlicher Tätigkeit im Gebiet des anderen Teils richtet sich nach den dort jeweils geltenden Gesetzen und Vorschriften.

In jedem Falle sollen sie sowohl hinsichtlich der Voraussetzungen ihrer Zulassung, der Ausübung ihrer Tätigkeit als auch in jeder anderen Beziehung dieselben Rechte, Vorteile und Befreiungen wie gleichartige Unternehmungen des meistbegünstigten Landes genießen.

Die Angehörigen des einen vertragschließenden Teils genießen im Gebiet des anderen diejenigen Rechte und Vorteile, die den Angehörigen des meistbegünstigten Landes hinsichtlich der Gründung von Aktiengesellschaften oder sonstigen Handelsgesellschaften der in diesem Artikel bezeichneten Art oder hinsichtlich der Beteiligung an solchen Gesellschaften gewährt werden.

Artikel 5

Unbeschadet der weiteren Vorteile, die sich aus der Meistbegünstigung ergeben, sollen Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende des einen vertragschließenden Teils, die durch eine von den Behörden ihres Landes ausgestellte Ausweiskarte nachweisen, daß sie in dem Lande, in dem sie ihren Wohnsitz haben, zur Ausübung ihres Handels oder ihres Gewerbebetriebs berechtigt sind und daß sie dort die gesetzlichen Steuern und Abgaben entrichten, befugt sein, selbst oder durch in ihren Diensten stehende Reisende unter Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten im Gebiet des anderen Teils bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder bei Personen, welche die Waren erzeugen, Warenankäufe zu machen. Sie können ferner bei Kaufleuten oder bei anderen Personen, in deren Gewerbebetrieb Waren der angebotenen Art Verwendung finden, Bestellungen suchen, sind berechtigt, Warenproben und Muster, jedoch keine Waren mitzuführen und werden wegen der in diesem Absatz bezeichneten Tätigkeit keinerlei Steuern und Abgaben unterworfen.

Die Ausweiskarten müssen dem Muster entsprechen, das in dem am 3. November 1923 in Genf unterzeichneten internationalen Abkommen über die Vereinfachung der Zollförmlichkeiten aufgestellt ist. Ein konsularischer oder anderer Sichtvermerk wird für diese Ausweiskarten nicht gefordert, wenn nicht einer der vertragschließenden Teile darlegt, daß besondere oder außergewöhnliche Umstände ihn dazu nötigen, ein Visum der Ausweiskarten zu verlangen; in diesem Falle wird das Visum kostenlos erteilt werden.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen, auf den Hausierhandel und auf das Aufsuchen von Bestellungen bei Personen, die weder Handel noch ein Gewerbe betreiben. Die vertragschließenden Teile behalten sich in dieser Hinsicht die volle Freiheit ihrer Gesetzgebung vor.

Artikel 6

Für den Fall, daß einer der vertragschließenden Teile genötigt sein sollte, die Ein- oder Ausfuhr von Waren zu verbieten oder zu beschränken, verpflichtet er sich, die Interessen des anderen Teils soweit möglich zu berücksichtigen.

Artikel 7

Die vertragschließenden Teile gewähren sich gegenseitig die Freiheit der Durchfuhr durch ihre Gebiete unter Berücksichtigung des am 20. April 1921 in Barcelona abgeschlossenen internationalen Abkommens und Statuts über die Freiheit der Durchfuhr.

Artikel 8

Die Boden- und Gewerbeerzeugnisse des einen vertragschließenden Teils werden bei der Einfuhr in das Gebiet des anderen Teils sowie bei der Ausfuhr nach dem Gebiet des anderen Teils in Ansehung des Betrages, der Erhebung und Sicherstellung von Zöllen und Abgaben sowie in Ansehung aller Zollförmlichkeiten nach dem Grundsatz der Meistbegünstigung behandelt.

Artikel 9

Die in Anlage A bezeichneten slowakischen Boden- und Gewerbeerzeugnisse werden bei ihrer Einfuhr nach Deutschland keinen höheren als den in dieser Anlage festgesetzten Zöllen unterliegen. Anlage A (S. 865)

Die in Anlage B bezeichneten deutschen Boden- und Gewerbeerzeugnisse werden bei ihrer Einfuhr in die Slowakei keinen höheren als den in dieser Anlage festgesetzten Zöllen unterliegen. Anlage B (S. 866)

Artikel 10

Deutsche Boden- und Gewerbeerzeugnisse, die durch das Gebiet anderer Länder nach der Slowakei eingeführt werden, und slowakische Boden- und Gewerbeerzeugnisse, die durch das Gebiet anderer Länder nach Deutschland eingeführt werden, sowie Boden- und Gewerbeerzeugnisse anderer Länder, die durch das Gebiet des einen vertragschließenden Teils nach dem Gebiet des anderen eingeführt werden, unterliegen bei ihrer Einfuhr keinen anderen oder höheren Zöllen oder Abgaben, als wenn sie aus dem Ursprungsland unmittelbar oder durch ein anderes Land eingeführt worden wären.

Diese Bestimmung gilt sowohl für die unmittelbar durchgeführten wie für die Waren, die während der Durchfuhr umgeladen, umgepackt oder gelagert worden sind.

Artikel 11

Innere Abgaben, die im Gebiet des einen vertragschließenden Teils, sei es für Rechnung des Staates oder einer Gemeinde oder einer anderen Körperschaft, auf der Erzeugung, der Zubereitung oder dem Verbrauch einer Ware ruhen oder ruhen werden, dürfen die Erzeugnisse des anderen Teils unter keinem Vorwand höher oder in lästigerer Weise treffen als die gleichartigen Erzeugnisse des eigenen oder des meistbegünstigten Landes.

Artikel 12

Von jedem vertragschließenden Teile werden unter der Bedingung der Wiederausfuhr oder der Wiedereinfuhr und unter Vorbehalt der erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen frei von jeder Ein- und Ausgangsabgabe gelassen:

a) Leere handelsübliche Umschließungen aller Art, sowie Schutzdecken und andere Verpackungsmittel, auch Webebäume, Holz- und Papprollen, die ohne Waren aus dem Gebiet des einen in das Gebiet des anderen vertragschließenden Teils zum Zwecke der Ausfuhr von Waren eingeführt oder, nachdem sie nachweislich dazu gedient haben, ohne Waren aus dem Gebiet des anderen Teils wieder zurückgebracht werden;

b) Gegenstände zur Ausbesserung;

c) Werkzeuge, Instrumente und mechanische Geräte, die ein Unternehmer oder eine Firma des einen in das Gebiet des anderen vertragschließenden Teils einführt, um dort durch ihr Personal Montierungs-, Versuchs- oder ähnliche Arbeiten vornehmen zu lassen, gleichviel, ob die genannten Gegenstände durch Versendung eingeführt oder durch das Personal selbst eingebracht werden;

d) Maschinenteile zum Ausproben;

e) Waren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), die auf Messen oder Ausstellungen gebracht werden;

f) Möbelwagen und Möbelkästen, die die Grenze zu dem Zwecke überschreiten, Gegenstände aus dem Gebiet des einen in das Gebiet des anderen vertragschließenden Teils zu befördern, auch wenn sie auf der Rückreise eine neue Ladung tragen, gleichgültig, an welchem Ort diese neue Ladung aufgenommen worden ist, nicht aber, wenn sie inzwischen zu reinen Inlandstransporten verwendet worden sind; beide Beförderungsmittel einschließlich des zum üblichen Gebrauch während der Beförderung dienenden Zubehörs und bei Gewährung einer Frist für die Wiederausfuhr von sechs Monaten;

g) Warenproben und Muster nach Maßgabe des am 3. November 1923 in Genf unterzeichneten internationalen Abkommens über die Vereinfachung der Zollförmlichkeiten bei Gewährung einer Frist für die Wiederausfuhr von sechs Monaten; diese Frist kann auf zwölf Monate verlängert werden.

Edelmetallwaren, die von Handelsreisenden als Muster im Vormerkverfahren eingeführt werden, sind auf Verlangen vom Punzierungszwange zu befreien, wenn entsprechende Sicherstellung geleistet wird, die den Betrag des Zolls und der Punzierungsgebühr nicht übersteigen darf. Werden die Muster nicht rechtzeitig wieder ausgeführt, so verfällt die hinterlegte Sicherheit, unbeschadet der durch die Gesetzgebung vorgesehenen Strafen.

Artikel 13

Jeder der vertragschließenden Teile wird Behörden bezeichnen, die befugt und verpflichtet sind, auf Verlangen verbindliche Auskunft über Zolltarifsätze und die Tarifierung bestimmt bezeichneter Waren zu geben.

Artikel 14

Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des einen vertragschließenden Teils in das Gebiet des anderen werden im allgemeinen Ursprungszeugnisse nicht gefordert.

Wenn jedoch einer der vertragschließenden Teile Erzeugnisse eines dritten Landes mit höheren Abgaben als die Erzeugnisse des anderen Teils belegt oder wenn er die Erzeugnisse eines dritten Landes Einfuhrverboten oder Beschränkungen unterwirft, denen die Erzeugnisse des anderen Teils nicht unterliegen, so kann er, wenn er es für erforderlich hält, die Anwendung der ermäßigten Abgaben für die Erzeugnisse des anderen Teils oder deren Zulassung zur Einfuhr von der Beibringung von Ursprungszeugnissen abhängig machen.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, dafür zu sorgen, daß der Handel nicht durch überflüssige Förmlichkeiten bei der Ausstellung von Ursprungszeugnissen behindert wird.

Die Ursprungszeugnisse können von der Zollbehörde des Versandorts im Inneren oder an der Grenze oder von der zuständigen Industrie-, Handels- und Landwirtschaftskammer, in Deutschland auch von den Außenhandelsstellen, den Handwerkskammern und der Hauptabteilung II der Landesbauernschaft, in der Slowakei auch vom Bodenkulturrat, ausgestellt werden. Die beiden Regierungen können Vereinbarungen treffen, um noch auf andere als die oben bezeichneten Stellen oder auf wirtschaftliche Vereinigungen eines der beiden Länder die Befugnis zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen zu übertragen. Falls die Zeugnisse nicht von einer dazu ermächtigten Staatsbehörde ausgestellt sind, kann die Regierung des Bestimmungslandes verlangen, daß sie von ihrer für den Versandort der Waren zuständigen diplomatischen oder konsularischen Behörde beglaubigt werden. Die Beglaubigung erfolgt kostenlos.

Die Ursprungszeugnisse können sowohl in der Sprache des Bestimmungslandes als auch in der Sprache des Ausfuhrlandes abgefaßt sein; im letzteren Falle können die Zollämter des Bestimmungslandes eine Übersetzung verlangen.

Wenn Erzeugnisse dritter Länder über das Gebiet des einen vertragschließenden Teils in das Gebiet des anderen eingeführt werden, so werden die Zollbehörden dieses Teils auch die im Gebiet des erstgenannten Teils unter den Bedingungen des Artikels 11 Abs. 2 Nr. 3 des in Genf am 3. November 1923 abgeschlossenen internationalen Abkommens über die Vereinfachung der Zollförmlichkeiten ausgestellten Ursprungszeugnisse annehmen.

Artikel 15

Wenn einer der vertragschließenden Teile die Behandlung einer Ware bei der Einfuhr von besonderen Bedingungen in Beziehung auf Zusammensetzung, Reinheitsgrad, Güte, sanitärem Zustand, Erzeugungsgebiet oder von anderen ähnlichen Bedingungen abhängig macht, werden beide Regierungen gemeinsam prüfen, ob die Kontrollförmlichkeiten an der Grenze, durch die festgestellt werden soll, ob die Ware den vorgeschriebenen Bedingungen genügt, durch Zeugnisse vereinfacht werden können, die in gebührender Form von den zuständigen Behörden des Ausfuhrlandes ausgestellt werden.

Sind beide Regierungen hierüber einig, so werden sie gemeinsam das Verfahren für den Nachweis des Vorhandenseins der erforderlichen Bedingungen festlegen. Sie werden ferner die Behörden bezeichnen, die zur Ausstellung der Zeugnisse befugt sind, den Inhalt der Zeugnisse, die bei der Ausstellung zu befolgenden Grundsätze, die Förmlichkeiten, durch welche die Nämlichkeit der Waren gewährleistet wird, und gegebenenfalls auch das Verfahren für die Entnahme von Proben.

Es herrscht Einverständnis darüber, daß auch bei Vorlage von Zeugnissen auf Grund der in diesem Artikel vorgesehenen Vereinbarungen das Bestimmungsland das Recht hat, die Richtigkeit der Zeugnisse nachzuprüfen und sich über die Nämlichkeit der Waren zu vergewissern.

Artikel 16

Die Regierungen der beiden vertragschließenden Teile werden sobald als möglich Verhandlungen über den Abschluß eines Abkommens über den kleinen Grenzverkehr und eines Abkommens zur Bekämpfung des Schmuggels aufnehmen.

Artikel 17

Für die Einfuhr slowakischer Tiere und tierischer Erzeugnisse nach Deutschland sowie für deren Durchfuhr durch Deutschland gelten die in Anlage C enthaltenen Bestimmungen. (Anlage C (S. 841))

Die Slowakische Regierung wird die Einfuhr von Zuchtvieh aus Deutschland nicht schlechter behandeln als die Einfuhr aus anderen Ländern.

Artikel 18

Bei der Beförderung der Reisenden und ihres Gepäcks auf den Eisenbahnen der vertragschließenden Teile wird bei gleichen Bedingungen zwischen den Angehörigen des einen und des anderen Teils kein Unterschied bezüglich der Preise, der Art der Beförderung sowie der damit zusammenhängenden Abgaben und Steuern gemacht.

Artikel 19

Die Regierungen der beiden vertragschließenden Teile werden sobald als möglich auf allen in Frage kommenden Verkehrsgebieten Vereinbarungen treffen, um den gegenseitigen Verkehr und den Durchgangsverkehr zu erleichtern und zu fördern.

Artikel 20

Die Schiffahrt im Donaustromgebiet steht sowohl im Deutschen Reich wie in der Slowakei den Schiffen aller mit Deutschland und der Slowakei im Frieden

lebenden Staaten offen. Es findet kein Unterschied in der Behandlung deutscher, slowakischer und fremder Schiffe statt; das gilt auch für die Frage der Schiffahrtsabgaben. Dabei setzen die Deutsche und die Slowakische Regierung voraus, daß auf den Wasserstraßen der anderen beteiligten Staaten Gegenseitigkeit gewährt wird.

Die beiderseitigen Wasserstraßenbehörden werden untereinander und gegebenenfalls mit den zuständigen Behörden der anderen Anliegerstaaten gemeinsame Fragen erörtern und darüber Vereinbarungen treffen.

Artikel 21

Die Unternehmungen jedes Teils, welche die Beförderung von Auswanderern betreiben, sollen hinsichtlich der Beförderung von Auswanderern aus dem Gebiet des anderen Teils, der Beförderung von Durchwanderern, die durch das Gebiet des anderen Teils hindurchreisen, und der Beförderung von Rückwanderern, die in das Gebiet des anderen Teils zurückkehren, sowie hinsichtlich der Zulassung zur Auswandererbeförderung und der Errichtung von Agenturen für ihren Geschäftsbetrieb ebenso behandelt werden wie die inländischen Beförderungsunternehmungen; sie sollen dieselben Vorrechte und Begünstigungen genießen wie die gleichartigen Unternehmungen des meistbegünstigten Landes.

Artikel 22

Soweit die Bestimmungen dieses Vertrages die gegenseitige Gewährung der Meistbegünstigung betreffen, sind sie nicht anwendbar:

a) auf die von einem der vertragschließenden Teile angrenzenden Staaten gegenwärtig oder künftig gewährten besonderen Begünstigungen zur Erleichterung des Grenzverkehrs in einer Ausdehnung von in der Regel nicht mehr als 15 km beiderseits der Grenze;

b) auf die von einem der vertragschließenden Teile gegenwärtig oder künftig auf Grund einer Zollvereinigung eingegangenen Verpflichtungen;

c) auf Begünstigungen, die einer der vertragschließenden Teile durch ein Abkommen einem anderen Staat einräumt, um die in- und ausländische Besteuerung auszugleichen, insbesondere eine Doppelbesteuerung zu verhüten oder um Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen oder Steuerstrafsachen zu sichern;

d) auf die Begünstigungen, die ein vertragschließender Teil einem dritten Lande ausschließlich auf Grund von allen Staaten zum Beitritt offenstehenden Verträgen von allgemeiner Bedeutung einräumt, die nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages abgeschlossen werden, es sei denn, daß der andere vertragschließende Teil dieselben Begünstigungen gewährt.

Artikel 23

Die von den beiden Regierungen eingesetzten Regierungsausschüsse werden in ständiger unmittelbarer Fühlungnahme alle Fragen behandeln, die mit der Auslegung und Anwendung dieses Vertrages zusammenhängen.

Artikel 24

Die Bestimmungen dieses Vertrages finden bis auf weiteres auf das Protektorat Böhmen und Mähren keine Anwendung. Die Deutsche Regierung wird auf diplomatischem Wege der Slowakischen Regierung Kenntnis geben, von welchem Zeitpunkt ab die Geltung dieses Vertrages auf das Protektorat Böhmen und Mähren ausgedehnt wird.

Artikel 25

Dieser Vertrag soll ratifiziert werden. Er tritt einen Monat nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden, der sobald als möglich in Berlin erfolgen soll, in Kraft. Die vertragschließenden Staaten werden den Vertrag bereits vor dem Austausch der Ratifikationsurkunden, und zwar vom 1. Juli 1939 ab, vorläufig anwenden.

Der Vertrag bleibt vom 1. Juli 1939 ab zwei Jahre in Kraft. Wird er nicht sechs Monate vor Ablauf dieser Frist gekündigt, so gilt er als auf unbestimmte Zeit verlängert. Er kann dann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag in deutscher und slowakischer Sprache in je zwei Urschriften unterzeichnet.

Preßburg, den 22. Juni 1939.

Dr. Ernst von Druffel **Dr. F. Durčanský**

Dr. Günther Bergemann **Dr. Stefan Polyak**

Anlage A

(Zum Artikel 9 Satz 1 des vorstehenden Handelsvertrags)

Zölle bei der Einfuhr nach dem Deutschen Reich

Nr. des deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 dz RM
aus 33	Gurken, frisch, in der Zeit vom 16. April bis 15. September	5
aus 135	Tafelkäse in Einzelpackungen von 2½ kg Rohgewicht oder darunter:	
	Brimsen	30
	anderer:	
	Brimsen	25
aus 598	Zahnbürsten in Verbindung mit Zellhorn	400
	Anmerkung. Der Vertragszollsatz gilt nur für eine Menge im Kalenderjahr, die derjenigen Menge entspricht, die nach Verständigung der vertragschließenden Teile auf Grund gemeinsamer Ermittlung im Jahre 1937 aus dem Gebiet der Slowakei in das frühere Zollgebiet des Landes Österreich eingeführt worden ist.	
	Die Abfertigung zum Vertragszollsatz ist nur zulässig bei höchstens zwei Zollstellen, über die sich die vertragschließenden Teile verständigen werden.	
aus 626	Möbel und Möbelteile, grobe (nicht gepolstert), unfurniert, aus massiv gebogenem harten Holz:	
	roh	30
	bearbeitet	40
	Anmerkung. Für Möbel und Möbelteile aus massiv gebogenem Hol erhöht sich der Zoll um 50 v. H.	
	Die Vertragszollsätze und der Vertragszollzuschlag gelten nur für eine Menge im Kalenderjahr, die 100 v. H. derjenigen Menge entspricht, die nach der amtlichen österreichischen Einfuhrstatistik im Jahr 1937 aus dem Gebiet der Slowakei in das frühere Zollgebiet des Landes Österreich eingeführt worden ist.	
	Allgemeine Anmerkung zum elften Abschnitt. Werbedruckschriften und Werbeplakate, deren wesentlicher Zweck darin besteht, zum Besuch von Gegenden und Orten, Messen, Ausstellungen, kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen in der Slowakei anzuregen, bleiben ohne Rücksicht auf den Umfang des Anzeigenteils zollfrei, vorausgesetzt, daß diese Druckschriften und Plakate in der Slowakei hergestellt sind, im deutschen Zollgebiet von dem Einführer unentgeltlich abgegeben werden und ihr Charakter als Werbemittel augenscheinlich ist.	

Anlage B

(Zum Artikel 9 Satz 2 des vorstehenden Handelsvertrags)

Zölle bei der Einfuhr nach der Slowakei

Nr. des slowakischen Zolltarifs	Warenbenennung	Zollsatz in Ks
		für 100 kg
aus 52	Sämereien, n. b. b.:	
	Fichtensamen	120
aus 62	Pflanzen und Pflanzenteile, n. b. b.:	
	aus b) getrocknet oder zubereitet (gepulvert oder sonst zerkleinert oder gefärbt):	
	aus 2. andere:	
	Holzmehl	10,50
		für 1 Stück
aus 64	Stiere:	
	Anmerkung. Zuchtstiere der Pinzgauer Rasse	180
aus 65	Kühe:	
	Anmerkung. Zuchtkühe der Pinzgauer Rasse	180
aus 66	Jungvieh:	
	Anmerkung. Zuchtjungvieh der Pinzgauer Rasse	108
aus 67	Kälber:	
	Anmerkung. Zuchtkälber der Pinzgauer Rasse	30
aus 74	Wildpret und Federwild:	
	aus b) tot, auch zerlegt:	für 100 kg
	Wildpret	170
aus 109	Wein, Obstwein, Wein- und Obstmost, Frucht-, Obst- und Beerensäfte, nicht eingedickte; Met:	
	aus a) in Fässern:	
	Weine österreichischer Herkunft und österreichischen Ursprungs aus den Weingegenden Grinzing, Nußberg, Klosterneuburg, Bisamberg, Langenzersdorf, Stammersdorf, Falkenstein, Herrenbaumgarten, Matzen, Mistelbach, Zistersdorf, Poysdorf, Heiligenstein, Langenlois, Zöbing, Haugsdorf, Mailberg, Untermarkersdorf, Pulkau, Retz, Krems, Loiben, Wachau, Baden, Gumpoldskirchen, Guntramsdorf, Pfaffstätten, Traiskirchen, Vöslau, Mörbisch, Oggau, Rust, St. Margarethen, Deutschlandsberg, Stainz und aus den Weinbaugebieten von Znaim, Urban, Klein-Tajax, Gerstenfeld, Joslowitz, Grusbach, Mißlitz, Nikolsburg, Bergen, Pollau, Wisternitz, Feldsberg, Prittlach, Auspitz, Untertannowitz und Guldenfurt, wenn sie von einer durch die hierzu berufene Behörde ausgestellten Ursprungsbescheinigung begleitet sind	210

Nr. des slowakischen Zolltarifs	Warenbenennung	Zollsatz in Ks
		für 100 kg
	Obstwein	210
	aus b) in Flaschen:	
	Weine österreichischer Herkunft und österreichischen Ursprungs aus den Weingegenden Grinzing, Nußberg, Klosterneuburg, Bisamberg, Langenzersdorf, Stammersdorf, Falkenstein, Herrenbaumgarten, Matzen, Mistelbach, Zistersdorf, Pohsdorf, Heiligenstein, Langenlois, Zöbing, Haugsdorf, Mailberg, Untermarkersdorf, Pulkau, Retz, Krems, Loiben, Wachau, Baden, Gumpoldskirchen, Guntramsdorf, Pfaffstätten, Traiskirchen, Vöslau, Mörbisch, Oggau, Rust, St. Margarethen, Deutschlandsberg, Stainz und aus den Weinbaugebieten von Znaim, Urban, Klein-Tajax, Gerstenfeld, Joslowitz, Grusbach, Mißlitz, Nikolsburg, Bergen, Pollau, Wisternitz, Feldsberg, Prittlach, Auspitz, Untertannowitz und Guldenfurt, wenn sie von einer durch die hierzu berufene Behörde ausgestellten Ursprungsbescheinigung begleitet sind	487,50
aus 135	Holzkohlen, Torf und Torfkohlen, Lignit und Steinkohlen, Koks und alle daraus hergestellten festen, künstlichen Brennstoffe;	
	aus a) Torfstreu, Torfmull	2
aus 141	Zelluloid in Platten, Stäben oder Röhren, auch poliert und unterlegt, nicht weiter verarbeitet; nicht besonders benannte künstliche Schnitz- und Drechslerstoffe, nicht weiter bearbeitet:	
	aus b) nicht besonders genannte künstliche Schnitz- und Drechslerstoffe, nicht weiter bearbeitet:	
	künstlicher Schnitz- und Drechslerstoff aus Kasein	70 brutto
aus 145	Gips:	
	b) gebrannt	2
	aus b) Dentalgipse	zollfrei
aus 146	Weiße Kreide, Schwerspat (Baryt, schwefelsaurer, natürlicher):	
	aus b) gemahlen, geschlämmt:	
	weiße Kreide	2
aus 150	Erden und mineralische Stoffe, nicht besonders genannte, roh, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt:	
	aus b) andere:	
	Talk, Schiefermehl	zollfrei
aus 153	Kampfer:	
	b) gereinigt (raffiniert)	zollfrei
aus 158	Eichen- und Nadelholzrinden und -borken:	
	Fichtenrinde und -borke	zollfrei
aus 170	Asphaltkitt; Asphaltmastix; Harzzemente (Holzzement):	
	Natur-Asphaltmastix	zollfrei

Nr. des slowakischen Zolltarifs	Warenbenennung	Zollsatz in Ks
		für 100 kg
aus 194	Bandwaren (ausgenommen Sammetbänder):	
	a) Bänder für Schreib-, Rechen- und ähnliche Maschinen, mit Farbe getränkt	2 500
	b) andere	2 000
aus 201	Technische Artikel:	
	b) Trockenfilze, gewebt, auch gerauht	1 000
aus 205	Hanfgarne (aus Hanffaser und Hanfwerg, auch gemischt mit anderen zu dieser Klasse gehörigen Spinnstoffen); n. b. g. Garne:	
	a) einfach, roh:	
	Papiergarne	30
	andere Garne	72
	aus b) einfach, gebleicht, geäschert oder gefärbt:	
	Papiergarne	60
aus 222	Garne aus groben Tierhaaren (Rindviehhaare u. dgl.) bis einschl. Nr. 5 metrisch, roh:	
	a) einfach oder dubliert	200
	b) mehrdrähtig	300
aus 229	Wollene Webwaren, n. b. g., auch bedruckt:	
	aus a) im Gewicht von mehr als 700 g auf den qm²:	
	gewebte endlose Filze zu technischen Zwecken	1 000
	aus b) im Gewicht von mehr als 200 bis 700 g auf den qm²:	
	1. alpenländische Loden nach Art der hinterlegten Muster über besonders ermächtigte Zollämter	1 000
	2. gewebte endlose Filze zu technischen Zwecken	1 700
	aus c) im Gewicht von 200 g und weniger auf den qm²:	
	gewebte endlose Filze zu technischen Zwecken	2 200
aus 233	Wirk- und Strickwaren:	
	a) gewirkte und gestrickte Stoffe in ganzen Stücken (Meterware)	2 400
	aus d) nicht besonders benannte:	
	im Gewicht über 1 kg per Dutzend Stücke oder Dutzend Paare	3 000
	Ganzseidenwaren (aus Seide, Florett- oder Kunstseide):	
aus 253	Bandwaren:	
	c) andere:	
	1. nicht fassonierte:	
	aus Kunstseide, ohne Beimengung von Seide oder Florettseide	10 000
	andere	12 000
	2. fassonierte:	
	aus Kunstseide, ohne Beimengung von Seide oder Florettseide	11 000
	andere	13 000

Nr. des slowakischen Zolltarifs	Warenbenennung	Zollsatz in Ks
		für 100 kg
	Halbseidenwaren (aus Seide, Florett- oder Kunstseide in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien):	
aus 259	Bandwaren:	
	c) andere:	
	1. ripsartig gewebte, halbseidene Bänder in der Breite von 6 cm oder darunter, schwarz, grau oder braun gefärbt (Hutbänder)	5 850
	2. nicht fassonierte, andere	7 000
	3. fassonierte	8 450
		für 1 Stück
269	Hüte aller Art, aufgeputzt	16
aus 274	Kleidungen, Wäsche, Putzwaren und andere genähte Gegenstände aus Zeugstoffen, n. b. b.:	
	a) Herren- (auch Knaben-) Konfektion aus alpenländischen Loden nach Art der hinterlegten Muster bei Verzollung durch besonders ermächtigte Zollämter	für 100 kg Zoll nach dem Hauptbestandteil mit einem Aufschlag von 40 v.H.
	b) Damen- (auch Mädchen-) Konfektion aus alpenländischen Loden nach Art der hinterlegten Muster bei Verzollung durch besonders ermächtigte Zollämter	Zoll nach dem dem höchsten Zollsatz unterliegenden Bestandteil mit einem Aufschlag von 40 v.H.
	c) Damen-, Mädchen- und Kinderwäsche sowie leichte Konfektion für Damen, Mädchen und Kinder:	
	1. mit Spitzen oder Stickereien verziert:	
	aa) aus Baumwollgeweben der T.-Nr. 189 oder 190	6 500
	bb) aus Baumwollgeweben der T.-Nr. 191 oder 192 sowie aus Leinen- oder Wollgeweben	10 000
	cc) aus Geweben der Klasse XXV	23 000
	2. andere	Zoll nach dem dem höchsten Zollsatz unterliegenden Bestandteil mit einem Aufschlag von 40 v.H.
	d) Pelzwerk der T.-Nr. 346a, gefüttert:	
	1. mit Ganzseidengeweben aus Naturseide	15 000
	2. mit anderen Geweben	9 000
	e) Herrenkragen und Herrenmanschetten:	
	1. aus Baumwollgeweben der T.-Nr. 189	1 100
	2. aus anderen Baumwollgeweben	4 100
	f) andere Putzwaren	Zoll nach dem dem höchsten Zollsatz unterliegenden Bestandteil mit einem Aufschlag von 40 v.H.

Nr. des slowakischen Zolltarifs	Warenbenennung	Zollsatz in Ks
	g) andere Waren mit Ausnahme der anderen als unter a bis c genannten Herren- und Damenkonfektion	für 100 kg Zoll nach dem Hauptbestandteil mit einem Aufschlag von 40 v.H.
	Anmerkungen. 1. Im vertragsmäßigen Verkehr sind der Berechnung des Zolles samt Aufschlägen nach T.-Nr. 274, soweit der letztere im vorstehenden gebunden ist, die Vertragszölle des für die Verzollung maßgebenden Bestandteiles zugrunde zu legen. Vertragsmäßig beträgt der Konfektionsaufschlag 20 vom Hundert bei allen Waren mit Ausnahme von Konfektionswaren aus Wolle, soweit nicht niedrigerer Aufschlag gilt. 2. Bänder, Maschen, Posamente, Einfassungen, Kragen und Manschetten, auch aus Seide, bleiben bei der Verzollung der unter T.-Nr. 274 fallenden Waren außer Betracht. 3. Bei der Verzollung der schweren Damenkonfektion bleiben außerdem auch Kragen und Manschetten, bestickt, außer Betracht. Zu „Allgemeine Anmerkungen zu den Tarifklassen XXII bis XXVI". Gewebe, die nur mit einfachen Säumen oder mit einzelnen Nähten versehen sind, werden, sofern sie nicht in Gegenständen des Putzwarenhandels bestehen, nicht nach den Zollsätzen für genähte Gegenstände, sondern nur mit einem Zuschlag von 10 vom Hundert zu dem Zolle für das betreffende Gewebe belegt. Seidene und halbseidene Gewebe, die nur mit einfachen Säumen oder mit einzelnen Nähten versehen sind, werden, sofern sie nicht in Gegenständen des Putzwarenhandels bestehen, nicht nach den Zollsätzen für genähte Gegenstände, sondern nur mit einem Zuschlag von 5 vom Hundert zu dem Zolle für das betreffende Gewebe belegt. Taschentücher, Tischzeug, Bettzeug und Handtücher aus Garnen von Baumwolle oder Spinnstoffen der Klasse XXIII mit Säumen, welche ohne Umbiegen des Geweberandes durch bloßes Benähen desselben oder durch ein- oder mehrfaches Umbiegen des Geweberandes in größerer oder geringerer Breite und Festnähen des umgebogenen Gewebestückes hergestellt und dabei weder mit Durchbrucharbeit (Ajournähten) irgendwelcher Art versehen, noch durch Zierstiche oder in anderer Weise verziert sind, werden deshalb weder mit den Zollsätzen für genähte Gegenstände noch mit einem Zollzuschlag belegt. Für diese Waren wird an Stelle der Zollsätze für genähte Gegenstände der in Ziffer 5 Abs. 6 der Allgemeinen Anmerkungen zu den Klassen XXII bis XXVI vorgesehene Zollzuschlag von 10 vom Hundert erhoben, wenn sie entweder nur mit einfachen Ajoursäumen (Halbstäbchensäumen oder Ganzstäbchensäumen) oder nur mit einem einreihigen Durchbruch versehen sind, welche im Innern des Gewebes mit den Geweberändern gleich läuft und in genau derselben Art wie die einfachen Ajoursäume, jedoch ohne Zusammenhang mit dem Saum, durch besondere Nähfäden hergestellt ist. Hierbei bleiben die an den Kreuzungsstellen der Durchbrüche vorkommenden sogenannten Spinnen (sternförmige Fadengebilde) außer Betracht. Gespinstwaren, in die nur Buchstaben, wenn auch verschlungen oder in sich selbst verziert (Monogramme, Zierbuchstaben u. dgl.), oder Namen, Nummern u. dgl. eingestickt sind, werden nicht als Stickereien verzollt. Bei Konfektionswaren aller Art bleiben ganz unwesentliche Zutaten, die mit Rücksicht auf den Wert und Gebrauchszweck des Gegenstandes die Eigenschaft einer besonderen Zutat bzw. Ausschmückung nicht an sich tragen (z. B. Anstoßschnüre, bloße Randeinfassungen oder einzelne Litzen u. dgl.), außer Betracht	
aus 285	Pappen (Pappendeckel), auch Fußbodenbelagpappen:	
	aus a) ordinäre im Gewicht von 300 g und mehr per m²:	
	Handpappe	60 brutto
	b) Preßspäne, Schieferpappe, Glanzpappe:	
	1. Vulkanfiber	108 brutto
	aus c) Feine Kartons, dann alle mit Farbe bestrichenen oder gemusterten, auch dessiniert, gepreßten, mit Ausnahme von Vulkanfiber	225
aus 289	Zeichenpapier, Malerpappe, Kupferdruckpapier:	
	Ölpauspapier und imprägniertes Packpapier	250

Nr. des slowakischen Zolltarifs	Warenbenennung	Zollsatz in Ks
		für 100 kg
aus 291	Pergamentpapier:	
	Kammgarnpergamentpapier	260
aus 293	Andere chemische Papiere:	
	aus b) Umdruckpapier	325
294	Gold- und Silberpapier und Papier mit Gold- und Silbermustern (echt oder unecht, auch bronziert), Spitzen u. dgl. durchschlagenes Papier	400
aus 296	Papier, n. b. b.:	
	dessiniert, gepreßt, treppartig hergestellt, gouffriert oder genarbt	280
aus 298	Drucksorten, Ankündigungen und Plakate:	
	aus a) zwei- oder mehrfarbig oder mit Gold oder Silber bedruckt oder auf photomechanischem Wege hergestellt:	
	zwei- oder mehrfarbig oder mit Gold oder Silber bedruckt oder auf photomechanischem Wege hergestellt, mit Ausnahme solcher aus Viskosepapier	800
	aus b) andere:	
	andere mit Ausnahme solcher aus Viskosepapier	300
aus 299	Luxuspapeterien, n. b. b. Massenerzeugnisse der Bilddruckmanufaktur, Spielwaren, alle diese auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien; Papierwäsche; Blumen und Blumenbestandteile aus Papier:	
	aus b) andere:	
	Sargverzierungen, Laubsägevorlagen	1 000
	Anmerkung zu T.-Nr. 299. Modepublikationen (geheftet oder mit losen Blättern) sowie zu denselben inhaltlich zugehörige, in die Publikationen eingelegte Beilagen, wie Schnittmusterbogen, Strick-, Häkel-, Stick- und Nähmusterblätter, Modebilder u. dgl., werden nach der T.-Nr. 647 zollfrei abgefertigt.	
aus 300	Waren aus Papier, Pappe oder Papiermasse, n. b. b.:	
	aus a) aus Papiermasse, Pappendeckel, Papier, mit Ausnahme von Papier der T.-Nrn. 290b, 294 und 296c:	
	aus 3. Photoecken aus Viskosepapier	300
	aus 4. andere:	
	Flaschenverschlüsse	250
	andere Waren mit Ausnahme solcher aus Viskosepapier	300
	aus b) aus oder mit Papier der T.-Nrn. 290b, 294 und 296c, dann alle mit Bildern oder Malereien:	
	aus 2. andere:	
	Zigarren- und Zigarettenspitzen mit Goldfarbe verziert	360
	Papier, vorgerichtet, zur Herstellung von Matrizen für Vervielfältigungsapparate	550
	Briefpapier in Kassetten, Albums, Notizbücher, Geschäftsbücher und ähnliche Buchbindererzeugnisse	820
	andere Waren mit Ausnahme solcher aus Viskosepapier	720
	Anmerkung. Die unter a und b fallenden Waren, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien.	

Nr. des slowakischen Zolltarifs	Warenbenennung	Zollsatz in Ks
		für 100 kg
	aus c) in Verbindung mit feinen Materialien oder Buchbinderleinwand:	
	Albums	1 050
	andere Waren mit Ausnahme solcher aus Viskosepapier	1 200
	Anmerkung zu T.-Nr. 300. Für die Zollbehandlung von Briefpapier, Briefkarten, unbedruckten Kartonblättern für Visitenkarten und Briefkuverts in Umschließungen (Schachteln, Mappen u. dgl.) ist die zolltarifarische Beschaffenheit des Inhaltes der Umschließungen maßgebend, sofern diese Umschließungen unter die T.-Nr. 300 fallen.	
	Bändchen, Schnürchen, Quasten u. dgl. aus Garnen aller Art oder aus leonischen Drähten oder Gespinsten, ferner Verschlüsse (auch mit dazugehörigen Schlüsseln) aus Eisen oder unedlen Metallen, auch ornamentiert oder vernickelt, die zur Adjustierung von Briefpapier, Briefkarten und Briefkuverts sowie Albums dienen, bleiben bei der Verzollung außer Betracht.	
	Anmerkungen zu den T.-Nrn. 298, 299 und 300.	
	1. Druck-Erzeugnisse in deutscher Sprache, welche ausschließlich Erzeugnisse der deutschen Industrie anempfehlen, und Gebrauchsanweisungen für solche Erzeugnisse unterliegen der Hälfte des autonomen Zollsatzes der betreffenden Positionen.	
	2. Werbedruckschriften und Werbeplakate, deren wesentlicher Zweck darin besteht, zum Besuch von Gegenden und Orten, Messen, Ausstellungen, kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen im Deutschen Reich anzuregen, bleiben ohne Rücksicht auf den Umfang des Anzeigenteils zollfrei, vorausgesetzt, daß diese Druckschriften und Plakate im Deutschen Reich hergestellt sind, im slowakischen Zollgebiet von dem Einführer unentgeltlich abgegeben werden und ihr Charakter als Werbemittel augenscheinlich ist.	
aus 312	Waren aus weichem Kautschuk, n. b. b., auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien:	
	Dichtungsplatten aus Kautschuk mit Beimengungen von Asbest	575
aus 314	Hartgummiwaren, n. b. b.:	
	aus b) andere auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Stoffen:	
	aus 2. Füllfederhalter und Crayons	900
aus 318	Kautschukwaren in Verbindung mit feinsten Stoffen:	
	Füllfederhalter und Crayons	1 800
aus 320	Technische Artikel:	
	c) Dichtungen	1 200
aus 323	Fußbodenbeläge aus Wachstuch, Linoleum, Kamptulikon und ähnlichen Kompositionen:	
	aus b) über 2 mm Dicke:	
	Teppiche und Fußbodenbeläge aus Linoleum	420
325	Wachstuch, n. b. b., auch Wachsmusselin und Wachstaffet:	
	a) Meterware ohne abgepaßtes Dessin	1 500
	b) abgepaßt oder Meterware mit abgepaßtem Dessin	1 700
aus 328	Rinds- und Roßleder, sohlenlederartig gearbeitet (auch für Treibriemen):	
	c) Abfalleder	245

Nr. des slowakischen Zolltarifs	Warenbenennung	Zollsatz in Ks
		für 100 kg
aus 339	Taschnerwaren aus Leder, Wachstuch und Zeugstoffen:	
	b) mit Montierungen aus anderen als den unter a genannten Metallen (ausschl. Edelmetalle), auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien:	
	Geldbörsen aus Leder mit vernickelten Kugelverschlüssen	1 500
	Ledergürtel	2 000
	andere Waren im Stückgewicht von:	
	5 kg und darüber	1 400
	unter 5 kg	1 750
	Anmerkung. Hierher gehören auch derlei Waren im Stückgewicht von 1 kg und darüber aus Leder allein.	
	c) in Verbindung mit feinsten Materialien, dann Ledergalanteriewaren im Stückgewicht unter 1 kg aus Leder allein	4 580
aus 343	Waren dieser Klasse mit Montierungen aus Edelmetallen:	
	aus b) aus Silber, mit Ausnahme von Sattler- und Riemerwaren der T.-Nr. 338c:	
	Taschnerwaren aus Leder mit Beschlägen aus Silber	6 500
aus 351	Furniere, auch durch Zusammenleimen von Furnieren hergestellte Platten:	
	aus a) nicht eingelegt:	
	1. roh	105 brutto
aus 354	Stöcke aus Holz oder Rohr:	
	b) grob bearbeitet, gebeizt, gefärbt, gefirnißt, lackiert oder poliert, auch mit Zwingen	270
	c) fein bearbeitet, dann alle in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien (mit Ausnahme der Zwingen)	450
	d) in Verbindung mit feinen Materialien	1 000
	f) in Verbindung mit feinsten Materialien	2 400
aus 356	Waren, n. b. b., aus gewöhnlichem Holz, auch gehobelt (glatt oder profiliert), grob gedrechselt oder grob geschnitzt, auch verleimt, verfugt oder in anderer Weise zusammengebaut:	
	aus a) roh, nicht in Verbindung mit anderen Materialien:	
	aus 1. aus weichem Holz:	
	Schachteln	120 brutto
	aus 2. aus hartem Holz oder furniert (mit gewöhnlichem Holz):	
	Holzabsätze, Säge- und Hobelgestelle	200
	aus b) roh, mit Beschlägen oder sonst in Verbindung mit Eisen oder anderen unedlen Metallen:	
	aus 1. aus weichem Holz:	
	Schachteln	240

Nr. des slowakischen Zolltarifs	Warenbenennung	Zollsatz in Ks
		für 100 kg
	aus c) gebeizt, gefärbt, gefirnißt, lackiert, poliert, dann alle in Verbindung mit Leder oder gewöhnlichen Materialien, mit Ausnahme der unter b tarifierten:	
	aus 1. aus weichem Holz:	
	Schachteln	240
	aus 2. aus hartem Holz oder furniert (mit gewöhnlichem Holz):	
	Schachteln	350
aus 358	Waren, n. b. b., aus Holz, fein gedrechselt, dann alle mit eingebrannten, gepreßten oder gefräßten Ornamenten, auch in Verbindung mit Leder oder gewöhnlichen Materialien; gepolsterte Waren ohne Überzug:	
	Hobelgestelle	220
	Schachteln	350
	Skistöcke	440
	Holzabsätze	475
aus 359	Waren, n. b. b., aus Holz mit fein durchbrochener oder Bildhauerarbeit; vergoldete, versilberte oder bronzierte Holzwaren (mit Ausnahme der Holzleisten und Rahmen); fein bemalte Holzwaren, n. b. b. Waren aus Holz in Verbindung mit feinen Materialien, mit Ausnahme von Leder und von Überzügen aus Textilwaren:	
	Schachteln; Skistöcke mit Zelluloid überzogen	440
aus 361	Waren, n. b. b., aus anderen Drechsler- und Schnitzstoffen als Holz:	
	aus c) aus Meerschaum, Lava, Zelluloid und ähnlichen künstlichen Schnitzstoffen (mit Ausnahme von Imitationen der unter d und e genannten Stoffe), auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder anderen feinen Materialien:	
	Schirm- und Stockgriffe	2 000
aus 375	Spiegel- und Tafelglas, n. b. b., roh, ungeschliffen, nicht poliert, nicht gemustert, nicht belegt, nicht gefärbt:	
	b) Tafelglas und rohes Gußglas in der Stärke von 5 mm und darunter mit einem Umfange der einzelnen Tafeln von:	
	1. 240 cm oder darunter	100 brutto
	2. über 240 bis 400 cm	88 brutto
	3. über 400 cm	104 brutto
376	Spiegel- und Tafelglas, n. b. b., gefärbt, ungeschliffen, nicht poliert, nicht gemustert, nicht belegt	192 brutto
377	Spiegel- und Tafelglas, n. b. b., geschliffen, poliert, gemustert, gebogen, auch gefärbt oder überfangen:	
	a) nicht facettiert, nicht belegt	224 brutto
	b) facettiert, jedoch nicht belegt; Kathedralglas, auch weiß	240 brutto
	c) belegt	264 brutto

Nr. des slowakischen Zolltarifs	Warenbenennung	Zollsatz in Ks
		für 100 kg
378	Eingerahmte Spiegel	320
379	Drahtglas (gegossene Tafeln oder Platten mit Drahteinlagen)	192 brutto
380	Trockenplatten für photographische Zwecke, lichtempfindlich	290 brutto
381	Optisches Glas, roh, nicht zu Linsen geschliffen, in Stücken, Tafeln oder in Linsenform, gegossen, gepreßt oder geschnitten, auch angeschliffen, weiß oder farbig:	
	a) in Stücken	12 brutto
	b) anderes	45 brutto
382	Gläser für Taschenuhren, Brillengläser und andere optische Gläser, geschliffen	1 170
383	Glasperlen:	
	a) aus weißem oder farbigem Glas, jedoch nicht bemalt, vergoldet oder versilbert	20
	b) bemalt, vergoldet oder versilbert	195
	c) Imitationen echter Perlen	1 560
384	Glasbehänge, massive, zu Kronleuchtern usw., auch farbig, geschliffen, mit oder ohne Ösen	32
385	Glasknöpfe mit oder ohne Ösen, Glaskorallen, Glaskügelchen, Glastropfen, auch aus farbigem Glase:	
	a) weder bemalt, noch vergoldet oder versilbert	32
	b) bemalt, vergoldet oder versilbert	195
386	Unechte Steine, ungefaßt	195
387	Arm- und Halsbänder aus Glas; Arbeiten aus Glasperlen (mit Ausnahme der Imitationen echter Perlen), aus unechten Steinen, Glasplättchen, Glasgespinst u. dgl., auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Stoffen	780
aus 388	Glas- und Emailwaren, n. b. b.:	
	aus a) auch in Verbindung mit anderen als den unter b bis d genannten Stoffen:	
	1. Spielwaren	720
	2. Einlagen für Isolationsflaschen	300
	3. andere	468
	aus 3. andere: flache Spiegelreflektoren für Wandlampen, mit den zugehörigen Gestellen in gleicher Stückzahl eingehend	190
	c) in Verbindung mit anderen feinen Stoffen	780
	d) in Verbindung mit feinsten Stoffen	1 560
389	Künstliche Zähne ohne Montierung aus Edelmetallen	2 400

Nr. des slowakischen Zolltarifs	Warenbenennung	Zollsatz in Ks
		für 100 kg
390	Waren dieser Klasse mit Montierungen aus Edelmetallen:	
	a) aus Gold	6 800
	b) aus Silber	4 800
aus 400	Waren aus Zement oder Gips, n. b. b., auch in Verbindung mit Holz oder grob gearbeiteten Bestandteilen aus Eisen oder anderen unedlen Metallen:	
	aus a) weder geschliffen, noch angestrichen oder lackiert:	
	Bauplatten und -körper aus Mischung von Magnesitzement-mörtel mit Holz	6
aus 413	Ziegel, feuerfeste:	
	aus a) Dinas-, Magnesit-, Bauxit- und Graphitziegel:	
	aus 1. im Einzelgewicht bis 5 kg:	
	Magnesitziegel	14
	aus 2. im Einzelgewicht über 5 kg:	
	Magnesitziegel	21
417	Wand- und Bodenbelagplatten bis zu 30 mm stark (mit Ausnahme jener aus Porzellan):	
	a) unglasiert:	
	1. einfarbig über 15 mm bis 30 mm stark	25
	2. einfarbig bis 15 mm stark	50
	3. mehrfarbig über 15 mm bis 30 mm stark	36
	4. mehrfarbig bis 15 mm stark	75
	b) glasiert:	
	1. einfarbig	60
	2. mehrfarbig, bemalt, bedruckt, vergoldet oder versilbert	100
aus 418	Bauornamente (auch aus Terrakotta), glasiert oder unglasiert: Staußgeflechte	15
423	Isolations- und Montierungsbestandteile für elektrotechnische Zwecke, nicht in Verbindung mit anderen Stoffen:	
	a) weiß	125
	b) farbig, gerändert, bemalt, bedruckt, versilbert, vergoldet	250
424	Porzellan:	
	a) Pfeifenköpfe und Pfeifenbestandteile; Spielzeug (mit Ausnahme der Puppenköpfe) und Galanteriewaren (Nippes und Toilettegegenstände):	
	1. weiß	125
	2. farbig, gerändert, bemalt, bedruckt, versilbert, vergoldet, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Stoffen	300
	b) anderes:	
	1. weiß	100
	2. farbig, gerändert, bemalt, bedruckt, versilbert, vergoldet, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Stoffen	200

Nr. des slowakischen Zolltarifs	Warenbenennung	Zollsatz in Ks
		für 100 kg
aus 425	Tonwaren, n. b. b.:	
	a) Steingutwaren für technische und hygienische Zwecke, soweit sie nicht zu T.-Nr. 423 gehören:	
	1. einfarbig	100
	2. zwei- oder mehrfarbig, geändert, bemalt, bedruckt, versilbert, vergoldet	100
aus 428	Roheisen; Eisen und Stahl, alt, gebrochen und in Abfällen zum Schmelzen und Schweißen:	
	a) Roheisen	9,50
	aus c) Ferromangan, Ferrosilizium (50 bis 90 v. H. Silizium), Ferrochrom, Ferronickel, Ferrowolfram, Ferromolybdän, Ferrovanadium, Ferroaluminium:	
	Ferrosilizium (30 bis 95 v. H. Silizium)	zollfrei
aus 431	Eisen und Stahl in Stäben, geschmiedet, gewalzt oder gezogen:	
	aus a) nicht fassoniert:	
	nicht fassoniert, mit Ausnahme von kaltgewalztem Bandeisen und -stahl in der Stärke von mehr als 1,5 mm bis 4 mm	39
	b) fassoniert	45,50
	c)Ziereisen, ornamentiert	58,50
aus 432	Bleche und Platten:	
	a) roh (Schwarzblech) in der Stärke:	
	1. von 2 mm oder mehr:	
	von 5 mm oder mehr	58,50
	unter 5 mm bis 2 mm	62
	2. unter 2 mm bis 1 mm	65
	3. unter 1 mm bis 0,6 mm	71,50
	Anmerkung zu T.-Pos. a) 2 und a) 3. Flacheisen für Messerklingen	45,50
	4. unter 0,6 mm bis 0,4 mm	78
	5. unter 0,4 mm bis 0,25 mm	84,50
	6. unter 0,25 mm	91
	Anmerkung. Bandeisen in einer Breite von 100 mm oder darüber und einer Stärke von mindestens 1 mm in Ringen für Kaltwalzwerke, auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen und Kontrollen	45,50
	b) dressiert oder dekapiert, in der Stärke:	
	1. von 1 mm oder mehr	35
	2. unter 1 mm bis 0,6 mm	84,50
	3. unter 0,6 mm bis 0,4 mm	91
	4. unter 0,4 mm	100
aus 433	Bleche und Platten, durchgeschlagene, gelochte, vertiefte oder zugeschnittene:	
	aus b) dressierte oder dekapierte:	
	Kistenreifen	163

Nr. des slowakischen Zolltarifs	Warenbenennung	Zollsatz in Ks
		für 100 kg
aus 434	Draht:	
	a) aA) gewalzt	61
	aB) anderer in der Stärke:	
	von 1,5 mm oder mehr	80
	unter 1,5 mm bis 0,5 mm	105
	unter 0,5 mm	126
aus 435	Gehärteter Draht:	
	c) patentierte, im Bleibad behandelte Drähte	9
aus 439	Röhren aus Schmiedeeisen, gewalzt oder gezogen oder aus schmiedbarem Guß, auch mit gebörtelten, angelöteten oder aufgeschweißten Flanschen, mit Ausnahme von derlei Röhrenverbindungsstücken; Wellrohre:	
	aus a) roh, auch gescheuert, mit Gewinden oder mit gebohrten oder abgedrehten Flanschen:	
	Hohlstahl in Stäben zur Herstellung von Hohlbohrern	39
aus 445	Blechwaren, nicht besonders benannte:	
	aus b) aus Schwarzblech, grob angestrichen oder aus dressierten Blechen, auch grob angestrichen:	
	kreisrundgewalztes Bandeisen	140
	Verschlüsse zu Kistenreifen	184
	aus c) abgeschliffen, fein angestrichen oder gefirnißt, verbleit, verzinkt, verzinnt (auch aus Weißblech); auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien:	
	abgeschliffen, fein angestrichen oder gefirnißt, verbleit, verzinkt, verzinnt (auch aus Weißblech); auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien,	
	mit Ausnahme von Milchkannen	475
	aus d) bemalt, bedruckt, bronziert, lackiert; emailliert oder aus dessinierten Blechen; auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien:	
	aus 2. andere:	
	Verschlußplomben	600
	Beleuchtungskörper und deren Bestandteile, lackiert oder emailliert; Petroleumöfen, Petroleumkocher und deren Bestandteile und Ergänzungsteile, lackiert, emailliert, bronziert oder aus dessinierten Blechen	750
	aus e) poliert, verkupfert, vermessingt, vernickelt, mit Kupfer, Kupferlegierungen oder Aluminium plattiert oder versilbert; auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien:	
	Petroleumöfen und -kocher und deren Bestandteile, verkupfert oder vermessingt	660
	Gestelle für Wandlampen	400
	Beleuchtungskörper und deren Bestandteile:	
	Petroleumflachbrenner, vermessingt	450
	andere:	
	verkupfert oder vermessingt	850
	poliert oder vernickelt	1 400
	Küchen- und Tafelgeschirr aus Chromnickelstahl	2 000

Nr. des slowakischen Zolltarifs	Warenbenennung	Zollsatz in Ks
		für 100 kg
aus 451	Achsen, Achsenstummel, Achsenbüchsen und Achsenstößel für Straßenfahrzeuge:	
	a) roh, nicht weiter bearbeitet	100
	aus b) weiter bearbeitet:	
	gewöhnliche Achsen und Bestandteile zu solchen	150
452	Sensen und Sicheln, auch in Verbindung mit Holz	128
	Anmerkung. Zu T.-Nr. 452 gehören auch ganz oder teilweise gefirnißte, lackierte, bronzierte, polierte oder Anlauffarben aufweisende (irisierte) Sensen und Sicheln, ferner solche mit aufpatronierter Schrift, mit durch Schliff hergestellten Zierlinien oder mit durch Hammerschläge hervorgebrachten, auch reihenförmig oder musterbildend angeordneten Tupfen.	
454	Krampen, Hauen und Schaufeln (einschl. der Kellen), auch in Verbindung mit Holz:	
	a) roh, auch an der Schneide oder Kante geschliffen	140
	b) in anderer Weise gewöhnlich oder fein bearbeitet	176
aus 455	Heu-, Dung- und andere grobe Gabeln, Rechen und Harken, auch in Verbindung mit Holz:	
	aus a) roh, auch an der Spitze zugerichtet:	
	Heu-, Dung- und andere grobe Gabeln	280
	aus b) in anderer Weise gewöhnlich oder fein gearbeitet, auch poliert oder vernickelt:	
	Heu-, Dung- und andere grobe Gabeln	280
aus 456	Hämmer, Schlegel; Äxte, Beile, Hacken; Zangen mit Ausschluß der schweren Schmiedezangen; Amboße, Amboßstöckel und Schmiedegesenke:	
	aus a) im Stückgewicht von 500 g oder mehr:	
	aus 1. schwarz oder gewöhnlich bearbeitet:	
	Hämmer, Schlegel, Dengelzeuge	260
	aus b) im Stückgewicht von weniger als 500 g, sowie alle ganz oder teilweise polierten oder vernickelten, ohne Rücksicht auf das Stückgewicht:	
	Hämmer, Schlegel, Dengelzeuge	600
aus 459	Fräser, Reibahlen (mit Ausnahme der Winkelreibahlen), Gewinde und Spiralbohrer, Schneidebacken; Ahlen; alle diese auch ganz oder teilweise poliert oder vernickelt; im Stückgewicht:	
	aus a) von 1,5 kg oder mehr:	
	Spiralbohrer	2 100
	aus b) unter 1,5 kg bis 0,5 kg:	
	Spiralbohrer	3 000
	aus c) unter 0,5 kg bis 0,25 kg:	
	Spiralbohrer	3 700
	aus d) unter 250 g bis 50 g:	
	Spiralbohrer	5 000
	aus e) unter 50 g:	
	Spiralbohrer	5 000

Nr. des slowakischen Zolltarifs	Warenbenennung	Zollsatz in Ks
		für 100 kg
460	Hobel- und Stemmeisen, Meißel, nicht anderweitig genannte Bohrer, Stempel, Stanzen und andere nicht besonders benannte Werkzeuge; alle diese auch ganz oder teilweise poliert oder vernickelt:	
	Dengelapparate	350
	Müllerbillen, Kronhämmer	600
	Kugellager-Treibriemen-Ausrücker	750
	Meißel, Preßluftwerkzeuge, Pickschrämmer und Kettenschrämmer	900
	andere	1 400
aus 461	Nägel und Drahtstifte:	
	b) Drahtstifte, auch gescheuert, in der Stärke:	
	1. von 3 mm oder mehr	128
	2. unter 3 mm bis 1,5 mm	128
	3. unter 1,5 mm	128
463	Schrauben, Schraubenmuttern und Bolzen, mit Gewinde:	
	a) roh, mit einer Schaftdicke bzw. Lochweite:	
	1. von 14 mm oder mehr	215
	2. unter 14 mm bis 7 mm	290
	3. unter 7 mm bis 4 mm	360
	4. unter 4 mm	430
	b) gewöhnliche oder fein bearbeitete, mit einer Schaftdicke bzw. Lochweite:	
	1. von 14 mm oder mehr	290
	2. unter 14 mm bis 7 mm	360
	3. unter 7 mm bis 4 mm	430
	4. unter 4 mm	500
aus 466	Drahtwaren, n. b. b.:	
	aus a) roh oder gewöhnlich bearbeitet:	
	aus 1. aus Draht in der Stärke von 1,5 mm oder mehr:	
	Drahtseile	300
	aus 2. aus Draht unter 1,5 mm Stärke:	
	Drahtbürsten	400
	Anmerkung. Drahtseile der Nr. 466 a 2 und b	387
	aus c) in anderer Weise fein bearbeitet, auch poliert oder vernickelt; mit Gespinstfäden übersponnener Draht:	
	Schirmschienen und Schirmgestelle	550
aus 468	Nadeln, soweit sie nicht unter T.-Nr. 469 fallen; Schreibfedern und Federhülsen; Stahlperlen, auch vergoldet oder versilbert; Fischangeln, Hafteln, Schnallen, Knöpfe, Fingerhüte u. dgl. kleine Gebrauchsgegenstände:	
	Reibräder für Feuerzeuge (auch für Gasentzünder)	800
	Zigarettentabetièren und Tabakdosen	1 300

Nr. des slowakischen Zolltarifs	Warenbenennung	Zollsatz in Ks
		für 100 kg
470	Federnstahl (bandartig geplätteter Stahl in Bunden oder Ringen, durch Härten gefesert), auch poliert, in der Stärke:	
	a) von 0,5 mm oder mehr	220
	b) unter 0,5 mm	500
aus 471	Federn:	
	aus b) andere Wagenfedern:	
	Blattfedern	125
	Anmerkung zu b. Automobilfedern für Automobilfabriken auf besondere Bewilligung unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen	105
472	Bänder (Scharniere, Riegel, Fenster- und Türangeln, Angelknöpfe und Angelteile, Tür-, Fenster-, Möbel- und Wagenbeschläge); Sporenwaren; alle diese, mit Ausnahme der zu den Kunstschlosserarbeiten gehörigen, auch in Verbindung mit unedlen Metallen:	
	a) roh, auch gescheuert, gebohrt oder grob angestrichen:	
	im Stückgewicht über 500 g	264
	im Stückgewicht von 500 g oder darunter	316
	b) geschliffen, fein angestrichen, gefirnißt, verbleit, verzinkt, verzinnt oder in anderer Weise gewöhnlich bearbeitet (auch aus Weißblech):	
	im Stückgewicht über 500 g	440
	im Stückgewicht von 500 g oder darunter	528
	c) in anderer Weise fein bearbeitet:	
	im Stückgewicht über 500 g	550
	im Stückgewicht von 500 g oder darunter	660
aus 473	Schlösser, Schlüssel und andere Schloßbestandteile:	
	aus a) Schlösser, gewöhnliche, mit Ausnahme der Sicherheitsschlösser und der zu den Kunstschlosserarbeiten gehörigen, im Stückgewicht:	
	2. von 300 g oder darunter	660
	b) Sicherheitsschlösser, auch mit Kunstschlosserarbeit	930
	aus c) Gewöhnlich oder fein bearbeitete Schlüssel und Schloßbestandteile, mit Ausnahme der Schloßfedern:	
	Schlüssel	400
aus 476	Eiserne Möbel, mit Ausnahme der zu den Kunstschlosserarbeiten gehörigen; Turngeräte:	
	aus b) in anderer Weise gewöhnlich oder fein bearbeitet, auch in Verbindung mit anderen Stoffen:	
	Turn- und Sportgeräte	550

Nr. des slowakischen Zolltarifs	Warenbenennung	Zollsatz in Ks
		für 100 kg
aus 479	Messerschmiedewaren und Bestandteile zu solchen:	
	b) grobe Messer und Scheren für den gewerblichen oder landwirtschaftlichen Gebrauch:	
	Fleischhackmaschinen	425
	Taschenfeitel	550
	andere	630
	Anmerkung. Walzenschaber sind nach Beschaffenheit des Materials zu verzollen.	
	aus c) alle anderen Messerschmiedewaren, auch feinst bearbeitet:	
	aus 2. andere:	
	Tischmesser und Gabeln, mit Ausnahme solcher aus Chromnickelstahl	1 800
aus 481	Waren aus nicht schmiedbarem Guß, n. b. b., auch mit Verbindungsstücken aus schmiedbarem Eisen oder in Verbindung mit Holz:	
	aus a) roh oder bloß gescheuert, bei einem Stückgewicht:	
	aus 1. von mehr als 100 kg:	
	Stahlwerkskokillen	18
aus 483	Waren aus schmiedbarem Eisen, n. b. b., auch in Verbindung mit nicht schmiedbarem Guß oder Holz:	
	aus a) roh oder gescheuert oder grob angestrichen, bei einem Stückgewicht:	
	aus 3. von mehr als 0,5 kg bis 3 kg:	
	Magnete	134
	aus 4. von 0,5 kg oder darunter:	
	Magnete	154
	aus b) in anderer Weise gewöhnlich bearbeitet, bei einem Stückgewicht:	
	aus 3. von mehr als 0,5 kg bis 3 kg:	
	Magnete	230
	aus 4. von 0,5 kg oder darunter:	
	Hufstollen	170
	Magnete	268
	aus c) fein bearbeitet, bei einem Stückgewicht:	
	aus 2. von mehr als 3 kg bis 25 kg:	
	Kugel- und Walzenlager (mit Ausnahme solcher für Fahrräder)	96
	aus 3. von mehr als 0,5 kg bis 3 kg:	
	Kugel- und Walzenlager (mit Ausnahme solcher für Fahrräder)	108
	Anmerkung zu T.-Nr. 483. Ledige Magnete (Stab-, Hufeisen-, Ring-, Flaschen- usw. -Magnete), nicht umwickelt, nicht verbunden, magnetisiert oder nicht, auch gelocht oder sonst bearbeitet, sind nach dieser Nummer zu verzollen.	

Nr. des slowakischen Zolltarifs	Warenbenennung	Zollsatz in Ks
		für 100 kg
aus 484	Eisenwaren in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien:	
	Kugel- und Walzenlager (mit Ausnahme solcher für Fahrräder) bei einem Gewicht des kompletten Lagers oder des einzeln eingeführten Bestandteiles von mehr als 0,5 kg	150
	Armaturen	400
	Allgemeine Anmerkungen zur Klasse XXXVIII.	
	1. Im Sinne des Zolltarifes ist unter schmiedbarem Eisen auch Stahl, Weich- und Stahlguß begriffen.	
	2. Hinsichtlich der Bearbeitung, im Gegensatz zu roh, werden die bei Eisenwaren vorkommenden Bearbeitungsarten in drei Stufen unterschieden.	
	Dieser Unterscheidung entsprechend werden, sofern bei speziellen Nummern dieser Klasse einzelne Bearbeitungsarten nicht namentlich angeführt oder sonstige Ausnahmen festgesetzt sind, angesehen:	
	a) als gewöhnlich bearbeitet: alle gescheuerten, gelochten, gebohrten oder mit eingeschnittenen Gewinden versehenen sowie alle ganz oder teilweise gefeilten, abgeschruppten, abgedrehten, abgeschmirgelten, gehobelten, geschliffenen oder mit einem groben Anstrich versehenen, dann alle vernieteten, verschraubten oder in ähnlicher Weise nachträglich zusammengefügten Eisenteile, soweit sie nicht der weiteren Bearbeitung wegen unter b und c fallen.	
	Dagegen wird das Beseitigen der Guß- und Preßnähte (Grate) durch Abmeißeln, Abschleifen (auch auf Schmirgelscheiben), Feilen oder Bestoßen, das Ebnen von Bruchflächen, das Abstechen der Gußköpfe, dann bei Stahlguß das Vorschruppen zum Zwecke der Prüfung auf Fehlerfreiheit nicht als Bearbeitung angesehen;	
	b) als fein bearbeitet: alle ganz oder teilweise verzinnten, verzinkten, verbleiten, verkupferten, vermessingten, oxydierten, fein angestrichenen, gefirnißten, lackierten, bemalten, bronzierten oder emaillierten Eisenwaren; endlich	
	c) als feinst bearbeitet: alle polierten, gravierten, vernickelten, mit Kupfer, Kupferlegierungen oder Aluminium plattierten Eisenwaren.	
	Insofern im Tarife nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, unterliegen feinst bearbeitete Waren einem Zuschlage von 50 v. H. zum Zoll für die betreffende Ware. Sind bei der betreffenden Ware besondere Zollsätze für die gewöhnliche oder feine Bearbeitung vorgesehen, so ist der Berechnung des 50-vom-Hundert-Zuschlages der Zollsatz für die feine Bearbeitung zugrunde zu legen.	
aus 491	Bleche und Platten (gewalzt, gestreckt), nicht weiter bearbeitet:	
	aus d) aus Kupfer, Nickel, Aluminium und anderen n. b. b. unedlen Metallen und Metallegierungen mit Ausnahme von Aluminium und aluminiumähnlichen Legierungen, in der Stärke:	
	1. über 0,5 mm	175
	2. von 0,5 mm oder darunter	224
aus 496	Stangen, Stäbe und Drähte (gewalzt, gestreckt oder gezogen):	
	aus d) aus Kupfer, Nickel, Aluminium und anderen unedlen Metallen und Metallegierungen mit Ausnahme von Aluminium und aluminiumähnlichen Legierungen, in der Stärke:	
	aus 1. über 0,5 mm	175
	2. über 0,25 mm bis 0,5 mm	224
	3. von 0,25 mm oder darunter	252

Nr. des slowakischen Zolltarifs	Warenbenennung	Zollsatz in Ks
		für 100 kg
aus 500	Röhren und Walzen, nicht weiter bearbeitet:	
	aus d) aus anderen unedlen Metallen oder Metallegierungen mit Ausnahme von Aluminium und aluminiumähnlichen Legierungen, auf den laufenden Meter im Gewicht:	
	1. von 1 kg und mehr	280
	2. von weniger als 1 kg	480
	Anmerkung zu T.-Nr. 500 d. Röhren und Walzen, mit Ausnahme solcher aus unter a bis c genannten Metallen und solcher aus Aluminium und aluminiumähnlichen Legierungen, weiter bearbeitet, dann graviert, dessiniert, fassoniert, vernickelt oder mit anderen unedlen Metallen überzogen, jedoch nicht vergoldet oder versilbert, auf den laufenden Meter im Gewicht:	
	1. von 1 kg und mehr	415
	2. von weniger als 1 kg	700
aus 505	Blei- und Zinnfolien (Stanniol), blank, gemustert, gefärbt oder lackiert; Flaschenkapseln, Tuben und ähnliche Waren aus Zinn, verzinntem Blei oder Bleilegierungen:	
	Bleifolien (Plumbiol)	576
	Zinnfolien (Stanniol)	720
aus 506	Buchdruckerlettern (auch dergleichen Linien, Einfassungen und Ornamente):	
	a) aus Schriftmetall	420
aus 509	Metallperlen, auch vergoldet oder versilbert; Kinderspielwaren; Nadeln, Ösen, Knöpfe, Schnallen, Hafteln, Fingerhüte und andere kleine Gebrauchsgegenstände; Schreibfedern und Federhülsen aus unedlen Metallen und Metallegierungen; alle diese, soweit sie nicht zu T.-Nr. 520 gehören:	
	Bestecke, Löffel und Rasteln aus Alpaka oder Pakfong; Kragen- und Manschettenknöpfe; Kragennadeln, Kragenspangen, Krawattenklammern; Zigarettentabatieren, Tabakdosen, Gürtelschnallen	1 800
	Fingerhüte	2 200
511	Galanteriewaren (Nippes und Toilettengegenstände), weder vergoldet noch versilbert, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien, soweit sie nicht zu T.-Nr. 520 b gehören	1 100
aus 516	Gußwaren aus Kupfer und anderen nicht anderweitig genannten unedlen Metallen oder Metallegierungen, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien, mit Ausnahme der zu T.-Nr. 501 gehörigen groben Gußstücke:	
	aus a) roh, auch gefeilt, nicht ornamentiert:	
	Armaturen	720
	aus b) weiterbearbeitet oder ornamentiert:	
	aus 1. Kleingußwaren im Stückgewicht von weniger als 50 g, dann alle ornamentierten Gußwaren:	
	Armaturen	1 800
	aus 2. sonstige Gußwaren, gewöhnlich bearbeitet:	
	Armaturen	780
	Anmerkung zu T.-Nr. 516. Armaturen mit auf- oder eingegossenen Größenangaben, Richtungspfeilen und Fabrikmarken werden als nicht ornamentierte Armaturen verzollt.	
	Anmerkung zu T.-Pos. 516 b 2. Dergleichen Waren, fein bearbeitet, werden nach T.-Nr. 517 b behandelt.	

Nr. des slowakischen Zolltarifs	Warenbenennung	Zollsatz in Ks
		für 100 kg
aus 517	Waren, n. b. b., aus Kupfer und anderen nicht anderweitig genannten unedlen Metallen oder Metallegierungen, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien:	
	aus a) gewöhnlich bearbeitet:	
	Möbel- und Türbeschläge; Beleuchtungskörper und deren Bestandteile	660
	andere, mit Ausnahme von Heißwasserautomaten	825
	aus b) fein bearbeitet:	
	Öfen und Kocher für flüssige Brennstoffe, deren Bestandteile und Ergänzungsteile; Lötapparate	1 000
	Möbel- und Türbeschläge	1 300
	Beleuchtungskörper und deren Bestandteile:	
	Glühlichtlampen und Glühlichtlaternen für flüssige Brennstoffe und deren Bestandteile	1 000
	sonstige	1 440
	andere, mit Ausnahme von Heißwasserautomaten	1 800
518	Waren, n. b. b., aus Nickel, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien	1 800
519	Waren, n. b. b., aus Britanniametall, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Stoffen	1 200
aus 520	Waren aller Art aus Aluminium und aluminiumähnlichen Legierungen, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Stoffen:	
	aus b) 3. andere Waren	1 100
522	Waren aus unedlen Metallen oder Metallegierungen, ganz oder teilweise vergoldet oder versilbert, mit Gold oder Silber plattiert oder in Verbindung mit feinsten Materialien:	
	Tafelgeräte, Eßbestecke und Löffel	4 680
	andere Waren	5 400
	Allgemeine Anmerkungen zur Klasse XXXIX.	
	1. Das Beseitigen der Guß- und Preßnähte (Grate) durch Abmeißeln, Abschleifen (auch auf Schmirgelscheiben), Feilen oder Verstoßen sowie das Ebnen von Bruchflächen und das Abstechen der Gußknöpfe wird nicht als Bearbeitung angesehen.	
	2. Als fein bearbeitet sind alle bemalten, bronzierten, lackierten, platinierten, vernierten, vermessingten, verkupferten, vernickelten, emaillierten, alle fein polierten oder in anderer ähnlicher Weise fein bearbeiteten Metallwaren anzusehen.	
	Dagegen haben alle in anderer Weise bearbeiteten Metallwaren (gelocht, gebohrt oder mit eingeschnittenen Gewinden versehen, ganz oder teilweise gefeilt, abgedreht, gehobelt, geschliffen oder einfach poliert, verzinnt, verzinkt, verbleit usw.) als gewöhnlich bearbeitet zu gelten.	
aus 527	Lokomotiven und Tender; Lokomobile:	
	aus b) Lokomobile:	
	komplette fahrbare Lokomobile für landwirtschaftliche Zwecke	290

Nr. des slowakischen Zolltarifs	Warenbenennung	Zollsatz in Ks
		für 100 kg
aus 528	Dampfmaschinen und andere nicht besonders benannte Motoren (mit Ausnahme der zu den Klassen XLI und XLII gehörigen Motoren); Arbeitsmaschinen, in untrennbarer Verbindung mit Dampfmotoren (Dampfbagger, Dampfkrane, Dampfhämmer, Dampfpumpen, Dampfspritzen u. dgl.); bei einem Stückgewicht:	
	aus a) von 2 q oder darunter:	
	Hähne, Ventile, Kondenstöpfe und Schieber	350
	aus b) von mehr als 2 q bis 25 q:	
	Hähne, Ventile, Kondenstöpfe und Schieber	350
	aus c) von mehr als 25 q bis 100 q:	
	Wasserturbinen	325
	aus d) von mehr als 100 q bis 1 000 q:	
	Wasserturbinen	275
	aus e) über 1 000 q:	
	Wasserturbinen	250
aus 530	Landwirtschaftliche Maschinen und Apparate, n. b. b.:	
	aus b) Dreschmaschinen:	
	komplette Dreschmaschinen bei einem Stückgewicht:	
	von 25 q oder darunter	180
	über 35 q	130
	Dreschmaschinenbestandteile	180
	Anmerkung. Schlagleistenstahl, nicht abgepaßt, ist nach Beschaffenheit des Materials abzufertigen.	
	aus c) andere:	
	aus 2. aus Eisen:	
	Trieure und Saatgutreinigungsmaschinen	192
aus 538	Maschinen und Apparate, n. b. b., andere, bei einem Stückgewicht:	
	aus a) von 2 q oder darunter:	
	Transmissionen	300
	Blechriemenscheiben	312
	Flüssigkeitspumpen	330
	Hähne, Ventile, Kondenstöpfe und Schieber	350
	Zahnstangen-Wagenwinden	375
	hydraulische Regulatoren	600
	aus b) von mehr als 2 q bis 10 q:	
	Transmissionen	280
	Flüssigkeitspumpen	315
	Hähne, Ventile, Kondenstöpfe und Schieber	350
	Papiermaschinen	400
	hydraulische Regulatoren	560
	aus c) über 10 q:	
	Papiermaschinen	300
	hydraulische Regulatoren	500

Nr. des slowakischen Zolltarifs	Warenbenennung	in Ks Zollsatz
		für 100 kg
539	Dynamomaschinen und Elektromotoren (mit Ausnahme der Automobilmotoren), auch in untrennbarer Verbindung mit mechanischen Vorrichtungen oder Apparaten; Transformatoren (rotierende oder ruhende Umformer);	
	im Stückgewicht:	
	a) von 25 kg oder darunter	975
	b) von mehr als 25 kg bis 5 q	700
	c) von mehr als 5 q bis 30 q	550
	d) von mehr als 30 q bis 80 q	486
	e) über 80 q	360
aus 540	Telegraphen-, Läute-, Signal- und Eisenbahnsicherungsapparate, elektrische; Telephone und Mikrophone; Blitzschutzvorrichtungen (ausgenommen Blitzableiter); Meß- und Zählapparate, elektrische; im Stückgewicht:	
	aus b) unter 5 kg:	
	Meß- und Zählapparate, elektrische, im Stückgewicht von 1,5 kg oder darunter	2 800
	Anmerkung zu T.-Nr. 540. Radiotelephon-, Radiotelegrapheneinrichtungen u. dgl.; elektrische Lautsprecher	4 500
aus 542	Lampen, elektrische (Bogen-, Glüh- und dergleichen Lampen), montierte Fassungen zu elektrischen Lampen; montierte Glaskörper für elektrische Lichterscheinungen; elektrotherapeutische Apparate (auch Röntgenapparate):	
	Bestandteile von elektrischen Glühlampen	1 100
	Glühlampen, elektrische; Lampengehäuse für Trockenbatterien	2 200
	Reflektoren und Lampen für Fahrräder und Kraftfahrräder, elektrische	2 500
	Elektrotherapeutische Apparate (auch Röntgenapparate)	1 500
aus 543	Apparate, elektrische, und elektrotechnische Vorrichtungen (Regulatoren, Widerstände, Anlasser u. dgl.), n. b. b., im Stückgewicht von:	
	25 kg oder darunter	1 500
	mehr als 25 kg bis 2 q	1 350
	über 2 q	1 200
	Montierte Isolatoren und Isolationskörper aus Porzellan	250
aus 552	Fahrradbestandteile (Röhrenverbindungsstücke, Gabeln, Lenkstangen, Sattelstützen, Kettenräder, Pedale, Ventile, Bremsteile, Naben und Betriebe (auch zerlegt), Fahrradketten, Tretkurbeln, Speichen mit Gewinde, Speichennippel, gebohrte Felgen usw.), bearbeitete:	
	aus a) Freilaufvorrichtungen, Freilaufzahnkränze, Felgenbremsen, Kugellagerfangringe, Kugeln mit einem Durchmesser von 10 mm oder weniger und Kettengehäuse:	
	Freilaufvorrichtungen und deren Bestandteile	500
	aus b) andere:	
	Trommelbremsen	600

Nr. des slowakischen Zolltarifs	Warenbenennung	Zollsatz in Ks
		für 1 kg
aus 568	Silberarbeiten und andere nicht besonders benannte Waren, ganz oder teilweise aus Silber, auch vergoldet oder in Verbindung mit echten oder unechten Perlen oder Korallen, Edel- oder Halbedelsteinen und nachgeahmten Edelsteinen:	
	aus d) andere Arbeiten, ferner mit Gold plattierte Silberarbeiten (Doubléware):	
	mit Gold plattierte Silberarbeiten (Doubléware)	900
aus 573	Instrumente, chirurgische, und andere medizinische Instrumente:	
	b) aus anderen Stoffen	11,50
aus 574	Instrumente, mathematische und physikalische mit Ausnahme von Gasmessern, Thermometern aller Art, Barometern aller Art, Alkoholmetern, Saccharimetern, Densimetern	15
aus 575	Instrumente, optische:	
	aus b) Operngucker, Ferngläser und andere optische Instrumente:	
	1. in Fassungen mit Ausnahme jener aus Edelmetallen oder Aluminium	48
	2. in Fassungen aus Silber oder Aluminium	48
aus 577	Meßwerkzeuge für den gewerblichen Gebrauch (Maßstäbe, Gliedermaßstäbe, Winkel-, Greif- und Lochzirkel, Drahtlehren u. dgl.):	für 100 kg
	a) Meterstäbe und Gliedermaßstäbe aus Holz	768
	aus b) andere:	
	1. Präzisionsmeßinstrumente	2 200
aus 578	Waagen und Waagenbestandteile, mit Ausnahme der zu T.-Nr. 574 gehörigen Präzisionswaagen:	
	aus a) Dezimal- und Brückenwaagen:	
	Brückenwaagen und deren Bestandteile	600
579	Klaviere, Pianinos, Harmoniums u. dgl. Tasteninstrumente (mit Ausnahme der Orgeln)	1 200
580	Kirchen- und andere Pfeifenorgeln	400
aus 581	Mund- und Ziehharmonikas:	
	aus a) Harmonikas:	
	Mundharmonikas; komplette Ziehharmonikas (ausgenommen Pianoakkordeons) mit 16 oder weniger Bässen	960
aus 584	Saiten:	
	d) übersponnene Saiten	1 000
aus 597	Oxyde und Basen, besonders benannte:	
	aus c) Bariumhydroxyd (Ätzbaryt, kaustischer Baryt), Magnesia, gebrannt (Magnesiumoxyd, chemisch nicht rein):	
	2. Magnesia, gebrannt (Magnesiumoxyd, chemisch nicht rein)	1,20
	f) Bleiglätte, gemahlen, in Pulverform; Massikot und Mennige ..	96
	q) Wasserstoffsuperoxyd	180

Nr. des slowakischen Zolltarifs	Warenbenennung	Zollsatz in Ks
		für 100 kg
aus 598	Säuren, besonders benannte:	
	aus b) Salzsäure, Salpetersäure (Scheidewasser); Holzessig, roher:	
	aus 2. Salpetersäure (Scheidewasser); Holzessig, roher:	
	Salpetersäure	17,50
aus 599	Kalium-, Natrium- und Ammoniumsalze, besonders benannte:	
	aus f) Soda, kalziniert; Wasserglas, flüssiges:	
	1. Soda, kalziniert	24
	aus i) doppelkohlensaures Kali und Natron (Kalium- und Natriumkarbonat, Soda bicarbonata); Borax, raffiniert; Natriumsulfit, festes (schwefligsaures Natron); Natriumbisulfit, festes (doppelschwefligsaures Natron); Natriumhyposulfit, festes (unterschwefligsaures Natron):	
	aus 2. doppelkohlensaures Kali und Natron; Natriumsulfit, festes (schwefligsaures Natron); Natriumbisulfit, festes (doppelschwefligsaures Natron); Natriumhyposulfit, festes (unterschwefligsaures Natron):	
	doppelkohlensaures Kali und Natron (Kalium- und Natriumkarbonat, Soda bicarbonata)	72
aus 600	Kalzium-, Strontium-, Baryum- und Magnesiumverbindungen, besonders benannte:	
	aus l) Kohlensaurer Kalk (Kalziumkarbonat), künstlicher; phosphorsaurer Kalk (Kalziumphosphat), künstlicher; Kalziumkarbid; salpetersaurer Strontian (Strontiumnitrat); Chlorbaryum (Baryumchlorid); salpetersaurer Baryt (Baryumnitrat):	
	Terrar (Zirkondioxyd)	100
aus 602	Kupfer-, Blei-, Zink- und Zinnverbindungen, besonders benannte:	
	d) Bleiweiß	144
aus 621	Verflüssigte Gase, n. b. b.:	
	Schwefeldioxyd (schweflige Säure)	39
	Stickoxydul (Lachgas)	zollfrei
aus 622	Chemische Hilfsstoffe und Produkte, n. b. b.:	
	aus d) andere:	
	Emailtrübungsmittel	vom Wert 15 v.H. jedoch nicht mehr als 3 600 Ks per 100 kg
	„Bayer" Phosphat-Zement, Einformmasse „Pyrophan"; andere chemische Hilfsstoffe und Erzeugnisse mit Ausnahme von Bleicherde, Hexamethylentetramin und Ameisensäure	vom Wert 5 v.H.
aus 627	Alle Farben in Zeltchen, Säckchen, Pasten, Tuben, Blasen, Näpfchen, Gläsern, Muscheln und Kasten:	für 100 kg
	Methylenblau, Methylenviolett, Dental-Gußwachs „Prepon", plastische Abdruckmasse „Xantigen"	300

Nr. des slowakischen Zolltarifs	Warenbenennung	Zollsatz in Ks
		für 100 kg
aus 630	Arzneiwaren, zubereitete, sowie alle durch ihre Inschriften, Etiketten, Umschläge u. dgl. sich als Arznei-, auch Tierheilmittel ankündigenden Stoffe; zu Heilzwecken vorgerichtete Watten und Verbandmittel:	
	aus a) Arzneiwaren, zubereitete, sowie alle durch ihre Inschriften, Etiketten, Umschläge u. dgl. sich als Arznei-, auch Tierheilmittel ankündigenden Stoffe:	
	1. flüssige in Infektionspackung	1 000
	aus 3. sonstige:	
	aus a) feste:	
	Bad-Ischler Heilschlamm, getrocknet, gegen Ursprungszeugnis	zollfrei
	Heilkräuter; Insektenpulver der Marke „Zacherlin"; Getreidegiftkörner zur Vertilgung von Ratten, Mäusen und ähnlichen Schädlingen	342
	andere	1 000
	aus bb) andere	1 000
639	Waren aus bossiertem Wachs	1 200
	Anmerkung zu Tarifabschnitt L. Bücher, Kalender, Bilder (ausgenommen die zu T.-Nr. 299 gehörigen Massenerzeugnisse der Bilddruckmanufaktur), Musiknoten usw. in Einbänden mit Geweben der Abschnitte XXII oder XXIII überzogen oder ausgestattet, sind nach T.-Nr. 647 bzw. 648 zu behandeln, auch wenn Ecken oder Rücken in Leder gefaßt sind.	
	Anmerkung nach T.-Nr. 657. Zeitungen, Zeitschriften u. dgl., die im Hinblick auf ihr Alter ihre eigentliche Bedeutung verloren haben und nicht zur Papiererzeugung bestimmt sind	25

Anlage C
(Zum Artikel 17 des vorstehenden Handelsvertrags)

Veterinäre Vereinbarungen

Zur Einfuhr nach Deutschland werden zugelassen:

I. Einhufer (Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel)

Über die zur Einfuhr gelangenden Einhufer sind zweisprachige amtstierärztliche Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse mit dem Wortlaut des anliegenden Musters a beizubringen. Anlage 1 (S. 893)

Die Einhufer unterliegen bei der Einfuhr einer veterinärpolizeilichen Untersuchung.

Für die Dichte der Beladung der Eisenbahnviehwagen mit Einhufern gelten die Tierschutzbestimmungen des Landes, in dem die Tiere befördert werden.

II. Lebende Rinder und Schweine zu Schlachtzwecken

Die Tiere unterliegen bei der Einfuhr der grenztierärztlichen Untersuchung.

Die Einfuhr darf nur über besonders zugelassene Grenzzollstellen erfolgen.

Die Einfuhr bedarf einer besonderen veterinärpolizeilichen Erlaubnis, die nach 3 Monaten erlischt.

Den Rindern sind Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse nach dem anliegenden Muster b beizugeben. Anlage 2 (S. 894)

Bei der Einfuhr der Schweine sind Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse nach dem anliegenden Muster c beizubringen. Anlage 3 (S. 895)

Lebende Rinder und Schweine dürfen nur in Wagen eingeführt werden, die so eingerichtet sind, daß das Herausfallen und Herausickern von tierischen Ausscheidungen, von Schmutz und Gegenständen, die als Träger der Ansteckung dienen können, unmöglich ist.

Da die Slowakei zur Zeit solche Spezialeisenbahnwagen noch nicht besitzt, wird zugelassen, daß für befristete Zeit, sofern die Seuchenlage in der Slowakei es gestattet, auch andere als Spezialwagen für die Einfuhr von lebenden Klauentieren benutzt werden dürfen. Diese Wagen müssen jedoch so eingerichtet werden, daß das Herausfallen und Herausickern von tierischen Ausscheidungen, von Schmutz und Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffs sein können, verhindert wird.

III. Hausgeflügel (Gänse, Enten, Haushühner, Perlhühner, Truthühner und Tauben) zu Mast- und Schlachtzwecken

Die Einfuhr von lebendem Hausgeflügel bedarf einer besonderen veterinärpolizeilichen Erlaubnis, die nach 3 Monaten erlischt.

Das Geflügel darf über alle dafür zugelassenen Grenzzollstellen eingeführt werden. Die Grenzzollstelle ist in dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zu benennen.

Das Geflügel unterliegt bei der Einfuhr einer grenztierärztlichen Untersuchung; es ist hierbei mit kurz gestutzten Schwanzfedern vorzuführen.

Der Abtransport von der Grenzzollstelle nach dem Bestimmungsort hat in plombierten Eisenbahnwagen und unter Bezettelung als Sperrgeflügel zu erfolgen.

Das zur Einfuhr nach Deutschland gelangende Geflügel darf nur in die besonders zugelassenen Geflügelmästereien und -schlächtereien eingeführt werden.

Den Geflügeltransporten sind amtstierärztliche Bescheinigungen nach anliegendem Muster d beizufügen. Anlage 4 (S. 896)

IV. Geschlachtetes Haus- und Wildgeflügel

Hausgeflügel darf nur in gerupftem Zustand eingeführt werden. Außerdem muß der Kropf entleert, bei magerem Geflügel auch der Darm ausgezogen sein. Wildgeflügel kann ungerupft und unausgenommen eingeführt werden.

V. Därme und Häute in völlig lufttrockenem Zustand

Es bleibt vorbehalten, Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse zu fordern, falls sich aus der Einfuhr Unzuträglichkeiten ergeben.

VI. Völlig durchgesalzene Därme und Häute

Die Einfuhr bedarf einer besonderen veterinärpolizeilichen Erlaubnis, die nach 3 Monaten erlischt.

Bei der Einfuhr von Därmen gelten die Bestimmungen des Reichsfleischbeschaugesetzes. Über die durchgesalzenen Därme und Häute sind Gesundheitszeugnisse des zuständigen Amtstierarztes nach dem anliegenden Muster e beizubringen. Anlage 5 (S. 897)

VII. Wolle und Federn in vollkommen trockenem Zustand in Säcken fest verpackt zur Einfuhr in die bearbeitenden Betriebe

Die Einfuhr bedarf einer besonderen veterinärpolizeilichen Erlaubnis, die nach 3 Monaten erlischt.

Bearbeitete oder einer Fabrikwäsche unterworfen gewesene Wolle kann ohne Erlaubnis eingeführt werden.

Das gleiche gilt auch für fabrikgewaschene, mit Wasserdampf behandelte Federn.

Für die zur Einfuhr gelangende nicht bearbeitete Wolle sind Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse nach anliegendem Muster f beizubringen.

Anlage 6 (S. 896)

VIII. Butter und Käse

IX. Eier und Fische

Schlußbestimmungen

Seuchenkranke, seuchenverdächtige, ansteckungsverdächtige und solche Sendungen, die den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, werden von der Einfuhr zurückgewiesen.

Die Deutsche Regierung wird der Slowakischen Regierung von allen Zuwiderhandlungen gegen Einfuhrbestimmungen und von allen Zurückweisungen lebender Tiere, tierischer Teile und Rohstoffe unverzüglich Mitteilung machen.

Ebenso wird die Deutsche Regierung der Slowakischen Regierung davon Kenntnis geben, wenn eine Tierseuche aus der Slowakei nach Deutschland eingeschleppt worden ist oder der Verdacht einer solchen Einschleppung vorliegt.

Wenn in dem Gebiet eines der vertragschließenden Teile die Rinderpest, die Lungenseuche der Rinder, die Beschälseuche oder die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden ist, wird die Regierung des anderen Teils von dem Ausbruch und der Verbreitung der Seuche telegraphisch unmittelbar verständigt werden.

Zur Beseitigung von Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der veterinären Vereinbarungen ergeben sollten, werden sich die Zentralveterinärbehörden in dringenden Fällen unmittelbar ins Benehmen setzen.

Unter Amtstierarzt im Sinne der Vereinbarung ist der staatlich beamtete Tierarzt zu verstehen.

Die Slowakische Regierung ist damit einverstanden, daß zur Unterrichtung über die veterinären Einrichtungen der Slowakei ein deutscher Veterinärdelegierter nach vorheriger Anmeldung nach der Slowakei nach Bedarf entsandt wird. Die Slowakische Regierung wird gegebenenfalls die Behörden anweisen, dem deutschen Delegierten bei Durchführung seiner Aufgaben Unterstützung zu gewähren und Auskunft zu erteilen. Die Deutsche Regierung ihrerseits hat keine Einwendungen dagegen zu erheben, wenn ein slowakischer Veterinärsachverständiger auf deutschem Boden zur ordnungsmäßigen Durchführung und Überwachung der der Slowakei bei den Viehlieferungen auferlegten Vertragsbestimmungen tätig ist.

Anlage 1

= Muster a =

Amtstierärztliches Ursprungs- und Gesundheitszeugnis für Einhufer

Gültigkeitsdauer 8 Tage

Bezirk .....

Waggon Nr. ..... **Verladestation** .....

Besitzer des Tieres: Name und Vorname .....

Wohnort .....

Art und Beschreibung des Tieres (Geschlecht, Alter, Farbe, Abzeichen, Größe nach Stockmaß) .....

.....

.....

Besondere Kennzeichen .....

Herkunftsort .....

Das Zeugnis wird ausgestellt auf Grund des Ursprungszeugnisses (Viehpasses) in .....

mit der Nr. .....

Es wird hierdurch amtstierärztlich bescheinigt, daß der oben näher beschriebene Einhufer

1. bei der Verladung amtstierärztlich untersucht und frei von Erscheinungen übertragbarer Krankheiten befunden worden ist;
2. aus einem Ort stammt, in dem auf Einhufer übertragbare, amtlich bekämpfte Krankheiten nicht herrschen und in den letzten 40 Tagen nicht geherrscht haben.

....., den ..... 19.....

(Dienstsiegel)

.....

Amtstierarzt

Anlage 2

= Muster b =

I. Ursprungs- und Gesundheitszeugnis für Rinder

Nr. des Ursprungszeugnisses (Viehpasses) .....

Gemeinde ..... Bezirk .....

Besitzer des Tieres: Name und Vorname .....

Wohnort .....

Geschlecht, Farbe, Alter des Tieres .....

Besondere Kennzeichen .....

Mit diesem Zeugnis wird bestätigt, daß das obenbeschriebene Tier gesund und daß der Verkehr mit diesem Tiere nach den veterinärpolizeilichen Vorschriften statthaft ist.

....., den ..... 19 .....

Für den Gemeindevorsteher

.....

(Dienstsiegel)

II. Amtstierärztliche Bescheinigung

Gültigkeitsdauer 10 Tage

Es wird hierdurch amtstierärztlich bescheinigt, daß im Herkunftsort dieses Tieres zur Zeit der Absendung eine anzeigepflichtige, auf Rinder übertragbare Krankheit nicht herrschte und daß auch weder im Herkunftsort noch in den Nachbargemeinden die Rinderpest und die Lungenseuche innerhalb Jahresfrist und weder im Herkunftsort noch in einem Umkreis von 15 km um den Standort die Maul- und Klauenseuche innerhalb der letzten 40 Tage geherrscht haben sowie daß das betreffende Tier unmittelbar vor der Ausfuhr 40 Tage lang an einem seuchenfreien Ort gestanden hat.

....., den ..... 19 .....

(Dienstsiegel)

.....

Amtstierarzt

III. Amtstierärztlicher Befund unmittelbar vor der Verladung in den Eisenbahnviehwagen

Vorstehend bezeichnetes Tier habe ich heute vor der Verladung in ..... untersucht und gesund befunden.

Das Tier wird über ..... nach ..... geleitet*)

....., den ..... 19 .....

(Dienstsiegel)

.....

Amtstierarzt

*) Angabe der slowakischen Grenzaustrittsstelle und der deutschen Bestimmungsstation.

Anlage 3

= Muster c =

Amtstierärztliches Ursprungs- und Gesundheitszeugnis für lebende Schweine

Gültigkeitsdauer 5 Tage

Bezirk .....

Waggon Nr. ..... **Verladestation** .....

Versender der Schweine: Name und Vorname .....

Wohnort .....

Anzahl und etwaige besondere Kennzeichen der Schweine .....

.....

Das Zeugnis wird auf Grund der Ursprungszeugnisse (Viehpässe) ausgestellt.

Es wird hierdurch amtstierärztlich bescheinigt, daß

1. die oben näher beschriebenen Schweine bei der Verladung amtstierärztlich untersucht und frei von Erscheinungen übertragbarer Krankheiten befunden worden sind;
2. die Herkunftsorte und der Umkreis von 15 km um die Herkunftsorte seit 40 Tagen frei von Maul- und Klauenseuche sind;
3. die Herkunftsorte und der Umkreis von 10 km um die Herkunftsorte seit 40 Tagen frei von Schweinepest und Schweineseuche sind;
4. die Slowakei seit einem Jahr frei von Rinderpest ist.

....., den ..... 19 .....

(Dienstsiegel)

Amtstierarzt

Anlage 4

= Muster d =

Ursprungs- und Gesundheitszeugnis für die Einfuhr von Geflügel

Gültigkeitsdauer 10 Tage

Es wird hiermit amtstierärztlich bescheinigt, daß das lebende Geflügel, und zwar ..... Hühner*), ... Enten*), ... Gänse*), ... Truthühner*), Eigentum des .....

..... aus ..... und bestimmt für .....

in ..... verladen in Waggon Nr. ..... in ..... Käfigen*), in ..... Kisten*), untersucht und unverdächtig befunden worden ist.

Das Geflügel stammt aus der Slowakei.

Gemeinde ..... Bezirk .....

Die Ursprungsgemeinde dieses Geflügels war seit den letzten 14 Tagen vor der Versendung frei von ansteckenden Geflügelkrankheiten.

Bestimmungsort .....

....., den ..... 19.....

.....

Amtstierarzt

(Dienstsiegel)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Anlage 5

= Muster e =

Ursprungs- und Gesundheitszeugnis für die Ausfuhr von völlig durchgesalzenen Därmen[1] — Häuten[1]

Es wird hierdurch amtstierärztlich bescheinigt, daß die Sendung[2] .....

.....

des ..... aus ..... im Waggon Nr. .....

zusammen im Gewicht ..... kg mit Zeichen ..... bestimmt für .....

in ..... slowakischer Herkunft ist (Gemeinde .....

Bezirk .....) und von gesunden Tieren stammt, die in dem öffentlichen, unter ständiger tierärztlicher Aufsicht stehenden Schlachthaus zu ..... geschlachtet, vor und nach der Schlachtung tierärztlich untersucht und nicht krank befunden worden sind.

....., den ..... 19.....

(Dienstsiegel)

.....

Amtstierarzt

[1]) Nichtzutreffendes ist zu streichen.
[2]) Bezeichnung der Ware.

Anlage 6

= Muster f =

Amtstierärztliche Bescheinigung für die Ausfuhr von unbearbeiteter Wolle

Gültigkeitsdauer 10 Tage

Es wird hierdurch amtstierärztlich bescheinigt, daß die nachstehend aufgeführte zur Einfuhr nach Deutschland bestimmte Sendung von ..... kg unbearbeiteter slowakischer Wolle aus Orten stammt, in denen und in deren Umkreis von 25 km Schafpocken innerhalb der letzten 40 Tage nicht geherrscht haben.

Besitzer ..... aus .....

bestimmt für ..... in .....

....., den ..... 19.....

(Dienstsiegel)

.....

Amtstierarzt

Schlußprotokoll

Bei der am heutigen Tage erfolgten Unterzeichnung des Handelsvertrages zwischen dem Deutschen Reiche und der Slowakischen Republik sind die unterzeichneten Bevollmächtigten über folgende Bestimmungen übereingekommen:

Zu Artikel 1

Unberührt durch Artikel 1 bleiben die paßrechtlichen Vorschriften, die von den vertragschließenden Teilen allgemein über die Beschäftigung ausländischer Arbeiter und Angestellter erlassen sind oder künftig erlassen werden.

Zu Artikel 3

Die Bestimmungen dieses Artikels finden auf juristische Personen und die im Artikel 4 bezeichneten Gesellschaften entsprechende Anwendung.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, Verträge über die Beseitigung von Doppelbesteuerungen und die Gewährung von Rechtshilfe in Steuerveranlagungs- und Steuerbeitreibungssachen abzuschließen und Entwürfe zu diesen Verträgen sobald als möglich auszutauschen.

Zu Artikel 6

Die Bestimmungen des Artikels 6 beziehen sich nicht auf die nachstehend unter a bis f angeführten Fälle. In diesen Fällen können Einfuhrverbote erlassen werden, soweit sie auf alle Länder oder auf die Länder angewendet werden, bei denen die gleichen Voraussetzungen gegeben sind.

a) Aus Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit;

b) au sRücksicht auf die öffentliche Gesundheit oder zum Schutze von Tieren und Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge sowie von Pflanzen gegen Entartung und Aussterben;

c) in Beziehung auf Waffen, Munition und Kriegsgerät und unter außerordentlichen Umständen auf anderen Kriegsbedarf;

d) in Beziehung auf Waren, die im Gebiet eines der vertragschließenden Teile den Gegenstand eines Staatsmonopols bilden oder bilden werden, ferner zu dem Zweck, für fremde Waren alle anderen Verbote oder Beschränkungen durchzuführen, die durch die innere Gesetzgebung für die Erzeugung, den Vertrieb, die Beförderung oder den Verbrauch gleichartiger, einheimischer Waren im Inland festgesetzt sind oder festgesetzt werden;

e) aus Rücksicht auf den Schutz des künstlerischen, historischen und archäologischen Nationalbesitzes;

f) in Beziehung auf Gold, Silber, Münzen, Papiergeld und Wertpapiere.

Zu Artikel 12

Unter den im Absatz 1 dieses Artikels erwähnten Aufsichtsmaßnahmen sind auch alle Maßnahmen zu verstehen, die bestimmt sind, die Erhebung der gegebenenfalls geschuldeten Abgaben zu sichern.

Es besteht Einverständnis darüber, daß die Umschließungen, die mit Waren eingehen, bei der Einfuhr nach den Zollvorschriften jedes der vertragschließenden Teile behandelt werden.

Zu Artikel 23

Es steht den Regierungsausschüssen frei, bei Behandlung irgendwelcher Sondergebiete Sachverständige für die einzelnen Fragen heranzuziehen. Insbesondere behalten die Regierungsausschüsse sich vor, im Bedarfsfalle gemischte Ausschüsse einzusetzen, die über beide Länder berührende wirtschaftliche Fragen beraten sollen. Diesen Ausschüssen sollen von jeder Regierung ernannte Sachverständige, und zwar nach Möglichkeit aus Kreisen der Erzeuger und des Handels, angehören. Die Ausschüsse können im Einvernehmen mit den Regierungsausschüssen Unterausschüsse bilden. Zu den Beratungen der gemischten Ausschüsse kann jede Regierung Vertreter als Beobachter entsenden. Die beiden Vorsitzenden der Ausschüsse werden sich von Fall zu Fall über Tagungszeit und Tagungsort verständigen.

Zu Anlage A

Zu T.-Nr. aus 626

Die Abfertigung der unter diese Nummer fallenden Waren zum freien Verkehr des deutschen Zollgebiets zu den Vertragszollsätzen und dem Vertragszollzuschlag ist nur zulässig, entweder bei zwei im Einvernehmen beider Regierungen zu bestimmenden Zollstellen oder ohne Beschränkung auf bestimmte Zollstellen bei Vorlegung von Kontingentsbescheinigungen, die von einer deutschen Zollstelle ausgestellt oder bestätigt sind.

Die Slowakische Regierung wird der Deutschen Regierung mitteilen, welche Regelung sie wählt.

Die beiden Regierungen werden sich über die deutschen Zollstellen sowie über die Stellen, die Kontingentsbescheinigungen erteilen, und über das zu beobachtende Verfahren verständigen.

Zu Anlage B

Zu den T.-Nrn. 64 und 65

Für Zuchtstiere und Zuchtkühe der Simmenthaler Rasse und Braunviehrasse österreichischen Ursprungs und österreichischer Herkunft finden für die Zeit der Anwendung der Bestimmungen des am 16. Februar 1927 zwischen der früheren Tschechoslowakischen Republik und der Schweiz abgeschlossenen Handelsvertrags die in diesem Vertrag festgesetzten Vertragsätze von 180 Kč (jetzt Ks) per Stück Anwendung.

Das Zuchtvieh der angeführten Rassen wird bei der Einfuhr mit Zollbegünstigung abgefertigt, wenn der Einführende die vorgeschriebene Bescheinigung des zuständigen slowakischen Bodenkulturrats, bestätigt durch den Befund des die Einfuhr behandelnden slowakischen Amtstierarztes, dem Zollamt vorlegt, daß es sich in Übereinstimmung mit den Angaben des Viehpasses um die Einfuhr von Zuchtvieh der in der Bescheinigung angeführten Rassen handelt.

Zu den T.-Nrn. 64 bis 67

Zuchtvieh der Pinzgauer Rasse wird bei der Einfuhr mit Zollbegünstigung dann abgefertigt, wenn der Einführende die vorgeschriebene Bescheinigung des zuständigen slowakischen Bodenkulturrats, bestätigt durch den Befund des die Einfuhr behandelnden slowakischen Amtstierarztes, dem Zollamt vorlegt, daß es sich in Übereinstimmung mit den Angaben des Viehpasses um die Einfuhr von Zuchtvieh der Pinzgauer Rasse handelt.

Zu den T.-Pos. 200d, 233d, 252d und 258d

Es besteht Einverständnis, daß im vertragsmäßigen Verkehr bei der Verzollung von Wirk- und Strickwaren, nicht besonders benannte, der oben bezeichneten Nummern des Zolltarifs die vertragsmäßigen Zollsätze auch dann zur Anwendung kommen, wenn es sich um zugeschnittene und genähte Waren handelt.

Zu T.-Pos. 229b und zu T.-Nr. 274

Alpenländische Loden sind glatte, nicht genusterte, einfarbige (stück- oder wollfarbige) oder mehrfarbige (nur melierte) Gewebe aus Schafwollstreichgarnen, welche mehr oder weniger stark verfilzt (gewalkt) sind und eine glatte oder aufgerauhte (Kamelhaarloden) Vorderseite haben.

Die Slowakische Regierung erklärt sich bereit, für den Fall einer über das Ausmaß der für alpenländische Loden zugestandenen Ermäßigung hinausgehenden Herabsetzung des Zollsatzes für wollene Webwaren dieser Position dieselbe Begünstigung auch auf alpenländische Loden zur Anwendung zu bringen.

Zur Abfertigung von alpenländischen Loden und der daraus hergestellten Konfektion wird das Zollamt in Preßburg ermächtigt.

Zu T.-Nr. 274

Unter leichter Damen-, Mädchen- und Kinderkonfektion sind zu verstehen: leichte Kleider, Blusen, Röcke, Schlafröcke, Pyjamas, Schürzen, Morgenjacken (Frisierjacken). Als schwere Damenkonfektion werden Damen- und Mädchenmäntel, -kostüme, -jacken (-sakkos) und Kostümröcke betrachtet.

Zu T.-Nr. 274 und zu den allgemeinen Anmerkungen zu den T.-Kl. XXII bis XXVI

Die Slowakische Regierung behält sich für den Fall, daß die gegenwärtig geltenden Zollsätze der T.-Nr. 274 und der obengenannten allgemeinen Anmerkungen im Sinne der in der Regierungsverordnung der früheren Tschechoslowakischen Republik vom 10. Juni 1933 (SdGuV. Nr. 96) enthaltenen Anmerkung zu T.-Nr. 274 und zu den allgemeinen Anmerkungen zu den T.-Kl. XXII bis XXVI auf Gewichtszölle abgeändert werden sollten, das Recht vor, gleichfalls an Stelle der in diesem Abkommen vereinbarten, mit Zollzuschlag zu errechnenden Zollsätze Gewichtszölle festzusetzen, wobei tunlichst die bisherige Zollbelastung unter besonderer Berücksichtigung der bisherigen durchschnittlichen Zollbelastung der wichtigsten in den einzelnen Tarifpositionen für die Einfuhr aus dem Deutschen Reich in Betracht kommenden Waren beibehalten wird.

Zu den T.-Nrn. 298, 299 und 300

Bei der Verzollung von Etiketten wird eine ornamentale Umrahmung nicht als Abbildung angesehen.

Zu den T.-Nrn. 298 und 300

Es besteht Übereinstimmung darüber, daß Druckorten der deutschen Postsparkassenämter, und zwar

Erlagscheine, Scheckhefte, Gesamtscheckverzeichnisse, Zahlungsanweisungen und Gutschriftanweisungen, bei der Einfuhr in die Slowakei nach T.-Nr. 647 zollfrei abgefertigt werden.

Zu T.-Nr. 300

1. Bildliche Darstellungen und Embleme, welche lediglich gewerbliche Schutzmarken sind, ferner Verzierungen durch Linien, Umrahmungen bleiben bei der Verzollung außer Betracht, wenn sie lediglich auf den unmittelbaren Umschlägen, Umhüllungen oder Behältnissen von Papierwaren vorkommen.

2. Das Einpressen von Rillen zum Zwecke des leichteren Umblätterns auf Einlageblättern zu Albums, das Vorkommen von Lochungen auf solchen Blättern zur Ermöglichung ihrer Zusammenfassung und von Schlitzen zum Einstecken von Karten, schließen die Verzollung nach T.-Pos. 300a nicht aus.

3. Bei der Verzollung von Musterkuverts bleiben die Verschlußlöcher außer Betracht.

4. Monotypepapier in Rollen, an den Längskanten einfach perforiert, fällt nach den Erläuterungen zum slowakischen Zolltarif unter T.-Pos. 300a.

5. Bei Albums, Einbanddeckeln für dieselben und Schreibunterlagen bleiben die Ecken und Rücken aus Leder oder Geweben bei der Tarifierung außer Betracht.

6. Fertige Albums mit Lederdeckeln werden nach T.-Pos. 300c verzollt.

7. Einbanddeckel für Albums mit Lederimitationen (Pegamoid, Grabiol, Granitol usw.) überzogen, werden nach T.-Pos. 300c verzollt.

Zu T.-Pos. 300b

Unter Papier, vorgerichtet zur Herstellung von Matrizen für Vervielfältigungsapparate, ist das im Absatz 2 der 1. Erläuterung zu T.-Nr. 293 erwähnte Papier zu verstehen.

Zu T.-Nr. 312

Unter Dichtungsplatten aus Kautschuk mit Beimengung von Asbest sind rechteckige Platten größerer Dimensionen zu verstehen, welche zur Herstellung von Hochdruckdichtungen verwendet werden.

Zu T.-Nr. 351

Durch Zusammenleimen von Furnieren hergestellte Platten (Sperrholzplatten) werden nach T.-Nr. 351 verzollt.

Zu T.-Nr. 354

Bei der Verzollung der Stöcke bleibt die Verbindung mit einer das untere Ende des Stockes bildenden Zwinge aus feinen Materialien außer Betracht.

Zu den T.-Nrn. 356, 358 und 359

Unter Schachteln sind nicht nur solche zur Verpackung von Schokolade- und Zuckerwaren, sondern auch derartige Behältnisse zur Verpackung oder Aufbewahrung anderer Gegenstände zu verstehen.

Farbige, auch in Bronze, Silber oder Gold ausgeführte, eingebrannte oder eingepreßte Firmen-, Waren- oder Qualitätsbezeichnungen, Fabriksmarken u. dgl., auch ornamentiert, bleiben bei der Verzollung von Schachteln außer Betracht.

Zu T.-Nr. 359

Skistöcke, mit Zelluloid überzogen, genießen den vereinbarten Vertragszollsatz auch dann, wenn sie mit Lederschlingen versehen sind.

Zu T.-Pos. 388b

Der vereinbarte Vertragszollsatz ist auch in dem Falle anzuwenden, wenn die Spiegelreflektoren in einer separaten Umschließung verpackt sind, insoweit sie in einer und derselben Sendung wie die dazugehörigen Gestelle eingehen.

Zu T.-Pos. 400a

Zum Vertragszollsatz von 6 Ks für 100 kg werden Bauplatten und -körper (Heraklitplatten, Heraklitkörper), welche mit Verwendung von Holzspänen oder anderen vegetabilischen Faserstoffen hergestellt sind, sofern sie über 50 Gewichtsprozent Magnesitzementmörtel (Sorelzementmörtel) enthalten, verzollt.

Zu T.-Nr. 431

1. Das bloße Geraderichten, das keine Spuren einer Bearbeitung an der Oberfläche zurückläßt, bleibt bei der Verzollung von Eisen- und Stahlstäben außer Betracht.

2. Im vertragsmäßigen Verkehre werden gewundene Stahlstäbe zur Erzeugung von Kohlenspiralbohrern sowie Stahlstäbe mit hervorragender Spirale zur Erzeugung von Schlangenbohrern nach T.-Pos. 431b verzollt.

Zu T.-Nr. 432

Als Flacheisen für Messerklingen ist ein gegen die Mitte oder eine Längsseite allmählich verdicktes Flacheisen zu verstehen.

Zu T.-Nr. 433

Es besteht Übereinstimmung darüber, daß Kistenreifen, welche beim Stanzen der Löcher entstandene Kerbungen oder Riefen aufweisen, nicht als dessiniert betrachtet werden.

Zu T.-Nr. 439

Der äußere Durchmesser des Hohlstahles in Stäben zur Herstellung von Hohlbohrern beträgt 18 bis 35 mm, wobei die Lochweite 35 vom Hundert des äußeren Durchmessers nicht übersteigen darf. Der Querschnitt dieser Stäbe kann rund, sechs- oder achtkantig sein.

Zu T.-Nr. 445

1. Das bloße Aufdrucken oder Aufstanzen des Firmennamens oder einer Schutzmarke u. dgl. auf Verschlußplomben ist nicht als Bedrucken oder Dessinierung anzusehen.

2. Bei Petroleumöfen und -kochern steht das Vorkommen von dessinierten Firmenschildern oder von gepreßten einfachen, nur zur Versteifung dienenden Linien, die keine Ornamente bilden, der Verzollung nach T.-Pos. 445c nicht entgegen.

3. Chromnickelstahl ist eine Stahllegierung, die mehr als 50% Eisen und mindestens 10% Chrom und 8% Nickel enthält. Waren aus Chromnickelstahl werden zu den vereinbarten Zollsätzen nur dann verzollt, wenn jede Sendung mit einer durch die Erzeugerfirma nach dem anliegenden Muster a ausgestellten Bescheinigung begleitet ist. Das Recht der slowakischen Behörden zur Überprüfung der darin enthaltenen Angaben bleibt unberührt.

Muster a (S. 906)

Zu den T.-Nrn. 445 und 517

Als Ergänzungsteile von Petroleumöfen und -kochern sind Kochplatten, Bratrohre, Grillierer, Heizaufsätze, Bügelaufsätze u. dgl., jedoch nicht solche Aufsätze, die die Beschaffenheit von selbständigen Vorrichtungen oder Apparaten (wie z. B. Kaffeeröstmaschinen) besitzen, anzusehen.

Unter Glühlichtlampen und Glühlichtlaternen werden solche verstanden, die zum Leuchten mit Glühkörper aus Textilstoffen eingerichtet sind.

Bei Glühlichtlampen und Glühlichtlaternen bleiben Dichtungen aller Art sowie in fester Verbindung stehende Manometer, ferner je ein am Brenner befestigter Glühkörper aus Textilstoffen bei der Verzollung außer Betracht.

Zu den T.-Nrn. 445, 516 und 517

Bei Armaturen, Beleuchtungskörpern aller Art, Öfen und Kochern für flüssige Brennstoffe, Lötapparate, Schwefelverstäubern, Weingarten- und Obstbaumspritzen sowie bei Badeöfen bleiben Dichtungen aller Art bei der Verzollung außer Betracht.

Zu T.-Nr. 454

Bei Maurerkellen hat die Art der Befestigung des Griffes, sei es durch eine aufgebogene Rückwand oder durch einen Hals, keinen Einfluß auf die Tarifierung.

Zu T.-Nr. 468

Im vertragsmäßigen Verkehr werden vernickelte Zigarettentabatièren und Tabakdosen zum Zollsatz von 1 950 Ks für 100 kg abgefertigt.

Zu den T.-Nrn. 468 und 509

Elastische Bändchen in den Zigarettentabatièren und Tabakdosen bleiben bei der Verzollung außer Betracht.

Zu T.-Pos. 470b

Nach der T.-Pos. 470b wird auch der in Bunden oder Ringen eingehende gehärtete Federstahl in der Stärke unter 0,5 mm und in der Breite von 1,5 mm und darunter verzollt.

Zu T.-Nr. 472

Das Vorhandensein der abgeschrägten Ausnehmungen für einen Schraubenkopf schließt die Abfertigung der Bänder nach T.-Pos. 472a nicht aus.

Zu T.-Pos. 479b

Nach dem für Fleischhackmaschinen festgesetzten Vertragszollsatz sind auch deren in dieser T.-Pos. tarifierende Bestandteile zu verzollen.

Zu T.-Pos. 479e

Tischmesser und Gabeln, andere als aus Chromnickelstahl, werden zum vereinbarten Zollsatz von 1 800 Ks für 100 kg nur dann verzollt, wenn jede Sendung mit einer durch die Erzeugerfirma nach dem anliegenden Muster b ausgestellten Bescheinigung begleitet ist. Das Recht der slowakischen Behörden zur Überprüfung der darin enthaltenen Angaben bleibt unberührt.

Muster b (S. 906)

Zu T.-Pos. 483c

Im vertragsmäßigen Verkehr werden auch Lagerkugeln, Lagerwalzen und Lagerkränze in gleicher Weise wie Kugel- und Walzlager verzollt.

Zu T.-Nr. 484

Bei der Verzollung von Schmierpumpen und Armaturen bleiben Dichtungen aller Art außer Betracht.

Zu den T.-Nrn. 484, 516 und 517

Armaturen sind Ausrüstungsgegenstände zu Maschinen, Apparaten und Rohrleitungen.

Bei der Verzollung von Armaturen bleiben Firmen-, Waren- oder Qualitätsbezeichnungen, Fabriksmarken oder Gebrauchsanleitungen u. dgl. aller Art außer Betracht.

Zu T.-Nr. 490

Bei gegossenen Nickelanoden ist das stellenweise Anschleifen zum Zwecke der Prüfung auf Fehlerfreiheit nicht als Bearbeitung anzusehen.

Zu den T.-Nrn. 528 und 538

Hähne, Ventile, Kondenstöpfe und Schieber werden zum Vertragszollsatz von 350 Ks für 100 kg verzollt, wenn das Stück 20 kg oder mehr wiegt und soweit sie nach Beschaffenheit der Materialien, aus welchen sie erzeugt sind, nicht unter die T.-Nr. 537 fallen.

Zu Anmerkung zu T.-Pos. 530b

Derartiger Schlagleistenstahl, roh, wird nach T.-Pos. 431c verzollt.

Zu T.-Nr. 538

Zur Erlangung der für Papiermaschinen festgesetzten Zollbegünstigung ist unter Beobachtung sonstiger Vorschriften die zollamtliche Nachbeschau, d. i. die Konstatierung, daß die betreffenden im betriebsfähigen Zustande im Etablissement des Beziehenden aufgestellten Maschinen wirklich dem angegebenen Verwendungszwecke dienen, erforderlich.

Unter Papiermaschinen sind Maschinen für Papierstoff-, Papier- und Pappenerzeugung und Papier- und Pappenadjustierung zu verstehen.

1. Zu den Maschinen für Papierstofferzeugung gehören:

   a) Maschinen für Holzstofferzeugung:
   Rindenschälmaschinen,
   Schälmaschinen,
   Spaltmaschinen (im Stückgewicht von mehr als 1 000 kg),
   Astbohrmaschinen,
   Holzschleifer,
   Splitterfänger,
   Holzstoffsortierer,
   Holzstoffraffineure,
   Entwässerungsschneckenpressen,
   Holzstoffentwässerungsmaschinen;

   b) Maschinen für Zellstofferzeugung:
   Rindenschälmaschinen,
   Schälmaschinen,
   Holzhackmaschinen,
   Schleudermühlen (zum Zerkleinern des gehackten Holzes mit mindestens 15 Schlagarmen),
   Hackschnitzelsortierer,
   Astfänger,
   Zellstoffzerfaserer,
   Sandfänger,
   Zellstoffsortiermaschinen,
   Entwässerungsschneckenpressen,
   Entwässerungsmaschinen mit Lang- oder Rundsieben, Bleichholländer;

   c) Maschinen für Lumpenzeugerzeugung:
   Haderndreschereinrichtungen,
   Hadernschneidemaschinen,
   Hadernstäubeeinrichtungen,
   Einweichtrommeln,
   Zerfaserungsmaschinen,
   Wasch- und Mahlholländer,
   Bleichholländer,
   Entwässerungsmaschinen mit Lang- oder Rundsieben;

   d) Strohzerkleinerungsmaschinen.

2. Zu den Maschinen für Papier- und Pappenerzeugung gehören:
   Einrichtungen für die Erd- und Chlorauflösung,
   Papierstoffholländer,
   Feinstoffmühlen (auch Kegelstoffmühlen genannt),
   eigentliche Papiermaschinen mit Lang- oder Rundsieben, bestehend aus Sandfängern, Knotenfängern, aus einer Siebpartie, aus einem Schüttelwerk, aus der Preß- (Entwässerungs-) partie, der Trockenpartie (Trokkenzylinder), der Glättpartie (Satinierwalzen), der Papierlängsschneidemaschine und aus der Aufwicklungsvorrichtung.

3. Zu den Maschinen für Papier- und Pappenadjustierung gehören:
   Umroll- und Rollschneidemaschinen,
   Feuchtmaschinen,
   Papierkalander,
   Querschneidemaschinen,
   Pergamentiermaschinen (bestehend aus ähnlichen Partien wie die eigentlichen Papiermaschinen),
   Rollenklebmaschinen (Kaschiermaschinen, bestehend aus ähnlichen Partien wie die eigentlichen Papiermaschinen).

Zu T.-Nr. 621

Die Anwendung des Vertragszolles ist von der Beibringung eines Zeugnisses über den Inhalt der Umschließungen abhängig. Die Zeugnisse sind von der zuständigen Industrie- und Handelskammer des Erzeugungslandes auszustellen.

Zu T.-Nr. 622

Unter Emailtrübungsmittel versteht man Erzeugnisse aus Kaolin mit einem Zusatz von solchen chemischen Stoffen der Tarifklasse XXVI des slowakischen Zolltarifs, die beim Schmelzen des Emails in gasförmigen Zustand übergehen oder die Gasbildung begünstigen und dessen Trübung hervorrufen.

Zu T.-Pos. 630a 3. a

In dem für Bad-Ischler Heilschlamm vorgeschriebenen Ursprungszeugnis muß angegeben werden, daß der Schlamm aus der Bad-Ischler Gegend stammt. Die Ursprungszeugnisse werden von der Salinenverwaltung in Bad Ischl ausgestellt werden und sind vom Konsularvisum befreit.

Unterzeichnet in Preßburg in deutscher und slowakischer Sprache in je zwei Urschriften am 22. Juni 1939.

Dr. Ernst von Druffel
Dr. Günther Bergemann
Dr. F. Durčanský
Dr. Stefan Polyak

Beilage zum Schlußprotokoll
(Zu T.-Nr. 445)

= Muster a =

Bescheinigung

Der (Die) Unterfertigte .....
(Name der liefernden Erzeugerfirma)

in ..... (Ort) erklärt, daß die Sendung von ..... (Anzahl und Gattung der Umschließungen)

bestimmt für ..... (Name und Wohnort des Bestellers) ..... kg (Reingewicht)

Waren aus Chromnickelstahl umfaßt, d. h. aus einer Stahllegierung, welche mehr als 50% Eisen und mindestens 10% Chrom und 8% Nickel enthält.

Die unterfertigte Erzeugerfirma haftet für die Richtigkeit dieser Angaben und ist sich dessen bewußt, daß, falls eine Unrichtigkeit in den Angaben festgestellt wird, ihre Waren aus Chromnickelstahl von der Zollbehandlung ohne vorherige chemische (metallurgische) Analyse ausgeschlossen werden und daß außerdem eine Strafverfolgung nach dem Gefällsstrafrecht eintreten kann.

.....
(Ausstellungsort und Datum)

.....
(Firma und Unterschrift)

Beilage zum Schlußprotokoll
(Zu I Pos. 479e)

= Muster b =

Bescheinigung

Der (Die) Unterfertigte ..... (Name der liefernden Erzeugerfirma)

in ..... (Ort) erklärt, daß die Sendung von ..... (Anzahl und Gattung der Umschließungen)

bestimmt für ..... (Name und Wohnort des Bestellers) ..... kg (Reingewicht)

Tischmesser und Gabeln*), andere als aus Chromnickelstahl, umfaßt, d. h. aus einer Stahllegierung, welche mehr als 50% Eisen und mindestens 10% Chrom und 8% Nickel enthält.

Die unterfertigte Erzeugerfirma haftet für die Richtigkeit dieser Angaben und ist sich dessen bewußt, daß, falls eine Unrichtigkeit in den Angaben festgestellt wird, ihre obgenannten Waren von der Zollbehandlung ohne vorherige chemische (metallurgische) Analyse ausgeschlossen werden und daß außerdem eine Strafverfolgung nach dem Gefällsstrafrecht eintreten kann.

..... (Ausstellungsort und Datum)

..... (Firma und Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil II

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 19. Juli 1939	Nr. 30

Tag	Inhalt	Seite
10. 7. 39	Verordnung über die vorläufige Anwendung einer siebenten deutsch-jugoslawischen Vereinbarung zum Handelsvertrag	908
10. 7. 39	Verordnung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-jugoslawischen Abkommens über die Regelung von Zollfragen zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren und dem Königreich Jugoslawien	910
30. 6. 39	Bekanntmachung über die „Technische Einheit im Eisenbahnwesen"	912
5. 7. 39	Bekanntmachung zu den in London geänderten Fassungen der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums und ihrer Nebenabkommen	934
5. 7. 39	Bekanntmachung zum Internationalen Sanitätsabkommen für die Luftfahrt (Anwendung auf Burma)	934
7. 7. 39	Bekanntmachung über die Geltung der deutsch-niederländischen Erklärung vom 31. Juli 1909 sowie der deutsch-dänischen Erklärungen vom 1. Juni 1910 und 1. Juni 1914 in den mit dem Deutschen Reich wiedervereinigten Gebieten	935
7. 7. 39	Bekanntmachung zum Internationalen Übereinkommen zum Schutze des menschlichen Lebens auf See — Schiffssicherheitsvertrag, London 1929 — (Inkrafttreten für Französisch Indo-China)	935
7. 7. 39	Bekanntmachung zum Internationalen Abkommen zur Vereinheitlichung der Methoden für die Entnahme von Proben und die Untersuchung von Käse (Ratifikation durch Griechenland)	936
7. 7. 39	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung	936
8. 7. 39	Bekanntmachung zum Internationalen Übereinkommen über den Freibord der Kauffahrteischiffe (Anwendung auf Französisch Indo-China)	936
10. 7. 39	Bekanntmachung über Geltung des deutsch-niederländischen Vertrags und des Zusatzvertrags dazu über Unfallversicherung für die Ostmark	937
12. 7. 39	Fünfte Bekanntmachung zum Abkommen zur Regelung des Walfangs	937
12. 7. 39	Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste	937
13. 7. 39	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zweiten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts (Ratifikation durch Norwegen)	938
17. 7. 39	Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste	938

Verordnung über die vorläufige Anwendung einer siebenten deutsch-jugoslawischen Vereinbarung zum Handelsvertrag. Vom 10. Juli 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen mit ausländischen Staaten vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 162) wird hiermit verordnet, daß die in Köln am 7. Juni 1939 durch Austausch inhaltlich gleicher Noten getroffene Vereinbarung zum Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Jugoslawien vom 1. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. II S. 302) (Vereinbarung über die Ergänzung und Änderung der Anlagen A und B und des Schlußprotokolls zu Anlage A) mit Wirkung vom 1. August 1939 vorläufig angewendet wird.

Die deutsche Note wird nachstehend veröffentlicht.

Diese Verordnung ergeht im Anschluß an die Verordnung vom 24. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. II S. 133).

Berlin, den 10. Juli 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Ribbentrop

* * *

Der Vorsitzende
der Deutschen Delegation

Köln, den 7. Juni 1939

Herr Vorsitzender!

Ich beehre mich, Ihnen die folgende Vereinbarung zu bestätigen:

1. Die Anlage A zum Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Jugoslawien vom 1. Mai 1934 in der Fassung der Fünften Zusatzvereinbarung vom 4. Juni 1938 wird wie folgt ergänzt und geändert:

a) Hinter der Tarifabrede „aus 304 B" wird eingesetzt:

aus 309	Essigsaurer Kalk	frei
	Anmerkung. Die vertragsmäßige Zollfreiheit gilt nur für eine Menge in einem Kalenderjahr, die 150 vom Hundert derjenigen Menge entspricht, die nach der amtlichen österreichischen Einfuhrstatistik im Kalenderjahr 1936 aus Jugoslawien in das frühere Zollgebiet des Landes Österreich eingeführt worden ist. Auf das Kontingent sind diejenigen Mengen an essigsaurem Kalk anzurechnen, die seit dem 1. Januar 1939 aus Jugoslawien nach der amtlichen deutschen Einfuhrstatistik in das deutsche Zollgebiet und nach der amtlichen österreichischen Einfuhrstatistik in das frühere Zollgebiet des Landes Österreich eingeführt worden sind.	

An
den Vorsitzenden der Jugoslawischen Delegation
Herrn Milivoj Pilja,
Köln

b) Die Tarifabrede „aus 349" erhält folgende Fassung:

aus 349	Holzgeist, roh	frei
	Anmerkung. Die vertragsmäßige Zollfreiheit gilt nur für eine Menge in einem Kalenderjahr, die 125 vom Hundert derjenigen Mengen entspricht, die im Jahre 1935 aus Jugoslawien nach der amtlichen deutschen Einfuhrstatistik in das deutsche Zollgebiet und nach der amtlichen österreichischen Einfuhrstatistik in das frühere Zollgebiet des Landes Österreich eingeführt worden sind. Auf das Kontingent sind diejenigen Mengen an rohem Holzgeist anzurechnen, die seit dem 1. Januar 1939 aus Jugoslawien nach der amtlichen deutschen Einfuhrstatistik in das deutsche Zollgebiet und nach der amtlichen österreichischen Einfuhrstatistik in das frühere Zollgebiet des Landes Österreich eingeführt worden sind.	

c) In der Anmerkung zur Tarifabrede „aus 628 Haus- und Küchengeräte, roh" ist statt „100 vom Hundert" zu setzen „200 vom Hundert".

d) In der Anmerkung zur Tarifabrede „aus 631 Zahnstocher" ist statt „100 vom Hundert" zu setzen „200 vom Hundert".

2. Die Anlage B zum Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Jugoslawien vom 1. Mai 1934 in der Fassung der Fünften Zusatzvereinbarung vom 4. Juni 1938 wird wie folgt ergänzt und geändert:

a) Hinter der Tarifabrede „aus 116" wird eingesetzt:

aus 125	Mineralwasser, natürliches: 1. ungesüßt	2,70
	Anmerkung. Der Vertragssatz von 2,70 Golddinar wird auch dann angewandt, wenn das Mineralwasser in Gefäßen eingeht, die nach ihrer Beschaffenheit einem höheren Zollsatz als 2,70 Golddinar für 100 kg unterliegen, sofern sie handelsüblich sind.	

b) Der Tarifabrede „aus 235/2" ist hinzuzufügen:

Viveral	50

c) Die Tarifabrede „314" erhält folgende Fassung:

314	Wollgarne in Aufmachungen für den Kleinverkauf (auf Spulen, in Knäueln, Strähnen usw.): 1. roh ..... 2. gebleicht, gefärbt, bedruckt	 150 200

d) Die Tarifabrede „aus 521" erhält folgende Fassung:

aus 521	Glasgefäße: aus 1: gewöhnliche: aus b) weiß und halbweiß, durchsichtig: Milchflaschen, Konservengläser, auch mit innerem Ring aus Weichgummi	 20

e) Die Tarifabrede „aus 674" erhält folgende Fassung:

674	Teile von Fahrrädern:	
	1. Sättel, Pedale, Griffe	30 v. H.
	2. andere Teile aus Eisen:	
	a) unbearbeitet	30 v. H.
	b) bearbeitet	30 v. H.
	Teile von Motorrädern:	
	1. Sättel, Pedale, Griffe	20 v. H.
	2. andere Teile aus Eisen:	
	a) unbearbeitet	20 v. H.
	b) bearbeitet	20 v. H.

3. Das Schlußprotokoll zu Anlage A zum Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Jugoslawien vom 1. Mai 1934 wird wie folgt ergänzt und geändert:

a) Hinter „Zu Nr. aus 115 Abs. 1" wird eingefügt:

„Zu Nr. aus 309:

Die zollfreie Abfertigung von essigsaurem Kalk ist nur zulässig bei höchstens zwei im Einvernehmen beider Regierungen zu bestimmenden Zollstellen."

b) Die Bestimmung „Zu Nr. aus 349" erhält folgende Fassung:

„Zu Nr. aus 349:

Die zollfreie Abfertigung von Holzgeist, roh, ist nur zulässig bei höchstens drei im Einvernehmen beider Regierungen zu bestimmenden Zollstellen."

Die vorstehende Vereinbarung tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden, der in Belgrad stattfinden soll, in Kraft. Sie wird jedoch vom 1. August 1939 ab vorläufig angewandt werden.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dr. Landfried

Verordnung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-jugoslawischen Abkommens über die Regelung von Zollfragen zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren und dem Königreich Jugoslawien.

Vom 10. Juli 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen mit ausländischen Staaten vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 162) wird hiermit verordnet, daß das in Köln am 7. Juni 1939 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Jugoslawien über die Regelung von Zollfragen zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren und dem Königreich Jugoslawien mit Wirkung vom 1. August 1939 vorläufig angewendet wird.

Der deutsche Wortlaut des Abkommens wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 10. Juli 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Ribbentrop

* * *

Abkommen

zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Jugoslawien über die Regelung von Zollfragen zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren und dem Königreich Jugoslawien

Zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Jugoslawien werden die nachstehenden Vereinbarungen getroffen:

Artikel 1

Der Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen der Tschecho-Slowakischen Republik und dem Königreich Jugoslawien vom 14. November 1928, das Zusatzübereinkommen vom 30. März 1931, der Notenwechsel vom 10. November 1936 und der Notenwechsel vom 1. Juli 1938 werden mit den aus Artikel 2 ersichtlichen Änderungen der Anlage B zum Zusatzübereinkommen vom 30. März 1931 und des Notenwechsels vom 10. November 1936 vorläufig weiter angewandt werden.

Artikel 2

Die Tarifabreden „ex 9", „ex 42", „ex 143", „ex 293", „ex 294", „ex 435" und „552" werden aufgehoben; ebenso wird die Tarifabrede „ex 20" über die Ausfuhrzollfreiheit von Weißblechabfällen aufgehoben.

Die nachstehenden Tarifabreden erhalten folgende Fassung:

ex 365 Fez:		je Stück
	2. ohne Quaste	0,60
ex 494	Mauer-, Dach- und Pflasterziegel:	für 100 kg
	1. aus feuerfestem Material:	
	ex b) aus Schamotte, Dinas, Bauxit, Magnesit und ähnlichen Stoffen:	
	Mauerziegel aus Dinas	1,50
ex 512	Drahtglas und geripptes Glas in Tafeln und Platten, Glasziegel, Bodenbelagplatten und Würfel aus Glas:	
	2. anderes	15
521	Hohlglas:	
	1. gewöhnliches:	
	a) grün oder braun	20
	b) weiß und halbweiß, durchsichtig	30
	c) weiß, undurchsichtig, in der Masse gefärbt oder mit weißem undurchsichtigem oder in der Masse gefärbtem Glas überzogen	31
	d) mit durch Blasen in Formen erhaltenen Reliefverzierungen und geriffelter oder körniger Oberfläche; mit kristallförmigem Pfropfen, mit geschliffenem Boden	47
	2. geschliffen, poliert, mattiert, durch Säure oder anders graviert	63
	3. bemalt, vergoldet, versilbert, aus Eisglas oder Craquelé	70
	4. aus geschnittenem Kristallglas	80

ex 539	Röhren und Röhrenverbindungsstücke:	
	ex 1. geschmiedet, gewalzt oder gezogen:	
	a) unbearbeitet, mit einem inneren Durchmesser von mehr als 100 mm	12
	b) bearbeitet, mit einem inneren Durchmesser von mehr als 100 mm	15
ex 562	Geschirr und Waren aus Blech, anderweit nicht genannt:	
	ex 5. ganz oder teilweise mit Nickel, Kupfer oder Aluminium oder deren Legierungen überzogen, auch in Verbindung mit feinen Stoffen:	
	vernickelte Untertassen	140

Artikel 3

Dieses Abkommen soll ratifiziert werden und tritt am 15. Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Belgrad erfolgen soll, in Kraft. Es wird jedoch vom 1. August 1939 ab vorläufig angewandt werden.

Das Abkommen bleibt bis zur endgültigen Eingliederung des Protektorats in das deutsche Zollgebiet in Geltung, kann jedoch schon vor diesem Zeitpunkt mit Monatsfrist zum Monatsende gekündigt werden.

Unterzeichnet in Köln in deutscher und jugoslawischer Sprache in je zwei Urschriften am 7. Juni 1939.

M. Pilja **Dr. Landfried**

Bekanntmachung über die „Technische Einheit im Eisenbahnwesen".

Vom 30. Juni 1939.

Die nachstehenden Bestimmungen über die „Technische Einheit im Eisenbahnwesen" sind vom 1. Januar 1939 zwischen dem Deutschen Reich, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Italien, Jugoslawien, Luxemburg, Norwegen, Niederlande, Polen, Rumänien, Schweden, Schweiz, der damaligen Tschecho-Slowakei, Türkei und Ungarn in Kraft getreten. Sie ersetzen die „Technische Einheit im Eisenbahnwesen Fassung 1913" (Reichsgesetzbl. 1908 S. 362, 1914 S. 187) mit sofortiger Wirkung.

Die Vereinbarung gilt auch im Protektorat Böhmen und Mähren.

Berlin, den 30. Juni 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Freiherr von Weizsäcker

Der Reichsverkehrsminister
In Vertretung
Kleinmann

* * *

Technische Einheit im Eisenbahnwesen

Fassung 1938

Inhaltsverzeichnis

Artikel I — Spurweite

Artikel II — Allgemeine Vorschriften für den Übergang von Wagen

Artikel III — Bauart der Wagen

Artikel IV — Zustand der Wagen:

A — Unterhaltungszustand

B — Schäden, die zur Zurückweisung berechtigen

Artikel V — Beladung der Güterwagen

Artikel VI — Vorschriften über die Beförderung von Zollgütern und über die Einrichtung der Wagen zur Beförderung von Zollgütern

Anlage A — Begrenzungslinie der Transitwagen

Anlage B — Doppelschlüssel

Anlage C — Zeichen für Achsstand und Abstand der Drehzapfen

Anlage D — Zeichen für Wagen mit einstellbaren Achsen

Anlage E — Zeichen für Transitwagen

Anlage F — Zeichen für Güterwagen mit Druckluft-Bremseinrichtungen

Anlage G — Ladetafel für Teile der Ladungen zwischen den Endachsen oder Drehzapfen

Anlage H — Ladetafel für Teile der Ladungen, die über die Endachsen oder Drehzapfen hinausragen

Anlage J — Tafel der waagerechten Entfernungen zwischen den Ladungen und den Seitenwänden der Wagen bei Verwendung von tragenden Schemelwagen, von Schutzwagen oder eines Zwischenwagens

---

Die Regierungen der Staaten, die der Technischen Einheit im Eisenbahnwesen beigetreten sind, haben beschlossen, daß die Gleise und die Wagen für den internationalen Übergangsverkehr den nachstehenden Vorschriften entsprechen müssen.

Artikel I gilt für Strecken, auf denen Wagen nach Artikel II bis VI zugelassen sind;

Artikel II bis VI gelten für Wagen, die von den Bahnen eines Staates auf die Bahnen eines anderen Staates übergehen.

Artikel I

Spurweite

Gegenstände	Höchstmaß	Mindestmaß
	in Millimetern	
§ 1		
Im durchgehenden Gleis darf die Spurweite zwischen den Innenseiten der Schienenköpfe bei neuzulegenden und umzubauenden Strecken nicht kleiner sein als	—	1 435
Die Spurweite darf im Betriebe nicht kleiner werden als	—	1 432
und, selbst im Bogen und einschließlich der Spurerweiterung, nicht größer werden als	1 470	—

Artikel II

Allgemeine Vorschriften für den Übergang von Wagen

§ 2

Die Wagen dürfen wegen ihrer Bauart, soweit sie im Artikel III berührt ist, und wegen ihres Unterhaltungszustandes und ihrer Beladung nicht zurückgewiesen werden, wenn sie den Vorschriften der Artikel III, IVA und V genügen und keine der im Artikel IVB angeführten Schäden aufweisen.

Wagen, die zur Weiterbeförderung unter Zollverschluß bestimmt sind, müssen außerdem den Vorschriften des Artikels VI entsprechen.

§ 3

Die Vorschriften der Technischen Einheit berücksichtigen nur solche Wagen und Drehgestelle, bei denen die Endachsen die führenden Achsen sind. Wenn die Stellung und Führung im Gleis durch andere Achsen als durch die Endachsen bestimmt ist, dürfen die Wagen nur nach Vereinbarung zwischen den beteiligten Bahnverwaltungen übergehen.

§ 4

Es besteht keine Verpflichtung, Wagen in Züge einzustellen, für die besondere Vorschriften über die Zusammensetzung erlassen sind, wenn die Wagen diesen besonderen Vorschriften nicht entsprechen.

§ 5

Abweichungen von den Vorschriften der Technischen Einheit sind nach Vereinbarung zwischen den beteiligten Bahnverwaltungen für Sonderbeförderungen, für Versuche und dergleichen bei Einhaltung der Betriebssicherheit zulässig.

Artikel III

Bauart der Wagen

Gegenstände	Höchstmaß	Mindestmaß
	in Millimetern	

§ 6

1. Die Querschnittsmaße der Wagen müssen den Vorschriften der Bahnverwaltungen entsprechen, auf deren Strecken die Wagen übergehen sollen.

Diese Vorschriften müssen den beteiligten Staaten bekanntgegeben werden.

2. Güterwagen, die ohne besondere Prüfung ihrer Querschnittsmaße auf alle dem internationalen Verkehr dienenden Strecken mit Ausnahme der ausdrücklich ausgenommenen Strecken übergehen können, müssen folgenden Bedingungen entsprechen und als Transitwagen gekennzeichnet sein (vgl. § 37, Ziffer 12):

a) Sie müssen bei Mittelstellung im geraden Gleis im Stillstand mit allen dem Federspiele folgenden Teilen innerhalb der Begrenzungslinie nach Anlage A bleiben; die dem Federspiele nicht folgenden Wagenteile (Achslager usw.) dürfen diese Begrenzungslinie nach unten um 15 mm überragen, parallel zur Mittelachse dieser Linie gemessen.

Vor dem Jahre 1915 gebaute Wagen mit Hebelbremsen, deren Hebel in der Tieflage (Bremsstellung) die Begrenzungslinie nach Anlage A überschreiten, können als Transitwagen gekennzeichnet werden, wenn diese Hebel in der Hochlage (Lösestellung) innerhalb der genannten Begrenzungslinie bleiben.

b) Die größten nach dieser Begrenzungslinie zulässigen Breitenmaße müssen derart eingeschränkt sein, daß kein Teil des Wagens bei ungünstigster Stellung in einem Gleis von 1,465 m Spurweite und einem Bogenhalbmesser von 250 m die Begrenzungslinie um mehr als den Wert »k« überragt. Die Überragung ist parallel zur Schienenebene zu messen, wobei die Achse der Begrenzungslinie senkrecht zur Schienenebene und in der Mitte zwischen beiden Schienen stehend anzunehmen ist.

c) Die Einschränkungen sind nach folgenden Formeln zu berechnen:

$$\text{I. } E_i = \frac{am - n^2}{500} + \frac{1{,}465 - d}{2} + q + w + \frac{p^2}{2000} - k + \alpha;$$

$$\text{II. } E_a = \frac{am + n^2}{500} + \left(\frac{1{,}465 - d}{2} + q + w\right)\frac{2a + a}{a} - \frac{p^2}{2000} - k + \beta.$$

In diesen Formeln bedeutet:

E_i = innere Einschränkung, d. i. zulässiger kleinster Abstand eines zwischen den Endachsen der Wagen ohne Drehgestelle oder zwischen den Drehzapfen der Drehgestellwagen liegenden Wagenpunktes von der Begrenzungslinie nach Anlage A, in Metern;

E_a = äußere Einschränkung, d. i. zulässiger kleinster Abstand eines über die Endachsen der Wagen ohne Drehgestelle oder über die Drehzapfen der Drehgestellwagen hinausliegenden Wagenpunktes von der Begrenzungslinie nach Anlage A, in Metern;

Gegenstände	Höchstmaß	Mindestmaß
	in Millimetern	

a = Achsstand, d. i. Abstand der Endachsen der Wagen ohne Drehgestelle, bei Drehgestellwagen Abstand der Drehzapfen, in Metern;

n = Abstand des betrachteten Wagenquerschnittes von der nächstgelegenen Endachse oder dem nächstgelegenen Drehzapfen, in Metern;

d = Spurmaß der Radsätze 10 mm unter dem Laufkreis bei größter Abnützung, in Metern (vgl. §§ 40 und 42);

q = mögliche Querverschiebung der Endachsen zwischen Lagerschale und Achsschenkel, zusätzlich derjenigen zwischen Achshalter und Achslagergehäuse in Metern, aus der Mittellage heraus nach jeder Seite, bei größter Abnützung;

w = mögliche Querverschiebung von Drehgestellzapfen und Wiege, in Metern, aus der Mittellage heraus nach jeder Seite;

p = Drehgestellachsstand, d. i. Abstand der Endachsen des einzelnen Drehgestelles, in Metern;

k = { 0,075 für Teile, die 430 mm und mehr über Schienenoberkante liegen;
{ 0,025 für Teile, die weniger als 430 mm über Schienenoberkante liegen;

$$\alpha = 0, \quad \text{wenn} \quad an - n^2 + \frac{p^2}{4} \leqq 100;$$

$$\alpha = \frac{1}{750}\left(an - n^2 + \frac{p^2}{4} - 100\right), \quad \text{wenn} \quad an - n^2 + \frac{p^2}{4} > 100;$$

$$\beta = 0, \quad \text{wenn} \quad an + n^2 - \frac{p^2}{4} \leqq 120;$$

$$\beta = \frac{1}{750}\left(an + n^2 - \frac{p^2}{4} - 120\right), \quad \text{wenn} \quad an + n^2 - \frac{p^2}{4} > 120.$$

§ 7

Achsdruck und Metergewicht dürfen die auf jeder Strecke höchstzulässigen Größen nicht überschreiten.

Das Metergewicht ist gleich der Summe von Wagengewicht und Gewicht der Ladung je Meter Wagenlänge über die nicht eingedrückten Puffer gemessen.

Die Vorschriften der Bahnverwaltungen für die einzelnen Strecken müssen den beteiligten Staaten bekanntgegeben werden.

§ 8

Achsstand, d. i. Abstand der Endachsen der Wagen ohne Drehgestelle für neu zu bauende Wagen	—	3 500
für die vor 1939 gebauten Wagen	—	3 000

Diese Vorschrift gilt nicht für Drehgestelle.

§ 9

1. Neu zu bauende Wagen müssen Gleisbögen von 150 m Halbmesser ohne Spurerweiterung, also mit einer Spurweite von 1 435 mm, anstandslos durchfahren können.

Vor 1939 gebaute Wagen müssen Gleisbögen von 150 m Halbmesser anstandslos durchfahren können.

2. Fester Achsstand von Wagen und fester Achsstand von Drehgestellen	4 500	—

3. Zweiachsige Wagen mit einem Achsstand von mehr als 4 500 mm, zweiachsige Drehgestelle mit einem Achsstand von mehr als 4 500 mm und Wagen oder Drehgestelle mit mehr als zwei Achsen müssen das Zeichen nach § 37, Ziffer 11 tragen, wenn ihre Achsen derart einstellbar sind, daß sie Gleisbögen von 150 m Halbmesser anstandslos durchfahren können.

Gegenstände	Höchstmaß	Mindestmaß
	in Millimetern	
4. Die Vorschriften der Bahnverwaltungen über den zugelassenen größten Achsstand müssen den beteiligten Staaten bekanntgegeben werden, wenn Wagen oder Drehgestelle, die den Vorschriften der Ziffern 2 und 3 entsprechen, nicht übernommen werden können.		
5. Bei neu zu bauenden Wagen ohne Drehgestelle muß das Verhältnis von Achsstand zu Gesamtlänge, über die nicht eingedrückten Puffer gemessen, mindestens 0,4 betragen.		
§ 10		
Die Räder müssen Radkörper aus Flußstahl oder aus Stahlguß sowie aufgezogene stählerne Radreifen haben, oder die Räder müssen in einem Stück aus Flußstahl gewalzt oder geschmiedet sein.		
Vorhandene Hartgußräder und vorhandene Stahlgußräder in einem Stück dürfen nur unter Güterwagen ohne Bremse verwendet werden.		
Räder mit gußeisernen Naben und Radkörpern dürfen nicht verwendet werden.		
§ 11		
Aufgezogene Radreifen neu herzustellender Räder müssen mit dem Radkörper am ganzen Umfang durchlaufend verbunden sein.		
Räder, deren Radreifen mit Stiftschrauben, Mutterschrauben oder Nieten befestigt sind, dürfen nur bis 1. Januar 1939 verwendet werden.		
§ 12		
Breite der Radreifen oder der sie ersetzenden Teile		
für neu herzustellende Räder	140	130
für die vor 1939 gebauten Räder	150	130
§ 13		
Abstand der Räder eines Radsatzes zwischen den inneren Stirnflächen der Radreifen oder der sie ersetzenden Teile bei leerem oder beladenem Wagen in Schienenhöhe gemessen	1 363	1 357
§ 14		
Die Wagen müssen abgefedert sein.		
Blatttragfedern, die an den Enden mit dem Langträger verbunden sind, müssen durch Glieder oder Gehänge mit dem Langträger verbunden sein.		
Gleitschuhe und dergleichen dürfen nur verwendet werden, wenn die Blatttragfedern gegen Herausspringen aus dem Auflager genügend gesichert sind. Bei vorhandenen Wagen müssen diese Sicherungen bis 1. Januar 1939 angebracht sein.		
§ 15		
Die Wagen müssen an beiden Enden federnde Zug- und Stoßvorrichtungen haben.		
Wagen, die im Betrieb dauernd verbunden bleiben, gelten als nur ein Wagen.		
Güterwagen, die beladen durch eine Kuppelstange verbunden werden, müssen unbeladen durch die gewöhnliche Kupplung verbunden werden können.		
§ 16		
Höhe der Mitten der Stoßvorrichtungen über Schienenoberkante im Stillstand gemessen		
bei leeren Wagen	1 065	—
bei größter Belastung:		
bei Güterwagen	—	940
bei Personen- und Gepäckwagen ohne Übergangsbrücken	—	940
bei Personen- und Gepäckwagen mit Übergangsbrücken	—	980
Bei neu zu bauenden Wagen müssen die Mitten der Zug- und Stoßvorrichtungen in gleicher Höhe liegen.		

Gegenstände	Höchstmaß	Mindestmaß
	in Millimetern	
§ 17		
1. Abstand von Mitte zu Mitte der Pufferstangen oder Pufferhülsen für neu zu bauende Wagen, in der Regel 1 750 mm	1 760	1 740
für die vor 1939 gebauten Wagen	1 770	1 710
2. Pufferspiel für neu zu bauende Wagen	150	70
§ 18		
1. Der Durchmesser der Pufferteller muß den Abmessungen des Wagens entsprechen; er muß betragen		
bei neu zu bauenden Wagen	—	370
bei den vor 1939 gebauten Wagen	—	340
bei den vorhandenen Wagen, deren Pufferabstand von Mitte zu Mitte kleiner als 1 720 mm ist	—	350
Die kreisrunden Pufferteller dürfen oben und unten waagerechte Abgrenzungen haben, deren Abstand von Puffermitte betragen muß	—	170
2. Von außen gegen das Wagenende gesehen, muß die Stoßfläche des linken Puffertellers gewölbt sein. Sind beide Pufferteller gewölbt, so darf der Wölbungshalbmesser der Pufferteller nicht kleiner als 1 500 mm sein.		
§ 19		
Abstand des Angriffspunktes im Zughakenmaul bei nicht angezogenem Zughaken von der Stoßebene der nicht eingedrückten Puffer für neu zu bauende Wagen	400	335
für die vor 1939 gebauten Wagen	400	300
§ 20		
Abstand vom Angriffspunkt im Zughakenmaul bis Mitte Zughakenloch für neue Zughaken	125	110
§ 21		
Maulweite des Zughakens	—	41
§ 22		
Die Wagen müssen sich in doppelter Weise so miteinander verbinden lassen, daß die Hilfskupplung, falls sie eingehängt ist, in Wirksamkeit tritt, wenn die Hauptkupplung bricht.		
Wagen mit Hilfskupplung in der Mitte müssen sich in doppelter Weise auch mit Wagen, die Notketten haben, verbinden lassen.		
§ 23		
Die Bruchlast der Kupplungen neu zu bauender Wagen muß mindestens 65 t betragen.		
§ 24		
Länge der Kupplung von der Stoßebene der nicht eingedrückten Puffer bis zum Angriffspunkt des Kupplungsbügels, bei ganz ausgeschraubter und ausgestreckter Kupplung,		
für neu zu bauende Wagen	535	450
für die vor 1939 gebauten Wagen	550	450
§ 25		
Abmessung des Kupplungsbügels am Berührungspunkt mit dem Zughaken		
in der Zugrichtung	40	—
senkrecht zur Zugrichtung	36	—

Gegenstände	Höchstmaß	Mindestmaß
	in Millimetern	
§ 26		
Teile der Schraubenkupplungen, Bremskupplungen, Heizkupplungen und anderer Kupplungen, die auf weniger als 140 mm über Schienenoberkante herabhängen können, müssen mindestens auf diesen Abstand eingeschraubt oder aufgehängt werden können.		
§ 27		
Für Wagenkuppler frei zu haltender Raum an den Enden der Wagen auf jeder Seite der Wagenlängsmitte, zwischen der Zugvorrichtung, dem Pufferteller und den über die Ebene des Kopfstückes hervorragenden festen Teilen;		
Tiefe in der Wagenlängsrichtung von der Stoßebene des ganz eingedrückten Puffers ab gemessen	—	300
Breite	—	400
Höhe über Schienenoberkante		
für neu zu bauende Wagen	—	2 000
für die vor 1939 gebauten Wagen	—	1 800
Für die vor 1909 gebauten Wagen wird für die Höhe kein Maß festgesetzt.		
§ 28		
1. Teile der Bremserhäuser und andere feste Teile am Wagenende müssen von der Stoßebene der ganz eingedrückten Puffer entfernt bleiben	—	40
2. Die Enden der Laufbretter und Tritte an den Seiten der Wagen müssen von der Stoßebene der ganz eingedrückten Puffer entfernt bleiben	—	150
§ 29		
Bei neu zu bauenden Güterwagen müssen unter jedem Kopfstück zwei Kupplergriffe vorhanden sein.		
An vorhandenen Güterwagen müssen die Kupplergriffe bis 1. Januar 1940 angebracht sein.		
§ 30		
1. Kurbeln oder Handräder von Handbremsen müssen so eingerichtet sein, daß die Bremse beim Drehen der Kurbel oder des Handrades im Sinne des Uhrzeigers angezogen wird.		
2. Wenn neu zu bauende Güterwagen mit Handbremse ein Bremserhaus erhalten, muß das Bremserhaus tief liegen, allseitig umschlossen und von beiden Wagenseiten aus zugänglich sein.		
§ 31		
1. Personenwagen, Personenzug-Gepäckwagen und Postwagen, die in Züge zur Beförderung von Reisenden eingestellt werden sollen, müssen eine selbsttätige, durchgehende Bremse haben, die mit der Bremsbauart der Bahn zusammenarbeitet, auf deren Strecken die Wagen übergehen.		
2. In den Personenwagen müssen Notbremsgriffe zum Betätigen der durchgehenden Bremse angebracht sein, und zwar derart, daß die Reisenden, ohne eine Türöffnung durchschreiten zu müssen, einen Notbremsgriff leicht sehen und erreichen können. In den Vorräumen an den Enden der Wagen und in den Aborträumen sind Notbremsgriffe nicht erforderlich.		
In dem Dienstabteil der Gepäckwagen und in den Postwagen müssen Notbremsgriffe angebracht sein.		
§ 32		
Güterwagen, die mit durchgehender Güterzugbremse ausgerüstet werden sollen, müssen eine von der Technischen Einheit international zugelassene Güterzugbremse erhalten.		
§ 33		
An neu zu bauenden Wagen mit hölzernen Fußböden müssen über den bremsbaren Rädern Funkenschutzbleche oder andere gleichwertige Schutzmittel vorhanden sein.		

Gegenstände	Höchstmaß	Mindestmaß
	in Millimetern	

§ 34

1. Nach außen aufschlagende Einsteigetüren in den Seitenwänden neu zu bauender Personenwagen müssen Verschlußeinrichtungen haben, bei denen durch Zuschlagen der Tür ein doppelter Verschluß selbsttätig herbeigeführt wird.

Der doppelte Verschluß muß durch zwei getrennte Verschlußteile herbeigeführt werden oder durch einen Verschlußteil, der in zwei Absätzen schließt.

2. Dornverschlüsse an Personenwagentüren und Gepäckwagentüren müssen mit einem der beiden auf Anlage B dargestellten Schlüssel bedient werden können.

(S. 926)

Bei neu zu bauenden Wagen müssen diese Verschlüsse mit dem Hohlschlüssel bedient werden können.

§ 35

Schiebetüren müssen gegen Herausfallen aus den Führungen gesichert sein.

§ 36

Neu zu bauende Personenwagen, Postwagen und Personenzug-Gepäckwagen, die auf Strecken mit elektrischer Oberleitung verkehren, müssen so eingerichtet sein, daß ein Besteigen des Wagendaches oder hochgelegener Tritte und Leitern bei im Betriebe regelmäßig vorkommenden Arbeiten, Aufstecken der Signalmittel, Füllen der Wasserbehälter usw. nicht erforderlich ist.

§ 37

Die Wagen müssen auf beiden Seiten folgende Anschriften und Zeichen tragen:

1. die Bezeichnung der Eisenbahn, der der Wagen gehört; bei Güterwagen, wenn aus dieser Bezeichnung das Heimatland nicht erkennbar ist, außerdem das Heimatland;

2. bei allen Wagen: Wagennummer und Gattungs- oder Reihenbezeichnung, bei Personenwagen außerdem die Klassenbezeichnung. Bei Privatwagen kann die Gattungs- und Reihenbezeichnung weggelassen werden;

3. das Eigengewicht;

4. bei Güterwagen und Gepäckwagen die Tragfähigkeit und das Ladegewicht oder das Ladegewicht allein. Wenn nur eine Zahl angeschrieben ist, bedeutet diese Zahl das Ladegewicht; die Tragfähigkeit ist in diesem Falle um 5% größer anzunehmen;

5. bei Güterwagen mit Handbremse das Bremsgewicht (errechnet durch Multiplikation des wirklichen Gesamtbremsklotzdruckes mit 10/6 bei einer Bremskurbelkraft von 50 kg), wenn dieses Bremsgewicht kleiner ist als das Gesamtgewicht (Eigengewicht und Ladegewicht);

6. bei den zur Viehbeförderung geeigneten Wagen die Bodenfläche in m^2;

7. bei Behälterwagen der Fassungsraum in m^3, hl oder l;

9. bei Wagen mit Zeitschmierung, Schmierfrist und Tag oder Monat der letzten Schmierung;

10. bei Wagen ohne Drehgestelle den Achsstand (vgl. § 8), bei Drehgestellwagen den Abstand der Drehzapfen und auf den Drehgestellen den Achsstand des Drehgestelles unter Benützung des Zeichens nach Anlage C;

(S. 928)

11. bei Wagen, die der Vorschrift des Artikels III, § 9 Ziffer 3 entsprechen, das Zeichen nach Anlage D;

(S. 929)

12. bei Güterwagen, die dem Artikel III, § 6 Ziffer 2 entsprechen, das Zeichen nach Anlage E;

(S. 929)

13. bei Privatwagen das Zeichen P und bei Privatgüterwagen außerdem den Namen des Einstellers, den Heimatbahnhof und das zugelassene Ladegut;

14. bei bahneigenen Behälterwagen das zugelassene Ladegut;

15. die Bauart der durchgehenden Bremse;

16. bei Güterwagen mit Druckluftbremseinrichtungen, die der Vorschrift des Artikels III, § 32 entsprechen, die Zeichen nach Anlage F.

(S. 930)

Artikel IV

Zustand der Wagen

Gegenstände	Höchstmaß	Mindestmaß
	in Millimetern	
A. Unterhaltungszustand		
§ 38		
Die Wagen müssen sich in einem die Sicherheit des Bahnbetriebes in keiner Weise gefährdenden Zustande befinden.		
§ 39		
Beim Übergang eines Wagens dürfen seit der letzten gründlichen Untersuchung (Revision) nicht mehr als 3 Jahre verflossen sein.		
Nach der Heimat zurückkehrende lauffähige Wagen müssen jedoch von dritten Bahnverwaltungen leer oder beladen übernommen werden, auch wenn diese Frist überschritten ist.		
§ 40		
Dicke des aufgezogenen Radreifens in der Ebene des Laufkreises gemessen ..... wobei der Laufkreis der Kreis ist, in dem eine senkrechte Ebene im Abstande von 70 mm von der inneren Stirnfläche des Radreifens die Lauffläche des Rades schneidet.	—	25
Bei neuen aus einem Stück gewalzten oder geschmiedeten Flußstahlrädern muß die Mindestdicke der die Radreifen ersetzenden Teile durch eine auf der äußeren Stirnfläche eingedrehte Rille gekennzeichnet sein.		
§ 41		
Höhe des Spurkranzes über dem Laufkreis (vgl. § 40)	36	25
§ 42		
Das Spurmaß des Radsatzes, 10 mm unter den Laufkreisen (vgl. § 40), bei leerem oder beladenem Wagen in der Nähe der Schienen gemessen	1 426	1 410
§ 43		
1. Die Achslager müssen mit Schmiermittel ausreichend versehen sein.		
Bei Wagen mit Zeitschmierung darf die Schmierfrist nicht abgelaufen sein.		
2. Wagen mit Achslagern für Zeitschmierung, die ein Nachfüllen zulassen, sind als Wagen mit Bedarfsschmierung zu behandeln, wenn die Schmierfrist während des Aufenthaltes auf anderen Bahnen abläuft.		
§ 44		
Eigene leere Wagen müssen von der Heimatbahn ohne Rücksicht auf ihren Unterhaltungszustand übernommen werden.		

B. Schäden, die zur Zurückweisung berechtigen

§ 45

Radsätze

1. Spuren einer Bewegung eines Rades auf der Achswelle.

Das Austreten von Öl zwischen Achswelle und Radnabe gilt nicht als Beweis, daß sich das Rad auf der Achswelle bewegt hat, es muß vielmehr eine Verschiebung nachgewiesen werden können.

2. Rad, dessen Nabe gesprungen ist.

3. Speichenrad mit durchgebrochenem Felgenkranz.

Anbrüche am Felgenkranz berechtigen nicht zur Zurückweisung.

4. Rad mit einer durchgebrochenen oder mit mehr als einer angebrochenen Speiche.

5. Rad in einem Stück oder Radscheibe mit einem Riß in Richtung des Halbmessers von mehr als 20 mm oder mit mehr als einem solchen Riß beliebiger Länge.

Rad in einem Stück oder Radscheibe mit einem kreisförmig verlaufenden Riß von mindestens einem Zehntel der Länge des Umfanges, längs dem er sich entlang zieht.

6. In einem Stück gegossenes Rad (vgl. § 10) mit Sprung.

In einem Stück gegossenes Rad mit Ausbröckelung am äußeren Rand, die größer ist als 10 mm, in der Richtung der Radachse gemessen.

In einem Stück gegossenes Rad mit ausgebrochenem Spurkranz, der durch Einschweißen von Eisenstücken wiederhergestellt ist.

Kleine Abschieferungen an der Lauffläche und unbedeutende Gußfehler in der Scheibe berechtigen nicht zur Zurückweisung.

7. Rad, dessen Spurkranz 10 mm unter dem Laufkreis (vgl. § 40) weniger als 20 mm dick ist.

Die Vorschrift gilt nicht für Zwischenachsen von Wagen ohne Drehgestelle und für Zwischenachsen von Drehgestellen.

Rad, an dessen Spurkranz sich durch Abnützung eine scharfe Kante gebildet hat.

8. Rad mit Flachstelle auf der Lauffläche von mehr als 3 mm Pfeilhöhe.

9. Rad mit stellenweise eingedrückter Lauffläche, Radreifen mit Sprung oder mit Querriß oder Langriß.

10. Rad mit aufgezogenem Radreifen:

a) wenn der Radreifen lose ist oder Spuren einer seitlichen Verschiebung zeigt;
ein durch Sprengring, Sicherheits- oder Klammerring befestigter Radreifen, der sich in der Radebene verdreht hat, berechtigt nicht zur Zurückweisung, wenn nicht Spuren einer seitlichen Verschiebung oder andere Merkmale für das Losesein nachgewiesen werden können;

b) wenn die Sicherheits- oder Klammerringe oder die Ansätze der Radreifen einen Riß von mehr als 100 mm Länge haben, oder mehr als zwei Befestigungsschrauben der Klammerringe gebrochen sind.

11. Achswelle mit einem Anbruch oder einem Riß, oder mit verschweißten Schäden.

Verbogene Achswelle.

12. Achswelle, auf der Bremsstangen oder andere Teile schleifen, wenn diese Teile nicht ohne Schwierigkeit abgenommen oder so hochgebunden werden können, daß ein weiteres Schleifen sowie ein Herabfallen ausgeschlossen ist.

Achswelle mit eingeschliffenen Stellen, wenn diese Stellen scharfe Kanten haben.

Achswelle mit eingeschliffenen Stellen von mehr als 2,5 mm Tiefe.

§ 46
Achslager

1. Achslagergehäuse, das so beschädigt ist, daß es das Schmiermittel nicht mehr zurückhält.

Brüche an der Staubringtasche, die nicht in den Ölraum reichen, berechtigen nicht zur Zurückweisung.

2. Achslagergehäuse, dessen Führungsansätze die Führungsstellen an den Achshaltern nicht bei jeder Stellung des Gehäuses übergreifen.

3. Achslager mit Holzwollefüllung und Holzspänefüllung als Schmiermittelträger.

4. Heißgelaufenes Achslager.

§ 47
Tragfedern

1. Verschieben einer Tragfeder oder ihres Hauptfederblattes in der Längsrichtung bei festen Achsen um mehr als 20 mm, bei einstellbaren Achsen um mehr als 10 mm.

2. Bruch des Hauptblattes einer Tragfeder.

3. Bruch eines Zwischenblattes, wenn die Bruchstelle weniger als ein Viertel der Blattlänge von der Federmitte entfernt ist.

4. Bruch einer Kegelhaupttragfeder oder Schraubenhaupttragfeder.

5. Bruch einer Zusatz-Kegelfeder oder Zusatz-Schraubenfeder, die zur Dämpfung dient, wenn dadurch die Wirkung der Tragfederanordnung wesentlich gestört ist.

6. Fehlen oder Bruch eines Teiles, der zur Befestigung der Feder erforderlich ist. Loser Tragfederbund.

7. Abstand von weniger als 10 mm zwischen dem Federbund und den Teilen des Wagenkastens oder Langträgers, die mit dem Federbund in Berührung kommen können.

Frische Spuren vom Aufsitzen der Teile des Wagenkastens oder Langträgers auf dem Federbund.

Ältere Spuren vom Aufsitzen auf dem Federbund oder das Aufliegen der Tragfeder auf den seitlichen Federfangböcken berechtigen nicht zur Zurückweisung.

8. Frische Spuren des Anstreifens der Räder am Wagenkasten oder Langträger.

9. Leer nach der Heimat laufende Wagen mit einem Achsstand von nicht mehr als 4500 mm dürfen mit den unter 2 bis 8 angeführten Schäden nicht zurückgewiesen werden, wenn sie statt durch die Federn durch gut befestigte Klötze sicher unterstützt sind; diese Unterstützung darf bei querverschiebbaren Zwischenachsen nicht angewendet werden.

§ 48

Stoßvorrichtungen

1. Fehlen eines Puffers.

2. Fehlen der Befestigungsmittel, die das Herausfallen der Pufferstangen oder Stößel verhindern.

3. Bruch oder Beschädigung der Pufferfeder oder der übrigen Pufferteile, wenn die Pufferwirkung dadurch aufgehoben ist.

4. Beschädigte Puffergehäuse oder Pufferhülsen, deren sichere Befestigung nicht gewährleistet ist, oder bei denen die Führung der Stangen oder Stößel nicht mehr ausreichend vorhanden ist.

5. Leer nach der Heimat laufende Wagen mit den unter 1 bis 4 angeführten Schäden dürfen nicht zurückgewiesen werden, wenn die Wagen ohne Gefahr am Schlusse eines Zuges laufen können.

§ 49

Zugvorrichtungen

1. Gerissene Hauptkupplungen oder Hilfskupplungen oder Notketten, gebrochene oder angebrochene Zughaken, wenn durch diese Schäden das vorschriftsmäßige Kuppeln mit anderen Wagen unmöglich gemacht wird.

2. Gebrochene oder angebrochene Zugstange, gebrochene oder fehlende Zugstangenmuffe oder Muffenschraube, gebrochener oder fehlender Muffenkeil.

3. Bei nicht durchgehender Zugvorrichtung:

Beliebiger Bruch eines Hauptblattes der Blattfeder oder Bruch eines anderen Blattes, wenn die Bruchstelle weniger als ein Viertel der Blattlänge von der Federmitte entfernt ist.

Bruch oder Beschädigung einer Kegelfeder oder Schraubenfeder.

Bei durchgehender Zugvorrichtung:

Bruch oder Beschädigung einer Feder, wenn die federnde Wirkung so weit aufgehoben ist, daß das Fehlen der federnden Wirkung sich beim Kuppeln bemerkbar macht.

4. Leer nach der Heimat laufende Wagen mit den unter 1 bis 3 angeführten Schäden dürfen nicht zurückgewiesen werden, wenn die Wagen ohne Gefahr am Schlusse eines Zuges laufen können.

§ 50

Untergestelle und Wagenkasten

1. Loser Achshalter, der nicht durch Anziehen von Schrauben festgemacht werden kann.

2. Bruch einer ungegabelten Achshalterhälfte. Anbruch bei ungegabelter Achshalterhälfte, wenn der Anbruch über ein Viertel des waagerechten Querschnittes hinausgeht, oder wenn der Anbruch nahe und in der Richtung auf eine Befestigungsschraube oder Befestigungsniete oder Schweißnaht verläuft.

Bruch des senkrechten Teiles oder der Strebe einer gegabelten Achshalterhälfte. Anbruch bei gegabelter Achshalterhälfte, wenn der Anbruch über ein Viertel des Querschnittes des senkrechten Teiles oder der Strebe hinausgeht oder wenn der Anbruch nahe und in der Richtung auf eine Befestigungsschraube oder Befestigungsniete oder Schweißnaht verläuft.

3. Angerissener Langträger oder angerissenes Kopfstück oder angerissener, durch die Zugvorrichtung beanspruchter Querträger, wenn der Riß bis in den Trägersteg reicht.

4. Lose oder aufgebogene Dachbedeckung bei Wagen, die auf Bahnen mit elektrischer Oberleitung übergehen sollen.

5. Gebrochene Teile des Kastengerippes, Schäden an Türen und ihren Führungs- und Verschlußvorrichtungen und an den Kastenwänden, Böden und Dächern, wenn dadurch die Ladung beschädigt oder der Betrieb gefährdet werden kann.

6. Leer nach der Heimat laufende Wagen mit den unter 1 bis 5 genannten Schäden dürfen nicht zurückgewiesen werden, wenn die Wagen ohne Gefahr weiterlaufen können.

§ 51

Bremsen

1. Personenwagen mit schadhafter durchgehender Bremse, die in Züge zur Beförderung von Reisenden eingestellt werden sollen.

2. Güterwagen mit schadhafter oder außer Betrieb gesetzten Bremsen dürfen nicht zurückgewiesen werden, müssen jedoch mit auffälligen Beklebezetteln versehen sein mit dem Hinweis, daß die Bremse unbrauchbar ist.

Beschädigte oder gelöste Teile der Bremse, die den Betrieb gefährden oder sonst Schaden herbeiführen können, müssen abgenommen oder festgebunden sein.

§ 52

Eigene leere Wagen müssen von der Heimatbahn ohne Rücksicht auf Schäden, die zur Zurückweisung berechtigen, übernommen werden.

Artikel V

Beladung der Güterwagen

§ 53

Die Ladung muß sich in einem die Sicherheit des Bahnbetriebes in keiner Weise gefährdenden Zustand befinden.

§ 54

Die verladenen Gegenstände müssen sicher und fest liegen und dürfen sich auch infolge von Stößen und Erschütterungen, wie sie im gewöhnlichen Betriebe vorkommen, nicht verschieben können.

§ 55

Die Ladung muß so verteilt sein, daß die Räder des Wagens möglichst gleichmäßig belastet sind.

§ 56

Die Belastung eines Wagens darf die Tragfähigkeit (das Höchstladegewicht) nicht überschreiten. Wenn die Tragfähigkeit nicht angeschrieben ist, darf das angeschriebene Ladegewicht bis zu 5 % überschritten werden.

(Achsdruck und Metergewicht siehe § 7.)

§ 57

Die Ladung offener Güterwagen darf bei Mittelstellung der Wagen im geraden Gleis die auf dem Beförderungswege maßgebenden Lademaße nicht überschreiten.

Die Breite der Ladung muß mit Rücksicht auf das Durchfahren von Gleisbögen um die in den Ladetafeln (Anlagen G, H und J) angegebenen Werte oder wenn besondere Einschränkungsvorschriften maßgebend sind, nach diesen Vorschriften eingeschränkt sein. (S. 931 bis 933)

Die für die einzelnen Strecken maßgebenden Lademaße und Einschränkungsvorschriften müssen den beteiligten Staaten bekanntgegeben werden.

§ 58

Die Ladung eines offenen Güterwagens darf das Kopfstück des Wagens nur so weit überragen, daß die äußersten Enden der Ladung bis zu einer Höhe von 2 000 mm über Schienenoberkante mindestens 400 mm, in größerer Höhe mindestens 200 mm von der Stoßebene der nicht eingedrückten Puffer zurückstehen.

Überragt die Ladung das Kopfstück weiter, so muß ein Schutzwagen eingestellt werden.

In beiden Fällen muß zum Einhängen der Kupplung über dem Zughaken vom Kopfstück an ein Raum von mindestens 200 mm Höhe über Zughakenmitte und mindestens 200 mm Breite auf jeder Seite von Zughakenmitte aus frei bleiben. (Wegen der Spielräume zwischen der Ladung, dem Boden und den Wänden des Schutzwagens vgl. § 60.)

§ 59

1. Lange Gegenstände, zu deren Verladung ein Wagen nicht ausreicht, müssen im allgemeinen auf zwei Wagen mit Drehschemeln verladen sein, wobei die Ladung nur auf den Drehschemeln aufliegen darf.

Andere Arten der Verladung langer Gegenstände, z. B. Verladung auf mehreren Wagen ohne Drehschemel, sind zulässig nach vorhergegangener Vereinbarung zwischen den an der Beförderung beteiligten Bahnverwaltungen.

2. Die Drehschemelwagen können verbunden sein:

durch die Schraubenkupplung,

durch eine eiserne oder durch eine hölzerne, mit Eisenbelag bewehrte Kuppelstange,

durch einen Zwischenwagen, der mit den beiden tragenden Wagen durch die Schraubenkupplungen oder durch Kuppelstangen verbunden ist,

durch die Ladung selbst, wenn diese so beschaffen ist, daß sie die auftretenden Zug- und Stoßkräfte übertragen kann.

3. Bei Verladung auf den Drehschemeln von Schemelwagen muß die Ladung jeden Drehschemel um mindestens 300 mm überragen, jedoch um mindestens 1 000 mm, wenn die Wagen nur durch die Ladung verbunden sind. (Ausnahme vgl. § 61 Ziffer 1.)

§ 60

1. Bei Verwendung eines Schemelwagenpaares oder eines Zwischenwagens sowie bei Verwendung von Schutzwagen muß die Ladung entfernt sein:

von dem Boden dieser Wagen mindestens 100 mm, senkrecht gemessen,

von den Seitenwänden dieser Wagen mindestens um die Werte nach Anlage J, wenn diese Wände nicht wenigstens 100 mm unterhalb der Ladung bleiben.

2. Auf Zwischenwagen und Schutzwagen dürfen Gegenstände beigeladen werden.

Die Mindestmaße nach Ziffer 1 müssen in diesem Falle auch zwischen der Ladung und den beigeladenen Gegenständen eingehalten sein.

Die Enden der Ladung müssen von den Stirnwänden der Schutzwagen oder von den auf Schutzwagen beigeladenen Gegenständen mindestens 350 mm entfernt sein.

Beigeladene Gegenstände müssen unverrückbar befestigt sein.

3. Es darf nur ein Zwischenwagen verwendet werden.

4. Während der Beförderung bis zum Bestimmungsort dürfen die Kupplungen zwischen den die Hauptladung tragenden Wagen und den Schutzwagen oder Zwischenwagen nicht gelöst oder geändert werden.

§ 61

1. Werden die Wagen durch die Ladung verbunden, so müssen die Drehzapfen der Drehschemel gegen Herausspringen gesichert sein.

Bei Beförderung von Hölzern muß jeder Drehschemel scharfe Zinken haben, wenn die Wagen nur durch die Ladung verbunden sind; außerdem muß die auf jedem Drehschemel ruhende Last mindestens 7 500 kg betragen.

Bei Beförderung von Eisenbauteilen muß die Ladung durch Laschen, Schrauben oder dergleichen unverrückbar an den Drehschemeln befestigt sein, wenn die Wagen nur durch die Ladung verbunden sind; die Befestigung der Ladung mit Seilen oder Ketten allein genügt nicht.

Bei dieser Beförderung von Eisenbauteilen braucht die Ladung die Drehschemel nicht um die im § 59 Ziffer 3 vorgeschriebenen Maße zu überragen.

2. Bei Beförderung von Ladung, die auf den Drehschemeln von Schemelwagen verladen wird, muß die Ladung so befestigt sein, daß ein Abheben ausgeschlossen ist und die Zug- und Stoßkräfte sicher übertragen werden.

Zwischen Metallteile und Drehschemel muß weiches Holz in der Breite des Drehschemels gelegt sein.

§ 62

1. Decken auf Ladungen müssen sicher befestigt sein.

2. Ladungen aus leicht feuerfangenden Gegenständen müssen durch Decken gesichert sein.

Artikel VI

Vorschriften über die Beförderung von Zollgütern und über die Einrichtung der Wagen zur Beförderung von Zollgütern

§ 63

Allgemeines

1. In Wagen mit durchbrochenen Wänden oder Fußböden darf nur Gut befördert werden, das weder im ganzen noch in Teilen durch die Öffnungen in den Wänden oder Fußböden herausgenommen oder ausgetauscht werden kann.

Flüssigkeiten oder Güter von körniger oder mehliger Beschaffenheit dürfen in diesen Wagen nicht befördert werden, auch dann nicht, wenn sich das Gut in Fässern oder Säcken befindet.

2. Die Wagen und Wagenabteilungen müssen sich leicht und sicher so verschließen lassen, daß das im Laderaum eingeschlossene Gut nicht ohne Anwendung von Gewalt und ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren weggenommen oder anderes Gut hineingebracht werden kann.

Schäden an Wagen machen diese für die Weiterbeförderung von Zollgut ungeeignet, wenn durch die infolge der Schäden etwa entstandenen Öffnungen Ladegut weggenommen oder anderes Gut in die Wagen hineingebracht werden kann.

3. In den Wagen und Wagenabteilen dürfen keine geheimen oder schwer zu entdeckenden Räume sein, in denen sich Gut oder Reisegepäck unterbringen läßt.

4. Bei Wagen mit mehreren voneinander getrennten Abteilungen muß jede Abteilung mit einem Buchstaben bezeichnet sein.

§ 64

Gedeckte Wagen, Klappdeckelwagen und Behälterwagen

1. Seitenwände, Fußboden, Dach und andere, den Laderaum bildende Teile des Wagens müssen so befestigt sein, daß sie ohne Anwendung von Gewalt und ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren von außen weder gelöst noch wieder befestigt werden können.

Bei geschlossener Schiebetür darf zwischen der Tür und den festen Teilen des Wagens nur ein Spalt von höchstens 20 mm verbleiben.

2. Die Schiebetürführung oben und unten muß so an den Wagen befestigt sein, daß die geschlossene Tür ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren nicht geöffnet oder abgehoben werden kann.

3. Schiebetüren müssen so gebaut oder durch Sicherungen so gehalten sein, daß die geschlossene Tür von der Laufschiene ohne sichtbare Spuren nicht abgehoben oder abgezogen werden kann.

Die Sicherung kann zum Beispiel bestehen in einem Haken, der beim Verschluß der Tür in eine an der Laufschiene festgenietete Öse eingreift, oder in einer Verlängerung des inneren Türrahmenbeschlages bis unter Kopf oder Fuß der Laufschiene, oder in einem an der Laufschiene festgenieteten Winkel oder Bügel. Eine Sicherung, bei der Zollschlösser, Zollbleie oder andere gleichwertige Zollverschlüsse so angebracht werden können, daß die Tür nicht abgehoben oder abgezogen werden kann, ist ausnahmsweise gestattet.

Laufrollenhalter müssen derart befestigt sein, daß sie ohne Anwendung von Gewalt und ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren nicht losgemacht werden können.

4. Schiebetüren müssen Einfallhaken oder andere, gleich gut sichernde Verschlußvorrichtungen haben. Diese Verschlußvorrichtungen dürfen bei verschlossener Tür nicht ohne Anwendung von Gewalt und ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren losgemacht werden können.

5. Gelenkbänder der Drehtüren gedeckter Güterwagen, der Deckel der Behälterwagen sowie der Deckel und Türen der Klappdeckelwagen müssen so befestigt sein, daß die Bänder von außen ohne Anwendung von Gewalt und ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren nicht losgemacht werden können. Von außen zugängliche Befestigungsbolzen der Gelenkbänder und Gelenkbolzen müssen vernietet sein.

6. Türen, die bei der gewöhnlichen Verwendung der Wagen nicht benützt werden, müssen durch Verschalungen, Leisten oder Eisenbänder so verschlossen gehalten werden, daß sie von außen nicht geöffnet werden können.

7. Türen gedeckter Güterwagen, Deckel und Türen der Klappdeckelwagen sowie die Verschlüsse der zum Laderaum führenden Öffnungen von Behälterwagen müssen Ösen zum Einhängen von Zollschlössern oder Zollbleien oder andere Zollverschlußeinrichtungen haben, die ein Öffnen der Türen, der Deckel oder der Verschlüsse der Öffnungen von Behälterwagen ohne Verletzung des Zollverschlusses unmöglich machen. Flanschverbindungen von Rohrleitungen an Behälterwagen müssen durch Zollschlösser, Zollbleie oder andere gleichwertige Zollverschlüsse gesichert werden können, wenn nicht die Rohrleitungen durch zollsichere Verschlüsse vom Laderaum abgeschaltet sind oder wenn der vorstehende Gewindeteil der Befestigungsbolzen nicht vernietet ist.

Die Ösen müssen einen lichten Durchmesser von mindestens 15 mm haben.

Ösen oder andere Zollverschlußeinrichtungen müssen so befestigt sein, daß sie ohne Anwendung von Gewalt und ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren von außen nicht losgemacht werden können.

Die Befestigungsmuttern der Verschlußeinrichtungen müssen grundsätzlich im Wageninnern angebracht sein. Sofern das nicht möglich ist, muß der vorstehende Gewindeteil des Befestigungsbolzens vernietet sein, oder es müssen Zollschlösser, Zollbleie oder andere gleichwertige Zollverschlüsse angebracht werden können.

8. Fenster, Lüftungsöffnungen und andere Öffnungen müssen so gesichert sein, daß Ladegut nicht weggenommen oder anderes Gut hineingebracht werden kann.

Sind die Fenster und Öffnungen durch Eisenstäbe, Gitter, Lattenroste oder gelochte Bleche gesichert, so dürfen die einzelnen verbleibenden Öffnungen nicht größer als 30 cm² sein. Die Sicherungen müssen so befestigt sein, daß einzelne Teile ohne Anwendung von Gewalt und ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren von außen nicht losgemacht werden können.

Sind die Fenster und Öffnungen durch Schieber oder Klappen gesichert, so müssen diese derart befestigt und verschließbar sein, daß sie von außen ohne Anwendung von Gewalt und ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren nicht geöffnet werden können. Von außen zu öffnende Schieber oder Klappen dürfen auch durch Zollschlösser, Zollbleie oder andere gleichwertige Zollverschlüsse, wie in Ziffer 7 beschrieben, gesichert sein.

Abflußlöcher in dem Fußboden von mehr als 35 mm Durchmesser müssen durch Gitter oder dergleichen gesichert sein.

9. Wenn Güter ihrer Eigenart wegen in gedeckten Wagen mit teilweise geöffneten Türen befördert werden müssen, so müssen die Türen Einfallhaken oder andere, gleich gut sichernde Feststellvorrichtungen haben. Diese Vorrichtungen müssen so befestigt sein, daß sie auch bei teilweise geöffneter Tür nicht ohne Anwendung von Gewalt und ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren losgemacht werden können. Ist die freibleibende Türöffnung so groß, daß Ladegut herausgenommen oder anderes Gut hineingebracht werden kann, so muß die Öffnung durch Gitter, Lattenroste usw., wie in Ziffer 8 beschrieben, gesichert sein.

§ 65

Offene Wagen

Offene Wagen, die Ringe oder andere Befestigungsvorrichtungen für Decken haben, dürfen zur Beförderung von Zollgütern benutzt werden, wenn das einzelne Frachtstück mindestens 25 kg wiegt oder wenn es sich um Güter handelt, deren Verladung in gedeckte Wagen oder Klappdeckelwagen wegen der Größe oder Beschaffenheit der Güter, z. B. große Maschinen, Dampfkessel, Holz, Baumwolle, Kohle, Sand, Steine, Erze, Eisen aller Art, Vieh, Heringe, Tran, Petroleum, nicht zulässig oder nicht üblich ist.

In diesem Falle haben die Zollbehörden nach den von den leitenden Behörden gegebenen Weisungen zu entscheiden, ob zur Sicherung gegen Entfernen oder Vertauschen der Ladung Decken anzubringen sind, ob Erkennungsbleie anzulegen oder andere Sicherungsmaßnahmen zu treffen sind oder ob vom Überlegen einer Decke und von anderen Maßnahmen zur Festhaltung der Identität abzusehen ist. Auch kann die zuständige Behörde die Ladung begleiten lassen.

Die von den leitenden Behörden jedes Staates zur Ausführung des vorstehenden Absatzes erlassenen Verordnungen müssen den anderen Vertragsstaaten mitgeteilt werden.

§ 66

Schutzdecken

1. Zur Befestigung der Decken müssen an den Wagen geschlossen zusammengeschweißte Ringe angebracht sein. Die Ringhalter müssen an dem Wagen in einem Abstand von höchstens 1 150 mm so befestigt sein, daß sie von außen ohne Anwendung von Gewalt und ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren nicht losgemacht werden können. Die Ringe müssen so angebracht sein, daß bei übergelegter Decke und durchgezogener Verschlußschnur weder die Türen sich öffnen noch herausnehmbare Wagenwände sich abheben lassen.

2. Decken müssen an den Rändern mit Metallösen eingefaßte Löcher zum Durchziehen der Verschlußleine haben. Die Löcher müssen etwa ebenso weit voneinander entfernt sein wie die Ringe an den Wagen. Die Decken müssen ausreichend groß und in gutem Zustande sein. Nähte müssen auch bei eingesetzten Stücken auf der Innenseite liegen oder doppelt, d. h. in zwei Reihen von 15 bis 25 mm Abstand, angeordnet sein.

3. Verschlußleinen müssen aus einem Stück sein und müssen an beiden Enden Metallspitzen haben, hinter denen Ösen eingearbeitet sind, in die nach dem Zusammenknüpfen der Leinenenden der Zollverschluß eingehängt werden kann.

Anlage A

Begrenzungslinie der Transitwagen

(nach Artikel III, § 6 Ziffer 2)

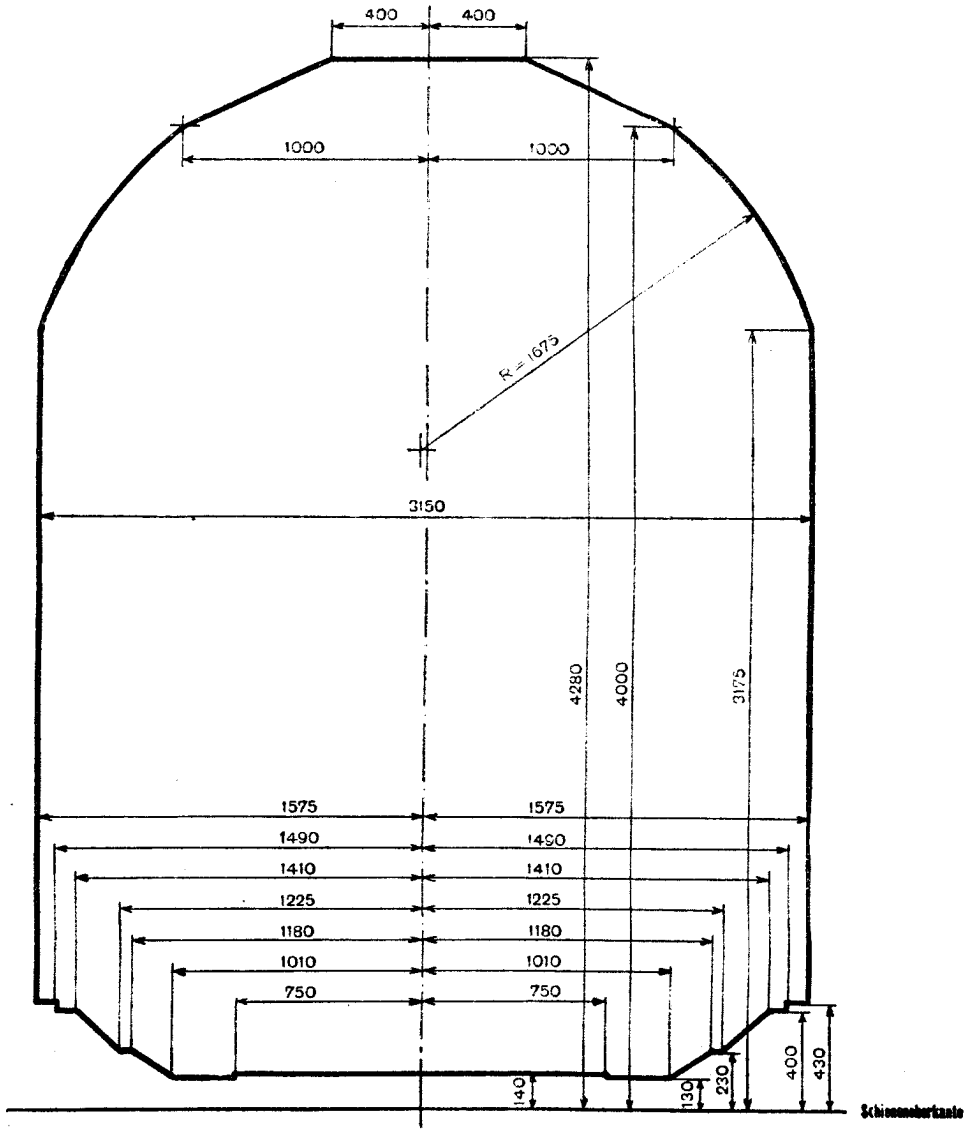

(Maße in Millimetern)

Anlage B

Doppelschlüssel

(nach Artikel III, § 34 Ziffer 2)

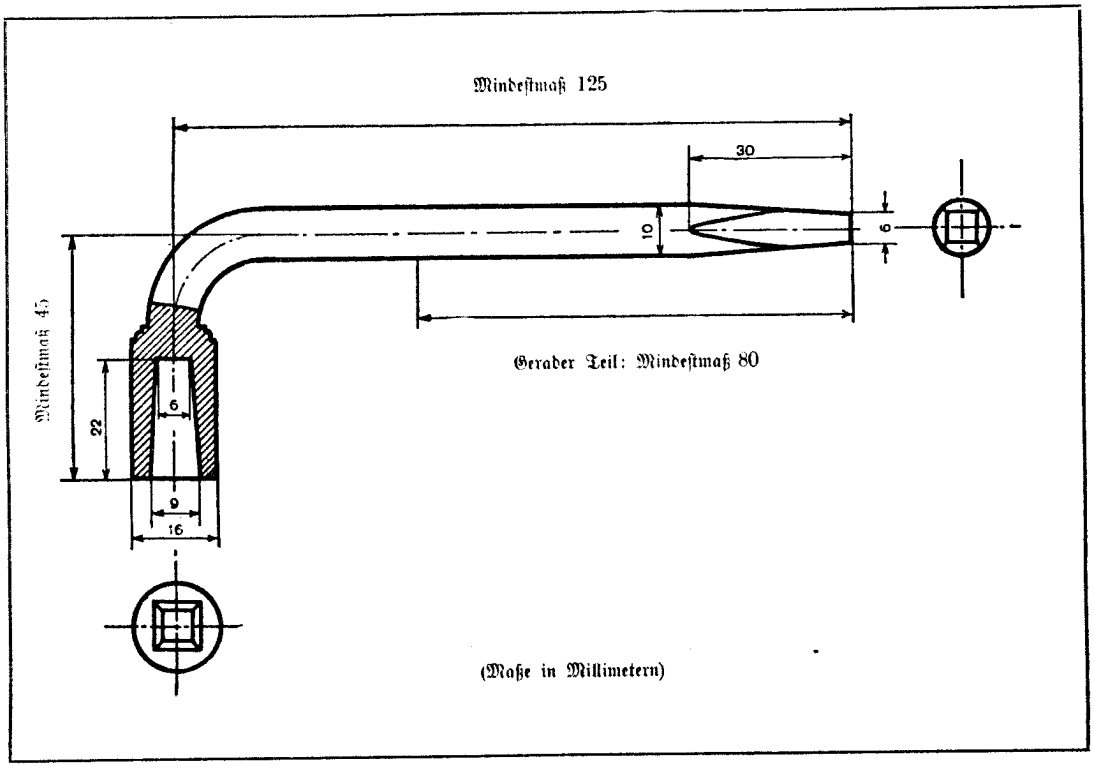

Anlage C

Zeichen für Achsstand und Abstand der Drehzapfen

(nach Artikel III, § 37 Ziffer 10)

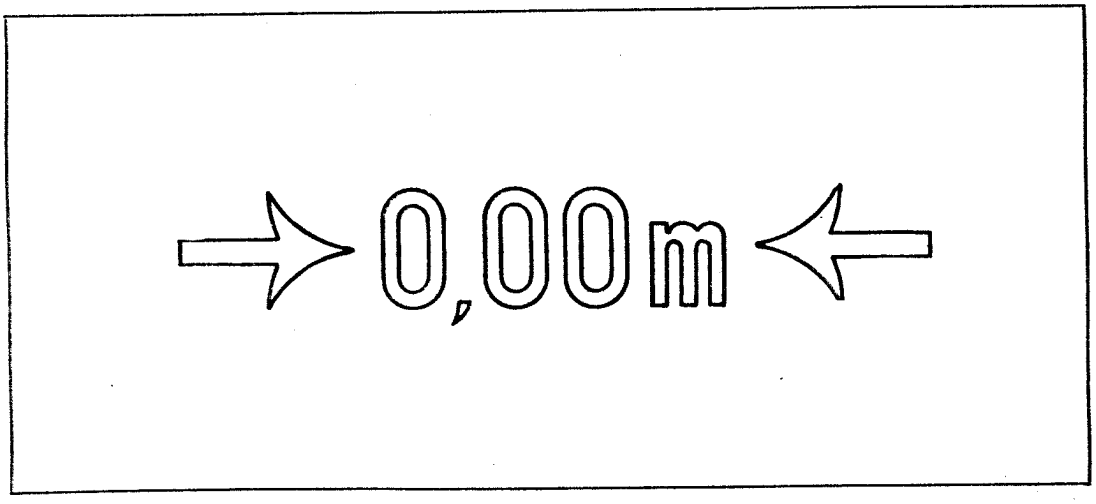

Anlage D

Zeichen für Wagen mit einstellbaren Achsen

(nach Artikel III, § 37 Ziffer 11)

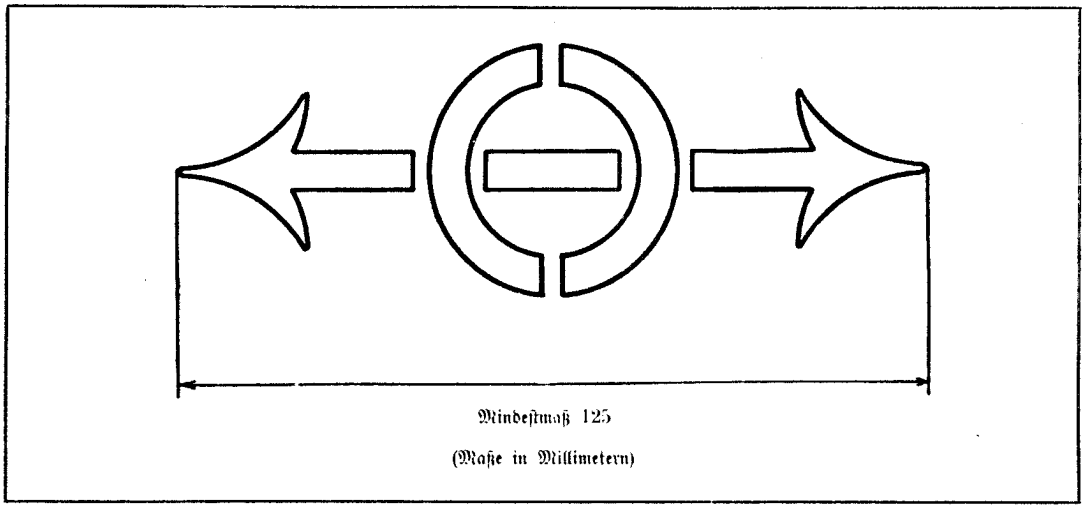

(Maße in Millimetern)

Anlage E

Zeichen für Transitwagen

(nach Artikel III, § 37 Ziffer 12)

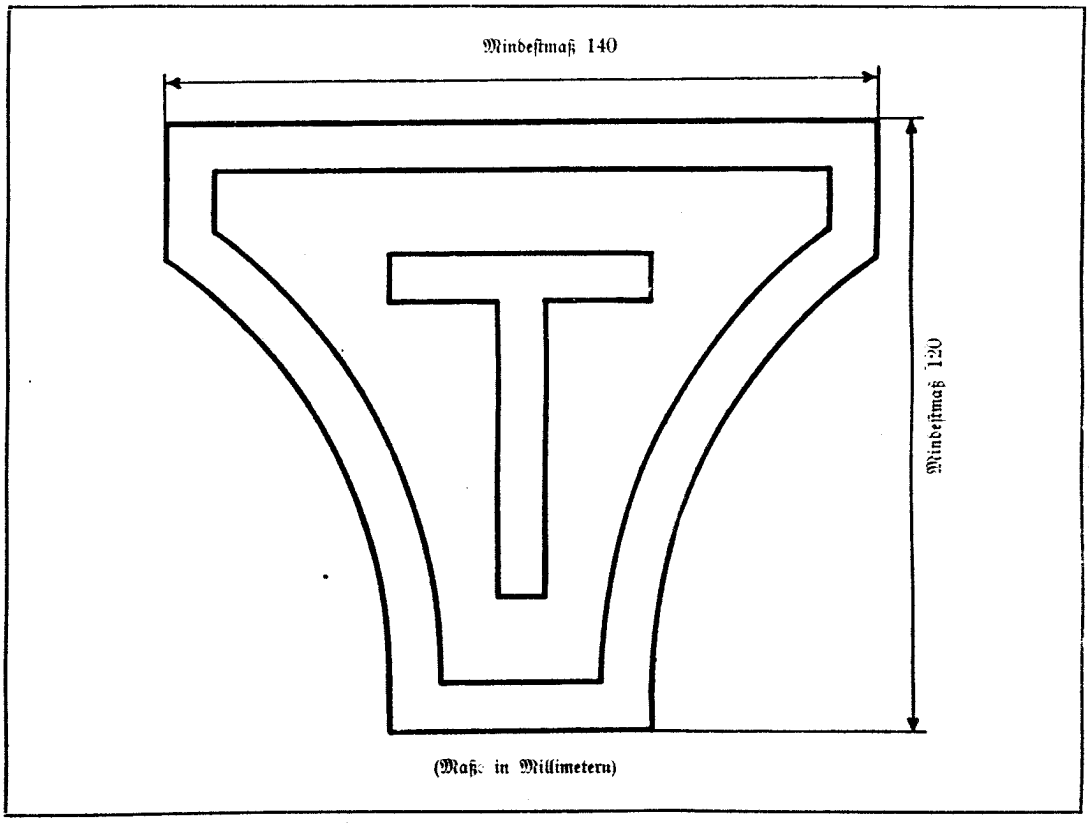

(Maße in Millimetern)

Anlage F

Zeichen für Güterwagen mit Druckluft-Bremseinrichtungen

(nach Artikel III, § 37 Ziffer 16)

Bild 1

Breite der Eckſäule

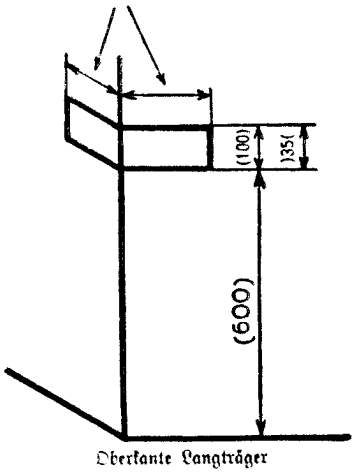

Oberkante Langträger

Der Wagen hat nur Leitung.

Bild 3

Breite der Eckſäule

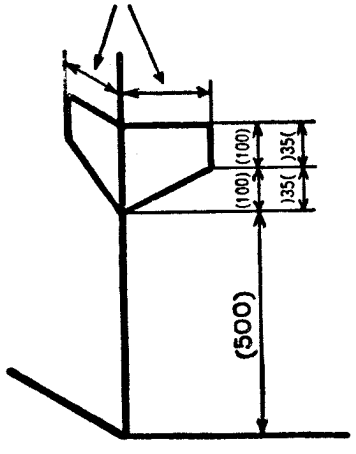

Oberkante Langträger

Der Wagen hat eine an die Druckluftleitung angeſchloſſene Perſonenzugbremſe, die von der Leitung abgeſperrt werden kann.

Bild 2

Breite der Eckſäule

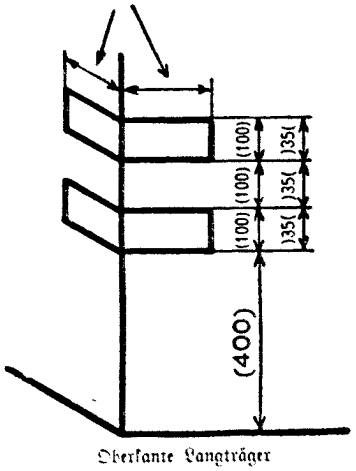

Oberkante Langträger

Der Wagen hat eine im internationalen Güterzugverkehr zugelaſſene durchgehende Güterzugbremſe.

Bild 4

Breite der Eckſäule

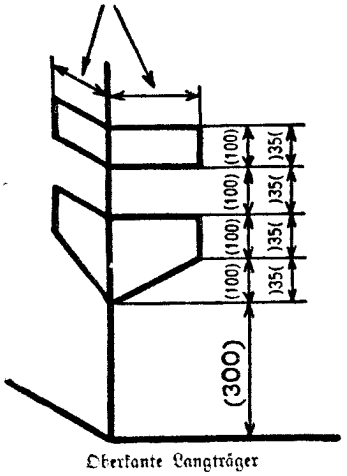

Oberkante Langträger

Der Wagen hat eine im internationalen Güterzugverkehr zugelaſſene mit Güterzug-Perſonenzug-Wechſel verſehene durchgehende Güterzugbremſe.

(Maße in Millimetern) ( ) Höchſtmaße) (Mindeſtmaße.

Farbe der Zeichen: weiß, auf weißem Grunde iſt das weiße Zeichen ſchwarz einzurahmen

Anlage G

Ladetafel

(nach Artikel V, § 57 Abs. 2)

für Teile der Ladungen zwischen den Endachsen oder Drehzapfen

Breiteneinschränkungen der Ladungen auf jeder Seite, in Zentimetern, d. h. kleinste waagerecht gemessene Abstände zwischen den Ladungen und dem Lademaß

Abstand der Endachsen oder Drehzapfen in Metern	Für einen Abstand, in Metern, des betrachteten Querschnittes von der nächstgelegenen Endachse (Wagen mit zwei oder mehreren Achsen) oder vom nächstgelegenen Drehzapfen (Wagen mit Drehgestellen oder Schemelwagenpaare)																				
	0,5	1	1,5	2	2,5	3	3,5	4	4,5	5	5,5	6	6,5	7	8	9	10	11	12	13	14	15
2,5	0	0	0	0																		
3	0	0	0	0																		
3,5	0	0	0	0	0	0																
4	0	0	0	0	0	0																
4,5	0	0	0	0	0	0																
5	0	0	0	0	0	0																
5,5	0	0	0	0	0	0																
6	0	0	0	0	0	0																
6,5	0	0	0	0	0	0	0															
7	0	0	0	0	0	0	0															
7,5	0	0	0	0	0	0	0	0														
8	0	0	0	0	0	1	1	1														
9	0	0	0	0	1	1	1	2	2													
10	0	0	0	1	1	2	2	2	2	3												
11	0	0	1	1	2	2	3	3	3	4	4											
12	0	0	1	2	2	3	3	4	4	5	5	5										
13	0	0	1	2	3	3	4	5	5	6	6	6	6									
14	0	0	1	2	3	4	5	6	6	7	7	7	7	8								
15	0	0	1	3	4	5	6	6	7	8	8	8	9	9	9							
16	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	9	10	10	10	10							
17	0	1	2	4	5	6	7	8	9	10	10	11	11	12	12	13						
18	0	1	2	4	5	7	8	9	10	11	11	12	13	13	14	15						
19	0	1	3	4	6	7	8	10	11	12	12	13	14	15	17	17	18					
20	0	1	3	5	6	8	9	11	12	13	14	16	17	17	19	20	20					
22	0	2	4	6	7	9	11	12	14	16	17	19	21	22	24	26	27	27				
24	0	2	4	6	8	10	12	14	16	19	21	23	25	27	30	32	34	35	35			
26	0	3	5	7	9	11	13	16	19	22	24	27	30	32	35	38	40	42	43	43		
28	0	3	5	8	10	13	16	19	22	26	28	31	34	36	41	44	47	50	51	52	52	
30	0	3	6	9	11	14	18	22	25	29	32	35	38	40	46	50	53	56	59	61	62	62

Bemerkungen

1. Bei Ladungen auf Drehgestellwagen oder Schemelwagen von mehr als 4,0 m Achsstand sind die der Tafel entnommenen Breiteneinschränkungen zu vergrößern, und zwar bei dem Achsstand der Drehgestelle oder der Schemelwagen

   von mehr als 4,0 m bis 6,0 m ... um 1 cm
   von mehr als 6,0 m ..... um 2 cm.

2. Die in der Tafel angegebenen Breiteneinschränkungen sind für Teile der Ladungen, die unterhalb der Höhe von 0,430 m über Schienenoberkante liegen, um 5 cm zu vergrößern.

3. Wegen der Breite der Ladungen auf Schemelwagenpaaren oder beim Gebrauch von Schutzwagen oder eines Zwischenwagens siehe außerdem Anlage J.

Für andere als die in der Tafel angegebenen Grundwerte sind stets die nächsthöheren Tafelwerte anzuwenden.

Anlage H

Ladetafel

(nach Artikel V, § 57 Abs. 2)

für Teile der Ladungen, die über Endachsen oder Drehzapfen hinausragen

Breiteneinschränkungen der Ladungen auf jeder Seite, in Zentimetern, d. h. kleinste waagerecht gemessene Abstände zwischen den Ladungen und dem Lademaß

Abstand der Endachsen oder Drehzapfen in Metern	Für einen Abstand, in Metern, des betrachteten Querschnittes von der nächstgelegenen Endachse (Wagen mit zwei oder mehreren Achsen) oder vom nächstgelegenen Drehzapfen (Wagen mit Drehgestellen oder Schemelwagenpaare)																				
	0,5	1	1,5	2	2,5	3	3,5	4	4,5	5	5,5	6	6,5	7	8	9	10	11	12	13	14	15
2,5	0	1	3	5																		
3	0	1	3	5																		
3,5	0	1	2	4	6	8																
4	0	0	2	4	6	8																
4,5	0	0	2	3	5	7																
5	0	0	2	3	5	7																
5,5	0	0	1	3	5	7																
6	0	0	1	3	5	7																
6,5	0	0	1	3	5	7	9															
7	0	0	1	3	5	7	9															
7,5	0	0	1	3	5	7	9	11														
8	0	0	1	3	5	7	9	11														
9	0	0	1	3	5	7	9	11	14													
10	0	0	2	3	5	7	9	12	14	17												
11	0	0	2	4	5	8	10	12	14	17	19											
12	0	0	2	4	6	8	10	13	15	17	20	23										
13	0	0	2	4	6	8	11	13	16	18	21	24	27									
14	0	0	2	4	7	9	11	14	16	19	22	25	29									
15	0	1	3	5	7	9	12	14	17	20	23	26	31									
16	0	1	3	5	7	10	12	15	18	21	24	28	33									
17	0	1	3	5	8	10	13	16	18	21	25	30	35									
18	0	1	3	6	8	11	13	16	19	22	26	32	37									
19	0	1	4	6	9	11	14	17	20	23	28	33	39									
20	0	1	4	6	9	12	15	18	21	24	30	35	41									
22	0	2	4	7	10	13	16	19	22	28	33	39	45									
24	0	2	5	8	11	14	17	21	25	31	37	43	49									
26	0	2	5	9	12	15	19	22	28	34	40	47	53									
28	0	3	6	9	13	16	20	25	31	37	44	50	57									
30	0	3	7	10	14	17	21	27	34	40	47	54	61									

Bemerkungen

1. Bei Ladungen auf Drehgestellwagen oder Schemelwagen von mehr als 4,0 m Achsstand sind die der Tafel entnommenen Breiteneinschränkungen zu verkleinern, und zwar bei dem Achsstand der Drehgestelle oder der Schemelwagen

   von mehr als 4,0 m bis 6,0 m .. um 1 cm
   von mehr als 6,0 m ..... um 2 cm.

2. Die in der Tafel angegebenen Breiteneinschränkungen sind für Teile der Ladungen, die unterhalb der Höhe von 0,430 m über Schienenoberkante liegen, um 5 cm zu vergrößern.

3. Wegen der Breite der Ladungen auf Schemelwagenpaaren oder beim Gebrauch von Schutzwagen oder eines Zwischenwagens siehe außerdem Anlage J.

Für andere als die in der Tafel angegebenen Grundwerte sind stets die nächsthöheren Tafelwerte anzuwenden.

Anlage J

Tafel

(nach Artikel V, § 60 Ziffer 1)

Waagerechte Entfernungen auf jeder Seite, in Zentimetern, zwischen den Ladungen und den Seitenwänden der Wagen bei Verwendung von tragenden Schemelwagen, von Schutzwagen oder eines Zwischenwagens.

Abstand der Endachsen oder der Drehzapfen des tragenden Wagens oder der Drehzapfen der tragenden Schemelwagen in Metern	Entfernung, in Zentimetern, zwischen den Ladungen und den Seitenwänden									
	der tragenden Schemelwagen				der Schutzwagen					des Zwischenwagens
	für einen Abstand, in Metern, des betrachteten Querschnittes									
	vom nächstgelegenen Drehzapfen von				von der nächstgelegenen Endachse oder vom nächstgelegenen Drehzapfen des oder der tragenden Wagen von					
	2	3	4	5	3	4	5	6	6,5	
4	—	—	—	—	26	—	—	—	—	—
6	13	18	—	—	26	—	—	—	—	—
8	14	19	22	—	26	32	—	—	—	—
10	15	21	25	28	28	34	41	—	—	24
12	16	23	27	31	29	36	44	52	—	28
14	18	24	29	34	31	38	47	56	60	33
16	19	26	32	37	33	41	50	59	64	38
18	20	28	34	41	34	43	53	63	68	44
20	21	30	37	44	36	46	56	67	72	51
25	25	35	43	52	41	52	64	76	83	71
30	28	40	50	60	46	58	72	86	93	95

Für andere als die in der Tafel angegebenen Grundwerte sind stets die nächsthöheren Tafelwerte anzuwenden.

Bekanntmachung zu den in London geänderten Fassungen der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums und ihrer Nebenabkommen.

Vom 5. Juli 1939.

1. Die Französische Regierung hat den Beitritt Marokkos für die Zone von Tanger zu den in London am 2. Juli 1934 geänderten Fassungen

I. der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums,
II. des Madrider Abkommens über die Unterdrückung falscher Herkunftsangaben auf Waren,
III. des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken,
IV. des Haager Abkommens über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle

(Reichsgesetzbl. 1937 II S. 583)

erklärt.

Der Beitritt ist am 13. Juni 1939 wirksam geworden.
Hierdurch sind auch die Londoner Fassungen der zu III und IV genannten Abkommen in Kraft getreten.

2. Die Französische Republik ist den Londoner Fassungen der zu I bis IV genannten Abkommen beigetreten.
Der Beitritt ist am 25. Juni 1939 wirksam geworden.

3. Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 834).

Berlin, den 5. Juli 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Freiherr von Weizsäcker

Bekanntmachung zum Internationalen Sanitätsabkommen für die Luftfahrt (Anwendung auf Burma).

Vom 5. Juli 1939.

Zum Internationalen Sanitätsabkommen für die Luftfahrt vom 12. April 1933 (Reichsgesetzbl. 1935 II S. 817) hat die Königlich Niederländische Regierung der Reichsregierung zur Kenntnis gebracht, daß von der Britischen Regierung das Abkommen auch auf Burma für anwendbar erklärt worden ist.

Die Mitteilung der Britischen Regierung wird gemäß Artikel 65 Abs. 2 des Abkommens am 7. Oktober 1939 für Burma wirksam.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. März 1939 (Reichsgesetzbl. II S. 606).

Berlin, den 5. Juli 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Freiherr von Weizsäcker

Bekanntmachung über die Geltung der deutsch-niederländischen Erklärung vom 31. Juli 1909 sowie der deutsch-dänischen Erklärungen vom 1. Juni 1910 und 1. Juni 1914 in den mit dem Deutschen Reich wiedervereinigten Gebieten*).

Vom 7. Juli 1939.

I. Zwischen der Deutschen Regierung und der Königlich Niederländischen Regierung ist im Haag durch Notenwechsel vom 20. Januar und 7. Februar 1939 das Einverständnis darüber festgestellt worden, daß die im Anschluß an das Haager Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 abgegebene deutsch-niederländische Erklärung vom 31. Juli 1909 (Reichsgesetzbl. S. 908) im Rechtshilfeverkehr zwischen dem Königreich der Niederlande und den im Jahre 1938 mit dem Deutschen Reich wiedervereinigten Gebieten angewendet wird.

II. Zwischen der Deutschen Regierung und der Königlich Dänischen Regierung ist in Kopenhagen durch Notenwechsel vom 21. Januar und 15. März 1939 das Einverständnis darüber festgestellt worden, daß die im Anschluß an das Haager Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 abgegebenen deutsch-dänischen Erklärungen vom 1. Juni 1910 und 1. Juni 1914 (Reichsgesetzbl. 1910 S. 873, 1914 S. 206 und 1932 II S. 20) im Rechtshilfeverkehr zwischen dem Königreich Dänemark und den im Jahre 1938 mit dem Deutschen Reich wiedervereinigten Gebieten angewendet werden.

Berlin, den 7. Juli 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Freiherr von Weizsäcker

*) Gilt nicht für das Protektorat Böhmen und Mähren.

Bekanntmachung zum Internationalen Übereinkommen zum Schutze des menschlichen Lebens auf See — Schiffssicherheitsvertrag, London 1929 — (Inkrafttreten für Französisch Indo-China).

Vom 7. Juli 1939.

Die Königlich Britische Botschaft in Berlin, die seinerzeit mitgeteilt hatte, daß das am 31. Mai 1929 in London unterzeichnete Internationale Übereinkommen zum Schutze des menschlichen Lebens auf See — Schiffssicherheitsvertrag, London 1929 — (Reichsgesetzbl. 1931 II S. 236) mit Wirkung vom 15. November 1938 für Französisch Indo-China gelten solle (vgl. die Bekanntmachung im Reichsgesetzbl. 1939 II S. 785), hat diese Mitteilung dahin richtiggestellt, daß das genannte Übereinkommen erst mit Wirkung vom 15. Januar 1939 auf Französisch Indo-China zur Anwendung kommt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. II S. 785).

Berlin, den 7. Juli 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Freiherr von Weizsäcker

Bekanntmachung zum Internationalen Abkommen zur Vereinheitlichung der Methoden für die Entnahme von Proben und die Untersuchung von Käse (Ratifikation durch Griechenland).

Vom 7. Juli 1939.

Die Königlich Italienische Regierung hat der Reichsregierung auf Grund von Artikel 9 des Internationalen Abkommens zur Vereinheitlichung der Methoden für die Entnahme von Proben und die Untersuchung von Käse vom 26. April 1934 (Reichsgesetzbl. 1937 II S. 678) mitgeteilt, daß Griechenland das Abkommen ratifiziert hat. Die Ratifikationsurkunde ist am 10. Juni 1939 bei der Königlich Italienischen Regierung niedergelegt worden. Das Abkommen tritt nach seinem Artikel 10 für Griechenland am 10. Dezember 1939 in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. September 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 818).

Berlin, den 7. Juli 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen

In Vertretung

Freiherr von Weizsäcker

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Vom 7. Juli 1939.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichsgesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die vom 27. bis 31. August 1939 stattfindende Leipziger Herbstmesse.

Berlin, den 7. Juli 1939.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Schlegelberger

Bekanntmachung zum Internationalen Übereinkommen über den Freibord der Kauffahrteischiffe (Anwendung auf Französisch Indo-China).

Vom 8. Juli 1939.

Nach Mitteilung der Königlich Britischen Botschaft in Berlin gilt das am 5. Juli 1930 in London unterzeichnete Internationale Übereinkommen über den Freibord der Kauffahrteischiffe (Reichsgesetzbl. 1933 II S. 708) mit Wirkung vom 15. Januar 1939 für Französisch Indo-China.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 31. März 1939 (Reichsgesetzbl. II S. 644).

Berlin, den 8. Juli 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen

In Vertretung

Freiherr von Weizsäcker

Bekanntmachung über Geltung des deutsch-niederländischen Vertrags und des Zusatzvertrags dazu über Unfallversicherung für die Ostmark.

Vom 10. Juli 1939.

Zwischen der Deutschen Regierung und der Königlich Niederländischen Regierung ist in Berlin durch Notenwechsel vom 30. Dezember 1938 und 8. Juni 1939 das Einverständnis darüber festgestellt worden, daß der am 27. August 1907 zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden abgeschlossene Vertrag über Unfallversicherung (Reichsgesetzbl. S. 763) und der zu diesem Vertrag am 30. Mai 1914 vereinbarte Zusatzvertrag (Reichsgesetzbl. 1915 S. 321) für die Ostmark gelten.

Berlin, den 10. Juli 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Freiherr von Weizsäcker

Fünfte Bekanntmachung zum Abkommen zur Regelung des Walfangs.

Vom 12. Juli 1939.

Das am 24. Juni 1938 in London unterzeichnete Protokoll (Reichsgesetzbl. II S. 658) zur Änderung und Ergänzung des Abkommens zur Regelung des Walfangs vom 8. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. II S. 540) ist von den Vereinigten Staaten von Amerika ratifiziert worden. Die Ratifikationsurkunde ist am 30. März 1939 bei der Regierung des Vereinigten Königreichs in London hinterlegt worden.

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 4. September 1938 über das Protokoll zur Änderung und Ergänzung des Abkommens zur Regelung des Walfangs (Reichsgesetzbl. II S. 657) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Protokoll nach seinem Artikel 10 für die Vereinigten Staaten von Amerika am 30. März 1939 in Kraft getreten ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Vierte Bekanntmachung vom 8. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. II S. 118).

Berlin, den 12. Juli 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Freiherr von Weizsäcker

Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste.

Vom 12. Juli 1939.

Die Angaben der Liste unter „Dänemark" sind geändert worden. Die Änderungen sind in Nr. 156 des Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers vom 10. Juli 1939 enthalten.

Berlin, den 12. Juli 1939.

Der Reichsverkehrsminister
Im Auftrag
Sommerlatte

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zweiten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts (Ratifikation durch Norwegen).

Vom 13. Juli 1939.

Nach einer Mitteilung der Königlich Italienischen Botschaft in Berlin vom 3. Juli 1939 ist das am 29. Mai 1933 in Rom unterzeichnete Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen (Reichsgesetzbl. 1935 II S. 302) — Zweites Abkommen zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts — von Norwegen ratifiziert worden. Die norwegische Ratifikationsurkunde ist am 22. Juni 1939 in Rom niedergelegt worden.

Gemäß seinem Artikel 11 Abs. 2 tritt das Abkommen für Norwegen am 20. September 1939 in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. April 1939 (Reichsgesetzbl. II S. 654).

Berlin, den 13. Juli 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Freiherr von Weizsäcker

Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste.

Vom 17. Juli 1939.

Die Angaben der Liste unter „Schweden" sind geändert worden. Die Änderungen sind in Nr. 161 des Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers vom 15. Juli 1939 enthalten.

Berlin, den 17. Juli 1939.

Der Reichsverkehrsminister
Im Auftrag
Niemack

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil II

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 29. Juli 1939	Nr. 31

Tag	Inhalt	Seite
24. 7. 39	Verordnung über die vorläufige Anwendung einer fünften deutsch-chilenischen Vereinbarung über die Verlängerung der Geltungsdauer des Handelsvertrags und des Abkommens über den Zahlungsverkehr	939
13. 7. 39	Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste	940
17. 7. 39	Bekanntmachung über die Ausdehnung des Geltungsbereichs des deutsch-britischen Abkommens über den Rechtsverkehr auf die Kolonie Aden	940
20. 7. 39	Bekanntmachung zum Weltpostvertrag und zu seinen Nebenabkommen (Beitritt des Slowakischen Staates)	940
21. 7. 39	Bekanntmachung über die Abänderung der Anlage I zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr im wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und den Eisenbahnen verschiedener Staaten	941
25. 7. 39	Bekanntmachung über die Ratifikation einer deutsch-griechischen Vereinbarung über die Änderung des Handels- und Schiffahrtsvertrags	941

Verordnung über die vorläufige Anwendung einer fünften deutsch-chilenischen Vereinbarung über die Verlängerung der Geltungsdauer des Handelsvertrags und des Abkommens über den Zahlungsverkehr.

Vom 24. Juli 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen mit ausländischen Staaten vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 162) wird hiermit verordnet, daß die in Santiago am 28. Juni 1939 durch Austausch inhaltlich gleichlautender Noten getroffene Vereinbarung über die Verlängerung der Geltungsdauer

1. des Handelsvertrags zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Chile vom 26. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. 1935 II S. 26),
2. des Abkommens über den Zahlungsverkehr zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Chile vom 26. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. 1935 II S. 30)

mit Wirkung vom 1. Juli 1939 vorläufig angewendet wird.

Die deutsche Note wird nachstehend veröffentlicht.

Diese Verordnung ergeht im Anschluß an die Verordnung vom 27. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 918).

Berlin, den 24. Juli 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Ribbentrop

* * *

Deutsche Botschaft

Santiago, den 28. Juni 1939.

Herr Minister!

Ich beehre mich, Euerer Exzellenz den Empfang der geschätzten Note vom 28. Juni 1939 zu bestätigen, in der Euere Exzellenz zum Ausdruck bringen, daß die Chilenische Regierung einverstanden ist, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit und bis zum Abschluß der Verhandlungen über einen neuen Handelsvertrag den am 26. Dezember 1934 in Santiago unterzeichneten Handelsvertrag nebst dem dazugehörigen Abkommen über den Zahlungsverkehr und den gleichzeitig unterzeichneten Vereinbarungen mit den bisher vorgenommenen Abänderungen bis zu sechs Monaten, gerechnet vom 1. Juli 1939, also bis zum 31. Dezember 1939, zu verlängern.

Ich habe die Ehre, Euerer Exzellenz zu bestätigen, daß die Deutsche Reichsregierung mit der Verlängerung des Handelsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Chile auf der vorstehend festgesetzten Grundlage einverstanden ist.

Die Deutsche Regierung wird für die genannte Frist entsprechend den von der Chilenischen Botschaft in Berlin gebilligten Anträgen auf Einfuhrbewilligung Chile-Salpeter in Höhe eines Grundkontingents von 40 000 tons zollfrei einlassen. Einer besonderen Vereinbarung bleibt vorbehalten die Bewilligung zollfreier Einfuhr eines darüber hinausgehenden zusätzlichen Kontingents von Chile-Salpeter bis zu derjenigen Menge, die die Corporación de Ventas de Salitre y Yodo de Chile auf Grund des zwischen ihr und dem Stickstoffsyndikat abgeschlossenen Kartell-Vertrages während der Zeit bis zum 31. Dezember 1939 in Deutschland zu verkaufen berechtigt ist.

Die Deutsche Regierung wird die erforderlichen Einfuhrbewilligungen entsprechend den Bestimmungen im Schlußprotokoll des Handelsvertrages vom 26. Dezember 1934 erteilen.

Diese Vereinbarung tritt in Kraft 14 Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Santiago erfolgen soll, wird indessen vom 1. Juli 1939 ab vorläufig angewendet.

Ich benutze auch diesen Anlaß, um Euere Exzellenz meiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

von Pochhammer

Seiner Exzellenz
Herrn Abraham Ortega,
Minister der Auswärtigen Angelegenheiten und des Handels,
Santiago

Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste.

Vom 13. Juli 1939.

Die Angaben der Liste unter „Schweden" und „Deutschland" sind geändert worden. Die Änderungen sind in Nr. 158 des Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers vom 12. Juli 1939 enthalten.

Berlin, den 13. Juli 1939.

Der Reichsverkehrsminister
Im Auftrag
Spieß

Bekanntmachung über die Ausdehnung des Geltungsbereichs des deutsch-britischen Abkommens über den Rechtsverkehr auf die Kolonie Aden.

Vom 17. Juli 1939.

Der Königlich Britische Botschafter in Berlin hat am 22. Juni 1939 mitgeteilt, daß die Anwendung des deutsch-britischen Abkommens über den Rechtsverkehr vom 20. März 1928 (Reichsgesetzbl. II S. 623) gemäß Artikel 17 a) des Abkommens auf die Kolonie Aden — nicht auf das Protektorat Aden — ausgedehnt worden ist. Die Ausdehnung tritt gemäß Artikel 17 b) des Abkommens am 22. Juli 1939 in Kraft.

Zustellungsanträge und Rechtshilfeersuchen sind an „The Chief Justice" in Aden zu richten. Mitteilungen und Übersetzungen sollen in englischer Sprache erfolgen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. II S. 7).

Berlin, den 17. Juli 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Freiherr von Weizsäcker

Bekanntmachung zum Weltpostvertrag und zu seinen Nebenabkommen (Beitritt des Slowakischen Staates).

Vom 20. Juli 1939.

Dem am 20. März 1934 in Kairo unterzeichneten Weltpostvertrag und seinen Nebenabkommen zu 2 bis 7 (Reichsgesetzbl. II S. 855) ist der Slowakische Staat beigetreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. II S. 788).

Berlin, den 20. Juli 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Freiherr von Weizsäcker

Bekanntmachung über die Abänderung der Anlage I zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr im wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und den Eisenbahnen verschiedener Staaten.

Vom 21. Juli 1939.

Durch besondere Abmachungen ist auf Grund des Artikels 4 § 2 des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 23. November 1933 (Reichsgesetzbl. II 1935 S. 524 und 1938 S. 101) für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen

Deutschlands

und den Eisenbahnen

des Königreichs Ungarn,
des Königreichs Norwegen,
der Republik Polen sowie der auf dem Gebiet der Freien Stadt Danzig gelegenen und
des Königreichs Schweden

nachstehende Abweichung von den Vorschriften der Anlage I des genannten Übereinkommens (Reichsgesetzbl. II 1938 S. 429) mit Wirkung vom 1. August 1939 vereinbart worden:

Abweichung von der Anlage I des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr

Klasse I

Explosionsgefährliche Gegenstände

Ie. Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche oder die Verbrennung unterstützende Gase entwickeln

2. Beförderungsvorschriften

A. Versandstücke

2. Verpackung der einzelnen Stoffe

In Randnummer 183 gilt für Abs. (1) folgende Fassung:

„(1) Die Stoffe der Klasse Ie müssen in Eisenfässer oder in Gefäße aus Schwarzblech, verbleitem Eisenblech oder Weißblech verpackt sein. Die Stoffe der Ziffer 1 dürfen bis zu 5 kg auch in Glasgefäße verpackt werden. Die Gefäße müssen für Stoffe der Ziffer 1 mit Petroleum oder Paraffinöl gefüllt sein; für Kalzium und Legierungen, die überwiegend Kalzium enthalten, dürfen auch trockene Blechbehälter verwendet werden, die durch Verlöten zu verschließen sind. Die Gefäße für die übrigen Stoffe müssen trocken sein."

Berlin, den 21. Juli 1939.

Der Reichsverkehrsminister
Im Auftrag
Dr. Rau

Bekanntmachung über die Ratifikation einer deutsch-griechischen Vereinbarung über die Änderung des Handels- und Schiffahrtsvertrags.

Vom 25. Juli 1939.

Am 1. Oktober 1938 ist in Athen von Vertretern des Deutschen Reichs und des Königreichs Griechenland durch Notenwechsel eine Vereinbarung über die Änderung der Anlage B zu Artikel 12 des Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reich und Griechenland vom 24. März 1928 (Reichsgesetzbl. II S. 240, 256) getroffen worden. Die Vereinbarung wird auf Grund der Verordnung vom 24. Oktober 1938 vorläufig angewendet. Die Verordnung und die deutsche Note sind im Reichsgesetzblatt von 1938, Teil II, Seite 837, veröffentlicht worden.

Die Vereinbarung ist ratifiziert worden. Der in dem Notenwechsel vorgesehene Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 6. Juli 1939 in Athen stattgefunden. Die Vereinbarung ist am selben Tage in Kraft getreten.

Die griechische Note wird nachstehend veröffentlicht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 237).

Berlin, den 25. Juli 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Freiherr von Weizsäcker

* * *

Ο ΠΡΟΕΔΡΟΣ
ΤΗΣ ΕΛΛΗΝΙΚΗΣ ΑΝΤΙΠΡΟΣΩΠΕΙΑΣ

'Εν 'Αθήναις, τῇ 1ῃ 'Οκτωβρίου 1938.

'Αξιότιμε κ. Πρόεδρε,

"Εχω τήν τιμήν νά φέρω εἰς γνῶσιν 'Υμῶν τήν κατωτέρω συμφωνίαν περί μεταβολῆς τοῦ Παραρτήματος Β τοῦ ἀναφερομένου εἰς τό ἄρθρον 12 τῆς Συνθήκης 'Εμπορίου καί Ναυτιλίας μεταξύ τοῦ Γερμανικοῦ Κράτους καί τῆς 'Ελλάδος ἀπό 24 Μαρτίου 1928:

1. Μετά τήν περιγραφήν τῆς δασμολογικῆς κλάσεως 11 προστίθεται:
„18. Κηρός παντός εἴδους:
γ. 'Ορυκτός κηρός:
4 δίς) Κηρός ἐξ ὀρυκτοῦ ἄνθρακος, λελευκασμένος καί κεκαθαρμένος (Montanwachs) ..... 45".

2. Εἰς τήν δασμολογικήν κλάσις 137 α 1 ἐπέρχεται ἡ ἑξῆς τροπολογία:

	κατα τεμάχιον
„1. Κλειδοκύμβαλα ὀρθά:	
βάρους ἕκαστον μέχρι 200 χιλιογρ.....	150
βάρους ἕκαστον ἀνωτέρου τῶν 200 χιλιογρ.....	250".

3. Μετά τήν περιγραφήν τῆς δασμολογικῆς κλάσεως 140 προστίθεται:
„143. Φαβεντιανά:
γ' δίς) Τά αὐτά ἐκ πυριμάχου γῆς ..... 18".
Σημείωσις εἰς τό ὑπεδάφιον γ'δίς. 'Υπό τήν ὀνομασίαν ταύτην νοοῦνται τά παχέων τοιχωμάτων προϊόντα τῆς κεραμευτικῆς ἐκ πλαστικῆς ὕλης κιτρινοφαίου καί χονδροκόκκου, (Chamott) περιβαλλόμενα ὑπό στρώματος πορσελάνης, οὗτινος ἐπικάθηται τρίτον στρῶμα ἐκ λευκοῦ στιλπνοτάτου ἐπιχρίσματος πορσελάνης".

4. 'Εν συνεχείᾳ προστίθεται:
Σημείωσις εἰς τό ἐδάφιον ε' τῆς κλάσεως 143: Διαφοραί πάχους τῶν πλακῶν μέχρις ἑνός χιλιοστοῦ τοῦ μέτρου δέν λαμβάνονται ὑπ' ὄψει κατά τόν ἐκτελωνισμόν.

5. Τό ὑπεδάφιον 6 τοῦ ἐδαφίου δ' τῆς κλάσεως 161 τοῦ δασμολογίου διατυποῦται ὡς ἑξῆς:
„Φύσιγγες οἱωνδήποτε φαρμάκων, ἐκτός τῶν φαρμακευτικῶν μορφῶν (spécialités) ..... 100".
Περαιτέρω μετά τήν δασμολογικήν κλάσιν 161 δ', προστίθεται:
„ε. Φαρμακευτικαί μορφαί (spécialités):
1. 'Υγραί ἐν φιάλαις 180
2. στερεαί, ἐν φιάλαις ἤ ἐν κυτίοις..... 220".

6. Μετά τήν περιγραφήν τῆς δασμολογικῆς κλάσεως 187 προστίθεται:
„192 δις) 'Υφάσματα ἐκ τριχός ἵππρου ἐπεστρωμένα διά καουτσούκ ἤ γουταπέρκας ἤ ἐμπεοτισμένα ἤ συγκεκολλημένα..... 200".

7. Μετά τήν περιγραφήν τῆς δασμολογικῆς κλάσεως 277 προστίθεται:
„δ δίς) Τά αὐτά ἐκ χημικῶν τεχνικῶν ὑλῶν ..... 100".

'Η ἀνωτέρω συμφωνία τίθεται ἐν ἰσχύϊ ἀπό τῆς ἡμέρας τῆς ἀνταλλαγῆς τῶν ἐπικυρώσεων, ἥτις θά λάβῃ χώρα ἐν 'Αθήναις. Θέλει ἐν τούτοις ἐφαρμοσθῇ προσωρινῶς ἀπό 1ης Νοεμβρίου 1938.

'Επιλαμβάνομαι τῆς παρούσης εὐκαιρίας, ἵνα ἀνανεώσω τήν διαβεβαίωσιν τῆς πρός 'Υμᾶς ἐξαιρέτου ὑπολήψεως μοῦ.

Φαρφαρησσος

Πρός τόν κ. Πρόεδρον
τῆς Γερμανικῆς 'Αντιπροσωπείας
Dr. Hans Spitta

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder ältere) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil II

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 9. August 1939	Nr. 32

Tag	Inhalt	Seite
3. 8. 39	Verordnung über die vorläufige Anwendung eines zweiten Abkommens zum deutsch-schweizerischen Verrechnungsabkommen	943
28. 7. 39	Bekanntmachung über den deutsch-estnischen Nichtangriffsvertrag	945
28. 7. 39	Bekanntmachung über den deutsch-lettischen Nichtangriffsvertrag	947
28. 7. 39	Bekanntmachung zum Warenzeichengesetz über ein amtliches Gewährzeichen	949
31. 7. 39	Bekanntmachung über die Ratifikation der deutsch-griechischen Vereinbarung über die Überleitung des österreichisch-griechischen Verrechnungsverkehrs in das deutsch-griechische Verrechnungsabkommen	949
1. 8. 39	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung	949
2. 8. 39	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zweiten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts (Ratifikation durch Guatemala)	950

Verordnung über die vorläufige Anwendung eines zweiten Abkommens zum deutsch-schweizerischen Verrechnungsabkommen. Vom 3. August 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen mit ausländischen Staaten vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 162) wird hiermit verordnet, daß das in Bern am 5. Juli 1939 unterzeichnete Abkommen über die Verlängerung des deutsch-schweizerischen Verrechnungsabkommens vom 30. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. II S. 185) in der Fassung vom 30. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 259) mit Wirkung vom 1. Juli 1939 vorläufig angewendet wird.

Der Wortlaut des Abkommens wird nachstehend veröffentlicht.

Diese Verordnung ergeht im Anschluß an die Verordnung vom 9. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 259).

Berlin, den 3. August 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Ribbentrop

* * *

Abkommen

über die Verlängerung des deutsch-schweizerischen Verrechnungsabkommens vom 30. Juni 1937 in der Fassung vom 30. Juni 1938.

Vom 5. Juli 1939.

Das Deutsche Reich und die Schweizerische Eidgenossenschaft haben vereinbart, das Abkommen über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr vom 30. Juni 1937 in der Fassung vom 30. Juni 1938 mit folgenden Änderungen zu verlängern:

Artikel I erhält folgende Fassung:

„Der gesamte Zahlungsverkehr zwischen Deutschland (mit Ausnahme des Protektorates Böhmen und Mähren) und der Schweiz wird vorbehaltlich der nachfolgend vereinbarten Ausnahmen ausschließlich durch Vermittlung der Deutschen Verrechnungskasse und der Schweizerischen Nationalbank abgewickelt. Zu diesem Zweck wird der Zahlungsverkehr auf Zahlungen in Reichsmark und in Schweizerfranken beschränkt. Zahlungen in dritter Währung sind nur in besonders zugelassenen Fällen statthaft."

Artikel V erhält folgende Fassung:

„A. Aus den bei der Schweizerischen Nationalbank gemäß Artikel II Ziffer 2 dieses Abkommens monatlich erfolgenden Einzahlungen wird zunächst ein Betrag von 2,8 Millionen Franken ausgeschieden und einem „Reiseverkehrskonto" gutgeschrieben.

B. Die monatlichen Einzahlungen werden nach Abzug von 2,8 Millionen Franken wie folgt aufgeteilt:

a) 11,8 v. H. werden der Deutschen Verrechnungskasse auf ein freies Konto gutgeschrieben,

b) 56,7 v. H. zur Bezahlung von Waren schweizerischer Erzeugung oder solcher Waren, die in der Schweiz eine wesentliche Bearbeitung erfahren haben, einschließlich der Zahlungen für Stromlieferungen von der Schweiz nach Deutschland und der Zahlungen für Veredelungslöhne und Reparaturen,

c) 16,5 v. H. zur Bezahlung von Nebenkosten im Warenverkehr und für verwandte Zahlungen,

d) 15,0 v. H. werden einem Konto gutgeschrieben, aus dem vorerst die Kosten der Durchführung der Transferangebote und sodann die unter das Gesetz über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland vom 9. Juni 1933 fallenden Vermögenserträgnisse schweizerischer Gläubiger gemäß besonderen Vereinbarungen beglichen werden sollen (Transferfonds)."

Artikel VII erhält folgende Fassung:

„Dieses Abkommen soll ratifiziert werden und tritt am 15. Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Berlin stattfinden soll, in Kraft. Die vertragschließenden Teile werden es jedoch vor der Ratifikation rückwirkend ab 1. Juli 1939 vorläufig anwenden."

Artikel VIII erhält folgende Fassung:

„Dieses Abkommen gilt bis einschließlich 30. Juni 1940.

Falls die Rückstände auf dem Waren- und Nebenkostenkonto den Stand vom 30. Juni 1939 um 5 Millionen Franken übersteigen, oder wenn die Einzahlungen in den letztvergangenen drei Monaten den Betrag von 78 Millionen Franken nicht erreichen, oder wenn die bei Abschluß dieses Abkommens bestehenden Verhältnisse sich sonstwie wesentlich ändern sollten, steht beiden Parteien das Recht zu, sofortige Verhandlungen über eine neue Regelung des Zahlungsverkehrs zu beantragen. Die Verhandlungen sind spätestens binnen 10 Tagen nach Stellung des Antrages aufzunehmen. Führen sie binnen 21 Tagen — vom Tage ihrer Aufnahme an gerechnet — zu keiner Verständigung, so ist jeder Teil berechtigt, das Abkommen mit einer Frist von 10 Tagen zu kündigen."

Bern, den 5. Juli 1939.

Für das Deutsche Reich:

Köcher

Dr. Hans R. Hemmen

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:

Obrecht

Hotz

Bekanntmachung über den deutsch-estnischen Nichtangriffsvertrag.

Vom 28. Juli 1939.

Am 7. Juni 1939 ist in Berlin von Vertretern des Deutschen Reichs und der Republik Estland ein Nichtangriffsvertrag unterzeichnet worden. Der Vertrag und das dazugehörende Zeichnungsprotokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 24. Juli 1939 in Berlin stattgefunden. Der Vertrag und das Zeichnungsprotokoll sind gemäß Artikel 2 des Vertrags an diesem Tage in Kraft getreten.

Berlin, den 28. Juli 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Ribbentrop

* * *

Nichtangriffsvertrag
zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Estland

Der Deutsche Reichskanzler
und
der Präsident der Republik Estland,

fest entschlossen, den Frieden zwischen Deutschland und Estland unter allen Umständen aufrechtzuerhalten,

sind übereingekommen, diesen Entschluß durch einen Staatsvertrag zu bekräftigen, und haben zu Bevollmächtigten ernannt:

Der Deutsche Reichskanzler
den Reichsminister des Auswärtigen
Herrn Joachim von Ribbentrop;

der Präsident der Republik Estland
den Minister für auswärtige Angelegenheiten
Herrn Karl Selter,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgende Bestimmungen vereinbart haben:

Artikel 1

Das Deutsche Reich und die Republik Estland werden in keinem Falle zum Kriege oder zu einer anderen Art von Gewaltanwendung gegeneinander schreiten.

Falls es von seiten einer dritten Macht zu einer Aktion der im Absatz 1 bezeichneten Art gegen einen der vertragschließenden Teile kommen sollte, wird der andere vertragschließende Teil eine solche Aktion in keiner Weise unterstützen.

Saksa Riigikantsler
ja
Eesti Vabariigi President,

olles kindlasti otsustanud säilitada kõigis olukordades rahu Saksa ja Eesti vahel,

on leppinud kokku kinnitada seda otsust lepinguga ja on nimetanud oma täisvolinikeks:

Saksa Riigikantsler
Välisministri härra
Joachim *von Ribbentropi;*

Eesti Vabariigi President
Välisministri härra Karl *Selteri*,

kes pärast oma heas ja nõutud vormis leitud täisvolituste vastastikku esitamist leppisid kokku järgmistes määrustes:

Artikkel 1

Saksa Riik ja Eesti Vabariik ei asu ühelgi juhul teineteise vastu sõdima ega mingit muud laadi vägivalda tarvitama.

Juhul kui mõni kolmas riik peaks alustama 1-ses lõikes tähendatud iseloomuga aktsiooni ühe lepinguosalise vastu, teine lepinguosaline ei toeta mingil viisil seesugust aktsiooni.

Artikel 2

Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden.

Der Vertrag tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und gilt von da an für eine Zeit von zehn Jahren. Falls der Vertrag nicht spätestens ein Jahr vor Ablauf dieser Frist von einem der vertragschließenden Teile gekündigt wird, verlängert sich seine Geltungsdauer um weitere zehn Jahre. Das gleiche gilt für die folgenden Zeitperioden.

Der Vertrag bleibt jedoch nicht länger in Kraft als der heute unterzeichnete entsprechende Vertrag zwischen Deutschland und Lettland. Sollte der Vertrag aus diesem Grunde vor dem sich aus Absatz 2 ergebenden Zeitpunkt außer Kraft treten, so werden die Deutsche Regierung und die Estnische Regierung auf Wunsch eines Teiles unverzüglich in Verhandlungen über die Erneuerung des Vertrags eintreten.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift, in deutscher und estnischer Sprache, in Berlin am 7. Juni 1939.

v. Ribbentrop K. Selter

Artikkel 2

Käesolev leping kuulub ratifitseerimisele ja ratifitseerimiskirjad tulevad vahetada Berliinis niipea kui võimalik.

Leping jõustub ratifitseerimiskirjade vahetamisega ja jääb sellest silmapilgust peale kehtima kümneks aastaks. Kui leping pole üles öeldud hiljemalt üks aasta enne selle aja möödumist ühe lepinguosalise poolt, pikeneb tema kehtivuse aeg järgnevaks kümneks aastaks. Sama kehtib ka järgnevate aegjärkude kohta.

Leping ei jää siiski kauemaks jõusse kui tänasel päeval allakirjutatud vastav leping Saksa ja Läti vahel. Peaks leping sel põhjusel enne 2-ses lõikes tähendatud tähtaega oma jõu kaotama, siis astuvad Saksa valitsus ja Eesti valitsus ühe poole soovil viibimatult läbirääkimistesse lepingu uuendamiseks.

Selle tõenduseks kummagipoolsed täisvolinikud on kirjutanud alla käesolevale lepingule.

Tehtud kahes algkirjas, saksa ja eesti keeles, Berliinis, 7. juunil 1939.

v. Ribbentrop K. Selter

Zeichnungsprotokoll

Bei der heutigen Unterzeichnung des deutsch-estnischen Vertrags ist das Einverständnis beider Teile über folgendes festgestellt worden:

Eine Unterstützung durch den nicht am Konflikt beteiligten vertragschließenden Teil im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 des Vertrags liegt nicht vor, wenn das Verhalten dieses Teiles mit den allgemeinen Regeln der Neutralität im Einklang steht. Es ist daher nicht als unzulässige Unterstützung anzusehen, wenn zwischen dem nicht an dem Konflikt beteiligten vertragschließenden Teil und der dritten Macht der normale Warenaustausch und Warentransit fortgesetzt wird.

Berlin, den 7. Juni 1939.

v. Ribbentrop K. Selter

Allakirjutamisprotokoll

Tänasel Saksa-Eesti lepingu allakirjutamisel on konstateeritud mõlemate poolte nõusolekut järgnevas:

Toetamist artikkel 1, teise lõike mõttes lepinguosalise poolt, kes ei ole konflikti segatud, ei esine kui selle lepinguosalise käitumine on kooskõlas üldiste neutraliteedi reeglitega. Seepärast ei tule pidada lubamatuks toetamiseks kui konflikti mitte segatud lepinguosalise ja kolmanda riigi vahel normaalset kaubavahetust ja kaupade transiiti jatkatakse.

Berliinis, 7. juunil 1939.

v. Ribbentrop K. Selter

Bekanntmachung über den deutsch-lettischen Nichtangriffsvertrag. Vom 28. Juli 1939.

Am 7. Juni 1939 ist in Berlin von Vertretern des Deutschen Reichs und der Republik Lettland ein Nichtangriffsvertrag unterzeichnet worden. Der Vertrag und das dazugehörende Zeichnungsprotokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 24. Juli 1939 in Berlin stattgefunden. Der Vertrag und das Zeichnungsprotokoll sind gemäß Artikel 2 des Vertrags an diesem Tage in Kraft getreten.

Berlin, den 28. Juli 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Ribbentrop

* * *

Nichtangriffsvertrag
zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Lettland

Der Deutsche Reichskanzler
und
der Präsident der Republik Lettland,

fest entschlossen, den Frieden zwischen Deutschland und Lettland unter allen Umständen aufrechtzuerhalten,

sind übereingekommen, diesen Entschluß durch einen Staatsvertrag zu bekräftigen, und haben zu Bevollmächtigten ernannt:

Der Deutsche Reichskanzler
den Reichsminister des Auswärtigen
Herrn Joachim von Ribbentrop;

der Präsident der Republik Lettland
den Minister für auswärtige Angelegenheiten
Herrn Vilhelms Munters,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgende Bestimmungen vereinbart haben:

Artikel 1

Das Deutsche Reich und die Republik Lettland werden in keinem Falle zum Kriege oder zu einer anderen Art von Gewaltanwendung gegeneinander schreiten.

Falls es von seiten einer dritten Macht zu einer Aktion der im Absatz 1 bezeichneten Art gegen einen der vertragschließenden Teile kommen sollte, wird der andere vertragschließende Teil eine solche Aktion in keiner Weise unterstützen.

Vācijas Valsts Kanclers
un
Latvijas Republikas Prezidents,

cieši apņēmušies visos apstākļos uzturēt mieru Vācijas un Latvijas starpā,

ir vienojušies apstiprināt šo apņemšanos ar abu valstu līgumu un iecēluši par saviem pilnvarniekiem:

Vācijas Valsts Kanclers
Ārlietu valstsministru
Joachim *von Ribbentrop* kungu;

Latvijas Republikas Prezidents
Ārlietu ministru
Vilhelmu *Muntera* kungu,

kuri, apmainījušies savām pilnvarām, kas atrastas labā un pienācīgā kārtībā, ir vienojušies par sekojošiem noteikumiem:

1. pants

Vācijas Valsts un Latvijas Republika nekādā gadījumā nevērsīsies viena pret otru ar karu vai pielietojot citāda veida varas līdzekļus.

Ja no kādas trešās valsts puses notiktu pret vienu no līdzējām pusēm kāda pirmā rindkopā aprādītā veida darbība, tad otra līdzēja puse šādu darbību nekādi neatbalstīs.

Artikel 2

Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden.

Der Vertrag tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und gilt von da an für eine Zeit von zehn Jahren. Falls der Vertrag nicht spätestens ein Jahr vor Ablauf dieser Frist von einem der vertragschließenden Teile gekündigt wird, verlängert sich seine Geltungsdauer um weitere zehn Jahre. Das gleiche gilt für die folgenden Zeitperioden.

Der Vertrag bleibt jedoch nicht länger in Kraft als der heute unterzeichnete entsprechende Vertrag zwischen Deutschland und Estland. Sollte der Vertrag aus diesem Grunde vor dem sich aus Absatz 2 ergebenden Zeitpunkt außer Kraft treten, so werden die Deutsche Regierung und die Lettische Regierung auf Wunsch eines Teiles unverzüglich in Verhandlungen über die Erneuerung des Vertrags eintreten.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift, in deutscher und lettischer Sprache, in Berlin am 7. Juni 1939.

v. Ribbentrop Vilh. Munters

2. pants

Šis līgums ratificējams un ratifikācijas grāmatas apmainamas Berlinē cik drīz vien iespējams.

Līgums stājas spēkā reizē ar ratifikācijas grāmatu apmaiņu un sākot ar to paliek spēkā desmit gadu laikā. Ja vēlākais vienu gadu pirms šī termiņa notecēšanas viena no līdzējām pusēm šo līgumu neuzteic, tad tas paliek spēkā nākamiem desmit gadiem. Šie paši noteikumi ir spēkā turpmākiem laika periodiem.

Līgums tomēr nepaliek spēkā ilgāk kā šodien parakstītais tāds pats līgums starp Vāciju un Igauniju. Ja šī iemesla dēļ līgums zaudētu spēku pirms 2. rindkopā paredzētā termiņa, tad Vācijas valdība un Latvijas valdība, uz vienas puses vēlēšanos, nekavējoties stāsies sarunās par līguma atjaunošanu.

To apliecinot, abu pusu pilnvarotie ir šo līgumu parakstījuši.

Izgatavots divos pirmrakstos, vācu un latviešu valodā, Berlinē, 1939. g. 7. junijā.

v. Ribbentrop Vilh. Munters

Zeichnungsprotokoll

Bei der heutigen Unterzeichnung des deutsch-lettischen Vertrags ist das Einverständnis beider Teile über folgendes festgestellt worden:

Eine Unterstützung durch den nicht am Konflikt beteiligten vertragschließenden Teil im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 des Vertrags liegt nicht vor, wenn das Verhalten dieses Teiles mit den allgemeinen Regeln der Neutralität im Einklang steht. Es ist daher nicht als unzulässige Unterstützung anzusehen, wenn zwischen dem nicht an dem Konflikt beteiligten vertragschließenden Teil und der dritten Macht der normale Warenaustausch und Warentransit fortgesetzt wird.

Berlin, den 7. Juni 1939.

v. Ribbentrop Vilh. Munters

Parakstīšanas protokols

Parakstot šodien Vācijas un Latvijas līgumu, starp abām pusēm notikusi vienošanās par sekojošo:

Ja konfliktā nepiedalīgās līdzējas puses izturēšanās atbilst vispārējiem neitralitātes noteikumiem, tad tā neskaitas par atbalstīšanu līguma 1. panta 2. rindkopas nozīmē. Tamdēļ nav uzskatams par nepielaižamu atbalstīšanu, ja konfliktā nepiedalīgā līdzēja puse turpina normalu preču apmaiņu un preču transitu ar trešo valsti.

Berlinē, 1939. g. 7. junijā.

v. Ribbentrop Vilh. Munters

Bekanntmachung zum Warenzeichengesetz über ein amtliches Gewährzeichen.

Vom 28. Juli 1939.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Nr. 3 des Warenzeichengesetzes vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 134) wird nachstehend ein in der Französischen Zone von Marokko für Ausfuhrwaren eingeführtes amtliches Gewährzeichen bekanntgemacht:

Berlin, den 28. Juli 1939.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Bekanntmachung über die Ratifikation der deutsch-griechischen Vereinbarung über die Überleitung des österreichisch-griechischen Verrechnungsverkehrs in das deutsch-griechische Verrechnungsabkommen.

Vom 31. Juli 1939.

Am 14. April 1938 haben in Berlin Vertreter des Deutschen Reichs und des Königreichs Griechenland durch Notenwechsel eine Vereinbarung über die Überleitung des österreichisch-griechischen Verrechnungsverkehrs in das Abkommen über die Zahlungen im Warenverkehr zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Griechenland (Deutsch-Griechisches Verrechnungsabkommen) vom 24. September 1937 (Reichsgesetzbl. II S. 569) getroffen. Die Vereinbarung wird auf Grund der Verordnung vom 18. Mai 1938 vorläufig angewendet. Die Verordnung und die Vereinbarung sind im Reichsgesetzblatt 1938, Teil II, Seite 191, veröffentlicht worden.

Die Vereinbarung ist ratifiziert worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 29. Juni 1939 in Berlin stattgefunden. Die Vereinbarung ist nach ihrem Absatz 2 am selben Tage in Kraft getreten.

Berlin, den 31. Juli 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Freiherr von Weizsäcker

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Vom 1. August 1939.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichsgesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die vom 25. August bis 10. September 1939 in Wiesbaden stattfindende Ausstellung „Wille und Tat".

Berlin, den 1. August 1939.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zweiten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts (Ratifikation durch Guatemala).

Vom 2. August 1939.

Nach einer Mitteilung der Königlich Italienischen Botschaft in Berlin vom 20. Juli 1939 ist das am 29. Mai 1933 in Rom unterzeichnete Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen (Reichsgesetzbl. 1935 II S. 302) — Zweites Abkommen zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts — von Guatemala ratifiziert worden. Die Ratifikationsurkunde Guatemala ist am 6. Juli 1939 in Rom niedergelegt worden.

Gemäß seinem Artikel 11 Abs. 2 tritt das Abkommen für Guatemala am 4. Oktober 1939 in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. II S. 938).

Berlin, den 2. August 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Freiherr von Weizsäcker

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Es enthält: Allgemeine Ausführungsbestimmungen; andere Verwaltungsanordnungen, wenn nicht die Veröffentlichung im Reichsanzeiger genügt; Ernennungen und Entlassungen von Reichsbeamten der Besoldungsgruppen 1 bis 6 der Besoldungsordnung B und der Leiter der höheren, den obersten Reichsbehörden unmittelbar unterstellten Reichsbehörden.

Probenummern kostenfrei!

Vierteljahrsbezug durch die Postanstalten zum Preise von 4,10 RM. Einzelnummern unmittelbar vom

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil II

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 26. August 1939	Nr. 33

Tag	Inhalt	Seite
31. 7. 39	Verordnung zur Ergänzung von Vorschriften, die die Schiffssicherheit und die Schiffsbesetzung betreffen	951
21. 8. 39	Achte Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung	952
7. 8. 39	Bekanntmachung über die Abänderung der Anlage I zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr im wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und den Eisenbahnen Dänemarks, Italiens und der Niederlande	952
11. 8. 39	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung	953
12. 8. 39	Sechste Bekanntmachung zum Abkommen zur Regelung des Walfangs	953
21. 8. 39	Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste	953
23. 8. 39	Bekanntmachung zum Internationalen Übereinkommen zum Schutze des menschlichen Lebens auf See — Schiffssicherheitsvertrag, London 1929 — (Beitritt der Republik Chile)	954

Verordnung
zur Ergänzung von Vorschriften, die die Schiffssicherheit und die Schiffsbesetzung betreffen*).
Vom 31. Juli 1939.

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes über das Internationale Übereinkommen zum Schutze des menschlichen Lebens auf See (Schiffssicherheitsvertrag, London 1929) vom 10. April 1931 (Reichsgesetzbl. II S. 235), des § 4 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (Reichsgesetzbl. S. 175) sowie des § 31 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 26. Juli 1900 (Reichsgesetzbl. S. 871) wird verordnet:

§ 1

In Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung über Sicherheitseinrichtungen und Sicherheitszeugnisse für Fahrgastschiffe vom 25. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. II S. 243) ist nach dem Wort „sind" einzufügen:

„sowie für andere Schiffe, die von der See-Berufsgenossenschaft zur Seefahrt zugelassen werden und Fahrgäste befördern."

§ 2

In der Verordnung über die Sicherheit der Seefahrt vom 25. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. II S. 267) ist Artikel 1 wie folgt zu ergänzen:

„Artikel 6 gilt auch für andere Schiffe, die von der See-Berufsgenossenschaft zur Seefahrt zugelassen werden."

§ 3

In der Verordnung über die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren (Schiffsbesetzungsordnung) vom 29. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. II S. 517) ist in § 1 Abs. 1 nach dem Wort „sind" einzufügen:

„sowie auf andere Schiffe, die von der See-Berufsgenossenschaft zur Seefahrt zugelassen werden."

§ 4

Diese Verordnung tritt am 15. August 1939 in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1939.

Der Reichsverkehrsminister
In Vertretung
Koenigs

*) Gilt nicht für den Reichsgau Sudetenland; §§ 1 und 2 gelten nicht für die Ostmark.

Achte Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.
Vom 21. August 1939.

Auf Grund des § 2 Abs. (4) der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. September 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 663) wird verordnet:

§ 1

Die Eisenbahn-Verkehrsordnung wird vorübergehend wie folgt ergänzt:

1. Dem § 67 wird am Schluß als neuer Abs. (4) angefügt:

„(4) Der Reichsverkehrsminister kann in besonderen Fällen bestimmen, daß das Gut mit einem anderen Verkehrsmittel, z. B. auf dem Seeweg, weiterbefördert werden darf. Die Eisenbahn kann dann das Gut auch nach einem anderen Bestimmungsbahnhof zur Übergabe an das andere Verkehrsmittel befördern und Fracht und Lieferfrist für diesen Weg berechnen."

2. In § 73 wird nach Abs. (5) als neuer Abs. (5a) eingeschaltet:

„(5a) Der Reichsverkehrsminister kann in besonderen Fällen bestimmen, daß die Eisenbahn das Gut auch ohne Anweisung des Absenders einem anderen Verkehrsmittel zur Weiterbeförderung übergeben und dabei auch den Beförderungsweg abändern darf. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten haften auf dem Gut."

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. August 1939.

Der Reichsverkehrsminister
Im Auftrag
Spiess

Bekanntmachung über die Abänderung der Anlage I zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr im wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und den Eisenbahnen Dänemarks, Italiens und der Niederlande.
Vom 7. August 1939.

Durch besondere Abmachungen ist auf Grund des Artikels 4 § 2 des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 23. November 1933 (Reichsgesetzbl. II 1935 S. 524 und 1938 S. 101) mit Wirkung vom 1. August 1939 für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen

Deutschlands

und den Eisenbahnen

des Königreichs Dänemark,
des Königreichs Italien und
des Königreichs der Niederlande

dieselbe Abweichung von den Vorschriften der Anlage I des Übereinkommens vereinbart worden, wie sie gemäß Bekanntmachung vom 21. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. II S. 941) im Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und den Eisenbahnen Ungarns, Norwegens usw. festgesetzt worden ist.

Berlin, den 7. August 1939.

Der Reichsverkehrsminister
Im Auftrag
Dr. Rau

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.
Vom 11. August 1939.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichsgesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die vom 28. Juni bis 7. Juli 1940 in Frankfurt (Main) stattfindende „IX. Ausstellung für chemisches Apparatewesen".

Berlin, den 11. August 1939.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Sechste Bekanntmachung zum Abkommen zur Regelung des Walfangs.
Vom 12. August 1939.

Die Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland hat der Reichsregierung mitgeteilt, daß Dänemark dem Abkommen zur Regelung des Walfangs vom 8. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. II S. 540), geändert und ergänzt durch das am 24. Juni 1938 in London unterzeichnete Protokoll (Reichsgesetzbl. II S. 658), am 10. Juli 1939 beigetreten ist. Der Beitritt von Dänemark ist nach Artikel 22 des Abkommens und Artikel 10 des Protokolls am 10. Juli 1939 wirksam geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Fünfte Bekanntmachung vom 12. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. II S. 937).

Berlin, den 12. August 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Freiherr von Weizsäcker

Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste.
Vom 21. August 1939.

Die Angaben der Liste unter „Italien" sind ergänzt worden. Die Ergänzungen sind in Nr. 191 des Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers vom 19. August 1939 enthalten.

Berlin, den 21. August 1939.

Der Reichsverkehrsminister
Im Auftrag
Niemack

Bekanntmachung zum Internationalen Übereinkommen zum Schutze des menschlichen Lebens auf See — Schiffssicherheitsvertrag, London 1929 — (Beitritt der Republik Chile).

Vom 23. August 1939.

Nach Mitteilung der Königlich Britischen Botschaft in Berlin ist die Republik Chile dem am 31. Mai 1929 in London unterzeichneten Internationalen Übereinkommen zum Schutze des menschlichen Lebens auf See — Schiffssicherheitsvertrag, London 1929 — (Reichsgesetzbl. 1931 II S. 236) mit Wirkung vom 22. September 1939 beigetreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. II S. 935).

Berlin, den 23. August 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Freiherr von Weizsäcker

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM; Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM; Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halbledereinband 14 RM; Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil II

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 4. September 1939	Nr. 34

Tag	Inhalt	Seite
31. 8. 39	Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Dreizehnten Zusatzvereinbarung zum vorläufigen Handelsabkommen zwischen Deutschland und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion	955
1. 9. 39	Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts	958
14. 8. 39	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung	960
1. 9. 39	Bekanntmachung über die von Frankreich erfolgte Kündigung des Haager Abkommens über die Behandlung der feindlichen Kauffahrteischiffe beim Ausbruch der Feindseligkeiten	960

Verordnung
über die vorläufige Anwendung einer Dreizehnten Zusatzvereinbarung zum vorläufigen Handelsabkommen zwischen Deutschland und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion.

Vom 31. August 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen mit ausländischen Staaten vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 162) wird hiermit verordnet, daß die in Berlin am 19. August 1939 unterzeichnete Dreizehnte Zusatzvereinbarung zu dem Vorläufigen Handelsabkommen zwischen Deutschland und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion vom 4. April 1925 (Reichsgesetzbl. II S. 883) mit Wirkung vom 1. September 1939 vorläufig angewendet wird.

Der deutsche Wortlaut der Zusatzvereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Diese Verordnung ergeht im Anschluß an die Verordnung vom 3. März 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 79).

Berlin, den 31. August 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Ribbentrop

* * *

Dreizehnte Zusatzvereinbarung

zu dem vorläufigen Handelsabkommen zwischen Deutschland und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion vom 4. April 1925

Die Deutsche und die Königlich Belgische Regierung haben folgendes vereinbart:

Artikel A

Die Anlage IV zu Artikel 5 des vorläufigen Handelsabkommens zwischen Deutschland und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion vom 4. April 1925 wird wie folgt geändert:

In der Nr. aus 38 ist Abs. 4 Unterabs. 4 (Indische Azaleen usw.) zu ersetzen durch:

Indische Azaleen, an deren Knospen noch nicht die Farbe der Blüte zu erkennen ist, mit Erdballen, auch in Kübeln oder Kästen, in der Zeit vom 1. Mai jedes Jahres bis zum letzten Februar des folgenden Jahres	25,—
Zurückgeschnittene Indische Azaleen ohne Knospen mit eingestutztem Blattwerk, mit Erdballen, auch in Kübeln oder Kästen, in der Zeit vom 1. Mai jedes Jahres bis 30. April des folgenden Jahres	25,—

Anmerkung.

Die Vertragszollsätze von 25 *RM* für 1 dz gelten nur für eine Gesamtmenge, die 100 v. H. derjenigen Menge an Azaleen entspricht, die im Kalenderjahr 1932 nach der amtlichen deutschen Einfuhrstatistik aus Belgien in das deutsche Zollgebiet eingeführt worden ist. Innerhalb des Zollkontingents dürfen zurückgeschnittene Indische Azaleen ohne Knospen mit eingestutztem Blattwerk bis zu höchstens 15 v. H. der Kontingentsmenge eingeführt werden. Die Vertragszollsätze gelten nur unter der Bedingung, daß nach näherer Vereinbarung der vertragschließenden Teile sichergestellt wird, daß

a) die Indischen Azaleen in Belgien gezogen sind,

b) 1. veredelte Indische Azaleen im Durchmesser von Knospe zu Knospe mindestens 20 cm und wurzelechte Indische Azaleen im Durchmesser von Knospe zu Knospe mindestens 12 cm messen,

2. zurückgeschnittene veredelte Indische Azaleen im Durchmesser von Zweigspitze zu Zweigspitze mindestens 20 cm und wurzelechte zurückgeschnittene Indische Azaleen im Durchmesser von Zweigspitze zu Zweigspitze mindestens 12 cm messen.

Die Anwendung der Vertragszollsätze hat zur Voraussetzung, daß die Einbringer bei der Abfertigung jeder Sendung zum freien Verkehr für jede Sendung ein Zeugnis einer belgischen Stelle beibringen, aus dem erhellt, ob die Sendung aus zurückgeschnittenen oder nicht zurückgeschnittenen Indischen Azaleen besteht, und aus dem ferner hervorgeht, daß der Versender die Verpflichtung übernommen hat, die im Abs. 1 unter a und b festgesetzten, für die Einzelsendung zutreffenden Bedingungen einzuhalten. Die Anwendung des Vertragszollsatzes auf zurückgeschnittene Indische Azaleen hat ferner zur Voraussetzung, daß die Einbringer bei der Abfertigung jeder Sendung zum freien Verkehr für jede Sendung einen Einfuhrberechtigungsschein einer deutschen Stelle vorlegen.

Die vertragschließenden Teile werden sich über die mit der Ausfertigung der Zeugnisse und Einfuhrberechtigungsscheine betrauten Stellen und über die Form der Zeugnisse und Einfuhrberechtigungsscheine verständigen.

Artikel B

Zum Zwecke der Sicherstellung der in Abs. 1 unter a und b der Anmerkung aufgeführten Bedingungen wird folgendes vereinbart:

1. Die Königlich Belgische Regierung wird die Zeugnisse und, sofern von den von ihr betrauten Stellen Kontingentsbescheinigungen ausgestellt werden, die Kontingentsbescheinigungen nur solchen Versendern erteilen, die sich schriftlich verpflichtet haben, die für die Einzelsendung zutreffenden Bedingungen zu Abs. 1 unter a und b der Anmerkung unbedingt einzuhalten.

2. Die vertragschließenden Teile werden alsbald nach der vorläufigen Anwendung dieses Vertrages einen gemischten Ausschuß einsetzen, der die Aufgabe hat, die Einhaltung der vorstehend genannten Bedingungen zu überwachen und alle bei der Einfuhr Indischer Azaleen aus Belgien auftretenden Schwierigkeiten in unmittelbarer Fühlungnahme zu erörtern und gegebenenfalls den beiderseitigen Regierungen Vorschläge zur Abhilfe zu machen. Dem Ausschuß sollen von jeder Regierung ernannte Sachverständige aus Kreisen der Erzeuger angehören. Die Beratungen des Ausschusses, zu denen jede Regierung einen Vertreter als Beobachter entsenden wird, sollen abwechselnd in Deutschland und in Belgien stattfinden. Der Ausschuß kann den Tagungsort abweichend von dieser Regelung festsetzen.

   Dem gemischten Ausschuß wird ferner die Aufgabe übertragen, auch über Fragen, die die Einfuhr anderer Pflanzen der Nr. 38 und von Waren der Nrn. 39, 40 und 41 des deutschen Zolltarifs betreffen, zu beraten.

Artikel C

Die Abfertigung der Indischen Azaleen zum freien Verkehr des deutschen Zollgebiets zu den Vertragszollsätzen ist nur zulässig entweder bei höchstens zwei im Einvernehmen der vertragschließenden Teile zu bestimmenden Zollstellen oder, ohne Beschränkung auf bestimmte Zollstellen, wenn Kontingentsbescheinigungen vorgelegt werden, die von einer deutschen Zollstelle ausgestellt oder bestätigt sind. Im Fall der Beschränkung der Zollabfertigung auf bestimmte Zollstellen ist die Deutsche Regierung damit einverstanden, daß ziffernmäßig zu bezeichnende Teilmengen von dem Zollkontingent abgezweigt und bei weiteren zu vereinbarenden deutschen Zollstellen abgefertigt werden, wobei sich die vertragschließenden Teile vorbehalten, erforderlichenfalls hinsichtlich der abgezweigten Teilmengen Änderungen zu vereinbaren. Ferner sind auch bei Beschränkung der Zollabfertigung auf bestimmte Zollstellen auf Verlangen der Königlich Belgischen Regierung Kontingentsbescheinigungen vorzulegen, aus denen sich ergibt, daß die Sendung auf das Kontingent angerechnet werden soll.

Die Königlich Belgische Regierung wird der Deutschen Regierung mitteilen, welche Regelung sie wählt.

Die vertragschließenden Teile werden sich über die deutschen Zollstellen sowie über die belgische Stelle, die die Kontingentsbescheinigungen erteilt, und über das zu beobachtende Verfahren verständigen.

Artikel D

Diese Zusatzvereinbarung bildet einen Bestandteil des vorläufigen Handelsabkommens vom 4. April 1925. Sie soll ratifiziert werden und tritt am 15. Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Brüssel erfolgen soll, in Kraft. Die vertragschließenden Teile werden die Zusatzvereinbarung jedoch bereits vor dem Austausch der Ratifikationsurkunden mit Wirkung vom 1. September 1939 ab vorläufig anwenden.

In doppelter Urschrift ausgefertigt in deutscher und französischer Sprache zu Berlin am 19. August 1939.

Für die Deutsche Regierung
Wiehl

Für die Belgische Regierung
Jacques Davignon

Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts. Vom 1. September 1939.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird folgendes verordnet:

Artikel I

§ 1

(1) Die Frist zur Entrichtung patentamtlicher Gebühren, die durch Zustellung der Benachrichtigung nach § 11 Abs. 3 und 4, § 31 Satz 3 des Patentgesetzes vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 117), § 14 Abs. 2 und 3 des Gebrauchsmustergesetzes vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 130) und § 9 Abs. 2 und 3, § 17 Abs. 3 des Warenzeichengesetzes vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 134) in Lauf gesetzt wird, beträgt drei Monate, sofern die Zustellung nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung oder innerhalb eines Monats davor erfolgt ist.

(2) Nach Ablauf von drei Monaten seit Zustellung des Bekanntmachungsbeschlusses kann die Anmeldung auch dann bekanntgemacht werden, wenn die Bekanntmachungsgebühr noch nicht entrichtet worden ist.

(3) Zuschlaggebühren für die Verspätung der Zahlung patentamtlicher Gebühren (Tarif D 1a bis c des Gesetzes über die patentamtlichen Gebühren vom 5. Mai 1936 — Reichsgesetzbl. II S. 142) werden bis auf weiteres nicht erhoben. Dies gilt nicht für Zuschlaggebühren, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällig geworden sind.

§ 2

(1) Die im patentamtlichen Verfahren verfügten Fristen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung laufen, werden um drei Monate verlängert.

(2) Der Präsident des Reichspatentamts wird ermächtigt, weitergehende Anordnungen über die Verlängerung der vom Reichspatentamt verfügten Fristen zu treffen.

§ 3

Bis zum Ablauf der im § 1 Abs. 1 bestimmten Fristen kann der Patentsucher oder Rechtsinhaber beim Reichspatentamt Stundung der Gebühren und des Zuschlags beantragen, wenn er durch außergewöhnliche Umstände an der Zahlung gehindert wird. Gegen den Beschluß über den Antrag findet keine Beschwerde statt. Eine wiederholte Stundung ist zulässig; sie muß vor dem Ende der laufenden Stundungsfrist beantragt werden.

§ 4

(1) Wer durch außergewöhnliche Umstände verhindert worden ist, dem Reichspatentamt gegenüber eine Frist einzuhalten, deren Versäumung nach gesetzlicher Vorschrift einen Rechtsnachteil zur Folge hat, ist auf Antrag wieder in den vorigen Stand einzusetzen. Dies gilt nicht für die Frist zur Erhebung des Einspruchs (§ 32 Abs. 1 des Patentgesetzes), für die Frist, die dem Einsprechenden zur Einlegung der Beschwerde gegen den Patenterteilungsbeschluß zusteht (§ 34 Abs. 1 des Patentgesetzes), für die Frist des § 37 Abs. 3 des Patentgesetzes und für die Frist zur Einreichung von Anmeldungen, für die ein Prioritätsrecht in Anspruch genommen werden kann.

(2) Die Vorschriften über die Wiedereinsetzung im § 43 Abs. 2 Satz 1 bis 3, Abs. 3 und 4 des Patentgesetzes finden Anwendung. Der Reichsminister der Justiz bestimmt, von welchem Zeitpunkt an der Antrag auf Wiedereinsetzung nicht mehr zulässig ist.

§ 5

Die in zwischenstaatlichen Verträgen vorgesehenen Prioritätsfristen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung noch laufen, enden nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 6

Die Bekanntmachung einer Patentanmeldung kann über die im § 30 Abs. 4 Satz 1 des Patentgesetzes vorgesehene Höchstfrist hinaus weiter ausgesetzt werden.

§ 7

Die Vorschriften der §§ 3 bis 6 finden zugunsten von Angehörigen ausländischer Staaten nur Anwendung, wenn und insoweit in diesen Staaten nach einer Bekanntmachung im Reichsgesetzblatt den deutschen Staatsangehörigen gleichartige Erleichterungen gewährt werden.

Artikel II

§ 8

(1) Außer den im § 30 Abs. 5 des Patentgesetzes genannten Fällen findet die Erteilung eines Patentes ohne jede Bekanntmachung statt, wenn das Reichspatentamt nach Anhörung der zuständigen Reichsstellen die Geheimhaltung der Erfindung aus Rücksicht auf die Landesverteidigung für erforderlich erachtet.

(2) Entsprechendes gilt für die Eintragung eines Gebrauchsmusters.

(3) Der Reichsminister der Justiz erläßt die zur Durchführung und Ergänzung erforderlichen Vorschriften.

Artikel III

§ 9

Der Präsident des Reichspatentamts wird ermächtigt anzuordnen,

1. daß die Bearbeitung der Patentanmeldungen im Einspruchverfahren (§ 18 Abs. 1 Nr. 2, § 32 Abs. 2 des Patentgesetzes) von einer Prüfungsstelle wahrgenommen wird;
2. daß der Vorsitzende der Patentabteilung die übrigen Angelegenheiten der Patentabteilung (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 des Patentgesetzes) allein bearbeiten kann;
3. daß der Nichtigkeitssenat seine Entscheidungen (§ 18 Abs. 6 Satz 1 des Patentgesetzes) in der Besetzung mit zwei technischen Mitgliedern und einem rechtskundigen Mitglied trifft;
4. daß die Abteilungen für Gebrauchsmuster (§ 4 Abs. 4 des Gebrauchsmustergesetzes) über Löschungsanträge (§§ 7 bis 11 des Gebrauchsmustergesetzes) in der Besetzung mit zwei technischen Mitgliedern und einem rechtskundigen Mitglied entscheiden;
5. daß über Beschwerden gegen die Beschlüsse der Abteilung für Gebrauchsmuster der Beschwerdesenat (§ 4 Abs. 5 des Gebrauchsmustergesetzes) in der Besetzung mit zwei technischen Mitgliedern und einem rechtskundigen Mitglied entscheidet.

§ 10

Der Präsident des Reichspatentamts wird ermächtigt,

1. Ausnahmen von der Vorschrift des § 18 Abs. 3 Satz 2 des Patentgesetzes anzuordnen. Er kann bestimmen, daß die Mitglieder der Senate und die Vorsitzenden der Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenabteilungen Obliegenheiten von Mitgliedern der Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenabteilungen wahrnehmen;
2. von der Vorschrift des § 9 Satz 2 der Verordnung über das Reichspatentamt vom 6. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 219) abweichende Regelungen zu treffen;
3. Anweisungen über eine Beschränkung der Akteneinsicht (§ 34 Abs. 1 der Verordnung über das Reichspatentamt) zu erlassen.

Artikel IV

§ 11

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 26. August 1939 in Kraft.

(2) Der Reichsminister der Justiz bestimmt, wann ihre Vorschriften außer Kraft treten.

Berlin, den 1. September 1939.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
Walther Funk

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Vom 14. August 1939.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichsgesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die vom 16. bis 20. September 1939 in Berlin stattfindende „Fachschau zur Bekämpfung der Tuberkulose".

Berlin, den 14. August 1939.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Freisler

Bekanntmachung über die von Frankreich erfolgte Kündigung des Haager Abkommens über die Behandlung der feindlichen Kauffahrteischiffe beim Ausbruch der Feindseligkeiten.

Vom 1. September 1939.

Die Französische Regierung hat das auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz am 18. Oktober 1907 unterzeichnete Abkommen über die Behandlung der feindlichen Kauffahrteischiffe beim Ausbruch der Feindseligkeiten (Reichsgesetzbl. 1910 S. 181) gekündigt.

Die Kündigung ist der Königlich Niederländischen Regierung am 13. Juli 1939 zugegangen; sie wird somit gemäß Artikel 10 des genannten Abkommens am 13. Juli 1940 wirksam.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 31).

Berlin, den 1. September 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Freiherr von Weizsäcker

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil II

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 7. September 1939	Nr. 35

Tag	Inhalt	Seite
3. 9. 39	Verordnung über die Veräußerung von Binnenschiffen ins Ausland	961
6. 9. 39	Neunte Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung	962
2. 9. 39	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung	962

Verordnung über die Veräußerung von Binnenschiffen ins Ausland.

Vom 3. September 1939.

Auf Grund des § 6 der Bekanntmachung, betreffend Veräußerung von Binnenschiffen ins Ausland, vom 17. Januar 1918 (Reichsgesetzbl. S. 40) wird verordnet:

§ 1

(1) Alle Rechtsgeschäfte, durch die das Eigentum an einem zur Schiffahrt auf Flüssen oder sonstigen Binnengewässern bestimmten Schiff (Binnenschiff) ganz oder teilweise von einem Deutschen oder einer Gesellschaft mit inländischem Sitz an Ausländer übertragen oder die Verpflichtung zu einer solchen Übertragung begründet werden soll, sind verboten.

(2) Das gleiche gilt für Rechtsgeschäfte, durch die das Eigentum an Binnenschiffen, die für Rechnung eines Deutschen oder einer Gesellschaft mit inländischem Sitz gebaut werden, an Ausländer übertragen oder die Verpflichtung zu einer solchen Übertragung begründet werden soll.

(3) Verboten sind auch Rechtsgeschäfte, durch welche Binnenschiffe, die im Eigentum von Deutschen oder von Gesellschaften mit inländischem Sitz stehen, oder im Bau befindliche Binnenschiffe der im Abs. 2 bezeichneten Art für Rechnung von Ausländern erworben werden sollen, sowie alle Rechtsgeschäfte, durch welche Binnenschiffe für Rechnung eines Ausländers oder einer Gesellschaft mit ausländischem Sitz deutschen Werften in Bau gegeben werden.

(4) Ferner sind für Binnenschiffe, die in ein deutsches Schiffsregister eingetragen sind und eine Tragfähigkeit von mehr als 15 000 Kilogramm haben, sowie für Neubauten der im Abs. 2 bezeichneten Art mit einer solchen Tragfähigkeit verboten:

1. alle die Beförderung von Gütern bezweckenden Miet- oder Frachtverträge, durch die zusammen mehr als der dritte Teil des Netto-Raumgehalts oder der Tragfähigkeit eines solchen Schiffes in Anspruch genommen wird, soweit die Beförderung nicht ausschließlich von oder nach Häfen des Inlands erfolgen soll;
2. alle Verträge, durch die ein solches Schiff an Ausländer für einen anderen Zweck als für die Beförderung von Gütern zum Gebrauch überlassen wird.

(5) Dem rechtsgeschäftlichen Erwerb im Sinne der Vorschriften der Abs. 1 bis 3 steht ein Erwerb im Wege der Zwangsvollstreckung gleich. Dem Erwerb durch Ausländer und für Rechnung von Ausländern steht ein Erwerb durch solche Deutsche oder für Rechnung solcher Deutschen gleich, die ihren Wohnsitz nicht innerhalb des Deutschen Reichs haben. Das gleiche gilt von einem Erwerb durch solche Gesellschaften oder für Rechnung solcher Gesellschaften, die ihren Sitz im Ausland haben oder deren Kapital zum größten Teil Ausländern zusteht. Derartige Gesellschaften sowie Deutsche der bezeichneten Art stehen auch im Sinne der Vorschriften des Abs. 4 Nr. 2 den Ausländern gleich.

§ 2

Die Verlegung des Heimatorts eines Schiffes der im § 1 bezeichneten Art in das Ausland ist verboten.

§ 3

(1) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Reichsmark oder mit einer dieser Strafen bestraft, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist. Wegen der Zuwiderhandlungen kann ein Deutscher auch dann verfolgt werden, wenn er sie im Ausland begangen hat.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 4

Der Reichsverkehrsminister kann Ausnahmen von den Verboten dieser Verordnung zulassen.

§ 5

Die Verordnung über die Freigabe des Binnenschiffsbaues für ausländische Rechnung und über die Erleichterung der Vercharterung von Binnenschiffen ins Ausland vom 15. Oktober 1926 (Reichsgesetzbl. II S. 619) tritt außer Kraft.

Berlin, den 3. September 1939.

Der Reichsverkehrsminister
In Vertretung
Koenigs

Neunte Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.
Vom 6. September 1939.

Auf Grund des § 2 Abs. 4 der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. September 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 663) wird verordnet:

§ 1

Mit Rücksicht auf die jetzige Inanspruchnahme der Eisenbahnen durch die Wehrmacht werden sämtliche Lieferfristen der Eisenbahn-Verkehrsordnung vorübergehend außer Kraft gesetzt.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. September 1939.

Der Reichsverkehrsminister
Im Auftrag
Treibe

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.
Vom 2. September 1939.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichsgesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die Leipziger Frühjahrsmesse 1940, und zwar für die Mustermesse vom 3. bis 8. März 1940 und die Große Technische Messe und Baumesse vom 3. bis 11. März 1940.

Berlin, den 2. September 1939.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Freisler

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil II

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 22. September 1939	Nr. 36

Tag	Inhalt	Seite
12. 9. 39	Verordnung über die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalt für das Rechnungsjahr 1939	963
5. 9. 39	Bekanntmachung über die Geltung der deutsch-schwedischen Vereinbarung vom 1. Februar 1910 und der deutsch-luxemburgischen Vereinbarung vom 1. August 1909	964

Verordnung
über die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalt für das Rechnungsjahr 1939

Vom 12. September 1939

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

§ 3 Buchstabe a des Gesetzes über die Haushaltsführung im Reich im Rechnungsjahr 1939 vom 31. März 1939 (Reichsgesetzbl. II S. 613) wird aufgehoben.

§ 2

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Nachtrag zum Reichshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1939 tritt dem Reichshaushaltsplan hinzu.

(S. 964)

§ 3

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben einen Betrag bis zu 15 Milliarden Reichsmark im Wege des Kredits zu beschaffen.

§ 4

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, für die Dauer des besonderen Einsatzes der Wehrmacht von den Vorschriften des § 45c Absatz 1, § 47 Absatz 1 und § 65 Absatz 2 der Reichshaushaltsordnung abweichende Anordnungen zu erlassen.

§ 5

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. September 1939

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
Walther Funk

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Anlage

(Zu § 2 vorstehender Verordnung)

Nachtrag zum Reichshaushaltsplan

für das Rechnungsjahr 1939

Abschnitt	Kapitel	Titel	Einnahme und Ausgabe	Für das Rechnungsjahr 1939 treten hinzu Reichsmark	Erläuterungen
			B. Außerordentlicher Haushalt		
			I. Einnahmen		
XIV	1	1	Einnahmen aus besonderem Anlaß	15 000 000 000	
			II. Ausgaben		
XVII	1	1	Ausgaben aus besonderem Anlaß ..... Aufkommende Einnahmen fließen den Mitteln zu.	15 000 000 000	Den einzelnen Reichsverwaltungen werden die erforderlichen Teilbeträge bereitgestellt werden.

Bekanntmachung über die Geltung der deutsch-schwedischen Vereinbarung vom 1. Februar 1910 und der deutsch-luxemburgischen Vereinbarung vom 1. August 1909.

Vom 5. September 1939.

Zwischen der Deutschen Regierung und der Königlich Schwedischen Regierung ist in Stockholm durch Notenwechsel vom 6. Februar und 4. Juli 1939 das Einverständnis darüber festgestellt worden, daß die im Anschluß an das Haager Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 abgegebene deutsch-schwedische Erklärung vom 1. Februar 1910 (Reichsgesetzbl. S. 456) im Rechtshilfeverkehr zwischen dem Königreich Schweden und den im Jahre 1938 mit dem Deutschen Reich wiedervereinigten Gebieten angewendet wird.

Ferner ist zwischen der Deutschen Regierung und der Großherzoglich Luxemburgischen Regierung in Luxemburg durch Notenwechsel vom 8. März und 20. Mai 1939 das Einverständnis darüber festgestellt worden, daß die im Anschluß an das Haager Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 abgegebene deutsch-luxemburgische Erklärung vom 1. August 1909 (Reichsgesetzbl. S. 910) im Rechtshilfeverkehr zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und den im Jahre 1938 mit dem Deutschen Reich wiedervereinigten Gebieten angewendet wird.

Berlin, den 5. September 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen

In Vertretung

Freiherr von Weizsäcker

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil II

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 26. September 1939	Nr. 37

Tag	Inhalt	Seite
25. 9. 39	Verordnung über die Speiserolle der Kauffahrteischiffe	965
22. 9. 39	Bekanntmachung zu dem Zusatzvertrag zum Freundschaftsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Mandschukuo	965

Verordnung über die Speiserolle der Kauffahrteischiffe. Vom 25. September 1939.

Auf Grund des § 56 Abs. 1 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (Reichsgesetzbl. S. 175) wird verordnet:

§ 1

Unter Aufhebung der bisher bestehenden Bestimmungen wird die Speiserolle für alle deutschen Seeschiffe einschließlich der Dampfer- und Loggerfischerei für alle Fahrten und alle Häfen neu festgesetzt. Die Speiserolle wird vom Reichsverkehrsminister im Reichs-Verkehrs-Blatt Teil A veröffentlicht.

§ 2

Die Speiserolle ist auf jedem Schiff in der Mannschaftsunterkunft auszuhängen.

§ 3

Änderungen der Speiserolle gibt der Reichsverkehrsminister im Reichs-Verkehrs-Blatt Teil A bekannt.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sie gilt auch für das Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig.

Berlin, den 25. September 1939.

Der Reichsverkehrsminister
Im Auftrag
Waldeck

Bekanntmachung zu dem Zusatzvertrag zum Freundschaftsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Mandschukuo. Vom 22. September 1939.

Am 24. März 1939 ist in Hsinking ein Zusatzvertrag zu dem Freundschaftsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Mandschukuo vom 12. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 286) unterzeichnet worden.

Der Zusatzvertrag ist ratifiziert worden. Der in seinem Artikel 2 vorgesehene Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 7. September 1939 in Berlin stattgefunden. Der Zusatzvertrag ist entsprechend seinem Artikel 2 Abs. 2 am selben Tage, rückwirkend auf den Tag der Unterzeichnung, in Kraft getreten.

Der Wortlaut des Zusatzvertrags wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 22. September 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Freiherr von Weizsäcker

* * *

Zusatzvertrag
zu dem Freundschaftsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Mandschukuo

Die Deutsche Regierung und die Regierung von Mandschukuo haben in Ausführung ihres am zwölften Mai 1938, entsprechend dem zwölften Tage des fünften Monats des fünften Jahres Kangtê, unterzeichneten Freundschaftsvertrages durch ihre unterzeichneten Bevollmächtigten, die ihre Vollmachten ausgetauscht und für gut und richtig befunden haben, folgendes vereinbart:

Artikel 1

1. Jeder der Hohen Vertragschließenden Teile wird nach Maßgabe seiner Gesetze und Verordnungen den Angehörigen des anderen Teiles

a) die Freiheit gewähren, sein Gebiet zu betreten, darin zu reisen und sich darin aufzuhalten und niederzulassen, und

b) ihnen vollsten Schutz und dauernde Sicherheit für Person und Eigentum gewährleisten.

2. Jeder der Hohen Vertragschließenden Teile wird in seinem Gebiet nach Maßgabe seiner Gesetze und Verordnungen den Angehörigen des anderen Teiles in bezug auf Handel und Schiffahrt, in bezug auf die Freiheit, Gewerbe, Handel und andere friedliche Beschäftigungen auszuüben, in bezug auf die Belastung mit Steuern und Abgaben und auf den Erwerb von Eigentum und die Verfügung darüber grundsätzlich die gleiche Behandlung gewähren, wie den Angehörigen des meistbegünstigten Staates.

Artikel 2

Dieser Vertrag soll so bald wie möglich ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen in Berlin ausgetauscht werden.

Am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden tritt der Vertrag, rückwirkend mit dem Tage, an dem er unterzeichnet worden ist, in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag, dessen deutscher und mandschurischer Wortlaut gleich maßgebend ist, in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und ihre Siegel aufgedrückt.

Geschehen in Hsinking, am vierundzwanzigsten März 1939, entsprechend dem vierundzwanzigsten Tage des dritten Monats des sechsten Jahres Kangtê.

Für die Deutsche Regierung: **Dr. Wilhelm Wagner**

Für die Regierung von Mandschukuo: 張景惠

德意志國與滿洲國間修好條約之追加條約

德意志國政府與滿洲國政府爲實施一千九百三十八年五月十二日卽康德五年五月十二日署名蓋印之修好條約茲由交換全權委任狀且互認其爲良好妥當之下列全權委員協定左開各條

第一條

一 締約國之一方遵從自國之法令對於他方之國民

(甲) 應與以入國、旅行、居留及居住之自由

(乙) 關於身體及財產之安全應與以完全之保護及恒常之保障

二 締約國之一方於其領域內遵從自國之法令對於他方之國民就關於通商及航海之事項、從事產業商業及其他平和的業務之自由、租稅及課金之徵收竝關於財產之取得及處分之事項應於原則上與以與最惠國國民同等之待遇

第二條

本條約應儘速批准批准書於伯林互換之

本條約於批准書互換後遡及於署名蓋印之日發生效力

爲此雙方全權委員將德意志文及漢文均有同等效力之本條約各二份署名蓋印以昭信守

一千九百三十九年三月二十四日卽康德六年三月二十四日訂於新京

代表德意志國政府 **Dr. Wilhelm Wagner**

代表滿洲國政府 張景惠

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil II

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 30. September 1939	Nr. 38

Tag	Inhalt	Seite
21. 9. 39	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung	967
23. 9. 39	Bekanntmachung über den Beitritt von Spanien zu dem Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot	967
23. 9. 39	Bekanntmachung zum Internationalen Abkommen zur Bekämpfung der Falschmünzerei (Ratifikation durch Rumänien)	968
25. 9. 39	Bekanntmachung über den deutsch-sowjetischen Nichtangriffsvertrag	968
28. 9. 39	Bekanntmachung zu dem deutsch-slowakischen Abkommen zur Auseinandersetzung auf dem Gebiet der Rechtspflege	970
29. 9. 39	Bekanntmachung über eine sechste Vereinbarung zur Änderung des deutsch-finnischen Handelsvertrags	976

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Vom 21. September 1939.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichsgesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die vom 20. bis 29. Oktober 1939 in Reichenberg stattfindende „1. Sudetendeutsche Rundfunk- und Fernseh-Rundfunkausstellung".

Berlin, den 21. September 1939.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Bekanntmachung über den Beitritt von Spanien zu dem Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot.

Vom 23. September 1939.

Spanien hat der Belgischen Regierung den Beitritt zu dem am 23. September 1910 in Brüssel unterzeichneten Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot (Reichsgesetzbl. 1913 S. 66) angezeigt. Der Beitritt ist gemäß Artikel 17 des Übereinkommens am 30. Dezember 1923 wirksam geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. September 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 307).

Berlin, den 23. September 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Freiherr von Weizsäcker

Bekanntmachung zum Internationalen Abkommen zur Bekämpfung der Falschmünzerei (Ratifikation durch Rumänien). Vom 23. September 1939.

Das am 20. April 1929 in Genf unterzeichnete Internationale Abkommen zur Bekämpfung der Falschmünzerei und das dazugehörende Protokoll (Reichsgesetzbl. 1933 II S. 914) sind von Rumänien ratifiziert worden. Die Ratifikationsurkunde ist im Sekretariat des Völkerbundes am 7. März 1939 niedergelegt worden. Das Abkommen ist daher gemäß seinem Artikel 26 für Rumänien am 5. Juni 1939 wirksam geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. September 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 814).

Berlin, den 23. September 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Freiherr von Weizsäcker

Bekanntmachung über den deutsch-sowjetischen Nichtangriffsvertrag. Vom 25. September 1939.

Am 23. August 1939 ist in Moskau von Vertretern des Deutschen Reichs und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ein Nichtangriffsvertrag unterzeichnet worden. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 24. September 1939 in Berlin stattgefunden. Der Vertrag ist gemäß seinem Artikel VII am 23. August 1939 in Kraft getreten.

Berlin, den 25. September 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Freiherr von Weizsäcker

* * *

Nichtangriffsvertrag zwischen Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

Die Deutsche Reichsregierung
und
die Regierung der Union
der Sozialistischen Sowjetrepubliken,

geleitet von dem Wunsche, die Sache des Friedens zwischen Deutschland und der UdSSR zu festigen, und ausgehend von den grundlegenden Bestimmungen des Neutralitätsvertrages, der im April 1926 zwischen Deutschland und der UdSSR geschlossen wurde, sind zu nachstehender Vereinbarung gelangt:

Artikel I

Die beiden Vertragschließenden Teile verpflichten sich, sich jeden Gewaltakts, jeder agressiven Handlung

Договор о Ненападении между Германией и Советским Союзом

Правительство СССР
и
Правительство Германии

Руководимые желанием укрепления дела мира между СССР и Германией и исходя из основных положений договора о нейтралитете, заключенного между СССР и Германией в апреле 1926 года, пришли к следующему соглашению:

Статья I

Обе Договаривающиеся Стороны обязуются воздерживаться от всякого насилия, от всякого

und jedes Angriffs gegeneinander, und zwar sowohl einzeln als auch gemeinsam mit anderen Mächten, zu enthalten.

Artikel II

Falls einer der Vertragschließenden Teile Gegenstand kriegerischer Handlungen seitens einer dritten Macht werden sollte, wird der andere Vertragschließende Teil in keiner Form diese dritte Macht unterstützen.

Artikel III

Die Regierungen der beiden Vertragschließenden Teile werden künftig fortlaufend zwecks Konsultation in Fühlung miteinander bleiben, um sich gegenseitig über Fragen zu informieren, die ihre gemeinsamen Interessen berühren.

Artikel IV

Keiner der beiden Vertragschließenden Teile wird sich an irgendeiner Mächtegruppierung beteiligen, die sich mittelbar oder unmittelbar gegen den anderen Teil richtet.

Artikel V

Falls Streitigkeiten oder Konflikte zwischen den Vertragschließenden Teilen über Fragen dieser oder jener Art entstehen sollten, werden beide Teile diese Streitigkeiten oder Konflikte ausschließlich auf dem Wege freundschaftlichen Meinungsaustausches oder nötigenfalls durch Einsetzung von Schlichtungskommissionen bereinigen.

Artikel VI

Der gegenwärtige Vertrag wird auf die Dauer von zehn Jahren abgeschlossen mit der Maßgabe, daß, soweit nicht einer der Vertragschließenden Teile ihn ein Jahr vor Ablauf dieser Frist kündigt, die Dauer der Wirksamkeit dieses Vertrages automatisch für weitere fünf Jahre als verlängert gilt.

Artikel VII

Der gegenwärtige Vertrag soll innerhalb möglichst kurzer Frist ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen in Berlin ausgetauscht werden. Der Vertrag tritt sofort mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift, in deutscher und russischer Sprache.

Moskau, am 23. August 1939.

Für die Deutsche Reichsregierung
von Ribbentrop

In Vollmacht der Regierung der UdSSR
S. Molotow

агрессивного действия и всякого нападения в отношении друг друга, как отдельно, так и совместно с другими державами.

Статья II

В случае, если одна из Договаривающихся Сторон окажется об'ектом военных действий со стороны третьей державы, другая Договаривающаяся Сторона не будет поддерживать ни в какой форме эту державу.

Статья III

Правительства обоих Договаривающихся Сторон останутся в будущем в контакте друг с другом для консультации, чтобы информировать друг друга о вопросах, затрагивающих их общие интересы.

Статья IV

Ни одна из Договаривающихся Сторон не будет участвовать в какой-нибудь группировке держав, которая прямо или косвенно направлена против другой стороны.

Статья V

В случае возникновения споров или конфликтов между Договаривающимися Сторонами по вопросам того или иного рода, обе стороны будут разрешать эти споры или конфликты исключительно мирным путем в порядке дружественного обмена мнениями или в нужных случаях путем создания комиссий по урегулированию конфликта.

Статья VI

Настоящий договор заключается сроком на десять лет с тем, что, поскольку одна из Договаривающихся Сторон не денонсирует его за год до истечения срока, срок действия договора будет считаться автоматически продленным на следующие пять лет.

Статья VII

Настоящий договор подлежит ратификированию в возможно короткий срок. Обмен ратификационными грамотами должен произойти в Берлине. Договор вступает в силу немедленно после его подписания.

Составлен в двух оригиналах, на немецком и русском языках в Москве, 23 августа 1939 года.

По уполномочию Правительства СССР
С. Молотов

За Правительство Германии
von Ribbentrop

Bekanntmachung zu dem deutsch-slowakischen Abkommen zur Auseinandersetzung auf dem Gebiet der Rechtspflege.

Vom 28. September 1939.

Am 20. Juli 1939 ist in Berlin von Bevollmächtigten des Deutschen Reichs und der Slowakischen Republik ein Abkommen zur Auseinandersetzung auf dem Gebiet der Rechtspflege unterzeichnet worden. Das Abkommen ist ratifiziert worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 25. September 1939 in Preßburg stattgefunden. Das Abkommen tritt gemäß seinem Artikel IV am 5. Oktober 1939 in Kraft.

Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 28. September 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Freiherr von Weizsäcker

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

* * *

Abkommen zur Auseinandersetzung auf dem Gebiet der Rechtspflege

Das Deutsche Reich und der Slowakische Staat sind übereingekommen, über die Auseinandersetzung auf dem Gebiete der Rechtspflege ein Abkommen zu schließen.

Zu diesem Zweck haben zu Bevollmächtigten ernannt:

der Deutsche Reichskanzler:
den Außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister
Dr. Ernst Eisenlohr
und den Vortragenden Legationsrat
Dr. Erich Albrecht,

der Ministerpräsident des Slowakischen Staates:
den Außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister
Matúš Černák.

Die Bevollmächtigten haben einander ihre Vollmachten mitgeteilt und sie in Ordnung befunden. Sie haben sich über folgende Bestimmungen geeinigt:

Artikel I

Das am 19. Dezember 1938 unterzeichnete deutsch-tschecho-slowakische Abkommen über die Überleitung

Dohoda na vzájomné usporiadanie vecí v súdnictve

Slovenský štát a Nemecká ríša shodly sa na tom, že uzavrú dohodu na vzájomné usporiadanie vecí v súdnictve.

Pre tento účel menovaly svojimi plnomocníkmi:

Ministerský predseda Slovenského štátu:
Mimoriadneho Vyslanca a Splnomocneného Ministra
Matúša *Černáka*.

Nemecký ríšsky kancelár:
Mimoriadneho Vyslanca a Splnomocneného Ministra
dra. Ernst-a *Eisenlohr-a*
a Prednášajúceho Legačného Radcu
dra. Erich-a *Albrecht*-a

Plnomocníci sdelili si navzájom svoje plnomocenstvá a našli ich v poriadku. Dohodli sa na týchto ustanoveniach:

Článok I

Česko-slovensko-nemecká dohoda o prevode súdnictva, podpísaná dňa 19. decembra 1938, ostáva

der Rechtspflege nebst Schlußprotokoll bleibt zwischen dem Deutschen Reich in bezug auf dessen damaliges Gebiet einerseits und dem Slowakischen Staat andererseits in Kraft mit der Maßgabe, daß an Stelle der im Abkommen angezogenen verfahrensrechtlichen Bestimmungen die entsprechenden Vorschriften des im Deutschen Reich und im Slowakischen Staat geltenden Rechts zu verstehen sind.

i so záverečným protokolom v platnosti medzi Slovenským štátom s jednej strany a Nemeckou ríšou čo do jej vtedajšieho územia s druhej strany, s tým doložením, že namiesto pokračovacích pravidiel v dohode uvedených treba rozumieť obdobné predpisy práva platného v Slovenskom štáte a v Nemeckej ríši.

Artikel II

In bezug auf das Protektorat Böhmen und Mähren einerseits und den Slowakischen Staat andererseits wird die Auseinandersetzung durch die nachstehenden Bestimmungen geregelt:

§ 1

(1) Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen und in Strafsachen, welche bei einer Gerichtsbehörde mit dem Sitze in dem Protektorat Böhmen und Mähren oder in dem Slowakischen Staat vor dem 15. März 1939 anhängig waren und am Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens noch nicht rechtskräftig erledigt sind (Überleitungssachen), werden, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen ein anderes ergibt, von der Gerichtsbehörde weitergeführt, bei der sie anhängig sind.

(2) Für die Verhandlungen und Entscheidung über ein in einer Überleitungssache vor dem 15. März 1939 eingebrachtes Rechtsmittel ist jene inländische Gerichtsbehörde zuständig, die der Gerichtsbehörde, deren Entscheidung angefochten wird, übergeordnet ist.

§ 2

(1) Bürgerlich-rechtliche Überleitungssachen sind an die Gerichtsbehörden des anderen Vertragsteils zu überweisen, falls

a) die Gerichtsbehörden des anderen Vertragsteils für die Verhandlung und die Entscheidung der Sache ausschließlich zuständig sind; oder

b) die Überweisung der Sache von allen an dem Verfahren Beteiligten übereinstimmend beantragt wird.

Wird der Antrag nicht von allen Beteiligten gestellt, so ist ihm stattzugeben, wenn die mit der Überleitungssache bisher befaßte Gerichtsbehörde für die Verhandlung und Entscheidung der Sache nicht mehr zuständig ist.

Unter mehreren zuständigen Gerichten des anderen Vertragsteils hat der Antragsteller und, wenn die Parteien übereinstimmend die Überweisung beantragen, der Beklagte die Wahl.

(2) Strafrechtliche Überleitungssachen sind an die Gerichtsbehörden des anderen Vertragsteils zu überweisen, falls

a) das Strafverfahren sich gegen einen Staatsangehörigen des anderen Vertragsteils richtet oder

b) die strafbare Tat auf dem Gebiet des anderen Vertragsteils begangen wurde.

Článok II

Dotyčne Slovenského štátu s jednej strany a Protektorátu Čechy a Morava s druhej strany usporiadanie deje sa týmito ustanoveniami:

§ 1

(1) Pokračovania v právnych veciach občianskych a trestných, ktoré boly u niektorej súdnej vrchnosti majúcej svoje sídlo v Slovenskom štáte alebo v Protektoráte Čechy a Morava započaté pred 15. marcom 1939 a pred účinnosťou tejto dohody neboly ešte právoplatne vybavené (prevodné veci), budú, pokiaľ z ďalších ustanovení nič iného neplynie, ďalej prejednávané tou súdnou vrchnosťou, u ktorej sú v behu.

(2) Pojednávať a rozhodovať o opravnom prostriedku podanom v prevodnej veci pred 15. marcom 1939 príslušná je tuzemská súdna vrchnosť nadriadená nad súdnou vrchnosťou, ktorej rozhodnutie je napadnuté.

§ 2

(1) Prevodné veci občianskoprávne treba postúpiť súdnym vrchnostiam druhej smluvnej strany, ak

a) súdne vrchnosti druhej smluvnej strany sú výlučne príslušné na prejednanie a rozhodnutie veci; alebo

b) všetci účastníci pokračovania súhlasne navrhujú postúpenie veci.

Ak návrh na postúpenie nebol učinený všetkými účastníkmi, treba mu vyhovieť, ak súdna vrchnosť, ktorá prevodnú vec dosiaľ prejednávala, nie je už viac príslušná prejednávať a rozhodnúť vec.

Voľbu medzi niekoľko príslušnými súdmi druhej smluvnej strany má navrhovateľ a ak navrhujú strany postúpenie veci súhlasne, strana žalovaná.

(2) Prevodné veci trestné treba postúpiť súdnym vrchnostiam druhej smluvnej strany, ak

a) sa trestné pokračovanie koná proti štátnemu občanovi druhej smluvnej strany, alebo

b) trestný čin spáchaný bol na území druhej smluvnej strany.

(3) Die Vollstreckung von Strafurteilen, die am 15. März 1939 vollstreckbar waren, ist den Gerichtsbehörden des anderen Vertragsteils zu überlassen, falls sie sich gegen einen Staatsangehörigen des anderen Vertragsteils richtet.

(4) In Fällen, in denen nach Absatz (2) eine Strafsache an die Gerichtsbehörden des anderen Vertragsteils zu überweisen wäre, sind Entscheidungen, die aus Anlaß eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu treffen sind, und schwebende Wiederaufnahmeverfahren den Gerichtsbehörden des anderen Vertragsteils zu überlassen.

§ 3

(1) Die Überweisung erfolgt in den im § 2 Absatz (1) a) erwähnten bürgerlichen Rechtssachen von Amts wegen und im unmittelbaren Schriftverkehr zwischen den beteiligten beiderseitigen Gerichtsbehörden.

(2) Der im § 2 Absatz (1) b) vorgesehene Überweisungsantrag ist bis zum 30. September 1939 bei der mit der Sache befaßten Gerichtsbehörde mündlich oder schriftlich zu stellen.

Der Antrag wird unzulässig, wenn zwar vor Ablauf der obenerwähnten Frist, jedoch nach Inkrafttreten dieses Abkommens, ohne daß die Parteien den Antrag gestellt haben, mündlich verhandelt worden oder eine die Instanz beendigende Entscheidung ergangen ist. Die zwecks Einlegung eines Rechtsmittels oder zwecks Erhebung der Nichtigkeits- oder Wiederaufnahmeklage beantragte Überweisung darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil das Rechtsmittel oder die Klage verspätet oder aus einem anderen Grunde unzulässig sei.

(3) Der im Absatz (2) vorgesehenen Frist unterliegen nicht Anträge auf Überweisung zwecks Einbringung eines außerordentlichen Rechtsmittels (Wiederaufnahme-, Nichtigkeitsklage, außerordentlicher Rekurs) in bürgerlichen Rechtssachen. Der Überweisungsantrag ist zugleich mit Einbringung des außerordentlichen Rechtsmittels bei der Gerichtsbehörde zu stellen, welche die Akten verwahrt. Entscheidungen, die aus Anlaß eines solchen außerordentlichen Rechtsmittels zu treffen sind, sind den Behörden des anderen Vertragsteils zu überlassen. Die Bestimmung des Absatzes (2) gilt entsprechend.

§ 4

(1) Die Überweisung der Strafsachen gemäß § 2 Absatz (2) bis (4) und die infolgedessen notwendig gewordene Überstellung von Häftlingen, Sträflingen und Zöglingen erfolgt von Amts wegen im unmittelbaren Schriftverkehr zwischen dem Generalstaatsanwalt beim Deutschen Oberlandesgericht in Prag oder dem Oberstaatsanwalt beim Obergericht in Prag einerseits und dem Oberstaatsanwalt in Preßburg andererseits.

(3) Výkon trestných rozsudkov, ktoré boly dňa 15. marca 1939 vykonateľné, treba prenechať súdnym vrchnostiam druhej smluvnej strany ak smerujú proti štátnemu občanovi druhej smluvnej strany.

(4) V prípadoch, v ktorých by niektorá trestná vec mala byť podľa odstavca (2) postúpená súdnym vrchnostiam druhej smluvnej strany, treba rozhodnutia, ktoré majú byť vynesené v dôsledku návrhu na obnovu pokračovania, a pokračovania o obnovu, ktoré sú v behu, prenechať súdnym vrchnostiam druhej smluvnej strany.

§ 3

(1) Postúpenie stane sa v právnych veciach občianskych, spomenutých v § 2 odst. (1) a), z úradnej moci a v priamom písomnom styku medzi zúčastnenými súdnymi vrchnosťami oboch strán.

(2) Návrh na postúpenie podla § 2 odst. (1) b) treba podať do 30. septembra 1939 ústne alebo písomne u súdu, ktorý vec prejednal.

Návrh je už neprípustný, ak pred uplynutím vyššie spomenutej lehoty, ale po účinnosti tejto dohody, bolo vo veci ústne pojednávané alebo bolo vydané rozhodnutie, ktorým sa vec v niektorej stolici skončuje bez toho, žeby strany boly podaly návrh. Návrh na postúpenie veci učinený tým cieľom, aby mohol byť podaný opravný prostriedok alebo žaloba pre zmätočnosť alebo o obnovu, nemôže byť odmietnutý preto, že opravný prostriedok alebo žaloba sú opozdené alebo z iného dôvodu neprípustné.

(3) Lehote podľa odst. (2) nepodliehajú návrhy na postúpenie účinené tým cieľom, aby mohol byť v právnych veciach občianskych podaný mimoriadny opravný prostriedok (žaloba o obnovu, pre zmätočnosť, mimoriadný rekurz). Návrh na postúpenie treba podať zároveň s mimoriadným opravným prostriedkom u súdnej vrchnosti, ktorá spisy uschováva. Rozhodnutia, ktoré majú byť učinené v dôsledku takéhoto mimoriadneho opravného prostriedku, treba prenechať vrchnostiam druhej smluvnej strany. Ustanovenie odstavca (2) platí obdobne.

§ 4

(1) Postúpenie trestných vecí v smysle § 2 odst. (2) až (4) a odovzdanie osôb vo väzbe, trestancov a chovancov, ktoré sa v dôsledku toho stalo potrebným, stane sa z úradnej moci v priamom písomnom styku medzi hlavným štátnym zástupcom v Bratislave s jednej strany a generálnym štátnym zástupcom u nemeckého vrchného Zemského súdu v Prahe alebo vrchným štátnym zástupcom u vrchného súdu v Prahe s druhej strany.

(2) Eigene Staatsangehörige werden einander nicht überstellt oder ausgeliefert.

(2) Vlastní štátni občania nebudú navzájom odovzdaní a vydaní.

§ 5

(1) Die Schriften der bei der Slowakischen Abteilung des Obersten Gerichts in Brünn vor dem 15. März 1939 anhängig gewordenen Sachen sind dem Slowakischen Staat zu übergeben, wenn der Sitz des Gerichts, das in erster Instanz entschieden hat, in dem Gebiet des Slowakischen Staates liegt.

(2) In bürgerlichen Rechtssachen findet die Bestimmung des vorstehenden Absatzes nicht Anwendung, wenn die Beteiligten sich durch übereinstimmenden Antrag gegen die Überweisung äußern. Der Antrag ist jedoch abzuweisen,

1. wenn es sich um eine Statussache eines Angehörigen des Slowakischen Staates handelt oder
2. wenn nach den slowakischen Gesetzen, die am 15. März 1939 in Kraft standen, die ausschließliche Zuständigkeit einer slowakischen Gerichtsbehörde gegeben war.

(3) In Strafsachen sind die Schriften dem Slowakischen Staat nicht zu übergeben, wenn das Verfahren gegen einen deutschen Staatsangehörigen, einen Staatsangehörigen des Protektorats Böhmen und Mähren oder gegen einen ungarischen Staatsangehörigen gerichtet ist.

§ 5

(1) Spisy vecí, ktoré boly počaté u slovenského oddelenia Najvyššieho súdu v Brne pred 15. marcom 1939, treba odovzdať Slovenskému štátu, ak sídlo súdu, ktorý rozhodol v prvej stolici, leží na území Slovenského štátu.

(2) V právnych veciach občianskych ustanovenie predošlého odstavca nebude použité, ak sa účastníci súhlasným návrhom vyjadria proti postúpeniu. Návrh treba však odmietnuť,

1. ak ide o statusovú vec štátneho občana Slovenského štátu, alebo
2. ak podľa slovenských zákonov, ktoré platily dňa 15. marca 1939, daná bola výlučná príslušnosť niektorej slovenskej súdnej vrchnosti.

(3) Vo veciach trestných spisy nebudú odovzdané Slovenskému štátu, ak sa pokračovanie koná proti nemeckému štátnemu občanovi, štátnemu občanovi Protektorátu Čechy a Morava alebo proti maďarskému štátnemu občanovi.

§ 6

(1) Über die Überweisung kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden. Vor der Entscheidung ist den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ergeht durch Beschluß.

(2) Die Voraussetzungen der Weiterführung oder der Überweisung einer Rechtsangelegenheit nach diesem Abkommen bestimmen sich nach dem Recht des Vertragsteils, dessen Gerichtsbehörde über die Weiterführung oder die Überweisung zu entscheiden hat. Im übrigen ist das Recht des Vertragsteils anzuwenden, dessen Gerichtsbehörde die Sache weiterzuführen hat oder an die die Sache überwiesen worden ist. Erleichterungen, die nach dem für die abgebende Gerichtsbehörde geltenden Recht bestehen, bleiben aufrechterhalten. Sind die Voraussetzungen der Überweisung einer Rechtsangelegenheit nur bei einem Teil der Beteiligten erfüllt, so ist das Verfahren nach Möglichkeit insoweit abzutrennen und zu überweisen.

(3) Eine Anfechtung der die Überweisung anordnenden Entscheidung findet nicht statt. Mit der Verkündung oder Zustellung der Entscheidung geht die Überleitungssache auf die in ihr bezeichnete Gerichtsbehörde in den Stand über, in dem sie sich zur Zeit der Überweisung befindet. Die Entscheidung ist für diese

§ 6

(1) O postúpení možno rozhodnúť bez ústneho pojednávania. Pred rozhodnutím treba dať účastníkom príležitosť, aby sa vyjadrili. Rozhodnutie stane sa usnesením.

(2) Podmienky pre ďalšie prejednávanie právnej veci alebo pre jej postúpenie podľa tejto dohody spravujú sa právom tej smluvnej strany, ktorej súdna vrchnosť má rozhodnúť o ďalšom prejednávaní alebo o postúpení. Inak treba použiť právo tej smluvnej strany, ktorej súdna vrchnosť má vec ďalej prejednávať alebo ktorej bola vec postúpená. Ulahčenia, ktoré platia podľa práva platného pre postupujúcu súdnu vrchnosť, ostávajú nedotknuté. Ak sú podmienky pre postúpenie v právnej veci splnené len u čiastky účastníkov, treba pokračovanie podľa možnosti v tejto miere rozdeliť a postupiť.

(3) Rozhodnutiu, ktorým sa vec postupuje nemožno odporovať. Vyhlásením alebo doručením rozhodnutia prechádza prevodná vec na súdnu vrchnosť vňom označemí, a to v tom stave, v ktorom je vec v čase postúpenia. Rozhodnutie je pre túto súdnu vrchnosť záväzné; ak súdna vrchnosť vnútro-

Gerichtsbehörde bindend; ist die Gerichtsbehörde innerstaatlich nicht zuständig, so hat sie die Sache von Amts wegen an die zuständige Behörde abzugeben.

(4) In Verfahren über die Überweisung können sich die Beteiligten durch jeden bei den Gerichten im Protektorat Böhmen und Mähren oder bei den slowakischen Gerichten zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen.

(5) Für die Verhandlung und Entscheidung über die Überweisung der Überleitungssache werden Gebühren, Stempel und sonstige Abgaben nicht erhoben. Dies gilt nicht für das Verfahren in der Rekursinstanz, wenn der Rekurs gegen den die Überweisung ablehnenden Beschluß als unzulässig zurückgewiesen oder abgewiesen wird.

štátne nie je príslušná, má vec s úradu postúpiť príslušnej vrchnosti.

(4) V pokračovaní o postúpenie veci môžu sa strany dať zastupovať ktorýmkoľvek advokátom pripusteným u slovenských súdov alebo u súdov Protektorátu Čechy a Morava.

(5) Za prejednanie a rozhodnutie o pripustení prevodnej veci nevyberajú sa poplatky, kolky a iné dávky. To neplatí pre pokračovanie v rekurznej stolici, ak bol rekurz proti usneseniu, ktorým bolo zamietnuté postúpenie, odmietnutý ako neprípustný alebo ak bol zamietnutý.

§ 7

(1) Als bürgerliche Rechtssachen im Sinne dieses Abkommens sind sowohl bürgerliche Rechtsstreitigkeiten als auch Verfahren außer Streitsachen jeder Art zu verstehen, ohne Unterschied, ob sie vor ordentlichen oder vor besonderen Gerichten (einschließlich der Arbeitsgerichte, der Bergbauschiedsgerichte und der Versicherungsgerichte) anhängig sind.

(2) Anhängige Exekutions-, Konkurs- und Ausgleichsverfahren gelten dann als Überleitungssachen, wenn das Verfahren ausschließlich in dem Gebiet des anderen Vertragsteils fortzusetzen ist.

(3) In diesem Abkommen sind unter gerichtlich anhängigen Strafverfahren solche Verfahren zu verstehen, die bei den allgemeinen Gerichten oder bei einer bei diesen Gerichten bestehenden Staatsanwaltschaft anhängig sind.

§ 7

(1) Občianskymi právnymi vecmi v smysle tejto dohody sú tak občianske spory ako aj nesporné pokračovania každého druhu, bez rozdielu, či boly započaté pred riadnymi alebo pred zvláštnymi súdmi (počítajúc do toho pracovné súdy, rozhodčie súdy banícke a poisťovacie súdy).

(2) Započaté exekučné, konkurzné a vyrovnacie pokračovania platia vtedy za prevodné veci, ak má byť pokračovanie ďalej konané výlučne na území druhej smluvnej strany.

(3) V tejto dohode rozumejú sa trestnými pokračovaniami započatými u súdov také pokračovania, ktoré sú v behu u občianskych trestných súdov alebo u niektorého štátneho zastupiteľstva zriadeného pri týchto súdoch.

§ 8

(1) Wird in einer Überleitungssache der Antrag auf Überweisung des Verfahrens an eine Gerichtsbehörde des anderen Vertragsteils gestellt, so werden die in dem Verfahren laufenden Fristen bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag gehemmt.

(2) Ist zur Wahrung einer verfahrensrechtlichen Frist im Gebiet des anderen Vertragsteils eine Erklärung abzugeben und konnte die Frist ohne Verschulden nicht eingehalten werden, oder ist dort eine Tagsatzung ohne Verschulden versäumt worden, so ist auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen. Die Frist zu diesem Antrag endet in diesem Fall frühestens einen Monat nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens.

§ 8

(1) Ak bol podaný v niektorej prevodnej veci návrh, aby vec bola postúpená súdnej vrchnosti druhej smluvnej strany, lehoty plynúce v tomto pokračovaní spočívajú až do pravoplatného rozhodnutia o návrhu.

(2) Ak je treba učiniť na území druhej smluvnej strany nejaký prejav, aby bola zachovaná pokračovacia lehota, a ak nebolo možno bez zavinenia lehotu zachovať, alebo ak bol tam bez zavinenia zameškaný termín, nech je na návrh povolené ospravedlnenie. Lehota pre tento návrh končí sa v tomto prípade najskôr mesiac po tom, čo sa táto dohoda stala účinnou.

§ 9

(1) Exekutionstitel, die in einem gerichtlichen Verfahren vor den Gerichten, die ihren Sitz in dem Protektorat Böhmen und Mähren oder in dem Slowakischen Staat haben, vor dem 15. März 1939 entstanden und rechtskräftig geworden sind, sowie die daselbst vor

§ 9

(1) Exekučné tituly, ktoré vznikly v pokračovaní pred súdmi majúcimi svoje sídlo v Slovenskom štáte alebo v Protektoráte Čechy a Morava a staly sa pravoplatnými pred 15. marcom 1939, ako aj pred týmto dňom tam zriadené vykonateľné verej-

dieſem Zeitpunkt errichteten vollſtreckbaren Notariatsakte werden in dem Slowakiſchen Staat und in dem Protektorat Böhmen und Mähren gegenſeitig anerkannt und vollſtreckt. Das gleiche gilt für die Sprüche von Schiedsrichtern und Schiedsgerichten, die in dem Protektorat Böhmen und Mähren oder in dem Slowakiſchen Staat ergangen ſind und die nach dem 15. März 1939 der Anfechtung vor einer höheren ſchiedsgerichtlichen oder vor einer gerichtlichen Inſtanz nicht mehr unterlagen, ſowie daſelbſt bis zum 15. März 1939 vor Schiedsrichtern oder Schiedsgerichten abgeſchloſſene Vergleiche. Soll die Exekution in dem Gebiet des anderen Vertragsteils durchgeführt werden, ſo muß ſie auch in dieſem Staat bewilligt werden. Dieſe Exekutionstitel gelten ſowohl in Bezug auf die Zuſtändigkeit der Bewilligung der Exekution als auch auf deren Vollſtreckung als inländiſche Titel.

(2) Die Beſtimmung des Abſatzes (1) gilt auch für ſolche Exekutionstitel, welche in der Zeit vor dem 15. März 1939 entſtanden ſind, jedoch erſt nach dem 15. März 1939 rechtskräftig geworden ſind.

§ 10

(1) Behördliche Akten über eine Rechtsangelegenheit ſind der Gerichtsbehörde zu überlaſſen, welche die betreffende Angelegenheit nach den obigen Überleitungsbeſtimmungen weiterzuführen oder wiederaufzunehmen hat.

(2) Auf Verlangen werden ferner zurückgelegte Akten zur Einſichtnahme zur Verfügung geſtellt, wenn an dem Verfahren ein Staatsangehöriger des anderen Vertragsteils beteiligt war.

(3) Akten, die auf Grund dieſer Beſtimmungen einer Gerichtsbehörde des anderen Vertragsteils zu überlaſſen ſind, werden dieſer Behörde, ſoweit nicht etwas anderes beſtimmt iſt, von der abgebenden Behörde unmittelbar zugeleitet. Erſuchen um Überlaſſung von Akten können unmittelbar bei der Behörde geſtellt werden, welche die Akten verwahrt.

§ 11

In allen ſich aus dieſem Abkommen ergebenden Angelegenheiten haben die Gerichtsbehörden beider Vertragsteile einander unmittelbar koſtenlos Rechtshilfe zu leiſten. Das gilt insbeſondere auch für die Erteilung von beglaubigten Abſchriften.

§ 12

(1) Die in einer Überleitungsſache vor ihrer Überweiſung entſtandenen Koſten werden als Teil der vor der übernehmenden Gerichtsbehörde entſtehenden Koſten behandelt.

(2) Eine Erſtattung der Koſten unter den beiden Vertragsteilen findet nicht ſtatt.

notárske (notárske) listiny budú v Slovenskom štáte a Protektoráte Čechy a Morava vzájomne uznávané a vykonávané. To isté platí o výrokoch rozhodčích sudcov a rozhodčích súdov, ktoré boly vydané v Slovenskom štáte alebo v Protektoráte Čechy a Morava a ktoré po 15. marci 1939 nemohly byť napadnuté pred vyššou rozhodčou alebo súdnou stolicou, ako aj o pokonávkach, ktoré tam až do 15. marca 1939 boly uzavreté pred rozhodčími sudcami alebo rozhodčími súdmi. Ak má byť exekúcia vykonaná na území druhej smluvnej strany, musí byť v tomto štáte aj povolená. Tieto exekučné tituly platia tak čo do príslušností pre povolenie exekúcie, ako aj čo do ich výkonu za tuzemské tituly.

(2) Ustanovenie odst. 1 platí aj pre také exekučné tituly, ktoré vznikly pred 15. marcom 1939, staly sa však pravoplatnými až po 15. marci 1939.

§ 10

(1) Úradné spisy o právnej veci treba prenechať tej súdnej vrchnosti, ktorá podľa hore uvedených ustanovení o prevode súdnictva má vec ďalej prejednávať alebo obnoviť pokračovanie.

(2) Na dožiadanie budú aj žalované spisy požičiavané na nahliadnutie, ak bol na pokračovaní zúčastnený štátny občan druhej smluvnej strany.

(3) Spisy, ktoré podľa týchto ustanovení majú byť prenechané súdnej vrchnosti druhej smluvnej strany, budú, pokiaľ nie je iného ustanovené, odovzdávajúcou vrchnosťou zaslané priamo tejto vrchnosti. Dožiadania o prenechanie spisov môžu byť podávané priamo u tej vrchnosti, ktorá spisy uschováva.

§ 11

Vo všetkých veciach týkajúcich sa tejto dohody budú si súdne vrchnosti oboch smluvných strán bezplatne poskytovať vzájomne priamo právnu pomoc. To platí najmä aj o poskytovaní overených odpisov.

§ 12

(1) Útraty vzniklé v prevodnej veci pred jej postúpením pokladajú sa za časť útrat, ktoré vzniknú pred prejímacou súdnou vrchnosťou.

(2) Útraty sa medzi oboma smluvnými stranami nenahradzujú.

§ 13

Bürgerliche Rechtsangelegenheiten und Strafsachen sowie die auf diese bezüglichen Akten werden nicht überwiesen, wenn Rücksichten auf die Sicherheit des Staates oder seiner Verteidigung entgegenstehen.

§ 14

Die Regelung anhängiger Verfahren, die aufgehobene Fideikommisse oder die hiermit zusammenhängenden fideikommissarischen Substitutionen betreffen, bleibt vorbehalten.

Artikel III

Über Schwierigkeiten, die sich bei Durchführung dieses Abkommens — insbesondere auch im Hinblick auf Ansprüche dritter Staaten — ergeben sollten, wird eine Verständigung auf kürzestem Wege getroffen werden.

Artikel IV

Dieses Abkommen soll ratifiziert werden.

Die Ratifikationsurkunden werden so bald als möglich in Preßburg ausgetauscht werden.

Dies Abkommen tritt am zehnten Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in deutscher und slowakischer Sprache.

Berlin, den 20. Juli 1939.

Eisenlohr

Dr. Albrecht

§ 13

Právne veci občianske a trestné ako aj spisy vzťahujúce sa na ne nebudú postúpené, ak tomu bránia ohľady na bezpečnosť štátu a jeho obranu.

§ 14

Úprava započatých pokračovaní, ktoré sa týkajú zrušených sverenstiev alebo s nimi súvisiacich fideikomisárnych substitúcií, sa vyhradzuje.

Článok III

O ťažkostiach, ktoré by sa pri predvádzaní tejto dohody vyskytly, — najmä aj vzhľadom na nároky tretích štátov, — bude najkratšou cestou docielená shoda.

Článok IV

Táto dohoda bude ratifikovaná.

Ratifikačné listiny budú čo možno najskôr vymenené v Bratislave.

Dohoda nadobudne účinnosť desiaty deň po výmene ratifikačných listín.

Dané v dvoch prvopisoch v jazyku slovenskom a nemeckom.

V Berlíne, dňa 20. júla 1939.

Matúš Černák

Bekanntmachung
über eine sechste Vereinbarung zur Änderung des deutsch-finnischen Handelsvertrags.
Vom 29. September 1939.

Am 21. Dezember 1938 ist in Berlin von Bevollmächtigten des Deutschen Reichs und der Republik Finnland ein Protokoll über eine weitere Änderung des Handelsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Finnland vom 24. März 1934 (Reichsgesetzbl. II S. 140) unterzeichnet worden, dessen Wortlaut nachstehend veröffentlicht wird. Der unter Ziffer II des Protokolls vorgesehene Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 15. September 1939 in Helsinki stattgefunden.

Das Protokoll tritt am 25. September 1939 in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 928).

Berlin, den 29. September 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Freiherr von Weizsäcker

* *
*

Protokoll
vom 21. Dezember 1938 über eine weitere Änderung des Handelsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Finnland vom 24. März 1934.

Im Zusammenhang mit der Unterzeichnung des Protokolls vom heutigen Tage über die Verlängerung der Geltungsdauer des Handelsvertrags zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Finnland vom 24. März 1934 und des deutsch-finnischen Verrechnungsabkommens vom 2. Oktober 1934 haben die Deutsche Regierung und die Finnische Regierung folgende weitere Vereinbarung getroffen:

I.

Im Tarif B des obenerwähnten Handelsvertrages wird folgendes eingefügt:

„Anmerkung zu Nrn. 72–010, 72–012, 72–013, 72–014, 75–015 und 75–017 des am 1. Januar 1939 in Kraft tretenden neuen finnischen Zolltarifs:

Waren, die unter die vorstehenden Nummern des Zolltarifs fallen, werden, wenn der Zollpflichtige Verzollung nach dem Gewicht oder der Stückzahl beantragt, zu dem Gewichts- oder Stückzoll der jeweils in Frage kommenden Tarifnummer verzollt."

II.

Dieses Protokoll soll ratifiziert werden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden soll baldmöglichst in Helsinki erfolgen.

Das Protokoll wird am zehnten Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten. Die beiden Regierungen sind jedoch darüber einig, daß die vereinbarte Zolländerung sofort nach Erledigung der in Finnland erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen, welche baldmöglichst getroffen

Pöytäkirja
21 päivältä joulukuuta 1938 lisämuutoksesta Saksan Valtakunnan ja Suomen Tasavallan väliseen 24 päivänä maaliskuuta 1934 tehtyyn kauppasopimukseen.

Saksan Valtakunnan ja Suomen Tasavallan kesken 24 päivänä maaliskuuta 1934 tehdyn kauppasopimuksen ja 2 päivänä lokakuuta 1934 tehdyn Saksan ja Suomen välisen maksusopimuksen voimassaolon pidentämisestä tänään tehdyn pöytäkirjan allekirjoittamisen yhteydessä ovat Saksan ja Suomen Hallitukset tehneet seuraavan lisäsopimuksen:

I.

Yllämainitun kauppasopimuksen tariffiluetteloon B lisätään seuraavaa:

„Muistutus 1 päivänä tammikuuta 1939 voimaan tulevan Suomen uuden tullitariffin nimikkeisiin 72–010, 72–012, 72–013, 72–014, 75–015 ja 75–017:

Tavarat, jotka kuuluvat edelläoleviin nimikkeisiin, tullataan, jos tullauttaja haluaa tullausta painon tai kappaleluvun mukaan, kulloinkin kysymykseen tulevan nimikkeen sisältämän paino-tai kappaletullin mukaan."

II.

Tämä pöytäkirja on ratifioitava. Ratifioimiskirjat on vaihdettava Helsingissä mahdollisimman pian.

Pöytäkirja tulee voimaan kymmenentenä päivänä ratifioimiskirjain vaihdon jälkeen. Molemmat hallitukset ovat kuitenkin yksimielisiä siitä, että sovittu tullinmuutos tulee voimaan heti sen jälkeen, kun Suomessa tarpeelliset, mahdollisimman pian tapahtuvat lainsäädäntötoimenpi-

werden, in Kraft treten wird. Die Finnische Regierung wird die Deutsche Regierung von diesem Zeitpunkt unverzüglich unterrichten.

Geschehen in doppelter Urschrift in deutscher und finnischer Sprache in

Berlin, am 21. Dezember 1938.

Für die Deutsche Regierung:	Für die Finnische Regierung:
Dr. K. Schnurre	Aarne Wuorimaa

teet on suoritettu. Suomen Hallitus ilmoittaa tämän ajankohdan viipymättä Saksan Hallitukselle.

Tehtiin kahtena alkuperäisenä saksan- ja suomenkielisenä kappaleena

Berliinissä 21 päivänä joulukuuta 1938.

Saksan Hallituksen puolesta:	Suomen Hallituksen puolesta:
Dr. K. Schnurre	Aarne Wuorimaa

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM, Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM, Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halblederband 14 RM, Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil II

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 3. Oktober 1939	Nr. 39

Tag	Inhalt	Seite
21. 8. 39	Verordnung über die vorläufige Anwendung einer zehnten deutsch-chilenischen Vereinbarung über die Einfuhr von Chilesalpeter.....	979
28. 9. 39	Verordnung zum Wehrmachttarif für Eisenbahnen	980
29. 9. 39	Verordnung über die vorläufige Anwendung einer elften deutsch-chilenischen Vereinbarung über die Einfuhr von Chilesalpeter.....	980
29. 9. 39	Verordnung über die vorläufige Anwendung einer zwölften deutsch-chilenischen Vereinbarung über die Einfuhr von Chilesalpeter.....	981
29. 9. 39	Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Ersten Zusatzabkommens zum Deutsch-Griechischen Verrechnungsabkommen	982

Verordnung über die vorläufige Anwendung einer zehnten deutsch-chilenischen Vereinbarung über die Einfuhr von Chilesalpeter. Vom 21. August 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen mit ausländischen Staaten vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 162) wird hiermit verordnet, daß die in Berlin am 8. August 1939 durch Austausch inhaltlich gleicher Noten getroffene Vereinbarung zwischen der Deutschen Regierung und der Regierung der Republik Chile über die Einfuhr von Chilesalpeter nach Deutschland mit Wirkung vom 1. Juli 1939 vorläufig angewendet wird.

Die deutsche Note wird nachstehend veröffentlicht.

Diese Verordnung ergeht im Anschluß an die Verordnung vom 27. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. II S. 839).

Berlin, den 21. August 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Freiherr von Weizsäcker

* * *

Auswärtiges Amt Berlin, den 8. August 1939.

Herr Geschäftsträger!

Mit Beziehung auf die kürzlich geführten Verhandlungen über die weitere Einfuhr von Chilesalpeter nach Deutschland beehre ich mich, Ihnen folgende Vereinbarung zu bestätigen:

Die im Notenwechsel vom 23. Mai 1939 festgesetzte Frist vom 30. Juni 1939 wird bis zum 31. August 1939 verlängert.

Es besteht Einverständnis darüber, daß sich diese Vereinbarung nur auf den Teil des in dem angeführten Notenwechsel vereinbarten zusätzlichen Kontingents von 35 000 t Chilesalpeter beziehen soll, der am 30. Juni 1939 noch nicht eingeführt worden war und der 5000 t beträgt.

Diese Vereinbarung soll ratifiziert werden. Sie tritt 14 Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Santiago erfolgen soll, in Kraft.

Die beiden Regierungen kommen überein, diese Vereinbarung mit Wirkung vom 1. Juli 1939 vorläufig anzuwenden.

Indem ich Sie bitte, mir das Einverständnis Ihrer Regierung zu Vorstehendem mitzuteilen, benutze ich auch diesen Anlaß, um Ihnen, Herr Geschäftsträger, den Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochachtung zu erneuern.

Wiehl

An
den Chilenischen Geschäftsträger,
Herrn Morna Lynch,
Berlin

Verordnung zum Wehrmachttarif für Eisenbahnen.

Vom 28. September 1939.

Auf Grund der Wehrmacht-Eisenbahn-Ordnung vom 17. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. 1931 II S. 565, 1938 II S. 213) wird hiermit verordnet:

An Stelle der im Wehrmachttarif für Eisenbahnen vom 18. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. II S. 603) vorgesehenen Einzelvergütungen für Wehrmachttransporte sind für die Dauer des gegenwärtigen Einsatzes der Wehrmacht Pauschvergütungen zu berechnen.

Die Höhe der Pauschvergütungen wird zwischen dem Reichsverkehrsminister und dem Oberkommando der Wehrmacht vereinbart und den beteiligten deutschen Eisenbahnen bekanntgegeben.

Berlin, den 28. September 1939.

Der Reichsverkehrsminister
Im Auftrag
Reiser

Verordnung über die vorläufige Anwendung einer elften deutsch-chilenischen Vereinbarung über die Einfuhr von Chilesalpeter.

Vom 29. September 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen mit ausländischen Staaten vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 162) wird hiermit verordnet, daß die in Berlin am 15. August 1939 durch Austausch inhaltsgleicher Noten getroffene Vereinbarung zwischen der Deutschen Regierung und der Regierung der Republik Chile über die Einfuhr von Chilesalpeter nach Deutschland (Grundkontingent von 40 000 t) rückwirkend vom 1. Juli 1939 vorläufig angewendet wird.

Die deutsche Note wird nachstehend veröffentlicht.

Diese Verordnung ergeht im Anschluß an die Verordnung vom 21. August 1939 (Reichsgesetzbl. II S. 979).

Berlin, den 29. September 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Freiherr von Weizsäcker

* * *

Auswärtiges Amt — Berlin, den 15. August 1939.

Herr Geschäftsträger!

Mit Beziehung auf die kürzlich geführten Verhandlungen über die weitere Einfuhr von Chilesalpeter nach Deutschland beehre ich mich, Ihnen folgende Vereinbarung zu bestätigen:

Die Reichsregierung wird im Hinblick darauf, daß der Handelsvertrag vom 26. Dezember 1934 durch Notenwechsel vom 28. Juni 1939 bis zum 31. Dezember 1939 verlängert worden ist, 40 000 t Chilesalpeter zur zollfreien Einfuhr nach Deutschland zulassen, die bis zum 31. Dezember 1939 zu erfolgen hat.

Die erforderlichen Einfuhrbewilligungen werden entsprechend den Bestimmungen im Schlußprotokoll zu Artikel 3 zum Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Chile vom 26. Dezember 1934 erteilt werden.

Diese Vereinbarung soll ratifiziert werden. Sie tritt 14 Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Santiago erfolgen soll, in Kraft.

Die beiden Regierungen kommen überein, die Vereinbarung mit Wirkung vom 1. Juli 1939 ab vorläufig anzuwenden.

Indem ich Sie bitte, mir das Einverständnis Ihrer Regierung zu Vorstehendem mitzuteilen, benutze ich auch diesen Anlaß, um Ihnen, Herr Geschäftsträger, den Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochachtung zu erneuern.

Wiehl

An
den Chilenischen Geschäftsträger,
Herrn Morna Lynch,
Berlin

Verordnung über die vorläufige Anwendung einer zwölften deutsch-chilenischen Vereinbarung über die Einfuhr von Chilesalpeter.

Vom 29. September 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen mit ausländischen Staaten vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 162) wird hiermit verordnet, daß die in Berlin am 15. August 1939 durch Austausch inhaltsgleicher Noten getroffene Vereinbarung zwischen der Deutschen Regierung und der Regierung der Republik Chile über die Einfuhr von Chilesalpeter nach Deutschland (Zusatzkontingent von 38 000 t) rückwirkend vom 1. Juli 1939 vorläufig angewendet wird.

Die deutsche Note wird nachstehend veröffentlicht.

Diese Verordnung ergeht im Anschluß an die Verordnung vom 29. September 1939 (Reichsgesetzbl. II S. 980).

Berlin, den 29. September 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Freiherr von Weizsäcker

* * *

Auswärtiges Amt Berlin, den 15. August 1939.

Herr Geschäftsträger!

Mit Beziehung auf die kürzlich geführten Verhandlungen über die weitere Einfuhr von Chilesalpeter nach Deutschland beehre ich mich, Ihnen folgende Vereinbarung zu bestätigen:

Die Deutsche Regierung wird über die in den Noten vom 21. Januar 1939 — W VIII b 180 — und vom 23. Mai 1939 — W VIII b 1941 — genannten Mengen von Chilesalpeter hinaus noch weitere 38 000 t zur zollfreien Einfuhr nach Deutschland zulassen, die bis zum 31. Dezember 1939 zu erfolgen hat.

Die erforderlichen Einfuhrbewilligungen werden entsprechend den Bestimmungen im Schlußprotokoll zu Artikel 3 zum Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Chile vom 26. Dezember 1934 erteilt werden. Diese Vereinbarung soll ratifiziert werden. Sie tritt 14 Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Santiago erfolgen soll, in Kraft.

Die beiden Regierungen kommen überein, die Vereinbarung mit Wirkung vom 1. Juli 1939 vorläufig anzuwenden.

Indem ich Sie bitte, mir das Einverständnis Ihrer Regierung zu Vorstehendem mitzuteilen, benutze ich auch diesen Anlaß, um Ihnen, Herr Geschäftsträger, den Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochachtung zu erneuern.

Wiehl

An
den Chilenischen Geschäftsträger,
Herrn Morna Lynch,
Berlin

Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Ersten Zusatzabkommens zum Deutsch-Griechischen Verrechnungsabkommen.

Vom 29. September 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen mit ausländischen Staaten vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 162) wird hiermit verordnet, daß das in Badgastein am 26. August 1939 unterzeichnete Erste Zusatzabkommen zu dem Abkommen über die Zahlungen im Warenverkehr zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Griechenland (Deutsch-Griechisches Verrechnungsabkommen) vom 24. September 1937 (Reichsgesetzbl. II S. 569) mit Wirkung vom 26. August 1939 vorläufig angewendet wird.

Der deutsche Wortlaut des Zusatzabkommens wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 29. September 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Freiherr von Weizsäcker

* * *

Erstes Zusatzabkommen zu dem Abkommen über die Zahlungen im Warenverkehr zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Griechenland

I.

Das Abkommen über die Zahlungen im Warenverkehr zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Griechenland (Deutsch-Griechisches Verrechnungsabkommen) vom 24. September 1937 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Artikel 2 Ziffer 3 werden die Worte „(eine Regelung über die Bezahlung der Seefrachten bleibt vorbehalten)" gestrichen.

2. Hinter Artikel 2 wird eingefügt:

„Artikel 2a

Im deutsch-griechischen Warenverkehr entstehende Seefrachten sind an die Deutsche Levante-Linie GmbH., an die Reederei H. Schuldt, Orient-Linie, und an die Hellenic-Lines im Ausfuhr- wie im Einfuhrlande in Landeswährung zu bezahlen. Die diesen Reedereien in Landeswährung anfallenden Seefrachten können für die Bezahlung von Schiffsbedürfnissen und allgemeinen Schiffahrtskosten verwendet werden; dies gilt in gleicher Weise für Schiffe, die im Eigentum der Reedereien stehen, wie für gecharterte Schiffe. Überschüsse sind im Wege dieses Abkommens zu überweisen.

Als Schiffsbedürfnisse gelten die zur Ausrüstung eines Schiffes notwendigen Lebensmittel und sonstigen Gegenstände, ferner Bunkerkohlen und andere Betriebsstoffe (mit Ausnahme von Ölen) sowie Ausbesserungsarbeiten und ähnliche Aufwendungen. Als allgemeine Schiffahrtskosten sind Kaigebühren, Kosten der Ladung und Löschung, Lotsengelder, Kanalgebühren und ähnliche Abgaben anzusehen.

An die übrigen deutschen und griechischen Reedereien sind die im deutsch-griechischen Warenverkehr entstehenden Seefrachten in freien Devisen zu bezahlen.

Schiffsbedürfnisse und allgemeine Schiffahrtskosten können in allen Fällen, in denen sie nicht aus anfallenden Frachten gedeckt werden, also auch im Falle des Transitverkehrs, im Wege dieses Abkommens bezahlt werden."

3. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Der beiderseitige Transitverkehr einschließlich sämtlicher Nebenkosten fällt, soweit sich aus Artikel 2a Absatz 4 nichts anderes ergibt, nicht unter die Bestimmungen dieses Abkommens."

II.

Dieses Abkommen soll ratifiziert werden. Es tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden, der in Athen stattfinden soll, in Kraft. Es wird jedoch schon vom Tage der Unterzeichnung ab vorläufig angewendet werden.

Unterzeichnet in doppelter Urschrift in deutscher und griechischer Sprache zu Badgastein am 26. August 1939.

Morath **K. Varvaressos**

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder ältere) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil II

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 12. Oktober 1939	Nr. 40

Tag	Inhalt	Seite
2. 10. 39	Verordnung über die vorläufige Anwendung einer zweiten deutsch-griechischen Vereinbarung über die Änderung des Handels- und Schiffahrtsvertrags	983
4. 10. 39	Verordnung über die Einführung des Schleppmonopols auf der Nordstrecke des Dortmund-Ems-Kanals	985
5. 10. 39	Schiffahrtpolizeiverordnung für die Rheinstrecke zwischen Basel und Rheinfelden	985
6. 10. 39	Zehnte Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung	989
6. 10. 39	Elfte Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung	989

Verordnung über die vorläufige Anwendung einer zweiten deutsch-griechischen Vereinbarung über die Änderung des Handels- und Schiffahrtsvertrags.

Vom 2. Oktober 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen mit ausländischen Staaten vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 162) wird hiermit verordnet, daß die in Badgastein am 26. August 1939 durch Austausch inhaltsgleicher Noten getroffene zweite Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Griechenland über die Änderung der Anlage B zu Artikel 12 des Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reich und Griechenland vom 24. März 1928 (Reichsgesetzbl. II S. 240) mit Wirkung vom 1. Oktober 1939 vorläufig angewendet wird.

Die deutsche Note wird nachstehend veröffentlicht.

Diese Verordnung ergeht im Anschluß an die Verordnung vom 24. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 837).

Berlin, den 2. Oktober 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen

In Vertretung

Freiherr von Weizsäcker

* * *

Der Vorsitzende des deutschen Regierungsausschusses

Badgastein, den 26. August 1939

Exzellenz!

Ich beehre mich, Ihnen die folgende Vereinbarung über die Änderung der Anlage B zu Artikel 12 des Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reich und Griechenland vom 24. März 1928 zu bestätigen:

1. Hinter der Tarifabrede zu Tarif-Nr. 62 wird eingesetzt:

„63 bis)	Spezialstahl, nicht verarbeitet, in beliebiger Form.	
	a) Stahl mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,8 % oder darüber, nicht legiert, sowie Stahl mit beliebigem Kohlenstoffgehalt, jedoch legiert, mit einem Zusatz von 0,7 bis 7 % Chrom oder 0,3 » 7 % Wolfram oder 0,3 » 7 % Nickel oder 1,0 » 7 % Mangan oder 1,0 » 7 % Silizium oder 0,3 » 1,5 % Molybdän oder 0,15 » 0,5 % Kobalt, Titan, Vanadium, Bor oder Uran oder mit einem Zusatz von mehreren dieser Legierungsstoffe bis höchstens 7 % insgesamt, wobei jedoch der Zusatz von Molybdän 1,5 % und der von Kobalt, Titan, Vanadium, Bor oder Uran 0,5 % nicht überschreiten darf	4
	b) Stahl mit beliebigem Kohlenstoffgehalt, jedoch legiert, mit einem Zusatz von mehr als 7 bis 25 % Chrom oder 7 » 25 % Wolfram oder 7 » 25 % Nickel oder 7 » 25 % Mangan oder 7 » 25 % Silizium oder 1,5 » 25 % Molybdän oder 0,5 » 25 % Kobalt, Titan, Vanadium, Bor oder Uran oder mit einem Zusatz von mehreren dieser Legierungsstoffe unter der Voraussetzung, daß der Gesamtgehalt derselben 25 % nicht übersteigt oder zwar weniger als 7 % beträgt, der Zusatz von Molybdän jedoch 1,5 % oder der von Kobalt, Titan, Vanadium, Bor oder Uran 0,5 % übersteigt	10
	c) Stahl, enthaltend die obenerwähnten Legierungen in einem Prozentsatz, höher als unter b erwähnt, sowie Hartmetall und Stahl besonderer Erzeugung unter der Bezeichnung Widia, Böhlerit, Titanit und ähnliche, in beliebiger Form	vom Werte 15 %
	Anmerkung 1. Als Spezialstahl der Tarif-Nr. 63 bis) wird nicht angesehen Eisen oder Stahl, die Legierungen der obenerwähnten Metalle enthalten, wenn der Prozentsatz des einzelnen Legierungsstoffes unter der in dieser Klasse genannten niedrigsten Grenze liegt.	
	Anmerkung 2. Die Einführer von Spezialstählen der Tarif-Nr. 64 bis) müssen der Zollbehörde eine Bescheinigung der Fabrik oder der zuständigen Handelskammer des Ursprungslandes vorlegen, aus welcher zu ersehen ist: die Fabrik, die handelsübliche Benennung und der Wert des Stahls sowie sein Gehalt an Kohlenstoffen und anderen Bestandteilen außer Eisen. Die Zollbehörde setzt auf Grund dieser Bescheinigung die Höhe des Zolls und der Zollnebenabgaben fest und händigt nach Entrichtung dieser Abgaben die Ware dem Einführer aus. Der Einführer hat gleichzeitig Sicherheit zu leisten für den Unterschiedsbetrag, der sich gegebenenfalls nach der endgültigen Festsetzung der Abgaben auf Grund der chemischen Analyse ergibt. Falls der Einführer eine solche Bescheinigung nicht beibringt oder erklärt, daß er auf eine chemische Untersuchung verzichtet, so wird die Ware nach der Tarif-Nr. 63 bis c) verzollt."	

2. In der Tarifabrede zur Tarif-Nr. 144 wird am Schluß folgende Anmerkung aufgenommen:

„Anmerkung. Gewöhnliches Tafelgerät, das in Hotels, Restaurants und Wirtschaftsbetrieben jeder Art (z. B. Wirtschaftsbetrieben von Reedereien) Verwendung findet und mit Initialen oder Inschriften versehen ist, gilt nicht als bemalt und wird nach Ziffer I verzollt."

Die vorstehende Vereinbarung tritt am Tage des Austauschs der Ratifikationsurkunden, der in Athen stattfinden soll, in Kraft. Sie wird jedoch vom 1. Oktober 1939 ab vorläufig angewendet werden.

Ich benutze auch diesen Anlaß, um Eurer Exzellenz den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Moraht

An
den Vorsitzenden des Griechischen Regierungsausschusses,
Seine Exzellenz Herrn Professor Varvaressos,
Gouverneur der Bank von Griechenland,
z. Z. Badgastein

Verordnung über die Einführung des Schleppmonopols auf der Nordstrecke des Dortmund-Ems-Kanals*).

Vom 4. Oktober 1939.

In Abänderung der Verordnung über die Einführung des Schleppmonopols auf dem Dortmund-Ems-Kanal vom 23. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 265) wird bestimmt:

Das Schleppmonopol wird auf der Nordstrecke des Dortmund-Ems-Kanals (von der Abzweigung des Ems-Weser-Kanals bei Bergeshövede bis zur Staustufe Herbrum der kanalisierten Ems oder bis zur Einmündung des Ems-Seitenkanals Hesselte–Papenburg in die Ems bei Papenburg) nicht erst mit dem Abschluß des Erweiterungsbaues des Dortmund-Ems-Kanals, sondern mit sofortiger Wirkung eingeführt.

Berlin, den 4. Oktober 1939.

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

*) Betrifft nicht die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland.

Schiffahrtpolizeiverordnung für die Rheinstrecke zwischen Basel und Rheinfelden.

Vom 5. Oktober 1939.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) sowie auf Grund des § 366 Ziffer 10 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern verordnet:

I

Für den Rhein zwischen Basel und Rheinfelden gilt innerhalb des deutschen Hoheitsgebiets die nachstehende Schiffahrtpolizeiverordnung.

II

Die in der Schiffahrtpolizeiverordnung durch *Kursivdruck* kenntlich gemachten Bestimmungen gelten außerhalb des deutschen Hoheitsgebiets und sind nur nachrichtlich aufgeführt.

III

Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde für den Bereich der Schiffahrtpolizeiverordnung ist die Abteilung für Wasser- und Straßenbau des Badischen Finanz- und Wirtschaftsministeriums. Sie ist ermächtigt, ihre Befugnisse nachgeordneten Stellen zu übertragen.

IV

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Schiffahrtpolizeiverordnung und der zu ihrer Durchführung und Ergänzung ergehenden Verordnungen und Anordnungen der zuständigen Behörden werden mit Geldstrafen bis zu 150 Reichsmark bestraft.

(2) Soweit nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe angedroht ist, bleibt diese Androhung unberührt.

V

Diese Schiffahrtpolizeiverordnung tritt am 15. Oktober 1939 in Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1939.

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

* * *

Schiffahrtpolizeiverordnung
für die Rheinstrecke zwischen Basel und Rheinfelden

I. Einführung

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Für die Schiffahrt auf der Rheinstrecke zwischen der mittleren Rheinbrücke in Basel und der Straßenbrücke Rheinfelden findet der I. Teil der Schiffahrtpolizeiverordnung für das deutsche Rheinstromgebiet vom 18. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. II S. 41) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung.

II. Besondere Bestimmungen für die Fahrt

Einsenkung der Fahrzeuge

§ 2

Abweichend von § 12 der Schiffahrtpolizeiverordnung für das deutsche Rheinstromgebiet können die nicht mit festem Deck versehenen Fahrzeuge der Kleinschiffahrt (Backstein-, Stein- und Kiesschiffe und dergleichen) ohne Rücksicht auf die Lage der Einsenkungsmarken so tief abgeladen werden, daß der Abstand zwischen dem tiefsten Punkt, über dem das Fahrzeug nicht mehr dicht ist, und der Wasseroberfläche noch mindestens 15 cm beträgt. Voraussetzung ist, daß dieser Mindestabstand ungefähr mittschiffs liegt und sich am Vor- und am Hinterschiff auf mindestens 50 cm erhöht, und daß das Fahrzeug mit Aufsatzbrettern versehen ist, deren Oberkante mindestens 45 cm über der Wasseroberfläche liegt. Diese Aufsatzbretter müssen dem Wellenschlag hinreichenden Widerstand leisten.

Zusammenstellung der Schleppzüge

§ 3

1. In einem Bergschleppzug mit mehreren Anhängen darf der Abstand zwischen dem Schlepper und dem ersten Anhang bis auf 200 m vergrößert werden.

2. Die Länge eines Schleppzugs darf, die Länge des Schleppers und die Abstände zwischen Schlepper und Anhang und der Anhänge untereinander mit eingerechnet, 550 m nicht übersteigen. § 52 Nr. 3 Satz 2 der Schiffahrtpolizeiverordnung für das deutsche Rheinstromgebiet findet nicht Anwendung.

3. Es dürfen nicht mehr als zwei Fahrzeuge nebeneinandergekuppelt werden *und ihre Gesamtbreite darf im Bereich der Brücken in Basel, d. h. von der mittleren Rheinbrücke bis etwa 200 m oberhalb der Eisenbahnbrücke, 11,0 m nicht übersteigen.*

4. Talfahrten dürfen nur mit einem Anhang und ohne seitliche Kupplung erfolgen.

Fahrt auf gleicher Höhe

§ 4

Schleppzüge dürfen nicht auf gleicher Höhe fahren.

Schleppenlassen von Ankern

§ 5

Es ist verboten, den Anker schleppen zu lassen.

Überholen und Begegnungen von Schleppzügen

§ 6

Im Bereich der Brücken in Basel sind Überholungen *von Schleppzügen verboten.* Bergfahrten über den km 9,4 *) hinaus sind für den Fall, daß die Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde zur Erleichterung der Durchführung von § 43 der Schiffahrtpolizeiverordnung für das deutsche Rheinstromgebiet im *Auhafen* gegenüber Grenzach eine Wahrschau einrichtet, nur zulässig, wenn die Fahrt freigegeben ist.

Floßfahrt. Motorrennboote

§ 7

Die Floßfahrt und der Verkehr mit Motorrennbooten ist verboten.

Beschränkung der Schiffahrt bei Hochwasser

§ 8

Bei Wasserständen über 4,30 m am Pegel Rheinfelden ist jede Schiffahrt außer dem Übersetzen untersagt.

Verbot des Treibenlassens

§ 9

Es ist verboten, Fahrzeuge, mit Ausnahme der Sportfahrzeuge ohne eigene Triebkraft, treiben zu lassen. Das Verbot gilt nicht für Verholungen.

Abmessungen der Fahrzeuge

§ 10

Die Abmessungen der Fahrzeuge (Länge und Breite über alles gemessen) dürfen bis 88,5 m Länge und 11,0 m Breite betragen.

Fahrgeschwindigkeit

§ 11

1. Die höchstzulässige Geschwindigkeit in der gestauten Flußstrecke beträgt:

a) für Schleppzüge:
in der Bergfahrt .... 12 km je Stunde,
in der Talfahrt ..... 15 km » » ;

b) für einzeln fahrende Fahrzeuge mit eigener Triebkraft, mit Ausnahme der Fahrgastschiffe und Kleinfahrzeuge:
in der Bergfahrt .... 14 km je Stunde,
in der Talfahrt ..... 16 km » » ;

*) Gerechnet von der deutsch-schweizerischen Grenze unterhalb Basel stromaufwärts.

c) für Fahrgastschiffe und Kleinfahrzeuge:

in der Bergfahrt .... 18 km je Stunde,
in der Talfahrt ..... 22 km » » .

2. § 50 Nr. 1 der Schiffahrtpolizeiverordnung für das deutsche Rheinstromgebiet gilt auch auf Strecken, die durch rot-weiße Baken mit dreieckigen, rotumrandeten weißen Tafeln gekennzeichnet sind.

Uferschutz

§ 12

Auf der gestauten Rheinstrecke oberhalb *Augst*-Wyhlen müssen die Fahrzeuge, mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge ohne eigene Triebkraft, möglichst in der Mitte des Stroms fahren.

Annäherung an das Wehr bei *Augst*-Wyhlen

§ 13

Es ist verboten, die Wasserflächen im Bereich des Wehres *Augst*-Wyhlen zu befahren.

Liegeplätze

§ 14

Fahrzeuge dürfen außerhalb der behördlich bewilligten und als solche gekennzeichneten Liegeplätze und Landestellen nur mit besonderer Genehmigung beilegen oder ankern.

Verhalten von Badenden

§ 15

Badenden ist es verboten, an in Fahrt befindliche Fahrzeuge heranzuschwimmen oder in deren Kurs zu schwimmen.

III. Schleuse Augst

Schleusungszeiten

§ 16

Schleusungen werden nur ausgeführt in der Zeit von eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang. Ausnahmen können nur mit Zustimmung der Baudirektion des Kantons Basel-Land zugelassen werden.

Reihenfolge der Schleusungen

§ 17

1. Es wird, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, in der Reihenfolge des Eintreffens vor der Schleuse geschleust. Auf eine Bergschleusung folgt in der Regel eine Talschleusung.

2. Fahrzeuge, die auf das Zeichen zur Einfahrt nicht vorbereitet sind, werden so lange zurückgestellt, bis sie ihre Vorbereitungen beendet haben.

3. Kleinfahrzeuge werden nur zusammen mit anderen Fahrzeugen geschleust. Für solche, die leicht getragen werden können, besteht keine Schleusungspflicht.

4. Folgende Einzelfahrzeuge mit eigener Triebkraft oder mit Schlepper haben ein Vorschleusungsrecht in nachstehender Reihenfolge:

a) Fahrzeuge, die für öffentliche Zwecke verwendet werden,

b) Fahrgastschiffe, die nach einem festen, öffentlich bekanntgemachten Fahrplan fahren,

c) Fahrgastschiffe, die vorher bei der Schleuse angemeldet sind,

d) einzelne Fahrzeuge, die der Güterbeförderung dienen,

e) Schlepper.

Ein Fahrzeug darf infolge Inanspruchnahme des Vorschleusungrechts durch Fahrgastschiffe nicht mehr als zweimal, durch andere Fahrzeuge nur einmal zurückgestellt werden.

5. Sofern der Betriebsleitung des Kraftwerks Augst Abweichungen vom Fahrplan oder voraussichtliche Verspätungen bei angemeldeten Fahrzeugen nicht rechtzeitig angezeigt werden, erfolgt gegebenenfalls zuerst die Schleusung der bereits vor der Schleuse liegenden Fahrzeuge.

§ 18 Verhalten beim Einfahren

1. Alle Fahrzeuge mit eigener Triebkraft, mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge, müssen, sobald sie sich der Schleuse bis zu den durch Haltezeichen besonders kenntlich gemachten Punkten (Zeichengrenze) genähert haben und die Einfahrt nicht frei ist, auf der Fahrt zu Berg „einen langen Ton", auf der Fahrt zu Tal „zwei lange Töne" geben. Die Haltezeichen befinden sich am linken Ufer etwa 65 m oberhalb und unterhalb der Schleuse und bestehen aus einer rotweißen Bake mit dreieckigen, rotumrandeten weißen Tafeln.

2. Das Zeichen zur Einfahrt wird durch ein grünes Blinklicht gegeben; die Einfahrt hat zu erfolgen, sobald das Zeichen gegeben ist.

3. Wird auf das Signal hin von der Schleuse das Zeichen zur Einfahrt nicht gezeigt, so müssen die Fahrzeuge außerhalb der Zeichengrenze anhalten und warten, bis das Zeichen für die Einfahrt gegeben wird.

4. Wenn das Signal nicht oder rot blinkt, ist die Einfahrt gesperrt.

5. Die haltenden Fahrzeuge müssen so gelegt werden, daß sie das Fahrwasser nicht sperren; insbesondere dürfen mehr als zwei Fahrzeuge

nicht nebeneinanderliegen, außer an Liegestellen, an denen dies behördlich bewilligt ist.

6. Die Anlegestelle für Fahrgastschiffe am linken Ufer oberhalb der Schleuse ist frei zu halten. Erforderlichenfalls müssen Schleppzüge geteilt werden, um den Fahrgastschiffen das Anlegen zu ermöglichen.

7. Das Überholen ist zwischen Schleuse und Zeichengrenze nicht gestattet.

Durchfahren der Schleuse. Ausfahrt

§ 19

1. Alle Fahrzeuge müssen möglichst weit in die Schleusenkammer einfahren und sich so hinlegen, daß die nachfolgenden Fahrzeuge bei der Einfahrt und in der Ausnutzung der Schleusenkammer nicht behindert werden.

2. Vor der Einfahrt in die Schleuse müssen alle seitlich überhängenden Gegenstände, wie Stangen, Anker, Ketten, Seile, eingezogen werden.

3. Während der Einfahrt, des Liegens in der Schleuse und der Ausfahrt muß eine Berührung der Schiffswand mit Bauwerksteilen vermieden werden. Dazu müssen die Fahrzeuge auf beiden Seiten Reibseile, Reibhölzer, Korkfender oder andere die Heftigkeit des Anprallens oder Reibens verhindernde, schwimmfähige Gegenstände so über Bord hängen, daß eine Beschädigung der Bauwerke und von anderen Fahrzeugen ausgeschlossen ist.

4. Während des Liegens in der Schleuse müssen die Fahrzeuge vorn und hinten durch ausreichend feste und genügend lange Taue oder Trossen an den Festmachevorrichtungen (Pollern) sicher festgelegt sein. Die Taue und Trossen müssen vorsichtig gefiert und angeholt werden. Die Antriebsmaschinen müssen auf Verlangen abgestellt werden.

5. Während der Durchfahrt durch die Schleuse muß die Deckmannschaft vollzählig an Deck sein, soweit sie nicht für das Ausbringen der Haltetaue und Trossen an Land gehen muß. Falls die Verhältnisse es gestatten und die Schleusenaufsicht ihre Zustimmung gibt, kann der Schiffsführer zur Abfertigung an Land gehen, sobald sein Fahrzeug ordnungsgemäß festgelegt ist.

6. In der Schleuse dürfen sich nur Fahrzeuge nebeneinanderlegen, die zusammen nicht breiter als 11,0 m sind.

7. Mit der Ausfahrt aus der Schleuse darf erst begonnen werden, nachdem die Schleusenaufsicht hierzu das Zeichen gegeben hat.

8. Zu Berg ausfahrende Fahrzeuge dürfen nicht an den für die Talschiffahrt und zu Tal ausfahrende nicht an den für die Bergschiffahrt bestimmten Liegestellen anlegen.

§ 20

Besondere Vorschriften und Ordnungsbestimmungen

1. Die Bedienung und die Beaufsichtigung der Schleuse erfolgt durch das Personal des Kraftwerks.

2. Die Führer beschädigter Fahrzeuge müssen die Schleusenaufsicht vor dem Einfahren auf die Beschädigungen aufmerksam machen.

3. Ohne ausdrückliche Bewilligung der schweizerischen Zollverwaltung und der Schleusenaufsicht dürfen Fahrzeuge in dem Schleusenbereich nicht liegenbleiben oder übernachten.

4. Im Schleusenbereich ist verboten

a) die Halteringe zum Abstoppen zu benutzen,

b) eisenbeschlagene Fahrbäume (Schorbäume) oder Staken zum Absetzen (Abschoren) der Fahrzeuge vom Ufer und zum Fortbewegen in die befestigten Böschungen und das Mauerwerk einzusetzen,

c) Anker zu werfen und Ankerketten, Taue oder Trossen schleifen zu lassen,

d) ohne Genehmigung der schweizerischen Zollverwaltung und der Schleusenaufsicht zu laden, zu löschen, Fahrgäste aus- und einsteigen zu lassen,

e) eigenmächtig die Betriebseinrichtungen der Schleuse zu bedienen,

f) die Schleusenanlagen unbefugt zu betreten.

5. Die Fahrzeuge dürfen nur an den dazu bestimmten Einrichtungen (Pollern, Haltepfählen usw.) festmachen.

Zehnte Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.
Vom 6. Oktober 1939.

Auf Grund des § 458 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes vom 4. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1149) wird hiermit verordnet:

Artikel 1

(1) In der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. September 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 663) wird im § 1 Abs. 1 am Schluß das Fußnotenzeichen „*)" mit der zugehörigen Fußnote

„*) Im Verkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland gilt das mit Polen und der Freien Stadt Danzig abgeschlossene Abkommen über den Durchgangsverkehr (Pariser Staatsvertrag vom 21. April 1921, Reichsgesetzbl. 1921 S. 1069 ff. und 1934 II S. 385)."

gestrichen.

(2) Die Worte „— im Verkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland das mit Polen und der Freien Stadt Danzig abgeschlossene Abkommen über den Durchgangsverkehr —" im Abs. 1 der Anmerkungen auf den Frachtbriefmustern (Anlagen D bis H der Eisenbahn-Verkehrsordnung) verlieren demgemäß ihre rechtliche Bedeutung und sind beim Neudruck von Frachtbriefen wegzulassen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Oktober 1939.

Der Reichsverkehrsminister
Im Auftrag
Scheu

Elfte Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.
Vom 6. Oktober 1939.

Auf Grund des § 2 Abs. 5 der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. September 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 663) wird die Anlage C dieser Ordnung mit Wirkung vom 20. Oktober 1939 wie folgt geändert:

In Randnummer 31 wird

1. im Abs. 3 das Wort „Kisten" ersetzt durch „Behälter",

2. als neuer Abs. 5 eingefügt:

„(5) An Stelle der in den Abs. 1, 2 und 3 vorgeschriebenen hölzernen Behälter dürfen auch Kästen aus Hartpappe mit Außenwulstbiegung und Stülpdeckel verwendet werden. Die Pappe muß aus mehreren Lagen zusammengeklebt und wasserdicht imprägniert sein; sie muß ferner mindestens eine Dicke von 2,6 mm und ein Gewicht von 1700 g je Quadratmeter haben. Die Pappkästen müssen durch Drahtheftung derart verschlossen werden, daß der übergestülpte Deckel an den vier Ecken mit je 4 Metallklammern von mindestens 0,5 mm Stärke, deren Schenkel mindestens 12 mm lang und 1,5 mm breit sein müssen, mit den Seitenklappen des Bodenteils verbunden wird.",

3. der bisherige Abs. 5 mit 6 bezeichnet und wie folgt gefaßt:

„(6) Das Versandstück darf nicht schwerer sein als 75 kg. Es darf nicht mehr als 50 kg, bei Verpackung in Pappkästen nach Abs. 5 nicht mehr als 25 kg Sprengstoff enthalten. Bei den Fulmeniten 1, 2 und 3 darf das Versandstück auch bei Verwendung hölzerner Behälter nicht mehr als 25 kg Sprengstoff enthalten."

In den **Randnummern 32/2 und 32/3** wird jeweils der letzte Satz des ersten Absatzes „Die Pakete müssen in hölzerne Behälter verpackt $\frac{\text{werden.}}{\text{sein.}}$" wie folgt gefaßt:

„Die Pakete müssen in hölzerne Behälter oder in Kästen aus Hartpappe entsprechend Rn. 31 Abs. 5 verpackt sein."

In **Randnummer 70** wird der Abs. 1 gefaßt:

„(1) Die Gegenstände der Ziffer 8a müssen in mit Schrauben verschlossene hölzerne Kisten verpackt sein. Außerdem ist die von der Wehrmacht eingeführte Verpackung zugelassen."

In **Randnummer 76** wird am Schluß an Stelle der Worte „Rn. 70, 71 oder 72 entsprechen." gesetzt: „Rn. 70 Abs. 1, 71 oder 72 entsprechen."

Berlin, den 6. Oktober 1939.

Der Reichsverkehrsminister
Im Auftrag
Dr. Rau

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Es enthält: Allgemeine Ausführungsbestimmungen; andere Verwaltungsanordnungen, wenn nicht die Veröffentlichung im Reichsanzeiger genügt; Ernennungen und Entlassungen von Reichsbeamten der Besoldungsgruppen 1 bis 6 der Besoldungsordnung B und der Leiter der höheren, den obersten Reichsbehörden unmittelbar unterstellten Reichsbehörden.

Probenummern kostenfrei!

Vierteljahrsbezug durch die Post zum Preise von 4,10 RM. — Einzelnummern unmittelbar vom

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftenmagazin

Reichsgesetzblatt

Teil II

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 6. November 1939	Nr. 41

Tag	Inhalt	Seite
26. 10. 39	Gesetz über die Errichtung eines Deutschen Konsulats in Tripolis	991
31. 10. 39	Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Dritten deutsch-estnischen Zusatzabkommens zum Handels- und Schiffahrtsvertrag und zum Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr	992
3. 11. 39	Verordnung über die Verwendung alter Frachtbriefvordrucke	993
24. 10. 39	Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste	993
31. 10. 39	Bekanntmachung über eine deutsch-norwegische Vereinbarung zur Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs	993
3. 11. 39	Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste	994

Gesetz über die Errichtung eines Deutschen Konsulats in Tripolis.

Vom 26. Oktober 1939.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

In Tripolis wird ein Deutsches Konsulat errichtet.

Berlin, den 26. Oktober 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Ribbentrop

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Dritten deutsch-estnischen Zusatzabkommens zum Handels- und Schiffahrtsvertrag und zum Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr.

Vom 31. Oktober 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen mit ausländischen Staaten vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 162) wird hiermit verordnet, daß das in Berlin am 7. Oktober 1939 unterzeichnete Dritte Zusatzabkommen zum Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Estland vom 7. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. 1929 II S. 510) und zum Deutsch-Estnischen Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr vom 4. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. II S. 21) mit Wirkung vom 1. November 1939 vorläufig angewendet wird.

Der deutsche Wortlaut des Zusatzabkommens wird nachstehend veröffentlicht.

Diese Verordnung ergeht im Anschluß an die Verordnung vom 7. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. II S. 3).

Berlin, den 31. Oktober 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Ribbentrop

* * *

Drittes Zusatzabkommen
zum Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Estland und zum Deutsch-Estnischen Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Deutschen und der Estnischen Regierung haben folgendes Dritte Zusatzabkommen zum Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Estland vom 7. Dezember 1928 und zum Deutsch-Estnischen Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr vom 4. Januar 1935 getroffen:

Artikel 1

1. In der Anlage A I zum Zusatzabkommen zum Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Estland und zum Deutsch-Estnischen Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr werden die Bestimmungen zu Tarifnummer aus 625 und aus 639 durch die folgenden Bestimmungen ersetzt:

aus 381 D	Blöcke, Blätter, Platten, Röhren oder Stäbe aus Kaseinkunsthorn ohne Füllstoff, roh in einer Höchstmenge von 2 200 dz im Kalenderjahr	35
	Anmerkung. Von der Menge, die hiernach im Kalenderjahr 1939 zum freien Verkehr des deutschen Zollgebiets abgefertigt werden kann, ist die Menge abzuziehen, die vom 1. Januar bis 31. Oktober 1939 zu dem Vertragszollsatz zum freien Verkehr des deutschen Zollgebiets abgefertigt worden ist.	
aus 625	Stuhlsitze und Stuhllehnen aus Birkenholz:	
	roh	8
	bearbeitet	12
	Anmerkung. Die Vertragszollsätze gelten nur für eine Gesamtmenge in einem Kalenderjahr, die 185 v. H. derjenigen Menge an Waren der Tarifnummer 625 entspricht, die nach der amtlichen deutschen Einfuhrstatistik im Jahre 1933 aus Estland in das deutsche Zollgebiet eingeführt worden ist. Von der Menge, die hiernach im Kalenderjahr 1939 zum freien Verkehr des deutschen Zollgebiets abgefertigt werden kann, ist die Menge abzuziehen, die vom 1. Januar bis 31. Oktober 1939 zu den Vertragszollsätzen zum freien Verkehr des deutschen Zollgebiets abgefertigt worden ist.	

2. Die Anlage B I zum Zusatzabkommen zum Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Estland und zum Deutsch-Estnischen Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr wird wie folgt ergänzt:

a) hinter Tarifnummer ex § 177 ist einzuschalten:

Allgemeine Anmerkung zu §§ 179 und 180. Vertragsmäßig wird Zellwolle, nicht über 30 cm lang, nicht als Kunstseide behandelt, sondern der Baumwolle gleichgestellt	

b) hinter Tarifnummer ex § 192 ist einzuschalten:

Zusatz zu den Allgemeinen Anmerkungen zu §§ 183 bis 208. In Erzeugnissen aus Spinnstoffen (Garn, Gewebe, Trikotwaren usw.), die ganz oder teilweise aus nicht über 30 cm langer Zellwolle bestehen, wird diese Zellwolle vertragsmäßig nicht als Kunstseide behandelt, sondern der Baumwolle gleichgestellt.	

Artikel 2

Dieses Zusatzabkommen soll ratifiziert werden und tritt am fünfzehnten Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Tallinn erfolgen soll, in Kraft.

Die beiden Regierungen sind sich indes darüber einig, daß dieses Zusatzabkommen bereits vor dem Austausch der Ratifikationsurkunden vom 1. November 1939 ab vorläufig angewendet werden soll.

Geschehen in doppelter Ausfertigung in deutscher und estnischer Sprache zu Berlin, am 7. Oktober 1939.

E. Wiehl **K. Tofer**

Verordnung über die Verwendung alter Frachtbriefvordrucke. Vom 3. November 1939.

Die nach der Verordnung vom 16. September 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 805) am 31. Dezember 1939 ablaufende Frist für die Verwendung von Frachtbriefen und Frachtbriefdoppeln, die den durch Verordnung vom 21. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. II S. 649) eingeführten Mustern entsprechen, wird bis zum 31. Dezember 1940 verlängert.

Berlin, den 3. November 1939.

Der Reichsverkehrsminister
Im Auftrag
Treibe

Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 24. Oktober 1939.

Die Angaben der Liste unter „Deutschland" und „Dänemark" sind geändert worden. Die Änderungen sind in Nr. 248 des Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers vom 23. Oktober 1939 enthalten.

Berlin, den 24. Oktober 1939.

Der Reichsverkehrsminister
Im Auftrag
Treibe

Bekanntmachung über eine deutsch-norwegische Vereinbarung zur Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs. Vom 31. Oktober 1939.

Zwischen der Deutschen Regierung und der Königlich Norwegischen Regierung ist in Oslo durch Notenwechsel vom 27. Januar und 14. August 1939 das Einverständnis darüber festgestellt worden, daß die im Anschluß an das Haager Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 abgegebene deutsch-norwegische Erklärung vom 2. August 1909 (Reichsgesetzbl. S. 912) im Rechtshilfeverkehr zwischen dem Königreich Norwegen und den im Jahre 1938 mit dem Deutschen Reich wiedervereinigten Gebieten angewendet wird.

Die Vereinbarung ist am 14. August 1939 in Kraft getreten.

Berlin, den 31. Oktober 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Freiherr von Weizsäcker

Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste.

Vom 3. November 1939.

Die Angaben der Liste unter „Bulgarien" sind geändert worden. Die Änderungen sind in Nr. 257 des Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers vom 2. November 1939 enthalten.

Berlin, den 3. November 1939.

Der Reichsverkehrsminister
Im Auftrag
Treibe

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM; Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM; Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halblederband 14 RM; Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil II

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 10. November 1939	Nr. 42

Tag	Inhalt	Seite
3. 11. 39	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung der Positionslaternen und die Abblendung der Seitenlichter	995
4. 11. 39	Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Zusatzabkommens zum deutsch-schweizerischen Verrechnungsabkommen	996
4. 11. 39	Zwölfte Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung	997
7. 11. 39	Verordnung über die Änderung der preußisch-braunschweigischen Landesgrenze bei Peine und Stederdorf (Kreis Peine) sowie Essinghausen und Duttenstedt (Kreis Braunschweig)	997

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung der Positionslaternen und die Abblendung der Seitenlichter*). Vom 3. November 1939.

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes über das Internationale Übereinkommen zum Schutze des menschlichen Lebens auf See (Schiffssicherheitsvertrag, London 1929) vom 10. April 1931 (Reichsgesetzbl. II S. 235) wird der Anhang zur Verordnung über die Einrichtung der Positionslaternen und die Abblendung der Seitenlichter vom 25. März 1935 (Reichsgesetzbl. II S. 345) wie folgt geändert:

Im § 17 in der Spalte „8‴", unter Nr. „1. Dampferlaternen" und unter Nr. „4. Einfarbige Seitenlaternen" statt der Worte „SO: Art. 7" setze „SO: Art. 2***) und Art. 7" und als Fußnote unten auf die Seite:

„***) Für die unter Artikel 2 der Seestraßenordnung fallenden Schiffe nur zugelassen für Frachtschiffe, die die Seegrenze (§ 1 der Ausführungsbestimmungen vom 10. November 1899 zum § 25 des Flaggengesetzes vom 22. Juni 1899) seewärts nicht überschreiten, unter der Voraussetzung, daß die Laternen die im Artikel 2 der Seestraßenordnung vorgeschriebene Mindestlichtstärke in waagerechter Richtung erreichen."

Im § 18 in der Spalte „16 H K" unter Nr. „1. Dampferlaternen" und unter Nr. „4. Einfarbige Seitenlaternen" statt des bisherigen Wortlauts „SO: Art. 7" setze „SO: Art. 2*) und Art. 7" und als Fußnote unten auf die Seite:

„*) Für die unter Artikel 2 der Seestraßenordnung fallenden Schiffe nur zugelassen für Frachtschiffe, die die Seegrenze (§ 1 der Ausführungsbestimmungen vom 10. November 1899 zum § 25 des Flaggengesetzes vom 22. Juni 1899) seewärts nicht überschreiten, unter der Voraussetzung, daß die Laternen die im Artikel 2 der Seestraßenordnung vorgeschriebene Mindestlichtstärke in waagerechter Richtung erreichen."

Berlin, den 3. November 1939.

Der Reichsverkehrsminister
Im Auftrag
Gährs

*) Betrifft nicht die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland.

Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Zusatzabkommens zum deutsch-schweizerischen Verrechnungsabkommen.

Vom 4. November 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen mit ausländischen Staaten vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 162) wird hiermit verordnet, daß das in Bern am 24. Oktober 1939 unterzeichnete Zusatzabkommen zum Abkommen über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr vom 30. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. II S. 185) mit Wirkung vom 25. Oktober 1939 vorläufig angewendet wird.

Das Zusatzabkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Diese Verordnung ergeht im Anschluß an die Verordnung vom 3. August 1939 (Reichsgesetzbl. II S. 943).

Berlin, den 4. November 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Ribbentrop

* *
*

Zusatzabkommen
zum deutsch-schweizerischen Verrechnungsabkommen vom 30. Juni 1937 in der Fassung vom 5. Juli 1939.

Vom 24. Oktober 1939.

Das Deutsche Reich und die Schweizerische Eidgenossenschaft haben vereinbart, das Abkommen über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr vom 30. Juni 1937 in der Fassung vom 5. Juli 1939 wie folgt abzuändern und zu ergänzen:

I.

Die im Artikel V vorgesehene Verwendung der bei der Schweizerischen Nationalbank gemäß Artikel II Ziffer 2 dieses Abkommens monatlich erfolgenden Einzahlungen wird vorübergehend nach besonderen Vereinbarungen abgeändert:

Artikel VIII erhält folgende Fassung:

„Dieses Abkommen gilt bis einschließlich 30. Juni 1940. Falls die bei Abschluß dieses Abkommens bestehenden Verhältnisse oder die dabei angenommenen Vertragsgrundlagen sich wesentlich ändern sollten, steht beiden Parteien das Recht zu, sofortige Verhandlungen über eine Neuregelung des Zahlungsverkehrs zu beantragen. Die Verhandlungen sind spätestens binnen zehn Tagen nach Stellung des Antrags aufzunehmen. Führen diese binnen zehn Tagen — vom Tage ihrer Aufnahme an gerechnet — zu keiner Verständigung, so ist jeder Teil berechtigt, das Abkommen mit einer Frist von zehn Tagen zu kündigen."

II.

Dieses Zusatzabkommen soll ratifiziert werden und tritt am fünfzehnten Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Berlin stattfinden soll, in Kraft. Die vertragschließenden Teile werden es jedoch vor der Ratifikation mit Wirkung ab 25. Oktober 1939 vorläufig anwenden.

Bern, den 24. Oktober 1939.

Für das Deutsche Reich:
Köcher
Dr. Hans R. Hemmen

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:
Motta
Hotz

Zwölfte Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.
Vom 4. November 1939.

Auf Grund des § 2 Abs. 4 der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. September 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 663) wird verordnet:

§ 1

Die Eisenbahn-Verkehrsordnung wird vorübergehend wie folgt ergänzt:

1. Im § 69 wird dem Abs. 1 angefügt:
„Bei Sendungen aus einem Gebiet, das die zuständige Behörde als Freimachungsgebiet erklärt hat, ist die Übernahme der Kosten durch den Absender unzulässig."

2. Im § 71 wird dem Abs. 1 angefügt:
„Bei Sendungen aus einem Gebiet, das die zuständige Behörde als Freimachungsgebiet erklärt hat, ist die Belastung des Gutes mit Nachnahme unzulässig."

3. Im § 71 wird dem Abs. 7 angefügt:
„Bei Sendungen aus einem Gebiet, das die zuständige Behörde als Freimachungsgebiet erklärt hat, darf die Eisenbahn keine Barvorschüsse gewähren."

4. Im § 75 wird nach Abs. 1 als neuer Abs. 1a eingeschaltet:
„(1a) Der Frachtbrief ist jedoch dem Empfänger nicht zu übergeben, wenn die Sendung infolge einer von der zuständigen Behörde angeordneten Freimachung eines bestimmten Gebietes von dort abbefördert worden ist (Freimachungsgut) und eine Stundung der Kosten (Fracht und sonstige während der Beförderung erwachsenen Unkosten) beantragt wird. In diesem Falle kann der Empfänger eine gebührenfreie Abschrift des Frachtbriefs von der Eisenbahn verlangen."

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. November 1939.

Der Reichsverkehrsminister
Im Auftrag
Treibe

Verordnung über die Änderung der preußisch-braunschweigischen Landesgrenze bei Peine und Stederdorf (Kreis Peine) sowie Essinghausen und Duttenstedt (Kreis Braunschweig).
Vom 7. November 1939.

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) wird verordnet:

Artikel 1

(1) Von dem Flurstück Flur 3 Nr. 34 der preußischen Gemeinde Stederdorf wird ein Teilstück mit einem Flächeninhalt von 0,6903 ha abgetrennt und der braunschweigischen Gemeinde Duttenstedt zugeteilt.

(2) Die Flurstücke Nrn. 559 und 560 und eine nicht katastrierte Fläche der braunschweigischen Gemeinde Duttenstedt mit einem Flächeninhalt von insgesamt 0,8990 ha werden der preußischen Gemeinde Stederdorf zugeteilt.

(3) Von den Flurstücken Nrn. 556, 557, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656 und 657 der braunschweigischen Gemeinde Duttenstedt werden Teilstücke mit einem Flächeninhalt von insgesamt 5,5489 ha abgetrennt und der preußischen Gemeinde Stederdorf zugeteilt.

Artikel 2

(1) Von den Flurstücken Flur 3 Nrn. 37, 506/38, 507/39, 508/40, 509/41, 513/42, 514/43, 515/44, 294/45, 373/45, 374/45 und 577/47 der preußischen Gemeinde Stederdorf werden Teilstücke mit einem

Flächeninhalt von insgesamt 6,0211 ha abgetrennt und der braunschweigischen Gemeinde Essinghausen zugeteilt.

(2) Von den Flurstücken Nrn. 61, 62, 63, von 63 und 64 der braunschweigischen Gemeinde Essinghausen werden Teilstücke mit einem Flächeninhalt von insgesamt 1,2919 ha abgetrennt und der preußischen Gemeinde Stederdorf zugeteilt.

Artikel 3

(1) Die Flurstücke Flur 3 Nrn. 81/59 und 82/60 der preußischen Gemeinde Peine mit einem Flächeninhalt von insgesamt 1,9260 ha werden der braunschweigischen Gemeinde Essinghausen zugeteilt.

(2) Die Flurstücke Nrn. 50, 51, 52, 53, 54, 55 und 265 der braunschweigischen Gemeinde Essinghausen mit einem Flächeninhalt von insgesamt 1,3107 ha werden der preußischen Gemeinde Peine zugeteilt.

Artikel 4

In den eingegliederten Gebietsteilen treten die landesrechtlichen Vorschriften des Landes, dem die Gebietsteile zufallen, in Kraft und die landesrechtlichen Vorschriften des Landes, das die Gebietsteile verliert, außer Kraft.

Artikel 5

Verwaltungsakten sowie die dazugehörigen Bücher, Urkunden, Karten, Kataster u. dgl., die sich auf die übernommenen Gebietsteile beziehen, werden an die zuständigen Behörden des Landes abgegeben, dem die Gebietsteile zufallen. Können die Akten nicht abgetrennt werden oder beziehen sich die Angaben der dazugehörigen Bücher, Urkunden, Karten, Kataster u. dgl. auch auf Gebietsteile, die nicht übergehen, so sind auf Verlangen kostenfrei beglaubigte Abschriften und Abzeichnungen zu übergeben.

Artikel 6

Die Unterlagen für die Änderung der Landesgrenze werden bei der Reichsgrenzstelle aufbewahrt.

Artikel 7

Die durch die Änderung der Landesgrenze den Staatskassen der beiden Länder entstandenen und noch entstehenden Kosten werden von den zwei Ländern je zur Hälfte getragen. Die Ersatzpflicht der an den Umlegungssachen Peine, Stederdorf, Essinghausen und Duttenstedt Beteiligten bleibt unberührt.

Artikel 8

Die obersten Landesbehörden in Preußen und Braunschweig werden ermächtigt, die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen für Preußen und Braunschweig zu erlassen.

Berlin, den 7. November 1939.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil II

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 17. November 1939	Nr. 43

Tag	Inhalt	Seite
10. 11. 39	Bekanntmachung zum Internationalen Abkommen über Leichenbeförderung	999
11. 11. 39	Bekanntmachung über den deutsch-litauischen Vertrag über die Staatsangehörigkeit der Memelländer	999

Bekanntmachung zum Internationalen Abkommen über Leichenbeförderung.

Vom 10. November 1939.

Das am 10. Februar 1937 in Berlin unterzeichnete Internationale Abkommen über Leichenbeförderung (Reichsgesetzbl. 1938 II S. 199) ist von Belgien und der Schweiz ratifiziert worden. Über die Niederlegung der Ratifikationsurkunden sind gemäß Artikel 13 Abs. 3 des Abkommens am 11. Oktober 1938 und 21. September 1939 Protokolle aufgenommen worden. Das Abkommen ist für Belgien am 8. Februar 1939 in Kraft getreten und wird für die Schweiz am 19. Januar 1940 in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 31. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 199).

Berlin, den 10. November 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen

In Vertretung

Freiherr von Weizsäcker

Bekanntmachung über den deutsch-litauischen Vertrag über die Staatsangehörigkeit der Memelländer.

Vom 11. November 1939.

Am 8. Juli 1939 ist in Kowno von Vertretern des Deutschen Reichs und der Republik Litauen ein Vertrag über die Staatsangehörigkeit der Memelländer unterzeichnet worden. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Der Vertrag ist ratifiziert worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 9. November 1939 in Berlin stattgefunden. Der Vertrag ist gemäß seinem Artikel 4 Abs. 2 am gleichen Tage in Kraft getreten.

Berlin, den 11. November 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen

In Vertretung

Freiherr von Weizsäcker

* * *

Vertrag
zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Litauen über die Staatsangehörigkeit der Memelländer

Das Deutsche Reich und die Republik Litauen sind übereingekommen, die Staatsangehörigkeitsfragen, die sich aus der Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich ergeben, vertraglich zu regeln.

Zu diesem Zwecke haben zu Bevollmächtigten ernannt:

Der Deutsche Reichskanzler:

Herrn Dr. Adolf Siedler, Vortragenden Legationsrat im Auswärtigen Amt, und

Herrn Dr. Hans Globke, Ministerialrat im Reichsministerium des Innern;

Der Präsident der Republik Litauen

Herrn Juozas Sakalauskas, Justitiar im Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten, und

Herrn Antanas Jakobas, Justitiar im Ministerium des Innern.

Die Bevollmächtigten haben sich nach Prüfung ihrer Vollmachten über folgendes geeinigt:

Artikel 1

Ein litauischer Staatsangehöriger, der

1. die deutsche Staatsangehörigkeit mit dem 30. Juli 1924 oder auf Grund seiner Option für die litauische Staatsangehörigkeit verloren hat, oder
2. deutscher Volkszugehöriger ist und die litauische Staatsangehörigkeit durch Option erworben hat, oder
3. seine Staatsangehörigkeit von einer unter Nr. 1 oder Nr. 2 bezeichneten Person durch Geburt, Legitimation oder Eheschließung ableitet,

hat mit Wirkung vom 22. März 1939 die deutsche Staatsangehörigkeit erworben.

Dies gilt nicht für einen litauischen Volkszugehörigen, der vor der Unterzeichnung dieses Vertrages seinen Wohnsitz aus dem Memelland nach Litauen verlegt hat. Eine Verlegung des Wohnsitzes wird angenommen,

Sutartis
tarp Vokietijos Reicho ir Lietuvos Respublikos dėl klaipėdiškių pilietybės

Vokietijos Reichas ir Lietuvos Respublika susitarė sutartinai sutvarkyti iš Klaipėdos Krašto sujungimo su Vokietijos Reichu kylančius pilietybės klausimus.

Tam reikalui paskyrė įgaliotinius:

Vokietijos Reicho Kancleris:

Poną Dr. Adolf Siedler, Reicho Užsienių Reikalų Ministerijos Pasiuntinybės Patarėją-Referentą, ir

Poną Dr. Hans Globke, Reicho Vidaus Reikalų Ministerijos Patarėją;

Lietuvos Respublikos Prezidentas:

Poną Juozą Sakalauską, Užsienių Reikalų Ministerijos Juriskonsultą, ir

Poną Antaną Jakobą, Vidaus Reikalų Ministerijos Juriskonsultą.

Įgaliotiniai, pasitikrinę įgaliojimus susitarė štai kaip:

1 straipsnis

Lietuvos pilietis, kuris

1. 1924 m. liepos mėn. 30 d. arba optuodamas Lietuvos pilietybę buvo nustojęs Vokietijos pilietybės, arba
2. yra vokiečių tautybės ir Lietuvos pilietybę įgijo optavimu, arba
3. gimimu, legitimacija ar ištekėjimu išveda savo pilietybę iš nr. 1 ar nr. 2 nurodytų asmenų,

laikomas Vokietijos pilietybę įgijusiu 1939 m. kovo mėn. 22 d.

Tai netaikoma tiems lietuvių tautybės asmenims, kurie prieš šios sutarties pasirašymą savo gyvenamąją vietą iš Klaipėdos Krašto perkėlė į Lietuvą. Gyvenamoji vieta laikoma perkelta, jeigu asmuo

wenn der Beteiligte den Ort der ständigen Niederlassung mit der Absicht nicht zurückzukehren verlassen hat.

Artikel 2

Wer gemäß Artikel 1 die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, kann, wenn er litauischer Volkszugehöriger ist, bis zum 31. Dezember 1939 durch Erklärung vor dem litauischen Generalkonsulat in Memel auf die litauische Staatsangehörigkeit Anspruch erheben. Der Erwerb der litauischen Staatsangehörigkeit tritt mit der Aushändigung einer Bescheinigung über die Annahme der Erklärung ein.

Die Anspruchserhebung des Ehemannes erstreckt sich auf die Ehefrau, die des Vaters auf die ehelichen Kinder unter 18 Jahren, die der Mutter auf die unehelichen Kinder unter 18 Jahren.

Die Litauische Regierung wird der Deutschen Regierung bis zum 1. April 1940 ein Verzeichnis der Personen mitteilen, die auf dem im Absatz 1 vorgesehenen Wege die litauische Staatsangehörigkeit erworben haben.

Artikel 3

Der gemäß den vorstehenden Bestimmungen eingetretene Erwerb der Staatsangehörigkeit des einen Staates hat den gleichzeitigen Verlust der Staatsangehörigkeit des anderen Staates zur Folge.

Artikel 4

Dieser Vertrag soll ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen möglichst bald in Berlin ausgetauscht werden.

Der Vertrag tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in deutscher und in litauischer Sprache.

Kaunas, den 8. Juli 1939.

Dr. Adolf Siedler
Dr. Hans Globke
J. Sakalauskas
A. Jakobas

savo nuolatinio apsigyvenimo vietą yra apleidęs, būdamas pasiryžęs į ją nebegrįžti.

2 straipsnis

Kas 1 str. įgijo Vokietijos pilietybę, jeigu jis yra lietuvių tautybės, gali ligi 1939 m. gruodžio mėn. 31 d. pareikšti Lietuvos Generaliniam Konsulatui Klaipėdoje norįs turėti Lietuvos pilietybę. Lietuvos pilietybė bus laikoma įgyta, išdavus liudijimą, kad pareiškimas patenkintas.

Vyro pilietybės pareiškimas apima jo žmoną, tėvo pareiškimas-jo santuokinius vaikus ligi 18 m. amžiaus, motinos pareiškimas-jos pavainikius vaikus ligi 18 m. amžiaus.

Lietuvos vyriausybė praneš ligi 1940 m. balandžio mėn. 1 d. Vokietijos vyriausybei sąrašą asmenų, kurie p. 1 numatyta tvarka bus įgiję Lietuvos pilietybę.

3 straipsnis

Jei aukščiau nurodytais nuostatais bus įgyta vienos valstybės pilietybė, tuo pat bus nustota kitos valstybės pilietybės.

4 straipsnis

Šita sutartis turi būti ratifikuota. Ratifikavimo dokumentais turi būti, kiek galima greičiau, pasikeista Berlyne.

Sutartis įsigalioja ratifikavimo dokumentais pasikeitimo dieną.

Tam patvirtinti įgaliotiniai šitą sutartį pasirašė ir pridėjo savo antspaudus.

Sudaryti du originalai vokiečių ir lietuvių kalbomis.

Kaunas, 1939 m. liepos mėn. 8 d.

Dr. Adolf Siedler
Dr. Hans Globke
J. Sakalauskas
A. Jakobas

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM; Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM; Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halblederband 14 RM; Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Es enthält: Allgemeine Ausführungsbestimmungen; andere Verwaltungsanordnungen, wenn nicht die Veröffentlichung im Reichsanzeiger genügt; Ernennungen und Entlassungen von Reichsbeamten der Besoldungsgruppen 1 bis 6 der Besoldungsordnung B und der Leiter der höheren, den obersten Reichsbehörden unmittelbar unterstellten Reichsbehörden.

Probenummern kostenfrei!

Vierteljahrsbezug durch die Post zum Preise von 4,10 RM. — Einzelnummern unmittelbar vom

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil II

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 21. November 1939	Nr. 44

Tag	Inhalt	Seite
17. 11. 39	Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Haushaltsführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung der Länder und über die vierte Änderung der Reichshaushaltsordnung (3. DVHL)	1003
17. 11. 39	Bekanntmachung zu den in London geänderten Fassungen der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums und ihrer Nebenabkommen	1004

Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Haushaltsführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung der Länder und über die vierte Änderung der Reichshaushaltsordnung (3. DVHL)

Vom 17. November 1939

Auf Grund des Artikels IV § 12 des Gesetzes über die Haushaltsführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung der Länder und über die vierte Änderung der Reichshaushaltsordnung vom 17. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 209) wird verordnet:

Zu § 25 RHO § 1

Die Landesregierung trifft auf Antrag der obersten Finanzbehörde des Landes die zur Erhaltung des Haushaltsgleichgewichts erforderlichen Maßnahmen; insbesondere hat sie erforderlichenfalls die im Haushaltsplan bewilligten Ausgabemittel in entsprechendem Umfang zu sperren.

Zu § 30 RHO § 2

Im § 19 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Haushaltsführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung der Länder und über die vierte Änderung der Reichshaushaltsordnung vom 30. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. II S. 195) tritt an die Stelle der Vergütungsgruppe V des Reichsangestelltentarifs die Vergütungsgruppe V der Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst.

Zu § 47 Abs. 1 Satz 1 RHO § 3

Bei der Veräußerung landeseigener Grundstücke für Siedlungszwecke kann der Preis auch nach Richtlinien bemessen werden, die der zuständige Reichsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen aufstellt.

Zu § 73 RHO § 4

Im Haushaltsgesetz kann bestimmt werden:

„Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlich aufgekommenen Einnahme den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabetitel in Höhe dieser Mehreinnahme Ausgaben geleistet werden, so dürfen abweichend vom § 73 Reichshaushaltsordnung die

Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schluß des Rechnungsjahres für die Zwecke des Ausgabetitels nicht verwendet worden sind, in der Haushaltsrechnung als Ausgaberest und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden."

§ 5

Der Reichsminister der Finanzen bestimmt, ob und in welcher Form die Kriegsbeiträge der Gemeinden (§ 14 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939, Reichsgesetzbl. I S. 1609) in den Landeshaushaltsplan eingestellt werden und wie sie rechnungsmäßig nachzuweisen sind.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung ab 1. April 1939 in Kraft.

Berlin, 17. November 1939

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Bekanntmachung zu den in London geänderten Fassungen der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums und ihrer Nebenabkommen.

Vom 17. November 1939.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft ist den in London am 2. Juni 1934 geänderten Fassungen

I. der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums,
II. des Madrider Abkommens über die Unterdrückung falscher Herkunftsangaben auf Waren,
III. des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken,
IV. des Haager Abkommens über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle

(Reichsgesetzbl. 1937 II S. 583)

beigetreten.

Ferner ist das Königreich Belgien den Londoner Fassungen der zu I, III und IV genannten Abkommen beigetreten.

Die Beitrittserklärungen der Regierungen beider Staaten sind mit Wirksamkeit vom 24. November 1939 erfolgt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. II S. 934).

Berlin, den 17. November 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Freiherr von Weizsäcker

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil II

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 1. Dezember 1939	Nr. 45

Tag	Inhalt	Seite
29. 11. 39	Verordnung über den Warenzeichenschutz für Kabelkennfäden	1005
30. 11. 39	Dreizehnte Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung	1005
17. 11. 39	Bekanntmachung über die Ausdehnung des Geltungsbereichs der deutsch-italienischen Vereinbarungen über die Rechtshilfe in Strafsachen auf die Ostmark	1006
20. 11. 39	Bekanntmachung zum Internationalen Abkommen zur Bekämpfung der Falschmünzerei (Beitritt Lettlands)	1006

Verordnung über den Warenzeichenschutz für Kabelkennfäden*).

Vom 29. November 1939.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird mit Zustimmung des Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft und des Oberkommandos der Wehrmacht folgendes verordnet:

§ 1

(1) Wer sich in seinem Geschäftsbetrieb zur Unterscheidung von den Waren anderer für die Kennzeichnung von Kabeln, isolierten Leitungen, Schnüren und dergleichen eines mit ihnen verbundenen, unschwer offenzulegenden Kennfadens bedienen will, kann diesen nach den Bestimmungen des Warenzeichengesetzes vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 134) zur Eintragung in die Warenzeichenrolle beim Reichspatentamt anmelden.

(2) Unter den Voraussetzungen des § 17 des Warenzeichengesetzes können solche Kennfäden auch als Verbandszeichen angemeldet werden.

§ 2

Eingetragene Kennfäden genießen den Schutz des Warenzeichengesetzes.

§ 3

Der Präsident des Reichspatentamts erläßt die näheren Bestimmungen über die Anmeldung von Kennfäden.

Berlin, den 29. November 1939.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

*) Gilt nicht für Danzig.

Dreizehnte Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Vom 30. November 1939.

Auf Grund des § 2 Abs. 4 der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. September 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 663) wird verordnet:

§ 1

Sonn- und Feiertage, an denen auf Grund der Verordnung über die Entladung von Waren vom 30. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2328) Eisenbahngüterwagen vom Empfänger entladen werden müssen, gelten für den Lauf der Abnahmefrist und die Berechnung des Wagenstandgelds als Werktage.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. November 1939.

Der Reichsverkehrsminister
Im Auftrag
Treibe

Bekanntmachung über die Ausdehnung des Geltungsbereichs der deutsch-italienischen Vereinbarungen über die Rechtshilfe in Strafsachen auf die Ostmark.

Vom 17. November 1939.

Durch Notenwechsel zwischen der Deutschen Botschaft in Rom und dem Königlich Italienischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten ist das Einverständnis der Deutschen und der Italienischen Regierung darüber festgestellt worden, daß

a) der Vertrag zwischen Österreich und Italien über die Auslieferung von Verbrechern vom 6. April 1922 (BGBl. II Nr. 278/1934),

b) das Zusatzabkommen zu diesem Vertrag vom 26. März 1934 (BGBl. II Nr. 279/1934) und

c) der Rechtshilfevertrag zwischen Österreich und Italien vom 6. April 1922 (BGBl. Nr. 261/1924), soweit er sich auf die Rechtshilfe in Strafsachen bezieht,

erloschen, und daß in den Gebieten, in denen diese österreichisch-italienischen Abkommen in Geltung waren,

a) der Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Italien vom 31. Oktober 1871 (Reichsgesetzbl. S. 446),

b) die über die Auslieferung wegen Hehlerei und Begünstigung durch Notenwechsel vom 29. Mai und 9. August 1905 vereinbarte Zusatzerklärung sowie

c) die deutsch-italienische Vereinbarung über die Leistung von Rechtshilfe in Verkehrsstrafsachen vom 21. Juni/23. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. 1938 II S. 5)

wirksam sind.

Berlin, den 17. November 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Freiherr von Weizsäcker

Bekanntmachung zum Internationalen Abkommen zur Bekämpfung der Falschmünzerei (Beitritt Lettlands).

Vom 20. November 1939.

Dem am 20. April 1929 in Genf unterzeichneten Internationalen Abkommen zur Bekämpfung der Falschmünzerei (Reichsgesetzbl. 1933 II S. 914) ist Lettland beigetreten. Die Beitrittsurkunde ist im Sekretariat des Völkerbundes am 22. Juli 1939 niedergelegt worden. Das Abkommen ist daher gemäß seinem Artikel 26 für Lettland am 20. Oktober 1939 wirksam geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. September 1939 (Reichsgesetzbl. II S. 968).

Berlin, den 20. November 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Freiherr von Weizsäcker

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei getrennten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil II

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 13. Dezember 1939	Nr. 46

Tag	Inhalt	Seite
5. 12. 39	Verordnung über das Inkrafttreten einer Vereinbarung zwischen Preußen und Thüringen über die Angliederung von Gewässerstrecken an preußische und thüringische Fischereigenossenschaften	1007
8. 12. 39	Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Zweiten Zusatzabkommens zum deutsch-bulgarischen Handels- und Schiffahrtsvertrag	1009
4. 12. 39	Bekanntmachung über Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt	1018
5. 12. 39	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung	1018

Verordnung über das Inkrafttreten einer Vereinbarung zwischen Preußen und Thüringen über die Angliederung von Gewässerstrecken an preußische und thüringische Fischereigenossenschaften.

Vom 5. Dezember 1939.

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) wird verordnet:

Artikel 1

Die nachfolgend veröffentlichte Vereinbarung zwischen Preußen und Thüringen über die Angliederung von Gewässerstrecken an preußische und thüringische Fischereigenossenschaften vom 28. April/8. September 1939 tritt mit Wirkung vom 1. April 1939 in Kraft.

Artikel 2

Die obersten Landesbehörden in Preußen und Thüringen werden ermächtigt, die zur Durchführung der Vereinbarung erforderlichen Bestimmungen für Preußen und Thüringen zu erlassen.

Berlin, den 5. Dezember 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

* * *

Vereinbarung

zwischen Preußen und Thüringen über die Fischereigenossenschaften an der preußisch-thüringischen Landesgrenze

Über die Fischereigenossenschaften an der preußisch-thüringischen Landesgrenze haben die Landesregierungen von Preußen und Thüringen die folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

Zum Zwecke der besseren Ausnutzung der Gewässer und zum Schutze des Fischbestandes können thüringische Fischereiberechtigte an preußische Fischereigenossenschaften angeschlossen werden.

§ 2

In den Fällen des § 1 treten für thüringische Fischereiberechtigte, die an preußische Fischereigenossenschaften angeschlossen werden, die §§ 36 bis 85 des preußischen Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (Preuß. Gesetzsamml. S. 55) an die Stelle der §§ 26 bis 48 der thüringischen Fischereiordnung vom 27. April 1926 (Gesetzsamml. f. Thür. S. 113),

für preußische Fischereiberechtigte, die an thüringische Fischereigenossenschaften angeschlossen werden, die §§ 26 bis 48 der thüringischen Fischereiordnung vom 27. April 1926 (Gesetzsamml. f. Thür. S. 113) an die Stelle der §§ 36 bis 85 des preußischen Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (Preuß. Gesetzsamml. S. 55).

§ 3

Die Befugnisse der Aufsichtsbehörden über die Fischereigenossenschaften erstrecken sich auf die angeschlossenen Fischereiberechtigten des anderen Landes und die Gewässer, auf die sich deren Fischereirecht bezieht.

§ 4

Die Vereinbarung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fischereigenossenschaften und die Fischereiberechtigten der dort benannten Gewässerstrecken. (S. 1009)

§ 5

Die Vereinbarung kann im gegenseitigen Einvernehmen auch auf weitere Fischereigenossenschaften und Fischereiberechtigte ausgedehnt werden.

§ 6

Diese Vereinbarung tritt am 1. April 1939 in Kraft.

Berlin, den 8. September 1939.

Preußisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident
In Vertretung
Neumann

Der Minister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Weimar, den 28. April 1939.

Thüringisches Staatsministerium

Marschler Ortlepp

Anlage
(Zu § 4 vorstehender Vereinbarung)

I. Angliederungen thüringischer Gewässerstrecken an preußische Fischereigenossenschaften:

1. An die Fischereigenossenschaft für die Schleuse und ihre Nebengewässer in Schleusingen werden angeschlossen die Gewässerstrecken:

   alle linken Nebenbäche der Schleuse im Landkreis Hildburghausen.

2. An die Fischereigenossenschaft für die Hasel und ihre Nebengewässer in Suhl werden angeschlossen die Gewässerstrecken:

   a) die Quellbäche der Lichtenau und die Lichtenau im Landkreis Meiningen,

   b) alle linken Nebenbäche der Hasel im Landkreis Hildburghausen.

II. Angliederung preußischer Gewässerstrecken an thüringische Fischereigenossenschaften:

1. An die Fischereischutzgenossenschaft Saalfeld-Rudolstadt in Saalfeld (Saale) wird angeschlossen:

   die Gewässerstrecke der Saale bei Kaulsdorf, Landkreis Ziegenrück.

2. An die Fischereischutzgenossenschaft Wipfra in Arnstadt wird angeschlossen:

   die Gewässerstrecke der Wipfra in der Gemeinde Kirchheim, Landkreis Weißensee.

Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Zweiten Zusatzabkommens zum deutsch-bulgarischen Handels- und Schiffahrtsvertrag.

Vom 8. Dezember 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen mit ausländischen Staaten vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 162) wird hiermit verordnet, daß das in Sofia am 11. Oktober 1939 unterzeichnete Zweite Zusatzabkommen zum Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Bulgarien vom 24. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. 1933 II S. 59) mit Wirkung vom 15. Dezember 1939 vorläufig angewendet wird.

Der deutsche Wortlaut des Zusatzabkommens wird nachstehend veröffentlicht.

Diese Verordnung ergeht im Anschluß an die Verordnung vom 6. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. II S. 971).

Berlin, den 8. Dezember 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Ribbentrop

* * *

Zweites Zusatzabkommen
zum deutsch-bulgarischen Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 24. Juni 1932

Die Deutsche und die Königlich Bulgarische Regierung haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

(S. 1011 u. 1013)

Die Anlagen A und B zu Artikel 10 des Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und Bulgarien vom 24. Juni 1932 werden in der aus den Anlagen A und B dieses Zweiten Zusatzabkommens ersichtlichen Form neu gefaßt.

Artikel 2

Die Vereinbarungen des Schlußprotokolls vom 24. November 1933 zu dem Zusatzabkommen zum deutsch-bulgarischen Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 24. Juni 1932 behalten ihre Gültigkeit in der dort vorgesehenen Weise.

Artikel 3

Die Vereinbarungen des Schlußprotokolls zum deutsch-bulgarischen Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 24. Juni 1932 zu Anlage A werden, soweit sie die Tarifnrn. 2, 3 und 7 betreffen, außer Kraft gesetzt.

Den Vereinbarungen des Schlußprotokolls zum deutsch-bulgarischen Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 24. Juni 1932 zu Anlage A werden hinter Position „Zur Tarifnr. 12" folgende Positionen hinzugefügt:

„Zu den Tarifnrn. aus 47 (Pflaumen, frisch),
48 (Pflaumen, getrocknet usw.)

Die Abfertigung der unter diese Nummern fallenden Waren, soweit für sie ein Zollkontingent festgesetzt ist, zum freien Verkehr des deutschen Zollgebiets zu den Vertragszollsätzen ist nur zulässig entweder bei höchstens zwei im Einvernehmen beider Regierungen zu bestimmenden Zollstellen oder ohne Beschränkung auf bestimmte Zollstellen, wenn Kontingentsbescheinigungen vorgelegt werden, die von einer deutschen Zollstelle ausgestellt oder bestätigt sind. Im Falle der Beschränkung der Zollabfertigung auf bestimmte Zollstellen ist die Deutsche Regierung damit einverstanden, daß ziffernmäßig zu bezeichnende Teilmengen von dem Zollkontingent abgezweigt und bei weiteren, zu vereinbarenden Zollstellen abgefertigt werden, wobei beide Regierungen sich vorbehalten, erforderlichenfalls hinsichtlich der abgezweigten Teilmengen Änderungen zu vereinbaren. Ferner sind auch bei Beschränkung der Zollabfertigung auf bestimmte Zollstellen auf Verlangen der Bulgarischen Regierung Kontingentsbescheinigungen vorzulegen, aus denen sich ergibt, daß die Sendung auf das Kontingent angerechnet werden soll.

Die Bulgarische Regierung wird der Deutschen Regierung mitteilen, welche Regelung sie für die in Betracht kommenden Warengattungen wählt.

Die beiden Regierungen werden sich über die deutschen Zollstellen sowie über die Stellen, die Kontingentsbescheinigungen erteilen, und über das zu beobachtende Verfahren verständigen."

Artikel 4

Den Vereinbarungen des Schlußprotokolls zum deutsch-bulgarischen Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 24. Juni 1932 zu Anlage B wird hinter Position „Zur Tarifnr. 273a" folgende Position hinzugefügt:

„Zur Anmerkung aus Abschnitt XXI

Die Vertragsbestimmungen zu der Anmerkung zu Abschnitt XXI sind so zu verstehen, daß bei Garnen eine Beimischung von kurzfaserigen künstlichen Spinnstoffen in jeder Menge bei der Verzollung außer Betracht bleibt."

Artikel 5

Die Geltungsdauer des vorliegenden, in doppelter Urschrift in deutscher und bulgarischer Sprache ausgefertigten Zweiten Zusatzabkommens wird beschränkt auf die Dauer des Handelsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und Bulgarien vom 24. Juni 1932.

Dieses Zweite Zusatzabkommen soll ratifiziert werden. Es tritt am 15. Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Berlin stattfinden soll, in Kraft. Die beiden Regierungen werden es indessen von einem möglichst nahen, noch zu vereinbarenden Zeitpunkt ab vorläufig anwenden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Zusatzabkommen unterzeichnet.

Sofia, den 11. Oktober 1939.

Dr. Landwehr
K. Watschoff

Anlage A

Zölle bei der Einfuhr nach Deutschland

Nr. des deutschen Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz für 1 dz RM
zu 6	Anmerkung. Hirse zum Schälen unter Zollsicherung	3
aus 12	Wicken	4
aus 13	Raps	5
aus 14	Sonnenblumensamen	frei
aus 16	Baumwollsamen	frei
aus 21	Gemüsesamen, die auf Grund von Anbauverträgen mit deutschen Züchtern aus Bulgarien in das deutsche Zollgebiet eingeführt werden, nach näheren Vereinbarungen der beiden Regierungen	frei
aus 22	Anis und Fenchel, frisch oder getrocknet	4
zu 29	Anmerkung. Zollermäßigungen, die Deutschland einem dritten Lande für Tabakblätter bestimmter Sorte und Herkunft gewährt, werden auf die gleichartigen Tabakblätter bulgarischer Erzeugung ebenfalls angewendet.	
aus 33	Küchengewächse, frisch:	
	Melonen	3
	Knoblauch:	
	in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Januar	2
	in der Zeit vom 1. Februar bis 30. Juni	7
	Tomaten, frisch:	
	in der Zeit vom 1. Mai bis 15. Juni	2
	in der Zeit vom 16. Juni bis 30. September	1,50
aus 45	Weintrauben, frisch (Tafeltrauben):	
	in Postsendungen von einem Gewicht bis 5 kg einschließlich eingehend, in der Zeit vom 1. August bis 30. November	5
	auf andere Weise eingehend, in Behältnissen bei einem Gewicht von 15 kg oder darunter, in der Zeit vom 1. August bis 30. November	7
aus 46	Walnüsse	2
aus 47	Kirschen, Weichseln, frisch	4
	Erdbeeren, frisch	15
	Äpfel, frisch:	
	unverpackt:	
	vom 25. September bis 31. Dezember	2
	vom 1. Januar bis 24. September	4,50
	verpackt:	
	in anderer Verpackung (als nur in Säcken bei mindestens 50 kg Rohgewicht)	7
	Aprikosen, Pfirsiche, frisch	5
	Pflaumen aller Art, frisch	frei
	Anmerkung. Die vertragsmäßige Zollfreiheit gilt nur für eine Menge im Kalenderjahr, die 90 v. H. derjenigen Menge entspricht, die nach der amtlichen österreichischen Einfuhrstatistik im Jahre 1936 aus Bulgarien in das frühere Zollgebiet des Landes Österreich eingeführt worden ist. Beträgt diese Menge weniger als 40 000 dz, so erhöht sie sich auf 40 000 dz im Kalenderjahr, wenn die Pflaumen von Stellen abgenommen werden, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt.	

Nr. des deutschen Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz für 1 dz RM
aus 48	Pflaumen aller Art, getrocknet, gedarrt (auch zerschnitten und geschält): unverpackt oder nur in Fässern oder Säcken bei mindestens 80 kg Rohgewicht	10
	Anmerkung. Der Vertragssatz gilt nur für eine Menge von 88 000 dz in der Zeit vom 1. August eines jeden Jahres bis 31. Juli des folgenden Jahres. Für die Zeit bis 31. Juli 1940 sind auf das Kontingent diejenigen Mengen an getrockneten, gedarrten Pflaumen anzurechnen, die — außer zur Herstellung von Mus — seit dem 1. August 1939 aus Bulgarien nach der amtlichen deutschen Einfuhrstatistik in das deutsche Zollgebiet zum Vertragssatz von 10 RM für 1 dz eingeführt worden sind.	
aus 49	Aprikosen- und Pfirsichpülpe	5
	Himbeerpülpe in Fässern bei einem Gewicht von 50 kg oder mehr	5
	Pflaumen ohne Zucker eingekocht (Mus), wenn sie von Stellen abgenommen werden, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt	10
	Erdbeerpülpe in Fässern bei einem Gewicht von 50 kg oder mehr	5
	Pflaumenpülpe	5
aus 66	Paprika, frisch	frei
	Paprika, getrocknet	20
	Anmerkung. Der Vertragszollsatz von 20 RM gilt auch für gemahlenen oder sonst zerkleinerten Paprika. Die Zollfreiheit für frischen (grünen) Paprika gilt auch für andersfarbigen als grünen Paprika.	
aus 94	Sumach, auch gemahlen	frei
aus 107	Hühner aller Art und sonstiges lebendes Federvieh, ausgenommen Gänse	6
	Gänse, lebend, wenn sie mit Genehmigung einer vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmenden Stelle eingeführt werden	24
aus 110	Hühner aller Art (einschließlich der Perlhühner und der Truthühner) und Enten, geschlachtet, auch zerlegt, nicht zubereitet	20
	Gänse, geschlachtet, auch zerlegt, nicht zubereitet, in einer Höchstmenge von 500 dz in einem Kalenderjahr, wenn die Gänse mit Genehmigung einer vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmenden Stelle eingeführt werden, nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen	70
aus 151	Borsten	frei
152	Seidengehäuse (Seidenkokons)	frei
aus 153	Lamm-, Schaf-, Ziegen- und Zickelfelle zur Lederbereitung, roh (grün, gesalzen, gekalkt, getrocknet), auch enthaart und gespalten, jedoch nicht weiter bearbeitet, sowie Teile von solchen Fellen	frei
154	Hasen- und Kaninchenfelle, roh	frei
155	Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaren-)Bereitung (mit Ausnahme der in Nr. 154 genannten), roh	frei
aus 157	Därme und Magen von Vieh, frisch oder getrocknet, auch eingesalzen, nicht zum Genusse	frei
aus 180	Wein und frischer Most von Trauben, auch entkeimt: in Behältnissen bei einem Raumgehalt von 50 l oder mehr: mit natürlichem Weingeistgehalt; frischer Most: rot	32
aus 193	Rückstände, feste, von der Herstellung fetter Öle aus Sonnenblumensamen und Baumwollsamen, auch gemahlen oder in der Form von Kuchen (Ölkuchen)	frei
aus 219	Tomatenmark und geschälte Tomaten	15
aus 237	Bleierze und Kupfererze, auch aufbereitet	frei
aus 353	Rosenöl	frei

Anlage B

Zölle bei der Einfuhr nach Bulgarien

Nr. des bulgarischen Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz in Goldlewa
		100 kg
zu 33	Anmerkung. Zollermäßigungen, die Bulgarien für Fische irgendwelcher Art und Zubereitung in luftdicht verschlossenen Behältnissen einem dritten Lande zugestehen sollte, werden auf Bismarckheringe, Bratheringe, Heringe in Gelee und Rollmops in luftdicht verschlossenen Behältnissen deutscher Erzeugung ebenfalls angewendet werden.	
48a	Stärke aller Art zum Stärken der Wäsche	50
zu 85a 1	Anmerkung. Zollermäßigungen, die Bulgarien für lebende Zierpflanzen mit Wurzeln irgendwelcher Art einem dritten Lande zugestehen sollte, werden auf alle lebenden Zierpflanzen mit Wurzeln deutscher Erzeugung ebenfalls angewendet werden.	
zu 86	Anmerkung. Hierunter fallen auch Rosenpflanzen ohne Topfballen.	
aus 160	Dextrin	20
aus 165b	Pflanzenleim in Behältnissen mit einem Inhalt von 0,5 kg und darüber	25
174e	Menthol	500
	Thymol	200
	andere als die unter a) bis d) dieser Nummer fallenden ätherischen Öle und Riechstoffe, natürliche und künstliche, sowie aromatisierte Öle und Fette, Fruchtessenzen und -äther	4 500
aus 177e 2	Titanweiß, Lithopone	15
178c	Indigo	200
180	Organische Farben, künstliche, nicht zubereitet	80
192k 2	Natriumsulfid (Schwefelnatrium)	15
aus 192m	Kaliumsilikat	50
193p	Sulfuröle aller Art	50
aus 194	Tetrachlorkohlenstoff und andere Lösungs- und Weichmachungsmittel; Krotonaldehyd, Hydrosulfit, Kollodiumwolle, Acethylzellulose und andere Zelluloseester und -äther; synthetische Gerbstoffe, wie Tanigane	10
zu 194	Anmerkung. Aromatische esterhaltige Lösungs- und Weichmachungsmittel gehören nur dann zu Nr. 194, wenn sie amtlich denaturiert werden.	
aus 195c	Chromgerbstoffe, Gerbereibeizen, Kunstharze zur Herstellung von Lacken	10
zu 227 und 228	Anmerkung. Hobel, auch poliert, auch in Verbindung mit Eisen oder anderen gewöhnlichen Stoffen; Faßhähne, auch poliert	100
aus 236e2,1	Möbel-, Fenster- und Türbeschläge aus Kunsthorn, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Stoffen	500
aus 273a	Steingutwaren für hygienische Zwecke	25
aus 280	Opakglas	75
aus 289	Glaswaren, nicht besonders benannt, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Stoffen:	
	aus a) Glasbausteine	10
	aus b) 1. Konservengläser und Konservengläserdeckel	40
	Anmerkung. Hierunter fallen auch Konservengläser und Konservengläserdeckel mit abgeschliffenen Böden, mit abgeschliffenen Rändern (auch Auflagerändern), auch mit eingepreßter, eingeblasener oder eingeätzter Schrift oder Fabrikmarke.	
	Glaswolle	30
aus 292f	Mit Teer getränkte Filzpappe für Fußbodenbelag, bunt bedruckt (z. B. Stragula), als Meterware	25
aus 293g	Lichtpauspapier	200

Nr. des bulgarischen Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz in Goldlewa
		100 kg
aus 293 *l*	Mit Kreide, Bleiweiß, Baryt od. dgl. überstrichene Papiere	50
294c 1	Briefumschläge mit Briefpapier, in kleinen Schachteln oder Verpackungen aus gewöhnlichen Stoffen	200
298b	Geschäftsbücher, Notizbücher, Hefte u. dgl., in Verbindung mit gewöhnlichen Stoffen oder ganz oder teilweise damit überzogen	150
aus 299a 2	Mit Teer getränkte Filzpappe für Fußbodenbelag, bunt bedruckt (z. B. Stragula), abgepaßt	50
aus 300c	Bücher in deutscher Sprache sowie Musikalien, ungeheftet, geheftet oder gebunden, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Stoffen	2
aus 305B 4	Lackleder mit Ausschluß des mineralisch gegerbten	1 000
aus 305B 5a	Häute, gegerbt (Leder), bearbeitet, anderes Leder als unter Nr. 305B1 bis 4 fallend, nicht besonders benannt, mineralisch gegerbt:	
	1. lackierte Chevreauxleder	2 200
	2. Chevreauxleder und Samtkalbleder	1 600
zu 305	Anmerkung. Leder, das durch Auftragen einer Lösung von Nitrozellulose oder ähnlichen Stoffen eine glänzende Oberschicht erhalten hat, gilt nicht als lackiertes Leder.	
308	Treibriemen, flache, aus Leder, auch in Verbindung mit anderen Stoffen	200
aus 318b	Schuhe aller Art mit Oberteil aus Leder, Geweben oder Filz, mit Ledersohle:	
	2. im Gewichte des Paares von mehr als 600 g bis 1 200 g einschließlich	1 000
	3. im Gewichte des Paares von 600 g und darunter	1 500
325a	Erzeugnisse aus Weichkautschuk, nicht besonders benannt, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Stoffen, einschließlich der Pneumatiks und Luftschläuche für Kraftwagen, Fahrräder, andere Fahrzeuge und Flugzeuge	400
	aus Anmerkung zu Abschnitt XXI. Kurzfaserige künstliche Spinnstoffe sowie Garne daraus werden wie Baumwolle und Garne aus Baumwolle verzollt.	
	Bei den übrigen Spinnstoffwaren und anderen Waren in Verbindung mit Spinnstoffen bleibt eine Beimischung von kurzfaserigen künstlichen Spinnstoffen bis zu 30 % außer Betracht.	
	Die vorstehend angegebene Zollbehandlung wird auch auf die Verbindungen angewendet, die in der Anmerkung zu den Zolltarifnrn. 321 und 322 sowie im zweiten Absatz der Anmerkung zu Zolltarifnr. 506 genannt sind.	
	Durch die vorstehende Regelung werden alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen einschließlich des § 299, Punkt 1, und die Anmerkung hierzu des Gesetzes über die staatlichen Privilegien und die Verbrauchssteuern außer Kraft gesetzt.	
360	Samt, Plüsch und andere samtartige Gewebe mit ganz oder teilweise aufgeschnittenem Flor	600
aus 365	Hand- und Badetücher aus Frottiergeweben	600
aus 366b	Gestrickte oder gewirkte Handschuhe und Strümpfe, nicht bestickt	1 000
zu 366a und b	Anmerkungen.	
	1. Bei Handschuhen bleiben auf dem Handschuhrücken angebrachte Ziernähte und sonstige Verzierungen ohne Rücksicht auf den Stoff und die Art der Herstellung bei der Verzollung außer Betracht. Als Handschuhrücken ist die Fläche anzusehen, die in Höhe des dem Handeinschlupf zu liegenden Daumenansatzes endet.	
	2. Bei Strümpfen bleiben aufgestickte oder aufgenähte Zwickel und Ajourkanten bei der Verzollung außer Betracht.	
388	Linoleum und ähnliche Erzeugnisse, jedweder Stärke, Meterware und abgepaßt, auch mit Gewebeunterlage	90
aus 389	Gewebe aus Spinnstoffen aller Art, mit verschiedenen Stoffen außer mit Kautschuk getränkt oder überzogen, sogenanntes Wachstuch:	
	a) zum Belegen von Tischen, Möbeln und zu Einbandzwecken	150
	c) für andere, jedoch nicht für ärztliche Zwecke:	
	1. grobe	150

Nr. des bulgarischen Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz in Goldlewa
		100 kg
aus 390 A	Erzeugnisse, nicht besonders benannt, aus unter die Klasse XXV des allgemeinen Tarifs fallenden Geweben, auch genäht, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Stoffen:	
	1. Decken für Waren, Wagen, Bauten u. dgl. aus grobem Wachstuch	200
	2. andere:	
	b) im Stückgewichte von mehr als $^1/_2$ kg	400
401	Sonnen- und Regenschirme:	
	a) aus Spitzen oder Stickereien; aus Seiden- oder Halbseidengeweben; aus Geweben aller Art, mit Spitzen oder Stickereien verziert:	je Stück
	1. mit Griffen aus feinen Stoffen oder in Verbindung mit solchen ...	6
	2. mit Griffen aus gewöhnlichen Stoffen	4
	b) andere:	
	1. mit Griffen aus feinen Stoffen oder in Verbindung mit solchen ...	3
	2. mit Griffen aus gewöhnlichen Stoffen	1,50
403	Hüte aus pflanzlichen Flechtstoffen:	
	a) aus Stroh oder Span:	
	1. nicht garniert (Hutformen)	0,75
	2. garniert, nicht aufgeputzt	1,50
	3. garniert, aufgeputzt	3,50
	b) aus anderen pflanzlichen Flechtstoffen:	
	1. nicht garniert (Hutformen)	1
	2. garniert, nicht aufgeputzt	1,50
	3. garniert, aufgeputzt	5
aus 404	Filzhüte	
	a) aus Wolle:	
	1. nicht garniert (Hutformen)	2
	2. garniert, nicht aufgeputzt	3
	b) andere:	
	1. nicht garniert (Hutformen)	3
	2. garniert, nicht aufgeputzt	4,50
	Anmerkung zu Tarifnrn. 403 und 404. Hutstumpen ohne Naht, nicht appretiert, nicht garniert, unterliegen dem halben für ungarnierte Hüte (Hutformen) aus demselben Stoff vorgesehenen Zoll.	
405	Hüte aus Geweben und Wirkstoffen, Spitzen, Posamenterien und Stickereien:	
	a) aus Spitzen, Stickereien, Seiden- oder Halbseidengeweben, Posamenterien und Wirkstoffen:	
	1. nicht garniert (Hutformen)	3
	2. garniert, nicht aufgeputzt	5
	3. garniert, aufgeputzt	10
	b) andere:	
	1. nicht garniert (Hutformen)	1
	2. garniert, nicht aufgeputzt	1,50
	3. garniert, aufgeputzt	2,50
aus 407	Hüte aus Papierstoff:	100 kg
	a) nicht garniert (Hutformen)	800
	b) garniert, nicht aufgeputzt	1 000
	c) garniert, aufgeputzt	1 500
zu 410	Anmerkung. Spundwandeisen oder Spundbohlen, paarweise lose zusammengezogen, werden wie einzelne Eisen dieser Art verzollt.	

Nr. des bulgarischen Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz in Goldlewa
		100 kg
413	Drahtseile, grob oder gewöhnlich bearbeitet	20
aus 423a und b	Gußeiserne und andere Öfen und Herde, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Stoffen:	
	1. grob bearbeitet	25
	2. gewöhnlich bearbeitet	30
	3. fein bearbeitet	40
zu 423	Anmerkung. Öfen, Heizkörper und Heizröhren, für Dampf- und Wasserheizungen	10
aus 427b	eisernes Zubehör zu Türen, Fenstern sowie Möbelbeschläge, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Stoffen, andere Waren als Schlösser und Vorhängeschlösser:	
	2. schwarzlackiert oder vermessingt	75
	3. vernickelt	120
429b 3	Drahtstifte, auch fein bearbeitet, in der Stärke von 3 mm bis 6 mm einschließlich	13
436	Scheren, auch fein bearbeitet, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Stoffen, mit Ausnahme der Viehscheren, Gärtnerscheren, Blechscheren und Eisenscheren	200
aus 447	Erzeugnisse aus Eisendraht, nicht besonders benannt, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Stoffen:	
	a) grob bearbeitet:	
	1. in der Stärke des Drahtes von 1,5 mm und darüber	50
	2. in der Stärke des Drahtes bis zu 1,5 mm	70
	b) gewöhnlich bearbeitet	120
aus 448b	Erzeugnisse aus Gußeisen, nicht besonders benannt, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Stoffen, gewöhnlich bearbeitet, und zwar:	
	Armaturen; Transmissionslager, Transmissionsböcke, Riemenscheiben, Kupplungen und Getriebe sowie Teile dieser Erzeugnisse; Spülkästen für Klosetteinrichtungen; Fußbodenentwässerungen; Fleischhackmaschinen; emaillierte Erzeugnisse für hygienische Zwecke; alle diese im Stückgewichte von:	
	1. 100 kg und darüber	25
	2. 40 kg bis 100 kg	35
	3. 5 kg bis 40 kg	45
	4. bis 5 kg	60
aus 449b	Armaturen aus Schmiedeeisen, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Stoffen, gewöhnlich bearbeitet, im Stückgewichte von:	
	1. 25 kg und darüber	30
	2. 3 kg bis 25 kg	40
zu 452	Anmerkung. Zu Nr. 452 gehört Schrift- und Setzmaschinenmetall, das aus einer Legierung von Blei mit Antimon und Zinn besteht, sofern der Zinngehalt gewichtsmäßig 5 v. H. nicht übersteigt.	
aus 460b	Möbelbeschläge aus Zink, vermessingt	150
aus 460c	Möbelbeschläge aus Zink, vernickelt	200
469a	Draht aus Kupfer, Messing oder Bronze in der Stärke von 1,5 mm bis 6 mm einschließlich:	
	1. grob oder gewöhnlich bearbeitet	50
	2. fein bearbeitet	70
aus 479b 3	Dampf- und Heizungsarmaturen aus Rotguß und Messing, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Stoffen, gewöhnlich bearbeitet, im Stückgewichte von 0,50 bis 3 kg	140
aus 484c 4	Eßbestecke aus Neusilber, auch verchromt	400
500c 3	Optische Instrumente und deren Teile, andere als Augengläser in Fassungen	300

Nr. des bulgarischen Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz in Goldlewa
		100 kg
501	Maßstäbe, Zirkel und Bandmaße für gewerbliche Zwecke	100
502b 3	Waagen und Teile davon, andere als Präzisions-, Dezimal-, Zentesimal- und Brückenwaagen	100
aus 503e	Dynamos mit Einschluß ihrer Teile, im Stückgewichte von 12 kg bis 25 kg einschließlich	50
504	Galvanische Elemente einschließlich ihrer Teile	60
aus 505	Elektrische Geräte und Teile davon:	
	c) elektrische Geräte zum Messen, Zählen und Registrieren, wie Elektrometer, Ampèremeter, Voltmeter, Numeratoren u. dgl.	200
	d) zur Wärmeerzeugung:	
	1. Öfen, Bügeleisen und Heizplatten	100
	2. andere	300
	f) Röntgengeräte	150
	g) andere:	
	1. elektrische chirurgische und andere medizinische Instrumente und deren Teile	100
	2. andere	150
506b 2	Elektrische Leitungsdrähte, mit anderen Spinnstoffen als mit Seide umsponnen	100
509b	Brunnenpumpen	45
512a	Wasserturbinen Anmerkung. Turbinenteile sind wie die Turbinen zu verzollen.	15 v. H. vom Wert
		je Stück
aus 516e	Gitarren, Mandolinen, Tamburas (Tamburizza) und Balalaikas	10
519a	Handharmonikas (Akkordeons) und Aristons	4
524a 2	Wand- und Standuhren mit Gehäusen oder Kästen aus gewöhnlichen Stoffen, andere als solche in Verbindung mit feinen Stoffen Anmerkung. Bei Wand- und Standuhren bleibt die Versilberung der Zifferblätter bei der Verzollung außer Betracht.	100 kg 200
zu 524	Anmerkung. Elektrische Uhren aller Art fallen unter Nr. 524.	
aus 536	Fahrräder (Zwei- und Dreiräder), zusammengestellt:	
	aus a) Motorräder mit einem Hubraum des Zylinders bis 120 ccm	100
	aus b) 2. Motorfahrräder im Stückgewichte über 20 kg	50
		1 kg
567b 2	Bijouteriewaren aus Gold oder Platin und deren Legierungen, ohne Edelsteine	1 000
567d	Bijouteriewaren aus unedlen Metallen oder deren Legierungen, auch in Verbindung mit unedlen Steinen, auch vergoldet oder versilbert	80
zu 567	Anmerkungen. 1. Unter Bijouteriewaren sind alle Erzeugnisse zu verstehen, die auf oder an dem Körper oder um den Körper getragen werden, und zwar sowohl Schmuckſachen als auch Gegenstände für die Tasche oder zum persönlichen Gebrauch. 2. Unter Nr. 567b fallen auch Bijouteriewaren in Verbindung mit synthetischen, unechten oder Halbedelsteinen.	
aus 569a	Kinderspielwaren aus gewöhnlichen Stoffen:	100 kg
	1. nicht in Verbindung mit feinen Stoffen	300
	2. in Verbindung mit feinen Stoffen	400
aus 576	Gipsbinden (Streifen oder Schläuche von undichten Geweben oder Wirkstoffen, deren Zwischenräume mit Gipsstaub ausgefüllt sind, zu Gipsverbänden dienend)	20

Bekanntmachung über Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt.

Vom 4. Dezember 1939.

Wie für die früheren Jahrgänge werden auch für den Jahrgang 1939 des Reichsgesetzblatts Einbanddecken nach dem bisherigen Muster ausgegeben. Für Teil I werden wegen des besonders starken Umfangs dieses Jahrgangs zwei Halbjahrsdecken hergestellt, von denen die erste bereits erschienen ist. Teil II erhält nur eine Einbanddecke für den ganzen Jahrgang.

Bestellungen sind an das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4, zu richten, das auch Bestellungen auf den Dauerbezug von Einbanddecken entgegennimmt. Bereits angemeldete Dauerbezieher erhalten die Einbanddecken ohne neue Bestellung. Ebenso wird den Beziehern, die die Einbanddecken zum 1. Halbjahr bereits erhalten haben, die Decke zum 2. Halbjahr ohne besondere Bestellung geliefert.

Einzelne Einbanddecken kosten — ausschließlich Postgebühren — 1,45 Reichsmark; jedoch werden bei Abnahme der beiden Halbjahrsdecken des Teils I zusammen nur 2,75 Reichsmark berechnet. Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück des Jahrgangs 1939 ermäßigt sich der Preis um 10 vom Hundert. Die Postgebühren betragen für ein bis vier Einbanddecken bei Voreinsendung 40 Reichspfennig. Sofern der Gegenwert zuzüglich Postgebühren nicht im voraus auf das Postscheckkonto des Reichsverlagsamts, Berlin 96200, überwiesen wird, werden die Stücke nur unter Nachnahme versandt.

Die Einbanddecken — mit Ausnahme der ersten Halbjahrsdecke für Teil I — können nicht vor Ende Januar 1940 versandt werden.

Auch für alle früheren Jahrgänge sind Einbanddecken zu demselben Preis lieferbar.

Berlin, den 4. Dezember 1939.

Der Reichsminister des Innern

Im Auftrag

Dr. Hubrich

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Vom 5. Dezember 1939.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichsgesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die vom 18. bis 21. August 1940 in Königsberg (Pr) stattfindende „28. Deutsche Ostmesse".

Berlin, den 5. Dezember 1939.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Schlegelberger

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil II

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 27. Dezember 1939	Nr. 47

Tag	Inhalt	Seite
16. 12. 39	Bekanntmachung über den deutsch-niederländischen Vertrag über die Festsetzung einer Betriebsgrenze für die auf beiden Seiten der Grenze an der Wurm liegenden Steinkohlenbergwerke	1019

Bekanntmachung über den deutsch-niederländischen Vertrag über die Festsetzung einer Betriebsgrenze für die auf beiden Seiten der Grenze an der Wurm liegenden Steinkohlenbergwerke.

Vom 16. Dezember 1939.

Am 17. Mai 1939 ist im Haag von Vertretern des Deutschen Reichs und des Königreichs der Niederlande ein Vertrag über die Festsetzung einer Betriebsgrenze für die auf beiden Seiten der Grenze an der Wurm liegenden Steinkohlenbergwerke unterzeichnet worden. Der Vertrag und das dazugehörende Schlußprotokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Der Vertrag ist ratifiziert worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 15. Dezember 1939 in Berlin stattgefunden. Der Vertrag und das Schlußprotokoll treten gemäß Artikel 7 Abs. 2 des Vertrags am 16. Dezember 1939 in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen

In Vertretung

Freiherr von Weizsäcker

* *

*

Vertrag

zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich der Niederlande über die Festsetzung einer Betriebsgrenze für die auf beiden Seiten der Grenze an der Wurm liegenden Steinkohlenbergwerke

Der Deutsche Reichskanzler

und

Ihre Majestät die Königin der Niederlande,

von dem Wunsche geleitet, den Abbau von Kohle in den auf beiden Seiten der deutsch-niederländischen Grenze an der Wurm liegenden Steinkohlenbergwerken zu erleichtern, haben, um zu diesem Zweck einen Vertrag zu schließen, zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

der Deutsche Reichskanzler

Herrn Dr. Conrad Roediger,

Vortragenden Legationsrat im Auswärtigen Amt;

Ihre Majestät die Königin der Niederlande

Herrn Dr. Nestorius Christiaan Couvée,

Rat im Ministerium von „Waterstaat",

die nach Prüfung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten nachstehendes vereinbart haben:

Artikel 1

Für diejenigen Steinkohlenbergwerke, die nach der diesem Vertrag beigefügten Karte (Anlage) zwischen den Punkten 1 und 11 mit dem Wurmbach markscheiden, wird unbeschadet der Reichsgrenze für den Betrieb unter Tage eine Betriebsgrenze vereinbart. Diese ist in der Karte durch eine gebrochene rote Linie dargestellt.

Artikel 2

(1) Die Betriebsgrenze tritt an die Stelle der bisherigen Feldesgrenzen. Die durch die Betriebsgrenze abgetrennten Feldesteile werden mit dem jenseits der Betriebsgrenze liegenden angrenzenden Felde vereinigt.

(2) Die Rechtsverhältnisse der abgetrennten Feldesteile richten sich nach denjenigen des Feldes, mit dem sie vereinigt werden, soweit in diesem Vertrage nichts anderes bestimmt ist.

VERDRAG

tusschen het Duitsche Rijk en het Koninkrijk der Nederlanden houdende vaststelling van een ontginningsgrens voor de aan beide zijden van de grens langs de Worm gelegen steenkolenmijnen

De Duitsche Rijkskanselier

en

Hare Majesteit de Koningin der Nederlanden,

door den wensch geleid, de winning van steenkolen in de aan beide zijden van de Duitsch-Nederlandsche grens langs de Worm gelegen steenkolenmijnen te vergemakkelijken, hebben ten einde een daartoe strekkend verdrag te sluiten, tot Hunne Gevolmachtigden benoemd:

de Duitsche Rijkskanselier

Dr. Conrad *Roediger,*

„Vortragende Legationsrat" bij het Ministerie van Buitenlandsche Zaken;

Hare Majesteit de Koningin der Nederlanden

Mr. Nestorius Christiaan *Couvée,*

Raadadviseur bij het Ministerie van Waterstaat,

die, na elkander hunne in goeden en behoorlijken vorm bevonden volmachten te hebben medegedeeld, het navolgende zijn overeengekomen:

Artikel 1

Ten behoeve van de steenkolenmijnen, welke volgens de bij dit verdrag gevoegde kaart (bijlage), tusschen de punten 1 en 11 aan de Worm grenzen, wordt onafhankelijk van de Rijksgrens, voor het ondergrondsch bedrijf een ontginningsgrens overeengekomen. Zij is op de kaart door een gebroken roode lijn aangeduid.

Artikel 2

(1) De ontginningsgrens vervangt de tot dusver bestaande begrenzing der mijnvelden. De door de ontginningsgrens afgescheiden gedeelten worden met het aan de andere zijde der ontginningsgrens liggende aangrenzende mijnveld vereenigd.

(2) De rechtstoestand der afgescheiden gedeelten wordt bepaald door dien van het mijnveld waarmede zij vereenigd worden, in zooverre in dit verdrag niet anders is bepaald.

(3) Mit der Vereinigung erlöschen alle bisherigen Rechte an dem abgetrennten Feldesteil. Alle Rechte an dem Feld, mit dem der Feldesteil vereinigt wird, erstrecken sich auf diesen.

(4) In den durch die Betriebsgrenze abgetrennten Feldesteilen, die an bergfreies Gebiet angrenzen, gilt dasselbe Recht wie in dem bergfreien Gebiet.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten auch für die durch die Betriebsgrenze abgetrennten bergfreien Teile. Hier steht das Recht zum Abbau der Steinkohle ohne Verleihung dem Eigentümer des Feldes zu, mit dem diese Teile vereinigt werden.

(6) Entschädigungsansprüche können nicht geltend gemacht werden.

(7) Die Bergbehörden beider Staaten fertigen gemeinsam neue Situationsrisse aus, die mit den bisherigen Berechtsamsurkunden verbunden werden. Soweit Grundbücher geführt werden, erfolgt die Eintragung auf Ersuchen der Bergbehörde.

Artikel 3

(1) In den Steinkohlenbergwerken muß auf jeder Seite der neuen Betriebsgrenze ein Sicherheitspfeiler von 10 m Stärke, rechtwinklig gegen diese Grenze gemessen, unverritzt bleiben.

(2) Die Durchörterung, Schwächung oder der Verhieb dieses Markscheidesicherheitspfeilers ist nur mit Genehmigung der beiderseitigen Bergbehörden zulässig.

(3) Die bisherigen Markscheidesicherheitspfeiler fallen fort, soweit sie sich nicht mit dem im Absatz 1 vorgeschriebenen Markscheidesicherheitspfeiler decken.

Artikel 4

Für die zwischen der Reichsgrenze und der Betriebsgrenze liegenden Feldesteile gilt folgendes:

1. Für die polizeiliche Beaufsichtigung des Bergwerkbetriebes unter Tage sind die Gesetze, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen desjenigen Staates maßgebend, in dessen Gebiet die Kohle zu Tage gefördert wird.

2. Desgleichen sind die Bergbehörden dieses Staates für die Überwachung des Betriebes unter Tage zuständig.

3. In der gleichen Weise regeln sich die Verhältnisse der unter Tage beschäftigten Arbeiter und Angestellten.

(3) Door de vereeniging gaan alle bestaande rechten op het afgescheiden gedeelte te niet. Alle rechten verbonden aan het mijnveld, waarmede het gedeelte vereenigd wordt, strekken zich ook uit over dit gedeelte.

(4) In de door de ontginningsgrens afgescheiden gedeelten, die aan gebied grenzen, waarvoor nog geen ontginningsrechten verleend zijn, geldt hetzelfde recht als in het gebied, waarvoor nog geen ontginningsrechten verleend zijn.

(5) De bepalingen van de leden 1—3 zijn ook toepasselijk op de door de ontginningsgrens afgescheiden gedeelten, waarvoor nog geen ontginningsrechten verleend zijn. Den eigenaar van het mijnveld, waarmede deze gedeelten vereenigd worden, komt het ontginningsrecht toe, zonder dat dit behoeft te worden verleend.

(6) Aanspraak op een schadevergoeding kan niet worden gemaakt.

(7) Het Toezicht op de mijnen van beide Staten maakt gezamenlijk nieuwe mijnplannen, welke gehecht worden aan de bestaande acten. Voorzoover Grondboeken bestaan, zal inschrijving daarin geschieden op verzoek van het Staatstoezicht op de mijnen.

Artikel 3

(1) In de mijnen moet aan iedere zijde van de nieuwe bedrijfsgrens een tien meter dikke grensmuur, rechthoekig op die grens gemeten, onontgonnen blijven.

(2) Doorbreken, versmallen of wegnemen van dezen grensmuur is slechts met toestemming van het wederzijdsch Staatstoezicht op de mijnen toegelaten.

(3) De bestaande grensmuren mogen worden afgebroken, in zooverre zij niet met den in het eerste lid voorgeschreven grensmuur samenvallen.

Artikel 4

Voor de tusschen de Rijksgrenzen en de ontginningsgrenzen liggende gedeelten geldt het navolgende:

1. Ten aanzien van het politietoezicht in het ondergrondsche mijnbedrijf zijn de wetten, verordeningen en andere bepalingen van dien Staat van toepassing, in wiens gebied de kolen aan de oppervlakte worden gebracht.

2. Eveneens is het Toezicht op de mijnen van dien Staat bevoegd tot het uitoefenen van toezicht op de ondergrondsche werken.

3. De rechtstoestand van de ondergrondsche mijnarbeiders en beambten word door gelijke regels beheerscht.

4. Handlungen und Unterlassungen im gesamten räumlichen Bereich des Betriebes unter Tage, auch solche straf- und zivilrechtlicher Natur, gelten als in dem Staate geschehen, in dem die Kohle zu Tage gefördert wird.

5. Die rechtlichen Wirkungen, die sich aus den Beziehungen des Bergwerkeigentums zum Grundeigentum und zu den auf ihm lastenden dinglichen Rechten ergeben, insbesondere Schadenersatzansprüche wegen Bergschäden, sind nach den Gesetzen des Staates zu beurteilen, in dem das Grundstück liegt.

6. Die Kohle gilt hinsichtlich der Eingangs- und Ausgangsabgaben sowie der Ein- und Ausfuhrverbote oder -beschränkungen als in dem Staate gewonnen, in dem sie zu Tage gefördert wird. Im übrigen werden die Kohle sowie der Betrieb nach den Gesetzen und zugunsten desjenigen Staates besteuert, in dem der Förderschacht liegt.

7. Bergbauliche Anlagen über Tage bedürfen der Genehmigung des Staates, in dem sie errichtet werden sollen.

Artikel 5

Wird in einem der vertragschließenden Staaten der Bergbehörde des anderen Staates ein Schadenersatzanspruch glaubhaft gemacht, der auf den Betrieb eines von ihr beaufsichtigten, mit der Betriebsgrenze markscheidenden Bergwerks zurückgeführt wird, so wird die Bergbehörde dem Antragsteller ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit und seinen Wohnsitz die Einsichtnahme des Grubenbildes nach folgenden Grundsätzen gestatten:

1. Zu dem Antrage ist außer dem Eigentümer des Grundstücks jeder berechtigt, dem ein dinglicher oder schuldrechtlicher Anspruch auf den Gebrauch oder die Nutzung des Grundstücks zusteht.

2. Zur Glaubhaftmachung des Antrages genügt es, daß der Antragsteller die Lage des Grundstücks auf einer Karte ersichtlich macht, sich durch eine amtliche Bescheinigung als Eigentümer des Grundstücks oder als Gebrauchs- oder Nutzungsberechtigter ausweist und die Angabe über den Eintritt des Schadens durch eine amtliche Auskunft der Gemeinde- oder Ortspolizeibehörde oder durch Gutachten eines Sachverständigen unterstützt.

3. Alsdann fordert die Bergbehörde den Bergwerkbesitzer zur baldigen Stellungnahme auf.

4. Widerspricht dieser und erscheint der Bergbehörde ohne eingehende Prüfung schon nach ihrer allgemeinen Berufserfahrung jede Mög-

4. Handelingen en nalatigheden in de ondergrondsche werken, ook die van straf- en burgerrechtelijken aard, worden geacht te hebben plaats gehad in dien Staat, waarin de kolen aan de oppervlakte worden gebracht.

5. De rechtsgevolgen, welke uit de verhouding van den eigendom van de mijn tot den eigendom van den grond en tot de hierop rustende zakelijke rechten voortvloeit, in het bijzonder de aanspraken wegens mijnschade, worden beoordeeld naar de wetten van den Staat, waarin het perceel is gelegen.

6. Met betrekking tot in- en uitvoerrechten en tot in- en uitvoerverboden of beperkingen worden de kolen geacht te zijn gewonnen in den Staat, waarin zij aan de oppervlakte worden gebracht. Overigens wordt zoowel van de kolen als van de onderneming belasting geheven volgens de wetten en ten behoeve van den Staat, waarin de schacht voor het kolenvervoer ligt.

7. Voor bovengrondsche werken is de toestemming vereischt van den Staat, waarin zij zullen worden aangelegd.

Artikel 5

Indien in een der beide verdragsluitende Staten aan het Toezicht op de mijnen van den anderen Staat een aanspraak op schadevergoeding aannemelijk gemaakt wordt, die aan de ontginning van een in dien Staat aan de ontginningsgrens gelegen en aan het toezicht onderworpen mijn wordt toegeschreven, zal deze dienst den verzoeker ongeacht zijne nationaliteit of zijn woonplaats inzage verleenen van de mijnplannen, met in achtneming van de volgende regels:

1. Behalve de eigenaar kan een ieder daartoe een verzoek doen, die krachtens zakelijk of persoonlijk recht aanspraak kan maken op eenig gebruik of genot van het perceel.

2. Om het verzoek aannemelijk te maken is het voldoende, dat de verzoeker de ligging van het perceel op een kaart aangeeft, door een ambtelijke verklaring aantoont eigenaar van het perceel of gerechtigde tot het gebruik of genot daarvan te zijn en zijn aangifte nopens het ontstaan van schade ondersteunt door een ambtsbericht van het gemeentebestuur, of van de plaatselijke politie, of door een rapport van een deskundige.

3. Het Staatstoezicht op de mijnen noodigt hierna den bestuurder der mijn uit zoo spoedig mogelijk zijn standpunt kenbaar te maken.

4. Ingeval deze ontkent en het aan het Staatstoezicht op de mijnen, reeds na summier onderzoek op grond van zijn algemeene

lichkeit der Einwirkung des Bergwerks auf den Bestand des Grundstücks ausgeschlossen, so wird der Antrag ohne weiteres zurückgewiesen.

5. Widerspricht der Bergwerkbesitzer nicht, oder hält die Bergbehörde die Einwirkung des Bergbaues trotz des Widerspruchs des Bergwerkbesitzers für möglich, so beraumt sie einen Termin zur Einsichtnahme an und ladet dazu den Antragsteller und den Bergwerkbesitzer. Nur die Teile des Grubenbildes werden vorgelegt, die für das beschädigte Grundstück in Frage kommen.

Abzeichnungen sind untersagt. Dem Antragsteller ist jedoch gestattet, einen Sachverständigen zuzuziehen oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

6. Die Befugnis des Antragstellers, seine Ansprüche auf dem Rechtsweg geltend zu machen, bleibt unberührt.

Artikel 6

(1) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für den Teil des deutschen Reichsgebietes, in dem dem niederländischen Staate auf Grund von Artikel 19 und 20 des in Aachen zwischen dem König von Preußen und dem König der Niederlande am 26. Juni 1816 abgeschlossenen Staatsvertrages das Recht zur Gewinnung von Steinkohle und die Ausübung der damit in Verbindung stehenden Hoheitsrechte unter Tage zusteht.

(2) Im übrigen wird der Aachener Vertrag durch den gegenwärtigen Vertrag nicht berührt.

Artikel 7

(1) Dieser Vertrag mit dem zugehörigen Schlußprotokoll soll ratifiziert werden.

(2) Der Vertrag mit dem zugehörigen Schlußprotokoll tritt am Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Berlin stattfinden soll, in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag in deutscher und in niederländischer Sprache, die beide gleiche Geltung haben, unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen im Haag am 17. Mai 1939.

ondervinding voorkomt, dat iedere mogelijkheid uitgesloten is, dat de mijn invloed had op den toestand van het perceel, wordt het verzoek zonder meer afgewezen.

5. Ingeval de bestuurder der mijn niet ontkent, of wel het Staatstoezicht op de mijnen een oorzakelijk verband met de mijnontginning, ondanks tegenspraak van den mijnbestuurder, mogelijk acht, stelt het een dag vast voor de inzage en noodigt den verzoeker en den bestuurder der mijn daartoe uit. Slechts die gedeelten der mijnplannen worden getoond, die in verband met de schade aan het perceel in aanmerking komen.

Nateekenen is verboden. Het is den verzoeker intusschen toegestaan zich door een deskundige te laten bijstaan of zich door een gemachtigde te doen vertegenwoordigen.

6. Het recht van den aanvrager zijn aanspraken aan den bevoegden rechter ter beslissing voor te leggen, blijf onverkort.

Artikel 6

(1) De bovenstaande bepalingen gelden ook voor het gedeelte van het Duitsche Rijksgebied, waarin de Nederlandsche Staat op grond van artikel 19 en 20 van het de Aken tusschen den Koning der Nederlanden en den Koning van Pruisen den 26 Juni 1816 gesloten Verdrag het recht van steenkolenontginning heeft en de in verband daarmede staande souvereiniteitsrechten ondergronds uitoefent.

(2) Overigens wordt het Verdrag van Aken door het onderhavige verdrag niet geraakt.

Artikel 7

(1) Dit verdrag met het daarbij behoorende slotprotocol zal bekrachtigd worden.

(2) Het verdrag met het daarbij behoorende slotprotocol treedt in werking den dag na de uitwisseling der bekrachtigingsoorkonden, welke in Berlijn zal plaats vinden.

Ten blijke waarvan de Gevolmachtigden dit verdrag hebben onderteekend in de Duitsche en in de Nederlandsche taal, welke beide gelijkelijk rechtskracht hebben, en van hunne zegels voorzien.

Gedaan te 's-Gravenhage, den 17den Mei 1939.

Dr. Conrad Roediger

N. C. Couvée

Schlußprotokoll

Bei Unterzeichnung des Vertrages über die Festsetzung einer Betriebsgrenze für die auf beiden Seiten der Grenze an der Wurm liegenden Steinkohlenbergwerke haben sich die Bevollmächtigten beider Staaten noch über folgende Punkte geeinigt:

I

Zu Artikel 5

Über den Transfer von Schadenersatzzahlungen für Bergschäden von einem deutschen Schuldner an einen niederländischen Gläubiger oder von einem niederländischen Schuldner an einen deutschen Gläubiger sollen von Fall zu Fall Vereinbarungen getroffen werden.

II

Zu Artikel 6

Dieser Artikel ist dahin aufzufassen, daß hinsichtlich des Bergwerks, das von der Domaniale Mijn-Maatschappij N. V. zu Kerkrade betrieben wird, unter Tage ausschließlich das Königreich der Niederlande befugt ist, die Gesetzgebung, die Rechtsprechung sowie alle Polizei- und Fiskalrechte auszuüben.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Protokoll in deutscher und in niederländischer Sprache, die beide gleiche Geltung haben, unterzeichnet.

Geschehen im Haag am 17. Mai 1939.

Slotprotocol

Bij de onderteekening van het Verdrag houdende vaststelling van een ontginningsgrens voor de aan beide zijden van de grens langs de Worm gelegen steenkolenmijnen, hebben de Gevolmachtigden van beide Staten nog over de volgende punten overeenstemming bereikt:

I

Ad artikel 5

Ten behoeve van de transfer van schadevergoedingen voor mijnschade van een Duitschen schuldenaar aan een Nederlandschen schuldeischer of van een Nederlandschen schuldenaar aan een Duitschen schuldeischer, zullen voor elk geval afzonderlijke regelingen worden getroffen.

II

Ad artikel 6

Dit artikel is op deze wijze te verstaan, dat met betrekking tot het mijnbedrijf, dat door de N. V. Domaniale Mijn-Maatschappij te Kerkrade wordt uitgeoefend, ondergronds uitsluitend het Koninkrijk der Nederlanden gerechtigd is, de wetgeving, de rechtspraak alsmede alle rechten van politie en van den fiscus uit te oefenen.

Ten Blijke waarvan de Gevolmachtigden dit Protocol in de Duitsche en in de Nederlandsche taal, welke beide gelijkelijk rechtskracht hebben, hebben onderteekend.

Gedaan te 's-Gravenhage, den 17den Mei 1939.

Dr. Conrad Roediger

N. C. Couvée

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil II

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 27. Dezember 1939	Nr. 48

Tag	Inhalt	Seite
15. 12. 39	Verordnung über den Eisenbahnverkehr zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren und dem übrigen Reichsgebiet	1025
15. 12. 39	Verordnung über einen privilegierten Durchgangsverkehr zwischen deutschen Bahnhöfen über Durchgangsstrecken des Protektorats Böhmen und Mähren und zwischen Bahnhöfen des Protektorats Böhmen und Mähren über Durchgangsstrecken des übrigen Reichsgebiets	1039
15. 12. 39	Verordnung über das Verkehrsrecht im Eisenbahnverkehr zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren und dem übrigen Reichsgebiet ...	1048

Verordnung über den Eisenbahnverkehr zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren und dem übrigen Reichsgebiet.

Vom 15. Dezember 1939.

Auf Grund von Artikel 9 und 11 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) und der Verordnung über den Eisenbahnverkehr des Protektorats Böhmen und Mähren mit dem übrigen Reichsgebiet vom 26. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2171) wird verordnet:

I. Allgemeines

Artikel 1

Gesetze und Vorschriften

(1) Der Eisenbahnverkehr des Protektorats Böhmen und Mähren mit dem übrigen Reichsgebiet für Personen, Gepäck, Expreßgut, Güter und Post auf der Strecke zwischen Grenze und Betriebswechselbahnhof regelt sich nach den Bestimmungen dieser Verordnung. Außerdem finden Anwendung die geltenden Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Übereinkommen und Tarife.

(2) Besonders werden geregelt:

a) der Verkehr auf Eisenbahnstrecken, die von der Grenze mehrmals durchschnitten und von einer Eisenbahnverwaltung ohne Betriebswechsel betrieben werden (Durchzugsstrecken), sowie der Verkehr auf Eisenbahnstrecken, die ohne Betriebswechsel in das Gebiet der anderen Verwaltung führen und dort enden (Stichbahnen) *),

b) der privilegierte Durchgangsverkehr zwischen deutschen Bahnhöfen über Durchgangsstrecken des Protektorats Böhmen und Mähren und zwischen Bahnhöfen des Protektorats Böhmen und Mähren über Durchgangsstrecken des übrigen Reichsgebiets.

*) Regelung wird später besonders getroffen.

II. Grenzübergänge

Artikel 2

Übergänge und Bahnhöfe für Zollabfertigung, Devisenabfertigung und Paßnachschau

(1) Für den Eisenbahnverkehr zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren und dem übrigen Reichsgebiet werden nachstehende Übergänge und für die Zoll- und Devisenabfertigung sowie die Paßnachschau folgende Bahnhöfe bestimmt:

Lfde. Nr.	Übergang	Zoll- und Devisenabfertigung sowie Paßnachschau	
		des Protektorats Böhmen und Mähren	des übrigen Reichsgebiets
1	Lundenburg–Landshut b. Lundenburg	Landshut b. Lundenburg	Lundenburg
2	Lundenburg–Mährisch Neudorf	Güter: Mährisch Neudorf Personen: Birnbaum i. Mähren	Lundenburg
3	Lundenburg–Kostel	Kostel	Lundenburg
4	Saitz–Kostel	Güter: Kostel Personen: Rakwitz i. Mähren	Saitz
5	Saitz–Groß Pawlowitz	Groß Pawlowitz	Saitz
6	(Saitz)–Pausram–Branowitz	Branowitz	Güter: Saitz Personen: Pausram
7	Pohrlitz–Branowitz	Branowitz	Pohrlitz
8	Woikowitz–Rohrbach	Güter: Branowitz Personen: im Zuge während der Fahrt	Woikowitz
9	Woikowitz–Raigern	Güter: Branowitz Personen: im Zuge während der Fahrt	Woikowitz
10	Aschmeritz–Bochtitz	kein Wechselverkehr	nur Verkehr vom Protektorat zum Protektorat
11	Wolframitz–Bochtitz	kein Wechselverkehr	nur Verkehr vom Protektorat zum Protektorat
12	Mährisch Kromau–Unter Kanitz	Unter Kanitz	Mährisch Kromau
13	Znaim–Edmitz	Edmitz	Znaim
14	Schönwald-Frain–Wolframitzkirchen .	Wolframitzkirchen	Schönwald-Frain
15	Schönwald-Frain–Gröschelmauth ...	Gröschelmauth	Schönwald-Frain
16	Vetschen–Datschitz	Datschitz	Güter: Zlabings Personen: Urbantsch
17	Blauenschlag–Neuhaus*)	Neuhaus	Blauenschlag
18	Diebling–Neuhaus*)	Neuhaus	Diebling
19	Diebling–Kardaschretschitz*)	Neuhaus	Diebling
20	Erdweis–Suchenthal	Suchenthal	Gmünd (Erdweis für dort aussteigende Reisende)
21	Gratzen–Jilowitz	Güter: Forbes-Schweinitz Personen: Jilowitz	Gmünd (Gratzen für dort und in Weißenbach aussteigende Reisende)
22	Kaplitz–Welleschin	Welleschin	Kaplitz
23	Krummau (Moldau)–Goldenkron ...	Güter: Goldenkron Personen: Dumrowitz	Krummau (Moldau)

*) Nur für den Güterverkehr geöffnet.

Lfde. Nr.	Übergang	Zoll- und Devisenabfertigung sowie Paßnachschau	
		des Protektorats Böhmen und Mähren	des übrigen Reichsgebiets
24	Prachatitz–Husinetz	Husinetz	Prachatitz
25	Winterberg (Böhmerwald)–Bohumilitz	Bohumilitz	Winterberg (Böhmerwald)
26	Neuern–Janowitz	Janowitz	Neuern
27	Böhmisch Kubitzen–Taus	Güter: Taus Personen: Taus Stadt	Güter: Böhmisch Kubitzen (bis auf weiteres) Personen: Babilon
28	Chodenschloß–Taus	Güter: Taus Personen: Hawlowitz	Hawlowitz
29	Blisowa–Taus*)	Taus	Blisowa
30	Blisowa–Stankau*)	Stankau	Blisowa
31	Bischofteinitz–Stankau	Stankau	Bischofteinitz
32	Staab–Stankau	Stankau	Güter: Staab Personen: Holleischen
33	Dobrzan–Valcha	Valcha	Dobrzan
34	Dobrzan–Prestitz	Güter: Prestitz Personen: Chlumtschany Kaolinwerke	Dobrzan
35	Nürschan–Pilsen	Güter: Pilsen Personen: Tlutschna	Nürschan
36	Tuschkau-Kosolup–Pilsen	Güter: Pilsen Personen: Krimitz	Tuschkau-Kosolup
37	Scheles–Matz	Matz	Scheles
38	Kolleschowitz–Herrndorf**)	kein Wechselverkehr	nur Verkehr vom Reich zum Reich
39	Horosedl–Kroschau Herrndorf	Kroschau Herrndorf	Horosedl
40	Satkau–Milostin	Milostin	Satkau
41	Kaunowa–Mutowitz	Mutowitz	Kaunowa
42	Priesen-Postelberg–Laun Vorstadt**)	Laun Vorstadt	Priesen-Postelberg
43	Weberschan–Laun	Güter: Laun Personen: Leneschitz	Weberschan
44	Liebshausen–Triebitz	Triebitz	Liebshausen
45	Podsedit–Triebitz	Triebitz	Podsedit
46	Podsedit–Trebnitz	Trebnitz	Podsedit
47	Tschischkowitz–Trebnitz	Trebnitz	Tschischkowitz
48	Tschischkowitz–Libochowitz	Opolau	Tschischkowitz
49	Lobositz–Theresienstadt-Bauschowitz	Theresienstadt-Bauschowitz	Lobositz
50	Liboch–Melnik	Melnik	Liboch
51	Bösig–Bakov	Güter: Bakov Personen: Weißwasser (einschl. Ortsgüter)	Bösig
52	Liebenau–Turnau	Güter: Turnau Personen: Sichrow (einschl. Ortsgüter)	Liebenau

*) Nur für den Güterverkehr bestimmter Firmen.
**) Nur für den Güterverkehr geöffnet.

Lfde. Nr.	Übergang	Zoll- und Devisenabfertigung sowie Paßnachschau	
		des Protektorats Böhmen und Mähren	des übrigen Reichsgebiets
53	Swarow-Großhammer–Eisenbrod ...	Güter: Eisenbrod Personen: Nawarow	Swarow-Großhammer
54	Priwlak-Ponikla–Martinitz	Güter: Martinitz Personen: Sittowa Haje	Priwlak-Ponikla
55	Pelsdorf–Martinitz	Martinitz	Pelsdorf
56	Falgendorf-Widach–Alt Paka	Alt Paka	Falgendorf-Widach
57	Mastig–Weiß Tremeschna	Weiß Tremeschna	Mastig
58	Schlotten-Kukus–Königinhof	Königinhof	Schlotten-Kukus
59	Schlotten-Kukus–Josefstadt Jaromer	Güter: Josefstadt Jaromer Personen: Jaromer Haltestelle	Schlotten-Kukus
60	Parschnitz–Schwadowitz-Eipel	Schwadowitz-Eipel	Parschnitz
61	Wekelsdorf–Politz	Güter: Politz Personen: Marschau	Wekelsdorf
62	Rokitnitz (Adlergeb.)–Slatina	Güter: Slatina Jawornitz Personen: Petschin	Rokitnitz (Adlergeb.)
63	Lichtenau (Sudetenl.)–Gabel	Gabel	Güter: Mittelwalde Personen: Lichtenau (Sudetenl.)
64	Lichwe–Liebenthal i. Böhmen	Liebenthal i. Böhmen	Lichwe
65	Lichwe–Wildenschwert	Wildenschwert	Lichwe
66	Triebitz–Böhmisch Trübau	Böhmisch Trübau	Triebitz
67	Abtsdorf–Böhmisch Trübau	Böhmisch Trübau	Abtsdorf
68	Brüsau-Brünnlitz–Lettowitz	Lettowitz	Brüsau-Brünnlitz
69	Kornitz–Gewitsch Jaromeritz	vorläufig nur für Sendungen zum Bau der Reichsautobahn zugelassen	
70	Kornitz–Dschbell Jessenetz	Eröffnung bleibt vorbehalten	
71	Müglitz–Morawitschan Loschitz	Morawitschan Loschitz	Müglitz
72	Sternberg (Sudetenland)–Boniowitz	Boniowitz	Sternberg (Sudetenland)
73	Marienthal–Groß Wisternitz	Groß Wisternitz	Güter: Hombok Personen: Marienthal
74	Pohl–Mährisch Weißkirchen	Mährisch Weißkirchen	Pohl
75	Schönbrunn-Witkowitz–Mährisch Ostrau	Güter: Mährisch Ostrau Personen: Marienberg	Schönbrunn-Witkowitz

(2) Sollte es nötig werden, den Verkehr noch über andere als die unter Abs. 1 genannten Übergänge aufzunehmen oder einzelne Übergänge für den Verkehr zu schließen, so werden die zuständigen Behörden von Fall zu Fall die erforderlichen Vereinbarungen treffen.

(3) Für die Zoll- und Devisenabfertigung sowie für die Paßnachschau können andere als die unter Abs. 1 genannten Bahnhöfe bestimmt werden. Diese Handlungen können auch auf dem gleichen Bahnhof vorgenommen werden.

Artikel 3

Besondere Zollbestimmungen

(1) Gegenstände, die zum Dienstgebrauch der Eisenbahn- oder Postverwaltung dienen, werden gegen eine amtliche Bescheinigung der zuständigen Dienststelle zoll-, abgaben- und gebührenfrei zur Einfuhr zugelassen und dürfen ohne Erhebung von Zöllen, Abgaben und Gebühren wieder ausgeführt werden. Ein- und Ausfuhrverbote finden auf diese Gegenstände keine Anwendung.

(2) Dasselbe gilt für das zur eigenen Benutzung der Bediensteten sowie der mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen und Hausbediensteten bestimmte Umzugsgut, soweit es sich um gebrauchte Gegenstände handelt.

(3) Die gemäß dem Übereinkommen über die gegenseitige Wagenbenutzung zur Auswechslung an beschädigten Fahrbetriebsmitteln bei den fremden Eisenbahnverwaltungen angeforderten Ersatzteile wie auch die zurückgesandten beschädigten Teile sind von Zöllen, Abgaben und Gebühren sowie von Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen befreit, sofern eine amtliche Bescheinigung der absendenden Dienststelle über die Bestimmung des Gutes vorliegt.

Artikel 4

Betriebswechselbahnhöfe

(1) Für jeden der im Artikel 2 Abs. 1 genannten Übergänge wird von den benachbarten Reichsbahndirektionen und den Direktionen der Protektoratsbahnen Böhmen und Mähren im gegenseitigen Einvernehmen unter Federführung der Reichsbahn-Oberbetriebsleitung Ost in Berlin diesseits oder jenseits der Grenze ein Betriebswechselbahnhof bestimmt, es sei denn, daß die Übergänge an den Durchzugstrecken und Stichbahnen liegen, auf denen der gesamte Betrieb nur von einer Eisenbahnverwaltung geführt wird.

(2) Die Betriebswechselbahnhöfe sind nach der betrieblichen Leistungsfähigkeit auszuwählen und so zu verteilen, daß die Zugförderungs- und Zugbegleiterleistungen grundsätzlich gegenseitig ausgeglichen werden.

(3) Wenn es aus betrieblichen Gründen oder zum besseren Ausgleich der Zugförderungs- und Zugbegleiterleistungen notwendig werden sollte, können die Betriebswechselbahnhöfe im gegenseitigen Benehmen geändert werden. Solche Änderungen sind möglichst einzuschränken und im allgemeinen nur zum Fahrplanwechsel vorzunehmen.

(4) Über den Betriebswechselbahnhof hinaus können Zugförderungsdienst und Zugbegleitdienst bis zu anderen für den Lokomotiv- und Personalwechsel geeigneten Bahnhöfen der Nachbarverwaltung übertragen werden. Diese Leistungen werden in den unter Abs. 2 und 3 genannten Naturalausgleich nicht einbezogen. Die Einzelheiten werden zwischen den beiden Eisenbahnverwaltungen vereinbart. Soweit sich hierbei keine Abweichungen ergeben, gelten sinngemäß die Bestimmungen dieser Verordnung.

(5) Postsachen und Postwagen werden grundsätzlich auf den Betriebswechselbahnhöfen gewechselt. Ausnahmen vereinbaren die beiden Postverwaltungen im Einvernehmen mit der zuständigen Eisenbahnverwaltung.

Artikel 5

Benutzung, Unterhaltung und Erneuerung der Anlagen

(1) Die Eisenbahnverwaltungen werden sich gegenseitig die Benutzung der für den Eisenbahnverkehr nötigen Anlagen und Einrichtungen nach den Bestimmungen dieser Verordnung gestatten.

(2) Sie werden, jede für ihren Bereich, die gesamten Anlagen in den Betriebswechselbahnhöfen sowie auf den zwischen Betriebswechselbahnhof und Grenze liegenden Strecken in vorschriftsmäßigem Zustand unterhalten und erneuern.

(3) Bei der Unterhaltung der für Fernmelde- oder Sicherungszwecke benutzten und die Grenze überschreitenden Leitungen haben sich die beiden Eisenbahnverwaltungen gegenseitig zu unterstützen.

(4) Die näheren Bestimmungen, insbesondere etwaige Abweichungen bei den von der Grenze durchschnittenen Anlagen und Bauwerken, sind in den örtlichen Zusatzübereinkommen (Artikel 8) zu vereinbaren.

Ausführungsbestimmungen

(1) Die von der Grenze durchschnittenen Anlagen, wie Eisenbahnbrücken, Wegeüberführungen einschließlich der Widerlager und Pfeiler, sowie Sicherungsanlagen werden, unbeschadet des Eigentumsrechts der Nachbarverwaltung, im ganzen von einer der beiden beteiligten Eisenbahnverwaltungen nach deren Vorschriften beaufsichtigt, unterhalten und erneuert. Für Sicherungsanlagen ist die Verwaltung unterhaltungspflichtig, auf deren Gebiet die Bedienungsstelle liegt.

(2) Über Erneuerungsarbeiten oder über etwaigen Umbau der Brücken haben sich die beteiligten Eisenbahnverwaltungen zu verständigen. Bei Gefahr im Verzuge hat die Verwaltung, der die Instandsetzung obliegt, die nötigen Arbeiten zu veranlassen und die Nachbarverwaltung unverzüglich zu verständigen.

(3) Die Kosten der Unterhaltung und Erneuerung nebst einem Verwaltungskostenzuschlag von 10 vom Hundert sind nach Vereinbarung zu verteilen.

Artikel 6

Ausziehgleise

Reichen Gleise einer an der Grenze gelegenen Verkehrsstelle auf das Gebiet der anderen Verwaltung hinüber (Ausziehgleise), so sind die Bedingungen für die bahnseitige Benutzung dieser Gleise im Benehmen mit den Stellen des Grenzüberwachungsdienstes durch die Eisenbahnverwaltungen festzulegen.

Artikel 7

Haftung und Rückgriff in Schadenfällen

(1) Bei Personen- oder Sachschäden im Eisenbahnverkehr zwischen Grenze und Betriebswechselbahnhof und im Betriebswechselbahnhof richtet sich die Verpflichtung zum Schadenersatz vorbehaltlich der Bestimmung des Abs. 2 nach den Gesetzen und Vorschriften, die am Orte der Schadenzufügung gelten. Zur Ersatzleistung für diese Schäden ist ausschließlich die Verwaltung, der die Strecke oder der Betriebswechselbahnhof gehört, verpflichtet.

(2) Die Verpflichtung zur Ersatzleistung für Verlust, Minderung, Beschädigung oder Lieferfristüberschreitung von befördertem Gepäck, Expreßgut und Gütern richtet sich nach den besonderen Bestimmungen des Eisenbahnverkehrsrechts.

Ausführungsbestimmungen

Im Verhältnis der Verwaltungen zueinander gilt folgendes:

(1) Jede Verwaltung trägt den Schaden, der an ihren Anlagen, Einrichtungen oder Fahrbetriebsmitteln — vorbehaltlich der Regelung unter Abs. 5 — entsteht, selbst.

(2) Für Schäden, die in Sonderdiensten der Nachbarverwaltung entstanden oder durch ihre Ausübung verursacht worden sind, haftet die Nachbarverwaltung. Tritt ein Schaden beim Zusammentreffen vom Sonderdienst der Nachbarverwaltung mit dem Dienst der Eigentumsverwaltung ein, so haften beide Verwaltungen zu gleichen Teilen. In den örtlichen Zusatzübereinkommen ist festzulegen, welche Verrichtungen als Sonderdienst anzusehen sind.

(3) Für den Schaden, den Eisenbahnbedienstete an ihrer Person oder an ihren Sachen erleiden, haftet die Verwaltung, der die Bediensteten angehören, ohne Rücksicht darauf, wer den Schaden verursacht hat.

(4) Ist ein Schaden im Betrieb der einen Verwaltung verursacht worden, tritt aber seine Wirkung jenseits der Grenze im Betrieb der anderen Verwaltung ein, so haftet die verursachende Verwaltung.

(5) Für Schäden an Personen-, Gepäck-, Post-, Schlaf-, Speise- und Güterwagen sowie an Lademitteln gelten die hierüber getroffenen Übereinkommen, jedoch mit der Maßgabe, daß ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Zeitpunkt der Übergabe und Übernahme die Verwaltung, der die Strecke oder der Betriebswechselbahnhof gehört, für den Schaden haftet, der an den Wagen oder Lademitteln nachweisbar in ihrem Gebiet eingetreten ist.

(6) Ist jedoch ein Schaden vorsätzlich durch einen Bediensteten der Verwaltung, die nach den vorstehenden Ausführungsbestimmungen nicht haften würde, herbeigeführt worden, so haftet diese Verwaltung.

(7) Jede Verwaltung hat das Rückgriffsrecht gegen die andere, falls sie auf Grund des Artikels 7 Abs. 1 der Verordnung einem Dritten Schadenersatz geleistet hat, sofern der Schaden entweder vorsätzlich durch einen Bediensteten der anderen Verwaltung verursacht worden ist oder die andere Verwaltung nach den vorstehenden Ausführungsbestimmungen für den Schaden haftet. Vergleiche, Anerkenntnis- oder Versäumnisurteile sind gegenüber der Verwaltung, gegen die sich der Rückgriff richtet, nur verbindlich, wenn sie mit ihrem Einverständnis zustande gekommen sind oder wenn sich diese Verwaltung auf Aufforderung nicht in angemessener Frist geäußert hat.

(8) Soweit ein Schaden durch Versicherung gedeckt, durch Dritte ersetzt oder durch Zuschläge ausgeglichen wird, kann kein Ersatz beansprucht werden.

(9) Die Erhebungen über die in den Abs. 1 bis 7 behandelten Schäden werden jeweils von der Eisenbahnverwaltung angestellt, auf deren Strecke oder Bahnhof sich der Vorfall ereignet hat. Wenn nach der vorläufigen Feststellung dieser Verwaltung die Haftung oder Mithaftung der anderen Verwaltung in Frage kommt, so ist die andere Verwaltung unverzüglich zu benachrichtigen. Die weiteren Erhebungen zur endgültigen Feststellung des Schadens werden alsdann durch Beauftragte beider Verwaltungen nach

gegenseitiger Verständigung vorgenommen. Wenn ein Schaden bei Postsendungen festzustellen ist, die entweder in Postwagen oder in Güterwagen befördert werden, ist die beteiligte Postverwaltung einzuladen; hierdurch wird der endgültigen Schadenregelung nicht vorgegriffen.

Artikel 8

Örtliche Zusatzübereinkommen

Für jeden Grenzübergang ist durch die Eisenbahnverwaltungen ein Zusatzübereinkommen abzuschließen, das die besonderen Verhältnisse des Grenzübergangs regelt (örtliches Zusatzübereinkommen).

III. Eisenbahn- und Postbedienstete

Artikel 9

Bedienstete der Nachbarverwaltungen auf den Betriebswechsel- und Grenzabfertigungsbahnhöfen und auf der Strecke zwischen diesen und der Grenze

(1) Für besondere Dienstverrichtungen auf den Betriebswechsel- und Grenzabfertigungsbahnhöfen sowie auf der Strecke zwischen diesen und der Grenze, die ihrer Natur nach die Ausführung durch eigene Organe jeder Verwaltung erfordern, können die Nachbarverwaltungen ihre eigenen Bediensteten verwenden. Diese haben ihre Diensthandlungen nach den für die entsendende Verwaltung geltenden Gesetzen und Vorschriften auszuüben.

(2) Das auf den Grenz- und Betriebswechselbahnhöfen sowie auf den Strecken zwischen Grenze und Betriebswechselbahnhof verwendete Personal muß mit den einschlägigen Bestimmungen und Vorschriften des Eisenbahnübergangsdienstes vertraut sein.

Ausführungsbestimmungen

(1) Für die Eignung des Personals, das auf dem Gebiet der Nachbarverwaltung verwendet wird, werden die Vorschriften und Prüfungen der Verwaltung anerkannt, der es angehört.

(2) Das Personal ist während seiner dienstlichen Anwesenheit auf dem Gebiet der Nachbarverwaltung bei der Ausübung seines Dienstes den Anordnungen der zuständigen Organe der Nachbarverwaltung unterworfen, soweit diese nach den Bestimmungen des örtlichen Zusatzübereinkommens zu solchen Anordnungen berechtigt sind.

(3) Das Personal darf während seiner dienstlichen Anwesenheit auf dem Gebiet der Nachbarverwaltung in Ausnahmefällen nach den Bestimmungen der örtlichen Zusatzübereinkommen auch zu Dienstverrichtungen für die Nachbarverwaltung herangezogen werden, soweit sein Dienst für die Heimatverwaltung es zuläßt.

(4) Ob und welche Bediensteten im Gebiet der anderen Verwaltung wohnen sollen, wird ür jeden Grenzübergang durch die örtlichen Zusatzübereinkommen vereinbart.

Artikel 10

Unterstützung bei der Dienstausübung

Die Dienststellen und Bediensteten beider beteiligten Verwaltungen auf den Betriebswechselbahnhöfen und der Strecke zwischen diesen und der Grenze werden sich gegenseitig in der Erfüllung ihrer dienstlichen Obliegenheiten, besonders auch zur Verhinderung und Aufdeckung von Zuwiderhandlungen, unterstützen.

Artikel 11

Dienstvergehen

(1) Die im Gebiet der Nachbarverwaltung beschäftigten Bediensteten unterstehen für die dienststrafrechtliche Ahndung ihrer Verfehlungen lediglich der Dienststrafgewalt der vorgesetzten Behörden in ihrer Heimat.

(2) Bei dienstlichen Verfehlungen im Eisenbahnverkehr ermittelt die Eisenbahnverwaltung, in deren Bezirk der Tatort liegt, nötigenfalls im Benehmen und mit Unterstützung der beteiligten Nachbarverwaltung, den Tatbestand und teilt ihn der Nachbarverwaltung mit. Diese wird unverzüglich das Weitere veranlassen und die andere Verwaltung von dem Ergebnis benachrichtigen.

(3) Sollte ein Bediensteter der einen Eisenbahnverwaltung der Aufsichtsbehörde im Gebiet der Nachbarverwaltung begründeten Anlaß zum Einschreiten geben, so wird die dem Bediensteten vorgesetzte Behörde (Direktion) auf Anzeige dieser Aufsichtsbehörde den Schuldigen zur Verantwortung ziehen.

Artikel 12

Sozialversicherung und Unfallfürsorge

Für die Fragen der Sozialversicherung und Unfallfürsorge der Bediensteten, die im Gebiet der Nachbarverwaltung tätig sind, sind die dafür geltenden Bestimmungen maßgebend.

Artikel 13

Krankenfürsorge

(1) In Erkrankungs- und sonstigen Notfällen ist für das Personal der Nachbarverwaltung und für die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden und von ihm zu unterhaltenden Familienangehörigen ebenso wie für das eigene Personal und seine Familienangehörigen zu sorgen.

(2) Die dabei aufgewendeten Kosten werden der hilfeleistenden Verwaltung von der Verwaltung, der das Personal angehört, ersetzt.

Ausführungsbestimmung

Voraussetzung für den Kostenersatz nach Abs. 2 ist eine Bestätigung des behandelnden Arztes, daß die Krankenhilfe notwendig und der Erkrankung oder Verletzung sowie den Verhältnissen des Erkrankten entsprechend war.

Artikel 14

Ausweise für Angestellte in Speise- und Schlafwagen

(1) Die Privatangestellten in Speise- und Schlafwagen müssen mit Ausweisen der für ihren Wohnsitz zuständigen Ortspolizeibehörde versehen sein. Diese Ausweise müssen Vor- und Zunamen, Wohnort, Staatsangehörigkeit, Unterschrift und amtlich abgestempeltes Lichtbild des Inhabers, Siegel und Unterschrift der ausstellenden Behörde enthalten sowie mit einer Bescheinigung der zuständigen Eisenbahndirektion über die Art der Beschäftigung des Angestellten im Speise- und Schlafwagenbetrieb versehen sein.

(2) Ein Sichtvermerk wird nicht verlangt.

IV. Dienst auf den Grenzbahnhöfen

Artikel 15

Betriebsdienst zwischen Grenze und Betriebswechselbahnhof und im Betriebswechselbahnhof

(1) Die dem gegenseitigen Eisenbahnverkehr dienenden Züge werden von der Grenze bis in den Betriebswechselbahnhof von der Nachbarverwaltung gegen Vergütung der Zugförderungs- und Zugbegleitkosten befördert, wobei grundsätzlich Naturalausgleich anzustreben ist.

(2) Im übrigen wird der Dienst auf der Strecke zwischen Grenze und Betriebswechselbahnhof, ebenso der gesamte Dienst im Betriebswechselbahnhof von der Eigentumsverwaltung ausgeführt. Ausgenommen ist der mit der Übergabe der Wagen und Güter zusammenhängende Dienst und, soweit das besonders vereinbart wird, der Abfertigungsdienst (vgl. Artikel 9).

(3) Auf den Grenzstrecken gilt das Signalsystem der Verwaltung, die die Grenzstrecke betreibt.

Ausführungsbestimmungen

(1) Die Zusammensetzung, Reinigung, Beleuchtung und Heizung der Züge wird bei den Fahrplanbesprechungen zwischen den beteiligten Eisenbahnverwaltungen für jeden Übergang festgelegt.

(2) Für die Bildung der Züge sind die Dienstvorschriften der zugfördernden Verwaltung maßgebend.

(3) Die Einzelheiten der betrieblichen Benutzung des Betriebswechselbahnhofs, der Übergabe und Übernahme von Wagen, Gepäck und Gütern, des Rangierdienstes und der Heranziehung des Personals der Nachbarverwaltung sowie die Einzelheiten des Zugförderungsdienstes auf der Strecke zwischen der Grenze und dem Betriebswechselbahnhof und im Betriebswechselbahnhof selbst werden durch das örtliche Zusatzübereinkommen geregelt. Die Aufstellung und Verwendung der Übergabepapiere (Zuglisten, Ladelisten, Gepäck- und Güterübergabelisten usw.) wird besonders vereinbart.

(4) Inwieweit Zuglokomotiven der Nachbarverwaltung ausnahmsweise zum Rangieren im Betriebswechselbahnhof herangezogen werden dürfen, wird durch das örtliche Zusatzübereinkommen geregelt.

(5) Die Lokomotiven, die auf Strecken der Nachbarverwaltung verwendet werden, müssen den technischen Einrichtungen dieser Bahn entsprechen.

(6) Die Eisenbahnverwaltungen werden einander unentgeltlich und rechtzeitig die für die Ausführung des Übergangsdienstes erforderlichen Vorschriften, Anweisungen und Behelfe zur Verfügung stellen. In dringenden Fällen kann der Vorstand des Betriebswechselbahnhofs sich unmittelbar an den Vorstand des Grenzbahnhofs der anderen Verwaltung wenden.

(7) Der Nachbarverwaltung sind sämtliche Änderungen, die den Übergangsdienst betreffen, so früh bekanntzugeben, daß sie in der Lage ist, ihre Bediensteten rechtzeitig zu unterrichten. Insbesondere sind ihr Änderungen der Betriebsvorschriften sowie Änderungen an den Einrichtungen im Betriebswechselbahnhof und auf der Strecke zwischen Betriebswechselbahnhof und Grenze unverzüglich mitzuteilen, wenn sie für den Übergangsdienst wichtig sind.

Artikel 16

Heizung, Reinigung und Beleuchtung der Anlagen

Heizung, Reinigung, Beleuchtung usw. der Gebäude und sonstiger Einrichtungen, die dem Übergangsverkehr dienen, ist Sache der Eigentumsverwaltung.

Ausführungsbestimmung

Etwaige Abweichungen werden in den örtlichen Zusatzübereinkommen vereinbart.

Artikel 17

Betriebs- und Verkehrsstörungen

Die Eisenbahnverwaltungen haben sich alle Betriebs- und Verkehrsstörungen, die den regelmäßigen Übergangsverkehr einschränken, erschweren oder unmöglich machen, unverzüglich gegenseitig mitzuteilen. Sie haben sich nötigenfalls darüber zu verständigen, wie die Störungen schnellstens beseitigt, zumindest aber ihre Folgen weitestgehend gemildert werden können.

Ausführungsbestimmungen

(1) Durch die örtlichen Zusatzübereinkommen wird bestimmt, welche Stellen der Nachbarverwaltung von Betriebs- und Verkehrsstörungen zu benachrichtigen sind.

(2) Beide Eisenbahnverwaltungen vereinbaren für jeden Fahrplanabschnitt Entlastungs- und Umleitungsmaßnahmen.

Artikel 18

Hilfeleistung bei Unfällen und Betriebsstörungen

(1) Bei Betriebsunfällen und Betriebsstörungen (auch Schneeverwehungen) werden sich beide Eisenbahnverwaltungen mit persönlichen und sachlichen Leistungen gegen Vergütung der Selbstkosten beistehen, soweit es mit Rücksicht auf den eigenen Dienst möglich ist.

(2) Hilfszüge und deren Bemannung überschreiten die Grenze ohne Zoll- und Paßförmlichkeiten und müssen nach beendeter Hilfeleistung sofort zurückkehren.

Ausführungsbestimmungen

(1) Die Stelle, bis zu der sich die Eisenbahnverwaltungen gegenseitig Hilfe leisten und die weiteren Einzelheiten werden in den örtlichen Zusatzübereinkommen vereinbart.

(2) Fremde Hilfszüge werden in der Regel bis zur Unfallstelle von einem Beamten der Verwaltung begleitet, auf deren Gebiet der Unfall eingetreten ist. Bei Gefahr im Verzug oder wenn die Hilfe auf dem Betriebswechselbahnhof oder auf der Grenzanschlußstrecke geleistet werden soll, kann auch ein Beamter der hilfeleistenden Verwaltung die Begleitung übernehmen. Dieser Beamte ist dafür verantwortlich, daß die Vorschriften über die Betriebssicherheit eingehalten werden. Das Begleitpersonal des Hilfszugs hat seinen dienstlichen Anordnungen in dieser Hinsicht nachzukommen. Für Schäden, die bei der Hilfeleistung, insbesondere an den hierzu verwendeten Betriebsmitteln entstehen, ist die anfordernde Verwaltung der hilfeleistenden Verwaltung in vollem Umfang ersatzpflichtig, es sei denn, daß die Schäden der hilfeleistenden Verwaltung durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ihrer eigenen Bediensteten zugefügt werden.

(3) Bei den Rettungs- und Aufräumungsarbeiten hat der Führer der Mannschaft des Hilfszugs nach den Weisungen des Leiters der Rettungsarbeiten am Unfallort zu handeln.

(4) Eine Lokomotive der Nachbarverwaltung darf von der einheimischen Verwaltung nur dann zur Hilfeleistung herangezogen werden, wenn dadurch der Verkehr der Züge der Nachbarverwaltung nicht beeinträchtigt wird.

Artikel 19

Zugmeldeverfahren

Das Zugmeldeverfahren zwischen den beiderseits der Grenze gelegenen und im örtlichen Zusatzübereinkommen anzugebenden Zugmeldestellen richtet sich nach den Vorschriften der zugfördernden Verwaltung. Das gleiche gilt für die dem Zugpersonal zu erteilenden schriftlichen Weisungen und schriftlichen Befehle.

Ausführungsbestimmung

Abweichungen hiervon sind in den örtlichen Zusatzübereinkommen festzulegen.

Artikel 20

Fernmelde- und Blockleitungen

(1) Alle Eisenbahnfernmelde- und Blockleitungen sowie alle sonstigen Eisenbahnleitungen enden grundsätzlich in den Grenzbahnhöfen. Soweit es erforderlich ist, Fernmeldeleitungen noch weiter zu führen, wird es von Fall zu Fall durch die Eisenbahnverwaltungen vereinbart.

(2) Das Personal der Nachbarverwaltung, das auf der Grenzstrecke und im Betriebswechselbahnhof Dienst tut, ist berechtigt, die Eisenbahnfernmeldeeinrichtungen für den Übergangsverkehr zwischen den Grenzbahnhöfen oder den Betriebswechselbahnhöfen und den Grenzbahnhöfen der Nachbarverwaltung für dienstliche Zwecke unentgeltlich zu benutzen.

Ausführungsbestimmungen

(1) Zwischen den beiderseitigen Grenzbahnhöfen müssen die Fernmeldeleitungen vorhanden sein, die durch die Betriebsvorschriften der zugfördernden Verwaltung bedingt sind.

In der Regel sind das:

A. wenn die Deutsche Reichsbahn die Züge zwischen Grenze und Betriebswechselbahnhof befördert:
   a) eine Telegraphenleitung für den Zugmeldedienst,
   b) eine Streckenfernsprechleitung,
   c) eine Läuteleitung, wenn Überwegschranken vorhanden sind,
   d) die erforderlichen Blockleitungen und
   e) etwa nötige Fernsprech- und Telegraphenleitungen für den allgemeinen Dienstverkehr;

B. wenn die Protektoratsbahnen Böhmen und Mähren die Züge zwischen Grenze und Betriebswechselbahnhof befördern:
   a) mindestens eine Telegraphen- oder Fernsprechleitung für den Zugmeldedienst,
   b) wenn auf der Strecke Wegschranken vorhanden sind, eine Streckenfernsprechleitung und nötigenfalls noch eine Läuteleitung,
   c) soweit erforderlich, eine oder mehrere Telegraphen- oder Fernsprechleitungen für den allgemeinen Dienstverkehr,
   d) falls zwischen den Grenzbahnhöfen Zugfolgestellen liegen, eine Zugmeldefernsprechleitung zur Verbindung der Zugmeldestellen mit den Zugfolgestellen und der benachbarten Zugfolgestellen untereinander, ohne Rücksicht darauf, ob eine Blocklinie vorhanden ist oder nicht,
   e) nach Bedarf eine Blocklinie zur Erhöhung der Betriebssicherheit auf Strecken mit dichter Zugfolge.

(2) In den örtlichen Zusatzübereinkommen sind die Dienstzeiten, während deren die Telegraphen- und Fernsprechapparate besetzt sind, das Verfahren bei der Beförderung von Diensttelegrammen sowie das Verfahren für Meldung und Beseitigung von Störungen in den Leitungen zu regeln.

Artikel 21

Dienst- und Aufenthaltsräume. Schuppenanlagen

(1) Die Eigentumsverwaltung stellt für die Dienststellen der Nachbarverwaltung die zur Unterbringung des Personals nötigen Dienst-, Aufenthalts- und Übernachtungsräume und die zum Unterbringen von Lokomotiven nötigen Schuppenanlagen zur Verfügung. Bezüglich Schaffung von Wohngelegenheiten finden die Bestimmungen des Artikels 28 sinngemäß Anwendung.

(2) Wo die Zollabfertigung und die Paß- und Devisenprüfung beider Verwaltungen auf einem Bahnhof vorgenommen werden, erstreckt sich die Verpflichtung nach Abs. 1 auch auf die dazu nötigen Diensträume.

Ausführungsbestimmung

Die Dienst-, Aufenthalts- und Übernachtungsräume müssen ausreichend beleuchtet, geheizt und ausgestattet sein sowie eine Gewähr für gesunde Unterbringung bieten. In den Unterkunftsräumen oder in deren unmittelbarer Nähe ist dem Personal Koch-, Wasch- und Austrittsgelegenheit zu geben. Einzelheiten über die Räume und deren Ausstattung sind in den örtlichen Zusatzübereinkommen zu regeln.

Artikel 22

Übergabe- und Übernahmezeiten

Für jeden Betriebswechselbahnhof sind die Dienststunden für die Übergabe und Übernahme von Güterzügen mit Rücksicht auf das Verkehrsbedürfnis, die Leistungsfähigkeit der Bahnanlagen und den Fahrplan zu vereinbaren.

Ausführungsbestimmung

Der Güterzugdienst an Sonn- und Festtagen wird für jeden Grenzübergang durch die benachbarten Eisenbahndirektionen im gegenseitigen Einvernehmen besonders geregelt. Durch diese Regelung werden die Bestimmungen des Übereinkommens für die gegenseitige Benutzung der Güterwagen im internationalen Verkehr (RIV) § 3 Abs. 4 nicht berührt.

Artikel 23

Beförderung von Eisenbahn-Dienstmeldungen und Eisenbahn-Dienstsachen

Der gegenseitige Eisenbahn-Diensttelegramm-, Fernsprech- und Dienstbriefverkehr sowie die Beförderung von Eisenbahndrucksachen (Fahrkarten, Tarifen u. dgl.) sind gestattet und, insofern eisenbahnseitige Einrichtungen dazu benutzt werden, unentgeltlich. Das gleiche gilt für den Dienstgeldverkehr zwecks Ausfuhr der im Betriebswechselbahnhof für die Nachbarverwaltungen erzielten Einnahmen.

Ausführungsbestimmung

Der dienstliche Schriftwechsel der Eisenbahnverwaltungen wird in dem Betriebswechselbahnhof auf Grund eines Nachweises durch die Nachbarverwaltung übernommen und weiterbefördert.

V. Abrechnung und Ausgleich

Artikel 24

Entschädigung für Leistungen im Zugförderungs- und Zugbegleitdienst

Für die Leistung des Zugförderungs- und Zugbegleitdienstes hat die Eigentumsverwaltung die Nachbarverwaltung nach Maßgabe der Selbstkosten zu entschädigen, wobei grundsätzlich Naturalausgleich anzustreben ist.

Ausführungsbestimmungen

(1) Der Entschädigung werden die geleisteten Zugkilometer zugrunde gelegt. Den Vergütungssatz vereinbaren beide Eisenbahnverwaltungen nach ihren Selbstkosten. Er kann nötigenfalls halbjährlich nachgeprüft werden.

(2) Für die Berechnung der Zugkilometer ist die Strecke von der Grenze bis zur Mitte des Betriebswechselbahnhofs maßgebend.

(3) Jede der beiden Eisenbahnverwaltungen wird eine ihrer Direktionen beauftragen, die geleisteten Zugkilometer für alle Übergänge fortlaufend aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind halbjährlich, am 1. Februar und 1. August jedes Jahres abzuschließen und bis 1. März und 1. September gegenseitig auszutauschen. Eine Abschrift beider Aufzeichnungen erhält die Reichsbahn-Oberbetriebsleitung Ost. Die beiden Direktionen stellen die Zugkilometerleistungen der Deutschen Reichsbahn und der Protektoratsbahnen Böhmen und Mähren gegenüber. Das Guthaben der einen oder anderen Verwaltung wird auf den nächsten Abrechnungsabschnitt übertragen. Ergibt sich dabei, daß die Schuld einer Verwaltung immer mehr anwächst, so kann diese Verwaltung eine Änderung der Betriebswechselbahnhöfe verlangen (vgl. Artikel 4). Kann auch innerhalb zweier Jahre kein Ausgleich herbeigeführt werden, so sind die überschießenden Leistungen nach dem vereinbarten Vergütungssatz im Verrechnungswege abzugelten.

(4) Die Zugkilometer der

a) Schmalspur-, Privat- und Kleinbahnen,

b) Hilfszüge, Hilfsgerätewagen, Hilfslokomotiven und Schneepflüge (vgl. Artikel 18) sind nicht aufzuzeichnen und aufzunehmen.

Die Zugkilometer der Schmalspurbahnen sowie der Privat- und Kleinbahnen werden nach besonderen Vereinbarungen abgegolten.

(5) Die Kosten eines Hilfszuges trägt die Verwaltung, deren Beamten den Hilfszug angefordert haben. Berechnet werden die Selbstkosten einschließlich der Kosten für Hilfsmaterial und Hilfspersonal für die Zeit von der Entsendung des Zuges von der Heimatstation bis zur Rückkehr dorthin zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 vom Hundert. Das gleiche gilt für die Entsendung von Hilfslokomotiven oder Schneepflügen.

(6) Leerfahrten der Lokomotiven ohne oder mit Packwagen werden nicht vergütet, desgleichen die Dienstsonderzüge, die Personalzüge und die Arbeitszüge.

Artikel 25

Vergütung für Diensträume und für besondere Leistungen der Nachbarverwaltung

(1) Die Nachbarverwaltung hat in den Betriebswechselbahnhöfen nur für Benutzung der Einrichtungen, Bauten, Wohnungen, Dienst- und Unterkunftsräume, Lokomotivstände usw. Vergütung zu leisten, die ausschließlich ihren Zwecken dienen.

(2) Dasselbe gilt für die Vergütung von Personalleistungen.

(3) Wo die Zollabfertigung und die Paß- und Devisenprüfung beider Verwaltungen auf einem Bahnhof vorgenommen werden, gelten die Bestimmungen des Abs. 1 sinngemäß auch für die zu diesen Zwecken in Anspruch genommenen Diensträume. Hierbei sind die Leistungen zwischen den beiden Eisenbahnverwaltungen abzurechnen vorbehaltlich des Ausgleichs zwischen diesen und den Zoll-, Paß- und Devisenbehörden.

Ausführungsbestimmungen

(1) Für die Leistungen nach Abs. 1 und 3 ist nach Möglichkeit ein Naturalausgleich zu vereinbaren. Soweit die Leistungen nicht in dieser Weise ausgeglichen werden, ist die Vergütung nach Mietsätzen zu leisten. Diese werden zwischen den beiden Eisenbahnverwaltungen vereinbart und nötigenfalls von Jahr zu Jahr nachgeprüft.

(2) Die Selbstkosten der Beleuchtung, Beheizung und Reinigung für ausschließliche Dienstzwecke der Nachbarverwaltung werden mit einem Verwaltungskostenzuschlag von 10 vom Hundert berechnet.

(3) Sind kleine Ausbesserungen von Lokomotiven und Geräten der Nachbarverwaltung auf den Betriebswechselbahnhöfen nötig, so werden sie von der Verwaltung des Betriebswechselbahnhofs ausgeführt. Hierfür sind der Nachbarverwaltung die Selbstkosten einschließlich eines Verwaltungskostenzuschlags von 100 vom Hundert zu berechnen.

(4) In den örtlichen Zusatzübereinkommen ist zu bestimmen, ob und unter welchen Bedingungen an die Nachbarverwaltung Betriebsstoffe (Heiz- und Beleuchtungsstoffe, Schmiermittel u. dgl.) im Betriebswechselbahnhof abgegeben werden. Sie sind nach den Selbstkosten mit einem Verwaltungskostenzuschlag von 10 vom Hundert zu berechnen.

(5) Die Vergütung gemäß Abs. 2 dieses Artikels wird ebenfalls in den örtlichen Zusatzübereinkommen geregelt.

Artikel 26

Kosten bei Betriebsunterbrechung

Ist der Übergangsverkehr vorübergehend unterbrochen, so hört die Verpflichtung zur Tragung derjenigen Kosten, die auch während der Unterbrechung entstehen, nicht auf.

Artikel 27

Vergütung für sonstige Leistungen

(1) Für die in diesem Abkommen nicht besonders erwähnten, für die Nachbarverwaltung ausgeführten Leistungen der Eigentumsverwaltung sind dieser von der Nachbarverwaltung die Selbstkosten zu erstatten.

(2) Soweit nicht die Zahlung von Verwaltungskostenzuschlägen ausdrücklich vereinbart ist, wird auf diese gegenseitig verzichtet.

Artikel 28

Neuanlagen

(1) Über notwendige Neuanlagen sowie über Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen der bestehenden Anlagen nebst Einrichtungen, soweit sie für den gegenseitigen Eisenbahnverkehr bestimmt sind, haben sich die Eisenbahnverwaltungen von Fall zu Fall zu verständigen.

(2) Gleichzeitig ist über die Miete zu bestimmen. Die Herstellungskosten trägt in jedem Falle die Eigentumsverwaltung.

Artikel 29

Abrechnung der Verkehrseinnahmen

Die Verkehrseinnahmen werden auf Grund besonderer Vereinbarungen abgerechnet, die zwischen den beteiligten Eisenbahnverwaltungen zu treffen sind.

Artikel 30

Zahlungsausgleich und Begleichung der Rechnungen

Sämtliche auf Grund dieser Verordnung zu leistenden Zahlungen sind in der Weise gegeneinander auszugleichen, daß nur der überschießende Spitzenbetrag im Verrechnungswege zu zahlen ist.

Ausführungsbestimmungen

(1) Die Zahlungen sind in der Währung zu entrichten, in der die zu begleichende Forderung entstanden ist.

(2) Die Rechnungen über die auf Grund dieser Verordnung zu vergütenden Beträge sind vierteljährlich gegenseitig vorzulegen, und zwar spätestens bis zur Mitte des nächsten Vierteljahrs. Die Zahlung ist innerhalb 30 Tagen nach Eingang der Rechnungen zu leisten. Im Falle der Verzögerung der Zahlung sind 6 vom Hundert jährliche Verzugszinsen zu zahlen.

(3) Die Abrechnungen über Wagen-, Transport- und andere Gebühren, die besonders geregelt sind oder werden, fallen nicht unter diese Bestimmung.

(4) Beanstandungen der Rechnungen dürfen den Geldausgleich nicht verzögern. Aus Beanstandungen sich ergebende Belastungen oder Gutschriften werden in der nächstfolgenden Rechnung durchgeführt. Die Bezahlung der Rechnung bedeutet nicht das Anerkenntnis ihrer Richtigkeit. Das Recht zur Prüfung der Rechnungsbelege an Ort und Stelle und zur Geltendmachung von weiteren Ansprüchen bleibt vorbehalten. Über diese Prüfung ist eine Verhandlung aufzunehmen, die von den Vertretern beider Eisenbahnverwaltungen zu unterschreiben ist.

(5) Dieses Nachprüfungsrecht erlischt sechs Monate nach Eingang der Rechnungen bei der zahlungspflichtigen Verwaltung. Das Recht der den beiden Verwaltungen vorgesetzten Stellen, auch später Bemängelungen geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) Die zahlungspflichtige Verwaltung hat auf ihre Verbindlichkeiten bis zum 15. des ersten Monats in jedem Vierteljahr für das verflossene Vierteljahr Abschlagszahlungen zu leisten. Diese sind auf Grund

der letzten abgeschlossenen Abrechnung in abgerundeten Beträgen in der Höhe von 70 vom Hundert zu erledigen. Die beiderseitigen Eisenbahnverwaltungen können jedoch vorübergehende Aufhebung der Abschlagszahlungen vereinbaren.

(7) Die Eisenbahnverwaltungen leisten Gewähr für die Vergütungen, die von anderen Dienstzweigen des Übergangsdienstes zu leisten sind, und vermitteln die Erfüllung dieser Verpflichtungen.

Artikel 31

Steuern und Abgaben

Steuern und Abgaben, die auf Gegenständen ruhen, deren ausschließliche Benutzung der anderen Verwaltung zusteht, sind der Eigentumsverwaltung voll unter Zuschlag von 10 vom Hundert Verwaltungskosten zu vergüten.

VI. Schlußbestimmungen

Artikel 32

Geltungsbereich

Die Artikel 3, 17, 18, 23 und 27 finden auf den Eisenbahnverkehr auch über die im Artikel 1 Abs. 1 bezeichneten Strecken hinaus entsprechende Anwendung.

Artikel 33

Ausführungsbestimmungen

Die das Eisenbahnwesen betreffenden Ausführungsbestimmungen können von den Eisenbahnverwaltungen im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden.

Artikel 34

Inkrafttreten

Vorstehende Verordnung tritt am 1. Januar 1940 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1939.

Der Reichsverkehrsminister
In Vertretung
Kleinmann

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichspostminister
Ohneforge

Verordnung über einen privilegierten Durchgangsverkehr zwischen deutschen Bahnhöfen über Durchgangsstrecken des Protektorats Böhmen und Mähren und zwischen Bahnhöfen des Protektorats Böhmen und Mähren über Durchgangsstrecken des übrigen Reichsgebiets.

Vom 15. Dezember 1939.

Auf Grund von Artikel 9 und 11 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) und der Verordnung über den Eisenbahnverkehr des Protektorats Böhmen und Mähren mit dem übrigen Reichsgebiet vom 26. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2171) wird verordnet:

Artikel 1

Durchgangsstrecken

Ein erleichterter Durchgangsverkehr für Personen, Gepäck, Expreßgut, Güter und Postsachen wird zugelassen

a) für den Verkehr zwischen deutschen Bahnhöfen über die Durchgangsstrecken

Lundenburg–Pohl–Schönbrunn–Annaberg

Lundenburg–Brüsau–Abtsdorf–Lichtenau

Lichtenau–Triebitz

b) für den Verkehr zwischen Bahnhöfen des Protektorats Böhmen und Mähren über die Durchgangsstrecken

Böhmisch Trübau–Brünn–Landshut b. Lundenburg

Böhmisch Trübau–Olmütz und

Hruschau–Mährisch Ostrau–Prerau–Lundenburg–Landshut b. Lundenburg.

Artikel 2

Steuern und Abgaben

Der Durchgangsverkehr ist auf dem Gebiet der anderen Verwaltung weder fracht- noch beförderungssteuerpflichtig. Auch ist er auf dem Gebiet der anderen Verwaltung von Steuern oder anderen öffentlichen Abgaben befreit.

Artikel 3

Zoll-, Paß- und Bahnpolizei-Bestimmungen für die Durchgangsstrecken

(1) Der Durchgangsverkehr wird als privilegierter Verkehr durchgeführt. Er ist im Durchgangsgebiet von allen Zoll-, Devisen- und Paßförmlichkeiten befreit.

(2) Die Reisenden und die Begleitbeamten der Durchgangszüge bedürfen für die Durchreise keines Passes oder sonstigen Ausweispapieres.

(3) Die im Durchgangsverkehr beförderten Gegenstände bleiben von Zöllen und sonstigen Abgaben befreit.

(4) Durchfuhrverbote, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zum Schutze von Menschen, Tieren oder Pflanzen erlassen sind, gelten auch für den privilegierten Durchgangsverkehr.

(5) Die Eisenbahnbeamten des Ausgangsgebiets üben in den Durchgangszügen die Bahnpolizei nach den Vorschriften der durchfahrenden Verwaltung aus.

(6) Die Durchgangszüge oder die dem Durchgangsverkehr dienenden Zugteile sind als solche durch Tafeln mit deutlich lesbarer Schrift kenntlich zu machen.

(7) Zollgut darf, abgesehen von den im folgenden zugelassenen Ausnahmen, sich nur in Güter-, Gepäck- oder Postwagen befinden. Auf den Lokomotiven und den Tendern, im Führerstand und Motorenraum auf Triebwagen dürfen außer den Betriebsmitteln nur Gegenstände vorhanden sein, die die Eisenbahnbediensteten zum dienstlichen oder zum eigenen Gebrauch auf der Fahrt nötig haben. In den Personenwagen und Schlafwagen darf nur Handgepäck von Reisenden und das eigene oder dienstliche Handgepäck des Zug- und Schlafwagenpersonals befördert werden. In den Speisewagen dürfen nur die für den Betrieb des Speisewagens erforderlichen Waren und das Handgepäck der Bediensteten des Speisewagens befördert werden.

(8) Die Durchgangszüge und die dem Durchgangsverkehr dienenden Zugteile können von Zollbediensteten begleitet werden.

(9) Die ordnungsmäßige Durchfuhr des aufgegebenen Reisegepäcks und des Expreßguts wird von den Zollbehörden des Ausgangsgebiets durch Verschluß des Gepäckwagens oder an Hand eines Gepäckverzeichnisses oder der Begleitpapiere (Gepäckschein, Expreßgutkarten) zollamtlich überwacht. Der Reichsminister der Finanzen kann im Benehmen mit dem Reichsverkehrsminister Erleichterungen treffen.

Ausführungsbestimmungen

Sofern nichts anderes angeordnet wird, geschieht die Überwachung an Hand der Begleitpapiere. Dabei wird wie folgt verfahren:

Die Grenzzollstelle prüft beim Ausgang die Begleitpapiere auf ihre Übereinstimmung mit den Gütern und verschließt sie in einem amtlichen Umschlag, der von dem Packmeister beim Wiedereingang der Grenzzollstelle vorzulegen ist. Die Begleitpapiere für Güter, die auf den an den Durchgangsstrecken liegenden Bahnhöfen des Ausgangsgebiets aus- oder eingeladen werden, sind in besonderen Umschlägen zu verschließen.

(10) Die Durchfuhr der Postsendungen in Bahnpost- oder Sackwagen wird durch die begleitenden Postbediensteten oder durch Verschluß der Sackwagen überwacht.

(11) Die Güterwagen sind vor dem Eintritt in das Durchgangsgebiet zu sichern. Die Sicherung geschieht bei gedeckten Wagen durch zoll- oder eisenbahnamtlichen Verschluß, bei ungedeckten Wagen nach dem Ermessen der Zollbehörde.

(12) Die Durchfuhr der Güterzüge wird von den Zollbehörden des Ausgangsgebiets an Hand der eisenbahndienstlichen Wagenzettel überwacht. Der Reichsminister der Finanzen kann im Benehmen mit dem Reichsverkehrsminister Erleichterungen treffen.

Ausführungsbestimmungen

Die Überwachung an Hand der Wagenzettel wird wie folgt gehandhabt:

Es sind zwei Wagenzettel für die Zollämter anzufertigen. Beide Wagenzettel sind der Grenzzollstelle zur Ausgangsabfertigung zu übergeben. Eine Ausfertigung verbleibt bei ihr, die andere versieht sie zum Zeichen der zollamtlichen Prüfung mit dem Dienststempel. Diese Ausfertigung begleitet den Zug und wird der Grenzzollstelle beim Wiedereingang übergeben, die sie mit dem Prüfungsvermerk versieht und an die Ausgangszollstelle zurücksendet. Die Begleitpapiere zu den Güterwagen sind weder beim Ausgang noch beim Wiedereingang mit dem Dienststempel der Zollstellen zu versehen. Für Güterwagen, die auf den an den Durchgangsstellen liegenden Bahnhöfen des Ausgangsgebiets zugesetzt werden, sind besondere Wagenzettel, für solche, die dort abgesetzt werden, ist ein Auszug aus dem Wagenzettel für die zollamtliche Überwachung anzufertigen.

(13) Das Ein- und Aussteigen, das Hereinnehmen und Herausreichen von Gegenständen, das Ein- und Ausladen von Gütern und die Abnahme von amtlichen Verschlüssen ist im Durchgangsgebiet verboten. Wird aus zwingenden eisenbahndienstlichen Gründen eine Ausnahme von diesem Verbot notwendig oder wird das Verbot unzulässigerweise übertreten, so hat der Zugführer — soweit möglich, unter Zuziehung von Beamten des Durchgangsgebiets — eine Niederschrift aufzunehmen, von der je ein Stück den zuständigen Behörden des Ausgangsgebiets und des Durchgangsgebiets unverzüglich zuzuleiten ist. Während des Aufenthalts auf den Bahnhöfen des Durchgangsgebiets ist der Bahnsteig oder der vor den Durchgangswagen befindliche Teil des Bahnsteigs für den Verkehr des Publikums und der Verkäufer von Waren und Druckschriften zu sperren.

(14) Reisende oder Gegenstände, die wegen eines Unfalls oder aus sonstigen betrieblichen Gründen nicht mit dem benutzten Durchgangszug weiterbefördert werden können, sind auf dem kürzesten Wege unter amtlicher Aufsicht dem nächsten Bahnhof des Ausgangsgebiets zuzuführen.

(15) Sollten die durchgehenden Züge einen unvorhergesehenen Aufenthalt von längerer Dauer nehmen müssen, so ist das nächste Zollamt des Durchgangsgebiets unverzüglich fernmündlich zu benachrichtigen.

(16) Ist bei einem Zuge vor oder nach der Durchfahrt durch das Durchgangsgebiet auf einem Grenzbahnhof des Ausgangsgebiets kein fahrplanmäßiger Halt vorgesehen, so werden die Aufgaben der Grenzzollstelle von der Zollstelle des Bahnhofs im Ausgangsgebiet vorgenommen, auf dem der Zug den letzten oder ersten fahrplanmäßigen Aufenthalt hat.

Artikel 4

Seuchenpolizeiliche Bestimmungen

Die unmittelbare Durchfuhr von Tieren, tierischen Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, in zollamtlich verschlossenen Eisenbahnwagen ist ohne veterinärpolizeiliche Untersuchung und Formalitäten unter der Voraussetzung zulässig, daß die Tiere gesund sind und aus dem Protektorat Böhmen und Mähren oder dem übrigen Reichsgebiet stammen. Die Durchfuhr aus und nach anderen Ländern unterliegt den bestehenden seuchenpolizeilichen Bestimmungen.

Artikel 5

Unterhaltung und Ausbau der Durchgangsstrecken

(1) Die Durchgangsstrecken sind mindestens im Zustand der bisherigen Leistungsfähigkeit und Betriebssicherheit zu unterhalten.

(2) Sollten die betrieblichen Anforderungen oder das Verkehrsbedürfnis den Ausbau einer Durchgangsstrecke oder eines Streckenteils erfordern, so sind die Baukosten im gegenseitigen Einvernehmen der beiden Eisenbahnverwaltungen aufzuteilen. Ist der Ausbau notwendig, weil Fahrgeschwindigkeit, Achsdruck oder Zugstärke erhöht werden sollen, so sind die Kostenanteile nach dem Werte auszuscheiden, den der Ausbau für jede der beiden Eisenbahnverwaltungen hat. Ist der Ausbau aber notwendig, weil ein größeres Verkehrsaufkommen eine dichtere Zugfolge erfordert, so sind die Kosten nach der Zahl der Fahrpläne zu verteilen, die beide Eisenbahnverwaltungen nach dem Ausbau der Strecke für die Bedienung ihres Verkehrs beanspruchen.

(3) Entstehen durch den unter Abs. 2 genannten Ausbau erhöhte Unterhaltungskosten, so sind sie in gleicher Weise auf beide Eisenbahnverwaltungen umzulegen.

Artikel 6

Fahrpläne

(1) Die Eisenbahnverwaltungen werden sich auf den Durchgangsstrecken eine den beiderseitigen Bedürfnissen entsprechende Anzahl von Plänen für Regel- und Bedarfszüge zur Verfügung stellen.

(2) Art, Zahl, Stärke der zu fahrenden Züge und ihre Fahrpläne werden von den Eisenbahnverwaltungen in regelmäßigen Fahrplanbesprechungen vereinbart.

(3) Die Fahrpläne für die Züge der anderen Verwaltung dürfen nicht ungünstiger sein als für eigene Züge gleicher Gattung.

(4) Bedarfszugfahrpläne, die von der Eisenbahnverwaltung, der sie zustehen, nicht belegt werden, sind auf Anfordern der anderen Eisenbahnverwaltung zur Verfügung zu stellen. Sollen außergewöhnliche Sonderzüge über die Durchgangsstrecken gefahren werden, so verständigen sich beide Eisenbahnverwaltungen von Fall zu Fall über deren Fahrpläne.

Artikel 7

Zugbildung und Zugförderung

(1) Die Beförderung erfolgt in geschlossenen Zügen. Hierzu rechnen auch Triebwagen mit und ohne Beiwagen. Den privilegierten Reisezügen können einzelne nichtprivilegierte Wagen für den Wechselverkehr beigestellt werden.

(2) Die Eisenbahnverwaltung, die die Züge anbringt, befördert sie grundsätzlich mit eigenen Lokomotiven oder Triebwagen und mit eigenem Personal über die Durchgangsstrecken. Abweichungen können zwischen den Eisenbahnverwaltungen vereinbart werden.

(3) Die Züge sind auf den Durchgangsstrecken mit streckenkundigen Lokomotiv- oder Triebwagenführern zu besetzen, oder es ist ihnen ein streckenkundiger Begleiter (Lotse) — bei Zügen mit Vorspann für die Vorspannlokomotive — beizugeben. Vom Zugbegleitpersonal müssen der Zugführer und der Zugsicherer die Strecke kennen. Sind mehrere Zugbegleiter beim Zuge, so soll die Mehrzahl von ihnen streckenkundig sein. Ferner muß sowohl dem Zugförderungs- als auch dem Zugbegleitpersonal jedes Zuges je ein Bediensteter angehören, der sich in deutscher und tschechischer Sprache verständigen kann.

(4) Auf den Durchgangsstrecken gelten bis auf weiteres die Betriebsvorschriften der Eigentumsverwaltung. Die Eisenbahnverwaltung des Durchgangsgebiets ist verpflichtet, Betriebsvorschriften und Fahrplanunterlagen die zur Ausbildung und Ausrüstung der Zugförderungs- und Zugbegleitpersonale nötig sind, der durchfahrenden

Eisenbahnverwaltung kostenlos zur Verfügung zu stellen und ihr etwaige Änderungen unverzüglich mitzuteilen, damit die beteiligten Bediensteten rechtzeitig unterrichtet werden können.

(5) Beide Eisenbahnverwaltungen gewähren sich auf den Durchgangsstrecken das Recht zur Mitbenutzung von Lokomotivbehandlungsanlagen. Der Umfang der Mitbenutzung wird von den Eisenbahnverwaltungen besonders vereinbart.

(6) Kann die durchfahrende Eisenbahnverwaltung die Zugkraft für ihre Züge auf den Durchgangsstrecken ausnahmsweise nicht selbst stellen oder braucht sie auf den Durchgangsstrecken Vorspann-, Schiebelokomotiven oder Lotsen, so wird ihr die Eisenbahnverwaltung des Durchgangsgebiets aushelfen. Zug-, Vorspann-, Schiebelokomotiven und Lotsen sind rechtzeitig bei der zuständigen Dienststelle des Durchgangsgebiets anzufordern. Einzelheiten vereinbaren beide Eisenbahnverwaltungen.

(7) Die Fahrtberichte für Zugfahrten durch das Durchgangsgebiet werden nach den Vorschriften und in der Sprache der durchfahrenden Eisenbahnverwaltung als Teilberichte geführt und von ihr einbehalten. Jedoch hat die Eisenbahnverwaltung des Durchgangsgebiets das Recht, die Teilfahrtberichte für die Strecken ihres Bereichs zur Einsicht einzufordern.

Artikel 8

Betriebs- und Verkehrsstörungen

(1) Alle Betriebs- und Verkehrsstörungen, die den regelmäßigen Zugverkehr auf den Durchgangsstrecken erschweren, einschränken oder unmöglich machen, haben sich beide Eisenbahnverwaltungen unverzüglich mitzuteilen. Sie verständigen sich nötigenfalls darüber, wie die Störungen beseitigt oder ihre Folgen gemildert werden können.

(2) Für jeden Fahrplanabschnitt sind Umleitungsmaßnahmen zu vereinbaren.

(3) Bei Betriebsunfällen, Lokomotiv- und Wagenschäden sowie bei sonstigen Unregelmäßigkeiten werden sich beide Eisenbahnverwaltungen mit sachlichen und persönlichen Leistungen beistehen, soweit es mit Rücksicht auf den eigenen Dienst möglich ist.

(4) Über die Gestellung von Ersatzlokomotiven verständigen sich die örtlichen Dienststellen beider Eisenbahnverwaltungen von Fall zu Fall.

(5) Werden Fahrzeuge während der Fahrt auf den Durchgangsstrecken laufunfähig, so sind sie auszusetzen und von der Eisenbahnverwaltung des Durchgangsgebiets wieder lauffähig zu machen. Sobald sie weiterlaufen können, ist die durchfahrende Eisenbahnverwaltung fernschriftlich zu verständigen. Sie sorgt dann, soweit möglich, für Abfuhr mit ihren eigenen Zügen und teilt der zuständigen Dienststelle des Durchgangsgebiets die Nummer des Zuges mit, dem die wiederhergestellten Fahrzeuge beigestellt werden sollen. Wird über diese nicht innerhalb einer angemessenen Frist verfügt, so sind sie dem nächsten Betriebswechselbahnhof zuzuführen. Die Besatzungen laufunfähiger Lokomotiven, Triebwagen und Wagen (Lokomotiv-, Triebwagenpersonale, Schlaf- und Speisewagenschaffner) bleiben bis zur Weitersendung bei ihren Lokomotiven oder Wagen. Die Packmeister bleiben bis zur Weitersendung bei ihrem gegebenenfalls umzuladenden Gepäck. Die Postbegleiter bleiben in jedem Falle bei ihren gegebenenfalls umzuladenden Postsachen und begleiten diese unter Umständen auch in Wagen oder Abteilen von Zügen der anderen Verwaltung. Die Besatzungen dürfen sich von dem Bahnhof, auf dem die Lokomotive oder der Wagen ausgesetzt wird, nicht entfernen. Falls dies geschehen muß, z. B. zum Einkauf von Lebensmitteln u. dgl., haben sie sich zwecks Vermittlung und Hilfe an den Bahnhofsvorstand zu wenden.

(6) Weitere Einzelheiten über die Hilfeleistung vereinbaren die beiden Eisenbahnverwaltungen.

Artikel 9

Hilfeleistung bei Unfällen

Die Eisenbahnverwaltung des Durchgangsgebiets hat bei Unfällen für die erste Hilfe in dem nötigen Umfang Sorge zu tragen; soweit die hilfeleistende Verwaltung es für zweckmäßig und erforderlich hält, hat sie Hilfe der anderen Verwaltung anzufordern. Artikel 18 Abs. 2 und Ausführungsbestimmungen Abs. 1 bis 4 der Verordnung über den Eisenbahnverkehr zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren und dem übrigen Reichsgebiet vom 15. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. II S. 1025) finden sinngemäß Anwendung. Das Nähere vereinbaren die Eisenbahnverwaltungen.

Artikel 10

Haftung und Rückgriff in Schadenfällen

(1) Für die Haftung im Eisenbahnbetrieb auf den Durchgangsstrecken gelten folgende Bestimmungen:

a) Bei Personen- oder Sachschäden, die Durchgangsreisende, Speise- und Schlafwagenpersonal erleiden, richtet sich die Verpflichtung zum Schadenersatz nach den Gesetzen und Vorschriften, die in dem Gebiet der durchfahrenden Verwaltung gelten. Zur Ersatzleistung für diese Schäden ist ausschließlich die durchfahrende Verwaltung verpflichtet.

Die Haftung für Verlust, Minderung, Beschädigung oder Lieferfristüberschreitung von befördertem Gepäck, Expreßgut und Gütern richtet sich nach den besonderen Bestimmungen des Eisenbahnverkehrsrechts.

Die zum Schadenersatz verpflichtete Verwaltung ist berechtigt, gegen die andere Verwaltung Rückgriff zu nehmen, soweit der Schaden oder die Lieferfristüberschreitung durch den schlechten Zustand der Durchgangsstrecke oder ihrer Anlagen oder durch Handlungen oder Unterlassungen der im Durchgangsverkehr tätigen Bediensteten der anderen Verwaltung herbeigeführt worden ist. Für ohne Verschulden oder durch höhere Gewalt entstandenen Schaden besteht kein Rückgriffsrecht.

b) Bei Personen- oder Sachschäden, die Personen erleiden, die weder Durchgangsreisende sind noch zu dem im Zuge tätigen Personal gehören, richtet sich die Verpflichtung zum Schadenersatz nach den Gesetzen und Vorschriften, die am Orte der Schadenzufügung gelten. Zur Ersatzleistung für diese Schäden ist ausschließlich die Verwaltung verpflichtet, deren Strecke von einem Zuge der anderen Verwaltung durchfahren wird.

Die zum Schadenersatz verpflichtete Verwaltung ist berechtigt, gegen die andere Verwaltung Rückgriff zu nehmen, soweit der Schaden durch den schlechten Zustand der Fahrbetriebsmittel oder durch Handlungen oder Unterlassungen der Bediensteten oder anderer Personen, deren sich die durchfahrende Verwaltung im Durchgangsverkehr bedient, herbeigeführt worden ist. Dies gilt nicht für Schadenersatzleistungen gegenüber den eigenen Bediensteten der Verwaltung, deren Strecke von einem Zuge der anderen Verwaltung durchfahren wird. Für den ohne Verschulden oder durch höhere Gewalt entstandenen Schaden besteht kein Rückgriffsrecht.

c) Für Personen- oder Sachschäden der Bediensteten der Eisenbahnverwaltung des Durchgangsgebiets, deren sich die durchfahrende Verwaltung im Durchgangsverkehr bedient (Artikel 7 Abs. 6), haftet die Eisenbahnverwaltung des Durchgangsgebiets, und zwar nach den in ihrem Gebiet geltenden Gesetzen und Vorschriften. Buchst. b Abs. 2 Satz 1 und 3 gelten entsprechend.

d) Für Schäden an Anlagen, Einrichtungen oder Fahrbetriebsmitteln, die eine Verwaltung erleidet oder für die sie einem Dritten Ersatz leisten muß, haftet ihr die andere Verwaltung unter den Voraussetzungen des Buchst. a Abs. 3 oder Buchst. b Abs. 2.

e) Die Erhebungen über die in den Buchst. a bis d behandelten Schäden werden, falls der Schaden in einem Durchgangszug entstanden ist, von der durchfahrenden Verwaltung, im übrigen von der Verwaltung, auf deren Strecke oder Bahnhof sich der Vorfall ereignet hat, angestellt. Wenn nach der vorläufigen Feststellung dieser Verwaltung die Haftung oder Mithaftung der anderen Verwaltung in Frage kommt, so ist die andere Verwaltung unverzüglich zu benachrichtigen. Die weiteren Erhebungen zur endgültigen Feststellung des Schadens werden alsdann durch Beauftragte beider Verwaltungen nach gegenseitiger Verabredung vorgenommen. Wenn ein Schaden bei Postsendungen, die entweder im Postwagen oder in Güterwagen befördert werden, festzustellen ist, ist die beteiligte Postverwaltung zu den Erhebungen einzuladen; hierdurch wird der endgültigen Schadenregelung nicht vorgegriffen.

(2) Vergleiche, Anerkenntnis- oder Versäumnisurteile sind gegenüber einer Verwaltung, gegen die nach den Bestimmungen des Abs. 1 ein Rückgriffsrecht besteht, nur verbindlich, wenn sie mit ihrem Einverständnis zustande gekommen sind oder wenn sich diese Verwaltung auf Aufforderung nicht in angemessener Frist geäußert hat.

(3) Für die Geltendmachung der Schadenersatzansprüche nach Abs. 1 Buchst. a sind auch die Gerichte des Gebiets zuständig, in dem die durchfahrende Verwaltung ihren Sitz hat.

Artikel 11

Fernmeldeverkehr

(1) Für den eisenbahndienstlichen Fernmeldeverkehr an den Durchgangsstrecken stehen ohne besondere Entschädigung zur Verfügung

a) den Protektoratsbahnen Böhmen und Mähren

die Fernschreibeleitungen:

Böhmisch Trübau–Lettowitz–Brünn–Landshut b. Lundenburg ..... Nr. 8009,
Böhmisch Trübau–Brünn–Lundenburg ..... Nr. 8010 und 8352,
Böhmisch Trübau–Olmütz–(Prerau) ..... Nr. 8003,
Mährisch Ostrau–Schönbrunn Witkowitz–Zauchtel–Mährisch Weißkirchen–Prerau ..... Nr. 8010,

die Fernsprechleitungen:

Böhmisch Trübau–Lettowitz–Brünn ..... Nr. 8537,
Böhmisch Trübau–Lettowitz–Brünn–Landshut b. Lundenburg ..... Nr. 8540,
Böhmisch Trübau–Olmütz–(Prerau) ..... Nr. 8549,
Böhmisch Trübau–Olmütz–(Prerau) ..... Nr. 8550,
Mährisch Ostrau–Prerau ..... Nr. 8552,

b) der Deutschen Reichsbahn

die Fernschreibeleitungen:

Triebitz–Lundenburg ..... Nr. 8011,
Troppau–Zauchtel–Lundenburg ..... Nr. 8019,

die Fernsprechleitung

von Triebitz über Brünn nach Lundenburg ..... Nr. 8536.

(2) In die Fernmeldeleitungen sind im allgemeinen keine Betriebsstellen der anderen Eisenbahnverwaltung einzuschalten. Ausnahmen werden besonders vereinbart.

(3) Änderungen in der Benutzungsweise der Fernmeldeanlagen bedürfen jeweiliger Vereinbarung.

(4) Jede Eisenbahnverwaltung kann die Herstellung bis zu drei zusätzlichen metallischen Doppelleitungen verlangen, soweit sie für den Eisenbahnbetrieb erforderlich sind. Die Leitungen sind nach den geltenden Regeln der Technik (Induktionsschutz usw.) herzustellen.

(5) Es bleibt beiden Eisenbahnverwaltungen grundsätzlich überlassen, für die Fernmeldeanlagen innerhalb ihrer Gebiete ihre eigenen Bauarten zu verwenden; es ist jedoch erwünscht, daß die Anlagen dem neuesten Stand der Technik entsprechen.

(6) Die Eisenbahnverwaltungen haben das Recht, die ihnen zur Verfügung stehenden Leitungen im gegenseitigen Benehmen hinsichtlich der notwendigen Angaben über die Trägerfrequenzkanäle mehrfach auszunutzen und die kostenlose Durchführung der hierfür erforderlichen Änderungen an den bestehenden Anlagen zu fordern. Die den Mehrfachbetrieb einrichtende Eisenbahnverwaltung hat sich den etwa vorhandenen Einrichtungen auf den Leitungen der anderen Eisenbahnverwaltung anzupassen.

(7) Beide Eisenbahnverwaltungen bestimmen innerhalb ihrer Gebiete geeignete Stellen mit Fachpersonal als „Störungsbehebungsstellen", an die sich die Bediensteten der anderen Eisenbahnverwaltung zur Eingrenzung und Beseitigung von Störungen wenden. Beide Eisenbahnverwaltungen werden bestrebt sein, Leitungsstörungen in kürzester Frist zu beseitigen.

(8) Die beiden Eisenbahnverwaltungen unterhalten grundsätzlich die Leitungen an den Strecken, die sie betreiben. In dringenden Fällen werden sich jedoch ihre Unterhaltungsorgane gegenseitig unterstützen.

(9) In der Unterhaltung der Leitung sind mit inbegriffen die Ausbesserung und die Erneuerung der Geräte, Stützen, Querträger, Isolatoren und Stangen sowie die Beseitigung aller auftretenden Störungen.

(10) Privattelegramme dürfen nicht befördert werden.

Artikel 12

Dienstvergehen und Krankenfürsorge

Wegen der Stellung der Bediensteten, der Dienstvergehen und der Krankenfürsorge finden die Bestimmungen des Abschnitts III der Verordnung über den Eisenbahnverkehr zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren und dem übrigen Reichsgebiet vom 15. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. II S. 1025) sinngemäß Anwendung.

Artikel 13

Abfertigung und Tarife

(1) Der privilegierte Durchgangsverkehr wird unmittelbar und direkt abgefertigt.

(2) Für den privilegierten Durchgangsverkehr gilt im Binnenverkehr der durchgangsberechtigten Verwaltung das Verkehrsrecht dieser Verwaltung. Für den internationalen Verkehr gelten das JÜP und JÜG.

(3) Die Tarife der durchgangsberechtigten Verwaltung werden durchgerechnet. Im internationalen Personen-, Gepäck- und Expreßgutverkehr werden die Tarife für die einzelnen Streckenabschnitte beider Verwaltungen getrennt berechnet.

(4) Die Verkehrseinnahmen verbleiben der durchgangsberechtigten Verwaltung. Im internationalen Personen-, Gepäck- und Expreßgutverkehr werden aus den Beförderungspreisen Anteile beiden Verwaltungen für ihre Streckenabschnitte zugewiesen. Die Unternehmerfahrscheine im Durchgangsverkehr über Annaberg–Lundenburg und Hruschau–Lundenburg erhalten Kontrollscheine, welche für die Strecke Hruschau Grenze–Lundenburg Grenze lauten. Der auf diese Strecke entfallende Anteil aus dem Gesamtfahrpreis wird der Verwaltung zugeschieden, deren Zug benutzt wurde.

(5) Ausgeschlossen von dem privilegierten Durchgangsverkehr bleiben Sendungen im Verkehr mit Seehäfen dritter Länder, soweit nicht zwischen diesen Ländern und den beiden Vertragsteilen gemeinsame besondere Vereinbarungen über den Seehafenverkehr bestehen.

(6) Diese Grundsätze sollen einen nachteiligen Einfluß weder auf die bisherige Verkehrsverteilung noch auf das bisherige Tarifniveau im internationalen Eisenbahngüterverkehr haben.

(7) Die beteiligten Eisenbahnverwaltungen vereinbaren zur Durchführung und Gewährleistung des im Abs. 6 angeführten Grundsatzes die erforderlichen Maßnahmen.

(8) Sollten sich aus vorstehender Regelung im internationalen Güterverkehr besondere Härten ergeben, so werden die Eisenbahnverwaltungen sich miteinander in Verbindung setzen.

Artikel 14

Entschädigung der Durchgangsbahn

(1) Die Eisenbahnverwaltung des Durchgangsgebiets erhält für die Benutzung und Bedienung sowie Unterhaltung und Erneuerung der stationären Bahnanlagen eine Entschädigung, deren Art und Höhe von beiden Eisenbahnverwaltungen besonders vereinbart wird. Für den Ausgleich und die Zahlung nach dem RJE und für die Mieteabrechnung nach dem RJW gilt die Durchgangsstrecke als Strecke der durchfahrenden Verwaltung.

(2) Als Unterlage für die Abrechnung hat der letzte Haltebahnhof auf dem Gebiet der durchfahrenden Verwaltung Zuggattung, Zugnummer, Achsen und Bruttotonnen für jeden Zug dem Einbruchsbahnhof des Durchgangsgebiets fernschriftlich mitzuteilen. Durchfahren Züge mehrmals das andere Gebiet, so ist die Meldung vor jedem Einbruch abzugeben. Alle Dienststellen, die solche Meldungen abgeben und aufnehmen, führen einen Nachweis, aus dem die Angaben der Fernschriften ersichtlich sind.

(3) Für Zug-, Vorspann-, Schiebe- und Ersatzlokomotiven sowie für Lotsen, die die Eisenbahnverwaltung des Durchgangsgebiets nach Artikel 7 Abs. 6 und Artikel 8 Abs. 4 stellt, wird sie nach besonders vereinbarten Sätzen entschädigt.

(4) Über die Anforderung und Stellung von Zug-, Vorspann-, Schiebe-, Ersatzlokomotiven und Lotsen sind von den anfordernden und beistellenden Dienststellen besondere Nachweise zu führen.

(5) Die Kosten für Herstellung und Unterhaltung zusätzlicher Fernsprechleitungen an den Durchgangsstrecken nach Artikel 11 Abs. 4 trägt die Antragstellerin. Ihre Höhe wird von beiden Eisenbahnverwaltungen besonders vereinbart.

(6) Die Entschädigung für die nach Artikel 7 Abs. 5 zugestandene Mitbenutzung von Lokomotivbehandlungsanlagen wird durch besondere Vereinbarung zwischen den Eisenbahnverwaltungen geregelt.

(7) Werden Fahrzeuge nach Artikel 8 Abs. 5 wieder lauffähig gemacht, so hat die durchfahrende Eisenbahnverwaltung der Eisenbahnverwaltung des Durchgangsgebiets die Selbstkosten einschließlich eines zu vereinbarenden Verwaltungskostenzuschlags zu vergüten.

(8) Die Dienststellen, die schadhafte Fahrzeuge für die durchfahrende Eisenbahnverwaltung wieder lauffähig machen, fertigen hierüber Aufzeichnungen an. Werden wiederhergestellte Fahrzeuge nach Artikel 8 Abs. 5 nicht in Züge der durchfahrenden Verwaltung eingestellt, sondern dem Betriebswechselbahnhof zugeführt, so sind die Beförderungskosten besonders anzugeben.

(9) Alle Nachweise und Aufzeichnungen, die für Abrechnungszwecke angefertigt werden, sind monatlich an die zuständigen Direktionen beider Eisenbahnverwaltungen einzusenden.

(10) Für regelmäßig wiederkehrende Leistungen sind im voraus Preise zu vereinbaren. Jede Verwaltung hat das Recht, eine Nachprüfung der Preise zu beantragen.

(11) Für alle auf Grund dieser Bestimmungen zu leistenden Zahlungen gilt sinngemäß der Artikel 30 der Verordnung über den Eisenbahnverkehr zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren und dem übrigen Reichsgebiet vom 15. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1025).

Artikel 15

Postverkehr

(1) Der Postdurchgangsverkehr unterliegt keinerlei Beschränkungen und keinerlei Gebühren des Durchgangsgebiets. Die Durchgangsgebührenfreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf die vom Ausland nach dem Ausland im Durchgang durch das Protektorat Böhmen und Mähren und das übrige Reichsgebiet beförderten Postsendungen.

(2) Die Durchgangsstrecken werden von beiden Postverwaltungen für die Postbeförderung (Bahnpostwagen, Sackwagen, Briefbeutelbeförderung durch das Eisenbahnzugpersonal) ohne fremde Begleitung benutzt. Bei der Durchführung des Postbeförderungsdienstes werden sich beide Postverwaltungen gegenseitige Hilfe auch bei Eisenbahnunfällen, Betriebsstörungen usw. leisten.

Artikel 16

Kleine Durchgangs- und Eckverkehre

(1) Die Artikel 2 bis 10, 13 und 15 gelten sinngemäß auch für folgende kleine Durchgangs- und Eckverkehre:

a) Zwischen deutschen Bahnhöfen über die Strecken

Pausram–(Branowitz)–Pohrlitz,

Chodenschloß–(Taus)–Furth i. W.,

Pelsdorf–(Martinitz–Starkenbach)–Rochlitz a. d. J.,

Triebitz–(Böhmisch Trübau)–Abtsdorf.

b) Zwischen Bahnhöfen des Protektorats Böhmen und Mähren über die Strecken

Branowitz–(Saitz)–Groß Pawlowitz,

Libochowitz–(Tschischkowitz)–Trebnitz,

Gewitsch–(Kornitz)–Dschbell Jessenetz (Zeitpunkt der Eröffnung bleibt vorbehalten).

(2) Die Mittelbehörden sind ermächtigt, im Einvernehmen miteinander die Überwachungsmaßnahmen gemäß Artikel 3 den besonderen Verhältnissen dieser Strecken anzupassen. Sie können insbesondere weitere Erleichterungen zulassen.

(3) Für diese Verkehre erhält die Eisenbahnverwaltung des Durchgangsgebiets keinerlei Entschädigung.

(4) Die für den Betrieb erforderlichen Fernmeldeleitungen werden von den beiden Eisenbahnverwaltungen in Zusatzübereinkommen festgelegt.

Artikel 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1940 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1939.

Der Reichsverkehrsminister
In Vertretung
Kleinmann

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichspostminister
Ohnesorge

Verordnung über das Verkehrsrecht im Eisenbahnverkehr zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren und dem übrigen Reichsgebiet.

Vom 15. Dezember 1939.

Auf Grund von Artikel 11 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird verordnet:

§ 1

(1) Auf den Eisenbahnverkehr zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren und dem übrigen Reichsgebiet findet die Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) vom 8. September 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 663) Anwendung.

(2) Der Reichsverkehrsminister kann Abweichungen von den Bestimmungen dieser Ordnung genehmigen. Die Abweichungen sind nur rechtswirksam, wenn sie in den Tarif aufgenommen sind.

§ 2

Für das Pfandrecht der Eisenbahn in dem im § 1 Abs. 1 bezeichneten Verkehr gelten im Protektorat Böhmen und Mähren folgende Bestimmungen:

1. Die Eisenbahn hat für alle aus dem Frachtvertrag sich ergebenden Forderungen, wie Fracht, Frachtzuschläge, Nachnahmen, Barvorschüsse, Zölle und andere Ausgaben, ein Pfandrecht an dem Gut, auf das sich die Forderungen beziehen, solange sich das Gut im Besitz der Eisenbahn oder eines Dritten befindet, der es für sie innehat.
2. Die Eisenbahn kann zur Hereinbringung ihrer Forderungen das Pfand nach den Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung für Ablieferungshindernisse verkaufen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1940 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1939.

Der Reichsverkehrsminister
In Vertretung
Kleinmann

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil II

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 30. Dezember 1939	Nr. 49

Tag	Inhalt	Seite
22. 12. 39	Bekanntmachung über das Internationale Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente	1049
23. 12. 39	Bekanntmachung zum Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde und zum Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen (Ratifikation durch Thailand [Siam], Beitritt Litauens und der Slowakei)	1068

Bekanntmachung über das Internationale Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente.

Vom 22. Dezember 1939.

I. Am 25. August 1924 ist in Brüssel von dem Vertreter des Deutschen Reichs das Internationale Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente nebst dem dazu gehörenden Zeichnungsprotokoll mit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist ratifiziert worden. Die Niederlegung der deutschen Ratifikationsurkunde hat am 1. Juli 1939 in Brüssel stattgefunden.

Bei Niederlegung der Ratifikationsurkunde hat der Deutsche Botschafter in Brüssel am 1. Juli 1939 für das Deutsche Reich die Erklärung abgegeben,

„daß das Deutsche Reich, entsprechend der im Absatz 2 des Zeichnungsprotokolls vorgesehenen Möglichkeit, dem Abkommen durch Inkraftsetzung des im Reichsgesetzblatt von 1937, Teil I, S. 891 veröffentlichten Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über das Seefrachtrecht vom 10. August 1937 Wirksamkeit geben wird. Das Deutsche Reich behält sich gemäß Absatz 3 Ziffer 2 des Zeichnungsprotokolls das Recht vor, eine Sonderregelung für die deutsche Küstenschiffahrt zu treffen."

Das Abkommen, das gemäß seinem Artikel 14, Satz 1, am 2. Juni 1931 wirksam geworden ist, tritt gemäß Artikel 14 Satz 2 für das Deutsche Reich am 1. Januar 1940 in Kraft.

Das Abkommen und das Zeichnungsprotokoll werden nebst deutscher Übersetzung nachstehend veröffentlicht.

II. Das Abkommen und das Zeichnungsprotokoll sind ferner ratifiziert worden von:

Belgien mit Wirkung vom 2. Juni 1931 mit folgender Erklärung:

Au moment de procéder au dépôt des ratifications de Sa Majesté le Roi des Belges, le Ministre des Affaires Etrangères de Belgique a déclaré, conformément aux stipulations de l'article 13 de la Convention que ces ratifications ne valent que pour la Belgique, à l'exclusion du Congo Belge et du Ruanda Urundi, territoires sous mandat.

(Übersetzung)

Im Augenblick der Niederlegung der Ratifikationsurkunde Seiner Majestät des Königs der Belgier hat der Belgische Minister der auswärtigen Angelegenheiten erklärt, daß gemäß den Bestimmungen des Artikels 13 des Abkommens die Ratifikation nur für Belgien, mit Ausnahme des Belgischen Kongo und der von Belgien verwalteten Mandatsgebiete Ruanda-Urundi, gilt.

Spanien mit Wirkung vom 2. Juni 1931;

Ungarn mit Wirkung vom 2. Juni 1931;

den Vereinigten Staaten von Amerika mit Wirkung vom 29. Dezember 1937 mit folgender Erklärung:

The convention is ratified by the United States of America with two understandings, to which the Senate made its advice and consent subject, namely:

« that notwithstanding the provisions of Article 4, Section 5, and the first paragraph of Article 9 of the convention, neither the carrier nor the ship shall in any event be or become liable within the juridiction of the United States of America for any loss or damage to or in connection with goods in an amount exceeding $ 500.00, lawful money of the United States of America, per package or unit unless the nature and value of such goods have been declared by the shipper before shipment and inserted in the bill of lading » and « that should any conflict arise between the provisions of the convention and the provisions of the act of April 16, 1936, known as the Carriage of Goods by Sea Act, the provisions of said act shall prevail ».

Das Abkommen wird durch die Vereinigten Staaten von Amerika mit zwei Voraussetzungen ratifiziert, zu denen der Senat Stellung genommen und seine Zustimmung erteilt hat, nämlich:

„daß trotz der Bestimmungen des Artikels 4 § 5 und des ersten Absatzes des Artikels 9 des Abkommens weder der Unternehmer noch das Schiff unter der Rechtsprechung der Vereinigten Staaten von Amerika in irgendeinem Falle haftbar sein oder werden sollen für irgendeinen Verlust oder eine Beschädigung der Güter oder einen Schaden in bezug auf die Güter zu einem Betrage von mehr als 500,00 Dollar, gesetzlicher Währung der Vereinigten Staaten von Amerika, für das Stück oder die Einheit, wenn nicht die Natur und der Wert solcher Güter durch den Ablader vor Einladung angegeben und in das Konnossement aufgenommen worden ist;" und „daß, wenn ein Streit zwischen den Bestimmungen des Abkommens und den Vorschriften des Gesetzes vom 16. April 1936, bekannt als the Carriage of Goods by Sea Act, entstehen sollte, die Vorschriften des genannten Gesetzes maßgebend sein sollen".

Rumänien mit Wirkung vom 4. Februar 1938;

Italien mit Wirkung vom 7. April 1939 mit der Erklärung, daß sich die Ratifikation nicht auf die italienischen Kolonien und Besitzungen bezieht.

III. Dem Abkommen nebst Zeichnungsprotokoll sind beigetreten:

Dänemark, Norwegen, Schweden mit Wirkung vom 1. Januar 1939;

Finnland mit Wirkung vom 1. Januar 1940.

Die Regierungen von Dänemark, Norwegen, Schweden und Finnland haben, und zwar jede für sich, den Beitritt unter der Voraussetzung erklärt, daß die übrigen Vertragsstaaten keine Einwendung dagegen erheben, daß die Anwendung der Bestimmungen des Abkommens in nachstehender Weise beschränkt wird.

Die Erklärungen lauten:

1. La Loi

sur la navigation danoise en date du 7 mai 1937,

sur la navigation norvégienne,

Maritime suédoise,

Maritime finlandaise

continuera à permettre que dans le cabotage national les connaissements et documents similaires soient émis conformément aux prescriptions de cette loi, sans que les dispositions de la Convention leur soient appliquées ou soient appliquées aux rapports du transporteur et du porteur du document déterminées par ces titres.

(Übersetzung)

1. Das

Dänische Schiffahrtsgesetz vom 7. Mai 1937,

Norwegische Schiffahrtsgesetz,

Schwedische Schiffahrtsgesetz,

Finnländische Schiffahrtsgesetz

wird auch weiterhin zulassen, daß in der nationalen Küstenschiffahrt die Konnossemente und ähnliche Urkunden nach den Vorschriften dieses Gesetzes ausgestellt werden, ohne daß die Bestimmungen des Abkommens auf sie oder auf die durch diese Urkunden festgelegten Beziehungen des Unternehmers und des Inhabers der Urkunde Anwendung finden.

2. Sera considéré comme équivalent au cabotage national sous les rapports mentionnés au paragraphe 1 — au cas où une disposition serait édictée en ce sens en vertu de l'article 122, dernier alinéa, de la loi

danoise sur la navigation
norvégienne sur la navigation
maritime suédoise
maritime finlandaise

le transport maritime entre

le Danemark,
la Norvège,
la Suède,
la Finlande

et les autres Etats nordiques, dont les lois sur la navigation contiennent des dispositions analogues.

2. Unter den im Absatz 1 erwähnten Verhältnissen soll der nationalen Küstenschiffahrt, falls in diesem Sinne eine Verordnung auf Grund des Artikels 122, letzter Absatz, des

Dänischen Schiffahrtsgesetzes,
Norwegischen Schiffahrtsgesetzes,
Schwedischen Schiffahrtsgesetzes,
Finnländischen Schiffahrtsgesetzes

ergeht, gleichgeachtet werden

Dänemark,
Norwegen,
Schweden,
Finnland

und den anderen nordischen Staaten, deren Schiffahrtsgesetze ähnliche Vorschriften enthalten.

3. Les dispositions des Conventions internationales concernant le transport des voyageurs et des bagages et concernant le transport des marchandises par chemins de fer, signée le 23. Novembre 1933, ne seront pas affectées par cette Convention.

3. Die Bestimmungen der am 23. November 1933 in Rom unterzeichneten internationalen Abkommen über den Eisenbahn-, Personen- und Gepäckverkehr sowie den Eisenbahnfrachtverkehr werden durch dieses Abkommen nicht berührt.

IV. Nur dem Abkommen ist beigetreten:

Portugal mit Wirkung vom 24. Juni 1932 mit der Erklärung, daß der Beitritt nur für Portugal, nicht für die portugiesischen Kolonien gilt.

V. Hinsichtlich der Ratifikationen und Beitritte der Staaten, die sich mit dem Deutschen Reich im Kriegszustand befinden, bleiben weitere Bekanntmachungen vorbehalten.

VI. Die Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über das Seefrachtrecht vom 10. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 891) ist im Reichsgesetzblatt von 1939 Teil I S. 2501 veröffentlicht worden.

Berlin, den 22. Dezember 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Freiherr von Weizsäcker

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Schlegelberger

* * *

Convention Internationale

pour l'unification de certaines Règles en matière de Connaissement

Le Président de la République Allemande, le Président de la République Argentine, Sa Majesté le Roi des Belges, le Président de la République du Chili, le Président de la République de Cuba, Sa Majesté le Roi de Danemark et d'Islande, Sa Majesté le Roi d'Espagne, le Chef de l'État Estonien, le Président des États-Unis d'Amérique, le Président de la République de Finlande, le Président de la République Française, Sa Majesté le Roi du Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande et des Possessions Britanniques au delà des mers, Empereur des Indes, Son Altesse Sérénissime le Gouverneur du Royaume de Hongrie, Sa Majesté le Roi d'Italie, Sa Majesté l'Empereur du Japon, le Président de la République de Lettonie, le Président de la République du Mexique, Sa Majesté le Roi de Norvège, Sa Majesté la Reine des Pays-Bas, le Président de la République du Pérou, le Président de la République de Pologne, le Président de la République Portugaise, Sa Majesté le Roi de Roumanie, Sa Majesté le Roi des Serbes, Croates et Slovènes, Sa Majesté le Roi de Suède et le Président de la République de l'Uruguay,

Ayant reconnu l'utilité de fixer de commun accord certaines règles uniformes en matière de connaissement, ont décidé de conclure une Convention à cet effet et ont désigné, pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

M. le Président de la République Allemande:

S. E. M. *von Keller*, Ministre d'Allemagne à Bruxelles.

M. le Président de la République Argentine:

Sa Majesté le Roi des Belges:

M. L. *Franck*, Ministre des Colonies, Président du Comité maritime international;

M. A. *Le Jeune*, Sénateur, Vice-Président du Comité maritime international;

M. F. *Sohr*, Docteur en droit, Secrétaire Général du Comité maritime international. Professeur à l'Université de Bruxelles.

(Übersetzung)

Internationales Abkommen

zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente

Der Deutsche Reichspräsident, der Präsident der Argentinischen Republik, Seine Majestät der König der Belgier, der Präsident der Republik Chile, der Präsident der Republik Cuba, Seine Majestät der König von Dänemark und Island, Seine Majestät der König von Spanien, das Oberhaupt des Staates Estland, der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, der Präsident der Republik Finnland, der Präsident der Französischen Republik, Seine Majestät der König des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland und der britischen überseeischen Lande, Kaiser von Indien, Seine Durchlaucht der Reichsverweser des Königreichs Ungarn, Seine Majestät der König von Italien, Seine Majestät der Kaiser von Japan, der Präsident der Republik Lettland, der Präsident der Republik Mexiko, Seine Majestät der König von Norwegen, Ihre Majestät die Königin der Niederlande, der Präsident der Republik Peru, der Präsident der Republik Polen, der Präsident der Portugiesischen Republik, Seine Majestät der König von Rumänien, Seine Majestät der König der Serben, Kroaten und Slowenen, Seine Majestät der König von Schweden und der Präsident der Republik Uruguay

haben, nachdem sie die Nützlichkeit der Vereinbarung gewisser gemeinsamer Regeln und Konnossemente erkannt haben, beschlossen, ein Abkommen zu diesem Zwecke zu schließen, und haben demgemäß zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

der Deutsche Reichspräsident:

S. E. Herrn von Keller, Deutschen Gesandten in Brüssel;

der Präsident der Argentinischen Republik:

Seine Majestät der König der Belgier:

Herrn L. Franck, Kolonialminister, Präsident des Comité maritime international,

Herrn A. Le Jeune, Senator, Vizepräsident des Comité maritime international,

Herrn F. Sohr, Dr. jur. Generalsekretär des Comité maritime international, Professor an der Universität Brüssel;

M. le Président de la République du Chili:

S. E. M. *Armando Quezada,* Ministre du Chili à Bruxelles.

der Präsident der Republik Chile:

S. E. Herrn Armando Quezada, Chilenischen Gesandten in Brüssel;

M. le Président de la République de Cuba:

der Präsident der Republik Cuba:

Sa Majesté le Roi de Danemark et d'Islande:

Seine Majestät der König von Dänemark und Island:

Sa Majesté le Roi d'Espagne:

S. E. le Marquis *De Villalobar et de Guimarey,* Ambassadeur d'Espagne à Bruxelles.

Seine Majestät der König von Spanien:

S. E. den Marquis von Villalobar und von Guimarey, Spanischen Botschafter in Brüssel;

M. le Chef de l'État Estonien:

S. E. M. *Pusta,* Ministre d'Estonie à Bruxelles.

das Oberhaupt des Staates Estland:

S. E. Herrn Pusta, Estnischen Gesandten in Brüssel;

M. le Président des États-Unis d'Amérique:

S. E. M. *William Phillips,* Ambassadeur des États-Unis d'Amérique à Bruxelles.

der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika:

S. E. Herrn William Phillips, Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika in Brüssel;

M. le Président de la République de Finlande:

der Präsident der Republik Finnland:

M. le Président de la République Française:

der Präsident der Französischen Republik:

S. E. M. *M. Herbette,* Ambassadeur de France à Bruxelles.

S. E. Herrn M. Herbette, Französischen Botschafter in Brüssel;

Sa Majesté le Roi du Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande et des Possessions Britanniques au delà des mers, Empereur des Indes:

S. E. le Très Honorable Sir *George Grahame,* G. C. V. O. K. C. M. G., Ambassadeur de Sa Majesté Britannique à Bruxelles.

Seine Majestät der König des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland und der britischen überseeischen Lande, Kaiser von Indien:

S. E. den Sehr Ehrenwerten Sir George Grahame, G. C. V. O. K. C. M. G., Botschafter Seiner Britannischen Majestät in Brüssel;

Son Altesse Sérénissime le Gouverneur du Royaume de Hongrie:

M. le Comte *Olivier Woracziczky,* Baron de Pabienitz, Chargé d'affaires de Hongrie à Bruxelles.

Seine Durchlaucht der Reichsverweser des Königreichs Ungarn:

Herrn Grafen Olivier Woracziczky, Baron von Pabienitz, Ungarischen Geschäftsträger in Brüssel;

Sa Majesté le Roi d'Italie:

M. J. *Daneo,* Chargé d'affaires a. i. d'Italie à Bruxelles.

Seine Majestät der König von Italien:

Herrn J. Daneo, Italienischen Geschäftsträger a. i. in Brüssel;

Sa Majesté l'Empereur du Japon:

S. E. M. M. *Adatci,* Ambassadeur du Japon à Bruxelles.

Seine Majestät der Kaiser von Japan:

S. E. Herrn Adatci, Japanischen Botschafter in Brüssel;

M. le Président de la République de Lettonie:

der Präsident der Republik Lettland:

M. le Président de la République de Mexique:

der Präsident der Republik Mexiko:

Sa Majesté le Roi de Norvège:

Seine Majestät der König von Norwegen:

Sa Majesté la Reine des Pays-Bas:

Ihre Majestät die Königin der Niederlande:

M. le Président de la République du Pérou:

der Präsident der Republik Peru:

M. le Président de la République de Pologne et la Ville Libre de Dantzig:

der Präsident der Republik Polen und die Freie Stadt Danzig:

S. E. M. le Comte *Jean Szembek*, Ministre de Pologne à Bruxelles.

S. E. Herrn Grafen Jean Szembek, Polnischen Gesandten in Brüssel;

M. le Président de la République Portugaise:

der Präsident der Portugiesischen Republik:

Sa Majesté le Roi de Roumanie:

Seine Majestät der König von Rumänien:

S. E. M. *Henry Cartagi*, Ministre de Roumanie à Bruxelles.

S. E. Herrn Henry Cartagi, Rumänischen Gesandten in Brüssel;

Sa Majesté le Roi des Serbes, Croates et Slovènes:

Seine Majestät der König der Serben, Kroaten und Slowenen:

MM. *Straznicky et Verona.*

die Herren Straznicky und Verona;

Sa Majesté le Roi de Suède:

Seine Majestät der König von Schweden:

M. le Président de la République de l'Uruguay:

der Präsident der Republik Uruguay:

Lesquels, à ce dûment autorisés, sont convenus de ce qui suit:

welche, hierzu ordnungsmäßig bevollmächtigt, folgendes vereinbart haben:

Article premier

Dans la présente Convention les mots suivants sont employés dans le sens précis indiqué ci-dessous:

(*a*) « Transporteur » comprend le propriétaire du navire ou l'affréteur, partie à un contrat de transport avec un chargeur.

(*b*) « Contrat de transport » s'applique uniquement au contrat de transport constaté par un connaissement ou par tout document similaire formant titre pour le transport des marchandises par mer; il s'applique également au connaissement ou document similaire émis en vertu d'une charte-partie à partir du moment où ce titre régit les rapports du transporteur et du porteur du connaissement.

(*c*) « Marchandises » comprend biens, objets, marchandises et articles de nature quelconque, à l'exception des animaux vivants et de la cargaison qui, par le contrat de transport, est déclarée comme mise sur le pont et, en fait, est ainsi transportée.

(*d*) « Navire » signifie tout bâtiment employé pour le transport des marchandises par mer.

(*e*) « Transport de marchandises » couvre le temps écoulé depuis le chargement des marchandises à bord du navire jusqu'à leur déchargement du navire.

Artikel 1

In diesem Abkommen werden die folgenden Worte in dem nachstehend angegebenen Sinne gebraucht:

a) Das Wort »Unternehmer« umfaßt den Schiffseigentümer oder den Charterer, der mit einem Befrachter einen Frachtvertrag eingeht.

b) Das Wort »Frachtvertrag« bezeichnet nur solche Frachtverträge, über die ein Konnossement oder ein gleichartiger Titel für die Beförderung von Gütern zur See ausgestellt ist; dazu gehören die auf Grund oder in Verfolg einer Chartepartie ausgestellten Konnossemente und gleichartigen Titel von dem Zeitpunkt ab, in dem sie für das Rechtsverhältnis zwischen dem Unternehmer und dem Inhaber des Konnossements maßgebend geworden sind.

c) Das Wort »Güter« umfaßt Güter, Gegenstände, Waren und Artikel jeglicher Art mit Ausnahme von lebenden Tieren und der im Frachtvertrag als Deckladung bezeichneten und tatsächlich so beförderten Ladung.

d) Als »Schiff« gilt jedes Fahrzeug, das für die Beförderung von Gütern zur See verwendet wird.

e) Die »Beförderung von Gütern« umfaßt den Zeitraum vom Beginn des Einladens der Güter in das Schiff bis zu ihrer Ausladung aus dem Schiffe.

Article 2

Sous réserve des dispositions de l'article 6, le transporteur dans tous les contrats de transport des marchandises par mer sera, quant au chargement, à la manutention, à l'arrimage, au transport, à la garde, aux soins et au déchargement des dites marchandises, soumis aux responsabilités et obligations, comme il bénéficiera des droits et exonérations ci-dessous énoncés.

Article 3

1. Le transporteur sera tenu avant et au début du voyage d'exercer une diligence raisonnable pour:

(*a*) Mettre le navire en état de navigabilité;

(*b*) Convenablement armer, équiper et approvisionner le navire;

(*c*) Approprier et mettre en bon état les cales, chambres froides et frigorifiques et toutes autres parties du navire où des marchandises sont chargées pour leur réception, transport et conservation.

2. Le transporteur, sous réserve des dispositions de l'article 4, procédera de façon appropriée et soigneuse au chargement, à la manutention, à l'arrimage, au transport, à la garde, aux soins et au déchargement des marchandises transportées.

3. Après avoir reçu et pris en charge les marchandises, le transporteur ou le capitaine ou agent du transporteur devra, sur demande du chargeur, délivrer au chargeur un connaissement portant entre autres choses:

(*a*) Les marques principales nécessaires à l'identification des marchandises telles qu'elles sont fournies par écrit par le chargeur avant que le chargement de ces marchandises ne commence, pourvu que ces marques soient imprimées ou apposées clairement de toute autre façon sur les marchandises non emballées ou sur les caisses ou emballages dans lesquelles les marchandises sont contenues, de telle sorte qu'elles devraient normalement rester lisibles jusqu'à la fin du voyage;

(*b*) Ou le nombre de colis, ou de pièces, ou la quantité ou le poids, suivant les cas, tels qu'ils sont fournis par écrit par le chargeur;

(*c*) L'état et le conditionnement apparent des marchandises.

Cependant aucun transporteur, capitaine ou agent du transporteur, ne sera tenu de déclarer ou de mentionner, dans le connaissement des marques, un nombre, une quantité ou un poids,

Artikel 2

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 6 soll jeder Frachtvertrag für den Unternehmer in bezug auf das Einladen, Handhaben, Stauen, Befördern, Verwahren, Betreuen und Ausladen der zu befördernden Güter die nachstehend aufgeführten Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen sowie Rechte und Befreiungen begründen.

Artikel 3

§ 1

Der Unternehmer soll verpflichtet sein, vor und bei dem Antritte der Reise gehörige Sorgfalt anzuwenden,

a) um das Schiff seetüchtig zu machen,

b) um das Schiff gehörig zu bemannen, auszurüsten und zu verproviantieren,

c) um die Lade-, Kühl- und Gefrierräume sowie alle anderen Teile des Schiffes, in denen Güter verladen werden, für deren sichere Aufnahme, Beförderung und Erhaltung einzurichten und instand zu setzen.

§ 2

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 4 soll der Unternehmer verpflichtet sein, die zu befördernden Güter sachgemäß und sorgfältig einzuladen, zu behandeln, zu stauen, zu befördern, zu verwahren, zu betreuen und auszuladen.

§ 3

Nach der Übernahme der Güter in seine Obhut soll der Unternehmer, Schiffer oder Agent des Unternehmers verpflichtet sein, dem Ablader auf Verlangen ein Konnossement zu erteilen, das unter anderem enthält:

a) die für die Unterscheidung der Güter erforderlichen Merkzeichen, so wie sie der Ablader vor dem Beginn des Einladens dieser Güter schriftlich angegeben hat, sofern diese Merkzeichen auf den Gütern selbst, im Falle der Verpackung auf ihren Behältnissen oder Umhüllungen derart aufgedruckt oder in anderer Weise klar angebracht sind, daß sie unter gewöhnlichen Umständen bis zum Ende der Reise lesbar bleiben;

b) je nach Lage des Falles die Zahl der Packungen oder Stücke oder die Menge oder das Gewicht, so wie sie der Ablader schriftlich angegeben hat;

c) die äußerlich erkennbare Verfassung und Beschaffenheit der Güter.

Jedoch soll der Unternehmer, Schiffer oder Agent des Unternehmers nicht verpflichtet sein, in dem Konnossement solche Merkzeichen, Zahlen, Mengen oder Gewichte festzustellen oder zu erwähnen, von

dont il a une raison sérieuse de soupçonner qu'ils ne représentent pas exactement les marchandises actuellement reçues par lui, ou qu'il n'a pas eu des moyens raisonnables de vérifier.

4. Un tel connaissement vaudra présomption, sauf preuve contraire, de la réception par le transporteur des marchandises telles qu'elles y sont décrites conformément au § 3, a), b) et c).

5. Le chargeur sera considéré avoir garanti au transporteur, au moment du chargement, l'exactitude des marques, du nombre, de la quantité et du poids tels qu'ils sont fournis par lui, et le chargeur indemnisera le transporteur de toutes pertes, dommages et dépenses provenant ou résultant d'inexactitudes sur ces points. Le droit du transporteur à pareille indemnité ne limitera d'aucune façon sa responsabilité et ses engagements sous l'empire du contrat de transport vis-à-vis de toute personne autre que le chargeur.

6. A moins qu'un avis des pertes ou dommages et de la nature générale de ces pertes ou dommages ne soit donné par écrit au transporteur où à son agent au port de déchargement, avant ou au moment de l'enlèvement des marchandises, et de leur remise sous la garde de la personne ayant droit à la délivrance sous l'empire du contrat de transport, cet enlèvement constituera, jusqu'à preuve contraire, une présomption que les marchandises ont été délivrées par le transporteur telles qu'elles sont décrites au connaissement.

Si les pertes ou dommages ne sont pas apparents, l'avis doit être donné dans les trois jours de la délivrance.

Les réserves écrites sont inutiles si l'état de la marchandise a été contradictoirement constaté au moment de la réception.

En tous cas le transporteur et le navire seront déchargés de toute responsabilité pour pertes ou dommages à moins qu'une action ne soit intentée dans l'année de la délivrance des marchandises ou de la date à laquelle elles eussent dû être délivrées.

En cas de perte ou dommage certains ou présumés, le transporteur et le réceptionnaire se donneront réciproquement toutes les facilités raisonnables pour l'inspection de la marchandise et la vérification du nombre de colis.

7. Lorsque les marchandises auront été chargées, le connaissement que délivrera le transporteur, capitaine ou agent du transporteur, au chargeur sera, si le chargeur le demande, un connaissement libellé « Embarqué » pourvu que, si le chargeur a auparavant reçu

denen er den Umständen nach Verdacht hegen darf, daß sie die von ihm tatsächlich übernommenen Güter nicht genau bezeichnen, oder deren Richtigkeit zu prüfen er keine ausreichende Gelegenheit hatte.

§ 4

Ein solches Konnossement soll zum Beweise dafür genügen, daß der Unternehmer die Güter so empfangen hat, wie sie darin gemäß § 3 a), b), c) beschrieben sind.

§ 5

Der Ablader soll so angesehen werden, als habe er dem Unternehmer gegenüber zur Zeit der Abladung die Gewähr für die Richtigkeit seiner Angaben über Merkzeichen, Zahl, Menge und Gewicht übernommen. Er soll verpflichtet sein, dem Unternehmer alle Verluste, Schäden und Kosten zu ersetzen, die aus Unrichtigkeiten solcher Angaben entstehen. Durch das Recht des Unternehmers auf diese Entschädigung sollen die Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen, die ihm auf Grund des Frachtvertrags anderen Personen als dem Ablader gegenüber obliegen, nicht berührt werden.

§ 6

Sofern nicht Verluste oder Schäden und ihre allgemeine Natur dem Unternehmer oder seinem Agenten im Entlöschungshafen vor oder bei der Überführung der Güter in den Gewahrsam des auf Grund des Frachtvertrags zum Empfange Berechtigten schriftlich angezeigt werden, soll diese Überführung zum Beweise dafür genügen, daß der Unternehmer die Güter so abgeliefert hat, wie sie in dem Konnossement beschrieben sind.

Sind die Verluste oder Beschädigungen nicht äußerlich erkennbar, so muß die Anzeige binnen drei Tagen nach der Ablieferung gemacht werden.

Der schriftlichen Anzeige soll es nicht bedürfen, wenn der Zustand der Güter zur Zeit des Empfanges auf Veranlassung der einen und unter Zuziehung der anderen Partei festgestellt ist.

In allen Fällen sollen der Unternehmer und das Schiff von jeder Haftung für Verluste oder Schäden frei werden, wenn nicht der Anspruch innerhalb eines Jahres seit der Ablieferung der Güter oder seit dem Zeitpunkt, zu dem sie hätten abgeliefert werden müssen, gerichtlich geltend gemacht wird.

Im Falle tatsächlicher oder vermeintlicher Verluste oder Beschädigungen sollen der Unternehmer und der Empfänger verpflichtet sein, einander alle angemessenen Erleichterungen zu gewähren, um die Güter besichtigen und ihre Mängel feststellen zu können.

§ 7

Nach der Beendigung des Einladens soll das Konnossement, das der Unternehmer, Schiffer oder Agent des Unternehmers dem Ablader zu erteilen hat, auf Verlangen des Abladers und gegen Rückgabe eines ihm etwa vorher über dieselben Güter

quelque document donnant droit à ces marchandises, il restitue ce document contre remise d'un connaissement «Embarqué». Le transporteur, le capitaine ou l'agent aura également la faculté d'annoter au port d'embarquement, sur le document remis en premier lieu, le ou les noms du ou des navires sur lesquels les marchandises ont été embarquées et la date ou les dates de l'embarquement, et lorsque ce document sera ainsi annoté, il sera, s'il contient les mentions de l'article 3, § 3, considéré aux fins de cet article comme constituant un connaissement libellé «Embarqué».

8. Toute clause, convention ou accord dans un contrat de transport exonérant le transporteur ou le navire de responsabilité pour perte ou dommage concernant des marchandises provenant de négligence, faute ou manquement aux devoirs ou obligations édictées dans cet article ou atténuant cette responsabilité autrement que ne le prescrit la présente Convention, sera nulle, non avenue et sans effet. Une clause cédant le bénéfice de l'assurance au transporteur ou toute clause semblable sera considérée comme exonérant le transporteur de sa responsabilité.

erteilten Titels als »Abladekonnossement« auszustellen sein. Jedoch soll der Unternehmer, Schiffer oder Agent des Unternehmers berechtigt sein, in dem Verschiffungshafen auf der zuerst erteilten Urkunde zu vermerken, wann und in welches Schiff die Güter abgeladen worden sind; enthält die Urkunde einen solchen Vermerk, so soll sie im Sinne dieses Artikels als Abladekonnossement gelten.

§ 8

Die Haftung des Unternehmers oder des Schiffes für Verlust oder Beschädigung von Gütern oder für Schäden in bezug auf Güter soll, soweit der Schaden auf Verschulden oder auf Nichterfüllung der in diesem Artikel vorgesehenen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten beruht, im Frachtvertrage weder ausgeschlossen noch in anderer Weise, als in diesem Abkommen vorgeschrieben ist, beschränkt werden können. Die Klausel, durch die dem Unternehmer der Anspruch aus der Versicherung abgetreten wird, und jede ähnliche Klausel sollen als Ausschluß der Haftung des Unternehmers angesehen werden.

Article 4

1. Ni le transporteur ni le navire ne seront responsables des pertes ou dommages provenant ou résultant de l'état d'innavigabilité, à moins qu'il ne soit imputable à un manque de diligence raisonnable de la part du transporteur à mettre le navire en état de navigabilité ou à assurer au navire un armement, équipement ou approvisionnement convenables, ou à approprier et mettre en bon état les cales, chambres froides et frigorifiques et toutes autres parties du navire où des marchandises sont chargées, de façon qu'elles soient aptes à la réception, au transport et à la préservation des marchandises, le tout conformément aux prescriptions de l'article 3, § 1er. Toutes les fois qu'une perte ou un dommage aura résulté de l'innavigabilité, le fardeau de la preuve en ce qui concerne l'exercice de la diligence raisonnable tombera sur le transporteur ou sur toute autre personne se prévalant de l'exonération prévue au présent article.

2. Ni le transporteur ni le navire ne seront responsables pour perte ou dommage résultant ou provenant:

(*a*) Des actes, négligence ou défaut du capitaine, marin, pilote ou des préposés du transporteur dans la navigation ou dans l'administration du navire;

(*b*) D'un incendie, à moins qu'il ne soit causé par le fait ou la faute du transporteur;

Artikel 4

§ 1

Weder der Unternehmer noch das Schiff sollen für Verluste oder Schäden haften, die aus einem Mangel an Seetüchtigkeit entstehen, es sei denn, daß der Mangel darauf beruht, daß der Unternehmer nicht gemäß Artikel 3 § 1 die gehörige Sorgfalt angewandt hat, um das Schiff seetüchtig zu machen oder um es gehörig zu bemannen, einzurichten oder zu verproviantieren oder um die Lade-, Kühl- und Gefrierräume oder andere Teile des Schiffes, in denen Güter verladen werden, für deren Aufnahme, Beförderung und Erhaltung einzurichten und instand zu setzen. In allen Fällen, in denen Verluste oder Schäden aus einem Mangel an Seetüchtigkeit entstehen, soll die Beweislast für die Anwendung der gehörigen Sorgfalt den Unternehmer oder denjenigen treffen, der seine Befreiung von der Haftung auf Grund dieses Artikels geltend macht.

§ 2

Weder der Unternehmer noch das Schiff sollen für Verluste oder Schäden haften, die entstehen:

a) aus Handlungen, Nachlässigkeit oder Unterlassungen des Schiffers, der Schiffsoffiziere, der Schiffsmannschaft, des Lotsen oder der im Dienste des Unternehmers stehenden Personen bei der Führung oder dem Betriebe des Schiffes;

b) aus Feuer, es sei denn durch eigenes Verschulden des Unternehmers verursacht;

(*c*) Des périls, dangers ou accidents de la mer ou d'autres eaux navigables;

(*d*) D'un « acte de Dieu »;

(*e*) De faits de guerre;

(*f*) Du fait d'ennemis publics;

(*g*) D'un arrêt ou contrainte de prince, autorités ou peuple, ou d'une saisie judiciaire;

(*h*) D'une restriction de quarantaine;

(*i*) D'un acte ou d'une omission du chargeur ou propriétaire des marchandises, de son agent ou représentant;

(*j*) De grèves ou lock-outs ou d'arrêts ou entraves apportés au travail, pour quelque cause que ce soit, partiellement ou complètement;

(*k*) D'émeutes ou de troubles civils;

(*l*) D'un sauvetage ou tentative de sauvetage de vies ou de biens en mer;

(*m*) De la freinte en volume ou en poids ou de toute autre perte ou dommage résultant de vice caché, nature spéciale ou vice propre de la marchandise;

(*n*) D'une insuffisance d'emballage;

(*o*) D'une insuffisance ou imperfection de marques;

(*p*) De vices cachés échappant à une diligence raisonnable;

(*q*) De toute autre cause ne provenant pas du fait ou de la faute du transporteur ou du fait ou de la faute des agents ou préposés du transporteur, mais le fardeau de la preuve incombera à la personne réclamant le bénéfice de cette exception et il lui appartiendra de montrer que ni la faute personnelle ni le fait du transporteur ni la faute ou le fait des agents ou préposés du transporteur n'ont contribué à la perte ou au dommage.

3. Le chargeur ne sera pas responsable des pertes ou dommages subis par le transporteur ou le navire et qui proviendraient ou résulteraient de toute cause quelconque sans qu'il y ait acte, faute ou négligence du chargeur, de ses agents ou de ses préposés.

4. Aucun déroutement pour sauver ou tenter de sauver des vies ou des biens en mer, ni aucun déroutement raisonnable ne sera considéré comme une infraction à la présente Convention ou au contrat de transport, et le transporteur ne sera responsable d'aucune perte ou dommage en résultant.

c) aus Gefahren oder Unfällen der See und anderer schiffbarer Gewässer;

d) aus Naturereignissen;

e) aus kriegerischen Ereignissen;

f) aus Handlungen öffentlicher Feinde;

g) aus Behinderung durch Herrscher, Behörden oder Volk oder aus gerichtlicher Beschlagnahme;

h) aus Quarantänebeschränkungen;

i) aus Handlungen oder Unterlassungen des Abladers oder des Eigentümers des Guts, seines Agenten oder Vertreters;

j) aus Streik oder Aussperrung, Unterbrechung oder Hemmung der Arbeit ohne Rücksicht auf Grund und Ausdehnung;

k) aus Aufruhr oder bürgerlichen Unruhen;

l) aus der Rettung oder dem Versuch der Rettung von Leben oder Eigentum zur See;

m) aus Schwund an Raumgehalt oder Gewicht oder aus einem anderen Verlust oder Schaden, der durch verborgene Mängel, durch die besondere Natur des Guts oder durch die dem Gute eigenen Mängel herbeigeführt ist;

n) aus Unzulänglichkeit der Verpackung;

o) aus Unzulänglichkeit oder Ungenauigkeit der Merkzeichen;

p) aus verborgenen, bei Anwendung gehöriger Sorgfalt nicht zu entdeckenden Mängeln;

q) aus irgendeiner anderen Ursache, die nicht durch Verschulden des Unternehmers, seiner Agenten oder der in seinem Dienste stehenden Personen herbeigeführt ist; doch soll die Beweislast dafür, daß weder das eigene Verschulden des Unternehmers noch ein Verschulden seiner Agenten oder der in seinem Dienste stehenden Personen zu dem Verlust oder Schaden beigetragen hat, demjenigen obliegen, der sich auf diesen Befreiungsgrund beruft.

§ 3

Der Befrachter soll nicht für Verluste oder Schäden haften, die der Unternehmer oder das Schiff aus irgendeinem Grunde erleiden, ohne daß Handlungen, Fehler oder Nachlässigkeit des Befrachters, seiner Agenten oder der in seinem Dienste stehenden Personen vorliegen.

§ 4

Wird zum Zweck der Rettung oder des Versuchs der Rettung von Leben oder Eigentum zur See oder in sonst gerechtfertigter Weise vom Reiseweg abgewichen, so soll dies nicht als Verletzung dieses Abkommens oder als Bruch des Frachtvertrags angesehen werden, und der Unternehmer soll für einen daraus entstehenden Verlust oder Schaden nicht haften.

5. Le transporteur comme le navire ne seront tenus en aucun cas des pertes ou dommages causés aux marchandises ou les concernant pour une somme dépassant 100 liv. sterl. par colis ou unité, ou l'équivalent de cette somme en une autre monnaie, à moins que la nature et la valeur de ces marchandises n'aient été déclarées par le chargeur avant leur embarquement et que cette déclaration ait été insérée au connaissement.

Cette déclaration ainsi insérée dans le connaissement constituera une présomption, sauf preuve contraire, mais elle ne liera pas le transporteur, qui pourra la contester.

Par convention entre le transporteur, capitaine ou agent du transporteur et le chargeur, une somme maximum différente de celle inscrite dans ce paragraphe peut être déterminée, pourvu que ce maximum conventionnel ne soit pas inférieur au chiffre ci-dessus fixé.

Ni le transporteur ni le navire ne seront en aucun cas responsables pour perte ou dommage causé aux marchandises ou les concernant, si dans le connaissement le chargeur a fait sciemment une déclaration fausse de leur nature ou de leur valeur.

6. Les marchandises de nature inflammable, explosive ou dangereuse, à l'embarquement desquelles le transporteur, le capitaine ou l'agent du transporteur n'auraient pas consenti, en connaissant leur nature ou leur caractère, pourront à tout moment, avant déchargement, être débarquées à tout endroit ou détruites ou rendues inoffensives par le transporteur sans indemnité et le chargeur de ces marchandises sera responsable de tout dommage et dépenses provenant ou résultant directement ou indirectement de leur embarquement. Si quelqu'une de ces marchandises embarquées à la connaissance et avec le consentement du transporteur devenait un danger pour le navire ou la cargaison, elle pourrait de même façon être débarquée ou détruite ou rendue inoffensive par le transporteur, sans responsabilité de la part du transporteur si ce n'est du chef d'avaries communes, s'il y a lieu.

Article 5

Un transporteur sera libre d'abandonner tout ou partie de ses droits et exonérations ou d'augmenter ses responsabilités et obligations tels que les uns et les autres sont prévus par la présente Convention, pourvu que cet abandon ou cette augmentation soit inséré dans le connaissement délivré au chargeur.

Aucune disposition de la présente Convention ne s'applique aux chartes-parties; mais si des connaissements sont émis dans le cas d'un navire sous l'empire d'une charte-partie, ils sont soumis aux termes de la présente Convention. Aucune

§ 5

In keinem Falle soll der Unternehmer oder das Schiff für Verlust oder Beschädigung der Güter oder für Schäden in bezug auf die Güter zu einem höheren Betrag als einhundert Pfund Sterling für das Stück oder die Einheit oder für einen dieser Summe entsprechenden Betrag einer anderen Währung haften, es sei denn, daß die Natur und der Wert dieser Güter vor ihrer Einladung vom Ablader angegeben sind und daß diese Angabe in das Konnossement aufgenommen ist.

Eine so in das Konnossement aufgenommene Angabe soll zum Beweise genügen, für den Unternehmer jedoch nicht bindend oder unwiderlegbar sein.

Durch Vereinbarung zwischen dem Unternehmer, dem Schiffer oder dem Agenten des Unternehmers einerseits und dem Befrachter andererseits soll ein anderer als der in diesem Paragraphen angegebene Höchstbetrag bestimmt werden können, sofern der vereinbarte Höchstbetrag nicht niedriger als die vorstehend festgesetzte Summe ist.

In keinem Fall soll der Unternehmer oder das Schiff für Verlust oder Beschädigung von Gütern oder für Schäden in bezug auf Güter haften, wenn der Ablader im Konnossement eine wissentlich falsche Angabe über ihre Natur oder ihren Wert gemacht hat.

§ 6

Güter von entzündlicher, explosiver oder gefährlicher Natur, deren Abladung der Unternehmer, Schiffer oder Agent des Unternehmers nicht zugestimmt hätte, wenn sie die Beschaffenheit und Eigenart der Güter gekannt hätten, soll der Unternehmer, ohne ersatzpflichtig zu werden, jederzeit vor der Ausladung an jedem beliebigen Orte ausschiffen, vernichten oder unschädlich machen können, und der Ablader dieser Güter soll für alle Schäden und Kosten haften, die unmittelbar oder mittelbar aus ihrer Abladung entstehen. Gefährden derartige mit dieser Kenntnis und Zustimmung abgeladenen Güter das Schiff oder die Ladung, so soll der Unternehmer sie in gleicher Weise ausschiffen, vernichten oder unschädlich machen können, ohne daß er, abgesehen von seinem etwaigen Beitrag zur großen Haferei, dafür zu haften hätte.

Artikel 5

Der Unternehmer soll befugt sein, auf alle oder einzelne seiner in diesem Abkommen vorgesehenen Rechte und Befreiungen zu verzichten oder seine in diesem Abkommen vorgesehenen Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen zu vermehren, sofern der Verzicht oder die Verpflichtungserklärung in das dem Ablader erteilte Konnossement aufgenommen wird.

Keine Bestimmung dieses Abkommens gilt für Chartepartien; werden jedoch im Falle der Verfrachtung eines Schiffes durch Chartepartie Konnossemente ausgestellt, so sollen sie den Bestimmungen dieses Abkommens unterliegen. Keine Bestimmung

disposition dans ces règles ne sera considérée comme empêchant l'insertion dans un connaissement d'une disposition licite quelconque au sujet d'avaries communes.

Article 6

Nonobstant les dispositions des articles précédents, un transporteur, capitaine ou agent du transporteur et un chargeur seront libres, pour des marchandises déterminées, quelles qu'elles soient, de passer un contrat quelconque avec des conditions quelconques concernant la responsabilité et les obligations du transporteur pour ces marchandises, ainsi que les droits et exonérations du transporteur au sujet de ces mêmes marchandises, ou concernant ses obligations quant à l'état de navigabilité du navire dans la mesure où cette stipulation n'est pas contraire à l'ordre public, ou concernant les soins ou diligence de ses préposés ou agents quant au chargement, à la manutention, à l'arrimage, au transport, à la garde, aux soins et au déchargement des marchandises transportées par mer, pourvu qu'en ce cas aucun connaissement n'ait été ou ne soit émis et que les conditions de l'accord intervenu soient insérées dans un récépissé qui sera un document non négociable et portera mention de ce caractère.

Toute convention ainsi conclue aura plein effet légal.

Il est toutefois convenu que cet article ne s'appliquera pas aux cargaisons commerciales ordinaires, faites au cours d'opérations commerciales ordinaires, mais seulement à d'autres chargements où le caractère et la condition des biens à transporter et les circonstances, les termes et les conditions auxquels le transport doit se faire sont de nature à justifier une convention spéciale.

Article 7

Aucune disposition de la présente Convention ne défend à un transporteur ou à un chargeur d'insérer dans un contrat des stipulations, conditions, réserves ou exonérations relatives aux obligations et responsabilités du transporteur ou du navire pour la perte ou les dommages survenant aux marchandises, ou concernant leur garde, soin et manutention, antérieurement au chargement et postérieurement au déchargement du navire sur lequel les marchandises sont transportées par mer.

Article 8

Les dispositions de la présente Convention ne modifient ni les droits ni les obligations du transporteur tels qu'ils résultent de toute loi en vigueur en ce moment relativement à la limitation de la responsabilité des propriétaires de navires de mer.

Article 9

Les unités monétaires dont il s'agit dans la présente Convention s'entendent valeur or.

dieses Abkommens soll so ausgelegt werden, als hindere sie, in das Konnossement irgendeine zulässige Bestimmung über die große Haferei aufzunehmen.

Artikel 6

Sofern ein Konnossement nicht ausgestellt worden ist oder ausgestellt wird und die vereinbarten Bedingungen in eine nicht begebbare und als solche gekennzeichnete Empfangsbescheinigung aufgenommen werden, sollen ungeachtet der Bestimmungen der vorstehenden Artikel der Unternehmer, Schiffer oder Agent des Unternehmers einerseits und der Befrachter andererseits befugt sein, jeglichen Vertrag abzuschließen mit beliebigen Bedingungen hinsichtlich der Verantwortlichkeit und der Verpflichtungen sowie der Rechte und Befreiungen des Unternehmers in bezug auf diese Güter, hinsichtlich der Verpflichtungen des Unternehmers in bezug auf die Seetüchtigkeit des Schiffes, soweit die Vereinbarung nicht der öffentlichen Ordnung zuwiderläuft, hinsichtlich der Sorgfalt und Aufmerksamkeit des Agenten des Unternehmers und der im Dienst des Unternehmers stehenden Personen in bezug auf das Einladen, Handhaben, Stauen, Befördern, Verwahren, Betreuen und Ausladen der zur See beförderten Güter.

Jede so getroffene Vereinbarung soll rechtswirksam sein.

Es ist jedoch vereinbart, daß die Bestimmungen dieses Artikels nicht für gewöhnliche Handelsverschiffungen im gewöhnlichen Handelsverkehr, sondern nur für andere Abladungen gelten sollen, bei denen die Eigenart und Beschaffenheit der zu befördernden Güter und die Art der Umstände, Bestimmungen und Bedingungen, unter denen die Beförderung ausgeführt werden soll, eine besondere Vereinbarung rechtfertigen.

Artikel 7

Keine Bestimmung dieses Abkommens soll den Unternehmer oder den Befrachter hindern, in einen Vertrag Vereinbarungen, Bedingungen, Vorbehalte oder Befreiungsklauseln in bezug auf die Haftung des Unternehmers und des Schiffes für Verlust und Beschädigungen von Gütern aufzunehmen, soweit der Schaden vor dem Beginn des Einladens oder nach der Beendigung des Ausladens eintritt oder im Zusammenhang mit dem Verwahren, Betreuen und Handhaben der Güter vor dem Beginn des Einladens oder nach der Beendigung des Ausladens steht.

Artikel 8

Die Bestimmungen dieses Abkommens berühren weder die Rechte noch die Pflichten des Unternehmers aus den gegenwärtig geltenden Gesetzen über die beschränkte Haftung der Eigentümer von Seeschiffen.

Artikel 9

Die in diesem Abkommen angegebenen Geldeinheiten bezeichnen die Goldwerte.

Ceux des États contractants où la livre sterling n'est pas employée comme unité monétaire se réservent le droit de convertir en chiffres ronds, d'après leur système monétaire, les sommes indiquées en livres sterling dans la présente Convention.

Les lois nationales peuvent réserver au débiteur la faculté de se libérer dans la monnaie nationale, d'après le cours du change au jour de l'arrivée du navire au port de déchargement de la marchandise dont il s'agit.

Article 10

Les dispositions de la présente Convention s'appliqueront à tout connaissement créé dans un des Etats contractants.

Article 11

A l'expiration du délai de deux ans au plus tard à compter du jour de la signature de la Convention, le Gouvernement belge entrera en rapport avec les Gouvernements des Hautes Parties contractantes qui se seront déclarées prêtes à la ratifier, à l'effet de faire décider s'il y a lieu de la mettre en vigueur. Les ratifications seront déposées à Bruxelles à la date qui sera fixée de commun accord entre les dits Gouvernements. Le premier dépôt de ratifications sera constaté par un procès-verbal signé par les représentants des États qui y prendront part et par le Ministre des Affaires Étrangères de Belgique.

Les dépôts ultérieurs se feront au moyen d'une notification écrite, adressée au Gouvernement belge et accompagnée de l'instrument de ratification.

Copie certifiée conforme au procès-verbal relatif au premier dépôt de ratifications, de notifications mentionnées à l'alinéa précédent, ainsi que des instruments de ratifications qui les accompagnent sera immédiatement, par les soins du Gouvernement belge et par la voie diplomatique, remise aux États qui ont signé la présente Convention ou qui auront adhéré. Dans les cas visés à l'alinéa précédent, ledit Gouvernement fera connaître, en même temps, la date à laquelle il a reçu la notification.

Article 12

Les États non signataires pourront adhérer à la présente Convention, qu'ils aient été ou non représentés à la Conférence internationale de Bruxelles.

L'État qui désire adhérer notifie par écrit son intention au Gouvernement belge, en lui transmettant l'acte d'adhésion, qui sera déposé dans les archives du dit Gouvernement.

Diejenigen Vertragsstaaten, in deren Gebiet das Pfund Sterling nicht als Währungseinheit verwendet wird, behalten sich das Recht vor, die in diesem Abkommen in Pfund Sterling angegebenen Summen durch abgerundete Beträge der Landeswährung zu ersetzen.

Die Landesgesetze können dem Schuldner die Befugnis vorbehalten, sich durch Zahlung in der Landeswährung zu befreien; die Umrechnung erfolgt nach dem Kurse, der am Tage der Ankunft des Schiffes in dem Hafen maßgebend ist, in dem die betreffenden Güter gelöscht werden.

Artikel 10

Die Bestimmungen dieses Abkommens sollen für jedes Konnossement gelten, das in einem der Vertragsstaaten ausgestellt wird.

Artikel 11

Die Belgische Regierung wird binnen zweier Jahre seit dem Tage der Zeichnung des Abkommens mit den Regierungen der Hohen vertragschließenden Teile, die sich zur Ratifikation bereit erklärt haben, in Verbindung treten, um eine Entscheidung darüber herbeizuführen, ob das Abkommen in Kraft gesetzt werden soll. Die Ratifikationsurkunden sollen in Brüssel zu einem Zeitpunkt hinterlegt werden, der zwischen den genannten Regierungen vereinbart werden wird. Die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden wird durch ein Protokoll festgestellt, das von den Vertretern der daran teilnehmenden Staaten und von dem Belgischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten unterzeichnet wird.

Die späteren Hinterlegungen von Ratifikationsurkunden werden mittels einer schriftlichen, an die Belgische Regierung gerichteten Anzeige unter Beifügung der Ratifikationsurkunde bewirkt.

Die Belgische Regierung wird den Staaten, die dieses Abkommen gezeichnet haben oder ihm später beigetreten sind, alsbald auf diplomatischem Wege beglaubigte Abschrift des Protokolls über die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden, der im vorstehenden Absatz erwähnten Anzeigen sowie der ihnen beigefügten Ratifikationsurkunden mitteilen. In den Fällen des vorstehenden Absatzes wird die Belgische Regierung zugleich bekanntgeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

Artikel 12

Die Staaten, die dieses Abkommen nicht gezeichnet haben, können ihm später beitreten, auch wenn sie auf der internationalen Konferenz von Brüssel nicht vertreten waren.

Der Staat, der beizutreten wünscht, hat seine Absicht der Belgischen Regierung schriftlich anzuzeigen und ihr dabei die Beitrittsurkunde zu übersenden, die im Archiv dieser Regierung hinterlegt werden wird.

Le Gouvernement belge transmettra immédiatement à tous les États signataires ou adhérents copie certifiée conforme de la notification ainsi que de l'acte d'adhésion en indiquant la date à laquelle il a reçu la notification.

Article 13

Les Hautes Parties contractantes peuvent, au moment de la signature, du dépôt des ratifications ou lors de leur adhésion, déclarer que l'acceptation qu'elles donnent à la présente Convention ne s'applique pas soit à certains soit à aucun des Dominions autonomes, colonies, possessions, protectorats ou territoires d'outre-mer, se trouvant sous leur souveraineté ou autorité. En conséquence, elles peuvent ultérieurement adhérer séparément au nom de l'un ou de l'autre de ces Dominions autonomes, colonies, possessions, protectorats ou territoires d'outre-mer, ainsi exclus dans leur déclaration originale. Elles peuvent aussi, en se conformant à ces dispositions, dénoncer la présente Convention séparément pour l'un ou plusieurs des Dominions autonomes, colonies, possessions, protectorats ou territoires d'outre-mer se trouvant sous leur souveraineté ou autorité.

Article 14

A l'égard des États qui auront participé au premier dépôt de ratifications, la présente Convention produira effet un an après la date du procès-verbal de ce dépôt. Quant aux États qui la ratifieront ultérieurement ou qui y adhéreront, ainsi que dans les cas où la mise en vigueur se fera ultérieurement et selon l'article 13, elle produira effet six mois après que les notifications prévues à l'article 11, alinéa 2, et à l'article 12, alinéa 2, auront été reçues par le Gouvernement belge.

Article 15

S'il arrivait qu'un des États contractants voulût dénoncer la présente Convention, la dénonciation sera notifiée par écrit au Gouvernement belge, qui communiquera immédiatement copie certifiée conforme de la notification à tous les autres États, en leur faisant savoir la date à laquelle il l'a reçue.

La dénonciation produira ses effets à l'égard de l'État seul qui l'aura notifiée et un an après que la notification en sera parvenue au Gouvernement belge.

Article 16

Chaque État contractant aura la faculté de provoquer la réunion d'une nouvelle conférence, dans le but de rechercher les améliorations qui pourraient être apportées à la présente Convention.

Die Belgische Regierung wird alsbald allen Staaten, die das Abkommen gezeichnet haben oder ihm später beigetreten sind, beglaubigte Abschrift der Anzeige wie der Beitrittsurkunde übersenden und zugleich angeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

Artikel 13

Die Hohen vertragschließenden Teile können bei der Zeichnung, bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde oder bei Gelegenheit ihres Beitritts erklären, daß die von ihnen erklärte Annahme des Abkommens für alle oder einzelne der unter ihrer Staatshoheit oder Schutzgewalt stehenden autonomen Dominien, Kolonien, Besitzungen, Protektorate oder überseeischen Gebiete keine Geltung haben soll. Infolgedessen können sie später im Namen des einen oder des anderen der so in der ursprünglichen Erklärung ausgenommenen autonomen Dominien, Kolonien, Besitzungen, Protektorate oder überseeischen Gebiete gesondert beitreten. Ebenso können sie dieses Abkommen unter Beobachtung seiner Bestimmungen im Namen des einen oder des anderen der unter ihrer Staatshoheit oder Schutzgewalt stehenden autonomen Dominien, Kolonien, Besitzungen, Protektorate oder überseeischen Gebiete kündigen.

Artikel 14

Für die Staaten, die an der ersten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden teilgenommen haben, wird dieses Abkommen ein Jahr nach dem Tage wirksam, an dem das Protokoll über die Hinterlegung aufgenommen ist. Für die später ratifizierenden und für die beitretenden Staaten sowie in den Fällen, in denen das Abkommen nachträglich gemäß Artikel 13 in Kraft gesetzt wird, erlangt es sechs Monate nach dem Zeitpunkt Wirksamkeit, in dem die Belgische Regierung die im Artikel 11 Abs. 2 und im Artikel 13 vorgesehenen Anzeigen erhalten hat.

Artikel 15

Sollte einer der Vertragsstaaten dieses Abkommen kündigen wollen, so ist die Kündigung der Belgischen Regierung schriftlich zu erklären, die alsbald beglaubigte Abschrift der Erklärung allen anderen Staaten mitteilen und ihnen zugleich bekanntgeben wird, an welchem Tage sie die Erklärung erhalten hat.

Die Kündigung soll nur in Ansehung des Staates, der sie erklärt hat, und erst ein Jahr, nachdem die Erklärung bei der Belgischen Regierung eingegangen ist, wirksam sein.

Artikel 16

Jeder der Vertragsstaaten kann den Zusammentritt einer neuen Konferenz veranlassen, um etwaige Verbesserungen des Abkommens herbeizuführen.

Celui des États qui ferait usage de cette faculté aurait à notifier un an à l'avance son intention aux autres États, par l'intermédiaire du Gouvernement belge, qui se chargerait de convoquer la conférence.

Fait à Bruxelles, en un seul exemplaire, le 25 août 1924.

Pour l'Allemagne:
von Keller.

Pour la République Argentine:

Pour la Belgique:
Louis Franck,
Albert Le Jeune,
Sohr.

Pour le Chili:
Armando Quezada.

Pour la République de Cuba:

Pour le Danemark:

Pour l'Espagne:
El Marques de Villalobar.

Pour l'Estonie:
Pusta.

Pour les États-Unis d'Amérique:
William Phillips.

Pour la Finlande:

Pour la France:
Maurice Herbette.

Pour la Grande-Bretagne:
George Grahame.

Pour la Hongrie:
Woraczicky

Pour l'Italie:
Giulio Daneo.

Pour le Japon:
M. *Adatci.*

Ein Staat, der von dieser Befugnis Gebrauch machen will, hat seine Absicht ein Jahr vorher den anderen Staaten durch Vermittlung der Belgischen Regierung anzuzeigen, die es übernehmen wird, die Konferenz einzuberufen.

Geschehen in Brüssel, in einer einzigen Ausfertigung, am 25. August 1924.

Für das Deutsche Reich:
von Keller

Für die Argentinische Republik:

Für Belgien:
Louis Franck
Albert Le Jeune,
Sohr

Für Chile:
Armando Quezada

Für die Republik Cuba:

Für Dänemark:

Für Spanien:
El Marques de Villalobar

Für Estland:
Pusta

Für die Vereinigten Staaten von Amerika:
William Phillips

Für Finnland:

Für Frankreich:
Maurice Herbette

Für Großbritannien:
George Grahame

Für Ungarn:
Woraczicky.

Für Italien:
Giulio Daneo.

Für Japan:
M. Adatci.

Sous les réserves formulées dans la note relative à ce traité et jointe à ma lettre, datée du 25 août 1925, à S. Exc. M. *Émile Vandevelde*, Ministre des Affaires Étrangères de Belgique.

Unter den Vorbehalten, die in der diesen Vertrag betreffenden Note aufgeführt sind, die meinem Schreiben vom 25. August 1925 an S. Exz. den Belgischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn Emile Vandevelde, beigefügt ist.

Pour la Lettonie:

Für Lettland:

Pour le Mexique:

Für Mexiko:

Pour la Norvège:

Für Norwegen:

Pour les Pays-Bas:

Für die Niederlande:

Pour le Pérou:

Für Peru:

Pour la Pologne et la Ville Libre de Dantzig:
Szembek.

Für Polen und die Freie Stadt Danzig:
Szembek.

Pour le Portugal:

Für Portugal:

Pour la Roumanie:
Henry Cartagi.

Für Rumänien:
Henry Cartagi.

Pour le Royaume des Serbes, Croates et Slovènes:
Dr. Milorad Straznicky,
Dr. Verona.

Für das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen:
Dr. Milorad Straznicky.
Dr. Verona.

Pour la Suède:

Für Schweden:

Pour l'Uruguay:

Für Uruguay:

Annexe

Ambassade Impériale du Japon

Note annexée à la lettre de S. Exc. M. l'Ambassadeur du Japon à M. le Ministre des Affaires Étrangères de Belgique, du 25 août 1925.

Au moment de procéder à la signature de la Convention Internationale pour l'unification de certaines Règles en matière de Connaissement, le soussigné, Plénipotentiaire du Japon, fait les réserves suivantes:

(*a*) A l'article 4:

Le Japon se réserve, jusqu'à nouvel ordre l'acceptation des dispositions du (*a*) à l'alinéa 2 de l'article 4.

(*b*) Le Japon est d'avis que la Convention, dans sa totalité, ne s'applique pas au cabotage national; par conséquent, il n'y aurait pas lieu d'en faire l'objet de dispositions au Protocole. Toutefois, s'il n'en est pas ainsi, le Japon se réserve le droit de régler librement le cabotage national par sa propre législation.

M. Adatci.

Bruxelles, le 25 août 1925.

Anlage

(Übersetzung)

Kaiserlich Japanische Botschaft

Note, die dem Schreiben Sr. Exz. des Herrn Japanischen Botschafters an den Herrn Belgischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten vom 25. August 1925 beigefügt worden ist.

Bei der Unterzeichnung des Internationalen Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente macht der unterzeichnete japanische Bevollmächtigte folgende Vorbehalte:

a) zu Artikel 4:

Japan behält sich bis auf weiteres die Annahme der Bestimmungen des Artikels 4 Abs. 2 a) vor.

b) Japan ist der Ansicht, daß das Abkommen in seiner Gesamtheit nicht auf die inländische Küstenschiffahrt anwendbar ist; infolgedessen sollte diese nicht zum Gegenstand von Bestimmungen des Protokolls gemacht werden. Jedenfalls, selbst wenn dies nicht zutrifft, behält sich Japan das Recht vor, die inländische Küstenschiffahrt durch seine eigene Gesetzgebung frei zu regeln.

M. Adatci.

Brüssel, den 25. August 1925.

Protocole de signature

En procédant à la signature de la Convention Internationale pour l'unification de certaines Règles en matière de Connaissement, les Plénipotentiaires soussignés ont adopté le présent protocole qui aura la même valeur que si ses dispositions étaient insérées dans le texte même de la Convention à laquelle il se rapporte.

Les Hautes Parties contractantes pourront donner à effet à cette Convention, soit en lui donnant force de loi, soit en introduisant dans leur législation nationale les règles adoptées par la Convention sous une forme appropriée à cette législation.

Elles se réservent expressément le droit:

1° De préciser que, dans les cas prévus par l'article 4, alinéa 2, de *c)* à *p)*, le porteur du connaissement peut établir la faute personnelle du transporteur ou les fautes de ses préposés non couverts par le paragraphe *a)*;

2° D'appliquer en ce qui concerne le cabotage national l'article 6 à toutes catégories de marchandises, sans tenir compte de la restriction figurant au dernier alinéa du dit article.

Fait à Bruxelles, en un seul exemplaire, le 25 août 1924.

Pour l'Allemagne:
von Keller.

Pour la République Argentine:

Pour la Belgique:
Louis Franck,
Albert Le Jeune,
Sohr.

Pour le Chili:
Armando Quezada.

Pour la République de Cuba:

(Übersetzung)

Zeichnungsprotokoll

Bei der Unterzeichnung des Internationalen Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente haben die unterzeichneten Bevollmächtigten dieses Protokoll angenommen, das die gleiche Wirkung haben soll, als wenn seine Vorschriften in den Wortlaut des Abkommens selbst aufgenommen worden wären, auf das es sich bezieht.

Die Hohen vertragschließenden Teile können dieses Abkommen dadurch wirksam machen, daß sie ihm entweder Gesetzeskraft beilegen, oder daß sie die in diesem Abkommen angenommenen Regeln in das autonome Landesrecht in einer dieser Gesetzgebung angepaßten Form einführen.

Sie behalten sich ausdrücklich das Recht vor,

1. festzustellen, daß in den im Artikel 4 § 2 Buchstabe c) bis p) vorgesehenen Fällen der Inhaber des Konnossements ein Verschulden des Unternehmers oder ein nicht unter den Buchstaben a) fallendes Verschulden der im Dienste des Unternehmers stehenden Personen geltend machen kann;
2. in bezug auf die inländische Küstenschiffahrt den Artikel 6 auf alle Arten von Gütern ohne Rücksicht auf die im letzten Absatz dieses Artikels enthaltene Beschränkung anzuwenden.

Geschehen in Brüssel, in einer einzigen Ausfertigung, am 25. August 1924.

Für das Deutsche Reich:
von Keller.

Für die Argentinische Republik:

Für Belgien:
Louis Franck,
Albert Le Jeune,
Sohr.

Für Chile:
Armando Quezada.

Für die Republik Cuba:

Pour le Danemark :

Pour l'Espagne :
El Marques de Villalobar.

Pour l'Estonie :
Pusta.

Pour les États-Unis d'Amérique :
William Phillipps.

Pour la Finlande :

Pour la France :
Maurice Herbette.

Pour la Grande-Bretagne :
George Grahame.

En procédant à la signature de la présente Convention, Son Excellence a fait, au nom de son Gouvernement, la déclaration dont les termes sont reproduits en annexe au présent procès-verbal.

Pour la Hongrie :
Woraczicky.

Pour l'Italie :
Giulio Daneo.

Pour le Japon :

Pour la Lettonie :

Pour le Mexique :

Pour la Norvège :

Pour les Pays-Bas :

Pour le Pérou :

Pour la Pologne et la Ville Libre de Dantzig :
Szembek.

Pour le Portugal :

Pour la Roumanie :
Henry Cartagi.

Für Dänemark:

Für Spanien:
El Marques de Villalobar.

Für Estland:
Pusta.

Für die Vereinigten Staaten von Amerika:
William Phillips.

Für Finnland:

Für Frankreich:
Maurice Herbette.

Für Großbritannien:
George Grahame.

Bei der Unterzeichnung dieses Abkommens hat Seine Exzellenz im Namen seiner Regierung die Erklärung abgegeben, deren Wortlaut in der Anlage zu diesem Protokoll wiedergegeben ist.

Für Ungarn:
Woraczicky.

Für Italien:
Giulio Daneo.

Für Japan:

Für Lettland:

Für Mexiko:

Für Norwegen:

Für die Niederlande:

Für Peru:

Für Polen und die Freie Stadt Danzig:
Szembek.

Für Portugal:

Für Rumänien:
Henry Cartagi.

Pour le Royaume des Serbes, Croates et Slovènes :

Dr. Milorad Straznicky,

Dr. Verona.

Pour la Suède :

Pour l'Uruguay :

Für das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen:

Dr. Milorad Straznicky,

Dr. Verona.

Für Schweden:

Für Uruguay:

Annexe

I, the Undersigned, His Britannic Majesty's Ambassador at Brussels, on affixing my signature to the Protocol of Signature of the International Convention for the unification of certain rules relating to Bills of Lading, on this 15th day of November 1924, hereby make the following Declarations by direction of my Government:

I declare that His Britannic Majesty's Government adopt the last reservation in the additional Protocol of the Bills of Lading Convention.

I further declare that my signature applies only to Great Britain and Northern Ireland, I reserve the right of each of the British Dominions, Colonies, Overseas Possessions and Protectorates, and of each of the territories over wich His Britannic Majesty exercises a mandate to accede of this Convention under Article 13.

George Grahame.

His Britannic Majesty's Ambassador at Brussels.

Brussels, this 15th day of November 1924.

Anlage

(Übersetzung)

Ich, der unterzeichnete Botschafter Seiner Britannischen Majestät in Brüssel, gebe am 15. November 1924 bei der Unterzeichnung des Zeichnungsprotokolls zu dem Internationalen Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente auf Weisung meiner Regierung hiermit folgende Erklärung ab:

Ich erkläre, daß die Regierung Seiner Britannischen Majestät den letzten Vorbehalt des Zeichnungsprotokolls zu dem Abkommen über Konnossemente annimmt.

Ich erkläre ferner, daß meine Unterschrift nur Großbritannien und Nordirland bindet; ich behalte allen britischen Dominien, Kolonien, überseeischen Landen und Protektoraten sowie jedem der Gebiete, über die Seine Britannische Majestät ein Mandat ausübt, das Recht vor, diesem Abkommen gemäß seinem Artikel 13 beizutreten.

George Grahame.

Seiner Britannischen Majestät Botschafter in Brüssel.

Brüssel, den 15. November 1924.

Bekanntmachung zum Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde und zum Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen (Ratifikation durch Thailand [Siam], Beitritt Litauens und der Slowakei).

Vom 23. Dezember 1939.

Die am 27. Juli 1929 in Genf unterzeichneten Abkommen

1. zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde und (Reichsgesetzbl. 1934 II S. 208)
2. über die Behandlung der Kriegsgefangenen (Reichsgesetzbl. 1934 II S. 227)

sind durch das Königreich Thailand ratifiziert worden. Ferner sind die Republik Litauen und die Slowakische Republik diesen beiden Abkommen beigetreten. Die Niederlegung der Ratifikationsurkunde und die Abgabe der Beitrittserklärungen hat bei der Schweizerischen Regierung wie folgt stattgefunden:

durch Thailand ..... am 3. Juni 1939,
durch Litauen ..... am 27. Februar 1939,
durch die Slowakei ..... am 15. September 1939.

Demgemäß sind die Abkommen in Kraft getreten:

für das
Königreich Thailand .... am 3. Dezember 1939,

für die
Republik Litauen ..... am 27. August 1939,

für die
Slowakische Republik ... am 1. September 1939.
(Beginn der Feindseligkeiten zwischen der Slowakei und Polen.)

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 31. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. II S. 118).

Berlin, den 23. Dezember 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Freiherr von Weizsäcker

National-Bibliothek Wien

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen – Teil I und Teil II –.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.